2 Enc. 23-51

1E

<36617812980017

<36617812980017

Bayer. Staatsbibliothek

2° Enc. 23 Universal-

Conversation

~~Hist. lit. Encyclopédie. 17.~~

2E

Grosses

VNIVERSAL LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Ein und Funfzigster Band.

Collegii Soc. Jesu Monachii 1757. 3E

Grosses vollständiges

UNIVERSAL

LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz
erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien,
Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Päßen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen, und Canälen; Samt der natürlichen Abhandlung von dem Reich der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irrdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflanzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von den Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten der Kayser, Könige, Churfürsten
und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, den vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-, Kriegs-, Rechts-, Policey- und Haußhaltungs-
Geschäfften des Adelichen und Bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg- Wein- Acker- Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in den Kirchen-Geschichten berühmten

Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und
Gottes-Gelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfahrten, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder,

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten,
Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematic, Theologie, Jurisprudentz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, samt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Ein und Funfzigster Band, Vri--- Vz.

Halle und Leipzig,
Verlegts Johann Heinrich Zedler,
Anno 1747.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

4E

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,
Herrn
Ludewigen,
Dauphin von Franckreich
und Navarra, ꝛc.

Meinem Gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Acta
Actum Augsburg wegen

Herrn von Stadion

Excellenz

Baron

Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Königliche Hoheit dürfften bey dem ersten Anblicke dieser unterthänigsten Zuschrifft in einige Verwunderung gesetzet werden, daß ein Deutscher sich erkühnet, ein in seiner Mutter-Sprache geschriebenes Werck vor Dero Füsse niederzulegen. Es

ist

ist wahr, es scheinet dieses Unterfangen eine so straffbare Vermessenheit zu seyn, daß sie auf keinerley Weise zu entschuldigen sey. Allein, nachdem Ew. Königliche Hoheit durch die herrlichsten Seltenheiten der Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Prinzeßin, der ausbündigsten Marien Josephen, dergestalt gerühret worden sind, daß Höchst-Dieselben Selbige als Dero Gemahlin nach Franckreich gezogen; so haben die getreuen Sachsen, von Pflicht und Schuldigkeit getrieben, dieser ihrer Englischen Prinzeßin mit unverwanden Augen unter tausend Segens-Wünschen nachgesehen, und dadurch einen freyern Zutritt zu Ew. Königlichen Hoheit Selbst erlanget. Sie finden sich gegenwärtig mehr als jemahls schuldig, sich an den Vollkommenheiten desjenigen Königlichen Printzens zu erlustigen, Deßen Lust die Schönheit und Tugend ihrer Prinzeßin ist.

Und wie ungemein sind nicht die Gaben und Vortrefflichkeiten des Durchlauchtigsten Dauphins von Franckreich? Ew. Königliche Hoheit haben schon in Dero zartesten Jugend alle Zeichen eines grossen Verstandes und muntern

tern Geistes von Sich spühren laßen. Und die Folge der Zeit hat es gelehret, daß man dringende Gründe habe, Höchst-Dieselben, sowohl als einen grossen Helden, als auch als einen besondern Beschützer der Musen zu bewundern. Die Französischen Helden, die die Ehre gehabt haben, an Ew. Königlichen Hoheit Seite in dem blutigen Treffen bey Fontanei zu fechten, haben die unerschrockene, gelaßene, und standhaffte Gemüths-Verfaßung, die Höchst-Dieselben, obschon immer einer nach dem andern von Dero Gefolge verwundet worden, von Sich haben blicken lassen, nicht mit Worten genug ausprechen können. Höchst-Dero Helden-Feuer konten die so vielfältigen Vorstellungen von Dero Person, auf deren Erhaltung das Glück und die ganze Hofnung der Kron Franckreichs beruhet, nicht dämpfen; vielmehr erbothen Sich Höchst-Dieselben an der Spitze des Königlichen Haußes den Feinden muthig entgegen zu gehen. Hierdurch haben Ew. Königliche Hoheit das schon vorher allgemein gewordene Urtheil bestätiget, daß in dem Durchlauchtigsten Königlichen Erb-Printzen von Franckreich eben so viele Tapferkeit herrsche, als Artigkeit und Lebhafftigkeit aus allen Deßen Handlungen hervorleuchte.

Und

Und da Ew. Königliche Hoheit dereinst über ein Reich herrschen werden, deßen Einwohner es an nichts fehlen laßen, ihre Jugend in der Weißheit und denen vortrefflichsten Künsten vollkommen zu machen, da sie ebenfalls in dergleichen Unterweisung erzogen worden: So läßet sich auch nur hieraus schon wahrnehmen, auf was vor eine rühmliche Weise Höchst-Dieselben Selbst Sich denen Wißenschafften gewiedmet. Der wohlerworbene Ruhm und verewigte Nahme Ludewigs, des Grossen, Glorwürdigsten Gedächtnißes, der in Seinem Königreiche alle nützliche Wissenschafften und gute Künste auf den höchsten Gipffel der Vollkommenheit erhoben, ist auch auf Ew. Königliche Hoheit vererbet. Wie nun aber dieser Große Monarche denen Musen eine sichere Zuflucht verstattete, so haben selbige von Ew. Königlichen Hoheit ein gleiches Glück zu hoffen.

In dieser Hofnung unterstehe ich mich, Ew. Königlichen Hoheit den Ein und Funfzigsten Theil des Großen Universal-Lexicons aller Künste und Wißenschafften Derosel-

ben

ben Höchst-Erleuchteten Augen darzustellen. Ich thue dieses mit einem um so viel getrosterm Muthe, da dieses Werck sich der eclatanten Ehre rühmen kan, daß sein Sechster Theil bereits vor Dero Großmächtigsten und Allerchristlichsten Herrn Vaters Majestät erhabenen Königlichen Throne von mir in allerunterthänigster Submißion niedergeleget worden.

Nur Allerhöchstgedachte Königliche Majestät haben Sich schon bey Dero Ruhmsvollen Leben den Beynahmen des Vielgeliebten mit allgemeinem Beyfall zu wege gebracht, weil Sie jedermann mit lauter Gnade und Wohlthaten zu überschütten gewohnet sind. Von diesem Vielgeliebten Könige sind **Ew. Königliche Hoheit** das wahrhaffte Ebenbild. So verspricht mir dann Dero Weltgepriessene Clementz meinem verwegenen Unterfangen einen beglückten Ausgang, und gegenwärtigem Theile Dero höchste Protection.

Solchemnach ist nichts übrig, als daß ich die Göttliche Güte inbrünstig anruffe, daß Selbige **Ew. Königliche Hoheit** in erwünschtem Flore biß in Dero spätestes Alter, und Dero Königliches Hauß bey dem so schönen Königlichen

Glantze

Glantze biß an das Ende aller Tage unverrückt erhalten wolle. Besonders wolle die Göttliche Vorsehung Ew. Königlichen Hoheit neugetroffene Vermählung mit der Preißwürdigsten Prinzeßin, Marien Josephens Königlicher Hoheit, immer und ewig höchst beglückt und gesegnet seyn laßen. So werden benebst der Frantzösischen Nation alle getreue Sachsen, und ich mit ihnen, noch vielmahls erfreuliche Gelegenheiten überkommen, treu-devoteste Wünsche und Dancksagungen gen Himmel zu schicken: wie denn ich ersterben werde als,

Durchlauchtigster Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Königlichen Hoheit

Leipzig
in der Oster-Messe
1747.

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuß. Commercien-Rath.

Uri, oder Ury, Lat. *Urania*, *Pagus Uriensis*, *Pagus Uranienſis*, einer von den 13 Cantons in der Schweitz, und der vierdte in der Ordnung.

I. Seine Benennung.

Weil dieser Canton, dessen Einwohner von den alten Tauriscern abstammen sollen, in dem Wappen einen schwartzen Büffels-Kopff mit rothen Hörnern, und einem rothen Ringe in der Nase, im güldenen Felde, führet; So wollen einige von diesem Auer-Ochsens-Kopffe den Nahmen Uri herleiten. Es führen auch die von Uri in dem Kriege, an Statt der Trompeten, ein grosses Waldhorn, und der gepantzerte Mann, dem man solches zu blasen anvertrauet, wird der Stier von Uri genennet. Vor diesem hatten sie zwey Büffels-Hörner, welche einen grossen Lerm in den wiederschallenden Bergen machten, wenn sie angeblasen wurden: Als sie aber dieselben in dem Jahr 1712 mit zu Felde nahmen, sind sie in der Schlacht bey Vilmergen in die Rappuse gekommen. Wiewohl andere melden, daß es nur ein eintziges, und zwar mit Silber beschlagenes, und, welches wir vornehmlich zu mercken haben, von dem Pabste selbst eingeweyhetes Büffels-Horn gewesen sey, das so viel Wunder als, die Posaunen vor Jericho, habe thun sollen.

II. Grösse und Lage.

Dieser Canton ist vier deutsche Meilen breit, aber wohl zwölff Meilen lang. Er gräntzet gegen Osten an Graubündten, gegen Süden scheidet ihn der Gotthardts-Berg von den Italienischen Land-Voigteyen, gegen Westen stösset er an die Cantons Bern, Unterwalden und Wallis, gegen Norden berühret er Schweitz, Glaris, und den Lucerner- oder Vier-Walstädter-See. Dieser Canton stösset auch an den Fluß Rüß.

III. Landes-Art und Beschaffenheit, und Merckwürdigkeiten.

Da dieser Canton, wie gedacht, mit Bergen und Seen umgeben ist, so ist er, dieser Situation halben, sehr feste. Der Sud-Wind soll darinnen sehr veränderlich seyn, und bisweilen so sanfft und fruchtbar wehen, daß auch die Bäume in einer Nacht zu blühen anfangen, wenn in andern Thälern noch Winter und Schnee ist; Bißweilen aber soll er mit solcher Furie rasen, daß offt viel Häuser davon abgerissen und beschädiget werden. Die Einkünffte dieses Cantons beruhen auf den Zöllen, Pensionen grosser Herren, Wiesewachs und Viehzucht. Dieser Canton ist gantz Römisch-Catholisch, und hat eine eintzige Land-Voigtey, Levin und zehen Gemeinden, welche Participationes genennet werden, weil alle ihre Einwohner der Ehren-Aemter theilhafftig werden können. Ausser Altorff, wovon wir bald mehr gedencken wollen, gehöret zu Uri Urseren, oder Urſellæ, Hospital, Gestinen Syllenen, Attinghusen, u. s. w. Die Jahrmärckte daselbst sind Donnerstags vor Pfingsten, Donnerstags vor

vor Fronleichnam, Donnerstags vor Galli, Donnerstags vor Martini, Donnerstags vor Nicolai.

IV. Regierungs-Form.

Die Einwohner dieses Cantons haben vorzeiten, wegen ihrer in dem Kriege bezeigten Tapferkeit, schöne Freyheiten erhalten, und wurden durch Kayserliche Land-Voigte regieret. So ist unter dem Artickel Habsburg, im XII Bande, p. 70, gezeiget worden, daß Rudolph, der III Graf von Habsburg, für die Landvoigtey über Uri die Grafschafft Rheinfelden bekommen habe Allein Kayser Albrechts des I Landvoigte beschnitten ihnen diese Freyheiten. Unter andern war der Land-Voigt Geißler denen von Uri gantz unerträglich. Es ist in diesem Canton der vornehmste Ort ein grosser und schöner Flecken, mit Nahmen Altorf, welcher wie eine Stadt gebauet, mit Palläſten und Klöstern gezieret, aber ohne Mauren ist, und von welchem man in dem I Bande, p. 1597, einige Nachricht findet. Daselbst ließ gedachter Geißler auf einem grossen Platze unter einer Linde seinen Hut auf eine Stange stecken, mit dem Befehl, daß Jedermann, der vorbey gieng, sich vor dem Hute bücken, und demselben eben die Ehre und Reverentz erzeigen solte, als wenn er selbst zugegen wäre. Allein eben aus diesem Flecken war der tapffere Wilhelm Tell gebürtig, welcher den Grund zu der Eydgenoßischen Republick legte. Derselbe erschoß nehmlich 1307 den Land-Voigt Geißler, und begab sich nach Schweitz. Hierauf trat ihm Wernher Stauffacher, einer von Adel, und Arnold (oder Ernig) Melchthaler, in Unterwalden, neben andern, bey, da sie denn an dem Urischen See, an dem Orte, welcher von den alten Scribenten Rittli, oder Grittli, heutiges Tages aber Rau n oder Imbauen, genennet wird, den 17 des Weinmonats gedachten 1307 Jahres, einen heimlichen Bund mit einander machten, worauf 1308 die drey besagten Orte Uri, Schweitz und Unterwalden einen offenen Bund auf zehen Jahre schlossen, hernach aber 1315 den Dienstag nach St Nicolai, einen ewigen Bund zu Uri, zu Behauptung der Freyheit wieder die Oesterreichischen Voigte, aufrichteten, welcher der drey Länder oder Waldstetter-Bund genennet wird. Sie aber selbst nennen sich die Eydgenossen, oder Theilhafftige des Eydschwurs, welcher unter ihnen geschehen ist, und welchen Walter Fürst, ebenfals aus dem Canton Uri gebürtig, zuerst abgeleget hat. Es ist auch noch an dem Urner-See Tellens-Platen, oder Tellens Capell, zu sehen, welches ein Stein oder eine Klippe ist, darauf eine Capelle stehet. Auf derselben Klippe stieg Wilhelm Tell aus dem Schiffe, und entkam durch die Flucht, als er über den Urner-See als ein Gefangener, geführet werden solte. Dieses geschah 1307. Nachdem nun, auf jetzt erzehlte Weise, Uri von der Kayserlichen Landvoigte Bothmäßigkeit frey gemacht, ist ein Democratisches Regiment daselbst aufgerichtet worden. Die Regierung des Cantons ist zu Altorf, welches daher, aber unrecht, Uri genennet wird; Massen dieser Nahme dem gantzen Ländgen gebühret Die höchste Gewalt stehet bey der Landes-Gemeine, welche ordentlich an dem ersten Sonntage des May-Monats zu Botzlingen, oder Boltzlingen, einem nicht weit von Altorf gelegen Dorffe, zusammenkommt. Auf derselben werden, nebst dem Land-Amtmann, (der das oberste Haupt des Landes ist, und aller zwey Jahr verändert wird) die übrigen Landes-Häupter, z. E. des Land-Amtmanns Statthalter, der Pannerherr, Landes Hauptmann die Seckelmeister, Secretarien und Voigte, erwählet, und alle gemeine Landes-Geschäffte abgehandelt. Ferner ist allhier der Land-Rath, welcher auf dem Rathhause zu Altorf die täglich vorfallenden gemeinen und Policey-Sachen besorget. Er bestehet aus den Landes-Häuptern und 60 Raths-Herren, wozu aus jedem, von den sämmtlichen Landes-Theilen, Genossenschafften, oder sogenannten Gnossaminen, 6 Rathsherren erwehlet werden. Auf den Land-Rath folget das Siebener- oder Schulden-Gerichte, und das Funfzehener-Gerichte, von welchen beyden keine Appellation Statt findet. Das Gerichte, welches auf der Gassen gehalten wird, führet daher den Nahmen eines offenbaren Gerichtes, und ist also von dem geheimden Rathe unterschieden. Dieser Canton hat die Ober-Herrlichkeit über das Urselen- und Liviner-Thal, von welchen beyden an gehörigen Orte absonderliche Artickel zu lesen. Nebst den 11 ersten Eydgenoßischen Cantonen hat er Antheil an den Vogteyen Lauis, Luggarus, Mendrys und Maynthal; nebst sieben ersten Orten an dem Thürgow, obern freyen Aemtern und Sargans; nebst den sieben ersten Orten und Appenzell an dem Rheinthal; und nebst Schweitz und Unterwalden an Bellentz, Pallentz und Riviera. Weil dieser Canton sich 1712 auch den Zürchern und Bernern wiedersetzte, ward er, durch deren Truppen, feindlich angegriffen, und von ihnen, wegen der Toggenburgischen Sache, Satisfaction verlanget. Darauf hat sich der Canton mit Bern und Zürch verglichen. Simler von dem Regiment der Eydgenoß. mit Leven Anmerckungen. p. 29 u. f. 546 u. ff. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II. p 521. u. f. Hübners Zeitungs-Lex. p. 2099, 2161. Lex. der A M. und N. Geogr. p. 1192. Trichters Exercit. Lex. p. 2289. Denckw. Gesch. des Erz-Haus. Oest. T. I. p. 8. T. II. p. 234. u. f. Zeilers Itinerar. Germ. p. 398. u. f. 405. Einleit. zur Geogr. Wissensch. p. 54. Martini Anw zur neuen Staats-Geogr. p. 573. Berckmeyers Antiquar Th. I. p. 331. u. f. Heingelmanns Geogr. p. 187. Hübners Politische Hist. Th. II. p. 1181. Desselben vollst. Geogr. Th. I. p. 584. u. f. Desselben kl Geogr. p. 250, 253, 264. u. f. Arnolds Hist. und Polit. Geogr. p. 1069. Melissantes Geogr. Th. I. p 660. Baudrandi Lex. Geogr. P. II. p. 339. Marpergers Mess. und Jahrm. p. 147. Cellarii A. und N. Geogr. Th II. p. 131. u. f. Ludwigs Univ. Hist. Th. II. p. 617. Müllers kl. Atlas, Th I. p. 229, 245. u. f. Corvini Fons latinit. P. II. p. 519; Siehe auch *Taurisci*, im XLII Bande, p. 416. u. f.

Uri, ein Dorff in dem Waitzenischen Districte in Ober-Ungarn, liegt gegen Mittag, in einer

einer bergigten Gegend, hat fruchtbare Aecker und Weinberge und einen gleichen Ueberfluß an Wäldern und Busch-Hölzern, wird von Ungarn bewohnet, und stehet der Kohar'schen Familie zu. Belii Not. Hung. P. III, p. 146.

Uri, אוּרִי, von אור, er hat geleuchtet, bedeutet so viel, als mein Feuer, Licht. Dieses Nahmens war:

1. Der Sohn Hur, der Vater des kunstreichen Werckmeisters Bezaleel, an der Hütte des Stifts, 2 B. Mos. XXXI, 2; XXXV, 30; 1 Chron. II, 20.
2. Der Vater Geber, des Amtmanns des Königes Salomo, 1 Kön. IV, 13.
3. Ein Thorhüter des Tempels, zu des Esdras Zeit, Esr. X, 24.

Schneiders Bibl. Lex. Th. III, p. 533. Bibl. Real-Lex. Th. I, p. 2365. Miri Onom. Bibl. p. 978.

Uri, (Schmidt von) Familie, siehe Schmid, eine adeliche Familie in dem Eydgenoßischen Canton Uri, im XXXV Bande, p. 363.

Uri, (Stier von) siehe in dem Artickel, Uri, der Canton, No. I.

URIA, Stadt, siehe Oria, im XXV Bande, p. 1878 u. f.

URIA, Flecken, siehe Condo, im VI Bande, p. 932.

Uria, Uriah, oder Urias, in der Lat. Bibel *Urias*, Griech. Ουρίας, Hebr. אוּרִיָּה, von אור, er hat geleuchtet, und יָהּ der Herr, auf deutsch also: Des HErrn Licht, des HErrn Feuer, ist ein Nahme, der bey den Israeliten sehr gewöhnlich gewesen ist, und sind folgende bekannt:

I. Uria, oder Urias, der Hethiter.

Dieser war ein Fremdling in Israel, ein frommer und treuer Kriegs-Mann, ja einer von den 37 Helden Davids, 2 Samuel. XXIII, 39. der schönen Bathseba, der Tochter Eliam, erster Mann, Matth. I, 6. in die sich David verliebte, und Ehebruch mit ihr begieng, 2 Sam. XI, 3-5. Darauf fertigte ihn David zu Joab gen Rabba ab, mit Briefen, daß ihn Joab in dem Streite gegen die Feinde vornen an stellen solte, damit er erschlagen würde; Und als dieses geschehen war, nahm David das Weib zu sich, und zeugte mit ihr den Salomo, v. 14, 17. Von dieser bösen That ist das bekannte Sprüchwort entstanden: Er trägt einen Urias-Brief; Wormit nichts anders angezeiget wird, als ein solcher Brief, den einer überbringet, und damit seinen eigenen Schaden, Unglück und Tod befördert, 2 Sam. XI, 15. Dieser Uria wird ein Hethiter genennet, entweder, dieweil er von dannen bürtig, aber zu der Jüdischen Religion übergetreten war, ja für dieselbige eyferte, 2 Sam. XI, 11. wie ihn denn auch Procopius und Theodoretus einen Proselyten nennen; Oder, dieweil er daselbst gewohnet hatte; Oder, wie einige wollen, dieweil er von Eth, oder Heth, einem Orte bey Hebron, entsprossen, und also einer von den Uebergebliebenen der Söhne Heths bey Hebron war; Vergl. 1 Mos. XXIII, 23. mit 1 Sam. XXVI, 6; Serarius giebt dieses für die Ursach seines Vaters an, daß er entweder selbst, oder seine Vorfahren, wider die Hethiter etwas rühmliches unternommen habe. Von einigen wird er gar für einen Israeliten aus dem Stamm Levi ausgegeben. Sanchez hält davor, daß die Fabel von dem Bellerophron, (welchem Proteus Briefe an den Jobates mitgegeben, und darinnen des Bellerophron Untergang anbefohlen habe) aus dieser Geschichte des Urias entstanden sey. Was wir sonst von dem rühmlichen Verfahren des Uria beybringen könnten, ist theils aus den heiligen Schriften bekannt, theils aus dem Artickel Bathseba, im III Bande, p. 686, zu ersehen.

II. Uria, oder Uriah, der Hohe-Priester.

Dieser war ein Jüdischer Hoher-Priester, welcher für den 24 gehalten wird, und zu der Zeit des gottlosen Königes Ahas, und des Propheten Jesaias, gelebet hat. Er widerstund nicht nur auf keine Weise der gottlosen Wuth des Königes Ahas, sondern billigte boshafter und unterstützte verwegener Weise die gottlosen Befehle desselben. Denn als Tiglath-Pileser, der König von Assyrien, wieder gen Damascus kam, verfügte sich Ahas, als sein Vasall, zu ihm, demselben die schuldige Ehrerbietung abzustatten; Bey dieser Gelegenheit ward er eines Altars zu Damascus gewahr, von welchem er einen Abriß an den Uria schickte, mit Befehl, dergleichen zu verfertigen, damit er ihn in den Tempel setzen, und den Göttern der Syrer darauf opfern könnte. Solches that dieser heuchlerische Priester, welcher GOttes Befehl hindansetzte, jedem Wincke eines treulosen Königes hingegen Gehorsam leistete, und also mehr Hofnung auf einen gottlosen Menschen, als den allmächtigen GOtt, setzete. Er that des HErrn Altar hinaus, und entheiligte den allerheiligsten Ort des Tempels, durch Aufrichtung des Baalitischen Bildnisses, und eines fremden Altars. Endlich schloß er, auf Ahas Befehl, des HErrn Tempel gar zu, und unterließ den wahren Gottesdienst; Dagegen machte er des Baals Tempel auf. Die heiligen Schriften melden dieses: 2 Kön. XVI, 10 u. f. 2 Chron. XXVIII, 22-25.

III. Uria, der Priester.

Dieser war aus priesterlichem Stamme, ein Vater des Meremoth, und geschiehet seiner in dem VIII C. des Buchs Esra, v. 33, Meldung.

IIII. Uria, oder Urias, der Prophet.

Von diesem Uria ist zu mercken, daß er in dem Hebräischen eigentlich אוּרִיָּהוּ und in dem Griechischen Ουρίας, genennet wird. Dieser Prophet war ein Sohn Semaja, von Kriath Jearim, und prophezeyete von der Zerstörung der Stadt Jerusalem, und dem Elende, so die Jüden betreffen würde, gleichwie Jeremias. Der König Jojakim befahl hierauf seinen Leuten, ihn zu tödten. Als Urias solches erfuhr, flohe er in Egypten; allein er wurde dennoch von dem listigen und schalckhaften Elnathan, welchen der König, nebst andern, ihm nachgeschicket hatte, gefangen genommen, und zum Könige gebracht, welcher ihn mit dem Schwerdte tödten, und seinen Leichnam unter den gemeinen Pöbel begraben ließ. Jerem. XXVI, 20. u. f. Schneiders Bibl. Lex. Th. III, p. 533. Bibl. Real-Lex. Th. I. 2365. u. f.

u. f. Schmidts Bibl. Histor. p. 419. Burmanns Bibl. Wercken, p. 993. u. f. Miri Onomast. bibl. p. 978. Josephi Wercke, p. 202. Fabricii Hist. S. p. 125. 134. 143 u. f. 222. 229. u. f. 262. u. f. Ludwigs Univ. Hist. Th. I, p. 25.

URIÆ FRETUM, Detroit d' Uriez, ist eine von denjenigen Meer-Engen, durch welche man aus dem Oceano Orientali in das deutsche Meer segelt; Sie heisset sonst auch das Fretum Anian. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II, p. 522. Lex. der A. M. und N. Geogr. p. 1192. Hübners Klein. Geogr. p. 918. Siehe auch Anian, im II Bande, p. 322.

Uriah, Personen dieses Nahmens, siehe Uria.

Urianus, der Nahme eines alten Britannischen Königes, welcher, in der Ordnung auf den Brutus, der 49 gewesen ist. Hübners Polit. Hist. Th. II, p. 651.

Urias, Meerbusen, siehe Manfredonia, im XIX Bande, p. 943. Ingleichen *Sinus Urias*, im XXXVII Bande, p. 1754.

Urias, Personen dieses Nahmens, siehe Uria.

Urias, (Sebastian von) ein Spanier, schrieb Triumphum Sanctissimæ crucis; Logrogno, 1597, in 4. Hallervordii Bibl. Cur. p. 369.

Urias-Briefe, Lat. *Literæ Bellerophonteæ*, siehe unter dem Artickel: Verrätherey, im XLVII Bande, p. 1632; ingleichen Uria, No. I.

Uribe, war in dem Herbstmonat 1735 Röm. Käyserl. cher General-Feld-Wachtmeister. Kanffts Archiv. ar. 1735, p. 486.

Vriberg, Stadt in Meissen, siehe Friberg, im IX Bande, p. 1841 u. f.

Vriburg, ein Canton, siehe Freyburg, im IX Bande p. 1858 u. f.

Vriburg, Stadt im Canton gleiches Nahmens, siehe Freyburg, im IX Bande, p. 1859 u. f.

Vric, (Theodoricus) siehe Vrie.

Urichia, ein Strich Landes in Ober-Deutschland, wo die Rauracier vormahls gewohnet haben. Baudrandi Lex. Geogr. P. II, p. 476.

URICOMIUM, *Uriconium*, *Uricovium*, Stadt oder Flecken, siehe *Viroconium*, im XLVIII Bande, p. 1783. Ingleichen Worcester.

URICONIUM, siehe *Uricomium*.

URICOVIUM, siehe *Uricomium*.

URICUM, Städtgen, siehe Ourique, im XXV Bande, p. 2507.

Uridach, (Heinrich) wird in einem alten Wismarischen Manuscripte *Hinricus Uridach*, Rector ecclesiæ in Lübow, genennet. Schröders Wismar. Erstl. p. 205.

Vrideberc, (Ulricus de) kommt in einem Diploma von 1262 vor in Schörtgens Dipl. Nachl. B. I, p. 55.

Vrideburc, ein Berg-Schloß und Ober-Amt, siehe Friedeburg, im IX Bande, p. 2100.

Uridorf, ein alt Fränckisches Dorff, dessen in einem Donations-Diploma vom Jahr 852 gedacht wird. Eckardi Franc. Orient. T. II, p. 423.

Urie, Stadt, siehe Oria, im XXV Bande, p. 1878 u. f.

Urie, (le) ward den 6 des Brachmonats 1741 von dem Ungarischen Hofe als Oberster der Infanterie, bey dem Frantz-Lothringischen Regimente, ernennet. Kanffts Nachr. B. IV, p. 189.

Vrie oder Vric, (Theodoricus) ein Augustiner-Erimite im 15 Jahrhundert, lebte zu Oßnabrück in einem Kloster, war auch ohne Zweifel aus Deutschland gebürtig, wiewohl er von Andreas Schottus unter die Spanier gezehlet wird. Er wohnte dem Concilio zu Costnitz bey, und schrieb hernach die Historie desselben, unter dem Titul: de consolatione ecclesiæ, in gebundener und ungebundener Rede, welches Werck zu Cölln 1484 gedruckt, auch in Hermann von der Hardt Actis concilii Constantiensis T. I. P. I. befindlich ist. van der Hardt in præf. ad cit. T. I. Oudin de Scr. Eccl T. III. Handelf de 200 Script. Augustin. p. 329 u. f. *Bibl. Heinecciana*, p. 1.

Urie van Brugge (T') Gebiete, siehe *Franc de Bruges* im IX Bande, p. 1608.

Uriebergen, hielte sich an dem Groß-Britannischen Hofe als Minister der Herren General-Staaten auf, und starb zu London, den 14 des Brachmonats, 1711. Europ. Fama, Band X, p. 951.

St. Uriege, (Herren von) siehe unter Choiseul, im V Bande p. 2172 u. f. und in den Supplementen.

Uriel, Hebräisch אוריאל, von אור, er hat geleuchtet, und אל, GOtt, auf Deutsch GOttes Feuer, GOttes Licht, GOtt ist mein Licht. Es führen verschiedene diesen Nahmen, als:

1. Uriel, ein Levit, der Sohn Thahath und Vater Usija, von dem Geschlecht Aaron, 1 Chron. VII, 24; XVI, 5, 11.
2. Uriel, der Vater Michaja, der Mutter Abija, Königs in Juda, 2 Chron. XIII, 2.
3. Ist Uriel, der Nahme eines Engels, der mit Esra geredet haben soll, 4 Esra IV, 1. Diejenigen, welche uns die Lehre der Juden von den Engeln aus ihren Schriften vorstellen, sagen, daß, nach der Jüdischen Meynung, Uriel einer von den vier Engeln sey, die stets um den Thron GOttes stünden, und von den Jüden Engel des göttlichen Angesichts genennet würden.

Bibl. Real. Lex. Th. I, p. 2366. Miri Onomast. bibl. p. 978 u. f. Tharsanders Schaupl. Th. I, p. 494. Schneiders Bibl. Lex. Th. III, p. 533.

Uriel oder Uradiel, Ertzbischoff und Churfürst zu Maynt, war aus dem adlichen Schwäbischen Geschlechte von Gemmingen den 27 Jul. 1468 entsprossen, und ein Sohn des sogenannten Reckhansen von Gemmingen, und Brigittens, einer gebohrnen von Neuenstein aus dem untern Elsaß. Er legte sich mit solchem Fleisse auf die Rechte, daß er darinnen die Doctor-Würde erhielte. Nachdem er eine Zeitlang Dom-Dechant zu Maynt, wie auch Dom-Custos zu Worms, und Canonicus zu St. Alban, ingleichen von 1501 Assessor bey dem Cammer-Gerichte zu Speyer gewesen, gelangte er 1508 oder 1509 zu der Ertzbischöflichen Würde, und starb den 3 Hornung 1514, oder, wie andere wollen, 1513 nachdem er, sechs Jahr in dem Ertz-Bißthum gesessen hatte, ehe der Streit darein er mit Chur-Sachsen

sen wegen der Stadt Erffurt gerathen war, konnte beygeleget werden. Es hatte nehmlich der Rath und die Bürgerschafft zu Erffurt eine Zwistigkeit, bey welcher der Rath zu Chur-Sachsen, und die Bürgerschafft zu Chur-Maynz, ihre Zuflucht genommen hatte. Man erzehlet, er habe einsten seinen Kellermeister des Nachts ertappet, daß er Wein aus dem Keller zu Aschaffenburg entwenden wollen, welches ihn als einen scharfen und genauen Herrn, dergestalt verdrossen, daß er ihn mit dem Büttner-Schlägel auf der Stelle erschlagen; Dieses aber sey ihm so nahe gegangen, daß er bald hernach vor Betrübniß seinen Geist aufgegeben. Einige wollen versichern, daß er sich kranck gestellet, und in aller Stille aus dem Staube gemacht, da man denn den entleibten Kellermeister an seiner statt prächtig beerdiget, er selbst aber seine übrige Lebenszeit in einem Cartheuser-Kloster in Busse zugebracht hätte. Allein es wird solches nicht unbillig unter die Fabeln gerechnet, immassen nicht allein kein glaubwürdig Zeugniß davon vorhanden, sondern auch das von ihm von seinem Nachfolger, Marggraf Albrechten von Brandenburg, gesetzte Epitaphium unter andern auch diese Worte enthält: *Vitam cum pontificatu deposuit*; **er habe zugleich zu leben, und Ertzbischoff zu seyn, aufgehöret.** Dieses Epitaphium ist noch in der Dom-Kirche zu Maynz befindlich, wiewohl das Begräbniß selbst **in dem Creutzgange zu suchen.** Dieses angeführten Umstandes ohngeachtet, wollen einige an eben diesem Epitaphio einige Dinge wahrgenommen haben, daraus zu schliessen, daß es mit seinem Tode wohl nicht recht zugegangen sey. Er war nur 45. Jahr alt, als ihm dieses Unglück wiederfuhr. Den 17. May 1509. beschwohr er, nebst einigen andern, die in dem Jahr 1502 von den sämtlichen Chur-Fürsten aufgerichtete Bündnisse und Verein zu Worms. **Serar.** Hist. Mog. **Meinhards von Gemmingen** Genealogia MSC. gentis Gemmingiæ. *Script. Rer. Mogunt.* **Lebensbeschreibung aller Churfürsten zu Maynz** Polit. Nach. Anh. p. 278 u. f. **Hübners** Polit. Hist. Th. VII, p. 85 u. f. **Müllers** Sächs. Annal. p. 65. **Heineccii und Leuckfeldi** Script. Rer. Germ. und zwar **Budäi** Thanatol. p. 193.

Uriel Acosta, siehe **Acosta,** (Uriel) im I Bande, p. 371. u. f.

Vriemoet, Vriemont, oder **Vriemol,** (Emo **Lucius,**) der heiligen Gottesgelahrheit Doctor, und der Morgenländischen Sprachen Professor zu Franecker, kam, an Schultens Stelle, 1731. dahin, und war zuvor Prediger zu Harlingen gewesen. Seine Schrifften sind:

1. Dissertatio de *Schiloh, Judæ* illustri Germine, *Genes.* XLIX, 10. qua de insignis illius vocabuli etymo & significatu disseritur; Utrecht, 1722. in 8. Der Verfasser nennet sich einen Schüler des berühmten Relands, und wiewohl er in dem IX. Capitel selbst 24. Meinungen und Schriften von dem Worte Schiloh, und der Stelle 1 Mos. XLIX, 10. anführet, darunter er Hillers seine zwar vor die beste hält; So will er doch nicht dabey beruhen, sondern eine gantz neue und besondere vortragen, welche, der Grammatick nach, mit jener gleich sey, aber eine herrlichere und viel bessere Bedeutung habe: Die er dann auch, mit vieler Philosophischer Gelehrsamkeit, und sonderlich aus der Arabischen Sprache, erläutert, und vor die wahrscheinlichste machen will. Er erkläret das Wort von einem herrlichen Pfropf Reisse, das in einem Stamm eingesetzet sey, also, daß des Stammes Kraft dadurch erneuret werde, und in denselben eindringen solle. Das werde dann, durch eine Metaphor, von einem Printzen gebraucht, der aus edlem und herrlichem Geschlechte entsprossen ist. Dieser habe die oberste Gewalt in Händen, und sey dazu auserwehlt, daß er das Volck regieren solle, welches alles hernach der Verfasser auf den Meßias appliciret.
2. Oratio de variis gentilium ipsorumque Christianorum quorundam in gentem Judaicam conviciis, ex ignorantia rerum orientalium maximam partem ortis. Habita Franequeræ in templo Academico, ipsis Idibus Martii 1731, cum linguarum orientalium Professionem Ordinariam in Academia Frisiaca publice auspicaretur. Franecker, 1731, in Folio, und bey dem *Observ. Miscell.* In dieser Oration suchet der Verfasser die Nothwendigkeit der Morgenländischen Sprachen daher zu erweisen, daß die Unwissenheit in denselben zu vielen ungegründeten Beschuldigungen Anlaß gebe.
3. Arabissimus, exhibens Grammaticam Arabicam novam, & monumenta quædam Arabica, cum notis miscellaneis, & Glossario Arabico-Latino; Franecker, 1733, in 4.
4. Antiquitatum Israeliticarum Theses controversæ; Ebendas.
5. Oratio funebris *Alb. Wilh. Melchioris*; Ebend. 1738.
6. Observationum miscellanearum, argumenti præcipue Philologici & Theologici, quibus multis locis sacri codicis nova aut uberior lux affunditur; Lib. I, Leuwarden, 1740, in 4. Die angehängte Rede ist ein Vorläuffer eines grossen Wercks von den Jüdischen Alterthümern.
7. Observationes philologicæ, ex ejus Specimine IV Thesium ex omni Philol. S. & orientali excerptæ, in den *Miscell. Græning.* T. II, Sect. IV, n. 5.
8. Specimen ex omni Philologia, sacra & orientali, Spec. I, II, III; In den *Misc. Græning.* T. I, Sect. II.
9. Diss. de functionibus, ordinibus & donis sacerdotum; Franecker, 1738.

Er ist auch ein Compendium Grammaticæ Hebrææ Altingianæ zu ediren willens gewesen, welchem er einen kurtzen Syntax der hebräischen Sprache, und die vornehmsten Haupt-Sprüche des theologischen Systematis, aus dem alten Testamente, in hebräischer und lateinischer Sprache hat beyfügen wollen. **Mosers** Lex. der jetztlebend.

Theolog. Th II, p. 718. u. f. Leipz. Geleh. Zeitung. 1732, p. 305, 318, u. f. 1734, p. 63. 364, 1736, p. 156. 1737, p. 148. Unschuld. Nachr. 1722, p. 847 u. f.

Vriemoet, (Johann) gab 1728 zu Utrecht in 8 folgende Schrifft heraus: Observationes in *Matthæi* Evangelistæ quinque capita prima, accedit epistola in *Coloss.* II, 16. Daß die Profan-Scribenten zur Erläuterung der Redens-Arten in dem N. T. allerdings vieles beytragen können, ist eine Wahrheit, die aus mehr als einem Buche von dieser Arbeit sich deutlich erweisen lässet. Lambertus Bos, Jacob Elsnerus, Johann Albertus, Johann Markius, George Ludovicus Oederus, Majus Eckhardus, und viel andere, haben dieses hinlänglich eingesehen, und durch ihre Bemühungen grossen Nutzen geschaffet. Ob schon einige davor halten, man könne in weniger Zeit grosse Volumina von dergleichen Observationen zusammen schreiben; So glauben wir doch, daß dieses leichter gesagt, als in das Werck gerichtet werde. Ja, es würde ihnen sehr beschwerlich, wo nicht gar ohnmöglich, fallen, wenn sie eine dergleichen Arbeit verfertigen solten. Es wird nicht nur eine gründliche Erkäntniß der Griechischen Sprache, woran es doch gemeiniglich solchen Verächtern fehlet, sondern auch eine grosse Belesenheit der alten Scribenten, erfordert. Diese beyden Stücke leuchten aus gegenwärtigen Bemerckungen des Vriemoet hervor. Man kan es vor eine Nachlese der oben angeführten Schriftsteller ansehen. Unschuld. Nachr III Decenn. Suppl. p. 612 u. f.

Vriemol, (Emo Lucius) siehe Vriemoet.

Vriemont, (Emo Lucius) siehe Vriemoet.

URIENSIS PAGUS, ein Canton, siehe Uri.

Urienthius, (Maximilianus) siehe nachstehenden Artickel.

Urientius, oder Urienthius, (Maximilianus) ein Niederländischer lustiger Poete, gebohren 1559 zu Zandenburg, war Secretarius zu Gent, schrieb:

1. Epigrammata & Anagrammata in neun Büchern, Gent 1603 Coln, 1604 in 8. Ingolstadt 1607, in 12 oder 16.
2. Flandriæ Comitatus & Brabantiæ Ducatus Urbes; Löven 1614 in 8.
3. Carminum sacrorum libros II;
4. Elegias; Löven 1614.
5. Descriptionem pompæ & gratulationis publicæ Alberti & Isabellæ, Antwerpen 1602 in Fol.
6. Panegyricum in adventum Car. Masii, Gent 1610, in 4. hinterließ auch viele Epitaphia und Elegien in Handschrifft.

und starb den 27. Decembr. 1613 oder 1714, in dem 53 Jahre seines Alters, am Podagra. Andreä Bibl. Belg Sweertii Athen. Belg. Jellers Monum. inedit. p. 504. Draudii Bibl. Class. p. 1534. Wittii Diar. Biogr. T. I.

Vries, (Gerhard von,) Professor zu Utrecht, ließ sich 1686 mit Duckern in einen gelehrten Streit ein, als wieder welchen er ein Buch schrieb, darinnen er beweisen wolte, daß die Göttlichkeit der heil. Schrifft anders, als durch die Vernunft bewiesen werden könnte, und dieses meynte er aus der Vernunft selbst zu zeigen. Er ließ auch, zu des Cartesius Vertheidigung, folgenden Tractat an das Licht treten: *Cartesius* vindicatus, sive divina auctoritas a ratione independens, asserta ex ratione pro *Cartesio* contra propositionem Franekeranam: de divina Scripturarum auctoritate, quæ non nisi ex ratione adstrui possit. Ducker schrieb darauf nicht nur gegen den Huber, sondern auch diesen Gerhard von Vries, welche ihn in lateinischer Sprache angegriffen hatten, eine Vertheidigung in eben derselben Sprache, um durch kräftige Schluß-Reden zu beweisen, daß das Ansehen und die Göttlichkeit der heil. Schrifft ohnmöglich anders, als aus der Vernunft zu erweisen sey; Wobey er zugleich die Beweis-Gründe seiner Gegner wiederlegte. Ausser dem war Gerhard von Vries ein Feind von der Cartesianischen Philosophie. Man vermuthet daher, daß sich die Lateinische Uebersetzung des Werckgens, das wir von dem Pere Daniel wieder den Cartesius haben, von diesem Gerhard von Vries herschreibe, weil er denen gern förderlich gewesen ist, welche die Cartesianische Philosophie angegriffen haben. Er hat Dissertatiunculam de *Cartesii* meditationibus a *Petro Gassendo* impugnatis, zu Utrecht, 1691, in 8, an das Licht treten lassen. Er hat Exercitationes rationales de Deo divinisque perfectionibus geschrieben, welche zu Utrecht, 1685 und 1695, in 4, gedruckt worden sind, in deren Exerc. III er wieder die Cartesianer behauptete, daß es keinen solchen theoretischen Atheisten gebe, der, ohne einen Wiederspruch des Gewissens, überzeugt zu seyn vermeynen könne, daß kein GOtt sey. Seine Determinationes de natura Dei & humanæ mentis pnevmatologicæ, & de catholicis rerum attributis determinationes ontologicæ, sind unter andern auch zu Leiden, 1713, in 8, zu Utrecht aber, 1738, in 8, das sechste mahl gedruckt worden. Er hatte eine Diatriben geschrieben, in welcher er den Hermann Alexander Roell sehr hart angegriffen; Dieser aber hat sich in folgender 1729 in 8, zu Franecker wieder aufgelegten Schrifft: Dissertationes Philosophicæ, de Theologia Naturali duæ, de ideis innatis una, *Gerardi* de *Vries* Diatribæ oppositæ; Und zwar in der dritten Dissertation, die fast zwey Drittheil des Buches einnimmt, wieder ihn verantwortet. Von Vries hat endlich auch Orationem funebrem in obitum *Leusdenii* gehalten, und zu Utrecht, 1699, in 4, drucken lassen. Allgem. Chron. Band XII, p. 199. Heinsii Kirchen-Hist. Th IX, p. 470. u. f. Walchs Relig. Streitigk. ausserhalb, Th. V, p. 12 u. f. Stollens Histor. der Phil. Gel. p. 428 u. f. Leipz. Gel. Zeitung. 1730, p. 215 u. f. 1738, p. 548. *Bibl. Ittigian.* P. I, p. 253.

Vries (Levi Abraham de) schrieb Entdeckung der Tekuphot, welche zu Flensburg, 1733, in 8, gedruckt ward.

Vries, (Simon de,) von Amsterdam, welcher

1. De groote Schau-Plaets der Last en Leerucke Geschichtnissen, zu Utrecht, 1670, in 8.

2. Histo-

2. Historisch gedenck Boecken, 2 Deel, zu Leyden, in Folio,

herausgegeben hat, lässet gegen den Spinoza grosse Höflichkeiten, in dem 26 Briefe, Oper. posthum. p. 459. blicken, wie er ihn denn auch als seinen sehr aufrichtigen Freund (Amice integerrime) anredet. Er ließ ihm einsmahls 2000 Gulden anbieten, um ihm dadurch beförderlich zu seyn, daß er sich ein wenig besser halten könnte; Spinoza aber entschuldigte sich, in Gegenwart seines Wirthes, diß Geld anzunehmen, unter dem Vorwande, er hätte nichts nöthig, und wenn er so viel Geld annehmen würde, müste er nothwendig sein Studiren und seine übrige Arbeit bey Seite setzen. Als gedachter Simon de Vries sterben wolte, und keine Frau und Kinder hatte, wolte er sein Testament machen, und den Spinoza als Erben aller seiner Güter einsetzen; Spinoza aber wolte niemahls ja darzu sagen, sondern stellte seinem guten Freunde vor, er möchte doch nicht jemand anders, als seinem Bruder, der zu Schiedam wohnete, seine Güter zu hinterlassen dencken: Weil ja der von seinen Anverwandten der Nächste wäre, und natürlicher Weise sein Erbe seyn müste. Dieses ward auch so gemacht, wie es ihm Spinoza vorgestellet hatte. Indessen geschahe es doch mit dem Bedinge, daß der Bruder und Erbe des Simon de Vries dem Spinoza eine Leib-Gedings Zinse gäbe, die zu seinem Unterhalt hinlänglich sey; Und dieser Umstand ward auch getreulich zu Wercke gerichtet. Was aber weiter merckwürdiges dabey vorgegangen ist, daß, da man nachgehends dem Spinoza eine Pension von 500. Gulden geben wolte, er selbige nicht annahm, bis sie auf 300, und also weniger, gesetzt ward, indem er sie für allzu groß für sich hielt. Dieses Geld ward ihm ordentlich durch sein gantzes Leben gezahlt; Und nach seinem Tode ließ eben der de Vries von Schiedam noch an den Herrn van der Spyck zahlen; was ihm ohngefähr Spinoza noch schuldig war, wie es aus dem Briefe des Johann Rieuwertz, eines Buchdruckers zu Amsterdam, der in dieser Sache Commißion gehabt hat, zu ersehen ist. Dieser Brief ist den 6 Mertz 1678. datiret, und an eben den van der Spyck gerichtet. Colerі Wahrheit der Auferst. JEs. Chr. und zwar Kahlers Leben Spinozä, p. 171 u. ff.

Vriesach, Stadt, siehe Freysach, im IX Bande, p. 1874 u. f. ingleichen *Virunum*, im XLVIII Bande, p. 1793.

Vrieschepalen, eine Schantze in der Frießländischen Grafschafft Sevenwolden. Arnolds Hist. und Polit. Geogr. p. 521.

Vriesen, (Jacob van) war 1741. bey den Herren General-Staaten Abgeordneter von der Provintz Ober-Yssel. Schumanns Geneal. Hand-Buch, Th. I. p. 125.

Uriesevern, nicht weit von Almelo, in der kleinen Landschafft Twente, in der Niederländischen Provintz Ober-Yssel, hat den Titel einer Herrlichkeit, und stehet den Grafen von Rechteren zu. Hübners Geogr. Th. I. p. 519.

Uriez, (Detroit d') eine Meer-Enge, siehe *Uriæ Fretum.*

Vriggow, eine Landschafft, siehe Frick, im IX Bande, p. 1905.

Vriggtal, eine Landschafft, siehe Frick, im IX Bande, p. 1905.

Vriginhusener, (Heinricus, oder Heynricus) wird in einem Diploma von 1318. als Zeuge angeführet in Ludewigs Rel. MST. T. VI. p. 481.

Vrigne, oder Urigny, (Herr de) schrieb 1693. eine Frantzösische Epistel wider die Anti-Trinitarier, Toleranten und Moralisten, in welcher er Animadversiones wider Peter Chauvins Buch: de Religione naturali, beyfügte, wider welche sich gedachter Chauvin, in dem Eclaircissement sur un Livre de la religion naturelle, Rotterdam, 1693. zu vertheidigen suchte. Heinsii Kirchen-Hist. Th. IX. p. 1202. Walchens Rel. Streit. ausser der Evangel. Luther. Kirche, Th. V. p. 252. Allgem. Chron. Band XII. p. 222.

Urigny, (Herr de) siehe vorstehenden Artickel.

URII, Volck, siehe *Taurisci*, im XLII Bande, p. 416 u. f. Ingleichen Uri, Canton.

Vril, (Carl Martin) schrieb: Explicationem literalem Evangelii secundum Matthæum & Marcum. Londen 1678. in 8.

Urillerie, oder Vrilliere, (Marggrafen und Herren von) siehe Phelypeaux, im XXVII Bande, p. 1775 u. ff.

Vrilliere, (Marggrafen und Herren von) siehe Phelypeaux, im XXVII Bande, p. 1775 u. ff.

Urim, siehe weiter unten Urim und Thummim.

Vrimaria, Frimaria, oder auch Ferraria, (Heinrich de) ein Deutscher Augustiner-Mönch von Weimar in Sachsen gebürtig, daher er auch vielleicht seinen Zunahmen erlanget hat, studirte zu Paris, nahm auch daselbst die Doctor-Würde in der Theologie an, und gab viele Jahre lang einen Lehrer ab. Im Jahr 1290. wohnte er dem General-Ordens-Capitul zu Regenspurg, 1300. aber dem zu Neapolis bey, und in dem 1318. zu Rimini gehaltenen Ordens-Capitul ward er zum Examinator aller jungen Augustiner-Mönche in gantz Deutschland bestellet, hernach ist er auch Rector seines Ordens-Convents zu Prag und Provincial von Deutschland worden, und hat sich durch seinen frommen Wandel viele Hochachtung erworben. Das Jahr, wenn er gestorben, ist unbekannt. Von seinen hinterlassenen Schrifften aber hat man nachstehendes Verzeichnis:

1. Sermones de Sanctis, Hagenau 1513. in 4. Paris 1514. in 8.
2. De quadruplici instinctu, Venedig 1498. in 8. Paris 1514. in 8.
3. Additiones ad libros sententiarum, Cölln 1513. in Fol. Basel 1497.
4. De spiritibus eorumque discretione, Antwerpen 1652. in 8.
5. Expositio præceptorum decalogi, Lion und Paris.
6. De conceptione B. M. V. Löven 1664. in 4.
7. Tr. de origine FF. Eremitarum, Venedig 1514.

Die, so noch in Handschrifft liegen, sind:

8. De perfectione spirituali interioris hominis.
9. Confessionale.

10. Tr.

10. Tr. de virtutibus moralibus.
11. In utrumque teſtamentum liber unus.
12. In Cantica Canticorum liber unus.
13. Commentarius in *Ariſtotelis* Ethicorum libros.
14. De IV. ſenſibus Scripturæ S.
15. De expoſitione decretali.
16. Quodlibeta duo.
17. De incarnatione verbi.
18. Manuale ſacerdotum.
19. De vitiis capitalibus.
20. Tr. de nocturnis illuſionibus.
21. Tr. de mortificatione propriæ voluntatis.
22. Sermones de tempore.
23. In IV. libros ſententiarum.
24. Flores de collatione SS. Patrum.
25. Super orationem Dominicam & Salutationem Angelicam.
26. De paſſione Domini cum ſermonario de Sanctis.

Gandulphus Diſſ. de Scriptor. Auguſtin. p. 268 u. f.

Urimi, einer von den beſten Plätzen in der Perſiſchen Landſchafft Adirbeitzan, an der Türckiſchen Grentze. Es liegt daſelbſt die Königin **Bura**, König **Caſans** Gemahlin, begraben. Das Grab wird 40. Schuh lang zu ſeyn vorgegeben, weil ſie ſo groß geweſen ſeyn ſoll. Schmidens rückſtändige Polit. Fr. Weiſens, B. III. p. 27 u. f.

Urim und Thummim, oder **Licht und Recht**, iſt eines der ruhmwürdigſten und herrlichſten Stücke des Jüdiſchen Alterthums geweſen, wodurch der HErr ſeinen Willen kund gethan, deſſen wahre und eigentliche Beſchaffenheit aber, nachdem der Gebrauch deſſelben aufgehöret hat, uns heut zu Tage ſehr unbekannt iſt. Daß die Gelehrten über dieſe Offenbahrung des göttlichen Willens mehr, als von den andern Gattungen göttlicher Offenbahrungen, geſtritten und geſchrieben, auch dadurch öffters die Sache mehr verdunckelt, als erläutert haben, bedarff keines weitläufftigen Beweiſes. Wir ſind dahero geſonnen, das vornehmſte, was gelehrte Männer hiervon geurtheilet haben, kürtzlich mitzutheilen, und, beſſerer Deutlichkeit und Ordnung wegen, unſere Gedancken in folgenden XVIII Abſchnitten vorzutragen. Ob wir aber, wie wir hoffen, aus den unterſchiedenen Muthmaſſungen der Gelehrten die beſten allemahl ausgeleſen, und in gegenwärtiger Abhandlung etwas gegründetes, zu Erläuterung dieſer ſchweren Materie, vorgebracht haben, wollen wir dem Urtheile der geneigten Leſer anheim ſtellen.

I. Von dem Nahmen des Urim und Thummim.

Was die Worte und deren Bedeutung betrifft, ſo heiſſen ſie in dem Hebräiſchen Texte אוּרִים und תֻּמִּים Urim und Thummim, nehmlich in der Vielheit, die Lichte und Rechte, oder, wie es **Luther**, als einfache Dinge, giebt: **Licht** und **Recht**. Das erſtere Wort, אוּרִים hat ſeinen Urſprung von אוֹר, Scheinen, oder Leuchten; Das andere aber, תֻּמִּים kommt von תָּמַם, Vollkommen ſeyn, her, wie beyderſeits Ableitung in allen Wörter-Büchern deutlich gefunden, und von allen Auslegern einhellig angenommen wird. Nur **Bellarmin** gehet davon ab, und ziehet das erſte Wort von יָרָה, welches in der Conjugation Hiphil הוֹרָה hat, und ſo viel heiſſet, als, er hat gelehret, her; Das andere hingegen deriviret er von אָמַן das in der Conjugation Hiphil הֶאֱמִין hat, und ſo viel bedeutet, als er hat geglaubet. Und durch dieſe Derivation ſuchet er das Anſehen der Vulgata, oder alten Lateiniſchen Bibel, zu behaupten, als welche dieſe beyden Worte überſetzet: Doctrina & Veritas; d. i. Lehre und Wahrheit. Allein er iſt hierinnen gantz irrig und falſch, und wird von keinem Wörter-Buch-Verfaſſer, Philologen, oder Theologen, Beyfall finden. Denn der Vulgatus hat, in Ueberſetzung ſolcher Worte, mehr auf den Endzweck, als auf die eigentliche Bedeutung derſelben, geſehen, weil nehmlich aus dem Urim und Thummim ſowohl Lehre und Unterricht, als auch Recht und Wahrheit, genommen wurde. Doch nicht nur **Bellarminus**, ſondern auch andere Glieder der Römiſchen Kirche, wollen alle ihre Meynungen nach ihrer authoriſirten Lateiniſchen Ueberſetzung abmeſſen. So iſt z. E. eine Frantzöſiſche Schrifft unter dem Titel: Explication des Mots Urim & Thummim, par le R. P. *Hardouin*, D. L. C. D. J. bekannt, in welcher die Meynung, welche gedachter Pater in einer Diſſertation vertheidigt hat, die ſeiner Paraphraſe Nouvelle de l'Eccleſiaſte angehänget worden, vorgetragen, und alles allein auf gedachte Lateiniſche Ueberſetzung gebauet iſt. Es ſollen dieſe Worte, Urim und Thummim, aus der Urſach nicht ſelbſt auf das Bruſt-Schild des Hohenprieſters geſchrieben worden ſeyn, weil es ſonſt, 2 Buch Moſe XXVIII, 30. an ſtatt: Pones Doctrinam & Veritatem, heiſſen müſſe: Pones: Doctrina & Veritas; Gerade, als ob das in dem Hebräiſchen ſo unterſchieden werden könnte. Es bedeute auch Urim und Thummim nichts äuſſerliches von Glantz oder Zierrathen: Denn es ſolle in pectore ſeyn, das Bruſt-Schildlein aber ſey ſuper pectus geweſen. Gleichwohl aber ſteht vor in und ſuper in dem Hebräiſchen einerley Wort. Es ſoll Urim und Thummim eine Weisheit in dem Hertzen des Hohenprieſters geweſen ſeyn, die da gemachet, daß er ſich nicht habe betrügen können, und eine Redlichkeit, die in ihm gewohnet, und nicht zugelaſſen, daß er andere habe hintergehen können. Dieſe doppelte Unbetrüglichkeit in der Erkänntniß und den Ausſprüchen des Hohenprieſters, ſey an das Bruſt-Schildlein ſo genau gebunden geweſen, daß ſie mit demſelben, in der Knechtſchafft unter den Cananitiſchen Königen, aus welcher Debora die Iſraeliten erlöſete, verlohren gegangen ſey. Saul, David und der Prieſter Abjathar, hätten ſich auf Urim und Thummim verlaſſen, da die Unbetrüglichkeit ſchon dahin geweſen ſey, und in dem 1 B. Kön. XIV, 41. bedeuteten dieſe Worte was anders, als in dem andern Buch Moſis. Thummim ſoll daſelbſt auf die Heiligung des Volckes gehen.

Wo das Wort Urim von allen Priestern gesaget wird; da habe es das Vorrecht der Unbetrüglichkeit nicht mehr, wie bey dem Hohenpriester. Doch, wir kehren von diesem Vertheidiger der Lateinischen Uebersetzung, auf den Urheber derselben selber wieder zurück. Es hat derselbe den LXX Dollmetschern nachgefolget, welche Urim theils durch δήλωσιν, theils durch δήλος, theils durch γωλίζοντας. Thummim aber bisweilen durch ἀλήθειαν, bisweilen durch τελείος, übersetzen. (2 Mos. XXVIII, 30. 5 Mos. XXXIII, 8. Esra II, 63.) Dieweil aber δήλος und δήλωσις nicht Lichter, sondern Offenbahrung, Bekanntmachung, und ἀλήθεια Wahrheit nicht aber Vollkommenheiten, heisset, so scheinet es, daß sie mehr auf die Sache, als auf die Bedeutung der Worte, gesehen haben. Sie wusten wohl, daß Thummim Vollkommenheiten bedeutet, wie sie es denn auch durch τελείος gegeben haben; Sie wolten aber mit dieser Uebersetzung vermuthlich zu erkennen geben, daß GOtt durch Offenbahrung die Wahrheit bekannt mache. Aquila, ein anderer Griechischer Uebersetzer, hat es dem Buchstaben nach besser, durch Φωτισμοὶ καὶ τελειώσεις, Erleuchtungen und Vollkommenheiten, übersetzet. Dieses kommt mit unserer angeführten Etymologie und Derivation gantz richtig überein, nach welcher die Worte nichts anders, als **Erleuchtungen** und **Vollkommenheiten**, oder welches einerley ist, **Licht** und **Recht** heissen. Ob aber dieses Urim und Thummim den Nahmen von seiner Natur und eigentlichen Beschaffenheit, oder, von dem Effect und Würckung, so es gehabt, bekommen habe, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Unser seliger **Brentius** und andere, vornehmlich die, welche Urim und Thummim für die Steine in dem Brust-Schildlein halten, statuiren das erste, und sagen, die in dem Amt-Schildlein gesetzten Edelgesteine, welche 2. Mosis XXVIII, 17-20. ordentlich angeführet werden, hätten daher den Nahmen Urim und Thummim, Licht und Recht, oder, wie es andere geben, Feuer oder Glantz und Vollkommenheit, bekommen, theils, weil sie, wie ein Feuer oder Blitz, geleuchtet, gefunckelt und geglantzet hätten; Denn weil diese Edelgesteine so groß, und ihrer darneben so viel bey einander gewesen wären, so sey daher leicht zu erkennen, daß sie einen trefflichen Glantz und Licht von sich gegeben haben müsten: Theils weil sie das gantze Brust-Schildlein eingenommen hätten, und auch darneben die schönsten und vollkommensten Steine gewesen wären, daß nichts daran gemangelt, gefehlet, oder getadelt habe werden können. Unser seel. **Lutherus** hingegen, vermeynet, daß mit diesen Benennungen auf dem Effect oder auf die Würckung des Urim und Thummim, gesehen werde. Er redet davon (über Hos. III, 4.) also: " אוּרִים וְתֻמִּים sind Dinge ge„wesen, die uns unbekannt sind. Sie sind aber „also genennt vom Ausgang. Dann wann sie „den Herrn gefragt haben, in zweiffelhafftigen „Dingen, durch Urim und Thummim, ist ihnen „eine Göttliche Offenbahrung geschehen, daß sie „gewust, was GOtt wolt haben. Was aber

„das für eine Offenbahrung gewesen, weiß man „nicht. **Urim** haben sie verdeutscht **Erleuchtung**, „oder **heilige Ding**. **Thummim** aber **Vollkommenheit**, ohn Zweiffel zu bedeuten, daß „diese Offenbarung, so im Ephod geschehen, gewiß seyn solte. " **Buxtorff**, und noch einige mehr, wollen ebenfalls die andere Meynung erwehlen, daß nehmlich dieser Nahme von dem Effect oder der Würckung entstanden sey, weil durch Krafft des Urims die Buchstaben, so in die Steine gegraben gewesen, in des Hohenpriesters Augen einen Glantz geworffen hätten, künfftige Dinge zu erfahren; Das Thummim aber darzu gewesen wäre, daß die Buchstaben, so dergleichen Glantz von sich gegeben, dadurch hätten zusammen gesetzt, und vollkommene Worte daraus gemacht werden können, wodurch der Hohe-Priester erleuchtet und der Sache gewiß geworden, auch mit Vollkommenheit seine Gedancken an den Tag zu legen vermögend gewesen, und gewust habe, was zu thun, oder zu lassen sey. Denn diß schöne Systema oder diese zusammengesetzten 12. edlen Steine, hätten in zweiffelhafften Fällen, auf ergangene Befragung, das Licht des Verstandes in Glaubens-Sachen, und das Recht des menschlichen Lebens in dem Thun und Lassen, angezeiget, entweder, durch erfolgten sonderbaren Glantz, wenn es hätte Ja, oder durch Entziehung desselben, wenn es hätte Nein seyn sollen. **Johann Andreas Osiander** endlich, und noch andere mit ihm, faßen beydes zusammen, und halten davor, daß das Urim und Thummim von der Natur so wohl, als auch zugleich von der Würckung der Sache, seinen Nahmen erhalten habe; Alldieweil diese Edelgesteine des Amt-Schildleins nicht nur von Natur hellleuchtend und vollkommen gewesen wären, sondern auch, durch einen hellen Schein, eine helle und vollkommene deutliche Antwort von sich gegeben hätten. Doch sind auch noch andere Meynungen hievon vorhanden. Einige halten davor, diese Benennung habe ihr Absehen auf den Hohen-Priester. Denn Urim und Thummin hätte ihn entweder seiner Pflicht, daß er in der Erkäntniß des Gesetzes GOttes erleuchtet, und in seinem Leben vollkommen seyn müsse, zu erinnern gedienet; Oder aber er habe Urim und Thummim, als ein Vorbild des Meßias, als welcher in der Erkäntniß erleuchtet, und in dem Leben vollkommen seyn würde, getragen. Viel andere Gelehrte sagen, daß diese Benennung ihr Absehen auf die Sprache, oder Antwort GOttes, selbst die durch Urim und Thummim gegeben worden ist, gehabt habe. Der eine nimmt es, mit einem Worte, so, der andere anders auf. Die meisten Juden sagen, daß diese Sprache GOttes Urim genennet worden sey, weil sie ihre Worte erleuchtet, Thummim aber, weil sie ihre Worte und Wercke vollkommen gemacht habe: Sie verstehen aber dadurch, daß sie in der Offenbarung dunckler Sachen dardurch erleuchtet, und zugleich in ihrem Leben zu der Vollkommenheit geleitet worden wären. Also verstehet es der Chaldäische Ausleger **Jonathan**, wie auch der Talmud. Es fügen einige Gelehrte diese Worte zusammen, als

ob sie eine einzige Sache ausdrücketen, und so viel bedeuteten, als vollkommene Erleuchtung. Viele vermeynen, diese zwey Nahmen sähen auf die klare und vollkommene Antwort, die daraus gegeben worden sind, zu einem Gegensatz der falschen zweydeutigen Antworten, welche von den Heydnischen Götzen herkommen. Andern kommt für das wahrscheinlichste vor, daß das eine Wort auf die Antwort, oder Sprache GOttes, das andere aber auf die Erfüllung derselbigen, sehe: Also daß Urim die Klarheit und Heiterkeit der Antwort, Thummim aber die Vollkommenheit derselben durch die Erfüllung, zu erkennen gebe.

II. Von der Göttlichen Anordnung des Urim und Thummim.

Als der HErr bey Gebung des Gesetzes durch Mosen die Hohen-Priesterlichen Kleider, so wohl in Ansehung der Gattungen, als der sonderbaren Gestalt derselben, umständlich angeordnet, hat er auch, nebst andern, ein Ephod zu machen befohlen, so das hohe-priesterliche Ober-Kleid, ein kurtzer Rock, ohne Ermel, von Gold, Himmelblau, Purpur, Scharlach, und rein gezwirnten leinenen Faden gewebet war; Auf der Brust dieses Ephods ließ er ein Stück von gleichem Werck, wie das Ephod, einer Spannen lang, und einer Spannen breit, setzen, darauf 12. Edelgesteine, in 4. Reyhen fest gemacht werden musten; Auf diesen Steinen musten die Nahmen der 12. Stämme Israels (welches Stück mit den 12. Steinen er das **Brust-Schild des Rechts** nennen ließ) gegraben seyn; In dieses Brust-Blat des Rechts ließ GOtt Urim und Thummim setzen. Also befiehlt er es dem **Moses**, (2. Mos. XXVIII, 30.) „Du solt in das Brust-„Blat des Rechts thun Urim und Thummim, „daß sie auf des **Aarons** Hertze seyn, wann er „eingehet vor dem HErrn, und das Recht der „Kinder Israels allezeit trage auf seinem Hertzen „vor dem Herrn". Wenn nachgehends **Moses** den **Aaron**, auf GOttes Befehl, in sein hohespriesterliches Amt eingeweyhet, und ihm die heiligen Kleider angezogen hat, wird (3. Mos. VIII, 8.) gesagt, daß er ihm das Brust-Blat angethan, und in das Brust-Blat Urim und Thummim gesetzet habe. Diese Urim und Thummim ließ GOtt in das Brust-Blat deswegen setzen, damit, wenn der Priester für Israel Rath fragete, er durch dieses Mittel, oder deßen Gegenwart, eine Göttliche Antwort empfangen könnte. Wann GOtt dem **Moses** den **Josua** zu einem Heerführer an seine Stelle dem Volck Israel vorzustellen befohlen, damit er dasselbe in das Land Canaan einführen mögte, der HErr aber diesem **Josua** die Freyheit und das Vorrecht, so **Moses** hatte, daß er endlich mit ihm, wie ein Freund mit seinem Freunde redete, nicht geben wolte, da gebot er, daß ihn **Josua** durch **Eleasar**, den Hohen-Priester, mit denen **Urim** und **Thummim** Raths fragen solte: Und er soll vor **Eleasar** den Priester treten, der soll vor ihn Rath fragen, nach dem Gebrauch der Urim vor dem HErren. Nach desselben Munde sollen aus- und einziehen, beyde er und alle Kinder Israels mit ihm, und die gantze Gemeine. (4. Mos. XXVII, 21.) Als GOtt mit seiner Gnade von **Saul** gewichen war, so antwortete er ihm weder durch Träume, noch durch Propheten, noch durch Urim. 1. Sam. XXVII, 6. Wir lesen, daß **David** GOtt unterschiedliche mahl durch den Priester mit dem Ephod, in welchem das Urim und Thummim war, hat fragen lassen. 1. Sam. XXIII, 3. Wenn etliche nach der Wiederkunfft aus Babel nicht beweisen konnten, daß sie aus dem priesterlichen Hause waren so verbot ihnen Hathirsatha von den heiligen Sachen zu essen, biß ein Priester mit dem Urim und Thummim, um die Sache nehmlich den HErrn zu fragen, aufstünde, Esr. II, 63. Beyläuffig errinnern wir allhier, daß **D. Majus** in einer Dissertation zu behaupten gesuchet, daß sich **Moses** noch eher, als **Aaron**, der Urim und Thummim bedienet habe.

III. Ob diese Urim und Thummim eine einige Sache gewesen seyn?

Daß diese Urim und Thummim zwey unterschiedene Sachen gewesen wären, sagen einige aus den Jüden, **Abarbanel**, **Aben-Esra**, und andere, welche wollen, daß Urim die Offenbahrung des Willens GOttes von allerley vorgestellten Fragen, Thummim aber eine vollkommene Antwort bedeute, welche mit dem Willen und der Offenbahrung GOttes, ohne Betrug und List, übereingekommen sey. Andere sagen anders. In der Meynung, daß es zwey unterschiedene Sachen gewesen wären, ist unter den Christen **Spencerus**, von Urim und Thummim, welcher sagt, daß Urim ein Teraphim-Bild, Thummim aber ein ander Bildlein, welches der Egyptische Hohe-Priester an seinem Halse trug, gewesen sey, daß diese beyde in ihrem Gebrauche unterschieden gewesen wären. Diese Meynung wollen wir bald hernach wiederlegen, dißmahl aber nur anmercken, daß er Urim und Thummim als zwey unterschiedene Dinge ansiehet. Es ist aber die gemeine Meynung der Gelehrten, daß Urim und Thummim nur eine Sache, so zwey Nahmen gehabt habe allein in Ansehung der Würckung und Bedeutung eins gewesen, sey. Diese Meynung ist auch die wahrscheinlichste. Theils, weil die andere Meynung eine ungegründete und falsche Beschreibung giebet, so wohl, was die Urim selbst, als auch, was die Thummim selbst, anbetrifft; Theils auch weil Urim und Thummim in der heiligen Schrifft als eine einige Sache angemercket wird. Solches zeiget sich, wann wir betrachten, daß an einem Orte der Hohe-Priester mit dem Urim und Thummim zusammengefüget, an einem andern Orte aber mit dem Urim allein beschrieben, allwo Urim allein gemeldet wird, da doch in dem Brust-Blate Thummim zugleich war. Ueber das finden wir keine Anzeigung der Unterscheidung dieser beyden Dinge, oder eine absonderliche Beschreibung des einen ohne das andere.

IV. Was die Urim und Thummim vermuthlich nicht gewesen sind.

Von der wesentlichen Beschaffenheit dieser Urim und Thummim sind unter Jüden so wohl, als Christen, fast so viel Meynungen, als Ausleger sind. Wir wolten die vornehmsten vor denenjenigen Meynungen, welche uns unrichtig vorkommen, und von denen die meisten theils, weder Grund noch Schein der Wahrheit, theils wenig Anhänger haben, kürtzlich allhier anführen. Erstlich, meynet Rabbi Salomo, wie auch der Pseudo-Jonathan, oder der Chaldäische Ausleger nebst andern Jüden, es würde durch das Urim und Thummim nichts anders verstanden, als das Tetragrammaton, oder der wesentliche Nahme GOttes von vier Buchstaben, nehmlich der Nahme יהוה Denn dadurch würde eben das Gemüth erleuchtet und vollkommen. Und setzen etliche noch hinzu, es wären zwo Platten gewesen, eine von Gold, die andere von Silber, worauf GOttes wesentlicher Nahme gegraben gewesen sey, und zwar von GOtt selbst, wie die zehen Gebote in den beyden steinernen Taffeln. Krafft dieses Nahmens, in welchem die Jüden viel Geheimnisse und Kräffte der Wunderwercke enthalten zu seyn vermeynen, soll nun der Hohe-Priester zukünfftige Dinge haben vorhersehen und sagen können. Vor das andere finden sich einige, welche vorgeben, weil der Nahme GOttes יהוה zwölff mahl verändert, oder dessen Buchstaben so vielmahl versetzet werden könten, als:

יהוה	יההו	יוהה
הוהי	הויה	ההיו
והיה	וההי	ויהה
היהו	היוה	ההוי

So wären diese zwölff veränderte Nahmen inwendig in dem Brust-Schildlein auf den zwölff Edelsteinen gegraben gewesen, also, daß von aussen die Nahmen der 12 Stämme Israel, inwendig aber und von hinten die 12 Nahmen GOttes, auf den Steinen gestanden hätten. Drittens wollen andere, es würde der Nahme GOttes in 72 Buchstaben damit gemeynet. Vierdtens sagen noch andere, es würde der Nahme Schemhamphoras dadurch verstanden, der also eingeschrieben gewesen sey, daß man ihn nicht gesehen habe: Inmassen er in der Mitte des Brust-Schildleins, das doppelt gewesen sey, verborgen gestecket, und eine heimliche Krafft gehabt habe, Orackel oder göttliche Antworten zuertheilen. Hievon gehen diejenigen nicht allzuweit ab, welche durch Urim und Thummim die auf Pergament geschriebenen Gebote GOttes verstehen. Fünfftens stehen einige, als Bellarminus und Cornelius a Lapide, in den Gedancken, daß diese beyden Wörter Urim und Thummim (אורים und תמים) dadurch verstanden würden: Denn diese wären in dem Schildlein zu den Nahmen der 12 Stämme Israel hinzugesetzt, und entweder in die Steine, oder auf eine Platten oder in eine andere Materie, eingegraben gewesen; Eben, wie auf des Hohen-Priesters güldenes Stirn-Blat, an desselben Hute, der Nahme GOttes יהוה oder die Heiligkeit des HErrn, gegraben war. Hierdurch sey auch der Priester seiner doppelten Pflicht, mit dem H. Feuer und Opffern gebührend umzugehen, und dem Volcke Recht zu sprechen, erinnert worden. Und dieser Meynung sind gar viel ergeben, oder doch nicht abgeneigt. Als Z. E. der heilige Augustinus, Hieronymus, Gregorius, Cyrillus, Philo, Rupertus, Rabanus, Hugo, Victorinus, Radulphus, Alcazarius, Bellarminus, und andere, sonderlich aber suchet Cornelius a Lapide solche mit unterschiedlichen Gründen und Beweißthümern zu behaupten. Doch, wir müssen auch der übrigen Ausleger Meynungen beybringen, welche das Urim und Thummim nicht vor blosse Nahmen und Wörter, wie die bisher angeführten, sondern vor was würckliches, als vor gewisse Bilder, Edelgesteine, Spiegel, und andere dergleichen Dinge, halten. Also statuiren sechstens Christoph Castro, Marsham, und noch andere, Urim und Thummim wären zwey kleine Bilder gewesen, sehr künstlich gemacht, entweder von GOtt selbst, oder durch die Werckmeister, welche der Hohe-Priester inwendig in dem Brust-Schildlein getragen, und wenn er GOtt hätte fragen wollen, hätte er diese Bilder aus dem Schildlein heraus genommen, da denn GOtt, oder ein Engel, durch diese Bilder, geantwortet, und gesagt habe, was er thun oder lassen solte. Und fast eben dahin gehet auch Spencerus, welcher in einer weitläufftigen Dissertation seine Meynung mit vielen Gründen zu beweisen gesuchet, dennoch aber wenig Beystimmer gefunden hat. Er vermeynet, daß Urim und Thummim zwey unterschiedene Sachen und von ungleichem Gebrauche gewesen wären, und bringet so wohl Urim, als Thummim, in dem Gebrauche, zu einem Egyptischen Ursprunge. Er will, daß, weil Israel in Egypten des Götzen-Dienstes gewohnet, GOtt ihnen in dem Gesetze einen Gottesdienst geordnet, der mit dem Götzen-Dienste den sie in Egypten gesehen, und dem sie nachgefolget hatten, einige Gleichheit gehabt habe, jedoch von allem sündlichen und abgöttischen Wesen desselben gereiniget gewesen sey, und daß GOtt in demselben den Israeliten etwas habe wollen entgegen gehen, damit sie zu dem Götzen-Dienste, dazu das hartnäckigte Volck so geneigt gewesen, nicht wiederkehreten. Nachdem er diesen gemeinen Grund vorausgesetzet hat, meynet er, daß Urim etwas sey, so nach der Art der Teraphim, welches bey den Egyptiern und andern Morgenländischen Völckern Götzenbilder waren, die auch bey den Egyptiern Serapes genennet wurden, und von welchen sie die göttliche Antwort zu haben glaubten, gemacht gewesen sey. Den Ursprung solcher Bilder, welche Oracula von sich gaben, setzet er in die Zeiten der ältesten Amorrhäer, Chaldäer, und Syrer, von welchen es die Egyptier erlernet hätten. Dieses bezeuge Abenephius, ein alter Egyptischer Scribent, und man sehe gar leicht, daß solche Egyptische Bilder nur dem Nahmen nach von den Israelitischen unterschieden wären. Er beschreibet dann Urim als ein oder auch zwey hohle Instrumente, oder gewürckte Bilder, mit einem kleinen Bildniß eines Menschen sehr schön gearbeitet, und vor Zeiten Teraphim genennet. Dieses Bild habe, nach des Philo Zeugniß, der

Hohe-Priester in einem der Felden seines Brust-Blattes getragen, oder aber diese zwey Bilder, oder ὑφάσματα, wären an dem Ephod, auf beyden Seiten des Choschen, angemacht gewesen, und dadurch habe GOtt, ein Engel, oder ein anderer dazu verordneter Geist, in Nahmen des Herrn und ihn vorstellend, dem Priester, auf seine Fragen mit einer deutlichen Stimme geantwortet und offenbahret, was gethan oder gelassen werden, was geschehen und nicht geschehen müsse; Wenn nun GOtt sein Volck habe bestraffen wollen, habe er ihm diese Gnade entzogen. Weil nun aber nothwendig folge, daß ihnen GOtt, zur Straffe, etwas Gutes entzogen habe, müsten dergleichen Teraphim besser, als die Egyptischen Götzen-Bilder, gewesen seyn. Diese seine fremden Gedancken suchet er mit vielen Gründen schönen Worten, rhetorischen Ausbreitungen und gelehrten Anmerckungen, zu beweisen, damit, was der Krafft der Gründe abgehet, durch die Menge, vielfältige Gattung, und Zierde derselben, ersetzet werden mögte. Er setzet einige Oerter der heiligen Schrifft hinzu, allwo von dem Teraphim geredet wird, welche er auf das Urim zu bringen, und zu bereden vermeynet, daß sie von demselben verstanden werden müsten. Als: 1 Mos. XXXI, 19. 34, 35. Richt. XVII, 5; XVIII, 14 u. ff. 1 Sam. XV, 23; XIX, 13. Hos. III, 4 u. s w, Diesem führet er einige Zeugnisse der Jüden und eines Christen bey. Er erzehlet viel Gründe, so die Sache einiger massen wahrscheinlich machen; Z. E. Daß eine Gleichheit zwischen Urim und Teraphim sey; Daß die Teraphim vor Zeiten Orackel gewesen seyn; Daß dieselben mit Urim grosse Uebereinkunfft in der Gestalt und dem Gebrauche gehabt haben; Und was deraleichen mehr ist, so zu erzehlen zu weitläufftig fället. Thummim führet er auch von den Egyptiern doch aus einen andern Ursprunge her. Er vermeynet, daß Thummim, ein Kleinod gewesen, das der Hohe-Priester ausser dem Brust-Schildlein an dem Halse getragen habe, und daß also in Gleichheit und Nachahmung des Egyptischen Hohen-Priesters, gemacht sey, welcher ein Bildlein von Saphir-Stein, das den Nahmen Ἀλήθεια Wahrheit, geführet, an seinem Halse hängen gehabt habe. Dieses suchet er wiederum mit vielen Gründen zu beweisen; Als da sind, daß die LXX Uebersetzer allezeit, einen einzigen Ort ausgenommen, solches durch Ἀλήθεια Wahrheit, übersetzet haben; Daß der Israelitische Hohe-Priester, aus GOttes Befehl, einen Egyptischen Priester fast gleich gekleidet worden sey; Und was er noch vor andere dergleichen, und noch geringere, Gründe beybringet. Diesen Thummim schreibet Spencerus auch einen andern Gebrauch, als dem Urim, zu. Es sey, gleichwie das Urim, von dem Hohen Priester, um göttliche Offenbahrungen dadurch zu erlangen, und als ein Zeichen seines obersten Richter-Amtes, als der Wahrheit und Gerechtigkeit aussprechen muste, getragen worden. Wie dann zu solchem Ende der Egyptische Hohe-Priester einen Sapphir- oder andern Stein, an seinem Halse hangen gehabt habe. Dieses beschreibet Aelianus also: „Bey den Egyptiern „waren schon von alten Zeiten her die Priester zu-

„gleich Richter: Der oberste unter ihnen war der „älteste, der die andern alle richtete, dieser muste der „Gerechteste seyn, und nicht verschonen, εἶχε δὲ καὶ „ἄγαλμα περὶ τὸν αὐχένα ἐκ σαυπφείρε, λιθος καὶ „ἐκαλεῖτο τὸ ἄγαλμα ἀλήθεια, denn er hatte ein „Bild an seinem Halse von Sapphir-Stein, und „dieses wird Wahrheit genennet.“ Diodorus Siculus beschreibet es noch eigentlicher, wenn er saget: „Ἀρχιδικαστὴς ἐφόρει ἐπὶ τὸν τράχηλον ἐκ „χρυσῆς ἁλύσεως ἠρτημένον ζῶδιον τῶν πολυτελῶν „λίθων ὃ προσηγόρευον ἀλήθειαν, κ. τ. λ. D. i: „„Der oberste Priester trug an seinem Halse „ein an einer güldenen Kette hangendes Bild„niß von köstlichen Steinen, welches sie die „Wahrheit nenneten. Nachdem er solches „angehänget hatte, so trat man die Gerichts„Uebung an“ Einige gehen nur in etwas von der Spencerischen Meynung ab, indem sie, wie die Verstoßer der Anmerckungen bey der Tübingischen Bibel, durch Urim und Thummim eine andere, aus lauter Carbunckeln und Perlen verfertigte, Hals-Kette verstehen. Diejenigen, welchen des Spencers Meynung gefället, wollen aus der Heil. Schrifft beweisen, daß Israel solche Götzen-Bilder in Egypten viel Jahre hindurch angebetet habe. Sie beruffen sich auf des Josua Anrede an das Israelitische Volck, Cap. XXIV, 2. „Eure Väter wohneten vor Zeiten jen„seit dem Wasser Tharah, Abrahams und „Nahors Vater, und dieneten andern Göt„tern; Desgleichen auf Apost. Gesch. VII, „43: „Ihr nahmet die Hütte Moloch an, „und das Gestirn eures GOttes Remphan, „die Bilder die ihr gemacht hattet, sie an„zubeten.“ Hieraus schliessen sie, es sey kein Zweiffel, daß die Jüden, nach der Gewohnheit des Landes, auch von solchen Bildern ihre Oracula gesuchet hätten, wie denn Philo ausdrücklich bekenne, daß sie, nach dem Gebrauche der Amorrhäer, die Bildnisse der Geister, und absonderlich die güldenen Nymphen, befragt, welche ihnen alle Stunden angedeutet hätten, was zu thun, oder zu lassen wäre. Weil demnach diese Gewohnheit viel Jahre hindurch bey diesem einfältigen Volcke, unter dem Vorwande der Religion, verblieben, so könne man leicht erachten, daß diese alte und eingewurtzelte Gewohnheit nicht auf einmahl aus ihren Hertzen zu bringen gewesen sey. Man wisse ja, wie es die Apostel selbst, bey dem Anfange des Christenthums hätten machen müssen, und daß Paulus, noch in dem viertzigsten Jahre nach Christi Himmelfarth, den Thimotheus beschnitten habe. Es habe dahero der HErr den Gebrauch dieses Wahrsagens, wiewohl auf eine andere Weise, annoch zulassen müssen. Allein der Schluß, von einem ehemals von GOtt selbst eingesetzten Sacramente, auf eine offenbar-heydnische Abgötterey, ist so absurd, daß er nicht ärger seyn könnte. Man beweise doch, daß ein einziger Apostel, den Heyden zu Gefalle, Abgötterey getrieben habe. Wiewohl, wenn auch die Spencerische Meynung noch so scheinbar vorgestellet würde, so hat sie doch wenig überzeugende Kraft, und ist dahero auch von wenigen angenommen, und hingegen von unterschiedlichen Gelehrten wiederleget worden;

Denn

Denn sie ruhet auf falschen Gründen, sie streitet wieder die heilige Schrift, und sie enthält viel Ungereimtheiten. Der erste Ursprung dieser Gedancken ist gantz falsch, daß nehmlich, seiner Meynung nach, GOtt den Israeliten viel Ceremonien und Gesetze, den äusserlichen GOttes-Dienst betreffende, gegeben habe, welche mit den Ceremonien des Götzen-Dienstes der Egypter überein kommen, doch, daß sie von dem darinnen enthaltenen Bösen gereiniget und verbessert worden wären, seinem Volcke in ihrer alten Neigung, die sie zu dem Götzen-Dienste der Egypter hatten, entgegen zu gehen, und sie, durch Gleichheit der Ceremonien, desto besser davon abzuhalten. Denn 1) streitet solches wieder die heilige Schrift, welche den Israeliten nichts nach der Egypter Weise zu thun gebietet, 3 B. Mos. XVIII, 3. Ezech. XX, 7. 2) Sind die Ceremonien nicht als eine Scheide-Wand zwischen den Jüden und Heyden gegeben worden? Wie kan darinnen eine Uebereinkunft gewesen seyn? 3) Hätte denn wohl die Gleichheit der Ceremonien Israel von dem Egyptischen Götzendienste abhalten sollen? Vielmehr wär es ein Mittel gewesen, Israel zu dem alten gewohnten GOttesdienste zurück zu leiten, wenn sie gesehen, daß GOtt darinnen so wenig Aenderung gemachet, und also wenig daran gelegen wäre, ob sie das eine, oder das andere, gethan hätten. 4) Hat GOtt jemahls deswegen dem Israel sein Gesetz angepriesen, und zu einem Bewegungs-Grunde zu desselbigen Haltung dieses gebrauchet, daß er eine geringe Aenderung in ihrem GOttes-Dienste gemachet habe? Es giebt GOtt dagegen seines Gesetzes andere Gründe, welche er von seiner Vollkommenheit, oder von denen ihnen bewiesenen Gutthaten, oder von seiner vollkommenen Gewalt, oder einigem besondern Absehen auf den Zustand seines Volckes, hernimmet. Ja, wie solte GOtt 5) einen GOttesdienst und Ceremonien, die den Messias, und die Wohlthaten des Bundes der Gnaden, vorbilden sollen, von dem Aberglauben und der Abgötterey der Heyden entlehnet haben? Es ist ungereimt solches zu gedencken, und vielmehr vermuthlich, daß die Heyden mit ihren Orackeln dem Urim und Thummim nachgeäffet haben. 6) Das Ceremonial-Gesetz kan mit dem Gesetze der Heyden keine Gleichheit gehabt haben, dieweil die Heyden den Juden verwiesen, daß **Moses** wohl bedächtig ein solches Gesetz eingeführet haben, welches allerdings mit ihrem Gebräuchen streitig sey. 7) Was die grösseste Gleichheit belangt, die er in vielen Ceremonien der Jüden, Egyptiern, und anderer Morgenländischen Völcker, zu finden vermeynt, daraus lässet sich nicht schliessen, daß das Gesetz der Jüden nach der Weyse der Heyden gegeben worden sey, vielmehr kan man das Wiederspiel daraus schliessen, und zwar um so viel desto wahrscheinlicher, weil die Heyden den Jüden in ihrem Gesetze nachgeahmet haben, welches (Gesetze) ihre Weisheit und Verstand für den Augen aller Völcker war, 5 B. Mosis IV, So ist auch die Uebereinkunft nicht allezeit so groß, als er vorwendet; und wenn auch einige

Uebereinkunft wäre, mögte sie aus gemeinen Gründen, aus dem ersten Gottes-Dienste der Alt-Väter, oder aus gemeinen Gründen und Anfängen, darinnen alle Völcker übereingekommen sind, hergeflossen seyn. So falsch nun der erste Ursprung seiner Meynung ist, eben so falsch ist auch der erste Grund, darauf er bauet, daß nehmlich die Teraphim jemahls einen guten Gebrauch gehabt haben, und bey den wahren Dienern GOttes die Ansprache GOttes gewesen seyn. Denn die Teraphim werden in der heiligen Schrift unter die Abgötterey gezählet, Ezech. XXI, 21. Als der fromme König Josias die Abgötterey ausreutete, so that er auch die Teraphim hinweg, 2 B. Kön. XXIII. Man kan auch kein Vorbild zeigen, die uns deren einen guten Gebrauch anwiesen. Sagt man, daß **Laban** dieselben in seinem Hause gehabt habe, so ist die Antwort: Ist **Laban** nicht ein Götzen-Diener gewesen? 1 B. Mos. XXXI. Bringet man das Vorbild **Michä** herbey, so hat auch dieser darinnen Abgötterey begangen, denn er machte ein geschnitten und gegossen Bild, welches GOTT in seinem Worte verboten hatte, B Richt. XVII, 5. Als einige Daniter auf das Gebürge Ephraim zu des **Micha** Hause kamen, baten sie den Leviten, von welchem sie erfuhren, daß er des Micha Priester war, daß er durch seinen Leib-Rock, oder Bild, wie die rechten Priester durch ihren Leib-Rock zu thun pflegten, GOtt fragen mögte: Ob ihr Weg, den sie wandelten, auch wohl gerathen, oder glücklich seyn würde? B. Richt. XVIII, 2. u. ff. Hier vermeynen zwar einige Ausleger, daß der HErr durch diesen Ephod und Teraphim diesem Priester in der That geantwortet habe, wie durch den rechten Ephod und das Urim zu geschehen pflegte; Daß also dieser Levit hier mit keinem Betruge umgegangen sey: Er habe auch keine Ursach darzu gehabt, massen er deswegen nichts von den Danitern genossen habe: Endlich sey auch diese Antwort durch den Ausgang selbst bestätiget worden. Allein, es fällt schwer zu glauben, daß GOtt durch diesen Ephod und Teraphim geantwortet haben sollte; Da er an diesen Ort zu kommen nirgends verheissen hatte, und diese priesterliche Bedienung hier wieder sein Gebot aufgerichtet war. Hätte er es ja gethan, so wär es gewiß in der Absicht geschehen, diese Leute zu versuchen; Wie er auch wohl zuweilen mit den Zeichen und Wundern der falschen Propheten also zu thun pflegte. Ausser dem bleibet es wohl darbey, daß ihnen der Priester, wie die Götzen-Diener zu thun pflegeten, durch einen Mißbrauch des göttlichen Nahmens, die Antwort ertheilet habe. Was den Spruch Hoseä anbetrifft, daß die Kinder Israel lange Zeit ohne Ephod, Teraphim, ohne Bild, ohne Opffer; u. s. w. seyn würden, Hos. III, 4.; So ist zu antworten, daß das Wort תרפים, so von dem Syrischen תרף, erforschen, anzeigen, herkommt, gar recht abstractive, durch Anzeigungen, Erleuchtungen, φωτισμὸς, wie es Aquila, oder δήλωσις, wie es die LXX Dollmetscher übersetzet haben, gegeben werde: Welches hernach in andern Stellen auch

concretive, Anzeigungs-Bilder heissen kann, wie אוֶן, die Eitelkeit, auch zuweilen ein eiteles Götzen-Bild bedeutet, Esaiä LXVI, 3. Doch gesetzt es werden daselbst würcklich die Teraphim der Gattung des wahren GOttes-Dienstes selbst beygefüget, so geschiehet es doch nicht in der Absicht, als ob sie von gleicher Natur wären: Masen GOtt dräuet, daß sie ohne einigen äusserlichen GOttes-Dienst, so wohl ohne den wahren GOttes-Dienst, den sie dem Jehovah, oder den falschen, den sie den Götzen geleistet, denen sie auch gedienet hätten, seyn würden. Sie würden so wohl ohne Buhlen, als auch ohne einen ehelichen Mann, seyn. Inzwischen läugnet man nicht, daß durch die Teraphim der Satan geantwortet; Es stehet aber zu beweisen, daß auch jemahls GOtt, oder ein Engel, durch sie geredet habe. Die H. Schrift giebt uns ferner nicht die geringste Anleitung zu denen Gedancken, daß das Urim mit denen Teraphim eines gewesen sey. Denn da GOtt befiehlet, das Urim in das Brust-Blat des Hohen-Priesters zu setzen, so gedencket er der Teraphim nicht mit einem Worte. Und so anderwärts von den Teraphim geredet wird, finden wir nichts, daß unsere Gedancken zu dem Urim bringen solte. Wann er sagt, daß das Wort Urim und Teraphim eine gleiche Bedeutung habe, so ist das eben so gewiß nicht; Denn Urim heisset durchgehends Lichter, Teraphim aber, (ob man gleich in dessen Herleitung seiner Meynung, welcher doch von vielen wiedersprochen wird, nachgehet) heisset: brennende; und wenn schon die Bedeutung gleich wäre, so folgete daraus doch keine Gleichheit der Natur und des Gebrauches. Es werden zwar die Teraphim dem Ephod beygefüget, daraus aber folget nicht, daß Urim die Teraphim gewesen seyn, sondern daß Micha einen vermischten Gottes-Dienst gemachet, und ein Ephod, nach der Weise der wahren Priester des HErrn, und ein Teraphim-Bild, nach der Weise der Heyden, bereitet habe, B. Richt. XVII, 5. Hieraus, daß die Teraphim dem Ephod beygefüget werden, lässet sich ferner schliessen, daß Teraphim was anders, als Urim in dem Ephod, gewesen seyn müsse, weil sie als unterschiedene Dinge angemercket werden, Hos. III, 4. Endlich enthält diese Meynung viel unereimte Dinge. Denn also würde GOtt Anleitung, Götzen-Bilder zu machen, gegeben haben, dieweil er selbst durch ein äusserliches Bildniß geredet hätte. Es hätte auch GOtt die Götzen-Bilder in dem Dienste ihrer Teraphim gestärcket, und dem leidigen Satan nachgeartet, indem er auf gleiche Weise aus einem Bilde geantwortet hätte. Welches aber alles die höchste Ungereimtheit selbst ist. D. Zanolinus, welcher (in seinen Quæstionibus e scriptura sacra, ex linguarum orientalium interpretatione ortis, p. 80. u. ff.) diese Spencerische Meynung von den Teraphim verwirfft, giebt uns, p. 82. aus dem Targum Hierosolymitano, folgende Beschreibung von den Teraphim, daß sie von dem Haupte eines geschlachteten erstgebohrnen Knaben, das mit Saltz und Oel gewürtzet gewesen, bereitet worden wären, in dessen

Mund man eine güldene Platte, auf welche der Nahme des Geistes (Dæmonis) gestecket habe, worauf Lampen für demselben angezündet, und den Fragenden durch den Geist (Dæmonem) die Antwort ertheilet worden wäre. Wie wenig sich nun dieses auf das Urim schicke, ist leicht zu erachten. Was insbesondere Thummim anbetrifft, so ist es nicht das Bildlein der Warheit, wie bey dem Egyptischen Hohen-Priester, gewesen. 1) Ist es keine Uebereinkunfft in den Nahmen: Denn Thummim heisset nicht Warheit, sondern Vollkommenheiten. Hätte GOtt, nach der Egyptier-Weise, das oberste Richter-Zeichen machen wollen, so würde er es vielmehr אֱמֶת d. i. Warheit, genennet haben. Wenn auch gleich die LXX. Dollmetscher es so gegeben haben, so kommt es doch mit dem Hebräischen nicht überein, derohalben kan man aus einer bösen Uebersetzung keinen Grund nehmen. 2) Wird das Bildlein an dem Halse des Egyptischen Hohen-Priesters Warheit genennet, dieweil auf dasselbe das Wort Warheit, oder ein Sinnbild der Warheit, gegraben gewesen ist; Dasjenige aber, so GOtt in das Brust-Blat gesetzet hat, war nicht etwas, darauf GOtt das Wort Thummim geschrieben oder gegraben hat, sondern es wird selbst Thumnim genennet. 3) Der Ort, wo beydes getragen wurde, war auch nicht gleich. Der Egyptische Hohepriester trug das Bildlein Ἀλήθεια an einer güldenen Kette, öffentlich an dem Halse; Der Israelitische Hohe-Priester aber hatte das Thummim auf der Brust, in dem Brust-Blatte verborgen. Es trug der Hohe-Priester dieses Thummim auch nicht als ein Zeichen des obersten Richter-Amtes. Denn 1) lesen wir nicht, daß Thummim zu dem Ende in des Hohen-Priesters Brust-Blat, sondern in dem Absehen und Gebrauch, wie die Urim, gesetzet worden seyn. 2) Konnte es auch nicht seyn, denn der Hohe-Priester war nicht allezeit der Ober-Richter. Nicht in der ersten Zeit, unter den Richtern, da etliche Männer, als Erlöser und oberste Richter ausser der Ordnung, dem Volcke erwecket wurden; Und wenn kein Richter war, so that Jeder, was ihn recht dünckte. Nicht unter den Königen, denn solches finden wir nirgends. Auch nicht nach der Babylonischen Gefängniß, denn der Hohe-Priester muste nicht allezeit in dem grossen Rathe sitzen; Sondern, so er dazu tüchtig war, ist er freywillig darzu erwehlet worden, also, daß solches seinem Priester-Amte nicht anhängig war. 3) Wenn Thummim allein ein Zeichen von des Hohen-Peiesters erstem Richter-Amte gewesen sind, wie kommt es denn, daß der Hohe-Priester nach der Babylonischen Gefängniß die Thummim in seinem Brust-Blatte nicht mehr gehabt hat? Ist ihm etwan das Recht-Sprechen verboten, oder verändert worden? So schliessen wir denn, daß vergeblich, ohne Grund, ja selbst ohne Wahrscheinlichkeit, die Thummim von Egyptischer Nachfolge hergeführet werden. Es vermeynen siebendens die meisten Ausleger, mit noch mehrerer Wahrscheinlichkeit, daß Urim und Thummim nichts anders als die 12. Steine in dem

Brust-Blatte des Hohen-Priesters gewesen wären. Dieser Meynung sind **Joseph**, der Jüdische Geschicht-Schreiber, **Maimonides**, **Abarbanel**, und andere fürnehme Jüden; Sie ist auch selbsten von vielen grossen Männern der Christen angenommen worden. So vertheidiget dieselbe in unserer Kirche der seel. D. **Brentius**, **Chyträus**, **Quistorpius**, **Olearius**, **Osiander**, **Misander**, und viel andere; Insonderheit D. **Lange**, welcher, in seinem Licht und Recht, der Meynung ist, daß die Edelgesteine selbst, ihres Glantzes und ihrer Vollkommenheit wegen also genennet würden, und Gott durch Schein, oder Verdunckelung, wie auch durch innerliche Offenbahrung, dem Hohen-Priester seinen Willen kund gethan habe. Ingleichen **Caspar Neumann**, welcher (in seiner Biga difficultatum Physico-sacrarum) zu der hieroglyphischen Bedeutung der Hebräischen Buchstaben seine Zuflucht nimmt. Die 12 Edelgesteine, deren Nahmen anietzo unbekannt sind, sollen geschliffen, und von ungemeinen Glantze gewesen seyn, und zwar so, daß die Fläche derselben nicht eckigt, wie die sogenannten Rauten, sondern platt und eben gewesen wären, so, wie die Tafelsteine noch heutiges Tages zu seyn pflegten, weil die Nahmen der Stämme Israels hätten von den Künstlern darein gegraben werden müssen. Es soll derhalben, nach seiner hieroglyphischen Erklärung, das Urim etwas helles, glänzendes und strahlendes, das Thummim hingegen etwas flaches und ebenes gewesen seyn. Denn diese Buchstaben zeigeten etwas an, so sich durch die Bewegung gleich hinaus erstrecke, und dieses geschehe bey dem Lichte, durch den Ausfluß der Strahlen; Sie bedeuteten ferner so viel, als alles, was auf einander folgt, weit heraus nehmen; Das ist, etwas weit und breit eben, glatt und gleich machen. Dahero schliesset er, daß die Edelgesteine in dem Amt-Schildlein des Hohen-Priesters, wegen ihrer Strahlen, Urim, und wegen ihrer gleichen und ebenen Fläche, zugleich Thummim genennet worden wären. Der rechte Verstand der Worte, die wir 2 B. Mosis XXVIII, 30, lesen, sey also dieser: „Und du solst auf dieses doppelt zusammen gelegte „und wohl ausgespannete Tuch eben diese glänzenden und in eine gleiche Fläche geschnittenen „Edelgesteine setzen.„ Die Meynung, daß die Edelgesteine selbst durch Urim und Thummim zu verstehen wären, vertheidiget in der Römischen Kirche **Lyranus**, **Abulensis**, **Lipomannus**, **Ribera**, und andere mehr. Unter den Reformirten, beruffen wir uns auf den **Constantinus l'Empereur**, **Rivetus**, und wie die übrigen heissen. Und obschon **Cornelius a Lapide** und **Hottinger** eines und das andere darwider einwenden wollen; So hat doch der selige **Johann Adam Osiander** gar deutlich darauf geantwortet, und diese Meynung darwieder zu schützen gesuchet. Es hat sie **Eduardus Bernardus** (in Notis amplissimis ad *Josephi* Ant. lib. III, c. IIX) erwehlet. Die Gründe, so selbige wahrscheinlich machen, sind diese: 1) Daß **Moses** 2 B. Mos. XXVIII, 15-21, XXXIX, 2, weitläufftig alle heilige Kleider von ihrer Art,

Gestalt und Gebrauch beschreibet, mit keinem Worte aber, was Urim und Thummim sey, gedencket, daraus sie schliessen, daß **Moses**, wenn das Urim und Thummim was anders gewesen wäre, als die 12 Edelgesteine, solches nicht verschwiegen haben würde, und daß er also durch Urim und Thummim etwas verstehen müsse, welches er unter andern Nahmen beschrieben habe, und welches nichts anders, als die Steine in dem Brust-Blatte seyn könnten; Darauf er v. 31 den Gebrauch des Brust-Blatts und der Steine, die er daselbst unter dem Nahmen Urim und Thummim vorstelle, anzeige. 2) Dieweil an dem einen Orte, 2 B. Mos. XXXIX, 8-14, bey Erzehlung der Verfertigung der Hohenpriesterlichen Kleider, der Urim und Thummim gar keine, sondern allein der Steine in dem Ephod, Meldung geschehe; Und hingegen an dem andern Orte, 3 Mos. VIII, 8, da erzehlet wird, wie die priesterliche Kleider dem **Aaron** angezogen worden sind, der Steine in dem Ephod nicht in dem geringsten, sondern allein der Urim und Thummim, gedacht werde; daß also die Steine mit Urim und Thummim eins gewesen zu seyn scheinen, weil sie von einander nicht unterschieden, sondern mit einander verwechselt werden; Ja sie meynen, daß sogar die Steine durch Urim und Thummim erkläret würden. 3) Vermeynen sie, daß der Nahme Urim und Thummim selbst uns auf diese Gedancken leiten könne, zumahl da zwischen deren Bedeutung und den Steinen die beste Uebereinstimmung sey: Denn sie könnten Urim, Lichter, genennet werden, dieweil sie alle, oder wenigstens die meisten, (die Benennung geschehe aber nach der mehrern Zahl) hell schienen und funckelten, und einen strahlenden Glantz hätten; Ingleichen Thummim, Vollkommenheiten, dieweil es vollkommene Steine, ohne Mangel seyn, wie auch eine gleiche und ebene Fläche haben müsten. 4) Vermeynet man, daß die vorbildende Sache hieraus meistens hergeholet werden könne. Denn weil Urim Christum mit seinen Vollkommenheiten und Gnaden-Gaben bedeute, so könne solches nicht füglicher, als in den Steinen, vorgestellet werden, als welche mit ihrem Schein und Vollkommenheit, das grosse Licht und die Vollkommenheit in Christo, der uns die grössesten Geheimnisse der Seligkeit entdecket hat, abbilden. 5) Werde 2 B. Mos. XXVIII, 30, gesaget, daß deswegen Urim und Thummim in das Amt-Schildlein gethan worden wären, damit Aaron das Amt der Kinder Israel auf seinem Hertzen trage für dem Herrn allewege; Da denn sonder Zweiffel auf die Nahmen der Stämme Israel gesehen werde, welche in die Steine eingeschnitten gewesen sind. 6) Sey das Urim und Thummim nach der Rückkehr aus der Babylonischen Gefangenschafft wieder ersetzet worden, dergleichen aber schwehrlich mit dem auf dem Berge Sinai empfangenen und in der Verwüstung des Tempels verlohrnen Geheimnisse hätte geschehen können. Bey diesem Beweise erinnern wir zufälliger Weise, daß er wieder seine Verfasser selber streite, als welche bekennen, das Geheimniß, worunter sie nichts anders,

anders, als dasjenige verstanden haben können, was wir für Urim und Thummim halten, sey nach der Babylonischen Gefängniß verlohren gegangen. Hiernächst setzen sie etwas ohne Beweiß voraus, wenn sie sagen, die Urim und Thummim wären nach der Babylonischen Gefängniß wieder ersetzet worden. Wollen sie sich auf die 12 neu versertigten Edelgesteine beruffen, so stehet wieder erst zu beweisen, daß dieselben das Urim und Thummim selbst gewesen sind. 7) Beruffen sich die Liebhaber dieser Meynung auf das Zeugniß vieler Gelehrten, als **Schickards**, in Jure Ebr. Reg. c. 1, p. 1, theor. 2; **Meisners** Phil. Sobr. P. II, p. 422; **Buxtorffs**, de Urim & Thummim, c. 2; **Münsters** in Exod. XXXIII; **Lundens** in dem Levitischen Priesterthum, Cap. V. **Relands** welcher aus 2 B. Mos. XXXV, 9. und XXXIX, 10, wenn es mit 3 B. Mos. VIII, 8, verglichen wird, schliesset, daß eben diese Steine das Urim und Thummim gewesen wären; wiewohl er auch nicht leugnet, daß aus 2 B. Mos. XXXVIII, 17, 29, 30, auch fast das Gegentheil zu vermuthen sey. 8) Heisse es auch nicht in der Verordnung: Schreibe, oder grabe ein, sondern thue, oder setze in das Amt-Schildlein Licht und Recht; weil sich nehmlich solch Wort zu den Edelgesteinen am besten schicke. 9) Gedencke auch **Josephus** bey sorgfältiger Beschreibung des Amt-Schildleins unter dem andern Tempel, das er doch selber in genauen Augenschein genommen habe, nirgends absonderlich des Urim und Thummim, sondern überall nur der Edelgesteine; daraus man abermahl schliessen will, daß er die Edelgesteine und das Urim und Thummim für eines gehalten habe. Ob gleich, wie wir hernach zeigen wollen, sich das Urim und Thummim vermuthlich an den 12 Edelgesteinen gezeiget hat, so können doch dieselben nicht füglich für das Urim und Thummim selbst gehalten werden. Indem dieses viel Gelehrte mit gutem Grunde eingesehen haben, sind sie auf die siebende unwahrscheinliche Vermuthung gefallen, daß nehmlich das Urim und Thummim etwas von den Steinen unterschiedenes gewesen sey, welches nicht des Künstlers Hand ausgearbeitet, sondern Gott selbst dem **Moses** in die Falten des Brust-Blattes zu setzen gegeben habe, es sey also etwas unbekanntes gewesen. Die Gründe dessen sind: 1) Weil, indem dem **Moses** die H. Kleider zu machen befohlen werden, das Ephod umständlich mit seinen Steinen beschrieben wird; Urim und Thummim aber von selben unterschieden werden. Also solte **Aaron** die Nahmen der Kinder Israel in dem Brust-Blatte des Rechtes auf seinem Hertzen tragen, (nehmlich in den Steinen, auf welche sie geschnitten gewesen sind) wann er in das Heilige gehet, zur Gedächtniß für dem Herrn allezeit, und solt in das Brust-Blat des Rechts thun Urim und Thummim, daß sie auf des **Aarons** Hertzen seyn, wann er eingeht, für dem Herrn. 2 B. Mos. XXVIII, 29, 30. 2) Sagen sie, wir lesen nirgends, daß Urim und Thummim als Wercke des Künstlers angemercket werden, dem **Moses** aber werde allein befohlen, daß er sie in das Brust-Blatt setze, weil er selbe unmittelbar von Gott, als die zwey steinernen mit dem Finger Gottes geschriebenen Tafeln, empfangen habe, und obgleich alles, was die Künstler von H. Kleidern gemacht haben, erzehlet werde, so werde doch nicht gesagt, daß sie Urim und Thummim gemacht haben, welches auch hätte angedeutet werden müssen, wenn sie daran etwas gearbeitet hätten. 3) Da die priesterlichen Kleider dem **Aaron** angezogen werden, so werde erzehlet, daß **Moses** dem **Aaron** den Rock, den Mantel, das Ephod, den Gürtel desselben angethan habe, darauf ferner stehe: Darnach that er ihm das Brust Blatt an, und in das Brust-Blat Urim und Thummim. Denn, wenn gesagt werde, daß er in das Brust Blat, welches er ihm angethan, Urim und Thummim gefüget habe; so zeige solches, daß Urim von dem Brust-Blatte unterschieden gewesen sey; die Steine aber wären von dem Brust-Blatte nicht unterschieden gewesen, sondern daran, durch den Werckmeister, fest gemacht worden, derohalben wären die Steine und Urim nicht eines. 4) In dem andern Tempel haben sich die Urim und Thummim nicht mehr gefunden; wenn aber solches allein die Steine des Brust-Blattes gewesen wären, so hätte man ja dieselben wiederum machen können: wenn Gott schon nicht dadurch geantwortet hätte. Es hätten aber Urim unter dem andern Tempel in das Brust-Blat nicht mehr gesetzet werden können dieweil es ein Werck Gottes gewesen sey. 5) Warum habe endlich das Brust-Blat sonst zweyfach seyn müssen, als die Urim zwischen dasselbe zu verbergen? Achtens sagen andere, das Urim und Thummim wär ein viereckigter Stein gewesen, so, durch Veränderung der Farben angedeutet habe, ob Gott gnädig oder ungnädig sey. Wieder andere, und unter denen **Anastasius Nicenus**, setzen neuntens das Urim und Thummim in den Diamant des Brust-Schildleins. Wenn Gott also das Gebet und die Frage des Hohen-Priesters angenommen, so hätte der Diamant einen treflichen Glanz von sich gegeben; wo aber nicht, hätte er auch nicht geglänzet. Hätte sich das Volck versündiget, wär er schwartz worden; Und so Gott Schwerd, Tod, oder andere Strafen gedrohet hätte, wär der Diamant wie Blut geworden; Hätte sich das Volck aber nicht versündiget, wär er so weiß wie Schnee geworden; Zu **Zacharias**, des Vaters **Johannis**, Zeiten, hätte er über alle massen hell geleuchtet, u. s. w. Nach einiger Meynung sollen ein oder zwey besondere Diamante, noch mitten zwischen den übrigen 12 Steinen, sich befunden haben, so sie für das Urim und Thummim halten; Aber das wär wieder den ausdrücklichen Buchstaben, welcher nur 12 Steine benahmet. Zehendens wollen **Arias Montanus**, **Procopius**, und andere, es wären zween besondere, und wohl gar unmittelbar von Gott erschaffene, Steine gewesen, die er dem **Moses** gegeben, und die der Hohe Priester, durch die Oeffnung in der Seiten, aus dem Brust Schildlein heraus genommen, wenn ihm Gott auf seine Frage Bescheid habe geben sollen. Eilfftens sind einige, die da meynen, es wär das Urim und Thummim ein

über-

überaus glänzend Ding, gantz blanck, wie ein Spiegel, gewesen; andere hingegen, die auch der Meynung sind, sprechen, es sey wohl als ein Spiegel gewesen, aber nicht als ein Spiegel, der blanck ist: Doch können sie nicht sagen, was es vor Gestalt gehabt habe. Einige halten es auch nur vor etwas einem Spiegel, oder andern dergleichen durchsichtigen Glase ähnliches, dergleichen sich abergläubische Leute bey den sogenannten Crystallsehen zu bedienen pflegten. Zwölfftens vermuthen einige, es wären zwey Tugenden auf das Brust-Blat des Hohen-Priesters gemahlt gewesen. Verlangen wir noch mehr Meynungen hiervon zu lesen, so mangelts bey denen Auslegern hieran nicht; und wollen wir nur noch etliche wenige, und zwar derjenigen, hersetzen, welche das Urim und Thummim weder vor Worte und Nahmen, noch vor Bilder, Steine und dergleichen, sondern vor was anderes halten. Also wollen dreyzehendens etliche, die Crethi und Pleti wären das Urim und Thummim gewesen, so aber gar ungereimt ist. Vierzehendens sagt Aben-Esra, und andere, daß es allerhand Character und Figuren und denenjenigen nicht gar unähnlich gewesen wären, die man auf dem Astrolabio siehet, oder welche die Stern-Seher auf die Stern-Lauffs-Tafeln zu mahlen pflegen. So will auch Graffarellus ein Amuletum daraus machen. Funffzehendes gedencket Philipp Zese, in seiner Assenat, eines achtfältigen Glücks- oder Wahrsager-Rades, und meynet, es werde dergleichen hier durch Urim und Thummim auch verstanden. Sechzehendens halten es andere vor eine Art des Looses, wissen aber auch nicht, wie es damit bewandt gewesen sey. Siebenzehendens stehen wieder andere in den Gedancken es sey kein Ding gewesen, das Menschen-Hand verfertiget, sondern GOtt selbst gemacht, und dem Moses gegeben, der es in das Schildlein, zwischen das Vörder- und Hinterthell, habe hinein thun sollen. Denn deswegen, sagen sie, sey es doppelt gewesen, daß man etwas habe hinein stecken können; Was es aber gewesen sey, das wissen sie nicht. Achtzehendes giebt es wieder andere, welche ebenfalls davor halten, daß es kein menschliches Gemächte, sondern etwas von GOtt selbst verfertigtes gewesen sey, jedennoch aber dasselbe zu errathen vermeynen. Hieher gehöret der jüngere Johann Benedict Carpzov, mit seiner Dissertation, Christiana de Urim & Thummim conjectura genannt. Zu Anfang derselben wiederleget er die vielerley Meynungen der Ausleger, theils als lächerlich und gottloß, theils als unzulänglich. Er beschreibet hierauf die Urim und Thummim selber, als 2 steinerne von GOtt selbst gemachte Taffeln, worinnen Gottes Finger das Evangelium von Christo eingegraben, und dem Moses übergeben habe, daß dadurch die Lehre von dem Meßias den Israeliten vorgetragen, und GOtt in zweiffelhafften Fällen gefraget werden solte. Diese in dem Urim und Thummim enthaltene Evangelische Lehre von dem Messias, sey von GOtt dem Moses mündlich, so wohl, als die Ceremonial- und Policey-Gesetze, geoffenbaret, und in steinerne Tafeln gegraben worden. Der Haupt-Beweiß ist auf 2 B. Mos. XXIV, 12. gegründet, wo GOtt der HErr dem

Moses את-לחת האבן התורה והמצוה zu geben verheisset. Hier sollen die zwey Worte תורה und המצוה zweyerley Tafeln bedeuten. תורה soll nur das Evangelium anzeigen. Denn obschon zugegeben wird, daß תורה insgemein von aller Göttlichen Lehre gebrauchet werde, so müsse es doch an diesem Orte, zu der Unterscheidung von מצוה wodurch das Gesetz verstanden werde, das Evangelium bedeuten: Sonderlich, da in andern Schrifft-Stellen, wo diese beyden Worte zusammen kommen, das erstere auch das Evangelium, das andere aber die Moral-Gesetze, allezeit anzeigte. Hieraus wird denn ferner der Schluß gemacht: Was GOtt verheisset, wird auch ohnfehlbar gehalten. Ob nun gleich anderswo in der Schrift nie gelesen werde, daß GOtt dem Moses ausser den Gesetz-Tafeln, auch andere Evangelische Tafeln gegeben habe, so müsse man solches doch, vermöge der 2 B. Mos. XXIV, 12. geschehenen Verheissung, glauben. Endlich wird vorgegeben, diese Tafeln hätten den Nahmen Urim und Thummim geführet. Er bringet hierauf viel Muthmassungen von der Grösse und Kostbarkeit dieser Tafeln bey, schreibet aber sehr ungewiß davon, ob sie von Gold, oder Edelgesteinen, bereitet worden wären. Er handelt darauf von dem Choschen (חשן) oder Amts-Schildlein, und meynet, daß solches, durch verwechselte Buchstaben, so viel heisse, als etwas sehendes, oder gesehenes, (חזה) weil Aaron und andere Hohe-Priester stets auf diese Tafeln hätten sehen müssen, wenn sie von GOTT Antwort bekommen wollen. Jedoch ändert er so gleich seine Meynung, und übersetzt das חשן durch eine Brief-Tasche, die Aaron, an dem Halse hangend, auf der Brust getragen habe, und in welches Futteral diese Tafeln hinein geschoben gewesen wären. Seine Meynung will er sonderlich aus dem Worte אורים erweisen, als worunter die Lehre des Evangelii von Christo zu verstehen sey, maßen Christus vielmahls, sonderlich Johann I, 16. 17. 18. ein Licht genennet wird. Auf gleiche Weise verfährt er mit dem תומים, welches die vollkommene Glaubens-Lehre von Christo heissen soll. Sein Beweiß ergreiffet ferner das Wort משפט, das Gerichte, weil der Heilige Geist den Fürsten dieser Welt nach den Worten des Evangelii richten soll. Joh. XVI, 8, 11; dahin ziehet er auch Jes. I, 17 XLII, 1. LI, 4; daß also חשן המשפט so viel heissen soll, als Circumdatorium vel Repositorium Evangelii. Einen andern Beweiß leitet er aus 2 B. Mos. XXVIII, 30. her, da Aaron geboten werde, Gesetz und Evangelium, zugleich auf seinem Hertzen zu bewahren und beydes dem Volcke stets vorzupredigen, und zwar לפני יהוה vor dem HErrn, d. i. so offt er dem Gottesdienst beygewohnet, und sein Hohes-Priester-Amt verwaltet habe. Hieraus schliesset er auch, daß diese in Edelgestein gegrabenen Tafeln des Evangelii von den Edelgesteinen des Amt-Schildleins gantz unterschieden gewesen wären. 1) Weil 2 Mos. XXVIII, 15. stehe, daß Moses zu dem Amt-Schildlein noch das Urim und Thumim hinzuthun solle, und also dieses von jenem unterschieden gewesen sey, als dasjenige, welches gefasset wird, von der Sache, die es fasset. 2) Weil an dem

angeführten Orte dabey stehet, es solle dieses die Weise und Recht der Kinder Israel seyn, welches von keinen bloßen Edelgesteinen, wohl aber von der Lehre des Evangelii gesaget werden könne, u. s. w. Ein neuer Beweiß wird aus den 5 B. Mos. XXXIII. 8, verglichen mit Joh. I, 17. angeführet, daß nehmlich dieses eine Weissagung Mosis von dem Evangelio sey, welches der Meßias verkündigen solle, dessen Vorbild das Urim und Thummim gewesen sey, welcher auch allhier איש חסיד ein Mann der Gnaden, oder der Heilige Mann, genennet werde: Dieses, suchet er ferner aus Esr. II, 63. und Nehem. VII, 65. zu erläutern. Er erkläret auch den schweren Spruch, Jes. XXIV. 15, daß die Heyden in den Insulen des Meeres durch das Urim den Nahmen des HErren, des GOttes Israel, ehren solten, also, daß die Heyden durch das Urim, oder das Licht des Evangelii von Christo, zu GOtt bekehret werden solten, weil sonsten das eigentliche Urim und Thummim der Jüden die Heyden nichts angieng. Es wird ferner angeführet, was denn vor Schrifft auf den steinernen Tafeln des Urim und Thummim gestanden habe, nehmlich der kurtze Entwurff von der Glaubens-Lehre, der Göttlichen Dreyeinigkeit, des Verdienstes Christi, u. s. w. Es stellet der Verfasser etliche Kupffer dabey vor, wie diese Urim und Thummim ausgesehen hätten; wobey doch alles auf lauter Muthmaßungen hinaus läufft, weil uns die Heil. Schrifft nichts davon deutlich offenbaret, und man mit leichter Mühe, und mit eben dem Rechte, diesen Conjuncturen andere wieder entgegen setzen könnte. Es ist aber dawieder insonderheit folgendes zu mercken. 1) Wer die Historie von 2 B. Mos. XXIV, 12. XXXI, 18, nur obenhin ansiehet, wird gleich gewahr, daß Moses erzehlen will, wie der HErr anfänglich, bey dem Aufsteigen auf den Berg, steinerne Tafeln verheissen habe, so sey auch diese Verheissung, bey dem Absteigen, genau erfüllet worden. Wie nun sonst von der Ausführung auf dem Göttlichen Rath-Schluß zu schliessen ist; also gielt vielmehr in diesem Falle, da eine Historie von einer Verheissung von ihrem Anfang bis zu Ende continuiret wird, der ungezweiffelte Schluß, daß in der Verheissung nicht mehr enthalten sey, als was laut der fortgesetzten Erzehlung, in der Ausführung geleistet worden ist. Und wie solte Moses verschwiegen haben, wie es mit denen Evangelischen Tafeln zugegangen seh, da er die Erfüllung von den Gesetzes-Tafeln so umständlich beschrieben hat? 2) Ist es erst noch zu beweisen, daß תורה so bey מצוה stehet, insonderheit das Evangelium bedeute. Es ist wahr, מצוה bedeutet ein Gebot, was man thun oder lassen soll; deswegen aber bedeutet תורה nicht insonderheit das Evangelium, sondern vielmehr insgemein alle die Lehre, oder Wahrheit, welche bey Annehmung der Gebote zu dem Grunde liegen muß. Als daß ein einiger, ewiger, heiliger, gerechter GOTT, der Mensch aber unheilig, ungerecht, und nicht nur von aussen, sondern von Natur, in dem inwendigsten Grunde verderbet sey. Diese, samt andern Grund-Wahrheiten sind in den Zehen Geboten auch klärlich enthalten. Ja, es ist selbst die Lehre des Evangelii von den Zehen Geboten nicht auszuschliessen. Es hat solches der sel. Rambach im III Theile der auserlesenen heilsamen Worte des HErrn JEsu, p. 497. u ff. in einer Betrachtung, darinnen gezeiget wird, wie alle Gebote des Gesetzes ihre Absicht auf JEsum Christum haben, ausführlich gewiesen. Und in den erbaulichen Betrachtungen über den Catechismum Lutheri, in der III Betrachtung, p. 22, schreibet er: „Diese „Worte: Ich der Jehovah, der HErr, dein „GOtt, schmecken nach dem Evangelio. Denn „GOtt kan keines Sünders GOtt seyn, ohne in „JEsu Christo, dem einigen Mittler, u. s. w.„ Hiemit kommt auch überein, was er in dem I Theil der Kirchen-Historie des A. T. p. 721, gesaget hat Wenn nun also GOTT zu Israel spricht: Ich bin dein GOtt; so geschiehet solches nicht nur wegen der Schöpffung, sondern vielmehr wegen des Evangelischen Bundes, der auf den in dem Paradiese verheissenen Weibes-Saamen, und nachgehends auf den Saamen Abrahams, gegründet ist. In solcher Absicht nun, wie die Worte der 10 Gebote einen gesetzlichen Befehl enthalten, heissen sie מצוה; wie sie aber auch andere Grund-Lehren begreiffen, so heissen sie ebenfalls gar recht, ohne einige tadelhaffte Tavtologie, תורה. 3) Wenn Urim und Thummim nichts anders, als nur zwey mit Evangelischer Lehre beschriebene Tafeln seyn sollen, so folget, daß 2 B Mos. XXIIX, 30. nicht die geringste Spur von der Beschaffenheit und dem Endzwecke des Urim und Thummim zu finden sey. Denn wer will errathen können, daß, vermöge solcher in das Choschen eingeschobenen Täflein, der Hohe-Priester in zweiffelhafften Fällen Antworten zu ertheilen fähig werden solle? Davon giebt der Spruch nicht eine Sylbe an, wenn die Erklärung von den Täflein angenommen wird. Es ist aber doch gar nicht wahrscheinlich, daß in solchem Haupt-Orte der Sache Beschaffenheit und Endzweck gantz unberührt gelassen seyn solte. Es sind dergleichen Meynungen noch mehr, die wir alle alhier anzuführen Bedencken tragen; Genug, daß aus denen, so wir bisher beygebracht haben, leicht zu schliessen ist, wie ungewiß es sey, zu sagen, was Urim und Thummim gewesen sey. Die Hebräer wissen selbst nichts gewisses, weil zumahl dieses Urim und Thummim schon mit dem ersten Tempel aufgehöret hat. Daher haben auch viel Gelehrte ihre Gedancken hierüber gar nicht entdecken wollen, sondern das gantze Werck, als ungewiß, an seinen Ort gestellet seyn lassen. Einige allgemeine Anmerckungen über die Haupt-Schrifft-Stellen, die von dem Urim und Thummim handeln, stossen die meisten von den bisher angeführten Meynungen auf einmahl über den Hauffen. Der Ort 3 B. Mos. VIII, 8. zeiget deutlich, daß, nachdem Aaron mit dem Choschen, welches Lutherus durch das Wort Schildlein übersetzet, bereits bekleidet gewesen, sey hernach zu demselben das Urim und Thummim von Mose hinzugethan worden. Hieraus folgen zwey unwiedersprechliche Sätze: Erstlich, daß Urim

und

und Thummim weder der Nahme Jehovah, noch die blossen Worte: Urim und Thummim, noch eine andere Figur, so da in das Schildlein eingegraben oder genähet, gewircket oder gesticket gewesen, seyn könne. Denn solches hätte Moses zu der Zeit, als Aaron das Choschen schon angezogen hatte, nicht thun können; Sondern es hätte vorher durch den Werck-Meister, als des Choschens Verfertiger, geschehen müssen. Zweytens, weil Urim und Thummim von Mose zu dem vorher verfertigten Choschen hinzugethan worden ist, so muß letzteres von jenem sich wesentlich unterscheiden, und können beyde nicht ein Ding seyn. Wenn wir ferner den Ort: 2 Mos. XXVIII, 30. mit dem, was vorher gehet, vergleichen, sehen wir, daß das gantze Choschen aus zwey Stücken bestanden hat. Erstlich, aus einer Hand breitem Zeuge von Gold, gelber Seide, Scharlocken, Rosinroth und gezwirnter weiser Seide, nach Luthers Uebersetzung, gewürcket. Zweytens, aus zwölff Edelgesteinen, welche mit Gold eingefasset, und in das Hand-breite Zeug fest eingefüllet, oder eingesetzt gewesen sind, wie dieses die Worte ומל את בו מלאת אבך klärlich lehren. Und dieses aus zwey Stücken bestehende Choschen war auf den Leib-Rock, oder Ephod, auch fest gemacht, und durffte davon nicht abgesondert werden. Hieraus ist demnach offenbar, daß 12 Edelgesteine, als ein wesentlicher Theil von dem Choschen, nicht selbst das Urim und Thummim haben seyn können, weil dieses, wie schon erwiesen worden, von dem Choschen wesentlich unterschieden gewesen ist. Dieser Unterschied erhellet auch daraus, daß in dem Choschen die Nahmen, טמות, der Kinder Israel v. 29, in dem Urim und Thummim aber das משפט, vorgetragen worden ist. Nun sind ja aber טמות und משפט was unterschiedenes. Die göttliche Verordnung, welche 2 Mos XXVIII, sowohl vor, als nach dem 30 Versickel, alle Materie und Form des sämmtlichen Priester-Schmuckes gantz genau vorschreibt, giebt weiter eine unumstößliche Ueberzeugung, daß die Arbeits-Meister nichts nach ihrem Gutdüncken eigenmächtig verfertiget haben. Daher werden alle diejenigen Muthmassungen grundloß, welche ein Urim und Thummim hervorbringen, davon in göttlicher Vorschrifft nicht die geringste Spur zu finden ist. Es können nicht Johann Spencers angezeigte Puppen-Bilder, ingleichen des Clericus kostbare Halß-Kette, davon er in den Anmerckungen über 2 B. Mos. XXVIII, 30. handelt, so dann der Karäer mit göttlichen Nahmen ersonnene Täflein, von welchen ein Schema in gedachter Carpzovischen Dissertation mitgetheilet wird, wie auch nicht andere, annoch über die zwölffte Zahl in das Choschen eingeschobene, Edelgesteine, Statt haben. Denn wofern Urim und Thummim aus dergleichen Dingen bestanden hätte, so würde davon, durch göttliche Verordnung, die Materie, Form, und besondere Stelle, oder Ort, wo sie appliciret werden solten, angewiesen, und nicht der Werck-Meister Willkühr überlassen worden seyn. Wären es Steine unter den Zwölffen, so würde benahmet seyn, zwischen welche Reyhe sie gesetzet werden solten; Wär es eine Kette, so müste angezeigt seyn, wie der Priester sie um den Halß zu hängen habe; Wären es Bilder, so müste verordnet seyn, ob sie separat vor sich, oder mit in den Ephod eingewürcket werden solten. In den Unschuldigen Nachrichten von 1718 wird ein Schema mitgetheilet, von welchem die Herren Verfasser melden, daß es ihnen von hoher Hand, welche es von einem Juden von der Secte derer Karäer bekommen hätte, communiciret worden sey, und von welchem die beständige Tradition seyn soll, daß dieses das Urim und Thummim gewesen sey, welches dahero unter ihnen vor ein sonderbares Heiligthum gehalten, und Niemand leicht communiciret werde. George Wilhelm Dieterich ließ 1714 Duodenium Sacrum de Urim & Thummim an das Licht treten, worinnen er, gleichwie wir in diesem Abschnitte gethan haben, achtzehen verschiedene Meynungen anführet. Seine Schrifft ist in 12 Capitel eingetheilet, und meistens practisch eingerichtet. Es wird unsern Lesern verhoffentlich nicht mißfallen, wenn wir die Beurtheilung dieser Schrifft, die wir in dem IV Bande der Gel. Fama, p. 164. u. f. lesen, unverändert hier einrücken: „Zu diesen (welche nehmlich von dem Urim und „Thummim geschrieben haben) gehöret auch „das angeführte Duodenium Sacrum, in welchem man, als in einem Compendio, alles, was „von diesem Urim & Thummim gesaget worden, „beysammen findet, und mit sonderbarem Vergnügen lesen kan. Und zwar handelt A. 1) „de Urim & Thummim Etymologia, Homonymia & Synonymia. 2) Origine, s. causa efficiente. 3) Quidditate. 4) Forma, seu structura. 5) Fine. 6) Subjecto, quod gestavit Urim. 7) Tempore ac loco, quando & ubinam „S. Sacerdos Urim & Thummim gestarit. 8) „Duratione, seu quamdiu durarit. 9) Harmonia „dictorum biblicorum, de Urim, apparenter contrariorum. 10) Usu Mystico. v. g. wenn Bar„radius schreibt; auf dem Brust-Schilde waren vier Reyhen, und in jeder drey Steine. „Dadurch wird angedeutet die Heilige Dreyfaltigkeit, von welcher wir in vier Evangeliis „versichert werden. Doch diese Application ist „ziemlich weit gesucht. Besser sind die Gedancken dererjenigen, welche dieses Brust-Schild „als einen Typum auf Christum ansehen. 11) „Abusu Papistico, die Papisten meynen, durch „den Hohen-Priester A. T. sey ihr Pabst vorgestellet worden, und durch jenes Brust-Schild „werde dieses Infallibilität angedeutet. Allein „dieser Schluß ist eben so ungereimt und nichtig, als solche vorgegebene Infallibilität. 12) „Abusu Echnico & Magico, da erzehlet A. wie die „Heyden dem Jüdischen Gottesdienst in allem, „auch in der Priester-Kleidung, und was dieses „Urim betrifft, nachgeäffet; und beschwehret sich „über die Crystallen, in welchen, weil sie vom „Teufel vere besessen, die Gestalt eines Diebes „oder anderer Dinge könnte gezeuget werden. „Daß aber dieses ohne GOttes Zulassung nicht „geschehen könne, solches erweiset das Exempel „unsers

„unsers seel. Lutheri. Denn als dieser in seinem „Pathmo war, und Niemand wuste, wo er sich „hin verkrochen, consulirte der Pabst alle Teu„fels-Propheten, Wahrsager und Crystallen„Seher, konnte aber dennoch Lutherum durch „dieselben nicht ausforschen. Daher auch A. „dieses Exempel aus des Camerarii. Cent. I, „Hor. subcesiv. c. 70, f. 5, 317, beyfüget, und „endlich mit einem guten Wunsche beschleust„

V. Was durch die Urim und Thummim wahrscheinlich zu verstehen ist.

Urim und Thuminim sind vermuthlich nicht ein äusserlich fabricirtes Werck gewesen, sondern ein göttliches Licht, oder Urtheilungs-Krafft, so vermöge gewisser Ceremonien und Zeichen, welche bey dem Brust-Schildlein haben beobachtet und verrichtet werden müssen, der Hohe-Priester erhielt, daß er fähig gewesen ist, in zweiffelhafften Fällen, welche das Volck Israel betraffen, richtige Antworten zu geben. Von welcher Sache völliger Beschaffenheit und eigentlichen Proceß Moses dem Aaron anfänglich mündliche Nachricht und Unterweisung hat geben müssen. Dieses wollen wir mit kurtzen Anmerckungen erläutern: 1) Daß es kein äusserlich fabricirtes Werck gewesen sey, glauben die meisten alten Rabbinen, nebst dem Josephus, (Antiqu. L. III, c. IX.) Doch sind sie darinnen unterschieden, daß einige das Urim für einen aus den 12 Steinen des Schildlein ausgehenden lichten Strahl halten: Welchem auch Kimchi (ad c. XX. Judic) beypflichtet; Wiewohl dieser mit seinen fingirten Buchstaben etwas zu fabulös handelt. Andere halten es für eine Offenbahrung, die dem Hohen-Priester inwendig ohne äusserliche Zeichen, wiederfahren sey. Wie weit hiermit des Florentischen Zephyrus Gaben des H. Geistes übereinstimmen, wovon Riboudealdus (in Sacro Dei oraculo Urim & Thummim) Nachricht giebt, mögen andere urtheilen. 2) Daß solches göttliche Licht, oder Erleuchtungs-Krafft, mit allem Rechte אורים φαῖσμοὶ, wie es Theodotion und Aquila übersetzen, heissen könne, wird niemand, der ein wenig Hebräisch verstehet, in Abrede seyn. Und solches ist der eigentliche Nahme dieses Heiligthums, womit auch dasselbe, ohne daß Thummim dabey stehet, genennet wird, 4 Mose XXVII, 21. XXVIII, 6. Denn Thummim ist nur ein Bey-Wort, welches anzeiget, daß Urim wahrhafftig und unverfälscht sey. Nehmlich es hatten die Heyden, bekannter massen, auch ihr Urim, aber voller Betrug und Falschheit: Des Jüdischen Hohen-Priesters Urim dagegen solte von unverfälschter und unbetrüglicher Art seyn. 3) Niemand kan zweiffeln, der Hohe-Priester werde mit besonderem Gebete den HErrn um Offenbahrung der Frage ersuchet, auch dabey sein Gesicht gegen das Allerheiligste gewendet, und andere Ceremonien mehr beobachtet haben. 4) Ist es sehr wahrscheinlich, daß dem Hohen-Priester die zweiffelhaffte Sache durch äusserliche Zeichen, etwa durch einen Licht-Strahl von den 12 Steinen in dem Schildlein, entdecket worden

sind: Wovon doch die innerliche Erleuchtung nicht auszuschliessen ist, denn der äusserliche Licht-Schein wär wohl allein nicht hinlänglich gewesen. 5) Aus 4 Mos. XXVII, 21. und 1 Sam. XXIII, und XXVI, ist zu schliessen, daß Urim nicht in der Privat-Personen, sondern des gemeinen Wesens und Königes Angelegenheiten, Statt gehabt habe. Dieser Meynung scheinet auch Josephus (Lib. III. c. IX.) zu seyn, welcher Ort unten vorkommen wird. 6) Wer wolte leugnen, daß nicht Moses den ersten mündlichen Unterricht werde gegeben haben, wie man alle Ceremonien anstellen und die Zeichen bemercken solle? Nun wollen wir sehen, ob die gegebene Beschreibung mit dem Haupt-Orte 2 Mos. XXXVIII, 30. übereinkomme. Die Uebersetzung mag demnach diese seyn: "Und du solt bey „1) dem Urtheils- 2) Schildlein, anweisen 3) „die Erleuchtungen 4) und Wahrheiten, 5) „daß sie seyn mögen 6) über 7) dem Hertzen Aa„rons wann er vor den Herrn 8) kommt. Und „Aaron soll aussprechen 9) der Kinder Israel „Urtheil 10) das über seinem 11) Hertzen ist, „vor dem HErrn 12) allezeit.„ Wir wollen dieses mit Anmerckungen erklären. 1) Bey אל kann auch objective von heissen. 2) Urtheils. Es wird ein Schildlein des Urtheils, חשׁן genennet; Weil es zu dem Ausspruch und Urtheil in zweiffelhafften Fällen dienete. 3) Anweisen. Die Meynung ist, Moses solte dem Aaron mündlichen Unterricht geben, wie bey dem Choschen die אורים, Erleuchtungen, zuerlangen seyn. Das that auch Moses, 3 Mos. VIII, 8, wo die Worte ebenfalls zu übersetzen sind: "Und „thät ihm das Schildlein an, und wiese an bey „dem Schildlein die Erleuchtungen und Wahr„heiten.„ Hier wird von dem Schildlein חשׁן, aber von אורים יתך gebrauchet. Nun ist ausser allem Zweiffel, daß יתך so viel bedeute, als anweisen, unterrichten, lehren, bekannt machen. Also stehet Sprüchw. IX, 9: תך לחכם; Das wird erkläret, הורע לצדיק. Mehrere Exempel siehe in Glassens Philolog. s. L. III. Tr. III, can. XV, not. 4) Erleuchtungen. אורים können alle Offenbarungen genennet werden; Insonderheit aber heissen diese also, weil solche vermöge eines Licht-Strahles von den Steinen sich ereigneten. 5) Und Wahrheiten. ותמים, nach der LXX Dollmetscher Uebersetzung ἀλήθεια, möchte eigentlicher durch Rechtschaffenheiten, Unbetrüglichkeiten, oder Unverfälschungen übersetzet werden. Es ist aber kein anderer Verstand, als daß die Urim wahrhafftig, unverfälschet und also ein vollkommener Rechts-Bescheid, seyn solten. Es ist eine gewöhnliche Redens-Art, welche ἐν διὰ δυοῖν genennet wird, wo entweder das erstere Substantivum als ein constructum, oder das letztere als ein adjectivum, anzusehen ist. 1 Mos. XLVII, 29: חסד ואמת, Luth. Liebe und Treue, (gratiam & veritatem) d. i. solche Liebe, die in der That wahrhafftig und treulich prästiret wird. Esaiä XIX, 20: משׁישׁע ורי. Mehrere Exempel giebt Glaßius, Philol. L. III, Tr. I, can. VI. und XLII. 6) Daß sie seyn mögen. Zu dem Ende solte Aaron angewiesen werden, daß er die

Erleuchtungen in bedürffenden Fällen erlangen möchte. 7) **Ueber.** In der Schrift sind die Redens-Arten gewöhnlich, daß gesaget wird: Ueber einem sey Furcht, 5 Buch Mos. XI, 25. 1 Buch der Chron. XV, 17. Freude, Esaiä XXXV, 10. Der Geist GOTTES, 1 B. Sam. XVI, 13. Esaiä LXI, 1. Der böse Geist, 1 Sam. XVI, 16, 23. Welches so viel heisset, als mit Furcht, Freude, Geist, erfüllet seyn. Also hat es auch hier die Bedeutung, daß das Hertz Aarons mit Erleuchtungen oder Licht, erfüllet werden solle. Doch wird die Schreib-Art auch mit gutem Bedachte deswegen so temperirt, weil die Erleuchtungen durch den Licht-Strahl der Steine, welche Aaron über dem Hertzen trug, mitgetheilet worden sind. 8) **Vor den HErrn kommt.** Dieses ist nicht so zu verstehen, so oft er in den Tempel komme; Sondern so oft er vor den HErrn trete, um denselben zu fragen, oder die Urim zu begehren. 9) **Aussprechen.** Daß נשׂא aussprechen heisse, ist bekannt; Hos. XIII, 1; Esaiä III, 7; XLIV, 22; 2 Mos. XX, 7. Und möchte vielleicht 2 Mos. XXVIII, 29. auch nicht unrecht also übersetzet werden: "Und Aaron soll aussprechen die Nahmen der Kinder Israel, die in dem Urtheils-Schildlein sind, u. s. w." Doch mag es an diesem letzten Orte jetzt dahin gestellet seyn. 10) **Der Kinder Israel Urtheil.** Er soll ein Urtheil sprechen, was die Israeliten in zweiffelhaften Sachen thun, oder lassen solten. Diese Worte scheinen auch nicht sowohl der Privat-Personen, als die öffentliche Angelegenheit, zu bedeuten. 11) **Das über seinem Hertzen ist.** Wie Aaron in seinem Hertzen durch den Licht-Strahl der Steine, die er über seiner Brust trägt, überzeuget wird, so soll er das Urtheil aussprechen. 12) **Vor dem HErrn allezeit.** Aaron soll den Ausspruch allezeit, mit einer Scheu vor dem Angesichte GOttes unverfälscht thun, wie er solchen von dem HErrn empfangen hat, daß er nichts nach eignem Willen, etwa aus Menschen-Furcht, oder Gefälligkeit, weder ab, noch zuthue.

VI. Wozu die Urim und Thummim gebrauchet worden sind?

Der HErr hat Urim und Thummim zu keinem andern Ende verordnet, als daß man in zweifelhaften Sachen sich dadurch Raths und richtigen Bescheides erholen solte, und war also dieses Heiligthum nichts anders, als eine besondere Art und Weise göttlicher Offenbarung; Denn wenn der HErr um Rath gefraget ward, so gab er durch Urim und Thummim Bescheid und Antwort. Zwar finden sich in heil. Schrift vielerley Arten göttlicher Offenbarung, da GOtt nehmlich geantwortet hat, wenn er gefraget worden ist. Denn er hat ja, nach Pauli Zeugniß, vor Zeiten mannigmahl und mancherley Weise zu denen Vätern geredet, Ebr. I, 1. Bald geschahe es durch Träume, bald durch äusserliche Gesichte, so die Leute wachend sahen, bald durch sonderbare Entzückung, bald durch heilige Engel, bald durch die Propheten, bald durch das Loos, bald durch innerliche Erleuchtung, bald durch eine Stimme und verständliche Rede, da GOtt selbst mit den Menschen redete, wie er also mit Mose von Angesicht zu Angesicht, wie ein Mann mit seinem Freunde, redete, 2 Mos. XXXIII, 11. Besiehe auch 4 Mos. XII, 6 u. f. Und was dergleichen Arten der Offenbarungen GOttes mehr sind, davon anderweit nachgelesen werden kan. Allein nach angerichtetem Levitischen GOttes-Dienste, und so lange die Stifts-Hütte und der erste Tempel gestanden hat, war die gemeineste und gebräuchlichste Art, sich durch das Urim und Thummim von GOtt dem HErrn Raths zu erholen. Dadurch gab GOtt, wenn er gefraget ward, richtigen und völligen Bescheid, und offenbarete den Menschen seinen Willen. Dieses geschahe sehr oft und vielmahl; Als 4 Mos. XXVII, 21; XXXI, 6; Jos. XXIV, 1, 2. Richt. I, 1. XI, 11; XX, 18 u. f. 1 Sam. VII, 5. u. f. XI, 14 u. f. XIV, 3, 18, 37. XXII, 10, 13, 15. XXIII, 2, 6, 9. 2 Sam. II, 1. V, 3, 19. XI, 11. XXI, 1. und anderweit mehr: Da überall gedacht wird, daß man den HErrn gefragt, und durch Urim und Thummim von GOtt Antwort erhalten habe.

VII. Wie die göttliche Antwort durch Urim und Thummim geschehen ist.

Hierauf ist gewiß sehr schwer zu antworten. Denn weil man noch nicht gewiß und eigentlich weiß, was das Urim und Thummim gewesen sey, so kan man auch ohnmöglich eine gantz sichere Antwort auf obgesetzte Frage ertheilen, oder recht eigentlich sagen, wie der göttliche Bescheid gesuchet und erhalten worden wäre. Die Ausleger fallen bald auf diese, bald auf jene Gedancken, und nachdem sich einer das Urim und Thummim einbildet, so bildet er sich auch die Art und Weise ein, wie dadurch gefragt und Antwort gegeben worden sey. Wir wollen nicht alle, sondern nur etliche Meynungen, anführen, weil sonst unsre Abhandlung zu lang gerathen dürfte. Erstlich geben etliche vor, man habe die Frage, so man an den HErrn ergehen lassen, auf einen Zettul geschrieben, und selbigen entweder an das Brust-Schildlein gehalten, oder inwendig zwischen beyden Theilen hineingestecket, und wenn man ihn wieder heraus gezogen habe, sey die Antwort von GOtt darauf geschrieben gewesen. Allein die heilige Schrift weiß oder meldet von solchen Zettuln nichts. Vor das andere wollen diejenigen, welche durch Urim und Thummim einen besondern Diamant verstehen, der Hohe-Priester hätte, wenn er einer Sache halben GOtt um Rath gefraget, seine Hände unter das Amt-Schildlein gestecket, und wenn er dieselbe wieder zurückgezogen, hätte er sie gleichsam mit einer gewissen Farbe überzogen gefunden. Dabey aber wären seine Augen steif auf das Brust-Schildlein gerichtet gewesen; Hätte nun GOtt seine Frage bejahet, so hätte der Diamant stracks zu spielen angefangen; Hätte er aber mit Nein antworten

wollen, so wär der gewöhnliche Schein des Diamants in den geringsten nicht heller, oder stärcker worden; Habe jemand sterben sollen, hätte er schwartz geschienen; Habe er aber durch das Schwerdt fallen sollen, hätte er blutig gelassen; u. s. w. Allein es ist nicht nur ungewiß, ob das Urim und Thummim ein solcher Diamant gewesen sey, sondern auch, ob er solche Beschaffenheit gehabt habe. Drittens stehen viel in den Gedancken, GOtt habe des Hohen-Priesters Verstand erleuchtet, daß er auf alles richtigen Bescheid habe geben können. Sie glauben also, daß das Urim und Thummim nicht das Mittel sey, dadurch GOtt die Antwort gegeben habe, sondern es sey allein derselben Gegenwart erforderlich gewesen, wenn GOtt habe antworten sollen. Denn wenn der Hohe-Priester seine prächtigen Kleider angezogen gehabt, und sich, mit dem Urim und Thummim auf seiner Brust, vor der Bundes-Lade dargestellet habe, und hernach von jemand gefragt worden, so wär sein Verstand alsobald dergestalt erleuchtet gewesen, daß er sofort habe wissen können, was zu thun, oder zu lassen sey, und was GOtt geantwortet haben wolle. Es wären ihm die Geheimnisse ohngefähr auf eine solche Weise geoffenbaret worden, als allen übrigen Propheten wiederfahren ist, daß also zwischen dieser, und den Propheten geschehenen Offenbarung, dieser Unterschied gewesen sey, daß die Propheten nicht allezeit, so oft sie den HErrn gefraget, noch auch mit einem Sinn-Bilde und äusserlichen Zeichen der Gegenwart GOttes, die Offenbarung erhalten haben; Der Hohe-Priester hingegen in gewissen Sachen, so oft er mit Urim und Thummim auf seiner Brust vor dem HErrn erschienen ist, auch von GOtt Antwort über sein Begehren empfangen habe. Diese Meynung haben auch etliche Juden. Allein auf solche Art wär gar kein Urim und Thummim vonnöthen gewesen. Vierdtens halten andere davor, es sey eine deutliche Stimme gehöret worden, durch welche entweder GOtt selber, oder ein Engel, zu dem mit Urim und Thummim versehenen Priester geredet habe. Es war dieses eine von den Gattungen, durch welche GOtt den Propheten zukünftige Dinge geoffenbaret hat. Es scheinet auch zu dieser Meynung zu dienen, daß wir finden, daß die von GOtt gegebenen Antworten mit kurtzen Worten abgefasset sind, indem, wenn GOtt durch eine ausdrückliche Stimme dem Hohen-Priester eine Antwort gegeben, dieselbe vermuthlich aus dergleichen kurtzen Worten bestanden hat. Doch auch dieses sind lauter Muthmassungen. Endlich, damit wir die übrigen Meynungen alle übergehen, so sagen Fünftens die meisten, sowohl unter den Hebräern und Jüden, als auch unter den Christen, der Hohe-Priester habe in den 12 Edelgesteinen des Brust-Schildleins die Antwort gesehen, und aus solchen Steinen richtigen Bescheid erhalten. Denn so GOtt um etwas gefraget werden sollen, habe der Hohe-Priester seine acht Kleider angezogen, und das Gesichte gegen die Bundes-Lade gerichtet; Der aber den HErrn fragen lassen, hätte hinter des Hohen-Priesters Rücken gestanden, darauf sey die Frage leise vorgebracht worden. Z. E. Wer soll unter uns den Krieg wider die Cananiter führen? Richt. I, 1; Worauf sofort der Hohe-Priester mit Kraft aus der Höhe angezogen worden sey, und die Antwort, nachdem er in das Brust-Schildlein gesehen, sogleich gefunden habe. Hiebey aber ereignet sich nun eine neue Schwierigkeit und Frage: Wie nehmlich solche Antwort in den 12 Edelgesteinen gesehen oder gefunden worden sey? Denn ob man wohl nicht leugnet, daß diese letztere Meynung den übrigen allen vorzuziehen sey, und auch die meisten Ausleger derselben Beyfall geben; So ist man doch vornehmlich um die Art bekümmert, und will gern wissen, auf was Weise der Hohe-Priester die göttliche Antwort in den Steinen habe sehen können. Allein, da ist nun abermahl lauter Ungewißheit, und die Ausleger bleiben nicht auf einerley Gedancken. Josephus, dessen Meynung auch von etlichen unter den Christen angeführet und gut geheissen wird, stehet in den Gedancken, wenn GOTT eine beliebte Antwort geben wollen, so hätten die Steine geschimmert; Wenn aber die Antwort wiedrig gewesen wäre, so hätten die Steine den gewohnten Glantz nicht gehabt, oder wären verdunckelt worden. Diese Meynung aber kan nicht bestehen, dieweil der HErr nicht allein eine Genehmhaltung, oder Abschlagung, nicht allein einen Sieg, oder eine Niederlage insgemein hat offenbaren, sondern auch auf verschiedene Sachen Antwort geben müssen, wie aus 2 Sam. V, 23. erhellet, allwo GOtt selbst die Weise, wie Israel gegen die Philister hinauf ziehen solte, befiehlet. Eine solche Antwort konnte man aus dem hellern Glantze der Steine insgemein nicht haben. Die meisten Ausleger fallen auf die Vermuthung, daß, wenn GOTT geantwortet hätte, die auf den 12 Steinen eingegrabenen Buchstaben der 12 Nahmen der Kinder Israel oben ganz erhöhet, und gläntzend geworden wären, oder sich in grossem Glantze gleichsam erhoben, und hervorgebeuget hätten, also daß der Hohe-Priester aus solchen erhöheten Buchstaben, wenn er sie in gantze Wörter zusammen gesetzet, die Antwort habe nehmen können. Z. E. Da B. Richt. I, 1. der HErr gefraget worden ist: Wer soll hinauf ziehen? Nehmlich den Krieg zu führen, wie es Lutherus gegeben; Und GOtt durch das Urim und Thummim geantwortet hat: Juda soll hinauf ziehen; So habe der Hohe-Priester gesehen, daß der Stein, darauf der Nahme יהודה, Juda, gestanden, sehr gefunckelt, hernach in einem andern Steine ein י geglänzet, und so bald dieser Glantz wieder verschwunden, anderweit ein ע geglänzet, und sich gedachter massen hervorgebeuget, und da dieses weg, ein ל und endlich auch ein ה gezeiget habe. Diese Buchstaben habe der Hohe-Priester wohl

wohl gemercket, und zusammengesetzet und also die Meynung vernommen: יהודה יעלה d. i. Juda soll hinauf ziehen. Also da David den HErrn gefraget: Soll ich hinauf in der Städte Juda eine ziehen? Und GOtt ihm geantwortet habe: Zeuch hinauf, 2 Sam. II, 1; So wären die 3 Buchstaben עלה hervorgegangen, nehmlich ע aus dem Nahmen Schimeon, ל aus dem Nahmen Levi, und ה aus dem Nahmen Jehuda; Die habe der Hohe-Priester wieder zusammengesetzet, und also die richtige Antwort gehabt: עֲלֵה Zeuch hinauf, u. s. w. Allein andere erinnern hiewieder, daß diese hochglänzenden Buchstaben, wegen unterschiedlicher Zusammenfügung, auch unterschiedlich hätten gelesen werden, und in langen Worten der Hohe-Priester die Buchstaben ohnmöglich alle hätte behalten, oder doch in Zusammensetzung derselben leicht hätte irren, und eine andere Meynung vorbringen können. Z. E. Da einsmahls die Philister wieder Israel zogen, und David auch den HErrn fragte, ob er hinauf ihnen entgegen ziehen solte? So bekam er den Bescheid nicht in einem Worte, sondern in gar vielen, und der HErr gab ihn diese lange Antwort: „Du solt nicht hinauf ziehen, sondern „komm von hinten zu ihnen, daß du an sie kom„mest gegen den Maulbeer-Bäumen. Und wenn „du hören wirst das Rauschen auf den Wipffeln „der Maulbeer-Bäume einhergehen, so zaue dich: „Denn der HErr ist denn ausgegangen für dir „her, zu schlagen das Heer der Philister.„ 2. Samuel V, 23, 24. Wie hätte, sagen sie, der Hohe-Priester diese Worte alle zusammen bringen, und deren eintzele Buchstaben in der Ordnung behalten können? Würde er nicht oftmahls in Zusammensetzung derselben gefehlet, und einen andern Verstand herausgezogen haben? Also sey es besser, daß man sage, die glänzenden Buchstaben hätten sich entweder selbst in gewisse Worte gesammlet und zusammengesetzet; Oder es sey des Hohen-Priesters Verstand sonderlich von GOtt erleuchtet worden, und es habe ihm derselbe durch den H. Geist (welches die Jüden gotteslästerlicher Weise für die letzte u. unterste Gattung der Offenbahrung halten) gegeben, der ihm die rechte Art und Ordnung die Buchstaben zusammen zu fügen, zu lesen, und die Antwort daraus zu nehmen, gezeiget habe, damit er in Zusammensetzung solcher Buchstaben nicht irre, oder einen andern Verstand hervorbringe. Wieder andere antworten hierauf, und sprechen, weil in den 12 Nahmen der Stämme Israel nicht alle Buchstaben des hebräischen Alphabeths vorkämen, so hätte auch nicht von allen Dingen durch solche Buchstaben geantwortet werden können. Z. E. Den Nahmen יצחק, Isaac, hätten die Buchstaben nicht weisen können, weil in den Nahmen der 12 Stämme die drey Buchstaben יצח, wie auch das ט, gemangelt hätten. Hingegen wird von andern dafür gehalten, es sey das gantze Ebräische Alphabeth da gewesen. Denn, ausser den Nahmen der 12 Stämme Israel, hätten auch in dem Brust-Schildlein die Nahmen: יעקב, יצחק, אברהם, Abraham, Isaac, Jacob, wie auch noch diese

Worte: כל אלה שבטי ישראל, diß sind alle Stämme Israel, gestanden. Allein sie wissen nicht, ob diese Buchstaben mit auf die Edelgesteine gegraben und darinnen vertheilt, oder ob sie in das Gold, darinnen die Edelgesteine eingefaßt waren, gegraben gewesen seyn? Es ist also alles ungewiß, doch wird die Meynung von Zusammensetzung der allmählig glänzenden und sich empor hebenden Buchstaben von den meisten Rabbinen und Christen angenommen. Andere wollen noch dieses darbey erinnern, daß sie davor halten, es sey bisweilen auch zugleich eine Stimme gehöret worden, so aus dem Brust-Schildlein herausgegangen, wenn nehmlich die Antwort lang gewesen sey, und der Hohe-Priester die Buchstaben nicht alle hätte behalten und zusammen setzen können. Es werden freylich viel Dinge vorausgesetzet, die weder in GOttes Wort, noch einigen alten Ueberlieferungen, gegründet sind, und so bald verworffen, als angenommen werden können.

VIII. Warum GOtt das Urim und Thummim in das Brust-Schildlein hat setzen lassen.

Wir werffen hier mit Recht die Frage auf: Warum GOtt den Kindern Israel solche Gnade gethan, und auf ihre Frage allemahl Antwort und Bescheid gegeben habe? Hier finden wir bey den Auslegern verschiedene Ursachen, die gewiß nicht zu verwerffen sind. Erstlich, sagen sie, sey es darum geschehen, damit die Kinder Israel nicht etwa zu den Hexen und Wahrsagern liefen, oder auch bey den Heydnischen Götzen Ausspruch suchten. Bey den Egyptiern, Chaldäern, und andern umliegenden Völckern, waren viel Gattungen der so genannten GOttes-Sprachen; Zu selbigen hätte sich Israel gewißlich verfüget, wenn sie in zweiffelhafften Zustande gewesen wären. Saul kan uns hierinnen zu einem Exempel dienen, der, als ihm der HErr weder durch Propheten, noch durch Urim, antwortete, zu einer Zauberin, sie um Rath zu fragen, hingieng. Es hat ihnen also GOTT den Anlaß, fremde Götter zu suchen, benehmen wollen, indem er ihnen eine solche sichere und gewiße GOttes-Sprache gegeben hat, die sie in allen dunckeln und zweiffelhafften Fällen haben gebrauchen können. Vor das andere, damit GOTT aller Welt kund thäte, daß er der rechte, wahre GOTT sey, der ihnen viel gewissere und wahrhafftigere Weissagung und Prophezeyhung gäbe, als alle Heyden und heydnische Götzen. Drittens, damit er sein Volck unter den Heyden und umliegenden Völckern in Hochachtung bringe. Er wolte zeigen, daß sie ein herrliches und sein geliebtes Volck wären, und er immer bey ihnen sey, ihnen zu rathen und in zweiffelhafften Fällen zu antworten. Denn also sagte Moses zu den Kindern Israel: „Die Völ„cker werden sagen: Wo ist so ein grosses „Volck, wie Israel, zu dem sich die Götter „also nahen, wie der HERR, so oft sie ihn „anruf-

„anruffen ? “ 5 B. Mos. IV, 6, 7. Vierdtens, damit er hierinnen seinem Volcke auch seine sonderbare Liebe und Fürsorge zuerkennen gebe. Denn wie konnte der HErr seine sonderbahre Fürsehung für sie ihnen klärer bezeigen, als wenn er sie, so oft sie ihn in zweifelhafften Fällen um Rath fragten, einer Antwort würdigte, und sie in ihren Nöthen, mit Verheißung seiner Hülffe und seines Beystandes, tröstete? Fünfftens, damit es auch ein Zeichen der Theocratie, und der Regierung GOttes unter ihnen, seyn mögte. Der HErr war auf eine sonderbahre Weise König über Israel; Denn er hatte sie auf sonderbahre Weise in seinem Bund auf, und zu seinem Volcke angenommen; Seine Gesetze ihnen deutlich vorgeschrieben; Seine Vorsorge, Beschützung und Beystand denselben bey allen Zufällen verheissen; Und sie mit mächtiger Hand in das Land Canaan geführet. Also wolte GOTT zeigen, daß er mit einem würcklichen Zeichen seiner Gegenwart beständig bey und mitten unter ihnen sey, und daß Israel mit ihm, als mit seinem Könige, in wichtigen Sachen zu Rathe gehen, seinen Willen und Wohlgefallen darüber vernehmen, seinem Befehle nachkommen, und nach seinem Munde alles verrichten müsse. Sechstens, damit auch hierinnen der Hohe-Priester des alten Testamentes ein Fürbild des Hohen-Priesters neuen Testamentes, JESU CHRISTI, wäre, durch welchen der Vater in der Fülle der Zeit reden, und seine Gnade offenbahren wolte. GOTT, (sagt Paulus, Ebr. I, 1) hat vielmahl und auf vielerley Weise zu den Vätern geredet, in diesen letzten Tagen aber hat er mit uns geredet durch seinen Sohn. Dieser hat das rechte Urim und Thummim, Licht und Vollkommenheit, ja, er ist das wahre Licht und die höchste Vollkommenheit selbst. Denn er ist das wahrhaffte Licht, welches alle Menschen zu erleuchten in diese Welt gekommen ist, Johannis I, 9; Er ist ein Licht, zu erleuchten die Heyden, Lucä II, 32; Er ist auch ewig und vollkommen, Ebr. VII, 28. Es ist merckwürdig, daß die beyden Wörter אוּרִים Urim, und תֻּמִּים Thummim, von dem ersten und letzten Bachstaben des hebräischen Alphabeths anfangen, nehmlich das erste von dem א, das andere von dem ת; Wie denn auch einige in den Gedancken stehen, daß das א, der erste Buchstabe, vor Alters bey den Hebräern nicht Aleph, sondern Urim, und ת, der letzte Buchstabe, nicht, wie jetzo, Thau, sondern Thummim, geheissen habe. Dieses lassen wir zwar dahin gestellet seyn; Jedennoch ist JESUS, mit allem Recht, der Erste und der Letzte, oder, wie Johannes schreibt, das A und O, (nach der Griechischen Sprache, in welcher Johannes geschrieben hat, das A und Ω, nach der hebräischen Sprache aber, hieß es, das א und ת) der Anfang und das Ende zu nennen; Offenbahrung Johannes I, 8, 11. u. s. w. Ein mehrers von diesen, oder dergleichen Ursachen, kan bey dem Buxtorff nachgelesen werden.

IX. Wer das Urim und Thummim verfertiget hat.

Hierüber sind die Ausleger wiederum nicht einig; Einer hält dieses, der andere jenes für wahr; Dieser will das Werck GOTT, jener will es den Menschen zuschreiben. Also finden sich theils unter den Rabbinen, als Rabbi Bechai, Rabbi Nachmanides, und andere, theils unter den Christen, als Arias Montanus, Junius, Amesius, Piscator, Hottinger, Schickardus, Varenius, Förster, und einige mehr, welche sagen, das Urim und Thummim sey von keines Menschen Hand gemacht, sondern GOTT habe es selbst verfertiget. Sie suchen auch solches daher zu erweisen, daß es in allen Dingen, die bisher verfertiget worden wären, geheissen habe: Du solt, oder sie sollen machen; Hier aber sage GOTT: Du solt thun, oder setzen, was ich schon verfertiget habe. Also hätte GOTT wohl alles andere, was zu der gantzen Stiffts-Hütte und dem hohenpriesterlichen Schmuck und Kleidung gehörete, durch die hierzu bestellten Künstler, aus gewisser Materie und Zeuge, so er selber darzu benennet, verfertigen lassen; Das Urim und Thummim aber sey ein besonder Heiligthum gewesen, und darum würde auch weder des Meisters, der es habe machen sollen, noch des Zeuges, daraus es habe gemacht werden sollen, gedacht; Sondern GOTT der HERR hätte es selber zubereitet, und dem Moses mit eigner Hand gegeben, auch ihm weiter nichts befohlen, als daß er es inwendig in das Amt-Schildlein hinein thun solle. Allein, ob es gleich gewiß genug ist, daß GOTT das Urim und Thummim verordnet, gestifftet und eingesetzet hat; So ist es doch darum noch nicht gewiß und erwiesen, daß es auch durch GOttes eigene Hand, und also unmittelbarer Weise, von ihm verfertiget sey. Denn so lange sie nicht gewiß darthun können, daß eine besondere und von den 12 Edelgesteinen unterschiedene Materie das Urim und Thummim ausgemacht habe, und in dem Brust-Schildlein gewesen sey; So lange wird man ihnen auch nicht beyfallen können, sondern statuiret vielmehr, daß das Urim und Thummim selbst eine blosse Anordnung GOttes gewesen, die 12 Edelgesteine aber, an welchen sich das Urim und Thummim gezeiget hat, von Menschen und Künstlers Händen verfertiget worden seyn, wie also die meisten Ausleger solches für wahr halten. Denn daß erstlich das Urim und Thummim an den wahrhafftigen und natürlichen Edelgesteinen sich gezeiget haben, das ist oben, in dem V Abschnitte, bereits als die sicherste Meynung angeführet, und in einigen Anmerckungen bestätiget worden. Giebt man nun dieses zu, wie es denn nicht zu leugnen ist, so kan man auch leicht erachten, daß solche natürliche

Steine

Steine nicht eines unmittelbaren Ursprunges von GOtt gewesen seyn werden. Warum will man, vor das andere, Wunder machen, da keine sind, und ohne Ursach und dringen de Noth darauf verfallen? Könnte man nicht leicht auf gleiche Art auch von dem Golde und Silber, das Moses bey diesem Schmucke hat anwenden müssen, ein Wunder erdencken, und sagen, es wär Mosi auch von GOtt unmittelbarer Weise gegeben worden? Allein, gleichwie jederman weiß und gestehet, daß das Gold und Silber hierzu recht natürlich Gold und Silber gewesen, und nicht wunderbarer Weise von GOtt hergekommen ist: Also ist auch das Urim und Thummim ein natürlich Werck gewesen, und von GOtt nicht unmittelbar hergekommen, oder verfertiget worden. Drittens, wird von dem Bezaleel ausdrücklich gesaget, daß ihn GOtt mit dem Geiste GOttes, mit Weisheit und Erkäntniß erfüllet habe, künstlich an Golde, Silber, Ertz, zu arbeiten, künstlich Steine zu schneiden und einzusetzen, u. s. w. 2 Mos. XXXI, 2, 3, 4, 5. Hat er demnach die Edelgesteine künstlich schneiden und einsetzen können, das Urim und Thummim aber hat sich, wie gedacht, an solchen geschnittenen und eingesetzten Edelgesteinen gezeiget; So siehet man ja deutlich genug, daß die Anordnung und Einsetzung des Urim und Thummim unmittelbar von GOtt, die Verfertigung des Mittels und Werckzeuges aber, an welchem sich das Urim und Thummim gezeiget hat, unmittelbar von des Künstlers, Bezaleels, Hand herrühre, als welcher die Edelgesteine zubereitet und in das Amt-Schildlein gesetzet hat. Obwohl die Wiedrig-Gesinneten eines und das andere hierwieder einwenden, so ist es doch alles von schlechter Wichtigkeit, und kan leicht wiederleget werden. Denn vor das eine sagen sie, brauche GOtt nicht ohn Ursache das Wort thun, und spreche, Moses solle in das Amt-Schildlein thun Licht und Recht, v. 30. Allein sie kommen damit nicht fort, immassen eben dieses Wort auch von denen Ringen gebrauchet wird, daß sie Moses da und dahin thun solle, v. 14, 24, 25, u. s. w; Da doch alle diese Ringe von den Künstlern gemacht waren, und nicht von GOtt unmittelbar herkamen. Zu geschweigen, daß wir schon oben in dem V Abschnitte, das Wort נתך durch Anweisen übersetzet, und durch Unterrichten, Lehren, Bekantmachen, erkläret haben. Vor das andere wenden sie ein, und sprechen, der Ringe und ihrer Materie sey vorher gedacht, und daß sie von den Künstlern gemacht werden solten, angezeiget worden; Von dem Urim und Thummim aber werde nichts erwehnet, weil es GOtt selbst unmittelbarer Weise gemacht, und dem Moses gantz verfertiget auf dem Berge gegeben hätte, daß er es nur in das Amt-Schildlein thun, oder legen solte. Allein dieses ist falsch; Denn das Urim und Thummim hat keine besondere Materie gehabt, sondern die Materie, an welcher es sich gezeiget, sind die 12 Steine des Amt-

Schildleins gewesen, welche alle vorher ordentlich beschrieben worden sind. So können sie auch nirgends aus der Schrifft erweisen, daß das Urim und Thummim etwas gewesen sey, das der Herr selbst gemacht habe. „Woher haben sie solches, (fragt Delrio) ohne aus „ihrem Gehirn, Und warum hat es die Schrift, „wenns also wäre, nicht aufgezeichnet, wie sie „von denen Gesetz-Tafeln, daß sie von GOtt „selbst gemacht, und mit seinem Finger geschrieben worden, gantz deutlich aufgezeichnet?„ Daß drittens Rabbi Bechai aus dem vorgesetzten Demonstrativen ה, da es heisset: הָאוּרִים und הַתֻּמִּים, das Urim und das Thummim, einen Erweiß nehmen will, daß selbiges unmittelbarer Weise von GOtt herkomme; Solches ist abermahl gantz nichtig, und schliesset daher Buxtorf vielmehr das Widerspiel, daß nehmlich solches Demonstrative ה auf etwas vorhergedachtes gleichsam wie mit Fingern zeige: Da nun aber in denen vorhergehenden Versen von nichts, als von den 12. Steinen des Amt-Schildleins, geredet worden ist, so sey klar, daß GOtt hierauf ziele, und sie als das Mittel und Werckzeug ansehe, an welchem sich das Urim und Thummim zeigen solte.

X. Ob die Frage durch das Urim und Thummim ein Vorrecht des Hohen-Priesters gewesen ist.

Unsre Meynung gehet dahin, daß der Hohe-Priester allein, und nicht ein jedweder, den Leib-Rock mit dem Amt-Schildlein hat anlegen, und durch das Urim und Thummim den Herrn um Rath fragen sollen. Zwar Cunäus, Grotius, Simon Episcopius, und Johann Spencer, scheuen sich nicht zu sagen, daß die gantze Priesterschaft, und insonderheit der König, den Leib-Rock habe anziehen, und GOtt durch das Urim und Thummim habe fragen können, weil der König nicht nur in geistlichen Dingen grosse Gewalt gehabt habe, sondern auch die heilige Schrift uns verschiedene, die den HErrn um Rath gefraget hätten, und doch keine Hohe-Priester gewesen wären, vorstelle. Allein diese Ursachen sind noch nicht hinlänglich, solches zu erweisen. Denn ob man erstlich schon zugiebt, daß die Könige von GOtt grosse Ehre, Macht und Gewalt gehabt haben, so darf man selbige doch nicht auf die priesterlichen Verrichtungen ziehen. Der König konte zwar dem Hohen-Priester in gewissen Stücken gebieten, aber mit heiligen Verrichtungen, so dem Priester allein zustunden, durfte er nicht umgehen. Also bekam es dort dem König Usias übel, da er sich in der Priester-Amt mengen, und in dem Tempel räuchern wolte, wie 2 Chron. XXVI, 16, 18, zu sehen ist. Nicht anders würde es einem Könige gegangen seyn,

wenn er hätte den Leibrock anziehen, und selbst durch das Urim und Thummim den Herrn fragen wollen. Daß man sich zweytens auf Exempel der heiligen Schriften berufet, geschiehet ohne allen Grund; Es geben uns vielmehr dieselben Anleitung zu glauben, daß der Gebrauch des Urim und Thummim ein Vorrecht des Hohen-Priesters gewesen sey. Denn das Ephod mit dem Choschen ist allein als eine Kleidung und Zierde des Hohen-Priesters angeordnet worden, welche ausser ihm Niemand tragen durfte, ohne sein Vicarius, und Stadthalter, so der Hohe-Priester, eines Zufalles wegen, sein Amt nicht verrichten konnte. Wir haben kein Exempel einer Königlichen, oder andern Person, welche den Leib-Rock selber angezogen, und also ohne den Hohe-Priester, vermittelst des Urim und Thummim, GOtt um Rath gefraget hätte. Wenn GOtt dem Josua befiehlet, den HErrn durch Urim um Rath zu fragen, befahl er ihm, solches weder durch sich selbst, ob er gleich der Fürst und Heerführer Israels war, noch durch die gemeinen Priester, zu thun, sondern er solte vor Eleasar, den Priester, treten, der für ihn, nach dem Gebrauch der Urim, um Rath fragen solte, 4 Mos. XXVII, 21. Daß die gemeinen Priester sich auch des Urim und Thummim hätten bedienen können, wollen einige daraus schliessen, daß 4 Mos. XXXI, 6, gemeldet wird, daß Eleasars Sohn mit dem heil. Zeuge, (oder den heil. Geschirren) und dem Halle der Trommeten in seiner Hand, in den Streit ausgezogen sey. Allein durch die heil. Geschirre kan man Urim und Thummim nicht verstehen, massen sie nirgends also genennet werden; Es war auch selbige mitzunehmen nicht nothwendig, weil man da nicht den HErrn um Rath fragen, sondern, nach seinem Befehle, wieder die Midianiter streiten muste. Buxtorf getrauet sich über dieses gar zu erweisen, daß, wenn ein gemeiner Priester den Leib-Rock angezogen, und sich des Urim und Thummim bedienet habe, derselbige von dem Dienste abgesetzet worden wäre. Das Exempel Sauls beweiset nichts weniger, als daß der König selbst die Macht, durch Urim mit dem HErrn zu reden, gehabt haben solte. Denn aus dem, was 1 Sam. XXVIII gesaget wird, daß GOtt dem Saul nichts, weder durch Träume, noch durch die Urim, noch durch die Propheten, geantwortet habe, kan man nicht schliessen, daß Saul, dieweil der Priester Abjathar nicht bey ihm, sondern bey David auf der Flucht war, sich selbst der Urim bedienet habe. Ja, eben dieses dienet zu Wiederlegung solcher Gedancken. Denn so Abjathar mit den Urim zu dem David geflohen ist, so hat Saul die Urim nicht bey sich gehabt; Wie hat er sie denn gebrauchen können? Etwas anders konnte er nicht nachmachen. Wolte man sagen, er hätte Teraphims-Bilder gebrauchet, welche eben das, was die Urim, gewesen wären, so wär solches eine ungereimte, und in dem IV Abschnitte bereits wiederlegte Meynung. Indem also gesaget wird, Saul habe keine Antwort von GOtt durch Urim empfangen, so wird nicht gesagt, daß er die Urim gebrauchet, sondern daß er durch Urim keine Antwort erhalten habe, dieweil er keine Gelegenheit gehabt, durch Urim den HErrn um Rath zu fragen, dieweil der flüchtige Priester Abjathar den Leib-Rock mitgenommen hatte. Daß man sich sonderlich auf Davids Exempel beruffet, geschiehet ebenfalls ohne Grund. Denn wenn David 1 Sam. XXIII, 9; XXX, 7; zu Abjathar sagt: Gieb mir den Leib-Rock her, so thut er es ja nicht deswegen, als ob er ihn selbst anziehen wolte, sondern daß ihn der Hohe-Priester seinetwegen anziehen solle. Walther vermeynet zwar, (Harmon. Bibl. p. 265) es sey zweyerley Ephod gewesen, ein gemeines, welches alle Priester getragen, und dessen sich auch David bedienet, und ein sonderbahres, welches allein dem Hohen-Priester zugehöret hätte; Allein, da bloß der Hohe-Priester, und sonst kein Mensch, die Antwort ertheilen solte, so hat auch David nur die göttliche Antwort durch das Urim und Thummim erwarten wollen. Denn so heissen die Worte: Bringe הלם, vor mir, (nicht, daß ich ihn anziehe, sondern daß ich, indem du ihn anziehest, GOtt frage) den Leib-Rock, und Abjathar that also. Es ist also eben so viel, als ob er sagte: Ziehe meinetwegen den Leib-Rock an, damit ich durch dich, vermittelst der Urim und Thummim, GOtt fragen könne. Denn wer wolte glauben, daß David, ein so gottesfürchtiger König, dem Hohen-Priester in sein Amt zu greiffen verlanget hätte? So bleibet es also darbey, daß den Leib-Rock anziehen, und durch das Urim und Thummim den HErrn fragen, eine ordinaire Verrichtung des Hohen-Priesters gewesen sey. Dieses erweisen wir erstlich aus dem Valet-Seegen des Moses, da er zu Levi sprach: „Dein Recht „und dein Licht bleibe bey deinem heiligen „Manne,“ d. i. bey dem Hohen-Priester, 5 Mos. XXXIII, 8. Vor das andere stimmen Syrachs Worte hiemit überein, da er von den Kleidern des Hohen-Priesters, und unter denselben auch von dem Amt-Schildlein auf der Brust mit dem Licht und Rechte, ausdrücklich spricht: „Es muste sie kein an„derer anziehen, ohne seine (des Aarons) „Kinder allein, und Kindes-Kinder für und „für,“ Syrach XLV, 16. Drittens wird auch der Hohe-Priester von dieser Verrichtung oft beschrieben, daß er nehmlich den Leib-Rock getragen habe, als 1 Sam. II, 28; XIV, 3; und anderweit mehr. Viertens ist es der Rabbinen einhellige Meynung, daß man nicht, ohne durch den Hohen-Priester, in dem Urim und Thummim

GOtt

GOTT habe fragen können. Denn dieser habe alle seine Kleider anziehen, und sich gegen die Bundes-Lade wenden müssen. Hieraus folget nicht, daß er in das Allerheiligste gegangen sey, denn da hinein durffte er nur an dem Versöhnungs-Tage kommen; Sondern er gieng nur in das Heiligthum, und stellete sich so, daß er sein Angesicht gegen die Bundes-Lade wendete, als welche hinter dem Vorhange stund. Doch weil derjenige, so da fragete, gleich hinter dem Hohen-Priester stund, da er denn, unter Gebet und Andacht, die Frage mit demüthigen Geberden und leisser Stimme vorbringen muste, in das Heilige aber niemand hinein kommen durffte, der kein Priester war, so ist auch nicht einmahl zu glauben, daß der Hohe-Priester allezeit in das Heiligthum gegangen, sondern es ist genug gewesen, wenn er sich nur nach dem Orte gekehret, da die Bundes-Lade gestanden hat, es mogte nun der Hohe-Priester in, oder ausser der Stiffts-Hütte, und dem Tempel stehen. Daß dergleichen Anfragung ordentlicher Weise in Gegenwart der Bundes-Lade geschehen sey, sehen wir daraus, daß wir B. Richt. XX, 7. von den Kindern Israel lesen, daß sie den HErrn gefraget haben, weil zu selbiger Zeit die Lade des Bundes daselbst gewesen sey. Doch in ausserordentlichen Zufällen ist es auch zu dem Gebrauche der Urim und Thummim genug gewesen, wenn sich der Hohe-Priester nur nach dem Orte zugekehret, wo die Bundes-Lade gestanden hat. Wir sehen solches an des Abjathar Exempel, welcher auf seiner Flucht, in Abwesenheit der Bundes-Lade, auf Davids Verlangen, sich der Urim und Thummim bedienet hat. So lesen wir auch offt, daß man GOtt auf den Land-Tagen und in dem Kriege gefraget habe, da doch keine Bundes-Lade gegenwärtig, und man weit von der Stiffts-Hütte und dem Tempel entfernet gewesen ist. Lundius meynet, daß, obgleich der Gebrauch der Urim und Thummim nur dem Hohen-Priester zugekommen ist, doch unter den übrigen Priestern der Krieges-Gesalbte den Leibrock auch wohl hätte anziehen, und den Herrn durch das Urim und Thummim fragen dürffen. Denn weil der Leibrock offtmahls mit in den Krieg genommen worden, und aber nicht zu vermuthen, daß allezeit der Hohe-Priester selbst mitgezogen sey, so scheine freylich, daß der Kriegs-Gesalbte den Leibrock auch habe anziehen, und den Herrn durch das Urim und Thummim fragen dürffen. Es hatte aber mit dem Kriegs-Gesalbten diese Bewandniß: Wenn das Volck Israel in den Krieg ziehen solte, es mogte nun derselbe von GOtt geboten, oder von dem Könige, mit Bewilligung des Ober-Gerichts, um seine Länder zu erweitern, angefangen seyn, so ward ein gewisser Priester mit dem heiligen Salb-Oele gesalbet, und der Krieas-Gesalbte genannt,

der das in den Krieg ziehende Volck etliche mahl anreden muste. Zu Moses Zeiten war Pinehas, des Hohen-Priesters Eleasars Sohn, der Kriegs-Gesalbte, als welchen Moses wieder die Midianiter mit in den Krieg schickte. Dieser nahm die heiligen Kleider, und also auch den Leibrock mit sich, ohngeachtet sein Vater, der Hohe-Priester Eleasar, noch lebete, damit er GOtt, wenn es die Noth erforderte, fragen, und durch Urim und Thummim die Antwort wieder erhalten könnte, 4. Mos. XXXI, 6. Dieses ist denn hernach ohne Zweifel so geblieben, daß, wenn der Hohe-Priester selbst nicht mit in den Krieg gezogen, (wie es sonst auch zuweilen geschehen ist, nach dem Exempel des Ahia zu Sauls Zeiten, 1. Samuel XIV, 3. 18. 36.) alsdenn der Kriegs-Gesalbte den Leibrock, so lange sie das Urim und Thummim gehabt haben, mitgenommen hat, um in der Zeit der Noth GOtt zu fragen. Dieses ist denn Zweiffels-ohne die vornehmste Verrichtung des Kriegs-Gesalbten, und ihm eine grosse Ehre gewesen, den Leib-Rock anzuziehen, darum er auch den Vorzug vor allen andern Priestern, ja vor dem Stadthalter selbst hatte, und der Nächste nach dem Hohen-Priester war. Allein es war diese Hoheit nicht erblich, und ward auf die Nachkommen nicht fortgepflantzet, währete auch nicht stets, sondern nur, so lange der Krieg währete. Ein mehrers hievon kan anderweit nachgelesen werden.

XI. Wer durch das Urim und Thummim hat dürffen fragen lassen.

Es durffte nicht ein jeder Israelite, wer er auch gewesen ist, in sonderbaren Zufällen den HErrn durch Urim fragen, sondern es muste ein Fürst, oder König, oder dessen Feld-Hauptmann, oder der Vorsteher des grossen Rathes, oder das gantze Volck zugleich seyn. Denn also sagt der Jüden Talmud: Mit den Hohen-Priesterlichen Kleidern fraget man Urim und Thummim. Man fragte aber nicht für eine Privat-Person, sondern für einen König, den grossen Rath, und einen öffentlichen Amtmann, welches die Jüden aus 4. Mosis XXVII, 21: „Und er soll für Eleasar den Priester „treten, dar soll für ihn Rath fragen, nach „dem Gebrauche der Urim, für dem HErrn. „Nach desselben Mund sollen aus und einzie„hen beyde er, und die gantze Gemeinde mit „ihm“, durch das Wort Er, das von dem Priester gebrauchet wird, welcher nach dem Munde des HErrn ausgehen soll, verstehen sie den Fürsten oder König; Durch die gantze Versammlung, verstehen sie den grossen Rath; Durch alle Kinder Israels, verstehen sie den zu dem Kriege gesalbten Priester, welchem alle Kinder Israels folgeten. Ihre Meynung ist wahrhafft; Der Beweißthum aber nicht recht. Wir schliessen solches besser daraus, weil wir nicht finden, daß solches von sonder-

bahren und geringen und eintzelen Privat-Personen, sondern allezeit von einem Fürsten, oder von einem Könige, oder sonst von einer hohen vornehmen, und dem gantzen Volcke fürstehenden Person, oder auch von dem gantzen Volcke zugleich durch Deputirte, oder Abgeordnete, gebraucht worden ist. Es bringet uns auch dieser Grund hierzu, daß, wenn dieses Rathfragen einem jeden erlaubt gewesen wäre, theils der vielfältige Gebrauch dasselbe in Verachtung und Geringschätzigkeit gebracht haben würde, theils der Hohe Priester weder Tag noch Nacht Ruhe gehabt, oder seinen priesterlichen Schmuck hätte weglegen können. Darum schreibt R. Bechai: „Non consulunt (oraculum hoc) „nisi coetus, vel Rex; Niemand darf sich allhier Raths erhohlen, als allein der König, „und das gantze Volck. Und R. Rambanus „spricht: Non consulunt hic idiotae, sed aut Rex, „aut Senatus, aut is, quo Republica indiget; „Das ist: Hier erhohlen sich nicht Raths die „Idioten, und Unverständige, sondern entweder der König, oder der Rath, oder derjenige, den das gemeine Wesen nicht entbehren kan.„

XII. In welchen Zufällen man die Urim und Thummim hat gebrauchen dürffen.

Man durffte nicht in allen Angelegenheiten sich dieser GOttes-Sprache bedienen. So durfften es nicht geringe Sachen, oder allerhand Lappalien, sondern es musten, wenn die Urim und Thummim gebrauchet werden solten, hochwichtige Dinge seyn, die das gemeine Wesen, oder die gemeine Wohlfarth, ja das gantze Volck und Land angiengen. Hatte einer für sich, und seiner eigenen Person wegen, was bey GOTT zu suchen, mogte er es durch das Gebet thun, und in der Stille GOTT anruffen; Aber öffentlich durffte er mit seinem Privat-Anliegen nicht vor dem HErrn erscheinen, und aus dem Urim und Thummim Bescheid verlangen. Ja es ist nicht einmahl in allen Sachen des gemeinen Wesens dieses Heiligthum gebrauchet worden. Denn es werden hievon erstlich diejenigen Sachen ausgenommen, die den GOttes-Dienst betrafen. So lesen wir nirgends, daß in Sachen, die den GOttes-Dienst und die Lehre angiengen, der HErr durch Urim und Thummim gefragt worden sey; Es war nicht nothwendig, da GOTT die Wahrheit in der Lehre, und die Weise seines öffentlichen Dienstes, in dem Gesetze Mosis umständlich genug bekannt gemacht hat. Die Lippen des Priesters musten die Wissenschafft bewahren, und aus desselben Munde muste Israel das Gesetz mit seiner Auslegung herholen. Zweytens finden wir auch nicht, daß diese Urim und Thummim in ordinairen Zufällen, die die bürgerlichen Gesetze und gewohnte Regierung des Landes an-

giengen, gebrauchet worden sey: Denn dieser Stücke halber hatte GOtt auch genugsame Gesetze gegeben. Es scheinet vielmehr diese Sprache GOttes allein dazu angeordnet gewesen zu seyn, um in aussterordentlichen Zufällen, welche die Wohlfarth des gemeinen Wesens betraffen, zu Friedens- und Krieges-Zeiten, sich derselben zu bedienen. Als erstlich, wenn dem gemeinen Wesen etwas ungewohntes begegnet ist. Also fragte David bey dem dreyjährigen Hunger, den GOTT in das Land Canaan gesendet hatte, durch Urim und Thummim den HERRN nach desselben Ursache, wie 2. Samuel XXI, 1. abzunehmen ist, allwo gesaget wird, daß David das Angesicht des HErrn gesucht, und GOTT ihm geantwortet habe, daß es um der Gibeoniter Willen geschehen sey. Zweytens finden wir, daß diese Sprache GOTTES in dem Kriege gebrauchet worden sey, um zu vernehmen, wie der Krieg anzufangen sey, ob man mit den Feinden schlagen solle, wie man sich zu verhalten habe, durch welche man den Sieg erlangen könne, und was der Streit für einen Ausgang gewinnen werde. Wir finden davon viel Exempel in der heiligen Schrifft. Wenn Israel die Cananiter ferner bekriegen solte, so fragten sie den HErrn, welcher Stamm zuerst hinauf ziehen solte; B. Richt. I, 1. 5. Desgleichen, als sie den Stamm Benjamin anfallen wolten; B. Richt. XX, 18. Also hat auch Saul sich der Urim in dem Kriege bedienet. 1. Sam. XIV, 18, 19. Wie auch David, zu vielen mahlen, 1. Samuel XXXIII, 6; XXX, 7. u. s. w.

XIII. Wie man GOtt durch Urim und Thummim hat fragen müssen.

Erstlich ist zu wissen, daß nur um eine Sache auf einmahl, und nicht um zwey Dinge zugleich, gefraget werden durffte. Fragte man mehr, so ward doch nur auf eines geantwortet, nehmlich auf die erste Frage. War aber die hohe Noth da, daß man keine Zeit lange zu fragen hatte, so konnte man denn wohl zwey Dinge auf einmahl fragen, und kriegte auch auf beyde Bescheid. Es durffte zwar niemahls gern, als nur in geschwinden Fällen, da die Sache nicht lange Aufschub hatte, gefraget werden; Jedoch war immer die Noth einmahl grösser, als das andere mahl: Und von der höchsten Noth ist anjetzo die Rede. Also fragte dort David 1. Samuel XXX, 8. zweyerley: 1) Soll ich den Krieges-Leuten nachjagen? 2) Und werde ich sie ergreiffen? Auf beydes zugleich erhielt er Bescheid und Antwort von dem HErrn.

Denn

Denn er sprach: Jage ihnen nach, du wirst sie ergreiffen, und Rettung thun. Zweytens durffte man auch nicht verkehrt fragen, das erste etwa zuletzt, und das letzte zuerst, sondern nach der Ordnung. Geschahe es aber, daß man verkehrt fragte, so bekam man doch ordentlichen Bescheid, und was erst geschehen solte, ward auch erst offenbahret. Diese Antwort aus dem Urim und Thummim traf auch, nach der Ebräer Berichte, immer ein. Denn, sagen sie, da die Weissagungen der Propheten, wegen der darzwischen kommenden Busse, offt nicht ihre Erfüllung erreicheten, so traf doch allemahl die Weissagung durch das Urim und Thummim ein. Man möchte hiewieder einwenden, daß dort die Kinder Israel, ohngeachtet sie GOtt durch das Urim und Thummim gefraget, und auch Bescheid erhalten hatten, dennoch von den Benjaminiten zweymahl geschlagen worden sind, B. Richt. XX, 18, 13; Es läuft aber doch solches dem göttlichen Ausspruche nicht zuwider. Denn sie frageten erstlich nur: Wer hinauf ziehen solte? Weil sie sich auf die Ordnung nicht wohl verstunden. Hernach fragten sie: Ob sie hinauf ziehen solten? Keinmahl aber zu wissen begehreten: Ob es glücken und gesegnet seyn werde, oder nicht? Weil sie sich nun, allem Ansehen nach, allzusehr auf sich selbst verliessen, so antwortete ihnen auch der HErr darauf nicht, sondern nur auf ihre Frage. Als sie endlich das drittemahl wiederkamen, und recht frageten, da sie denn auch darauf bessern Bescheid bekamen, und des Sieges versichert wurden.

XIV. Was die Urim und Thummim bedeutet haben.

Die Urim und Thummim mögen gewesen seyn, was sie wollen; so bedeuteten sie doch erstlich, Licht und Recht, oder Wahrheit und Weisheit, mit aufrichtiger und vollkommener Liebe: so daß niemand zu GOtt nahen konnte, die Sünder zu versöhnen, als der Licht und Recht hatte, d. i. vollkommen war. Da nun diese Tugenden in einem irrdischen Priester nicht so starck seyn konnten, massen derselbe seine Schwachheiten hatte, Hebr. V, 2. VI, 27; So bedeutete das Tragen des Urim und Thummim, als einer Figur und eines Vorbildes, daß die Weisheit und Liebe in dem Mittler und wahren Priester seyn solte, wie denn auch Christus, der uns mit GOtt versöhnet hat, unser Licht, Joh. I, 4. 5. 9; wie auch vollkommen, ja die Vollkommenheit selbst ist, Hebr. VII, 28. Col. II, 6. 10. Zweytens bedeutete dieses Heiligthum, daß wir von dem grossen Hohenpriester unsere geistlichen Antworten und die Offenbahrung des Willens GOttes bekommen. Denn in ihm liegen alle Schätze der Weisheit und Erkänntniß verborgen, Coloss. II, 3. Matth. XI, 27. Daß also Christus sowohl alles für uns bey GOtt verrichtet, und bey ihm für uns erscheinet; als auch wiederum bey uns verrichtet und würcket, was wir von GOtt an Licht und Vollkommenheit zu empfangen haben.

XV. Ob GOtt allezeit den Fragenden durch Urim und Thummim geantwortet habe.

Wir erkennen aus den H. Schrifften des Alten Bundes, daß der HErr nicht allemahl geantwortet, sondern zuweilen, wenn er auch noch so offte gefraget worden ist, stille geschwiegen, und den Fragenden ohne Antwort hat fortgehen lassen. Einen Beweiß dessen finden wir an dem Exempel des Königes Saul; Dieser suchte öffters Bescheid durch das Urim und Thummim, aber er erhielt ihn nicht allezeit, sonderlich, nachdem der HErr von ihm gewichen war. Also fragte er dort den Herrn, noch ehe er von ihm verworffen ward: Soll ich hinab ziehen den Philistern nach, und wilt du sie geben in Israels Hände? Allein er kriegte keinen Bescheid, denn es heisset: Aber GOtt antwortete ihm zu der Zeit nicht, 1 Sam. XIV, 37. Ob es aus Unwillen geschehen sey, weil er mehr seine eigene, als GOttes Ehre, gesuchet, und das arme Volck aus unzeitigem Eyfer beschworen, daß es nicht hatte essen und recht matt werden müssen; Oder, ob es geschehen sey, Jonathans Unschuld dadurch an den Tag zu legen? Darum wollen wir uns hier nicht bekümmern. Genug, daß wir daraus erkennen, daß GOtt, aus gewissen Ursachen, nicht allemahl durch das Urim und Thummim geantwortet habe. So rathfragte Saul ein andermahl den HErrn; Aber es stehet wieder: Der HErr antwortete ihm nicht, weder durch Träume, noch durch das Licht, (Urim) noch durch Propheten, 1 Sam. XXVIII, 6. Nun war zwar damahls der Leib-Rock mit dem Brust-Schildlein nicht bey Saul, sondern bey David, dahin Abjathar denselben mit sich genommen, als Saul die Stadt Nobe, der Priester, mit dem Schwerdte geschlagen hatte. Vielleicht kan Saul jemand dahin geschickt haben, GOtt den HErrn daselbst zu fragen; Wie denn dieses eben R. Kimchi davor hält. Allein GOtt hat ihm, bey so gestalten Sachen, darum nicht antworten wollen, weil er die Stadt Nobe geschlagen hatte. Wiewohl dieses die Ursach nicht allein seyn mochte; Denn Saul war jetzt seinem Verderben gar nahe, weil er das Maaß seiner Bosheit erfüllet hatte, daher achtete ihn GOtt unwürdig, ihm auf irgend eine Weise zu antworten. Ausser diesem Exempel Sauls, lesen wir in H. Schrifft keines mehr, da nehmlich GOtt, auf Befragen, nicht geantwortet hätte. Zwar einige der Hebräer geben vor, daß auch einmahl zu Davids Zeiten das Urim und Thummim keinen Bescheid gegeben habe. Denn da David von Absalom, seinem Sohne, aus dem Reiche verjagt worden wäre, habe er den Abjathar den Leib-Rock anziehen, und GOtt fragen lassen, ob er wieder in sein Reich kommen werde, oder nicht? Es sey aber keine Antwort erfolget; Darauf habe er dem Zadock den Leib-Rock anzuziehen befohlen, und da dieser Antwort bekommen habe, sey Abjathar abgesetzt, und Zadock Hoherpriester geworden. Allein wir finden in H. Schrifft nichts davon, zweiffeln also billig daran. Zudem, ward Abjathar nicht von David, sondern von Salomo abgesetzt, und Zadock an seiner Statt erwehlet, wie aus 1 B. Kön. II, 35. zu ersehen ist. Indessen ist nicht zu zweiffeln, daß es mehrmahl, sonderlich, wenn GOtt über Israel erzürnt gewesen ist, geschehen seyn mag, daß er durch das Urim und Thummim nichts geantwortet habe.

XVI. Wie lange das Urim und Thummim gedauert hat.

Daß die Art, durch Urim und Thummim den HErrn zu fragen, nicht immer und stets geblieben sey, sondern zu gewisser Zeit ein Ende genommen

habe, solches gestehen nicht nur die Jüden und Hebräer durchgehends, sondern es ist auch aus der Schrifft selbsten nicht undeutlich abzunehmen. Wenn aber solches eigentlich geschehen sey, das kan man so genau nicht sagen. In dem grössesten Flore war es wohl zu Davids Zeiten, immassen bekannt ist, daß die meisten Fragen durch Urim und Thummim zu der Zeit Davids und Abjathars geschehen sind. Daher verstehen auch offt die Hebräer, wenn sie des Abjathars gedencken, die Urim und Thummim darunter, weil zu seiner Zeit mehr, als sonsten, dadurch gefraget worden ist. Allein nach Davids Zeit wird in der Schrifft der Urim und Thummim nicht groß gedacht, und es scheinet, daß sie in der Stiffts-Hütte üblicher, als in dem köstlichen Tempel Salomonis gewesen sind. Nun folget zwar hieraus nicht, daß dieses Heiligthum alsobald mit David aufgehöret habe; Doch lässet sich auch nichts gewisses bestimmen, wenn solches geschehen sey. Die Gelehrten haben hievon zwey Meynungen. Die eine heget insonderheit Spencer, welcher vermeynet, daß diese GOttes-Sprache ohngefähr um die Zeiten Salomons nachgelassen habe. Seine fürnehmsten Gründe, sind das Stillschweigen der Schrifft, die nach diesen Zeiten von den Urim nichts meldet; Und die Veränderung des Absehens dieser GOttes Sprache, da, durch Einführung der Könige, die GOttes-Regierung vermindert, oder gar zu nichts gemacht worden, derohalben selbige nicht mehr nothwendig gewesen ist. Doch, was die Veränderung der GOttes-Herrschafft in Israel anlanget, und daß, wie man vorgiebt, mit Einführung der Könige diese GOttes-Sprache aufgehöret haben solle, so glauben wir zwar, daß die GOttes-Sprache dadurch in etwas vermindert, aber nicht gäntzlich aufgehoben worden sey. Ja, wenn, mit Veränderung der GOttes-Herrschafft, auch diese GOttes-Sprache ausgeblieben wäre, so hätte dieselbe schon zu Sauls, des ersten Königes in Israel, und nicht zu Salomo, des dritten Königes, Zeiten aufhören müssen. Die gemeine Meynung der Gelehrten aber, gehet dahin, daß diese GOttes-Sprache bis auf die Babylonische Gefängniß gewähret habe. Diese Meynung ist die wahrscheinlichste. Denn wir lesen nicht, daß diese Urim und Thummim vor dieser Zeit wieder weggenommen worden, noch auch, daß der Hohepriester in geringer Ansehen gerathen, noch auch, daß die Inwohnung der Majestät GOttes nicht mehr gewesen sey. Nach diesen Zeiten aber, in der Babylonischen Gefängniß, sind allererst alle heilige Sachen, die Hohenpriesterlichen Kleider, das Ephod, die Lade, u. s. w. weggeführet worden, und folglich muste auch damahls diese GOttes-Sprache aufhören. Und ob man gleich nicht lieset, daß nach Davids Zeiten einige, auch von den frömmsten Königen, als Josaphat, Hiskias, Josias, selbst in der Reformation der Israelitischen Kirche, sich derselben bedienet haben; So lässet sich gleichwohl daraus nicht schliessen, daß sie nicht gebrauchet worden sey. Man lieset auf gleiche Weise nichts von der Beschneidung, von vielen Festen, und andern Dingen, unter den Königen; Solten darum dieselben in Israel nicht gewesen seyn? Man kan auch sagen, daß es zu dieser Zeit, durch die Urim um Rath zu fragen, nicht so nothwendig gewesen sey, weil damahls

viel Propheten waren, durch welche der HErr insgemein seinen Willen offenbahrete. Es scheinet, daß GOtt, wenn keine, oder doch wenig, Propheten gewesen sind, am meisten durch die Urim geredet habe. Denn so lange Moses gelebet hat, der mit GOtt vertraulich umgegangen ist, wird von dem Gebrauche der Urim nichts gemeldet. Nachdem aber Moses gestorben, und kein Ueberfluß an Propheten gewesen, finden wir, daß Urim mehr gebraucht worden ist. Man kan auch dieses noch hinzufügen, daß, ob gleich diese GOttes-Sprache nach Salomons Zeiten dieselbe nicht gäntzlich aufgehöret hat, dieselbe dennoch weniger gebrauchet worden ist, theils, wegen der Gottlosigkeit und des Abfalles des Volckes Israel, theils, wegen des Zornes des HErrn, der es, wenn es in zweiffelhafftigem Zustande, ihn fragete, der Antwort wenig gewürdiget hat.

XVII. Ob Urim und Thummim auch unter dem andern Tempel gewesen sind.

Diese Frage, welche der sehr gelehrte Johann Conrad Dietericus (Antiqv. biblic. p. 367.) λίαν μέγα ἄτοπμα nennet, ist mit der vorhergehenden auf das genaueste verbunden, und erhellet auch von derselben bereits ihr Licht. Denn indem wir gezeiget, daß die Urim und Thummim vermuthlich nur biß auf die Babylonische Gefangenschafft gedauert haben, so folget, daß sie nach der Babylonischen Gefängniß bey der Wiederkunfft der Jüden in ihr Land, wohl nicht wieder hergestellet worden, und also unter dem andern Tempel gar nicht gewesen sind. Die Lade, über welcher der HErr vor Zeiten zwischen den Cherubim gewohnet, und gegen welche sich der fragende Hohepriester, oder desselben Vicarius, wie auch der Kriegs-Gesalbte, gewendet hatte, war nicht mehr. Ja, es wird in der H. Schrifft ausdrücklich gesaget, daß die Urim u. Thummim in dem andern Tempel nicht mehr gewesen seyn, wie wir hernach, aus des Landpflegers Hatirsatha Worten, zeigen wollen. Die Hebräer selber halten beständig davor, daß die Urim und Thummim, so lange der erste Tempel gestanden, Bescheid gegeben hätten, bey dem andern Tempel aber nicht mehr geschehen, sondern vermisset worden wären. Denn, wie sie selbst berichten, so haben in dem andern Tempel fünf Stücke gemangelt, die in dem ersten gewesen sind. Als: 1) Die Bundes-Lade mit ihrem Zugehör, als mit dem Versöhn-Deckel und den Cherubim; 2) Die göttliche Majestät in dem Allerheiligsten in Gestalt einer Wolcken-Seule; 3) Der H. Geist; 4) Das heilige Feuer; 5) Die Urim u. Thummim. Einige setzen hier, welches wir nur beyläufig erinnern wollen, für den H. Geist, das heilige Oel, mit welchem die Hohenpriester u. Könige, wie auch zuweilen die Propheten gesalbet wurden; und welches auch in dem andern Tempel nicht, wie in dem ersten, gewesen ist. Diese nehmen also die göttliche Majest. u. den H. Geist für eines, und zehlen das heilige Oel für das fünfte. Ob aber schon diese zwey Dinge, wiewohl selten, für eines genommen werden, so machen doch die ältesten Jüden in dem Zählen dieser fünf Stücke einen Unterschied dazwischen, u. verstehen durch die göttliche Majestät, die gnädige Gegenwart GOttes, die sich mit einem klaren und herrlichen Zeichen, in dem ersten Tempel in einer Wolcke, zwischen den Cherubin, offenbahrete;

welche Gegenwart der Majestät Gottes die Jüden Schechina hiessen. Durch den heiligen Geist aber, wird, in Erzehlung dieser fünff Stücke, der Geist der Weissagung verstanden. Zu diesen 5 Stücken also, werden von den Jüden einmüthiglich die Urim und Thummim gerechnet. So finden sich auch noch andere Zeugnisse der Jüden. Also schreiben sie an einem Orte: „So „bald die ersten Propheten gestorben sind, hat das „Urim und Thummim aufgehöret.„ Und an einem andern Orte: „Seit, daß der erste Tempel „verstöhret ist, hat der göttliche Ausspruch an dem „Brust-Schildlein zu antworten aufgehöret.„ So mercken sie auch an, daß dieses Orackel aufgehöret habe, als sie in die Babylonische Dienstbarkeit geführet worden wären. Es vermeynet zwar **Maimonides**, daß, die Zahl der acht Hohenpriesterlichen Kleider zu erfüllen, auch Urim und Thummim wieder gemacht worden wären; Er verstehet aber nur die Steine auf dem Brust-Blatte des Hohen-Priesters darunter. Denn die Jüden liessen allerdings unter dem andern Tempel den Leib-Rock und das Brust-Schildlein wieder machen, und eben dergleichen neue Edelgesteine wieder einsetzen; Es wolte aber doch keine Antwort mehr erfolgen: Denn der heilige Geist, oder der Geist der Weissagung, fehlete ihnen, ohne desselben gegenwärtige Würckung aber, konnten solche Aussprüche von künfftigen Dingen nicht gegeben werden. Unter den Jüden werden überhaupt zwey Meynungen hiervon geheget. Einige wollen, Urim sey nach der Babylonischen Gefängniß weder gewesen, noch gemachet, und es sey auch niemahls mehr dadurch gefraget, oder von Gott geantwortet worden. Andere wollen, daß diese Gottes-Sprache nach der Babylonischen Gefangenschafft annoch einige Zeit in Uebung gewesen sey, hernach aber allmählig nachgelassen habe. Die Worte **Josephi** machen hiebey fast den grössesten Zweiffel, massen er (L. III Antiquit. c. IX) also schreibet: „Durch die 12 Edelgesteine, welche der Hohe„Priester auf der Brust im Eßin (Choschen) „trägt, hat Gott denen, die streiten wollen, Sieg „verkündiget, denn ein solcher Schein leuchtet „aus den Steinen, ehe sich die Heeres-Macht „verrücket, daß allem Volck kundbar war, daß „Gott zugegen, und ihnen nach ihrem Bitten „und Begehren Hülffe und Beystand thun würde. Derohalben die Griechen, die vor unsern „Gebräuchen einige Hochachtung haben, dieweil „sie das Mirackel für gewiß und ohngezweiffelt „halten, indem es Niemand verneinen kan, nennen das Eßin λόγιον, das ist, eine göttliche „Warnung. Als nun Gott, von Uebertretung „wegen des Gesetzes, davon zu bequemer Zeit soll „gesagt werden, sehr erzürnet und übel zufrieden „war, hat das Eßin und Sardonix zweyhundert Jahr, ehe ich diese Dinge hab angefangen „zu beschreiben, seinen Schein zu geben aufgehöret.„ Was den Sardonyx anbetrifft, so war derselbe auf des Hohen-Priesters Achsel, und soll, nach des Josephus Zeugniß, ein Zeichen gewesen seyn, daß die Opffer Gott wohlgefällig wären. Ueber dieses, sehen wir aus des Josephus Worten deutlich, daß er Urim und Thummim für einen Licht-Strahl halte, der aus den 12 Steinen hervor geschimmert habe. Es soll aber dieser Schein, welches eben des **Josephus** Worte so ungemein bedencklich macht, 200 Jahr zuvor, ehe er seine Historie geschrieben hat, nicht mehr gemercket worden sey. Will man dieses von dem Urim und Thummim verstehen, so ist Zweiffelsohne entweder in der Zahl ein Versehen, und soll, für 200, etliche hundert Jahr mehr stehen; Oder, es ist gantz irrig und falsch denn auf solche Art hätte es kaum hundert Jahr vor Christi Geburt aufgehöret, und wär noch viel hundert Jahr in dem andern Tempel gewesen: Ja, es müste noch zu der Zeit der Hasmonäer gewähret haben, welche aber sodenn nicht nöthig gehabt hätten, auf einen Propheten zu warten, der sie lehren solte, was mit den Steinen des eingerissenen Altars anzufangen sey, 1 Maccab. IV, 44 u. f; Sondern sie hätten Gott durch das Urim und Thummim fragen können. Indem es aber nicht geschehen, so ist leicht zu erachten, daß es zu ihrer Zeit nicht mehr gewesen ist. **Franzius** und andere halten zwar des **Josephus** Rechnung doch vor richtig, und beziehen sich auf die Worte, welche der Land-Pfleger **Hathirsatha** zu etlichen, die sich vor Priester ausgaben, und es doch nicht erweisen konnten, sagte: Sie solten nicht essen vom Allerheiligsten, bis ein Priester stünde mit dem Licht und Recht; Esr. II, 63; Nehem. VII, 65; Sie werden aber doch damit nicht auskommen, dieweil in angeführten Schrifft-Stellen nicht stehet, daß sie das Urim und Thummim, als sie von Babel zurück gekommen wären gehabt hätten, sondern nur, daß sie warten solten, bis ein Priester mit dem Licht und Recht aufkäme, der Gott fragen könnte. Sie hoffeten zwar immer, es würden ihnen dergleichen Priester, welche durch Urim und Thummim eine göttliche Antwort erhalten und ihnen mittheilen könnten, einstens wieder gegeben werden, und hiessen also die zweiffelhafften Priester darauf warten; Hieraus aber folget nicht, daß sie ihn würcklich bekommen hätten. Es widersprechen auch alle Rabinen, indem sie einmüthig vorgeben, Urim und Thummim sey die gantze Zeit über, in welcher der zweyte Tempel gestanden hat, nicht gebräuchlich gewesen. So schreibet z. E. **Js. Abarbanel** (in seinem Comment. fol. 200, col. 1) hievon לא היה הכהן בכל זמן בית שני משיב באורים ותמים. Doch einige halten davor, daß sich die Rabbinen mit dem Jüdischen Geschicht-Schreiber noch wohl vereinigen liessen. Es könnte ja wohl seyn, daß in schweren Krieges-Läufften die Steine noch ie zuweilen einigen Glantz gegeben, woraus man eine gute Hoffnung des Sieges hätte schöpffen können; Und dieses bezeuge **Josephus**. Hingegen wären doch die Hohen-Priester nicht mehr mit dem Lichte begnadiget gewesen, daß sie in zweiffelhafften Fällen, auf Befragen, eine gewisse und richtige Antwort hätten geben können, was zu thun, oder zu lassen sey; Und dieses letztere scheine der Rabbinen Meynung zu seyn, wenn sie den Zeiten des zweyten Tempels das Urim und Thummim absprechen. **Henricus Johann Ele-**

brecht, welcher 1699 der gelehrten Welt Exercitationes Theologicas mitgetheilet, und in der andern Exercitation die oben angeführte Spenceriſche Meynung von dem Urim und Thummim gründlich verworffen hat, hält in der ersten Exercitation für gantz wahrscheinlich, daß Urim und Thummim, das heilige Feuer, der Geist der Weissagung, und die Lade des Bundes, auch zu der Zeit des andern Tempels in demselben zu finden gewesen wären, welche Meynung er mit sonderlichen Gründen zu befestigen gesuchet, jedennoch aber dieselbige keinem hat aufdringen, auch sich mit niemand in einen sonderlichen Streit darüber hat einlassen wollen.

XVIII. Warum das Urim und Thummim aufgehöret hat.

Fraget man die Jüden um die Ursach, um welcher willen diese Gottes-Sprache aufgehöret habe; so ist ihre Antwort dreyfach: 1) Abarbanel sagt, diese Gottes-Sprache habe aufgehöret, dieweil, nach der Babyloniſchen Gefängniß, nicht mehr alle 12 Stämme Israels, sondern nur Juda und Benjamin, in dem Lande Canaan gewohnet hätten, inmassen die zehen weggeführten Stämme nie wieder zurück gekommen wären: Da doch der heilige Geist die göttliche Antwort nur um der 12 Stämme willen dem Hohen-Priester ertheilet habe. 2) Rabbi Asaria vermeynet, die Bosheit und das Zunehmen der Sünden Israel, wie auch die elenden Zeiten der Verfolgung, darinnen die Jüden, nachdem sie wiederum in ihr Land gekommen wären, geschwebet hätten, sey die Ursach dessen gewesen. 3) Viel Jüden, die durch Urim das Wort Jehovah, das in des Hohen-Priesters Brust-Blatt gegraben gewesen sey, verstehen, behaupten, daß die Ursach des Aufhörens diese gewesen, daß in selbigen Zeiten der rechte Gebrauch und Verstand des Nahmens Jehovah, durch dessen Krafft sie die Gottes-Sprache geschehen zu seyn vermeynen, verlohren gegangen, oder, daß der Nahme selbst von Gott nicht wieder in das Brust-Blatt gesetzet worden sey. Diese alle aber kommen darinnen überein, daß, an statt dieser aufgehörten Gottes-Sprache und zu Ersetzung dieses Mangels, ihnen der Herr eine andere Gattung der Gottes-Sprache gegeben habe, die sie בת קול, Bath Kol, die Tochter der Stimme, nennen. Wir Christen können von der Nachlassung dieser Gottes-Sprache bessere, und der Weißheit Gottes geziemendere, Gründe anführen. Wir glauben, daß Gott in dem andern Tempel die Urim nicht hat wollen seyn lassen, weil der Meßias zu diesem Tempel kommen, und der Mund des Herrn selbst zugegen seyn solte. Es hatte der Herr selbst verheissen, daß die Herrlichkeit des andern Hauses grösser seyn solte, als die Herrlichkeit des ersten gewesen ist. Herrlich war das erste Hauß, weil der Hohe-Priester, vermittelst des Urim und Thummim, eine göttliche Antwort aus dem Heiligthum brachte; Weit herrlicher aber war das andere Hauß, durch die Zukunfft des Hohen-Priesters der zukünfftigen Güter, des grossen Gesandten des Vaters, durch dessen Mund er alle Geheimnisse der Seligkeit offenbahren wolte. Jesus Christus solte ein besseres Urim und Thummim, als das in dem ersten Tempel, ja, er solte das wahre Licht, und die rechte Vollkommenheit seyn. Es wolte also der Herr dieser vollkommenen Gottes-Sprache, die durch den Meßias zu uns geschehen solte, durch das Nachlassen jener Gottes-Sprache, den Weg bahnen, damit die Sterblichen mit grösserer Begierde nach ihm verlangen, ihn höher halten, und die Gottes-Sprache aus seinem Munde mit desto mehrerer Freude und Verwunderung anhören möchten. Schneiders Bibl. Lex. Th. III, p. 533 u f. Schröders contin. acerra bibl. Müll. VIII hundert, p. 1062 u. f. Heßisches Heb-Opffer St. XI-XX, p. 172 u. f. Burmanns Biebel-Werck p 255, 257. 516, 551, 696, 702, 782, 859. 916, 1263, 1271. Tharsanders Schaupl. Th. II, p. 287. Unschuld. Nachrichten 1711, p. 824; 1714, p. 1039; 1715, p. 966; 1718, p. 545 u. f; 1721, p. 424 u. f; 1730, p. 775 1732, p. 970 u. f. Supplem. Decenn. 1, p. 344 u. f. Schmids Bibl. Hist. p. 981 u. f. Miri Onomast. bibl. p. 979. Desselben Bibl. Antiqu Lex. p. 55, 58 u. f. 1164. Schöttgens Antiq. Lex p. 61 und f. Förtschens Bibl. Lex. Lutheri p. 428. *Acta Scholast.* B I, p. 351. Ausführlicher Bericht von neuen Büchern B. I, p. 105 und f. Beytr. zu den Gel. Zeitungen Th. I, p 316 u. f. Th. II, p. 14. Buddei Hist. Phil. Ebr. p. 145. Josephi Wercke p. 87 u. f. Abels Hebr. Alterthum p. 842 u. f. Siehe auch Amts-Schildlein im I Bande, p. 1816 u. f Ingleichen Carbunckel im V Bande, p. 780 u. f.

Urin, siehe Harn, im XII Bande, p. 571.

Urin, (aschenfarbiger) *Urina Cinerea.* Ein aschenfarbiger Urin, oder in welchem sich eine aschenfarbige Materie am Grunde und Boden des Uringlases setzet, zeiget an, daß sich in dem Geblüte eine sauerherbe Feuchtigkeit befindet, mithin giebet er besonders bey Wittwen, die melancholische Hypochondrie zu erkennen. Aschenfarbiges Sediment, mit Schmertzen der lincken Seite, bedeutet Verstopffung der Gekrös-Adern und Aufblähung der Miltz; zuweilen auch eine verhärtete Geschwulst der Miltz. Asche mit Schmertzen des Hintern, zeiget entweder Feigwartzen, oder Verstopffung der goldenen Ader an, oder doch, daß sich solche bald einstellen werde Schwartze Asche, wie mit Ruß vermischet, zeiget bey Weibern die instehende Monats-Zeit an, und daß der Fluß gleichsam vor der Thüre sey.

Urin, (blåsigter,) *Urina Vesiculosa*, seu *Bullata.* Die Blasen auf dem Urine sind von dem Schaume und Geschte unterschieden: indem sich solche an dem Glase nicht anhängen, sondern fort- und davon abgehen. Wie nun diese nicht vergeblich, zumahl wenn sie beständig bleiben, und auf dem Urine stetig gesehen werden; also haben sie auch ihre gewissen Ursachen und Bedeutungen, daher sie entweder groß und viel seyn, oder wenig und groß, in Bewegung des Urins absenckend, oder sie sind klein, wie Sand-Körnlein und beständig, oder klein, und zeigen sich fast in der Mitte des Urins, oder sie

sind

sind groß und grün, oder roth. Oder, es sind etliche grosse mit kleinen aufsteigenden Bläsgen beständig. Solche bedeuten nun entweder eine langwierige Sache und Kranckheit von verderbten und blähenden Salien, oder von Blähungen mit Drucken um das Herze; Oder sie zeigen von Flüssen im Kopffe, welche zu Schlagflüssen werden wollen; oder von abfallenden Flüssen auf die Brust und in den Leib, oder von der schweren Noth, oder von einem hitzigen Fieber mit Husten, oder von Gebrechen des Hauptes und einer fixen Kranckheit, die so leichte nicht zu heben ist. Es hat mancher frisch und gesund herumgehender Mensch wohl zehen Jahr lang zuvor, ehe ihn der Schlag rühret, dessen Kennzeichen auf dem Urine, er weiß aber solches nicht, mithin kan er auch der Kranckheit nicht vorbauen. Häuffige Blasen auf dem Urine bedeuten zähe und schleimichte Feuchtigkeiten des Leibes, wobey die Gekrösadern verstopffet sind, und sich viel Winde im Leibe aufhalten, die Blähungen machen. Wenn rund um den Zirckel des Urins viel Blasen befindlich, bedeuten sie Hauptweh, und dieses so viel mehr, nachdem sie gefärbet sind: Denn die weissen sind allemahl besser. Blasen des Urins, welche hin und her zerstreuet sind, bedeuten Crudiläten, Verstopffungen und zu wenig Wärme. Wenn in einem sehr dünnen Urine, welcher gar keinen Satz hat, Blasen gesehen werden, so sind bey dergleichen Leuten die Nieren verstopffet; ist aber der Urin dicke, so wird es besser. Sind Schmerzen dabey, und es finden sich grosse Blasen, welche sich hin und wieder auf dem Zirckel des Urins sehen lassen, so fangen die Schmerzen an, nachzulassen. Die Blasen, welche sich nicht, gleich dem Schaume oder Geschte des Urins, am Glase anhängen, sondern fort- und davon gehen, zumahl, wenn sie nicht von starcker Bewegung des Urins entstanden, sondern sich in einem unbewegten und ruhigen Urine zeigen, es sey nun, daß sie wenig, aber groß, oder viel, aber klein seyn; so bedeuten sie eine fixe Kranckheit. Eine grosse Blase auf dem Urine bedeutet Schmerzen des Magens und der kleinen Gedärme von groben Feuchtigkeiten und Winden, auch zuweilen mit Brechen. Grosse und grüne Blasen deuten auf die schwere Noth. Grosse und kleine Blasen des Urins mit rohen Contenten, zeigen von einem Ueberflusse der Excrementen in den Eingeweiden, und daher kommenden Flüssen, mit einer Verdunkelung der Lebensgeister, davon Hauptbeschwerung und Schwachheit des Gedächtnisses entstehet. Kleine beständige Bläsgen wie Sandkörner, zeigen von Flüssen im Kopffe, welche sich auf Schlagflüsse neigen. Kleine Bläsgen, die sich fast in der Mitte des Urins zeigen, bedeuten herabfallende Flüsse auf die Brust und in den Leib, Husten, Gichtflüsse, und so weiter. Rothe Blasen zeigen von einem hitzigen Fieber mit Husten. Blasen, in welchen es scheinet, als wenn kleine Härgen darinne zu sehen wären, bedeuten Entzündung und Verstopffung der Nieren. Eine grosse Blase, die so groß ist, als auf dem Wasser, wenn es regnet, und welche nicht bald zergehet, bedeutet eine lange Kranckheit und Seuche der Lenden, böse Winde im Leibe, und ein krancks Haupt. Blasen in einem gelben oder rothen Urine, wo sich noch dabey im Mittel des Urins kleine Sonnenstäubgen sehen lassen, bedeuten Engbrüstigkeit und Verstopffung der Lungen. Kleine Bläsgen, weiß wie ein Mohnkörnlein, oder wie ein Senfkorn, welche sich im Zirckel des Urins sehen lassen, bedeuten allezeit Haupt-Augen-Ohren- und Zahnweh, ingleichen den Schnupffen und allerhand Flüsse. Wenn sich solche kleine Bläsgen im Mittel des Urins einer in ihren besten Jahren lebenden Weibsperson sehen lassen, so hält man dafür, daß sie schwanger sey. Wenn man dergleichen Körnlein ein wenig unter dem Zirckel des Urins erblicket, und sich selbige nach dem Boden des Glases senken, bedeuten sie Reissen in den Gliedern, das Podogra und Chiragra. Solche bleyfarbige Bläsgen im untern Theile des Urins, zeigen den Scharbock, Stein und die Hypochondrie an. Wenn dergleichen Bläsgen etwas gröser auf dem Boden des Uringlases liegen, und an einander hängen, bedeuten sie bey Weibspersonen verstopffte Monatszeit. Eine grobe Materie am Boden des Urins die wie Körner an einander hänget, und graufarbig ist, bedeutet Miltzbeschwerung. Eine grobe Materie, wie Bläsgen oder Körner, so auf dem Boden lieget und schwarzfärbig ist, zeiget einen unmäsigen Monatsfluß an.

Urin, (blauer) siehe **Urin, (bleyfarbener, blauer und hornfarbener.)**

Urin, (bleicher) *Urina pallida.* Blasser Urin zeiget an, daß viel Unreinigkeiten in dem Magen, und eine schwache Dauung vorhanden. Die alten haben die bleiche Farbe der weissen Farbe des Urins beygezählet Von der weissen soll unter dem Artickel, **Wäßrichter (und weisser) Urin**, gehandelt werden. Diese beyde Arten der Farbe nun, wenn sie natürlicher Weise in dem Urine gefunden werden, können entweder von dem Mangel der Milch- und Blutmachung, oder wenn die natürliche Wärme und die Lebensgeister unterdrücket oder zerstöret sind, so denn von Crudiläten und schwacher Dauung, oder von Verderbung und Schwächung der natürlichen Wärme, oder von Zerstörung der Säffte, oder von Verzehrung der Kräffte, oder von kalter Verstopffung der innerlichen Glieder, dergleichen das Phlegma oder der Tartar zu verursachen pfleget, herrühren kan: angesehen alle diese Ursachen einen blassen oder weissen Urin, mit einem bleyfarbenen Zirckel, oder einen dickblassen, schweren und einem Oele gleichenden Urin machen, woraus nachgehends die Cachexie, verschiedene Geschwulste, Hauptweh, verhaltene Monatszeit und dergleichen entstehen. Bey alten Leuten verkündiget ein blasser Urin Schlagflüsse, Lähmung, Steinschmerzen und andere Kranckheiten von dieser Art. In Fiebern zeiget er die größte Crudität an, und wenn die blasse Farbe bey hitzigen Fiebern beständig bleibet, und der Patiente hat keinen Schlaf, so folget eine Raserey, und leichtlich der Tod: Indem die Materie, so durch den Urin ausgeführet werden soll, anders wohin gerissen wird. Bleicher und etwas trüber Urin zeiget einen verderbten Magen und verlohrnen Appetit an. Bleicher und schaumich-

ter Urin, welcher sich auf bleyfarben neiget, bedeutet Winde, Aufsteigen, Grimmen im Leibe und dergleichen. Bleicher und dicker Urin mit einem purpurrothen Zirckel, deutet auf eine Geschwulst der Leber und Verstopffung des Gallenganges, worauf Hauptweh zu folgen pfleget. Dicker und bleicher Urin, wie ein Oel, und mit einem aschfarbenen Sedimente, zeiget bey Schwindsüchtigen den Tod an. Bleicher und heller Urin, in welchem weder Sonnenstäublein, noch Sediment, zeiget Verstopffung der Miltz an; welches auch ein in demselben befindliches aschenfarbenes Sediment bedeutet. Bleicher und dicker Urin zeiget, daß der Magen nichts nütze, und man die Wassersucht zu besorgen. Ein bleicher Urin, welcher mitten oder unten Stäubgen, wie Sonnenstäubgen hat, zeiget eine verdorbene Dauung des Magens und der Leber, nebst der besorglichen Wassersucht an.

Urin, (bleyfarbener, blauer und Hornfarbener) *Urina Glauca.* Es haben die lieben Alten den bleyfarbenen Urin nicht unbillig mit unter den schwarzen Urin gerechnet; weil diese Farbe in absteigenden Grade ist und meistentheils den gänzlichen Untergang und Absterben der Natur verkündiget. Dannenhero ist der bleyfarbene Urin entweder nach vorhergehender Grüne mit einer Schwärze; oder er ist nur obenher bleyfarbig; oder er wird an einem Theile, nachdem er eine Zeitlang gestanden, dickbleyfarbig; oder er ist mit vielen Körnlein oder Bläsgen bleyfarbig; oder er ist mit ölichten Fette bleyfarben; oder ein wenig dicke und bleyfarbig, und muß öffters getrieben werden; oder er ist mit und bey der Schwindsucht bleyfarben; oder in einer Hauptkranckheit mit vielen Bodensatze also gefärbet. Welche Unterscheide, nach Ueberlegung aller Umstände, entweder den Tod, oder die schwere Noth und Hauptbeschwerungen, oder die tödtliche Wassersucht, oder ein Brustgeschwüre, oder die Hecktücke und gänzliche Zehrung des Leibes bedeuten. Ein bleyfarbener Urin, er mag nun entweder mit schwarzer und grüner Farbe vermenget, oder nur von oben her, oder an einem Theile dickbleyfärbigt seyn, oder, wenn er eine Zeitlang gestanden, erst werden, so zeiget er doch allezeit von einer Abnahme und Zertheilung der Natur, und zwar um so viel desto mehr, wenn er mit vielen Körnlein, Bläsgen oder Fettigkeit vermenget ist. Der bleyfarbene Urin bedeutet zuweilen den Tod, zuweilen auch nicht: Soll der Patiente aufkommen, so wird der Urin oben lauter und unten trübe; soll er aber sterben, so ist des Urins wenig, und er läutert sich auch nicht. Ein Urin, da der obere Theil bleyfarben ist, zeiget von einer fallenden Sucht, und gar schlimmer Beschaffenheit des Hauptes. Zuweilen bedeutet auch ein bleyfarbener Urin einen Fall von einer Höhe, oder wenn jemand wacker ist ausgeprügelt worden. Zuweilen aber auch die grösste Schwachheit der Natur und Verlöschung der Lebensgeister. Ein Urin, der, wenn er eine Weile stehet, bleyfarbig wird, bedeutet eine starcke Wassersucht. Desgleichen auch ein bleyfarbener Urin bey geschwollenem Leibe die Wassersucht und den plötzlichen Tod anzeiget. Ein bleyfarbener Urin, darinne viel Körnlein und Bläsgen, zeiget von einem Brustgeschwüre, von der Lungensucht, Engbrüstigkeit, und Bruststechen. Ein bleyfarbener Urin, darinne viel kleine Stücklein wie Fleisch erscheinen, bedeutet grosses Gliederreissen, die Gicht und das Podagra. Ein bleyfarbener Urin von einer Weibsperson, worinne sich etwas Schwarzes wie klarer Sand findet, bedeutet die verstopffte Monatszeit. Ein bleyfarbigter Urin in der Lungensucht und dem Hirnwüten, bedeutet den Tod, ja, er ist bey allen Kranckheiten kein gutes Zeichen, sonderlich wenn er wie ölicht ist, da er eine gänzliche Zerschmelzung der Säffte an den Tag leget. Ein bleyfarbener Urin mit Schmerzen in der rechten Seite, bedeutet eine geschwollene Leber; in der lincken aber eine geschwollene Miltz. Hat ein bleyfarbener Urin einen Bodensatz wie Kleyen, so verkündiget er ein Nieren- oder Blasengeschwüre. Ist der Urin blau und dünne, so leidet das Gehirne im Haupte, und der Schmerz lieget auf der rechten Seite. Ist der Urin hornfarbig, wie ein klares, durchsichtiges Horn, so bedeutet er einen verschleimten und mit vielen Unreinigkeiten angefüllten Magen, in welchem das Ferment verdorben ist. Ein Urin, der einem dicken Horne, durch welches man kaum sehen kan, gleichet, und ohne Bodensatz ist, bedeutet den firen Scharbock und zähes Geblüte, da die Lebensgeister verzehret, und der Tod nicht ferne ist: Ein solcher Urin wird bey vielen Kranckheiten beobachtet. Urin, welcher an Farbe den Hasenhaaren gleichet, und *Caropa* genennet wird, bedeutet Verstopffung der Gekrösadern, ja gar die Bauchwassersucht.

Urin, (blutiger) *Urina Cruenta.* Das Geblüte im Urine ist entweder klümprich und starck rüchend, oder klümperich und nimmt den Grund ein, oder es ist nicht klümprich, sondern im Grunde schwarz, oder es ist rein, als aus einer Ader gelassen, mit Lendenschmerzen, oder es ist rein, mit Schmerzen in der rechten Seite. Solche vielerley Unterscheide, bedeuten entweder ein Geschwür in der Blase, oder die Monatszeit, oder Geblüte aus den Nieren, oder den so genannten Leberfluß. Geblüte, welches sich zuletzt bey Auslassung des Urins mit untermischet, setzet sich gleich zu Grunde klümprich. Welches sich aber in den Nieren mit untermischet, das kommt etwas rein, reiner aber dasjenige, so von Schwachheit der Leber abstammet. Findet sich dessen viel, so verstocket es oft den Urin mit so erbärmlichen Schmerzen, daß davon die Harngänge bisweilen angefressen werden. Wenn mit dem Urine frisches Geblüte weggehet, so färbet es selbigen allezeit roth, und vermischet sich ganz und gar mit ihm. Wenn aber das Geblüte dicke und klümprich ist, so färbet es zwar den Urin, es setzet sich aber dicke zu Boden. Und Hippocrates, §. 88. Sect. 4 meldet: **Welche plötzlich Blut harnen, bey denen sind einige Aederlein in den Nieren zerrissen.** Der blutige Urin hat vielerley Ursachen: Er kommt entweder vom Steine, welcher mit seiner Härte und Rauhigkeit die Adern zerreisset; Oder, er kommt von einem unversehenen Falle, wodurch die Adern zerrissen werden. Zum öfftern ist auch eine

Aufwallung des Geblütes daran Schuld, da dessen Schärffe die Adern zerfrißt. Es erscheinet der Urin auch bey Fiebern blutig, welches ein böses Zeichen ist. Am besten aber wird ein blutiger Urin erkannt, wenn man ihn stehen lässet, da sich das Blut zu Boden setzet, und der Urin helle wird. Der Urin wird aber auch roth gefärbet, daß er wie Blut aussiehet, wenn der Patiente ein Decoct von der Färberwurtz, oder Kühernbrühe genossen. Natürlicher Weise färbet sich auch der Urin bey Weibespersonen roth, wenn die Monatszeit fliesset. Ja, es giebet auch Mannspersonen welche zu gewissen Zeiten, ohne einigen Anstoß einer Kranckheit, wegen äusserlicher Ursachen, Blut harnen, als von Fällen, wie bereits oben gedacht, von Schlägen, überflüßigen Tantzen, Reuten, allzustarcken Venusspiele, Gebrauche der Spanischen Flügen, und hefftigen Purgansen. Forest hat bey einem, dem die Hand abgehauen gewesen, einen blutigen Harn beobachtet. Es wird auch das Geblüte, wegen seiner Menge, da es die Blutadern öffnet, bey und ohne Fieber, öffters critisch durch den Urin weggelassen, woselbst es nichts Böses bedeutet. Oder es begiebt sich auch das Blutharnen zufälliger Weise, von dem scharffen oder unreinen Geblüte; oder von verhaltener Monatszeit, oder der verstopfften goldenen Ader, besiehe Heurns Comment. ad Aphor. 75. Lib. VII. Ein blutiger Urin bey dem Anfange des Fiebers, bedeutet eine langwierige Kranckheit, Coac. 582. maßen er bey dem Anfange des Fiebers nicht critisch seyn kan. Ein lauteres Blut im Urine, gleich dem, das aus einer Wunde fliesset, so die Person im Rücken dabey Schmertzen hat, zeiget es an, daß das Blut aus einer Ader komme. Ein lauteres Blut, wenn die Person Stechen und Schmertzen auf der rechten Seite dabey empfindet, zeiget, daß solches Blut aus der Leber komme. Bey Seitenschmertzen, als dem Seitenstechen und der Lungen-Entzündung, bedeutet ein blutiger Urin, mit verschiedenen Sedimente, mehrentheils den vierten Tag den Tod: Weil das unordentliche Sediment keine Dauung, sondern nur Unruhe anzeiget. Bey den Masern und Blattern ist ein blutiger Urin tödlich, dergleichen Exempel bey dem Salmuth, Lib. II. Obs. 70. Hochstetter, c. 1. Obs. 7. zu lesen: Denn es zeiget eine Bösartigkeit und grosse Schärffe an, welche auch so gar die Gedärme angreiffet. Ein Blut im Harne, das grob und klümpricht ist, auch eines starcken Geruchs, bedeutet, daß das Blut von der Blase kommt, und dieses um so viel mehr, wenn die Person um die Geburthsglieder Schmertzen empfindet. Ein klümpr richtes Blut, das zu Boden fället, zeiget bey Weibspersonen von ihrer Monatszeit; wo es aber nicht klumpericht, doch schwartz zu Boden lieget, zeiget es daß es aus den Nieren fliesset. Kommt das Geblüte von den Adern am Rücken, so ist dessen viel und lauter, und der Patiente emfindet im Rücken und in den Lenden Schmertzen. Blutiger Urin ist bey denen nicht gut, welche von starckem Froste steif sind, und Hauptweh haben, Coac. 22. 28. denn es lieget im Rückgrate und Haupte, und ist dahero eine Lähmung, oder ein Schlag zu besorgen. Wenn einer klümpricht Blut harnet, und hat dabey die Harnstrenge oder Strangurie, nebst Schmertzen im Unterleibe, welcher bis in die Füsse reichet, so bedeutet es Kranckheiten der Blase, nebst ihrem Zugehör. Hippocrates, 7. Aph. 39. Welche von ohngefehr Blut harnen, bey denen ist in den Nieren ein Aederlein gesprungen. Wenn einer offt und viel Blut harnet, so ist es nicht böse, daferne sich noch dabey im Urine etwas sehen lasset, so dem männlichen Samen nicht ungleich; Coac. 333. Denn es wird geschlossen, daß noch hinlängliches Geblüte vorhanden, daraus Samen bereitet werden kan, und daß der Patiente genesen. Schwartzes Geblüte am Boden des Uringlases zeiget, daß es von den Nieren komme. Neues Geblüte im Urine mit Schmertzen der rechten Seite, zeiget eine zersprungene Ader der Leber an; ist aber der Schmertz in den Lenden, so bedeutet es ein Nierengeschwür. Schmertz in dem Unterschmeerbauche, bedeutet, daß der Blasenhals geschworen sey. Eyterichtes Geblüte im Urin, zeiget allezeit von einem Nieren- oder Blasengeschwüre.

Urin, (brauntrüblicher) *Urina punicea.* Wenn dergleichen Urin ein dickes und schwartzrothes Sediment hat, so zeiget er ein im höchsten Grad verdorbenes Geblüt und unreine Säffte an nehmlich ein Fieber, das von einem sauren Fermente entsprungen. Sonst bedeutet auch ein solcher Urin die schwartzgelbe Sucht, und die völlige Wassersucht. Ein Urin, welcher wie eine saure Kirsche, oder den Rosinen gleich siehet, bedeutet sauerherbes, zähes, und verderbtes Blut, und die daher abstammenden Kranckheiten, als verhärtete Geschwulst der Miltzverstopffung, der Nieren, und einen verdorbenen Magen. Und, wo ein solcher Urin lange anhält, so deutet er auf die bald folgende Gelbsucht. Urin, welcher den schwartzen Weinbeeren gleich siehet, hat mit dem bleyfarbigen fast gleichmäßige Bedeutung, und drohet den Tod. Ein solcher Urin, wenn er klar und dünne ist, bedeutet Aufblähung der Miltz- und Verstopffung der Gekrösadern, so von einer zähen und sauern Feuchtigkeit entstanden. Zuweilen zeiget er auch einen Hundeshunger an.

Urin, (dicker) *Urina crassa.* Die Substantz oder Consistentz eines gesunden Urins soll nicht zu dicke, auch nicht zu dünne, sondern mittelmäßig, goldgelb, wie ein reiner Wein seyn. Ein dicker Urin ist, durch welchen man nicht sehen kan, und der wie eine starcke Lauge beschaffen, die man aber von einen trüben Urine wohl unterscheiden muß. Dergleichen Urin zeiget an, daß das im Leibe überflüßige Saltz zerschmeltze, wie bey scharböckischen und Gicht-Patienten zubeobachten stehet. Ist der Urin dicke und weiß, so hat der Mensch zu wenig Wärme und die Eingeweide haben keine rechte Dauung. Wenn aber der Urin dicke und roth erscheinet und gleichsam feurig ist, so ist die Dauung von der allzustarcken gegohrnen Säuere zu starck wie bey den Hypochondristen zu mercken. Ein dicker Urin, der sich in langwierigen Fiebern, die auf ein Geschwür nauslauffen, häuffig zeiget, verspricht baldige Linderung und Cur. Dicker und röthlicher Urin, mit dergleichen Satze, zeiget eine langwierige Kranckheit an. Dicker und recht rother Urin wie er sonst bey anhaltenden Fiebern

bern zu seyn pfleget, zeiget eine Entzündung des Geblütes an, oder, daß irgend ein Eingeweide zuviel Blut hat; wiewohl sich auch bey andern guten Umständen offtmahls nicht gewiß darauf zu verlassen: Maßen sich dergleichen bey drey- und viertägigen Fiebern, wie auch bey der Gelbsucht ebenfalls findet. Lässet sich aber ein solcher dicker und rother Urin bey einem Fieber sehen, und das Fieber währet bis an den viertzigsten Tag, so vergehet es vor dem sechtzigsten Tage nicht. Dicker, weißer und zäher Urin zeiget den Ueberfluß von einer zähen und leimichten Materie im Leibe an. Dicker, eyterhaffter und weißer Urin, der sich auch schwartzbleich neiget, bedeutet ein Geschwür des Leibes das bereits aufgegangen. Dicker und übelrüchender Urin zeiget von einem Wechselfieber und Raserey. Dicker und saffrangelber Urin bedeutet die Gelbsucht. Dicker, rother und stinckender Urin, deutet von einer Fäulung im Geblüte und den Gedärmen, auf welche der Tod bald folget. Dicker, trüber und rother Urin, mit einem schwartzbleichen Circkel, zeiget ein hitziges Fieber mit einer epidemischen Bräune und Schlafsucht an, oder, daß dem Patienten der Schlag nahe sey. Dicker und schwartzer Urin prophezeyet den Tod, bevor so dessen an Menge sehr wenig ist. Doch hat die Erfahrung gelehret, daß auch offt ein solcher Urin in schwartzgelbsüchtigen Kranckheiten, wenn sie abgenommen das Leben angezeiget: Da nehmlich die starcke Natur die schädlichen Feuchtigkeiten durch selbigen ausgetrieben. Doch bleibet gewiß: Je dicker der Urin in hitzigen Kranckheiten erscheinet je gefährlicher ist er. Dicker Urin ist bald nach dem Anfange einer Kranckheit gut, zumahl, wenn er zu erst dünne gewesen: Denn er zeiget die Dauung der Säffte an.

Urin, (eyterichter) *Urina Purulenta.* Die eyterichte Materie des Urins setzet sich allezeit zu Boden; wenn aber das Glas geschüttelt wird, so zerfähret sie, und schwimmet hin und her: Von welchem Theile des Leibes sie aber herkomme, dieses giebet der schmertzende Ort des Patienten zuerkennen; wobey zu mercken, daß ein solcher Urin allezeit stincket. Eyter in einem weissen oder bleifarbenen Urine bedeutet Nierengeschwüre und verstopffte Harngänge. Eyterhaffter Urin zeiget überhaupt von einem Nierengeschwüre, wo er aber einen übeln Geruch dabey hat, so zeiget er von einem Blasengeschwür. Und ist dergleichen Urin von einer Weibsperson, so deutet er auf ein Muttergeschwür. Ein Urin, in welchem Eyter erscheinet, bedeutet, wenn die Person, von der er kommt, Schmertzen unter den Ribben auf der rechten Seite hat, ein Lebergeschwür. Erscheinet Eyter in dem Urine einer Person welche Lungenentzündung oder Seitenstechen hat, so bedeutet es, daß das Geschwüre in der Brust aufgegangen, und daß der Patiente bald wieder genesen werde. Weisser Eyter im Urine giebt eine Anzeige, daß es bey einem Lungensüchtigen aus der geschwornen Lunge herkommt.

Urin, (fäsigter) siehe **Urin (haarichter oder fäsigter).**

Urin, (fetter) *Urina Pinguis.* Ein fetter Urin, auf welchem es oben wie Spinnewebe schwimmet, bedeutet, daß das Nierenfett verzehret werde, und gleichsam schmeltze, dannenhero er ein Vorbothe der Darrsucht und Hecktike ist. Ist der Harn oben weiß, und es wird ein Nebel darauf, wie eine Spinnwebe, so trocknet dieser Mensch aus: welches daher kommt, daß er keine natürliche Hitze hat. Kömmt es vom Schwinden und Abnehmen des gantzen Leibes, und der Mensch hat dabey grosse Hitze; so erscheinet anfangs in dem Urine die Fettigkeit und der Nebel nicht; welcher aber über eine kleine Weile darauf erfolget. Kommt es hingegen von den Lenden, so erscheinet die Fettigkeit zugleich mit dem Harne, der vom Menschen gehet. Wenn der Urin wie mit Spinnenweben bedecket und dabey grün ist, so zeiget er an, daß das Geblüte verdorben, und Hauptweh, nebst der Venusseuche vorhanden ist. Bey Schwindsüchtigen und Hecktischen ist ein oben fetter Urin nicht gut: Denn er zeiget grosse Hitze an, welche alles auszehret.

Urin, (gäntzlich verstopffter) siehe *Ischuria*, im XIV Bande, p. 1335.

Urin, (gelber) *Urina flava.* Es sind bey dem Urine, in Ansehung der gelben Farbe, wenigstens viererley Arten zu mercken: nehmlich zitronen- oder blaßgelb, goldgelb, grüngelb, braun- oder schwartzgelb. Diese Farben nun sind nicht ohne Ursache in dem Urine, sondern sie nehmen von der verschiedenen Dauung der Saltze, Schwefel und Queckstlber ihren Ursprung und ihre besondere Bedeutung; dahero der Urin entweder blaß- oder zitronengelb angetroffen wird, und zwar mit subtiler, klarer Substantz, und guter Scheidung aller natürlicher Contenten, ohne Schaum, Gescht, Blasen, Fasern, Tartar und Sand, sondern blos mit seinen natürlichen Contenten, von welchem sich jedes, nach Bewegung des Urins, alsobald wieder an seinen Ort begiebet. Oder der Urin ist goldfarbig, hochgelbe, roth, mit vielen oder wenigen Contenten; oder er ist grüngelb entweder nur am Circkel, oder in seiner gantzen Substantz, oder er ist saffran- auch etwas schwartzgelb. Diese Farben zeigen nach der Ordnung an, entweder die natürliche Wärme und gute Dauung aller Eingeweide, mithin einen gesunden Menschen, oder einen zornigen, oder einen, der hitziges Geträncke genüsset, oder auch, nach dem Unterscheide der Contenten, ein Fieber, oder eine Leberverstopfung, oder die Gelbsucht. Daher solche Kennzeichen wohl in acht zunehmen, wo nicht mancher Fehler bey Verordnung der Artzeneyen mit unterlaufen solle. Z. E. ein gewisser Betrüger im Urinbesehen urtheilet blos aus der gilbichten Farbe des Urins, die gesunde Beschaffenheit des Patienten, mercket aber nicht auf die Contente. Als er aber den Patienten sehr kranck auf dem Bette antrifft, bemäntelt er seinen Fehler, und giebet vor, es sey ein gifftiges Fieber dazu geschlagen. Ein vernünfftiger Artzt aber siehet aus den aufgelösten Contenten, und zugenommenen Saltzen, oder dem subtilen Tartar gar bald, daß der Patiente kein Fieber, sondern von den erhöheten und geschiedenen Saltzen des Geblütes die Gicht hat. Einen Schwindsüchtigen wurde eben also gerathen, der Quacksalber urtheilet aus dem natürlich gelben Urine des Patienten gute Gesundheit, so, daß ihm eben nichts

sonder-

sonderliches fehle, daher er ihm nur ein wenig Bezoartinctur zu schwitzen eingiebet. Der Patiente wirfft lauter Eyter aus, und ist gantz abgezehret. Er ziehet einen andern Artzt zu Rathe, und schicket ihm seinen Urin: Dieser, ob er solchen wohl, der Farbe nach, schön natürlich gelb befindet, so mercket er doch aus den eyterichten Contenten die völlige Hecktricke, und der Patiente stirbt binnen acht Tagen. Ob wohl der gelbe Urin, welcher schöne durchscheinend, wie oben gedacht worden, sehr natürlich scheinet; so ist dennoch ein solcher schön aussehender Urin nicht allezeit der beste. Findet sich dergleichen Urin bey hitzigen Fiebern, so ist daraus die gröste Bößartigkeit zu schliessen, welche sowohl im Geblüte, als auch in den Lebens-Geistern sticket. Saffrangelber Urin, wenn er etwas dicke ist, zeiget einen Ueberfluß der gallichten Feuchtigkeiten an. Ueberdieß bedeutet er auch Verstopffung der Galle, woraus tägliche Fieber, Gallen-Fieber, die Gelbsucht, Entzündungen, Raserey, und dergleichen entstehen. Wenn der Urin so gelb ist, daß er Leinwand färbet, so ist es ein unbetrügliches Zeichen der Gelbsucht. Saffrangelber Urin mit gelben Schaume, bedeutet die Gelbsucht mit Stechen auf der Brust. Zuweilen erscheinet aber auch der Urin von der Speise gelb, als wenn der Patiente viel Saffran oder Rhabarber, Wurmsamen und dergleichen genossen, als wornach fleissig geforschet werden muß, ehe von einem solchen Urine ein Urtheil gefället wird. Wenn bey einem rothgelben Urine, mitten im Uringlase, kein Sonnenstäublein zu sehen, und der untere Satz kein Gewölcke hat, so bedeutet es Verstopffung der Hypochondrien. Gelber Urin wie Ringelblumen, mit einem dicken tartarischen Bodensatze, welcher sich im Uringlase feste anhänget, oder der Bodensatz ist eytericht, so bedeutet er Brustbeschwerungen, nehmlich die Schwindsucht, oder das Blutspeyen mit starcker Hitze. Gelber Urin, wie Eyerdotter, dicke und trübe, bedeutet Auswallung des Geblütes, Eckel und verlohrnen Appetit. Ein gelber Urin mit aufgelösten Contenten und erhöheten Saltzen, oder einem subtilen scharffen Tartar, bedeutet das Podagra und die Gicht. Ein dünner, gelber, und etwas dunckelfarbener Urin, bedeutet Brust-stechen, und bey Weibspersonen Ohnmachten. Und so schleimichte Fasern hin und her schweben, zeiget es Mutterersticken und Bauchgrimmen an. Gelber Urin, mit einem dicken Sedimente, oder welcher oben dünne mit Bläsgen ist, bedeutet Mangel an der Brust, Husten und Engbrüstigkeit. Gelber Urin, in welchen sich unten rother Sand sehen lässet, absonderlich, wenn der Patiente in den Lenden Schmertzen empfindet, bedeutet Entzündung der Leber und Verstopffung der Nieren. Gelber Urin, da sich auf dem Boden des Uringlases ein Gewölcke mit untermengten rothen Flämmgen oder klaren Sande zeiget; oder wenn sich solche Flämmgen oder Sand an dem Glase fest anhängen, bedeutet er ein scorbutisches Geblüte.

Urin, (grüner) *Urina Viridis.* Dieser kommt selten vor, lässet er sich aber sehen, so kan man ihn der vielen Säuere und der scharffen Galle zuschreiben. Die grüne Farbe kan man an statt der blauen nehmen, indem solche, nach Kirchers Grundsätzen, aus der blauen und gelben Farbe wird. Wenn nun dergleichen grüner Urin nicht auf Betrug also gemacht, noch mit Speise und Tranck verursachet worden; so zeiget solcher, der Erfahrung und Vernunfft nach, in starcken Fiebern, wohl gar den Tod. Ein grüner Urin ist platterdings ein böses Zeichen: denn er zeiget mehrentheils Aufblähung des Leibes mit Hertzens-Angst und Magenweh an. Zuweilen auch, daß der Patiente Gifft bekommen, zumahl, wenn am Boden kein Wölcklein befindlich. Grüner Urin bedeutet eine verdorbene Galle; kommt nun Hitze dazu, so bedeutet er den Krampff. Grüner Urin bedeutet bey Weibern und Kindern den zukünftigen halben Schlag und Krampff. Grüner Urin bedeutet bey hitzigen Fiebern Hirnwüten, und allezeit den Tod. Grüner Urin mit einem schweflichten Saltze, bedeutet ein gifftiges Nieren- oder Blasen-Geschwür. Grüner Urin zeiget bey Kindern von überflüßiger, vitriolischer und unverdaulicher Säuere, wie auch von überflüßigen, kalten Nervensüchtigkeiten, welche die Strangurie, Kopffweh und das schwere Gebrechen verursachen können. Ein grüner Urin mit einem grünlichen Zirckel, deutet bey starcken Mutterbeschwerungen, daß die Person in Gefahr stehe, an einem starcken Mutterfraiß jämmerlich heimzugehen; welches denn bey dem Gebrauche hitziger Mittel desto eher wird geschehen können. Ein grüner, oder blaßgrüner Urin bedeutet in Hauptkranckheiten, da die Patienten in Verwirrung liegen, zumahl, wenn sich grüne Zirckel zeigen, daß sie in wenig Tagen sterben werden, und wegen der schweren Noth in Gefahr stehen. Grüner Urin, wenn er nach einer Stunde schwartz wird, bedeutet den Tod.

Urin, (haarichter oder fasigter) *Urina Pilosa* seu *Filamentosa.* Es ist von den Haaren oder Fäsergen des Urins vielerley zu urtheilen, so wohl nach ihrer Farbe, als auch nach der Gegend, welche sie einnehmen. Solche Fäserlein sind nun entweder roth oder gilblicht, oder sie sind in einem dicken Urine, oder etwas grob, und zergehen in Erschütterung des Urins, oder sie sind in einem blossen ölichten Urine, oder nahe bey dem Zirckel des Urins, oder gar in dem Zirckel, oder in dem Gewölcke mit eingemischet; oder sie nehmen die untere Gegend ein, oder sehen wie ein gekrümmtes Haar, und seyn viel. Sie bedeuten entweder unnatürliche Hitze der Nieren, oder Zehrung in den Nieren, oder Verstopffung der Nieren von zähen Tartar; oder die Hecktricke und Schwindsucht des gantzen Leibes, oder unleidliche Kopffschmertzen, oder Magenweh, stinckenden Athem, übeln Geschmack des Mundes, oder Schmertzen der Nerven im Unterleibe, oder Verstopffung der Samengänge mit Drucken, dabey öffters Aufsteigen des Blutes, fliegende Hitze und Klopffen im Kopffe, schwere Müdigkeit und dergleichen öffters anzutreffen. Beobachtet man diese Fasern nicht, so können viel Irrthümer mit unterlauffen: massen der Urin gesund aussehen kan, da doch der Patiente hart bettlägerig und

Lendenlahm ist; Betrachtet man sie aber, und untersuchet ihren Sitz, Gestalt und Farbe, nebst andern Kennzeichen, so siehet man bald, daß die Nerven vom Tartar verstopffet, lahm und steif sind. Mehrentheils kommen diese, wie Haare subtil gestalte Fäserlein her, aus den Samen-Gefässen und der Mutter, sie nehmen aus den Samen der Eltern ihren Ursprung, lassen sich öffters nach dem Beyschlaffe sehen, und bedeuten bey Weibspersonen den weissen Fluß. Fäserlein mit Lendenschmertzen bedeuten den Tripper. Rothe oder gelbe Fäsergen im Urine, zeigen von übermäßiger Hitze und deren Entzündung. Haare und Fäsergen in einem öligten Urine, bedeuten Verzehrung der Nieren. Fäsergen oder Haarlöcklein im Harne, so oelfarbig, bedeuten die Hecktick und Abnehmen des gantzen Leibes. Fäsergen wie Haare gestaltet, bedeuten im Urine allezeit Kranckheiten der Nieren, den Stein und schweres Harnen, von einer hitzigen Ursache. Desgleichen auch Geschwulst des Leibes und der Füsse, oder die Wassersucht, zumahl, wenn des Urins sehr wenig, und saffranfärbig ist; Fäsergen oder Haare im Harne, die etwas grob, wenn sie vergehen, so man das Glaß rühret, bedeuten Verstopffung der Nieren von grober und zäher Feuchtigkeit. Haare nahe bey dem Zirckel des Urins, oder gar in den Zirckel, zeigen von starcken Kopffweh und Hauptbeschwerung. Fäsergen in den Gewölbe des Urins mit eingemischet, zeiget von Magenbeschwerung, riechenden Athem, und übeln Geschmack des Mundes. Fäsergen, so die unterste Gegend einnehmen, und wie ein gekrümmtes Haarlöcklein sehen, zeigen von Nervenschmertzen des untern Leibes, oder von Verstopffung der Samengänge, dabey manchmahl Drücken, Aufsteigen, fliegende Hitze und Klopffen im Kopffe, nebst Müdigkeit sich einfinden, welche Zufälle bey denen, so ausser der Ehe keusch leben, öffters zu finden. Hat der Harn lange Stücklein wie Haare in sich, so ist der Mensch im Leibe gebrochen.

Urin, (hitziger) siehe *Ardor Urinæ*, im II. Bande, p. 1284.

Urin, (hornfarbener) siehe **Urin**, (bleyfarbener, blauer, und hornfarbener.)

Urin, (Kinder-) siehe **Urin der Kinder.**

Urin, (kleyichter) *Urina Furfuracea.* Es wird in dem Urine auf den Boden öffters etwas gefunden, so wie Kleyen aussiehet; Diese kleyichte Materie aber ist entweder in dem Urine einer Weibsperson, oder in einem Urine, der sehr riechet; oder sie ist zugleich mit einem Fieber vorhanden, daher sie entweder eine Mutterkranckheit von vielen Phlegma, oder auch wohl den weissen Fluß, oder ein hecktisches Fieber bedeutet; Es muß aber sonst alles genau beurtheilet werden. Ein gewisser Arzt mochte wohl ehedem gelesen haben, daß, wo in einem Urine rothe Kleykörnlein gesehen würden, so bedeuteten solche eine Schwängerung; daher, als ihm ein Urin von einem siebenjährigen Kind vorkam, welches an einer Hecktick darnieder lag, urtheilete er alsobald, der Patiente sey schwanger. Kleyichte Materie in einem übelriechenden Urine bedeutet den Tripper, oder ein Blasengeschwüre, und einen Blasenstein. Dergleichen Materie in einem dünnen Urine, bedeutet die Hecktick, zumahl wenn er von einem Fieber-Patienten ist. Eine Kleyen ähnliche Materie in dem Urine einer Frauen, zeiget Mutter-Kranckheiten und den weissen Fluß an. Kleyichter Urin bedeutet ein Blasengeschwür. Sonst bedeutet dergleichen Urin allezeit Cruditäten, und daß keine Dauung vorhanden; daher, wenn solcher Urin nicht critisch hinweg gehet, so ist es allezeit gefährlich. Es kommt aber ein kleyichter Urin von dem sauern Tartar im Blute, welcher geliefert. Zuweilen entstehet er auch von der Krätze und Blasengeschwüren; und daferne er nicht critisch gelassen wird, so ist es böse. Wenn das Sediment des Urins bey einem Fieber-Patienten wie gedörrtes und nicht recht gemahlnes Maltz aussiehet, bedeutet es eine langwierige Kranckheit, sintemahl es von tartarischen Cruditäten zeiget. Häufige und kleyichte Materie unten im Urine, zeiget das Podagra und die Gicht an.

Urin, (Männer-) siehe **Urin der Männer.**

Urin, (Menschen-) siehe **Harn**, im XII Bande, p. 923.

Urin, (Milch- und Molkenfärbiger) *Urina Lactea.* Ein milchfarbener Urin versichert, daß die Chylification oder Milchmachung in Unordnung ist, und daß in den Gedärmen eine Aufbrodelung oder Effervescentz vorgehet, nemlich wegen der schleimigten und faulen Säffte, daraus denn gemeiniglich Würmer erzeuget werden. Milchfarbener und dicker Urin zeiget einen Ueberfluß schleimichter Feuchtigkeiten an. Milchfarbiger und dünner Urin in hitzigen Fiebern bedeutet entweder einen geschwinden Tod, oder daß eine Hecktick oder Schwindsucht darauf erfolge. Wenig und dicker milchfarbener Urin zeiget von Verstopffung der Nierenadern und Harngänge, von Stein- und andern Schmertzen solcher Theile des Leibes, welche mit einer schleimigten Materie angefüllet sind. Dünner und Milchfarbener Urin prophezeyet bey Kindern den Stein, Schneiden im Leibe und Würmer. Bey alten Leuten bedeutet milchfarbener Urin den Husten und die Engbrüstigkeit. Ist der Urin Molkenfarbig und dicke, und es lieget viel Sand auf dem Boden, so bedeutet es den Husten. Ist der Urin in einer Kranckheit Molkenfarbig, so bedeutet er so wohl das Leben, als den Tod: Das Leben, wenn der Patiente schläfet, bey Verstande ist, und wohl Athem holet; den Tod hingegen, wenn er raset und schwer Athem holet. Ist der Urin Molkenfarbig und dicke, und es lieget auf dem Boden kein Sand; so bedeutet es Grimmen im Leibe und in den Gedärmen, auch wohl ein Geschwüre, welches man an der Geschwulst erkennet. Kommt der dicke und Molkenfarbige Urin vom Steine, so hat der Patiente zwar keine Geschwulst, aber Schmertzen bey dem Harnlassen. Molken- und oben bleyfarbiger Urin bedeutet ein Geschwür im Leibe, oder auch die Wassersucht. Milchfarbiger, weniger und dünner Urin, bedeutet einen Stein in der Blase.

Urin, (Olivenfarbener) *Urina Olivea.* Dieser ist von einem grünen Urine nur sehr wenig unterschieden, und ist, was seine Substantz anlanget, dicke, zähe und fett wie ein Oel; Dergleichen Urin ist niemahls der beste, sondern zeiget mehrentheils die Hecktícke und Wassersucht an. Er beweiset sowohl mit seiner Substantz, als Farbe und Fettigkeit, daß, wegen Verzehrung der festen Theile, sich das Fett der Nieren verzehre, und folglich die Schwind- und Darr-Sucht erfolgen werde. Solte sich aber bey hitzigen Fiebern ein ebenmäßiger Urin weisen, und zwar den vierdten Tag nach dem Anfange der Kranckheit, so stirbt der Patiente den siebenden Tag. Oder, wenn der Urin wie Fleisch-Wasser aussiehet, bedeutet es die Schwindsucht und Kolic, und der Mensch trocknet dabey aus und verdorret.

Urin, (rother) *Urina Rubra.* Wenn die Röthe des Urins nur obenhin betrachtet wird, und die Umstände nicht erweget werden; so ist es unmöglich etwas gewisses daraus zu schliessen, sondern man muß irren. Dahero viele lächerlich vorgeben: Der Urin ist roth, mithin muß der Patiente Hitze haben, und ein Fieber leiden; Da im Gegentheil wohl Frost und Schauer vorhanden, welches sich bey Scharbóckischen oft begiebet. Ein alter gelehrter Artzt hat von der unterbrochenen Röthe des Urins sehr wohl also gesprochen: Die Ursache der Röthe, die beständig, unverderblich und ohne Fäulniß ist, bestehet oft in einer zarten Verstopfung der subtilen Gallen-Gänge in der Leber, von schleimichter Materie, da die Galle aus dem Geblüte nicht recht gereiniget wird, sondern sich vermehret, die Saltze erhöhet und also einen rothen Urin darstellet. Dergleichen geschiehet meistentheils auch bey zornigen Leuten, und die hitziges Getráncke geniessen. Es kan aber wohl geschlossen werden, was der Urin zeige, wenn man seine Substantz und Contente, nebst den Farben, vernünftig betrachtet. Denn der Urin ist entweder roth, subtil und sehr langsam verderblich mit subtil zertheiltem Gewölcke, und einem subtil-záserichtem Sedimente oder Satze. Oder, er ist hellroth, oder dickroth und trübe, oder alleine dickroth, gleich einem rothen Oele, oder anfangs roth, bald aber etwas Bleyfarbig, oder roth mit einer Schwártze, oder Rosenroth mit einer gemischten Gelbe, in Bewegung des Glases zu sehen. Und diese Beschaffenheit der Röthe bedeutet bald Lenden- und Nieren-Beschwerungen mit Schmertzen, bald tödliche Gefahr in hitzigen Fiebern, bald Verderbung der Leber, und wohl gar ein Geschwüre in derselben, nachdem sich eine verderbte Substantz in dem Urine bald und viel abgesondert. Bald zeiget die Röthe des Urins an, eine tödtliche Fäulniß, oder eine Lungen- und Brust-Kranckheit, oder eine hitzige Leber mit kurtzem Athem, oder ein hitziges Fieber ohne Bósartigkeit, oder die gelbe Sucht, zumahl, wenn der Urin ein hineingelegtes weisses, leinenes, sauberes Tüchlein, oder ein Stückgen weiß Papier gelb fárbet. Dergleichen Unterscheid ist auch bey den auf- und absteigenden rothen Farben des Urins zu mercken; dahero wohl nöthig, den Patienten, oder die Abgeordneten, fleißig nach allen Umständen des Patienten zu fragen, damit man die Kranckheit desto gewisser erfahre, und die Artzneyen darnach einrichten möge: indem sonst grosse Fehler zum Nachtheil des Artztes und mit kostbaren Schaden des armen Patienten vorgehen werden; dafür man sich aber wohl in acht zu nehmen hat. Ein rother Urin, der röther, als er wegen des Temperaments mit der Diát seyn solte, zeiget von einer Verstopfung der zarten Gallen-Gänge in der Leber an. Ein dickrother, aber wohl geschiedener Urin, zeiget von innerlicher Hitze der Eingeweyde, und faulendem Schleime. Rother, dünner und schleimiger Urin bedeutet Entzündung der Lungen. Rother und dicker Urin bedeutet bey hitzigen Fiebern Entzündung des Gehirns und Raserey. Ein rother Harn, der in Lenden-Kranckheiten also bleibet, bedeutet daselbst ein hitziges Geschwüre. Ein rother Harn, welcher in einem starcken Fieber also bleibet, und sich nicht am Boden setzet, bedeutet den Tod. Rother und trüber Harn bedeutet ein Leber-Geschwür. Ein rother und Oelfarbener Harn, dessen wenig ist, und stincket, bedeutet den Tod: Weil nehmlich der Gestanck das Aufwallen und die Fäulniß der Säfte; die Wenigkeit aber die Schwachheit des natürlichen Vermögens, und das ölichte Wesen die Zerschmeltzung der Theile anzeiget. Rother Harn mit Schwártze vermischt, bedeutet Entzündung der Leber. Rother Harn, welcher hernach Bleyfarben wird, bedeutet Brust-Geschwüre und die Lungensucht. Rother Harn als eine Rose, bedeutet eintágige Fieber oder Leber-Geschwüre. Flammichter und feuriger Urin, welcher wie Salpeter-Geist flimmert, entstehet von der grossen Hitze der Saltz- und Schwefel-Theilgen; wenn aber eine Verstopfung der Eingeweyde dabey ist, so wird ein solcher Urin sowohl bey anhaltenden als dreytágigen Fiebern gefunden. Rother und dünner Urin bedeutet bey allen Fiebern die gröste Hitze, Cruditáten und Verstopfungen der Gedárme, woraus grosse Gefahr zu besorgen, bevorab, wenn die Kranckheit im Zunehmen und Stande ist; im Anfange der Kranckheit aber ist dergleichen Urin nicht so gefährlich. Rother und feuriger Urin, welcher helle und durchsichtig, zeiget ein hitziges Fieber, oder grosse Hitze der Leber an. Wenn nun ein solcher Urin keinen Satz hat, so ist es des Fiebers Anfang, und die Fieber-Materie ist noch roh. Wo aber der Urin lange in solchem Stande bleibet, so ist Gefahr dabey. Dunckelrother und dicker Urin zeiget ein gallichtes Geblüte an. Ein rother, dicker und mit viel faulen Contenten dicke angefüllter, unauflöslicher Urin drohet ein faulendes Schleim-Fieber, welches aber mit guten Digestiven bald kan gehoben werden. Ein dickróthlicher, und geschwind verderblicher Urin der mit einem Bley-Zirckel schwer versehen, zeiget ein hitzig gistiges Fieber mit grosser Todes-Gefahr an. Ein wenig dickrother und geschtiger Urin mit vielem Bodensatze, bedeutet eine tödliche Schwindsucht, von Verderbung der Leber und Lunge durch hitziges Getráncke. Ein rother Urin, der dicke, und, wenn er gerühret wird, im Glase eine Safrangelbe

gelbe Farbe zeiget, bedeutet die Gelbsucht. Der rothe Urin zeiget nicht allemahl von Hitze: indem oft bey Scharböckischen wohl Frost und Schauer vorhanden; auch manchmahl in kalten Kranckheiten, wegen strenger Schmertzen oder langer Verhaltung, der Urin eine rothe Farbe bekömmt. Ist der Urin roth, als Blut, und der Patiente hat dabey eine rauhe und verbrannte Zunge, so ist es tödtlich. Ist der Harn in der Wassersucht roth, so bedeutet er den Tod. Rother, dicker und trüber Urin, bedeutet Seiten-Stechen. Rother und dicker Urin bedeutet das dreytägige Fieber, wenn des Urins viel, und er dünne ist, so will es ein Ende nehmen; Beginnet er aber schwartz zu werden, so verwandelt sich das dreytägige Fieber in das alltägige. Rother, dicker, verderbter Urin, mit einem vielfärbigen Zirckel, zeiget ein hitziges böses Fieber an. Bey graßirenden Fiebern klagte einsmahls ein Vater nebst seinem Sohne über Müdigkeit. Der Artzt und die Patienten selbst glaubeten, sie hätten das Schröpfen unterlassen, deswegen sie es anstelleten und dabey sicher waren; Doch schickten beyde ihren Urin einem andern Artzte zu, welcher sogleich vermeldete, daß ein bösartiges Fieber darunter verborgen läge, welches auch beyde Patienten durch ihren Tod, ohne rechten Gebrauch dienlicher Artzneyen, gar bald offenbareten. Rother Urin, einer mittelmäßigen Substantz, welcher also bleibet, kommt von dem allzusehr digerirten und gegohrnen Saltze und Schwefel, wie auch von dem gleichsam verbrannten und ungekochten Blut-Wasser; und man siehet dergleichen Urin nicht allein bey Fiebern, sondern auch bey der Gicht, dem Scharbocke, Wassersucht und dergleichen: indem er auch von Verstopfungen der Gedärme, und Gährungen der saltzichten und schwefelichten Theilgen zu entstehen pfleget. Rother und trüber Urin welcher gar nicht klar wird, ist bey Fiebern ein böses Zeichen: denn er zeiget viel verbrannte Säfte an, so die Lebens-Geister, wegen ihrer Schwäche, nicht gnungsam abscheiden können. Rother Urin mit einem weissen Sedimente, so leichte ist, bedeutet bey Fiebern eine heilsame Crisis, und so auch das Gegentheil. Sehr hitzig-rother Urin bedeutet bey Schwindsüchtigen eine ungemeine Unreinigkeit des Geblütes, und den Tod. Der Urin erscheinet auch öfters roth, wenn jemand ein Decoct von Färberröthe, oder Kichern-Brühe getruncken, welches wohl zu mercken. Rother Urin mit Blasen und subtilen Contenten, zeiget eine Verstopffung der Eingeweide an. Rother und dicker Urin, mit zerrissenem Bodensatze, bedeutet anhaltende und abwechselnde Fieber mit Frost und Hitze. Rothflammender Urin, welcher sehr dünne ist, zeiget ein hitziges Fieber an, nebst Entzündung der Lungen, Leber oder Nieren, bevorab, wenn er kein Sediment hat. Rothflammender Urin mit einem Bleyfarbenen Zirckel und aufschwimmenden Körnlein, bedeutet Schlierbeulen bey der Scham, und nächtliches Hauptweh, ja gar die Venus-Seuche. Rothflammender Urin mit einem schwartzen Satze und Lendenweh, bedeutet ein Miltz-Geschwür. Rother Urin, wie rother Wein, bedeutet grosse Hitze und Aufwallung des Geblütes. Rother Urin, wie helles Blut, welcher sich aber auf dem Grunde setzet, zeiget Nieren-Geschwüre an. Rother Urin, wie armenischer Bolus, helle und durchscheinend, verkündiget ein hitziges Fieber, und zum öftern eine Entzündung der Leber. Rother Urin, wie rothe Lauge, und durchsichtig, bedeutet bey der Wassersucht den Tod. Rother Urin, welcher oben weiß, bedeutet heftiges Hauptweh und Raserey. Dicker, rother und übelriechender Urin, mit einem schwartzen Satze, bedeutet eine Fäulniß im Geblüte und andern Säften, und endlich den Tod. Rother und trüber Urin bedeutet das Seiten-Stechen. Dicker, rother und trüber Urin, mit einem Bleyfarbenen Zirckel, bedeutet ein böses Fieber mit der Bräune und Schlafsucht, oder den herbeynahenden Schlag. Wenn auf einem rothen Urine ein Schaum ist, und in der Mitte flieget es wie Wolle, auf dem Boden aber lieget ein rothes Sediment, so bedeutet es die Schwindsucht. Rother und trüber Urin, mit Eyter vermischet, und dabey Schmertzen in der rechten Seite sind, bedeutet ein Leber-Geschwür. Rother Urin, mit einem rothen Sedimente, zeiget eine verstopfte Leber an. Wenn sich in einem rothen Urine zu unterst eine bleyfarbiger Nebel sehen lässet, und der Patiente lieget hart darnieder, bedeutet es den Tod: weil die natürliche Wärme allmählig verlöschet.

Urin, (samichter) *Urina Spermatica.* Es geschicht nicht selten, daß sich im Urine Samen zeiget, und selbiger lässet sich entweder sehr aufgelöset auf dem Boden des Glases sehen, oder er ist dickklümprich, oder er wird allezeit in dem Urine eines Menschen wahrgenommen, der die Nacht vorher den Beyschlaf gehalten; oder er lässet sich bey keuschen und reinen Leuten erblicken, die selbigen anzuhalten pflegen, oder bey solchen, die den Tripper haben; darauf denn ein Abnehmen, üble Farbe, und endlich eine Hectticke folget. Der Samen im Harne ist dünne und leicht, und schwimmet allezeit auf dem Urine; Ein zäher Schleim aber dehnet sich, und hänget aneinander. Der Same in dem Harne eines Jünglinges oder Mannes, welcher in kleine Theile, zertheilt ist, zeiget von einem vorher gegangenen Beyschlaf. Der Same im Harne, wenn er grob und klotzicht ist, zeuget von der Keuschheit des Menschen und dem Ueberflusse des Samens.

Urin, (sandichter) *Urina Sabulosa*, heißt derjenige Urin, welcher mit Sande, Gries und Steinen abgehet. Ein merckwürdiges Exempel von dergleichen Urine, nebst der darwider vernünftig angestellten Cur, lesen wir in den Breslauer Natur-Geschichten, Vers. XIV. p. 404 welches D. Daniel Fischer, ein gelehrter Medicus und Physicus zu St. Nicolai in der Liptau, daselbst einrücken lassen, und folgenden Inhaltes ist: Eine Bauerfrau in Nagypalugya, welche über Lendenweh und schmerzenden Urin, darauf die Stranguric gefolget, heftig geklaget, hätte rothen Urin, mit einem rothen und sandichten Boden-Satze weggelassen. Als sie nun solches benanntem Artzte geklaget, und zugleich seinen wohlmeynenden Rath sich darüber ausgebeten, sey er ihr auch

darin-

darinne nicht zuwider gewesen, sondern habe ihr eine aus Wegebreit- und Purtzel-Kraut-Samen, carpathischen Linbaum-Nüssen und Pinien, mit Peterſilgen- und Hollunder-Wasser bereitete Milch verordnet, nach deren Gebrauch der Urin mit wenigen Schmertzen und Arbeit abgegangen. Endlich habe er ihr ein Bad von süssem Wasser gerathen, und in demselbigen das Decoct von der Amarisken-Schale mit rothen starcken Weine gekocht, trincken lassen; und wäre dieses Medicament, welches sonst für schlecht angesehen würde, gewiß sehr hoch zu achten. Es möchte manchem, fähret unser Schriftsteller fort, vielleicht verhaßt und falsch vorkommen, daß er dieser anhaltenden Amarisken-Schale treibende Kräfte zuschriebe. Allein derjenige der ihn vielleicht in einem üblen Verdacht hätte, solle **August Quirin Rivin** hören, als welcher sage, daß die anhaltenden Mittel auch den Urin trieben, mithin ebenfalls ihrer Art nach öfneten; Solches bestätige auch die Erfahrung, und scheine es nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß man sich dergleichen von den anhaltenden Artzneyen versprechen könne: sintemahl die von ihnen angegriffenen Fasern sich zusammen zögen, und solchergestalt z. E. den Stein zugleich forttrieben, gleichwie sie sonst bey dem äuserlichen Gebrauche eine offenbar zurücktreibende Kraft besässen. Es wäre nicht nöthig, daß er mit vielen Gründen darthäte, wie es geschehen könne, daß der Stein oder der Urin durch anhaltende Mittel fortgetrieben werde: Es sey genung, daß die angeführte Patientin blos mit diesem auf beschriebene Art gebrauchtem Decocte, von dem Sande wäre befreyet worden, dergestalt, daß er eine Unze sandichten von ihr abgegangenen Boden-Satz besitze, und sie darnach niemahls mehr von diesem Uebel befallen worden. Wer im übrigen von dem Gebrauche und Nutzen oftbenannter Artzneyen in Treibung der Steine und des Grieses, mehr Nachricht verlange, der solle **Joh. Heinrich Heuchers** Diss. de Calculo per Adstringentia pellendo, so zu Wittenberg 1711 gehalten worden, nachlesen. Was aber sonst den Sand des Urins anlanget, so ist selbiger an der Farbe, Menge und Gegend seines Sitzes sehr von einander unterschieden, wie **Theophrast Paracels** hiervon am besten geschrieben. Es ist aber solcher Sand entweder roth und mit Schmertzen des Rückens, oder subtil, harte, roth und ohne Schmertzen des Rückens, oder harte und weiß, und nimmt den Grund des Urins ein, oder roth, weich ohne Fieber, und bedeutet entweder den Nieren-Stein mit Schmertzen, oder den zergangenen Stein ohne Schmertzen, oder den rechten Blasen-Stein mit Schmertzen in der Blase, oder Geblüte, Tartar, trocknen verhaltenen Schleim im Geblüte, oder Hitze der Leber und der Nieren. Ein rother Sand im Urine von einer Person, die mit Rücken-Schmertzen behaftet, zeiget von dem Lenden-Steine; hat aber die Person Schmertzen im Unterleibe um die Gegend der Blase, so bedeutet er den Blasen-Stein. Rother Sand im Urine, ohne Lenden-Schmertzen, bedeutet Hitze der Lenden und Nieren. Ein rother weicher Sand, ohne daß die Person ein Fieber hat, bedeutet geronnene Feuchtigkeit, oder einen trockenen verhaltenen Schleim, oder Tartar im Geblüte, welcher von den scorbutischen Saltzen des Blutes seinen Ursprung hat. Ein gewisser Patiente gab oft einen rothen Sand von sich, aber ohne Härte und rechte Schwere, sondern der sich nur am Glase anhieng und langsam setzete. Wegen dieses rothen Zeuges im Urine wurde der Patiente ins Bad gesetzet, und getrost auf den Stein geheilet, ohnerachtet daß dargethan wurde, solcher rother Bolus, oder schleimrother Tartar wäre von der Leber, und den scorbutischen Saltzen, mit nichten aber ein Nieren-Stein. Es half aber alle Warnung nichts, bis ein Leber-Fluß daraus entstunde, und der Patiente starb. Ist der Stein in der Blase, so ist der Gries weiß, und wenn man ihn mit Fingern reibet, ist er harte, der Harn aber wollenfarbig und trübe; zuweilen kömmt er auch von grosser Hitze und Dürre, oder wenn der Mensch scharffe Artzneyen eingenommen hat. Ist ein Harn griesicht, und es scheinen Flämmlein darinne, so lieget der Stein in den Lenden. Schwarzer Sand in einem weissen Urine, bedeutet verstopfte Monats-Zeit und Verstopfung der Mutter. Rother und harter Sand mit Schmertzen der Scham, bedeutet schweres Harnen und den Blasen-Stein. Rother Sand, welcher sich leichtlich zerreiben lässet, und der sich im Glase anhänget, bedeutet scorbutisches Geblüte, so dicke und melancholisch ist, wie denn dergleichen Urine bey scharbockischen Leuten, Entzündungen der Leber, zuweilen auch bey hitzigen Fiebern gesehen werden. Rother Gries in grosser Menge geharnet, bedeutet Nieren-Weh, oder Stein-Schmertzen. Wenn aber des Harns allzuviel wird, so bedeutet es nur tartarische Hefen, so sich um die Nieren gesetzet.

Urin, (schaumichter) *Urina Spumosa.* Der Schaum oder Gescht des Urins, so sich am Uringlase anhänget, kommt meistens von einem schleimichten und feuchten Wesen, Blähungen, schädlicher Wärme, und unordentlicher Bewegung der Lebens-Geister her. Solcher Schaum nun ist entweder beständig und starck, mit dicklichem Urine, oder subtil und beständig, oder etwas schwartz und zertheilet, oder gelb, oder ist mit blassem, oder mit rothem, oder mit Safran-hochgelben Urine, oder der Schaum ist mit beygefügten auf dem Urine schwebenden Blasen, worunter eigentlich der Unterscheid zwischen Gescht, Schaum und Blasen bestehet. Oder der Schaum ziehet wegen seiner Schwere auf den Grund des Glases, und setzet sich daselbst. Solche verschiedene Umstände des Schaums bedeuten entweder Ueberfüllung, des Magens, daher Blähungen und unrechte Dauung entstehet; oder daß die Excremente der Lungen nicht recht ausgeworffen werden, welches den Husten und Neigung zur Schwindsucht verursachet. Oder sie zeigen an, die schwarze Gelbsucht, oder Hitze der Leber von Stockung der Galle, die Gelbsucht mit Drücken in der rechten Seite und um das Hertze, oder ein schlechtes Magen-Fieber, oder ein Fieber von Verstopfung der Leber, oder ein Fieber von den Nieren, oder einen Schlagfluß, oder eine gefährliche Schwindsucht,

da die Lunge schon ihrer Substanz nach gefaulet, und nicht zu retten ist. So der Schaum nicht etwan vom Schütteln im Tragen klar worden, so kömmt er meistens von zäher Feuchtigkeit und einer innerlichen Hitze her. Ist er nun im Urine grob, und der Urin von gleicher Art, so bedeutet es, daß schlechte Dauung und viel Winde im Leibe. Ein Schaum, welcher bald vergehet bedeutet ein wäßriches Geblüte und Winde im Leibe. Wenn er aber lange beständig bleibet, zeiget er ein dickes Geblüte an. Ein subtiler und bleicher Schaum, zeiget von einer übernatürlichen Hitze der Brust, des Hertzens und der Leber. Schaum im Kreise auf dem Harne, als kleine Körnlein, bedeutet Hauptflüsse auf der Brust oder Lunge. Ist der Schaum als Saffran gestaltet, bedeutet es die Gelbsucht, Hitze der Leber und Schmertzen in der rechten Seite, unter den Ribben. Ein schwartzer und zertheilter Schaum bedeutet die schwartze Gelbsucht, so von melancholischer Feuchte und Verstopffung der Milz und Leber herrühret. Ein Urin mit Schaum und vielen Blasen, welche etwas stehen bleiben, zeiget die Colick an, da die Eingeweide mit Winden, der Magen und die Gedärme aber mit zähem Schleime angefüllet sind. Zuweilen bedeutet er auch Hertzklopffen, und bey den Weibern die Hypochondrie und Mutterersticken. Ein weisser Schaum zeiget Aufblähung der Hypochondrien an; absonderlich aber ein dickes Magenferment. Ein grüner Schaum bedeutet eine verhärtete Leber und ihre Entzündung, nebst einer Schärffe des Gekrösaffres. Ein bleyfarbener Urin mit Schaum bedeutet, daß ein tartarischer Schleim die Lunge angegriffen, daher schwerer Athem mit Röcheln, das ist, die Engbrüstigkeit, entstehet. Zuweilen zeiget es auch das Seitenstechen und die Lungen-Entzündung an. Ein schaumiger Urin mit kleinen Blasen, welche in dem Kreise herum schwimmen, bedeutet Hauptweh; Wenn sich aber mitten im Kreise dergleichen sehen lassen, so ist das Hauptweh nur auf der einen Seite. Erscheinet der Schaum im Kreise als kleine Körnlein, so bedeutet er einen Fluß im Haupte, auf der Brust und der Lungen. Saffrangelber Schaum bedeutet die Gelbsucht, grosse Hitze der Leber, und Schmertzen in der rechten Seite unter den Ribben. Vieler Schaum im Zirckel, mit einem dicken Urine, so roth, und auf schwimmenden, oder am Boden sitzenden Sande stehet, bedeutet die Melancholie und Aufblähung der Hypochondrien mit dem Scharbocke. Vieler Schaum mit einem dicken Urine und zurissenem Sedimente, welches bis an den Zirckel reichet, bedeutet Brustbeschwerungen, Husten und Engbrüstigkeit. Wenn aus dem Schaume und Blasen ein Zirckel wird, welcher lange währet und dauret; so bedeutet er zähe Feuchtigkeiten im Leibe, und Verstopffung der Gedärme. Und solches wird auch bey melancholischen, gelähmten, schwindlichten und dergleichen Patienten beobachtet. Blasen und Schaum bedeuten bey Fiebern eine langwierige Kranckheit mit Hauptweh und Raserey. Ein subtiler Schaum, auf einem gelben oder rothen Urine, welcher beständig ist, bedeutet Verstopffung der Lunge, überflüßige Hitze des Hertzens, der Brust und Leber. Schaum in einem grossen Zirckel des Urins, bedeutet einen verdorbenen und schwachen Magen, und viele Winde im Leibe.

Urin, (schleimichter) *Urina Pituitosa.* Zuweilen wird mit dem Urine eine zähe und schleimichte Feuchtigkeit weggelassen, welche keinen Geruch hat, sich zu Boden setzet, und, wenn das Uringlas ja gerüttelt wird, sich wie Rotz an einander hänget. Zu Zeiten finden sich auch harte Stücklein dabey, und dieses alles zeiget den Blasenstein an. Wenn eine solche zähe Materie ohne Schmertz durch den Urin weggehet, bedeutet es ein Nierengeschwür. Rotzichte Materie, die im Obertheile des Urins schwimmet, zeiget eine verschleimte und verstopffte Lunge an, nebst einem Husten, schweren Athem und Engbrüstigkeit. Zähe und schleimichte Materie, so mitten im Uringlase schwimmet, bedeutet Magendrücken, die Colick, und Aufblähung der Gedärme.

Urin, (schupichter) *Urina Squamosa.* Schupen, so in dem Urine eines Fieberlosen gefunden werden, zeigen von Unreinigkeit des Hauptes. Schupen in einem Urine, wenn sie mit einem Fieber erscheinen, bedeuten eine Verzehrung und Schwinden der Knochen, und, wegen der vielen Salzigkeit der Säffte, die darauf folgende Hecktische. Schupen ohne Fieber, bedeuten mehrentheils die Krätze. Bey hitzigen Kranckheiten ist ein schupichter Urin sehr gefährlich: weil eine allzugrosse Schärffe vorhanden; wie solches auch Galen, Lib. de Cibis, bey der Pest wahrgenommen. Bey einem übelriechenden Urine bedeuten die Schupen, daß die Blase geschworen. Ein schupichter Urin ist nicht so schlimm, als ein kleyichter. Zuweilen kommt ein schupichter Urin von grosser Hitze und Dürre, und von Schwindung aller Glieder des Leibes: Dem Menschen brennet es im gantzen Leibe, und unten im Harne sind viel kleine Schupen; Zuweilen kommen sie auch vom Grimmen im Leibe, und dabey ist der Urin trübe. Bisweilen träget sich es auch zu, daß eine Frau schwanger ist; wenn denn die Schupen oder Körnlein roth sind, so träget sie einen Sohn; sind sie aber bleich oder weiß, so träget sie eine Tochter. Der Harn ist lauter, die Brüste werden hart, und der Puls schläget offt und mancherley. Schupen, die in dem Urine derer jenigen gefunden werden, so Schmertzen um die Gegend der Blase haben, bedeuten eine schäbichte Blase.

Urin, (Schwangern-) siehe **Urin der Schwangern.**

Urin, (schwarzer) *Urina Nigra.* Die Alten haben durch die Schwärtze des Urins eine Dintenschwärtze verstanden; Ferner haben sie zu solcher Schwärtze die Horn- und Bleyfarbe gerechnet, davon oben bereits gehandelt worden. Alle diese Gattungen kommen her von der Verbrennung, da die natürliche Wärme zu sehr erhöhet ist, und in den abnehmenden Grad gedeihet; oder, sie sind von Untermischung schwartzer Dinge; daher der Urin entweder schwartz oder vielmehr mit einem schwartzen Satze, oder schwartz und starck riechend, oder anfangs grünlich, bald aber schwartz werdend, oder ein wenig schwartz, und nur tropffenweis ablaufend, oder schwartz in einem Fieber mit kaltem Schweisse angetroffen wird. Auf diese Art gefärbet, zeiget sich der Urin in Kopffschmertzen, schlech-

ter Vernunfft, oder in der Lungenhitze mit tödtlicher Fäulung, oder dem gewissen Tode, da die Todeskälte die natürliche Wärme schon unterdrücken will, oder da sich die tödtliche Unkrafft der gantzen Natur mit gegenwärtigen Todeszeichen zu erkennen giebet, oder sich ein Ueberfluß der Monatszeit bey dem Frauenzimmer äussert. Jedoch geschiehet es manchmahl, daß der schwartze Urin dennoch nicht den Tod bedeutet, sondern man hat wohl Ursache, darinne auf andere Kennzeichen mehr zu sehen, will man sich und andere nicht betrügen: Denn bey jungen Leuten, die sich sehr erhitzet haben, wird der Urin manchmahl ohne Gefahr des Todes schwartz gesehen; doch sollen sie öffnende Temperirmittel gebrauchen. Zum öfftern ist der Urin bey dem Nervenweh schwartz, und wird mit grossen Schmertzen weggelassen. Wenn er aber bey täglichen Fiebern schwartz ist, bedeutet er den Tod: weil das Geblüte verdorben und die Geister verzehret werden, wobey der Artzt wenig Rath schaffen kan; Mehrentheils finden sich dabey Raserey, Hertzensangst, Ohnmachten und andere tödtliche Zufälle mit ein. Oeffters lassen sich Convulsionen, und Zuckungen in den Gliedern, mit einem baldigen und unvermutheten plötzlichen Tode sehen. Schwartzer Urin bey einem Fieber, wenn das Haupt und der Hals zu schwitzen beginnen, zeiget den Tod an. Schwartzer, dicker und stinckender Urin, mit einem eyterhafften Satze, bedeutet ein Nierengeschwür, welches bereits aufgegangen ist. Schwartzer Urin, welcher erst roth oder grün, oder bleyfarbig, ist allezeit gefährlich und gemeiniglich tödtlich. Wenn er aber aus einer Vermischung einer herbsauern Feuchtigkeit, gleichsam wie Hefen, oder von schwartzer Monatszeit herrühret, sich setzet, und oben braunroth zu werden beginnet, so bedeutet er Besserung. Hierher schicket sich demnach Aegids Vers, welcher also lautet:

Nigrorem Urinæ faciens incommoda febris;
Quartanam solvit, (*si cum Euphoria mittitur*)
mortem portendit eturit;
Si nigror ad fundum residens se deprimat humo
Matrix purgatur multa sentina cruoris.

Schwartzer Urin, welcher tropffenweise gehet, ist tödtlich. Schwartzer Urin, mit einem schwartzen Schaume, bedeutet eine Entzündung der Lunge und schweren Athem. Schwartzer Urin, so von der schwartzen Galle entstanden, verspricht bey viertägigen Fiebern, geschwollener Milz, Melancholie, und dergleichen Kranckheiten, gewisse Genesung. Je dicker ein schwartzer Urin bey hitzigen Kranckheiten ist, desto gefährlicher ist er. Ein schwartzbrauner rother Urin, der, wenn er sich gesetzet, ein dunckel abgeschossenes Sediment machet, zeiget die Hecktick von einem hitzigen Fieber an. Ein schwartzer Urin, mit einer schwärtzlichen Materie am Boden, in einem Fieber, bedeutet Hauptweh, nebst einem Anstosse an der Vernunfft. Ein schwartzer Urin, im Anfange des Fiebers, der also bis an den siebenden Tag bleibet, bedeutet, daß sich der Patiente erholen werde. Ein Urin von einer Frauen, der oben lauter und unten schwartz, bedeutet, daß sie einen unnatürlichen Fluß ihrer Kranckheit habe, oder, daß die Farbe von dem Geblüte herkomme; Ist nun aber die Scheidung des Urins nicht röthlich, so kan die Schärffe des Geblütes und Harns mit guten einfachen Mitteln verbessert werden. Schwartzer Urin mit einem gelben Schaume, bedeutet die schwartze Gelbsucht, und den fixen Scharbock. Ist der Urin in einer Kranckheit oben schwartz und unten dünne, und dem Patienten thut das Haupt weh, so bluter er gerne. Wenn der Krancke bey einem schwartzen Urine unvermuthet zu hungern beginnet, und Essen begehret, so ist es ein tödtliches Zeichen. Schwartzer Urin ohne einiges Sediment, bevorab so des Urins sehr wenig ist, zeiget an, daß der Tod vor der Thüre sey. Schwartzer Urin eines Patienten, welchem das Haupt weh thut, für die Ohren fället, die Hände zittern, das Genicke weh thut, und schwartze Materie wegbricht, zeiget von grosser Gefahr des Todes: angesehen diese Umstände keine critischen Kennzeichen sind, sondern zu erkennen geben, daß der Patiente mit dem Tode ringet. Bleichschwartzer Urin bedeutet Cruditäten, mit weniger Hitze, und schwache Eingeweide. Es ist etwas seltenes, wenn bey gesunden Leibe schwartzer Urin gelassen wird, dergleichen Exempel Zacut. Lusit. Prax. admirand. Obs. 134. aufgezeichnet; Doch kan es zuweilen geschehen, daß der Urin vom Gebrauche der Sennesblätter, der Cassien, der Frucht des Hartriegels, und dergleichen sich schwartz färbet. Mercurial hat Lib. de Urina, c. 7. angemercket, daß die Clystiere, so aus Seiffe bestanden, den Urin schwartz gefärbet haben. Schwartzer Urin, mit einem schwartzen Zirckel oder Schaume, bedeutet die schwartze Gelbsucht: denn die melancholischen Feuchtigkeiten können durch die verstopfften Gekrösadern nicht brechen, und wieder zur Milz kommen, sondern müssen wie nach den Nieren zurück lauffen, und sich durch den Urin scheiden.

Urin, (staubichter) *Urina Pulverulenta.* Es wird in dem Urine ein subtiler Staub, wie Sonnenstäubgen gefunden, welcher nach der Beschaffenheit seiner Farbe, und des Ortes, den er im Urine einnimmt, den leidenden Theil und die Kranckheit anzeiget: denn dergleichen Sonnenstäublein sind entweder im Zirckel, oder auf dem Boden, oder sie besitzen die äusserste Gegend im Urine zerstreuet, oder sie nehmen die mittlere Gegend ein; oder sie befinden sich in dem Gewölcke, und steigen in demselben auf und ab, wie die Sonnenstäubgen zu thun pflegen. Diese bedeuten entweder die hefftigsten Kopffschmertzen, oder Lendenbeschwerungen, das Zipperlein, kurtzen Athem, die Gicht oder eine Schrängerung, wenn nehmlich solche neben andern Kennzeichen in dem Urine gefunden werden. Es hat mancher eine sehr lange Zeit einen alkoholisirten Urin, der in Ansehung der Farbe für gesund gehalten wird, aber wegen des subtilesten Tartars, langwierige Kranckheiten, kurtzen Athem und den frühzeitigen Tod drohet. Hierbey werden offt grosse Fehler begangen: indem viel Leute seyn, die einen subtilen, alkoholisirten und erhitzten Tartar bey sich haben, doch aber durch hitziges und süsses Getränck solchen vermehren, daß sie kurtzen Athem,

Steck- und Schlagflüsse, das hefftigste Podagra, und also den frühzeitigen Tod verursachen, welcher durch Diät, Mäßigung des Zorns, Meidung der vielen hitzigen tartarischen Getränckе, und durch sichere in der ersten Dauung angewendete Mittel abgewendet werden könnte. Die Stäublein, welche denen gleich kommen, so in den Sonnen-Strahlen hin und her fliegen, bedeuten mehrentheils eine sauere und zähe Crudität des Magens, und einen Anfang zum fixen Scharbocke und Glieder-Kranckheiten, zuweilen lässet sich auch etwas wie Hargen im Urine antreffen. Subtiler Staub oben im Zirckel des Urins, zeiget von grosser Kopf-Beschwerung und dem hefftigen Hauptweh. Die Sonnen-Stäublein, die um den Boden des Glases befindlich, zeigen von Lenden-Beschwerung, Hüfftweh und Schmertzen der Glieder, Zipperlein und Gicht. Die kleinen Stäublein, so sich gegen die Mitte des Harns zeigen, weisen, daß die Person eine Beschwerung an der Lunge, und schweren Athem habe. Die kleiner Stäublein, wenn sie, nach einer kleinen Bewegung des Glases, in dem Gewölcke auf- und nieder steigen, und hernach, wenn das Glas hingesetzet wird, sich setzen, bedeutet bey gesunden Weibs-Personen, wenn andere Kennzeichen zugleich mit einschlagen, eine Schwängerung. Sonnen-Stäublein in einem gelben und röthlichen Urine, in welchem sich unten kein Gewölcke sehen lässet, bedeutet verstopffte Gekrös-Adern.

Urin, (trüber) *Urina Turbida.* Ein trüber Urin, durch welchen man nicht sehen kan, entstehet entweder von der äusserlichen kalten Lufft, oder von einem Geschwüre der Nieren, Harngänge oder des Blasen-Halses; oder von der Menge derjenigen Theilgen, welche durch das Geblüte ausgeworffen werden. Ein trüber Urin mit Eyter vermischet, und in welchem sich allerhand Unflath finden lässet, so sich mit einem dicken Sedimente bald zu Boden setzet, zeiget Nieren- und Blasen-Geschwüre an; überdieß so rüchet auch dergleichen Urin mehrentheils übel. Ist der Urin trübe, und oben drauf schwimmet viel trübe Materie, so bedeutet es eine Kranckheit um die Brust. Ist der Urin trübe, und hat im Mittel viel trübe Materie, welche aber nicht zu Boden sincket, bedeutet er Kranckheiten des Magens und der Gedärme; Lieget sie aber unten auf dem Boden und der Harn ist roth, so bedeutet es Lenden- und Blasen-Kranckheiten. Ist der Urin trübe und fahl, so zeiget er von Hauptweh. Trüber Urin mit viel und dicker Materie vermischet, bedeutet eine langwierige Kranckheit und starcke Leibes-Verstopfung mit vielen Winden. Trüber, dabey zäher und dicker Urin, wie Pferde- oder Rinder-Urin, zeiget Hauptweh an. Wenn sich nun ein solcher Urin in Fiebern, oder Darm-Geschwüren, ingleichen bey Miltz Beschwerungen an den Gerichts-Tägen der Natur findet, so vergehet die Kranckheit in kurtzem, und der Patiente wird genesen. Ein trüber, stinckender und durch und durch unordentlicher Urin, bedeutet ein verdorbenes Geblüte, so faul ist. Ein trüber Urin, welcher, wenn er eine Weile gestanden, nach und nach helle zu werden beginnet, zeiget an, daß die Natur wider die Kranckheit mit aller Macht streite, und zu des Patienten baldiger Gesundheit überwinde. Ein trüber Urin, welcher, so bald er gelassen worden, gleich einem Fleische roth wird, bedeutet, daß der Speise- oder Milch-Safft gefärbet ist, von dem Geblüte der Gedärme, die von der rothen Ruhr angefressen worden. Sonsten aber bedeutet er scharböckische Saltz-Flüsse. Trüber und weisser Urin mit einem dicken Satze, so nicht an einander hänget, dem Milchsaffte gleich, bedeutet die Lienterie. Trüber und rother Urin, zeiget Seitenstechen und Entzündung der Lungen an. Trüber, dicker und rother Urin, mit einem bleyfarbenen Zirckel, bedeutet ein hitziges Fieber, worauf leichtlich ein Schlagfluß folgen kan. Trüber und sehr dicker Urin zeiget, daß viel untaugliche Säffte im Leibe sticken, welche durch die aussaugenden Puls-Adern zu den Nieren geführet, und also durch den Harn ausgeworffen werden: mit einem Worte, dergleichen Urin bedeutet den Scharbock. Trüber und dicker Urin, welcher, wenn er eine Stunde stille gestanden, klar wird, und viel weiß und dickes Sediment führet, das nach einer kleinen Bewegung des Uringlases aus einander gehet, und hernach hin und her schwimmet, und den Urin milchfarbig machet, bedeutet ein schleichendes zufälliges Fieber.

Urin, (verhaltener) siehe *Dysuria,* im VII Bande, p. 1691.

Urin, (verhaltener) bey Schwangern, siehe Verhaltener Urin bey Schwangern, im XLVII Bande, p. 804.

Urin, (verschlossener) siehe *Ischuria,* im XIV Bande, p. 1335.

Urin, (wäßrichter) siehe Wäßrichter (und weisser) Urin.

Urin, (Weiber-) siehe Weiber-Urin.

Urin, (weisser) siehe Wäßrichter (und weisser) Urin.

Urin, (widernatürlicher) *Urina Præternaturalis,* heist man denjenigen Urin, mit welchem fremde und ungewöhnliche Sachen aus dem menschlichen Leibe kommen. Es ist bekannt, daß die medicinischen Beobachter bisher vielerley Exempel aufgeführet, daß mit dem Urine ungewöhnliche und fast unglaubliche Dinge weggegangen. Von solcherley Beschaffenheit ist diejenige Anmerckung, welche die Breßlauer aus der Feder des berühmten Medici in Regensburg, **D. J. A. Göritzens,** in ihren Natur-Geschichten, Vers. XIV, p. 555 in folgenden mittheilen: „Wenn es „nicht ein frommer, kluger, und gelehrter geistlicher „Herr wäre, schreibet nur benannter Artzt, der „mir, und noch einem andern Medico nachfolgendes mit grosser Betheurung, als eine wahre „Geschichte, erzehlet hat, so würde ich mich nicht „unterstehen, solches Paradoxon der gelehrten „Welt mitzutheilen; Allein, wie sich vieles noch „ereignet, so den Aertzten schweres Nachdencken „machet, so kan auch billig dieses mit darunter „gezehlet werden, das darinne bestehet: Daß er „vor einigen Jahren, wegen Verlegung des Urins, und hefftigem Lenden-Weh, Wachholder-Beeren

„Beeren aufgegossen, und das Wasser davon für „die Schmertzen so begierlich hinein getruncken, „daß er etliche gantze und zerbissene Beere mit hin„ab geschlucket. Nach etlichen Stunden sey der „Urin in ziemlicher Menge von ihm gegangen, und „mit demselben zugleich zwey gantze und etliche „Stückgen von den genossenen Wacholder-Bee„ren. Der andere Artzt verwarff zwar die gan„ze Begebenheit, und blieb dabey, die Beeren wä„ren sonst unter den Urin gekommen, etwan aus „Unbedachtsamkeit des Bedienten; der geistliche „Herr aber betheurete, daß er ihren Durchgang „ordentlich gemercket, und geglaubet, es giengen „wieder Steine von ihm, wie schon öffters gesche„hen. Dahero hätte er begierig nach dem Urine „geschauet; und als er die Wacholder-Beeren mit „ihren Stückgen ersehen, habe er sich höchlich dar„über verwundert, und solches nach der Zeit vie„len erzehlet. Es ist wahr, wenn man dergleichen Erzehlungen flugs mit einander verwirfft, „so hat man nicht nöthig, sich, in Erörterung der „Sache selbst, den Kopf zu zerbrechen, und ab„sonderlich hier in Anzeigung der Wege, durch „welche diese Beere in die Blase mögen gekom„men seyn: Allein, ich nehme die Geschichte für „wahr an, theils in Ansehung des wahrhafftigen „Referenten, theils auch, weil den Aertzten viel „Fälle vorkommen, welche diesen erzehlten gleich, „oder der Vernunfft wohl noch härter scheinen. „Wer die *Ephemerides Nat. Curios.* gelesen hat, „wird mir gar leichte Beyfall geben. Denn da „kommen Dec. I Ann. 2 Obs. 3. Exempel vor, wie „durch den Urin ein Beinlein, zehen Nadeln, „Weinbeer-Kerne, etwas Sälat, Melonen-Ker„ne, Anis und ein Stückgen Zwespenkern, mit „dem Urine abgegangen. Dec. II Ann. 1 Obs „142 wird erzehlet, daß ein gewisser Capuciner „des Morgens für hefftigen Durst einen starcken „Trunck aus dem Brunnen gethan habe; da sey „ihm etwas in den Hals gekommen, daran er fast „ersticket wäre; Nach einiger Zeit habe sich der „Urin verleget, und sey nur tröpffende mit Bren„nen abgegangen; worauf man auf die Gedan„cken gekommen, es müsse ein Blasenstein vor„handen seyn. Nach vorhergegangener Unter„suchung wäre er von einem Operateur geschnit„ten worden, welcher aber statt eines Steines ein „Stück kleinen Strick, woraus etwan die Fuhr„leute ihre Geissln machen, eines Fingers lang, „so um und um voller Sand gewesen, heraus ge„zogen. Dec. III Ann. 2 Obs. 150 kömmt ein „Bauer vor, welcher sich voll frischer Zwespen „samt den Kernen angefressen; bald darauf habe „es ihm den Urin mit grausamen Schmertzen ver„leget. Der beruffene Wund-Artzt giebet ihm „Peter silien-Wasser zu trincken, davon sich aber „die Schmertzen vermehren, daß das männliche „Glied groß aufschwillet; endlich beobachtet der „Wund-Artzt in der Harnröhre etwas wie einen „Stein, fähret mit einem Instrumente ein, und „bringet mit grosser Mühe zwey Zwespen-Kerne „hervor; worauf sich die Schmertzen geleget, der „Urin helle und klar abgelauffen, und der Bauer „wieder frisch und gesund worden. Dec. II Ann. „7 App. p. 131 erzehlet der gelehrte Herr D. „Paullini, daß eine Schäferin, so an der reis„senden Gicht gelegen, auf des Barbierers Ein„rathen, zwey lebendige Schaf-Läuse mit warmer „Milch etliche Morgen nach einander eingenom„men, und sich etwas besser darauf befunden; „die Läuse aber wären hernach theils gantz, theils „Stückweise, mit dem Urine wieder von ihr ge„gangen. Dec. III Ann. 7 Obs. 1 wird gemel„det, daß einer gantze Gersten-Körner, die er vor „vierzehen Tagen gegessen, mit dem Urine von sich „gelassen. Von verschluckten Nadeln, so mit „dem Urine wieder abgegangen, handelt Obs 43 „Cent. I und II *Ephem.* Hildan Cent. II Obs. 73 „bezeuget, daß er die Körner von Juden-Kirschen „mit dem Urine habe abgehen sehen. Von einem „Stücke Schwamm handelt Nicol. Flor. in „Schenck. Lib III Obs. 22. Von abgegangenen „Beinlein Fel. Plat. de Mict. c. 10. Von ei„ner eingeschluckten Nadel Jul. Cäs. Claud. Resp. „med. Lib. I Resp. 40. Von unterschiedenen „ungewöhnlichen Würmern, einem geflügelten „Drachen ꝛc. so durch den Urin mit abgegangen, „kan Schencke, Lib. III Obs. 33 S. P. nachgele„sen werden. Oben angezogener Herr Paullini „erzehlet in seinen Obs. Select. daß einstens zu „Hamburg eine Frau Gründlinge gekauffet habe, „indem sie nun das Geld dafür gesuchet, habe sie „ihr Kind und den Hafen mit den kleinen Fischen „auf die Erde gesetzet, das Kind habe ein Fischlein „davon in den Mund genommen und hinab ge„schlucket, worauf sich der Urin bey dem Kinde „versetzt gehabt, als aber solcher wieder in Gang „gekommen, sey auch das kleine Fischlein, und „zwar lebendig, mit dem Urine abgegangen. Die „Sache ist also klar, daß auch harte Cörper, wenn „sie verschlucket worden, bisweilen durch die „Harnblase wieder abgegangen: Nur fraget sich „es: Durch was für Wege kommen sie denn hin„ein? Denn das ist doch gewiß, und bey allen „Aertzten eine ausgemachte Sache, daß der Urin „von den Nieren durch die Harngänge in die „Harnblase herab läufft; die Nieren aber sind „gleichsam die Werckstatt, wo der Urin gemachet „wird, indem sie aus dem Geblüte, so ihnen die „aussaugenden Puls-Adern zuführen, das über„flüßige excrementitische Blutwasser übernehmen, „vermöge ihres Baues die Scheidung machen, „und durch die aussaugenden Blut Adern das „Blut wieder zurück lauffen lassen. Dieses kan „mit diesem Experimente bewiesen werden: Wenn „man, nach Eustachii, Bellini und Mal„pighi Anweisung, gefärbtes Wasser durch die „aussaugende Puls-Ader in die Niere lauffen „lässet, so erfüllet sich davon die gantze Substanz „der Niere, sie geschwillet auf, und durch ihr „Becken läufft das Wasser in den Harngang; „wenn man aber die aussaugende Blut-Ader zu„bindet, und der Niere ihre Haut, so sie umgiebet, „abziehet, so wird das eingegossene Wasser durch „die Oberfläche der Niere ausdringen. Sollte nun „ein verschluckter Cörper gantz zur Niere kom„men, so müste er vorhero aus dem Magen „durch einige Därmer gehen, sodann mit „dem Milch-Saffte durch die Milch-Gefässe zu „der grossen Gekrös-Drüse, weiter zu dem „allgemeinen Behälter des Milch-Saffts, und

„denn nach durchwandertem Brustgange erst das „Hertz und die Lungen durchgehen, ehe er, ver„möge des Blutumlauffes, zu den Nieren gebracht „würde; von dar er doch noch einen engen Weg „durch die Harngänge finden solte. Dieses schei„net nun der Vernunft unbegreiflich, und wir „halten auch selbst dafür, daß es nicht geschehe, „sondern daß solche grobe Cörper einen andern „Weg zur Blase finden müssen. Gesetzt auch, „es giengen nach einiger Meynung Wassergefässe „unmittelbar vom Gekröse aus zur Blase; so läs„set sich es doch nicht fassen, wie Zwespenkerne, „Wachholderbeere und die erzehlten Cörper, „durch selbige hätten kommen können. Doläus „ist in seiner Encyclop. med. p. 327. der Mey„nung, daß von dem Magengrunde gewisse Röh„ren nach der Harnblase lauffen. Und Dec. II. „Ann. I. Obs. 78. *Ephemerid.* ist zu lesen, daß „bey der Oefnung einer geköpften Mannsperson „etliche Gänge vom Blinddarme abwärts zur „Harnblase abgehend befunden worden. Beyde „Gänge solten unserer Begebenheit wohl dienen, „wenn sie nur nach der Zeit von mehreren wä„ren gesehen, und die Sache von den Anatomi„sten behauptet worden. Dieses ist also unsere „Meynung, daß in dergleichen Begebenheiten „alles ausserordentlich zugehe, und sich die Na„tur entweder neue Wege mache, oder die jetzt „erzehlten erweitere. Ἀνευρίσκει ἡ φύσις αὐτὴ ἑαυτῇ τὰς ἐφόδους: Die Natur, saget Hippocra„tes, Lib. VI. popular. Sect V. findet ihr selber We„ge. Das geschicht aber nicht auf eine gewaltsa„me Weise, durch Zerreissung der Gefässe, da„von Austretungen der Säfte, innerlicher Brand „und Fäulung entstehen würden; sondern ver„mittelst einer gelinden Bewegung, indem bey „der steten natürlichen Bewegung der innern „Theile unsers Leibes dergleichen Sachen durch „unwegsame Oerter gemächlich fortgerücket wer„den, daß von ihrem Durchgange kein Schade „erfolgen kan: weil die Natur, als eine begie„rige Erhalterin ihrer selbst, hinter dem durch„gehenden Cörper gleich wieder zuzuschliessen be„dacht ist. Dieses solten sich alle Aerzte gesaget „seyn lassen, und bedencken, daß sie der Natur „Diener sind, und daß die Natur will geleitet, „nicht aber getrieben, vielweniger gezwungen „werden. Er soll ihr gleichsam ihre Bewegungen „ablernen, dieselben nur befördern, nicht aber „mit Gewalt erzwingen wollen, was er in sei„nem Kopffe über den Patienten beschlossen hat. „Daß solche Sachen nicht durch die Nieren ge„hen, sondern durch einen nähern Weg zur Bla„se kommen, ist auch theils daraus zu schliessen: „weil dergleichen Leute nicht das Creutz klagen, „wie bey dem wahren Nierenweh zu geschehen „pfleget, sondern meist den Bauch. Dieses be„zeiget unter andern Beobachtungen auch das „Exempel, welches in den *Ephemerid.* Cent. III. „Obs. 8. zu lesen: Da ein Knabe, der viel Mauer„kalck gegessen, eine unglaubliche Menge Steine „mit dem Urine von sich gegeben, aber doch, wel„ches wohl zu mercken, niemahls Creutzweh, son„dern nur heftige Schmertzen dort und da im „Bauche, im Schoß und im Röhrlein geklaget. „Daß solche Gänge vom Magen aus durch das „Netz zur Harnblase gehen könten, ließ sich auch „daraus muthmassen: Weil alle diejenigen Thie„re, so keinen Urin lassen, weder eine Harnblase, „noch ein Netz haben. Dieses wird sich nun noch „eher fassen lassen, als wenn wir sehen, daß bis„weilen dergleichen verschluckte Sachen über sich „durch fleischichte Cörper gedrungen, und zur „höchsten Verwunderung wieder zum Vorschei„ne gekommen; Dergleichen Erstaunungswür„diges Exempel Tulp. Lib. II. Obs. med. C. 15. „erzehlet, daß einer in die Brust verwundet wor„den, und als der Wundartzt eine Wiecke ein„gedrehet, sey solche gar in die Brust-Höhle hin„eingekrochen, nach einiger Zeit aber von dem „Verwundeten mit einem Reuspern wieder durch „den Mund ausgeworffen worden. Hierher ge„höret auch diejenige verschluckte Nadel, so her„nach aus dem Schienbeine herausgenommen „worden, davon Heinrichs a Moinichens Obs. „und Roderich a Castro, Lib. IV. de Morb. „Mulier. c. 26. nachzulesen. Bey diesen und an„dern Schwierigkeiten, so in der Medicin vor„kommen, erinnern wir uns allezeit, was der „Prediger Salomo, C. 3. saget: Deus mun„dum tradidit disputationi eorum. „

URINA, siehe Harn, im XII Bande, p. 571.

URINA, (DIARRHOEA in) siehe Harnruhr, im XII Bande, p. 582.

URINA (MEDICAMENTA ex) siehe Urin-Arzneyen.

URINA ALBA, siehe Wäßrichter (und weisser) Urin.

URINA AQVOSA, siehe Wäßrichter (und weisser) Urin.

URINA BULLATA, siehe Urin, (bläsigter.)

URINA CAROPA, siehe Urin, (bleyfarbener, blauer und hornfarbener.)

URINA CINEREA, siehe Urin, (aschenfarbiger.)

URINA CRASSA, siehe Urin, (dicker.)

URINA CRUENTA, siehe Urin, (blutiger.)

URINACULUM, siehe Blasenschnur, im IV Bande, p. 63.

URINÆ ACCELERATORES MUSCULI, siehe Musceln des männlichen Gliedes, im XXII Bande, p. 1191.

URINÆ ARCANUM, *Khunrathi*, siehe Urin-Arcan, Khunraths.

URINÆ ARDOR, siehe *Ardor Urinæ*, im II Bande, p. 1284.

URINÆ ARDOREM, (ROTULÆ AD) *Timæi*, siehe *Rotulæ ad Urinæ Ardorem*, Timæi, im XXXI Bande, p. 1290.

URINÆ COLOR, heißt die Farbe des Urins. Von den Farben des Urins ist überhaupt zu mercken, daß der Urin durch Speise und Tranck, als Salat, scharfgesafferte Speisen, auch durch heftigen Zorn und dergleichen, sich leichtlich verändern und einen unerfahrnen Arzt betrügen könne. Es giebet aber die Wissenschaft einer wahren und falschen Farbe des Urins, und aller ihrer Arten, von den Kochungen, Digestionen und Excretionen der Eingeweide, zumahl der drey würkenden Principien, des Saltzes, Schwefels und Queckssilbers, gewisse Nachricht: weil die Farben von deren Erhöhung, Bindung und

Auflö-

Auflösung in unterschiedenen Theilen des Leibes herrühren; wie solches Kircher im Mundo subterr. Lib. VIII. §. I. p. 20. weitläuftig erkläret. Es sind aber vier bis fünf Haupt- oder Grundfarben, woraus alle andere entstehen, und durch verschiedene Handgriffe gemacht werden können: als die weisse, gelbe, rothe, blaue und schwarze. Wenn nun diese fünf Arten zum deutlichen Unterscheide nur mit vieren vermehret, und also unter sich eine jede auf viererley Art gemischet wird, so entstehen zwanzigerley Gattungen, welche, zu besserer Erkenntniß und Beurtheilung mehrerer daraus entstehender Farben, billig müssen erkennet und unterschieden werden. Insgemein und überhaupt aber, so zeigen die Farben diejenigen Theilgen an, welche in dem Urine stecken: Sie mögen nun seyn wäßricht, salzicht, schwefelicht, irdisch, öhlicht, oder von einer andern Art.

URINÆ DESTILLATIO, siehe Urins-Destillirung.

URINÆ DETRUSOR MUSCULUS, siehe Musceln der Harnblase, im XXII Bande, p. 1162.

URINÆ EXCRETIO INVOLUNTARIA, siehe *Incontinentia Urinæ*, im XIV Bande, p. 625.

URINÆ INCONTINENTIA, siehe *Incontinentia Urinæ*, im XIV Bande, p. 625.

URINÆ INCONTINENTIA, (PULVIS pro) *Burneti*, siehe *Pulvis pro Incontinentia Urinæ*, Burneti, im XXIX Bande, p. 1527.

URINÆ INCONTINENTIA, (PULVIS PRO) *Gockelii*, siehe *Pulvis pro Incontinentia Urinæ*, Gockelii, im XXIX Bande, p. 1528.

URINÆ INCONTINENTIA, (PULVIS PRO) *Hœchstetteri*, siehe *Pulvis pro Incontinentia Urinæ*, Hœchstetteri, im XXIX Bande, p. 1528.

URINÆ INCONTINENTIA, (PULVIS PRO) *Joelis*, siehe *Pulvis pro Incontinentia Urinæ*, Joëlis, im XXIX Bande, p. 1528.

URINÆ INCONTINENTIA, (PULVIS PRO) *Lemery*, siehe *Pulvis pro Incontinentia*, Lemery, im XXIX Bande, p. 1528.

URINÆ INCONTINENTIA, (PULVIS PRO) *Lentilii*, siehe *Pulvis pro Incontinentia Urinæ*, Lentilii, im XXIX Bande, p. 1528.

URINÆ INCONTINENTIA, (PULVIS PRO) *Michaëlis*, siehe *Pulvis pro Incontinentia Urinæ*, Michaëlis, im XXIX Bande, p. 1528.

URINÆ INCONTINENTIA, (PULVIS PRO) *Scretæ*, siehe *Pulvis pro Incontinentia Urinæ*, Scretæ, im XXIX Bande, p. 1529.

URINÆ INCONTINENTIA, (PULVIS PRO) *de Spina*, siehe *Pulvis pro Incontinentia Urinæ*, de Spina, im XXIX Bande, p. 1529.

URINÆ INCONTINENTIA, (TRAGEA IN) *de Spina*, siehe Trisenet, wenn man das Wasser nicht halten kan, de Spina, im XLV Bande, p. 906.

URINÆ INCONTINENTIA, (TRAGEA IN) *Weickardi*, siehe Trisenet, wenn man das Wasser nicht halten kan, Weickards, im XLV Bande, p. 907.

URINÆ INCONTINENTIA, (TRAGEA IN) *Zwingeri*, siehe Trisenet, wenn man das Wasser nicht halten kan, Zwingers, im XLV Bande, p. 907.

URINAE INCONTINENTIAM, (SPIRITUS AD) *Purmanni*, siehe *Spiritus ad Incontinentiam Urinæ*, Purmanni, im XXXIX Bande, p. 172.

URINÆ INCONTINENTIA PUERORUM, ist derjenige Zufall, da die Kinder das Wasser nicht halten können, oder in das Bette bullen. Dieses Uebel brauchet keiner weitläuftigen Beschreibung und Anführung der Kennzeichen: massen es die nassen Kleider und eingeweichten Betten gnungsam darthun. Es geschiehet aber solches zuweilen aus Gewohnheit, zuweilen auch aus einem Gebrechen und Fehler der Harntheile, insonderheit aus Schlappheit und Lähmung des Blasenschlosses, oder dessen Verletzung vom Steine und dergleichen mehr. Ist das Uebel von Gewohnheit, so hat es nicht viel zu sagen, und wird durch gute Zucht und Vermahnung gehoben; ist es aber von einem Gebrechen des Blasenschlosses, so muß es zeitig geheilet werden. Man kan deswegen nervenstärckende Bäder aus Salbey, Saturey, Fenchel, Quendel, Rosmarin, Eichenblättern und dergleichen bereiten, oder Salben aus dem Mastixoele, der Gräfinsalbe mit Violenwurtz- und Costuswurtzoele machen. Innerlich wird dabey ein Pulver aus Bibergeil und Myrrhen mit Meth gegeben, oder auch ein Pulver aus gebranntem Igel, Odermennigsamen, Mastix, Steinmarck und dergleichen bereitet, &c.

Rec. Ciner. Erinac. ʒi
Semin. Agrimon.
Mastiches, aa ʒi.
Medull. Saxor. ʒi.
M. F. Pulv. S. Sonderliches Pulver, davon sechs Gran, bis ein halber Scrupel auf einmahl zu nehmen.

Vor andern ist hier Joels Pulver sehr gut, von einem halben, bis gantzen Scrupel gegeben, nachdem die Jahre bey den Kindern sind. Es wird also bereitet:

Rec. Testicul. Lepor. tost. ʒi.
Guttur. gallin. crem.
Vesic. porc. crem. aa, ʒß.
Gland. ʒii.
Sem. Rutæ,
Fol. Nepeth. aa. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches, wie nur angezeiget, zu gebrauchen. David Friedel hat im ersten Theile seines expediten und bewährten Medici, p. 686. folgende Mittel wider dieses Gebrechen, als:

Rec. Tunic. Stomach. gallin. pulv. ʒß.
Herb. Agrimon. ʒi.
Erinac. ust. ʒvi.
M. F. Pulvis, D. S. Davon ein Quentgen in Hühnerbrühe zu nehmen.

Oder: Rec. Pulv. Medull. Lapid. ʒiij.
Gran. Mastich. ʒij.
Lign. Aloës resinos. probe pulv. ʒiß.
M. F. Pulv. D. S. Davon täglich ein Quentgen im ordentlichen Getränckе zu nehmen.

Oder:

Oder: Nehmet gedörrete und gepülverte Fischblasen, sonderlich von den grösten Karpffen, zehen Stück, Eyerschalen, woraus junge Hünlein gekrochen, und Sinaukraut, jedes so viel, als die Fischblasen schwer sind. Vermischet alles zu einem subtilen Pülverlein, und gebet Abends und Morgens davon einen Pugil in Petersilgenwasser ein. Oder:

Rec. Succ. Cupress.
Olei Sesam. aa. ℥ij.
Aqua fol. Querc. rubr. ℥ß.
M.D.S. Tränckgen, Abends bey dem Schlaffen gehn auf einmal zu nehmen, und dabey alles Sauere zu meiden.

Oder: nehmet gedörrete Fischblasen von Karpffen und andern gemeinen Fischen, ein Quentgen, stosset solche zu Pulver, und vermenget dieses unter gnung rothes Eichenlaub- oder groß Wegerichwasser, zu einem Tränklein, welches auf zweymahl soll genommen werden. Solches Tränklein acht Tage lang gebrauchet, hilfft unfehlbar, daß ihne die Blase u. Ruthe unversehret sind, und keinen Mangel haben.

URINA INCONTINENTIA PUERPERARUM, ist derjenige Zufall, da die Wöchnerinnen das Wasser nicht halten können: denn bißweilen pfleget den Weibern nach schwerer Geburth ein stetes Harnen, oder daß sie das Wasser nicht halten können, zu zustossen, und solches rühret insgemein vom zerrissenen oder schlapgemachtem Blasenschlosse her, wegen gar zu grosser Erweiterung oder Ausdehnung der Mutterscheide, oder wegen ungeschickter Handgriffe und Unvorsichtigkeit der Hebammen. Dieses Uebel ist sehr schwer zu heilen, und dabey verdrüßlich, wegen Excoriation, oder Wundmachung der Schenckel, Füsse und anderer Theile, und wegen beständiger Nässe, dadurch gar leichte Erkältung und andere üble Zufälle entstehen. Ist solches Ubel von einem Risse, so dienen Wund- und heilende Mittel, als eine Einspritzung oder Bähung aus dem Kannenkraute, der Wallwurtz, Wegebreit, Johannisblumen, Pappeln u. d. g. in Milche gekocht, ingleichen die Zitronensalbe mit der Rosensalbe oder dem äthiopischen Oelbaumbalsam u. s. w. vermischet. Ist es von einer Schlappheit der Nerven und Musceln, so dienen vielmehr nervenstärckende Sachen, als eine Bähung und Bad aus Betonien-Lorbeer-Salbey-Rosmarin-Poley- und Dostenblättern, wie auch von Johannisblumen, Dilsamen, Lorbeeren, u. d. g. Als ein besonderes Specificum werden welcke Rüben mit Wasser und Schmaltz von einer Bärin, zu einem Umschlage gekochet, und warm über die Scham geleget, angerathen. Etliche nehmen Betonien, Salbey, Lorbeerblätter, Rosmarin, Poley und arabische Stöchasblumen, schneiden solche Stücke gröblich klein, kochen sie in Flüßwasser, giessen dasselbe hernach in eine Badewanne, und lassen denn, nachdem die gröste Hitze davon verflogen, die Wöchnerin darinne baden. Will man aber dieses Wannenbad noch kräfftiger haben, so kan man Sinau, Odermennige, Johanniskraut, Wegerich und Eichenlaub hinzu thun, auch unter das Flüß- oder Flußwasser etwas von demjenigen nehmen, worinne die Schmiede glühendes Eisen abgelöschet haben. Wenn nun die Wöchnerin also gebadet hat, so nehmen einige gestossenen Weyrauch, trockenen Storax, wohlrüchenden Asand, Opopanax, und Muscatenblumen, jedes ein Quentgen, ausgepreßtes Muscatenöl ein halbes Quentgen, ingleichen Hunde- und Gänsefett so viel als gnug ist, machen eine Salbe daraus, und lassen die Wöchnerin damit die Scham schmieren. An statt dieser Salbe aber, kan man die in wohlbestelten Apotheken vorhandene Gräfinsalbe nehmen, darunter etwas gekochtes Mastixoel mischen, und damit den Rücken der Wöchnerin unterwärts fleißig schmieren lassen.

URINÆ INSPECTIO, siehe **Merckmahl aus dem Urin**, im XX Bande, p. 910.

URINÆ INVOLUNTARIA EXCRETIO, siehe *Incontinentia Urinæ*, in XIV. Bande, p. 625.

URINÆ MERCURIUS, *Agricolæ*, siehe **Uringeist**, Agricolä.

URINÆ NUBECULÆ, siehe *Nubeculæ Urinæ* im XXIV Bande, p. 1566.

URINÆ ODOR, siehe **Urins-Geruch.**

URINÆ PHOSPHORUS, siehe *Phosphorus Urinæ*, im XXXVII Bande, p. 2202.

URINÆ PROFLUVIUM, siehe **Harnruhr**, im XII Bande, p. 590.

URINÆ RETENTIO EX PUDORE, siehe **Verhaltung des Harns**, (schamhaftige) im XLVII Bande, p. 805.

URINÆ SAL, *Khunrathi*, siehe **Urinsaltz**, Khunraths.

URINÆ SAL SUBLIMATUM, *Clodii*, siehe **Urinsaltz**, (sublimirtes) Clods.

URINÆ SAL VOLATILE, *Brandenburg.* siehe **Urinsaltz**, (flüchtiges) Brandenburgisches.

URINÆ SAL VOLATILE, *Jungkenii*, siehe **Urinsaltz**, (flüchtiges) Jungkens.

URINÆ SAL VOLATILE, *Khunrathi*, siehe **Urinsaltz**, (flüchtiges) Khunraths.

URINÆ SAL VOLATILE, *Lemery*, siehe **Urinsaltz**, (flüchtiges) Lemery.

URINÆ SAL VOLATILE, *Zwelferi*, siehe **Urinsaltz**, (flüchtiges) Zwelfers.

URINÆ SEDIMENTUM, der **Grundschleim des Urins**, siehe **Satz im Urine**, im XXXIII Bande, p. 282.

URINÆ SIPHO, siehe **Harnruhr**, im XII Bande, p. 590.

URINÆ SPIRITUS, *Acricolæ*, siehe **Uringeist**, Agricolä.

URINÆ SPIRITUS, *Khunrathi*, siehe **Uringeist**, Khunraths.

URINÆ SPIRITUS, *Kræutermanni*, siehe **Uringeist**, Kräutermanns.

URINÆ STILLICIDIUM, siehe **Strangurie**, im XL Bande, p. 663.

URINÆ SUPPRESSIO, siehe *Suppressio Urinæ*, im XLI Bande, p. 380.

URINÆ SUPPRESSIO GRAVIDARUM, siehe **Verstopffung des Wassers bey Schwangern**, im XLVII Bande, p. 2122.

URINÆ SUPPRESSIO INFANTUM, siehe **Verhaltung des Harns bey Kindern**, im XLVII. Bande, p. 821.

URINÆ VECTIGAL, siehe *Vectigal Urinæ*, im XLVI Bande, p. 919. desgleichen **Zoll.**

URINA FILAMENTOSA, siehe **Urin**, (haarichter oder fäsigter.)

URINA FLAVA, siehe Urin, (gelber.)

URINA FURFURACEA, siehe Urin, (kleyichter.)

URINA GLAUCA, siehe Urin, (bleyfarbener, blauer und hornfarbener.)

URINA GRAVIDARUM, siehe Urin der Schwangern.

Urinal, Uringlas, heißt ein Glas, worein die Kranken ihren Harn fangen, daß er dem Arzte gezeiget werde. Es soll von feinem Glase seyn, oben mit einem weiten Halse, und unten mit einem runden Bauche ohne Fuß.

URINA LACTEA, siehe Urin, (milch- und molkenfärbiger.)

URINALE OVUM, siehe *Bocia*, im IV Bande, p. 301.

URINALIS, siehe Hauhechel, im XII Bande, p. 809.

URINALIS COELIACA, siehe *Cœliaca Urinalis*, im VI Bande, p. 576. Ingleichen Harnruhr, im XII Bande, p. 583.

URINALIS HERBA, wird das Flachskraut genennet, weil es den Urin treibet. Siehe davon, im IX Bande, p. 1119.

URINALIS LIENTERIA, siehe Harnruhr, im XII Bande, p. 584.

URINA MULIERUM, siehe Weiberurin.

URINA NIGRA, siehe Urin, (schwarzer.)

URINA OLIVEA, siehe Urin, (Olivenfarbener.)

URINA PALLIDA, siehe Urin, (bleicher.)

URINA PERICARDII, heißt die Feuchtigkeit des Herzfells, davon zu sehen Herzfell, im XII Bande, p. 1826.

URINA PILOSA, siehe Urin, (haarichter oder fäsigter.)

URINA PINGUIS, siehe Urin, (fetter.)

URINA PITUITOSA, siehe Urin, (schleimichter.)

URINA POTUS, siehe Harn, im XII Bande, p. 571.

URINA PRAETERNATURALIS, siehe Urin, (widernatürlicher.)

URINA PUERORUM, siehe Urin der Kinder.

URINA PULVERULENTA, siehe Urin, (staubichter.)

URINA PUNICEA, siehe Urin, (braun-trüblicher.)

URINA PURULENTA, siehe Urin, (eyterichter.)

Urin-Arcan, Khunraths, *Arcanum Urinæ*, Khunrathi, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 112. also beschreibet: Nehmet Urin von jungen Mannspersonen, die 12. bis 40. Jahr alt sind, so viel ihr dessen krigen könnet, lasset ihn einen Monat faulen, und destilliret den flüchtigen Geist davon, bis er alle herüber ist, darauf er rectificiret werden muß. Alles, was zurücke bleibet, schüttet zusammen, und lasset es in freyer Lufft, oder unter einem Camine zu einem honigdicken Saffte gelinde verrauchen. Giesset denn diesen dicken Safft in einen Glaskolben, und mischet halb so viel Weingeist dazu, luiret sehr wohl einen blinden Helm darauf, und digeriret es acht Tage in gelinder Wärme, denn destilliret aus der Asche, so werden beyde Geister zugleich übergehen, und dabey wird ein wunderbar crystallinisches Salt aufsteigen, und sich in den Helm und Recipienten anhängen. Am Ende gebet etwas starck Feuer, so wird auch das Phlegma aufsteigen und die Crystallen auflösen; Dasjenige, was im Destilliren herüber gegangen ist, giesset wiederum auf die Hefen, nachdem der Kolben kalt worden, und digeriret es einen Tag und eine Nacht. Destilliret es alsdenn wieder davon, und cohobiret es also drey- bis viermahl; Zuletzt gebet sehr starck Feuer, so wird eine schwarze Erde darhinten bleiben; Den Geist aber müsset ihr dreymahl rectificiren und wohl verwahren. Man kan auch den obgedachten honigdicken Safft mit drey Theilen Töpffererde vermischen, Kugeln daraus machen und trocknen, darnach solche durch die Retorte in einem grossen Recipienten stufenweise destilliren. Diesen Geist thut in einen Kolben, und giesset tropffenweise seinen eigenen flüchtigen Geist hinein, so werden sie sich mit einander auflösen und vereinigen, und zwar mit einem Geräusche. Solches Eintröpflen muß so lange geschehen, als es brauset und aufwallet, und bis die Natur also ihr gebührendes Gewichte erlanget hat. Hernach thut diese Materie in einen Kolben und sublimiret sie stufenweise, so gehet erstlich das Phlegma herüber, und steiget in drey Farben auf, als weiß, gelb und fleischfarbig, von einem angenehmen Geruche. Die Dose ist von 7. 9. bis 10. Tropffen in allen Kranckheiten.

URINARIA, siehe Catharinenblumen, im V Bande, p. 1508. Ingleichen Hauhechel, im XII Bande, p. 809.

URINARIAE VESICAE MUSCULI, siehe Musceln der Harnblase, im XXII Bande, p. 1161.

URINARIAE VESICAE NERVI, siehe Nerven der Harnblase, im XXIII Bande, p. 1877.

URINARIAE VESICAE TUNICA NERVEA, siehe Nervichte Haut der Harnblase, im XXIII Bande, p. 1908.

URINARIA FISTULA, siehe Harnröhre, im XII Bande, p. 579.

URINARIA HERBA, siehe Butter-Blum, im IV Bande, p. 2038.

URINARIA MEMBRANA, Harnhäutlein, siehe *Alantois*, im I Bande, p. 908. ingleichen Harnhäutlein, im XII Bande, p. 576.

URINARIA VESICA, Harnblase, siehe Blase, im IV Bande, p. 52.

URINARIO MEATU NATAS, (UNGVENTUM AD VERRUCAS SEU CARUNCULAS IN) *P. A. V.* siehe Salbe zu den Wärzgen oder Fleischwärzgen in der Harnröhre, nach der

Bayerische Staatsbibliothek München

der alten augspurgischen Apothekerordnung, im XXXIII Bande, p. 815.

URINARIUM SEDIMENTUM, siehe *Sedimentum Urinarium*, im XXXVI Bande, p. 994.

URINARIUM VAS, siehe Nabelgefässe, im XXIII Bande, p. 27.

URINA RUBRA, siehe Urin, (rother.)

Urin-Arzneyen, *Medicamenta ex Urino.* Conrad Khuntath hat im ersten Theile seiner Medull. destillator. nicht nur verschiedene aus dem Urine zu verfertigende Arzneyen beschrieben, sondern auch p. 97. u. f. den medicinischen Nutzen und Gebrauch des Urins angezeiget. Wiewohl der Urin oder Harn des Menschen, schreibet er, für ein unflätiges Ding geachtet wird; so ist es doch gewiß und wahrhafftig, daß derselbige dennoch so wohl, als auch der Harn vieler Thiere grossen Nutzen in sich hat. Und sintemahl jeder Harn eine Salpetrigkeit bey sich führet, so wird unser Salpeter, den wir insgemein in Teutschland haben, von denen Orten, da Menschen und Thiere viel hingeharnet, aus derselben Erde gesotten und bereitet. Auf was Weise nun dieselbige Arbeit verrichtet werde, fähret der Schriftsteller fort, sey unnöthig allhier zu melden. Was aber der Urin oder Harn des Menschen für kräftige und heilsame Würckungen, in der Arzney, zu vielen Leibesgebrechen, ja auch den Thieren so wohl, als den Menschen nützlich zu erzeigen pflege, wolle er etliche dererselben, wie solche von den hochgelehrten Aerzten so wohl, als andern verständigen Leuten wahrgenommen und bewährt befunden worden, allhier kürzlich anzeigen, nehmlich. Erstlich, wenn einem die Haare auf dem Haupte ausfallen, welche Sucht denn Alopecia genennet wird, der nehme Erdscheibenwurzel und Schwefel, beydes gleicher Schwere, fein gepülvert, und mit einer Kälbergalle vermischet, reibe es zusammen, giesse stets alten Urin dazu, temperire es wohl durch einander, und bestreiche alsdenn damit das Haupt oben, da das Haar ausfället, so wird solche Sucht vertrieben, und dem Haarausfallen gewehret. Wider ein blödes und dunckles Gesichte, und wenn etwan ein Fell in den Augen wachsen wollte, wird für eine gewisse Hülffe und rechtschaffen gutes Experiment geachtet, wenn man in guten reinen Menschenurin oder junger Knabenharn, sublimirten oder sonst gemeinen reinen Salmiak mischet, und darinne zergehen lässet, daß es ein Augenwässerlein wird, mit welchem man die Augen öffters anstreichen soll. Gleicher gestalt wird für das blöde schwache Gesicht und den Anfang des Staars gut zu seyn erachtet, wenn man geschälte, rein gestossene Lorbeeren aufs zärteste pülvert, mit Knabenharne wohl temperiret, und ein wenig gepülvertes arabisches Gummi darunter mischet, alsdenn in einem küpffernen Geschirrlein bis zum Gebrauche aufbehält, und, wenn es noth thut, die Augen offt damit salbet; Auch kan mit diesem Mittel die Dunckelheit der Augen vertrieben werden. Ingleichen, die Hollgeschwüre der Augen, Argemata genannt, auch die Wundmähler und Flecke in den Augen und deren Gliedern zu heilen und zu vertreiben, wird eine gute Medicin also bereitet: Man siedet fein langsam Knabenharn, und geläuterten Honig mit einander in einem küpfernen Gefässe, verschäumet es wohl, lässet es hernach erkalten, und streichet es alsdenn oftmahls in die Augen. Sonst wird auch aus dem mit Honig temperirten Harne ein edles Augenwässerlein bereitet, welches man oftmahls in die Augen lässet, und solchergestalt dererselben Flecke vertreibet. Für das üble Gehör, ingleichen die aufgerissenen, verwundeten, schwerenden und eyterigten Ohren von Eyter zu reinigen, dieselbigen Geschwüre zu heilen, die Schmerzen zu stillen, auch andere alte Gebrechen der Ohren zu curiren, giesset man Kinderharn von einem jungen Knaben, stracks also warm, wie ihn der Knabe gelassen hat, welches denn am besten ist, oder aber sonst lauwarm gemacht, in dieselbigen Ohren; sonst kan es alter gestandener Harn auch wohl thun: Er trocknet alle Feuchtigkeiten und alles Eyter in den Ohren aus. Etliche vermischen den Menschenharn mit gutem starcken Weine, das denn auch gar zuträglich ist. Im übrigen auch die Ohrwürmer, oder auch anderes Gewürme und Thierlein, die in die Ohren gelauffen oder gekrochen seyn, heraus zu treiben und zu tödten, giesset man Urin von einem alten Menschen warm in die Ohren, oder man stösset Zwiebeln und Isop mit altem Harne wohl untereinander und presset es aus, denn tropffet man selbigen Saft in solche Ohren, welches gar wohl hilft. Die Mahlzeichen und Flecke des Angesichtes zu vertreiben, wasche man sich mit dem Urine eines jungen Kindes, so warm, wie er gelassen und aufgefangen worden. Aber daß die Beulen und Drüsen des Angesichtes vergehen mögen, soll man guten, schönen, geriebenen, weissen Weinstein mit Knabenharne warm, gleich stracks wenn er gelassen ist, anfeuchten, und selbigen damit wohl vollziehen lassen, hernach in hänffenes Werck wickeln, in ein leinenes Tüchlein binden, in gar heisse Asche verscharren, und also wohl mit einem Geschirre bedecket, auf daß die Asche nicht bald erkalten möge, eine ganze Nacht darinne liegen lassen, des Morgens aber wiederum heraus und denn das Tuch und Werck abnehmen, den Weinstein gleich, wie er vorhanden ist, zu Pulver stossen, mit Honige zu einer Salbe machen, und mit dieser solche Beulen und Drüsen bestreichen, und sie wohl einreiben. Dem abgefallenen Zäpfflein zu Hülffe zu kommen, und dessen Feuchtigkeit zu verzehren, ist eine gewisse Kunst oder Experiment, daß man in den Menschenharn ein wenig gestossenen Saffran thut, damit er davon wohl gilblicht werde, und sich hernach mit selbigem ein wenig lauwarm gurgelt. Und in den gefährlichen Halsgeschwüren, daran die Menschen oft ersticken müssen, erzeiget der Menschenharn, also warm, wie er abgelassen worden, gewaltige, gewisse, und schleunige Hülffe. Man lasse sich nicht irren, daß dieses Mittel von schlechten und geringen Ansehen ist: Allermassen man in diesem Falle so viel und mehr damit ausrichten kan, als mit einer köstlichen Arzney, die von theuren Sachen zusammen gesetzet ist: angesehen dieses ein sonderliches Experiment zu diesem Gebrechen abgiebet. Denen, die mit dicken

zähen

zähen Schleime um die Brust und auf den Lungen beladen seyn, auch den alten Husten zu benehmen, ingleichen denen, so gantz engbrüstig seyn, sehr keuchen, und den Athem nicht, sie sitzen denn aufgericht, schöpffen können, ist alter Urin, der sich wohl gesetzet hat, und mit Safran gelb gemacht worden, sonderlich dienlich, wenn sie diesen lauwarm, oder frisch gelassenen Kinderharn stracks eintrincken. Wenn ein Mensch nicht wohl essen mag, er sich aber befürchtet, daß ihm die Lunge und Leber faulen möchte, und er gerne darhinter kommen wollte, ist nachstehendes eine gute Probe: Nehmet in eine Schüssel Weitzen-Kleyen, und giesset des Patienten eigenen Urin, so warm er ihn ablässet, über die Kleyen, rühret es wohl um, und lasset es alsdenn eine Nacht fein stille stehen. So er nun benannte Gebrechen, oder andere dergleichen Fäulungen im Leibe hat, so werden die Kleyen voller Maden. Diesen innerlichen Mangel nun wiederum zu heilen, gebrauchet, folgendes Recept: Nehmet Raute, Sennesblätter, Isop, Fenchelkraut, Hohlwurtzel, und Alantwurtzel, jedes eine Hand voll, Tormentill, Manus Christi, und Muskatenblumen, jedes ein halb Loth. Alle diese Stücke vermacht in einen Topff, setzet solchen in glühende Kohlen, und lasset ihn eine halbe Stunde wohl vermacht, fein gemächlich sieden; alsdenn seiget den Tranck von den Kräutern ab, und verwahret ihn wohl, lasset den Patienten des Morgens lauwarm, des Abens aber nur kühle, allemahl fünf gute Löffel voll etliche Tage nacheinander, so lange dieser Tranck währet, davon trincken, es hilfft nächst GOtt sehr wohl. Wem die Hände so wohl, als auch etwan die Knie sehr zittern, der wasche solche Glieder öffters mit seinem eigenen Harne fein warm, gleich, so bald er ihn gelassen hat, und halte damit eine Zeitlang an, es hilfft gewißlich. Der anfangenden Wassersucht thut der Menschen-Urin gewaltigen Widerstand, wenn der Patiente seinen eigenen Urin früh Morgens warm, wie er ihn abgelassen, trincket, und also eine Zeitlang mit solchem täglichen Gebrauche anhält. Gleiche Würckung vollbringet auch der Harn von einem jungen Knaben, der noch ein Junggeselle ist, wenn er gedachter massen gebrauchet wird: angesehen solcher Urin von jungen Knaben das Wasser gewaltig aus des Patienten Leibe führet. In derjenigen Wassersucht, darinne allein der Bauch geschwollen und aufgeblehet, oder ausgedehnet ist, wird folgender gestalt ein köstliches, gutes und wohlkräfftiges Pflaster bereitet und gebrauchet: Nehmet dreyßig Feigen, die in Eßig wohl geweichet worden, und mischet dazu zwölff Loth Rinderkoth, Ziegen- oder Geiskoth acht Loth, Lorbeern, die von den Hülsen gesäubert, und Stephanskörner, beyde gepülvert, und von jedem drittehalbes Loth, Hasel- und Veilwurtzel auch gepülvert, jegliches anderthalb Loth, stosset oder reibet es in einem grossen Mörser wohl unter einander, thut es in ein Gefäß oder Topf, giesset gnung Knabenharn darüber, siedet es mit öfftierem Umrühren zu einem dicken Breye, und mischet ferner darein: vier Loth Extract, der aus den Schwefelblumen mit Wacholderöle gezogen, Gänse- und Enten-schmaltz, jedes acht Loth, des dreyfachen Oels, das ist, Veilwurtzel- und Rautenöl, wie man sie insgemein in den Apothecken zugerichtet findet, jedes sechs Loth, temperiret es fein auf gelinder Wärme, bis es so dicke, wie ein Pflaster wird. Davon streichet auf ein Tuch, und leget es über den gantzen Bauch; erfrischet es täglich wiederum, und gebrauchet es so offte und lange, bis sich die Geschwulst des Bauches gantz niedergesetzet hat, und vergangen ist, welches denn, nächst göttlicher Hülffe, in Kurtzem geschiehet. Oder, grosse Unkosten zu vermeiden, so siedet Geißbohnen mit dem Harne eines reinen jungen Knabens zu einem dicken Breye, streichet diesen auf ein Tuch, und leget ihn wie ein Pflaster über den gantzen Bauch, so purgiret solches, und die Wassersucht wird durch den Stuhlgang abgeführet, daß also der Patiente grosse Hülffe befindet. Wer Miltzsüchtig ist, der hat an dem Harne von jungen Knaben, die noch Junggesellen seyn, solchen täglich getruncken, eine löbliche und bewährte Artzney darwider, die ihm solche Sucht wohl benimmt. Ingleichen, ist auch im Miltzweh für bewährt befunden worden, daß man desselbigen Menschen, dem die Miltz wehe thut, Urin sammlet, so offte er harnet, und Holtzasche vom Feuerheerde nimmt, selbige durch ein Sieblein rädert, und mit gemeldetem gesammleten Urine anfeuchtet, daß es eine Materie wie ein Mus werde, alsdenn auf ein Tuch streichet, fein wohl warm auswändig über den Leib auf den Ort der Miltz leget, und eine Stunde also warm darauf liegen lässet. Solches öffters wiederholet, erzeiget, auch in den allergrößten Miltzschmertzen, wunderliche Linderung der Wehetage, und hilfft also gewiß. Auch wird die Gelbsucht benommen, wenn der Patiente seinen eigenen Urin, den er früh Morgens gelassen, und nachdem der Vorschuß vorüber ist, also warm trincket, auch mit solchem Gebrauche etliche Tage nach einander fortfähret; Oder aber, er lasse sich ein Schweißbad bereiten, und wenn er in demselbigen sitzet, so trincke er fünf bis sechs Loth ausgepreßten Rettichsafft aus, den man denn der Lieblichkeit wegen, mit weissen Zuckercande etwas süsse machen kan, und schwitze darauf gar wohl; den folgenden Morgen trincke er früh vier Untzen von seinem eigenen Urine, und halte also mit diesen Mitteln an, es hilfft gar gewiß. Eben dergleichen Nutzen kan man sich in dieser Kranckheit davon versprechen, wenn der Patiente seinen eigenen Urin mit Andornsafft vermischet, täglich trincket. Das heilige Ding, so auch die Rose genennet wird, zu vertreiben, soll man Hollunderblüten oder Blumen in guter süsser Milch bis auf die Hälffte einsieden, und alsdenn die Milch durch ein leinenes Tuch seigen und wohl ausdrücken. Solche Milch theilet man nun in zwey Theile, die eine Hälffte gebrauchet man, daß der Patiente davon trincket, und, so es ihm möglich, darauf schwitzet; Den andern Theil der Milch thut man wieder in einem Topff, machet sie warm, und zertreibet darinne venedische, spanische oder andere gute Seiffe, schüttet auch des Patienten eigenen Urin dazu, den er nüchtern gelassen hat, und schläget alles wohl durch einander, daß man

gar keine Seiffe mehr darinne sehen kan. Alsdenn netzet man leinene Tüchlein darinne, und schläget sie auswändig über das heilige Ding dieses ziehet die Hitze aus, leget die Geschwulst, und der Patiente geneset, von seiner Seuche. So einer Weibsperson ihre Blume, oder Weibliche Monats-Zeit verstanden wäre, und man wolte dieselbe gerne wiederbringen; so nehmet eines reinen, kleinen, jungen Knabens Harn, und siedet damit gehackten oder zerschnittenen Leuchel oder Knoblauch fein langsam im verdeckten Gefässe, bis zum halben Theile ein, und lasset alsdenn den Qualm oder Dampff davon durch eine Röhre oder Trichter durch die Scham in die Mutter gehen, oder daß sie sich durch einen Nachtstuhl darüber bähe: man wird dieses Mittel gar hülfflich befinden. Wachsen jemanden an heimlichen Oertern Feigwartzen, und er wolte dieselbigen gerne los seyn, so, daß er sie nicht dürffte lassen abschneiden oder hinwegetzen; so soll er die glatten Steine in den Wagen- oder Karrenleisten, die nicht zu groß, und auch nicht zu klein seyn, sammlen, selbige ins Feuer legen, daß sie durchaus wohl erglühen, und alsbald in dem Harne eines jungen Knabens ablöschen, damit hernach die schadhafften Oerter zum öfftern waschen; Er muß aber täglich andere neue Steine erglühen, in frischem Urine ablöschen, und ferner, wie gesaget, gebrauchen. Sonsten pfleget man auch die Feigwartzen, ingleichen die Gewächse und Schrunden am Hindern mit dem Urine des Menschen zu waschen, und hernach in solche Schäden folgendes Pülverlein zu streuen: Nehmet Wurtzmehl vom Eichenholtze drey Loth, aufs kleineste gepülverte Tormentillwurtzel, und gar zart geriebenen Blutstein, jedes anderthalb Loth, und mischet und reibet alles wohl unter einander. Solches Waschen und Einstreuen des Pülverleins lasset täglich wenigstens zweymahl gebrauchen, so werden die Schäden bald heil werden. Das fast unleidliche Beissen und Jucken des männlichen Gliedes und an den heimlichen Oertern der Weiber zu vertreiben, wäschet man solche Oerter offt mit warmen Urine. Desgleichen die Geschwüre und Löcher der Scham und an heimlichen Orten zu reinigen und zu heilen, bedienet man sich des Urins auf nur beschriebene Art und Weise; die Schliere und Geschwüre der Scham aber zu verhindern, oder hinter sich zu treiben daß sie verschwinden müssen, netzet man hänffenes Werck in Menschenharn, drücket es ein wenig wieder aus, und streuet stracks ein wenig gedörretes Saltz darauf, und leget es denn warm über die Schlier; Darnach nimmt man einen halben Zitronen- oder Pomerantzen-Apffel, leget ihn auf gedachtes Werck, bindet den Schaden zu, und wiederholet solches täglich zweymahl, so verschwindet die Schlier oder dergleichen Geschwür in wenig Tagen. Menschenharn heilet die fliessenden Hauptgeschwüre, den Erb- und allen andern Grind, vertreibet und nimmt auch hinweg die Kleien und Schupen des Hauptes. Zum bösen fliessenden Grinde des Hauptes und solche Schupen zu vertreiben, zerstösset man Pappeln oder etwan Eibischkraut, temperiret es mit Menschenharne, salbet das Haupt offtermahls damit, und schläget es auch über. Ingleichen die Geschwüre, so auf dem Kopffe hervorbrechen, auszutilgen soll man den Urin nur mit Salpeter temperiren, solchen darinne zerlassen, und den Kopff damit waschen. Für die hitzigen Blätterlein und dicken rothen Geschwürlein des Hauptes, die sich den Brustwärtzlein vergleichen, und daraus Eyter fliesset, soll man das Haar gantz kahl vom Haupte abscheren, hernach Salpeter in Urine zerlassen, lebendigen Schwefel in gemeinem Wasser kochen, es alsdenn zusammen mengen, und das Haupt oder den schadhafften Ort damit bestreichen und waschen, es hilfft gewiß. Wer aber das Beissen und Jucken der Haut hat, auch allerhand Blätterlein, sie mögen am Leibe seyn, wo sie wollen, der wasche dieselbigen Oerter mit Menschenharne, darinne Salpeter zerstossen ist. Und so die jungen Kinder am Leibe sehr ausfahren, oder sonst zu fliessenden Geschwüren geneigt sind; so lasse man den Urin etliche Tage alt werden, und brenne Auster- oder Muschelschalen, daß sie hübsch weiß und wie ein Kalck werden, stosse und vermische sie hernach mit dem Urine, daß es gleich einer Salbe scheine, und bestreiche damit die bresthafften Oerter. Die hefftigen Schmertzen des Zipperleins oder das Podagra zu lindern, bade man die Füsse in warmen Urine oder Menschenharne, es lindert die Schmertzen bald. Oder, siedet einen guten Theil Bockshornsamen so lange im Menschenharne, bis er gar weich wird, hernach stosset ihn zu einem Breye, unter welchen man auch wohl ein wenig schönes und reines Baumöl, oder Rosen- oder Mohnsamen-Oel mischen kan, dadurch man verhütet, daß dieser Brey nicht sogleich dürre wird. Denn streichet man ihn auf ein Tuch, und leget ihn Pflasterweise über; So offt er auch etwan dürre oder trocken werden solte, verneuret man ihn mit Auflegung eines frischen. Oder, man stosse Honig- oder Steinklee zu einem Pulver, siede dieses mit Menschenharne, und vermische es mit Schweine-Schmaltze zu einer Salbe: Dieselbige auf ein Tuch geschmieret, und so warm, als es zu erleiden, über den Schmertz geschlagen, leget denselbigen geschwinde. Sich aber vor dem Zipperlein an den Händen und Füssen zu bewahren, und zu verhüten, daß man solches nicht leichtlich bekomme, soll man die Hände und Füsse wöchentlich wenigstens dreymahl in warmen Menschenharne baden, als welches sehr gut thut, und darzu gar wohl dienen wird. Wider das viertägige Fieber wird als eine gewisse Artzney gelobet, daß man mit reiner gerädener Holtzasche Rinderkoth bestreue, mit Knabenharne vermische, wohl durcheinander menge, und alsdenn die Zehen an beyden Füssen damit bestreiche; Jedoch soll man hierneben dem Patienten auch Hasenhertz an die Hände binden, ingleichen ihm von Hasenlippen zu trincken geben. Hätte eine Person einen Dorn, Kastanie, stachlichte Hülsen oder Schalen, oder sonst dergleichen scharffe Dinge in einen Fuß getreten, oder die Füsse oder Hände sonst damit verletzet, der bade den Fuß

oder

oder das Glied in warmen Harne, und behalte es lange darinne, so wird er dasjenige, was ihn verletzet hat, leichtlich herausziehen können. Man mag auch wohl Schwämmlein in warmen Harn genetzet, auf solchen Schaden binden, es hilfft gleichergestalt. In Pestzeiten halten etliche Leute für ein gewißes Präservativ, daß sie, wenn sie des Morgens früh aufstehen, ein wenig ihres Wassers weglassen, hernach das folgende in die Hand fangen, und davon ein paar gute Hände voll also nüchtern trincken, auch damit alle Morgen fortfahren. Auch wird der Urin gepreiset, daß er gut und hochbehülflich zu gebrauchen sey, sowohl innerlich davon getruncken, als äusserlich damit gebähet, gewaschen und übergeschlagen, wider tödtliches Gifft und die Bisse der Nattern und Schlangen, ingleichen der Meerscorpionen, Meerigel und Meerdrachen; ferner auch von den Hunde- und Katzenbissen zugenesen: Angesehen er das Gifft aus solchen Schäden gewaltig treibet und ziehet. Wie es denn ebenfalls für die Vergifftung des Meerhasens hilfft, wenn man gleich im Anfange Menschenharn darauf trincket, und solchen durch Erbrechen stracks wieder von sich giebet. Wenn einen die Bienen, ja ein gantzer Schwarm gestochen, wasche man sich mit Urine flugs warm an denen Orten, wo die Stiche sind, es hilft unfehlbar gleich. Die schwachen Nerven zu stärcken, ist es ein gar bequemes Mittel, daß man den Urin oder Harn von solchen Leuten, die viel Kohlkraut zu essen pflegen, aufhebe, und die Nerven warm damit wohl reibe, es bekommt ihnen gar wohl. Den um sich fressenden Geschwüren wehret und heilet der Urin oder Harn des Menschen, wenn dieselbigen damit wohl und offtmahls warm gewaschen, gereiniget, und in den Urin genetzte Tüchlein warm darüber geschlagen werden. Alle Morgen die Augen warm mit Urine auswendig gewaschen, machet unfehlbar ein gutes Gesicht und gute Augen, und erhält solche auch im Alter klar. Heister schreibet in seiner Chirurgie, p. 133. daß venetianische Seiffe im Urine gekocht, und mit Tüchern oder einem Schwamme offt warm übergeschlagen, ungemein zertheile und zu den Quetschungen sehr gut sey. Nun fähret Rhunrath fort, und zeiget, wie der Urin oder Harn des Menschen etlichen Thieren bequem gebrauchet werde. Es schreibet Plin, spricht er, wenn die Bienen von der Blüte des Corneelbaums, oder von der welschen Kirschbaumblüte essen, so werden sie durchfertig und sterben, dafür sey ihnen der Menschenharn eine Arzeney. Wenn ein Pferd mit einem vergiffteten Pfeile, oder sonst mit andern vergiffteten Waffen verwundet wird, soll man den Schweiß, wie solchen die Pferde zu schwitzen pflegen, von einem andern Pferde und gebranntes Brod nehmen, solches wohl mit Menschenharne zusammen mengen, und dem Pferde zu trincken geben, auch mit Schweineschmaltz gemischet, in die Wunde giessen. Ist ein Vieh von einer Zieß- oder Spitzmauß gebissen worden, soll man aus einer Wagenleise Erde nehmen, solche mit Menschenharne fein lauwarm anfeuchten, und also pflasterweise über den Schaden legen. Ingleichen

wenn dem Viehe grüne oder bleiche Feuchtigkeit, welche die Roßärtzte Profluvium atticum nennen, aus der Nase läufft, so nehmet ein Pfund Menschenharn, vermischet ihn mit Weine, schüttet dazu noch sieben Loth Rosenoel, schlaget es fein durch einander, und giesset es dem krancken Viehe in die Nase, es ist ihm dießfalls eine gewisse Hülffe. Hat auch das Vieh Kranckheit an den Lungen, so schüttet ihm jetztgedachtes Mengsel in den Hals, es bekommt ihnen hülflich. So ein Rindvieh ein Geschwür hätte, so waschet selbiges mit warmen Menschenharne aus, hernach nehmet Pech und Schweineschmaltz, jedes gleichviel, zerlasset es durch einander und schmieret das Geschwüre damit, es heilet hiervon gewiß. Da etwan an einem Rosse das äusserste Theil seines Schwantzes geschändet und verderbet ist, soll man denselben Schwantz offtmahls mit Menschenharne waschen und säubern, und die Schuppen mit Weine und Oele, so durch einander geschlagen ist, abwaschen, das machet die Haare wiederum wachsend. Sonst wird ausserhalb des artzneyischen Gebrauches, durch etliche Künstler, aus dem Menschenharne und Kupffer, ein guter und bequemer Borrax oder Goldlein gemacht, mit welchem denn die Goldschmiede löten können. Wenn aber der Urin, vermittelst der künstlichen Destillation, in einen subtilen Geist und gar flüchtiges Saltz gebracht wird; so erscheinet er in allerley gewaltigen Kranckheiten und Gebrechen mit gar wunderbahrer Hülffe, und geschiehet der Proceß seiner Destillation auf diejenige Weise, welche unter dem Artickel, Uringeist, Khunraths, soll angeführet werden. Es pfleget sich im Urine oder Harne des Menschen so wohl eine dicke Materie unten niederzuschlagen und zu sammlen, als auch Sand, Gries und Stein sich anzusetzen, solches alles hat ebenfalls seine Kräffte, dem Menschen zu gut etwas nützliches zu würken, als nehmlich: Die Hefen des Harns, oder die dicke Materie, so sich unten am Boden sammlet, heilet die Schöne oder das Rothlauff, wenn sie übergestrichen wird. Desgleichen, wenn sie mit reinem Weidenöle warm gemacht, vermischet, wohl untereinander temperiret, und zum äuserlichen Gebrauche angewendet wird, säubert sie auch die Augenbraunen, und die Wundmassen der Augen, und machet sie den andern Fleische gleich. Ingleichen die Materie, die sich unten in den Kammertöpffen setzet über die Leichdörner und Warzen geleget, vertreibet solche. Ferner, besänfftiget sie die Schmertzen der Geburts-Glieder, und erquicket die Weiber, so wegen der aufsteigenden Gebährmutter in Ohnmacht fallen. Wenn man diese Materie, so sich vom Menschenurine in den Gefässen angesetzet hat, fein wohl trocknet, alsdenn in einen Glaßkolben thut, guten Branntewein darüber giesset, und wohl vermacht an einem gelinde warmen Orte stehen lässet, so ziehet sich das Subtileste in dem Branntewein. Selbiges dem Patienten, der den Stein hat, eingegeben, zertheilet und treibet den Stein, Sand und Gries hefftig vom Menschen aus. Theophrast Paracels nennet den Sand, Gries und Stein, der dem Menschen durch den Urin abgehet, und

sich in den Kammerbecken anleget, *Ludum*, daraus bereitet er eine besondere Arzney, die er *Oleum Ludi* nennet, und deren Proceß und Gebrauch im XXV Bande, p. 1253. nachzulesen; ihre Krafft und Würckung aber bestehet hierinne: daß sie alle Kranckheiten vom tartarischen Steine hinweg nimmt, auch alle Steine, die sich in der Blase und den Nieren aus dem gelieferten Tartar gezeuget haben, ferner den Gries, wie auch alle tartarische wissende und unwissende Kranckheiten des gantzen Leibes vertreibet, und eine Universalarzeney ist, dadurch alle steinichet Kranckheiten überhaupt, und nicht etwan, wie von etlichen andern Recepten, insbesondere hinweg genommen werden. Und ist hier nicht auf die Complexion, noch auf die Approbation, noch auf die Natur zusehen, darum, daß sie hitzig, oder kalt, feuchte oder trocken wäre; so ist auch nicht auf die Anführung acht zu geben, dadurch die Arzney an ihren gebührenden Ort und Ende soll geschicket werden, sondern hierinne muß man die Grade betrachten, die da eine Gleichheit auf den Tartar haben, welche man sonst nicht bey einem jeglichen Recepte antrifft; mithin vertreibet sie den Stein, ohne daß sie darff an Ort und Stelle gebracht werden: Allermassen ihre Würckung allenthalben geschiehet. Und diese Arzney nennet Theophrast im andern Tractate vom Steine und Podagra, *Potentivum*; Sein *Acuativum Medicamentum* aber, welches von aussen an denen Orten gebrauchet wird, da sich jetzt vorgedachte tartarische Kranckheiten rühren und empfunden werden, und welches man an denjenigen Ort hinlegen soll, wo sich der Stein befindet, wird also gemacht:

Rec. Terebinthin.
Olei Lini. aa. Quart i.

Destilliret und hernach cohobiret es mit folgenden Sachen:

Oculis Cancror.
Lapid. Lyncis, Spongiae,
Oleo Lud. Judaic. Lini, aa. ʒi.
Saxifrag. ʒiij.

Durch solche Salbung werden alle Steine im Leibe zertheilet und zertrieben; mithin werden durch obgedachte beyde Recepte alle Steine inwendig im Leibe in Wasser zertheilet und zertrieben; Nun kommt der Schrifftsteller zum Urinsaltze, und zwar sowohl zum fixen, als zum flüchtigen, welche beyde Gattungen aber in besondern Artickeln sollen abgehandelt werden. Hernach lehret er einen treflichen Geist aus dem Bockurine destilliren, welcher vornehmlich wider den Stein, das Rückenweh, die Strangurie, das Seitenstechen und dergleichen Kranckheiten dienen soll. Der Proceß verhält sich also: Haltet des Morgens sehr frühe dem Bocke die Nase feste zu, so lässet er vor Angst seinen Urin laufen, den sammlet und lasset ihn faulen, hernach destilliret ihn über den Helm durch den Sand. Seine Dose ist ein bis anderthalber Scrupel, oder 20 bis 25 Tropffen. Ein anderes Medicament, und zwar aus dem Urine des Menschen, ist folgendes: Nehmet von gesunden jungen Mannspersonen, die Wein oder Weitzenbier trincken, den nachmittägigen Urin, in ein höltzernes Geschirr gesammlet und bedecket; lasset ihn stehen, bis er fast faulet und stinckend wird, darnach aber das Phlegma (ob es wohl einen scharffen, flüchtigen und übermäßigen Mercurialgeist mit sich führet, welchen Paracels anfänglich für das rechte Queckſilber der kleinen Welt gehalten, sich aber darinne sehr geirret hat) alle davon abrauchen, bis sich die Hefen dicke in einen Safft begeben. Diesen Safft vermischet mit Weinhefen, doch so, daß, wenn ihr drey Theile Urinmasse habt, ihr einen Theil Weinhefen dazu thut; denn lasset es in einem Scheidekruge im blossen Feuer kohlschwartz calciniren. Solchen Kalck machet weiß, hernach ziehet das Saltz mit heissem Wasser aus, wie gebräuchlich, selbiges imposturet mit destillirten Weineßig, ziehet den Eßig wieder davor ab aus dem Frauenbade, giesset wieder einen frischen Eßig darauf, ziehet ihn aber auch wieder davon ab, und solches thut so offte, bis sich die Geister zum Sublimiren gerecht erzeigen, und das Zeichen geben, daß sie gnung getränckt worden seyn, welches Zeichen aber also erkannt wird: Wenn man das Saltz auf einem glühenden Bleche in die glühenden Kohlen hält, und es einen blauen Rauch giebet, und sehr rauchet, so ist es recht, wo das nicht ist, so machet es gerecht. Und wenn es sein Zeichen giebet, so machet es hernach allerdings, wie man den Queckſilbergeist machet, mithin habt ihr das klargemachte Saltz. Von dieser Medicin handelt Theophrast also, wenn er schreibet: Es ist eine Mumie vorhanden, die von einem Stücke aus dem Leibe eines lebendigen Menschen genommen worden; doch dem Leibe ohne Schaden, und ohne daß man es ihm ansehen kan. Durch diese Mumie, welche sich ihrer viele selbst bereitet, haben sie sich von grossen Gliederschmertzen befreyet. Andere, die ihre eigene Mumie zugerichtet, haben sich damit in der gefährlichen Seuche geheilet, auch mit diesem Mittel die Venusseuche, den Aussatz, die Schwind- Wasser- und fallende Sucht, ja, alle alte Schäden, wie sie Nahmen haben mögen, vertrieben: Denn ein jeder, der mit dergleichen Seuchen beladen ist, kan sich durch seine eigene Mumie heilen. Von dieser Mumia Lapidis animalis, oder diesem Jgne Vitæ handelt Basil, Libr. Microcosm. fol. 181. also: Keine menschliche Vernunfft kan gnungsam fassen, ergreiffen und aussinnen, was für Arzneyen aus der kleinen Welt oder dem Menschen können bereitet werden: Denn in ihm stecken vollkommene Heilungen aller Gebrechen, damit Gleich mit seines Gleichen vertrieben werde: angesehen der Balsam des Menschen die Wassersucht austrocknet, und dessen klargemachtes Salz die Schwindsucht heilet. In der fallenden Sucht wird es sein Lob selbst preisen. Wenn ein süsser wohlriechender Geist ohne Corrosiv aus ihm gemacht wird, ist er nicht geringer, als das so genannte Trinckgold, sonderlich heilet er den Aussatz, zerbricht den Blasenstein, und hebet viel andere Kranckheiheiten. Ein treffliches und bewehrtes Medicament aus dem Urine des Menschen, wieder die fallende Sucht, Abends zugebrauchen, ist nachstehendes: Sammlet rechten Urin von gesunden Kindern oder Männern, die doch nicht über 40 Jahr alt sind, in grossen Gläsern oder Krügen mit Stöpseln, welche allemahl geschwind müssen verlassen werden,

werden, so offt jemand darein gepisset; thut den Urin zusammen in ein höltzernes und ungepichtes Fäßlein, lasset ihn sechs Wochen im Keller wohl verstopffet faulen, zapffet ihn darnach ab, und kochet ihn mit den Hefen aus dem Fasse in einem kupffernen oder eisernen Kessel, mit fleißigem Nachgiessen und langsamen Feuer, damit er nicht überlauffe, so lange, biß er, nachdem das Phlegma und der Geist verrauchet, wie ein dünner fliessender Honig stehen bleibet. Thut diesen Urinhonig in eine gute gläserne, verlutirte Retorte, leget eine weite grosse Vorlage vor, (denn eine enge möchte springen) und treibet mit starckem Feuer alles aus dem Todtenkopffe, da denn erst ein Geist, nebst einem wenigen flüchtigen Salze, letzlich aber ein gelbes und rothes Oel gehet. Zum Urinöle muß wenigstens eine Viertel- oder halbe Tonne Urin gesammlet werden. In dem Halse der Retorte bleibet viel Oel und Fettigkeit hängen, dahero man ihn mit dem herüber gegangenen Geiste wohl ausspület, und nichts wieder in den Todtenkopff lauffen, oder von diesem darunter fallen lässet. Nun schüttet das Oel, flüchtige Salz und den Geist mit einander in einen Kolben, setzet den Helm darauf, verlutiret, und destilliret alles Wäßrige mit dem Geiste über gantz gelindem Aschenfeuer, oder im Frauenbade so weit ab, bis ein blutrothes helles Oel zurücke bleibet. Wenn man aber starckes Feuer giebet, so verbrennet das Oel. Dieses Oel ist der Schwefel der kleinen Welt, ein Patiente, der 15. bis 18. Jahr alt, er sey männl. oder weibl. Geschlechtes, kan alle Abende nebst dem Goldschwefel von diesem Oele 15. bis 20. Tropffen in einem dienlichen Naß gebrauchen. Es ist ein treffliches Medicament in allen Kranckheiten, absonderlich auch in der Wassersucht, 12. Tage oder länger nach einander, alle Tage ein- oder zweymahl gebrauchet. Aus dem Todtenkopffe, davon das Oel destilliret worden, kan ein Salz gelauget und durchgeseiget werden, welches in den Fiebern sehr gut ist, auch kleinen Kindern, zu 2. 3. oder 4. Gran, in Bier oder Milch aufgelöset, mag gegeben werden. Da dieses Oel zu allerhand Arten der Wassersucht gebrauchet werden kan; so bedienet man sich äusserlich folgendes Mittels zugleich mit dabey: Nehmet ohngefehr zwey Metzen Küchensalz, giesset so viel gemeines Wasser dazu, daß es sich darinne auflösen könne, setzet es, ehe es zerschmeltzet, aufs Feuer, und, wenn es bald kochen will, so nehmet es herunter, und gebrauchet es, wie folget: Ehe das Salz mit dem Wasser zum Feuer kommt, muß erst mit einem Kübel, darüber zwey oder drey Reiffe gespannet sind, eine solche Zurüstung gemachet werden, daß der Patiente darinne seyn, und mit leinen oder wöllen Tüchern oben gantz bedeckt werden könne, doch daß der Kopff heraus gucke. Setzet denn das Dampffbad dazu, daß der Brodem oder der Dampff von dem Salzwasser, so warm, oder so heiß, als es der Patiente vertragen mag, auf seinen blosen Leib gehe. Der Patiente kan es nicht lange ausstehen, auch darf dergleichen Bad täglich nicht über zweymahl angestellet werden, weil es sehr matt machet. Nachdem der Kranckegnung, nehmlich eine halbe oder gantze Viertelstunde gesessen hat, leget man ihn ins Bette, und decket ihn wohl zu, so wird schrecklich viel Wasser von ihm schwitzen. Wenn aber nur die Füsse geschwollen seyn, dürffen sie auch nur alleine gebähet oder gedampffet werden. Der Patiente muß indessen eine genaue und gute Diät beobachten. Nun kommt Rhunrath auf das Urin-Arcan, und endlich auf Hartmanns Vitriolgeist zum schweren Gebrechen der Kinder, welche beyde Artickel aber bereits an ihren Stellen abgehandelt worden; dahero wir mit ihm schliessen, und zum Beschlusse sagen, daß es auch ein treffliches D: wider das schwere Gebrechen giebet, wenn man das Urinsalz im Vitriolgeiste auflöset, und im Sande herüber destilliret. In den Breßlauer Natur-geschichten wird Vers. IX. p. 171. als was Merckwürdiges angeführet, daß ein Kind, so an den Masern kranck gelegen, und dabey viel Stechen, Hitze und Mattigkeit gehabt, währender Phantasie des Vaters Nachttopff ergriffen, und einen starcken Trunck hiervon gesoffen, worauf es in Schweiß und Schlaf verfallen, und an allen Zufällen Linderung empfunden.

URINA SABULOSA, siehe Urin, (sandichter).

URINA SANGUINIS, siehe Harn, im XII Bande, p. 571.

URINA SPERMATICA, siehe Urin, (samichter).

URINA SPUMOSA, siehe Urin, (schaumichter).

URINA SQUAMOSA, siehe Urin, (schupichter).

URINATOR, siehe Taucher, im XLII Bande, p. 224.

URINATORIA CAMPANA, siehe Taucher, im XLII Bande, p. 224.

URINATORIA NAVIS, siehe *Navis Urinatoria*, im XXIII Bande, p. 1356.

URINA TURBIDA, siehe Urin, (trüber).

URINA VESICULOSA, siehe Urin, (bläsigter).

URINA VIRIDIS, siehe Urin, (grüner).

URINA VIRORUM, siehe Urin der Männer.

Urinblase, *Vesica Urinaria*, siehe Blase, im IV Bande, p. 52.

Urinblasen-Entzündung, siehe Blasenentzündung, im IV Bande, p. 59.

Urinblasen-Geschwür, siehe Blasengeschwür, im IV Bande, p. 60.

Urinblumen, siehe *Caryophyllus montanus*, Offic. im V Bande, p. 1195. ingleichen Mortenblumen, im XXI Bande, p. 1951.

Urinbrennen, siehe *Ardor Urinæ*, im II Bande, p. 1284.

Urinbrennen, (Küchlein zum) Timäi, siehe *Rotulæ ad Ardorem Urinæ*, Timæi, im XXXI Bande, p. 1290.

URINE, siehe Harn, im XII Bande, p. 571.

Uringeist, Agricolä, *Spiritus Urinæ*, Agricolæ, sonst auch von ihm Urin-Queckſilber, *Mercurius Urinæ*, genannt. Diesen lehret er im ersten Theile

le seiner Anmerckungen, über Poppe chymische Artzneyen, p. 77. also verfertigen: Sammlet eine gute Menge Knabenharn, lasset ihn eine Zeitlang faulen, und destilliret die ersten und subtilesten Geister, gleich einem Branntweine herüber; das Destillat lasset aber acht Tage in der Digestion stehen, und destilliret es wieder wie vorhin; behaltet denn die Geister, was aber von beyden Destillationen zurück bleibet, das kochet in einem Kessel gantz trocken, und calciniret es in einem Töpfferofen. Darraus ziehet mit destillirtem Regenwasser sein fixes Salz, knetet dieses unter Töpfferthon, und destilliret es, wie man einen gemeinen Salzgeist machet, so werdet ihr einen gelben scharffen Geist überkommen, welcher am Gewichte ziemlich schwer seyn wird. Diesen rectificiret, damit alles Phlegma davon komme, und giesset den zuerst gemachten flüchtigen Geist tropffenweise darauf, so wird es mächtig brausen, darüber man sich billig verwundern muß, daß in einem Subjecte solche Widrigkeiten beysammen seyn. Denn wird sich eine weisse Materie zu Boden schlagen, welche man sich setzen lässet, hernach das Phlegma davon herunter giesset, das andere aber trocknet, in einen Kolben thut, und mit starckem Feuer sublimiret, so steiget ein schöner heller Sublimat in den Helm, welchen man sauber abkehret und aufhebet: angesehen er zu vielen Dingen gut ist. Dessen nimmt man einen Theil, thut dazu drey Theile Saligeist, digeriret es mit einander, und destilliret es alsdenn, so erlanget man ein herrliches Menstruum, nicht allein das Gold damit aufzuschliessen, sondern die andern Metalle und Mineralien alle mit einander damit aufzulösen.

Uringeist, Kuhnraths, *Spiritus Urinæ*, Khunrathi, welchen er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 105 u. f. also zu verfertigen lehret: Nehmet den Urin von einer gesunden Mannsperson, sammlet ihn in ein Gefäß, und lasset ihn ohngefehr einen Monat und länger stehen, je länger, je besser, daß er sich wohl setze, und alle Unreinigkeit von ihm sich niederschlage; alsdenn thut ihn in einen grossen, weiten und beschlagenen Kolben, setzet einen Helm darauf, und treibet aus dem Sande mit gelindem Feuer das Subtileste herüber in die Vorlage, so dem Helme vorgeleget ist, also, daß der Urin die Helffte herüber steige. Das Ueberbleibsel, so gar übel stincket, giesset nur hinweg, es tauget zu dieser Arbeit gar nichts; dasjenige aber, so herüber gestiegen, treibet gleichergestalt noch einmahl herüber, wie erst geschehen, so scheidet sich wiederum das Subtileste herüber. Das Rückständige thut abermahls hinweg, und also fahret mit dem Rectificiren immer fort, da denn das Subtileste, als der Uringeist, herüber gehet, welches wie ein Feuer brennet. Es ist hierbey zu mercken, daß man zuletzt beobachte, und einen Helm mit einem gar sehr weiten Schnabel brauche, damit sich derselbige nicht vom geistigen Urinsalze verstopffe: angesehen ein schneeweisses flüchtiges Salz mit aufsteiget. Wenn das Gehirne niedergesuncken, so, daß er davon im Haupte irre ist, der gebrauche ein wenig von diesem Uringeiste oder Urinsalze, in dem gebrannten Wasser von blauen Mertzveilgen; man wird sich wegen seiner kräfftigen Würckung verwundern müssen. Wenn man einem Patienten, der das Podagra in den Füssen oder an andern Gliedmassen hat, den schmertzenden Ort mit diesem Geiste netzet, und solchen von sich selbst eintrocknen lässet, auch dieses täglich drey- oder viermahl wiederholet; so zertheilet sich das Podagra und wird davon vertrieben. Ist jemand Winterszeit sehr erfroren, so soll man derselbigen Person, wegen der Geschwulst oder Aufgedunsenheit, den Leib oder die versehrten Glieder mit dem Uringeiste wohl reiben, und daferne ihr etwan die Kälte in den Leib gezogen, ihr einen guten Theriak in Branntweine zu trincken geben. Oder, nehmet Ingber, Näglein, Cardamomen, und Paradießkörner, zerstosset alles gröblich, siedet es in Weine, und lasset den Patienten solchen Wein fein durchgeseiget, also warm trincken, hernach ins Bette legen, und darauf schwitzen, so wird er nächst GOtt wiederum wohl genesen. Man kan den Uringeist in der Lungensucht nützlich gebrauchen, mit bequemen Decocten oder Wassern eingenommen. Wenn in dem Uringeiste Krebsaugen, Luchs-Schwammsteine und dergleichen aufgelöset sind, und solcher hernach mit einer Spritze in das männliche Glied gespritzet wird; so ist dieses die treflichste Artzney wider den Blasenstein: angesehen sich selbiger alsdenn zertheilet, und durch den Urin ausgetrieben wird. Zuletzt zeiget der Schrifftsteller eine besondere ausbündige Rectification des Uringeistes, nebst einer guten Zurichtung des flüchtigen Urinsalzes an: Nehmet Uringeist und Branntewein, eines so viel als des andern, giesset es zusammen, setzet es in einen gläsernen Kolben, und einen andern Kolben darauf, mit den Mundlöchern fein auf einander lutiret und vermacht, und alsdenn destilliret es im Frauenbade aufs allergelindeste. Am besten aber ist es in einer gläsernen Phiole und einem gar kleinen gläsernen Helmlein, dazu ein blindes am besten wäre. Etliche Laboranten, damit sie ohne Gefahr seyn mögen, treiben es im Dunstbade, so steiget aus dem Branntweine ein schönes, schneeweisses flüchtiges Salz auf, welches viel flüchtiger, als der Weingeist ist, denn es sich eher, als der Branntewein erhebet. Dieses ist ein Saltz von grossen Kräfften, damit auch viel gewaltige und wichtige Dinge ausgerichtet werden können.

Uringeist, Kräutermanns, *Spiritus Urinæ*, Kræutermanni, welchen er in seinem Chymisten, p. 88 u. f. also zu verfertigen lehret: Nehmet Urin von einem gesunden Knaben, so viel beliebig, thut ihn in ein irrdenes Gefäß, daß er zu faulen anfange, ungefehr viertzig Tage lang, damit er beginne dicke zu werden, wie Honig; das Klare giesset ab, und thut es in einen Glaskolben mit dem Helme, leget einen sehr grossen Recipienten vor, und destilliret bey gelindem Feuer aus dem Sande die Helffte ab. Man hüte sich aber vor dem starcken Feuergeben; doch solte dieses ja geschehen, so muß man das Feuer ausgehen lassen und die Destillation vom neuen anfangen: denn sonst schiesset es über wie ein Schaum. Wenn es aber nicht überschiesset, sondern gut von statten gehet, so cohobiret man das Destillat noch einmahl mit dem Todtenkopffe, und zwar durch einen so gelinden Grad des Feuers, daß der Helm nicht einmahl warm werde: Solchergestalt wird der Geist gehen, das flüchtige

Saltz aber wird sich wie Sommervögel in dem Helme anhängen. Wenn man das Feuer verstärcket, so zerschmeltzet das Saltz, dannenhero es mit dem Geiste zu vermischen ist. Dieser Geist eröffnet, zermalmet den Stein, und treibet ihn durch den Urin aus. Man kan ihn in Rhein- oder einem andern guten Weine geben, keinesweges aber in heisser Brühe oder Suppe: denn sonst vermöge der Wärme, das flüchtige Saltz in die Lufft verflüget, ehe es der Patiente an den Mund bringet. Es ist kurtz vorher gedacht worden, daß der Urin leichtlich wie ein Schaum überschiesse, indem er starck steiget. Dieses hat auch Kunkel beobachtet, wenn er in seinem Laboratorio chymico, p. 735. davon also schreibet: „Meine erste Manier, den Uringeist zu machen, war diese: „Wenn der Urin wohl gefaulet war, so that ich „ihn in einen gläsernen Kolben, mit einem grossen Helm, und destillirte aus der Asche. So „bald nun der Urin heiß wird, daß er übergehen soll, so steiget er in einem solchen Schaume, daß, wenn gleich das Glas drey Ellen hoch „wäre, er doch nicht zu halten ist. Dieses ließ ich so „gehen, und wenn von dem flüchtigen Wesen so viel „herüber war, als mich dauchte gnung zu seyn; Alsdenn so nahm ich das herüber destilirte, und goß es „wieder in einen frischen Kolben, so stieg mein flüchtiges Saltz so schöne und häuffig auf, nachdem, „daß der Urin lange gefaulet hatte, daß mir es offt „die Helmröhre, welche doch ziemlich weit war, verstopffen wolte. Diese Arbeit mit dem Uebersteigen „verdroß mich, doch wuste ich es nicht zu ändern, „bis ich einmahls in der Küche einen Karpffen sieden sahe, welchen die Weiber gerne übersieden „lassen; bey diesem aber wolte es nicht angehen; „dannenhero sagte die Frau: der Kessel wird oben „fett seyn. Ich dachte, ist das die Ursache, so solst „du es deinem Urine auch wohl wehren, schmierete derowegen meinen Kolben wacker, so bald „nun der erste Schaum daran kam, so fiel er zwar, „aber die Blasen waren so häuffig und groß, daß „sie doch überstiegen; Derowegen nahm ich ein „wenig frische Butter, zu anderer Zeit auch ein „wenig Unschlitt, und warf es hinein, da gieng „es nicht über„. Es wird auch der Uringeist zur Bereitung des Phosphori gebrauchet, davon schon bey dem Paracels zu lesen, auch bereits in einem besondern Artikel im XVII Bande, p. 2202. gehandelt worden. Nicht weniger kan auch ein Trinckgold, welches in Engelland verkaufft, und in Teutschland als eine Universalmedicin gleichfalls gebrauchet wird, nach der Kunst daraus verfertiget werden. Der Uringeist wird dazu eben so zubereitet, wie bereits erwehnet worden, nur daß er dreymahl über den Todtenkopff cohobiret werden muß. Wenn dieses geschehen, so nehmet eine hohe Phiole mit ihrem Helm, thut den Geist darein, verlutiret die Fugen wohl, und leget eine weite Vorlage vor. Denn destilliret solchen Geist gelinde aus dem Sande, so wird er rein wie ein Crystall, ohne einige andere wäßrige Feuchtigkeit in den Helm steigen. Mit dieser Destillation wird so lange fortgefahren, bis aller Geist wie Crystallen hinaufgestiegen ist. Was sich sublimiret, wird in einem destillirten Regenwasser aufgelöset, und aus einer Phiole wie vorher destilliret, diese Arbeit sechsmahl wiederholet, und jedesmahl frisches Regenwasser dazu genommen. Alsdenn thut man die Crystallen in eine Phiole, und verschliesset diese hermetisch; digeriret hernach im Bade biß die Crystallen ein klares Naß worden. Diesem Naß setzet man so viel rectificirten Weinhefen-Brantewein zu, als des Nasses der aufgelösten Crystallen gewesen, und lässet beydes zusammen zwölff Tage digeriren. Alsdenn nehmet Goldkalk, gesset so viel von diesem Uringeiste darauf, daß er drey Finger hoch darüber gehe, und digeriret es bey gelinder Wärme, bis es sich wie Blut färbet. Die abgegossene Tinctur wird gesammlet, und im Bade zehen bis zwölff Tage digeriret, der Geist einmahl abgezogen und den wieder cohobiret, so bleibet auf dem Boden des Glases, in Gestalt eines schönen rothen Oels, und von einem sehr lieblichen Geruche, ein Saltz liegen, welches sich in jedem Naße auflösen lässet. Diese Auflösung, wenn man sie nicht aus dem Bade, sondern aus dem Sande durch eine Retorte destilliret, so gehet die Goldtinctur gantz blutroth mit über, und lässet auf dem Boden eine schwartze, dürre, schwammichte und leichte Erde liegen; Das Menstruum aber, welches in der Goldtinctur herüber gegangen, muß durch ein laulichtes Bad abgesondert werden, damit das Oel des Goldes auf dem Boden des Glases allein könne aufbehalten werden. Und dieses ist das Englische Trinckgold, wovon vier bis sechs Gran, in einem beliebigen Vehicul zu nehmen, Es stärcket die Kräffte des Leibes sehr wunderbar, dienet zu allen Kranckheiten, und würcket durch den Schweiß.

Uringeister, siehe Urinöse Geister.

Uringlas, siehe Urinal.

Urin der Kinder, *Urina Puerorum.* Ein dicker, rother, trüblichter und schier gelber Urin der Kinder, der aussiehet, als wenn Saffran darunter gemischet wäre, und da sich am Boden eine ziemlich starcke, dicke, rothgelbe und ziegelfarbene Materie setzet und anklebet, zeiget von einem starcken Ansatze zur Gelbsucht, ingleichen von Beschwerung des Hertzens, verdorbenen Appetite und übler Dauung, da die Seisen mit Vermischung viel schleimichter Materie gantz wieder fortgehen, dahero in den Gliedern Mattigkeit, und an dem Leibe eine gelbe Farbe seyn wird. Es weiset aber ein solcher Urin auch bey erwachsenen Personen beyderley Geschlechtes eben diesen Zustand. Ein gelblichter, blasser, dicker und dunckler Urin, zeiget von Würmern in den Gedärmen. Ein grüner Harn bedeutet den Krampff, und überflüßige Kälte, Feuchtigkeit in den Nerven, und Ueberflüßigkeit der vitriolischen und unverdaulichen Säuere, welche die Strangurie, schmertzliches Harnen, und nebst dem Krampffe, auch wohl die schwere Noth verursachen kan. Ein dünner und wäßrichter Urin eines Mägdleins, zeiget die Bleichsucht, darauf gemeiniglich eine Cacherie oder die Wassersucht folget. Ein dunckelröthlicher, und halb weisser Urin eines Knabens, der am Boden eine feiste schleimichte Materie, die ein wenig zähe ist, setzet, zeiget vom Gliederweh, so, daß der Knabe kaum das Anrühren der Arme und Füße leiden kan; und kommt entweder von Verderbung des Magens, oder von Verstopffung der Adern und Leber her.

Urin der Männer, *Urina Virorum.* Dieser ist allezeit hoch- und Goldgelb, die Sub-

stantz dünner und reiner, und das Sediment leichter als bey den Weibern. Folgende besondere Regeln können, von dem Urine der Männer angemercket werden: Ein weißgrüner Urin, der ziemlich bleich aussiehet, und darinne sich ein kleines Wölckgen auf dem Boden sehen lässet, zeiget von einem verderbten Magen und verstopffter Leber, zumahl, wenn dabey auch kein Appetit zum Essen, keine Krafft in den Gliedern, keine Dauung, sondern Mattigkeit in den Beinen, als wenn sie zerschlagen wären, verspüret wird. Ein lauterer und weißgrüner Urin, der fast wie Wasser siehet, und darinne keine Wölcklein der Materie am Boden zu sehen, zeiget von einem gantz erkälteten Magen, der vor der Speise Eckel hat, ingleichen von einer verstopfften Leber, dabey Durst und matte Glieder. Ein grünweisser Urin, der so trübe, daß man nicht durchsehen kan, und da sich oben ein weisser Schaum, eines Messerrückens dicke sehen lässet, zeiget eine ungarische Kranckheit, grosse Hitze und Durst, nebst Hertzensbangigkeit an, dabey gemeinlich ein Wüten und Toben, als wenn der Patiente unsinnig wäre Und diese Zufälle sind um das neue Licht stärcker. Ein gelbgrünlichter Urin, darinne ein zertheiltes Wölcklein schwebet, zeiget an, daß sich entweder die Galle allzusehr in das Gebüte ergossen, und in die Glieder gegeschlagen, dabey eine Bitterkeit auf der Zunge Hauptweh und Mattigkeit der Glieder zu spüren seyn wird, mit verlohrnem Appetite. Oder, daß einem von bösen Leuten etwas beygebracht worden, welches um soviel desto gewisser, wenn man Brennen und Drücken um das Hertze, Schmertzen in den Füssen und Knien, wenn man gehen will, Haupt- und Stirnweh, nebst melancholischen Einbildungen u. Träumen hat. Ist aber nebst dem obigen noch ein weisses Wölcklein an Boden zu sehen, so zeiget solches, daß noch einiger Appetit zum Essen vorhanden. Ein grüngelber oder dunckelgrüner Urin der etwas schmutzig, und wo sich am Boden eine ziemlich weisse und schwartze Materie, die sandicht ist, sehen lässet, zeiget von Blödigkeit des Hauptes, Beschwerung des Hertzens, Schneiden des Bauchs, und Wehetagen der Seiten. Ein dunckelgrüner und gelber Urin, darinne die gelbe Farbe die Oberhand hat, und da sich die Materie der Wolcken nicht am Boden setzet, sondern allezeit herumschwebet, so, daß die Wolcken ziemlich dicke darinne sind, zeiget an, daß die Nieren und der Blasenhals verschleimet, und daß der Urin mit Brennen fortgehet; welches manchmahl von dem vielen Umgange mit Weibspersonen herkommt. Ein bleichweißgelber Urin, in welchem etwas wenig schwartze, und sandigte Materie sich am Boden sehen lässet, zeiget von einem alten zähen Husten; Lässet sich aber die schwärtzlichte Materie oben auf dem Urine sehen, als wenn Flügen darein geschmützet hätten, so bedeutet es, daß der Husten noch nicht lange gewähret. Ein dick- und trübgrüner Urin, der eine ziemlich weißgrüne Materie am Boden setzet, zeiget, daß die Galle von Zorne in den Magen gelauffen, und sich in die Glieder geschlagen, dahero der Patiente über Kopffweh und Beschwerung des Hertzens klaget, und nicht lange in der Höhe dauren kan, auch keinen Appetit zum Essen hat, dieweil der Magen verderbet ist. Ein dunckelgrüngelber Urin, an dessen Boden sich eine Materie sehen lässet, als wenn fünff oder sechs Flügel von einer Flüge darinne herum führen, und welche mit etlichen Körnlein schwartzer Materie vermischet ist, dabey aber sonst keine Wolcken in dem Boden sind, zeiget Engbrüstigkeit an, nebst einem alten zähen Husten, ingleichen Müdigkeit der Füsse, Schwermuth des Hauptes, und Verlust des Appetites. Ein Urin, der dunckelweiß, und zugleich trübegrün, mit ein wenig gelb vermenget, da sich am Boden eine schwere, dicke, ziegelfarbige Materie, mit weiß vermenget, setzet, zeiget von Hertzdrücken, Bauch- Rücken- und Hauptweh, wie auch von Brust- und Seitenstechen nebst Mattigkeit in den Gliedern, ohne Appetit zum Essen, welche Zufälle zum öfftern von Erkältung und schwerem Getränckе herkommen. Ein Goldgelber und lauterer Urin, darinne auf dem Boden ein Wölcklein gesehen wird, zeiget, daß die Leber etwas verstopffet, so, daß die Dauung nicht recht folgen kan; daher man Drucken um das Hertze, Müdigkeit der Füsse, und dann und wann etwas Grimmen im Leibe empfindet. Ein lauterer und gelbichter Urin, darinne sich keine Materie am Boden setzet, sondern wie schmutzig oben aufschwimmet, als wenn es kleine Sandkörnlein wären, oder, als wenn die Flügen darein geschmitzet hätten, zeiget, daß die Person engbrüstig, mit dem Husten behaffret, und einen Ansatz zur Lungensucht habe. Ein schöner, lauterer, Goldgelber Urin, da sich am Boden etliche weisse Körnlein, eines hier, das andere dort an das Glas hängen, zeigen zwar von einigem Appetit zum Essen, darauf aber Beschwerung und Drücken folget, daß es einem ist, als wenn ein Stein auf dem Hertzen läge, oder er mit Stricken umwunden und gebunden wäre; Daher der Patiente auch von etwas Hauptweh, ein wenig Husten, Müdigkeit der Glieder, und einer bleichen Farbe, die von dem verschleimten Magen und der verstopfften Leber herrühret, beschweret wird. Siehet man aber dabey in dem Urine ein Wölcklein, so zeiget es, daß der Appetit zum Essen weg sey. Hänget aber das Wölcklein nicht an einander, sondern siehet, als wenn es zerzerret wäre, so wird sich gemeiniglich eine Geschwulst u. Reissen in den Schenckeln ereignen, welches in der Hüffte anfänget und den Schenckel hinab gehet, so daß derselbe roth und hitzig wird. Ein lauterer weißlichter u. Goldgelber Urin, mit ein wenig grün vermischet, da ein kleines Wölcklein, aber sonst keine Materie am Boden gefunden wird, zeiget, daß die Person sehr flüßig, und der Fluß von dem Haupte gerne auf die Brust und Lunge falle, und daß wenn man Käse oder starcke Speise isset, und nicht dabey arbeitet, man Beschwerung, denn auch zu Zeiten Schmertzen in den Knien empfindet. Ein gelbweisser Urin, darinnen sich am Boden eine ziemlich weißlichte Materie, mit einer Ziegelfarbe vermischet, auch mit etlichen schwartzen Körnlein sehen lässet, deutet an, daß man das Hertz klage, Schneiden im Bauche, auch bißweilen Stechen in der Seite, nebst einem Husten und Engbrüstigkeit empfinde. Ein dücker und trüblichter Urin, gleich einer Ziegelfarbe, so, daß man nicht dadurch sehen kan, und darinne viel dicke, wölckigte Materie gespüret wird, zeiget von einer starcken Erkältung des Magens, schlechten Appetite,

und

und von einem nach dem Essen darauf folgendem Drücken und Beschwerung des Hertzens, Wehtagen des Haüptes, Hitze und ein wenig Husten, nebst Mattigkeit der Glieder. Ein ziemlich rother und trüber Urin, darinne sich keine Materie sehen lässet, zeiget vom verlohrnen Appetite zum Essen, Wehethum des Hauptes, Beschwerung des Hertzens und Verstopffung der Leber, wie auch vom Durste, und Zerschlagung der Glieder, dabey bisweilen Seiten-Stechen ist. Wo aber etwas wolckigte Materie dabey zu sehen, so zeiget es überdieß von Erkältung und Beschwerung des Magens. Ein ziemlich roth-gelber Urin, da sich am Boden eine ziemlich zähe Materie setzet, zeiget vom geschwächten Appetite zum Essen, Mattigkeit in den Gliedern, Durste und Beschwerung im Bauche. Ein dickrother Urin, der schier wie ein rother Wein aussiehet, und, wenn man ihn etwas rühret, oben in dem Harnglase einen weissen Schaum mit etwas gelb vermischet, um das Glas giebet, zeiget von einem hitzigen Fieber, verderbten Magen, Durst, Mattigkeit, Hertzdrücken und Kopfweh. Ist aber der Urin nicht so gar roth, sondern wie Bier, auch nicht schleimicht, so hat das hitzige Fieber erst angefangen, und rühret von einem verderbten Magen her. Ein dunckel-röthlichter und halb-weisser Urin, da am Boden eine faschte und schleimichte Materie gespüret wird, die ein wenig zähe ist, zeiget von Schmertzen in den Gliedern, sonderlich in den Armen und Füssen, so, daß man nicht wohl gehen kan, und kommt gemeiniglich von einem verderbten Magen, Verstopffung der Leber und der Adern her.

Urinös, *Urinosus*, ist der Beynahme eines flüchtigen alkalischen Saltzes, welches einen harnichten Geruch hat, zum Unterscheide der Laugen-Saltze.

Urinöse Geister, Urin-Geister, Harnichte Geister, *Spiritus Urinosi*. Gleichwie die Erdgewächse zu Bereitung der brennenden Geister, und hingegen die Mineralien zu den sauern dienlich sind; also werden vornehmlich die thierischen Sachen oder die Thiere zu den urinösen Geistern am allerbequemsten befunden. Denn einige Thiere werden gantz genommen, wie die Keller- und Regen-Würmer, die Kröten und Schlangen; von andern Thieren nimmt man entweder die harten, weichen oder flüssenden Theile. Harte sind insgemein die Knochen, Hirschhorn, Helffenbein, Elendsklauen und dergleichen. Weiche sind das Hirsch-Hertz, Bibergeil, die Nachgeburth, u. s. w. Zu den flüssenden wird das Menschen-Blut und der Urin gebrauchet. Welche von diesen Safftreich oder flüssend sind, wie die Regen- und Keller-Würmer, die Nachgeburth, das Blut und der Harn, diese werden insgemein zur Fäulung bey Seite geleget; Allein, solche stinckende Arbeit kan nicht gut seyn, sonderlich wenn sie sich im Destilliren in einen Schaum aufwerffen, in dem Recipienten steigen, und die gantze Destillation verderben. Es ist vielmehr besser, alle Feuchtigkeit auszutrocknen, so viel es geschehen kan, und zwar im Sommer bey freyer Lufft, oder bey der Sonne, oder vielmehr bey einer gelinden Wärme des Ofens, welches zu iederzeit geschehen kan. Man hat auch nicht den Verlust des flüchtigen Saltzes zu besorgen: massen solches von den dabey befindlichen öhlichten und zähen Theilgen gar zu feste gehalten wird. Will man Hirschhorn und die übrigen harten Dinge destilliren, so werden solche klein gemacht, und Stückweise in eine irrdene Retorte gethan, und damit voll gefüllet. Nach diesem geschichet die Destillation im Reverberir-Ofen bey gelinden Feuer, da denn anfänglich das Phlegma, hernach das Oel mit dem flüchtigen Saltze, welches sich als ein Schnee an die Seiten des Recipienten setzet übergehet. Die übrigen gar nicht harten Sachen, als Schlangen, Bibergeil, Blut und dergleichen, werden, nachdem sie getrocknet und klein geschnitten sind, aus einer gläsernen Retorte im Sande destilliret: Also wird auf vorige Weise nach dem Phlegma das flüchtige Saltz unter der Gestalt eines weissen Rauches ausdampffen, so lange als das dunckle Oel tröpffelt. Denn wenn dieses nicht mehr abfället, hat die Arbeit ein Ende, welches in einem Tage gar füglich geschehen kan. Nachdem dieses verrichtet, kan alles, was im Recipienten unordentlich beysammen ist, also von einander gesondert werden, daß vor allen Dingen erst das Oel von dem übrigen Nasse durch einen Trichter geschieden werde, der urinöse Geist aber, damit er von dem übrigen Oele befreyet werde, muß durch Zusatz gebrannter Knochen oder lebendigen Kalckes, oder häuffig aufgegossenen Wassers, oder Brandeweins, rectificiret werden. Solches kan bey gelinden Feuer durch eine gläserne Retorte geschehen; nimmt man aber an dieser statt eine hohe Phiole, so sublimiret sich das flüchtige Saltz in trockener Gestalt. Eine so arbeitsame Rectification hat der Salmiakgeist nicht nöthig, angesehen er nach gemeiner Art also bereitet wird: Nehmet ein halb Pfund in warmen Wasser aufgelöstes Salmiak, thut eben so viel gepülverten lebendigen Kalck dazu, noch besser gelöschten: denn die Gefässe pflegen öfters zu zerspringen, wenn man etwas grosse Stücke lebendigen Kalck nimmt. Wer vor den lebendigen Kalck einen Abscheu hat, der mag Kreide, oder eine andere Absorbier-Erde, oder auch fixes Weinstein-Saltz, oder Potasche nehmen; es ist schon gnung, wenn es nur ein Zusatz ist, von welchem die Säuere des zum Salmiak geworffenen Saltzes gesättiget wird. Eben auf diese Art giebet der glänzende und harte Camin-Ruß, wenn er im Sande aus einer gläsernen Retorte destilliret wird, sehr viel flüchtiges Salz. Wo aber der Geist nicht etlichemahl rectificiret und von seinem gantz schwartzen und empyrevmatischen Oele befreyet wird, so wird er mit einem gantz garstigen Rauch-Geschmacke wieder schwartz. Noch wird auch aus trocknen Weinhefen oder Weinsteine mit Zusatz des Weinstein-Saltzes oder der Potasche ein urinöser Geist, nebst einem flüchtigen Saltze aus einer irrdenen Retorte destilliret. Gleichwie die Weingeister, schreibet **Johann Helferic Jungken**, in seinem Corp. Pharmacevt. Chymic. medic. universal p. 927 von dem Schwefel, also werden die urinösen von dem flüchtigen Saltze befreyet, und mithin in flüßender Gestalt hervorgebracht. Urinös heissen diese Geister von dem Geruche, welchen sie

haben, und der dem Urine nicht ungleich kömmt. Sie pflegen aus allen drey Reichen gemacht zu werden: nehmlich aus dem Thier- Erdgewächs- und Mineralien-Reiche. Es ist schon längst bekannt gewesen, daß man aus den Thieren flüchtige Saltze bereiten kan; ob aber dergleichen auch aus den Erdgewächsen zu bringen, daran haben viele gezweiffelt, bis der berühmte Wedel in seinem Tractate von dem flüchtigen Saltze der Pflantzen, die Wahrheit davon gezeiget. Daß aus den Mineralien auch ein urinöser Geist zu verfertigen, beweiset der aus dem natürlichen Salmiak destillirte Geist. Zwey Sachen sind es, welche das flüchtige Saltz halten und binden: nehmlich die Säuere und der Schwefel. Jene bindet ins besondere; dieser aber hält es mit seinem zähen Schleime feste; wie man an den Knochen und Hörnern siehet. Von diesen Banden aber wird das Saltz entweder durch das Feuer, oder vermittelst eines Alkali, oder durch die Fäulniß wiederum befreyet. Das Feuer thut solches, als ein gemeiner Schlüssel, indem es alles Flüchtige forttreibet, und ins besondere den Schwefel zernichtet, darauf das flüchtige Saltz seine Freyheit erlanget. Das Alkali verrichtet seine Würckung durch Zerstörung der Säuere, wodurch denn das gebundene flüchtige Saltz in Freyheit gesetzet wird: dieses siehet man an den Salmiaken, in welchem das flüchtige Saltz unter der Säuere versteckt lieget; wenn aber das Alkali dazu kömmt, so wird das Saltz frey. Ingleichen schlüsset die Fäulniß die Banden auf: indem sie den Schwefel öffnet, damit hernach das flüchtige Saltz vermittelst der Feuchtigkeit, und dem forttreibenden Feuer, den Ausgang suchen und davon fliegen kan. Bey einigen Sachen ist das blosse Feuer zulänglich, den schweflichten Leim wegzubringen, wie z. E. bey dem Hirschhorn- Menschen-Hirnschedel- Schlangen- Rus- und dergleichen Geistern zu sehen: denn in diesen lieget das flüchtige Saltz unter dem zähen Schwefel, kommt aber zum Vorschein, so bald dieser zernichtet worden. Wird aber das flüchtige Saltz von einer Säuere gebunden gehalten, so erhält es seine Freyheit durch den Zusatz eines Alkali, das hernach den urinösen Geist fort treibet, wie an dem urinösen Salmiak- Geiste abzunehmen. Denn in Salmiake sind die flüchtigen urinösen Theilgen von der Säuere des Küchen- Saltzes gebunden; dahero wenn man entweder Weinstein- Saltz oder Potasche dazu thut, so wird die Säuere von diesen fixen Saltzen verschlucket, das flüchtige Saltz aber losgelassen. Diese flüßige flüchtige Saltze aber sind keine einfachen, sondern zusammengesetzte Saltze, die aus einem flüchtigen Saltze und sehr zarten Schwefel bestehen, welcher in dem Salmiak- und Rus Geiste von dem Oele kömmt; in dem flüchtigen Saltze oder Geiste des Hirschhorns aber, von dessen eigenthümlichen Oele, zähen Schwefel u. s. w. und davon bekommen diese durchdringende Geister ihren Geruch. Endlich wo die flüchtigen Theile unter vielen feuchten sticken, doch aber leichte mit einander vermischet sind; so kan vermittelst der Fäulniß die Aufschlüssung und Scheidung des flüchtigen Saltzes geschehen. Mithin wird solchergestalt aus den

Regenwürmern ein durchdringender urinöser Geist bereitet; wenn man nehmlich die lebendigen Regenwürmer in einen Topf oder Glaß thut, daß sie sich in eine schleimigte Materie verwandeln; diese Masse hernach in einen Kolben wirfft, eine gute Menge Potasche darüber streuet, und in die Destillation setzet. Vermöge dieses Weges lassen sich auch aus den verfaulten Kräutern urinöse Geister bringen. Hieraus erhellet, daß der Schwefel das Band des urinösen flüchtigen Saltzes ist, welcher bey der Fäulniß am meisten zu spüren, indem er verdünnet mit dem flüchtigen Saltze wegflieget. Ob nun wohl also die urinösen flüchtigen Theile, von den übrigen sauren, irrdischen und andern leichtlich zu scheiden; so sind doch dergleichen Geister von den fixen alkalischen Saltzen desto schwerer zu verfertigen: weil von diesen Saltzen das flüchtige Saltz bereits durch das Feuer ausgetrieben worden. Es schreibet zwar Helmont, daß das flüchtige Weinstein- Saltz an statt des Alkahests könne gebrauchet werden; er meldet aber nicht, wie man es zurichten solle. Der Weinstein selbst, wenn er durch die Fäulniß aufgelöset worden, indem man die Weinhefen faulen lässet, wird indessen für ein flüchtiges Saltz gehalten, welches in der Medicin keine geringen Kräffte hat. So weit Jungken. Alle urinöse Geister sind im Innern einerley, und nur darinne von einander unterschieden: daß sie entweder reicher oder ärmer vom Saltze oder vom Phlegma sind; daß sie entweder mehr oder weniger vom empyreumatischen Oele führen; und daß auch einige vor den andern vom sauren Geiste haben, als da ist der sauere Salmiak- Geist. Alle urinöse und alkalinische Geister werden durch die Kunst, und niemahls von der Natur hervorgebracht. Einige wollen zwar das flüchtige Saltz im Urine, und das, so bey dem Vesuv gefunden wird, als Producte der Natur angeben, es ist aber nichts. Alle urinöse Geister werden auf zweyerley Art hervorgebracht: Durch die Fäulniß oder faulende Gährung, und durch vorhergehende Verbrennung. Die ersten, so durch die Fäulung kommen, werden mit leichtem Feuer geschieden; die letztern aber erfordern schon ein weit stärckeres Feuer; Indessen sind alle urinöse Saltze nach ihrer gehörigen Reinigung einerley, und wenn sie einmahl hervorgebracht sind, so lassen sie sich fast mit einer Handwärme wiederum erheben, sind auch sonst wenig oder gar nichts, als etwan nur in Ansehung des empyreumatischen Oels von einander unterschieden. Was die Subjecte betrifft, so können die urinösen Geister aus allem, was nur kan verbrannt werden, destilliret werden, sowohl aus den Erdgewächsen, als aus den Thieren, aus allen Theilen und Stücken der Thiere, sowohl der vierfüßigen, zweyfüßigen, als auch des Gevögels und der Insecten, ꝛc. aus allen Erdgewächsen, ja, auch aus dem, was schon gegohren hat, z. E. aus allen Hefen, ja aus dem Ruße selbst, u. s. w. Diejenigen aber, so man aus dem Mineralien- Reiche hat, gehören eigentlich nicht hieher. Sie werden, wie gesaget worden, durch die Verbrennung oder Fäulniß gemacht. Es ist aber die faulende Gährung von der Weinhafften darinne unterschieden, daß erstere die flüchti-

gen

gen Saltz-Theile, letztere aber die subtilen Oel-Theile scheidet, daher zur weinhaften Gährung Sachen erfordert werden, die viel Oel von sich geben. Diese Saltz-Geister werden zum Unterschied anderer Urinöse oder alkalinisch-flüchtige Geister, *Spiritus Urinosi* seu *alkalinovolatiles*, genennet. Es sind aber nicht alle flüchtige Geister urinös, sondern man hat auch sauere flüchtige Geister, dahero diese zum Unterscheid alkalinisch-flüchtige Geister heissen, sie mögen durch Fäulung oder Verbrennung gemacht seyn. In der Chymie ist man mit einem urinösen Geiste zufrieden, in den Apothecken aber werden wohl zehen und mehr Sorten verlanget. Der sauberste ist der, so aus dem Salmiack gemachet wird. Man erkennet aber einen alkalinisch-flüchtigen oder urinösen Geist an folgenden Eigenschaften: Erstlich muß er als ein Alkali mit sauern Sachen aufbrudeln, die mit Säuern gemachten Auflösungen niederschlagen, und den Violen-Syrup grün färben. Hernach muß er als ein flüchtiges Alkali, zum Unterscheid des fixen Alkali, das sublimirte Queckſilber weiß niederschlagen; Ferner als ein flüchtiges Alkali, das Kupfer blau niederschlagen, und mit dem Salpeter-Geiste einen neblichten Rauch machen, und hieran kan man einen Salpeter-Geist vom Saltz- und Vitriol-Geist unterscheiden: denn offtmahls werden die Deckel von Gläsern zerfressen, da man denn nicht weiß, was darinne vorhanden, auf solche Art aber wohl entdecken kan. Der reineste urinöse Geist nun wird vom Salmiack geschieden; das Salmiack bestehet aus der Säuere des Küchen-Saltzes und einem alkalinisch-flüchtigen Saltze. Nun giebt es verschiedene Dinge, die mit der Saltz-Säuere eine nähere Verwandschaft haben, als das flüchtige Saltz: Z. E. alle fixen Alkalien, alkalinische Erden, ungelöschter Kalck, auch einige metallische Cörper, z. E. Blutstein, Gallmey, Mennig. u. s. w. Da bestehet denn also die gantze Kunst der Abscheidung des flüchtigen Saltzes vom Salmiacke darinne, daß man ihm ein solches Ding zusetzet, welches sich lieber und genauer an die Saltzsäuere hänget, da sich denn dieses damit verbindet, und das urinöse fahren lässet. Gemeiniglich werden das fixe Alkali und der Kalck dazu gebrauchet: weil sie sich am genauesten mit der Saltzsäuere verbinden, und also die mächtigsten seyn, das Urinöse davon zu befreyen. Der reineste urinöse Geist ist demnach derjenige, so mit einem alkalischen Saltze gemacht wird; doch sind alle urinöse Geister nach ihrer gehörigen Reinigung einerley. Bevor sie aber gereiniget worden, sind sie einigermassen von einander unterschieden, und zwar in Ansehung ihres empyrevmatischen Oels: Man schlage z. E. aufgelösten Sublimat mit flüchtigem Natter-Saltze, das viel Oelichtes bey sich führet, nieder, so giebet es einen schwartzbräunlichen Präcipitat. Also können aus allen Thieren urinöse Geister gemacht werden, doch sind sie alle im Grunde einerley, ob man wohl viele hundert machen könnte. Sind es Sachen, die hinlängliche Feuchtigkeit haben, so kan man sie durch die Fäulniß zum urinösen Geiste bringen; Von trocknen Subjecten aber macht man durch Verbrennung den urinösen Geist. In den Apothecken wird nur der einzige Urin-Geist durch die Fäulniß gemacht; die andern aber, als der Hirschhorn-Rus-Geist und andere, werden durch Verbrennung hervor gebracht. Zum Muster lässet man folgende destilliren: Von gebräuchlichen urinösen Geistern, den Hirschhorn- und Rus-Geist; Von denen, die dann und wann gebräuchlich sind, den Seiden-Regenwürmer- Ameisen- und Elendsklauen-Geist; Von denen die gantz und gar nicht gebräuchlich, einen Geist vom Ochsenblute, Ochsenharen, Austerschalen, Fischen, Schwämmen u. s. w. Man mag nun vorher verfaulte Sachen destilliren, oder mit trockenen Dingen im offenen Feuer die Destillation anstellen, so wird man doch immer einerley Product erhalten, nehmlich ein flüchtiges Saltz, Phlegma und empyrevmatisches Oel, also hat hier die Fäulniß vor der Verbrennung nichts zum voraus, sondern man erhält immer einerley, und wird allhier alle besondere Kraft der Subjecten zerstöret: Rosen, Bisam, Amber, Zibeth und Gewürtze erlangen durch diese Zurichtung ebenfalls einen garstigen Geruch; Rhabarber, Jalappe ꝛc. ꝛc. verlieren ihre Kräfte; Alle roth, grün, u. s. w. färbende Sachen kommen hier in dieser Destillation so schwartz heraus, als ein Rus; Alle narcotische Mittel sind hier so gut, als Zimmet; Alle gistige und drastische Sachen sind hier so gut, als Bezoar; Alle wilde und gistige Thiere haben hier keinen Vorzug vor den zahmen; ja, das Blut und Hertz des Menschen, hat hier keinen Vorzug vor den Thieren; noch die eßbaren Waaren vor den Excrementen, und kan in dieser Arbeit aus einem nichts mehr hervorgebracht werden, als aus dem andern. In der Chymie ist die Verbrennung einerley, dahero wird auch dadurch immer einerley urinöser Geist hervorgebracht. Bey der Destillation des Blutes und Urins ist zu mercken: daß man es nicht zu dichte verschmiere: weil sie sich sehr ausbreiten, und also, wegen Mangel der Luft, das Glas zersprengen würden; auch muß man die Gläser damit nicht zu voll füllen, und sie wegen ihrer starcken Aufwallung nicht zu sehr mit dem Feuer übertreiben. Nach der Destillation kan man das cörperliche flüchtige Saltz scheiden, und es zur Reinigkeit wieder subliniren. Die Rectification geschiehet entweder ohne Zusatz für sich, oder mit Zusatz, wenn der Geist über seinen eigenen Todtenkopf, Asche, Kalck oder Kreide rectificiret wird. Wenn die urinösen Geister wohl rectificiret und gereiniget sind, so schlagen sie den aufgelösten Sublimat weiß nieder, hingegen machen die unrectificirten und ölichten Geister die Niederschlagung gelblich. Der ölichte Natter-Geist schläget das aufgelöste Kupfer schwartz nieder, ist er aber wohl rectificiret, so präcipitiret er selbiges blau. Es bestehet also der Unterscheid der urinösen Geister nur im empyrevmatischen Oele; sind sie aber gehörig gereiniget, so sind sie in der Chymie alle einerley, sie mögen gemacht seyn, von welchem Subjecte sie wollen. Je reiner die urinösen Geister von ihren Oelen befreyet sind, je blauer schlagen sie den aufgelösten Kupfer-Vitriol nieder. Die Art und Weise, sie zu destilliren, ist bekannt. Die trockenen Sachen zerstös-

set, zerhackt, oder zerschneidet man, thut sie in gläserne, irdene, oder eiserne Retorten, und leget nach Gelegenheit Vorstösse oder Recipienten vor: Werden gläserne Retorten dazu gebrauchet, so beschläget man sie vorhero mit einem Leime, oder leget sie in Sand, machet alsdann Feuer darunter und destilliret Stufenweise. Die flüßigen Subjecte aber lässet man vorhero faulen, wenn sie anders für sich selbst Feuchtigkeit gnung haben, z.E. Urin, Blut, u.d.g. Haben sie aber nicht Feuchtigkeit genung, so setzet man ihnen so viel Wäßrigkeit zu, als zur Fäulniß erfordert wird; denn destilliret man sie im Sande, und wenn nichts mehr destilliren will, so werden die Destillationen abgenommen und geschieden. Den Grad der Fäulniß muß man wohl in acht nehmen: weil bey denen Dingen, die nicht viel flüchtiges Saltz von sich geben, das flüchtige Saltz durch die lange Fäulniß sich zerstreuet und verflieget. Hingegen müssen die Sachen, die viel Oel haben, weit länger faulen, wenn sie in ein urinöses Wesen gehen sollen. Einige rühmen sich des Kunststückes, als könnten sie ein flüchtiges Saltz mit den wesentlichen Oel-Theilen der Erd-Gewächse destilliren, es ist aber vermöge der Fäulung nicht möglich, und wenn sie ja was erhalten, so kömmt es daher, weil sie ihre Subjecte nicht lange genung haben faulen lassen, und dennoch wird ihr vermeyntes balsamisches Saltz nicht recht rein nach dem wesentlichen Oele riechen, sondern empyrevmatisch stincken. Wenn man also ja ein solches balsamisches urinöses Saltz oder Geist verlanget, so thut man besser, wenn man solchen wohlgereinigten Geist oder flüchtiges Saltz mit einem wesentlichen Oele vermischet, so erlanget man es auf diese Art weit annehmlicher, daß nun aber in der Destillation eine neue Vereinigung vorgegangen, solches zeiget der Geist und der Todten-Kopf; Auch zeiget das flüchtige Saltz seine Fettigkeit, weil es mit dem Salpeter verpuffet. Um solche Vereinigung besser zu beweisen, nehme man vor der Fäuln ß ein Erd-Gewächse, das vermittelst der Destillation und Auspressung ein Oel von sich giebet, verbrenne es und lauge es aus, so erhält man ein fixes Saltz und ist gewiß, daß das Oel davon ist; lässet man aber dieses gebührend mit einander faulen, so wird man keinen Gran fixes Saltz finden, sondern sehen, daß das vegetabilische Oel in ein empyrevmatisches, das fixe Saltz aber in ein flüchtiges übergehet, welches aber nach der Scheidung des vegetabilischen Oels nicht geschehen kan: Denn, wenn vermöge der Destillation das wesentliche Oel von den Erd-Gewächsen geschieden worden, und selbige nachmahls in die Fäulung gesetzet werden, so geben sie zwar noch mit einem offenen Feuer ein empyrevmatisches Oel, aber keine Spür eines flüchtigen Saltzes. Dergleichen Veränderung des Saltzes siehet man auch am Urine: destilliret man solchen frisch und lässet ihn nicht faulen, so bekommt man ein Küchen-Saltz; Hingegen wird durch die Fäulung dieses Küchen-Saltz in ein flüchtiges zerstöret und verändert. Scheidet man vor der Fäulniß das Küchen-Saltz und destilliret es, so wird man dennoch sehr wenig sauern Geist daraus bekommen; hingegen so man dem verfaulten Urine sein flüchtiges Saltz abdestilliret, und mit der Destillation

anhält, so erhält man noch einen ziemlichen Theil eines sauern Geistes: weil solcher nach der Fäulniß mehrentheils von seinen alkalischen Theilen entbunden worden, und dahero nach Herüber-Destillirung des flüchtigen Saltzes viel leichter, als vor der Fäulniß, daraus geschieden wird. Zwelfer rühmet das Kalck-Wasser zur Destillirung des Urins, und meynet, daß solches befördere, damit alsdenn der verfaulte Urin viel mehr flüchtiges Saltz von sich gäbe. Weil nun die gantze Mischung der urinösen Geister aus subtilen Theilen bestehet, und selbige sehr flüchtig sind, als muß man sie vor der Ausdampffung wohl verwahren. Ehe wir diese Abhandlung von urinösen Geistern beschliessen, wollen wir noch diejenigen nennen, welche währender Destillation zusammen gesetzet werden. Da kan man z. E. machen, einen urinösen Geist aus Schwefel, Alaune, Salpeter, Küchen-Saltz-Säuere, Eßige, Weinsteine, Weinstein-Saltze, Eisen, Senf-Samen, wesentlichen Oelen u.d.g. Auch einen urinösen zusammengesetzten oder rauchenden Schwefel-Geist. Von dem rauchenden Geiste wird viel Rühmens gemacht, er ist aber nichts anders, als ein mit Schwefel beschwängerter Salmiack-Geist, mithin ein stinckender Salmiack-Geist, der auch sonsten flüchtige Schwefel-Tinctur, oder schweflichter Salmiack-Geist genennet wird. Er ist zwar kein ölichter Geist, indessen doch ein urinöser, ein schweflichter Salmiack-Geist, mithin nach dismahliger Eintheilung und in bemeldetem Verstande allerdings ein unreiner Salmiack Geist, eigentlich eine zarte und flüchtige Schwefel-Auflösung in einem flüchtigen Alkali. Sie schreibet sich noch von **Beguin** her, der aber in Erzehlung des Processes das Salmiack, Mercurial-Saltz genennet hat, so nachgehends **Hartmann** erkläret, daß dieses Mercurial-Saltz das Salmiack und nichts anders sey. Zur Verfertigung dieses Geistes hat der erste Erfinder **Beguin** in seinem Tyrocinio chymico, vier Theile Schwefel, zwey Theile Kalck und einen Theil Salmiack verordnet, welches Gewichte aber nachgehends auf allerhand Art verändert worden, dergestalt, daß man heut zu Tage lieber drey Theile Kalck, zwey Theile Salmiack und einen Theil Schwefel nimmt, jedes vorher zu Pulver stösset, eine solche gläserne Retorte bey der Hand hat, welche hiervon halb voll werden kan, alsdenn die dreyerley Pulver mischet, in die Retorte schüttet, auch wohl mit etwas Brantewein, wir sagen etwas, befeuchtet, eine gute Kugel dran kleibet, und es Stufenweise aus dem Sande destilliret, so bekommt man einen durchdringenden ziemlich stinckenden flüchtigen Geist, der ausser verschiedenen andern Würckungen auch gewaltig rauchet, das Silber anfället, und an seiner Weisse und Schönheit gar jahling verdirbet, gelb und schwartzgrau machet. Der letztverstorbene **Hofmann** in Halle vermischte einen Theil dieses Geistes mit drey Theilen rectificirten Brantewein, zerließ etwas weniges Campher darinne, und nennete ihn einen vortreflichen Podagra-Geist. Sonst pflegen einige den vorgedachten schwefelichten Salmiack-Geist auch also zuzurichten, daß sie erstlich den Schwefel mit dem Kalcke und gnung Wasser kochen, und auflösen, mithin solchergestalt vereinigen und verdicken, alsdenn aber zu

diesem Mengsel erst das gestossene Salmiack,und, so man will, etwas Brantewein thun. Letztet-wehnte zusammengesetzte urinöse Geister gehören zwar eigentlich zur physischen Chymie, und haben keinen besondern Nutzen, sondern sind nur Curiositäten; weil sie aber vielen unglaublich schienen, und für besondere Arcane gehalten worden; so haben sie es versuchet, ob sie damit fortkommen möchten oder nicht, da sie denn mit Vergnügen erfahren, daß sie mit allen letzterwehnten glücklich zu rechte gekommen; Diese Geister geben aber nicht Quart- sondern Löffelweise, ja von einigen bekommt man noch weniger. Sie entstehen und werden auch erstlich in währender Destillation zusammengesetzet. Wer aber dergleichen Geister machen will, der muß nicht solche Subjecte erwählen, worinne das zu erwartende Product offenbar befindlich ist, wie man denn auch bey diesen Zusammensetzungen siehet, daß aus keinem einigen Subjecte für sich ein urinöses Wesen bewiesen werden kan, sondern es entstehet solches erstlich durch die Zusammensetzung, und so wenig man sagen kan, daß im Mohnsafte und Vitrioloele, oder im Vitrioloele und Kohlen, als welche nur vom brennbaren Wesen führen, ein mineralischer Schwefel stecke, welcher doch daraus gebracht werden kan; So wenig kan man auch sagen, daß in unsern Subjecten ein würcklich urinöses Wesen befindlich, so aber doch, nach diesem oder jenem Beytrage, bewiesen wird. Wer kan aus dem Salpeter, Vitriole, Schwefel, Alaune, Eisen u. d. g. für sich einen urinösen Geist beweisen? Giebet nicht die Alaune, der Vitriol und Eßig für sich destilliret das offenbare Gegentheil? Man wird uns zwar den Weinstein vorwerffen und sagen: Man könne aus diesem ein urinöses Saltz beweisen; Allein dieses gehet sehr langsam her, und muß er so zu sagen, erstlich durch die Fäulniß zum flüchtigen Saltze werden. Von der Alaune wird man sagen: Sie werde bey ihrer Reinigung mit Urine versetzet; Aber, wo kommt es alsdenn her, wenn man eine Alaune dazu nimmt, die nicht mit Urine gereiniget worden? Und was wendet man bey dem Vitriole und andern ein? So kan man also einen urinösen Geist hervorbringen, aus dem Vitriole und Eßige ohne Fäulniß, aus dem Weinsteine ohne Fäulniß, aus dem Eisen und Senssamen, aus der Alaune und dem Weinsteine, u. s. w. Doch sind diese flüchtige Geister nicht alle von grosser Flüchtigkeit, sondern die meisten sind alkalische Säfte, die aber dennoch das Urinöse beweisen, auch sind sie nicht quartweise zu bekommen, doch giebet eines etwas mehr, als das andere, z. E. der Weinstein und Vitriol geben mehr als Eisen und Schwefel, und aus dem Senssamen bekomt man ein würckliches flüchtiges Saltz. Es sind dergleichen Geister von einigen sehr geheim gehalten worden, wir wollen aber solche treulich mittheilen. Man hat hier das Auslesen, nehmlich Metalle und Erdgewächse, als: Einen urinösen Geist 1.) aus blossem Weinsteine und Alaune; 2.) aus Alaune und Weinsteinsaltze; 3.) aus Salpeter und Kohlen; 4.) Eßige und ungelöschtem Kalcke; 5.) Eisen und Scheidewasser; 6.) Eßige mit Salpetergeiste; 7.) Eisen und geschmoltzenem Weinsteinoele; 8.) Senssamen mit ungelöschtem Kalcke; 9.) Alaune und ungelöschtem Kalcke; 10.) wesentlichen Oelen ꝛc. Es scheinet, daß hauptsächlich zu Hervorbringung der urinösen Geister überhaupt eine Säuere, ein Alkali, und ein Brennbares erfordert werde. **Ludovici** meldet: Man solle zu dergleichen Arbeit nicht gar zu frischen Kalck nehmen. **Geoffroi** erwehnet auch vom urinösen Schwefelgeiste, doch giebet es dessen kaum so viel, daß man die Mögligkeit damit zeigen kan. Bey dem Weinsteine gehet zuerst die Säuere, und auf die letzt kommt das Urinöse zum Vorschein. Man kan diese Geister mit dem Veilgensafte und dergleichen versuchen. Einige von diesen Geistern geben zwar keinen sonderlichen flüchtigen Geruch von sich, sind aber dennoch, da sie durch die Destillation übergehen, unter die alkalinisch-flüchtigen Geister zu rechnen. **Ludovici** hat den aus dem Küchensaltze bereiteten beschrieben, welcher auch seine Probe hält. Indessen machen wir doch unter einem urinösen und einem urinösen flüchtigen Geiste einigen Unterschied. Zu der Zeit, als die **Sylvianer** aufkamen, die den menschlichen Cörper als eine blosse Maschine ansahen, kamen die urinösen Geister, als allgemeine Mittel, die das Geblüte subtilisirten, in Gebrauch. Ihr Satz war dieser: Weil die Säuern dem Blute verderblich wären, und Stockungen, nebst Zusammenhäuffungen daher entstünden, so könten, in Ansehung der Verschluckung, als auch die innere Bewegung zu befördern, nichts heilsamer gebrauchet werden, als die flüchtigen Sachen. Dahero **Sylvens** Nachfolger, als **Overkamp, Blankard, Bontekoe** und andere die in den ersten Wegen stickende Säuere für die Ursache aller entstehenden Kranckheiten gehalten haben. Aber sie haben a priori & posteriori gefehlet: Man kan aus den meisten Säften des menschlichen Cörpers Säuern beweisen; Daher können sie dem menschlichen Cörper im natürlichen Zustande nicht so schädlich seyn: A posteriori haben diese Personen von dieser Secte selbst gestanden, daß die urinösen Sachen bey hitzigen Fiebern nicht hinlänglich wären; welches **Sylv** auch mit Schaden erfuhr, da er sein flüchtiges ölichtes Saltz, als ein allgemeines Mittel bey allen Kranckheiten gebrauchen wolte. Wir müssen bey allen Arzneyen beobachten, daß solche im Cörper nicht chymisch würcken, sondern durch eine physische Nothwendigkeit ihre Würckung erweisen; Dahero die flüchtigen Sachen auch einigermassen die in den ersten Wegen befindliche Säuere dämpffen. Man kan aber in dem menschlichen Leibe keine blosse Säuere behaupten: weil solche mit vielem Schleime verbunden ist. Was den Nutzen der urinösen Geister gegen die Dicke des Geblütes besonders betrift; so ist es wohl wahr, daß dieselben die Krampffe zu lindern pflegen, wenn sie zu rechter Zeit gebrauchet werden; und auch das Blut bewegen, aber dessen Bewegung nicht befördern; die urinösen Geister verdünnen auch nicht das stockende Geblüte, sondern vermehren dessen Zusammenhäuffung. Man muß die urinösen Geister

ster ferner ansehen, wie sie in die Bewegung und festen Theile würcken, und solche Würckung geschiehet auf dreyerley Art, als: Erstlich würcken die urinösen Geister wie die Eisenartzneyen, und ziehen die erschlappten Theile zusammen, dahero muß vernünftig geurtheilet werden, wenn und wo dieselben zu gebrauchen seyn, damit sie nicht, wenn sie zur unrechten Zeit gegeben werden, das Flüchtigste im Geblüte zerstreuen, da denn das Dicke und Zähe in den Gefässen der Eingeweide, gar bald Verhärtungen hervorbringen kan. Zum andern geben sie dem Geblüte eine Geistigkeit, es muß aber vorhero mehrentheils zur Ader gelassen werden; hingegen haben sie bey dem Flusse der goldenen Ader eine anhaltende Würckung, weil sie, wie schon gemeldet, als tonische Mittel würcken. Im schweren Gebrechen werden die urinösen Geister von vielen Schriftstellern als gewisse Mittel angerathen. weil sie in die Nerven würcken; aber es muß mit Verstande geschehen, und ist besser, wenn sie mit etwas vom mineralischen schmertzstillenden Nasse versetzet werden. Und da alle urinöse Geister den Urin treiben, so folget daraus, daß sie auch öfters in der Wassersucht können gegeben werden. In Mutterbeschwerungen sind sie auch nicht zu verachten; jedoch hat hierinne ein gutes agtsteinisirtes Hirschhornnaß den Vorzug. Wenn man urinöse Geister mit einer alkalinischen Tinctur vermischet, wird es ein gutes Mittel in Blutflüssen; Daher auch Stahls tonische Nerventinctur entstanden: Sie zertheilet auch vortreflich den Schleim, und treibet auf die Harngänge; Im Hauptweh, halben Hauptweh und vielen andern Beschwerungen, ist es ein unvergleichliches Mittel. In allen Fiebern müssen urinöse Geister erst bey Abnehmung der Kranckheit, zur Stärckung der Fasern gebrauchet werden, sonst lassen sie schleimichte Geschwulsten nach sich. In allen hitzigen Fiebern aber müssen urinöse und alle alkalische Sachen hintangesetzet werden: Dieweil sie dabey als rechtes Gift würcken, indem sie die Entzündung und Fäulniß vermehren; Bey Endigung der Kranckheit aber, kan man sie als tonische Mittel gebrauchen. In Brustbeschwerungen, in der Engbrüstigkeit, Schnupffen und dergleichen thun die urinösen Geister guten Nutzen, bevoraus, wenn sie mit balsamischen Sachen versetzet werden; Nicht weniger im Seitenstechen und Lungenenzündungen mit sauern Artzneyen versetzet. Im Nierenweh ist die tonische Mixtur eines von den besten Mitteln. In Ohnmachten thun die urinösen Geister mit gewürtzhafteu Oelen versetzet, auch guten Nutzen. In der Melancholie thun sie auch etwas, doch müssen vorher ausführende Artzneyen gebrauchet worden seyn. Im Blutbrechen thut der urinöse Geist zu vier bis sechs Tropffen gewissen Nutzen. Aeusserlich, bey dem Hüfftweh und andern Gichtschmertzen, thun die urinösen Geister mit dem Ameisengeiste versetzet, gute Würckung, allein NB. sie müssen nur bey Abnehmung der Schmertzen gebrauchet werden, dieweil sie sonst eine Stumpfheit verursachen. Sie können auch in der Schlafsucht, Jungfern-Kranckheit, und in der Wassersucht, desgleichen die Monatszeit zu treiben, gebrauchet werden: Nur mit Vorsicht. In starcken Kopf- und Zahnschmertzen, allwo keine Vollblütigkeit die Ursache ist, kan ein urinöser Geist, als ein Niesemittel, mit Nutzen gebrauchet werden. In Lähmung der Zungen kan man öfters die Zunge mit dem Hirschhorn- oder Nusgeiste bepinseln lassen, so ziehet es vielen Schleim aus, und stellet die verlohrne Sprache wieder her; dergleichen auch in der Sprachlosigkeit mit Nutzen gebrauchet werden kan. Im Zahnweh ziehen die urinösen Geister viele Feuchtigkeiten zusammen; Zumahl, wenn die Schmertzen von einem scharffen Wasser herstammen, so sind sie sonderliche schmertzstillende und gewisse Mittel. Bey dem schweren Gehör sind die urinösen Geister gefährlich zu gebrauchen; Der Dampf davon in das Ohr gelassen, oder mit destillirtem Eßige eine Salbe gemacht, hat dargegen guten Nutzen, wenn solche mit Baumwolle eingeleget wird. Zu den Wunden wollen sich die urinösen Geister nicht schicken.

Urinöser Rautengeist, siehe **Rautengeist (urinöser)** im XXX Bande p. 1165.

Urinöser Salmiakgeist, *Spiritus Salis Ammoniaci Urinosus.* Nehmet anderthalb Pfund Salmiak, und einen Theil ungelöschten Kalck, oder zwey bis drey Theile Potasche, pülvert und mischet es durch einander. Man kan auch Salmiack und Weinsteinsaltz, jedes gleich viel, besonders stossen, und denn in einem Mörser mischen. Thut hernach die Materie in einen Glaskolben oder Retorte, stellet sie in eine Sandcapelle, giesset gemächlich rein Wasser daran, jedoch, daß es auch zulänglich sey, nehmlich ein, zwey bis drey Maas. Alsdenn wird nach gegebenem Feuer ein durchdringender, flüchtiger Geist getrieben, der, so wohl der erste, als der andere, jeder besonders aufzuhalten. Dieser Geist ist wider Haupt- und Hertzweh gut, ingleichen wider den Schlag, die fallende Sucht, Muttererstickung, und das drey- und viertägige Fieber, daher er auch *Spiritus Antiquartius*, Quartanfiebergeist, genennet wird. Johann Helfric Jungken, lehret in seinem Lexic. Chymic. Pharmaceutic. Part. I. p. 222. diesen Geist also verfertigen: Nehmet Salmack und Weinsteinsaltz, von jedem ein Pfund, pülvert beydes, thut es in einen Kolben, und giesset ein halb Pfund, nicht aber ein Maaß Brunnenwasser darauf; setzet geschwinde den Helm darüber, leget eine Vorlage vor, verkleibet alles genau, und destilliret so lange aus dem Sande, bis aller Geist herrüber, und sich das flüchtige Salmiak gröstentheils in den Helm sublimiret; Denn höret auf. Cardilue giesset an statt des schlechten Wassers Urin darüber; und erlanget einen weit gesättigtern und gelben Geist. Nimmt man für das Weinsteinsaltz ungelöschten Kalck, so bekomt man einen sehr flüchtigen und durchdringenden Salmiakgeist, welchen man in der fallenden und Schlafsucht nur äusserlich zum Rüchen gebrauchet. Eben dieser Jungken schreibet in seinen Not. in Not. & Comment. Joh. Agricol. in Popp. p. 180. u.f von unserem Salmiakgeiste also: Wenn er, als der Schriftsteller, den urinösen Salmiakgeist, welcher nichts anders sey, als das flüchtige Urinsaltz

mit etwas Rusalkali vermischet, machen und den Salmiak von seiner Säuere befreyen wolle, so verfahre er auf solche Weise: Er nehme Salmiak und Weinsteinsaltz, welches er in der Geschwindigkeit aus gleichen Theilen Salpeter und rohen Weinstein durch die Verpuffung gemacht, eines so viel als des andern; ein jedes von beyden reibe er absonderlich, so rein er könne, das Salmiak thue er denn erst in den Kolben von guter Erde oder Eisen, und schütte denn das Weinsteinsaltz mit Urine oder schlechtem Uringeiste zu einem dünnen Breye gemacht, auch hinein, und rühre sie geschwind unter einander, setze so bald einen Helm darauf, und verlutire alles mit dem Recipienten so feste als möglich; wenn der Leim trocken, so destillire er aus dem Sande oder offenem Feuer, mit gelindem Feuer; so steige das Urinalkali, in Gestalt eines Geistes schön gelb herüber; wenn nun dieser alle herüber, so stiegen denn auch mit Vermehrung des Feuers zarte Blumen auf, welche nichts anders wären als Theilgen des Salmiaks, die sich von den übrigen losgerissen: Wolle er deren zu ihrem Gebrauche keine haben, so könne er, so bald der Geist herüber sey, zu destilliren nachlassen, da bleibe denn die übrige Salmiaksäuere auf dem Boden bey dem Weinsteinsaltze, und hätten beyde wiederum eine andere Gattung Salmiak gemacht: Denn hier habe sich die Salmiaksäuere nunmehro mit einem fixen Alkali vereiniget, da sie zuvor ein flüchtiges Saltz zur Gesellschafft gehabt hätte. Was den übergetriebenen urinösen Geist anlange, den rectificire man, daß er pur und sauber werde: Denn es vermischen sich offt Blumen damit, die bringe man auf solche Weise wieder davon, ob sie zwar nicht viel dabey zu bedeuten hätten, und dem Geiste in seiner Würckung nicht zu sehr hinderlich seyn könnten; so wäre es doch besser, daß er pur sey: Hernach verwahre man ihn sehr wohl, daß er nicht mit der Zeit verflüge. Den Todtenkopff oder den Salmiak, der sich nun aus dem Weinsteinsaltze und dem sauern Salmiakgeiste auf dem Boden vereiniget, nehme man aus, zerlasse und crystallisire ihn, so habe man eine andere Gattung Salmiak, zu welchem man die übergetriebenen Blumen thue und solchergestalt ein treffliches Fiebermittel erlange, dergleichen der Salmiak mit dem flüchtigen urinösen Saltze vermischet, vorhin auch gewesen. Dieses wäre nun die Manier, wie man das Urin- und Rusalkali von der Salmiaksäuere scheiden solle, nun wolle der Schrifftsteller auch sehen, wie denn die Säuere herauszubringen. Hier solte man nun wohl meinen, weil das Urinalkali geschieden, so werde man nun aus dem zurück gebliebenen Theile die Säuere leicht bringen können, das wäre aber nicht: Denn anstatt daß die Säuere zuvor mit einem flüchtigen Alkali verbunden gewesen, so sey sie nun mit einem fixen Alkali verriegelt, daß das Salmiak wohl noch weniger seine Säuere hergäbe, als es zuvor gethan, und müste man also abermahls diese beyde von einander scheiden, wenn man den sauern Geist haben wolte. Weil nun dieses gedoppelte Arbeit wäre, der man sonst überhoben seyn könnte; so müste man denn diese Arbeit mit einem andern alkalinischen Cörper verrichten, welcher sich aber doch mit der Salmiaksäuere nicht weiter vereinigen könne, als daß er nur selbige in sich verberge: und das thue unter andern am allerbesten der Blutstein, wenn man ihn mit gleichviel Salmiak vermische und destillire; denn so nehme die Säuere, weil sie von ihrem Gesellen dem flüchtigen Alkali verlassen worden, diesen trockenen leeren Cörper an, aus welchem sie denn mit rectificirten Branntweine gezogen und weiter gebracht werden könne. Solches wäre nun der Grund des Salmiaks, und davon habe man in der Medicin vortrefflichen Nutzen. Von dem sauern Salmiakgeiste, und wozu selbiger anzuwenden, davon wäre am behörigem Orte mehreres zu finden. Hier wolle er sehen, wie man sich den alkalinischen Theil des Salmiaks, als das durch den Rus zum Theil gestärckte flüchtige Urinalkali zu Nutze machen könne. Das habe nun solche Kräffte, die nicht gnung zu beschreiben, noch zu loben wären: Ueberhaupt sey es ein Absorbens, welches alle widernatürliche Säuere in dem gantzen menschlichen Cörper zernichten und verändern könne; und dannenhero diene es absonderlich in der Hypochondrie, Mutterbeschwerung, Convulsionen, fallenden Sucht, Schlage, lauffenden und fixen Gicht, in allen Wechsel-besonders aber viertägigen Fiebern, Verstopffung der Monatszeit und allen solchen Zufällen, wo die herbe Säuere die gefallene Herrschafft der Lebensgeister, oder deren Herrschafft selbst bestreitet, concentriret sey, und Verstopffungen verursachen wolle, mithin die Oberhand habe. Und also thue es auch äusserlich im Podagra grosse Hülffe, wenn man es für sich, oder noch besser mit Campher vermischet, mit Tüchlein offt über den schmertzhafften Ort lege: Denn so ziehe es die zusammenziehende spitzige Säuere, welche die Schweißlöcher des Ortes zusammen gezogen halte, und den grossen Schmertz verursache, heraus, eröffne die Schweißlöcher, daß die subtile Schärffe desto geschwinder heraus dampffen könne, und verschaffe also grosse Linderung. Nachdem nun dieser vortreffliche urinöse Salmiakgeist so viel gute Würckung gethan; als sey man begierig worden, noch mehreres von ihm zu haben: Denn je mehr man thue, je mehr wolle man von einem haben; dannenhero hätten sie ihn mit allerhand Gewürtz geschärffet, und also viel vortrefflicher in seiner Würckung befunden. Thomson ein berühmter Engelländer, mache mit dem flüchtigen Weinsteinsaltze und dem gereinigtestem Salmiak- oder Uringeiste eine Artzney, die nenne er Magenessentz, und schreibe ihr unendliche Kräffte zu; damit sie aber nicht den Verächtern und Unwürdigen zu Theil werde, so beschreibe er sie in Epilogismis chymicis mit diesen Worten, welche aus dem Lateinischen übersetzet, also lauten: Nehmet der flüßigen Materie, die von der kleinen Welt gesammlet und verfaulet ist, so viel genung ist, destilliret sie acht- neun- oder zehenmahl nach Erforderniß der Sache, und thut bey jeder Destillation solche Dinge dazu, welche die flüchtigen Theilgen verbessern und reinigen; denn setzet diesen Geist ohngefehr einen Monat lang in die Digestion, damit sich der Unrath setzen möge, und hernach macht ihn mit dienlichen und gehörigen Sachen noch heller, bis er die höchste Reinigkeit erlanget hat; Darauf verschaffet, daß auf ein- zwey oder dreymahl die subtilesten Sonnenstäubgen über gelindem Feuer aufsteigen; diesem unbe-

unbefleckten Naß, welches unaufhörlich höher will, werffet einen Theil gehöriger maßen zugerichtetes Weinsteinsaltz zu, und destilliret nochmahls bey so mäßiger Wärme, als nur möglich ist, den Geist herüber, welcher zu allen Kranckheiten dienet, lufftiger Art ist, und mit unsern Lebensgeistern die genaueste Verwandschafft und Einigkeit hat. Er stärcket die Lebensgeister, giebet den Fermenten ihre Krafft, verbessert die Gebrechen der Miltz, zertheilet die Winde, beruhiget das wilde Feuer, benimmt alle Schärffe im Geblüte, öffnet die Schweißlöcher, daß alle böse Dünste ausdampffen können, und ist also ein treffliches Schweißmittel. Auch treibet er den Urin, lindert dessen Brennen bey der Harnstrenge und dem Harntröpffeln, und verhütet, daß sich weder Gries noch Stein ansetze. Er stillet den Schmertz der Colick, benimmt und verbessert das scorbutische Saltz, und vertreibet alle Fieberferminte, auch der Pest selbst. Er löschet den Durst, und mäßiget so wohl die übrige Hitze, als Kälte: Indem er deren würckende Ursache zernichtet und hinnimmt. Er ist ein treffliches Mittel zu Mutterbeschwerungen, besänfftiget die Erstickung und den Unwillen der Gebährmutter, verbessert den weißen Fluß, und zertheilet alle Gerinnungen, löset sie auf und macht sie wieder natürlich: vertreibet alle schwere Gedancken der Melancholischen, stillet die Bangigkeit der Miltz, und kommt der daher entstandenem Engbrüstigkeit und dem kurtzen Athem zu Hülffe. Er heilet die Wassersucht, Cacherie und Gliedersucht, und überhaupt stärcket er alle natürliche Verrichtungen des Leibes, insonderheit die Nerven und alle Sinne, weñ man ihn von 20.30.40. bis 60 Tropffen in allerhand Nassen fleißig gebrauchet: Denn bey dringender Noth kan man in einer Stunde öffters davon nehmen, es sey bey Tage oder des Nachtes, zu welcher Zeit man sich übel befindet, und Schmertzen, Miltzbangigkeit und dergleichen fühlet. Aeusserlich ist er ein vortreffliches Augenmittel, wider allerhand Gebrechen der Augen, wenn Felle darüber wachsen wollen, Blattern darauf seyn, die Augen blau gestossen, oder sonsten schwach sind und schwinden, so tropffe man etliche Tropffen darein, oder netze einen Finger damit an, und bestreiche sie offt damit. Er ist auch ein treffliches Zahnmittel, und stillet nicht allein alle grausame Zahnschmertzen, sondern bewahret sie auch vor der Fäulniß, und machet ein starckes gesundes Zahnfleisch. Ja er stillet alle Schmertzen, wo sie auch seyn, wenn man ihn äusserlich gebrauchet, welches denn sehr bequem geschehen kan, wenn man davon in ein Glaß thut, u. dieses an dem Orte anleget, wo sich der Schmertz befindet, daß nichts herauslauffen kan, sondern der beschwerte und schmertzende Ort lange und offte damit gleichsam benetzet werde. An statt dieser des Herrn **Thomsons** Essentz, fähret **Jungcken** fort, könne man im Fall der Noth den wohl gereinigten Salmiakgeist, oder das flüchtige Urinsaltz mit dem Weinsteinarcan, oder der blätterichten Weinsteinerde, in Ermangelung des guten flüchtigen Weinsteinsaltzes, versetzet und durch die Destillation vereiniget, gebrauchen, das werde dieser Essentz nicht viel nachgeben.

Urinöser, (oder flüchtiger) sauerer eisenhaffter Salmiakgeist, siehe *Spiritus Salis Ammoniaci Martialis Acidus Volatilis seu Urinosus*, im XXXIX Bande, p. 218.

Urinöse Salze, siehe Salze, (alkalinisch-flüchtige oder urinöse) im XXXIII Bande, p. 1486.

URINOSA, heissen bey einigen Aertzten diejenigen Medicamente, so den Urin treiben, als der Urin-Salmiakgeist und andere. Sie erweitern und ermuntern die Löchergen des Gehirns, daher sie bey schlafftsüchtigen Kranckheiten die besten Mittel abgeben.

URINOSA SALIA, siehe Salze, (alkalinisch-flüchtige oder urinöse) im XXXIII Bande, p. 1486.

URINOSI SPIRITUS, siehe **Urinöse Geister.**

URINOSO - SALINO - OLEOSI SPIRITUS, siehe *Spiritus Salino-Oleosi*, im XXXIX Bande, p. 211.

URINOSUM SAL ALKALI, *Seignette*, siehe *Sal Alkali Urinosum*, Seignette, im XXXIII Bande, p. 647.

URINOSUM SERUM, siehe **Harn**, im XII Bande, p. 571.

URINOSUS, siehe **Urinös.**

URINOSUS SPIRITUS SALIS AMMONIACI, siehe **Urinöser Salmiakgeist.**

URINOSUS (SEU VOLATILIS) SPIRITUS SALIS AMMONIACI MARTIALIS ACIDUS, siehe *Spiritus Salis Ammoniaci Martialis Acidus Volatilis seu Urinosus*, im XXXIX Bande, p. 218.

Urin Queckſilber, Agricolä, siehe **Uringeist, Agricolä.**

Urin Reiner und Reuscher Weiber, siehe **Wasserprobe Reiner und Reuscher Weiber.**

Urinruhr, siehe **Harnruhr**, im XII Bande, p. 582.

Urins, (Schneiden des) siehe **Strangurie**, im XL Bande, p. 663.

Urins, (Trisenet für steten Abgang des) siehe **Trisenet, für steten Abgang des Urins**, im XLV Bande, p. 906.

Urinsalz, Rhunraths, *Sal Urinæ*, Khunrathi. Lasset gemeinen Urin in einem grossen gläsernen Kolben über dem Feuer verrüchen, bis unten auf dem Boden eine schwartze Materie bleibet: Diese Materie soll man in einen irrdenen unverglasurten Topff oder Hafen verlutiren, und drey oder vier Stunden im Feuer aufs stärckste calciniren, und was nun alsdenn im Topffe oder Hafen verbleibet, das lauget man durch einen leinen oder wollenen Sack mit reinem durchgeseigtem Regenwasser, bis alle Schärffe aus der Materie kömt: alsdenn lässet man die Feuchtigkeit verrauchen, und zusammen gerinnen, so bekommt man ein schneeweißes Salz, dessen sich etliche Aertzte in vielen Kranckheiten bedienen. Seine Dose ist auf einmahl vier Gran, in einem bequemlichen Naß einzugeben.

Urinsalz, (flüchtiges) Brandenburgisches, *Sol Volatile Urinæ*, Brandenburg. Nehmet eine hinlängliche Menge Urin von einem jungen gesunden Menschen, lasset solchen einen und den andern Monat in einem gläsernen oder steinernen Gefässe schlecht verstopfft stehen, damit er faule; denn giesset ihn in einen weiten gläsernen Kolben, und destilliret, nachdem die Fugen wohl verlutiret, den Geist herüber; solchen cohobiret etliche mahl über das Zurückgebliebene, und endlich rectificiret ihn mit dem gelindesten Feuer, so bekommt ihr ein schönes flüchtiges Urinsalz.

Urinsalz, (flüchtiges) Jungkens, *Sal Volatile Urinæ*, Jungkenii. Dieses lehret er so wohl in seinem Lexic. chymic. P. I. p. 208. als auch besonders ausführlich in seinen Notis in Not. & Comment. Joh. Agricolæ, in Popp. p. 17. also verfertigen: Sammlet, so bald ihr könnet, zehen oder mehr Maas frischen Urin, und kochet den in einem oder etlichen irrdenen Töpffen ein, bis er bey gelindem Feuer auf die letzt eintrocknet, oder nur wenigstens eine Honigdicke bekommt, und sich der scharffe Geruch des flüchtigen Saltzes spüren lässet. Dieser eingekochten Masse thut so viel, als deren eingekocht, in eine Retorte, leget einen grossen Recipienten vor, und nachdem alle Fugen fest und wohl verlutiret, so destilliret mit vermehrtem Stufenfeuer aus offenem Feuer, so kommt anfänglich ein wenig urinöser Geist, dem denn unmittelbar das flüchtige Salz in Menge folget, und nach diesem kommt auch ein Oel mit herüber, von gar scharffen und üblen Geruche, dem destillirten Regenwürmeroele nicht ungleich. Wenn nichts mehr herüber will, so nimmt man den Recipienten ab, und, wenn man will, so scheidet man den Geist von dem Oele und Salze; oder weil nicht viel daran gelegen, lässet man es bey einander und giesset eine Menge warmes Wasser hinzu, so löset sich das Salz, welches überall den Recipienten bezogen, darinne auf. Diese gantze Auflösung vom Wasser, Oel und Salz vermischet, seiget man durch Papier, so läufft das flüchtige im Wasser aufgelöste Salz sauber durch, und im Filtro bleibet das stinckende Oel, welches man allein verwahret, oder, weil es wegen seines scharffen Gestancks fast nicht zu gebrauchen, gar hinweg schüttet. Das durchgelauffene und mit dem flüchtigen Salze beschwängerte Wasser aber, thut man in einen Kolben, lutiret einen Helm und Recipienten vor, und destilliret es aus dem Frauenbade, so steiget das pure flüchtige Salz schön sauber und weiß herüber, welches man, wenn man es noch reiner und feiner haben will, vom neuen in puren Wasser auflöset, durchseiget, und, wie anfangs, aus dem Frauenbade wiederum herüber ziehet, so bekommt man denn das flüchtige Urinsalz in Menge, welches dem flüchtigen Hirschhornsalze am Geruche und Geschmacke gantz gleich fället. Was die Kräffte unsers flüchtigen Salzes betrifft, so ist es für sich allein kräfftig gnung im Schlage, Schwindel, in der Hypochondrie und Wassersucht, wie **Rozack**, de Sale, c. 6. Sect. 14. bezeuget. **Ettmüller** rathet, daß man alle

flüchtige Salze in ihrem eigenen von dem Oele wohl geschiedenen Geiste zerlassen, viel lieber, als in trockener Gestalt aufbehalten solle: Indem sie solcher masen nicht nur bequemer verordnet werden könnten, sondern auch nicht so geschwinde verlohren giengen; angesehen sie doch, das Glas möchte auch noch so gut verwahret seyn, geschwinde verflögen.

Urinsalz, (flüchtiges) Rhunraths, *Sal Urinæ Volatile*, Rhunrathi, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 109. also zu verfertigen lehret: Sammlet Urin, lasset ihn faulen, und denn kochen, bis er keine Blasen mehr aufwirfft; dabey schäumet ihn wohl ab, hernach aber destilliret ihn siebenmahl durch den Kolben, da denn in der ersten Destillation mit starkem Feuer ein weisses flüchtiges Salz in den Recipienten übergehen wird, und zwar in Gestalt des sublimirten Queckſilbers, von sehr starckem Geruche. Verschliesset den Recipienten wohl, und setzet ihn in den Keller, oder an die feuchte kühle Lufft, so schmeltzet das flüchtige Salz und setzet sich zu Boden, wie Baumöl, das im Winter verstarret ist, nicht aber wie ein Naß oder Wasser. Erstlich hat es die Farbe wie Schwefel, darnach, je länger es in der Kälte bleibet, je röther wird es. Füget wieder seinen Todtenkopf zu ihm, und destilliret es mit einander siebenmahl ab, doch calciniret nach jeder Destillation den Todtenkopff, daß er schwartz und nicht weiß wird. In jeglicher Destillation vermindert sich das flüchtige Salz, bis zum siebenden mahle nur ein sehr heller Geist, von wunderbarer Kraft und wunderlichem Geruche herüber tröpffelt. Diesen Geist kan man in allen Krankheiten, auch gartstigen Dingen, als in der Venusseuche, u. d. g. zu wenig Tropffen gebrauchen. Wenn er in einem verschlossenen Glase an einen temperirten Ort gestellet wird, so schüssen darinne vortreffliche, schöne, grosse und durchsichtige Crystallen an, die im Feuer wie Wachs schmeltzen, in der Kälte aber gliefern. Wenn das Phlegma, welches bey der ersten Destillation von dem flüchtigen Salze gehet, genommen, und der noch übrige schwartze Todtenkopf darinne aufgelöset wird; so rüchet es auch starck, und giebet, durchgeseiget und verdicket, ein im Feuer fliessendes Salz, das in der Schwindsucht grosse Kräffte beweiset.

Urinsalz, (flüchtiges) Lemery, *Sol Volatile Urinæ*, Lemery. Nehmet zehen bis zwölff Pinten Urin von einem gesunden Knaben, lasset in einem irrdenen oder gläsernen Kolben über dem Sandfeuer die Feuchtigkeit davon verrauchen, daß eine honigdicke Materie auf dem Boden zurück bleibe; denn setzet den Helm auf den Kolben, leget die Vorlage vor, verlutiret die Fugen aufs genaueste, und destilliret das übrige Phlegma mit gelindem Feuer vollends herüber; solchergestalt fahret mit der Destillation fort, vermehret aber das Feuer, so wird, nebst dem wenigen Oele, der Geist in neblichter Gestalt herübergehen, und hernach das flüchtige Salz kommen, welches sich in Gestalt der Sommervögel in dem Helme anzuhängen pfleget; Mit dem

Feuer haltet an, bis nichts mehr übersteigen will; darauf nehmet die Gefässe aus einander, und das flüchtige Salz aus dem Helme, thut solches in eine Matraze mit einem langen Halse, und giesset den in der Vorlage befindlichen Geist darüber; denn stürtzet den Helm auf die Matraze, vermachet die Fugen mit feuchter Blase, setzet das Gefäß in den Sand, und sublimiret mit gelindem Feuer das flüchtige Salz, wie unter dem Artickel, Natterſalz, (flüchtiges) im XXIII. Bande, p. 952. gelehret worden. Dieses Salz scheidet, und hebet es in einer wohl verstopften Phiole zum Gebrauche auf. Es ist das beste Mittel wider die viertägigen und bösartigen Fieber: Es öffnet alle Verstopffungen, und treibet die schädlichen Feuchtigkeiten durch den Schweiß und Urin aus; man giebet es von sechs bis zu sechzehen Gran in einem dienlichen Naß. Die in der Matraz zurückgebliebene Feuchtigkeit seiget durch, so wird der Geist durchlauffen, in dem Filtro aber ein wenig schwarzes und sehr stinckendes Oel bleiben, welches die kalten Säffte zertheilet, den gelähmten Gliedern hilfft, wenn man sie damit streichet, und die Erstickungen der Gebährmutter hebet, so man es den krancken Weibern unter die Nase hält. Den Geist kan man nochmahls aus dem Sandfeuer destilliren, und solchergestalt von dem wenigen Satze, der auf dem Boden zurück bleibet, scheiden; er hat mit dem Salze gleiche Kräffte, und wird in einem dienlichen Naß zu acht bis zwanzig Tropffen gegeben. Zwey Quentgen davon mit zwey Unzen Lebenswasser vermischet, dienet zu den gelähmten Gliedern, wenn man sie damit streichet; auch nutzet es zu den Schmerzen, so von Kälte entstanden, und zu dem Hüfftweh. Calciniret man die in dem Kolben gebliebene Masse, machet hernach mit Wasser daraus eine Lauge, und lässet denn die Feuchtigkeit davon verdampffen, so erhält man ein wenig fixes alkalisches Salz, welches mit andern alkalischen Salzen gleiche Kräfte hat. Knaben-Urin wird besonders zu dieser Arbeit erfordert, weil er viel Salz führet; auch muß selbiger frisch seyn, und mit gelindem Feuer destilliret werden, damit die Gährung und grosse Hitze die flüchtigen Salze nicht zugleich mit dem Phlegma erhebe und herüber treibe. Der Geist ist nichts anders, als das flüchtige Salz, so in ein wenig Phlegma aufgelöset worden. Dieses flüchtige Salz treibet vor andern den Harn, schmäcket aber auch sehr unangenehm. Niemahls soll man dieses Medicament in einer Brühe reichen, damit nicht dessen Wärme (indem doch die Brühen allemahl warm seyn sollen) einen Theil des flüchtigen Salzes wegjage, ehe es der Patiente bekömmt. Es lässet sich auch aus dem Urine ein flüchtiges Salz bringen, wenn man ihn einige Monate in einem wohl vermachten Fäßgen hat gähren lassen, und hernach den dritten Theil ohngefehr mit gelindem Feuer herüber destilliret: Denn in diesem Urine wird man das durch die Fäulniß erhöhete flüchtige Salz finden; darauf man ihn noch drey- bis viermahl über den Helm rectificiret, bey jeder Destillation aber das auf dem Boden des Kolbens befindliche Phlegma weggiesset, hernach den Uringeist in eine Matraze thut, auf selbige den Helm setzet, und solchergestalt das flüchtige Salz, wie gelehret worden, sublimiret; Einige werffen etwas Salpeter dazu. Dieses Salz ist zwar durchdringender, denn das erstere; allein, es erfordert auch viel mehr Zeit.

Urinsalz, (flüchtiges) Zwelfers, *Sal Volatile Urinæ*, Zwelferi. Wenn man aus frisch gelassenem Urine dieses Salz bereiten will, so verfähret man damit also: Man giesset nehmlich den frisch gelassenen Urin, besonders im Winter, denn im Sommer faulet er alsobald, in einen gläsernen mit seinem Helme versehenen Kolben, und ziehet ihn im Frauenbade bis zur Honigdicke ab, das dicke Ueberbleibsel aber hebet man indessen auf, bis man von vielem Urine und durch wiederholtes Destilliren, ein und das andere Pfund zusammen bekommen hat, so man hernach mit Asche vermischet, mit dem Kolben, darinne es befindlich, in den Sand setzet, und über dem gelindesten Feuer sublimiret. Solchergestalt wird das flüchtige Salz alsbald in grosser Menge in den Helm steigen, dabey man denn mit der Sublimation so lange anhält, bis man siehet, daß sich kein Salz mehr erheben will; worauf man es aus dem Helme nimmt, damit es nicht den Schnabel verstopffe, und etwan den Helm, mit samt dem Kolben, zersprenge und zerbreche. Will man einen kürtzern Weg gehen, so lässet man den frisch gefangenen Urin nur in einer eisernen Schüssel über gelindem Feuer zur besagten Honigdicke verrauchen: angesehen man auf diese Weise in einem Tage eben so viel Urin kochen und verrauchen, als man binnen etlichen Tagen kaum aus dem Bade herüber destilliren kan. Das Ueberbleibsel des Urins vermischet man hernach ebenfalls mit Asche, thut es in einen gläsernen Kolben, und sublimiret und rectificiret das erstemahl aus dem Sande, hernach aber in einer ziemlich hohen Phiole. Doch ehe die Rectification durch die Phiole angestellet wird, muß vorher das stinckende Oel, welches bey der ersten Sublimation zugleich mit dem flüchtigen Salze in den Helm steiget, davon geschieden werden: welches am besten geschiehet, so man das flüchtige Salz in gemeinem Wasser zerlässet, und diese Auflösung nachmahls durch Löschpapier seiget. Will man oft benanntes Salz aus verfaultem Urine bereiten; so unternimmt man diese Arbeit folgender masen: Man giesset nehmlich den Urin von einer gesunden Mannsperson, welcher im Sommer einige Tage gegohren hat, in einen gläsernen ziemlich weiten Kolben, und stellet die Destillation im Sande über gelindem Feuer an, damit der Urin nicht allzusehr aufwalle, noch sich in einen Schaum verwandele, und, wie gewöhnlich, gewaltig in die Höhe und übersteige. Solchergestalt hält man mit der Destillation so lange an, bis man den salzichten Geist schmäcket; denn giesset man das Ueberbleibsel weg, in den Kolben aber andern gefaulten Urin, den man ebenfals wie vorigen destilliret. Hat man nun eine Menge solches Uringeistes, der auch schon einmahl aus einer ziemlich langen Phiole rectificiret worden, beysammen, so sublimiret man über mäsigem Feuer, und im Sande dessen flüchtiges

Salz

Salz heraus, bis man siehet, daß sich etwas sehr weisses Salz erhebet, welches man denn währender Sublimation und Arbeit gar leichte wahrnehmen kan; hernach hebet man das Salz sorgfältig in einem Glase auf, das man mit Wachs und Blase wohl versiehet, sonst das Salz leicht verfliegen möchte.

Urinsalz, (sublimirtes) Clods, *Sal Urinæ Sublimatum*, Clodii, welches er in seiner Officin. chym. p. 168. also beschreibet: Nehmet ein Maas Harn, der am Morgen nüchtern von einem gesunden Menschen, so Wein getruncken, gesammlet worden ist; lasset ihn vierzehen Tage stehen, alsdenn aber giesset ihn sauber ab, und thut so viel Vitriol, der zuvor auf einem Ofen ein wenig gedörret, daß er durchaus weiß ist, dazu, als der Harn auflösen kan; hernach giesset ihn in einem Kolben, der im Sande stehet, und destilliret bis zur Trockene. Das herüber gegangene Wasser ist das beste Augenwasser, nicht nur zu allen hitzigen Augenschmertzen, sondern es erhält auch die Augen helle, des Tages etliche mahl ein wenig mit einem Federlein hinein gethan, bis sie heilen. Den Recipienten thut man mit gemeldeten Wasser weg, und leget einen andern dafür an; machet denn starckes Feuer, als wenn man Queckssilber sublimirte, so steiget ein schön weisses Salz über sich, welches den Branntewein schärffet, Gold und andere calcinirte Metalle darinne aufzulösen. Vermischet und sublimiret man das Urinsalz, mit noch einmahl so vielen Schwefel, so bekommt man die sauern Schwefelblumen, welche zur Pest und Lungenkranckheiten viel besser, denn die gemeinen Schwefelblumen sind.

Urinsatz, siehe **Satz im Urine,** im XXXIII Bande, p. 282.

Urins-Ausleerung, siehe *Diuresis*, im VII Bande, p. 1100.

Urin der Schwangern, *Urina Gravidarum.* Viele wollen aus dem Urine die Schwängerung erkennen: Denn wenn derselbe, so bald er gefangen, trübe und zitronenfarbicht, mit kleinen Stäublein, welche auf- und niedersteigen, angefüllet ist, so verkündigen sie daraus die Empfängniß. Andere lassen ihren Urin die Nacht über in einem küpffernen Becken stehen, und werffen eine subtile Stricknadel hinein, wenn sich nun des Morgens an der besagten Nadel einige rothe Tröpflein sehen lassen, so zweiffeln sie gleichfalls nicht mehr an der Schwängerung. Einige lassen den Urin einer Frauen in einem wohl verwahrten Glase im Schatten stehen, und seigen ihn nachmahls durch einen klaren Taffend ab. wenn sie nun kleine Würmergen erblicken, so halten sie die Schwängerung für gewiß. Andere nehmen Urin und Wein, eines so viel, als des andern, und schütteln hernach den Urin um, wenn er nun wie aufgesottene Bohnen scheinet, so meynet man, die Frau sey schwanger. Von dem Urine der Schwangern schreibet **Valentin Kräutermann,** in seinem Urinarzte, p. 113. u. f. also: Daß eine Schwängerung aus dem Urine könne geschlossen werden, behaupteten einige Aertzte, andere aber läugneten solches. Die meisten und verständigsten hielten es für unmöglich: weil es niemahls gewiß und genau dargethan werden könne, denn ob sich gleich bey dem Urine der Schwangern eine und die andere Veränderung spüren lasse, so sey doch noch nicht erwiesen, daß eben der Urin bey allen schwangern Weibspersonen also beschaffen seyn müsse: massen sich das Gegentheil öffters eige, da nehmlich der Urin die Schwangerschafft andeute, nichts destoweniger aber die Person etwan an einer Cacherie, oder andern Verstopffung kranck sey. Derowegen sich der Arzt wohl vorzusehen habe, daß er nicht hinter das Licht geführet werde: Denn ihn zum öfftern böse Leute versuchen wollten, was er zum Urine spreche, damit sie ihn hernach verlachen und verspotten möchten. Dannenhero er sich der unter dem Artickel, **Uromantie** vorkommenden Fragen mit Nutzen bedienen, und mit leichter Mühe den Betrug mercken könnte. **Kräutermann** gefalle **Wedels** Urtheil vom Urine sehr wohl, wenn er spreche: **Der Urin ist ein unsicheres Kennzeichen der Gesundheit, und ist es besser durch Fragen, als Wahrsagen, bey des Patienten Bette besser, als zu Hause, lieber das Bekannte als Unbekannte, aus demselben zu urtheilen.** Damit aber der Schrifftsteller auch hierinne etwas abzuhandeln nicht ermangeln möge; so sey der Urin einer Schwangern vom ersten bis zum sechsten Monate, bey nahe goldgelb und sehr trübe, auf welchem kleine Stäublein, wie Sonnenstäublein schwimmen, welche, wenn sie sich an einander balleten, mitten im Urine ein Gewölcke, wie klar geschlossene Wolle bildeten. Gegen den siebenden Monat verändere sich die feine Farbe, und werde wie Wasser, worinne Kalbsfüsse gekocht worden. Wenn sich aber die Zeit der Niederkunft herbey nahe, so werde der Urin roth und trübe. Allein diese erwehnte Kennzeichen fänden sich auch bey denen, welche ihre Zeit nicht hätten, oder ein Mutterkalb trügen. Kleine Körnlein, welche mitten im Urine schwimmen, solten eine Schwängerung bedeuten. Rother Urin eines Weibes, in welchem ein rothes Gewölcke und rothe Flämmgen, die sich allmählig bewegeten, zeigten eine Schwangerschafft an. Und auch dieses fände sich bey denen, welchen die Monatszeit verstanden. Wenn eine Frau im andern oder dritten Monate schwanger sey, so wäre der Urin oben lauter, und dessen sey viel, am Grunde aber wäre er dicke, wie Hefen gestaltet. Im übrigen kan von dieser Materie auch der Artickel: **Schwangerschaffts-Kennzeichen,** im XXXV Bande, p. 1865. u. f. weitläufftig nachgelesen werden.

Urins-Destillirung, *Urinæ Destillatio.* Der Urin ist bey den Chymisten eine Sache, so von einigen für wenig nutzend, von den meisten aber für zu viel nutzend, ja, von einigen Alchymisten für die eintzige Materie, daraus der Stein der Weisen zu verfertigen sey, gehalten wird. Wir gehen die Mittelstrasse und sagen, er sey ein nützliches Subject; allein eben nicht, daß daraus der Stein der Weisen zu machen wäre. Er ist ein sonderbar chymisches Subject,

mit dessen Untersuchung ein fleißiger Chymist viele Jahre zubringen könnte. Weil aber die meisten Processe mehr zur Curiosität als Medicin dienen, als wollen wir nur von dem medicinalischen und nützlichen und deren Gebrauche handeln. Wir werden hier auch nur blos von Menschenurine schreiben, obwohl ein grosser Unterscheid unter dem Menschen- und Thier-Urine angetroffen wird, und es nicht einmahl möglich ist, den vielerley gearteten Menschen-Urin recht zu untersuchen, indem er nicht einerley ist: Denn es findet sich im Urine ein Unterscheid nach dem Geschlechte und Alter; ferner nach Verschiedenheit der Lebensart, in Ansehung der Speisen, des Getränckes, der Bewegung, des Temperamentes, der Lufft, des Ortes, der Zeit, Hitze, Kälte, u. s. w. nach Verschiedenheit der Kranckheiten und Arzneyen; ingleichen, nachdem er länger oder weniger in der Harnblase verweilet. Doch aber findet man allemahl in einem jeglichen Urine die ordentlichen gemeinen Bestand-Theile, nur daß sie nicht allemahl von Proportion, Menge und Eigenschafft seyn, und dahero nicht aller Urin für einerley zu halten ist, mithin befindet sich kein Chymist in dem Stande, zu sagen: in einem Pfunde Urin ist allemahl so viel Salz, Oel, Geist, u. s. w. zumahl da sich überdem die Mixtur auf die allemahl darauf fallende Lufft, bey dem Scheiden, ohne Unterlaß verändert. Die Alten machten einen Unterscheid unter dem Urine junger und alter Leute, und nahmen zu ihren Arbeiten den Urin von gesunden Wein trinckenden Knaben. Wir halten aber den Urin von gesunden Leuten, die Bier trincken, eben so gut. Der beste ist der zitronenfarbige, welcher wie ein dünnes, klares abgelegenes Bier aussiehet. Der Urin ist eine abgeflossene Feuchtigkeit, so von dem Blute geschieden und durch die Harnröhre abgeführet wird. Seiner Mischung nach bestehet er hauptsächlich aus Wasser, Salz, Oel und Erde. Das Wasser siehet man, das Salz schmäcket ein jeder, das Oel riechet ein jeder, und ist die Ursache der Farbe, die erdigten Theile aber siehet man am Bodensatze. Das merckwürdigste darinne soll das Küchensaltz seyn, welches man offenbahr daraus darstellen kan; Allein, wo komt es bey solchen Thieren her, die kein Salz geniessen? Es kan am besten bewiesen werden, wenn man den Urin frisch abrauchen lässet und verdicket, hernach mit Branntweine ausziehet oder gelinde destilliret, das Ueberbleibsel auflöset, durchseiget, verrauchen und zu Crystallen anschiessen lässet. Sollten bey der Ausziehung und Auflösung einige zarte Crystallen zu sehen seyn, so lässet man sie besonders sammlen, weil selbige wieder etwas anders seyn. Das Küchensalz kan man im Urine zur Fäulniß bringen, daß es gantz in einen urinösen Geist gehet, so, daß es niemahls wieder zu finden. Im menschlichen Leibe erhält es schon die erste Neigung zur Fäulniß, so bald der Urin in die Harnblase kommt; Je länger er sich nun darinne aufhält, je mehr gehet er in die Fäulniß, und je eher und mehr gehet die Zerstörung und Zernichtung des

Küchensalzes an. Wenn er der warmen Lufft ausgesetzet wird, so gehet die Zerstörung eher für sich, und wenn er gantz ausfaulet, so ist das Küchensalz weg, hingegen aber die neue Erzeugung des flüchtigen Salzes da. Weil man auch in allen frischen Urine etwas Urinöses und flüchtiges findet, und doch ohne Feuer und Fäulniß kein flüchtiges Salz hervorgebracht werden kan; so siehet man daher, daß die Fäulniß schon im Leibe angefangen habe; Doch ist es bey dem frischen Urine in sehr weniger Menge, und daraus nur aus Curiosität zuerweisen, keinesweges aber substantiell, sondern es wird, wenn man das flüchtige Salz daraus erweisen will, ein Zusatz, Z. E. ein fixes Alkali, oder ungelöschter Kalck erfordert. Zwelfer meynet, alles flüchtige Salz nach der Fäulniß, wäre schon vorher darinne gewesen; so aber falsch. Ein anderer saget: Das zugesetzte fixalkalische Salz würde im Urine zum flüchtigen Salze; Allein, es geschiehet hierbey eben das, was zu geschehen pfleget, wenn man zum Salmiak ein fixalkalisches Salz oder ungelöschten Kalk setzet. Eben dieser saget: das Ueberbleibsel bey der Destillirung des Urins wäre ein bloßes Küchensalz. Allein, bey dem frischen Urine wird doch auch ein guter Theil fixalkalisches Salz daraus zuerweisen seyn; bey dem recht gefaulten aber wird man wenig oder gar nichts vom Küchensalze finden. Das flüchtige Salz im Urine entstehet aus der Salzsäuere und der Fettigkeit oder dem öllichten Wesen, so im Urine ist, nebst einer zarten Erde und Wasser. Die Destillation zeiget am besten dessen Bestandtheile, weil sie Wasser, Salz, Oel und Erde giebet. Man kan aber kein gewisses Gewichte davon haben, wegen des Unterscheids des Urins, auch in Ansehung der Fäulniß, welches man siehet, wenn man nur dreyerley verfaulten Urin nimmt und ihn versuchet. Die zuförderst würckenden Bestandtheile des Urins sind: salzichte und öllichte. In Betrachtung jener kan man aus dem Urine wohl neunerley Salze in trockener und flüßiger Gestalt darstellen, als 1) ein Küchensalz; 2) ein schmeltzbahres und für sich bewegliches Salz; 3) ein Salmiak; 4) ein fixalkalisches und 5) gröberes Salz; 6) ein dergleichen subtileres in flüßiger Gestalt; 7) einen urinösen Geist; 8) einen Salmiakgeist; und 9) einen sauern Geist, der den sauern Küchensalzgeiste beykommt. Was die öllichten Theile anlanget, so kan man deren dreyerley ohne und mit Zusatz scheiden; wie auch das besondere Mengsel, so man Phosphorus nennet. Der Urin wird gebrauchet zum Färben, zum Alaun-Salmiak- und Salpetermachen. In der Apothecherchymie hat man ihn gar nicht nöthig: Denn der urinöse Geist und das flüchtige Salz kan vom Salmiake weit reiner gemacht werden, und das Küchen- und stinckende Saltz kan man bequemer haben. Den ordentlichen Uringeist zu machen, destilliret man in eine Menge verfaulten Urin gantz gelinde, weil er leicht überlauft, mehret hernach das Feuer stufenweise, bis alles herüber ist, scheidet das Oel vom Phlegma, und rectificiret das flüchtige Oel und den urinösen Geist; Einige destilliren den Urin erstlich durch das Frauenbad, und scheiden das übergegangene zarte Salz vom Oele, vermittelst der Säuere.

Ande-

Andere destilliren ihn im Sande durch eine Retorte, oder stufenweise durch einen Kolben; Andere schmieren die Gefässe oben mit Talg, da denn der Urin nicht weiter steiget, als der Talg gehet; Andere, die weder den Todtenkopf noch das Oel achten, setzen eine Alkali oder Kalck zu, und erlangen einen reinen urinösen Geist; Will man aber das Uebrbleibsel zu etwas brauchen, so müssen dergleichen Zusätze nicht dazu kommen, man kan aber wohl den Geist und das Oel damit rectificiren. Mit ungelöschtem Kalcke kan man einen flüchtigen urinösen Geist davon machen, welchen einige einen scharffen und etzenden Geist nennen; doch giebet es noch mehrere dergleichen und noch ärgere. Einige dephlegmatisiren den Urin in offenen Geschirren, und destilliren denn das dicke Magma, dabey aber viel Geist verlohren gehet. Wenn man dergleichen Magma geschwinde mit ungelöschtem Kalcke mischet, schnell einen Helm und Recipienten anbringet und verlutiret, so erhitzet sich der Kalck, und ein Geist gehet von selbst ohne Feuer über. Wird der Uringeist in einer Phiole sublimiret, so erhält man das flüchtige Urinsalz; oder man kan den Uringeist mit Eßige sättigen, zum Salmiak machen, und wieder scheiden. Man kan vom Urine ein flüchtiges Salmiak erhalten, daß wie Pferschkerne riechet. Aus dem frischen Urine lässet sich mit Bolus, Laime, Alaune u. d. g. ein etzender Salzgeist machen, der saurer Uringeist genennet wird. Wenn das Salz aus dem Ueberbleibsel von destillirtem Urine, der nicht ausgefaulet, gelauget wird, so erhält man etwas vom crystallinischen Küchensalze, und bey dem frischen Urine etwas vom schmelzbaren Salze, und zuletzt durch stärckeres Calciniren ein fixalkalisches Salz. Wirfft man das crystallinische Urinsalz in Salpetergeist, so wird daraus ein Goldscheidewasser. Doch ist dieses Küchensalz zärter und subtiler, als das ordentliche, und der saure Geist ist auch etwas subtiler, als der gemeine. Sättiget man den sauern Uringeist mit urinösem Uringeiste, so erhält man ein Salmiak. Man kan auch aus wenig verfaultem Urine ein Salmiak erhalten, so Magisterium Microcosmi genennet wird. Man hat auch eine sapphirblaue Urintinctur, so mit Silber, Kieseln und Uringeiste gemacht werden soll; aber selten angehet, und wo sie zu Stande gebracht wird, so kommt die Tinctur vom Kupffer, und ist nichts besser, als die ordentliche Silbertinctur: denn mit reinem Silber und reinen Kieseln erhält man keine blaue Tinctur. Aus dem dick eingekochten Urine wird auch der Phosphorus mit offenem Feuer destilliret, welcher aus der Salzsäuere und dem öhlichten Wesen des Urins bestehet, und eine hornichte harzichte Substanz ist. Man pfleget das Magma des Urins ordentlich mit Sande, Bolus, Alaune und dergleichen zu versetzen, davon die *Acta gallica* nachzusehen. Denselben in rechte schöne klare Stückgen zu bringen, ist noch keinem als Hanckewitzen in Engelland bekannt, und muß der Phosphorus wie Eiß im Wasser liegen. Man hat sich damit wohl in Acht zu nehmen: indem sich dieser Erfinder einsmahls fast damit um das Leben bringen können. Auch wird der Urin gebrauchet, einige Säffte niederzuschlagen, z. E. wenn der Schwefel mit einem Alkali aufgelöset, und mit dem Urine zur Schwefelmilch niedergeschlagen wird; Schläget man lebendiges Queckfilber, das in Scheidewasser aufgelöset worden, mit Urine nieder, so erlanget man den Rosenpräcipitat. Wer im Urine etwas arbeiten will, der erwehle dazu den Winter, und lasse den Urin prav ausfrieren, so kan er vieles Destillirens, Gestanckes und Dephlegmatisirens überhoben seyn, und ist doch alles bey dem eingefrornen Urine vorhanden. Der Urin ist in der That zum medicinischen Gebrauche nicht zu verachten, nur wird er mehrentheils, wegen seines eckelhafften Geschmacks und Herkommens, vermieden: Er öffnet den Leib, treibet den Schweiß und Urin, zertheilet und treibet die Winde, auch wird er bey schweren Geburten angerathen, da den kreissenden Weibern ein gut Glas voll Urin, von ihren eigenen Männern, zu trincken gegeben wird, welches nach Wunsch würcken soll; Er dienet ferner in vielen Verstopffungen, als der Gebährmutter, der Leber und anderer Eingeweide; in der gelben Sucht, und kalten, beraus viertägigen Fiebern; ingleichen tödtet er die Würmer. Aeusserlich abstergiret und reiniget er die Wunden; dienet in Frostbeulen und Thierbissen; heilet auch die bösen Köpffe und andere Ausschläge. In Franckreich sollen sie mit dem Urine von den Kühen ordentliche Curen anstellen: Sie gehen im Frühlinge auf die Viehweide und fangen das Wasser von ihnen auf, seigen es durch ein Tuch und trincken gleich nüchtern ein gutes Glas davon aus; denn spatzieren sie eine Viertelstunde herum und trincken sodann noch eines, oder das dritte und vierte, nachdem die Würckung am vorigen Tage davon gewesen ist: wenn sie für heute eine gehörige Menge getruncken haben, spatzieren sie noch eine Zeit herum, und nach ein paar Stunden essen sie eine Suppe darauf. Damit fahren sie zehen bis zwölf Tage fort. Es purgiret starck, sowohl durch den Urin, als Stuhlgang, und soll vielen gegen schlimme Kranckheiten, als die Wassersucht, Mutterbeschwerungen, alten Husten, Gicht, Podagra u. d. g. sehr gut gethan haben. Die Königliche Academie der Wissenschafften in Paris hat von dem Urine der Kühe, welchen sie *L'eau de Millefleur* nennen, eine weitläufftige Nachricht ihren Memoires einverleibet.

Urins-Geruch, *Odor Urinæ.* Gleichwie ein erfahrner und verständiger Arzt aus der Substanz, den Contenten, der Farbe und dergleichen Umständen des Urins, viel Dinge erfähret, hinter welche er sonst schwerlich würde gekommen seyn; Also giebet auch der Geruch des Urins in gewissen Stücken einige Nachricht. Dieser ist aber, nach der Meynung etlicher erfahrner Aertzte, entweder von der Speise und dem Getränckе, und den drey würckenden Principien, dem Salze, Schwefel und Queckfilber; oder er ist von den innern verfaulten Theilen. Dem Schwefel haben sie dreyerley Arten des Geruchs zugeschrieben, indem er entweder wie Pech, oder wie Oel, oder schwefflicht riechet. Dem Queckfilber oder Mercur, auch dreyerley, als wie Violwurtzel, gesottenes Fleisch, oder wie etwas welckes Gras. Dem Salze haben sie auch dreyerley Arten des Geruchs gegeben, daß solches entweder wie Salz rieche, wenn man es auf Kohlen werffe, oder wie Arsenick, welcher auf den Kohlen wie Zwiebeln stincket, oder wie Vitriolgeist auf Kohlen gespri-

gespritzet. Von dem Unterscheide des Geruchs, der von den innern verfaulten Theilen kommt, haben sie angemercket, daß der Urin entweder übel rieche und trüblich sey mit Fasern, oder er rieche übel, und sey roth und verderblich, oder er sey hochrothgelb, und rieche übel, oder er habe dieser Farben keine, er sey aber trübe und übelriechend; oder, er sey kirschbraun, roth und rieche übel. Diese unterschiedene Arten bedeuten nun entweder einen bösen verderbten Magen, der nüchtern einen übelriechenden Athem machet; Oder, sie bedeuten Verderbung der Leber, oder Verletzung der Nieren, oder Verderbung aller drey Hauptglieder, oder Fäulung der Lunge, oder Fäulniß im Geblüte und Fleische; Oder, sie zeigen den Scharbock und die Gefahr des Todes, davon unten weitläufftiger. Der Geruch des Urins, welcher mit starcken Artzneyen, als dem anisirten oder terpenthinisirten Schwefelbalsam, Saffran, Knoblauch und dergleichen gemacht wird, ist leichtlich zu mercken. Wie nun ein jeder Unterscheid des Geruchs seinen gewissen Grund und Ursache hat; als soll man darinne nicht nachläßig, sondern vielmehr nachdencklich seyn, und sich nicht scheuen, davon zu urtheilen. Es kan zwar der Urin natürlicher Weise nicht gar zu gut riechen, es habe denn, wie gedacht, der Patiente etwas Wohlriechendes zu sich genommen, als Muskate, Wacholderöl, und so weiter; doch pfleget er auch gemeiniglich nicht allzu hefftig zu stincken, sondern er riechet schweflicht; Wo aber wenig, oder gar kein Geruch, so zeiget er, daß die Wärme verlöschet, und die Lebensgeister ermangeln wollen. Wo nun die natürliche Wärme bey dem Menschen geschwächet, da können sich die Salztheilgen mit den schwefelichten nicht auflösen und vermischen, sondern es wird alles im Leibe zäh, daher mancherley Verstopffungen, die Cacherie, Mattigkeit und andere kalte Kranckheiten entstehen. Ein Urin gantz ohne Geruch bedeutet verstopffte Gekrösadern, auch Verstopffung der Nieren und Blase, wie nicht weniger einen schwachen Magen. Mittelmäßig riechender Urin, so schön goldgelb, zeiget gute Gesundheit. Ein stinckender Urin mit haargleichen Fäserlein verkündiget einen verderbten Magen, welcher nüchtern einen übelriechenden Athem verursachet. Faulriechender und dickrother Urin bedeutet eine tödtliche Wassersucht. Ein übelriechender Urin, wenn er nicht von Knoblauch, Bibergeil, Zwiebeln, Teufelsdrecke und dergleichen herkommt, bedeutet bey den Patienten einen Ueberfluß verdorbener Feuchtigkeiten; und dabey ist der Urin roth, auch wohl schwartz, wie denn dergleichen in faulen Fiebern, dem Scharbocke, Fäulung der Leber, Nieren und Milz zu sehen. Ein übelriechender, dünner und weisser Urin, mit einem dicken, eyterhafften Sedimente, zeiget ein Nierengeschwür an. Ein übelriechender, rother und verderblicher Urin, zeiget von Fäulniß der Leber. Uebelriechender Urin bey hitzigen Fiebern, so von Fäulung der Säffte entstanden, ist ein böses Zeichen. Ein übelriechender, hochrother und verderbter Urin, zeiget von einer Verletzung der Nieren. Ein übelriechender Urin mit untermischtem Eyter, bedeutet bey hitzigen Fiebern öffters einen schlimmen Ausgang; es sey denn, daß solches critisch geschähe. Ein trüber und übelriechender Urin, ohne rothe und gelbe Farbe, zeiget von einer Fäulung der Lunge oder des Geblütes. Ein übelriechender, hochrother und gilbichter Urin, zeiget von Verderbung aller drey Hauptglieder. Ein Urin, welcher bey langwierigen Kranckheiten übel riechet, zeiget eine Fäulung in den Gedärmen, die Wassersucht oder das viertägige Fieber an. Ein Urin, der wie Violen riechet, zeiget von einer tödtlichen Fäulung der Eingeweide. Wenn ein übelriechender Urin an dem Gerichtstage häufig fortgehet, bedeutet er eine starcke Natur, und daß dieselbe die Kranckheit überwinde. Natürlicher Weise wird der Urin mit einem Geräusche weggelassen, welches seine rechte Consistentz bedeutet; wenn man ihn aber gar nicht höret, so ist er zu dicke, leimicht und ölicht. Ein starckriechender Urin mit einem bleychten Sedimente, zeiget ein Geschwür und den Blasenstein an. Wenn sich in einem übelriechenden Urine Blut sehen lässet, mit Schmertzen gegen die Scham, so kommt solches von der Blase her.

Urins Milchfärbiger Abgang, siehe *Cæliaca Urinalis*, im VI Bande, p. 576.

Urinsverhaltung, siehe Verhaltung des Harns, im XLVII Bande, p. 805.

Urins-Urtheil, siehe *Urocriterium*.

Urins-Wenigkeit, *Mictio imminuta*, ist eine solche Beschwerung, welche darinnen beruhet, daß dergleichen Leute, denen sie zustösset, sehr wenig Wasser lassen können, und kommt solches besonders her, entweder von dem Mangel des Blutwassers, oder von der gehinderten Abscheidung des Urins in den Nieren. Als eine innerliche Ursache hat man allhier hauptsächlich das wenige Trincken anzusehen: denn, wer nicht viel trincket, sagt man sonst im gemeinen Sprüchworte, der kan auch nicht viel bullen. Wer sich nun also des Trunckes enthält, es mag nun solches entweder aus einem natürlichen Unvermögen, oder aus Gewohnheit, oder auch aus Geitz geschehen, dessen Blutmasse kan unmöglich die ihr zuständige und höchstnützliche Flüßigkeit erhalten. Es muß ja solche auf diese Art allerdings sehr starck verdicket werden, so, daß hierauf nothwendig weniger Harn erfolget. Diejenigen Patienten, welche das Nierenweh, die Hypochondrie und Mutterbeschwerung haben, müssen auch zuweilen diesen Zufall erdulten, und zwar blos darum, weil bey nur gedachten Kranckheiten die Nieren, Harngänge und die Urinblase zugleich mit zur Leidenschafft gezogen werden. Auch kan das wenige Uriniren fast jedwedem im Winter begegnen: wenn man sich nehmlich, und zwar besonders an dem Unterleibe und an den Füssen sehr erkältet hat: sintemahl von der Kälte alle fleischichte Fasern und Gefässe zusammen gezogen werden, so, daß die Abscheidungen und Ausleerungen folglich hierbey nachdrücklich beunruhiget und verhindert werden müssen. Ferner hat man die allzuhefftig und starck anhaltenden Mittel hierher zu rechnen, welche vielleicht in den Beschwerungen der Nieren und des Unterleibes ohne Ueberlegung und vernünfftige Einsicht gebrauchet worden. Denn es sind dergleichen anhaltende Sachen nichts anders, als unächte

te und unrechte Riegel, welche dasjenige, was die Natur, als etwas Undienliches und Unnützes abscheiden oder ausführen will, versperren. Das verminderte Harnen ist von der Harnstrenge darinne unterschieden, daß in dieser die Patienten jederzeit bey dem Urinlassen einen Schmertz empfinden, welches aber bey jenem keinesweges geschiehet. Hernach so kan auch diese unsere Beschwerung selbst, in Ansehung ihrer Grade, in eine schwerere und gelindere eingetheilet werden, nachdem sich nehmlich die Ursachen, von welchen sie entstanden ist, verhalten. Das vornehmste Kennzeichen dieser Kranckheit ist gantz offenbar und deutlich: Denn es können dergleichen Personen nicht viel Urin lassen, ob sie sich auch wohl iezuweilen des Trinckens in ziemlicher Menge gelüsten und belieben lassen. Und gesetzt, daß sie auch einmahl in dem Truncke über die Schnur haueten, so können sie doch fast einen gantzen Tag sitzen, ehe sie sich nach der Thüre, und nach dem Orte umsehen, wohin man den Urin schicket. Dergleichen Personen pflegen iezuweiien spannende und drückende Schmertzen, wiewohl sehr gelinde, zu empfinden, und klagen auch wohl über innerliche Bangigkeit und Aengstlichkeit. Dauert dieses Uebel eine Zeitlang und nimmt immer zu, so erfolgen hierauf wohl gar febrilische Bewegungen, und weil sich dabey eine fliegende Hitze einstellet, so sind die Patienten gantz unruhig und werffen sich von einer Seite zur andern, ja weil auch hierbey der Appetit gemeiniglich nicht starck ist, so kan man wohl muthmassen, daß die Kräffte des Leibes abnehmen müssen, und daß also aus einem kleinen Uebel allerdings ein grösseres entstehen kan. Daferne unsere Beschwerung in einem geringen Grade stehet, so, daß nur das wenige Trincken, oder auch gar zu starcker Schweiß hieran Schuld sind, so hat man sich keiner Gefahr zu besorgen. Wenn aber andere schwere und hefftige, ja wichtige Ursachen darhinter stecken, so muß man auch nach diesen Ursachen seine Vorhersagung anstellen. Denn wenn in der Wassersucht der Urin in einer sehr geringen Menge abgesondert wird und abfliesset, so ist solches kein gutes Kennzeichen, aus der Ursache: weil auf diese Art das zurück bleibende Blutwasser, ie mehr und mehr anwächset, und dahero auch die Wassersucht gleichsam nähret, damit solche in ihren Graden ie höher und höher steigen möge. Und wenn auch vielleicht bey einem Menschen keine natürliche Neigung zur Wassersucht angetroffen werden solte, so kan selbiger doch, vermöge seines wenigen Urinirens, welches zwar einem Gesunden noch etwas Unglaubliches zu seyn scheinet, in die wahre Wassersucht verfallen. Es verhält sich nemlich mit dieser Veränderung folgender gestalt: Gehet der Urin wenig, es genüsset aber doch der Mensch safftige Speisen, und trincket auch dabey, obgleich nicht viel, so kan es in Ansehung dieses wenigen Urinirens nicht anders geschehen, als daß das Blutwasser, welches durch die Harngänge ausgeführet werden solte, zurück bleibet, und mithin die innern Theile des Leibes gleichsam überschwemmet; Hält nun aber dieser Umstand lange an, und man suchet nicht in der

Zeit das wenige Uriniren zu steuren, und den Urinfluß zu befördern, so erfolgen hieraus unterschiedene wässerichte Kranckheiten, aus welchen nachgehends, wie aus der anwachsenden Cacherie und Leucophlegmatie, wenn in diesen beyden Beschwerungen der Urin und dessen Abfluß ie mehr und mehr vermindert wird, gnungsam erhellet, die Wassersucht nicht nur erzeuget werden kan, sondern auch würcklich und in der That entstehen muß. Für ein gutes Kennzeichen aber hat man bey dergleichen Leuten, die wenig uriniren, den Schweiß zu halten. Denn wenn auch schon, in Ansehung des genossenen Getränckes, nicht alles Blutwasser durch die Harngänge ausgeführet werden solte, so suchet sich doch die Natur durch andere Wege, nehmlich durch die Schweißlöcher zu helffen, und den Cörper von seiner überflüßigen und schädlichen wäßrigen Feuchtigkeit zu befreyen. Die allerbeste Cur, welche man demjenigen, der nicht gnung bullet, anzurathen hat, bestehet in der Diät, daferne nehmlich dergleichen Mangel vom wenigen Trincken herkommt. Man muß demnach solchen Leuten zureden, daß sie mehr, als wohl zuvor geschehen ist trincken, und sich zu einer solchen Zeit keinesweges nach ihrem Appetite und Durste, als mit welchem sie nicht beschweret sind, richten, sondern nur dahin trachten mögen, wie sie etwas flüßiges in den Leib bringen, um welcher Ursache willen man ihnen auch Thee, Coffee, gute Brühen und Suppen, Mandel-Milche, Gallerten und so ferner zu verfertigen, und sie zu deren hinlänglichen Genuß anzumahnen hat. Diese Manier ist ebenfalls auch zu derjenigen Zeit zu beobachten, da das wenige Uriniren vom vielen Schwitzen entstanden: sintemahl auch durch solches das Blutwasser in seiner Menge ziemlicher massen vermindert, und also, wegen des geschehenen Abganges, der Mangel des Urins auch selbst, oder das wenige Harnen hervorgebracht werden kan. Denn das Blutwasser, welches unter der Gestalt des Schweisses durch die Schweiß-Löcher schwitzet, darff und kan nicht auch als Urin durch die Harngänge fliessen und ablauffen. Allein, solches ist nur von dem natürlichen Schweisse zu verstehen; daferne man aber einen widernatürlichen Schweiß, als durch welchen gleicher massen das viele Uriniren verhindert wird, bey einem Menschen antreffen solte; so muß man dergleichen Schweiß, weil er nicht dienlich ist, sondern den Cörper vielmehr matt und schlapp machet, nicht einreissen lassen, sondern vielmehr bey Zeiten zu hindern suchen, und solches geschiehet durch folgendes Pulver:

Rec. Corall. rubr. ppt.
Oculor. Cancror. ppt. aa. ʒij.
Arcan. duplicat.
Nitri Antimoniat. aa. ʒj.
Cinnab. nativ. ℈i.

M. D. S. Schweiß-dämpffendes Pulver, wovon des Tages drey bis vier Messerspitzen zu nehmen.

In dieser Beschwerung kan man überhaupt, es mag des Uebels Ursache beruhen, worinne sie immer

nier wolle, früh Morgens nachstehenden Kräuter-Thee, und auch folgende Mixtur gebrauchen:

Rec. Herb. Scabios. Hederæ terrestr.
Veronic. Capill. Veneris,
Virg. aur. aa. Mj.
Flor. Aquileg. Bellid. Stoech. arab. Rorismarin. aa. P. II.
Sem. Anisi, ʒij.

Incis. & contus. M. D. S. Species, wie Thee zu gebrauchen, und auf ein Pfund Wasser so viel zu nehmen, als man mit vier Fingern starck fasset.

Ferner: Rec. Elixir. aperitiv. Claud. ʒji.
Liquor. Terræ foliat. Tart. ʒi.
M. D. S. Eröffnende und temperirende Mixtur, zu 40 bis 60 Tropffen frühe im Kräuter-Thee und auch Abends zu nehmen.

Will man sich aber eines zertheilenden Mittels bedienen, wenn man etwan dicke Säffte vermuthen solte, so kan man, statt der vorigen Mixtur, nachfolgende gebrauchen:

Rec. Essent. Helen. Pimpinell. alb. Chamædr. aa. ʒi. Succini.
Tincturæ Tartari, aa. ʒß.
M. D. S. Zertheilende Mixtur, zu 40 Tropffen frühe und Abends zu nehmen.

Oder: Rec. Tinctur. Sal. Tartari, ℥ß.
Olei Juniperi, gtt. VI.
M. D. S. wie vorige.

Indessen aber sehe man bey der Cur des wenigen Urinirens jederzeit hauptsächlich auf die Quelle oder Ursache der Kranckheit: Denn wenn man schon mit der grösten Sorgfalt und Arbeit, das Uriniren auf alle Art und Weise zu erwecken und zu befördern, sich wolte angelegen seyn lassen; so würde man doch wider das Gewissen und die kluge Einsicht eines vernünfftigen Artztes allerdings handeln, daferne man solche Sachen zu Beförderung des Urins gebrauchte, welche doch dem Ursprunge der Kranckheit gantz zuwider wären. Daher sehe man auf die wassersüchtigen Beschwerungen, auf alle Gattungen wäßrichter Zufälle, auf die Mutterbeschwerungen, auf die Hypochondrie, und überhaupt auf alle diejenigen Kranckheiten, welche sich vor dem wenigen Uriniren gezeiget haben. Denn wer dieses in der Praxis beobachtet, der kan auch bey Anstellung und Fortsetzung seiner Cur glücklich seyn. Jedoch aber sehe man hierbey sehr wohl auf den Leib, damit solcher offen bleibe, massen dessen Verstopffung das wenige Harnen jederzeit verschlimmert. Nimmt man wahr, daß diese Beschwerung, der Zusammenziehung oder Zuschnürung der Harnwege zuzuschreiben ist; so dienen gute Bähungen, Bäder und Umschläge. Die Bäder kan man von dem Steinklee-Quendel-Chamillen-Beyfuß-Melissen- und Poleykraute, ingleichen von den Chamillen Blumen und andern dergleichen erweichenden Sachen bereiten lassen, auch solche Species zu den Bähungen nehmen, und mit folgender Salbe die Scham- und diejenige Gegend streichen, welche zwischen der Schaam und dem Hintern ist.

Rec. Unguenti de Alabastr. Mart. aa. ʒß.
Olei Lil. alb. ʒij. Foenicul. Anis. Junip. aa. ʒi.

Mischet und machet es zu einer Salbe, welche einen gar guten Nutzen hat, daferne man sie auf vorgeschriebene Art gebrauchet. Desgleichen dienet auch zum Erweichen folgender Umschlag, welchen man ebener massen auf benannte Gegenden warm leget:

Rec. Herb. Melilot. Altheæ, Parietar. Malvæ, aa. Mi. Chærefol.
Flor. Chamomill. Sambuc. aa. Mß.

Schneidet alles sehr klein, giesset genug Milch darüber, kochet es zu einem Breye, und thut dazu:

Olei Lil. alb. Chamomill. aa. ʒß.

Mischet es zu einem Umschlage. Ist dergleichen Patiente vielleicht vollblütig, so, daß man auch um dieser Ursach willen, bey selbigem sehr weniges Harnen antreffen möchte: weil nehmlich von dem überhäufften Geblüte, dessen Anhäuffung bey den Nieren, wie auch folglich, aus eben dem Grunde, Entzündungen und Geschwüre entstehen können; so hat man auf die Verminderung des Geblütes hauptsächlich und in der Zeit zu sehen, wenn man anders dem Uebel abgeholffen wissen will, und kan dahero eine Ader geöffnet, und ziemlich viel Blut abgelassen werden. Und weil man, wie oben bey dem Anfange der Cur Meldung geschehen ist, auf den offenen Leib besonders zu sehen hat; als kan man, nach Erforderung der Umstände, erweichende und Blähungs-Clystiere gebrauchen: angesehen solche den Leib bey dieser Beschwerung nicht allein offen halten, sondern auch, das Uebel selbst zu mindern und zu heben, sehr zuträglich und nützlich sind. In Ansehung der Diät, müssen solche Patienten alle harte, unverdauliche und blähende Speisen, wie auch alles hitzige, schwere und gährende Getränckе meiden, sich aber einen solchen Trunck erwählen, der nur leichte ist, und den Urin wacker treibet, selbigen auch fein fleißig trincken, und sich hierbey eine mäßige Leibes-Bewegung machen, auch mit dieser, nach Gelegenheit, eine Zeitlang anhalten: sintemahl das beständige Sitzen bey diesem Uebel gewaltig schadet. Ingleichen müssen schwere Gemüths-Unruhen, besonders der Zorn, ausgesetzet verbleiben.

Urintreibender Geist, Deckers, *Spiritus Diureticus*, Deckeri.

Rec. Rad. Ireos florent. ʒi.
Fol. Matric. recent. Miß.
Sem Foenic. d. ʒvi. Nasturt. hort.
Gem. Ribes. nig. aa. ʒß.
Baccar. Junip. ʒiß.
Terebint. venet. ʒvi.
Tatar. rhen. ʒv.
Croci orient. ʒi.

Stosset diese Species und giesset fünff Pint Brantewein darüber, hernach digeriret vier Tage, und destilliret es endlich über den Helm.

Urin-

Urintreibende Küchlein, Charas, siehe *Rotulæ Diureticæ*, Charas, im XXXI Bande, p. 1266.

Urintreibende Lattwerge, siehe *Electuarium Diureticum*, im VIII Bande, p. 743.

Urintreibende Lauge, siehe *Lixivium Diureticum*, im XVII Bande, p. 1745.

Urintreibende Lauge, Horsts, siehe *Lixivium Diureticum*, Horstii, im XVII Bande, p. 1745.

Urintreibende Lauge, Mynsichts, siehe *Lixivium Diureticum*, Mynsicht. im XVII Bande, p. 1745.

Urintreibende Mittel, siehe *Diuretica*, im VII Bande, p. 1102.

Urintreibendes Wasser, so aus Kernen bereitet wird, siehe *Aqua Diuretica e nucleis*, im II Bande, p. 994.

Urinverhaltung, (Umschlag wider die) Schmidts, siehe Umschlag wider die Verhaltung des Urins, Schmidts, im XLIX Bande, p. 1027. u. f.

Urin der Weiber, siehe Weiberurin.

URIPONIUM, Stadt, siehe Rippon, im XXXI Bande, p. 1730.

Urielöf, der Nahme eines Klosters in dem Königreich Dännemarck, dessen in Pontoppidani Annal. Eccl. Dan. Dippl. T. II. p. 552, gedacht wird.

Uritanus, (Hyacinth) ein Neapolitanischer Dominicaner im 16 Jahrhundert, hat von der 1480 durch die Türcken geschehen Zerstöhrung der Stadt Otranto ein nettes Italienisches Gedichte verfertiget, ob es aber gedruckt oder nicht, ist unbekannt. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 335.

Vrige, (Johann) siehe Wangenberg.

URIUM, Fluß siehe Odier, im XXV Bande, p. 888; Ingleichen Rio Tinto, im XXXI Bande, p. 1703.

URIUM, Stadt, siehe Veas, im XLVI Bande, p. 890.

Vriunsperch, ein Adliches Geschlecht, welches im 13 Jahrhundert in Oesterreich floriret Wir finden in einer Urkunde von Jahr 1254 Liutwinum de Vriunsperch als Zeugen angeführet. Ludewigs Rell. MStorum T. IV. p. 41.

URIUS, Fluß, siehe Gurie, im XXV Bande, p. 2506. u. ff. Ingleichen Rio Tinto, im XXXI Bande, p. 1703.

Urius, Griechisch Οὐριος, ein Beynahme des Juppiters, unter welchem ihn insonderheit die Syracusaner verehreten, der aber sonst mit der Lateiner ihrem Juppiter Imperator einerley seyn soll. Hederichs Lex. Mythol. p. 1954. Siehe auch Juppiter, im XIV Bande, p. 1647. u. ff. insonderheit p. 1655; Ingleichen Velsurus, im XLVI Bande, p. 1077.

Urius, einer von den acht Königen, welche zu des Kayfers Julianus Zeiten die alten Alemanner beherrscheten. Eulers von Weineck Rætia, p. 40.

Urius, (B. Julianus) siehe B. Julianus Urius, den 17 Mertz, im XIV Bande, p. 1576.

Urk, ein Schiff-Wort, siehe Sentine, im XXXVII Bande, p. 226.

Urkauff, oder Urkhauff, (Wolff) Stadt-Richter und Burgermeister zu Steuer, starb den 18 April 1588, als an dem andern Oster-Feyertage, und liegt daselbst in der Pfarr-Kirche, bey der Sacristey, begraben, allwo sein Marmorsteinernes Epitaphium, mit folgender Grab-Schrifft, zu sehen ist:

Qui virtute fui, thalamo, qui clarus honore
Judicis, hinc etiam consulis officio;
Et vix lustra decem, Menses totidemque peregi,
Tristior una venit, funebris hora mihi.
Vivo in Prole tamen parvo, & sub cespite tecta
Sola Caro est, vivit Spiritus ante Deum.
Tu Corpus junges animæ, pie Christe Redemptor,
Tu dabis æterna pace Deoque frui.

Preuenhuebers Annales Styrenses p. 294. 297. 305. u. ff. wo auch von dem Urkauffischen Geschlechte Nachricht gegeben wird.

Urkhauff, (Wolff) siehe Urkauff.

Urklage, hieß bey denen alten Deutschen so viel, als Unklage, oder ohne Klage, *sine accusatione*, oder *absque querela*. Daher hieß auch bey ihnen Urklage gemacht eben so viel, als Klaglos gemacht, oder gestellet, wie diese Redens-Art in solchem Verstande absonderlich in der alten Rothweilischen Hof-Gerichts-Ordnung P. IX. tit. 7. fol. 275. zu befinden. Wehner.

Urklage gemacht, siehe Urklage.

Urkül, (Herr von) ward um das Jahr 1734 von dem Rußischen Hofe als Oberster ernennet. Genealogischer Archivar. des Jahrs 1734. p. 564.

Urkund, Urkundlich, heißt so viel, als kundbar, oder offenbahr, Lat. *Manifestum*; Daher heißt auch Urkunden, Lat. *Manifestare*, nichts anders, als kund und offenbahr, oder bekannt machen; und Urkunde, eine öffentliche oder bekannt gemachte Schrifft. Daher denn auch insgemein noch die Fürstlichen Befehle und andere obrigkeitliche Verordnungen mit denen Clausuln: Urkundlich, zu Urkund dessen, Urkunden und bekennen, u. s. w. verwahret werden, um dadurch anzuzeigen, daß solches ihr ernstlicher Wille

Wille und Befehl sey, welcher nicht allein hierdurch bekannt gemacht werde, sondern wornach sich auch ein jeder ihrer Unterthanen gebührend zu achten habe. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: **Urkunde.**

Urkund, ist ein Recepißzettel, davon zusehen **Recepiß**, im XXX Bande, p. 1269.

Urkund dessen (zu) siehe **Urkund.**

Urkunde, Uhrkunde, oder **Orkonde**, sonst auch ein **Document, Instrument, Certificat** oder eine **Acte** genannt, Lat. *Documentum*, *Instrumentum*, oder *Munimentum*, Frantz *Acte*, heissen in Rechts- und andern gemeinen Händeln überhaupt alle und jede Schrifften, welche zum immerwährenden Andencken und Beweise einer geschehenen Sache oder vorgegangenen Handlung verfertiget und entworffen worden. **Benigk** in Pract. P. I. c. 23. **Lauterbach** in Compend. Jur. tit. ff. de fid instrum. Jedoch begreiffen dieselben nur in weitläufftigem Verstande das eigentlich so genannte Zeugniß mit unter sich. l. 1. ff. de fid instrum Sonst aber nennet man dieselben auch **briefliche Urkunden, Briefe, Beschreibungen, Bücher**, u. s. w. und sind eigentlich nichts anders, als öffentliche Zeugnisse einer geschehenen That oder Handlung, Lat. *Testimonia publica*. Wie sie denn auch in gewissen Fällen denen Zeugen vorgezogen werden, wovon unter dem Artickel: **Urkunden** (**Beweis durch**) ein mehrers nachzulesen. Daher sagt man z. E. Es ist die Sache mit unverwerfflichen Urkunden aus denen Fürstlichen Archiven gar leichte erweißlich zu machen. Man braucht jedoch dieses Wort auch in Gerichten von Instrumentis quarentigiatis, oder sonst so genannten **klaren Briefen und Siegeln**, wenn sie gleich Privat-Leute unter einander errichtet. Gleichergestalt pfleget man auch unter die Diplomata und Mandata, so aus denen Cantzleyen ausgefertiget werden, zu setzen: **Dieses zu Urkunden**, oder **zu Urkunde Dessen**, oder **urkundlich** haben wir unser Fürstl. Siegel darunter gedruckt ꝛc das ist, in cujus rei testimonium publicum, **zum öffentlichen Zeugniß der Sache.** In eben diesen öffentlichen Urkunden, wie auch in Lehr-Briefen und Testimoniis oder Zeugnissen, wird dieses Wort gleich beym Eingange als ein Verbum gebraucht. Z. E. Wir N. N. von GOttes Gnaden, Hertzog zu N. urkunden und bekennen hiermit. das ist, Bezeuge öffentlich. Ingleichen: Wir Johann Christian N. und Adam Wilhelm N Kauff- und Handels-Leute allhier, urkunden und bekennen, daß Georg N. bey uns 6 Jahr die Lehr-Jahre ꝛc. Jene werden sehr hoch geschätzet, weil dadurch in der Historie ein grosses Licht kan aufgestecket werden, indem man ihren Erzehlungen ungezweifelt trauen kan. Es beruhen auf denen Urkunden alle Nachrichten von Familien, Klöstern, Abteyen, zuweilen auch von gantzen Städten und Provintzen; sie helffen nicht weniger zur Erkänntniß der Chronologie. So wenig als auch dergleichen Briefliche Urkunden, in Ansehung anderer gedruckten oder geschriebenen Materien durch die Hände gehen, haben sich doch Leute gefunden, welche entweder gantz falsche erdichtet, oder die wahren verfälscht haben. Was die letzte Art betrifft, so sind dieselben am schwersten zu mercken, es sey denn, daß man die Originale oder neuere Urkunden finde, die denenjenigen entgegen gesetzet sind, an deren Aufrichtigkeit man zweifelt. Die falsch untergeschobenen sind leicht zu mercken, beyde aber mag man am ersten an der Unrichtigkeit der Chronologischen Zeichen erkennen, wohin die Jahr-Zahlen, die Zahl der Regierungs-Jahre eines Fürsten und die Nahmen der Personen, die sich unterschrieben haben, gehören, wiewohl man auch nicht leugnen kan, daß diese Chronologische Merckmahle bißweilen lange hernach von einer frembden Hand in die Urkunden gesetzt worden. So dienet es auch zu Entdeckung eines verfälschten oder erdichteten Briefes vielmahl, wenn man selbige mit andern von eben der Person oder zum wenigsten aus eben der Zeit vergleichet, oder auch wenn man mercken kan, daß sie von einigen ältern Urkunden abgeschrieben und in andere Form gegossen worden, und was dergleichen Regeln mehr sind. In denen auswärtigen Reichen scheinet zwar die Wissenschafft Urkunden zu untersuchen, weder so gar nöthig noch nützlich, weil die alte Regierungs-Art darinnen gantz geändert worden. Allein von unserm Deutschland, welches seine freye Regierungs-Form bis anher ziemlich behauptet, wird niemahln die Staats-Kenntniß richtig können untersucht werden, wo nicht diese Wissenschafft auf einen rechten Grund gesetzt worden. Denn die mittlere Historie haben meist Münche geschrieben, aus welchen wenig Trost zu hohlen; und es ist gewiß eine Schande, daß die auswärtigen uns in Sammlung rechter Scribenten übertreffen. Diesen Mangel müssen wir aus denen Urkunden ersetzen, deren eine recht ungeheure Menge von den mittlern Zeiten anzutreffen, welchen man desto mehr trauen kan, weil solche mit so grosser Sorgfalt geschrieben und verwahret worden, und ist diese löbliche Gewohnheit erst im 15 Jahrhundert nach Einführung der frembden Rechte ins Stecken gerathen. Inzwischen haben sich die Herren Jesuiten als **Henschen Papebroch, Hardouin, Germon**, welche sich der Neuigkeit ihres Ordens schämen, sehr bemüht, um denen alten Orden wehe zu thun, die alten schönsten Urkunden fast alle vor falsch auszugeben, wiewohl sie damit nicht allein bey der Spanischen Inquisition schlechten Danck verdienet, sondern auch von **Peres, Fontanini, Ruinart Lazarino, Gatto, Leibnitz** und **la Croze** kräfftig abgeleuchtet worden. Allein dieses waren nur gelehrte Zänckereyen. In Deutschland aber haben öffters die hohen Reichs-Gerichte wegen streitiger Urkunden genung zu thun bekommen; als wegen der Stadt Magdeburg Privilegien von Kayser Otto dem Großen, der Abtey St. Maximini und Stadt Trier, des Osnabrügischen Stiffts von Carln dem Großen, desgleichen wegen Brehmen und Verden, wegen der Abtey Borchorst, so sich 1716 der Lehn-Gerichtsbarkei

gegen

gegen Magdeburg entziehen wollen; wegen der gesammten Cistertienser Mönche angemaßten Landes-Hoheit, wegen der Frießländer Freyheiten wieder ihren Landes Fürsten; der Würtenbergischen Klöster; des Klosters zu Lindau; des Stifts wider die Stadt Strasburg; des Klosters Reichenau wider Ulm; des Klosters Ottenbeuern, wider das Stift Augspurg; die Abtey Kempten, die Stifter Würtzburg und Bamberg, des Peter-Klosters zu Erffurth; ferner wegen des Römer-Zugs; des Titels Hertzogthum Brandenburg; des Herrischen Klosters in Trier; der Gleichischen, Ackischen und Oesterreichischen zugeschweigen; wobey nicht zu leugnen, daß viele zu Vertheidigung ihrer Meynung, wie Rosieres, die Urkunden verfälschet; andere aber ohne Unterscheid, wahres und falsches zusammen getragen. Dannenhero wohl zu wünschen wäre, daß jemand diese höchstnöthige und nützliche Wissenschaft recht nach unserer Deutschen Geschichte ausführte, weil Harts, Engelbrechts, Kammingen, Abtin, Wieger, Wencker und Struvs Wercke diesem Mangel lange nicht abhelffen. Daß aber dem Deutschen Staats- und Fürsten-Rechte, auch Reichs- und Landsäßigem Lehn Rechte, wie nicht minder dem Kirchen-Wesen der Deutschen Stifter, und selbsten dem unvernünftigen Gemenge der bürgerlichen Gerichts-Händel, nicht anders, als durch die Einsicht Deutscher Urkunden, geholffen werden möge, weil die Geschichtbücher der Deutschen in den mitlern Zeiten so unrichtig und kahl aussähen; hat Ludewig in seiner Vorrede zu dem X Tomo Reliqv. Manuscript. gezeiget. Siehe auch desselben Reliqv. Manuscript. Tom. I, Vorrede. *Methode pour étudier l' histoire*, p. 331. Deutsche *Acta Eruditor.* B. II, p. 1066. u. f. B. VI, p. 688. u. f. Ludewigs gelehrte Anzeige, T. I, p. 665. Jedoch sind auch die Urkunden an und vor sich nicht alle einerley Art. Daher theilet man sie 1) in öffentliche, Lat. *Documenta* oder *Instrumenta publica*, die entweder in Ansehung ihres ersten Urhebers, wenn solcher eine öffentliche Person ist, oder auch wegen der hernach erfolgten Confirmation so genennet werden; und Privat-Urkunden, Lat. *Documenta privata*, so von Privat-Personen gefertiget worden; Die von drey oder mehr glaubwürdigen Personen mit unterschriebenen nennet man gleich als öffentliche, Lat. *Documenta quasi publica.* L. 11. C. qui pot. in pign. 2) Originalien, oder authentische, Lat. *Documenta originalia*, oder *Authentica*, und Abschriften, Lat. *Copiæ*, welche letztern entweder schlechte und gemeine, oder vidimirte Abschriften, entweder ganze Abschriften oder blosse Extracte und Auszüge, entweder in einerley Sprache geblieben, oder in eine andere übersetzet sind, 3) ganze oder unversehrte, Lat. *Documenta integra*, und schadhafte aus- und durchstrichene, ausgekratzte und ausgelöschte, oder durchschnittene, Lat. *Documenta lacerata*, oder *mutila*; 4) *Documenta absoluta*, die an und vor sich deutlich und gültig sind, und *referentia*, so sich auf andere beziehen; 5) obligirende, oder verbindliche, Lat. *Documenta obligatoria*, darinnen einer oder mehrere sich zu etwas verbinden, als Schuldverschreibungen, Handschriften, Kauff-Wechselbriefe u. d. g. oder liberirende, und befreyende, Lat. *liberatoria*, darinnen die getilgte Schuld bekannt wird, als Quittungen, Bekäntnisse, und Reverse; oder auch zu Erklärung seines Willens und zum immerwährenden Andencken verfertigte, Lat. *Documenta voluntatis declaratoria & memoriæ causa confecta*, als Briefe, Testamente, Rechnungs-, Handels-, Erb- Vormundschafts-Register und Bücher: 6) *Guarentigiata*, darinnen alle zum Beweis einer Schuld nöthige Umstände begriffen sind, und die sonst auch klare Brief und Siegel heissen, und *non guarentigiata*, die dergleichen nicht sind; 7) eigene, Lat. *propria*, und fremde, Lat. *aliena*, oder gemeine, Lat. *communia*, die einem zu seinem Gebrauche vorgeleget werden müssen; 8) wahre, Lat. *vera*, und falsche, Lat. *falsa*. Wovon in denen nachfolgenden Artickeln mit mehrerm gehandelt werden soll. Indessen wollen wir allhier nur noch einige Schriftsteller anführen, welche mit besonderm Fleisse von denen Urkunden überhaupt und von deren Glaubwürdigkeit bey dem Beweise einer geschehenen That oder Handlung geschrieben haben. Es gehören also hieher Jacob Bornicius de Instrumentis, Niclas de Passeribus de Scriptura Privata, Niclas Honthem de Syntaxi & Fide Instrumentorum, Joachim Mynsingers Commentarius in Titulum de Fide Instrumentorum Libri II. Decretalium, Marinus Greccia de Præsentatione Instrumentorum, Paris de Puter de Instrumentorum Reassumtione, Confectione & Extensione, Johann Mabillon, Bartholomäus Germon, Justus Fontanini, und Scipio Maranta de Re Diplomatica, Fideque Diplomatum, Johann Niclas Hertii Diss. de Fide Diplomatum, Johann Eisenharts Diss. de Jure Diplomatum, Niclas Everhard de Testibus & Fide Instrumentorum, Bartholomäus Bertazolius de Clausulis Instrumentorum, Lanfrancus de Oriano de Instrumentorum Fide & Productione, Andreas Barbatia de Fide Instrumentorum, Anton de Canario de Instrumentorum Executione, Salomons Tiberii a Cornerto Formularium quotidianum Instrumentorum, Samuel Stryk de Instrumentali Possessione, Cocceji Disp. de Instrumentis Mutui præcipuis Clausulis instructis, Speidel in Bibliotheca Juris Vol. II. v. *Instrumentum*, und viele andere daselbst angeführte Schriftsteller und Rechtsgelehrte.

Urkunden, Manifestare, siehe Urkund.

Urkunden, oder Documente, siehe Urkunde.

Urkunden, so viel als Martyrer, siehe Urchundono, im L Bande p. 1517.

Urkunden (abschriftliche) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (die Producirung der.)

Urkunden (ältere) siehe Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden (Anführung der) siehe Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden (die Ausantwortung der) siehe Urkunden (Vorlegung der.)

Urkunden (Ausfüllung einer) siehe Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden (ausgekragte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch)

Urkunden (ausgelöschte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden (ausgestrichene) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden (in ausländischen Sprachen abgefaßte) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der).

Urkunde (Auszug einer) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (die Producirung der).

Urkunden (authentische) siehe Urkunde (Original-) und Urkunden (Beweis durch) wie auch *Instrumentum authenticum*, im XIV Bande p. 762.

Urkunden (befreyende) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden (beglaubte) beglaubtes Instrument, oder klares und bekäntliches Instrument, Lat. *Instrumentum liquidum ac confessatum* und gemeiniglich *Instrumentum guarentigiatum*, *guarentigionatum*, oder *guarentigiatum*, heißt ein Instrument, welches eine wahre, lautere, und richtige Forderung enthält, mit Clausuln, so auf die Execution oder gerichtliche Hülffe gerichtet sind, verwahret, in gehöriger Form geschrieben, unterschrieben und besiegelt ist, oder sonst auch klare Briefe und Siegel genennet wird, und eigentlich so viel, als eine wohlverwahrte Urkunde heissen soll, welche allemahl so gleich die Hülffe hinter sich drein führt, die auch durch unerwiesenes Einwenden, und worüber noch rechtliches Erkänntniß erfordert wird, nicht abgewendet werden mag. Wiewohl dieselbe dennoch durch Verjährung ungültig, und durch eiserne Briefe aufgehalten werden kan. Besold Contin. Siehe *Instrumentum guarentigiatum*, im XIV. Bande p. 762. und Klare Brief und Siegel, im XV Bande p 865. Und dergleichen klare Brief und Siegel haben besonders auch in den Sächsischen Gerichten die Kraft, daß Beklagter gleich darauf verurtheilet, und die Hülffe ohne anderweitigen Proceß wider ihn vollstreckt werden kan. Landes-Ordnung von 1555. tit. Versegte Brieffe und Siegel und Policey-Ordn. von 1612. tit. von Justitien-Sachen n. 19. Carpzov. Lib. IV, R. 9. n. 5. 6. 14 u. f. Es müssen aber diese klare Briefe und Siegel, aus welchen der Hülfs-Proceß angestellet werden kan, also beschaffen seyn, daß alle zu einer condemnatorischen Sententz in diesen Processe nöthige Umstände daraus so gleich zu bescheinigen, insonderheit aber, daß aus deren Ansicht alsobald offenbahr erhellet, wer, was, wem, und aus was vor einem Grunde einer den andern etwas schuldig sey. Es muß demnach 1) daraus erhellen, wem einer schuldig sey. Daher wenn der Gläubiger im Instrumente nicht benannt ist; so muß derselbe sich zuförderst zur Sache legitimiren, und daß er entweder die Forderung ererbet, oder solche ihm von dem vorigen Gläubiger abgetreten worden, beweisen. Neu-Erl. Chur-Sächs Proc. Ordn. im Anhange §. 2. Wie ihm denn solchen Falls weder der blosse Besitz, noch auch dieses hilfft, daß dem Instrumente die Clausel: Allen treuen Briefs-Inhabern, einverleibet zu befinden. a. l. 31. ff. de acquir. rer domin. Wenn auch dieses Instrument sich auf ein anderes beziehet, muß dieses letztere zugleich produciret werden. *Auth.* Si quis C. de edend. Es wäre denn dem erstern der völlige Inhalt des letztern einverleibet, oder sonst ein vollkommener Verstand darinne vorhanden. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 4. Auch muß der Kläger solch Instrument in den Händen haben, und kan derselbe im Hülfs-Processe dessen Vorlegung von Beklagten nicht fordern. *Ibid.* §. 3. 2) Ist nöthig, daß darinnen ausgedruckt zu befinden, wer den andern schuldig sey, welches nothwendig aus der Unterschrift des Instruments erscheinet. Chur-Sächs. Land-Ordn. von 1555. tit. Versagte Brief und Siegel, ibi. „Brief „und Siegel, die ein jeder von sich giebt.„ Doch hindert nicht, wenn gleich der Beklagte das Document nicht selbst unterschrieben, sondern von einem andern in seinem Nahmen unterschreiben lassen; massen er es so denn nichts destoweniger recognosciren muß. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 4. Wenn aber wider des Schuldners Erben geklaget wird, muß entweder der, daß sie würcklich dessen Erben sind, beweisen, oder darauf Einlassung gefordert werden. *Ibid.* §. 2. 3) Muß in dem Instrumente, enthalten seyn, was er schuldig sey, l. 6. C. de reb. cred. und ordentlicher Weise auch die Ursache, oder woher, und aus was vor Grunde die Schuld herrühre. L. 25. §. fin. ff. de prob. c. 14. X. de fid. instr. Besiehe auch die Chur-Sächsische Landes-Ord. von 1555. tit. Versagte Brief und Siegel, ibi: die keine unehrliche Zusage ꝛc. Doch wird dieses so genau nicht erfordert. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 5. Und 4) wenn er es schuldig sey, indem, wenn keine Zahlungs-Zeit gesetzt ist, der Schuldner zwar also fort bezahlen solte, §. 2. Inst. de Verb. Oblig. L. 14. ff. de R. J. L. 213. ff. de V. S. gleichwohl aber so schlechterdings nicht verurtheilet werden kan, und wenn eine Bedingung voraus gesetzt ist, erst deren Erfüllung bewiesen werden muß, welches auch von einem zweyseitigen Contracte zu sagen ist. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 4. Wenn demnach eines dieser berührten Stücke daran ermangelt; so kan aus einem solchen Instrumente auf die Hülffe nicht geklaget werden. Barth in Hodeg. For. c. 3. §. 1. lit. a. p. 473. Wernher in Sel. Obs. For. P. II. Obs. 362. n. 1. Die Testamente werden auch zu klaren Briefen und Siegeln gezählet, und daher kan aus denenselbigen ebenfalls auf die Hülfe geklagt werden, Berlich P. I. Concl. 80. n. 10. Boer decis. 295. n. 12. Carpzov. P. III. Const. 13. def. 35. es sey gleich ein schrifftliches und zierliches, oder Gerichtliches, Linckelthaus Obs. 121. n. 16. Oder mündlich ausgesprochenes, aber hernach zu Papier gebrachtes. Carpzov. Lib. VI. R. 20. n. 2. Daß aber dennoch, aus einem Testamente, es sey gleich ein schrifftliches, oder mündlich ausgesprochenes, aber, aberhernach zu

Papier

Papier gebrachtes, nur ins besondere summarisch, und nicht executivisch geklagt werden könne, bewähret mit einem Præjudicio **Berger** P. I. Supplem. ad E.D.F. tit. 5. th. 9. p. 46. Welcher jedoch auch in den erst gedachten Orte p. 14. meinet, man müsse einen Unterscheid machen, ob wieder einen dritten, welcher die Erbschafft unter einem sonderlichen oder allgemeinen Titul besitzet, Z.E. wieder den Erben ohne Testament, oder wieder einen im Testament ernannten Erben geklaget werde, als wenn etwann ein Vermächtnißnehmer aus einem schrifftlichen Testamente den Besitz der ihm vermachten Sache suchet; so, daß in dem ersten Falle wieder den dritten Besitzer, Z.E. den Erben ohne Testament, nicht executivisch, sondern blos summarisch zu klagen und also auch dergleichen Ausflüchte zuzulassen, die gleich einer weitern Untersuchung bedürffen; in den letztern Falle aber, nehmlich wieder einen Testaments-Erben, den Vermächtnißnehmer frey stehe, den eigentlichen Hülffs-Proceß anzustellen. Welcher Meynung auch **Mynsinger** Centur. V. Obs. 61. **Zeigius** P. II. qu. 7. n. 39. **Finckelthaus** Obs 121. und **Carpzov** P. III. Const. 13. Def. 35. beyzupflichten scheinen, daß aber gleichwohl auch in dem Chur-Sächsischen Appellations-Gerichte erkannt worden, daß auch disfalls und in Ansehung des Vermächtnißnehmers wieder einen Testaments-Erben, nach Maßgebung des L. ult. C. de edict. D. Hadr. Toll. ins besondere nur summarisch, und keinesweges executivisch, geklaget werden müsse bezeuget **Berger** c. l. p. 44. welcher Meynung auch schon **Fachinäus** Lib. V. Controv. c. 31. gewesen. Besiehe auch **Menoch** de Adipisc. possess. Remed. 4. n. 693. u.f. Daß aber sonst auch wieder ein gerichtliches Testament der Beweiß Gegentheils zuzulassen sey, schreibet **Wernher** in Sel. Obs. For. P. I. Obs. 12. n. 11. Ein von dem Schuldner selbst zwar weder geschriebenes noch unterschriebenes, aber doch auf Geheiß und im Nahmen desselben von einem andern geschriebenes oder unterschriebenes Testament ist allerdings vor klare Brief und Siegel zu halten, und giebt also auch dem Hülffs-Processe statt; also zwar, daß Beklagter dasselbe entweder recognosciren, oder eydlich diffitiren muß, unter dieser allgemeinen Formul: **Daß er weder Hand, noch Siegel kenne.** **Berger** in Elect. Proc. Exec. th. 20. n. 27. Und dieser Meynung, sind auch jedoch nur mit einiger Aenderung der Eydes-Formul, die Jenischen Rechts-Gelehrten beygetreten, wie zu sehen bey **Lynckern** P. III. decis. 1260. Des Siegels Anhang und Zusatz ist zwar ordentlicher Weise nicht nothwendig, **Erl. Proc. Ord. Anh.** §. 4. Wo nicht dessen in dem Instrumente selbst Meldung geschieht, obwohl alsdenn zulangt, daß an statt des mangelnden Siegels diese Worte angehänget werden: **In Mangelung meines Petschaffts.** **Berger** c. l. Jedoch muß man auch ein durch das blose Siegel befestigtes Instrument nicht nur im summarischen Processe insonderheit so wohl, als im ordentlichen, von welchem **Carpzov** P. I. C. 17. d. 21. und in Pract. tit. 14. art. 2. n. 24. u. f. redet, sondern auch im Hülffs-Processe, in Acht haben, wie besonders **Coler** in Proc. Exec. P. III. c. 1. n. 102. u f. lehret, wiewohl, daß denen blos untersiegelten Briefen, wenn andere trifftige Anzeigungen ermangeln, dergleichen Krafft nach denen deutschen Gewohnheiten beyzulegen sey, vielleicht nicht ohne Grund, **Esbach** ad *Carpz.* d. def. 21. n. 3. zweifelt wie **Berger** c. l. p. 28 erinnert. Ja daß gar aus dergleichen Instrumenten executivisch nicht geklagt werden könne, weil es nicht klare Briefe und Siegel, das ist, gehörig unterschrieben und besiegelt sind, zeiget **Wernher** in Sel. Obs. For. P. II. Obs. 416. Ein unter dem allgemeinen Nahmen des gesammten Raths unterschriebenes Instrument ist ebenfalls unter klare Briefe und Siegel zu rechnen, und kan aus selbigem executivisch, zu der Würckung, es zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren, geklaget werden. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 31. th. 2. n. 2. p. 1164. Gleicher gestalt kan auch aus einem Rechnungs-Instrumente wieder den Rath, executivisch geklaget werden, obgleich das öffentliche Siegel und des Regierenden Bürgermeisters Unterschrifft ermangelt, sondern nur statt der Unterschrifft des Raths schlechthin Meldung geschicht, durch die Worte: **Der Rath daselbst.** **Wernher** in Sel. Obs. For. P. II. Obs. 497. So sind auch die mit dem öffentlichem Siegel eines Collegii befestigten Instrumente, wenn sie gleich nicht unterschrieben worden, gültig und zu Recht beständig. **Berlich**, Decis. 54. n. 1. u. 2. **Martini** ad O. P. S. tit. 7. §. 3. n. 22. Und kan aus derselben auf die Hülffe geklaget werden. Die dem Instrumente der Obligation oder der Handschrifft einverleibte Clausul: Er, der Schuldner, wolle so bald immer möglich, bezahlen, hindert den Gläubiger nicht, aus demselben eben auf die Hülffe klagen zu können. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. III. tit 1. Th. 3. not. 4. p. 567. **Wernher** in Sel. Obs. For. IX. Obs. 86. Ein Document, oder eine Urkunde, so sich auf eine andere beziehet, ist den klaren Briefen und Siegeln nicht beyzuzehlen, und also kan auch aus denselben auf die Hülffe nicht geklaget werden, wo nicht das Document, auf welches sich das andere beziehet, selbst vorhanden ist, und um dessen Recognition zugleich gebeten wird, oder auch desselben gantzer Inhalt in dem auf dasselbe sich beziehenden Instrumente enthalten, ist **Berger**, in Elect. Proc. Exec. th. 10. **Wernher** in Sel Obs. For. P. II. Obs. 362. und P. IV. Obs. 187. Besiehe auch **Barth** in Hodeg. For. c. 3 §. 1. lit. a. p. 473. Ein über einen zweyseitigen Contract aufgerichtetes Instrument, welches alle beyde Contrahenten unterschrieben haben, ist unstreitig eine beglaubte Urkunde, oder in dem Verstande klarer Briefe und Siegel anzunehmen, und giebt deshalber dem Hülffs-Processe statt. **Berger** in Elect. Proc. Exec. th. 29. **Wernher** in Supplem. ad P. III. Obs. 172. Wenn aber der andere die Schutzwehre des nicht erfülten Contracts einwendet, so ist derselbe Punct vor allen Dingen genau zu untersuchen, und liegt auch nichts daran, ob diese Schutzwehr so gleich klar und offenbahr oder noch dunckel und weiter zu untersuchen sey. **Zanger** de Except. P. III. c. 22. n. 1. u. f. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. I. Obs. 149. und P. III. Obs. 172. **Berger** c. l. Daß dieses aber nur in denen wesentlichen Stücken des Contracts selbst, nicht aber in denen zufälligen Pacten, wenn sie gleich dem Contracte angehänget worden, statt habe, als deren Beweiß nicht der Wiederpart, wieder welche die Ausflucht des nicht erfolgten Contracts eingewendet wird, sondern dem dieselbe vorschützenden Beklagten selbst, oblieget, lehret

mit

mit Magono d. 11. n. 10. Carpzov Lib II. R. 88. n. 14. Wiedriger Meynung ist Berger P. I. Supplem. ad E. D. F. tit. 5. §. 10. p. 46. Die Regel, daß aus einem über einen zweyseitigen Contract aufgerichteten Instrumente nicht eher executivisch geklagt werden könne, als bis von Seiten des Klägers die Erfüllung erwiesen worden, ist nur von denen zweyseitigen gleichen Contracten, z. E. der Vermiethung und Abmiethung zu verstehen; Denn aus einem über einen zweyseitigen ungleichen Contract, z. E. des Darlehns, verfertigten Instrumente ist schlechterdings vergönnt, executivisch zu klagen und zu verfahren, und kan hierbey die Schutz-Wehre des nicht erfolgten Contracts nicht eingewendet werdē, sondern sie ist, als eine noch nicht klar gnung seyende in den Wiederklags-Proceß zu verweisen. Berger Elect. Proc. Exec. th. 31. p. 37. Eben so verhält es sich auch mit der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, und daß dieser Ausflucht darinnen nur in Hoffnung der künfftigen Zahlung renunciret worden, wenn selbige nicht so gleich klar am Tage lieget. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 8. Sonst kan zwar auch aus dem Instrumente einer unterpfändlichen Verschreibung oder eines gerichtlichen Consenses, eine persönliche und Anforderungs-Klage zur Hülffe angestellet werden, ob gleich die Obligation selbst nicht vorgeleget wird; Carpzov Dec. 125. n. 15. nicht aber auch aus dem Consens-Buche, als welches denen beglaubten Urkunden, oder klaren Briefen und Siegeln deswegen nicht beyzuzehlen, weil durch den Unfleiß und die Nachläßigkeit des Gerichts-Schreibers, oder auch durch die Unwissenheit des Gläubigers oftmahls zu geschehen pflegt, daß hernachmahls der Consens nicht wieder-ausgelöscht wird. Berger Dec. 369. Besiehe auch Mevius P. VII. Dec. 141. n. 4. Aus zerrissenen Instrumenten aber kan weder nach Wechsel-Rechte, noch auch auf die Hülffe, geklagt werden. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 24. th. 14. p. 1074. Wenn nehmlich erhellet, daß die Zerreißung in dem Gemüthe und Meynung geschehen, daß das Document vernichtet werden soll, als wenn es in einem wesentlichen Stücke zerrissen ist, in welchem Falle es so gar nicht einmahl zu recognosciren ist. Wernher in Sel. Obs. For. P. IX. Obs. 27 Anders verhält es sich in dem Falle, wenn wahrscheinlich ist, daß das Document nicht mit Fleiß, sonder von ohngefehr in einem oder dem andern seiner Theile zerrissen worden. Wernher, in Sel. Obs. For. P. VI. Obs. 407. Besiehe auch Xirinus ad O. P. S. tit. 25. en. 23. Welches auch alsdenn zu sagen, weil das Instrument durchstrichen und durchschnitten oder sonst in etwas schadhaft ist, Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 4. Aus dem Obligations-Instrumente, welches der Administrator einer Gemeine über ein gewißes Darlehn von sich gegeben hat, kan wieder diese, nehmlich wieder die Gemeine, auf die Hülffe nicht geklaget werden, weil es in Ansehung dieser vor klare Brief und Siegel nicht gehalten werden kan, indem die Verwendung des Gelds in der Gemeine Nutzen und Besten daraus nicht erwiesen werden kan. Wernher in Sel. Obs. For. P. VIII. Obs. 282. Wieder klare Briefe u. Siegel hat die Schutz-Wehr ungebührlichen Wuchers nicht statt, wo sie nicht so gleich u. unverzüglich klar u. offenbahr ist. Wernher, P. III. Obs. 101. Die Krafft und Würckung der klaren Briefe und Siegel wird durch die

Schutzwehr der vitiösen und mangelhafften Sachen nicht aufgehoben, noch auch dadurch der Hülffs-Proceß verhindert. Wernher P. VIII. Obs. 474. Aus klaren Briefen und Siegeln kan auch wider des Schuldners Erben executivisch geklagt werden. Wenn aber Beklagter vermeinet, daß er Erbe sey; so wird Klägern die Bescheinigung zuerkannt und auferleget und Beklagtem die Gegen-Bescheinigung vorbehalten, und also auch nur die Art des Hülffs-Processes so lange aufgeschoben. Wernher P. X. Obs. 298. Besiehe auch Barth, Hodeg. For. c. 3. §. 1. lit. a. p. 473. Jedoch ist niemanden verboten, aus klaren Briefen und Siegeln, als einer Handschrifft, oder Wechsel-Briefen, ordentlicher Weise zu klagen; Welches auch zuweilen nützlich ist, wenn zumahl zu besorgen, Beklagter möchte sie eydlich diffitiren. Wernher in Sel. Obs. For. P. X. Obs. 360. Aus Instrumenten aber, die den Grund der Schuld oder die Ursache, weshalber einer dem andern etwas schuldig geworden, nicht in sich halten, kan auf die Hülffe nicht geklagt werden. Wernher, P. IV. Obs. 186. n. 1. Jedoch wird dieselbe in einem Instrument schon zulänglich ausgedruckt zu seyn verstanden, wenn darinnen des empfangenen Geldes Meldung geschehen, Wernher, d. P. IV. Obs. 185. Berger in Proc. Execut. th. 11. Der Schutz-Wehr des nicht gezahlten Geldes Verzicht geleistet worden, Carpzov P. I. Const. 17. def. 39. Horn Cl. IX. R. 100. p. 778 b. oder des Restes und Rückstands-Erwehnung geschehen. Wernher, d. P. IV. Obs. 186. Ja nach der Neu-Erl. Chur. Sächs. Proc. Ordn. ist in klaren Briefen und Siegeln gar mit einander nicht einmahl nöthig, daß die Ursache der Schuld ausgedruckt werde; so, daß, ob dieselbe gleich darinne ermangelt, dennoch daraus auf die Hülffe geklaget werden kan. Bertoch in Promt. Jur. Vol. I. v. *Instrumentum Guarentigionatum*, und Speidel in Bibl. Jur. Vol. I. v. *Executio*, §. 4. Ubrigens besiehe hierbey auch den Artickel: Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (öffentliche) wie auch Urkunden (verbindliche.)

Urkunden (bekänntliche) siehe Urkunden (beglaubte.)

Urkunden (beschädigte) siehe Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande. p. 727. desgleichen Urkunde, und Urkunden (beglaubte) wie auch Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der.)

Urkunden (besiegelte) siehe Urkunden (beglaubte) und Urkunden (Beweis durch.)

Urkunde (Besitzeiner) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (beglaubte)

Urkunden (Beweis durch) Lat. *Probatio per Documenta.* Der Beweis geschichet in Rechts-Sachen, wie bekannt, entweder durch Zeugen, oder briefliche Urkunden, wie auch schon unter dem Worte: *Probatio* im XXIX. Bande, p. 620. u. ff. gezeiget wordē. Nachdem wir daselbst unsere vornehmste Absicht mehr auf den Beweis durch Zeugen als Briefliche Urkunden gehabt; so wird nunmehr nöthig seyn, allhier auch von der letzern Art, des Beweises, oder durch Briefliche Urkunden, etwas ausführlicher zu handeln. Und zwar ist in Ansehung dessen vor allen Dingen zu mercken, daß in gewissen Fällen zwar die Brieflichen Urkunden denen Zeugen vorgezogen werden, als 1.) in Sachen, die von sehr langer Zeit vorgegangen sind; 2) in

in solchen Geschäften, welche insgemein zu Papiere gebracht werden, und gehören hieher absonderlich die Privilegien, welche gemeiniglich durch ein Diploma ertheilet werden, desgleichen Lehn-Sachen, Testamente, u. s. w. 3) Lässet auch zuweilen die Beschaffenheit des Processes nichts anders, als Briefliche Urkunden zu, als z. E. des Hülffs-Processes, welcher nicht statt hat, es kan sich denn der Kläger auf klare Briefe und Siegel gründen; 4) in solchen Dingen, deren Umstände leicht pflegen vergessen zu werden, z. E. wenn das Alter bewiesen werden muß; 5) Wenn einer seine eigene Handschrifften, worinnen er z. E. bekannt hat, daß er dem Titio als ein Dar-Lehn 100 Rthl. schuldig sey, verwirft; in welchem Falle er nicht gehöret werden kan, er habe denn solche Briefliche Urkunden in Händen, woraus er das Gegentheil erweisen kan. Zu Zeiten aber können auch Briefliche Urkunden durch die Aussage derer Zeugen angefochten werden, z. E. wenn ein Instrument als falsch verworffen wird; so kan dieses auch durch Zeugen geschehen; oder wenn der Innhalt des Instruments angefochten wird, absonderlich wenn dasselbe von einem Notarien verfertiget und denen Zeugen nicht vorgelesen, noch erkläret worden ist; oder, wenn die Zeugen das Instrument zwar selbst unterschrieben haben, nunmehr aber gleichwohl aussagen, daß die Sache nicht so abgehandelt worden, wie in dem Instrumente enthalten wäre. Besiehe Fleischers Einleit. zum Geistl. Recht Lib. III c. 14. §. 9. und 10. Gleichwie nun die Urkunden überhaupt entweder **öffentliche**, oder **Privat-Urkunden**, desgleichen **Originalien**, oder blosse **Abschriften** sind; also äussert sich auch zwischen beyden in Ansehung des Beweises ein merckl. Unterscheid. Nehmlich **öffentliche Urkunden** und **Original-Urkunden** führen vollkommenen Glauben bey sich, und sind an und vor sich selbst zum Beweise gültig. Es ist auch den Historischen Büchern ihr Glaube nicht abzusprechen. l. 6. §. 1. ff. de off. quæst. Hingegen **Privat-Urkunden** oder **Handschriften** müssen erst von dem Aussteller, oder von dem, wider welchen sie produciret werden, recognoscirt oder eydlich diffitirt werden. l. 2. ff. de fid. instrum. und beweisen auch nur wider, aber nicht vor den Aussteller. l. 26. §. fin. ff. depos. Blosse Abschriften aber beweisen an und vor sich nichts, sondern erlangen ihre Kraft von dem Original, *Auth.* si quis C. de edend. nach dessen Production die von einer öffentlichen Person vidimirte Abschrift allerdings Glauben findet. c. 11. X. de probat. Der Kläger ist auch schuldig, die Urkunden, worauf er seine Klage gründet, vorzulegen, dergleichen der Beklagte mit denen womit er sein Einwenden zu behaupten gedencket, zu thun auch gehalten ist, oder auch, wenn es eine Schrift ist, so sie beyde gleich angehet; wovon unter dem Artickel: **Urkunden, (Vorlegung der)** ein mehrers. Wenn ein Instrument sich auf ein anderes beziehet, muß dasselbe auch vorgeleget werden. Wer ein Instrument in einem Puncte vor sich anziehet, muß es auch in einem andern wider sich gelten lassen. Die neuern oder jüngern Instrumente werden aus den ältern erkläret und verstanden. Durch Verlierung eines Instruments wird die darinne enthaltene Forderung nicht verlohren, wenn sie nur anderweit erwiesen werden kan. l. 15. C. de solut. Hingegen macht der blosse Besitz einer Urkunde keine Legitimation zur Sache aus, obschon derselben die Clausul: Allen getreuen Briefs-Inhabern, einverleibet worden. a. l. 31. ff. de acquir. rer. domin. l. 9. C. de procur. c. 14. X. de fid. instrum. Es gilt auch ein Instrument oder eine Urkunde nicht weiter, als wider die, so darinnen benennet sind. Wenn beyde Partheyen den Beweis durch Briefliche Urkunden führen, und diese einander widersprechen; so sind sie beyde verdächtig, und beweisen also auch alle beyde nichts. l. 14. C. de fid. instrum. Jedoch muß man sie sehen, ob sie einander würcklich widersprechen, oder ob nur eines dem andern derogiret, welches letztere im Zweifel am meisten vermuthet wird. Es kan aber dieses alles aus denen Umständen der Sache am Besten beurtheilet werden. Ein Instrument, bey welchem das Datum ausgelassen ist, gilt auch nicht, obgleich die Handlung kräftig bleibt. Ein Instrument, so von Mäusen angefressen, oder sonst verdorben und schadhaft, ist ungültig, wenn der Schade an einem Hauptstücke und wesentlichen Theile desselben befindlich ist; sonst aber nicht. **Besold, Struv, Speidel.** Contin. Das **Canonische Recht** insbesondere anbelangend; so hat es nach demselben mit dem Beweise durch Briefliche Urkunden fast eben die Bewandniß, wie nach denen bürgerlichen Gesetzen. Und zwar sind die Urkunden selbst, auch nach Maßgebung des erstern, ebenfalls zweyerley, nehmlich entweder **öffentliche** oder **Privat-Urkunden**. Zu jenen gehören 1) die Instrumente, so von einem Capitel ausgefertiget, und mit dem Insiegel des Capitels besiegelt sind, c. 48. X. de appell. c. 2. X. de fide instrum. c. 6. X. eod. 2) Kirchen-Bücher, darein man die getauften und copulirten Personen einzutragen, und welche man sonst die Kirchen-Matrickel zu nennen pflegt. **Carpzov** Lib. II. Jur. Eccl. def. 315 n. 2. und 3. 3) Die gerichtlichen Acten, wenn dieselben von einer öffentlichen Person oder den Gerichts-Schreiber oder dem Actuario gemacht worden, welcher bey denen Römern Homo ab Actis hieß. **Samuel Pitiscus** in Lex. Antiqu. Rom. voc. *Ab.* 4) Die Privat-Instrumente, so von Zeugen unterschrieben sind. Es müssen aber diese noch am Leben seyn, und ihre Hand recognosciren können; widrigenfalls beweisen sie nichts. c. 2. X. de fid. instrum. 5) Die Instrumente, so von einem Notarien nach der von dem Käyser Maximilian I, in der **Ordnung der Notarien** vom Jahre 1512 vorgeschriebenen Forme aufgerichtet worden. Sonst werden auch von etlichen die Kirchen- oder Klöster-Register, in welche die Einkünfte u. d. g. eingetragen worden, hierher gerechnet. Und zwar will man dieses aus dem c. 13. X. de probat. u. c. 13. de præscript. beweisen. Es ist aber in denen gemeldeten Texten hiervon gar nichts befindlich. Eben so wenig kan es auch von denen Erb-Registern, Steuer-Gerichts- und Erb-Büchern gesaget werden. Es müste denn seyn, daß dieselben in Gegenwart eines Notarien und Zeugen denen Unterthanen wären vorgelesen worden, und diese alles bejahet hätten. Wenn aber die öffentlichen Instrumente

mente einen völligen Beweis machen sollen; so wird erfordert, daß sie 1) im Original, 2) zu rechter Zeit, und 3) auf gehörige Art produciret werden. Es ist also eine Copey oder Abschrift, wenn sie gleich vidimiret ist, nicht genug. c. 14. X. de fid. instrum. Es müste denn darbey die in c. fin. X. eod. vorgeschriebene Forme beobachtet, auch noch über dieses diejenigen, denen daran gelegen, darzu citiret worden seyn. **Brunnemann** in Proc. Civ. c. 19. n. 7. Zu Zeiten aber geschiehet es, daß eine Copey dennoch ausserordentlich zum Beweise dienen kan, wenn nehmlich über einer sehr alten Sache gestritten wird, und dieselbe aus Lehn-Briefen und dergleichen noch eine Beyhülffe bekommt. Was hingegen die Privat-Urkunden anbelanget; so beweisen dieselben vor den Producenten gar nichts. Denn daß man denen Handels-Büchern einen halben Beweis zuschreibet, dasselbe muß als etwas besonders betrachtet werden. c. 9. in fin. X. de fid. instrum. **Klein** in Diss. de probat. quæ fit per libr. mercat. Und daß auch denen Handels-Büchern der Juden ein gleiches Recht zukomme, ist ausser Zweifel. Nur aber ist die Frage, ob dieselben wider einen Christen zum Erfüllungs-Eyde gelassen werden können? Welches man nach dem Canonischen und Römischen Rechte allerdings verneinen muß. l. 21. C. de hæret. c. 24. d. 2. q. 7. **Harpprecht** Vol. nov. Consult. Cons. XI. Hingegen beweisen die Privat-Documente wider denjenigen, der sie geschrieben hat. Doch müssen sie 1) recognosciret seyn, und 2) die Ursache der Schuld oder Verpflichtung in sich enthalten; sonst lieget dem Kläger ob, es zu beweisen. Jedoch wird auch dieses in gewissen Fällen nicht erfordert, als 1) bey Kaufleuten, 2) wenn ein Eyd darzu gekommen, oder 3) in denen Statuten ein anders verordnet, und 4) wenn dem Kläger der Eyd wegen der Ursache der Schuld aufgetragen, und dieser von demselben abgeschworen worden ist. Bey der Production derer Brieflichen Urkunden muß man ebenfalls, wie bey dem Beweise durch Zeugen, den gewöhnlichen Beweis-Termin beobachten; es könnte denn der Kläger vermittelst Eydes erhalten, daß er erst nach Verfliessung solches Termins von denen Documenten Nachricht bekommen hätte. Man muß sich auch auf eben die Art, wie bey dem Beweise durch Zeugen, zum Beweise erbieten, und gewisse Artickel mit dem gewöhnlichen Directorio übergeben; jedoch mit diesem Unterscheid, daß, wenn unterschiedliche Documente vorhanden seyn, und man den einen Artickel aus diesem, den andern aber aus jenem beweisen will, das Directorium sofort unter einen jeden Artickel gesetzet werde. Was aber sonst bey der Recognition der Documente zu beobachten, muß aus denen Proceß-Ordnungen eines jeden Ortes ersehen werden, indem das Canonische Recht davon nichts verordnet hat. Es ist auch der Kläger dem Beklagten die Documente und Urkunden zu seinem Gegen-Beweise vorzulegen schuldig; worzu im Gegentheil der Beklagte nicht verbunden ist, c. 1. X. de probat. ausgenommen, wenn es 1) beyden Theilen gemeine Documente sind, c. 12. X. de fid. instrum. oder wenn man 2) mit dem Fisco zu thun hat, welches zwar von einigen auch auf die Kirchen und andere milde Stiftungen, ja sogar auf die Ehe-Sachen erstrecket wird. Besiehe **Mevius** P. V. Dec. 317. **Berger** in Elect. Proc. Matrim. § 38. **Brunnemann** in Jur. Eccles. Lib. III c. 4. §. 10, und **Martini** ad Proc. Saxon. tit. 26. §. 1. n. 45. Aber es ist solches gar nicht gegründet, indem von dem Fisco auf die Kirchen keinesweges geschlossen werden kan. Es verlieren endlich auch die Brieflichen Urkunden aus unterschiedlichen Ursachen ihre Kraft; so, daß aus denenselben gar kein Beweis genommen werden kan. Und zwar 1) wenn die Unrichtigkeit derselben durch Zeugen oder auf andere Art dargethan werden kan, c. 4. c. 6. c. 10. X. de fid. instrum. 2) Wenn Documente produciret werden, die einander widersprechen, c. 13. X. eod. und 3) wenn bey denen Haupt-Puncten des Documents etwas ausgestrichen, ausgekratzet, oder sonst verkehret ist, u. d. g. c. 3. X. eod. **Fleischers** Einleit. zum geistl. Recht Lib. III. c. 14. §. 29. u. f. Nach Maßgebung der **Chur-Sächsischen Rechte** aber muß derjenige, welcher durch Briefliche Urkunden beweisen will, nicht weniger, als bey dem Beweise durch Zeugen, seines Willens Meynung um besserer Nachrichtung willen in gewisse Beweis-Artickel verfassen. **Proc. Ordn.** tit. 24. §. 1. Wie man denn allerdings neben der Zeugen-Aussage den Beweis auch durch Documente oder Briefliche Urkunden führen mag, *Ibid.* Dahingegen Beweis und Eydes-Delation zugleich und auf einmahl nicht gebraucht werden darf. **Proc Ordn.** tit. 18. §. 3. Wenn nun durch Documente bewiesen werden soll; so muß man solche bey dem Beweise behörig induciren. **Proc. Ordn.** tit. 24. §. 1. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 24. §. 3. ad 25. §. 2. ad 26. §. 1. Welche Induction bey 5 Rthl. Strafe durch keine andere Zeichen und Characters, als Litern, Numern und Planeten, geschehen darf. **Mandat** 1696 §. 9. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 24. §. 2. Doch schadet die unterlassene Induction nicht, wenn man zur Zeit des führenden Beweises oder Gegen-Beweises von denen hernach producirten Documenten keine Nachricht gehabt. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 24. §. 3. Darneben ist der Innhalt der Documente, und welchergestalt man sich eines und des andern zu gebrauchen vermeynet, anzuzeigen. **Proc. Ordn.** tit. 24. §. 1. Ferner sind die Documente deutlich zu specificiren, und zugleich in Abschrift zu produciren, auch denen Artickeln beyzufügen. C. 17. P. I. **Proc. Ordn.** tit. 20. §. 1. **Erläut. Proc. Ordn.** ad tit. 24. §. 2. Und zwar nicht Stückweise, sondern vollständig. **Erläut. Proc. Ordn.** ad tit. 24. §. 2. Man wolte sich denn eines Documents nur Extracts-Weise gebrauchen. *Ibid.* Welchenfalls jedoch solcher Extract nebst dem Eingange, Schlusse und Unterschrift, *Ibid.* die in fremden Sprachen abgefaßten aber bey deren Verlust durch einen geschwornen Dollmetscher übersetzt beyzufügen. **Erläut. Proc. Ordn.** ad tit. 25. §. 3. Hingegen ist solche Production in Abschrift eben nicht nöthig, wenn die Documente schon bey den Acten vorhanden, **Erl. Proc. Ordn.** ad 24. §. 1. **Proc. Ordnung** tit. 24. § 3. sondern genug, sich disfalls auf die Acten, und daß sie darinnen befindlich, zu beziehen. **Erl. Proc.**

Proc. Ord. ad 24. §. 1. Wobey jedoch die Folia, oder Blätter, wo sie anzutreffen, mit zu allegiren, *Ibid.* und wer solche entweder gar nicht, oder nicht richtig allegiret, wird zwar der Documenten nicht verlustig; jedoch um 5 Rthlr. bestrafft. *Ibid.* Inzwischen kan die Unterlassung dieser Production dem Producenten nicht schaden, wenn er die Documente innerhalb der Sächsischen Frist nicht gehabt, sondern erst hernach erlanget, Proc. Ordn. t. 24. §. 1. Erläut. Proc. Ord. ad 24. §. 3. und vermittelst Eydes, daß er die Documente erst neuerlich gefunden, produciret. *Ibid.* Gleichwie nun die Induction, Specification und Production der Brieflichen Urkunden in Abschrifft innerhalb der zum Beweise geordneten Sächsischen Frist geschehen soll; C. 17. P. I. Proc. Ordn. t. 20 §. 1. t. 24. §. 1. 2. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 24. §. 1. 2. 3. und ad tit. 25. § 3. also müssen in dem anberaumten Productions-Termine die Documenta gleich bey dem ersten, oder wenigstens bey dem andern Satze, bey Straffe der Desertion oder Versäumung im Original produciret werden. C. 17. P. I. Proc. Ordn. t. 24. §. 2. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 25. § 1. Gestalt auch die alsbald neben der Klage eingebrachten in Krafft des Beweises zu reproduciren. Proc. Ordn. t. 24. §. 3. Die Originalien sollen so lange, bis Gegentheil, wenn er erschienet, solche gnüglich angesehen, in gerichtlicher Verwahrung behalten, Erläut. Proc. Ordn. ad 25. § 1, auch anderergestalt nicht, als gegen Zurücklassung gerichtlich vidimirter Abschrifften, wieder abgefolget, *Ibid.* und Mandat 1696. §. 11 und wenn an den Formalien etwas erinnert und darüber disceptiret wird, gegen einen Schein vom Richter oder Actuario bey den Acten gelassen, und mit verschicket werden. Erl. Proc. Ordn. ad 25 § 1. Für Production impertinenter Documente hat sich Producent zu hüten. Erl. Proc. Ordn. ad 25. § 2. und bey 5 Rthlr. Strafe darüber keinen unnöthigen Disputat zu erregen. *Ibid.* Und ob er gleich die bey dem Beweise oder Gegen-Beweise inducirten sämtliche Documente bey Straffe der Desertion zu produciren hat. Erläut. Proc. Ordn. ad 25. §. 1 so ist doch dieses von denenjenigen nicht zu verstehen, deren Edition er erst zu gewarten hat, *Ibid.* Gleichwohl aber muß die Edition bey Verlust zugleich mit Induction der Documenten gesuchet werden. Erl. Proc. Ordn. ad 26. § 1. Wie nun aber dieselbe weder dem Producten, noch einem Dritten, anders auferleget wird, als wenn gnugsame Vermuthung, daß sie die Documente haben, wieder sie vorhanden; Erl. Proc. Ordn. ad 26. §. 2. 3. Proc. Ordn. t. 26 §. 2. also muß der eine sowohl, als der andere entweder die verlangten Documenta in dem hierzu anberaumten Termine ohne Wiederrede herausgeben, *Ibid.* oder schwören, daß er solche nicht habe, noch gefährlicher Weise von Handen kommen lassen, auch nicht wisse, wo sie sonst anzutreffen. *Ibid* Wenn deren keines erfolget, werden, so viel den Producten anbelanget, die Documente, davon Abschrifften vorhanden, vor edirt und recognosciret, Erl. Proc. Ord. ad 26. §. 2. und wo dergleichen Copien nicht vorhanden, die Artickel, zu deren

Bestärckung die Edition gesuchet wird, vor eingeräumt gehalten, *Ibid.* Der Dritte aber wird um 5 Rthlr bestrafft, und auf engere Compulsoriales oder Requisitoriales erkannt. *Ibid.* §. 3. Ob aber gleich eine Parth nach geleistetem Editions-Eyde mit der Edition verschonet wird; so mag dieselbe sich doch der Recognition deswegen nicht entbrechen, wenn Producant die Documente anderswoher erlanget. Proc. Ordn. t. 26. §. 4. Die Recognition wird nicht allein bald Anfangs bey Präjuditz auferlegt. Erl. Proc. Ordn. ad 25. §. 3. sondern sie muß auch von Producten sogleich im Termine geschehen *Ibid.* Sonst werden zu dessen Ungehorsams Bestraffung die Documente vor recognoscirt gehalten. *Ibid.* Es erböte sich denn Product zur eydlichen Diffession. *Ibid.* §. 4. Denn weil diese unter der auferlegten Recognition den Rechten nach mit zu verstehen, *Ibid.* so ist Product dazu, ohne deshalber erst ein besonders Zwischen-Urtheil einzuholen, zuzulassen. *Ibid.* Auch findet in dem Fall, da eines Documents Extension oder Ausfüllung wieder des Ausstellers Wissen und Willen geschehen, die Diffession des Inhalts statt. *Ibid.* §. 6. Hingegen sind zu Abwendung der eydlichen Diffession, sowohl das Rechts-Mittel der Vergleichung und Gegeneinanderhaltung derer Buchstaben, *Ibid.* § 5. als der Recognition durch Zeugen, nachgelassen. *Ibid.* Wovon jedoch das erstere aufgehoben, *Ibid.* Das letztere aber nur so denn zugelassen, wenn 2 Zeugen, wider welche nichts erhebliches eingewandt werden mag, bey Unterschreibung des Documentes zugegen gewesen, *Ibid.* oder, daß sich der Product da zu bekannt habe, von ihm gehöret. *Ibid.* Die einmahl in Abschrifft producirten Documenta darf man wieder des andern Theils Willen nicht wiederruffen oder fallen lassen, Erl. Proc. Ordn. ad 24. §. 2. Wenn Beweis u. Gegen-Beweis durch lauter briefliche Uhrkunden geführet worden; so wird darüber nur von Mund aus in die Feder verfahren, Proc. Ordn. tit. 29 §. 3. Erl. Proc. Ordn. ad 29. §. 3. Es wäre denn die Sache wichtig weitläufftig u. der Documenten eine ziemliche Anzahl. Proc. Ordn. t. 29. §. 3. Gerichtliche Acten. u. Instrumente können nicht eydlich diffitiret werden. *Dec.* 74 Erl. Proc. Ordn. ad 28. § 2. Sie bedürfen auch keine Recognition mehr. Erl. Proc. Ordn. ad 25 §. 2. Besiehe auch *Dec.* 74. und die Proc. Ordn. t. 25. §. 1. Eben dieses ist auch von denenjenigen Documenten zu sagen, so bereits gerichtlich recognosciret worden, Erl. Proc. Ordn. ad 25. §. 2. wenn es gleich gegen einen Dritten, oder in einer andern Sache, *Ibid.* oder auch vor einem andern, als dem ordentlichen Richter, geschehen. *Ibid.* Kauff- und Handels-Bücher haben, wenn sie vermittelst Eydes bestärcket werden, die Krafft eines völligen Beweises. Erläut. Proc. Ordn. ad 30. §. 4. Jedoch nur, wenn beyde Theile Kauff- und Handels-Leute sind. *Ibid.* Documenta guarentigiata aber, oder klare Briefe und Siegel, führen so gleich die gerichtliche Hülffe mit sich. Landes-Ordn. von 1555. t. Versagte Brief und Siegel. *Resol. Grav* von 1612. §. 19. und von 1661. §. 2. Dec. 16. Proc. Ordn. t. 6. §. 3. t. 24. §. 3. und t. 47. §. 1. Wechsel-Briefe und

und Verschreibungen bringen gar den Personal-Arrest mit sich, C. 21. p. 2. Marckt-Rescript. 1621. 1660. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 12. und davor gilt auch ein Handels-Billet oder Obligation gegen Handelsleute. Mandat von 1683. Absonderlich sollen bey dem Hochlöblichen Appellations-Gerichte zu Dreßden die Advocaten die producirten Documente nicht so fort zurücke nehmen, sondern bis nach geendigtem rechtlichen Verfahren in gerichtliche Verwahrung, und davon vidimirte Abschrifft zu denen Acten nehmen lassen. Mandat vom 13 December 1624. *Cod. Aug.* T. I. p. 1246. Welches anderweit in dem Mandat von 1638. C. A. T. I. p. 1247. bey 5 Thlr. Straffe eingeschärfft, und in der Neu-Erl. Proc. Ordn. Tit. 35. §. 1. wiederholet worden. Diese zurück behaltene Vidimus bey denen Cantzleyen haben hernach zum öfftern so viel Glauben, als die Originalien, nach den Zeugnisse Carpzovs Lib. III. Resp. 81. n. 4. und Wernhers in Obs. For. P. II. Obs. 365. Wabsts Hist. Nachr. vom Chur-Fürst. Sachs. Sect. II. c. 1. §. 25. n. 10. Desgleichen sollen auch die Advocaten die zu recognoscirenden Documente und Urkunden also bald im ersten Satze auf einmahl, jedoch jedes insonderheit, recognosciren und sich damit nicht bis in die letzten Gesetze aufhalten, bey fünf bis zehn Thlr, Straffe und Vertheilung in die Termins-Unkosten. Wabst l. c. n. 11. Bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig aber muß Beklagter also fort im angesetzten Termine die wider ihn producirten Documente sub pœna recogniti recognosciren; Auch muß Kläger die reproducirten Documente so fort im Termine recognosciren, oder diffitiren; sonst werden solche ebenfals ohne vorhergehende Commination vor recognoscirt gehalten. Leipz. Handels Gerichts Ordn. tit. 11. und 12. Wabst c. l. c. 7. §. 24 p. 210. Von denen Handlungs-Büchern insonderheit handelt sehr ausführlich Barth in Hodeg. For c. 2. lit. b. p 640. und 472. Horn in Diss. de Proc Summar. ad §. 8. *Resol. Grav.* und Klein in Diss. de Probat. per Libr. Mercator. suspect. Besiehe auch die Neu-Erl. Proc Ordn. tit. 30. §. 4. Bey zuerkannter Bescheinigung müssen die hierzu nöthigen Documente binnen 3 Wochen nach ergangenem Urtheil nebst denen Bescheinigungs-Artickeln und Benennung der Zeugen übergeben, auch von Amtswegen ein Productions-Termin anberaumet, und die Partheyen hierzu vorgeladen werden. Handels-Gerichts-Ordn. tit. 6. Die Gegenbescheinigung ist ebenfals binnen 3 Wochen von der Zeit, da die Zeugen abgehöret, oder die Documente recognosciret, oder aber diffitiret worden, ohne auf eine Citation zur Publication zu warten, zu übergeben. *Ibid.* tit. 17. Doch mercket Barth. in Hod. For. c. 1. p. 161 an, daß nach dem dasigen Gerichts-Brauche das Fatale der Gegen-Bescheinigung nicht eher, als wenn über die Recognition rechtskräfftig erkannt worden, zu lauffen anfange. Von Edirung oder Herausgebung der Brieflichen Urkunden handelt der offt bemeldeten H. G. O. tit. 18. folgender massen: "Wenn ein Part anzeiget, auch bescheiniget, daß bey seinem Gegentheil Briefliche „Urkunden verhanden, und begehret die zu edi„ren, der andere aber sich dessen verweigert, soll „in den Fällen, da sonsten nach gemeinen Rechten die Edition gefodert werden kan, also in der „ersten Sententz darauf, und zwar nach Gelegenheit der Umstände sub pœna editi oder bey einer „gewissen Straffe erkannt werden. Wenn die „Edition eines Handels-Buchs, so nicht zu Leipzig, sondern an einem andern Orte zu befinden, „und daß daselbst damit verfahren werden möchte, erkannt wird, soll zu Erspahrung der Unkosten, da gleich derjenige, so die Edition gefordert, oder dabey interessiret, mehr wären, in loco editionis nur ein Mandatarius bestellet werden, „welches auch in dem Falle, da jemand einen aus „seinen Büchern genommenen Extract damit zu „bestärcken schuldig, also zu halten „ Und bey denen Berg-Gerichten müssen bey Uebergebung der Bescheinigungs-Artickel die Documente sogleich in Abschrifft mit übergeben werden, und ist wider das Urtheil, welches über der Documente Zulässigkeit eingeholet worden, kein Rechts-Mittel zugelassen. Wabst l. c. c. 8. §. 9. n. 8. Ingleichen ist bey Documenten unter vieler Restriction erst auf Compulsorialien zu erkennen, und hernach derselben, oder der Requisitorialien Ausfertigung, binnen 8 Tagen, bey Verlust zu sollicitiren. *Ibid.* n 12. Ueber die Recognition derer Documente darff absonderlich nicht erkannt werden. *Ibid.* n. 13. Die Gegenbescheinigungs-Artickel aber werden so fort, wenn des Producenten Zeugen abgehöret, oder die Documente recognosciret, oder diffitiret worden, binnen 4 Wochen übergeben, ohne Citation zur Publication der Bescheinigung zu erwarten. *Ibid.* n. 14. Uebrigens ist hierbey zu mercken, daß ein von dem geheimen Lehns-Secretar gefertigtes Vidimus die Krafft eines Original-Documents erlanget. Wabst l. c. c 1. §. 10. n. 4. Mencken in Disp. XIII. ad Proc. Sax. Tit. 24 §. 9. Berger in Oecon. Jur. p. 1062. not. 2 Das Lübische Recht anbelangend; so ist in dessen V Buche tit. 6. von Krafft und Würckung brieflicher Urkunden, versehen, daß, was in des Raths oberstes Stadt-Buch geschrieben wird, wenn es in Jahr und Tag nicht angefochten worden, hernach niemand widerstreiten könne, er wäre denn ausserhalb Landes gewesen, da er von Zeit der Wissenschafft an in Jahr und Tag noch zu hören, *Art.* 1. über einer vor dem Rathe bekannten Schuld ferner kein Zeugniß zuzulassen, sondern daselbst darüber zu quittiren und zu verhelffen, *Art.* 2. mit Copeyen nichts zu beweisen, wenn sie gleich auscultiret und unterschrieben, *Art.* 3. Gewandschneider- und Cramer-Bücher bis auf 30 Marck zum Beweise einer Schuld hinlänglich seyn sollen. *Art.* 4 Ueberhaupt aber haben auch alle ordentlich verfertigte Instrumente oder briefliche Urkunden die Vermuthung der Wahrheit und Solennität vor sich, l. 14. C. de contrah. & stip § 11. 15. 16. Instit. de inutil. stipulat. l. 134. d. V. O. Cothmann Vol. I. R. 18. n. 2. allermeist die, welche durch des Fürsten Autorität verfertiget und befestiget worden, c. 8. d. rescript. in 6. Cephalus Vol. 4. Consil. 468. n. 110. Wernher in Sel. Obs. For. P. III. Obs. 135. n. 1. Aber weil diese Vermuthung nicht eine solche

recht-

rechtliche Vermuthung ist, wieder welche auch nicht einmahl ein Gegen-Beweiß verstattet wird; so läßt sie daher wiedrigen Beweiß zu, und wird durch denselben geschwächt, und zu nichte gemacht. Denn wieder jedes Instrument, wenn es auch schon ein Gerichtliches und durch des Fürstens Autorität bestärcktes wäre, hat der Gegen-Beweiß statt. **Wernher**, d. Obs. 135. **Horn**, Cl. 16. R. 21. Es ist auch nichts daran gelegen, wie das Gegentheil bewiesen werde, ob durch Zeugen, oder andere Documente, oder durch Eydes-Delation. **Wernher** c. l. n. 3. Wer ein Instrument unterschreibt, von dem wird vermuthet, daß er alles das, was in demselben enthalten, verstanden und gebilliget habe. arg. l. 2. §. 5. Inst. quemad. testament. aper. **Carpzov** in Proc. tit 22. art. 1. n. 42. Wer das Document, darinnen die Rechts-Wohlthaten, welcher er sich begiebt, erkläret werden, selbst unterschrieben hat, der wendet die Ausflucht der nicht geschehenen Vergewisserung, wieder dasselbe vergeblich ein. l. 29. C. de Part. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. I. obs. 208. Wer auch das Instrument gleich nur untersiegelt, oder demselben sein Petschafft aufdruckt, von dem scheint, daß er in das, was darinnen enthalten, consentire und willige: Weil das Siegel einerley Würckung mit der Unterschrifft hat **Menoch** de Arbitr. Judic. quæst. Lib. II. Cent. 2. Cas. 113. n. 10. **Carpzov** in Proc. tit. 14. art. 2 n. 24. u. f. Ein sich auf ein anderes beziehendes Instrument beweist ohne Beybringung dessen, worauf es sich bezogen, nichts. *Auth* si quis in aliquo. C. de edend. ibique **Baldus** n. 7. Aber dieses ist nur also zuverstehen, wenn der Beweiß unter andern Personen geschiehet. Denn ein Instrument, so sich auf ein anders beziehet, beweiset unter eben denselben Personen, unter welchen es aufgerichtet worden, auch ohne Production des, worauf es sich beziehet. **Carpzov** P. I. c 17. d. 4. n. 7. Ja auch unter andern Personen dienet das sich auf ein anders beziehende Instrument zum Beweise, wenn es eine klare und deutliche, in dem Instrument, darauf sich jenes beziehet, enthaltene Erzehlung der That in sich schließt. **Berlich** P. I. Concl. 43. n. 14. **Carpzov** c l. n. 8. Ein Document, welches den Rückstand und Rest der Rechnung in sich hält, beweist wieder den, der es geschrieben hat, nichts, wenn der Nahme dessen, mit welchem die Rechnung gehalten worden, in demselben nicht ausgedruckt ist; **Wernher** in Sel. Obs. For P. VI. Obs. 253. Die Instrumente frembder Sprachen sollen durch Dolmetscher, und wenn es auch nur einer wäre, oder aber durch einen Actuarien, welche aber doch beyde vereydet seyn müssen, übersetzt werden. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 24. th. 14. p. 1073. Daß ein Instrument falsch sey, wird fast aus diesen Muthmassungen als nehmlich der Auskratzung, Absonderung der Blätter, Vielfältigkeit des Papiers, u. d. g. abgenommen Wenigstens kan derjenige, wer es thut, und vornimmt, ohne Argwohn und Verdacht des Betrugs nicht bleiben. **Menoch** Vol. I. cons. 48. **Decian** Vol. II. Consil. 100. n. 9. Ein von Zeugen unterschriebenes Document, weñ gleich die Unterschrifft zugleich und zu einer Zeit nicht geschehen, kan deshalber dennoch nicht angefochten und verworffen werden. **Rivinus** ad O. P. S. tit. 25. En. 13. So entstehet auch keine Vermuthung einer Falschheit aus dem Instrument, welches an einem andern Orte abgefasset, von einem andern aber unterschrieben worden. **Rivinus** c. l. Wenn einer saget und anführet, daß das Instrument verbrannt, oder durch einen andern Unglücks-Fall verlohren sey, der ist zu zu lassen, daß er dessen Inhalt vermittelst Eydes anzeiget. **Gail.** Lib. II. Obs. 37. n 1. u. f. Besiehe auch **Hahn** ad Wesenbec. tit. de fid. Instrum n. 6. Wenn er vorher nur erst bescheiniget hat, daß es würcklich vorhanden gewesen. l. ult. C. de fid. Instr. **Lyncker** Cent. VI. Decis. 202. **Wernher** in Sel. obs. for. P. VI Obs. 252. **Carpzov** P. IV. Const. 17. def 15. Wenn von dem Wiederparth die Instrumente dieblich entwendet worden; muß man es, was den Inhalt anlangt, bey dem Eyde dessen, der den Diebstahl erlitten hat, bewenden lassen, wenn nur der Diebstahl bewiesen wird. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 24. th. 7. n 6. p. 1063 **Bertoch** in Promt. Jur. Vol. I. v. *Instrumentum*. Wenn nun aber die Instrumente oder briefliche Urkunden unterschrieben und besiegelt worden, auch sonst in ihrem gehörigen Stande und unbeschädigt sind; so ziehen selbige, wie bereits oben gemeldet, so fort die würckliche Execution nach sich. Und dieses beydes so wohl nach den allgemeinen, als auch Sächsischen Rechten. **Ummius** ad Process. Disp. 17. n. 22 **Nicolaus de Passeribus** in Tract. de Script. privat. Lib. I. Quæst. 1. n. 122. **Matthias Berlich** Part. II. decis. 284. So gar, daß, wann ein Richter denen Partheyen auferleget, selbige zu recognosciren, und sie sich wiedersetzen, solche alsdenn zu ihrer Ungehorsams-Bestraffung vor recognoscirt und bekannt gehalten werden. **Gail** L. I. Obs 90. n. 6. **Johann Töppen** Decis. 46. n. 33. **Matthias Coler** de Proc. Executiv. P. III. c. 1. n. 101. **Churfürstl. Sächsiß. Proceß-Ordn.** t. 25. §. **Weil es auch** vers. **Und daß im wiedrigen Fall**, ꝛc. **Carpzov** P. I. Const. 17. Def. 13 **Matth. Berlich** d. Decis. 284. n. 28. u. f. alwo derselbe zugleich meldet, daß also auch im Monat November 1623. in Sachen Johann Siebers, Klägers an einem, Ludwig Fachsen und Vormünders Ernst Fachsen seel. hinterlassener unmündiger Kinder, Beklagtens am andern Theil erkannt und in folgenden Formalien gesprochen worden, „Daß Beklagte die Produ-
„cta sub B. C. E. F. und G zur Nothdurfft recogno-
„sciret; die Producta sub A. D. H. K. und L. aber
„seynd sie, auf vorhergehende Exhibition der Origi-
„nalien, ihres darwieder gethanen Vorwendens
„ungeachtet, nochmahls zu recognosciren oder
„eydlich zu diffitiren schuldig: In Verbleibung des-
„sen werden dieselbe pro recognitis billig gehalten.
„V. R. W.“ Auch befreyet einen Beklagten dieses nicht, wenn er etwan einwenden möchte, es wäre nur ein Blanquet gewesen, und wolte hiermit seine Unwissenheit, in Ansehung der geschehenen Extension oder Ausfüllung desselben, auch daß er nicht darein gewilliget, fürschützen. Denn obwohl derjenige, welcher von der Extension eines Instruments nicht gewust, auch nicht darein gewilliget, eben nicht vor den Inhalt desselben hafften darff, l. Filiusfam. 8. §. 1. ff. de Procurat. l. Distrahente. 2. C. de Reb. alien. ibique **Joh. Brunnemann**. Vielweniger aber der, welcher ein Instrument unterschreibet, und zuvor nicht durchlieset, l. 3. ff.

Rescind. Vendit. L. Si falsum 5. C. Plus valere quod agit, ibique **Johann Brunnemann** und ad d. l. 2. C. de reb. alien. **Ant. Gabriel** L. Concl. 3. t. de Præsumt. **Cravetta** Consil. 73. **Menoch** Consil. 480. und Lib. III. Præsumt. 66. **Roland von Vall.** Lib. I. Consil. 44. **Coler** de Proc. Execut. d. l. n. 130. **Schurff** Consil. 17. n. 12. Cent. 1. **Matth. Berlich** P. I. Concl. 44. n. 11. wie denn allerdings von einem irrenden weder gesagt werden mag, daß er würcklich in etwas willige, noch auch sich einem andern verpflichte. L. Si per errorem 15. ff. de Jurisdict. l. 8. ff. de Jur. & facti ignor. So ist dennoch die Vermuthung wieder den, der es geschrieben und untersiegelt hat, daß er den Inhalt des Instruments gewust, und solches also approbiret und gebilliget hat; arg. l. 2. §. Inspectio 5. ff. Testam. quemadm. aper. l. alienationis 28. pr. de Verb. Signif. Daher denn auch der Kayser **Justinian** in §. Item verborum Instit. de Verb. oblig. gar löblich und heilsam verordnet hat, daß denenjenigen Schrifften, welche anzeigen, daß die Partheyen zugegen gewesen, allerdings geglaubet werden solle. **Carpzov** P. I. Const. 17. def. 42. Und also haben auch die Churfürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Monat May 1632. auf Befragen und Begehren Simon Hopfens zu Wechselburg geantwortet und ausgesprochen: „Hat euer Amts-Anbefohlner Gregor Breunigk, „zu Königs-Hain, den 17. April, Anno 1610. „seines verstorbenen Vaters, Matthes Breunigks, „hinterlassene Güter erkaufft, und dafür nicht allein 6700. fl. auf gewisse Termine abzustatten, „sondern auch dem jüngsten Bruder, Wolff Breunigken, 20. gute Schock, 10 Schock Kühe-Geld, „4. neue Schock Kleider-Geld, 6 neue Schock „Hochzeit-Hülffe zu zahlen versprochen und zugesaget; Nachdem er aber Todes verfahren, hat „sich bey seinen Erben gedachter Wolff Breunigke angegeben, und von denenselben benannte „20 Schock nebens denen Interessen gefordert, „immassen er auch solche Forderung durch die „Kauff-Verschreibung behauptet und bescheiniget. „Ob nun wohl beklagte Erben darwieder eingewendet, daß Kläger, unangesehen er des Geldes „hochbenöthiget gewesen, indem er bey ihrem Vater, gegen Liefferung der Kost, gearbeitet, auch „nachmahls an Korn und Brodt zu Verehrung „etwas angenommen, und noch 6 neue Schock „auf Zinse erborget, er doch in die 20 Jahr friedlich gewesen, und nichts gefordert; dahero zu „muthmassen, daß ihme die 10 neue Schock vorlängst bezahlt seyn müssen; immassen denn aus „diesen und dergleichen Præsumtionibus die Exceptio Solutionis erwiesen und dargethan werden „mag. Dieweil aber dennoch solches der Beklagten Erben Einwenden altioris indaginis ist, von „Klägern nicht eingeräumet, noch so bald „und in continenti verificiret werden mag, ꝛc. So „seyn beklagte Erben, wann sie zuvor die producirte Kauff-Verschreibung gebührlichen recognosciret, immassen sie zu thun schuldig, Klägern „die geforderte 20 neue Schock benebens dem „Land-üblichen Interesse jedoch auf vorgehende „Compensation und Abzug derer von ihrem Vater dargeliehnen 6 neuen Schock, wofern Kläger sein Brief und Siegel eydlichen nicht diffiriren mag, zu zahlen und abzustatten schuldig, „und werden mit ihrer vorgeschützten Exceptione „Solutionis, gestalten Sachen nach, in die Recon„vention billig verwiesen. V. R. W." Wann aber gewisse Anzeigungen vorhanden seynd, daraus abzunehmen, daß bey den geschlossenen Contracte selbst eine Falschheit begangen worden; alsdann ist dieses das rathsamste, daß die Criminal-Sache, als die von grösserer Wichtigkeit, und in welcher der Zustand der gantzen Sache bestehet, der Bürgerlichen vorgezogen werde, wie also auch besonders in l. ult. C. de Ordin. Judic. und in l. 54. ff. de Judic. verordnet zu befinden. Vor allen Dingen aber ist bey dergleichen Fall wohl Acht zu haben, ob dann auch eine würckliche Falschheit begangen sey, oder nicht, **Anton Faber** in Cod. l. 9. t. 18. def. 1. **Capycius** decis. 25. n. 1. u. f. **Marranta** tit. de Inquisit. n. 85. **Heigius** Part. I. Quæst. 39. u. 40. u. f. **Hermann Vultejus** in Disceptat. Schol. c. 3. Wenn nun aber die Falschheit selbst am Tage lieget, so muß die Haupt-Sache so lange anstehen, bis die Inquisition wegen der begangenen Falschheit geendiget ist. d. l. ult. l. 22. in princ. C. ad L. Cornel. de Falsi. l. 2. §. Si publico ff ad L. Jul. de Adulter. **Matthäus de Afflictis** decis. 229. **Capycius** 35. **Riccius** decis. 409. **Farinac** Quæst. 100. c. 2, **Carpzov** L. II. Resp. 52. **Joh. Brunnemann** ad l. ult. C. de Ord. Cognit. Wie denn also auch die Churfürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Monat November 1629. in Sachen Hansen Weichmanns wieder Ambrosium Schützeln erkannt haben: „Hat Hans Weichmann Ambrosium Schützeln wegen 250 fl. in Anspruch genommen, so er auch geständig gewesen, nachmahls „aber vorgewendet, daß er solche Schuld Klägers „Anwalden, George Walthern, bezahlet, von welchem er auch darüber quittiret worden, und die „Quittung von dem Beklagten selbsten fälschlich „geschrieben, besiegelt, und also ein Crimen Falsi begangen worden wäre, immassen sich dann deswegen allerhand Verdacht wieder ihn ereignet, ꝛc. So „erscheinet daraus allenthalben so viel, daß ihr wieder Ambr. Schützeln derowegen gebührlichen zu „inquiriren wohl befugt, und wird Inquisit, vor allen Dingen, auf solche seine Verbrechung Articuls-weise vernommen, auch da er etwas daran „verneinet, werden Zeugen vermittelst Eydes abgehöret, und da es nöthig, mit Inquisito confrontiret; „Darauf alsdann, wie in der Sache ferner zu procediren, ergehet, was recht ist. Inmittelst aber wird „mit dem Hauptwercke, und der angesetzten Hülffe „billig in Ruhe gestanden. V. R. W. „ Besiehe **Franckenbergs** Prax. Modern. Lib. IV. tit. 26. wie auch die Artickel **Urkunden (beglaubte); Urkunde (öffentliche); Urkunden (die Producirung der); Urkunden (verbindliche)** und **Urkunden (Vorlegung der).**

Urkunden, (Beybringung der) siehe **Urkunden (die Producirung der).**

Urkunden, (Beylegung der) siehe **Urkunden (Beweis durch).**

Urkunden, (Bezeichnung der) siehe **Urkunden (Beweis durch).**

Urkunden, (Biblische), sind die ersten Exemplare (αὐτόγραφα) eines ieden biblischen Buches. Es ist bekannt, daß das Wort Urkunde (αὐτόγραφον) in zweyerley, nehmlich in eigentlichem und uneigentlichem, Verstande genommen wird. Eigentlich und überhaupt zeiget das Wort Urkunde diejenige Schrifft an, welche mit eigener Hand des Verfassers geschrieben worden ist. In uneigentlichem Verstande hingegen nimmt man die Benennung der Urkunde für diejenige Schrift, welche durch einen Schreiber aus dem Munde des Urhebers vernommen, und unter desselben Direction aufgezeichnet worden ist. Beyderley Bedeutung wird in den heiligen Schrifften angetroffen. Von der ersten Bedeutung finden wir Galat. VI, 11. ein Exempel, allwo **Paulus** den Galatern zu Gemüthe führet, daß sie sehen solten, mit wie vielen Worten er ihnen mit eigener Hand geschrieben habe. Hiemit deutet der Apostel, nach des **Chrysostomus** Erklärung, nichts anders an, als daß er, aus sonderbarer Liebe gegen die Galater, diesen gantzen Brief geschrieben habe. Die andere Bedeutung findet sich Jerem. XXXVI, 4; Wo der Prophet, der den Befehl zu schreiben von dem Herrn bekommen hatte, seinem Schreiber **Baruch** aufleget, daß er die Worte GOttes, die er ihm sagen würde, aus seinem Munde aufschreiben und dem Volcke vorlesen soll. Daß die meisten Briefe **Pauli** auf gleiche Weise geschrieben worden sind, solches erhellet aus: Röm. XVI, 22; 1 Corinth. XVI, 21; Coloss. IV, 18; 2 Thessal. III, 17. Man kan auch hievon **Pfaffens** Gedancken (de var. lect. N. T. c. 2. §. 4. p. 43. u. f.) nachlesen. Was von einem Schreiber geschrieben und von dem Verfasser durchgesehen worden ist, das gilt eben so viel, als was der Autor mit eigner Hand geschrieben hat. Man nennet dahero auch solche Schrifften **Urkunden**, (αὐτόγραφα, πρωτότυπα.) Der berühmte **Heumann** nennet (in Conspect. rei literar. c. 4. §. 14.) die Tafeln, darauf GOtt selbst die zehen Gebote geschrieben hat, billig das allerbeste und herrlichste Manuscript. Bey den Juristen heissen die Urkunden ἀυθέντικα, und werden den so genannten Copien entgegen gesetzet. Bey den Kirchen-Lehrern bedeutet dieses Wort entweder das, was mit den biblischen Urkunden, die verlohren gegangen sind, den Sachen und Worten nach einerley ist; Oder dasjenige, was Beyfall verdienet, und ein göttliches Ansehen hat. Hievon kan man **Carpzovs** Critic. Sacr. (P. I. c. 2. §. 2. p. 61. u. f.) nachlesen. Damit wir alles, was wir allhier von den biblischen Urkunden sagen wollen, in gehöriger Ordnung vortragen, wollen wir drey Abschnitte machen, und

I. **von den Urkunden der Bibel** selber handeln. Die Urkunden des alten Testamentes werden entweder als die ersten Exemplarien betrachtet, oder sie stellen die Urkunde des **Esra** vor, welche er, nachdem jene in der Babylonischen Unruhe verlohren gegangen war, aus den übrigen Abschriften auf göttlichen Befehl gesammlet, in ein Buch gebracht, von allen Fehlern befreyet, und zusammen geschrieben hat. Weil **Esra** göttliche Eingebung hatte, so kan sein αὐτόγραφον die andere Urkunde genennet werden. Die Kirche hat zu aller Zeit viel Sorge und Wachsamkeit in Verwahrung der göttlichen Urkunde bewiesen. GOTT befahl das Gesetz heilig aufzuheben, 5 Buch Mosis XXXI, 24. u. f. Solten aber die Jüden wohl die Abschriften höher, als das Original, gehalten haben? Da das Jüdische Reich unter den Königen vor dem **Josias** abnahm, so schien zwar diese Sorge bey den Jüden zu fehlen; Es waren aber andere, welche sich der Sache annahmen. Das Gesetz-Buch ward durch den Hohen-Priester **Hilkias** gefunden. Die *Gemar. Sanhedr.* (c. VII) erzehlet, daß zu **Manasses** Zeiten das Gesetz-Buch von einigen frommen Priestern versteckt worden sey, damit der Gottlose König nicht darwider wüten mögte. GOtt wachete auch vor sein Wort, daß es zu der Zeit des **Josias** von dem Untergange gerettet ward. Die Christen haben nicht weniger alle mögliche Sorgfalt vor das neue Testament gehabt. Sie hatten, wegen der entstehenden Ketzereyen, nöthig, die Original-Schriften zu verwahren, welche damahls, nach des **Tertullianus** Zeugnisse, (lib. de præscript. c. XXXVI) noch vorhanden gewesen zu seyn scheinen. **Pfaff** hält zwar, (de var. N. T. lect. c. 2, §. 4. p. 43. u. f.) nebst dem **Rigaltius**, davor, authenticæ literæ bedeuteten bey dem **Tertullianus** nicht die Urkunden, sondern den griechischen Original-Text, in so ferne derselbe der lateinischen Uebersetzung entgegen gesetzet werde. **Johan. Frick** aber behauptet (in commentat. Theol. crit. de cura Ecclesiæ veteris circa canonem S. Script. c IV, §. 4) das Gegentheil. Man sehe auch des **Millius** Prolegom. in N. T. §. 247. Doch haben die Christen vor die Erhaltung der Urkunden keine abergläubische Sorge gehabt. **Ignatius** schreibet an die Philadelphier, (Ep. §. VIII) es hätten einige gesagt, sie wolten dem Evangelio nicht glauben, wo sie es nicht in den Archiven fänden. Er fähret also fort; „Ἐμοὶ δὲ ἀρχεῖα ἐστιν Ἰησοῦς „Χριστὸς, τὰ ἄθικτα ἀρχεῖα ὁ σταυρὸς αὐτοῦ καὶ ὁ „θάνατος, καὶ ἡ ἀνάστασις αὐτοῦ, καὶ ἡ πίστις ἡ δι' αὐ„τοῦ, ἐν οἷς θέλω ἐν τῇ προσευχῇ ὑμῶν δικαιωθῆναι.„ Sie hatten aber Abschrifften, welche, wie sie wusten, mit den Urkunden genau übereinkamen. Die erste Urkunde war das Gesetz, oder die fünff Bücher **Mosis**. **Heinrich Majus** schliesset (in Diss. Select II, §. 3. u. f.) aus 5 B. Mosis XXXI, 9, 24. daß diese Bücher von **Mose** geschrieben worden seyn. Daß **Moses** mehr als ein Buch geschrieben habe, solches kan man aus 2 B. Mosis XXXIV, 27; Cap. XVII, 14; XXIV, 7. 4; 4 B. Mosis XXXIII, 2; sehen. Solches erhellet auch, wenn man die Stellen des N. Testamentes, als Johann. V, 46. u. f.; Lucä XXIV, 27. 44.; Johann. I, 46. Marc. XII, 26. Röm. V, 5.; zu Rathe ziehet. Der gantze Pentateuchus ist von der ersten Kirche dem **Moses** zugeeignet worden. Apostl. Gesch. XV, 21.; 2 Corinth. III, 15. Siehe auch **Wolffens** Biblioth. Ebr. P. II; Sect. 2, Subs. 1, §. 2. u. f. **Carpzovs** Introd. ad libr. bibl. V. T. P. I, c. 3. Die Jüden, und unter denselben **Moses Maimonides**, geben vor, **Moses** habe 13 Exemplare des göttlichen Gesetzes geschrieben, davon wären 12 den 12 Stämmen zu ihrem Gebrauche geschicket worden,

das

das Dreyzehende hätte Moſes den Prieſtern zu verwahren gegeben, welche es in einem Käſtlein hinter der Bundes-Lade, nach 5 B. Moſis XXXI, 26. aufbehalten hätten. Dieſe Erzehlung aber ſchmecket nach einer Fabel. Mit mehrerer Gewißheit glaubet man, daß Moſes das Geſetz einmahl geſchrieben, welches aber die Aelteſten des Volckes auch zu ihrem Gebrauche abgeſchrieben haben. Solches iſt daher zu vermuthen, weil GOtt befohlen hat, daß, wenn einſt ein König kommen würde, derſelbe das göttliche Geſetz abſchreiben laſſen ſolte. Dieſes erforderte auch der ernſtliche Befehl des Höchſten, die Rechte und Geſetze GOttes zu beobachten, Pſalm 1; 5 B. Moſis V; VI. Die Urkunde der 5 Bücher Moſis ward in einem Käſtlein bey der Bundes-Lade anfangs in der Stiffts-Hütte, hernach in dem Tempel, und als die Iſraeliten Könige bekamen, wegen des vielen Gebrauches, auſſer dem Allerheiligſten, und alſo von der Bundes-Lade entfernet, verwahret. Man ſehe Lundii Jüdiſche Heiligthümer, B. I. Cap. XVI. Num. 12. Die meiſten ſagen, die Babyloniſche Gefängniß habe der Bundes-Lade und zugleich den übrigen Kleinodien das Ende gebracht. So viel iſt gewiß, daß die Urkunde zu des Königes Joſias Zeit noch vorhanden geweſen ſey, 2 B. der Kön. XXII, 8. Nach der Erbauung des andern Tempels wird derſelben nicht mehr gedacht. Wolff hält (in Bibl. Ebr. Vol. II, Libr. 2, Sect. I.) vor wahrſcheinlich, daß ſie, da der Tempel von den Chaldäern angezündet worden, mit verbrannt ſey. Siehe auch Carpzovs Crit. Sacr. P. I. c. 1 §. 55. Gleiches Verhängniß haben auch die Urkunden der Propheten gehabt, weil ſie mit den Moſaiſchen Schrifften an einem Orte verwahret geweſen ſind. Die andere Urkunde des A. Teſtamentes, in weitläufftigem Verſtande genommen, iſt diejenige, welche Eſra, nebſt den Beyſitzern der groſſen Synagoge, nach der Wiederkunft aus Babel, aus den vorhandenen Abſchriften der göttlichen Bücher, richtig zuſammen gebracht haben ſoll. Eſra VII, 10. heiſſet es: „Deñ „Eſra richtete ſein Hertz;„ Das iſt: Er war gantz damit beſchäfftiget, das Geſetz des HErrn zu ſuchen. Hieraus ſuchet man zu erweiſen, daß Eſra die Urkunde wieder hergeſtellet habe. Viel Papiſten geben vor, es wären alle Abſchrifften der göttlichen Bücher in der Babyloniſchen Gefangenſchafft untergegangen; Eſra aber hätte hernach dieſelben, durch ein Wunder, wieder geſchrieben, und dieſes wollen ſie aus 4 B. Eſr. XIV, 21. u. f. behaupten. Allein dieſes iſt kein Canoniſches Buch; Wir ſetzen auch dieſer Meynung entgegen, daß Daniel die Zahl derer Gefängniß-Jahre aus den bibliſchen Büchern erſehen habe, Dan. IX, 2; Alſo muß das Buch des Propheten Jeremias zu der Hand geweſen ſeyn. Die Iſraeliten hielten das Wort GOttes hoch, wir finden aber unter ihren Klagen nicht, daß die göttlichen Bücher verlohren worden wären. Man ſehe auch Eſra VI, 18; Nehem. VIII, 1. u. f.; Daniel IX, 2. 11. Zu Jeſaias Zeiten war die Moſaiſche Urkunde noch vorhanden; und es ſcheinet, GOtt habe dieſelbe erhalten, bis Eſra viel Abſchrifften davon hat können machen laſſen. Es wurden alle Gefäſſe aus dem Tempel nach Babylon gebracht, wobey vermuthlich auch das Käſtlein mit dem Geſetze geweſen iſt; 2 B. Kön. XXV, 15; XXII, 8; Jerem. LII 17. u. f. 2 B. Chron. XXXVI, 18. Es kan ſeyn, daß die Jüden, nachdem die Urkunden Moſis und der übrigen Propheten in dem andern Tempel an Ort und Stelle gekommen waren, die Abſchrifft Eſrä vor die richtigſte gehalten, auch, da jene untergegangen, dieſe vornehmlich zu Rathe gezogen haben. Nun iſt die Frage, ob Eſrä Urkunde von der H. Schrift noch vorhanden ſey? Es ſoll dieſelbe zu Chalon in Burgundien geweſen ſeyn; Man ſehe Wolffs Biblioth. Ebr. Vol. II, L. II. Sect. I. Die Karäiſchen Juden zu Cairo in Egypten ſollen ſie haben. Unter den Chriſten ſchreibt Adrian Finus, (in Flagello Judæorum, L. IX, c. 2.) das Geſetz Moſis, wie es durch den Eſra wiederhergeſtellet worden, ſey zu Bononien, in der Kirche des H. Dominicus, anzutreffen. Man ſehe Carpzovs Critic. S. c. VIII; p. 366; Wie auch Fabricii Codic. pſeudepigr. V. T. c. 230. Es iſt aber dieſes Vorgeben theils falſch, theils gantz ungewiß. Es iſt nicht zu glauben, daß des Eſra Manuſcript nach der Zerſtöhrung des andern Tempels in Jemandes Händen geweſen ſey. Pfeiffers Crit. S. c. II, qv. 2, p. 30. u. f. Von dem N. Teſtamente haben wir alte Exemplarien, welche aber nicht an die Zeit der Verfaſſer reichen. Es wird zwar gerühmet, daß das Evangelium Marci noch zu Venedig verwahret werde. Baronius giebt (in Annal. Eccl. ad a. C. 45, n. 41.) zu; daß ſolches durch kein gewiſſes Zeugniß der Alten beſtätiget werde. Miſſon (in Itiner. Ital. T. I, p. 211.) und Montfaucon, (in Diar. Ital. p. 56.) welche es geſehen haben, ſagen, es ſey ſo verdorben, daß man nicht ſehe, ob es mit Lateiniſchen, oder Griechiſchen Buchſtaben, geſchrieben ſey; Doch ſtreitet Montfaucon vor die Lateiniſchen. Man will aber wahrnehmen, daß es die Vulgatam ausdrücke. Philoſtorgius (H. E. Lib. VII, c. 14.) und Nicephorus (H E. lib. X, c. 33.) dichten auf gleiche Weiſe, daß zu der Zeit des Kayſers Julianus, da die Jüden Jeruſalem wieder hätten aufbauen wollen, das von Johanne mit eigner Hand geſchriebene Evangelium in einer Höhle gefunden worden wäre. Dieſem wiederſpricht ſelbſt Baronius, Annal. T. IV. a. C. 363. Man ſehe auch Ittigs diſſ. de Patrib. Apoſtolicis, §. 5. Es hält zwar Carpzov (Crit. Sacr. P. I, c. 1, p. 56.) für wahrſcheinlich, daß die andere Urkunde des A. Teſtamentes zu Chriſti Zeit noch in dem Tempel geweſen ſey; Es ſcheinet aber nicht möglich zu ſeyn, indem der Syriſche König Antiochus Epiphanes die Bücher des Geſetzes GOttes zerriſſen und verbrennen hat laſſen, 1 Maccab. I, 59. Die Urkunden des N. Teſtamentes haben gleichergeſtalt, wegen der harten Verfolgungen der erſten Chriſten, nicht lange dauern können. Die kleinern Schrifften wurden auch von einer Gemeine zu der andern geſchicket; Coloſſ. I, 16. Pfaff ſchlieſſet (diſſ. de var. N. T. lect. 2, §. 1.) aus Ignatii Briefe an die Philadelphier, §. VIII, daß die Urkunde der Evangelien bey Ignatio geweſen ſey, er habe

habe es aber denen, welche sehen wollen, ob dieses, oder jenes, darinnen stehe, nicht erlaubet. **Dionysius Petavius** führet (in Uranologio, p. 397) einen alten Rest an, welcher von **Petern**, dem Alexandrinischen Bischoffe und Märtyrer in dem 4 Jahrhunderte, seyn soll, darinnen stehet, daß das ἰδιόχειρον des Evangelisten **Johannes** noch zu Ephesus verwahret und verehret werde. Wir schliessen mit **Rumpäo**, aus des **Augustinus** Schrifften wieder den Faustus Manichæus, worinnen er sich niemahls auf αὐτόγραφα beruffet, da doch von den Exemplarien der Bibel disputiret wird, daß die Urkunden über das vierdte Jahrhundert nicht vorhanden gewesen sind. Der Verlust der Urkunden scheinet vornehmlich um zweyer Ursachen willen zu bedauern zu seyn. Wenn sie noch vorhanden wären, so könnten 1) alle Abschrifften darnach geprüfet werden, und man könnte in dem Neuen Testamente die rechten Lese-Arten erwählen; 2) könnte der Streit wegen einiger Schrifft-Stellen, als z. E. 1 Joh. V, 7. alsbald gehoben werden. Dem aber ohngeachtet können wir dennoch erweisen,

II. Daß der Verlust der biblischen Urkunden ohne Schaden sey. Nachdem das menschliche Geschlecht gefallen war, so sorgte GOTT, nach seiner grossen Liebe, vor einen Erlöser, und vor die Herstellung der Seligkeit der Menschen. Er ließ seinen Willen dißfalls durch die Patriarchen, denen er erschien, offenbar werden. Endlich ließ er den Weg der Vereinigung mit GOtt und der ewigen Glückseligkeit in Schrifften verfassen; weil er nicht stets Wunder thun wolte, und die Nachricht der Eltern nicht zureichend war. Da er nun aller Menschen Seligkeit suchte, so war es nöthig, daß er die Göttlich geoffenbahrten Schrifften in das späteste Alter der Welt unverändert erhielte. Die Urkunden der von GOtt getriebenen Männer schienen ein Mittel zu seyn; es hat aber GOtt gefallen, sein Wort durch Abschrifften zu erhalten, und seine Vorsicht zu erweisen. GOTT hätte nach seiner Macht die Urkunden bis auf die letzten Zeiten erhalten können; es hätten aber öffters Wunder geschehen müssen, weil dieselben so offt in Gefahr gekommen wären. GOTT hat die geschriebene Offenbahrung rein und unverfälscht erhalten. Denn das Absehen derselben ist der Menschen Seligkeit. Das Alte Testament ist von den Jüden nicht verderbet worden. Sie waren sorgfältig solches zu erhalten; sie hatten hiezu den göttlichen Befehl: 5 B. Mosis IV, 2; XII, 32. Ihnen war das Göttliche Gesetz anvertrauet: Röm. III, 2; Siehe auch 2 B. der Maccab. VII. Die Rabbinen waren fast auf abergläubische Weise vor die Erhaltung besorget. Man sehe **Carpzovs** Crit S. P. I. c 3. §. IV. p. 102; **Leusdens** Philol. Ebr. Diss. XXXIV. p. 397. Der Masorethen Arbeit war erstaunend, und wenn sie den geringsten Schreib-Fehler in einem Codice wahrnahmen, so durffte er in ihren Synagogen nicht gebraucht werden. Nach der Babylonischen Gefangenschafft wolten und konten sie nichts verderben. Wie hätten sie in der Zerstreuung sich alle zu einer Zeit zu dergleichen bösen That entschliessen können? Christus und die Apostel würden solches nicht verschwiegen haben; da sie den Jüden die falschen Erklärungen verwiesen, Matth. V. u. ff. Sie wiesen ihre Zuhörer auf die Schrifft; Joh. V, 39; 2 Petri I, 19; 2 Timoth. III, 15. u. ff. Nach der Zeit Christi ward das Alte Testament in unterschiedene Sprachen übersetzet. Die Christen verlangten auch das Alte Testament nicht zu verderben; indem sie daraus die Jüden überzeugen musten, und die Jüden würden auch die geringste Aenderung bald wahrgenommen haben. Gleichergestalt ist auch das Neue Testament in seiner Richtigkeit geblieben. Die Christen musten bey den vielen Verfolgungen ihren Glauben darauf gründen, und ihren Feinden daraus antworten. Die Ketzer giengen andere Wege. Die Cordonianer, (**Tertullianus** de Præscript. c. LI.) und Marcioniten, (**Irenäus** adv. Hæres. L. III. c. XII. L. I c. XXIX.) leugneten vielmehr die Göttlichkeit gantzer Bücher. Die Ketzer verfertigten neue Bücher, ihre Irthümer zu bestätigen. Es war ihnen nicht möglich, die Göttlichen Schrifften zu verfälschen. 1) Die Christen hatten ungemeine Sorgfalt, und nannten diejenigen, welche unter dem **Diocletianus** dieselben ausantworteten, Traditores, liessen sich auch lieber das Leben nehmen. 2) Die Christliche Religion breitete sich bald anfangs weit aus, und die Abschrifften wurden in viel Länder gebracht. Durch das Versehen der Schreiber hat keine allgemeine Verderbniß eingeführet werden können. Nachdem der Canon der Heil. Schrifft völlig geschlossen worden ist, so hat, der vielen Abschrifften wegen, keine Verfälschung Statt haben können. Wenn auch die Urkunden länger hätten erhalten werden können, so scheinen sie doch jetzund wenig Nutzen zu haben. Die Besitzer würden sie so lieb haben, daß sie nicht leicht erlauben würden, die Abschrifften darnach zu prüfen. Sie würden abgenützet von den Würmern zerfressen, und unleserlich seyn. Wolte man einwenden: Der Krieg der Wort-Richter würde nicht seyn; so antworten wir, daß diese Fragen den Grund der Seligkeit nicht betreffen, wenn gleich z. E. gefraget wird: Ob die Puncte in dem Ebreischen gleich anfangs hinzugesetzet worden? Ob die Buchstaben erst Samaritanisch gewesen seyn? In dem N. Testamente ist man nicht gantz einig, ob nicht einige Schrifften in einer andern, als der Griechischen Sprache, geschrieben worden seyn? **Isaac Pyrerius** (de Præ-Adamitis, p. 176.) und **Benedict Spinoza** (Tract. Theologico-Polit. c. IX. p. 121. u. f.) wollen zwar viel Unrichtigkeit aus dem Untergange der Urkunden herleiten, welches aber vergebens ist. Wir erweisen ferner

III. **Daß der Verlust der biblischen Urkunden vielmehr nützlich sey.**

GOtt erwehlet seinen Endzweck zu erhalten, die besten Mittel. Da nun GOtt die Urkunde der H. Schrifft nicht erhalten hat, so muß der Verlust derselben, als welchen er vorausgesehen und zugelassen hat, gut seyn. 1) Es hätte mit diesen Urkunden Aberglaube und Abgötterey vorgehen können. Es heisset schon in dem oben angeführten alten Reste, den **Petavius** aufgesuchet hat: „Αὐτοῦ „δὲ τὸ ἰδιόχειρον τῦ Εὐαγγελίσῦ (Ἰωάνν) wo-

„ὅπερ μέχρι τῦ νῦν πεφύλακται χάριτι Θεῦ „ἐν τῇ Ἐφεσίων ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ, κ. ὑπὸ „τῶν πιζῶν ἐκείσε προσκυνεῖται. „ Die eherne Schlange ward, wegen zu besorgender Abgötterey, zernichtet; 2 B. Kön. XVIII, 4. Und wir können noch rühmen, daß wir ein festeres Prophetisches Wort, (λόγον βεβαιότερον) 2 Petri 1. 19. haben. Ueber dieses würden die Besitzer der Urkunden den Gebrauch derselben aus Neid haben versagen können. Die Leute würden vielleicht an dem äusserlichen Zuge der Buchstaben hangen geblieben seyn, wie auch Geheimnisse daraus gemacht, und den Zweck der Heil. Schrifft aus den Augen gesetzet haben. 2) Die Besitzer der Urkunden hätten so boßhafftig seyn, und dieselben verfälschen können. Bey den Abschrifften kan eine gesunde Critic den Ausschlag geben. 3) Es scheinet, daß uns GOtt, durch den Verlust der Urkunde, desto vorsichtiger und emsiger habe machen wollen, daß die H. Schrifft nicht fehlerhafft werde, und daß wir nicht etwas unbedächtig vor eine Göttliche Wahrheit annehmen. Wer diese Materie noch ausführlicher abgehandelt lesen will, lasse sich Herrn D. Benedict Gottlob Clauswigens Disputation. Philologic. Theologic. de Autographorum Biblicorum jactura, rei Christianæ & innoxia, & utili, empfohlen seyn. Diese Philologisch-Theologische Disputation, von dem Verlust der Biblischen Urkunden, welcher der Christlichen Religion nicht schädlich, sondern nützlich, ist zu Halle den 6 April 1743 gehalten worden. Gründl. Auszüge aus Disputationen, XI B. p. 139. u. ff.

Urkunde, (der blosse Besitz einer) siehe Urkunden (beglaubte) und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (Briefliche) siehe Urkunde.

Urkunden, (Clausuln Brieflicher) siehe Urkunden (verbindliche) und Urkunden (öffentliche) desgleichen Urkunden (beglaubte) und Urkunden (Beweiß durch).

Urkunden, (contrare, oder widersprechende) siehe Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (copeyliche Abschrifft der) siehe Urkunde und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (die Producirung der).

Urkunden, (Darlegung der) siehe Urkunden (Producirung der).

Urkunden (dieblich entwendete) siehe Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (Diffitirung der) siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Urkunden (Beweis durch) wie auch unter denen Artickeln: Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff. Vollmacht (General-) ebend. p. 556. u. ff. Vollmacht (Gerichtliche) ebend. p. 558. u. ff. und Vollmacht (Special-) ebend. p. 571. u. ff.

Urkunden, (durchschnittene) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (beglaubte) desgleichen Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727.

Urkunden, (durchstrichene) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (beglaubte) desgleichen Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727.

Urkunden, (die Edirung der) siehe Urkunden (Vorlegung der).

Urkunden, (eigene) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (Vorlegung der).

Urkunden, (erdichtete, oder falsche) siehe Urkunden (Verfälschung der) und Urkunden (Vorlegung der) wie auch Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (Erkänntniß der) siehe Urkunden (die Producirung der).

Urkunden, (Erklärung der) siehe Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (zu Erklärung seines Willens verfertigte) siehe Urkunde und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (zum ewigen Gedächtniß verfertigte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (Execution aus beglaubten) siehe Urkunden (beglaubte) und Urkunden (Beweis durch).

Urkunde, (exemplificirte) siehe *Instrumentum exemplificatum*, im XIV Bande, p. 762.

Urkunde, (Extension oder Ausfüllung einer) siehe Urkunden (Beweis durch).

Urkunde, (Extract oder Auszug einer) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (die Producirung der).

Urkunden, (eydliche Diffitirung der) siehe *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. und Urkunden (Beweis durch) wie auch unter denen Artickeln: Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff. Vollmacht (General-) ebend. p. 556. u. ff. Vollmacht (Gerichtliche) ebend. p. 558. u. ff. und Vollmacht (Special-) ebend. p. 571. u. ff.

Urkunden, (falsche) siehe Urkunden (Verfälschung der) und Urkunden (Vorlegung der) wie auch Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (fingirte) oder erdichtete und falsche Urkunden, siehe Urkunden (Verfälschung der) und Urkunden (Vorlegung der) wie auch Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (fremde) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (Vorlegung der) desgleichen *Documentum alienum*, im VII Bande, p. 1126.

Urkunden, (in fremden Sprachen abgefaßte) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der).

Urkunden, (ganze) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (die Producirung der).

Urkunde, (ganze Abschrifft einer) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (gemeine) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (Vorlegung der.)

Urkunde, (gemeine Abschrift einer) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden, (gerichtliche) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (öffentliche.)

Urkunden, (gerichtliche Hülffe aus beglaubten) siehe Urkunden (beglaubte) und Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden, (gestohlene) siehe Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden, (glaubwürdige) siehe Urkunde (Original-) und Urkunden (beglaubte) wie auch Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden, (gleich als öffentliche) siehe Urkunde, und *Documentum quasi publicum*, im VII Bande, p. 1127.

Urkunden, (die Herausgebung der) siehe Urkunden (Vorlegung der.)

Urkunden, (Hülffe aus beglaubten) siehe Urkunden (beglaubte) und Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden (illiquide, oder unbekänntliche) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (Verfälschung der.)

Urkunden, (zum immerwährenden Andencken verfertigte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden, (impertinente) siehe Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden, (Inducirung der) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (Producirung der.)

Urkunden, (Irrthum in Producirung der) siehe Urkunden (die Producirung der.)

Urkunden, (jüngere) siehe Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden, (Klage aus beglaubten) siehe Urkunden (beglaubte.)

Urkunden, (klare und bekänntliche) siehe Urkunden (beglaubte.)

Urkunden, (lautere) oder klare und bekänntliche Urkunden, siehe Urkunden (beglaubte.)

Urkunden, (liberirende) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden, (liquide) oder klare und bekänntliche Urkunden, siehe Urkunden (beglaubte.)

Urkunden (Mandat, oder Vollmacht zu Diffitirung der) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der) desgleichen *Diffessio*, im VII Bande, p. 893. wie auch Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. f. Vollmacht (General-) ebend. p. 556. u. f. Vollmacht (gerichtliche) ebend. p. 558. u. f. und Vollmacht (Special-) ebend. p. 571. u. f.

Urkunden, (Mandat oder Vollmacht zu Producirung der) siehe Urkunden (die Producirung der.)

Urkunden, (Mandat, oder Vollmacht zu Recognoscirung der) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der) desgleichen Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. f. wie auch Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. f. Vollmacht (General-) ebend. p. 556. u. f. Vollmacht (gerichtliche) ebend. p. 558. u. f. und Vollmacht (Special-) ebend. p. 571. u. f.

Urkunden, (mangelhafte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (die Producirung der) desgleichen Schadhafte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727.

Urkunden (Muthmassungen, aus Briefliehen) siehe Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden, (nachgemachte, oder falsche) siehe Urkunden (Verfälschung der) wie auch Urkunden (Vorlegung der) und Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden, (neuere) siehe Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden (neugefundene) siehe Urkunden (die Producirung der.)

Urkunden, (obligirende) siehe Urkunde und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (verbindliche.)

Urkunden, (öffentliche) Lat. *Documentum* oder *Instrumentum publicum*; siehe diese beyden Artickel, den ersten im VII Bande, p. 1127. und den andern im XIV Bande, p. 762. u. f. Es gehören aber überhaupt zu denen öffentlichen Urkunden alle diejenigen Instrumente und Documente, oder Briefschaften, welchen von Rechts und Gewohnheits wegen völliger Glaube zugestellet wird. C. 1. ibiq. *Glossa* X. de fid. instr. Als da sind 1) eine jedwede Schrifft, welche mit eines Kayfers, Königs oder Fürstens, Bischofs, Dom-Capitels, Universität, gemeiner Stadt, oder Raths- und Gerichts-Collegien, Communität, oder andern öffentlichen Siegel bedrucket und verwahret ist. c. 2. X. de fid. instr. 2) Welche nach Verordnung der Rechte oder von einem Gerichte publiciret sind, als Testamente, Urthel, Abschiede, wenn solche denen Partheyen vorgelesen worden. l. 2. C. de testam. ibiq. Dd. l. fin. C. de re judic. c. perpetuus. X. de fid. instr. 3) Allerhand Schriften, so in einer Cantzeley, Regierung, Cammer, Gerichte, Raths-Stube, Vormundschafts- und andern Aemtern, oder sonst in denen öffentlichen Archiven, zu befinden sind, als da sind alle gerichtliche Protocolle, Acten, Registraturen, Vidimirte Abschrifften, Notariats-Instrumente, Bestands-, Kauf-, Consens-, Lehn- und andere dergleichen Briefschaften, nebst allen andern, diesen sonst ziemlich gleichkommenden vielerley Arten öffentlicher Bücher, als da sind die so genannten Accis-Amts-Anschlags-Apothecker-Berg-Bestands-Brief-Bruch-Cantzley-Consens-Cram-Echt-Erb-Executions-Eyd-Fuhr-Forst-Fund-Gegen-Geleits-Gerichts-Geschlechts-Gesetz-Hader-Handels-Hülfs-Kauf-Kaufmanns-Kirchen-

Krahm-Lager-Landschaffts-Lehn-Mäckler-Rachtungs-Raths-Receß-Rechnungs-Rent-Saal- oder Sahl-Schiffs-Schoß-Schreibe-Schuld-Scontro-Stadt-Stamm-Steuer-Straf-Tauf-Theil-Vertrags-Vormundschafts-Urbar-Urphed-Urtheils-Wechsel Zins-Zoll-Zunft- und andere dergleichen Bücher oder schriftliche Aufsätze, Auszüge, Extracte, Inventarien, Specificationen, Verzeichnisse, desgleichen Obrigkeitliche Befehle, Mandaten, Auflagen, Creditive, oder Beglaubigungs-Schreiben u. s. w. Von welchen allen am gehörigen Orte unter besondern Artickeln mit mehrern gehandelt worden. *Auth* ad hæc. C. de fid. instr. l. 4. l. 5. §. 7. ff de jur. fisc. l. 1. C. de edend. Carpzov P. I. C 16. d. 25. n. 1. 4) Diejenigen Schriften, welche von demjenigen, den sie angehen, und von 3. glaubwürdigen Zeugen unterschrieben worden. L. 17. C. de fid. instr. l. 11. & *Auth.* si quis vult. C. pot. in pign. Nur ist von selbigen überhaupt allhier so viel zu mercken, daß, wenn an solchen kein augenscheinlicher Mangel oder Fehler zu befinden, noch irgend sonst ein gegründeter Verdacht oder Vermuthung einer geschehenen Verfälschung wider sie streitet, selbige nach Gelegenheit so gut als ein gantzer und völliger, oder wenigstens doch als ein halber Beweis in und ausser Gerichten gelten müssen. Siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. f. wie auch **Urkunden (Beweis durch.)** So viel aber die daran verübte Verfälschung anbelanget; so wird solche mit denen in denen Rechten auf das Laster der Falschheit oder des Betrugs gesetzten Straffen beleget, davon zu sehen unter denen Artickeln: *Crimen falsi*, im VI Bande, p. 1644. u. f. desgleichen *Falsi Crimen*, *Falsitas*, *Falsitatis Suspicio*, und *Falsum* im IX Bande, p. 189. u. f. wie nicht weniger *Exceptio Falsi*, im VIII Bande, p. 2283. und **Urkunden (Verfälschung der)** welches jedoch nicht weniger eben so bey Verfälschung derer **Privat-Schriften** und **Urkunden**, sie haben Nahmen, wie sie wollen, Statt hat. Uebrigens können wir hierbey nicht unerinnert lassen, daß besonders zwar auch die von einem öffentlichen und geschwornen, zugleich aber auch gehörig requirirten Notarien aufgerichtete und verfertigte Instrumente vor öffentliche Schriften und Urkunden gehalten werden. l. 25. C. de fid. instrument. Sie haben aber doch keine Kraft zu beweisen, wo sie den Partheyen nicht gebührlicher Weise vorgelesen werden. Es wird aber diese Vorlesung genungsam durch die Worte angezeiget, daß sie beständig dabey geblieben. Wernher in Sel. Obs. For. P. VII. Obs. 61. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 24. th. 16. not. 9. p. 1059. So macht auch der Mangel des Notariats-Signets das Instrument vitiös und mangelhaft, und kan durch Hinzusetzung des Privat-Siegels oder Petschafts nicht erfüllt und ersetzt werden. R. A. von 1512. §. Nachdem ꝛc. *Decis. Elect. Sax.* 20. ibiq. Philipp. Obs. 3. Daß aber doch des Privat-Siegels Hinzusetzung in der bloßen Instruments-Vidimation zulange, lehret Carpzov. Lib. III. R. 85. n. 21. Ferner ist zur Gültigkeit eines Notariats-Instruments zwar auch die Unterschrift nach dem bürgerlichen Rechte nöthig, *Nov.* 79. cap. 5. nicht aber nach den heutigen Sitten und Gewohnheiten, welche in diesem Stücke von dem bürgerlichen Rechte abgehen. Berger c. l. und in Resolut. *Lauterbach.* tit. de fid. Instrum. ad verb. *Subscriptio.* Bertoch in Prompt. Jur. Vol. v. *Instrumentum Notariatus.* Die höchstnöthigen Stücke eines Notariat-Instruments oder die schlechterdings darzu erfordert werden, sind folgende: 1) Die Anruffung des göttlichen Nahmens. *Const. Max.* de anno 1512. §. Und nachdem ꝛc. Thomasius in Not. Forens. ad Inst. in Prooem. Menoch de Adipisc. possess. remed. 4. n. 711. Rittershusius ad *Nov.* Part. IX. c. 24. n. 44. Scaccia L. II. de Jud. c. 11. n. 1177. Brinckmann de Notar. c. 6. pos. 40. 2) Die Jahrzahl unsers HErrn, Seligmachers und Heylandes oder das Jahr der Heilwärtigen Geburt JEsu Christi. d. *Const.* §. Und nachdem ꝛc. Brinckmann c. 6 qu. 68. n. 3. 3) Die Römische Zinß-Zahl. *Nov.* 47. c. 1. und d. *Const.* d. §. Wehner in Obs. Pract. voc. Römer Zins-Zahl. Brinckmann c. l. qu. 66 n. 2. 4) Der Nahme Ihro Römischen Kayserlichen Majest. oder sonst der regierenden Obern und Fürsten. *Nov.* 47. c. 1. ibique Stephani und d. *Const.* §. ult Brinckmann c. 6. pos. 40. qu. 68. n. 4 5) Die Zeit, oder der Monat, Tag und Stunde der geschehenen Handlung. d. *Nov* & *Const.* Brinckmann. c. l. qu. 68. n. 5. 6) Die Wahlstadt und der Ort, allwo das Geschäffte verrichtet worden, und zwar nicht nur insgemein, sondern auch insonderheit, das ist, nach dessen Lage und Beschaffenheit. d. *Const.* all. loc Brinckmann d. l. pos. 40 n. 6. 7) Der Partheyen Vor- und Zunahmen, absonderlich dessen, der den Notarium requiriret. 8) Der Inhalt und Zusammenhang der geschehenen Handlung. d. *Nov.* & *Const.* all. loc. 9) Die Zeugen und deren aller Vor- und Zunahmen. *Nov.* 73. c. 5. d. *Const. Max.* §. Und nachdem ꝛc. Brinckmann pos. 40. n. 7. 10) Das Signet oder Zeichen und die Unterschrift des Notarii, so hierzu erbeten worden und sich unterschrieben, welcher auch von demselben Bitten, Ersuchen und Erfordern seine Anzeigung thun soll; wie denn das Instrument selbst entweder völlig mit der eigenen Hand des Notarien geschrieben, oder zum wenigsten im Fall eines darzwischen gekommenen Hindernisses von demselben unterschrieben, und mit dessen Signet und eigenhändiger Unterschrift bestärckt seyn muß. d. *Const.* §. Und nachdem ꝛc. *Dec. Elect. Sax.* 20. Lauterbach in Compend. Jur. tit. de fid. Instr. p. 428. Ludovici in Doct. Pandect. d. t. §. 4. und 5. Matth. Stephani in Comm. ad *Nov.* 47. Rennemann in Jurisprud. Rom. Membr. 4. Disp. 8. th. 54. u. f. Nehring in Man. Notar. Lib. I. qu. 6. Brinckmann c. 6. pos. 29. und 40. n. 8. und 9. Zu welchen noch 11) von einigen hinzugesetzet wird, daß die Instrumente nicht auf Papier, sondern auf Pergament geschrieben seyn sollen; wiewohl nach heutiger Gewohnheit auch in der Kayserlichen Cammer auf Papier geschriebene Instrumente angenommen werden. Philippi ad Dec. Elect. Sax. 20. Obs. 2. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit.

24. th. 16. not. 9. p. 1059. Diese obbeschriebene Solennitäten und folgende Umstände kan ein Notarius gantz im geringsten nicht bey seinen Instrumenten auslassen. **Wesenbec** Parat. ff. de fid. Instrum. n. 5. Die sonst noch hierzu erforderten Umstände aber sind diese 1) Daß derjenige, so ein Instrument aufrichten will, ein geschworner Notarius sey. **Ruhland** de. Comm. P. II. Lib. 5. c. 2. **Carpzov** Lib. VI. Resp. 18. n. 18. u. 19. **Volckmann** in der Notariat-Kunst P. I. c. 10. n. 16. 2) Wird erfordert, daß der Notarius zu Aufrichtung eines Instruments über einen Contract oder Handel von denē Interessenten Amtshalber erfordert sey, *Nov.* 44. c. 1. ibique **Gothofredus** in not. lit M. *Constit. Max.* §. **Und nachdem** ꝛc. **Wesenbec** d. l. n. 5. **Brinckmann**. c. 6. pos. 33. qu. 53. Denn wann ein Notarius sich von freyen Stücken darzu offeriret; so wird das Instrument vor verdächtig gehalten, und er willkührlich bestraffet. **Volckmann** d. l. Weswegen er auch seiner geschehenen Requisition im Instrumente Erwehnung thun soll. d. *Const. Max.* all. loc. welcher Clausul denn nicht unbillig geglaubet wird. **Menoch** Lib. II. Præs. 79. n. 9. 10. **Mascard** de Prob. Vol. I. Concl. 4. n. 22. und Concl. 1101. n 5. u. 9. **Lauterbach**. d. t. Desgleichē soll sich 3) ein Notarius hüten, daß er sich ohne Ursache oder Nothfall nicht an einem heimlichen Ort requiriren lasse. d. *Const.* §. **Die Notarien sollen auch das Wissen haben**, ꝛc. 4) Kan er auch nicht weiter, als, was er hören u. sehen kan, requiriret werden. **Mascard** de Prob. Concl. 1100. n. 1. Dann, was die andern Sinne, als Schmecken, Riechen und Fühlen belanget, ist genug, wann die Zeugen solches verrichtē, u ihm zu protocolliren anzeigē. *Const. Max.* §. **Die Notarien sollen** ꝛc. **Nehring** in Man. Not. L. I. qu. 9. **Stryck** de Jur. Sens. Disp. VI. c. 3. n. 13. Ueber dieses soll auch 5) die Handlung, oder der Contract, worüber ein Instrument zu verfertigē, in Rechtē, u. jedes Orts Statutē, Ordnungē, u. Gewohnheiten zuläßig und nicht verbothen seyn. *Const. Max.* §. **Demselben nach** ꝛc. **Wesenbec** d. l. n. 4. u. 5. Dahero alle wieder Recht, Statuten und Ordnungen verfertigte Instrumente, als da sind wucherliche Contracte, *Rec. Imp.* de anno 1548. tit. **Von Wucherlichen Contracten**, wobey besonders **David Mevii** Tractat von wucherlichen Contracten weitere Nachricht geben kan, unfähig und ungültig sind, als worüber ein Notarius weder ein Instrument aufrichten, noch sich zu dergleichen Händeln brauchen lassen soll. Diesemnach soll der Notarius den Handel vornehmlich wohl verstehen, was nehmlich zu solchem erfordert werde, oder in denselben nicht zuläßig sey. **Wesenbec** d. l. n. 5. Wovon auch unter dem Artickel: **Notarien** im XXIV. Bande, p. 1394. u. ff. und **Notarien (Irrthümer der)** ebend. p. 1404. u. ff. bereits mit mehrerm gehandelt worden. 6) Ist nöthig, daß er so viel Zeugen, als zu jedem Handel nöthig, und in den Rechten benennet sind, gebrauche; wo aber keine Zahl gesetzet ist, mag er 2. biß 3. Zeugen gebührlich darzu erfordern und erbitten lassen. *Const. Max.* §. **Und nach den gemeinen Rechten** ꝛc. und §. **Es sollen auch die Notarien** ꝛc. allermassen dem Notario ausser denen gerichtlichen Handlungen, ohne Zeugen nicht geglaubet wird. **Carpzov** P. I. C. 20. Def. 2. n. 5. **Mascard** Concl. 1099. n. 7. u. 8. **Brinckmann** c. 6. pos. 21. **Stephani** de Jurisd. Lib. II P. II. c. 5. n. 34. Wobey letzlich noch anzumercken, daß der Notarius auf der Zeugen Qualität, Stand und Alter ꝛc. Achtung zu halten hat, damit er nicht dergleichen Zeugen gebrauche, die in den Rechten nicht zulaßig, als da sind Rasende, l. 40. ff. de R. J. Blöde, Alberne, Stumme, nicht hörende, Kinder, auch die wegen gewisser Uebelthaten, als Ehebruch, Pasquill ꝛc. verdammt worden, in die Acht erklärete, Verschwendere, u. d. g. Besiehe **Lauterbach** de Test. p 438. u. ff. Welche letztere Anmerckung von denen contrahierenden Personen auch zu verstehen ist. Wann nun auf solche Art und Weise eine Handlung von einem Notario in Acht genommen worden, er sich auch keiner Abbreviaturen und Radirens oder Cancellirens bedienet, massen er sonst von denen Partheyen auf das Interesse belanget werden kan, *Const. Max* de anno 1512. §. 72. **Berlich** P. I. Concl. 54. n 52. **Brinckmann** c. 6. pos. 42. qu. 86. so hat ein dergleichen von einem Notario verfertigtes Instrument vollkommenen Glauben. l. 18 C. de Probat. **Gail.** Lib. II Obs. 71. n. 1. u. f Denn die Vermuthung ist allezeit vor das Instrument, daß es rechtmäßig aufgerichtet sey l. 30. l. 134. ff. de V. O. §. 16. J. de Inut. stipul. biß das Gegentheil erwiesen und dargethan wird. **Peter Wesenbec** Cons. 47. n. 12. **Volckmann** d. l. c. 10. n. 8. 9. Und kan auf dergleichen Instrument, wobey alle Solenitäten und andere darzu erforderte Umstände in Acht genommen worden, auch der Partheyen Consens vorhanden ist, die Execution so wohl als auf Urtheil, oder andere klare Briefe und Siegel, ohne Rechtliche Klage oder ordentlichen Proceß, vollstrecket werden. **Volckmann** d. l. n. 10. Dahero ein dergleichen öffentliches Instrument worein die Partheyen consentiret, die Zeugen sich nebst dem Notario unterschrieben und selbiges besiegelt, auch nach des Notarii und der Zeugen Tode vollkommenen Glauben hat. **Gail** Lib. II. Obs. 43. n. 3. 4. **Carpzov** P. II. C. 43. D. 7. n. 3. **Volckmann** d. l. n. 11. Was hingegen die Imbreviaturen, so nur zum halb-völligen Beweise dienen l. 49. ff. de Testam. milit. **Berlich** Concl. 36 P. I. n. 107. u. 108. **Brinckmann** c. 6. pos. 4. qu. 87 Transsumt und Vidimus anlanget; so behalten dieselben zwar ebenfalls den ihnen gebührenden Glauben. Allein wann die Hülffe zu verfügen ist, so müssen dem Richter die Originalien producirt und vorgeleget werden, damit der Richter darüber judiciren kan, **Berlich** P. I. Concl. 34. n. 11. **Volckmann** d. c. n. 12. und 13. **Churfürstl. Mäyntz. Gerichts-Ordnung**. Tit. 18. §. 2. Es kan auch wohl ein Notarius zu eines Stummen Handel erbeten und erfordert werden. Doch muß er hierbey sonderlich dessen Zeichen oder Wincke wohl aufschreiben *Const. Max.* **Es mag auch ein Notarius** ꝛc. Uebrigens ist hierbey noch zu gedencken, daß, wenn ein Notarius durch rechtmäßige Geschäfte verhindert würde, ein Instrument selbst zu extendiren und zu verfertigen, er solches wohl durch einen andern abschreiben lassen kan. Doch muß hiervon in der Unterschrifft Meldung geschehen. d. Const. §. **und wiewohl** ꝛc. und §. **Oder wo er das** ꝛc. **Brinckmann** c. 6. pos. 39. qu. 60. **J. G. B. Expediter Notarius** P. I. c. 1. § 8 u ff. Endlich aber wird auch zu einem Instrumente, welches

ches der Notarius im Nahmen eines, der nicht lesen und schreiben kan, verfertiget, die Requisition der Zeugen nicht erfordert; sondern es ist schon genug, wenn derselbe nur den Nahmen des Bevollmächtigenden nebst seinem eigenen unterschreibet, mit beygefügter Erinnerung, daß der Bevollmächtigende des Lesens und Schreibens unwissend sey. Berger in Supplem. ad Jurispr. Crim. P. II. Obs. 193. und Berroch in Promt. Jur. Vol. I. v. *Instrumentum Notariatus.* §. 5.

Urkunden (Oesterreichische Verwahrungs-) Unter dieser Benennung verstehet man eigentlich den so betitelten Actenmäßigen Unterricht ꝛc. nebst denen darzu gehörigen Beylagen, oder diejenigen Urkunden, welche im Jahre 1742. so wohl von der Oesterreichischen, als Chur-Böhmischen Gesandschafft, zu Verwahrung der Königlich-Böhmischen Gerechtsame bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio übergeben, von diesem aber erst in den folgenden 1743. Jahr zur Dictatur gebracht worden. Die Sache ist auch von der Beschaffenheit, daß sie allerdings verdienet, etwas umständlicher abgehandelt zu werden, zumahl da sie nicht allein einen merckwürdigen Punct in der neuen Reichs-Historie und den Deutschen Staats-Rechte abgiebt, sondern auch geraume Zeit eine derer vornehmsten und wichtigsten Materien gewesen, worüber so wohl bey denen Reichs-Tags-Versammlungen selbst, als auch an denen dabey interessirten Höfen mit vielem Eyfer gestritten worden. Es ist nehmlich Reichs- und Weltkündig, daß, ohngeachtet der noch zu Kayser Carls VI. Lebzeiten, so wohl von dem gesammten Reiche, als auch fast von allen Europäischen Mächten und Staaten übernommenen Garantie der sogenanten Pragmatischen Sanction, die durch dieselbe eingeführte und festgestellte Erbfolgs-Ordnung in denen Oesterreichischen Landen und Staaten betreffend, dennoch wegen derer nach Höchstgedachten Kayser Carls VI. erfolgten tödlichen Hintritte von unterschiedenen Höfen darauf gemachten Ansprüchen ein so unglücklicher u. blutiger Krieg entstanden, welcher auch wegen der immer noch sich deshalben äussernden Schwierigkeiten bis jetzo nicht völlig geendiget werden können. Jedoch dieses indessen bey Seite gesetzet; so konte es fast nicht anders seyn, als daß gestalten Sachen nach und durch eine gantz natürliche Folge immer eine Schwierigkeit und Ungelegenheit aus der andern gefolget. Dahin gehöret unter andern auch die bey der den 24. Jenner 1742. in der Person Herrn Carls VII. als damahligen Churfürstens zu Bayern erfolgten Römischen Königs-Wahl geschehene Ausschliessung der Chur-Böhmischen Gesandschafft, und was dem weiter anhängig. Dieses veranlaßte also denn die nur erwehnte Verwahrung der Chur- und Königlich-Böhmischen Gerechtsame von Seiten des Wienerischen Hofes durch Ausfertigung derer Eingangs gemeldeten Urkunden. Ehe wir aber von diesen selbst ein mehrers gedencken; so müssen wir zuförderst noch berühren, daß Ihro Majestät, die gegenwärtig regierende Römische Kayserin, als damahls nur noch Königin von Ungarn und Böhmen, den 2. Februar des vorgedachten 1742. Jahres vermöge eines Rescripts Dero gesammten Ministern zu vernehmen gegeben, daß Tages vorher ein Chur-Mayntzischer Courier in Wien angelanget, welcher sich in des ersten Hof-Cantzlers Herrn Grafens von Sintzendorff, Behausung verfüget, woselbst er zwey verschlossene Schreiben, eines an Ihro Majestät, und das andere an den Reichs-Cantzley-Registratorn, Lateinischer Expedition, von Branghe, übergeben; wobey weder einige Zuschrifft an gedachten ersten Hof-Cantzler, noch ein Couvert über beyde Schreiben, befindlich gewesen. Ihro Majestät hielten dieses für eine Sache, die wieder die allgemeine Observantz der Höfe liefe, und es sey unerhört, daß man ein Schreiben an eine Königin auf solche Weise in Dero eignen Residentz abgehen liesse, als wodurch alle Regeln der Bescheidenheit, des Decori und was sogar mitten im Kriege ein gekröntes Haupt dem andern, oder vielmehr sich selbst schuldig sey, verletzt worden, indem die Sr. Königlichen Majestät heute wiederfahrne Zudringung morgen einen andern betreffen, mithin allen auch Dero Feinden selbst daran gelegen wäre, daß kein so unanständiges Verfahren Eingang finden möchte. Gedachte beyde Schreiben sind also dem Courier zurückgegeben und ihm heimgestellet worden, ob er das Schreiben an den Reichs-Cantzley-Registratorn ihm selbst übergeben wolle. Die Chur-Bayerische Gesandtschafft in Regenspurg ist über die Druckung dieses Rescripts noch weit empfindlicher gewesen, als die Chur-Mayntzische; und zwar deshalben insonderheit, weil der letzte §. desselben für höchst-anstößig gehalten worden, da es heißt: „Ihro Königliche Majestät von Ungarn „glaubten über allen, was die null- und nichtige „Kayser-Wahl, und was dem anhängig sey, be„träffe, sich in dem zum öffentlichen Drucke be„förderten Actenmäßigem Unterrichte, und „dessen Beylagen bereits zur Gnüge erkläret zu „haben und Sie wären erbötig und bereit, den „Unheilen und Drangsalen, die das werthe deut„sche Vaterland, ja gantz Europa beträffen, ohne „allen Verzug sogleich ein Ende zu machen, wo„fern man nur von Seiten Dero Feinden demje„nigen Statt geben wolte, was offenbar, gerecht, „billig, den Reichs-Satzungen gemäß, ingleichen „auf die wichtigsten Tractaten, Garantien, und „Eydschwüre gegründet wäre". In Ansehung dieses Rescripts hat kurtz darauf die Chur-Mayntzische Gesandschafft denen übrigen Herrn Gesandten in Regenspurg eine Schrifft unter dem Titul insinuiret: **Churfürstlich-Mayntzische Anmerckungen auf das Königl. Circular-Rescript *sub dato* Wien den 2. Februar 1742.** Es wird darinne erwehnet, daß es nicht nöthig gewesen wäre, so hoch aufzunehmen, wenn der Chur-Mayntzische Courier von den Churfürstl. Schreiben an Ihro Königliche Majestät von Ungarn dem ersten Oesterreichischen Herrn obersten Cantzler keine Abschrifften mit überbracht hätte, und aus dem Ceremonial werden zulängliche Gründe zu Rechtfertigung dieses Verhaltens angeführet. Zu gleicher Zeit übergab die gedachte Chur-Mayntzische Gesandschafft eine Schrifft unter dem Titel: **Chur-Mayntzische Erläute-**

rung des sogenannten Acten-mäßigen Unterrichts, die Churböhmische Wahlstimme, und deren Ausübung betreffend. Diese Erläuterung ist 15 Bogen starck, weil der gedachte Acten-mäßige Unterricht derselben wieder beygedruckt worden. Der Verfasser dieses Unterrichts wird in der Erläuterung aufs schärffste angegriffen, da es heißt: "Erstaunlich sey die Ver„änderung, und die späte Nachwelt würde sie be„wundern, welche anjetzt das vormahls so grosse „Haus Oesterreich beträffe; noch erstaunlicher „aber sey es, daß diese Veränderung von dessel„ben eignen Rathführern nicht nur entsprungen „sey, sondern, nachdem diese Leute bey allen ihren „unglückseligen Anschlägen sich gleichwohl oben „zu halten wüsten, immer weiter gebracht, ja, „wie es schiene, nicht eher, als mit dieses Hauses „gäntzlichen Verfalle, geendiget werden würde. „Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz gute Mey„nung gegen den Wienerischen Hof wäre von „langen Zeiten her dem gantzen Reiche bekannt, „und da Höchst-Dieselben als ein wahrer Freund „ihre Pflicht für das Heyl des Vaterlandes nicht „hindansetzen wollen, noch können; so erkühnten „sich jene Rathgeber, wo möglich, daraus ein „Verbrechen zu machen, um dadurch ihre eigne „von gantz Europa verabscheute Fehler vermeynt„lich zu decken." Wider die Allerhöchst-gedachter Königin von Ungarn Majest. in dem Acten-mäßigen Unterrichte behauptete Königl. Böhmische Wahlgerechtsame wird eben nicht viel eingewendet; es scheinet vielmehr, als wenn Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz dasjenige, was Sie anfangs selbst pro admissione voti Bohemici geäusert, noch nicht läugneten, jedoch das Heyl und die Wohlfarth des Vaterlandes allen andern Betrachtungen vorzuziehen schuldig gewesen wären, damit es zu keinem Zwiespalte in dem Römischen Reiche hätte kommen mögen. Besiehe des Europäischen Staats-*Secretarii* LXXIV Th. p. 155. u. ff.

Um aber unsern Lesern mit allzuvieler Weitläufftigkeit nicht beschwerlich zu werden; so übergehen wir allhier mit Stillschweigen, was gestalten Sachen nach so wohl von gesammten Reichswegen, als auch zwischen dem Kayserlichen Bayerischen und Wienerischen Hofe wegen Auslieferung des Reichs-Archivs wie auch wegen Verlegung des Reichs-Tages von Regenspurg nach Franckfurt vor Weitläufftigkeiten entstanden, von deren Erfolg in des erstbemeldeten Europ. Staats-*Secret.* LXXVI Th. p. 317. u. ff. p. 328. u. ff. und LXXXII Th. p. 836. u. f. ein mehrers nachgelesen werden kan. Dagegen bleiben wir gegenwärtig lediglich bey denen über die Dictatur der vorerwehnten Oesterreichischen Verwahrungs-Urkunden stehen. Jedoch können wir nicht umhin, zugleich beyläuffig von der dem gesammten Reiche angebotenen Mediation zwischen beyden hohen kriegenden Theilen zu gedencken. Denn es sind und bleiben freylich wohl Friede und gut Regiment ohnfehlbar die beyden Haupt-Stücke, die einen Staat äusserlich glücklich machen. Und gleichwie das deutsche Reich das letzte bey der glorwürdigsten Regierung seines damahligen Oberhaupts gar wohl erkannte; also wünschten und bemüheten sich Ihro Kayserliche Majestät auch, das erste erforderliche herzustellen. Es haben daher dieselben bereits den 11 Aug. des 1742 Jahrs denen zu Franckfurt versammleten Ständen in einem Commißions-Decret zu vernehmen gegeben. "Wie allerhöchst dieselben „unverändert geneigt wären, wenn das Heil. „Röm. Reich annoch einige hinlängliche gütliche „Wege, wie mit Vermeidung fernerer Kriegs„Weiterung Deroselben der würckliche Besitz „Dero Erblanden, und nebst diesen die sonstige „billigmäßige Ihren offenbahren Erbrechten „schuldige Satisfaction verschaffet werden könnte, in gutachtlichen Vorschlag zu bringen, und „darüber die Vermittelung nebst denen sonst da„zu erbittenden Mächten übernehmen wolte, sol„che nicht nur mit gnädigstem Willen zu vernehmen, sondern auch Dero allerhöchsten Orts „alles, was solchergestalt einen baldigen dauer„hafften Frieden und Ruhestand herzustellen und „zu befördern immer vermag, mit friedfertiger „Bereitwilligkeit anzugehen, nach denen gegen„wärtigen Umständen vor allem, zu diesem fried„samen Ende für höchst nothwendig ansehende, „daß des Reichs Churfürsten und Stände sich „in eine solche Verfassung stelleten, wodurch „Dieselbe ihr sprechendes Wort auf das kräff„tigste zu unterstützen, mithin Ihro Käyserliche „Majestät und das Reich in solches Ansehen zu „setzen, in dem Stand seyn, daß des Reichs „schätzbareste Freundschafft anzusuchen und bey„zubehalten eine jede Macht Ursache haben möchte. Solchemnach auch allerhöchst gedachte „Ihro Kayserl. Majest. willigst bereit wären, ob„erwehnter massen alles, was des Reichs ehebal„deste gantze Beruhigung befördern kan, Reichs„väterlich beyzutragen. &c." Alleine es ist doch bey dem allen so bald nichts thätliches erfolget, ausser daß von beyden Seiten verschiedene Schreiben und Gegen-Antworten dem Publico mitgetheilet worden, in welchen jeder Verfasser die Rechte seines Principalen nach seinen Kräfften und Einsicht vertheitiget hat. Das sämmtliche Reich hingegen hat die bisherigen Streitigkeiten nicht sowohl vor eine allgemeine Reichs-Sache, als vielmehr vor eine Hauß-Angelegenheit angesehen. Jedoch zu Anfang des 1743 Jahres wolte es endlich das Ansehen gewinnen, als ob man die Wiederherstellung eines allgemeinen Reichs-Friedens und Ruhe mit etwas mehrern Ernst behertzigen, und in denen Reichs-Collegiis in reifere Berathschlagung ziehen wolte. Zumahlen eine gewisse hohe Gesandschafft von ihrem höchsten Principal bereits in verschiedenen nachdrücklichen Rescripten bevollmächtiget worden, bey denen Directoriis des Chur- und Fürstlichen Collegii, wie auch denen übrigen Gesandtschafften, allen Fleiß anzuwenden, damit die von Ihro Kayserl. Majestät angetragene Mediation in einem förmlichen Schluß angenommen, und dabey fest gesetzet würde, daß sämmtliche Reichs-Stände sich in gehörige Verfassung stellen möchten, um der zu übernehmenden Reichs-Mediation

on den gehörigen Nachdruck geben zu können. Gleichwohl waren zu der Zeit noch die wenigsten von denen Herren Gesandten darüber bevollmächtiget. Sie statteten aber an ihre Höfe Berichte ab, in weiterer Erwartung, ob vielleicht künfftighin deshalber noch etwas rühmliches und erwünschtes ausgerichtet werden könnte. Europäischer Staats-Secretar. LXXXII Th. p. 838. u. ff.

Es hat auch endlich in der That die allgemeine Reichs-Versammlung den Entschluß gefasset, die Mediation, wegen des zwischen dem Kayser und der Königin von Ungarn biß dahin gedauerten Krieges zu interponiren, und zu desto glücklicher Erreichung ihrer Absichten durch ein an Se. Groß-Britannische Majestät und die General-Staaten erlassenes Schreiben beyde See-Machten zu dieser wichtigen Unterhandlung eingeladen, dessen Inhalt dieser ist: "Es würden „Seine Großbrittannische Majestät und Ihro „Hochmögenden ohne weitläufftige Anführung „der Sachen von selbst erleuchtet ermessen, wie „bedauerlich die in einen und andern des Heil. „Römischen Reichs Landen entstandene bekannte „Kriegs-Drangsalen anzusehen. Da nun Ihro Römisch-Kayserl. Majest. nach Dero allerpreißwürdigsten Obsorge für die allgemeine „Wohlfahrt, Dero zu aller Friedfertigkeit geneigtes Gemüth, nicht allein dem gesammten Reiche „zu erkennen gegeben, sondern auch Dero Ansinnen dahin gethan, daß das Reich nebst den dazu zu erbittenden Mächten, hierinn die Beywürckung und Vermittelung mit übernehmen „möchte, dann gleichfals Churfürsten, Fürsten „und Stände des Reichs den Frieden zu befördern, billig desto mehrere Sorge und Angelegenheit bezeiget, als es eine die innerliche Ruhe, „und das gemeine Heyl des werthen deutschen „Vaterlandes, ja die Wohlfarth Europä überhaupt, mit betreffende wichtige Sache sey; so „habe man auch Reichs wegen nicht unterlassen, „alles obige Ordnungsmäßig in gemeinsame Berathschlagung zu ziehen, und nach reiffer Ueberlegung und Erwegung aller vorwaltenden wichtigen Umstände der Sachen unterm 17 May „jetztlauffenden Jahres den Schluß gefasset, daß, „gleichwie Churfürsten, Fürsten, und Stände des „Reichs zum Theil bereits angeführter massen alles dasjenige, was zu Herstellung der Deutschen allgemeinen Ruhe und Vereinigung der „in Krieg befangenen beyden Theile ersprießlich, „und gestalten Dingen nach thulich, beyzutragen erböthig, also dieselben mit Zutritt und „Einverständnis Sr. Großbrittannischen Majestät und Ihro Hochmögenden die Mediation „Inhalts vorerwehnten Schlusses zu übernehmen, solche auch nach Höchstgedachter Sr. Königl, Großbrittannischen Majestät und Ihro „Hochmögenden wegen Dero Bewürckung erfolgenden Versicherung, dann von beyden kriegenden Theilen erhaltenden Begenehmigung „auf dienliche Art und Weise würcklich anzugehen sey. Und da Höchst-Dieselbe so ausnehmende Merckmahle der Sorgfalt für das allgemeine Heyl und Beste vielfältig gegeben, daß

„Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. „Röm. Reichs nicht länger anstehen könnten, „das weitere billigste Vertrauen in Dieselbe zu „setzen, Ihnen belieben würde, zu gutem zu vermercken, daß man in Erfolg obangeführten der „Sachen Hergangs mit Höchst-Denenselben in „diesem wichtigsten Geschäffte, das so ersprießlich „fallende Vernehmen und Correspondentz pflege, und Dero darüber führende Meynung, insonderheit ob Höchst-Denenselben nebst dem „Reiche die Mediation mit anzugehen beliebig, „sich hiermit geziement ausbäte. Churfürsten, „Fürsten und Stände des Reichs würden auf „Seiner Königl. Großbrittannischen Majestät „und Ihro Hochmögenden Zutritt, dasjenige „ihres Orts mit beyträgen zu helffen, nicht ermangeln, was gestalten Dingen nach nutzbar „und thulich seyn möchte; nebst Erlassung zu „göttlicher Obhut verbleibende ꝛc." Franckreich, welches bey denen bis dahin vorgedauerten Krieges-Unruhen mehr verlohren, als gewonnen, und noch künfftig viel zu gewinnen, dahmahls schlechte Hoffnung vor sich sahe, ließ sich diesen Vorschlag nicht misfallen. Es übergab der bey der Reichs-Versammlung accreditirte Königl. Französische Minister, Herr de la Noue am 26 Jun. 1743. bey dem Chur-Mäynzischen Directorio zu Franckfurth, eine Declaration von seinem Könige, wegen gedachter Reichs-Mediation, welche den 27 darauf zur Dictatur gebracht worden, und in folgenden Formalien abgefasset war:

„Rex Christianissimus, „Dominus meus Clementissimus, percipiendo ex ei relatis Sacri „Romani Imperii status „in Comitiis, Mediationis, officia in se suscepisse, pro finiendo bello in Germania relatione variarum in successionem Austriacam „prætensionum exorto, „Sacra Regia Majestas „Sua vero gaudio summopere afficitur, dum „sentit, viam tam naturalem & convenientem „esse apertam, qua tranquillitas in Imperio „restaurari, & inter Partes Belligerantes pax „conciliari possit; Nec „Majestati Suæ Christianissimæ minori delectationi est, certiorari, „Imperatorem inter & „Reginam Hungariæ tractari, ne imposterum „aliis negotiis, quam „cura, contestationes suas per viam amicabilem componendi, distineantur. Cum autem

„Nachdem der König, „mein Herr, den von der „allgemeinen Reichs„Versammlung gefaßten Entschluß in Erfahrung gebracht, Dero Mediation zu Steurung des in Deutschland bey Gelegenheit „derer verschiedenen Ansprüchen auf die Oesterreichische Verlassenschafft sich entsponnenen Krieges zu interponiren; so sehen Ihro Majestät mit sehr „grossem Vergnügen, „daß noch ein so natürlicher und zuträglicher „Weg, die Ruhe in dem „Reiche wieder herzustellen, und den Frieden zwischen denen „kriegenden Theilen zu „befördern, offen stehet: „Sr. Majest haben mit „gleicher Zufriedenheit „vernommen, daß der „Kayser und die Königin von Ungarn in „Unterhandlung begriffen sind, um sich künfftighin bloß mit Beylegung

„tem Regiæ Majestatis „Suæ Copiæ non alio, „quam Copiarum auxiliatricium titulo, Germaniam intraverint, a „Supremo Imperii Capite & pluribus ex Potentissimis ejus Principibus illuc evocatæ, „Cæsareæ vero iam neutralitate gaudeant: hinc „Christianissima Regia „Majestas non distulit „jussa ad exercitus suos „dirigere, ut ad limites „Regni revertantur, cupiens, hac occasione „Corpori Germanico „specimen dare publicum de integritate intentionum suarum, & „de animo concurrendi ad ea, quæ exoptare videtur, sicuti & ad „stabiliendam bonam vicinitatem, per tractatus Pacis inter Galliam „& Imperium jam fundatam. Francofurthi „ad Mœnum die 26. Jul. „1743. signatum

„(L.S.)
„Malbram de la Noüe.„

„legung ihrer Streitigkeiten durch gütliche „Mittel zu beschäfftigen. „Und da die Truppen „Ihro Allerchristlichsten „Maj. nicht anders, als „Hülffs-Völcker, in das „Teutsche Reich, nachdem sie von dessen Oberhaupt so wohl, als „vielen derer mächtigsten Reichs-Fürsten „selbst, geruffen worden, „einmarschieret sind, die „Kayserl. Truppen aber „schon in Neutralität „stehen; so haben Höchst-„Dieselben Dero Armee, um sich nach denen Grentzen des Königreichs zurücke zu ziehen, zu beordren nicht „länger angestanden, „und Sr. Majest. freuen „sich höchstens, denen „gesammten Ständen „des Reichs bey gegenwärtiger Vorfallenheit dieses öffentliche „Zeugniß der Aufrichtigkeit Dero Absichten „darthun zu können, zu „Beförderung dessen, „was sie zu verlangen „scheinen, wie auch zu „Befestigung des guten „Vernehmens und der „guten Nachbarschafft „zwischen Franckreich „u. dem Reiche auf dem „Grunde derer Friedens-Tractaten Dero „geneigten Willen an „den Tag zu legen. &c.„

So viel man nun hiervon nach der Zeit Nachricht erhalten hat, haben insonderheit die Herren General-Staaten gedachte Mediations-Sache den 18 Jul. im Haag in Deliberation gezogen. Die Meynung der Deputirten von den Provintzen aber sind hierbey sehr unterschieden gewesen. Die Provintz Utrecht, welche bey allen Begebenheiten das Frantzösische Interesse vor Augen hat, ist der Meynung gewesen: daß zu besorgen wäre, daß die allenfalls zu übernehmende Mediation weder Ihrer Kayserl. Majestät, noch auch der Krone Franckreich angenehm seyn möchte, woferne nicht der Marsch derer von der Republic der Königin von Ungarn accordirten Hülffs-Truppen wenigstens so lange eingestellet würde, bis man gesehen, was vor Würckung die guten Officia der Mediation zu Herstellung des Friedens haben würden. Die Deputirten der übrigen Provinzen hingegen sind dieser Meynung nicht gewesen; sondern haben vielmehr vor nöthig erachtet, daß zuförderst das Gutachten des Königs von Groß-Brittannien und der Königin von Ungarn darüber zu vernehmen wäre. Seeland, Frießland und Ober-Yssel haben nicht allein eben dieser Meynung beygepflichtet; sondern auch vor rathsam gehalten, daß eine vorläufige Antwort an die Reichs-Versammlung abzulassen sey. Geldern hat votiret, daß man auch mit dem Könige in Preussen über diese Sache communiciren müsse, und Gröningen hat davor gehalten, gar keine Mediation anzunehmen, wenn die Republic nicht von Ihrer Kayserl. Majestät, der Königin von Ungarn und Sr. Großbrittannischen Majestät darzu eingeladen würde. Es waren also weiter nichts, als Deliberationes, in Ansehung deren man zu keinem völligen Schlusse kommen konnte. *Europ. Staats-Secret.* LXXXIII. Th. p. 962. u. ff.

Immittelst hat doch das von dem Frantzösischen Comitial-Minister, Herrn *de la Noue* am 27 Julii 1743. dictirte und vorherstehende Pro Memoria zu verschiedenen Beantwortungen Anlaß gegeben. Und zwar ist absonderlich ausser der Schrifft, welche unter dem Titul: Notes raisonnées nur jetztgedachte Frantzösische Declaration beleuchtet hat, von der Oesterreichischen Comitial-Gesandschafft in Regenspurg, eine der Frantzösischen entgegen gesetzte Declaration bey dem Reichs-Tage übergeben, und am 23 Sept. des bemelderen 1743. Jahres durch das Maynzische Directorium dictiret worden, welche folgendes Innhalts ist: „Ihro Majestät die Königin in Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogin „zu Oesterreich &c. Unsere allergnädigste Frau, „haben mit nicht geringer Verwunderung vernommen, wie daß ohnlängst im Nahmen der „Kron Franckreich sich zu Franckfurt dahin geäussert werden wollen: daß der allerchristlichste „König über den vom gesammten Reich der Vermittelung halber gefaßten Entschluß von darum „ein nicht geringes Vergnügen geschöpffet, weilen damit ein so natürlicher und anständiger „Weg eröffnet würde, die allgemeine Ruhe im „Reich wieder herzustellen und zwischen denen „Kriegenden Theilen einen Frieden zu stifften. „Mit gleichem Vergnügen hätten auch Höchst-„gedachte Königliche Majestät in Erfahrung gebracht, daß zwischen Ihrer Majestät der Königin und Chur-Bayern eine Handlung obwalte, wodurch beyderseits gesucht würde, durch „gütliche Mittel die unter Ihnen entstandene „Zwistigkeiten beyzulegen &c. &c. Ein Ueberfluß „würde seyn, der unter dieser Acusserung verborgen steckenden Absicht sämmtlich dabey ein-„treffende Anmerckungen entgegen zu setzen; Sie „fallen gröstentheils von selbst in die Augen und „der Sachen Hergang ruhet bey jedermann in „gantz frischen Andencken lang vor der mit Aus-„schliessung der Königl Böhmischen Stimme, „folglich gegen der goldenen Bulle klare Verord-„nung vorgenommene Wahl und die Ihro Maj. „der Königin von Ungarn und Böhmen vom „gesammten Reich und der Krone Franckreich „selbsten auf das feyerlichste und bündigste garantirte Reichs-Lande feindlich überzogen und „zahlreiche Frantzösiche Armeen auf des Reichs

„Boden zu Stöhrung dessen innerlichen Ruhe „und Sicherheit eingeführet worden, und dieses „zwar mit offenbahrestem Unterdruck derer nehm„lichen Friedens-Tractaten, auf welche man sich „nunmehro von Seiten besagter Krone verge„bens zu beziehen vermeynet. Ob wohl also „Allerhöchst gedacht Ihro Königl. Majestät alles „dasjenige, was mit Ihrer Ausschliessung, mit„hin gegen des Reichs-Grund-Verfaßung wi„derrechtlich geschehen, vor dieserthalben erlang„ten zureichender Genungthuung und künftiger „Sicherstellung zur Handhabung Dero un„schätzbahresten Gerechtsame, für gültig nicht „erkennen können, sondern im Gegentheil bey „dessen immer mehr und mehr sich äussernden über „grossen in die allgemeine Reichs-Ständische Ju„ra sonders tief einschlagenden Mißbrauch sich ge„müßiget gesehen, ihre vorhin zum öffentlichen „Druck beförderte Verwahrungs-Urkunden, mit „u. nebst der ausschlüßigen Königlichen Schreiben „an Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz ent„haltener Erläuterung nochmahlen zu wiederho„len und auf dererselben einsmahlige Dictatur „auf das inständigste zu dringen; So haben je„doch untereinsten Ihro Königl. Majest. je und „allezeit erkläret, und wiederholen sothane Er„klärung nochmahlen so klar und deutlich, als „nur immer möglich ist, daß die Ihnen abge„drungene gerechteste Nothwehr und was der„selben so wohl nach denen Reichs-Grund-Ge„setzen, als denen unläugbaresten Reguln des „natürlichen und Völcker-Rechts nur immer an„klebet, keinesweges die Anfechtung der ange„nommenen Eigenschafft des Reichs-Oberhaupts, „sondern eintzig und allein die Vertheidigung „Ihrer wieder die güldene Bulle, den Land„Frieden und Westphälischen Friedens-Schluß, „dann häufige Tractaten, Garantien und Eyd„schwüre, feindlich überzogener eigenthümlicher „Erb-Landen, wie auch die Handhabung ihrer „so sehr verletzten unschätzbaresten Gerechtsamen „zum Grunde habe; worzu noch kommt, daß „recht unbegreiflich ist, wie die Krone Franck„reich gegen das Reich auf den letztgeschlossenen „Definitiv Friedens-Tractat sich beziehen könne, „wo doch dieselbe dessen ungerechten Bruch da„mit ehedessen zu beschönigen gesucht, daß so„thaner Friedens-Tractat vom Reich feyerlich „nicht ratificiret worden wäre. Wie ist nun „mit einander zu vereinbahren möglich, sich auf „einen Tractat gegen einen Theil zu steiffen, des„sen solenne Ratification zu ermangeln vorgege„ben worden, gleichwohlen aber den andern „paciscirenden Theil feindlich anzufallen, dessen „Ratification auf die selbst verlangte Art ohne „Anstand erfolget ist. Diese wenige Betrach„tungen wären also an sich mehr dann zureichig, „um den Ungrund der zu Franckfurt geschehenen „Aeusserung gantz überzeugend in die Augen fal„lend zu machend. Es ist aber noch über das „nicht nur dem gesammten Reiche, sondern gantz „Europa bekannt, mit was ausnehmender Auf„merckſamkeit viel besagter Friedens-Tractat von „Weyland Ihro in GOtt ruhenden Kayserlichen „Majestät Christmildesten Andenckens Ihres „Orts beobachtet worden, so gar, daß eben

„diese Aufmerckſamkeit verschiedentlich und zum „Theil von denen nehmlichen selbsten, welche „nachhero die zaghafteste Ehrfurcht gegen Franck„reich bezeiget haben, getadelt werden wollen, „wiewohlen sie weder das mindeste Nachtheil ei„nes Dritten, noch einiges ausser Achtlassung „des gemeinen Besten, sondern lediglich die lei„der! durch die Erfahrung mehr dann zu viel „nachhero bekräfftigte vorläufige Erkenntniß de„ren dem werthen Vaterlande und gantzen Chri„stenheit bevorstandener ungeheurerer Uebeln „nebst deren sorgfältigen Abwendung zur Absicht „hat.

„In diese glorieusen väterliche Fußstapffen „seynd nicht minder Ihro Königliche Majestät „zu Ungarn und Böhmen eingetreten; Aller„höchst-Dieselbe haben Sich sicherlich nicht vor„zuwerffen, etwas unterlassen zu haben, um „den Frieden mit der Krone Franckreich beyzu„behalten; Sie haben zu solchem Ende öffrere „Zuschrifften an dem Cardinal Fleury erlassen, „und Sich mehrmahlen anerbothen, alle An„stände zu erläutern, so diejenige einzustreuen „sich bemühet, denen es aus Ehrgeitzigen Pri„vat-Absichten um Anzündung eines general „Kriegs-Feuers zu thun wäre. Sie haben Sich „auf den geschwornen Frieden, auf Treu und „Glauben, auf alles, was in der Menschlichen „Gemeinschafft heilig ist, beständig, aber verge„bens, beworffen, übele Rathschläge haben vor„gedrungen, der Endschluß wurde gefaßt, Al„lerhöchst Dieselbe und Dero Durchlauchtigstes „Ertz-Hauß zu unterdrücken, und nichts verab„säumet, um den erwünschten Ausschlag eines „so ungerechten Vorhabens zu versichern; so „gar, daß man auch in Norden ein Kriegs Feu„er anzuzünden, und die Ottomannische Pforte „anzufrischen sich nicht gescheuet hat.

„Ein so unerhörtes Verfahren wurde nebst „jenem, was von der ermangelnden förmli„chen Reichs-Ratification oberwehnt worden, „zugleich mit der unstatthafften Einwendung der „in Gedancken verhaltener und von der geleiste„ten Garantie heimlich ausgenommener an sich „offenbahr richtiger Gerechtsame eines Dritten „zu bemänteln gesuchet, welche, wenn sie statt „haben könnte, zum voraus alle künftige Tra„ctaten entkräfften, mithin das Band der mensch„lichen Gemeinschafft völlig zerreissen würde. „Unter einem so unstatthafften Vorwand nun „wurde Ihro Majestät der Königin und Dero „Unterthanen alles Unheil, so man gegen Sie „ausüben können, nebst unzehlichen Schaden „zugefüget, und so lang nur immer die Hoff„nung, das Durchlauchtigste Ertz-Hauß gäntz„lich zu unterdrücken, fürgedauert, Thür und „Thor allen Friedfertigen Oeffnungen verschlos„sen, so lange die Frantzösische Kriegs-Völcker „sich auf Teutschen Boden zu erhalten vermö„gen, hat man an statt sich so, wie nunmehro „geschiehet, zu verstellen, sothanen Teutschen „Boden mit einem Frantzösischen Kriegs-Heer „nach dem andern zu überschwemmen beeifert.

„Allein der gerechte GOtt hat das Durchlauch„tigste Ertz-Hauß just zur Zeit zu erheben wie„der angefangen, da die meisten es gäntzlichen

„unter-

„unterdrückt zu seyn geglaubet, und müste man „nicht nur alle christliche, sondern so gar alle ver„nünfftige Gedancken sich ausschlagen, wann man „in denen sich nach und nach ereigneten grosen Be„gebenheiten dessen Finger solte mißkennen wol„len, zumahlen, da ein grosser Theil der Französi„schen Nation selbsten ihn nicht zu mißkennen „bezeiget; wird also nicht leicht bey jemanden, so „nicht sich selbsten verblenden will, oder besondere „Neben-Absichten heget, den mindesten Eindruck „machen, daß die Krone Franckreich, nach deme „ihr, ungehindert der angewandten äusersten Be„mühung, ihr ungerechtes Vorhaben mißlungen „ist, auf den nehmlichen Friedens-Tractat, den „Sie kurtz nach dessen Schluß gebrochen, an„ietzo zurück gehen will; indeme, wann ein sol„ches ihr gelingete, sothane Kron zu mehrender„ley nie zu ihrem Schaden, wohl aber ein anders„mahl, zur gäntzlichen Unterdrückung der allge„meinen Freyheit ausschlagen mögenden Unter„nehmungen für das Künfftige mehr angefrischet, „als davon abgehalten würde. Von darumben „jedoch seynd Ihro Maj. die Königin nicht un„versöhnlich, führen auch all obiges nicht zu „mehrerer Verbitterung derer Gemüther, son„dern zur behörigen Erhebung Ihrer ungemeinen „Mäßigung, wie auch zur vollständigen Dar„thuung der unumgänglichen Nothwendigkeit le„diglich an, daß keinem verkleisterten, sondern „dauerhafften Frieden die Hände gebothen wer„den mögen; Mehr dann nie, wäre unverant„wortlicher, wann gegenwärtige Gelegenheit auf„ser Acht gelassen werden solte, einzig und allein „derley Aussöhnungs-Mittel, als für das Ver„gangene, für das Künftige nicht mehr zu befah„ren stünde. Wann jemahlen das aut nunc, aut „nunquam, statt gehabt, so muß es anjetzo statt „haben, und wie wenig mit Tractaten, Garan„tien und Eydschwüren, wann selbe durch reale „Siecherheit sich nicht unterstützet befinden, dem „Durchlauchtigsten Ertz-Hauß, dem Reich, der „Christenheit geholffen seye, hat die Erfahrung „mehr dann zu viel bewiesen. Ihro Maj. die „Königin verlangen ohne das in dermahligen „glücklichen Stand ein mehreres nicht, als wor„auf Sie auch in denen mißlichsten Umständen „bestanden, als was der güldenen Bulle, dem „Land-Frieden, denen Tractaten gemäß ist, und „die unlaugbahre Grundsätze des natürlichen und „Völcker-Rechts allerdings erheischen, nehmli„chen, für das Vergangene Schadlos gehalten, „und für das künfftige sicher gestellet werden, so „von niemanden, bey welchen die mindeste redli„che Gesinnung annoch übrig verblieben, für ei„ne der Reichs-Verfassung, dem Gleichgewicht „von Europa, der Gerechtigkeit abbrüchige Ver„grösserungs-Begierde ausgedeutet werden kan.

„Hierumben ist es Ihro Maj. der Königin „nicht, sondern lediglich um die Befestigung Ih„res und des allgemeinen Wohlseyns und Wieder„herstellung des so sehr zerrütteten Reichs-We„sens, sein, des Reichs Ansehen, auch innerlich „und äusserlichen Freyheit, und die Sicherheit „dessen gesammten Ständen ohne Unterscheid „der Religion, noch deren mehrer oder mindere

„Macht, um das Beste von Europa und das „Heil der gantzen Christenheit zu thun.

„Diese grosse Objecta hat man bey dem Reichs„schluß von 11. Jan. 1732. wie aus dessen Inn„halt klar erhellet, vor Augen gehabt, und was sich „seit hero ergeben, setzet die Nothwendigkeit, zulängliche Sorge für deren Vollständige Erreichung „zutragen, ausser allem Zweiffel, mithin kan sich einiger mit so thanen Schluß zu vereinbahren, nicht „möglicher Vermittelung um so weniger gefüget „werden.

„Da nun Ihro Maj. der Königin Sache so ge„recht, und der Endzweck, den Sie sich vorgesetzet „haben, so heilsam ist, und da, was Ihrer Groß„müthigen Standhafftigkeit das Reich und sämtliche um die Beybehaltung der allgemeinen Frey„heit rühmlich beeyffernde Europäische Mächten zu „dancken haben, so klar vor Augen lieget; So se„tzen Allerhöchst Dieselbe zuförderst forthin, Ihr „uneingeschränckes christliches Vertrauen auf „GOtt, leben aber auch der gäntzlichen Zuversicht, „daß Ihro der Beystand Ihrer getreuen Bundes„Genossen und Allthunlicher Vorschub sämmtli„cher wehrter Teutschen Patrioten nicht erman„geln, ja am Ende ihre Feinde selbsten die Rei„nigkeit Dero Gesinnung in voller Maasse erken„nen werden. Regenspurg den 16. Aug. 1743.

„(LS.) J. C. Freyherr (L. S.) Carl Joseph „von Plettenberg. Freyherr von Palm.„

Eine der vornehmsten Absichten dieser Schrifft geht dahin, daß der Reichs-Versammlung bald Eingangs erwehnten Urkunden legaliter insinuiret werden möchten, welche schon im vergangenen 1742 Jahre so wohl von der Oesterreichischen, als Chur-Böhmischen Gesandtschafft zu Verwahrung der Königlichen Gerechtsamen bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio waren übergeben, von diesem aber bis dahin noch nicht zur Dictatur gebracht worden waren. Daß die Königin von Ungarn schon mehrmahlen hierinnen Ansuchung gethan, kan man benebst denen Gründen, mit welchen sie ihr darzu habendes Recht zu unterstützen gesucht, noch vollständiger aus folgendem bald Anfangs des 1743. Jahres an Chur-Maynz abgelassenen Schreiben, welches ebenfalls, wie vorige Schrifft, am 23 Sept. durch das Mayntzische Directorium dictiret worden: „Hochwürdigster Chur-Fürst besonders lieber „Herr Vetter. Mir ist gantz ausführlich vorge„tragen worden, was wegen der bekannten un„ter dem 7ten May letzt verflossenen Jahres Euer „Liebden zugesandten Verwahrungs-Urkunden „in Dero Nahmen so schrifftlich als mündlich an„gebracht worden. Allerdings weit entfernet bin „ich, das Andencken des Vergangenen zu erneu„ern, wo sich die Sachen inzwischen gebessert ha„ben; Eben so wenig kan ich aber auch meinen, „und meines Ertz-Hauses best gegründeten Rech„ten das mindeste vergeben, noch mithin der Kraft „sothaner Verwahrungs Urkunden etwas benehmen, vielmehr halte mich vollständig gesichert, daß „so wohl Euer Liebden, als diejenigen Höffe, mit „welchen seithero das gute Vernehmen glücklich „wieder hergestellet worden, deme zu wieder nicht

„verlangen werden, das denen schätzbahresten Ge„rechtsamen meines Ertz-Hauses ein Abbruch „beschehe. In welcher wie billig vollständiger „Zuversicht, wie einer Seits alles dasjenige, was „währenden Krieg sich ereignet hat, und in ob„gedachten Verwahrungs-Urkunden nach da„mahligen Zeit-Umständen angezogen worden, „für nicht beschehen, von mir angesehen wird, „also auch anderer Seits hoffen will und muß, „daß nach würcklich geschlossenen Frieden darnach „nicht mehr zu Wercke gegangen werden wolle, „wornebst mich von Euer Liebden Teutsch-Pa„triotischen Gesinnung ohne das gäntzlichen gesichert halte, daß Dieselbe an der Verkürtzung „oder Ausschliessung meines Ertz-Hausses keinen „Antheil für das künfftige zu nehmen, noch auch „gemeinet seyn werden, bey Dictirung dessen, „was mich und mein Ertz-Haus betrifft, mehrere „Schwierigkeiten, oder Anstände zu machen, als „nicht in deme zuverspühren ist, was nach dem „Verlangen meiner Feinde zur Dictatur gebracht „wird. Nebst des Reichs Kundbahren Grund„Sätzen spricht diesem meinem wiederholten in„ständigsten Ansinnen die selbst redende offenbah„reste Billigkeit das Wort, und wird durch obi„ge wegen derer damahls mit mir in Krieg ver„wickelter, nunmehro aber durch das geheiligte „Band des Friedens in vollkommener Freund„schafft wiederum lebender Höffen hiermit thuende feyerlichste und aufrichtigste Erklärung gar „alles Bedencken, wo auch immer eines jemah„len hätte seyn können, wenigstens nunmehro „gäntzlich gehoben; Dergestalten, daß meine ge„genwärtige Zuschrifft allen nur immer vorhin ge„habt haben mögenden Anstand völlig benimmt, „und zu sorgfältigster Vermeidung dessen was „Euer Liebden nur immer anstößich seyn möchte, „gar füglich dienen kan. Mir ist es einzig und „allein um die ohngekräncke Erhaltung meiner „und meines Ertz-Hauss mit der Reichs-Grund„Verfassung engest verknüpffter und in die we„sentlichste allgemeine Reichs-Ständische Sicher„heit tief einschlagende, mithin causam communem „Imperii abzugeben habender Rechten zu thun. „Wann diese zulänglich und vollständig so wohl „für das Vergangene wiederhergestellet, als für „das Zukünftige verwahret seyn werden; so bin „gar wohl zu frieden, daß das Andencken des „Vergangenen auf keine Weise durch die Dicta„tur Eingangs erwehnter Verwahrungs-Urkun„den im geringsten wieder erneuert werde. Ich „vermeyne andurch alles zu erschöpffen, was nur „immer von Euer Liebden gewünschet und ver„langet werden kan. Getröste mich hinwiederum „der hiermit neuer Dingen angelegenst angeson„nener Reichs-Satzungsmäßigen Willfährigkeit „in Ausübung Dero Reichs Ertz-Cantzler-Amts „und verbleibe dargegen Deroselben mit Freund„schafft und allem Guten beständig beygethan. „Datum Wien den 21. Jenner 1743. Euer Lieb„den Freundwillige Muhme, Maria Theresia.„

Diese Vorstellungen haben auch so viel gefruchtet, daß denen Gesandtschaffts-Cantzellisten angezeiget worden, sie solten sich etliche Tage hintereinander in loco Dictaturæ einfinden, weilen verschiedene von Seiten der Königin von Ungarn an das Reich ergangene Schriften zu publiciren und zu schreiben wären. Allein es haben die Gesandschaffts-Cantzellisten gedachte Schriften ihrer Weitläuftigkeit wegen dictando nicht schreiben mögen; sondern nur deren Anfang und Unterschrifften in einem Aufsatze notiret, wodurch denn selbige einigermassen legalisiret worden. Und ob sich gleich einer von den Franckfurtischen Buchdruckern anerboten, diese Schriften auf seine Kosten zum Verkauff zu drücken; so trug doch das Chur-Maynzische Directorium solchen Nachdruck vor sich zu verhängen um desto mehr Bedencken, da von Ihro Käyserl. Maj. die verfügte Dictatur nicht zum Besten aufgenommen worden. Denn es hat nicht nur der Chur-Pfältzische Gesandte, welcher damahls wie bekannt, zugleich das Chur-Bayerische Votum führete, bey dem Chur-Fürstl. Collegio ein Gravamen gegen Chur-Maynz darüber gemacht, und zu behaupten gesucht, daß durch diese Dictatur der neuesten Wahl-Capitulation (versteht sich Kayser Carls des VII.) Art. XIII. § 7. zuwider gehandelt worden, als woselbst verordnet ist: „Daß das Chur-Mäyntzische Reichs„Directorium, mit dem Chur-Fürstl. Collegio „über dergleichen verfügende Dictaturen, vorgän„gige Communication und Beredung zu pflegen „und darauf zu verfahren hätte„; sondern es haben auch Ihro Kayserl. Maj. dieserhalben denen Ständen des Reichs folgendes Schreiben übergeben lassen:

P. P.

„Euer Liebden wird sonder Zweiffel Dero hier „anwesende Comitial-Gesandschafft so wohl das „den 23. diß bey der Reichs-Versammlung ad di„cturam publicam gebrachte Pro memoria des Wie„nerischen Hofes eingeschicket, als den gantzen Her„gang dieser ohnverhofften Begebenheit geziemend „einberichtet haben. Eines wie das andere ist so „beschaffen, daß Euer Liebden nach Dero erleuchte„ten Einsicht von selbsten ermessen werden, wie sehr „ich mich an durch betroffen befinde; Es wäre ein „Ueberfluß, dem gantzen Innhalt dieser nichtigen „Schrift alles dasjenige entgegen zu stellen, was „die unpartheyische Welt von dem unumstößlichen Grund meiner Hauß-Rechte, von der Noth„wendigkeit aller zu ihrer Vertheidigung von mir „angewendeten Mittel und von meiner vor und „nach dem abgendthigten Krieg in Wercken so, „wie in Worten, geäusserten Friedliebenheit aus „öffentlichen Urkunden ohnehin bekannt ist. Mit „dergleichen Wiederholung ist sich in gegenwärtiger Begebenheit nicht aufzuhalten, sondern nur „so viel anzumercken, daß die in erstgedachten Pro „memoria nicht weniger, als in die mit eingeschobene Beylagen eingeflossene ungebührliche Aeus„serungen mit derjenigen Wohlmeynung gewißlich nicht zuvereinbahren sind, unter deren Vor„wand die Dictatur bey des Chur-Fürstens zu „Maynz Liebd. bewircket worden. Dann in ge„dachten Pro memoria wird ausdrücklich die durch „GOttes Führung auf mich rechtmäßig ausgefal„lene Wahl, auf eine GOtt und der Reichs„Verfassung wiederstrebende Art einer vor„geblichen Unrechtmäßigkeit beschuldiget, die „von gesammten Reichs wegen in Patrioticher

Bereit-

„Bereitwilligkeit schon beliebte Vermittelung, „Friedwiedrig abgelehnet, und überhaupt sich so „wieder mich, als auch wieder alles, was zeither „von des Churfürstl. Collegii und gemeinen Reichs „wegen auf das feyerlichste und bündigste versü„get worden, mit solchen Worten geäussert, wel„che nichts weniger, als eine ernstliche Neigung „zu baldiger Erkennung des geheiligten Bandes „zwischen Haupt und Gliedern und zu billigmäßi„ger Beförderung eines dauerhaften Friedens, „an den Tag legen. Anbey erhellet handgreiflich, „daß das Haupt Absehen nur dahin gegangen, „durch diesen Weg diejenige ärgerliche Schrif„ten, als Beylagen ad Acta Imperii zu bringen, und „durch öffentliche Dictatur Reichskündig zu ma„chen, welche man dahin zu befördern sich ver„wichenes Jahr vergeblich bemühet hat.

„In diesen Beylagen aber wird auf eine noch „viel freyere und unanständigere Art die erfolgte „Wahl platterdings für ungültig, ja null und „nichtig gehalten, die hiesige Reichs Versamm„lung eine vergebliche Reichs Versammlung „benahmset und der gewöhnlichen unbändigen „Schreib-Art mit einer der vorgebildeten Fried„liebenden Absicht schnur stracks widerstreitenden „Bitterkeit, uneingeschränckter Lauf gelassen, in „die von Maynz selbsten, so wohl bey dem Wahl„Geschäfte überhaupt, als ins besondere bey der, „in Ansehung deren wegen des Königreichs Böh„men sich dargestellten rechtlichen Ansprüchen und „würcklich erfolgten Streitigkeiten, auch anderer „höchstwichtiger Ursachen, schlußmäßig für noth„wendig befundener dißmahliger Uebergehung der „Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Stimme ge„führte Betragnüß, auf das empfindlichste durch„gezogen.

„Nichts desto weniger ist zu dieser Dictatur „auf eine Art geschritten worden, wovon sich in „denen Reichs Tags Geschichten kein Beyspiel „finden wird, massen solche ihren würcklichen „Anfang schon genommen hatten, als der Chur„Maynzische Directorial Gesandte, ohne dessen „Umstände zu berühren, von sothanem Vorha„ben meinem Chur-Bayerischen und andern Ele„ctoralibus zum Schein eine Eröfnung machte, „welches Verfahren ich billig von des Chur-Für„sten zu Maynz Liebd. Patriotisch gutgesinnter „Absicht weit entfernt zu seyn glaubte.

„Zu geschweigen aber, daß dem hergebrach„ten Stilo zu Folge, ein jedweder Comitial-Ge„sandte sich vor allen Dingen in loco Comitiorum „persönlich legitimiren muß, mithin ohne solchen „Vorgang dergleichen Schrift von denen zu Re„genspurg sich aufhaltenden Groß-Hertzoglichen „Ministris in anmaßlicher Qualität einer Comi„tial-Gesandtschaft, nicht hat angenommen wer„den mögen, zu geschweigen, daß das nehmliche „Chur-Maynzische Directorium eben diese unge„bührliche Protestationes schon im verwichenen „Jahr selbst abgelehnet und solche schon damahls „fast alle und jede Reichs-Stände, so hievon „Wissenschaft bekommen, für unförmlich und „unstatthaft erkannt haben; zu geschweigen, daß „nach dem klaren Buchstaben der mit mir errich„teten Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XIII. „§. 7. eine NB. vorgängige Communication nicht „cum Electoralibus singulis, sondern mit dem ge„sammten Chur-Fürstl. Collegio erfordert wird, „und noch dahin stehet, wie sich etwa hierüber „das gesammte Reich so nahe angehenden wichti„gen Angelegenheit die übrigen Collegia äussern „dürften, hiernächst aber schon in denen ältern „Wahl-Capitulationibus die behörige Ehrerbiet„samkeit des Stili bey dergleichen zur Dicta„tur zu beförderenden Schriften, als eine „Conditio sine qua non, vorausgesetzet wor„den; So ist es ja eine an sich selbst in der „gantzen Welt bis dato unerhörte Sache, daß „von irgend einem Collegio eine Schrift solte ac„ceptiret und ad Acta genommen werden mögen, „worinnen das Collegium selbst nicht agnosciret, „sondern pro illegitimo ausgegeben wird; Wie „kan also möglicher Dingen sich in so contradictori„schen und unbegreiflichen Ansinnen gefüget, wenn „zu gleicher Zeit, da man weder den Kayser, noch „den Reichs-Tag, mithin auch kein förmliches „Reichs-Directorium mit allem, was davon ab„hanget, erkennet, sich nichts desto weniger an „den nehmlichen Reichs-Tag gewendet, und nebst „einer förmlichen Dictatur aller Reichs-Satzungs„mäßiger Vorschub anbegehret wird? Wann „auch die aus sothanen Pro memoria angeblich „geschöpfte gute Hofnung einer künftigen Reichs„Satzungsmäßigen Bezeigung des Wienerischen „Hofs noch so weit vorgedrungen hat; So wäre „doch nichts natürlicher gewesen, als bis zu de„ren Erfüllung die Annahme des Pro memoria und „anderer auf gebührende Art vorhero einzurichten„de Urkunden hinauszustellen; Es findet sich aber „bey näherer Betrachtung aller in dem Pro me„moria gebrauchten und geflissentlich auf Schrau„ben gestellten Worten nichts weniger, als die „vermeynte bessere Erklärung. Dann von bey„den Stellen, so dahin gezogen werden wollen, „ist die erstere so beschaffen, daß man darinnen „in der That nicht eine positive Bereitwilligkeit „zu schuldigster Erkennung des gemeinen Reichs„Oberhaupts bezeiget, sondern vielmehr dessen „feyerlichster Erwählung von neuem mit offenbah„rem Widerstand entgegen gehet; Und in der an„dern wird keinesweges überhaupt versichert, der „von mir besitzenden Allerhöchsten Würde nicht „weiter zu wiederstreben, sondern nur so viel ge„sagt, daß der würckliche Krieg, oder die so ge„nannte Nothwehre, nicht die Anfechtung dieser „Allerhöchsten Eigenschaft zum Grunde habe, das „ist, daß er nicht wider mich, als Römischer Kay„ser, oder von wegen und in Ansehung des Kay„serthums, geführet werde, wie dann dabey aus„drücklich erinnert wird, daß solches keine neue, „sondern vorhin schon öfters gegebene Erklärung „sey.

„Solchemnach ist Sonnen klar, daß von Sei„ten derer Groß-Hertzoglichen Ministrorum hierun„ter nichts anders gesuchet worden, als sich an„durch den Weg, zur würcklichen Activität bey „hiesiger Reichs-Versammlung zu bahnen, welches „doch von mir und dem gesammten Reich vor „würcklich öffentlich und zulänglicher Erkennung „des Gemeinsamen Reichs-Oberhaupts, ohnmög„lich verstattet werden kan; Bis dahin kan ein„mahl

„mahl der offenkundigen Reichs-Verfassung zu „Folge, so wenig die vermeyntliche Chur-Böh„mische und Oesterreichische Gesandtschafft bey „dem Reichs-Tag, als eine dem Höchsten Reichs„Ober-Haupt die schuldige Erkennung höchstär„gerlich vorenthaltende Schrift bey denen Actis „Imperii geduldet werden.

„Der Unterscheid zwischen mehr gedachter ohn„verantwortlicher Schrift und dem von den Fran„tzösischen Minister de la Noue, welcher den „Kayser und den Reichs-Tag gebührend erkennet, „auch sich in loco Comitiorum behörig legitimiret „hat, übergebenen Pro memoria fällt in die Augen, „und schliesset allen Vorwand einer hierunter bey„den Theilen der Neutralität halber zu bezeigen „gewesenen gleichmäßigen Begünstigung von selb„sten aus.

„Ja so wenig sich der gantze Inhalt des erstern „auf das letztere räumet, so deutlich erhellet dar„aus, daß das gantze so wohl in dem Promemo„ria, als noch mehr in denen Beylagen nur gar „zu klar geäusserte Absehen dahin gegangen, sich „dieser gleichsam bey denen Haaren herbeygezoge„nen Gelegenheit zu bedienen, um nicht so wohl „das Pro memoria des Frantzösischen Ministri als „die von mir erlassene Kayserliche Commißions„Decreta, nebst den gemeinsamen Reichs-Schlüs„sen, auf eine so respectlose, als Reichs-Satzungs„wiedrige Art zu beantworten, und meiner vordau„renden Friedliebenden Gesinnung so wohl, als „der schon so weit eingeleiteten ersprießlichen Mit„würckung des Reichs neue Hinderniß zu stel„len.

„Bey solchen Umständen finde mich nicht so „viel von wegen meiner eigenen Hauß-Rechten, „als hauptsächlich von obhabenden Kayserlichen „Amts und gesammten Reichs-Verfassung wegen „bemüßiget, diesem so unverhofften, als unge„bührlichen Vorgang zu begegnen; Und Euer „Liebden von Selbsten ermessen werden, daß „mehr gedachte ärgerliche und Reichs-Satzungs„wiedrige Schrifft nothwendig ab Actis Imperii zu „rejiciren ist; So nehme in aufrichtigsten Ver„trauen keinen Umgang, Euer Liebd. so wohl „um dero erleuchteten Gedancken über die Art „und Weise der disfals zu bewürckenden Reme„dur, als hiernächst um kräftigste Unterstützung „dessen, was so dann in Comitiis zu betreiben „seyn wird, vorläuffig anzugehen, wo Ich nichts „anders, als was die Reichs-Constitutiones, dessen „so theuer erworbene innerliche Verfassung und „das heilsame Band zwischen Haupt und Glie„dern erfordern, anverlange. Den hierunter „so wohl gegen unser werthes Teutsches Vater„land der selbst redenden Billigkeit gemäß, zu be„zeugenden Teutsch-Patriotischen Eifer, als die „zugleich gegen mich zu erweisende Gefälligkeit, „werde mit gantz besonderer Danckbegierigkeit er„kennen, und verbleiben ꝛc Franckfurt den 28. Septemb. 1743. Besiehe des Europäischen Staats-*Secretarii* LXXXVI. Theil p. 111. u. f. Ob nun gleich diese Sache so bald nicht in Deliberation gezogen worden; so hat doch indessen ein patriotischer Gesandte auf Veranlassung des vorher stehenden Kayserlichen Schreibens ein Pro memoria zu Papiere gebracht, welches also abgefasset war: „Bey der von Chur-Maynz vorge„nommenen incompetenten Dictatur der so ge„nannten Böhmischen und Oesterreichischen Ver„wahrungs-Urkunden und dem dargegen erlasse„nen Kayserlichen Circular-Schreiben, kommt es, „nachdem das gesammte Reich die in facie Comi„tiorum dem allerhöchsten Oberhaupt und der „gantzen Reichs-Versammlung gemachte Contra„dictionem Status, ohnmöglich mit einem Still„schweigen, so dereinsten für eine Einwilligung „ausgedeutet werden könte, übergehen kan, auf „zwey passus an.

„Erstlich was in Comitiis dagegen pro rerum „statu vorzukehren nützlich und räthlich, und an„derns wohin das Kayserliche Circulare zu beant„worten seyn möchte? Worüber, ehe man einen „Schluß fasset, zuförderst auf zwey Haupt-Quæ„stiones, die zwar dem Fürsten Stand gantz un„leidentlich seyn, doch aber, wenn sie pro nunc di„recte geregt würden, zwischen beyden höhern Col„legiis eine Collision machen würden, die da gewiß „verhinderte, daß in dem Haupt-Werck zu nichts „zu gelangen sey, eo ipso aber des Hofes zu Wien „Intention mehr befördert, als das daraus immi„nirende Präjudiz abgekehret werden würde, „Reflexion zu machen ist. Die erste von diesen „Quästionen ist die Suspension des Böhmischen „Voti, worüber die Königin Beschwerde führet, „und welche allerdings, nachdem die Chur-Fürsten „das Wahl-Recht nicht anders, als in Commis„sione Imperii haben, auch dahero nicht bloß suo, „sondern simul totius Imperii nomine erwehlen, „Commissiones aber strictissimi Juris seynd, und „also auch absque Consensu committentium circa „personas Commissariorum nichts geändert werden „kan, ohne sich eine Aenderung und Interpreta„tion derjenigen Reichs-Fundamental-Gesetze an„zumassen, die Secundum §. gaudeant. J. P. nicht „dem Collegio Electorali, sondern dem gesamm„ten Reich gebühret, Fürstlicher Seits so indiffe„rent nicht angesehen werden kan, vielmehr als „eine Ursache obhanden wäre, hierüber, wenn „es die Königin bloß auf eine Salvationem pro „futuro, und nicht ein Vitium nullitatis præ„sens, in welches die Fürsten, nachdem sie „den Kayser einmahl angenommen und er„kannt, nicht mehr eingehen können, setzte, „ehe mit Ihr causam communem zu machen, „als Ihr entgegen zu seyn, dennoch aber in „jetziger Crisi um das allgemeine Beste des „Vaterlandes ohnumgänglich nöthig ist, diese „Anstösse noch zur Zeit, so viel möglich, zu „umschiffen, und die dargegen nöthige Re„servation andern bequehmern Zeiten, und „zwar besonders denen, da, wie ohnfehlbahr „geschehen muß, daß Negotium Capitulationis „perpetuæ wieder vorkommen wird, vorzube„halten.

„Die zweyte Neben-Frage aber, die „bey dieser Sache zu consideriren, ist das „Arbitrium Dictaturæ, so sich Electorales „ex interpretatione abusiva §. 7. Art. XIII. Capit.

„Capit. noviss. zueignen wollen, die Fürsten aber „nicht eingehen können, wo Sie nicht zugleich „das gantze æquilibrium Comitiale zu Boden ge„hen lassen und den Churfürsten mit der Dictatur „die völlige disposition. negotiorum in die Hän„de geben, sich aber von der ersten und vornehm„sten Helffte aller Comitial-Geschäfften, ob nehm„lich eine Sache zu einem objecto Comitiali quali„ficiret sey, oder nicht? ausschliessen lassen wol„len, und die also vom Fürsten-Stand ob dam„num præsentissimum zwar noch viel unleidentli„cher, als die erste ist, doch aber ebenfalls, wann „sie nicht mit guter Vorsicht tractirt, und der„mahlen directe zum disput gemacht wird, eben „so wohl wie die erste, den effectum haben wird, „daß dadurch die nöthige Handhabung der Kay„serl. Würde und der Legalität des Reichs-Tags „mehr gehindert, als befördert werden würde; „weswegen dann, wie dieses mit der Nothwen„digkeit, daß gleichwohl Sr. Käyserl. Majest. auf „Dero Circular-Schreiben in terminis decenti „dus geantwortet werden muß, die Comitia auch „die Ihnen selbst movirte quæstionem status nicht „so schlechterdings übersehen können, zusammen „gehalten, sattsam gezeiget, in was für einen epi„nenten pas das Mayntzische dermahlige studium „partium die Stände des Reichs setze, also auch „nicht unbillig dahin zu dencken seyn dürffte, dem „Werck eine solche Gestalt zu geben, die bloß den „abusum Directorii zum Hauptzweck zu haben „scheine, und unter dieser so wohl einer Seits die „würckliche Discußion nur berührter zwey Neben„Fragen umgienge, als andern theils per indi„rectum die Fürstl. Jura hinlänglich mit ver„wahrte, da denn allem Ansehen nach nicht füg„licher zu diesem Zweck zu gelangen seyn dürffte, „als wann, da zumahlen das Præjudicium mit „der Dictatur dasjenige ist, worinn die Gefahr „am nächsten und der Schade am empfindlich„sten ist, und welches auch, nach deme sie so gar in „dem Kayserl. Circular-Schreiben auf den Chur„Fürstl. Seits verworffenen passum des §. 7. „Art. XIII. Capit. bezogen, und daraus den „Chur-Fürsten ein præcipuum circa Dictaturam „beygeleget wird, am wenigsten mit Stillschwei„gen übergangen werden kan, das Concert unter „denen Alt-Fürstl. Häusern dahin genommen wer„den könnte, daß man Kayserl. Majest. in ter„minis generalibus antwortete: Wie man aller„dings der Meynung sey, daß in Comitiis nichts, „so die vom gesammten Reich erkannte Würde „des Allerhöchsten Ober-Haupts und die Legalität „der Reichs-Versammlung anfechtete, angenom„men, noch als pars actorum Imperii consideriret „werden könnte, auch daher nicht ermangeln „würden nebst andern Wohlgesinnten Ständen „dahin zu cooperiren, daß dieser abusus Directo„rii corrigiret, und zu dem Ende so wohl die be„schehene incompetente Dictatur durch einem „Reichs-Schluß cassiret, als auch für das künfftige „ge fest gestellet werde, daß nichts bey dem Reiche „anzunehmen sey, so Sr. Kayserl. Majest und „der gantzen Reichs-Versammlung solche unziem„liche quæstiones status movirte, immaßen man „dann sich solches um so mehr angelegen seyn

„lassen würde, als ohne dem nach des Reichs be„kannten Herkommen und Verfassung die deci„sio quæstionis, ob eine Sache ein objectum Co„mitiale ausmache, und pro parte actorum Imperii „angesehen werden könne? von niemanden, als „dem gesammten Reich, obhangen möge, folglich „auch dessen sämmtliche membra sich hierüber ihr „jus quæsitum von niemanden, am wenigsten „aber dem Maynzischen Directorio verkürtzen las„sen können, auch zu Sr. Käyserl. Majest. des „festen allerunterthänigsten Vertrauens lebten, „Allerhöchst Dieselbe werden dasjenige, so in dem „§. 7. Art. XIII. der Wahl-Capitulation diesem „Herkommen und ohnstreitigen Reichs-Ständi„schen gemeinsamen Befugnüssen entgegen einge„flossen, zu keinem schädlichen Effect kommen „lassen, und vielmehr geruhen, so wohl auf die „dargegen von sämmtlichen zu Offenbach und „Franckfurt versammlet gewesenen Fürstlichen „Häusern eingelegte Verwahrung allergerechte„ste Reflexion zu machen, als auch zu Aufhebung „dieser und anderer das zwischen den sämmtlichen „membris Imperii so nöthige Vertrauen und Ei„nigkeit hinderenden passuum nach nur besagter „Fürstlichen Häuser beschehener best gegründeten „und mit Dero Wahl-Capitulation und des ge„sammten Chur-Fürstl. Collegii gleichmäßigen „Verlangen übereinkommenden Begehren, des „nächsten das negotium Capitulationis perpetuæ, „durch ein Commißions-Decret in Comitiis reas„sumirend zu machen und zu gewünschtem Ende be„fördern zu helffen; hierneben aber, nachdem „zugleich potior pars Electorum zwar ebenfalls da„hin, daß diese Dictatur cassiret werden möge, incli„niret, doch aber eine Neben-Ration hat, die sie zu„gleich ad Protocollum regen werden, in welchen „Principes mit ihnen nicht einig seyn können, nehm„lich: Daß Moguntinus, nachdem die quæstio, ob „diese Urkunden zu dictiren wären? würcklich in „Collegio in Deliberation gestanden, ohne das „Conclusum abzuwarten, dictiret habe, in Comi„tiis den Bedacht dahin zu nehmen, daß man, ohne „von dieser Frage was gegen Sie zu äussern oder „zu rühren, noch sich um dasjenige, so in ihrem „Collegio, dessen Protocolla ohne dem legaliter „nicht bekannt worden, vorgehet, directe zu be„kümmern, nur so weit suchte, mit Ihnen einig zu „werden, daß man per Conclusum trium Colle„giorum fest stellen wolle, daß diese Dictatur zu „cassiren sey, auch keine weitere dergleichen fürge„hen solle: Hierneben aber, wenn die Sache in „Collegio vorkäme zwar, um allen disput mit dem „Churfürstl. Collegio zu vermeiden, das Conclu„sum Principum abermahlen bloß nach dieser er„wehnten General-Subsistentz abfassete, doch „aber zugleich zu Verwahrung der Fürstl. Juri„um in Votis mit berührte: Daß man zwar ge„wünschet hätte, daß der Actus suspensionis Voti „Bohemici nicht ohne dem nothwendig erforderli„chen Consens des gantzen Reiches erfolget wäre, „auch nicht umhin könne, dargegen quævis com„petentia zu reserviren, im übrigen aber doch nicht „geschehen lassen könnte, daß deswegen die von „gesammten Ständen einmahl erkannte Kayserl. „Würde in Zweifel gezogen, ja gar dem gesamm„ten

„ten Reich und dessen Versammlung aus diesem „fundamento quæstio status formirt würde, und „dahero, nachdem dem Mayntzischen Directorio „nicht gebühret hätte, zu solcherley dahin abzielen„den pasibus die Hände zu biethen und dergleichen dem gesammten Reich zum Vorwurff und „Nachtheil gereichende Schrifften ad Dictaturam „& Acta Imperii zu nehmen sich, zumahlen das „Fürstl. Collegium das arbitrium Dictaturæ in „so momentösen Fällen, weder dem besagten Di„rectorio so schlechterdings einräumen, noch sie „davon und der bey vorkommenden dubiis, ad „totum Imperium, dem bekannten Herkommen „nach, gehörige Decision der quæstionis, ob eine „Sache ein objectum Comitiale & Dictaturæ sey, „oder nicht? jemahlen ausschliessen lassen wer„de, nicht entbrechen könne, so wohl diese Dicta„tur, als alles andere, so bey und mit Gelegen„heit dieser Sache zum Präjuditz des Fürstl. Col„legii geschehen, oder gesucht worden, vor null „und nichtig zu declariren, auch zugleich anzu„führen, daß man für das künfftige nichts der„gleichen, noch etwas, so dem einmahl erkannten „Allerhöchsten Oberhaupt und der Reichs-Ver„sammlung quæstionem status movire, sich er„mächtigte, mehr gewärtig seyn, vielmehr ein „für allemahl für unfähig zur Dictatur, oder ad „acta Imperii genommen zu werden erklären wolle.„ Europ. Staats-*Secret.* LXXXVII Theil p. 200. u. ff.

Eben diese von dem Chur-Mayntzischen Directorio verfügte Dictatur derjenigen Schrifften, welche die zu Regenspurg befindliche Oesterreichische Gesandtschafft auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt übergeben, hat aber ausser diesem auch bald darauf noch verschiedene andere Schrifften und Anmerckungen veranlasset, wodurch dieser streitige Punct in ein hellers Licht gesetzt wird. Also trug man sich z. E. in Franckfurt mit der Abschrifft eines in Frantzösischer Sprache abgefasseten Königlichen Preußischen Antworts-Schreibens an Ihro Kayserl. Majest. d. d Berlin vom 8 Octobr. 1743. in welchem gedachte Dictatur nicht zum besten aufgenommen und zugleich angetragen worden, daß diese Sache durch ein Kayserl. Commißions-Decret an das Reich möchte gebracht werden. Allein einige darinnen vorkommende sehr harte Ausdrücke verstatten nicht zu glauben, daß wenigstens diese Abschrifft authentisch sey. Hingegen haben Ihro Königl Majest. von Groß-Britannien in Dero an Ihro Kayserl. Maj d. d. Hannover den 25 Octobr. abgelassenen Antwort, umständlich vorgestellet: „Wie weder Ihro Königl. Maj. „von Ungarn was unschickliches gethan, daß Sie „die quästionirte Verwahrungs-Urkunde der „Reichs-Versammlung übergeben lassen; noch „von Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz „Derselben Dictatur hätte können verweigert „werden; mithin Ihro Kayserl. Maj. am besten „thun würden, auf Rejection benannter Urkun„den ab actis Imperii keinesweges anzutragen, als „wodurch nur mehr Verbitterung unter beyden „Theilen zu Verhinderung des zu treffenden Ver„gleichs entstehen könnte.„ Und eben dahin zielte auch der Innhalt eines Scripti anonymi, welches kurtz hernach zu Franckfurt ans Licht getreten, und darinnen folgendes angeführet wird. „Wenn in „vorigen Zeiten ein- und andermahl von Ständen „über das Reichs-Directorium und über dessen „Verhalten in Absicht derer an den Reichs-Tag „gebrachten Memorialien Beschwehrten geführet „worden sind; so haben sie dieses zum Vorwurff „gehabt, daß besagtes Reichs-Directorium die „Dictatur verzögert und sich eines Erkänntnisses „angemasset hat, ob die Memorialien und Be„schwerden, so ihm exhibiret worden sind, zu dicti„ren wären, oder nicht? Niemahls aber hat man „gesehen, oder gehöret, daß einer der Reichs-Stän„de darüber queruliret habe, daß, wenn etwas zu „dictiren gewesen ist, über die Frage: **Ob die „Dictatur geschehen solle, oder nicht?** mit „den gesammten Ständen nicht Rath gepflogen „sey. Nur jetzo, da einige Gemüther von der so „lange gesuchten und endlich ausgewürckten Di„ctatur der Königl. Ungarischen Verwahrungs„Urkunden nicht zu frieden sind, und nicht wissen, „wie und unter welchen Schein-Gründen Sie „den von des jetzigen Chur-Fürsten von Maynz „Gnaden hierunter gethanen rechtmäßigen pas„sum verdächtig machen und tadeln wollen, ver„fält man darauf zu sagen: Es hätte sollen über „der Dictatur sothaner Urkunden mit den Stän„den vorher communiciret und derselben deci„sum erwartet werden. Und da dieses nicht ge„schehen sey; so erwachse daher eine gemeine Be„schwerde, insonderheit für das Fürstliche Colle„gium Das hierinnen steckende principium „ist so fremd und selbst so sehr wiedersprechend, „daß diejenige, welche es auf die Bahn bringen, „selbst davon ohnmöglich überzeuget seyn können, „sondern vielmehr sehr verlegen seyn würden, „wenn man sie fragte: Wie und auf was Art „denn Chur-Maynz die von Ihnen vor so hoch „nöthig erachtete Communication mit den ge„sammten Ständen über die Dictatur eines Me„morialis bewerckstelligen solle? Denn wenn die „Stände Ihr Decisum geben sollen, ob ein Me„morial zu dictiren sey, oder nicht? So müssen „Sie dieses doch nothwendig vorher eingesehen „und zur Wissenschafft bekommen haben. Um „aber von Directorii wegen Ihnen eine Schrifft „zur Einsicht und Wissenschafft zu bringen, ist „bishero noch kein anderer Weg gebräuchlich „oder ausgedacht gewesen, als die Dictatur, und „also ist, wenn man sagt: Chur-Maynz hätte „sollen die Stände fragen, ob die Königlich-Unga„rische Verwahrungs-Urkunden zu dictiren wä„ren; solches eben so viel, als wenn man spräche: „Chur-Maynz hätte sollen die Urkunden dictiren, „um zu vernehmen, ob sie sollen dictiret werden? „Gleichwie demnach das Begehren, daß Chur„Maynz über die Frage: Ob etwas zu dictiren „sey? mit den gesammten Ständen communiciren „sollen, auch neu, und zwar so neu ist, daß, wenn sel„biges vom gantzen Reich vors künfftige eingewilli„get werden wolte, zugleich allererst eine neue Form „u. Rath der Communication erdacht werden müste, „Chur-Maynz aber hingegen so lange, als dieses „nicht geschehen ist, es billig bey dem alten „lässet: Also stehet nicht zu begreiffen, was

„Das

„das Reich durch dergleichen Neuerung, wenn „man sie gleich als möglich voraussetzet, gebeßert „seyn würde. Was würde es nicht vor Weit„läuftigkeit und Zeit erfordern, wenn ein an die „Reichs-Versammlung gerichtetes Schreiben, „oder Memorial, nachdem es beym Reichs-Di„rectorio präsentiret worden, vorher, ehe es zur „Dictatur käme, durch einen noch nicht bekann„ten, sondern allererst auszufindenden und fest „zustellenden modum den Reichs-Ständen zur „Wissenschafft gebracht, so denn die Instructio„nes der Gesandten eingewartet, darauf zur Um„frage und Deliberation, und endlich zu einem „Reichs-Schlusse geschritten werden müste, bloß „über die Frage: Ob dieses, oder jenes Memo„rial zur Dictatur und demnächst zur Proposi„tion zu bringen sey, oder nicht? Und was wür„de daraus anders erfolgen, als das einige Reichs„Stände bey ergriffenem recursu ad Comitia um „desto weniger anders, als durch Gunst und fa„vorable Umstände, die Erfüllung ihres Verlan„gens zu erhalten, erwarten, und andere, die „keinen favorem finden, um die edelste und stand„hafteste Rechte gebracht, und die Mittel der „Zuflucht zu den Reichs-Mit-Ständen ihnen ab„geschnitten werden könnten. Daß nun allen „Ständen daran gelegen sey, gegen ein solches „Uebel sich zu prächaviren, daß man nicht Ursa„che habe, die mit der Beschaffenheit des Teut„schen Staats-Cörpers verknüpffte Langsamkeit „und Umschweiffe zu vermehren, und daß der „Stände wahres Interesse erfordere, sich selbst „die Mittel, um ihre Angelegenheiten an das „Reich zu bringen, über Gebühr nicht schwer zu „machen; Das sind Dinge, woran in vorigen „Zeiten Niemand gezweiffelt hat. Und wenn je„tzo ein und andere, die deshalben in denen „Reichs-Gesetzen liegende Regeln und Principia „ändern, und neue Verfassungen, wodurch sol„che Regeln zu eludiren Gelegenheit gegeben wer„den würde, einführen wolten; So würden die„jenigen, welche Ihnen nicht beypflichteten, wenn „sie gleich den wenigsten Theil ausmachten, mit „allem Recht statuiren können, daß sothane neue, „die jura singulorum in Gefahr setzende Principia „nur gegen diejenigen gelten und appliciret wer„den müsten, welche sie hegen und behaupten „wollen. Es stehet aber zu hoffen, daß selbige „von den wenigsten werden adoptirt werden „wollen, und ein jeder mit seinem Vaterlande „es wohlmeynender Reichs-Stand begreiffen „werde, daß die Gesetze und Principia sich nicht „nach den Factis und zeitlich vorüber gehenden „Umständen ändern können, sondern die Facta „nach denen Gesetzen beurtheilet werden „müssen.„

So sahe man auch eines **Unbenannten** Beantwortung des in dieser Sache an die Reichs-Stände erlassenen und oben schon befindlichen Kayserlichen Handschreibens, deren Haupt-Innhalt auf diesen vier Puncten beruhet: I. „Daß Ihro Königliche Majestät „von Ungarn billige Satisfaction gebührete, „wegen des Ihro bey letzter Kayser-Wahl in „Ausschliessung des Böhmischen Voti zugefügten „Unrechts, ehe Allerhöchst-Dieselbe den Kay„ser erkennen könnte. II. Daß gegenwärtige „Reichs-Versammlung wegen Ihrer Trans„locirung nicht allein, sondern auch wegen „Abgang des ersten unter den weltlichen Chur„Fürsten, item Oesterreichischen Con-Directorii, „auch Oesterreichischen und Burgundischen „Voti, vor keine gemeine Reichs-Versammlung „anzusehen, sondern nur vor eine Versammlung „der Stände zu Franckfurt zu achten sey, bey „welchen III. Ihro Königliche Majestät Dero „Beschwerde, gegen den letztern Wahl-Tag an„zubringen befugt wäre, und dieses IV. Durch „die Herren Barons von Plettenberg und von „Palm um so mehrers thun können, als Diesel„be gleich nach dem Tode Ihro Kayserl. Maj. „Caroli VI. sich in Comitiis stylo consueto legiti„miret hätten, und keiner andern Legitimation „bedörfften, so wenig als die übrige Herren Co„mitial-Gesandten dergleichen beygebracht hätten, „wobey als ein Gravamen angeführet wird, daß „man wohl gemeldten Oesterreichischen Herren „Gesandten durch ein dem Völcker-Recht wie„driges Verfahren verhindert hätte, nach Franck„furt zu gehen, auch so gar ihre Secretarien dahin „zu schicken: Daß in dem Dictato quæstionis „keine unanständige Expressiones befindlich wä„ren, zumahlen Ihro Königl. Majest. aus be„sonderer Moderation den Actenmäßigen Bericht „nicht mit übergeben lassen; Daß Ihro Chur„Fürstliche Gnaden zu Maynz von der Dicta„tur mit den Herren Mit-Churfürsten Commu„nication gepflogen und de pluralitate majorum „versichert gewesen, mithin demjenigen, was in „der neuen Wahl-Capitulation in puncto Dire„ctorii disponiret worden, ein Gnügen gethan.„ Der übrige Inhalt dieser Schrifft beantwortet noch verschiedene andere Puncte des Kayserl. Handschreibens, und macht endlich den Schluß: „Daß, weil des Frantzösischen Ministers, Hrn. „de la Noue, bey dem Reichs-Tage übergebene „Schrifft der Reichs-Dictatur gewürdiget wor„den, so könne das Oesterreichische Exhibitum „von solcher ebenfals nicht ausgeschlossen werden.„

Am allerausführlichsten aber ist obgedachtes Kayserl. Schreiben beantwortet worden, in einer auf hohen Befehl Ihro Königl. Majest. in Ungarn verfertigten, und zu Wien gedruckten Schrifft, welche diesen Titul führet: *Pro Memoria* **über das Bayerische Circular-Schreiben** *ad Status Imperii* **vom** 28 Sept. 1743. **die von Chur-Maynz unterm** 23 *Ejusdem* **veranlaßte Dictatur derer Königl. Böhmischen, Erz-Herzoglich Oesterreichischen und Burgundischen Verwahrungs-Urkunden** betreffend, und nach ihrem völligen Inhalt also lautet: „Es haben Ihro Königl. Maj. zu „Ungarn und Böhmen ꝛc. Ertz-Hertzogin zu Oe„sterreich ꝛc. ꝛc. billige Ursache, Sich zu befrem„den, daß der Franckfurter Hof sich beygehen „lassen, über die von Chur-Maynz Amtsmäßig „veranlaßte Dictatur, Die in Allerhöchst Dero „Nahmen ad Status Imperii gebrachte Beantwor„tung, des von dem Frantzösischen Ministro de „la Noue, bey der Reichs-Ständischen Ver„sammlung in Franckfurt übergebenen, so fort „unterm 26. Jul. jüngsthin, ohne mindesten „Anstand

„Anstand publice dictirten Memoirs, wie auch „derer in bemelter Beantwortung angezogenen „Verwahrungs-Urkunden, mittelst eines ohn„längst zum Vorschein gekommenen Circular„Schreibens de dato 28. letzten Monats Sep„tembris, eine vermeyntliche Beschwerde zu füh„ren, und zu derselben Unterstützung dasjenige „nahmentlich anzuziehen, was man bishero zum „Vorwand gebraucht hat, um die Welt-Kun„dige Ungerechtigkeit und feindliche Invasionen „zu unternehmen, und die Verfaßung und Wohl„farth des Teutschen Vaterlandes auf die ausser„ste Spitze des Verfalls und Verderbens zu trei„ben, woran es auch bekannter massen durch die „Beruffung und Einführung verschiedener zahl„reichen Kriegs-Heeren des natürlichen Reichs„Feindes, derer Frantzosen, unter dem entlehn„ten Nahmen Chur-Bayrische Auxiliar-Völcker „sehr nahe gestanden, wann nicht die wunder„würdige Standhafftigkeit Ihrer Königl. Maj. „welche die göttliche Allmacht auf eine so über„zeugende Weise geleitet und gesegnet, durch „den Progreß Dero glorreichen Waffen diese „Augenscheinliche Gefahr abgewendet, und die „Sache in einen solchen Stand gesetzet hätte, „daß, wenn anderst Dero Patriotische Mit„Stände die vor Augen liegende Beschaffenheit „zu Gemüthe nehmen, von der sich ereigneten „günstigen Fügung einen zeitlich- und ersprießli„chen Gebrauch machen, und Ihrer Königl. „Maj. zu Erreichung des gemeinen heilsamen „Endzwecks mit Rath und That beystehen wol„len, man sich einen für die gantze Teutsche Na„tion so glorios als befestigten Ruhe-Stand für „das Künfftige versprechen können.

„Die angebliche Chur-Bayrische Hauß-Rechte „(deren Ungrund und schwache Erfindung der „Welt so klar vor Augen geleget worden, daß „man mit dem mindesten Bestand nicht das ge„ringste dargegen ausfündig machen könne, da„hero auch nach einer bloßwörtigen Aufwärmung „der refutirten Schein-Gründe, und angerühm„ten, aber nie bewürckten Wiederlegung, end„lich für rathsamer gefunden, Dieselbe mit Still„schweigen ersitzen zu lassen) seynd dasjenige, was „man der Beantwortung des vorbenannten Fran„zösischen Memoirs, und denen untereinsten kund„gemachten Königl. Chur-Böhmischen, Ertzher„zoglichen Oesterreichischen und Hertzogl. Bur„gundischen Verwahrungs-Urkunden entgegen „zu setzen, vermeynet hat, welches in Wahr„heit eben so schlechtes Gewicht haben muß, als „wenn man sich von Gegenseits mit einem abge„nöthigten Krieg, und mit einer in Worten „und Wercken geäusserten Fried-Liebenheit be„schönigen will. Von dem erstern, nehmlich „denen mit steter Abwechselung derer vorgeschütz„ten principiorum erdichteten Prätensionen, wä„re überflüßig etwas zuerwehnen, nachdeme „die zum öffentlichen Druck gegebene, keines„weges auf verfälschte, verstümmelt und verdre„hete Stellen derer Geschicht-Schreiber und Ur„künden, sondern auf klar und authentische Do„cumenten, Verträge, Bündnisse, Eyd-Schwü„re, dem Natur- und Völcker-Recht gegründete „Vertheidigungs-Schrifften, solches zur Gnüge

„dargethan, und den Unfug und malam fidem „der Gegnerischen Schrifften-Steller, zu ihrer „nunmehro per silentium eingestandenen Beschä„mung erwiesen haben. Keinen mehrern Be„stand wird auch der Vorwand des abgenöthig„ten Krieges bey einem vernünfftigen Menschen „finden, der nur die mindeste Kundschafft von de„nen Vorgängen hat, welche sich seit Anfangs „dieses letztern unglückseeligen interregni ergeben „haben; so lange man nach Maaß aller Gese„tzen, und dem natürlichen Licht schliessen muß, „daß keinem erlaubet sey, sich einen Anspruch „beyfallen zu lassen, und darauf hin seinen Nach„barn gewaltthätiger Weise anzufallen, und des „Seinigen zu berauben, wie es Chur-Bayern, „mittelst der treuloß Frantzösischen Hülffe, im „Jahr 1741. gethan, und sich anmit zum ge„fährlichsten Feind des so nahe Verwandten „Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich auf„geworffen, ohne sich auf einige Rücksicht auf „das Gewissen, und das periclitirende Heyl des „Vaterlandes, abhalten zu lassen. Gleichwie „nun aber Ihro Königl. Maj. um dasjenige, was „Sie Sich, und Dero Durchlauchtigsten Ertz„Hauß schuldig seynd, nicht ausser Obacht zu „lassen, den Ihro von GOtt, und der Natur „rechtmäßig zu kommend, von gesammten Reich, „und denen mehresten Europäischen Mächten, „auf das verbindlichste garantirten Besitz Dero „unzertrennlichen Erb-Königreich und Landen, „mit allen Kräfften und erdencklichen Mitteln zu „behaupten, und sich zu schützen verbunden ge„wesen; so giebt der Schluß von selbst, wer von „beyden Theilen bey dieser höchst ärgerlichen Un„ternehmung, und einem so offenbahr ungerech„ten Angriff sich einer Nothwehr, und eines ab„gedrungenen Krieges berühmen könne? So un„wiedersprechlich nun dieses Recht für Ihro Kö„nigl. Maj. militiret, so richtig ist auch, daß Al„lerhöchst-Deroselben in Ansehung alles dessen, „was zu Dero Schaden und Belästigung vor„gegangen, eine vollkommene Schadloshaltung „für das Vergangene, und eine Sicherstellung „für das Zukünfftige gebühre; Folgsam Ihro „Königl. Maj. berechtiget seyn, darauf zu beste„hen, und sich derer diensam- und ausgäbigen „Mitteln zu bedienen, um darzu zu gelangen, „bey welcher Bewandniß dann leicht zu erachten „ist, wie Chur-Bayern in der vor GOtt, und „der Welt zu leisten schuldigen Ersetzung bestehen „würde. Es haben aber Allerhöchst gedachte Ih„ro Königl. Maj. nach Dero Ruhmwürdigsten „Großmüthigkeit, und Mäßigung wiederholter „massen Sich solcher gestalten erkläret, daß dieser „Endzweck untereinstens mit der allgemeinen „Wohlfarth, und Sicherheit des gesammten „Reichs, auch der eigenen Convenienz Sr. Chur„Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Bayern zu verein„bahren wäre. Welches die wahre Friedlieben„heit (da solche Anbiethungen nicht in extremis „angustiis, und abgenöthigter Weise, sondern bey „siegreichen Aufnahm der Sachen beschehen, und „wiederholet worden) weit gemäßer bestätige, „als was von Gegenseits, daß es in Worten und „Wercken geäußert worden seyn solle, bloßwörtig „vorgegeben wird: Wo hingegen solche in der That,

„auf

„auf nichts anderem, als dem Hartnäckigten Sup-
„posito der wieder alles Recht und Lichtstreiten-
„den Ansprüchen, und in einer in zweiffelhafften ter-
„minis gestellten Nachgebung Derselben, beruhet.
„Ihro Königliche Majestät werden in der versi-
„cherten Wohlmeynung stetshin beharren, und
„dem Chur-Hauß Bayern nach hergestellter Aus-
„söhnung, um so gewisser aufrichtige Proben da-
„von zu geben, niemahlen entstehen, als Sie
„auch jetzo schon, durch die oberwehnte Erklärun-
„gen, zeigen, daß Ihro das wahre Wohlseyn
„eines durch Bluts-Verwandschafft so nahe ver-
„bundenen Haußes zu Gemüth gehe, und andurch
„der Weg zur gedachten Aussöhnung gebahnet ist.

„Hiernechst können Sie aber nicht umhin, die
„Ihro, und Dero Durchlauchtigsten Ertz-Hauß
„gebührende hohe Gerechtsame zu vertheidigen,
„und Dieselbe wieder alle Beeinträchtigungen,
„durch heilsame Verwahrungen in denen Feyer-
„lichsten Wegen unverletzt zu erhalten; Wie
„dann die vom Gegentheil ungebührliche Aeuße-
„rungen nur von darumen so benannt werden,
„und so mißfällig seynd, weilen Sie klar, und
„unwiedersprechlich entdecken, was von Gegenseits
„mit Durchlöcherung derer fürnehmsten Reichs-
„Fundamental-Gesetzen (worauf eines jeden
„Reichs-Mit-Standes Wesen und Siecherheit
„gegründet ist) und wieder die selbst eigene Ob-
„liegenheit versuchet, und ausgeübet worden, da-
„hero auch ohnehin nicht bestehen kan. Welch
„alles auch von gesamten Reich eben so wenig miß-
„gönnet werden kan, als es nimmermehr dasje-
„nige, was die obbenannte Verwahrungs-Ur-
„kunden enthalten, und in die Jura Statuum Com-
„munia so tief einschläget, ausser Erwegung und
„Beyfall laßen wird, ohne einen Vorgang zu sta-
„tuiren, nach welchem es um die Sicherheit und
„Freyheit eines jeden Membri gethan seyn muß,
„so bald sich ein durch eigene Kräffte, oder frem-
„de Hülffe verstärckender Nachbar gelüsten laßen
„wolte, einen andern zu unterdrucken, und zu
„solchem Ende den nächst besten Anspruch, oder
„Vorwand, vom Zaun zu brechen.

„Einem hohen Chur-Fürstlichen Collegio die
„Wahl-Gerechtigkeit streitig zu machen, ist dem
„Königlichen Wienerischen Hofe niemahlen bey-
„gefallen, man weiß deßfalls allzuwohl, was das
„Reichs-Grund-Gesetz, die goldene Bull, und
„übrige Constitutiones Imperii vermögen; Es ist
„aber eben um derselben Handhabung zu thun,
„und ist dasjenige, was so wohl bey der von Ge-
„genseits so benannten rechtmäßig ausgefallenen
„Wahl, als auch nachhero vorgegangen so gestal-
„tet, daß, wann die hierunter verletzte Gerecht-
„same des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses, durch
„eine zulängliche Remedur nicht ergäntzet, und
„sicher gestellet werden, man nichts mehr für ver-
„bindlich, und sicher achten könnte, mithin auf ei-
„ne GOtt und der Verfaßung zu wiederstreben-
„de Art, ein jeder ohne Unterscheid seine Jura,
„auch Land und Leute sich violiren, und abnehmen
„laßen müste. Obwohlen Ihro Königlichen Maj.
„den Ausschlag einer Gesetzmäßigen Römischen
„Königs-Wahl niemahlen zu behindern oder zu
„hintertreiben, begehren, so können doch Aller-
„höchst Dieselbe den bey der letztern benannten

„Wahl beobachteten Modum, u. was daraus gefloß-
„sen, ohne handgreifflichen u. unwiederbringlichen-
„Nachtheil derer Reichs-Grund-Gesetze, und der ge-
„meinsamen Wohlfarth, nimmermehr gut heissen,
„oder für gültig erkennen, und so wenig, als der ge-
„ringste Stand im Reich sich nur einen Fuß breit Er-
„den wiederrechtlich abnehmen, oder abmajoriren
„zu lassen verbunden ist, eben so wenig können
„Allerhöchst-Dieselben zugeben, daß Ihro in Ih-
„ren Wahl- und übrigen Reichs-Ständischen Ge-
„rechtigkeiten ein Abbruch geschehe. Man hat
„sich dahero Chur-Bayrischer Seits nicht zu ver-
„wundern, daß Allerhöchst Dieselbe bey so be-
„schaffenen Sachen keinen Römischen Kayser er-
„kennen können, viel ehender wird GOtt und der
„Reichs-Verfassung wiederstrebet, wann Sr.
„Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayern unterm Vor-
„wand der schwach ausgesonnenen Ansprüche sich
„dahin verleiten laßen, Ihrer Königl. Maj. Die-
„jenigen Nahmen und Ehren-Bezeigungen zu
„versagen, welche Ihro ohne einige vorgängige
„Wahl, und ohne Disquisition, ob solche Ge-
„setzmäßig erfolget seye? von GOtt und der Na-
„tur zugeignet ist, und welche zu mainteniren und
„zu gewähren, das gesammte Reich per Conclu-
„sum vom 1. Jan. 1732. sich auf das feyerlichste
„verbunden hat. Dieses Chur-Bayerische Ver-
„fahren ist um so ungebührlicher, als auch keinen
„rechtmäßigen Kayser erlaubt seyn kan, wieder
„förmliche Reichs-Schlüße zu handeln, vielmehr
„Derselbe zu Derer Beobachtung per Capitulatic-
„nem besonders verbunden ist, und darauf ver-
„pflichtet wird, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht
„auch, vermöge der Ihro pro Lege dienenden und
„beschwohrnen Wahl-Capitulation §. III. art. 2.
„sich hierzu ohne einige Ausnahm, Reservation,
„alle Argliest und Gefährde ausgeschieden, auf
„das schwereste verbindlich gemacht haben.

„Daß nicht nur Ihro Königliche Maj. sondern
„auch sonsten ein jeder Stand des Reichs salvis le-
„gibus & salva securitate imperii keiner Vermitte-
„lung die Hände biethen könne, als welche mit dem
„vorbenannten Reichs-Schluß vom Jan. 1732,
„über einkommet, wird niemand wiedersprechen,
„wer gedachten Reichs-Schluß (den man von Ge-
„genseits umzustoßen alle erdenckliche und die un-
„gerechteste Mittel angewendet hat, und noch an-
„wendet) einsiehet, und deßen Inhalt erweget.
„Die darinnen in Rücksicht auf die Reichs-Frey-
„heit und Sicherheit angezogene stattliche Betrach-
„tungen seynd in gegenwärtiger Zeit von weit grös-
„serer Erheblichkeit, und so sehr man sich auch
„Chur-Bayerischer Seits bemühen mag, dergleis-
„chen von Franckreich (zur Aergerniß aller guten
„Patrioten und der unpartheyischen Welt) das
„Wort zu sprechen, und dieselben gefährlichen Ab-
„sichten einen unverantwortlichen Vorschub zu
„geben, so kan doch niemand so blind seyn, der
„nicht erkennet, daß diese Friedbrüchige Cro-
„ne, und derselben Anhängere nichts anders su-
„chen, als durch dergleichen Mediations-Vorschlä-
„ge Zeit zu gewinnen, um sich in Stand zu se-
„tzen, denn nächstens wiederum zu versuchen, und
„auszuführen, was ihr zum grösten Glück des
„Teutschen Vaterlandes für diesesmahl mißlun-
„gen. Auf solchen Wegen, nehmlich der gehe-
„nen

„men Einverständnis mit Franckreich, kan nim„mermehr ein dauerhaffter Friede befördert und ge„hoffet werden, indeme hierdurch dem stets führ„ten gefährlichen Absehen gedachter Crone, (so in „deme bestehet, das Durchlauchtigste Ertz-Hauß „immermehrers zu schwächen und zu Grunde zu„richten, um sich in Zukunfft keines gemeßenen „Wiederstands weiter zu befahren zu haben) nicht „gesteuert, oder vorgebauet wird, sondern, „Franckreich mit Beybehaltung seiner Kräfften, „auf die nächste beste bequehme Gelegenheit zu „lauren, im Stande bleibet, um seine Anschläge „auszuführen, woran es ihr zu ein oder der an„dern Zeit niemahlen gebrechen wird. So gewiß „und unwiedersprechlich nun ist, daß das Durch„lauchtigste Ertz-Hauß bishero der Christenheit „zur Vormauer gedienet, und auch die stärckeste „Wehre gewesen, daß die Frantzösische weit aus„sehende Absichten ihre vollständige Würckung „nicht erreichet, annebst der erlittene grosse Ver„lust, und die hieraus entstandene Schwächung „sich daher ergeben haben, weilen man diese „Wahrheit zwar erkennet, hingegen aber in tem„pore zur gemeinen Sache nicht thun wollen, noch „zulänglichen Beystand geleistet, sondern lieber „geschehen lassen, daß die jeweilige Friedens-Hand„lungen zum Behuff des Haußes Bourbon, und „zu Last des Durchlauchtigsten Ertz-Haußes, mit„telst derer gethanen ungemeinen großen Aufopffe„rungen angegangen, und geschlossen worden: so „gewiß ist hingegen, daß kein Ruhestand im Reich „zu hoffen, rathsam und sicher seye, in so lange „das vermeynte Reichs-Oberhaupt in der bekann„ten engen Verbindung mit mehr benannter Cron „Franckreich stehet, mithin zum unverantwortli„chen Schaden des Vaterlandes sich dahin be„strebet, derselben Anständigkeit in allen Vorfal„lenheiten zu unterstützen, so fort die Mittel und „Wege abzuwenden, und beschwerlich zu machen, „um selbe in die behörige Schrancken zu setzen, „und sie zu der Restitution derer, dem Teutschen „Reiche ungerechter Weise entrissenen Länder, „und Provintzen, so künfftig hin zur Vormauer „zu dienen hätten, und ohne welcher auf keinen „Frieden gebauet werden kan, zu nöthigen. Wer „nun diesem heilsamen Endzweck (welchen zu er„reichen, bey gegenwärtigen Zeiten mittelst des „denen glorreichen Königl. Waffen verliehenen „Göttlichen Seegens und Beystandes, die er„wünscht-günstige Fügung sich ereignet hat) ent„gegen streitet, kan gewißlich für keinen guten „Patrioten geachtet werden, und ist gantz verge„bens, von der baldigen Erkennung des geheilig„ten Bandes zwischen Haupt und Gliedern zu „sprechen, und mit dergleichen scheinheiligen Aus„druckungen und leeren Wort-Gepräng sich zu be„schönigen. Wann in der That auf denen vorig irri„gen und höchstschädlichen Principiis bestanden, „die vermeinte Kayserliche Autorität nur zu Be„huff derer ungerechten Absichten gebraucht, und „nichts anders gesucht wird, als dasjenige be„schwerlich zu machen, was Ihro Königl. Maj. „so wohlmeynend, als großmüthig angebothen, „und erkläret haben, und dem Ubel an der Wur„tzel abzuhelffen, und die Ruhe und Sicherheit in „und auser Reichs, auf eine gerechte und dauer„haffte Weise herzustellen und zu befestigen.

„In dieser zu eines Hoch- und Löblichen Stan„des Reichs Heyl und Wohlstand gereichender „ruhmwürdigsten Willens-Meynung werden Ih„ro Königliche Majestät jederzeit unbeweglich ver„harren, und haben Ihres Allerhöchsten Orts zu „beklagen, daß man in Ansehung derer gegentheis„ligen wieder alle Gesetze, und die natürliche Bil„ligkeit lauffende Wiedersetzlichkeiten, und ange„wendeten Bemühungen, so geraume Zeit an„stehen lassen, die in Dero Allerhöchsten Nah„men als Constatus gestellte Verwahrungen De„ro zu violiren gesuchten Gerechtsamen, und ge„machte höchstwichtige Vorstellungen, der Ord„nung nach, bekannt zu machen: Und dieses „um so mehr, als hierdurch auf Seiten des Hofs „zu Franckfurt der Freyheit gesammter Ständen „ein unerträgliches Præjudicium und Gravamen „zuwächset, und sich ein jeder die Rechnung leicht „machen kan, wo es hinaus wolle, wann denen „Ständen durch dergleichen Gesetzbrüchiges Ver„fahren (welches bey andern, als denen bekannten „Calamitosen Umständen nimmermehr würde Platz „gefunden haben) verwehret werden mag, ihre „Nothdurfft und Beschwerden an das Reich zu „bringen, und wann man dereinstens auf diesen „Vorgang mit einem so vornehmen Reichs-Mit„Glied, als Chur-Böhmen, Oesterreich und „Burgund ist, und in einer so höchst wichtigen, „die gantze Compagem Imperii, wie auch die Immu„tationem & impune factam violationem Legum Im„perii fundamentalium betreffenden Angelegenheit „wird exemplificiren können. Es ist in denen zur „Dictatur gebrachten Urkunden nichts anders ent„halten, als was die kundigste Jura Imperii, Naturæ, & Gentium offenbahrlich vermögen, und dessen „ein jedes Billigkeit liebendes Gemüth, ja der „Gegentheil selbst in seinem Gewissen überzeuget „seyn wird. Worbey man jedoch weit entfernet „gewesen sich, derjenig-unbescheidenen und trotzi„gen Schreibart zu bedienen, welche der Gegen„theil fast durchgehends, sonderlich zur Zeit, wo „seine Gewalthätige Unternehmungen Fortgang „zu finden, das Ansehen geführet, gebrauchet hat. „Es kan dahero von keiner andern Aergernis die „Frage seyn, als welche die unpartheyische Welt „darob schöpffen muß, wenn sie klar vor Augen „siehet, welcher gestalten von Gegenseits zu Wer„cke gegangen, und wie alles, was nur heilig und „verbündlich in der menschlichen Gemeinschafft „seyn kan, zu Boden getreten worden. So lan„ge die Constitutiones Imperii fundamentales in der „mindesten Krafft verbleiben, können Ihro Kö„niglichen Majestät ohne ihren offenbahresten ho„hen Gerechtsamen zu präjudiciten, circa modum „der angezogenen Römischen Königs-Wahl nicht „anderst, als es beschehen, Sich vernehmen laßen; „Allerhöchst Dieselbe seyn aber weit entfernet, „denen Hoch- und Löblichen Ständen des Reichs, „in ihrem Jure agendi Conventus Generales vel Parti„culares den mindesten Eintrag zu thun, oder et„was dergleichen aufkommen zu lassen, da Aller„höchst-Dieselbe das vorzügliche Augenmerck auf „Erhaltung derer Reichs-Ständischen Freyheit „und Gerechtsamen gerichtet und zu derselben Hand„habung (wie es Reichs-Kündig ist) so vie„les angewendet, und sich so grosse Ge„walt

„walt angethan haben. Es ist dahero ein „bloßer handgreifflicher Versuch, Gehäßigkeit zu „erwecken, wann man aus deme, daß Ihro Kö„nigl. Majest. keinen Kayser, mithin auch die Ef„fectus der Kayserl. Autorität intuitu eines förm„lichen Reichs-Tages nicht agnosciren können, „einen Wiederspruch derer Reichs-Ständischen „Gerechtsamen zu folgern vermeynet; Dann es „haben Allerhöchst-Dieselben also gleich bey an„gefangenen diesem letztern Interregno zu erken„nen gegeben, wasmassen Sie für heylsam und „nöthig erachteten, daß zu mehrerer Unterhaltung „der Einigkeit, des guten Vernehmens, und zu „Abwendung aller Gefährlichkeit, das Reich ver„sammlet bliebe, worzu auch nicht nur die Hän„de gantz willig geboten, sondern auch Dero in „loco der Versammlung anwesende Gesandschaff„ten würcklich angewiesen worden, und dieselbe „mit denen übrigen Gesandschafften in Commu„nication gestanden, wie es die Acta Interregni „und was bey denen Zusammenkünfften in Re„genspurg sich ergeben hat, zulänglich bestätiget.„

„Gleichwie nun Ihro Königl. Majest. nicht „nur jederzeit willig und bereit seynd, in allem „demjenigen, was die gemeinsame Wohlfarth er„heischet, mit Dero Hoch- und Löblichen Mit„Ständen zu concurriren, wie Sie dann zu sol„chem Ende dieselbe zu einer patriotischen Ver„ständnis, und Vereinigung auf das freundlichst „und angelegentlichste zum öftern eingeladen, „und belanget haben, und noch darauf bestehen, „also werden Allerhöchst-Dieselbe nicht entgegen „seyn, Dero Gesandschafften zu einer jeglichen „allgemeinen Reichs-Ständischen Versammlung „mit abzuschicken, alwo pro communi bono et„was ersprießliches wird abgehandelt werden „können; Wie sie denn auch durch die eingeleg„te solenne Verwahrungen Dero disfälligen Ge„rechtsamen zulänglich prospiciret haben, auch „denenselben nicht das mindeste zu vergeben ge„meynet seynd, sondern sich nach jeweiligen Um„ständen das weitere vorzukehren vorbehalten. „Wie zumahlen aber bekannt ist, wie es mit der „vermeyntlichen Translocation der Reichs-Stän„dischen Versammlung nacher Franckfurt zuge„gangen, und diesfalls weder nach gegentheili„gen Principiis und vermög der anderseits für „gültig erkannten Wahl-Capitulation Art. XIII. „§. 1. der Consens von Chur-Böhmen dazu „erfordert, noch von Chur-Bayern (wann man „sich ja für einen Kayser geriren wollen) die ge„bührende Einladung und Notification, wie man „sich dessen gegen andere Stände angemasset, „competenti modo geschehen, noch sonsten sich „hierüber mit Ihrer Königl. Majest. von Seiten „Dero Mit-Ständen einverstanden worden; So „ergiebet sich von selbst, daß so wohl derentwe„gen, als zu Folge dessen, was oben, wegen der „bey so beschaffenen Sachen nicht thunlichen Er„kennung eines Kayserns gemeldet worden, die „mit Dero Exclusion angegangene Versamm„lung zu Franckfurt vor keine Comitia formata „oder eine allgemeine Reichs-Versammlung er„kannt werden könne; Wiewohlen sie nichts de„stoweniger mit denen daselbst versammleten „Ständen, wann Sie es pro communi bono „dienlich finden werden, durch Dero bey den „Reich more consueto & legali actu bevollmäch„tigt- und legitimirte Gesandte zu concurri„ren nicht entgegen seyn werden und die Nego„tia Imperii tractiren, auch sich disfalls Ihres „Juris liberi, Suffragii, Sessionis ac Directorii in Se„natu Principum, wie es bey jeglicher Reichs„Ständischen Versammlung zu beschehen hat, zu „jederzeit zu bedienen sich vorbehalten.„

„Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz so „wohl, als die übrige Hoch- und Löbliche Stände „des Reichs seynd ohnfehlbar überzeuget, wie „grosses Unrecht Ihrer Königl. Maj. durch die „seit Anfang des letztern Interregni gegen Aller„höchst-Dieselbe, und Dero Gerechtsame ver„hängte gewaltsame Unternehmungen wiederfah„ren, und wie billig seye, Mittel und Wege aus„fündig zu machen, und anzuwenden, um die be„hörige Remedur fürzukehren, mithin durch Un„terstützung obbenannter Gerechtsamen ihre ei„gene zu verwahren, und sicher zustellen. Al„lerhöchst-Dieselbe können Sich solchemnach nicht „beyfallen lassen, daß sich jemand so weit „verblenden, oder die Niederträchtigkeit gegen ein „vermeyntes Reichs-Oberhaupt so weit erstre„cken werde, um die ad notitiam Statuum nun„mehro gebrachte Protestationes für unförmlich „und unstatthafft auszugeben (wie man es von „Gegentheil so unverschämt dahin schreibet) folg„lich sich anmit den Weg abzugraben, in Erfor„derungs-Fall sich mit seinen Beschwerden an „das Reich wenden zu können. Vermuthlich ist „dieses nichts anders, als ein Versuch, ein und „andere, die man sonst zu intimidiren, oder zu hin„tergehen suchet, damit zu verblenden. Dieses „muß aber eben so schlechten Glauben finden, „als wenn man die Stände, die doch ihre Ge„rechtsame ohne dergleichen Belehrung besser „verstehen, bereden will, daß ein vorhin legitimir„ter Gesandter, wenn die Versammlung den Ort „des Auffenthalts verändert, sich von neuen le„gitimiren müße; Solches ist falsch, als im Ge„gentheil testantibus actis & observantia richtig ist, „daß auch cessante Interregno & prorogatis Comi„tiis in via legali, die vorhin legitimirten Gesand„te zu einer weitern Legitimation nicht gehalten „seynd; zu welchen noch zu allem Ueberfluß kom„met, daß Ihrer Königl. Majest. Gesandte du„rante Interregno more consueto & legali beym „Reich sich legitimiret, und ihre Vollmachten „dem Chur-Maynzischen Directorio gebühren„der massen übergeben haben. Man wird also „Chur-Bayerischer Seits mit dergleichen dem „Facto und Herkommen zu wiederstreitenden „Umständen und Ausflüchten eben so wenig auf„kommen, als wann man dem Chur-Maynzi„schen Directorial-Gesandten eine bey der erfolg„ten Dictatur gehaltene unzuläßige Betragnis „aufbürden will, welche er aber jederzeit abzu„lehnen, und die Reichs-Constitutionsmäßige „Beobachtung des Reichs-Directorial-Amts zu „erweisen im Stande ist. Ohne sich aber damit „verfänglich zu machen, was nach gegentheiligen „Principiis von der neuen so genannten Wahl-

„Capitulation angezogen worden, auch ohne das-
„jenige zu berühren, was wieder die Capitulati-
„on von verschiedenen vornehmen und Patrioti-
„schen Ständen des Reichs per monita & grava
„mina vorgebracht und ausgestellet worden, und
„in puncto der Entscheidung über dasjenige, was
„ad notitiam Statuum zu bringen seye, hier Orts
„einschläget: So begreiffet ja von selbst ein jeder
„Mensch, wie wenig die aus dem Articulo XIII.
„entlehnte Stelle alhier applicable seye; Wo
„man nicht ad Cæsarem & Status recurriret, nicht
„begehret wird; daß von Rechtswegen einem
„Kayser ein Reichs-Gutachten erstattet werde,
„oder eine Vorstellung oder Intercession gesche-
„he, auch von einem dergleichen Comitial-Nego-
„tio, wie es der allegirte passus der vermeynten
„Wahl-Capitulation supponiret, die Frage nicht
„seyn kan. Ihre Königl. Majest. steiffen sich in
„denen zur Dictatur gekommenen Schrifften
„auf Dero offenbahre, von GOtt und der Na-
„tur habende und vom gesammten Reich auf das
„feyerlichste garantirte Gerechtsame, welche man
„mit Uebertretung derer Reichs-Grund-Gesetzen
„zu violiren, sich unterfangen. Dieses, wie auch
„die disfals solenniter eingelegte Protestationes
„müssen nun denen Reichs-Mit-Ständen in via
„legali bekannt gemacht werden, und ist gewiß,
„daß weder die Herren Chur-Fürsten, noch die
„übrige Stände des Reichs jemahlen die Mey-
„nung haben können oder wollen, den Weg, um
„solches thun zu können, jemanden zu präcludi-
„ren.„

„Was in obgedachten Schrifften dem Franck-
„furter Hoff als unehrerbietig vorkommt, beru-
„het auf deme, daß man Ihro Chur-Fürstliche
„Durchl. zu Bayern für keinen Kayser erkennen
„wolle, welches auch, hisce stantibus, dem Kö-
„nigl. Wienerischen Hoff nicht zugemuthet wer-
„den kan; Und seynd die Hoch- und Löbliche
„Stände des Reichs viel zu erleucht, um nicht
„zu begreiffen, daß solches ohne sich selbst im äus-
„sersten Grad zu präjudiciren, ohne vorgängige
„Sicherstellung Ihrer Königl. Majest. hoher
„Gerechtsamen, und der bewürckten Aussöhnung
„(worzu Allerhöchst-Dieselbe Sich großmüthigst
„erkläret und bezeuget haben, und in solcher Be-
„reitwilligkeit annoch verharren) nicht möglich
„seye. Ausser diesem findet sich nicht, so sehr man
„auch durch den erlittenen ungerechten Anfall,
„und die gnugsam bekannte feindselige Anschlä-
„ge zu einer hefftigen Empfindlichkeit Ursach ge-
„habt hätte, daß man sich einer so hochmüthig,
„verächtlich und angriffigen Schreib-Art bedie-
„net hätte, gleichwie es die Chur-Bayerischen
„Schrifften-Steller zur immerwährenden Aer-
„gernis der Nachwelt gethan haben. Bey so be-
„wandten Umständen wäre auch selbst nach ge-
„gentheiligen Principiis der Casus eines Anstan-
„des, worüber der Chur-Maynzische Director
„mit dem Chur-Fürstl. Collegio Communication
„zu pflegen hätte, nicht vorhanden, vielweniger
„zuläßig, daß ihme circa modum eine Beredung
„zu pflegen, contra Tenorem des Passus finalis in
„vorhergehenden §. V. art. 13. Maaß und Ziel ge-
„setzet werden wolle. Sehr wunderlich lautet,
„daß man, um die Dictatur für ungültig auszu-
„ruffen, sich auf eine neuer Dingen statuirte und
„nicht competenter beobachtet seyn sollende Com-
„munication cum Collegio Electorali gründen will,
„und zugleich nach der gewöhnlichen Exaggeri-
„rungs Begierde vorwendet, daß von der Art,
„wie hierzu geschritten worden, sich in denen
„Reichs-Tags-Geschichten kein Beyspiel finden
„werde: Wo ein Gegentheil dem Chur-Mayn-
„zischen Directorio ehedessen so offt auf eine in-
„petuöse Weise begegnet, und wieder dasselbe
„vielfältige Beschwerde geführet worden, wann
„es nicht gleich mit der Dictatur fortgehen, son-
„dern bey Gelegenheiten, wo die Ehrerbietigkeit
„gegen einen allerwegens für rechtmäßig erkann-
„ten Kayser nicht beobachtet worden zu seyn,
„obmoviret worden, damit zurück halten wollen.„

„Daß man die Reichs-Ständische Versamm-
„lung in Franckfurt pro illegitimo ausgeben wol-
„le, ist dem Königl. Wienerischen Hoff niemah-
„len zu Sinn gestiegen, man ist bereits hier oben
„verstanden, daß die Stände des Reichs sich zu
„versammlen, und unter sich zu handeln, und zu
„schliessen Fug und Recht haben, und können
„Sie dieses Recht ausüben, ohne daß von da-
„rumben diese Versammlung ein förmlicher
„Reichs-Tag sey. Daß aber denen extra Co-
„mitia formata versammleten Ständen gleich-
„wohln die Nothdurfft in via legali ad notitiam
„müsse beygebracht werden können, erfordert al-
„lerdings die bey jedwedern Conventu übliche
„Ordnung, und beruhet in einer blossen Cavilla-
„tion, was man disfalls von Gegenseits einwen-
„det; Dann man denen Hoch- und Löblichen
„Ständen in Franckfurt quæstionem status nicht
„moviret, sondern nur verlanget hat, daß Chur-
„Maynz, deme die Custodia actorum Imperii zu
„allerzeit gebühret, und welches bey der Reichs-
„Ständischen Versammlung das Directorium
„führet, und die Dictatur besorget, diese alle und
„jede Stände des Reichs ob summum gravamen
„commune betreffende Angelegenheit, Statibus
„quomodocunque Congregatis per Dictaturam
„bekannt mache, und die Urkunden apud Acta
„Imperii aufbehalten.„

„Obbenanntes Ansinnen ist allerdings billig
„und der Ordnung gemäß, keinesweges aber
„contradictorisch. noch unbegreifflich, dann denen
„Ständen die Wissenschafft einer Selbe, sämmt-
„lichen hoch interessirten Vorfallenheit, (so wie
„es geschehen) per Dictaturam gegeben werden
„kan, ohne daß es nöthig seye, den Punct der
„vermeintlichen Kayserlichen Wahl, und des so-
„genannten förmlichen Reichs-Tags vorläuffig
„erörtert zu haben, massen eben derentwegen de-
„nen Ständen daran gelegen seyn will, die ei-
„gentliche und legale Wissenschafft zu erlassen,
„wie es in einem und den andern zugegangen,
„daß Ihro Königl. Majest. hohen Gerechtsamen
„ein so unverantwortlicher Eingriff geschehen,
„und daß man durch sonderbahre Kunst-Griffe,
„auch durch offenbahre u. Gewaltsame Bedrohun-
„gen und Wiedersetzlichkeit Dero Gesandschaff-
„ten von Besuchung der Reichs-Ständischen
„Versammlung in Franckfurt (da man so gar

„denen

„denen nacher Franckfurt abzusenden vorgehab-
„ten Legations-Secretariis die angesuchten Paß-
„porten oder Sicherheit auf ihrer Durchreise
„durch die Chur-Bayerische Lande abgeschlagen)
„abgehalten und verhindert hat, wie sich alles sol-
„ches aus dem Innhalt der Dictirten Verwah-
„rungs-Urkunden zu Tage leget. Unbegreiflich
„ist aber, was man damit sagen wolle, daß nichts
„natürlicher gewesen wäre, als die Annahme des
„Pro Memoria, und derer nach Gegenseitigen Be-
„lieben einzurichtender Urkunden, bis auf die Er-
„füllung eines Reichs-Satzungs-mässigen Bezei-
„gens ausgestellet zu lassen: welches in der That
„nichts anders bedeutet, als daß man nichts dicti-
„ren solle, als wann und was dem Franckfurter
„Hoff anständig seyn mag; Man lässet aber hier-
„aus jedweden vernünfftigen Menschen beurthei-
„len, ob nicht dieses offenbahrlich contradictorisch,
„und wiedersinnig sey, daß man keine Beschwer-
„de führen, und bekannt machen solle, als wann
„es dem beschwerenden Theil gelegen seyn werde? E-
„ben so unbegreiflich ist, wenn Chur-Bayerischer
„Seits begehret, und gewärtiget werden will, daß
„Ihro Königl. Maj. ohne vorgängig erhaltener
„Genugthuung, und vor erfolgter Aussöhnung,
„Dero Gerechtsame in die Schantze schlagen, und
„platter Dingen zur Erkenntnis eines Kayserl
„schreiten sollen. Welches einer seits so unthun-
„lich, als anderseits unwiedersprechlich ist, daß
„man mit einem Römischen Kayser, da man
„keinen erkennet, gantz nicht zu thun habe, der ab-
„gedrungene Krieg von einem Chur-Fürsten in
„Bayern ungerechter Weise angefangen worden,
„und die nach Gegentheiliger Meynung und Vor-
„wand einige Zeit hernach darzu gekommene
„Kayserl. Würde, die Eigenschafft der Sachen
„und Streitigkeit nicht abändern könne: Dahero
„man dennoch immer und allein mit einem Chur-
„Fürsten zu Bayern zu thun hat, und sich eben so
„wenig durch die gebrauchende Beschönigung, und
„die Eigenschafft eines anmaßlichen Reichs-Ober-
„haupts' irre machen lassen kan, als gesammte
„Stände des Reichs diesen Unterscheid, wie auch
„Differenz der Zeiten gar wohl einsehen, und die
„diverse Betrachtungen zu unterscheiden wissen.
„Man ist aber Chur-Bayerischer Seits gar übel
„daran, wann man sich beygehen lässet, daß die
„Königl. Comitial-Gesandte durch diese Dictatur
„nichts anders gesucht hätten, als sich den Weg
„zur Activität bey der Franckfurter Versamm-
„lung zu bahnen; Sie würden gewißlich in ihren
„Functionen eben so unerfahren seyn, als der
„Concipient des Chur-Bayerischen Circular-
„Schreibens sich verirret, wann sie glauben könn-
„ten, daß ihnen das mindeste ermangele, um jeder-
„zeit, wann es Ihro Königl. Maj. ihre allerhöchste
„Principalin ihnen allergnädigst anbefehlen wol-
„ten, durch persönliche Gegenwart zur Activität
„zu schreiten, gleichwie sie bereits, ut ut absentes,
„vollkommen darinnen stehen: Hierzu werden
„Sie Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayern
„Bewilligung gar nicht benöthiget seyn, auch sich
„diesen Wiederspruch wenig anfechten lassen, und
„ist auch nicht zu muthmassen, daß die Hoch- und
„Löbliche Stände des Reichs, da keiner in seinen
„Gerechtsamen bey ordentlichen und ausserordent-
„lichen Reichs-Ständischen Versammlungen sich
„etwas benehmen lässet, den mindesten Anstand
„finden können, Ihrer Königl. Maj. als einem
„um die gemeine Wohlfarth, a Seculis, und son-
„derlich in diesen letztern gefährlichen Zeiten, so
„hoch verdienten Mit-Stand, die Ausübung ihrer
„Gerechtsamen, es mag ein rechtmässiger Kayser
„und förmlicher Reichs-Tag vorhanden seyn, oder
„nicht, so wie Sie es selbst ihres Orts verlangen
„und jederzeit sorgfältig behaupten, noch forthin
„zu gönnen, und einzugestehen. Es ist aber mit
„Stillschweigen nicht vorbey zu gehen, daß inson-
„derheit intuitu der Burgundischen Gesandtschaft
„vom Gegentheil gar nichts erwehnet worden.
„Dann weiln alle die aus denen Bodenlosen An-
„sprüchen, und sonsten hergeleitete Vorwände auf
„die Jura Ducatus & Circuli Burgundici nicht er-
„strecket werden können, und dennoch die gewalt-
„thätiger Weise ersuchte Exclusion a Consortio
„Statuum Congregatorum, auch gegen dieselbe
„practiciret worden; so hat man sich in Ermange-
„lung aller Prätexten nicht anders zu helffen ge-
„wust, als hiervon gäntzlich zu abstrahiren, und
„sich gemüßiget gesehen, die hieraus sich verrathen-
„de Bekräfftigung derer geheimen gemeinschädli-
„chen, und höchst-ungerechten Verbindlichkeiten,
„intuitu der zu diesem Kreyß gehörigen Landen,
„dem Nachdencken des Publici zu überlassen, deme
„hiervon bereits genugsame Kennzeichen zu Favor
„des Haußes Bourbon gegeben worden. Gleich-
„wie man aber bishero von Gegenseits, in so viel-
„fältigen Vorfallenheiten, die vorige Reichstägi-
„ge Observanz gäntzlich zu verkehren, und gantz
„neue und unbekannte Lehr-Sätze zu statuiren,
„sich unterfangen; also scheinet auch, daß man
„ratione derer ad Dictaturam zu bringen seyender
„Memorialien den herkömmlichen modum nicht
„wisse, oder geflissentlich ignoriren wolle. Keinem
„Practico in Comitialibus ist bishero beygefallen, zu
„behaupten, daß ein dergleichen Memorial von
„einem legitimirten Gesandten, oder Ministro un-
„terschrieben seyn müsse, und darf man nur die
„ältere und neuere Reichs-Tags-Acta durchgehen,
„um häuffige Exempla zu finden, wo die in so viel-
„fältigen Materien übergebene Memorialien ohne
„Unterscheid der Unterschrifft zur publiquen Dicta-
„tur befördert worden: Es ist also diese Einwen-
„dung, und die dem dictirten Französischen Me-
„moire zugeeignete vorzügliche Gültigkeit, nichts
„als eine mehrmahlige unüberlegte Beflissenheit,
„die Französische Parthey zu vertreten, und hat
„man sich bey der mit Haaren herbey gezogener
„Disparität in puncto Neutralitatis eben so wenig
„aufzuhalten Ursach, als es nicht darauf an-
„kommet, ob man sich dieser Gelegenheit bedie-
„net habe, die vermeyntliche Commissions-Decreta
„und Reichs-Schlüsse (von derern letztern Be-
„wandnüs aber, und welchergestalten dieselbe
„hierbey allegiret werden und nach Gegentheili-
„gen Vorgeben dissеits wiederlegt werden wol-
„len, man sich keinen Begriff machen kan, sol-
„ches auch gantz ungegründet ist) zu beantwor-
„ten; Massen es Ihro Königl. Maj. an Mitteln
„und Wegen niemahlen gebrechen wird, die feind-
„liche Grundverderbliche Absichten, und wie sel-
„bige von Chur-Bayern clam vel aperte foviret
„und

„und secundiret werden, zu entdecken; Wiewohln „man auch gantz nicht zu widersprechen begehret, „daß auch bey dieser Gelegenheit Ihro Königl. „Maj. aus Patriotischer Neigung und Freund„schafft für das wertheste Vaterland, und dessen „Mitglieder sich die Bemühung nicht gereuen las„sen, denenselben über den gegenwärtigen Zustand „der Sachen die Augen zu öffnen, und eines „Theils die unumgängliche Rettung der peri„clitirenden Freyheit und Sicherheit zu Gemüthe „zu führen, und andern Theils die Mittel anzu„zeigen, wie man zu des einen und des andern „dauerhaffter Befestigung auch mit wahrem Vor„theil des Franckfurter Hoffes gelangen könne. „Auf diesen Fuß, und so ferne derselbe eine Teutsche „redliche Gesinnung walten lassen, und die zum „Umsturtz der allgemeinen und eigenen Wohlfarth „abzielende Verbindlichkeiten mit der Kron„Franckreich aufrichtig verlassen will, so wird sich „bald zeigen, daß die versicherte friedliebende Ge„sinnung eben so real und ersprießlich sey, als die „Gegentheilige nur in puren Worten bestanden, „welche nunmehro durch die in dem Circular„Schreiben mit einer ungezäumten Verwegenheit „und Indecenz gebrauchte grobe Ausdrückung „sehr verdächtig gemacht wird. Daß man so offt„mahlen mit der vermeintlichen Kayserlichen Di„gnität, und dem obhabenden Kayserl. Amt ins „Spiel treten will, wo man disseits mit dem Käy„serthum nichts zu schaffen hat, sondern nur seine „eigene und seiner Mit-Stände gemeinsame Ge„rechtsame unverletzter erhalten, und sicher zu „stellen begehret, ist ein vergebner Kunst-Griff, „durch welchen sich die Stände um so weniger „verleiten lassen werden, als so offt und vielmahl „feyerlichst erkläret worden, daß man diese Be„trachtung gäntzlich bey Seiten gesetzet haben „wolle, welche Distinction nichts neuerfundenes „ist, sondern von Chur-Bayern selbst in seinen „öffentlichen Schrifften statuiret und versichert „worden, daß das Reich an seinen Privat-Hän„deln (so eben die gegenwärtigen seynd) nimmer„mehr einigen Antheil zu nehmen, oder einiges „Ungemach zu verspühren haben werde.

„Da nun die disseitige Beschwehrden gegen ei„nen Kayser nicht gerichtet seynd, sondern ledig„lich einen Chur Fürsten in Bayern in qualitate „aggressoris angehen; so fället von selbst der Vor„wand hinweg, den man allzu leichtsinniger Wei„se gebrauchen will, um denen Ständen eine „Theilnehmung zu Behuff des ungerechten Chur„Bayerischen Beginnens aufzubürden; womit „sie sich aber hoffentlich eben so wenig beladen, als „sie hingegen den gefährlichen Antrag entnehmen „werden, mit welchem man heraus zu gehen sich „nicht entblödet hat, daß nehmlich die zur Dicta„tur gekommene Schrifft, die man schlechtweg wie„derum, als ärgerlich und Reichs-Satzungs-wie„drig schilt, ab actis Imperii rejiciret werden möge. „Es werden aber darinnen weder die Reichs-Con„stitutiones, noch dessen so theuer erworbene inner„liche Verfassung, am wenigsten aber das heilsa„me Band zwischen Haupt und Gliedern, (welch „sammentlichs man pro motivo eines so über„müthig, als nachdrücklichen Begehrens anfüh„ret) sondern nur diejenige Gewaltsame, und „Reichs- Grund-verderbliche Unternehmungen „angefochten, welche ipso Facto die Haupt„Constitutiones & Leges, und was in der mensch„lichen Gemeinschafft heilig und verbindlich seyn „kan, wie auch die wesentliche Verfassung des „Reichs über den Hauffen wirfft, und das Band „zwischen Haupt und Gliedern auf eine unheil„bare Art zerreisset und zernichtet. So lieb nun „einem jeden Stand des Reichs seine eigene Frey„heit und Conservation seyn kan, und solle, so „sehr hat ein jeder Ursach, daß unter einem sol„chen, das Fundament der Teutschen Wohl„farth untergrabenden Zumuthen verborgen „liegende Gifft, und die hieraus nothfolglich „entstehende betrübte Folgen, zu behertzigen, „und anbey zu bedencken, daß, wann bey ge„genwärtigen Umständen, und bekannten Noth„stand des Franckfurter Hoffes, in einer so er„heblichen, die Jura Statuum Communia und das „gantze Reichs-Systema betreffenden Angelegen„heit, auch da die Gegentheilige violente Be„trägniß Reichs- und Weltkündig ist, man sich „gleichwohl nicht zu viel seyn lässet, die Stän„de zu bereden, zu ihrer eigenen Beschimpffung „dergleichen Urkunden zu rejiciren, welche haupt„sächlich auf ihre feyerlichste Zusagen und Ge„wehrleistung gegründet seyn, und welche viel„leicht noch die letzte Stützen ihrer wancken„den Freyheit abgeben dürfften. Was würde „erst mit der Zeit sich ereignen müssen, wann „man durch derley Eingänge den Weg gebahnet „hätte, einen Stand nach dem andern, ohne „Unterscheid des Standes und der Religion, in „seinen Gerechtsamen zu verkürtzen, einem an„dern Mächtigern aufzuopffern, oder selbst zu „unterdrücken, ohne daß demselben vergönnet „oder thunlich seye, mit seinen Beschwerden sich „zu melden, und solche ad notitiam Constatuum „zu bringen? Diese Betrachtungen werden ge„wißlich um so mehr einen Eindruck machen müs„sen, als niemand so unerfahren, und unwissend „ist, der nicht die Merckmahle derer noch fürdau„renden unverantwortlichen Vergrösserungs„Concepte zum Theil bereits verspühret hat, zum „Theil auch aus gewissen Umständen (mit deren „Wiederholung man sich dermahlen nicht auf„halten will, damit es nicht das Ansehen ha„be, als wolte man den Gegentheil verun„glimpfen) leicht entnehmen kan. Wie weit „sich auch die Stände durch Gestattung des „Chur-Bayerischen Begehrens verfänglich ma„chen, und andurch Beyderseits anstossen, auch „endlich dahin gebracht würden, daß sie nach „diesen feindseeligen Verfahren gegen das „Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich künf„tighin nach blosser Französischer Vorschrifft „sich in denen Negotiis Imperii betragen müs„sen, und nach und nach sich die Fessel selbst „würden geschmiedet haben, ein solches ist „unschwer abzusehen, doch aber keinesweges zu „vermuthen, noch zu gewärtigen.

„Viel eher sind Ihro Königliche Majestät der gäntzlichen und festen Zuversicht, daß Dero

Hoch-

„Hoch- und Löbliche Mit-Stände die Rück-
„sicht auf ihre so feyerliche gethane Zusagen und
„übernommene Gewehrleistung, wie auch ihre
„eigene Ehre und Gewissen, so fort den wahren
„Eifer für die Vertheidigung derer gemeinsamen
„Freyheiten und Gerechtsame, und eine behertzte
„teutsche Standhaftigkeit, um der GOtt gefäl-
„ligen Justitz und Wahrheit Beyfall zu geben,
„vordringen lassen, einfolglich allobiges zu gerecht-
„liebenden Bedacht nehmen, und sich weder
„durch Droh-Worte, noch Liebkosungen,
„abwendig machen lassen, sondern so bezeigen
„werden, daß die Teutsche Nach-Welt überzeu-
„get bleiben möge, wie nehmlich die Ungerechtig-
„keit und Uebermacht zwar anfänglich die Gesetz-
, mäßige Schrancken niedergerissen, und ziemlich
„weit ausgebrochen, doch endlich aber, da mit
„der Hülffe GOttes, und durch die siegreiche
„Waffen Ihro Königl. Majest. und Dero ge-
„treuen Alliirten, die offenbahre und verstellte
„Reichs-Feinde wiederum gedämpffet worden,
„der Teutsche Muth neuer Dingen erstanden,
„seine vorige Kräfte angenommen, und die Com-
„pages Imperii, samt der allgemeinen Freyheit
„und Wohlfahrt glücklich gerettet worden seye.„
Europ. Staats-Secret. LXXXVIII. Th. p. 301.
u. f.

Von denen übrigen Antworts-Schreiben auf das von Ihro Kayserliche Majestät in eben dieser Dictatur-Angelegenheit an verschiedene hohe Reichs-Glieder abgelassene Circular-Schreiben, können wir dem geneigten Leser folgende Nachrichten mittheilen:

Der Haupt-Inhalt des Chur-Cöllnischen Antwort-Schreibens gehet dahin: „Daß Ihro Chur-
„fürstl. Durchl. sich von alle dem, was zu unbe-
„schränckter Aufrechthaltung der Kayserl. höchsten
, Autorität, des Chur-Fürstl. Collegii einhelliger
„Verfügungen, und der allgemeinen Reichs-
„Versammlung gebührenden Ansehens, übrige
„Herren Chur-Fürsten und Mit-Stände vorzu-
„nehmen und zu vollziehen, dien- und erforderlich
„erachten werden, niemahlen entsagen, sondern
„Dero Orts alle hierzu gereichige Mittel unaus-
„setzlich eingehen werden.„

In dem Chur-Trierischen ward vornehmlich dieses angeführet: „Wie es in dem Willkühr von
„Chur-Maynz nicht stünde, einigem Reichs-
„Stand, in Sachen dessen Gerechtsamen be-
„treffend, die Dictatur zu verweigern, und weil
„die Böhmische Chur-Stimme bloß bey der
„Kayser-Wahl suspendiret worden: so könne man
„nun nicht weiter von den Grund-Gesetzen des
„Reichs deshalber abgehen.„

Das Königl. Pohlnische und Chur-Fürstl. Sächsische Rückschreiben lautet seinen völligen Inhalt nach also: „Durchlauchtigster, Groß-
„mächtigster Kayser, freundlich vielgeliebter Bru-
„der, Vetter, Schwager und Nachbar. Aus
„Ew. Majestät Freund-Schwäger-Brüder-
„und Nachbarlichen Schreiben vom 28. des nechst
„abgewichenen Monaths, welches mir Dero an
„meinem Hof-Lager subsistirende Minister, Ba-
„ron von Wetzel, überreichet, habe ich mit mehrern ersehen, was Deroselben wegen des von
„dem Chur-Mayntzischen Directorio der Reichs-
„Versammlung mittelst einer ordentlichen Dicta-
„tur bekannt gemachten Pro Memoria des Wiene-
„rischen Hofes zu Gemüthe gestiegen, und wie
„Ew. Majest. so wohl um die Eröffnung meiner
„Gedancken über die Art und Weise der diesfals
„zu bewürckenden Remedur, als auch hiernechst
„um Unterstützung dessen, was so dann in Comi-
„tiis zu betreiben seyn dürfte, Mich nebst andern
„meinen Herren Mit-Chur-Fürsten anzulangen
„beliebet haben.

„Gleichwie ich nun, so bald mir von einer
„vorhabenden dergleichen Dictatur einige Nach-
„richt zugekommen, meinem Comitial-Minister,
„dem Grafen von Schönberg, solche, so viel an
„ihm, hintertreiben zu helffen, aufgegeben, auch
„damit selbiger gleichwohl Chur-Mayntzischer
„Seits, ehe noch diejenige Chur-Fürstl. Gesand-
„schafften, mit welchen die Chur-Mayntzische
„bloß discoursive von der Sache gesprochen, den
„benöthigten Verhaltungs-Befehl von ihren
„Höfen erlangen können, würcklich verfahren,
„und mit dem Chur-Fürstl. Collegio die in Ew.
„Majest. Wahl-Capitulation Art. XIII. §. 7.
„deutlich vorgeschriebene, vorgängige Commu-
„nication und Beredung nicht gepflogen wor-
„den, obgedachten meinen Comitial-Gesandten
„ferner sich nicht nur allen Fleisses dahin zu be-
„mühen, damit nicht etwa gar die der Reichs-
„Versammlung mitgetheilte Piecen in ordentliche
„Deliberation und Anfrage gestellet werden möch-
„ten, sondern auch dabey meine Befremdung
„über nur bemercktes Chur-Mayntzisches Verfah-
„ren denen übrigen Chur-Fürstl. Gesandschaften
„zugleich bekannt zu machen, angewiesen habe;
„Also scheinet es nunmehro allerdings darauf an-
„zukommen, daß man ein solches Mittel ausfinde,
„wodurch Ew. Majestät Kayserl. Höchste Digni-
„tät ausser Anstoß gesetzet, die Jura und Präro-
„gativen des Chur-Fürstl. Collegii Aufrecht er-
„halten, und damit dergleichen Vorgang sich
„künftig nicht ereigne, das erforderliche vorgeseh-
„ret werde. Ob aber durch die vorgeschlagene
„Remotion des Dictirten Pro Memoria und dessen
„Beylagen ab Actis Imperii bey dermahligen
„Umständen sothaner Endzweck zu erreichen seyn
„möchte, solches muß Ew. Majest. erleuchteten
„Einsicht ich billig anheim geben, indeme mir mei-
„nes Orts die Besorgniß erwächset, daß bey Er-
„greiffung dieses Modi und wenn die Sache des-
„halber an das gesammte Reich gebracht werden
„solte, die dem Chur-Fürstl. Collegio notorie al-
„lein zustehende hohe Jura und Befugnisse derer
„übrigen Reichs-Collegiorum Beurtheilung un-
„terworffen, darbey verschiedene, bevoraus bey
„jetzigen Conjuncturen sorgfältigst zu vermeiden-
„de Fragen auf die Bahn gebracht und in Dis-
„cussion gestellet, nicht minder, daß mit andern
„ein paar Jahr her zum Vorschein gekommenen
„Schriften es gleichergestalt gehalten würde, pari
„passu verlanget, folglich Sachen, so zu nichts,
„denn beschwehrlichen Misvernehmen zwischen
„Ständen des Reichs ausschlagen möchten,
„hinwieder rege gemacht werden dürften.

„Ew. Majest. höhern Ermessen überlasse ich „demnach, ob etwa dieses eine Ew. Majest. ge„fällige und convenable Auskunft seyn möchte, „wenn bey den Chur-Fürstl. Collegio in einer, „dasselbe ohnehin privative vornehmlich angehen„den Vorfallenheit ein förmlicher Schluß dahin „gefasset würde, daß, da das Chur-Mayntzische „Reichs-Directorium, ehe und bevor dasselbe „dergleichen Schrift angenommen, und darunter „weiter verfahren, nach Maßgebung der Kay„serl. Wahl-Capitulation, und dessen Art. XIII. „zuförderst mit dem gesammten Chur-Fürstl. Col„legio communiciret, die erforderliche Beredung „mit demselben pflegen sollen, solches aber der„mahlen unterblieben, die erfolgte Dictatur vor „nicht geschehen zu achten wäre, und Collegium „Electorale zu dem Chur-Mayntzischen Reichs„Directorio sich gewiß versehe, daß selbiges füh„rohin in dergleichen Fällen mit allermöglichsten „und in mehr angezogenen Art. XIII. der Kay„serl. Wahl-Capitulation wohlbedächtig vorge„schriebenen Circumspection verfahren werde.

„Inzwischen habe ich meinen Comitial-Ge„sandten instruiret, im Chur-Fürstl. Collegio „solche Expedientia mit anzugehen, wodurch die „Kayserl. Dignität und Autorität aufrecht erhal„ten werden, und die Chur-Fürstl. Prärogati„ven ausser beschwerlichen Impugno bleiben kön„nen, welches Ew. Majestät in aufrichtigen „Wohlmeynen und Vertrauen hierdurch in ge„flemender Antwort zu hinterbringen, mich nicht „entbrechen mögen. Und Ew. Majest. verblei„be ich zu ꝛc. so bereit, als gefliessen.

„Ew. Kayserl. Majestät.

Leipzig den 19. Octob. 1743.

Freundwilliger Bruder, Vetter, Schwager und Nachbar,

Augustus Rex.

Da wir hiernächst schon in dem vorhergehenden Inhalt des Königl. Großbritannischen Rückschreibens kürtzlich berühret haben; so wird sowohl zu dessen, als auch des darauf erlassenen Kayserlichen Antwort-Schreibens mehrern Erläuterung dienen, folgendes Pro Memoria allhier mitzutheilen, in welchen vor Erlangung gedachten Königl. Großbritannischen Rück-Schreibens, die Chur-Braunschweigische Gesandtschaft dem Kayserl. Vice Cantzler, Herrn Grafen von Königsfeld, dessen Haupt-Inhalt insinuiret hat: „Ob es „zwar an sich so gar befremdlich nicht ist, daß „Se. Kayserl. Maj. die von Sr. jetztregierenden „Churfürstl. Gnaden zu Maynt. mündlich gesche„hene Annehmung und Dictatur der Königl. „Ungarischen Verwahrungs-Urkunden ungern „gesehen habe; So wird auch wohl kein unpar„theyischer Mensch jemahls haben vermuthen kön„nen, daß diese Unzufriedenheit auf andere, als „solche Betrachtungen, welche Sr. Kayserl. Ma„jestät Chur-Bayerischen Hauß-Interessen allei„ne zum Vorwurf haben, gegründet, und der „Vorgang der Sache so aufgenommen, oder de„nen Reichs-Ständen also vorzustellen, gesucht „werden würde, als ob die Kayserl. Würde und „Amt dabey verletzet worden wären, und der „Wienerische und Chur-Mayntzische Hof sich „gleichsam an Se. Kayserl. Majest. und in De„ro Höchsten Person an dem gantzen Reich ver„sündiget hätten. Dann wann man sothanen „Vorgang, wie er dem gantzen Reich bekannt „ist, betrachtet, und mit den Reichs-Gesetzen „und dem Völcker-Recht zusammen hält: So „wird sich bald und klärlich finden, eines theils, „daß der Königin von Ungarn Maj. nachdeme „Sie hinlängliche Veranlassung gehabt, zu pro„testiren, auch befugt gewesen ist, die Annehm„und Dictirung ihrer Protestationen zu verlan„gen, und daß die Ausdrückungen, derer Sie „sich bedienet hat, in den Umständen, worinnen „Sie sich befunden, zu entschuldigen sind; an„dern Theils, daß der Chur-Mayntzische Hof „in Annehmung und Dictatur der Urkunden „ohne ein gemeinsames Reichs-Ständisches Gra„vamen zu veranlassen, nicht habe versagen, noch „überhaupt mit Beybehaltung der Unpartheo„lichkeit anders, als geschehen ist, verfahren kön„nen. Bey dem letzten Kayserl. Wahl-Tag ist „die Gesandtschafft, so der Königin von Ungarn „Majestät von wegen des Königreichs Böhmen „darzu abgeschicket hat, abgewiesen, und von „denen Majoribus des Chur-Fürstl. Collegii be„schlossen worden, das Chur-Böhmische Votum „vor dieses mahl zu suspendiren.

„Gegen die Ausschliessung von der Wahl hat „die Königin durch Ihro zu Regenspurg be„findlich gewesene Comitial-Gesandten im April „vorigen Jahres protestiren, und die Protesta„tion der daselbst gleichfals noch befindlich gewe„senen Comitial-Gesandtschaft präsentiren lassen, „die Protestation aber ist nicht angenommen „worden, und dannenhero haben Ihro Königl. „Ungarische Majest. als die Reassumtion des „Reichs-Tages gleich darauf vor sich gegangen, „und Sie dazu auf eine Art, womit sie ohnmög„lich sich zu frieden stellen können, eingeladen, „Ihre Gesandte aber durch Verweigerung der „Päße und andere Umstände abgeschrecket wor„den sind, sich nach Franckfurt zu begeben, eine „fernerweite Protestation einlegen lassen, welche „gesammte Protestationes Se. jetzt regierende „Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynt nunmehro „endlich, nach dem solches bey Dero Herrn „Vorweser an der Regierung vergeblich gesuchet „worden, bey der Gelegenheit zur Dictatur ge„bracht haben, daß die Königin gegen die be„kannte im Julio dieses Jahres in Comitiis ge„schehene Declaration des Frantzösischen Ministri „de la Noue ein Pro Memoria übergeben lassen, „und die nachtheiligen Vorurtheile, welche die „Krone Franckreich darinnen dem Reich bey zu „bringen gesucht, aufgedeckt, zugleich aber „auf die Dictatur der Urkunden nochmahls ge„drungen hat. Nun ist es nach allen Rechten „erlaubet, und gebräuchlich, Gerechtsame durch „Protestationes zu verwahren, und es ist de„nen Reichs-Ständen insbesondere der Reichs„Verfassung nach frey, dieses Vertheidigungs„Mittels sich zu bedienen, und sich damit an „das Reich zu wenden.

„Vermöge

„Vermöge des 8. §. des XIII. Art. der neue-
„sten Wahl-Capitulation sollen auch die Deside-
„ria und Gravamina Statuum ohngeweigert und un-
„verzögert zur Dictatur gebracht werden; Und
„wie es bey der Königin von Ungarn Maj. nicht
„auf Verwahrung blosser Prätensionen, sondern
„solcher Gerechtsamen, deren Besitzes man Sie
„entsetzen wollen, angekommen ist; Also fliesset
„von selbsten, daß Sie zu protestiren Anlaß, und
„die Annehm- und Dictirung Ihrer Protesta-
„tionen beym Reichs-Tag zu verlangen, Recht
„gehabt; Ist Sie aber befugt gewesen, dieses zu
„verlangen, so kan nicht geleugnet werden, daß
„das Reichs-Directorium recht und Gesetzmäßig
„gehandelt habe, Ihr darunter zu gewähren.

„Zwar will ein und andern Orts vermeynet
„werden, die Annehmung und Dictirung hätte
„nicht geschehen müssen, weiln 1) die Urkunden
„durch keine zum Reichs-Tage in u. loco Comitio-
„rum legitimirte Gesandten unterschrieben und
„übergeben; 2) Bey dem Kayserl. Hof vorher
„nicht angefragt, noch mit dem Chur-Fürstl.
„Collegio communiciret worden, und 3) verschie-
„dene vorwürfliche und ungebührliche Ausdrü-
„ckungen in den Urkunden zu befinden wä-
„ren. Es ist aber ad 1) nicht nur nirgends
„vorgeschrieben, daß beym Reichs-Tage keine
„andere Schrifften, als von Reichs-Tags-Ge-
„sandten, so in loco legitimiret sind, angenom-
„men werden sollen, sondern die Beyden Oester-
„reichische Gesandten sind auch würcklich bey der
„Reichs-Versammlung, da diese noch in Regen-
„spurg subsistiret hat, legitimiret, und bey der
„beliebten einsweiligen Translocirung der Reichs-
„Versammlung nacher Franckfurt ist keine neue
„Legitimation nöthig gewesen, noch einem der ü-
„brigen Gesandten angesonnen worden. Es ist
„auch der Königin Schuld nicht, daß Ihre Co-
„mitial-Gesandte nach Franckfurt nicht gekom-
„men, und daselbst gegenwärtig sind. Eben so
„wenig ist es 2) in den Reichs-Gesetzen verord-
„net, und kan vielmehr mit der Wahl-Capitu-
„lation nicht bestehen, daß zu Dictirung eines
„an die Reichs-Versammlung gerichteten Reichs-
„Ständischen Exhibiti, zuförderst Kayserl. Er-
„laubniß gesucht werden müsse, sondern daß sol-
„ches vorhin zuweilen geschehen ist, das gehöret
„bekanntermassen unter die Gravamina Statuum.
„Und ob es wohl an dem ist, daß in Fällen, da
„ohnedem ziemlich harte Ausdrückungen in einem
„Exhibito zu befinden sind, nach der letzten Wahl-
„Capitulation zwischen dem Reichs-Directorio,
„und dem Churfürstl. Collegio Rücksprache ge-
„nommen werden solle; So ist doch 3) die Fra-
„ge: Ob die gebrauchte Ausdrückungen so un-
„ziemlich sind, als sie angesehen werden wollen, oder
„ob nicht vielmehr in Betrachtung der Um-
„stände, worinnen Se. Kayserl. Majest. und
„der Königin von Ungarn Maj. gegen einander
„sich befinden, darüber hinaus zugehen gewesen
„seye? Das lieget wenigstens jedermann vor Au-
„gen, daß Beyde hohe Theile hinc inde einan-
„der nicht in der Qualität, die Sie haben, die
„Königin Se. Kayserl. Maj. nicht als Kayser,
„und dieser jene nicht als Königin erkenne, daß
„beyde in einem von der Königin nicht angefan-

„genen Kriege begriffen sind, daß solcher Krieg
„längst vor der Kayser-Wahl seinen Anfang ge-
„nommen habe: Und daß so wenig der Krieg, als
„die Protestationes, nichts, so Sr. Kayserl. Maj.
„als Kayser anklebet, sondern bloße Hauß-Rechte
„betreffen.

„Wann man nun gleich davon nicht gedenc-
„ken will, was unter souverainen Mächten, wo-
„runter der Königin von Ungarn Maj. wegen
„dieses ihres Königreichs doch wohl mit gehöret,
„Jure reciproci statt hat, noch daß unter Mini-
„sterialien, worinnen ein Reichs-Stand sich über
„Dinge, die in das Kayserl. Amt einschlagen,
„beschweret, und denen, worinnen er es mit dem
„Kayser lediglich als constatu zu thun hat, kein
„Unterscheid zu machen; So ist doch gewiß, daß
„kriegende Mächte gegen einander sich keiner sol-
„chen Schreib-Art, als Freunde, bedienen kön-
„nen, und daß alle die Ausdrückungen, welche
„als anstößig angegeben werden, theils Folgen
„des Krieges und der hinc inde noch nicht gesche-
„henen Anerkennung Beyderseitiger Würde sind,
„theils aus der Eigenschafft einer Protestation
„fliessen, und in der Maasse und nach diesen Um-
„ständen angesehen und betrachtet werden müssen.

„Noch gewisser aber ist, daß weder das Reich,
„noch Reichs-Directorium, solcher Ausdrückun-
„gen und Sätze durch die Annehmung, Dictatur
„und Hinterlegung der Urkunden ad Acta Imperii
„im geringsten theilhafftig gemacht werde. Bey
„solchen Umständen ist es hart zu supponiren,
„und hin und wieder auszubreiten, daß die
„Königin dem Chur-Fürstl. Collegio und der
„Reichs-Versammlung quæstionem status movi-
„re, und jenem das Recht einen Kayser per ma-
„jora zu wehlen, streitig mache, ja gar es mit
„Ihren Freunden auf eine Dethronisirung Sr.
„jetztregierenden Kayserl. Maj. angeleget habe,
„da doch die Königin eben dadurch, daß Sie
„sich an die Reichs-Versammlung gewendet hat,
„diese agnosciret, die Urkunden auch deutlich im
„Munde führen, daß dieselbe dem Chur-Fürstl.
„Collegio sein Recht nicht streite, und es nicht
„auf den Ausschlag der Wahl, sondern die Art
„angesehen sey, eine solche Abentheuerliche Idee
„auch, als die wegen Dethronisirung Sr. jetzt-
„regierenden durch 8. Stimmen erwehlten Kay-
„serl. Maj. ist, keinem Reichs-Stand bey gehen
„muß, und vernünfftiger Weise seyn kan.

„Eben so wenig hart, ja der Reichs-Stände
„Gerechtsame und Freyheit, und dem höchst ei-
„genen Interesse Sr. Kayserl. Majest. entgegen
„würde es seyn, wann man darauf verfallen
„wolte, die Protestations-Urkunden ab Actis Im-
„perii zu verwerffen; Denn daß kein Reichs-
„Stand seiner Gerechtsame und deren Gebrauchs
„ohngehöret entsetzet werden könne, das gehöret
„unter die gemeinen Vorzüge und Freyheiten der
„Reichs Stände, dieses würde aber in der That
„geschehen, wann der Königin von Ungarn
„Majest. nicht erlaubet werden wolte, Ihre
„Verwahrungs Urkunden ad Acta Imperii zu brin-
„gen. Hiernechst erfordert das wahre Interesse
„Se. Kayserl. Maj. und des gantzen Reichs,
„und es ist jener eigenen Neigung, und bishe-
„rigen Bezeugungen, nach welchen Höchst-Die-

„selbe so gar eine Mediation vom Reich verlan-
„get haben, gemäß, alles zum Frieden zu We-
„ge zu legen, nicht aber die Empfindlichkeit und
„Beschwerden des hohen Gegentheils, daß den
„Reichs-Gesetzen zu wieder Er in seinen Gerecht-
„samen beeinträchtiget werde, zu häuffen. Das
„letzte aber würde wiederum geschehen, u. das Reich
„sich einer offenbahren Partheylichkeit schuldig
„machen, wann zur Rejection der Urkunden ge-
„schritten würde; Und dannenhero flattiret man
„sich anderer Seits, verhoffentlich nicht zu viel,
„wann man glaubet, daß alle diejenige hohe
„Reichs-Stände, welchen neben dem schuldigen,
„an sich auch bey der Sache nicht leidenden E-
„gard gegen den Kayserl. Hof, die Aufrechthal-
„tung der gemeinen Gerechtsame am Hertzen lie-
„get, und die der Billigkeit sich gemäs zu bezei-
„gen wünschen, dergleichen Præcipitia zu vermei-
„den suchen, und auf sothane Rejection um so
„weniger votiren werden, als die, so in Betracht
„Ihres Hauß- und singulairen Interesse bey den
„Urkunden etwas zu erinnern haben, solches Ihr
„Interesse auf andere selbst beliebige Art gleich-
„falls verwahren können.„

Das hierauf an Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien abgelassene Kayserl. Antworts-Schreiben war folgender Gestalt abgefasset:

„Daß Ew. Majest. mein unterm 25. letztab-
„gewichenen Monats Octobr. in der bewusten
„Dictatur-Sache erlassenes Schreiben so aus-
„führlich zu beantworten, und sich dieserhalben
„weitläufftig, auch vertraulich gegen mich her-
„aus zu lassen belieben wollen, solches erkenne
„billig mit Dancknehmigen Gemüthe, und zwar
„um so viel mehr, als mit vielem Vergnügen
„daraus ersehen, welchergestalten Ew. Majest.
„von mir angeführte Haupt- und Grund-Sätze,
„nicht in Zweiffel ziehen, mithin Dieselbe die
„Gültigkeit der durch Göttliche Vorsehung ein-
„hellig auf mich ausgefallenen Kayser-Wahl,
„dann die Rechtmäßigkeit und Legalität des ge-
„genwärtigen Reichstags allenthalben, wie es
„an sich selbsten richtig ist, zum Grund legen:
„Allermassen nun daraus von selbst folget, daß eine
„dieses alles vernichtigen wollende Urkunde weder
„vom Kayser, noch Reich mit gleichgültigen Au-
„gen angesehen, oder zu denen Actis Imperii ge-
„bracht, vielweniger aber dabey behalten wer-
„den könne; Also lebe zu Ew. Majest. bekannten
„Gemüths-Billigkeit des gewissen Vertrauens,
„daß sie auch im übrigen bey weiterer der Sa-
„chen Ueberlegung die Unrechtmäßigkeit desjeni-
„gen, wessen sich der Wienerische Hof gegen mich
„und das gesammte Reich unternommen, erleuch-
„test einsehen werden, woferne Sie unter der
„Art und Beschaffenheit dieser ungebührlichen
„Protestation, von dem sonst allen Reichs-Stän-
„den zustehenden Befugniß, Ihre deren Mey-
„nung nach, etwa lädirte Jura Singularia durch
„glimpfliche Reservationes zu salviren, anbey a-
„ber dasjenige, so mir als Römischen Kayser
„von Kayserl. Amts wegen zu Conservation des
„Reichs Hoheit, Rechten und Gerechtigkeit zu
„thun oblieget, von demjenigen absondern wer-
„de, was die besondere Gerechtsame meines Hau-
„ses angehet, deren mich nimmermehr zum Ab-
„bruch, wohl aber je und allezeit zu mehrerer
„Beförderung der allgemeinen Reichs-Wohl-
„farth zu gebrauchen gemeynet, auch genungsa-
„me Proben gegeben, daß die Besorgung des
„Reichs-Nutzens und Ruhestandes allen andern
„Considerationen vorzuziehen, gewohnet sey.

„Ew. Majestät stehen in den Gedancken, der
„Wienerische Hof habe die von dem Frantzösi-
„schen Minister de la Noue, aufgehabte Decla-
„ration nicht füglich mit Stillschweigen übergehen
„können, der Großhertzogin Lbd. auch wohl nicht
„verdacht werden mögen, mit Ihrer Antwort e-
„ben den Weg zu gehen, den die Kron Franck-
„reich erwehlet, mithin sich gleichfalls an die
„Reichs-Versammlung zu wenden; Wann aber
„Deroselben die eingereichte Schrifft selbst ein-
„zusehen, gefällig seyn solte, werden Dieselbe gar
„leicht befinden, daß ausser einigen unerfindli-
„chen und fälschlichen Beschuldigungen gegen
„die Kron Franckreich wieder auf mich, der als
„Churfürst in Bayern, wegen der von dem Wie-
„nerischen Hof, ohngeachtet meiner Protestation
„eigenmächtig vorgegangenen Besitznehmung,
„wegen dessen hochmüthigen Verwerffung aller
„Vergleichs-Mittel, und endlich wegen der be-
„kannten allzugrossen Uebermacht, solche Krone
„nach Maaßgebung des, dem Chur-Hause zu-
„stehenden Juris belli & fœderum, nebst zum vor-
„ausgesetzten unschädlichen Durchzügen, und
„allen Reichs-Ständischen Verbindlichkeiten,
„welche zu allen Zeiten meine erste Schuldigkeit,
„mithin auch meinen ersten Augenmerck gemachet
„haben, zu Hülffe zu ruffen, mich gezwungen ge-
„sehen, zurück zu springen, mit deren Wieder-
„legung ich mich aufzuhalten, nicht gedencke,
„und ausser dem der kundbahren Beschaffenheit
„zu wieder lauffenden Anführen, als ob zwischen
„dem Reich und dieser Krone kein Friede seye,
„gegen des de la Noue Declaration hauptsächlich
„nichts angeführet, sondern blos unter diesem
„Vorwand die längst vor gedachter Declarati-
„on verfertigte ungebührliche Protestationes ad
„Dictaturam publicam und Acta Imperii zu brin-
„gen, mithin die Kayserl. Würde an und vor
„sich selbst, die Facta des Churfürstl. Collegii und
„die Hoheit des gesammten Reichs anzugreiffen
„gesucht worden.

„Wobey annoch dieser Haupt-Unterschied vor-
„kommet, daß die Krone Franckreich, wie alle
„auswärtige Mächte, Kayser und Reichs-Tag
„erkennet, hingegen von der Groß-Hertzogin
„Lbd. deren Ministri doch in vermeintlicher Qua-
„lität einer Comitial-Gesandtschafft ihre Desideria
„an das Reich bringen wollen, weder Kayser,
„noch Reichs-Tag erkennet, noch einige dem be-
„ständigen Herkommen gemässe Formalität beo-
„bachtet worden.

„Gesetzt aber auch, daß es mit sothaner Ab-
„sicht seine Richtigkeit gehabt, und sich der Wie-
„nerische Hof so wohl, als der Frantzösische Mi-
„nister an den Reichs-Tag wenden können: So
„werden doch Ew. Majest. leicht finden, ob des
„ersten Declaration bey denen Actis Imperii zu
„bleiben qualificiret sey? Für überflüßig halte,
„der in dem gantzen Pro Memoria gebrauchten
„unanständigen Schreib-Art, und der auf
„Chur-

»Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs »(so darinnen der zaghafftesten Ehrfurcht gegen »Franckreich, ehrgeitziger Privat Absichten, eines »anzuzünden gesuchten General-Kriegs-Feuers, »und anderer dergleichen Ungebühr beschuldiget »werden) gerichteten Schmähungen weitläufftig »zugedencken, sondern Ew. Majest. will nur zu Ge»müthe führen, welchergestalten in dem Wieneri»schen Pro Memoria so wohl die Benennung des »Reichs-Tages, oder der Reichs-Versammlung »gefliessentlich umgangen, und an statt dessen je»desmahl nur schlechthin der zu Franckfurt besche»henen Aeusserung gedacht, als auch mit dürren »Worten sich erkläret worden, daß der Groß»Hertzogin Lbd. die erfolgte Kayser-Wahl für »wiederrechtlich halte, und dermahlen nicht für »gültig erkennen könne, sondern eben darum Ihre »vorhin zum öffentlichen Druck beförderte ver»meyntliche Protestationes nochmahlen zu wie»derhohlen, und auf Derselben Dictatur zu drin»gen, sich bemüßiget sähe.

»Mit Ew. Majest. bin vollkommen einig, daß »es nicht nur denen gemeinen Rechten nach, »ein zuläßiges und gebräuchliches Vertheidigungs»Mittel seye, Gerechtsame durch Salvations»Urkunden zu verwahren, sondern auch nach de»nen Reichs-Gesetzen und der Verfassung des »Deutschen Reichs denen Ständen sich ins beson»dere dieses Mittels zu bedienen, u. ihre Protesta»tiones in Vorfallenheiten in die Reichs-Versam»lung zu bringen, nicht verbothen seye, und daß eine »allgemeine Beschwerde daraus erwachsen würde, »wann solches ein oder andern, zumahlen in Fällen, »da es auf die Verwahrung eines denen Votis ma»joribus nicht eins unterworffenen Juris singularis »ankommen solte, verwehret oder schwehr gema»chet werden solte.

»Ich halte mich aber von Ew. Majest. bekann»ten Gemüths-Billigkeit hinwiederum versichert, »daß, wo ein Stand im Deutschen Reich nicht »bloß seine Gerechtsame zuverwahren, sondern, »weiln er sich in einer Sache beleidiget zu seyn »glaubet, dieserhalb das gantze Systema des »Reichs, so viel an ihm ist, über den Hauffen zu»werffen suchet, und weiln man aus erheblichen »Ursachen, und mit einem allgemeinen Beyfall zu »des Reichs besten, ohne dessen Concurrentz in ei»ner Sache per unanimia fortzufahren, sich noth»gedrungen gesehen, deswegen weder Kayser, »noch Reich zu erkennen, und bloß seine Jura zu »reserviren, sondern alles, was geschehen, eigen»mächtig vor nichtig und null zu erklären, sich an»masset, solches ohnmöglich Derselben Beyfall »verdienen könne. Zwar ist es an dem, daß der»gleichen Protestationes, weiln sie auf keinem gu»ten Grunde beruhen, demjenigen Theil, wieder »welchen sie gerichtet, an und vor sich selbst nicht »schaden können; es wird aber auch Niemand, »der, wie Ew. Majest. zu meiner Wahl, wovor »mir die Danckbehmigste Erinnerung beständig »beywohnet, selbst so viel beygetragen, oder mich »als rechtmäßigerwehlten Kayser, und des Reichs»Oberhaupt erkennet, so fort von der Legalität »des Reichs-Tages überzeuget ist, verlangen mö»gen, daß eine dieses alles vernichtigende Urkunde, »durch Behaltung derselben bey denen Actis Impe»rii, gleichsam tacite approbiret und gut geheissen »werden solle. Wie hätte nun wohl die von dem »gesammten Chur-Fürstl. Collegio. und Ew. Ma»jestät selbst mir einmüthig aufgetragene Kayserl. »Würde, oder die unstreitige Rechtmäßigkeit der »allgemeinen Reichs-Versammlung auf eine ohn»geziemendere Art angegriffen werden können, als »in diesen vermeintlichen Protestations-Urkunden »geschehen? Da erstere vor eine für gültig nicht »gehalten werden mögende Wahl ausdrücklich »ausgegeben, und daß der Groß-Hertzogin Lbd. »die durch ordentlichen Collegial-Schluß verworf»fene Protestationes des Freyherrn von Brandau »feyerlichst wiederhole, gesagt, so wohl des »Reichs-Grund-Gesetze meiner mit Ew. Majestät »zugleich mit errichteter Wahl-Capitulation ja »eine nichtige errichtete so genannte Wahl-Capi»tulation betitult, und alles, was mit Ausschlies»sung oder so benahmster Quiescentz der Königl. »Chur-Böhmischen Wahl-Stimme in dem »Wahl-Geschäffte zu Franckfurt ehedessen vor»bey gegangen, für Reichs-Satzungswiedrig, »null und nichtig ausgegeben, ja die auf mich aus»gefallene, von Ew. Majest. nicht wenig beför»derte Wahl, mit unheilbaren Nullitäten behaff»tet, mithin gantz null und nichtig zu seyn und zu »bleiben, ohne Scheu dahin geschrieben wird.

»Ew. Majest. sind viel zu einsehend, daß Selbige »nicht befinden solten, wie dieses alles nicht so wohl »mich allein, als vielmehr das gesammte Chur»Fürstl. Collegium, welches hierdurch auf das »empfindlichste angegriffen worden, und also auch »Ew. Majest. zugleich selbst mit angehe, und daß »nicht meine mit der Groß-Hertzogin Lbd. haben»de Hauß-Streitigkeiten allein, sondern auch zu»gleich die Frage: Ob Dieselbe ohngehindert »Ihres weiblichen Geschlechts die Chur-Fürstl. »Würde und Amt bekleiden könne? zu allem »demjenigen, die hauptsächlichste Veranlas»sung gegeben, was bey denen damahligen Um»ständen, und weiln zu einer Haupt-Entscheidung »dieser Frage zu gelangen, ohnmöglich gewesen, »jedoch ohnbeschadet des, der Cron Böhmen an »und vor sich selbst zustehenden Rechts, wegen der »Quiescentz dieser Stimme für dißmahl verabredet »und geschlossen werden müssen.

»Da nun das Römische Reich ohne Oberhaupt »nicht verbleiben, hingegen in dem Interregno die»se Frage aus dem Grunde weder pro, noch con»tra entschieden werden können, das Chur-Fürstl. »Collegium auch mit der größten Behutsamkeit »hiezu zu Wercke gegangen, und so gar der Kron »Böhmen ihre habende Rechte selbst vorbehalten, »die Wahl auch durch Göttliche Direction und »zwar einmüthiglich auf mich ausgefallen; so lasse »Ew. Majest. beurtheilen, ob das Chur-Fürstl. »Collegium, ja das gesammte Reich, welches »mich vor einem rechtmäßigen Kayser und Ober»haupt erkennet, geschehen lassen könne, daß eine, »dieses alles in den anzüglichsten Terminis für »null und nichtig erklärende Urkunde, ungeahn»det dahin gehen, und bey denen Reichs-Actis

„verbleiben möge? Gleiche Bewandnis hat es „mit der legalen Autorität der Reichs-Versamm„lung, welche denen kundbaren Reichs-Gesetzen „und Herkommen gemäß, von der Quiescentz ei„niger Votorum wegen der über ein oder anders „Land entstandene Particular-Succeßions Strei„tigkeiten ohnmöglich abhangen kan.

"Die Jülich-Clev- und Bergische Vota vaciren „schon seit einem Jahrhundert, und Ew. Majest. „kan nicht unbekannt seyn, was zu Ende vorigen „Seculi wegen des Veldenzischen Voti vorgefallen; „Niemand aber hat deswegen die Reichs Ver„sammlung selbst mit einer Illegalität und Nulli„tät zu schwächen sich unterfangen. Der Groß„Hertzogin Lbd. haben Sich Selbsten zuzuschrei„ben, daß durch die verweigerte Anerkennung „meiner von dem Chur-Fürstl Collegio einhellig „aufgetragenen und von dem gesammten Reich so „wohl, als andern auswärtigen Mächten, aner„kannten Kayserl. Würde, denen in Comitiis ih„rem rechtmäßigen Oberhaupt die behörige Ehr„erbietung erweisenden Gliedern zu zugesellen, „Sie sich selbst ausser Stande gesetzet, und sich der „doch je und allezeit ohnbeschadet meiner gegründe„ten Hauß-Rechten an Sie ergangenen Kayserl. „Zuschrifft nicht gefüget: Gesetzt aber auch, Sie „hätte der nach Ihrem Verlangen nicht völlig er„haltenen Titulatur halber sich gravi.ret zu seyn „erachtet, und Ihre vermeyntliche Jura zu reservi„ren sich nicht entbrechen können; So ist doch „nicht möglich, daß der dieser halben von An. „1662. angestandene, auch von denen jedesmah„ligen Kaysern in seine Activität wieder gesetzte le„gale Reichs-Tag, bloß wegen dieses Titular„Streits mit einem eintzigen Reichs-Stand, eine „vergebliche Reichs-Versammlung werde, und „gar fürgegeben werden möge, daß alles, was „ohne Zuziehung, ja mit anmaßlicher Ausschließ„sung der Groß-Hertzogin Lbd. (davon doch nicht „einmahl gedacht worden, weil ich selbige sonst als „Kayser mit Vorbehalt und ohnbeschader meines „Hauß-Rechts, und unter der sich allezeit selbst „verstehenden Bedingung des Reichs Oberhaupt „gebührend zu erkennen, nicht verschrieben haben „würde, in Reichs-Angelegenheiten zu Franck„furt, wo Ew Majest. selbst Dero bey dem Reichs„Tag accreditirten Chur-Fürstl. Gesandten haben) „verhandelt oder vermeyntlich beschlossen werden „dürffte, für wiederrechtlich, ungültig, null und „nichtig anzusehen seye: Ew Majest. werden also „selbst urtheilen, ob diese unleidentliche Urkunden, „von einer solchen Gattung seynd, von welchen „Dieselbe voraus setzen, daß die Protestationes „bloß zum Beweiß dienen, daß der, welcher sie „einleget, sich sein Recht vorbehalte, und bey dem, „was er solchem entgegen gehandelt zu seyn glau„be, nicht acquiescire; weshalben der Groß Her„tzogin Lbd. dadurch, daß Sie gegen Dinge, „welche Sie ihren Gerechtsamen zu wieder zu seyn „befunden, protestiret habe, nichts unbefugtes „oder Reichs Gesetz wiedriges vorgenommen, „und nachdem Sie zu diesen Mitteln zugreiffen, „für nöthig erachtet, und nach denen Reichs-Ge„setzen, und ins besondere dem 7. und 8. §. des „XIII Art. der neuen Wahl-Capitulation auf die „Annehmung und Dictirung ihrer Protestatio„nen zu dringen, befugt gewesen. Ich lasse es „zuförderst dahin gestellet seyn, wie sich von Sei„ten des Wienerischen Hofes auf meine Wahl Ca„pitulation bezogen werden könne, da dieser selbi„ge, als eine nichtige, ingleichen nicht errichtete so „genannte Wahl-Capitulation ausgiebet; be„scheide mich aber ausser deme von selbsten, daß „denen Ständen ihre Desideria und Gravamina, „daferne sie deren zu haben vermeynen, in behöri„ger Form, und mit der dem Reichs-Oberhaupt „schuldigen Moderation an das Reich zu bringen, „unverwehret. Es verstehet sich aber von selb„sten, daß ein Stand, der bey dem Reiche Hülffe „suchet, Kayser und Reich erkennen, nicht aber „selbige null und nichtig erklären, sich auch einer „geziemenden Schreib-Art gebrauchen müsse. „Diese letztere wollen Ew. Majest. selbsten nicht „billigen, sondern solche an ihren Ort gestellet seyn „lassen, glauben aber, daß, wann zwischen zweyen „in offenbahren Krieg befangenen Mächten keine „solche Schreib-Art geführet werde, als unter „Freunden und Bunds Genossen sich geziemet, sol„ches natürlich seye, ingleichen daß die erste Prote„station schon im Anfang des vorigen Jahres, „folglich mitten in der Hitze des Krieges abgefasset „worden. Ew Majest. aber ist viel zu bekannt, „was auch würcklich in Krieg befangene Mächte „auch allen natürlichen und Völcker-Rechten ein„ander schuldig, welches um so vielmehr in gegen„wärtigem Fall statt haben muß, als der Groß„Hertzogin Lbd. ein Reichs-Stand zu seyn begeh„ret, und mit mir als des Reichs Oberhaupt in „dieser Sache zu thun hat. Nun kan aber, wann „gleich ein Kayser seiner Hauß-Rechte halber, mit „einem Reichs-Stande Streitigkeiten hat, dieses „die von einem Reichs-Mit-Glied einem erwehl„ten Kayser schuldige Achtung und Ehrerbietung „ohnmöglich aufheben; es kommt auch nicht auf „die Zeit, wenn diese Schrifften aufgesetzt, sondern „darauf an, wann solche ad Acta Imperii zu brin„gen, gesucht worden; dahero Ew. Majest. um so „vielweniger billigen werden, eine so anzügliche und „ungegründete Schrifft bey denen Reichs-Actis zu „lassen.

„Was anbetrifft, daß ich die Groß-Hertzogin „nicht einmahl vor eine Ertz-Hertzogin erkennen „wollen, hieran habe niemahln gedacht, und habe „ich Ihr so wenig, als irgend einer andern vermähl„ten Ertz-Hertzogin, Ihre Hertzogliche Geburt dis„putiret. Aus solchen aber folget auf keine Weise, „wie Ew. Maj selbst am besten wissen werden, daß „die Tochter des letztern, wenn die von seinem Hau„se besessene Länder nicht seine Acquisita seynd, und „weñ sonderlich eine vorherige Tochter aus solchem „Hause gute Urkunden, Pacta oder dergl. vorzuzei„gen hat, in der Possession solcher Länder zum Prä„judiz eines Hauses, so von dem vorherigen abstam„met, solle gelassen werden, mithin auch ich auf keine „Weise, wegen meiner Hauß-Rechte der Groß„Hertzogin Lbd. weder in der Qualität einer Köni„gin, noch in der Qualität einer NB. regierenden „Ertz-Hertzogin, oder vielmehr einer alleinigen Er„bin Weyl. Kayser Carl des VI glorwürdigsten „Andenckens Kayserl. Maj. und Lbd. erkenne. Ew. „Majest. aber sind viel zu einsehend, daß Sie nicht „selbst befinden solten, wie darum, weiln ein Römi-

„scher

„scher Kayser wegen seiner Hauß-Rechten an einem „Reichs-Stand Anforderung hat, und Ihm dahero „die verlangte Titul nicht beylegen kan, dieser doch „nicht befugt seye, auch jenem die Erkenntnis Kayß. „Würden zu versagen. Wahr ist es, daß der Krieg „längstens vor angestelter Kayser-Wahl seinen An„fang genommen, aber eben hieraus zeigt sich mit un„ter andern, daß selbiger mit der, mir einmüthiglich „aufgetragenen Kayß. Würde keine Verwandschafft „habe, dargegen die so genannten Protestations-Ur„kunden, u. dasjenige was daraus vorhin angefüh„ret, gnugsam weisen, daß des Wienerischen Hofes „Absicht bey dieser vermeyntlichē Protestation ledig„lich auf das, was meiner Kayß. Würde aufklebet, „oder damit Verwandschafft hat, gerichtet seye; kan „also nicht finden wie durch den Unterschied zwischen „einem Memorial, worinnen ein Reichs-Stand sich „über ein Factum eines Kaysers, als Kayser, und „einem andern, worinnen er sich über diesen in einer „Hauß-Streit-Sache, qua Constatum, beschweret, „dieses Unternehmen entschuldiget werden möge, da „gedachte Protestationes offenbahrlich nicht bloß „meine Hauß-Rechte, sondern directe meine Kayserl. „Würde, und in dem Reichs-Tag das sämmtliche „Reich selbst auf das ungebührlichste anfechten. „Diese vor Augen liegende ungeziemende Aus„drückungen können unmöglich für eine noth„wendige Würckung des Krieges ange„sehen werden, so wenig, als der Groß-Hertzo„gin Lbd. die annoch würcklich verweigernde schul„digste Anerkennung der mir einhellig aufgetrage„nen Kayserl. Würde durch die mit mir habende, „solche nichts angehende Successions-Streitigkei„ten entschuldigen, am mindesten aber dem Zweck „und der Eigenschafft einer erlaubten Protestation „gemäß seyn kan, nicht etwa ein Jus singulare zu „reserviren, sondern die Wahl selbst nicht für gül„tig, und in Absicht des Wienerischen Hofes, für „verbindlich zu erklären. Ich beziehe mich noch„mahlen auf den kundbaren Unterscheid zwischen „einer unschuldigen, und zu Salvirung eines „Rechts, so man zu haben vermeynet, in gebüh„renden Terminis eingelegten Verwahrung, und „zwischen einer solchen Protestation, so vielmehr „eine Schmäh-Schrifft zu nennen, und das Syste„ma Imperii über den Hauffen zu werffen, auch Kay„ser und Reich für null und nichts zu erklären, „gerichtet ist, und dennoch ad Acta Imperii zu brin„gen, und bey solchen zu behalten, verlanget wird. „Ew. Majestät werden also nach Dero reifen Be„gabnis ermessen, wie sich der Groß-Herzogin „Lbd. allerdings mit dem Chur-Fürstl. Collegio „und der Reichs-Versammlung zu streiten, un„terfangen habe, da die oben angezogene eigene „Worte dieser vermeyntlichen Protestation so „deutlich, als unverantwortlich dieses alles in Mun„de führen, und der gantze Inhalt derselben zeiget, „daß es dabey nicht bloß auf die Conservation de„rer Jurium singulorum, sondern lediglich auf den „Ausschlag der geschehenen Wahl ankomme. Ich „gestehe ebenfalls, daß nicht begreiffen kan, wie „mit einer der Reichs-Versammlung machenden „Quæstione status dieselbe zu vereinigen, daß nichts „destoweniger die Protestationes an sothane, „Reichs-Versammlung gerichtet und gebracht „worden seynd. Ob aber gleich dieses Verfah„ren Contradictorisch und unbegreifflich; So zei„get sich doch, daß es wahrhafftig also geschehen „sey, darbey ich dann keineswegs finde, daß das„jenige, was Ew. Majest. wegen Sr. Lbd. des jetzigen „Chur-Fürsten von Maynz erhalten, bey dieser „Sache anzuführen belieben wollen, auf gegen„wärtigen Fall, und die hier fürwaltende Eigen„schafft einer ad Acta Imperii nicht qualificirten „Schrifft gezogen werden könne. Aus der von „Deroselben angeregten vormahligen Gewohnheit, „in solchem vorhero bey den Kayserlichen Hofe „anzufragen, begehre niemahlen eine Regel zu ma„chen, bin auch nach Anleitung des XIII Art mei„ner Wahl-Capitulation, der Dictatur Einhalt „zu thun nicht gemeynet. Ew. Maj ist aber oh„ne mein Anführen vorhin bekannt, was massen „zugleich darinnen enthalten, daß diese Dictatur „anders nicht statt haben könne, als wann die ein„gegebene Memorialien, mit behöriger Ehrerbie„tung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen „eingerichtet seynd. Ew. Majest. eigene Erwe„gung stelle anheim, ob nicht diese Wienerische „Urkunden augenscheinlich nicht nur der erforder„ten Ehrerbietung wiederstreben, sondern auch zu „offenbahrester Beleidigung des Reichs-Ober„haupts und der gantzen Reichs-Versammlung „gereichen; Dahero, wann Deroselben das Ge„gentheil, und daß dergleichen Anstand bey denen „Protestations-Urkunden, wovon die Rede ist, „nicht gefunden werde, referiret worden, Sie „hierinnen so wohl, als auch ferner in diesem Pun„cte zu milde müssen berichtet worden seyn, als „obschon in Majo vorigen Jahres von denen „Churfürstlichen Gesandten, wo nicht alle, doch „gewiß die mehresten Meynungen dahin gegangen „seyn sollen, daß die Dictatur salvo Jure Imperii „nicht zu versagen stehe, welcher Gedancken eines „oder des andern Gesandtens, so er ohne Instru„ction von seinem Hofe geäußert, vor die Mey„nung des gesammten Collegii nicht angesehen wer„den mögen, andern theils in gegenwärtigem Fall, „nicht von einer denen Reichs-Gesetzen und Her„kommen gemäß eingerichteten Protestation, son„dern von einer noch nie erhörten Nullitäts-Er„klärung der Wahl und des Reichs-Tages die Re„de ist, da zwar in dem ersten Fall sich noch be„haupten liesse, daß weder das Reich, noch das „Directorium durch deren Annehmung und Di„ctirung, oder Einverleibung der Acten an dem „Inhalt und denen Ausdrückungen derselben noth„wendig Antheil zu nehmen gehalten, in dem letz„ten Fall aber unmöglich verlanget werden kan, „eine Wahl, Kayser und Reichs-Tag annulli„rende, auch die Facta des Churfürstlichen Col„legii und gesammten Reichs, für null und nich„tig erkärende Schrifft, durch deren Beybehal„tung bey denen Actis tacite gut zu heissen, oder „doch wenigstens nicht zu improbiren, und also bey „der Nachwelt selbige zu unauslöschlicher Aerger„nis zu verewigen. Was die Art und Weise „wornit diese Urkunden ausgestellet, und „an des Chur-Fürsten von Maynz Lbd. „gebracht worden, betrifft, wird dasjenige, „was Ew. Majest. hierbey zu erwiedern belieben, „nach demjenigen, was bisher angeführet, theils „von selbsten sich auflösen, theils werden Ew. „Majestät den Unterscheid nicht in Zweifel ziehen, „der sich auch hierinnen ereignet, wann ein Hof „an den Reichs-Tag selbst schreibet, oder eine „Schrifft von einer Comitial-Gesandtschafft in

„dieser

„dieser Qualität übergeben werden solle, dann „wie der offenkundigen Reichs-Verfassung, ja der „wesentlichen Natur der Sache gemäß ist, „ein solcher Stand und dessen Gesandter, den „den Kayser und Reichs Tag für rechtmäßig er„kennen müsse; Also habe ich die wegen der For„malität in meinen vorigen Schreiben berührten „Neben-Umstände nun in der Absicht angeführet, „um den Unterschied der vormahligen und jetzigen „Betragnis des Chur-Maynzischen Reichs-Di„rectorii vor Augen zu stellen, da im verwichenem „Jahr selbiges diese Protestationes unter andern „auch propter defectum formalium abgewiesen, „auch die Abwesenheit des Grafen von Khevenhül„ler, dessen noch nicht erfolgte Legitimation, und „die schon nach Franckfurt verlegte Comitia vor„geschützet, anjetzo aber über alle diese vorhero „selbst gemachte Considerationes hinaus gegangen. „Ew. Majestät stehen in denen Gedancken, daß, „wann ich bey diesem Antrag, und andern bis„hero geschehenen Passibus die Absicht hegen solte, der „Groß-Hertzogin Lbd. von Ihrer Reichs-Stand„schafft, und dem Gebrauch der Ihr daher zu„kommenden Rechten auszuschliessen, oder es da„hin zu bringen suchen wolte, daß das Reich ei„nen wiedrigen Ausspruch thun solle, solches bey „den Wienerischen Hof nur immer mehrern Ai„greur veranlassen, und dessen Beschwerden häuf„sen würde. Nachdem aber bey dieser Sache „nicht von meines eigenen Hauses Rechten und „Gerechtsamen, sondern von der Ehre, Würde „und Hoheit des mir aufgetragenen Kayserthums „und des gesammten Reichs die Rede ist; so will „mich allen diesem weit lieber aussetzen, als durch „einige Nachsicht mir bey dem werthen Teutschen „Vaterlande etwas zu schulden kommen lassen, „und da Ew. Majestät nach Dero reiffer Einsicht, „und Teutsch-Patriotischen Gesinnung, keine an„dere Gedancken führen werden, als daß ein „Stand, der weder Kayser noch Reichs-Ver„sammlung erkennen zu wollen, öffentlich decla„riret, nach des Reichs Grund-Verfassung vor „kein Mitglied des Reichs-Tags geachtet, dessen „Gesandtschafften auch pro legitimatis nicht ange„sehen, noch qua tales zugelassen, vielweniger in „die Kayserl. Würde selbst so wohl, als die Lega„lität und Consistentz des Reichs-Tags anfech„tende und ermessentliche annullirende Schrifft, „durch deren Behaltung bey denen Reichs-Actis „gleichsam autorisiret werden könne; So lebe „auch zu Deroselben versicherten Freundschafft des „vollkommenen Vertrauens, Sie werden nicht „nur die Nothwendigkeit, daß hierzu nicht still„schweigen könne, vielmehr auf eine Reichs-Ge„setzmäßige Ahndung antragen müsse, einsehen, „sondern auch zu Cassirung und Removirung die„ser Schrifften um so vielweniger concurriren, als „Ew, Majest. keinen Anstand genommen, bey „dem Churfürstl. Collegio dem Concluso vom 17. „Nov. 1741. sich zuzufügen, darinnen es der von „dem Freyherrn von Braudau unternommenen „Protestation ungehindert, bey dem Chur-Fürstl. „Collegial-Schluß sein Bewenden gehabt, zugleich „aber auch die gedachte, mit so vielen unziemlichen „Expreßionen angefüllte vermeyntliche Protesta„tion ab Actis Electoralibus removiret worden. „Dergleichen Reichs-Gesetzmäßige Cassation ge„genwärtiger noch mehr unziemlicher Schrifften, „verspreche ich mir nun gleichfalls von dem Ey„fer, aller Ihrem rechtmäßig erwehlten Oberhaupt, „Devoter und das Wohlseyn und die Verfassung „des Reichs unpartheyisch zu Hertzennehmender „Churfürsten, Fürsten u. Ständen, besonders aber „von Ew. Majestät schätzbaresten Freundschafft für „mich und nehmlichsten Gesinnung für die Auf„rechthaltung der Kayserlichen Würde und des „gemeinen Reichs Besten, wovon Dieselben so „wohl bey dem Wahl-Geschäffte selbst, als son„sten so viel rühmliche Proben abgeleget.

„Endlich kan ich noch in aufrichtigster Erwie„derung Ew. Majestät Vertrauens nicht umhin, „dieses noch wieder antwortlich vom neuen zu ver„sichern, daß nichts weniger im Sinn führe, als „hierdurch den Wiener-Hof in mehrere Erbitte„rung zu setzen, und dadurch die Errichtung eines „billigen Friedens um so mehr zu behindern; Nie„mand ist besser, als Ew. Maj bekannt, was von „meinem Friedliebenden Gemüthe vor selbst reden„de Kennzeichen gegeben. Es wird Deroselben „auch ohnfallen seyn, wie wenig der Wieneri„sche Hof diesem allen Gehör gegeben. Ich las„se also Ew. Majestät ermessen, ob derjenige Theil, „der Wahl und Reichs-Tag vor null und nichtig „erklären will, oder ich, der jederzeit, auch mit „Hintansetzung meines eigenen Intereße, nichts „als die Ehre, der mir aufgetragen Kayserlichen „Würde, die Conservation der Reichs-Verfas„sung und die Erhaltung der Ruhe im Reich, „zum Endzweck gehabt, zu mehrerer Verbitterung „Anlaß zu geben, beschuldiget werden könne, und „was sich von denen äusserlich gerühmten Fried„fertigen Gedancken der Groß-Hertzogin Lbd. „fruchtbarliches zu versprechen seye, da Selbige „in eben dieser Schrifft zu Beylegung des über „die Succeßions-Streitigkeiten entstandenen „Krieges von mir, dem Reich angesonnene, und „von diesem bereitwillig übernommene Vermitte„lung ausschlägt, und niemanden verborgen seyn „kan, was unter den Verlangen von einer Schad„loßhaltung für das Vergangene, und Sicherstel„lung für das Künftige, vor weit aussehende, „unersättliche, und dem gantzen Reich die schäd„lichste Folgerungen drohende Absichten verborgen „liegen.

„Ew. Majestät sind viel zu erleuchtet, alle hierbey „einschlagende Betrachtungen ohne hin vollkom„mentlich einzusehen, und da ich mich auf die Mas„se gegen Sie so offenhertzig in redlich teutschen „Vertrauen aufrichtigst geäußert; So verlaße „mich nunmehro gäntzlich auf Deroselben kräftig„ste Unterstützung, in einer so klaren, gegründeten, „und die Ehre der Kayserl. Würde, die Facta des „Churfürstlichen Collegii, und die Legalität des „Reichs-Tags angehenden Sache, und verbleibe „mit ꝛc. ꝛc. Franckfurt den 22. Nov. 1743."

Von gleichem Inhalt ist, so viel die Haupt-Sache anbelanget, auch folgendes Kayserl. Commißions-Decret, welches wenige Zeit darnach bey der Reichs-Versammlung dictiret worden: "Von „der Römisch-Kayserl. Majest. Carl des VII. Unsers „allergnädigsten Herrn wegen, sollen Se. Hoch„fürstlichen Gnaden, Herr Alexander Ferdinant, „Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsassi„na, Herr zu Impbden, Eglingen und „Osterhofen,

„Osterhofen, auch deren Herrschafften Däm-
„mingen, Marcktischingen, Truggenhofen, Dut-
„tenstein, Wolffenden, Roßthun und Meissegen,
„der Provintz Hennegau Erb-Marschall, des
„Königl. Pohlnischen weissen Adlers- und St.
„Huberti-Ordens-Ritter, wie auch Kayserl. Erb-
„General- und Obrist-Hof-Post-Meister im Heil.
„Römischen Reich, Burgund und denen Niederlanden, der Römisch-Kayserl. Majest. würcklich
„Geheimer Rath, und zu Gegenwärtigem Reichs-
„Tag gevollmächtigter höchstansehnlicher Kayserl.
„Principal-Commissarius, deren Chur Fürsten,
„Fürsten und Ständen allhier anwesenden für-
„trefflichen Räthen, Botschafften und Gesand-
„ten hiermit anzeigen.

„Es sey eine offenbare Reichs- ja Weltkündi-
„ge Sache, wie Ihro jetzt glorwürdigst-regieren-
„de Kayserl. Majest. durch einmüthige Chur-
„Fürsten-Wahl dem Reichs-Herkommen gemäß
„zu der allerhöchsten Kaysers-Würde beruffen
„und zu des Römischen Reichs allgemeinen O-
„berhaupte rechtmäßig erwählet, auch fort an
„von allen auswärtigen Mächten so wohl, als
„von dem gesammten Röm. Reich, und allen des-
„sen getreuen Ständen, unter billigst bezeigter
„Freude über diese würdigst ausgefallene Wahl,
„in solch allerhöchster Eigenschafft anerkennet
„werden.

„Nicht weniger sey jedermann bekannt, welcher-
„gestalten Allerhöchst-gedachte Ihro Kayf. Maj.
„bald nach angetretener Dero glorreichesten Re-
„gierung zu mehrerer Beförderung des gemeinen
„Reichs Besten, und zu gewisser B festigung des
„zwischen des Reichs Oberhaupt und dessen sämt-
„lichen Gliedern höchst erforderlichen Vertrau-
„ens, den Reichstag zu Sich anhero nacher
„Franckfurt beruffen, und wie diesemnach Chur-
„Fürsten, Fürsten und Stände mit vollkomme-
„ner und Kayserl Majest. allergnädigster Danck-
„nehmung gereichender Bereitwilligkeit sich durch
„ihre fürtreffliche Räthe, Bothschafften und Ge-
„sandten hieselbst eingefunden haben, auch bis auf
„diese Stunde die gemeinsame Reichs-Vorfal-
„lenheiten in Reichs-Ständischer Vereinigung
„zu berathen, rühmlichst fortfahren.

„Diesem allen Schnurgerad entgegen sey, ei-
„ne mit herbesten Ausdrückungen angefüllte
„Schrifft, nebst beygeschobenen so genannten
„Protestations-Urkunden, von solchen Ministris,
„deren Hoff weder Ihro Kayserl. Majest. noch
„die gegenwärtige Reichstags-Versammlung er-
„kennet, und die auf solche Weise daselbst ohne
„dem nicht admisibles seyn können, zum Vor-
„schein gebracht, und demnechst mittelst öffentli-
„cher Reichs-Dictatur untern 23 Sept. lauffen-
„den Jahres bekannt gemacht worden, worinnen
„die Allerhöchste Kaysers-Würde in der Per-
„son Ihrer Kayserl. Majest. nicht zu erkennen,
„erkläret, die einmüthig auf Allerhöchst-Dieselbe
„ausgefallene Wahl für null und nichtig ausge-
„ruffen, der gegenwärtige Reichstag eine ver-
„gebliche Reichs-Versammlung benamset, und
„alles, was auf solchen verhandelt oder be-
„schlossen werden mag, für wiederrechtlich, un-
„gültig, null und nichtig, auf die zudringlichste
„und in denen Reichs-Geschichten bis daher nicht
„erfindliche Art, vorgegeben wird.“

„Hieraus nun würden des Heil. Röm. Reichs
„Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, nach de-
„ren erleuchteten Beurtheilung ohnschwer zu mes-
„sen, wie so wohl Ihro Kayserl. Majest. Aller-
„höchsten Würde, als des gesammten Reichs
„Ehre, Vorrechten und Gerechtsamen auf das
„empfindlichste zu nahe getreten, und andurch
„des gesammten Reichs Grund-Verfassung um-
„zustürtzen gesucht werde, da man auf offener
„Reichs-Versammlung die Eigenschafft des Aller-
„höchsten Oberhaupts nicht allein, sondern auch
„die Rechtmäßigkeit solcher Versammlung platt-
„hin zu wiedersprechen: und dem versammleten
„Reichstag selbst per Dicturam publicam unter
„das Angesicht vorzurücken und zu erklären sich
„nicht entblödet, daß man denselben für einen
„vergeblichen, ohnrechtmäßigen und nichtigen
„Reichstag halte, auf welchem nichts gültiges
„verhandelt und beschlossen werden könne, gleich-
„sam als ob derselbe von eines einzeln, und zwar
„solchen Reichs-Mit-Standes Beytritt, welcher
„weder des Reichs-Oberhaupt, noch die Reichs-
„Versammlung zu erkennen, sich ermächtigen zu
„dürffen, beygehen lässet, allererst seine Gültig-
„und Rechtmäßigkeit entnehmen müste; Und die-
„ses solle zum ewig-verbleiblichen Denckmahl der
„späten Nachkommenschafft ad Acta Imperii hin-
„terlegt und zurück gelassen werden?“

„Ob es schon an und für sich selbsten, nach
„allem Begrieff gantz wiedersprechend ist, des
„Reichs Allerhöchstes Oberhaupt, und den
„Reichstag nicht zu erkennen, und dennoch auf
„diesen nehmlichen Reichstag die Dictatur und
„Hinterlegung zu denen Reichstags-Actis zu be-
„gehren, keinem, auch geringstem Collegio in der
„Welt könnte zu gemuthet werden, eine solche Un-
„bilde, wodurch dessen Rechtmäßigkeit auf eine
„so unleidentliche Art angefochten werden wolte,
„ohngeahndet zu lassen, weniger eine angemaßte
„schrifftliche Urkunde darüber zu dessen Actis zu
„eigener offenbahrer Beschimpffung zu hinterle-
„gen.“

„Ihro Kayserl. Majest. wären zwar nach De-
„ro Allerhöchster Gemüths-Billigkeit entfernet,
„einem Reichs-Stand das sonst jedermann erlaub-
„te Protestations-Mittel, wann solches in gemäßig-
„ten und geziemenden Ausdrückungen zu Ver-
„wahr- oder Rettung seiner eigenen Rechte er-
„griffen wird, zu bestricken; Es könne aber de-
„ren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen er-
„leuchteten Einsicht und Beurtheilung nicht ent-
„gehen, wie weit von einer Rechts-erlaubten
„Protestation der dermahlige ohnleidentliche
„Vorgang unterschieden seye, durch welchen
„man an statt in denen Schrancken einer bescheid-
„denen Verwahrung seiner vermeyntlichen Rech-
„ten zu bleiben, vielmehr auf die ohnehrerbietig-
„ste Weise die Würde, Eigenschafft und Majest.
„des Reichs Oberhaupts so wohl, als die Ho-

„heit, Ehre, Ansehen und Vorrechte des gesamm-
„ten Reichs bey dessen Versammlung selber an-
„zufechten, sich anmasset.„

„Wann nun Ihro Kayserliche Majest. nach
„Dero Allerhöchsten Kayser-Amt sich die erste
„und vorzüglichste Obliegenheit billigst seyn las-
„sen, Allerhöchst-Deroselben und des gesammten
„Reichs Würde, Ehre, Hoheit und Vorzüge
„gegen alle wiedrige Anfälle, auf das Kräftigste
„zu vertheitigen, zu beschützen, und zu Handha-
„ben: Also könnte Allerhöchst-Dieselbe die Ein-
„gangs erwehnte und zudringliche, und der
„Reichs-Grund-Verfassung offenbar wiederstre-
„bende Schrifften Ihres Allerhöchsten Orts
„nicht anders als für nicht Dictaturmäßig ja
„für null und nichtig achten, in der ungezweiffel-
„ten allergnädigsten und Reichsväterlichen Zu-
„versicht, Churfürsten, Fürsten und Stände wer-
„den nach Ihrer teutsch-patriotischen Gesinnung,
„und für die Aufrechthaltung der Reichs Ehre,
„Ansehen und Würde bewährten Eifer, besagte,
„der Maj. des Oberhaupts und der Hoheit des
„gesammten Römischen Reichs verkleinerliche
„Schrifften, auf gleiche Art anzusehen, einfolg-
„lich dieselbe durch einen gemeinsamen Reichs-
„Schluß pro non dictatis zu erklären fort ab A-
„ctis imperii zu removiren, und als nichtig zu
„verwerffen, nicht anstehen, sondern Ihro Kay-
„serl. Majest. darunter mit einem solchen stand-
„hafften Reichs-Gutachten zu statten kommen,
„wodurch die höchste Dignität und Autorität
„des Oberhaupts des Reichs, die Allgemeine
„Reichs-Gesetze und dessen Grund-Verfassung
„wieder alle dergleichen ohnerlaubte Anfälle ein
„vor allemahl in zureichende Sicherheit gestellet
„werde. Womit hochgedachte des Herrn Prin-
„cipal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden deren
„Chur-Fürsten, Fürsten und Stände alhier ver-
„sammleten vortrefflichen Räthen, Bothschafften
„und Gesandten, mit freundlichen, geneigt und
„gnädigen Willen stets beygethan verbleiben.
„Signatum Franckfurt den 11 Dec. 1743.„ Eu-
rop. Staats-*Secret.* LXXXIX Th. p. 394. u. ff

Nach der Zeit wurden, wegen dieser streitigen Dictatur-Sache noch immer mehrere Schrifften gegen Schrifften gewechselt, und erschien bald darauf zu Franckfurt eine Schrifft von 5 Bogen im Druck, welche den Titul führet: *Sinceri Philo-Germanici* Kurzer Versuch einer Reichs-Gesetz- und Geschichten-mäßigen Prüfung der gegen Sr. jetztregierenden Kayserl. Majest. Wahl und den zu Franckfurt subsistirenden Reichs-Tag zum Vorschein gekommenen, *ad Dicturam & ad Acta Imperii* inseriret werden sollenden so genannten Böhmisch- und Oesterreichis. Protestations-Urkunden. Das Haupt-Absehen dieser Schrifft schien dahin gerichtet zu seyn, dem Wienerischen Hoffe zur Last zu legen, daß er dem letzten Wahl-Convent die Befugnis streitig gemacht, vor dem Wahl-Actu Präjudicial-Pacte wegen des Böhmischen Voti zu errichten.

Hingegen ward auch fast zu gleicher Zeit zu Franckfurt ein Extract eines Königl. Ungarischen Rescripts bekannt, worinnen deutlich stehet, "wie „Ihro Königl. Majest. von Ungarn öffters er-
„kläret hätten, daß Sie den Ausschlag der letzten
„Kayser-Wahl an sich nicht, sondern nur den
„wiederrechtlichen modum angefochten, auch von
„diesem Wiederspruch abzustehen erbötig wären,
„so bald denenselben für das vergangene eine ge-
mässe Genungthuung wiederführe, und Dero
„verletzte Rechte für das Künfftige zulänglich ver-
„wahret würden.„ Europ. Staats-*Secret.* XC Th. p. 496. u. f.

Nicht weniger fuhren auch Ihro Großbrittannische Majest. fort, dasjenige, was disfals so wohl von Seiten der Königin von Ungarn, als auch des Chur-Maynzischen Reichs-Directorii vorgegangen, zu vertreten. Es zeuget hiervon besonders das anderweitige Antworts-Schreiben Sr. Königl. Majest. von Großbrittannien an Ihro Römisch Kayserl. Majest. die Dictatur der Königl. Ungarischen Verwahrungs-Urkunden betreffend, unterm Dato St. James den 7 Jan. 1744. Welches dem in dem vorhergehenden schon befindliches Kayserl. Antworts-Schreiben entgegen gesetzet ist, und nach seinem völligen Inhalt also lautet:

„Die Danckbarkeit, welche Ew. Kayserl. Maj.
„Ich davor schuldig bin, daß Dieselben mein, we-
„gen der geschehenen Dictatur der Kön. Ungari-
„schen Verwahrungs-Urkunden unterm 25 Oct.
„dieses zu Ende gehenden Jahrs abgelassenes
„ausführliches Schreiben unterm 22 Nov. noch
„ausführlicher, und sonsten auf eine, meiner Ge-
„müths-Gesinnung und Liebe vor das Deutsche
„Vaterland Justitz-thuende Art haben beantwor-
„ten wollen, würde bey mir mit einem grossen
„Vergnügen begleitet seyn, wann ich aus sotha-
„nem Antworts-Schreiben zu ersehen gehabt hät-
„te, daß der Zweck des meinigen erhalten, und
„bey Ew. Kayserl. Majest. in der Sache selbst
„ein erwünschter Beyfall gewürcket worden
„wäre.„

„Die Wahrnehmung des Gegentheils aber
„verursachet mir billig ein in meiner Wohlmey-
„nung gegründetes Leidwesen; Wobey ich über-
dem nicht ausser Verlegenheit darüber bin, daß,
„je umständlicher Ew. Kayserl. Majest. mir ge-
„antwortet, und meine angeführte Rationes zu
„wiederlegen gesuchet, destomehr Dieselbe mich
„auch in die Nothwendigkeit gesetzet haben, in
„eine Erörterung solcher Dinge mich einzulassen,
„welche Deroselben ohnmittelbar in einem an
„Dieselbe gerichteten Schreiben gerade unter die
„Augen zu legen, Ich aus Glimpff und wahrem
„Menagement vor Dieselbe gern entübriget wä-
„re. Ich würde mich auch zu Ablassung einer
„so weitläufftigen Wieder-Antwortung, als die
„gegenwärtige seyn wird, kaum entschliessen kön-
„nen, wann Ich mir nicht zugleich vorstellete,
„daß, indem Ich Ew. Kayserl. Majest. den wah-
„ren Grund der Sachen, und welchergestalt das-
„jenige, was mit obbesagten Urkunden vorge-
„gangen

„gangen ist, der Empfindlichkeit und Unwillen „nicht verdiene, zeigete, Ich an Deroselben Höchst„eigener Gemüths-Beruhigung arbeitete, und „woferne Ich so glücklich wäre, Ew. Kayserl. „Majest. zu überzeugen, daraus die ersprießliche „Würckung erfolgen könnte, daß nicht nur Ih„nen der Vorwurff einer Ihro selbst unangeneh„men und beschwerlichen Beschäfftigung benom„men, sondern auch zugleich vielen Reichs-Stän„den, welche zu Ew. Kayserl. Majest. Wohlge„fallen zwar gerne votiren möchten, aber nach „ihrem Gewissen nicht können, eine grosse Be„klemmung ersparet, und verschiedene, sowohl in „Absicht der Reichs-Collegiorum unter einander, „als einiger Stände in particulari anstößige, und „nur Spalt- und Verwirrung auf dem Rücken „führende Neben-Fragen, so bey einer anzustel„lenden Proposition und Umfrage natürlicher „Weise auf die Bahn kommen dürften, vermie„den würden.

„Die Ordnung, deren Ew. Kayserl. Majest. „Sich in Ihrem Schreiben bedienet haben, füh„ret mich zuerst auf das Pro Memoria, welches „der Königin von Ungarn Majest. der bekannten „Declaration des Frantzösis. Ministri de la Noue „hat entgegen setzen lassen; In Absicht dessen Ich „dann nicht wiederholen will, was Ich von dem „Interesse und der Veranlaßung, welche besagter „Königin Majest. gehabt hat, um damit hervor zu „treten, in meinem vorigen bereits erwehnet habe, „zumahlen da beydes von selbst in die Augen fällt, „und insbesondere die vorhanden gewesene Veran„laßung so starck ist, daß das Pro Memoria vor et„was zudringliches nicht gehalten werden mag, hin„gegen aber einem jeden, der es recht betrachtet, „fremd und affectirt vorkomen muß, daß die Kron „Franckreich, welche zu Unternehmung eines „blutigen Krieges eine zahlreiche Armee nach der „andern in Teutschland einrücken lassen, ohne „dem Reiche ein Wort zu sagen, alsdann erst „Sprache bekommt, und mit Declarationen beym „Reichs-Convent hervor tritt, da sie sich genö„thiget siehet, solche Armeen zurück gehen zu las„sen, die Zurück-Beruffung dieser, dem Teut„schen Reiche zur Gnade und Wohlthat anrech„nen will; Da doch nichtsweniger als ein Egard „gegen dasselbe die Ursache davon gewesen ist, „und bey allem dem mit einer Friedfertig- und „Gewissenhafftigkeit in Haltung der Friedens„Schlüsse sich schmücket, die sie, wenigstens ge„gen die Königin nicht erwiesen hat. Es wird „auch der Sache nichts geben oder nehmen, ob „jetztgedachter Königin Majest. wie Ihr allenfalls „frey gestanden, bey Ablassung ihres Pro Me„moria, vornehmlich, oder aber nur neben her, „die Absicht auf die Beförderung der Dictatur „ihrer Verwahrungs-Urkunden gerichtet gehabt „habe.

„Und der Einwurff, daß zwischen beyden „Schrifften darum ein Unterscheid zu machen „sey, weil Franckreich Ew. Kayserl. Majest. als „Kayser, und die Reichs-Versammlung als eine „legale Versammlung erkennete, die Königin a„ber nicht, gehöret zu der Frage: Ob das Pro „Memoria und die Verwahrungs-Urkunden da„rum, weil Ew. Kayserl. Majest. und der Reichs„Versammlung ihre gehörige Prædicata darinn „nicht beygelegt sind, und sonsten wegen einiger „Ausdrückungen, verwerflich seyn? wovon un„ten weiter zu handeln seyn wird.

„Ich bemercke jedoch dabey zuförderst dieses, „daß besagtes Pro Memoria, wie dessen gantzer „Inhalt zeiget, würcklich gegen die Kron Franck„reich, und auf eine Beantwortung der la Noui„schen Declaration abgezwecket, hingegen Ew. „Kayserl. Majestät darinn der, der Königin „wiederfahrne Ueberfall nicht beygemessen, und „ob zwar neben her die Dictatur der Verwah„rungs-Urkunden urgiret worden ist, dennoch „dieses unter solchen Bezeig- und Erklärungen „geschehen sey, welche den genommenen Anstoß „nicht vermehren, sondern vermindern und auf„heben.

„Ich weiß also nicht, warum es Ew. Kayserl. „Maj. gefällig gewesen seyn mag, zu glauben und „selbst einzugestehen, daß die gegen die Kron Franck„reich in dem Pro Memoria angebrachte Beschul„digungen hauptsächlich auf Ew. Kayserl. Ma„jest. zurück springen, da doch ohnschwer zuer„kennen ist, daß dergleichen viel eher von dem „Inhalt der la Nouischen Declaration geglau„bet und gesaget werden könnte.

„Denn, wenn darinn das Vergnügen, wel„ches der Frantzösische Hof über einen zum Frie„den zwischen Ew. Kayserl. Majest. und der Kö„nigin von Ungarn Majest. sich hervor gethanen „Anschein empfunden haben will, herausgestri„chen, wenn gesaget wird, daß die in Teutsch„land eingedrungene Frantzösische Krieges-Völ„cker bloß Hülffs-Völcker, und von dem Haupt „des Reichs hinein beruffen wären, hingegen a„ber Franckreich selbige zum Zeugnis seiner Af„fection vor das Reich zurücke zöge; So ist es „ja eben so viel, als wenn gesaget wäre, wie es „denn auch ohne allen Zweiffel hat gesagt wer„den wollen: Franckreich habe kein Wasser trü„be gemacht, sondern der Krieg und alle, so viel „unschuldigen und neutralen Reichs-Ständen „dadurch zugewachsene Belästigung käme von „Ew. Kayserl. Majest. her.

„Gegen sothane, Ew. Kayserl. Majest. selbst „nachtheilige Declaration hat nichts hauptsäch„lichers und erheblichers angeführet werden kön„nen, als was Königl. Ungarischer Seits in dem „Pro Memoria würcklich darauf erwiedert wor„den ist, nehmlich daß Franckreich den Krieg in „Teutschland angesponnen; daß diese Puissance, „um die in der Ausführung ihrer, zu Unterdru„ckung des Hauses Oesterreich, gemachten An„schläge desto weniger Hinderung zu finden, in „Norden ein Kriegs-Feuer anzuzünden, ja die „Ottomannische Pforte aufzubringen gesuchet, „während der Zeit, da die Königin, so wie des „letzt-verstorbenen Kaysers Maj. den Wieneri„schen Friedens-Tractat aufs genaueste zu er„füllen bemühet gewesen, solchen gebrochen, und „den Vorwand dazu, von der noch nicht erfolg„ten Ratification des Reichs über den Defini„tiv-Tractat hergenommen habe.

„Ein grosser Beweiß hat hierüber nicht hinzu „gefüget werden dürffen, weil, so viel den Krieg „in Teutschland betrift, die That selbst spricht, „die Frantzösische Bemühungen und Absichten „in Norden und bey der Pforte so gar ver„borgen

„borgen nicht geblieben sind, und diejenigen „Schrifften, worinn Franckreich, nachdem es „seinen in dem Wienerischen Frieden stipulirten „Vortheil weggezogen gehabt, den Tractat unter „besagtem Vorwande angefochten hat, so wohl „der Welt gedruckt vor Augen liegen, als die „Originalia davon zu Wien wohl verwahret sind, „Und was kan man daraus, daß Franckreich „nicht nur bereits An. 1741. beym Anfange des gegenwärtigen Krieges, ohnbegrüsset des „Reichs, Verschantzungen auf dem Reichs-Bo„den machen, sondern auch nunmehro auf eben „demselben diejenigen Befestigungen am Rhein „bey Hünningen und auf der Marquisat-Insul „wieder aufbauen, verstärcken und mit Garni„sonen belegen lassen hat, welche doch, zu folge „der Ryswickischen, Baadenschen und Wiene„rischen Friedens-Schlüsse geschleiffet worden, „und geschleift zu lassen sind, anders urtheilen, „als das besagte Kron diese Friedens-Schlüsse „entweder vor erloschen, und den Wienerischen „insbesondere, vor nicht zum Stande gekommen „ansehe, oder aber sich das Privilegium zuei„gene, Friedens-Schlüsse nur so lange, als es ihr „gefällig, und in so weit sie einen Vortheil da„raus ziehen kan, halten, und die in den natür„lichen und Völcker-Rechten gegründete Schul„digkeit, Facta zuerfüllen, nur auf denjenigen „Theil, mit welchem sie contrahiret, nicht aber „auf sich selbst legen zu dürffen?

„So wenig demnach die angezogene gegen „Franckreich gerichtete Beschuldigungen vor „falsch und ohnerfindlich gehalten werden mögen; „So wenig findet sich bey Einsicht des mehr ge„dachten Pro Memoria die geringste Spur, daß „darinn, wie Ew. Kayserl. Maj. anzuführen be„liebet: **Chur-Fürsten, Fürsten und Stände „der zaghafftesten Ehrfurcht gegen Franck„reich, ehrgeitziger Privat-Absicht, des „Vorhabens, ein generales Krieges-Feuer „anzuzünden, und anderer dergleichen Un„gebühr**, beschuldiget seyn solten.

„Es wird darinnen 1mo gesagt, daß die Auf„merckſamkeit, welche des letzt-verstorbenen Kay„sers Majestät in Erfüllung des Wiener-Frie„dens-Tractats gehabt hätten, verschiedentlich „und zum Theil von denen nehmlichen selbst, „**welche nachher die zaghaffteste Ehrfurcht „vor Franckreich gezeiget hätten**, hätte ge„tadelt werden wollen.

„Es ist aber weder gesaget, noch, dem Zu„sammenhange nach, zu supponiren nöthig, daß „diejenigen, welchen der Verfasser eine zaghaff„te Ehrfurcht vor Franckreich beymisset, Chur„Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs ge„wesen seynd.

„Der 2te Passus, worauf Ew. Kayserl. Maj. „gezielet haben müssen, lautet von Wort zu Wort „folgender massen: **Allerhöchst Dieselbe, „(nehmlich die Königin von Ungarn) ha„ben sich sicherlich nicht vorzuwerffen et„was unterlassen zu haben, um den Frieden „mit der Kron Franckreich beyzubehalten. „Sie haben zu dem Ende öffrere Zuschrifften an den Cardinal Fleury erlassen, und „sich mehrmahlen erbothen, alle Anstände „zu erläutern, so diejenige einzustreuen sich „bemühet, denen es, aus ehrgeitzigen Pri„vat-Absichten, um Anzündung eines ge„neralen Krieges-Feuers zu thun war... „aber vergebens. Uebele Rathschläge ha„ben vorgedrungen.**

„Wer siehet aber nicht, daß hier von Frantzösischen Ministern und Bedienten, deren „Rathschläge die von der Königin dem Cardi„nal Fleury geschehene Anerbietungen fruchtloß „gemachet haben sollen, die Rede sey? Und wie „ist es möglich, dasjenige, was gesaget ist, „auf Churfürsten, Fürsten und Stände des „Reichs zu deuten, welche ja im Conseil zu Ver„sailles nicht sitzen, oder des Allerchristlichsten Kö„niges Majest. Rathschläge geben, oder bey ei„nem von dieser zuführenden Kriege ehrgeitzige „Privat-Absichten gehabt haben können?

„Ew. Kayserl. Majest. werden also die gröste „Verwunderung nicht ungerecht finden, worein „ich dadurch gesetzet bin, daß Ihro, von wem es „auch seyn mag, vorgebildet worden ist, als ob „solches alles, auf Chur-Fürsten, Fürsten und „Stände des Reichs gemeynet sey, mithin Höchst„Dieselbe sich haben bewegen lassen, dieses in ei„nem Schreiben zu behaupten, welches fast zei„tiger, als es Mir, an den es doch gerichtet war, „hat zu Handen kommen können, nicht nur an „die meisten Höffe in Teutschland verschicket, son„dern auch durch den Druck bekannt gemacht „gewesen ist, und Sie werden nicht weniger von „selbst erleuchtest ermessen, was es in den Ge„müthern derer, auch nur die wenigste Billig„und Ohnpartheyligkeit beobachten wollenden „Reichs-Ständen vor eine Bekümmerniß erwe„cken müsse, daß Ew. Kayserl. Majest. in eben „dem Schreiben, so wie in mehrern vorher her„ausgelassenen Schrifften, das vor Augen liegen„de Verfahren, der Kron Franckreich auf eine „so ausnehmende Art haben rechtfertigen, und „hingegen der Königin von Ungarn Majest. in „allem condemniren, jene über erweißliche und „der gantzen Welt bekannte Facta entschuldigen, „und diese mit Beymeßungen, welche wieder die „Wahrscheinlichkeit anlauffen, beschuldigen, von „jener ein gerechtes und wohlverdientes Misver„gnügen des Reichs abweltzen, und hingegen die„ser einen verdienten Haß der Stände zu Wege „bringen wollen.

„So viel hiernächst das Haupt-Werck, nehm„lich die Frage von der Admißibilität des mehr „gedachten Pro Memoria und der Verwahrungs„Urkunden zur Dictatur und ad Acta Imperii an„langet, haben Ew. Kayserl. Majest. selbst zu er„wehnen beliebet, daß Sie mit Mir darinn voll„kommen einig wären, daß Gerechtsame durch „Protestationes zu verwahren, ein nach allen Ge„setzen erlaubtes Vertheidigungs-Mittel sey, und „solches den Reichs-Ständen, zumahlen in casu „eines den Votis Majoribus nicht unterworffenen „Juris singularis, ohne eine gemeine Beschwerde „zu veranlassen, nicht gewehret werden könne. Aus „welchem Grund-Satz Ich dann meines Orts die „Beurtheilung der gantzen Frage vornehmlich „herzuholen zu seyn glaube.

„Sie haben jedoch zugleich eines theils „in dem gegenwärtigen Falle eine Aus-

„nahme

„nahme machen, andern theils ein anders prin-
„cipium decidendi in der Rechtmäßigkeit Dero
„Erwehlung und der jetzigen Reichs-Versamm-
„lung führen, und daraus folgern wollen, daß,
„weil beydes in den Ungarischen Verwahrungs-
„Urkunden angefochten, diese aber in dem der la
„Nouischen Declaration entgegen gesetzten Pro
„Memoria angezogen wären, solche Schrifften nicht
„ohngeahndet gelassen werden könnten, sondern
„ab Actis removirt werden müsten, anbey aus-
„drücklich vorausgesetzet, daß selbige, wann sie bey
„den Actis Imperii behalten werden solten, dadurch
„tacite approbiret, und gut geheissen werden wür-
„den.

„Nun ergeben war die daraus angezogene
„Stellen, daß die Königin die geschehene Kayser-
„Wahl, die dabey gemachte Capitulation, und die
„nach Franckfurt geschehene Translocation des
„Reichs-Tages Ihres Orts darum, weil sie von
„allem dem ausgeschlossen ist, vor null und nichtig
„halte, ob gleich daraus noch nicht folget, daß Sie
„das Systema des Reichs übern Hauffen werffen
„wolle, sondern Sie vielmehr in diesem und in
„der darzu gehörigen Grund-Regel sich gründet,
„vermöge welcher kein Stand des Reichs von sei-
„nem hergebrachten Sitz und Stimme, ohne vor-
„hergehende Bewilligung der Chur-Fürsten, Für-
„sten und Stände, weder provisorie, noch, wie in
„Ew. Kayserl. Maj. Wahl-Capitulation hinzuge-
„füget worden ist, in sonstige Weise, suspendiret
„und ausgeschlossen werden solle. Ew. Kayserl.
„Maj. würde ich auch gerne beyfallen, wenn Sie
„den Schluß dahin gemachet hätten: daß kein
„Reichs-Stand, welcher Dieselbe als rechtmäßig
„erwählten Kayser, und die Reichs-Versammlung
„vor rechtmäßig translociret und zusammenbe-
„ruffen, einmahl erkannt hätte, und zu erkennen
„verbunden wäre, dergleichen Sprache zu führen
„sich unternehmen dürffte, oder, wenn es geschehe,
„solches zu ahnden und die Schrifften zu verwerf-
„fen wären.

„Die Königin aber hat beydes bisher nicht an-
„erkannt, und glaubet, vor erfolgter Composition
„zwischen Ew. Kayserl. Maj. und Ihr, zu solcher
„Anerkennung darum nicht verbunden zu seyn, weil
„sie in einem Jure singulari lädiret worden ist, und
„es keinen Zweifel hat, daß in Sachen, wo es auf
„dergleichen ankommt, die Pluralität der Stimen
„nicht attendiret, sondern der Streit durch einen
„gütlichen Vergleich geschlichtet werden müsse,
„mithin gegen die Concluſa nicht nur der Reichs-
„Collegiorum, sondern auch des Reichs, ein
„Reichs-Stand seine Gerechtsame durch Prote-
„stationes und Reservationes verwahren kan.

„Und da über dem Ew. Kayserl. Majest. selbst
billigmüthigst nicht haben in Abrede nehmen wol-
„len, daß die Königin zu protestiren befugt ge-
„wesen sey; So folget daraus, daß Sie solches
„mit derjenigen Art und mit solchen Ausdrück un-
„gen habe thun können, welche einer Protestation
„eigen sind.

„Dergleichen sind aber diejenigen, wodurch be-
„zeuget wird, daß die Handlung, wogegen die
„Protestation gerichtet ist, von demjenigen, der
„protestiret, vor Wiederrechtlich und unkräfftig
„gehalten werde, und das Gegentheil lässet sich
„mit der Natur und dem Grunde einer Prote-
„station ohnmöglich vereinigen.

„So wenig indessen eine solche Protestation vor
„andere, als den, der sie einleget, eine Folge ma-
„chet oder eine weitere Würckung, als auf die
„vorbehaltenen Gerechtsame, hat, eben so wenig
„wird davor zu halten stehen, daß, wenn die Kö-
„niglich-Ungarische Verwahrungs-Urkunden bey
„den Actis Imperii gelassen werden, solches dadurch
„tacite approbiret und gut geheissen werden würde.

„Denn nicht nur ist der Zweck derselben da-
„hin nicht gerichtet, indem die Königin nur ge-
„wünschet hat, daß die Reservation ihrer Gerecht-
„same dem Reiche bekannt und Actenkundig wer-
„den möchte, sondern es würde auch der gegen-
„wärtige gewiß der erste Fall seyn, wobey man
„eine solche Meynung aufkommen liesse.

„Bey denen Reichs-Gerichten kommen vielfäl-
„tig Protestationes und Reservationes selbst wie-
„der die Facta und Decreta des Gerichts ein, und
„werden mit einem ponatur ad Acta hingeleget,
„ohne daß jemand glaubete, daß solche dadurch
„gebilliget und vor Recht erkannt wären.

„Und bey dem Reichs-Tage wird es an gleich-
„mässigen Exempeln auch nicht fehlen.

„Auf dem letzten Wahl-Tage hat, wie Ew.
„Kayserl. Majest. nicht verborgen seyn kan, der
„Spanische Ambassadeur, Nahmens seines
„Herrn, eine Protestation wegen des Böhmischen
„Voti übergeben, welche von den Churfürstl. Ge-
„sandten, und vermuthlich von dem Chur-Bay-
„erischen mit, ohnbedencklich angenommen, und
„von Chur-Maynz Actis einverleibet worden ist,
„ob sie gleich sich auf einen Anspruch gründet,
„welcher Ew. Kayserl. Maj. Ansprüchen auf die
„Oesterreichische Succession überhaupt, und auf
„das Königreich Böhmen besonders, schnur
„stracks entgegen lauffet, und von keinem einigen
„vor gegründet gehalten seyn wird.

„Auf eben die Art haben Ew. Kayserl. Majest.
„ein Exhibitum der Fürstl Gesandten angenom-
men, worinnen Dero Wahl-Capitulation in ge-
„wissen Stücken vor null und nichtig angegeben
„werden wollen, ob gleich diese ein Reichs-Gesetz
„ist, und von Ew. Kayserl. Majest. vor ohnver-
„bindlich nicht gehalten werden wird.

„Und dannenhero stehet der Schluß leichtlich
„dahin zu machen, daß weder Ew. Kayserl Majest.
„Dero Kayserl. Würde, noch das Chur-Fürstl.
„Collegium seine Facta, noch das Reich seine Ho-
„heit, vor angefochten, wie sie es denn effective
„nicht sind, zu halten, und ihre Sache daraus
„zu machen Grund und Ursache haben.

„Zwar erinnere Ich mich der Chur-Fürstl. Col-
„legial-Schlüsse vom 4. und 15 Novembr. 1741.
„gar wohl, und Ich werde als ein Mit-Glied die-
„ses hohen Collegii, verhoffentlich allenthalben
„ausser Verdacht seyn, Mich von dem Collegio
„trennen zu wollen, ob Ich gleich, so viel besagte
„Schlüsse insbesondere betrifft, Mir nicht zueignen
„kan, darzu etwas beygetragen zu haben, indem
„meine Wahl-Gesandschafft bey dem ersten, wor-
„inn die Quiescenz des Böhmischen Chur-Voti
„vor dasmahl Secundum majora fest gestellet wor-
„den, nicht instruiret gewesen ist, und dieses ad
„Protocollum gegeben;

„Bey dem 2ten die Brandauische Protestation „betreffendem Concluso aber, dahin mit gestimmet „hat, daß sothane Protestation zurück zu geben „nicht rathsam, sondern genung seyn würde, sel„bige nicht zu den Wahl-Acten zu legen, übri„gens auch weder diese ab Actis, wozu sie noch „nicht gekommen war, removiret, oder rejiciret, „noch in den Protocollis, davon etwas zu befin„den ist, daß insonderheit die Frage: ob die Kö„nigin wegen Ihres Fräulichen Geschlechts die „Chur-Fürstl. Würde besitzen könne? zur Su„spendirung des Voti Gelegenheit gegeben haben „solte.

„Gleichwie aber besagtes Conclusum vom 4. No„vember. 1741. bloß auf den Wahl-Tag und die „einige Böhmische Stimme Wörtlich gerichtet ge„wesen, und hingegen nunmehro von der bey der „Convocation und Fortsetzung des Reichs-Tages „zu Franckfurt geschehenen Ausschliessung aller „derjenigen Stimmen die Rede ist, welche den Län„dern ankleben, in deren Besitz der Königin von „Ungarn Majest. sich der Zeit befunden hat, und „noch befindet, über welche Ausschliessung denn „überall kein Conclusum weder vom Reiche, noch „von einem der Reichs-Collegiorum, jemahls ge„machet worden; Also kan wohl nicht gesaget wer„den, daß die Königin durch die Protestation und „darinnen bezeugte Nicht-Anerkennung der Kay„serl. Würde, sich selbst ausser Stand gesetzet habe, „denen ihrem rechtmäßigen Oberhaupt in Comi„tiis die behörige Ehrerbietung erweisenden Glie„dern zugesellet zu werden, weil die Ausschliessung „vor der Protestation vorhergegangen ist, und „diese also keine Ursache der Ausschliessung gewe„sen seyn kan.

„Und im übrigen kommt es auf eines hinaus, „ob ein Reichs-Stand gar nicht, oder auf eine „solche Art und mit solchem Umständen, daß er „nicht erscheinen kan, auf den Reichs-Tag einge„laden werde, mithin findet alles dasjenige hier „gleichfalls seine volle Zueignung, was oben von „der Befugnis der Verwahrungs-Urkunden, in „so weit sie die Kayser-Wahl betreffen, und von „den Ursachen, die darinn befindliche Ausdrückung „von Nullitäten zu toleriren, gesaget worden ist.

„Daß der Reichs-Tag durch Vacirung eines „oder des andern Voti illegal und nichtig werden „solte, das lassen so wenig Ich, als vermuthlich „der Königin von Ungarn Majest. Uns beygehen, „sondern Diese setzet die Ursache, warum Sie die „dermahlige Reichs-Versammlung vor illegaliter „convocirt hält, in Ihrer ohne alle rechtliche Re„quisita geschehenen Ausschliessung, so daß der Un„terscheid zwischen diesem Falle, wo die Possession „ohnstreitig ist, und bloß aus argumentis, so ad „petitorium gehören, Anspruch gemachet wird, „und denen in Ew. Kayserl. Maj. Schreiben an„geführten Exempeln von den Jülich-Clev-Berg„und Veldentzischen Votis, bey deren Suspension „die Possession der Lande streitig gewesen, und in „via Juris procediret worden ist, ohnschwer in die „Augen fällt.

„Ew. Kayserl. Majest. sind auch zu einsichtig und „zu gerecht, um selbst davon überzeuget zu seyn, „daß es bey Ablassung des Invitations-Schrei„bens zwischen Ihro und der Königin auf eine „bloße Titulatur Differenz angekommen, und daß „der Grund, welchen Ich in Meinem vorigen „Schreiben aus der reciproce bisher nicht erfolg„ten Anerkennung beyderseitiger Würden, herge„nommen habe, durch die Distinction unter einer „gebohrnen und unter einer regierenden Erz-Her„zogin, wovon Sie jene Qualität der Königin „nicht zu streiten, diese aber nicht eingestehen zu „können bezeugen, weggeräumet seyn solte, und „dannenhero übergehe Ich die daher gezogene Fol„gen mit Stillschweigen.

„Da aber Ew. Kayserl. Majest. fast auf allen „Blättern Dero Schreibens auf die in den Ur„kunden gebrauchte Schreib-Art zurückkommen, „und ausser den anfänglich von Ihro angezogenen, „auch oben schon von Mir beantworteten Special„Stellen, solche Schreib-Art in genere aufs „schärffste taxiren und aufs übelste zu empfinden „bezeugen, auch diejenigen momenta, wodurch „Dieselbe auf gelindere Gedancken zu leiten Ich „wohlmeynend bemühet gewesen bin, allesammt „ohnstatthafft seyn lassen wollen; So bin ich ge„nothdränget, Ew. Kayserl. Majest. zu selbst ei„gener genauer Prüfung anheim zu stellen, ob nicht „in Dero dem gantzen Reiche vorgelegten Com„missions-Decretis eben eine so harte, ja noch här„tere Schreib-Art geführet sey, als in jenen Ur„kunden, und ob nicht, wenn man auf dergleis„chen Dinge Attention nehmen will, solche „Schreib-Art und die hefftigen Vorwürffe von „Uebermuth, Rachgier, Gewaltthätigkeit, Un„gerechtigkeit, Frevel, und dergleichen mehr, als „jene, zu attendiren seynd, da Ew. Kayserl. „Majest. in Dero Commissions-Decretis als „Kayser reden, und als Kayser das Reich in kei„ne fremde Händel und Kriege zu verwickeln „versprochen haben, wohin doch alles das abge„zwecket ist, die Königin aber bloß als ein Reichs„Stand contra Constatus Ihre Jura singularia „vertheidiget.

„Wenn nun Ew. Kayserl. Majest. bey den „Königl Ungarischen Urkunden keinen Betracht „auf die Zeit, da sie geschrieben sind, keinen Un„terscheid unter einem Memorial, worinn sich „ein Reichs-Stand über das Factum eines Kay„sers, und einem andern, darinn er mit ihm in „einer Hauß-Sache als Con-Statu zu thun hat, „machen wollen, auf welche Gründe Ich dann „selbst am wenigsten gefusset habe; So werden „Sie doch verhoffentlich jenes momentum eines „Nachdenckens würdigen, und an andern nicht „mißbilligen wollen, was Sie an sich selbst bil„ligen.

„Wahr ist es, die Reichs-Gesetze erfordern in „den Exhibitis eines Reichs-Standes gegen den „Kayser, wann gleich die Sache einen Hauß„Streit betrift, eine gewisse Moderation und „Ehrerbietigkeit; Ausser dem aber, daß die Gra„dus von dieser sich nicht wohl abmessen lassen, ist „dabey ohne Zweiffel supponiret, daß ein solcher „Stand des Reichs den Kayser als Kayser aner„kennet: Und dergleichen etwas, so gegen die na„türliche und Völcker-Rechte anliesse, dürffte in „den Verwahrungs-Urkunden schwerlich ausfün„dig zu machen, oder die Retorsion des daraus zu „machenden Vorwurffs zu gewärtigen seyn.

„Das-

„Dasjenige, was Ew. Kayserl. Majest. Wür„de und Gerechtsame angehet, wird, wie Sie „verlangen, bey mir von demjenigen gewiß sorg„fältig abgesondert, was Dero Hauß-Rechte und „Hauß-Interessen angehet, und eben darum kan „Ich mich von dem von Ihro vorausgesetzten und „mehrmahlen wiederholten Satz, daß es hier le„diglich auf jene ankomme, und Ew. Kayserl. „Majest. bloß als Kayser bey der Sache anzuse„hen wären, in der Masse, als er vorgebracht „worden, ohnmöglich überzeugen, weil nichts „gewissers ist, als daß, wenn nicht Ew. Kayserl. „Majest. Hauß-Ansprüche auf die Oesterreichische „Succeßion, und der Betracht auf selbige, vor„handen, und Höchst-Dieselbe im Kriege gegen „der Königin von Ungarn Majest. begriffen gewe„sen wäre, die Königin vom Wahl- und Reichs„Tage nicht ausgeschlossen seyn, wann aber dieses „nicht geschehen wäre, Sie nicht protestiret, und „die Kayser-Wahl und die Zusammenberuffung „der Reichs-Versammlung vor nichtig zu halten, „declariret, noch darzu den geringsten Vorwand „und Anlaß gehabt haben würde, folglich der „Grund der Protestationen allerdings in Dingen, „die Ew. Kayserl. Majest. nicht als Reichs-Ober„haupt angehen, zu suchen ist.

„Wann, und in so ferne ich aber auch besagtes „Suppositum eingestehe, so werden doch die dar„aus gezogenen Folgen dadurch entkräfftet, daß „die Königin Ew. Kayserl. Maj. Wahl und da„durch erhaltene Würde noch nicht erkannt hat, „und, wie oben erwehnet ist, solche Anmerckun„gen bis zu erfolgter Vergleichung zurückhalten „zu können, um so mehr angesehen werden mag, „als gegen Sie der Anfang der Nicht-Erken„nung gemachet ist.

„Immittelst hat ostermeldete Königin nicht nur „in dem untern 21. Jan. a. c. und mehrern an „Chur-Maynz abgelassenen Schreiben, sondern „in dem oft angezogenen Pro Memoria und „Verwahrungs-Urkunden selbst, zu wiederhohl„ten mahlen versichert, daß es Ihr auf den Aus„schlag der Wahl gar nicht ankomme; daß Sie „dem Chur-Fürstl. Collegio das Recht, einen „Kayser bey Erledigungs-Fällen zu wählen, und „seine sonstige Prärogativen nicht streite, und „daß es Ihr einig und allein um die Verwahr„und Aufrechthaltung Ihrer theuren Gerecht„same zu thun sey; Und es stehet nicht ab„zusehen, warum diese Worte weniger wahr „seyn, und weniger Glauben verdienen sollen, als „diejenigen Stellen, wodurch der Kayser-Wahl „und der Reichstags-Versammlung wiederspro„chen wird, und warum, wenn eines von bey„den vor eine protestatio facto contraria geachtet „werden will, es nicht eben so mehr das letzte, „als das erste, seyn könnte, da ohne dem der „Umstand hinzu kommt, daß die Königin sich „würcklich an den Reichs-Convent gewandt hat.

„Wolten Ew. Kayserl. Majest. geruhen, die „Sache an dieser Seite anzusehen; So würden „Dieselbe verhoffentlich der Königin nicht weiter „beyzumessen Ursache finden, daß Sie dem ho„hen Chur-Fürstl. Collegio und der Reichs-

„Versammlung quæstionem status mache, und es „ferner vor nichts Wiedersprechendes halten, daß „Selbige ihre Protestationes, ohngeachtet der „darin enthaltenen so genannten Nullitäts „Erklärungen, an die Reichs-Versammlung „gebracht hat, wiewohl sich dieses auch ohne „dem schon ein mit dem andern füglich vergli„chen lässet.

„Denn, wie die Königin, auf die Wahl-Ca„pitulation sich ohne Zweifel in dem Betracht „ziehet, weil solche Ew. Kayserl. Maj. verbindet; „Also hat Sie sich auch, ohne Abbruch ihrer „Protestationen an die Reichs-Versammlung „darum wohl wenden können, weil Sie alle „darauf versammlete Stände vor ihre Mit-Stän„de hält, selbige in Franckfurt zusammen findet, „hiernächst so wohl in Comitiis als extra formam „Comitiorum, wie das Exempel der interregno„rum zeiget, etwas ad Acta Imperii genommen „werden kan, und Sie, die Königin, überdem „vom Reiche nicht etwas hat suppliciren, oder „(wie in Ew. Kayserl. Majest Schreiben als „ein Momentum, woher Sie Kayser und Reichs„Versammlung anzuerkennen schuldig gewesen „wäre, angeführet wird) Hülffe haben, sondern „nur dem Reiche etwas zur Notitz bringen „wollen.

„Wann Ew. Kayserl. Majest. ferner die Mey„nung hegen, und meine Beystimmung darüber „verlangen, daß ein Stand des Reichs, wel„cher öffentlich declarire, keinen Kayser noch „Reichs-Versammlung erkennen zu wollen, vor „kein Mit-Glied des Reichstages, noch dessen „Gesandtschaften pro legitimatis geachtet werden „könnten; So kan ich zwar leicht nachgeben, „daß kein Reichstägliches Votum actualiter ge„führet werden möge, wann nicht ein Kayser „und ein Reichstag supponiret und agnosciret „wird; Die Frage ist hier aber überhaupt in „applicatione überflüßig, weil die Königin, seit „dem Sie de facto excludiret ist, des Reichs-Ta„ges sich enthält, und die Rede nicht von dem ist, „was nach ihrer Protestation, sondern von dem, „was vorhero geschehen, und ob Sie habe exclu„diret werden können, ehe Sie wieder die Kay„ser-Wahl und den Reichs-Tag protestiret hat? „Im übrigen, und so viel das Chur-Mayntzische „Verhalten betrift, habe Ich in meinen vorigen „angeführet, daß und warum Chur-Maynz über „die Ausdrückungen der Urkunden bona fide hätte „hinausgehen, und dabey keinen Anstand finden „können, mithin warum es allenfalls keines Ver„abredens im Chur-Fürstl. Collegio gebraucht „hätte, und dieser Satz wird durch verschiedene „in dem Gegenwärtigen Antworts-Schreiben „vorgebrachte und hierauf mit concludirende Ra„tiones bestärcket.

„Mir ist aber auch in dem, was Ich wegen „der, dem ohngeachtet, im Majo und zwar den „16. sothanen Monaths gehaltenen Chur-Fürstl. „Privat-Conferentz hinzugefüget habe, nicht zu „milde berichtet, und da Ew. Kayserl. Majest. „die Richtigkeit des Facti, welches gar leicht er„kundiget werden kan, selbst nicht gäntzlich in „Zweiffel zu ziehen scheinen, sondern nur dessen

„Erheb-

„Erheblichkeit aus dem Grunde anfechten, weil „die Conferentz eine Privat-Conferentz, und die „Gesandten nicht instruiret gewesen wären;

„So gebe Ich dagegen zu bedencken anheim, „ob die Privat-Conferentzen vor keine Conferen„tzen, und die dabey genommene Abrede vor ohn„verbindlich zu halten seyn möchte, und was dar„aus vor ein Zustand im Reiche erwachsen würde, „wann gegen Schlüsse oder Verabredungen der „Collegiorum von einem Dritten nach Jahr und „Tag solte können eingewandt werden, daß „die Gesandten nicht instruiret gewesen wären? „Die Sentiments des Chur-Mayntzischen „Hoffes zu den vorigen Regierungs-Zeiten decidi„ren die Sache nicht, sondern, wie Ew. Kayserl. „Majest. Ich aus gewisser Wissenschaft versichern „kan, daß sie sich von einer Zeit zur andern ver„ändert haben, und es darauf ankommt, ob „sie gerecht und ohnpartheylich gewesen seyn, „oder nicht; Also wird die anscheinende Erheb„lichkeit des von einem defectu formalium herge„nommen gewesenen Vorwandes verhoffentlich „wegfallen, wann ich statt weiterer Beantwortung „der in Ew. Kayserl. Maj. Schreiben über die „Legitimation der Oesterreichischen Gesandten ge„machten Zweifel, nur den einigen Umstand in „Erinnerung bringe, daß die Königin die Urkun„den durch ein eigenhändig vollzogenes Schreiben „des vorigen Chur-Fürstens von Mäyntz Lbd. „zugeschicket haben, und also von der Legitima„tion keine grosse Frage angestellet werden dürffe.

„Wann mein Zweck wäre, mich weiter, als „auf dasjenige zu erstrecken, was bloß meine ei„gene bey der Sache habende Gedancken und „mein Verhalten betrift; So würde Ew. „Kayserl. Majest. Ich nunmehro noch zu zeigen „haben, daß diejenige Puissance, welche den Krieg „nicht anfängt, sondern sich nur wehret, und „vor Niederlegung der Waffen Gnugthuung „vors Vergangene, und Sicherheit vors Zu„künftige verlanget, keiner Krieg-Begierde und „Unersättlichkeit beschuldiget werden könne, und „daß die Königin, wann sie in dem öfters ange„zogenen Pro Memoria die Mediation des Reichs „abgelehnet hat, nicht ohne erhebliche Ursachen „gewesen seyn dörfte. Ich besorge aber schon so, „daß Ich, indem Ich nicht gerne einen von de„nen in Ew. Kayserl. Majest. Schreiben enthal„tenen, obgleich zuweilen nur wiederhohleten, „und anders eingekleidet gewesenen Gründen, in „essentialibus habe ohnberühret lassen wollen, zu „weitläuftig worden bin, und schliesse also mit „der Bitte, solches zu entschuldigen und zu glau„ben, daß Ich stets seyn ꝛc. **Europ. Staats-Se*cret.* XCI. Th. p. 581. u. f.**

Gantz anderer Meinung sind hingegen Ihro Königl. Maj. von Preussen gewesen, welche dasjenige, was in gedachter Dictatur-Sache vorgegangen ist, beständig gemißbilliget. Denn obwohl bey Deroselben Ministerio, von wegen Ihro Königl. Majest. von Ungarn ein und andere Erläuterungen gegeben worden: so haben doch selbige den gewünschten Ingreß nicht finden wollen; sondern es haben vielmehr Ihro Königl. Majestät von Preussen Dero zu Wien subsistirendem Minister, dem Grafen von Dohna, hierauf eine Beantwortung zu gefertiget, welche genungsam zeiget, daß Selbige bey Dero vorigen Sentiments beharret. Wir liefern, von dieser Beantwortung dem geneigten Leser folgenden Auszug: „Es haben zwar Se. Königl. Maj. „in Preussen den Grafen von Dohna von Dero „bey der bekannten Dictatur-Sache des Königl. „Ungarischen Pro Memoria, und angefügten so ge„nannten Verwahrungs-Urkunden führende „Sentiments, und aus was Ursachen Sie sotha„ne Dictatur, und insonderheit den dabey ge„brauchten Methodum unmöglich gut heissen kön„nen, sondern sich solchem Verfahren nothwendig „wiedersetzen, und auf dessen Remedur insistiren „müssen, in dem im Novemb. an ihn erlassenen „Rescript so umständlich instruiret, daß er da„durch gnugsam in Stand gesetzet seyn würde, „sich über diese Materie nach der Königl. Inten„tion gegen die dortige Ministros zu expliciren, und „denenselben die Unzulänglichkeit der Rechtferti„gung deutlich darzulegen, auf dessen Inhalt „Höchst-Dieselbe sich bezögen; Weiln aber in „zweyen jüngsthin von dem Königl. Ungarischen „Legations-Secretario bey dem Königl. Preussi„schen Hoffe übergebenen Extracten der von dem „seinigen dieserhalb erhaltenen Rescripten aufs „neue ein und andere Considerationes und Erklä„rungen proponiret worden, wodurch man die „gegen die Irregularität quästionirte Dictatur „gemachte best gegründete Einwürffe zu elidiren „vermeynet; So haben Se. Königl. Maj. gut „befunden, dem Grafen von Dohna erwehnte „Extracte abschrifilich zu fertigen zu lassen, mit „Befehl, auf dessen Inhalt denen Königl. Un„garischen Ministris zu erkennen zu geben, was „massen man quoad Imum an seinen Ort gestellet „seyn liesse, ob es bey denen dem Chur-Fürsten „von Mayntz ad Dictaturam übergebenen Prote„stationen die Meynung gehabt habe, oder nicht, „die Gültigkeit der geschehenen Kayser-Wahl ei„ner allgemeinen Reichs-Berathschlagung zu „unterwerffen; Indessen sey Augenscheinlich, „daß durch die in gedachten Protestationen ein„geflossene herbe und anzügliche Ausdrückungen, „und da man zu behaupten vermeynet, daß die „auf des Kayfers Maj. ausgefallene rechtmäßige „Wahl wieder den Inhalt der goldenen Bull „beschehen, derselben Gültigkeit allerdings in öf„fentliche Contestationen gezogen worden, und „man dadurch, obwohln per indirectum, jeden„noch ziemlich deutlich zu erkennen geben wollen, „wie man sich vorbehalte, über kurtz oder lang „die Wahl selbst anzufechten, und wie die Wor„te des Extracts lauten, von dem Wiederspruch „vor erhaltener Genugthuung und Sicherstellung „nicht abzustehen, folglich daraus bey künftig er„folgender Pacification ein Objectum tractandi „zu machen. Dergleichen Principiis nun und „dem allen, was dahin abzielete, oder daraus „flösse, müssen Se. Königl. Maj. als einer der „vornehmsten Chur- und Fürsten des Reichs, „eben so wohl, als ihre übrige teutsch-Patrio„tisch- und redlich-gesinnte Herren Mit-Chur„Fürsten, sich nothwendig auf alle Weise wie„dersetzen-

„versetzen, und könnten nimmermehr zugeben, „daß über die Gültigkeit der einmahl rechtmäßig „vollzogenen Wahl des jetzigen Oberhaupts des „Reichs, es sey anjetzo, oder bey künftiger Frie„dens-Handlung, jemahls tractiret, und selbige „als eine annoch in Lite befangene Sache ange„sehen und ventiliret werde, am allerwenigsten „aber, daß der Königin in Ungarn Majest. auf„ser der zu seiner Zeit durch die Pacification fest„zusetzenden reciprocen Recognition und Wie„derherstellung der Activität des Chur-Böhmi„schen Voti, wegen der auf die Person des jetzi„gen Oberhaupts des Reichs ausgefallenen Wahl „noch eine besondere Genugthuung verlangen, „oder empfangen möge, um so mehr, da Diesel„be es solchen Falls mit dem gantzen Chur-Fürstl. „Collegio, ja mit dem gantzen Reiche zu thun ha„ben würde, und man nicht hoffen wolte, daß „Höchst-Deroselben Meynung jemahls seyn wer„de, das eine oder das andere über solche besche„hene Wahl gleichsam zur Verantwortung und „Rechenschafft zuziehen, oder wohl gar unter dem „Nahmen und Vorwand prätendirter Genung„thuung dergleichen weitaussehende Absichten „durchzusetzen, so mit der Wahl-Freyheit des „Chur-Fürstl. Collegii incombinable wären, und „zum Umsturtz des gantzen Reichs-Systematis ab„zielen dürften, welches alles man von Hochge„dachter Königl. Majest. in Preussen zu Ihro „Königl Majest. von Ungarn und Böhmen das „zuversichtliche Vertrauen hegten, daß Sie zu „dergleichen Extremis nimmermehr würden schrei„ten wollen; Was die 2) gegebene Erleuterung „wegen der in vorbemeldten Piecen eingeflosse„nen höchst-anstößigen Ausdrückungen gegen ver„schiedene deutsche Höffe anlangte, da wäre al„lerdings zu wünschen, daß man in allen seither „so häuffig in das Publicum emanirten so genann„ten Circular-Rescripten sich aller Expreßionen „enthielte, wodurch die mit der Königin in Un„garn Majest. nicht gleiche Principia führende „Chur- und Fürsten des Reichs per indirectum „ziemlich deutlich angezäpffet würden, massen doch „solches alles der Sache selbst nichts geben, noch „nehmen, und keinen andern Effect haben könne, „als die Gemüther gegen einander je mehr und „mehr zu aigriren; Dahero man denn an Sei„ten des Wienerischen Hoffs besser gethan ha„ben würde, die quästionirte Schrifft, ehe man „damit bey der Reichs-Versammlung hervor ge„treten, von denen darinn enthaltenen anstößi„gen Passagen gäntzlich zu reinigen, als denen„selben ein so genanntes Correctif beyzufügen, „welches die einmahl geschlagene Wunden zu hei„len, vielweniger die dadurch verursachte Empfin„dung zu heben unvermögend sey. So viel fer„ner die 3) behauptete Einwilligung des Königl. „Preußischen Hoffes zu der Dictatur betreffe, „da würde dem Wienerischen Ministerio gnug„sam erinnerlich seyn, wasmassen dasselbe so we„nig die jüngsthin an Chur-Maynz zur Dicta„tur übergebene Protestationes, als die von dem„selben in dieser Materie ehedem publicirten „Schrifften Sr. Königl. Majest. in Preussen „jemahls communiciren lassen, noch Dero Sen„timent darüber verlanget, und könnte man da„her mit so wenigerm Grund avanciren, „daß man selbige Königl. Preußischer Seits „approbiret, als vielmehr dem Marquis de „Botta vielfältig insinuiret und vorgestel„let worden, daß der Wienerische Hoff wohl thun „werde, denen zu publicirenden Verwahrungs„Schrifften nichts einfliessen zu lassen, was der „Ehre und Würde des Oberhaupts des Reichs, „oder der Gültigkeit desselben rechtmäßigen Wahl „verkleinerlich oder nachtheilig seyn könnte, folg„lich das Factum des gantzen Chur-Fürstl. Col„legii impugnirte, und daher selbiges nebst dem „gantzen Reich nothwendig in eine öffentliche Col„lision mit der Königin in Ungarn und Böhmen „Majest. setzen müste.

„Was sonsten der verstorbene Chur-Fürst „von Maynz wegen der Dictatur-Sache senti„ret, und wie weit dessen Meynung von denen „Sentiments seines Nachfolgers unterschieden „gewesen, solches wäre in Wien zur Gnüge be„kannt, und da seit Ableben des erstern in Anse„hung des Wahl-Geschäffts keine Verände„rung vorgegangen, könne man keine Ursach fin„den, weswegen denn dieselbe Considerationes, „welche denselben zurückgehalten die quästionir„te Protestationes zur Dictatur anzunehmen, „nicht auch anjetzo annoch subsistiren solten, und „seinen Successorem billig gleichergestalt davon „hätten zurück halten müssen: Die 4) angeführ„te Protestationes wären facto contrariæ, und „erhellete aus demjenigen, was ad num. 1. an„gemercket worden, gantz augenscheinlich, wie we„nig Dieselben sowohl, als andere deshalb „geschehene, oder noch ferner zu thuende Decla„rationen und Elucidationes zureichend wären, „Se. Königl. Maj. und das Chur-Fürstl. Colle„gium zu reassumiren und ausser Besorgnis zu „setzen, es würde auch der Königin in Ungarn „und Böhmen Maj. nach Dero hohen Begab„nis sonder Zweiffel von selbsten Hocherleuchtet „einsehen, daß, so lange Dieselbe dem Kayser und „dem Reichs-Tag quæstionem status movirten, „und so wenig den einen als den andern, in sol„cher Qualität erkenneten, Ihro so wenig Sitz „und Stimme auf den Reichs-Tag gestattet, als „bey demselben von Ihrentwegen etwas zu einer „förmlichen Dictatur angenommen werden kön„ne, massen es eine Contradiction involvire, „auf einem nicht erkannten Reichs-Tag Sitz und „Stimme zu prätendiren, oder solchenfals des „Beneficii der Dictatur geniessen zu wollen, die „einen legitimen Reichs-Tag und ein rechtmäßi„ges Oberhaupt des Reichs nothwendig voraus„setzte.

„Was schlüßlichen wegen der, von dem Kö„nigl. Preußischen Comitial-Gesandten zu „Franckfurt gegen den Chur-Maynzischen ma„nifestirten Einwilligung seines Hoffes zu mehr „bemeldter Dictatur zu Ende des Extracts vor„gegeben werden wolte, solches erhielte seine voll„kommene Erledigung aus dem umständlichen „Bericht, welchen der erstere von allen demjeni„gen, was zwischen ihm und dem Chur-Mayn„zischen Gesandten in diesem Negotio vorgegan„gen,

„gen, erstattet, und wovon dem Grafen von Doh„na bereits vor einiger Zeit Abschrifft zugesandt „worden, welche er dem Königl. Ungarischen Mi„nisterio auf dessen Verlangen unbedencklich in „extenso communiciren könnte.„ Europ. Staats-*Secret.* XCI. Th. p. 598. u. ff.

Nach diesem erschien noch ein anderweitiges Schreiben von Jhro Kayserl. Majest. an Se. Königl. Maj. von Groß-Brittannien, die Dictatur derer so genannten Oesterreichischen Protestations-Urkunden betreffend, *d. d.* Franckfurt den 21 Febr. 1744 als eine Antwort auf das kurtz vorher befindliche Königl. Groß-Brittanische. Der völlige Inhalt des Kayserl. Schreibens ist dieser: "Ew. Königl. Mejest. un„term $\frac{27 \text{ Dec.}}{7 \text{ Jan.}}$ $174\frac{3}{4}$ an mich abgelassenes Ant„wort-Schreiben, auf dasjenige, was in der un„ternommenen Dictatur-Sache der Groß-Her„zogin von Toscana Lbd. ihrer unziemlichen „Schrifften oder so genannten Protestation, un„term 22 Nov. an Dieselben geschrieben, habe „zu recht erhalten, nachdem schon geraume Zeit „vorher es durch die öffentlichen Zeitungen be„kannt gemachet worden.„

„Da jederzeit den geraden Weg zu gehen ge„wohnet, Mein auf des Reichs Wohlseyn und „Ruhestand abzielendes Betragen auch so be„schaffen, daß Mir im geringsten nicht zu wieder, „dafern auch die gantze Welt davon gründlich „unterrichtet wird, mithin kein Menagement nö„thig, wenn man Mir mit Grund solche Ratio„nes vorstellet, die Mich nach Recht und Billig„keit Meine Meynung zu ändern bewegen könn„ten; So finde keine Ursache, daß Ew. Königl. „Maj darüber in ein Leidwesen versetzet werden, „weil Sie in Erörterung solcher Dinge Sich „einzulassen rathsam gefunden, welche Sie Mir „unmittelbar vor die Augen zu legen gerne ent„übriget gewesen.„

„Wie Ich nichts mehr verlange, als daß des „gesammten Reiches Stände in denen das Va„terland angehenden Sachen, nach ihrem Ge„wissen, nach demjenigen, was ihre Schuldigkeit „gegen Kayser und Reich erheischet, und was „die Aufrechthaltung der Ehre und Besten des „Reichs erfordert, sich herauslassen; Also ist „Mir auch gar nicht zuwieder, daß Mir Ew. „Königl Maj. unmittelbar Dero Gedancken „offenhertzig eröffnet. Nur aber wolte Ich wün„schen, die von Ew. Königl. Maj. angeführten „Gründe und Ursachen möchten dergestalt be„schaffen gewesen seyn, daß daraus überzeuget „werden können, welchergestalt die Hoheit und „Ehre des Reichs in dieser Sache keine Gefahr „lauffe.„

„Ob es gleich nicht schwer fallen würde, alle „in Ew. Königl. Maj angezogenen Schreiben „enthaltene Puncte, und zwar jeden besonders, „zu beantworten; so halte doch solches eines „Theils darum unnöthig, weil sich die meisten aus „demjenigen, was vorhero angeführet worden, „von selbst erledigen, auch Ich nebst deme Mei„nem Gesandten anbefohlen habe, hierüber De„ro Ministerio noch weitere mündliche und aus„führlichere Vorstellungen zu thun, und da Ew. „Königl. Maj. durch öffentliche Bekanntmachung „Dero erstern Schreibens, auf das unpartheyi„sche Publicum sich gleichfalls selbst beruffen, so „halte dafür, es sey in dieser Sache bereits so „viel öffentlich an den Tag geleget worden, daß „selbiges den Grund derselben, und die Unstatt„hafftigkeit der von dem Wienerischen Hoff an„geführten Schein-Gründen, vorhin schon ge„nungsam einsehen könne, andern Theils würde „diese Antwort gar zu weitläufftig ausfallen, und „das meiste, was schon vorher gesaget worden, „nach Anleitung Ew. Königl. Maj. Schreibens „auch nur mit veränderten Worten wiederhoh„let werden müssen.„

„Es kommt ohnedem hierunter nicht auf hin „und wieder mit eingemischte Neben- sondern auf einige Haupt-Fragen an, welche die gantze Sa„che in ihr völliges Licht setzen. Dahin gehöret „nun zuförderst und hauptsächlich dieses: Ew. „Königl. Maj. haben Mich, nebst sämmtlichen „Chur-Fürsten, einmüthiglich zu des Reichs O„berhaupt rechtmäßig erkieset, das gesammte „Reich hat Mich, ohne den geringsten Wieder„spruch, als rechtmäßig erwehlten Kayser ange„nommen, mit selben auch alle auswärtige Mäch„te dafür erkennet, die einige Groß-Hertzogin von „Toscana Lbd. unternimmt sich, nicht nur die „Anerkenntnis meiner zu verweigern, auch lässet „Sie es nicht dabey bewenden, daß Sie vor ih„re Person diesem allen wiederspricht, und dem„jenigen sich wiederrechtlich nicht füget, was doch „die güldene Bull, die Reichs-Grund-Gesetze „und des Reichs Herkommen erfordert, ja Sie „ist nicht damit zufrieden, dieses dem Chur-Fürstl. „Collegio und dem gesamten Reich öffentlich kund „zu machen, sondern entblödet sich auch nicht, „dieses alles eigenmächtig vor null und nichtig zu „erklären, und gehet so gar so weit, Ihre ver„meyntliche Nullitäts-Erklärungen, wodurch „Selbe, Ihrer Meynung nach, alles, was das „Chur-Fürstl. Collegium gethan, und was das „gesammte Reich genehmiget, vernichten und an„nulliren will, dem Reiche solchergestalt aufzu„dringen, daß es selbige zur Beybehaltung bey de„nen Actis approbiren und genehm halten solle. „Nun lasse Ich billig die gantze unpartheyische „Welt urtheilen, ob dergleichen Verfahren je„mahls erhöret sey, und ob Ew. Königl. Maj. „als ein so ansehnliches Mit-Glied des Chur„Fürstl. Collegii und Reichs, dasjenige approbi„ren, gut heissen und vertheidigen können, was „deutlich und ausdrücklich alles dasjenige annul„liret, vernichtiget und vor Gesetzwidrig erklä„ret, so doch Ew. Königl. Majest. nebst der übri„gen Chur-Fürsten eigenes Factum ist, welches „Sie, so wohl das gantze Reich, vor richtig legal „und rechtsbeständig erkennen. Denn wann „meine Wahl Gesetz-mäßig u. Rechts-beständig, „wie Ew. Königl. Maj. nicht in Abrede seyn „können; so ist es unmöglich, daß man solchen „Urkunden, die selbige vor null und nichtig erklä„ren

„ren wollen, das Wort reden, und sie durch An-„nehmung zu denen Actis approbiren möge; sollen „aber die letztere vor gültig, erlaubt und recht-„mäßig gehalten und ausgegeben werden mögen, „wie kan dieses mit demjenigen, was Ew. Königl. „Majest. Mir, als des Reichs-Oberhaupt, als „ein Reichs-Stand schuldig, und mit denen „Prärogativen des Curfürstl. Collegii so wohl, als „der gesammten Reichs-Verfassung, welche Die-„selben als ein vornehmes Mit-Glied und Mit-„Stand gegen alle Eingriffe und Antastung mit „beschützen zu helffen verbunden, bestehen? Glei-„che Bewandnis hat es mit der Reichs-Versamm-„lung, Ew. Königl. Majest. erkennen solche vor „Gesetzmäßig, und daß dasjenige, was auf sol-„cher geschlossen wird, beständig und keinesweges „null und nichtig sey; der Groß-Hertzogin von „Toscana Lbd. behauptet gerade das Gegentheil, „und will, daß das Reich durch Annehmung ihrer „Schrifften dieser ihrer Gesetz-wiedrigen Mey-„nung beypflichten, und solche nicht verwerffen „solle. Wie ist es aber möglich, daß Ew. Kö-„nigl. Majest. beyden Meynungen zugleich bey-„pflichten, und zu gleicher Zeit dasjenige mit dem „gesammten Reich vor Gesetzmäßig erkennen „können, wenn Sie zu gleicher Zeit des Wieneri-„schen Hofes Meynungen nicht verwerffen, son-„dern approbiret wissen wollen, welcher dieses „alles unrechtmäßiger Weise vor null und nichtig „zuerklären, sich in Sinn kommen lässet? We-„der Distinctiones, noch andere Behelffe und „Einstreuungen sind vermögend, diesen sich gerad „selbst zu wiederlauffenden Widerspruch zu he-„ben, daß nehmlich eine Sache richtig und Ge-„setzmäßig seyn solle, und daß man auch zugleich „eine Urkunde, die diese Sache vor null und nich-„tig erkläret, annehmen, justificiren und appro-„biren wolle.

„Ew. Königl. Majest. haben, wie Sie selbst „anführen, bey Gelegenheit der Brandauischen „Protestation, durch Dero Gesandtschafft mit „diesem nehmlichen Worten votiren lassen, daß „solche platterdinges ausser den Actis Imperii zu „lassen wären, welches doch keine andere Ursache „kan gehabt haben, als weil solche Wiederrecht-„lich eingewendet, und daher vor wie jetzt um da „weniger angenommen werden können, als zu-„mahlen durch die von dem Chur-Fürstlichen „Collegio aus trifftigen Beweg-Ursachen für gut „befundene Quiescentz der Chur-Böhmischen „Wahl-Stimme phne hin, und an sich selbst die „Jura cujuscunque tertii vorbehalten, geblieben, „folglich damahls eben so wenig, als jetzo eine „Protestation, die vorzüglich Ich vielmehr, in „Ansehung Meiner eigenen Hauß-Rechte einzu-„wenden hätte, nöthig gewesen.

„Nun sind aber die jetzigen so genannten Nulli-„täts-Erklärungen noch weit unförmlicher, wie-„derrechtlicher und in härtern Terminis abgefasset, „als die damahligen. Wie kan dann behauptet „werden, daß solche zu denen Reichs-Acten zu le-„gen? Folget nicht vielmehr aus diesem nehmli-„chen Voto unwiedersprechlich, daß, da diese Ur-„kunden mit denen damahligen Protestationen

„nicht nur einerley Beschaffenheit haben, sondern „in der Unförmlichkeit und Illegalität jene noch „übertreffen, sie zu denen allgemeinen Reichs-„Actis so wenig, als jene, qualificiret, und daß, „da man sich solche dennoch wiederrechtlich darein „einzuschieben unternommen, dieses alles zu an-„nulliren, zu cassiren und zu verwerffen sey? Im-„massen ja Ew. Königl. Majest. durch Dero Ge-„sandtschafft im Voraus declariren lassen, daß der-„gleichen Schrifften bey denen Actis nicht liegen „können.

„Mit weiteren Vorstellungen Ew. Königl. „Majest. aufzuhalten, trag Ich um so vielmehr „Bedencken, weil Ich genungsam verspüre, daß „bey Derselben einmahl feste gesetzt seyn müsse, in „dieser Sache von Mir angeführten Gründen, so „starck und unumstößlich auch dieselben seyn mö-„gen, keine statt zu geben, noch Sich selben zu-„fügen.

„Nachdem aber auch in Ew. Königl. Majest. „Schreiben noch verschiedene Sätze eingeflos-„sen, welche dem gesammten Chur-Fürstlichen „Collegio sehr bedencklich, und dessen Rechten, „Prärogativen und Freyheiten höchst nachthei-„lig scheinen dürfften; so lasse Ew. Königliche „Majest. die darob entstehende Folgen von „selbsten erleuchtest ermessen. Der im übrigen „verbleibe ꝛc. ꝛc.“ Europ. Staats-Secret. XCII Th p. 672. u. ff.

Einige Zeit hernach ist schon wiederum zu Franckfurt ein kurtzgefaßtes Pro Memoria zum Vorschein gekommen, in welchem der Verfasser diese streitige Frage folgender Gestalt zu entscheiden gesucht: „Die Streitigkeiten, welche bey Suspen-„sion des Böhmischen Voti entstanden, resolviren „sich überhaupt auf folgende Quæstiones: Primo: „Ob die güldene Bulle ein unwandelbahres Gesetz „sey? Secundo: Ob die Ausschliessung eines „Chur-Voti die gantze Kayser-Wahl ungültig „mache? und endlich Tertio: Ob zu Ausschlies-„sung eines Chur-Voti die Majora des Chur-Colle-„gii hinlänglich sind?

„Die erste Quæstion betreffend, ist nicht zu läug-„nen, daß die güldene Bulle ein ordentlich Reichs-„Gesetze sey, indem selbige bekanntermassen anno „1356 bis auf den 23 Titul zu Nürnberg, vom 23 „aber bis zu Ende zu Metz vom Kayser und Reich „auf öffentlichem Reichs-Tag errichtet worden. „Und wann auch das Vorgeben einiger Publici-„sten, daß wegen derer denen Chur-Fürsten dar-„inne ertheilten Prärogativen die übrige Stände „lange Zeit damit nicht zufrieden gewesen, seinen „guten Grund hätte: so ist doch dieser Fehler „durch die nachgehends so öffters repetirte Appro-„bation längst sattsam emendiret worden. Aus „diesem allen aber folgt noch lange nicht, daß die „güldene Bulle dergestalten unwandelbahr sey, „daß das Chur-Fürstl. Collegium in keinem Falle „davon abgehen könne. Moralische Gesetze sind „auf die Beschaffenheit der menschlichen Natur „gegründet, und da diese keiner Veränderung „fähig, so bleiben auch die darauf gegründete Ge-

„setze unveränderlich. Politische Gesetze sind hin„gegen auf den Zustand des gemeinen Wesens „gegründet, und da dieser von Zeit zu Zeit sich „merklich ändert; so müssen auch die darauf ge„baueten Gesetze von Zeit zu Zeit geändert wer„den, oder sie bringen endlich Absurditäten her„vor. Die Art und Weise einer solchen Aende„rung ist bekannt. Man hebet nehmlich das alte „Gesetz entweder durch ein neues auf; oder man „gehet stillschweigend davon ab. Und wer im „Deutschen Reich Macht habe, dergleichen Aen„derung vorzunehmen, braucht keines grossen „Scrupulirens. Ist der Kayserl. Thron besetzt; „so thun es Kayser und Stände. Ist er nicht be„setzt; so verrichten es die Stände vor sich allein. „Denn diese sind Sede vacante Herren der Gesetze, „und können folglich selbige nach Belieben ändern, „oder auch gar aufheben, wie wir bey Verfassung „der Capitulationen deutlich sehen. Ob aber al„ler Stände einmüthiger Schluß hierzu erfordert „werde, scheinet zweiffelhafft zu seyn. Doch läs„set sich dieser Zweiffel gar leicht heben, wenn man „den Innhalt des zu verändernden Gesetzes etwas „genauer betrachtet. Gehet dieser alle Reichs„Stände an, so haben sie allezeit gleiches Recht, „und müssen folglich allerseits in die Veränderung „consentiren: Gehet er nur einige Reichs-Stän„de an, so haben nicht alle Reichs Stände glei„ches Recht, mithin brauchen auch nur die Reichs„Stände zu consentiren, welche das zu verändern„de Gesetz eigentlich angehet. Das Reichs-Her„kommen bestätiget diese Sätze offenbahrlich. „Daher wurde die IXte Chur vom Kayser und „Chur-Fürstl. Collegio errichtet, obgleich die an„dern Stände hefftig darwieder sprachen und „schrieben. Denn da diese das Recht, einen Kay„ser zu erwehlen, dem Chur-Collegio vorlängst „überlassen hatten, gieng es Sie eigentlich nicht „an, durch wie viel Stimmen es verrichtet wurde. „Genung, daß vor des Reichs-Wohlfahrt nicht „schlechter geforget wurde, als vorhin. Eben „dahin zielet die Instruction des Brandenburgi„schen Abgesandten zu Erwehlung Kaysers Leo„poldi: Nec ita stricte Electores isti constitutioni „(der güldenen Bulle) alligatos, quo minus ob sa„lutem Imperii circa quædam, summam rerum „(das Interesse aller Stände) non spectantia a „communi Coniclio (des Chur-Col'egii) in diver„sa eant. Ac incongruum esse formulis ac Proces„sui Electionis ita presse inhæreri neglecto primario „negotio, quod in Creatione Justi, Idonei, ac „Utilis Imperatoris vertitur. **Puffendorf** Lib. VII. „§. 126.

„Die zweyte Quästion anlangend, verordnet „zwar die güldene Bulle, daß Chur-Maynz Sin„gulos Electores, einen jeden Chur-Fürsten ins„besondere, zu der Wahl beruffen solle, sie hänget „aber nirgends eine Clausulam Cassatoriam an, „wodurch in Causa Contraventionis die geschehene „Wahl entkräfftet werden könne. Sie injungi„ret vielmehr einem jeden Electori, wann Chur„Maynz in seinem Amt negligens oder remissus „wäre, motu proprio unberuffen zu kommen, und „zwar bey der Pflicht, womit er dem Deutschen „Reich verwandt. *Aur. Bull.* tit. 1. §. XXI. Un„terlässet ein Chur-Fürst dieses zu thun, so hat er „sich die Exclusion selbst zu zuschreiben, und kan „also darüber nicht klagen. Kommt er aber und „wird nicht admittiret; so ist er zwar befugt, die „übrigen Mit-Chur-Fürsten zur Rede zu stellen, „sein Jus protestando zu verwahren, auch nach „Beschaffenheit der Umstände Satisfaction zu „fordern; allein die geschehene Wahl vermag er, „wann selbige sonst ihre Richtigkeit hat, deswegen „nicht anzufechten. Denn allenfalls kan sein ein„tziges Votum in effectu doch nicht mehr gelten, „als die übrigen 8 insgesammt. Die Beweis„thümer, welche von Beschaffenheit derer Bi„schoffs-Wahlen in contrarium pflegen angeführet „zu werden, quadriren hierher gar nicht. Die „wählende Canonici haben Superiores über sich, „und müssen sich folglich nach deren Vorschrifft „richten; das Chur-Fürstl. Collegium hingegen „ist tempore interregni völlig souverain. Das „Reichs-Herkommen zeiget auch disfalls deutlich „genung, was Rechtens sey. Es seynd bey „Kayser-Wählen schon öffters Irregularitäten „vorgelauffen, ist aber noch niemahls ein Kayser „wegen eines bey seiner Wahl excludirten Chur„Voti abgesetzet worden. Eine Römische Kö„nigs-Wahl ist unstreitig von grösserer Impor„tantz, als eine Kayser-Wahl. Dann bey einer „Römischen Königs-Wahl müssen zwey Fragen: „an? und quis? entschieden werden; bey einer „Kayser-Wahl ist hingegen das blosse quis? aus„zumachen. Nichts destoweniger wurde anno „1486 den 16 Febr. bey der Römischen Königs„Wahl Maximiliani des I, Uladislaus der König „in Böhmen, lediglich ausgeschlossen.

„Uladislaus nahm diese Exclusion freylich sehr „übel. Aber dessen ungeachtet blieb Maximilia„nus Römischer König, und Uladislaus muste „mit einer Versicherung, daß ihm dieser Tort „künfftig nicht mehr wiederfahren solte, zu frie„den seyn.

„Die dritte Quästion concernirend, giebt es „zwar Affairen, worinnen nach denen Reichs„Gesetzen die Majora nicht gelten, z. E. die Reli„gions-Sachen, die Contributions-Sachen, und „überhaupt alle diejenigen Negotia, wobey die „Stände nicht als ein eintziges Corpus betrachtet „werden können. Wer aber die Exclusion eines „Chur-Voti, bey einer Kayser-Wahl in gehöriger „Erwegung ziehet, wird gar leicht gewahr wer„den, daß selbige unter dergleichen Dinge nicht zu „rechnen. Zu dem Actu Electionis müssen die Ge„sandtschafften Electores allerdings als ein einiges „Corpus consideriret werden. Das Römische „Reich hat die Choisirung eines neuen Ober„haupts nicht eintzeln Personen, sondern einem „gantzen Collegio aufgetragen. Denn wie könn„ten eintzele Personen sich das Recht arrogiren, „ihren Mit-Ständen einen Chef zu setzen? Das „gantze Wahl-Negotium muß in corpore verrich„tet werden; dieses Corpus aber würde sehr selten „zu einem ersprießlichen Schluß gelangen, wann „die Majora darinnen nicht gelten solten. Und „gleichwie die Wohlfahrt des gesammten Reichs „erfordert, daß die Haupt-Affairen durch Majora

„entschieden werden; also müssen aus eben dieser „Raison auch die dahin gehörigen Neben-Affairen „durch die Pluralität derer Stimmen decidiret „werden, sonderlich wann solche Neben-Affairen „die Haupt-Affairen gäntzlich hemmen, und nichts „anders, als durch einen ungewissen und vieljäh„rigen Krieg, debattiret werden können, wie hier „geschahe, da man nicht einmahl wuste, wer Herr „von Böhmen wäre, auch ohne Parthey zu neh„men, und folglich das Reich in Krieg zu mi„schen, niemand davor erkennen konnte. Daher „*Titius* Spec. Juris Publ. L. IV. C. I. §. 51. von „einem zu der Wahl beruffenden Chur-Fürsten „mit gutem Grund erfordert, ut jure suo quie„te fruatur. So lange dieses seine Richtigkeit „nicht hat, bleibt allemahl unausgemacht: ob er „gar mit einander zu der Wahl gehöre? Mit„hin ist das Durchlauchtigste Chur-Collegium „nicht nur befugt, sondern würcklich verbunden „gewesen, bey damahligen Umständen das Böh„mische Votum per Majora zu suspendiren.„ Eu„rop. Staats-*Secret.* XCIV. Th. p. 863. u. f.

Ja es haben wegen dieser bisher so streitig gewesenen Dictatur-Sache Ihro Königl. Majest. von Ungarn abermahl Selbst ein Pro Memoria durch den Baron von **Palm**, dem Mayntzischen Directorial-Gesandten, Freyherrn von **Lincker**, übergeben, und durch selben am 3. Jul. 1744. zur Reichs-Dictatur bringen lassen, welches folgendes Inhalts war: „Ihro Königl. Majest. „zu Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogin zu „Oesterreich, meine Allergnädigste Frau, haben „gantz ohnvermuthet vernehmen müssen, daß „Dero am 23. Sept. vorigen Jahres zur öf„fentlichen Reichs-Dictatur gebrachte Königl. „Böhmisch-Ertz-Hertzoglich-Burgundische Ver„wahrungs-Urkunden für was anders, als was „der Nahmen und Sachen Natur mit sich brin„get, nemlich für ein mehrers, als vollständige „Verwahrung Dero durch doppelte Ausschliessung „offenbahr verletzter unschätzbarster Gerechtsamen „angesehen, ja deren Inhalt dahin mißdeutet „werden wollen, als ob damit des Deutschen „Reichs Hoheit, Würde und Grund-Verfassung, „den vorzüglichen Rechten des Chur-Fürstl. Col„legii, oder auch den Befugnissen ihrer übrigen „Herren Mit-Stände zu nahe getreten, oder „wohl gar sich in Wahl-Sachen zu viel zuzueignen, „angemasset würde.

„Nun wäre zuförderst bekannt, daß Aller„höchst-gedachte Ihro Königl. Majestät um den „beglückten Ruhestand des werthen Vaterlandes „(der wohl allerdings zu wünschen wäre) zu er„halten und wiederum herzustellen, alles Men„schen mögliche angewendet hätten, auch annoch „anwendeten, und gebeten so viele Beweißthü„mer dessen, was der allgemeinen Wohlfarth zu „Liebe von Ihro geschehen und erkläret worden, „genugsam zu erkennen, daß eben erwehnte Ho„heit, Würde und Grund-Verfassung, vorzüg„liche Rechte und Befugnisse von Seiten Ihro „Königl. Maj. nicht die mindeste Anstößigkeit „zu befahren hätten; zumahl Allerhöchst-Dieselbe, „wie Sie jederzeit auf das reinste erkläret haben, „allein um die vollständige Beybehaltung Dero „Gerechtsamen, so, wie die Grund-Gesetze, und „zumahl die güldene Bulle, es vermögen, bekümmert gewesen, und noch sind, keinesweges aber „fremde Gerechtsamen zu kräncken, sich jemahls „in Sinn kommen lassen.

„Hiernächst wird eben diese billigste Königl. „Gemüths-Meynung durch der Sachen Reichs„kundigen Verlauf mehr denn überflüßig, und „zwar solcher Gestalt bestätiget, daß so gar auch „in allen, worzu sich Ihro Königl. Maj. um obi„gen Endzweck nicht zu verfehlen, wohl wider „Willen und ihre natürliche Neigung bemüßiget „gesehen, die ausnehmenste Aufmercksamkeit und „Mäßigung untereinsten beobachtet worden ist.

„Denn da oberwehnte Dero Verwahrungs„Urkunden im Monat April 1741. zur Dictatur „gebracht werden wollen, und bevor diese er„folget, die bey deren Entwurf für gewe„sene Umstände sich mercklich verändert haben; „so ist Dero erstere Sorge gewesen, nicht nur „ein solches mittelst Dero Schreibens an Seine „letztverstorbene Chur-Fürstl. Gnaden von „Maynz vom 2. Januar. 1743. zu erkennen zu „geben, sondern zugleich auch das Ansuchen zu „thun, daß eben dieses Schreiben als ein un„wiedersprechliches feyerliches Merckmahl Dero „eigentlichen Gedenckens-Art mit und nebst Dero „lange vorhero zum öffentlichen Druck beförder„ten Verwahrungs-Urkunden zur Reichs-Dicta„tur gebracht werden möchte. Darinn wird nun „so deutlich und feyerlich, als Menschmöglich „ist, erkläret, daß Allerhöchst-Dieselbe allerdings „weit entfernet wären, das Andencken des Ver„gangenen zu erneuren, wo sich inzwischen die „Sachen gebessert hätten, und daß so wenig, „als Sie Dero und Dero Ertz-Hauses best ge„gründeten Rechte das mindeste vergeben, oder „der Kraft sothaner Verwahrungs-Urkunden et„was benehmen könnten; so gewisser Sie sich „unter einsten versichert hielten, daß diejenigen „Höfe, mit welchen seithero das gute Verneh„men glücklich wieder hergestellet worden, dem „zuwieder nicht verlangen würden, daß den un„schätzbarsten Gerechtsamen Dero Ertz-Hauses „ein Abbruch geschähe, in welcher, wie billig, „vollständiger Zuversicht, wie einer Seits alles „dasjenige, was währendem Kriege sich ereige„net hätte, und in obgedachten Verwahrungs„Urkunden nach damahligen Zeit-Umständen an„gezogen worden, von Ihro Königl. Maj. für nicht „geschehen angesehē würde, also auch anderer Seits „Allerhöchst-Dieselbe hoffen wolten u. müsten, daß „nach würcklich geschlossenen Frieden darnoch nicht „würde zu Werck gegangen werden wollen.

„Nicht nur aber hat das mit und nebst „den Verwahrungs-Urkunden dictirte Schrei„ben so gelautet, sondern es wird auch in so„thanen Verwahrungs-Urkunden selbst so fey„erlich und bündlich, als Menschmöglich ist, „erkläret, daß es hierunter Ihro Majest. der Kö„nigin nicht um dem Wahl-Ausschlag, sondern „NB. eintzig und allein um Beybehaltung Dero „in der güldenen Bulle und des Königreichs „Böhmen besondern Rechten so klar gegründeter „unschätzbarer Rechte zu thun sey, daß Allerhöchst„Dieselbe zuförderst dahin verstanden, daß bey „sich ergebenden Erledigungs-Fällen des Aller„höchsten Reichs-Oberhaupts dem Chur-Fürstl. „Collegio die besondere Prärogativ der freyen

„Wahl eines Römischen Königes oder Kayſers „nach ausdrücklicher Maasgebung des erstern „und vornehmſten Grund-Gesetzes der güldenen „Bulle zustehe, auch sonst Allerhöchst-Dieselbe „so weit entfernet wären, dem vorzüglichen Rech„ten sothanen hohen Collegii das allermindeste „benehmen zu wollen, daß Sie vielmehr sich für „eine Ehre hielten, nach des Königreichs Böh„men gantz besondern von vielen Seculis her durch „häuffige bündigste Urkunden, u. zumahl nach klarer „Verordnung besagter güldenē Bulle selbst, auf das „kräftigste festgesetzten u. versicherten Gerechtsamen „ein Mitglied ermeldeten hohen Collegii zu seyn.

„Daß an Ihro Majestät der Königin „nimmermehr hafften würde, daß so wohl die „Prärogativen ermeldeten hohen Chur-Fürst„lichen Collegii insbesondere, als auch überhaupt „des Teutschen Reichs und jeden dessen Mit„Standes Würde, Gerechtsame und Ruhe wie„der hergestellet, und nach deutlicher Maasgabe „der Reichs Grund-Gesetze so wohl gegen fremde, „als einheimische Beeinträchtigungen und Be„drängnisse auf ewig befestiget werden möchten, „und daß endlich dieses alles ohne mindester an„derer Neben-Absicht, als die Ihro vom gesammten Reiche auf das feyerlichste und bündigste „gewährte Erbfolge beyzubehalten, jederzeit der „alleinige heilsame Endzweck Ihro Majest. der „Königin Bemühungen und des Ihres Orts zu „Rettung der allgemeinen Freyheit sich enthuen„den äusserſten Gewalt seyn würde.

„Reiner und deutlicher ist nicht wohl möglich, „die eigentliche Gedenckens-Art auszudrücken, „und ohne deren Wörter natürlichem Verstand „offenbahre Gewalt anzuthun, kan nach einer „sölchen Erklärung dasjenige, was im Eingange „erwehnet worden, Ihro Majest. der Königin „keiner Dinge beygemeſſen, noch Allerhöchst„Deroselben verdacht werden, wenn Sie sich „auf der güldenen Bulle Verordnung, so, wie „dieselbe den eigenen Worten nach lautet, ohn„beweglich steiffen, zumahl Dero Herren Mit„Ständе Meynung so wohl nach der Sache of„fenbahrster Billigkeit, als eines jeden selbst ei„gener wesentlicher Sicherheit nicht seyn kan, Ih„ro Majest. darum zu verdringen, indem, was „nur immer directe oder indirecte sothaner Ver„ordnung einigen Abbruch thäte, mit und nebst „Dero vollständigen Verwahrung Dero un„schätzbahrsten Gerechtsamen nimmermehr beste„hen, weniger behauptet werden könnte, daß „das jedermann erlaubte Protestations-Mittel „einem hohen Reichs-Mit-Stand alsdenn nicht „bestricket würde, wenn nach wesentlicher Be„schaffenheit derjenigen Gerechtsamen, um de„ren Verwahrung oder Rettung es zu thun ist, „nicht einmahl die eigenen Wörte der güldenen „Bulle anzuziehen erlaubt seyn solte.

„Ob wohl nun, was voraus steht, von einer „solchen Beschaffenheit ist, daß nichts erhebliches „dargegen eingewendet werden mag; so haben „jedoch zu allem Ueberfluß Ihro Majest. die Kö„nigin in der nehmlichen Schrift, worinn Sie „sich auf obige Dero Urkunden bezogen, und „welche des Frantzösischen Ministers la Noue „ohne Anstand dictirten Declaration entgegen „gesetzet worden, ausdrücklich mit einfliessen lassen,

„daß Allerhöchst Dieselbe die je und allezeit ge„thane Erklärung nochmahls und zwar so klar „und deutlich, als nur immer möglich, wieder„holten, wie daß die Ihro abgedrungene gerech„teste Nothwehr, und was derselben so wohl nach „den Reichs-Grund-Gesetzen, als deren ohn„leugbarsten Regeln des natürlichen und Völcker„Rechts nur immer anklebte, keinesweges die An„fechtung der von Ihrem hohen Gegentheil ange„nommenen Eigenschaft des Reichs-Oberhaupts, „sondern eintzig und allein die Vertheidigung Ihrer „wieder die güldene Bulle, den Land-Frie„den und Westphälischen Friedens-Schluß, dann „häuffige Tractaten, Garuntien und Eidschwü„ren feindlich überzogener eigenthümlicher Erb„Lande, wie auch die Handhabung Ihrer so sehr „verletzter unschätzbarster Gerechtsamen zum „Grunde habe.

„Wer sich nun auf die Reichs-Grund-Gesetze „lediglich steiffet, der kan dessen Verfassung keinen „Abbruch thun wollen, und wenn es eintzig und „allein um die Handhabung seiner eigenen ohn„läugbaren Rechte zu thun ist, der kan andere „Vorrechte oder Befugnisse zu kräncken ohnmög„lich beargwohnet werden. Kundbarer massen „hat die Chur-Bayerische feindliche Ueberziehung „der Oesterreichischen Erb-Lande lange vor der „erfolgten Wahl ihren Anfang genommen. Wie „dem dritten Königl. Böhmischen Wahl-Both„schäfter zu Franckfurt begegnet worden, ist eine „Reichs- und Welt-kundige Sache. Ohne Wie„derspruch es dabey bewenden zu lassen, würde „just so viel seyn, als seine Gerechtsame zu verge„ben. Ohngehindert der für sich habenden feyer„lichsten Reichs-Garantie werden Ihro Maj die „Königin in allem, was von Gegenseits zum Vor„schein kommt, schlechthin Groß-Hertzogin von „Toscana benahmet. Ein sölches solte nun nichts „zu bedeuten haben, hingegen Ihro Maj der Köni„gin verüblet werden, wenn Sie vorläufig von „dem Ihro wider Willen abgedrungenen Wieder„spruch nicht abstünden, ohngehindert Sie unter„einsten zur vollständigen Darthuung Ihrer rei„nesten und friedfertigsten Gedenckens-Art auf das „Bündigste erklären lassen, daß Sie von sothanem „Ihren Wiederspruch abzustehen erböthig wären, „so bald Ihro nur billige Genugthuung für das ver„gangene, und zulängliche Sicherheit für das künf„tige wiederfahren wird. Wie ist möglich, mit meh„rerm Glimpf und Mäßigung zu Wercke zu gehen? „Und wie redlich es Ihro Maj. die Königin, gleich„wie in allen Vorfallenheiten, also auch in dieser, „meynen, ist aus dem alleinigen Umstand sattsam „zu entnehmen, daß Sie auch mit jenen Mächten „Chur- und Fürsten des Reichs in engester Freund„schaft und Bündnis begriffen sind, welche Dero „hohen Gegentheil für des Reichs rechtmäßiges „Oberhaupt erkennen.

„Dem Glimpf und Mäßigung, so Sie hierunter „bezeigen, ist Ihre aufrichtigste Versöhnlichkeit „und äusserstes Verlangen, des Kriegs-Schau„bühne von den Teutschen Gräntzen versichert zu „entfernen, durchaus gleich.

„Nicht so, wie es dieses Orts in Ansehung „der Chur-Bayrischen Kriegs-Völcker geschе„hen; würde man der Königin Truppen „auch in neutralen Reichs-Landen alsdenn

„ver-

„verschonet haben, wenn sich dieselben in glei-
„chen Umständen wie jene im Sommer letztver-
„flossenen Jahres, befunden hätten; allein um
„unbeschadet Dero in allen Göttlichen und welt-
„lichen Rechten bestgegründeter Befugnüsse das
„äusserste und weit ein mehrers, als immermehr
„an Allerhöchst-Dieselbe gesonnen werden konn-
„te, auch hierunter zu thun, hat die aufmerck-
„samste Rücksicht für besagte Reichs-Lande,
„nebst dem Verlangen billige und ersprießliche
„Aussöhnungs-Mittel zweyen durch das nahe
„Blut-Band so enge verknüpfften Teutschen
„Häusern zu befördern und zu erleichtern, so
„gar der Sorgfalt für die eigene Sicherheit
„bey Ihro Majestät der Königin weit vorge-
„drungen; Allerhöchst-Dieselbe haben sich
„also ungehindert des in Händen habenden
„Vortheils dahin zu erklären kein Bedencken
„getragen, daß Sie Dero hohen Gegentheils
„Kriegs-Völcker in neutralen Reichs-Landen
„in so lange gantz und gar unangefochten las-
„sen, als gegenseits kein gegründeter Verdacht
„eines feindlichen Vorhabens gegen Dero
„Truppen oder die Chur-Bayerische Lande ge-
„geben werden würde.

„Dieser Erklärung wurde das Anerbieten bey-
„gefüget, welches in Ihro Königliche Majestät
„erlassenen Zuschrifft an den verstärckten en-
„gern Schwäbischen Creyß-Convent vom 11. Fe-
„bruari jüngsthin enthalten ist, und wodurch
„mittelst der anverlangten Trennung von Ih-
„ro Königlichen Majestät Feinden und ein-
„schlagender gedeylichen Wege beyderseitige
„Anständigkeit mit der allgemeinen Reichs-
„Ruhe und Wohlfahrt gar füglich zu verein-
„baren wäre.

„Jetzterwehnte Trennung hat Graf Secken-
„dorff bey Gelegenheit der Nieder-Schönfelder
„Unterredung gantz sicher anhoffend gemacht,
„gleichwohl hat sich hieran die sehr erwünschliche
„Aussöhnung beyder Durchl. Häußer von darum
„lediglich gestoßen, weil man sich nie zu den dar-
„nach ausgemessenen Auswegen einverstehen wol-
„len.

„Und ist disseitigem Glimpff lediglich zuzuschrei-
„ben, wenn nicht tiefer in die Materie eingegan-
„gen wird. Man trägt aber es zu thun kein
„Bedencken, so bald man von der hohen Gegen-
„theils Zufriedenheit, und daß eine solche Entde-
„ckung künfftige anständigere Aussöhnungs-Vor-
„schläge nicht hindern dürffte, versicheret seyn wird.
„Wie weit es übrigens nunmehro von der damahls
„gegebenen Hoffnung abgekommen sey, liegt lei-
„der! mehr dann zu viel am Tage.

„Gegenseitige Schrifften sind mit harten und
„anzüglichen Ausdrückungen angefüllet. Ihro
„Majestät der Königin Ministri solten zu wieder
„des Völcker-Rechts nicht einmahl dafür erkannt
„und so wohl gemeynte friedfertige Bezeigungen,
„als obige sind, von Ständen des Reichs zuwie-
„der ihrer wesentlichen Freyheiten nicht einmahl
„angehöret werden, auch so gar die vorseyende

„feindlichen Vorhaben werden gantz ungescheuet
„und öffentlich zu Franckfurt zu erkennen gegeben

„Dessen allen aber ohngeachtet verharren an-
„noch Ihro Majestät die Königin bey Ihren vo-
„rigen ausnehmenden friedfertigen Erklärungen,
„und wünschen nichts mehrers, als daß der Zu-
„spruch Teutsch Patriotisch-gesinnter Chur-Für-
„sten und Stände des Reichs vermögend seyn
„möchte, Dero hohen Gegentheil dahin zu bewe-
„gen, daß er Sie über alle aus vorangeführten
„Umständen entspringende gerechteste Beysorge
„zeitlich, vollständig und werckthätig beruhige;
„denn einmahl der Königin Absicht auf nichts an-
„ders, als ihre Sicherheit und die allgemeine
„Wohlfarth gerichtet ist, welche sich so, wie ob-
„gemeldet, mit dem eigenen Besten des Durchl.
„Chur-Hauses Bayern noch wohl vereinbahren
„lassen, diesfals aber es nicht auf eine bloßwär-
„tige Wörter-Gabe, sondern auf werckthätige
„Proben von Seiten des Hohen Gegentheils an-
„zukommen hat.

„Obwohl nun so lautere Wahrheiten, als vor-
„ausstehende sind, keiner weitern Erläuterung,
„noch Begründung bedürffen, und nach allen
„dem, was so offt und feyerlich im Nahmen Ihro
„Majestät der Königin geäussert worden, der min-
„deste Anstand nicht mehr übrig seyn solte; so ha-
„ben jedoch Allerhöchst-Dieselbe zum Ueberfluß für
„gut befunden, in Dero Nahmen, wie hiermit
„beschiehet, auf das feyerlichste und bündigste, als
„nur immer seyn kan, wiederhohlt zu erklären.

„Erstlichen, daß Sie mit Dero Verwah-
„rungs-Urkunden weder die Vorrechte des hohen
„Chur Fürstl. Collegii, noch überhaupt die Be-
„fugniße Dero Herren Mit-Stände, im minde-
„sten zu kräncken, sondern einzig und allein De-
„ro eigene Gerechtsame nach deutlicher Maasgabe
„der güldenen Bulle vollständig zu verwahren
„bedacht gewesen, und noch sind.

„Zweytens, daß Ihr darauf, sich gründen-
„der Wiederspruch nicht den Wahl-Ausschlag,
„sondern lediglich die dabey gebrauchte Art be-
„treffe.

„Drittens, daß Allerhöchst-Dieselbe so gar
„auch von jetztbesagtem Wiederspruch abzustehen
„erbötig sind, so bald Ihro billige Genugthuung
„für das vergangene und zulängliche Sicherheit,
„für das Künfftige wiederfahren wird. Und end-
„lich

„Viertens, daß Sie bey allem demjenigen, was
„Sie Ihrer Friedfertigkeit halber theils oben, und
„theils in ihrer Zuschrifft an den engern Schwäbi-
„schen Creiß-Convent vom 11. Febr. jüngsthin weit-
„läuftig zu erkennen gegeben, annoch beharren, und
„nichts mehrers wünschen, als daß die darnach
„ausgemessene Vorstellung Teutsch-Patriotisch-
„gesinnter Chur-Fürsten und Stände des Reichs
„in Zeiten die erwünschte Würckung bey dem
„Hohen Gegentheil nach sich ziehen möchte.

„Ihro Majestät die Königin glauben anmit
„alles zu erschöpffen was nur immer mit einigem
„Schein

„Schein der Billigkeit an Sie gesonnen werden „mag, und halten sich mithin vollständig gesichert, „daß sämmtliche Teutsch-Patriotisch-gesinnte Chur- „Fürsten und Stände des Reichs sich zu nichts, „was entweder Dero Gerechtsamen oder aller- „höchsten Decoro im mindesten abbrüchig wäre, „verleiten, mithin oder wiedrigen Absicht, die „Spaltungen im Reich zu unterhalten, und sel- „bige sich zu Nutzen zu machen, zu ihrem der al- „so gesinnten Stände eigenen Schaden, einigen „Vorschub nicht geben werden. Welches alles „auf Ihro Königliche Majestät ausdrücklichsten „allergnädigsten Befehl cum relervatione quorum- „vis competentium feyerlichst declariret wird. So „beschehen Franckfurth den 25. April 1744.

(L. S.)

Carl Joseph Freyherr von Palm

Europ. Staats-Secret. XCV. Th. p. 980. u. ff.

Hingegen befanden Ihro Kayserliche Majestät Dero allerhöchsten Orts vor gut, ein anderweitiges Commißions-Decret an die Reichs-Versammlung, die Königlich Ungarischen *Scripta* von 23. Sept. 1743. ingleichen auch von 3. und 6. Jul. dieses (1744.) Jahres betreffend, ergehen zu laßen, welches am 7. Aug. zur Dictatur gebracht worden, und folgendes Inhalts ist: „Von der Röm. Kayserl. Maj. Carl „des Siebenden, Unsers allergnädigsten Herrn „wegen: sollen Sr. Hoch Fürstlichen Gnaden, „Herr Alexander Ferdinand, Fürst von Thurn „und Taxis, Graf zu Valsasina, Herr zu Imp- „ten, Eglingen und Osterhofen, auch der Herr- „schafften Dümmingen, Marcktischingen, Trug- „genhofen ꝛc. ꝛc. der Provintz Hennegau Erb- „Marschall, des Königl. Pohlnischen weisen Ad- „lers und St. Huberti Ordens Ritter, wie auch „Kayserl. Erb-General und Obrist-Post-Meister „im Heiligen Röm Reich ꝛc. ꝛc. Ihrer Röm. Kay- „serl Maj. würcklicher Geheimer Rath, und zu ge- „genwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigter „höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Com- „mißarius, deren Chur-Fürsten, Fürsten und „Ständen, allhier anwesenden fürtreflichen Rä- „then und Bothschafften und Gesandten hiermit „anzeigen:

„Wie denenselben nicht anderst als wohl erin- „nerlich seyn könne, welcher massen Ihro Kay- „serliche Majestät über die von Seiten des Wie- „nerischen Hofes auf eine im Heil. Röm. Reich bis „daher nicht erhörte zudringliche Weise im letzt- „verwichenen Jahre angemaßte und unterm 23. „Sept. erstbesagten Jahres durch öffentliche „Reichs-Dictatur bekannt gemachte so genannte „Protestations-Urkunde, obschon Allerhöchst- „Dieselbe gegen solche Ihro, und dem gesammten „Röm. Reich beschehene schwere Verletzungen, „mit Reichs-Gesetzmäßiger ernstlichen Ahndung „von Kayserl. Amts wegen also gleich hätten für- „gehen können, sich mittelst Dero unterm 11. De- „cember vorigen Jahres an die Reichs-Versamm- „lung erlassenen allergnädigsten Commißions De- „crets mit vordringendem gantzen Glimpf zu er- „klären, und besonders ein standhafftes Reichs- „Gutachten, was massen die Allerhöchste Kayserl „Autorität, und des gesammten Reichs Ehre ge- „gen derley ohnerlaubte Anfälle zu vindiciren, und „ein vor allemahl in zureichende Sicherheit zu stel- „len seyn möchte, allerhuldreichest abzufordern „geruhet haben.

„Nachdem nun aber unter währender Zeit, „als Ihro Kayserl. Maj. diesem abverlangten „Reichs-Gutachten in Kayserlicher ausnehmen- „der Langmuth noch immer entgehen sehen, von „Seiten des Wienerischen Hofes, an statt sich „der offenbahren Reichs-Ständischer Obliegenheit „schuldigst zu fügen, vielmehr Unfug mit Unfug „gehäuffet, die bisherigen Anmassungen durch „neue so ohnehrerbietig, als dem kundbaren Co- „mitial-Stilo gäntzlich zu wiederlauffende, nicht „mit der geringsten, der Reichs-Versammlung „so schuldigen, als gewöhnlichen Ehren-Benahm- „sung versehene, sondern lediglich von einem zu „Derselben nicht geeigneten, noch für einen Reichs- „Tags-Gesandten zu erkennenden Ministro schlech- „ter dinges unterzeichnete, dessen allem ohnerach- „tet aber doch zur öffentlichen Reichs-Dictatur „unterm 3. und 6. Jul. zu bringen gewußte Scri- „pta auf das Höchste getrieben, darinnen zum Theil „gantz ohnanständige und der Kayserl. Majestät „viel zu nahe tretende Ausdrückungen gebrauchet, „zum Theil die Reichs-Chur-Fürsten, Fürsten „und Stände zu verbotenen Verbindungen ge- „gen Ihr rechtmäßig erwehltes Oberhaupt aufzu- „bringen, und gleichsam zu verhetzen, dadurch „aber das zwischen Haupt und Gliedern ohnzer- „trennlich zu bestehen habende Band zu entzweyen, „folglich die gantze Reichs-Verfaßung aus dem „Grund-Angel zu heben, und umzustürtzen ge- „suchet werden will:

„So wolten Ihro Kayserliche Majestät sich „ein vor allemahl die hier nächstige Reichs-Con- „stitutions-mäßige Ahndung dargegen annoch aus- „drücklich zwar vorbehalten; Könnten aber im- „mittelst von tragenden Kayserl. Amts wegen kei- „nen weitern Anstand nehmen, so wohl die un- „term 23. Sept. vorigen Jahres zur Dictatur „gediehene ohnehrerbietige, die Majestät und Al- „lerhöchste Würde eines Römischen Kaysers und „des gesammten Reichs Hoheit auf das äusserst „verletzende, so genannte Protestations-Urkunde, „als die unterm 3. und 6. Julii gegenwärtigen „Jahres dictirte, nicht weniger unstatthaffter, Ge- „setz-wiedrige, ohngeziemende, dem Kayser und „Reich nachtheilige Scripta aus Kayserl. Machts- „Vollkommenheit für gantz und gar ohngültig, „inadmißible, null und nichtig, wie es hiemit auf „das kräfftigste beschiehet, zu erklären, auch alles, „was hierunter so Gesetz wiedrig hat unternom- „men werden wollen, Auctoritate Cæsarea zu cas- „siren und zu verrichten.

„Ihro Kayserliche Majestät versehen sich die- „semnach zu deren Chur-Fürsten, Fürsten und „Ständen für die Ehre ihres Oberhaupts, und „des gesammten Reichs so wohl, als für die Auf- „rechthaltung dessen Grund-Verfassung bewähr- „ter Teutsch-Patriotischer Gesinnung allergnä- „digst

»digst, daß, gleichwie Ihro Kayserl. Majest. kei»nem Stand des Reichs seine etwa anzubringen »habende Beschwerden ad Comitia in gebührender »Maaß, und Ausdrückung zu bringen, jemahlen »verhindern wolten, noch würden; also hingegen »Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, Ihrer er»leuchteten Einsicht nach, solche ohngeziemende »Schrifften, worinnen Allerhöchst-Dieselbe in »der durch einmüthige Chur-Fürsten-Wahl Ih»ro zugekommene Kaysers-Würde nicht erkannt, »die Gültigkeit des Reichs-Tages angefochten, »das Band zwischen Haupt und Gliedern zu »trennen, folglich das Systema Imperii umzustür»tzen gesucht wird, eben so mißbilligen, als andern »unternommener illegalen und nichtigen Dicta»tur, wessentwegen Ihro Kayserl. Majest. an »Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz, als Ertz»Cantzlern, das behörige allergnädigst ergehen zu »lassen Sich vorbehalten, keinen Antheil nehmen, »sondern vielmehr nebst Ihro Kayserl. Majest. »welche jederzeit das allgemeine Reichs-Beste »Ihrem eigenen Vortheil vorziehen, auf Mittel »und Wege bedacht seyn werden, wie in Zukunfft »derley Unternehmungen hinlänglich gesteuret »und vorgekommen werden könne.

„Womit Hochgedachte des Herrn Principal„Commissarii Hoch-Fürstl. Gnaden deren Chur„Fürsten, Fürsten und Ständen allhier versamm„leten vortreflichen Räthen, Bothschafften und „Gesandten, mit freundlich geneigt und gnädi„gen Willen stets wohl beygethan verbleiben. „Signatum Franckfurt den 29 Julii 1744.“ Europ. Staats-*Secret.* XCVI Th. p. 1054. u. ff.

Und hierauf erfolgte auch krafft der von Ihro Kayserl. Maj. in vorstehendem und am 7 August des bemeldeten 1744 Jahres zur Reichs-Dictatur gebrachten Commißions-Decret Ihro vorbehaltenem Rechts, in der so streitigen Dictatur-Sache an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz das behörige gelangen zu lassen, am 12 gedachten Monates ein förmliches Rescriptum Dehortatorium, dessen völliger Innhalt dieser ist: „Euer Lbd. kan nicht verborgen seyn, wie schwer „und äusserst empfindlich Wir unmittelbar Selb„sten in Unserer Kayserl. Würde und Eigen„schafft und mit Uns das Churfürstl. Collegium „nebst dem gesammten Reich gantz unerwartet „betroffen, und in welche Befremdung und Auf„sehen alle dessen patriotisch-gesinnte Churfür„sten und Stände zu jener Zeit gesetzet worden, „als nehmlich unterm 20 Sept. nechst verwiche„nen Jahres das Chur-Maynzische Reichs-Di„rectorium ein Wienerisches Pro Memoria mit ei„nigen diesen unter den Nahmen Verwah„rungs-Urkunden beygeschobenen schmählichen „Schrifften, zur öffentlichen Reichs-Dictatur zu „bringen, kein abhaltendes Bedencken getragen, „und dieses zwar auf eine solche nichtige und ille„gale Art, daß nicht zu begreiffen, wie ein solcher „Vorgang mit Euer Lbd. aufhabender Directo„rial-Amts-Obliegenheit und der damit verknüpf„ten, Uns dem Oberhaupt des Reichs zu aller „Zeit schuldiger und so offtermahlen zugesicherten „Ehrerbietung beysammen stehen mögen.

„Es wird nicht weniger Euer Lbd. noch guter „massen erinnerlich seyn, was zu Ende gedachten „Monats Sept. Ihro durch Unsern Kayserl. „Minister, Grafen von Bünau, vor gegründete „und nachdrückliche Vorstellungen geschehen, als „so eben dieselbe verleitet worden, sothane an sich „selbst null und nichtige theils zu angemaßter Un„serer Verunglimpfung, theils vermeintlicher „Entkräfftung derer Churfürstl. Wahl-Rechten „und gäntzlichen Umsturtz des Reichs-Systematis „angezielte, dabey noch in denen unziemlichsten „Terminis, abgefaßte Protestations-Urkunden „dictiren zu lassen, in welchen Wir als Oberhaupt „des Reichs in anmaßlicher Bestreitung der auf „Uns gefallenen rechtmäßigen Röm. Kayserl. „Wahl angegriffen, Uns, also zu sagen, quæstio „Status movirt, die incontestable Wahl Rechten „dem Churfürstl. Collegio in Zweifel gezogen „und überhaupt weder Wir als Kayser erkannt, „noch der von Uns beschriebene Reichs-Tag für „eine legitime und förmliche Reichs-Versamm„lung, weder auch die zeitherige Reichstägliche „Handlungen für gültig und rechtmäßig gehalten „werden.

„Nun haben zwar Euer Lbd. damahls ge„schienen, die Wichtigkeit eines solchen unerhör„ten schwehren Verfahrens und derer hieraus „nothwendig erwachsenden bösen Folgen wohl „zu erkennen, und ist Ihres Orts Uns die mehr„mahlige Versicherung zugegangen, wie man auf „Mittel und Wege gedencke, das daher zu befah„rende Präjudiz abzuwenden, und daß man fer„ner etwas zu verhängen, oder weiter zu gehen „nicht gemeynet, vielmehr aber zu Redreßirung „des geschehenen alles mögliche beyzutragen ge„sinnet sey. Billig hätten Wir Uns darauf in „der vollständigen Maaß versehen können, Euer „Lbd. würden als erster Churfürst und von we„gen Ihres Directorial-Amts, zu Beförderung „eines standhaften Reichs-Gutachtens, in Gefolg „Ihrer mehrmahlig gethanen Versicherungen, „mit treu patriotischem Eifer concurriren und „überhaupt in Anselung des Ihro anvertrauten „Reichs-Directorii, hiernechst also zu Wercke „gehen, wie es Unsere Allerhöchste Auctorität, „die selbstige Anständigkeit, gute Reichs-übliche „Ordnung, und zugleich die allgemeine Reichs„Wohlfahrt erfordert, und folglich hierunter „noch weiteres um desto minder etwas eigenmäch„tig und bevorab ohne vorgängig geziemende „Communication mit Unserer Kayserl. Princi„pal-Commißion verhängen, was niemahlen zur „fruchtbarlichen Comitial-Berathschlagung ge„deyhen mag, wenn hierbey zumahlen sothane „Unsere Kayserl. Auctorität bey Seiten gesetzet „und ausser Acht gelassen werde.

„Wie weit wir aber von dem Ziel Unserer „wohl allerbilligsten Zuversicht entfernet geblie„ben, musten Wir gar balden erfahren, da nehm„lich der weitere Erfolg nur zu viel ergeben, daß „eben so, wie vorhero, die gebührliche Commu„nication mit Unserer Kayserl. Principal-Com„mißion durch Euer Lbd. Directorial-Gesand„schafft über die vorkommende Comitial-Hand„lungen sehr nachläßig gepflogen ja fast unter„lassen, Sachen, welche ordentlich an den Reichs„Tag

„Tag ohnaufhaltlich gehören, und insonderheit „die Herstellung und Erhaltung des Ruhestan„des im Reich betreffen, mehr erschwehret, als „deren gedeyliche Berathschlagung befördert, hin„gegen andere, welche Unserm höchsten Ansehen „und Würde, wodurch gleichwohlen der Reichs„Tag fürnehmlich seinen Bestand hat, offenbar „widerstreben, dahin gebracht worden, noch fer„ner Dero Directorial-Gesandschafft wieder und „über alles Vermuthen abermahls sich ermächtiget habe, drey Schrifften von einem angebli„chen Wienerischen Ministerio nicht nur unbe„dencklich anzunehmen, sondern auch, ohne daß „eine einzige davon auch nur in der äusserlichen „Formalität behörig an den Reichs-Tag gerich„tet, privata auctoritate dictiren zu lassen, wovon „die erste eine so genannte, aber übel ausgedachte „und noch schlechter angebrachte Declaration „über mehr gemeldete Verwahrungs-Urkunden „gewesen, darinnen der Unfug des injustificirli„chen Wienerischen Beginnens ipso facto zwar „selbst erkannt, auch die Schreib-Art einiger mas„sen zum Schein gemäßiget, in der That selbsten „aber auf der Renitenz und dem Wiederspruch „wieder Uns, als rechtmäßig erwehlten Kayser, „noch den unter Unserer Allerhöchsten Auctorität „in seiner Form bestehenden Reichs-Tag dafür „zu erkennen, hartnäckig beharret, und also hier„unter weder Uns, noch dem Reich die gebühren„de Satisfaction, oder auch sonsten nur die min„deste heilbare, vielweniger abhelfliche Maaß ge„geben, sondern so wohl in diesem, als denen „beyden andern unterm 3 und 6 Jul. dieses Jah„res zur Dictatur gebracht, so unförmlichen als „ungeziemenden Scriptis, auf einen allenthalben „denen vorigen Anmassungen gleichen Fuß nach„getreten, eben auch hierinnen Uns die schuldige „Anerkenntnis noch allemahl verweigert, und un„ter andern Unser Kayserl. Commißions-Decret „mit dem blossen Nahmen eines Scripti, welches „nur grundlose und wieder alle Anständigkeit „lauffende Erzehlungen enthielte, belegt, den „Reichs-Tag nur zu nennen, sorgfältig vermie„den, hingegen durchgängig mit Wahrheits„wiedrigen ungebührlichen Anzüglichkeiten und „lauter augenscheinlichen Wort-Verkehrungen „sich ausgelassen, ja endlich gar auf eine Confö„deration, mithin im Werck selbsten auf die Dis„solvirung des geheiligten Bandes zwischen Haupt „und Gliedern öffentlich anzutragen, keine Scheu „getragen worden.

„Gleichwie Wir nun aber einem solchen eigent„lich gegen Unsere Kayserl. Wesenheit und gegen „die Ehre und Verfassung des Reichs schnur ge„rade andringenden und alle Maaß übersteigen„den Unwesen, wodurch Unsere zeitherige Lang„muth gantz erschöpffet worden, mit gleichgülti„gen Augen nachzusehen nicht vermögen, und al„so, um Uns von aller Verantwortung zu entle„digen, dasjenige, was Wir zuförderst GOtt, „dann Unserm obhabenden Kayserl. Amte und „Allerhöchsten Würde, auch dem gesammten „Reich schuldig seynd, ohne weitere Nachricht zu „vollbringen Uns bewogen und berechtiget fin„den; Also haben Wir auch in Betrachtung „dessen, und da Wir je länger desto mißfälliger „wahrnehmen müssen, daß gedachte Euer Lbd. „Directorial-Gesandschafft der Wienerischen „Wiedersetzlichkeit, an statt solche Ihro gethanen „Reichs-väterlichen Erinnerungen ohnerachtet „nicht ablasse, keinen Anstand nehmen können, „vor allen, einstweilen vorbenannte Protestati„ons-Urkunden, als auch die unterm 3 und 6. „Jul. gegenwärtigen Jahrs dictirte weitere Scri„pta, aus Kayserl. Maj Machts-Vollkommen„heit für gantz und gar ungültig, inadmißible, „null und nichtig zu erklären, auch alles, was „hierunter so Gesetz-wiedrig hat unternommen „werden wollen, auctoritate Cæsarea zu caßiren, „zu vernichten, hiebey denn auch die fernere Reichs„Constitutions-mäßige Ahndung auf Einlangung „des hierüber vom Reich erforderten standhaften „Gutachtens, annoch vorzubehalten; Inmittelst „aber in gleicher Absicht Euer Lbd. wie hiemit „geschiehet, den zeitherigen Mißbrauch des unter „Unserer Kayserl. und des gesammten Reichs „Auctorität zu verwalten habenden Reichs-Di„rectorial-Amts, und die des gegen Uns die Zeit „über erwiesenen Betragens zu erkennen zu geben, „und hingegen Uns für das verflossene all das, „was denen Reichs-Constitutionen gemäß ist, zu „reserviren, für das künftige aber Euer Lbd. in „Kayserl. Wohlmeynung dahin freundgnädig„lich zu ermahnen, daß dieselbe mehr ermeldete „Ihre Reichs-Directorial-Gesandschafft von „weiterer Dictirung dessen, worinnen Kayser „und Reichs-Tag die schuldige Anerkenntnis ver„saget und das Systema Imperii umzustürtzen un„ternommen werden will, fürohin abhalten und „zu einer solchen genauen Beobachtung Ihrer „Amts-Schuldigkeit, wie diese denen Reichs„Satzungen und der Comitial-Verfassung con„form ist, anweisen möchten.

„An einer solchen Werckthätigen Remedur „zweifeln Wir um so weniger, als Wir des gnä„digsten Vertrauens leben, daß nicht so wohl „Euer Lbd. als vielmehr Dero Räthe und andere „wiedrig-gesinnte Anleitungen an allen dem Theil „haben, was sothaner von denen meisten Stän„den des Reichs für injustificirlich erkannter und „also äusserst mißbilligter Dictatur halber, ge„gen die Reichs-Gesetze unternommen worden; „Dahero Sie von Selbsten fürohin bedacht seyn „werden, zu ernstlicher Abstellung dergleichen „Directorial-Gebrechen, wozu der bis zu der von „dem Chur-Maynzischen Hof erlangten Antwort „und Erlaubnis in Dictirung derer Kayserl. „Commißions-Decretorum nehmende Anstand „vorzüglich auch gehörig ist, würcklich Hand an„zulegen und damit zu verhüten, damit Wir nicht „durch andere Mittel und Wege Unsere höchste „Kayserl. Würde und Ehre so wohl, als Reichs„Hoheit gegen alle weitere Beleidigungen zu vin„diciren, Uns gegen Unsern Willen veranlasset „sehen müssen. Da indessen Wir auch der un„vermeidlichen Erfordernis erachten, in Gefolg „des unterm 14 Februarii an Uns ergangenen „Churfürstl. Collegial-Schreibens, darüber „ehestens ein Reichs-Gutachten einzuziehen, „worinnen die sichere Reguln und Schran„cken zu bestehen hätten, ob, wie und auf „was

„was Art die an die allgemeine Reichs-Ver-„sammlung von Zeit zu Zeit einbringende Schriff-„ten, Bitt-Schrifften, Beschwerden, Prote-„stationen, und dergleichen, von Seiten des „Reichs-Directorii anzunehmen, auch zur Ord-„nungs-mäßigen Dictatur zu befördern seyn?

„Wir setzen schlüßlich zu Euer Lbd. das freund-„gnädigliche Vertrauen, dessen Sie bey allen de-„me von Uns beglaubt seyn werden, daß Wir „hierbey nichts anders, als was die Reichs-„Constitutiones, dessen so theuer erworbene Ver-„fassung, eine Gesetzmäßige und heilsame Verord-„nung, dann die beständige Unterhaltung eines gu-„ten Vernehmens und innerlichen Harmonie er-„fordert, zum Endzweck setzen, auch nichts anders, „als was Uns, dem Oberhaupt des Reichs, unstrei-„tig eigen ist, jemahls verlangen, am wenigsten aber „gesinnet seyn, dasjenige, was Euer Lbd. als Ersten „Churfürsten und Ertz-Cantzlern zukommet, zu ent-„ziehen, oder auch sonsten einen Stand des Reichs, „wer der auch sey, in seinen Gerechtsamen zu verkür-„tzen.„ Europ. Staats-*Secret.* XCVII. Th. p. 16. u. ff.

Es währete aber nicht so gar lange; so kam wegen eben dieser Dictatur-Sache auf dem Reichs-Tag schon wiederum eine neue Schrifft zum Vorschein, und zwar von Chur-Maynz. Es hatten nehmlich Ihro Churfürstl. Gnaden, als die Kayserl Commis-sions-Decrete vom 11. Dec. 1743. und vom 29. Jul. 1744. die am 23 Sept. 1743. wie auch den 3 und 6 Jul. 1744. gleichfalls zur Dictatur gebrach-ten Protestationen, Declarationen und Memoriale des Hofes zu Wien betreffend, zur Dictatur ge-bracht worden, sich vorbehalten, Ihro Kayserl Maj. deshalber, weil sie in erwehnten Decreten einiges Dero Ertz-Cantzler-Amte nachtheiliges enthalten zu seyn geglaubt, in einem Schreiben an Ihro Kayserl. Maj. Vorstellung zu thun, welches am 31 Sept. auf der Reichs-Dictatur auch publiciret worden. Der Zweck Ihro Churfürstl. Gnaden war hierbey, zu beweisen: „Daß Dero gantzes „Verhalten bey dieser wichtigen Sache so wohl „mit dem alten Herkommen, als Constitutionen „des Reichs übereinkäme; die Königl. Ungari-„schen Schrifften wären durch die geschehene „Reichs-Dictatur nicht zu den Reichs-Acten ge-„bracht oder denselben einverleibet, sondern nur „dem Reichs-Tage legaliter exhibiret worden. „Ihre Churfürstl. Gnaden hätten auch anderen „Inhalt, da Sie selbige durch Dero Minister „dictiren lassen, keinen Antheil genommen, und „hofferen also, daß Ihro Kayserl. Maj. nach „Erwegung dieses allen kein Mißfallen gegen „Sie bezeigen, sondern fortfahren würden, Sie „mit Dero Kayserl. Huld und Gnade zu be-„ehren.„ Europ. Staats-*Secret.* XCVIII. Th. p. 127. u. f.

Endlich aber ist diese so schwere und so lan-ge Zeit im Streit gewesene Sache durch das am 20 Jenner 1745. erfolgte Ableben Ihro Kayserl. Maj. Herrn Carls VII. die hierauf geschehene völlige Wiederaussöhnung des Wie-nerischen und Bayerischen Hofes, die wieder-hergestellte Admißion des Chur-Böhmischen Voti bey dem am 1 Junii 1745. eröffneten Kayserl. Wahl-Tage, und die am 13 Sept. bemeldeten Jahrs auf die Person Sr. nun-mehro glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät, als damahligen Groß-Hertzogs von Toscana und Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, ausgefallene Wahl, zu ihrer völligen Endschafft gediehen.

Urkunden, (Original-), Original-Urkun-de, Original-Schrifft, Original-Document, Original, Urschrifft, Haupt-Schrifft, Haupt-Brief, Haupt-Verschreibung, Lat. *Originale, Documentum* oder *Instrumentum Originale*, oder *Authenticum*, wird insgemein der er-ste Aufsatz, das wahre unterschriebene oder auch besiegelte Ur-Exemplar oder Instrument eines Briefes, einer Verschreibung oder Rech-nung, desgleichen ein Modell, Muster, Vor-schrifft, u. s. w. und überhaupt eine jedwede Schrifft genennet, die keine ihres gleichen vor sich gehabt, und von einer andern nicht ge-nommen oder angeschrieben worden, welche letz-tere man nur **Copey** oder **Abschrifft** heisset; insbesondere aber verstehet man dadurch eine Schrifft oder Urkunde, so von denen, die da-durch verbunden werden, mit Hand und Sie-gel gehörig bekräfftiget ist, darum sie auch be-**glaubt** heisset, weil sie vollkommenen Beweiß führet. Im Gerichte werden blosse Abschrif-ten nicht angenommen, wenn nicht das Ori-ginal oder die Haupt-Schrifft zugleich vorge-leget wird. Wenn aber gleich das Original einer Verschreibung verlohren worden; so ist darum dennoch nicht die Forderung verlohren, wenn sie anderweit erwiesen werden kan. **Be-sold.** Siehe **Urkunden (Beweis durch).**

Urkunden, (Präsumtion aus brieflichen) siehe **Urkunden, (Beweis durch).**

Urkunden, (Privat-) siehe *Instrumenta privata*, im XIV Bande, p. 762. und *Documen-tum privatum*, im VII. Bande, p. 1126.

Urkunden (Proceß aus beglaubten) sie-he **Urkunden (beglaubte).**

Urkunden, (die Producirung der) oder die **Vorweisung** und **Darlegung** oder **Bey-bringung der Urkunden,** Lat. *Productio Do-cumentorum* vel *Instrumentorum* heißt im Pro-cesse oder Rechts-Gange diejenige Handlung, da einer die zum Beweise oder Gegen-Bewei-se seiner mit einem andern habenden Streit-Sache dienliche Urkunden nach Gelegenheit entweder nur in Abschrifft, oder auch im O-riginal selbst, die Gerichte und zu denen Ac-ten übergiebt, um so denn darüber weiter zu verfahren, wie recht ist. Es muß aber als-denn eigentlich das gantze Document, dessen Recognition oder Erkänntniß gefordert wird, producirt werden, und langt ein Extract oder Auszug nicht zu. **Rivinus** ad O. P. S. tit. 25. en. 2. Daß aber dennoch eben nicht al-lemahl nothwendig das gantze Instrument zu produciren sey, sondern schon genug sey, wenn nur derjenige Theil des Instruments, welcher zum Beweiß dient, producirt werde, bezeuget c. 3. X. de fid. instr. **Carpzov** P. I. C. 17. d. 5.

d. 5. und Stryck in Introd. ad Prax. c. 19. §. 6. Durch die reelle Production werden die Documente gemein, und können zum Nachtheil des Gegenparths nicht revocirt werden. Merius P. VIII. Dec. III. n. 7. Schwendendörfer ad *Fibig.* p. 1442. Berger in Oecon. Lib. IV. tit. 24. th. 14. p. 1074. Es wird aber die reelle Production derselben vor geschehen zu seyn gehalten, wenn der Producent die Originalien und die ersten Haupt-Briefe im Termine vorgeleget hat, und der Gegentheil selbige zu recognosciren bereit ist. Denn wenn derselbe sie zu recognosciren, und vor diejenigen zuerkennen, vor welche sie ausgegeben worden, sich weigert; so erhellet gar keine Ursache, warum der andere nicht auch selbst die Instrumente weglassen, und dieselben revociren könne. Wernher in Sel. Obs. For. P. I. Obs. 325. Besiehe auch Pacianus de Probat. Lib. I. c. 66. n. 116. u. f. Jedoch nach der Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ord. tit. 24. §. 2. können die Documente, deren Abschrifften denen Artickeln einmahl beygefüget worden, wieder Willen des Gegentheils nicht revocirt werden. Daher werden auch alle im Gerichte producirte Urkunden durch den Producenten vor approbirt gehalten, Moller Lib. I. Semestr. 22. und beweisen wieder ihn, Carpzov P. I. C. 17. def. 7. Ummius ad Proc. Disp. 17. th. 46. auch ohne Recognition und Erkänntniß, Berger E. D. F. tit. 25. Obs. 3. not. 7. p. 763. Wenn nur die Partheyen in eben demselben Processe begriffen sind, und also Z. E. vom Beklagten die Documente in eben demselben reproducirt werden, die vorher von Klägern producirt, und von Beklagten recognoscirt worden seyn. Berger l. c. Es würckt aber doch die Protestation des Producentens, er wolle sich des Instruments nur gebrauchen, in so weit es vor ihm diene, daß daßelbe vor den Gegentheil nichts beweiset, Carpzov d. C. 17. def. 7. Menoch. Lib. II. Præsumt. 45. Wo nicht der Wiederpart zugegen ist, und derselbe eben dieses Instrument auch vor sich produciret, Carpzov d. C. d. 8. Im Productions-Termine liegt dem Producenten ob, die Documente, mit welchen er seine Intention zu beweisen gedencket, in den Originalen zu produciren. Griebner in Proc. Judic. Lib. I. c. 3 Sect. 3. §. 1. Und dieses bey Straffe der Desertion. Rivinus ad O. P. S. tit 24 En. 7. Und zwar in dem Termins-Tage selbst, und alsobald im ersten, oder wenigstens doch im andern Satze. Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 25 §. 1. Und langt nicht zu, daß solche noch innerhalb sieben Tagen, oder dem Introtulations-Termine, beygebracht werden, wenn der Gegentheil ihn bereits des Ungehorsams und der Desertion beschuldiget hat. Barth in Hodeg. For. c. I. §. 38. lit. c. p. 153. Berger E. D. F. tit. 24. obs. 2. not. 1. p. 737. Es halten zwar einige dafür, daß schon genug sey, wenn die Production nur innerhalb sieben Tagen, obgleich nicht eben so genau im ersten Termins-Tage, noch auch im ersten Satze geschehe. Griebner l. c. Besiehe auch Rivinus O. P. S tit. 24. En. 8. Allein daß dieses vielleicht nur von dem Falle zu verstehen, wo der Producent der Ungehorsams-Beschuldigung noch zuvorkommt, und daß derselbe auch nach dem Termine, da die Sache noch einiger massen in ihrem vorigen Stande ist, und der nur den Verzug durch Producirung der Urkunden reiniget, zu hören sey, meynet Barth l. c. p. 154. In dem Productions-Termine der Documenten ist nicht nöthig, daß der Inhalt derselben der Länge nach erzehlet werde; sondern es ist schon genung, daß dieselben nur ingemein erwehnet werden, und der Producent sich auf die Forme der Induction beziehe. Berger c. l. not. 2. Griebner c. l. §. 3. Wenn die Production geschehen, ist nicht vergönnt, die Documenten alsobald zurück zufordern, sondern dieselben müssen im Gericht gelassen, und dem Producenten die Macht und Gewalt gegeben werden, die Acten anzusehen und bey sich zu überlegen, ob er dieselben recognoscren oder endlich difficiren wolle. Chur-Sächs. Erl. Proc. Ordn. tit. 25. §. 1. Jedoch können, wenn die Recognition geschehen, auch nur vidimirte Copeyen bey den Acten gelassen, und die Originalien denen Partheyen wieder zugestellet werden, wo nicht rechtmäßige Ursachen darzwischen kommen, warum es besser sey, daß die letztern selbst bey den Acten zurück behalten werden: Welches geschicht, wenn der Product die Mängel des Documents urgiret, und derselben wegen mit dem Producenten streitet. Griebner l. c. §. 4. Besiehe auch Rivinus ad O. P. S. tit. 24. En. 18. allwo dieser auch bezeuget, daß, wenn einer auf die Hülffe aus einem Documente klaget, und das Document in beweisender Form nicht bey den Acten zu finden, nicht einmahl der aussenbleibende Beklagte in die Unkosten condemnirt zu werden pflege; ja wenn auch gleich die Verwarnung vorhergegangen, das Original aber dennoch mangelt, keinesweges nach Art eines End-Urtheils erkannt und gesprochen werden solle. Nach dem gemeinen Rechte hat die Production der Documenten so lange statt, bis in der Sache concludirt und beschlossen worden ist; wenn gleich vielleicht die Gezeugnisse schon publiciret seyn. c. 9. X. de fid. Instrum. Gail. Lib. I. obs. 105. n. 4. Aber in den Chur-Sächsischen Gerichten ist nicht vergönnt, Documenten zu produciren, welche innerhalb eben demselben Termine, der zum Beweisen bestimt und peremtorisch ist, denen Beweiß-Artickuln von dem Producenten gebührlicher Weise und mit der Anzeige, wie er dieselbe gebrauchen wolle, nebst Beyfuge der Copeyen von denselben, nicht inducirt, ja nicht einmahl deren Abschrifften dem Producten zugeschickt worden seyn. Proc. Ord. tit. 24. §. 1. Carpzov P. I. C. 17. d. 1. u. 2. Griebner in Proc. Judic. Lib. I. c. 3. Sect. 3. §. 2. Wernher, in Sel. Obs. For. P. IX. Obs. 210. So ist auch besonders nach Maßgebung der Erl. Proc. Ordn. tit. 24. §. 2. bey Straffe der Desertion auf das genaueste zu beobachten, daß die Copeyen der Documenten

denen Artickeln angehencket und Beklagten communiciret werden, damit er sich daraus informiren, und mit seinen Schutz-Wehren gerüstet kommen könne, wenn ihm auch gleich alsobald mit dem Libell die Copey schon communiciret worden, wie also auch Barth. in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. f. p. 129. und Carpzov. P. I. c. 17. d. 9. bezeugen. Wenn nun aber die Copeyen dem Producten nicht überschicket worden; so meynet Griebner c. l. lit. a. daß der Product die Recognition und Erkänntnis der Urkunden nur von sich ablehnen könne, die Straffe der Desertion aber schwerlich dahin erstreckt werden solle, und dieselbe ohne Zweifel gar nicht Statt habe, wenn der Producent gebeten hat, daß die Copeyen den Producten überschickt werden möchten, obgleich der Richter solche demselben zu überschicken aus Nachläßigkeit verabsäumet hat. Wenn die Documenten schon bey den Acten seyn; so ist in Sachsen nicht einmahl nöthig, deren Copeyen denen Beweiß-Artickeln zu adjungiren; sondern es ist schon genug, daß der, dem der Beweis obliget, dieselben in den Artickeln inducire und bitte, daß deren Abschrifften den Gegentheilen communiciret werden. Erl. Proc. Ordn. tit. 24. §. 1. Wernher in Sel. Obs. For. P. VIII. Obs. 370. Rivinus ad O. P. S. tit. 24. En. 4. Griebner c. l. Oder es darff der Producent sich deshalber nur auf die Acten beziehen, und die Blätter benennen, allwo dieselben zu befinden seyn. Erl. Proc. Ordn. tit. 24. §. 1. Wer aber die Bläter entweder gar nicht, oder falsch anführet, wird in 5. Rthlr. Straffe genommen; die Documente hingegen werden deswegen nicht vor verlohren geachtet. *Ibid.* Jedoch wird der Beweiß durch Briefliche Urkunden in den Sächsischen Gerichten alsdenn allerdings vor Desert gehalten, wenn deren Inhalt innerhalb dem Beweiß-Termine nicht unter gewissen Artickeln mit der Erklärung, wie man sich solcher gebrauchen wolle, inducirt worden. Wernher in Sel. Obs. For. P. IX. Obs. 210. Ja wenn die Documenten nicht an gehörigen Orten inducirt worden, obgleich denen Beweiß-Artickeln eine Specification und Verzeichnis der Documenten und deren Copeyen angehenckt gewesen wäre; so lehret Berger E. D. F. in Supplem. ad tit. 24. p. 1798. Daß die Producirung der Documente vor Desert zu erklären sey. Wiedriger Meynung aber ist Barth. in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. b. p. 127. und hält dafür, daß auch solcher Irthum während der Producirung in dem Termine selbst, oder auch vor demselben verbessert werden könne; Ob auch schon nicht eben nöthig ist, daß die zu producirenden Documente allemahl gantz und vollständig hinzu gefüget werden; sondern zulangt, daß auch nur ein zum gegenwärtigen Geschäfte gehöriger Auszug daraus produciret werde; so sind doch die Worte der Documenten selbst mit der Unterschrifft des Orts, der Zeit, und derer Personen bey zu behalten; und ist nicht genung, daß nur die Summa oder ein kurtz gefaster Inhalt derselben, mit geänderten Worten erzehlet werde, bey Straffe der Desertion. Barth. c. l. p. 130. Ja in der Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 24. §. 2. ist ausdrücklich versehen, daß, wenn ein Document mehrere Puncte enthält, die jedoch mit dem gegenwärtigen Streite nichts zu schaffen haben, schon gnug seyn solle, wenn dasselbe nur Extracts-Weise, jedoch nebst dem Eingange, Schlusse und Unterschrifft, denen Artickeln beygefüget werde. Ausser diesem Falle aber ist die Abschrifft des Documents gantz und vollständig, bey Straffe des Verlusts, hinzuzusetzen. *Ibid.* Wenn die Documenten in fremden Sprachen abgefasset seyn; so müssen nicht allein die blosse Uebersetzung; sondern auch zugleich die Abschrifften der Originalien, in derselben ausländischen Sprache, bey Straffe der Desertion, beygefüget werden. Barth. c. l. Im Gegentheil wenn nur die Abschrifften in der fremden Sprache und ohne Uebersetzung überschickt werden; so werden sie zwar nicht gar verworffen, sondern es pflegt alsdenn die Ueberschickung der Uebersetzung dem Producenten, und die Recognition derselben dem Producten auferlegt zu werden. Barth. c. l. Ja nach Maßgebung der Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 25. §. 3. soll der Producent die Documente, wenn sie in einer fremden Sprache geschrieben sind, von einem geschornen Dollmetscher in die gemeine Landes-Sprache übersetzen, und die Uebersetzung denen Beweis-Artickeln bey Straffe der Desertion, beyfügen. Und wenn dieses geschehen; so ist den Producten vergönnet, dafern er irgend etwas wegen der Uebersetzung zu erinnern findet, solches entweder bey Recognoscirung des Documents, oder auch hernach in denen Sätzen, an und auszuführen. *Ibid.* Jedoch ist nicht nöthig, daß die Copeyen der Documenten, welche inducirt werden, in der blossen Demonstration und Bescheinigung, wenn gleich dieselbe in Artickel gebracht ist, denenselben hinzugesetzt werden; sondern es ist genung, daß währender Frist die Documenten genannt und inducirt seyn, wenn sie gleich des Wiederparths Augen nicht eher vorgezeiget werden, als im Termine, da deren Recognition und Erkänntnis gebeten wird. Wernher, in Sel. Obs. For. P. X. Obs. 482. Wenn auch gleich die Bescheinigung auf eine Sächsische Frist eingeschränckt ist. Berger, E. D. F. tit. 24. Obs. 1. not. 3. p. 736. Besiehe jedoch auch Barth. in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. b. p. 126. und lit. f. p. 130. Ja auch im ordentlichen Processe ist unnöthig, die aus der Kriegs-Befestigung, oder aus der in den Acten geschehenen Bekänntnis des Wiederparths, oder auch derer von dem Gegner in seinem Beweise eingeführten und producirten Documenten genommene Copeyen denen Artickeln beyzufügen und Gegentheilen zu überschicken. Barth. in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. f. p. 130. Besiehe auch Rivinus ad O. P. S. tit. 25. En. 4. Denn was ein Theil der Acten ist, darf weder producirt, noch recognoscirt werden. Horn, cl. 12. Sent. 39. p. 924. b. Womit auch die Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 24. §. 1. und tit. 25. §. 2. übereinstimmt, als woselbst ausdrücklich verordnet zu befinden, daß dergleichen Documente gar nicht erst zu produciren sind, weil sie auch nicht recognoscirt werden dürffen. Es ist also schon genug, sich dieserwegen blos auf die Acten,

etwan auf diese Art, zu beziehen: „Dieses hat „Beklagter in der Litis Contestation Fol.--- selbst „gestanden; „oder: „Solches wird durch die von „Klägern Fol. I. angestellte Klage erwiesen;„ oder: „Dieser Artickel ist in dem bey Klägers Beweise „Fol.--- selbst übergebenen Document Sub ⊙ fun„dirt„, weil dergleichen Documente von der Wiederpart selbst schon erkannt und so wohl, als die letztern von dem Producten recognoscirten, ein Theil der Acten worden sind, und also auch ohne weitere Recognition wieder den Producenten beweisen. Barth. c. l. Besiehe auch Berger, E. D. F. tit. 24. Observ. 1. not. 2. p. 734. Wenn einer von dem andern die Ausantwortung der Documenten bittet; so ist nicht nöthig, daß deren Abschrifften denen Artickeln beygefüget werden, Berger, P. I. Suppiem. ad E. D. F. tit. 24. th. 2. p. 284. Wenn er nehmlich die Copeyen nicht gehabt, und deswegen protestiret hat Griebner, in Proc. Iudic. lib I c. 3. sect. 3. §. 2. ja wenn er sie auch gehabt hat, Berger, c. l. und dafern er nur in den Artickeln der Documenten Meldung gethan, und, wenn sie in des Drittmanns Händen sind, um Compulsorialien gebeten hat. Chur-Sächsische Proc. Ordn. tit. 24. § 1. Es wäre denn, daß er erst neuerlich gefundene Documenten producirte: Alsdenn aber ist er dennoch gehalten zu schwören, daß er von denselben vor dem Termin nichts gewust habe. Chur. Sächs. Proc. Ordn. c. l. ibique Rivinus En. 15. und Carpzov P. I. c. 17. n. 5. Allein nach der Neu-Erl. Proc. Ordn. tit. 24. §. 3. muß der Producent schwören, daß er zur Zeit des führenden Beweises oder Gegen Beweises entweder davon gar keine Nachricht gehabt, oder doch, wo solche anzutreffen, nicht gewust habe, wenn nur in diesem letztern Falle dieselben sonst gebührend induciret worden. Diejenigen aber, so denen Rechten nach die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu geniessen haben, wenn sonst kein widriger Verdacht, daß hierunter betrüglich und zu Verzögerung der Sache gehandelt worden, sich darbey eräugnet, bleiben mit solchem Eyde verschonet. *Ibid.* Wie denn sonst auch ein Vormund mit einem neu gefundenem Documente ohne Eyd zugelassen wird. Rivinus c. l. En. 16. Wenn von mehrern Mitklägern oder Mitbeklagten nur einige erscheinen, und den Eyd in Ansehung der neu gefundenen Urkunden prästiren; so ist, was die übrigen anlangt, ehe es zu der Desertion kommt, nöthig, daß die Bedrohung vorher gehe. Rivinus c. l. En. 17. Wenn aber nur die Copeyen der Documenten innerhalb Sächsischer Frist vorgeleget worden; so kan die Production der Originalien auch noch nach den Beweis-Termine geschehen, Chur Sächs. Proc. Ordn. tit. 24. §. 1. ja zuweilen gar erst nach denen bereits publicirten Attestationen oder Zeugen-Aussagen; Carpzov d. c. 17. d. 11. Ubrigens erfordert die Production der Documenten keine speciale Vollmacht, als welche nehmlich aus einer Rechts-Nothwendigkeit geschehen muß, und welche auch der Principal ordentlicher Weise nicht von sich ablehnen kan. Wernher, in Sel. Obs. For. P. V. Obs. 105. So ist auch des Advocatens Satz, welcher unter dem Nahmen des Clientens Documente producirt, zuzulassen, wenn gleich der Principal etwas spät und zwar erst nach 5. Uhren erscheinet. Rivinus, ad O. P. S. tit. 24. En. 9. Wenn der Producent nach geschehener Production der Documenten, im folgenden Termine aussen bleibt; so wird er nicht alsobald mit Verlierung derselben bestrafft, sondern es wird ihm nur bey Verwarnung die Production von neuem auferleget. Rivinus, c. l. En. 11. Desgleichen schadet auch den Producenten der in Production eines Documents begangene Irrthum nicht. Rivinus, c. l. En. 12. Wegen der aus Nachlässigkeit unterlassenen Producirung der Urkunden stehet dem dadurch verkürtzten Theile der Regreß wieder dessen Gevollmächtigten offen, wofern dieser nur im Stande ist, daß er bezahlen kan. Wenn aber erhellet, daß wegen dessen Dürfftigkeit die Klage wieder ihn vergebens seyn würde; so wird er vor bereits ausgeklagt gehalten, und der Principal alsobald in den vorigen Stand wieder eingesetzt. Rivinus, c. l En. 13. Denen Armen aber wird wieder die Desertion und Versäumung des Beweises, wenn derselben Advocat im Productions-Termine die Documenten vergessen hat, noch allezeit geholffen, wenn sie nur die Wiedersetzung in den vorigen Stand innerhalb 4. Jahren suchen, welche 4. Jahre aber von dem Tage der begangenen Desertion, nicht aber von dem Tage des darüber eröffneten Urtheils an, zu rechnen sind. Rivinus c. l. En. 14. Und obgleich ordentlicher Weise an statt der verlohrnen Documenten keine Zeugen gebrauchet werden können; so scheint es doch billig zu seyn, daß, wenn der Producent durch ein Gerichtlich Attestat beybringt, daß die Acten, denen die Originalien beygefügt worden, nicht zu finden, dieselben als Zeugen auch nach dem Beweiß-Termine von denjenigen producirt werden mögen von welchen sie gemacht worden. Rivinus c. l. En. 19. Bertoch in Promt. Jur. Vol. I. v. *Instrumentorum Productio.* Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Urkunden (Vorlegung der) und Recognition, im XXX. Bande, p. 1544. u. ff.

Urkunden, (Protestations-) siehe Urkunden (Verwahrungs-).

Urkunden, (radirte, oder ausgekragte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727.

Urkunden, (Ratificatione-) siehe Ratifications-Urkunde, im XXX Bande, p. 1002.

Urkunden, (rechtliches Verfahren aus Beglaubten) siehe Urkunden (beglaubte.)

Urkunden (Recognition Brieflicher) siehe Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. ff. Desgleichen Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der.)

Urkunden, (reelle Production der) siehe Urkunden (die Producirung der.)

Urkunden, (relativische), Relativische Urkunde, Lat. *Documentum referens*, heißt ein Document oder Instrument, so sich auf ein anders beziehet;

beziehet. Siehe Urkunde, und Urkunde; (beglaubte) desgleichen Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (Vorlegung der).

Urkunden, (Renunciations-) Renunciations-Urkunde, Lat. *Documentum* oder *Instrumentum renunciatorium*, ist, darinnen einer gegen den andern sich eines ihm sonst zustehenden Rechts oder Befugnisses ausdrücklich begiebet und verzeihet. Siehe Urkunden (verbindliche) und Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212. u. ff.

Urkunden, (Reproducirung der) siehe Urkunden (die Producirung der) und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (Reservations-) siehe Urkunde (Verwahrungs-).

Urkunden, (Revocirung oder Wiederruffung der) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der).

Urkunden, (schadhaffte) siehe Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727. desgleichen Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (die Producirung der).

Urkunde, (schlechte Abschrifft einer) siehe Urkunde und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (die Producirung der).

Urkunden, (schrifftliche) siehe Urkunde.

Urkunden, (Specificirung der) siehe Urkunden (Beweis durch).

Urkunde, (Stipulations-) siehe Stipulations-Schrifft, im XL Bande, p. 186.

Urkunden, (streitige, oder unbekänntliche) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (Verfälschung der).

Urkunden, (suspecte, oder verdächtige) siehe Urkunden (Verfälschung der) desgleichen Urkunden (verbindliche) und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (Tradition, oder Uebergebung brieflichen) siehe Uibergebung (symbolische) im XLVIII Bande, p. 622. u. ff. desgleichen Urkunde.

Urkunden (transumirte) siehe Transumt, im XLIV Bande, p. 2144. u. ff. desgleichen Vidimiren, im XLVIII Bande, p. 1026. u. ff. wie auch Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der).

Urkunden, (verbindliche) oder obligirende und Verpflichtungs-Urkunden, Lat. *Documenta*, oder *Instrumenta Obligatoria*, heissen überhaupt alle diejenigen Schrifften und Briefschafften, darinnen einer oder mehrere sich zu etwas verbinden, als da sind z. E. Schuld-Verschreibungen, Hand-Schrifften, Kauff- und Wechsel-Briefe, und überhaupt alle Arten derer zu Papiere gebrachten Contracte, von welchen allen am gehörigen Orte unter besondern Artickeln bereits mit mehrerm gehandelt worden. Hier wollen wir also nur bey demjenigen stehen bleiben, was bey denen bemeldeten Arten derer verbindlichen Urkunden überhaupt zu mercken und zu beobachten vorfällt. Das erste also, was zu Erfüllung einer Urkunde oder eines Instruments, welches nicht allein an und vor sich die dabey interessirten Personen zu Leistung gewisser Pflichten und des einander geschehenen Versprechens verbinden soll, sondern woraus auch dieselben in Entstehung des letztern gerichtlich belanget, und zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit durch den Weg Rechtens angehalten werden mögen, unumgänglich nöthig ist, bestehet darinnen, daß die Partheyen eine dergleichen briefliche Urkunde zu desto mehrer Vergewisserung ihrer Willens-Meynung und Verpflichtung ihrer Personen so wohl eigenhändig unterschreiben, als auch durch Beydrückung ihres gewöhnlichen Petschaffts besiegeln müssen, damit hernachmahls, wenn es irgend deshalber zu processualischen Streitigkeiten kommen, und einer den andern gerichtlich zu belangen gemüßiget werden solte, der Beklagte nicht, wie zu Zeiten zu geschehen pflegt, dem Kläger entgegen setzen könne, daß es nur blosse Tractaten gewesen, so zu Papier gebracht worden, es wäre aber der Contract nicht zum Schlusse gekommen. Dann solcher gestalt distinguiren die mehresten Rechtsgelehrten, und auch nicht ohne Grund, zwischen einem Contracte und Tractate. Dieser nehmlich hat noch nicht seine Vollkommenheit, dahero auch keine Obligation entstehen kan. Deswegen thut man vorsichtig, wenn man den Contract gebührend vollziehen lasse, nehmlich also, daß das Instrument mundirt und von denen Partheyen, Zeugen und Notarien unterschrieben und besiegelt werde. l. 17. C. de Fid. Instr. u. in pr. Inst. de Emt. & Vend. Es wäre denn, daß sich die Partheyen dahin verglichen, daß sie indessen nur wegen der Sachen Weitläufftigkeit, biß sie in ein förmliches Instrument gebracht werden könne, eine Punctation, welche in einer kurtzen Erzehlung aller der von denen Partheyen abgehandelten Puncten bestehet, aufrichten wollen, und selbige also auch unterschrieben hätten. Welches etwan ungefähr mit dieser Clausul geschehen kan: „Und soll diese Punctation so lange, biß ein solennes Instrument zu „Pappier gebracht, ad instar. plenissimi Contractus „ad agendum & excipiendum völlige Krafft und „Würcknng haben.„ Und lieget über dieses wenig daran, ob das Instrument auf Pappier oder Pergament geschrieben werde? Welches letztere absonderlich von den Notarien der Kayser Maximilian I, in Ord. Not. de An. 1512. §. Item die Notarii sollen ꝛc. verlanget. Besiehe auch Textorn ad Rec. Imp. de An. 1654. Disp. XI. th. 49. Welches denn auch vornehmlich in denen Instrumenten geschehen soll, die lange Jahr dauren sollen, als in Lehn-, Geburts-Adels-Briefen, u. s. w. Jedoch gehet daran nichts abe, wenn sie gleich nur auf Pappier geschrieben werden, dafern nur das Pappier sauber, rein, gantz, nicht beschmutzet, oder zerrissen ist; wie denn dieses vornehmlich in der Notarien ihren Eyd mit einverleibet wird: Daß sie nicht auf Zeddul, abgeschabet oder zerrissen Pappier Contracte verzeichnen sollen. Mynsinger Obs. 80. in Add. C. 1. Und da auch öffters

geschie-

geschiehet, daß nach der Zeit das Pappier einen Mangel empfänget, weswegen der Contract oder was darauf geschrieben worden, wenig Glauben bekommet, solchem aber vorzubauen seyn will; so kan man die Cautel mercken, daß in das Instrument oder Schrifft mit eingerücket werde: „Solte „gegenwärtiges Instrument an Pappier, Schrifft „oder Siegel naß, feucht, löchericht oder sonst „schadhafft und wandelbar werden, soll solches „dem Creditori gantz ohne Schaden seyn.„ Es wäre denn, daß die Schrifft radiret oder sonst also beschaffen wäre, daß sie nicht gelesen werden könnte; so wird auch diese Cautel wenig nutzen. Vor allen Dingen aber haben sich die Partheyen wohl fürzusehen, daß sie nicht geschehen lassen, daß Auskratz- oder Durchstreichungen geschehen, oder Buchstaben aussen gelassen werden, sonst ist das Instrument gleich verdächtig zu machen. **Nicolaus de Passeribus** de Script. priv. L. I. qu. princ. 6. dub. 2. n. 1. Vornehmlich, wenn solches bey der Summe, Jahr, Monate, Tage oder bey denen wesentlichen Stücken der Contracte geschiehet. **Everhard** de Fid. Instr. c. 3. n. 45. **Menoch** de Præsumpt. L. V. Præsumt. 20. n. 10. *Ord. Not.* §. Die *Notarii* sollen ꝛc. ibi: **die *Instrumenta* raditen, sonderlich an mercklichen und verdächtigen Orten;** es wäre dann, daß am Ende angemercket wäre, daß etwas radiret worden. *Ord. Max.* I. de Notar. d. l. Desgleichen müssen die Rand-Glossen oder Zwischen-Sätze vermieden werden. Denn diese können ebenfalls, wo es an einem Orte geschiehet, so die Substantz der Sache angehet, das Instrument suspect und falsch machen. **Mascard** de Prob. Concl. 256. n. 2. **Menoch** de A. J. Q. L. II. Cas. 187. n. 34. Dahin gehören die Worte in der *Ordin.* der Notarien, §. Die *Notarii* sollen ꝛc. ibi: **sonderlich an mercklichen und verdächtigen Orten in eine oder zwischen den Linien oder auf das *Spatium* heraus etwas, setzen, davor sie sich, so viel möglich, hüten sollen.** Dahero auch derselben am Ende des Instruments ausdrückliche Meldung geschehen muß. l. 1. §. 1. ff. de his, quæ in Test. debent. Sonst pflegt man, um desto vorsichtiger zu seyn, die Schrifft oder den Rand mit einer nahen Linie oder Zuge zu bemercken, daß nichts hinzugethan werden kan. Dahero die testirenden Personen sich vornehmlich unter die letzte Zeile der Deposition nahe unterschreiben müssen; so kan durchaus keine Zeile darzwischen gesetzet werden. Welches alles auch auf die Nach-Sätze oder Post Scripta zu ziehen ist, daß nehmlich auch dieses von denen Partheyen, gleich den andern Sätzen unterschrieben worden. Desgleichen hat man sich auch für Abbreviaturen und Zahlen zu hüten, vornehmlich an dem Orte, wo die Schuld-Post, das Jahr, Tag ꝛc. stehet, weil daselbst gleichfalls gar leicht ein Betrug mit Veränderung oder Zuthuung geschehen kan. Daher ist billig also zu setzen: **Ich Sempronius bekenne Krafft dieses, daß dem Titio zweyhundert Reichsthaler** (nicht mit Ziffern 200 Rthlr. oder nach Kauffmanns-Manier: 200 Rthlr. sage zweyhundert Rthlr. welches ein Ueberfluß wäre) **schuldig bin.** Wobey denn ferner zu mercken, daß nicht unterschiedliches Pappier, oder Blätter deren eines bald lang, das andere kurtz, grob, breit, schmahl ist, oder unterschiedliche Zeichen hätte, so alles wegen Verdachts zu meiden, sondern fein Pappier überein genommen werde. *Gloss.* ad C. inter dilectos, verbo: *videntur*. X. de fid. Instrum. **Menoch** Lib. V. Præs. 20. n. 40. Fernern Verdacht zu vermeiden, muß auch die Dinte einerley seyn, vornehmlich bey denen Vor- und Zunahmen, Jahr, Monat, Tag der Summe ꝛc. Auch sind die unterschiedlichen Federn zu meiden. *Nov.* 73. in Procem. **Dornitius** de Instrum. P. II. L. II. c. 25. **Reminald.** L. I. Cons. 30. n. 39. **Gravetta** Cons. 134. n. 27. Welchen Verdacht die unterschiedliche Hand noch grösser macht. **Farinac** Quæst. 153. n. 19. Welches man aber alles einem verständigen Richter zu beurtheilen überlässet. **Menoch** de A. I. Q. l. 2. Cas. 183. n. 67. Nach diesem pfleget man, wenn der Contract seine Richtigkeit hat, zwey Originalien, so doch nicht allerwegs üblich, zu machen. Und wenn etwan auf unverhofften Fall das Instrument zu Grunde gehen solte; so vergleichen sich manchmahl die Partheyen, daß in solchem Fall der vidimirten Copie geglaubet werden solte. Welches denn ungefähr mit dieser Clausul geschiehet: **Solte auch diese Obligation durch Raub, Krieg, Brand, oder sonst auf einigerley Weise, meinem Gläubiger von Händen kommen; so soll einer vidimirten Copie eben solche Autorität *executive agendi* Krafft dieses ertheilet seyn, als wenn die Original-Obligation producirt worden wäre.** Auf solche Art kan man sich einige vidimirte Copien machen lassen. l. 1. & 4. C. de Fid. Instrum. Einige haben auch diesen Gebrauch, daß sie sich über die ausgestellte Obligation noch einen Schein oder Quittung von Schuldner, der sich auf die Obligation beruffet, geben lassen. Wohl thut aber einer, er läst seinen Contract Gerichtlich confirmiren und eintragen, auf solche Weise ist ihm wegen der gerichtlichen Hypotheck u. des Vorzugs-Rechts noch besser geholffen. Endlich ist dem Instrument auch die Unterschrifft und Besiegelung beyzufügen, welche demselben solchen völligen Glauben u. Bestärckung zueignet, als hätte es der Unterschriebene selbst gantz verfertiget, **Carpzov** P. II. C. 20. Def. 9 n. 9. weil selbige alle darinne enthaltene Puncte beweiset. **Hartmann Pistor.** P. II. Q. 49. n. 24. Ob schon die Schrifften von einem andern gemachet worden. **Menoch** L. I. Præs. 66 n. 7. Gestalt die Unterschrifft so viel in sich hält, als die gantze Schrifft. **Barbosa** ad c. 6. X. de reb. Eccl. non alien. n. 6. Und wenn das Instrument etwas lang ist und viele Capitel und Clausulen in sich hält, kan sich der Unterschreiber ungefähr dieser Formul gebrauchen: **Daß ich dieses Instrument mit Fleiß durchgelesen, mit allen Clausulen wohl erwogen und darein consentiret, bezeuge ich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft.** Denn die Unterschrifft bedeutet so viel, als nichts, wo der Unterschreibende den Inhalt der Haupt-Schrifft nicht durchgelesen hat. **Carpzov** P. III. Dec. 237. n. 18. **Boehmer** in Diss. de Contractu non prælecto. Was nun aber ein blosses Blanquet anlanget; so ist wohl zu beobachten,

ten daß man wahrnehme, damit dasselbe nicht zu etwas anders gebrauchet werde, wie leider! manchmahl geschicht. Denn ein dergleichen unterschriebenes und besiegeltes Blanquet machet, daß so gleich wieder den Aussteller desselben auf die Hülfe geklaget werden kan. Carpzov P. I. C. 17. D. 24. n. 9. Dahero man denn, um allen Argwohn abzulehnen, diese wenige Worte unten auf das Blanquet schreiben kan, zu was Ziel und Ende, auch zu welcher Sache man solches ausgestellet? Z. E. **Blanquet zur Vollmacht wieder** *Sempronium*; oder: **In Vollmacht meiner Pflegbefohlenen die** *Quæst.* **Scheuer betreffende**; oder: **Zur Vollmacht wieder** *Cajum in puncto injuriarum*; oder: **Zur Obligation über 1000. Rthlr.** *in optima forma* **bey** *Papiano*. Zuweilen wird auch eine General-Vollmacht ausgestellet; wobey aber dennoch zu was Ende solche gegeben wird, darzu zu setzen ist. Höping de Jur. Sig. c. 6. n. 143. Wehner in Obs. Pr. voc. *Blanquet*. Und obgleich sonst alles vorhergehende der Unterschreiber gut heisset; so ist dennoch solches nur also zu verstehen, wenn die Einwilligung nicht auf gewisse Masse oder Handlungen eingeschrencket ist. Carpzov L. V. Resp. 3. n. 8. Dahero derjenige, welcher dergleichen Instrument mit unterzeichnet, selbiges nur also unterschreiben kan, z. E. **als hierzu abgesonderlich erbethener Zeuge.** Dann solcher Gestalt ist derselbe nicht anders, als zum Zeugniß, verbunden, weil er sonsten ebenfalls belanget werden kan, Carpzov P. II. C. 20. D. 9. und ist diejenige Cautel, wenn einige in der Unterschrifft setzen: **Mir und den Meinigen ohne Schaden**, gantz überflüßig. Hering de Fidejuss. c. 17. n. 7. Es wäre dann, daß einer einen Contract mit unterschriebe, der ihm einiges Präjuditz verursachen könnte. Z. E. wann der Mitbelehnte bey Veräusserung des Lehn-Guts, oder der Gläubiger bey Veralienirung des Pfandes, sich mit unterschriebe; Welchen Falls er sich nur also unterschreiben kan: **Als Zeuge, jedoch mir und den Meinigen ohne Schaden.** Mascard de Probat. Concl. 134. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der Formul: **als hierzu erbethener Beystand.** Anerwogen der Contract einig und allein die Partheyen angehet und auf andere nicht zu bringen ist. Stryck Tr. de Caut. Contr. Sect. 1. c. 6. §. 14. Desgleichen müssen auch die Partheyen selbst den Contract mit unterschreiben, l. 17. C. de Fid. Instrum. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß, wann der Contract nur ein einseitiger ist, als im Darlehn, allein der Schuldner sich unterschreiben, wo er aber zweyseitig ist, zugesehen werden muß, wer Principal ist, und worzu er sich verbunden. Trentacinquius L. II. t. de fid. Instrum. Resol. 12. n. 7. Ja es haben auch solchen die andern, welche etwann sonst noch dabey interessirt sind, Z. E. die Bürgen, mit zu unterschreiben. Welcher Unterschrifft endlich auch noch öffters beygefüget wird: *manu propria*, **mit meiner eigenen Hand.** pr. Inst. de Emt & Vendit. l. 28. C. de Testam. *Nov.* 119. c. 11. Welche Unterschrifft gleich unter die letzte Zeile des Contracts zu setzen ist. Einige haben hierinnen einen sonderbaren Zug damit nicht leicht jemand es nachahmen kan. Was endlich der Zeugen Nahmen und Unterschrifft anlanget, so ist wohlgethan, daß am Ende des Contracts die Zeugen genennet werden. Z. E. **Und ist dieser Contract in Gegenwart Herrn** *Sempronii* **und** *Mevii*, **als hierzu absonderlich erbethener Zeugen, geschlossen und vollzogen worden.** Wann nun ein solches Instrument 3 Zeugen unterschrieben haben; so wird dasselbe alsdenn, da es sonst nur ein blosses Privat-Instrument gewesen, zu einem öffentlichen l. 11. C. qui pot. in pign. Jedoch ist zu solchem Ende hauptsächlich auch die Unterschrifft eines Notarii höchst nöthig. *Nov.* 47. c. 1. in fin. Solte es sich auch begeben, daß einer oder der andere der Partheyen nicht des Schreibens kundig wäre; so kan der Notarius, oder ein anderer, jedoch auf dessen, der des Schreibens unerfahren, Geheiß, seinen Nahmen unterschreiben, mit dieser Formul: **Weilen** *Sempronius* **des Schreibens unerfahren; so habe auf dessen Begehren seinen Nahmen hieher setzen sollen,** *Mevius*. Solten sie aber beyde nicht schreiben gelernet haben; so müssen 5. Zeugen darzu gebrauchet werden. *Nov.* 73. c. 8. Welches aber heutiges Tages nicht mehr so üblich, nachdem der Notarius ein solennes Instrument in Beyseyn zweyer Zeugen aufrichtet. Siehe **Urkunden (öffentliche)** und **Unterschrifft** im XLIX. Bande, p. 2196. u. ff. Ebenfalls wird auch das Siegel oder Petschafft vorgedrucket, welches desto mehr Glauben machet. Everhard in Tr. de fid. Instrum. c. 12. n. 16. Und wann einer sagen wolte, es wäre mit seinem Consens nicht vorgedrucket worden; so muß er sich eydlich reinigen, weil allerdings wieder ihn die Vermuthung ist. Carpzov L. III. Resp. 79. n. 17. Dahero auch bey einem förmlichen Instrument erfordert wird, daß solches allezeit hinzu gethan werde. Hoeping d. l. c. 15. n. 107. Und wird dieses so wohl in Sachsen, als anderswo, erfordert, daß absonderlich bey Volmachten neben den Nahmen auch das Petschafft gesetzet werde. Berlich P. I. Dec. 54. Solte aber einer kein Petschafft haben; so muß gesetzet werden: **In Ermangelung meines Petschaffts, meine eigene Hand.** Wo man aber des andern Petschafft gebrauchet: **In Ermangelung meines eigenen Petschaffts habe des** *Titii* **Petschafft mit dessen Vorbewust und gutem Willen hier beygedrucket.** Hoeping Tr. de Jure Sigill. c. 4. §. 4. n. 98. u. ff. Besiehe hierbey auch die Artickel: **Siegel** im XXXVII. Bande, p. 1053. u. ff. und **Petschafft**, im XXVII. Bande, p. 1149. u. f. Desgleichen muß heutiges Tages das gantze Geschäffte auf Stempel-Papier geschrieben werden, wo es mehr Glauben machen soll. Wie dann an etlichen Orten es so scharff ist, daß dergleichen Instrumente nicht angenommen werden, wo sie nicht auf gestempelt Pappier geschrieben worden. Ja es ist auch wohl eine nachdrückliche Strafe darauf gesetzt, so derjenige, der darwieder handelt, erlegen muß. Woraus einiger massen zu schlüssen, daß solches zu der Forme des Contracts gehöre, oder doch dahin gezogen

zogen werde. Indessen aber muß man sich auch hierinnen nach jedes Landes Gewohnheit achten. Letztlich ist hierbey noch zu erinnern, daß man auch nicht allzuviel Cautelen, absonderlich ungewöhnliche und nicht übliche, gebrauche, massen solche nur den Contract mehr verdächtig, als glaubend machen. *Gloss.* in l. si quis sub conditione ff. de condit. instit. Natta Cons. 436. n. 4. Barschamp Tr. de Claus. c. 35. n. 4. u. f. Menoch L. V. Præs. 20. n. 20. J. G. B. Expediter Notarius P. II. c. 6. Sonst aber kan hierbey auch absonderlich der Artickel: **Vorsicht**, im L. Bande, p. 1222. u. ff. nachgesehen werden, als woselbst wir von denen gewöhnlichsten Clausuln und Cautelen bey denen Contracten bereits mit mehrerm gehandelt haben. Jedoch können wir nicht umhin, allhier noch eines und das andere wegen derer Rechts-Verzichte beyzufügen, deren bald diese, bald jene, bey allen Arten der Contracte und Verpflichtungen gebraucht; werden und ob wir zwar von diesen ebenfalls schon unter dem Worte: **Verzicht**, im XLVIII. Bande, p. 212. u. ff. ziemlich umständlich gehandelt haben; so erachten wir doch vor nöthig, allhier noch folgendes hinzu zu thun, welches und in so fern es der vorhabenden Materie besonders gemäß ist. Weil demnach die Verzicht oder Renunciation überhaupt zweyerley Art ist, als nehmlich eine allgemeine und besondere, diese aber, welche insonderheit geschiehet, allerdings weit besser und verbindlicher ist, als die nur so mit allgemeinen Ausdrückungen abgefasset ist; so wird unstreitig einem diese Cautel wenig helffen, wenn sie etwann nur mit folgenden Worten geschiehet: **Er wolle allen rechtlichen Behelffen und Wohlthaten, so ihm von Rechts und Gewohnheit wegen zu statten kommen könnten oder möchten, so wohl die bereits eingeführet, als auch die künfftig durch neue Gesetze, Statuten oder Gewohnheiten eingeführet, oder durch der Rechts-Gelehrten Witz und Verstand ersonnen werden möchten, renunciren**; sondern es thut derjenige, welcher sich dem andern mit Bestand Rechtens verbindlich machen soll und will, sehr wohl, so er einige besondere Freyheiten, Rechts-Wohlthaten und Ausreden vorsetzet, und hernachmahls die General-Renunciation mit anhänget. Dann solcher Gestalt würcket die General-Verzicht in denen nicht benannten Fällen eben so viel, als die sonderliche. **Dalner** Tr de Renunciat. c. 2. n. 7. Wann solche nur eine Verwandniß und Verbindung mit denen nicht hinzugesetzten haben. **Wesenbec** Consil. 41. n. 53. Von diesen Renunciationen kan ferner nachgelesen werden: **Clammers** Compend. Juris. in fin. p. 552. u. ff. Einige gebrauchen sich zwar auch in denen Obligationen und Verpfändungen dieser Cautel: **Ich renuncire auch hiermit den Ausflüchten, als des Irrthums, Betrugs, der Furcht, listiger Ueberredung, Theilung, und aller andern Rechtlichen Behelffen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und begebe mich zugleich der allgemeinen Rechts-Regul, so da will: Daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo eine besondere nicht vorhergegangen.** Welches letztere jedoch gar nicht nöthig, sondern überflüßig ist, wenn schon zuvor solche besondere Ausreden benennet worden. Stryck in Tr. de Caut. Contr. S. 1. C. 4. Wobey aber auch dieses noch zu erwehnen ist, daß man zusehe, ob die contrahirende und renuncirende Person auch im Stande sey, das ihrige zu veräussern, oder nicht? Welche nun dieses thun kan, diese kan auch renunciren. **Carpzov** P. II. C. 46. d. 13. Siehe **Veräusserung**, im XLVII. Bande, p. 70. u. ff. Nächst diesem wird auch gefragt, ob denn eben nothwendig durch den Contrahenden selbst, die Renunciation geschehen müsse, oder ob solche nicht auch durch eine andere Person verrichtet werden könne? Worauf zur Antwort dienet; Ja, es kan auch solche Verzicht und Begebung seiner Rechte durch einen andern, der darzu besonders bevollmächtiget, geschehen. l. 3. ff. de acceptil. l. 27. pr. ff de Mandat. l. 65. §. 7. & 8. ff. pro socio c. qui ad agendum. de Proc. in 6. Darnach muß auch der Renuncirende, oder der sich seines Rechts begeben soll, wissen, was sein habendes Recht, dem er renunciren soll, bedeute, weil man dem Rechte, dessen man nicht kundig ist, nicht renunciren kan, l. 19. §. ult ff. de inoff. testam. **Gail** Lib. II. Obs. 4. n. 2. und Obs. 77. n. 8. ob auch schon ein Eyd darüber geschehen wäre. **Enenckel** de Privileg. L. III. c. 26. n. 2. in fin. Und weil dergleichen Unwissenheit vornehmlich bey Weibern, Bauern, Soldaten, Minderjährigen, u. d. g. sich findet; so müssen sie um ihre Rechte Gerichtlich wohl verständiget und erinnert werden. Dann sonsten können sie die Ausflucht der nicht geschehenen Belehrung oder Verständigung einwenden. – **Dauth** ad c. quamvis. de pactis in 6. n. 149. Zu dieser Erinner- und Verständigung aber ist nicht hinlänglich, wann gleich in der Obligation gesetzet wird: **Nachdem wir derer uns in den Rechten zu statten kommenden Rechtlichen Wohlthaten gnugsam erinnert und uns dieselben deutlich erkläret worden** ꝛc. sondern es ist gut, wann solche Verständigung in Beyseyn eines hierzu vornehmlich erbethenen und requirirten Notarien und Zeugen geschiehet, damit selbiger dieses, was vorgegangen, benöthigten Falls, nebst seiner und der Zeugen Unterschrifft und Besiegelung bezeugen kan: Noch besser aber ist, wann solche Verständigung vor Gerichte verrichtet, und dieselbe hernach von dem Actuario dem Protocoll mit einverleibet und bezeuget wird. So ist auch noch ferner zu erinnern, daß wann ein Notarius keine Gelehrte und der Lateinischen Sprache kundige Leute für sich hat, er alles in deutscher Sprache verrichte, setze und schreibe. Z. E. **Er begebe sich hiermit der Rechts-Wohlthat, so da will, daß ein Bürge vor den Principal-Schuldner**

nicht

nicht kan belanget werden, ingleichen, daß ein Bürge nur seinen Theil, und nicht die ganze Schuld, Post zahlen dörffe, das ist, er renuncire der exceptioni excussionis & divisionis, u. s. w. dann solchergestalt kan sich keiner der Unwissenheit und des Unverstandes bedienen. Welches dann ebenfalls auf die andern Ausreden mit zu ziehen ist. Z. E. Ich begebe mich hierinit der Einrede des nicht gezahlten oder empfangenen und nicht in meinen Nutzen angewendeten Geldes, desgleichen dieser rechtlichen Behelffe, als Betrugs, Irrthums, listiger Ueberredung oder Zwangs, die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt und hier niedergeschrieben, der Verlegung zum Theil, oder über die Helffte, ꝛc. das ist: Ich renuncire der exceptioni non numeratæ, vel non acceptæ, & non in rem versæ pecuniæ, itidemque exceptioni doli, erroris, dolosæ persuasionis, coactionis, rei non sic, sed aliter gestæ & scriptæ læsionis sive ex parte, sive ultra dimidium, u. s. w. Welches jedoch auf den Eyd nicht zu ziehen ist, allermassen solcher schon den Willen erkläret, und an statt der Verständigung dienet. Franzkius Lib. II. Ref. 4. n. 36. Und weil auch eine jedwede Renunciation oder Verzicht engeren Rechtens ist; so muß sie auch auf das engeste erkläret werden. Carpzov P. I. Dec. 58. n. 13. Dahero auch die Worte wohl zu überlegen und zu setzen sind, damit nicht hernach über ihre Auslegungen Streit entstehen möge. Und da auch hernachmahls öffters Zweiffel erreget wird, ob sie nur auf die Person, oder auf die Sache gehet, weil jene bey der Person einmahl verbleibt, Carpzov P. II. C. 35. D. 11. Diese aber auf die Erben gehet; so ist vonnöthen, daß man also setzet: **Ich renuncire nicht allein für mich, sondern auch für meine Erben und Erbnehmen.** Von diesen oberwehnten Fällen aber ist derjenige ausgeschlossen, wenn die Tochter, so Kinder hat, der väterlichen Erbschafft für sich und ihre Kinder renunciret, die Tochter aber vor dem Vater stirbet; als welchen Falls dennoch die Kinder ihr Groß-Väterliches erben können. Carpzov P. II. C. 35. D. 11. Und zwar deswegen, weil die Erbschafft noch nicht deferiret worden, oder auf sie gefallen war. Ein anders aber ist, wann sie setzet: **Solte ich auch gleich vor meinem Vater mit Tode abgehen; so sollen dennoch meine Kinder von der Väterlichen Verlassenschafft ausgeschlossen seyn.** Welches denn die Kinder dahin leitet, daß, wo sie ihrer Mutter Erblaß haben wollen, sie des Groß-Vaters Nachlaß lassen müssen; Wo sie aber der Mutter-Erbschafft nicht verlangen, können sie dem Groß-Vater im Erbe folgen. Was nun ferner die Rechte, denen renunciret werden soll, anlanget; so müssen selbige also beschaffen seyn, daß ich mich derer selben begeben kan, wobey diese Regul zu observiren: Welches Recht der Renunciant in seiner Willkühr hat, desselben kan er sich auch begeben. Aus welchen denn erscheinet, daß nur einer für sich seinem Rechte renunciren kan, l. ult. C. de Pact. aber nicht für den andern, l. 3. pr. ff. de Transact. Carpzov P. II. Dec. 157. n. 10. es müßte dann seyn, daß sie von einander dependireten, oder es wäre eine Buße mit angehefftet. Z. E. Ich verspreche hiermit, daß mein Vetter dieses veräusserte Lehnstücke nimmer revociren soll, bey 2000 Rthlr. Straffe, welche alsdenn verfallen seyn sollen. Stryck d. Tr. S. 1. c. 3. §. 12. Ueber dieses kan man auch diese nöthige Cautel beobachten: Daß allen und jeden Ausflüchten und Rechts-Wohlthaten, welche mir nicht allein jego zustehen, sondern ich auch künftig, aus was für einem Haupt-Punct es sey, er mag aus einem neuen Contract, Gesetze, Statuten oder Gewohnheit, oder aus sonderbahrer Gnade des Landes-Fürsten entstehen, erlangen möchte, renunciret werde, Stryck d. l. §. 13. Desgleichen extendiret sich die Renunciation nicht auf diejenigen Dinge, deren man nicht gedacht hat, Gail L. I. obs. 89. n. 14. sondern es ist nöthig, daß solche noch zukünfftige oder in der blossen Hoffung beruhende Rechts-Wohlthaten besonders angezeiget und ausgedruckt werden. Z. E. Solte ich auch wegen Krieges und Durch-Marsches Feindlicher oder anderer Armeen dergestalt ruiniret werden, (welches der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle!) daß ich die versprochene Zinse aus den Gütern nicht erheben könnte, oder die hohe Landes-Obrigkeit entweder mir ein Special- oder dem gantzen Lande ein General-Indult ertheilen, oder auch durch den künftigen Friedens-Schluß denen Unterthanen die Zeit währenden Krieges aufgeschwollene Zinsen gäntzlich oder zum Theil erlassen werden; so erkläre ich mich dahin, daß ich mich sothaner Wohlthaten wieder meinen Gläubiger im geringsten nicht brauchen will, ꝛc. Wobey gar wohl dieses mit einem Eyd bestärcket werden kan. Dagegen kan auch keiner, so ein Contract ins künftige durch neue Landes-Ordnungen verbothen werden solte, oder auch durch die vorigen Gesetze schon verbothen wäre, durch einen andern solchen beständig und kräfftig machen, weil solchergestalt das Gesetz vergebens wäre. arg. l. 5. C. de LL. Nach diesen kan auch der Forme des Contracts, welche die Gesetze vorgeschrieben, und wie man contrahiren soll, oder mit einem Worte, denen Solennitäten, nicht renunciret werden, Z. E. daß ein Testament mit weniger Solennitäten gemachet würde. l. 55. ff. de leg. 1. Wiewohl nach heutiger Praxi, wenn ein Jurament darzu kommet, solche Renunciation wieder die Gesetze, welche sonst zwar nach denen gemeinen Römischen Rechten l. 5. C de LL. nicht gilt, dennoch nach dem Canonischen Rechte, wo keine Gefahr der Seelen vorhanden ist, per c. quam vis. de Pact in 6. gelten soll. Dahero ist denn auch von einigen die Cautel erdacht worden, daß man nicht setzet: **An Eydes statt**, so in denen Gerichten keine Krafft des Eydes hat, sondern: **So wahr mir GOtt helffe**, ob gleich der Eyd nicht förmlich abgeschworen worden. Die Ausflüchte betref-

send; so sind solche, wie aus dem Artickel: Schutz-Rede, im XXXV. Bande, p. 1718. u. ff. und aus denen unter dem Worte *Exceptio*, im VIII. Bande, p. 2262. u. ff. befindlichen Artickeln mit mehrern zu ersehen nach dem Unterscheide der vielerley Handlungen ebenfalls gar unterschiedlich; dahero, welche wieder einen jeden Contract angebracht werden können, auch zuerwägen seyn will. Es finden sich aber auch unterschiedliche General-Ausflüchte, so bey jedem Contracte wohl angebracht werden können, als da ist: 1) Exceptio fori, l. 40. pr. de Episc. & Cleric. l. pen. C. de Pact. l. 2. ff de Jud. welcher mit diesen Worten renunciret werden kan: **Daß, wenn ich dieser Schuld halber belanget werden solte, ich überall und von einem jeglichen Gerichte, in- und ausser Landes, wo es nur dem Gläubiger zu klagen beliebet, mich stellen will** ꝛc. **und ohngeachtet ich** *in loco Contractus* **nicht wieder angetroffen werden solte, ich dennoch auf empfangene Vorladung mich daselbst unweigerlich stellen will** ꝛc. 2) Exceptio Feriarum, **daß man sich, aller eingefallenen Ferien ohngeachtet, dennoch vor Gericht stellen wolle** ꝛc. welcher man sich auch begeben kan; es werden aber solche von denen Sonn- und Fest-Tagen l. omnes dies. C. de Feriis nicht verstanden. c. f. X. de Feriis. 3) Kan man sich auch des ordentlichen Processes verzeihen, und sich zur Hülffe mit der Clausul Gewährs-Leistung und mit Anruffung des Richters zu Verstattung der Hülffe mit diesen Formalien verbinden: **Solte auch künftig mein Gläubiger dieser mir gelehnten Post halber zu klagen verursachet werden; so will hiermit dem** *Processui ordinario* **renunciren, hingegen mich** *ad paratissimam executionem cum clausula Guarentigii* **obligiren, massen ich zugleich einen jedweden Richter, vor dem ich soll belanget werden, hiermit alles Fleißes will ersuchet haben, auf bloisse Vorzeigung dieser Obligation wieder mich, meines künftigen Einwendens ohngeachtet, mit schleuniger Execution zu verfahren; hingegen mich mit meinen Exceptionen zur** *Reconvention* **zu verweisen.** Brunnemann in Proc. Civ. c. 1. n. 18. Bisweilen renunciret man auch 4) der Exceptioni primæ instantiæ **daß man gleich sich vor dem Ober-Richter oder Collegio stellen wolle**, welche Ausflucht als eine sonderliche zu der Exceptione Fori gehöret. Bisweilen begiebt man sich 5) der Appellation, l. 1. § 3. ff. a quib. app non lic. desgleichen der Revision, Supplication, Nichtigkeits-Klage, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus der allgemeinen Prätorischen Clausul, Beruffung auf einen Schiedsrichterlichen Ausspruch, u. s. w. l. 67. ff. pro soc. Ja es setzet und erkläret auch manchmahl der Schuldner seinen zukünftigen Anwald in der Obligation für infam, mit diesen Worten: **Er wolle auch hiermit denjenigen Sach-Walter, welcher ihm wieder die in gegenwärtiger Obligation enthaltene Verbindung dienen würde, für einen Schelm erkläret haben** ꝛc. Welche Cautel aber wenig Effect hat, wenn andere Rechts-Mittel vorhanden sind, und des Gegentheils Arglist, Betrug und Verletzung dargethan werden kan. Hierbey entstehet auch diese Frage: Ob man auch denen Haupt-Stücken, als der Citation, der Befestigung des Kriegs-Rechtens, u. s. w. im Processe renunciren könte? Einige machen einen Unterschied, ob es nehmlich die wesentlichen, oder blos zufälligen Stücke in Proceß betreffe? Auf den ersten Fall sagen sie, Nein; auf den andern, Ja. Besiehe Dalner de Renunciat. c. 9. n. 9. 10. Aber hierauf dienet diese allgemeine Regul: Auf welchen Fall ich von dem Streite gantz abgehen, und mein Recht entweder dem andern cediren oder remittiren kan; auf diesen Fall kan ich auch in allen Stücken und Puncten ꝛc. so im Processe gebrauchet werden, mich derselben begeben. Daß aber auch ein Gläubiger desto eher zu seiner Schuld kommen möchte; so lässet er auch wohl zuweilen das Constitutum Possessorium der Obligation einverleiben, auf welche Art und Weise im Verzögerungs-Fall sowohl die bürgerliche, als natürliche Possess des Schuldners auf den Gläubiger gebracht wird. Mevius P. V. Dec. 352. dahero ihm auch begebenden Falls die Interdicta retinendæ & recuperandæ possessionis als hierzu dienliche Rechts-Mittel, zu statten kommen. Mevius P. V. Dec. 159. Es kan auf solche Art der Gläubiger so gleich wieder den Schuldner, wo er nicht zahlet, ein Mandatum Manutenentiæ, oder daß er nicht turbiret werde, erlangen. Ludwig Posthius de Manutenent. Obs. 20. n. 13. & 14. Oder wo er will; so kan er auch um ein Mandatum de immittendo bitten. Posthius d. Obs. 20. n. 12. Ueber dieses hat man auch das Pactum de ingrediendo, oder sich nach seinem eigenen Gefallen in die Güter des Schuldners zusetzen. l. 3. C. de pign. Wann nun der Schuldner sich wiedersetzet; so hat es diesen Effect, daß alsdenn so gleich die Hülffe veranstaltet wird. Nächst diesen bekommet man auch zuweilen Macht, die Person und die Güter des Schuldners an jedem Orte zu verkümmern. Unter den Kaufleuten pflegt man sich besonders der Ausrede der Meß-Freyheit; ingleichen der Ausflüchte, die gegenwärtigen, als künftigen Schulden gegen einander aufzuheben; keine Rechnung zu thun schuldig zu seyn; die Güter zu cediren; der Zehr-Freyheit, des Irrthums in der Rechnung ꝛc. zu begeben. Wobey diese Frage vorfället: Ob man sich auch wohl der Ausflucht der Verjährung, daß ohngeachtet in diesen Contract binnen 30 und mehr Jahren keine Klage erhoben worden, dennoch die Ausflucht der Verjährung nicht statt finden solte, begeben könne? Hierauf wird mit Ja geantwortet; anerwogen, was durch ein Statut geschehen kan, auch durch ein Pact aufgehoben werden mag. Stryck in Tr. de Caut. Contr. Sect. I. c. 5. n. 25. obschon Gail L. II. Obs. 18. n. 2. und andere Rechts-Lehrer wollen, daß dieser Ausflucht niemahls renunciret werden könne. Ueber dieses kan man sich auch vorsehen, daß man den andern dahin anweise, daß er insküntige keine Dispensation in Ansehung des von ihm geleisteten Eydes suchen dörffe, mit diesen Formalien:

Ich

Ich schwöre auch zugleich, daß ich wieder diese jezo ausgefertigte eydlich Obligation auf keinerley Weise und unter keinem Prätext weder von Geist- noch Weltlicher Macht einige Dispensation suchen wolle. Welches ebenfalls bey einem Juden zu beobachten ist, wenn er schwören soll, in dieser Formul: Ich verspreche auch und bezeuge das bey dem ewigen GOtt *Adonai*, daß ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinen Juden oder andern Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyde, so ich jezo thun werde, einigen Menschen betriege, Amen! Nicht weniger gebrauchet man sich auch in denen Obligationen zu Zeiten dieser Formul: Damit aber auf keinerley Weise wieder diese meine Obligation gehandelt werde; so verzeihe ich mich derer Ausflüchte des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes, Betrugs, listiger Ueberredung, Gewalt oder Furcht, und einer jedweden Verlezung oder Arglist, absonderlich aber derer Rechts-Wohlthaten, die da wollen, daß der Proceß nicht von der Execution angefangen werde, ferner daß der Schuldner in Geld- und andern Civil-Sachen würcklich arrestiret werden kan, desgleichen auch des Rechts-Mittels, da Güter cediret werden, und aller andern Wohlthaten, Ausflüchte und Anstände in den Rechten, oder nach Gewohnheit, ingleichen alles aus Ihro Kayserl. Majestät sonderbarer Vollmacht oder Indult, derer Statuten, so wohl gemeiner, als sonderbarer Verordnungen, die entweder schon vorhanden sind, oder noch kommen möchten, der Ausflucht, daß der Contract nicht also, wie obstehet und niedergeschrieben, abgehandelt, und hier zugegen, und in Summa aller andern Freyheiten, so wohl generaler, als specialer, desgleichen derer sonst denen Schuldnern oder Beklagten von Rechts oder der That halben, zu statten kommenden Ausreden und vornehmlich aller derer Rechten, die da wollen, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo eine besondere nicht vorhergegangen; also, daß diese meine Obligation in allen und jeden Puncten, und Clausuln ohne alle Gefährde an statt eines Gesetzes sey. Welches alles mit Angelobung unter meinen Fürstl. (Gräfl. Adelichen) Ehren, Treuen und Glauben (nach Beschaffenheit der Personen) an Eydes statt steiff, fest und unverbrüchlich zu halten verspreche, auf mich nehme, denselben fleissig nachzukommen, und in allem nicht zuwiderstehen. Matth. Coler in Tr. de Proc. Exec. P. I. c. 10. n. 3. Einige gebrauchen sich auch dieser Cautel: Ich gebe hiermit meinem Gläubiger freye Macht und Gewalt, auf den Fall der nicht Zahlung sich mit oder ohne Hülffe der Obrigkeit in meine ihm sub Clausula Juris Constituti Possessorii verpfändete Güter zu setzen, dieselbe zu nutzen, zu gebrauchen, und daraus, biß er an Capital, Zins, und andern verwandten Unkosten; in welchen ich seiner blossen Designation ohne einige Eydesleistung glauben will, völlig bezahlet machet; gebe ihm aber auch überdem frey, so wohl wieder meine Person, als bewegliche Güter, an allen und jeden Orten mit würcklichem Arrest zu verfahren, und biß zu gänzlicher Zahlung mich darinne zu halten, auch sonst executoriales und Mandata sine Clausula, etiam sine causæ cognitione, wieder mich zu extrahiren, oder aller sonst ersinnlichen Mittel, mit oder ohne Recht sich bezahlt zu machen, sich zu gebrauchen, darwieder dem Creditori nicht hinderlich seyn, oder den Debitorem schützen soll, weder Päbstliches noch Käyserliches Recht, keine Kayserl. Chur- und Fürstl. Constitutiones, Rescripte und Landes-Ordnungen, keine Dispensationes, Privilegia und Exemptiones, so jezo bereits erdacht und eingeführet, oder inkünfftige annoch eingeführet werden möchten: In Summa, kein Herrn-Geboth und Verboth, kein sicher Geleit, keine Indult, keine Repressalien, keine Restitution, keine Marckt- oder andere Freyheit; massen er sich dessen allen mit rechtem gutem Wissen und Wohlbedacht freywillig begiebet, und zwar bey Adelichen Ehren und Treuen, so wahr ihm GOTT helffe ꝛc. Welche Formul jedennoch nicht in allen Clausuln ihren Effect und Würckung bekommet. Besiehe Stryck in Tr. de Cautel. Contract. Sect. I. c. 5. §. 26. und J. G. B. Expediter Notarius P. II. c. 5. Sonst aber und ausserdem hat man auch bey denen Obligationen, oder sonst so genannten Handschrifften, weil solche aus einem vermuthlichen Darlehn entstehen, alles dasjenige zu beobachten, was wir bereits bey dem Worte: *Mutuum*, im XXII. Bande, p. 1665. u. ff. angemercket haben. Besiehe hierbey auch Stryck in d. Tr. Sect. 2. c. 7. §. 1. und §. un. J. de lit. Obl. Es hat also auch der Kläger vor Ablauff 2. Jahren die geschehene Zahlung des Geldes an Beklagten zu erweisen; nach selbiger Zeit aber hat er solches nicht nöthig, allermassen alsdenn dafür gehalten wird, daß ein würckliches Darlehn vorhanden sey. Stryck c. l. §. 1. Diesemnach ist bey der Handschrifft sehr nöthig, daß die Causa debendi, oder aus was vor Ursachen einer dem andern verbunden sey, ob es aus einem Darlehn, aus einem Kauff-Contract, Miethung, u. d. g. entstehe? derselben einverleibet sey. Massen hier die Schrifft, die Geständniß, und die Zeit nichts bedeuten, wo nicht die Ursache der Schuld von dem Gläubiger bewiesen wird. Dahero auch dafür gehalten wird, daß die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes eintzig und allein dem Darlehn entgegen gesetzet werden könne, arg. l. 5. C. de non numer. pec. Carpzov P. I. Const. 32. Def. 68. Zanger de Except. P. III. c. 11. n. 36. Stryck c. l. §. 4. Und zwar kan solches etwan auf folgende Art geschehen: „Ich Endes bemeldter bekenne hierdurch, daß ich Herrn Mevio wegen abgemietheten Gartens zehen Thaler auf „zwey Jahr schuldig geworden bin, welche ich „ihm auf Pfingsten nebst gebührender Interesse

„bey Verpfändung meiner Haab und Güter „danckbar zu bezahlen, hiermit kräfftigst ver„spreche. Leipzig den 3ten Martii, 1714.

„(L. S.) *Cajus*, meine eigene „Hand und Petschafft.„

Ist dahero der gantze Grund der Klage die Ursache der Schuld, welche besonders wohl auszudrücken ist. c. 14. X. de fid. instrum. l. 25 §. f. ff. de Probat. So ist auch, welches wohl zu mercken, eine allgemeine Bekänntniß nicht genug; sondern es muß alles wohl und genau specificiret seyn. Stryck c. l. §. 5. Wenn nun aber gleichwohl jemand die Ursache der Schuld gerne will verschwiegen wissen; so muß entweder dem Contract ein Juramenr angehänget werden, weil solches nach dem Canonischen Rechte auch ohne Benennung der Ursache verbindet; Covarruvias, in C. quamvis de Pact. in 6. Part. II. §. 4 n. 15. u. f. Gail de Credit. c. 2. t. 8. n. 3014. Stryck c. l. §. 8. oder man muß begehren, daß der Exceptioni dejicientis causæ debendi ausdrücklich renunciret werde, Carpzov Part. I. c. 17. D. 40. n. 3. Stryck all. l. §. 6. oder man lasse auch dem Contracte die Clausul einverleiben: Aus gewisser Wissenschafft, Gail de Cred. c. 13. n. 462. oder man suche ein gedoppeltes Geständniß, welches dem gerichtlichen verglichen wird. l. 22. C. ad SCt Vellej. *Nov.* 61 c. 1. Carpzov P. I. c. 17. & 40. Stryck c. l. §. 7. So ist auch zu Zeiten unnöthig, die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes hinzu zu setzen. Besiehe Stryck cit. l. §. 8. Damit aber diese Ausflucht unterbleiben kan; so hat man 3. Zeugen nöthig, in welcher Gegenwart die Zahlung des Capitals bekennet werden muß. *Auth.* si quis vult caute C. qui por. in pign. *Nov.* 73 c. 2. Ja es ist auch einem Notario zu glauben, wann er saget oder setzet, daß das Geld in seiner Gegenwart gezahlet worden wäre. Stryck c. l. § 9. Oder man lasse nach einer gewissen Zeit in Gegenwart eines Notarien und Zeugen das vorhergehende Geständniß wiederholen; l. 15. C. de fid. Instr. Oder man lasse nach Ablauff einer gewissen Zeit den Schuldner der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes renunciren. Mascard de Probat. Conclus. 361. n. 21. Brunnemann ad l. 4. C. de N. N. P. n. 4. Oder man lasse in einem andern Zettel setzen: „Ich Endes benannter bekenne Krafft „dieses, daß mir *Mevius* die hundert Gülden, „darüber ich ihm eine Obligation sub dato den „13. Jan. 1712. ausgestellet, baar ausgezahlet „deswegen ich nochmahlen der Ausflucht des nicht „gezahlten oder nicht empfangenen Geldes kräfftigst renuncire. Leipzig den 26. Jan. 1712.

„(L. S.) *Marcus Tirius*, mppr „

Oder man lasse endlich denselben dieser Ausflucht eydlich renunciren. Stryck c. l. §. 10. und 11. Hiernächst aber muß die Handschrifft auch recognosciret werden. Coler de Proc. Exec. S. I. c. 3. n. 99. Denn sonst hat sie keinen Glauben. Carpzov in Proc. Tit. 14. art 2. n. 9. Jedoch kan auch solcher Recognition, weil sie dem Schuldner zum besten angeordnet ist, ein jeder sich begeben, l. pen. C de pact. c. f. X. de Crim. Fals. Nur muß derselben ausdrücklich renunciret werden. Z. E. also: „Es soll meinem Gläubiger, executive „aus dieser Obligation zu klagen frey stehen, dergestalt, daß er keine Recognition von mir oder „meinen Erben, vorhero zu fordern schuldig seyn „soll; sondern es soll die obligation pro recognita „geachtet, und darüber so fort hauptsächlich erkannt werden.„ Stryck c. l. §. 12. Zu Zeiten geschichet auch, daß ein Instrument oder andere Schrifft vorhanden, so sich auf eine andere beziehet, welche aber ohne jene nichts erweiset. Auth. si quis. C. de edend. und *Nov.* 119. c. 3. Carpzov in Proc. tit. 14. art. 5. n. 13. u. f. Derowegen thut man vorsichtig, daß man alle in dem Instrumente, worauf sich ein anderes beziehet, enthaltene Puncte, in das letztere setze. Berlich P. I. Concl. 43. n. 14. Oder man lasse der Exceptioni productionis Instrumenti relati in dieser Formul renunciren: „Und obgl ich gegenwärtige „Verschreibung sich auf eine vorhergehende Be„rechnung beziehet; so soll doch mein Gläubiger „künfftig solche Berechnung zu produciren nicht „verbunden, sondern auch vielmehr ohne derselben „Production executive zu klagen, wohl befugt seyn, „massen ich zu solchem Ende der Exceptioni non „producti instrumenti relati expresse renuncire.„ Stryck c. l. §. 13. Weil auch offenbahr, daß denen Copyen ohne Production der Originalien nicht gelaubet wird, l. 2. ff. de fid. Instrum. c. 1. X. eod. so muß auch der Obligation einverleibet werden, daß auch diesen geglaubet werden solte, vornehmlich, wo sie durch einen Notarien vidimiret worden. Panormitanus ad c. ult. de fid. instr. n. 2. Oder man sehe zu, daß man sie gerichtlich abschreiben lasse. Stryck c. l. §. 14. Es müssen aber alsdenn hierzu die Partheyen vorgeladen werden, Mascard de Prob. Vol. I. Concl. 1714. n. 12. und die Copie auf eben solche Art und mit eben solchen Ziffern, als das Original enthält, geschrieben werden. Mascard d. Concl. 712. Mynsinger Cent. VI. Obs. 73. Stryck c. l. §. 15. Oder man kan auch solche von einem Comite Palatino zu vidimiren bitten. Stryck d. l. §. 16. Schlüßlich wird nicht undienlich seyn, allhier noch einige Formuln zu Recht beständiger Handschrifften beyzufügen.

Formul eines *Chirographi* oder einer Handschrifft.

„Ich Endes benannter für mich, meine Erben und „Erbgewärtigen, Krafft dieses urkunde und bekenne, daß mir mein Herr Schwager, Herr Conrad „Meisel, auf mein beschehenes Bitten zu meiner „Nothdurfft funfzehen Gülden geliehen und vorgestrecket, verspreche ihm solche 15. fl. von Dato übers Jahr, geliebts Gott, danckbarlich wieder zu „bezahlen. Zu Uhrkund dessen ich diese Handschrift „eigenhändig unterschrieben u. wissendlich von mir „gestellet. So geschehen zu Leipzig d. 2. Jan. 1714.

„(L. S.) David Meisch, meine eigene „Hand und Petschafft.„

Eine andere Formul einer Handschrifft.

„Ich Endes unterschriebener urkunde u. bekenne, „demnach mir jetzo eine sonderbare höchstnöthige „Ausgabe zu Erkauffung einiger Specereyen auf „der Leipziger Michael-Messe vorfället, und ich mir „nicht gleich, weil noch alles Geld in vorhandenen „Waaren stecket, und wenig Abgang jetzo ist, helffen kan; als habe Herrn Cajum bittlichen ersuchet, „mir mit funffzig Rthlr. zu helffen, welche er mir „auch heute Dato richtig u. wohl ausgezahlet, deswegen ihm darüber quittire. Verspreche u gelobe „auch bey meinen wahren Worten, Treu u. gutem „Glauben nicht allein diese funffzig Rthlr. von dato

„an mit 5 pro Cent jährlichen, so lange sie bey mir „unaufgekündiget stehen, zu verintereßiren, sondern „auch auf geschehene Aufkündigung ohne fernere „Dilation und Anstand danckbarlich wieder zu be„zahlen. Und dieses alles bey Verpfändung meines „gantzen Vermögens, so wohl bewegliches, als un„bewegliches, absonderlich meiner drey Aecker in „der Johannis-Fluhr am Schleif-Wege gelegen, „worüber ihm die Lehn auflassen, und über diese „Handschrift Gerichtl. Consens und Confirma„tion zu wege bringen will, wobey mich auch kei„ne Rechts-Wohlthat und Ausflucht, sie mag Nah„men haben, wie sie will, schützen soll. Alles treulich „sonder Gefährde und Argelist. Zu Urkund habe „diese Handschrift unter meiner eigenen Hand und „vorgedrucktem Petschaft, in Gegenwart unten „gesetzter Zeugen und Notarien ausgestellet. Ge„schehen Erfurt den 12. Sept. 1713.

„ (L. S.) Sempronius mppr.
„ (L. S.) Mevius, als erbethener Zeuge mppr.
„ (L. S.) Javolenus, als erbethener Zeuge mppr.
„ (L. S.) F. Salander, Imp. Aut. Notar. Publ.
„ Juratus in fidem præmissor. &c. mppr.„

Eine kurtze Formul einer Handschrift.

„Ich Endes benannter bekenne hierdurch, daß „mir Mevius zu Erkauffung eines Ackers im Krem„pfer Felde zwischen Titii und Caji seinen inne lie„gend, fünf und zwantzig Rthl. vorgestrecket und „geliehen, welche zu sichern Händen empfangen, „und gegen Landübliche Interesse unter Verpfän„dung meines gantzen Vermögens, absonderlich „dieses erkauften Ackers, übers Jahr wieder zu „bezahlen verspreche. Alles getreulich, sonder Ge„fährde und Argelist. Uhrkundlich habe mich ei„genhändig unterschrieben. Geschehen Erfurt, „den 13. Martii 1712.

„(L. S.) Sempronius, mppr.„

Eine andere Formul.

„Ich Matthäus Meisch, Bürger und Ein„wohner zu Erfurt, bekenne mit dieser meiner ei„genen Handschrift, für mich, meine Erben und „Erbnehmen, vor jedermänniglichen, denen es zu „wissen vonnöthen: Nachdem mir Herr Papinia„nus, Bürger daselbst, in Vormundschaft Mevii „seligen nachgelassener Erben, auf mein gütliches „Bitten und freundliches Ansuchen, zu Beförde„rung meiner Nahrung und Wohlfahrt hundert „Rthl. jeden zu 24. Fürsten-Groschen gerechnet, „auf ein Jahr geliehen und vorgestreckt, dieselbigen „mit 6. Rthl. zu verzinsen, welche ich also von ihm „mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten oder „empfangenen Geldes bestermassen empfangen; „sage ihn derowegen über diese 100. Rthl. quit, „frey und loß; gerede und gelobe zugleich bey mei„nen wahren Worten, Treu und gutem Glauben, „nicht allein diese mir vorgestreckte und geliehene „100. Rthl. Capital, Interesse, und etwan verur„sachten Unkosten, nach Verlauf eines Jahres „danckbarlich wieder zu bezahlen. Damit aber „mein Herr Gläubiger der Zahlung halber desto „besser versichert sey; so verschreibe und verpfände „ich ihm nicht allein mein bereitest Haab und Gut, „liegend u. fahrend, sich im Nichtzahlungs-Fall vor „Capital, Zinsen und Unkosten, daran bezahlet zu „machen, ꝛc. Zu dessen mehrerer Beglaubigung und „Festhaltung habe mich eigenhändig unterschrieben „und besiegelt. Geschehen Erfurt den 12. Aug. 1713.

„ (L. S.) Matthäus Meisch, Schuldner, meine „ eigene Hand und Petschaft.„

J. G. B. Expediter Notarius P. II. c. 14.

Urkunden, (verbrannte) siehe **Urkunden (Beweis durch.)**

Urkunden, (verdächtige) siehe **Urkunden (Verfälschung der)** desgleichen **Urkunden (verbindliche)** und **Urkunden (Beweis durch.)**

Urkunden, (Verfälschung der) Lat. *Falsificatio Documentorum*, sive *Instrumentorum*, ist, wenn jemand entweder in denen von andern verfertigten Instrumenten oder brieflichen Urkunden etwas verändert, oder auch wohl gar selbst dergleichen boßhafter und gefährlicher Weise nachmacht. In denen gemeinen Rechten wird dieses Verbrechen mit zu dem so genannten Crimine falsi gerechnet, und daher auch mit der darauf gesetzten Straffe beleget, wie bereits in den Artickel: *Crimen Falsi*, im VI Bande, p. 1644. u. f. und *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. f. gezeiget worden. Hier wollen wir also nur noch eines und das andere, die Verfälschung der Urkunden insbesondere betreffend, beyfügen. Es bestehet aber dieselbe eigentlich darinnen, wenn einer, wie gedacht, entweder selbst falsche Schriften und Instrumente verfertiget, oder aber die von andern verfertigten verstümmelt, in denenselben etwas auskratzet, oder auslöschet, und hingegen etwas anders hinein schreibet, dieselben fälschlich unterschreibet, falsche Siegel unterdrücket, oder auch eines andern Handschrift betrüglicher Weise nachmachet ꝛc. §. 7. Inst. de publ. judic. l. 1. 16. 23. 28. ff. ad L. Corn. de falsi. l. 21. 23. C. eod. **Anton Perez** ad Cod. eod. tit. n. 3. u. f. Desgleichen, wenn jemand sich falscher Instrumente, so von andern gemacht worden, einem dritten zum Schaden gebrauchet l. falsi nominis. 13. §. 1. ff. ad L. Corn. de falsi. l. majorem 4. l. 8. C. eod. was nun die Straffe dieser Verfälschung anbetrift; so gehen die Rechts-Lehrer insgemein dahin, daß solche nach Beschaffenheit u Mannigfaltigkeit der Fälle heut zu Tage willkührlich sey, und zuweilen vergrössert, zuweilen aber auch verringert werden könne. Bes. die *Gloss.* in l. 1. §. fin. in verb. *eorum* ff. ad L. Corn. de Falsi. **Mynsinger** ad §. Item Lex Cornelia, 7 Inst. de publ. Judic. n. 11. **Conradi** in Practica Rubr. de Falsi. n. 29. Welches denn auch heut zu Tage im Römisch-Deutschen Reiche ebenfals dem willkührlichen Ermessen derer Richter überlassen ist, wie aus der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** Art. 112. 113. und 114. zu ersehen. Womit auch die Verordnung des **Sächs. Land-Rechts** Lib. II. Art. 13. und die denselben beygefügte Deutsche Glosse übereinkömt.

Dannenhero geschiehet es auch, daß in diesem Verbrechen nach Beschaffenheit der Umstände zuweilen die Landes-Verweissung und auch der Staupen-Schlag pfleget dictiret zu werden. **Joach. Hoppius** in Comm. ad Inst. tit. de publ. Judic. §. 7. in verb. *ejusque legis pœna.* Wie denn also auch die Churfürstl. Sächsischen Schöppen zu Leipzig auf Befragen der dasigen Stadt-Gerichten im Monat Junio 1662. geantwortet und erkannt haben: „Als ihr „uns M. Andr. Christ. Urgicht, sammt vorigen Regi„straturen u. ergangenen Acten, und e. f. übergeben, „und euch ꝛc. D. S. W. Hat Inquisit nunmehr in „seiner Urgicht bekannt und gestanden, daß er wis„sentlich falsche Briefe im Churfürstl. Sächsisch. O„ber-Consistorio, wie auch an die Räthe zu Dreßden „und

„und allhier zu Leipzig, wegē Erbauung einer Kirchen „zu Collmar, u. andere Bettel-Briefe gebraucht, de„ren theils er auch selbst geschrieben, u falsche Siegel „darauf gedrücket, und zu seinem Antheil bis in die „30 Rthl. dadurch eingesammlet; Seine andere „Gesellschaft aber ist flüchtig. U. ni. i. der übrigen A„cten: So wird Inquisit deswegen des Landes ewig „verwiesē, V. R. W.“ Desgleichen haben auch eben dieselben im Monat Jenner 1613. auf Verlangen und Befragen Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen Hrn. Joh. George des I. erkannt u. ausgesprochen: „Als „Ew. Churfürstl. Gnaden uns einen falschen Steck„Brief, etliche unterthänigste Supplicationes und „verfaßte Berichte, desgleichen etliche Artikul, und „des Gefangenen Martin Jehrings von Krähnen„dorf darauf sothanes gütliches Bekänntnis, über„schickt, u sich darauf der Rechten zu berichten, gnä„digst begehret, D. S. W. Hat der Amtschösser zu „Grimma Ew. Churf. Gnaden unter dato den 31. „Octobr. des nächst-verwichenen 1612. Jahres un„terthänigst berichtet, daß der gefangene Martin „Jehring den Tag zuvor, nehmlich den 30. jtzt-er„meldten Monats, zu den Gerichten zu Grimma ge„kommen, einen Steck-Brief vorgezeiget, welcher „dieses Inhalts gewesen: Als wenn Ew. Churfürst. „Gnaden gnädigst befohlen hätten, Simon Mar„derstocken, Bürgern und Gastgebern in Grimma, „nachzutrachten, und denselben, wo er in Ew. Churf. „Gnaden Landen, Städten, Flecken, oder offener „Strassen u. sonsten betreten, und angetroffen wer„den möchte, anzugreiffen, und zu gefänglicher Haft „bringen zu lassen, und daß Jehringen noch an„dern, die er zu sich ziehen möchte, und bemeldtes „Patent und Haft-Brief vorweisen werden, an sol„cher anbefohlenen Verrichtung bey Leibes-Strafe, „niemand hinderlichen, noch zuwieder seyn, sondern „vielmehr alle gebührende Hülfe und Förderung „bezeigen, auch unweigerlichen und unverzüglich die „hülfliche Hand biethen, und Simon Marder„stocken, wo er betreten, durch die Bürger zur „Haft bringen, und wohl verwahret in seine, Jeh„rings, Hand überantworten lassen solle; Und es „ist Simon Marderstock darauf, weil man es da„für geachtet und gehalten, als wenn solches von „Ew. Chur-Fürstl. Gnaden also gnädigst anbefoh„len, in gefängliche Haft genommen, und durch „Martin Jehringen, auf Ew. Chur-Fürstl. Gna„den Schloß, allda Fuß und Gehorsam zu hal„ten, gebracht worden; Welcher Jehring dann „zugleich auch dieses angegeben, daß er Ew. Chur„fürstl. Gnaden gnädigsten Befehl hätte, ihn nach „der Augustus-Burg zu führen, und daselbst bis „auf Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigste Resolu„tion, ihn gefänglich zu halten. Und es hat der „Gefangene, bey beschehener Vorhaltung, in „Gutem bekannt und ausgesaget, daß er von Ew. „Churfürstl. Gnaden keinen Befehl gehabt, Mar„derstocken einziehen und setzen zu lassen, sondern „daß er dasselbe auf sein Gutachten gethan, und „wäre auf vorangeregten falschen Steck-Brief, zu „deme er sich, wie er ihme vorgeleget worden, rich„tig bekannt, geschehen, und daß aus einem andern „Steck-Briefe, so auf Peter Knigen, sonsten Vo„gel-Petern genannt, einem Wildpret-Schützen, „gerichtet gewesen, die Notul genommen, und die„ser falsche Brief nach demselben gemacht, und von „Matthes Klaren, einem Schreiber in Buchholtz, „gegen Entrichtung vierdtehalb Groschen, unge„schrieben worden, auch daß er das Wachs von „dem alten Siegel warm gemacht, daß es kleben „blieben; Dann folgends das Siegel von einem „alten Patent, darinnen er die Jahrzahl geän„dert, und darauf zu unterschiedenen mahlen „Amts-Fuhren erlanget, genommen, und auf „diesen selbsten ohne des Schreibers, Klaren, Zu„thun, aufgedruckt, und Ew. Churfürstl. Gna„den Nahmen unterschrieben; Weil er bey sich „gedacht, weil der Steck-Brief, so auf Vogel„Petern gerichtet gewesen, von Ew. Churfürstl. „Gnaden unterschrieben, er müste diesen, den er „auf Marderstocken richten lassen, auch in Ew. „Churfürstl. Gnaden Nahmen abgehen lassen, wie „ihm dann weiter auch dieses hierzu Ursache gege„ben, daß er bey sich erwogen, weil Ew. Chur„fürstl. Gnaden mit seiner Hand im Schreiben „fast überein käme, daß Marderstock gedencken „würde, die Hand wäre Ew. Churfürstl. Gna„den, weil wohl vermuthlich, daß Marderstock „Ew. Churfürstl. Hand zuvorhin nicht ofte gese„hen, und daß dieses die Ursache wäre, daß Mar„derstock seinen Vater um sein Gut so 1400. fl. „würdig gewesen, gebracht, und sein Vater, auf im „Tod-Bette, als er sterben wollen, ihme befohlen, „er solte es ihme nicht schencken, sondern an ihme „rechnen: Immassen er auch des Schössers zu „Grimma, Donat Zimmermanns, unterthänig„sten Bericht, welchen er nach Marderstocks ge„fänglicher Einziehung an Ew Churfürstl. Gna„den abgehen lassen, eröfnet, und hinterlassen, aus „Ursachen, weil er diese Sache nicht recht ange„griffen, und dieses sein Fürnehmen gantz unbillig „gewesen; Gestalt auch Matthes Klare ausm „Buchholtze ausgesaget, daß er den Steck- und „Haft-Brief, so auf Marderstocks Nahmen ge„richtet, auf Jehrings Bitten und Begehren, „weil er gesagt, daß es nichts zu bedeuten, geschrie„ben, und sonsten darbey weiter nichts gethan „hätte; Immassen dann bey gehaltener Confron„tation der gefangene Klaren selbsten entschuldiget, „daß er mehr nicht gethan, als daß er den Steck„Brief umgeschrieben; das andere, als die An„kleibung des Siegels, und die Unterschrift, hätte „er selbst verrichtet, alles nach mehrern Inhalt de„rer von Ew. Churfürstl. Gnaden uns zugeschick„ten Acten: So wird der gefangene Martin Jeh„ring, wegen solches verübten Betrugs und Fal„sches, und daß er sich dürstlichen unterwunden, „Ew. Churfürstl. Gnaden Nahmen nachzuschrei„ben, und zumahl ein altes Siegel auf einen falschen „Steck-Brief zu kleiben, und dadurch zu wege „bracht, daß Simon Marderstock ohne alle Ursa„che gefänglich ist eingezogen, und der Haft nicht „eher wieder entlediget worden, bis er beym Ra„the Caution bestalt, andern Frevelern und Be„trügern zum Exempel, und daß andere dergleichen zu begehen, und ehrliche unschuldige Leute „in Noth, Gefahr und Ungelegenheit zu bringen, „gleichsam geschrecket und abgehalten werden, öf„fentlich billig zur Staupen geschlagen, und nach „erlittenem und ausgestandenem Staupenschlage, „Ew. Churfürstl. Gnaden Landen ewig verwiesen, „V. R. W.“ Ja wenn es die Grösse des began„genen Verbrechens erfordert; so wird auch wohl dasselbe mit einer Todes-Straffe beleget, per text.

in

in l. ubi falsi 22. ibique Joh. Brunnemann C. ad L. Cornel. de falsi. l. 1. und 5. C. eod. desgleichen per text. in Artic. 113. d. *Constitut. Crimin.* Jodocus Damhouder in Prax. Rer. Crimin c. 123. n. 23. Matthäus de Afflictis Decis. 404. n. 17. Prosper. Farinac P. VI. Oper. Crimin. qu. 159. n. 24. Peter Theodoricus in Colleg. Crimin. Disp. 8. th. 6. lit. A. Peter Caballus in Resolut. Crimin. Cas. 165. n. 11. Carpzov in Prax. Crim. P. II. qu. 93. n. 95. u. f. Perez in C. ad L. Corn. de falsi. n. 18. Jacob Alemann in Palestr. Consult. p. 880. und 883. Und also haben auch die Churfürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Jahre 1615 an Herrn Adolph Friedrichen Hertzogen zu Mecklenburg, ꝛc. wieder einen so sich Emanuel Phocam und Palatinum Constantinopolitanum genannt, geantwortet und erkannt: „P. P. Ob nun wohl der Gefangene an oberzehlten allem unrecht und zu viel gethan, und er demnach Straff-würdig; So kan doch solche seine Verbrechung vor ein Furtum nicht geachtet, und er mit der Straffe des Stranges, gleich andern Dieben, nicht beleget werden; Er mag aber gleichwohl wegen solcher seiner begangenen und bekannten Verbrechung, indem er unterschiedene Falsa verübet, Chur- und Fürsten, Klöster, Städte und andere Personen, hohes und niedriges Standes, böslichen und vorsetzlichen betrogen, und unter dem Schein des Rechten, viel Geldes, so sich auf etliche 1000 Gülden erstrecket, als Allmosen colligiret und erlanget, welches er hernach liederlicher Weise wiederum verzehret und verthan, und zugleich auch die Römisch-Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, als er auf seine falsche Narrata die Kayserlichen Patenta erlanget, böslichen hintergangen, andern dergleichen leichtfertigen Gesellen und Falsariis zum Exempel, jedoch wann er auf seinem gethanen Bekänntniß vor öffentlichen gehegten peinlichen Hals-Gerichte freywillig verharren, oder des sonsten, wie recht, überwiesen wird, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestrafft werden, V. R. W.„ Besiehe Franckenbergs Prax. Modern. Materiar. Illustr. Lib. IV. tit. 76. und Kreß in Comment. ad Const. Crim. Art. 113. §. 10. p. 323. u. ff.

Urkunden, (Verfahren aus beglaubten) siehe Urkunden (beglaubte).

Urkunden, (Verfahren über die brieflichen) siehe Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (verhehlte) siehe Verhehlen, im XLVII Bande, p. 825. und Urkunde.

Urkunden, (Verläugnung der) siehe Urkunde.

Urkunden, (verletzte oder verstümmelte) siehe Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727. desgleichen Urkunde, und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (Verlierung der) siehe Urkunden (die Producirung der).

Urkunden, (verlohrne) siehe Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (Vermuthung aus brieflichen) siehe Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (verpfändete) siehe Urkunden (versetzte).

Urkunden, (Verpflichtungs-) siehe Urkunden (verbindliche).

Urkunden, (Versäumung der) siehe Versäumung, im XLVII Bande, p. 1677. u. ff. desgleichen Urkunde, und Urkunden (Producirung der).

Urkunden, (versatzte) siehe Urkunden (versetzte).

Urkunden, (versehrte) siehe Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727. desgleichen Urkunde, und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (Versehrung der) siehe Urkunden (Verfälschung der).

Urkunden, (versetzte) oder verpfändete, und versetzte Briefe und Siegel. Lat. *Literæ oppignoratæ* heissen sonst auch die so genannten klaren Briefe und Siegel. Und dieses daher, weil sie einem Gläubiger von seinem Schuldner zur Versicherung des diesem vorgestreckten Anlehns gleichsam zum Unterpfande gegeben werden. Siehe Urkunde, und Urkunden (beglaubte).

Urkunden, (verstümmelte) siehe Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727. desgleichen Urkunde, und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (Verstümmelung der) siehe Urkunden (Verfälschung der).

Urkunden, (Verwahrung der) Lat. *Conservatio Documentorum* sive *Instrumentorum*. Es ist unstreitig eine so wohl vor das gemeine Wesen, als auch blosse Privat-Personen, so nöthige, als nützliche Sache, daß die ohne diß zum immerwährenden Andencken gewisser Geschäffte und Handlungen verfertigte Instrumente und Urkunden an sichere Oerter verwahrlich beygeleget, und sorgfältig aufbehalten werden, damit man sich derselben benöthigten Falls über kurtz oder lang, theils zum Beweise derer so oder so abgehandelten Geschäffte, theils auch zu der deshalber einzuholenden Belehrung und Wissenschafft bedienen könne. Und heissen dergleichen Oerter zumahl heut zu Tage insgemein Archive, davon zu sehen, im II Bande, p. 1241. u. ff. Bey denen alten Römern aber hiessen dieselben *Tabularia* von dem Worte *Tabula*, von dessen Bedeutung ebenfalls schon im XLI Bande, unter denen Worten: *Tabella*, p. 1282. *Tabellæ*, p. 1282. u. f. Tabelle, p. 1285. *Tabula*, und *Tabulæ*, p. 1318. u. ff. wie auch Taffel, p. 1395. u. ff. mit mehrerem gehandelt worden. Gegenwärtig aber können wir nicht umhin so wohl von denen Tabulariis der Stadt Rom, als auch von denen Personen, welche die Aufsicht darüber gehabt, noch eines und das andere hinzuzusetzen. Jedoch können wir auch zu desto besserer Erläuterung der Sache nicht unerinnert lassen, daß man vor Zeiten Buchstaben in Marmor, Bley, Elphenbein, Silber, Gold, Horn, Knochen und Steine, eingegraben. Endlich hat man meistentheils eherne und höltzerne Taffeln zum Schreiben gebraucht. Saturnus soll dieselben erfun-

den haben. Minucius Felix c. 22. Tertullianus Apolog. c. 10. Man hat anfangs auf die hölzernen Tafeln Buchstaben geschrieben oder vielmehr eingeschnitten, biß man dieselben mit Wachs überzogen hat. Die alten Scribenten nennen dieselben *Tabulas & Ceras*. oder auch nur *Ceras*. Corn. van Bynkershöck Observ. Jur. Rom. Lib. III. c. 21. sagt, sie hätten darum das Wort Tabulas nicht allein gesetzet, damit keine Mißdeutung statt finden möchte. Er disputiret auch wieder Salmasium, welcher vorgegeben, es werde in denen alten Römischen Rechten keiner Wachs-Tafeln gedacht. Schulting ad *Ulpian*. Frag. Tab. XX. § 9 lehret, daß der Gebrauch derselben biß auf Theodosium gedauert habe. Man schrieb öffentliche Gesetze auf eherne Tafeln. Plinius H. N. Lib. XXXIV. c. 21. Es ist hierbey zu mercken, daß man zuweilen blos die Worte; *Lignum* und *Sera*, an statt: *Lignearum & æreorum tabularum*, findet. l. 19. D. de honor. possess. Horatius de Art. Poet. v. 399. Leges incidere ligno, Plautus Pseud. Act. I. Sc. 1. v. 45. Ligneam Salutem dicit. Beym Persa Act. II. Sc. 2. v. 65 stehet abies vor tabula abiegna Cicero braucht Lib. XII. Ep. I. und Lib. II. de Divin. c. 21. desgleichen in Catilin. III. c 8. das Wort *Aera* vor *Tabula*. Daher ist es gekommen, daß man das Wort Tabula, auch nachdem das Pappier und Pergament schon erfunden worden, von allerley Schrifften gebrauchet. Siehe Ulpianus l. 1. § 1. D. de bon. possess. sec. tab. Daß es ferner nicht nur von Testamenten, sondern auch von andern Brieffen und Versicherungen genommen worden, lehret Carl Sigonius de Rom. Jurisprud. Jud. L. II. c. 16. Besiehe auch Guil. Budäus Pandect. P. I. p. 726. Barn. Brissonius de Formulis L. VII. Bey denen Griechen hieß dasjenige, was die Lateiner *Tabularium* nenneten, ἀρχεῖον. Siehe Tob. Gutherletus Animadv. In Inscript. Smirnens. p. 138. u. ff. Sonst nennte man dasselbe auch *Archium*. Ulpian. l. 4. §. 6. de pœnit. desgleichen *Chartophilacium* Griech. χαρτοφυλάκιον. Beym Tertulliano Apolog. c. XIX. und bey andern wird es *Archivum* genennet. In folgenden Zeiten hat es auch den Nahmen *Sanctuarium Cæsaris*; ingleichen *Scrinia Principis* vel *Palatinorum* bekommen. Das Wort Tablinum hingegen wird allezeit nur von einem Theile der Privat-Häuser verstanden. Siehe Plinius Hist. Nat. L. XXXV. c. 2. Apulejus Florid. IV. in fine. Vitruvius L. VI. c. 4. 5. Guil. Budäus in Commentar. ad Pandect. Parte post. p 135. übersetzet Grammatophylacium also nicht wohl durch Tablinum. Suidas beschreibt die Tabularia also: Ἀρχεῖα, ἔνθα οἱ δημόσιοι χάρται ἀποκεῖνται. Das ist: Archive sind, worinne man die öffentlichen Schrifften beyleget. Ulpianus l. 9 §. 6. D. de Poenis sagt, es wären Oerter, ubi in publico instrumenta deponuntur, wo die Instrumente oder briefliche Urkunden in einem öffentlichen Orte beygeleget und verwährlich aufbehalten werden. Umständlicher aber ist diese Beschreibung: Tabularium ist ein öffentlicher Ort, allwo die öffentlichen Tafeln oder Schrifften, das ist, Gesetze, Vergleiche, Bündniße, und alle Instrumente, deren Verwahrung der Republick dienet, und woraus die Documente desto mehr beweisen, mit öffentlicher Autorität aufbehalten werden. Man hat also nicht die Tempel, Bibliothecken und Secretaria mit den Tabulariis zu vermengen, wie Sylvester Lürsenius de templo & Bibliotheca Apoll. Palat. p. 126. Lomeier de Biblioth. c. 6. und andere gethan haben. Die Oerter in den Kirchen, allwo heilige Gefässe verwahret werden, und die Schräncke der Klöster, wo sie deren Stifftungen aufheben, werden in uneigentlichem Verstande Ἀρχεῖα, oder Archiva genennet. Dionysius LII. 88 erzehlet, es wäre zwischen Romulo u. den Vejentiern ein Bündniß auf 100 Jahre gemacht worden, u. man hätte die Bedingungen desselben in Säulen eingegraben. Ob aber Romulus noch besondere Urkunden davon bey sich zu Hause gehabt, das ist nicht bekannt. Numa ordnete die Salischen Priester, welche den Ruhm grosser Männer besingen musten. Er setzte den Pontificem Maximum, oder Ober-Priester, welcher vor die Gebräuche und Ceremonien sorgen, und die öffentlichen Documenta verwahren muste. Siehe Livius L. I. c. 20. und Dionysius Lib. III. Antiqu. c. 132. Pomponius L. II §. 6. de Orig. Jur. und Cicero de LL. L. II. c. 19. 21. schreibt, er habe die Gesetze auszulegen gehabt. Weil er nach dem Zeugnisse Ciceronis L. II. de Orat. c. 12. und Macrobii Saturnal. III. 2. Jahr-Bücher vom Anfange der Republick verfertigen und das Merckwürdigste von allen Jahren aufzeichnen muste; so kan man muthmassen, daß die Acten, daraus er die Annales geschrieben, bey ihm gewesen. Dionysius L. LIV. n. 367. lehret, daß seine Wohnung eine öffentliche habe seyn müssen. Also sind die Acten auch nach seinem Tode allezeit in demselben Hause geblieben. Die Pontifices haben diese Verwahrung auch unter den nachfolgenden Königen behalten. Ancus Martius befahl, daß der Pontifex Maximus die Gesetze des Numä aus seinen Commentariis, so er verwahrete, in Album brächte, und öffentlich vorlegte. Livius und Dionysius l. c. Papirius trug als Pontifex Maximus die Gesetze der Könige nach ihrer Verstossung in ein Buch zusammen, welches hernach Jus Papirianum genennet worden. Pomponius L. II. §. 2. de Orig. Jur. Lange Zeit nach den verfertigten XII Tafeln wurde das Bürgerliche Recht, so bey den Ober-Priestern verborgen gewesen, von dem Geheim-Schreiber Cl. Flavio publiciret. Livius Hist. L. IX. c. 46. Nachdem aber die Priesterschafften und andere Aemter zu Rom sich gemehret: so ist zu vermuthen, daß die Priester oder Obrigkeiten die Schrifften, die vor sie insonderheit gehöret, verwahret haben. Die Feciales, so zu Rom unter Numa, oder wie andere wollen, unter Anco Martio aufgekommen, haben ohne Zweiffel die Bündnisse, Verträge, Kriegs-Declarationen und dergleichen in ihrer Verwahrung gehabt. Der ersten Tafeln hat man sich wohl bey dem Bündnisse mit den Carthaginensern bedienet. Polybius L. III c. 26. Vorher machte man Aufschrifften in Säulen, und hub sie in den Tempeln auf. Dionysius Lib. II. 88. III. 129. IV. 171. Livius L. II. c. 33. Die Censorischen Tafeln

wurden entweder auf dem Schlosse des Königes, oder bey denen, welchen der König den Censum aufgetragen, verwahret. Tarquinius kauffte Sybillinische Bücher, vertraute sie 2 vornehmen Männern an, und gab denenselben 2 öffentliche Diener. **Dionysius** L. IV. 192. Nach den Königen verblieb es wohl meistens bey der Gewohnheit, daß die Obrigkeiten die Taffeln und Schrifften der in ihrem Amte vorgefallenen Sachen bey sich verwahrten. **Festus** sub v. *Tablinum* **Plinius** Hist. Natur. L. XXXV. c. 2. **Cicero** pro Sulla c. 15. Auf gleiche Weise wurden die Censorischen Taffeln von denen Vätern denen Söhnen anvertrauet, und in denen Censorischen Familien von den vornehmsten Männern verwahret. **Dionysius** L. I. 46. Die Fasti und gesetzliche Actiones lagen in dem Hause des Pontificis Maximi. Die Urkunden derer Rathschlüsse wurden von denen Bürgermeistern vor sich in geheim aufgehoben; welches daraus zu schliessen ist, weil dieselben nach ihrem Gefallen konnten untergedrückt und verfälschet werden. **Livius** L. III. c. 55. Wie man ehemahls Bündnisse auf Säulen schrieb und dieselben nach Gewohnheit der Griechen in den Tempeln aufhub; so pflegte man auch nach der Zeit die übrigen öffentlichen Instrumente in den Tempeln zu verwahren. Die Sybillinischen Bücher wurden in einen steinernen Kasten geschlossen, und in einem Gewölbe unter der Erden in dem Tempel Jovis Capitolini verwahret. **Dionysius** L. IV. 192. Das Volck brachte es so weit, daß die Senatus-Consulta oder Rathsschlüsse in dem Tempel der Cereris unter der Aufsicht der Aedilium verwahret wurden. **Livius** l. c. Die Aediles hatten auch die Verwahrung der Tafeln von Bündnissen so in dem Tempel des Jovis Capitolini lagen. **Polybius** L. III. c. 26. Eine andere Art Taffeln befand sich in dem Tempel der Monetæ, nehmlich die leinenen Bücher der Obrigkeiten. **Livius** L. IV. c. 7. und 20. Die Gelehrten sind noch nicht einig, von welchen Obrigkeiten diese Bücher gewesen. Siehe **Dodwellus** in Append. ad Prælect. Camd. p. 655. u. ff. Die öffentlichen Taffeln sind jedoch nicht beständig in den Tempeln aufgehoben worden; daher kan man selbige auch nicht eigentlich Tabularia nennen. An die Stelle dieser Tempel sind in den folgenden Zeiten der Tempel Jovis Capitolini, das Aerarium Saturni und das Atrium Libertatis gekommen, welche der Römische Rath und das Volck als beständige Tabularia gebraucht hat. Es war auch in dem Capitolio ein Tabularium, oder, wie es Griechisch genennet wird, ταμεῖον, so man nicht unrecht ærarium übersetzet, weil die Taffeln aus Ertz waren. **Polybius** Hist. L. III. c. 26. **Appianus** de Bello Syr. c. 113 **Josephus** Antiqu. Jud. L. XII. c. 10. Hierbey entstehet die Frage, ob das Tabularium in dem Tempel Jovis Capitolini oder in einem andern Gebäude des Capitolii gewesen? Das letzte bejahen **Donatus** de Urbe Roma L. II. c. 9. und **Fam. Nardinus** in Roma Vet. L. V. c. 13. Dieses Tabularium ist aber eigentlich in dem Tempel Jovis Capitolini gewesen. **Suetonius** in Vesp. c. 8. schreibt, das Capitolium wäre mit 3000 Taffeln verbrannt. Unter dem Capitolio ist hier der Tempel zu verstehen. **Suetonius** in Vitell. c. 15. **Tacitus** L. III. Hist. c. 72. Vor dem Capitolio gegen das Forum Romanum lag das Aerarium Saturni, welches nach **Plutarchi** Zeugnisse in Vita Poplicolæ unter den P. Valerio Poplicola erbauet worden. Man hatte anfangs in diesem Aerario die Gelder der Republic, Kriegs-Zeichen u. s. w. Nach der Zeit brachte man auch mancherley Arten der öffentlichen Taffeln, und sonderlich diejenigen, so zu dem Stadt-Regiment gehöreten, hinein. Daher wird es in **Apuleji** Apologia p. 324. und 330 ed. *Elmenhorst.* ausdrücklich Tabularium genennet. Und **Virgilius** Georg. II. 502. sagt: Insanumque forum aut populi Tabularia vidit. Daß aber unter diesen Worten das Aerarium Saturni angedeutet werde, lehret **Servius** ad h. l. Daß die Gesetze und Schlüsse des Rathes darinnen verwahrt worden, lernen wir aus dem **Suetonio** in Vit. Jul. c. 28. und Octavii c. 94. desgleichen aus dem **Livio** Lib. XXXIX. c. 4. **Josepho** Antiquit. Jud. L. XIV. c. 10. und **Cicerone** de LL. Lib. III. c. 4. allwo man mit **Gebhardo** vor cognita besser condita lieset. Die Quæstores, Proconsules, Præsides Provinciarum und andere, musten bey ihrer Ankunfft aus den Provintzen alsbald ihre Rechnungs-Taffeln dahin bringen lassen. **Cicero** in Orat. in Pis. c. 25. In dem Atrio Libertatis war auch ein Tabularium. Dieses Atrium soll, wie P. Victor sagt, auf dem Berge Aventino in der XIII. Region der Stadt gewesen seyn, ob gleich auch ein Atrium Libertatis auf dem Foro Romano gestanden hat. Von dem Atrio und dessen Tabulario auf dem Berge Aventino redet **Livius** Lib. XLIII. c. 18. In diesem Tabulario verwahrete man zwar vornehmlich die Taffeln von Censorischen Acten; aber doch auch andere Taffeln. **Festus** v. Probrum. Man tractirte auch Gerichts-Händel darinne. **Cicero** pro Milone c. 22. Besiehe hiervon ein mehrers in **Johann Gottfried Richters** Libello Academico de Tabulariis Urbis Romæ, Leipzig 1736 in 4. woselbst auch noch unterschiedenes von dem Tabulario im Aede Nympharum und andern mehr nachgelesen werden kan.

Urkunden, (Verwahrungs-) Verwahrungs- oder Vorbehaltungs-Urkunde, ingleichen **Protestations-** oder **Reservations-Urkunde**, Lat. *Scriptum*, sive *Instrumentum*, aut *Documentum reservatorium*, heißt eine jedwede solche Schrifft oder Urkunde, darinnen einer gegen des andern widerrechtliches Beginnen feyerlichst protestiret, und mit Vorbehaltung aller ihm gebührenden rechtlichen Nothdurfft sich dieser wegen bestens zu verwahren und sicher zustellen sucht. Siehe **Protestirung**, im XXIX Bande, p. 964. und **Vorbehalt**, im L. Bande, p. 733. u. ff. Eine gantz besonders merckwürdige Streitigkeit die Verwahrungs-Urkunden betreffend, welche Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen wegen Excludirung oder Suspendirung des Chur-Böhmischen Voti bey der Kayser-Wahl Carls VII, und was dem weiter anhängig nachgehends bey der Reichs-Versammlung zur Dictatur bringen lassen, siehe in dem Artickel: **Urkunden (Oesterreichische Verwahrungs-)**.

Urkunden, (verweigerte Herausgebung der) siehe Urkunden (Vorlegung der).

Urkunden, (verwerffliche) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (Verfälschung der).

Urkunden, (Verwerffung der) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (verworffene) siehe Urkunde und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (übereinstimmende) siehe Uebereinkommen, im XLVIII Bande, p. 588 und Vidimiren, im XLVIII Bande, p. 1026. u. ff.

Urkunden, (Uibergebung der) siehe Uibergebung (symbolische) im XLVIII Bande, p. 622. u. ff. desgleichen Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (Vorlegung der).

Urkunden, (Uibersetzung der) siehe Urkunde, wie auch Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der).

Urkunden, (Uiberweisung durch) siehe Uiberweisung, im XLVIII Bande, p. 765. u. ff. desgleichen Urkunde.

Urkunde, (vidimirte Abschrifft einer) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (die Producirung der) desgleichen Transsumt, im XLIV Bande, p. 2144. u. ff. und Vidimiren, im XLVIII Bande, p. 1026. u. ff.

Urkunden, (Vidimirung Brieflicher) siehe Vidimiren, im XLVIII Bande, p. 1026. u. ff. desgleichen Transsumt, im XLIV Bande, p. 2144. u. ff. wie auch Urkunde; ferner Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der).

Urkunden, (unbekänntliche) siehe Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (Verfälschung der).

Urkunden, (unbeschädigte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (unleserliche) siehe Urkunde, und Unleserliche Hand, im XLIX Bande, p. 1863.

Urkunden, (unschlüßige) siehe Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (unstreitige) oder klare und bekänntliche Urkunden, siehe Urkunden (beglaubte).

Urkunden, (untergeschobene, oder falsche) siehe Urkunden (Verfälschung der) und Urkunden (Vorlegung der) wie auch Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (unterschriebene (siehe Urkunden (beglaubte) und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (verbindliche).

Urkunden, (untersiegelte) siehe Urkunden (beglaubte) und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (verbindliche).

Urkunden, (unterstrichene) siehe Unterstreichung, im XLIX Bande, p. 2204. und Urkunde, wie auch Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (öffentliche).

Urkunden, (unverfälschte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (unversehrte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Unverletzt, im XLIX Bande, p. 2350.

Urkunden, (unverstümmelte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Unverletzt, im XLIX Bande, p. 2350.

Urkunden, (unverwerfliche) oder klare und bekänntliche Urkunden, siehe Urkunde; Urkunden (beglaubte) Urkunden (Beweis durch) Urkunden (öffentliche) und Urkunden (Vorlegung der).

Urkunden, (unvollkommene, oder unvollständige) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) desgleichen Urkunden (Vorlegung der) wie auch Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727.

Urkunden, (unwiderspruchliche) oder klare und bekänntliche Urkunden, siehe Urkunden (beglaubte) und Urkunden (Beweis durch).

Urkunden, (völlige, oder vollkommene) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) desgleichen Urkunden (die Producirung der) wie auch Urkunden (Vorlegung der).

Urkunden, (Vollmacht zu Diffitirung der) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der) desgleichen *Differsio*, im VII Bande, p. 893. wie auch Vollmacht, im L. Bande, p. 543. u. ff. Vollmacht (General) ebend. p. 556. u. ff. Vollmacht (Gerichtliche) ebend. p. 558. u. ff. und Vollmacht (Special) ebend. p. 571. u. ff.

Urkunden, (Vollmacht zur Producirung der) siehe Urkunden (die Producirung der).

Urkunden, (Vollmacht zu Recognoscirung der) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der) desgleichen Recognition, im XXX Bande, p. 1544. u. ff. wie auch Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff. Vollmacht (General-) eb. p. 556. u. ff. Vollmacht (Gerichtliche) eb. p. 558. u. ff. und Vollmacht (Special-) ebend. p. 571. u. ff.

Urkunden, (vollständige) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (die Producirung der) desgleichen Urkunden (Vorlegung der).

Urkunden, (Vollstreckung der Hülffe aus Beglaubten) siehe Urkunden (beglaubte).

Urkunden, (Vorbehaltungs-) siehe Urkunden (Verwahrungs-).

Urkunden, (Vorlegung der) oder die Edirung, Ausantwortung, Herausgebung, und Vorzeigung der Urkunden, Lat. *Editio Documentorum*, oder *Instrumentorum*, ist eine gerichtliche Handlung, welche darinnen bestehet, daß der Inhaber gewisser Urkunden oder Briefschafften, welch

welche zu desto besserer Entscheidung einer Rechtshängigen Streit-Sache dienen, selbige in die Gerichte zu liefern verbunden ist, und den, so daran gelegen, solche entweder nur zu durchlesen, oder auch abzuschreiben verstatten muß. Siehe *Editio Documentorum* im VIII Bande, p. 231. u. f. **Vorlegung der Urkunden**, im L. Bande, p. 896. **Vorzeigen**, ebend. p. 1341. u. ff. Wie auch hier oben den General-Artickel: **Urkunde** Es verdienet aber diese Sache allerdings, wegen ihrer besondern Nutzbarkeit im Rechts-Gange, und anderer dahin einschlagenden Umstände, allhier schon noch eine etwas umständlichere Abhandlung; Es ist demnach zu förderst zu wissen, daß allhier unter dem Worte **briefliche Urkunden** oder **Instrumente** eigentlich nur diejenigen Schrifften zu verstehen, die eine Sache zu beweisen sind verfertiget worden; ingleichen in Schriften gebrachte Rechnungen, welche das Verzeichnis des Dati und accepti oder der Ausgabe und Einnahme in sich halten. L. 6. §. 3. de edendo. Daß solchemnach einer die bey sich habenden Documente ediren und heraus geben muß, ist in der Billigkeit und dem natürlichen Rechte selbst gegründet. Bey dieser Edition der Documenten aber ist überhaupt zu mercken, daß die Gesetze dem richterlichen Amte es fast lediglich überlassen, in welchen Fällen sie einem oder dem andern Theile die Edition der Documenten auflegen möchten, welches so wohl, sehr deutlich aus den P. I. C. de edendo zu schliessen, als auch **Gothofredus** ad d. L. lit. a. gar wohl eingesehen. **Menoch** de. Arb. Jud. qu. Lib. II. Cas. 175. n. 5. Hieraus fliesset nun dieses, daß der Richter so wohl aus Billigkeit, als den Umständen der Sache, von den gemeinen Regeln der Rechts-Lehrer gar wohl abgehen könne; Wie also auch die Juristen-Facultät zu Helmstädt im Monat May 1713. ausgesprochen und erkannt hat. Es geschiehet also diese Edition der Instrumenten, oder die Herausgebung und Vorlegung der Urkunden, auf Befehl der Obrigkeit, l. 8, §. 1. de edendo, wenn solche darum ersuchet worden; Besiehe die **Chur-Sächs. Alte und Neu-Erl. Proc. Ordn.** tit. 26. §. 1. arg. l. f. C. de Fid. instrum. **Carpzov.** in Proc. tit. 14. art. 1. n. 3. u. ff. Und wenn auch die Obrigkeit nicht solte darum ersuchet werden; so kan er doch die Herausgebung der Urkunden dem Part anbefehlen, wenn er nehmlich siehet, daß solches nöthig ist, **Mevius** P. III. def. 337. Besiehe jedoch auch, die **Chur-Sächs. Proc. Ordn.** tit. 26. pr. und **Schwendendörffer** in Proc. p. 683. Ausser Sachsen aber hat vorige Meynung wohl statt, wie z. E. aus den nachstehenden Falle zu ersehen. Es wahr nehmlich an einem gewissen Orte ein Streit über den Decem entstanden, und der Proceß schwer und verwirrt. Der Richter als er sahe, daß derselbe anders nicht konnte beygeleget werden, injungirte dem Kläger die Edirung derer alten Urkunden. Der Kläger schützte Leuterungs-weise die Ausrede der Nichtigkeit vor, weil das Urtheil dem Suchen des Beklagten nicht gemäß wäre. Allein diesen ohngeachtet confirmirten die Helmstädtischen Rechts-Gelehrten im Monat April 1715. diesen Richterlichen Abschied mit folgenden Worten: "Da die materia edi-

„tionis lediglich auf die Aequität ankom̃t, u. von dem „Richter, der sich disfalls an keine gewisse Reguln „bindet, ex officio auferleget werden mag, per l. 1. C. „de edend." Sonst ist diese Edition von der Exhibitio der Instrumente u. brieflichen Urkunden unterschieden, indem die Exhibition nur demjenigen, welchem daran gelegen die Macht und Gewalt, selbige nur zu durchlesen, die Edition aber, solche auch abzuschreibē, giebet, wiewohl in denen Gerichten solche Worte ohne Unterscheid gemeiniglich gebrauchet werden. Wenn nun besagte Edition gefordert und geboten wird; so geschiehet solches auf zweyerley Art und Weise, einmahl in der Actione Emti, oder Kauffs-Klage l. 48. de act. empt. Z. E. Einer hat des andern sein Grund-Stücke gekaufft; so ist der Verkäuffer gehalten, alle zu diesem Kauffe gehörige Documente auszuantworten, woran in gemeinen Leben viel gelegen ist; dahero auch diese Verbindlichkeit ordentlicher Weise allen Kauff-Contracten einverleibet wird. Und wenn gleich solches nicht mit ausdrücklichen Worten geschicht; so ist doch zugleich stillschweigend solches mit versprochen worden, weil diese Ubergebung zur Erfüllung des Contracts gehöret. Hernach geschiehet solches auch durch Anruffung des richterlichen Amtes. Und dieses entweder schlechthin oder hauptsächlicher Weise l. 6. § 8. de edend. **Schwendendörfer** ad *Fibig.* Proc. p. 683. Z. E. Mevius hat einen geschriebenen Miete- oder Pacht-Contract bey sich; ich aber will ihn haben, daß ich meinem Schuldner daraus zur Hülffe belangen kan, so muß ich zuvor denjenigen auskagen, der das Document in Händen hat, Denn eher kan ich nicht auf die Hülffe klagen. Oder es geschiehet nur beyläuffig und zufälliger Weise in den Beweis-Artickeln. **Schwendendörfer** l. c. p. 686. Z. E. im ordentlichen Processe also: „Wahr ꝛc. ꝛc. Dieser Artickel wird durch das Do„cument sub O. bewiesen, dessen Edition von Be„klagten gefordert wird". Es sind sonst die Gelehrten nicht einig, ob dieses Klag-Libell durch welches die Ausantwortung der Documenten von einem Hauptsächlich gefordert wird, eine Imploratio oder Actio in Factum sey? Das erstere bejahet **Mencke** ad ff. tit. de edendo, p. 40. u. **Lauterbach** d. t. Das letztere aber vertheidiget **Pagenstecher** im Manipulo IV. per l. 9. pr. de edendo. Nicht weniger ist bey denen Rechts-Lehrern hierüber auch ein starcker Wiederspruch, wenn die Frage ist, was die nächste würckende Ursache dieser Klage oder Imploration sey? Einige geben hiervon die Aequität oder Gemüths-Billigkeit des Prætoris zur nächsten Ursache, an welche aber nur die entfernte zu seyn scheinet, und wird dahero von andern vielmehr vor die nächste Ursache der Gleich als Contract in der Innebehaltung gehalten, per l. 6. §. 2. l. 9. §. pen. ad exhib. l. 2. §. f. de edend. Es geschiehet also die Vorlegung der Documente, vornehmlich von Klägern dem Beklagten, ihn entweder zu instruiren, oder seine Exceptionen zu fundiren. Auf welchen erstern Fall der Kläger dem Beklagten die Instrumente, deren er sich wieder ihn klagende zu bedienen gemeinet, l. 1. §. 3. de edend. sine die & consule, das ist, ohne Jahr und Tag, exhibiren darff, per. l. 1. §. 2. d. tit. junct l. 34. §. 1. de pign. Die Ursache, daß es ehemahls sine die & consule geschehen konnte, bestunde hierinnen, damit nicht, wenn dieses de-

monstriret würde, ein Betrug vorgehen möchte. Z. E. Ein Testament, daraus einer klagen wolte, wurde dem Beklagten gezeiget, jedoch ohne dato, damit nicht der Beklagte oder ein Dritter wenn er den Tag sehe, ein falsch Testament machen möchte. Heutiges Tages aber verhält sich dieses gantz anders, und nach jedes Herrn Landes-Ordnung. Denn so ist durch den Reichs-Abschied von 1654. versehen, daß jeder Kläger seinem Klag-Libell alle Copeyen der Documente, deren er sich bedienen wolle, zu ediren schuldig sey. Und wenn er in solchen das Datum ausliesse; so könnte ihm Beklagter die Exceptionem de non exhibitis documentis, oder die Ausflucht der nicht edirten Documente, entgegen stellen. **Brunnemann** ad cit. l. 1. n. 8. **Stryck** in U. M. ff. tit. de edend. §. 13. In Chur-Sachsen verhält sich die Sache wieder gantz anders, wovon derer unterschiedenen Fälle wegen die **Neu-Erl. Proc. Ordn.** im 24. und andern Titeln nachzulesen, auch besser unten ein mehrers gedacht werden soll. Besiehe hierbey auch **Carpzov** P. I. C. 17. d. 10. Auf den andern Fall hingegen, wenn der Beklagte seine Ausflüchte aus dem Documente beweisen wolte, so muste ihm der Kläger nicht nur die Instrumenta, sondern auch die Rationes, das ist die Ausgabe und Einnahme-Register ediren. l. f. C. de edend. Der Nutzen hiervon bestunde darinnen, daß der Kläger auch solche Documente exhibiren muste, darinnen der Kläger nicht einmahl seine Intention fundirte; massen es vor hinlänglich gehalten wurde, daß Beklagter seine Ausflucht daraus beweisen könnte. **Stryck** in Usu. Mod. ff. d. tit. Die Ausnahme von der Regul siehe beym **Nicolai** in Proc. c. 5. n. 2. Hierbey fragt es sich, ob im Gegentheil Beklagter nicht auch gehalten sey, dem Kläger seine bey sich habende Documenta zu ediren? Und stehet darauf zur Antwort: ordentlicher Weise nicht. l. 4. C. de edend. Denn er darf weder die Instrumenta noch die Rechnungs-Bücher und Register ediren. Bisweilen aber wird Beklagter vermittelst seiner gebrauchten Ausflüchte und Einwendungen zum Kläger. l. 1. C. de Except. Dahero kan er auch, wenn über dessen Ausflucht gestritten wird, zu Edirung der Documenten angehalten werden. **Stryck** U. M. tit. de edend. §. 18. Wie also auch die Helmstädtische Rechts-Gelehrten im Monat Junio 1715. ausgesprochen haben. Es wird aber hierbey gefragt, ob das ausgesprochene Urtheil nicht darinnen denen Rechten zu wiederlauffe, daß denen Beklagten in demselben zum Behuff ihrer vorgeschützten Compensation die Rechnungen zu produciren auferleget wird? Nun wollen zwar die Rechte den Beklagten mit der Edition der zur Sache gehörigen Documenten verschonet wissen. Weil aber gleichwohl einem Beklagten alsdenn, wenn über dessen vorgeschützte Exception und die dagegen von Klägern eingewandte Replic gestritten wird, gar wohl die Edition derer Documenten auferleget werden mag; So ist in diesem Stücke eben nichts, welches denen Rechten zuwieder lauffe, erkannt worden. Nicht weniger ist dieses als eine Ausnahme von der obigen Regul anzusehen, wenn die besondere Rechts-Gunst der Sache die Edition auf Seiten des Beklagten erfordert, z. E. Wenn es eine Fiscalische Sache ist solche die Kirche, oder andere milde Stifftungen, angehet, oder auch die Alimenten betrifft. **Mevius** P. V. Dec. 318. Nach dem Canonischen Rechte wird dahin ferner Usuraria pravitas oder der strafbahre und verbotene Wucher gerechnet. Denn wenn solches aus denen Schuld-Verschreibungen zu ersehen; so muß selbige der Gläubiger dem Beklagten ediren *Clem.* Un. §. ceterum. de Usur. Ob aber auch ein Fiscal wenn er wieder eine Privat-Person klaget, gehalten sey, die Documente zu ediren? ist scharff gefraget worden, als im Jahre 1712. im Monat May bey einem gleichmäßigen Falle der Beklagte solche zu seiner Nothdürfftigen Edition verlangte. Der Fiscal wandte dargegen nicht nur die dem Fisco gebührende Privilegien für, und urgirte hiernächst, daß er nur ein Procurator wäre, auch sey ihm das Archiv nicht anvertrauet, und daß solcher Gestalt die Ausantwortung derselben nicht in seiner Gewalt stünde. Diesem aber ohnerachtet haben ihm dennoch die Dicasteria zu der Edition condemniret, weil 1.) der Fiscus in diesem Stücke keine Privilegien habe, auch keine angeführet worden; Hergegen vielmehr 2.) aus den l. 6. C. de edend. das Gegentheil zu ersehen; auch sey es 3.) nichts ungewöhnliches, daß der, welcher die Documente nicht besässe, dennoch in die Edition derselben verurtheilet würde. Also könne der, welcher aus einem ihm abgetretenen Rechte klagte, in die Edition der Documenten vertheilet werden, welche in den Händen seines Cedenten wären. Arg. l. 33. §. 5. & l. 70. de Procur. **Faber** in Cod. Lib. II. tit. 1. def. 17. Und da eben dieselbe Grund-Ursache in dem Procuratorn des Fisci zu finden, daß er entweder den Bewahrer des Archivs im Gerichte nenne, oder schwöre, daß er dergleichen nicht in Händen habe, u. s. w. **Mevius** P. III. Dec. 392. Diese Rechts-Gunst haben zwar sonsten die Sachen, so auf das Leben gehen, nicht. l. 3. de edend. l. 2. §. 1. 2. de Jur. Fisc. Wenn aber das Verbrechen in Schrifften vollbracht worden, dergleichen z. E. Bey Conspirationen zu geschehen pflegt; so ist der Beklagte nichts destoweniger gehalten, die Documenta zu ediren. Jedoch müssen gewisse Merckmahle vorher gehen. Wie denn nichts ungewöhnliches ist, daß man sich so fort der Briefschafften solcher verdächtigen oder auch bereits zum Verhafft gebrachten Personen vor allen Dingen bemächtiget. Die andere Ausnahme, daß ein Beklagter dem Kläger die Documenta ediren muß, bestehet darinnen, wenn der Kläger aus derselben seine Replic beweisen will. Denn ein Replicant ist gleichsam ein Kläger, und aus seiner fundirten Intention hat er die Vermuthung des Rechts vor sich. arg. l. f. C. de edend. junct. l. c. ff de Except. **Stryck** in U. M. ad h. l 1. §. 18. Es sind zwar hierinnen einige Rechts-Lehrer der wiedrigen Meynung weil die Replic eigentlich auf die Befestigung der Klage abzielet, weil aber doch der Beklagte vermittelst seiner eingewandten Ausreden zum Kläger wird; so ist solches auch dem Replicirenden Kläger nachgelaßen, weil solches dem Beklagten nachgelassen ist. **Stryck** in U. M. ff. tit. de edend. Wiewohl dieses in dem Falle einzuschräncken ist, wenn die Replic so gleich dem Klag-

Libell mit einverleibet worden. Denn alsdenn ist sie ein Theil der Klage, und wird nach eben dem Rechte beurtheilet, als das Klag-Libell mit beurtheilet wird. Berger in Resolut. LL. Obst. ff. tit. de edend. Besiehe jedoch auch die Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 26. §. 1. allwo dieses geändert worden. Sonst aber kan hiervon auch Berlich P. I. c. 45. n. 31. conferirt werden, welcher 27 Fälle erzehlet, in welchen allen ein Beklagter die Instrumente zu ediren gehalten ist. Hierbey entstehet nun wiederum eine neue Frage: ob nehmlich der, so im Processe aus den L. diffamari provociret wird, Kläger sey, und eben deswegen vom Provocanten die Edition der Documenten nicht fordern könne? Die Regul heißt im l. 1. & ult. C. de edend. also: Ein Kläger kan von Beklagten die Edition der Urkunden, so zu seiner Sache gehören, nicht fordern. Ob nun wohl die Rechts-Gelehrten von dieser Regul nicht abgehen können, weil sie nach den Gesetzen urtheilen müssen, ohngeachtet diese Disposition wieder die natürliche Billigkeit zu seyn scheinet; So wissen sie dennoch den Fall also zu entscheiden, daß solcher der Billigkeit nicht entgegen ist. Z. E. Ein gewisser Besitzer von einem Acker wolte solchen verkauffen; aber ein Dritter, welcher vorgabe; daß dieser Acker ein Stücke von seinen Ackern wäre, kam bey dem Verkauffe darzwischen, und ließ dem Kläger gerichtlich andeuten, daß er ihn nicht kauffen solte; Hierauf verklagte der Besitzer diesen Intervenienten, daß er entweder seine in den Rechten gegründete Ursachen, warum er dem Verkauffe wiedersprochen, anzeigen, oder daß ihm von dem Richter ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solte. Der Intervenient erschien auf die Klage; aber er verlangte vor allen Dingen die Vorlegung derer von den Verstorbenen verfertigten Urkunden. Denn er sagte: Ich bin Beklagter und in das Gericht beruffen worden. Nun aber ist jedem Beklagten der Kläger die Documente zu ediren schuldig; folglich auch mir. l. 5. & 8. C. de edend. Allein die Helmstädtische Rechtsgelehrten erkannten hierauf im Monat May 1714. also: „Daß „derselbe pro Auctore zu halten sey, und daß da„hero er editionem Documentorum nicht fordern „könne.“ Besiehe hierbey Gail. Lib. 1. Obs. 9. n. 7. und Berger in Elect. Proc. Provocat. §. 18. Ordentlicher Weise ist auch ein Dritter nicht gehalten, die Documente zu ediren. arg. l. 2. pr. C. quand. & quib. part. pars debet. Einige Practici geben deshalben diese Cautel an die Hand, daß man den Dritten in der Sache zum Zeugen angeben, und ihn hierüber befragen lassen solle, ob ihm nicht sonsten was von dieser Sache bekannt sey? Weil aber keine Regul ohne Ausnahme; Also sind auch hier welche zu befinden. Als 1) wenn die Documente des Bittenden eigen seyn; so muß sie ein Dritter ediren. arg. l. 4. §. 1. de edend. junct. l. 19. ad. Exhib. Denn es ist hierunter des Bittenden Interesse verborgen. 2) Wenn es ihrer vielen gemeinschafftlich zustehende Documente sind. l. 7. C. de edend. Z. E. Also muß ein Gesellschaffter dem andern die Handels-Bücher oder Rechnungen, Inventarien, und dergleichen ausantworten. Mevius P. VIII. D. 360. 3) Wenn ein Dritter öffentliche Acten bey sich hat, es mögen gleich Burgerliche oder Peinliche seyn. l. 2. C. de edend. Und diese Art derselben müssen jedesmahl mit dem Die & Consule das ist, mit Beyfügung des Dati, oder Jahrs und Tags, edirt werden. arg. c. 11. X. de Probat. Müller ad *Struv.* S. J. C. Ex. V. th. 43. lit. c. n. 4. Im Gegentheil wenn es blosse Privat-Acten, oder solche Documente sind, die zwischen Privat-Personen in einer Privat-Sache abgehandelt worden; So ist ein Dritter so schlechterdings nicht gehalten, selbige heraus zu geben. Z. E. ein gewisser Advocat wolte von einem öffentlichen Notarien ein Instrument haben, welches ein anderer in einer Sache wieder den Advocaten auf eigene Instanz verfertigen lassen; es ward ihm aber aus diesem Grunde, weil es ein einseitiges Instrument war, versaget und abgeschlagen. Zu denen öffentlichen Acten zehlen die Rechts-Lehrer 1) Argentariorum Rationes oder die Schuld-Register derer Geld-Wechsler, l. 4. §. 1. l. 6. §. 1. de edend. von welchen, so viel ihren Nahmen und ihr Amt betrifft, Eckolt ad d. tit. ff. und Härfold P. I. act. 13. nachzulesen sind. Weil aber solche weder dem Nahmen, noch Amte nach, mit denen heutigen Wechslern zu vergleichen sind; so wollen viele diese von den ersten handelnde Rechte auf die unserigen nicht mit appliciren. Pagenstecher Man. II. Sic. 44. Hernach werden auch zu denen öffentlichen Acten 2) der Notarien Protocolle gerechnet. Siehe den Reichs-Abschied von 1512. Rubr. von *Notarien*, tit. I. §. 23. Gail. Lib. I. Obs. 106. n. 2. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 24. th. 14. p. 1076. Es ist im übrigen besagte Edition der Instrumente auf Unkosten desjenigen Theils zu thun, welcher darum gebeten hat. l. 4. §. f. de edend. Und wenn der Richter befiehlt, daß einer dieselben ediren soll; so geschiehet es auf beyder Partheyen Unkosten. Es wäre denn, einem von beyden Theilen vornehmlich an der Edition gelegen. Mevius P. VIII. Dec. 403. Dieses alles aber setzet den Fall voraus, wo einige Vermuthungen vorhanden sind, daß die Instrumente bey dem, von welchen sie gefordert werden, auch vorhanden seyn. Wovon jedes Landes Verordnungen mit zu conferiren seyn; Wie also diesfalls insonderheit die Neu-Erl. Chur-Sächsische Proceß-Ordnung tit. 26. §. 3. Vorsehung gethan. Jedoch darf man solches nicht eben beweisen, sondern nur angeben, und einigermassen darthun. Daher kan ein Richter dergleichen Edition gar wohl anbefehlen, wenn einer nur nicht unwahrscheinlichen Grund vorbracht hat, aus welchem der Verdacht oder die Vermuthung entstehet, daß der andere solches Document besitze. Hieraus fliesset, daß der gemeine Irrthum der Advocaten, so einen weitläufftigen Beweis erfordern, erdacht und wiederrechtlich sey. Wovon besonders Ruland de Commis. P. II. Lib. 5. c. 21. n. 3. nachzulesen ist. Und also haben auch die Helmstädtischen Rechtsgelehrten im Monat Junio 1712. erkannt. Was aber eigentlich vor Vermuthungen und Anzeigen hierzu hinlänglich seyn, kan nicht so genau bestimmet werden. Gen-

nung

nung ist es, daß auch nur noch so mäßige Vermuthungen allhier schon hinlänglich sind. Dahero hat Carpzov in Proc. tit. 14. art. 4. n. 9. die gantze Sache dem Willkühr eines klugen Richters überlassen. Also haben auch die Helmstädtischen Rechtsgelehrten im Monat May 1713. dafür gehalten: „Daß derjenige, welcher von „dem Besitzer des Feudi die Edition des Docu„ments, das zum Grund-Stück gehöret, gefor„dert, fernerweit keines Beweisthumes benöthi„get sey, weil gar wahrscheinlich, daß er dergleichen Document besitzen müsse.„ Von dieser Last und Nothwendigkeit der Edirung derer Urkunden kan einer sich durch nichts anders, als den Eyd, reinigen, welcher in sich hält, daß er solche wider besitze, noch betrüglicher Weise dieselben von Händen kommen lassen. l. f. C. de fid. Instr Mevius P. VI. D. 212. wovon besser unten ein mehrers. Ein Urthel, darinnen einem die Edirung der Documenten zuerkannt wird, hält jedesmahl die stillschweigende und alternirende Wahl in sich, daß er nehmlich das Document entweder edire, oder es abschwöre. Berger de sentent. tacite alternativa §. 10. & 24. Denn nach dem l. 22. C. de fid. Instr. hat jederzeit der, von welchem das Instrument gefordert wird die völlige Freyheit, dasselbe entweder zu ediren, oder es abzuschwören. Dahero hat ein ordentlicher Richter jederzeit dahin zu sehen, daß er solches in seinem Urtheil deutlich ausdrucke; wie also auch die Helmstädtischen Rechtsgelehrten im Monat Junio 1712. erkannt haben. „Daß Impetraten den geforderten Vergleich zu „ediren, oder daß sie solchen nicht haben, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, „zu schwören schuldig.„ Wenn es sich nun bisweilen zuträgt, daß in den Urtheil der Eydesleistung keine Erwehnung geschieht, sondern schlechterdings die Edition auferleget wird; so hat ein Advocat wieder dergleichen Urtheil keiner Leuterung, vielweniger einer Appellation von nöthen, weil ihn der Richter zu natürlicher Weise unmöglichen Dingen nicht zwingen kan. Und also haben auch die Helmstädtischen Rechtsgelehrten im Monat May 1715. ausgesprochen: „Was die Beklagten auferlegte Edition der Ehestifftung betrifft, so ist zwar in dergleichen „Urtheln, welche Editionem documentorum an„befehlen, allezeit stillschweigend die alternativa „enthalten, daß er entweder edire, oder schwöre, „daß er das Document weder habe, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen ꝛc. „ Besiehe Eckards Jurispr. Civ. Part. I. p. 355. u. ff. Es ist also zwar, vermöge des bisher besagten, vornehmlich nur der Kläger gehalten, den Beklagten, wenn er es fordert, alle Instrumente ohne Unterscheid, nehmlich, welche zu der gründenden Intention des Beklagten tüchtig und hinlänglich sind, auszuantworten, l. 5. & 6. C. de edend. Hartmann Pistor. Obs. 218. n. 5. u. f. Berlich P. I. Concl. 45. n. 10. u. f. nicht aber, wenn es zur Sache nicht dienlich ist. Horn Cl. 12. R. 26. p. 88. Kläger wird auch in der Sache nicht weiter zugelassen, ehe und bevor er nicht die Ausantwortung der Documente geleistet hat. Rivinus ad O. P. S. tit. 26. En. 5. Welches aber doch im Hülffs-Processe nicht Statt hat, als wobey aus dem Hause des Wiederparths der Beweiß der Schutz-Wehren nicht gebeten werden kan. Rivinus l. c. So ist auch die Ausantwortung der Documenten von Klägern nicht zu fordern bey dem Beweise der Schutz-Wehren, welche die Hülffe verhindern sollen. Rivinus ad O. P. S. tit. 39. en. 11. Beklagter hingegen ist dem Kläger die Instrumenten auszuantworten nicht gehalten, l. 1. 4. C. de edend. ausgenommen 1) in doppelten oder Theilungs-Klagen, Baldus in l. 24. C. de fideicomm. n. 7. 2) Wo nicht die Instrumente beyden gemein seyn, l. 7. C. de edend. O. P. S. tit. 26. pr. Dergleichen Z. E. die Kauff- und Verkauffungs- Vermieth- und Miethungs-Instrumente sind, u. s. w. Carpzov P. I. C. 17. d. 26. n. 8. dahin auch gehören die öffentlichen Acten, l. 2. C. de edend. Perez in Cod. add. tit. n. 12. Wernher Sel. Obs. For. P. VI. Obs 401. wie bereits oben mit mehrerm gezeiget worden; 3) Wenn sie eigentlich dem Kläger zugehören O. P. S. c. l. 4) Wenn, wie ebenfalls schon im vorhergehenden gemeldet worden, Kläger ihrer bedarf, seine Replic zu beweisen, Mevius P. VII. Dec. 91. Wernher in Sel. Obs. For. P. III. Obs. 238. ob gleich die Replic dem Libell bereits mit einverleibet worden, Berger E. D. F. p. 779. seq. & P. I. Supplem. p. 301. (allwo auch noch eine andere Ausnahme zu befinden, wenn nehmlich die Ausantwortung gebeten wird, nicht so wohl des Klägers Intention erst zu gründen, sondern nur zu erleichtern) nicht aber zu Elidirung der Ausflucht der Verjährung, Rivinus ad O. P. S. tit. 26. en. 12. weil auch so gar nicht einmahl der Kläger angehalten werden kan, zum Beweise der Verjährung die Documenten heraus zu geben, Fulvius Pacianus de Probat. Lib. I. c. 63. n. 126. 5) Wenn die Wahrheit anders nicht erhalten werden kan, Carpzov d. C. d. 27. Berger Dec. 414. 6) In der Actione negatoria, Rivinus ad O. P. S. tit. 26. en. 16. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 24. th. 14. p. 1076. Wovon allerdings Berlich P. I. Concl. 45. n. 23. u. f. besonders nachzusehen, allwo er, wie schon oben gemeldet worden 27 Fälle erzehlet, da Beklagter dem Kläger die Instrumente auszuantworten gehalten ist. Dem Fisco müssen ebenfalls in Bürgerlichen und Geld-Sachen, da von dem Eigenthums-Rechte, oder andern gleichmäßigen Sachen gehandelt wird, die Instrumenten ausgeantwortet werden. l. 3. de edend. l. 2. §. 1. & 2. de Jur. Fisci. Wernher in Sel. Obs. For. P. II. Obs. 496. n. 1. und P. IV. Obs. 43. Welches aber in dem Falle gemäßiget wird, wofern sich dem Fisco ein Streit mit der Kirche eräugnet. Rivinus ad O. P. S. tit. 26. en. 8. Wernher d. Obs. 496. n. 2. Im übrigen pflegt dieses Privilegium des Fisci auch auf die Kirche erstreckt und erweitert zu werden. Mevius P. V. Dec. 317. Wernher c. c. 11. Ja in dieser gantzen Materie gilt des Richters Gutachten nicht wenig, und er selbst kan auch aus dem Grunde der Billigkeit die Ausantwortung der Instrumenten, denen wiederstreitenden Regeln des strengen und genauen Rechts ungeachtet auferlegen.

gen. Weswegen denn auch eben dieses Privilegium des Fisci und der Kirche nicht allein auf andere milde Sachen, sondern auch auf arme und andere elende Personen erweitert und erstreckt zu werden pflegt. Wernher in Sel. Obs. For. P. II. Obs. 496. n. 5. Mevius c. l. Rivinus ad O. P. S. tit. en. 9. Jedoch scheint dieses Privilegium denen Land-Ständen, wenn ihnen mit einem Mit-Stande ein Streit vorgefallen, keinesweges zu verstatten zu seyn. Wernher d. Obs. 496. n. 6. Berger E. D. F. p. 783. Aber der Lehn-Herr kan doch von dem Lehn-Manne die Ausantwortung der Instrumenten und insbesondere derjenigen, welche ihnen beyden nicht gemein seyn, fordern. Martini ad O. P. S. tit 26. §. 1. n. 49. ob auch schon in denselben die unvergönnte Lehns-Veräusserung enthalten wäre, als z. E. in der Actione privatoria. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 24. th. 14. p. 1077. Ja es kan auch die Ausantwortung der Documenten dem Erben auferlegt werden, obgleich der Testirer solche verbothen hat. Derohalben wenn gleich der Testirer verbothen hat, daß ein gewisses Kästlein nicht eröffnet werden solle, als bis erst sechs Jahre verflossen seyn würden; so haben doch die Wittenbergischen Rechtsgelehrten geantwortet, das Kästlein, nach vorgehender Bescheinigung, daß in selbigem wahrscheinlicher massen gemeine Documenten aufbehalten würden, zu eröffnen, und die darinnen befindlichen Documenten denen Implorirenden auszuantworten. Siehe Wernher in Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 221. Jedoch ist niemand zu zwingen, daß er Documenten ausantworte, welche der Producent mit leichter Mühe aus den öffentlichen Acten erhalten kan, Rivinus ad O. P. S. tit. 26. en. 15. noch auch, wenn solcher Documenten Ausantwortung gebeten wird, welche wegen eines öffentlichen Interesse nicht gemein zu machen und auszubreiten seyn. Rivinus c. l. Beklagter bittet auch im Gegen-Beweise, da Documenten vorzulegen, von Klägern vergebens die Ausantwortung und Recognition der Instrumenten, welche Kläger schon vorher im Beweise producirt hat. Berger E. D. F. tit. 25. Obs. 3. not. 7. p. 764. und in Oecon. Jur. Lib IV. tit 24. th. 14. p. 1074. Weil die Briefliche Urkunden untheilbar syn, also, daß sie nur in nützlichen Fällen, wie man sie nennet, nicht producirt werden können sondern die producirten allenthalben agnoscirt werden sollen. Berger Decis. 415. n. 2. Aber der wiedrigen Meynung ist aus dem Grunde, weil die Production nur in nützlichen Fällen geschehen kan, Rivinus ad O. P. S. tit. 25. En. 1. geneigt, allwo auch einige Præjudicia zu befinden. Besiehe auch Bergern d. Dec. 415. Juden und Wucherer hingegen sind ohne Unterscheid der Fälle zu Ausantwortung der Handels-Bücher gehalten. *Clem. I*, §. 1. de usur. Berger in Oecon. Jur. c. l. p. 1078. Sonst kan zwar auch die Herausgebung und Recognition der Documenten im Hülffs-Processe nicht gebeten werden, Rivinus ad O. P. S. tit. 5. en 21. Horn Cl. 12. Sent. 98. p. 930. b. Berger Dec. 306. ja auch nicht einmahl im summarischen irregulairen Processe, vermöge des

§. 8. Der Erledigung der Landes-Gebrechen, von 1661. Wernher in Sel. Obs. For. P. VIII. Obs. 355. und in Supplem. Nov. ad eand. Obs. Es hindert aber doch nichts, daß nicht besonders erst die Ausantwortung gewisser Urkunden, und hernach auch derer Ausgeantworteten Recognition gebeten werden könne. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit 24. th 14. p. 177. Aber im summarischen insonderheit also genannten Processe, kan die Ausantwortung und Recognition der Instrumenten zugleich gebeten werden. Berger E. D. F. p. 52. Ordentlicher Weise ist zwar die Ausantwortung der Documenten, indem die Artickel übergeben werden, alsbald mit auszubitten. Griebner in Proc. Judic. Lib. I. c. 3. Sect. 4. §. 1. Es ist aber eben nicht nothwendig, daß die Bitte um Herausgebung Brieflicher Urkunden alsobald unter den Articuln selbst mit eingeführet werde, und also kan sie hiernach auch noch im Productions-Termine geschehen. Schwendendörffer ad *Fibig.* p. 705. Berger E. D. F. p. 783. Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. i. p. 137. Wernher in Sel. Obs. For, P III. Obs. 88. und in Supplem. ad d. Obs. 88. Rivinus ad O. P. S. tit. 26 en. 2. Es ist auch nicht nöthig, daß Copeyen und Abschrifften der Documenten denen Artickeln beygefüget werden, Berger P I. Supplem. ad E. D. F. p. 284. Wo nicht schon eine vidimirte Abschrifft davon bey den Acten gefunden wird. Rivinus ad O. P. S. tit. 26. en. 3. Im Productions-Termine selbst aber ist der Documenten Ausantwortung eigentlich von Stück zu Stück zu bitten, und langt die blosse Beziehung auf die Beweiß-Artickel nicht zu; Horn Cl. 12. Sent 48. p 850. b. u. f. Wiewohl auch Berger in Oecon. Jur. Lib IV. tit. 24. th. 14. p. 1077. lehret, es lange schon zu, daß die Ausantwortung der Documente nur in den Artickeln gebeten worden obgleich dieselbe hernach im Termine selbst nicht wiederholet werde. Besiehe auch Rivinus ad O. P. S. tit 26. en. 4. Die Ausantwortung der Documenten wird einem das erstemahl mehrentheils mit der Wahl auferlegt, eines von beyden zu thun, daß er nehmlich selbige ediren, oder vermittelst Eydes erhalten solle, daß er solche nicht habe, noch gefährlicher Weise ab Handen kommen lassen. Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. i. p. 132 Hernach aber wird dem Ausflucht suchenden und sich weigernden die Ausantwortung derselben bey Straffe, daß sie sonst vor edirt und recognoscirt gehalten werden sollen, auferlegt, wenn nehmlich die Abschrifft des Documents in denen Acten schon vorhanden ist, Rivinus ad d. tit. en. 27. Berger in Oecon. Jur. c. l. p. 1076. Barth. in Hodeg. For. c. 1. § 36. lit. i. p. 133. Wenn aber noch keine Copey des Documents in den Acten angetroffen wird; so ist eine andere Bedrohung nöthig, z. E. bey Geld- oder Gefängniß-Straffe. Rivinus c l. En. 28. 29. Denn es würde wenig nutzen, daß ein Document vor edirt und recognoscirt gehalten werden wolte, dessen Inhalt noch unbekannt ist. Griebner in Proc. Judic. Lib. I. c. 3 Sect. 4. §. 2. lit. c. Philippi ad O. P. S. tit. 26. consid

6. Dahero, wenn gleich das Urtheil, welches einem die Ausantwortung desselben bey Straffe, daß es sonsten vor edirt gehalten werden solle, auferleget hat, Rechts-Kräfftig geworden, dafern aber Copeyen davon in den Acten mangeln, ist solches ohne Würckung, und ist daher von neuen eine andere Bedrohung dem darauf folgenden Urtheil einzurücken. Rivinus c. l. en. 30. Wenn hingegen der Inhalt des Documents schon in den Artickeln begriffen ist; so nutzet es mehr, daß das Ansuchen also formiret werde: „Daß die „jenigen Artickel, bey welchen die geforderten Do„cumente inducirt worden, vor eingeräumt gehal„ten werden mögen.„ Berger in Resol. *Lauterb.* tit. de Edend. ad verb. *pro editis & recognitis.* Barth c. l. Rivinus c. l. en. 27. Es kan aber auch derjenige die Ausantwortung des Documents von sich ablehnen, welcher die Copey und Abschrifft vor das Original erkennet, oder das Instrument vor edirt oder recognoscirt zu erklären bittet; welches jedoch ohne Special-Vollmacht nicht geschehen kan. Rivinus c. l. en. 32. 33. Nützlich aber ist dasselbe doch zu weilen, nehmlich, wenn das Documene ohne Schwierigkeit nicht gefunden werden kan, oder wenn in demselben ein mehrers, als in der Copey, enthalten ist. Griebner c. l. §. 2. lit. b. Eine Ausnahme hiervon aber ist, wenn der Producent die Ausantwortung des Documents zur Collation und Dargegenhaltung verlanget; da denn, wenn sie nothwendig ist, der Product nicht zu hören ist ob er gleich das Document vor edirt, und die Copey vor das Original recognosciren wolte. Rivinus ad O. P. S. tit. 26. en. 34. Wie auch, wenn mehrere Mitkläger oder Mitbeklagte seyn, und nur von einem die Ausantwortung eines gewissen Documents, dessen Recognition aber von allen gefordert worden. Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. i. p. 134. Wenn auch einer alsobald die Artickel dem Producenten einräumen und zugestehen will; so kan ihm die Ausantwortung der Documente nicht auferlegt werden. Rivinus c. l. en. 31. allwo auch gesaget wird, daß solches ohne Special-Vollmacht von dem Gevollmächtigten geschehen könne. Allein man besehe doch Griebnern in Dissert. de Spec. Mand. §. 9. Wenn die Documenten in des Drittmanns Händen sind; so werden auf Ansuchen des Beweisenden Compulsoriales und Zwangs-Brieffe, oder Requisitoriales verabschiedet, jene, wenn er ein Unterthaner ist, diese aber, wenn der Dritte unter fremder Gerichtsbarkeit ist. Rivinus c. l. en. 16. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 24. th. 14. p. 1076. Die Ausflucht suchenden aber und sich weigernde, die Documenten auszuantworten, von denen doch offenbahr bekannt ist, daß sie solche in Händen haben, werden mit vervielfältigter Straffe, ja auch zuletzt mit Incarcerirung, darzu angehalten. Barth. in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. i. p. 344. Jedoch wird auf die Ausantwortung der Documenten nicht erkannt, wo nicht Vermuthungen wider denjenigen vorhanden sind, von welchem sie gefordert wird; also doch, daß auch einem, ohne vorgehenden Argwohn und Verdacht, der Eyd deferirt werden kan; Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 26. §. Es soll auch *ibique* Rivinus En. 17. und Philippi Considerat. 2. Berger c. l. Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. i. p. 132. Denn sonst, wo weder Anzeigungen da seyn, noch der Eyd deferiret worden, wird gesprochen: „Daß Beklagter mit Edition des Documents „sub A. billig zu verschonen„ Griebner in Proc. Judic. Lib. I. c. 3. Sect. 4. §. 3. lit. b. Die Eydes-Delation anbelangend; so ist nicht nöthig, daß sie denen Beweiß-Artickeln angehangen werde, sondern sie kan alsdenn, wenn der andere läugnet, daß bey ihm das Document befindlich sey, unternommen werden. Ja, wenn auch gleich gesprochen worden: „Daß Klägers Suchen „nicht statt habe; so scheint auch noch nach eingewandter Leuterung dieser Eyd deferirt werden zu können. Griebner d. §. 3. lit. c. Der durch Urtheil oder Abscheid zuerkannten und auferlegten Ausantwortung hänget schon stillschweigend, der Rechts-Macht selbst nach, der Ausantwortungs-Eyd an, wenn gleich dieser nicht besonders ausgedruckt worden. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 24. th. 14. p. 1076. Denn der, dem die Ausantwortung auferlegt ist, wird dadurch hiervon befreyet, wenn er nehmlich schwöret, daß er die Documenten weder habe, und besitze, noch boßhaffter Weise von Handen kommen lassen, oder, daß er die geforderten Documente nicht habe, noch gefährlicher Weise von Handen kommen lassen. l ult. C. de fid. instrum. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 26. §. 1. ibique Rivinus En. 18. & 23. Er ist aber nicht gehalten, zu schwören; daß er nicht wisse, wer sonsten das geforderte Document in Händen habe, wie solches bezeuget Rivinus d. En. 18. und Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. i. p. 133. Wiedriger Meynung ist Berger E. D. F. in Supplem. ad tit. 26. p. 1799. Vielweniger ist er verbunden zu schwören, daß er, als des Klägers gewesener Vormund, dergleichen Document mit Beklagten allerdings aufgerichtet habe. Barth c. l. Ja daß, wenn gleich zu Bestraffung des Ungehorsams die Documenten vor edirt und recognoscirt erkärt werden, nach eingewendeter Leuterung der Condemnirte doch noch zum Schwure gelassen werde, bestätiget mit einigen Præjudiciis Berger E. D. F. tit. 26. Obs. 4. p. 788. Besiehe auch Rivinus c. l. En. 21. Derjenige hat zwar nicht nöthig, innerhalb 8. Tagen sich zum Schwören zu offeriren und anzuerbieten, welcher den Ausantwortungs-Eyd leisten soll. Rivinus c. l. En. 20. Jedennoch aber wird der Eyd vor defert gehalten, wenn in dem zum Schwören anberaumten Termine der schwören sollende ausen bleibet. Rivinus c. l. En. 36. Vor geleistet hingegen wird der Eyd gehalten, welcher einem in Ansehung der auszuantwortenden Documenten auferlegt ist, wenn ihm ohne zulänglichen Grund der Gegentheil in dem zum schwören angesetzten Termine widerspricht. Rivinus c. l. En. 39. Wer aber einem den abzuschwörenden Ausantwortungs-Eyd allererst

allererst in dem zu dessen Abschwörung anberaumten Termine erlässet, der ist zur Erstattung der Unkosten gehalten. Rivinus c. l. en. 39. Wenn nun aber der Ausantwortungs-Eyd würcklich geleistet worden; so wird der Product zwar von der Ausantwortung, nicht aber auch von der Recognition befreyet, wenn etwan der Producent das Document hernach noch anders woher erhält. Rivinus c. l. en. 38. Wer den Ausantwortungs-Eyd, er mag ihm gleich vom Gegentheil deferirt, oder, wenn gnugsame Anzeigungen vorhanden, von dem Richter auferleget worden seyn, leisten soll, der kan denselben weder referiren oder zurückschieben, noch auch sein Gewissen mit Beweis vertreten. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 26 §. Es soll auch ꝛc. ibique Rivinus En. 35. und Berger E. D. F. p. 789. welches letztere jedoch Barth in Hodeg. For. c. 1. §. 36. lit. i. p. 133 auf den Fall einschräncket, wenn nehmlich mit brieflichen Urkunden oder Zeugen schon auf einige Weise etwas völliger bewiesen worden, daß der Gegentheil dieselben Documenten bey sich gehabt habe. Besiehe auch Carpzov. Lib. III. R. 77. n. 11. Die Erben aber, denen die Ausantwortung derer Documenten, welche bey dem Verstorbenen gewesen zu seyn vermuthet werden, auferleget worden, werden mit der Exhibition derer Inventarien zugelassen, um den Eyd aus dem Wege zu räumen, und die Ausantwortung der Documenten zu vermeiden. Rivinus ad O. P. S. tit. 26. En. 25. Wenn auch von einem die Ausantwortung und Vorlegung der Documenten ohne deren Benennung und Beschreibung gebeten wird; so ist derjenige allerdings zu hören, welcher den Gegentheil alle Schriften, die er bey sich hat, zum Durchsehen vorzulegen bereit ist. Rivinus c. l. En. 26. Welches auch angehet, wenn um die Vorlegung einiger gewisser Documenten gebeten worden. Chur-Sächsisch Proc. Ordn. tit. 26. §. Da aber ꝛc. ibique Philippi Consid. 4. Aber diese Rechts-Wohlthat hat selten einigen und fast gar keinen Nutzen, weil dadurch einer gleichwohl von dem Ausantwortungs-Eyde nicht befreyet wird. Chur-Sächsisch. Proc. Ordn. c. i. Griebner in Proc. Judic. Lib. I. c. 3. Sect. 4. §. 3. lit. d. Sintemahl dergleichen Exhibition gemeiniglich nur zur Verzögerung der Sache, vornehmlich im letztern Falle, angeboten wird und abgesehen ist. Rivinus d. En. 26. Wenn dem Productor die Ausantwortung und Recognition der Documente durch Urtheil und Recht auferlegt ist; so beschuldigt derselbe den Producenten des Ungehorsams vergeblich, wenn solcher gleich in dem darauf folgenden Termine aussen bleibt. Rivinus c. l. En. 40. Nach geleistetem Eyde wegen derer auszuantwortenden Documente über die Artickel, welche das Document beweisen solten, wird Klägern kein neuer Beweis zugelassen. Griebner d. §. 3. Es können aber doch bald Anfangs zum Beweis desselben Artickels ausser dem Documente auch Zeugen gebraucht werden. Griebner c. l. lit. c. Die Eydes-Delation aber wird zu gleicher Zeit nicht zugelassen. Griebner c. l. lit. d. Wiewohl dennoch, daß auch so gar in den Gegen-Beweis-Artickeln über einerley Sache, wovon man handelt, so wohl die Ausantwortung der Documenten, als auch ebenfals der Eyd deferiret werden könne, Berger Dec. 344. lehret. Die Ausantwortung der Documenten soll, wie bereits oben gemeldet, auf Kosten des darum ansuchenden geschehen. L. 4. §. ult. de edend. ibiq. Brunnemann n. 8. L. ult. C. de fid. instrum. Also mag auch der Erbe, wenn er das Erbschafts-Inventarium edirt, die auf dasselbe gewendete Unkosten wieder fordern. Lauterbach in Dispt. de Inventar. heredit. th. 21. Besiehe auch Wernher in Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 192. Nach dem gemeinen Rechte muß der, welcher die Ausantwortung der Documenten fordert, den Eyd vor Gefährde ablegen. L. 6. §. 2. l. 9. §. 3. C. de edend. Pacianus de Probat. Lib. I. c. 64. n. 76. Welches sich aber nach dem Sächsischen Rechte gantz anders verhält. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 26. §. 1. Wo nicht der um die Ausantwortung bittende dem Gegentheile darüber noch einen besondern Eyd deferirt. Chur-Sächs. Proc. Ordn. c. l. ibiq. Philipp. Consid. 3. Griebner in Proc. Judic. Lib. I. c. 3. Sect. 4. §. 13. Bertoch in Promt. Jur. Vol. I. v. *Instrumentorum Editio*, Speidel in Bibl. Jur. Vol. I. v. *Editio*, und andere daselbst angeführte Rechts-Lehrer. Uebrigens besiehe hierbey auch die Artickel; Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der.)

Urkunden, (Vorweisung der) siehe Urkunden (Producirung der) und Urkunden (Vorlegung der.)

Urkunden (Vorzeigung der) siehe Urkunden (Vorlegung der.)

Urkunden (wahre) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (Vorlegung der.)

Urkunden (widersprechende) siehe Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden (Wiederruffung der producirten) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der.)

Urkunden (wohl verwahrte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (beglaubte.)

Urkunden (zerkratzte) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Schadhafte Urkunden, im XXXIV. Bande, p. 727.

Urkunden (zerrissene) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Schadhafte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727.

Urkunden (zerschnittene) siehe Urkunde und Urkunden (Beweis durch) wie auch Schadhafte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727.

Urkunden (die Zurückforderung der) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der.)

Urkunden (die Zurücknehmung der) siehe Urkunden (Beweis durch) und Urkunden (die Producirung der.)

Urkundlich, siehe Urkund.

Urla, eine Insul, siehe nachstehenden Artickel.

Urla, Vourla, war vor diesem eine bischöfliche Stadt in Jonien, in Klein-Asien, jetzo aber ist es nur ein Flecken, oder Dorf, in Natolien, unter die Stadt Smyrna, der es gegen Abend liegt, gehörig. Nicht weit davon liegt die Insul Urla, vormahls *Clazomenia*, oder *Clazomenæ*, genannt. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II, p. 522. Baudrands Lex. Geogr. P. II, p. 476.

Urlamünda, Stadt, siehe Orlamünda, im XXV Bande, p. 1921. u. f.

Urlaub, Orlaub, oder Verlaub, heißt überhaupt nichts anders als die Erlaubniß, Nachsicht oder Vergünstigung derer Obern, daß ihre Untergebene etwas thun oder unterlassen mögen, welches diesen sonst nicht frey gestanden hätte. Lat. Venia. Besonders verstehet man bey denen Soldaten hierunter diejenige Freyheit oder Erlaubniß, da ihnen von ihren commandirenden Officierern verstattet wird, sich auf eine gewisse Zeitlang von ihren Quartieren oder Fahnen, Compagnien und Regimentern zu entfernen; da hingegen selbige, wenn es blos vor sich und ohne erhaltene Erlaubniß von ihren Officirern thun wolten, nach Maßgebung derer Kriegs-Rechte nachdrücklichst, und nach Gelegenheit auch wohl gar am Leben zu bestraffen seyn würden. Wie denn das letztere absonderlich in dem Holländischen Kriegs-Rechte Art. 21. mit klaren und deutlichen Worten verordnet zu befinden, allwo es heißt: „Wer aus den Quartier seines „Fähnleins oder Guarnison ohne seines Haupt„manns Erlaubniß, weiter als einen Schuß aus „einem groben Stücke lang, gehen wird, soll „am Leben gestraft werden.„ Womit auch schon der *Codex Henrici* Lib. XX. tit. 38. l. 5. und tit. 39. übereinkömmt. Aber man findet gleichwohl viele; die sich bedüncken lassen, dieser Artickel sey zu strenge, und daß man die Soldaten nicht also einsperren könne, wie vor Zeiten die Mönche. Ja die Soldaten sind insgemein auch selbst der Meynung, es stehe ihnen frey, wenn sie die Wache nicht haben, des Tages zu gehen, wohin und so weit sie wollen, wenn sie nur niemand kein Leid thun, und sich des Nachts bey ihrem Fähnlein in der Guarnison wieder einstellen. Allein wenn man die Sache recht bedencket; so wird man allerdings bekennen müssen, daß in diesem Artickel nichts unbilliges ist. Denn es entstehet hierbey nicht unbillig, die Frage, wozu werden denn die Soldaten angenommen, und ein jeder unter ein besonderes Fähnlein gestellt? Ist es nicht darum, daß man einen jeden zu finden wisse, wann man seiner bedarf? Wir zweiflen nicht, es werde uns hierinnen ein jeder beyfallen. Nun ist bekannt, daß man im Kriege, wenn man schon seine Guarnison weit vom Feinde hat, nicht eine Stunde sicher ist, daß man der Soldaten nicht bedürffen werde: massen sich oft solche Fälle zutragen, auf welche man nicht gedacht hat, welches hoffentlich ebenfals niemand in Abrede seyn wird. So ist denn auch mehr, als billig, daß die Soldaten sich an dem Orte finden lassen, da sie bestellt seynd zu bleiben, damit man sie in der Noth zu finden wisse, und daß sie nicht ihres Gefallens gehen, wohin sie wollen. Denn vermöge ihres Eydes haben sie keinen Willen, sondern seynd verpflichtet, alle Augenblicke bereit zu seyn und aufzuwarten, wenn man sie gebrauchen will. Und wenn sie den Eyd geleistet haben; so seynd sie ihrer selbst nicht mehr mächtig. Obrecht in Disput. de Milit. Discipl. thesi 424 u. f. wer also dieses bey sich selbst recht und wohl bedenckt, wird über die Strenge dieses Artickels mit Fug nicht klagen können. Vielmehr soll ein jeder rechtschaffener Soldat allen möglichsten Fleiß vorkehren, daß er nicht allein diesen, sondern auch die andern von ihm beschwornen Artickel treulich halte. Wie denn auch schon in den gemeinen Kayserl. Rechten befohlen wird, daß die Soldaten an dem Orte bleiben sollen, dahin sie bescheiden seynd, und von dannen nicht weichen. L. tribuni. 11. ibique Bartolus C. de re militar. Lib. 12. Johann Cephal. Conf. 110. n. 24. Es ist auch nichts neues, wie etliche ihnen einbilden, daß man denen Soldaten strenge Ordnungen vorschreibt. Denn Lipsius de Milit. Roman. Lib. IV. Dial. 4. fol. 163. erzehlt aus dem Appiano in Punicis, daß man vor Zeiten einen Soldaten, wenn er so weit von seinem Fähnlein gienge, daß er die Trompete nicht hören konte, eben so strafbar hielte, als wenn er das Fähnlein gantz und gar verlassen hätte; Und spricht dabey: O prisci, o nostri mores, quam dissidetis! Hodie nihil tam impune, quam vagari, prædari, rapere; olim mors leviter abeunti. Das ist: O ihr alten und neuern Sitten, wie seyd ihr doch so von einander unterschieden! Heut zu Tage ist nichts so ungestraft, als das Herumlaufen, Stehlen und Rauben; Vor Alters hingegen muste derjenige, so sich aus Leichtsinnigkeit nur ein wenig zu weit entfernet hatte, des Todes sterben. Dieser Ordnung gedenckt auch Hetomann in Indice Legum Romanorum. Wer aber vollends gar aus dem Lager oder einer belagerten Stadt oder Haus ohne sonderbaren Consens seines Hauptmanns oder Obrigkeit lauft, es sey der Fütterung, oder einiger andern Ursache halben, der soll gehenckt werden. Besiehe Kaysers Maximilians II. Artickels-Brief Art. 21. wie auch das Holländ. Kriegs-Recht Art. 22, und Art. 40. Allwo es heißt: „Welchen „man bey Tage oder bey der Nacht ausserhalb „des Lagers oder eines belagerten Ortes ohne Er„laubnis seines Capitains, finden wird, soll am Le„ben gestraft werden.„ Insonderheit, wenn der Feind hart dafür liegt, spricht Cinuzzi de la Discipl. Lib. I. c 51. n. 46. Denn die ohne Urlaub aus einem belagerten Orte sich begeben, sind den Verräthern gleich; massen nicht zu vermuthen, daß sie begehren wieder zu kommen. Und aus einem Lager oder belagerten Orte seines Gefallens, ohne Erlaubniß gehen, ist ein grössers Verbrechen, als wenn man aus einer Guarnison, die nicht belagert ist, gehet. Je grösser nun das Verbrechen, je gröber und abscheulicher ist auch billig die Straffe.

Dieses

Dieses, wie auch des vorhergehenden Artickels, wird auch schon in d. l. trib. 11. und l. nemo miles. 13. in fin. C. de re milit. l. 12. l. offic. 12. §. 1. D. eod. tit. gedacht. Ja die Hauptleute selbst durfften bey denen Römern zu der Zeit niemanden Urlaub geben, wenn der Feind vorhanden war. Denn solches war bey Leibes- und Lebens-Straffe verboten. l. 1. C. de commeatu l. 12. Auch durfften sie nicht mehr als 30 Soldaten auf einmahl Urlaub geben. Und so lange die Soldaten Urlaub hatten, wurde ihnen ihre volle Bezahlung gefolgt. l. jubemus. 16. C. de erogat. militar. annona l. 12. Ob dieses aber noch so richtig von allen Hauptleuten heutiges Tages gehalten werde, wissen sie besser als wir. Sonst aber kan von diesem Artickel auch Bartholomäus Ayala de Offic. Bellic. Lib. III. c. 2. n. 6. u. f. und das Corp. Jur. Milit. p. 626. u. ff desgleichen p. 644. besehen werden. Ebener massen soll auch derjenige, welcher hinaus läufft zu plündern, zu rauben, und den Leuten das Ihrige mit Gewalt abzunehmen, oder zu stehlen, gehenckt werden. Besiehe Kaysers Maximilians II. Art. Br. Art. 21. u. Holl. Kriegs-Recht Art. 41. Der *Codex Henrici* Lib. XX. tit. 39. l. 11. setzt noch hinzu, daß, wenn sie bey solchem Rauben und Plündern jemand todt schlagen, man sie rädern solle. Darmit stimmet auch die Constitution des Landfriedens §. und als viel Reysige ꝛc. überein. Besiehe auch Gail de Pac. Publ. Lib. I. c. 4. n. 39. und in Lib. de Arrest. Imper. c. 9. n. 12. da er saget, daß die Freybeuter werth sind, daß man sie mit allerhand schweren Straffen verfolge. In l. 1. & 2. C. quand. lic. unicuique sine jud. se vind. wird einem jeden, der auf dem Lande wohnet, zugelassen, solche Freybeuter, da sie ihre Rauberey und Plünderung ins Werck setzen, zu tödten; sonderlich wenn sie jemand mit Waffen anfallen und drohen. Welches auch Franciscus I, König in Franckreich, im Jahr 1523 durch ein öffentliches Edict erlaubt hat. Besiehe Claudius Coteräus de Jur. Milit. Lib. III. c. 11. und Corp. Jur. Milit. p. 644. u. f. Und was desfalls Rechtens, wenn ein Soldat die Wachten versäumet, oder sich denenselben ohne Urlaub entziehet, davon siehe unter dem Artickel: Wache. Jedoch gehen diese Verordnungen nicht etwan nur die gemeinen Soldaten, sondern auch die Officirer selbst an. Daher ist denn besonders auch in dem Holländ. Kr. Rechte Art. 38. ausdrücklich verordnet: "Es soll kein Capitain, Lieutenant oder „Fähndrich, von dem Orte, da ihre Compagnien zur Besatzung liegen, es sey um die Bezahlung ihrer Compagnien anzuhalten, oder ihrer „eigenen Geschäffte halber, ohne Erlaubniß ihres „Obristen oder Stadthalters, verreisen, bey „Straffe Leibes und Lebens „ Und in dem Königlich-Schwedischen Kriegs-Artickels-Briefe Art. 102. heisset es: "Ohne des Feld„marschallens oder Gouverneurs Vorwissen und „Zulassen soll kein Oberster, Rittmeister oder Ca„pitain aus dem Läger oder Festungen sich be„geben, der Meynung, umb seinen Sold, Rest „oder sonsten anzuhalten, bey Verlust seiner An„forderung auch Entsetzung seines Ampts und „Dienstes, und bey Straffe der Verweisung „aus dem Lager.„ Besiehe auch hiervon Kayser Maximilians I, Kr. R. Art. 21. Dänisch Kr. R. Art. 25. u. 105. Brandenb. Kr. R Art. 71. Zürich. Art. 80. Burg. Lib. I. Obs. 77. und 8. Grotius de J. B. & P. Lib. II. c. 25. § fin. Cinuzzi Lib I. c. 52. n. 17. will haben, daß man in solchem Fall obgenannte Officirer ihres Amtes entsetzen soll. Denn hierinne haben die Capitains und andere Officirer nicht mehr Freyheit, als gemeine Soldaten; sintemahl sie eben so grosse Ehrerbietung und Gehorsam ihren Obersten und Statthaltern zu erzeigen schuldig sind, als die gemeinen Soldaten ihnen. Wie schön aber ein oder anderer Capitain und Officirer diesem Artickel nachkommen, ist niemanden besser, als ihnen selbst bekannt. Sie sehen wohl scharff auf das Verbrechen ihrer Soldaten, und mögen wohl leiden, daß sie gestrafft werden, sonderlich, wenn sie sich ihnen widersetzet haben; aber sie mögen nicht dulten, daß man auch ein Auge auf sie und ihre Mängel werffe. Corp. Jur. Milit. p. 642. u. f. Endlich gehöret auch hieher die Verordnung der Chur-Sächsischen Rechte nach welchen ein Soldat ohne Urlaub keine Nacht aussen bleiben darff. Reuter-Bestallung von 1664. Art. 16. und Artickels-Brief von 1673. Art. 15. Wenn demnach ein Capitain jemand von seinen Unter-Officiers oder Gemeinen beurlauben will; so muß er die Vergünstigung und Einwilligung des Chefs selbst, oder durch seinen Lieutenant suchen, und den zu beurlaubenden auf erhaltenen Consens und Urlaubs-Zettel oder Paß, (davon zu sehen im XXVI Bande, p. 1150. u. f.) dem Obrist-Lieutenannt und Major durch den commandirenden Sergeanten präsentiren. Stellet sich der Beurlaubte nach geendigtem Urlaub bey der Compagnie wieder ein; so muß er abermahls durch den commandirenden Sergeanten bey allen Stabs-Officirern präsentiret und der Paß zurück genommen werden. Will sich auch der Capitain selbst etwan 24 Stunden von der Compagnie entfernen; so muß er ebenmäßige Erlaubniß des Chefs darzu haben, sich bey denen Regiments-Officirern präsentiren, um Urlaub ansuchen, und bey der Rückkunfft sich wieder melden. Flemmings Deutscher Soldat P. II. c. 20. §. 7. Sie dürffen aber auch nicht über die gesetzte Zeit des Urlaubs aussenbleiben. Wie denn besonders der 16 Artickel der Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Krieges-Ordonnantz von 1714 verordnet: "Wenn „ein Ober-Officirer über die beurlaubte Zeit, so „deutlich in denen gegebenen Passal, Urlaub-Zedul, zu exprimiren, ohne genugsame erhebliche „Ursache ausbleibet, derselbe soll seiner Gage einen Tag über den gehabten Urlaub zum vierdten „Theil; wäre es aber acht Tage über den Urlaub, zur Helffte, und wo derselbe biß 3 Wochen über offt besagten Urlaub ausbliebe, der „gantze Monat Gage 4 Wochen; drüber aber „eines zwey monatlichen Tractaments so unserer „Invaliden-Casse heimfällt, verlustig seyn Und „wo einer noch länger dem gehabten Urlaub zuwieder wegzubleiben sich unterstehen würde, „derselbe soll nebst angeführten der Proportion „nach ferner zu erhöhendem Abzug derer Gages

„noch a parte nachdrücklich bestrafft werden.„ Flemmings Deutscher Soldat P. II c 7. §. 11.

Urlaub, oder **Beurlaubung** und **Entur-laubung**, heißt auch zuweilen so viel, als der Abschied oder die **Entlassung der Dienste**, Lat. *Missio*, oder *Dimissio*, Frantz *Conge*, und wird in denen Rechten so wohl vom Gesinde und Dienstboten, als Soldaten, gesagt. Das Gesinde anlangend; so soll dasselbe besonders nach denen **Chur-Sächsischen Rechten** ausser der Zeit nicht Urlaub nehmen, **Landes-Ordn.** von 1550 tit. **Vom Gesinde-Lohn**, auch von niemand ohne Urlaub angenommen werden. *Ibid.* und **Landes-Ordn.** von 1555. tit. **Reisige Knechte.** Von Beurlaubung oder Abdanckung derer Soldaten aber besagen die hin und wieder bekannt gemachten Kriegs-Rechte oder Artickels-Briefe folgendes. Also verordnet z. E. Kayser **Ferdinands III. Artickels-Brief** Art. 56: „Gleichfalls soll den Obersten nach der Muste-„rung das Ablassen und Urlauben der Knechte „durchaus verboten seyn.„ Desgleichen in der **Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Reiter-Bestallung** von 1570. Art. 32: "Item, „der Oberste oder Rittmeister soll nicht Macht „haben, ein oder mehr Reuter zu beurlauben oder „abziehen zu lassen, ohne des Feld-Obersten Vor-„wissen und Willen „ Ferner in der **Frantzösischen Kriegs-Ordonnantz** vom 28 October 1666. Art. 13. heisset es: "So verordnen auch „Seine Königl. Maj. daß ein jedweder Reuter „und Fußgänger, welcher vier Jahr lang von „dem ersten Tage dieses jetzigen Monats Octo-„bris an zu rechnen gedienet, und sich nach Hau-„se, oder unter eine andere Compagnie begeben „wolte, solches nach erhaltener Erlaubniß von „seinem Capitain, thun könne; jedoch daß er „zwischen dem ersten Novembris und letzten Mar-„tii eines Jahres da nehmlich die Compagnie, „unter welcher der Reuter oder Fußgänger die-„nen wird, im Anzuge oder sonsten einem wichti-„gen Fürnehmen nicht begriffen sey, seinen Ab-„schied suche, daß auch hiernechst der Reuter oder „Fußgänger seinem Capitain einen Monat vorher, „ehe er seinen Abschied zu bekommen vermeynet, „solches zu wissen gethan, ihm auch dasjenige, „was er schuldig ist, gezahlet habe, worauf ihm „der Capitain seinen Abschied, ohne einige ferne-„re Schwierigkeit, geben soll.„ Art. 14: "Da-„fern etwan ein Capitain einem Reuter oder Fuß-„gänger seinen Abschied obgedachter massen ver-„weigern würde; so wollen Seine Königl. Maj. „daß der Reuter oder Soldat solchen seinen Ab-„schied bey dem Gouverneur oder Commendan-„ten eines Orts, allwo die Compagnie in Gar-„nison seyn wird, wie auch bey den Commissa-„rien von der Compagnie, welche beyderseits, „oder auch einer von ihnen, in Abwesenheit oder „Verweigerung des andern, seinen Paßport oh-„ne Schwierigkeit zu geben haben, suchen solle, „worauf der Reuter oder Fußgänger sich nach „Belieben hinweg begeben kan, und dißfals nicht „weiter beunruhiget oder verfolget werde.„ Und Art. 15: "Da etwan ein Reuter oder Fußgänger „die Compagnie, darunter er gehöret, ohne Ur-„laub des Capitains oder des Commendanten „des Orts, oder auch der Commissarien wie ob-„gedacht, verlassen würde; so soll derselbe, wenn „er gleich beweisen könnte, daß er seinen Abschied „gefordert, daß er auch die in dieser Verordnung „bestimmte Zeit unter der Compagnie gedienet, „und über das seinem Capitain nichts schuldig „sey, nichts desto weniger am Leben gestraffet „werden, eben, als wenn er ohne Erlaubniß von „seinem Capitain, und zwar, da er nicht einmahl „die bestimmte Zeit ausgehalten, durchgangen „wäre, der Officirer aber, so ihm seinen Abschied „dieser Ordnung zuwider verweigern würde, soll „seines Diensts verlustig und cassiret seyn.„ So soll auch laut der **Königlich-Frantzösischen Kriegs-Ordonnantz** vom 12 October 1661. Art. 21. kein Capitain unter seine Compagnie einen Soldaten annehmen, der unter einer andern Compagnie gedienet hat, wo er nicht seinen Abschied von dem Capitain selbiger Compagnie für-zuzeigen weiß. In dem **Königlich-Schwedischen Kriegs-Artickels-Briefe** tit. 21. vom **Abdancken** Art. 98 findet man nachstehende Verordnung: "Es soll kein Oberster, Rittmeister oder Capitain, vielweniger ein Unter-Officier, Macht haben, einigen geworbenen Reuter und Soldaten vor sich zu beurlauben, sondern "da es von einem und dem andern begehrt würde, welche auf einer freyen Musterung angenommen worden, und ihre Pflicht abgeleget, „die sollen hinwiederum auf einer Musterung „von den Musterherren, nach eingenommenen „gnugsam beweißlichen Ursachen, wenn sie nehmlich kranck oder verlähmet seynd, daß sie keine „nützliche Kriegs-Dienste mehr thun können, „oder sonsten eine gute Zeit gedienet haben, frey „erkannt, abgedancket, und mit Paßbriefen von „ihnen, so wohl den Obersten, versehen werden.„ Ferner Art 99: "Imgleichen soll keinem Reuter „oder Soldaten frey stehen abzudancken, wann „das Heer aufziehen und gegen den Feind rücken „soll, sondern in währendem Zug, Läger, und nach „geendigtem Zug, oder auch auf Unsere Special-„Erlaubniß, mag es wohl seyn.„ Desgleichen Art. 100: "Welcher aber von den Obersten, „Rittmeistern und Capitains hierwieder handelt, „und seine unterhabende gemusterte Soldaten vor „sich und anderer Gestalt, als anjetzo erzehlet, be-„urlauben wird, der soll als ein ungetreuer Offi-„cirer am Leben, und dann derjenige, welcher Ur-„laub genommen, nicht allein um zwey Monat-„Sold, sondern auch ein Monat lang bey Wasser „und Brod mit dem Eysen gestrafft werden.„ Und Art. 101: "Ohne des Feldmarschallen oder „General-Commandeurs Wissen und Bewilli-„gung, soll kein Oberster, Rittmeister oder Capi-„tain, einigen ihrer Reuter oder Soldaten zu Hau-„se zuziehen, erlauben; welcher darwieder thut, „soll drey Monat Sold verfallen seyn, und da Wir „oder Unsere Armee davon Schaden empfinden, „noch darzu sonderliche Rede u. Antwort geben.„ Vermöge des **Königreichs Pohlen Kriegs-Artickel** Art. 1. sollen alle und jede, so sich in Seiner Königl. Majest. Kriegs-Dienste eingelassen, darinnen bis auf die bestimmte Zeit verharren. Wenn aber solcher Kriegs Dienst weiter hinaus angekündet und verlängert, der Soldat

aber,

aber, so länger zu dienen nicht gesinnet ist, solches in dem ersten Viertel-Jahre nicht anzeigen würde; so soll er alsdenn solchen angekündigten Dienst das folgende Viertel-Jahr auszuhalten schuldig seyn. Der Königlich-Dänische Artickels-Brief will Art. 59: „Es soll auch kein Rittmeister oder Capitain jemand Urlaub geben, oder des Dienstes „und Officii entsetzen, es geschehe dann mit der „Generalen des Feld-Marschalcks oder Unser „Commissarien Wissen und Willen; ingleichen „soll er zu erkennen geben, da er jemand wegen „Vollsauffen, Kranckheit, Kleinmüthigkeit, oder „anderer dergleichen Fauten, seinen Abschied zu „geben verursachet würde. Keiner soll demjenigen, so wegen verzagten Gemüthes, oder deßwegen, daß er nicht resolut, als ihm befohlen und „sonsten gebühret, wider den Feind marchieret, „oder ohne Befehl und hohe Ursache sich retiriret, „Paßport den andern gleich mittheilen, oder „darinn seines Wohlverhaltens gegen dem Feinde „Meldung thun, besondern allein anziehen, daß „er gedienet und Urlaub bekommen, damit ein „rechtschaffener Soldat sich dieses Ruhms vor andern zu erfreuen haben möge.„ Art. 60: „Es „soll keiner unter einer andern Compagnie jemand „avanciren, der nicht drey Monat darunter gedienet hat, es geschehe dann mit des Commissarien „oder dessen, so befördert wird, Rittmeisters oder „Capitains Wissen und Willen. Es soll kein „Rittmeister oder Capitain eines andern Reuter „oder Knecht, so keinen Paßport hat, annehmen. „Wer hier wider handelt, hat sein Officium, Rest, „und was er hat, verbrochen, und soll aus dem Lande verwiesen werden. Es soll auch kein Reuter oder „Knecht eines andern Jungen oder Diener abspenstig machen, unter gebührlicher Straffe; ingleichen kein Diener seine Herrschafft, ehe das „Jahr, oder die rechte Zeit um, verlassen.„ Art. 63: „Im Fall einiger Officirer oder Soldat, Reuter „oder Knecht, ehe drey Monat zu Ende gelauffen, „abgedanckt wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß Uns die Besoldung der drey vollen Monat nicht angemuthet, der Soldat auch durch die „gar schleunige Abdanckung und darauf erfolgende „Bezahlung nicht unleidlich beschweret, sondern „beyderseits eine mäßige Proportion darinn gehalten werde.„ Art. 64: „Wann die Soldaten zu „Roß oder Fuß sechs gantzer Monat gedienet, oder „darfür bezahlt worden, alsdann sollen sie kein Abdanck-Sold zu prætendiren haben; werden sie „aber vor solcher Zeit abgedancket, und wegen der „sechs vollen Monat nicht bezahlet, soll den Reutern „halb soviel zum Abzuge, als sie Antritt-Geld bekommen, und den Soldaten zu Fuß ein halber Monat-„Sold, benantlich N Reichsthaler, gegeben werden.„ Art. 65: „Die Officirer zu Roß und „Fuß haben kein Abdanck Geld zu prætendiren, „welche sich selbst die Gewehr verschaffen, und damit jederzeit bey der Compagnie armirt seyn sollen; jedoch bey der Reuterey Casquet oder Bressalen, beym Fuß-Volck aber den Pot ausgenommen, welche Stücke sie auch gegen den Feind, und „wo es vonnöthen, gebrauchen sollen.„ Art. 66: „Es soll keine Fahne, weil der Zug währet, sondern nach der Abdanckung beschencket werden.„ Und Art. 136: „Vor allen Dingen behalten „Wir Uns, bevor, daß, wenn unsere Gelegenheit und gnädigster Wille, oder auch, nachdem „die Officirer und Soldaten Uns angenehme „Kriegs-Dienste leisten, oder nicht, oder sonsten „aus andern Ursachen, Unser Kriegs-Volck insammt, oder einen Theil desselben zu cassiren oder „abzudancken, dagegen dann keiner etwas zu sagen, oder sich aufzusetzen, bey Verlust Leibes und „Ehren.„ Fast ebener maßen lautet es auch in dem **Chur Fürstlich-Brandenburgischen Kriegs-Rechte** tit. 16. **Vom Abdancken und Abschied geben**, Art. 78: „Kein Officirer soll Macht haben, einige geworbene Reuter oder Knechte für „sich abzudancken, sondern, wann einer oder der „andere zu Kriegs-Diensten nicht mehr tüchtig, so „soll er doch durch die Musterung gehen, und nach „gestalter Erkundigung abgedancket, und mit „Paßporten versehen werden.„ Art. 79: „Ingleichen soll keinem Reuter oder Soldaten frey stehen, abzudancken, wenn das Heer aufziehen, „und gegen den Feind rücken soll, sondern in währenden Zuge, oder auch auf Unsere Special-Erlaubniß, mag es wohl seyn.„ Und Art. 80: „Derjenige Officirer aber, so hierwider handelt, „soll wegen der begangenen Untreu am Leben gestraffet, und der Beurlaubte einen Monat ohne „Sold dienen, und noch darzu in Ketten und „Banden den andern Monat mit Wasser und „Brod gespeiset werden.„ Endlich gehöret hieher auch aus denen **Züricher Kriegs-Artickeln** tit. 19. **Vom Urlauben** der 78. und 79. Art. wovon der erstere also abgefasset ist: „Es soll kein „Obrister, Rittmeister, oder Hauptmann, ohne „unsers Generalen Wissen und Bewilligung, keinen von ihren Reutern oder Soldaten nacher „Hause zu ziehen Urlaub geben; welcher aber darwieder thäte, der soll drey Monat Sold verfallen „haben. So aber Wir oder Unsere Armeen dardurch Schaden empfangen hätten, soll er noch vor „dem Kriegs-Recht Stand darum thun.„ Der letztere aber ist folgenden Inhalts: „Es soll kein „Reuter oder Soldat, vielweniger ein Officirer „befugt seyn, seinen Abschied oder Urlaub zu fordern, wann die Armee ins Feld, oder gegen den „Feind zeucht. So aber ein Oberster, Rittmeister oder Hauptmann dem zuwider seine unterhabende Soldaten solcher Gestalt und zu Unzeiten „beurlaubete, also daß Uns dadurch Schaden und „Nachtheil zugefügt würde, der soll als ein ungetreuer Officirer am Leben gestrafft werden.„ Denn dieses sind eben die rechten und eigentlichen Deserteurs, die in den Zeiten, da man ihrer wohl entrathen können, die Gage und Löhnung genossen, da man aber ihrer am nöthigsten bedarff ihren Abschied fordern dürffen; es müsten denn solche erhebliche Ursachen einfallen, die sie von allem Verdacht des Betrugs und der Zaghafftigkeit augenscheinlich befreyen könnten. *Corp. Jur. Milit.* p. 446. u. ff. Aber leider! wie gut und nützlich auch diese Verordnungen sind, so wenig werden sie doch gehalten. Denn da werden selbige nicht nur von denen gemeinen Soldaten, sondern auch von denen Officirern selbst, vielfältig übertreten. Insbesondere finden sich unter denen erstern die Menge, wie auch wohl zuweilen unter denen letztern selbst, welche ohne vorher gesuchten

oder

oder erhaltenen Urlaub und Abschied davon, und öffters wohl selbst zu denen Feinden übergehen, von welchen unter denen Artickeln: *Deserteur*, im VII Bande, p. 643. u. ff. und Uiberläuffer, im XLVIII Bande, p 678 bereits mit mehrerm gehandelt worden. So viel aber diejenigen anbetrifft, welche würcklich abgedanckt und ihrer bisherigen Kriegs-Dienste entlassen werden, so ist überhaupt und kürtzlich so viel zu mercken, daß man eigentlich dreyerley Arten der Abdanckung hat. Als da ist 1) ein ehrlicher Abschied, Lat. *Missio honesta*, wenn z. E. ein Regiment reformiret und abgedanckt wird, oder wenn einer sonsten seines Avancements oder anderer reputirlichen Ursachen halber seinen Abschied erlanget; 2) ein nothwendiger Abschied oder wegen erheblicher Ursachen, Lat. *Missio causaria*, als wenn etwan einer allezeit kräncklich und ungesund, oder auch Alters wegen, und anderer dergleichen Ursachen halber, die Herrn Dienste fernerweit zu verrichten unvermögend ist; und 3) ein schimpflicher oder unehrlicher Abschied, Lat. *Missio ignominiosa*, wenn einer seines Verbrechens halber mit Schimpf und Schanden vom Regiment gejaget, oder, wie man es gemeiniglich zu nennen pflegt, zum Schelmen gemacht wird. Und diese werden denn billig vor unehrlich gehalten, und zu keinen Ehren-Aemtern zugelassen. *Corp. Jur. Milit.* p. 446. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Abschied geben, im I Bande, p. 179. *Dimission*, im VII Bande, p. 941. *Missio*, im XXI Bande, p. 495. Soldaten-Abschied, im XXXVIII Bande, p. 449 u. ff. und Schelmen machen (zum) im XXXIV Bande, p. 1198. u. ff. In denen erhaltenen Paßporten und Abschieden selbst wird die Ursache des Urlaubs, als Alter, Kranckheit, Avancement, u. s. w. ausgedruckt, nicht aber in allem das Lob und Zeugniß des guten Verhaltens mit eingesetzt, nehmlich daß er sich in Zug und Wachen, vor und gegen dem Feinde, in und ausser Garnison, zu Wasser und Lande, in Scharmützeln, Convoyen, Belagerungen, Stürmen u. Schlachten, und wo es die Kriegs-Occasion gefordert, jederzeit ehrlich, redlich manhafft und tapffer verhalten habe. Wenn auch jemand seiner Verbrechen halber abgedanckt wird; so ist genug, daß gemeldet werde, daß er so und so lange gedienet und Urlaub bekommen habe, damit ein rechtschaffener Soldat sich des Ruhms vor andern zu erfreuen haben möge. Flemmings Deutscher Soldat P. IV. c. 43 §. 15. Nach der Königlich-Preussischen Verordnung müssen die Abschiede, gleich den Urlaubs und Commando-Pässen und Lauff-Zetteln, mit dem Regiments-Siegel, und des solche ausstellenden Officiers Petschafft und Unterschrifft bedrucket und ausgefertiget, auch nicht dem Dimittirten eingehändiget, sondern an die Commissariate, Cammer, Steuer-Räthe Magistrate, oder Land-Räthe eingesandt werden, und liegt diesen ob, dahin zu sehen, damit die verabschiedeten Leute nach Gelegenheit ihrer Profeßionen und Gewerbes, worzu sie tüchtig sind, weiter untergebracht und dergestalt im Lande beybehalten werden mögen; wodurch denn beydes, so wohl das öffentliche Interesse, weil die Ausrangirten in keine fremde Krieges-Dienste gehen dürffen, sondern in diesen Landen bleiben müssen, als auch das Privat-Interesse mercklich befördert wird, weil dergleichen Leute vor ihre künfftige Subsistentz um so viel weniger zu sorgen haben, und nicht genöthiget werden, das Brodt vor anderer Leute Thüren zu suchen. Wenn auch bey erfolgtem Frieden eine gäntzliche, oder doch starcke Reduction gewisser Regimenter oder Compagnien geschiehet; so ist vornehmlich Anstalt zu machen, daß die abgedanckten Soldaten, so viel immer möglich, untergebracht, und zu einer gewissen Nahrung, Handthierung und Gewerbe befördert werden. Flemming l. c. § 16. Wie es übrigens mit Abdanckung derer Officirer gehalten, und die ihnen von denen höhern Officirern ertheilten Abschiede eingerichtet werden, kan in Flemmings Deutschen Soldaten P. II. c. 7. §. 13 u. ff. wie auch bey eben demselben P. II. c. 27. §. 6. von dem Abschiede eines Kriegs-Secretars ein besonders Formular nachgelesen werden.

Urlaub, Lat *Immissio ex secundo Decreto*, ist eine gerichtliche Handlung, durch welche, wenn der Schuldner die Anleitung nicht versprochen, dem Anleiter ein verlangtes Recht erkannt, und er in das angeklagte Gut ein- der Beklagte hingegen daraus gewiesen wird. Solches muß durch die Gerichte würcklich geschehen, und zum Zeichen der Vollziehung wird dem Beklagten das Feuer ausgelöscht, den Anleiter hingegen dasselbe wieder anzumachen und förder zu halten anbefohlen. Besold, Ludovici. Siehe *Missio ex secundo Decreto*, im XXI Bande, p. 496. und unter dem Artickel: Schuldner, im XXXIV Bande, p. 1455. u. ff.

Urlaub, (Johann Adam) von Würtzburg in Francken gebürtig, aus dem Cistercienser-Orden St. Bernhardi in dem freyen Kloster Brunnbach in Francken, Hof-Prediger und Beicht-Vater unterschiedlicher Gräfflicher Herrschafften, trat von der Römischen zu unserer Kirche über, hielt 1673 seine Revocations-Predigt zu Jena, und übergab sie, unter dem Titul: Ungegründetes Päbstthum, dem Drucke. Er ist zu seiner Bekehrung unter dem Scrupel: Welches die wahre Kirche sey? durch den Heil Geist geleitet worden. Denn da er bey sich reiflich erwog; Wie sich die Römische Kirche auf das Wort des Pabstes, die Evangelische auf das Wort Christi gründe; wie jene, nach dem Kirchen-Raube des Pabstes, (sind dessen eigene Worte) das Abendmahl unter einer Gestalt, diese nach Christi Einsetzung, unter beyderley Gestalt gebrauche; wie jene die Lesung der Heil. Schrifft verbiete, diese, nach dem Sinne Christi, eyfrig befehle; wie jene Sacramente nach eigenem Gefallen erdichte diese bey Christi Verordnung schlechterdings verbleibe; wie jene aus dem Beicht-Stuhle eine Gewissens-Marter mache, diese den Quell eines seligen Trostes darinnen anweise; wie jene durch eigene Genugthuung GOtt versöhnen wolle, diese sich die vollkommene Gnugthuung JEsu Christi im festen Glauben zueigne; u. s. w. So hat ihn sein eigen Gewissen, und die Sorge vor die ewige Seligkeit, gezwungen, sich von der Päbstischen, als einer irrigen Kirche loß zu reissen, und hingegen in dem Schooß der Evangelischen, als der rechtgläubigen Kirche, zu begeben. Unschuld. Nachr. 1714. p. 749. u. ff.

Urlaub geben, siehe Urlaub.

Urlaub nehmen, siehe Urlaub.

Urlaubs (Verweigerung des) siehe Urlaub, und Abschied, im I. Bande, p. 179. u. f.

Urlaubs-Paß, siehe Urlaub, und Paß, im XXVI. Bande, p. 1150. u. f.

Urlaubs-Zettul, siehe Urlaub, und Paß, im XXVI. Bande, p. 1150. u. f.

Urle, siehe *Acer*, im I. Bande, p. 289.

Urle oder Urlle, ein altes adeliches Geschlecht. Aus demselben ist bekannt **Biligrin von Urle**, der um das Jahr 1150. gelebet; und **Adelram von Urlle**, welcher 1142. floriret. Siehe Ludwigs Reliqu. MSTT. T. IV. p. 195. und 209.

Urleben, oder **Uhrleben**, ehemahls **Urenlebo** genannt, ein Schrifftsäßiges Ritter-Gut in Thüringen, unter das Fürstlich Weissenfelsische Amt Langensaltze gehörig, und zwey Stunden von der Stadt Langensaltze gelegen. Es sind eigentlich zwey Dörffer, **Groß-** und **Klein-Urleben** genannt, und gehören einem Herrn von Berlepsch. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 28. Falckensteins Thüring. Chron. I. Th. p. 137. Sagittarii Hist. der Grafschafft Gleichen p. 406. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken ꝛc. p. 199.

Urlenbaum, siehe *Acer*, im I. Bande, p. 289.

Urleshausen, Urlshausen, ein Dorf in der Wetter-Au, etliche Stunden von Hanau. Goldschads Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Urlie, zuvor **Daddala**, oder **Dädala**, genannt, ist der Nahme einer verwüsteten Stadt in dem vormahligen Lydien. Baudrands Lex. Geogr. P. II, p. 476. Siehe auch den Artickel: **Daedala**, im VII. Bande, p. 28.

Urling oder **Uhrling**, ist ein alt deutsches Wort, und soll heissen, einen der lüstern ist, besser oder mehr zu seyn im Uhr-Wesen und alten Rechten. Schottel.

Urlivasch, oder **Ornovasch**, der Nahme eines Dorfes in dem Maaginiaker-Thale, in der Schweitz. Gulers von Weineck Raetia, p. 200.

Urlle, Geschlecht, siehe **Urle**.

Urleberger, (Samuel), siehe **Urlsperger**.

Urlshausen, eine Dorff, siehe **Urleshausen**.

Urlsperger (Samuel), der Philosophie Magister, und Pastor zu St. Anna, wie auch Senior des Evangelischen Ministerii zu Augspurg von Würtemberg gebürtig, studierte zu Tübingen, hielt daselbst unter Professor **Creilingen**, de Phænominis Laternæ Magicæ ad Stateram expensæ, eine Disputation; ward, nach zurückgelegten Reisen, 1713. Pfarr-Herr zu Stetten im Ramsthal in Würtemberg; 1714. Hertzoglich-Würtembergischer Ober-Hof-Prediger und Consistorial-Rath; fiel aber 1718 in Ungnade, und ward erlassen; 1720. ward er als Stadt-Pfarr-Herr und Special-Superintendent zu Herrenberg erwehlet, und 1723 kam er nach Augspurg. In eben diesem Jahre, ehe er noch nach Augspurg kam, gab er ein Buch zu Stuttgard in 8, unter dem Tittel heraus: Der Krancken Gesundheit und Sterbenden Leben; Oder: Schrifftmäßiger Unterricht vor Krancke und Sterbende, in neugemachten Gebetern, Betrachtungen und Liedern, mit einer von D. Hedingern angefangenen und ergäntzten zulänglichen Handleitung, so wohl vor angehende Prediger, als auch vor Krancke und Sterbende selbsten, und vor die, so mit ihnen umgehen, nebst einem Unterricht von der Zubereitung der Maleficanten. Das Buch bestund aus drey Theilen. In dem ersten handelt er überhaupt von der Annehmung der Heyls-Ordnung, und wie sich ein Krancker prüfen solle, ob dieselbe bey ihm geschehen sey, wobey viel Krancken-Gebete sind; In dem andern stehen allerhand Betrachtungen und Lieder vor die Krancken; Und in dem dritten giebt man den Predigern Anweisung, wie sie mit Krancken und Sterbenden umgehen sollen. In dieser Schrifft befand sich ein Capitel von dem Zustande der Seelen nach dem Tode, welches dem Evangelischen Ministerio zu Augspurg in manchen Stücken bedencklich vorkam, und schien, als ob es dem Papisten favorisire, oder doch von ihnen zu ihrem Vortheil gedeutet werden könne. Es that solches Ministerium dahero dem dasigen Stadt-Magistrate, nachdem gedachter **Urlsperger** die Vocation zu dem Seniorate daselbst bekommen hatte, eine schrifftliche Anzeige davon, und bat, **Urlspergern** dahin anzuhalten, daß er sich darüber erklären möge, welches auch so wohl gegen den Rath, als gegen das Ministerium, geschahe. Denn er übergab eine Declaration, und zeigte darinnen an, daß er als ein Würtembergischer, und nicht als ein Augspurgischer Theologe, sein Buch geschrieben, verfertiget und heraus gegeben hätte, so sey kein Zweiffel, es würde, nach Beschaffenheit des dasigen paritätischen Zustandes, manches deutlicher ausgedrücket, manches auch, auf brüderliches Erinnern, aussen geblieben seyn. Anbey aber habe man zu erwegen, daß das, was von dem Zustande der Seelen nach dem Tode in das Buch gekommen sey, keinesweges einen eiteln Vorwitz, oder Pruritum, zu dem Grunde gehabt habe; Daß solches von dem Würtembergischen Consistorio censiret, und gäntzlich gebilliget worden sey; Daß er von alle demjenigen, was in der Wahrheit papistisch heisse, und dazu verleiten könne, von gantzem Hertzen abhorrire, und, ohne alle Reservation, der Evangelisch-Lutherischen Lehre zugethan sey; Und weil er sehe, daß dem Ministerio verschiedene Ausdrückungen anstößig schienen, und dasselbe solche, Zweiffels ohne um der Schwachen Willen, in der paritätischen Stadt Augspurg für gefährlich halte, über dieses ein jeglicher Lehrer auch nach dem Gewissen verbunden sey, nur das nöthigste bey seiner ihm anvertrauten Gemeine zu treiben, so declarire er ferner, daß er von dem Zustande der Seelen nach dem Tode in denjenigen Puncten, die von dem Ministerio ausgestellet worden wären, niemahls predigen und lehren werde, wie er denn auch noch niemahls in öffentlicher Gemeine etwas davon gedacht habe; Daß, wie er, nach der Evangelischen Freyheit, die in dergleichen nicht nothwendigen Dingen billig Statt haben müsse, einiges von dem Zustande der Seelen nach dem Tode, welches angefochten werde, in das Buch, ohne

ohne es einem Menschen aufzudringen, in Würtemberg habe einfliessen lassen, er nun, nach eben solcher Freyheit, in Augspurg willig sey, es so zu ändern, daß es von den Papisten nicht gegen uns, und von vorwitzigen Gemüthern nicht unter uns, gemißbrauchet werde, zu welchem Ende er bey der nächsten Auflage nicht ermangeln wolle, selbiges gantze Capitel von neuem zu verfertigen, und sodann der brüderlichen und collegialischen Censur des Ministerii zu Augspurg zu übergeben, und, wo sie das geringste fänden, daran sie sich stossen mögten, solches aussen zu lassen, um dadurch zu beweisen wie er nicht nur gegen sie, sondern auch in der Sache selbst, gesinnet sey; Worauf er denn zuletzt bat, ihm auf möglichst gelinde Art, gegen die öffentliche und heimliche Auflage in den Predigten und Discoursen, als ob er irrige und dem Pabstthum favorisirende Lehren führte, zu schützen, seine Vocation, die er rechtmäßig erhalten habe, welche aber, durch harte Reden, so empfindlich gekräncket, und dadurch sein Amt zum voraus niedergeschlagen werde, zu retten, und ihn, zu Abwendung weiterer Bewegungen, und daher zu befahrenden fernern Aergernißes, ohnmasgeblich in sein Amt ohne Aufschub einzusetzen. Diese Declaration, welche man, unter andern, in der Auserlesenen theologischen Bibliothec, T. I. p. 960. u. ff. lesen kan, war gar christlich, bescheiden und vernünfftig abgefasset. Und ob sie wohl von dem Ministerio noch nicht vor zulänglich erkannt ward, so ließ es doch der Evangelische Rath, da er sich vor demselben allenthalben erklärete, völlig in der Lehre, sonderlich wieder das Pabstthum, mit dem Ministerio zu harmoniren, und seine öffentliche Erklärung deswegen in denen Probe-Predigten zu thun, und bey der andern Auflage des Buches die vorgehaltenen anstößigen Puncte auszulassen, dabey bewenden, erkannte ihn, nebst dem Ministerio, willig vor seinem Senior, und ließ zugleich ein Verbot ergehen, die Sache nicht weiter rege zu machen, noch in öffentlichen Schrifften davon zu handeln. Hierauf war es einige Zeit gantz stille, und die Unschuldigen Nachrichten selbst von 1724. melden von diesem Buche nur so viel, daß die Lehre von dem Nexu der Todten und Lebendigen, sonderlich von der Wissenschafft der Verstorbenen, wie es mit uns stehe, etwas weit getrieben werde. Allein um Ostern 1725, trat in Leipzig folgende Schrifft an das Licht: „Schrifftmäßiger Beweiß, daß in Herrn Samuel Urlspergers ꝛc. „Krancken-Buch theils anstößige Red-Arten, „theils aber offenbahre falsche Lehren, sich befinden, sammt einer historischen Nachricht, was „diesfalls in Augspurg vorgegangen; Zusammen getragen von etlichen Evangelischen Predigern, und ausgefertiget von Georg Lebrecht „Petrão, V. D. M.“ In dem 1 Capitel werden einige bedenckliche Redens-Arten angeführet, und wird gewiesen, wie solche anstößig sind. Er redet z E von der Verweigerung der Gabe zu der Busse, von der Eintheilung der Christen in Mägde, Jungfrauen und Bräute Christi, von dem Lispeln der heimlichen Weisheit, von dem

Aufschreiben dessen, was man von jedem seiner Zuhörer inne wird, von dem Gruß Petri, Apost. Gesch. IX, 34, ingleichen, daß sich in manchen Kranckheiten ein verborgenes Gericht finde, das ein jeder Abend so wichtig, als der Abend des Lebens, sey, u. s. w. Das andere Capitel untersuchet die Lehren: Ob GOTT durch die Engel, von dem, was in der Ewigkeit geschiehet, die Menschen auf Erden benachrichtige? Ob durch diese die selig verstorbenen in der Ewigkeit von dem, was auf Erden vorgehet, benachrichtiget werden? Ob die selig-verstorbenen den Menschen näher sind, als man es gläubet? Ob eine Vereinigung mit den Römisch-Catholischen so leicht und möglich sey? In dem dritten Capitel theilte man eine historische Nachricht dessen, was dieser Sache wegen zu Augspurg vorgegangen war, mit, und rückte zugleich die vorhin angeführte Declaration des Seniors Urlsperger ein. Es war dieser gantze Aufsatz ein Werck einiger Prediger, dabey gedachter Petraus nur die Feder geführet hat. Weil aber in dieser Schrifft Urlsperger etwas hart angegriffen war, ward schon in Leipzig diese Sache zu untersuchen vorgenommen, und der Verleger deswegen zur Rede gesetzet. In eben diesem 1725. Jahre, den 8. des Wintermonats, hielt D. Wernsdorff de animarum separatarum statu, earundemque cum vivis commercio, eine Disputation, in welcher er auch Urlspergers Buch anführet, und zeiget, wie derselbe allerdings darinnen zu weit gehe, daß er Offenb. VIII, 3. auf das Gebet der selig-verstorbenen vor ihre Hinterlassenen ziehen will, und meynet, man solle Sterbende um ihr Andencken und Gebet ansprechen, welches doch vergeblich, und ohne Verheißung des göttlichen Wortes ist; Daß er ferner davor hält, daß durch die heiligen Engel die selig-verstorbenen in der Ewigkeit von dem benachrichtiget würden, was in dieser Zeit in dem Reiche GOttes fürgehet; Er wünschet zugleich, daß dieser Punct weggeblieben wäre. Er beruffet sich ferner darauf, daß Urlsperger davor hält, die selig-verstorbenen wären uns oftmahls näher, als wir fassen und glauben könnten, dahin er die leibliche Erfahrung ziehen will, da man nicht nur im Traume, sondern öffters mit wachenden Augen, die Seinigen erblicke; vornehmlich in der letzten Todes-Stunde. Von dieser Meynung besorget Wernsdorff, wie Petraus, gar recht, daß sie der Römischen Kirche nur Gelegenheit zu lästern geben, als ob wir dem Pabstthum in der Lehre von dem Fege-Feuer und Anruffung der Heiligen immer näher kämen. Sie ist auch sonst nicht ohne Gefahr, wegen des Satanischen Betruges, daher Luther solche Erscheinungen (Art. Smalcald. P. II, art. 2) Exercitium malitiæ cacodæmonum nennet. Man verlässet die lebendige Quelle des wahren Trostes, und suchet ausgehauene Brunnen selbst ausgesonnener Tröstungen. Bald darauf, noch in eben demselben 1725. Jahre, trat H. G. A. J. Unterricht von dem Zustand der Seligverstorbenen an das Licht. In dieser Schrifft welche Johann Andreas Grammlich aufgesetzet haben soll, wird Urlspergers Krancken-Buch

wider die Peträische Schrifft vertheidiget, und weitläufftig davor gestritten, daß die Seligverstorbenen von dem, was unter den Menschen auf Erden vorgehe, Nachricht bekämen, und daß sie uns näher wären, als man es dencke. Der Verfasser bezeigt seine Zuneigung zu dem Rechenbergischen Termino peremtorio, redet sehr anstößig von dem Vorwurffe des Fanaticismi, giebt auch etlichen irrigen Lehrern Prädicate, die ihnen nicht gehören. Urlsperger selbst ließ 1725 ein Sendschreiben an einen vornehmen Theologum drucken, in welchem er von Peträ Schrifftmäßigem Beweiß die nöthige Nachricht geben, und den Verdacht anstößiger Redens-Arten und offenbar falscher Lehren von sich ablehnen wolte. Er führet an, durch was vor Gelegenheit die Passagen von dem Zustande der Seligen nach dem Tode in sein Kranckenbuch eingeflossen wären. Er habe den Entwurff desselben einem Theologen zugeschickt, der gewünschet, daß von dieser Materie Meldung gethan würde, die er selbst in einer Predigt tractiret habe. Aus derselbigen habe der Verfasser excerpiret, und die Formalien, nebst den vorherstehenden Hedingerischen Trost-Gründen, in seinem Buche behalten. Hierauf führet er an, was wegen seiner Vocation vorgegangen sey, und ist geständig, daß er versprochen habe, bey dem Drucke seiner Probe-Predigt, durch eine Vorrede, sich disfalls gnugsam zu expliciren, auch, bey einer neuen Auflage des Buchs, die angefochtenen Stellen gantz auszulassen. Weil er nun mit der Probe-Predigt sich etwas generell erkläret, auch etliche von dem Ministerio vermeynet, er habe der Sache ein Genüge geleistet, und nicht nöthig geachtet hätten, in der Vorrede einiger Umstände zu gedencken, oder auch eine besondere Declaration, vor Wieder-Auflegung seines Krancken-Buches, herauszugeben; Auch in dem Hochl. Geheimen Rathe der Augspurgischen Confeßion ein mehrers durch den Druck davon zu publiciren nicht erlaubet worden sey; so meynet der Verfasser, er habe sein Versprechen erfüllet. Hierauf bemühet er sich, Peträ Erzehlungen und Beschuldigungen zu widerlegen, welches in der That mit grosser Schärffe geschiehet, dabey auch die Beantwortung der anstößigen Redens-Arten schwerlich durchgehends Approbation finden dürffte. Wie es denn, wegen Erscheinung der Engel und Benachrichtigung der auserwehlten Seelen, darauf ankömmt, daß er die Consequentien nicht agnoscire, seine Meynung niemanden aufdringe, und einige Vorgänger habe, welche aber doch nicht in allem so vollkommen mit ihm übereinstimmen. Die 6 Beylagen bestehen in seiner Vocation, einem Attestate von dem Würtembergischen Consistorio, dem Extract seiner Predigt, da er wider die Peträische Schrifft sich vertheidiget, und endlich Philipp Nicolai, Arnold Mengerigus, und D. Speners weitläufftigen Passagen von dieser Materie. Er erinnert, daß in den Unschuldigen Nachrichten von 1724 auch der erste und andere Theil Hedingern zugeschrieben werde, welches doch seine Arbeit sey, einige Lieder und Gebete, wie auch einige Meditationes des dritten Theils, ausgenommen, welche von Hedingern herkämen, die er aber doch vermehret, auch sonst ein und anders hinzugethan habe. Er nennet ferner einen Engelländischen Bischoff selig, welches Wort Evangelische reine Lehrer nur von denen brauchen, die sich öffentlich zu der reinen sichtbahren Kirche bekennen, einem Reformirten also, ohne Verdacht einiges Syncretismi, nicht beygeleget werden kan. Endlich ward diese Differentz dadurch gehoben, daß Urlsperger dem Ministerio von neuem bezeugete, wie bey bevorstehender neuen Auflage seines Krancken-Buches, die er mit allem Fleisse preßire, ein und anderes, ohnerachtet er sich in diesem, mit Genehmhaltung E. Evangelischen Geheimen Rathes, und nach vorher gegangener Censur, gedruckten Send-Schreiben, wie er solche Redens Arten verstanden haben wolle, bereits erkläret habe, aus bewegenden Ursachen, und nach denen besonders dabey vorwaltenden Umständen, auf Einrathen und Gutbefinden Christlicher Freunde, theils ausgelassen, theils weiter erläutert werden solle. Wider den vorher erwehnten Gramlichischen Unterricht, kam 1726 eine Abfertigung heraus, welche zwar nur aus einem Bogen bestehet, in welcher aber doch die in dem Unterrichte angeführten Sprüche erkläret und vindiciret werden. Unter andern wird erinnert, daß der Unterrichter das Fahren auf das Land, oder Ländlein, wie die Schwaben reden, mit dem Tantzen, ohne Unterschied zu einer Sünde gemachet habe. Die vorhin gedachte Schrifft des sogenannten Peträ veranlassete noch grössere Unruhen. Denn da der Magistrat den Verkauff der Peträischen Schrifft, als einer Ehrenrührigen Scarteque, verbieten ließ, und nach dem Verfasser forschete, nahm sich Jesaias Schneider, Diaconus zu St. Ulrich in Augspurg, derselben an, und blieb darbey, Urlsperger wäre seinem Versprechen, sowohl die vorgehaltene anstößige Lehre in einer neuen Auflage auszulassen, als auch in der Vorrede seiner ersten Prob-Predigt sich zulänglich zu erklären, nicht nachgekommen, sondern habe sich vielmehr beständig seiner Orthodoxie gerühmet. Nun hätten die Römisch-Catholischen sich das Buch auf allerley Weise zu Nutze gemacht, und das Ministerium auch von der Evangelischen Bürgerschafft viel leiden müssen; Absonderlich wär Urlsperger hefftig wider ihn aufgebracht worden, er hätte sich zwar zu einer Conferentz mit ihm offeriret, es wär auch, durch eine Oberherrliche Signatur befohlen worden, diese Sache vor den Herren Kirch-Pflegern abzuhandeln; Da er aber auf die Erfüllung dessen, was Urlsperger versprochen, gedrungen hätte, wär nicht die allermindeste Antwort erfolget, vielmehr hätte jener vorgegeben, daß er mit Wissen und Willen derer Herren und Obern geschwiegen hätte. Die wider ihn, Schneidern, entstandene Lästerung, daß er ein Verfolger der Pietät sey, wie auch die Erwegung dessen, daß die irrigen Lehr-Sätze bey dem gemeinen Manne immer tieffer eingedrungen wären, hätte ihn bewogen, den gemeldeten Peträischen Beweiß zu dem Drucke zu befördern, dadurch gleichwohl etliche hundert auf

andere Gedancken gebracht worden wären. Als nun dieses der Evangelische Magistrat zu Augspurg wahrnahm, begehrte derselbe absolut von Schneidern, daß er den Verfasser des Petráischen Beweises nennen solte, welches er aber zu thun Bedencken trug. Als man härter in ihn drang, bat er sich das Beneficium Juris aus, daß ihm erlaubt seyn mögte, mit gelehrten und erfahrnen Rechts-Gelehrten sich davon zu unterreden: Ob er in dieser Sache, zumahl da keine Kläger wider ihn vorhanden wären, simpliciter zu antworten schuldig sey? Hierauf ward er von dem Evangelischen Rathe, durch ein den 23 des Heu-Monats 1725 ausgefertigtes Decret, suspendiret, und ihm angedeutet, daß er sich bis zu völliger Parition, alles Kirchen-Dienstes enthalten solte. Als dieses vorgegangen war, wandte er sich, mit einem Memorial, an das Evangelische Corpus zu Regenspurg, stellete vor, daß die Inquisition sowohl, als die daher, aus Ursache eines vorgewandten Ungehorsams, wieder ihn voreilig verhängte Suspension, widerrechtlich sey, und zwar solches um so viel mehr, weil er sich gleich anfangs zu dem Protocoll erkläret habe, daß, in so fern Jemand, bey Gelegenheit offtermeldeten Tractätleins, wider den Verfasser etwas zu erinnern vermeyne, derselbe solches wider ihn anzustellen guten Fug habe; In Erwegung, daß er selbiges zu dem Drucke befördert, und daher Antheil davon genommen habe; wie er ihm denn in des Verfassers Nahmen, in behöriger Instantz, Rede und Antwort zu geben, so willig, als schuldig sey. Nun habe er auch in Regenspurg mit verschiedenen Rechts-Verständigen sich hierüber zu bereden Gelegenheit gefunden, welche ihn zu Benennung des Verfassers nicht verbunden erachtet hätten. Demnach bitte er, bey dem Augspurgischen Magistrat ihn, durch eine hinlängliche Repräsentation, zu vertreten, und selbigen, durch ein hohes Vorwort, dahin zu vermögen, daß er, die Suspension wiederum aufzuheben, auch in Ansehung des Verfassers nicht ferner in ihn zu dringen; diejenigen aber, welche eine Privat Sache wider ihn zu haben vermeynten, zu dem gehörigen Gerichte zu verweisen, belieben wolle. In der angehängten Specie facti, erzehlte Schneider auch die bedencklichen Lehren, die er in dem Urlspergerischen Tractate angetroffen habe; Als z. E. Es könnten die Menschen auf Erden das, was in dem Himmel, und die Seligen das, was auf Erden vorgehe, wissen; Es sey eine leibliche Erfahrung, da man nicht nur in Träumen, sondern auch mit wachenden Augen, öffters die Seinigen, und die, mit denen man vor dem Herrn in einem Geiste besonders verbunden gewesen sey, erblicket, vornehmlich in der letzten Todes-Stunde, und dieses sey kein Blendwerck des Teuffels, oder zufällige Phantasien, sondern die Seelen selber. Ingleichen, wenn die Römisch-Catholische Kirche in der Lehre von der Rechtfertigung mit uns einig werden wolte, so würde sich auch wohl ein Rath zu einer Vereinigung mit ihr finden. Hierauf ließ das Evangelische Corpus den Stadt-Pflegern und Geheimen Räthen Augspurgischer Confession, vermittelst eines Conclusi, vorstellen: Ob nicht auf den Fall, wenn der Diaconus Schneider sich in geziemender Reverentz offerirte, den Verfasser nahmhafft zu machen, und zugleich Ansuchung thun würde, wieder solchen weiter nichts zu ahnden, ihme vor erfolgter Denomination sothane Versicherung zu geben wäre; Daferne aber dieses bedencklich fallen solte, ob nicht, in Betrachtung verschiedener mit unterlauffender bedencklicher Umstände, bis auf rechtlichen Ausspruch auswärtiger theologischer und juristischer Facultäten, in der Haupt-Sache, immittelst sothane Suspension wiederum aufgehoben werden könte, jedoch auf den Fall, wenn der Diaconus Schneider vorhero mit Mund und Hand angelobet haben würde, daß er die Verschweigung des Verfassers aus keinem Ungehorsam gegen seine vorgesetzte Obrigkeit begangen habe, und sich fernerhin gegen dieselbe tugendlich, respectuös und gehorsamlich aufführen, oberwehnten Urlsperger als seinen rechtmäßigen Senior und Vorgesetzten erkennen und ehren, auch immittelst von dieser Streit-Sache in Schrifften, Reden und Predigten gäntzlich abstrahiren wolle? Der Evangelische Rath zu Augspurg antwortete aber, unter dem 24 August 1725, man werde, wie bisher geschehen, also auch künfftig, willigst allen möglichen Glimpf vorwalten lassen, und Schneiders viele und grosse nicht nur Uebereilungen, sondern vielmehr geflissene Widersetzlichkeiten, offenbahre Hindansetzungen obrigkeitlichen Respects gegen reiterirte Gebote, und Entziehung des schuldigen Gehorsams, auch anfänglich ungescheute Recusation ihres Fori und ihrer Jurisdiction, mit der Schärffe nicht ansehen; Man könne aber von der angefangenen Inquisition auf den Verfasser der Petráischen Schrifft nicht abgehen, und sich aller obrigkeitlichen Ahndung gegen denselben nicht begeben, anerwogen in solcher Petráischen Schrifft nicht nur Herr Senior Urlsperger so liederlich tractiret, und so empfindlich angegriffen worden sey, daß des Evangelischen Magistrats eigene Ehre und Reputation darunter leiden würde, wenn derselbige solche Ungebühr ohne alle Empfind- und Ahndung hingehen zu lassen, sich resolviren solte; Sondern auch die durch dieses Scriptum, wieder expreß obrigkeitliches Verbot, geschehene Propalirung dessen, was besagter Magistrat mit dem Ministerio und Seniore in geheim verhandelt habe; wie auch die unvollkommene, falsche und zerstümmelte Erzehlung eines und des andern, erdichtete Verunglimpffung des Magistrats, und Verschweigung der Wahrheit, welche in seiner übergebenen Supplic und Specie facti enthalten; Solche Facta wären, welche ermeldeter Magistrat auf keine Weise, und um so viel weniger ungeahndet lassen könne, als ja derselbige solchergestalt, und da andere, dergleichen zu thun, sich durch die Immunität anreitzen lassen solten, ausser Stand gesetzet würde, das geringste mit seinem Ministerio zu handeln, oder in der Kirche zu verordnen, welches sogleich erstlich unter der Hand da und dorthin, und zwar nicht treulich, communiciret, hernach aber in der weiten Welt,

ob

ob schon meistens zu eigener Prostitution, doch auch anbey zu der Obrigkeit, oder des Ministerii, oder auch der gantzen Evangelischen Kirche zu Augspurg, nicht geringem Nachtheil und Beunruhigung, ausgestreuet werden würde, u. s. w. Der Diaconus Schneider erklärte sich darauf mündlich und schrifftlich gegen den Stadt-Pfleger und Geheime Räthe Evangelischen Theils zu Augspurg, daß er sich dem Concluso des Evangelischen Corporis zu Regenspurg völlig conformire, und demselben nachzuleben so willig, als schuldig sey; Worauf er den 25. August 1725. die Resolution erhielt, daß ihm noch ein, und zwar peremtorischer Termin von 14. Tagen, zu unconditionirter Entdeckung des Verfassers der Petrâischen Schrifft, angesetzet seyn solte. In der specie facti des Evangelischen Stadt-Magistrates zu Augspurg ist noch eines und das andere umständlicher ausgeführet, welches folgende Puncte betrifft: Nachdem Petrâi Schrifftmäßiger Beweiß zu dem Vorschein gekommen, und, nach des Seniors hievon gethaner Anzeige, in solchem Scripto nicht nur höchst anzügliche und schimpffliche Expreßiones wieder denselben enthalten, sondern auch, was wegen seines Unterrichtes, zwischen einem Hochlöbl. Geheimen Rathe, einem Hoch- und Wohlehrw. Ministerio, und dem Herrn Senior paßiret, ungezienender Weise ausgebreitet, und, respective, sinistre und unvollkommen erzehlet worden sey; Als habe bey der Inquisition sich geäussert, daß der Diaconus Schneider die Buchführer ersuchet habe, das Scriptum auf seine Verantwortung drucken zu lassen. Da er nun das erste mahl darüber constituiret worden sey, habe er dem Magistrate das Recht, in solchen Fällen auf einen Geistlichen zu inquiriren, disputirlich gemacht, selbigen der Partheylichkeit beschuldiget, und bedrohet, diese Sache, als eine Religions-Beschwerde, an das Evangelische Corpus zu bringen. Das andere mahl habe er, auf die angestelleten Fragen, ein mehrers nicht gestanden, als daß er das Scriptum zu dem Drucke befördert. Das dritte mahl habe er geantwortet: Er begehre den Verfasser nicht zu nennen, sondern wolle selbst davor gehalten seyn, worauf er auch bey der vierdten Verhör schlechterdings verharret. Endlich habe ein Hochl. Geheimer Rath dem Senior Lommern, und Pfarrher Weidnern, aufgetragen, den Diaconus Schneider collegialiter zu ermahnen, daß er den Verfasser der Schrifft anzeigen solte, ob er selbst, oder wer derselbe sey? um nicht, durch weitere Verweigerung, sich unbeliebige Zwangs-Mittel zuzuziehen; Da er sich denn erkläret, er habe nie gedacht, seiner Obrigkeit zu wiederstreben, er habe aber noch ein zweiffelhafftes Gewissen, ob er den Verfasser offenbahren solle? Er müsse sich dahero das Beneficium Juris, das keinem Uebelthäter versaget werden könnte, ausbitten, daß er sich um einen unpartheyischen Advocaten umsehe, alsdenn wolle er gerade zu antworten. Auf ihren gethanen weitern Zuspruch, ob er denn nicht, unter der Zuversicht, daß dadurch dem Verfasser weder von daraus, noch sonst, zugesetzet oder geschadet werden solle, die Anzeigung desselben, aus gebührendem Respect gegen die Herren Obern, thun wolle? Habe er sich zwar dazu erkläret; Weil aber der Stadt-Pfleger und die Geheimen Räthe die vorgekehrte Inquisition fruchtloß zu lassen für sehr bedencklich gehalten hätten, sey die Suspension decretiret worden. Es habe aber auch diese obrigkeitliche Verordnung den gesuchten Effect nicht gehabt, und sey er, seiner Einwendungen ohngeachtet, bedeutet worden, daß man es bey solchem Suspensions-Decrete lediglich bewenden lasse. Antonii Fabri Europäische Staats-Cantzley führet (P. XLVIII. p. 151.) noch eine kurtze Nachricht dieser Händel an, welche mit unserer Erzehlung in allem eintrifft, zuletzt aber an allen, die mit zu thun gehabt haben, etwas ausetzet, und absonderlich Urlspergers Neuerungen verwirfft; Wiewohl aus dem Schlusse zuschliessen ist, daß der Verfasser selbst von weitläuffiger Religion sey. Er verweiset in demselben den Leser auf eine Schrifft, die folgenden Titel führet: „Kurtzer Inhalt derjenigen Oerter, 1) der „heiligen Schrifft, 2) der Vätter, 3) der „neuen Doctorum, welche handeln von denenjenigen Dingen, die zur Seligkeit und Glauben zulänglich seyn, zusammen gesammlet „von einem einfältigen Christlichen Catholicken.“ Es ist auch p. 159. ein Pro Memoria eingerucket, welches Gelegenheit nimmt, von der Union zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten zu urtheilen, daß man schwehrlich, oder gar nicht, darinnen glücklich seyn werde; Dagegen wolle sich von neuem eine andere vielleicht eher zutreffen stehende Union zwischen den Römisch-Catholischen und Evangelisch-Lutherischen zeigen. Hiezu hätte bereits der Senior Urlsperger einen guten Anfang gemacht, aus dessen Krancken-Buche unterschiedene Lehr-Sätze excerpiret, nach Papistischem Sinn erkläret werden, und seine gute Meynung gerühmet wird. Dergleichen habe auch ein gewisser bekannter Evangelisch-Lutherischer Prediger zu Zweybrücken gethan, welcher die Lehre von Gewißheit des Fege-Feuers gantz ungescheuet auf öffentlicher Cantzel vorgetragen, und solche aus dem ohnstreitig symbolisch oder canonischen Buche Judâ Maccabâi (B. II, Cap XII,) gewiesen, Urlsperger aber habe sich dadurch in und ausser der Stadt Augspurg, sonderlich bey den Catholischen, grosses Ansehen zu wege gebracht, viele aus der Evangelischen Bürgerschafft hätten ihn deswegen einen heiligen Mann genennet, ja auch der Evangelische Magistrat, als Patron seiner Lehr-Sätze, habe aus keiner andern Ursach wieder Schneidern die Suspension von dem Amte beschlossen, als weil er sich, nicht so wohl dem obrigkeitlichen Befehle, als der guten Urlspergerischen Lehre, wiedersetzet habe. Dieser habe auch, mit seinem ungereimten Anbringen bey dem Evangelischen Corpore, gantz deutlich zu verstehen gegeben, daß weder in dem Evangelischen Kirchen-Mi-

nisterio, noch in der Evangelischen Lehre selbst, eine wahre Einigkeit sey; Hingegen trete die Evangelische Kirche allgemach näher zu der Catholischen in den wesentlichen Glaubens-Articuln, als da sind, die Verehrung der Heiligen GOttes, deren Erscheinungen, und der dritte Ort der andern Welt, nehmlich das Fege-Feuer. Es seye demnach unter diesen beyden Lehren eher eine wahre Union mit der Zeit zu hoffen. Hierauf ist den 19. Hornung 1726. ein kurtzes Examen über vorherstehendes Pro Memoria, durch den Gesandten des Chur Sächsischen Hofes, communiciret worden. Der Verfaßer dieses Examens giebt überhaupt zu bedencken, daß die Vereinigung der Religion nichts neues, und fast in allen Reichs-Abschieden, Friedens-Schlüssen und Colloquiis gesuchet worden sey, zeiget auch aus dem, was noch letzt zu Regenspurg, wegen einer nähern Vereinigung, gehandelt worden ist, daß vielmehr Hoffnung zwischen den Protestanten sey, als mit den Catholischen. Urlspergers Unterricht werde wohl nichts darzu beytragen, denn sein Vorschlag heisse so viel: Wenn die Römische Kirche alle Lehren, so der Evangelischen zuwieder sind, ablegete, solte wohl eine Vereinigung zu erwarten seyn; Zu jenem aber sey noch schlechte Hoffnung. Urlspergers sonderbahre Meynung sey noch lange nicht die Lehre der gantzen Evangelischen Kirche. Gesetzt auch, daß der Evangelische Rath wieder Schneidern dessen Lehre defendire, so sey doch das Evangelische Corpus in seinem Concluso gar behutsam gegangen, und habe angerathen, die Sache auf unpartheyische Universitäten zu schicken, damit dergleichen Lehren recht untersuchet würden. Urlsperger habe sich auch in seinem Schreiben von allem irrigen Verstande entschuldiget; Dessen Sätze doch hier kürtzlich und nachdrücklich wiederleget und verworffen werden. So könne es auch wohl möglich seyn, daß der tumme Geistliche in dem Zweybrückischen, nebst dem Inspector Bruch, und Medicus Kempffen, um eine Hof-Suppe, oder um ein Glas Wein, zumahl, wenn sie damit wohl angefüllet gewesen, und denn etwa des Feg-Feuers Schmertzen an dem Leibe haben leiden müssen, auf solche Gedancken gefallen wären; Deswegen aber folge nicht, die Protestantische Kirche glaube ein Fege-Feuer. Endlich wird p. 180. ein Notifications-Schreiben, von Herrn Pflegern und Geheimden Räthen der Augspurgischen, Confeßion in der Stadt Augspurg, an das Reichs-Städtische Directorium, unter dem 8. Hornung 1726, communiciret. Daß, nachdem Schneider den 3. des Herbst-Monats (als in der 14. Tägigen peremptorischen Frist) sich Schrifftlich erkläret, daß er der wahrhaffte Verfasser des Peträischen Scripti sey, auch dabey um die Aufhebung der Suspension, und um die, vor diesen fatalen Händeln, genossene Gnade und Propension, gebeten, und darauf hin der Evangelische Magistrat Schneidern anzeigen lassen, in einem gehaltenen Ober-Convent sein Unrecht zu erkennen, und zu depreciren, künfftig aber seinem Revers sich gemässer zu bezeigen, masen, in Entstehungs-Fall, seine Suspension continuiret werden solle: Der Diaconus Schneider aber hierdurch sehr gravirt zu seyn vermeynet, und durchaus seinen Principiis inhäriret, ein und anderer seiner Pfarr-Gemeinde auch vor ihn inständigst intercediret habe; Der Evangelische Magistrat, durch diese und andere Umstände mehr, bewogen worden sey, eine Speciem Facti verfassen zu lassen, und darüber, mit Beyschluß der hierzu nöthigen Acten, bey einer Juristen Facultät ein Responsum einzuholen. Welches denn in dem Winter-Monate dahinaus gefallen ist: Daß der Evangelische Magistrat in Sachen durchaus den Rechten gemäß verfahren, und Schneider zwar, damit die Grade beobachtet würden, noch zur Zeit seines Kirchen-Dienstes nicht zu entsetzen, wohl aber die ihm von gedachtem Magistrate vorgeschriebene Deprecation auszustellen, und darinnen sich zu erklären schuldig sey, daß er, wenn er weiter an gemeldetem Magistrate, oder seinem Senior Urlsperger, sich mit Ungehorsam, oder sonst, vergreiffen solte, er seines Dienstes verlustig seyn wolle. Wie nun hierauf dem Diacono Schneider bedeutet worden sey, daß man es, seines unerheblichen Einwendens ungehindert, bey der injungirten Deprecation gegen seine Evangelische Obrigkeit, (Denn es ward von dem Senior Urlsperger, weil derselbe kurtz vorher dergleichen nicht zu verlangen sich schrifftlich erkläret hatte, nunmehro abstrahiret) lediglich bewenden lassen, und ihm zu gehöriger Parition 8. Tage Zeit peremptorisch, bey Vermeidung der Erlassung seines Kirchen-Dienstes, bestimmet haben wolle: Als habe nun offterwehnter Diaconus Schneider sich zu gehorchen erkläret, und die ihm vorgeschriebene und verschiedentlich gemilderte Deprecations-Formul unterschrieben, und den 10. des Christ-Monats gedachten 1725. Jahres dem Stadt-Pfleger von Stetten zugestellet, auch, nach nochmahliger durch ein Decretum an ihm geschehenen Errinner- und Anweisung, so wohl von dieser Sache auf der Cantzel nichts zu gedencken, als auch, in Befolgung seines Reverses, jederzeit der Obrigkeit den schuldigen Gehorsam zu leisten, wie auch denen jedesmahligen Senioribus allen gebührenden Respect zu erweisen, folgenden Tag darauf, als den 12. gedachten Christmonats, sein Amt wiederum zu verrichten angefangen. Zu Ergäntzung dieser Nachrichten ist noch folgendes einzurücken. Als Urlspergers Sendschreiben, vermöge Oberherrlicher Signatur, dem Ministerio vorgeleget werden sollen, hat man dasselbe, Schneidern ausgenommen, zusammen beruffen, ihm das Schreiben vorgelesen und, ob es gedrucket werden solle, votiren lassen. Etliche haben eingewendet, sie könnten sich ohnmöglich darüber heraus lassen, dafern es ihnen nicht in ihre Häuser communiciret würde. Doch ist der Druck vor sich gegangē. Man berichtet ferner, der Pastor Weidner habe in einem Memorial vorgestellet, wo der Druck nicht gehin-

gehindert würde, so müste er einen eigenen Tractat dagegen schreiben, zumahl, da er ein Responsum von einer theologischen Facultät in den Händen hätte, welches dahin gienge; Die Sache stünde übler, als vorher, weil nunmehr die Irthümer theils verkleistert, theils vertheidiget worden wären, da man es vorher vor eine Uebereilung gehalten habe. Die Antwort des Rathes sey gewesen: Es stünde ihm frey, auch einen Tractat zu ediren, wenn er denselben vorher in die ordentliche Censur gäbe. Ob er nun wohl solchen sehr moderat geschrieben, und mit einer Vorrede von dem völligen Verlauf der Sache versehen, auch der Censur übergeben, habe man doch den Druck nicht zulassen wollen. Eine vornehme dem Magistrat nicht unterworffene Standes-Person habe hierauf Urlspergern sagen lassen, dafern er sein Versprechen nicht halten würde, wolte Sie Weidners Tractat auf eigene Kosten auswärtig zu dem Drucke befördern, und in der Stadt austheilen lassen. Nach Verfliessung etlicher Monate, habe Urlsperger durch den Senior Lomern in dem Convente ein Project ablesen lassen: 1) Daß er die angesprochenen Sätze weglassen, 2) auf die neuen objicirten Neben-Dinge nochmahls antworten, 3) ein Avertissement vordrucken lassen wolle, wie nehmlich an seinem Buche Lehren von geringer Wichtigkeit durch das Ministerium ausgesetzet worden wären, und diese habe er in der neuen Edition weggelassen. Acht Tage darauf habe er auch die Worte: Von geringer Wichtigkeit, wie verlanget worden sey, wegzulassen versprochen. Es wären aber etliche Monate verflossen, und habe er sich mit dem Buchdrucker und Verleger des Buches entschuldiget. Endlich habe obgedachte Standes-Person ihm melden lassen, wo er nicht in dem Hornung sein Versprechen hielte, solte Weidners Tractat unvermeidlich gedruckt werden. Allein kurtz vor Ostern habe er nur zwey Bogen, Ccc p. 769, Ggg p. 833, umdrucken lassen, davon er nur denen Herren und Obern ein eintziges Exemplar gegeben, welches habe circuliren müssen, und eines sey in dem Convente vorgezeiget worden; Wenn aber jemand ein umgedrucktes Exemplar verlanget habe, so sey die Mühe vergebens gewesen. D. Lampe hat in seinen XI Betrachtungen von dem Sterben und Tode des Menschen, auch die Lehre von der Unvollkommenheit, welche dem Zustande der abgeschiedenen Seelen noch anklebet, in der zehenden Betrachtung abgehandelt, da er denn auch Urlspergers Unterricht vor Krancke und Sterbende zu notiren Gelegenheit nimmt, und wieder dessen Satz: Daß die Seelen der verstorbenen Gläubigen den Ihrigen ofimahls näher seyn, als sie meynen, D. Wernsdorfs Meynung völlig billiger, gleichwie er auch bey dieser Gelegenheit die Vorbitte der Heiligen in der Römischen Kirche gründlich wiederleget. Der Senior Urlsperger bekam ferner wegen einer Formul in dem Kirchen-Gebete einen Widerspruch. Es hatte derselbe auf den Neu-Jahrs-Tag 1726. ein Gebet öffentlich abzulesen verfertiget, darinnen diese Formalien stunden: „Unsere Evangelische Lehrer allhier „salbe mit deinem heiligen Geist, und laß sie als „Hirten nach deinem Hertzen in der Weisheit, „die von oben her, und zuerst keusch, hernach „friedsam, sich berichten lassend, voll Barmhertzigkeit und guter Früchte, ohnpartheysch und „ohne Heucheley ist, das Amt, das ihnen anvertrauet worden, mit vieler und erfreulicher „Würckung dieß gantze Jahr hindurch führen, „damit sie mit denen, so sie hören, Freudigkeit haben am Tage des Gerichts, und nicht „zu schanden werden.„ Hiewieder kam ein halber Bogen in 4 in den Druck, welcher die Aufschrifft hatte: „Untersuchung der Veränderung an Lutheri Uebersetzung des Spruchs „Jacobi III, 17.„ Hierinnen merckt der Verfasser an, daß Lutherus das Wort εὐπειθὴς viel besser übersetzet habe: Sie lässet ihr sagen. Denn wenn einer nicht seinem Eigensinn folge, sondern die ihm von andern vorgetragenen Gründe gern anhöre, in Erwegung ziehe, die Wahrheit annehme, und wenn er von seinem Verstossen überführet sey, solches erkenne und sich bessere, so spreche man: Der Mensch läßt ihm sagen; Dieses sey auch des Apostels Meynung. Die Urlspergerische Redens-Art: Die Weisheit ist sich berichten lassend, connectire nicht einmahl. Der Fanatische Caspar Ernst Triller habe es also übersetzet: Läßt sich einreden. Wir solten aber billig bey unsrer schönen Deutschen Uebersetzung bleiben. Der Verfasser gedencket sonst der Warnung eines aufrichtigen Glaubens-Genossen in Nieder-Sachsen, von welcher geurtheilet wird, daß sie auch dem Senior Urlsperger entgegen gesetzet werden könne. Daß der Verfasser seinen Nahmen nicht genennet, wird damit entschuldiget, daß dergleichen auch Lutherus, ja Urlsperger selber, da er Buddei Send-Schreiben an die Schlesier übersetzet, gethan habe. Die Herren Verfasser der Unschuldigen Nachrichten geben noch eine Nachricht von dem Senior Urlsperger, daß er sich nehmlich in dem Anhang der Buddeischen Leichen-Predigt herausgenommen habe, auf einseitige Briefe unruhiger Fanaticker, über die Conduite der Fürstlichen Sächsischen Höfe zu critisiren. Man halte ihm aber seine unverständige Einmischung in fremde Händel zu Gute, bevorab man denen vortreflichen und patriotischen Regenten zu Augspurg zutraue, sie würden solchen Vorwitz um so mehr mißbilligen, da die Discrepantz zwischen denen Höfen nicht die Merita

des

des Catechismus-Wercks zu Jena, sondern diese Frage betroffen hätte: Ob dem Landes-Fürsten alleine, oder denen sämmtlichen Durchlauchtigsten Herren Nutritoribus der Universität zu Jena, die Untersuchung zustehe? Hievon werde aber Urlsperger wohl kein gesundes Urtheil fällen können, weil es ihm an Beruf, Geschicke und Information ermangele, auch dergleichen Dinge mit tavtologistischen Exclamationen und leerem Geschwätz nicht erörtert werden könnten. Endlich können wir auch nicht unerinnert lassen, daß sich Urlsperger bey Versorgung der Saltzburgischen Emigranten auf mancherley Weise hat gebrauchen lassen. Denn als der Ruf von der Saltzburgischen Emigration sich bis nach Engelland ausbreitete, communicirte die Engeländische Societät, welche de promovenda Cognitione Christi den Nahmen hat, mit der Georgianischen Compagnie, und ward der Schluß gefasset, daß 300 Saltzburgische, und andere der Evangelischen Religion zugethane, Emigranten, auf gemeinschafftliche Kosten so lange unterhalten werden sollten, bis sie ihr Brodt selbst erwerben könnten. Diesen gefaßten Entschluß ließ sie durch ihren Secretarius, Heinrich Neumann, dem Augspurgischen Senior des Evangelischen Ministerii, Urlspergern, kund thun, nebst der Anfrage, ob sich nicht eine Anzahl Saltzburgischer Emigranten entschliessen mögte, nach Georgien in America abzureissen? Man schlug ihnen hierbey gar favorable Bedingungen vor, worunter auch diese mit befindlich war, daß sie in der freyen Uebung ihrer Religion, nach Inhalt der Augspurgischen Confeßion und übrigen symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche, zu welcher sie sich bekennten, beschützet werden solten. Nachdem die Sache hin und wieder in genauere Ueberlegung gezogen worden war; so liessen endlich die Trusters, oder Commissarien von Georgien, gedachtem Senior zu Augspurg eine, unter Königlicher Autorität ausgestellte, Vollmacht, wegen Aufnehmung einer gewissen Anzahl Emigranten, zufertigen, dergleichen auch die Hochlöbliche Societät ertheilete, mit dem Verlangen, daß die neuen Colonnisten mit einem rechtschaffenen Prediger und Catecheten, nebst einem Commissario, der sie nach Georgien führete, versorget werden mögten. Hievon findet man in der ausführlichen Nachricht von den Saltzburgischen Emigranten, die sich in America niedergelassen haben, welche Urlsperger, durch den Verlag des Wayfen-Hauses in Halle, herausgegeben hat, umständlichern Bericht. Es sind darinnen, nebst einem historischen Vorberichte von dem ersten und andern Transporte derselben, die Reise-Diaria des Königlichen Groß-Brittannische Commissarii Herrn von Reck, und der beyden Saltzburgischen Prediger, Boltz und Gronau, wie auch eine Beschreibung von Georgien, ingleichen verschiedene hiezu gehörige Briefe, enthalten. Man hat auch eine Charte von Savannah, einem Stücke von Georgien nebst den Bildnissen Tomo Chachi, Königes von Isamacran, und Tooanahowi, seines Bruders, Königes von Etichitas Sohnes, nach dem Londonischen Original, da u geleget. Diese Nachricht trat zu Halle in 4, 1735, die 1 und 2 Continuation 1738, und die 3 und 4 Continuation 1739, an das Licht. Er gab auch eine an die Saltzburger gehaltene Rede, welcher ein Saltzburgisches Lied beygefüget ist, zu Augspurg, 1733, in 8, unter folgendem Titel in den Druck: „Stellung „der Gläubigen ins Angesicht der Herrlichkeit „JEsu, über Jud. v. 20-25.„ In eben diesem Jahre gab er eben daselbst in 8 einen Tractat heraus, der folgende Aufschrift hat: „Noch lebender Joseph Schaitberger.„ Endlich wird ihm auch noch folgende Schrift beygeleget: „Nachricht (kurtze historische) aus „dem Berichte der Königlich Dänischen Mis„sionarien in Ost-Indien zu Tranquebar „von dem Bekehrungs-Werck der Ost-In„dischen Heyden, Augspurg 1730. in 8.„ Es hat sich übrigens dieser Senior um das Werck der Gottseligkeit sehr verdient gemacht, und ist um das Jahr 1736. mit Tode abgegangen Mosers Lex. jetztlebender Theolog. Th. II, p. 719. u f. Unschuldige Nachrichten 1724, p. 895 u. f. 1725, p. 1095 u. f. 1726, p. 622 u. f. 1727, p. 477 u. f. 1262 u. f. 1731, p. 291, 252 u. f. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrt. Th. II, pag. 498. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Lutherischen Kirche Th. I, p. 1008 u. f. Th. V, p. 379 u. f. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1733, p. 864. 1736, p. 5. u. f. Stollens Histor. Philos. p. 326. Heinsii Kirchen-Historie Th. VIII, p. 360 u. f. Th. XI, p. 605 u. f. Genealog. Archivar. 1736, p. 288 u. f. Coburgisch. Zeitungs-Extr. 1725, p. 100 u. f. 183, 224 u. f. Mylii Bibl. Anonymor. p. 1167, 1199. Siehe auch Schneider (Jesaias) im XXX Bande, p. 552.

Urmath, ein Bischöflich Dorf in Elsaß, in das Amt Mutzig gehörig, mit grossen Waldungen, absonderlich schönen Eichbäumen, dahero die Frantzosen sich dessen zu Materialien nach Straßburg, vermittelst des Canals von Mutzig und Molßheim aus, wohl bedienen können. Ichterheims Elsass. Topograph. p. 30.

Urmershausen, ein Heßisch Dorf unweit Cassel. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Urn, (Johann), siehe Urne.

URNA, siehe Urnen.

URNA, war bey den alten Römern ein Gefässe zu Oel und Weine, entweder von Ertz, oder Thone. Eine solche war der viertzigste Theil eines Culei, hielte 24 Sextarios, 48 Heminas, 36 Quartarios, nach unserm Maasse, 12 Kannen, oder 6 Stübgen. Es ist noch heut zu Tage Urna ein Maaß, dessen man sich in Italien zu den flüssigē Dingen bedienet, sechs Sechis machen eine Urna. Savary. Dict. Univ. de Commerce. Melissantes Römische Haußh. Kriegs- und Cal. Kunst, p. 336. u. f. Siehe auch den Artickel: Urnen, unter Nummer I, 1.

URNA, oder *Aquarium*, ein Stern in dem Gestirne, welches *Crater* genennet wird, oben an dem Henckel des Kruges, den der Wassermann ausgeußt, und welchem Bayer, in seiner Uranometria, mit K. bezeichnet. Wolffs mathem. Lex. p. 1477. Siehe auch *Crater*, im VI Bande, p. 1542.

Urnäsch, Flüßgen, siehe Urnäschen.

Urnäschen, oder Urnesen, ein Dorff in der Schweitz, und zwar in dem Canton Appenzell. Es ist eine von den 6 Roden, oder Gemeinen, welche die äusserstен genennet werden, der reformirten Religion ergeben, und in Gegeneinanderhaltung mit den 6 innern Roden, die stärcksten sind. Es entspringt bey diesem Dorffe Urnäschen, auf der Schwägelpe, oberhalb Roßfall, das Flüßgen Urnäsch, und fliesset auf Stützener, Schwellbrunn und Kobel; Fällt aber endlich bey den Schlupff-Steinen in die Sitter. Melissantes Geogr. Th. I, p. 664. u. f. Hydrograph. Lex. p. 611.

URNA LACRYMALIS, Thränen-Urne, siehe in dem Artickel: Urnen, unter Nummer XII.

URNA MINOJA, siehe den Artickel: Urnen, unter Nummer I, 4.

URNA SEPULCHRALIS, siehe in dem Artickel: Urnen, unter Nummer I.

Urne, siehe Urnen.

Urne, (Christian) ein Dänischer von Adel, auf dem Guthe Aaleholm in Laland gebohren, schrieb de ratione status orationem &c. und starb den 19 Märtz 1669 im 41 Jahre. Witte Diar. Biogr. T. II.

Urne, (Jörgen), war ein Dänischer Edelmann, welchen Chur-Fürst Johann Friedrich, Truppen zu werben, ausgeschicket hatte. Als er bey Mühlberg geschlagen gewesen, soll er gesagt haben: Wäre mein Jörgen Urne hier gewesen, es wäre mir wohl nicht so gegangen. Pontoppidani Ref. Hist. der Dän. Kirche, p. 388.

Urne oder Urn, (Johann) war 1534 Stadthalter zu Coppenhagen, und muste sich, nach einer achttägigen Belagerung, an die Lübecker ergeben. Loccenii Histor. Suecica, p. 283.

Urne oder Wrne, (Lago von), war beyder Rechte Doctor, und als ihm D. Johann Jacobi, Bischoff zu Rotschild auf der Dänischen Insul Seeland, kurtz vor seinem Ende, das 1512 erfolgete, sein Bißthum resigniret hatte, ward er 1513 zu Ripa, in Gegenwart des Königes Johann und der Königin Christina, wie auch vieler Bischöffe des Reichs und Herren, consecriret. Er wird in der Ordnung für den 35 Bischoff zu Rotschild gehalten. Er war auch des Reichs und der Universität Cantzler. Er lebte zu der Zeit der Reformation, und ward um das Jahr 1524 in seinem Stiffte gewahr, daß der Saame einer von seiner Religion abgehenden Lehre nicht nur hin und wieder längst ausgestreuet war, sondern auch täglich kenntbar hervor wuchs, wie solches daraus wohl abzunehmen war, daß die Seel-Messen in dem Preisse mercklich fielen, die Ohren-Beichte sehr leichtsinnig tractiret, und von Entdeckung des frommen Betruges ziemlich frey gesprochen ward. Als er sich nun den schleinigen, ob wohl schleichenden und heimlichen, Fortgang der so genannten neuen Lehre zu Gemüthe zog, gab er 1527 ein Mandat, mit dem Dato: „Hirtholm, „die Canuti Regis„ heraus, in welchem ernstlich verboten ward, daß kein Academicus theologische Vorlesungen anhören möchte, er hätte denn erst den Grad des Baccalaureats angenommen, oder auch, es wäre ein Prediger und solcher Mann, von dessen Verstand und Treue man sattsam versichert seyn könnte. Die Beweg-Ursache war, daß viele derer, die besagten Vorlesungen frühzeitig beygewohnet hätten, auf die Lutherische Ketzerey verfallen wären. Oder besser, wenn man ihnen Augen machte, wolten sie nicht länger blind seyn, oder ihr Gesicht verläugnen. Es war übrigens dieser Bischoff ein gelehrter und habiler Herr, doch meistens in Staats-Sachen versirt. Sein Tod erfolgte den 29 April des 1529 Jahres. Pontoppidani Ref. Hist. der Dän. Kirche, p. 152, 162 u. f. 187. Dänische Bibl. St. II, p. 82. Ludewigs Rel. MST. T. IX, p. 52, 62.

Urnehövet, ein geringer Ort in dem Amte Apenrade in Schleßwich, wo vor Alters in dem freyen Felde die Ritterschaft des Landes ihre Landtäge zu halten pflegte. Wiewohl andere es einem Orte Arenshövet zuschreiben. Danckwerth Schleßw. P. II, c. 6. Hübners Geogr. Th. II, p. 54.

Urnen, Lat. *Urnæ*, sind diejenigen Töpffe, worein die alten Römer, Deutschen und andere Völcker, bey welchen das Verbrennen der Cörper, an statt der Beerdigung, gebräuchlich war, die aus dem Brande übrig gebliebenen Gebeine und Asche von den Todten sammleten, und die sie hernach in ihre Begräbnisse setzten, oder auch in die Erde verscharreten. Damit wir

in unserm Vortrage ordentlich verfahren, wollen wir das vornehmste, so von den Urnen zu sagen ist, in folgenden Abschnitten vorstellen.

I. Von denen Nahmen der Urnen.

Das Gefäß, darinnen die Asche der verbrannten Todten-Cörper gedachter masen verwahret, und in dem Grabe beygesetzet ist, ward von den Römern gemeiniglich *Urna*, und zwar *Urna Sepulcralis*, genennet. Diß Wort bedeutet eigentlich einen Wasser-Krug, oder Eymer, sonsten insgemein einen jeden Krug. Die alten Römer hatten: 1) Ihre **Hauß-Urnen**, darunter ward ein gewisses Maaß verstanden, das vier Congien oder einen halben Amphor in sich begriff, also, daß zwey Urnen einen gantzen Amphor machten; es betrug ohngefehr 40 Pfund Wein und 35 Pfund Oel, siehe auch den Artickel: *Urna*. 2) Ihre **Kirchen-Urnen**, welche bey dem Opffer gebraucht wurden. Daher die Urnen oder Krüge, welche auf den Medaillen also abgebildet zu sehen, daß sie auf einem Tische stehen, und daß Palm-Zweige oder Krantze zu beyden Seiten daraus hervorgehen, mit dem Sympulo, die Spiele andeuten, bey welchem man gemeiniglich auch zu opffern pflegte. 3) Ihre **Gerichts-Urnen**, darein sie zuweilen Steingen, gemeiniglich aber die Gerichts-Tafeln, wie auch die Nahmen der Richter und obrigkeitlichen Personen, welche durch das Looß und durch die Stimmen getroffen und erwehlt wurden, zu werffen pflegten. Denn weil man vor Zeiten, vor Erfindung des Pappiers, auf Bretergen schrieb, nannte man dieselben Täflein, und schrieb in dem Gerichte die Stimme, und zwar die Absolution durch den Buchstaben A, die Condemnation, oder Verdammung, aber, durch den Buchstaben C, auf dieselben. Diese Täflein wurden in die Gerichts-Urne geworffen, hernach herausgenommen, und darauf das Urtheil gesprochen. Bey den alten Römern waren drey unterschiedliche Gerichts-Urnen; Eine hatte der Rath, die andere die Ritterschafft, die dritte die Schatz-Zunfftmeister. Cicero schreibt derhalben an seinen Bruder **Quintus**: (Lib. II. ep. V.) „Der Raths-Herren Urne „hat reichlich loß gesprochen; Der Ritterschafft „Urne hat es bey dem Gleichen bewenden lassen; Die Schatz-Zunfft-Meister haben verdammet.„ Ja die Heyden haben selbst 4) in der Hölle dergleichen Gerichts-Urnen anzutreffen vermeynet. So heisset z. E. *Urna Minoja* bey dem **Claudianus**, (de Rapt. Prof. lib. II, v. 331) so viel, als der Topff, welchen die drey höllischen Richter, **Minos**, **Rhadamanthus** und **Aeacus**, vor sich haben, um, bey ihrer Richtung der verstorbenen Seelen, das Looß über selbige daraus zu ziehen, und dieselben entweder in die Elisäischen Felder, oder in die Hölle zu verweisen. In der lateinischen Sprache werden die Gefässe der verbrannten Todten-Cörper *Ollæ*, *Ossuaria* und *Cineraria*, genennet. In den Pandecten, oder Digestis werden dieselben (lib. 47, tit. 12, num. 2) *Ossuariæ*, nach der ersten Declination, geheissen. **Gutherius** unterscheidet (Lib. II. de Jure Manium, cap. 24, p. 338. u. f.) die *Ossuaria* und *Cineraria* also, daß jene Krüge mit den verbrannten Gebeinen; Diese aber mit der Asche des verbrannten Cörpers, gefüllet wären. Diesen Unterscheid will er damit erhärten, daß die *Cineraria* anders, als die *Ossuaria*, formiret und gebildet wären. Es scheinet nicht, daß dieser Unterschied bey den Römern allgemein gewesen sey, sondern, daß die meisten, wie unsere Vorfahren, die verbrannten Gebeine sammt der Asche in einen Krug gethan haben. Der Mantuanische Poet, **Virgilius**, nennet ein solches Gefäß *Cadus*; (Lib. IV. Aeneid. v. 226.)

Ossaque lecta *Cado* texit Chorineus aheno.

Die Griechen nennen dieselben **Amphoren**, wie also **Homer** (Lib. XXIII. Iliad v. 90, p. 826) des **Patroculus** Urne mit dem Nahmen *Amphora* beleget. Hierunter wird sonst 1) ein Krug insgemein, 2) ein Wein Krug, oder Wein-Faß, 3) ein Maaß, so, nach Unterschied der Oerter, unterschieden gewesen ist, verstanden. In unsrer teutschen Sprache werden die Urnen **Grab-Krüge**, **Todten-Geschirre**, **Todten-Urnen**, **Todten-Krüge**, **Todten-Gefässe**, **Aschen-Töpffe**, und **Bein-Krüge**, insonderheit aber **Todten-Töpffe** geheissen, wie dieselben M. **Treuer**, in seinem, unter dem Titul: **Todten-Töpffe**, herausgegebenen Tractate, also nennet, weil der verbrannte Todten-Cörper, oder dessen Todten-Gebeine und Asche, darinnen verwahret ist. Etliche belieben dieselben deswegen **Todes-Töpffe** zu heissen, nicht, daß der Tod selbsten, sondern des Todes Krafft und Würckung, darinnen befindlich sey. In diesem Verstande mag der Colochinten-Topff über welchen der Propheten Kinder klagen, und sprechen: Der Tod in Töpffen, 2 Kön. IV, 39. 40. ein **Todes-Topff** genennet werden. Wir pflegen sie auch mit dem Nahmen der **Grab-Krüge** zu belegen. Das Wort **Krug** hat den Nahmen von Krügen, da man in Krügen das Bier verschencket, daher an manchen Orten die Wirths-Häuser Krüge, und die Wirthe Krüger genennet werden: Wie denn auch ein Krug vor Alters ein Zeichen der Wirths-Häuser, da man Bier, oder Wein, feil gehabt hat, gewesen ist. Die Krüge werden auf mancherley Weise unterschieden. 1) Nach ihrem Orte, daß etliche Grab-Krüge, etliche Garten-Krüge, etliche Kirchen-Krüge, etliche Gerichts-Krüge, genennet werden. 2) Nach denen darin enthaltenen Sachen, als da sind Bier-Krüge, Milch-Krüge, Wasser-Krüge, Wein-Krüge, Butter-Krüge, Aschen-Krüge, u. s. w. 3) Nach der Materie, als steinerne Krüge, silberne Krüge, hölzerne Krüge, irrdene Krüge, u. s. w. Von den Frantzosen werden die Urnen *Vases* genennet.

II. Von

II. Von dem Ursprunge der Urnen.

Es stehen einige in den Gedancken, als solten die Zwerge, oder unterirrdischen Männlein, dergleichen Gefässe gebrauchen, auch ihren Verstorbenen mitgeben, zu ihrem beliebigen Dienste anzuwenden. Aus diesem Aberglauben werden dieselben Zwerg-Töpffe genennet, wie Treuer (Cap. 1. von Todten-Töpffen, p. 2.) zeiget. Es ist aber eine gemeine Fabel, die keiner Widerlegung bedarff. Andere halten davor, als solten diese Urnen von GOtt und der Natur also formirte Erd-Gewächse seyn, und sich insonderheit in dem May-Monate herfür thun, da die Erde schwanger seyn, und diese Töpffe gebähren soll. Münsterus schreibet hiervon (Lib. IV. Cosmograph. c 49. p. 698) also: "In Pohland findet „man (in der Erden) Häfen, die sind von der „Natur formiret, und so man sie aus dem Erd„reich zeucht, und trocknet, sind sie wie andere Hä„fen, (oder Töpffe.)„ Allein diese Meynung „hat gar keinen Grund, massen diese Urnen nicht allein in dem May-Monat, sondern auch die gantze Zeit, von dem Frühlinge an, da die Erde sich eröffnet, bis in den Herbst, ja auch mitten in dem Winter, da Frost und Kälte es nicht hindert, in der Erden gefunden und ausgegraben werden. Zudem sind diese Urnen nicht eben von der Art des Erdreichs, da sie stehen, sondern gemeiniglich von Thon. Wenn sie nun natürliche Erd-Gewächse seyn solten, müsten sie von der Natur der Erde seyn, wie der Grund ist, da sie gefunden werden. Allein die Erfahrung bezeuget, daß diese Krüge mehrentheils von Thon, theils auch steinern, oder von Glaß oder Marmor seyn. Also sind die Urnen nicht von der Natur, sondern von des Töpffers Hand, formirt und gebrannt, wie sonsten andere Krüge, oder Töpffe. Daß sie aber in der Erde weich seyn, macht die Feuchtigkeit der Erde, und der Regen und Schnee, welcher durchdringet, und die Erde befeuchtet, wo aber die Erde sandigt oder trucken und dürre ist, da sind diese Töpffe was härter, als anderswo. Desgleichen in dem Sommer, da das Erdreich hart und fest ist, und wenn der Wind und Sonnenschein eindringet, nehmen diese Urnen eine Härtigkeit und Festigkeit an sich. Also sind die Töpffer Werckmeister dieser Urnen, welche dieselbe feil, und grosse Nahrung davon gehabt haben. Der rechte Ursprung dieser Urnen ist aus dem Heydenthum her, da man die verbrannten Todten-Gebeine und Asche eingeschüttet und verwahret hat. Es sind diese Urnen theils von acht hundert bis tausend, theils anderthalb tausend Jahren, ja gar von der Zeit der Geburt Christi her, alt. In den Gräbern sind sie, wie gesagt, sehr weichlich; Wenn sie aber in der Lufft stehen, erhärten sie, und sind theils an Härtigkeit den Steinen gleich. Daraus erhellet, daß sie besser zubereitet und gebrannt sind, als die Krüge und Töpffe heutiges Tages. Eine solche Bewandniß hat es auch mit den Ziegelsteinen, welche zu unsern Zeiten nicht so wohl gebrannt, und von der Güte nicht sind, als die alten Ziegel-Steine Etliche haben bey Leibes-Leben, zu dem Andencken des Todes, ihre Urnen zubereiten lassen. So schreibet Homerus (Lib. 23. Iliad. v. 90, p. 826) von dem Griechischen Fürsten Patroculus, daß er, oder vielmehr seine Mutter, ihm eine güldene Urne habe machen lassen. So hat auch die edle Römerin Julia ihre Urne, mit dieser Ueberschrifft verfertigen lassen: "*Julia Fuscinia* ossuarium viva sibi fecit.„ D. i. Julia Fuscinia hat sich die Urne zu ihren Todten-Gebeinen bey Lebzeiten zubereitet.

III. Von dem Schutz-GOtte der Urnen.

Die Urnen sind, gleichwie auch die Todten-Gräber, dem Pluto, von den Heyden gewiedmet gewesen. So sind zu Padua, nach des Gutherius Zeugniß, (Lib. II. de jure Manium, c. 23. p. 326. u. f.) zwey Urnen gefunden worden, mit dieser Auffschrifft: *Plutoni* sacrum Dem Pluto heilig.

IV. Von der Stätte und Situation der Urnen.

Die gemeine Stätte der Urnen sind die heydnischen Gräber, oder Grab-Berge, doch nicht alle, sondern die Gräber derjenigen Heyden, welche nach dem Tode verbrannt sind. Denn es hatten unsere Vorfahren, wie auch sonsten viele Völcker, in dem Gebrauche, daß sie ihre Todten theils ohnversehrt, und ohne Brand, begruben, theils aber verbrannten, und die verbrannten Gebeine und Asche in die Urnen thaten, und beysetzeten. In den Gräbern der Helden und Könige werden diese Urnen eintzeln und allein, Hauffenweise aber in den gemeinen Gräbern, da gantze Geschlechter ihre Ruhe-Stätte haben, wie die Erfahrung bezeuget, gefunden. „Hie ist „zu mercken, (schreibt D. Major)„ daß nicht „allein in eintzeln Gräbern, ein eintzeler Topff, „sondern in einem Grabe offtmahls viele Urnen, „unterschiedener Grösse und Figur, wie ingleichen bisweilen zwey, oder drey Hügel, gantz „dicht an und bey einander, mit grosser Müh und „Kosten, aufgeführet zu finden, und nicht unscheinbare Kennzeichen davon zu nehmen seyn, „daß die Asche und Gebeine gantzer Familien „daselbst verwahrt gewesen.„ Bey dem Dorffe Twet, ohnweit Schleßwig, hat man einen Berg eröffnet, welcher mit so vielen Urnen angefüllet gewesen ist, daß man kaum einen Fuß hat hinsetzen, oder einen Spathen einstecken können, da es nicht voll Urnen und Todten-Beine gewesen wäre. Dergleichen Exempel könnten viel angeführet werden. Bey der Stadt Franckfurt an der Oder, hinter der Kuhburg, liegt der sogenannte Juden-Berg, da die Jüden bis auf den heutigen Tag ihre Todten begraben, welcher vor Zeiten eine Grab-Stätte der Heyden gewesen ist, woselbst man viel solcher Töpffe findet. In dem Chur-Brandenburgischen Amte Lebus ist dessen hoher Berg voll solcher Urnen, die sich als-

alsdenn häuffig zeigen, wenn die durch starcke Platz-Regen abgeschwemmte Erde die verdeckte Grab-Stätte öffnet und entblösset, daß zum Theil die zerbrochenen Scherben herunter fallen, zum Theil die andere Helffte oben halb zu sehen ist. M. Treuer, welcher dieses berichtet, erzehlet ferner, daß viel tausend Stück Urnen in den sandigten Hügeln gefunden worden sind, und gantze Aecker voll solcher Gefässe, sich als ein Topff-Marckt, in dem Umpflügen, herfür gethan haben. In dem Jahr 1694 sind in Thüringen, ohnweit der Stadt Querfurth, bey dem Dorffe Lütherstet, an einem Orte, 60 Urnen zugleich gefunden worden. Die absonderliche Stätte der Urnen ist meistentheils in der Mitte der Grab-Berge, und gemeiniglich bey, oder unter dem Grab-Altare, was insonderheit die Begräbnisse der Helden und Regenten, und deren eintzeln Geschlechter, betrifft. Wo aber gantze Dorf-schafften von unterschiedlichen Familien in einem Berge ihre Begräbnisse hatten, daselbst soll eine jede Familie ihre Urnen an einer absonderlichen Seite beygesetzet haben. Wo viel Urnen in einem Berge befindlich sind, stehen sie ordentlich bey einander hingesetzet, einer gantzen, oder halben, Ellen tief in die Erde versencket, oben mit Deckeln verwahret, aufrechts unten auf den Fuß gestellet, und an allen Seiten mit kleinen Steingen umgeben. Man hat unterschiedene mahl wahrgenommen, daß die Erde, damit die Urnen oben bedecket und umschlossen sind, nicht dem Erd-Reiche der Berge und Hügel gleichförmig, sondern anderswo hergenommen sey. Die absonderliche Situation und Lager-Stelle der Urnen hat uns D. **Major**, in dem bevölckerten Cimbrien, (Cap. 28, p. 41.) wie auch **Christian Adolph Balduin**, in gemauerten oder gewölbten Gräbern, (in dem *Journal des Scavans*, T. VI, num. 3, p. 36.) abgebildet. An etlichen Orten hat man diese Urnen in einer höltzernen Schachtel, oder Behältniß, mit ehernen Bändern umgeben, verwahrt angetroffen. Eine solche Urne ist 1637 in Seeland, bey dem adlichen Gute Giorvslef, gefunden worden. Die Römer, wie auch die Griechen, haben ihre Urnen in absonderliche Kasten beygesetzet, die sie Loculos, Särge, oder Todes-Kasten, geheissen haben, in jedem sind eintzele, oder viele Urnen, eingeschrenckt, und mit des Verstorbenen Nahmen verzeichnet gewesen.

V. Von der Materie der Urnen.

Diese Urnen sind, nach Unterschied der Personen, von unterschiedlicher Materie, die meisten von Thon, etliche von Marmorstein, theils von Glaß, oder Crystall, einige von Kupffer, oder Meßing, die wenigsten von Silber, oder Gold, gewesen, welches wir mit Exempeln beweisen wollen. M. Treuer schreibet, (in dem angeführten Buche, Cap. 6, p. 14.) daß die Egypter ihre fürnehmsten Reichs-Häupter mit güldenen, den Mittel-Stand mit silbernen, die Armen und Geringen mit irrdenen Gefässen, nach dem Tode beehret hätten. Allein wir wolten wünschen, daß der Verfasser die Zeugnisse angeführet hätte, woraus dieses genommen ist. Es scheinet, daß er in dem Nahmen gestrauchelt habe, sintemahl dieses nicht von den Egyptiern, welche ihre Todten nicht verbrannt haben, sondern von den Mohren, zu verstehen seyn wird. Bey den Sinesern sollen etliche, insonderheit der Reichen Urnen von Porcellain seyn, wie M. Büttner, vom Leichen-Brand und Todten-Krügen, bezeuget. Die meisten Urnen sind bey uns, und andern Völckern, irrden von Thon, oder Töpffer-Erde, zubereitet, welche in den Gräbern durchgehends gefunden, und ausgegraben werden; Sie sind aber viel besser, als unsere Töpffe heutiges Tages, gebrannt, wie D. Valentin Alberti (de Urnis) anmercket, und daselbst anbey errinnert, daß die Deutschen Urnen, die er bey der Hand gehabt, mit kleinen weissen Steingen vermischet gewesen wären, welches andere auch an unterschiedlichen Scherben wahrgenommen haben. Die Ursach, um welcher willen unsere Vorfahren sich solcher irrdenen Töpffe bedienet haben, ist vornehmlich diese, weil sie in demselben weit sicherer ruhen können, als in andern kostbahren Gefässen, welchen von Dieben und Räubern nachgestellet wird, wie Alberti an besagtem Orte urtheilet. Einige stehen in den Gedancken, als solte die Armuth Ursach daran seyn, daß unsre Vorfahren irrdene Todten-Krüge gebrauchet hätten, welches Treuer mit gutem Grunde, folgender Gestalt, wiederleget: "Warum „die Deutschen keine andere, als thönerne, „oder irrdene Gefässe, zu ihren Knochen „und Aschen genommen, will von einigen „Scribenten, die bey Herrn D. Quenstet, de sepultura veterum, zu lesen, ihrer „Armuth und Einfalt zugelegt werden. Ich „halte aber, meinem wenigen Urtheil nach, unvorgreifflich davor, daß es, unter andern Ursachen, auf die Sicherung ihrer Gebeine gezielet gewesen. Denn gesetzt, daß die Reichsten in güldenen, silbernen, und andern metallenen Geschirren, ihre Gebeine und Aschen eingesarcket, so wären sie doch von wegen ihrer Ruhe nimmer gnug versichert worden, „wie die Historien von den beraubten Gräbern der Reichen, in Vermuthung einiger „beygelegten Schätze, gnugsam zeigen. Hingegen wird sich keiner, wegen eines irrdenen „Geschirres, mit säumigen Nachgraben nicht „leichtlich verabsäumen." Doch die Ursach, warum die Heyden irrdene Todten-Krüge gebrauchet haben, kan nicht allein die Sicherheit für Diebe und Räuber gewesen seyn, denn sonsten hätten sie höltzerne und andere Krüge darzu gebrauchen können; Sondern die Grund-Ursachen sind zugleich: 1) Weil die irrdenen Krüge am besten und längsten in der Erde dauren, gleich bey gleichem hält am längsten aus; 2) Weil unsere Leiber aus der Erde sind, werden dieselben den irrdenen Gefässen am besten anvertrauet, welches den Heyden nicht unbekannt gewesen ist; 3) Weil dieselben zu der-

derselben Zeit, ohne Weitläufftigkeit und Kostbarkeit, um ein geringes zu bekommen waren. Diese irrdenen Urnen sind bey den Römern auch sehr gemein gewesen, wie deñ Propertius dariñen, nach Landes-Gebrauch, hat zu der Erde bestattet seyn wollen: (Lib. II, epig. 14, ad *Cynebiam*)

Deinde ubi suppositus cinerem me fecerit ardor,
Accipiat manes parvula testa meos.

Andere haben ihre Urnen aus Porphyr, oder Marmorstein, machen lassen. Johann Rist erzehlet, in seinem 6 monathlichen Gespräche, daß er eine Urne von köstlichem schwartzen Marmor, mit Purpur-Adern, gehabt habe, worinnen ohne Zweiffel ein grosser Herr begraben worden sey. Eine solche Urne von Porphyr hat sich Kayser Severus erwehlet, welcher, als er dieselbe, kurtz vor seinem Tode, vor sich bringen lassen, sie in die Hand genommen, und gesagt hat: „Du wirst einen Mann umfangen, welchen der gantze Welt-Kreyß nicht umfangen „hat.“ Jacob Spon erzehlet, in dem 1 Buche seiner Reise-Beschreibung, daß er zu Rom in dem Pallast des Cardinals de Maximio, eine sehr schöne Urne einer Nachtigal von Marmorstein gesehen habe. Also beschreibet Tibullus seine Urne, daß dieselbe von Marmor gewesen sey. D. Rustorff zu Kiel schrieb an Arnkielen, daß er eine steinerne Urne in der Nachbarschafft gefunden habe. Etliche, insonderheit vornehme Leute, haben gläserne Urnen gehabt. D. Worm (Lib. I. Monument. cap. 7.) erwehnet, daß 1637. in Seeland, bey dem adelichen Guthe Giordslef, eine Urne von Glaß in einem sandigten Grab-Hügel ausgegraben worden sey. Es hat auch sonsten dieser berühmte Professor andere gläserne Urnen gehabt, wie D. Geierus (de Luctu Hebr. cap. XII, num. 5. ex D. *Wormii* lib. 4, Rer. rar. cap. 7. seq.) schreibet, und anbey berichtet, daß 1544. in der Insul Zacynth ein Grab, mit des Cicero Nahmen verzeichnet, darinnen zwey gläserne Krüge, ein grosser mit Asche, und ein kleiner mit Wasser gefüllet, gewesen wären. Gutherius (lib. 2. de Jure Manium, cap. 24. p. 338.) berichtet, daß er eine gläserne Urne besitze, die der Abt von Cestercien ihm geschencket habe. Gedachter Treuer berichtet, daß in dem Chur-Brandenburgischen Landen gläserne Urnen in den Gräbern gefunden worden seyn. Masenius gedencket der gläsernen Urnen, die er zu Trier und Confluentz gesehen. Des ersten, oder, wie andere wollen, des andern Assyrischen Kayſers, Belus, Urne soll von Glaß gewesen seyn, darinnen sein Leib in Oele gelegen habe, mit dieser Grabschrifft: „Wer „dieses Grab eröffnen, und diese Urne mit Oele „nicht erfüllen wird, dem wird es übel gehen.“ Als es sich nun begeben, daß der Persische König Xerxes diese Grab-Stätte des Belus eröffnet, und, nach Befindung dieser Grabschrifft, zum öfftern versucht, diese Urne oder diesen Sarg, mit Oele zu erfüllen, solches aber nicht zu thun vermogt habe, sey er traurig davon gegangen, und sein trauriges Ende sey ein Erfolg dessen gewesen. Offtgedachter Treuer vermeldet, aus Sabellÿ Enead. II, lib. VII, daß die Mohren die Leichname in gläsernen Geschirren begraben solen. Hierinnen muß uns Herodotus Nachricht geben, derselbe schreibet, daß die Gräber der Mohren von Glaß zubereitet seyn, welches bey ihnen häufig und gar leicht ausgegraben wird. Er thut hinzu, daß sie einen Grab-Stein von Glaß über die Todten legen, welche in dem Grabe begipset liegen, und durch das Glaß herfür scheinen. Vielleicht verstehet er durch diese gläsernen Gräber, figürlicher Weise, die gläsernen Särge. Man hat auch crystallene Urnen gebraucht. In Norwegen ist, vor nicht gar langer Zeit, eine Urne von Crystall, mit dicken güldenen Reiffen umschlossen, voll Asche und Gebeine, auf einem alten Kirchhoffe ausgegraben worden, die jetzo in der königlichen Kunst Kammer zu Coppenhagen befindlich ist, und welche uns Oligerus Jacobäus (in Musæo regio) abbildet und beschreibet. Eine solche crystallene Urne soll des Römischen Kayſers Titus Vespasianus seine gewesen seyn, wie Luther anmercket. Andere hatten ihre Urnen von Ertz, oder Meßing. D. Major erzehlet, daß er 1683, in dem Grab-Hügel, bey dem gräflichen Guthe Drage in Hollstein, ein Stück Kupffer, drey Zoll lang, und zwey Zoll breit, nebst andern kleinern Stücklein seines gleichen, gefunden habe, daran zwey kleine Vorsätze, oder Anhänglinge, gewesen wären, derer jedwede ein Stücklein Knochen noch fest an sich gehalten hätte. Er schliesset mit gutem Grunde, daß dis kupfferne Blech von einer kupffernen Urne gewesen, die von der Krafft der Erde verzehret sey. Maro erinnert in demjenigen Verse des VI. Buches von des Aeneas Geschichten, den wir bereits angeführet haben, daß des Trojanischen Helden, Misenus, Urne von Ertz, oder Kupffer gewesen sey, darein dessen verbrannte Gebeine Chorineus gethan habe. Aus dem Kupffer wird das Meßing zubereitet, welches die Heyden zu ihren Urnen auch gebrauchet haben. Es gedencket D. Geier an gedachten Orte, daß eine solche meßingene Urne zu seiner Zeit in der Kunst-Kammer zu Straßburg gewesen sey. Grosse Herren hatten ihre Urnen von purem Golde. Den 16 April, 1685, sind in der Nachbarschafft, auf dem Eyland Muncköe, bey Führnen, von einem Bauer, da er seinen Acker pflügete, 6 güldene Urnen, mit Asche und Erde gefüllet, gefunden worden. Die grösseste ist drittehalb Untzen Goldes, die andern sind zwey Untzen und einen Drachma, schwer gewesen. Es sind dieselben in der königlichen Kunst-Kammer zu Coppenhagen befindlich, und werden in angeführten Buche des Oligerus Jacobäus beschrieben und abgebildet. In diesen güldenen Urnen sind zweifels ohne die Gebeine eines Königes oder Hertzoges in Dännemarck, mit desselben lieben Angehörigen, verwahrt gewesen. Pontoppidanus berichtet dergleichen von der Insel Taasing, daß daselbst ohnlängst 3 güldene Urnen gefunden worden wären, deren jede von 2 Untzen sey. Er setzet das Urtheil hinzu, daß dieses um so viel rarer sey, da dergleichen bey den Römern gar selten gefunden werde. Irrdene Urnen hingegen fänden sich in den vielfältigen Grab-Hügeln selbigen Landes fast allenthalben,

halben, von verschiedener Grösse und Figur, mit Asche und verbrannten Knochen gefüllet, wobey auch nicht selten ein Stück Metall, in Figur eines Ringelgens, Hefftels, Kegels, oder dergleichen, das der Verstorbene als einen Zierrath getragen habe, gefunden werde. So sind auch die Gebeine folgender Personen in güldenen Urnen beygeleget worden: 1) Des griechischen Fürsten **Patroculus**, 2) Des Trojanischen Printzen **Hectors**, 3) Des Königes **Pyrrus**, 4) des Königes **Demetrius** in Macedonien, 5) des Kayfers **Trajanus**; 6) Der gantze Sarg des Königes **Gwanacapa** in Peru, wie auch das gantze Grab, ist von purem Golde gewesen, in welchem Stück er alle Potentaten der Welt übertroffen hat. Die fürnehmsten Japaner gebrauchen auch göldene Urnen. Es ist kein Zweiffel, unsre Vorfahren werden auch silberne Urnen gehabt haben, ob schon dieselben noch nicht gefunden worden sind. Denn da sie güldene Urnen gebraucht, so ist wahrscheinlich, daß sie auch silberner Urnen sich bedinet haben. Der silbernen Urne des **Marcellus**, gedencket **Plutarch** in **Marcello**. Die verbrannten Gebeine und die Asche der Indianischen Könige in Siam werden in silbernen Urnen verwahret. Von silbernen Urnen schreibet auch **Marcellinus**, in dem XIX. Buche, mit diesen Worten: „Nach diesem ist der Leib angezündet, und die Gebeine sind in eine silberne „Urne geleget worden, u. s. w„ Gleichergestalt ist des berühmten Rechts-Gelehrten, **Papinianus** Urne aus Silber gewesen.

VI. Von der Brennerey der töpffernen Urnen.

Da diese Urnen die allergewöhnlichsten gewesen sind, so wollen wir auch etwas von ihrer Zubereitung gedencken. Es sind aber dieselben auf allerhand Arten gemacht und von den Töpffern verfertiget worden. Einige davon sind schlecht und ungestalt, dem Ansehen nach, als wenn sie nicht gedrehet, sondern nur mit den Händen ausgedruckt worden, wie bisweilen die Kinder von Thon oder von Leim zusammen spatzen und schmieren. Was aber die besten und vornehmsten sind, so ist wohl zusehen, daß sie von gutem zugerichteten Thon gemacht seyn, und die Anmerckung zumachen, daß selbige mit Zusatz von glantzenden und flammenden Feld-Steinen verfertiget worden, indem dieselbigen gebrannt, klein gestossen, und unter dem Thon gemischet, und alsdenn von dieser zugerichteten Materie die Töpffe gearbeitet worden, nach ihrem Gefallen, und wenn diese gemachte Geschirre meist trocken, sind sie mit einem glatt-getriebenen und polirten Feld-Steine, etwan in der Grösse als ein Hüner- oder Tauben-Ey, abgerieben und wohl poliret worden. Weil aber theils viele Krinnen, als Zierrathen, Ringe, Oehre und Henckel haben, so kan solches mit einem solchen Steine nicht so leicht angehen, weil sie meistlich rundlich sind, sondern es muß solches geschehen mit einem harten Knochen, oder mit einem Schweins-Zahn; nach diesem ist es recht ausgetrocknet und denn gebrannt worden. Was aber von der groben Art ist, die sind poliret worden, und unter dem Thon, wie man befindet, Sand mit solchen kleinen Steinlein vermischet, die wie kleine Schrot-Körner sind, dergleichen man auf denen Sandbergen viel bekommt, wo solche Windkehren sind, so viel darunter gethan, als von nöthen, nachdem der Thon fett gewesen, wäre er aber zu mager oder nicht recht zugerichtet gewesen, und gut gebrannt worden, so würde diese Arbeit nicht lange gedauert haben. Was nun die Farben von diesen Geschirren betrifft, so sind die meisten gantz schwartz und grau-fleckigt: So diese Art gebrannt wird, so geschiehet solches, wenn das letzte Feuer angelegt wird. Denn da wird Haber- oder Erbsen-Stroh, oder fetter Kien mit angelegt und neingestecket, daß es in dem Ofen einen rechten Dampf macht, und müssen alsdenn die Feuer- und Lufft-Löcher bald zugesetzet und gut verschmieret und verworffen werden, daß alles ersticket und keine Lufft heraus kann. Wenn solches Zusetzen und Schmieren angehet, so müssen 2 bis 3 Personen darzu, daß solches in der Eil geschehe, sonst würde der Dampf entgehen und die Geschirre nicht gut schwartz werden: Nach diesem stehet der Ofen und kühlet aus. So werden die schwartzen und schwartzgrau-fleckigten gemacht. Weil aber auch theils schwartze- und schwartzgraue graugrünlich sind, das macht, daß sie so lange Zeit in der Erde gestanden; denn sonst diese Farbe im Feuer nicht so leichtlich angehet und geschehen kan, oder auch keine andere angeschmierte Farbe so lange Zeit Bestand haben könte. Was aber die andern Farben, als weißliche graulich, schwärtzlich gelbliche röthlich, fleckigt, und wie sie sonst sey, anbetrifft; so kommt dieses von der Art des Thons und des Brennens her, da bekommt man vielerley Farben: Diese Art wird nur gebrannt, wie alle Töpffer zu brennen pflegen. Was aber von der kleinen Art, als von denen gantz schwartzen und grau-fleckigten, die können unter diesen letztgedachten Geschirren gebrannt und gedämpfft werden in einem schon einmahl gebrannten und unglasurten grossen Kruge oder Topffe, dieselbigen mit Haber-Stroh oder mit wohl abgetrockneten kiefernen Säge-Spänen gefüllet, und die kleinen Geschirre in den gedachten Krug oder Topff mit einem Deckel oder Stürtze zugedecket und feste verschmieret, und unter die übrigen letztgedachte Geschirre mit eingesetzet, so werden die eingepackten Stücke gantz schwartz, und theils eisen- und grau-fleckigt.

VII. Von der Gestalt der Urnen.

Es sind die Urnen von mancherley Gestalt, also, daß wenige gefunden werden, die in allen Stücken einander gleich seyn. Ueberhaupt sind sie nicht eben allzu groß, weil die Cörher so rein verbrannt wurden, daß gar wenig und kleine Bisgen übrig blieben. Wie mannigfaltig dieselben an Gestalt unterschieden seyn, wird in dem nächstfolgenden Abschnitte angezeiget.

zeiget. Wenn man ihre verschiedene Gestalt genau untersuchet, so sind etliche hoch, wie die Niper-Töpffe; Einige sind niedriger, wie die irrdenen Milch-Krüge; Theils sind weit und breit, wie die Garten-Krüge, oder grossen Fleisch-Töpffe; Andere haben einen langen schmalen Halß, aber einen dicken Bauch, wie die grossen Wein-Krüge; Andere sind oben, und in der Mitten, und unten gleich, nach der geraden Linie, wie die gleich geraden Krüge der Apothecker. Mit einem Worte, ihre Gestalt ist so unterschiedlich, daß man sich darüber verwundern muß. Also sind die Urnen von des Töpffers Hand, nach Landes-Gebrauch, oder Begehren der Leute, die sie verlanget haben, auf unterschiedliche Art und Weise formiret worden. Es hat mit denselben, was die äusserliche Gestalt betrifft, fast eine gleiche Beschaffenheit, wie mit unsern gemeinen Töpffen, die wir in der Haußhaltung gebrauchen. Dieselben werden von dem Töpffer, wie man es verlanget, oder, nach des Ortes Gewohnheit, bald in dieser, bald in einer andern Forme, zubereitet. Hierinnen bestehet der Unterschied, daß unsere Hauß-Töpffe zum öfftern dreyfüßig, und mit Hand-Stielen sind, die Urnen aber ohne solche Füsse und Hand-Stiele angetroffen werden. In zweyen Stücken sind alle Urnen einander an gemeiner Gestalt gleich; Und zwar erstlich darinnen, daß sie gemeiniglich unten an dem Fusse breit und eben sind, also, daß sie aufgerichtet stehen, wo man sie hinsetzet. Darinnen aber sind sie von einer Art Römischer Urnen unterschieden, welche unten entweder rund oder gar zugegespitzet sind, also, daß sie von selbsten nicht stehen können, es sey denn, daß man dieselben in ein Grüblein, oder Loch, einsetzet, oder in das Erdreich eindrücket. Solche Römische Urnen, von der Gestalt, wie sie zu Rom, zu Neapolis, zu Narbonne und zu Wien gefunden worden sind, bildet uns **Gruterus** (de Inscript. p. 927, 929, 949) ab. Zweytens sind die Urnen an Gestalt einander darinnen gleich, daß sie oben offen sind, oder einen offnen Mund haben, welcher mit einem Deckel, oder einer Stülpe, verwahret ist, damit nichts aus oder einfallen möge. Diese Deckel der Urnen sind einander ungleich 1) an Materie. Die meisten sind irrdene, von gebranntem Thon, wie die Urnen selbst, theils aber sind steinerne. Der Pastor zu Tofftlund, in dem Amte Hadersleben, **Andreas Clausen**, schrieb den 4 Hornung 1697 an **Arnkielen**, daß er in einem bey dem Kirchdorffe gelegenen Berge Urnen gefunden habe, darüber platte Deckel, theils von gebranntem Thone, theils von platten, dünnen Steinen, gelegen hätten. Desgleichen berichtet **Büttner**, in dem angeführten Buche, daß die meisten seiner Thüringischen Urnen mit steinernen, oder thönernen Deckeln, versehen, und die Stein-Deckel ungearbeitete Bruch-Stücken wären. **Worm** erzehlet, daß in dem Alburgischen Stiffte in Jütland eine Urne, mit einem breiten ebenen Steine bedecket, gefunden worden sey. **Major** schreibet von einer kupffernen Stölpe, die, nach seiner Meynung, ein Deckel von einer kleinen Urne gewesen. 2) An Gestalt. Die Deckel sind insgemein eben, und rund, wie ein Teller, andere sind auswendig verhoben, und inwendig hohl und gewölbet, nach der Art, wie die verhobenen Schaalen oder Becher-Deckel, wie des **Majors** kupfferne Deckel. Solche platte und verhobene Urnen-Deckel hat **Treuer** über seinen Chur-Märckischen Urnen gefunden, und in seinen Tabellen abgebildet. **Tentzel**, in der monatlichen Unterredung des Brach-Monats 1696, berichtet, daß er solche Deckel gesehen, welche oben ein Ohr mit einem Loche hatten, dadurch man einen Finger stecken könnte. **Büttner** erzehlet von seinen Thüringischen Urnen, daß die Gestalt der Deckel unterschieden sey. Die Meisten, saget er, waren wie zugespitzte Mützen, höher, oder niedriger. Grosser Herren Urnen waren mit Kronen zugedecket. Des Königes **Demetrius** und des **Marcellus** Urnen sind beyde mit güldenen Cronen gezieret gewesen.

VIII. Von dem Unterschiede der Urnen, nach der äusserlichen Gestalt.

Es sind die Urnen an Gestalt mannigfaltig unterschieden. Der erste Unterschied ist, daß etliche ohne, andere mit Ohren sind. Urnen ohne Ohren, (schreibt **Arnkiel**) sind bey uns in diesem Amte ausgegraben, und in der Königlichen „Kunst-Cammer zu Coppenhagen zu sehen.„ Die Urnen mit Ohren sind wiederum unterschiedlich. Denn etliche haben oben an dem Rande, oder an der Seite, nur ein einig Ohr, oder Henckel. Dergleichen sind 1694. in dem Kirch-Spiel Hammelo, in dem Amte Hadersleben, von dem dasigen Pastor, **Reimarus**, ausgegraben worden. Es sind andere Urnen, welche zwey Ohren haben, entweder oben an dem Rande, oder etwas hinunter, an der Seiten. „Solche zwey öhrigte „Urnen erster Art, (schreibt **Arnkiel**) sind hie im „Lügum Kirchspiel dieses Amts auf Grunerfeld, „der andern Art, sind in dem sogenannten Bülcker-Grab, im Dänischen Walde, gefunden.„ Der andere Unterschied ist, daß etliche Urnen, nach der geraden Linie, oben, unten und in der Mitten, gleich dicke sind. Eine solche Urne hat D. **Worm** in Seeland, bey dem adelichen Guthe Lindholm, einen Schuh hoch, gefunden. Fast eine gleiche Urne, doch ein wenig ausgebogen, hat der Küster zu Lügum in der Nachbarschafft ausgegraben. Andere hingegen sind oben schmal, haben aber einen dicken Bauch, wie die angeführte Urne, die D. **Major** gefunden hat. Eine solche Urne mit einem schmahlen Halse, die 1697 bey dem Kirchdorff, in einem Hügel, gefunden worden ist, hat **Arnkiel** von dem Pastor zu Tofftlund, **Andreas Clausen**, bekommen. Der dritte Unterschied ist, daß etliche sehr grosse, andere kleine, andere mittelmäßige Urnen sind. In den grossen, sollen Riesen in den kleinen, Kinder, in den mittelmäßigen aber, alte Leute, von gemeiner Statur, liegen. Bey Weere in Seeland ist eine sehr grosse Urne ausgegraben worden, die eine Riesen Urne scheinet, welche in der Königlichen Kunst-Kammer zu Coppenhagen vorhanden ist. Von dem Pastor zu Lolt bekam **Arnkiel** eine sehr kleine Urne, die in jenes Kirchspiel ausgegraben war, und von welcher dieser urtheilet, daß es, allem Ansehen nach, eine Kinder-Urne sey. Wo die grossen und kleinen Urnen

nen in einem Grabe bey einander stehen, da sind in den grossen die Hauß-Väter und Mütter, in den kleinen aber die Kinder, bestattet. Der vierdte Unterschied ist, daß einige Urnen wie eine Nabe an dem Wagen-Rade gestaltet seyn. Eine solche Urne ist in dem Löcum-Kirchspiele, von einem Bauer auf Jarupfeld, ausgegraben worden. Der fünffte Unterschied der Urnen ist von der äusserlichen Farbe hergenommen. Denn etliche sind von schwartzer, andere von dunckelrother Farbe. Von dieser letzten Farbe sind alle Urnen gewesen, die Arnkiel gesehen hat. Der schwartzen Urnen werden viele auf der Insel Före, in dem Tunderischen Amte, ausgegraben. Bey Woldemarstofft, Nord-West von Flensburg, ist 1687 eine solche schwartze Urne, mit Asche und verbrannten Beinen gefüllet, in einem Hügel ausgegraben worden. Man hat auch daselbst einen Hauffen schwartzer Urnen in einem Berge angetroffen, wie die Einwohner daselbst berichten. In Seeland sind Urnen von blaulicher Farbe gefunden worden. **Tengel** theilet seine Urnen, der Farbe nach, in gelbe, schwarze, dunckelgraue und bleyfärbige, ein. **Major** gedencket einer, bey Rensburg gefundenen, weiß- und rothen Urne. Der sechste Unterschied der Urnen ist, daß etliche einen langen, oder kurtzen Halß, mit einem weit aufgeschwollenen Bauche haben. „Eine solche Urne, (schreibet **Worm**) „mit einem langen Halse, aber dicken Bauche, ist „zu unserer Zeit in der Nachbarschafft gefunden „worden." Es vermeldet dieser Schrifft-Steller, daß er von dem **Stephanius** eine sonderbahre Urne bekommen habe, welche oben und unten zugespitzet, in der Mitten aber sehr weit ausgedehnet ist. Beyde sind in dem Cimbrischen Gutland 1649 ausgegraben worden. Diese Urne ist einen Schuh und sieben Untzen hoch, in der Mitte aber drey Schuhe und vier Untzen in dem Umfange; Jene Urne hingegen ist 8 Unzen hoch, und der Bauch anderthalb Schuh in dem Umfange. M. **Rist**, Pastor zu Wedel in Stormarn, schickte **Arnkielen** einen Abriß einer Urne, mit einem gantz kurtzen Halse und weit aufgeschwollenen Bauche, zu. Sie ist beynahe eine halbe Elle hoch, und der Bauch vierdtehalb Ellen in dem Umfange. Solche Urnen mit dicken Bäuchen sind in der Königlichen Kunst-Cammer zu Coppenhagen zu sehen. Der siebende Unterschied ist, daß die Cimbrischen Urnen insgemein unten einen ebenen und platten Fuß haben, daß sie aufrechts stehen können; Etliche wenige aber haben einen runden Fuß, also, daß sie nicht stehen können, wie die obgedachte crystallene, ingleichen die güldene Urne. Einen solchen runden Fuß hat nicht weniger die obgedachte Seeländische gleichgerade Urne. Also sind die Römischen Urnen, wie wir bereits erinnert haben, gemeiniglich von runden Füssen gewesen. Der achte Unterschied ist, daß einige Urnen recht und schlecht ohne Figuren, einige aber mit etlichen, wiwohl schlechten Figuren, gezeichnet sind, wie die güldene 1685 auf der Munck-Insel gefundene; ingleichen die vorgedachte crystallene Urne. Der neunte Unterschied ist, daß einige Urnen gefunden werden, welche doppelt sind, oder einen doppelten Raum haben. Obgedachter **Büetner** schreibet, daß er in Thüringen bey Lutherstadt, eine (grosse) Urne gefunden, darinnen noch eine andere kleine Urne, beyde aber voll verbrannter Gebeine, gewesen. Es vermeldet auch **Worm**, daß in dem Gutländischen Stiffte Wiburg, aus einem Hügel, Wollhoi genannt, eine Urne ausgegraben worden, darinnen noch eine andere Urne enthalten gewesen. Es scheinet, daß die verbrannten Gebeine und Asche des Vaters, oder der Mutter, in der grossen, in der kleinen Urne aber des Kindes Asche und Gebeine, gewesen seyn. **Major** erzehlet, daß er in dem obgedachten heydnischen Bülcker-Grabe, in dem Dänischen Walde gelegen, unter 5 Urnen, eine doppelte, wiewohl zerbrochene, Urne gefunden, die er, zu einem Exempel einer Raritat ohne Exempel, präsentiret und abbildet, auch dabey gleichfalls urtheilet, daß in der doppelten Urne des Vaters und der Mutter zusammen, in den vier umstehenden gemeinen Urnen aber, so vieler Kinder-Gebeine und Asche, verwahrt gewesen. **Treuer** erzehlet ebenfalls, daß er unter den Franckfurtischen Urnen eine doppelte gefunden, welche in der Mitten unterschieden, darinnen, sonder Zweiffel, zweyer vertrauten Freunde, oder verliebten Personen, Asche und Gebeine beysammen verwahret seyn. Dis Treuerische Zeugniß führet auch **Alberti** an, und erkläret des **Agathias** (Lib. II Anthol.) Epigramma darauf:

Εις δυ ἀδελφως ενδ' ἐπέχει, ταφος ἐν γαρ ἐπεσκεν
Ημαρ και γενεης δι δυο και θανατ.

Sonsten hat man verschiedene Exempel, daß die Asche und verbrannten Gebeine vertrauter Freunde in eine Urne zusammen geleget seyn. Der Homerische **Patroculus** spricht zu seinem vertrauten Freunde, dem **Achilles**, daß eine eintzige Urne ihre Todten-Knochen beyderseits bedecken solte. Der beyden Hertzens Freunde, **Lucius** und **Flavius**, verbrannte Gebeine sollen zu Rom in einer Urne beysammen liegen, davon ihre Grabschrifft bey dem **Camerarius** (Cent. I Hor. cap. 97, p. 455) also lautet:

Urna brevis geminum quamvis tenet ista cadaver,
Attamen in cœlo spiritus unus adest,
Viximus unanimes *Lucius*que, & *Flavius*, idem
Sensus, amor, studium, vita duobus erat.

Arnkiels mißgerathene Uebersetzung ist also abgefasset:

Obwohl die Urn ist klein, und hält zugleich in sich
Zwey Leiber; Ist doch nur ein Geist. Einmüthiglich
Flavius, und **Lucius** gelebt. In beyden war
Ein Sinn, und Lieb, und Fleiß, und Leben immerdar.

weil **Pyramus** und **Thisbe** aus Liebe sich selbst umgebracht haben, sollen ihre Gebeine in einer Urne aufgehoben und verwahret seyn. Des **Ovidius** Worte, in dem 4 Buche seiner Verwandlungen, (Fab. 2.) sind fogendes Inhalts:

Ut quos certus amor, quos hora novissima junxit,
Componi tumulo non invideatis eodem.

Und hernach:

Quodque rogis supereſt, una requiescat in urna.

Arnkiel übersetzet es also:

Gleich-

Gleichwie dieselbe durch gewisse Liebes-Flamen,
Und durch die letzte Stund des Todes sind zusammen,
Gefügt: Also ihr Asch, und beyderseits Gebein,
In einem Grab und Krug soll beygeleget seyn.

Es scheinet, daß diese Urnen doppelt, das ist, in zwey Räumlein unterschieden gewesen ist, wie die obgedachte Franckfurtische Urne. Der zehende Unterschied ist, daß die meisten Urnen oben enge, unten aber, oder in der Mitten weit, einige hingegen oben weit, hinunter aber enge seyn, wie die Norwegische crystallene Urne.

VIIII. Was in und bey den Urnen gefunden wird.

Das fürnehmste, so in den Urnen enthalten ist, sind die verbrandten Todten-Knochen und Asche, welche, nach vollendetem Brande aufgesammlet, und in diesen Töpffen verwahret worden. In den Urnen, die Arnkiel gesehen hat, sind die Gebeine, durch des Feuers Krafft, zu kleinen Stücken verbrannt, u. die Asche in Erde verwandelt gewesen. Die Verwesung in der Erde mag ein grosses hiezu beytragen; nach dem Göttlichen Ausspruche: Du bist Erde, und solst zur Erde werden, 1 B. Mos III, 19. Ehedem soll sich vielmahls ein Liquor in den Urnen gefunden haben, welcher allerhand brennende Lichter habe erhalten können. Zu Rom hat man auch viel solche Gefässe gefunden, welche mit der Märtyrer Blut angefüllet, und zwar von unterschiedener Gestalt und Arbeit gewesen sind, die man aber solchergestalt vor christlicher Personen Urnen anzusehen hat. In dem Heydnischen Urnen werden, unter andern, Todten-Kohlen gefunden, dieselben sind, bey Auslöschung des Todten-Brandes, zugleich ausgelöschet und getödtet, und also mit der Asche u. den Gebeinen in die Urnen gethan worden. **Arnkiel** weiß sich nicht zu errinnern, solche Todten-Kohlen in den Urnen gefunden zu haben. **Major** vermeldet, daß er in den Urnen und Gräbern vielfältige Kohlen gefunden, die aber nicht über ein Daumen-Glied groß gewesen. **Kustorff** zu Kiel schrieb an **Arnkielen**, daß er auch in den Gräbern solche Kohlen gefunden. **Rudbeck** bezeuget auch, daß er unter den Todten-Beinen Eichen-Kohlen angetroffen. Daß nicht mehr in allen Urnen solche Todten-Kohlen gefunden werden, wird die verzehrende Krafft der Erde verursachen, dadurch diese Kohlen verweset, und zu Erde und Asche verwandelt seyn. Daraus ist zu schliessen, daß die Urnen, darinnen keine Kohlen zu finden, weit älter, als die andern sind, darinnen Kohlen angetroffen werden. Was sonsten die Eichen-Kohlen betrifft, deren **Rudbeck** gedencket, so werden dieselben dauerhafftiger, als andere Kohlen, gehalten. Alles, was dem Todten in dem Leben lieb gewesen, ist zu demselben in das Feuer geworffen und verbrannt, was aber nicht verbrannt, das ist, mit der Asche und den Knochen, ausgesammlet und in die Urnen gethan worden. Was metallische Sachen gewesen, an Geld, Silber, Gold, Waffen und Gewehr, u. s. w. die in das Feuer geworffen worden, dieselben sind, durch des Feuers Glut, entweder zerschmoltzen, oder in Stücken geborsten, und verdorben; aber alles ausgesammlet, und mehrentheils in Töpffen verwahret worden. Das ist die Ursach, daß in etlichen Urnen zerschmoltzene metallene Stücken, wie auch Stücken von Messern, Wehren u. Waffen gefunden worden. Zuweilen sind solche Sachen nicht in das Feuer geworffen, sondern in den Urnen oder Gräbern beygeleget worden, da man sie gantz, und zum Theil unversehrt angetroffen hat. Was **Büttner** in den Urnen gefunden, oder angemercket hat, bezeuget er mit folgenden Worten: „Nebst denen Knochen funden sich auch in denen „Römischen Urnen allerhand Nadeln, Ringe, „Pitschier, und viel andere Dinge. In der Ur„na Childerici, Regis Franciæ, eine güldene Na„del: In denen Dänischen vergüldete Dolche, „kupfferne Messer, mit einem Ring am Hefft. „In denen Hallischen ein Hammer, welcher „vielleicht von Sächsischen Reutern, deren sie sich „vor Zeiten gebraucht, wie Fabricius angemerckt. „Aus Erzehlung Herrn **Bartholomäi Reckens** „J. U. P. in Leipzig habe, wie unsern Weißen„fels in seinem Patria eine Sammeten Mütze in ei„nem Todten-Topffe unter andern gefunden, als „oben gedacht worden. In unsern Quernfurti„schen ist weder Gold, noch Silber, dennoch aber „allerhand merckwürdiges anzutreffen. Das „gemeinste sind Spangen, und Schnallen, und „diese entweder von Eisen, oder Meßing, unter„schiedlicher Grösse. Die eisernen von Rost ge„fressen, und zerbrochen. Ihre Gestalt gleichet „sich mit der Art, welche **Casalius** abbilden lassen, „von deren Gebrauch am gemeldten Ort weitläuff„tiger zu lesen. Unter andern war eine sehr lang, „und von Eisen. Die Spangen sind, wie die „Böhmische Groschen, viereckigt von Meßing, „mit Buckeln, und zurück gebogenen Hacken. „Die Löcher sind gantz eigentlich zu sehen, wormit „sie angehefftet worden. Haare aber, welche son„sten in denen Griechischen, Römischen und Bran„denburgischen, sind hier nicht zu finden. Eine „eintzige Nadel war anzutreffen, woraus zu schlies„sen, daß der Gebrauch der Flecht- und Hafft„Nadeln bey diesen Völckern nicht so gemein. „Hingegen stiessen uns destomehr Hacken von Ei„sen zu Handen, wie auch ein eisernes Kettgen. „Unter andern aber ein eiserner Ring, in einer Urna „eines Kindes, nebst zwey runden Küchlein, so „durchlöchert, gelbe, roth und baufärbig waren, „mürbe und von unbekannter Materie. Item „ein Stück von einem meß ngenen Ringe, der die „Rundung eines Tellers, und die Stärcke eines „Federkiels hatte. Item etliche Stückgen Eisen, „deren Brauch unbekannt. Wie Herr M. Treuer „angemerckt, daß die Fichten mit ihren Wurtzeln „durch die Urnen gedrungen: Also funden sich „hier vollkommene Erd-Nüsse in denenselben.„ Es berichtet **Treuer**, daß er in den Urnen Haare, durchbohrte Steine, silbern Drat, allerley Gefässe, Töpffe, Feuer-Sorgen, Brat-Pfannen, Butter-Büchsen, u. s. w. gefunden habe. „Was die in den Urnen gefundene Haare betrifft, „(schreibt Arnkiel)„ ist ungewiß, ob dieselbe der „Todten gewesen, oder der Lebendigen, nehmlich „der lieben Angehörigen, welche zur Bezeugung „ihres Leydwesens ihre Haare sollen abgeschnitten, „und auf oder in die Todten-Töpffe gelegt haben. „Es ist meines Erachtens noch nicht erwiesen, daß „die Deutschen Völcker diese Römische Weise von „Haaren abscheeren, bey ihren Begräbnissen sol„ten gehalten haben. Ich lasse den geneigten Leser „urtheilen, obs nicht eine Römische Urne gewesen, „darin, oder darauf diese Haare, nach Anzeige des wohl-

„wohlgedachten Autoren, gelegen.„ Wie die Rö„mer und Griechen den Todten die Haare abge„schnitten, und vor der Hauß-Thür, als ein Todten-Zeichen, aufgehänget; desgleichen, wie die Anverwandten ihre Haare abgeschnitten u. auf des Todten Brust, oder Grab, geleget haben, zeiget Kirchmann L. I. de Fun. Rom. c. 14. u. L. II. c. 15. Des Patroculus Leichnam ist auf dem Scheiter-Hauffen überall mit Haaren bedecket worden, die seine Freunde abgeschnitten, und ihn damit geehret haben; insonderheit hat Achilles seine gelben Haare abschneiden lassen, und auf seines Freundes Patroculus Cörper gelegt: Wie Homerus meldet. So hat auch Pyrrhus seine Haare abscheeren lassen und über seines Vaters Grab gelegt. Gleichfalls haben die Könige und Fürsten der Griechen ihre abgeschnittenen Haare auf des Ajax Grab hingelegt. Wenn bey den Hyperborischen Völckern Jungfrauen sterben, sollen die noch lebenden Knaben und Jungfrauen ihre Haare abscheeren lassen, und auf der Verstorbenen Gräber hinlegen. Dieses ist also zu verstehen, daß die Haare nicht so wohl auf das Grab da Wind, Wetter, und andere vielfältige Zufälle dieselben vertilget hätten, sondern auf die Urne geleget worden sind. Dieses bescheiniget Statius (L. V. Silo. Sil. 3, epiced. in Patrem) mit folgenden Worten:

Exere semirutos subito de pulvere vultus,
Parthenope, crinemque afflata mente Sepulci
Pone super Cineres, & magni funus alumni.

Desgleichen vermeldet D. Alberti, daß man in den Urnen Steinlein, Ketten, Teller, Schaalen Becher, Waffen, Drat in Kugeln gewunden, als Seiden-Leinen-Kupffern u. Gülden-Drat, runde Blechlein, wie Geld-Müntze, und Metallene Stücken, u. s. w. gefunden. Man findet auch sonst in den Urnen noch allerhand; als: Todten-Speise, Geld, Gold und Silber, zerbrochene Wehr und Waffen, wie auch alles, was dem Todten in dem Leben lieb gewesen ist, u. was er am meisten gebrauchet hat, als Handwercks-Zeug, Pfriemen, Scheeren, Messer, Harffen u andere Spiel-Instrumente, Nägel, Dolche, Kiselsteine, Weiber Schmuck u. Geräthe, Ketten, Armbänder, Haubten, Ringe, Nadeln, Wocken, Spindel, allerhand Drat, Haar-Riegel, Zügel, u. s. w. Bey den Römern und andern Völckern war die Gewohnheit, dergleichen Hauß-Rath in den Leichen Brand zu werffen und in den Urnen beyzulegen, sehr üblich, damit die Verstorbenen, ihrer falschen Meynung nach, in der andern Welt, darein sie zu kommen glaubten, ihr nöthiges Hauß-Geräthe haben möchten. Allein dieses geschahe bey den alten Deutschen nicht, sondern es ward nur ein von Wasen aufgeworffener Hügel zu einem Grabmahle errichtet, damit ein, nach Art anderer Völcker, kostbar und von Steinen aufgeführtes Grabmahl denen Verstorbenen nicht beschwerlich seyn möchte. Wiewohl die Deutschen, da sie mit den Römern nach und nach mehr bekannt geworden sind, auch ihren Gebrauche nachgefolget, und nicht allein ihre Waffen und das beste Pferd in den Leichen-Brand geworffen haben, sondern auch einige von ihren Lieblingen, ja Weiber, mit in das Feuer gesprungen, oder gestossen worden, oder auf eine andere Art mit ihnen in den Tod gegangen sind, und nebst dem, auch Geld in die Urnen geleget worden ist. Dieses mögen auch die

alten Nordgauer, und mit ihnen die Francken, da sie meistentheils schon zu dem Christenthume bekehret waren, wo nicht völlig, doch zum Theil, eine Zeitlang noch beybehalten haben. In dem Jahr 1653 hat man zu Dornick in Flandern des Königs in Franckreich, Childerich, des ersten dieses Nahmens, Grab, und in demselben verschiedene merckwürdige Sachen gefunden, als hundert güldene Müntzen; zwey hundert silberne Müntzen des Nieder-Reichs; dreyhundert gebildete Stücken Goldes, welche wie Bienen gestaltet, und mit Flügeln versehen waren; eine Art von Hefften, nebst einer grossen Spange; einen Ochsen-Kopff von Golde; ein Schwerdt, mit einer von Gold gegossenen Scheide; das Eisen von einer Helleparde; einen güldenen Ring, mit des Königes Childerichs Nahmen; einige Täfflein, nebst einer güldenen Nadel; eine crystallene Kugel, so groß, wie ein Ey; und nächst bey den Königl. Grabe ein Huf-Eisen, nebst einem Pferde-Knochen. Diese gefundenen Grab-Reliquien des Königes Childerich, sind in des Königes von Franckreich Cabinet, zu stetem Andencken, aufbehalten und beygesetzet. Von diesem allen schreibet M. Brice, in seiner neuen Beschreibung der merckwürdigen Sachen, so in der Stadt Paris seyn, also: „Eine von den schönsten u. sonder„barsten Raritäten, so in des Königes von Franck„reich Cabinet sich befinden, ist nach aller Meynung „das Grab (Reliquien des Grabes) Childerichs, „des ersten Königes in Franckreich, welcher im Jahr „481 starb, und ein Vater war Clodoveus des er„sten, mit dem Zunahmen des Großen, u. des ersten „Christl. Königes. Man entdeckte diß Monument „zu Dornick im May-Monat 1653, da man das „Fundament zu einem Gebäu, so auf dem Kirchhof „des H. Brice solte gebauet werden, graben wolte. „Ungefehr sieben Fuß tief kam ihnen ein Stein vor, „welcher von Vermürbung als auch von dem Stos„sen, so die Arbeiter thaten, leichtlich zerbrochen „ward. Man fand alsofort mehr als hundert güldene Müntzen des Nieder-Reichs, zwey hundert silberne, nebst dreyhundert Bienen, ebenfalls von „Gold, deren Flügel versehen waren, mit einer Art „von Glaß, oder Schmeltzwerck, ein Theil davon „hatten Augen, ein Theil aber nicht. Ueber dem „war auch daselbst eine Art von Hefften, eine grosse „Spange, ein Ochsen Kopff, auch von Gold, so dem „Ansehen nach ein Bildniß der Gottheit, die zu denen Zeiten angebetet worden. Noch ward gefunden ein Degen, davon die Scheide gleichfalls mit „gegossenem, und ausgearbeitetem Golde ausgezieret war. Daran man aber eigentlich erkeñen koñte, daß dieses in der That des Königs Childerichs „Grab, solches war ein güldener Ring, darauf ein „Kopff mit diesen Worten gegraben war: *Childerici Regis*. Noch sollen daselbst gewesen seyn einige Täffelein, mit einer güldenen Nadel, das Eisen „von einem Hellebarde von Rost fast gantz verzehret, nebenst einer Kugel von Crystall, ohngefehr so „groß wie ein Ey, die ihm vielleicht in seiner Kranckheit mag gedienet haben, seinen Mund damit zu „kühlen, oder zu einem andern vorjetzt unbekannten „Gebrauch, über dem ein Huffeisen von einem „Pferd, davon man auch einige Gebeine fand, „daraus man urtheilete, daß dergleichen eines „nahe an des Königes Grab begraben worden. „Alle diese Sachen sind mit gröster Sorgfalt zu„sammen gesammlet, und als der Ertz-Hertzog

„Leo-

„Leopold Wilhelm von Oesterreich, so dazu„mahl Gouverneur der Niederlanden war, diese „Entdeckung vernommen, hat er ein so kostbahres „Monument verlanget, um selbiges in sein Cabinet „zu setzen, welches dann die Canonici zu Dornick „ihm auch nicht abschlagen können. Da aber dieser „Prinz gestorben, hat der Käyser selbiges in Besitz „bekommen. Der Churfürst zu Cölln hatte allen „möglichen Fleiß angewandt, dieses von dem Ertz„Hertzog zu überkommen, nach dessen Tode hat ers „von dem Käyser ersucht, der es ihm gab, und dieser „Churfürst verehrete es hinwieder dem König in „Franckreich, welcher es in sein Cabinet setzen lassen, „woselbst es auch als ein Monument der hohen An„tiquität der Frantzösischen Monarchie verwahret „wird.„Gedachter Childerich, der erste dieses Nahmens, ist der letzte unter den heydnischen Königen in Franckreich gewesen. Denn sein Sohn Clodoveus war der erste Christen-König in Franckreich, welcher, da er von den Teutschen geängstet ward, in dem Treffen mit demselben ein Gelübde that, daß er die christliche Religion annehmen wolte, wofern ihm GOtt wider die Teutschen helffen würde, welcher er auch, nach erlangtem Siege, gehalten hat. Wie nun König Childerich als ein Heyde gestorben, also ist er auch nach heydnischer Gewohnheit, zu dem vermeynten Gebrauche in jener Welt, begraben worden. Hiebey ist zu erinnern: 1) Daß diese güldene und silberne Müntze eine Müntze des Nieder-Reiches, das ist, der Niederlande, darinnen die Stadt Dornick lieget, gewesen ist. Es wär zu wünschen, daß der Schriftsteller derselben Gepräge abgebildet hätte. Daß allerhand silberne und güldene Müntzen mit den Todten zu der Erde bestattet worden sind, ist bekannt. 2) Daß dieser König ein grosser Liebhaber der Bienen, wegen derselben köstlichen Policey, vielfältigen Tugenden und Nutzbarkeiten gewesen seyn müsse. Denn alles, was den Heyden lieb gewesen, das ist mit ihnen begraben worden, als welches auch von dem Gallischen Volcke Julius Cäsar bekennet. Warum aber mit dem Könige nicht natürliche, sondern güldene Bienen begraben worden seyn, stehet zu bedencken. 3) Daß der Ochsen-Kopf ein Bildniß des Mondes gewesen, der bey den Heyden göttlicher Weise angebetet worden, ist in Arnkiels Wercke von der Cimbrischen Heyden-Religion dargethan. 4) Daß insonderheit bey dem Eisen der Helleparden anzumercken ist, das gelehrte Leute in den Gedancken stehen, daß das Frantzösische Wappen nicht Lilien, sondern das Eisen von alten Gallischen Helleparden, so wie das angeführte Wappen gestaltet gewesen sey. Man hat alle Arten von Lilien in allen Kräuter-Büchern genau untersuchet, aber nirgends eine solche Art, wie die Gallischen, gefunden, wie solches Arnkiel in seinem IV Buche weiter ausgeführet, auch Tentzel, in der monatlichen Unterredung von dem Herbst-Monat 1690, bemercket hat. 5) Daß die Tafel des Königes Schreibe-Täflein, und die Nadel ein Schreibe-Griffel gewesen sey, so er in jener Welt, gleich wie die andern Sachen, zu gebrauchen vermeynet hat. 6) Daß die crystallenen Kugeln vermuthlich des Reichs Bild, oder der Reichs Apfel, gewesen seyn. 7) Daß die Pferde, wie auch Schwerdt und Waffen, mit den Verstorbenen begraben seyn. 8) Daß die Hefte an des Königes Kleidern, und die grosse Spange an seinem Gürtel gewesen sey. 9) Daß der Churfürst von Cölln durch Notification, und hernach durch Verehrung der Grab-Reliquien des Childerich, den König in Franckreich, die Niederlande zu bekriegen und Dornick einzunehmen, zufälliger Weise angereitzet haben soll. Birckerod, Professor des Königl. Gymnasii zu Othensee auf der Insul Fühnen, wird von Arnkielen, sowohl wegen genauer Untersuchung der Cimbrischen Alterthümer, als auch wegen geneigter Mittheilung derer in den Heyden-Gräbern gefundenen merckwürdigen Sachen, sehr gerühmet. Es sind dieselben unter andern 1) verschiedene Streit-Hämmer von sonderbahren Steinen, mit einem durchbohrten Loche, darinnen der Schaft, so in der Erde verfaulet ist, gestecket hat. Der erste Streit-Hammer ist in Jütland, bey dem Lymischen Sunde, in einem Grab-Hügel, von dem Wasser eröfnet, 1698 gefunden worden, gleichet an Härtigkeit dem Eisen, und kan die starcken Schläge der eisernen Instrumente, ohne einige Verletzung, aushalten. Der andere Hammer gläntzet gleichsam mit güldenen Puncten, die wie Körnlein gestaltet sind. Wenn Salpeter darauf gestreuet wird, fänget es zu ebullieren an, und scheinet, daß hierunter eine metallische Materie verborgen seyn müsse; Er ist 1690 auf der Insul Fühnen, nicht weit von der Stadt Othensee, in einem Grabe, bey einem Eichbaume, ausgegraben worden. Die andern beyden Hämmer sind nicht von so gar hartem Steine, wie die beyden ersten; Einer ist auch im Fühnen, der andere auf der Insul Tosing, in Grab-Hügeln gefunden worden. Es verwundert sich Birckerod darüber, daß fast Niemand diese Kriegs-Waffen der Alten recht angemercket und beleuchtet habe. Arnkiel ist mit demselben darinnen einig, daß die Vorfahren den Gebrauch dieser Krieges-Hämmer von dem Hammer ihres Abgottes Thor, damit er in dem Kriege grosse Thaten ausgerichtet haben soll, hergenommen haben: wie solches Arnkiel in seinem Tractate von der Cimbrischen Heyden-Religion weiter ausgeführet hat. 2) Zween schöne Dolche, der erste ist von einem gelben zum Theil gläntzenden Kiesel-Steine, künstlich und artig zubereitet, der Hefft ist an beyden Seiten, wie auch in der Mitten, mit kleinen Zacken ausgearbeitet. Er ist in dem Gutländischen Vorgebürge Schagen gefunden worden. Der andere Dolch ist von Kupffer, oder Ertz, wiewohl ungewiß ist, was es eigentlich für ein Metall seyn soll: Massen es viel köstlicher und werther, als gemein Ertz, ist. Wo Arnkiel des Schrift-Stellers Meynung recht eingenommen, so hat denselben Deichmann, ein Doctor der Artzney-Kunst, 1695 in Seeland, nahe bey der Stadt Rothschild, ausgegraben. Er ist an der Spitze etwas gebogen, fast wie ein Sebel, die Handfeste ist an dem Ende mit einem Knopfe gezieret, und nach der Schneide zu an beyden Seiten mit zwo Spitzen erhoben. 3) Zwey steinerne Messer von Kieselstein, die man zu dem Opfer gebrauchet hat; Eines ist in Gutland, das andere auf gedachter Insul Tosing, ausgegraben worden. 4) Ein schwartzer Flint-Stein, Feuer damit anzuschlagen, den die Cimbrier in jener Welt nöthig zu haben vermeyneten. 5) Zwey Spitzen von

von Spiessen aus Ertz, so aber viel köstlicher ist, als unser Ertz heutiges Tages, es hat eine Goldfarbe, davon Major sehr disputiret. Das erste Instrument ist von Deichmannen, 1695 in Seeland, bey der Stadt Rothschild, in einem Grab-Hügel, das andere auf der Insul Bagö, gefunden worden. 6) Die erste Spitze aus feinem Metall wird von einem Pfeile seyn, den gedachter Deichmann an besagtem Orte und Jahre gefunden hat. Die übrigen drey Spitzen sind von schönem Kieselsteine, darunter eine zu dem Spiesse, die zwey letzten aber zu Pfeilen gebrauchet seyn sollen. 7) Ein Instrument, wie eine Stück-Säge, der Herr Professor vermeynet, es sey zu der Haarscheidung, wie ein Kamm gebrauchet worden, und erinnert, daß er ein anderes Haar-Instrument darbey angetroffen habe. 8) Ein Arm-Band, oder eine Hals-Kette, von Kupfer. Gedachter Schriftsteller zweiffelt daran, ob es ein Hand oder Haar-Schmuck der Frauen seyn soll. Es ist auf der Insel Bagö gefunden worden. Einen solchen Frauen-Schmuck hat Major auch in einem Grab-Hügel bey Schwabstädt, 1667 gefunden, so er für einen Haar-Bügel hält, die zusammen geflochtenen Haare auf dem Hinter-Scheidel in dem Zwange zu halten. 9) Eine Kugel, so in dem Kriege, oder Kampfe soll gebrauchet worden, und daran ein behender Strick gewesen seyn, damit man auf den Feind hat einwerffen, und den Wurff damit erneuern können. Ob diese Kugel von Stein, oder Metall, groß, oder klein sey, wird nicht vermeldet. Arnkiel will vielmehr davor halten, daß diese Krieges- oder Kampf-Kugel ohne Strick gewesen sey, massen solche Stricke sehr hinderlich in dem Werffen, anbey beschwerlich es auch gefährlich gewesen wäre solche Kugel an dem Stricke zurück zu ziehen, da unterdessen der Feind hätte seinen Vortheil gewinnen, seinen Widerpart übereilen, und ihm eines versetzen können. Wenn an diesen Kugeln etwa ein Zeichen vorhanden wäre, daran der Strick angeheftet seyn möchte, würde uns der Zweiffel dadurch benommen werden. 10) Ein Ochsen-Bild von Kupfer, damit die Cimbrier Abgötterey getrieben, und dabey ihre Eyd-Schwüre abgestattet haben, wie Plutarchus in des Marius Leben berichtet. Vorgedachter Professor schreibet, daß er vier, oder fünf, dergleichen Ochsen-Bilder von Ertz überkommen, so ihm Anlaß gegeben hätten, die Feder anzusetzen, und ein besonderes Werck von diesem Cimbrischen Ochsen heraus zugeben, den gedachten Ort des Plutarchus zu erläutern. Doch wieder auf das, was in den Urnen selbst angetroffen worden ist, zu kommen; so ist merckwürdig, daß in einigen Urnen lebendige, in andern todte Frösche oder Kröten gefunden worden seyn. In dem Kirch-Spiel Barchstädt, nicht weit von Durenstadt, bey Hamburg ist 1692 von Friedrich Heydmann in einem Hügel eine Urne, und in demselben ein lebendiger Frosch gefunden worden, welchen etliche für einen bösen Geist ausgeruffen haben. Da ein Schuster daselbst, Nahmens Michel Saß, diesen Frosch verbrannte, gaben etliche vor, er hätte den Teuffel selbst verbrannt. Dieses hat Arnkielen, und andern mehr, Hanns Adolph Fabian, Kirch-Spiel-Voigt zu Barchstädt, 1695 zu Schleßwig erzehlet. In dem Jahr 1689 haben zween Schuster-Gesellen in einem Grab-Hügel, nicht weit von Barmstädt, zwey Urnen und in jeder Urne einen Frosch angetroffen, darüber die Abergläubigen erschrocken sind. Als einige solches in Zweiffel ziehen wollen, haben die beyden Erfinder hoch betheuret, daß sie diese Frösche oben in und vor dem Mund-Loche der Urnen gefunden hätten. In dem nächstfolgenden Jahre hat der Pastor zu Barmstädt, bey dem Dorf Heede, in einem heydnischen Grab-Monumente, fünf todte Frösche oder Kröten bey einer Urne gefunden, welche, als man sie in die warme Luft herfür gebracht hat, wieder aufgelebet sind. Die Frösche sind von unterschiedlicher Art; Etliche leben meistentheils in dem Wasser, andere auf dem Lande. Diese Land- oder Laub-Frösche, suchen ihre Wohnung in den Hölen der Erden, daraus sie, wenn es starck regnet, Hauffenweise herfür kriechen. Es stehen daher viele in den Gedancken, als solte es Frösche aus den Wolcken des Himmels herunter regnen. Diese Frösche nehmen in den Löchern der Erde ihre Winter-Quartiere. Von derselben Art sind auch diese Frösche, welche in den Heyden-Urnen und Gräbern gefunden werden. Hie wird gefraget (nicht wie diese Frösche in die Gräber, denn das hat keine Schwierigkeit) sondern wie sie in die verschlossenen Urnen hinein gekommen sind, und daselbst ihr Lager aufgeschlagen haben? Entweder, es ist der Deckel von den Urnen abgeworffen, oder ein Loch und Riß daran gewesen, dadurch sie hineingeschlichen sind; Oder es kan seyn, daß die Frösche, weil die Urnen in der Erde sehr weich sind, etwa, nach Art der Mäuse, ein Loch daran genaget, und sich also hinein begeben haben. In den *Actis literariis Maris Balthici* werden dieselben Kröten genennet, welche zu den giftigen Ottern gehören. Es sind dieselben, wie die Frösche, in Wasser- und Land-Kröten zu unterscheiden, darunter auch diese in den Löchern der Erde ihre Wohnung suchen, ist also kein Wunder, daß sie sich in den Heyden-Gräbern und Urnen einfinden. Einige Abergläubige sind auf die Gedancken verfallen, als wären diese Kröten aus dem Heydenthume her, und dazu bezaubert worden, um die in den Gräbern verborgenen Schätze zu bewahren. Aber woher sind die Urkunden? Es müsten dieselben bey tausend Jahren alt seyn. Es möchte von den Favoriten dieser Meynung eingewendet werden: 1) Daß die Ottern, und also auch die Kröten, von den Heyden beschworen wären; Psalm LVIII, 5. 6. 2) Daß die Heyden-Gräber, darinnen die Schätze vergraben, bezaubert gewesen wären. 3) Daß Ottern und Schlangen Schätze in der Erde bewahret haben sollen. 4) Daß die in den heydnischen Gräbern und Urnen befindlichen Kröten, von den bezauberten Kröten des Heydenthums ausgebrütet und entsprossen seyn sollen. Antwort: Hie ist nicht die Frage, ob die Ottern und Kröten von den Heyden, durch des Teuffels Künsteleyen bezaubert seyn? Es ist auch nicht die Frage, ob die Heyden-Gräber, darinnen Schätze verborgen, bezaubert gewesen seyn? Sondern die Frage, oder der rechte Streit-Punct ist: Erstlich, ob die Kröten von den Heyden darzu bezaubert

bert seyn, daß sie in den Gräbern und Urnen liegen, und die daselbst verborgenen Schätze verwahren sollen? Zweytens, ob die in den Urnen und Gräbern heutiges Tages gefundenen Kröten von den gedachten bezauberten Kröten des Heydenthums ausgebrütet und entsprossen seyn sollen? Wer sich unterstehen wolte dieses zu bejahen, der müste solches aus den Antiquitäten beweisen, welches ihm aber schwer fallen würde.

X. Von der Zeit und Gelegenheit die Urnen auszugraben.

Es bemühen sich gelehrte und ungelehrte Leute, die heydnischen Gräber durch- und in denselben sonderlich die darinnen befindlichen Urnen aufzusuchen. Das thun diese zum Theil aus Geitz, verhoffenden Gewinnst, als Geld, Gold und Silber darinnen anzutreffen; Jene aber aus curiöser Begierde, gründliche Wissenschaft von der Sache zu erlangen, und der gelehrten Welt hievon gewisse Nachricht zu ertheilen, wie **Major, Rudbeck, Treuer, Büttner**, und andere, gethan haben. Die bequemste Zeit hiezu ist insonderheit die Frühlings-Zeit, da die Erde sich herfür thut, und aus ihrem fruchtbaren Schooße Graß und Kraut hervor bringet. Es wird davor gehalten, daß um diese Zeit die Urnen sich aus der Erde herfür thun, und nicht so tief in der Erde stehen sollen. Zu solcher Zeit haben auch die angeführten Schrift-Steller sich beflissen, die Urnen aufzusuchen und auszugraben. Es ist die Herbstzeit zu dem Ausgraben der Urnen auch nicht unbequehm, wenn nur das Wetter nicht zu naß, und also zu handthieren und auszugraben untauglich ist. Die heisse Sommers-Zeit ist hiezu unbequem, weil alsdenn die Erde, durch der Sonnen Hitze ausgedörret ist, und die Urnen und Erd-Klösse fest zusammen gebacken, also, daß dieselben schwehrlich von einander zu trennen sind, und, ob man gleich noch so fürsichtig hierinnen verfähret, so kan man doch die Zerbrechung der Urnen nicht verhüten. Eine solche Beschaffenheit hat es auch mit der Winters-Zeit, da die Urnen und die Erde zusammen gefrohren, also daß es, dieselben unzerbrochen herfür zu bringen, unmöglich ist. Die Gelegenheit muß in dem Nachgraben wohl in acht genommen werden. Wo die Grab-Altäre annoch stehen, pfleget man den obersten flachen Stein abzuwerfen, und zwischen den Grab-Steinen, darauf der abgeworfene flache Stein ruhet, die Erde behutsam wegzunehmen, da man die Urnen antreffen wird; Weil aber dieselben sehr weich sind, muß man dieselben entblössen, und in der Luft bloß stehen lassen, bis sie eine Härtigkeit an sich nehmen, da man sie fürsichtig untergraben, die Hand unterstecken, und sie also mit der Hand aus- und aufheben muß. Denn wo man mit beyden Händen dieselben oben antasten, und aufheben wolte, würden sie ohnfehlbar zerbrechen, wo sie nicht vorher in der Luft wohl erhärtet seyn. Da in den Bergen verschiedene Familien begraben sind, wird man die Urnen nicht so leicht antreffen und ausgraben. Wo man vermerckt, daß an dem und dem Orte des Berges Urnen vorhanden seyn, muß man umher, und immer näher hinzu graben, bis man an dieselben gelanget, da man ferner mit dem Graben, wie gesagt ist, verfahren muß.

XI. Von dem rechten Gebrauch und Mißbrauch der Urnen.

Der rechte von den Heyden abgezielte Gebrauch der Urnen ist, daß sie darinnen fürnehmlich die verbrannten Todten-Gebeine und die Asche aufgehoben und verwahret, bis auf die zukünftige Auferstehung von den Todten, die etliche Heyden geglaubet haben, wie **Arnkiel** in seinem Wercke von der Cimbrischen Heyden Religion angezeiget hat. Sie haben auch beyläuffig zu dem Ende diese Urnen gebrauchet, daß sie darinnen die fürnehmsten Sachen, welche den Todten in dem Leben lieb gewesen waren, zu dem künftigen Gebrauch in jener Welt, beylegten. Der zufällige Gebrauch dieser Urnen ist bey uns Christen, daß wir daraus erkennen, daß wir von Heyden entsprossen sind, und, wenn uns nicht GOtt, durch das Licht seines heil. Evangelii, erleuchtet hätte, wir in den heydnischen Finsternissen, wie unsere Vorfahren, stecken geblieben wären. GOtt sey Danck, der uns von der Finsterniß zu seinem wunderbahren Lichte beruffen hat, 1 Petri XI, 9. Daher vermahnet der Apostel: „Gedencket daran, daß „ihr weyland nach dem Fleisch Heyden gewesen „seyd, daß ihr zu derselben Zeit waret ohne Chri„sto, Fremde, und ausser der Bürgerschaft „Israel, und Fremde von den Testamenten der „Verheissung, daher ihr keine Hofnung hattet, „und waret ohne GOtt in der Welt.„ Ephes. XI, 11. 12. Der zweyte zufällige Gebrauch der Urnen ist, daß man seiner Sterblichkeit dabey eingedenck sey. Zu dem Ende haben viele unter den Weltweisen Heyden ihre Urnen bey Lebzeiten verfertigen lassen. Die Römischen Imperatoren, oder Feld-Herren, sollen auf ihren Triumphwagen, zu Erinnerung ihrer Sterblichkeit, eine Urne aufgestellet haben. Der dritte zufällige Gebrauch; oder Mißbrauch, ist, daß einige Medici und Doctores aus diesen Urnen, und derselben Asche und Gebeinen, heilsame Artzneyen zu bereiten zu können vermeynen. Es hat **Hans Adolph Fabian**, Fürstlicher Kirch-Spiel-Voigt zu Barchstet bey Hamburg, **Arnkielen** 1695 zu Schleßwig erzehlt, daß ein Doctor der Medicin aus Holland dem **Friedrich Heydmann** zu Barchstet versprochen habe, für jede Urne, die er zu der Artzney gebrauchen wolte, einen Ducaten zu geben. Es ist bekannt, daß die Doctores der Artzney-Kunst aus den Mumien, oder Egyptischen balsamirten Todten-Cörpern, bewehrte Artzneyen zubereiten können: Ob aber solche Artzneyen auch aus den Urnen verfertiget werden können, lässet man die Chymischen und Medicinischen Doctores beurtheilen. Es finden sich aber auch offenbare Mißbräuche, welche der Aberglaube der Sterblichen mit diesen Urnen zuwege gebracht hat.

Der erste Mißbrauch ist, daß etliche abergläubische Leute davor halten, daß die Garten- und Feld-Saamen, wenn sie aus selbigen Geschirren ausgesäet würden, desto fruchtbarer werden solten. Der andere Mißbrauch ist, daß theils Bauren die Einbildung haben, daß die Milch, wenn sie in diese Urnen gegossen werde, besser Sahne setze, und mehr Butter gebe, als in den andern Gefässen. Wie denn Treuer bezeuget, daß dieses allerdings butterersichtige Bauren, und andere eben nicht gemeine Leute, die es von jenen erlerneten, vielfältig trieben, davon einige Briefe, in welchen man diese Gefässe, aus angeführter Ursache, begehret habe, gezeiget werden könnten. Der dritte Mißbrauch ist, daß, wie eben derselbe Schriftsteller meldet, einige Bauren, wo die Urnen häuffig ausgegraben werden, diejenigen, welche niedrig sind, wie Näpfgen, für die jungen Hüner hinsetzen, daraus zu trincken, weil sie sich einbilden, daß die Hüner nicht leichtlich, wie sie reden, käwisch, oder kranck werden, sondern wohl wachsen und gedeyen sollen.

XII. Von den Thränen-Schaalen, oder Thränen-Gefässen.

Es waren, über obgedachte Aschen- und Bein-Urnen, auch noch Thränen-Urnen, *Urnæ lacrymales*, bey den Heyden üblich, welche von Glase, und etwas länglicht waren, worein die nächsten Angehörigen eines Todten ihre Thränen lauffen liessen, und also mit in den Begräbnissen beysetzten. Wir könnten von diesen Alterthümern, was insonderheit die Aschen- und Bein-Urnen, anbetrift, noch verschiedenes beyfügen, vornehmlich wenn wir die Nachrichten von den verschiedenen Urnen, die man in Italien, Pohlen, Schlesien, Sachsen, und andern Ländern, in bisherigen Zeiten gefunden hat, häuffig mittheilen wolten. Damit wir aber unsern Lesern nicht mit einer allzuweitläuftigen Erzehlung beschwehrlich fallen, wollen wir es bey dem bisher angeführten bewenden, und unsern Lesern nachstehende Schriftsteller, zu weiterer Nachforschung, empfehlen. Als Artikel mitternächtische Völcker, Th. III, p. 6; 287 u. f. 414 u. f. Hederichs Real. Schul-Lex. p. 1936 u. f. 2860 u. f. Desselben Anleit. zu den mathem. Wissensch. p. 261. Pontoppidani Theatr. Dan. p. 180. Fäschens Ingenieur-Lex. p. 973 u. f. Melissantes Geogr. Th. I, p. 1045. Ebendesselben Röm. Haush. Kriegs- und Cal. Kunst, p. 336 u. f. Miri Lex. Antiqu. Eccl. p 918. Lex. der A. M. und N. Geogr. p. 1192. Ludwigs Universal. Histor. Th. IV, p. 77, 303. Th. V, p. 148 u. f. Hübners Geogr. Th. III, p. 57, 809. Sinapii Olfnographia, Th. II, p. 443 u. f. 581, 651, 652, 653, 655, 658, 660, 661, 662, 663, 665, 666, 667, 668, 669, 670 u. f. Lucä Schles. cur. Merckw. p. 1229 u. f. Thebesii Liegnitz. Jahr-Bücher, Th. I, p. 3 u. f. Leuckfelds Chronolog. Abbat. Bosaugiens. p. 108. Vogels Leipzigische Annal. p. 1045. Ludewigs Rel. MSt. T. X, p. 484. Hartknochs Diss. de var. reb. p. 187. Begeri Thes. Brand. T. I, p. 140. u. f. 199, 210, 413, 450. T. II, p. 466 u. f. 471. T. III, p. 738, 741. Breßlauer-Samml. Versuch VII, p. 333. XI, p. 119, 224. XVI, p. 528. u. f. XXIII, p. 172, 175 u. f., 184 u. f. XXIX, p. 526 u. f. XXX, p. 520, 523, 525 u. f. XXXVI, p. 505. XXXVII, p. 590. Falckensteins Nordgauische Alterth. Th. I, p. 269 u. f. Kundmanns Seltenh. der Natur, p. 27, 37, 295, 306, 348, 365. Gel. Neuigk. Schles. 1734, p. 202, 204, 213. 1735, p. 295 u. f. Coburg. Zeitungs-Extract, 1725, p. 263. Grupens Hannover, p. 2 u. f. Reimarus de Vita & Script. Fabricii, p. 200. Glafeys Gesch. des Hauf. Sachsen p. 649 u. f. Edardi Franc. Orient. T. I, p. 407 u. f. Gründl. Auszüge aus Disputat. B. X, p. 333 u. f. Flemmings teutscher Sold. p. 372 u. f. Antiquar. der Ebe-Strohms, p. 667 u. f. Rohrs Merckw. des Ober-Hartzes, p. 484 u. f. Schöttgens Diplom. Nachr. B. I, p. 15 u. f. Beytrag zu den Leipz. gel. Zeit. Th. I, p. 5 u. f. Deutsche *Acta Eruditor.* B. VI, p. 1017, 1022 u. f. Kirchmann de funer. Roman. L. III, c. 8. Reusch de tumul. & urnis sepulc. in Prussia repert. Pitiscus. Zuverl. Nachr. B. I, p. 216. Buchners Miscell. Phys. Med. Mathem. 1727, p. 439 u. f. 1728, p. 1070. 1730, p. 1533. Siehe auch den Artikel: **Verbrennung der Todten**, im XLVII Bande, p. 245 u. f.

Urnen, (Aschen-), siehe den Artickel: **Urnen.**

Urnen, (Bein-), siehe den Artickel: **Urnen.**

Urnen, (Gerichts-), siehe den Artickel: **Urnen**, unter Nummer I, 3.

Urnen, (Hauß-), siehe den Artickel: **Urnen**, unter Nummer I, 1.

Urnen, (Kirchen-), siehe den Artickel: **Urnen**, unter Nummer I, 2.

Urnen, (Thränen-), siehe in dem Artickel: **Urnen**, unter Nummer XII.

Urnen, (Todten-), siehe den Artickel: **Urnen.**

Urnerius, ein Rechtsgelehrter, siehe Irnerius, im XIV Bande, p. 1270. u. f.

Urnesen, Dorf, Rode, oder Gemeine, siehe Urnäschen.

Urnus, ein alter König der Deutschen, soll zu des Kayfers Constantinus Zeiten geherrschet haben, und wird von dem **Ammianus Marcellinus**, in dem XVI Buche, erwehnet. Irenici Exeg. Hist. Germ. p. 104.

Uroca, ein Fluß in Spanien, welcher durch die Landschaft Guipuscoa fleust, und in das Meer fällt.

Urochs, Auerochs, Aurochs, Lateinisch *Vrus*, Frantzösisch *Beuf sauvage*, ein wildes Thier den gemeinen Stieren ähnlich, wiewohl an Größe, Stärcke und Geschwindigkeit weit überlegen, dunckel schwartz von Haar, mit schwartzen dicken und kurtzen Hörnern, zwischen denselben mögen zwey Menschen gemächlich sitzen. Das Haupt ist kurtz, dick und breit; die Augen groß und grimmig; das Haar von der Stirne krauß, und am Geruch dem Mosch oder Bisam nicht ungleich. Der Hals zottig und am obern Ende des Rückens ein großer Hocker. Ob er schon wild und grimmig ist, daß er auf keine Weise kan gebändiget werden, und ihm schwerlich beyzukommen ist, es sey denn, daß er in Gruben gefangen, und darein entweder gelockt, oder durch Feuer hinein getrieben, und so dann durch Geschoß erleget werde, dennoch bezeuget er sich bey den Auer-Scheunen, wo man ihm Futter zugeben pfleget, gantz zahm, daß er auch selbiges aus den Händen nimmt: wiewohl man nicht Exempel hat, daß er gantz zahm gemacht und zur Wirthschafft gebrauchet worden. In Litthauen, wird er von wohlberittenen Jägern mit Pfeilen angeschossen, da er denn seinem Feind nachlaufft, bald aber von einem andern getroffen wird, auf den er sich von jenem wendet, biß ihn ein Dritter verwundet, auf den er denn loß gehet, und dieses wird so lange getrieben, biß er ermüdet liegen bleibt. Sein Fleisch ist mittelmäßig zart und gut zu essen. Seine Zunge ist scharff wie eine Feile und so rauh, daß auch Schottus glaubet sie könnten durch bloses Lecken, einen Menschen an sich ziehen. Die Haut sonderlich auf dem Rücken, ist sehr starck. Die Hörner dienen zu dem bösen Wesen, wieder den Gifft und den Durchfall anzuhalten. Die alten mitternächtigen Völcker, so gar auch die Könige, bedienten sich derselben zu ihrem Trinck-Geschirr, so vieleicht aber nicht aus einer besondern Hochachtung geschehen, sondern, weil man dazumahl wenig, oder keine silberne Becher gehabt: doch in auswärtigen Ländern machte man mehr Werck aus denselben, wie man denn schon zu Plinii (Hist. Nat. XI. 37.) Zeiten dünne Platten daraus schnidt, solche färbete, mahlte, polierte und zu allerhand durchscheinenden Zierrathen brauchte: Ja es wurden Trinck-Geschirre daraus gemacht, mit Silber eingefasset und auf Königlichen Tafeln gebraucht, Zweiffelsohne, weil diese Hörner in Italien rar und eine fremde Waare waren, deren man sich forthin zur Mode und Galanterie bediente, so wie die Hörner in den ältesten Zeiten, aus Mangel derer silbernen Gefäße, durchgängig zu Trinck-Geschirren angenommen worden; daher auch das Wort κεράσειν, so viel als infundere vinum, Wein eingießen bedeutete; und das Wort Crater führen einige ἀπὸ τῦ κέρατος her, (doch die *Dissert. critique sur les Crater des Anciens*, beglaubiget, daß es von κεράω, misceo, ich mische, herstamme, weil die Orientalischen Völcker ihre hitzige Weine mit Waßer zu mischen pflegen, daher sie das Geschirre *Crater* genennet) ja es soll dieses die Ursache seyn, daß man den Bacchum mit Hörnern zu mahlen pflegen. Dieses Thier soll eine solche Stärcke in seinem Halse haben, daß es Roß und Mann auf die Hörner nehmen und in die Lufft schleudern kan, und wenn es einen Baum umzureissen angefangen, läßet es nicht nach, biß es ihn niedergeleget. Und weil es zugleich sehr schnell im Lauffen ist, bildet es in geheimer Deutung, eine unverdroßene Arbeitsamkeit, und, eine hurtige Endelichkeit, die keine Beschwerlichkeit scheuen, und nicht nachlaßen, biß sie ihr Werck ausgeführet. Vormahls hat es sich in wüsten Wäldern Deutschlandes aufgehalten, und ist in großer Menge mehr als heute zu Tage, da viel Wildniße ausgeräumet worden, sonderlich in Samland oder Nadrauen, unweit dem Flecken Tarlack zu finden gewest, nunmehro aber ist es nur in Litthauen und Reußland anzutreffen. Bes. **E. Hünickens** gründlich Beschreibung des Auer-Ochsens. **M. Chr. Masecovii** zwey Disputat. de Vro. Von der Ursache des Bisam-Geruchs, der krauspen Haare auf der Stirne der Auer-Ochsen, ist noch dieses anzumercken, was **M. G. A. Hellwing**, ein curiöser Theologus in Angerburg, denen **Breslauer-Sammlungen** des Jahrs 1719. Monat Febr. Class. 4. Artic. 10. p. 191. u. f. davon einverleiben laßen: Daß es nehmlich in den vorigen Zeiten, ehe die Wildniße ausgeräumet worden, eine große Menge Auren, bey und um Angerburg gegeben, weil diese Thiere ein gewißes Graß, so häuffig bey Angerburg in der Ogonischen Heyde wächst, beliebet, nemlich Gramen paniculatum odoratum, & quidem latifolium, *Casp. Baubin*, in Prodr. Theat. Bot. p. 7. sonst Gramen Mariæ Borussorum genannt, *ibid.* und in Flora Prussica *Gottschedii*, welches gleiches Geruchs ist mit den Bisam-Haaren des Auren. Und hat man daselbst die Tradition, daß das Thier von diesem Grase solchen Geruch in den Haaren haben solle: weswegen auch dieses Graß, bey allen Einwohnern selbigen Ortes in ihrer Pohlnischen Sprache, *Turzotrawa*, gleichsam Auer-Graß genennet wird. So viel von der Angerburgischen Relation. Es ist nicht unwahrscheinlich, schreibet der Verfaßer der **Breslauer-Sammlungen** l. c. daß dieser Geruch von sothanem Grase herkomme; nur erfordert es eine weitere Untersuchung, woher und warum sich selbiger nicht auch an die Haare des übrigen gantzen Leibes ziehe, und nur bloß an die, an der Stirne? Und wann auch solches von der Hirn-Schale und dem Gehirne herkommen solte, als welche beyderseits nach der hohen Observation Ihrer **Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg, Friedrich Wilhelms**, diesen Geruch haben sollen, *Misc. Nat. Curios.* Dec. 11. an. 2. obs. 7. p. 22. so fiele gleichwohl die Frage wieder dahinaus, warum nicht auch andere Theile des Leibes auf gleich-artige Weise beschaffen seyn; zumahl da die Meynung einiger, als käme solches von den aufsteigenden Dünsten des Magens her, nicht bewiesen werden mag. Das Lateinische Wort Vrus soll von ὄρος, mons, ein Berg herstammen, weil dieses Thier insgemein in die Berge flüchtet. Im Hebräischen wird der Urochs רְאֵם, 5. B. Mos. XIV, 5, oder רְאֵמִים, Jes. LI, 20, genennet. Wiewohl solches, nach anderer Meynung, auch eine

Gattung

Gattung Hirsche, Rehen, oder Gemsen, *Oryx* genannt, aus folgenden Ursachen seyn soll: 1) Weil es mit darunter gesetzet wird; 2) weil in Judäa und den benachbarten Landen keine wilden Ochsen gewesen; 3) Weil auch der wilden Ochsen Fleisch nicht zu essen stehet, wie doch hier gesagt wird, 5. B. Mosis XIV, 5; 4) Weil die wilden Ochsen nicht mit einem Stricke, sondern in einer breiten Grube gefangen werden, Jes. LI, 20. Schmids Bibl. Physicus, p. 488.

UROCRISIS, siehe *Urocritica*.

UROCRITERIUM, heißt das Urtheil, welches man vom Urine fället. Das Wort wird aus dem Griechischen hergeleitet, von ουρον, urina, Urin, und κρίνω, judico, ich beurtheile. Siehe Uromantie.

UROCRITICA, oder *Urocrisis*, sind Zeichen die aus dem Urine beobachtet werden.

Uröhling, (Abraham Leonhard), siehe Urolich.

Urôm, ein Berg in Ober-Ungarn, ist in der Reyhe der Gebürge, welche sich von Altofen an, unterhalb derselben Stadt, bis an den Berg Pilis erstrecken, allwo endlich Urôm zugespitzet wird. Er ist in dieser Gegend unter allen der höchste, auch sehr felsigt und steil, daher er nicht so wohl waldigt, als vielmehr entblöset ist. Belii Not. Hung. T. III, p. 8.

Uroes (Adrian), von Thrazio, gab diejenige Copernicanische Sphäre zu verfertigen an, welche 1711. in die öffentliche Bibliotheck der Universität Leyden versetzet, und, als sie in Ordnung gerathen war, von Bernhard Cloes, einen geschickten Künstler, wieder in Stand gesetzet und vermehret ward. Haubers Discours von der Geogr. Zusätzen, p. 40.

UROGALLUS, siehe Auerhan, im II. Bande, p. 2139.

UROLANIUM, eine alte Brittannische Stadt, deren Ptolemäus Meldung thut, und welche für Verulam gehalten wird, von welcher im XLVIII Bande, p. 77, gehandelt worden ist. Cellarii Not. Orb. Ant. T. I, p. 338.

Urolant, (Herrn von), siehe unter Crequi, im VI Bande, p. 1583. und in denen Supplementen zu diesem Lexico.

Urolf, Bischoff, siehe Urolphus.

Urolich, oder Uröhling, (Abraham Leonhard), hat Gesundheit der Matrosen, oder einen Tractat vom Scharbocke oder Schimmel-Seuche, zu Dreßden, 1702, in 8, der Presse übergeben.

Urolphus, Bischoff zu Passau, saß von 805 bis 806, also noch nicht völlig zwey Jahr. Denn er ließ in dem andern Jahre das Bißthum Passau stehen und wandte seine Zeit auf die Bekehrung der Heyden in den benachbarten Ländern, wozu ihn Pabst Eugenius der II, der von 824 bis 827. regieret, gehöriger masen autorisiret, und ihm den Titul eines Laureacensischen oder Lorchischen, Ertz-Bischoffs gegeben hat. Hübners Polit. Hist. Th. VIII p. 190.

UROMANTES, heißt derjenige, welcher aus dem Urine wahrsagen will. Das Wort kommt aus dem Griechischen von ουρον, urina, der Harn, und μάντης, Vates, ein Prophet.

UROMANTIA, siehe Uromantie.

Uromantie, lateinisch *Uromantia*, *Urocriterium*, *Uroscopia*, welches letztere Wort von ουρον, Urina, der Harn, und σκοπεω, inspicio, ich beschaue, hergeleitet wird, mithin eine Besichtigung oder Beschauung des Wassers, oder Urins bedeutet, und dahero auch im Teutschen die Harnbeschauung, oder das Wasserbesehen heisset. Ob dergleichen Verrichtung einem Artzte nothwendig zukomme, ist noch nicht ausgemacht, zumahl da man gewissere und auf bessern Grund gebauete Kennzeichen hat, von den Kranckheiten ein Urtheil zu fällen. Man hat bey Beschauung des Wassers im Urine zwey Stücke zu beobachten, nehmlich seine Consistentz, und die darinne enthaltene Theile; Was das erste betrifft, so ist zu sehen, ob die Cosistenz des Harns dicke, dünne oder mittelmäßig, klar oder trübe, ingleichen ob die Farbe weiß, blaß, gelb, roth und so ferner sey; Was das andere anlanget so hat man dabey wieder auf drey Stücke zu sehen: als 1.) auf den Grund, oder das Sediment, welches entweder eine eyterichte Materie, oder grumplichtes Blut, Stücklein von Steinen, scorbutischer Gries, und dergleichen ist; 2.) Auf die Mitten, darinne aber selten etwas Merckwürdiges vorfällt; 3.) Auf die Oberfläche, darauf entweder Schaum, ein Krantz, oder ein saltzichtes Häutlein wahrzunehmen. Das Wasserbegucken ist nicht viel zu achten: angesehen es sehr viel Kranckheiten giebet, in welchen man aus dem Urine gantz und gar kein Kennzeichen haben kan, ja, in den allerschärffsten, bösen und hitzigen Hauptfiebern wird der Patienten Urin öffters so gut und ordentlich, als von den gesündesten Leuten beobachtet. Wer indessen ein Belieben dazu hat, der lese Brians Englischen Wahrsager aus dem Urine, in Octav zu Lübeck gedruckt. Man pfleget zwar aus den mancherley Veränderungen, welche sich im Urine zeigen den Zustand der Kranckheit und ihren unterschiedenen Ausgang zu beurtheilen; doch gehen einige unverständige Practicisten in dieser Sache zu weit, und wollen einzig und allein aus dem Uringlase, wie die so genannten klugen Frauen aus der Crystalle, den Patienten von ihren vergangenem, gegenwärtigem und bevorstehendem Zustande, und auf Befinden, Leben und Tod wahrsagen. Man findet deswegen hier und da solche Harnpropheten, welche aus dem überschickten Urine sehen wollen, ob derselbe von

einer

einem. Mägden oder Bübgen, von einer Jungfer, oder Frau sey, ob ein schwangeres Weib ein Knäblein oder ein Mägdlein werde zur Welt bringen, wie alt der Patiente sey, wie lange die Kranckheit gewähret, und wodurch sie entstanden, ob man die Hand verstauchet, oder den Fuß vertreten, ob man von einer Leiter oder Treppe herunter gefallen, und was dergleichen Thorheiten mehr seyn. Wie wir aber diese betrügliche Wahrsagerkunst mit Recht unter die Charletanerien der medicinischen Quacksalber rechnen, als gönnen wir ihnen auch von Hertzen gerne die Belohnungen, welche den neuen Propheten bestimmet sind. Andere hingegen verwerffen die Beschauung des Urins gantz und gar, und halten alle die daher genommenen Kennzeichen für betrüglich, eitel und nichtig. Allein, wenn man hiervon ein unpartheyisches Urtheil fällen soll, so thun diejenigen wohl am besten, welche die Mittelstrasse erwählen, und der Sache weder zu viel, noch zu wenig thun. So viel ist aus der Physiologie gewiß, daß der Urin in den hierzu verordneten Theilen und Werckzeugen von dem übrigen Geblüte abgesondert wird, und mithin durchgehends von allen Säfften unsers Leibes einige Theilgen in sich schliesset; wannenhero denn nothwendig folget, daß derselbe auch die in unsern Säfften vorgehenden Veränderungen, dererselben unterschiedenen Zustand, mehrere oder wenigere Bewegung, und die davon entstehende Hitze, dererselben Vermischung und Beschaffenheit, die Kochung, Zeitigung, Zurichtung, Untereinanderknetung, und Absonderung der kränclichen Materie, besonders in Fiebern; oder auch unterschiedene Kranckheiten der Nieren, Blase und Harngänge, auch der Geburtsglieder anzeige und zuerkennen gebe. Wer aber andere Merckmahle aus dem Urine erzwingen will, der macht sich bey den Gelehrten lächerlich, und verfället in den Irrthum, welchen wir schon oben beschrieben und wiederleget haben. Inzwischen muß man auch alle möglichste Sorgfalt anwenden, wenn man aus der Besichtigung des Urins, von dem Zustande und Ausgange der Kranckheit ein vernünfftiges Urtheil fällen will, besonders aber den Unterscheid des Alters, Temperamentes, Geschlechtes, der Jahreszeit, der Witterung, der Diät, der gebrauchten Arzneyen, und der gantzen Lebensart bey einem jedweden Patienten genau uud fleißig anmercken, und dabey die übrigen Kennzeichen, aus welchen man die Umstände der Kranckheit schliessen kan, mit zu Hülffe nehmen, damit man sich in seinen Urtheilen nicht betrüge, oder übereile. Die Untersuchung des Urins aber selbst kommt hauptsächlich darauf an, daß man auf dessen unterschiedene Menge, Eigenschafft, und enthaltene Theile Achtung giebet, von welchen allen und jeden wir besonders, jedoch in möglichster Kürze handeln wollen. Was nun erstlich die Menge anbelanget, so zeiget ein gar zu haufiger, und in ungewöhnlicher Menge fortgehender Urin an, daß der Patiente entweder viel wäßrichtes Getränckе zu sich genommen, oder auch harntreibende Arzneyen gebrauchet habe; daß das Geblüte nicht gnungsam vermischet sey, und die wäßerichten Theile sich leichtlich von der übrigen Masse trennen; daß die zur Absonderung des Urins verordneten Werckzeuge erweitert und schlapp worden; die Ausdunstung, der Schweiß, Speichelfluß, und andere Excretionen ins Stöcken gerathen; oder daß dergleichen Personen zur Mutterbeschwerung oder Hypochondrie geneigt seyn. Hieraus entstehet eine Schärffe, Verdickung und Stockung des Geblütes, und davon sind verschiedene Beschwerungen, als ängstliche Hitze, Durst, Trockenheit und Abzehrung zu besorgen. Wird aber weniger Urin gelassen, als man im natürlichen Zustande gewohnt gewesen, so urtheilet man, daß der Patiente entweder nicht gnungsam trincket, oder sich öffters hitzigen Getränckes, als starcken Bieres, Weins, Branntweins und dergleichen bediene, die zur Abführung gewidmeten Gefäße verstopffet, oder zusammengezogen, oder die andern Excretionen gar zu sehr vermehret werden. Die gäntzliche Zurückhaltung desselben zeiget alle Umstände an, welche man bey der Verhaltung des Urins oder der Ischurie bemercket. Eine solche verhinderte, oder auch gäntzlich gehemmte Abführung giebet zur Beschwerung des Hauptes, Trägheit des gantzen Cörpers, Zittern der Glieder, Schlafsucht und Schlagflüssen Gelegenheit. Wenn man fürs andere aus der Eigenschafft, oder aus der verschiedenen Beschaffenheit des Urins die Umstände der Kranckheit beurtheilen will, so hat man wohl acht zu haben, auf desselben Consistenz, Farbe, Geruch und Geschmack. Ein dünner, wässerichter und häuffiger Urin, ohne Farbe, Geruch und Geschmack, wie Brunnenwasser, giebet zuerkennen, daß der Patiente viel wäßrichtes Getränckе zu sich genommen, die in den Nieren befindlichen Gefäße zusammen gezogen, die wässerichten Theile mit dem übrigen Geblüte nicht wohl vermischet, die Eingeweide schwach und zum Theil verstopffet, die Patienten zur Hypochondrie, oder bey dem weiblichen Geschlechte zu Mutterbeschwerungen und der Bleichsucht der Jungfern geneigt sind; bey hitzigen Kranckheiten bedeutet derselbe, daß die Kranckheitsmaterie nicht wohl gekocht und abgesondert werde, sondern wieder zurücke nach innen zu gehe. Hieraus entstehen alle diejenigen Beschwerungen, welche bey dem häufigen Urine oben angemercket worden, in hitzigen Kranckheiten aber übel beschaffene Eingeweide, Rasereyen, Hirnwüten, Gichter, heisser und kalter Brand, und endlich folget bald darauf der Tod. Ein fetter und öhlichter Urin, welcher doch sehr selten verspüret wird, bezeuget, daß die Säffte durch starcke und öftere Aneinanderreibung der unterschiedenen Theilgen scharff geworden, und bey ihrem hefftigen Umtriebe die Gefässe selbst angegriffen, wodurch sodann die Schwindsucht und Abzehrungen entstehen. Aus einem dicken und schaumichten Urine erkennet man, daß die öhlichten und salzichten Theile fest mit einander vereiniget, und die Säffte zähe sind, mithin die Kochung und Crisis sehr schwer erfolge. Ueber dieses urtheilet man daraus Brustbeschwerungen, Lungenkranckheiten und Hauptflüsse. Wenn der Urin roth siehet, und sich

doch nicht bricht oder setzet, so hängen die Theile, aus welchen unser Blut bestehet, fest an einander, und haben dabey eine starcke Bewegung Man urtheilet hieraus, daß die Kranckheitsmaterie nicht wohl gekocht und abgesondert, mithin die Kranckheit lange dauren, und ihr Ausgang mißlich oder gefährlich seyn werde. Besonders aber ist daher Entzündung in den kleinen Adergen; und vornehmlich im Gehirne zu besorgen, worauf gar leichte der Tod folget. Je röther und feurichter die Farbe ohne Bodensatz ist, desto grösser pfleget die Gefahr zu seyn. Lässet aber ein solcher rother Urin einen häufigen, schweren und rothen Satz, wie Ziegelmehl oder rothen Bolus fallen, so zeiget derselbe einen heftigen Umtrieb der Säffte, Abschleiffung der kleinen Theilgen, mithin scharffes, salzichtes, und zur Nahrung ungeschicktes Blut, Wechselfieber, und in mitternächtlichen Ländern den Scharbock an. Man schliesset aus solchem, daß die Kranckheit langwierig sey, die Gefässe angegriffen, geschwächet und verletzet worden, und daß hierauf abmattende Schweisse, und Durchfälle, mithin Abzehrungen, Geschwulst und die Wassersucht erfolgen werden. Siehet der Bodensatz wie Kleyen aus, so ist die Gefahr um desto grösser. Ein saffran gelber Urin, welcher eingetauchte Läppgen oder Papier färbet, und mit dem vorher beschriebenen eben dergleichen Bodensatz hat, deutet die gelbe Sucht mit ihren Zufällen und Ausgange an. Grüner Urin mit einem dicken Bodensatze zeiget die schwartzgelbe Sucht an, samt ihren gefährlichen Folgerungen. Der schwartze Urin hat mit dem vorhergehenden einerley Bedeutung, nur daß die Gefahr desto grösser ist. Wenn der Urin gleich anfangs, nach seiner Weglassung übel riechet, und stincket, so ist zu schliessen, daß die Säffte in die Fäulniß gehen, und daher so wohl in langwierigen, als auch hitzigen Kranckheiten, wenig Hoffnung zum Aufkommen der Patienten zu machen. Ein gefärbter Urin ohne salzichten Geschmack bedeutet eine gäntzliche Entkräftung und Zerstörung der Natur, und den herannahenden Tod. Ein blasser, dünner, und wie flüchtiges Salz rüchender Urin, mit einem zähen und schleimichten Bodensatze, zeiget fast allezeit den Blasenstein an. Man pfleget aber in hitzigen Fiebern am meisten auf die Veränderung des Urins Achtung zu geben. Wenn sich nun derselbe in solchen Kranckheiten vom Anfange bis zum Ende leicht bricht, der Bodensatz weiß, locker, ohne sonderlichen Geruch, und in der Mitten auf ein Häuffgen, wie ein Kreissel gethürmet, zu Boden fället, so ist daraus eine gute Deutung zu machen. Eben dergleichen ist zu schliessen, wenn der Urin zur gesetzten Zeit (Tempore critico) in grosser Menge fortgehet, bey seinem Ablauffe ein Brennen verursachet, und dabey einen häufigen, weissen und lockeren, oder auch röthlichen Bodensatz hat. Wenn aber der Urin röthlich, gelb oder weiß, auch dabey dünne ist, und sich entweder gar nicht bricht, oder, wenn er sich ja bricht, beständig trübe bleibet, und sich nicht setzet; so urtheilet man daher, daß es mit des Patienten Genesung harte halten, oder eine langwierige Kranckheit daraus entstehen werde; in den höchstgefährlichen Kranckheiten bedeutet es gemeiniglich den Tod, oder wenigstens grosse Lebensgefahr. Wenn mit dem Urine zugleich Blut, Eyter, häutigte Zäsergen, Stückgen Fleisch, Haare, Schleim, Grieß, Sand, Steine, Samen und dergleichen fortgehen, so urtheilet man, daß die Nieren, Blase, Harngänge und Geburts-Glieder durch verschiedene Kranckheiten und Zufälle angegriffen und verletzet worden, von welchem allen und jeden am gehörigen Orte ausführlich nachzusehen. Ueberhaupt aber muß man von Beurtheilung des Urins mercken, daß die daher genommenen Kennzeichen an und für sich alleine betrachtet, meistentheils betrüglich seyn, wenn man nehmlich nicht zugleich die übrigen Umstände der Patienten genau erwäget. Der Urin, schreibet **Johann Allens**, in seinem kurtzen Begriffe der gantzen medicinischen Praxis, p. 441. bestehe hauptsächlich aus diesen drey Stücken, aus Wasser, Salz und Erde. Je mehr nun des Salzes, und je weniger des Wassers darinnen sey, je röther wäre er; und hingegen wo das Wasser das Salz weit übertresse, so sey er an der Farbe desto blässer; Habe er viel irdische Theilgen, so sey er an seinen enthaltenen Theilen gesättiget, wo aber diese fehleten, sähe man auch das Gegentheil. Also, wenn ein Urin viel Salz und viel Erde in sich enthalte, so heisse er ein dicker, und wo deren wenig zu befinden, ein dünner Urin. Hieraus entstünden nun meistentheils die vielerley Unterschiede des Urins, aus welchen man die Urtheile zu nehmen pflege; und solche kämen auf die Consistenz, die Farbe und die enthaltenen Theile an; Hierauf gründe sich alles dasjenige, was von einem Urine insonderheit könne gesaget werden: nehmlich dieser Urin habe viel Salz, und viel Irdisches; ein anderer viel Salz und wenig Erde; jener aber wenig Salz und Erde, hingegen viel Wasser in sich, und so weiter. Die Farben des Urins wären vornehmlich diese: weiß, zitronengelb, roth und schwarz. Der weisse Urin wäre wiederum entweder dünne, helle und wäßrich, oder dicke und weißlich, welcher aussehe wie die Brühe von dem Fleische, das halb gar sey; dergleichen Urin hätten mehrentheils Kinder, wenn sie an einem Fieber kranck lägen, oder welche voll Würmer wären, auch offt Kinder, die sich im Leibe vollkommen gesund befänden. Ingleichen treffe man solchen Urin nicht selten bey erwachsenen Personen an; zugeschweigen, daß die, so mit dem weissen Flusse oder dem Tripper beladen, wie auch die, bey denen die Blattern im Anzuge wären, wie der Schriftsteller oft selbst beobachtet habe, dergleichen weißlichen Urin von sich gäben. Dickweisser Urin, als der milchfarbene und graue, wenn solcher bey dem Anfange oder Zunehmen der Fieber gelassen würde, zeige er an, daß eine grosse Menge der Fiebermaterie vorhanden sey, und daß die Natur mit der Kranckheit starck streite; Wenn aber dergleichen Urin lange Zeit von einem Menschen gehe, so sey es ein Zeichen einer langwierigen und kalten Kranckheit. Der dünne und wäßriche Urin lässet sich in vielen Kranckheiten finden: als

bey

bey den Magenbeschwerungen, da er gemeiniglich üble Dauung und Cruditäten des Magens bedeute; ferner in der Bleichsucht, Aufgedunsenheit, Milzbeschwerungen und Mutterkranckheiten. Oefters sey dergleichen dünner und wäßricher Urin, wenn er in grosser Menge abfliesse, ein Zeichen eines verwirreten und beunruhigten Gemüthes, oder ein Vorbothe von Anfällen der Mutterplage oder anderer krampffartigen Beschwerungen. Man könne also wohl schliessen, daß dergleichen Kranckheiten von dem Urinsalze herkämen, oder wenigstens von selbigem geheget und unterhalten würden. Ein dünner Urin wäre auch bey dem häuffigen Urinflusse oder der Harnruhr, ingleichen bey der Wassersucht, und zuweilen, wenn sich die Blattern anmeldeten, meistens aber, wenn sie zum Abnehmen kämen; ferner, bey den Lendenschmerzen, kurz ehe der Zufall anfange; und endlich auch bey denen, so mineralische Wasser und andere geistige Getränckе tränckеn, oder viel harntreibende Mittel gebrauchten, u. s. w. Ein solcher Urin deute bey einem Fieberpatienten wenig gutes an. Wenn der Urin erstlich trübe und dicke gewesen, hernach aber dünne und wäßrich werde, so sey dieses ein Zeichen eines instehenden Hirnwütens: weil nehmlich die Fieber-materie in das Gehirn geführet werde. Ein Citrongelber Urin zeige mehrentheils den natürlichen und gesunden Zustand eines Menschen an. Was seine Menge betreffe, so müsse dessen etwas, etwan das Drittel, weniger seyn, als des Getränckes, so man zu sich genommen; Es geschehe aber oft, daß dergleichen Regel nicht von der Natur beobachtet werde, sondern des Urins bald zu viel, bald zu wenig abfliesse. Der goldgelbe Urin sey wiederum zweyerley Art: Nehmlich Flammen- oder Feuergelb, dergleichen man bey denen, so dreytägige Fieber oder die Blattern hätten, auch nicht selten bey gesunden Personen sähe; und saffrangelb, wie die, so mit der Gelbsucht, dem Scharbocke, und der Milzkranckheit beladen wären, auch die, so Rhabarber, Saffran, Sennesblätter und dergleichen genossen hätten, mehrentheils zeigeten. Rother Urin wäre ein Zeichen der Fieberpatienten, aber nicht so gewiß, daß man es allezeit daraus schliessen müsse: Weil auch die, so sich lange Zeit mit dem Scharbocke geschleppet, einen so hochrothen Urin hätten, daß er bey einem hitzigen Fieber nicht röther seyn könne. Bey denen, so an der Gicht lägen, wäre der Urin gleichfalls trefflich roth und gesättiget. Der grüne oder schwärzliche Urin sey gemeiniglich ein Zeichen des Giftes oder giftiger Kranckheiten, er zeige sich auch wohl in viertägigen Fiebern, ingleichen bey Kindbetterinnen, und bey denen, die ihre monatliche Reinigung nicht hätten, wie **Galen** angemercket; weiter, bey denenjenigen, so den Stein gehabt, wenn dieser von ihnen gegangen. Bey melancholischen Leutenigäbe es einen schwarzen Urin, nachdem sie eine Purgans genommen, und diese nicht gewürcket habe. Cassien, auch andere Arzneyen mehr, machten einen schwarzen Urin, wenn man sie in den Leib genommen habe. Die Sachen, so im Urine enthalten, und vermöge des Ortes, den sie im Uringlase einnähmen, unterschieden wären, hätten dreyerley Namen: Das, was oben im Glase erscheine, werde Nubecula, ein Wölkgen, das, so in der Mitten befindlich, Enæorema, ein Nebel, und das, welches auf dem Grunde des Glases liege, Hypostasis, oder Sedimentum, der Bodensatz, oder das Sediment genennet. Zuweilen sähe man oben auf dem Urine Bläsgen u. Schaum; dergleichen Urin habe der Schriftsteller bey einem Wahnwitzigen beobachtet, in welchem die Blasen und der Schaum ganzer vier und zwanzig Stunden geblieben u. nicht vergangen wären, wobey sich auch zugleich ein sehr schwarzes Sediment auf dem Boden hätte gesetzt gehabt. Bey Schwindsüchtigen setze sich oben auf dem Urine gemeiniglich ein dünnes Häutgen, noch öffterer aber bey Milzsüchtigen. Wenn der Urin auf seiner Oberfläche mit allerhand Farben spiele, wie ein bunter Pfauenschwanz, so sey es gemeiniglich ein Zeichen des Scharbocks. Wenn aber eine Feuchtigkeit oder etliche Tropffen als Oel im Urine sich zeigeten, so pflege solches gemeiniglich in hitzigen, verzehrenden, auch wohl hectischen Fiebern, in Nierengeschwüren, und dergleichen andern Beschwerungen zu geschehen. Der Nebel, so sich mitten im Urine zeige, kome zuweilen in der Praxis vor, doch wüßte Allens nicht, daß selbiger was sonderliches zu bedeuten hätte, auser bey Fieberpatienten. Das Sediment, oder was sich im Urine zu Boden setze, sey entweder weiß, schwarz oder roth, oder komme doch einer von diesen Farben nahe. Weiß wäre es bey denen, die sich wohl aufbefänden; schwarz aber bey schwarzem Urine, davon nur kürzlich wäre geredet worden. In unterlassenden und nachlassenden Fiebern, ingleichen gar öffters bey der Colick, setze es sich dicke und roth, nicht anders als Ziegelmehl. Wenn bey Fieberpatienten sich im Urine etwas wie ein dickes Mehl setze, so zeige es ihnen ein langes Lager an, wie Hippocrates in seinen Aphorismis melde. Es habe aber der Urin unterweilen noch andere Dinge in sich, welche man ungewöhnliche, übernatürliche oder zufällige nenne. Sie wären folgende: Sand, Steine, Eyter, Kleyenartiges Sediment, Blut u. so weiter. Die, so dem Scharbocke ergeben, hätten sandigten Urin; und diejenigen, welche am Steine lägen, oder Geschwüre in der Blase, oder in den Nieren hätten, gäben kleine Bißgen, als Stückgen Fleisch mit dem Urine von sich, oder es setze sich eine Materie wie Kleyen unten auf den Boden. Dergleichen kleyichtes Sediment aber finde sich auch zuweilen bey den äuserlichen Kranckheiten der Haut, als bey dem Jucken, der Krätze und so weiter. Das Eyter im Urine komme auch nicht allezeit aus den Nieren, sondern auch manchmahl von einem Geschwüre der Blasen, oder der Harnröhre her; so fliesse auch zuweilen ein dünnes Eyter aus den Gefässen der Scham, ein verdorbener Same, oder der weisse Fluß mit dem Urine zugleich, und bringe so ein eyterichtes Wesen im Grunde des Glases zuwege. Endlich finde sich auch ein eyterichter Urin bey denen, die an Fäulung der Lunge, oder an Brustgeschwüren kranck wären, wodurch auch die Kranckheit aufgelöset und gehoben werde. Nicht allein die, so mit dem Steine behafftet wären, sondern auch meistens scharböckische Leute hätten blutigen Urin, und fänden davon Linderung, wenn nur das Blut

nicht zu starck gehe. Man habe auch Exempel von Frauenspersonen, die ihre monatliche Zeit viele Jahre lang mit dem Urine durch einerley Wege von sich gelassen, ohne einige Beschwerung, wie man dergleichen Exempel bey dem Holler lesen könne. Ueber dieses alles aber, was der Schrifftsteller hier vom Urine nach der Länge gesaget habe, müsse er das Beste noch melden: **Man dürffe dem Urine nicht trauen, er sey ein Schelm und Lügner.** Doch müsse man deswegen nicht glauben, als wenn die Besichtigung des Urins in der medicinischen Practick keinen Nutzen habe. Man müsse nur die andern Umstände reifflich erwägen, und mit dem Urine vernünfftig zusammen halten, so werde diese Besichtigung so wohl zur Erkennung und Beurtheilung der Kranckheiten und ihrer Grade, als auch zu ihrer Heilung sehr vieles beytragen. Wer demnach ein erfahrner und rechtschaffener Arzt heissen wolle, der werde sich befleissigen, daß er, was dieses Zeichen der Natur betreffe, weder etwas leichtlich versehe, noch auch hierinne zuviel thue, und die Gränzen seiner Kunst übersteige. **Valentin Kräutermann** hat einen ganzen Tractat von der Uromantie, unter dem Tittel: **Urinarzt**, geschrieben, da er denn im ersten Capitel von dem Urine überhaupt handelt, und darinne unter andern saget, daß, obzwar der Urin nicht als ein universale & primarium, sondern nur als ein secundarium Signum der Kranckheiten auszugeben wäre; so lehre doch leider die Erfahrung, daß, wenn ein Arzt die Beschauung des Urins gänzlich bey Seite setzen sollte, er gewiß bey dem Landvolcke zum Theil wenig Glauben finden würde, als welches sehr viel darauf hielte; es würde ihn für ungelehrt ausschreyen, und boshafftig von ihm vorgeben, daß er das Handwerck nicht recht verstünde. Hingegen sey mancher Landstreicher, welcher den Leuten aus dem Urine viel vorlügen könne, weit glücklicher, als ein rechtschaffener Arzt; ja, die Ueberbringer lögen und redeten offtmals nach dem Munde, und erdichteten einen Zufall, den der Patiente niemahls an dem Halse habe. Am besten wäre es, wenn man die Mittelstrase gienge, und die Besichtigung des Wassers nicht gänzlich verwörffe, sondern sie als ein Signum secundarium betrachtete, aus welchem man, wenn andere Kennzeichen zugleich dazu genommen würden, schon etwas Gewisses sagen könnte. Die Sache gänzlich zu verwerffen, wäre wider die Vernunfft, wider die Erfahrung, und wider das Ansehen hocherfahrner Aerzte: Masen uns ja die gesunde Vernunfft klärlich weise, daß alles dasjenige, was von allen Theilen des menschlichen Leibes klar und lauter abgesondert werde, auch die Eigenschafft solcher Theile etlicher masen in sich habe, die denn bey genauer Betrachtung entweder alsobald sichtbar würden, oder doch sichtbar gemacht werden könnten. Hippocrates habe schon zu seiner Zeit viel innerliche Kranckheiten aus der Substanz und den enthaltenen Theilen des Harns propheceyet. Theophrast Paracels nenne den Urin *Nitrum Microcosmi*, oder das Excrement aller Salze, Schwefel und Queckfilber (omnium Salium, Sulphurum & Mercuriorum Excrementum) woraus der Grund aller Kranckheiten und deren Heilung hergenommen werden müsse. Horlacher sage in Methodo Urinoscopiæ perfacili & perspicua, quod efficacissima Medicamenta frustra adhibeantur, morbi radice non perspecta ex Urina. Das ist: Die besten Mittel würden offt unrecht und vergeblich angewendet, wenn man den Grund der Kranckheit nicht aus dem Urine erkennete. Gelsus sage: Man müsse den Urin abwägen, wenn von dem Ausgange der Kranckheit etwas Gewisses sollte geschlossen werden. Ja, fähret unser Schrifftsteller fort, es werde ein jeder vernünfftiger Arzt, nach vielfältig geschehener Ueberlegung und Erkennung des Urins, schliessen, daß solcher zu Erforschung der Digestionen, Secretionen, Excretionen, und aller Eingeweide, auch der Kranckheiten, das beste Zeichen sey. Es möge auch jemand eine so niederträchtige Meynung hegen, wie er immer wolle, so müsse er doch gestehen, daß bey dem Urine nicht vergeblich beobachtet werde, und der Natur eingepflantzet sey, daß, sobald dem Menschen eine Kranckheit zustosse, der Urin sich am Gewichte schwerer, als bey gesunden Tagen zeige; je schwerer er nun falle, desto gefährlicher stehe es um den Patienten. Und sollte auch der Urin in zehen oder mehrere Theile vertheilet werden, so weise sich doch in jedem Theile sein gewisses Zeichen und Würckung der innerlichen Glieder, es finde sich auch jedes Zeichen an seinem gewissen Orte. Ingleichen, so zertheile sich, oder faule der Urin offt bey einem Menschen nicht gleich, bey dem andern aber bald. Bey einigen behalte er seine natürliche Substanz und enthaltenen Theile, bey den andern verliere er solche; Bey etlichen fänden sich im Urine solche beständige Kennzeichen, welche, so offt auch der Urin gelassen werde, sich wieder fänden, und zu erkennen gäben, daß dieser oder jener Schaden in der Natur vorhanden, welchen die Patienten nicht entdeckten, oder aus andern äuserlichen Kennzeichen zu schliessen sey. Im andern Capitel handelt **Kräutermann** von dem Urine insonderheit, und da saget er, daß der Urin ein gesalzenes Wasser von der andern Digestion wäre, so aus dem Geblüte durch die Nieren und Harngänge in die Blase abgesondert, und, wenn es die Noth erfordere, wieder weggelassen werde, auch aus vielem Salze, wenigem Schwefel, Erde und Geiste bestehe. Man könne aber nicht alles aus dem Urine sagen, was offt, zumahl von denen, welche es nicht verstünden, begehret werde, obschon verschiedene in Besehung des Harns gar gewiß seyn wollten: denn er zum öfftern ein gar betrügliches Zeichen abgäbe. Doch sey eines und das andere noch ziemlich daraus zu sehen, wenn er nehmlich nicht recht beschaffen, zu dicke oder zu dünne wäre; oder es werde dessen, in Ansehung des genossenen Getränckes, zu wenig hinweg gelassen; oder es befänden sich darinne Steine, Sand, Gries, Blut, Eyter, Fäsergen, und dergleichen Unreinigkeiten, welche theils eine Schärffe, den Scharbock im Geblüte, den Anfang zum Steine, Geschwüre, Hitze, Würmer, Cruditäten, eine üble Dauung, und Beschwerungen derjenigen Theile, durch welche der Urin

gehe,

gehe, anzeigeten. Aber dem gemeinen Volcke Verrenckungen, die Taubsucht, Fälle von einer Höhe, und andere dergleichen Umstände, welche weder mit dem Geblüte, noch andern Säfften einige Gemeinschafft hätten, aus dem Urine erzählen, ingleichen auch Schwängerungen gewiß daraus behaupten wollen, solches wäre schon vorlängst von den medicinischen Facultäten in Holland, Dännemarck und andern Ländern öffentlich verbothen worden: weil offtermahls ein gewinnsichtiger Eigennutz darunter stecke. Ehe man aber weiter gehe, und den Urin ferner zu betrachten vornehme, werde zu wissen nöthig seyn, wie er bey gesunden Leuten beschaffen seyn solle. Es müsse nehmlich der Urin nicht zu dicke, auch nicht zu dünne, sondern gelb, helle und klar, wie ein rein ausgegohrnes Bier oder Wein aussehen. Hingegen, wenn er entweder weiß, hochgelb, flammend, roth, schwartz, trübe, und sehr funckelnd sey, das Sediment auch nicht wohl gebildet sähe, oder es fände sich sonst Sand, Eyter und andere Dinge darinne; so gäben diese Umstände alle einige Anzeigungen zu Kranckheiten ab. Zuweilen wäre des Urins zu wenig, wie bey den Hypochondristen zu geschehen pflege, welche wenig tränckten, wie auch bey denen, die scharböckische Schweisse hätten. Oder auch, wenn die Nieren und Blase verstopfft wären, wie bey Stein- und Schwindsüchtigen, welche starck schwitzeten, zu geschehen pflege. Zuweilen sey dessen zuviel, als bey denen, welche starck tränckten, oder bey welchen sich der Stein zertheilet, oder welche die Harnruhr hätten. Alle diese Kennzeichen, zusammen genommen, zeigeten etwas Zufälliges an. Im dritten Capitel giebet der Schrifftsteller allgemeine Regeln, welche bey Beschauung des Urins zu beobachten. Vor allen Dingen habe sich der Artzt, ehe er ein Urtheil von dem Urine fälle, 1) Des Patienten zu erkundigen: ob nehmlich das Wasser von einer Manns- oder Weibsperson sey: weil dieses nicht allezeit gewiß darinne könnte beobachtet werden: angesehen der Urin einer Weibsperson mehrentheils etwas blässerer und wässerichter Farbe, mit vielem Bodensatze erscheine; bey Mannspersonen im Gegentheil wenig oder gar kein Sediment führe, und gefärbter aussähe. Auch sey das Alter des Menschen zu beobachten: indem der Urin eines phlegmatischen, oder alten abgematteten Mannes, einem weiblichen Urine, der Farbe nach, sehr nahe komme. Ferner, so sey auch der Urin kleiner Knaben von Natur etwas dicke, trüblicht und weißlicht, bey Jünglingen aber dunckel und trübe, bey erwachsenen Leuten goldgelb und subtil. 2) So müsse auch fleißig nachgeforschet werden, was der Patiente für Speise und Tranck genüsse, oder was für Artzneyen er gebrauche: Denn der Urin öffters die Farben der Speisen oder des Trancks und der Artzneyen bekomme; daher manchmahl vom vielen Salat essen ein grüner Urin werde; ein hochgelber aber, wenn man viel Saffran gegessen, oder Artzneyen bekommen, die den Urin färbeten, oder ihm einen absonderlichen Geruch gäben; als wenn der Patiente Terpenthinöl eingenommen, so rüche der Urin wie blaue Violen: indem sonderlich alle Artzneyen, welche den Harn trieben, entweder die Galle, oder die Melancholie, oder den Schleim zögen, und den Urin sehr zu färben, und am Geruche zu verändern pflegten. Wer dieses nicht beobachte, werde sich offt betrogen finden. 3) Es müsse auch der Urin, alle auf einmahl, sechs bis sieben Stunden, nach der Abendmahlzeit, gegen Morgen gelassen werden: weil dieser der sicherste, und auf welchen sich am gewissesten zu verlassen, angesehen zu selbiger Zeit die Dauung am besten geschehen sey, und der Urin sodann nicht sobald vor, und nicht so lange nach vollendeter Dauung aus dem Leibe komme. 4) Müsse auch die Jahreszeit beobachtet werden: weil bekannt, daß die Urine im Sommer weit besser gefärbet wären, als im Winter oder Herbste. 5) Der Urin solle in einem reinen und dazu bequem gemachten Glase, an einem Orte, der weder zu helle, noch zu dunckel, betrachtet, und nicht allzunahe zu den Augen, noch zuweit davon gehalten werden. Wenn aber dieses nicht bemercket werde, so veränderten sich die natürlichen Farben, nebst der Dicke und Dünne des Urins, mithin werde solches der erste Grundstein zu einem ungewissen Urtheile. Wobey noch zu erinnern, daß das Uringlas der Proportion nach, nicht zu hoch, auch nicht zu niedrig, nicht zu weit, auch nicht zu enge sey, daß es so viel Urin auf einmahl fassen könne, als man nach vollbrachter Nachtdauung auf einmahl lasse: Denn man sonst die enthaltenen Theile in dem Urine nicht bequemlich an ihrem gewöhnlichen Orte sehen und beobachten könne. 6) Müsse der Urin bey seiner Betrachtung nicht viel und starck geschüttelt oder beweget werden, und dieses mache eben die Sache schwer, von einem über Feld getragenem Urin zu urtheilen: angesehen nicht nur die enthaltenen Theile dadurch verwandelt, sondern auch die Farben solchergestalt verändert würden. 7) Wenn der Urin noch warm, könne man zwar am besten davon urtheilen; von den darinne befindlichen und enthaltenen Theilen aber weit besser, wenn er kalt, und zwar aus der Ursache: weil sich solche erst recht gesetzet hätten, und lebhafft darstelleten. 8) Auch müsse man den Urin zum öfftern betrachten: weil er sehr veränderlich sey, manchmahl schön geharnet, und doch trübe werde, und so auch im Gegentheil; ein anderer aber bleibe, wie er geharnet worden. Absonderlich wolle dieses bey den Fiebern nöthig seyn: weil man da ihren Zustand, Anwachs und Abnehmen wohl unterscheiden könne. 9) Wenn ein über Feld getragener Urin sechs bis sieben Stunden alt und trübe worden; so müsse man ihn in warmen Wasser wieder aufwärmen; man habe sich aber allzusehr nicht darauf zu verlassen: weil er durch die Wärme des Wassers von seiner Farbe und Substantz viel verliere. 10) Dem Urine sey bey einer Kranckheit, weder nach ihrer Erkenntniß, noch Vorhersagung, noch Heilung, alleine nicht zu trauen: Denn was die eigentliche Erkenntniß einer Kranckheit anlange, so wäre es keine nothwendige Folge: Der Urin sey roth, mithin habe der Patiente ein Fieber: angesehen im Scharbo-

cke, der Wassersucht und dergleichen, der Urin ebenmäßig roth aussähe. Auch könne man sich in der Vorhersagung nicht gäntzlich darauf verlassen: Der Urin sähe unvergleichlich aus, der Puls habe seinen rechten Schlag, wie sich offt bey hitzigen Fiebern ereigne; inzwischen sterbe der Patiente. 11) Das beste Urtheil vom Urine zu fällen wäre, wenn der Patiente solchen in das Uringlas gelassen, und stille hingesetzet, daß er unbeweglich stehen bleibe, und der Artzt sodann solchen ansähe. 12) Vor allen Dingen habe sich der Artzt zu hüten, daß er kein schriffliches Urtheil vom Urine ausstelle; er könne wohl seine Meynungen davon eröffnen, und die Leute, so ihn gebracht unterrichten: Denn er sich hierdurch schändlich zu Schanden machen könne; die Welt sey betrüglich, und trage den Urin manchmahl halb zu diesem, und halb zu jenem Artzte, und lögen beyden die Haut voll, und hätten, wenn es nicht überein treffe, ihr Gespötte darüber. 13) Wenn einem Artzte ein Urin von einer Weibsperson gebracht, und gefraget werde: Ob die Person schwanger sey, oder nicht? so solle er ja nichts gewisses darauf sagen, wo er nicht aus der Erzählung anderer Umstände ein mehreres vernehme. Ja, die Leute wolten auch wissen: ob ein Sohn, oder eine Tochter im Leibe vorhanden, wenn der Artzt nur ein Wörtlein von einer Schwängerung gelallet? Treffe es nun nicht ein, wie denn dem Urine hierinne alleine nicht zu trauen sey, so werde er nur verlachet. Es brächten auch dergleichen Personen offt den Urin selbst, gäben sich für Jungfern aus, klagten, daß sie ihre Zeit nicht hätten, und sich ungesund befänden, da sie doch bemannet wären, und doch wohl dergleichen treibende Medicamente begehrten: Traue nun der Artzt dem Urine, und den darinne schwimmenden oder nicht schwimmenden Sonnenstäubgen alleine, und gäbe ihnen keine Purgans, oder nach ihrem Geschmacke Artzneyen, so lieffen sie zu einem andern, welcher Vespasians Wahlspruch hege: Lucri bonus odor ex re qualibet; Gäbe man ihnen aber etwas, und es schlage schlimm aus, so habe der Artzt ein Brandmahl in seinem Gewissen, mithin sich hierinne in acht zu nehmen. 14) Wer Belieben habe, nebst dem Frühurine, auch den bey der Nacht vorher, und des Tages darauf in besondere Gläser gelassenen, zu untersuchen, der werde von der Ab- und Zunahme, oder auch von dem Stillestande der Kranckheit, und der noch vorhandenen Krafft der Natur, und ihrer guten und bösen Würckung desto genauer urtheilen können: Weil, je einförmiger ein solcher Urin sey, desto einförmiger wäre auch die Natur und die Kranckheit in ihrer Würckung, und so auch im Gegentheile: Denn je widerförmiger hingegen der Urin, desto widerförmiger sey auch die Natur und ihre Würckung. 15) Mit dem Urtheile des Urins solle man sich nicht übereilen, und alsobald, wenn man ihn von dem Bauer in das Uringlas gegossen, reden, ob man gleich überhaupt sehe, daß es ein Fieber, Verstopffung und dergleichen bey dem Patienten sey; sondern man müsse den Bauer zwar lassen niedersetzen, zugleich aber fragen: ob er noch etwas in der Stadt zu verrichten habe? Es müsse sich der Urin erst setzen, oder aufgewärmet werden; Er möge in einer guten Stunde wiederkommen, so solle er mit Bericht, und auf Begehr mit dienlichen Artzneyen versehen werden. Nur habe man sich zu hüten, daß nicht erst gefraget werde: Ob sie auch zwey Groschen für den Urin zu besehen, bey sich hätten? Doch, wenn die Leute höflich wären, und wolten etwas dafür geben, habe man eben auch nicht Ursache, solches zu verachten: Denn man leichtlich eines Hochmuthes beschuldiget werden könne; Fordern aber stehe schändlich. 16) Es sey auch nöthig zu wissen, wie gesunder Leute Urin in jedem Alter, und bey jedem Temperamente, bey jeder Zeit und Diät beschaffen sey; wo dieses fehle, müßten nothwendig widrige Urtheile erfolgen. Denn, wenn man zum Exempel nicht den Unterscheid des Temperamentes beobachtete, so werde man aus dem Urine offt grosse Hitze oder Kälte muthmassen, da doch keine vorhanden sey; man werde auch glauben, daß der Urin, welcher doch nach Verschiedenheit des Temperamentes zuviel Kälte oder Hitze führe, seine natürliche Farbe habe. 17) In Ansehung der verschiedenen Temperamente müsse der Urin auch wohl unterschieden werden. Eines gesunden sanguinischen Menschen Urin sey Zitronenfärbig, klar, in sattsamer Menge, und mit einem weissen Sedimente, welches nicht klebrich und zähe wäre, sondern bald aus einander falle und sich bewegen lasse. Einer cholerischen Person aber Zitronenfärbiger, gilbichter, klar, in gnugsamer Menge, ohne alles oder merckwürdiges Sediment. Eines melancholischen Menschen hochzitronengelb, dicke, nicht durchsichtig, doch nicht allzutrübe, fast wie Sauerkrautlacke. Einer phlegmatischen Person blaß, Zitronenfärbig, nicht gar helle, sondern etwas trübe, und mit einem schleimichten Sedimente, welches aus der verändernden Beschaffenheit und Mischung des Geblütes erhelle. 18) Was die Jahreszeiten belange, wäre der Urin folgender massen beschaffen: Im Winter sey er am weissesten, in der gröβten Menge und gröbsten Schwere. Im Frühlinge gelblichter, mit einem subtilen, wässerichen Bodensatze, und in einer geringen Menge. Im Sommer gelb, mit der weissesten und dünnsten Substantz; und im Herbste fast dem Frühlingsurine gleich, ausser daß der Bodensatz etwas heller gesehen werde. Die Ursache hiervon bestehe in der starcken und wenigen Ausdunstung, und in der Verdick- und Verdünnung des Geblütes. 19) Bey Beschauung des Urins müsse man nicht auf seine Farben, sondern auch zugleich auf die enthaltenen Theile und Fasern, deren Sitz, Gestalt und Farbe sehen: weil die Farben zum öfftern noch ziemlich gut seyn, da doch in Ansehung der enthaltenen Theile, die Person todtkranck auf dem Bette liegen könnte. 20) Man könne den Urin eines recht gesunden Menschen allezeit bey den Urin des Patienten setzen, diesen letztern desto besser darnach zu untersuchen. 21) Wer den Urin noch genauer betrachten, und desto vorsichtiger unter-

suchen

suchen wolle, könne sich auch der Abwägung des Urins bedienen: denn je schwerer er sey, desto schlimmer befinde sich auch der Patiente; ingleichen möge man auch das Vergrösserungsglas dazu gebrauchen: weil man durch selbiges in der Fäulniß der Eingeweide die Fasern, in der Gicht und dem Podagra die scharffen Salze, und in Erzeugung des Steins die dazu geschickte Materie ziemlich erkennen könne. Im vierten Capitel handelt der Schrifftsteller besondere Fragen ab, welche bey Beschauung des Urins zu beobachten, als: 1) Ob der Urin von einer Manns- oder Weibsperson sey? 2) Ob der Patiente zu Bette liege, und wie lange, oder ob er noch herumgehe? 3) Wenn sich der Patiente geleget, und wie sich die Kranckheit angefangen? 4) Ob der Patiente Schlaf habe oder nicht? Habe er keinen Schlaf, könne man schon urtheilen, daß ihm das Haupt wehe thue, oder daß es ihm im Kopffe liege. 5) Ob der Patiente den Husten habe? Denn daraus sey zu urtheilen, daß die Lungen Noth litten und verstopfft wären, oder daß die Brust nicht recht beschaffen sey. 6) Ob der Patiente essen und trincken könne? Wo nicht, so wäre der Magen nichts nütze, und schwach, auch dabey verschleimet. 7) Ob der Patiente Durst habe? Denn da sey die Leber verstopfft, und der Patiente habe eine scharffe Galle. 8) Ob der Patiente Seitenstechen fühle? Empfinde er in der rechten Seite Schmertzen, so liege es an der Leber; Habe er aber dergleichen in der lincken Seite, so fehle es an der Milz, oder die Gekrösadern wären verstopfft, und die Milz aufgeblasen. 9) Ob der Patiente am gantzen Leibe, oder nur an den Füssen geschwollen sey? Wäre das erstere, so stehe die Wassersucht zu vermuthen; Wären aber die Füsse alleine geschwollen und dicke, und der Patiente sey eine Weibsperson unter viertzig Jahren, so zeige es an, daß ihr die monatliche Zeit aussengeblieben, oder sich an Mutterbeschwerungen unpaß befinde. 10) Ob der Patiente starck schwitze? Dieses zeige eine langwierige Kranckheit an, allwo der Leib mit viel verderbten Feuchtigkeiten angefüllet sey. 11) Ob der Patiente Brechen habe? Da wäre der Magen verdorben, und mit vielen Crudităten angefüllet, aufgeblähet, und so weiter. 12) Ob der Patiente sehr matt, oder ob er noch etwas Kräffte habe? Daß man sich mit den Artzneyen einigermassen darnach richten könne. Bey allem diesen sey nur schlüßlich zu mercken, daß es zuweilen auf gewisse Masse eintreffe. Es dürffe aber der Artzt einem Zeichen alleine nicht trauen, sondern er müsse andere zugleich mit beobachten, wenn er etwas Gewisses aus dem Urine verkündigen wolle. Im fünften Capitel betrachtet Kräutermann die Menge des Urins, und saget: Bey einem gesunden Menschen müsse natürlicher Weise des Urins etwas weniger seyn, als derjenigen flüßigen Feuchtigkeiten, welche täglich genossen würden: massen etliche davon zur Nahrung blieben, etliche aber durch die Ausdünstung, und andere Excretionen hinweg giengen. Wenn denn dieses geschehe, so zeige es eine natürliche Dauung und Gährung der Säffte, mithin eine gute Gesundheit an. Nun trage sich es zu, daß bey gesunden Tagen, ohne einige verspürte Kranckheit, natürlicher Weise der Urin häufig fortgetrieben werde, und dieses geschehe zum öfftern, wenn mehr, als sonst üblich sey, getruncken, oder harntreibende Speisen und Artzneyen genossen worden, welches der Artzt, ehe und bevor er ein Urtheil fälle, genau beobachten müsse. Ausserordentlich aber begäbe sich es, nehmlich wegen allzustarcker Zerschmeltzung des Blutwassers, und der hitzigen Beschaffenheit der Nieren, daß der Urin häufig getrieben werde, und dieses Treiben sey bald nützlich, bald aber für einen Zufall zu achten. Wenn nach verstandenem Urine, es sey nun bey Steinbeschwerungen, der Wassersucht, oder andern langwierigen Kranckheiten, selbiger wohl vom Gestelle gehe, so sey zur Genesung gute Hoffnung zu machen: und dieses behaupte Hippocrates, wenn er 7. Aph. 68 sage: Bey welchem der Urin im Anfange wenig und dicke, nachgehends aber häufig und dünne gehet, das ist gut, denn es zeiget die Dauung der Säffte an. Habe jemand an den Gliedern Geschwüre, und der Urin gehe häufig, weiß und dicke, so genese der Patiente bald. Hippocrat. 7. Aph. 73. denn es die rechte Crisis sey. Wenn der Urin bey hitzigen Fiebern häufig fliesse, so wäre es nicht gut: indem es eine hefftige Ursache, und die Zerschmeltzung des Geblütes bedeute. In Brustschmertzen sey häuffiger Urin ein gutes Zeichen: weil er die aufwallenden und stockenden Feuchtigkeiten abführe. Wenn der Patiente Gichter habe, und der Urin gehe starck, so werde er gesund: weil das sauere und scharffe Blutwasser dadurch abfliesse. Wenn der Urin bey dürren und hagern Leuten in Ueberfluß gelassen werde, so leide das Blutwasser Noth, und erlange, wegen des säuerlichen Salzes, einen Fluß, woraus sodann eine Darr- und Schwindsucht entstehe. Weniger Urin komme auch zuweilen von wenigem Trincken, trockenen Speisen, hitzigen Temperamente, starcker Bewegung, vielem Schwitzen, und auch vom Weinen her, bey welchem letztern es wohl eintreffe, daß man das, so man weine, nicht bruntzen dürffe. Widernatürlich aber geschehe solches, wenn das Blutwasser an einigen Oertern des Leibes stille stehe, oder an einen andern Ort verleitet werde. Wenn der Urin bey jemanden stille stehe, so geschehe solches entweder in den ordentlichen Harngängen, oder in den Gedärmen, oder er sickere sonst in eine Höhle, und bleibe unterweges stehen; da urtheile man denn, daß der Magen und die Nieren sehr schwach, das Geblüte aber zähe und erkaltet sey; mithin entstünden daher Ausspannungen der Weichen, Magen-, Haupt- Zahn- und Gliederweh. Falle aber der Urin in eine Höhle, so propheceye er die Cacherie und Wassersucht. Coac. 475. Plötzlich entstandenes Nierenweh, mit verhaltenem Urine, bevorab wenn er dicke, zeige den Stein an. Wenn es bey verhaltenem Urine im Unterleibe wie ein Gewichte liege, besorge man das Harntröpffeln. Wenn bey gallichten Leuten der Urin stehe, so stürben sie balde. Coac. 592. Bey hitzigen Fiebern bedeute das Harntröpffeln, daß sich die Lebensgeister zertheileten und erstürben. Wenn sich bey dem Harntröpffeln die Darmgicht einfinde, so sterbe der Patiente in den ersten sieben Tagen, es sey denn, daß sich ein Fieber dabey äussere, und der Urin wieder häufig zu fliessen anfange. Wenn sich der Urin verhalte, und es komme der Stuhlzwang dazu, so sey es binnen sieben Tagen mit dem Patienten aus; es sey denn,

daß

daß ein Fieber dazu schlage, welches dem Urine den Weg wieder bahne. Wenn die Blase mit Hauptweh verstopffet, deute es auf Gichter: weil sie bereits schon in dem Pförtner der Blase vorhanden wären. Wenn in hitzigen Fiebern, bey annahender Crisis, der Urin, wegen häufigen Schweisses, verstehe, oder wenig fliesse, sey es gut, weil sich die Natur durch den Schweiß helffe. Das sechste Capitel unsers Tractates handelt von den Farben des Urins insgemein, davon der Artickel: *Urinæ Color*, nachzusehen. Das siebende betrachtet die Consistenz und Eigenschafft des Urins, und zwar vornehmlich den dicken Urin, welchen der Artickel: Urin, (dicker) beschreibet. Das achte beschreibet den wässerichten und weissen, das neunte den milch- und molckenfarbigen, das zehende den bleyfarbenen, blauen und hornfarbenen, das eilffte den bleichen, das zwölffte den trüben, das dreyzehende den gelben, das vierzehende den rothen, das funffzehende den brauntrüblichen, das sechzehende den grünen, das siebenzehende den olivenfarbenen, und das achtzehende den schwartzen Urin, von welchen allen in besondern Artickeln geredet worden. Endlich kommt Kräutermann im neunzehenden Capitel, auf die Substanz und das Wesen des Urins, ingleichen auf dessen Unterscheid und die Gerichtstage, (Dies Critici.) Ein gewisser Schrifftsteller, schreibet er, der sich aber nicht völlig nenne, melde, daß man den Urin niemahls alleine betrachten solle, wenn man ein verständiges Urtheil davon fällen wolle, sondern es müsse auch zugleich die Substanz selbst, nebst allen enthaltenen Theilen wohl überleget werden. Eigentlich begreiffe die Substanz des Urins alle Farben unter sich; wenn man aber ausser den enthaltenen Theilen die Flüßigkeit und das Wasser des Urins recht erwäge, so finde man, daß solches entweder helle, dünne und rein, oder dicke, schwer, oder trübe unter einander her, oder turbidum, wie die Alten gesaget hätten, verworren sey, welche Unterscheide theils nach den Farben und enthaltenen Theilen mit müsten überleget werden. Jedoch gäbe solche Substanz zu erkennen, entweder, daß es mit der Kranckheit keine Gefahr habe, oder daß sie langwierig und gefährlich sey, oder daß die Glieder sehr beschweret, matt und krafftlos wären, oder daß eine bettlägerige Kranckheit vorhanden sey. Dabey wäre aber dieses wohl zu mercken, wenn die Natur einen Diem criticum, oder Gerichtstag halte, da sie sonderlich mit der Kranckheit streite, könne man in seinem Urtheile aus der Substanz, den Farben, und enthaltenen Theilen des Urins leichtlich irren; dahero bey solcher Zeit der Kranckheit in 4. 7. 12. bis 24. Stunden die Verbesserung oder Verschlimmerung des Urins müsse betrachtet werden: indem offt bey solchen Zeiten der Urin mit seinen annoch verwirrten Zeichen den Tod drohe, in zwey oder mehr Stunden aber sey alles geändert und verbessert. Eine vornehme Person, setze dieser Schrifftsteller, hätte an giftigen Masern kranck gelegen, und in allem grosse Gefahr auszustehen gehabt; nachdem aber der guten Natur in der hefftigsten Kranckheit möglichst wäre beygesprungen worden, habe sich die Gefahr bis an den vierzehenden Tag verändert, da der dicke, schwere, etwas rothe, und sehr übel geschiedene Urin die gröste Gefahr des Lebens gedrohet. Nach Verlauff zwölff, bis vier und zwantzig Stunden hätte sich der Urin gäntzlich geändert, so, daß er sich alsbald geschieden, ausgehellet, reiner und leichter worden, woraus die Besserung zu schliessen gewesen. Weil nun die geschwinde Besserung, die Gefahr und schlechte Tröstung gefolget, hätte man das Urtheil aus dem Urine für nichts halten können; Allein, es sey besser, man sähe eine ankommende Gefahr und baue vor, als wenn man sicher stehe, und die Gefahr nicht mercke, bis der Tod würcklich gegenwärtig. Wie denn geschehen, daß etliche von dem Zustande des Patienten, den äusserlichen Kennzeichen nach, getröstet, und ausser aller Furcht gewesen, ein anderer aber sähe aus dem schweren Urine, mit dem bleyfarbenen Zirckel, und der bösen Scheidung, die Zuneigung zum Tode. Im zwantzigsten Capitel schreitet Kräutermann zu den enthaltenen Theilen des Urins. Dieselben wären entweder allgemein oder besonders. Von jenen habe man vornehmlich dreyerley: als 1) Hypostasis sive Sedimentum, den Bodensatz, welcher sich auf dem Boden des Uringlases sehen lasse; 2) Enæorema sive Suspensum, den Mittelsatz, welcher mitten im Uringlase herum schwebe; 3) Nubecula, das Wölckgen, so oben auf dem Urine herumschwimme. Besonders enthaltene Theile wären, wenn sich männlicher Saame im Urine sehen lasse, oder Geblüte von der Monats-zeit, Sand, Asche, Haare, Fleischklümpgen, Gries, Eyter, Blut, Häutgen, Schupen, Schaum, Feu, Zirckel, Körnlein, Stäublein, Klyen, Fäsergen, Würmer, Schleim, Galle und dergleichen. Absonderlich aber bedeuteten diese Contenta, oder im Urine enthaltene Dinge, wenn sie sich oben auf dem Urine fänden, Kranckheiten des Hauptes, Gehirns und der Nerven. Was sich in der Mitten des Harnglases sehen lasse, zeige von den Theilen der Brust. Was auf dem Boden schwimme oder liege, deute die Kranckheiten derjenigen Theile an, welche unter dem Zwergfelle wären. Der Schrifftsteller will die vornehmsten nach einander durchgehen und betrachten; daher er im ein und zwantzigsten Capitel, vom Zirckel oder Obercreise des Urins handelt. Dieser Zirckel werde sonsten auch *Corona*, die Krone genennet, er befinde sich inwendig um den Urin, und werde bey Gesunden gar nicht gefunden, bey Patienten aber zeige er von den Kranckheiten des Hauptes und Gehirns, ingleichen gäbe er die anschlagenden Dünste von Flüssen und Mineralien zu erkennen, und komme überhaupt her von dem Schwefel, Salzen, und dem Queckssilber, und von dem verschiedenen Wesen und Vermischungen benannter Theile, daher diese Zirckel nach ihrer Farbe, Wesen und Sitz die Kranckheiten des Hauptes anzeigeten. Es wäre aber der Zirckel des Urins entweder dicklich, oder etwas blau und von dicker Substanz, oder von blaßsubtiler Substanz, oder gallichtsubtil, oder dicke und bleyfärbig, oder dicke, u. dabey der Urin auch dicke und roth, oder subtil und grün, oder er werde gar zitternd und in beständiger Bewegung gefunden. Alle diese mancherley Arten hätten nun auch ihre unterschiedenen Bedeutungen, deren Unterscheid aber nicht genau genung könne untersuchet und beschrieben werden. Doch bedeuteten diese mannichfaltige Arten, entweder Beschwerungen des hintern Theiles am Haupte vom

Phlegma,

Phlegma, oder Hauptschmertzen vom überflüßigen und vitriolischen scharffen Geblüte, oder Beschwerungen des Hauptes und dessen lincken Theile von der Melancholie, oder Kopff-Beschwerungen von der erregten Gallenfeuchtigkeit, oder die Schlafsucht, oder die schwere Noth, oder in Fiebern das Hirnwüten, oder den Schlag. Ein vielfärbiger Zirckel, der in seiner Substanz etwas grob, bedeute eine inwendige Verletzung des Hauptes, welche vom allzuvielen Geblüte ihren Ursprung nehme. Ein weiser und dicker Zirckel zeige Hauptweh von zähen und überflüßigen Schleime an. Ein weisser und dünner Kreis bedeute Hauptflüsse auf der lincken Seite. Ein gelbfarbener und subtiler Zirckel deute auf eine von cholerischer Feuchtigkeit herkommende Kopffbeschwerung. Ein gelber Zirckel mit vielen hefftig erhöheten Salzen, und daher kommenden unterschiedenen glänzenden Farben der Oberfläche des Urins zeige eine Raserey an. Ein melancholischer Mensch, der endlich in den höchsten Grad des Wahnwitzes gerathen, sey an Ketten und Banden geleget, und von jedermann für bezaubert gehalten worden; deswegen man ihn auch Scharffrichtern und Teufelsbannern zu curiren anvertrauet, welche ihn auf ein halbes Jahr mit den allerklügsten Hexenmitteln, alle Teufel aus dem Leibe hätten treiben wollen; aber anstatt dieses hätten sie ihm Kuh und Kalb für ihren vermaledeyten Lohn aus dem Stalle getrieben, daß die Frau mit ihren vielen Kindern die gröste Noth leiden müssen. Endlich habe ein Arzt aus dem gelben und jetztbeschriebenen Urine die natürliche Ursache der Raserey gesehen, und nach etlichen sicheren Brechmitteln, den Grund zu heben, täglich ein Mittel gegeben, welches die scharffen Salze gedämpffet, verbessert und ausgeführet, und solches hätte aus dem Vitriolocher, dem Doppelarcan mit blossen Brunnenwasser, ingleichen aus der schwartzen Nieswurz bestanden, damit wäre nun dem armen gemarterten Menschen in wenig Wochen geholffen worden. Ein rother flammender Kreis bedeute Entzündung des Geblütes und hefftiges Hauptweh in der Stirne. Ein purpur rother und dicker Kreis bedeute Hauptweh von saurem herben Geblüte, am Hintertheile des Hauptes. Ein bleichfärbiger Kreis, der in der Substanz subtil, bedeute eine Verletzung des Hauptes auf der lincken Seite, welche von melancholischer Feuchtigkeit ihren Ursprung habe. Ein bleyfarbener und dicker Zirckel zeige eine Verstopffung des Gehirns, und die daraus entspringende schwere Noth, Wahnsinnigkeit und den Schlag an. Ein grünfärbiger und subtiler Zirckel, bey einem starcken Fieber bedeute das Hirnwüten, und wo nicht bald Rath geschaffet werde, den Tod; bey Weibspersonen aber eine Mutterersticking. Ein Zirckel, welcher zittere, und in steter Bewegung sey, bedeute den Schlag und die schwere Noth. Ein blaulichter und olivenfarbener Zirckel drohe den Schlag. Ein schwartzer Kreis bedeute einen geschwinden Tod, und Vorbothen des Schlages. Ein saffrangelber Zirckel, bey einem saffrangelben Urine, bedeute die Gelbsucht. Im zwey und zwantzigsten Capitel handelt der Schrifftsteller vom Gewölcke des Urins, Nubecula & Enæoremate sive Sulpenso Urinæ. Unter den enthaltenen Theilen des Urins, spricht er, sey das vornehmste mit, der obere Satz oder das Gewölcke, Nubecula genannt, dessen daraus gefällte Urtheile ziemlich gewiß wären, und alle von seiner Farbe, Gestalt, Vielheit, oder Mangel, auch wohl von dem Sitze oder Orte hergenommen würden. Daher **Kräutermann** seine Meynung kürtzlich davon eröffnen wolte. Ein gewisser Schrifftsteller sage: Solch Gewölcke wäre entweder geschwinde, oder, wegen Mangel der Nahrung, Hunger und vieler Arbeit, oder wegen Mangel der Dauung und daher entstehenden Verstopffungen, langsam, oder gar nicht zusehen, und zeige eine Schwachheit der Natur an. Es stehe mit dem Patienten schlecht, wenn sich weder ein Gewölcke, noch ein Mittelsatz, weder oben, noch in der Mitten, noch unten sehen lasse. Bey gesunden Leuten aber habe es eben so viel nicht zu bedeuten, als daß durch die zurückgebliebenen Unreinigkeiten zuweilen bevorstehende dreytägige Fieber, und, wegen Verstopffung der Eingeweide, die Gelb- und Wassersucht leichtlich verursachet werden könnte. Zuweilen weise sich das Gewölcke, oder ein solcher gewölckter Satz gantz oben am Zirckel, zuweilen auch in der Mitte, und sey breit, zertheilet oder spitzig, oder lege sich wieder, und sey zu schwer, oder er wäre an der Farbe blaß, oder bleyfarbig auf dem Grunde, oder grüngelb, oder roth, und so weiter, wie denn deren Unterscheide noch mehrere zu finden; daher solche auch entweder in Ansehung der Digestionen und Abscheidungen, ein Zeichen einer gesunden Natur abgäben, oder Schwachheiten anzeigeten, oder Verstopffungen der innerlichen Glieder, zumahl der Milz und des kleinen Geäders, nachdem die Farbe wäre, oder Zuneigung zum Tode bedeuteten, zumahl, wenn der Urin zugleich dicke und roth sey, allermassen die Natur zu digeriren nachlasse, und der Patiente durch Röcheln sterbe; Oder dergleichen Satz gäbe Schwachheit nach der Verschleimung des Magens, oder dessen gute Dauung, oder einen schweren Schleim, der nach und nach Geschwulst der untern Glieder und die Schwindsucht drohe, zu erkennen, oder er bedeute Magenblähungen und Drucken, die Hecticke, Hitze von Galle, oder Hitze und Fieber von faulen Schleime des Magens, der Leber und des Geblütes, nachdem sich nehmlich auch andere Kennzeichen, nach des Patienten oder der Seinigen Aussage, hier und da am Leibe befänden, dannenhero man sich dabey in acht zu nehmen habe. Insgemein bedeute ein solches Gewölcke, das oben oder in der Mitten schwimme, eine Entzündung der Lunge oder Leber, oder die Engbrüstigkeit. Ein dünner weißlichter Urin, ohne einiges Wölcklein, zeige von einer starcken Verstopffung, Kälte u. Crudität. Ein rother u. dünner Urin, ohne einiges Wölcklein od. Sediment, sey bey den Fiebern böse. Bey welcher Kranckheit den siebenden Tag die Crisis zu hoffen, bey dieser habe der Urin den vierten Tag ein Wölckgen. Hippocrates. 4. Aph. 71. Denn es zeige die angehende Dauung an.

Welche vom Darben, oder allzuvieler Arbeit in ein Fieber verfielen, bey diesen wäre ein Wölckgen oder ein Mittelsatz sehr gut: denn es weise die Crisin und Dauung. Eine Kranckheit, so von gallichten Säfften ihren Ursprung habe, werde wenig Sediment weisen; es sey genung, wenn sich nur ein Mittelsatz finden lasse. Ein Wölcklein in einem bleyfarbigen Urine, daß zu unterst im Glase, oder auf den Boden erscheine, bedeute die Schwindsucht. Ein schaumichter Urin mit Wolcken, der gelb und grünlicht sey, bedeute grosse Hitze der Leber, von übermäßigen cholerischen Feuchtigkeiten. Wenn bey einem innehaltendem und stehendem Fieber sich oben ein schwartzes Gewölcke sehen lasse, bedeute es das viertägige Fieber. Befinde sich die Schwärtze darinne in dem Gewölcke, zeige es bey Gesunden eine annoch verborgene Schärffe an, durch welche leichtlich Verstopffungen entstehen könnten. Schwartze, rothe oder bleyfarbene Wölcklein bedeuteten nicht viel Gutes; absonderlich aber zeigeten sie bey hitzigen Kranckheiten ein verdorbenes Geblüte an. Ein graues uud ungleiches Gewölcke auf dem Boden, bedeute, daß die Kranckheit hartnäckich, und nicht leichte zu heben. Ein bleyfarbener Nebel am Boden, bedeute die Verlöschung der natürlichen Hitze und den Tod. Ein schwärtzlicher Nebel unten am Glase, bedeute Grimmen in den Därmen. Ein schwärtzlicher Nebel unten am Boden des Urins, bedeute die Darmgicht und Colick. Eine ungedaute Feuchtigkeit im Harne, so sie oben erscheine, bedeute Kranckheiten der Brust und schweren Athem; wo aber in der Mitten, so zeige sie Schmertzen des Magens und der Gedärme von kalten Winden an; Wäre sie unten auf dem Boden, bedeute sie Geschwüre der Nieren und Lenden. Erscheine oben auf dem Harne in der Krone eine Wolcke, gleich einer Spinnewebe, so bedeute es eine Brustkranckheit, Hitze der Leber und Gebrechen der Gedärme. Im drey und zwanzigsten Capitel handelt der Schrifftsteller vom Schaume und Geschte des Urins, davon der Artickel: **Urin**, (schaumichter) nachzulesen; Im vier und zwanzigsten Capitel, vom feisten Harne, davon zu sehen, **Urin**, (fetter). Im fünff und zwanzigsten, von den Blasen, kleinen und grossen Körnern des Urins, davon wir bereits unter dem Artickel: **Urin**, (bläsigter) geredet haben; Im sechs und zwanzigsten Capitel, von den Sonnenstäubgen, oder dem zarten Pulver und Staube in dem Urine, davon zu sehen, **Urin**, (staubichter.) Im sieben und zwanzigsten, vom Sabulo, Pulver, oder Sande des Urins, davon **Urin**, (sandichter) nachzulesen. Im acht und zwanzigsten, von den Filamenten und haargleichen Fäsergen des Urins, davon **Urin**, (haarichter) nachzuschlagen. Endlich kommt er im neun und zwanzigsten Capitel, von den Caruncken oder Fleischstückgen und den Würmern im Urine zu reden, und da saget er, die Carunckeln und Häutgen kämen im Urine erstlich von den Nieren, wenn dieselben vom Steine hart angegriffen, und gleichsam zerfressen wären; Vors andere von der Blase und dem männlichen Gliede, wenn sie geschworen, oder dieses von einer venerischen Kranckheit hart angegriffen sey. Welche bey einem dicken Urine kleine Stücklein Fleisch, oder einige Häutlein, gleichsam wie Haare von sich liessen, die hätten den Nierenstein oder Nierengeschwüre. Obgleich selten in dem Urine Würmer gefunden würden, so begäbe sich es doch zuweilen, daß sie wie lange Regenwürmer, manchmahl aber wie Ameisen mit weggiengen; und solches geschehe vornehmlich, wenn der Blasenhals geschworen sey. Im dreyßigsten Capitel redet **Kräutermann** vom Blute im Urine, davon der Artickel: **Urin**, (blutiger) nachzulesen; Im ein und dreyßigsten, vom Samen im Urine, davon **Urin**, (samichter) nachzusehen: Im zwey und dreyßigsten, vom schupichten Urine, wovon oben der Artickel: **Urin**, (schupichter) handelt; Im drey und dreyßigsten vom kleyichten Harne, welcher von uns unter dem Artickel: **Urin**, (kleyichter) betrachtet worden; Im vier und dreyßigsten, von dem eyterichten Urine, davon **Urin**, (eyterichter) nachzuschlagen; Im fünff und dreyßigsten, von der zähen und schleimichten Feuchtigkeit des Urins, davon **Urin**, (schleimichter) nachzulesen; Im sechs und dreyßigsten, vom aschenfarbigen Sedimente, davon der Artickel: **Urin**, (aschenfarbiger) handelt; Alsdenn redet er im sieben und dreyßigsten Capitel von der Materie, so sich bey dem Urine auf dem Boden zeiget, und Hypostasis sive Sedimentum genennet werde. Dieser Bodensatz des Urins bestünde aus nahrhafften Theilgen, von der andern im Geblüte vollbrachten und vollkommen gemachten Dauung; Je vollkommener nun solche geschehen, je weniger werde sich das Sediment zeigen. Der beste Bodensatz wäre, welcher nicht zu dicke, auch nicht zu dünne, weiß, leichte und gleich sey, sich am Boden setze, und wie eine Pyramide in die Höhe thürme. Es werde auch das Sediment, theils in Ansehung seiner Menge, theils der Eigenschafft, theils auch des Ortes, wie nicht weniger durch Kranckheiten, und viele äuserliche Ursachen, als durch die Lufft, Speise, Tranck, Temperament, Geschlecht, Lebensart, und so weiter, mercklich verändert. Zuweilen finde sich gar kein Satz, weder auf dem Boden, noch im Mittel des Urins, noch oben drauf, und dieses, wegen Mangel der Nahrung, oder starcker Arbeit, oder wegen Mangel der Dauung, und der daher entstehenden Verstopffungen; Ein solcher Urin wäre bey Kranckheiten allezeit böse, bey Gesunden aber erscheine er zuweilen also, wenn sie viel getruncken. Manchmahl wäre das Sediment zu starck, welches einen übernatürlichen Appetit bedeute. Befinde sich ein allzustarckes Sediment bey dem Anfange einer Kranckheit, so zeige es eine Crudität an, und wäre bey Fiebern allemahl gefährlich. Ein dicker Bodensatz zeige zähe und sauere Cruditäten des Magens und der Gedärme an; Ein dünnes Sediment bedeute einen schwachen und verdorbenē Magen. Weñ das Sediment nicht an einander hange, sondern gleichsam zerrissen erscheine, zeige es die Colick und einen schwachen Magen an. Weiß und zähes Sediment, welches sich auf den Grund setze, bedeute ein zähes und leimichtes Wesen im Geblüte. Ein dickes Sediment in einem dünnen und weissen Urine,

zeige

zeige ein wäßrichsaueres Geblüte an, nebst den daraus entstehenden Kranckheiten, der Cacherie, hellen Krätze, und dergleichen. Zitronen- und saffran-gelbes Sediment bedeute übrige Galle im Geblüte, zuweilen die Gelbsucht, zuweilen Choleram humidam. Ein schwärtzliches Sediment, wie ein Nebel unten im Glase, bedeute Grimmen in den Därmen. Wenn das Sediment bey einem rothen und dünnen Urine, da das Fieber in seinem Stande sey, fehle, so stehe es gefährlich. Welche wegen Mangel der Nahrungs-Mittel, oder starcker Arbeit das Fieber bekämen, bey diesen wäre ein Gewölcke im Urine gut: denn es zeige die Crisin und Dauung an. Wenn der Urin einer Weibsperson auf dem Boden ein schwartzes Sediment habe, selbiger aber in der Mitten klar sey, bedeute es, daß die Patientin einen widernatürlichen Blutfluß habe. Rothes und purpurrothes Sediment bedeute Entzündung der Leber, übernatürliche Aufwallung des Geblütes, und ein Fäulniß-Fieber. Ein schwartzes, oliven- oder bleyfarbenes Sediment sey gefährlich und zeige an, daß es sich zum Ende schicke. Bey Weibsleuten aber bedeute es die übernatürlichfliessende Monatszeit. Rother und dünner Urin, worinne kein Sediment, bedeute bey Fiebern, wenn sie in ihrem Stande, nicht viel Gutes. Ein rosenfarbenes Sediment bedeute bey Fiebern eine Auszehrung; Ausser diesem aber, daß das Nierenfett schmeltze. Ein Bodensatz wie Kleyen, ohne einiges Fieber, bedeute Blasengeschwüre, und innerliche Verzehrung. Schupichtes Sediment, mit einem Fieber, bedeute die Hecticke, und Auszehrung des Marcks. Ein Sediment wie Eyerschalen bedeute Austrocknung der Knochen und die Hecticke. Ein Urin von unterschiedener Farbe und Materie bedeute eine unordentliche Aufwallung des Geblütes. Wenn das Sediment in dem Harnglase bis an den Zirckel reiche, bedeute es Hauptweh. Ein Sediment wie Mehl, dunckelfarbig und dicke welches nicht an einander hange, zeige bey Weibs-Personen die Darmgicht und Erstickung der Mutter an; und ein solcher Urin werde leichtlich trübe. Wenn sich der Urin niederschlage, so habe man wohl in acht zu nehmen, auf was Art und Weise solches geschehe, ob es binnen zwey bis drey Stunden geschehe, woraus zu urtheilen, daß der Urin nicht allzuviel Saltz und Schwefel bey sich führe, sondern mehrentheils aus Cruditäten bestehe; dergleichen bey dem Anfange und Abgange der Fieber zu sehen sey. Wenn sich aber der Urin in etlichen Stunden nicht aufkläre, so bedeute er das Gegentheil. Welche das Ochsen-Fieber hätten, bey denen müsse der Urin, wenn sie gesund werden wolten, ein starckes Sediment bekommen. Wenn das Sediment bey einem Fieber weiß und leichte sey, so bedeute es geschwinde Genesung. Wenn bey einem Fieber-Patienten der Urin etwas roth erscheine, dabey leichte sey, und sich gegen den siebenden Tag also befinde, zeige dieses eine baldige Genesung an. Wenn aber ein solcher Urin bis nach dem siebenden Tage anhalte, bedeute es eine langwierige Kranckheit. Gallichtes und gelbes Sediment, welches oben dünne wäre, prophezeye eine hitzige Kranckheit. Ein dünner und gallichter Urin, ohne einiges Sediment, und da die Kranckheit in ihrem Stande sey, bedeute bey hitzigen Fiebern grosse Gefahr; Wäre aber die Kranckheit erträglich, so zeige es eine Langwierigkeit an, die doch nicht gäntzlich ohne Gefahr. Leichter und röthlicher Urin bedeute im Seitenstechen, wie auch bey allen Fiebern etwas Gutes. Wenn ein Urin bey hitzigen Kranckheiten, wenn sie noch im Zunehmen wären, ein Sediment habe, und dabey trübe bleibe, prophezeye er das drey- oder viertägige Fieber. Ein weit ausgebreitetes Sediment bedeute, daß die Kranckheits-Materie noch nicht sattsam gekocht sey, und sich hin und her verfüge, woraus Engbrüstigkeit, Geschwülste und andere gefährliche Kranckheiten erwüchsen. Ein wesser dicker Urin mit einem weissen Sedimente, bedeute Gliederschmertzen und Geschwülste. Ein weiß und zähes Sediment, so sich wie Rotz dehne, bedeute die schleimicht-sauere Cacochymie, bey Fiebern aber Frost: nehmlich wegen der gegenwärtigen Säuere. Dergleichen Urin begäbe sich auch bey denen, so den Blasenstein hätten. Rothes Sediment, wie armenischer Bolus, oder Ziegelmehl, zeige an, daß die Excremente nebst dem Geblüte, gleichsam gantz verbrannt wären; und weise sich meistens ein solcher Urin bey saltzigten Kranckheiten. als dem Scharbocke, der Hypochondrie, dem Nierenweh und Podagra. Ein schwartzer Bodensatz in einem schwartzen Urine, sey bey hitzigen Kranckheiten gefährlich. Ein schwartzes Sediment in einem grünen Urine zeige den gäntzlichen Verderb des Geblütes an, absonderlich, wenn andere schlimme Kennzeichen dazu kämen; doch werde bey miltzsüchtigen und melancholischen Leuten offt critisch ein solcher Urin gelassen. Im acht und dreyßigsten Capitel handelt der Schrifftsteller vom Geruche des Urins, davon aber oben der Artickel, **Urins-Geruch**, kan nachgelesen werden; und im neun und dreyßigsten Capitel zeiget er den Unterschied des Urins der Menschen und Thiere. Je näher der Urin eines Menschen an die Augen gehalten werde, je dicker scheine er; je weiter er hingegen abgehalten werde, desto klärer und heller stelle er sich dar, welches bey dem Urine der Thiere nicht zu beobachten stünde. Aller Thiere Urine wären dicke und trübe, und hätten ein unreines Sediment. Der Urin von Schaafen und Schweinen sey von dem menschlichen ein klein wenig unterschieden: nehmlich daß der Schaafsurin einen Satz wie Weinhefen habe, und daß der Schweinsharn mehr, als der Menschenharn stincke. Der Esels Küh- und Pferdeurin wäre trübe, fast wie Oel, mit einem dicken Bodensatze. Wenn der Urin des Menschen wie der Harn eines Viehes sehe, bedeute es die Schlafsucht: weil die rohen Theilgen in den Adern stöken. Im vierzigsten Capitel handelt **Kräutermann** von dem Unterscheide des Urins der Männer von dem Urine der Weiber, und saget: Was den Urin der Männer anlange, so sey er allezeit hoch und gold-gelb, die Substantz dünner und reiner, das Sediment leichter, als bey den Weibern. Hingegen wäre der Urin der Weiber

ber allezeit blässer, dicker und trüber, und habe ein dickeres und weisseres Sediment. Im ein und viertzigsten Capitel giebet der Schrifftsteller besondere Regeln von dem Urine eines Mannes, davon der Artickel, **Urin der Männer**, nachzusehen. Im zwey und vierzigsten hat er eben dergleichen Regeln von dem Urine eines Weibes ohne Schwangerschafft, davon bey uns der Artickel, **Weiberurin** handeln wird; Im drey und vierzigsten betrachtet er den **Urin der Schwangern**, davon wir auch in einem besondern Artickel gehandelt; Und im vier und vierzigsten, den Urin eines Knabens und Mägdleins, davon der Artickel, **Urin der Kinder** nachzulesen; Endlich kommt er im sechs und vierzigsten Capitel auf das chymische Urtheil vom Urine. Es schreibe **Wedel** in seiner Disputation de Urinis. Der Urin sey nicht der schlechteste Prophete von der Gesundheit und den Kranckheiten, mithin habe er unter den Kennzeichen die vornehmste Stelle. Damit nun aus dem Urine ein gutes Urtheil desto gewisser gefället werden möge, so werde die chymische oder physische Probe nöthig seyn, welche man auf viererley Art verrichte: (denn mit der magischen Probe wolle unser Schrifftsteller allhier nichts zu thun haben: massen sie dem Teuffel und seinen Werckzeugen angehöre) nehmlich durch die Evaporation oder das Abrauchen; durch die Destillation, wie man ein Wasser abziehe; durch die Präcipitation, wenn man die enthaltenen Theile des Urins durch Zugiessung eines wiedrigen Nasses fälle; und endlich durch das Abwägen, davon unten weitläufftig soll gehandelt werden. Durch das Abrauchen erfahre man, wie viel schleimichte, oder sonst rohe Materie und Wesen, auch wie viel Tartar darinne befindlich. **Willis** Hist. de Urin. p. 51 habe in dem abgerauchten Urine einer aussätzigen Frau, ein saltzigtes, grindigtes und schupichtes Sediment beobachtet. Also könnten auch vermöge der Destillation, die saltzigten, schwefelichten, flüchtigen, wässerichten, fixen und irrdischen Theilgen genau gewiesen werden. Hierher gehöre ferner auch die Präcipitation, oder das Niederschlagen: denn mit einer aufgelöseten Säure könnten alle enthaltene Theile des Urins so niedergeschlagen werden, daß sie sich besonders sehen liessen; oder wenn man ein gewisses Alkali beysetze, davon in den chymischen Büchern weitläufftiger zu lesen seyn werde. Was endlich das Abwägen anlange, so wäre zu wissen, daß, je mehr der Urin Tartar, Saltz, Cruditäten und Bodensatz bey sich führe, desto schwerer sey er auch, und so auch im Gegentheile. Wenn der Urin bey Kranckheiten leichter sey, als in gesunden Tagen, so zeige es nichts Gutes an, denn es bedeute, daß die tartarische Materie zurück behalten werde. Bes. **Heinrich Martins**, Anatom. Urinæ. Nun gehet unser Schrifftsteller weiter, und handelt im sechs und vierzigsten Capitel das Abwiegen des Urins überhaupt ab. Was der scharffsinnige **Helmont**, **Horlacher** und andere hochgelehrte Männer mehr, schreibet er, vom Abwiegen des Urins geurtheilet, werde kein Verständiger verachten, und es wäre wohl einem jeden, dem seine Gesundheit angenehm, höchst dienlich, daß er in Untersuchung des Urins, dessen Farben, Substantz und enthaltener Theile, vornehmlich durch das Abwägen, einige Wissenschafft erlanget hätte, als wodurch die steigende und fallende Gesundheit, nebst den herannahenden Kranckheiten beobachtet, und diesen vorgebauet werden könnte; da man sonst in dessen Unwissenheit die rechte Zeit der nöthigen Medicamente und Hülffe versäumen und sich öffters verwahrlosen würde. Durch das subtile Abwägen des Urins könne man das Zu- und Abnehmen der Gesundheit, die Stuffen der Kranckheit, ihre Gefahr und den Ausgang erkennen. Und habe über oben angeführte Schrifftsteller **Helfus** und **Paracels** vieles geschrieben, wie denn auch ein hochgelehrter Medicus, der seinen Nahmen nicht genennet, die Art und Weise, wie mit dem Abwägen des Urins umzugehen, aus obgedachten Schrifften kurtz zusammen gezogen hätte; mithin werde man es unserm Schrifftsteller auch nicht verargen, wenn er diesem Manne aus seiner gelehrten Schrifft die nur erwehnte Art und Weise abborge, und deutlich beschreibe, damit sie jedermann wohl verstehen möge. Die Ursache, wie man auf solches Abwiegen verfallen, wäre die Dunckelheit der medicinischen Wissenschafft, in Erkennung der unempfindlichen Kranckheiten, und der natürlichen heimlichen Zuneigung zum frühzeitigen Tode gewesen: denn es werde der erfahrenste Artzt, ja der gesund scheinende Mensch selbst, offtmahls die heimlich ankommenden Kranckheiten nicht verspüren, noch die verborgene Weise einsehen können, wie mancher zu seinem Untergange und Tode geneigt sey. Zudem geschehe es vielmahls, daß der dem äusserlichen Ansehen nach gesündeste Mensch, durch heimliche Abkürtzung des Lebens und der Lebensgeister, augenblicklich, ohne einige äusserliche gegebene Ursache und Zeichen sterben müsse. Oder auch daß manchem verborgener Weise eine Kranckheit zusetze, die er kaum mercke oder achte, gleichwohl aber durch Unterlassung einer genauen Nachforschung zu einer hefftigen Kranckheit gedeye, auch wohl gar den Tod verursache; welches doch durch das genaue Abwägen des Urins, besser hätte können angemercket, und also entweder vorgebauet, oder aufs wenigste erfahren werden, ob die Natur eine heimliche Auflösung der elementarischen Vereinigung und Gemeinschafft mit dem Lebensgeiste, und also den Tod drohe. Es werde jeder rechtschaffene Artzt, fahre der unbenannte Schrifftsteller fort, der auf alle Art und Weise seiner Patienten Bestes suche, mit ihm gestehen müssen, daß offt Fälle vorkämen, da an der Wiedergenesung sehr gezwiffelt werde, man aber doch gerne mehrere Gewißheit davon haben möchte, um den Patienten mit unnöthigen Kosten und Artzeneyen zu verschonen; Ja, man muthmasse offt den Tod, da der Patiente äusserlich die schlimmsten Anzeigungen gäbe, innerlich aber an seinen Lebensgeistern ein geringes Zunehmen habe; Man schliesse auch wohl, den äusserlichen Kennzeichen nach, eine Genesung, und die Lebensgeister litten doch schon würcklich eine Absterbung. Und ob der Schrifftsteller gleich bey solchem zweiffelhafften Zustande

eines

eines Patienten, den Ausgang der Kranckheit recht zu wissen, öfters gewünschet, so habe es doch aus allen zusammen genommenen Kennzeichen niemals höher können gebracht werden, als daß man geschlossen: Der Patiente wäre, allen äusserlichen Kennzeichen nach, dem Tode näher, als dem Leben und Aufkommen, oder mehr zum Leben als Untergange geneigt. Durch die richtige Untersuchung aber des Urins, vermittelst dem Abwiegen, habe man nachforschen und schliessen können, wie viel Gran oder Grade das Leben ab- oder zunehme, welches Gewichte des Urins denn mehr bedeuten könne, als andere Kennzeichen: worzu den Schriftsteller allezeit Anlaß gegeben, die Schwere des Urins eines Sterbenden, wenn man solchen in kleiner Dose im Glase hin und wieder lauffen lasse; auch die gelehrten Urtheile das Abwägen des Urins betreffend, welche Helmont, Horlacher, Gelfus und Paracels, als solche Männer gefället, die am subtilen Nachsinnen in Erkennung der Natur und Kranckheiten nichts hätten ermangeln lassen, sondern von dem Urtheile aus dem Urine nicht ohne Ursache diesen Schluß gemacht: **Wenn man von dem Ausgange einer Kranckheit urtheilen soll, muß man den Urin wägen.** Daß das Abwiegen des Urins auch weiter nöthig sey, könne jedermann in der That erfahren: Denn diese Untersuchung diene zur Erkänntniß eines gesunden und kränklichen Menschen, wie viel Gran oder Grade die Kranckheit täglich zu- oder abnehme; Imgleichen, ob die gegebenen Artzneyen anschlügen; ob sich die Kranckheit zum Leben oder Tode schicke; und wie nahe das Ende sey: Welches alles mit diesem Bedinge aus dem Gewichte des Urins zu schliessen wäre, wenn eine Kranckheit natürlich und die Lebensgeister nach und nach ausgelöschet würden. Solte aber der Tod unnatürlich, gewaltsam, oder übernatürlich, durch sehr geschwindes Gift, heftige Zauberey, oder durch sonderbahre Gewalt GOttes befördert werden; so wäre das Abnehmen der Lebensgeister ohnmöglich durch das Gewichte so genau zu beobachten, es würden denn selbige langsam getödtet. Und daß solches alles glaublich und wahrscheinlich sey, wie eine gewisse Untersuchung des Urins durch das Abwägen dem Patienten und Artzte gute Nachricht gebe, und zur nützlichen Erfahrung bringe, dieses bewiesen gründliche Vernunftschlüsse und Exempel. Die gesunde Vernunft mache uns diesen Grund: Aller flüßigen Dinge Leichte bestehe in der Reinigkeit, und sey erkenntlicher in erhöheter Geistigkeit; Und im Gegentheil bestehe die Schwere flüßiger Dinge in Unreinigkeit, und sey erkenntlicher in geringerer Geistigkeit. Dahero denn folge: Je leichter der menschliche Urin, desto reiner, subtiler und geistiger, mithin lebhafter sey er; im Gegentheil: Je schwerer, desto unreiner, geringer an Geistern, und folglich desto tödtlicher müsse er seyn. Und wenn gleich mancher Urin noch so rein, und als ein Wein oder Wasser sich zeige, so werde er doch oft einen dicken, trüben und also schwer scheinenden Harn im Abwiegen übertreffen, wenn nehmlich dessen Geistigkeit und Lebhaftigkeit abnehme; und im Gegentheil: wenn sich gleich mancher Urin noch so schwer und dick trübe zeige, so sey er deswegen doch nicht sonderlich schwerer, als ein hell- und reinscheinender: denn die mercklichste Schwere und Leichte des Urins mehr von dem Zu- und Abnehmen der Lebens-Geister komme; wie solches ferner die beygefügten Exempel würden klar beweisen können. Ein zum Zorne geneigter Mensch ziehe von einem giftigen Fieberpatienten alle Dünste an sich, werde angestecket, und gehe in der Mattigkeit und fast tödtlicher Farbe acht Tage herum; endlich, nach Austreibung eines Schweisses, und darauf abermahls erlittener Erkältung, schicke man zu dem Artzte, der ohne den Patienten zu besuchen, aus den enthaltenen Theilen, der Substantz und Farbe des Urins eine tödliche Kranckheit erkenne: weil alles Gift die Eingeweide durchdrungen und eingenommen, daß auch die Schwere des Urins vier und etliche Theile eines Grans schwerer, als eines gesunden Harn befunden, mehr den Tod, denn das Leben anzeige; nach den besten und sichersten Artzneyen erschiene, den äusserlichen Zeichen nach, aus dem fast natürlichen Urine, und dessen besserer Stellung, Hofnung zu des Patienten Gesundheit; Es unterstünde sich aber ein anderer Artzt mit unkräftigern Mitteln dem Krancken Rath zu schaffen, das Gift aber hätte die innerlichen Glieder, die Hertz- und Lebensgeister, bis zum Tode eingenommen, da käme des Urins Schwere alsobald auf fünf Grad, und zeige ein geschwindes Ende an, welches auch erfolgete. Ein anderer werde an einem hitzigen, giftigen Fieber kranck, und besorge sich selbst mit Artzneyen: weil er und seine Verwandten die heimliche Gefahr äusserlich nicht mercketen; Der Artzt aber erkenne aus dem Pulse, der Schwere des Urins, dem Mangel dessen enhaltener Theile, und aus seiner dicken Substantz, den Untergang der Natur; Allein, weder der Patiente, noch der Geistliche, noch die Anverwandten glaubten dem Artzte, bis in zwölf Stunden der Tod erfolgete. Eine Patientin von ziemlichen Alter wäre aus den trüblichen und dicken Urine, auch wegen Verfallung der Kräfte, des Fleisches, und der dunckelscheinenden Augen, für unheilbar gehalten worden; nachdem sich aber der Urin durch die Wärme recht geschieden, auch dessen Substantz und Farbe nichts, als ein tartarisches Fieber bedeutet hätten, und kaum drey Gran schwerer, als eines gesunden Urin, in der grossen Gefahr der Kranckheit befunden worden, sey die Patientin allein durch den öftern Gebrauch der Essentz von dem aus dem Fixen und Flüchtigen bestehenden thierischen Steine geheilet worden. Hingegen hätte eine andere jüngere Patientin, dem äuserlichen blinden Ansehen nach, einen gesunden Urin gezeiget: weil aber der Artzt aus der dicken, öligten Substantz des Urins, und aus dessen kaum geschiedenen enthaltenen Theilen, grosse Gefahr angegeben, auch das genaue Abwiegen des Wassers in seiner Schwere gar den Untergang gedrohet; so wäre der Artzt mit den Artzneyen sparsam umgegangen. Als dieses die Patientin gemercket, habe sie sich von einem andern Artzte aus Unverstand viel vergebliche Mittel innerlich und äusserlich verordnen lassen, ehe aber solche zu ihr gebracht worden, wäre sie verschieden. Ein sehr nachdencklches Exempel hätte ein Knabe von acht oder neun Jahren gegeben, der wegen eines giftigen Friesel- und Fleckfiebers

solche tödliche Zufälle bekommen, daß er auch etliche Tage in blasser Todtenfarbe, schweren Athem, Abgehen des Stuhlganges ohne Empfindung, und Verkehrung der Augen dahin gestorben, woraus jedermann den gewiß bald kommenden Tod ververmuthet, weil zumahl auch der albern Weiber Probe bey dem Patienten zugetroffen, in Hersagung der Worte: Sünder solt du büß, so recke deine Füß, gehets aber zu Ende, so recke deine Hände. Es habe aber der Artzt aus der stetig gegenwärtigen Scheidung der enthaltenen Theile des Urins, wie auch aus dessen Gewichte geschlossen, daß annoch einige Hofnung sey, und äusserliche Mittel, so die Lebensgeister ermuntert, und innerliche Goldartzneyen mit dem trockenen flüchtigen Saltze, in geringer und wiederholter Dose getrost gebrauchet. Solcherstalt wäre der Urin nicht schwerer, noch der Schwere nach tödlicher, sondern von Tage zu Tage leichter, und der Patiente wider alles Vermuthen gesund worden. Im Gegentheil hätte ein starcker, junger Soldate, dem äusserlichen Ansehen nach, ein geringes Fieber erlitten, und deswegen angestanden, Artzneyen zu gebrauchen; Der Urin aber habe mehr den Untergang, als die Hofnung zum Leben angedeutet, ohnerachtet selbiger der Farbe nach einem gesunden gleicher, als einem ungesunden gesehen. Der Artzt hätte deswegen dem Patienten nur zwey Tage zum Leben oder Tod gesetzet, in welchen zweyen Tagen der Urin über fünf Gran schwerer worden, als eines gesunden Menschen, und der Krancke sey gestorben. Anderer unzähliger Exempel zu geschweigen. Und, obgleich wegen dieser genauen Untersuchung durch das Gewichte, annoch viel Einwürffe gemacht werden könnten: massen in dieser Sterblichkeit nichts zur Vollkommenheit zu bringen; so sey es doch vernünftig, und auch durch die vielfältige Erfahrung zu erweisen, daß solche allen und jedem Menschen, dem seine Gesundheit angenehm, vornehmlich aber einem Artzte, weit nützlicher und nöthig sey, als bey Verachtung dieser Untersuchung des Harns durch das Gewichte, in der Unwissenheit zu verharren: angesehen vermittelst solcher Kunst die wahre Erkenntniß des Zu- und Abnehmens der Kranckheiten so wohl, als ihre Gefahr, nebst der Neigung zum Tode oder Leben, besser an den Tag gebracht werde. Nun redet **Kräutermann** im sieben und viertzigsten Capitel, vom Abwiegen des Urins insonderheit, und saget: Was das Abwiegen des Urins selbst anlange, worinne solches bestehe, und wie und auf was Art und Weise es am sichersten und bequemsten könne verrichtet werden; so bestehe der gantze Vortheil dieses künstlichen Urin-Abwiegens, und andere flüßige Sachen abzuwägen, in den zärtesten, dazu bereiteten und abgewogenen Gläsern, in einem guten richtigen Gewichte, und in der zärtesten, wohl auf den sechszehenden Theil eines Grans ziehenden Waage. Die besten wären, welche absonderlich dazu bereitet würden, oder im Nothfall, die cöllnischen kleinen Waageschalen, wodurch ohne Mühe, gleichsam in einem Augenblicke, jedes Naß so genau abzuwägen, daß man aus der von einem gesunden Urine abweichenden Schwere oder Leichte seine gewissen Schlüsse machen könnte. Damit aber solches desto besser verstanden werde, sey die Ausforschung oder Untersuchung des Urins, oder anderer Feuchtigkeiten, selbst durch das Abwägen von Gran zu Gran, oder von Grad zu Grad besser an den Tag zu geben, und mit etlichen Exempeln zu erläutern. Wäre nun jemand gesunder Natur, so werde sein Urin, so lange nehmlich weder eine heimliche, noch merckliche Kranckheit in dem Leibe sey, mit dem abgewochenen Gewichte eines gesunden Harns in gleichem Grade stehen, und dem Alter nach kaum die geringste Spur einiges Unterscheides mercken lassen, wenn man etwa nicht mit der richtigsten Waage versehen wäre, die einen geringen Unterscheid unter dem Alter an den Tag gäbe. Falle aber die Gesundheit nur im Geringsten, und der Lebensgeist leide entweder von den empfindlichen oder unempfindlichen Excrementen, so wäre der Urin alsobald einen, zwey, bis drey Gran schwerer, als ein gesunder, und bis auf diese Schwere könne der Mensch sich noch etwas gebrauchen, auch wohl dabey herumgehen. Komme aber die Schwere etwas über drey, bis vier Gran, so sey es gefährlich, und die Gefahr halte auch so lange an, oder nehme mehr zu als ab, so lange sich diese Schwere zeige; oder die Kranckheit wachse gefährlich, und gehe bis auf den fünften Gran zum Tode. Nehme aber die Schwere nach und nach ab, so weiche auch die Kranckheit, unter der Hofnung zur Genesung, so bald die Leichtigkeit beobachtet werde. Welche Nachricht aus andern Kennzeichen nicht so gewiß zu erlangen stünde, wie oben gnugsam erwiesen, und mit Exempeln sattsam dargethan worden wäre; doch solle noch mit folgendem die Wahrheit dieser Probe besser bestätiget werden. Es hätte eine vornehme Patientin, wegen Mattigkeit, abwechselnder Hitze, und darauf folgender Erkältung der Glieder, auch wegen starcker Ohnmachten und Verzehrung des Leibes, fast ein halbes Jahr das Bette hüten müssen, die Substantz des Urins, und seine Farben, nebst den darinne enthaltenen Theilen, hätten zwar auch eine langwierige Kranckheit, mit saulender, matter und abwechselnder Hitze, von einem unreinen Blute und Blutwasser angezeiget; hingegen aber habe die Untersuchung des Urins durch das Gewichte genauer offenbaret, wie groß die Gefahr sey, und ob man mit Artzneyen noch etwas ausrichten könnte: Denn solche von Tage zu Tage entdecket, wie viel Gran das Leben abgenommen, und die Kranckheit sich vermehret, daß endlich die Schwere des Urins auf vier Gran einen gesunden überwogen. Nachdem aber mit den ohne Hitze würckenden öffnenden Artzneyen das Flüßwasser und Blut gereiniget worden wäre, man auch mit selbigen angehalten, und die zehrende Hitze durch den süssesten goldenen Vitriol-Schwefel gestillet hätte; so sey die Schwere des Urins in wenig Tagen bis auf zwey Gran gefallen, und habe zur Wiedergenesung Hofnung gezeiget, welche auch bald erfolget, da man doch den äusserlichen Kennzeichen nach mehr den Tod, als die Genesung vermuthet. Ein von Natur kränklicher und

matter

matter Mensch werde allezeit einen Urin geben, der einen bis zwey Gran schwer sey, als von einem gesunden, und wenn sich solche Schwere nach dem Gebrauche wohl eingerichteter Artzeneyen nicht bessere, so lebten dergleichen Leute nicht lange: indem ihre Lebenskrafft nicht zu verbessern stünde. Eine starcke Person hätte unversehens eine hefftige Colick mit anhaltendem Ekel und Aufsteigen bekommen, so gar, daß man die Darmgicht befürchtet, auch der Patiente selbst einen Untergang der Natur, aus innerlichem Unvermögen und Schmertzen zu erkennen gegeben; dabey habe der Urin, in Ansehung seiner ungekochten Substantz, der aufgelösten enthaltenen Theile, der Windcolick, und seiner Wenigkeit, folglich grosse Gefahr gedrohet, und binnen zwölff Stunden an der Schwere über drey Gran zugenommen, welches die Gefahr noch grösser gemacht. Nachdem aber die gefährliche Kranckheit mit den besten Colickartzneyen, Clystieren und Pflastern in wenig Stunden geändert worden, hätte sich auch die Schwere des Urins verbessert, und in einer Nacht über die drittehalben Grad abgenommen, worauf der Patiente bald zur Genesung gekommen. Ein starcker und gesundscheinender Mensch habe, wegen begangenen Diätfehler, ungemeines Hertzklopffen mit Zittern und Beben, oder besser zu sagen, mit unruhigen Windbeschwerungen in allen Pulsadern, so hefftig erdulten müssen, daß das Gewand auf dem Hertzen, und die Mütze auf dem Haupte davon hefftig beweget worden, wobey starckes Aufsteigen, schwerer Athem, Verstopffung des Leibes, und fieberhaffte Hitze bey dem Anfalle der Kranckheit dergestalt zu bemercken gewesen, daß jederman einen geschwinden Tod oder eine hecktische Kranckheit vermuthet. Es wäre aber bey der offtkommenden Gefahr sonderlich dieses zum Troste beobachtet worden, daß der Urin, so wohl in Ansehung seiner Substantz, der enthaltenen Theile und Farben, als auch in Ansehung des Gewichtes, niemahls einigen Untergang gedrohet, sondern allezeit Hofnung zur Genesung gezeiget: indem sich solcher bey dem gefährlichsten Anfalle der Kranckheit in der Schwere nicht höher, als auf drey und etliche Theile eines Grans vermehret, auch alsobald sehr wieder, bis auf zwey und drey Gran an der Schwere abgenommen, bis nach Hebung der gährenden und blähenden Ursache, der Urin sein natürliches Gewichte erlanget, und der Patiente geheilet worden. Ohne Erkenntniß des Urins nach seinem Gewichte, Substantz, enthaltenen Theilen und Farben hätte dieser Patiente bald auf eine Schwindsucht, bald, auf die Verstopffung der Leber, und andere ungegründete Meynungen vergeblich können geheilet werden. Bey schwindsüchtigen, hecktischen und gifftigen Kranckheiten scheine der Urin offt, dem äusserlichen Ansehen nach, einem gesunden sehr gleich, daß dadurch manche Unwissende könnten betrogen werden, wie oben mit verschiedenen Exempeln sey dargethan worden; allein, wenn man ihn vermittelst des Abwägens, genau untersuche, so erfahre man bald, wie groß die Gefahr der Patienten sey: Es werde die Schwere des Urins mehrentheils, wenn sie noch herumgiengen, kaum über zwey Gran angewachsen seyn; steige aber selbiger bis auf drey Gran und höher, so sey die Gefahr groß, zumahl, wenn sich solche Schwere nach dem Gebrauche rechter Artzneyen nicht mindere, sondern vermehre, da denn keine Hülffe zu hoffen; werde sie aber gemindert, denn wäre Hülffe. Z. E. Eine Person, welche viele Jahre abgenommen, offt Schauer und Hitze gelitten, und deswegen für schwindsüchtig gehalten worden, zeige aus der öhlichten goldgelben Farbe, der dicken, ungekochten und schweren Substantz, und den Tartarischen mit faulender Hitze entzündeten, enthaltenen Theilen des Urins, daß sie sehr matt und zur Schwindsucht geneigt sey, weil zumahl auch das Gewichte des Urins bis auf vier Grad schwerer, als eines Gesunden geworden. Nachdem man aber die matte Hitze mit dem allersüssesten Goldschwefel verbessert, und die Zähigkeit des Tartars in den Eingeweiden, mit der aus dem Flüchtigen und Fixen bestehenden Süßessentz verzehret; so habe sich die Schwere des Urins binnen zehen Tagen bis über zwey Gran vermindert, und die Substantz des Urins wäre mit ihren enthaltenen Theilen und Farben dergestalt ausgebessert worden, daß sich die Gesundheit glücklich wieder eingefunden. Aus diesen bisher angeführten Exempeln und Vernunfftsgründen werde ein jeder leichtlich sehen, daß diese besondere und nützliche Untersuchung des menschlichen Harns durch das Gewichte, nicht zu verachten, sondern kurtz zu sagen, den Artzt und Patienten, in Erfahrung der Kranckheit, Gefahr, des Ab- und Zunehmens, und der Zuneigung zum Leben oder Tode, weit gewisser mache, als wenn ohne dergleichen genaue Nachricht in den Tag hinein geurtheilet werde. Und obgleich durch Essen und Trincken, üble Diät, und starcke Bewegung, die Lebensgeister und Säffte so wohl vermehret, als auch vermindert werden könnten, daß dadurch, wie besonders auch von den Gemüthsbewegungen, das Gewichte des Urins betrüglich werden müsse; so werde man doch bey der Untersuchung allezeit erfahren, daß das durch die also genannten sechs nicht natürlichen Ursachen veränderte Gewichte des Urins, keine solche merckliche Veränderung des Gewichtes verursache, woraus eine Kranckheit zuvermuthen stünde. Bis hieher **Kräutermann.** Zum Beschluß dieses Artickels führen wir noch eine neue Art an, die Kranckheiten aus dem Urine zu erkennen, welche die **Breßlauer** in ihren Naturgeschichten, Vers. XXXVI. p. 512. aufgezeichnet, und folgenden Inhalts ist. Man schrieb von dieser abentheurlichen Erfindung den ersten April 1726 aus Paris also: Ein gewisser Edelmann aus der Normandie, hat einen Tractat **von der wahren Erkenntniß und Erforschung des menschlichen Harns oder Urins** an das Licht gestellet, wodurch er erweisen will, daß in dem Harne durch ein Vergrösserungsglas kleine lebendige Cörper oder Thierlein könnten gesehen, und aus deren Gestalt und Beschaffenheit die wahre Ursache der Kranckheit, oder auch die Gesundheit eines Menschen gantz leichte und unfehlbar erkennet und beurtheilet werden. Von diesem Tractate werde öffentlich sehr viel geredet und zwar unter andern aus Veranlassung folgenden Exempels: Eine gewisse Frau ließ diesem Edelmanne

manne ihr Wasser zeigen, und in demselben ersahe er ein Thier oder Cörper, welches die von scharfsen und melancholischen Geblüte in dem menschlichen Leibe verursachten Kröpffe oder Drüsen, die bisweilen geschlossen, meistens aber offen und flüssend seyn, an sich hatte. Worauf der Edelmann der Frau in Antwort sagen ließ, daß sie dergleichen Kranckheit an sich habe. Die denn gantz bestürtzt und verwundernd selbst zu dem Edelmann kam, und demselben sagte, daß sie dergleichen Unvollkommenheiten niemahls an ihrem Leibe gehabt hätte. Der neue Wasserbeschauer blieb aber auf seiner Rede, und versicherte dieselbe, daß, wenn sie gleich äusserlich von dieser Kranckheit befreyet wäre, sie selbige doch innerlich hätte, und bald empfinden würde; wie denn auch in der That nach einigen Tagen würcklich ausgebrochen. Dieses sagen nunmehro die Breßlauer, wäre wiederum ein neues medicinisches Abentheuer, woran sich die Harnpropheten zu verghügen, aber auch ihr bisheriges Systema zu verwerffen, oder wenigstens zu verbessern haben würden. Das Buch selbst sey den Breßlauern noch nicht zu Gesichte gekommen, und sie könnten also weder von dessen wahrer Existentz, noch von der Gewißheit der angeführten Historie etwas Zuverläßiges sagen. Zum wenigsten sey die Sache poßirlich genung, und es werde nunmehro aus einem Uringlase eine neue Welt, in der sich so viel neue Creaturen darstelleten, daß es nöthig seyn werde, eine besondere Schiffahrt dahin anzustellen, und die seltsamen Gestalten dererselben aufs genaueste zu betrachten, forthin zu beschreiben, und in Kupffer vorzustellen. Welches denn offt viel mehr Nutzen bringen dürffte, als die ehemahligen Reisen nach dem goldreichen America: Angesehen man hier ein Land voller Verräther oder Denuncianten antreffen werde, die, was manchem Artzte verborgen, und in dieser Unwissenheit vielen theuren und hohen Patienten schädlich sey, entdecken, und den Weg zu einer heilsamen Cur und Erhaltung des Patienten anweisen würden; woran vielmahls dem gemeinen Wesen mehr gelegen seyn müsse, als an einer gantzen Silberflotte aus Peru. Denn, wie aus der Historie scheine, so zeige ein jedes solches Harnthier an seiner äusserlichen Gestalt, was der Patiente für eine Kranckheit habe. Womit denn also die Herren Professores auf Universitäten, so hieran Belieben hätten, mit ihren Zuhörern nur eine Schiffahrt nach dieser neuen Wurmwelt anstellen dürfften, in der sie an diesen Thieren lauter lebendige pathognomonische und pathologische Collegia anzutreffen hätten, mithin vieler weitläufftigen Arbeit überhoben seyn könnten. Doch es zeige die oben angeführte Erzählung erst eine einige Art eines solchen Kranckheits-Thieres, nehmlich einen Kropffwurm; bey dem die Vortrefflichkeit des Vergrösserungsglases hochzuschätzen sey, als welches so gar eine Halsgeschwulst an diesem so kleinen Thiere zu entdecken vermöge. Und wer wisse, ob nicht etwan noch ein solches Glas erfunden werde, durch das man nicht nur selbst den Urin oder andere Excremente eines solchen Thieres, sondern in selbigem vielleicht wieder neue Kropffwürmer erblicken werde, die an diesem Thiere zuerst die Kranckheit erregeten, welche die menschlichen Würmer alsdenn dem Cörper eindrückten. Aus der Historie wolle zwar erscheinen, als könne man nur die äusserlichen Verletzungen des Cörpers aus der Gestalt solcher Thiere erlernen; da aber auch nach der Erzählung überhaupt die Ursache und der Zustand der Kranckheiten so wohl, als der Gesundheit, aus dem Unterscheide solcher Würmer abzunehmen seyn solle; so würden auch wohl alle innerliche Kranckheiten ihren besondern Wurm haben, und denn würden selbige wohl überhaupt in Gesundheits- und in Seuchenwürmer eingetheilet werden müssen. Und was würden nicht alsden für wunderſame Würmer an das Licht kommen? Z. E. allerhand Fieberwurmer, Gichtwürmer, Krampffwürmer, Mutterwürmer, Windwürmer, (diese würden vielleicht von den Geschwulstwürmern unterschieden seyn müssen, und Zweiffels ohne zum Wahrzeichen subtile Winde von sich geben) ferner Lungensuchtswürmer, Stechwürmer, Angstwürmer, Schlagwürmer, Schwerenothswürmer, Dollheitswürmer, die vielleicht wunderliche Capriolen schneiden würden, und dergleichen mehr. Doch es sey kaum zu glauben, daß diese abentheurliche Wurmweißheit ihre nöthige Wahrheit und den allgemeinen Beyfall erhalten werde. Denn auf solche Weise würde die menschliche Natur zu einer Leibesfrucht, und der Wurm zur Mutter werden, von dem jene die Kranckheits-Ideen so annähme, als wie sonst eine Leibesfrucht von der Mutter; oder solten die Würmer mit einer materiellen Menge, oder mit Nagen und dergleichen die Kranckheit machen, so würden doch die zukommenden Absichten, und die besondern Führungen der lebendigen Bewegungen ein Werck der helffenden Natur bleiben, bey der so gut eine verletzende Materie, entweder ihrer Menge oder Eigenschafft nach, zu vermuthen und zu erkennen seyn werde, als bey den lebendigen Bewegungen, die der Natur gemäß ohne daß hierbey dürfften Würmer eingestreuet werden. Und wie würden sich nicht die Würmer immer anders dar- und anstellen müssen, nach dem verschiedenen Lauffe und Verwandlung der Kranckheiten. z. E. bey den Verwandlungen und Ansätzen der Blutflüsse, in den Folgerungen übelgeheilter Fieber, und so weiter, da die Würmer immer eine andere Gestalt annehmen müßten. Und es frage sich; Ob die Würmer eher als die Kranckheit wären, oder ob sie sich erst aus selbiger erzeugten? Sey dieses, so wäre der Ursprung anders woher zu holen; sey aber jenes, so müsten die Kranckheiten alle, gleichsam von einer Ansteckung entstehen, welches nimmermehr zu beweisen. Wobey es zugleich geschehen müste, daß offt vielerley Würmer auf einmahl in den Leib kämen, und also ein jeder seine eigene Kranckheit machte, da denn viel verschiedene Kranckheiten auf einmahl den Cörper belästigen würden, und zwar ohne Unterscheid der Person, z E. Schlag, Lungensucht, böse Köpfe, Mutterplage, Blattern und dergleichen, viel anderer Schwierigkeiten zu geschweigen, die auch die Breßlauer weitläuffrig anzuführen, nicht für nöthig erachteten, weil sie, und vielleicht andere mit ihnen glaubeten, daß diese Wurmmedicin ein müßiger Einfall eines mit vieler Einbildung begabten, der wahren Medicin aber wenig kundigen Harngücklers sey, die einem jeden ver-

vernünfftigen und erfahrnen Arzte eben so eckelhafft ankommen werde, als die Würmer selbst. Wie die Uroscopie von der Uromantie gar wohl zu unterscheiden sey, erinnert Reimmann, Histor. lit. Tom. VI. p. 749. u. f. Denn die erste ist eine Wissenschafft, da man aus dem Urine einiger gewisser Patienten zu der Zeit, einige gewisse Beschaffenheiten ihrer innerlichen Kranckheiten schliessen kan, wenn sich derselbige in einer mercklichen Veränderung befindet. Die Uromantie aber heisset, wenn jemand dafür will gehalten seyn, er könne aus dem Urine aller und jeder Patienten, zu allen Zeiten und an allen Orten weissagen, von was Alter, Geschlechte, Zustande und Leibesmischung sie seyn, was sie eigentlich für Gebrechlichkeiten an sich haben, woher dieselbigen entstanden, ob, wie und wann ihnen wiederum zu helffen sey, u. s. w. Daß sich Hippocrates dieses Zeichens, nehmlich der Uroscopie, allbereits bedienet habe, siehet man aus den ihm beygelegten Schrifften, nehmlich in den Aphorismis, Coacis Prænotionibus, Prorrheticis, libris epidem. &c. und hauptsächlich in prognosticis, woselbst Sect. XI. u. XII. fast gantz allein von den Kennzeichen aus dem Urine gehandelt wird; doch hat er so wohl, als die folgenden Aerzte von dieser Materie nichts Ausführliches hinterlassen. Selbst Galen, welcher beynahe von einem jeden Stücke der Arzneykunst besondere Bücher aufgesetzet hat, ist nicht bemühet gewesen, diesen Theil der Semiologie in einem eigenen Wercke zu erläutern: Denn das Tractätgen de Urinis, welches Salomo Albert aus dem Griechischen in das Lateinische übersetzet hat, ist offenbar falsch und untergeschoben. Ob übrigens Galen seine Feder deswegen in diese Materie nicht eingedruncket habe, weil er nach Reimmanns Muthmasung, Histor lit. Tom. VI. p. 750. besorget, es möchte dieselbe bey den Nachkommen hierdurch stinckend gemacht werden, lässet man dahin gestellet seyn. Inzwischen finden sich doch bey dem Galen hin und wieder, vornehmlich aber Lib. III. de Crisibus, gar viele und wichtige hierher gehörende Anmerckungen, wie er denn selbst Comment. Lib. VII. Aphor. 31. spricht: Dictum autem est à nobis in libro de Crisibus plenius de Urinis omnibus; und in gewissen Kranckheiten hat er die Uroscopie höher gehalten, als man gemeiniglich glaubet. Zu dessen Beweiß wollen wir zwey merckwürdige Stellen hier beyfügen; Die erste Stelle, so in Comment. I. in Lib. VI. Epidem. t. 10. anzutreffen ist, lautet also: Tanta vis signorum in urnis in Febribus acutis, ut ii soli credere liceat, accedentibus vero & aliis, prænotio erit tibi firmissima & immotæ veritatis. Die andere Stelle findet sich Lib. III. de Crisibus, c. 3. und sind die Worte folgende: Existimo autem, semper in Febribus sive primariis, quæ ab humorum putredine accenduntur, sive secundariis, quæ membro alicui inflammato conjunctæ sunt, urinas maxime inspiciendas esse, & ex iis cognoscendos pepasmos sive coctiones. Ob Leon. Rogan die in Hippocratis und Galens Wercken zerstreueten Stellen von dem Urine in Ordnung gebracht hat, können wir nicht sagen, indem wir das Buch niemahls gesehen. Im Linden. renov. lautet der Titel, p. 747. davon also: *Leon. Rogani* Lib. III. de Urinis ex Hippocrate & Galeno collecti, quorum primus de Urinarum Differentiis est; secundus de Urinarum causis; tertius de providentia ex Urinis. Prod. Venet. 1575. 8. Es wird demnach Pallad Jatrosophista unter allen griechischen Aerzten, deren Schrifften noch vorhanden sind, wohl der älteste seyn, welcher einen besondern Tractat vom Urine verfertiget hat. Wir reden von denjenigen griechischen Aerzten, deren Wercke man zur Zeit noch aufweisen kan. Denn sonst wissen wir wohl, daß bereits vor dem Pallad, Magnus Jatrosophista ein eigenes Buch hiervon geschrieben hat: indem Theophil in der Vorrede seines Tractates, de exacta retrimentorum vesicæ cognitione ausdrücklich meldet, quod Magnus, medicus σοφιστὴς, de urinarum proprietate dignoscenda præcepta posteris reliquerit speciosa, von welchen er aber kurtz darauf folgender masen urtheilet; Post hos (nehmlich Hippocratem und Galenum) deinde longo temporis tractu *Magnus* medicus atque philosophus, ratione quidem, sed sine periculis usu (qui mater artium existit) observatis, scientiam de urinis posteris tradere agressus est, haud absurda sane distributione de lotiis disciplinam auspicans, de eorum differentiis & speciebus plus quiddam aliis scripsisse videtur: de prævidentiis vero & auguriis præsagiisque, quæ ex urinis sumuntur, pluribus omissis, claudam & ipse quoque de lotiis artem tradidit: adeo quidem, ut ad perfectam earum rerum cognitionem a posteris medicæ rei studiosis sectatoribus millia desiderentur, & se se extricare non potentes, absolutiorem ejus rei scientiam indagare cogantur. Man muß sich aber wundern, daß so wohl Theophil, als auch Actuar, des Pallads mit keinem Worte gedencken, da sie doch der andern Griechen Arbeit hierbey nicht verschwiegen haben. Man besehe deswegen Theophils Vorrede de urinis, mit Actuars c. 2. Lib. de Differentiis Urinarum, so wird man an beyden Orten nicht das Geringste vom Pallad antreffen. Ob nun etwan das gesamte Werckgen dem Magno Jatrosophistä zugehöre, und in den Codicibus MStis ein solcher Irrthum mit untergelauffen sey, wie bey dem kleinen Tractate de pulsibus, welcher von einigen dem Theophil, von andern aber einem Philaret zugeeignet wird, oder ob Theophil und Actuar mit Fleiß den Pallad übergangen, und selbigen nicht anführen wollen, das mögen andere untersuchen. Daß hierauf die Lehre von Besichtigung des Urins bis auf die Zeiten des Actuars solte hintangesetzet worden seyn, lässet sich nicht erweisen: Conring saget zwar Introduct. c. 6. §. 5. p. 218. Post illa (Palladii tempora) inspectio urinarum magis magisque videtur inoleviſſe, usque ad duodecimum seculum, quo *Actuarius* &c. Wie weit aber diesem Vorgeben zu trauen sey, wird aus folgendem erhellen. Denn es ist gewiß, daß verschiedene Aerzte, und unter denselben auch Alexander Trallian die Uroscopie in bessere Verfassung zu bringen gesuchet haben. Solches berichtet Actuar in dem Buche de Differentiis Urinarum, c. 2. gar umständlich, wenn es heißt:

Quandoquidem autem viri harum rerum periti, qui nos anteceſſerunt, parum accurate de his, neſcio, quomodo ſcripſere. Sapientiſſimus enim *Hippocrates*, cum pauca quædam ſparſim de urinis dixiſſet, imperfectam tractationem reliquit. *Galenus* quoque huius rei maxime & ipſe intelligens hanc medicinæ partem parum accurate tractaſſe videtur. Eatenus enim hanc attigit, quatenus utique par erat ipſum perſuadere multitudini, urinarum conſiderationem humanis corporibus utilem eſſe, quod reliquum eſt neglexit. Qvin & *Magnus*, *Alexander* & *Theophilus* ac alii quidam, qui in hanc rem diligentius, quam alii incubuiſſe videntur, hanc tractationem imperfectam reliquerunt, ut qui ab ipſa velut experientia orſi, neque differentias, neque cauſſas, neque alia, quibus tractatio abſolvitur, poſuerint. Es ſind aber alle hiervon geſchriebene Wercke, bis auf Theophils wenige Bogen vom Urine, ſchon längſt verlohren gegangen. Der Tittel gedachter Bogen iſt: de Exacta Retrimentorum Veſicæ Cognitione Libellus, und träget das gantze Werck in der Collectione Stephaniana Principum artis medicæ nicht mehr als zwey Bogen aus. Es iſt aber auch alleine zu Baſel bey Heinrich Petern, 1533. in 8. gedruckt worden, und 1703. zu Leyden in 8. herausgekommen. Im *Linden. renovato* wird es p. 1000. demjenigen Theophil fälſchlich zugeeignet, der zu Galens Zeiten gelebet hat. Den größten Vorzug aber wird man wohl unter den griechiſchen Aerzten dem Actuar einräumen und dabey bekennen müſſen, daß er durch ſeine von der Uroſcopie ausgearbeitete ſieben Bücher gnungſam gezeiget habe, wie ſauer er ſich es werden laſſen, auch dieſen Theil der Semiologie umſtändlich zu unterſuchen, und ſich nebſt andern zu bereden, daß man aus dieſem mediciniſchen Kennzeichen weit mehr, als gewöhnlich, zu erfahren vermögend ſey. Das erſte gedachter ſieben Bücher handelt de Differentiis Urinarum, das andere und dritte de Judiciis Urinarum, das vierte und fünffte de Cauſſis Urinarum, und das ſechſte und ſiebende de Prævidentiis ex Urinis. Die unterſchiedenen Auflagen findet man in *Linden. renov.* p. 6. u. f. Wie geneigt D. Freind von dieſem Wercke geſprochen habe, ſolches können ſeine eigene Worte am beſten zeigen, welche in der Hiſt. de la Medec. Part. I. p. 453. u. f. alſo lauten: Cet Auteur a compoſé encor ſept Diſcours ſur les Urines, & il y a traité certe matiére avec autant de clarté, que d'exactitude: & quoiqu'il ſe regle ſur le Plan, qu'on a tracé Theophile, il y a neanmoins beaucoup aiouté du ſien; De-ſorte qu'il a laiſſé à-peine quelque choſe de nouveau à dire aux Modernes: quoi-que pluſieurs de ces Meſſieurs ayent copié presque mot-a-mot ce mème Ouvrage d'Actuarius, ſans lui faire l'honneur de le nommer le-moins-du-monde. Es werden aber dieſe Gedancken wohl ſchwerlich einen allgemeinen Beyfall zu erwarten haben. Daß Actuar vorgegeben, wie man aus der Uroſcopie ſehr viel erfahren könne, erhellet vornehmlich aus deſſen ſiebenden Buche, als in welchem folgende Capitel zu leſen: z. E. Cap. 4. de Prævidentia ex urinis profluentibus in unaquaque cordis affectione. Cap. 5. de Prævidentia ex urinis facta alteratione in pulmone. Cap. 6. de Prævidentia ex urinis ab hepatis affectibus. Cap. 7. de Prævidentia ex urinis ab affectibus cerebri. Cap. 8. de Prævidentia ex urinis ab affectibus ventris. Cap. 9. de Prævidentia ex urinis à coſtarum paſſione vera & non vera. Cap. 11. de Prævidentia ex urinis ab affectis inteſtinis. Cap. 12. de Prævidentia ex urinis ab affectis utero & podice. Cap. 13. de Prævidentia ex urinis ab affectibus extremitatum membrorum. Bey den Arabern wurde die Wiſſenſchafft des ſo genannten Waſſerbeſehens fleiſſiger, als bey den Griechen, getrieben; daher heißt es in Conrings Introduct. c. 6. §. 5. p. 218. Apud Arabas circa inſpectionem urinarum magna diligentia adhibita fuit. Es verkehrte ſich aber bey ſelbigen die Uroſcopie gar bald in eine Uromantie. Denn weil ihre geſammte Medicin allbereits mit vielem Aberglauben angefüllet war: Nehmlich mit der Aſtrologia judicaria: Denn dieſe und die Uromantie waren gleichſam zwey Seulen, durch welche das Gebäude der arabiſchen Medicin unterſtützet wurde; ſo bedieneten ſie ſich auch dieſes Mittels um deſto lieber, damit unverſtändige und leichtgläubige Gemüther mit deſto gröſſerem Scheine der Wahrheit von ihren Weiſſagungen möchten eingenommen werden. Da nun im dreyzehenden Jahrhundert die arabiſche Secte die mediciniſchen Schulen der Welſchen und nachmahls auch der Teutſchen faſt durchgehends überſchwemmete; ſo wurden freylich der Uromantie zugleich Thüren und Thore allhier aufgethan, und wer die Kunſt, aus dem Waſſer der Patienten zu weiſſagen, nicht verſtunde, der wurde für keinen rechtſchaffenen Arzt gehalten. Es griffe auch dieſe Alfantzerey in dem folgenden vierzehenden und funffzehenden Jahrhundert ſo weit um ſich, daß man endlich anfieng, mit den Aerzten, als mit offenbaren Wahrſagern und Zeichendeutern umzugehen, und ihnen die Auflöſungen ſolcher Fragen von vergangenen, gegenwärtigen und zukünfftigen Dingen anzumuthen, darüber das Oracul zu Delphis ſelbſt hätte mögen zu Schanden werden. Dieſes bekräfftiget Conring in Introd. c. 6. §. 5. p. 218. mit folgenden Worten: Poſt ſeculum duodecimum, medicina arabica in Europam translata, una cum aſtrologia ſuperſtitioſa divinatio ex urinis etiam invecta fuit. Ex quo tempore paulatim magis magisque incrementum ſumſit, ut demum res ad ſummam pervenerit ſtultitiam. Und es würde ohnfehlbar mit der Zeit noch ſchlimmer geworden, und der gantzen Arzneykunſt vieler Schade zugewachſen ſeyn, wenn ſich nicht endlich einige berühmte Männer gefunden, denen es weder an Geſchicklichkeit noch Muth ermangelt, ſich einem ſo allgemeinen Irrthume mit Macht zu widerſetzen, und nicht allein den Ungrund der Uromantie, ſondern auch die dabey gebrauchten offenbaren Betrügereyen der Waſſergucker für jedermanns Augen darzuſtellen, wie denn vor andern Euric Cord, Johann Lange und Peter Foreſt in ihren dießfalls heraus gegebenen Schrifften ſich gar ſehr bey verſtändigen und unpartheyiſchen Leſern beliebt gemacht haben.

Der

Der erstere hat es gethan in seinem Tractate, der den Tittel führet: De Abusu Uroscopiæ conclusiones, earundemque enarrationes, adversus mendacissimos errones medicastros, qui imperitam plebeculam, vana sua uroscopia & medicatione, misere bonis & vita spoliant, und 1546. zu Franckfurt in 8. heraus gekommen. Bes. *Linden. renov.* p. 265. Vom andern findet man soches hin und wieder in seinen Epistolis Medicinalibus, sonderlich aber Lib. I. Epist. XI. und LXXXIII. Und des dritten drey Bücher, de incerto & fallaci urinarum judicio sind anfänglich zu Antwerpen 1583. in 8. heraus gekommen, nachmahls aber seinen Operibus observationum & curationum medicinalium & chirurgicarum mit einverleibet worden. Bes. *Linden. renov.* p. 890. u. f. Wer diese Schrifftsteller nicht besitzet, der kan sich Joh. Hünt. Simantoms hiervon geschriebenes Buch de incerto Urinarum judicio & de intolerabili circumforaneorum impostura. Quedlinburg. 1657. in 4. empfohlen seyn lassen. Bes. Fürstenau in Desiderat. med. p. 210. woselbst es heisset: quod potiora aliorum momenta in compendium redegerit. Siehe auch Reimmanns Histor. literar. Tom. VI. p. 751. Nachdem nun der Lauff der Uromantie hierdurch gröstен Theils gehemmet, und den betrüglichen Wasserpropheten die Larve abgezogen worden, so war es nöthig, den rechten Gebrauch des Urins von desselben Mißbrauche auf eine vorsichtige und behutsame Art zu unterscheiden. Und hat bereits Galen Comment. II. in Lib. I. Prorrhetic. Tit. 2. gar vortrefflich und gründlich hiervon geurtheilet, wenn er saget: Indicat autem urina partium hepatis & renum & vesicæ, & vasorum sanguinem continentium dispositionem, & robur infirmitatemque facultatis succos generantis, worinnne ihm denn Hippocrates zum Theil vorgegangen, dessen Worte in Prognost. Sect. 12. also lauten: Ne tibi imponat, si vesica morbo quodam affecta tales urinas teddat; Neque enim signum est totius corporis, sed illius tantum partis. Es bemüheten sich auch würcklich einige wackere Aertzte, die Lehre von dem Urine solcher Gestalt vorzutragen, daß derselbe hierinne weder zu viel, noch zu wenig beygeleget würde. Und gehöret dahin sonderlich Johann Vassäus, wegen seines Tractates de Judiciis urinarum; und Jodocus Willich, welcher Urinarum probationes heraus gegeben, die nachmahls mit Hieron. Reusners Scholiis zu Basel 1582. in 8. wiederum aufgeleget worden. Des letztern Werck lobet Conring in seiner Introd. c. 6. §. 7. p. 219. Von dem ersten aber fället Schelhammer, Addit. ad l. c. p. 229. folgendes Urtheil: Egregie sane Vassæi Libellus juvat memoriam, dum omnia urinæ accidentia tanquam in tabula, brevissime oculis subjicit, juncto succincto ac perbrevi commentariolo, ita, ut in hac parte non exigua cum laude sit versatus. Von den unterschiedenen Ausgaben dieses Tractätgens kan *Lindenius renov.* p. 697. nachgeschlagen werden, man findet aber daselbst nicht, daß selbiges, wie Schelhammer am angeführten Orte meldet, zu Venedig 1549. solte gedrucket worden seyn; wohl aber, daß es zu Paris 1545. in 8. und zu Leyden bey Rovillen 1549. und 1553. in 12. heraus gekommen. Ob nun wohl obgedachte Aertzte die Lehre vom Urine am besten vorgetragen zu haben scheinen; so meinet doch gleichwohl Schelhammer, Additam. ad *Conringii* Introduct. p. 229. daß in diesem Puncte Daniel Sennert allen übrigen müsse vorgezogen werden, daher er sich daselbst hiervon also vernehmen lässet: Primus restituisse nobis hanc rem *Sennertus* videtur, quo nemo accuratius quid prædici ex urinis liceat, proposuit. Unter den neuesten Scribenten hat Dovach de la Riviere, M. D. und Leibartzt des verstorbenen Printzen von Conde durch seine Miroir des Urines, so zu Paris 1722. in 12. zum dritten mahle heraus gekommen, viele Hochachtung erhalten, wovon die teutschen *Acta Eruditor.* Part. 89. p. 323. u. f. nachzulesen sind. Wir könnten nun die Historie der Uromantie hiermit schliessen, wenn wir nicht kürtzlich annoch erinnern müßten, daß sich einige gefunden, welche die gewöhnliche Art, den Urin zu besehen, für unzulänglich gehalten, und also die Sache auf eine gantz andere Weise anzugreiffen gemeinet haben, weswegen sie denn die Probe desselben bald mit dem Peter Arlens de Scuda lupis durch eine fast magische, bald mit dem Leonard Thurneisser durch eine chymische, bald mit einem Unbenannten durch eine statische Untersuchung anzustellē für dienlich erachtet. Von der magischen Untersuchung lese man, was Morhof in Polyhist. Tom. I. Lib. I. c. 11. §. 11. u. f. aus des angeführten Schrifftstellers Buche de Sympathia septem Metallorum, septem Lapidum, & septem Planetarum mit wenigem erzehlet. Qui legerunt, heisset es, affirmarunt mihi, tot tantaque libro illo contineri, ut omni auro sit præstantior. Inter cetera unum succurrit, quod ille in eo legerat, de vitro e cineribus cadaverum strangulatorum certique mineralis conflando, cui lotium ægri immissum affectas corporis partes in ipsa urina ostendat. Es ist aber dieses so rare Werck im Jahre 1717. zu Hamburg wieder aufgeleget worden, ob es aber nach der ersten und unverfälschten, oder nach der frantzösischen und höchst verstümmelten Ausgabe abgedruckt sey, können wir nicht wissen. Von der chymischen Untersuchung des Urins, welche Thurneiser angestellet, liesет man in den *Act. med. Berolin.* folgende Worte: Francofurtum ad Viadrum primo se contulit, ibique artem urinas probandi plane singularem, mediante destillatione aliisque circumstantiis instituendam, typis evulgavit, an. 1571. dedicatam *Johanni Heimio* Physico Sedinensi. Weil er aber bey dieser Manier vielen Wiederspruch mochte gefunden haben, so heisset es am angeführten Orte weiter: An. 1576. impressit Berolini Vindicias artis suæ urodocimasticæ, quas dedicavit Domino *Gotthardo*, Principi Curlandiæ. Der Ungenannte, welcher durch eine statische Untersuchung den Urin zu probiren gedachte, gab im Jahre 1703. zu Gotha ein Tractätgen von neun Bogen unter folgendem Tittel in 8. heraus: Relationes curiosæ medicæ, von dem bishero sehr verachteten Signo physico, dem Urine, aus dessen Substantia, Coloribus & Contentis die nöthige und nützliche Wissenschafft, verborgene Kranckheiten zu erkennen, auch dessen schädlicher Mißbrauch und Betrug mit gewissen Vernunfftsgründen und Exempeln erkläret und bewiesen wird, mit beygefügter

fügter Examination oder Ausforschung natürlicher Dinge Eigenschafften, als der Wasser-Brunnen Weines und Bergarten, zumahl aber des Urins, durchs künstliche accurate Abwiegen die Grade der Gesund- und Kranckheiten ab- und zunehmen, Zuneigung zum Leben oder Tode gründlicher, als durch andere Zeichen zu erfahren, von einem nunmehro auf die 20. Jahr der löblichen Medicin und natürlichen Philosophie Zugethanen *Cujus Spes Solus Divina.* Des Schrifftstellers eigene Worte lauten p. 106. also: "Durch die richtige Examination des Lotii per pondus hat man nachforschen und schliessen können, wie viel Gran oder „Gradus das Leben ab- oder zunehme, welches „pondus Urinæ mehr den Tod bedeuten könne, als „andere Signa, wozu mir allezeit Anlaß gegeben „die Schwere des Urins eines Sterbenden, wenn „man solchen in kleiner Dosi im Glase hin und wieder lauffen lässet, auch die gelehrten Judicia de pondere Urinæ Helmonts, D. Horrlachers, D. „Geilfusens, und Paracels, welche am subtilsten Nachsinnen in Erkennung der Natur und „Kranckheiten nichts ermangeln lassen, und von „dem Urtheilen aus dem Urine nicht ohne Ursache „also geschlossen: „Si de morbi eventu judicandum, Urina est ponderanda.„ Und p. 112. u. f. erkläret sich dieser Unbenannte gar umständlich, wann er von gedachter Urodocimasia statica also schreibet: „Damit aber solches desto besser verstanden werde, so ist die Ausforschung des Lotii selbst durch Abwiegen von Gran zu Gran oder von Grad zu Grad „besser an den Tag zu geben, und mit etlichen Exempeln zu erläutern. Ist nun jemand gesunder „Natur, so wird sein Lotium, so lange weder eine „heimliche, noch merckliche Kranckheit in dem Leibe ist, mit dem abgewogenen Gewichte des gesunden in gleichem Grade stehen, und dem Alter „nach kaum einige Merckung des Unterschiedes „seyn, wenn man nicht mit der accuratesten Waage versehen, welche einen geringen Unterscheid „unter dem Alter an den Tag giebet. Fället aber „die Gesundheit im geringsten, und leidet der „Spiritus vitalis entweder von den Excrementis sensibilibus oder insensibilibus, so ist der Urin alsobald einen, zwey bis drey Gran schwerer, als „der gesunde und bis auf diese Schwere kan ein „Mensch sich noch etwas gebrauchen, auch wohl „herum gehen. Kommt aber die Schwere etwas „über drey bis vier Gran, so ist es gefährlich, „auch so lange diese Schwere sich zeiget, oder „mehr zu- als abnimmt, so hält auch die Gefahr „an, oder die Kranckheit wächset gefährlich, und „gehet bis auf den fünfften Gran zum Tode. „Nimmt aber die Schwere nach und nach ab, so „weichet auch die Kranckheit, und es ist Hoffnung zur Genesung, so bald solches beobachtet „wird, welche Nachricht aus andern Kenzeichen so „gewiß nicht zu beweisen ist, ꝛc. ꝛc.„ Wir wollen „hierbey dasjenige Urtheil mittheilen, welches D. Fürstenau in Desider. med. p. 211. von diesem Schrifftsteller und dessen Vorschlage gefället hat: Urina præsertim hydrostatice examinata non cotemnenda suggerit morborum criteria, & singulare prorsus est, quod a non nemine scriptum accepimius: signum inclinantis, sanitatis esse, quando urina pondere uno vel duobus granis augetur, quando vero ultra tria, vel quatuor grana ponderat, morbum jam adesse, si ad quinque grana mortem, de quo tamen, ut *J. E. Schaperus* optime judicat, experientia erit ulterius consulenda. Aus Paschens Invent. nov. antiq. p. 442. u. f. siehet man, daß bereits der Cardinal Nicolaus Cusan im funffzehenden Jahr hundert ebenfalls auf dergleichen Concept gerathen sey. Ob man übrigens aus dem Urine gewissere Kennzeichen nehmen könne, als aus dem Pulse, oder, ob man sich gegentheils auf den Puls mehr, als auf den Urin verlassen dürffe, gehöret hierher nicht; und mögen sich die Aertzte dießfalls unter einander vergleichen. Uns deucht, es werden die meisten D. Medeln beypflichten, welcher in seiner Theor. med. p. 113. gar wohl also geschrieben: Ut uni testi non credendum, ita ut nunquam uni soli signo fidendum, weil es gar öffters heisse: Urina bona, pulsus bonus, æger moritur. Inzwischen scheinet uns doch auch Brunons Ausspruch, den er Dogmat. medic. general. hiervon gegeben, gar vernünfftig und gegründet zu seyn, wenn er p. 361. u. f. also redet: Utrum autem horum certius & ita præstantius sit signum, quæri solet inter Medicos, quam controversiam prolixius ventilavit *Vollesius* Lib. III. Controvers. c. 1. Nos brevitati consulentes retinemus illam responsionem, quam olim dedimus privatim Philiatris, eamque hic publicare non veremur, distinguentes 1.) inter morbos a sanguinis motu & dyscrasia provenientes, & inter morbos, qui a materiali sanguinis vitio oriuntur. Illorum certius signum præbet pulsus; horum autem Urina; 2) Inter morbos diversarum corporis regionum. Ita morborum abdominis inque eo contentorum viscerum constitutionem & causam certius demonstrabit urina, quam capitis & thoracis affectuum. Stollens Historie der Medicinischen Gelahrheit ꝛc. 567. u. ff.

URON, siehe Harn, im XII. Bande, p. 571.

Uronhoffen (Chol von), lebte um das Jahr 1241, und wird in Ludewigs Rel. MST. T. IV. p. 219, als Zeuge angeführet.

Vronhusen, Vreinhaussen, oder Frohrhausen, ein altes Dorf und Voigtey neben Marpurg, dem Kayserlichen freyen weltlichen Stiffte Essen zuständig, dessen in einigen alten Lehn-Briefen gedacht wird. Kuchenbeckers Analect. Hass. Coll. I. p. 114, 122, 127.

Vroom, (Heinrich Cornelius) ein Niederländischer Mahler, war 1566. zu Harlem gebohren, und der erste, welcher in Abmahlung der Schiffarthen excellirte. Er ward anfänglich von seinem Vater angehalten, allerhand irdene Gefässe zu bemahlen; Weil ihm aber dieses zu gering deuchtete, gieng er nach Rotterdam, von daraus nach Spanien, zu St. Lucas, ferner nach Sävilien, zu einem schlechten Niederländischen Mahler, **Pintemony**, oder **Affen-Mahler** genannt, nachmahls auch nach Italien, allwo er zu Rom in des Cardinals de Medicis Dienste gieng, bey dem er innerhalb 2 Jahren viel Wercke verfertigte, da ihn den Paul Bril vielmahl

vielmahl besuchte, und ihm, durch seine Unterweisung, in der Mahlerey guten Fortgang machte. Nach Verfliessung gemeldeter Zeit muste er wieder nach Venedig, um daselbst an Porcellain zu arbeiten, als welche Kunst er, nebst der Zeichnung sehr wohl verstund. Als er nur ein Jahr daselbst gewesen war, reisete er nach Mayland, Genua und Arbitziolo, verweilete aber an keinem Orte lange, weil daselbst nicht viel zu thun war. Er zog weiter nach Turin, wie auch nach Lion, da er, auf einem Schlosse des Herrn Bottoin, die Geschichte und Kriege dieses Herrn und seiner Eltern, welche sie in Italien zu Pisa zu Wasser und Lande geführet haben, verfertigte, worinnen viel Galeeren und andere Schiffe, Pferde, und allerhand Volck zu Pferde und Fuß, vorkam, und solches innerhalb 6 Monaten endigen muste. Endlich kehrete er, nach vielfältig verrichteten Reisen, über Paris und Rom, wieder nach Holland, und verheyrathete sich daselbst zu Harlem, begab sich aber ein Jahr darauf nach Dantzig, indem er daselbst eine Altar-Taffel für die Pohlnischen Jesuiten anfangen solte, und hielt sich eine Zeitlang daselbst bey seinem Vetter, Friedrich Vroom, auf, welcher die Aufsicht über das Bauwesen selbiger Stadt hatte, und von welchem er die Geometrie erlernete. Von dar kehrte er mit seiner Frau wieder nach Hause zurück; Allein, weil er sehr grosse Lust zu reisen hatte, setzte er sich wieder zu Schiffe, um, nach Spanien zu gehen, nahm auch eine ziemliche Parthie seiner Gemählde mit sich, in der Absicht, selbige zu verkauffen, erlitte aber an den Portugiesischen Küsten Schiffbruch, und ward an den Felsen de los Barlengos verschlagen. Weil ein Theil von den Gütern an das Land geworffen ward, worunter auch seine verfertigten Wercke waren, wurden selbige von den München eines benachbarten Klosters zusammen gesucht, und als sie erfuhren, daß er der Verfertiger derselben sey, brachten sie ihm allerhand Erfrischungen, und liessen ihn nach Lissabon führen, von dar er bald hernach nach St. Hubes gieng. Er mahlte daselbst allerhand Stücke vor ein Kloster, unter andern auch seinen eigenen Schiffbruch, kehrte aber hierauf nach Holland wieder zurück, da er sich denn, auf Anrathen seiner guten Freunde, auf das Schiff-Mahlen legte, und sich in selbigem Stück in grosse Vollkommenheit setzte, worüber das Holländische Volck, als welches in den See-Farthen meistens beschäfftiget war, sich sehr ergötzete. Unterdessen geschahe es, daß Frantz Spiering, ein köstlicher Tapezierer, den Engeländischen Streit mit der Spanischen sogenannten unüberwindlichen Flotte, die 1588 durch den Engeländischen Admiral Thomas Howard geschlagen ward, vor den Engeländischen Admiral von Engeland, Michael Haubert, zu verfertigen übernahm; Weil aber derselbe in den Schiffen wenig erfahren war, überließ er solches unserm Künstler, welcher auch das Werck rühmlichst endigte, und, nebst behöriger Bezahlung von dem Admiral, noch mit 100 Gulden beschencket ward. Er verfertigte auch andere schöne Wercke daselbst. Als er darauf wieder nach Hause kehrete, machte er den siebenden Tag der Schlacht zwischen der Englischen und Spanischen Flotte auf ein grosses Buch, welches ein Stück, in dem viel wundernswürdige Sachen waren, inassen er nicht allein in Schiffen, sondern auch in Landschafften, Felsen, Bäumen, Lufft, Wasser, Casteelen, Dörffern, Städten, Fischen und andern Sachen, die bey Schiffarthen vorkommen, trefflich vollkommen war. De Piles Hist. und Leben der Ber. Eur. Mahler, p. 587. und ff. Vasari Vermander.

UROPOEA, heissen die Eingeweide, so zur Abscheidung des Urins dienen; Siehe *Splanchnologia*, im XXXIX Bande, p. 299.

UROPYGION, siehe Guckgucksbein, im XI Bande, p. 1210.

UROPYGIUM, heißt bey dem Federviehe der Steiß, das Ende des Rückens, wo sich der Schwantz anfänget.

UROPYGIUM, Stern, siehe *Cygni cauda*, im VI Bande, p. 1923. u. f.

St. Uroria, siehe St. Erecatus, den 28 May, im VIII Bande, p. 1344.

Urosa, (Fraylanus de) ein Spanier, war Prior zu Palentz, alsdann Abt des Klosters zu Orta, ferner der allgemeinen Congregation Cistercienser-Ordens de Observantia durch das Königreich Castilien Visitator, und bald darauf Definitor, wie auch Präsul des Collegii zu Salamanca. Er starb den 16 April 1648. Seine Schrifften sind:

1. Libellus pro tyronum ad ordinem venientium educatione.
2. Meditationes per totum annum.

Wittii Diar. Biogr. T. I.

UROSCOPIA, siehe Uromantie.

UROSCOPIUM, heißt ein Harnglas, davon zu sehen Urinal.

Uroszuck, eine grosse Türckische Stadt in der Bulgarey, nebst einem Schlosse an der Donau.

Urotal, der Nahme einer Gottheit, die ehemahls von den Arabern verehret ward. Männlings Dapper. Exot. T. I. Beschr. von Af. p. 132.

Vrou, Venusberch, oder Fiscellus, ein Berg in Umbria. Baudrands Lex. Geogr. P. II. p. 476.

S. Vrouen-Sand, eine Sand-Banck in dem Frießländischen Quartiere Westergoe, bey der Stadt Stavern, welche, wenn es Ebbe ist, in der See gesehen wird. Man erzehlet, eine reiche Frau habe viel Korn aufgeschüttet; Als nun die Theurung eher nachgelassen, als sie gedacht, habe sie viel tausend Malter verderbtes Korn in das Meer schütten müssen, und daraus sey diese Sand-Banck entstanden. Hübners Geogr. Th. I. p. 524.

Urpaden, (Aloysius ein Frantzösischer Graf von) aus dem Delphinat, soll mit Kayser Carl dem Grossen aus Franckreich gekommen seyn, welchem der Kayser in dem Jahr 806 die Reichs-Grentze an dem Elb-Strohme zu gouverniren, und wieder die Wenden zu beschützen, anvertrauete. Desselben hinterlassener Sohn, Conrad, machte sich, durch seine Verdienste bey dem Kayser Ludovicus Pius sehr beliebt, indem er die Wenden Heldenmüthig besiegete, die Stadt Brandenburg belagerte, und, durch glückliche Eroberung, die Thüre zu dem Frieden in dem deutschen Reiche damahls eröffnete. Eben diesen Conrad begnadigte besagter Kayser mit dem Titel eines Burggraffen. Lucä Schles. cur. Merckw. p. 1615.

Urpaden, (Conrad, Graf von) siehe Urpaden, (Aloysius, Graf von).

URPANENSES, eine Secte derer Donatisten. Pappi Histor. Eccles. Siehe auch Donatisten, im VII Bande, p. 1253. u. ff.

URPANIUS, Fluß, siehe Sarwicze, im XXXIV Bande, p. 158.

URPANUS, oder *Urpanius*, ein Fluß, siehe Sarwicze, im XXXIV Bande, p. 158.

St. Urpasianus, ein Märtyrer zu Nicomedia in Bithynien, wurde bald zu Anfang der Verfolgung, ehe sie noch recht angieng, vorgefordert, warf seine Zonam von sich, und bekannte frey, daß er ein Geist sey, wurde daher mit einem Ochsenziemer geschlagen, darauf in einen eisernen Käfich eingeschlossen, und darinnen um das Jahr 295 verbrannt, seine Asche aber ins Meer geworffen. Der Gedächtniß-Tag ist der 13 Mertz.

Urphed, Urphede, Urfed, Urfede, Ohrveid, Orweide, Orfrede, Urfried, Urfriede, Lat. *Urpheda*, oder *Pristinæ inimicitiæ depositio*, heißt in den Rechten ein Eyd, der über den Frieden geschworen ist, gleichsam Ueberfried, wenn Friede gemacht, und darüber geschworen worden; also, daß man die Sache nimmer oder niemahls wieder fordern oder ahnden soll. Insonderheit nennet man also den Eyd, der einem abgefordert wird, wenn er wegen eines beschuldigten Lasters gefänglich eingelegt und aufgehalten, und wieder ausgelassen worden, daß er die erlittene Gefängniß gegen die Obrigkeit, auch sonst männiglich, in keinerley Weise oder Wege rächen oder ahnden wolle; oder wenn einem Stadt und Land verboten wird, daß er das Land verschwören oder eydlich angeloben und versprechen muß, daß er entweder gar niemahls, oder doch nicht binnen der gesetzten Zeit wieder in das Land kommen, und sich darinne betreten lassen wolle. Lat. *Cautio juratoria de non ulciscendo, vel non revertendo*, oder *Juramentum Urphedæ*. Siehe diesen Artickel, im XIV Bande, p. 1667. Wer eine solche abgeschworne Urphede bricht, wird als ein Meineydiger mit Abhauung der beyden vordern Finger gestrafft, wie bald mit mehrern gezeiget werden soll. Es wird aber durch solche Rache verstanden, wenn sie thätlich und eigenmächtig geschiehet; nicht aber wenn jemand seine Unschuld und das ihm zugefügte Unrecht durch den Weg Rechtens ausführen wolte. Wehner. Weil solche Handlung wider die klaren und vorgeschriebenen Gesetze, mithin schlechterdings untüchtig und ungültig ist. l. non dubium. C. de LL. Ja es ist ein Richter, der also widerrechtlich verfahren, und z. E. einen Delinquenten ohne gnugsame redliche Anzeigen auf die Tortur bringen lassen, dem widerrechtlich gemarterten alle angefügte Schmach, Schmertzen, Kosten und Schäden zu ersetzen schuldig; wogegen auch dem Richter die von dem widerrechtlich gemarterten geleistete Urphed nichts helffen kan: sintemahl die Urphed nur, wie gedacht, von der eigenen thätlichen Rache, nicht aber so zu verstehen, daß der Widerrechtlich gemarterte durch den Weg Rechtens nicht wegen der erlittenen Schmach, Schmertzen, Kosten und Schäden die ihm gebührende Satisfaction solte suchen mögen, wie besonders auch in der P. H. G. O. Art. 20. mit klaren und deutlichen Worten also verordnet zu befinden: "Es soll auch keiner Obrig„keit oder Richter in diesem Fall keine Urphede „helffen, schützen oder schirmen, daß der Gepei„nigte seine Schmach, Schmertzen, Kosten und „Schaden mit Recht, doch alle thätliche Hand„lung ausgeschlossen, wie recht, nicht suchen mö„ge.„ Matth. Stephani ad d. Art. 20. n. 5. vers. *tertio membro.* Hat also ein Richter sich hieringen sehr wohl vorzusehen daß er gewissenhafftig und denen Rechten gemäß verfahre, wo er anders so wohl in der Welt Schimpf u. Spott, als bey GOtt einer schweren Straffe entgehen wolle. Schülin in Theatr. Conscient. P. I. c. 9. § 2. Immittelst ist doch heutiges Tages durch eine beständige und allgemeine Gewohnheit hergebracht, daß die Delinquenten, wenn sie der gefänglichen Hafft erlassen, oder des Landes mit oder ohne Staupenschlag verwiesen, oder auch in andere Gerichte abgefolget werden, vorher die Urphede leisten und eydlich versprechen müssen, daß sie die erlittene Gefängniß, Marter und Leibes-Straffe, und was sonst mit ihnen selbst, oder deren Haab und Gütern, vorgegangen, insonderheit an denenjenigen, um welcher Willen die Verhafftung geschehen, weder öffentlich, noch heimlich, in keinerley Weise, noch Wege, durch sich selbst, oder durch andere rächen, und sich also fort (wenn nehmlich die Landes-Verweisung erkannt ist) aus dem Lande, Amte, Stadt, Jurisdiction, Adelichen Gerichten ꝛc. begeben, auch ohne erlangte Oberherrliche Erlaubniß darinnen nimmermehr, oder binnen 2. 3. oder mehr Jahren; (auf welche nehmlich die Landes-Verweisung begebenden Falls gerichtet ist) nicht wiederum betreten lassen wollen. Besold in Thes. Pract. v. Urphed. Wenn aber der, so des Landes zu verweisen, die Urphed nicht schwören, und sich aus dem Lande nicht begeben will, sondern sich hierzu gantz ungehorsam erzeiget; so kan selbiger mit härterer Gefängniß bestrafft, darinnen auch mit Wasser und Brod eine Zeitlang gespeiset, und dergestalt zum Gehorsam gebracht werden. Daferne er

aber

aber nichts destoweniger auf seiner Hartnäckigkeit verbleibet, alsdenn wird zu Ersparung der sonst zu seiner Atzung und Verpflegung nothwendig zu verwendenden Unkosten die Urphed, die der Verhaffte sonsten in Person zu leisten pflichtig, in seiner Gegenwart durch den Büttel oder Gerichts-Diener, oder aber auch durch den Scharffrichter in seine Seele geschworen, und er hernachmahls auf einen Karren gesetzt, auf die Grentzen gebracht, und also aus dem Lande gestossen und verwiesen, darbey auch ausgeruffen und durch öffentliche Patente jedermann notificiret und zu wissen gethan, daß der Delinquent nunmehro für einen solchen, so des Landes verwiesen, zu achten, und wenn er sich im Lande wiederum betreten lassen würde, die Straffe, damit diejenigen, welche auf eine Urphede verwiesen worden und wieder kommen, belegt werden, an ihm vollstreckt werden solle. Und dieses ist dem Delinquenten vor der würcklichen Execution gleichermassen mit Ernst zu untersagen, mit dem Bedeuten, daß, wenn er ohne Oberherrliche Erlaubniß wieder kommen, und in dem Lande sich betreten lassen, oder wider die in seine Seele geschworne Urphed handeln, und dieselbe in einem oder andern Stücke übertreten würde, wider ihn die Straffe des Meineyds unfehlbar vollzogen, u. er mit Abhauung der beyden Finger nicht anders, als wenn er die Urphede würcklich abgeschworen, gestrafft werden solle. Carpz. in Prax. Crim. quæst. 130. n. 38. u. 41. allwo er verschiedene Præjudicia mit anführet. Schilter in Prax. Jur. Rom. in Germ. Exerc. 49. th. 178. Zu desto mehrer Erläuterung der Sache wird nicht undienlich seyn, allhier ein Formular von einer solchen Urphede beyzufügen, welche einem solchen Delinquenten gemeiniglich dergestalt abgefast vorgelesen wird, und die er von Wort zu Wort mit lauter und erhabener Stimme nachsprechen, oder, wie an theils Orten gebräuchlich, von ihm selbst unterschrieben und besiegelt in des Orts Gerichten, woraus er verwiesen worden, zurück lassen muß, wie man dergleichen besonders in Frölichs von Frölichsburg Comment. ad Ord. Crim. P. I. Lib. IV. tit. 7 §. 1. p. 255. aufgezeichnet findet:

„Ich N. N. bekenne hiemit, Krafft dieser geschwornen Urphed, demnach ich, (mutatis mutandis) zu N. um willen verübter Dieberey zur Gefängniß gebracht, ordentlich proceßiret, und durch Urtheil und Recht dahin verfället worden, daß ich der Fürstl. Grafschafft Tyrol auf ewig verwiesen werden solle: Als gelobe, verspreche, und sage ich, bey meinem Cörperlichen Eyd, daß ich wegen der erlittenen Gefängniß (sofern der Gefangene ohne weitere Straffe relaxiret wird,) und auszustehenden ewigen Landes-Verweisung, weder gegen die Lands-Fürstliche Herrschafft, noch Hochlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung, das Gericht N. und gemeine Land der Fürstlichen Herrschafft Tyrol, insonderheit aber gegen denen, so an meiner Gefängniß oder Lands-Verweisung Schuld haben möchten, in Ungutem auf keinerley Weise noch Wege einige Rache noch Gewalt, weder durch mich, oder andere meinetwegen, der mit mir vorgehabten Gerichtlichen Handlungen halber suchen, selbst üben, Ursach geben, noch darzu auf einige Weise Behelff thun, sondern alles, sowohl bey mir, als den Meinigen, in ewige Vergessenheit stellen, noch minder Leibs-Leben-lang (oder vor ausgeflossenen Verweisungs-Jahren) in diese Fürstliche Grafschafft Tyrol ohne erlangte Landes-Huldigung mich begeben, sondern alsobalden, und stracks aus dem Land Tyrol ziehen, und keine Nacht liegen will, wo ich die andere liege, bis ich aus dem Lande komme. Zum Fall aber ich diese meine geschworne Urphed, wegen obbesagter, gegen mir rechtmäßig vorgenommenen Handlungen halber, in einem oder andern Puncten überfahren, nicht halten, und darüber begriffen würde, soll gegen mir, als einem meineydigen Urphedbrecher, ohne alle Gnad, nach Ausweiß der Rechten verfahren werden. Zu Urkund dessen, habe ich diese Urphed mit meinem Cörperlichen Eyd bekräfftiget, auch solche mit Handschrifft und Petschafft versertigt der Obrigkeit zu N. zugestellt.

„Actum, den Tag, ꝛc. Monat, ꝛc. Jahr.“

Das ist eine beyläuffige gemeine Formul, so nach Unterschied der Umstände zu verändern. Daß aber in der Tyrolisch. Lands-Ordn. Art. 58. die Vorschreibung der Urphede dergestalt abgefast werden solle, daß im Fall der Wiederkehrung, oder Nicht-Haltung des Eyds, gegen ihm, als einem, der den Tod verwürcket hat, procediret werden solle, ist nicht mehr gebräuchlich, weilen niemand ihm eine mehrere Straffe, als welche er verdient, aufzubürden befugt ist, noch ein Gericht wegen eines gebrochenen Eydes die Todes-Straffe dictiren kan. Zudeme ist die Entbindung von dem Eyde, um die erlittene Schmach und unrechtmäßige Handlung gehörigen Ortes und durch rechtmäßige Mittel und Wege zu ahnden, nicht zu verwerffen, als welcher ebenfals nicht gleich renunciret werden mag, wie bereits im vorhergehenden, und auch besonders in dem Artickel: Tortur, (widerrechtliche) im XLIV Bande, p. 1542 u. f. mit mehrerm gezeiget worden. Daferne aber der Delinquent und des Landes oder Gerichts zu Verweisende des Schreibens nicht kundig ist; so müssen zwey Gerichts-Procuratoren an statt des Delinquenten die Urphede unterschreiben und verfertigen, und also ein schriffliches Zeugniß der abgelegten Urphed dem Land-Gerichte einhändigen. Und pfleget man sich wegen würcklicher Leistung und Bekräfftigung der abgelegten Urphede in denen Gerichten ohngefähr folgender Formalien zu bedienen, und daß oder wie solches geschehen, denen Acten also einzuverleiben:

„Actum

„Den Tag, Monat, Jahr.

Coram

„N. (der Nahme des Richters)

„In Beysaß, oder Gegenwart ꝛc.

„(Hier folgen die Nahmen der gegenwärtig gewesenen Beysitzer des Gerichts.)

„Demnach der, zu gnädiger Revision der Hochlöbl. Ober-Oesterreichischen Regierung, sub dato &c. gehorsamlich eingeschickte, wider den N. in puncto N. formirte Criminal-Proceß den dato ꝛc. mit dem gnädigen Befehl zurück eingelauffen, daß es bey dem geschöpfften Urtheil ewiger Lands-Ver-

„Verweisung zu verbleiben: Als ist ihm N. De„linquenten das geschöpffte, und in Gnaden ratifi„cirte Urtheil publiciret, und selbigem aufgetragen „worden, über die ihm vorgelesene Eydes-Notul, „und Vermahnung des Meineydes, eine geschwor„ne Urphed, wie nachstehet, von sich zu geben, wor„auf ihm die concipirte Urphed vorgehalten, und „von ihm ein leiblicher Eyd geschworen worden, die „vorgehaltene Urphed durchgehends zu halten: „Inmassen zu dessen Bekräfftigung die Urphed „von zwey Gerichts-Procuratorn verfertigt zu den „Acten gelegt worden ꝛc.“ Und ist hoch vonnöthen, daß dergleichen abgelegte oder geschworne, und verfertigte Urphed bey denen Acten verwahret werde, damit, wenn der Schwörende seine Urphed in ein oder andern Puncten übertreten würde, man solche, als den Haupt-Grund zu Vorkehrung weitern Processes und rechtmäßiger Abstraffung bey Handen habe: Sonst ist hierbey auch zu gedencken, daß die Dictirung der gemeinen Landes-Verweisung lediglich der hohen Landes-Herrschafft gebühret; aber eine Stadt- und Gerichts-Verweisung kan auch von geringern und nachgesetzten Gerichten bewerckstelliget werden, l. relegatorum 7. §. Constitutum. 15. ff. de interd. & releg. Welche Verweisung aber über das verbotene Gericht oder Stadt sich nicht erstrecket, wie bey dem Artickel: **Relegation**, im XXXI Bande, p. 432 u ff bereits umständlicher ausgeführet worden. Frölich von Frölichesburg l. c. p. 255 u. ff. Dieses zum Voraus gesetzt; so ist nunmehr auch nöthig zu erörtern, was für eine Strafe auf einen Urphedbrecher sowohl nach denen beschriebenen gemeinen, als einigen besondern Lands-Rechten, gesetzt sey. Nach gemeinen Rechten, da jemand auf eine mindere Zeit, als auf 10. Jahr, des Landes verwiesen wird, und ohne Herrschafftliche Erlaubniß wiederum das Land vor Auslauffung der 10. Jahren betritt, wäre die Zeit der Landes-Verweisung zu verdoppeln, l. autdamnum. 8. §. quisquis autem. 7. ff. de pœn. Da aber jemand auf 10. Jahre, oder eine unbenannte Zeit, (denn diese zwey Verweisungen werden in den Rechten für eins gehalten, l. sine præfinito. ff. de pœn) verwiesen, und vor Auslauff derselben Zeit zurück kehren würde; so wäre er alsdenn auf ewig des Landes zu verweisen, l. relegati. 4. ff. de pœn. Wiewohl die Rechts-Lehrer, wie bey **Berlichen** Concl. 72. p. 5. n. 5. mit mehrerm zu lesen, unterschiedlicher Meynung sind. Hingegen, da ein bereits auf ewig Verwiesener wiederum zurück kehrete, wäre derselbe hinwiederum auf ewig, jedoch in eine gewisse Insel, auf eine gewisse Zeit, zu verbannen. Denn die nothwendige Bewohnung eines gewissen Orts, auf bestimmte Jahre, ist empfindlicher, und benimmt die Freyheit, anderwärts hin sich zu begeben. Berlich d. l. n. 7. Zudem wird durch die Verweisung in eine gewisse Insel, so lange die Zeit der Verweisung währet, nach gemeinen Rechten die väterliche Gewalt, das Bürger-Recht, und die Tüchtigkeit, etwas aus einem Testament zu überkommen, verlohren, §. cum autem. Inst. quib. mod. jus Patriæ potest. solvitur, l. ejus qui ff. qui test. fac. poss. Wenn aber ein solcher in der bestimmten Zeit aus der Insel sich begäbe; so wäre er auf ewig in eine Insel zu verweisen, l. relegati. 4. vers. in Insulam relegato. ff. de pœn. Und endlich, da über dieses der auf ewig in eine Insel deportirte zurück käme, wäre er mit dem Schwerdt zu richten, d. l. relegati. Berlich d. l. n. 9. cum ibid. alleg. Nach der **Peinlichen Hals-Gerichts-Ordn. Kayser Carls V.** Art. 107. und 108. aber ist auf die Verwiesene, weil selbige nicht allein wegen richtiger Ausdaurung der bestimmten Zeit, sondern auch wegen der zu unterlassenden Rache und Thätlichkeit, eine geschworne Urphede leisten müssen, die Straffe gesetzt, daß selbige gleich einem Meineydigen mit Abhauung der Hand oder Finger gestrafft werden sollen. Nach der gemeinen Practica hingegen werden die Grade der wiederkehrenden verwiesenen Delinquenten gemeiniglich also gesetzt: Daß der zum ersten wider die geschworne Urphede zurück kommt, mit Abhauung der zwey fördern Glieder derjenigen Finger, damit er geschworen, abgestrafft, und hinwiederum die vorige Verweisung ihm von neuem angesetzt werde. Carpzov in Pract. Crim. P. I. q. 47. n. 9 u. f. Da aber einer zum andernmahle und vor der Zeit zurück kehrete, wäre er mit Ruthen auszuhauen, und auf ewig zu verweisen; sintemahl gemeinen Rechtens, daß die Straffen nach und nach Staffelweise steigen sollen, l. rebus. ff de pœn. Und ob zwar Berlich Concl. 72. n. 37. vermeynet, daß derjenige, so Anfangs mit Ruthen ausgestrichen, und auf ewig verwiesen worden, bey seiner Zurückkunfft mit dem Schwerdt hingerichtet werden müste; sintemahl kein anderer Grad der Straffe auf die vorige Verweisung und Ruthen-Aushauung gefunden würde: So wird doch diese Meynung, als gar zu scharff, von andern Rechtsgelehrten nicht gelobt. Carpzov d. l. und Blumlacher in Comment. ad d. Art. Aus Ursache, daß zwar von Rechtswegen die Straffen Staffelweise steigen sollen; weil aber das Ruthen-Aushauen nicht wegen der gebrochenen Urphede, sondern wegen der begangenen Uebelthat, zuerkannt worden, sey nicht der Schluß zu machen, also müste der um anderer Uebelthat willen ausgestrichene Delinquent, der gebrochenen Urphede halber, mit dem Tode gestrafft werden: angemerckt obige Regel, die Erhöhung der Straffen betreffend, von einem einzigen zum öfftern wiederholtes Verbrechen, und nicht von verschiedenen Uebelthaten, zu verstehen ist. Soll also ein dergleichen zurückkehrender von neuem mit der ewigen Verweisung angesehen, und ihm darzu die vörderen Glieder der zweyen ersten Fingern abgehauen werden, als welche Straffe auf den gebrochenen Eyd eigentlich gesetzt ist. Der aber zum drittenmahl seine geschworne Urphede meineydig bräche, und zurück kehrete, wäre mit dem Schwerdte zu straffen, damit erstlich die Grade der Straffe gehalten, und ein solcher Bösewicht wegen vielfältigen Ungehorsams, als wodurch die Straffe gemehret wird, l 3. C. de Episc. audient. gebührend abgestrafft werde; gleichwie denn auch in dem Laster des wiederholten Diebstahls die Straffe vermehret wird, wenn gleich die Summe so hoch nicht zutrifft, Carpzov P. I. q. 47. n. 61. Dieser Lehre fället unter andern auch bey die **Nieder-Oesterreichische Landes-Ordnung** art. 92. daß nehmlich der zum erstenmahl zurückkehrende mit einem gantzen Schilling, zum andernmahl mit Abhauung der Hand oder Finger, und drittens mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hinge-

hingerichtet werden solle: woraus denn zu ersehen, daß daselbst der gantze Schilling vor eine geringere Straffe, als die Abhauung der Hand oder Finger, wider die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten, gehalten wird. Diesem zuwider aber vermeynet **Blumlacher** ad art. 108. daß, weil die alten Gesetze die Todes-Straffe nur nach gebrochener Deportation, und nicht der Relegation, gesetzt haben, diese Schärffe erst auf das vierdte mahl zu gebrauchen sey; das dritte mahl aber könnte der Delinquent der Schärffe nach ausgestrichen, und dabey deutlich erinnert werden, daß, falls er zum vierdten mahle wieder kommen würde, er unfehlbar am Leben gestrafft werden solle. Nach der **Tyrol. Landes-Ordn.** Lib. VIII. Art. 61. aber ist gesetzt, daß der Urphedbrecher, nach Gestaltsame der Uebertretung und Inhalt seiner gegebenen Urphede an Leib und Leben zu straffen sey. Jedoch ist dieser Text nach Ausweisung der **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** Art. 108. also zu verstehen, daß, daferne jemand auf solche Weise seine Urphede bräche, wodurch jemand ohne das das Leben verwürckte, selbiger auch mit dem Todes-Urtheil abzustraffen sey. Zudem wären in die Urphede zum erstenmahl die Formalien: **als der sein Leben verwürcket**, nicht erst hineinzusetzen; sondern dieses wäre nur nach der bemeldten mildern Meynung von der viermahligen Zurückkehrung zu verstehen und zu practiciren; sintemahl niemand vermögend ist, sein Leben dem Tode aufzuopffern, ausser es sey die Uebelthat darnach gestaltet und würdig, daß man solche mit dem Todes-Urtheile abstraffe. Und also kan nach denen **Tyrolischen Landes-Rechten** obige Meynung des **Blumlachers** um so viel mehr ergriffen werden, als selbige milder, und denen gemeinen Rechten nicht unähnlich ist. **Frölich von Frölichsburg** P. II Lib. I tit. 7 §. 1 und 2. So viel nun aber die Abhauung der Finger wegen gebrochener Urphede von einem, der des Landes verwiesen worden, aber wider seine geschworne Urphed ohne erhaltene Erlaubniß wiederum in das Land kommt, oder solche sonsten violiret und bricht, besonders anbelanget; so verordnet die P. H. G. O Art. 107. mit klaren und deutlichen Worten folgendes: „So aber einer eine Urphe„de mit Sachen, darum er das Leben nicht ver„würcket hat, fürsetzlichen und freventlichen ver„breche, der soll als ein Meineydiger, mit Abhau„ung der Hand oder Finger, und andern gestraf„fet werden.„ Hiermit kommt auch die **Chur-Sächs.** 48. **Constitution** P. IV. überein. Wie denn in denen Chur-Sächsischen Landen derjenige, dem die Landes-Verweisung zuerkannt wird, aller Churfürstlichen und incorporirten Lande verwiesen seyn, C. 47 P. IV und **Decisiv-Befehl** von 1717 und auch seine Urphede darauf begriffen werden soll. *Ibid.* Wenn er aber nach solchem seinem geschwornen Eyde wiederkommt, ist er 1) mit Abhauung der Finger, und anderweiter Verweisung, 2) mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung, und 3) mit dem Schwerdte zu bestraffen. C. 48 P. IV. Man hauet aber alsdenn einem solchen Urphedbrecher die beyden gantzen Finger, als den Zeiger- und Mittel-Finger, nicht glatt herab, sondern nur von jedem das oberste Gelencke, und verweiset sie wieder auf das neue, **Carpz.** P. IV Const. 48 def. 2. **Diether** in Contin. *Besoldi* v. **Abhauung der Hand.** Und also haben auch die Chur-Fürstliche Sächsischen Schöppen wider A. L. M. im Monat October 1579 gesprochen: „Ist A. L. „nach geleistetem Urphede des Landes verwiesen „worden, deme aber zuwider er sich unlängsten „allhier betreten lassen ꝛc. So wird er, wegen „solches begangenen und bekannten Meineydes, „mit Abhauung der förderen Glieder der beyden „Finger, damit er geschworen, anderweit des „Landes billig verwiesen, V. R. W.„ Wenn aber einer im Churfürstenthum Sachsen nur aus diesem oder jenem Weichbilde verwiesen ist, und er kommet wieder; so werden ihm die Finger nicht abgehauen, sondern er wird nur des Landes ewig verwiesen. **Carpzov** d. P. IV. Const. 48. def. 2. ibique Præjudicia. Gleichfalls wird derselbe damit verschonet, welcher sich nicht betrüglicher Weise wieder eingeschlichen hat, wie also auch die Churfürstlich Sächsischen Schöppen zu Leipzig in Sachen H. N. zu Leipzig im Monat Jenner 1636 nach **Carpzovs** d. Const. 48. def. 15. Zeugniß erkannt haben. Begäbe es sich aber, daß solche Person entweder durch einen Unfall, oder aber auch Meineydes halber, diese zwey Finger schon verlohren hätte; so werden denselben nicht noch zwey andere abgehauen, wie die Schöppen zu Jena im Monat November 1579 nach **Colers** P. I. Dec. 114. n. 9. Zeugniß also gesprochen haben; sondern diese Straffe wird alsdenn in eine andere verwandelt, als etwan in den Staupenschlag, wie **Hartmann Pistor** Obs. 188. n. 3. will, oder aber, wie **Carpzov** Quæst. 47. und Qu. 40. n. 47. am besten davor hält, daß in solchem Fall den Uebelthäter die Leibes-Straffe gar erlassen würde, doch nach geschworner Urphede derselbe des Landes wieder verwiesen, mit der angehängten Bedroh- und Verwarnung, daß, wenn er sich wieder einschleichen oder betreten lassen würde, er sodenn unfehlbar den Staupenschlag bekommen solte. **Heinrich Günther Bottich** in Disp. Inaug. de Amput membr. in his, qui delinqu. th. 18. Jedennoch aber werden die oberzehlten Straffen auch zuweilen, und besonders durch nachfolgende Umstände gemildert, als wodurch gleichsam erscheinet, daß der zurückkehrende vielmehr aus Einfältigkeit, als Gefährde, seine Urphede gebrochen; **Als** da z. E. der Zurückkehrende ein Erbtheil oder Schuld erlangen wolte. **Carpzov** P. I. q. 47. n. 49. Oder, da der Zurückkehrende vorschützte, er hätte die Urphede und seine Verweisung nicht recht verstanden; daferne jedoch ein oder anderer Umstand oder die scheinbare Einfalt diese Exception wahrscheinlich machete. *Idem* d. l. n. 52. Ferner, da einer wegen Feindes- oder Pest-Gefahr nothwendig durchreisen hätte. *Idem* d. l. n. 53. Ingleichen da einer aus Hungers-Noth, sich und die Seinigen zu ernähren, zurück kehrete. *Idem* d. l. n. 54. Oder da eine Landesverwiesene Person aus dem Lande niemahls gereiset, und also nicht gesagt werden könnte, daß er zurück gekehrt sey.

sey. Denn ob zwar dergleichen Person ihre Urphede, als in welche gemeiniglich die Clausul hinein gesetzt wird: **eine Nacht nicht zu bleiben, allwo die vorige gewesen**, unstreitig bricht; so ist doch die Abhauung der Finger nur auf die zurückkehrende Urphedbrecher gesetzt. Es könnte aber doch ein dergleichen Delinquent anderwärts des Landes verwiesen, und auf nachmahlige Betretung mit den Staupen- oder Ruthen-Ausbauen bedrohet werden. **Carpzov** d. l. n. 43. Nicht weniger, wenn einer in der Absicht, ein Gelübde, so er vor der Landes-Verweisung versprochen, zu erfüllen, zurück gereißt wäre. **Tusch** Tom. II. Concl. 691. Denn Gott ist mehr als den Menschen zu gehorsamen. Oder, da einer ausser Landes seine Tod-Feinde anträffe, und aus deren Furcht zurück kehrete, **Berlich** Concl. 72. n. 31. p. 5. Oder auch da einer wider die geschworne Urphede zurück kehrete, und die Finger, womit er geschworen, wie vorher schon gedacht, durch Unglück verlohren hätte; so vermeynet **Carpzov** P. I. q. 47. n. 35. daß an statt der verlohrnen, an andern Fingern die Execution nicht geschehen könne. Denn es extendire sich die Straffe nur auf jene Finger, mit welchen einer geschworen. Jedoch könnte ihm bey nochmahliger Verweisung die Straffe des Ruthen-Ausbauens ernstlich angedrohet werden. **Hartmann Pistor** in Obs. 158. n. 5. aber vermeynet, es könte der Delinquent gleich das erstemahl in dergleichen Begebenheit ausgehauen werden. Andere Rechts-Lehrer hingegen wollen, daß ihm an statt der Schwör-Finger andere Finger gestümmelt werden solten. Aber die Lehre **Carpzovs** ist mildreicher und ehender zu ergreiffen. **Frölich von Frölichsburg** l. c. §. 3. Im Gegentheile äussern sich auch hierbey, wie bey allen andern Verbrechen, gantz andere, und denen vorhergehenden schnurstracks zuwider lauffende Umstände, wodurch nicht allein das Verbrechen der gebrochenen Urphede um ein gut Theil schwerer gemacht, sondern auch alsdenn nothwendig die Straffe mercklich geschärffet werden muß. Als wenn z. E. eine Urphede auf sonderliche boßhaffte Weise mit Verletzung der Obrigkeit, oder anderer Personen, wodurch ein neues straffbares Verbrechen begangen wird, gebrochen würde. Da aber jemand gleich die Urphede vielfältig gebrochen, und bey dessen Betretung die vielfältige Verbrechung in denen Acten wahr zu seyn befunden würde; so wäre dennoch vor das erste mahl der Abstraffung halber keine andere, als die ordentliche Straffe zu dictiren. Denn daferne die Gesetze oder Statuten auf ein Verbrechen eine vergestaltige Verordnung setzten, daß der Delinquent das erstemahl mit dieser, das andere mahl mit jener Straffe belegt werden solle; so ist nothwendig, daß der Delinquent einmahl und für das erste abgestrafft werde. Gestalt er zuvorher nicht für ungehorsam angesehen werden kan. Folglich ist auch gewiß, daß die vielfältige Urphedbrechung bey der ersten Betretung nur für einfach zu halten sey. **Berlich** Concl. 72. n. 34. l. capitalium 28. §. solent quidam. 3. vers. scilicet cum sæpius ff. de poen. Endlich aber ist zu wissen, daß nach verflossenen Verweisungs-Jahren der Verwiesene, ohne weitere Erlaubniß-Ansuchung, von Rechts wegen zurück kehren möge. **Berlich** d. l. n. 35. Vor Auslauffung der Zeit aber giebt die Landes-Huldigung oder die Freyheit wieder zurücke kehren zu dürffen, nach deren beschriebenen gemeinen Rechten nur der Kayser. l. Relegati 4. ff. de pœn. Jedoch weil heut zu Tage und nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Staats-Verfassung, so viel ins besondere diesen und andere gleichmäßige Puncte anbetrifft, ein jeder Fürst in seinem Lande gleichsam vor einen Kayser gehalten wird; so kan auch ein jeder Fürst, ja die freye Reichs-Städte, einen Delinquenten sowohl aus ihrem Gebiete verweisen, als auch hinwiederum mit der Landes-Huldigung oder der Freyheit, wieder zurück kehren zu mögen, begnadigen. **Blumlacher** ad art. 108. und **Frölich von Frölichsburg** l. c. §. 4. und 5. Insbesondere aber können einem solchen Delinquenten, zu desto besserer Erkundigung der Sachen, bey dessen neuerlicher Betretung und hierauf angestellten gerichtlichen Verhör, folgende Frag-Stücke vorgeleget werden: Ob er nicht sonst schon gefänglich inne gelegen? warum? mit was für Straffe er belegt worden? ob die Zeit seiner Landes-Verweisung verstrichen? wo er sich diese Zeit aufgehalten? wenn er ausser Landes gekommen? aus was Ursachen er vor Ausgang der Zeit der Verweisung sich in das Land zurücke begeben? wer ihm solches erlaubt? ob er die Erlaubniß vorzuweisen habe? warum er diese seine geschworne Urphede so liederlich gebrochen? ꝛc. wie er, die ihm vorgelesene Urphede und den von ihm abgelegten Eyd nicht verstanden zu haben, sagen könne, da er doch dessen genügsam von der Obrigkeit verständiget worden. **Frölich von Frölichsburg** l. c. §. 6. Besiehe hierbey auch Speidels Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Urpheda*, nebst andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern, wie auch den Artickel: **Meineyd** im XX Bande, p. 329. u. f.

URPHEDA, siehe Urphed.

URPHEDÆ JURAMENTUM, siehe *Juramentum Urphedæ*, im XIV Bande, p. 1667. und Urphed.

Urphedbrecher, siehe Urphed.

Urphed-Bücher, siehe Straff-Bücher, im XL Bande, p. 498 u. f.

Urphed-Bücher, (verfälschte) siehe Urkunden (öffentliche) und Urkunden (Verfälschung der).

Urphede, siehe Urphed.

Urphede, (Abschwörung der) siehe Urphed.

Urphede, (Leistung der) siehe Urphed.

Urphede, (Straffe der gebrochenen) siehe Urphed.

Urphede, (Verweigerung der) siehe Urphed.

Urphede brechen, siehe Urphed.

Urphilas, Bischoff, siehe Ulphilas, im XLIX Bande, p. 770.

Urplötzlich, siehe Unversehens, im XLIX. Bande, p. 2389.

Urquart, hat eine Uebersetzung von des Franc. Rabelois Wercken geliefert, wie aus den Neuen Zeitungen von gelehrten Sachen des Jahrs 1738. p. 300 zu ersehen.

Urraca, Königin von Castilien und Leon, war eine Tochter Alphonsus des VI, Königes von Castilien und Leon, welche derselbe mit seiner andern Gemahlin, Constantien, Hertzog Roberts von Burgund Tochter gezeuget hatte. Sie ward um das Jahr 1092 mit Raimunden, Grafen in Gallicien, Wilhelm des II, Grafens von Burgund, jüngerem Sohne, und, nach dessen 1106 erfolgtem Tode, mit Alphonsus dem I. Könige von Arragonien, vermählet. Die Stände von Castilien und Leon waren bald anfangs mit dieser Vermählung nicht zu frieden, weil sie lieber gesehen hätten, daß die Urraca einer aus ihrem Mittel zu der Gemahlin bekommen hätte; Allein es suchte Alphonsus der VI, durch diese Heyrath, Castilien, Leon, Arragonien und Navarra zu vereinigen. Nach dieser Zeit lebte der König von Castilien noch einige Jahre, bis er endlich 1109, in dem 79 Jahre seines Alters, und nachdem er, nach seines Vaters Tode den königlichen Titul 43 Jahr geführet hatte, verstarb. Nach dieses Alphonsus Tode, erbte Urraca von ihm die Königreiche Castilien, Leon und Toledo, welcher fette Bissen Ursach war, daß ihr Gemahl zu ihren Liebes-Händeln eine Zeitlang durch die Finger sahe. Denn weil die Stände von Castilien und Leon gleich anfangs mit der Heyrath nicht zufrieden waren, so gaben sie der Urraca den Rath, daß sie dem Gemahl, in Ansehung der Regierung, nicht das geringste einräumen solte. Sie kam diesem auch treulich nach, und danckte so gar einen vornehmen Bedienten ab, weil er ihrem Gemahl einen König von Castilien tituliret hatte. Weil sie aber die Klugheit zu regieren nicht verstund, so war es dem Alphonsus leicht, ihr den Hochmuth mit Manier zu legen. Denn obgleich die Königin sich ziemlich prostituirte, wuste er doch darinnen zu simuliren, und schrieb die Wiederwärtigkeit nur ihrem unbändigen Naturell zu. Indessen setzte er sich in rechte Verfaßung, damit er den Castilianern mit Nachdruck begegnen könnte. Hierauf gieng er mit selbiger in Castilien, und fand darinnen keinen Wiederstand, besetzte die Festungen wohl, und versicherte sich des gantzen Landes. Als aber seine Gemahlin sich gar zu übel aufführete, ward er genöthiget, sie in eine Festung einzusperren, und daselbst genau verwahren zu lassen. Dessen ohngeachtet fand sie bald ein Mittel, diejenigen, so auf sie die Aufsicht hatten, hinter das Licht zu führen, und entkam also glücklich nach Castilien, woselbst sie den Ertz-Bischoff von Toledo, nebst andern Prälaten und vornehmen Geistlichen, auf ihre Seite brachte, die sie in ihrem Vorhaben, sich scheiden zu lassen, unterstützten, welche aber von dem Könige hart bestraffet wurden. Die Stände und vornehmen Herren wiedersetzten sich dieser Ehescheidung, und brachten die Urraca wieder zu ihrem Gemahl, welcher sie zwar zu Gnaden annahm, dennoch aber, weil sie nichts destoweniger in ihren Sitten fortfuhr, sie bald darauf gantz von sich ließ. Dieses bewog der Königin Parthey, daß sie sich bemüheten, eine gäntzliche Ehescheidung zu wege zu bringen. Es ward zu dem Ende vorgegeben, daß man sie zu dieser Heyrath genöthiget hätte, ingleichen, daß sie ihrem Gemahl allzu nahe verwandt wäre, indem beyde von einem Aelter-Vater abstammieten. Man ließ hierauf die Sache an den Pabst Paschalis II, gelangen, welcher ohnedis sein Ansehen und seine Gewalt weiter auszubreiten begierig war, und der Spanischen Geistlichkeit ein Breve zuschickte, den König von der Gemeinschafft der Kirche auszuschliessen, wofern er in dieser Blutschänderischen Ehe verbleiben würde. Es gieng also die Ehescheidung vor sich. Alphonsus suchte zwar das Königreich zu behaupten, allein es rufften 1122. die Gallicier den Alphonsus Raimundus, von Burgund, der Urraca Sohn aus erster Ehe, zu ihrem Könige aus, zumahl, da sie sahen, daß die Königin den Grafen Gomez von Candespina zu ihrem Gemahl angenommen, auch mit selbigem einen Sohn, Nahmens Ferdinad Hurtado, oder Furtado, (von dem lateinischen Furtum, ein Diebstahl, weil es bey seiner Geburt heimlich zugegangen ist) von welchem auch das in Spanien berühmte Geschlechte Hurtado, oder Furtado, seinen Ursprung haben soll, gezeuget hatte. Der König von Arragonien befürchtete sich üble Folgerungen, und willigte also in die verlangte Ehescheidung, worauf Urraca des Gefängnißes erlassen ward, ohne, daß er sich der Castilianischen Regierung begeben wolte. Allein die Castilianischen Grossen, worunter die zwey Lieblinge der Urraca waren, erklärten sich vor die Königin. Alphonsus zog hierauf gegen dieselbe zu Felde, überwand sie in zwey Feld-Schlachten, und eroberte unterschiedene Plätze. Allein da seine Armee durch die starcken Besatzungen, die er darinnen lassen muste, sehr geschwächet ward, auch der Geld-Mangel bey ihm einriß, sahe er sich genöthiget, selbst in eine Festung zu flüchten, worinnen er belagert ward. Allein dieses dauerte nicht lange, und es hat das Ansehen, als ob der König kurtz darauf nach Arragonien zurück gekehret sey. Jedoch, hierdurch war dennoch keine Ruhe in Castilien hergestellet. Denn Petrus Lara, der Königin Liebling, bildete sich fest ein, sich mit der Königin zu vermählen, daher ward er so trotzig und unerträglich, daß ihn einige Grossen des Castilianischen Reiches in einem Castell belagerten und gefangen nahmen. Doch er entkam wieder aus dem Gefängniß, und flohe nach Barcellona. Indessen ward in gedachtem 1122. oder, wie andere wollen, in dem 1123. Jahre der junge Alphonsus, mit völliger Einwilligung aller Stände, als König von Castilien ausgeruffen, worauf er mit seinem Stief-Vater einen Vergleich traf, die Mutter aber in dem Castell zu Leon belagerte, und sie dazu nöthigte, daß sie sich von dem Reiche und der Regierung, welche sie in die 14 Jahr geführet hatte, loß sagen muste, dagegen sie ein gewisses jährliches Einkommen genies-

sen solte. Nicht lange hernach, nehmlich den 10 May 1126, starb die unkeusche Königin in Kindes-Nöthen, daraus man siehet, wie keusch sie in ihrem Witwen-Stande gelebet haben muß. Wewohl andere erzehlen, daß sie die Kirche des H. Isidorus in Leon beraubet, dahero sie die göttliche Rache betroffen, daß sie auf der Schwelle dieses Tempels ihre Eingeweide habe ausschütten, und solchergestalt ihren Geist elendiglich habe aufgeben müssen. Ihre Schwester war die berufene Theresa, oder Theresia, Heinrichs, von Lothringen Gemahlin, von welcher in dem XLIII Bande, p. 1152. u. ff. gehandelt worden ist. Es ist zu verwundern, daß man nach der Zeit den Infantinnen von Castilen den Nahmen Urraca gegeben hat; Wenigstens ist dieser Nahme bey den Nachbarn zu einem rechten Abscheu geworden. Denn als die Frantzösischen Gesandten eine von den Töchtern Alphonsus des IX. vor ihren König zu der Gemahlin wählen solten, zogen sie die heßlichere der schönen vor, bloß, weil jene Blanca, diese aber Urraca, hieß. Die Königin Urraca war mit einem Worte, als ein böses und gottloses Weib, überall sehr verhaßt. Ausser dem gedachten Alphonsus Raimundus, ihrem Nachfolger, und vorhin gedachtem unächten Sohne, hat sie auch eine Tochter Sanctien, gezeuget, welche von dem Bruder königlich gehalten ward. Mariana de Reb. Hisp. Turquet Histor. d'Espagne. Allgem. Chron. B. IV p. 201. u. f. Hübners Polit. Historie Th. II. p. 186. u ff. Heinsii Kirchen-Hist. Th. III, p. 1196. Baylens Crit. Wört. Buch Th. IV p. 485 u. ff. Staat von Portugall, Th. I, p. 229. u. ff.

Urraca, eine Tochter Alphonsus des IX, oder, wie andere zehlen, des VIII dieses Nahmens in Castilien, und der Eleonora, der Tochter Heinrichs des II, Königs in Engeland, vermählte sich mit Alphonsus dem II, Könige von Portugall, brachte ihm den Sanctius, Alphonsus, Ferdinandus, Vincentius, und die Eleonora auf die Welt, und starb den 3 des Winter-Monats 1220. Staat von Portugall, Th. II, p. 15. u. f.

Urraca, des Königs Alphonsus des I, in Portugall Tochter, lebte in dem 12 Jahrhunderte, gieng mit Ferdinand dem II, Konige von Leon, ein Ehe-Bündniß ein, von dem sie aber durch den Päbstlichen Macht-Spruch, naher Verwandschafft wegen, wieder geschieden ward. Staat von Portugall, Th. II, p. 9. u. f.

Urraca, des Königs Alphonsus des I in Portugall natürliche Tochter, die er mit der Elvira Gualtar gezeuget hat, ist mit der vorherstehenden ehelichen Tochter nicht zu verwechseln. Sie heyrathete den Peter Alphonsus Viegas, oder wie andere wollen, den Gonsalvus de Sousa, den ersten Grafen von Mende, und Stamm-Vater der Familie von Sousa. Staat von Portugall, Th. II, p. 11.

Urraca, des Grafens von Castilien, Ferdinand Consalvus, welcher sich in dem zehenden Jahrhunderte durch seine Tapfferkeit gegen die Maurer bekannt machte, Tochter, ward mit dem Ordonius, des Leonischen Königes Ramirus, des II, Printzen, vermählet. Heinsii Kirchen-Hist. Th. III, p. 656.

Urraca, eine Tochter Heinrichs, des I, Grafens von Portugall, ward dem Don Bermudo, oder Vermoinus Paez de Trava, Grafen von Trastamara, beygeleget. Staat von Portugall, Th. II, p. 6.

Urraca, des Johann Alphonsus, welcher des Königes in Portugall Dionysius natürlicher Sohn war, Tochter, die er mit seiner Gemahlin, Johanna Ponce, der Tochter des Peter Ponce von Leon, Herrn von Caugas, gezeuget hatte, ward Alvari Perez de Gusmann, Herrn von Gibraleon, Gemahlin, und lebte in dem 14. Jahrhunderte. Staat von Portugall, Th. II, p. 24.

Urraca, welche König Sanctius, der I in Portugall aus seiner Maitresse, Maria Anesia, oder Johanna de Kornelos, erzielet hatte, lebte um das 13 Jahrhundert nach Christi Geburt, und verheyrathete sich mit dem Laurentius Suarez, einem Sohn des D. Sueiro Viegas. Staat von Portugall Th. II. p. 14.

Urraca, des Königs Alphonsus des II, in Portugall natürliche Tochter, lebte in dem 13 Jahrhunderte, und ward von dem Johannes Mendez de Briteros zu seiner Gemahlin erwählet. Staat von Portugall, Th. II, p. 23.

Urraca, Stiffterin des Klosters de Avia, Cistercienser-Ordens in Spanien, von der man aber nicht weiß, ob sie verehret werde. Der Gedächtniß-Tag ist der 9 Jenner.

Urraca, Stiffterin und Aebtißin des Nonnen-Klosters B. Mariá de Carmis, wird von einigen Beata genannt; wenn sie gelebet habe, weiß man nicht. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 7 Jenner.

Urraca Rodriguez Bezerra, eine Tertiaria des Ordens St. Francisci zu Ormedo in Spanien, wird von einigen Beata genannt. Der Gedächtniß-Tag ist der 29 Jun.

Urradicoitti (Anton Francus de), schrieb de ecclesiis cathedralibus, harumque privilegiis & prærogativis. Sein Buch ist zu Leiden, 1665, in Folio, an das Licht getreten. Struvs Bibl. Jur. p. 560.

Urrea, Geschlechte, siehe unter Aranda, in den Supplementen zu diesem Lexico.

Urrea (Hieronymus de), ein Spanischer Ritter des Ordens St. Jacob aus Epilo in Aragonien, stammte aus dem Geschlechte derer Grafen von Aranda, und diente unter Kayser Carl V, Armee mit grosser Tapfferkeit, legte sich anbey starck auf die Studien, und schrieb dialogo de verdadera honnra militar, Venedig 1566 in 4. Madrit 1575 in 8. Saragoßa 1642 und 1661 in 4. so auch von Alphonsus de Ulloa ins Ital. übersetzt zu Venedig 1569 herausgekommen, übersetzte auch in Verse discurso de la vida humana y aventuras de Cavallero determinado de Micer Oliver de la Marca, Antwerpen 1555 in 8

Bar-

Barcellona 1566. in 8. Medina 1555. ingleichen Lud. Arioſti Orlandum furioſum, Lion 1556. Bilbao 1583 in 4. Toledo 1586 in 4. Weiter hat man von ihm deſafio del Emperador y Rey Franciſco y Inicios del ſegun el duelo, zu Venedig, in 4. gedruckt, ſeine Schrift aber de rebus Caroli Cæſaris in Spaniſchen Verſen lieget unter dem Titel: Carlos victorioſo zu Epila bey denen Auguſtinern noch in Handſchrift, allwo auch deſſen Don Clariſſel de las Flores und La famoſa Epila gleichfals noch ungedruckt befindlich ſind. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Urrera, (Ludwig de), ein Spaniſcher Dominicaner von Valentia zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war Licentiat der Theologie, und ſchrieb:

1. Hiſtoria eccleſiaſtica politica, natural y moral de los graudes y remotos reynos de la Etiopia, Valentia 1610. in 4.
2. Hiſtoria de la ſagrada Orden de Prædicadores en los remotos regnos de Etiopia, ebend. 1611. in 4.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 378. **Anton** Bibl. Hiſpan. **Hallervordii** Bibl. cur. p. 253.

Urrea, (Michael de), ein Spaniſcher Architectus aus Fuentes in der Diöces Toledo, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und überſetzte Vitruvii 10 Bücher von der Architectur in ſeine Mutterſprache, Alcala 1602. in fol. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Urrea, (Peter de), ein gelehrter Spanier im 16 Jahrhundert, ſoll Peregrinationem Hieroſolymitanam geſchrieben haben, ſo aber in dem Spaniſchen Indice expurgatorio verworffen worden. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Urries, (Hugo de), ein Spanier und Herr von Ajerbe in Aragonien, lebte im 16 Jahrhundert, war Kayſer Carls V Secretarius, und gab den **Valerium Maximum** de dictis & factis memorabilibus ins Spaniſche überſetzt, zu Alcala 1529. in fol. heraus. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Urries, (Peter de), ein Spaniſcher Rechtsgelehrter von Aragonien, florirte in der erſten Helfte des 17 Jahrhunderts, und lehrte Anfangs das Canoniſche Recht zu Huesca, ward hernach Criminal-Richter in der Vicarie zu Neapolis, allwo er æſtivum otium ad repetitionem ritus magnæ curiæ vicariæ regni Neapolitani geſchrieben, ſo zu Douay 1624. in fol. gedruckt. **Anton** Bibl. Hiſpan.

Urries, (Philipp de), ein Spaniſcher Dominicaner aus Aragonien, ward nach verſchiedenen anſehnlichen Bedienungen ſeines Ordens 1573 der erſte Biſchof zu Balbaſtro, ſchrieb:

1. Declaracion del Motu proprio de Gregorio XIII. ſobre los panes.
2. Verſchiedene andere Tractate, und ſtarb nach 1576.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 229.

Urrimarſo, oder **Orſimarſo**, ſind die heutigen Nahmen der alten Mittelländiſchen Meer-Stadt Albiſtrum in Groß Griechenland (Græcia Magna.) **Ptolomäus** L. III. c. 1. nennet ſie *Abyſtrum*. **Martiniere** Dict. Geogr. & Crit. voce: Albiſtrum.

Urritiguiti, (Don Blaſius de), beſorgte, nach Abſterben des Marquis von **Beretti Londi**, die Spaniſchen Angelegenheiten in dem Haag, und kehrte in dem Mertz des 1734 Jahres wieder nach Hauſe zurück. **Genealog. Archivar.** 1734, p. 689.

Urrotigoyti, (Thomas Frantz von), ſiehe **Urrutigoiti.**

Urrſal, ein altes Deutſches Wort, daß in einem Diploma von 1352 vorkommt, und vielleicht ſo viel als Irthum, Irrſal, oder auch Geferde bedeuten ſoll. **Ludewigs** Rel. MST. T. XI, p. 529.

Urrutigoiti, (Didacus Anton Frances de), von Saragoſſa, ſtudirte die Rechte zu Salamanca, und erlangte daſelbſt die Doctor-Würde, begab ſich hierauf in den geiſtlichen Stand, und erhielt unterſchiedliche Ehrenſtellen, ward endlich 1656 Biſchof von Balbaſtro, ſtellte auf Päbſtlichen Befehl eine Viſitation zu Barcellona an, und ſchrieb:

1. Forum conſcientiæ ſ. Paſtorale internum,
2. Paſtorale regularium, Lion 1655 in fol.
3. De intruſione, ebend. 1661 in fol.
4. De competentiis inter curiam eccleſiaſticam & ſecularem, ebend. 1667 in fol.
5. *Franc. Pennæ* Deciſiones cum adhibitionibus in 2 Tomis, die noch nicht gedruckt ſind.

Anton Bibl. Hiſp.

Urrutigoiti, (Michael Anton Frances de), ein Doctor des Canoniſchen Rechtes und Archidiaconus zu Saragoſſa, war 1665 berühmt, und ſchrieb in Lat. Sprache

1. De eccleſiis cathedralibus earumque privilegiis & prærogativis; Lion 1665 in fol.
2. Varias & practicabiles utriusque Juris reſolutiones, ebend. 1669. in fol.
3. Tr. de unica & perenni Cathedralitate Cæſar-Auguſtanæ in Eccleſia S. Salvatoris.

in Spaniſcher Sprache aber:

4. Vida de S. *Felipe Neri.*

Anton Bibl. Hiſp.

Urrutigoiti, oder **Urrotigoyti**, (Thomas Frantz von), ein Minorit von Saragoſſa, war

des Biſchofs von Balbaſtro Bruder, florirte 1660, und ſchrieb:

1. Viel Faſten-Predigten in ſeiner Mutter-Sprache, in 2 Vol. Unter dem Titel, als
   a) Contra la peſte del vicio remedio en & deſenganno, Saragoſſa, 1653.
   b) Muerte de Jezabel en las ferias majores de quareſma, ebend. 1658.
2. Idea de la Prudencia, alivio de la fortuna ſentencias de Seneca ponderatas, ebend. 1660.
3. Vida y muerte prodigioſa del F. *Pedro Selleras*, ebend. 1664.

Lateiniſch aber:

4. Paſtorale regularium, Leyden, 1655, fol.
5. Conſultationes in re.morali, Toulouſe, 1655, fol.
6. Sanctorale Apoſtolicum & Seraphicum, Lion, 1664.
7. Certamen Scholaſticum, expoſitivum argumentum pro Deipara continens, ebend. 1660 und 1673, fol.

Er hinterließ auch in Preß-fertigem Stande:

a) Certaminis Scholaſtici Tomum II & III.
b) Scholaſticas & morales diſputationes de Sacramentis.

Anton Bibl. Hiſpanica.

Urry, (Johann), ein Mitglied des Collegii der Kirche Chriſti zu Oxford, gab alle Wercke des berühmten Engliſchen Poeten, **Gottfried Chaucers**, heraus, ſtarb aber, ehe dieſe Auflage aus der Preſſe kam, zu Oxford 1716. **Neue Zeit. von Gel. Sach. Coburg. Zeitungs-Extr.** von 1716, p. 270.

URSA, Fluß, ſiehe **Rüß**, im XXXII Bande, p. 1769. u. f

URSA CANCRO, ſiehe *Squilla lata*, im XXXIX Bande, p. 563.

Urſache, in der Philoſophie, ſiehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. f.

Urſache, in der Medicin, ſiehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1709. u. f.

Urſache, im Juriſtiſchen Verſtand, ſiehe *Cauſſa*, im V Bande, p 1713. u. f. wie auch bey den Artickel: Titul, im XLIV Bande, p. 510. u. f.

Urſache, (Abdrucks-), ſiehe Urſache (ſelbſtwürckende).

Urſache, (äquivoce), Lat. *Cauſſa æquivoca*, ſiehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. f. beſonders p. 1708. u. f.

Urſache, (äuſſerliche), Lat. *Cauſſa externa*, ſiehe Urſache (innerliche.)

Urſache, (alleinige), Lat. *Cauſſa ſolitaria*, ſiehe *Cauſſa* im V Bande, p. 1697. u. f. beſonders p. 1708.

Urſache, (allgemeine), oder gemeine Urſache, Lat. *Cauſſa univerſalis*, wird entgegen geſetzet der *Cauſſæ particulari*, oder beſonderen Urſache. Jene wird genennet, welche durch ihre Würckſamkeit viele Arten und Gattungen der Würckungen hervorbringet, und nicht nur zu einer gewiſſen Würckung determiniret, z. E. der Menſch, indem er redet, ſchreibet, gedencket; dieſe aber iſt, die nur eine Art von Würckungen würcket, z. E. das Feuer im Ofen, indem es in der Stuben warm machet; ingleichen die Sonne, die zu Erzeugung der Thiere, Gewächſe, Ertzte, u. a. m. ihre Würckung beyträget. Hingegen die beſondere Urſache iſt, die allein zu einer eigenen Würckung beſtimmet iſt. Siehe übrigens den Artickel: *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. f.

Urſache, (andere), Lat. *Cauſſa ſecunda*, ſiehe Urſache (erſte.)

Urſache, (antreibende), oder Beweg-Urſache, Bewegende Urſache, Lat. *Cauſſa impulſiva*, ſiehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. f. beſonders p. 1708; und Bewegungs-Gründe, im III Bande, p. 1633. im Juriſtiſchen Verſtande aber, ſiehe bey den Worte: *Cauſſa*, im V Bande, p. 1720. Jedoch kan denen Rechten nach, wenn gleich die antreibende Urſache zu einem gewiſſen Handel oder Vergleiche aufhöret, die Würckung davon ſich dennoch äuſſern L. 1. §. 5. ff. de poſtul. l. 25. C de Jur. dot. Tiraquell in Tr. Ceſſante cauſa n. 1. l m t. 2.

Urſache, (auſſer ſich würckende), Lat. *Cauſſa tranſiens*, ſiehe Urſache (in ſich ſelbſt würckende.)

Urſache, (behülfliche), Lat. *Cauſſa inſtrumentalis*, ſiehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. f. beſonders p. 1708.

Urſache, (beſondere), Lat. *Cauſſa particularis*, ſiehe Urſache (allgemeine.)

Urſache, (beſtimmende), Lat. *Cauſſa formalis*, ſiehe Form, im IX Bande, p. 1490. u. f.

Urſache, (Beweg-), Lat. *Cauſſa impulſiva*, ſiehe Urſache (antreibende.)

Urſache, (bewegende), Lat. *Cauſſa impulſiva*, ſiehe Urſache (antreibende.)

Urſache, (cörperliche), Lat. *Cauſſa mechanica*, ſiehe Urſache (geiſtliche.)

Urſache, (coordinirte), Lat. *Cauſſa coordinata*, ſiehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. f. beſonders p. 1708.

Urſache, (dependente), Lat. *Cauſſa dependens*, ſiehe Urſache (erſte.)

Urſache, (dunckele), Lat. *Cauſſa obſcura*, ſiehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1713.

Urſache, (eigentliche), Lat. *Cauſſa per ſe*, ſiehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. f. beſonders p. 1709 und p. 1713.

Urſache, (End-), Lat. *Cauſſa finalis*, ſiehe Endzweck, im VIII Bande p. 1166. u. f. Wenn die End-Urſache eines Contracts, Pacts, oder einer andern Verfügung aufhöret; ſo höret auch der Contract, das Pact, oder die Verfügung ſelbſt auf **Wernher** in Sel. Obſ. For. P. X. Obſ. 279. Von den End-Urſachen bey den Kranckheiten ſiehe den Artickel: *Cauſſa*, im V Bande, p. 1709. u. f.

Urſache,

Ursache, (endliche) Lat. *Causſa finita*, siehe Ursache (unendliche).

Ursache, (endliche) Lat. *Causſa finalis*, siehe Ursache (End-).

Ursache, (entfernte) Lat. *Causſa remota*, siehe Ursache (nächste); im Juristischen Verstande, siehe unter dem Artickel: *Causſa*, im V Bande, p. 1724.

Ursache, (erhaltende) Lat. *Causſa conſervans*, heisset diejenige, die etwas zu erhalten pfleget, welches allbereits von einem andern ist gemacht worden. Siehe übrigens den Artickel: *Causſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff.

Ursache, (erhebliche oder rechtmäßige) Lat. *Causſa legitima*, entschuldiget im Rechts-Gange eine Partey, wie die andere, um nicht selbst in Person zu erscheinen, als wenn sie z. E. durch Kranckheit, Entlegenheit, nothwendige Reisen, u. d. g. daran verhindert würden, welche jedoch dem richterlichen Ermessen zu beurtheilen billig überlassen werden, und welche sie zugleich zu bescheinigen, oder bey dessen Ermangelung an Eydes statt zu bekräfftigen haben. Besiehe die Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 1. §. 1. Sonst nennet man dieselben auch gemeiniglich Ehehaffren. Siehe dieses Wort, im VIII Bande, p. 341,

Ursache, (erste) oder Oberste Ursache, Lat. *Causſa prima*, wird entgegen gesetzet denen andern, zweyten und nachgesetzten Ursachen (*cauſis ſecundis*). Jene ist, welche die andern regieret, und sich gleichwohl von keiner andern darf regieren lassen, weswegen sie auch *independens* heisset; diese aber hat eine andere über sich, von der sie dependiret, gestalt sie *Causſa dependens* genennet wird. Die erstere kommt fürnehmlich GOtt, als dem Schöpffer aller Dinge zu; wiewohl in der Republick die Person, welche die Majestät führet, auch cauſſa prima; die andern, welche die Jurisdiction als Unter-Obrigkeiten zu führen pflegen, cauſſæ ſecundæ heissen. Die Causſa dependens heisset sonsten auch *ſubordinata*, weil sie noch eine über sich hat. Siehe übrigens den Artickel: *Causſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff.

Ursache, (erzeugende) Lat. *Causſa materialis*, siehe *Materialis cauſſa*, im XIX Bande, p. 2026.

Ursache, (Exemplar) Lat. *Causſa exemplaris*, siehe *Causſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders, p. 1708.

Ursache, (förmliche) Lat. *Causſa Formalis*, siehe Form, im IX Bande, p. 1490. u. ff.

Ursache, (freye) Lat. *Causſa libera*, siehe *Causſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. insonderheit p. 1705.

Ursache, (geistliche) Lat. *Causſa idealis*, heisset diejenige, welche nach einem vorgesetzten End-zwecke, und also nach gewissen Begriffen würcket. Ihr ist entgegen gesetzet die cörperliche Ursache, Lat. *Causſa mechanica*, die ohne vorgesetzte End-zwecke, und also ohne gewisse Begriffe würcket. Ahlwardt von den Kräfften des menschlichen Verstandes. § 469. Siehe übrigens den Artickel: *Causſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff.

Ursache, (Gelegenheits-) *Causſa occaſionalis*, siehe Veranlassungs-Lehre, im XLVII Bande, p. 88.

Ursache, (gelegenliche) Lat. *Causſa occaſionalis*, siehe Veranlassungs-Lehre, im XXVII Bande, p. 88.

Ursache, (gemeine) Lat. *Causſa univerſalis*, siehe Ursache (allgemeine).

Ursache, (gemeinschaffliche) Lat. *Causſa ſocia*, siehe *Causſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1708.

Ursache, (geschickte) Lat. *Cauſa adæquata*. Wenn die in einem Contracte, Pacte, oder andern Vergleiche ausgedrückte geschickte Ursache aufhöret; so verlieret dieselbe alle Verbindungs-Krafft. Wernher in Sel. Obſ. For. P. X. Obſ. 279.

Ursache, (gesellige) Lat. *Causſa Socia*, siehe *Causſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1708.

Ursache, (Haupt-) Lat. *Causſa Principalis*, siehe *Causſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1708.

Ursache, (hervorbringende) Lat. *Causſa procreans*, heißet diejenige, die etwas von neuen hervorbringet, obgleich die Materie nicht allemahl neu ist, wie der Baumeister aus alten Steinen ein neu Hauß zu wege bringet. Siehe übrigens den Artickel: *Causſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff.

Ursache, (independente) siehe Ursache (erste).

Ursache, (innerliche) Lat. *Causſa interna*, wird entgegen gesetzet der äusserlichen Ursache (Lat. *Causſæ externæ*). Es theilen nehmlich die Peripateticker die cauſſam in internam und externam. Jene sey, welche sich der Sache selbst mittheilte und ohne Schaden der Würckung nicht davon bleiben, oder verderben könnte, und dieses sey die Materie so wohl als die Form; diese aber sey, die zwar zu der Würckung etwas beytrüge, gleichwohl aber ausser derselben verbleibe, und dergestalt dem Effect ohne Schaden hernach gantz sterben und verderben könnte, und das sey die würckende oder End-Ursache. Siehe übrigens den Artickel: *Causſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff.

Ursache, (in sich selbst würckende) Lat. *Causſa immanens*, wird entgegen gesetzet der ausser sich würckenden Ursache (Lat. *Causſa tranſeunti*). Die Causſa immanens ist, die bey und in sich selbst eine Würckung herfür bringet, z. E. die Seele, indem sie gedencket; die Causſa tranſiens aber ist, wenn sie ausser sich was würcket, z. E. die Seele, indem sie den Leib beweget. Siehe übrigens den Artickel: *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff.

Ursache, (Instrumental-) Lat. *Causſa inſtrumentalis*.

mentalis, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1708.

Ursache, (leidende) Lat. *Cauſſa paſſiva*, stehet einer würckenden gantz entgegen, und heisset eine solche, welche durch die Krafft einer andern ausser sich beweget wird, etwas würcklich zu machen. Weil nun eine würckende Ursache Verstand und Willen besitzet, wodurch sie selbst und vor sich allein etwas würcken kan; so muß eine leidende solche Kräffte entweder nicht haben, oder wenigstens dieselben nicht gebrauchen. Von solchen Ursachen kommen folglich auch keine eigentliche Würckungen, weil sie nicht einen Bewegungs-Grund in sich selbst haben, und anwenden; sondern nur blosse Leiden, das ist, solche Bewegungen, welche darin geschehen durch die Bewegung einer Ursach von aussen. Man siehet hieraus leicht, daß die leidenden Ursachen eine selbst würckende allezeit ohnfehlbar voraus setzen. Denn gesetzt, man nimmt alle leidende Ursachen zusammen; so ist noch gar kein Grund von Würckungen und Bewegungen in ihnen allen; würcken sie nun dennoch, und sollen sie würcken; so müssen sie alle insgesamt noch einen Grund davon ausser sich haben in einer Ursach, die da selbst würckend ist. Zimmermanns natürliche Erkenntnis GOttes §. 53.

Ursache, (materielle) Lat. *Cauſſa materialis*, siehe *Materialis cauſſa*, im XIX Bande, p. 2026.

Ursache, (mechanische) Lat. *Cauſſa mechanica*, siehe Ursache (Geistliche).

Ursache, (Mit-) Lat. *Cauſſa minus principalis*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1708.

Ursache, (mittelbahre) Lat. *Cauſſa mediata*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1712.

Ursache, (moralische) Lat. *Cauſſa moralis*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1705. u. ff.

Ursache, (nachgesetzte) Lat. *Cauſſa ſecunda*, siehe Ursache (erste).

Ursache, (nächste), zunächste Ursache, Lat. *Cauſſa proxima*, wird entgegen gesetzet der entfernten Ursache (Lat. *Cauſſæ remotæ*). Die nächste Ursache ist, welche den Effect, also zu reden, berühret: Die entfernte hingegen, welche gleichsam von weitem etwas zu der Würckung beyträget. z. E. wenn ein Missethäter verdammet wird, so ist der Richter die nächste Ursache; doch der Gesetzgeber, der solches also zu richten verordnet hat, ist die entfernte Ursache. Siehe übrigens den Artickel: *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. und p. 1724.

Ursache, (natürliche) Lat. *Cauſſa naturalis*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1705; ingleichen Natürliche Anfänge, im XXIII Bande, p. 974.

Ursache, (Neben-) Lat. *Cauſſa minus principalis*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1708.

Ursache, (nicht naturliche) Lat. *Cauſſa non naturalis*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1712.

Ursache, (nichtswürdige, oder schnöde) siehe Schnöde Ursachen, im XXXV Bande, p. 590.

Ursache, (nothwendige) Lat. *Cauſſa neceſſaria*, ist eben die, welche auch *naturalis* heisset und der cauſſæ voluntariæ oder liberæ entgegen gesetzet ist. Siehe von der cauſſa neceſſaria oder naturali den Artickel: *Cauſſa*, im V. Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1705.

Ursache, (oberste) Lat. *Cauſſa prima*, siehe Ursache (erste).

Ursache, (offenbahre) Lat. *Cauſſa manifeſta*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1713.

Ursache, (physicalische) Lat. *Cauſſa phyſica*, im V Bande, p. 1697 u. ff. besonders p. 1705. u. ff.

Ursache, (positive) Lat. *Cauſſa poſitiva*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1713.

Ursache, (privative) Lat. *Cauſſa privativa*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1713.

Ursache, (rechtmäßige) siehe Ursache (erhebliche).

Ursache, (Scheinbare) siehe Scheinbare Ursachen, im XXXIV Bande, p. 1162. und Ursache (Wahrscheinliche).

Ursache, (Schlüßliche) siehe *Ratio decidendi*, im XXX Bande, p. 1002. *Rationes decidendi*, ebend. p. 1007. u. ff. *Per Rationes dubitandi & decidendi*, im XXVII Bande, p. 549. und Sententz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. Wie auch unter dem Artickel: Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. ff.

Ursache, (Schnöde) siehe Schnöde Ursache, im XXXV Bande, p. 590.

Ursache, (selbstwürckende) heisset diejenige, welche den Bewegungs-Grund zu ihren Würckungen in sich selbst besitzet. Weil aber verschiedene Dinge, folglich auch Würckungen sind, wozu eine Ursache sich bewegen könnte; so muß ohnfehlbar ein Grund und Ursache seyn, warum sie dieses und nicht ein ander Ding, und zwar dasselbe auf eine solche, nicht aber auf eine andere Art und Weise würcket. Denn ohne Grund kan nichts in einem Dinge gefunden werden. Diese nennet man eine Abdrucks-Ursache, das ist, eine solche, nach welcher man ein Ding an statt dem andern auf gewisse Weise kan würcklich machen. In einer selbstwürckenden Ursache heisset ein solcher Abdruck, nach welchem sie würcket, Erkenntniß; daher folgt, weil ohne Abdruck eine solche Ursache nichts kan; so muß in derselben auch allezeit Erkenntniß gefunden werden. Zimmermanns natürliche Erkenntnis GOttes ꝛc. §. 49.

Ursache, (sittliche) Lat. *Causſa moralis*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1705. u. ff.

Ursache, (stets währende) siehe *Perpetua Cauſa*, im XXVII Bande, p. 534.

Ursache, (subordinirte) Lat. *Cauſſa ſubordinata*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1708. und Ursache (erste).

Ursachen, (das Systema der Gelegenheits-), siehe Veranlassungs-Lehre.

Ursache, (triffige) oder erhebliche und wichtige Ursachen, siehe *Sonticæ cauſſæ*, im XXXVIII Bande, p. 832. desgleichen Ehehafften, im VIII Bande, p. 341. wie auch Ursache (erhebliche)

Ursachen, (Venerische) siehe Venerische Ursachen, im XLVI Bande, p. 1583.

Ursache, (verborgene) Lat. *Cauſſa occulta*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1713.

Ursache, (Vergleich aus einer falschen) siehe Vergleich (nichtiger) im XLVII Bande, p. 732.

Ursache, (übernatürliche), Lat. *Cauſſa ſupernaturalis*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1712.

Ursache, (uneigentliche), Lat. *Cauſſa per accidens*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. insbesondere p. 1709. und p. 1713.

Ursache, (unendliche), Lat. *Cauſſa infinita*, wird entgegen gesetzet der endlichen Ursache (Lat. *Cauſſæ finitæ.*) Die unendliche ist, die alles vermag und alles würcken kan, welche allein GOtt ist; die endliche hingegen ist, welche ihre Grentzen hat, und kan weder alles, noch auf jede Art und Weise würcken, und diese kommt allen würckenden Geschöpffen zu. Jene heißt sonst agens infinitum; diese agens finitum. Siehe auch den Artickel: *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff.

Ursache, (unmittelbahre), Lat. *Cauſſa immediata*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1712.

Ursache, (unterlassende), Lat. *Cauſſa deficiens*, wird vor diejenigen gehalten, da man etwas unterlässet, daraus Schaden folget, z. E. der Thürmer giebet nicht Achtung, und schläget nicht an die Glocken, wenn ein Hauß brennet; oder wenn man etwas unterlässet, daraus ein Nutzen hätte erfolgen können. z. E. Der Kauffmanns-Diener ziehet nicht auf den Jahrmarckt, da man die Waaren mit gutem Nutzen und Vortheil hätte verkauffen mögen. Siehe übrigens den Artickel: *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff.

Ursache, (vorbildende), Lat. *Cauſſa exemplaris*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1708.

Ursache, (vorhergehende), Lat. *Cauſſa antecedens*, siehe *Antecedentes Cauſſæ*, im II Bande, p. 495.

Ursache, (wahrscheinliche), Lat. *Cauſſa probabilis*. Wer wenigstens nur eine wahrscheinliche Ursache zu processiren gehabt hat, wird in dem darauf obgleich in Ansehung der Haupt-Sache wider ihn ausgefallenen Urtheile mit Wiedererstattung der Unkosten verschonet. Siehe Unkosten (Gerichts-) im XLIX Bande, p. 1835. u. ff.

Ursache, (werckzeugliche), Lat. *Cauſſa inſtrumentalis*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1708.

Ursache, (wichtige) siehe *Sonticæ cauſæ*, im XXXVIII Bande, p. 832. Desgleichen Ehehaften, im VIII Bande, p. 341. wie auch Ursache (erhebliche.)

Ursache, (widernatürliche,) Lat. *Cauſſa præternaturalis*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1712.

Ursache, (würckende,) Lat. *Cauſſa efficiens*, in Philosophischem Verstande, siehe bey dem Worte *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1704. u. ff. im Medicinischem Verstande, ebend. p. 1709. u. ff. und im Juristischem Verstande, ebend. p. 1717.

Ursache, (zubereitende), Lat. *Cauſſa præparans*, ist diejenige, die etwas zuvor bereitet, daß die Würckung erfolgen könne, wie der Gerber das Leder zubereiten muß, ehe der Schuster seine Würckung liefern kan. Siehe übrigens den Artickel: *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff.

Ursache, (zufällige), Lat. *Cauſſa per Accidens*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. insbesondere p. 1709. und p. 1713.

Ursache, (zunächste), Lat. *Cauſſa proxima*, siehe Ursache (nächste).

Ursache, (zweifelhaffte) Lat. *Ratio dubitandi*, siehe *Per Rationes dubitandi & decidendi*, im XXVII Bande, p. 549; desgleichen *Ratio decidendi* im XXX Bande, p. 1002. und *Rationes decidendi*, ebend. p. 1007. u. f. wie auch Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. und unter dem Artickel: Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. ff.

Ursache, (zweyte), Lat. *Cauſſa ſecunda*, siehe Ursache (erste).

Ursache, an und vor sich, Lat. *Cauſſa per ſe*, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1697. u. ff. besonders p. 1709. und p. 1713.

Ursachen der Enterbung, Lat. *Cauſſæ Exhæredationis*, siehe unter dem Worte *Cauſſa*, im V Bande, p. 1717. u. ff. desgleichen Enterbung, im VIII Bande, p. 1271. u. ff.

Ursachen der Kinderkranckheiten, Lat. *Cauſæ Morborum Infantum.* Wie Johann Jacob Bräuner, in seinem Weiber- und Kinderarzte, p. 285. berichtet, so schreibet Gualter Harrie, Tract. de Morbis acut. Infantum, p. 7. von den Ursachen vieler Kinderkranckheiten also: Er wisse und erkenne mehr, als zu wohl, daß er sich anjetzo unterstehe, eine solche Sache zu untersuchen, die bisher gar wenig an dem Tag geleget worden, und allerdings ganz unbekannt geblieben wäre: Sintemahl junge Kinder, und vornehmlich die ganz unmündigen, wenn sie mit

einigen Beschwerlichkeiten beladen würden, nicht das Geringste an die Hand geben könnten, welches dem Arzte von diesem oder jenem Zustande einiges Licht und Erkenntniß geben möchte, auser daß sie mit Schreyen und Weinen ihre Noth klagten, und also mit einer unbekannten und ungewissen Sprache, woraus man fast nichts abnehmen könne, mit uns redeten; So erinnere er sich ganz wohl, daß viele von den allerberühmtesten Aerzten, zum öfftern öffentlich und freymüthig bekennet hätten, daß, wenn sie zu jungen, sonderlich neugebohrnen krancken Kindern beruffen würden, um einen guten Rath mitzutheilen, und eine Cur vorzunehmen, sie gar ungerne an dieses Werck kämen, und gleichsam mit blevernen und schweren Füssen dahin giengen; ja, es sey ihnen, als ob sie, man weiß nicht was für ein grosses Geheimniß, entdecken solten, oder ob sie einen unheilsamen Zustand heilen müßten. Diesem allen aber ungeachtet, sey nicht der geringste Zweiffel, daß nicht eine genaue und rechte Cur derjenigen Zustände und Kranckheiten, mit welchen junge Kinder beladen würden, eben so wohl zu wünschen wäre, als irgend eine andere Sache, wornach man in der Medicin annoch eine hefftige Begierde und eifriges Verlangen habe. Es hielten auf diese Sache sehr viel, nicht allein reiche Leute, und diejenigen, so viel Güter, Länder und Herrschafften besäsen, und dannenhero gerne Erben hätten, so solche besitzen solten; oder, wenn sie dergleichen hätten, dieselben gerne bey guter Gesundheit, und bey dem Leben erhalten wollten; sondern es hätten alle und jede Eltern, insgemein eine solche brennende und fast unüberwindliche Liebe gegen ihre Kinder, daß sie sich um deren Heil, Gesundheit und Schutz eben so viel bemüheten, als wenn es ihren eigenen Leib angienge. Wann dannenhero Harris in dieser Sache nur ein geringes Licht werde anzünden können, nach welchem viel andere vortreffliche, scharffsinnige und erfahrne Leute weiter gehen, und dieses annoch schlechte und unvollkommene Werck weiter auszieren, vollenden und zu seiner Vollkommenheit bringen könnten, so solle ihn dieses angefangene Werck nimmermehr gereuen, und wolle er solches gar wohl, und mit dem besten Vergnügen aufnehmen. Wenn demnach einer die Zufälle der kleinsten und zärtesten Kinder, welche sich augenscheinlich erzeigeten, mit allem Fleiß beobachten, und darneben recht genau erwägen wolte, wie dergleichen junge Kinder so weich und zart, und wie sie fast immer einerley Diät und Lebensordnung in Speisen, Trancke und den übrigen zugehörigen Stücken genössen, der werde alsbald erfahren, daß dieses Werck, welches der Schrifftsteller anjetzo zu untersuchen sich vorgenommen, nicht so schwer sey, als man etwan möchte vermuhtet haben, da man noch in seiner falschen Einbildung verstrickt gewesen. Sintemahl Harris im geringsten kein Bedencken trage, zu behaupten, daß die Kinder in ihrem zarten und ersten Alter gar wenig Zufällen und Unpäßlichkeiten unterworffen, und daß gedachte Zufälle nur stufen- und staffelweise von einander unterschieden wären; ja auch, daß man zarte und junge Kinder viel eher, schierer und leichter heilen könne, als Männer und Weiber. Gleichwie unter allen Zeiten und Altern des menschlichen Lebens das Alterthum, alle Veränderungen, auch diejenigen, die sonst dem Leibe zu gut kommen solten, nicht annehmen oder erdulten möchte; weil bey alten Leuten alle feste Theile bereits trocken, hart, ja allerdings steinhart würden; also sey im Gegentheil eine zarte Jugend, wenn sich alles noch weich, zarte und schleimicht oder klebricht befände, ohne allen Zweifel im Stande, allerhand Alterationen und Veränderungen auf- und anzunehmen. Bey alten Leuten wären diejenigen Theile, so bey Kindern überflüssige Feuchtigkeit führeten, ganz vertrocknet und verhärtet; als da wären die Knochen, Häute, Bänder, Puls- und Blutadern, die Nerven, ja auch das Fleisch selbst: Sintemahl die Knochen der jungen Kinder also beschaffen, daß man sie mit besserem Fug eher Knorpel, als Knochen nennen könnte; und dieweil die jungen Kinder grossen Ueberfluß an Feuchtigkeiten hätten, so sie theils in Mutterleibe bekämen, theils durch ihre Lebensordnung sammleten; darneben auch ihre Leiber sehr zart, weich, und leicht zu biegen und zu bewegen wären; als werde ihr Temperament nicht unbillig humidissimum, oder das allerfeuchteste genennet. Wenn demnach nun die Kinder von so feuchter Natur und Temperamente wären, so trage er nicht das geringste Bedencken, zu sagen: daß alle und jede Kranckheiten, womit dieselben beladen würden, einerley wären, und daß auch alle und jede aus einerley Ursachen entstünden. Es bekämen aber solche Kranckheiten, die an und für sich selbst nur eine einige wären, verschiedene und mancherley Nahmen, nachdem verschiedene Theile des Leibes, entweder obere oder untere, diesen oder jenen Zufall empfänden; oder, nachdem entweder der Magen, die Gedärme, die Lungen oder das Haupt und die Nerven vor andern Noth litten, und diese oder jene Ungelegenheit fühleten. Damit es aber nicht das Ansehen hätte, als ob der Schrifftsteller, indem er dieses behaupte, eine so fremde u. ungewöhnliche Meynung nur für sich selbst vertheidigen wolte; so solte man vernehmen, was Hippocrates selbst, Libro de Statibus von dieser Materie, daß nehmlich alle Kranckheiten von einerley Ursachen herrühren könten, folgender masen schreibe: **Alle und jede Kranckheiten haben einerley Art, der Ort aber des Leibes, wo sich dieselben aufhalten, machet unter denenselben einen Unterscheid; dahero kommt es auch, daß die Kranckheiten, wegen der unterschiedenen Oerter u. Theile, wo sie sich aufhalten, nichts gemein unter einander zu haben scheinen, da doch nichts destoweniger alle Kranckheiten von einerley Gattung, und alle einerley Ursachen haben.** Wenn man demnach die Natur und Beschaffenheit der Feuchtigkeiten, mit denen die Leiber der jungen Kinder gleichsam angefüllet wären, etwas genauer untersuchen wolte, würde man alsobald gar eigentlich finden, daß dergleichen Feuchtigkeiten nicht anders in eine Fäulung gerathen, oder verderbet werden könnten, es sey denn, daß sie sauer würden. Denn was die Kinder auch immer für Zustände an sich hätten, denen man diesen oder jenen Nahmen geben möchte; so habe der Schrifft-

steller

steller doch selten oder niemahls beobachten können, daß nicht eine nach Säuere schmäckende Unreinigkeit dabey gewesen wäre, und habe er sonderlich im Anfange in acht genommen, daß es viele sauere Rülpse gegeben, das ist, daß es den Kindern offt aufgestossen, welches Aufstossen nach Säuere geschmäcket. So sey auch sonst bekannt, daß fast alle Säffte oder flüßige Dinge wenn sie zu faulen anfingen, vor allen Dingen sauer zu werden pflegeten. Ja selbst die Milch, welche die eigentliche und einige Speise und Nahrung der zarten Kinder sey, werde von sich selbst sauer, wennsie lange stehe, und gerinne über dem Feuer von sich selbst, wenn man auch schon nichts Saueres dazu thue. Hierzu komme noch, daß bey den jungen Kindern das Blut annoch zart, weich und schwach wäre, dergestalt, daß die in demselben sich aufhaltenden Geister es noch nicht so weit bringen könnten, daß sie ihr Amt und Verrichtung gebührender masen zu verwalten, oder alle, so wohl von äusserlichen als innerlichen Ursachen erweckte irregulirte und unordentliche Bewegungen, von sich selbst, und aus eigenen Kräfften zu dämpffen und zu stillen vermöchten: sintemahl es mit dem Lebenssaffte gleiche Bewandniß habe, als mit dem Moste, daß sich nemlich derselbe, ehe und bevorer zur völligen Krafft und Vollkommenheit komme, gar leicht in eine wiedernatürliche Schärffe und schädliche Säure verwandele; welcher Fehler aber ohne sonderbahre Schwierigkeit, wenn man bey Zeiten Rath schaffe, gar bald wiederum aus dem Wege geräumet, und alles wiederum zu recht gebracht werden könne. Es verstehe aber der Schrifftsteller unter dem Nahmen eines Kindes, nicht mit dem Galen nur ein solches Kind, das erst einen, zwey oder aufs höchste drey Monate alt sey, sondern auch, wie dieses Wort insgemein gebrauchet werde, schon in etwas erwachsene Knäblein und Mägdlein, bis ohngefehr in das vierte Jahr. Unter dem Nahmen Puerorum, Knäblein und Mägdlein, wären begriffen, die von vier Jahren bis in das vierzehende. Daß aber je jünger und kleiner ein kranckes Kind sey, je leichter sich eine, auch schwerere und gefährliche Kranckheit werde heilen lassen, sey Harris der beständigen Meynung, welches er nicht allein aus vielfältiger Erfahrung, sondern auch durch verschiedene Vernunfftsgründe erlernet. Eine jede Eindrückung, sie sey gut oder böse, geschehe viel eher, wo es weich, als wo es harte wäre; obwohl darbey nicht zu läugnen, daß eine im Trockenen und Harten einmahl gemachte Eindrückung länger bleibe und daure. Gewißlich, so leicht junge Kinder in allerhand Zufälle und Kranckheiten verfielen, so leichtlich könnten sie, wenn man recht mit der Sache umgehe, wiederum geheilet werden. Wenn man aber den Zustand der jungen Kinder erkennen wolle, so dürffe man auf ihre, als annoch Unmündige, Erzehlung und Eröffnung keines weges warten; auch habe man sich weder auf den mit allen Fleiß gefühlten Puls, noch auf den Urin, wenn man denselben auch noch so genau besehe, und untersuche, gar zu viel zu verlassen, sondern die beste Erkenntniß gedachter Zustände sey aus demjenigen heraus zu nehmen, was die Säuganimen und andere stets um die Kinder sich aufhaltende Frauen, einem auf diese oder jene vorgelegete Fragen antworteten. Sintemahl gedachte Personen am besten wüßten, ob die Kinder einen Eckel vor dem Essen gehabt, und ob sie sich erbrochen, auch wie lange man dergleichen an ihnen verspüret? Ob durch das Erbrechen die Milch und andere Speise und Getränckе käsicht und geronnen von ihnen gekommen? Ob man am hefftigen und anhaltenden Heulen und Schreyen, am steтigen Wachen und grosser Unruhe nicht wahrgenommen, daß sie mit Grimmen behafftet und geplaget seyn müßten? Ob sie nicht mit sauern Rülpsen, Aufstossen oder Schlucken und verdrüßlichen Hecken oder Glucken behafftet? Ob ein Husten vorhanden, oder nicht? Ob eine Verstopffung oder Durchlauff da? Ingleichen, was der Koth oder Stuhlgang für eine Farbe, ob er weiß, grünlicht oder gelb, als wenn viel Galle dabey wäre, aussähe? Die umstehenden Weiber wüßten auch, ob die Kinder grossen Durst, und folglich Hitze oder Fieber hätten? Ob Mundfäule oder Mundgeschwüre, insgemein Schwämmigen genannt, vorhanden, und ob sie weit um sich fräsen, auch ob sie, wenn man den Kindern zu essen gäbe, einige Ungelegenheit verursachten? Sie würden einem auf Befragen auch gnugsamen Bescheid geben können: ob die Kinder schon mit Gichtern, Freiß, oder der schweren Noth behafftet gewesen? Ob die Anfälle hefftig, oder nicht starck gewesen wären, ob sie lange gewähret, oder bald wieder nachgelassen hätten, ob sie schnell und offt wieder gekommen wären, oder, ob und wie lange die Kinder darzwischen Ruhe gehabt? Ob es nicht eben jetzt, da das Kind kranck wäre, um die Zeit sey, da es Zähne bekommen solle? Und endlich auch, ob sich nicht etwan äusserlich an dem Leibe etwas Merckwürdiges, als ein aufgelauffener dick geschwollener Bauch, oder sonst an einem andern Theile einige Geschwulst, ingleichen einige Flecke und Blätterlein, oder auch eine Röthe, oder auch etwas Gelbes, wie ein Rothlauff oder Gelbsucht ereigne oder sehen lasse? Was die übrigen Kennzeichen alle anbetreffen, so gehörten dieselben, nach unsers Schrifftstellers wenigem Erachten, mehr zu einem subtilen Nachsinnen, Theorie u. Wissenschafft, als zur Praxis u. nothwendigen Heilung. Daß sich aber annoch heutiges Tages viel Aertzte beklagten, es sey eine ungewisse Sache, die Zustände und Kranckheiten der jungen Kinder zu erkennen, das rühre nicht so wohl daher, als ob man nicht gnug Zufälle hätte, die für Kranckheiten dienen könnten; sondern es komme ein solches Klagen ursprünglich daher: weil man in der Art zu heilen, in der Cur und Heilung, meistentheils so ungereimt und ungeschickt verfahre. Sintemahl die Aertzte unter diesem Vorwande, als unter einem Deckmantel, sich unterstünden und bemüheten, ihre Unwissenheit und groben Fehler zu verbergen. Der Schrifftsteller könne sich aber durchaus nicht einbilden, wie und warum der grosse Himmels-GOtt, der ja alles regiere und erhalte, der alle Dinge so weißlich, so wohl und ordentlich angeordnet, der so gar den unvernünfftigen Thieren, und den allergeringsten und verächtlichsten kriechenden Thieren eine natürliche und sattsame Sorge und Klugheit, sich selbst zu erhalten, einzupflantzen, sich habe gefallen lassen; daß, sage Harris, dieser nützige GOtt

GOtt allein dem menschlichen Geschlechte eine gebührende und gnugsame Art, seine Erhaltung zu erkennen, und zu derselben zu gelangen, hätte entziehen wollen, welche er sonst allen und jeden natürlichen Dingen anerschaffen habe. Was den Puls der jungen Kinder anbetreffe, so sey derselbe natürlicher Weise, oder aus einer geringen und leichten Ursache und Gelegenheit sehr schnell, so, daß es fast einiger massen scheinen könnte, als ob die Kinder beständig und ohne Unterlaß das Fieber hätten. So wären auch die kleinen Kinder aus angebohrner Ungedult, und ungehaltenem Wesen fast insgemein so beschaffen, daß sie fast keinen Augenblick die Hände unbeweglich liegen liessen, daß man den Puls recht fühlen und genau in acht nehmen könnte; worzu noch endlich so vielerley Sachen kommen könnten, die ihren Puls entweder schneller machten, oder sonst auf andere Weise und Wege veränderten, so, daß der Anspruch, den man aus der Beschaffenheit des Pulses bey jungen Kindern fällen wollte, allezeit betrüglich seyn würde. Wann die Kinder recht wohl aufwären, so sey ihr Urin gantz dicke, so, daß einer, dem diese Beschaffenheit nicht wohl bewußt, wann er dergleichen Urin sehe, den Schluß machen solte, es wäre eine schwere Kranckheit vor der Thüre oder bereits vorhanden; da doch dem ungeachtet indessen die Kinder dergestalt wohl auf wären, daß sie nicht gesünder seyn könnten. Ingleichen, so liessen die Kinder den Urin allezeit, wie auch die Excremente in die Windeln lauffen, und diene derselbe vielmehr, den Kindern die Beine wund und fratt zu machen, als daß einer, so diese Zustände der Kinder aus dem Grunde untersuchen wolle, einiges Kennzeichen, oder einigen Unterricht daraus haben könnte. Damit man aber die Kranckheiten der Kinder um so viel desto genauer untersuchen möge, so müsse man diejenigen Ursache, so von den Aertzten Causa procatarctica genennet werde, nicht gantz und gar mit Stillschweigen übergehen. Dieselbige aber gründe sich meistentheils in der Beschaffenheit beyderseits Eltern des Vaters und der Mutter, wie nehmlich die Principia prolifica, oder des Mannes und Weibes Samen damahls beschaffen gewesen, als das Kind erstlich in Mutterleibe empfangen worden; Hernach so wäre dieselbe auch in der Beschaffenheit der Nahrung gegründet, die dem im mütterlichen Leibe empfangenem und nachgehends zu leben und zu weben anfangendem Kinde, entweder durch den Nabel, oder auch durch das Fleisch, ja auch wohl durch die zur selben Zeit weiche und allenthalben durchlöcherte Haut zukomme, damit es zum gebührenden Wachsthume gelangen möge. Kein Mensch werde läugnen können, daß es nicht erbliche Kranckheiten gäbe, die entweder nur von dem Vater, oder nur von der Mutter allein ererbet würden; wer wolte zweiffeln, daß nicht die Gliederzustände und Schmertzen, die schwere Noth, der Gries und Stein, die Schwind- und Lungensucht, ꝛc. ꝛc. unterweilen den Kindern von den Vätern angehänget würden; ja, es geschehe wohl, daß in gantzen ansehnlichen Familien, die von einem Stamme herkämen, öffters alle und jede durch einerley Kranckheit ihr Leben beschlössen; der fruchtbare Same präge offtermals in dem zarten Leibe eines Kindes eine kränckliche Disposition und Beschaffenheit dergestalt tief ein, daß dieselbe nachgehends durch keine Kunst, und durch keinen, obschon grossen Fleiß und Mühe aus dem Wege geräumet, und völlig gehoben werden könne. Dennoch aber stehe Harris in den Gedancken, daß die von jungen Kindern ererbten, und vom Anfange des Lebens ihnen anklebenden Zustände, von keiner andern Ursache öffterer und mehr herrühreten, als von dem, was ihnen die Mütter, indem sie dieselben unter ihren Hertzen trügen, anhängeten. Die schwangern Weiber wären mehr als zu viel geneigt in der Diät, im Essen und Trincken, tausenderley Fehler zu begehen; auch wären sie tausenderley unvermutheten Fällen unterworffen, wodurch sie entweder erschrecket, oder auf eine andere Art und Weise verletzet würden, und dadurch dem Kinde in seinem zartesten Wachsthum öffters einen unauslöschlichen Fehler oder Schandfleck anhängeten. Was hätten nicht öffters schwangere Weiber für ungereimte und seltsame Gelüster? Diese esse Kohlen, jene Gyps, die dritte Kühkoth, Asche und dergleichen, und düncke ihr doch, sie genösse die allerbesten, niedlichsten und angenehmsten Leckerbißlein; Ja, es wäre bey einigen so weit gekommen, daß ihr Appetit dergestalt verderbet worden, daß sie denselben mit keiner andern Speise sättigen und stillen könnten, sie hätten denn ein Stück Fleisch von einem menschlichen Leibe zu essen bekomen. Ferner, was vermöge nicht die starcke Einbildung bey schwangern Frauen? Was für wunderseltsame und ungemeine Sachen wären nicht daraus entstanden? Man könne fast täglich auf den offenen Gassen und Strasen sehen, wie einem hier dem andern da von seiner Mutter durch Einbildung ein Mackel, Fleck oder Muttermahl angehänget worden? Und wenn der Schrifftsteller gesonnen wäre, die seltsamen und wunderbaren Historien von schwangern Frauen, die hier und da aufgezeichnet worden, von allen Enden und Orten zusammen zu suchen, das ist, wenn er sich unter dem Schatten einer grossen und sonderbaren Gelehrsamkeit für einen unersätlichen Bücherfraß ausgeben wollte, so wäre es jetzt die allergewünschteste Gelegenheit, von dem angefangenen Wercke abzuweichen, und, so zu reden, in ein weitläufftiges, doch fremdes Feld auszuspazieren. Er wolle aber viel lieber bey seinem Zwecke und Vorhaben bleiben, und gerades Wegen in demselben fortfahren, auch mithin sich der Kürtze befleissigen, als viele Umschweiffe und breite Worte gebrauchen, auch viele Schrifftsteller aufführen, die längstens jedermann bekannt wären, und von jedermann gelesen würden: Sintemahl er allezeit dafür gehalten, daß derjenige in Wahrheit für gelehrter zu achten sey, der aus seinem eigenen Vorrathe eines und das andere vorzustellen wisse. Diejenigen Mütter, die vor andern mehr zu solcherley ungereimten und seltsamen Appetite und Gelüsten geneiget wären, hiengen ihren unter dem mütterlichen Hertzen liegenden Kindern solche Unarten an, die von keinem

andern

andern Artzte, als endlich durch die Länge der Zeit, möchten und könnten völlig gehoben werden. Arme Weiber, die von Melancholie und Schwermuth, und entweder durch starckes und unaufhörliches Arbeiten, oder durch tägliche Dienste, die sie zu leisten hätten, davon abgehalten würden, und dabey genau und spärlich lebeten, auch eine gute Lebensordnung hielten, die wären gedachten Zuständen und Zufällen am allerwenigsten unterworffen. Vor andern aber pflegten die Muttersüchtigen, oder diejenigen Weiber, so den also genannten Mutterbeschwerungen unterworffen, auch die, welche dem Müßiggange allzusehr ergeben, den Kindern gleich in dem ersten Augenblicke, und mit der ersten Nahrung eine kränckliche Disposition und Beschaffenheit anzuhängen. Bey andern Thieren werde die gute Art und Natur ihren Jungen unfehlbar auch mitgetheilet, und in dieselben hinüber gebracht: theils weil ihre Nahrung, Speise und Tranck, gar einfach, und fast immer nur einerley sey; theils auch und vornehmlich darum: weil das Männlein die Gesetze der Natur durchaus unverbrüchlich halte, und dieser Sünde nicht schuldig sey, daß es sich mit seinem Weiblein nachgehends weiter vermischete, nachdem es entweder durch den Geruch, oder durch seinen sonderbaren, fast vernünfftig zu nennenden Trieb vermercke, daß das Weiblein allbereits empfangen habe und trächtig sey. Der Mensch im Gegentheil wäre öffters ungezäumter, als ein geiler Bock, und wisse seine unbändigen Lüsten so gar nicht zu regieren, und im Zaume zu halten, daher er sich von dem ersten Augenblicke der Empfängniß an, fort und fort, biß fast die Geburtsstunde vor der Thüre sey, seines Weibes nicht enthalte. Davon komme alsdenn, daß zum öfftern gesunde, frische und starcke Männer schwache und gebrechliche Kinder zeugeten. Ferner komme auch daher, daß alte und betagte Männer, als die durch die Gütigkeit der Natur von allzu unbändiger und ungehaltener Lust vorlängst befreyet wären, zuweilen viel eher starcke und gesunde Kinder erzeugeten, als die tapfersten, hitzigsten und stärcksten Jünglinge. Nächst dieser bisher ausgeführten Causa procatarctica, oder Ursache, die von der Beschaffenheit und dem Zustande der Zeugungsprincipien und des Saamens, vornehmlich aber von der schwangergehenden Mutter herzuleiten; so könnten die übrigen Ursachen, welche zu den Kranckheiten der jungen Kinder etwas näher gehöreten, in viererley Gattungen abgetheilet werden: deren die erste, wenn die Kinder kalt würden; die andere, wenn eine Amme eine gar zu dicke und starcke Milch habe; die dritte, wenn man den Kindern gar zu zeitig Fleisch zu essen gebe; die vierte aber wäre das unbesonnene und ungebührliche Nachsehen der meisten Mütter und Ammen: indem sie vielfältig zulieffen, daß man den kleinen Kindern Wein und ander geistiges Getränck zu versuchen gebe, und dieselben allgemächlich daran gewöhne. Was nun erstlich die Kälte betreffe, so könnten junge Kinder gar leichtlich zu viel erkalten, sonderlich wenn man sie offt an die Abendlufft trage, wodurch denn viel und offt der Weg zu den fieberhafften Zuständen gebahnet werde, mit denen junge Kinder gar viel behafftet würden. Denn, dieweil die Kinder keine natürlichen Kleider, wie

andere Thiere mit sich aus Mutterleibe brächten, sondern gantz nackend und blos in diese Welt gebohren würden, so gäbe alsbald die Vernunfft, oder vielmehr die Natur an die Hand, daß ein junges Kind, weil es sich selbst nicht helffen könne, desto mehr fremder Hülffe vonnöthen habe, und man immerdar, dasselbe einzuwickeln, und wohl zu bewahren, sich bemühen müste. Weil über das auch die Lufft immer veränderlich, und fast bald kalt, bald warm sey, als gäbe uns solche Veränderung eine augenscheinliche und offenbare Erinnerung, daß sich alle und jede befleißigen solten, sowohl sich selbst, als die, so ihnen anvertrauet wären, vor aller Ungelegenheit der Lufft zu verwahren, und zu beschützen. Denn es sey zu jeder Zeit wahr, daß, je zärter eines auch schon erwachsenen Menschen Natur sey, je mehr und eher wäre sie denen Ungelegenheiten, so die vielfältige Veränderung der Lufft verursachen möge, unterworffen. Nun wären ja die jungen Kinder unter allem menschlichen Alter die allerzärtesten und empfindlichsten; und gantz gewiß, daß wenn man nicht mit allem Fleiß und Ernst bedacht sey, dieselben mit gebührender Kleidung, die nicht prächtig und kostbar, sondern warm, in diesem zarten Alter zu versehen, so würden sie in kurtzem denenjenigen Zufällen und Kranckheiten, welche die kalte Lufft des Abends und in der Nacht zu erwecken pflege, unterworffen seyn. Es wäre einmahl für allemahl höchst nothwendig, daß alle und jede Menschen, sie möchten seyn wes Alters sie wolten, sich bemüheten, daß sie vorsichtiglich und wohl bekleidet wären: Und habe der Schrifftsteller gantz genau und wohl in Acht genommen, daß diejenigen, die Zeit ihres gantzen Lebens niemahls recht starck gewesen, dennoch länger lebeten und öfterer ein viel höheres Alter erreicheten, als diejenigen, so voller Geblüt, fleischicht und starck wären, die, mit einem Worte zu sagen, die allerstärcksten, besten und edelsten Naturen hätten: Welches seiner Meynung nach keiner andern Ursache weiter zuzuschreiben stünde, als daß jene zu sorgfältig wären, sich mit Kleidern überall wohl zu versehen, und vor aller äusserlichen Ungelegenheit zu verwahren; diese aber solches alles nicht achteten, sondern in den Wind schlügen. Die andere oben angeführte Ursache sey: wenn die Milch der Mutter oder Säugamme gar zu starck oder dicke wäre. Denn wenn eine Säugerin dem Weine ergeben, oder sonst starckes geistiges Getränck liebe; so werde ihre Milch augenblicklich entzündet, und also, vermittelst der Brüste, bey den kleinen Kindern und Säuglingen ein fast unauslöschliches Feuer und Hitze aufgeblasen. Wäre es denn an diesem nicht gnung, sondern sie könnte sich auch in währender Zeit, da sie noch säuge, der ehelichen Beywohnung nicht enthalten, so werde durch solchen Beyschlaf gemeiniglich die weibliche Monatsreinigung zur Unzeit erwecket und gereitzet, mithin durch diese Begebenheit die Milch verderbet und versäuret, auch dessen Menge, indem die Materie ihren Lauf anderwärts hinnehme, allgemächlich vermindert, so, daß die Kinder, wenn man ihnen vor der Zeit untaugliche und unanständige Speisen und Getränck geben müsse, vielfältig darüber abdorreten und stürben. Wäre endlich die säugende Frau muttersüchtig, oder mit Mutterzuständen behafftet,

ter, und von zarter schwacher, weicher und delicater Natur, so stehe doch die Milch ab, und werde endlich, krafft ihrer angebohrnen Beschaffenheit und Temperamentes doch zu starck und zu dicke, die Frau möchte auch noch so keusch, züchtig, eingezogen, und mäßig leben, als sie immer wolte. Hieraus könne man leichtlich schliessen, wie vielerley Gefahr insgemein alle Säuglinge unterworffen wären, und auf was vor einem schwachen Grunde das Heil und die Gesundheit der jungen Kinder bestehe. Gewißlich diese und noch andere Ursachen, deren bald solte Meldung gethan werden, wären einig und allein schuld, daß man in Städten und auf dem Lande so offte die Todtenglocke lauten hörete, und bald da, bald dort ein Kind in die Erde verscharrete, welches unbilliger und unschuldiger Weise die Fehler seiner Mutter oder Säugamme büssen, und keiner andern Ursache wegen seinen Geist aufgeben müsse, als weil es eine unmäßige, unreine, geile, freche und mit andern Fehlern behafftete und besudelte Säugamme bekommen gehabt. Es mögen nun die Milch, aus was vor Ursachen, als sie immer wolle, zu dicke oder zu starck seyn; so müsse dieselbe nothwendig allerhand Ungelegenheit nach sich ziehen: weil nehmlich die Feuchtigkeiten in den Leibern der zarten Kinder vor allen andern immer dünner und flüßiger seyn solten; ferner, weil die zärtesten und subtilesten Gänge und Röhren wodurch der Milchsafft gehen müsse, immerzu offen erhalten werden solten; und weil endlich alle gar zu grobe, starcke, und dicke Nahrung, der zarten, weichen und flüßigen Natur und Beschaffenheit gäntzlich zuwider sey, und gar leichtlich zu allerhand Verstopffungen in den ersten Wegen Anlaß und Gelegenheit geben könne. Die dritte Ursache sey, das allzufrühzeitige, man könne nicht sagen Essen, sondern Verschlucken des Fleisches: Es wäre ja wohl eine wunderbarliche Sache, daß die Mütter keine Scheu hätten, ihre jungen Kinder mit einer untauglichen und ungereimten, und auf vielerley Art wiorigen Nahrung platterdings um das Leben zu bringen, da sie doch eine so grosse Liebe gegen dieselben trügen, daß es bey einigen das Ansehen gewinne, als ob sie vor lauter Liebe nicht recht bey Sinnen wären. Denn wer wolte wohl, wenn er die Sache recht bedencke, glauben, daß die zähe und harte Substanz des Fleisches jungen Kindern dienlich seyn solte? indem sie noch keine Zähne hätten, mit welchen sie kauen könnten, und wenn auch schon Zähne heraus gekommen, stünden dieselben doch nicht so gleich feste und steif, daß das Käuen recht, und wie es seyn solte, von statten gehen könnte. Wer wolte, wenn er nur ein wenig Witz und Verstand hätte, sich unterstehen zu behaupten, daß die Uebermas, welcher erwachsene und starcke Leute ergeben, einigermassen den jungen, weichen, zarten und unkräfftigen Kindern erträglich seyn könnte oder werde? Man solle zwar, man lebe in was vor einem Alter, als man immer wolle, die Diät und eine gewisse Lebensordnung nicht gantz und gar aus der Acht lassen; dieweil aber das Temperament und die Natur junger Leute, die dißfals entstehenden Ungelegenheiten am allererstenannehme, und empfinde, zumahl da sie auch noch nicht gnungsame Kräffte hätten, gedachten Zufällen zu widerstehen; als sey vonnöthen, daß man desto mehrere Behutsamkeit gebrauche, allen dergleichen Fehlern zu begegnen und vorzukommen. Denn das allzufrühe Fleischessen mache viel Cruditäten, die ohnedem in der Jugend, da die Kinder stets nur essen wolten, fast unvermeidlich wären. Eine allzu harte und unverdauliche Speise und Nahrung erwecke nothwendig in den Feuchtigkeiten einige Fäulung, aus welcher nicht allein die Würmer kämen, sondern es entstünden auch öffters von derselben allerhand böse und gefährliche Zufälle, worüber die armen Kinder vielfältig sterben müsten. Auch wolle der Schrifftsteller hier beyläuffig annoch anmercken, daß sich die Unreinigkeiten und Cruditäten bey jungen Kindern täglich je länger, je mehr häuffen und vermehret werden müsten: weil man sie fast alle ohne Unterscheid alsobald nach dem Essen, sie möchten auch gegessen haben, was sie wolten, in das Bette lege und einschlaffen lasse. Nun auch der vierten Ursache zu gedencken, daß man nehmlich jungen Kindern gar zu früh Wein, oder andere starcke und geistige Getränckezulasse; so sey diese Ursache eben sowohl, als die vorige zu der unbesonnenen Zärtlung der allzu barmhertzigen Mütterlein zu rechnen, allwo sie sich einbildeten, alles dasjenige, was ihnen gut, anständig und angenehm sey, und was ihr von Sorgen niedergedrucktes Hertz erfreue, das könne auch ihren jungen Kindern nicht den geringsten Schaden bringen. Gewiß die guten ehrlichen Weiber zögen sich selbst nicht gnungsam zu Gemüthe, was sie für einen harten und zähen Balg und Rücken hätten, und wie hingegen bey jungen Kindern alle Häutlein annoch so weich und zart wären; Sie erinnerten sich nicht mehr, wie sie wohl thun solten, des allgemeinen Spruches, daß etwas, so diesem zu seiner Speise und Nahrung diene, des andern Gifft gewesen; Endlich sey bey ihnen gantz und gar vergessen, daß sie ihren starcken und hungrigen Magen mehrmahls fast mit nichts, als mit einem guten Stücke Rindfleisch sättigen könnten, da im Gegentheil die Kinder einen schlechten Appetit und schwache Mägen hätten, die kaum eine weiche, sonst wohl verdauliche Speise recht und wie es seyn solte, verdauen und digeriren könnten. Je mehr aber ein Mensch zu Jahren komme, und je höheres Alter einer erreiche, je anständiger und nützlicher pflege einem der Wein zu seyn. Bey alten Leuten wäre die natürliche Wärme ziemlich geringe, und habe dannenhero immer etwas Starckes und Feuriges, sowohl zu seiner Erhaltung, als Zunahme vonnöthen, dergleichen man von einem guten Weine in grossem Ueberflusse zu hoffen habe. Dieweil aber zwischen den Naturen der jungen Kinder, und den Temperamenten alter Leute ein mehr, als grosser Unterscheid sey; als könnten junge Kinder den Wein am allerwenigsten vertragen: denn alle ihre Nerven in dem gantzen Leibe wären schwach, und könnten gar leicht bersten und entzwey gerissen werden; Ja alles in dem gantzen Leibe sey weich und zarte, und könne dannenhero durch die subtile Hitze des Weins wohl allmählich alles verdünnet, aufgelöset und noch zärter gemacht werden, ja augenblicklich in eine Fieberhitze und Flamme gerathen. Es stünden etliche in den Gedancken, als ob man besonders um dessentwillen den kleinen Kindern den Wein zulassen solte: weil sie gar bald anfiengen, Fleisch

zu

zu essen. Denn sie hielten dafür, der Wein beförderte bey dieser zarten Jugend sonderbar die Dauung, Auflösung und Kochung der Cruditäten und Unreinigkeiten, deren sich ausser Zweiffel bey Kindern, die Fleisch äsen, gar viele sammleten. Ob man aber einen Irrthum und Fehler mit dem andern verbessern, oder, ob man nicht vielmehr alle beyde vermeiden und flühen solle, wolle der Schriftsteller anjetzo nicht mit vielen Worten bestreiten; sondern viel lieber alles denenjenigen zu entscheiden übergeben, die sich die Mühe nähmen, zu untersuchen und zu beobachten, was der Gesundheit halber für ein Unterscheid sey, zwischen den Kindern armer Leute, die sich aus dringender Noth mit Wenigem müßten begnügen lassen, und die sparsam und nährlich auferzogen würden, und zwischen den Kindern reicher und vornehmer Leute, die allezeit in Wollust und Vollauf lebten. Unläugbar wäre es, daß der Wein, er möchte auch aus was Art und Gattung seyn, als er immer wolle, so man dessen ein wenig zu viel thue, wie nicht weniger auch alle andere geistige und starcke Getränckе, das natürliche Ferment oder den Dauungssafft in dem Magen der jungen Kinder verderbeten, den Appetit und die Lust zum Essen benähmen, die Häute, woraus der Magen gleichsam bestehe, so zu sagen, austrocketen und verbrenneten, folglich verursacheten, daß dieselben als wie bey einem Feuer gedörrete Pergamenter zusammen giengen und einschrumpffeten, über das, welches fast das Hauptwerck dieser Sache sey, verletzeten sie über die massen die Nervenhaut des Magens, schwächeten, vermittelst derselben, alle Nerven in dem gantzen Leibe, und brächten ohnfehlbar die Lebensgeister in eine gäntzliche Unordnung und Verwirrung. Unter allerley Weinen aber schade der zarten Jugend keiner weniger, als der weisse Wein, als welchen die Alten *Vinum frigidum*, oder einen kalten Wein genennet hätten; nicht zwar, als ob er schlechterdings, und für sich selbst kalt wäre, sondern nur in Betrachtung und Ansehung anderer Weine: indem dieselben allesamt, sie möchten roth oder gelb aussehen, oder eine andere Farbe haben, hitziger wären, als die weissen. Dem sey nun aber wie ihm wolle, so habe **Galen** gar ernstlich verbothen, man solle die jungen Kinder auch niemahls ein Tropflein Wein versuchen lassen. Es kämen aber endlich alle Causæ antecedentes und mediatæ, das ist, alle vorhergehende und mittelbare Ursachen der Kinderkranckheiten, so viel dererselben immer seyn oder erdacht werden möchten, in einer allernächsten und unmittelbaren Ursache, die man in den Schulen Causam proximam & immediatam nenne, zusammen, nehmlich in einer Säuere, oder in einem sauern Wesen, welches sich weit und breit erstrecke, allenthalben die Oberhand behalte, und den Meister spiele. Die Historie aber, oder der eigentliche Verlauff der beschwerlichsten und gefährlichsten Zustände und Kranckheiten, mit denen die Kinder gemeiniglich und vornehmlich überfallen würden, verhalte sich allerdings folgender gestalt: In dem Magen der jungen Kinder ergäbe sich fast allezeit eine Intemperies acida, eine unreine Säuere, es komme auch dieselbe hauptsächlich her, von was für einer Ursache sie wolle; Daher es sich denn ereigne, daß alle Speisen, die sie zu sich nähmen, zu keinem rechten Chylo oder Milchsaffte würden, sondern sie gerönnen, und würden zu einem Wesen wie eine geronnene Milch. Diese Ungleichheit und üble Beschaffenheit des Milchsafftes, oder der genossenen Speisen im Magen, würde von der Säuere oder dem sauern Wesen unaufhörlich unterhalten und vermehret, und erwecke vornehmlich Widerwillen, Erbrechen und Aufstossen, so einen sauern Geruch von sich gäbe. Stünde dieses nun eine Zeitlang an, so würden die Kinder allmählich, je länger, je mehr bleich, und sähen, sonderlich im Angesichte, neben dem, daß sie bleich und blaß wären, gelb und grün aus, wie man im Sprüchworte zu sagen pflege; da werde denn der Magen aufgeblähet, und die Winde und Blähungen giengen mit Gewalt über sich hinaus. Indessen zeige sich eines oder das andere rothe Blätterlein, welches ein unfehlbares Zeichen eines häufig sauern Wesens sey, in der Haut, gemeiniglich an einem oder dem andern Theile des Oberleibes, als nehmlich das eine mahl an beyden Wangen, das andere mahl an dem Kinne oder an der Stirne, das dritte mahl an dem Halse, oder ein wenig besser unten; und werde es sodann mit den Kindern von Tage zu Tage schlimmer. Es pflegeten aber auch die Kinder engbrüstig zu werden, und holeten unterweilen den Athem so tief und beschwerlich, daß es in den Ohren der Umstehenden erschalle; welches zwar ein fast allgemeiner Zufall sey, so offt sich ein Morbus acutus, eine schnelle und gefährliche Kranckheit, anmeldete, sonderlich, wenn die Kinder starck und wohl bey Leibe wären. Ferner pflege sich offt ein Husten, einzufinden der zuweilen gantz schlecht, bisweilen aber trocken sey, unterweilen auch gar einem Erstickеn gleich sähe: Trockē wäre zwar der Husten: weil von der Schärffe der Feuchtigkeiten, diese oder jene Theile der Lufftröhre, so sehr empfindlich wären, unaufhörlich gereitzet würden; erstickеn aber wolten bisweilen die Kinder: weil die Lungen mit alzuvielen Feuchtigkeiten, die in denenselben stecken blieben, und keinen Ausgang finden könnten, beschweret und beladen wären. Weil auch die Nerven insgemein in dem gantzen Leibe sehr schwach, weich und über alle massen zart und delicat wären; dannenhero könnten sie die grosse Gewalt und Beschwerde, so von dem Husten herkomme, nicht gar zu wohl dulden, sondern es empfänden die Kinder diese allzuhefftige Bewegung gar sehr auf der Brust, daß sie fast darüber erstickten, in dem Angesichte schwartz und blau würden, und darüber fast den Geist aufgäben. Giengen aber zuvor gemeldete Gerinnungen, Unreinigkeiten und saueres Wesen aus dem Magen, wie öffters geschehe, alsbald in die Gedärme hinunter; so empfänden die Kinder bald hefftiges Grimmen, bald sähen die Excremente oder der Stuhlgang gantz grün aus, oder es ereigne sich zuweilen eine hefftige Ruhr oder Durchlauff. Indem es nun so elendiglich und betrübt in dem Unterbauche zugehe, so erregte entweder das hefftige Grimmen und die unleidlichen Schmertzen, eine grosse

Hitze und gefährliches Fieber, welches, wenn es nicht recht wohl angegriffen würde, den meisten Kindern das Lebenslicht auslöschete; Oder, wenn der Schmertz annoch erleidlich sey, und der Cur eines erfahrnen Artztes weiche, so gehe es öffters auf einen harten Bauch hinaus, woraus denn gar bald eine Rachitis, ein Abnehmen oder eine Darrsucht werden könne, oder es könnten auch die Drüsen in dem Leibe hin und wieder verhärten und verstopffet werden. Oeffters gehe mit dem Stuhlgange ein zitternder und saltziger Schleim weg, welcher die alleranständigste Materie zu Zeugung der Würmer sey, und bisweilen weiß, bisweilen aber braun oder gelb, unterweilen auch grün aussähe; und manchmahl von sich selbst, meistentheils aber, wenn die eingenommene Medicin ihre gebührende Würckung erreiche, hinweg gehe. Indessen aber rieben die Kinder immer an der Nase, welches nicht allein geschehe, wenn sie Würmer im Leibe hätten, (wie die Weiber insgemein sich und andere zu überreden pflegeten) sondern so offt von Verderbniß der Feuchtigkeiten Hitze und Fieber entstünden: Denn wenn die Schärffe der Feuchtigkeiten über sich steige, welches so wohl in den bösartigen und schnellen Kranckheiten, als auch in den meisten langwierigen Beschwerungen, so wohl bey alten als jungen Leuten geschehe; so pflegte obgedachte Schärffe die zarten und empfindlichen Membranen und Häutlein in der Nase immerdar zu stechen und zu reitzen. Das vorher erwehnte Grimmen in dem Leibe mache auch, daß die Kinder keinen Schlaf hätten, da sie immerdar unruhig wären, daß sie unaufhörlich heuleten und weineten, und Tag und Nacht nicht davon abliesen; welchem Unheil aber die Säugammen in etwas zu begegnen pflegeten: indem sie die Säuglinge öffters an die Brüste legten, und also, nicht ohne ihre grosse Beschwerlichkeiten, gleichsam einen kleinen Stillestand zu wege brächten. Begäbe es sich ferner daß die Säugamme oder Mutter zu Hause in grosser Armuth lebte, und deswegen gezwungen werde, das Kind zum öfftern alleine, und in die taube Lufft hinein schreyen und heulen zu lassen; oder, wenn sie karg und geitzig sey, und, wie unterweilen geschehe, mehr auf das Geld und den Lohn, so sie etwan ausserhalb verdienen könne, sähe, als daß sie mit ihrem zu Hause weinenden Kinde einiges Mitleiden haben solte; so bekämen die Kinder insgemein Darm- und Netzbrüche, mit denen sie sich denn Jahr und Tag elendiglich schleppen müßten; über das werde auch weder die Milch, noch eine andere genossene Nahrung, so lange nehmlich das Grimmen währe, recht verdauet, sondern versaure, und gerinne je länger, je mehr, es entstehe und entzünde sich almählich ein Fieber, der Durst nehme

je länger je mehr zu, alle Gliedmassen würden matt und unkräfftig, der Hals könne die schwere Last des Hauptes nicht mehr tragen, und das zarte Kind werde von Tage zu Tage je länger, je krafftloser; damit es aber auch mit diesem Jammer und Elende endlich ein Ende werde, so kämen denn die Gichter, Stäupen, Zucken der Glieder und die schwere Noth dazu nachdem die Natur bereits über die massen geschwächet und abgemattet worden; und weil die Nerven keine weitere Krafft hätten die Musceln des Hertzens zu bewegen, und das Geblüte, wie es dem allgemeinen Gesetze des Umlaufes nach geschehen solle, durch die Pulsadern fort zu treiben; so brächen die Augen, und wendeten sich, ihrer angebohrnen Beschaffenheit nach, in die Höhe gegen den Himmel, der das eigentliche und gewisse Wohnhaus solcher unschuldigen Seelen sey, und müßten also die Kinder ihren kurtzen Lebenslauff allzu frühzeitig enden, ehe sie vermittelst der gesunden Vernunfft gelernet, was in Wahrheit für ein elend und jämmerliches Ding es sey, lange auf dieser Welt zu leben. Wäre es nun, daß sie zugleich, wenn sie sich unpäßlich befänden, zahneten, so würden sie gemeiniglich von allen diesen Zufällen gequälet, und bekämen über dieß alles noch **Mundgeschwüre**, und **Mundfäule** dazu, da es in dem Munde eine weißlichte Haut gäbe, und eine solche Hitze darinnen sey, als wenn lauter Feuer da wäre. Die zwar auch vor dem Zahnen, gleich von der Geburt an, bisweilen aber auch noch später, sich erzeigeten, dennoch aber um gedachte Zeit am allermeisten die Oberhand hätten, und unterweilen den gantzen Mund dergestalt exulcerirten, daß es die Kinder weder leiten könnten, wenn man sie an die Brust anlege, wie gerne sie auch saugen möchten; noch vielweniger aber ohne Widerwillen und höchste Beschwerlichkeit erdulteten, daß man ihnen mit einem Löfflein in ihren zarten und allenthalben verschwornen Mund hinein komme. Allhier müsse der Schrifftsteller auch noch dieses beysetzen, daß es sich, wenn die Kinder die Mundfäule gar zu starck hätten, öffters begäbe, daß sie etliche Tage hindurch weniger einigen lauten Schrey thäten, noch auch einige Zähren aus den Augen lassen könnten, ohngeachtet sie über die massen geplaget und gequälet würden, und zwar so wohl darum: weil der zarte Mund sehr empfindlich, als auch, weil eine grosse Hitze und Brennen in demselbigen, auch andere bey den Fiebern sich gemeiniglich einfindende Zufälle, eine Beschwerde, und einen Schmertz über den andern machten. Um dieser Ursache willen pflege Harris allezeit einen neuen Muth zu machen, und den Umstehenden wiederum ein Hertze einzusprechen, wenn die Kinder, die zuvor gleichsam stumm gewesen, wiederum laut zu werden und zu schreyen anfiengen, und wenn an dem Ende der Kranckheit allerdings das gantze Haus von ihrem Weinen, Heulen und Schreyen angefüllet werde. Wenn die Kinder beginneten ein

wenig

wenig groß zu wachsen, und sodann von fieberhafften Zufällen angegriffen würden, so klagten sie gemeiniglich über Hauptschmertzen; da denn der Schrifftsteller der beständigen Meynung sey, es stecke die Ursache solcher Schmertzen gar selten in dem Haupte selbst, sondern es kämen dieselben meistentheils von einer Mitleidenschafft her, wenn es nehmlich in dem Magen und andern Untertheilen nicht recht richtig einher gehe. Daß aber alle und jede nur gemeldete und andere solche Zustände mehr unmittelbar daher entsprüngen: weil die Nahrung gerinne, und stärcker und dicker sey, als die schwachen Naturen der jungen Kinder leiden und ertragen möchten; daß auch dergleichen Gerinnung sich entweder allezeit auf einen gewissen Grad einer Säuere gründe, oder wenigstens viel öfterer und mehrmahls von einer Säuere, als von andern Ursachen, sie möchten auch seyn, was sie wolten, herrühre, solches werde man zur Gnüge und augenscheinlich sehen, wenn man anders seinen eigenen Sinnen Glauben zustellete, oder auf die gantze Cur und Heilung recht genau und eigentlich Achtung gäbe: sintemahl selbige durch keine anderen Mittel füglicher verrichtet werde, als durch solche, welche das sauere Wesen dämpfften, und das, was bereits geronnen sey, wiederum zertheileten und auflöseten. Das öffere Erbrechen, da nichts, als eine zähe Sultze, oder ein zäher und geronnener Schleim der zuweilen gantz grünlicht aussähe, weggehe, wenn sonderlich die Kinder sehr kranck dabey wären; wie auch, daß der Athem der Kinder öffters gantz einen sauern Geruch habe, das könne ein jeder mit seinen Sinnen lernen und erfahren. Daß aber, wenn die Excremente grünlicht aussähen, ein solches einig und allein von einem sauern Wesen, oder einer Säuere, die mit Galle vermischet worden, herrühre, würden diejenigen gar eigentlich und augenscheinlich finden, die sich die Mühe nähmen, zu untersuchen und zu probiren, wie man verschiedene Farben in grün verwandeln könne, wenn man entweder etwas Eßig oder sauere Geister zugösse. So beweise solches auch der starcke Geruch zur Gnüge, den die grünlichen Excremente von sich gäben, und welchen die Wartefrauen und Säugammen allezeit sauer zu nennen pflegeten. So werde auch die Gegenwart der überflüßigen sauern Feuchtigkeiten ohnfehlbar bekräfftiget, durch die unleidlichen Schmertzen und das Grimmen im Unterleibe, und durch das über die massen blaß aussehende Angesicht; Ferner sähe man auch, daß die Kinder, so offt sie von grosser Pein und unerträglichen Schmertzen gequälet würden, wenn sie auch sonst voller Blut stöken, immerdar wie eine Rose blüheten, und eine herrliche Natur hätten, dennoch zur selbigen Zeit gantz erblasseten, ausgenommen, daß unterweilen die Wangen pflegten ein wenig roth zu werden, welche angenehme Röthe aber bald wieder verschwinde, und in einem Augenblicke in die vorige blasse Farbe wieder verwandelt werde. Er könne nicht umhin, saget Harris, mit wenigem allhier zu vermelden, daß er sich im geringsten nicht bemühe, die Ehre, wo es anders eine sonderbare sey,

einen neuen Lehrsatz oder Hypothesin erfunden zu haben, zu erlangen: daß er auch nicht für nöthig achte, wenn er ja dergleichen Lehrsatz erfände, oder auf einige Weise zum Grunde seiner Meynung setze, daß er allerhand Gründe und Beweißthümer beybringen, und wider alle Beschaffenheit oder Uebereinstimmung der Natur, wie es insgemein zu geschehen pflege, gleichsam mit den Haaren herzu ziehen solte, um einen solchen Lehrsatz zu bekräfftigen und zu beweisen. Es sey ja und bestehe das Hauptwerck der Artzney-Kunst, die eintzig und allein zu dem Heil des menschlichen Geschlechtes diene, vornehmlich in dem, daß man dergestalt die Kranckheiten erkenne, daß solche Erkenntniß in der Erfahrung und Heilung gegründet sey, und durch dieselbe auch bekräfftiget werde. Man möge im Gegentheil alle Erscheinungen und Begebenheiten auslegen, und so gelehrt, nette und subtil ausführen, als man immer wolle; so könne man zwar öffters wohl daraus abnehmen, daß einer, der ein solches verrichte, ein kluger und spitzfindiger Kopf oder ein guter Philosoph sey; Nimmermehr aber werde man daraus schliessen können, daß ein solcher ein erfahrner Artzt, und ein in seiner Profession glücklicher und berühmter Mann sey. Es verhalte sich gewiß zum öffern also, daß dergleichen anmuthige Gedancken, die sonderlich von jungen und neubegierigen Leuten, nicht weniger als die poetischen Grillen, allezeit bewundert würden, nirgend anders, als in der Einbildung desjenigen, der sie erdacht und auf die Bahne gebracht, zu finden: Ueber das so würden dergleichen Speculationen am allermeisten von solchen Leuten auf das Tapet gebracht, die in der Artzneypractick niemahls was sonderliches gethan, sondern in diesem Stücke fast allezeit unglücklich gewesen wären; da doch die rechte, gründliche, wahrhaffte und eigentliche Beschaffenheit der Kranckheiten nirgend sonst erlernet, beurtheilet und probiret werden könne, als in der Praxis selbst und vor dem Kranckenbette. Der Schrifftsteller könne sich gar leicht die Rechnung machen, daß mehr als zu viele seyn würden, die diese seine Meynung, daß nehmlich eine Säuere oder ein saueres Wesen in den vornehmsten Zuständen der jungen Kinder durchaus die Oberhand habe, und die meisten Zufälle verursache, tadeln, und vielleicht nicht unbillig zu mehreren und reifferen Verstande und Bedencken aussetzen, ja wohl gar in Zweiffel ziehen würden. Er wolle sich auch nicht so gar viel in Streit einlassen, ob alle und jede Kennzeichen einer Säuere oder sauren Wesens, welche spitzfindige Köpffe und zanckstichtige Gemüther, oder solche Leute, die sonst nichts anders zu thun hätten, erdichten möchten, sich durchaus und in allen Stücken bey dieser Säuere, welche Harris Meynung nach, in dem Magen junger Kinder die Oberhand habe, finden möchten. Er werde seines Wunsches gnung gewähret seyn, wenn ihm das Glück so wohl werde wollen, daß er eine kräfftigere, bessere und sichere Art zu heilen, als man bis anhero in Gewohnheit gehabt, auf die Bahne bringen, und der gelehrten Welt an die Hand geben werde; wiewohl er hievon, ob

ob er nehmlich sein Vorhaben gewiß erreichet, einem jeden, der sich die Mühe nehmen werde, solche Sache zu untersuchen, gerne wolle urtheilen lassen. Nichts destoweniger könne er nicht gantz und gar mit Stillschweigen übergehen, was der ruhm- und ehrwürdige Hippocrates, in seinem Buche de Veteri Medicina, etwas weitläufftig von den Ursachen der Kranckheiten anführe, damit er nehmlich beweisen und überzeugen möge, daß alle und jede Kranckheiten nicht so wohl von den ersten Qualitäten, als vielmehr von den andern ihren Ursprung hätten. Seine Worte lauteten also: „Die allervortrefflichsten Leute unter „den alten Aertzten haben dafür gehalten, daß „der Mensch nicht von dem, was trocken und „feuchte, oder kalt und warm, oder irgend von „einem solcherley Dinge verletzet werde, ja, daß „er auch keines unter diesen vonnöthen habe; „sondern dieselben haben dafür gehalten, daß al„les dasjenige, was zu starck ist, und wessen zu „viel in dem Leibe ist, und welches die menschliche „Natur dergestalt beschweret, daß es sich von der„selbigen nicht überwinden lässet, den Menschen „zu verletzen pflege, und haben sich auch bemü„het, sothane Dinge aus dem Wege zu räumen; „Es ist aber z. E. unter den süssen das stärckste, „das allersüsseste, unter den bittern das allerbit„terste, unter den sauren das allersäuerste, und „so in andern Stücken welches allezeit das Höch„ste, und in dem höchsten Grade so oder so be„schaffen: Denn sie sehen, daß solcherley Sachen „in dem menschlichen Leibe sich befinden, und „demselbigen Schaden zufügen: Denn es befin„det sich in dem menschlichen Leibe ein bitteres, „ein saltziges, ein süsses, ein saueres, ein herbes „und ungeschmacktes Wesen, und dergleichen „andere Dinge mehr in grosser Menge, welche „nach ihren Kräfften und Vermögen, auch nach„dem ihrer viel oder wenig in dem Leibe ist, aller„hand Würckungen haben. So lange aber sol„cherley Wesen und Dinge gebührender massen „mit einander vermischet seyn, und eines das „andere temperiret, so nimmt man keines derer„selben so genau in acht, und empfindet auch von „keinem irgend eine Beschwerlichkeit, oder das „geringste Ungemach; Sobald aber eines derer„selben von dem andern, mit denen es vermischet, „abgeschieden wird, und sich allein hier und da „aufhält, so zeiget sich es alsobald, und macht den „Menschen allerley Beschwerden; ja, auch unter „denen Speisen, die uns am allerwenigsten taug„ten, und die, so sie genossen würden, den Men„schen verletzten, ist die eine bitter und nicht tem„perirt, die andere saltzig oder sauer, oder sonst „auf eine andere Weise untauglich, untemperirt, „oder gar zu starck, aus welchen Ursachen diese „oder jene Ungelegenheit, Verwirrung und Un„gemach in dem Leibe entstehen.„ Und bald darauf schreibe Hippocrates folgender massen: „Sintemahl es nicht die Wärme oder Hitze ist, „die so grosse Krafft hat; sondern auch was hitzig „ist, thut diese oder jene Würckung, nachdem es „herbe oder ohne Geschmack ist, oder sonst auf eine „andere Weise, davon wir Erwehnung gethan, „beschaffen.„ Und wiederum: „Die Leute be„kommen die Fieber nicht schlechterdings von der „Hitze, so ist auch die Hitze nicht allein an dieser „oder jener Würckung schuld; sondern es kan „ein Ding hitzig und bitter, hitzig und sauer, hitzig „und saltzig, oder sonst neben dem, daß es hitzig ist, „auf vieler- und mancherley Arten annoch beschaf„fen seyn; Eine gleiche Bewandniß hat es auch „mit der Kälte, indem ein Ding, neben dem daß „es kalt ist, noch vielerley andere Eigenschafften „haben kan.„ Aus diesen und vielen andern dergleichen Sachen, die in oben angezogener Schrifft weitläufftiger ausgeführet worden, erhelle Sonnenklar, daß der alte unvergleichliche Hippocrates, so in der medicinischen Wissenschafft allen seinen Nachkömmlingen vorgeleuchtet, und den Weg gezeiget, für gantz unfehlbar und unwidersprechlich gehalten, daß die also genannten Qualitates secundæ, nehmlich die Säuere, die Bitterkeit, das saltzige Wesen, wenn sie mit Hitze oder Kälte vereinbaret würden, die allerhauptsächlichsten und vornehmsten Ursachen der Kranckheiten wären, auf welche man zuförderst sein Absehen zu richten habe. Dannenhero trage Harris gantz kein Bedencken, hier anzufügen, daß man hieraus den Schluß machen könne, daß man in der Cur selbst nicht sowohl darauf zu sehen, wie man die Hitze löschen, sondern vielmehr, wie man die Säuere dämpffen, die Bitterkeit verändern, das saltzige Wesen mäßigen, die dicken und zähen Feuchtigkeiten verdünnen und zertheilen, die allzuflüßigen hingegen verdicken, das, was rauch ist, wiederum glatt machen und lindern, und endlich, wie man die verstopfften Röhren in dem Leibe eröffnen, und von der in denenselben steckenden Materie befreyen möge. So weit gehet Harris Abhandlung von den Ursachen der Kinder-Kranckheiten; Bräuner scheinet mit ihm fast gleicher Meynung zu seyn: denn er schreibet in seinem oben angeführten Buche, p. 381 davon also: Die Gedancken der berühmtesten Aertzte giengen dahin, daß die rechte und eigentliche Ursache der Kinderkranckheiten in einem sauern Wesen bestünde, welches sich bisweilen in einer zähen, bisweilen aber in einer wäßrigen und dünnen Materie aufhalte, und von einer unvollkommenen und mangelhafften Dauung, und sauern Cruditäten hauptsächlich herrühre. Dieweil man aber also eine Säuere oder ein saueres Wesen, als die eigentliche Ursache der Kinderkranckheiten behaupte, so sey die Frage: Ob sich denn sonst kein anderer Fehler, als obgedachte Säuere, bey den Kindern hervor thun könnte? dieweil ja auch die von den Eltern angeerbte Kranckheiten sowohl, als diejenigen, so von den Säugammen eingeflösset würden, wie auch alle äusserlich zuschlagende Fälle, vielerley Ungemach erregen könnten. Ueber dieses könne ja auch die Milch auf tausenderley Art verderbet werden, und dahero auch auf mancherley Wege schädlich seyn: Es werde ja solche Milch zuweilen schon in den Brüsten der Mutter verderbet, auch werde sie sonderlich in dem Magen der Kinder verderbet; sie werde in den Gedärmen von der Galle und dem Krösaffte verändert, und öffters von dem zurück gebliebenen Meconio und andern Excrementen verunreiniget. So sey ja auch die

Milch

Milch an und für sich selbst gar leicht einer Verderbniß unterworffen, und werde bald süsse, bald bitter, bald sauer, bald faule sie, und wüchsen Würmer darinne, oder sie bekomme andere und fremde unanständige Eigenschafften; daß die sechs hundert und unendlichen Hyppocratischen Ursachen, auch in den Leibern der jungen Kinder schon anzutreffen wären, woraus denn allerhand Ungelegenheiten erwecket würden; wiewohl doch die meisten von einer Säuere und einem saueren Wesen herrühreten, mithin würde solches für die allergemeineste Ursache gehalten und angesehen. Man möchte sich nun nicht unbillig verwundern, woher es doch komme, daß sich in den Kindern eine solche starcke Säuere und saueres Wesen befinde, da sie doch in Mutterleibe eine so süsse Nahrung hätten, auch nach der Geburt die aus den Brüsten der Mütter hervorquellende süsse Milch genössen; endlich auch mit Brey, der auch etweder süsse, oder doch sonder Geschmack sey, gespeiset und ernähret würden? Wenn man aber die Gedancken ein wenig dahin und auf dasjenige wendete, was die Mütter, so lange sie schwanger giengen und säugeten, meistentheils genössen, so werde man die Ursache bald finden: Denn über dieses, was solche, wie gedacht, zu sich nehmen, so ässen sie insgemein viel Brod, und tränckten entweder Bier oder Wein: Nun habe alles Brod, sonderlich das roggene, einen starcken, jedoch flüchtigen und gesunden saueren Geist in sich, der auch, wenn er aus dem Brode destilliret werde, so starck sey, daß er harte Sachen, als Corallen, Eisen, Spießglaß Glaß und dergleichen angreiffe und anfresse. Obwohl dieser in dem Brode stickende saure Geist, theils in den Magen, theils in den dünnen Gedärmen, von der Galle in etwas verändert werde, so zeige er sich doch bey der geringsten Gelegenheit gar bald wieder, und habe seine Würckung; mithin komme daher, daß die Milch so leichte und bald sauer werde, und saure Sachen, so die Mutter gar nicht empfinde, dem Kinde die grösste Ungelegenheit bringen könnten. Anlangend das Bier, so sey bekannt, daß solches gar bald sauer werde, und daß der wenige Hopffen, so darzu komme, nicht kräfftig genung sey, es vor der Säuere zu bewahren; zugeschweigen, daß säugende Weiber öffters schon altes und versäuertes, oder auch neues Bier, welches durch die Gährung im Magen leicht sauer werden könne, tränckten. Mit dem Weine habe es gleiche Bewandniß, und tränckten viel Weiber mehr geringen und saueren, als guten und starcken Wein; anderer dergleichen Sachen zugeschweigen: indem mehr als gnung bekannt, wie wenig die Mütter und Säugerinnen, wann sie etwas ässen und tränckten, an ihre armen Säuglinge gedächten, als bleibe es darbey, daß die allgemeinste Ursache, von welcher die meisten Kinderkranckheiten entstünden, einer Säuere, oder scharffen saueren Wesen zuzuschreiben sey.

Ursachen der Kranckheiten, *Causæ Morborum*. Dadurch wird alles dasjenige verstanden, was entweder einen neuen und widernatürlichen

Zustand sowohl in den festen als flüßigen Theilen unsers Leibes verursachet, oder die zur Erhaltung unsers Lebens und der Gesundheit nöthigen Bewegungen hindert oder hemmet. In Ansehung der erstern sind die Kranckheiten selbst, und deren Ursachen einerley, das letztere aber muß als eine Würckung des erstern betrachtet werden. So ferne die Ursache inwendig in unserem Cörper verborgen lieget, nennet man solche eine innerliche; wenn sie aber von aussen unserem Leibe mitgetheilet wird, heisset selbige eine äuserliche. Jene greiffet gemeiniglich anfangs die flüßigen, diese aber die festen Theile an, es müßten denn ansteckende Seuchen seyn, in welchem Falle der letztere Satz seine Ausnahme hat. Die Ursache, welche nur den Leib zu Annehmung der Kranckheiten geschickt machet, und dazu gleichsam den Zunder darreichet, wird *remota* und *prædisponens* genennet; was aber zu Hervorbringung der Kranckheiten selbst Anlaß giebet, heisset *procatarctica*, oder *occasionalis*. Jedwede allein und besonders betrachtet, verursachet keine würcklichen Kranckheiten; wenn aber beyde zusammen kommen, so entstehet dadurch die eigentliche und näheste Ursache, *Causa proxima*, welche nicht nur so fort die Kranckheiten hervorbringet, sondern auch die Kranckheit meistentheils selbst ausmachet. Damit wir nun diese letztere, und deren Würckungen desto besser verstehen lernen, so ist es nöthig, daß wir von den beyden erstern etwas ausführlicher handeln. Was die Causas remotas und prædisponentes anlanget, so werden solche gemeiniglich inwendig im Cörper angetroffen, und davon nachfolgende angeführet: nehmlich das Temperament, die Vollblütigkeit und Cacochymie. Von allen ist bereits am gehörigen Orte gehandelt worden; weil aber zu der cacochymischen Beschaffenheit auch die Menge und der üble Zustand der Galle gar vieles beytragen kan, so erachten wir für nöthig, hier etwas davon zu gedencken. Ist nun dieselbe entweder überhäufft, oder sie bleibet, wegen Verstopffung der Leber, und der daher verhinderten Absonderung mit dem Geblüte vermischet; so entstehet daraus die Gelbsucht, und nach Unterscheid der üblen Beschaffenheit, Zerfreßung der Gefäße, Entzündungen, hitzige Gallenfieber, der heisse und kalte Brand, allerhand üble Geschwüre, und so fort ergiesset sich dieselbe nach vorhergegangenem Zorne, Aergerniß, Alteration und Zusammenziehung der Leber in gar zu grosser Menge in den Magen und die Gedärme, so werden dadurch, nach dem Unterscheide der dazu kommenden Schärffe, Eckel, Erbrechen, Hertzensangst, Magenkrampff und Schmertz, Schlucken, böses Wesen, Blähung, Schneiden in den Gedärmen, der Durchfall, die rothe Ruhr, Fieber und hitzige Kranckheiten zuwegegebracht. Der höchste Grad der Verderbung wird Melancholie, oder schwartze u. verbrannte Galle genannt: Diese verursachet die schwarzgelbe Sucht, und alle angeführte Beschwerungen mit grösserer Heffigkeit und schlimmern Zufällen. Aus dem Wasser oder Sero des Geblütes, der Galle und dem Urine werden allerhand Arten der Steine erzeuget, welche gemeiniglich

aus salzichten, ölichten und erdhafften Theilgen zusammengesetzet sind, und nach dem Unterscheide der Grösse, Schwere, ungleichen und scharffen Fläche, Bewegungen, und des Ortes, die eingenommenen oder nahe gelegenen Theile drücken, pressen, stechen, zerreissen, und mithin den Umlauf der Säffte verhindern, wodurch Schmerz, Entzündungen, Brand, Verhärtungen und unzählig andere Kranckheiten erwecket werden. Die Gelegenheit gebenden Ursachen, welche zu Hervorbringung der Kranckheiten Anlaß geben, pflegen die Aertzte nicht natürliche Sachen, Res non naturales zu nennen, und in sechs besondere Classen einzutheilen; in die erstere setzen sie die unterschiedenen Veränderungen der Lufft; in die andere die vielerley Arten der Speisen und des Getränckes; in die dritte alles dasjenige, so entweder in dem Cörper zurücke bleibet, oder durch verschiedene Wege ausgeführet wird; in die vierte die Bewegung und Ruhe des Leibes und seiner Theile; in die fünffte die Abwechselung des Wachens und Schlafes; und endlich in die sechste die mancherley Leidenschafften des Gemüthes, von welchen die beyden ersten äuserliche, die vier letztern aber innerliche Ursachen abgeben. Der berühmte **Boerhaave** begreiffet alles dasjenige, was zu den menschlichen Kranckheiten einige Gelegenheit darreichen kan, in vier Hauptabtheilungen. Die erste enthält die Ingesta, oder diejenigen Sachen, welche durch den Mund, die Nase, den Mastdarm, und bey dem Frauenzimmer durch die Geburt, dem Leibe zugeführet werden; dergleichen sind die Lufft, Essen und Trinckes, unrechte Arzneyen, und alles schädliche, so entweder eingeschlucket, und durch das Athemholen eingezogen, oder auch durch Clystiere beygebracht wird. In der andern folgen die Gesta, worunter er alle Bewegungen und Ruhe, so wohl des Leibes als des Gemüthes, ingleichen Wachen und Schlafen verstehet. In der dritten handelt er von den so genannten Retentis & Excretis, oder, was entweder nützliches, oder schädliches so wohl in dem Leibe zurücke bleibet, als auch durch vielerley Wege ausgeworffen und weggeschaffet wird. In der vierten wird endlich alles dasjenige angeführet, was dem Cörper äuserlich, vermittelst der Lufft, mit allerhand Dünsten, Bähungen, Bädern, Kleider, Salben, Schmieren, Pflastern, und so weiter, zugebracht wird; oder denselben gewaltthätiger Weise beschädiget; welche Sachen *Externa applicata* genennet werden. Wir wollen von jedweden dieser Dinge insbesondere reden. Unter den äuserlichen Ursachen der Kranckheiten ist die Lufft die erste, welche wir zu betrachten haben. So nützlich, nöthig und unentbehrlich nun dieselbe zur Erhaltung unsers Lebens und der Gesundheit ist, so viel Beschwerungen kan ihr veränderter Zustand verursachen. Diese unterschiedene Beschaffenheiten aber lassen sich am füglichsten in drey Hauptgattungen eintheilen, davon die erste darinne bestehet, wenn die Lufft entweder allzu heiß, oder gar zu kalt ist. Die gar zu grosse Hitze derselben macht eine allzu starcke Ausdünstung, mithin eine Verdickung der

Säffte, und Austrocknung der festen Theile, wodurch das Geblüte in seinem Umlaufe gehemmet, die Adern verstopffet, und folglich Entzündungen, hitzige Fieber, Brand und Fäulniß, oder auch Verhärtung, Scirrhi, und Verstreugung entstehen. Bey kalter Witterung ziehen sich die Fasern zusammen, die Säffte gestehen und gerinnen, wodurch das Blut schleimicht und steckend wird, aus welcher übeln Beschaffenheit sodann Stockungen, Keuchen, trockener Husten und Schnupffen, Frostbeulen, oder auch gar Geschwüre, Brand und Fäulniß erfolgen. Die andere schädliche Art der Lufft ereignet sich, wenn dieselbe entweder zu feuchte, oder zu trocken ist. Bey feuchtem und nassen Wetter werden die festen Theile schlapp, geschwächet und ausgedehnet, in dem Geblüte bleibet mehr dünne und wässerichte Feuchtigkeit zurücke, als nöthig, mithin entstehet hieraus Geschwulst, Wassersucht, allerhand Arten der Flüsse, Husten mit Auswurff, flüssender Schnupfen, Seitenstechen, Fluß- u. Wechselfieber, Durchlauff, und so fort. Von gar zu trockener Lufft kommen fast eben diejenigen Beschwerungen her, welche oben von der grossen Hitze sind hergeleitet worden. Endlich bemercket man fürs dritte, daß die Lufft auch öffters mit vielen unreinen und schädlichen Dünsten pfleget angefüllet zu seyn, welche aus dem Meere, stehenden Seen, Sümpffen, Morästen, Grüfften, Höhlen, Klüfften, Schmeltzhütten und angesteckten Oertern, ingleichen von todten Aesern und Meteoren ausdufften. Diese Dünste werden hernach von den Winden weit und breit verführet, und verursachen nach ihrem Unterscheide unzehlige Kranckheiten absonderlich aber epidemische und herumgehende Seuchen, wozu die verschiedenen Jahrszeiten, die Nähe und Ferne der Sonnen von der Erden, die mancherley Arten der Fläche und Gegenden, als Berge, Thäler, Gehölze, Städte, Dörffer, Flecken und dergleichen, gar vieles beytragen. Zu dieser Classe wollen wir auch alle Arzneyen rechnen, welche, wenn sie zu unrechter Zeit, oder auf eine ungeschickte Weise äuserlich unserem Leibe beygebracht werden, das Geblüte gerinnen, die Adern verstopffen, und die Ausdunstung verhindern, mithin Geschwulst, Entzündung, Geschwüre, Flüsse, die reissende Gicht und so fort verursachen können, dergleichen sind Pflaster, Salben, Umschläge, sogenannte Geister, Bähungen, Bäder, und so weiter. Von den Gewaltthätigkeiten, welche den Cörper von aussen beschädigen, und in mancherley Theilen Verrenckungen, Brüche, Zerquetschungen, Wunden, Geschwüre, Brand und Schäden zuwege bringen, ist bereits anderswo gehandelt worden, und auch leicht zuverstehen, daß dergleichen Verletzungen von Fallen, Schlagen, Werffen, Stossen, Schneiden, Hauen, Stechen, Schüssen, und vermittelst allerhand schädlichen Werckzeuges können verursachet werden. Speisen und Tranck geben in unserem Cörper zu Kranckheiten Anlaß, entweder in Ansehung des Ueberflußes und Mangels, oder auch wegen übeler Beschaffenheit. Durch übermäßiges Essen

und

und Trincken wird der Magen, wenn er schwach, überladen, die Dauung verhindert, die Brust beklemmet, das Athem holen beschweret, und der Umlauf des Geblütes vermindert, mithin Aufstossen, Aufblähung, Aengstlichkeit, Uebelseyn, Erbrechen und die Cacherie, oder auch bey einer guten Dauung, Vollblütigkeit und alle daher entstehende übele Folgerungen verursachet. Nimmt man zu wenig zu sich, so werden die Säfte scharf, saltzig, und mit vieler Galle angefüllet, sie gehen in die Fäulung, greiffen den Magen und die Gedärme an, und erwecken Eckel, Brechen, Schwindel, Ohnmacht, Durst, Magenschmertz, hitzige Fieber, das böse Wesen und den Tod. Die übele Beschaffenheit der Lebensmittel, nachdem dieselben zu grob, harte, unverdaulich, süsse, sauer, saltzicht, bitter, fett, schleimicht, hitzig, kalt, scharf, und so fort sind, geben sie zu manchen Verderbnissen unserer Säfte, und zu vielen daher entstehenden Kranckheiten Anlaß. Hierher gehören auch billig die innerlichen Medicamente, welche zur unbequemen Zeit, in unrechter Dose, entweder zur würcklichen Cur, oder zur Bewahrung vor Kranckheiten, mit nicht gnugsamer Vorsicht, oder auch unnöthig und ungeschickt gebrauchet werden; imgleichen alles Schädliche und Giftige, welches man aus Versehen, durch Betrug und Nachstellungen, oder auch zufälliger Weise zu sich nimmt, von deren Würckungen, insbesondere allhier zu handeln, gar zu weitläuftig seyn würde. Unter den innerlichen Ursachen wollen wir zuerst von den Excretis und Retentis handeln. Es werden nehmlich zuweilen gewisse Absonderungen in unserem Cörper entweder zu sehr vermehret, oder verringert, auf beyderley Weise aber die Gesundheit verletzet, und hierdurch unterschiedene Kranckheiten verursachet. Spuckt man zu viel Speichel weg, so wird die Dauung verhindert, Durst, Austrocknung und Abzehrung erwecket, da im Gegentheil, wenn nicht gnungsamer Speichel zufliesset, Trockenheit des Mundes und Durst, auch Hindernisse im Käuen, Hinterschlucken, und Verdauen der Speisen entstehen. Wird in der Leber gar zu viel Galle abgesondert, und dem Magen und Gedärmen zugeführet, so folget Uebelkeit, Magenschmertz, Erbrechen, Durchfälle und Schneiden im Leibe, wodurch denn die Zubereitung des Nahrungs-Saftes nicht geringen Schaden leidet; Bleibet die Galle bey Verstopfung der Leber mit dem Geblüte vermischet, so kommt hieraus ein harter Leib, die schwartze und gelbe Sucht, Gallen-Fieber, und dergleichen. Fliesset gar zu viel Feuchtigkeit oder Flüßwasser, Lympha, aus den Drüsen in die Därmer, so ereignen sich Durchläuffe, Entkräftung, Abnehmung und Verzehrung, im Gegentheil aber verstopfter Leib, Reissen und die Darmgicht. Blutstürtzungen schwächen den Cörper, benehmen die Kräfte, und verursachen Geschwulst und die Wassersucht, oder auch Abzehrungen; wenn aber natürliche oder gewöhnliche Blutflüsse, als die monatliche Zeit, Nasenbluten, und die goldene Ader sich versetzen, so entstehen Stockungen des Geblütes, Entzündungen, Fieber, Bleichsucht, Blutspeyen, und viel andere Beschwerden. Der gar zu starcke Abfluß und Verschwendung des Saamens entkräftet den Leib, schwächet die innerlichen und äusserlichen Sinne, besonders das Gedächniß und Gesichte, und bringet Schwinden und Abnehmen der Lenden (Tabem dorsalem) zu wege; bleibet derselbe aber gar zu lange in seinen Behältnissen zurücke, so wird er scharf, und erwecket so dann Geschwulst und Entzündung in den Hoden, ungewöhnliche Reitzung zum Beyschlafe, und Liebesraserey, welche bey dem Frauenzimmer Mutterwüten genennet wird. Gehet durch die Ausdünstung und den Schweiß gar zu viel Feuchtigkeit weg, so wird das Blut saltzicht und dicke, und verursachet Stockungen, Verstopfungen der Gefässe, und alle daraus entstehende Zufälle; ingleichen Schmertz, Entzündung, Fieber, Geschwüre, Brand und dergleichen; über dieses auch grosse Mattigkeit, Ohnmachten und Schwindsucht. Die gar zu wenige oder gehemmte Ausdünstung verhindert den Umlauf des Geblütes, machet Stockungen, Geschwulst, Entzündungen, verborgene Geschwüre in den innerlichen Theilen, und davon herkommende kalte und hitzige Fieber. Versetzet sich der Urin, so werden die Säfte scharf und saltzicht, und die zarten Zäsergen des Gehirns und der Nerven geprickelt und verletzet, wovon Schwindel, Schlafsucht, Entzündung der Hirnhäutgen, Schlag, Gichter, und in den Nieren, der Blase und Harngängen, Schmertz, Krampf, Entzündung, Geschwüre und andere Zufälle herkommen; die gar zu häuffige Lassung des Urins beraubet dem Cörper die nützliche Feuchtigkeit, verdicket mithin die übrigen Säfte, und verursachet heftigen Durst, Austrocknung, Schwindsucht, Abzehrung, gäntzliche Entkräftung und dergleichen. Die unterschiedenen Bewegungen unsers Leibes verursachen auch unterschiedene Beschwerungen. Die allzu viele und heftige macht die festen Theile trocken, spröde, brüchig, contract und ungangbar, den Umlauf der Säfte aber schneller, wodurch die dünne und flüßige Feuchtigkeit ausdunstet, die saltzichten, öhlichten und erdigten Theilgen aber mehr und mehr an einander gerieben, und gleichsam verbrannt werden. Hieraus entstehet Müdigkeit, Hitze Entzündung, Fieber, Brand, Blutstürtzungen, Verzehrung des Marcks in den Knochen, Geschwüre, Fäulniß, und so ferner. Das Gegentheil, oder die wenige Bewegung vermindert den Forttrieb des Geblütes, und verursachet sodann Trägheit, Stillestehen und Stockung der Säfte, gar zu grosse Fettigkeit, die Bleichsucht, Geschwulst, Wassersucht und andere Kranckheiten mehr. Der Schlaf, welcher in seiner natürlichen Ordnung zur Erhaltung der Gesundheit unentbehrlich ist, machet bey seinem übermäßigem Gebrauche das Blut dicke, zäh und schleimicht: indem in solchem die Ausdunstung vermehret, der Trieb des Blutes aber durch die schlappen Musceln vermindert wird, mithin entstehet hiervon Trägheit, und alle übrige Beschwerungen, welche vom dicken Geblüte und unterlassener Bewegung herzukommen pflegen. Der Mangel des Schlafes hingegen, oder das allzuviele Wachen verursa-

chet

chet diejenigen Kranckheiten, welche oben von der gar zu starcken Bewegung hergeleitet worden sind; absonderlich aber Entzündung der Hirnhäutgen, Hirnwüten, Raserey, Melancholie, Fieber und Abzehrung. Was endlich die Bewegungen des Gemüthes anlanget, welche man Affecten nennet, so bringen dieselben nach ihrem mannigfaltigen Unterscheide, unzählige Kranckheiten, besonders aber plötzliche und heftige Zufälle zu wege. Der Grund solcher Würckungen scheinet hauptsächlich darinne zu bestehen, daß sofort auf Erregung der Affecten überhaupt in den Nervenfasern eine schnelle Zusammenziehung folget. Denn weil hierdurch die Adern nicht nur an und für sich selbst zusammengezogen, sondern auch noch mehr, indem sie durch die fleischichten Theile durchstreichen, zusammen gedrücket werden, so findet der Forttrieb des Geblütes in den kleinen Gefässen einen grossen Widerstand, wodurch sodann der Umlauf in den äussersten Theilen gehemmet, das Blut aber in den grossen Adern angehäuffet, mithin Hertzklopffen, Ohnmacht, Stöck- und Schlagflüsse, böses Wesen, ein jählinger Tod, oder auch alle dergleichen Kranckheiten verursachet werden, welche von Stockung des Blutes zu entstehen pflegen. Ueber die bereits angeführten Ursachen der Kranckheiten, müssen wir auch noch einiger andern Erwehnung thun, welche nicht füglich in die vorhergemachten Abtheilungen können gebracht werden. Es haben nehmlich einige Leute vom Vater oder von der Mutter, in Ansehung so wohl der flüßigen, als festen Theile, eine angeerbte Leibesbeschaffenheit, vermöge welcher sie zu eben denenjenigen Kranckheiten, womit ihre Eltern behaftet gewesen, geneigt sind. Denn so bemercket man, daß offtermahls gewisse Beschwerungen, als Gicht, böses Wesen, Nieren- und Blasenstein, die Schwindsucht, Scorbut, Krätze, venerische und andere Seuchen, gleichsam erblich auf die Kinder fortgepflantzet werden, welches man daher auch Dispositionem hæreditariam zu nennen pfleget. Hierher gehören auch die so genannten Vitia malæ Conformationis, wenn entweder im Mutterleibe durch äusserliche Gewaltthätigkeit, starcke Einbildungen, jählinges Erschrecken, Entsetzen, Furcht, Lüsternheit, Sehnsucht und anderes Versehen, oder auch bey und nach der Geburt, durch ungeschickte Handgriffe unwissender und unerfahrner Wehmütter, Ammen und Warteweiber das zarte Cörpergen der Kinder auf mancherley Weise gedrücket, gedehnet und verrencket; ingleichen durch unrechtes Binden, Wickeln, Angreiffen, Tragen, und so fort, verwahrloset, und zum Krüpel gemacht wird. Endlich müssen wir auch die Würmer, welche von unterschiedener Gestalt, und Grösse in den Gedärmen angetroffen werden, als Ursachen vieler Kranckheiten anführen, in dem solche ofermals nicht nur den Nahrungssaft wegzehren, sondern auch die zarten Häutgen und Substantz der Därmer durch Saugen und Nagen dermassen verletzen, daß hierauf Abzehrung, Eckel, Würgen, Brechen, Magenschmertz, Ohnmachten, Heißhunger, böses Wesen, Geschwulst des Unterleibes, Blähungen, und unzählig andere Beschwerden erfolgen.

Nachdem George Baglivi, im andern Buche seiner medicinischen Praxis, diejenige Manier zu Ende gebracht, nach welcher die Historie der Kranckheiten durch ihre sich ereignenden Zufälle zur Vollkommenheit zu bringen; so wendet er sich im neunten Capitel besagten Buches, p. 388. zu den Ursachen, wodurch die Kranckheiten erreget werden. Es müsse aber, schreibet er, bald im Eingange erinnert werden, daß diejenigen Aertzte in groben Irrthümern stöcken, welche der Meynung wären, daß einige Kranckheiten, so die vornehmsten oder Hauptgebrechen abgäben, allezeit von einerley Ursachen herrühreten, und auch allezeit einerley Heilungsart erforderten; da doch aus den wiederholten Anmerckungen der ansehnlichsten Aertzte für gewiß bekannt sey, daß vorgedachte Kranckheiten nicht allemahl die Hauptgebrechen ausmachten, noch von eben denselben Ursachen entsprängen, sondern Neben-Kranckheiten wären, die von unterschiedenen Ursachen herrühreten, auch in so viel Gattungen eingetheilet werden könnten, als Hauptgebrechen und beständige Ursachen angetroffen würden, welche sie erreget hätten; ja, daß alle Gattungen der Kranckheiten, wozu sie bey der Nebeneintheilung gehöreten, ihre eigenen Zufälle führeten, welche ihnen allein gewöhnlich wären, mithin hätten sie gleichfals nicht nur ihre eigenen Antrits-Zunehmungs- und Abnehmungs-Arten, sondern sie erforderten endlich auch alle eine Heilungsmanier, die von den andern Himmel hoch unterschieden sey. Er wolle diese Sache durch ein Exempel deutlicher vorstellen. Die Schwindsucht solle ihm zum Exempel dienen. Von dieser hätten die Galenisten der vorigen Zeiten diese Gedancken gehabt, daß solche ein Hauptgebrechen, und eine Kranckheit von einer eintzigen Art sey, welche allezeit von einerley Ursache herrühre, nehmlich von Herabfallung der Feuchtigkeiten aus dem Haupte in die Lungen; und die auch allezeit einerley Heilungsmanier vonnöthen habe. Wie weit sie nun hierinne der Wahrheit verfehlet hätten, solches legten uns die fleißigen Anmerckungen, so von dem berühmten Morton und andern Neuern an das Licht gegeben worden, überflüßig für die Augen. Denn durch dieselben, als welche aus dem Vorrathe der Natur hervorgeholet wären, hätten wir die gewisse Wahrheit, daß die Schwindsucht zum öftern eine Neben-Kranckheit sey, und von unterschiedenen Hauptgebrechen herrühre, als von der Liebes-Seuche, dem Scharbocke, der Gelbsucht, dem weissen Liebesfieber, Blutspeyen, innerlichen und äusserlichen Geschwüren, Fiebern, der Melancholie, Blattern, der Wassersucht, rothen Ruhr, Gemüths-Bewegungen, mühsamen Studiren, oder unzählig andern dergleichen Gelegenheiten. Und gleichwie die Schwindsucht von diesen unterschiedenen Kranckheiten oder Ursachen geheget werde; Also führe sie auch verschiedene Zufälle bey sich, welche von der Schwindsucht einer andern Gattung gantz unterschieden wären, auch eine unterschiedene Heilungsmanier und Artzneymittel erfordere, die von den andern Gattungen der Schwindsucht weit unterschieden wären. Und woferne man zwischen der Schwindsucht der einen

Art,

Art, und zwischen der Schwindsucht der andern Art nicht einen klugen Unterscheid machte, sondern die Heilungsmanier, nebst den Arzneyen, so der einen Gattung zukomme, der Schwindsucht einer andern höchst entferneten Gattung verkehrter Weise anwenden wollte, so würde man den Patienten in augenscheinliches Verderben stürtzen, und zu seiner grossen Schande die Heilung nicht vollführen Was der Schrifftsteller von der Schwindsucht angeführet habe, müsse auch von andern, sonderlich langwierigen Kranckheiten verstanden werden. Und er rechne in Wahrheit dieses billig unter diejenigen Dinge, welche in der Arzneykunst noch mangelten, daß nehmlich alle Kranckheiten wieder in so viel Gattungen abgetheilet werden möchten, als Hauptgebrechen wären, wovon sie geheget würden, oder hefftige und beständige Ursachen wären, davon sie erreget würden; und das einer jeden Gattung ihr Hauptkennzeichen, nebst ihrer ersten Historie und ihrer beständigen Heilungsart, so für sie am bequemsten befunden werden, vorgetragen würde. Und solches solte vornehmlich auf diese Weise geschehen, als wir sähen, daß die Botanisten oder Kräuterkündiger gethan, welche unter dem gemeinen Nahmen einer Pflanze z. E. der Distel, viele Gattungen der Disteln begriffen, und in Beschreibung der Grösse, Gestalt, Farbe, des Geschmacks, und der andern zufälligen Eigenschafften ihrer Pflanze, wodurch sie eine Gattung der Distel von der andern unterscheideten, dergestalt bemühet wären, daß sie in Wahrheit eines grossen Ruhms würdig erkannt würden. Die Aerzte hingegen begriffen einige Kranckheiten, welche in so viel Gattungen abgetheilet werden solten, als Hauptgebrechen oder wichtige Ursachen wären, wodurch sie unterhalten würden, deswegen unter einem allgemeinen Tittel, weil sie in einigen Zufällen einander ähnlich wären; und bedieneten sich bey jeder einerley Manier zu heilen; da sie doch in Wahrheit von einander unterschieden wären, und eine jede ihre besondere Heilungsart erfordere, auch unter ihren eigenen Tittel gehöre und gezählet werden solle, gleichwie er oben von den Gattungen der Disteln gesaget hätte, von welchen, ob sie gleich alle unter dem gemeinen Nahmen Distel begriffen würden, doch eine jede mit Recht ihre eigene Abhandlung erfordere. Diesen Fleiß hätten die alten Aerzte bey einigen Kranckheiten angewendet, bey den meisten aber unterlassen. Die Schlafkranckheit, ob sie gleich nur für eine angesehen werde, hätten sie dennoch in viel Gattungen genau eingetheilet, dergleichen wären: Cataphora, Coma Vigil, Coma somnolentum, Lethargus, Carus, Apoplexia, &c. und hätten jeder ihre Kennzeichen, Vorhersagungen, Heilungsarten, und andere zur Vollkommenheit ihrer Historie vornehmlich nöthige Dinge beygeleget. Das Seitenstechen und die Entzündung der Lungen, ob sie gleich, in Ansehung des verletzten Orts, der erregenden Ursache und einiger unter einander ähnlichen Zufälle, einerley Kranckheit wären; so sähe man doch, daß die alten Aerzte selbige in eine zweyfache Gattung eingetheilet, und unter zweyerley Tittel gebracht, auch jede mit besondern Kennzeichen, Vorher-

sagungen und bequemen Heilungen ausgezieret und versehen hätten. Obgleich das Krampffzühen eine allgemeine Kranckheit sey, so hätten dennoch so wohl die neuern als alten Aerzte für gut befunden, solche in mehrere Gattungen abzutheilen. Denn auser dem grossen Hauptgebrechen der schweren Noth oder des Unglücks; würden noch dreyerley Hauptkrampffzühungen gezählet, als Opistotonos, Emprostotonos und Tetanos. Man finde gleichfalls Krampffzühungen des Mundes und der Augen; die Engbrüstigkeit, das Bauchgrimmen, die Mutterbeschwerden rühreten alle von Krampffzügen her; die Krampffzühungen der Musceln des Unterleibes, (welche, ob sie gleich sehr selten vorkämen, so hätte sie Baglio doch an einem vierzigjährigen Patienten wahrgenommen, welchem die Musceln des Unterleibes starck aufgehüpffet und gezogen worden wären. Nachdem selbigem aber die goldenen Adern geöffnet, und Milchclystiere gesetzet worden, er auch eine gehörige Menge süsses Mandelöl mit Klapperosensyrup in einer laugen Brühe eingenommen gehabt, sey er des andern Tages hernach wieder genesen) und sehr viel andere von innerlichen Krampffzühungen herrührende Kranckheiten, ob solche gleich von den Schrifftstellern noch nicht unter eigene Tittel gesetzet worden. Und alle solche vorerwehnte Gattungen der Krampffzühungen fänden wir nicht nur bey den Schrifftstellern unter ihre besondern Tittel eingetheilet, sondern wir träfen ebenfalls einer jeden ihre Kennzeichen, Vorhersagungen, Heilungslehren und erste Historie an, welche so gut geschrieben sey, als es die damahls ungeübten und schlechet bestallten Zeiten zugelassen, in welchen die Medicin, nebst andern guten Künsten, da der Ruin des römischen Reiches allbereits angegangen, von den Kerln jenseit des Alpengebürges zur Wüsteney gemachet worden. Wie offt und viel jede Hauptkranckheit die Person einer andern Beschwerung und einer ganz und gar entferneten Gattung zu spielen und zu äffen pflege, erführe man täglich in der Practick. Die Mutterkranckheit sey nicht zu frieden, sich unter der Gestalt ihrer gewöhnlichen Zufälle darzustellen, nehmlich unter einer schleunigen Unterdrückung der Sinnen, Zuschnürung der Kehle, Empfindung der Kälte auf dem Wirbel des Hauptes, Krampffzühungen der Theile, und so weiter; Sondern sie hintergehe zum öfftern die Aerzte unter der Gestalt der Hauptschmerzen, des Schlages, Herzklopffens und anderer ihr gehörigen Zufälle; des Hustens, der Engbrüstigkeit, Colick- und Steinschmerzen, des Erbrechens, der Verstopffung des Harns, Verkältung der äusserlichen Theile, Bauchflüsse, grausamen Rückenschmerzen und dergleichen sehr vielen Kranckheiten, darein sie sich verstelle, und die unvorsichtigen Aerzte zu Spott mache, ꝛc. **Baglio** sey zu einer mit einer harten Engbrüstigkeit beladenen adelichen Frau geholet worden, welche an ihrer Genesung fast ganz verzweiffelt: Weil sie drey Monate lang von einem Arzte solche Mittel vergebens gebraucht gehabt, welche die Engbrüstigkeit zu vertreiben pflegeten. Nachdem sie ihm nun erzählet, daß sie öffters den Mut-

terbe-

terbeschwerden unterworffen wäre, und auch bey gegenwärtiger Kranckheit eine Kälte auf dem Wirbel des Hauptes mit einigen Schmerzen fast ohne Aufhören empfinde, so habe er kein Bedencken getragen, ihr zu bedeuten, daß die Engbrüstigkeit von dem Zunder der Mutterkranckheit herrühre. Derohalben, nachdem er das Zinnsalz mit Melissenwasser verschrieben und auf den Nabel **Mynsichts** Mutterpflaster legen lassen, zu welchem das Zinnsalz gleichfalls komme, so wäre sie nach wenig Tagen wieder zu ihrer vollkommenen Genesung gelanget. Ein römischer Jüngling, welcher acht Monate eine starcke und sehr schmerzhaffte Entzündung am Auge gehabt, und bey welchem die gelehrtesten Aerzte alle Mittel vergebens angewannt, hätte endlich auch zu unserem Schrifftsteller geschicket. Nachdem dieser nun alle Umstände der Kranckheit fleissig erwogen, habe es ihm so gleich geahnet, daß eine wichtige Ursache, oder eine Hauptkranckheit dahinter seyn müste, welche sich unter der Entzündung des Auges verstecket und verstellet hätte. Derowegen wäre der Patiente vom Baglio befraget worden: ob er jemahls die Venusseuche gehabt? und da sey die Antwort gefallen, daß er vor acht Jahren harte von einem gifftigen Samenflusse heimgesuchet worden, davon er doch nach zweyen Monaten durch den Gebrauch guter Arzneyen wieder genesen. Weil aber der unreine und gifftige Samen dieser Seuche bey dreyssig und mehrere Jahre in dem Geblüte zu kleben, und die Patienten unter dem falschen Scheine der Gesundheit zu betrügen pflege, inzwischen aber unter der Gestalt anderer Kranckheiten wieder zu leben anfange, und die Aerzte schändlich hinter das Licht führe; so sey der Schrifftsteller gleich mit sich eins worden, daß diese Entzündung von der Venusseuche herrühre. Demnach habe er ihm einen langen Tranck, nach Art der innerlichen warmen Brunnencur, von Sassaparille und rohen Spießglase verordnet, davon er nach ohngefehr zehen Tagen genesen sey. Aus diesen und andern Historien, welche **Baglio** der Kürze halber mit Stillschweigen übergehe, könne mit Recht geschlossen werden, daß es ein Werck von grossem Nutzen seyn würde, wenn die Kranckheiten in so viel Gattungen eingetheilet würden, als Hauptkranckheiten oder wichtige Ursachen vorhanden wären, davon sie geheget würden. Denn wenn wir eine eigentliche und zuverläßige Historie der Kennzeichen, Vorhersagungen, der Heilungsmanier und allgemeinen Regeln derjenigen Engbrüstigkeit, so von der Mutter herrührete, und der Augenentzündung, die von der Venusseuche entsprungen wäre, hätten; so würden diese zwey Kranckheiten in Wahrheit obgedachte Aerzte unter der Gestalt der einfachen Engbrüstigkeit und einer schlechten Augenentzündung nicht betrogen haben; So lange aber dergleichen Eintheilungen nicht gemacht wären, würden sich daher so wohl viele Irrthümer hervorthun, als auch in der Historie der Kranckheiten grosse Verwirrungen entstehen. Welche Irrthümer hätten nicht die Alten geheget, indem sie mit der Cur der krampffzühenden Engbrüstigkeit bemühet gewesen, und gleichwohl keine Wissenschafft davon gehabt, daß sie vom Krampffzühen herrühre, bis endlich die Neuern wahrgenommen, daß sie nicht von einer den Lungen anhangenden zähen Feuchtigkeit herrühre, sondern von den Krampffzühungen der Brustmusceln, oder des Zwergfelles oder der fleischichten Zäserlein in den Lungen, weshalber sie selbige die Lungenepilepsie genennet, und durch einen besondern Titel, Kennzeichen, Vorhersagungen und Heilungen unterschieden hätten. Eben diese Schwierigkeiten hätten sich gefunden, wenn sie mit der krampffzühenden Colick zu thun gehabt, bis endlich **Fernel**, 6. pathol. 10. zuerst entdecket, daß diese Colick nicht von den kalten Feuchtigkeiten der Gedärme, wie sie vorgegeben, erreget würde, sondern von der Reitzung und Krampffzühung der Nerven des Gekröses ihren Ursprung habe, und daß solche durch Purgiren, Clystiren und erwärmende Mittel mehr verschlimmert, durch nervenversüssende und schmerzstillenden Arzneyen hingegen gelindert würde. Auf diese Weise solte in allen, sonderlich langwierigen Kranckheiten, deren Gährungen langwierig und beständig wären, verfahren werden; Die hitzigen Kranckheiten hingegen wären kurz, und ereigneten sich von geringern Ursachen, ja sie endigten offtmahls ihre Aufwallung unter der Gestalt einer Hauptkranckheit, wie an den Fiebern, Bräunen und andern solchen hitzigen Kranckheiten deutlich bekannt sey. Nun kommt der Schrifftsteller zu den Gelegenheit gebenden Ursachen und der Disposition oder Beschaffenheit des Cörpers. Nichts, schreibet er, gäbe dem menschlichen Verstande und der menschlichen Bemühung so viel zu schaffen, als die Erforschung der allerersten und nähesten Ursachen, welche eine jede Kranckheit hervorbringe, und den Menschen unmittelbarer Weise verletze. Und eben dieses wäre es, welches vielen groben Irrthümern Thür und Thor geöffnet, und solche schädliche Spaltungen, welche von der heutigen Medicin mit bittern Thränen bejammert würde, unter den Gelehrten erreget habe. Denn da es uns am Vermögen fehle, weder die Sachen vom Anfange bis zum Ende mit unsern Augen zu untersuchen, noch die geheimen Bewegungen der Kranckheiten mit der Schärffe unsers Verstandes ergründen zu können; so solten wir dieses Werck auf unsere Sinne ankommen lassen, und durch deren wiederholten Gebrauch solches zu Ende bringen. Allein, wie diese wichtige Verrichtung von unterschiedenen sey vorgenommen worden, so wäre sie auch auf unterschiedene Art getrieben worden. In den alten Zeiten hätten **Hippocrates** und seine griechischen Landesleute so viel auf das Vermögen der Sinne in Erweiterung der Arzneykunst gehalten, daß sie, wie **Petron** von dem **Democrit** urtheile, ihr Leben unter den Erfindungen zugebracht, und dergestalt durch die einzigen und unabläßlichen Uebungen der Sinnen hinter die eigentliche Erkenntniß der Ursachen

sachen der Kranckheiten gekommen wären. Ob sie nun gleich nicht alles ergründen können, wie solches aus dem Wercke, welches sich, dem Neide zu Trotz, so lange Zeit erhalten habe und uns zu Handen gekommen sey, sattsam am Tage liege; so hätten sie es gleichwohl so weit gebracht, daß sie die Beschaffenheiten der Kranckheiten, welche von der Wahrheit gäntzlich wären abgesondert gewesen, und ihren Schein gleichsam in der Dämmerung durch die Finsterniß hätten hervorbrechen lassen, überaus deutlich entdecket, und das angenehme Licht der Wahrheit, nachdem der düsterne Dampff und die Finsterniß der Wolcken zertheilet worden, zuerst aufgesteckt. Allein das übrige Gesindel von Aertzten, welches nach der Zeit mit den Kranckheiten zu thun gehabt, und dieselben zu bestreiten gesuchet, hätte den Sinnen abgesaget, und sich die Köpffe zerbrochen, damit es krafft des Verstandes hinter die wahren Geheimnisse der Ursachen von den Kranckheiten gelangen möchte. Weil aber die Vernunfft diese Geheimnisse schwerlich begreiffen könne, woferne ihr nicht von den Sinnen die Hand geboten werde; Als sey alles dasjenige, was die etwas neueren Aertzte von der Beschaffenheit der Kranckheitsursachen ersonnen hätten, nichts anders, als ein Tappen in Finsterniß: sie hätten die äusserliche Zierde und die Schalen der Kranckheiten verändert, das Wesen aber und die wahrhafftig würckende Ursache nicht einmahl berühret. Damit der Schrifftsteller aber ordentlich zu Wercke gehe, so müsse er die alte Eintheilung der Kranckheitsursachen beybehalten, und dieselben in die Gelegenheit-gebenden, oder in die Disposition des Cörpers, und in die nächste Ursache unterscheiden; wenn diese vorhanden, so wäre die Kranckheit gleichfals da, und sey diese gehoben, so weiche gleichergestalt die Kranckheit. Die Gelegenheit-gebenden Ursachen, sie möchten gleich innerliche oder äusserliche seyn, würden insgemein von sehr vielen Aertzten geringe geschätzet: weil sie sich nach Hervorspriessung der Kranckheit entweder gäntzlich verbergeten, oder von dem Patienten verschwiegen würden, daher sie alle ihre Bemühungen dahin richteten, wie sie die nächsten Ursachen untersuchen und herausstreichen möchten; die aber doch von dem Begriffe der Sinnen weit entfernet wären; zudem, so sey auch hierinne, nach dem Sprüchworte, Wind und Wetter zuwider. Denn jeder Artzt solle die Anweisungen zur Heilung von allen, auch von den geringsten Umständen, und von allerhand Ursachen herholen, vornehmlich, wenn sie die Kranckheit entweder unterhielten oder hegten, und also die Art der Causæ continentis annähmen, gleichwie man in langwierigen und zu gewisser Zeit einfallenden Gebrechen gewahr werde, welche in Wahrheit nicht so lange anhalten, noch so offte sich wieder einstellen könnten, woferne sie nicht durch neuen Zunder, der allmählich dazu komme, und sich entweder einer innerlichen oder äusserlichen Ursache halber vermehre, ihre unmittelbare Ursache ansporneten und rege machten: welches der Schrifftsteller überhaupt von allen Kranckheiten, die eine Gährung bey sich hätten, wolle gesaget haben: massen auch die unbelebten Cörper selbst, indem sie gähren, besagten Gesetzen unterworffen wären, und zum öfftern einer äusserlichen Bewegung nöthig hätten, z. E. der Wärme, des

Rüttelns, u. s. w. damit die Gährung von statten gehe. Weil derohalben oberwehnte drey Ursachen, sowohl bey Erregung als Unterhaltung der Kranckheit, zusammen kämen; so wolte Baglivo hierinne Nachricht geben, wie die Anweisungen zur Cur von einer jeden derer selben müsten geholet werden. Die Gelegenheit-gebende Ursache falle vor allen andern am deutlichsten in die Augen, und der Schrifftsteller gestehet frey, woferne man, bey Untersuchung und fleißiger Erwegung der Kranckheitsursachen, sein Absehen nicht auf die Gelegenheit-gebende Ursache gerichtet seyn lasse, so dürffe man sich von der Cur der Kranckheiten niemahls grosse Hoffnung machen: denn die äusserlichen Dinge, so zur Kranckheit Gelegenheit gegeben hätten, führeten uns den kürtzesten und gewissesten Weg zur Erkenntniß der innerlichen, woferne man nur bey Untersuchung der äusserlichen vollkommenen Fleiß angewandt, und sie recht erforschet habe. Wenn sich demnach jemand unterstehen wolte, ein Fieber zu heilen, das sich der Patiente von der Sonnenhitze, oder einer andern dergleichen äusserlichen Ursache über den Hals gezogen, er wolte aber dabey keine Absicht auf die Gelegenheit-gebenden Ursachen haben, sondern nach der vorgefaßten Meynung der neueren Aertzte, welche glaubten, daß nicht nur die Fieber, sondern auch alle andere Kranckheiten von der Säuere entsprängen, die flüchtigen alkalischen Dinge in starcker Dose verordnen, damit er nehmlich die vermeynte Fiebersäuere dämpffen, und durch den Schweiß heraustreiben möchte, der würde gewiß keinen geringen Hauptfehler begehen: angesehen die von der Sonnenhitze, oder von andern dergleichen hitzigen Ursachen empfangenen Bewegungen des Geblütes vielmehr durch gelinde Mittel müsten gestillet, als durch gewaltsame Alkalien noch mehr gereitzet werden. Wenn sich demnach die unmittelbare und nächste Ursache nach dem Unterscheide der Gelegenheit-gebenden und vorhergehenden Ursachen auf unterschiedene Art darstellete; so müsse man, wenn man die Anzeigungen der Kranckheiten herleiten wolte, sein Absehen allezeit auf die letztbenannten Ursachen gerichtet seyn lassen. Denn dem Fieber, so von Erkältung herrühre, müsse man auf eine gantz andere Manier begegnen, als demjenigen, so von Schwelgerey, Geilheit, Sonnenhitze, Gemüthsbewegungen und andern Ursachen entsprungen sey. Derohalben nehme es unsern Baglivo sehr Wunder, daß die Aertzte seiner Zeit einzig und allein auf die Anführung der allerersten, nächsten, und von unserer Vernunfft weit entferneten Ursachen bedacht gewesen wären, und beynahe darüber hätten Victorie ausblasen lassen; hingegen aber diejenigen, so in die Augen fielen, und zur Kranckheit Gelegenheit gegeben, nicht einmahl der Untersuchung würdig geschätzet, sondern sie hätten alle Kranckheiten, sie haben mögen von einer äusserlichen Ursache herrühren, von welcher sie gewolt, nach einerley Gesetzen tractiret, und, bey Geringschätzung und Veraltung der alten Lehre, die Art zu heilen, und den Vortritt der Ursachen gleichsam durch einen blinden Trieb verkehret. Dem Artzte sey unbewust, wie und welchergestalt die allerzärtesten und kränclichen Theilgen des Geblütes beschaffen wären, indem der Patiente das Fieber habe, indem ihm das seitenstechende

Fieber, der Schlag, Wahnwitz und andere Kranckheiten zur Hand stiessen; und welches die allererste und näheste Ursache sey, die eine jede Kranckheit hervorbringe. Denn bey Erregung der Kranckheiten, sie möchten hitzig oder langwierig seyn, wäre allezeit etwas Verborgenes, welches durch das menschliche Nachgrübeln fast nicht begriffen werden könne, und daferne man nicht durch das Zeugniß der helffenden und schädlichen Dinge zu desselben Wissenschafft gelange, so würde man befinden, daß die Beyhülffe des Verstandes gantz keinen Nutzen zu schaffen vermögend sey. Von dieser Unwissenheit der unmittelbaren Ursachen sey der Wahn entstanden, daß einige meynten, diese unmittelbare Ursache wäre die Galle, andere die Säuere, andere der Schleim mit den vier Feuchtigkeiten, noch andere die subtile Materie oder der Æther, und etliche gantz andere ungereimte Dinge, welche sie zum Grunde ihrer Curanzeigungen legten, und den Weg der Weisheit, welcher der Heilung gemäs sey, nicht zu treffen wüsten, sondern mit ihrer allzufreyen und ungeschickten Art, Schlüsse zu machen, den menschlichen Fleiß von der Untersuchung abhielten, und aus einem garstigen Eye eine garstige Geburt ausheckten. Auch dürffe niemand auf die Gedancken gerathen, als wenn unser Schrifftsteller die Parthey der Quacksalber annehme, welche die augenscheinlichen und den Sinnen unterworffenen Ursachen ohne Unterlaß auf der Zunge hätten, die verborgenen und innerlichen aber beynahe gäntzlich in den Wind schlügen; oder, daß er dem Herophil das Wort rede, welcher, nach der gemeinen Rede, den Kranckheiten keine Ursache beylege; sondern daß Baglivi deswegen den klaren Ursachen einigermassen beytrete: weil, da in der Artzneykunst die Finsterniß alles bedecket habe, und dieselbe nach Cels Urtheil eine Muthmassungskunst sey, mit welcher weder die Muthmassungen, noch die Erfahrungen übereinträffen ꝛc. es nicht ohne Nutzen seyn werde, bisweilen bey demjenigen ein wenig stille zu stehen, was unsern Sinnen unterworffen, und bey Oeffnung der Cörper zu sehen sey. Massen alle diese Dinge, weil sie für gewiß bekannt wären, unsern Verstand entweder selten, oder doch nicht so sehr hinter das Licht führeten, wiewohl von den innerlichen und von denenjenigen Ursachen, die von dem Begriffe der Sinnen weit entfernet wären, zu geschehen pflege. In allen diesen Dingen rede der hauptgelehrte Sydenham in der Vorrede seines Werckes, unserem Schrifftsteller folgendergestalt das Wort: Gleichwie es in Wahrheit unmöglich ist, daß ein Arzt diejenigen Ursachen der Kranckheit ausstudire, welche mit den Sinnen gantz keine Gemeinschafft haben, also ist es auch eben so groß nicht nöthig. Denn es ist überflüßig gnung, daß er die Wissenschafft habe, woher das Gebrechen unmittelbarer Weise nebst seinen Zufällen herrühre, damit er zwischen dieser und einer andern Kranckheit einen genauen Unterscheid machen könne. Es ergehe demnach Baglivs Erinnerung an die Practicisten, daß sie ihre Patienten fleißig ausfrageten, um hinter die Erkenntniß der Gelegenheit-gebenden Ursache zu kommen, welche die

innerliche erreget, und zur Kranckheit beqvem gemacht habe. Denn gleichwie nach solcher Erkenntniß die Heilung gar leicht vollzogen werde; also würden im Gegentheil bey deren Entstehung die Patienten aufgehalten, und der Artzt irre gemacht. Derjenige Artzt würde seinen Aberwitz deutlich zu verstehen geben, welcher einem brennenden Fieber, so vom allzu vielen Venusspiel erreget worden, auf eben die Manier mit Purgiren, Aderlassen und dergleichen begegnen wolte, als er sonst andern brennenden von andern Ursachen herrührenden Fiebern beyzuspringen gewohnet sey. Der Schrifftsteller habe einen Edelmann in der Cur gehabt, welcher von einem sehr empfindlichen Hüfftweh geplaget gewesen, und als alle, ja auch die besten Mittel vergebens wären angewandt worden, habe er die Hoffnung zur Genesung wollen fallen lassen; Als ihm aber der Patiente vom weiten zu verstehen gegeben, daß er vor zwantzig Jahren schwer an der Liebesseuche kranck gewesen und Venusbeulen gehabt, so hätte Baglivi gleich geargwohnet, daß dieses Hüfftweh von der Venusseuche herrühre. Derohalben habe er einen Tranck von Sassaparille, rohen Spießglase, Nußschalen ꝛc. verschrieben, krafft dessen der Edelmann nach wenig Tagen von den grausamen Hüfftschmertzen völlig genesen, darüber sich die Umstehenden nicht wenig verwundert. Ob gleich die Ursache, so von den Griechen die vorhergehende, von den Lateinern aber dispositiva genennet werde, und eine Geschicklichkeit der festen und flüßigen Theile des Cörpers, die Kranckheiten anzunehmen, bedeuten solle, nicht mit Recht unter die Ursachen gezählet werden könne, indem sie für sich allein nichts würcke; Nichts destoweniger, weil zum öfftern die Gelegenheit-gebende Ursache ihre Gewalt auszuüben nicht vermöge, woferne der Cörper nicht vorher geschickt sey, solche Eindrückungen anzunehmen, und gleichsam Feuer zu fangen, hätten dannenhero einige Schrifftsteller deswegen solche Geschicklichkeit mit unter die Ursachen angeschrieben und gemeynet, man könnte von derselben einige Anzeigungen zur Heilung holen, und vielleicht auch darnach einrichten. Es hätten viele mit einer unreinen Weibsperson zu thun; allein es würden nur einige unter denselben von ihr angesteckt. Bey einem Schmause schwelgeten viele, aber wenige empfänden das daher entstehende Kopffweh, und so weiter. Endlich würden viele von einer gemeinen Ursache angetastet, welche doch nicht alle in die Kranckheit verfielen. Woraus der Schluß zu machen, daß die Gelegenheitgebende Ursache bisweilen dem Cörper keinen Schaden zufügen könne, wenn nicht vorher obbesagte Geschicklichkeit in den festen und flüßigen Theilen vorhanden gewesen wäre, welche die nächste Ursache zur Bewegung gebracht hätte. Diese Geschicklichkeit könnte man bisweilen mit seinen Sinnen begreiffen, bisweilen aber sey sie verborgen. Die scharbockischen Geschicklichkeiten lägen am Tage, wie nicht weniger der Mutterbeschwerungen, der Venusseuche, Milzsucht, des Steines, des Hinfalls oder Unglücks, und anderer Kranckheiten mehr. Es wären uns aber besagte Geschicklichkeiten durch die vorhergehenden Kranckheiten offenbaret worden, mithin

hin solten wir sie in den vom neuen einfallenden Kranckheiten nicht vorbeystreichen lassen, sondern auf ihre Natur und Zunder acht haben, und die Heilung so wohl nach der neuen Kranckheit, als nach der alten Geschicklichkeit anstellen. Hingegen wären einige einem jedweden Menschen besonders anhangende Geschicklichkeiten verborgen, welche den Alten unter dem Nahmen der Temperamente bekannt gewesen, und von ihnen in warme, kalte, feuchte und trockene, und diese wiederum in einfache und zusammengesetzte eingetheilet worden wären. Welche, ob sie gleich wenn sie in weitläufftigerem Verstande genommen würden, ein Ansehen gewönnen, als könnten sie zu Erregung der Kranckheit etwas beytragen; nichts destoweniger sey es ein schweres und zweiffelhafftes Werck, wenn man alles nach vorerwehnten Beschaffenheiten zwingen wollte, wie die falschen und unächten Galenisten zu des Schrifftstellers Zeiten gethan; derowegen wäre die eitele und freye Manier, die Ursachen aller Kranckheiten unmittelbar von erwehnten Beschaffenheiten herzuführen, von den gründlichsten Philosophen zur Gnüge in die Enge getrieben worden. Uebrigens wären der innerlichen und unter einander sehr unterschiedenen besondern Beschaffenheiten eine unzählige Menge, welche das Geblüte, verschiedene Kranckheiten anzunehmen, geschickt machten. Denn eine andere Beschaffenheit sey es, welche das Geblüte zum Gerinnen, eine andere, welche dasselbe zur Zerflüssung und Entzündung bequem mache; eine andere, welche zu einem bös-artigen Fieber, eine andere zum eintägigen Fieber, und solchergestallt zu andern Kranckheiten disponire. Dieser Geschicklichkeiten eigentliche Beschaffenheit und Art, wie auch die wahrhafftige Gestalt der zärtesten Theilgen, woraus das Gantze bestehe, sey fast unmöglich durch menschliches Nachsinnen an das Licht zu bringen. Gleichwohl werde man aus der vorhergehenden Lebensmanier, aus dem rechten Gebrauche oder Mißbrauche der sechs nicht natürlichen Dinge einen allgemeinen Schluß machen können, ob solche Dispositionen aus irdenen, scharffen, saueren, feuchten, enzündenden, dicken und geronnenen, oder zur Gerinnung geneigten Theilgen ꝛc. ꝛc. vornehmlich bestünden. Wenn jemand der Schwelgerey, ungewöhnlichem Wachen, Uebungen, dem Zorne und andern dergleichen gewaltsamen Bewegungen sey ergeben gewesen, so solte solches wohl ein Kennzeichen seyn, daß dessen Blut sehr feuerig, scharff und hitzig worden, und daß die Kranckheiten, welche sich zu der Zeit einfänden, von solcher erregten Geschicklichkeit entweder verursachet, oder unterhalten würden; wie auch, daß die Anweisungen der Cur bey erregter Kranckheit zugleich auf dieselbe Disposition abzielen müßten. Die Alten hätten uns einige Kennzeichen der ersten und andern in dem Cörper unterdrückten und denselben zu den Kranckheiten disponirenden Beschaffenheiten hinterlassen, und dieselbe Intemperies entweder mit oder ohne Materie ꝛc. ꝛc. genennet. Je gröſſer und langwieriger nun offtbenannte Disposition erfunden werde, je schwerer und länger würden auch die von derselben herrührenden Kranckheiten seyn. Dieses wäre aus der Erfahrung dererjenigen bekannt, welche dem Schmausen, der Venus, ungewöhnlichem Wachen, unzeitigem Arbeiten, Gemüthsbewegungen, und andern dergleichen schädlichen Dingen übermäßig ergeben wären, indem sie länger und gefährlicher von den Kranckheiten mitgenommen würden, als diejenigen, so ein nüchternes Leben geführet, und zu besagten Fehlern keine sonderliche Gelegenheit gegeben hätten. Wenn man demnach aus des Patienten Unterredung die Gelegenheit-gebende Ursache erkannt, und von der durch dieselben in den festen und flüssenden Theilen zur Kranckheit geneigten Geschicklichkeit einen Schluß gemachet habe, so werde man allbereits eine Muthmasung von der vor andern sich hervorgethanen Beschaffenheit anstellen können: ob nehmlich selbige scharff oder sauer, zähe oder enzündend, zusammengerinnend, oder von anderer Gestalt sey. Damit man nun mit destomehr Gewißheit hinter diese Sache komme, so müsse man vorher des Patienten angebohrnes Temperament inne haben, ob selbiges warm oder kalt, feucht oder trocken sey, (man solle den Schrifftsteller bey den alten Nahmen bleiben lassen, und den Streit über Sachen von keiner Wichtigkeit an die Seite setzen) oder wie die Neuern redeten: ob das Geblüte vielmehr von irdenen, feurigen und feuchten, als festen und zur Bewegung unbequemen Theilgen, einen Ueberfluß habe, welche Nahmen den Beschaffenheiten der Alten hauptsächlich ähnlich wären, und mit denenselben übereinkämen. Unter eben demselben Nahmen der Temperatur müsse man gleichfalls die festen Theile in Betrachtung ziehen: ob sie schlapp oder ausgedehnet; ob sie den Krämpffziehungen oder den Lähmungen unterworffen; ob sie dem Hertzen nahe gelegen oder davon entfernet, und ob sie viel oder wenig mit Blute versehen wären; endlich ob sie mehr fleischichte, als nervichte Zäserlein führeten; welche Dinge alle vor andern die Hand böthen, damit man desto leichter hinter die innerliche Beschaffenheit und Disposition der Theile kommen könne. Und woferne man diese Sachen nicht genau untersuche, so werde aus dem Gebrauche der verordneten Artzneyen unzähliger Schaden enstehen: denn diese müßten auf mancherley Art eingerichtet seyn, nachdem die Temperaturen der flüßigen oder festen Theile, und die vorhergehenden Ursachen der Kranckheit unterschieden wären. Endlich kommt der Schrifftsteller zur nächsten Ursache der Kranckheiten, und zu den vornehmsten Quellen, woraus selbige muß geholet werden. In dem vorhergehenden hatte er die Beschaffenheit der Gelegenheit-gebenden und vorhergehenden Ursachen erläutert; Anjetzt trifft die Ordnung die allererste und nächste Ursache, wenn diese zugegen ist, so ist die Kranckheit gleichfalls da, mit dieser aber wird auch die Kranckheit zugleich gehoben: Solche will nun Baglyv noch kürtzlich untersuchen. Es sey aber diese eben diejenige Ursache, über deren Entschliessung oder Bestimmung die Aertzte so empfindliche Worte unter einander wechselten, und bey täglichem Gezäncke auf so häßliche und ungleiche Meynungen verfielen. Weil wir aber dasjenige, was innerlich

lich vorgehe, mit unsern Gedancken nicht erreichen könnten, so würden wir uns auf gewisseren Segen nach Hülffe umsehen müssen. Nachdem die gelehrtesten Männer lange Zeit über der Erforschung der nähesten Ursache, und in Beschreibung der Natur des fremden Zunders zur Gährung, welcher jede Kranckheiten unmittelbarer Weise hervorbringe, vergebene Mühe und Fleiß angewannt; so hätten sie endlich den Schluß gemacht, daß wenig daran gelegen sey, wenn man vor der unmittelbaren und den Sinnen höchst entferneten Ursache der Kranckheit keine Wissenschafft habe, sondern es wäre schon gnug, wenn man wisse, nach welchen Anzeigungen, und mit was vor Mitteln der Kranckheit müsse abgeholffen werden. Diesen Satz bekräfftigten die Quacksalber, welche die gelehrte Tiefsinnigkeit der auf die Vernunfft fussenden Aertzte, so diese von den nächsten Ursachen der Kranckheiten vorbrächten, nichts achteten, und gleichwohl zum öfftern in der Heilung der Kranckheiten mit ihren geheimen Artzneyen eben so glücklich wären, als die gelehrten Aertzte, welche bey der Cur die Vernunfft, die Methode und die genauesten Speculationen zum Grunde geleget hätten. Eben dieses bezeugten auch die epidemischen Kranckheiten, so von der bösen Beschaffenheit der Lufft erreget worden: denn obgleich deren anstecendes Ferment, das den Säfften mitgetheilet worden, von uns weder ergründet, noch benennet werden könne; so wäre es gleichwohl keine Folge, daß wir auch zugleich keine Wissenschafft von der Manier haben solten, krafft welcher solche von einer unbekannten Ursache herkommende Kranckheiten müßten gehoben werden. Massen uns solche Heilungsart von sich selbst in die Hände falle, nachdem wir nehmlich vorher über diejenigen Dinge, welche Schaden oder Nutzen brächten, eine fleißige und kluge Betrachtung angestellet. Und, wo wäre ein bescheidener Artzt, der nicht verstehen solte, daß er von der innerlichen und unmittelbaren Ursache der Kranckheiten fast keine Kenntniß habe; gleichwohl aber deren Heilung täglich über sich nehme, und selbige nach der durch langen Gebrauch gutbefundenen Heilungsart glücklich zur Genesung bringe? Diesem allen ungeachtet, könnten noch mehrere Wege angewiesen werden, die uns zur Erklärung der unmittelbaren Ursachen einer jeden Kranckheit leiteten. Und zwar müsse man erstlich die Gelegenheit-gebende Ursache erforschen, worvon in dem Vorhergehenden weitläufftig wäre gehandelt worden. Es würden auch fürs andere viel unmittelbare Ursachen der Kranckheiten mit leichter Mühe entdecket, als bey den Wassersüchtigen das Wasser, bey denen, so ein Geschwür auf der Brust hätten, das Eyter, bey denen, so von Nierenschmertzen angetastet würden, der Stein, mit welchen unmittelbaren Ursachen denn die Kranckheiten zugleich mitgehoben würden. Jedoch stosse uns dieses Glück nur selten zur Hand: denn eine andere mehr entfernete Ursache pflege bey den Wassersüchtigen das Wasser, bey denen, so mit Brustgeschwüren behafftet, das Eyter, in dem Nierenweh, den Stein, und in andern Kranckheiten andere Ursachen zuhegen,

welche wir mit unserem Nachsinnen gantz nicht einsehen könnten, dahero man sich denn in dergleichem Falle dererjenigen Manieren bedienen müsse, welcher bald solle gedacht werden. Fürs dritte gäben die unmittelbare Ursache die Excreta und Retenta und andere Dinge zu erkennen, hinter welche wir mit unsern Augen sehen, und z. E. von der Beschaffenheit der Zunge, der Augen, des Antlitzes und anderer Theile urtheilen könnten. Zum vierten müsse man die unmittelbare Ursache abnehmen von den nutzenden und schadenden Dingen, oder von der Heilungsmanier, so auf solche Kranckheit abgerichtet sey. Fünfftens durch Erforschung der Natur von den nützenden und schädlichen Dingen, nach deren Erkenntniß man mit Beyhülffe der Sinnen und Gedancken, gar leichtlich hinter die allerkleinesten Dinge, woraus die unmittelbare Ursache bestehe, gelangen könne. Sechstens, von der Veränderung einer Kranckheit in die andere, entweder von gleicher oder unterschiedener Art. Siebendens, von der Verletzung der vornehmsten Verrichtungen, als des Pulses, Athemholens, der Stärcke oder Schwäche der Kräffte, und so weiter. Zum achten, von den Zufällen, so sich bey der Kranckheit hervorthäten, ingleichen von dererselben Beschaffenheit, und Gewaltsamkeit und dergleichen. Und was nun zum Ersten die Excreta und Retenta betreffe, so verdieneten unter denenselben die vornehmste Stelle, der Unflath und Harn, der Speichel, der Schweiß, das Erbrechen, das aus den Adern gezapffte Blut, die Farbe der Haut, der Nägel, der Augen, und so ferner. Aus was für Theilen der Harn bestehe, davon gäbe uns die Chymie völlige Nachricht; wiewohl im natürlichen Zustande das Saltz, so von der Art des Salmiacks sey, welches dem Harne die Farbe und Schwere gäbe, vor andern Theilen die Oberhand habe. Allein im kränclichen Zustande finde sich vielleicht ein so grosser Unterscheid und Vermischung, so wohl unter ihren eigenen, als anderer Art Theilgen, als die Kranckheiten unter einander selbst unterschieden wären. Deswegen wir aus dem mehr oder weniger gefärbtem Harne von der Menge oder dem Mangel solcher Salze, welche die Kranckheiten hervorbrächten, zu urtheilen gewohnet wären. Welchen eine tödliche Verstopffung des Harns zustosse, die verlöhren den Verstand, bekämen Beben und Schauer über den gantzen Leib, und endlich würden sie vom Fieber, Lähmung und andern Nervenkranckheiten angetastet, welche Anmerckung dieser Dinge uns erinnere, zu was für Kranckheiten die Harnsaltze, wenn sie im Geblüte überflüßig vorhanden wären, Anlaß geben könnten. Wenn der Harn in hitzigen Kranckheiten seine Farbe geschwinde verliere u. dünne werde; so verkündige er das Hirnwüte u. andere Kranckheiten des Hauptes. Derowegen werde man hinter die Erkenntniß der allerersten Ursachen solcher Gebrechen komen, wenn man vorhero Nachricht habe, von welcher Art die Theile wären, woraus der Harn bestehe, und daher werde die Heilung leichte von statten gehen, wenn man aus der Physick gelernet habe, was solchen Theilgen zuwieder sey. Ferner werde uns der Geruch und die Farbe des Stuhlganges die Beschaffenheit der nächsten oder vielmehr vorherge-

hergehenden Ursache zu wissen machen, von welcher die nächste Ursache unmittelbarer Weise entspringe. Wenn der Stuhlgang allzugelb, oder vielmehr grün, schwartz und so weiter sey, so werde er uns die Menge der sauerscharffen und vitriolischen Saltze kund thun. Wenn er hingegen in grosser Menge, weiß und flüßig, oder sehr dünne sey, so wäre es ein Zeichen des geschwächten Magen- und Darmfermentes, und des allzu grossen Mangels der salzichten und schwefelichten Theile, von welchen der Stuhlgang seine Farbe und Geruch habe. Vornehmlich werde uns die Zunge den Zustand des kränclichen Geblütes vor Augen stellen. Wenn sich an selbiger vor andern ein sauerer Geschmack hervor thue, so werde solcher die sauere Beschaffenheit des Geblütes und anderer von diesem herrührenden Säffte an den Tag legen. Ein salzichter Geschmack gäbe eine saltzichte, und der bittere eine bittere Beschaffenheit zu erkennen. Wäre der Speichel schleimicht, zähe und ungeschmack, so sey eine Menge von diesen Theilen vorhanden. Wenn die Zunge feuchte sey, so zeuge sie eine feuchte, wäre sie aber trocken, eine trockene und zur Entzündung geneigte Beschaffenheit an. Endlich solle man von dem Schrifftsteller dieses, statt eines Geheimnisses, wissen, daß er die gewisseste Nachricht von dem Zustande des Geblütes nirgends anders hernehme, als von der Zunge; massen diese aus einer grossen Menge Drüsen und nervichter Zäserlein bestehe, wodurch die im Geblüte überflüßig vorhandene Schädlichkeit an das Licht gebracht werde, und unter Weges keine Veränderung ausstehen dürffe, wie es an denen Excrementen, so durch andere Wege ihren Ausgang nähmen, zu geschehen pflege. Derohalben müsse man den Zufällen und Veränderungen der Zunge bey Erkenntniß der Kranckheiten grossen Glauben beymessen: Denn die andern Kennzeichen betrögen zum öfftern, diese aber niemahls, oder doch gar selten. Derohalben solle man wohl zu sehen, daß man niemahls, man möge eine Kranckheit unter den Händen haben, welche man wolle, von dem Patienten Abschied nehme, man habe denn zuvor seine Zunge in Augenschein genommen, zumahl, wenn ein Argwohn von innerlichen Entzündungen vorhanden sey, als von welchen die Zunge die gewisseste Nachricht geben könne: sintemahl sie, auch bey dem geringsten Anfange der Entzündung, anfange trocken zu werden, und, wenn die Entzündung grösser werde, vermehre sich gleichfalls die Trockenheit der Zunge. Der Schweiß, wie auch das Erbrechen wären mit dem Harne und Stuhlgange gleichen Gesetzen unterworffen. Derowegen müsse man aus ihrer Farbe, Geruche, Menge, und andern Umständen die Beschaffenheit der nächsten oder vorhergehenden Ursachen erforschen, gleichwie in den zwey vorher besagten Excrementen geschehen sey. Das aus den Adern gezapffte Geblüte offenbare uns eben dieses: Denn wenn es eine allzu rothe Farbe habe, werde es die Menge der flüchtigen und hitzigen Theile, wenn es aber schwärtzlich aussähe, der irdenen und festen Theile andeuten. Bey allen Entzündungen der innerlichen Theile, sonderlich im hitzigen seitenstechenden Fieber habe **Baglivi** wahrgenommen, daß sich oben auf dem aus der Ader gelauffenen Geblüte eine weisse Haut, einer Gallerte ähnlich, zeigete, so zwar nichts anders sey, als der Nahrungssafft, oder die Milch des Geblütes, welche sich, wegen allzu hefftiger Erhitzung und Menge der flüchtigen Theile, von dem übrigen Geblüte losgewickelt, und sich in eine solche weisse Haut verändert hätte. Deshalben müsse man bey Heilung solcher Kranckheiten die allzu grosse Aufwallung durch wiederholtes Aderlassen, und durch verdünnende, schmertzstillende, alkalische Dinge bezähmen, damit auf diese Art die rothen und zur Nahrung bequemen Theile des Geblütes verbunden und solchen entzündeten Auflösungen alle Gelegenheit abgeschnitten werde. Die Consistentz oder Stärcke und Dicke, des Geblütes werde gleicher Gestalt offenbaren, was für Theile darinne die Oberhand spieleten. Die mit dem schwindsüchtigen Fieber behafteten Patienten hätten ein hellrothes und schwerlich zusammen rinnendes Geblüte, inzwischen wären sie von Person mager, schliefen nicht viel, und hiengen dem Zorne nach, woraus der Schluß zumachen, daß etwas Scharffes in ihren Säfften die Oberhand habe. **Wepfer**, Exercit. de Apoplexia, fol. 429. spreche: Er habe in einigen am anhaltenden Fieber, bisweilen auch an bösartigen Fiebern verstorbenen Cörpern, bey deren Oeffnung das Blut dergestalt flüssend befunden, daß es auch nach dem Tode nicht einmahl gerinnen wollen. **Simon Pauli**, de Febr. malign. §. 2. führe an: Daß er, wenn er seinen Patienten die Adern öffnen lassen, das Blut öffters überaus roth, und von einer solchen Farbe befunden, welche der so genannten Cardinals-Blume oder dem Trachelio indico ähnlich gewesen, und wenig Wasser bey sich gehabt, und daß solche Patienten allemahl grosse Lebens-Gefahr gelauffen wären. Daß eben dieses von vielen in der Pest sey angemercket worden, bezeugten die Historien der neuen Schrifftsteller. So würde uns demnach die Farbe, die Consistentz und andere Beschaffenheiten des aus der Ader gelassenen Blutes die verborgene Bewandniß der nächsten Ursachen zu erkennen geben. Dieweil **Baglivi** mit seiner Abhandlung auf die Beschaffenheit des Geblütes gekommen, so wolle er zugleich diese Nebenerrinnerung geben, daß kein Artzt die Fieber-Cur zu einem glücklichen Ende bringen werde, woferne er nicht vor dem Gebrauche der Artzneyen von dem Zustande des Geblütes eines mit dem Fieber behafteten Patienten Nachricht habe: Ob es nehmlich allzu hefftig gereitzet, dünne und entzündet, oder im Gegentheil zur Gerinnung geneigt, einen langsamen Lauff habe, bösartig, und so ferner sey: Sintemahl bey so verschiedener Beschaffenheit des Blutes, gleichergestalt unterschiedene Anzeigungen zur Heilung gemacht und geholet werden müsten. Denn dem Geblüte, welches zur Auflösung, Schäumung und allzu grosser Aufwallung geneigt wäre, müsse auf diese; dem aber, welches zur Gerinnung,

Zähig- und Bösartigkeit bequem sey, auf eine andere Manier begegnet werden. Und in Wahrheit, man müsse auch nicht gleich im Anfange der Fieber, ihre Heilung ohne Unterscheid mit Purgierartzneyen antreten, als welche den Magen und die Gedärme, oder das Blut selbst reinigten: Denn durch solchen unzeitigen Gebrauch der Purgansen werde entweder das Fieber verdoppelt, oder in ein bösartiges verwandelt, wie es diejenigen **Galenisten** selbst erfahren würden, welche diese Heilungs-Art so trefflich herauszustreichen wüsten. Die bevorstehende Mutterbeschwerung werde vornehmlich durch die Farbe des Harns angedeutet, indem er kurtz vor dem Antritte nur benannter Kranckheit seine zitrongelbe Farbe verliere, hingegen eine Wasser-Farbe annehme, und dünne werde. Ferner nehme man an denen wahr, so von Gemüths-Bewegungen angefochten wären, daß sich der rothe Harn alsbald in einen wäßrigen und blassen Urin verändere, auch nicht wieder zu seiner natürlichen Farbe komme, daferne nicht die Gemüths-Bewegung gäntzlich gestillet worden. Vor dem Antritte der Krampffzühungen werde man die vorbesagte Wasser-Farbe an dem Urine allemahl wahrnehmen, und diejenigen, so vom Krampffe geplaget würden, liessen fast allemahl einen dünnen, hellen und häuffigen Harn. Aus diesen Anmerckungen könne man den Schluß machen, daß der Zunder obgedachter Gebrechen von den Salzen des Harns unterhalten und vergrössert werde. Die Haut gäbe uns mit ihrer Farbe Unterricht: Wenn selbige weiß, blaß, gelb, schwärtzlich, dunckel, braun, oder sonst auf dergleichen Art gefärbet sey; so werde solches ein Kennzeichen abgeben, daß auch ein Ueberfluß von solchen Theilgen in den Eingeweiden und Geblüte vorhanden sey. Nach den Excreten und Retenten würden wir zum vierten hinter die Art der nächsten oder vorhergehenden Ursache kommen, wenn wir diejenigen Dinge, so bey den Kranckheiten Schaden oder Nutzen schaffeten, und die denenselben gewidmete Heilungsmanier in genaue Betrachtung zögen. Die abwechslenden oder unterlassenden Fieber könnten uns zum Exempel dienen. Diese, wüteten vornehmlich zur Herbst- oder Frühlings-Zeit, nachdem sich in dem Geblüte eine grosse Menge roher Theilgen gesammlet, welche sich im zurückgelegten Sommer entweder von Genüssung vieler Früchte, allzuvielem Wasser trincken, oder von der Kälte des verwichenen Winters, und ungewöhnlichen nassen Wetters gesetzet hätten. Wenn man solchen Patienten bald im Anfange Blut springen lasse, oder zum Purgiren schreite; so würden diese Fieber entweder verdoppelt, oder sie gewönnen eine ärgere Art. Die dabey befindlichen Zufälle wären Frost, Müdigkeit, Schauer, gelinde Wärme, schleimichte Zunge, und mäßiger Durst. Die dienlichen Hülffs-Mittel wären bittere scharffe, flüchtige, laugichte und alkalische Artzneyen. Die schädlichen wären kühlende Syrupe, allzufeuchte Speisen, schleimichte und unkräfftige Artzneyen. Von ungesunder und unmäßig genossener Speise würden die Fieber-Anfälle verschlimmert; hingegen aber von Enthaltung der Speisen, und allzu vielen Getränckes gelindert. Woferne man bald im Anfange mit fiebervertreibenden Mitteln auf dieselben losstürme, werde man dem Patienten viel Uebel über den Hals ziehen. Dieses sey die Erzählung der dienlichen und schädlichen Sachen in den unterlassenden Fiebern, woraus man die deutliche Lehre nehmen könne, daß ihre nächste Ursache etwas Rohes, Zähes und zur Gerinnung Geneigtes sey, wie solches dem Untersucher gar leicht zu begreiffen stünde. Die vornehmsten Ursachen des Zipperleins und Steines wären der Wein, allzuvieler Beyschlaff und die Schwelgerey; die Hülffs-Mittel aber dagegen der Gebrauch des Wassers, der Milch, und ein nüchternes Leben, doch müsse man vor allen Dingen für den Magen Sorge tragen. Hieraus komme der Schluß, daß die unmittelbare Ursache des Zipperleins etwas Scharffes, Irdenes und Spitziges sey, welches von den vorbesagten schädlichen Dingen gar leicht seine Nahrung ziehen könne. Eben dieser Satz werde durch die Beschaffenheit der dienlichen Sachen bekräfftiget: Sintemahl die Krafft und Gewalt der scharffen, irdenen und spitzigen Theilgen mit nichts nachdrücklicher könnten gedämpffet werden, als mit der Milch und dem Wasser, welche aus weichen und solchen Theilgen bestünden, die sich sehr beugen, nachgeben, und allenthalben den Durchgang suchen und befördern könnten. Dergleichen Untersuchung solte billig bey allen Kranckheiten vorgenommen werden, absonderlich, wenn sie von einigen verborgenen Ursachen und Einflüssen der Lufft unterhalten würden. Bey ihrem Anfange könne man einige Mittel gebrauchen, womit sich ohne Schaden ein Versuch thun lasse; doch müsse man dabey Achtung geben, welche Schaden oder Nutzen schaffeten, da werde man denn ohne Weitläufftigkeit zur Erkenntniß der Beschaffenheit der unmittelbaren Ursachen gelangen, und dabey gewahr werden, was für Auswege selbige aus dem Cörper zu suchen geneigt wären; und solches absonderlich in verborgenen Kranckheiten, welche entweder bey einem neuen Anfange epidemisch oder sporadisch wüteten; worinne man es schwerlich vermeiden könne, daß nicht einer oder der andere Patiente solte Gefahr lauffen, bis man endlich nach genauer Untersuchung der dienlichen und schädlichen Dinge über die Heilungs-Manier gerathe, welche sich auf solche Kranckheiten reime und schicke. Zum fünfften würden wir durch die Untersuchung der Beschaffenheit der nützenden und schädlichen Dinge zur Erkenntniß der nächsten Ursachen gelangen. In den Schwindsuchtsfiebern werde die Milch von allen, als eines von den vornehmsten Mitteln herausgestrichen; die vornehmsten

Theile aber, woraus selbige bestehe, wären Käse, Butter und Molcken. Der Käse und die Butter in der Milch bestünden aus gelinden, weichen, und alkalischschwefelichten Theilgen: Dahero sey leicht zu begreiffen, daß die schädlichen Theilgen des Geblütes der mit dem Schwindsuchts-Fieber Behaffteten einer widrigen Art seyn müßten, nehmlich scharff, spitzig, steiff, und so weiter. In den abwechselnden Fiebern schafften die bittern, scharffen, und laugichtalkalischen Sachen grossen Nutzen, und diese bestünden aus harten, spitzigen und schwefelichten Theilgen. Derohalben folge nothwendig, daß die schädlichen Theilgen solcher Fieber von einer zähen, dicken und unbeweglichen Materie ihren Ursprung hätten. In den brennenden Fiebern nützten die aus den kalten Samen gepreßten Milche, lange Tränckе, gelinde, sauere und schmertzstillende Sachen, deren Theile sanft und wäßrig wären, und keine grosse Bewegung machten; Dahero würden die das brennende Fieber erregenden Theilgen eines flüchtigen, scharffen und gewaltsamen Wesens seyn. In den meisten lange anhaltenden Fiebern, wie auch in einigen langwierigen Gebrechen thäten die herben und bittern Mittel, welche fast zusammenzühender und anhaltender Art wären, grosse Dienste, als die peruvianische Fieberrinde, die Fünfffingerkraut- und Tormentillwurtzel, rohe Alaune, Stahlartzneyen, Eschenbaumrinde, die aus Vitriol und Eisen bestehenden Mittel, und andere dergleichen, welche vermittelst der Zusammenzühung und Verstopffung ihre Würckungen verrichteten. Da nun dieses der Wahrheit gemäs sey, so werde man auch mit gutem Rechte den Schluß machen können, daß vorerwähnte Fieber daher entsprängen, wenn die tonische Krafft, oder die genaue Verbindung sowohl der fliessenden als festen Theile mercklich geschwächet, und bey nahe gantz schlapp gemacht und aufgelöset sey, mithin wäre solches nicht der beschryenen Verstopffung der Eingeweide zuzuschreiben. Dahero dieneten die Artzneyen, so einer anhaltenden Art und bitter wären, auch dabey etwas Geistiches bey sich führeten, welches die festen und flüßigen Theilgen stärckete, und gleichsam zusammenzöchen und verbänden, mithin selbige zugleich in einen solchen guten Stand setzten, damit sie dem herbeyrückendem Fermente, welches seine Person durch Aufwallung in dem Geblüte vom neuen spielen wolle, kräfftigen Widerstand thun, und solches durch wiederholten Umlauff in den albereits gestärckten Eingeweiden absondern, und bequemlich von sich stossen könnten. Wo der Schweiß bey einer Kranckheit nöthig sey, und gleichwohl nach allen möglichst angewannten Mitteln nicht heraus wolle; so lasse man alsbald eine Ader öffnen, darauf sich derselbe werde sehen lassen, vornehmlich wenn solches von allzugrosser Menge und gleichsam Erstickung der Säffte in den Adern herrühre. Einem der Miltzsucht unterworffenen Manne pflege öffters eine harte Engbrüstigkeit zuzustossen, welche bey ihrem schleunigen Antritte den Patienten fast ersticken wolle, wobey der Leib hefftig aufgeblasen werde, und die starcken Winde darinne gewaltig rumpelten; so bald man zu ihm komme, solle man ihm auf dem Arme eine Ader öffnen lassen, und nachdem das Geblüte kaum abgezapffet worden, würde sich von Stund an die Engbrüstigkeit, das Aufblasen und Dehnen des Bauches legen, und die Furcht vor der Erstickung verschwinden. Der Schrifftsteller habe aus der vielfältigen Erfahrung gelernet, daß das allerhefftigste und auf das härteste alhaltende Bauchgrimmen, welches von Krampffzühungen, und gleichsam von einer unordentlichen Auffschwellung und Erhebung der Geister entstehe, nach geöffneter Ader, und gebrauchten schmertzstillenden Träncken in kurtzem gleich geheilet werde. Gleichergestalt habe er auch gelernet, daß die vom Geblüte herrührenden Schlagflüsse, daß ist, wenn das Blut in den Adern des Hauptes stille stehe, wobey das Angesichte sehr roth und nebst den Adern aufgelauffen sey, durch kein anderes Mittel eher gehoben würden, als durch das zur Stunde angestellete Blutlassen. Diejenigen, welche alle Schlagflüsse, so wohl die, so ihren Ursprung vom Geblüte hätten, als die, so vom Schleime entstünden, über einen Kamm schören, und selbigen mit Purgantzen, Brechartzneyen und geistlichen Mitteln ohne Unterscheid entgegen eileten, ohne daß sie in den vom Blut entsprungenen Schlagflüssen vorher eine Aderlaß angestellt gehabt, die bewiesen, daß sie Thoren wären, und eine Reinigung des Gehirns vonnöthen hätten. Baglivi habe eine sechzigjährige Frau, welche vom halben Schlage und Lähmung der Zungen gerühret worden, auf folgende Art nach dreyen Tagen glücklich geheilet. Anfänglich hätte er ihr zehen Untzen Blut aus dem Arme der gelähmten Seite abzapffen lassen, hernach diese Mixtur verordnet: Nehmet Pönienblüt- und Cardobenedictenwasser, jedes drey Untzen, Salmiakgeistes zwölff Tropffen, gepülverte Menschen-Hirnschale, und schweißtreibendes Spießglas, jedes einen Scrupel. Mischet und machet ein Träncklein daraus. Alsdenn habe er ihr den gantzen Rückgrat und die gelähmte Hälffte des Leibes mit warm gemachten und mit Branntweine vermischtem Fuchsöle wohl schmieren lassen; hiernechst ein aus Holtztrancke, Eichenmistel und mit Eßig und Meerzwiebelsaffte vermischtem Honige bereitetes Gurgelwasser verordnet, welches sie warm im Munde halten müssen. Durch diese Artzneymittel wäre die Patientin nach kaum verflossenen drey Tagen von erwehnter Kranckheit glücklich genesen. Daraus mache der Schrifftsteller den Schluß, daß vorgedachte Kranckheiten von der Erstickung oder Zusammenpressung der Säffte oder Geister in einem Theile entsprängen, welche sich durch keine andere Mittel so leicht auflösen lasse, als durch das Blutlassen, welches entweder am beschädigten oder nächst dabey gelegenem Orte geschehen müsse. Die vornehmsten von dessen wundernswürdigen Eigenschafften wären, daß das entweder stillestehende oder zum Stillestehen sehr geneigte Blut zum Lauffe befördert, dem zusammengepreßten Blute Raum gemachet, und selbiges wieder in seine vorige Flüßigkeit gebracht werde. Denn das Lebensfeuer werde, nachdem es freye-

re

re Lufft und Raum erhalten, vielmehr angeblasen, als ausgelöschet, sonderlich, da das Hertz einen hefftigen und unabläßlichen Schlag führe, wovon der Umlauff des Geblütes unterhalten und erreget werde. Derohalben solle dieses eine auf die kluge Erfahrung der Mechanisten fussende Regel seyn, daß das Blutlassen das angehende Stillestehen der Säffte auflöse und dererselben allzugrosse Aufschwellung fast in einem Augenblicke dämpffe. Zum sechsten werde die Veränderung einer Kranckheit in die andere, von gleicher oder unterschiedener Art, die Natur der nächsten Ursache leichtlich zu erkennen geben, wovon der in dieser Sache wohl bewanderte **Ballon**, Consil. 13. folgende Worte führe: "Des Hippocra„tis Befehl war, man solte auf den Erfolg der „Kranckheiten ein wachsames Auge haben, dar„um: weil sich bey langwierigen Kranckheiten „viele Zufälle hervorthun, welche mit ihrer Larve „und geborgten Gestalt brave und gelehrte Aertz„te hinter das Licht führen, und neue Kranckhei„ten aus dem alten Zunder hervorsprossen." Die Gicht verändere sich gar leicht in das Bauchgrimmen; wem dahero die nächste Ursache der Gicht bekannt sey, der werde ebenermassen von der nächsten Ursache der Colick Kenntniß haben. Alle die, so mit dem Steine behafftet wären, würden leichte gelbsüchtig, und also verhielte sich es auch mit dem Gegentheile; weshalben, wenn man die nächste Ursache des einen erlernet habe, so werde der andern ihre gleichfals offenbar seyn. Von der zurückgeschlagenen und übelgeheilten Krätze fänden sich sehr viel unglückliche Gebrechen ein, als da wären: Blutspeyen, Schlag, Wassersucht, langwierige Fieber, und dergleichen. Eine sehr nützliche Historie von der Wassersucht, welche von der zurückgetriebenen Krätze entsprungen, werde vom Hippocrates in Epidem. mit folgenden Worten gedacht: "Zu Athen lebete ein gewisser „Mensch, welcher mit einer häßlichen Krätze be„hafftet war, dieser suchte seine Gesundheit zu „Milos in den warmen Bädern, alwo er auch „seinen Wunsch erhielt und genas. Er verfiel „aber kurtz hernach in die Wassersucht, woran er „auch sein Leben endigte." Sie verfielen zum öfftern in Fieber und Blindheit, wie solches Sennert erfahren, welcher Prax. Part. 3. Sect 2. c. 44. sage: "Ein Knabe, dem mit äusserlichen Salben „die Krätze zurück getrieben worden, verfiel in „Blindheit und Fieber, welchem die dazu geschla„gene schwere Noth das Lebenslicht ausblies." Wenn sich bey dem viertägigen Fieber die Krätze einfände, so gehe es wohl zu: Denn das Fieber werde in kurtzem seine Endschafft erreichen, und die Krätze selbst werde kurtz darauf ohne angewannte Mittel ihren Abschied nehmen, wie die wiederholte Erfahrung bezeuge. Wem demnach die nächste Ursache der vorhergehenden Kranckheit bekannt sey, dem werde gleichergestalt die Ursache der darauf erfolgenden Kranckheit bekannt seyn. Aus dem Jucken, der Häßlichkeit der Haut, der Lebensart, und der Heilungsmanier schlösse man, daß die allererste und unmittelbare Ursache der Krätze etwas Scharffes von häßlichen Saltzen sey, so sich in einem zähen oder dünnen Saffte befinde; derowegen wäre es glaublich, daß die von der übelgeheilten Krätze entsponnenen Kranckheiten, eben derselben Ursache ihren Ursprung zuzuschreiben hätten. Mehrere dergleichen Veränderungen der Kranckheiten untereinander, finde man hin und wieder bey den Schrifftstellern. Zum siebenden würden uns auch die vornehmsten Würckungen der nächsten oder vorhergehenden Ursache der Kranckheiten aus der Verletzung der Theile bekannt werden. Das Hertzklopffen rühre fast allezeit von einer sich um dasselbe befindenden Verhinderung her: Denn man habe zum öfftern bey Oeffnung der am Hertzklopffen verstorbenen Cörper wahrgenommen, daß in den Hertzkammern, oder nahe dabey Fleischgewächse, Ausdehnungen oder Brüche der Pulsadern, Gixbeine, und eine steingleichende Materie, grosse Stücken geronnenes Blut, Würmer und dergleichen zu finden gewesen; unter andern habe **Baglivi** in einem zu Padua am Hertzklopffen verblichenen Cörper einer sechzigjährigen Person, einen Pulsaderbruch von ungemeiner Grösse, in der auffsteigenden grossen Pulsader, gleich im Anfange, da sie mit dem Hertzen verbunden sey, und in der Höhle dieses Bruches ein der Grösse eines Gänse-Eyes gleichendes Fleischgewächse beobachtet. Und nicht nur im Hertzklopffen alleine, sondern auch in andern Gebrechen der Lunge und des Hertzens hätte man vorbesagte Hindernisse entdecket, als nehmlich in der Engbrüstigkeit, in dem unterlassendem Pulse und dergleichen. An diesem Orte wolle der Schrifftsteller beyläuffig gedencken, daß er durch wiederholte Oeffnung der Cörper erlernet habe, daß, wenn vorerwehnte Gebrechen des Hertzens von einer organischen Ursache, als einem Fleischgewächse, Pulsaderbruche und dergleichen herrühreten, selbige den Patienten nicht wechselsweise, sondern ohne Unterlaß antasteten, sein Angesicht werde eine blasse oder kränckliche Farbe haben, und der Krancke andern schweren mit der Wassersucht verwannten Zufällen unterworffen seyn. Wenn selbige aber von einer scharffen Materie, welche ihre Schädlichkeit mit Nagen oder Reitzen ausübete, herrühreten; so tasteten sie die Patienten nur wechselsweise an, sonderlich wenn das Wetter südlicht und regnicht sey, oder die Gemüthsbewegungen ihre Person dabey spieleten. Das Angesicht behalte hierbey seine natürliche Farbe, auch dürften sie nicht so gar schwere oder unabläßliche Zufälle ausstehen. Alwo sich nun die ersten und wiederholten Zufälle hätten sehen lassen, so habe man auch zugleich die Erinnerung erhalten, daß daselbst die Kranckheit sey. Der menschliche Leib wäre ein Begriff vieler auf unterschiedene Art verbundener Zäserlein, so mit einander übereinstimmeten, und von den innerlich sich bewegenden Säfften, gleich einer Maschine von ihren Federn und Rädern, hin und her gebeuget würden; daher auch die einige grosse Zusammenstimmung des Hyppocrates, bey welcher sich alle Theile unter einander die Hände böthen, ihren Ursprung habe. Und bey dieser wundernswürdigen Zusammenstimmung der Theile nähme **Baglivi** gantz nicht die Parthey der Al-

ren an, welche diese den sich erhebenden Dünsten zuschrieben, so aber von den Neuern gäntzlich wäre verworffen worden; sondern er leitete alle Zusammenstimmung im Cörper her, entweder von der Nachbarschafft der Theile, als zwischen dem Ribbenhäutlein und dem Zwergfelle, der Blase und dem Mastdarme ꝛc. oder von der Verbindung und Gemeinschafft der Gefässe, dergleichen Gemeinschafft fände sich unter den Adern, Pulsadern, Nerven und andern Gefässen, oder zwischen den nächstgelegenen Theilen, als zwischen der Leber und den Gedärmen vermittelst des Gallenganges. Oder endlich von der Gleichheit und beständigen Verbindung der Substanz, dergleichen wäre diejenige wunderswürdige Gleichheit und allgemeine Verbindung unter allen häutichten Theilen unsers Leibes, vermittelst welcher fast unglaubliche und unsere Vernunfft übertreffende Dinge in unserem lebendigen Cörper verrichtet würden, so gar, daß wir offt nicht wüsten, wie die Natur zu Wercke gehe, wenn sie uns solches verhehle. Nachdem nun diese unbetrügliche Zusammenstimmung der Theile fest gestellet, so sey **Baglivi** der gäntzlichen Meynung, daß die Kennzeichen, welche von etwas entferntern Theilen geholet würden, unsern Verstand, in Erforschung der nächsten Ursache der Kranckheiten, unter der Larve der Wahrheit nicht betrügen könnten, sondern wir würden, nachdem wir uns bey der Untersuchung klüglich und fleißig erzeigeten, eher oder später, leichter oder schwerer hinter die Erkenntniß dererjenigen Dinge kommen, welche in entferntern und verborgenen benachbarten Orten der Natur vorgiengen, vornehmlich wenn die schädliche Ursache ihr Spiel in denenselben Theilen treibe, welche zu einer öffentlichen Verrichtung wären gewidmet worden, als da wären: das Hertze, die Lunge, das Gehirne, nebst den Nerven ꝛc. welche, indem sie Anstoß litten, allezeit nach einerley Ordnung und mit einerley Art Zufällen ihre Personen zu spielen pflegeten. Dieses begäbe sich vornehmlich in bößartigen Fiebern, deren Zunder bald in diesen, bald in jenen Theilen seinen Sitz zu haben pflege; und hiervon bekämen die Practicisten mehr Licht, wenn sie auf die verletzten Verrichtungen acht hätten, so solchen Theilen gewöhnlich wären. Und hiermit habe der Schrifftsteller von Erforschung des Sitzes der nächsten Ursache geredet; was aber die Erforschung der Natur gedachter Ursache betreffe, darüber könnten die vorigen Sätze zu Rathe gezogen werden. Zum achten wolte er nun die Erläuterung der Beschaffenheit der nächsten Ursachen von den Zufällen herholen, so sich bey oder vor der Kranckheit einstelleten, ferner von dererselben Natur, Gewalt und Weise des Antrittes, und von der nach gebrauchten Artzeneyen folgenden Nachlassung oder Verschlimmerung. Diejenigen, welchen ein vom Schleim verursachter Schlagfluß zustosse, hätten ein blasses Antlitz, sie würden von einem sehr schweren Schlafe befallen, hätten einen schwachen Puls, die Brech- und Purgier-Artzeneyen schlügen überaus wohl an, aber vom Blutlassen würden die Zufälle schlimmer, und so weiter; derowegen falle der Schluß daß die Ursache dieses

Schlages etwas Zähes, fast unbewegliches und dickes sey. Hingegen in dem vom Geblüte erregtem Schlage zeige das Angesicht eine rothe Farbe, die Blutgefässe des Hauptes schwöllen sehr auf, der Schlaf sey nicht so feste, auch der Puls nicht so sehr schwach, nach geöffneter Ader befänden sie sich besser, nach Brech- und andern gewaltsamen Artzeneyen aber schlimmer. Aus diesen angeführten Zufällen lasse sich es leicht begreiffen, daß ihre Ursache von dem gehemmten Lauffe des geistichen Geblütes und dergleichen Saffte in dem Gehirne und nahe gelegenen Gefässen, woselbst es mit Gewalt durchzubrechen suche, ihren Ursprung habe. Bey dem gallichten Bauchgrimen entstünde zum öfftern Sprachlosigkeit und Heiserkeit, und diese Zufälle hielten bisweilen so lange an, als die Kranckheit währe. Eben diese Heiserkeit werde auch in den von der Galle entsponnenen Fiebern wahrgenommen; weshalben man nicht unbillig den Schluß machen könte, daß dergleichen Heiser- und Sprachlosigkeiten in hitzigen und dergleichen Kranckheiten ein Merckmahl gäben, daß dererselben nächste Ursache von der Galle, oder von scharffen flüchtigen und schwefelichten Theilen entstünde. Diese Sprachlosigkeit pflege bey der Colick nicht selten ein Vorbote der schweren Noth zu seyn. Bisweilen verspüre man, daß die Schmertzen nach Art der unterlassenden Fieber abwechselten, und ihre richtige Zeit hielten. Wenn sich dieses zutrage, so solle man gewiß glauben, daß ihre nächste Ursache anderwärts herrühre, und nicht in dem leidenden Orte gezeuget werde. Und der Schrifftsteller habe, nach allen umsonst angewannten Mitteln befunden, daß wenn man drey Stunden vor dem Antritte des Schmertzens eine gelinde Purgans eingäbe, sonderlich wenn der Schmertz seine Tragödie im Unterleibe spiele, solcher im kurtzen und glücklich zu heben sey; Ja, es würden alle andere Schmertzen, so zu gewisser Zeit anträten, durch dergleichen wiederholte Purgier-Mittel vollkommen bezwungen werden. Die verborgen liegenden Eytergeschwüre der Leber gäben sich durch unerträgliche Schmertzen des Schienbeines und der Wade, welche sich mit keiner Artzney bezwingen liessen, zu erkennen. Diese Meynung werde von vielen Schrifftstellern, unter andern aber von dem **Holler** mit diesen Worten fest gestellet: „Es ist wunderswürdig, „daß wir zwey- oder dreymahl wahrgenommen „haben, wie die Schmertzen des Schienbeines „oder der Waden, welche fast unerträglich wa„ren, weder den Bähungen, noch den Schmie„ren, noch den warmen Bädern weichen wollen. „Nachdem aber die Patienten verschieden, haben „wir die Schienbeine mit dem Messer eröffnet, „woraus ein blasses, weisses und leichtes Eyter „hervorgeronnen, welches in dem leeren Raume „der Musceln Platz gewonnen, und von der „grossen Ader umschlossen war. Und damit man „den Ort wissen möchte, wo dergleichen Materie „herkäme, habe ich den Bauch eröffnet, und die „Leber voll Eyter und verfault befunden, und die „auf diese Art zugerichtete Patienten sterben auf„ser Zweiffel.„ Bis hieher **Holler**, Comm. 2. Lib.

Lib. II. Hipp. fol. 348. Eben dieses hätten auch Jacotius ad Coac. Hipp. und Bauhin in seinen Anmerckungen und anatomischen Tabellen angemercket.

Ursache zu proceßiren, siehe Ursache, (wahrscheinliche.)

Ursache der Schuld, siehe Schuld (Ursache der) im XXXV Bande p. 1440. Desgleichen unter dem Artickel: Urkunde und Urkunden (verbindliche.)

Ursache des Todes, Lat. *Causa Mortis*, siehe *Causæ Mortis*, im V. Bande, p. 1729.

Ursache der Tradition, oder Uibergebung, siehe Uibergebung (Ursache der) im XLVIII Bande, p. 625.

Ursache der Verjährung, siehe *Præscriptionis titulus*, im XXIX. Bande, p. 86. wie auch unter dem Artickel: Verjährung, im XLVII. Bande. p. 854 u. f.

Ursache der Uibergebung, siehe Uibergebung (Ursache der) im XLVIII Bande, p. 625.

Ursachen, warum so und nicht anders gesprochen worden, Lat. *Rationes decidendi*, siehe *Ratio decidendi*, im XXX Bande, p. 1002. *Rationes decidendi*, ebend. p. 1007 u. f. *Per Rationes dubitandi & decidendi*, im XXVII Bande, p. 549. und Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. f. wie auch unter dem Artickel: Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. f.

Ursache, zufälliger Weise, Lat. *Causa per accidens*, siehe *Caussa* im V Bande, p. 1697 u. f. insbesondere p. 1709 und p. 1713.

Ursacius, Bischoff von Singidon in Mösien, machte sich in dem 4 Jahrhundert durch Vertheidigung der Arrianischen Lehre, und durch Verfolgung der Rechtgläubigen bekannt. Er und Valens von Mursia in Pannonien, welcher auch in des Arius Lehre auferzogen worden, schlugen sich zu dem Eusebius von Nicomedien, welcher gleichfals dem Arianismo anhieng. Sie erschienen auf dem Concilio zu Tyro, und auf dem zu Sardica, allwo sie abgesetzt wurden. Auf dem Mailändischen Concilio sagten sie ihren Irrthümern ab, erneuerten aber selbige hernach bald wieder, und wurden auf dem Concilio zu Rimini 359 abermahls abgesetzt, iedoch nach einem verstellten Widerruf von eben demselben Concilio restituiret, da sie denn ihre Arrianische Lehre in Illyrien noch weiter fortpflantzten, bis sie endlich auch von dem Pabste Damasus zu Rom in Bann gethan wurden. Ambros. l. 3. de Spir. S. c. 11. Theodoret l. 2. Socrat. l. 2. Baron in annal. Allgem. Chron. III Band, p. 25.

St. Ursacius, ein Beichtiger, siehe St. Arsacius, im II Bande, p. 1647.

URSÆ CUSTOS, der Bären-Hüter, ein Gestirn, siehe *Bootes*, im IV Bande, p. 700 u. f.

URSÆ MAJORIS CAUDA, siehe Schwantz des grossen Bärens, im XXXV Bande, p. 1894.

URSÆ MINORIS CAUDA, siehe Schwantz des kleinen Bärens, im XXXV Bande, p. 1895.

Ursal, oder Sal, Lat. *Restitutio*. Im Sachsen-Spiegel, und zwar Land-R. Lib. I. Art. 44 findet man das Wort: Ursal: wobey denn die daselbst befindliche Glosse folgende Anmerckung macht: Ursal idem est, quod Erstattung „oder Widerstattung, denn im alten Sächsischen Recht heist Sal so viel, als erstatte. Dicitur itaque Ursall, quasi dicas: Irsall, oder „ir soll, oder er soll: Hinc legitur im Lehen-„Recht Art. 58. Fluchtsal, das ist so viel, als „Erstattung seiner Flucht. Sed tu vide meliora.„ Comm. ad Jus Feud. Alem. Wehner.

Ursal, (Veit) von ihm sind im Drucke vorhanden:

1. Evangel. Beicht-Quartal, 1704 in 8.
2. Olla Pauperum, 1 und 2 Aufsatz, Franckf. an der Oder, 1704 in 8.

URSALIA, Stadt, siehe Ursel.

URSA LYCAONIA, Gr. Λυκαονία ἄρκτος, ist die Calliste, des Lycaonis Tochter, welche in einem Bär verwandelt worden; siehe anbey den Artickel Calliste, im V Bande, p. 288.

URSA MÆNALIS, ist bey dem Ovidio, Trist. III. El. II. v. 8. soviel als der grosse Bär am Himmel, in welchen die Calliste ehemahls verwandelt worden seyn soll, und Mænalis von dem Berge Mænalo in Arcadien genannt wird, weil ihr Vater, Lycaon, König in solchem Lande war.

URSA MAJOR, Gestirn, siehe Grosse Bär, im XI Bande, p. 1042; ingleichen Nordische Gestirne, im XXIV Bande, p. 1282.

URSA MINOR, *Arctos minor*, der kleine Bär, ist ein Gestirn in dem Nordischen Theile der Weltkugel, welches dem Nord-Pole heute zu Tage am nächsten ist, und zu welchem nach einiger Meynung 19 Sterne gezehlet werden, als 2 von der andern, 1 von der dritten, 5 von der vierdten, 2 von der fünfften, und 9 von der sechsten Grösse; davon aber nur 5 deutlich zu erkennen seyn sollen, als 2 von der andern, einer von der dritten, einer von der vierdten, und einer von der fünfften Grösse. Bayer in seiner Uranometria zehlet nur einen von der sechsten Grösse, der aber nicht sowohl als die von den andern Grössen in die Augen fället. Es wird dieses Gestirn auch *Plaustrum minus*, der kleine Wagen, bey den Arabern *Alrukalab*, oder nach anderen *Eruccabah*, genennet, weil es einem Wagen mit einer Deichsel ähnlich siehet. Es heisset auch *Cynosura* und *Phoenice*, weil die Phönicier und Sidonier sich im Schiffen darnach gerichtet; ingleichen *Septentrio*, davon die gantze Gegend im Lateinischen den Nahmen bekommen. Aratus dichtet eben dergleichen von ihm, wie von dem grossen Bären. Schiller machet daraus den Ertz Engel Michael; Harsdörffer einen von den Bären, so die Knaben zerrissen, welche den Propheten Elisa spotteten, 2 Könige II, 24. Bayer in Uranometrin.

Fig.

Fig. A. und Hevel in Firmamento Sobieſciano Fig. A. ſtellen es im Kupffer vor. Die Länge und Breite der darzu gehörigen Sterne giebet Hevel in Prodromo Aſtron. p. 307. an. Man giebet unter andern auch vor, daß es ſolte eine von den Ammen des Jupiters ſeyn, ſo Cynoſura geheiſſen, und von dieſem aus Undanckbarkeit mit unter die Sterne verſetzet worden. Der äuſere Stern von der andern Gröſſe in dem Schwantze, der zunächſt dem Pole ſtehet, wird ſonſt auch der Schwantz des kleinen Bären, *Cauda Urſæ minoris* genennet, davon ein aparter Artickel handelt. Hedericks Anleit. zu den Mathem. Wiſſenſch. p. 324. Wolffs Mathemat. Lex. Siehe auch den Artikel: Nordiſche Geſtirne, im XXIV Bande, p. 1282.

St. Urſane, St. Urcis, auf deutſch Sanderſitz, Lat. *Fanum S. Urſinici*, die Hauptſtadt nebſt einer Abtey in Saltzgow, im Stifte Baſel, am Fluß Doux. Hübners vollſtändige Geogr. Th. III. p. 342.

URSAO, Stadt, ſiehe Oſſuna, im XXV Bande, p. 2198. u. f.

URSAON, Stadt, ſiehe Oſſuna, im XXV Bande, p. 2198. u. f.

Urſarola (Johann), Biſchoff zu Cervi in ſeiner Vaterſtadt, wurde 1232. darzu erwehlt. Er wolte ſich von der Herrſchafft von Ravenna und der Unterwürfigkeit an den Ertzbiſchoff daſelbſt loß machen, und gerieth darüber in verwirrte Händel. Die von Ravenna bemächtigten ſich der Stadt Cervi, und nahmen alle Documente mit, daraus dieſer Ort die Rechte ſeiner ergriffenen Freyheit erweiſen konnte. Er appellirte dieſerwegen an den Pabſt, und erhielte den Biſchoff von Peleſtrina, und den Cardinal-Diaconum Otto zu Commiſſarien in dieſer Sache, die auch nach reiflicher Unterſuchung eine Sentenz abfaßten, die vor obigen Biſchoff ſehr günſtig war, und welche der Pabſt Gregorius IX. durch nachſtehendes Diploma confirmirte:

Gregorius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei.

Joanni Epiſcopo Cervienſi &c.

ea quæ judicio &c. uſque communiri &c.

Sane cum inter te ex parte una & poteſtatem & Commune Ravennatem ex altera, ſuper Eccleſiæ tuæ privilegiis & inſtrumentis, quæ per violentiam ab eis illatam amiſſa dicebas, ſale ipſius Eccleſiæ deferendo per diſtrictum eorum relaxandis bannis & ſtatutis in tuum & Eccleſiæ tuæ præjudicium & gravamen editis ab eisdem & quibusdam aliis articulis coram dilectis filiis noſtris Prænestinæ Eccleſiæ & O. Sancti Nicolai in Carcere Tulliano Diac. Card. tunc in partibus illis Apoſtolicæ Sedis legatis quæſtio verteretur, demum cum lite ſuper iis conteſtata dictus electus a nobis legationis officium in Ungariam ſuſcepiſſet, & idem Cardinalis ad noſtram præſentiam remeaſſet, nos tamen ſibi & M. prædictorum Syndico in noſtra præſentia conſtitutis eundem Cardinalem ſuper iis deputavimus Auditorem, qui viſis & auditis utriusque rationibus habitoque conſilio ſapientum de mandato noſtro pro te & Eccleſia Cervienſi, ſicut in publico inſtrumento inde confecto plenius continetur, diffinitivam ſententiam promulgavit; quam nos ratam habentes tuis ſupplicationibus inclinati auctoritate Apoſtolica confirmamus &c. uſque communimus. Tenorem autem ipſius inſtrumenti præſentibus duximus inſerendum, qui talis eſt:

In nomine Domini noſtri Jeſu Chriſti Amen.

Anno incarnationis ejusdem 1233. Indict. 6. die Martis 10 die intrante Majo in præſentia infra ſcriptorum teſtium Venerab. pater D. Otho S. Nicolai in Carcere Tulliano Diaconus Cardinalis a ſummo Papa datus Auditor Ven. patri Epiſcopo Cervienſi & Marcoaldo Syndico & Procuratori Communis Ravennatenſis in negotio, quod vertebatur inter ipſos, tulit ſententiam in hunc modum. Cum olim in partibus Lombardiæ una cum Domino Prænestin. legationis officio fungeremur, Ravennam pro quibusdam arduis negotiis accedentes, civitatem ipſam invenimus poſitam auctoritate Apoſtolica eccleſiaſtico interdicto, & tam poteſtatem quam conſilium excommunicationum ſententiis innodatos pro venerabili patre Cervienſi, quibus cives Ravennates dicebantur graves & multiplices injurias erogaſſe, pluribusque modis damna intuliſſe plurima & inferre. Nos autem tam indemnitati Epiſcopi & Eccleſiæ ſupradictæ quam ſaluti præfatorum civium proſpicere cupientes, prout noſtrum officium expoſcebat, utramque partem ad corcordiam monuimus diligenter. Qui tandem de omnibus controverſiis & cauſis, pro quibus dicti poteſtas & conſilium erant excommunicationum vinculis innodati & civitas ſuppoſita interdicto noſtro ſe arbitrio dicto & ordinationi totaliter & plenarie commiſerunt, dictus videlicet Epiſcopus nomine ſuo, & Eccleſiæ Cervienſis, & ipſi Ravennat. per Syndicum ad hoc ſpecialiter deputatum. Demum præfatus Epiſcopus pro poſuit coram nobis, quod cives Ravennatenſes divino timore poſtpoſito & amore Cerviam accedentes in Eccleſiam ſuam hoſtiliter irruerunt, privilegia, inſtrumenta & alia bona ſua ibidem inventa inde nequiter aſportantes, item quod impediebant eum ſalem ſuum, in quo redditus Eccleſiæ ſuæ pro magna parte conſiſtit, per diſtrictum ſuum portare, quo vellet, fecerunt præterea ſtatuta & banna, quo nullus ſalem portaret extra civitatem Cerviæ absque illorum licentia & conſenſu in ſuum & Eccleſiæ ſuæ grave præjudicium & gravamen, alias ſibi & Eccleſiæ ſuæ injurioſi non modicum exiſtentes. Licet autem Syndicus præfati Communis negaret, dictam violentiam de mandato Communis fuiſſe commiſſam, factam tamen a Ravennatibus recognovit, & ad ſatisfactionem faciendam pro ipſa ſe noſtræ ſuppoſuit voluntati, aſſerens dictum Commune ſatisfeciſſe, nihilominus jam in parte. De aliis vero

vero quæſtionibus jure ordinario reſpondere voluit coram nobis. Nos ergo acceptis pignoribus & in parte fidejuſſoria cautione pro ſatisfactione damnorum Epiſcopo facienda, de conſenſu ejusdem, excommunicationis & interdicti ſententias a judicibus, qui eas tulerant, procuravimus relaxari, ab omnibus excommunicatis receptis de parendo mandatis Eccleſiæ juramentis. Demum pro reſtauratione damnorum, quæ prædictus Epiſcopus ſe paſſum fuiſſe in prædicta violentia fidem fecit, exceptis privilegiis & inſtrumentis, quorum amiſſionis damnum trium millium librarum idem Epiſcopus faciebat, quingentas libras reſtitui fecimus Epiſcopo ſæpedicto. De privilegiis & inſtrumentis, propter eorum magnam exiſtimationem ſperantes ea poſſe inveniri & reſtitui, in exiſtimationis ſatisfactionem injungere differentes, ſicque ventum eſt ad negotium principale, in quo libellus ab Epiſcopo Ravennatibus eſt oblatus, & ab eorum Syndicis litem conteſtando reſponſum factæque ſunt poſitiones & teſtes hinc inde producti Libelli autem tenorem & lites conteſtationis inſerendum duximus, qui eſt talis:

Joannes de Roſa & Henglebaldus Syndici Communis Ravennatis litem conteſtando reſponderunt libello ſibi porrecto a Venerab. patre Epiſcopo Cervienſi, dictum Commune non teneri in aliquo articulorum, qui exprimuntur in dicto libello, cujus tenor talis eſt: A vobis Dominis Jacobo Prænestino electo & Othoni S. Nicolai in Carcere Tulliano diaconis Cardinalibus, apoſtolicæ ſedis legatis petit Joannes Cervienſis Canonicus Procurator ſive actor D. Joannis Epiſcopi Cervienſis nomine ipſius Epiſcopi & Epiſcopatus, ut compellatis Poteſtatem & Commune Ravennat. quod prædictum Epiſcopum ſalem ſuum, quem de juribus & redditibus ſui Epiſcopatus percipit, unicuique per diſtrictum eorum libere deferre permittant, & quod non per ſe nec per alios impediant, quo minus libere & absque ulla difficultate ſalem prædictum per ſuum diſtrictum portare poſſit. Item petit, quod bannum ſive ſtatuta, quod vel quæ fecerunt in præjudicium & gravamen Epiſcopi & Epiſcopatus Cervienſis debeant relaxare, ſcilicet quibus ſtatuerunt, quod nec aliquis Cervienſis nec etiam aliquis alius extrahat ſalem de Cervia per terram vel per aquam ſine ipſorum licentia ſpeciali, debeant relaxare nec de cætero faciant, & ut compellatis Commune & homines de Ravenna deſiſtere de cætero ab omni injuria & moleſtatione Epiſcopi & Eccleſiæ Cervienſis. Item petit Commune & homines de Ravenna compelli ſecuritatem præſtare, ne Epiſcopum, clericos, ſive laicos Cervienſis Eccleſiæ in perſonis vel rebus offendant, ſed ipſos ſecuros reddant, & faciant pro poſſe ſuo in perſonis & rebus ubique, tam in diſtrictu ſuo quam alibi, ſalvo jure &c.

Dumque præfatus Dominus Prænestinus & nos intenderemus finem imponere negotio memorato, accidit eum a Sede Apoſtolica legatum in Vngariam deſtinari, ſicque fuimus a noſtro propoſito impediti. Verum ne obtentu noſtri Cervienſis Eccleſia enormem incurreret læſionem, ſi cauſa remaneret taliter indeciſa, cum dicti Ravennates eſſent ex facto noſtro a ſententiarum excommunicationis & interdicti laqueis expediti, partibus injunximus, ut in termino, qui in noſtris literis ſuper hoc editis eſt expreſſus, ſe per ſufficientes reſponſales Apoſtolico conſpectui præſentarent, quod juſtum foret in toto negotio recepturi. Nobis quando ad curiam redeuntibus & præfato Epiſcopo & Mantaldo Syndico & Procuratore Communis Ravennatis conſtitutis ibidem Dominus Papa nos eis Auditorem conceſſit ad totum negotium terminandum. Coram nobis denique negotio inſtaurato Syndicus Ravennas teſtes Epiſcopi voluit reprobare, ſed eo deficiente ad rubricas faciendas de utriusque partis atteſtationibus eſt proceſſum. Tandem ſuper toto negotio eſt multipliciter allegatum.

Dicebat namque Syndicus Ravennas nos de privilegiis & inſtrumentis non poſſe rationem arbitrii nec legationis neque delegationis aliquid diffinire, cum ſuper eis in partibus Lombardiæ neque hic fuiſſet more judiciorum per Libellum videlicet & litis conteſtationem proceſſum, dicebat præterea, quod in primo libelli articulo erat Commune Ravennate penitus abſolvendum, cum de jure communi nemini liceat per terram alterius, in qua ſibi ſervitus non debetur, invito Domino pertranſire, quod per jura oſtendere nitebatur. Idem in ſecundo debere fieri aſſerebat, cum Ravennates in civitate Cerviæ jurisdictionem habeant manifeſte. Quare in ea poſſunt banna & ſtatuta ponere, prout volunt, ad quod probandum privilegia Principum & ſummorum Pontificum, nec non inſtrumenta etiam compoſitionum inter ipſos & Archi-Epiſcopum Ravennatem, item inter ipſos & Commune Cerviæ initarum plurima oſtendebat. Quare tam in iis, quam in aliis articulis in libello ſubjectis petebat inſtanter abſolvi Syndicus memoratus: e contra vero ipſum debere in omnibus condemnari aſſerebat Epiſcopus ſæpe fatus, & inprimis in exiſtimatione privilegiorum & inſtrumentorum, cum vis coram nobis ibi fuerit patefacta, & notorium fuerit violentiam ſibi factam, idque Syndicus Communis recognoverit & ſatisfacere inceperit coram nobis, unde ibi non fuit alia cognitio vel ordo judiciarius requirendus. Ad primum libelli articulum pro ſe multa jura inducere conabatur, quibus aſtruitur manifeſte, nemini deliere ire per vias publicas interdici, cum a jure ne perhibeatur, ſit potius interdictum.

Ad ſecundum dicebat, quod etiam ſi jurisdictionem haberet in Cervia Commune prædictum, quod minime fatebatur, non tamen licebat eis ſtatuere vel bannum ibi ponere in ejus præjudicium & gravamen, ad quem proprietas Cerviæ pertinebat, & qui de quolibet onere ſalis, quod tamen ferebatur, percipere quiddam certum de jure poterat, & debebat, quod ex rubricis ſuis dicebat liquido apparere. Unde tam in iis, quam in aliis petitis petebat dictum Syndicum & Commune ſibi cum expenſis propter hoc factis ſententialiter comdemnari. Nos autem viſis & intellectis actis totius negotii, diligenter habito multorum conſilio ſapientum & nihilominus ſuper dubiis Domini Papæ ac fratrum certi-

certificati reſponſu de mandato ejusdem Domini condemnamus præfatum Mantaldum Syndicum Communis Ravennatis nomine ipſius Communis ipſumque Commune, ut ſolvat dicto Epiſcopo & Eccleſiæ Cervienſi pro privilegiis & inſtrumentis perditis per violentiam ſupradictam mille libras Ravennat. cum tanti damnum amiſſionis æſtimaverit idem Epiſcopus & firmaverit proprio juramento. Item condemnamus prædictum Syndicum & dictum Commune per ipſum & prædictum Epiſcopum ſalem ſuum, quem de juribus & redditibus ſui Epiſcopatus percipit, undecumque per diſtrictum eorum libere deferre permittant, & quod non per ſe nec per alios impediant, quo minus libere & absque ulla difficultate ſalem prædictum poſſit portare, quo velit: per diſtrictum autem intelligimus civili modo, ſcilicet per vias publicas & meatus, per terram videlicet & per aquam. Item condemnamus eosdem, ut bannum ſive ſtatuta, quod vel quæ fecerant in præjudicium & gravamen Epiſcopi & Epiſcopatus Cervienſis intolerabilem læſionem, ſcilicet, quibus ſtatuerint, quod nec aliquis Cervienſis nec etiam aliquis alius extrahat ſalem de Cervia per terram vel per aquam ſine ipſorum licentia ſpeciali, debeant relaxare & attentare, ſimilia de cætero non præſumant, cum ſit aperte probatum, dicta ſtatuta vel banna vergere in Epiſcopi & Eccleſiæ Cervienſis non modicum detrimentum. Super aliis vero petitis, quæ ad officium pertinent, providebitur Domino concedente. Actum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem in Camera dicti Domini Othonis Cardinalis. teſtes:

Dominus Epiſcopus Peruſinus.

D. Epiſcopus Auximanus.

D. Gregorius de Alaſio &

Magiſter Petrus de Supino Clerici ipſius D. Car. &

D. Rainus de Aroſio &

D. Scillerius de Auximano judices & multi alii.

Ego Willelmus de Mercorengo ſacri Palatii notarius præſens fui & de mandato ſæpe dicti D. Cardinalis hanc ſententiam ſcrip. & in publicam formam redegi. Nullus ergo noſtræ confirmationis &c. Si quis autem &c. Datum Laterani 14. Kal. Jun. ann. 7.

Sonſten aber würckte dieſer Biſchof vor ſich und ſeine Nachfolger im Bißthum ein überaus ſtattliches Privilegium von dem Pabſt Innocens IV. im Jahr 1244. aus, welches in folgender Maſſe abgefaſſet:

Innocentius Epiſcopus ſervus ſervorum Dei.

Ven. fratri Joanni Cervienſi Epiſcopo ejusque ſucceſſoribus canonice inſtituendis in perpetuum.

In Apoſtolicæ Sedis ſpecula licet immerito diſponente Domino conſtituti, fratres noſtros Epiſcopos tam propinquos quam longe poſitos fraterna tenemur charitate diligere & Eccleſiarum eorum regimini commiſſarum procurare ſpiritualiter & temporaliter incrementum, ac ipſas contra malignorum incurſus Apoſtolicæ protectionis præſidio communire. Eapropter venerabilis in Chriſto frater Epiſcope tuis juſtis poſtulationibus clementer annuimus & Cervienſem Eccleſiam, cui auctore Deo, præeſſe dignoſceris, ſub B. Petri & noſtra protectione ſuſcipimus, & præſentis ſcripti privilegio communimus, ſtatuentes, ut quascunq; poſſeſſiones, quæcunq; bona eadem Eccleſia in præſentiarum juſte & canonice poſſidet, aut in futurum conceſſione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium ſeu aliis juſtis modis præſtante Domino poterit adipiſci, firma tibi tuisque ſucceſſoribus & illibata permaneant, concedendo ſpecialiter Eccleſiæ prædictæ ea, quæ inferius propriis duximus vocabulis exprimenda. Locum videlicet, qui vulgo vocatur Padule cum ſalinis, terris, vineis, pratis, paſcuis, venationibus & piſcationibus ſuis, qui protenditur a rivo, qui vocatur Piſatellus, usque ad miliarium album & a decimano usque in Mari-Tenimentum, quod fuit plebis S. Thomæ cum portu & aliis ſuis pertinentiis, tenimentum, quod fuit plebis S. Peregrini cum decimis & aliis pertinentiis ſuis; ripam de Terra firma cum teloneo ſuo & omnibus aliis pertinentiis ſuis; ripam de mari cum ipſo littore & teloneo ſuo & omnibus aliis pertinentiis ſuis, portum cum teloneo ſuo; & aliis ſuis pertinentiis, plebem S. Vitalis, quæ vocatur Fiſcalia cum capellis, decimis, teſtamentis & aliis pertinentiis ſuis, quæ portenditur ab aggere de Cortungo & foſſa piſcaria, & rivo de Rodaldo percurrente ad medium donorum, ab alio latere medium Virgena, a tertio latere Elia percurrente ad medium lacum Sem, & a quarto latere Padus, decem manſos terræ, quas Eccleſia tua poſſidet in Maſſa Fiſcalia poſitos in rivo majori, in loco, qui dicitur canalis mortuus & in aliis congruis locis, in prædicto rivo, Eccleſiam S. Mariæ in Pado veteri cum pertinentiis ſuis. In territorio Ariminenſi caſtrum Caſtellionis cum tota curte ſua & pertinentiis ſuis & fundum Vaſignani in territorio Caſen. quicquid hæredes Cadeli de Runeo habent in fundo fabricæ & in Medade & in Arbuciano & in Mantale, qui dicitur in Laurentio, & duos integros fundos, Cecilam & Aſignonam, quos detinet ab Eccleſia ſua, Monaſterium S. Mariæ montis Mauri, in territorio Cornelienſi & Comitatu Imolenſi, caſtrum unum integrum, quod vocatur Plantalduli, & aliud caſtrum, quod vocatur Belvedere, & aliud, quod vocatur ſaxum Gattarium cum omnibus pertinentiis ſuis, in territorio Fanenſi & Piſaurienſi, caſtrum, quod vocatur Monteſanus cum diſtrictu & curte ſua & omnibus ſuis pertinentiis, & duos manſos terræ inter Martaſanum & ripam altam, quod detinent hæredes Ugolini Guidotti, & unum manſum in Lupara, quem detinent hæredes Petri Sophiæ & Filii Petri. Et unum manſum in caſula, quem detinent hæredes Guiduccii & Rogerii, & unum manſum in Balſano, quem detinent hæredes Brancaleonis, Eccleſiam S. Andreæ in Foſſa putrida in civitate Ravennati cum omni jure & pertinentiis ſuis, Eccleſiam S. Nicolai cum omni jure ſuo, & hoſpitale cum omnibus ſuis pertinentiis & monaſterium S. Martini cum omni jure ſuo. Ripis autem de terra, de mari & Portubalcum vel aliquam collectam contra conſuetu-

dinem antiquam imponi auctoritate Apoſtolica prohibemus. Statuimus quoque, ut infra tuam diœceſin absque aſſenſu tuo vel Succeſſorum tuorum nullus Eccleſiam vel oratorium de novo conſtruere aliqua occaſione præſumat, ſalvis tamen privilegiis Romanorum Pontificum. Obeunte vero te nunc ejusdem Eccleſiæ Epiſcopo vel tuorum quolibet ſucceſſorum, nullus ibi qualibet ſubreptionis aſtutia ſeu violentia proponatur, niſi quem canonici ejusdem Eccleſiæ communi conſenſu vel canonicorum pars conſilii ſanioris ſecundum Dei timorem providerint eligendum. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum fas ſit præfatam Eccleſiam temere perturbare &c. usque profutura, ſalva Sedis Apoſtolicæ auctoritate & Ravennatis Archi-Epiſcopi debita reverentia. Si qua igitur in futurum Eccleſiaſtica &c. ſubjaceat ultioni &c. cunctis autem &c.

Ego Innocentius Catholicæ Eccleſiæ Epiſcopus ſubſcripſi.

Ego Otho Portuenſis & S. Rufinæ Epiſcopus ſſ.

Ego Petrus Albanenſis Epiſcopus ſſ.

Ego Willelmus Sabinenſis Epiſcopus ſſ.

Ego P. tit. S. Marcelli presb. Cardinalis ſſ.

Ego Willelmus Baſilicæ Apoſt. XII. presb. Card. ſſ.

Ego Fr. Joannes tit. S. Laurentii in Lucina presb. Card. ſſ.

Ego Fr. Ugo tit. S. Sabinæ presb. Card. ſſ.

Ego Ægidius SS. Coſmæ & Damiani diac. Card. ſſ.

Ego Goffridus tit. S. Adriani diac. Card. ſſ.

Ego Octavianus tit. S. Mariæ in via lata diac. Card. ſſ.

Ego Petrus tit. S. Georgii ad vellus aureum diac. Card. ſſ.

Ego Joannes tit. S. Nicolai in carcere Tulliano diac. Card. ſſ.

Ego Willelmus tit. S. Euſtachii diac. Card. ſſ.

Datum Lugduni per manum Magiſtri Marini S. R. E. Vicecancellarii Kalend. Februarii, Indict. II. Incarn. Dom. anno 1244. Pontificatus vero D. Innocentii Papæ IV. anno II.

Uebrigens ſtarb obiger Biſchof unter der Regierung dieſes Pabſts im Jahr 1254. Ughellus, Ital. Sac. Tom. II. p. 469. ff.

Urſato, oder Orſato, eine der älteſten Familien zu Padua in Italien, aus welcher verſchiedene berühmte Leute entſproſſen ſind, die ſich ſo wohl im Kriege als durch ihre Gelehrſamkeit ſehr hervor gethan haben. In einem Briefe vom Jahr 1221, in welchem dem Patriarchen zu Aquileja Berthold das Bürger-Recht mitgetheilet worden, hat ſich ein Orſato von Padua mit unterſchrieben.

Johann Orſato brachte im Jahr 1460 die Municipal-Geſetze in gute Ordnung, und ſtand in ſolcher Achtung, daß ihn Kayſer Friedrich der Dritte im Jahr 1452 mit der erblichen Würde eines Comitis Palatini, König Ladislaus in Hungarn aber mit einer güldenen Kette beehrete, an welcher ein Creutz hing, mit den acht Buchſtaben: O. Q. M. E. D. I. E. P. bezeichnet, die insgemein ſo ausgeleget werden: O quam miſericors eſt Deus juſtus & patiens. Eben dieſer König hat das Wappen der Orſato, welches ſonſt aus einem aufrecht gehenden goldenen Bäre in blauen Felde beſtehet, das rund um mit einer ſich in Schwantz beiſſenden Schlange eingefaſſet iſt, mit einen weiſſen Adler im rothen Felde vermehret. Pius II. aus dem Hauſe Piccolomini beſtättigte nicht nur gedachten Johann in der Würde eines Comitis Palatini, ſondern verheyrathete auch ſeiner Schweſter Tochter Montanina Tolomei Piccolomini, eine Schweſter des Cardinals Franciſci Piccolomini, der nach Alexander des VI. Tode unter dem Nahmen Pii III. den Päbſtlichen Thron beſtiegen hat, an Reprandino Orſato, aus welcher Ehe Æneas gezeuget worden, von dem die Orſati da S. Franceſco herſtammen, die bey dem Volcke dieſen Nahmen überkommen haben, weil ihre Häuſer nahe bey der Kirche dieſes Heiligen geſtanden, und zu denen auch N. Orſato des nachfolgenden Sertorius Orſato Vater gehörete, den man theils wegen ſeiner Beleſenheit, theils wegen ſeines hohen Alters, und vielfältigen in dem Regiment zu Padua erlangter Erfahrenheit gemeiniglich eine lebendige Hiſtorie nennete. Selbiger vermählete ſich mit einer vornehmen Dame Eliſabetha Buzzacarina, die zu Padua 1617 den 1 Februar den Sertorius Orſato gebahr, von welchem ein beſonderer Artickel folget. Selbiger vermählete ſich 1638 mit Irene Mantua Benavids, und nach deren Abſterben mit Francisca Sforza, mit welcher letztern er keine Kinder gezeuget hat. Mit der erſten hat er einen Sohn, Conte Sertorio Antonio, Ritter von dem Königlichen Orden von St. Michael gezeuget, von dem zwey Söhne, Conte Sertorio, und P. Gianantonio, ein gelehrter Benedictiner Mönch von Monte Caſino; welche die Ehre ihrer Familie durch ihre eigene Verdienſte fortgepflantzet.

Urſato oder Orſato, Urſatus, (Johann Baptiſt) ein Medicus, war aus der vorſtehenden Familie, den 19 November 1673 gebohren, und ſetzte ſich durch ſeine Gelehrſamkeit in ſolches Anſehen, daß er 1703 zum auſſerordentl. Profeſſor der Medicin zu Padua ernennet wurde, welche Stelle er 1716 mit der Profeßion über den Avicenna verwechſelte. Er richtete ſchon in ſeiner Jugend eine gelehrte Academie in ſeinem Hauſe auf, da alle Wochen die Profeſſores der Univerſität und des Seminarii, wie auch die Grafen Silveſtri, Vater und Sohn, nebſt andern Gelehrten zuſammen kamen. In der Medicin gieng er von dem alten Weg ab, und übte ſich fürnemlich in der Chymie, Botanic, Anatomie, Experimental-Phyſick und in der Mechanik, wobey er auch in der Muſick und Antiquitäten es ſehr weit gebracht. Er ſtarb den 21 Jenner 1721. Man hat von ihm

1. Eine

1. Eine Rede, darinnen er bey dem Antritt seiner letzten Profeßion wider den Plinius zeigte, daß die Medici nicht aus Rom verbannet worden.
2. Dissert. epistolicam de lucernis antiquis.
3. Eine Erklärung der Inscription C. Cluentii Proculi, welche in dem Tom. VII des Giornale de letterati stehet.
4. Einen Brief de strenis veterum, welcher eben daselbst befindlich.

Die Dissertation de patera antiquorum hat er auf seinem Todbette verbrennen lassen. Papadopoli Hist. Gymnas. Patav. T. I p. 179 und 186. Gelehrte Zeitung. 1725. *Giornale de letterati d' Italia.*

Ursato oder Orsato, Ursatus (Sertorius) ein gelehrter Italiänischer Graf aus der vorstehenden Familie. Er war 1617 den 1 Februar. zu Padua gebohren, und bekam gar bald hernach eine reiche Erbschafft von seinem Vetter Sertorio Ursato, mit dem Bedinge, daß allezeit der Erstgebohrne der Familie den Nahmen Sertorii führen solte. Er ward also der Bennascinta Cortusa, der Wittwe des verstorbenen Sertorii zur Erziehung gegeben, die ihn als ihren eigenen Sohn hielte. Hierauf ergab er sich dem Studieren mit solchem Fleiß, daß er 1635 im 18 Jahre seines Alters die Magister-Würde erhielte. Insonderheit aber legte er sich auf die Antiquitäten, in welchen er auch eine ausserordentliche Wissenschafft besaß, welche auch sogar von grossen Gelehrten, als Ocravio Ferrerio, Carl Patino und andern mehr iederzeit an ihm bewundert worden. Als er seine Monumenta Patavina, die zu Padua 1652 in Fol. heraus gekommen, dem Rath zu Venedig zuschrieb, ward er zur Danckbarkeit zum Ritter von St. Marcus gemacht. Sonst war er das allgemeine Oracul seiner Zeit, bey dem alle diejenigen, die eines mit alten Buchstaben bezeichneten Steines habhafft wurden, sich Raths erholeten. Auch die Ausländer correspondirten mit ihm über dergleichen Materie fleißig. Der berühmte Poet Carl de Doctoribus, einer seiner besten Freunde, schrieb ein Scherz-Gedichte, der Esel genannt, worzu unser Serrorio nebst andern guten Freunden gar geschickte und lustige Randglossen machte. Die Cardinäle d'Este, Medici, Barberino, Delfino, Barbarigo, Basadonna und Casanate hatten alle Hochachtung vor ihn, und der gelehrte und nachgehends gleichfalls mit dem Purpur gezierte Augustinianer Noris consulirte ihn öffters über Historische Zweiffels-Knoten; der andern Gelehrten in Italien zu geschweigen, die er auf seinen Reisen, so er vielfältig durch gantz Italien, sonderlich aber nach Rom, der Alterthümer willen anstellete, fleißig heimsuchte. Ausserdem war er auch ein Liebhaber der Poesie und Mitglied der Academie de Ricourati, wie denn auch seine geniali Poesie, so er 1657 zu Padua drucken lassen, solches ausweisen. Er beleidigte in seinen Wercken niemand mit Willen; wenn er etwas neues vorbrachte, geschahe es mit der grösten Bescheidenheit; andere zu loben war er nicht sparsam; vom Geitz war er weit entfernet, so daß man eher sagen können, er habe zu prächtig gelebet. Er war im Rathgeben sehr bedächtig, im Umgange sehr angenehm, im Glücke von grosser Moderation, im Unglücke aber von vieler Standhafftigkeit. Er liebte sein Vaterland, noch mehr aber die Wahrheit. In der Religion war er sehr Gottesfürchtig, hatte aber dabey ein sonderbares Vertrauen auf den Heil. Antonium von Padua gesetzet, dem zu Ehren er seine Grandezze di S. Antonio di Padova 1653 drucken ließ. Nachdem er nunmehro ziemlich bey Jahren war, trug ihm der Doge im Jahr 1670 die Profeßion der Meteororum Aristotelis auf der Universität zu Padua auf, ohne daß er, wie sonst die Gesetze, die andere gebohrne Paduaner dazu anhalten, vorher auf dem untern Cathedder gelesen, in welcher Station er auch bis an sein Ende verharret, ohngeachtet er dabey alle Pflichten eines redlichen Mannes und treuen Bürgers erfüllet hat. Von dem letztern hat man folgendes merckwürdiges Exempel. Es zündete ein Wetterstrahl die prächtige Kirche der H. Justina zu Padua oben unter dem Dache an, und dieses herrliche Gebäude war in augenscheinlicher Gefahr, daß es solte gantz in die Asche geleget, oder wenigstens gar sehr ruiniret werden, wenn die Flamme ein nahes Getäffel ergriffen hätte. Jederman sahe dieses mit Wehklagen an, aber niemand wolte Rettung thun, aus Furcht, in den Flammen oder unter den Ruinen begraben zu werden, als unser Orsato ein Beil ergriff, und der Gefahr ohnerachtet, dis Täffelwerck hurtig einzuhauen anfieng, durch welches Beyspiel andere zu gleicher Arbeit angefrischet wurden, so daß man in weniger Zeit dem Feuer diese Nahrung, und zugleich die schöne Kirche dem gäntzlichen Verderben entrisse. Das danckbare Vaterland erkannte gar wohl die trefflichen Verdienste dieses guten Bürgers, und wenn er sich in öffentlichen Rathe einfand, beehrete es ihn ordentlich mit der Stelle ihres Deputati. Zuletzt sammlete er die Geschichte seines Vaterlandes, davon der erste Theil von Erbauung der Stadt Padua bis an das Jahr 1173 im Jahr 1678 ans Licht trat. Er dedicirte dieselbe dem Doge Contarini und der Durchlauchtigen Signorie, von welcher er und seine gantze Nachkommenschafft mit dem Ehren-Titul eines Comte oder Grafens begnadiget wurde. Weil er aber seine Schrifft dem Rathe selbst durch eine lange und wohl ausgearbeitete Rede überreichte, und währender Zeit den Urin allzulange verhalten muste, fiel er kurtz darauf in eine tödtliche Kranckheit, an der er noch dasselbige 1678 Jahr den 3 Julli im 61 Jahre seines Alters verstarb. Man hat ihn in der Kirche seines Heiligen aufs prächtigste begraben, und in der Academie der Ricovrati ist ihm von Lorentz Malacreda eine öffentliche Lob-Rede gehalten worden. Johann Anton Volpi hat sein Leben beschrieben, welches vor dem andern Theil der Marmi eruditi, den Johann Anton Ursato, des Verfassers Enckel, mit einer Vorrede und Anmerckungen 1719 herausgegeben, befindlich ist. Desgleichen hat eine gelehrte Feder folgende Verse unter sein Bildniß verfertiget:

Verusta

Vetusta marmora atque marmorum notas,
Vetusta & ipse natus in domo, edidi,
In omne tempus omnibus nota ut forent
Fatere, Roma, quanta debeas mihi.

Seine gedruckte Schrifften sind:

1. Sertum Philosophicum ex variis scientiæ naturalis floribus consertum, Padua 1635. in 4.
2. Monumenta Patavina collecta, digesta, explicata, suisque iconibus expressa, ebend. 1652 in Fol.
3. Le Grandezze di S. Antonio di Padova, osservate nel transporto della sua pretiosa reliquia data da quella Citta al Serenissimo Principe di Venezia, Padua 1653 in 4.
4. Poesie Geneali, ebend. 1657 in 12.
5. Cronologia de Reggimenti di Padova, da quando vi fu introdotta la Pretura sino al giorno d'oggi, ebend. 1666 in 4.
6. I marmi eruditi, ovaro lettere sopra alcune antiche inscrizioni, ebend. 1669 in 4.
7. De Notis Romanorum Commentarius, ebend. 1672 in Fol.

Er ist auch in Grævii Thesauro Antiq. Rom. T. XI. zu finden. Eine Epitome davon ist den Marmoribus Oxonienfibus, so zu Oxfurt 1676 in Fol. ediret, beygedruckt.

8. Prima Parte dell' Istoria di Padova, della fondazione diquella Citta sino l'anno di Christo 1173. Padua 1678 in Fol.
9. Allerhand Orationes, sowohl Lateinisch, als Italiänisch, und viele Serenaden, Intermezzi, Oden, Canzoni und Sonnette.

Die geschriebenen Wercke, so er aber meistentheils unvollkommen hinterlassen, sind:

1. Historiæ Patavinæ Pars prima & secunda.
2. Parte seconda dell' Istoria di Padoua, che incomincia dell'anno 1174. e termina nel 1239.
3. Prænomina, Cognomina & Agnomina antiquorum Romanorum.
4. Quadrumvirato Padouano, Overo Cronologia de Quadrumviri, Consoli, Anzoani e Deputati della Citta di Padoua della loro origine sino al tempo presente in cui si hanno tutti quelli, che hanno avute questa dignita, distincte a Famiglia per Famiglia.
5. Poese Geniali.
6. Discorsi recitati nell' Academia de Ricourati Tom. 2.
7. Raccolta di Lettre Marme ed Erudizioni, welche Sammlung nachgehends sein Enckel der Pater Johann Antonio Orsato, unter den Titul: Marmi eruditi, ovvero Lettere sopra alcune Antiche Inscrizioni opera postuma del Conte Sertorio Orsato del Serenist. Senato Veneto colle annotazioni, zu Padua 1719 in 4. im Druck heraus gegeben.
8. Gentes Romanæ, Patriciæ, Plebejæ, quotquot inveniri potuerunt, ab origine urbis ad initium Imperii Augusti, Triumviratu abolito; quæ Sacerdotales, Urbanasque dignitates in Republica habuerunt.
9. Diversi Volumi di Poesie Liriche.
10. Orandate Drama per Musica.
11. Stätira Drama per Musica.
12. Comedie diverse.
13. Cronologia de Reggimenti di Padoua, corretta ed ampliata con annotazioni.
14. Deorum Dearumque nomina & attributa.
15. Elucubrationes variæ, seu Historia Sacra in Patavinos Episcopos.
16. Euganea fertile, overo Catalogo di tutti; Padouani che hanno dato opere alle stampe
17. Simolacri delle deita Padavone con Elogi.
18. Lucubrationes in quatuor Libros Meteororum Aristotelis.

Papadopoli Hist. Gymnas. Patav. T. II p. 372 u. f. Gelehrte Zeit. 1721.

Ursatus, Personen dieses Nahmens, siehe Ursato.

Ursaye, (Dominic.) Von ihm sind bekannt: Descriptiones ecclesiasticæ, Tom. VI. Venedig 1724 in Fol.

Ursch, auch Arsch genannt, eine vornehme Freyherrliche Familie in der Pfaltz, so noch heut zu Tage bekannt ist. Es war von derselben 1674 **Ferdinand**, Hertzogl. Pfaltz-Neuburgischer Geheimder Rath und hernach Abgesandter an verschiedenen Höfen. Er unterschrieb 1685 den sogenannten Hällischen Receß, Churfürsts Carls zu Pfaltz mit Hertzog Philipp Wilhelm zu Neuburg, als dessen Nachfolger in der Chur, wegen der Protestanten in der Pfaltz. Sein Sohn **Johann Ferdinand**, Freyherr, war noch 1709 als Chur-Pfältzischer Geheimder Rath, Cammer-Präsident, Lehn-Probst im Hertzogthum Neuburg, im Flor. Wir können aber von derselben Abstammung und Alterthum keine Nachricht geben. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa** p. 758. **Gauhens Adels-Lex.** II Th. p. 2715 u. f.

Urschenbeck, Geschlecht, siehe Ursenbeck.

Urschkau, ein Adelicher Rittersitz im Raudnischen Weichbild im Fürstenthum Wohlau in Schlesien. Das Schloß allda siehet sowohl von aussen als innen mehr einen Gräflichen als Adelichen Pallast ähnlich. Es beherrschen dasselbe die Freyherren von Canitz, und hat sonderlich Melchior, Freyherr von Canitz, anfangs Fürstlicher Briegischer Rath und Hof-Marschall, hernach Chur-Brandenburgischer Geheimder Rath, und Ober-Hof-Marschall, im Jahr 1660 und weiter um diese Jahre, nicht allein das ruinirte daran verbessert, sondern ihm auch einen neuen Glantz gegeben, und mit schönen gethürmten Giebeln, Gemächern, dabey eine ansehnliche Biblio-

Bibliotheck befindlich, samt einen Lust-Garten gezieret. Ehedem hielten auch auf diesem Schlosse die Herren von Canitz mit denen in diesen Gegenden wohnenden Reformirten des Jahres etlichemahl eine ansehnliche Versammlung, und berieffen bald einen Prediger von Lignitz, bald von Pohlnisch-Lissa, zur Verrichtung des Gottesdienstes, welcher aber im Jahr 1677. wie der Lignitzische, auf Kayserlichen Befehl seine Endschafft erreichte. Lucä Schlesisch. Curiose Merckwürd. p. 539. 1182. und 1183.

Urschlechten, werden die Kinderpocken genennet, davon zu sehen: **Blattern**, im IV Bande, p. 95 u. f.

Urschrifft, siehe **Urkunde**, (Original).

Ursejus Ferox, ein vortreflicher Rechtsgelehrter, hat des Proculi Meynungen in allen Stücken beygepflichtet, wie man aus einigen alten Gesetzen, als L. 27. §. 1. D. ad legem Aquiliam, L. 48. D. de jure dotium, und L. 11. §. 2. D. de aqua & aquæ pluviæ arcendæ, gar deutlich schliessen kan. Wahrscheinlich ist es, daß er zu des gedachten Proculi und Cassii Zeiten gelebet habe; Denn er hat sich nicht allein auf des Proculi Rechts-Lehren in den angeführten Stellen der Pandecten beruffen, sondern er wird auch selbst vom Cassio L. 1. §. 10. D. quarum rerum actio non datur, gerühmet. Der bekannte Wilhelm Grotius de vitis JCtorum Lib. II. c. 4. p. 115. muthmasset, aus verschiedenen Umständen, er habe entweder unter des Kaysers Vespasiani Regierung, oder zum wenigsten um selbige Zeit floriret; und weil die klaren Worte L. 1. §. 10. D. quarum rerum actio non datur, seiner Meynung gäntzlich wiedersprechen, so will er uns überreden, es müsse daselbst an statt: & Cassius existimasse Ursejum refert, also gelesen werden: & Cassium existimasse Vrsejus refert. Ueber dieses will er mit Bertrando nicht glauben, daß Cassius über des Ferocis Juristische Bücher verschiedenes angemercket habe, ob dieses gleich aus dem L. 10. §. 5. D. quibus modis ususfructus amittitur mehr als zu deutlich erhellet. Der in den Römischen Rechten wohl erfahrne Julianus hat IV Bücher an Ursejum Ferocem geschrieben, und dessen Lehr-Sätze in selbigen sehr geschickt erläutert; wie aus dem Indice Justinianeo und L. 6. §. ult. D. communi dividundo zu ersehen ist. Es ist nicht leicht zu vermuthen, daß jemand den redlichen und frommen Bürgemeister Ferocem, dessen Plinius Lib. II. ep. 11. und Lib. VII. ep. 13. gedencket, mit unserm Feroce vermengen werde; Denn sein Nahme Julius Ferox lehret gar deutlich, daß er von diesem allerdings unterschieden sey. Bertrandi de Jurisperitis, Lib. II. c. 38. p. 231. Guil. Grotius in Vita JCtorum, Lib. II. c. 4. p. 115. 116. Gottfr. Mascovius de Sectis Sabinianorum & Proculianorum c. V. §. II. p. 87 u. f. Allgem. Chron. II Band, p. 861 u. f.

Ursel, Ober-Ursel, Lat. *Ursalia*, *Urselle*, eine kleine Stadt, welche in der Grafschafft Königstein drey Stunden von Franckfurt lieget, und zu dem Ertz-Stiffte Maynz gehöret. Vor diesem ist allda eine gute Buchdruckerey, wie auch Pappier-Mühle und Kupffer-Hammer gewesen. Es ist aber dieses Städtgen 1645. in den Brand gesteckt worden, also, daß es gantz, samt der schönen Kirche, bis auf 2. oder 3. Häuser, abgebrannt; Doch ist es anjetzo wieder aufgebauet. Zeilers Beschreib. der X Kreisse, p. 240. Corvini Fons Latinit. T. II. p. 519.

Ursel, ein Chur-Maynzisches Dorf auf dem Eichsfelde, anderthalbe Stunde von der Stadt Worbis gegen Mühlhausen. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Ursel, ein sehr ansehnliches Geschlecht in Brabant, welches sich um das Hauß Oesterreich wohl verdient gemacht. Es soll erst am Rheine gewohnet, und daselbst das Städtgen Ursel, dem Ertz-Stiffte Maynz gehörig, zum Stamm-Gute gehabt haben. Anfangs hat es den Adel Stand, und darauf die Freyherrliche Würde geführet, biß es endlich 1638. von dem Kayser den Reichs-Gräflichen, und 1717. den Hertzoglichen Character erhalten. Das Gräfliche Diploma saget, daß einer dieser Familie von dem Kayser Carln V. zum Hof-Pfaltz-Grafen (Comite Palatino) gemacht worden, dessen Sohn N. von Ursel, Baron von Wesemale, hat dreyßig Jahre in Kayserl. Diensten gestanden, und sich als Commissarium gebrauchen lassen, um die in den Spanischen Niederlanden entstandene Unruhe beyzulegen. Sein Sohn Johann, welcher der Crone Spanien 52. Jahr getreue Dienste geleistet, und sich eine Zeitlang als Abgesandter in Engelland aufgehalten, war ein Vater Conrads, Freyherrn von Hobocke, welcher 1638. zum Reichs-Grafen von Ursel gemacht worden. Von seinen Nachkommen florirte gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts ein Graf Ursel als Spanischer General-Feld-Marschall. Franz Shets d' Ursel, Graf von Ursel, Freyherr von Hobocken, Hermal und Milan, Vicomte von Vives, Herr von Eygem, Oostcamp, Bernhem, Seneghem und Gestel, vermählte sich 1662. mit Honorina Dorothee, Antons Grafens von Hornes und Beaucignies und Margarethens von Bailleul Tochter, welche ihm, ausser zwey Töchter (davon die eine, Angelique Honorina, 1708. an Wolfgangen, Marquis von Bournonville, und die andere 1724. an Wilhelmen von Melun, Grafen von Beaussart, vermählet worden) Conrad Albrecht Carln gebohren. Derselbe vermählte sich 1714. mit Eleonore Christinen, Ludewig Ottens, Fürstens von Salm, Schwester, und wurde 1715. von dem Kayser zum Staats-Rath in Brabant gemacht. Im Jahr 1716. befand er sich im Nahmen des Adels bey der grossen Deputation, die die Niederländischen Stände wegen des, mit den Holländern geschlossenen Barrier-Tractats nach Wien schickten, bey welcher Gelegenheit er vom Kayser den 24 April 1717. zum Hertzog von Ursel erhoben wurde. Im October eben dieses Jahres vertrat er bey der Huldigung der Gouvernantin zu Brüssel die Stelle eines Erb-Marschalls von Brabant; 1718. wurde er ein würckliches Mitglied bey dem neu errichteten Staats- und Regierungs-Rathe zu Brüssel. Nach der Zeit hat er auch das Gouvernement von Namur bekommen. Er starb den 3. May zu Brüssel 1738. als Kayserlicher Geheimder Rath, wie auch Gouverneur und

General-Capitain des Landes und der Grafschafft Namur. Sein Leichnam wurde den Tag nach seinem Hintritte in das Kloster der Brigittinner, das dessen Vorfahren gestifftet, gebracht, und allda beerdiget. Er hinterließ einen Sohn, welcher sich den 8 August 1740. mit der Prinzessin Eleonore von Lobkowitz, einer Tochter des Fürstens George Christians, Kayserl Generals, verlobet, und ist das Beylager auch nach der Zeit vollzogen worden. Dieser ist vermuthlich der Hertzog von Ursel, welcher im Jenner 1746. Obrister bey dem Wallonischen Regimente von Arberg worden. Ob aber Werner von Ursel, welcher 1330. als des Deutschen Ordens Meister in Preussen zu Marienburg von einem Ordens-Bruder erstochen worden, und von dem ein besonderer Artickel unter dem Worte: Urselen, im XXV Bande, p. 1997. befindlich, hieher gehöre, kan man nicht sagen. *l'Erection de toutes les terres & familles du Brabant*, p. 26. von Sommerberg Tab. Geneal. T. II. p. 118. Gryphius von Ritter-Orden, p. 82. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1737. p. 463 u. f. Genealogisch-Historische Nachrichten I Band, p. 242. II Band, p. 285. und p. 292. III Band, p. 130. und 609. Hübners Lexic. Genelog. p. 576. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II. p. 2712 u. f. Historisches Jahr-Buch von 1738. p. 27.

Ursel, siehe die Artickel: Ursula.

Ursel, (Werner von) siehe vorstehenden Geschlechts-Artickel; ingleichen den Artickel: Orselen, (Werner von) im XXV Bande, p. 1997.

Ursel, (Nieder-) ein Dorf ohnweit Franckfurt am Mayn. Selbiges hatte vor diesem Veiten von Ursel zu seinem Herrn, welcher dem Rathe zu Franckfurt die eine, und Francken von Cronberg, dem Alten, die andere Helffte zuwendete. Indem aber der eine Theil an die Grafen von Solms im Jahr 1444. durch eine Heyrath fiel; so haben es Solms-Rödelheim und die Stadt Franckfurt biß auf den heutigen Tag mit einander gemein. Kurtze Nachricht von der Stadt Franckfurt am Mayn, p. 11.

Ursel, (Ober-) Stadt, siehe Ursel.

URSELA, ein Dorf in Lothringen, in der ehemahls so genannten Landschafft Nithagouwe. Eckharts Franc. Orient. T. II. p. 253.

Urselen, ein Thal und Stadt, siehe Urseren.

Urselen, oder Orselen, (Werner von) siehe den Geschlechts Artickel: Ursel; ingleichen den Artickel: Orselen, (Werner von) im XXV Bande, p. 1997.

Urseler, Lat. *Ursellus*, ein Berg, zwischen Eplügen am Rhein und Gampolsteiner Thale, da die Strasse auf Cleven gehet. Stumpf l. 9. Chron. Helv. c. 1. und Lib. 10. c. 5. Guler von Weineck Rhætia l. 13. p. 105. b. Corvini Fons Latin. T. II. p. 519.

Urseler-Bach, ein Flüßgen in der Wetterau, hat seinen Ursprung in dem Feldberge aus einem Brunnen, so der Buchbrunnen heist, zur Rechten der Stadt Homburg vor der Höhe; zieht nebst der Schwalbach auch noch eines und das andere Wässergen an sich, und fliest zwischen zweyen Eisenhämmern durch auf das Städtgen oder den Flecken Ober-Ursel; treibt hernach die Herrenmühle und eine Waldmühle, geht an einem schönen Garten vorbey, und treibt nebst zweyen Kupfferhämmern auch die Aumühle, die Papiermühle, die Entenmühle und die Weißkircher-Mühle; rinnt ferner an Weißkirchen her, und dreht die Krebsmühle nebst der Nieder-Urseliner Papiermühle herum; ferner dient diese Urseler-Bach mit ihrem Wasser einer Walckmühle und der Frau von Stallburg ihrer Mühle. Wenn sie sodann an Nieder Ursel hergegangen ist, wältzt sie die Nieder-Urseler Untermühle, und die Kaltmühle oder Hedernheimer Mühle herum, endlich treibt sie die jetztmahlige Sandelmühle, so sonst eine Pulvermühle gewesen, und fällt oberhalb Hedernheim, gegen Eschersheim über, in die Nied. Allgemeines Hydrogr. Lex. p. 611 u. f.

Ursel und Hobocke, Geschlecht, siehe Ursel.

Urseliner, Nonnen, siehe Ursulinerinnen.

URSELLA, Stadt, siehe Urseren.

URSELLÆ, Stadt, siehe Ursel.

URSELLA VALLIS, ein Thal, siehe Urseren.

Ursellius, (Lorentz) ein Rechtsgelehrter aus dem 17 Jahrhunderte, von Forli gebürtig. Man hat von ihm: Examen apum, seu conclusiones legales, e floribus decisionum rotalium, præcipue Romanorum, excerptas, Tomi II. in Fol. Rom 1632. Aubert Miræi Scriptor. Sec. XVII. p. 310 u. f. in Fabricii Biblioth. Eccles.

URSELLUS, ein Berg, siehe Urseler.

Urseln, oder Orseln, (Werner von) siehe den Geschlechts-Artickel: Ursel, und den Artickel: Orselen, (Werner von) im XXV Bande, p. 1997.

Ursenbach, Schloß, siehe Ursenbeck.

Ursenbeck, Ursenpeck, oder vielmehr Ursenbach, Ursenpach, ein Schloß in Bayern, in dem Mittelfelser Landgerichte gelegen. Es war ehemahls das Stamm-Schloß der nachfolgenden Grafen von Ursenbeck.

Ursenbeck, Urs.nbekh, Ursenpeck, Urschenbeck, eine vornehme Gräfliche Familie in der Steyermarck, die zwar in Christoph Daviden, Grafen von Ursenbekh, Kayserlichen Geheimten Rathe, als dem letzten seines Geschlechts, ausgestorben, doch aber in der Nachkommenschafft des von diesem an Kindesstatt mit Kayserlicher Einwilligung angenommenen Franz Christoph Ferdinands, Grafens von Maßimi, als seiner Schwester Sohns, unter dem Nahmen derer Grafen von Ursenbekh und Maßimi, noch floriret und das Erb-Stabelmeister-Amt in Steyer besitzet. Von dem

eigent-

eigentlichen Ursprunge des Geschlechts der Grafen und Herren von Ursenbeck, kan man zwar ietziger Zeit keine gewisse Nachricht haben, sintemahlen Ihre hievon in Handten gehabte Schriften und briefliche Documente zu Klagenfurth in Cärnten in der allda 1636. entstandenen grossen Feuers-Brunst, da fast der mehrere Theil der Stadt in die Asche geleget worden, bey Herrn George Bernhardten, Graffen von Ursenbeckh, Röm. Kayserl. Maj. Cämmerern, als damahls Aeltisten des Geschlechts, in Rauch aufgangen sind; demnach aber da der Herren Ursenbeckhen in unterschiedlichen alten Büchern und Schrifften gedacht wird, auch unter andern in des Herrn Sebastian Münsters zusammengetragener 1598. verbessert in Druck gegebenen Cosmographie, desgleichen in des Herrn Hunds in eben dem Jahre ausgegangenen Bayrischen Stamm-Buch zu finden, daß Herr Friedrich und Philipp, beyde Urschenbeckhen, Ritter, 1165. zu Zürch dem Zehenden, und Herr Leonhard Urschenbeckh, Ritter, 1179. zu Cölln am Rheine dem Eilfften gehaltenen Turnier beygewohnt haben: Als ist hieraus abzunehmen, daß solches Geschlecht bereits vor vielen hundert Jahren berühmt gewesen, gestalten dann in denen zu Anfang erstbesagtes Stamm-Buchs gesetzten Bayrischen Thurnier-Reimen von denen Herren Urschenbeckhen also zu lesen: **Die guten Urschenbeckhen bedarff man nicht aufweckhen zu den Ehren sie selbst kommen, hat man dickh von Ihnen vernehmen.** Das Stamm-Schloß dieses Geschlechts Ursenpeck, (eigentlich Ursenpach) ist in Bayern in dem Mittelfelser Land-Gericht gelegen, worauf die Ursenbekhe anfangs gewohnet haben. Zu Kayser Ferdinands I. Zeiten ist diese Familie aus Bayern nach Oesterreich gekommen, und hat 1606. die Freyherrliche, 1632. aber Gräfliche Würde an sich gebracht. Mit der Würde eines Erb-Stäbelmeisters in Steyer ist Christoph Ursenbeck von dem Ertz-Hertzoge Carln 1579. zuerst begnadiget worden. Sie hatte sich schon in dem 16. Jahrhunderte durch George Bernhards Söhne in vier Linien vertheilet; die aber nunmehr alle abgestorben sind. Wie schon gedacht, so lebten gegen das Ende des zwölfften Jahrhunderts Friedrich, Philipp, und Leonhard. Dieser letzte war in dem eilfften Turnier zu Cölln im Jahr 1179, und ein Vater Conrads, welcher mit einer Albertsheimerin folgende Kinder gezeuget: 1) **Magdalene**, welche um das Jahr 1398 mit Hans Perger zu Waldberg vermählet worden; 2) **Albrecht**, von dem sogleich; und 3) **Johann**, der 1390. gestorben. Jetztbesagter **Albrecht Ursenbeckh** von Ursenbach hatte nachstehende Kinder: a) **George** der jüngere zum Pirglein, lebte 1443; b) George von Velberg und Motting, florirte um das Jahr 1470; c) **Michael**, lebte 1425. zu Ursenbach; d) **Heinrich** zu Velberg; und e) **Jacob** zum Pirglein, blühete um das Jahr 1409.

Oben gemeldete **Friedrich** und **Philipp** haben beyde in dem zehenten Turnier zu Zürch im Jahr 1165. sich befunden. Von diesen stammet ab **Friedrich**, der 1344. gestorben, und nach gelassen 1) **Osanna**, mit der sich Peter Beheimb zu Khager 1391. verehlichet; und 2) **Petern** Ursenbeckh von Prünst und Velberg, dem seine Gemahlin, eine Tochter Herman Stadlers von Pezkhofen, die er sich um das Jahr 1368. ehelich hat beylegen lassen, gebohren **Eberharden** und **Petern**, Abten zu Ober-Altaich, alwo die Ursenbeckhe ihr Begräbniß haben, starb 1403. Nur gedachten **Eberhards**, so um das Jahr 1405. gelebet, Sohn war **Peter Ursenbeckh zum Pirglein**, der 1475. die Bayerische Bündnisse verfertiget uud Anne Zengerin zur Gemahlin gehabt. Die aus dieser Ehe erzeugte Kinder sind: a) **Amalie**, eine Gemahlin Ebners zum Pirglein, und b) **Friedrich Ursenbeckh**. Dieser **Friedrich** ist der erste, so aus Bayern, in Oesterreich 1450. gekommen. Seine Gemahlin, Anne Offenbeckhin zu Offenbach, gebahr ihm **Leonharden**, der sich zum Pirglein, Ursenbach, Velberg und Pottschach geschrieben. Er erhielt von Annen von Zinsendorf einen Sohn, **Bernharden**, Pannier-Herrn. Dieses seine Gemahlin, Veronica von Pfaffendorff, die letzte ihres Nahmens und Stammes, deren Wapen an die von Ursenbeckh gekommen, war eine Mutter 1) **Leopolds**, 2) **Tiburtius**, 3) **Hansens**, 4) **Siegmunds**, 5) **Christophs**, von dem bald ein mehrers. 6) **Seyfrieds**, 7) **Helfrieds**, 8) **Rudolphs**, 9) **Leonhards**, 10) **Annens**, 11) **Helenens**, 12) **Catharinens**, 13) **Sibyllens**, 14) **Veronicens**, 15) **Ursuls** und 16) **Sophiens**. Jetztgemeldter **Christoph Ursenbeckh** zu Pottschach überkam 1579. das Erb-Land-Stäbel-Meister-Amt in Steyer, ward Röm. Kayf. Majestät und des Ertzhertzogs Carls zu Oesterreich Cämmerer, Rath und Dero Gemahlin Obrister Hofmeister. Er ließ bey seinem 1583. erfolgten Ableben von Annen, Georgens von Lamberg zu Rotenpichel, Tochter, 1) **Cordula**, 1550. gebohren, und erstlich an Georgen von Apfaltern von Ober-Gästing, und hernach an Heinrich Hagern von Altensteig zu Pezenkirchen vermählet worden. 2) **George Bernharden**, von welchem hernach. 3) **Catharinen**, die 1553. gebohren, und 1576. gestorben, nachdem sie mit Hansen von Hoberg zu Droß verehlichet gewesen, und 4) **Johannen**, die 1554. zur Welt gekommen. Erstgedachter **George Bernhard** Freyherr von Ursenbeckh zu Pottschach auf Warten und Lichtenstein, war 1551. den 12. Septembr. gebohren, ward Ertzhertzog Carls Truchseß, Kayser Rudolphs II. würcklicher geheimder Rath, Cämmerer und Land-Marschall in Oesterreich, wie auch der Kayserin Obrister Hofmeister. Er erhielt 1606. die Freyherrliche Würde und starb 1624. Mit seiner Gemahlin Anne Marien, Dawids von Paumgarten Tochter, die er sich 1575. ehelich beylegen ließ, hat er gezeuget: 1) **Christoph Davideu** von dem unter Nummer I. ein mehrers. 2) **Hans Christophen**, von dem unter Nuñer II. 3) **George Christophen**, von dem unter Nummer III. 4) **Annen**, die 1580. gebohren. 5) **Marien Veronicen**, so 1582. das Licht der Welt erblicket, und erstlich

erstlich mit Otto Cyriac Wöbern zu Rez 1605. und hernach mit Maximilian Freyherrn Breiner 1607. vermählet worden. 6) Bernhard Christophen, Freyherrn von Ursenbeckh, so 1584. gebohren, und als Obrister in dem Sturm vor Wärzelli blieben. 7) Hieronymus Christophen, Freyherrn von Ursenbeckh, der 1585. auf die Welt gekommen, und solche 1586. wieder verlassen. 8) Elisabethen, so 1586. gebohren, und 1608. mit Hans Dietrichen von Reiffenberg, Obristen zu Comorn, verehlichet worden. 9) Ferdinand Christophen, Freyherrn von Ursenbeckh, der 1589. gebohren, und 1600. gestorben. 10) Otto Christophen, Freyherrn von Ursenbeckh, der 1591. das Licht der Welt erblicket, und 1594. das Zeitliche verlassen; und 11) Marquard Christophen von dem unter Nummer IV. ein mehrers.

I. Oben genannter Christoph David, Freyherr von Ursenbeckh, Ertz-Hertzogs Ferdinands Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Rath und Cämmerer, war gebohren 1576. wurde an die Kayser Rudolph und Matthias 1608. in Verrichtungen verschicket, fand sich auch in der Belagerung vor Canisa ein, ward 1610. Landes-Hauptmann in Cärnthen, welcher Würde er nebst erlangter würcklicher Geheimder Raths-Stelle 26. Jahr vorgestanden, und starb endlich 1636, nachdem er im Jahr 1632. von dem Kayser Ferdinand II. in den Grafen-Stand erhoben worden. Wir wollen hier einen Extract aus dem Grafen-Diploma mittheilen, als welches ein schönes Zeugnis von denen vortrefflichen Verdiensten derer von Ursenbeckh, insonderheit um das Ertz-Hertzogliche Hauß, Oesterreich, ableget. Es lauten aber die Worte in solchem also: „Wir Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden Erwölter Römischer Kaiser zu allen Zeiten „mehrer des Reichs. Pleno titulo &c. Bekhennen für unß und unsere nachkommene am Reich „auch unsern Erb-Königreich Fürstenthumben „und Landen offentlich mit diesen Brieff, und „thuen kundt allermänniglich ꝛc. Wann wir „dann gnädiglich wargenohmen, betrachtet und „zu Gemüt geführt, wasmassen sich das Uralte „Adelich fürnembe und Rittermässig Geschlecht, „Namben und Stamben der Ursenpöckisch Freyherren, darinen der Edl. unser Rath Cammerer „Landshaubtmann in unsern Hertzogthumb Kärnthen und lieber getreuer Cristoph David Ursenböckh Freyherr zu Potschach und Wartenstein „obrister Erb-Stäblmaister in Stayer herkommen von etlich hundert Jahren hero in ansehnlichen Ehren und Tugenden, inmassen „uns selbsten eigentlich wissendt und bekant „erhalten und befindet, darzuforderist die „Villföltige ganz getreue, gehorsambe anse„henliche und hochnuzliche Dienst, welche „Unsern Vorfahrern am Heiligen Reich und „Unsern löbl. Hauß Oesterreich auch Unß und „dem gangen gemeinen christlichen Weessen das gesambte Geschlecht der Ursenpöckh insgemein so woll in Kriegsweessen unter denen Manicherleyen von des „christlichen Nambens Erbfeindt dem Türckhen, und von andern des Heil. Reichs „und Unsers löbl. Hauß Oesterreichs feindten „und widerwärttigen erwehlt und verurfachten Aufstand und Kriegs Empörungen „mit aller Eyffriger und Ritterlicher Wagens und Darsezung ihres Leibs Lebens „und Vermögens, als auch zu Hoff und in „Landt in tragung unterscheidlicher hocher und „fürnember Ambter beuebchen und Verrichtungen und mit andern fürträfflichen Adelichen „Thatten und Werckhen, darunter aber bey denen letztern Zeiten, sonderlich des gedachten „Christoph David Ursenböckh freyherrn Ahn, „alß Weylandt unserer freundlich geliebten frauen „Mutter Anna Erzhörzogin zu Oesterreich obrister Hoffmaister Etlich Jahr lang, wie ingleichen sein abgestorbener Vatter Weylandt George Bernhardt unser gewester gehäimber „Rath und Cammerer anfangs bey unsern „Freundtlichen geliebten Herrn Vattern weyland Caroli Erzhörzogen zu Oesterreich alß „würcklicher Cammerer, hernach aber bey „unsern geehrten Herrn Vötter und Vatter, „Kaiser Matthiä alß Landtmarschalckh in „Oesterreich, und zugleich Deroselben Liebden „frauen Gemahlin allen Hochsee. andenckhens „gewester obrister Hoffmaister und letzlichen „auch bey Uns unter Unserer schwären und „gefährlichen Regierung in diesem Landen mit „allen Stattlichen Eyffer und Auffrichtigkeit, zu ihrem ewigen Preiß und Lob „und dann nicht weniger er Christoph David „Ursenpöch Freyherr selbsten, auß anerlebten „Adelichen Gemüth und Tugendt, auch Unveranderlicher Threy nach seiner Vor-Eltern Rümblichen Exempel fast von Jugendt auf ebenfalß zu Friedens und Kriegs-Zeiten theils an Unsern Hoff in unterschiedlich zuegebrachten Diensten, und darunter alß „würkhlicher Cammerer in die Zechen Jahr „lang, dabey er sich auch in unserm Persohnlichen Anzug und Belegerung vor Canisa befunden, theils aber sonsten in dem Landt alß Inner „Oesterreichischer Regiments-Rath Siben Jahr „u. folgendts bißanhero in das Zwey u zwanizigiste „Jahr als Unser Landts-Hauptmann in Unsern „Hör-

„Hörtzogthumb Kärnthen in allen ihme hoch-
„wichtigen Handlungen und Geschäfften und be-
„nebens ihme von Zeit zu Zeit aufgetragenen
„Landtages und andern fürnemben Commißio-
„nen und Handlungen, auch an obgedachte Un-
„serer löbl. Vorfahrern Kaiser Rudolphusen
„und Matthiaß verrichten Vorschickhungen, wie
„zumahlen sonderlich in der heilsamben Religi-
„ons-Reformation in gedachten Unsern Hörzog-
„thumb Kärnthen, desgleichen bey denen wider
„Unß erhebten gefährlichen Religion- und Kriegs-
„leuffen durch sein wollerleichte Vernunft
„und sonderbaren trefflichen Verstandt, Ge-
„schicklichkeit, und in allen Landt- Justici-
„Kriegs und andern Politischen sachen ha-
„bende Villfältige erfahrenheit unaußsetzlich
„mit aller sorgfältig und fürsichtiger auch
„Wollgedeylich- und ersprießlicher Betrachtung
„und Befierderung unsers und des gemeinen
„Christlichen Vatter-Lands Nuzens auf recht er-
„haltung und Wollstandt in allen nunmehr in
„das zwey und Vierzigiste Jahr, zu aller sonder-
„bahrer trefflicher Zier und Vermehrung des
„obbesagten von seinen Uralten Geschlecht und
„Stamben erworbenen und biß Dato üblich er-
„haltenen Adelichen Lob und Ruembs erwüssen
„und geleistet hat. Wie ingleichen er Christoph
„David sambt seinen Sohn Georg Bernhard
„Unser Obrister Sülber-Cammerer, welcher sich
„ebenfalß so woll in diesem alß andern unsern
„würcklichen Hoff-Diensten biß Dato gantz
„Adelich und zu Unsern angenembisten gnädig-
„sten Wohlgefahlen in allweeg geschicklich, threy
„und Embsig erzeigt und Verhalten hat, auch
„konfftiger uns dem Heil. Reich und Unsern löb-
„lichen Hauß-Oesterreich zu leisten sich ganz be-
„flissen erzeigt, sie auch ihrem bemelten Adelichen
„fürnemben tugendten und qualiteten nach, wohl
„thuen können, Mögen und sollen, alß haben
„Wir hierauf billiche und hochbewegliche
„Ursach genohmen, Jme Christoph David Ur-
„senbökh Freyherrn wegen solcher seiner Vor-
„Eltern und selbstaigen Stattlichen Verdiensten
„und Löbl. Wollverhaltens zu gnädigster Ewi-
„ger Erkantnuß derselben, auch zu immer-
„wehrender Gezeugnuß unserer Kaiserlichen
„Wollneigung, darmit wir ihme derenthalben
„gewogen sein mit sonderbahren Gnaden und
„freyheiten, welche ihme von seinem Uralten A-
„delichen Geschlecht zu mehrern ansächenlichen
„und herlichen Ehren zu gereichen haten, zu be-
„gaaben und zu würdigen. Und haben dem-
„nach mit Wollgedachtem Muth, guttem Rath
„und Rechten Wüssen, auch auß selbst frey
„aigener Bewegnuß ihme Christoph David
„Ursenpökh Freyherrn diese sonderbahre Gnad
„gethan, und ihne sambt allen seinen Ehelichen
„Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben
„Manns- und Weibs-Persohnen abstaigender
„Linien für und für in Ewig Zeit, in den Stand
„Ehr und Würde unserer und des Heiligen
„Reichs, auch unserer Erblichen Königreich Für-
„stenthumben und Landen Rechtgebohrnen Gra-
„ven und Gravinnen, gewürdiget, erhöbt und
„gesezt, und sie der schar Geselschaft und Gemain-

„schaft anderer Unserer und des heiligen Reichs
„auch unserer Erb-Königreich fürstenthumben
„und landen, Graffen und Graffinnen zugefüegt,
„zuegeseellet und gegleichet, darzu Jhnen neben
„denen zuvör habenden Ehrn-Titl. fehrner den
„Namben und titl. Graffen und Graffinen von
„Ursenpekh Freyherrn und Freyin auf Pott-
„schach und Wartenstain Herren und Herrin zu
„Haimburg und Nidertrixen gnädiglich erthailt
„und gegeben und zu mehrerer scheinbahrlicher
„Gezeugnuß und Gedachtnuß, solcher unser
„Gnad und erhebung in den Stand und Gradt
„der Graven, haben wir gedachten Christoph
„David Ursenpekh Freyherrn sein zuvorgehab-
„tes von alten Zeiten hero anererbtes Adeliches
„Wappen und Clainod gemehret, geziert und
„gebessert, und Jhme auch allen seinen Ehelichen
„Leibs-Erben Mannß- und Weibs-Persohnen
„hinfüro zu Ewig Zeiten nachfolgender massen
„zu führen und zu gebrauchen gnädiglich zuge-
„lassen und vergunt, Nemblich das mit Nam-
„ben sein soll, Ain Schilt in der Mitte über-
„zwerchs in zwen gleiche theil abgetheilt, deren
„das andere gelb oder goltfarb, und das ober
„schwartz, ob dem Schildt fünff freye offne A-
„deliche gelb oder goldtfarbe thurniers-helmb,
„beederseits mit gelb oder goltfarb und schwar-
„zer helmdekhen, und oben Jedwederer mit einer
„gelb oder goldtfarben Königlichen Cron gezie-
„ret, ob deren ersten zur rechten ain mit der
„Sachsen einwehrts gekherte und über zwerchs
„gleich abgetheilte adlers-fligl. unden gelb oder
„goldtfarb und oben schwarz, mit zweyen schrem-
„beweiß übereinander gestelten weiß oder Silber-
„farben Scepter ob dem andern ein aufrecht
„stehendes Wagenrad mit acht Spaichen, deren
„die Untere und Obere und beyde mittere gelb
„oder goldtfarbe, die andern Vier aber sambt
„der Pixen schwarz, und alle in Vier feln gezo-
„gen deren die forder ober und hinter unter gelb
„oder goldtfarb und die andern schwarz, ob den
„driten und Mittern drey auf einander gesezte
„Rote Hörzog hüetl. mit weissen Stulpen und
„Jedes mit seinen ober theil mit zweyen
„Schrembs weiß übereinander gestelten weiß
„oder Silberfarben Scepter, das oberste aber
„in der Höche mit Siben Neben einander her-
„werts gestelten Straussen-Federn, deren die
„erste hinter, drite, fünffte und Sibendte Roth,
„die andern aber weiß oder Silberfarb sein,
„ob den Vierten zwey mit den Mundtlö-
„chern außwerts gekert, und in der Mitte
„gleich abgethailten Püffelshörner, also daß
„hintere, Undere und fordere obere gelb oder
„Goltfarb die andere beede schwarz, und dan
„ob den fünfften und lezten Turniers Helmb,
„abermahls wie ob dem ersten ein Adlersflig
„mit den zweyen schrembsweiß übereinander
„gestelten weiß oder Silberfarben Scepter, Je-
„doch mit der Sachsen gegen der andern gekhert,
„und unden schwarz und oben gelb oder goldt-

„farb erscheinen thuen. Alsdan solch gemehrt, gezirt „und gebessert Adelich Wappen und Cleinod in „Mitte diß Unsers gegenwertigen Brieffs gemah„let, und mit farben eigentlicher ausgestrichen ist,

„ordnen, würdigen, erhöchen, setzen und erhöben „demnach mehrbesagten Christoph David Ur„senpekh Freyherrn auch alle seine Eheliche Leibs„Erben und derselben Erbens-Erben, Manns„und Weibs-Personen absteigender Linien, wie „oben gehört in den Stand Ehr und Würde un„serer und des Heil. Reichs, auch Unserer Erb„Königreich Fürstenthumben und Landen, Recht„gebohrnen Graven und Gravinen zu füegen, ver„glichen und gesellen sye zu der Schaar Gemain„schafft und Gesellschafft, erthailen und geben J„nen sambt und neben denen zuvor habenden „Ehrntitln den Namben und Stand der Graven „und Gravinen von Ursenpekh, und erlauben J„nen sich also zu nennen und zu schreiben, Verlei„chen, mehren, zieren, bessern und gönnen Inen „obbemelt Adelich Wappen und Clainod obge„schriebener massen zu führen und zu gebrauchen, „alles auß Römischer Kaiserlich auch Königlich „und Erzhörzoglicher Macht und Vollkommen„heit hiemit wissentlich und in Crafft dieses offenen „Brieffs, und mainen setzen und wollen daß mehr„ernannter Christoph David Ursenbekh Frey„herr, auch alle seine Eheliche Leibs-Erben und „derselben Erbens-Erben Mannß- und Weibs„Personen, für und für in Ewig Zeit unser und „des Heil. Reichs auch unser Erb-Königreich „Fürstenthumben und Landen rechtgebohrne „Graven und Gravinen sein, sich also sambt J„ren andern Ehren-Titlen Graven und Gravi„nen nennen und schreiben von Unß und Unsern „nachkomenen an Heil. Reiche, Römischen Kai„sern und Königen, auch unsern Löblichen Hauß „Oestereich und sonst Jedermäniglich Hochen „und Nidern Standts dafür geachtet, gehalten, „geehrt, genennt und geschriben werden, auch „demnach alle und iedliche Gnad und Freyheit „Ehr, Würde, Vortheil Präeminenz, Fürstand, „Recht und Gerechtigkeit in Versamblungen, „Ritterspillen mit Beneficien auch Hohen und „Nidern Stüfften geistlich und weltlichen, Lechen „und Ämtern zu empfachen und zu tragen, auch „sonst alle andere Sachen haben, deren theilhaf„tig und empfenglich sein, auch der obgeschribe„nen

„nen gemehrt, geziert, und gebesserten Adelichen „Wappen und Clainod in allen und Jedlichen, „Ehrlichen, Rödlichen, Adelichen, Ritterlichen „sachen, Handlungen und Geschäfften zum „Schimpf und Ernst, in Stürmen, Streiten, „Kempfen, Turnieren, Gestechen, Gefechten, „Ritterspillen, Veltzügen, Panieren, Gezelten „auffschlagen, Insiglen, Pettschafften, Clainodi„en, Begrebnüssen, Gemälten, und sonst an allen „andern Enden, nach Iren Ehren, Notturfften, „Willen und Wohlgefahlen führen und gebrau„chen, und sich des alles freyen und geniessen sol„len und mögen, aller massen ob solches alles „von Iren Vier Ahnen Vatter- und Mutter„Geschlechts beederseits Ehrblich auf sye kommen „und gewachsen wäre, und alß andere Unsere und „des Heil. Reichs auch Unserer Erb-Königreich „Fürstenthumben und Landen Rechtgebohrne „Graven und Gravinen, von recht oder Gewohn„heit wegen, sich dessen freuen, genissen, und ge„brauchen von allermänniglich unverhindert ꝛc.

„Wien den aindlefften Monnaths Tag Februa„ry in Sechzechen hundert zwey und dreysigsten „Jahr. Dieser **Christoph David**, Graf von „Ursenbeckh, hatte sich zweymahl in den Ehestand „begeben, erstlich mit Scholastica, gebohrner Le„schin, aus Bayern, und hernach mit Catharinen von Neyhaus aus Kärnthen. Seine Kinder sind: 1) **Marie Clare**, welche an George Siegmunden, Grafen von Schrottenbach, verehlichet worden. 2) **George Bernhard**, und 3) **Marie**. Jetztgedachter **George Bernhard**, Graf von Ursenbeckh, Röm. Kayserl Majestät Cämmerer und Ober-Silber-Cämmerer, hatte sich Anne Barbarn, Gräfin von Lichtenstein, Obrist-Hofmeisterin, ehelich beylegen lassen, die ihm gebohren 1) **Marie Eleonoren**, 2) **Marie Franciscen**, 3) **Christoph Daviden**, Grafen von Ursenbeckh, Römischer Käyserlicher Majestät Cämmern, welcher als Obrist-Lieutnant in einem besondern Commando abgeordert, wird Kayserlicher Obrister 1675, und hierauf würcklicher Geheimer Rath, Land-Obrister und verordneter des grossen Ausschusses in Kärnthen. Er war mit einer Freyen von Jöpstlsperg vermählet, und weil er keine Kinder mit ihr hatte, nahm er seiner gleichfolgenden Schwester Marie Annen, Gräfin von Maßimi Sohn, Frantz Christoph Ferdinanden, mit dem Beding an Kindes Statt an, und zum Erben aller seiner Güter, daß er seinen Nahmen und sein Wappen führen solte, welches von dem Kayser Leopolden vollkommen durch ein allergnädigst erlassenes Arrogations-Diploma im 1698 Jahre confirmiret, auch das Erb-Stabel-Meister-Amt in Steyer auf ihn 1699 belehnet worden: 4) **Marie Annen**, Gräfin von Ursenbeckh Hof- und Stern-Creutz-Ordens-Dame, eine Gemahlin des Grafens Alexander Maßimi, Römischer Kayserlicher Majestät Cämmerern und Obristen. 5) **George Gottfrieden** Grafen von Ursenbeckh, des Ertz-Hertzogs Carl Josephs zu Oesterreich Cämmerern, und Rittmeistern, der in Ungarn in einem mit den Türcken bey St. Gotthard vorgefallenen Treffen 1664 geblieben. Vorhin gemeldeter, von **Christoph Daviden**, Grafen von Ursenbeckh, an Kindesstatt angenommener **Frantz Christoph Ferdinand**, Graf von Ursenbeckh und Maßimi, war Röm. Kayserl. Majestät Cämmerer, löblicher Landschafft in Kärnthen würcklicher Verordneter, auch Verordneter des grossen Ausschusses und Stadt-Obrister zu Clagenfurth. Wir theilen hier einen Extract aus dem Landtmans-Diploma unterm 11 Febr. 1702 um so lieber mit, weil daraus zugleich erhellet, aus was vornehmen Geschlecht von väterlicher Seite der Herr Graf von Ursenbeckh und Maßimi abgestammet. In solchem Diploma nehmlich heisset es:

„Weillen nit allein besagter sein Herr Nepos „von vornember Römischer Ankhunfft, zumahlen „selbe nicht allein unter den fünff Eltisten Römi„schen Geschlechtern und Patritien, deren auch „verschiedene Cardinalen gewest, sondern auch „ihr Progeniem von Fabio Maximo herstammte, „und authentice zu zeigen haben, auch von selbst ai„genen ansechlichen Qualiteten und vorderist daß „sein Herrn Graffen von Ursenpökh vornembes „Hauß von uralten Jahren und Zeiten Ihro „Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. und Dero Ertzhauß „Oesterreich, auch dem Heil. Röm. Reich und „besonders disem Landt Cärenthen mit Fungie„rung der Landtshaubtmanschafft und andern „hochen Corignen gemein Nuzige Dienste, auch „heldenmäßige Thatten prästirt und sich hierdurch „meritirt gemacht, und sich in sondere Considera„tion gesetzt. Als haben sie Löbl. Stände dises „Ertzhörzogthumbs Cärenthen ihme Herrn Frantz „Christoph ꝛc. „ Mehrgedachter Herr Graf Frantz Christoph Ferdinand von Ursenbekh und Maßimi, vermählte sich mit Annen Elisabeth, Freyen von Aichalt, und zeugte mit ihr 1) **Frantz David Joseph Friedrichen**, Grafen von Ursenbeckh und Maßimi, welcher 1705 den 20 November getaufft und 1735 mit dem Erb-Stabel-Meister-Amt in Steyer belehnet worden, wie er denn solches Erb-Amt auf gewöhnliche Einberichtung bey der 1728 gehaltenen Erbhuldigung verrichtet. Das Kayserliche Diploma über nur gedachtes Erb-Stabel-Meister-Amt ist nachstehendes:

„Wir **Carl** der Sechste von GOttes Gnaden, „Erwelter Römischer Kayser, zu Allen Zeiten „Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, „Hungarn, Böhmben, Dalmatien, Croatien „und Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oester„reich, Hertzog zu Burgund, Braband, Mey„land, Steyer, Kärnthen, Crain und Würten„berg Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görtz „und Grädisca ꝛc. ꝛc. Bekhennen, demnach Wir „die Lehen Unsers Hertzogthumb Steyer (wie die„selben verliehen werden Sollen) Offentlich ver„rueffen lassen; Als ist darauf für Uns kommen „der Hoch- und Wohlgebohrne Unser lieber ge„treyer **Frantz Joseph** Graf von Ursenbeckh und „Maßimi, Freyherrn auf Petschach, Wartten„stein und Liechtenstein, Haimburg und Nider„

trixen,

„triren, Drachenstein und Mayrhofen; Als der-
„mahlen äldister dißes Nahmbens und Stambens,
„und hat Unß in Unterthänigkeit zu erkennen gege-
„ben, wie daß Weylandt **Carl Ertzhertzog** zu
„Oesterreich, Als Regierender Herr und Lands-
„fürst in Steyer Höchstseeligsten Angedenckhens
„seiner Liebden Rath, Cammerer, wie auch De-
„ren freundichen Lieben Frauen Gemahl gewesten
„Hofmeister, Weylandt **Christoph** Ursenböckh
„zu Pötschach und seinen gantzen Namben und
„Stämben, in Ansehung der gehorsamben, willi-
„gen, Angenehmben und ersprießlichen Diensten,
„so Unßern Löblichen Hauß Oesterreich Seine
„Vor-Aeltern und selbsten in Villweeg, mit Dar-
„streckhung Leibs, Guets, und Bluets; in ansech-
„lichen Aembtern und Commißionen erzeigt: und
„geleistet Haben, auch da Er dardurch sambt sei-
„nen nachkomben Berührtes Seines, und seiner
„Vorfahrere rädlichen Wohlverhaltens Einer-
„götzlichkeit Empfinden, und andere zu dergleichen
„Tugenden, und tapffern Thatten bewegt und an-
„geraitzt werden, mit rechten wohlbedachten
„Mueth, gueten zeitigen Rath, und Rechten
„wissen, das **Erb-Stabel-Maister-Ambt** Un-
„sers **Fürstenthumbs** Steyer auf **Ihme**, und
„Seine **Männlicke Leibs-Erben** und Descen-
„dentz, so lang diser Nahmen, und Stammen
„wehret, gnediglich gewidmet, und zu einem An-
„fang Ihme Christophen Ursenbeckh als Ersten
„Werber und Aquirenten Ao. Aintaußent Fünf-
„hundert Neun- und Siebenzigsten, sein Hinterlas-
„senen Sohn **Georgen Bernhard** und das
„gantze **Männliche** Geschlecht deren von Ursen-
„böckh in Fünfezechenhundert drey: und Achzig-
„sten Jahr mit Solchen **Erb-Ambt** gnädiglich
„belehnet, und Crafft der darüber ertheilten ab-
„sonderlichen **Gaab** und **Lechenbrieff** dergestal-
„ten Fürgesechen, das Sye Hinführo berührtes
„**Erbstabel-Maister-Ambt**, Vom Unsern
„**Ertz-Hauß** Oesterreich, als Regierenden
„Herren, und Landes-Fürsten in Steyer zu
„**Manns-Lehen** Haben tragen und oft sich der
„Fahl mit dem Eltern begeben würde, widerum-
„ben Jetztgehörter massen de novo zeitlichen zu
„Empfangen, und sich allezeit **Erbstabel-Mai-
„ster in Steyer** gegen Männiglichen Nennen
„und Schreiben, auch Sye darzue Alle und iede
„Ehr, Würde, Freyheit und Privilegien wie an-
„dere, so dergleichen Erb-Aembter zu Lechen tra-
„gen, Nutzen, und geniessen Mögen, Vor Aller
„Männiglich Ungehindert; Dannenhero, und
„als Hernach Unßer Lieber Ur Ahnherr in Gott
„seeliglich entschlaffen, Habe sich obbenenter
„**George Bernhard Ursenböckh** bey Unseren
„Geliebten Herren Vattern Weylandt Ernst
„Ertz-Hertzog zu Oesterreich, als diser J. D. Lan-
„den gewesten Gubernatorn Ao. 1593. Wie
„auch bald hernach Ao. 1597. Bey der nunmeh-
„ro in GOtt ruehenden Kayserl. Majest Ferdi-
„nand dem andern Unserm geliebtesten Ahnherrn
„Höchstseeligsten Gedächtnuß, wie nicht weniger
„nach sein **Georg Bernhardts** zeitlichen Hin-
„tritts, dessen Eheleiblicher Sohn Christoph David
„von **Ursenböckh** Freyherrn in längst abgeruckh-
„ten 1625. Jahr, und auf Ableiben dessen hette
„folgends bey Unseren Hochgeehrten Ahn-Herren
„Weylandt Ferdinand dem Dritten Christmilde-
„sten Angedenckhens sich Frantz Bernhard von
„**Ursenböckh** Freyherrlich. als der älteste des
„gantzen Adelichen Geschlechts in 1600 und Her-
„nach Bey Unseren Hochgeehrtisten Herrn Vat-
„tern Leopoldo primo Höchstseeligsten Angedenck-
„hen 1661ten Jahr umb Neye Belechnung dißes
„**Erb-Ambts** gehorsamst angemelt, und selbem
„allergnädigst auch Verlyhen worden, welches
„**Erb-Ambt** Er auch bis zu seinen Todt getragen,
„und auf dessen Ableiben Solches seinen Sohn
„Christoph David Grafen von **Ursenböckh** Erb-
„lich Hinterlassen, welcher auch Ao. 1699 den 5ten
„Septembris Allergnädigst Investirt worden,
„umb willen aber diser keine Männliche Leibs-Er-
„ben Hätte, solchen nach Er Christoph David
„Graf von **Ursenböckh** seinen Vöttern Frantz
„Christoph Ferdinand Grafen von Maßimi als
„seiner leiblichen Schwester Sohn auß sonder-
„bahr zu ihme getragener Lieb- und Affection
„(Vermög Unß Fürgewissenen und Beygebrach-
„ten Diplomatis, so Ihme Von Unsern Hochge-
„Ehrtisten Herren Vattern den 17ten Septem-
„bris 1698 auf Unterthänigstes Anlangen und
„Bitten allergnädigst verwilliget, und Verlyhen
„worden) so gestalten arrogirt, und Für seinen
„Sohn an: und aufgenohmben hast; daß Er
„sambt seinen Ehelichen Leibs-Erben, und De-
„roselben Erbes-Erben Hinführo neben seinen
„Nahmben, als Graff Maßimi auch seinen
„Nahmben Führen, und sich alßo Frantz Chri-
„**stoph Ferdinand** Graf Von **Ursenböckh**
„und **Massimi** Nennen und Schreiben Mö-
„gen, auch All übriger Recht und Gerechtigkei-
„ten, wie auch Ehren- und Würden Fachig seyn,
„sich derselben Freyen gebrauchen, und genües-
„sen Sollen, und Können; Wann nun nach
„Ableiben gleich beßagt: Seines Vattern Frantz
„**Christoph Ferdinand** Graffen von Ursen-
„**böckh** und **Massimi** Solches **Erb-Land-
„Stäbel-Maister-Ambt** in Steyer dermahlen
„auf Ihne Supplicanten als Aeltesten des Nah-
„mens und Stambens deren Grafen von Ur-
„**senböckh** und **Massimi** Erblich gefahlen,
„Er auch von Unß bey letztmahlig Vorgewester
„Lands-Fürstlichen Erbhuldigung in Steyer
„Anno 1728 zu Verrichtung dießes Ambts be-
„ruffen: und Administriret worden. Dißem-
„nach Wir angesechen sein **Frantz Joseph
„Grafen Von Ursenböckh** und **Massimi**
„Unterthänigst eingewohnte Bitte sein Uraltes
„Ar[illegible]liches Geschlecht und Herkommben, wie
„auch die getreue, angenehmbe, und Fürtreffliche
„Dienste, so nicht allein Dessen Vorältern **Unßern**
„Hochlöblichen Ertzhauß-Oesterreich in Villweeg
„und Occasionen Rühmblichen geleistet, und er-
„wissen, sondern auch Er selbst gehorsambst prä-
„stirt, Solches auch noch wohl thuen mag, und soll,
„Haben darauf Ihme für sich selbst, und als Le-
„chenstrager, des Nahmben und Geschlechts deren
„von **Ursenböckh** und **Maßimi** osterholtes **Erb-
„Stäbel-Meister-Ambt** Unsers Hörzogthumbs
„Steyer obverstandtner und gebettener massen,
„und wie Solches vor dißen Seine Vorfahrer ge-
„nossen

„nossen, haben fehrers zu Lechen gnädigst Verlühen, „Verleyhen disses auch Hiemit aus Kayserl. u. Lan„desfürstlicher Macht und Vollkombenheit wissent„lich in Crafft disses Brieffs, Also das Er Frantz „Joseph Graf von Ursenbeckh und Maßimi, „wie auch dessen gantzes Männliches Geschlecht „oder Descendenz Solches Erb-Ambt nun hin„führo Von Unß und Unsern Nachkombenden „Regierenden Fürsten zu Lechen Haben, tragen, „und so oft sich der Fahl mit dem Aeltern Bege„ben wirdet, widerumben von Unß und Unsern „Erben zu Lechen Empfangen, und sich alle„zeith Erbstabelmaister in Steyer gegen Unß „und Unsern Nachkomben, und sonsten Jeder„mann nennen, und Schreiben, Solcher Titl „Ihnen auch hinwiederumb von Unß und Män„niglich gegeben und geschrieben werden, und Sye „darzu Alle und Jegliche Ehr, Würde, Freyheit, „Recht und Gerechtigkeit wie seine Vorfahrer, „vor disen und andere anjezo, so derley Erb-Aemb„ter Von Uns zu Lechen tragen, wircklichen Ha„ben, und sich solches Erbambts Je und allezeith „Fürnehmblich aber bey Aufnehmbung der Landts„Fürstlichen Erbhuldigungen von denen gethreüen „Ständen in Steyer ohne Männiglichen Hinder„nus Freyen, gebrauchen, Nutzen, und geniessen „Mögen: Im übrigen aber Sye Unß und Unsern „Erben davon gethrey, gehorsamb, und gewerttig „seyn Sollen. Als Lechens-Leuth Ihren Lechens„Herrn das zu thun Schuldig und pflichtig seint; „Threylich und Ungewährlich mit Urkhund diß „Brieffs Besigelt mit Unsern anhangenden Insigl. „Geben in Unserer Lands-Fürstlichen Haubt„Stadt Grätz den 9ten Marty Als man zehlt nach „der Gnadenreichen Gebuhrt Christi Jesu Unsers „einigen Erlösers und Seeligmachers im aintau„send Siben Hundert Fünf und Dreyßigsten „Unserer Reiche des Röm. in Drey und Zwain„zigsten: des Hispanischen in Ain- und dreysigsten, „und des Hungarischen und Böhmbischen auch in „drey und zwainzigsten Jahr. 2) Frantz Anton Siegmund Cajetanen, Grafen von Ursenbeckh und Maßimi, Ihro zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät Cämmerern, Land-Rath, und derer Lands-Rechten und Lands-Hauptmannischen Verhören Beysitzern in Kärnthen, welcher 1708. den 31. Mertz getauffet und 1742. sich Isabellen Apollonien Freyin von Hallerstein, Stern-Creutz-Ordens-Dame, ehelich hat beylegen lassen; Zur Beysitzer-Stelle ist er 1729. gelanget; 1734. ward er als Landfürstlicher Rath in Kärnthen von dem Kayser allergnädigst denominiret und 1741, von der Königin in Ungarn mit dem Cammer-Schlüßel begnadiget. und 3) Catharinen, Gräfin von Ursenbeckh und Maßimi, so bereits verstorben.

II. Des obigen Christoph Davids Bruder, Hans Christoph, Freyherr von Ursenbeckh, so 1577. gebohren, war Römischer Kayserl. Majestät Rath und Cämmerer, und starb 1602. Er hinterließ von Helene Potentianen, gebohrner Freyin von Lamberg, 1) George Siegmunden, 2) Eve Marien, eine Gemahlin Andreas Wilhelms, Freyherns von Brandeis, 3) Even Elisabeth, 4) Catharine Victorien, 5) Adam Gottfrieden, 6) Helene Johannen, 7) Anne Veronicen, 8) Susanne Franciscen, 9) Isabelle Perpetuen, die erstlich an einen von Romerstall, Röm. Kayserl. Majestät Ferdinands III. Cämmerern, Hartschier Quardi-Hauptmann und Stadt-Obrist-Lieutnant zu Wien, und hernach an Colonna Freyherrn von Bels, vermählet worden. Und 10) Rosine Barbarn, eine Gemahlin Ehrenreichs Grafen von Trautmannsdorf, Römisch Kayserl. Majestät Cämmerers und Obristens zu Capreinitz.

III. Des vorigen Hans Christophs Bruder, George Christoph, Freyherr von Ursenbeckh, erblickte 1579. das Licht der Welt, und vermählte sich 1605. mit Annen von Harckheimb, die ihn mit zwey Söhnen; George Bernharden und Wolff Bernharden erfreuet.

IV. Des vorstehenden George Christophs jüngster Bruder, Marquard Christoph, Freyherr von Ursenbeckh, Röm. Kayserl. Majestät Ferdinands II. Cammerer, war 1594. gebohren, und blieb in Ungarn in dem Pudianischen Aufruhre, nachdem ihm seine Gemahlin, Anne Catharine, gebohrne Gallin, zur Welt gebracht 1) Frantz Bernharden, Grafen von Ursenbeckh, des Ertzhertzogs Leopold Wilhelms Cämmerern, nachmahls auch beyder Kayserlicher Majestäten Ferdinands III. und Leopolds Cämmerern, Obrist-Falckenmeister, wie auch Kayser Leopolds Obrist-Jägermeistern, welcher sich zu zweyenmahlen vermählet, erstlich mit Elisabeth Comortia Freyin von Eggenberg, im Jahr 1636, und hernach mit Barbar Perpetuen, gebohrner Freyin von Morder im Jahr 1646, und gezeuget a) Eleonore Theresien, Kloster-Jungfrauen. b) Anne Franciscen, so 1642. gebohren, und an Frantz Ulrich Kinsky, Ihro Römisch Kayf. Majestät Conferentz- und würcklichen Geheimden Rath, des Königreichs Böhmen Obersten Cantzlern und Rittern des Güldenen Vließes, vermählet worden. c) Frantzen, so 1643. gebohren und gestorben. d) Johannen, die 1644. gleichfals gebohren und gestorben; und e) Anne Isabellen. 2) Marie Catharinen, die Gemahlin Maximilians, Grafens von Schrottenbach und 3) Marie Rosinen, welche sich Johann Bergl von Carmel ehelich hat beylegen lassen. Aus schrifftlichen Geschlechts-Urkunden und Nachrichten; aus den heutigen Christlichen *Souverainen* von Europa des Jahrs 1698. p. 657. Wurmbrands Collectaneis Genealogico-historicis p. 323. u. f. Imhofs Notitia S. R. G. J. Procerum, in Mantiss. p. 234; Speners hist. insign. P. II. Bucelini Stemmatogr. P. III; Lehmanns jetzt-herrschendes Europa Th. 3. p. 204; Hundii Bayr. Stammbuch. Gauhens Adels-Lexicon Th. II. p. 2715.

Ursenbekh, Geschlecht, siehe Ursenbeck.

Ursenpach, Schloß, siehe Ursenbeck.

Ursenpeck, Schloß und Geschlecht, siehe Ursenbeck.

Ursensohn (Marian), von ihm ist bekannt: Elsaß- und Breyßgauische Chronicke, Strasburg 1679. in 12.

URSENTINI, ein ehemahliges Volck in der Provintz Basilicata in dem Königreiche Neapolis um die Gegend, wo jetzo Calabria citra lieget. Es soll dieses Volck von der Stadt Ursentum sei-

nen Nahmen haben. Plin. III. c. XI. Einige halten vor die Haupt-Stadt der Ursentinorum die Stadt Conturſio in Calabria citra; nach andern aber ſoll ſie die Stadt Urſimarſo in eben der Landſchafft in dem Bezirck der alten Bruttier gelegen, geweſen ſeyn, welche letztere Meynung dahero wahrſcheinlicher, weil ſie faſt mit deren Nahmen übereinkommt. Baudrand Lex. Geogr. T. II. p. 339. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 742.

URSENTINORUM URBS, ſiehe *Urſentini.*

URSENTUM, Stadt, ſiehe *Urſentini.*

URSEOLA, eine ehemahlige Stadt in Gallia Narbonenſi, heut zu Tage Niederlanguedoc; ſoll nach einigen die alte Stadt Ruſcino geweſen ſeyn, davon die gantze Graffſchafft Roußillon den Nahmen bekommen hat, wie im XXXII. Bande, p. 1346 nachzuſehen. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 340.

Urſeolo, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Urſeolus.

Urſeolus, (Dominicus), ſiehe den nachſtehenden Artickel.

Urſeolus oder Urſeolo (Otto), Hertzog zu Venedig, welcher dieſe Würde 1009 nach dem Tode des Peter Urſeolus erhielte. Er war mit der Tochter des Fürſtens von Ungarn vermählet, hernach hat er die Stadt Adria, wovon das Adriatiſche Meer ſeinen Nahmen bekommen, erobert und verwüſtet, auch gegen den Fürſten von Croatien oder Dalmatien Krieg geführet, ohne daß man von dem Ausgang deſſelben Nachricht findet. Er bekam auch Streit mit dem Biſchoff von Aquileja, welchen er auf den Hals gieng, aber unverrichteter Sachen zurückkehrte. Nach ſeiner Wiederkunfft verfiel er in den Haß des Venetianiſchen Volcks, welches ihn zwang, nach Conſtantinopel zu fliehen, und an ſeine Stadt 1026. Peter Centranico oder Barbolano erwählte. Dieſer ward nach einer vierjahrigen Regierung gleichfalls abgeſetzet, als die Einwohner einige aus ihrem Mittel nach Conſtantinopel ſandten, um ihren alten Hertzog Otto wieder zu hohlen. Und ward unterdeſſen die Regierung ſeinem Vetter, dem Biſchoff von Grado, anbefohlen. Die Abgeſanden brachten bey ihrer Rückkunfft von Conſtantinopel zur Antwort, daß Otto nicht mehr im Stande wäre, dem Regimente vorzuſtehen; worauf 1032. Dominicus Urſeolus ſich Meiſter von dem Hertzogl. Pallaſte machte, und der Herrſchafft anmaßte, wiewohl ſolches nicht gar lange daurete. Denn am dritten Tage kam der Pöbel auf die Beine, und nöthigte ihn, nach Ravenna zu fliehen. *Nouv. Relat. de la Rep. de Veniſe.* Petr. Juſtinian: Res. Venet Hiſt. Lib. I. p. 24. 26. Allgem. Chron: III. Band, p. 702.

Urſeolus I, (Peter) Hertzog zu Venedig, ſiehe Peter Urſeolus, im XXVII Bande, p. 1072.

Urſeolus II, oder Urſeoli (Peter), Hertzog zu Venedig. Er erlangte im Jahr 991. an ſtatt des Hertzogs Memonis oder Memmus die Hertzogliche Würde. Er hat das Venetianiſche Gebiete vermehret, und verſchiedene Städte in Croatien eingenommen, daher er ein Fürſt von Dalmatien, (von welchem Lande Croatien dazumahl ein en Theil ausmachte, ernennet worden. Er hat den Kayſer Otto den Dritten zu Venedig mit groſſem Pracht empfangen. Unter andern ließ er ein Speer-Brechen für die Ritter, welche den Kayſer begleiteten, anſtellen, worin ſeine Baſe Camilla zu einem Preiß für den Ueberwinder aufgeſetzet wurde. Dieſes war ein Frauenzimmer von ungemeiner Schönheit und hatte ein Heyraths-Gut von zwey tauſend Ducaten in Golde, welchen Preiß ein deutſcher Freyherr davon trug. Der Kayſer war über dieſen Hertzog ſo vergnügt, daß er ihm alle Schatzungen, ſo der Venetianiſche Staat gewöhnlicher maßen den deutſchen Kayſern bezahlen mußte, erließ, und unter andern auch das Stück von güldenem Tuch, ſo die Hertzoge dieſen Fürſten jährlich zuliefern hatten. *Nouv Rel. de la Rep. de Veniſe.* Er ſoll ihm auch über dem einen güldenen Balcken verehret haben. Er ſtarb 1009. Allgem. Chron, III Band, p. 701. u. f. XIV. Band, p. 15.

Urſeolus (Vitalis) des Patriarchen Urſus Urſeolus zu Grado Bruder, von Venedig folgte demſelben 1012. in dem Biſthumb Torcello u. vertheidigte ſeine u. ſeiner Kirchen Rechte mit groſſem Eyfer. Im Jahr 1032 ward er als Päbſtl. Legat nach Conſtantinopel geſchickt, um den Hertzog Otto aus ſeinem Exilio mit zurück zu bringen. Er wohnte 1040. dem Concilio zu Venedig bey, daß ſein Bruder ausgeſchrieben hatte. Wenn er geſtorben, iſt unbekannt. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 1370.

Urſeolus (Urſus) ein Sohn des vorſtehenden Herzogs zu Venedig, Peter Urſeolus, ward um 1008. Biſchoff zu Torcello, und ließ die Dom Kirche nebſt dem Biſchöfflich. Pallaſte, die beyde vor Alter ſehr baufällig waren, mit ſeines Vaters Gelde wieder in guten Stand ſetzen, erhielte darauf im Jahr 1012. das Patriarchat von Grado, bekam aber gleich im Anfange ſeiner Regierung einen hefftigen Streit mit Poppo, dem Patriarchen von Aquileja, welcher bemühet war, die Herrſchafft von der Inſul und Stadt Grado an ſich zu bringen. Hierzu war ihm der Kayſer ſelbſt beförderlich, und Poppo brachte bey dem Pabſt Benedict IX. ſeine Klage wieder den Urſeolus an, hatte aber ſchon Anſtalten gemacht, daß wenn Urſeolus auf ergangene Citation nach Rom reiſen würde, man ihn gefangen nehmen ſolte. Allein Urſeolus, welcher davon Wind bekommen hatte, reiſete nicht nach Rom, ſondern entſchuldigte ſich, und erhielte von dem Pabſt, daß die Sache unerörtert bliebe. Als aber hernach Urſeolus, da ſich zu Venedig eine große Uneinigkeit entſponnen, von Grado entfernet lebte, bediente ſich der Patriarch von Aquileja, obgedachter Poppo, der Gelegenheit, und bemächtigte ſich der Inſel und der Stadt Grado mit Gewalt, würckte auch von dem Pabſt Johann XIX. ein Privilegium aus, Krafft deſſen ermeldte Inſel nebſt der Stadt dem Patriarchat

von

von Aquileja unterworffen ſeyn ſolte. Wie nun Urſeolus nach ſeiner Zurückkunfft, als die Sachen zu Venedig wieder ruhig worden, durch Beyhülffe ſeines Bruders ſich im Jahr 1026. von Grado wieder Meiſter gemacht, ließ er durch ſeine Geſandten an den Pabſt um Caßirung des ermeldtem Poppo verliehenen Privilegii anſuchen, und erhielte darauf nachſtehendes Synodal-Decret; ſo im Jahr 1029. gefertiget iſt:

Joannes Epiſcopus ſervus ſervorum Dei,

Si mortalibus inevitabiliter non immineret accidens ex protoplaſti parentis vitio deficere nulla penitus ratio cogeret acta eorundem ſervanda, futuris ſeculis bona ad exemplum, vel improba, ad cautelam ſtilo inextricabili commendare, illa minus idoneum foret auctores præſentes inſpicere & acta exequi exarata. Sed quia, ut præmiſſum eſt, primi parentis piaculo inſtantia cæterorum deficere coepit, provide eorum invenit humanitas, ne ſecum deperirent geſta propria ad informationem ſequentium ſeculorum, vel ad evitationem, ſi obſcura fuerint, debere adnotari, ut ipſa adnotatio immemores ætates ſuperans ſignificaret, quid utile, quidve geſtum fuiſſet inutile, & lucida indagatione verum a falſo in tempore opportuno ſecerneret. Quodſi eſt in ſecularibus negotiis id ſervari ſancitum, cautius & diligentius in eccleſiaſticis eſt obſervandum, qui tanto tempeſtatem ſeculi horrent, quanto quieta perpetua ardent, tanto inquietudinem refugiunt mortalium, quanto ſoli viventi Deo in ſecula ſeculorum placere deſiderant. Cuius rei gratia omnibus S. Dei eccleſiæ filiis notum eſſe volumus, quod inter *Vrſonem* Patriarcham Gradenſem, & *Popponem* Forojulienſem Patriarcham proh dolor noſtris temporibus tabulo ventilante commotum eſt, & ad quod usque perductum Conſpirante nempe Veneticorum populo contra Dominum ſuum Ducem & prælibatum patriarcham fratrem ſuum, uterque poſthabitis dignitatibus & curis, quæ ad ſe pertinebant, alias ſe receptarunt, donec ſopitis ſecularibus inſolentiis ad ſua repedare quiviſſent, ſicuti poſtea rei probavit eventus. Interea vero antiquo zelo accenſus hoſtis Forojulienſis Patriarcha Poppo Gradenſem civitatem adit, petens ſe recipia civibus adjutorem confratris ſui Patriarchæ Gradenſis & amici ſui Ducis.

Cui cum nollent acquieſcere per Deum & octo ſuorum ſacramenta firmavit, ſicut referente Vrſone patriarcha & quamplurimis Veneticorum nobilibus ac tum Provincialium Epiſcopis didicimus, quod ad ſalvam faciendam Duci & fratri ſuo patriarchæ civitatem intraret. Vbi poſtquam intratum eſt, duorum monaſteriorum ſanctimoniales ſtupratæ ac violatæ a ſuis ſunt, neque monachis pepercit: quin etiam defunctorum corpora quietem deſiderantia e propriis tumulis auferens ad civitatem ſuam inhonorata tranſtulit, reliquias minus tamen quam deſiderabat ſimiliter ſecum devexit, altaria confregit, theſauros abſtulit, civitatem aliquibus patronis Gradenſem licet deſtitutam munitam ſuis reliquit. Cui non ſufficiens hoc appoſuit iniquitates ſuper iniquitates, nos ſuis legatis petiit poſcens confirmationem omnium locorum ſuorum a nobis & nominatim Gradenſis Inſulæ: quibus cum reſponderem non ſibi juſte & canonice ac perantiqua privilegia pertinere, reſponderunt, non aliter ea petit Dominus noſter ſibi confirmari, niſi quemadmodum per privilegia veſtrorum anteceſſorum ſuis anteceſſoribus & eccleſiæ ſuæ confirmata eſt: & ſibi juſte & canonice pertinere videtur, ac ipſe probare poteſt & promittit. His auditis nec arbitrantes eum audere illudere Apoſtolicæ Sedi, & magis quia novimus, pro hac ratione Vrſonem patriarcham a bonæ memoriæ Domino Benedicto Papa Romam vocatum faſſum ſe venire non poſſe ſub excuſatione Imperialis timoris, licet legatos ſuos mitteret petitionibus ſuis cendeſcendentes privilegium ſibi dare filio noſtro Petro Diacono & Cancellario præcipimus. Sed & de inſula Gradenſi inferi juſſimus, ſicut audietis. Præterea confirmamus vobis inſulam Gradenſem cum pertinentiis, ſicut juſte & canonice per antiqua privilegia vrbis & eccleſiæ veſtræ pertinere dinoſcitur, & ſicut tu ipſe juſte probare omni tempore potes & promittis, ita ut ſecundum Deum tibi eam ordinare liceat. Quod totum in contrarium accidit, quia nec juſte ſibi pertinere convinctum eſt: qui vocatus ad ſatisfaciendum de hoc Gradenſi patriarchæ, ſicut promiſit, venire diſtulit, nec ſecundum Deum dictam ordinavit inſulam, neque per antiqua privilegia eam ſibi pertinere, ut promiſerat, oſtendit. Privilegium, quod ſcriptum eſt ſub prætata conditione manu noſtra corroboratum per ſuos remiſſum eſt nuncios. Poſt eorum reverſionem nondum expleto triduo nuncius Patriarchæ Gradenſis ſupervenit, flebilem nobis repræſentans epiſtolam, quam cum legiſſemus, magno mœrore affecti ſumus, ſed recuperata ſpe ex eo, quod probare omni tempore juſtitiam ſe habere promiſit, nuncium noſtrum *Gregorium* fide probatum & omni eloquentia inſignem ad utrumque miſimus cum epiſtolis paterne vocantibus eos ad noſtram ſynodum. Sed Poppo viſis literis commotus ---- ſicut Gregorius retulit, quod nec etiam caput inclinaret, ſed potius tenorem privilegii denegaret. Et quia perditam Gradenſem inſulam haberet, querebatur, nec poſſe ſe venire ad noſtram ſynodum nulla ratione interveniente profitebatur, ſed de tenore privilegii in eodem loco vinctus eſt mendacem eſſe, quia exemplar demonſtratum eſt a Gregorio, cui revertenti junxit ſe Vrſo patriarcha nos vocatus adiens. Quod cum cognoviſſet Poppo Forojulienſis patriarcha monachum quendam legatum ad nos miſit, nulla probabili ratione nec juſta defenſione, ut promiſerat, munitum, Quem cum retinere audito adventu *Vrſonis* patriarchæ voluiſſem, fugam arripuit. Veniens autem ante nos patriarcha Gradenſis triduo flebiliter queſtus eſt. Poſtea vero congregata ſynodo in eccleſia B. Sylveſtri infra noſtrum palatium reſidentibus nobiscum venerabilibus Epiſcopis *Petro* Pipernenſi, *Benedicto* Portuenſi, *Dominico* Livicanenſi, *Boſone* Tiburtinenſi, *Reginerio* Nephienſi, *Benedicto* Cerenſi, *Dodone* Nucerenſi, *Petro* Prænestinenſi, *Joanne* Bledenſi, *Joanne* Ortenſi, *Azo*, *Amato* ſeu *Benedicto* Epiſcopis ac Diaconibus *Benedicto* Archidiacono, *Creſcentio* diacono,

Petro diacono Archicancellario, *Creſcentio* & *Raynerio* diaconibus & Cardinalibus *Stephano*, *Petro*, *Joanne* & alio *Joanne* ſeu cæteris tam Epiſcopis quam Presbyteris nec non diaconibus, quorum ſubtus manus adſcriptæ eſſe ſubcernuntur, omnes res per ordinem relatæ ſunt, atque privilegia anteceſſorum noſtrorum ſcilicet ſanctiſſimi *Pelagii*, *Gregorii* & *Honorii*, *Stephani* & *Gregorii*, *Leonis*, *Sergii* & *Leonis*, *Benedicti*, *Adriani*, *Bonifacii*, *Romani*, *Theodori*, *Anaſtaſii*, *Joannis*, *Sylveſtri* & *Sergii* oſtenſa, quorum imitantes quamplurima de eadem Gradenſi ſede inſtituta talem definitionem promeruit, ut privilegium confirmationis judicio noſtrorum Epiſcoporum ſibi ſuisque ſucceſſoribus de ejusdem ſedis ſtabilitate perpetualiter faceremus. Quod & fecimus ſtatuentes Apoſtolica cenſura ſub divini judicii obteſtatione, ut nulli unquam in tempore prædictum Vrſonem patriarcham ac ſucceſſores ejus de prædicto patriarchatu Gradenſi ſive de rebus ac poſſeſſionibus eius inquietare aut moleſtare præſumat; ſed potius ſæpius nominatum patriarcham Gradenſem cum ſua integritate quietum remota omni contradictione ipſe ſuique ſacerdotes perpetuis poſſideant temporibus, ita etiam ut absque ſuo ſuorumque ſucceſſorum voluntario conſenſu nulli electionem ſuorum ſuffraganeorum facere liceat. Et quidquid ab eis juxta normam canonicam pro commiſſæ ſibi eccleſiæ cura prolatum fuerit, tam a ſuffraganeis ſibi Epiſcopis quam a clero & populo cuſtodiri præcipimus. Qui vero hæc, quæ a nobis pio intuitu promulgata ſunt, infringere aut in aliquo transgredi præſumſerit, omnipotentis Dei pœnam incurrat & noſtro anathemathe confoſſus pereat, ſed & cum diabolo perpetuo damnatus gemat. Qui autem cuſtos & obſervator hujus noſtri Apoſtolici privilegii extiterit, gratiam mereatur SS. Trinitatis, noſtra benedictione fruatur, ac in ſecula ſeculorum lætitur. Scriptum per manus Georgii ſcriniarii S. R. E. in menſe Decembri Indict. VIII. † Bene valete.

Ego Benedictus Epiſcopus Portunenſis interfui & ſs.
Ego Boſus Epiſcopus S. Tiburtinæ eccleſiæ ſs.
Ego Petrus, Epiſcopus Hoſtienſis ſs.
Ego Dominicus Epiſcopus Lavicanenſis eccleſiæ ſs.
Ego Benedictus S. Cerenſis eccleſiæ epiſcopus ſs.
Ego Joannes Epiſcopus S. Hortanæ eccleſiæ ſs.
Ego Raynerius S. Nepeſinæ eccleſiæ Epiſcopus ſs.
Ego Petrus Epiſcopus S. Pipernenſis eccleſiæ ſs.
Ego Benedictus Epiſcopus de Porta latina ſs.
Ego Dodo Epiſcopus Nocerenſis ſs.
Ego Azo Epiſcopus Camerinenſis ſs.
Ego Joannes Epiſcopus S. Bledanæ eccleſiæ ſs.
Ego Almatius - - - - - ſs.
Ego Leo S. Ficoclenſis eccleſiæ Epiſcopus ſs.
Ego Monaldus Epiſcopus Ariminenſis ex juſſione D. Joannis Papæ ſs.
Ego Berardus S. Fulgilienſis eccleſiæ Epiſc. ex juſſione D. Joannis Papæ ſs.
Ego Benedictus Archidiaconus & Vicedominus ſs.
Ego Petrus Diaconus S. R. E. & Cancellarius ſacri palatii ſs.
Ego Creſcentius diaconus ſs.
Ego Riginerius diaconus ſs.
Ego Stephanus Cardinalis interfui.
Ego Joannes Cardinalis tit. S. Marcelli interfui.
Ego Joannes Cardinalis S. Marci interfui.

Es hörte aber dem allen ohngeachtet mehr erwehnter Poppo nicht auf, wieder Grado allerhand neues Unheil anzurichten, und trotzte noch immer auf das von Johann XIX. ehedem erſchlichene Privilegium, fiel dahero 1044. als an dem Päbſtl. Hofe ſich einige Verwirrungen hervorgethan, nochmahlen unvermuthet in das Patriarchat Grado ein, bemächtigte ſich dieſer Stadt, ſteckte ſie in Brand, zerſtörte Kirchen und Altäre und führte allen Schatz mit ſich weg, ohne die heiligen Reliquien, die er nicht finden können. Hierüber nun beſchwerte ſich der Patriarch Urſeolus und auch der Doge zu Venedig Contareni bey dem Pabſt Benedict IX. ſehr nachdrücklich, ehe aber dieſer mit ſeinem Reſcript zum Vorſchein kam, war der Patriarch Poppo bereits geſtorben. Es erfolgte darauf ein nochmahliges Synodal-Decret, welches verdienet hier einverleibet zu werden, und folgendermaſſen abgefaſſet iſt:

Benedictus Epiſcopus ſervus ſervorum Dei.
Vrſoni Gradenſi patriarchæ perpetuam in Domino Jeſu Chriſto ſalutem.

Sicut plurimum gaudemus in Domino & in domo gratiæ ipſius gloriamur, ſi ſancta eccleſia per bona opera creſcit magnifice & dilatatur ampliſſime, ita nimirum affligimur & tribulamur de eius oppreſſione, ſuper quam crebrior lamentationum ſermo perlatus eſt. Non oportuerat quidem ab illis, quibus ſuſtentari atque honorari debuerat, tantis eam oppreſſionibus concuti, ideoque neceſſarium eſt, ut remotis talium tergiverſationibus, quibus venenoſa malitia revelari & obſcurari bonitas & veritas ſolet, adminiculum non modicum lamentantibus juſte impendatur atque ab Apoſtolica Sede ſuffragetur, quos per divinam gratiam Chriſti auxilio dignum eſt adjuvari, neve totius eccleſiæ perturbatione imprudens præcedat intentio; & ea, quæ a ſanctis prædeceſſoribus noſtris & reliquis ſanctis dudum fuerant prohibita, denuo reviviſcant. Sedis namque noſtræ conſideratione compellimur ea, quæ ad notionem noſtram emendanda pervenerunt, propter Deum non relinquere, ſed digna emendatione corrigere. Etſi ſecularibus officiis ordo ſuus & tradita a majoribus diſciplina ſervanda eſt, quis ferat eccleſiaſticos ordines temerari ac præſumptione confundi? Aut ita negligere & emendanda non opem ferendo poſtponere? Quapropter omnibus ſanctæ Dei eccleſiæ filiis notum eſſe volumus, quod deteſtabile nefas tempore noſtri deceſſoris *Joan.* Papæ a *Poppone* Forojulienſi Præſule diabolo ſuadente actum eſt adverſus *Vrſonem* Gradenſis eccleſiæ novæ Aquilejæ patriarcham, prædictus quidem Poppo Gradenſem civitatem adiens frau-

fraudulenter eam invaſit, invaſamque gentilium more depopulavit, eccleſias violavit, altaria fregit, theſauros abſtulit, monaſteria deſtruxit, & de tantis non erubeſcens flagitiis inſuper hanc Apoſtolicam Sedem ſuis petiit ſimulationibus, poſcens ab ea per ſuos nuncios ſibi privilegium fieri nominatim de Gradenſi inſula; quam promiſerat juſte & canonice ac per antiqua privilegia oſtendere ad ſe pertinere, unde privilegium ſub tali conſecutus eſt tenore. Vt ſi quando de ea aliqua oriretur quæſtio, ſic juſte absque ulla occaſione ad ſe pertinere comprobaret, quemadmodum promiſerat. Quod totum in contrarium accidit, quia cum *Vrſo* Gradenſis eccleſiæ patriarcha primum per ſuos nuncios, deinde per ſemetipſum hanc Apoſtolicam peteret Sedem ad conquerendum de ſuæ Sedis invaſione, idem *Poppo* vocatus ad ſatisfaciendum, ſicut promiſit, non ſolum venire diſtulit, verum etiam prædictam inſulam per antiqua privilegia juſte ac ſecundum Deum ſibi pertinere, vt promiſerat, oſtendere minime potuit, quin etiam tenorem privilegii negavit. Et quoniam ex his, quæ promiſit, nihil oſtendere valuit, privilegium, quod ſub præfata conditione conſecutus eſt, ſuo tenore juſte evacuatum ac regulariter ad nihilum eſt redactum. Pro hac ſiquidem re idem noſter deceſſor Joannes Papa congregavit S. Synodum in eccleſia B. Sylveſtri, ante cujus præſentiam veniens *Vrſo* Gradenſis eccleſiæ patriarcha de ſtatu ſuæ metropolitanæ eccleſiæ ejusque pertinentiis quamplurima oſtendit privilegia a noſtris anteceſſoribus ſuæ ſedi conceſſa, ſcilicet a ſanctiſſimo *Pelagio*, *Gregorio*, *Honorio*, *Stefano* item *Gregorio*, *Leone*, *Sergio* item *Leone*, *Benedicto*, *Adriano*, *Bonifacio*, *Romano*, *Theodoro*, *Anaſtaſio*, *Joanne*, *Sylveſtro* & *Sergio*. Quæ omnia noſter anteceſſor ſtudioſe conſiderans firmando vetera per ſynodalem cenſuram, ſub divini judicii obteſtatione tale novum conſtruit privilegium, vt nullus unquam in tempore prædictum *Vrſonem* patriarcham ac ſucceſſores ſuos de prædicto patriarchatu Gradenſi ſicut de rebus ac poſſeſſionibus ejus inquietare, aut moleſtare præſumat, ſed potius cum ſua integritate quietus remota omnium contradictione ipſe ſuique ſucceſſores eandem patriarchalem ſedem cum omnibus ſuis pertinentiis perpetuis poſſideant temporibus. Popponi vero epiſtolam direxit, vi cuncta ablata ſub trium perſonarum ſacramento Gradenſi patriarcha reſtitueret. Quod non ſolum non adimplevit, ſed etiam contra divinum jus & ſanctorum Patrum ſancita quibusdam inhoneſte ſibi ſuffraganeis privilegium fraudulenter impetravit de ſtabilitate ſuæ eccleſiæ & Gradenſis patriarchatus ſubjectione. Qui ad cumulum ſuæ damnationis addens quoque iniquitatem ſuper iniquitatem, noſtro etiam tempore iterum Gradenſem civitatem furtim ingrediens cunctis abominabile in ea commiſit flagitium, totam videlicet civitatem cum eccleſiis incendit, altaria confregit, theſauros abſtulit, & quicquid ab igne remanſit, paganorum ritu ſecum detulit. Pro tanto denique repetito ſacrilegio Gradenſis patriarcha apud Apoſtolicam ſedem eodem mittente invaſore per ſuas literas lamentatus eſt. Sed antequam a nobis de tanto coerceretur auſu divino judicio ſine confeſſione & viatico ab hac luce ſubtractus eſt. Tandem *Vrſo* Gradenſis patriarcha una cum *Dominico Contareno* dilecto filio noſtro Duce Veneticorum ſive Dalmaticorum, & populo Venetiæ nobis per ſuos ſupplicavit legatos, videlicet *Benedictum*, venerabilem Abbatem S.S. Trinitatis & S. Michaelis Archangeli de Brundulo, *Joannem Stornatum*, *Gregorium* clericum, quatenus omnia ſibi ſuæque ſedi ſubjecta noſtra reſtituerentur auctoritate, & privilegium, quod *Poppo* de Gradenſis eccleſiæ ſubjectione contra divinam auctoritatem acquiſivit, evacuaremus, quin etiam privilegia noſtrorum deceſſorum palam oſtenſa de ſtatu ſuæ eccleſiæ renovaremus atque confirmaremus, ſive de rebus atque poſſeſſionibus ſui patriarchatus, quatenus quæ infra Venetiæ vel Italici regni ditionem ſeu in comitatu Iſtrienſi conſiſtere noſcuntur, videlicet vt omnia, quæ in Rivoalto, in Methamauco in Equileo, in Pineto, in civitate nova, in confinio ſuæ jam dictæ civitatis Gradenſis ſeu Vrſiano vel Gajazzo in Zemulis, partim in territorio Aquilejæ & in marino termino, in Iſtria, in Tergeſte, Juſtinopoli, Pirano item in Civitate nova, Parentio . . . Pola atque in caſtello S. Georgii & in reliquis locis tam infra quam extra ſeu in Bononia vel Romania, Ravenna, Arimino, Penſauro, ſive in quibuscumque locis Italici regni ſeu Venetiæ habere ac poſſidere ſui anteceſſores viſi ſunt, ipſe ſuique ſucceſſores absque cujusquam contrarietate ſeu refragatione retinere & poſſidere quiviſſent. Quorum petitionibus zelo domus Dei calefacti libenter annuentes & juſtum eſſe decernentes in Romana eccleſia S. ſynodum congregavimus reſidentibus nobis cum venerabilibus epiſcopis, presbyteris, diaconibus, Cardinalibus ſubdiaconibus noſtri, Abbatibus & quorum aliquorum nomina hæc ſunt:

Joannes Lavicanenſis nepos noſter epiſcopus.
Tedaldus Albanenſis epiſcopus.
Joannes Portuenſis epiſcopus.
Joannes Prænestinenſis epiſcopus.
Benedictus Oſtienſis epiſcopus.
Amatus Vellitrenſis epiſcopus.
Bonizo Tuſchanenſis epiſcopus.
Honeſtus Tiropopilienſis epiſcopus.
Adam Foroſempronienſis epiſcopus.
Creſcentius S. Ruffinæ eccleſiæ epiſcopus.
Vido Humanenſis epiſcopus.
Andreas Peruſinus epiſcopus.
Vbertus Saſenates eccleſiæ epiſcopus.
Arduinus Feretranus epiſcopus.
Teudaldus S. Mariani epiſcopus.
Joannes S. Sabinenſis eccleſiæ epiſcopus.
Theudericus Vrbinenſis.
Theudaldus.
Vbertus.
Benedictus Archidiaconus S. R. E. & Vicedominus.
Vgo.
Petrus Cancellarius noſter.

Leo
Romanus
Creſcentius
Petrus, qui & Mancio dicitur
} Diaconi noſtri.

Joannes Archicanonicus & Archipresbyter Canonicæ S. Joannis ante Portam Latinam.
Joannes Cardinalis presbyter tit. S. Cæciliæ.
Joannes Cardinalis tit. S. Martini.

Joannes Cardinalis tit. S. Damaſi.
Vbertus Cardinalis tit. S. Anaſtaſiæ.
Martinus Cardinalis tit. S. Sabinæ.
Teudaldus primicerius.
Benedictus Oblationarius S. R. E.
Benedictus presbyter & Cardinalis tit. S. Sylveſtri.
Petrus Cardinalis tit. S. Criſogoni.

Subdiacones autem:

Joannes.
Adelmarius.
Etrozo.
Sico.
Benedictus abbas monaſterii S. Gregorii quod dicitur clivus Scauri.
Bartholomæus venerabilis Abbas S. Mariæ Grotta Ferrata.
Benedictus Abbas monaſterii S. Mariæ, quæ vocatur S. Petri ad vincula.
Leo Abbas S. Pauli Apoſtoli.
Georgius Abbas S. Laurentii foris murum.
Joannes Abbas S. Sabæ.
Petrus Abbas S. Mariæ in Aventino.
Joannes Abbas S. Roſilli Foropupilenſis.
Bonizzo Abbas monaſterii S. Petri Peruſii.
Felix Abbas S. Blaſii.
Simeon Abbas S. Mariæ in Pallara.

Et cæteri nobiscum reſidentes in gremio S. R. Eccleſiæ, quorum deliberatione hoc Apoſtolatus noſtri privilegium fieri decrevimus tibi fratri noſtro venerabili *Vrſo* S. Gradenſis eccleſiæ patriarchæ, ad quem nunc noſtrum convertimus ſermonem præcipue ob juſtitiam, quam te tuamque eccleſiam petere evidenter novimus, per quod Apoſtolorum Principis Petri & noſtra, cujus vicem gerimus, auctoritate anteceſſorum noſtrorum privilegia imitando prædictam Gradenſem eccleſiam perpetua ſtabilitate patriarchatum eſſe ſancimus, tibique illic præſidenti tuisque ſucceſſoribus totum metrapolitæ atque patriarchæ officium libere peragendum concedimus, & de omnibus veſtris poſſeſſionibus præcipiendo interdicimus, vt nullus patriarcha Archiepiſcopus, Præpoſitus, Decanus, Vicedominus, Dux, Marchio, Comes, Vicecomes aut exactor alicujus rei, nec ullus judex publicus vel quilibet ex judiciali poteſtate vim aliquam vel invaſionem inferre præſumat aut aliquo modo moleſtiam ingerere tibi *Vrſoni* patriarchæ tuisque ſucceſſoribus ſive in eccleſiis & plebibus ſeu monaſteriis tuæ eccleſiæ pertinentibus ſeu in familiis, in colonis, ſervis vel mancipiis ac reliquis, quæ ſuper ejusdem eccleſiæ terris manent. Sed omni jure & tenore S. Gradenſis eccleſiæ patriarchis nunc & ſemper ibidem præſidentibus libere, quæ prælibavimus, absque ullius infeſtatione retineantur ac perpetuo jure poſſideantur. Privilegium vero, quod *Poppo* Forojulienſis præſul de ſubjectione Gradenſis patriarchatus fraudulenter ab hac ſedi conſecutus eſt, quia nulla illud canonica munitum auctoritate decernimus, reſidentium nobiscum venerabilium fratrum auctorali cenſura corrumpendo penitus omnino corrumpimus & evacuamus. Si quis ergo noſtrorum ſucceſſorum vel aliorum aliquorum hominum contra hujus noſtræ conceſſionis ac confirmationis privilegium agere præſumpſerit, aut præſumentibus conſenſerit vel fautor extiterit, & non potius obſervare in integre ſtuduerit, ſciat ſe auctoritate beati Petri Apoſtolorum principis & cœlorum regni clavigeri noſtroque anathematis vinculo eſſe innodatum & a regno Dei alienatum, atque cum diabolo veluti transgreſſor ſanctorum Patrum ſine fine damnatum. Qui vero cuſtos & obſervator hujus noſtri privilegii extiterit, benedictionem & gratiam a juſto judice Domino noſtro Jeſu Chriſto hic & in æternum conſequi mereatur.

Scriptum per manus Sergii Scriniarii & Notarii ſacri noſtri Lateranenſis palatii menſe Aprili Indictione XII. Bene valete.

Ego Joannes S. Lavicanenſis eccleſiæ epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Tedaldus Albanenſis eccleſiæ epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Joannes S. Portuenſis eccleſiæ epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Joannes Prænestinenſis eccleſiæ epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Benedictus Oſtienſis epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Amatus Vellitrenſis epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Bonizo Tuſcanenſis epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Honeſtus Foropopilienſis epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Adam Foroſempronienſis epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Creſcentius S. Ruffinæ eccleſiæ epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Vido Humanenſis epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Andreas Peruſinus epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Vbertus Saſenates eccleſiæ epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Arduinus Feretranus epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Theudaldus S. Mariani epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Joannes S. Sabinenſis eccleſiæ epiſc. interfui & ſubſcr.

Ego Theudericus Orbinenſis epiſcopus interfui & ſubſcr.

Ego Benedictus Archidiaconus S. Rom. eccleſiæ & Vicedominus interfui & ſubſcr.

Ego Joannes Archidiaconus & Archipresbyter interfuj & ſubſcr.

Nach dieſem hat **Urſeolus**, der die Stadt Grado und die Kirchen allda unter Beyſtand des obgedachten Doge zu Venedig Contareni wieder in guten Stand gebracht, noch eine kurtze Zeit das Patriarchat verwaltet, und iſt im Jahr 1045 nach ausgeſtandener vieler Mühſeligkeit geſtorben. **Ughellus**, Ital. Sac. Tom. V. p. 1109 u. f.

Urſe-

Urseren, Urselen, Val Ursára, Urserer Thal, Lat. *Vallis Ursaria*, *Vallis Ursella*, ein anmuthiges Thal, welches unten an dem St. Gotthards- und Furca Berge gelegen, und zwey Meilen lang, aber kaum eine Meile breit ist. Den Nahmen wollen einige von den Bären, (Ursis,) so sich vormahls daselbst häuffig aufgehalten, andere aber von dem Flusse Reuß, der dadurch hinläuft, und auf Lateinisch Ursa heißt herführen. In diesem Thale befinden sich ausser dem Haupt-Flecken Urselen, zwey Dörffer, nehmlich Hospital und Realp. Es gehet auch ein starcker Paß creutzweise hindurch; gegen Morgen ist eine Strasse über den Crispalt in den Obern- oder Grauen-Bund; gegen Abend eine andere über den Furcken in Wallis; gegen Mitternacht gehet der Weg dem Flusse Reuß nach auf Uri, und weiter in die Schweitz; gegen Mittag aber reiset man über den Gotthard in Italien. Doch sind die beyden ersten Strassen den Winter über nicht zu paßiren. Die Einwohner dieses Ländgens waren ehemahls gantz freye Leute, richteten aber 1410. weil sie von ihren Nachbahrn sehr bedränget wurden, mit dem Lande Uri ein ewiges Land-Recht auf, vermöge dessen sie die von Uri vor ihre Ober-Herren erkennen, dabey aber ihren eigenen Ammann, Rath und Land-Gerichte haben. In geistlichen Sachen sind sie dem Bischoffe von Chur unterworffen, und werden auch unter die Gottshaus-Leute des Klosters Disentis gezählet, wie denn der Abt daselbst gewisse Renten aus diesem Thale ziehet, und den Ammann, gegen Lieferung ein paar weisser Handschuhe, mit dem Amte und Gerichte zu belehnen pfleget. Guler Rhæt. l. 13. p. 205. b. Simler von dem Reg. der Eydgenos. mit Leuen Anmerck. p. 29. u. f. 546. u. f. Scheuchzer B. R. T. III. p. 45.

Urseren, Urselen, Lat. *Ursella*, eine Stadt in der Schweitz im Canton Uri, am Fluß Urs, drittehalb Meile von Altorf. Siehe auch den vorstehenden Artickel.

Urserer-Thal, ein Thal, siehe Urseren.

URSERIUM, Stadt, siehe Orsera, im XXV Bande, p. 1998.

Ursewick, (Christoph) siehe Urswick.

St. Ursi, (das Collegiat-Stift) zu Solothurn, siehe den Artickel: Solothurn, im XXXVIII Bande, p. 635. u. f.

Ursiana, (Andreas de) siehe Viano, im XLVIII Bande, p. 545 u. f.

URSI AURICULA, *Off. c.* siehe Bärenöhrlein, im III Bande, p. 118.

URSI AURICULA MYCONI, *Lugd.* siehe Bärenöhrlein, im III Bande, p. 118.

URSI AURICULA MYCONI PILOSA COERULEA, *J. B.* siehe Bärenöhrlein, im III Bande, p. 118.

URSI CAMPUS, Orcamp, oder Orcamp, ein Flecken nebst einer Abtey in Isle de France, eine Meile von Noyon. Uhsens Geograph. Lexic. Th. I, p. 127.

S. Ursicin, ist ein Collegiat-Stift in dem Bißthum Basel gelegen, welches erstlich ein Kloster Benedictiner-Ordens und dem Stift Grandfelden untergeben gewesen, aber von König Rudolphen von Burgund im Jahr 1000 dem Bißthum Basel verliehen und 1199 in eine Probstey und Collegiat-Stift verändert worden.

Ursicin, ein ehmahliger König der Alemannier. Gulers von Rheineck Rhætia p. 40. b.

Ursicin, ein Gegen-Pabst, wurde 366 nach des Liberius Tode von einem Theile der Clerisey und des Volcks erwehlet, und von einigen Bischöffen ordiniret, da immittelst Damasus durch einen andern und stärckern Theil zu der Würde eines Pabsts gelangte. Aus dieser Treuung entstunden so gleich heftige Streitigkeiten, die sich einigermassen legten, da der Römische Gouverneur den Ursicin auf des Kaysers Gratians Befehl aus Italien verjagte. Doch kam derselbe 381 von Cöln, allwo er sich bisher aufgehalten, wiederum zurück, und erregte aufs neue allerhand Unruhen, ward aber endlich auf die Vorstellung des Concilii zu Aquileja durch den Kayser auf ewig aus Italien verbannet. Siehe auch Damasus, im VII Bande, p. 80. Platina de Vit. Pontif. du Pin Bibl. des aut. eccl. du 4. Siecle

St. Ursicin, Ertzbischof zu Ravenna, in seiner Vaterstadt, wurde im Jahr 534 um den August Monat zu solcher Würde erhoben, und verwaltete dieselbe 3 Jahr, da er starb. Man hat ihn in der Kirche zu St. Nazarius und Celsus neben seinem Vorfahren Ecclesio beygesetzet. Sein Gedächtniß Tag ist der 14 December. Ughellus Ital. Sac. Tom. II, p. 335.

St. Ursicin, ein frommer und eifriger Bischof zu Brescia, gelangte im Jahr 347 zur Bischöfl. Würde, und ließ seine vornehmste Verrichtung seyn, die Götzen-Tempel zu reinigen, und dem wahren und lebendigen Gotte zu weihen. Er saß drey Jahr, und wohnte dem Concilio zu Sardes bey, wo er statt des obigen Nahmens Ursacius unterschrieben stehet. Seine Reliquien sind 1519 aus der Kirche St. Apollinaris oder Apollonii in die Kirche St. Joseph gebracht worden. Zu seiner Gedächtniß-Feyer ist der erste April angesetzt. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 525.

Ursicin, ein Bischof zu Cahors in der Provintz Quercy, welcher auf dem Concilio zu Mascon, in Hertzogthum Burgund im Jahr 585 excommuniciret wurde, weil er den Gundobaldum, welcher vor einen Feind so wohl des Fränckischen Königs Guntrammi, als auch des Vaterlandes gehalten wurde, aufgenommen hatte, und zwar wurde solche Excommunication auf drey Jahr extendiret, in welcher Zeit er sich weder das Haar noch den Bart verschnitten, auch weder Wein noch Fleisch zu sich genommen. Eckards Franc. Orient. T. I. p. 132.

Ursicin, ein Bischof zu Chur in der Schweitz, von dem aber weiter nicht bekannt, wenn er das

Bißthum

Bißthum besessen. Hübners Polit. Histor. VIII. Theil, p. 429.

Ursicin, Bischof zu Mastricht von 519 bis 522, saß also 3 Jahr. Hübners Polit. Histor. VIII. Th. p. 799.

St. Ursicin, Bischof zu Pavia in Italien, war daselbst von Adelichen Geblüt gebohren und um 183 seiner Heiligkeit wegen berühmt. Er begab sich noch als ein Jüngling in den geistlichen Stand. In seinem Amt war er sehr fleißig, gottesfürchtig und tugendhaft, und als er solches 33 Jahr verwaltet hatte, starb er im Jahr 216 den 21 Junius. Sein Leib ward in St. Johannis de Palude Kirche begraben. Der Gedächtniß-Tag ist der 21 Jun. **Ughellus** in Ital. Sac. T. I. p. 1077.

Ursicin, ein beruffener Feldherr des Kaysers Constantii, von welchem folgendes aufgezeichnet zu befinden. Als nehmlich Silvanus sich zum Kayser aufgeworffen, und die Zeitung von seinem Aufstand bey Constantio einlief, welches ihn nicht wenig erschreckte; beschloß er den Feldherrn **Ursicin**, einen tapfern Mann, dem er schon längst nicht gar zu grüne gewesen, dahin abzufertigen, in der Hofnung, er würde entweder Silvano vom Brodte helffen oder selbst umkommen, welches ihm fast einerley war. **Ursicino** gebrach es an Macht, diese Empörung mit Gewalt zu dämpfen, darum nahm er seine Zuflucht zur List, und begab sich zu Silvano, als ob er auf seine Seite treten wolte Er ward wohl empfangen, und fand vermittelst grosser Versprechungen Gelegenheit, etliche Kriegs-Knechte zu gewinnen, die sich einmahl des Morgens zusammen rotteten, und nach Hofe liefen; Silvanus dachte in eine Kirche zu flüchten, sie hohlten ihn aber ein und stachen ihn todt, nachdem er acht und zwantzig Tage den Kayserlichen Ehren-Nahmen geführet. **Ammian. Marcellin.** Lib. XV. Verschiedene von Silvani Freunden wurden hart gestraffet, **Vict. Epit.** Dem jungen Silvano aber, den sein Vater am Hofe gelassen, fügte er nicht nur kein Leid zu, sondern gab ihm auch so gar die Väterlichen Güter. **Ammian. Marcell.** Lib XVI. Unterdessen war gedachter Feldherr Ursicin durch der Hof-Bedienten Angeben bey dem Kayser in Verdacht gerathen, und deshalben aus dem Morgenland nach Hause beruffen worden. An seine Stelle aber ward Sabinianus, ein alter ungeschickter Mann, auf Einrathen des Verschnittenen Eusebii, abgeschickt. **Ammian.** Lib. XVIII. Und obwohl **Ursicin**, auf die Zeitung von der Persianer Kriegs Rüstung wieder dahin abgehen muste, so mangelte ihm doch die Gewalt und erforderliche Kriegs Macht, etwas zu verrichten. Sapor kam mit einer starcken Armee über den Euphrat bey Samosato, und schlug **Ursicin**, der ihm den Uebergang verwehren wolte; hernach nahm er zwey feste Castelle ohne Schwerdt-Streich weg, und lagerte sich im Gesicht Amida, des Vorhabens die Stadt aufzufodern, in Weigerungs-Fall aber sich davor nicht aufzuhalten, sondern fortzuziehen. Doch, weil die von innen so starck schoßen, daß auch Sapors Kleid berühret, und der Sohn eines Königs seines Bundsgenossen, der im Lager war, getödtet ward, beschloß er deswegen Rache auszuüben und die Stadt zu verwüsten; welches auch nach einer Zeit von 10 Wochen geschahe. Worauf Sapor wegen der Jahreszeit nach Hause kehrete. Ob nun wohl **Ursicin** sein Bestes gethan, Sabinianum zum Entsatz Amida zu bewegen, und von ihm zum Bescheid kriegte, es sey ihm befohlen, sein Kriegs-Volck keiner Gefahr bloß zustellen; ward er doch bey dem Kayser beschuldiget, die Stadt wäre durch sein Versehen verlohren, gangen, und büßte also im Jahr 359 seine Würde ein. **Allgem. Chron.** III Band, p. 162. und 166. u. f.

St. Ursicin, ein Medicus und Märtyrer zu Ravenna in Italien, welcher vielleicht im Jahr 67 gelitten hat. Seinen Kopf hat er nach der Enthauptung in seinen Händen getragen, biß an den Ort, wo er begraben wurde. Ingleichen sind gleich nach vollbrachtem Streich Palm Zweige aus seinem Halß hervorgekommen. Sein Leib blieb lange Zeit an dem ersten Ort begraben, nachgehends aber brachte man denselben in die Stadt in St. Johannis Kirche. Im Jahr 974 den 13. Dec. ward er in die Haupt-Kirche verlegt, und im Jahr 1169 den 22 Nov. wurde er erhöhet Als einstens die Feinde Ravenna bey Nacht einnehmen wolten, so erschien ihnen St. **Ursicinus** und erschreckte sie, daß sie solches Vorhaben, fahren liessen. Er wurde erstlich den 13. Dec. verehret, welches jedoch der Geburts Tag nicht ist, als welcher unbekannt ist. In dem 12 Jahrhundert aber setzte der Ertz-Bischof zu Ravenna den 19 Jun. an, woran denn St. **Ursicin** bis auf den heutigen Tag daselbst verehret wird. Bey seinem Grabe sollen viele Wunder geschehen seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 19 Jun.

St. Ursicin, ein Märtyrer, siehe **St. Agrippanus** den 1 Febr. im I Bande, p. 832.

URSICUM oder *Ursinum*, Stadt, siehe *Ursinium*, im L Bande, p. 1518.

Ursidungen, ein sehr berühmtes Benedictiner Kloster im Hennegau, welches der heil. **Gislenus**, Ertzbischof von Athen, um 630 gestiftet, als er von einem Engel vermahnet worden, eine weite Reise vorzunehmen, und nicht von ohngefehr solchen Ort zu Anlegung eines Klosters ausersehen. Denn indem er erst anderswo die Anstalten zu Errichtung eines Bethauses vorkehrte, und den Umfang desselben bereits von Sträuchern und Dörnern gesaubert hatte, begab sichs, daß als König **Dagobert** auf der Jagd eine Bärin verfolgte, diese sich zu dem **Gislenus** wendete, und unter dessen Kleide, das er unter der Arbeit von sich abgeleget hat, zu verbergen suchte, worüber der König in solche Verwunderung gerieth, daß er von ihrer weiteren Verfolgung abließ, nachdem zumahl auch die Jagdhunde nicht mehr auf dieselbe loßgehen wolten. Als hernach die Bärin das Bündel, darinnen des Gislenus Kleider waren, mit sich wegnahm, und zu ihren Jungen trug, schloß

schloß hieraus **Gislenus**, daß allda der eigentliche Ort wäre, wo er das Kloster aufrichten solte, den er auch deswegen **Ursidungen** nennte. König **Dagobert** und **Carolus Magnus** samt dessen Nachfolgern haben es reichlich dotiret. Der Abt dieses Orts ist ein unmittelbarer Reichs-Stand. Ob anfangs Pröbste oder Aebte darüber regieret, ist unbekannt, weil man bis auf die Zeiten ermeldten **Carls des Grossen** keine Nachricht, wie sie geheissen, hat. Von solcher Zeit an aber sind Aebte allhier gewesen:

1. Elephas, ein Enckel Carls des Grossen, Bischoff zu Arras, welcher die Kirche zu Ursidungen weit ansehnlicher erbauet, auch viele andere Kloster-Gebäude theils neu aufgerichtet, theils in bessern Stand gesetzet. Einige glauben, er sey der **Eginhard**, des Kayfers **Carls** Eydam gewesen. Er lebte noch 820. Nach ihm fehlen die Aebte eine lange Zeit, indem das Kloster von denen Normännern zerstöhret worden, da sich die Mönche desselben nach München und anderer Orten zerstreuet.
2. St. Gerhard, vorhero Abt zu Bron, erwehlt 931. brachte das Kloster wieder in guten Stand, und starb 959.
3. Wido, ward vom Kayser Otto in Protection genommen, welches der Ertzbischoff von Cölln, **Bruno** genannt, vermittelt hat.
4. Simon, erhielt von dem Bischoff zu Bayeux den Leib des heil. Sulpitius, den er ins Kloster bringen ließ. Er starb um 1015. nachdem das Kloster durch die Kriegs-Troublen überaus sehr ins Abnehmen gerathen.
5. Wenric, brachte das Kloster wieder sehr empor, und erlangte den Nahmen eines heiligen Mannes.
6. Guido, wurde von **Reinerius**, Grafen von Hennegau, eingesetzt.
7. Hilfrid, wurde von eben demselben zum Abt vorgeschlagen.
8. Neribrand, gelangte durch Vorschub des Münsterischen Bischoffs, **Gerhards**, zur Abts-Stelle.
9. St. Poppo, brachte das Kloster und die verfallene Disciplin wieder zurechte, und erhielte vom Kayser Heinrich im Jahr 1040 die Grafschafft Baselec zu besserem Aufkommen des Klosters.
10. Heribrand, von einigen Neribrand genannt, ob er aber mit dem vorigen einerley, ist nicht ausgemacht. Er that mit denen Reliquien des heil. **Gislenus** eine Reise zum Kayser **Conrad**, und erlangte von demselben viele Geschencke vor das Kloster.
11. Rattbod, starb 1042.
12. Widric, lebte noch 1064, und erhielte anfangs vom Graf **Balduin** im Hennegau manches Geschencke vor das Kloster, muste aber hernach vielen Verdruß von ihm ausstehen.
13. Everin, starb 1069.
14. Folcard, starb 1078.
15. Quideric, unter dem eine strenge Kloster-Disciplin eingeführet worden.
16. Oduin, der ein heilig Leben geführet, starb 1093.
17. Alard, wohnte dem Concilio zu Clermont mit bey, und starb 1112.
18. Walbert, unter dem Kayser Heinrich das Kloster 1114 in besondern Schutz genommen, starb 1115.
19. Oduin, stand bey Päbsten, Kayfern und Königen in grossen Gnaden, und starb 1142.
20. Egeric, lebte mit dem heil. **Bernhard** in grosser Vertraulichkeit. Unter ihm brannte das Kloster ab, ward aber bald wieder aufgebauet. Er starb 1161.
21. Engelbert, starb 1163.
22. Leo, regierte 5 Jahr, es wolte sich zwar 1167 einer Nahmens **Gosuin** zum Abt einzwingen, er wurde aber bald hernach vom Ertzbischoff zu Rheims verworffen.
23. Lambert, schaffte dem Kloster grossen Nutzen, war bey Fürsten und Herren sehr beliebt, und starb 1191.
24. Cosuin, war seiner Frömmigkeit wegen sehr angesehen, und resignirte 1195 zu dem Ende, daß er seiner Andacht desto ungehinderter pflegen könte.
25. Hugo, ward zum Executor des Testaments, welches **Balduin**, Graf von Hennegau, gemacht, bestellet.
26. Egidius, vertheidigte die Rechte und Freyheiten seines Klosters mit aller Schärffe, nöthigte auch den Grafen **Fernand** zur öffentlichen Abbitte vor dem Kayser und Angelobung künfftiger Friedlichkeit. Er starb 1228.
27. Heinrich, war kaum 3 Wochen lang Abt, da er mit Tode abgieng.
28. Walther, regierte 40 Jahr zu grossem Nutzen des Klosters, und ließ den Leib des heil. **Gislenus** erhöhen. Er starb 1268.
29. Wilhelm, regierte auch sehr löblich bis 1291.
30. Peter I.
31. Walther, verwaltete die Abtey mit grossem Ruhm bis 1294.
32. Egidius von Haynen, resignirte nach 5 jähriger Verwaltung der Abtey.
33. Roger von Sars, der erste infulirte Abt, starb um 1308.
34. Roger II.
35. Philipp Martin, starb 1316.
36. Stephan Warelle, starb 1365.
37. Stephan, starb 1383. Er hat allenthalben das Wasser um das Kloster herum zusammen bringen, und eine See daraus machen lassen.
38. Johann von Commignies, wurde vom Pabst zum Abt ernennet, und starb 1390.
39. Wilhelm von Ville, brachte durch sein erbauliches Leben viele von Adel dahin, daß sie ins Kloster traten, und starb 1401.
40. Albrecht von Gougnies, starb eines plötzlichen Todes 1404.
41. Johann Laiens, Doctor der Theologie, regierte löblich, und starb 1431.
42. Peter, wurde von Pabst **Eugenius** ernennt,

nennt, brachte das Kloster in grosses Aufnehmen, und starb 1443.

43. Peter de la Croix, resignirte wegen Kranckheit und Alters, und starb 3 Jahre darnach 1456.

44. Dietrich von Chateau, erhielte vom Pabst die Bischoffs-Mütze und andere Pontificalia, und starb 1459.

45. Jacob, Cardinal St. Eustachii, wurde von Calixtus III. zum ersten Commendatarius dieser Abtey ernennet, starb aber 4 Monate darauf.

46. Johann Blarie, welchen Pius II. vorgeschlagen, starb 1465.

47. Johann Fabri, ließ sich im Alter einen Coadjutor ordnen, und starb 1494.

48. Quintin Devoist, hielte strenge über der Kloster-Disciplin, wurde in verschiedenen Gesandschafften gebraucht, erwarb sich überall einen grossen Ruhm, und starb 1527.

49. Carl von Croy, vorhero Abt zu Afflighem, wurde endlich Bischoff zu Dornick, und starb 1564.

50. Matthes Moullart, stand viele Verfolgungen auch die Gefangenschafft aus, ward endlich Bischoff zu Arras, und starb zu Brüssel 1600.

51. Hieronymus Liertart, brachte das Kloster ungemein ins Aufnehmen, und war sehr gelehrt, muste aber endlich mit ansehen, wie das Kloster und die Kirche rein ausgeplündert wurden. Er war so gewissenhafft, daß er aufm Tode den silbernen Löffel, welchen er iemanden beym Gevatterstehen geschencket hatte, als eine Sache, darüber er nicht disponiren können, wieder zurück verlangte. Er starb 1586.

52. Johann Hazart, war so demüthig, daß er die ihm angetragene Abtey zu Gertruydenberg nicht annehmen wolte, und wider seinen Willen zum Abt allhier gezwungen werden muste. Er bezeigte sich gegen das Armuth sehr freygebig, besuchte die Krancken fleißig, bauete einen Spital, ließ auch verschiedene Schrifften herausgehen, und starb 1604.

53. Amand Dauvaing, starb 1618.

54. Gaspard von Boussu, schaffte viele Kostbarkeiten in die Kirche, regierte sehr löblich, und starb 1628.

55. Peter Trigaut, legte eine kostbare und zahlreiche Kloster-Bibliotheck an, und starb 1637.

56. Sulpitius von Blois, regierte sehr rühmlich, aber kaum 2 Jahr lang.

57. Augustin Crulay, hielte viel aufs Lesen und Beten, bediente sich der Speiß und Trancks mit grosser Mäßigung, und starb 1648.

58. Hieronymus Marlier.

Bucelin Germania Sacra.

URSIDUNGUM, Stadt, siehe **St. Gissain**, im XXXIII Bande, p. 1840.

Ursimarso oder **Orsimarse**, Lat. *Abystrum*, ein Marckt-Flecken in dem disseitigen Calabrien, in dem Königreiche Neapolis, gegen Osten zehen tausend Schritte von der Mündung des Flusses Lao bey dem Meer, nicht weit von Nocera gelegen. Es war ehedem eine Stadt derer Brutier, die **Abystenen** hieß, und von der man glaubt, daß sie das ietzige Ursimarso sey.

URSIMONTIUM, ist die Stadt **Orchimont**, davon im XXV Bande, p. 1752 nachzusehen.

Ursin, Kloster, siehe **Irsingen**, im XIV Bande, p. 1281 u. f.

Ursin, Geschlechter, siehe **Ursini**.

Ursin, Personen dieses Nahmens, siehe **Ursinus**.

Ursin, (Joseph) ist der Nahme eines wilden Knaben, welcher 1661 in den Litthauischen Wäldern unter den Bären angetroffen, von den Jägern aufgehoben, und zu Warschau dem Könige und der Königin vorgestellet worden. Er war damahls ohngefehr neun Jahr alt, und ziemlich wohl gebildet, hatte aber durch die Gewohnheit mehr die Eigenschafften eines Thiers, als eines Menschen, angenommen. Jedoch tauffte ihn der Bischoff von Posen, und gab ihm den Nahmen **Joseph**, wozu er noch, ohne Zweiffel von seinem Aufenthalt unter den Bären, den Zunahmen **Ursin** bekam. Das Reden wolte er nicht begreiffen, ob er gleich sonsten einigen Verstand blicken ließ, und wenn man zu ihm von Gott redete, die Augen und Hände gen Himmel aufhub. Er litte auch keine Kleider auf dem Leibe, blieb hiernächst immer bey seinen angenommenen wilden Manieren, und lief von einer Zeit zur andern in die benachbarte Wälder, da er denn die Baum-Rinden mit den Nägeln abkratzte, und den Safft heraus sog. Doch fieng er letztlich an, aufrecht zu gehen, konte auch wohl an einen und den andern Ort geschickt werden. Man hat angemerckt, daß als einst ein Bär, welcher gleich zuvor zwey Menschen zerrissen, auf ihn zugelauffen, derselbe ihn sehr geschmeichelt, und ihn am Leibe und Gesichte gelecket habe. **Joh. Redwits** Carm. Alc.

Ursina oder **Orsini**, Geschlecht, siehe **Orsinische Familie**, im XXV Bande, p. 2014 u. f.

Ursina, Gido Torello, des ersten Grafen von Guastalla Gemahlin, ließ eine ungemeine Hertzhafftigkeit wider die Venetianer sehen, welche die Stadt in ihres Gemahls Abwesenheit belagerten. Denn sie that mit ihren Truppen einen Ausfall, erlegte eine grosse Menge von ihnen, und tödtete ihrer viele mit ihrer eigenen Hand. **Fulgosius** l 3 c. 2.

URSINA INSULA, **Ours**, eine Insul, welche man in dem Eiß-Meer; zwischen dem Nord-Cap und den Küsten von Spitzbergen entdecket hat. **Ubsens** Geograph. Lexic. p. 136.

URSINA VENATIO, zu Deutsch, die Bären-Jagd, ist eine Art der sonst sogenannten Hohen Jagd, siehe **Jagt**, im XIV Bande, p 150 u. f.

Ursin von Blaggay, Geschlecht, siehe **Ursini von Blaggay**.

Ursiner oder **Orsini**, Geschlecht, siehe **Orsinische Familie**, im XXV Bande, p. 2014 u. f.

Ursines, Frantzösisches Geschlecht, siehe **Ursins (des)**.

Ursini oder **Orsini**, ein Römisches Geschlecht, siehe **Orsinische Familie**, im XXV Bande, p. 2014 u. f.

Ursini von Blaggay, Geschlecht in Crain, siehe weiter unten Ursini von Blaggay.

Ursini von Rosenberg, Geschlecht in Kärnthen, siehe weiter unten Ursini von Rosenberg.

Ursini, (Anne Marie Prinzeßin von) siehe Orsini, im XXV Bande, p. 2000 u. ff.

Ursini, (Camillus) siehe Orsini, (Camillus) im XXV Bande, p. 2002 u. f.

Ursini, (Joh. Anton) siehe Orsini, (Johann Anton) im XXV Bande, p. 2003 u. f.

Ursini, (Jordan) siehe Orsini, (Jordan) im XXV Bande, p 2005 u f.

Ursini, (Matthäus) siehe Orsini, (Matth.) im XXV Bande, p. 2007.

Ursini, (Mattheus Rubeus) siehe Orsini, (Mattheus Rubeus) im XXV Bande, p. 2008.

Ursini, (Napoleo) siehe Orsini, (Napoleo) im XXV Bande, p. 2008.

Ursini, (Neapoleo) siehe Orsini, (Neapoleo) im XXV Bande, p. 2008 u f.

Ursini, (Nicol.) siehe Orsini, (Nicolas) im XXV Bande, p. 2009 u. f.

Ursini, (Peter Franz) siehe Benedictus XIV, im III Bande, p. 1114 u. ff.

Ursini, (Romanus) siehe Roma, (Romanus de) im XXXII Bande, p. 690.

Ursini, (Vincenz Marie) oder Peter Franz Ursini, siehe den Artickel: Benedictus XIV, im III Bande, p. 1114 u. ff.

Ursini, (Virginius) siehe Orsini, (Virginius) im XXV Bande, p. 2012 u. ff.

Ursinianus, Bischoff zu Amiens in der Picardie in Franckreich, ums Jahr 693, wie solcher in Eckards Franc. Orient. T. I. p. 301. vorkommt.

Ursinianus, Bischoff zu Pedena, und zwar in der Ordnung der andere, wohnte im Jahr 680. unter dem Pabst Agatho dem Concilio zu Rom bey, lebte auch noch 689. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 471.

Ursini von Blaggay, ein Gräfliches Geschlechte in Crain, welches mit dem nachfolgenden Grafen Ursini von Rosenberg einerley Ursprung hat, und von Nicoloto Ursini oder Orsini, einem Römischen Rathsherrn, der wie in dem nur gedachten Artickel erwehnet worden, im Jahr 1150. Italien verlassen, herstammet. Derselbe begab sich von dar nach Ungarn, allwo er und seine Nachkommen von den Königen Bela III. und Emerichen unter andern die Herrschafften Gorictia und Wodicha erhalten. Er zeugte mit Hermanns, Margrafens in Istrien und Crainburg, Tochter, Stephan Ursin I, welcher von dem Ungarischen Könige Bela III, die in Sclavonien gelegene gemeldete Grafschafft Wodicha bekam, und 1212. mit Tode abgieng. Seine Söhne waren Stephan I. und Babo I.

I. Babo I, Ursinus, Graf von Wodicha, starb 1241. Er hatte drey Kinder: 1) Jacoben, der 1255. als ein Vater Farcasius oder Wolff-

gangs gelebet, dessen Sohn Lazar 1300. gestorben; 2) Matthias, der 1269. floriret; 3) Christianen, von dem so gleich ein mehrers; und 4) Petern, der nebst seinem Sohne Andreas 1313. bekannt war, welches letztern Sohn Ender 1353. lebte. Nur genannter Christian florirte 1269; und war ein Vater 1) Stephans, dessen Kinder Peter und Andreas geheissen; 2) Andreas, dessen Sohn Philipp war, und 3) Jacobs, ein Vater Stephans, so 1355. gelebet.

II. Stephan Ursin II, Graf von Wodicha, lebte 1241, und hinterließ drey Söhne: 1) Radoslaus I, Grafen von Wodicha, der um das Jahr 1280. Bannus in Sclavonien war, und einen Sohn Nicolas II, Bischoffen zu Agram in Ungarn, gezeuget; 2) Babo II, von dem so gleich ein mehrers, und 3) Stephan III, so Bannus in Sclavonien gewesen, und von Marien, einer Prinzeßin aus Reussen, a) Stephan IV, Bannus in Sclavonien, so 1294. floriret, und Heinrichen und Stephanen zu Söhnen gehabt; und b) Nicolas, der 1278 gelebet, erhalten. Obengemeldter Babo II, Graf von Wodicha, hat 1248. das Schloß Blaggay in Croatien zwischen Sisun und Carlstadt, nicht weit von dem Ursprunge des Flusses Kulpa, erbauet und sich davon genennet. Er starb 1290, nachdem er in der Ehe mit einer Gräfin von Possega folgende Kinder erzielet: 1) Stephan V, Grafen von Blaggay, welcher 1318. mit Tode abgegangen, und von Jolanta, einer Tochter des Bannus in Croatien, ein Vater worden, a) Dionysius von Crupa, der mit Annen, einer Tochter Ottens, Grafens von Ortenburg, Johann gezeuget, so noch vor dem Vater gestorben; b) Pauls I, Grafens von Grupa, so 1374. gestorben, und mit Annen, einer Tochter Mainhards, Grafens von Ortenburg, Paulen II. gezeuget der ohne Kinder zu hinterlassen das Zeitliche gesegnet; c) Catharinens, einer Gemahlin erstlich Heinrichs, Grafens von Ortenburg, und hernach Georgen von Biezzen; d) Johannes, der 1330. bekannt war, und e) Georgens, so 1327. gelebet. 2) Ortens, der 1300. floriret, 3) Nicolasens, der 1300. bekannt war, 4) Johann, welcher 1321. Bannus in Sclavonien worden, und 1323. das Zeitliche verlassen, und 5) Radoslaus II, Grafen von Blaggay, so auch Bannus in Sclavonien gewesen, und 1318. gestorben. Selbiger war ein Vater 1) Nicolas III, Grafens von Blaggay, welcher 1324. floriret, 2) Duymus, von dem so gleich ein mehrers, und 3) Johannes II, der jung aus dieser Welt gegangen. Nur erwehnter Duymus starb 1368. hatte Margarethen, eine Tochter Nicolas, Bannus zu Machovien, zur Gemahlin, und zeugte mit ihr 1) Stephan V, Domherrn zu Agram, der 1401. gelebet; 2) Nicolasen IV, von dem hernach; 3) Babo III, der mit Annen, Gräfin von Corbavia, vermählt gewesen, und 4) Johann III, welcher 1382. florirte, und ein Vater Pauls war, so in Apulien gestorben. Vorhingenannter Nicolas IV. verehlichte sich mit Mayna, einer Tochter Bogislaus Ratefych, die ihm gebohren: 1) Ladislaus I, der von dem Kayser Siegmunden etliche Schlösser bekommen, und 1424. am Leben war: 2) Antonen, so auch von dem Kayser Siegmunden etliche Schlösser erhalten, und 1438. mit

Tode abgegangen, nachdem er ein Vater worden a) Matthias, b) Georgens I, der 1439. schöne Güter kauffte, c) Ladislaus II, der 1438. bekannt war, und d) Frantzens I, welcher 1441. gelebet; und 3) Johann IV. Dieser blühete 1441, und zeugte mit Catharinen von Corbavia 1) Stephan VI, der um das Jahr 1498. am Leben war und von welchem bald ein mehrers; 2) Catharinen, die Gemahlin Bernhardins, Grafens Frangepani; 3) Johanns V, der mit Dorotheen, Gräfin Frangepani, vermählt gewesen; 4) Michaeln und 5) Nicolasen V, der 1470. bekannt war. Jetztgedachter Stephan VI, hatte Dorotheen, eine Tochter Siegmunds, Grafens Frangepani zur Gemahlin, und ward durch sie ein Vater 1) Antons II, dessen Gemahlin Barbara geheissen; 2) Gregorius, von dem alsobald ein mehrers, und 3) Kiburga, die Leonhard Rauber geehlichet. Nur gemeldeter Gregorius II, Graf Ursin von Blaggay, erlebte das Unglück, daß die Türcken sein Schloß Blaggay und andere Güter 1512. verwüsteten. Er starb 1515, und hinterließ von seiner Gemahlin, einer von Werchovvna, Stephan VII, welcher sich mit Dorotheen, einer Tochter Michael Frangepani, Grafens von Zlum, vermählte, und 1547. mit Tode abgieng, nachdem er mit ihr gezeuget: 1) Even, die erstlich Nicolasen, Grafen Serini, und hernach Paul Grafen Strasoldo geheyrathet, 2) Frantzen II, von dem so gleich, und 3) Elisabethen, die sich Nicolas, Graf Frangepani ehelich hat beylegen lassen. Nur genannter Frantz II wurde 1547. durch die Türcken genöthiget Sclavonien mit den Rücken anzusehen, da er sich denn in Crain niederließ, und durch Magdalenen, eine Tochter Josephs, Freyherrns von Lamberg, ein Vater worden 1) Georgens, von dem hernach; 2) Catharinens, die an Johann Friedrichen, Freyherrn von Dietrichstein vermählet worden, und 3) Stephans VIII, welcher wider die Türcken bey Carlstadt 1598. sein Leben eingebüsset, nachdem ihm Elisabeth, eine Tochter Christophs, Barons von Auersberg, Stephanen IX. gebohren, der 1610. lebte, und in der Ehe mit Dorothee Sidonien Baroneßin von Egg Elisabethen, eine Gemahlin Frantz Bernhards, Freyherrns von Moschkon, und Marien, eine Gemahlin Rudolphs, Freyherrns von Mosch, erzielet. Oben gemeldeter George lebte 1590, hatte Felicitas, eine Tochter Johannes XI. von Auersberg zur Gemahlin, und ward durch sie ein Vater Johann Weickhards, welcher 1617. als Kayserl. Rath gestorben. Seine mit Felicitas von Zuetkowitsch, erzeugte Kinder sind: 1) Elisabeth Eleonore, so an Johann Eustachius, Grafen von Althan, vermählet worden; 2) Eberhard Leopolden, von dem hernach; und 3) Frantz George. Jetztgedachter Eberhard Leopold, Kayserl. Cämmerer und Obrister Landes-Verweser in dem Hertzogthum Crain, gesegnete 1680. den 30. Mertz das Zeitliche, und ließ von Anne Marien Gräfin Paradeiserin 1) Magdalene Cordula, die Gemahlin Johann Georgens, Grafens von Lamberg; 2) Frantz Adam, von welchem hernach; 3) Marie Felicitas, welche sich Frantz Carl Barbo, Graf von Wachsenstein ehelich hat beylegen lassen, und 4) Catharine Elisabethen, welche erstlich an George Siegmunden, Graf Paradeiser, und hernach an Johann Gotthard, Freyherrn von Egg, vermählet worden. Vorhin genannter Frantz Adam wurde 1675. Kayserl. Cämmerer und Landes-Hauptmann in Crain, und zeugte mit Sibylle Constantien, einer Tochter Andreas, Grafens von Auersberg, 1) Weickhard Leopolden, welcher 1673. gebohren, und mit Margarethen, Grafens Johann Caspars Cobenzl Tochter, die er sich 1716. beygeleget, zwey Söhne, Casparn und Frantz Antonen; nach seinem Tode hat sich seine Wittwe 1727. mit dem jüngern Marquis de Riperda, verehlichet; 2) Anne Elisabethen, so 1674. gebohren, und 3) Siegmund Antonen, welcher 1708. die Stelle eines Kayserl. Cämmerers erhalten. Valvasors Ehre des Hertzogth. Crain. Lehmanns jetztherrschendes Europa, Th. 3. p. 74. Bucelin. Stemm. P. 2. p. 232. Gauhens Adels-Lexicon. Hübners Genealogische Tabellen, Th. III. Tab. 849 u. f.

S. URSINICI FANUM, Stadt, siehe St. Ursane.

Ursiniis, (Vincentz Marie) siehe den Artickel: Benedictus XIV, im III Bande, p. 1114 u. ff.

Ursini von Rosenberg, ein ansehnliches Gräfliches Geschlechte in Kärnthen, welches von der berühmten Orsinischen Familie zu Rom seinen Ursprung herleitet. Denn es verließ 1150. Vitekus (oder Vitellus) Ursinus nebst Nicolotus Ursini oder Ursinus, seinem Anverwandten, wegen eines zu Rom entstandenen grossen Aufruhrs sein Vaterland, und entflohen nach Deutschland. Dieser, nehmlich Nicolotus, pflantzte seinen Stamm in dem Hertzogthum Crain fort, und werden dessen Nachkommen Ursini von Blaggay benennet, von denen ein besonderer Artickel vorhergehet. Vitekus aber bauete das in dem Bechiner Kraise in Böhmen gelegene Städtgen Rosenberg auf, und schrieb sich einen Herrn von Rosenberg und Crumlau. Seine Söhne waren Viteck II, und Heinrich, von denen jener ein Anherr der nunmehro abgestorbenen Fürsten Ursini von Rosenberg in Böhmen; dieser aber ein Anherr der noch jetzo in Kärnthen florirenden Grafen Ursini von Rosenberg worden. Diese Grafen Ursini von Rosenberg haben von dem Kayser Leopolden das obriste Erbland-Hofmeister-Amt in Kärnthen, und 1689. Sitz und Stimme unter den Fränckischen Reichs-Grafen erhalten.

I. Viteck II, Ursini, Herr in Rosenberg, der um das Jahr 1190. und 1222. gelebet, heyrathete eine Gräfin von Schwartzburg, und bekam mit derselben zwey Söhne: Der jüngere, Nicolas, war von 1239. bis 1258. Bischoff zu Prag; der ältere, Wock (oder Jodocus I.) war Reichs-Marschall in Böhmen und Landes-Hauptmann in der Steyermarck, starb 1262, und hinterließ von Hedwigen, einer Tochter Heinrichs, Grafens von Schaumberg, Heinrichen II, welcher 1310. als obrister Burggraf in Böhmen mit Tode abgegangen. Sein Sohn, Peter I, Audax zugenannt, den er mit Elisabethen von Zampach und Pottenstein gezeuget, war obrister Cämmerer

in

in Böhmen, und starb 1346 den 14. Oct. nachdem er erstlich mit Elisabeth, Hertzogs Casimirs zu Teschen Tochter, und Königs Wentzels in Böhmen Wittwe, hernach aber mit Catharinen von Wartenberg vermählet gewesen. Diese letztere gebahr ihm unterschiedliche Kinder: 1) Jodocus I, Ober-Cämmerern in Böhmen, war mit Agnes von Waldsee vermählt, und starb 1369; 2) Petern II, der 1384 als Probst zu Aller Heiligen in Prag, gestorben; 3) Udalrichen I, von dem sogleich; 4) Johannen, der Elisabethen, eine Tochter Leopolds, Grafens von Hals, zur Gemahlin hatte, und 1389 mit Tode abgegangen; und 5) Heinrichen IV, der in der Schlacht bey Creßy 1346 den 26. August geblieben. Jetztgedachter Udalrich I, Stadthalter in Böhmen, starb 1390, und ließ von Elisabethen von Wartenberg, ausser zwey Töchtern, davon die eine, Agnes, eine Gemahlin Rimperts von Waldsee worden, und die andere, Anne, an Hugon, Grafen von Montfort, vermählet worden, einen Sohn, Heinrichen, nach sich. Derselbe starb 1412 als Obrister Burggraf in Böhmen unter dem Kayser Wenzeln, und hatte zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Barbarn, Gräfin von Schaumburg und hernach Elisabethen von Krawartz. Seine Kinder waren: 1) Peter III, der vor dem Beylager mit Anne von Lichtenberg, Todes verblichen, 2) Udalrich II, von dem so gleich, und 3) Catharine, so an Rimperten, den jüngern, Grafen von Waldsee vermählet worden. Nur genannter Udalrich II, obrister Burggrafe in Böhmen, und General wieder die Hußiter, war 1403. gebohren, und starb 1462. Er war erstlich mit Catharinen von Wartenberg, und hernach mit Elisabethen von Schwanberg verehlichet, deren jene 1436 und diese 1451 gestorben. Seine Kinder sind gewesen: 1) Heinrich VI, so 1451. Stadthalter in Böhmen worden und 1457 das Zeitliche verlaßen; ob er aber mit seiner Gemahlin, Agnes, Gräfin von Schaumburg, Kinder gezeuget, können wir nicht sagen; 2) Jodocus II, der von 1456 biß 1467 Bischoff zu Breßlau gewesen; 3) Johann II, von dem so gleich ein mehrers; 4) Agnes, so unvermählt gestorben; 5) Ludmille, war 1451 an Bohuslaus von Schwanberg vermählet; 6) Perchta, die 1449 Johannen von Lichtenstein ehelich beygeleget worden; und 7) Catharina. Vorhin gemeldeter Johann II, Hauptmann des Bißthums Breßlau, starb 1472 nachdem er von Annen, Hertzog Heinrichs X, zu Glogau Tochter, verschiedene Kinder erhalten, als: 1) Heinrichen VII, Stadthalter in Böhmen, der 1489 mit Tode abgegangen; 2) Wocko IV, von welchem hernach; 3) Petern IV, Stadthaltern, so mit Elisabethen von Krawartz vermählet gewesen und 1527 aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 4) Udalrichen III, gebohren 1471 und im ledigen Stande gestorben 1512; 5) Catharinen, welche sich Peter Holicz von Sternberg 1457 zur Gemahlin genommen; 6) Barbarn, eine Gemahlin Johannes von Biberstein; 7) Margarethen, eine Nonne; 8) Hedwigen, die erstlich Wolf von Granenegg, hernach Tobias von Boskowitz, und endlich Gregorius von Stahrenberg geehlichet; 9) Elisabethen, die 1466 gebohren und an Heinrichen, Grafen von Hardeck vermählet worden; und 10) Johanne, die 1467 gebohren, und 1482 gestorben. Vorhin gemeldeter Wocko IV, Stadthalter in Böhmen, war 1459. gebohren, und starb 1503. nachdem er in der Ehe mit Margarethen, Gräfin von Guttenstein, folgende Kinder erzielet: 1) Heinrichen VIII, so 1487 gebohren und 1494 Todes verblichen; 2) Johannen, Malteser-Ritter-Meistern, der 1484 das Licht der Welt erblicket und 1539. dieses Zeitliche verlaßen; 3) Jodocum III, von welchem sogleich; 4) Petern V, Stadthaltern in Böhmen, der 1489 gebohren und 1545 gestorben; 5) Heinrichen IX, kam 1496 auf die Welt, ward 1521 Stadthalter in Böhmen, und starb 1526; er hatte sich 1520 Magdalenen von Sternberg, und nach deren 1521 erfolgten Ableben eine von Neuhauß ehelich beylegen laßen; 6) Sigonien, so 1485 gebohren; und 7) Botuncka oder Beatricen, die als eine Gemahlin Johannes von Lobkowitz 1557 aus dieser Welt gegangen. Schon erwehnter Jodocus III, Stadthalter, war 1488 gebohren und starb 1539. Von seiner ersten Gemahlin, Wendelinen von Stahrenberg, die er sich 1529 ehelich beygeleget und 1530 durch den Tod verlohren, hat er nur eine Tochter, Annen, erhalten, die 1546 an Joachimen von Neuhauß vermählet worden; die andere Gemahlin aber, Anne von Rogendorf, hat ihm gebohren: 1) Ferdinand Wocken, der 1531 in der Kindheit gestorben; 2) Elisabethen, so 1533 das Licht der Welt erblickete, 1554 eine Gemahlin Heinrichs von Schwanberg ward, und 1576 das Zeitliche verließ; 3) Udalrichen IV, so 1534 gebohren, und jung gestorben; 4) Wilhelmen, regierenden Herrn des Hauses Rosenberg auf Crumlau, obristen Burggrafen in Böhmen, Kayserl. Geheimen Rath und Rittern des Güldenen Vliesses; er war 1535 gebohren, und starb 1592, nachdem er mit seinen vier Gemahlinnen, davon er sich die erste Catharine, eine Tochter Erichs des Aeltern, Herzogs von Braunschweig 1557; die andere Sophie, eine Tochter Joachims II, Churfürstens zu Brandenburg, 1561; die dritte Anne Marie, eine Tochter Philiberts, Marggrafens zu Baden, 1578; und die vierte, Polyxene, eine Freyin von Pernstein, 1587 hat antrauen laßen, keine Kinder gezeuget. Er war ein Herr von großem Verstande und Wißenschafft, so daß auch theils Pohlen ihm das Reich, welches König Heinrich 1575 verlaßen, bey der Wahl zugedacht. Doch in seinem Alter ließ er sich zu der Alchymie verführen, und durch einen Engelländer, Claudius Sirri genannt, gewaltig betrügen; denn dieser beredete ihn, daß die Ducaten, wenn man sie in die Erden steckte, und mit gewißem Waßer begöße, viel größer wüchsen, und als dieser alte Herr solches zu versuchen, ihm eine große Anzahl gab, und vergraben ließ, grub sie der Betrüger des Nachts wiederum heraus, und machte sich aus dem Staube. Er hinterließ seinem bald anzuführenden Bruder Petern, Fürsten von Rosenberg einen großen Schatz.

Weil aber dieser der Reformirten Religion zugethan war, er hingegen der Römischen Kirchen beypflichtete, so verehrete er vorhero einen Kasten, worinnen 70000 Gülden waren, dem Jesuiter-Orden, welcher ihn sofort in sein Collegium führen solte; weil aber der anwesende Jesuit seinen Rector erst darüber befragen wolte, starb immittelst der Fürst **Wilhelm**, und sein Bruder **Peter** behielt alles zu rücke. Hierauf ließ er seinem Bruder ein prächtiges Monument Krumlow aufrichten. 5) **Wandula** so 1536 gebohren und 1555 mit Johannen dem Jüngern von Lobkowitz vermählet worden; 6) **Even**, die 1537 das Licht der Welt erblicket und erstlich Nicolaus Serin, und hernach Paul, Graf von Gaßoldo geehelichet hat; und 7) **Petern Wock** Ursin, Fürsten und Regierern des Hauses Rosenberg auf Crumlau. Dieser war 1539 gebohren; bekam von seinem Bruder **Wilhelmen**, wie nur erzehlet worden, ein großes Reichthum; führete die Böhmischen Truppen von 22000. Mann zu Fuß und 3000 zu Roß als General wieder die Türcken nach Ungarn; verkauffte 1599 Reichstein und Silberberg dem Hertzoge Joachimen zu Liegnitz und Brieg, legte zu Crumlau den Grund zu einer neuen Schule, und bemühete sich sehr, die Lutherische Lehre in Böhmen auszubreiten, starb aber den 5. Nov 1612 oder den 6. Decembr. 1611 als der letzte dieses Geschlechts, nachdem ihm seine Gemahlin Catharine, Freyin von Ludanicz, schon 1601 im Tode vorangegangen. Er hinterließ eine mit vortrefflichen Manuscripten angefüllete Bibliotheck, die der Kayser Ferdinand II. auf das Schloß zu Prag bringen laßen, wovon sie bey erfolgtem Königsmarckischen Einfall 1648 entkommen.

II. **Heinrich** Ursini I. Herr in Crumlau, obgedachten **Witecke** II. Bruder, ist der Stammvater der Ursini von Rosenberg in Kärnthen. Er hatte zwey Söhne, 1) **Witecken** IV. der noch 1277 gelebet, und **Wecke** III. und **Heinrichen** III. gezeuget; und 2) **Budiwojum**, der von seiner Gemahlin, Bertha von St. Kalicz, einen Sohn erhielt, mit Nahmen **Javißus**. Dieser starb 1290 den 24. August, und ist zweymahl verheyrathet gewesen, erstlich mit Elisabethen, einer Tochter Rosislai, Königs in Bulgarien, und hernach mit Zitka, einer Schwester Ladislai, Königs in Böhmen. Die erste gebahr ihm **Johann Javissius**, Großmeistern der Creutz-Ritter. Einer von des obigen Heinrichs I. Nachkommen, **Hercules** Ursin von Rosenberg, ein Sohn **Hermanns**, kauffte im Jahr 1368 einige Güter in der Steyermarck von denen von Collonitzsch, und ließ bey seinem 1396 erfolgten Tode von Annen oder Even Creutzerin, 1) **Wilfingen**, von dem sogleich, 2) **Amalien** die Gemahlin Hardnids von Kreygh, der 1408 sich mit ihr verehelichet, und 3) **Friedrichen**, der ohne Kinder gestorben. Jetztgemeldeter **Wilfing** vermählte sich 1414 mit Catharinen Schrampfin und starb 1420. Die mit ihr gezeugten Kinder waren: 1) **Gertraute**, welche George von Walsee 1440 geehlichet; 2) **Agnes**, eine Gemahlin Rimperts von Walsee; 3) **Peter**, von dem sogleich; und 4) **Margarethe**, mit der sich George von Racknitz 1426 ehelich verbunden Nur genannter Peter war erstlich mit Elisabethen von Waitzhain, und hernach 1439 mit Sabinen von Racknitz vermählt. Von der letzten ward er ein Vater 1) **Udalrichs**, der 1446 gelebet und Diethmuthen von Trautmannsdorf zur Gemahlin hatte, 2) **Georgens**, von dem sogleich, und 3) **Crescentiens**, deren Gemahl ward 1452 Jahann Paradeiser. Jetztgemeldeter **Georg** florirte um das Jahr 1446, und zeugete mit Barbarn von Spanckstein 1) **Conraden**, der Ursuln von Pappenheim, Verwittibte von Waldenstein, heyrathete, und 2) **Georgen**, welcher sich 1477 mit Appollonien, einer Tochter Johannn von Reisperg, ehelich verband, die ihn mit folgenden Kindern erfreuet: 1) **Sebastianen**, so 1529 gelebet, 2) **Sigismunden**, der sich mit Apollonien von Khlee verehelichte, 3) **Paulen**, deßen Gemahlin war Margarethe Herberstein, die Wittbe eines von Schaunfuß, 4) **Maximilianen**, von dem hernach, 5) **Helenen**, der Gemahlin Ulrichs von Eberstein, und 6) **Sophien**, die Clementz Haller von Gembs heyrathete. Nur gedachter **Maximilian** ward der Verschwender (Prodigus) beygenahmet, lebte 1550, und ward mit Julianen in Rottenburg verheyrathet. Sie bekammen mit einander zwey Söhne: 1) **Christoffen**, der Anne Geyerin von Osterburg zur Gemahlin hatte, und 1580 verstarb, nachdem er mit ihr **Christinen**, die an Georgen von Wagensperg vermählet worden; und 2) **Ulrichen**. Dieser wurde dadurch, daß sein Vater seine meiste in der Steyermarck gelegene Güther veräusert, bewogen, daß er sich um das Jahr 1554 wieder nach Kärnthen wendete, woselbst er noch 1556 florirte. Er erzielte in der Ehe mit Margarethen von Hagendorf, der Wittbe Georgens von Lembsitz, einen Sohn und eine Tochter. Diese hieß **Dorothee** und ward eine Gemahlin Pauls von Leobenegk; jener aber **Andreas**, der sich 1596 Catharine Weißin von Schnieltzhofen ehelich beylegte. Von solcher ward der erste Graf von Rosenberg gebohren, nehmlich Herr **Johann Andreas** Ursini, des H. R. R. Graf von Rosenberg, auf der Fränckischen Banck, Kayserlicher Geheimder Rath, und Burggraf in Kärnthen. Selbiger vermählte sich 1620 mit Johannen, Baroneßin Khulmerin von Rosenbüchel, und, nach deren 1645 den 18. Februar erfolgten Tode, 1648 mit Gottrauten, Gräfin von Saurau. Er starb 1667 den 4. Jenner und hinterließ von seiner gedachten ersten Gemahlin zwey Söhne **Georgen Nicolasen**, und **Wolfgang Andreasen**.

A. George Nicolas Ursini, Reichsgraf von Rosenberg, Kayserl. würcklicher Geheimer Rath und Burggraf in Kärnthen, war 1623 den 6 December gebohren, und starb 1695 den 28 April, nachdem er mit Marie Sidonien, Gräfin von Herberstein, mit der er den 7 Nov. 1649 das Beylager vollzogen, und die 1701 im May zu Clagenfurt ihrem Gemahl in die Ewigkeit nachgefolget, verschiedene Kinder beyderley Geschlechts gezeuget. Dieselbigen waren: 1) Bottraut, so 1650 den 15 September gebohren und eine Gemahlin Johann Ludwigs, Grafens von Lamberg, worden; 2) Marie Sidonie, die den 4 October 1651 das Licht der Welt erblicket und sich mit Johann Wilhelmen, Grafen von Attimis, vermählet; 3) Johann Friedrich Ursini, Reichsgraf von Rosenberg Kayserl. würcklicher Geheimder Rath, Cammer-Herr u. Burggraf in Kärnthen, welcher 1653 den 7 Nov. gebohren, und bey seinem Tode, der 1723 im December erfolgte, von seiner ersten Gemahlin, Felicitas von Herberstein, keine Kinder, von der andern aber, Beatrix Theresien, einer Tochter Frantz Ludewigs von Thurn und Valsaßina, Marie Beatricen, oder Beatrice Reginen, die sich 1703 mit Gundaccer Ferdinanden, Grafen von Dietrichstein, verehlichet, und 1686 gebohren worden war, nachgelassen; 4) Anne Beatrix, die 1662 den 20 December gebohren, und eine Gemahlin Erasmus Wilhelms, Grafens von Saurau, worden; 5) Joseph Leopold, des H. R. R. Graf von Ursini und Rosenberg, Freyherr auf Lerchenau, Herr zu Sonnegstein, Feyersperg, Hegenberg und Grafenstein, so 167[illegible] den 6 September gebohren, war 1737 Kayserl. würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und obrister Erb-Land-Hofmeister im Hertzogthum Kärnthen. Er hat 1723 den 17 Mertz den Eid als Ihro Kayserl. und Cathol. Majestät würcklich Geheimder Rath abgeleget, und mit Carolinen, Graf Johann Bartholomäus von Khiesel eintzigen Tochter und Erbin, so er sich 1692 beygeleget, einige Kinder gezeuget, die aber ihr Leben nicht hoch gebracht haben. 6) Heinrich George Ursini, Reichsgraf von Rosenberg, Kayserl. Cammerherr, welcher 1679 gebohren, und bey seinem 1721 den 2 Jenner im 43 Jahre seines Alters erfolgten Tode, von Antonie Marien, einer Tochter Johann Wilhelms, Grafens von Cronegg, zwey Töchter nachgelassen; 7) noch vier Töchter, die ins Kloster gegangen sind.

B. Wolffgang Andreas Ursini, Reichsgraf von Rosenberg, Freyherr in Lerchenau und Grafenstein, Herr in Sonneg, Stain, Föversberg, Hohenbergen, Keutschach, Greiffenburg ꝛc war 1626 den 2 Februar gebohren, und starb 1695 den 28 October als Kayserl. Geheimer Rath, Hof-Cammer-Präsident und Burggraf in Kärnthen. Er ist der Erste, der oben gedachtes oberste Erb-Land-Hofmeister-Amt auf seine Familie gebracht, und hat sich dreymal vermählt gehabt, erstlich 1650 mit Eve Reginen, Gräfin von Wels, die 1670 den 23 Nov. gestorben; hernach 1671 mit Beatrix, Gräfin von Thurn und Valsaßina, der Wittbe Johann Ambrosens, Grafens von Thurn, und letztlich 1688 mit Ernestine Barbarn, einer Tochter Raimunds, Grafens von Montecuculi, und Wittbe Christophs, Grafens von Khevenhüller. Die mittelste hat ihm keine Kinder gebohren, wohl aber die erste und letzte. Die Kinder erster Ehe, sind: 1) Joseph Paris Ursin, Reichsgraf von Rosenberg, Käyserl. Cämmerer, und Obrister, war 1651 den 28 Junius gebohren, wurde 1685 den 1 April zu Wien von dem General Rosa, nachdem er vor seiner Thüre aus der Kutsche steigen wollen, erstochen, und hinterließ von Marie Isabelle Cäcilien, Johann Frantzens, Grafens von Lamberg Tochter, so 1715 den 11 Sept. Stern-Creutz-Ordens-Dame worden, Wolffgang Siegmunden Ursin, Reichsgrafen von Rosenberg, Herrn der Grafschafft Haynburg, welcher 1682 den 15 April auf die Welt gekommen, und sich 1721 im April mit der regierenden Kayserin Hof-Dame Marie Margarethe Eleonoren, Otto Heinrichs, Grafens Otto Heinrichs von Hohenfeld Tochter, so den 17 Dec. 1693 gebohren, vermählet hat; er starb als Kayserlicher würcklicher Geheimder- und Ober-Hof-Cammer-Rath, wie auch Landes-Burggraf und Deputations-Präsident in Kärnthen, im April 1739 im 57 Jahre seines Alters, zu Dallnstein, 5 Stunden von Clagenfurt; am Schlage, nachdem ihm sein Sohn, Joseph Wolffgang, der 1722 den 30 May gebohren, 1723 den 30 August in die Ewigkeit voran gegangen war; Wolffgang Frantz aber, der den 6 April 1723 gebohren, ihn überlebet; 2) Frantz Andreas Ursin, Reichsgraf von Rosenberg, so 1653 den 12 Mertz gebohren, und den 28 Mertz 1698 als Kayserl. Geheimder Rath und Lands-Hauptmann in Kärnthen gestorben, vermählte sich 1682 den 6 August mit Amalie Theresien, einer Tochter Ferdinand Carls, Grafens von Löwenstein Wertheim, die ihm gebohren: a) Marie Ernestinen im Jahr 1683, so an Siegmund Friedrichen, Grafen von Khevenhüller vermählet worden, b) Marie Anne Isabellen im Jahr 1686, deren Gemahl Christoph Erdmann Graf von Prosgau, ward Stern-Creutz-Ordens-Dame den 3 May 1719 und c) Carl Josephen, im Jahr 1695 den 9 November, der aber vor dem Vater wieder verstorben. 3) Johanne Elisabeth, gebohren 1654 den 21 October und gestorben den 12 Mertz 1670. Die Kinder dritter Ehe sind drey Töchter und zwey Söhne. Die Töchter sind: 1) Charlotte (nach andern Marie Caroline) eine Gemahlin Siegfrieds, Grafens von Gallenberg, so 1689 gebohren u. 1708 gestorben; 2) Antoniette (nach andern Antonie Marie) so 1690 gebohren an Johann Seifrieden, Fürsten von Eggenberg, vermählet worden, und 1715 den 12 Mertz mit Tode abgegangen; und 3) Gabriele Antonie, so 1694 gebohren, 1717 Sigismunden, Herrn von Stubenberg, ehelich ist beygeleget und 1715 den 14 Sept. in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen worden; sie starb zu Wien den 30 Sept. 1744. Die Söhne sind 1) Philipp Joseph, der 1691 den 3 Junius das Licht der Welt

Welt erblicket, 1711 den 6 April Kayser Josephs Cämmerer, 1713 Gesandter in Portugall zu der Geburth des Printzen von Brasilien zu gratuliren, 1714 den 18 Oct. Kayserl. würcklicher Cämmerer, sodann auch Hof-Cammer-Rath und Präsident etlicher Cameral-Haupt-Commißionen, 1721 erster Rath und Cameral-Director in dem eroberten Königreiche Servien, 1722 den 19 Jenner Präsident über die Saltz-Geschäffte, ferner Königl. Ungarischer würcklicher Geheimder Rath worden; erbte auch 1718 seines Bruders Frantz Andreassen ohne Erben verstorbenen Sohn. Er hat im Jahr 1712 den 3 Mertz mit Marie Dominicen, Dominicus Andreas, Grafens von Kaunitz, Tochter, der Kayserin Eleonore Hof- und Stern Creutz Ordens-Dame, Beylager gehalten, und mit ihr drey Töchter und einen Sohn, Vincent Ferrarius Andreas, so 1722 gebohren, gezeuget. 2) Leopold Anton, der 1693 gebohren und den 15 Junius 1706 gestorben. Paprocii Diadochos de regno Bohem. T. I. und in Stemmatogr. p. 11. *Spicileg. Rittershus.* part. post. Lucä Grafen-Saal p. 88. und in der Schles. Chron. p. 1430. u. f. Henel. Silesiogr. ex edit. Fibigeri p. 110. Weingarten Oesterr. Fürsten-Spiegel. Souverainen von Europa. Sinapii Schles. Cur. t. 2. p. 193. Hübners Genealogische Tabellen Th. II. Tab. 638. u. 639. Ebend. Lexic. Genealog. Balbini Epit. Regn. Bohem. Ind. sub. voce Rosenses. Gauhens Adels-Lexicon. Hübners vollst. Geogr. Th. III. p. 253. Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europä p. 365. Ludwigs Universal-Historie Th. V. p. 218. Schumanns Jährliches Genealogisches Handbuch. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I. p. 230.

Ursinis, (Latinus Malabranca de) ein Cardinal von Rom, studirte zu Paris, ward Doctor der Theologie und Rechte, trat in den Dominicaner-Orden, und lehrte zu Paris eine Zeitlang. Pabst Urban IV, machte ihn zum General-Censor des Glauben, und Nicolas III, gab ihm den Cardinals-Hut, nebst denen Bißthümern zu Ostia und Veltri; ließ ihn auch in seiner Abwesenheit das Directorium zu führen, schickte ihn hernach als seinen Legaten nach Bologna, und endlich als Legatum a Latere nach Florentz. Daselbst legte er die Streitigkeiten zwischen den Guelphen und Gibellinen bey, schrieb viele Orationes prosas &c. und starb zu Perugia 1294. Mandosii Bibl. Rom. Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. I. p. 436.

Ursinis, (Ursus de) ein Sohn Lorenzens de Ursinis von Monte Rotundo und ein Bruder des Cardinals Baptistä, war unter dem Römischen Adel der vornehmste mit, und anfangs Abbas Commendatarius des Klosters St. Vincenz zu Vulturno, hernach seit 1474 Bischoff zu Teano, und starb als Päbstl. Legat an den König in Ungarn 1495. Ughellus Ital. Sac. Tom VI. p. 573.

URSINIUM, ein Benedictiner-Kloster, siehe Irsingen, im XIV Bande, p. 1281. u. f.

Ursinius, (Paganus) siehe Paganus Ursinius, im XXVI Bande, p. 224.

Ursino, (Maria Magdalena de) siehe Marie Magdalene de Ursino, den 24 May, im XLV Bande, p. 1518.

Ursin von Rosenberg, Geschlecht, siehe Ursini von Rosenberg.

Ursins, (des) ein ansehnliches Geschlechte in dem Bißthum Lüttich, von welchem Dionysius Christoph Anton des Ursins, Herr von Outreloure, Froid Fontaine, St. Jean, Saart und Ferree von dem Kayser Leopolden den 11 Febr. 1679 in den Ritterstand des H. R. R. von Carln II, Könige in Spanien, aber zum Baron gemacht worden. Butkens Troph. de Brab. Suppl. T. II. p. 170.

Ursins, (Jouvenel des) ein ehemahls berühmtes Geschlecht in Franckreich. Peter Jouvenel, gebürtig von Troyes, lebte 1360, und zeugte mit N. von Assenay Johann Jouvenel. Derselbe war 1380 Rath bey dem Chatelet zu Paris, wurde 1388 Prevot des Marchands, und verwaltete diese Bedienung mit solchem Ruhme, daß ihm die Stadt den Pallast des Ursins verehrte, da er denn diesen Nahmen dem seinigen beyfügte. Im Jahr 1404 ward er Königlicher Advocat bey dem Parlamente, und 1413 erlangte er bey den Dauphin Ludewigen, Hertzoge von Guienne, die Stelle eines Cantzlers und eines Concierge du Palais. Nach diesem hielt er es mit dem Könige Carln VII, büssete aber darüber seine Güter, la Chapelle-Gautier, la Glaisiere u. Mormans in Brie, 1422 ein, und starb 1431 als Präsident des Parlaments, so damahls zu Poitiers versammlet war. Mit seiner Gemahlin, Michelle von Vitry, die er sich 1386 beygeleget, bekam er unterschiedliche Kinder, von denen folgende sechs Söhne zu mercken: 1) Johann Jouvenel des Ursins, Ertzbischoff zu Rheims, von dem ein besonderer Artickel folget. 2) Ludewig Jouvenel des Ursins, welcher 1420 bey der Uibergabe der Stadt Melun von den Engelländern gefangen, und nach erlangter Freyheit Bailly zu Troyes wurde. 3) Dionysius, der bey dem Dauphin Ludewigen von Franckreich, Hertzoge von Guienne, Mundschencke gewesen, und ohnverehlichet mit Tode abgegangen. 4) Wilhelm, welcher, wie aus seinem hernachfolgenden Artickel erhellet, 1472 als Cantzler von Franckreich gestorben, und von Genevieve Heron einen Sohn, Johann Jouvenel des Ursins, Baron von Traynel inglichen eine Tochter Jacobinen nachgelassen, davon diese mit Jacoben von Beaujeu, Herrn von Linieres und Amplepuis, verehlichet gewesen, und von ihrem Bruder, der 1463 Parlaments-Rath wurde, und 1492 ohne Kinder starb, zum Erben eingesetzet worden. 5) Michael, Herr von la Chapelle-Gautier, von dem so gleich. 6) Jacob, Ertzbischoff zu Rheims, von dem ein eigener Artickel handelt: Jetztbesagter Michael Jouvenel des Ursins, Herr von la Chapelle-Gautier, Doue in Brie, Armentieres und Bergeresse, war 1408 gebohren, wurde 1455 Bailly zu Troyes, und starb 1470 nachdem ihm Jolante von Montberon unter andern folgende fünf Söhne gebohren: 1) Eustachius Jouvenel des Ursins, Herrn von Roißy und Mormans, Vidame und Canonicum

zu

zu Rheims, der 1483 zu Rom das Zeitliche gesegnet. 2) **Johann**, Herrn von la Chapelle-Goutier, von dem hernach. 3) **Jacoben**, Herrn von Armentieres, der im ledigen Stande verschieden. 4) **Rudolphen**, Herrn von Roißy, der noch 1482 als Canonicus zu Paris gelebet. 5) **Ludewigen**, Archidiaconum von Champagne, welcher 1493 Parlaments-Rath worden. Kurtz vorerwehnter **Johann** Jouvenel des Ursins, Herr von la Chapelle-Gautier, Doue, Armentieres und Roißy, so noch 1539 am Leben gewesen, hinterließ von Louisen de Barie unterschiedliche Kinder, von denen ausser **Johann**, der 1566 als Bischoff zu Treguier gestorben, **Franz**, Herr von la Chapelle, und **Ludewig**, Herr von Armentieres zu mercken:

I. **Ludewig** Jouvenel des Ursins, Herr von Armentieres, Vicomte von la Tournelle, Herr von Cugny, Bruyeres, Jouviegnes ꝛc. **Johann**, Herrns von La Chapelle-Gautier, fünffter Sohn, zeugte mit Franciscen von Wissocq folgende zwey Kinder: 1) **Marien**, Frau von Villiers und Jouveignes, welche 1550 mit Antonen von Conflans, Herrn von Vieilmaisons und Saponnay, verheyrathet worden. 2) **Aegidius** Jouvenel des Ursins, Herrn von Armentieres, der 1586 Königl. Cammerjuncker, und in Heinrichs IV Diensten Obrister zu Fuß gewesen. Seine zwey Kinder, die ihm Charlotte von Arces gebohren waren 1) **Aegidius** Jouvenel des Ursins II, Herr von Armentieres ꝛc. welcher sich mit Margarethen, einer Tochter Christophs Jouvenel des Ursins, Barons von Traynel, verehlichte, aber keine Erben nach sich ließ. 2) **Charlotte** Jouvenel des Ursins, eine Gemahlin Eustachius von Conflans: Vicomtens von Ouchy, welche alle Güter ihres Bruders geerbet, und 1646 mit Tode abgegangen.

II. **Franz** Jouvenel des Ursins, Herr von la Chapelle und Doue, obgedachten Ludewigs Herrns von Armentieres, ältester Bruder, war Ritter des Königlichen Ordens, und hinterließ bey seinem Tode, der 1547 erfolgte, von Annen l'Orfevre, Frau von Armenonville, unter andern **Christophen** Jouvenel des Ursins, Baron von Traynel, Herrn von la Chapelle, Doue, Armenonville ꝛc. welcher 1578 in den Ritter-Orden des heiligen Geistes aufgenommen wurde, und 1588 das Zeitliche gesegnete. Seine sechs Kinder, die ihm Magdalene, eine Tochter Antons von Luxemburg II, Grafens von Brienne und Ligny, gebohren, waren 1) **Franz**, Marquis von Traynel, von dem hernach. 2) **Philipp**, Abt von St. Valleroy und St. Thibaut zu Bethune, der sein Leben nicht hochgebracht. 3) **Catharine**, welche 1579 mit Claudius von Harville, Herrn von Paloiseau, verheyrathet worden, und 1643 gestorben. 4) **Margarethe**, die erstlich mit Aegidius Jouvenel des Ursins, Herrn von Armentieres, und hernach mit Heinrichen von Boves, Baron von Contenan, verehlicht gewesen. 5) **Catharine Alphonsine**, Aebtißin von Hieres. 6) **Isabelle**, welche erstlich mit Mercurius von St. Chamant, Baron von Marigny, hernach aber mit Ludewigen von der Marck, Marquis von Mauny, vermählet worden, und 1644 mit Tode abgegangen. Obgedachter Franz Jouvenel des Ursins, Marquis von Traynel, Baron von Neuilly, Herr von la Chapelle und Doue, war Marechal de Camp der Königlichen Armeen, wurde 1599 in den Orden des heiligen Geistes aufgenommen, und 1619 von seinem Könige als Abgesandter nach Rom und in Engelland gesendet. Er starb den 9 October 1650 zu Doue in Brie, in dem 81 Jahre seines Alters, und setzte, weil er von seiner Gemahlin, Wilhelmine von Orgemont, Frau von Mery, keine Kinder hatte, seiner ältesten Schwester Enckel, Frantzen von **Harville**, zum Erben ein. **Anselme** Hist. Gen. T. VI. p. 403 - 407. **Die vornehmste jetztlebende Häupter Franckreichs** I Theil p. 182. u. ff.

Ursins, (Jacob Jouvenel des) Ertzbischoff und Hertzog von Rheims, Pair von Franckreich, war der jüngste Sohn **Johann** Jouvenel des Ursins, den ihm seine Gemahlin, Michelle von Vitry, den 14 Octobr. 1410 gebohren hatte. Er wurde den 25 Junius 1444 zum Ertzbischoff von Rheims erwehlet, nachdem er vorher Archidiaconus zu Paris und Président des comptes gewesen, welche Wahl **Eugen** IV, Krafft einer den 25 Septembr. ausgefertigten Bulle, vor genehm hielt. Im Jahr 1445 muste er mit dem Grafen von Vendome nach Engelland gehen, um den Stillstand der Waffen noch auf ein Jahr zu verlängern. Im Jahr 1447 schickte ihn sein König zu dem Hertzog **Amadeus** von Savoyen, um denselben zu bereden, daß er die Päbstliche Würde niederlegen und **Nicolasen** V, vor den rechtmäßigen Pabst erkennen möchte, welches er auch glücklich bewerckstelligte, und mit dem Titel eines Patriarchen von Antiochien zurück kam. So denn gab er, seinem ältesten Bruder zu gefallen, 1449 das Ertz-Bißthum Rheims auf, und übernahm die Administration des Bißthums zu Poitiers und der Priorey von St. Martin des Champs zu Paris. Er starb endlich den 12 Märtz 1457, und wurde in der Cathedral-Kirche zu Poitiers beerdiget. Sein Gedächtnis wird in der Carthäuser-Kirche zu Paris Jährlich gefeyert. **Anselme** Hist. Gen. T. II. p. 45. T. VI. p. 404.

Ursins, (Johann Jouvenel des) Ertzbischoff und Hertzog von Rheims, Pair von Franckreich, war des vorherstehenden Jacobs ältester Bruder, und den 23 November 1388 zu Paris gebohren. Er wurde 1416 bey dem Dauphin Requeten-Meister, und 1425 bey dem Parlament zu Paris, so damahls nach Poitiers verleget war, General-Advocat, welchem Amte er bis 1431 vorstund, da er das Bißthum von Beauvais erlangte. Hierauf wurde er 1444 Bischoff zu Laon, und 1449 an seines Bruders Statt Ertzbischoff zu Rheims. Im Jahr 1455 schrieb er ein Provincial-Concilium nach Soissons aus, und 1456 war er der Obriste von den drey Commissarien, welche der Pabst ernennte, die Sache des Mägdgens von Orleans zu untersuchen, da er denn dieselbe von allen übeln Beschuldigungen freysprechen half. Im Jahr 1461 crönte er **Ludewigen** XI, wohnte

1467 zu Tours, 1469 aber zu Paris der Stände Versammlung bey, und starb den 14 Jul. 1473 zu Rheims, woselbst er in der Dom-Kirche begraben lieget. Er hat, da er General-Advocat bey dem Parlement gewesen, von den Händeln, so unter Carls VI, Regierung vorgegangen, eine Historie verfertiget, welche erstlich von Theodor Gottfrieden, und hernach von dessen Sohne Dionysius, mit Anmerckungen herausgegeben worden. Man findet auch von ihm in einigen Bibliothecken unterschiedene Manuscripte, welche von seinem Eifer vor sein Vaterland zeigen. Anselme Hist. Gen. T. II. p. 461. T. II. p. 280. T. VI. p. 404. Sanſovin Geneal. de la casa Ursina. Sammarthan. Gall. Christ. T. I. de Episc. Rhemens. Oudin de Script. Eccles. T. III.

Ursins, (Wilhelm Jouvenel des) Ritter, Baron von Traynel, Vicomte von Troyes, Herr von Marigny und St. Bricon, Cantzler von Franckreich, war ein Bruder der beyden vorherstehenden, und den 15 Mertz 1400 zu Paris gebohren. Er wurde 1423 Rath bey dem Parlament zu Paris, und 1429, da er Carln VII, zu der Crönung nach Rheims begleitete, zum Ritter geschlagen, worauf ihn dieser König 1437 zum Bailly von Sens, und 1445 zum Cantzler von Franckreich ernennete. Nachdem aber Carl VII, die Augen zugethan, setzte ihn Ludewig XI, 1461 ab, und ließ ihn 1464 zu Moulins gefangen nehmen; allein 1465 vertrauete er ihn die Cantzler-Stelle aufs neue, welche er so dann bis an seinen Tod, der den 23 Junius 1472 erfolgte, mit Ruhm bekleidete. Er lieget in der Cathedral-Kirche zu Paris bey seinen Eltern begraben. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Anselme Hist. Gen. T. VI. p. 401.

URSINUM, ein Benedictiner-Kloster, siehe Irsingen, im XIV Bande, p. 1281. u. ff.

URSINUM, Stadt, siehe *Urcinium*, im L. Bande, p. 1518.

URSI NUMIDICI, siehe *Ursus Numidicus*.

St. Ursinus, Bischoff zu Bourges ein Bekenner des Glaubens, wurde nach seinem Tode erst unter die andern Leute auf dem Gottes-Acker begraben, erschien daher nachgehends Augusto, dem Abte bey der Kirche St. Symphoriani, und begehrte, er solte seinen Leib an einen andern Ort transferiren, welches auch dieser mit Zuziehung des Bischoffs zu Paris St. Germani bewerckstelligte, und St. Ursini Leib in die Kirche St. Symphoriani neben dem Altar begrub. Es sollen durch St. Ursini Anruffung und durch seine Reliquien viel Wunder geschehen seyn. Der Gedächtnis-Tag ist der 9 Novembr.

Ursinus, Bischoff zu Costnitz, lebte um das Jahr 589. Hübners Polit. Histor. VII Theil p. 388.

Ursinus, ein Africanischer Mönch, welcher um die Mitte des 5 Jahrhunderts florirt, und wie Gennadius de Scriptor. Ecclesiast. c. 27. bezeuget, wieder diejenigen geschrieben, welche gelehret, daß man die Ketzer wieder umtauffen müsse. Er behauptete deswegen, daß diejenigen, welche entweder allein in dem Nahmen Christi oder in dem Nahmen des Vaters, Sohnes und H. Geistes, obgleich in bösem Verstande getaufft wären, nicht noch einmahl getaufft werden dürfften, und daß bey dergleichen, wenn sie nur das Bekänntnis der Heil. Dreyfaltigkeit abgeleget, die blosse Auflegung der Hände durch den Bischoff zu ihrer Seligkeit genug sey. Es stehen zwar einige in den Gedancken, als ob angeregtes Werckgen des Ursinus mit eines Ungenannten Tractate, welchen Rigaltius mit unter des Cyprianus Werckgen ediret hat, einerley sey; allein da der Titel obigen Buchs in dem Vaticanischen Codice also beschaffen, daß er von jedem, der den Gennadius gelesen, vor eines Anonymi Tractati gehalten werden kan, so mag auch daher die Meynung anderer entstanden seyn, daß zwischen des Ursinus und des Ungenannten Buche kein Unterscheid befindlich. Man trifft es in Labbei Concil. Tom. I. an. Cave Hist. Liter. Fabricius Bibl. Græc.

Ursinus, ein Benedictiner-Mönch in Franckreich florirte um das Ende des 7 Jahrhunderts, und schrieb, auf des Bischoffs von Poitiers Anscaldens und seines Abts Audulfs Verlangen das Leben S. Leodegarii, der Bischoff zu Autun und Major Domus in Franckreich gewesen. Es stehet dasselbe unter dem Tittel: De gestis, rebus & translatione S. Leodegarii, in des Duchesne Scriptor. Francicis. ist auch in des Mabillons Sec. II. Benedict. und beym Surius in Actis SS. unterm 2 October anzutreffen. Voßius de Histor. Lat. Sandii Notæ ad Vossium. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit. Oudin de Scriptor. Eccles.

St. Ursinus, siehe St. Saturninus den 31 Jenner im XXXIV Bande, p. 214.

Ursinus, siehe Orsino, im XXV Bande, p. 2000. u. ff.

Ursinus, (Adam) gebürtig von Mühlberg. Es sind von ihm bekannt:

1. Chronicon Thuringiæ vernaculum a primis initiis ad An. 1500. so in den *Actis Erudit.* Latin Lipsi. Mens. Jul. 1730. n. 21. recensiret ist. Und in der Wolffenbüttelischen Bibliotheck wird der Appendix des dritten Theils dieser Chronicke wie auch
2. Chronica und altes Herkommen der Landgrafen in Thüringen und Hessen, auch der Herren von Henneberg und der Fürsten von Anhalt, bis auf das Jahr Christi 1580 gefunden. Falckensteins Thüring. Chron. I Th. p. 49. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1730. p. 463.

Ursinus, (Alexander) ein Cardinal, war des Römischen Fürsten von Bracciani Sohn, studirte die geistlichen Rechte, Philosophie und Mathesin zu Sienna, Florentz, Pisa und Rom; bekam hierauf 1621 die Cardinals-Würde im 22 Jahre seines Alters, und trat nachgehends in den Jesuiter-Orden, starb aber zu Bracciani den 22 Aug. 1626 im 33 Jahre, und hinterließ

1. Tract. de Christi cruce & passione.
2. De sponso Mariæ Josepho.
3. De regum unctione.
4. De regno &c. Die noch alle ungedruckt liegen.

Alegambe Bibl Scriptor. S. J. Mandos. Bib. Rom. Oldoini Athen. Rom, Witte Diar. Biogr. T. I.

Ur-

Ursinus, (Andreas) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Sandersleben den 30. November 1568, dessen Vater, Andreas, Doctor der Rechte und Advocat des Churfürstlichen Sächsischen Schöppen-Stuhls und Consistorii war, starb zu Wittenberg den 15. Jenner 1712. Freher Theatr. Eruditor.

Ursinus, (Angelus), ein Römer aus einem vornehmen Hauße entsprossen, machte sich durch seine eigene Tugenden und Verdienste noch mehr berühmt, und erlangte von Innocenz VI. 1357. das Bißthum Casino, brachte auch die Stadt Citari, welche die Gemahlin des Hertzogs von Calabrien, Nahmens Sigelgaita dem Benedictiner-Orden geschencket, in die 16. Jahr aber von unrechtmäßigen Besitzern war vorenthalten worden, wieder zu ihrer Freyheit und in die Gewalt ermeldten Ordens. Er starb zu Casino in der Mitte des Monats May 1367. da dann nach seinem Tode das Bißthum zu Casino von Urban V, wieder eingezogen, und zu seiner vorigen Abteylichen Würde gebracht worden, worüber das Päbstl. Decret folgender masen abgefasset:

Urbanus Episcopus
Servus Servorum Dei.
Ad futuram rei memoriam.

Cogit necessitas faciendæ reparationis vener. Ecclesiæ Casinensis, & inducit veneranda devotio B. Benedicti Abbatis, in cujus regula fuerimus ab annis teneris enutriti, ut ad reparationem eamdem faciendam celerius favores Apostolicos impendamus. Dudum siquidem ad reparationem & alias ad utilitatem dictæ Ecclesiæ Casinensis proprio pastore carentis multipliciter in suis ædificiis & officinis collapsæ, præcipuis affectibus intendentes, ipsam Ecclesiam ad manus nostras & Sedis Apostolicæ poluimus, & proponimus aliquanto tempore retinere. Ut igitur ipsa Ecclesia eo citius reparetur, quo a pluribus oneribus fuerit relevata, eam ab omnibus impositionibus decimarum, & subsidiorum per dictam Sedem factis & in posterum faciendis, ac procurationibus legatorum & nunciorum ipsius Sedis toto tempore, quo Ecclesia ipsa in manibus nostris & dictæ Sedis existet, auctoritate Apostolica tenore præsentium eximimus, absolvimus ac etiam liberamus, volentes ac concedentes, quod omnia, quæ a tempore obitus beatæ memoriæ Angeli Episcopi Casinensis ex ipsius Ecclesiæ redditibus & proventibus provenerunt, & deinceps quamdiu Ecclesia erit in dictis manibus, ut præfertur, provenient, supportatis necessariis oneribus ipsius Ecclesiæ, fabricæ memoratæ Ecclesiæ applicentur &c. Datum &c. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 577.

Ursinus, (Attilius), ein vornehmer und seiner Gelehrsamkeit wegen berühmter Römer im 17. Jahrhundert, wurde den 1. Mertz 1638. Bischoff zu Monte Pelusio, und verwaltete solch Amt mit vielem Ruhm bis 1654. da er starb. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1001.

Ursinus, (Benjamin), ein Mathematicus, hieß sonst Behr, und war zu Sprottau in Schlesien den 5. Julius 1587. gebohren. Nachdem er in seinen Studien genugsamen Grund gelegt, hielte er sich eine Zeitlang als Hofmeister zweyer von Adel bey Keplern, dem er an den Tabulis Rudolphinis arbeiten half, zu Prage, und hernach zu Lintz auf, ward auch alda an dem Rosenbergischen Gymnasio Lector der Mathematick, endlich aber 1630. Professor der Mathematick zu Franckfurt an der Oder, und starb den 27. Septembr. 1634. oder wie andere setzen den 4. Oct. 1633. Seine Schriften sind:

1. Trigonometriæ l. 3. Franckfurth an der Oder 1618. in 8. u. Cölln 1625. in 4.
2. Magnus canon triangulorum logarithmicus; ebend. 1624. in 4.
3. De originibus Rosenbergiacis.
4. Appendix psalmorum & cantionum germanicarum.
5. Disputationes, als:
   a. de motu primo s. diurno.
   b. de motu secundo s. anuuo.

Er hat auch Rhabdologiam Neperianam mit Hinzufügung gnugsamer Probstücken ins Deutsche übersetzt zu Berlin 1623 in 4. herausgegeben. Beemann notitia ad Francof. Witte Diar. biogr. T. I. u. II.

Ursinus, (Benjamin), Hof-Prediger zu Stargard und an der Hauptkirche zu St. Marien daselbst Prediger; zu Anfange dieses ietzigen Jahrhunderts, wie denn von ihm bekannt: Huldigungs-Predigt, als dem Durchlauchtigst Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich dem III. Marckgrafen zu Brandenburg, des H. Römisch. Reichs Ertz-Cämmerern und Chur-Fürsten ꝛc. die Erbhuldigung von Dero löblichen Ritterschafft und Städten des Hertzogthums Hinter-Pommern und Fürstenthums Camin abgestattet wurde, über die Worte GOttes 2 Chron. VII, 18. gehalten in der Hauptkirche zu St. Marien in Stargard ꝛc. Stargard 1700. in Folio. *Nova Litterar. Maris Balth.* 1700. p. 164.

Ursinus, (Bobo), ein Römer, welcher von einigen unrecht Robert zugenahmet wird, war Cardinal-Priester mit dem Titel St. Anastasiä, wurde darauf im Jahr 1188. von Clemens III, zum Bischoff von Porto und St. Rufina gemacht, besaß aber solche Würde eine sehr kurtze Zeit, und gieng in dem folgenden Jahre 1189. schon mit Tode ab. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 127.

Ursinus, (Carl Frantz), ein Redner und Poete zu Mailand, hat die Redekunst in unterschiedenen Collegiis daselbst gelehret, und 1655. ein Buch de meteorologica doctrina, wie auch andere Poetische und Oratorische Schrifften herausgegeben. Picinellus in Athenæo.

Ursinus, (Caspar) siehe Velius (Caspar), im XLVI Bande, p. 1059. u. f.

Ursinus, (Caspar) von Eisleben im Mansfeldischen, wurde zu Kiel 1666. Magister der Philoso-

losophie, präceptorirte hernach zu Hamburg, Leipzig, Görlitz und an andern Orten, kam hernach 1684. nach Hamburg zurück, und wolte Conrector werden, konte aber nicht darzu gelangen. Er gab sich vor einen Designirten Professor ohne Beyfügen auf welcher Universität aus, und schrieb:

1. Nonnum redivivum s. responsiones brevissimas ad *Dan. Heinsii* Aristarchum sacrum, Hamburg 1667. in 8.
2. Specimen poeseos variatæ, ebend. 1670. in 8.
3. Schlangen-Stich und GOttes-Licht oder gründlicher Bericht von der Erbsünde in 2. Theilen, ebend. 1672. in 12. **Mollers** Cimbria literata.

Ursinus, (Christian), gebürtig von Lissa aus Pohlen. Er wurde anfänglich 1654. von Herzog Christian zu Ohlau, zu seinen Hoff-Prediger, wie auch zum Beysitzer seines neuen aufgerichteten Consistorii, 1664. aber zum Hoff-Prediger zu Brieg aufgenommen, welches Amt er aber 1668. aus eigener Bewegung resignirte, und legte den 10. Sonntag nach Trinitatis bey Volckreicher Versammlung, jedoch in Abwesenheit der Fürstlichen Herrschafft, die Valet-Predigt, aus den Worten Luc. XIX. Wenn du es wüstest, was zu deinen Frieden dienet, so ꝛc. ꝛc. ab. Er gieng hierauf von dar in die Pfaltz, woselbsten ihm der Churfürst das Inspectorat zu Weinheim an der Bergstrasse conferirte. **Lucä** Schles. curiöse Merckwürd. p. 524. 529. u. 533.

Ursinus, (Christoph), ein Doctor der Medicin und Bruder **Simons**, von Penkun in Pommern, gebohren 1607, legte sich, weil er in der Jugend sieben Jahr kranck war, auf die Medicin, wurde darauf auf der Universität Franckfurt Professor der Medicin, schrieb Disp. de Apoplexia, nebst anderen Medicinischen Materien, und starb den 1. Jul. 1676. **Witte** Diar. Biogr. **Beemanns** Notit. Acad. Francof. **Kestners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon p. 902.

Ursinus, (Clemens), der zweyte Superintendent zu Hildesheim, war aus Böhmen gebürtig, und erhielte anfangs das Predigt Amt zu Halberstadt, wurde aber wegen verweigerter Unterschreibung des Interims seines Amtes entsetzet, und von dannen ins Exilium verjagt. Er blieb aber in solchem nicht lange, sondern ward nach Hannover zum Superintendenten beruffen. Von dar kam er 1551. in gleicher Würde nach Hildesheim, und erlebte 1553. das Glück, daß diese Stadt mit Bischoff **Friedrich** einen Vertrag schloß, in welchem gedachter Bischoff zugesaget, nicht allein die Stadt bey der freyen Religions-Uebung zulassen, und sie wieder die, so sie bedrängen wolten, zuschützen, sondern auch die von denen Evangelischen inne gehabten Kirchen St. Michaelis, St. Andreä, St. Pauli, St. Martini und andere ruhig zuüberlassen, wogegen aber die Stadt wegen Innhabung des Hauses Peine, welches dieselbe in der Stiffts Fehde mit sonderbahrer Tapfferkeit dem Stiffte conserviret, an ihrer Forderung vieles fallen lassen. Es lebte aber unser **Ursinus** allhier nicht lange, denn als er seiner Ephorie 4. Jahr lang fürgestanden, beschloß er sein Leben 1555. **Lauensteins** Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie, II. Th. p. 25. u. f.

Ursinus, (David), der ältere, ein Sohn des vorherstehenden **Clemens Ursinus**, studierte zu Wittenberg, und wurde in Beyseyn D. **Luthers** deponirt, von demselben auch mit einem Andenck-Pfennig beschencket, den er aber nachgehends aus dringender Noth zu nöthigen Ausgaben anwenden müssen. Er nahm daselbst die Magister-Würde an, und ward 1553. zum Prediger an der Kirche St. Andreä zu Hildesheim bestellet, muste auch Wöchentlich des Freytags Morgens in der Capelle St. Andreä oder grossen Heil. Geist predigen. Nachdem aber der Kirchen Einkünffte geschwächet waren, und den Sold nicht aufzubringen vermochte, folgete er der Vocation nach Emdrich, wurde aber, 1567. wieder zurück beruffen, und zum Pastor an der Kirche St. George verordnet, welches Amt er 25. Jahr lang verwaltet, da er 1592. den 20. November im 62. Jahr seines Alters starb. **Lauensteins** Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie. IV. Th. p. 16. u. f.

Ursinus, (David) der jüngere, ein Sohn des vorigen gleiches Nahmens, war Magister der Philosophie, und wurde demselben erstlich adjungirt, nach dessen Absterben aber zum Nachfolger verordnet. Zu seiner Zeit wurde 1603 den 4. Mertz seine Kirche zu St. Georgen eingeweihet. Er starb den 11. May 1620. Von seinen Schriften sind folgende bekannt:

1. Leichpredigt über **Heinrich von Bortfeld** aus Röm. VIII. 1607.
2. Leichpredigt über **Heinrich Christian von Wobersnau** aus Marc. X. 1607.
3. Leichpredigt über **Joachim Wiesenhauers** Eheliebste, Goslar 1614.
4. Leichpredigt über **Jobst Beckern**, ebend. 1616.
5. Last und Rast der frommen Christen oder Leichenpredigt über **Christoph Meiern** aus Psalm LXVIII. 20. 21. 1618.
6. Geistl. Steigekunst aus Psalm XXV. oder Leichenpredigt über **Joachim Middendorp**, Hildesheim 1619.
7. Frommer Christen Sterbens-Lust aus Phil. I. 23. oder Leichenpredigt über **D. Joachim Middendorps** Wittbe, ebend. 1620.

Lauensteins Hildesheimische Kirchen- und Reformations Historie. IV. Th. p. 17. u. f.

Ursinus, (Elias), ein Theologe, gebohren zu Könnern, einer Stadt in dem Magdeburgischen, alwo sein Vater, **Peter**, Prediger war, studirte zu Venedig, Padua, Genev, und andern Orten in Italien. Als 1608. der Hertzog von Florentz, **Cosmus II.**, sich mit der **Marie Magdalenen**, Carls, Ertzhertzogs zu Oesterreich Tochter, vermählte, so gratulirte er ihm mit einem netten Carmine, wovor er zum Recompens zum gecrönten Poeten creiret wurde. Im Jahr 1609. kam er nach Leipzig, und legte sich mit allem Ernste auf die Theologie. Im Jahr 1610. ward er nach Rossat in Nieder-Oesterreich zum Pastor berufen. Im Jahr 1617. bekam

er

er einen Beruf nach Hernals, woselbst er bis 1625 seinem Amte vorgestanden; als in welchem Jahre das Gut Hernals nebst der Kirche, dem Kayserlichen Fisco zuerkant, und der Evangel. Gottesdienst allda vollends aufgehoben, denen Predigern aber anbefohlen wurde, sich anders wohin zu begeben. Worauf er sich nach Intzendorf wandte, von dar er aber 1627. wegen der Reformation ins Elend zu gehen genöthiget wurde. Er starb zu Regenspurg den 22 Julius 1623 oder 1628 im 49 Jahre. Von den Schrifften dieses Mannes sind folgende bekannt:

1. Tuba Angelica, d. i. Sechszehn Buß-Predigten von den vier letzten Dingen des Menschen, Nürnberg 1616. und 1627. in 4.
2. Canticum Patuelis mei de vinea sua, cantabo dilecto meo. d. i. die gantze Historie des Leydens und Sterbens unsers Heylandes JEsu Christi, in sieben Predigten abgehandelt.
3. Agnus obmutescens & Ovis occisionis, dilectus meus, d. i. Sieben Paßions-Predigten über das 53 Capitel Esaiä Nürnb. 1624. in 4.
4. Amor meus crucifixus est, d. i. Sieben Predigten über die sieben letzten Worte unsers Erlösers JEsu Christi am Creutz, so mit den 2 vorhergehenden Predigten zu Nürnberg 1622. in 4. zusammen gedruckt sind.
5. Sancta Redemtoris vulnera noster Amor, Leich-Predigt Christoph Knoalers den 11 Jul. 1619. zu Hernals über Psalm LXXIII. 25. 26. gehalten. Nürnberg 1619. in 4.
6. Non est mortale quod opto, Leichpredigt auf Fr. Magdalena Zeidelhueberin, den 24 Sept. 1620. zu Hernals über 2 Cor. V, 10. und Röm. VIII, 1. gehalten. Nürnberg 1621. in 4.
7. Mortua vivam, eine Leich-Predigt auf Fr. Rosina Sutterin den 4 Mertz 1621 zu Hernals über Joh. XI, 25. 26. gehalten. Nürnberg 1621. in 4.
8. Dulce, Viatorum, crudo in Sudore, levamen. Der Gläubigen Abrahams Kinder Labsal und Erquickung, in ihrer mühseeligen Wanderschafft, in einer Leichpredigt auf Herr Frantz Heyden 1621. über 1. Buch Mosis XXV. 7. 8. 9. 10. gehalten. Nürnberg 1622. in 4.
9. Qui sapis, in Jesu funere disce mori, eine Leichpredigt auf das Begräbniß Frau Barbara Winigken, im Dec. 1621. zu Hernals über Esa. XXXVIII, 12 bis 17. gehalten. Nürnberg 1622. in 4.
10. Palmam Luctata reporto, in me jus nullum tristis avernus habet, eine Leichpredigt auf das Begräbniß Frau Bayrin, am 8. Aug. 1623. zu Hernals über Joh. XI, 27. 28. 29. gehalten. Nürnberg 1623. in 4.
11. Eine Hochzeit-Predigt, bey Einleitung und Copulation Georg Caspar von Neuhaus Freyherrn, und Frauen Annen Margareten, Frauen von Sintzendorff Wittib, den 30 Jenner 1624. zu Hernals über Hohen-Lied VIII, 6. 7. gehalten. Ulm 1624. in 4.

Raupachs Evangel. Oester. V. Th. p. 196. u. ff. Frehers Theatr. Erudit. Wittens Diar. Biogr. T. II. ad an. 1628.

Ursinus, (Fabritius), Bischoff zu Rimini, stammte aus dem Gräflichen Geschlechte Anguillara und hatte Rentium Certem zum Bruder, der ein sehr berühmter General war. Er wurde den 29 Jener 1518. zur obigen Würde erhoben, und bekleidete dieselbe bis 1529, da er starb. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 437. f.

Ursinus, (Fulvius), ein Römer und ein Sohn Jalit, der Domicellus zu Monte Rotondo war, wie auch ein Bruder des Fürsten Valerians zu Ascoli, hatte sich durch seine sonderbahre Qualitäten sehr berühmt gemacht, und ward 1562 zum Bischoff von Spoleto erwehlt. Er regierte sehr löblich, verehrte vielen und kostbaren Ornat in die Dom-Kirche, bekam 1580 Petern Ursini zum Coadjutor, und starb noch in ermeldtem Jahre. Ughellus Ital. Sac. Tom. I, p. 1269.

Ursinus, (Fulvius), ein berühmter Philologe, war zu Rom den 2 Decembr. 1530. gebohren. Sein Vater, der ein Commandeur des Maltheser-Ordens aus der Ursinischen Familie gewesen, hatte ihn auffer der Ehe mit einer bürgerlichen Weibsperson gezeuget, ließ ihn aber doch die ersten Jahre überaus wohl erziehen, bis er endlich mit seiner Mutter in Uneinigkeit gerieth, da er denn dieselbe samt den Kindern von sich jagte. Hierdurch gerieth er nun in einem so armseligen und schlechten Zustand, daß seine Mutter sich und ihn durch betteln zu ernähren suchen muste. Als er aber ein wenig herangewachsen, wurde er ein Clericus an der Kirche St. Johann in Lateran, und machte sich hiernächst bey einem von den dasigen Canonicis, mit Nahmen Gentilio Delphini, so beliebt, daß ihn derselbige um der an ihm verspürten Gaben willen nicht allein zu sich nahm, sondern auch selbst in der Lateinischen und Griechischen Sprache unterwieß. Da er nun hierinnen guten Grund geleget, und sodann auch sich ein wenig in den Alterthümern umgesehen, verschaffte ihm Delphini nicht nur einige Beneficien an vorbemeldter Kirchen, sondern trug so gar auch kein Bedencken, ihm sein eigenes Canonicat freywillig abzutreten. Nicht lange darauf wurde er mit den gelehrten Leuten in und auffer halb Rom bekannt, weswegen ihn der Cardinal Rainutius, und nachdem derselbige gestorben, dessen Bruder, der Cardinal Alexander Farnese, als seinen Bibliothecarium in Dienste nahm.

nahm. Der Cardinal Caraffa aber brachte ihm durch ſeine Recommendation bey dem Pabſte Gregorius XIII. eine jährliche Penſion auf das Bißthum Averſa von 2000 Ducaten zuwege, die er denn zu Anſchaffung vieler Manuſcripte, wie auch eines Cabinets von allerhand koſtbahren Gemählden, Statuen und Medaillen, ingleichen zu Verpflegung ſeiner Mutter, die er jederzeit ſehr zärtlich liebte, anzuwenden pflegte. Als er endlich ſeine Schwachheit und herannahendes Ende verſpürte, verfertigte er ſein Teſtament, worinnen er dem Cardinal Odoard Farneſe ſein Cabinet, ſeine Manuſcripte aber der Vaticaniſchen Bibliothec, ferner ſeine gedruckte Bücher Horatius Lancelloti, und dem Biſchoffe zu Camerino, Gentilio Delphini, 2000 Thaler vermacht. Das Teſtament lautet in lateiniſcher Sprache folgendermaſſen:

Jn Nomine Sanctiſſ. Trinitatis. Ego Fulvius Urſinus Canonicus ſubdiaconus Sacroſanctæ Lateranenſis Eccleſiæ, ex Dei benignitate, integra mente, rectisque ſenſibus, licet corpore & viribus imbecillus, ac tenui prorſus valetudine, cogitans adventare jam tempus illud, quo mihi annum agenti LXX. ex hac vitæ ſtatione decedendum ſit, & idcirco volens de rebus meis qualescunque illæ ſint, diſponere, habens teſtandi facultatem a S. D. N. Clemente P. P. VIII. mihi conceſſam per breve ſub anulo piſcatoris, die quinta Maji, Anno MDXCII, in qua confirmantur aliæ quoque facultates mihi quomodolibet tam de jure communi, quam alias competentes, hoc teſtamentum meam ultimam in ſe continens voluntatem condo, facio & ordino in hunc qui ſequitur modum, cum proteſtatione tamen, ut ſi forte, quod penitus ignoro, experiatur in eo aliquid datum perſonæ ſeu perſonis incapacibus, & de jure prohibitis, id omne ac ſi non eſſet datum habeatur, cum ſit mens & voluntas mea, hanc meam diſpoſitionem conformare & regulare cum diſpoſitione juris, & Apoſtolicis conſtitutionibus, præſertim Pii P. P. V. ſe. recor.

Ac primum cum omni humilitate ac reverentia commendo animam meam omnipotenti Deo, qui me creavit, & redemit per Jeſum Chriſtum Dominum noſtrum, ut intercedentibus advocatis, & patronis meis beatiſſima Virgine Maria, & Sanctis Joan. Baptiſta, & Evangeliſta, velit pro ſua miſericordia quæcunque ego adverſus legem & voluntatem ejus turpiter commiſi, mihi ignoſcere, & ex hac periculoſa & difficili navigatione in cœleſti & tranquillo portu collocare, in quo redemptionem animæ meæ & vitam ſpero ſempiternam, confiſus meritis JESU CHRISTI D. N. qui cum patre & Spiritu ſancto eſt Deus benedictus in ſæcula. Deinde a S. D. N. Papa cui pacem & incolumitatem perpetuam opto, poſt pedum oſcula beatorum, paternam benedictionem humiliter peto.

Corpus autem meum volo & ordino, ut absque ulla pompa, ſtatim poſt obitum, in lignea theca incluſum, deferatur noctu, ad Eccleſiam Lateranenſem, ubi in ædicula ſeu ſacello, ex conceſſione Capituli & Canonicorum per acta Secretarii die XI. Decembris MDXCIX. confirmata publico inſtrumento capitularis Notarii die XIX Januarii MDC. a me ſumptibus meis vel hærede meo in eam quam deſignavi formam conſtruendo, ſub altari ibidem a me, vel hærede meo erigendo, & ut infra dotando, plumbeo loculo reconditum, ſepeliatur. Die autem ab obitu octavo volo pro ea tantum vice, ut in Choro Eccleſiæ Lateranenſis celebretur ſolennis Miſſa mortuorum, pro ſalute animæ meæ, in qua adſit totus Clerus Eccleſiæ cum ſolita diſtributione per executores hujus teſtamenti curanda ex iis pecuniis, quæ perſolutis prius juſtis funebribus, ac debitis, ſi quæ erunt, magis paratæ videbuntur. Die vero aniverſario depoſitionis volo, ut in eodem Choro celebretur perpetuo alia ſimilis Miſſa cum eorundem interventu, & eadem diſtributione, cui pro ea quam habeo facultatem lego ſupellectilem meam argenteam, quæ ſecuta morte reperta fuerit in vaſculis, & ſimilibus utenſilibus, ut ea vendita, & in pecuniam redacta, ex ea emantur loca montium non vacantium, quorum fructus aſſignentur huic diſtributioni, inter præſentes faciendæ, niſi a me aliter ei provitum fuerit. In altari autem, quod erit in ea, quam modo dixi, ædicula ſeu ſacello a me erigendum & dotandum volo & ordino, ut bis ſingulis ſeptimanis a duobus Capellanis legatur alternis vicibus Miſſa pro anima mea, omnium fidelium defunctorum. Quibus Capellanis alendis & ſuſtendandis aſſigno duo millia aureorum, quæ habeo ad meam diſpoſitionem in viginti locis non vacantibus Montis Sanitatis Populi Romani, quæ ſi contigerit redimi, volo emi alia totidem loca ſimilia, ex quorum fructibus conſtituatur illis menſtrua merces pro rata ſingulis, quos volo eſſe perpetuos in Eccleſia Lateranenſi, eligo vero & nominari a primo ex Familia Delphinorum, nobilium civium Romanorum, cum quibus magna mihi intercedit conſuetudo & familiaritas, inſtitui autem ſic nominatos a Capitulo, & Canonicis, facta in Bullis de me, qui eos ordinavi, mentionem, ita ut ſi eam familiam, quod Deus avertat, contigerit extingui, ut res ſunt mortales, nominatio huiusmodi ſpectet ad Archipresbyterium pro tempore in Eccleſia Lateranenſi futurum. His vero Capellanis, præter onus legendi eas Miſſas, quas modo dixi, injungo aliud etiam onus, pſallendi ſcilicet in Choro Lateranenſi, & canendi cum aliis cantoribus, cum quibus volo eos eſſe eodem jure, ita tamen, ut hac eorum acceſſione, non diminuatur numerus conſuetus in Eccleſia Lateranenſi cantorum, cum mea intentio ſit augere in ea Eccleſia divinum cultum, non autem minuere ex hac mea ordinatione, quæ ut in hac quoque parte ſervetur, curabit præcipue pro ſua pietate Archipresbyter pro tempore futurus: Quodſi talis mea diſpoſitio & voluntas, quam nulla unquam tempore mutari volo, aut infringi, etiam in vim ſpecialis gratiæ ſeu diſpenſationis Apoſtolicæ, per Capitulum ſteterit & Canonicos, (quod non credo) quo minus executioni mandetur, tum quoad corporis ſepulturam eo, quo ordinavi loco, tum quoad Capellanorum ordinationem,

tunc

tunc & eo casu, canonici & Capitulum teneantur & debeant reficere omnes expensas, si quæ a me factæ erunt in construenda ædicula seu sacelli supradicti, & ejus Altari, executores autem mei curent corpus meum ex Ecclesia Lateranensi transferri ad Ecclesiam Sanctæ Mariæ in Æquiro de Urbe, ibique prout eis decentius videbitur, sepeliri, declarans devolutum & translatum ad ejus Ecclesiæ Archi-confraternitatem Orphanorum scilicet, & Orphanarum omnes jus tam dictarum expensarum, quam institutionis dictorum Cappellanorum, reservata tamen eorum nominatione Familiæ Delphinorum prout supra. Atque hanc meam voluntatem, & dispositionem quoad sepulturam & ordinationem Capellanorum, si aliqua de causa mihi visum fuerit mutare, extabit hujusmodi mutatio in folio exarato manu mea, meique sigilli impressione munito, ut infra dicetur. Quoniam vero patrimonialia bona mihi non sunt, quorum causa consanguineorum meorum, si qui sunt, rationem habere debeam, idcirco volens ea bona, quæ mihi sunt a Deo collata, & industria mea parta & acquisita in pias causas, & in personas bene de me meritas distribui, jure legati do, & dono Bibliotheca Palatinæ, quæ dicitur Vaticana, omnes & singulos meos libros tam Græcos, quam Latinos, manuscriptos & impressos, in quibus licet impressis est aliqua in marginibus notatio manu doctorum virorum, & omnes alias præterea scripturas, quæ cum dictorum librorum nominibus descriptæ sunt in Indice seu Inventario a me subscripto, meoque sigillo signato. Quos quidem libros, qui magni sunt nominis & pretii, & scripturas, volo ad communem studiosorum utilitatem servari in ea Bibliotheca, quæ magno mihi olim adjumento fuit, cum juvenis ibi Græcis Literis & Latinis operam darem, tum etiam, ut extet perpetuum quoddam quasi monumentum meæ erga Sedem Apostolicam devotionis, cum qua cupio hujusmodi legato conscientiam meam exonerare, si quos fructus ex reditibus meis Ecclesiasticis, dum vixi male forsan perceperim.

Volo autem & a Bibliothecario Cardinale, qui erit pro tempore, enixe peto, ut per Custodes Bibliothecæ curet in singulis meis libris inscribi, Fulvius Ursinus huic Bibliothecæ donavit. Et si contigerit aliquos libros, & scripturas in consignatione hujus legati non reperiri, admoneat idem Bibliothecarius eos, qui libros hujusmodi aut scripturas clam detinuerint, incidisse in eam excommunicationem a qua non possunt absolvi, nisi a Romano Pontifice juxta privilegium Vaticanæ Bibliothecæ, ad quam spectare & pertinere debebunt dicti libri & scripturæ hujus legati jure. Curent igitur tam Custodes Vaticani, quam alii, ne scheda aliqua ex iis libris & scripturis depereat.

Sanctissimo D. N. Clementi Papæ VIII, grati animi monumentum licet exiguum do, dono, dicoque memoriæ causa duo insignia numismata ærea magna theca rubea inclusa, quorum alterum habet caput Constantini Imp. alterum Crispi Cæsaris: itemque duo ærea parva numismata ejusdem Constantini, in quorum unius antica parte caput est ipsius Constantini galeatum cum celebri illo signo Christi nomen significante; in alterius autem postica labarum cum eodem signo, quæ quidem quatuor numismata cupio, & ab eodem Sanctissimo humiliter peto, ut post ejus obitum mandet servari in Bibliotheca Vaticana, ut omnibus in promptu sint Ecclesiasticæ antiquitatis curiosis.

Senatui populoque Romano lego caput marmoreum L. Cornelii Prætoris, cui a tergo pendet anulus æreus, fidem faciens appensum olim fuisse in aliquo publico loco civitatis Tiburtinæ cum ænea tabella, quam simul lego, antiquissimis Romanis litteris incisam, cupiens eam in Capitolio reponi cum supradicto capite marmoreo eo potissimum loco, quo Bruti caput æneum hodie servatur.

Illustrissimo & Reverendissimo D. meo Alexandro Peretto Cardinali Vicecancillario, cujus multa extant in me merita, legati jure do & dono duo numismata ærea magna, unum Græcum Antinoi adolescentis, in cujus inversa parte signum est Mercurii, alterum Latinum Titi imp. in quo a tergo, est Amphitheatrum, vulgo dictum Coliseum. Itemque lego, quod puto eidem illustrissimo D. meo gratum futurum, futurum, opus minio elaboratum manu Julii Clovii, in quo est effigies ipsius Julii, cum duabus sororibus non tamen ejus. Ecclesiæ Sancti Augustini de Urbe lego scuta XXV. & totidem Sanctæ Mariæ de Populo, solvenda ex iis pecuniis, quæ ex supellectile mea; cum vendetur, habebuntur.

Item lego scuta XXV. Ecclesiæ Sancti Andreæ dictæ vulgo della Fratta, in qua conditum est corpus eximii viri Angeli Colotii Episcopi olim Nucerini, & de me bene meriti, cum onere legendi Missam mortuorum singulis Mensibus pro anima ejus. Item lego Archi confraternitati Orphanorum & Orphanarum de Vrbe scuta similia XXV pro salute animæ meæ ex pecuniis collectis de mea supellectile.

Reverendissimo D. Horatio Lancellotto Auditori, Rotæ hujus mei testamenti executori infra nominando, cui multum me debere sentio, legati jure do & dono libros meos omnes impressos tam græcos quam latinos solutos, & ligatos, qui non sunt notati in Indice, seu Inventario librorum, quos Bibliothecæ Vaticanæ supra legavi, & præterea dono eidem Reverendissimo Dom. Horatio duo musica instrumenta, quorum alterum vulgo Graviorganum vocatur, alterum vero Cymbalum, opus utrumque excellentium artificum, & a me pro eorum raritate decenter ornata, quibus uti & frui possit horis succisivis, & cum vacat ab aliis ejus occupationibus. Reverendissimo Domino Gentili Delphino, Episcopo Camerinensi, cujus in me plurima & quidem magna extant

extant merita, eodem legati jure do millia aureorum dap, ex iis pecuniis, quas infra nominabo, ex quibus volo emi loca montium non vacantium, quæ poſt obitum ejus, quem Deus ſervet diu, ſpectent perpetuo ad domum & Familiam Delphino rum. Illuſtri viro Domino Flaminio Delphino, hujus mei teſtamenti executori deſignato, quem ego a teneris ejus annis unice ſemper dilexi, lego annulum meum cum illuſtri gemma Topatii, quem geſtet tanquam pignus quoddam mei in illum amoris. D. Propertiæ Delphinæ de Miccinellis uxori quondam viri multum de me bene meriti Marii Delphini, fœminæ primariæ & lectiſſimæ, cui nihil me non debere ſentio, eodem legati jure dono ſcrinium ex hebeno & ebore elaboratum, quod mihi illuſtriſſimus Dominus meus Odoartus Farneſius, Cardinalis pro ſua liberalitate donavit.

Item lego picturam Lucæ de Olanda, quæ Sancti Hieronymi imaginem habet, Patroni domus ejus.

Item illuſtri D. Mario Delphino, filio illuſtris viri D. Flaminii ſupra nominati, puero bonæ indolis & magnæ ſpei, legati jure do & aſſigno quatuor aureorum millia ex iis pecuniis, quas infra nominabo. Quod legatum a me illi aſſignatur ob innumera beneficia, quæ ego accepi a tota Delphinorum Familia, quorum obliviſci ſine flagitio non poſſum. Volo autem ut ex ſupra dicta pecunia emantur tot loca montium non vacantium, quæ nunquam vendi aut alienari debeant, ita ut eorum fructus perpetuo uſui ſint Familiæ Delphinæ cum aliis duobus millibus ſupra legatis Reverendiſſimi D. Gentili Epiſcopo Camerienſi poſt ejus obitum.

Georgio Barzino de Sabaudia, qui apud me multos annos vixit, & aurigæ officio bene functus eſt, lego ſcuta centum ſolvenda ex iis pecuniis, quæ ex mea ſupellectile poterunt haberi.

Itemque aliis famulis & ſervitoribus meis præter lugubre veſtimentum, quod dari eis volo, lego eam pecuniæ ſummam, quæ habita ratione eorum ſervitutis, erit a me declarata in ſcriptura manu mea ſcripta meoque ſigillo conſignata.

In reliquis autem bonis meis quibuscunque mobilibus & immobilibus, juribus, nominibus, pecuniis, ſupellectile, quam habeo & habiturus ſum, & in ſumma quicquid tempore mortis meæ continget ad me ſpectare, vel quomodocunque ad meam diſpoſitionem & facultatem pertinere videbuntur, in iis & præcipue in rebus, de quibus extat Inventarium manu mea ſubſcriptum, meoque ſigillo conſignatum ſub titulo; Inventarium rerum inſignium Fulvii Urſini, in eo enim habentur omnia numiſmata mea tam aurea & argentea, quam ærea, nec non gemmæ variæ, & camei magnæ æſtimationis & valoris; præterea ſigna ænea & imagines illuſtrium virorum ex marmore; itemquæ tabellæ æneæ & lapideæ inſcriptæ litteris Græcis & Latinis, nec non picturæ multæ excellentium pictorum magni pretii, horum inquam bonorum omnium, aliarumque rerum mearum, qualescunque illæ ſint, quas intelligo quam ſint tenues, univerſalem hæredem meum inſtituo, & ore meo nomino illuſtriſſ. D. meum D. Odoardum Farneſium, Card. S. Euſtachii,

quem ob ſummam in Deum pietatem, & ſingularem erga me benevolentiam, jam inde a teneris ejus annis mihi perſpectam & probatam, dignum judicavi & elegi, qui ob ejus rerum earum, quæ habentur in ſupradicto Inventario, cognitionem & intelligentiam gratus mihi ſuccedat hæres, earumque ſit integerrimus conſervator futurus; confidens pro ejus charitate, & qua eſt bonitate ſingulari, eum hoc hæreditatis onus non gravate ſuſcepturum, ad quod tamen facilius ſuſtinendum, hujus mei ita ordinati Teſtamenti, ſeu ultimæ voluntatis executores & adjutores ordino & nomino Reverendiſſimum D. Horatium Lancellottum Auditorem Rotæ & illuſtrem D. Flaminium Delphinum, rogans eos pro mutuo inter nos amore, non graventur hoc ultimum officium mihi præſtare, ſed præfato illuſtriſſimo, D. meo in exequenda hac voluntate mea præſto eſſe, & ut recte & expedite exequi poſſit, conſilio illum & opera adjuvare, adſiſtendo illi, quamvis pro ejus modeſtia non fuerint ab eo requiſiti, ut hujus meæ diſpoſitionis impedimenta & dubia, ſi qua forte oriri contigerit, autoritate ſua penitus tollantur. Volo autem, vel potius, cum omni reverentia peto ab eodem illuſtriſſimo Domino meo, ut pro rerum ſupradictarum in Inventario expreſſarum recognitione, dignetur infra certum tempus, vel trium vel quatuor annorum, prout ſibi commodius videbitur, ſatisfacere duobus illis ſupra nominatis legatis, uni duorum millium, alteri quatuor millium aureorum, detractis prius ex hac ſumma pecuniis iis, ſi quæ forte ad perficiendam ædiculam ſeu ſacellum, de quo ſupra, impenſæ ab eo erunt, legatariis interim data idonea reliquarum pecuniarum aſſignatione, quas volo non tanquam penſum ab eo exigi, ſed de liberali ejus manu accipi tanquam beneficii loco. Voluiſſem enim libenter, ſi rationes meæ paterentur, hac quoque in parte ſinceo ejus, atque explorato in me amori, cumulate a me reſponderi. Cui tamen illud pro certo poſſum affirmare, res iſtas qualescunque illæ ſint, multo majori a me pretio comparatas fuiſſe, quam ſit ſumma illa duorum ſupradictorum legatorum, & fortaſſe dimidio plus, ita ut illud plus poſſit eſſe loco Falcidiæ & Trebellianicæ, quando id, quod minime credendum eſt, in mentem ipſius illuſtriſſimi D. mei, alicujus admonitu venire poſſet. Quod ſi præfatus illuſtriſſimus D. meus poſt ſpatium duorum vel trium menſium poſt obitum meum, harum rerum, quæ in Inventario continentur hæreditatem, quas ſecuta morte mea apud executores meos ſervari volo, aliqua ex cauſa non curet adire, tunc & eo caſu volo & ordino res illas, quæ in ſupradicto habentur inventario, vendi omnes ſimul non diſtractas, ſed uni ſi fieri poterit, ne res tam raræ, & tanto a me collectæ prætio, & labore in diverſas multorum diſtrahantur manus, ſed ab uno potius talium rerum ſtudioſo, quod maxime cupio, aſſerventur. Ex pecuniis vero ab earum rerum venditione habitis, volo & ordino, ut duobus legatariis a me modo nominatis, ne damnum aliquod patiantur, ſatisfiat, quo meliori modo viſum fuerit executoribus meis, quos rogo ut nomine meo de hac poſtrema mea voluntate velint ſignificare illuſtriſſ. D. meo, ſupplicentque cum omni reverentia, ut qua benignitate & favore erga me viventem, omnibus in rebus

& rationibus meis uſus eſt, eandem mihi mortuo pro ejus benignitate velit exhibere. Quapropter volo, ut imago Pauli PP. Tertii ab excellenti pictore Titiano depicta, detur legati nomine illuſtriſſimo Domino meo, ſi hanc hæreditatem adire recuſaverit, ut extet hoc ſaltem meæ erga illum obſervantiæ perpetuum monumentum, quam quidem ſupradictam imaginem Pauli Papæ Tertii cum aliis rebus ſupra a me legatis volo, & ordino tunc deleri ex aliarum rerum Inventario, in quo vel potius in hac tota mea diſpoſitione, ſi quid præterea fuerit a me vel additum, vel detractum, vel aliquo modo aliter diſpoſitum, ac nunc in præſenti teſtamento pro mea voluntate, & poſt maturam deliberationem diſpoſui, cupiens talem additionem, detractionem, vel mutationem ſecretam eſſe me vivente & ad evitandam teſtium rogationem, & ſolennitates in codicillis requiſitas, volo & mando, ut ſi contigerit poſt obitum meum reperiri aliquam ſcripturam mea manu ſcriptam, & ſubſcriptam meoque ſigillo ſignatam, quæ contineat aliquod legatum, ſive aliquam aliam diſpoſitionem, præſertim quoad ſepulturam & ordinationem Capellanorum ſupradictorum, volo, inquam, & mando, ut illud legatum, & illa diſpoſitio perinde habeatur, ac ſi in præſenti Teſtamento eſſet inſertum, aut inſerta, etiam ſi dicta ſcriptura a nullis teſtibus ſit ſubſcripta, nec alicui Notario conſignata, quia volo hujusmodi privatam ſcripturam a me faciendam, meoque ſigillo muniendam, tale robur habere, ac illi ita fidem adhiberi, ac ſi eſſet inſerta in hujusmodi meo teſtamento, & fuiſſet rogatus de ea publicus Notarius coram idoneis & ſufficientibus teſtibus.

Sacroſanctæ Lateranenſi Eccleſiæ volo conſignari per executores, & hæredem meum, tabellam eburneam cum imaginibus Græcorum quorundam Sanctorum, & litteris nomina eorum indicantibus Græce, inſculptis, quam tabellam volo ſervari in ea Eccleſia ornatam hebeno impenſa mea, quia monumentum eſt ſatis antiquum. Excellentiſſ. & Illuſtriſſ. D. Joanni Antonio Urſino Duci S. Gemini mando reſtitui cum gratiarum actione, duos cameos auro incluſos, in quorum altero inſculptum eſt Veneris ſignum cum duobus Cupidinibus, in altero Nimpha quædam equo marino inſidens, ſunt enim dicti cameï ipſius Excellentiſſ. Ducis, qui mihi eos donec viverem, dedit ſervandos. Illuſtri Domino Fabricio Carraſæ, qui habitat & vivit Neapoli, volo reſtitui librum ſcriptum in pergamenta charta Græcum commentarium S. Baſilii continentem, & præterea librum Galeni manuſcriptum in papiro, itemque volumen quoddam conſiliorum innominati medici recentioris, qui libri pertinent ad dictum illuſtrem Dn. Fabricium, qui mihi eos jam pridem ſervandos dedit. Commentario autem ſupradicto S. Baſilii in Pſal. deeſt Principium & finis Illuſtri Familiæ Delphinæ mando reſtitui numiſmata omnia argentea, quæ ſunt involuta chartis cum ſupraſcriptione Delphinorum. Itemque monetas aureas & argenteas cum eadem ſupraſcriptione chartis ſimiliter involutas, quæ ſpectant ad eam Familiam, & tantum uſus earum fuit meus, ita permittentibus ipſis illuſtribus Dominis Delphinis. Executores hujus mei ultimi Teſtamenti, ſeu ultimæ voluntatis meæ facio & ordino, quos ſupra nominavi, Reverendiſſ. D. Horatium Lancellottum & illuſtrem Dominum D. Flavium Delphinum, quibus omnem eam do & tribuo amplam & liberam facultatem ac poteſtatem ſupradicta omnia prout a me diſpoſita ſunt exequendi, quam ego ipſe haberem, & qua uti poſſem ſi vivens mentis meæ ſententiam ſ executioni demandarem.

Atque hoc aſſero eſſe meum Teſtamentum, & meam ultimam voluntatem & diſpoſitionem, quam ſi tanquam Teſtamentum ex quacunque legitima cauſa valere non poterit, volo codicillorum jure, aut in vim cujuscunque alterius voluntatis & diſpoſitionis valere, omnibusque aliis hucusque ſi quæ ſunt per me conditis, quas irritas facio prævalere. Et quia mea intentio, & voluntas eſt, ut hujusmodi mea diſpoſitio, me vivente ſecreta ſit, & nulli nota, ideo illam in his foliis a me manu mea ſcriptam meisque ſigillis tribus clauſam, conſignabo Dn. Quintiliano Gargario Notario Curiæ Capitolinæ cui ſeu cuicunque in Off. ſucceſſori, amplam do facultatem, ſecuto obitu meo, illam ad inſtantiam cujuscunque ſuper bonis & hæreditate mea intereſſe prætendentibus, propria autoritate, absque ulla judicis aditione, licentia, decreto vel mandato, & absque manuum, vel ſigilli recognitione, vel alia de jure requiſita ſolennitate aperiendi & publicandi & de ea unum vel plura inſtrumenta conficiendi, & in fidem hic me manu mea propria ſubſcripſi die XXI. Januarii MDC.

Ita teſtor & diſpono
Ego Fulvius Urſinus manu propria.

Er ſtarb den 18 May 1600 im 70 Jahre ſeines Alters. Seine Schrifften ſind:

1. Liber de Familiis Romanis ab urbe condita ad Auguſti Octaviani tempora per numiſmata Conſularia confirmatis, cui acceſſerunt triginta familiæ ex libro Antonii Auguſtini Archiepiſcopi Tarraconenſis, Rom. 1587. welches auch in Grævii Antiqu. Rom. Tom. VII. ſtehet, und auch zu Amſterdam 1734 in Fol. herausgekommen.
2. Notæ ad Leges & Senatus conſulta adjectæ ad librum de Legibus Antonii Auguſtini, Rom 1583. in 4.
3. Notæ ad Feſtum Pompejum deſcriptum ex libro Bibliothecæ Farneſianæ, Rom 1581. und Amſterdam 1699 in 8.
4. Appendix ad Triclinium Petri Ciacconii, Rom 1588.
5. Virgilius collatione Græcorum Scriptorum illuſtratus, Antwerpen 1577.
6. Notæ in omnia Ciceronis opera, Antwerp. 1581 in 8.
7. Scholia & adnotationes in Lyricorum græcorum fragmenta, ebend 1578.
8. Notæ ad Catonem Varronem, Columellam de re ruſtica; item ad Calendarium Ruſticum Farneſianum & veteres inſcriptiones Fratrum Arvalium, Rom 1587.
9. Arnobii diſputationum adverſus gentes libr. VIII. Rom 1583.
10. Fragmenta hiſtoricorum ab Antonio Auguſtino collecta a Fulvio emendata.
11. Notæ ad Salluſtium, Cæſarem, Livium, Velejum, Tacitum, Suetonium, Spartianum, & alios,

alios, welche beyde zu Antwerp. 1595 gedruckt, wobey ihm aber einige beschuldigen, daß er die Anmerckungen über den Cäsar aus einem Manuscripte des Ciacconius, welchen er doch nicht genennet, abgeschrieben.

12. Commentatio de Bibliothecis, die man in *Maderi* collectione de Bibliothecis & archivis bey der andern Auflage durch Joh. Andr. Schmidium antrifft. u. a. m.

Sein Epitaphium, welches in der Kirche zu St. Lateran, in der von ihm erbaueten Capelle befindlich, lautet folgender gestalt:

D. O. M;
Fulvio. Ursino. Romano. Nobili
Basilicæ. Constantinianæ
Canonico. Religioso
Hujus. Sacelli. Fundatori. Pio
Viro. Græca. Latinaq. Facundia
Utriusq. Antiquitatis. Notitia
Et. Omni. Elegantiori. Litteratura
Clarissimo
Quibus. in. Studiis. Tantum. Unicum. Viveret
Ob. Diligentem. ac. Assiduam. Eorum
Tractationem
Et. Judicii. Acumen. Atq. Candorem
Delatum. Est.
Ut. Aevi. Sui. Oraculum. Habitus
Cum. In. Patria. Tum. Per. Exteras
Gentes. Celeberrimus.
Summa. Apud. Pontifices.
Sacrumq. Senatum. Gratia. Et
Aestimatione. Floruit
Mortui. Autem. Gloriam. Apud. Posteros
Ne. Ullo. Unquam. Tempore. Intercidat
Excellentis. Ingenii. Reconditæq.
Doctrinæ
Ac. Plane. Immortalitate. Digna
Quæ. Edidit. Scripta. Custodient
Odoardus. Card. Farnesius. Hæres.
Ex Testamento
Gentis. Suæ. Alumno.
Horatius. Lancellottus
Apostolicæ. Rotæ. Auditor
Flaminius. Delphinus. Executores
Amico. Optimo. Posf.
Vixit. Annos LXX. Mens. IIII. Dies XXVII.
Obiit XVIII Kal. Junii
Anno Christi Sal. MDC.

Sein Leben hat Joseph Castilio beschrieben, welches in des Gryphii Vitis selectis Erudit. hominum so zu Breßlau 1739 in 8. wieder aufgeleget worden, zu befinden. Desgleichen kan man auch von ihm nachsehen: Hancke de Scriptor. rer. Roman. Erythræus pinac. I. n. 4. Niceron mem. t. 44. Thomasius de plagio liter. §. 583. u. ff.

Ursinus, (Gentilis) ein gelehrter und beredter Dominicaner von Rom, der zu vielen Gesandschafften und in vielen andern Angelegenheiten des Römischen Hofes mit grossem Nutzen viele Jahre lang gebrauchet worden, erhielte 1300 von Bonifacius VIII. die Denomination zum Bißthum Catanea, konnte aber nicht zu dessen Besitz gelangen, und muste dasselbe so lange mit dem Rücken ansehen, bis ihm ermeldter Pabst das Ertzbißthum Acerenza conferirte. Er verwaltete solches von 1302 bis 1303. da er mit Tode abgieng, nachdem er das Jahr vorher eine Verordnung publiciren lassen, daß alle Suffragan-Bischöffe nebst denen übrigen Prälaten seiner Diöces am Tage Mariä-Geburt, da solches ehedem am Tage St. Canions geschehen, die Metropolitan-Kirche zu Acerenza besuchen solten. Es lautet selbige, wie folget:

Nos frater Gentilis &c. administrator ecclesiæ Acheruntinæ &c. Notum facimus &c. quod in nostræ matricis ecclesiæ Acheruntinæ privilegiis antiquis habeatur, qualiter in die Assumptionis Virginis &c. in cujus reverentiam ecclesia matrix &c. est fundata, &c. Episcopi suffraganei ipsius ecclesiæ &c. nec non inferiores aliæ dignitates ipsam ecclesiam debeant visitare &c. quidam vero archiepiscopus devotus Sancti Canionis commutavit dictam visitationem de die Assumtionis &c. in diem S. Canionis &c. Assumptionis &c. Dictis suffraganeis & Prælatis acceptantibus &c. Nos vero &c. præsentibus DD. Episcopis suffraganeis Gravinensi, Potentinensi, Venusinensi, Anglonensi & Tricaricensi &c. ac de consensu &c. Abbatum nostræ Acheruntinæ ecclesiæ subjectorum &c. nec non archidiaconi capituli nostræ ecclesiæ Acheruntinæ &c. visitationem prædictam de die S. Canionis &c. in diem Nativitatis Virginis Mariæ commutamus &c. Omnibus prædictis laudantibus. Datum apud Acheruntiam &c. anno 1300. Pontificatus Bonifacii Papæ VIII. anno ejus 9.

Nos. Marcus &c. Episc. Anglon.
Nos Jacobus &c. Episc. Gravinens.
Nos Guido Episc. Venusinus.
Nos F. Leo Abbas monasterii de Monte Cavense.
Nos F. Petrus Abbas monasterii &c. de Ogbano.

Das Original dieses Documents ist bey der Rota zu Rom, als zwischen dem Clero zu Acerenza und Matera Streit entstanden, produciret worden. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 43. f.

Ursinus, (George) hat Antiquitates Hebraicas geschrieben, die zu Coppenhagen 1702 in 4. zum Vorschein gekommen.

Ursinus, (George Heinrich) ein Sohn Johann Heinrichs, gebohren zu Speyer, studirte zu Regenspurg, Straßburg und Wittenberg, woselbst er sich sonderlich auf die Philologie legte. Im Jahr 1672 wurde er als Stipendiate zu Regenspurg zum Präceptor der andern, 1674 zum dritten Collegen, und 1678 gar zum Rector Gymnas. Poet. beruffen, schrieb:

1. Diatriben de Taprobana, Cerne & Ogyride veterum, Straßburg 1670 in 4.
2. Disputat. de locustis.
3. Observationum philol. librum unum de variar. vocum etymis & significationibus &c. Regensb. 1679 in 8.
4. Disputationem de creatione mundi.
5. Notulas criticas ad eclogas virgilianas.
6. Annotationes in Senecæ Troada.
7. Theses ethicas, de summo bono.
8. Disputat. de fortitudine vera.

9. Ono-

9. Onomasticon germanico græcum, Regensſp. 1690 in 8. Dem zu Ende beygefüget worden eine Epiſtel de primo & proprio Aoriſtorum uſu.

10. Grammaticam græcam, Nürnberg 1691 u. 1714 in 8.

11. Inſtitutiones linguæ latinæ & germanicæ, Regensſp. 1701 u. 1727 in 8.

12. Dionyſii terræ orbis deſcriptionem cum not. &c. und ſtarb den 10 Septembr. 1707 im 60 Jahre.

Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Ursinus, (Heinrich) ein Nieder-Sachſe, war um 1603 Paſtor zu Curow in Wagrien, und ſchrieb ein geiſtreiches Werckgen unter dem Titel: Horologium theologicum über den Spruch Chriſti Joh. XI, 9. Es iſt daſſelbe zu Lübeck 1603 in 4. gedruckt, und eben daſelbſt 1605 in 8. wieder aufgelegt worden. **Mollers** Cimbria literata.

Ursinus, (Hieron.) Prediger zu Albrechtsdorff bey Sorau, welches Amt er 1574 antrat, ſtarb 1588. Sein täglich Sprichwort, welches auch damahls in gantz Sorau im Gebrauch ſoll geweſen ſeyn, war: Potz Kirs Leiden! welches, was es eigentlich heiſſe, man nicht weiß. Einige deuten es alſo: Potz, d. i. Gottes, Kirs, d. i. Herr, aus dem Griechiſchen, und ſolle alſo ſo viel heiſſen: Gottes des Herrn Leiden ſoll einen ankommen; welches man aber theils gut theils böſe deuten kan. **Magni** Geſch. der Stadt Sorau, p. 29. im Anhang.

Ursinus, (Jacob) ſiehe den nachſtehenden Artickel.

Ursinus, (Joachim) von ſeiner Arbeit ſind vierſtimmige Madrigalien zu Venedig, bey Hier. Scoto gedruckt worden. Er iſt ums Jahr 1550 berühmt, und von Pantremoli bürtig geweſen; wie aus einem in nurgedachten Jahre zu Venedig gedruckten Wercke erhellet; auf welchem er aber, dem Vornahmen nach, **Giacomo**, das iſt **Jacob**, genennet wird.

Ursinus, (Joachim) ein Chur-Pfältziſcher Gottesgelehrter, welcher mit auf dem 1564 zu Maulbrunn angeſtellten Colloquio geweſen, welches der Hertzog von Würtenberg der die Streitigkeiten über dem Abendmahle gerne gehoben wiſſen wolte, mit Beyſtimmung des Chur-Fürſtens von der Pfaltz anſtellete. Es ſind von ihm und unter dieſem Nahmen folgende Schrifften bekannt, als:

1. Hiſtoria Concilii Tridentini, Amberg 1615 in 8.
2. Speculum Jeſuiticum, eb. 1609 in 8.
3. Stupenda templi Jeſuitici de invocatione idolat. eb. 1616 in 8.
4. Hiſpanicæ Inquiſitionis & Carnificinæ Secretiora, ubi præter illius originem etiam proceſſus cujusdam tyrannicus deſcribitur, cum exemplis tum Martyrum, tum articulorum & regularum Inquiſitoriarum, Frf. und Heidelb. 1603 in 8.
5. Idea pii & pro ſuis ſubditis ſolliciti regis ac Principis, quæ Conſilia de officio Magiſtratus in Eccleſiarum reformatione, Exempla reformationum Eccleſiæ præcipuarum in veteri & novo Teſtamento, & narrationem, quorum imprimis miniſterio in Eccleſiis reformandis Deo uti viſum fuit, complectitur, Frf. in 8.

Heinſii Kirchen-Hiſtor. V Th. p. 672. Draudii Bibl. Claſſ.

Ursinus, (Joachim) ein Doctor der Medicin, von Stolpen in Pommern, nahm ſolche Würde 1606 zu Roſtock an, wurde hernach Stadt-Phyſicus zu Lübeck, und ſchrieb Bericht vom Erkänntniſſe und Unterſcheid aller Fieber, Lübeck 1613 in 8. und zu Roſtock 1616 in 8. wieder aufgelegt. **Mollers** Cimbria literata.

Ursinus, (Johann) ein Bruder des Cardinals **Neapoleons Ursinus**, von Rom gebürtig, war ſeiner Gelehrſamkeit wegen ſehr berühmt, und wurde 1328 Ertzbiſchoff zu Neapolis. Er ließ ſich gleich anfangs ſehr angelegen ſeyn, damit ſowohl die Cleriſey als auch die Layen beſſere Sitten an ſich nehmen möchten, und gab dahero 64 Synodal-Verordnungen, von denen bereits ſeine Vorfahren verſchiedene gemacht, und die er hin und wieder geändert und mit neuen Zuſätzen verſehen, mit Genehmhaltung ſeines Capitels heraus, ſchaffte auch viele eingeriſſene böſe Gebräuche ab, die ſonſt üblichen Ceremonien, Gewohnheiten und Solennitäten aber ſeiner Kirche ließ er 1337 alle zu Papier bringen, und befahl darüber ſteif und feſt zuhalten. Als er nach einer langen Abweſenheit wiederum nach Neapolis zurück gelanget, und viele ſeit dem eingeſchlichene Neuerungen wahrnahm, inſonderheit aber befand, daß das Capitul, welches erſt mit ſo vielen Domherren beſetzt geweſen, daß die Mittel zu deren Unterhalt nicht mehr zureichen wollen, nachgehends aber, da ein und der andere weiter befördert worden oder geſtorben, wegen des unter ſich genommenen und eydlich beſtärckten Entſchluſſes, keinen neuen Canonicum zu wehlen, ſo ſchwach und geringe endlich worden, daß kaum ſo viele übrig geblieben, welche den Gottesdienſt verſehen können, ſo wolte er die vacante Canonicate zuförderſt wieder beſetzet wiſſen, das Capitul aber weigerte ſich, ſolches geſchehen zulaſſen, weil es anderer Geſtalt eines Meineyds ſchuldig zu werden glaubte, dahero entſtand zwiſchen demſelben und dem Ertzbiſchoff eine Mißhelligkeit, die jedoch durch Beyrath verſchiedener Theologen und Juriſten wieder beygeleget wurde, indem man ſich endlich dahin vergliche daß künfftig niemahlen mehr als 40 Canonici am Capitul ſeyn ſolten. Es ſtund dieſer Ertzbiſchoff bey dem Pabſt Johann XXII, in groſſem Anſehen, und bekam von demſelben vor ſeine Kirche ein gülden Tuch geſchenckt, darinnen die Thaten des Heil. Januars als Haupt-Patrons von Neapolis überaus künſtlich in Bildern abgezeichnet und durchwürcket befindlich waren. Das Päbſtl. Diploma deshalber war in folgenden abgefaſſet:

Joannes Epiſcopus ſervus ſervorum Dei.

Venerabili Fratri Archiepiſcopo & dilectis filiis, capitulo Neapolitano.

Eccleſiam Neapolitanam, ad quam dilectionis & devotionis ſpecialis affectum gerimus, honorare volentes, quendam pannum aureum imaginibus B. Januarii martyris, cujus corpus in eadem requieſcit eccleſia hiſtoriarum decenter, ut accipimus, de pecunia noſtra emptum, quem dilectus filius Magiſter *Raymundus de Solgis* Canonicus Pariſienſis Capellanus noſter tunc in partibus illis Apoſtolicæ Sedis nuntius, penes dilectos filios mercatores ſocietatis Bonaccurſorum de Florentia commorantes Neapoli, quousque nos de illo aliter ordinaremus, depoſuit conſervandum; memoratæ Neapolitanæ eccleſiæ ob divinam & ejusdem Sancti reverentiam pro decore & ornatu ipſius eccleſiæ damus & concedimus de gratia ſpeciali. Quocirca diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus pannum ipſum, quem per alias literas mercatoribus prædictis directas per eos aſſignari mandamus, ſuſcipientis devote illum ordinetis & diſponatis in eadem eccleſia pro ornatu & decore hujusmodi perpetuo conſervandum. Datum Avenione 15. Kal. Septembr. Pontificatus noſtri anno 18.

Es war dabey ein Inſchluß an die obgedachten Bonaccurſe befindlich, der alſo lautet:

Eisdem mercatoribus.

Cum quendam pannum aureum imaginibus B. Januarii martyris hiſtoriatum, quem dilectus filius Raymundus de Salgis, Canonicus Pariſienſis, Capellanus noſter penes vos depoſuit conſervandum eccleſiæ Neapolitanæ pro decore ac ornatu ipſius ob divinam & ipſius Sancti reverentiam dederimus & conceſſerimus de gratia ſpeciali, diſcretioni veſtræ præſentium tenore mandamus, quatenus venerabili fratri noſtro & Archiepiſcopo, & dilectis filiis Capitulo Neapolitano dictum pannum pro ornatu & decore hujusmodi perpetuo conſervandum in eadem eccleſia ſtudeatis celeriter aſſignare, facientes ſuper eadem aſſignatione publicum inſtrumentum ſeriem præſentium continens, illud fideliter nobis transmiſſuri. Datum ut ſupra.

Ueber dieſes erhielte auch dieſer Ertzbiſchoff von der Königin Johanna von Neapolis, bey der er ſonderlich gut angeſchrieben ſtund, viele Güter geſchenckt und verſchiedene Privilegien vor ſeine Kirche, darüber er aber groſſen Haß und Verfolgung auf ſich zog, wie ihn dann einige bey hellem Mittage, als er 1335 aus dem Kloſter St. Severin wieder nach Hauſe reiten wolte, ohnweit der Cathedral-Kirche gewaltſam überfielen, zu Boden riſſen, und mit Steinen und Hieben ſo übel zurichteten, daß er, wenn ihm nicht ſchleunige Hülffe geſchehen, mit dem Leben würde haben bezahlen müſſen, wie dann ſchon einer von ſeinen Bedienten war getödet worden. Der Pabſt Clemens VI, konte ſeinen Zorn wegen ſolcher Frevelthat nicht gnugſam zuerkennen geben, er that aber die Thäter nicht nur in den Bann, ſondern ließ auch alle ihre

Güter confiſciren, wie aus nachſtehendem Diploma in mehrern zuerſehen ſeyn wird:

Ad futuram rei memoriam.

Solent perverſæ mentes in ſuperbiam erigi, quoties pro qualitate criminum pœnas meritas non ſenſerunt, & quantum erga eas judicantis fuit pia magis auctoritas, tantum ipſæ factæ ſunt ad flagitia proniores: obrepit enim quaſi morbus iniquitas, & ſicut ille cum factus fuerit, ex negligentia chronicus, ſalutarem vim refugit pigmentorum, ſic iſta niſi rigore fuerit ſævientis repreſſa juſtitiæ, contemnit leges, abjicit canones, deſpicit ſanctiones. Oportet ergo Præſidentem eſſe ſollicitum, ut in virga juſtitiæ perverſorum compeſcat audaciam, inſolentium licentiam frænet & allidat molimina iniquorum, ſicque animadverſione digna quæque flagitia recompenſet, quod reus criminis habeat in pœna, quod doleat, & peccandi licentiam neglecta correctio in alios nos derivet. Nam quo in facinoroſos & malos ſævitur juſte rigidius, eo bonorum quieti providetur tutius, eo ſecuritati conſulitur utilius innocentium. Dudum ſiquidem cum fama publica ad noſtrum perduxiſſet auditum, & id eſſet ita notorium, quod tergiverſatione aliqua occultari non poſſet, quod dum venerabilis frater noſter *Joannes* Archiepiſcopus Neapolitanus de monaſterio S. Severini Neapolitani Ord. S. Benedicti ordinario ſibi jure ſubjecto, in quo dilecto filio Abbati & conventui dicti monaſterii officium viſitationis impenderat, ad ſuum oſtium remearet, nobiles viri *Philippus Minutulus* dictus *Pollotta* & *Urſillus Minutulus* milites ac Joannes Raynaldi Minutulus Domicellus Neapolitanus temerata juſtitiæ regula, æquitatis jure corrupto, lege modeſtiæ violata, reverentia calcata paterna & dominii timore contemto, aſſociatis ſibi quibusdam eorum in hac parte complicibus & inſidiis præparatis prope eccleſiam S. Stephani Neapolit. in eundem Archiepiſcopum Patrem & Paſtorem animarum ſuarum temere irrueranr, & injectis in eum manibus videntis ipſum de equo, cui tunc inſedebat, turpiter præcipitantes, ad terram crebris in eum ictibus enſium & concuſſionibus lapidum, velut reum multorum criminum graviter vulnerabant, & uno interemto nequiter, ac percuſſis atrociter quibusdam aliis familiaribus dicti Archiepiſcopi, qui tantæ præſumtjonis & temeritatis ignari, immuniti armis & zelo fidelitatis armati, defenſioni ejusdem Archiepiſcopi pro viribus inſiſtebant, ipſum quoque Archiepiſcopum interficere conabantur, & procul dubio interfeciſſent eundem, niſi ad clamorem circumſtantium concurrentes undique populi ſe miniſtris Satanæ objeciſſent. Nos tantum facinus tantumque fidelium ſcandalum ac tantam univerſalis eccleſiæ contumeliam nolentes ſub nocivæ conniventiæ pallio relinquere incorruptam, præfatos milites & Domicellum auctoritate Apoſtolica peremptorie citandos duximus per publicæ citationis edictum, modum citationis hujusmodi ex certis cauſis rationabiliter eligentes, ut die ſecunda hujus menſis proxima præterita hora Conſiſtoriali, quam eis pro peremtorio termino duximus aſſignandam, comparerent perſonaliter in Conſiſtorio coram nobis viſuri & audituri declarationem & promulgationem ac inflictionem pœnarum per nos contra eos auctore Domino faciendas,

das, aperte prædicentes eisdem, quod ſive in hujusmodi termino comparerent, ſive non, nos contra ipſos ad declarationem, promulgationem & inflictionem pœnarum hujusmodi procederemus, prout juſtitia ſuaderet, tanti exigeret atrocitas criminis, ac nobis expediens videretur, prout in noſtris literis inde confectis hæc & alia plenius continentur; ac deinde adveniente hujusmodi termino & in eo præfatis militibus & Domicello pro ſe vel alio, qui eorum abſentiam legitimis excuſationibus excuſaret, non curantibus comparere, nos ipſos reputavimus, prout erant, exigente juſtitia contumaces, ſed volentes clementer agere cum eisdem, ipſos usque ad diem & horam de benignitate Sedis Apoſtolicæ duximus expectandos. Cum autem ipſi, ut tantæ culpæ reatum redderent contumaciam graviorem, adhuc non curaverint nec curent comparere per ſe vel alium, qui legitimis excuſationibus abſentiam excuſaret vel excuſet eorum. Nos milites & Domicellum prædictos Principales auctores hujusmodi abominabilis ſceleris & eos inſuper, qui illud committi ſeu fieri mandaverunt, aut habuerunt ratum factum ab aliis, vel in eo facientium ſocii extiterunt, aut in eis in illo dederunt conſilium, auxilium vel favorem, ſeu ſcienter defenſarunt, eosdem excommunicationis vinculo innodatos & anathematis mucrone percuſſos a feudis inſuper, locationibus, officiis & beneficiis ſpiritualibus ſive temporalibus, quæ ipſis ab eccleſiis Neapolitanis obtinent, hoc ipſo occidiſſe, illaque ad eandem eccleſiam reverſa libere, ipſorum quoque filios per maſculinam lineam deſcendentes usque ad ſecundam generationem, omni ſpe diſpenſationis adempta, redditos ipſo facto inhabiles ad beneficia eccleſiaſtica in civitate & diœceſi Neapolitana obtinenda, terras quoque ipſorum, dum tamen unam dictam non contineant, usque ad condignam ſatisfactionem eorum eccleſiaſtico interdicto ſubjecta fore proni ſunt, ipſosque ſacrilegos infamiæ notam incurriſſe, & auctoritate Apoſtolica tenore præſentium declaramus, ac inſuper ipſos omnibus & ſingulis poſſeſſionibus, & bonis olim de menſa Archiepiſcopalis eccleſiæ Neapolitanæ exiſtentibus, vel ad ipſam ſeu alias eccleſias pertinentibus quocumque modo, quocumque titulo, occaſione vel cauſa detineantur, teneantur aut poſſideantur ab eis, & jure, ſi quod eis competit, in eisdem, eadem auctoritate privamus, & volumus, quod ad eccleſias ipſas libere revertantur. Filios præterea ipſorum per maſculinam lineam deſcendentes usque ad ſecundam generationem omni protinus ſpe diſpenſationis adempta inhabilitamus & inhabiles reddimus ad quæcunque beneficia ubilibet obtinenda civitatem quoque nec non caſtra, villas, terras & alia quæcunque loca, in quibus ipſos vel eorum aliquos aut aliquem publice morari contigerit, & eosdem ab illis expellendi facultas eis fuerit, ipſorum vel aliquorum aut alicujus ipſorum in eis durante præſentia & per quatuor dies poſt diſceſſum eorum abinde interdicto eccleſiaſtico volumus ſubjacere. Illos præterea, qui ſcienter malefactores eosdem aut aliquos vel aliquem eorum receptaverint, vel qui in præmiſſis aut eorum aliquo eis dederint conſilium, auxilium vel favorem, etiamſi Pontificali aut quavis alia eccleſiaſtica vel mundana præfulgeant dignitate, excommunicationis ſententia innodamus. Non obſtantibus quibuscunque conſtitutionibus, privilegiis, indultis & literis Apoſtolicis generalibus vel ſpecialibus quorumcunque tenorum exiſtant, per quæ præſentibus non expreſſe vel totaliter non inſerta effectus eorum impediri valeat quomodolibet vel differri, & de quibus quorumcunque totis tenoribus de verbo ad verbum habenda ſit in noſtris litteris mentio ſpecialis, ſeu ſi aliquibus communiter vel diviſim a dicta Sede indultum exiſtat, quod excommunicari vel interdici non poſſint per literas Apoſtolicas, quæ plenam & expreſſam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi, nec non locis, ordinibus, propriis nominibus & cognominibus ac dignitatibus eorum non fecerint mentionem, abſolutionem autem omnium & ſingulorum, qui hujusmodi ſententias incurrerunt vel incurrerint, ac ſuſpenſionem ſententiarum ipſarum Romano duntaxat Pontifici reſervamus. Nulli ergo &c. Actum & datum Avenione in palatio Apoſtolico 2 Idus Octobris anno 3.

Sonſten wird unter andern löblichen Verrichtungen dieſes Ertzbiſchoffs auch dieſe gar ſonderlich gerühmet, da er im Jahr 1353. ein Inventarium aller Kirchen-Güter in der Stadt Neapolis und der gantzen Diöces verfertiget hat, darinnen alle Rechte und Einkünffte, Privilegia und Stifftungen, wenn und von wem ſolche geſchehen, ausführlich verzeichnet enthalten geweſen, es iſt aber daſſelbe nicht mehr vorhanden. Er ſtarb endlich den 8 November 1358. **Mandoſii** Bibl. Rom. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI. p. 125 ff.

Urſinus, (Johann) ein Medicus von Lemburg gebürtig, ſtudirte zu Cracau und ward erſt alda Magiſter, hernach Rector der Schule zu Lemberg, alwo er auch Præcepta grammatices und Dialecticas heraus gab. Hierauf reiſte er nach Padua, ward daſelbſt Doctor der Medicin, und bey ſeiner Rückkunfft Profeſſor der Medicin, Procancellarius, und zu St. Thomä Canonicus auf der Academie zu Zamoſc, trat endlich in den geiſtlichen Orden, war auch ein guter Linguiſte und Aſtronomus, ſchrieb de Oſſibus humani corporis 3. tractatus, und ſtarb 1613. **Witte** diar. biogr. **Staravolſcii** Script. Polon. Centur. **Frehers** Theatr. viror. Erudit. p. 1329.

Urſinus, (Johann) ein Frantzöſiſcher Doctor der Medicin und gekrönter Kayſerl. Poet in der Mitte des 16 Jahrhunderts, war aus Italien gebürtig, und ſchrieb:

1. 17 Elegien de peſte eaque medicinæ parte, quæ in victus ratione conſiſtit, Viennæ 1541 in 4. und Alexandria 1549 in 4. ingleichen

2. Prosoppoejam Animalium aliquot, so ein Gedichte in sechs und sünfffüßigen Versen, wo er viel Dinge von der Natur und den Eigenschafften der Thiere, vornehmlich in soferne sie zur Artzney-Wissenschafft gehören, anführet. Sie ist zu Vienne im Delphinat, wie seine Elegien 1541 in 4. mit Scholien von dem Artzte Jacob Olivier gedruckt worden.

Reinesius Epist. XLI. ad Daumium p. 118. schreibt von ihm also: Is est etenim, quo cum si congressus fueris, nihil ignotum homini esse putes, Mirus poeta, eximius & bene fortunatus Medicus, Philosophus summus, Orator facundus. Quorum documentum locupletissimum præstant, quæ de re medica carmine scripsit, eruditissima, Comm. in Catonis libellum, ethologus elegans de moribus, & alia plura, quæ sub ejus nomine circumferuntur. Baylens Critisch Wörter-Buch IV Th. Resiners Medicinisch. Gelehrt. Lex.

Ursinus, (Johann) von Marleshausen in Thüringen, war anfangs der Schulen zu Wittenberg, hernach zu Iglaw in Mähren, nach dem zu Meseritz, und dann zu Zerbst Rector, schrieb Carmina &c. und starb 1616 im 71 Jahre. Witte Diar. Biogr.

Ursinus, (Joh. Baptista) ein Cardinal, siehe Orsini, im XXV Bande, p. 2004. u. f.

Ursinus, (Johann Heinrich) ein Lutherischer Theologe war zu Speyer, alwo sein Vater Johann Ursinus, Notarius Publicus und Procurator gewesen, den 26. Jenner 1608 gebohren. Den Anfang seiner Studien machte er in seiner Vaterstadt, und ward 1626 auf die Academie zu Straßburg geschickt, weiln er aber daselbst Armuths halber nicht lange bleiben konnte, kam er bald wieder nach Hause, veränderte auch sein Studiren, und legte sich auf die Rechte, da er sich denn bey dem dahmahligen berühmten Rechtsgelehrten Peter Paul Streyernagel zu Speyer als Amanuensis begab, bey welchen er auch 2 Jahr verblieben, nach der Zeit aber legte er sich wieder auf die Theologie, und unterrichtete etliche junge Studenten zu Hause. Als aber 1632 Speyer von den Spaniern eingenommen ward, sahe er sich nebst andern Studirenden der Theologie ins Elend zu wandern genöthiget, bey welcher Gelegenheit er zu Maynz in dem angerichteten Lutherischen Gymnasio zum ersten Rector beruffen ward. Weil er aber aus allen Umständen leichte sehen konnte, daß die Schule wieder in kurtzem zu Grunde gehen möchte, legte er sein Amt nieder, mit dem Vorsatze, seine Studien in Straßburg weiter fortzusetzen. Doch er war kaum daselbst angekommen, so entschloß er sich, auf Zurathen guter Freunde, nach Speyer zu gehen, und Dienste anzunehmen, wie er denn auch 1633 nach Weingarten zum Pfarrer beruffen ward. Im Jahr 1634 muste er nach der Nördlinger-Schlacht mit seinen Pfarr-Kindern nach Speyer weichen, und bey dieser Gelegenheit ward er erst zum Con-Rector, hernach 1635 bey den Augustinern zum Pfarrer, und endlich 1643 zum ordentlichen Pfarrer zu St. George beruffen. Es dauerte aber nur etliche Monate, so bekam er den letzten Beruf 1655 nach Regenspurg zur Superintendur, alwo er den 14 May 1667 gestorben. Man hat viele Schrifften von ihm, als:

1. Commentarium in prophetam Joëlem, Speyer 1640 in 8.
2. Comm. in prophetam Jonam, Franckfurt 1642 in 8.
3. Regulam fidei Christianæ catholicam contra *Valerium Magnum*, ebend. 1652 in 4.
4. Adversaria sacra s. passionale quadruplex, Evangelicum, propheticum, typicum & symbolicum, cum meditationibus de agno paschali, ebend. 1654 in 8.
5. Novum Prometheum, Præadamitarum Plasten, ad Caucasum relegatum & religatum, ebend. 1656 in 12.
6. Atrium Latinitatis s. Commentarium locupletem in Januam Comenianam, ebend. 1657 in 8.
7. Analecta Sacra in 2 Octav-Bänden, ebend. 1658 u. f.
8. Musageten s. de studiis recte instituendis consilium, Regenspurg 1656 in 8. Nürnberg 1659 in 12. Leipzig 1678 in 12.
9. Disciplinam & institutionem puerorum ex optimis quibusque autoribus collectum, dabey er aber seinen Nahmen verschwiegen, Regensp. 1660 in 8.
10. Progymnastratices Oratoriæ epitomen, Nürnberg 1659 in 12.
11. Ecclesiasten s. de sacris concionibus lib. 3. Franckf. 1659 in 8.
12. Paradigmata sacrarum concionum juxta diversas tractandi methodos, ebend. 1659 in 8.
13. Analecta rhethorica s. progymnasmata sacræ profanæque eloquentiæ lib. 2. Nürnb. 1660 in 12.
14. De officiis Christianis analecta theologica & philologica, ebend. 1660 in 8.
15. De Zoroastre Bactriano, Hermete Trismegisto, Sanchoniathone Phœnicio eorumque scriptis & aliis contra Mosaicæ scripturæ antiquitatem, exercitationes familiares, ebend. 1661 in 8.

16. Ih-

16. Isagoges historico-chronologicas in historiam sacram & profanam, universalem & particularem lib. 4. Franckf. 1662 in 8.
17. Parallelam Evangelicam s. expositionem Evangeliorum Dominicalium & festivalium ex Bibliis V. & N. Test. 1662 in 4.
18. Quinquagenam meditationum festivalium, ebend. 1661 in 4.
19. Arboretum biblicum, in quo arbores & frutices passim in sacris literis occurrentes, notis philolog. philosoph. & theologicis illustrantur, Nürnberg 1663 und 1672 in 8.
20. Arboreti biblici continuationem s. lib. 3. de plantis biblicis 1. physiologicum generalem 2. herbarium sacrum 3. hortum aromaticum, ebend. 1665 in 8.
21. Rudimenta grammaticæ paradigmaticæ & dogmaticæ s. facilem & jucundam latinam linguam addiscendi rationem, eb. 1664 u. 1674 in 8.
22. Epitomen rhetoricæ ex optimis auctoribus Collectæ, ebend 1664 in 8.
23. Epitomen metaphysicæ, eben. 1664 in 8.
24. Compendium Topicæ generalis, ebend. 1664 in 8.
25. Compendium Logicæ Aristotelicæ, Regenspurg 1664. in 8.
26. Encyclynediam scholasticam s. artium, quas vocant, liberalium prima rudimenta, Nürnberg 1665 in 8.
27. De Ecclesiarum Germanicarum origine & progressu ab ascensione Domini usque ad *Carolum M.* Compendium historicum, eb. 1668 in 8.
28. S. Jeremiæ virgam vigilantem & ollam succensam occasione terribilis nuper visi Cometæ propositam & illustratam, eb. 1665 in 8.
29. Sylvam theologiæ symbolicæ, eb. 1668 in 8.
30. Fabulas Phædri cum notis & indice, Regenspurg 1657 in 8.
31. Miscellanea de theologia naturali, sole mystagogo, mundo, animalibus biblicis, sacrificiis, Nürnberg 1666 in 8.
32. Amicam collationem historicam de una, vera religione, eb. 1665. in 8.
33. Paralipomena miscell. theologica & philologica, eb. 1667 in 8.
34. Hoseam prophetam per analysin & exegesin enucleatum, eb. 1677 in 8.
35. Hugonis pia desideria revisa & aucta, Franckfurt in 12.
36. Acerram philologicam, mille historiolas, eb. 1659 und 1670 in 12.
37. Göttl. Drau-Posaune von Thecoa oder der scharffe Gesetzprediger Amos in 53 Predigten erkläret, ebend. 1644 in 8.
38. Richtiges Zeigerhändlein oder Christl. Einleitung in das Göttl. Buch der heimlichen Offenbahrung St. Johannis, ebend. 1654 in 8.
39. Salomonische Spruch-Postill in 3 Theilen, ebend. 1656 in 4.
40. Eigentlicher Abriß eines wohlbestellten Lateinischen Gymnasii, und welches die rechte alte Lehrart sey, die Lateinische Sprach kurtz und gründlich zu begreiffen, Regenspurg 1666 in 8.
41. Anmerckungen wieder Johann Salomon Pfaffreuters übel gegründeten Discurs, ebend. 1662 in 8.
42. Abgenöthigte Rettung der Evangelischen Kirchen wieder P. Bernhard Neuhausern, ebend. 1662 in 8.
43. Historisch und Theologischen Bericht vom Unterscheid der Religion heutiges Tages auf Erden, Nürnberg 1666 in 8.
44. Festen Grund des Christl. Glaubens in einer Predigt, ebend. 1663 in 8.
45. Wahrhafftigen Bericht und ewige Wahrheit der Evangelischen Glaubens-Lehre wieder *Masenii* falsch genannte vereinigte Glaubens-Bekänntnis, ebend. 1665 in 8.
46. Vom Zustand der gläubigen Seelen und Fegfeuer, Franckfurt 1663 in 12.
47. Historischen Bericht vom Trincket alle daraus, ebend. 1663 in 12.
48. Wieder P. Neuhausers himmlische Brodwag, vom heiligen Abendmahl, Nürnberg 1664 in 12.
49. Schwerd und Schild des Glaubens und Apologie wieder P. Neuhausers gifftige Anzäpffung, ebend. 1665 in 12.
50. Päbstische Religions-Scrupel, ebend. 1664 in 12.
51. Agapetæ geistl. Höllen und Himmelfahrt, ebend.
52. Deutschen Catechismum Lutheri.
53. Deutsches Spruch-Büchlein.
54. Verschiedene Predigten, unter andern aus Joh. III, 17. Ps. XXV, 6. 7. nebst andern mehr.

Sein Leben und Schrifften hat er selbst in deutscher und lateinischer Sprache beschrieben. Sein Epitaphium, welches M. Virgilius Secundus Donaverus auf ihn gemacht, lautet also:

Qui dormit hic, Ursinus ille magnus est,
Europa quem miratur omnis & stupet,
Ob dona mentis entheæ rarissima:
Et maxime, quod cuncta solus noverat,
Quæ plurimi novere fata hujus Viri
Non luxerit, satus profecto Caucaso
Horrente duris cautibus, vel ubere
Nutritus Hyrcanæ tigris videbitur.

Wittens Memoriæ Theologor. Decas XII. p. 1569. u. ff. Freher theatr. Claramundi vitæ clariss. viror. fasc. 7. num. 20. p. 200. u. ff.

Ursinus, (Joseph) siehe Ursin.

Ursinus, (Julius) ein Ital. Jesuit aus Rom, wo er aus dem Geschlechte der Grafen von Petigliano herstammte, trat 1596 in dem 22 Jahre seines Alters in die Societät, führte ein erbauliches Leben, und starb zu Florens den 9 Decemb. 1620. Man hat von ihm in Ital. Sprache das Leben St. Franciscä Romanä, welche Paul V. 1608 in die Zahl der heiligen aufgenommen hat, Rom 1608 in 4. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Ursinus, (Leonhard) ein Doctor der Medicin, von Nürnberg war Professor der Medicin zu Leipzig. Acad. Natur. curios. Collega, genannt Zephyrus schrieb:

1. Tulipam de Alepo.

2. Viri-

2. Viridarium Lipsiense &c. und starb 1663 im 45 Jahre.

Witte Diar. Biogr. T. I. Reſtners Medicin. Gelehrt. Lex.

Ursinus, (Marius) ein Magister der freyen Künste und beyder Rechten Doctor von Rom, war anfangs Subdiaconus, wurde darauf 1611 Bischoff zu Bisignano, von dar aber 1624 nach Tivoli versetzt, wo er im Monat Mertz 1634 mit Tode abgegangen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 525 und 1314.

Ursinus, (Matth.) siehe Orsini, (Matthias) im XXV Bande p. 2007 u. f.

Ursinus, (Paulus) Bischoff zu Montalto, war ein Sohn Hieronymi, Herrns von Galesio, und ein Bruder Octavii, Bischoffs zu Venafro und Segni. Er war Dominicaner-Ordens, und hatte zu Rom in dem Kloster St.-Mariä super Minervam in der Theologie und andern Wissenschafften es sehr weit gebracht. Seine Verdienste erwarben ihm 1608 von Paul V. obgedachte Würde, die er 32 Jahr lang sehr rühmlich bekleidete. Er starb 1640 und ward in die Domkirche, dahin er kurtz vorher allerhand kostbar Geräthe verehret hatte, begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. II p. 753.

Ursinus, (Peter) ein vornehmer Römer und des Antons, Hertzogs von Gravina Sohn, und des Cardinals Flavius Ursinus Enckel, wurde 1580 desselben Coadjutor zu Spoleto, und nach seinem Tode noch in eben diesem Jahre Bischoff daselbst, und 1591 von Gregorius XIV. nach Aversa versetzt, wo er 1598 mit Tode abgegangen, und in die Serviten-Kirche begraben worden. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 494 und 1269.

Ursinus, (Peter Jordan) ein Neapolitanischer Rechtsgelehrter gebohren zu Nola, aus einem Spanischen Geschlechte, war Präsident in dem geheimen Rathe, und der Königlichen Cammer zu Neapolis, und schrieb 1639 de successione feudorum & maxime neapolitani regni in Fol. Toppi Bibl. Nap. Struvs Bibl. jurid. p. 482.

Ursinus, (Poncellus) ein Römer und des Ursus Sohn, ward 1370 Bischoff zu Aversa und 1378 von Urban VI. zum Cardinal-Priester mit dem Titel S. Clementis gemacht, da er die Bischöfl. Würde aufgab, er nahm aber solche 1385, als der Cardinal Marinus de Judice ums Leben gekommen, wieder an, und verwaltete dieselbe bis 1395. da er den 11 Februar mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 491.

Ursinus, (Raynaldus) ein Römer, ward 1474 Ertzbischoff zu Florentz, nachdem er unter dem Pabst Alexander VI, vieles Ungemach zeit seines Arrestes auf der Engelsburg hatte ausstehen müssen. Sixtus IV, ertheilte ihm die volle Gewalt, alle Kirchen und Klöster, die in seiner Diöces gelegen, zu visitiren, und Innocentius VIII, bestätigte ihm solche Gerechtigkeit. Er verwaltete das Ertzbißthum bis 1508, da er Ertzbischoff zu Cäsarea in Partibus Infidelium worden. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 181.

Ursinus, (Samuel) der Welt-Weisheit Magister, war 1668 Superintendent zu Alstedt. Müllers Sächsisch. Annal. p. 482.

Ursinus, (Simon) ein Lutherischer Theologe, gebohren zu Penckun in Pommern, eines dasigen Predigers Sohn, zog im 15 Jahre auf die Academie zu Greiffswalde, hernach nach Rostock, wurde Con-Rector zu Crossen, ferner Professor der Oratorie, und Sub-Rector zu Stetin, sodann Diaconus folgends Pastor und Inspector zu Franckfurt an der Oder, alwo er auch Professor der Theologie wurde, wurde hernach zu Wittenberg Doctor, und disputirte daselbst de vitæ emendatione evangelicis summe necessaria, wie er denn sehr exemplarisch lebte, und niemahls verklagt worden, oder auch Klage angestellt, schrieb auch andere Disputationes mehr, und starb den 30 Decembr. 1644 im 45 Jahre. Seine übrige Schrifften sind:

1. De arduo Prædestinationis mysterio ex Ephes. I.
2. Bethlehemus Spiritualis.
3. Leichen Predigten und
4 Orationes.

Becmanns notit. acad. Francof. Wittens Diar. Biogr. T. I. ad an. 644.

Ursinus, (Simon Christoph) gebohren zu Franckfurt an der Oder den 22 Julius 644, studirte daselbst, und zu Leipzig besuchte alle Teutsche Universitäten, ward Advocate bey dem Landgerichte zu Wißmar, hernach Doctor und Professor der Rechte, wie auch Syndicus zu Franckfurt, schrieb:

1. Disputationes, de absoluta Principis potestate,
2. De directorio articulis probatoriis annexo,
3. De processu unilaterali.
4. De quæstu meretricio oder vom Hurenlohn, Franckfurt an der Oder 1682 in 4.
5. De legatario Partiario, Frf. 1684.
6. De examine testium ad perpetuam rei memoriam, ebend. 1684. und starb den 10 Febr. 1702.

Beckmanns notit. Acad. Francof.

Ursinus, (Theodor Christoph) ordentlicher Lehrer der Weltweisheit auf der Königl. Preußischen Friedrichs-Universität zu Halle, ward den 20 Febr. 1702 gebohren zu Tuntzenhausen in Thüringen, einem in dem Chur-Sächsischen Creyß-Amte Tennstedt gelegenen Orte, alwo sein Vater Prediger gewesen. Die ersten Gründe der Erkenntniß wurden ihm zu Hause durch besondern Unterricht beygebracht. Weil aber seine Eltern beyderseits sehr frühzeitig sturben, kam er 1713 nach Buttstedt, einer dem Hertzog von Weimar zugehörigen Stadt, alwo er anfangs unter dem damaligen Con-Rector Rittern, nachhero aber unter dem, wegen seines Cadmus und Cebetis Tabul. sattsam bekannten M. Bischoffen als damahligen Rector, nicht allein in der Lateinischen und Griechischen, sondern auch in der Hebräischen und andern Morgenländischen Sprachen, eine ziemliche Fertigkeit erlanget. Im Jahr 1720 gieng er von daraus nacher Jena, auf die Academie und hörte gleich anfangs den Cursum Philosophicum über des Buddei Elementa Philosophiæ, bey dem noch lebenden berühmten D. Walch, hielt auch nebst einigen andern ein besonderes Collegium über dessen Entwurf der algemeinen Gelehrsamkeit und Klugheit zu studiren. Die Philologische Vorlesungen besuchte er theils bey D. Dantzen, theils bey dem damahligen Professor der Philologie

logie Ruß. Doch, wie er allezeit mehr Lust zu den Philosophischen, als den andern Wissenschaften bey sich verspürte; also entschloß er sich gar bald die Weltweisheit zu seinem Hauptzwecke zu erwehlen, weswegen er nachhero einige Jahre hinter einander, die damahls auf der Academie Jena lebende berühmte Lehrer der Weltweisheit mit besondern Fleiß gehöret, auch aus ihren nähern Umgang und gehabten Erlaubniß sich ihres Bücher-Vorraths beständig zu bedienen, vielen Nutzen geschöpft. Insbesondere hat er in der Metaphysic und Logic dem Herrn **Syrbius** in der Moral und natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit **Lehmannen**, in der Politic und Philosophischen- auch gelehrten Historie überhaupt **Stollen**, in der Natur-Lehre aber **Teichmeyern** und **Wucherern**, über dessen Institutiones Philosophiæ naturalis er publice einigemahl respondendo & opponendo disputiret, wie das vorgesetzte Programma bezeigt, nächst seinem eignen Fleisse im Lesen und Nachdencken, das meiste zu dancken. Die Geographie hat er bey dem damahligen ausserordentlichen Professor in Jena, nunmehrigen ordentlichen Professor der Historie und Staats-Rechts in Halle Hofrath **Schmeizeln**, die Historie bey dem sattsam bekannten **Struven**, und die Mathematic bey dem noch lebenden Professor der Mathematic **Wiedeburg** besucht. Damit er aber auch in dem Stande sich befinden möchte, von den sogenannten Obern Facultäten und deren Verbindung mit der Weltweisheit desto gründlicher zu urtheilen, hat er in der Theologie D. **Buddeus**, in der Rechtsgelehrsamkeit Hof-Rath **Becks**, und des noch lebenden Rath **Ditmars**, und in der Medicin des berühmten Hofrath **Teichmeyers** Unterricht zuförderst sich bedienet. Wie er denn bey diesen letztern ausser der Physic, insbesondere die Anthropologie, Anatomie und Chymie sich bekannt gemacht. Nachdem er nun gantzer sechs Jahr sich als ein Lernender in den Philosophischen Wissenschaften vornehmlich fest zu setzen gesuchet; wolte er nunmehro auch als ein Lehrender darinnen immer weiter und weiter gehen, weswegen er 1726 die Magister-Würde annahm, und sich sofort durch eine Inaugural-Dissertation de Usu & Abusu studii philosophici, als Vorsitzer zum lesen habilitirte, wie er denn auch gantzer sechs Jahr mit lesen, schreiben und disputiren der studirenden Jugend auf der Academie Jena nützlich zu seyn sich bemühet. Zu Ostern 1732 wurde er von Sr. Königl. Majest. in Preussen **Friedrich Wilhelmen** glorwürdigsten Andenckens, ohne sein Suchen auf Dero Friedrichs-Universität zu Halle mit der allergnädigsten Königl. Versicherung die erst vacant werdende ordentliche Stelle mit dem damit verknüpften Gehalt, ohnfehlbar zu erlangen, zum ausserordentlichen Professor der Philosophie allergnädigst beruffen. Folgendes Jahr darauf 1733 erhielt er auch nach dem Tode Hofrath Schneiders, welcher bisher die Professiones Philosophiæ primæ, rationalis, & moralis zusammen verwaltet, die ordentliche Profeßion der Philosophie, welcher er bisher dreyzehen Jahre mit lehren, schreiben und disputiren treu und fleißig vorgestanden. Weil er aber allezeit lieber eclectisch als sectirisch hat philosophiren wollen, hat er weder in Jena noch in Halle ausser bey seiner ersten Ankunft in Halle einen starcken Zulauf von Zuhörern gehabt, weswegen er sich entschlossen, seit 1741 die Medicin mit der Weltweisheit etwas genauer zu verbinden. Und damit er beyde Systemata der Organicorum und Mechanicorum hinlänglich sich bekannt machen möchte, hat er sich sowohl des berühmten Professor **Junckers**, als des Professor **Schulzens** Unterricht einige Jahre hindurch bedienet; das übrige aber durch Lesen und Nachdencken zu ersetzen sich eifrig angelegen seyn lassen. Im Jahr 1746 den 20 October wurde ihm von der löbl. Medicinischen Facultät die Doctor-Würde conferiret. Seine Schriften sind ausser dem, was er in den **monatlichen Nachrichten von gelehrten Leuten und Schriften der Academie Jena**, auch sonst hin und wieder vor andere gearbeitet, folgende:

Philosophische Schriften.

1. Dissertatio inauguralis de usu & abusu studii philosophici, Jena 1726.
2. De religione naturali cultuque Dei vere rationali Commentatio brevis, Jena 1728 in 8.
3. Gedancken von Philosophischen Geschmack, Jena 1729 in 8.
4. De sectaria & Eclectica philosophandi ratione Commentatio brevis, Jena 1731 in 4.
5. De philosophia prima primo loco pertractanda, Jena 1731 in 4.
6. De variis philosophandi modis, Progr. Halle 1732 in 4.
7. Nachricht wegen seiner Philosophischen Lectionen nebst einigen Anmerckungen von der höchstnöthigen Verknüpfung der Gelehrsamkeit und Weisheit auf Academien, Halle 1732 in 8.
8. De inventis nov-antiquis metaphysicis. Diss. Halle 1734.
9. De Idolo Methodi Diss. Halle 1734.
10. Vernünftige Gedancken von dem blinden Beyfall auf Academien, Franckf. und Leipzig 1738 in 4.
11. De methodo artes tradendi per tabulas Commentatio brevis, Halle 1743 in 4.
12. Kurtze Erläuterung des bekannten Sprichworts: Ein Quentgen Mutter-Witz ist besser, als ein Centner Schul-Witz. Diese Abhandlung ist enthalten No. XIV. der wöchentlichen Hallischen Anzeigen. 1744.
13. Die fragende Lehr-Art, Historisch und Dogmatisch entworffen. Diese ausführliche Abhandlung ist zu finden in den wöchentlichen Hällischen Anzeigen von No. XVIII bis XXIV 1746.

Medicinische Schriften.

a. De Auxilio uxoris in tuenda sanitate mariti, Diss. epistolaris. Halle 1744.

b. De Viperarum usu medico, Diss. Halle 1744.

c. De Tenesmo hæmorrhoidali, Diss. Halle 1744.

d. De morbis hyemalibus, Diss. Halle 1744.

e. *Joannis Janckeri* institutiones Physiologiæ & Pathologiæ medicæ recensuit & e forma tabularum in quæstiones & responsiones retegit *T. C. Ursinus*, Halle 1745 in 8.

f. An & cur Podagra ægrum gravius exercens rarius recurrat Diss. Halle 1745.

g. De viscerum læsionibus rite dijudicandis & congrue tractandis, Diss. Halle 1745.

h. De Pernionibus, Diss. Halle 1745.

i. De Diarrhoea plurimum annorum, Diss. Halle 1745.

k. De morbis Vernalibus, Diss. Halle 1745.

l. De Dentitione difficili, Diss. Halle 1745.

m. De Odontalgia, Diss. Halle 1745.

n. De morbis æstivis. Diss. Halle 1745.

o. De morbis autumnalibus. Diss. 1745.

p. De morbis infantum, Diss. 1746.

q. De morbis puerorum, Diss. 1746.

r. De morbis juvenum, Diss. 1746.

Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie Th. 2 und 3. Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1728 p. 1183. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1732. p. 832. Gründliche Auszüge aus den *Disputationibus* II Band, p. 153 u. f.

Ursinus, (Virginius) ein General, siehe Orsini (Virginus) im XXV Bande, p. 2014. u. f.

Ursinus oder Orsini (Virginius) ein Cardinal, siehe **Orsini**, im XXV Bande, p. 2014.

Ursinus, (Virginius) ein vornehmer Römer, und Cardinal-Priester mit dem Titel St. Laurentii, ward 1671 Bischof zu Albano, und regierte solche Kirche bis 1675. da er ins Bißthum Frascati versetzet worden. Er hat als Protector die Indianer und Armenier in vielen Dingen unterstützet, und die Landschaft Leone und Transtiberis mit Mauren umgeben lassen, welches Urban VIII vor gut geheissen und gebilliget. Insonderheit rühmet man von ihm, daß er gegen die Armen überaus freygebig gewesen. Ausser dem Nonnen-Kloster zu Bracciano hat er auch die Kirche zu Palo stiften helffen, und ist endlich in seinem Hause zu Rom 1676 den 21 August gestorben, sein Leichnam aber nach Bracciano begraben worden. Als etwas besonders bey der Section seines Cörpers hat man angemercket, daß seine Leber bey die 25 Pfund schwer gewogen hat. Von seinen in gebundener und ungebundener Rede hinterlassenen Schriften, darunter auch in die 40 Volumina Episteln sind, ist noch nichts im Druck heraus. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 277 und 246.

Ursinus, (Ulysses) ein Römischer Patritius, versuchte sich in seinen jungen Jahren, nachdem er seine Studien absolviret hatte, im Kriege, und brachte es so hoch, daß er Obrister über ein Päbstl. Cuiraßirer-Regiment ward. Als er dieser Lebens-Art überdrüßig, danckte er ab, und trat in den Geistlichen Stand, ward anfangs ein Beneficiat an der Haupt-Kirche im Vatican, hierauf Canonicus und Prior des SS. Secundini und Sylvestri zu Origleano, ferner Protonotarius Apostolicus und endlich 1653 zu Ende des Novembers Bischoff zu Ripa Transona. Er regierte sehr löblich, trug vor seine Kirche allezeit grosse Sorge, und starb im November 1679. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 763.

Ursinus, (Wilh.) Von ihm sind folgende Schriften bekannt:

1. Colloquia lectiora, ex colloquiis Ludovici Vivis, scriptis Erasmi Roterodami & Progymnasmatum voluminibus Jacobi Pontani, Franckf. 1606 in 8.

2. Commentarius in P. Rami Dialecticam tam theoreticus quam practicus, ebend. 1606 in 8.

3. Disputat. 14. ex metaphys. Physic. & Logic. Franckf. 1602.

4. Clypeus Logicus, quo omnium facultatum studiosi se munire poterunt, ebend. 1602 in 8.

5. Dodecas quæstionum philosophicarum, distinctioni reali & rationi illustranda submissa, Franckf. 1605 in 8.

Draudii Bibl. Class.

Ursinus de Rivo, (Wilhelm) von ihm sind im Druck vorhanden:

1. Diss. Querela nullitatis de injusto processu ac sententia mortis & abdicationis Caroli I. Grafenhaag 1649 in 4.

2. Vindiciæ pro Capite regis Angliæ contra rebelles parricidas, ebend 1649 in 4.

Bibl. Ittig. T. II.

Ursinus, (Zacharias) ein berühmter Theologe, war den 18 Julius 1534 zu Breßlau gebohren. Sein Vater war Caspar Beer, ein gelehrter Mann und Allmosen-Herr daselbst, die Mutter Anne Rothin aus einem Patricien-Geschlechte. Nachdem er gute Fundamente in seinen Studien geleget, wurde er 1550. nach Wittenberg geschickt, woselbst er sich gantze sieben Jahr aufhielt; weil ihm aber sein Vater wenig Geld schicken konte, bekam er einige Stipendien, muste sich auch mit Præceptoriren behelffen. Er wendete daselbst grossen Fleiß an, und setzte sich in der Poesie, in den Sprachen, in der Philosophie und Theologie ziemlich feste, wurde auch von Melanchton sehr geliebet. Dieser nahm ihn 1557 mit sich auf das Colloquium zu Worms; von dar er durch die Schweitz nach Genev gieng, daselbst den Calvinus sprach, und weiter nach Paris, um so wohl die Frantzösische Sprache zu erlernen, als auch unter dem Johann Mercerus sich im Hebräischen vollkommen zu machen. Bey seiner Rückreise hielt er sich eine Zeitlang zu Zürich auf, und kam durch Schwaben und Francken wieder zurück nach Wittenberg. Im Jahr 1558. wurde er zum Rector des Elisabethen-Gymnasii zu Breßlau berufen, welche Stelle er wohl verwaltete. Allein als er Melanchtons Examen ordinandorum zu erklären hatte, und dabey die Materie von dem heiligen Abendmahl nach Melanchtons Sinn erklärte, wurde er gleich vor einen Sacramentirer gehalten. Dieses war die Ursach, daß er zu seiner Vertheidigung die Lehre von Sacramenten kürtzlich verfassete, welche man auch unter seinen Schriften findet. Weil er keine Lust zu zancken hatte, suchte er seine Erlassung, die er auch im April 1560. erhielt, da er sich denn nach Wittenberg wendete. Melanchtons Tod aber verursachte, daß er nach Zürch gieng, da er sich vornehmlich zu Peter Martyr hielt. Im Jahr 1561. wurde er in das Collegium Sapientiä nach Heydelberg berufen, allwo er sich auf das Predigen legen wolte, welches ihm aber nicht von Statten gieng; jedoch gab er einen tüchtigen Professor ab. Weil ihm nun die Professio locorum communium aufgetragen wurde, muste er den Statuten gemäß den 25 August 1562. Doctor werden. In selbigem Jahre muste er auf des Churfürsten Befehl den Heydelbergischen Catechismum verfertigen, und als selbiger von dem Flacius und Heshusen angefochten wurde, konte er nicht umhin, ihnen durch eine Teutsche Apologie zu antworten. Er muste auch Exegesin veræ doctrinæ de sacramentis schreiben. Im Jahr 1564. wurde er auf das Colloquium zu Maulbrunn geschickt, woselbst er mit Brentius und Schmidlin disputirte. Er gab auch dem Churfürsten an, einige Schulen zu Amberg, Heydelberg und Neuhauß aufzurichten, und schrieb eine gewisse Art vor, wie auf selbigen solte unterrichtet werden. Er satzte sich dadurch bey dem Churfürsten in solche Gnade, daß, als er 1571. von dem Canton Bern auf die Academie zu Lausanna berufen wurde, er seine Erlassung nicht erhalten konte; wie denn der Churfürst deshalben mit eigener Hand an ihn schrieb, und verschiedene Ursachen vorschützte, warum er ihn nicht weglassen könte.

Im Jahr 1574. muste er auf des Churfürsten Befehl ein Glaubens-Bekänntniß aufsetzen von GOtt, Christo und dem heiligen Abendmahl. Als aber der Churfürst 1577. verstorben, wurde es in der Pfaltz gantz anders, indem sein ältester Printz Ludewig keine andere als Lutheraner dulten wolte. Er wurde dannenhero nebst den Studenten, welche in dem Collegio Sapientiä studirten, genöthiget, von Heidelberg weg zu gehen, und weil Churfürst Friedrichs anderer Printz, Johann Casimir, ein grosses Gymnasium zu Neustadt stiftete, wurde er dahin zum Professor der Theologie berufen, allwo er den 26 May 1578. seine Vorlesungen anfieng. Er schrieb daselbst einige Bücher, war auch im Begriff, deren noch mehr zu verfertigen; allein er starb darüber den 6 Mertz 1583. im 49 Jahre seines Alters. Seine Theologischen Wercke sind in 3 Bänden zu Heidelberg 1612. in Fol. zusammen gedruckt und von D. Quirin. Reutern ediret worden, in dem I. befinden sich:

1. Paræneſis ad theologiæ catecheticæque doctrinæ ſtudium.
2. Summa theologiæ per quæſtiones & reſponſiones.
3. Catecheſis minor.
4. Explicatio catecheſeos Palatinæ ſ. Corpus theologiæ. Mit welchem Buche es diese Bewandniß hat. Nachdem der Heidelbergische Catechismus in die Pfältzische Kirchen und Schulen eingeführet war, befahl der Churfürst zugleich, daß alle Jahr darüber solte geprediget werden. Solches beobachtete Ursinus, der über das Collegium sapientiæ gesetzet war, bis 1577. und erklärte den Catechismum alljährlich; Er hatte sich aber selbst nicht fürgenommen, seine Auslegungen zum Druck zu befördern. Inzwischen hatten ihm einige solche nachgeschrieben, und nachdem man alles in Ordnung gebracht, wurden sie nach seinem Tode 1584. herausgegeben, auch von Pareo, einem Discipel des Ursini vermehrt, und verbessert. Die vierdte vermehrtere Edition ist 1607. ans Licht getreten.
5. Or. de locis commun. theolog.
6. Loci theologici.
7. Theſes de capitibus doctrinæ Chriſtianæ.
8. Propoſitiones de Sacramentis.
9. Exegeſis doctrinæ de S. Cœna.
10. εὐθανασίας & conſulationum adverſus mortem pia meditatio.

Im II. Tomo sind enthalten:

1. Apologia ſ. defenſio catechiſmi Palatini. Sie kam im Nahmen der Theologischen Facultät im Jahr 1564. zu Heidelberg heraus, davon Alting. in hiſtor. eccleſiaſt. Palatin. p. 191. zu lesen ist.
2. Cenſura ejusdem & ad eam ac quæſtiones aliquot de cœna Domini reſponſio.

3. Colloquium Mulbrunnense.

4. Epitome actorum colloquii.

5. Sophismatum & cavillationum theologorum Wirtenberg. in sua declaratione de ubiquitate refutatio.

6. Confessio de uno vero Deo, persona Christi & cœna Domini & calumniarum adversariarum elenchus.

7. Electoris Palat. confessio fidei.

8. Joh. Casimiri Principis epistola de libro concordiæ non subscribendo.

9. Declaratio paragraphi ubiquitarii præfationis libri concordiæ.

10. Admonitio christiana de libro concordiæ.

11. Examen recitationum Selnecceri pro libro concordiæ.

12. Defensio admonitionis contra apologiæ Erfurtensis cavilla.

13. Consideratio commonefactionis Dav. Chytræi de Cœna Domini.

14. Confessio Bohemica de cœna Domini.

15. Confessionis Augustanæ & apologiæ, repetitionis item ac Francofurtensis Recessus vera doctrina de sacramentis.

16. Phil. Melanchthonis judicium de controversia Cœnæ.

17. Ἀπόκρισις ad Heshusii & Flacianorum exceptiones.

18. Analysis argumentorum Chemnitii.

19. Scholia & notæ ad Selneccери libellum de cœna.

20. Ad Marbachii & Morlini scripta contra theologos Heidelbergenses.

21. Notationes ad Rungii theses de cœna.

22. Annotationes ad Bacmeisteri theses.

23. Defensio orthodoxorum argumentorum contra sophismata cujusdam philo-sophistri & D. *Hunnii*.

24. Anabaptisticæ sententiæ de nudis signis refutatio & disp. de fine principali sacramentorum.

25. Defensio hujus doctrinæ.

26. Argumentorum pro pædobaptismo assertio.

27. Refutatio catechismi Samosateniani.

28. Responsum ad Arianas Sceptici cujusdam objectiones.

Im III. Tomo findet sich

1. Comm. in Es. cap. I-XXI.

2. Sylloge exegeseon variorum locorum S. Scripturæ, quæsitorum, responsorum, judiciorum de paribus materiis.

So findet man auch ein Schreiben an Bezam von ihm, von Begrabung der Augspurgischen Confeßion, in Unsch. Nachr. 1722. p. 894. u. f. Ueber seine Studier-Stube schrieb er: Amice quisquis huc venis aut agito paucis, aut abi, aut me laborantem adjuva. Adami Vit. Theol. Freheri Theatr. Erudit. Hofmanns Lexic. Univ. Königs Bibl. vet. & nova. Walche Religions Streitigkeit. ausser der Evangel. Luther. Kirche III. Th. p. 132. 137. und 478. Baylens Critisches Wörterb. IV Theil.

Ursio, ein Bischof zu Verdun von 1124 bis 1130, in welchem letztern Jahre er freywillig resignirte und sich ins Kloster begab. Hübners Polit. Histor. VII. Theil. p. 694.

Ursio, ein Benedictiner Abt in dem Kloster Altmonte oder Aumont bey Maubege in Hennegau, lebte um das Jahr 1070, und schrieb Historiam de inventione corporis S. Marcelli Pontificis romani & martyris, der von Rom in obgedachtes Kloster geschaffet und allda zur Zeit der Ungarischen Verwüstung unter der Erden verborgen gehalten worden, in zweyen Büchern, welche in den Actis Sanctorum ad 16 Febr. stehen. Andreä Bibl. Belg. Sweertius Athen. Belg. Allgem. Chron. IV Band, p. 831.

URSIONIS PONS, ein Ort, siehe Pont-Orson, im XXVIII Bande, p. 1509.

Ursis, (Sabbathinus de) ein Jesuite aus dem Königreiche Neapolis, starb als Mißionarius zu Macao in China 1620, im 46 Jahre, und hinterließ.

1. Comm. de Sinensium fastor. erroribus, der aus dem Portugiesischen Lat. übersetzt in denen literis annuis Senensibus 1611. stehet.

2. De machinis hydraulic.

3. De gnomonica & analemmate.

Alegambe Bibl. Script. S. J. Witte Diar. Biogr. Tom. I. ad an. 1620.

URSI VACCINIA, *Ger.* siehe *Uva Ursi.*

Ursivinus, (Isaac) sonst auch Beerwin genannt, von Hamburg gebürtig, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und stand in einer Geistl. Bedienung. Man hat von ihm eine summarische Erklärung der Epistel am Sonntage Lätare aus Gal. IV. die 1615. in 4 gedruckt ist. Mollers, Cimbria literata.

St. Ursius, war ein tapfferer Soldat, und verheyrathete sich mit der Tochter des Königs in Dalmatien. Nach der Zeit brachte er seinen Vater, seinen Sohn und seine Frau selbst ums Leben; that aber wieder Busse, und starb im Gebiet der Stadt Vicenza in Italien in grosser Heiligkeit. Er wird mit sonderbahrer Andacht verehret, und sein Grab von vielen Pilgrimen besucht. Der Gedächtniß-Tag ist der 3 May.

URSI UVA, siehe *Uva Ursi.*

URSI UVA, *Clus. Hisp. Pit. Tournef.* siehe *Uva Ursi.*

URSI UVA, *Galeni, Clusio, Park.* siehe *Uva Ursi.*

URSI UVA ET RADIX IDÆA PUTATA *J. B. Raji* Hist. siehe *Uva Ursi.*

Ursleben, ein Dorf im Hertzogthum Magdeburg, unweit Alvensleben. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Man findet in Ludwigs Reliqv. MST. T. II. p. 397. noch eine alte Urkunde, darinnen dieses Ortes gedacht wird.

Urslerin, (Barbara) Balthasar Urslers zu Augspurg Tochter, war ein rechtes Wunder der Natur, sintemahl sie nicht nur über den gantzen Leib und das Gesichte gelblichte Haare hatte, welche so weich als Wolle waren, sondern auch einen Bart aufwiese, der ihr bis an den Gürtel reichte, aus den Ohren hiengen gleichfals lange Büschel, so von solchen gelblichten Haaren waren.

Urslingen, Schloß und ehemahliges Hertzogthum, siehe Urßlingen.

Urslingen, ein Heßisch Dorf, etliche Stunden von Hirschfeld. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

St. Ursmarus, Bischoff und Abt zu Lobe in den Niederlanden, wurde zu Floyon im Hennegau zur Welt gebohren. Es wurde seiner Mutter in zwey Gesichten angezeigt, daß er ein grosser Mann würde. Er beflieſſe sich bald in seiner Jugend alles guten, und lebte in sehr grosser Mäßigkeit und Gedult, auch als er schon im Jahr 697. Bischoff worden war. Er hat in den Niederlanden viel Klöster gebauet und viel Leute in Flandern bekehret. Eine besessene Nonne befreyete er durch den gewöhnlichen Exorcismum, und eine andere bloß durch Anrührung seines Stabs, auch soll er an vielen andern Krancken grosse Wunder bewiesen haben. Als er selbsten kranck wurde, bestellte er St. Erminum zu seinem Nachfolger, starb im Jahr 713. und wurde in die Marien-Kirche begraben. Im Jahr 823. den 26 Mertz wurde er eleviret, den 2 Apr. wird er verehret, weil die Lobienser daran im Jahr 954. durch seinen und St. Ermini Beystand von den Ungarn befreyet worden. Andere thun den 15 April einer Depositition, und den 18 April einer Elevation Meldung. Im Jahr 1408. wurden seine Reliquien nach Binche transferiret, und im Jahr 1409. den 20 Junius, andere setzen den 2 Julius, wurde er zu Binche beygesetzt, und den 14 October ist in nachfolgenden Jahren wieder eine Translation geschehen. Der Gedächtniß-Tag ist der 18 April.

Urso, Stadt, siehe Ossuna, im XXV Bande, p. 2198.

Urso, Bischoff zu Giovenazzo, siehe Ursus.

Urso, oder Ursus, ein Deutscher, ward 1010. Bischoff zu Padua, und bestätigte 1014. nicht nur alles, was sein Vorfahr am Bißthum, Gauslinus Transangaldus, dem Kloster St. Justinä daselbst geschencket hatte, sondern vermehrte auch solche Donation noch mit 4 Wasser-Mühlen an dem Flusse Rotro, und legte zugleich den Bann auf alle diejenige, so etwas davon entwenden oder disputirlich machen wolten. Das Diploma, welches er zu dem Ende an ermeldtes Kloster ausgestellet, lautet also:

In nomine Domini nostri Jesu Christi Amen.

Incarnationis ejus 1014. regnante Domino nostro *Heurico* inclito Imperatore anno X. Imperii ejus anno primo mens. Februar. die secundo Ind. XII. Ego *Vrso* Episcopus Dei gratia Pataviensis donamus & confirmamus ad monasterium S. *Justinæ* Virginis & S. *Prosdocimi* Confessoris Christi non multum longe a civitate Patavii, ubi corpora sanctorum requiescunt, pro laude sanctorum & pro præsenti, præterito & futuro, & suprascripto Imperatore nostro *Heurico* atque duce nostro & clero & populo, ut omnes fideliter vivant in Christo, per quem, qui serviunt, ut dignum est, coronentur in cœlum, ubi & nos miseri peccatores, clerus, populus atque propinqui aliquantulam portiuncula habere possimus, ubi omnes magni consistunt, Domino concedente damus & confirmamus ad ipsam ecclesiam S. Justinæ & Prosdocimi atque S. Benedicti confessoris Christi. Inprimis ecclesiam S. Angeli prope suprascriptum monasterium cum casis & massaritiis, cum rebus, quæ ibidem pertinent, cum loco, qui dicitur Bato novo, & terris, cum vineis, qui dicitur Ruthena Braido monachorum & molinos 3. in fluvio Rodrone, & ecclesiam SS. Archangelorum, quæ est constructa foris civitate Patavii in loco, ubi dicitur Vansio, cum suis finibus & terra, quæ vocatur Semedo, cum suis finibus, cum terradico, erbatico, decimis & ecclesiam S. Martini, quæ est ædificata in loco, ubi dicitur prope pede castro Montesilice cum casis & massaritiis, quæ ibidem pertinent, seu servis & ancillis, quæ in suprascripto Montesilice habitant, & curte una in loco, ubi dicitur Tribiano, cum casis & massaritiis, quæ ibidem pertinent, seu & in Pernomiam atque caput sylvæ & in Aire & curte una cum domo in Culsile, cum capella, quæ est ædificata in honorem S. Mariæ Virginis in loco, ubi dicitur Miserada, cum casis & massaritiis & omnibus rebus, quæ ibidem pertinent, & alia curte, quæ jacet in comitatu Vicentino in loco, ubi dicitur Massone, cum capella, quæ est constructa ad honorem S. Galli, cum omnibus quartis & decimis ibidem pertinentibus, & ecclesia una, quæ est ædificata in honorem S. Georgii sita in loco Robolone, cum terris & omnibus decimis, quæ ibidem pertinent. Hæc autem supradicta breviter volumus & confirmamus sub testibus subscriptis, habeat ipse sanctus locus in æternum, ut serviant ipsi monachi cum suo Abbate, Joannes dicto, sanctisque regulam usque in finem sæculi, contradictione omnium remota, & qui istam donationem & confirmationem infringere aut contradicere vel minuere voluerit, anathematis vinculis Dei & SS. ejus omnium ecclesiarum incidat. Hæc autem donatio & confirmatio in suprascripto monasterio in suo statu permaneat in sæcula sæculorum, Amen.

Actum est in civitate Patavii in domo Episc.

Ego Vrsus Episcopus in hanc paginam offersionis a me factam mm. ſſ.

Ego Peratius Archidiaconus.

Ego Anselmus D. mm. ſſ.

Ego Leontius presbyter mm ſſ.

Ego Sigo presbyter mm. ſſ.

Ego Albertus presbyter mm. ſſ.
Ego Jo. presbyter.
Ego Leo presbyter.
Ego Bonizo presbyter.
Ego Pillo presbyter.
Ego Jo. presbyter.
Eldinus presbyter aut Notarius S. Patavienſis eccleſiæ ſcriptor omnium capitulorum offerſionis rogatus ſcripſi.

Es ſtund obiger Urſo auch bey dem Kayſer Conrad II, in groſſen Gnaden, und brachte von ihm 1027. die Confirmation aller Privilegien ſeiner Kirche zuwege, welche, wie nachſtehet, abgefaſſet:

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis.

Conradus divina favente clementia Romanorum Imperator Auguſtus. Si ſacris & venerabilibus locis commoda libenter impartimur, & congruo more ſequimur prædeceſſorum, & id nobis ad æternæ ſalutis præmia ſufficere non ambigimus. Quapropter omnium fidelium S. Dei eccleſiæ noſtrorumque præſentium ſcilicet & futurorum comperit induſtria . . . Albini, Bruno & Alaning . . . Vrſo venerabilis Epiſcopus dilectusque noſter fidelis noſtram humiliter exoraſſe clementiam, quatenus pro Dei omnipotentis amore & remedio animæ noſtræ omnia præcepta, quæ ab anteceſſoribus noſtris, ſeu univerſa inſtrumenta chartarum, quæ a fidelibus viris S. Patavienſi eccleſiæ nuper collata ſunt, noſtra auctoritate comprobare dignaremur. Quorum precibus tam pro Dei amore, quam pro ejusdem eccleſiæ veneratione libenter aſſenſum præbentes, omnia, quæ per præcepta aliorum Regum vel Imperatorum, nec non quæ per chartarum inſtrumenta eidem eccleſiæ dudum a fidelibus viris oblata ſunt, per hanc noſtram auctoritatem præfatæ S. Patavienſi eccleſiæ confirmamus, nec non ſtatuimus, ut canonici eidem eccleſiæ ſervientes nunc & ſequaces illorum liberam habeant cum conſenſu Epiſcopi, qui pro tempore fuerit, poteſtatem de omnibus, quæ illis juſte & legaliter pertinere viſa ſunt, aut viſa fuerint inter ſe, ut conſuetudo fuit dividendi, omnium poteſtatum contradictione remota. Videlicet de decimis civitatis per omnia, cum titulis aut cum villis ſuis ad eandem civitatem pertinentibus. Inprimis villa, quæ dicitur Limina & villa, quæ dicitur Arzere & Anticheria & Turre de Noventa & villa, quæ dicitur Bergoni de Roncalia & Roncoleciteri, villa, quæ dicitur Caſale, & alia, quæ dicitur Publicano & villa, quæ nominatur Albignaſcia & Maſerata & Roncone & Burcigana & Sermedaula & alt. ad eandem civitatem pertinentibus, nec non & 3. portione repatricos ripæ & telonei ejusdem civitatis, ſeu de cunctis illis legaliter pertinentibus & evenientibus, omnium hominum inquietudine remota, concedimus, & eidem eccleſiæ nullus Dux, Marchio, Comes, Vicecomes, Sculdaſſio, Gaſtaldio. Decanus vel quilibet publicæ partis miniſter in rebus & poſſeſſionibus prælibatæ eccleſiæ tam intra civitatem quam extra aliquam inferre moleſtiam. Nullus cum hominibus reſidentibus in poſſeſſionibus B. Mariæ Virginis & S. Juſtinæ aliquam inferat calumniam, aut aliquas exhibitiones vel injuſtas redibitiones exigere præſumat, nemo etiam eos diſtringere aut pignorare præſumat, aut per aliena placita ventilare audeat, niſi in præſentia Epiſcopi, qui pro tempore ipſi eccleſiæ præfuerit. Nulla denique magna parvaque publicæ actionis perſona . . . oſtaticum facere compellat, aut jam dictam eccleſiam vel ſuos homines teloneum, ripaticum, aquaticum, vel aliquid, quod publicorum parti pertinere debet, aliquam occaſionem dare compellat. Regali etiam cenſura ſancimus, ut nulla publica perſona nullusque officius de mercatis vel caſtellis ſuper quascunque res & poſſeſſiones jam dictæ Patavienſis eccleſiæ, quæ eſſe videntur aut in antea conſtituerentur, teloneum aut aliquam functionem publicam exigat, ſed liceat eandem eccleſiam omnibus ſuis pertinentiis & caſtellis atque maſſaritiis, mercatis ac reliquis poſſeſſionibus ſuis mobilibus & immobilibus ac familiis ſuis utriusque ſexus, libellariis vel cartularis ſeu commendatitiis nec non ad eandem eccleſiam confugientibus, ſive cum omnibus ad ſe pertinentibus, ſecuro & pacifico ordine permanere. Hoc vero conceſſionis & confirmationis præceptum absque calumnia, minoratione vel contradictione cujusque, contra quod noſtræ donationis, corroborationis præceptum ſiquis quomodocunque inſurgere tentaverit, ſciat ſe compoſiturum auri optimi lib. 100. medietatem cameræ noſtræ & medietatem canonicis prælibatæ S. Patavienſis eccleſiæ. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus obſervetur manu propria roborantes de ſigillo noſtro ſub eas ſigillari juſſimus.

Signum Conradi invictiſſimi
Imperat. Auguſti.

Ego N..., Cancellarius vice D. Hartmann Archiepiſc. & Archicancellarii recognovi.

Datum anno Dominicæ Incarnat. 1027. regni vero D. Conradi regnantis 3. Imp. vero ejus 1. Actum ſub urbe Ravennæ 5. Nonas Maji Indict. X. feliciter, Amen.

Sonſten hat dieſer Biſchoff auch im Jahr 1026. das Nonnen-Kloſter zu St. Peter geſtifftet und dotiret. Das Jahr, wenn er geſtorben, iſt nicht bekannt, ſo viel aber iſt gewiß, daß ſein Nachfolger Aiſtulphus bereits 1031. am Regiment geweſen. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 434 u. ff.

Urſo, oder Urſonus, oder Urſus, ein Genueſiſcher Poet und Notarius in der Mitte des 13 Jahrhunderts, hat in Heroiſchen Verſen von dem Siege, welchen die Genueſiſche Flotte wider den Kayſer Friedrich II. 1242. erhalten, wie auch ein Buch von Moraliſchen Fabeln geſchrieben, welche beyde Wercke noch hin und wieder in Handſchrifft angetroffen werden. Soprani de Scriptor. Liguſt. Oldoin Athen. Liguſt. Fabricius Bibl. mediæ & infimæ Latinit.

Urſo, ein unbekannter Scribent, von dem man nicht weiß, wenn er gelebet, hat das Epitaphium eines Abts oder Biſchoffs, der Eino geheiſſen, und das in Pezii und Hueberi Codice diplomat. P. I. p. 8. befindlich iſt, geſchrieben. Ein anderer gleiches Nahmens, der auch Urſus genannt wird, und deſſen Reineſius Epiſt. ad Daumium, p. 280 u. ff. gedencket, hat de urinis geſchrieben. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Urſo, (Nicol. Andreas de) ein Neapolitaniſcher Medicus, gab 1601. einen Tractat de vermibus heraus. Toppi Bibl. Nap.

Urso oder Orto, (Peter de), ein Sohn Johannis, wurde 1433. Bischoff zu Nepi, von dar aber 1436. ins Bißthum Montefiascone, und 1439. den 6. Mertz von Eugen IV, ins Bißthum Populonia und Massa versetzt. Er wohnte noch in diesem letztern Jahre dem Concilio zu Florentz bey, konte aber nicht eher zum würcklichen Besitz seines Bißthums gelangen, weilen die von Siena solches in alle Wège verhinderten, bis gedachter Pabst sie deswegen in den Ban that, da sie endlich, um wieder davon befreyet zu werden, keine weitere Hinderung machten, sondern dem obigen Bischoff die freye Besitznehmung überliessen. Sein Nahme wird in denen Bischöflichen Documenten bis den 10. December 1466. angetroffen, er mag aber vielleicht noch vor Ausgang ermeldten Jahres gestorben seyn, weil in dem folgenden seines Nachfolgers Leonhards Dati bereits gedacht wird. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 986. und Tom. III. p. 723.

Ursonis (Sergius Dominius), ein Edelmann, des Bürgerlichen Rechtes Professor und Vice-Protonotarius des Königreich Siciliens, kommt in einer alten Urkunde vom Jahr 1344. vor, so in Ludwigs Reliqv. MST. T. V. p. 469. u. f. anzutreffen.

URSONIS PONS, ein Ort, siehe Pont-Orson, im XXVIII Bande, p. 1509.

Ursonus, Bischoff zu St. Agata de Goti, siehe Ursus.

Ursonus, ein Poet und Notarius, siehe Urso.

URSORUM CASTRUM, wird von einigen die Stadt Biörneburg in Schweden genennet, davon im III Bande, p. 1891. nachzusehen.

URSORUM VENATIO, die Bären-Jagd, ist eine Art der sonst so genannten Hohen Jagd, siehe Jagt, im XIV Bande, p. 150. u. ff.

Ursperg, oder Auersberg, eine unter die ungefürsteten Schwäbischen Reichs-Prälaturen gehörige Reichs-Abtey, Prämonstratenser-Ordens, nebst einem Flecken, im Hoch-Stifte Augspurg, an dem Mindel-Flusse und dem halben Wege zwischen Augspurg und Ulm gelegen, ist 1125. von dem Grafen Werner zu Baltzhausen und Schwabeck und dessen Gemahlin Richenza, einer gebohrnen Marggräfin von Oesterreich, gestiftet, dotiret, und aus dem Grunde erbauet worden. Dieses Stift war anfänglich nur eine Probstey, ist aber 1349. von dem Pabste Clemens VI, zu einer Abtey gemacht worden. Selbiges hat die Aufsicht über die Gottshäuser Roggenburg, Schefftlaren, Osterhofen und Neustift, und besetzet dieselben. Unter andern Gütern, so es besitzet, ist auch das so genannte Krumbad, dessen Ursprung ziemlich fabelhafft klinget. Viermahl sind die Stifts-Gebäude alhier abgebrannt, und von Grund aus verwüstet worden, nemlich 1141. das erste, 1216. das andere, 1525. das dritte, und 1632. das viertemahl; doch ist es nach der Zeit wieder in voriger Grösse und Weite aufgebauet worden, und hat seine von den Römischen Kayserн und Königen, auch dem Römischen Stuhle erhaltene Gerechtsamen und Freyheiten seit dem gar ruhig genossen. Im Jahr 1200. ward es an Berthold von Neyffen verpfändet, allein die Mönche erlangten durch Erlegung 100. Marck Goldes wiederum deßelben Eigenthumb. Es liegen viele vornehme Familien in diesem Kloster begraben, und haben zuerst die Pröbste das Regiment darüber gehabt, denen hernach die Aebte gefolget sind.

Die Nahmen derer Pröbste waren:

1. Ulrich, erwehlt 1125. starb 1131.
2. Gremo, oder Grimo, starb 1173.
3. Walther, starb 1178.
4. Theodoricus, starb 1182.
5. Ulrich II, starb 1203.
6. Ulrich III, starb 1208.
7. Friedrich, starb 1215.
8. Burcard von Bibrach, vorhero Probst zu Schußenriedt, starb 1226.
9. Conrad von Lichtenau, starb 1240.
10. Berthold, starb 1245.
11. Conrad von Winczem, starb 1248.
12. Friedrich II, starb 1257.
13. Heinrich von Kneringen, starb 1262.
14. Hermann, ward 1268. abgesetzt.
15. Theodoricus II, starb 1275.
16. Hermann der vorige, starb 1283.
17. Ludwig, starb 1294.
18. Heinrich, starb 1300.
19. Albrecht, starb 1300.
20. Berthold II, starb 1301.
21. Ludwig II, starb 1318.
22. Heinrich de Kirchen, starb 1325.
23. Conrad Pileolus, ward 1326. abgesetzt.
24. Heinrich Zichenbog, starb 1333.
25. Berthold III, starb 1341.
26. Heinrich, starb 1349.

Die Aebte, so diesem Kloster vorgestanden, haben geheissen:

1. Heinrich de Rayn, starb 1374.
2. Albrecht, starb 1395.
3. Heinrich Pfaffenhus, starb 1407.
4. Balthasar, starb 1412.
5. Wilhelm von Thanhusen, der erste infulirte Abt, erwehlt 1412. starb 1452.
6. Jodocus von Roggenburg, ward 1461. abgesetzt, und bald darauf zum Weihbischoff zu Augspurg erwehlt.
7. Ulrich Seckler oder Crumenarius, ward 1472. abgesetzt.
8. Johann Gerengroß, starb 1479.
9. Johann Riebler, erhielt 1509. seine Dimission.
10. Wilhelm Henselmann, starb 1523.
11. Thomas Magnus, brachte das durch der Bauren Aufruhr fast gantz ruinirte Kloster wieder in guten Stand.
12. Josephus.
13. Placidus, heutiger Abt.

Lünigs

Lünigs Spicil. eccles. die Teutsch Reichs-Archivs, 3. Th. Bilderbecks Teutsch. Reichs-Staat. Bucelii Germania Sacra. Bruschius Monasteriol. German. Schumans Geneal. Handb. I. Th. p. 197. Lünigs Titular-Buch, p. 112.

Urspergensis, oder von Lichtenau (Conrad) siehe Conradus von Lichtenau, im VI Bande, p. 1013. u. f.

Ursplingen (Hertzoge von), siehe den Artickel: Urßlingen, Schloß.

Urspringen, Lat. *Urspringum*, ein berühmtes adeliches Benedictiner Nonnen-Kloster, so den Nahmen daher hat, weil der kleine Fluß Ach, so sich zu Blaubeurn in die Blau ergeust, in dem Kloster entspringet, und eine Meile unterhalb Ehingen, vier Stunden von Ulm und nicht weit von der Stadt und Schloß Schelcklingen in Schwaben, in einer anmuthigen Gegend zwischen hohen Bergen an einer überaus gesunden und hellen Wasserquelle gelegen, und unter die Diöces Costnitz gehörig. Es ist, wie man insgemein davor hält, zu denen Zeiten des Bischoffs zu Augspurg, St. Ulrichs, von dessen Eltern gestifftet, hernach aber von einigen Deutschen Ritters-Leuten, als Rüdigern, Albrechten und Walthern, allerseits Herren von Schelcklingen, sehr vermehret worden. Im Jahr 1127. war es Wernhern, Abten des Klosters St. Georgen im Schwartzwald, zur Vorsorge und Inspection anvertrauet. Nachdem solch Kloster um 1250 durch Feuer und Schwerd elendiglich verwüstet und verheeret worden, ertheilte demselben Pabst Alexander IV. sehr stattliche Privilegia zum Wiederaufbau, die es so lange haben und geniessen solte, bis die Summe von 200. Marck Silbers würde zusammen gebracht seyn. Die Advocatie über dieses Kloster haben die Hertzoge von Oesterreich. Im Jahr 1312. schenckte Ulrich, Graf von Schelcklingen, mit Einstimung seiner beyden Söhne, Heinrichs und Conrads, diesem Kloster den freyen Gebrauch und Besitz des Wassers, welches obige Quelle machet, und daran das Kloster lieget, nebst der vollkommenen Fisch-Gerechtigkeit und Gewalt bis an die Gegend Muliselber. Er verehrte auch demselben ein groß Stücke von dem dabey liegenden Berge, Lützelberg genannt, und die Mühle zu Schelcklingen. In folgenden Zeiten entstund zwischen der Aebtißin und dem Amtmañ zu Schelcklingen, Ludwigen von Freyberg, über dem Rechte zu fischen ein hefftiger Streit, und es wurde vom Kayser Maximilian 1508. der Interims-Beschied darüber ertheilet, daß beyde Theile sich so lange des Fischens enthalten solten, bis die Sache vor denen dazu niedergesetzten Personen würde völlig entschieden seyn, jedem Theile inmittelst an seinem Rechte nichts benommen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts erhub sich abermahlen ein Streit des Fischens halben. Sonsten haben sich vor andern Erhard Freyherr von Kunseck nebst seiner Gemahlin Geneva von Hirnheim, ingleichen 1258. Wolfgang und Cornelius von Lapide, wie auch Conrad, Eberhard und Heinrich von Geneburen sehr freygebig gegen dieses Kloster erwiesen. Das Verzeichnis aber derer Aebtissinnen in solchem ist, wie nachstehet:

1. Irmeltrud.
2. Irmelgard.
3. Hiltrud von Tießen.
4. Adelheid a Lapide.
5. Udilhild Fulchina von Tießen von 1360. bis 1373.
6. Margaretha Balhoczin bis 1375.
7. Elilabeth Leudolphina bis 1396.
8. Anna de Lapide, starb 1422.
9. Anna von Westernach bis 1432.
10. Ursula von Lapide bis 1448.
11. Anna von Bichishusen bis 1462.
12. Grodonna von Freyberg, starb 1481. Unter ihr hat die Reformation des Klosters ihren Anfang genommen.
13. Helena von Hirnheym, starb 1496. mit dem Ruhme, daß sie dem Kloster wohl vorgestanden, und dessen Nutzen eyfrigst befördert.
14. Kunigunde von Alt-Freyburg bis 1510.
15. Cecilia von Hirnheym, vermehrte das Kloster mit verschiedenen schönen Gebäuden, hielt auch sonst gut Hauß, und starb 1525.
16. Magdalena a Monte, oder von Berg, erwehlt 1525.
17. Beatrix Speetin von Zwiefalten, erwehlt 1552. starb 1578.
18. Catharine von Westerstetten, starb 1583.
19. Margarethe von Stain, starb 1622.
20. Barbara Hundtin von Lauterbach.

Bucelin German. Sacra. Brusch Monasteriol. German.

Urspringen, ein Dorf in der Grafschafft Castell in Francken. Die Fränckische Ritterschafft hat dem Gräflichen Hauße Castell das Jus collectandi hierinnen streitig machen wollen, weßwegen sich die Gräfliche Castellische Regierung in einem Schreiben gegen das Ende des 1702. Jahres an den Reichs-Convent gewendet. Siehe solches Schreiben in dem Monatl. Staats-Spiegel des Jahrs 1703. Jan. p. 62. u ff.

URSPRINGUM, Kloster, siehe Urspringen.

Ursprünge, *Origines*, siehe Ursprung.

Ursprünge, *Principia*, siehe den Artickel: Principien, im XXIX Bande, p. 515. u. f.

Ursprünge, (natürliche), siehe Natürliche Anfänge, im XXIII Bande, p. 974.

Ursprünglicher Besitz, Lat. *Possessio originaria*, wird in den Rechten von denjenigen gesagt, welcher eine Sache von Alters her, oder ehe und bevor darüber Streit entstanden, im Besitz gehabt. Siehe Possess, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. wie auch Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323. u. ff.

Ursprüngliche Kraft, Lat. *Vis primitiva*, siehe unter den Artickel: Kraft, im XV Bande, p. 1662. u. ff. Besonders p. 1680; ingleichen Stammkraft, im XXXIX Bande, p. 1074.

Ursprung, Lat. *Origo*, heisset der Anfang eines Dinges durch die Würckung seiner Ursache. Es ist bekannt, daß, wenn eine Ursache, die mit allen Kräfften und Gründen hinreichend versehen ist, würcket; eben daher ein solches Ding entstehe, das

zuvor

zuvor nicht gewesen. Es giebt dannenhero Effecte oder gewirckte Dinge, wodurch man solche Dinge verstehet, die da sind durch die Würckung ihrer Ursach. Ein solcher Effect aber, indem er zuvor nicht gewesen, nachmahls aber, wenn die Ursache ihn hervorgebracht hat, ist, hat einen Anfang. Ein Anfang nehmlich ist das Seyn eines Dinges aus oder nach seiner Abwesenheit. Gleichwie aber ein solches Ding nicht ohne Ursach und derselben Würckung ist; also hat es auch nicht seinen Anfang ohne Würckung seiner Ursach nehmen können. Da nun der Anfang eines Dinges durch die Würckung seiner Ursache der Ursprung heisset; so hat ein jedwedes gewürcktes Ding auch einen Ursprung. Man siehet hieraus, daß Anfang und Ursprung beständig ein Nicht-Seyn und Abwesenheit in einem Dinge voraussetzen. Man theilet den Ursprung in einen **moralischen und natürlichen Ursprung**, nachdem nehmlich die Ursachen entweder moralische oder natürliche Ursachen sind. Nehmlich weil die Dinge, so Verstand und Willen haben, sollen die Ehre und Verherrlichung der ersten Ursache erhalten und befördern; so müssen sie von dieser sowohl als auch alle demjenigen, was sie sonst noch zugleich mit hervorbringen sollen, gleichfalls Ursachen seyn. Sie müssen desfalls auch würcken, und was von ihnen und durch ihre Würckungen entstehet, heissen ihre Effecte. Diese Effecte nehmen folglich von ihnen als Ursachen einen Anfang, und zwar, indem solches geschiehet durch derselben Wirckungen, wird solcher ihr Ursprung genennet. Also kömmt auch von denen Dingen, die schon selbst hervorgebracht sind, ein Ursprung noch anderer Dinge, welcher, wenn er von vernünfftigen Ursachen entstehet, ein **moralischer** genennet wird, gleichwie jene selbst moralische Ursachen heissen. Weiln aber auch Dinge sind, welche nicht Verstand und Willen haben, doch aber zur Ehre der Ursache etwas beytragen sollen; so müssen sie ohnfehlbar Ursachen davon seyn, und zwar natürliche, nehmlich solche, welche nicht Verstand und Willen haben, oder doch ohne Anwendung dieser Kräffte würcken. Es giebt also auch Effecte von ihnen, die einen Ursprung durch ihre Würckung müssen erhalten haben, und das nennet man einen **natürlichen Ursprung**. Beym eigenen Nachsinnen siehet man den Ursprung eines Dinges nicht historisch an, sondern philosophisch, das ist, man erzehlet nicht, was man gelesen, gesehen oder gehöret, und wie es zugegangen, daß eine Sache entstanden sey, sondern man nimmt gewisse Principia an und schliesset daher, so viel man von den Ursachen und andern zum Ursprung gehörigen Dingen erreichen kan. Und das ist zuweilen nöthig in solchen Materien, wo die historische Nachrichten fehlen, wiewohl man dabey vor Irrthümern und Erdichtungen sich hüten muß. Insgemein lässet sich nach dieser Art nur erkennen die wirckende Ursache nebst dem Bewegungs-Grunde und Endzweck; die Art und Weise aber ist nicht allezeit, ja zuweilen z. E. bey der Schöpffung, Ursprung der Seelen ꝛc. gantz und gar nicht zu ergründen. Von dem **Ursprunge natürlicher Dinge** urtheilet man am sichersten, nach dem Effecte selbst. z. E. Wenn man die Welt ansiehet, so lässet sich aus ihrer Natur, Zufälligkeit und Veränderlichkeit nicht allein schliessen, daß sie einen Ursprung und wirckende Ursache habe, sondern auch, daß diese allein Gott sey, aus dessen höchsten Vollkommenheiten denn ferner erfolget, daß sein Bewegungs-Grund die Liebe gegen sich selbst und die Creaturen, und die Absicht theils seine Ehre, theils der Menschen Wohlfarth und Seligkeit gewesen sey. Wolte man aber die Art und Weise nach der Mechanick erklären; so thäte mans vors erste ohne allen historischen Grund, auch wider die Schrifft, ja selbst wider die Vernunfft, weil Gott alles aus nichts durch seine Allmacht hat schaffen müssen. In **moralischen Dingen** hingegen muß man auf den Nutzen und Nothwendigkeit sehen, wenn man ihren Grund und Ursachen herleiten will. z. E. Der Obrigkeitliche Stand wäre zwar nicht nöthig gewesen, wenn der Mensch in seiner Vollkommenheit geblieben wäre. Wegen des Verderbens aber, das durch die Sünde in die Welt kommen ist, hat er müssen eingeführet werden, wenn man auf den Nutzen der äusserlichen Ruhe siehet, ja es ist derselbe höchst nothwendig, weil sonst die Welt nicht fortwähren noch bestehen könte. Auf die Weise pfleget man im natürlichen Recht und Politic alle Instituta und Status zu deriviren. Zimmermanns natürliche Erkenntnis Gottes p. 54, 68 und 71. Ebend. Vernunfft-Lehre p. 35 u. f. Hier erinnern wir, was die Juristen schon vorlängst angemercket, daß nehmlich der **Historische Ursprung** einer Sache nicht allezeit der Grund ihrer Rechte sey, immassen bekannt, daß z. E. die Codicille von den weiten Reisen, die Erb-Zins-Güter von Erbauung derselben aus rauher Wurtzel, ihren Ursprung genommen; daher aber nicht folget, daß ihre Rechte sich nicht weiter, als auf den Fall ihres historischen Ursprunges erstrecken. **Müllers** Einleitung in die philosoph. Wissenschafft, Th. III p. 397. Siehe hierbey den Artickel: **Urhab** im I. Bande, p. 1533.

Ursprung, *Principium*, siehe den Artickel: **Principien**, im XXIX Bande, p. 515 u. f.

Ursprung aller Dinge, siehe den Artickel: **Welt**.

Ursprung des Bösen, siehe **Böse**, im IV Bande, p. 392 u. f.

Ursprung einfacher Dinge, siehe in dem Artickel: **Zusammengesetzte Dinge**.

Ursprung des Ortes, im geometrischen Verstande, siehe *Locus geometricus*, im XVIII Bande, p. 134, und **Unveränderlicher Punct**, im XLIX Bande, p. 2333.

Ursprung des Uebels, siehe den Artickel: **Böse**, im IV Bande, p. 392 u. f.

Ursprung der Welt, siehe **Welt**.

Ursprung zusammengesetzter Dinge, siehe **Zusammengesetzte Dinge**.

Urßberg, Flecken und Abtey, siehe Ursperg.

Urßlingen, ein altes Schloß nahe an Rothweil, und ehemahliges Hertzogthum in Schwaben, wovon die alten Hertzoge von Urßlingen oder Ursplingen, in den Geschichten bekannt sind, die in dem 15 Jahrhunderte abgegangen, deren Güter aber schon vorher an die Hertzoge von Würtemberg verkauffet worden sind. Ihren Ursprung führen einige von der Familie der Ursiner zu Rom und derer Hertzoge von Spoleto her, welche zu Zeiten des Kayſers Conrads II, durch Gewalt vertrieben, und dieses Schloß erbauet haben sollen. Ein Bruder von den ersten Flüchtlingen soll das Baronat Rappolstein im Elsaß erlanget, iedoch sich niemahls einen Hertzog geschrieben haben, obgleich die von Rappolstein mit den Hertzogen von Urßlingen einerley Wapen geführet. Von gleichem Ursprunge sollen die von Weinsperg seyn. Davon siehe Weinsperg. Es scheinet aber, als wenn dieses Conrad III seyn müste, welchen die Schrifftsteller auch öffters den andern nennen, weil sie den ersten vor keinen Kayser halten. Die Ursache solches zu glauben ist, daß Weinsperg noch 1140 dem Hertzoge Guelphen gehöret, dem es Conrad III abgenommen, und vielleicht dem von Weinsperg gegeben. Die Hertzoge sind zugleich Hertzoge zu Schiltach im Käntziger Thale genennet worden, welches Städtlein Reinhold, Hertzog von Urßlingen, 1389 vor 6000 Gülden an Würtemberg überlassen. Wie denn dieser schon zuvor 1363 die Oerter Waltenbuch, Schönaich, Guttenhausen, (Tettenhausen) Oberselgningen, Blattenhard, Diemansweiler, Leinfelden und Reichenbach an Graf Eberharden von Würtemberg vor 3000 Pfund Heller verkaufft. Reinholds Sohn war Conrad, Hertzog von Urßlingen, welcher 1364 die Vogtey über das Kloster Alpenspach erlanget, davon die Urkunden bey dem Crusius L. V. P. III. c. 7. ann. Suev zu lesen. Das übrige ist nach Abgange der Hertzoge von Urßlingen, so erst um 1340 ersolget, an Würtemberg durch Kauf oder Vergleich gekommen, und haben diejenigen unrecht, die da meynen, Urßlingen sey erst an die Hertzoge von Teck gefallen, mit deren Verlassenschafft es Würtemberg sich zugeeignet. Denn es findet sich, daß noch zu Zeiten Eberhards des sanfftmüthigen, ein Hertzog von Teck und einer von Urßlingen am Würtembergischen Hofe in Diensten gestanden, woraus geschlossen werden mag, daß Urßlingen und Teck dasiger Zeit nicht zusammen gehöret. Da nun kurtz darauf 1413 der letzte Hertzog von Teck, Friedrich IV, gestorben, mit dessen Tode das übrige von Teck an Würtemberg gediehen, gleichwohl aber noch 1438 einer Reinhold von Urßlingen sich in die Streitigkeiten, so die Herren von Gerolzeck unter sich gehabt, interponiret, so folgt, daß Urßlingen erst nach Teck, oder doch zum wenigsten nicht durch Teck an Würtemberg gekommen sey. Lazius l. 8. migr. gent. Felix Malleolus dialog. de nobilit. & rusticit. Crusius ann. L. VI. P. II. c. 8. Struv in syntagm. hist. Germ. diss. de Conrado I. Datt. de pace publica. Burgemeister de statu equ. p. 625. Sulgers ann. Zwifaltenses P. 2. f. 6. Autor der historischen Ephem. von Würtemberg p. 313. Speners Histor. Insign. Lib. II. Cap. 42. §. 18 Lucä Fürsten-Saal p. 167. allwo einer Printzeßin von Ursleben, Nahmens Cölestina, gedacht wird, welche 1320 den Graf und Marschall Rudolphen den Dritten zu Pappenheim geheyrathet. Döderleins Nachricht von dem uralten Hause der Marschalle von Calanti p. 86.

Urßlingen, ein Dorf, siehe Urslingen.

Urßlingen, (Hertzoge von) siehe den Artickel: Urßlingen, Schloß.

Urssunia, (Reginald von) siehe Reginald von Urssunia, im XXX Bande, p. 1856.

Urstatt, Lat. *Cautio*, heißt ein Hintersatz und völlige Versicherung. Daher heißt auch die Urstatt leisten so viel, als versichern, einen Hintersatz thun. Besold. Siehe übrigens die unter dem Worte: *Cautio*, im V Bande, p. 1736 u. f. und Vorstand, im L Bande, p. 1247 u. f. befindlichen Artickel.

Urstisius, (Christian) siehe Wurstisius.

Urstisius, (Emanuel) ein Medicus von Basel gebürtig, florirte zu Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts, practicirte zu Biel in der Schweitz sehr glücklich, stund mit Fabricio Hildano in guter Bekanntschafft, und communicirte demselben unterschiedene Observationes, die nachmahls den Wercken des Hildani mit beygefüget worden. Fabric. Hildani Epistolarum Centuria. Epist. 28. Reſtners Medicin. Gelehrt. Lex.

St. Ursula, war eines Fürsten von Groß-Britannien, Nahmens Dionetus, Tochter, welche, wie vorgegeben wird, nahe bey Cölln am Rhein mit sehr vielen andern jungen Weibs-Personen, die sie begleiteten, hingerichtet wurde. Nachdem endlich Maximus 382 von seiner Armee in Groß-Britannien zum Kayser erkläret worden, gieng er in Gallien, um seinen Thron zu befestigen, und den Kayser Gratianus zu vertreiben. Einer von seinen Befehlshabern, mit Nahmen Conan, ein Britannischer Fürst, der Christlichen Religion zugethan, ließ eine so grosse Tapfferkeit hierbey sehen, daß Maximus ihm zur Belohnung seiner grossen Dienste das Gouvernement von Armorica oder Klein-Britannien, nebst dem Titul eines Hertzogs, oder wie einige sagen, eines Königs, gab. Nachdem nun Conan seine Residentz in Nantes aufgeschlagen hatte, schickte er Deputirte in Groß-Britannien; um Ursuln für sich zur Ehe zu begehren, auch so viel andere junge Weibs-Personen aus dieser Insul, als sie begleiten würden, für die Britannier, welche mit ihm in Klein-Britannien gezogen waren. Diese Abgesandten wurden wohl empfangen, und die Printzeßin segelte mit ihren übrigen Gefehrten von London ab. Allein weil die Flotte durch Sturm

an

an die Küsten von dem Belgischen Gallien getrieben wurde, kamen sie zu Tiel an, so ein Hafen gegen den Einfluß des Rheins zu in Geldern ist, und giengen von dar nach Cöln am Rhein. Nun trug sichs zu, daß gleich damahls die Hunnen, welche von dem Gaunus commandiret wurden, für den Kayser Gratianus, wieder den Tyrannen Maximus zu Felde lagen. Als selbige wahrnahmen, daß diese Schiffe den Britanniern, ihren Feinden, gehörten, griffen sie sie an, und wurden bald Meister davon. Diese Barbarn wolten die Weibspersonen nothzüchtigen; allein selbige thaten ihnen, nachdem sie von der Ursula ermahnet worden, lieber zu sterben, als ihre Ehre zu verlieren, solchen Wiederstand, daß die Hunnen, weil sie ihre schändliche Lüste nicht an ihnen büssen kunten, sie 383 allesamt auf das grausamste niedermetzelten, und keines einigen Menschen verschonten. Andere sagen, Ursula habe sich mit ihren Jungfrauen erst nach Rom begeben, und sey von dem Pabste Cyriacus, der aus Großbritannien gebürtig, bis nach Cöln begleitet worden, da denn Conan, Herzog von Britannien, als er ihre Ankunft vernommen, ihr bis nach Cöln entgegen gereiset, und daselbst von dem Pabste Cyriacus mit ihn getrauet worden. Nach diesem aber habe der Pabst so wohl als Conan und Ursula den Märtyrer-Tod erlitten. Andere als Hübner in seiner Polit. Histor im VII Th. p. 708. u. ff.] erzehlen die Sache folgender gestalt. und setzet sie ins Jahr 237. unter den Bischoff Aquilius zu Cölln, es wäre nemlich zu selbiger Zeit ein Heydnischer König Nahmens Agrippinus in Engelland gewesen, dessen Sohn und Erb-Printz, Holofernes sich in die Ursulam verliebet. Weil aber dieser Printz ein Heyde gewesen, wären sowohl der Vater als die Tochter in große Angst darüber gerathen, weil sie durch eine abschlägliche Antwort den König leicht zu einer Verfolgung der Christen hätten reitzen können. Es wäre aber der heiligen Ursula, die damahls 15. Jahr alt gewesen, in der Nacht ein Engel des HErrn erschienen, und hätte sie vermahnet, daß sie in solche Vermählung consentiren solte, mit Versicherung, daß sie dem ohngeachtet ihre Jungfrauschafft behalten, und nicht nur ihren Bräutigam, sondern auch viel tausend ihres gleichen durch einen höchstseligen Märtyrer-Todt zu Christo führen würde. Hierauf habe sie zwar das Ja-Wort von sich gegeben, doch mit sehr beschwerlichen Conditionen, z. E. Daß der Bräutigam müste sich vorher taufen laßen; das Beylager sey auch gantzer drey Jahr ausgesetzet worden, in wehrender Zeit ihr zehen vornehme Jungfrauen zugegeben werden solten, die sie bedieneten Sie selbst aber und jedwede von diesen zehen Damen hätten wiederum 1000 Jungfrauen in ihren Diensten haben müßen. Solchergestalt nun habe der König in allen 11000 Jungfrauen ausbieten müsten, welche alle von der zukünfftigen Braut seines Sohnes dependiret, und sich die Zeit mit allerhand ihrem Stande geziemenden Ergötzlichkeiten vertrieben hätten. Unter andern wären Schiffe zu rechte gemachet wordē, mit welchen sie sich auf den Engelländischen Ufern divertiret. Als sie nun einstens alle mit einander auf der See spatzieren gefahren, wäre ein starcker Wind entstanden, der die Schiffe in großer Geschwindigkeit an das Niederländische Ufer getrieben, allwo sie alle zusammen an das Land gestiegen. Wie nun also die heilige Ursula in Deutschland angekommen, habe sie den andern Jungfrauen ihren Vorsatz, daß sie ihre Jungferschafft Christo aufopffern und eine Wallfarth zum Pabste nach Rom zu thun gesonnen wäre, entdecket. Hierein hätten nun alle gewilliget und wären im Jahr 237. über Cölln den Rhein hinauf bis nach Basel gezogen; hierauf hätten sie sich nach Burgundien gewand, und durch die Provence über die Schweitzer Gebürge nach Italien gelencket, und endlich zu Rom angelanget. Daselbst nun wären sie von dem Pabste Cyriaco nicht nur sehr wohl empfangen worden, sondern er sey auch, als ihm die heilige Ursula von ihrem bevorstehenden Märtyrer-Todte einige Nachricht ertheilet, begierig worden, mit einer so schönen Compagnie selber in den Tod zu gehen, dahero er das Bißthum resigniret, und mit den 11000 Jungfrauen den Rheinstrom wiederum hinunter gezogen, welche sich nunmehro alle mit einander, die noch nicht Christin gewesen waren, hätten tauffen laßen. Mittlerweile sey auch der Königliche Bräutigam Holofernes nach Deutschland kommen, welcher in der Taufe sey Aetherius genennet worden. Unweit Cölln hätten die beyden Verlobten einander angetroffen, allwo ihm die Heil. Ursula vorhergesaget, daß sie ihren Ehestand auf den Erdboden nicht würden vollziehen können, weil ihr von GOTT bestimmter Märtyrer-Todt vor der Thüre wäre; sie wolten aber, wenn es ihm gefällig wäre, morgendes Tages in jenem Leben ein unzertrennliches Bündniß mit einander antreten. Es habe aber damahls im Römischen Reiche der Tyrannische Kayser Maximinus regieret, welcher seinem General am untern Rheinstrom, mit Nahmen Julius befohlen, daß er dieser Jungfräulichen Caravane aufpaßen und alle mit einander maßacriren solte. Wie nun die heilige Ursula, nebst dem gewesenen Pabst Cyriaco, und den andern 11000 Jungfrauen unweit Cölln ans Land gestiegen, wären sie von den Truppen des jetztgedachten Julii angefallen, und innerhalb wenig Stunden alle zusammen niedergemachet worden. Eine einzige davon hätte sich in das Schiff versteckt, sie wäre aber den folgenden Tag zum Vorschein gekommen, und den andern in jene Welt nachgeschicket worden. Die heilige Ursula habe ihnen das alles zuvorgesaget, deswegen hätten sie die gantze vorhergehende Nacht mit Beten und Singen zugebracht, und wie die Würg-Engel über ihnen her gewesen, habe gern eine jedwede die erste seyn wollen. Der General Julius habe sich zwar in währenden Blut-Bade in die heilige Ursulam verliebet, und sie zu seiner Gemahlin verlanget, als ihr aber damit nicht gedienet gewesen, wäre es ihr nicht beßer gegangen, als den andern. Die Cörper wären hierauf theils in Cölln selbst, meistens aber auf der Wahlstatt auf Befehl des Bischoffs Aquilini begraben worden. Der Cörper der heiligen Ursulä selbst sey 651. von dem Bischoff Cuniberto entdecket worden, weil sich eine Taube in demselben Orte sehen laßen. Die andern Gräber habe man allererst 1156. zur Zeit Churfürstens Arnolds II. zum Theil entdecket, und darauf habe man das Fest der 11000 Jungfrauen allemahl am 21. Oct. begangen. Allein bey allen obgedachten Erzehlungen ist es wohl kein Wunder, wenn man gleich

einen und den andern Scrupel kriegt; indem kein einiger Scribent aus den 4. nächst darauf erfolgten Jahrhunderten dieser Geschichte gedencket, und nachmahls auch solche Umstände mit eingeflochten worden, welche sich mit der wahren und unstreitigen Historie auf keine Weise vergleichen laßen. Jedoch bemühen sich die Historien-Schreiber von der Römischen Kirche aufs äußerste, die Sache so wahrscheinlich zu machen, als es möglich ist. Wundert man sich über die große Anzahl so vieler erwachsenen Jungfrauen: So wird einem zur Antwort, daß Engelland damahls weit stärcker bewohnt gewesen, als heutiges Tages. **Usuardus**, welcher in dem 9. Jahrhundert gelebet, saget nur, daß deren Anzahl sehr groß gewesen. **Siegibert** hingegen, welcher um das Jahr 1110 lebte, setzet deren mit den obigen auf 11000; Wiewohl andere vorgeben, daß deren nur 11. gewesen, welche Meynung sich auf einige alte Titul gründet, worinnen diese Anzahl in Römischen Figuren ausgedrucket wird: XI. M. V. welches so viel heissen soll, als undecim martyrizatæ virgines, das ist, eilf zu Märtyrin gemachte Jungfrauen. Allein es hat **Jacob Sirmond** und nach ihm **Heinrich Valesius** ausgeführet, daß dieser Irrthum daher entstanden, weil man in allen martyrologiis gefunden: S. S. Ursula & Undecimilla V. M. so habe man daraus undecim Millia gemacht, da es doch nur eine einzige gewesen, **Undecimilla** genannt. Spricht man ferner; es hätte zu Rom kein Tage kein Pabst gesessen, der den Nahmen **Cyriacus** geführet hätte. So sagen sie, Pabst **Pontianus** wäre von Rom nach Sardinien entwichen und hätte diesem **Cyriaco** unterdeßen seine Vices aufgetragen; Weil aber derselbige mit den Jungfrauen davon gezogen wäre, und also den Päbstlichen Stul verlaßen hätte, so wäre auch seiner in dem Catalogo der Päbste zu Rom nicht gedacht worden. Erinnert man, daß andere Scribenten melden, als wenn diese Wallfarth allererst 452. geschehen wäre, und daß die Mörder nicht Römische Soldaten, sondern die damahls berühmten Hunni gewesen wären. So sagen sie es wäre durch einen Irrthum Hunni an statt Sunni geschrieben worden, welche letzten Völcker am Rheinstrom neben den Ubiis gewohnet hätten. Und wenn man endlich in allen den andern Umständen auf einen gründlichen Beweis dringet, so beruffen sie sich auf eine Nonne aus dem Trierischen Kloster Schönau Nahmens **Elisabeth**, welche um das Jahr 1156. in ihren Prophetischen Entzückungen, sowohl von der heiligen Ursula selbst, als auch von etlichen andern Jungfrauen, die ihr im Gesicht erschienen sind, alle Umstände erfahren hätte. Ein jeder mag also davon glauben, was er will, genung daß die Römische Kirche ihr zu Ehren ein Fest verordnet, welches wie obgedacht, den 21. October gefeyret wird. Es ist auch dieser Heil. Ursula zu Ehren zu Cölln eine Kirche erbauet, in welcher alles mit Grabstädten von den obberührten Jungfrauen angefüllet ist, und wird man allda täglich eine große Menge alte Weiber gewahr, die von frühe Morgends an bis auf den späten Abend ihre Paternoster beten. Das Erdreich von dieser Kirche soll auch keine andere Leichen in sich leiden, zu deßen Beweis man das Grab von der Tochter eines Herzogs in Brabant zeiget, deren Cörper, nachdem er mit aller Gewalt dahin verscharret worden, sich wieder aus dem Grabe erhoben, und also in der Lufft stehen geblieben, daherd man das Grab hernach also anklammern müßen, wie es jezo und zwar 2. oder 3. Fuß von der Erde an einen Pfeiler der Kirchen ist. In einer grosen Capelle, welche an der Seiten dieser Kirchen ist, siehet man die Gebeine von denen eilftausend Jungfrauen, womit sie gleichsam ausstaffiret ist. Es haben zwar die Gebeine keinen Zierrath, destomehr Ehre aber wird denen Köpffen erwiesen, deren einige in silberne Kästgen eingeschloßen sind, an andere hat man vergüldete Bruststücke gesetzt, und ist keiner unter allen, an welchen nicht zum wenigsten eine Haube von güldenen Stück, oder ein Hut von cremoisin Sammet mit Perlen und kostbahren Edelgesteinen versetzt, zu sehen wäre. Es führet auch die Stadt Colln daher den Nahmen, Colonia sacra, oder die Heilige, und in ihren Wapen eilf rothe Flammen, zum Gedächtniß der eilftausend Jungfrauen. Der Heil. Ursula werden verschiedene Schrifften beygeleget, als

1. Documenta fidei
2. de arcanis visionibus
3. epistolas ad diversos.

Balæus de Scriptor. Britann. cent I, c. 39. **Pitseus** **Poßewin** Appar. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit. *Revelat. ones Elisabethæ Schoenaug.* **Joh. Trithem.** chron Hirsaug. *Historia Longobard.* **Joh. Maier** de gest. Scot. L. I. c. 14. **Surius** Acta Sanct. T. V. **Crombach** S. Ursula vindicata **Usserii** antiquit. Eccles. Britann **Friedr. Spannheimius** F. H. E. Sec. 3. c. II. **Martin Polonus** in Chron. P. R. ad. an Christ. 238. p. 55. **Baronius** an. 237. **Nauclerus** T. 2. Gener. XVI. p. 66. **Hübners** Polit. Histor. VII. Th. p. 708. u. ff. **Erhard Winheimii** Sacrarium Agrippinæ, Cölln 1607. in 8. **Mißons** Ital. Reise p. 46. u. f.

Ursula, siehe **Lambertus Roeseeweldus** den 27. May, im XVI Bande, p. 307.

Ursula von Becken, eine Adeliche und Gottesfürchtige Jungfrau aus Dölden in Niederlanden, so wegen des Christlichen Glaubens und ihrer Standhafftigkeit mit ihrer Schwester Maria im Jahr Christi 1545 zu Dölden öffentlich verbrandt ward, und dadurch die Märtyrer Krone erhielt. **Rabi** Märtyrer-Historie P. III. p. 180.

Ursula Cyosura, eine Engländische Prinzeßin, siehe **Cynosura** (Ursula), im VI Bande, p. 1935. u. f. ingleichem **Ursula.**

URSULÆ, eine kleine Art, von dem sogenannten Porzellanmuscheln, davon zu sehen, *Cauris*, im V Bande, p. 1696.

S. Ursulä, Abtey zu Cölln, siehe **Cölln am Rhein**, im VI Bande, p. 577. u. f. ingleichen **Ursula.**

S. Ursulä Capelle, ist eine Capelle in Hildesheim, nahe bey der großen Pfarr Kirchen S. Michaelis, zur Seite des Schüler-Chors; gehöret aber nicht denen Evangelisch-Lutherischen, sondern dem Kloster S. Michaelis, welchen auch am Tage St. Ursulä ein Eingang über das Schüler-Chor in besagte Capelle vergönnet worden. Es hat daher das Kloster wegen dieses Zugangs eine servitutem juris publici Ecclesiastici an der Kirche, weiter aber nichts. **Lauensteins** Hildesheim. Th. I. p. 311.

Ursulerinnen, Nonnen, siehe **Ursulinerinnen.**

B. **Ursulina**, eine Jungfrau zu Parma in Italien, war zu Parma gebohren. Ihr Vater lebte daselbst im Wittwer-Stande, und befahl sich und das Seinige eifrig seinen GOtt im Gebet, als er unverhofft eine Stimme vom Himmel hörte, er solte **Bartolinam** heyrathen, darüber er sich höchlich verwunderte, weil zumahlen **Bartolina**, als er das erstemahl heyrathete, noch nicht gebohren war. Indessen folgte er solchem Ruff, und als **Bartolina** schwanger gieng, wurde ihr, wie man vorgiebt, ihrer Frucht zukünfftige Heiligkeit geoffenbahret Auch wolte diese keine Milch von der Säugamme trincken, weil sie, wie hernach offenbahr wurde, eine Ehebrecherin war. Als sie 4 Monat alt war, rief sie einsmahls überlaut: O GOtt Vater! und bey ihrer Wiege hat man etliche H. H. observiret, welches St. **Petrus** und ein anderer gewesen seyn soll. Sie lernte im 5 Jahr erst gehen, im 6 Jahr hatte sie schon Offenbahrungen, und achtete auch keine weltlichen Gesellschafften. Im 9 Jahr offenbahrte sie das erstemahl, was sie im Gesichte gesehen, erzehlte aber alles, als wenn sie nicht selbst, sondern eine andere es gesehen, und dieses that sie aus Demuth. Auch blieb sie stets zu Hause, und gieng in keine Predigt, sondern sagte, sie wolte lieber thun, was die Prediger sagen, als nur hören, auch wolte sie deswegen keine Predigt hören, damit die Leute nicht sagen könnten, sie hätte das, was ihr doch GOtt geoffenbahret, nur aus der Predigt gehöret. Weil sie nun so viele Offenbahrungen hatte, befahl ihr auch in einer derselben der Herr, sie solte solche aufschreiben lassen, und also in die Feder dictiren, davon denn etliche Bücher angefüllt worden sind. Sie war zwar klein von Person, aber schön, freundlich und liebreich, bescheiden, ehrbar, verständig. Einsmahls wurde sie durch eine Offenbahrung befehlicht, nach Avignon zugehen, und wieß ihr der H. Evangelist **Johannes** den Weg. Sie wurde auch von Clemente wohl aufgenommen, und versprach ihr derselbe alles Gute zum Vergleich. Als sie aber das zweyte, dritte und vierdte mahl vor ihm kommen solte, war ihm allezeit angst, daß er sie nicht vor sich ließ, und sie also wieder nach Parma kehrte; auf göttliche Erinnerung aber begab sie sich zu **Bonifacio** nach Rom, und von dar auf der Cardinäle Zurathen wieder nach Avignon, allwo man ihre Mutter von ihr absonderte, und sie einer Frau in die Aufsicht übergab, zu sehen, obs nicht nur ein Betrug mit ihr wäre; sie wurden aber durch sie beschämt. Endlich begab sie sich wieder nach Rom, und schiffte nachgehends von Venedig aus auf einem alten Schiff nach Jerusalem, bekam 15 Jahr Verlängerung ihres Lebens; und weil sie **Ottoboni** III, bey ihrer Zurückkunfft von Parma vertrieb, begab sie sich nach Verona, reformirte allda ein Kloster und starb. Einige neuere haben sie zwar vor eine Benedictinerin ausgegeben und wissen wollen, als ob sie im Jahr 1414 gestorben wäre, da es doch von 1410 wahrscheinlicher ist. Im Jahr 1507 wurden ihre Reliquien in eine Marmorsteinerne Küste gelegt, und im Jahr 1606

wieder unter einen neuen Altar transferiret. Sie wird sonderlich zu Parma bey den Nonnen in St. Quintini Kloster verehret und angeruffen, daß sie das Kloster vor Feuer und Pest und die Nonnen vor Verunehrung bewahren wolle. Der Gedächtnis-Tag ist der 7 April.

URSULINÆ, Nonnen, siehe **Ursulinerinnen.**

URSULINÆ VIRGINES, Nonnen, siehe **Ursulinerinen.**

Ursulinerinnen, **Ursulerinnen**, **Urseliner-** oder **Ursuliner-Jungfrauen** oder **Nonnen**, Lat. *Ursulinæ*, *Ursulinæ Virgines*, Frantz. *Ursulines*, *Religieuses Ursulines*, eine gewisse geistliche Ordens-Gesellschafft von jungen Weibs-Personen und Wittwen, welche nach der Regel des Heil. **Augustins** unter gewissen Bischöffen leben. **Angela de Bresse** stifftete zuerst diese Ordens-Gesellschafft in Italien im Jahr 1537 allwo sie 1544 von dem Pabste, **Paulen** III, oder wie andere wollen, 1572 von **Gregorius** XIII, auf **Carl Borromäus**, des Ertz-Bischoffs von Mayland, und **Pauls Leo**, des Bischoffs von Ferrara, Anhalten, bestätiget wurde. Sie gehen gantz weiß und sind mit einem schwartzen Mantel umgethan. Aus Italien sind sie in Franckreich gekommen. Im Jahr 1574 beredete **Francisce de Bermond** einige Jungfrauen zu Avignon, daß sie mit ihr in diese Gesellschafft traten, wiewohl sie erst 1596 beysammen zu leben anfiengen. Ihr erster Convent ward zu l' Isle in Venaißin aufgerichtet, worauf aber bald viele andere gefolget. Im Jahr 1604 stifftete **Magdalene Lullier**, eine Nonne von St. Beuve, zu Paris ein Hauß für dieselben, und verlangte von ihnen, daß sie sich durch ordentliche Gelübde zu Haltung ihrer Regel verbindlich machen solten, welches auch der Pabst **Paul** V, 1612 in einer besondern Bulle erlaubete. In eben diesem 1612 Jahre im November am Tage des Heiligen Martini stifftete **Anne von Roußi** ihr zu Paris an der Vorstadt St. Jacob gelegenes Hauß zu einer Wohnung vor geistliche Ursuliner Jungfrauen. Sie nahm zu dem Ende eine gantz schwartze Kleider-Tracht und zugleich die Regel des Heil. **Augustins** unter den drey gewöhnlichen Gelübden auf Vergünstigung Pabst **Pauls** V an, welcher diesem Orden 1618 viele Freyheiten ausgemachet. Nach der Hand haben sie in Franckreich gar viele Klöster erhalten. Sie unterrichten und erziehen junge Weibs-Personen, welches eine von den vornehmsten Absichten der Stifftung ist. Sie sind erstlich in denen Niederlanden auf Anhalten **Ferdinands**, Ertz-Bischoffs von Cölln, von Pabst **Urbanen** VIII, bestätiget worden, nachgehends aber im Jahr 1629 auch nach Lüttich, und im Jahr 1639 nach Cölln gekommen. Im Jahr 1718 hielten die Ursuliner-Nonnen zu Prag wegen der von dem Pabst **Paulo** 1618 geschehenen Bestätigung ihres Ordens ein Jubel-Fest, und zierten ihre Kirche mit einem Triumph-Gebäude, dessen Beschreibung in Lateinischer Sprache, unter dem Titel: Eucharisticum seculare, gedruckt ist.

Auch hat zugleich zu gedachten Prag am 27 Mertz 1718 eine Ursuliner Nonne aus dem Gräflichen Hause Tschernin, **Maria Josepha** genannt, ihr Jubel-Fest, weil sie gleich 50 Jahr in solchen Orden gelebet, gehalten, worüber **P. Siegmund Scholtz**, ein Jesuit, eine Lob-Rede, unter dem Titel; Alte Liebe rostet nicht, drucken lassen. Im Jahr 1726 giengen auch zwey Schiffe von Franckreich nach Louisina mit 13 Jesuiten und 12 Ursuliner Nonnen, welche daselbst auch ein Kloster aufrichten solten. **De Costa** vies des Dames illustr. **Spondan** ad an. 1611. **Herm nt.** Hist. des Ord. Relig. **Augustin Riboti** Examen de cette vie avec plusieurs eclaircisimens sur la premiere institution des Ursulines en France. Toulon 1676 allwo **Johann Baptista Romillonus**, Presbyter des Oratorii, vor den ersten Urheber und Stiffter der Ursulinerinnen in Franckreich gehalten wird. *Histoire du Clergé Seculier & Regulier*, T. III. p. 363. u ff. **Unsch. Nachr.** 1718. p. 349. **Rivii** Monast. Histor. p. 94. **Unsch. Nachr.** 1727. p. 160. **Pfeffingers** Merckwürd. des XVII Jahrhunderts p. 587. Hieher gehöret auch die Historie, welche im Jahr 1634 in Franckreich von den P. **Urban Grandier**, Pfarrer zu St. Peter in der Stadt Loudun mit den Ursuliner Nonnen vorgenomen; sie ist in Frantzösischer Sprache, unter den Titel: Histoire des Diables de Loudun, ou de la possesion des religieuses Urselines, zu Amsterdam 1693 herausgekommen. Man kan auch hiervon nachsehen *Mercure Francois* Tom. XX. anno 1634. p. 746. bis 780. **Ludolffs** Schaubühne II Th. p. 339. u. ff.

Ursuliner-Jungfrauen, Nonnen, siehe **Ursulinerinnen.**

Ursuliner-Nonnen, siehe **Ursulinerinnen.**

Ursuliner-Orden, siehe **Ursulinerinnen.**

URSULINES, Nonnen, siehe **Ursulinerinnen.**

Ursulinus, (Ignatz) oder **Orsolini**, ein Italiener. Von ihm ist bekannt:

1. Vita della Livia Vipereschi, Rom 1717 in 4.
2. Opus de Florentinis Pontificibus & Cardinalibus P. II. Rom 1706 in 8.

Ursulus, war Groß-Schatz-Meister bey dem Kayser Constantz und Julianus. Er war ein Mann von Verdiensten, weil er aber sich bey denen Soldaten des Constantz verhaßt gemachet, indem er von ihrer Feigheit mit gehöriger Verachtung gesprochen hatte, wurde ihm 361 von dem vom Juliano angeordneten Gerichte das Leben abgesprochen. **Ammianus Marcellinus** XXII, 3. 5. und saget; es habe geschienen, als ob das Gerichte diesen Todt selbst beweinet habe, auf solche Art dem Julianus seine Undanckbarkeit vorzurücken. Denn als er noch Cäsar gewesen, hatte Ursulus dem Schatz-Meister in Gallien erlaubet, ihm das nöthige Geld wider den Willen des Kaysers zu geben, der ihm an allen Mangel wolte leiden lassen. Es zog auch diese Ungerechtigkeit dem Julianus viele Vermaledeyungen über den Hals. Er gab zwar der Tochter dieses Bedienten den grösten Theil derer eingezogenen Güter ihres Vaters wieder zurück, und wolte die Welt bereden, die Vollstreckung des Todes-Urtheils sey wider sein Vorwissen geschehen; allein diese lahme Entschuldigung rechtfertigte ihn am allerwenigsten, auch nicht einmahl bey seinen allergetreuesten Anhängern. **Leben des Kaysers Julianus** p. 132.

URSUNA, ist die Stadt **Ossuna** in Andalusien, davon im XXV Bande, p. 2198. u. ff. nachzusehen.

Ursundus, ein Bischoff zu Sabiona, anjetzo Seben in Tyrol, ums Jahr 938. **Hübners** Polit. Hist. VIII Th. p. 246.

URSUS, siehe **Bär**, im III Bande, p. 114. u. ff.

Ursus, war Römischer Bürgermeister mit **Polemius**, im Jahr Christi 338. **Hedrichs** Chronol. der Römischen Bürgermeister p. 162.

Ursus, ein Anführer und Generals-Person der Hunnen, als sie im Jahr 744 wieder in Ungarn ankamen. **Hübners** Polit. Histor. IV Th. p. 702.

St. **Ursus**, Ertzbischoff zu Ravenna in Italien, succedirte dem **Liberius** III, im Jahr 378. Er stammte aus einer Vornehmen Familie in Sicilien, war lang von Person, schön von Ansehen und sehr tugendsam. Er wendete all sein Väterliches Erbgut der Kirche zu Ravenna zu, stiffte auch eine sehr berühmte und sehens würdige Kirche allda, die nach ihm ist *Templum Ursianum* genennet worden, und weihete dieselbe 384 den 13 April am Oster-Tage ein. Er regierte viele Jahre mit grosser Auferbaulichkeit, und starb 398 am ersten Oster-Tage. Sein Leib ist in die von ihm gebaute Kirche begraben worden. Der Gedächtnis-Tag ist der 13 April. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 331.

Ursus oder **Ursonus**, Bischoff zu St. Agate de Goti, gelangte 1161 zu solcher Würde, und bekam 1181 vom Grafen **Raimulphus** allda verschiedene Güter und Gerechtsame verehrt. Das Jahr vorher hatte er sich nebst andern Bischöffen zu Monte Cassino mit eingefunden, als der Ertz-Bischoff von Benevent, Rogerius, derselben Kirche einen immerwährenden Ablaß ertheilet. Im Jahr darauf nehmlich 1182 wohnte er der Einweihung der Marien-Kirche zu Monte Vergine bey, und 1190 gieng er, wie das Todten-Register besaget, mit Tode ab. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII. p. 347. u. f.

St. Ur-

St. Ursus, Bischoff zu Fano in Italien, wird mit unter die Schutz-Patronen dieser Stadt gezehlet. Er war von vornehmen Eltern zu Rom gebohren, verließ aber allen weltlichen Pracht, begab sich in den geistlichen Stand, und wurde vom Pabst Honorio I, im Jahr 625 zur Zeit des Kayſers Heraclii zum Bischoff zu Fano verordnet. Er ist im Jahr 639 gestorben. Sein Leib wurde mit dem Leibe St. Eusebii, der auch Bischoff zu Fano gewesen, zugleich auf einen eigenen Altar in der grossen Kirche daselbst gesetzet, und sollen durch ihn viele Wunder geschehen seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 15 May. Ughellus Ital. Sac. T. I. p. 661.

Ursus, oder Urso, Bischoff zu Giovenazzo, weihete 1124 den Altar St. Eustachiens de Padula ein. Er war ein Anhänger von dem Affter-Pabst Anacletus II, und wurde von ihm 1130 in seine Protection genommen, erhielt auch von demselben ein stattliches Privilegium, welches nachstehenden Inhalts ist:

Anacletus episcopus servus servorum Dei, Venerabili Fratri Vrso Juvenacensi Episcopo ejusque successoribus canonice promovendis in perpetuum.

Ex Apostolicæ Sedis officio nobis injuncto compellimur Fratribus nostris Episcopis & ecclesiis a Deo sibi commissis tuitionis & protectionis nostræ manum extendere, & suam omnibus largiente Domino Justitiam conservare. Ea propter charissime Frater *Vrse* Episcope, tuis rationabilibus clementer postulationibus annuentes, Juvenacensem B. Mariæ semper Virginis ecclesiam, cui Deo authore præsidere videris, beati Petri patrocinia & præsentis scripti pagina duximus roborandam. Quæcunque igitur bona, possessiones, quæ præfata ecclesia in præsentia juste & legitime possidet, firma tibi tuisque successoribus & illibata permaneant, in quibus hæc propriis nominibus exprimuntur. In civitate Juvenacensi monasterium S. Mariæ, ecclesiam S. Salvatoris extra civitatem, ecclesiam S. Leonis, ecclesiam S. Sylvestri, ecclesiam S. Eugeniæ, ecclesiam SS. martyrum Joannis & Pauli cum pertinentiis earum. Apud castrum Terlitium ecclesiam S. Angeli, ecclesiam S. Mariæ, ecclesiam S. Nicolai, ecclesiam S. Luciæ, ecclesiam S. Juliani cum pertinentiis earum, Casale Vrassanum cum ecclesiis suis, casale S. Leutii & ecclesias suas, casale Circitanum cum ecclesiis suis, quæcunque præterea in futurum largiente Deo justis modis poteritis adipisci, firma tibi tuisque successoribus & integra conserventur. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare, aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, tam tibi quam clericorum & pauperum usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in posterum ecclesiastica sæcularisve persona hanc nostræ constitutionis paginam sciens contra eam temere venire tentaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis & honoris sui careat dignitate, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo corpore & sanguine Dei & Domini nostri Jesu Christi Redemptoris aliena fiat, atque in extremo examine districtæ ultioni subjaceat, cunctis autem eidem ecclesiæ justitiam servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatenus & hic fructum bonæ actionis percipiant & apud districtum judicem præmia æternæ pacis inveniant.

† Locus signi, in quo extant infra scripta verba, videlicet, Dominus fortitudo plebis suæ, in circulo, intus vero Sanctus Petrus, Sanctus Paulus, Anacletus Papa II. Ego Anacletus catholicæ ecclesiæ episcopus.

Locus alterius signi.

Datum Beneventi per manus Saxonis S. R. E. presbyteri Cardinalis & Cancellarii, Incarnationis Dominicæ 1130. Incarnationis octavæ, Pontificatus autem Domini Anacleti II. Papæ anno primo.

In dem folgenden 1131 Jahre ward er von dem Ertzbischoff Angelus zu Bari und Canosa vor sich und seine Nachfolger mit einem Privilegio begabet, bey denen Landes-Versammlungen gleich nach ihm seinen Platz zuhaben, und also den obersten Sitz vor denen andern Bischöffen einzunehmen. Es ist dasselbe folgender massen abgefasset:

Angelus Dei gratia Barensis, quæ & Canusina est, Sedis Archiepiscopus, Dilecto Fratri & Venerabili Vrso Juvenacio Episcopo & ejus successoribus in perpetuum.

Omnipotentis Dei benignitas ad hoc Barensis ecclesiæ moderamen nobis contulit, ut personis reverendis honores debitos conferamus, & nostri archiepiscopatus ecclesiis matricibus antiquis & dignitates & possessiones conservemus. Et quia Juvenacina, cui Deo authore præsides, ecclesia nullo metropolitanæ Sedis privilegio prædecessorum tuorum negligentia munita dignoscitur, intelligibili providentia ecclesiam prænominatam cum parochialibus ecclesiis & justis suis omnibus possessionibus nostri decreti pagina confirmari & communiri postulasti, tuæ itaque Fraternitatis petitioni legitime effectum non denegantes absque præjudicio alicujus ecclesiæ præsentis auctoritatis decreto tam tibi quam & successoribus tuis, totam Juvenacii episcopatus parochiam disponendam, semper tenendam & possidendam concedimus & confirmamus, videlicet Juvenacium, Terlitium cum omnibus monasteriis servorum Dei & puellarum, quæ in eorum pertinentiis seu intra ea sita sunt, Vrassanum, ecclesias S. Leutii, alteram, quæ dicitur in Cavallato, alteram in deserto, Guarassanum, Numinum, Ferulacium, Balenam, Suberitum, Meppasanum, Circitanum, casam maximam Maziaricum, S. Eugeniam, S. Quiriacum de Vinealibus, Sayda, Selice, Saulanum, Cilianum, Valenzanum, Arucce, S. Demitrum, S. Mariam in Lama, Riminianum, Punxillum, Villam, lacum, Meridianum, Paternum, Villulam, Speluncam, Cursinianum, S. Agatham, S. Nicolaum de Lapeditio, S. Petrum de Casulis, S. Cosmum de por-

tu & S. Salvatorem. Quæcunque etiam supradicta ecclesia Juvenacina ad præsens seu in posterum concessione Pontificum liberalitate Principum, oblatione fidelium poterit adipisci tibi tuisque successoribus semper illibata permanere decernimus; sed & si quando Concilium provinciale, juxta quod canones præcipiunt, celebraverimus, primam post nos in consessu Fratrum cathedram a dextris habere concedimus. Sane si quis in futurum, quod absit, contra hujus nostræ auctoritatis inscriptionem facere tentaverit, secundo tertiove commonitus nisi resipuerit, a Christi & ecclesiæ corpore alienus fiat. Conservantibus autem pax a Deo & misericordia præsentibus & futuris sæculis conservetur. Actum anno Incarnationis Dominicæ 1131. scriptum a Donato subdiacono nostro. Angelus Dei gratia Barensis & Canusinus Archiepiscopus.

Weiter hat auch **Rogerius**, König in Sicilien, wegen Seel-Messen vor seine Eltern und sich, im Jahr 1133 an obigen Bischoff Ursus und seine Kirche gar ansehnliche Schenckungen und Einkünffte verehret, wie das darüber ausgestellte Diploma ausweiset, so also lautet:

In nomine Domini Dei æterni ac Salvatoris nostri Jesu Christi.

Anno Incarnationis ejusdem 1133. Indict. 2.

Ego Rogerius Dei gratia Siciliæ & Italiæ Rex, Rogerii I. Comitis hæres & filius.

Si justæ postulatio voluntatis omnibus Dei cultoribus locisque venerabilibus studio debet prosequente compleri, illis præcipue, qui pro culpis & offensionibus nostris Dei misericordiam orationibus nostris Dei misericordiam orationibus insistendo incessanter invocant, piis postulationibus effectum jugiter impendere debemus. Eapropter Vrse Juvenacensis ecclesiæ venerabilis Episcope petitionibus tuis clementius annuentes, pro salute animæ Patris nostri glorioſæ, memoriæ Rogerii Comitis matrisque nostræ Adelaidæ reginæ & nostra nostrorum denique parentum donamus & concedimus tibi tuisque successoribus & Episcopatui S. Mariæ cui Domino authore præsides, totam diœcesin suam cum omnibus ecclesiis suæ ditioni ubique jure pertinentibus: decimas quoque reddituum omnium civitatis nostræ Juvenacii, & ut pariter ecclesia affidandi quadraginta affidatos potestatem habeat, quos ecclesia omni tempore libere atque quiete teneat & possideat. Tibi quoque & omnes ecclesiastici ordinis gradus, canonicatus videlicet & monachatus in prædicta diœcesi consistentes in prædictæ ecclesiæ & tua successorumque tuorum judicatione libere consistant. Ista inquam prædicta & omnia illa quoque, quæ prædecessorum nostrorum privilegiis seu donatione jam sæpe dicta ecclesia juste atque canonice tenet & possidet, vel quæ in posterum liberalitate Principum, oblatione fidelium, concessione Pontificum poterit adipisci, concedimus habenda, tenenda & perpetuo jure possidenda sine nostra nostrorumque hæredum vel successorum contrarietate. Si quæ vero, quod absit, magna humilisque persona hujus nostræ concessionis paginam etiam in aliquo violare vel interrumpere quolibet modo præsumpserit, sciat sese composituram auri libras decem, medietatem palatio nostro, & aliam medietatem parti prænominatæ, Juvenacensis ecclesiæ, præsensque decretum pristinum robur obtineat. Porro ad hujus nostræ concessionis & confirmationis indicium per manus *Widonis* nostri Notarii scribi, nostroque sigillo insigniri jussimus. Data Salerni per manum Guarini nostri Cancellarii 12. Kalendas Augusti anno regni nostri 4. adest signum orbiculare cum verbis circum circa, videlicet, Ego Rogerius Rex qui supra. Rex semper vivas pius & clemens, Domini vas, hac cruce signatum stabo, nunquam violatum.

Wie lange nach diesem obiger Bischoff noch das Regiment geführet, und wenn er gestorben, findet sich nicht angemercket. Vermuthlich wird er noch eine geraume Zeit das Bißthum verwaltet und gelebet haben, weil sein Nachfolger Bertus erst 1172. Da er vom König Wilhelm in Sicilien ein huldreiches Diploma erhalten, verzeichnet gefunden wird. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 723. u. ff.

Ursus, Bischoff zu Padua, siehe Urso.

Ursus, war anfangs Bischoff zu Rapella, hernach seit 1079 Ertzbischoff zu Bari. Er stand bey dem König Robert in grossen Gnaden, und erhielte von demselben verschiedene ansehnliche Herrschafften geschenckt, die dessen Sohn Rogerius dem Ertz-Bißthum fernerweit confirmirte. Ursus selber aber ertheilte dem Abte Eustachius zu Bari nachstehendes Privilegium:

Anno Incarnationis Domini nostri Jesu Christi 1080 mens. Novembris Indictione quarta.

Ego Vrso Dei providentia Archiepiscopus tertio anno Præsulatus mei Sanctæ sedis Canusinæ & Barensis ecclesiæ declaro, quoniam Eustasius presbyter de loco Cuti laboravit a fundamentis ecclesiam in honorem omnium sanctorum, tandemque venit ad me præfatus Eustasius obsecrando nimium, quatenus pro mercede animæ meæ præfatam ecclesiam libertarem. Et ego divina gratia compunctus voluntate capituli nostri liberto ipsam ecclesiam, ut nec ego nec mei successores quæramus aliquid ab ipsa ecclesia seu a jam dicto Eustasio vel successoribus suis, seu a monachis vel personis ejusdem ecclesiæ, quæ sunt vel antea erunt, nec de rebus suis & a modo & semper tam ille præfatus Eustasius quam successores illius licentiam habeant in eandem ecclesiam mittere presbyteros vel clericos de clericis parochiæ, & diœcesis nostræ & successorum nostrorum licentia, & quicunque in eadem ecclesia oblationem fecerit, sive clericus sive laicus in vita sua, vel cum ad mortem venerit tota oblatio sine minutione & sine aliqua ratione nostri Archiepiscopus habeat inviolabiliter.

Habeat

Habeat etiam poteſtatem recipere mortuos & ſepelire in ſepulturis ſuis, & portare crucem ſuam, vbi voluerit, vt aducat mortuos, qui debent ibi ſepeliri. Damus etiam poteſtatem & libertationem, vt poſſint in eadem eccleſia diuina officia facere ſine noſtro & ſucceſſorum impedimento noſtrorum. Nec poteſtatem habeamus nos aut ſucceſſores noſtri excommunicare, vetare eccleſiam ipſam aut excommunicare monachos aut oblatos monaſterii clericos vel laicos, ſed ſint in cura & emendatione prædicti Euſtaſii & ſucceſſorum ſuorum, campanas & pulſos habeant ad ſonandum, ſi voluerint pro beneplacito ſuo, & nullum jus aut rationem aliquam in ipſa eccleſia habeam ego aut ſucceſſores mei, ſed quascunque rationes eccleſia noſtra habere poſſit, ob amorem Dei remittimus & revocamus prædictæ eccleſiæ omnium ſanctorum, vt præſcriptus Euſtaſius ſeu ſucceſſor ſuus curam habeat de ovibus ſuis, & de omnibus, quæ habet nullo modo nobis vel ſucceſſoribus ſervato. Si autem aliquis ob amorem Dei prædictæ eccleſiæ offerre voluerit eccleſiam ſuam, poteſtatem habeat, ſine noſtra & ſucceſſorum noſtrorum licentia offerre, donare, nec nos, nec noſtri ſucceſſores aliquid habeamus in ipſis eccleſiis oblatis, ſed ſint cum omnibus eorum eidem eccleſiæ omnium ſanctorum, ſive habuerint in ipſis ſuis obedientiis monachos, ſive ſacerdotes non monachos, nos & noſtri ſucceſſores non habeamus poteſtatem eos excommunicare nec petere aliquid ab eis, donec ibi fuerint; Sed in ipſis obedientiis poſſint mortuos recipere, & crucem portare, vt ſepeliant mortuos. Et poteſtatem habeat, ſive ſit clericus, ſive ſit laicus, audire divina officia, audire in ipſa eccleſia & in obedientiis ſuis, & nec ego nec ſucceſſores mei poteſtatem habeamus excommunicare eos, quia in eis audiunt divina officia. Tantam autem permiſſionem ego prædictus Vrſo Dei gratia Archiepiſcopus facio & eandem eccleſiam liberto in ſucceſſoribus noſtris, ſicut ſupra ſcriptam rationem, omnibus temporibus, nobis & dictum eſt, nullo jure ſervato. Hanc autem noſtram conceſſionem atque libertationem & plumbei noſtri ſigilli impreſſionem vel noſtræ manus ſubſcriptionem ſcribere fecimus per manus chari noſtræ eccleſiæ archipresbyteri noſtrique Archiepiſcopatus ſcriniarii menſe & indictione ſupra nominatis.

† Ego Vrſus Dei gratia Archiepiſcopus S. Sedis Canuſinæ & Barenſis eccleſiæ.

Endlich ſtarb dieſer Urſus nach vielen andern löblichen Verrichtungen im Jahr 1089. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 879 und 604. u. f.

Urſus, Biſchoff zu Sabiona, anjetzo Seben, ums Jahr 650. Hübners, Polit. Hiſtor. VIII Theil p. 244.

Urſus, ſonſt auch Vitus oder Novita genannt, war Biſchoff zu Selva Candida, und wohnte im Jahr 680 dem Concilio zu Rom, welches der Pabſt Agatho angeordnet hatte, bey, unterſchrieb auch daſſelbe. Ughellus Ital. Sac. Tom. I p 91.

Urſus, Biſchoff zu Trident, um welche Zeit er aber Biſchoff geweſen, iſt nicht bekannt, ohngefehr iſt es im achten Jahrhundert geweſen. Hübners Polit. Hiſtor. VIII Th. p. 299.

Urſus, Biſchoff zu Tull, um das Jahr 488 Hübners Polit. Hiſtor. VII Theil p. 681. ſiehe anbey unter dem Artickel **Toul**, im XLIV Bande, p. 1650.

S. St. Urſus, und **Leubatius**, Aebte im VI Jahrhundert, werden beyde zuſammen verehret. Der heil. Urſus war aus Cahors und von Jugend auf Gottesfürchtig geweſen; er begab ſich in die Landſchaft Berry, baute bey Tauſiriac Digne und Sontigny Klöſter, und ſetzte taugliche Männer über dieſelben, kam hernach in Touraine an einen Ort, Sennevre genannt, baute auch allda ein Oratorium und Kloſter und ſetzte St. Leubarium darüber, hernach baute er zu Loches an den Fluß Indre noch ein Kloſter, in welchem er ſelbſten blieb, und mit eigener Hand arbeitete. Im Eſſen und Trincken hielt er ſich ſehr ſchlecht, und vermahnte auch die Seinigen immer zur Mäßigkeit. Er baute auch eine Mühle an gedachtem Fluß, da ſie zuvor alle Frucht mit einer Hand-Mühle vor das Kloſter gemahlen hatten. Es trachtete aber ein Gothe, Nahmens Sichlarius, nach dieſer Mühle, baute auch eine andere eben nach dieſer beſſer hinaufwärts auf den Strohm, daß das Waſſer der erſtern dadurch gäntzlich benommen wurde. Als aber ſolches dem heil. Urſo verkündigt wurde, ſchickte er an alle Mönche in die von ihm erbauten Klöſter, ſie ſolten ohne Unterlaß beten, worauf denn nach zwey Tagen von des Gothen Mühle nichts mehr zu ſehen und zu hören war, alſo daß wohl zu vermuthen iſt, ſie habe aus gerechter Straffe zu Grunde gehen müſſen. Sie ſtarben beyde, ein jeder in ſeinem Kloſter und wurden auch darinnen begraben. Der Gedächtniß-Tag iſt der 28 Julius.

Urſus, ein Diaconus der Römiſchen Kirche oder nach einiger Meynung Subdiaconus, florirte nach der Mitte des neunten Jahrhunderts, und überſetzte das Leben St. Baſilii, Ertz-Biſchoffs zu Cäſarea in Cappadocien, welches **Amphilochius** in Griechiſcher Sprache beſchrieben, aus ſolcher in die Lateiniſche. **Oldoin** Athen. Rom. Acta SS. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

St. Urſus, ein Prieſter zu Aoſta in Piemont, wurde ſammt Albano Tabra und Tabrata, wie auch mit ihrem Biſchoff St. Theonetio, von den Arrianern vertrieben, da ſie denn mit einander nach Rom gezogen, von dar durch Hetrurien nach Ligurien gereiſet, und als ſie über das Alpen-Gebürge gegangen, auch nach Aoſta gekommen ſind, allwo St. Urſus von den Gottloſen, wider welche er die Catholiſche Lehre

Lehre eyferig vertheidiget, um das Jahr 500 getödtet wurde. Einige sagen, er sey zu Augspurg getödtet worden, aber sie irren sich. Der Gedächtniß-Tag ist der 1 Febr.

St. Ursus, siehe St. **Leontius** den 20 Jan. im XVII. Bande, p. 246.

St. Ursus, siehe St. **Eusebius**, den 18 April, im VIII Bande, p. 2222.

St. Ursus, siehe St. **Catulinus**, den 23 April, im V Bande, p. 1593.

S. St. Ursus, **Victor**, und etliche andere Römische Soldaten von der Legion Thebäa, litten den Märtyrer-Tod im Jahr 290. weil sie die grausame Marter, so man ihrem Obersten **Mauritio** angethan, gesehen hatten, wurden sie bewogen, aus dem Lager davon zu gehen. Sie wurden aber bald aufgesucht, gefunden, gefangen genommen, und vor den Land-Pfleger **Hyrtacum** geführt. Darauf wurden sie schrecklich gemartert, aber von GOtt befreyet, und dardurch viele andere bekehret. Als man sie hernach ins Feuer stieß, löschte dasselbe aus, da man ihnen dann die Köpfe abschlug, und ihre Leiber in das Wasser warf. Sie kamen aber, wie man erzehlet, bald ans Land, worauf jeder seinen Kopf in die Hand nahm und ihn bis an die Städte trug, wo sie wolten begraben seyn, welches bey Solothurn war, allwo man ihnen nach der Zeit eine Kirche zu Ehren aufgebauet hat. Der Gedächtniß-Tag ist der 30 Sept.

Ursus, ein Poet und Notarius, siehe Urso.

Ursus, ein unbekannter Scribent, siehe Urso.

Ursus, ein guter Freund **Plinii**, des jüngern.

Ursus, (Adelbertus mit dem Zunahmen,) siehe **Adelbertus**, im I Bande, p. 477.

Ursus, (Alexander) Bischoff zu Citta Nova, zu Bologna gebürtig, gelangte 1536 den 1 Sept. zu solcher Würde, und stund diesem Amte in die 26 Jahre vor, darauf er im Monat Julius 1561 zu Rom mit Tode abgieng, allwo er auch in der Kirche St. Honufrius begraben lieget. Man hat ihm folgendes Epitaphium gesetzet:

D. O. M.
Alexandro Vrsio nobili Bononiensi,
Civitatis novæ in Istria Episcopo,
animi corporisque dotibus insigni
Jo. Bapt. Itrengus Forosempronienſis ob diurnam clientelam hæres institutus
Patrono optimo optimeque de se merito
H. M. F. C.
Pridie Kalend. Aug. anno sal. MDLXI.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 252.

Ursus, (Anton) war zu Florentz aus einer schlechten Familie gebohren, brachte es aber durch seine treffliche Qualitäten und Verdienste so weit, daß er Anfangs Archipresbyter in seiner Vater-Stadt, hernach 1301 Bischoff zu Fiesoli, und endlich 1309 Bischoff zu Florentz wurde. Er besaß eine bewunderungswürdige Geschicklichkeit in Verrichtung derer Kirchen- und Regiments-Geschäfte, und hatte anbey einen so tapferen Muth, daß er, als Kayser **Heinrich** VII 1312 Florentz belagerte, das Ambrosianische Thor und die dortige Gegend mit seiner Clerisey, die er in die Waffen gebracht, so hertzhaft und männlich vertheidigte, daß die andern durch sein Beyspiel angefrischet den Feind wiederum von Wall und Mauren zurück trieben, und die Flucht zu ergreifen nöthigten, wie solches **Verinus** Hist. Florent. Lib. I. sehr nett in nachfolgenden Versen ausgedruckt:

Insuper externis Arrigi Cæsaris armis
Adjuta obsedit muros & cuspide portas
Pulsavit frustra, nam muro fortior omni
Intus erat pubes duro sub Marte probata:
Instructasque acies purum deducit in æquor,
Audet & ancipiti pugnam decernere ferro.
Virtuti nunquam potuit vis vlla nocere,
Instent mille licet populi ac discrimina mille,
Omnia civilis tuto concordia perfert;
Quæ sine Justitia & sine relligione latronum
Factio nec durat, sævis obnoxia pœnis.

Insonderheit aber war dieser Bischoff dem Cistercienser-Kloster St. Salvator de Septimo sehr gewogen, und ertheilte demselben 1320. ein überaus stattliches Privilegium, welches also abgefasset:

Antonius miseratione divina
Episcopus Florentinus
Religiosis in Christo Abbati & Conventu monasterii S. Salvatoris de Septimo Cisterciensis Ordinis salutem in Domino sempiternam.

Cum pridie ad monasterium ipsum devotionis instinctu, quam ad ipsum & dicti monasterii fratres gessimus, venissemus, vidimus ibidem, quas nobis reverendissime demonstrastis venerandas reliquias cujusdam aureæ crucis Domini nostri Jesu Christi & unum caput de sacrosanctis reliquiis undecim millium Virginum, quas quidem reliquias de civitate Coloniæ, largiente vobis venerabili patre domino Colonienſi ArchiEpiscopo, sicut in literis dicti Patris ejus sigillo sigillatis inspeximus, pro dono magnifico recepisti. Ad quarum reliquiarum & nos devotionem & reverentiam excitati & cupientes vos & alios Christi fideles ad salubris devotionis obsequium, quasi quibusdam illecti præmiis, indulgentiis scilicet & remissionibus invitare. Indulgentiam a dicto Domino Colonienſi ArchiEpiscopo gratiose concessam omnibus vere pœnitentibus & confessis, qui ad honorem Dei & sacratissimæ crucis & beatarum undecim millium Virginum, in nativitatis Domini nostri Jesu Christi, Resurrectionis & Ascensionis Domini, Pentecostes, Inventionis & Exaltationis S. Crucis, omnium Sanctorum festivitatibus nec non B. M. V. festivitatibus omnibus, B. Michaelis Archangeli, B. Joannis Baptistæ, B. Nicolai & omnium Apostolorum

ad

ad viſitandum venerint monaſterium memoratum venerabiliter & devote, ſicut in ipſius D. Archi-Epiſcopi prædictis literis continetur, præſentis tenore paginæ confirmamus, & noſtrum ſuper hoc impertimur aſſenſum, & nos ſimiliter de omnipotentis Dei miſericordia nec non & B. Virginis matris ejus, beatorum quoque Joannis Baptiſtæ, Zenobii, Reparatæ ac Vincentii patronorum noſtrorum meritis confidentes, vobis & aliis Chriſti fidelibus vere pœnitentibus & confeſſis, qui ad venerandas ipſas reliquias in dictis feſtivitatibus vel aliqua earumdem devote convenerint, nec non vobis de monaſterio memorato & aliis quando & quoties altaria conſtructa apud monaſterium memoratum in honorem B. Jacobi Apoſtoli, B. Petri Apoſtoli, B. M. Virginis, B. Benedicti, S. Quinti, S. Bernardi, S. Nicolai, S. Joannis, S. Gregorii, S. Laurentii & altare conventus S. Salvatoris nec non B. Bernardi conſtructum in loco veſtro Florentiæ venerabiliter viſitaveritis, & devote quadraginta dies de injuncta vobis pœnitentia miſericorditer in Domino relaxamus. Datum apud monaſterium ipſum de Septimo die 25 Martii Annunciationis B. M. Virginis Indictione 3. anno Domini 1320.

Als auch die Benedictiner Mönche in dem Kloſter Bonoſolatio, welches der Graf Hugo geſtiftet hatte, ſehr Zuchtlos lebten, die Ciſtercienſer hingegen des Kloſters St. Salvator de Septimo den Ruhm eines frommen und heiligen Wandels erlanget hatten, wurden die Benedictiner aus Bonoſolatio fortgejagt, und die Ciſtercienſer darein aufgenommen, darüber ihnen obiger Biſchoff in eben dem Jahre 1320 nachſtehendes Inſtrument ausfertigen ließ:

In Chriſti nomine Amen.

Nos Antonis miſeratione divina Epiſcopus Florentinus &c. Dum ex officio debito Paſtoralis; quo tenemur intendere ad ſtatum & commoda ſubditorum circa ordinationem & ſtatum monaſterii St. Bartholomæi de Bonoſolatio Ordinis St. Benedicti Florentinæ diœceſis attenta diligentia penſaremus, invenimus, & hoc eſt notorium, quod nulla poſt tergum Santancael. . . quod ipſum monaſterium propter minus providam adminiſtrationem & regimen Abbatis & monachorum ipſius grave recepit hactenus & recipit tota die, & parant, niſi opportuno remedio ſuccurratur, recipere amplius in futurum irreparabile, quaſi circa ſpiritualia & temporalia detrimentum. Invenimus etiam, quod in monaſterio ipſo regularis obſervantia non ſervatur. Reperimus quoque Abbatem & monachos ipſius ab honeſtatis ſemita deviaſſe hactenus & damnabiliter deviare, nec moniti a nobis pluries vitam ſuam & Actus in melius reformarunt. Quare ſuper iis intra nos & cum nonnullis diſcretis honeſtisque perſonis Deum timentibus & ſcientibus conditionem monaſterii memorati diligenter deliberatione habita contractata, tandem vt ſtatus dicti monaſterii jam collapſus, Deo auctore, vtiliter reformetur, poſt multa deliberationis tempora, quæ in prædictis appoſuimus, accurate divina gratia inſpirante concepimus de monaſterio S. Salvatoris de Septimo Ciſtercienſis Ordinis Florentinæ diœceſis, quod Abbas & monachi monaſterii memorati, ſunt viri catholici obſervantes regulam, honeſte vivunt, & de ipſorum honeſtis actibus & vita laudabili auditur ab omnibus nomen bonum, & quod per ipſorum providentiam circumſpectam dictum monaſterium de Septimo creſcit in ſpiritualibus & temporalibus augetur: unde firmiter credimus & ſperamus, quod per ipſos Abbatem & monachos de Septimo, tamquam per providos cultores agri Dominici dictum monaſterium de Bonoſolatio dictis Abbati & monachis de Septimo totaliter conferatur in temporalibus & ſpiritualibus, pleno jure & ad uſum ipſius monaſterii de Septimo reducatur, ipſisque uniatur, incorporetur & annectetur omni vinculo unionis. Occurrit & in hoc nobis devotionis intuitu, quod & nos & Clerus noſter Florentinus habemus ad monaſterium ipſum de Septimo, quæ nos etiam ducit potiſſime ad unionem & infra ſcripta omnia facienda. Igitur ad honorem omnipotentis Dei & ejus nomine invocato prædictis omnibus & aliis, qui nos noverint, cum multa deliberatione penſatis monaſterium prædictum de Bonoſolatio cum omnibus & ſingulis juribus & pertinentiis ſuis in ſpiritualibus & temporalibus, pleno jure irrevocabiliter donamus, ſupponimus, ſubmittimus, incorporamus, unimus, damus, concedimus & annectimus eidem monaſterio de Septimo regendum, gubernandum, adminiſtrandum, viſitandum, corrigendum, ordinandum & reformandum tam in capite quam in membris per ipſius monaſterii de Septimo Abbatem vel alios monachos dicti monaſterii, quos ad hoc idem Abbas de Septimo, qui pro tempore fuerit, duxerit deputandos, prout & ſicut, quando & quomodo ſuæ diſcretionis arbitrio & voluntatis viſum fuerit expedire & convenire: & ordinandum & reformandum per eundem Abbatem & monachos ſub inſtitutis regularibus dicti monaſterii de Septimo, tanquam in monaſterio in jus & proprietatem ipſius monaſterii de Septimo pleno jure tranſlato, reſervatis tamen nobis & Epiſcopatui Florentino cenſus ſui affictu, quem annuatim dicto monaſterio de Bonoſolatio tenetur Epiſcopatui memorato, nec non cum Clero Florentino procurationibus & exactionibus pecuniarum hactenus tantummodo conſuetis. Quibus omnibus & ſingulis D. Vgo Abbas & D. Simon Maurus, Vbertus & Rogerius monachi, capitulum & conventus ipſius monaſterii de Bonoſolatio conſenſerunt, & ita petierunt, gratanter receperunt, & omni via, modo & jure, quibus melius potuerunt, acceptaverunt & approbaverunt, expreſſe in principio, medio atque fine ea omnia & ſingula dicto modo ſe ſervaturos

turos inviolabiliter promiſerunt nomine ſuprafcripto, poſtquam præfatus venerab. pater & reverendi viri Domini Lapi monaſterii S. Mariæ Florentiæ decretorum Doctoris circumſpectoris induſtria & ſollicitudinis ſtudio plene confidens & volens prædicta effectualiter adimplere, commiſi ipſi domino Lapo, quod religioſum virum D. Andream Abbatem dicti monaſterii de Septimo pro ſeipſo & dicto monaſterio & conventu de Septimo in corporalem tenutam & poſſeſſionem dicti monaſterii de Bonoſolatio & ejus jurium & pertinentiarum inducat, tueatur inductum, & ſibi faciat de ipſius monaſterii de Bonoſolatio tanquam translati in jus, dominium & proprietatem dicti monaſterii de Septimo, & ad ipſum monaſterium de Septimo totaliter pertinentiis, juribus omnibus reſponderi, contradictores per cenſuram Eccleſiaſticam compeſcendo. Actum Florentiæ in domibus hæredum Perotti Guadagni, quas inhabitat dictus Dominus Epiſcopus Florentinus, præſentibus teſtibus, Domino Barone de S. Miniate & D. Pariſio plebano plebis de Valia vicario dicti Domini Epiſcopi, Domino Antonio priore Eccleſiæ S. Martini de Veſplagno Florentinæ diœceſis & aliis multis die 10 Octobris 1320. Indict. 4.

Den weiteren Verlauff hiervon trift man in Ughelli Ital. Sac. Tom. IV. p. 136. u. ff. an, allwo auch noch verſchiedene diesfalls ergangene Documente befindlich ſind. Uebrigens machte ſich dieſer Biſchoff durch noch viele andere heilſame Verordnungen berühmt und ſtarb in dem folgenden 1321ſten Jahre im Monat Julius, und ward in die Dom-Kirche begraben. Er war gegen die Armen ungemein freygebig, und verſchenckte noch, ehe er ſtarb, alle ſein Vermögen an ſeine Verwandte und gute Freunde, daß alſo nach ſeinem Tode wenig oder nichts übrig geweſen. Weilen er aber die Gelder, welche er als Päbſtlicher Nuntius und als Collector Spoliorum zum Behuff des gelobten Landes eingetrieben hatte, meiſtens mit unter die Dürftigen ausgetheilet, ſo ließ der Pabſt Johann XXII. durch zwey beſondere Commiſſarien wider alle, die etwas von des Verſtorbenen Vermögen an ſich gebracht, ſcharf inquiriren, und ohne deswegen erſt einen Proceß zu erheben, das, ſo dem Apoſtoliſchen Aerario entwendet worden, wieder herbey ſchaffen. Die Päbſtliche Bulle, welche hierinne ergangen, war alſo abgefaſſet:

Johannes Epiſcopus
Servus Servorum Dei,

Dilectis filiis Petro de Banis Archidiacono Lombrallæ in eccleſia Lemovicenſi & Petro Raimundi Ordinis Prædicatorum, ejusdem Ordinis Procuratori, Apoſtolicæ Sedis nunciis ſalutem & apoſtolicam benedictionem.

Accepimus nuper inſinuatione fideli, quod licet bonæ memoriæ *Antonius* Epiſcopus Florentinus decimam reddituum & proventuum eccleſiaſticorum impoſitam dudum per ſex annos in Concilio Viennenſi pro ſubſidio terræ ſanctæ auctoritate Apoſtolica in hac parte ſibi commiſſa per ſe & ſubcollectorem ſeu ſubcollectores deputatos ab eo in civitate & diœceſi Florentina duxerit colligendam, demum tamen eodem Epiſcopo de præſenti vita ſublato ipſius pecuniæ decimæ propter negligentiam per eundem epiſcopum in ipſius pecuniæ commiſſa cuſtodia reperiri non poteſt in ipſius terræ ſanctæ grave diſpendium & præjudicium manifeſtum. Cum igitur quædam immobilia bona per dictum epiſcopum ſuo proprio & privato nomine, & non nomine Florentinæ vel alicujus alterius eccleſiæ per ſe vel per alium ſeu alios empta vel aliter acquiſita, dum viveret, quæ ad quosdam ipſius epiſcopi conſanguineos poſt ejus obitum pervenerunt, nec non etiam diverſa bona mobilia, quæ fuerunt epiſcopi memorati, quæ omnia obligata Romanæ eccleſiæ pro dicta decima remanſerunt, pro certa parte ad quosdam de conſanguineis ſupradictis, & quædam ad familiares quosdam ipſius, & pro reliqua parte ad executores teſtamenti ejusdem epiſcopi, & quosdam alios perveniſſe dicantur, diſcretioni veſtræ per apoſtolica ſcripta committimus & mandamus, quatenus vos vel alter veſtrum per vos vel alium ſeu alios ſuper iis ſimpliciter & de plano ſummarie ſine ſtrepitu & figura judicii, vos plenius informatos, prædicta tam immobilia quam mobilia bona, ſive in pecunia, vaſis argenteis, jocalibus, libris, utenſilibus, ac quibusdam aliis rebus conſiſtent, vobis nomine noſtro & ejusdem eccleſiæ Romanæ faciatis pro ſatisfactione dictæ decimæ integraliter aſſignari, eos ad id, ſi neceſſe fuerit, per cenſuram eccleſiaſticam appellatione poſtpoſita compellendo. Quodſi forte prædicta immobilia & mobilia bona non ſufficerent ad ſatisfactionem integram decimæ ſupra dictæ, vos reſiduum, quod ſuper hoc deeſſe contigerit, facientes vobis per capitulum dictæ eccleſiæ de bonis menſæ epiſcopalis ejusdem eccleſiæ cum integritate ſuppleri & ſine diminutione perſolvi, ad id prædictum capitulum cenſura ſimili compellendo, invocato ad hoc, ſi opus fuerit, auxilio brachii ſecularis, facientes eos, qui excommunicationis ſententiam propter hoc per vos proferendam incurrerint, in majori eccleſia Florentina & aliis eccleſiis & locis Florentinæ civitatis & diœceſis, de quibus expedire videritis nominandis, excommunicatos publice nuntiari. Non obſtante, ſi eis, vel eorum aliquibus communiter vel diviſim a ſede Apoſtolica ſit indultum, quod interdici, ſuſpendi vel excommunicari non poſſint per literas apoſtolicas non facientes plenam & expreſſam & de

verbo

verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Volumus autem, quod de iis, quæ pro dicta decima receperitis a detentoribus & executoribus antedictis, eos quitetis & etiam absolvatis. Datum Avenione XII. Lal. Augusti, Pontificatus noſtri anno ſexto.

Noch eine dergleichen Päbſtliche Bulle vom 1 Auguſt nur gedachten Jahres ſtehet beym **Ughellus** Ital. Sac. Tom IV. p. 143. Nach des Biſchoffs Anton Urſus Tode blieb der Biſchofliche Sitz zwey Jahre lang vacant. **Ughellus** Ital. Sacr. Tom. III. p. 134. u. ff. und p. 253.

Urſus, (Aurelius) ein Römiſcher Poete, florirte 1585, ſchrieb:

1. Odas.
2. Elegias.
3. Epigrammata.
4. De Exquilinis Sixti V. Pont. hortis &c.

und ſtarb endlich in ſeinen beſten Jahren. **Mandoſii** Bibl. Rom.

Urſus, (Joh. Baptiſta) ein Jeſuite aus dem Königreiche Neapolis, dirigirte verſchiedene Collegia, ſtarb zu Neapolis 1637 den 1 Mertz im 72 Jahre ſeines Alters, und hinterließ viele Orationes, Inſcriptiones, Dedicationes, Monumenta, Elogia hiſtorica, die zu Neapolis, 1643 in Fol. ohne Vorſetzung ſeines Nahmens heraus gekommen. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Societ. Jeſu.

Urſus, (Nicolas Raimarus) ein berühmter Aſtronomus, war zu Henſtedt in Ditmarſen gebohren, ob er aber den Nahmen Urſus von ſeiner Familie gehabt, oder ſolchen ſich ſelber zugeleget, iſt noch zweifelhaft. In ſeiner Jugend war er ein Sau-Hirte, und fieng erſt im 18 Jahre ſeines Alters an leſen zu lernen, worauf er aber ſo viel Zeit, als ihm bey ſeinem Zuſtande möglich war, wendete, und weil er von gutem Verſtande war, erlernte er bald die Lateiniſche, Griechiſche und Frantzöſiſche Sprache, nicht weniger die Matheſin, Aſtronomie und verſchiedene andere Theile der Philoſophie, und zwar dieſes meiſtentheils bloß von ſich ſelbſt. Er wandte ſich hierauf 1584 in Dännemarck, hielt ſich auch an den Gräntzen von Pommern und Pohlen eine Zeitlang auf, und erfund ein neues Syſtema von der Aſtronomie, welches des **Tycho de Brahe** ſeinem ziemlich gleich kam. Er communicirte ſelbiges 1586 dem Landgrafen von Heſſen; allein **Tycho de Brahe** gab ihm Schuld, er hätte es ihm abgeſtohlen. Er lehrte hierauf 1588 die Matheſin zu Straßburg, und wurde von dar nach Prag beruffen. Daſelbſt ließ er eine Schrift de Aſtronomicis hypotheſibus drucken, darinnen er den **Tycho de Brahe** heftig angrif, und auf das ſchimpflichſte tractirte, welcher ihn deshalben criminaliter belangen wolte; allein Urſus machte ſich 1598 heimlich von Prage weg, und ſtarb bald darauf. Er wird von vielen Scribenten nur **Nicolas Reimers** genennet, und irret **Bayle**, wenn er ſetzet, daß dieſer ein anderer Scribente geweſen, wie **Moller** es erweiſet. Seine Schriften ſind:

1. Fundamentum Aſtronomicum. Strasburg 1588 in 4.
2. De Aſtronomicis hypotheſibus ſeu de Syſtemate mundi, Prag 1597 in 4.
3. Aſtronomicarum hypotheſium vindicatio & defenſio.
4. Problemata totius Proceſſus Aſtronomicæ obſervationis.
5. Tetragoniſmus circuli.
6. Geodæſia Ranzoviana. Leipzig 1583 in 4.
7. Methamorphoſis logicæ, Strasburg 1589 in 8.
8. Grammatica latina Ranzoviani, 1580 in 8. ohne Benennung des Ortes.
9. Parentatio in pios manes *Jac. Curtii.*
10. Chronotheatrum ſ. Theatrum temporis, Prag 1597 in Fol. und 4.
11. Arithmetica analytica, Franckfurt an der Oder 1601 in 4.
12. Chronologiſche Beweiſung aus der heiligen Schrift und den Vätern, daß die Welt vergehen, und der jüngſte Tag kommen werde innerhalb 67 Jahren von 1606 an zu rechnen, Nürnberg 1605 in 4.

Bartholin hat ihm auch, wiewohl mit Unrecht, ein Buch de civitatibus Hanſeaticis in Dithmarſia zugeſchrieben. **Gaſſend.** in vita Tychonis **Mollers** Iſagoge ad hiſt. Cherſ. Cimbr. **Barthol.** de ſcript. Dan. p. 134. **Bayle. Molleri** Cimbria literata.

Urſus Ipatius oder Ippatus, ein Hertzog von Venedig vom Jahr 726 bis 737, regierete 11 Jahr. Er warb Volck und wolte damit etliche Inſeln zu paaren treiben; Allein das Volck lief zuſammen, und hieb den Hertzog in Stücken. **Hübners** Polit. Hiſtor. III Th. p. 574. **Puffendorffs** Hiſtorie der vornehmſten Reiche und Staaten, Th. III. p. 3.

URSUS MARINUS, Geſtirn, ſiehe *Cetus*, im V. Bande, p. 1913.

URSUS NUMIDICUS, ſoll nach der uralten Römer Redens-Art ſo viel als ein Löwe, ſeyn, wie ſie etwan den Elephanten bovem Lucam, weil ſolche zuerſt in Lucania geſehen worden, genennet haben, da ſie alleſeit mit der Vergleichung auf bekannte und einheimiſche Thiere geſehen, und im übrigen, wie geſchickt es heraus komme, nicht geachtet. Man beweiſet ſolches mit der Autorität des **Juſtus Lipſius**, wel-

welcher lib. 2. Elect. c. 4. dieser Meynung ist. Ausführlicher wird hiervon gehandelt in den Novellen aus der gelehrten und curiösen Welt des Jahrs 1692 p. 1085. u. f.

B. Ursus, mit dem Zunahmen Patriciacus, war erstlich Hertzog zu Venedig, wurde aber hernach im Kloster St. Felicis ein Mönch und hat ein heilig Leben geführet. So viel man weiß, so ist er von der Kirche noch nicht unter die Heiligen gesetzet. Der Gedächtniß-Tag ist der 3 Jenner.

URSUS PILEATUS, ein Ort, siehe St. Bibiana, im XXXIII Bande, p. 1795.

Ursus Severianus, ein Römischer Burgemeister, der zugleich mit C. Viber. Juuent Verus im Jahr nach Christi Geburth 134 die Regierung führete. Hederichs Chronolog. der Römischen Burgem. p. 162.

Urswehyher, Marckt-Flecken siehe Orswehyher, im XXV Bande, p. 2025.

Urswick, oder Ursewick (Christoph) ein Engelländischer Gottes-Gelehrter, welcher unter der Regierung Eduards IV, ingleichen Richards III, und auch eine Zeitlang unter Henrichs VII, Cantzelliste zu Londen gewesen. Und weil er bey diesem letzten König auch Capellan und hernach Allmosen-Pfleger war, so wurde er von demselben zu unterschiedenen Gesandschaften gebrauchet, und insonderheit an Carl VIII, König von Franckreich, abgefertiget. Herr Speed in Hist. of Great Britain. sub Henr. VII. p. 725. gedencket noch vielmehr Umstände von ihm, und seinen Gesandschaften. Er saget nehmlich, daß, als unter der Regierung Richards III, ein Privat-Vertrag geschlossen worden, daß Heinrich, damahliger Graf von Richmond, Eduards IV, älteste Printzeßin Elisabeth heyrathen, und sich also einen Weg zum Thron bahnen sollen, so habe die Gräfin von Richmond einen Priester, Nahmens Christoph Ursewicke nach Britannien an ihren Sohn, den Grafen von Richmond, abgesandt, demselben alle Puncte des Vergleichs, so zwischen ihr und der Königin abgehandelt worden, bekannt zu machen; auch zugleich anzuzeigen, daß der Hertzog von Buckingham einer von dem ersten gewesen, so diesen Anschlag auf die Bahn gebracht hätte. Ferner p. 928. schreibet er: Als bald hernach der Graf von Richmond, (Heinrich VII,) der sich damahls in Groß-Britannien befande, durch Peter Landose, des Hertzogs von Britain, Schatzmeister, dem König Richard verrätherischer Weise bey nahe in die Hände gelieffert worden, sey Johann Morton, Bischoff zu Ely, der sich damahls in Flandern befunden, durch Christoph Ursewicke alles dessen verständiget worden, was in diesem Stücke vorgefallen, da immittelst die Bothschaft zwischen Peter und Richard immer ab- und zu gangen. Worauf der Bischoff mit aller möglichster Eil diese Nachricht noch denselben Tag, und durch eben denselben Bothen, an den Grafen Heinrich in Britannien übersendet; und sich erbothen, ihn nebst seinen Anhängern nach Franckreich zu schaffen; Welcher Ursewicken von Stund an zum König Carl gesandt, und ihn um freyes Geleite ersuchet, seine Zuflucht in sein Königreich nehmen zu dürffen. p. 951. meldet er: Nachdem der Graf Heinrich auf den Englischen Thron gelanget, und 1487 das Hertzogthum Britaine der Krone Franckreich anheim gefallen, und Carl, der König in Franckreich, deswegen einen Krieg anfangen wollen, (wie er auch hernach würcklich ins Werck gerichtet, als er sich mit des Hertzogs von Britain Printzeßin und Erbin vermählet,) habe sich Heinrich, König von Engelland, zum Schiedsmann zwischen Franckreich und den Britanniern erbothen, und seinen Caplan, Herrn Christoph Ursewicke, dessen er sich bey dergleichen Gelegenheiten mehrmahlen bedienet, gesandt. Endlich gedencket er auch noch p. 954. l. c. daß als der König Heinrich, dieses Verständnis zwischen Franckreich und Britain zu unterbrechen, beschlossen hätte, seine Völcker mit des Kayßers Maximilian seinen wider die Frantzosen zu vereinigen, habe es der Kayser auf die lange Banck geschoben, und sey nicht gerüstet genung gewesen. Ueber welche Nachricht der König Heinrich nicht wenig bekümmert gewesen, als er von seinem vertrautem Allmosenier, Christoph Ursewicke und dem Ritter Richard Rieley, als seinen zwey Abgesandten bey dem Kayser Maximilian heimlich davon verständiget worden. Aus dieser Erzehlung nun erhellet klärlich, daß sich Ursewick zum Dienst des Königs Heinrichs sehr geschäftig und getreu bey dem Kayser erwiesen, indem er den Weg zu seiner glücklichen Folge im Reich, durch eine anständige Vermählung gebahnet, wenn er die zwey Häuser Yorck und Lancaster mit einander zu vereinigen gesuchet. Es erhellet ferner daraus, daß er ein besonderes Werckzeug gewesen, seine Freyheit und das Leben selbst von den hinterlistigen Fall-Stricken der spitzfündigen Frantzosen zu erretten; Endlich

siehet man auch daraus, daß gedachter Urswick von den Königen in Gesandschaften von der grösten Wichtigkeit und Schwierigkeit gebrauchet worden, worinnen er eine solche Geschicklichkeit erwiesen, und dieselben mit solchem glücklichen Fortgange zurück geleget, daß er unter einen so gerechten und weisen König zu den höchsten Würden, sowohl in der Kirchen als dem Staat, (die man damahls gemeiniglich beysammen fande) gelangen mögen. Allein er schlug 1499 das Bißthum Norwich aus, und suchte vor vielen Verdiensten keine andere Belohnung, als ein einsames Landleben neben der Stadt und zwar an einem Ort, der von dem Getümmel und der Unruhe derselben ein wenig abgelegen wäre. Oder wie Herr Wood erzehlet; so begab er sich, nachdem er in dem vornehmsten Theil seines Lebens grosse Ehren-Stellen, und also folglich auch Güter und Reichthümer ausgeschlagen, nach Hackney bey Londen, woselbst er unterschiedene Jahre in gottseliger und stiller Einsamkeit höchstvergnügt bis an seinen Tod zubrachte, welcher sich bey einem ziemlichen hohen Alter den 24 October 1521 ereignet. Er wurde an der Nord-Seite des Altar-Gatters in der Kirche daselbst beygesetzet, allwo noch ein Denckmal von weissen Quater-Stein über seinen Grabe mit folgender Grabschrift zu sehen ist:

Christophorus Ursewicus, Regis Hen. VII. Eleemosynarius, vir sua ætate clarus ad exteros Reges undecies pro patria legatus. Dec. Ebor. Archd. Richmond. Decanatum Windesor habitos vivens reliquit. Episc. Norwicensem oblatum recusavit magnos honores tota vita sprevit: Frugali vita contentus hic vivere, hic mori maluit, plenis annis obiit ab omnibus desideratus, funeris pompam etiam testamento vetuit, hic sepultus obiit anno MDXXI. die 24 Octobris.

Er wird übrigens vor den Stifter einer Schule mit einem Hause, auf dem Kirch-Hof in Hackney gehalten, an welchem gegen die Strasse zu diese Ueberschrift zu lesen ist: Exstructa fuit hæc domus A. D. 1519 Christophoro Ursewick Rectore. Und an einem andern Orte stehet: Memorare novissima. Stows Survey, Edit. Stryp. p. 172. Es ist merckwürdig, daß, ungeachtet er die Würde eines Bischoffs von sich abgelehnet, dennoch sein Nahme und Ansehen so groß gewesen, daß ihn etliche Scribenten zu einen Cardinal gemachet, und ihn mit dem D. Christoph Bainbridge, Ertz-Bischoff von Yorck und Cardinal zu Rom vermenget haben. Es war auch dieser Urswick ein besonderer Patron und Freund des Erasmi von Rotterdam; wie denn auch dieser im Jahr 1503 als er sich auf dem Schlosse zu Hamme neben Calais, kurtz zuvor, ehe er nach Engelland kam, befande, eine Uebersetzung von des Luciani Gespräch, Somnium sive Gallus genannt, an Ursewicken sandte, und sich darinnen dessen Patrocinium, Liebe und Freundschaft von ihm ausbate. Woods Athenæ Oxon. Lord Bacous Hist. Hen. VII. p. 47. Sam. Knichts Leben Erasmi von Rotterdam p. 74. u. f. Bentheims Engell. Kirchen- und-Schulen-Staat p. 881.

URTA, Fluß, siehe Urt, im XXV Bande, p. 2507.

Urtåd, Urtåde, Urthåd, Urthed, oder Urthede, heißt in alten Urkunden so viel, als ewig, stet, fest, unverbrüchlich, immerwährend, u. s. w. Daher heißt auch zur Urtåde verkauffen so viel, als jemanden eine Sache schlechthin, und ohne einige Hofnung oder Bedingung, selbige wieder an sich zu lösen, käuflich und eigenthümlich überlassen. Lat. *Venditio absoluta sine pacto de retrovendo.* Siehe Todkauff, im XLIV Bande p. 732.

Urtåd, siehe Urthåding.

Urtåde, siehe Urthåding, und Urtåd.

Urtåde verkauffen, (zur) siehe Tod-Kauffen, im XLIV Bande, p. 732. und Urtåd.

Urtåding, siehe Urthåding.

Urteaga, (Peter) ein Spanischer Jesuit von Sevilla, dessen Vorfahren aus Bretagne waren, legte sich bereits in seinem 19 Jahre aufs Predigen, lebte sehr strenge, und gab in die 50 Jahr einen Prediger zu Sevilla mit grossem Beyfall ab, dirigirte auch in verschiedenen Collegiis, und starb zu Sevilla 1644. Man hat von ihm in Spanischer Sprache eine Leichen-Rede auf König Philipp III in Spanien, die zu Sevilla 1631 in 4 gedruckt. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. Anton Bibl. Hispan.

Urteil, siehe Urtheil.

Urteilen, siehe Urtheilen.

Urtel, siehe Urtheil.

URTELLA, siehe Urtheils-Recht.

Urteln, siehe Urtheilen.

Urtenen, eine in dem Berner-Gebiete unweit Jägistorf gelegene Herrschaft. Sie hat ehemahls dem adlichen Geschlechte gleiches Nahmens zugehöret, von welchem Ulrich von Urtenen 1363 florirte. Nachgehends ist sie an unterschiedliche Familien, und endlich an die von Bonstetten gekommen; allein Jacob von Bonstetten verkaufte sie an Friedrich Willading, welcher Schultheiß zu Bern gewesen. Durch dieses letztern Tochter ist sie an ihren Gemahl Hieronymus von Erlach, welcher 1727 die Stelle eines Schultheissen zu Bern bekleidet, gebracht worden.

Urthåd,

Urthäd, siehe Urthäding, und Urtäd.

Urthäde, siehe Urthäding.

Urthäding, Urthäde, Urthäd, Urtäding, Urtäde, Urtäd, Urthed, Urtheding, Urtheding, heißt in alten Urkunden so viel, als Vertheidigung oder Schutz, Lat. *Defensio.* So ist z. E. die Stadt Hamburg vermöge eines besondern Privilegii vom Käyser Friedrich I. von aller Urthedinge, worunter auch die Reichs-Steuer begriffen, befreyet. Besold Contin. v. Urthedinge.

Urthätlich, heißt in alten Urkunden so viel, als vermittelst Eydes, oder unter eydlicher Versicherung, Lat. *Obligatione juratoria.* Siehe Urphed. Wehner.

Urthed, siehe Urthäding, und Urtäd.

Urthede, siehe Urtäd, und Urthäding.

Urtheding, siehe Urthäding.

Urthedinge, siehe Urthäding.

Urtheil, Lat. *Judicium*, bedeutet überhaupt den Ausspruch, die Meynung von einer Sache, wenn man durch die Urtheilungs-Kraft, (so im Lateinischen auch Judicium heisset, und von der ein besonderer Artickel folget) würcklich etwas entscheidet, das ist, einer Sache etwas zuschreibe oder beylege. Das Urtheil kan auf eine zweyfache Art betrachtet werden: einmahl sofern selbiges in den Gedancken bestehet, und auf das Verhältnis sonderlich zweyer Ideen beruhet, die man entweder zusammen setzet, oder von einander trennet; hernach sofern man es in Worten ausdrücket, und da wird es insbesondere eine **Enunciation**, eine **Proposition** oder ein **Satz**, Lat. *Propositio*, *Enunciatio*, genennet, wovon der Artickel: Satz, im XXXIV Bande, p. 246. u. f. nachzulesen. Es bestehet ein Urtheil aus zwey Stücken, die gantz natürlich sind, nehmlich aus dem Begriff der Sache, daran ich gedencke, und aus dem Begriff desjenigen, was ich ihm beylege, oder davon absondere. Bey den meisten Sachen erhellet dieses gantz deutlich, bey manchen aber ist es etwas dunckel und versteckt, jedoch findet man es allezeit, wenn man nur Acht darauf geben will. Wo ich zwey oder mehr Begriffe habe, die ich mit einander verbinde, so muß ein Urtheil seyn. Unter den Sachen werden auch hier die Personen mit verstanden, z. E. Wenn ich einen Schluß fasse, daß ich etwas thun oder lassen will, so ist dieses ein Urtheil, denn ich schreibe mir dasjenige, was ich verrichten oder unterlassen will, zu. Wann ich einer Sache in dem gemeinen Leben etwas beylege, oder abspreche, so nennt man dieses ein Urtheil, bey den Wissenschaften aber einen Lehr-Satz, daraus ich hernach eines und das andere herleite. Sobald die kleinsten Kinder anfangen, Sachen zu erkennen und Begriffe zu formiren, so fangen sie an zu urtheilen, und Begriffe mit einander zu verknüpffen. Empfinden sie die Ruthe, so verbinden sie den Schmertz, den sie davon empfinden, mit dem Begriff der Ruthe, und urtheilen daher, daß die Ruthe etwas Uebels sey, lernen sich dahero nachgehends vor der Ruthe fürchten. Je mehr Begriffe sie nachgehends erlangen, je mehr häuffen sich die Urtheile. Wer auf seine Gedancken ein wenig acht hat, der wird finden, daß ein ieder Begriff, er entstehe nun aus der innerlichen Würckung der Seele, oder werde durch die äusserliche Anleitung der Sinnen in uns generiret, uns zu einem Urtheil veranlaßt, wenn wir nehmlich bey demselben Begriff mit unsern Gedancken stille stehen. Z. E. Wir gehen auf der Gasse, und sehen ein Haus an, dencken dabey an nichts anders, so urtheilen wir gleich, dis Haus ist garstig, bequem, u. s. w. Gehen wir hinter der Leiche her, da uns eine geliebte Person gestorben, so wird der Begriff des Sarges, den wir anschauen, uns zu vielfachen Urtheilen verleiten, die uns in unserer Betrübniß unterhalten. Je länger man sich bey einem Begriff aufhält, und je aufmercksamer wir dabey sind, je mehr Urtheile fallen uns ein. Wenn wir z. E. eine fremde und unbekannte Frucht lange anschauen, so machen wir mancherley Urtheile, wir dencken, diese Frucht gleichet dieser oder jener, sie hat vielleicht diese Eigenschaften, sie kömmt aus diesem fremden Lande, sie könnte wohl bey uns auch gezogen werden. Betrachten wir mit Attention ein schönes Haus so verbinden wir mancherley Urtheile, daraus, von dessen Lage, Bequemlichkeit, Architectur, Geschicklichkeit des Baumeisters, Vergnügung des Bau-Herrns, die er davon haben kan, Unkosten, die darauf gewendet worden, u. s. w. Und diese Urtheile dauren so lange, bis wieder ein neuer Begriff kommt, der uns von diesen ab, und zu andern verleitet. Schauen wir aber mit unsers Leibes- oder Gemüthes-Augen eine Sache nicht lange an, theils wegen Mangel der Zeit, oder der Flüchtigkeit unsers Humeurs, oder des Verdrusses, den wir darob empfinden, oder wegen anderer Umstände, so werden wir alsdenn nur eines oder wenige Urtheile dabey formiren. Z. E. Es begegnet uns eine abscheulich garstige Person, so werden wir mit unsern Gedancken uns nicht lange dabey aufhalten, sondern etwa gedencken, pfuy, dis war ein heßlicher Anblick, und uns alsdenn zu einem andern Object wenden. Wenn die Welt-Hertzen an GOtt, an Tod, Himmel und Hölle, die Bibel, die Gottesfurcht, u. s. w. gedencken, so verbinden sie nur wenige Urtheile damit, indem sie sich bey diesem Begriff als ihnen unangenehmen Sachen, nicht gar lange aufhalten, son-

sondern mit den weltlichen Sachen mehr Urtheile verbinden; Bisweilen kan es auch bey manchen Umständen geschehen, daß man von einer widrigen Sache mancherley Urtheile formiret, wenn sie nehmlich entweder einen sehr tieffen Eindruck in unsere Seele gemacht, daß wir die Ideen lange Zeit nicht los werden können, oder sonst ein Grund unserer Aufmercksamkeit vorhanden. Z. E. Wir sehen ein altes heßliches Weib, die aber viel Geld und Lust zu heyrathen hat, oder es sitzt ein armer Sünder, der das Leben verwürcket, der sich von dem Todte wider seinen Willen mancherley Urtheile machen muß. Formiren wir von Sachen, ob sie gleich in unsere äusserliche Sinnen fallen, mit Aufmercksamkeit keine Begriffe, so formiren wir auch keine Urtheile davon. Da die Urtheile und Lehrsätze nichts anders sind als Begriffe, die mit einander vereiniget werden, so erkennet man, daß sie eben so beschaffen seyn müssen, als die Begriffe, von denen sie zusammen gesetzet; sind die Begriffe der Wahrheit gemäß, so entstehen auch **wahre Urtheile**, (Judicia vera); aus falschen und unmöglichen Begriffen hingegen erwachsen **falsche** und **unmögliche Urtheile** (*Judicia falsa & impossibilia*.) Aus klaren, deutlichen und vollständigen Begriffen werden **accurate Urtheile**, und aus dunckeln, undeutlichen und unvollständigen Begriffen eben dergleichen Sätze. Du findest die Urtheile von allen Sachen, Handlungen und Personen in dem menschlichen Leben, wenn du nach der Erklärung desjenigen, wovon du urtheilest, aussprichst, was ihr zukomme. Hast du nun eine genauere Erkänntniß der Sachen, und hast du gelernet wohl zu schliessen, so kanst du accurat urtheilen. Rohrs Vernunft-Lehre p. 92 u f. Es ist nehmlich nicht genung, eine Wahrheit nur historisch zu begreiffen und Ideen davon zu machen, sondern man muß bey allen auch auf richtigen Grund sehen, warum man etwas vor wahr halte; um so vielmehr, da die Meynungen der Menschen sehr unterschieden sind, und oft einander zuwider lauffen. So viel es also möglich, muß man allezeit den Grund eines Satzes zu erfinden und zu prüfen suchen, welches denn durch **Urtheile** geschiehet. Es ist daher ein **Urtheil**, Lat. *Judicium*, die Verbindung oder Trennung zweyer oder mehrerer Begriffe. Damit man nun vernünftig **urtheilen**, Lat. *judicare*, lerne, muß man zuvor einen Satz erst den Worten nach erklären und unterscheiden, ehe man desselben Beweiß und Principium suchet, welches die Unterscheidung und Festsetzung des status controversiæ genennet wird. Die Ursache liegt in der unterschiedenen Bedeutung der Wörter, welche nicht nur in Erklärungen und Begriffen, sondern auch oft in gantzen Sätzen anders genommen werden Man formiret aber den statum controversiæ in etlichen Sätzen aus der Philologie, da man blos auf den Gebrauch der Wörter siehet, wie zuweilen unterschiedene Dinge dadurch ausgedrucket werden. Z. E. Wenn man fragen wolte, ob der Mensch durch GOttes Gerechtigkeit das ewige Leben erlange? so ist, ehe man diesen Satz beantwortet, erst voraus zu setzen, daß darinn das Wort Gerechtigkeit entweder verstanden werde von der wesentlichen Eigenschaft GOttes, da er das Gute belohnet und das Böse bestrafet, oder von der erworbenen Gerechtigkeit und Verdienst Christi. Im letztern Falle ist er mit Ja zu beantworten, im erstern aber nicht. Andere Sätze müssen aus der Historie erkläret werden; Z. E. Wenn man sagen wolte, daß alle unsere Erkänntniß aus Ideen zusammen gesetzet sey, so könnte man hierbey erst unterscheiden, daß es nicht Platonische Ideen seyn müsten, der darunter wesentliche Formen der Creaturen in Göttlichen Verstande begrif, sondern nur die Abdrücke der Dinge, welche die Menschen sich davon vorstellen. Zuletzt muß man auch viele Fragen aus ihrer Natur und aus der Sache selbst unterscheiden, nachdem man ein Ding überhaupt, oder nur nach gewissen Theilen mit oder ohne Limitation verstehet. Z. E. Wenn man wissen wolte, ob die Welt eine Maschine sey, so müste man nicht die Welt überhaupt nehmen, daß man es von Geistern und moralischen Würckungen zugleich bejahete, sondern nur von der natürlichen und cörperlichen Welt, da es ausser Streit ist, und seine Richtigkeit hat. So ist es auch mit der Lehre de moderamine inculpatæ tutelæ; da erst viele Einschränckungen und Regeln zu machen sind, ehe es vor erlaubt und zuläßig darf gehalten werden. Hierauf muß man die beyden Ideen eines Satzes durch Real-Definitiones erklären, weil selbige den Grund des Zusammenhanges in sich fassen, dergestalt, daß, wenn man ihre Natur recht einsiehet, der Beweis von selbst bald in die Augen fället. Es ist aber um mehrerer Deutlichkeit willen gut, das Subject und Prädicat eines Satzes erst zu unterscheiden, weil die Propositiones oft verkehrt gesetzet werden, und man aus dem Subject insgemein den Beweis-Grund hernehmen muß. Es kan aber solches aus den Begriffen, was ein Subject und Prädicat sey, gar leicht geschehen, sonderlich wenn man Acht giebet, welche Idee die andere enthält, oder in der andern gegründet ist. Was die Erklärung selbst betrifft, so hat man nur zu unterscheiden, obs ideæ rerum, factorum, relationum sind, u. s. w. Ob man aber zuerst das Subject oder Prädicat erklären solle, daran liegt nicht gar viel, weil man doch eher den Grund nicht begreiffen kan, bis man beyder Erkenntniß und Einsicht voraus gesetzet hat. Jedoch, wenn man einen Satz weitläuftig, wie in Disputationen geschiehet, ausführen will, so ist wohl die Ordnung am allernatürlichsten, wenn man vorher das Subject nach seiner Natur und Eigenschaften durchgehet, und hernach aufs Prädicat kömmt, da denn in jenem die Principia von diesen schon sind vorausgesetzet worden. Wenn man aber etwas nur gantz kurtz beschreiben will, kan man auch das Prädicat welches vielmahl weitläuftiger ist, als das Subject zuerst nehmen; Da man denn bey Erklärung des Subjects sogleich auf den Beweis-Grund des Urtheils geführet wird.

Das meiste hierbey kommt auf die Erfindung des Beweises an, wozu man gelanget, wenn man die Erklärung beyder Ideen eines Satzes gegen einander hält und vergleichet. Wenn nun das Prädicat ein wesentlich Stücke des Subjects in sich fasset, so muß der Grund, vermöge welchen man die Proposition bejahen oder läugnen will, gleich unmittelbar in der Idee des Subjects enthalten seyn. Z. E. Wenn die alten Perser ein gedoppeltes independentes Principium angenommen haben, und man fragen wolte, ob auch ein böser Gott seyn könnte; so darf man nur erklären, was GOtt sey, nehmlich ein Geist, der alle Vollkommenheiten im höchsten Grad begreiffet, eben daher, weil seine Independentz das mit sich bringet. Derowegen folgt, daß was nicht gut, ja nicht mit allen höchsten Vollkommenheiten begabt ist, nicht GOTT seyn könne, ja daß ein böser GOtt einen Widerspruch in sich fasse. Hingegen wenn im Prädicate eine Eigenschaft, oder überhaupt ein Modus angezeiget wird; so fließt der Beweis-Grund aus der Natur des Subjects vermittelst eines Schlusses. Z. E. Von der Seele, daß sie nicht aus Materie zusammen gesetzet, oder was cörperliches sey. Denn die Seele ist ein Wesen, welche mit Verstand und Willen begabet ist; Weil nun diese Kräfte, und die daher fliessende Würckungen in der Natur eines Cörpers nicht gegründet seyn können, als der ein todtes und leidendes Ding ist; so folgt, daß das Wesen der Seelen nicht aus Materie bestehe, sondern ein Geist sey. Man kan fast noch leichter zum Beweis-Grunde gelangen, wenn man auf das Prädicat mercket, in welche Classe der Dinge es zu rechnen sey, und aus welchem Grunde der Erkenntniß man solches erklären müsse. Z. E. Wenn man fragen wolte, ob zum Ebenbilde GOttes auch die Weisheit des Verstandes mit zu rechnen sey; so ist die Weisheit ein Begriff, so unter die Vollkommenheiten des menschlichen Verstandes zu zehlen ist, und muß folglich erkläret werden aus dem Endzweck des Verstandes, welcher dazu gegeben worden, daß die Liebe und Verrichtungen des Willens zu des Menschen Wohlfarth sollen regieret werden. Weil nun solches durch wahre und lebendige Erkenntniß des Guten und Bösen geschiehet, und hierinn das Wesen der Weisheit bestehet: so folgt, daß dieselbe auch nothwendig zum Ebenbilde GOTTES mit gehöre, als welches überhaupt alle Vollkommenheiten der menschlichen Seele in sich fasset. Also auch, wenn man beweisen will, daß ein GOTT sey, so fliesset die Existentz eines Dinges a posteriori aus den Würckungen desselben. Derowegen sind auch die Geschöpfe und Wercke GOttes der Beweis-Grund seines Seyns und Existentz. Weil nun nach eben dieser Methode oft verschiedene Gründe der menschlichen Erkenntniß zur Erklärung eines Dinges gebrauchet werden können; so giebts auch aus gleichem Grunde mehrere Arten der Beweisthümer, da denn nicht eben nöthig ist, alle zu nehmen, sondern man darf nur die vornehmsten und gründlichsten zur Bestätigung seines Satzes darunter aussuchen. Wer in einfachen Urtheilen *Judiciis simplicibus*) wohl geübet ist, dem kans nicht schwer fallen, auch zusammengesetzte Urtheile (*Judicia composita*) gründlich zu resolviren; Nehmlich man darf sie nur erst in einfache, so viel derselben ein zusammen gesetztes Urtheil begreifset, aus einander setzen, und darauf von einem jedweden besonders den Beweis-Grund suchen. Jedoch ist die Ordnung dabey zu beobachten, daß man zur Erleichterung und gründlicher Ausführung dasjenige zuerst betrachte, worinn der Grund auch von dem folgenden enthalten ist. Z. E. GOtt liebet sowohl sich selbst, als auch die Geschöpfe. Hier ist die Liebe GOttes gegen sich selbst um seiner höchsten und unendlichen Vollkomenheit willen die Ursache, warum er auch seinen Geschöpfen gnädig ist, als in welchen er sein Bild und Vollkommenheiten gewisser massen abgedrucket hat. Auf dergleichen Weise geschiehet es vielmahls in mehrerern Exempeln, daß zusammengesetzte Urtheile also zusammenhängen. Wie aber ein jedweder einfacher Satz zu tractiren, und der Beweis desselben zu erfinden sey, ist im vorhergehenden schon deutlich gezeiget worden. Es haben gewissermassen noch etwas besonders die propositiones incidentes, dabey man aber unterscheiden muß, ob die Neben-Idee dem Subjecte oder Prädicate angehänget ist. Wenn sie beym erstern sich findet, muß man nach Erklärung des Subjects auch von der Neben-Idee gleich einen richtigen Begriff machen, weil gemeiniglich das Prädicat sich darnach richtet, und bewiesen wird. Es geschiehet aber solches in etlichen Sätzen durch eine gewöhnliche Erklärung; in andern aber durch eine Unterscheidung und Abtheilung. Z. E. Wenn man sagt: Der allmächtige GOTT hat die Welt erschaffen, oder: Der gerechte GOTT straft die Sünde, da braucht man die Concepte der Allmacht und Gerechtigkeit bloß zu erklären, und sind dieselben der Grund selbst von gedachten Urtheilen. Wenn man aber fragt, ob nur allein die Gläubigen zum ewigen Leben auserwählet sind, so setzet das voraus, daß eine zweyfache Art Menschen, nehmlich Gläubige und Ungläubige gefunden werden, derer beyden Beschaffenheit, um mehrerer Deutlichkeit willen, kurtz zu beschreiben ist. Bey der erstern Art der Sätze wird auch ein Neben-Beweis erfodert, warum die Idea incidens dem Subjecte zukomme, welches bey der andern Art nicht eben vonnöthen ist. Wenn dieses geschehen, wird das Prädicat

erklä,

erkläret, und der Haupt-Beweiß hinzugefüget, wie solches oben erwiesen worden. Wenn das Prädicat eine Neben-Idee enthält, wird zuerst das Haupt-Urtheil ausgeführet, hernach aber die Neben-Idee erkläret, und mit einem besondern Beweis-Grunde bestättiget. Z. E. Wenn man wider die Apocatastasien erweisen wolte, daß die Gottlosen ewig verdammt würden; so kan man vorher überhaupt den Zustand der Verdammniß nach diesem Leben erklären und fest setzen; hernach aber auf den Neben-Satz kommen, daß solche Verdammniß ewig dauren solte. Bisweilen wird auch der Zusammenhang eines Satzes durch Neben-Ideen modificiret. Dahin gehören die Sätze, welche man Modales nennet, und anzeigen, daß das Prädicat dem Subjecte nothwendig, oder nur zufälliger Weise zugehöre, daß dasjenige, was von einer Sache gesaget wird, möglich sey oder unmöglich statt finden könne. Hiebey ist weiter nichts zu mercken, als daß man nur von dem nothwendigen, zufälligen, möglichen und unmöglichen einen rechten Begrif und Fundament fasse, daraus man alle dergleichen Sätze gar leicht wird beurtheilen können. Z. E. Wenn man sagt, daß ein Gott existire, ist nothwendig; so heisset ein Ding absolute nothwendig, wenn es den Grund seines Seyns in sich selber hat. Weil nun GOtt nicht geschaffen, sondern als die erste Ursache aller Dinge durch sich selbst ist; so folgt, daß er auch nothwendig seyn müsse, und durch sich selbst existire. Eben zu dieser Art kan man auch die bedingten Urtheile (*Judicia conditionata*) zehlen, wobey man insonderheit sehen muß, ob die Bedingung wahr oder falsch sey, d. i. ob sie eine gegründete Ursache sey, warum der Haupt-Satz müße angenommen oder geläugnet werden. Z. E. Wenn die Socinianer und Papisten die Bedingung selig zu werden, nicht im Glauben setzen, sondern in der Heiligkeit und guten Wercken; so sind ihre Lehr-Sätze hievon der Wahrheit des göttlichen Wortes nicht gemäß. Endlich folgen die allgemeinen, (*universalia*) besonderen, (*particularia*) und einzelen Urtheile, (*Judicia singularia*) dabey man überhaupt diese Grund-Regel angiebt, daß das Prädicat nach der Natur und Beschaffenheit des Subjects und dieses wiederum nach dem Verhalten des Prädicats anzunehmen und zu erklären sey. Z. E. Wenn man sagt, GOtt wolle alle Menschen selig machen, so ist dieser allgemeine Satz genung gegründet, man mag betrachten, so wohl die Vollkommenheit GOttes nach seiner allgemeinen Gnade, als auch alle Menschen nach ihrem grossen Verderben, Dürftigkeit und Elend: Wenn man aber gedencket, daß nur wenige auserwehlet, die meisten aber verworffen sind, so fliesset das auch aus dem Verhalten des menschlichen Geschlechts, weil der grösseste Theil unter der Herrschaft der Sünden bleibet, da denn unmöglich ist, daß sie mit GOtt könten vereiniget und befreyet werden. Zuletzt, wenn es heisset, daß GOtt allmächtig, die Welt zufällig sey, u. s. w. so giebt die Erwegung der Prädicate von selbst an die Hand, daß die Allmacht GOtt alleine zukomme, die Zufälligkeit aber allein der Welt eigen sey. Und sind es folglich einzelne Sätze. Man kan auch bey dieser Art Urtheile die Erfahrung und Induction zu Hülffe nehmen. Z. E. Alle Menschen sind sterblich, etliche sind nur gelehrt, Paulus ist enthauptet, welcher letzte aus der Historie bewiesen wird. **Zimmermanns** Vernunft-Lehre, p. 59. u. f. Wir wollen hier noch ein paar nützliche Regeln mittheilen, die man beym Urtheilen wohl zu beobachten hat:

1. Lege einer Sache keinen Begrif bey, als dessen Möglichkeit du entweder aus einer sichern und gewissen Erfahrung, oder aus einem zureichenden Grunde erkannt hast. Trage auch keinen Begrif davon, als bis du auf vorhergehende Art die Unmöglichkeit der Verbindung wahrgenommen. Es wird diese Regel bisweilen beobachtet, indem nichts gemeiners ist, als daß die meisten von tausend Sachen urtheilen, da sie doch keinen Grund ihres Urtheils anzuzeigen wissen. Sie raisonniren von anderer Leute Heyrathen, Aemtern, Reisen, Geld-Ausgaben, u. s. w. und legen ihnen nach Gefallen bald Klugheit, bald Thorheit bey, sie urtheilen über die Unternehmungen grosser Herren, über das Commando der Generale, über die Kriege, Friedens-Schlüsse und Alliantzen, u. s. w. davon ihnen doch die Absichten, die Raisons, warum dieses geschicht, und andere Umstände gemeiniglich unbekannt sind; und also urtheilen sie öfters falsch, das ist, aus Schwatzhaftigkeit, nach Affecten, nach ihren Vorurtheilen, nach ihrer Einbildung, nach dem Schein der Möglichkeit, und nach anderer Leute Meynungen. Viele beten andern nach, wie sie es so von ihnen gehöret. Wer aber vernünftig reden oder schreiben will, der wird sich bemühen allezeit einen tüchtigen Grund zu finden, warum er einer Sache dieses oder jenes beyleget, und sich gefast machen, sein Raisonnement, wenn ihn jemand darum befragte, zu beweisen. 2. Gehe nicht weiter in deinem Urtheile, als nach dem Grade der Klarheit, Deutlichkeit oder Vollständigkeit der Begriffe, die du so wohl von der Sache, davon du urtheilest, als auch von dem Urtheile selbst erlangt, möglich ist. Aus Verabsäumung dieser Regel gehen in dem menschlichen Leben vielerley falsche Urtheile vor. So raisonniren ihrer viele von Kranckheiten und Medicinischen Sachen, die doch keine deutlichen, geschweige denn vollständige Begriffe davon haben. Sie beurtheilen, dieser sey ihr Freund, und ein anderer ihr Feind, da sie doch von beyden keine deutlichen Begriffe formiren. Wie die meisten Menschen sich nur klare und keine deutlichen noch vollständigen Begriffe machen, sich aber doch einbilden, daß sie die Sachen deutlich begreiffen; so kan man leicht gedencken, daß deswegen mancherley falsche Urtheile unter den Menschen vorgehen müssen. Es ist wohl an dem, daß wir nicht von allen Sachen nach deutlichen und vollständigen Begriffen urtheilen können, sondern von vielen Sachen nach klaren Begriffen, weil wir doch mit der Erkänntniß zufrieden seyn müssen, die wir erlangen können, wir müssen aber auch alsdenn unser Urthell nicht weiter extendiren. Die Vernunft-Lehre weiset nur die Wahrheit der Urtheile an, läst sich aber im übrigen um

die andern Regeln, so dabey in Obacht zu nehmen, unbekümmert, hingegen die Moral und Politic zeiget, wie wir uns in unsern Urtheilen so vorsichtig aufführen sollen, daß wir uns oder unsern Nächsten nicht dadurch unglücklich machen. Rohrs Vernunft-Lehre, p. 96 u. f. Dieses, was wir nur gesaget, giebet uns Gelegenheit, einige kurtze und nützliche Regeln hieher zu setzen, welche man beym Urtheilen in Conversation und den gemeinen Leben nicht aus den Augen zu setzen hat: 1) Urtheile von andern Leuten niemahls nichts ungleiches. Denn du handelst hierdurch wider den Befehl des Allerhöchsten, du machst dir denselben, von dem du etwas böses sprichst, zum Feinde, wenn er es wieder erfähret, du setzest dich auch bey rechtschaffenen Leuten in übeln Credit, wenn sie hören, daß du die Leute verleumdest. 2) Sagst du ja einem etwas übels nach, so bilde dir allezeit ein, daß es der andere wieder erfahren werde. Denn so wirst du gewiß nicht mehr reden, denn du gegen ihn verantworten kanst, wenn man es ihm entdecken solte. 3) Erzehlen andere Leute von jemand böses gegen dich, so schmähle du auf das Laster, und nicht auf die Person. Denn, sagst du gar nichts dazu, verdriest es die Erzehlenden; hilfst du aber auf den andern zugleich schelten, so wird der andere auf dich ungehalten, und du beleidigest auch die Pflicht eines Christen. 4) Entschuldige allezeit, wo es sich schicken will, die Fehler und Laster derjenigen, von welchen geredet wird. Sind aber dieselben so beschaffen, daß sie fast nicht können vermäntelt werden, so sage doch auch das Gute, welches dieselbe Personen an sich haben. Du erfüllest dadurch die Schuldigkeit eines Christen, und machst dir nicht allein denjenigen, den du vertheidigest, zum Freunde, wenn er es wieder erfähret, sondern erwirbst dir auch einen guten Nahmen bey der Compagnie, die dis höret: Jedoch nimm dich auch in acht, daß du nicht einen Menschen defendirest, der bey jederman in Blame, und sich sehr gottloß aufführet. Ingleichen siehe auch die erzehlende Personen an, die du vor dir hast. 5) Erzehlet derjenige, der bisher nicht dein aufrichtiger Freund gewesen, dir etwas schlimmes von andern Leuten; so traue nicht, und nimm dich in acht, daß du nicht etwas dazu sagest. Denn es will dich der andere hierdurch nur anreitzen, damit er dir Gelegenheit gebe, übel zu urtheilen, und dich bey andern in Miß-Credit setze. 6) Dafern die Umstände mit sich bringen, daß du das Lasterhafte von Leuten sagen must, wie denn die Fälle im menschlichen Leben vorkommen, da einer Gewissens- und Amtshalber dazu verbunden; so rede nichts, als was du vollkommen gewiß beweisen kanst, und sich in der That so verhält. 7) Rede niemahls etwas böses von deinem guten Freunde gegen einen andern deiner guten Freunde. Denn er hat Raison zu dencken, daß, wie du gegen einen andern bist, du gegen ihn auch so seyn werdest, und erweckest dir also hierdurch bey deinem guten Freunde einig Mißtrauen gegen dir. 8) Urtheile von keiner eintzigen Sache, deren alle und jede Umstände dir nicht aus dem Grunde sattsam bekannt sind. Denn du beschimpffest dich durch solches urtheilen bey Leuten die verständiger sind, als

du. Und wenn du ja urtheilest, weil wir gar zu gerne zu raisonniren pflegen, und sonst uns viel Materie in unsern Discoursen benommen würde; so setze allezeit solche Redensarten darzu, dadurch du erweisest, wie du dein Raisonnement eben nicht vor accurat und gantz vollkommen auszugeben gesonnen wärest. 9) Daher fälle niemahls dein Urtheil über die Conduite der Generals-Personen bey den Armeen, oder über das Vorhaben anderer Leute, warum sie dieses oder jenes gethan. Denn, wenn du des andern Umstände, Absichten und Raisons nicht weist, so urtheilest du insgemein von anderer Leuten Verrichtungen unrichtig. Es wird dir bisweilen düncken, der andere habe thörlich gehandelt, da er doch wohl die gröste Raison gehabt, solches zu thun. 10) Urtheilest du ja von Staats-Sachen, so raisonnire lieber nach deinem eigenen Begriffe, davon, sonderlich, wenn du in denen hierzu nöthigen Wissenschaften etwas gethan hast, als nach dem Urtheile der Monats-Schreiber und Staats-Journalisten. Denn wenn andere Leute dieses schon gelesen, scheinet es, als wenn du dir gar zu wenig zutraueteſt, und von anderer Leute Urtheilen ein Sclave, auch selbst nicht geschickt wärest, über etwas zu raisonniren: Bist du aber hierzu incapable, so bleib lieber mit deinen Urtheilen von Staats-Sachen gar zu Hause. Rohrs Einleitung zu der Klugheit zu leben, p. 527. u. f.

Urtheil, Urteil, Urtel, Urthel Uhrtheil, heisset auch insbesondere der Ausspruch des Richters, wodurch die streitige Sache entschieden wird, und wird sonst auch **Rechtlich Erkäntniß, Rechts-Spruch, Spruch Rechtens**, oder **Sententz** genannt; siehe **Sententz** im XXXVII. Bande, p. 141. u. f. Gegenwärtig wollen wir also hier nur noch kürtzlich beyfügen, was besonders in denen Chur-Sächsischen Rechten hin und wieder, die **Urtheile** nebst deren **Ausfällung**, und was dem weiter anhängig, verordnet zu befinden. Es bleibet nehmlich nach Maßgebung derselben zuförderst einem Richter jedesmahl frey, ob er in der Sache selbst verabschieden, oder rechtlich Erkäntniß einholen wolle. **Erl. Proc. Ord.** ad 34. §. 1. Und dieses nicht allein im ordentlichen Processe, sondern auch in geringen, **Erl. Proc. Ordn.** ad 1. §. 6. ingleichen in **Rügen-Sachen. Duell-Mandat** §. 22. 59. Doch muß er nothwendig ein Urthel einholen, wenn 1) allerseits Interessenten es verlangen, **Erl. Proc. Ordn.** ad 34. §. 1. 2) auf eine wieder dessen Bescheid eingewandte Leuterung zu erkennen, *ibid.* 3) ein Gerichts-Herr seine Unterthanen vor seinen eignen Gerichten belanget. **Erl. Proc. Ordn.** ad 2. §. 3. Er verschicket auch die Acten, wohin er will, **Erl. Proc. Ordn.** ad 34. §. 2. doch bey der Leuterung nicht wieder an das Dicasterium, so voriges Urthel gesprochen. *Ibid.* In Abfassung der Urthel ist dahin zu sehen, daß solche dem Klag-Libelle, denen Acten und dem geführten Beweiß- und Gegen-Beweise gemäß seyn. **Proc. Ord.** 8. 34. und bey angestelltem Posseß-Processe ordentlich nur darinnen, und nicht im Petitorischen

zu sprechen. Dec. 13. In Berg-Sachen sind die Urthel nicht auf die gemeine Kayserliche Rechte, Mandat wie in Berg-Sachen §. 16. sondern auf die Berg-Ordnung, Decrete, Resolutionen, Declarationen, Mandata und Gebräuche, *Ibid.* und in Post-Sachen nach der Post-Ordnung zu richten. Mandat 1711. Post-Ordnung §. 72. Die Dicasterien sollen die Sachen nicht aufhalten, Erl. Proc. Ordn. ad 34. §. 3. und in dem Urthel die Zeit, wenn die Acten einkommen, auch wieder abgehen, und das Urthel abgefaßet wird, mit anmercken lassen, *Ibid.* die Richter hingegen vor dessen Ablösung Sorge tragen. *Ibid.* Die Urthel sind entweder Definitiv-Urthel oder Interlocute Erl Proc. Ordn. ad 34. §. 4. u. diese entweder schlechte od. gemischte Interlocut-Urtheile. Erl. Proc. Ordn. ad 35. §. 1. 4. Denen Difinitiv Urtheln und die denenselben gleich zu achten, sind die schlüßlichen Ursachen beyzufügen. Erl. Proc. Ordn. ad. 34. §. 4. Rescript 1715. Das eingeholte Urthel soll der Richter nicht zurücke halten, und die Acta anderweit verschicken, Erl. Proc. Ordn. ad 34. §. 5. ad 2. §. 3. auch, da er sich dessen unterfienge, dessen Verfahren null und nichtig seyn, Erl. Proc. Ordn. ad 34. §. 5. und er deswegen willkührlich bestraft werden, *Ibid.* sondern er soll solches schlechterdings publiciren Erl. Proc. Ordn. ad 2. §. 3. Zu Publication desselben aber ist ein kurtzer Termin, längstens von 14 Tagen, anzuberaumen, Erl. Proc. Ordn. ad 34. §. 5. und die Citation richtig zu insinuiren. *Ibid.* und Proc. Ordn. t. 34. Auch ist dasselbe, ausser in Concurs-Sachen, nicht eher als im Termine, Erl Proc. Ordn. ad 34. §. 5. und zwar in Gegenwart des erscheinenden Theils, zu eröfnen, *Ibid.* und die Registratur darauf mit einzurichten. *Ibid.* Wie denn die Publication, als ein präjudicirlicher Punct, mit allen Fleiß zu registriren Proc Ordn. t. 34. In peinlichen Sachen müssen Beamte das Urthel verschlossen einsenden. Mandat 1681. An Unkosten ist den Partheyen ausser dem baaren Verlage an Urthel- und Post-Gelde oder Bothen-Lohne, Erl. Proc. Ordn. ad 34. §. 5. dessen Specification der Citation mit zu inseriren, nicht abzufordern, *Ibid.* und sind dieselben wegen nicht beschehener Erlegung der Gerichts-Gebühren mit der Publication nicht aufzuhalten. Erl. Proc. Ordn. ad 36. §. 2. Die Publication mag ohne Veränderung und Einverleibung des Richters Nahmen geschehen, C. 26. P. I. und ergehet solches nichts destoweniger in seine Rechts-Krafft. *Ibid.* Wenn dem einen Theil das Urtheil publiciret, fänget von solcher Zeit an sowohl ihm, als dem Gegentheil, das Fatale der 10 Tage zu lauffen, Erl. Proc. Ordn. ad 34. §. 5. es mag nun dieser entweder hernach, oder gar nicht erscheinen. *Ibid.* Wenn kein Theil im Publications-Termin erscheinet, wird der Termin nicht vor circumducirt, *Ibid.* sondern das Urthel zum Ungehorsam vor publicirt geachtet. *Ibid.* Und weil hierzu die Partheyen sich noch Vormittags vor 12 Uhr anzugeben schuldig. Erl. Proc. Ordn. ad 4. §. 5. so wird bey ihrem Aussenbleiben Mittags um 12 Uhr das Urthel zu denen Acten gebracht, *Ibid.* §. 6. Erl. Proc. Ordn. ad 34. §. 5. Es läufft auch von solcher Zeit an die zu Interponirung eines Suspensivischen Rechts-Mittels geordnete Frist der 10 Tage. *Ibid.* Wenn in dem Urthel ein Irrthum in den Worten, Nahmen, Zahlen, Blättern, und dergleichen, so aus denen Acten offenbar ist, begangen worden; so ist deswegen kein Suspensivisches Rechts-Mittel zugestatten, Erl. Proc. Ordn. ad 35. §. 2. sondern demselben von dem Richter durch eine Registratur abzuhelffen. *Ibid.* oder das Urthel in dem Collegio, da es gesprochen worden, ohne ferneres Entgeld zu corrigiren. *Ibid.* Wieder schlechte Interlocut-Urtheile soll nicht ohne Unterscheid Leuterung, *Ibid.* §. 1. ingleichen wieder gemischte Interlocut-Urtheile nicht leicht Ober-Leuterung zugelassen werden. *Ibid.* §. 4. Und eine Leuterung mit Beziehung auf die vorhergehenden Acten ist unzuläßig, *Ibid.* §. 5. wenn sie gleich wieder ein Definitiv-Urtheil eingewandt wird. *Ibid.* Wenn durch des Richters Nachläßigkeit ein leeres Interlocut veranlasset wird, soll der Richter den Partheyen das Urthel-Geld und Bothen-Lohn zu bezahlen angehalten seyn. Erl. Proc. Ordn. ad 4. §. 4.

Urtheil, (abgelesenes oder eröffnetes) siehe Sententz eröffnen, im XXXVII. Bande, p. 211. u. ff.

Urtheil, (abgelöstes) siehe Urtheil ablösen.

Urtheil, (Absolutorisches) siehe Sententz (Befreyunge-) im XXXVII. Bande, p. 155.

Urtheil, (accurates), siehe Urtheil.

Urtheil, (zu denen Acten gebrachtes) siehe Urtheil.

Urtheil, (Actenmäßiges) siehe Sententz, (Actenmäßige,) im XXXVII. Bande, p. 146. u. f.

Urtheil, (äquivoques oder zweydeutiges) siehe Sententz, (zweifelhafte) im XXXVII. Bande, p. 204.

Urtheil, (aus Affecten gesprochenes) siehe Sententz (partheyische) im XXXVII. Bande, p. 175.

Urtheil, (allgemeines), *Judicium universale*, siehe Urtheil.

Urtheil, (ein alternirendes) siehe Sententz (alternirende) im XXXVII. Bande, p. 147.

Urtheil, (ein altes) siehe Sententz (alte) im XXXVII. Bande, p. 147.

Urtheil, (Amts-) siehe Urtheil bey denen Aemtern.

Urtheil, (ein von Amts wegen gefälltes) siehe Sententz (von Amts wegen gefällte) im XXXVII. Bande, p. 147.

Urtheil, (das andere) siehe Sententz (die folgende) im XXXVII. Bande, p. 166.

Urtheil, (ein anderes oder diverses) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII. Bande, p. 149. desgleichen Sententz, ebend. p. 142. u. f. Sententz (definitiv-) ebend. p. 161. Sententz (widrige) ebend. p. 204. Sententz (gleichförmige) ebend. p. 168. Sententz (in der andern Instanz gefällte) und Sententz (von einem

andern Richter gefällte) ebend. p. 147. wie auch Sententz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheil, (ein in der andern Instantz gefälltes) siehe Sententz (in der andern Instantz gefällte) im XXXVII. Bande, p. 147.

Urtheil, (unter andern Partheyen gefälltes) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII. Bande, p. 119. und Sententz unter andern Personen, ebend. p. 206.

Urtheil, (unter andern Personen gefälltes) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII. Bande, p. 119. und Sententz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheil, (von einem andern Richter gefälltes) siehe Sententz (von einem andern Richter gefällte) im XXXVII. Bande, p. 147. desgleichen Sententz, ebend. p. 141. u. f.

Urtheil, (in andern Sachen gefälltes) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII. Bande, p. 119. desgleichen Sententz, ebend p. 142. u. f. Sententz (von einem andern Richter gefällte) ebend. p. 147. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 161. und Sententz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheil, (zu andern Zeiten gefälltes) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII. Bande, p. 119. desgleichen Sententz (widrige) ebend. p. 204. und Sententz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sententz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheil, (annullirendes) siehe Sententz (reformirende) im XXXVII. Bande, p. 190.

Urtheil, (annullirtes) siehe Sententz (nichtige) im XXXVII. Bande, p. 174. u. f. und Sententz (reformirte) ebend. p. 190.

Urtheil, (anschauendes), Lat. *Judicium intuitivum*, siehe Urtheil (Grund-).

Urtheil, (Anweisunge-) Siehe Sententz (Anweisungs-) im XXXVII. Bande, p. 147. und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil, (Appellation wieder ein eröffnetes) siehe *Appellatio*, im II. Bande, p. 944. u. ff. desgleichen Sententz im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. Sententz (Appellations-) ebend. p. 147. u. ff. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff. Sententz (gemischte Interlocut) ebend. p. 167. u. f. und Sententz (Interlocut-) ebend. p. 169. u. ff. wie auch Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil, (Appellations-) siehe Sententz (Appellations-) im XXXVII. Bande, p. 147. u. ff. wie auch Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil, (ein in der Appellations-Instantz gefälltes) siehe Sententz (Appellations-) im XXXVII. Bande, p. 147. u. ff. wie auch Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil, (ein durch die Appellation suspendirtes) siehe Sententz (suspendirte) im XXXVII. Bande, p. 191.

Urtheil, (arbitrarisches) siehe Sententz (Schiedsrichterliche) im XXXVII. Bande, p. 190.

Urtheil, (Assignations- oder Anweisungs-) im XXXVII. Bande, p. 147. und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil, (Ausflucht wieder ein) siehe Sententz (Ausflucht wieder eine) im XXXVII. Bande, p. 154.

Urtheil, (ausschweiffendes) siehe Sententz (ausschweiffende) im XXXVII. Bande, p. 154.

Urtheil, (aussergerichtliches) siehe Sententz (Schiedsrichterliche) im XXXVII. Bande, p. 190.

Urtheil, (bedingliches) siehe Sententz (bedingliche) im XXXVII. Bande, p. 154. u. f.

Urtheil, (bedingtes), *Judicium conditionatum*, siehe Urtheil.

Urtheil, (Befreyungs-) siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII. Bande, p. 155.

Urtheil, (Begnadigung wieder das ergangene) siehe *Sententiam passi & restituti*, im XXXVII. Bande, p. 130. u. f.

Urtheil, (bejahendes und verneinendes), Lat. *Judicium affirmativum & negativum*. Da in den Urtheilen Begriffe von einander gedacht werden, welche entweder übereinstimmen oder auch unterschieden seyn; so müssen auch unsere Urtheile entweder bejahende oder verneinende Urtheile seyn. Jene werden genennet, in welchen das Prädicat von dem Subjecte bejahet wird, Z. E. die Tugend ist zu loben, diese aber heissen, in welchen das Prädicat von dem Subjecte verneinet wird, Z. E. die Laster sind nicht zu loben.

Urtheil, (bekräfftigendes) siehe Sententz (Bestätigungs-) im XXXVII. Bande, p. 156.

Urtheil, (bekräfftigtes) siehe Sententz (bestätigte) im XXXVII. Bande, p. 156.

Urtheil, (Bekräfftigungs-) siehe Sententz (Bestätigungs-) im XXXVII. Bande, p. 156.

Urtheil, (Belehrungs-) siehe Sententz (Belehrungs-) im XXXVII. Bande, p. 155.

Urtheil, (Berg-) siehe Sententz (Berg-Gerichts-) im XXXVII. Bande, p. 155. u. f. und Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil, (Berg-Gerichts-) siehe Sententz (Berg-Gerichts-) im XXXVII. Bande, p. 155. u. f. und Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil, (Beschluß zum) siehe Urtheil beschliessen (zum).

Urtheil, (ein dem Beschlusse derer Partheyen gemässes) siehe Sententz (Actenmäßige) im XXXVII. Bande, p. 146. u. f.

Urtheil, (beschwerendes) siehe Sententz (beschwerende) im XXXVII. Bande, p. 156.

Urtheil, (besonders), *Judicium particulare*, siehe Urtheil.

Urtheil, (bestätigendes) siehe Sententz (Bestätigungs-) im XXXVII. Bande, p. 156.

Urtheil, (bestätigtes) siehe Sententz (bestätigte) im XXXVII. Bande, p. 156.

Urtheil, (Bestätigungs-) siehe Sententz (Bestätigungs-) im XXXVII. Bande, p. 156.

Urtheil, (Bestraffungs-), siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Sentenz (Verdammungs-) ebend. p. 192. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, (ein durch betrügliche Vorstellung ausgebrachtes) siehe Sentenz (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165. und Sentenz (falsche) ebend. p. 166.

Urtheil, (Beweis vor das) siehe Sentenz (Beweis vor die) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil, (Beweis wider das) siehe Urtheil straffen.

Urtheil, (Bey-) siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. ff.

Urtheil, (beyfälliges) siehe Sentenz (beyfällige) im XXXVII Bande, p. 156. u. f.

Urtheil, (billiges) siehe Sentenz (billige) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil, (Blut-) oder Todes-Urtheil, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. wie auch Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, (Bürgerliches) siehe Sentenz (Bürgerliche) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil, (vor einem Bürgerlichen Gerichte ergangenes) siehe Sentenz (Bürgerliche) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil, Cammer-Gerichts-) siehe Sentenz (Cammer-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil, (ein Capital-) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. ff. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, (ein cassirtes) siehe Sentenz (nichtige) im XXXVII. Bande, p. 174. u. f. und Sentenz (reformirte) ebend. p. 190.

Urtheil, (ein auser dem Citations-Tage ausgesprochenes) siehe *Sententia extra Citationis diem lata*, im XXXVII Bande, p. 114.

Urtheil, (Civil-) siehe Sentenz (Bürgerliche) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil, (Classifications-) siehe Sentenz (Classifications-) im XXXVII Bande, p. 157. u. f. desgleichen Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353 u. ff. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil, (ein Commissarisches) siehe Sentenz (Commissarische) im XXXVII Bande, p. 158.

Urtheil, (ein condemnatorisches) siehe Sentenz (Verdammungs-) im XXXVII Bande, p. 192.

Urtheil, (ein confirmatorisches) siehe Sentenz (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil, (ein confirmirendes) siehe Sentenz (Bestätigungs-) im XXXVII. Bande, p. 156.

Urtheil, (ein confirmirtes) siehe Sentenz (bestätigte) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil, (conformes) siehe Sentenz (gleichförmige) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheil, (Consistorial-) siehe Sentenz (Consistorial-) im XXXVII Bande, p. 158. desgleichen Urtheil bey denen Consistorien, und Urtheil bey dem Kirchen-Rathe.

Urtheil, (ein contradictorisches, oder widersprechendes) siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Urtheil, (corrigirendes oder verbesserndes) siehe Sentenz (reformirende) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil, (corrigirtes, oder verbessertes) siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205. u. f.

Urtheil, (ein Criminal-) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. ff. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande p. 303. u. ff. desgleichen Urtheil in den peinlichen Berg-Processe, und Urtheil in den peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, (ein decidirendes) siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158. u. ff.

Urtheil, (Decisiv-) siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158. u. ff.

Urtheil, (ein declaratorisches) siehe Sentenz (reformirende) im XXXVII Bande, p. 190. und Sentenz-Aenderung, ebend. p. 205. u. f.

Urtheil, (Definitiv-) siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158. u. ff.

Urtheil, (Designations-) siehe Sentenz (Classifications-) im XXXVII Bande, p. 157. u. f. desgleichen Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353. u. ff. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil, (Devolutivische Rechts-Mittel wider ein eröffnetes) siehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. f. desgleichen Sentenz (Definitiv-) ebend p. 158 u. f. und Sentenz (suspendirte) ebend. p. 191. wie auch Rechts-Mittel (devolutivisches) im XXX Bande, p. 1525.

Urtheil, (ein deutliches) siehe Sentenz (klare) im XXXVII Bande, p. 173.

Urtheil, (ein von einem Dicasterio, oder Juristischen Collegio vorgeschriebenes) siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff. Sentenz (peinliche) ebend. p. 175. u ff. und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962. u. ff. wie auch Urtheil derer Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil, (disciplinalisches), siehe Urtheil (metaphysicalisches).

Urtheil, (Dispensirung von dem ergangenen) siehe *Sententiam passi & restituti*, im

XXXVII

XXXVII Bande, 130. u. f. wie auch Setzung in den vorigen Stand, ebend. p. 620. u. ff.

Urtheil, (das Dritte) siehe Sentenz (dritte) im XXXVII Bande, p. 165.

Urtheil, (ein in der dritten Instanz gefälltes) siehe Sentenz (dritte) im XXXVII Bande, p. 165. und Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil, (drittmännisches) siehe Sentenz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil, (ein dunckeles) siehe Sentenz (zweifelhafte) im XXXVII Bande, p. 204.

Urtheil, (aus eigener Bewegung gefälltes) siehe Sentenz (von Amtswegen gefällte) im XXXVII Bande, p. 147.

Urtheil, (eigentliches) siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158. u. ff.

Urtheil, (einfaches) *Judicium simplex*, siehe Urtheil.

Urtheil, (einzelnes), *Judicium singulare*, siehe Urtheil.

Urtheil, (Einweisungs-) siehe Sentenz (Einweisunge-) im XXXVII Bande, p. 165. und Urtheil, in Concurs-Sachen

Urtheil, (End-) siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158. u. ff.

Urtheil, (endliches) siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158. u. ff.

Urtheil, (Entbindung von dem ausgesprochenen) siehe *Sententiam passi & restituti*, im XXXVII Bande, p. 130. u. f. desgleichen Setzung in den vorigen Stand, ebend p. 620. u. f.

Urtheil, (entscheidendes) siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158. u. ff.

Urtheil, (erkaufftes) siehe Sentenz eines bestochenen Richters, im XXXVII Bande, p. 208. und *Redimere Sententiam*, im XXX Bande, p. 1632.

Urtheil, (erklärendes) siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205. u. f. und Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil, (erläutertes) siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205. u. f. desgleichen Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil, (eröffnetes) siehe Sentenz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. ff.

Urtheil, (erschlichenes) siehe Sentenz (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165. und Sentenz (falsche) ebend. p. 166.

Urtheil, (ein erschreckliches) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. wie auch Straffe (Schärffung der) im XL Bande, p. 591. u. ff.

Urtheil, (das erste) siehe Sentenz (die vorhergehende) im XXXVII Bande, p. 203.

Urtheil, (ein erträgliches) siehe Sentenz (billige) im XXXVII Bande, p. 157. und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 564. u. ff.

Urtheil, (excedirendes, oder ausschweiffendes) siehe Sentenz (ausschweiffende) im XXXVII Bande, p. 154.

Urtheil, (Exception oder Ausflucht wider ein) siehe Sentenz (Ausflucht wider eine) im XXXVII Bande, p. 154.

Urtheil, (Excommunications-) oder zur Bann-Straffe, siehe *Sententia Excommunicationis* im XXXVII Bande, p. 121.

Urtheil, (executivisches) siehe Sentenz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216.

Urtheil, (von einer Facultät oder Rechts-Collegio vorgeschriebenes) siehe Sentenz im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. Sentenz (definitive) ebend. p. 158. u. ff. Sentenz (peinliche) ebend. p. 175. u. ff. und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962. u. ff. auch Urtheil derer Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil, (fälschlich erschlichenes) siehe Sentenz (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165. und Sentenz (falsche) ebend. p. 166.

Urtheil, (falsches) siehe Urtheil.

Urtheil, (falsches) im juristischen Verstande, siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (durch falsche Beweisthümer erhaltenes siehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 144. desgleichen Sentenz (erschlichene) ebend p. 165. und Sentenz (falsche) ebend. p. 166.

Urtheil, (durch falsche Briefschafften erhaltenes) siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166. und Sentenz (erschlichene) ebend p. 165. wie auch unter dem Haupt-Artickel: Sentenz, ebend. p. 144.

Urtheil, (durch falsche Documente erhaltener) siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166. und Sentenz (erschlichene) ebend. p. 165. wie auch unter dem Artickel: Sentenz, ebend. p. 144.

Urtheil, (durch falsche Instrumente oder Urkunden erhaltenes) siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166. und Sentenz (erschlichene) ebend. p. 165. wie auch unter dem Artickel: Sentenz, ebend. p. 144.

Urtheil, (durch falsches Vorgeben erhaltenes) siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166. und Sentenz (erschlichene) ebend. p. 165. wie auch unter dem Artickel: Sentenz, ebend. p. 144.

Urtheil, (durch falsche Urkunden erhaltenes) siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166. und Sentenz (erschlichene) ebend. p. 165. wie auch unter dem Artickel: Sentenz, ebend. p. 144.

Urtheil, (aus einer falschen Ursache gefälltes) siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166. und Sentenz (erschlichene) ebend. p. 165.

Urtheil, (durch falsche Zeugnisse erhaltenes) siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166. und Sentenz (erschlichene) ebend. p. 165. wie auch unter dem Artickel: Sentenz, ebend. p. 144.

Urtheil,

Urtheil, (favorables) siehe Sentenz (günstige) im XXXVII Bande, p. 169.

Urtheil, (ein fehlerhafftes) siehe Sentenz (fehlerhaffte) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (ein an Feyertagen gefälltes) siehe *Sententia diebus feriatis lata*, im XXXVII Bande, p. 117. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 214.

Urtheil, (fiscalisches) siehe Sentenz (fiscalische) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (ein förmliches) siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. f.

Urtheil, (das folgende) siehe Sentenz (die folgende) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (aus freyer und eigener Bewegung gefälltes) siehe Sentenz (von Amtswegen gefällte) im XXXVII Bande, p. 147.

Urtheil, (Gades-) siehe Urtheil-Recht.

Urtheil, (geändertes) siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheil, (gedoppeltes) siehe Sentenz, (gedoppelte) im XXXVII Bande, p. 167.

Urtheil, (ein durch Gegentheils betrügliche Vorstellung ausgebrachtes) siehe Sentenz, (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165. und Sentenz, (falsche) ebend. p. 166, wie auch unter dem Artickel: Sentenz, ebend. p. 114.

Urtheil, (vor einem geistlichen Gerichte ergangenes) siehe Sentenz, (Consistorial-) im XXXVII Bande, p. 158. und Urtheil bey denen Consistorien, wie auch Urtheil bey dem Kirchen-Rathe.

Urtheil, (durch Geld erkauffes) siehe Sentenz eines bestochenen Richters, im XXXVII Bande, p. 208, und *Redimere Sententiam*, im XXX Bande, p. 1632.

Urtheil, (geleutertes) siehe Sentenz, (geleuterte) im XXXVII Bande, p. 167. und Sentenz leutern, ebend. p. 218.

Urtheil, (ein gelindes) siehe Sentenz, (billige) im XXXVII Bande, p. 157. und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. f.

Urtheil, (gemildertes) siehe *Sententiam passi & restituti*, im XXXVII Bande, p. 130 u. f. und Setzung in den vorigen Stand, ebend. p. 620 u. f. wie auch Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. f.

Urtheil, (gemischtes) siehe Sentenz (gemischte) im XXXVII Bande, p. 167.

Urtheil, (gemischtes Interlocut-) siehe Sentenz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167.

Urtheil, (gerechtes) siehe Sentenz (rechtmäßige) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil, (gerechtfertigtes) siehe Sentenz (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156. und Sentenz, (Actenmäßige) ebend. p. 146 u. f.

Urtheil, (gerichtliches) siehe Sentenz (gerichtliche) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheil, (ein denen gerichtlichen Acten gemäßes) siehe Sentenz (Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146 u. f

Urtheil, (ein denen gerichtlichen Acten widersprechendes) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f. und Sentenz wider die geführten Acten, ebend. p. 205.

Urtheil, (aus dem Gerichts-Buche abzulesendes) siehe Sentenz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. f.

Urtheil, (ein ausser denen Gerichts- oder Sig-Tagen gefälltes) siehe *Sententia* extra *diem judicialem publicata*, im XXXVII Bande, p. 117. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211 u. f.

Urtheil, (ein geschärfftes) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 165 u. f. desgleichen Straffe (Schärffung der) im XL Bande, p. 591 u. f.

Urtheil, (ein bey geschlossenen Gerichten eröffnetes) siehe *Sententia* tempore *belli lata* im XXXVII Bande, p. 111. und *Sententia* tempore *Justitii lata*, ebend. p. 126. wie auch *Sententia* tempore *Pestis* lata, ebend. p. 133.

Urtheil, (geschriebenes) siehe Sentenz (schrifftliche) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil, (Gesetzmäßiges) siehe Sentenz (rechtmäßige) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil, (gewisses) siehe Sentenz (gewisse) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheil, (aus Gewogenheit und Gunst des Richters erhaltenes) siehe *Sententia gratia Judicis lata*, im XXXVII Bande, p. 122. und Sentenz (partheyische) ebend. p. 175.

Urtheil, (gleichförmiges) siehe Sentenz (gleichförmige) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheil, (gleichgültiges) siehe Sentenz (gleichlautende) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheil, (gleichlautendes) siehe Sentenz (gleichlautende) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheil, (ein gnädiges) siehe Sentenz (billige) im XXXVII Bande, p. 157. und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. f.

Urtheil, (Gottes-) siehe Urtheil-Recht.

Urtheil, (gravirendes) siehe Sentenz (beschwerende) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil, (ein grausames) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. desgleichen Straffe (Schärffung der) im XL Bande, p. 591 u. f.

Urtheil, (Grund-) Lat. *Judicium intuitivum*, nennet Herr Wolff dasjenige, welches vermöge einer Erfahrung formiret wird. Es

wird das Grund-Urtheil auch das anschauende Urtheil genennet. Man machet von diesem allezeit den Anfang im Raisoniren, man mag nun entweder Wahrheiten demonstriren oder erfinden wollen. Z. E. Wenn man sich ein glüendes Eisen vorstellet; so hat man sowohl einen Begriff von dem Eisen, als von dem glüend seyn, und stellet sich beydes mit einander und eines nach dem andern vor. Allein, indem dieses geschiehet, urtheilet man noch nichts von dem Eisen; sondern man hat einen blossen Begriff von dem glüenden Eisen. Dahero wenn einer fraget, was man ietzund dencke; ist die Antwort: daß man ein glüendes Eisen sehe. Hingegen sobald man sich das Glüendseyn, als etwas besonders von den Eisen vorstellet, und bedencket, daß es ietzt mit dem Eisen verknüpfft ist; so urtheilet man von dem Eisen, daß es glüend ist. Derowegen wenn alsdenn iemand fraget, was man dencke; so ist die Antwort: daß das Eisen glüend ist. Und solchergestalt geben die Menschen auch in ihren gewöhnlichen Reden den Unterscheid, wenn sie urtheilen oder nur einen blossen Begriff davon haben, gar deutlich zu erkennen. Und siehet man auch aus den angeführten Exempel, daß man eigentlich durch das Urtheil von dem glüenden Eisen die Vorstellung der Verknüpffung des Glüens mit dem Eisen verstehe. Gleiche Bewandniß hat es, wenn man sich ein glüendes Eisen, und ein anderes, das nicht glüend ist, zugleich vorstellet. Denn wenn es bey der blossen Vorstellung bleibet, so ist noch kein Urtheil vorhanden. Hingegen sobald man den Unterscheid des glüenden und nicht glüenden Eisens bemercket, und darauf Acht hat, daß das Glüen mit dem einem nicht verknüpffet ist; so beginnet man erst von dem Eisen zu urtheilen, daß es nicht glüend ist. Aus welchen Exempel man siehet, daß man eigentlich das Urtheil von dem nicht glüenden Eisen die Vorstellung der Trennung, des Glüens von dem Eisen zu nennen pfleget. Es nennet Herr Wolff diese Urtheile intuitiva zum Unterschied der Judiciorum discursivorum, das ist, der Nach-Urtheile. Wolffs Gedancken von Gott I Th. p. 158 u. f. II Th. p. 166.

Urtheil, (gültiges) siehe Sentenz (rechtmäßige) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil, (günstiges) siehe Sentenz (günstige) im XXXVII Bande, p. 169.

Urtheil, (aus Gunst und Gewogenheit des Richters erhaltene) siehe *Sententia gratia Judicis lata*, im XXXVII Bande, p. 122. und Sentenz (partheyische) ebend. p. 175.

Urtheil, (ein aus gutem Wohlbedacht und rechter Wissenschafft gefälltes) siehe Sentenz (gewisse) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheil, (Handels-Gerichts-) siehe Urtheil bey dem Handels-Gerichte.

Urtheil, (ein hartes) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. desgleichen Straffe (Schärffung der) im XL Bande, p. 591 u. f.

Urtheil, (aus Haß gefälltes) siehe Sentenz (partheyische) im XXXVII Bande, p. 175.

Urtheil, (heilbares) siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 162.

Urtheil, (heimlich gefälltes) siehe *Sententiam Clam ferre*, im XXXVII Bande, p. 128.

Urtheil, (ein hinterlistiger und betrüglicher Weise ausgebrachtes) siehe Sentenz (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165 und Sentenz (falsche) ebend p. 166.

Urtheil, (ein von dem höchsten Gerichte gefälltes) siehe Sentenz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147 u. f.

Urtheil, (Hof-Gerichts-) siehe Urtheil bey denen Hof-Gerichten.

Urtheil, (ein illiquides oder dunckeles) siehe Sentenz (zweiffelhaffte) im XXXVII Bande, p. 204.

Urtheil, (Immißions-) siehe Sentenz (Einweisungs-) im XXXVII Bande, p. 165 und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil, (Informat-) siehe Sentenz (Belehrungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil, (informatorisches) siehe Sentenz (Belehrungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil, (informirendes) siehe Sentenz (Belehrungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil, (Inhibitions-) siehe Proceß (Inhibitions-) im XXIX Bande, p. 680 u. f.

Urtheil, (ein von der Instantz befreyendes) siehe Sentenz (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil, (Interims-) siehe Sentenz (Provisional-) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil, (Interlocut-) siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f.

Urtheil, (Interlocutorisches) siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f.

Urtheil, (Interlocutorisches gemischtes) siehe Sentenz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f.

Urtheil, (Interlocutorisches schlechtes) siehe Sentenz (schlechte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil, (interloquirendes) siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f.

Urtheil, (Inzichts-) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196 u. f. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303 u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, (irriges) siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (Irrthum in einem) siehe Sentenz (fehlerhaffte) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil,

Urtheil, (von einem Juriſtiſchen Collegio vorgeſchriebenes) ſiehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. Sentenz, (Definitiv-) ebend. p. 158 u. ff. Sentenz, (peinliche) ebend. p. 175 u. ff. und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962 u. ff. wie auch Urtheil derer Sächſiſchen Rechts-Collegien.

Urtheil, (juſtificirtes) ſiehe Sentenz, (Beſtätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156. und Sentenz, (Actenmäßige) ebend. p. 146 u. f.

Urtheil, (ein Kauffmänniſches oder Mercantil-) ſiehe Sentenz derer Kauff- und Handels-Leute, im XXXVII Bande, p. 217. wie auch Urtheil bey dem Handels-Gerichte.

Urtheil, (ein von dem Kayſerlichen und des Reichs Cammer-Gerichte gefälltes) ſiehe Sentenz, (Cammer-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil, (ein von dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rathe gefälltes) ſiehe Reichs-Hof-Raths-Urtheil, im XXXI Bande, p. 104.

Urtheil, (ein von dem Kirchen-Rathe oder Conſiſtorio gefälltes) ſiehe Sentenz, (Conſiſtorial-) im XXXVII Bande, p. 158. und Urtheil bey dem Kirchen-Rathe.

Urtheil, (Klage aus einem gefällten) ſiehe Sentenz, (Klage aus einer gefällten) im XXXVII Bande, p. 173.

Urtheil, (ein von der Klage befreyendes) ſiehe Sentenz, (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil, (ein dem Klag-Libelle gemäſſes) ſiehe Sentenz, (Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146 u. f.

Urtheil, (ein dem Klag-Libelle zuwider lauffendes) ſiehe Sentenz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f. und Sentenz wider die geführten Acten, ebend. p. 205.

Urtheil, (ein klares) ſiehe Sentenz, (klare) im XXXVII Bande, p. 173.

Urtheil, (Kriegs-Gerichts-) ſiehe Sentenz, (Kriegs-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 173. und Urtheil im peinlichen Kriegs-Proceſſe.

Urtheil, (ein zu Kriegs-Zeiten eröffnetes) ſiehe *Sententia* tempore *Belli* lata, im XXXVII Bande, p. 111.

Urtheil, (ein auſſer dem Ladungs-Termine ausgeſprochenes) ſiehe *Sententia* extra *Citationis diem lata*, im XXXVII Bande, p. 114.

Urtheil, (lauffendes) ſiehe Sentenz, (lauffende) im XXXVII Bande, p. 173.

Urtheil, (leeres Interlocut-) ſiehe Urtheil.

Urtheil, (legales) ſiehe Sentenz, (rechtmäßige) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil, (Lehn-Gerichts-) ſiehe Sentenz, (Lehns-) im XXXVII Bande, p. 173 u. f. wie auch Urtheil in der Lehns-Inſtanz.

Urtheil, (Lehns-) ſiehe Sentenz, (Lehns-) im XXXVII Bande, p. 173 u. f. desgleichen Urtheil in der Lehns-Inſtanz.

Urtheil, (ein in der Lehns-Inſtanz gefälltes) ſiehe Sentenz, (Lehns-) im XXXVII Bande, p. 173 u. f. desgleichen Urtheil in der Lehns-Inſtanz.

Urtheil, (ein leidliches) ſiehe Sentenz, (billige) im XXXVII Bande, p. 157. und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. ff.

Urtheil, (Leuterungs-) ſiehe Sentenz (Leuterungs-) im XXXVII Bande, p. 174.

Urtheil, (ein in der Leuterungs-Inſtanz geſprochenes) ſiehe Sentenz, (Leuterungs-) im XXXVII Bande, p. 174.

Urtheil, (ein durch die Leuterung ſuſpendirtes) ſiehe Sentenz, (ſuſpendirte) im XXXVII Bande, p. 91, und Sentenz, (Leuterungs-) ebend. p. 173.

Urtheil, (liberirendes oder befreyendes) ſiehe Sentenz, (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155. und Sentenz, (Loßlaſſungs-) ebend. p. 174.

Urtheil, (ein liquides oder klares) ſiehe Sentenz, (klare) im XXXVII Bande, p. 173.

Urtheil, (Locations-) ſiehe Sentenz, (Claſſifications-) im XXXVII Bande, p. 157 u. f. desgleichen Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353 u. ff. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil, (Loßlaſſungs-) ſiehe Sentenz, (Loßlaſſungs-) im XXXVII Bande, p. 174.

Urtheil, (Loßſprechungs-) ſiehe Sentenz, (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil, (Maleſiz-) ſiehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. und Sentenz, (Vollſtreckung einer peinlichen) ebend. p. 196 u. ff. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303 u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Proceſſe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Proceſſe.

Urtheil, (ein mangelhafftes) ſiehe Sentenz, (fehlerhaffte) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (mathematiſches) ſiehe Urtheil, (metaphyſicaliſches).

Urtheil, (ein Mercantil-) ſiehe Sentenz derer Kauff- und Handels-Leute, im XXXVII Bande, p. 217. und Urtheil bey dem Handels-Gerichte.

Urtheil, (metaphyſicaliſches und diſciplinaliſches). Da die Begriffe entweder metaphyſicaliſche oder diſciplinaliſche ſind; ſo müſſen auch unſere Urtheile ebenfals entweder metaphyſicaliſche oder diſciplinaliſche ſeyn. Jene, die metaphyſicaliſchen, ſind, wenn das Prädicat ein metaphyſicaliſcher abgeſonderter Begriff iſt, und auch alſo beſtimmet wird; Dieſe, die diſciplinaliſchen, aber ſind, wenn das Prädicat als ein diſciplinaliſch abgeſonderter oder nicht abgeſonderter Begriff beſtimmet wird. Und da die diſciplinaliſch abgeſonderten und ſubordinirten Begriffe entweder phyſicaliſche oder moraliſche oder mathematiſche ſind, und ſo auch die unterſchiedenen; ſo müſſen auch die diſciplinaliſchen Urtheile entweder

physicalische oder moralische oder mathematische seyn. Physicalische Urtheile sind, da das Subject und Prädicat sich als eine würckende Ursache verhalten oder nicht, und dahero auch so bestimmet werden. Moralische Urtheile sind, wenn sie sich als Endzwecke und Mittel verhalten oder nicht. Mathematische Urtheile sind, wenn sie sich als ein mathematisches Gantze und seine Theile verhalten oder nicht. Ahlwardt von den Kräfften des menschl. Verstandes, §. 279 u. f.

Urtheil, (ein mildes) siehe Sententz, (billige) im XXXVII Bande, p. 157. und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. ff.

Urtheil, (militarisches) siehe Sentenz, (Kriegs-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 173. und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil. (Mittheilung der Abschrifft von einem eröffneten) siehe Mittheilung der Abschrifft, im XXI Bande, p. 617.

Urtheil, (mögliches und würckliches). Die Begriffe, wovon andere können abgesondert werden, sind entweder natürliche und würckliche, oder sie sind nur willkührliche. folglich müssen auch unsere Urtheile entweder einen würcklichen Gegenstand in der Natur haben, oder auch nur eintzig und allein als ein Gedancke in der Seele anzutreffen seyn. Oder wir vergleichen zwey Begriffe mit einander, und mercken einmahl ob sie wohl können zusammen stehen; welches statt hat so bald wir finden, daß der eine Begriff nur den andern nicht aufhebe. Zum andern mercken wir auch zugleich mit, ob die beyden Begriffe nicht nothwendig und würcklich müssen an einander gedacht werden, welches statt findet, so bald wir uns erinnern, daß sie in der Natur zusammen empfunden werden, und wie sie nicht anders als zusammen gedencken können. Die erstere Art sind mögliche Urtheile und sind in so weit in unsern Gedancken zu suchen. Die andere Art sind würckliche Urtheile und haben ihren Gegenstand in der Natur würcklich. Z. E. Der Begriff einer Bewegung und unserer Erde können zusammen stehen, daher urtheile ich: unsere Erde kan sich bewegen. Wenn ich aber die Weißheit GOttes, die Aehnlichkeit mit den übrigen Planeten, den beständigen Wind unter der Linie und andere Umstände zu Hülffe nehme, so schliesse ich, daß es würcklich so sey: die Erde bewege sich würcklich. Oder weil der Begriff der Gelehrsamkeit zugleich an Titio empfunden worden, so urtheile ich: Titius ist würcklich gelehrt. Ahlwardt von den Kräfften des menschl. Verstandes, §. 67.

Urtheil, (moralisches) siehe Urtheil, (metaphysicalisches).

Urtheil, (mündlich eröffnetes) siehe *Sententiam palam ferre*, im XXXVII Bande, p. 130. und Sentenz, (mündliche) ebend. p. 174. wie auch Sentenz eröffnen, ebend. p. 211 u. ff.

Urtheil, (Nach-) Lat. *Judicium discursivum*, nennet Herr Wolff dasjenige, zu welchem man durch Schlüsse gelanget, und wird dem Grund-Urtheile, *Judicio intuitivo*, von dem ein Artickel vorhergehet, entgegen gesetzet. Wolffs Gedancken von GOtt, II Th. p. 166.

Urtheil, (Nach-) oder Rück-Urtheil, Lat. *Sententia subsequens*, heist so viel, als ein auf ein schon vorher gefälltes Urtheil in eben der Sache von neuem eingeholtes und eröffnetes Urtheil, siehe Sentenz, (die folgende) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (ein nachfolgendes) siehe Sentenz, (die folgende) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (Nach-Locations-) siehe Nach-Locations-Urtheil, im XXIII Bande, p. 227.

Urtheil, (nachtheiliges) siehe Sentenz, (widrige) im XXXVII Bande, p. 204. und Sentenz, (beschwerende) ebend. p. 156. wie auch Präjudiz, im XXIX Bande, p. 59.

Urtheil, (ein bey Nacht-Zeit gefälltes) siehe Sentenz, (eine bey Nacht-Zeit gefällte) im XXXVII Bande, p. 174. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211 u. ff.

Urtheil, (ein im Nahmen derer Rechts-Verständigen eröffnetes) siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. Sentenz, (Definitiv-) ebend. p. 158 u. ff. Sentenz, (peinliche) ebend. p. 175 u. ff. und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962 u. ff. wie auch Urtheil derer Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil, (Neben-) siehe Sentenz, (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. ff.

Urtheil, (ein aus neuen Beweisthümern bestätigtes oder gerechtfertigtes) siehe Sentenz, (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil, (ein vor nichtig erklärtes) siehe Sentenz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174 u. f. desgleichen Sentenz, (reformirte) ebend. p. 190. und Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil, (ein nichtiges) siehe Sentenz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174 u. f. desgleichen Sentenz, (reformirte) ebend. p. 190. und Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil, (niedergeschriebenes) siehe Sentenz, (schrifftliche) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil, (ein vor null und nichtig erklärtes) siehe Sentenz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. desgleichen Sentenz, (reformirte) ebend. p. 190. und Sentenz, (nichtige) ebend p. 174 u. f.

Urtheil, (Ober-Consistorial-) siehe Urtheil bey dem Kirchen-Rathe.

Urtheil, (Ober-Hof-Gerichts-) siehe Urtheil bey dem Ober-Hof-Gerichte.

Urtheil, (Obmännisches) siehe Sentenz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil, (ein odiöses) siehe Sentenz, (widrige) im XXXVII Bande, p. 204. und Sentenz, (beschwerende) ebend. p. 156.

Urtheil, (öffentliches oder mündlich ausgesprochenes) siehe *Sententiam palam ferre*, im XXXVII Bande, p. 130. und Sentenz, (mündliche) ebend. p. 174. wie auch Sentenz eröffnen, ebend. p. 211 u. ff.

Urtheil,

Urtheil, (ein denen öffentlichen Acten gemässes) siehe Sentenz (Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146. u. f.

Urtheil, (ein denen öffentlichen Acten widersprechendes) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. f. und Sentenz wider die geführten Acten, ebend. p. 205.

Urtheil, (ein denen öffentlichen Rechten gemässes) siehe Sentenz (rechtmäßige) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil, (ein denen öffentlichen Rechten widersprechendes) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. f.

Urtheil, (ein ordentliches) siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. f.

Urtheil, (ein auſſer denen ordentlichen Gerichts- oder Siz-Tagen gefälltes) siehe *Sententia extra diem judicialem publicata*, im XXXVII Bande, p. 117.

Urtheil, (zu Papiere gebrachtes) siehe Sentenz (schriftliche) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil, (Partitions-) siehe *Paritoriæ Sententiæ*, im XXVI Bande, p. 973.

Urtheil, (ein partheyisches) siehe Sentenz (partheyische) im XXXVII Bande, p. 175.

Urtheil, (ein auf Peinlich-Beklagtens Befreyung oder Lossprechung gerichtetes) siehe Sentenz (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155. und Sentenz (peinliche) ebend. p. 175. u. f.

Urtheil, (ein auf Peinlich-Beklagtens Verdammung gerichtetes) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. desgleichen Sentenz (Verdammungs-) ebend. p. 192.

Urtheil, (ein peinliches) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. f. wie auch Hals-Gerichte im XII Bande, p. 303. u. f.

Urtheil, (peinliches Berg-) siehe Urtheil in dem peinlichen Berg-Processe.

Urtheil, (vor einem peinlichen Gerichte ergangenes) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. f. wie auch Hals-Gerichte im XII Bande, p. 303. u. f.

Urtheil, (peinliches Kriegs-) siehe Urtheil in dem peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, (ein zur Pest-Zeit eröfnetes) siehe *Sententia* tempore *Pestis* lata, im XXXVII Bande, p. 133.

Urtheil, (physicalisches) siehe Urtheil (metaphysicalisches.)

Urtheil, (ein Pönal-) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. und Sentenz in Straf-Sachen, ebend. p. 223. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, (præcipitirtes, oder übereiltes) siehe Sentenz (übereilte) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil, (ein Präjudicial-) siehe Sentenz (Präjudicial-) im XXXVII Bande, p. 187. u. f.

Urtheil, (präjudicirliches) siehe Präjudiz, im XXIX Bande, p. 59. und Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 420. desgleichen Sentenz (beschwerende) ebend. p. 156.

Urtheil, (präsumirliches oder vermuthliches) siehe Sentenz (vermeyntliche) im XXXVII. Bande, p. 192.

Urtheil, (Präsumtion oder Vermuthung vor ein) siehe Sentenz (Vermuthung vor die) im XXXVII. Bande, p. 192.

Urtheil, (Präsumtion, oder Vermuthung wider ein) siehe Sentenz (Vermuthung wider eine) im XXXVII Bande, p. 192.

Urtheil, (ein auf Principalen gerichtetes) siehe Sentenz (eine auf Principalen gerichtete) im XXXVII Bande, p. 188. desgleichen Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 159. u. f.

Urtheil, (Prioritäts-) siehe Prioritäts-Urtheil, im XXIX Bande, p. 544. desgleichen Sentenz (Claßifications-) im XXXVII Bande, p. 157. u. f. wie auch Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353. u. f. und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil, (ein von dem Processe befreyendes) siehe Sentenz (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil, (ein dem Processe gemässes) siehe Sentenz (Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146. u. f.

Urtheil, (ein den Proceß vernichtendes) siehe Sentenz (reformirende) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil (aus dem Protocoll oder Gerichts-Buche abzulesendes) siehe Sentenz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. f.

Urtheil, (Provisional-) siehe Sentenz (Provisional-) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil, (publicirtes) siehe Sentenz eröfnen im XXXVII Bande, p. 211. u. f.

Urtheil, (Rath zu einem Definitiv- oder Interlocut-) siehe *Senatus Cameræ Imperialis*, im XXXVI Bande, p. 1832. u. f.

Urtheil, (ein auf Rath derer Rechts-Verständigen gefälltes) siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. f. Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. f. Sentenz (peinliche) ebend. p. 175. u. f. und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962. u. f. wie auch Urtheil derer Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil, (ein zu Recht beſtändiges) siehe Sentenz (rechtmäßige) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil, (ein in denen Rechten gegründetes) siehe Sentenz, (rechtmäßige) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil, (ein denen Rechten gemässes) siehe Sentenz (rechtmäßige) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil, (ein denen Rechten nicht gemässes) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. f.

Urtheil, (ein denen Rechten widersprechendes) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. f.

Urtheil, (ein aus rechter Wissenschaft und gutem Wohlbewust gefälltes) siehe Sentenz (gewisse) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheil, (rechtliches) siehe Sentenz im XXXVII Bande, p. 141. u. f. und Sentenz (rechtmäßige) ebend. p. 189. wie auch den Haupt-Artickel: Urtheil.

Urtheil, ein dem rechtlichen Verfahren gemässes) siehe Sentenz (Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146. u. f.

Urtheil, (ein dem rechtlichen Verfahren zuwiderlauffendes) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f. und Sentenz wider die geführten Acten, ebend. p. 205.

Urtheil, (ein rechtmäßiges) siehe Sentenz (rechtmäßige) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil (ein zu Recht nicht beständiges) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p 203. u. f. und Sentenz (nichtige) ebend. p. 174. u. f.

Urtheil, (von einem Rechts-Collegio vorgeschriebenes) siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. f. Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158 u. f. Sentenz (peinliche) ebend. p. 175. u. f und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962. u. f. wie auch Urtheil derer Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil, (rechtskräftiges) siehe Rechtskräftig, im XXX Bande, p. 1520. u. f. desgleichen Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande p. 162. u. f. wie auch Sentenz (Vollstreckung der) ebend. p. 193. u. f.

Urtheil, (von der Rechts-Kraft aufgehaltenes) siehe Sentenz (suspendirte) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil, (Rechts-Mittel wider ein eröffnetes) siehe unter dem Artickel: Sentenz im XXXVII Bande, p 141. u. f. desgleichen Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. f. und Sentenz (suspendirte) ebend. p. 191. wie auch Rechts-Mittel, im XXX Bande, p. 1523. u. f.

Urtheil, (Reconventions- oder Wiederklags-) siehe Sentenz bey der Wiederklage, im XXXVII Bande, p. 225 und Wiederklage.

Urtheil, (reformatorisches) siehe Sentenz (reformirende) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil, (ein reformirendes) siehe Sentenz (reformirende) im XXXVII Bande, p 190.

Urtheil, (ein reformirtes siehe Sentenz (reformirte) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil, (ein von dem Reichs-Cammer-Gerichte gefälltes) siehe Sentenz (Cammer-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil, (Reichs-Hof-Raths-) siehe Reichs-Hof-Raths-Urtheil, im XXXI. Bande, p. 104.

Urtheil, (reiflich überlegtes) siehe Sentenz (gewisse) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheil, (ein relativisches) siehe Sentenz (relativische) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil, (ein restituirendes) siehe Sentenz (Restitution wider eine) im XXXVII. Bande, p 190. und Setzung in den vorigen Stand, ebend p. 620. u. f.

Urtheil, (Restituten wider das ergangene) siehe *Sententiam passi & restituti*, im XXXVII Bande, p 130. u f desgleichen Sentenz (Restitution wider eine) ebend. p. 190. und Setzung in den vorigen Stand, ebend. p. 620. u f.

Urtheil, (Revisions-) siehe Revisions-Sentenz, im XXX Bande, p. 945.

Urtheil, (revocatorisches) siehe Sentenz (reformirende) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil, (ein revocirendes) siehe Sentenz (reformirende) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil, (ein revocirtes) siehe Revocirtes Urtheil, im XXXI Bande, p. 953. und Sentenz (reformirte) ebend. p. 190. desgleichen Sentenz-Aenderung, ebend. p. 205. u. f.

Urtheil, (Rück-) siehe Urtheil (Nach-).

Urtheil, (schädliches) siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204. und Sentenz (beschwerende) ebend. p 156. desgleichen Präjudiz, im XXIX Bande, p. 59.

Urtheil, (scharffes) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. desgleichen Straffe (Schärffung der) im XL Bande, p. 591. u. f.

Urtheil, (ein Schiedsmännisches) siehe Sentenz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190. und *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160.

Urtheil, (Schiedsrichterliches) siehe Sentenz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190. und *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160.

Urtheil, (ein schlechtes Interlocut-) siehe Sentenz (schlechte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil, (schlimmes) siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Urtheil, (Schnitter) siehe Schnitter-Urtheil, im XXXV Bande, p. 586.

Urtheil, (von einem Schöppenstuhle vorgeschriebenes) siehe Sentenz im XXXVII Bande, p. 141. u. f. Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. f. Sentenz (peinliche) ebend. p. 175.

u. ff. und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962. u. ff. wie auch Schöppen-Stuhl, im XXXV Bande, p. 883. u. ff.

Urtheil, (ein schrifftliches) siehe Sentenz (schrifftliche) im XXXVII Bande, p. 191. und *Sententiam clam ferre*, ebend. p. 128. wie auch Sentenz abfassen, ebend. p. 204. u. ff.

Urtheil, [Schutzwehr wider ein] siehe Sentenz [Ausflucht wider eine] im XXXVII Bande, p. 154.

Urtheil, [ein schweres] siehe Sentenz [peinliche] im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Straffe [Schärffung der] im XL Bande, p. 591. u. ff.

Urtheil, [ein ausser denen Sessions- oder Gerichts-Tagen gefälltes] siehe *Sententia* extra *diem judicialem publicata*, im XXXVII Bande, p. 117. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211. u. ff.

Urtheil, [sich selbst widersprechendes] siehe Sentenz [fehlerhaffte] im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, [ein ausser denen Sitz- oder Gerichts-Tagen gefälltes] siehe *Sententia* extra *diem judicialem publicata*, im XXXVII Bande, p. 117. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211. u. ff.

Urtheil, [ein an Sonn- und Feyertagen eröffnetes] siehe *Sententia die bus feriatis lata*, im XXXVII Bande, p. 117. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211. u. ff. desgleichen Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498. u. ff.

Urtheil, [Straff-] siehe Sentenz [peinliche] im XXXVII Bande, p. 175 u. ff und Sentenz [Verdammungs-] ebend. p. 192. wie auch Sentenz in Straff-Sachen, ebend. p. 223 desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, [ein subsidiarisches] siehe Subsidiarische Sentenz im XL Bande, p. 1578.

Urtheil, [ein summarisches] siehe Sentenz [summarische] im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil, [Supplications-] siehe Sentenz [Supplications-] im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil, [suspendirendes] siehe Sentenz [suspendirende] im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil [suspendirtes] siehe Sentenz [suspendirte] im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil, [suspensivische Rechts-Mittel wider ein eröffnetes] siehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. desgleichen Sentenz [Definitiv-] ebend. p. 158. u. ff. und Sentenz [suspendirte] ebend. p. 191. wie auch Rechts-Mittel [suspensivisches] im XXX Bande, p. 1526.

Urtheil, (symbolisches) Lat. *Judicium symbolicum*, ist ein Urtheil unter gewissen Zeichen. Nehmlich sobald wir uns die verschiedenen Begriffe, die wir im Urtheilen verbinden oder trennen, unter gewissen Zeichen, z. E. mit Worten vorstellen, so bald entstehen symbolische Urtheile. Diese tragen sehr viel zur Deutlichkeit derselben bey, und befördern dadurch auch den Gebrauch der Vernunfft. Daher kömmt es, daß Leute, die von Kindheit an taub, und folglich auch stumm gewesen sind, einen weit unvollkommenern Verstand haben, weil es ihnen nehmlich an Worten fehlet, ihre Begriffe damit zu bezeichnen. Denn ob sie sich gleich durch Geberden oder Minen zu verstehen geben: So ist doch dieses alles weit unzulänglicher. Ins besondere mercket man an, daß wir uns, auch im stillen Nachdencken, allezeit der Worte bedienen, deren wir im Reden gewohnt sind. Dieses ist auch in der That viel bequemer, zur Geschwindigkeit unsers Nachsinnens, als wenn wir uns die Begriffe selbst allezeit vorstellen solten. Nur diese Unbequemlichkeit entstehet daher, daß wir uns zuweilen einbilden, wir verstünden eine Sache, da uns doch nur die Worte davon bekannt sind, welches denn zu vielem Selbst-Betruge im Erkenntnisse Anlaß giebt. Gottscheds erste Gründe der gesammten Weltweisheit, Theor. Theil §. 927. u. ff.

Urtheil, (Synodalisches) siehe unter dem Artickel: Sentenz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 148.

Urtheil, (Theilungs-) siehe Theilungs-Urtheil, im XLIII Bande, p. 590.

Urtheil, (Todes-) siehe Todes-Urtheil, im XLIV Bande, p. 728. und Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. wie auch Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, (ein verbesserndes) siehe Sentenz (reformirende) im XXXVII Bande, p. 190. und Sentenz-Aenderung, ebend. p. 205. u. ff.

Urtheil, (ein verbessertes) siehe Sentenz-Aenderung im XXXVII Bande, p. 205. u. ff.

Urtheil, (ein verbindliches oder rechtskräfftiges) siehe Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520. u. ff. desgleichen Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 162. u. ff. wie auch Sentenz (Vollstreckung der) ebend. p. 193. u. ff.

Urtheil, (verdächtiges) siehe Sentenz (Vermuthung wider eine) im XXXVII Bande, p. 192.

Urtheil, (Verdammungs-) siehe Sentenz (Verdammungs-) im XXXVII Bande, p. 192. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, (ein verdrüßliches) siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Urtheil, (verfälschtes) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. ff. desgleichen Urkunden (Verfälschung der).

Urtheil, (ein dem Verfahren gemässes) siehe Sentenz (Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146. u. ff.

Urtheil (ein dem Verfahren widersprechendes) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff. und Sentenz wider die geführten Acten, ebend. p. 205.

Urtheil, (vergebliches) siehe Sentenz (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. ff.

Urtheil, (Vergleich nach gefälltem) siehe Vergleich, im XLVII Bande, p. 715. u. ff.

Urtheil, (verjährtes) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. desgleichen Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520. u. ff.

Urtheil, (Verjährung wider ein) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. desgleichen Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff.

Urtheil, (Verjährung wider ein rechtskräfftig gewordenes) siehe Verjährung im XLVII Bande, p. 854. u. ff. desgleichen Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520. u. ff.

Urtheil, (verkauffres) siehe *Redimere Sententiam*, im XXX Bande, p. 1632. und Sentenz eines bestochenen Richters, im XXXVII Bande, p. 208,

Urtheil, (Verkümmerungs-) siehe Sentenz zu Anlegung des Arrests, im XXXVII Bande, p. 206. und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil, (ein vermeyntliches) siehe Sententz (vermeyntliche) ebend. p. 192.

Urtheil, (Vermuthung vor ein) siehe Sententz (Vermuthung vor die) im XXXVII Bande, p. 192.

Urtheil, (Vermuthung wider ein) siehe Sententz (Vermuthung wider eine) im XXXVII Bande, p. 192.

Urtheil, (verneinendes) siehe Urtheil (bejahendes).

Urtheil, (ein vernichtendes) siehe Sentenz (reformirende) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil, (ein vernichtigtes) siehe Sentenz (reformirte) im XXXVII Bande, p. 190. und Sentenz (nichtige) ebend. p. 174. u. ff.

Urtheil, (verschriebenes) siehe Sentenz (fehlerhaffte) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (Versehen in einem) siehe Sentenz (fehlerhaffte) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (verstümmeltes) siehe Sentenz (fehlerhaffte) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (Vertheilungs-) siehe Sentenz (Verdammungs-) im XXXVII Bande, p. 192.

Urtheil, (Verurtheilungs-) siehe Sentenz (Verdammungs-) im XXXVII Bande, p. 192. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, (übereiltes) siehe Sentenz, (übereilte) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil, (übereinstimmendes) siehe Sentenz (gleichförmige) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheil, (übles) siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Urtheil, (vitiöses) siehe Sentenz (fehlerhaffte) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil, (unbedingtes) siehe Sentenz (bedingliche) im XXXVII Bande, p. 154.

Urtheil, (ein unbilliges) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff.

Urtheil, (undeutliches) siehe Sentenz (zweifelhaffte) im XXXVII Bande, p. 204.

Urtheil, (ein unerträgliches) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Straffe (Schärffung der) im XL Bande, p. 591. u. ff.

Urtheil, (ein unförmliches) siehe Sentenz (unförmliche) im XXXVII Bande, p. 192.

Urtheil, (ein ungebührliches) siehe Sentenz (ausschweiffende) im XXXVII Bande, p. 154. und Sentenz (widerrechtliche) ebend. p. 203. u. ff.

Urtheil, (ein von einem ungebührlichen Richter gefälltes) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff.

Urtheil, (ein ungerechtes) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff.

Urtheil, (ungewisses) siehe Sentenz (zweifelhaffte) im XXXVII Bande, p. 204.

Urtheil, (ein durch ungleiche und betrügliche Vorstellung ausgebrachtes) siehe Sentenz (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165. und Sentenz (falsche) ebend. p. 166.

Urtheil, (ungültiges) siehe Sentenz (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. ff. und Sentenz (widerrechtliche) ebend. p. 203. u. ff.

Urtheil, (unheilbares) siehe Sentenz (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. ff. und Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 162.

Urtheil, (unkräfftiges) siehe Sentenz (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. ff. desgleichen Sentenz (widerrechtliche) ebend. p. 203. u. ff.

Urtheil, (unmögliches) siehe Urtheil.

Urtheil, (unpartheyisches) siehe Sentenz Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146. u. ff.

Urtheil, (unrechtmäßiges) siehe Sentenz (wiederrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff. desgleichen Sentenz (nichtige) ebend. p. 174. u. ff.

Urtheil, (unterredliches) heißt in dem der Stadt Straßburg ertheilten Privilegio, das Recht, von ihren Urtheilen nicht zu appelliren, betreffend, so viel, als ein Interlocut- oder Zwischen-Urtheil. Wehner v. Urtheil.

Urtheil, (Unterrichtungs-) siehe Sentenz (Belehrungs-) im XXXVII. Bande, p. 155.

Urtheil, (unterschriebenes) siehe Sentenz (unterschriebene) im XXXVII. Bande, p. 193.

Urtheil, (ein unverbindliches, oder nichtiges) siehe Sentenz (nichtige) im XXXVII. Bande, p. 174. u. f. und Sentenz (widerrechtliche) ebend. p. 203. u. f.

Urtheil, (unverständliches) siehe Sentenz (fehlerhafte) im XXXVII. Bande, p. 166.

Urtheil, (unvollkommenes) siehe Sentenz (fehlerhaffte) im XXXVII. Bande, p. 166.

Urtheil, (vollkommenes) siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII. Bande, p. 161. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211. u. ff.

Urtheil, (vor-) siehe Vorurtheil, im L. Bande, p. 1330. u. ff. desgleichen Präjudiz, im XXIX. Bande, p. 59.

Urtheil, (vor-) heißt auch besonders in der Ordnung der Dreyzehn-Männer oder derer von dem Cammer-Gerichte delegirten Richter, so viel, als ein Interlocut- oder Zwischen-Urtheil. Wehner v. Urtheil.

Urtheil, (vorgefaßtes) siehe Vorurtheil im L. Bande, p. 1336. u. ff. desgleichen Präjudiz im XXIX. Bande, p. 59.

Urtheil, (vorgeschütztes) siehe *Exceptio rei judicatæ*, im VIII. Bande, p. 2311. u. f.

Urtheil, (das vorhergehende) siehe Sentenz (die vorhergehende) im XXXVII. Bande, p. 203.

Urtheil, (ein das vorhergende Urtheil bestätigendes) siehe Sentenz (Bestätigungs-) im XXXVII. Bande, p. 156.

Urtheil, (ein das vorhergehende Urtheil vernichtendes) siehe Sentenz reformirende) im XXXVII. Bande, p. 190. und Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil, (vorher gesprochenes) siehe Präjudiz, im XXIX. Bande, p. 59. und Vorurtheil, im L. Bande, p. 1330. u. ff.

Urtheil, (ein ausser dem Vorladungs-Termine gefälltes) siehe *Sententia* extra *Citationis diem lata*, im XXXVII. Bande, p. 114.

Urtheil, (wahres) siehe Urtheil.

Urtheil, (Wasser-) siehe Wasser-Urtheil.

Urtheil, (ein Weltliches) siehe Sentenz (Weltliche) im XXXVII. Bande, p. 203.

Urtheil, (ein wiederrechtliches) siehe Sentenz (wiederrechtliche) im XXXVII. Bande, p. 203. u. f.

Urtheil, (ein wiedersprechendes) siehe Sentenz (widrige) im XXXVII. Bande, p. 204.

Urtheil, (ein widriges) siehe Sentenz (widrige) im XXXVII. Bande, p. 204.

Urtheil, (ein wieder aufgehobenes) siehe Sentenz (nichtige) im XXXVII. Bande, p. 174. u. f. desgleichen Sentenz (reformirte) ebend. p. 190. und Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil, (Wiederklags-) siehe Sentenz bey der Wiederklage, im XXXVII. Bande, p. 225.

Urtheil, (Wiederruffenes) siehe Revocirtes Urtheil im XXXI. Bande, p. 953. desgleichen Sentenz (reformirte) im XXXVII. Bande, p. 190. und Sentenz reformiren, ebend. p. 221. wie auch Sentenz (nichtige) ebend. p. 174. u. f.

Urtheil, (Wiederruffungs-) siehe Sentenz in Injurien-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 217.

Urtheil, (ein Willkührliches) siehe Sentenz (Schiedsrichterliche) im XXXVII. Bande, p. 190.

Urtheil, (ein Wirthschafftliches) siehe Sentenz derer Bauersleute, im XXXVII. Bande, p. 207.

Urtheil, (wohlbedachtes und reiflich überlegtes) siehe Sentenz (gewisse) im XXXVII. Bande, p. 168.

Urtheil, (würckliches), siehe Urtheil (mögliches).

Urtheil, (zurückgehaltenes) siehe Urtheil.

Urtheil, (ein zurückgenommenes) siehe Revocirtes Urtheil, im XXXI. Bande, p. 953. und Sentenz (reformirte) im XXXVII. Bande, p. 190. wie auch Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil, (zusammengesetztes) *Judicium compositum*, siehe Urtheil.

Urtheil, (ein zweiffelhafftes) siehe Sententz (zweiffelhaffte) im XXXVII. Bande, p. 204.

Urtheil, (ein zweydeutiges) siehe Sententz (zweiffelhaffte) im XXXVII. Bande, p. 204.

Urtheil, (ein zweyfaches) siehe Sententz (gedoppelte) im XXXVII. Bande, p. 167.

Urtheil, (ein zweymahl eröffnetes) siehe Sententz (gedoppelte) im XXXVII. Bande, p. 167.

Urtheil, (ein nach zwey vorher schon ergangenen Urtheilen gefälltes) siehe Sententz (reformirende) im XXXVII. Bande, p. 190.

Urtheil, (ein zwischen-) siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII. Bande, p. 169. u. ff.

Urtheil abfassen, siehe Sententz abfassen, im XXXVII. Bande, p. 204. u. f. wie auch Urtheils-Verfasser.

Urtheil zu Abhauung der Finger, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 186.

Urtheil ablesen, siehe Sententz eröffnen, im XXXVII. Bande, p. 211. u. ff.

Urtheil ablösen, Lat. *Redimere Sententiam*, heißt im Rechts-Gange auf den von dem Richter zu Eröffnung des Urtheils angesetzten Termine gegen Erlegung der Gebühr von demselben Abschrifft erlangen. Siehe Sententz eröffnen, im XXXVII. Bande, p. 211. u. ff.

Urtheil zu Abschneidung der Nasen und Ohren, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 186. desgleichen Nasen- und Ohren-Abschneidung, im XXIII. Bande, p. 792 u. f.

Urtheil zu Abschneidung der Zungen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 186.

Urtheil abschreiben, siehe Sententz im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. desgleichen Mittheilung der Abschrifft, im XXI. Bande, p. 617.

Urtheil zu Absolvirung oder Befreyung des Beklagten, siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII. Bande, p. 155.

Urtheil unter Abwesenden, siehe Sententz unter Abwesenden, im XXXVII. Bande, p. 205.

Urtheil wieder einen Abwesenden, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 187. wie auch Urtheil im Achts-Processe.

Urtheil in Academischen Streitigkeiten, siehe bey dem Worte: Universität den Artickel: Universitäts-Gerichtsbarkeit, im XLIX. Bande, p. 1793. u. ff.

Urtheil acceptiren oder annehmen, siehe Urtheils bedancken.

Urtheil in Accis-Sachen, siehe Urtheil in Steuer- und General-Accis-Sachen.

Urtheil in Accusations-Processe, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Proceß (Accusations-) im XXIX. Bande, 661. u. f.

Urtheil zur Achts-Erklärung, siehe Urtheil im Achts-Processe, und Urtheil im Kampf-Gerichte, wie auch Achts-Erklärung, im I. Bande, p. 340. u. f.

Urtheil im Achts-Processe, Lat. *Sententia in Processu Bannitorio.* Der Achts-Proceß ist, wie bekannten Rechtens, wenn wieder einen Flüchtigen, auf geschehene Vorladung ungehorsamlich aussenbleibenden Missethäter, rechtmäßig verfahren wird. Allhier lassen wir die Reichs-Acht ausgesetzet, als von welcher bereits in dem Artickel: Achts-Erklärung, im I. Bande, p. 340. u. ff. umständlich gehandelt worden, und betrachten allhier nur, wie dieser Achts-Proceß in denen Sächsischen Landen, und besonders bey denen dasigen Berg-Gerichten, eingeführet ist. Wieder dergleichen Verbrecher wird nunmehro so, wie sonst bey dem peinlichen Anklags-Processe, verfahren, und wird hierzu ein besonderes peinliches Hals-Gerichte geheget. Es theilet sich aber diese Acht in die Unter-Acht, Lat. *Bannum primum*, und Ober-Acht, Lat. *Bannum secundum.* Jene wird genennet, da ein Abwesender wegen Ungehorsams verurtheilet und bis auf die Acht erstanden wird; doch also, daß er binnen Jahres-Frist kommen und von der Straffe des Ungehorsams sich befreyen mag. Binnen solcher Zeit stehet jedermann frey, ihn zur Hafft zu bringen. Meldet er sich binnen Jahr und Tag, und erhält eydlich, seine Unschuld auszuführen, und das End-Urthel abzuwarten; so erlanget er auf sein Ansuchen ein sicher Geleite. Die Ober-Acht hingegen ist, wenn ein Missethäter das Jahr vorbey gehen lässet, und auf die Ober-Acht angeklaget wird; aber wiederum ungehorsamlich aussenbleibet. Es wird allhier eben, wie bey voriger, verfahren, und im End-Urtheile wird er pro Confesso gehalten, auch männiglich untersaget, mit ihm Gemeinschafft zu haben; er verlieret Ehre und Güter, und wenn man ihn habhafft wird, muß er die verwürckte und zuerkannte Straffe an sich vollstrecken lassen. Baussens Instit. Iur. Metall. p. 167. §. 54. Besiehe hierbey auch den Artickel: Urtheil im peinlichen Berg-Processe, desgleichen Bann, im III. Bande, p. 348. u. ff. und Todschläger (flüchtiger) im XLIV. Bande, p. 745. u. ff.

Urtheil acquiesciren (bey dem) siehe Urtheils bedancken, und Urtheil Statt geben.

Urtheil nach denen Acten, siehe Sententz (Actenmäßige) im XXXVII. Bande, p. 146. u. f.

Urtheil ohne Acten, siehe *Sententia* non visis *Actis* lata, und *Sententia* sine *Actis* lata, im XXXVII Bande, p. 109. Desgleichen Sentenz wider die geführten Acten, ebend. p. 205.

Urtheil wider die geführten Acten, siehe Sentenz wider die geführten Acten, im XXXVII Bande, p. 205.

Urtheil zu denen Acten bringen, siehe Urtheil und Sentenz eröfnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. f.

Urtheil wider einen Aechter, siehe Urtheil im Achts-Processe.

Urtheil bey denen Aemtern, sonst auch Amts-Decrete oder Amts-Urtheile genant. Von diesen ist allhier nur so viel anzuführen, daß, gleichwie besonders die Beamte in denen Chur-Sächs. Landen alle in peinlichen Sachen erforderte Urthel, entweder schlechterdings aus dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig, besage Rescripts vom 6 Julii 1638. C. A. T. I. p. 1134. oder die Beamten des Chur-Creyses aus andern Collegiis einhohlen und sodann Kraft Befehls vom 14 Junii 1677. C. A. T. I. p. 1158. uneröfnet zur Landes-Regierung, (welche die Urthel in Abschrift beyzubehalten, und so denn denen Beamten zur Execution zu remittiren pfleget,) die Rügen-Decisa aber zur Cammer einsenden, und Verordnung darauf erwarten müssen, wiewohl nachgehends, wenn das Haupt-Urthel im Schöppen-Stuhle zu Leipzig gesprochen, die Acten auf Suppliciren des Delinquenten allen Falls in ein anders Dicasterium, (welches denen Beamten zu benennen,) können versendet werden, laut Rescripts vom 9 Nov. 1714. C. A. T. I. p. 1183. also hingegen dennoch denen Beamten frey stehet, ob sie in Civil- oder Bürgerlichen Sachen selbst decretiren, oder die Acten zum Verspruch Rechtens einschicken wollen. Rivinus ad tit. 34. En. 2. Welche Freyheit zu Decretiren ihnen nicht zu benehmen, wenn auch schon beyde Theile darwieder protestiret, und die Versendung der Acten urgiret hätten, wie aus einem vor dem Creyß-Amte zu Leipzig im Jahre 1705. ergangenen Præjudicio zu ersehen, welches Martin Lange in Diss. de Actor. Transmiss. secund. usum fori Præf. Saxon. §. 6. anführet. Dieses ist aber hernachmahls in der Erl. Proc. Ordn. tit. 34. §. 1. geändert worden. Und ob zwar viele, unter welchen auch Berger E. D. F. p. 879, in denen Gedancken stehen, daß die Beamte im Churfürstenthum Sachsen in jeder Sache nicht mehr, als einen Bescheid, ertheilen dürften, so bezeuget doch Wernher C. T. L. IV. tit. 24. §. 6. daß ihm von dieser Gewohnheit nichts bekannt, und selbige auf keine vernünftige Ursache gegründet wäre. Dieses ist gewiß, daß, wenn wieder einen Bescheid geleutert wird, der Richter allerdings verbunden ist, rechtliche Erkäntniß darüber einzuhohlen. Neu-Erl. Proc. Ordn. tit. 34. §. 1. Es ist auch nicht zu vergessen, daß, obwohl einige, z. E. Berger in Oecon. Jur. p. 1035. n. 6. El. D. F. p. 870. P. 2. Suppl. p. 574. und Rivinus ad O. P. S. tit. 34. En. 4. denen Unter-Gerichten die Freyheit geben, ob sie das aus einem Juristischen Collegio eingehohlte Urthel publiciren, oder die Acten von neuen anderwärts versenden wollen, es wäre denn ein Compromiß derer Partheyen, oder der Verdacht einer besondern Gunst und Gewogenheit; dagegen dennoch einem gewissen Churfürstl. Beamten, weil er sich dergleichen herausgenommen, einsmahls von der Churfürstl. Landes-Regierung 20 Rthr. Straffe, nebst einem ziemlich scharffen Verweise, dictiret worden. Horn Cl. XVI. p. 1211. welches auch in der Neuen Proc. Ordn. tit. 34. §. 5. in fin. erläutert zu befinden; also, daß, kein Richter das eingelangte Urthel zurück halten, und die Acten anderweit verschicken darf, bey willkührlicher Straffe und Annullirung des Verfahrens. Sonst ist bekannt, daß der Amtleute und Unterrichter blosse Auflagen keine Rechtskraft erlangen. Berger E. D. F. p. 631. P. 2. Suppl. 299. und P. 2. Resp. 192. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 12. §. 8. Von denen unter die Amtsassen gehörigen Unterthanen wird auch zum öftern an die Aemter appelliret. Wobey anzumercken, daß das Fatale der zu justificirenden Appellation vormahls ein Bürgerliches, und kein Sächsisches Jahr gewesen. Denn durch die Erl. Proc. Ordn. tit. 35. § ult. ist es mit dem Fatale der zu justificirenden Appellation in einen andern Stand gekommen Mencke Disp. 1. ad Proc. Sax. §. 25. Dahingegen wird eben so wohl wieder der Aemter Decrete, Urthel, und übriges Verfahren, nicht selten, so wohl durch den Weg der Appellation, als sonst Beschwerde geführet, und ergehen alsdenn die Appellationen entweder an die Chur- und Fürstl. Regierungen, oder an das Ober- und resp. Hof-Gerichte, von welchen Hof Gerichten nachgehends abermahl an die Churfürstl. Landes-Regierung provociret werden mag. Receß vom Jahre 1657. §. 22. Rescript von 1579. und 1609. wie sich die Schösser, da von ihnen an das Ober-Hof-Gerichte appelliret wird, wegen Ertheilung Reverentialien, oder Refutatorien, zu verhalten. Jedoch können auch ausser den Falle der Appellation von denen Aemtern die Sachen an die Regierungen avociret oder einem benachbarten Beamten Commißiones ertheilet werden, welches viel eher, als bey denen, so die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausüben, zu geschehen pfleget. Carpzov. Proc. tit. 2. A. 2. n. 130. Mencke Disp. 3. ad Proc. Sax. §. 8. Wabst l. c. §. 9. Besiehe auch den Artickel: Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil ändern, siehe Senteng-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205. u. f.

Urtheil in Aestimations- oder Schätzungs-Sachen, siehe Sentenz in Schätzungs-Sachen, im XXXVII Bande, p. 222.

Urtheil aus Affecten, siehe Sentenz (partheyische) im XXXVII Bande, p. 179.

Urtheil nach dem Agrarischen Gesetze, siehe Sentenz nach dem Agrarischen Gesetze, im XXXVII Bande, p. 206.

Urtheil wider eine alte und wohlhergebrachte Gewohnheit, siehe *Sententia* contra *Jus Consuetudinarium*, im XXXVII Bande, p. 126.

Urtheil in ambulatorischen Klag-Sachen, siehe *Sententia* in *Actionibus Ambulatoriis*, im XXXVII Bande, p. 106.

Urtheil eines Amtmanns, siehe Urtheil bey denen Aemtern.

Urtheil von Amtswegen, siehe Sentenz (von Amtswegen gefällte) im XXXVII Bande, p. 147.

Urtheil vor einen andern, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. f. und Sentenz unter Abwesenden, ebend. p. 205.

Urtheil wider einen andern, siehe Sentenz wider einen Dritten, im XXXVII Bande, p. 210. und Sentenz unter Abwesenden, ebend. p. 205.

Urtheil in der andern Instanz, siehe Sentenz (in der andern Instanz gefällte) im XXXVII Bande, p. 147. und Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil unter andern Partheyen, siehe Sentenz unter andern Partheyen, im XXXVII Bande, p. 206.

Urtheil unter andern Personen, siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. und Sentenz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheil eines andern Richters, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. f. und Sentenz (von einem andern Richter gefällte) ebend. p. 147.

Urtheil in andern Sachen, siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. Desgleichen Sentenz, ebend. p. 142. u. f. Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 161 Sentenz (von einem andern Richter gefällte) ebend. p. 147. und Sentenz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheil anfechten, siehe Urtheil straffen,

Urtheil anhalten, (um) oder um Urtheil, oder förderlich Bescheid anhalten, Lat. *Pro Sententia* vel *Decreto definitivo petere*, geschiehet bey den Reichs-Cammer-Gerichte durch ein besonders Libell- oder Bitt-Schreiben, welches nachstehende Puncte in sich enthalten muß: 1) Eine sehr kurtze, und mehr als summarische Bezeichnung der Sache, und was dieselbe ungefährlich anbetreffe, 2) die Ueberschrift oder Titulirung der Sache, als z. E. Sempronius contra Titium, u. s. w. 3) Die Zeit, wenn die Sache oder zum Urtheil beschlossen worden, welches darzu dienet, daß man wissen möge, welche Sache älter, als eine andere sey, wie denn die ältern beständig vor denen neuern zu besorgen sind, 4) eine kurtze An- und Ausführung der einer Parthey aus dem verzögerten Urtheile zu besorgenden Beschwerde, und endlich 5) der Schluß in Form einer Supplique, wodurch nehmlich gebeten wird, daß die Sache zum Verspruch Rechtens und zur völligen Entscheidung befördert, und also das End-Urtheil, wie recht, eröfnet werde. Wie hiervon die klaren Worte der Cammer-Gerichts-Ordn. P. I. tit. 22. §. *Item* so die ꝛc. mit mehreren besagen, allwo es unter andern heisset: So die Procuratores umb Urthel und Bescheid anhalten wollen, solle solches in Schriften, durch Supplicationes geschehen, in denselben auf was Zeit, und worauf beschlossen, und ungefährlich, was die Sachen antreffen, mit wenigen Worten anzeigen, damit der Cammerrichter bey den Beysitzern, so solche Sachen hinter ihnen haben, wisse anzumahnen. Rudinger Cent. V. Obs. 44.

Urtheil im Anklage-Processe, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. Desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Proceß (Accusations-) im XXIX Bande, p. 661. u. f.

Urtheil zu Anlegung des Arrests, siehe Sentenz zu Anlegung des Arrests, im XXXVII Bande, p. 206. und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil annehmen, siehe Urtheils bedancken.

Urtheil annulliren, siehe Sentenz vernichten, im XXXVII Bande, p. 224. wie auch Sentenz (reformirende) und Sentenz (reformirte) ebend p. 190. Desgleichen Sentenz (nichtige) ebend. p. 174. u. f.

Urtheil wider einen Anwald, siehe Sentenz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159. u. f. Desgleichen Sentenz (eine auf Principalen gerichtete) ebend. p. 188.

Urtheil in Anweisungs-Sachen, siehe Sentenz, (Anweisungs-) im XXXVII Bande, p. 147. und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil in appellablen Sachen, siehe Sentenz, (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147. u. f. Desgleichen Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil vor Appellanten, siehe Sentenz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147. u. f. Desgleichen Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil wider Appellanten, siehe Sentenz, (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147. u. f. Desgleichen Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil vor Appellaten, siehe Sentenz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147. u. f. Desgleichen Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil wider Appellaten, siehe Sentenz (Appellations) im XXXVII Bande, p. 147. u. f. Desgleichen Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil in der Appellations-Instanz, siehe Sentenz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147. u. f. Wie auch Urtheil bey denen Aemtern. So viel nun aber insbesondere die Zeit, wie auch die Art und Weise des rechtlichen Versprechens bey dem Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Appellations Gerichte zu Dreßden, oder die dahin gediehene Sachen abzuurtheilen, anbelanget; so wird dieses hohe Gerichte jährlich zweymahl gehalten, und gehet

das

das Sommer- oder Trinitatis-Gerichte allemahl den ersten im Monat Augusto einfallenden Montag und das Winter oder Martini-Gerichte den ersten Montag, nach geendigter Leipziger Neujahr-Messe, an, wozu die Herren Appellation-Räthe persönlich nach Dreßden verschriebē werdē. Besiehe Mandat vom 8. Maji 1682. wegen Haltung der Appellations-Gerichts-Termine, C. A. T. I. p. 1267. Die Sessiones, welche täglich früh von 6. im Sommer, und 7. im Winter, bis 10. und Nachmittags, ausser Mittwochs und Sonnabends, von 3. bis 6. Uhr, und insgemein 6. bis 7. Wochen lang continuiren, werden auf der Cantzley in der grossen Appellations-Stube gehalten. Appellations Ordn. Tit. **Wo und zu welcher Zeit das Appellation Gerichte** ꝛc. Die Sachen darüber zu erkennen, theilet der Herr Präsident unter die Herren Räthe aus, und wird ordentlicher Weise in der Sache ein Referent, in wichtigen Sachen aber bisweilen ein Correferent gebrauchet. Die Herren Appellation-Räthe sollen die Acten collegialiter und zugleich lesen, auch bey Verlesung einer Sache wenigstens 3. bis 4. gegenwärtig seyn, jedoch für sich alleine nichts endlich decidiren, sondern dem gantzen Collegio referiren, und allerseits darinnen schlüssen. Appellation Ordn. Tit. **von dem Präsidenten und der Beysitzer Amt.** Der Schluß geschichet nach denen meisten Stimmen, welche mit Anzeigung der Motiven und Ursachen, ausführlich, verständlich und schlüßlich zu vermelden. Sind nun die Stimmen gleich; so ertheilet der Herr Präsident das votum decisivum, es schiene denn die Sache von solcher Wichtigkeit zu seyn, daß hierüber zuförderst mit der Hochlöblichen Landes-Regierung zu communiciren, und derselben Meynung mit anzuhören. *Ibid.* Wie insonderheit die Art und Weise zu sprechen bey denen Sachen, so aus Vorbeschieden zur Decision des Hohen Appellations-Gerichts remittiret werden, einzurichten, davon ist unter dem Artickel: **Vorbeschied**, im I. Bande, p. 749. u ff. nach Anleitung des **Vorbeschieds-Mandats** vom Jahr 1717. § 7. bereits Erwehnung geschehen. Die zweiffelhafften Fälle, und deren Decision, sollen in ein sonderlich Buch, mit Anziehung der Umstände, verzeichnet, und sich hiernach gerichtet, auch Gleichheit im Sprechen gehalten werden, *Ibid.* Ueberdiß ist bräuchlich, daß insgemein der Jüngste aus denen Herren Appellation-Räthen das Protocoll führet, und dahinein das Factum und dessen Decision mit denen Rationibus dubitandi & decidendi oder denen zweiffelhafften und schlüßlichen Ursachen, aufschreibet. Nach welchen Rechten in dem Appellation-Gerichte zu erkennen, ingleichen wie wieder die aussenbleibenden Partheyen zu procediren, davon sind zwey besondere Titul in der **Appellation-Ordnung** enthalten. Weil aber das meiste hierbey mit denen andern Gerichten übereinkommt, **Proceß-Ordn. tit. 10. §. da aber in Appellations-Sachen** ꝛc. Mencke Disputat. I. ad Proc. Sax. §. 29. und von denen in den Chur-Sächsischen Landen üblichen Rechten und Gesetzen in dem Artickel: Sächsische Gesetze im XXXIII Bande, p. 356. u. ff. schon ausführlich und überhaupt gehandelt ist; so wird ein mehrers hier anzuführen nicht nöthig seyn. Wabst. Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 1, §. 26. Die Urtheile werden im Nahmen Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. mit folgenden Formalien abgefasset: „In Sachen N. N. erkennen, von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, „Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. vor Recht ꝛc.“ Ausser was die Dero Aemter, oder eigenes Interesse betreffende Sachen anlanget, darinnen werden die Urtheil im Nahmen des Präsidenten und der Räthe gestellet. Appell. Ordn. tit. **von Verfassung und Publication der Urthel.** Ferner ist anzumercken, daß, wenn in der Appellations-Instantz ein correctorisches oder verbesserndes Urtheil erfolget, und mithin die Sache daselbst völlig auszumachen, siehe Berger in Oec. Jur. p. 1142. u. f. allwo unterschiedliche Erweiterungen und Einschränckungen zu finden, sodeñ die Formul gebraucht wird: **daß übel gesprochen, verabschiedet, verfahren und wohl appelliret.** Jedoch, wenn die Urtheil der Hof-Gerichte, Geistlichen Consistorien, und unmittelbaren Fürstlichen Regierungen zu reformiren, bleiben diese Worte: **übel gesprochen**, hinweg. Wobey **Berger** Dec. Summi Prov. Senat. Dec. 449. angemercket hat, daß dieses nur von denen Regierungs-Urtheln, welche im Nahmen Sr. Hochfürstl. Durchl. abgefaßt, anzunehmen; dahingegen, wenn das Urtheil im Nahmen Cantzlars und Räthe ertheilet worden, die gewöhnliche Clausul ohne Bedencken zu prämittiren. Besiehe hierbey auch das dieserwegen ergangene **Special-Decret.** Wenn hingegen das Urtheil voriger Instantz confirmiret wird; so heist es: **daß wohl gesprochen, verabschiedet, verfahren, und übel appelliret.** Bisweilen ist auch eine besondere Erklärung beygefüget, mit diesen Worten: **Jedoch mit dieser Erklärung** ꝛc. und in beyden Fällen die Clausul; daß hiermit die Acten wieder zurücke geschicket werden, zugleich einverleibet: **Derowegen die Sache an deren (ersier nächster Instantz) Richter remittiret wird; in massen wir sie dahin remittiren und weisen.** Besiehe Berger E. D. F. p. 980. woselbst er die Formul: **in erster, in nächster Instantz**, mit mehrerm erkläret. Daß übrigens diese Remißions-Clausul bey denen confirmatorischen Urtheilen stillschweigend mit zu verstehen, scheinet ausser Zweifel zu seyn. Ferner werden die Sachen, darinnen die Urtheile zu publiciren, etliche Tage vor der Publication vor der Stube, darinnen die Herren Hof- und Justitien Räthe seyn, angeschlagen, und hierzu die Partheyen nicht besonders citiret, weil schon in der ersten Citation zum Verfahren mit enthalten, daß sie auf folgende Tage der Urthels Publication gewärtig seyn sollen. Dieses geschicht nun bey der Landes-Regierung Mittewochs und Sonnabends gegen 12. Uhr dermassen, daß der Appellations-Secretarius die Urtheil nach einander in Beysaß derer Herrn Räthe, ablieset, nachdem die Partheyen, oder deren Anwälde sich hierzu eingefunden, und können nachgehends die Abschrifften von denen Urtheln bey den Copisten abgelöset werden. Wenn in Berg-Sachen bey diesem hohen Gerichte zu sententioniren; so pflegen

jedesmahl gewisse Berg-Verständige dazu deputiret, die Urthel im Appellations-Gerichte in vollem Rathe der Herrn Präsident und Appellations-Räthe, auch Zugeordneten eröffnet, und diese Formul, wie etwan am 19. Februari 1684. geschehen, gebrauchet zu werden. „In Appellations-„Sachen, Actorn, Curatorn, Marien Magdale-„nen Löbelin, Appellanten an einem; Barbarn „Klemmin, Appellaten andern Theils ꝛc. Erken-„nen und Sprechen, Wir Churfürstl. Sächß. Prä-„sident und Appellation auch andere in dieser Sa-„che zu solchem Gericht verordnete Räthe und „Bergverständige vor Recht ꝛc.“ wovon besser unten ein mehrers. Besiehe Wabst l. c. §. 27. Daß aber auch wieder die Appellation-Gerichts-Urtheil die Leuterung eben so wohl, als in andern Sächsischen Gerichten zuläßig, ist bekannt. Nur findet sich darinnen ein Unterscheid, daß, weil von diesem Gerichte nicht weiter appelliret werden darf, über die Leuterung eine Ober-Leuterung, welche in Ansehung der Fatalien mit jener übereinkommt, zugelassen, jedoch bloß in Sachen, die unmittelbar daselbst anhängig. Hingegen in Concurs Sachen wieder ein bloß Interlocut gar kein suspensivisches Rechts-Mittel und wieder ein definitiv- oder gemischtes Urtheil, wie in den Unter Gerichten bloß die Appellation, also hier bloß die Leuterung, und keine Ober-Leuterung zugelassen. Neue Proceß-Ordn. tit. 41 §. 5. Ingleichen ist in denen von den Unter-Gerichtē vermittelst eines devolutivischen Rechts-Mittel dahin gediehenen Sachen, wenn auch gleich ein reformirendes, oder declaratorisches Urtheil erfolget, solche nicht zuzulassen sondern so fort mit einer nahmhafften Geld-Strafe zu rejiciren. Da aber von einem Interlocut appelliret, und bey dem Appellation-Gerichte reformatorisch gesprochen würde; so ist hernach, wenn nicht zugleich auf die Remißion erkannt wird, die Sache denen unmittelbaren gleich zu achten, mithin darinnen im weitern Fortgange des Processes die Ober-Leuterung zuläßig, auch nach Befinden zu gestatten. Wobey jedoch E. Hochlöbl. Landes-Regierung gewisse Anweisung geschehen, in Annehmung der Ober-Leuterung mit guter Discretion zu verfahren. Neue Proceß-Ordn. tit. 35. §. 4 Das Supplications- oder Revisions-Mittel hat wieder ein gesprochenes Urthel so wenig statt, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn dieselbe als ein ordentliches Mittel wolte gebraucht werden. Hingegen ist die ausserordentliche Restitution nachgelassen, wenn nur nicht die Verwarnung bey Verlust der Rechts-Wohlthat der Setzung in den vorigen Stand vorhergegangen. *Ibid.* tit. 37. Berger E. D. F. 982. Rivinus tit. 35. En. 17. Barth in Hod. For. p. 325. Wann nun ein Apppellations-Urthel seine Rechtskrafft nach abgelauffenen zehn Tagen erlanget; so wird darauf, nach Beschaffenheit der Sachen, bey der Hochlöbl. Landes-Regierung um Requisitorialien, Commissorialien, Compulsorialien, Executorialien, oder Remissorialien, angesuchet, und selbige nebst Beyfügung der gesprochenen Appellations-Urthel in beweisender Forme unter dem Churfürstl. Cantzley-Siegel, ertheilet. Daß dergleichen ohne vorhergehendes Erkäntniß aus der Hochlöbl. Landes-Regierung nicht pflegen gegeben zu werden, bezeuget Rivinus ad O. P. S. tit. 20. En. 80. Die Requisitorialien werden bisweilen an einen auswärtigen Landes-Herren ertheilet; an die Fürstl. Sächß. Regierungen aber von der Albertinischen Linie sind sonst dergleichen nicht ergangen, dahingegen diese die Compulsorialien nicht allezeit regardiren wollen, die Commissorialien ergehen theils, ehe ein Proceß von der Landes-Regierung zum Appellations Gerichte verwiesen, und vorher die gütliche Beylegung versuchet wird, theils in der Mitte des Processes, z. E bey Zeugen-Verhören, Besichtigungen u. d. g. Gestalt wenn der Beweiß- oder Gegen-Beweiß Führer seine Artickel mit der Zeugen Nahmen und dem Directorio bey der Landes-Regierung übergeben; so werden die Zeugen niemahls daselbst abgehöret, sondern einem Unterrichter, welchen die Landes-Regierung beliebet, Commißion aufgetragen; dergestalt, daß er mit der Zeugē-Verhör, wie es denen Rechten und dem Processe gemäß, gebührend verfahren, den aufgenommenen Rotel aber absonderlich versiegelt, und mit der Partheyen Nahmen überschrieben, zur Cantzley einsenden solle. Bisweilen werden auch vorher die Zeugen-Artickel dem Gegentheil durch die Appellation-Gerichts-Expedition zugefertiget, damit derselbige binnen 3. Wochen, von Zeit der Insinuation an zurechnen, seine Interrogatorien und Einreden wieder die Zeugen und die Artickel bey der Landes-Regierung übergeben könne, unter der Verwarnung, damit nachgehends weiter nicht gehöret zu werden. Rivinus ad O. P. S. tit. 20. En. 29. und tit. 23 En. 2. 3. 4. Der Commissarius citiret so dann die Partheyen, verwaltet die Verhör, und sendet den Rotel verschlossen ein, worüber hernach beym Appellation-Gerichte verfahren wird. Die Compulsorialien werden zu Edition der Documenten, Acten ꝛc. gemeiniglich wenn vorher darauf erkannt worden, ausgefertiget, Rivinus tit. 20. En. 55. 80. und tit. 26. En. 16. und sind entweder schlechte oder engere, darinnen eine gewisse Straffe erhöhet wird. Doch muß vorhero wegen der Insinuation der ersten Compulsorialien glaubwürdige Nachricht beygebracht seyn. Mencke Disputat. ad Proc. 13, tit. 24. §. 14. und 15. tit. 26. §. 25. Die Executorialien ergehen, wenn entweder in einer unmittelbar anhängigen, oder durch den Weg der Appellation, und sonst an das Appellations-Gerichte erwachsenen Sache durch ein End-Urtheil erkannt, und die Execution dieses Rechts-kräfftig gewordenen Urtheils anbefohlen wird. Die Remissorialien erfolgen, wenn die in der ersten Instantz gesprochenen Urtheil oder verspührte Handlungen, wieder welche appelliret worden, durch das nachfolgende Appellations-Urthel bekräfftiget werden, jedoch hat ein Advocat die Fatalien hierbey wohl in Acht zu nehmen, indem solche von den eröffneten Urtheile an lauffen und er also die würckliche Remission vor der Publication der Remissorialien nicht erwarten darf. Berger E. D. F. P. II. Suppl. p. 493. u. f. Barth in Hod. For. p. 383. seq. woselbst er eine Anleitung zu denen Formalien der Executorialien Remißorialien und Rejections-Rescripten, und wie solche zu suchen, giebet. Wabst l. c. §. 28. Die Appellationes wieder die von dem Ober Amte zu Budißin, oder dem Gerichte derer von Land u. Städten, als dem höchstē Gerichte in

dem

dem Marckgrafthum Ober-Lausitz, gefällten Urtheile anbetreffend; so ergehen dieselben an den Landes-Herrn, als die letzte Appellations-Instantz, und wird es damit solchergestalt gehalten, daß, wenn eine Appellation interponiret, darauf von dem Ober-Amte Bericht an das Hochpreißl. Geheime Consilium nach Dreßden erstattet, und von dar aus entweder die Appellation rejiciret, oder die Annehmung derselben beliebet wird. In dem letztern Falle geschiehet die Justification der Appellation nichts destoweniger vor dem Ober-Amte, und nachdem die Partheyen abgesetzet, werden die Acten inrotuliret, und zum Geheimen Consilio wieder übersendet. Dieses giebet nachgehends die Acten zum Rechtlichen Verspruch an das Appellations-Gerichte, welches die gefertigten Urthel an das Geheime Consilium einliefert, und darauf werden sothane Urthel an das Ober-Amt remittiret, und daselbst denen Partheyen durch Ablesung von dem stehenden Ober-Amts-Secretario publiciret. Nichts destoweniger stehet dem beschwerten Theile frey, auch wider dieses Urthel das Leuterungs-Mittel zu ergreiffen. Siehe die Ober-Lauß. Amts- oder Gerichts-Ordnung P. I. tit. von dem ordentlichen Gerichte derer von Land und Städten, §. 10. Desgleichen Wabst Sect. II c. 14. §. 16. Von Beschaffenheit derer Appellationen wider ein Berg-Urtheil siehe unter dem Artickel: Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil in Appellations-Sachen, siehe Sententz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147 u. f. desgleichen Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil durch die Appellation suspendiren, siehe Sententz (suspendirte) im XXXVII. Bande, p. 191.

Urtheil appelliren (wider ein) siehe Sententz appelliren (wider eine) im XXXVII. Bande, p. 206 u. f. desgleichen Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil, von welchem, oder wider welches appelliret worden, siehe Sententz appelliren (wider eine) im XXXVII Bande, p. 206 u. f. desgleichen Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil approbiren, (das) siehe Urtheils bedancken.

Urtheil nach dem Aquilischen Gesetze, siehe Sententz nach dem Aquilischen Gesetze, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil in arbitrarischen oder willkührlichen Rechts-Sachen, siehe Sententz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190. und Sententz in Compromiß-Sachen, ebend. p. 209.

Urtheil eines arbitrarischen oder willkührlichen Richters, siehe Sententz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil in Arrest-Sachen, siehe Sententz zu Anlegung des Arrests, im XXXVII Bande, p. 206. und Urtheil in Concurs-Sachen, wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. f.

Urtheil derer Artzney-Verständigen, siehe Sententz derer Artzney-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil in Aßignations- oder Anweisungs-Sachen, siehe Sententz (Anweisungs-) im XXXVII Bande, p. 147. und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil zu Aufenthalt oder Verzögerung des Processes, siehe Sententz zu Aufenthalt oder Verzögerung des Processes, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil zu Auferlegung des ewigen Stillschweigens, siehe Sententz zum ewigen Stillschweigen, im XXXVII Bande, p. 214.

Urtheil aufhalten, oder suspendiren, siehe Sententz (suspendirte) im XXXVII Bande, p. 129.

Urtheil zu Auflassung des Arrestes, siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil wider Aufrührer und Rebellen, siehe Urtheil wider einen Meutenirer.

Urtheil wegen der augenscheinlichen Besichtigung, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 171 u. f. desgleichen *Inspectio*, im XIV Bande, p. 746 u. f. wie auch Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil zu Ausantwortung der Urkunden, siehe Urkunden (Vorlegung der) und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231 u. f. desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. f. wie auch Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 171.

Urtheil ausdehnen oder erweitern, siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheil ausfällen, siehe Sententz fällen, im XXXVII Bande, p. 214. und Sententz eröffnen, ebend. p. 211 u. f.

Urtheil vor oder wider die Ausflüchte, siehe Sententz im XXXVII Bande, p. 141 u. f. desgleichen Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158 u. f. und Sententz (Interlocut-) ebend. p. 169 u. f. wie auch Schutz-Rede im XXXV Bande, p. 1718 u. f.

Urtheil ausfüllen, oder ergängen, siehe Sententz, im XXXVII Bande, p. 143. und Sententz-Aenderung, ebend. p. 205 u. f.

Urtheil auskócken, siehe Urtheil heraus kócken.

Urtheil auslegen, siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheil zu ausserordentlicher Bestraffung, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil in ausserordentlichen Rechts-Sachen, siehe Sententz im XXXVII Bande, p. 141 u. f. desgleichen Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158 u. f. und Sententz (summarische) ebend. p. 191.

Urtheil eines ausserordentlichen Richters, siehe Sententz (Commissarische) im XXXVII Bande, p. 158.

Urtheil in ausserordentlichen Verbrechen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. desgleichen Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219 u. f. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil aussprechen, siehe Sententz fällen, im XXXVII Bande, p. 214. und Sententz eröffnen, ebend. p. 211 u. f.

Urtheil derer Austräge, siehe Sententz derer Austräge, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil eines auswärtigen Rechts-Collegii, siehe unter dem Artickel: Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. f.

Urtheil zur Bann-Straffe siehe *Sententia Excommunicationis*, im XXXVII Bande, p. 121.

Urtheil derer Baronen und Pairs, oder Lehns-Leute, siehe Sententz (Lehns-) im XXXVII Bande, p. 173 u. f. desgleichen Urtheil in der Lehns-Instantz.

Urtheil derer Bauers-Leute und Land-Wirthe, siehe Sententz derer Bauers-Leute, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil derer Bau-Herren, siehe Sententz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil derer Bau-Meister, siehe Sententz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil in Bau-Sachen, siehe Sententz derer Bau-Verständigen, im XXXVII. Bande, p. 208.

Urtheil derer Bau-Verständigen, siehe Sententz derer Bau-Verständigen im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil eines Beamten, siehe Urtheil bey denen Aemtern.

Urtheil zur Beaugenscheinigung, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 171 u. f. desgleichen *Inspectio*, im XIV Bande, p. 146 u. f. wie auch Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil unter einer Bedingung, siehe Sententz (bedingliche) im XXXVII Bande, p. 154 u. f.

Urtheil befechten, siehe Urtheil straffen.

Urtheil nach der Befestigung des Kriegs-Rechtens, siehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159 u. f. und Sententz (Interlocut-) ebend. p. 169 u. f.

Urtheil vor der Befestigung des Kriegs-Rechtens, siehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159 u. f. desgleichen Sententz (Interlocut-) ebend. p. 169 u. f.

Urtheil befolgen, (das ergangene) siehe Urtheil Statt geben (dem)

Urtheil zu Befreyung von Ablegung eines Zeugnisses, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f.

Urtheil zu Befreyung des Beklagten, siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil aus beglaubten Urkunden, siehe Urkunden (beglaubte) und Sententz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216 u. f.

Urtheil begnügen lassen, (sich an dem gefälleten) siehe Recht begnügen lassen (sich am Gleich und) im XXX Bande, p. 1365.

Urtheil vor oder wider die behelfflichen Ausreden, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f. desgleichen Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. f.

Urtheil wider einen Bekennenden, siehe Sententz wider einen Bekennenden, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil vor Beklagten, siehe Sententz im XXXVII Bande, p. 142. und Sententz (Befreyungs-) ebend. p. 155.

Urtheil wider Beklagten, siehe Sententz, im XXXVII Bande p. 141 u. f. und Sententz (Verdammungs-) ebend. p. 192.

Urtheil zu des Beklagten Loßlassung, siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil zu des Beklagten Verdammung, siehe Sententz (Verdammungs-) im XXXVII Bande, p. 192.

Urtheil bekräfftigen oder bestätigen, siehe Sententz (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil zu Belehrung des Gerichts oder derer Partheyen über zweiffelhaffte Fälle, siehe Sententz (Belehrungs-) im XXXVII Bande p. 155.

Urtheil in Beraubungs- oder Spolien-Sachen, siehe Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323 u ff.

Urtheil bey den Berg-Gerichten, siehe Sententz, (Berg-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 155 u. f. wie auch Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil der Berg-Geschwornen, siehe Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil in Berg-Sachen, siehe Sententz, (Berg-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 155 u. f. wie auch Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil im Berg-Schmiede-Processe, siehe Proceß, (Berg-Schmiede-) im XXIX Bande, p. 671 u. ff.

Urtheil bey dem Berg-Schöppen-Stuhle zu Freyberg, siehe Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil in Bergwercks-Sachen, siehe Sententz, (Berg-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 155 u. f. Nun sind zwar diese Berg-Urthel, oder, wie sie sonst auch genennet werden, die Berg-Bescheide, ebenfals nach denen Rechten abzufassen, und auch gebührend zu publiciren. Berg-Rechtsp. P. III. c. 7. §. 2. Es haben aber die Bergwercks-Sachen, wie bekannt, nicht allein ihre besondern Rechte, sondern es weichet auch theils das Verfahren in denenselben, theils auch die Art und Weise darinnen zu erkennen und auszusprechen, von denen übrigen Rechten und der ordentlichen Art der Processe, in gar vielen Stücken ab. Gegenwärtig bleiben wir mit unserer Betrachtung nur bey denen Berg-Bescheiden oder Berg-Urtheln stehen. Ein solcher Berg-Bescheid oder ein Berg-Urtheil ist demnach nichts anders, als ein Rechts-Spruch des Berg-Richters oder desjenigen, der an des Richters statt spricht, welcher die Entscheidung der streitigen Sache in sich hält, oder, es ist eine wahrhaffte Antwort der Geschwornen, welche der Klage oder Frage ein Ende machet. Dahero der Richter mit höchstem Fleiß das Urtheil schliesset, auf daß er nicht gegen dem, so durch sein falsch Urtheil auf Erden allhier verdammet und gerichtet worden, er wiederum zu ewiger Verdammniß verurtheilet werden möge. Besiehe das Böhmische Bey-Recht Lib. IV. c. 18. Dieser Rechts-Spruch betrifft entweder einen Umstand des Processes, als die Legitimation, den Beweis, eine Eydes-Leistung, u. s. w. und heisset alsdenn ein Berg-Urthel, oder er betrifft schlechterdings die Haupt-Sache selbst, und wird sodenn ein End-Urthel genennet. Ein Bey-Urthel ist also der Spruch, so zwischen dem Anfang und Ende des Processes der Sache, nicht auf die Haupt-Sachen, sondern auf die zufälligen Dinge ergehet und gesprochen wird. Das End-Urthel ist das, welches entweder durch Verurtheilung oder Loßzehlung dem Haupt-Handel und Frage ein Ende machet. Böhm. Berg-Recht l. c. Ein Wehrzug hat die Krafft eines End-Urthels, nach Berg-Brauch. Besiehe Joachimsth. Berg-Ordn. im Anhange, im ersten Theile ad art. 12. n. 2. Es sind zwar auch die Partheyen ordentlich zu Publication des Urthels zu citiren. Es ist aber doch dabey als etwas sonderliches zu mercken, daß die Berg-Bescheide und Berg-Urthel gleich nach der Publication Rechtskräfftig werden, und ihnen nicht, wie sonst bey andern Gerichten und Processen eine zehntägige Frist laufft. Derohalben, wer ein Rechts-Mittel darwider einwenden will, der muß es alsbald stehendes Fusses thun. Besiehe Baussens Instit. Jur. Metall. Germ. c. 11. §. 30. Wider einen Bescheid oder Urthel sind nach denen verschiedenen Berg-Ordnungen auch verschiedene suspensivische und devolutivische Rechts-Mittel verstattet. Wie denn in Sachsen die Leuterung durch Gewohnheit eingeführet und hernach durch einige Statuten approbiret worden ist; da man denn vor eben dem Richter auf unverwandtem Fusse leuteriret und saget, daß man durch die gesprochene Sententz beschweret sey. Hierauf übergiebet man einen Leuterungs-Zeddul längstens binnen 24 Stunden schrifftlich, worinnen die Beschwerden specificirlich mit enthalten sind, und wobey zugleich ein Termin zu deren Prosecution nachgesuchet wird. Bey der Leuterung ist in Ansehung der Prosecution und des Verfahrens dieses besonders, daß solches vermittelst zweyer von acht Tagen zu acht Tagen abgewechselten Sätze in Schrifften geschiehet, jeder Satz aber gedoppelt und ins reine geschrieben zu denen Acten übergeben werden muß. Chur-Sächs. Mandat von 1713. §. 17. u. 18. Bauß l. c. §. 31. Eine Appellation aber ist ein allgemeines Rechts-Mittel, wo der Ober-Richter angegangen wird, daß er die Beschwerungen bey dem Unter-Richter verbessern oder ändern möge. Im Böhm. Berg-Rechte L. IV. c. 20. heisset es: „Die Appellation ist nichts anders, denn eine Be„ruffung und Klage an einen höhern Richter und „Gerichte, über ein unrechtes Urthel und unbillige „Beschwerung, so einem wiederfahren und zuge„standen ist von dem Unter-Richter.“ Ob nun schon das Fatale der Appellation auf unverwandtem Fusse, als ein Brauch und Gewohnheit derer Alten genennet, aber daselbst aufgehoben wird, welche Meynung auch in der Joachimsth. Berg-Ordn. P. IV. Art. 25. confirmiret, und das Fatale zu Uebergebung an den Unter-Richter auf acht Tage gesetzet worden, nach deren Ablauf binnen 10. Tagen Appellant um die Apostoln nachsuchen, wenn er solche erlanget, selbige abermahl in 10. Tagen dem Ober-Richter übergeben und um Inhibition Ansuchung thun, und solche 10. Wochen hierauf justificiren muß, alles bey Verlust der Appellation, *Ibid.* Art. 26. 27. 28. 31. So ist doch solcher alter Brauch, die Appellation unverwandten Fusses bey der Publication einzuwenden, in Sachsen beybehalten worden, und muß der Appellations-Zettel, wie bey der Leuterung, hernach binnen 24. Stunden übergeben, und um Ertheilung derer Apostoln bey Verlust angesuchet, d. *Mand.* §. 17. und binnen 10. Tagen die Apostoln gebeten werden. Besiehe Hartwigs Berg-Buch, p. 24. und Bauß l. c. §. 32. In einigen Fällen aber sind die Appellationes gäntzlich verboten. Dahero wenn jemand von Citationen, Beaugenscheinigung, und anderen Präliminar-Verrichtungen, vor Ertheilung eines Bescheides appelliret; so wird die Appellation nicht attendiret und der Appellant und

sein Advocat jeder um 10. Rthlr. gestraffet. Bey andern Appellationen ist ein Unterschied zu machen, ob von einem Bescheid oder Urthel appelliret worden. Von einem Urthel muß Appellant binnen 4. Wochen von Zeit der Publication 20. Marck Silber, die Marck zu 10. Rthlr. Current gerechnet, ohne daß deshalber Auflage an ihn ergehe, im Fall er Sachfällig werden solte, bey Verlust der Appellation deponiren. Bey dessen Unterlassung wird die Appellation desert, und der Principal und Advocat wird jeder um 20. Rthlr. gestraffet. Von einem Bescheide geschiehet es eben also; nur daß allenthalben die Helffte zu erlegen ist. Nach diesem ergehet die Citation an Appellanten, den Bericht binnen 8. Tagen bey Straffe der Desertion abzulösen, d. *Mand.* §. 17. und 18. Bauß l. c. §. 33. Die Appellationes müssen unmittelbar an den Landes-Herrn gerichtet werden, in dessen Gefallen es hernach stehet, ob die Appellation von dem Berg-Gemach, hohen Appellation-Gerichte oder vor einer besondern Commißion justificiret werden soll. Ordentlicher Weise wird solches in Sachsen dem Ober-Berg-Amte aufgetragen. Die Justification aber geschiehet gleichfals in zweyen abgewechselten Sätzen von acht Tagen zu acht Tagen, welche jedesmahl doppelt mundiret zu denen Acten zu überreichen, d. *Mand.* §. 17. und 18. Von Bey-Urtheln aber soll man nicht leuteriren und appelliren. Joachimsth. Berg-Ordn. P. IV. art. 34. Im übrigen ist nach Berg-Rechten und üblichem Gerichts-Brauch einem jeden Appellanten, der aufgelauffenen Expensen und Schäden wegen, wider das Berg-Gerichte, daß ein unrecht Urthel wider ihn gesprochen, erlaubet, Klage anzustellen. Besiehe Böhm. Berg-Recht L. IV. c. 20. Bauß l. c. §. 34. So viel hingegen die Vollstreckung derer Berg-Urtheile und Bescheide anbetrifft; davon siehe besser unten den Artickel: Urtheils, (Vollstreckung eines Berg-) von mehrern und besondern Arten des Verfahrens und Versprechens in streitigen Bergwercks-Sachen, als z. E. im Concurs-, peinlichen Berg-Anklags-, Inquisitions-, Achts-, Retardats-, Erbbereitungs-, Freymachungs- u. Berg-Schmiede-Proceß, kan unter ihren eigenen und besondern Artickeln mit mehrerm nachgelesen werden. Nur ist hierbey noch überhaupt zu mercken, und kommen auch alle Berg-Ordnungen darinnen überein, daß weitläufftige Rechtfertigungen in Berg-Sachen eine der grösten Hinderung seyn, wodurch viele Baulustige Gewercken ihre Baulustigkeit verlieren, und offtermahls Wercke, die gute Bergmännische Hoffnung zeigen, in das Freye fallen. Weswegen denn eben auch eine besondere Art und Weise erfunden worden ist, wornach bey täglich fürfallenden Sachen das Berg-Amt verfahren, und die Partheyen dabey gehöret, und so gleich ohne Weitläufftigkeit aus einander gesetzet werden sollen, wie bisher mit mehrerm, und besonders mit dem Processe über streitige Gänge und Klüffte gezeiget worden. Zu dem Ende ist auch absonderlich zu Freyberg in Meissen von uralten Zeiten wenigstens vom Jahre 1294. her, ein gewisser Berg-Schöppen-Stuhl geordnet, und werden die Urthel im Nahmen Bürgermeister und Rathmanne der Churfürstl. Sächsischen alten freyen Bergstadt Freyberg, abgefasset. Bes. Freyberg. Chronic. Sect. 4. cap. 1. p. 439. Agricola, de re met. lib. 4. Es wird auch ordentlich nach Churfürstl. Sächsischer Bergordnung und hergebrachten Berggebräuchen gesprochen. Span, Urthel 438. Verlanget aber jemand, auch ausser dem, des Berg-Rechtens belehret zu seyn; so wird nach Befinden ihm auch darinnen gewillfahret, und sind in den Urthelsbüchern gar viel und merckwürdige Präjudicia zu befinden, so auch ausserhalb, auf Landesbeschehene Ersuchung, ertheilet worden. Werden gleich, inmassen denn öffters geschiehet, die Urthelsfragen, von ausländischen Orten, an das in Freyberg befindliche Ober-Berg-Amt, oder auch wohl gar an das Hochlöbliche Berg-Raths-Collegium zu Dreßden, gerichtet, und überschrieben; So pflegen doch diese solche niemahls bey sich zu behalten, oder selber darüber zu sprechen, sondern lediglich an besagten Berg-Schöppenstuhl, zum Verspruch Rechtens, zu weisen, dieser aber sodenn die Urthel, mutatis mutandis, abzufassen: "So ihr, sammt denen diesfals ergangenen Acten und eurer Frage, dem Königl. und Churfürstl. Sächsischen, Hochansehnlichem Berg-Raths-Collegio zu Dreßden ꝛc. Oder: Dem Königlichen und Churfürstl. Berg-Amte allhier ꝛc. und dieses föder an Uns, als den von uhralten Zeiten her genädigst privilegirten Berg-Schöppen-Stuhl, geschicket ꝛc. Im übrigen aber kan man bey dem sonst gewöhnlichen Stylo verbleiben. Massen denn die Königliche und Churfürstl. Sächsische hohe Landes-Obrigkeit, sich bey dergleichen Fällen in ihren Rescripten allezeit dieser Formalien: Und darüber in unserm Berg-Schöppen-Stuhle zu Freyberg rechtlich erkennen zu lassen, an Dero Ober- u. Berg-Aemter zu gebrauchen pfleget. Fallen Inquisitions- und peinliche Fälle vor, so von Bergwercke-Sachen herrühren; so hat besagter Berg-Schöppen-Stuhl gleichfals Macht, darinnen zu sprechen. Sind die Sachen von sonderbarer Erheblichkeit, und man führet beym Collegio unterschiedliche Meynungen; so wird auch wohl, um so viel desto sicherer zu gehen, mit andern daraus Gemeinschafft gepflogen, und sodenn, was Berg-Rechtens zu seyn erachtet wird, ausgesprochen. Wovon besonders in Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 8. per tot. desgleichen oben unter dem Artickel: Verfahren, im XLVII Bande, p. 543 u ff. und Proceß, (Berg-) im XXIX Bande, p. 668 u. ff. mehrers nachzusehen.

Urtheil in Beschädigungs-Sachen, siehe Sentenz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f.

Urtheil und Bescheid, in wie ferne solche von einander unterschieden sind, siehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u ff.

Urtheil in Beschimpffungs-Sachen, siehe Sentenz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil beschleunigen, siehe Urtheil, und Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. ff.

Urtheil zu Beschleunigung oder Entscheidung des Processes, siehe Sentenz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158 u. ff.

Urtheil beschliessen (zum) oder **Beschluß zum Urtheil**, Lat. *Concludere in causa*, oder *Conclusio Causæ*, heißt im Rechts-Gange, wenn die Partheyen in gewechselten Sätzen rechtlich verfahren, und bey Uebergebung ihres letztern oder des Schluß-Satzes sich ausdrücklich erklären, daß sie gegenwärtig in der Sache weiter nichts zu erinnern oder vorzubringen hätten, sondern dieselbe nunmehr dem richterlichen Ausspruche überlassen haben wolten. Wie denn auch gemeiniglich die Advocaten ihre Schluß-Sätze folgender Gestalt: Concludendo zu verfahren, sagt Kläger, oder Beklagter ꝛc. oder aber auch also zu beschliessen pflegen: *Concludendo*; oder: *Concludiret* **hiermit zum Urtheil**; oder: **In der Sache und zum Urtheil beschlossen haben will**, u. d. g. Siehe Schluß-Satz, im XXXV Bande, p. 266. Es ist aber zu Beschliessung der Sache oder zum Urtheil eine besondere Vollmacht nöthig, weil sie eine Art der Verzicht ist. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 26. th. un. not. 1. p. 1124. Jedoch ist die Beschliessung der Sache oder zum Urtheil kein wesentliches Stücke des Processes, und wenn sie weggelassen worden, wird dadurch der Proceß nicht vitiös oder ungültig, nehmlich nach dem Bürgerlichen oder Römischen Rechte. Mynsinger Cent. V. Obs. 17. Nach der heutigen Observantz oder gerichtlichen Gewohnheit aber wird dieselbe zu den wesentlichen Stücken des Processes gezehlet. Maranta in Specul. P. IV. dist. 9. so, daß das Urtheil selbst vor null und nichtig zu achten, welches die Grentzen der Beschliessung in der Sache überschreitet; es wäre denn, daß die Partheyen in der Sache oder zum Urtheile haben beschliessen sollen. Mevius P. II. Dec. 265. n. 1. und 2. Besiehe auch Gail Lib. I. Obs. 107. Man nennet aber eigentlich in der Sache oder zum Urtheil beschliessen, wenn von beyden Seiten einem weitern Beweise oder Gegenbeweise Verzicht geleistet wird. Gail Lib. I. Obs. 107. n. 1. Und geschiehet solches nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend, als wenn z. E. nichts mehr zu beweisen übrig, oder der angesetzte Termin verstrichen ist. Balde Consil. 358. n. 4. Mevius P. II. Dec. 265. n. 7. Es wird auch nach dem Beschlusse in der Sache weiter nichts angenommen und zugelassen. Mevius P. III. dec. 185. n. 1. 2. 3. ausser 1) in peinlichen, und 2) in Bürgerlichen und zwar favorablen Sachen, als in Ehe-minderjähriger, milden Sachen, u. d. g. Berger in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 26. th. un not. 2. p. 1124. Jedennoch aber kan die Rescißion des Beschlusses in der Sache bis zu würcklicher Erfolgung des Urtheils aus einer vernünfftigen Ursache gebeten werden. Mevius P. I. Dec. 134. n. 6. und P. V. Dec. 240. n. 6. Und zuweilen kan die Beschliessung der Sache vor dem Richter auch von Amtswegen rescindiret werden, als wenn z. E. die Acten nicht zulänglich sind, daß aus selbigen ein End-Urtheil gefället werden kan. Dahin auch der bekannte Rechts-Spruch gehöret: Judici nunquam concluditur, das ist, dem Richter wird niemahls in der Sache beschlossen, daß ihm nehmlich nicht frey stehen solle, noch allemahl die in der Art des geführten Processes oder des rechtlichen Verfahrens bemerckten Mängel und Fehler zu verbessern. Berger c. l. not. 3. Gail Lib. I. Obs. 107. n. 6. u. ff. Mevius P. VII. Dec. 31. u. Dec. 218. wie auch P. VI. Dec. 284. Uebrigens kan auch der Richter nach dem Beschlusse in der Sache denen Partheyen auferlegen, die brieflichen Urkunden, deren in den Acten Meldung geschehen, zu produciren, und über das, was ihm etwan in denen Acten nicht verständlich genung oder zweiffelhafft zu seyn scheinet, von denen Partheyen verlangen, daß sie solches besser erklären und in ihr gehöriges Licht setzen. Mevius P. III. Dec. 185. Bertoch in Promt. Jur. Vol. I. v. *Conclusio Causæ*. Endlich sollen nach Maßgebung der **Chur-Sächsischen Rechte** die Partheyen ordentlich von Mund aus in die Feder verfahren, und mit dreyen Sätzen beyderseits Wechselsweise, Const. 1. und 9. P. I. **Proc. Ordn.** ad tit. 29. §. 1. **Erl. Proc. Ordn.** ad tit. 29 §. 3. und zwar zu der gesetzten Zeit beschliessen. **Mandat** von 1663. *Cod. Aug.* P. I. p. 1141. **Erl. Proc. Ordn.** ad tit. 41 § 3. Nach Beschluß der Sachen aber wird kein fernerer Satz, auch sonst nichts zugelassen, ausser rechtliche Unterrichtung und Informat- oder Belehrungs-Urtheile. Const. 18. P. I. **Ober-Hof-Gerichts-Ordn.** tit. **wie viel *Procuratores*.** **Mandat** von 1663. *Cod. Aug.* P. I. p. 1141.

Urtheil nach dem Beschlusse zum Urtheile, siehe **Sententz** (**Definitiv-**) im XXXVII Bande, p. 158 u ff. und **Sententz** (**Actenmäßige**) eb. p. 146. u. ff.

Urtheil vor dem Beschlusse zum Urtheile, siehe **Sententz** (**Interlocut-**) im XXXVII Bande, p. 169. u. ff.

Urtheil wider den Beschluß zum Urtheil, siehe **Sententz** (**widerrechtliche**) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff. und **Sententz wider die geführten Acten**, ebend. p. 205.

Urtheil wider die beschriebenen Rechte, siehe **Sententz** (**widerrechtliche**) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff.

Urtheil beschweret (**So viel ihn das**) siehe **Urtheil zuwider** (**so viel ihm das**).

Urtheil auf besondere Fälle, siehe **Sententz**, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. wie auch **Sententz in Particular-Sachen**, ebend, p. 219.

Urtheil über eine besonders begünstigte Sache, siehe unter dem Artickel: **Sententz**, im XXXVII Bande, p. 142. und **Sententz**, in favorablen Sachen, ebend. p. 214.

Urtheil wider besseres Wissen und Gewissen, siehe **Sententz** (**falsche**) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil auf bessern Beweis, siehe **Sententz** (**gemischte Interlocut-**) im XXXVII Bande, p. 167. u. ff. und **Sententz** (**Interlocut-**) ebend. p. 169. u. ff.

Urtheil bestätigen, siehe **Sententz** (**Bestätigungs-**) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil wegen Bestellung der Caution, siehe **Sententz** (**schlechte Interlocut-**) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil eines bestochenen Richters siehe **Sententz eines bestochenen Richters**, im XXXVII Bande, p. 208. und *Redimere Sententiam*, im XXX Bande, p. 1632.

Urtheil zu Bestraffung des Beklagten, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Sentenz (Verdammungs-) ebend. p. 192. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil zur Bestraffung des Ungehorsams, siehe Sentenz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167. u. ff. desgleichen Ungehorsam, im XLIX Bande, p. 1415. u. ff. wie auch Urtheil im Achts-Processe.

Urtheil auf betrügliche Vorstellung, siehe Sentenz (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165. und Sentenz (falsche) ebend. p. 166.

Urtheil auf Beweis und Gegen-Beweis, siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159. u. ff.

Urtheil ohne oder wider den Beweis, siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159. u. ff. desgleichen Sentenz (nichtige) eb. p. 174. u. ff.

Urtheil zum Beweise und Gegen-Beweise, siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. ff.

Urtheil bewenden lassen (es bey dem) siehe Urtheils bedancken, und Urtheil Statt geben.

Urtheil billigen (das) siehe Urtheils bedancken.

Urtheil nach Billigkeit und Recht, siehe Sentenz (billige) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil derer Bischöffe, siehe unter dem Artickel: Sentenz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 148.

Urtheil vor dem Blut-Gerichte, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196 u. ff. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Proceße, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Proceße.

Urtheil wegen der böslichen Verlassung, siehe Urtheil in Desertions-Sachen.

Urtheil im Bürgerlichen Berg-Proceße, siehe Proceß (Berg-) im XXIX Bande, p. 668. u. ff. wie auch Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil vor einem Bürgerlichen Gerichte, siehe Sentenz (Bürgerliche) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil, das bürgerliche Interesse betreffend, siehe Sentenz (Bürgerliche) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil im Bürgerlichen Kriegs-Proceße, siehe Kriegs-Proceß, im XV Bande, p. 1924. u. ff.

Urtheil in Bürgerlichen Rechts-Händeln, siehe Sentenz (Bürgerliche) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil in Cameral-Sachen, siehe Sentenz in Cameral-Sachen, im XXXVII Bande, p. 208. wie auch Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil bey dem Cammer-Gerichte, siehe Sentenz (Cammer-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil derer Cammer-Gerichts-Visitatorn, siehe Sentenz derer Cammer-Gerichts-Visitatorn, im XXXVII Bande, p. 209.

Urtheil in Cammer-Sachen, siehe Sentenz in Cameral-Sachen, im XXXVII Bande, p. 208. wie auch Cammer-*Collegium*, im V Bande, p. 426. u. ff. Und da besonders unter diesem letztern Artickel von dem Churfürstlichen Sächsischen Cammer-Collegio zu Dreßden nur etwas weniges beygebracht worden; so erachten wir nicht undienlich zu seyn, von denen dahin gehörigen Sachen, nebst der Art und Weise darüber zu verfahren und zu erkennen oder zu urtheilen, so wohl in dem gegenwärtigen, als denen übrigen unten angezeigten besondern Artickeln, aus Wabsts Hist. Nachricht vom Churf. Sächs. Sect. II. c. 7. eine etwas umständlichere Nachricht mitzutheilen. Es war zwar vormahls bey dem Hohen Chur-Hause zu Sachsen kein besonderes Cammer-Collegium verordnet, sondern die sogenannten Cammer-Sachen wurden in dem geheimden Consilio zugleich tractiret, maßen Weck in Chron. Dresd. p. 174. solches behauptet, und etliche von denen Herren Cammer-Räthen benennet, die zu Churfürst Augusts Zeiten den Geheimden Raths-Titel geführet, und für andern zu geheimen Sachen unter dem Titel: Geheimder Cammer-Räthe gezogen worden, auch hätte ihnen Churfürst Augustus am 15 April 1574. eine besondere Instruction ertheilet, wenn und wo sie sich, wenn er auf dem Lande in Aemtern wäre, in der Nähe am füglichsten, ohne ferner Beruffen, jederzeit einfinden, und gewarten solten, wenn sie in Staats-Sachen, oder die Oeconomie betreffende erfordert würden. Nichts desto weniger ist das Hochpreßliche Geheimde Consilium von der Cammer unterschieden gewesen, obgleich einige Cammer-Räthe den Titel: Geheimder Cammer-Räthe gehabt. Ueberdieß führet gedachter Weck l. c. p. 175 an, daß höchsterwehnter Chur-Fürst Augustus, als bey dessen Zeiten viel Forwercks-Güter angebauet, die Amts-Intraden mit ansehnlichen wiederkäufflichen Zinsen, und sonst mit stattlichen Renthen rechtmäßig verstärcket, die Haushaltung allenthalben auf das Nutzbarste angestellet, des Hofs-Verpflegung aber wohl und richtig verfasset worden, bald nach seinem angeerbten Regimente, das Cammer-Raths-Collegium angerichtet, und selbigem zugleich die Bergwercks-Sachen aufgetragen hätte. Wir haben uns um die Verfassung dieses hohen Collegii, weilen dasselbe unter die eigentlichen Justitien-Collegien nicht zu zehlen, hier nicht weiter zu bekümmern, viel weniger auf was maßen dasselbe vor Erhaltung und Vermehrung der Chur-Fürstl. hohen Regalien, Cammer-Revenüen und Rechte in denen Aemtern und sonst, ingleichen wieder die Beeinträchtigungen derer benachbarten Puissancen besorgt zu seyn pfleget, sondern nur von gewissen

gewissen Reservaten, oder vorbehaltenen Fällen, welche die Durchlauchtigsten Churfürsten von andern Collegien gäntzlich anhero zu ziehen beliebet, nach Beschaffenheit unsers Vorhabens zu gedencken. Dahin gehöret nun I) das hohe Jagd- und Forst-Regale, wovon besser unten bey dem Artickel: Urtheil in Jagd- u. Forst-Sachen, ein mehrers gemeldet werden soll; II) Die Untersuchung und Entscheidung derer vorfallenden Streitigkeiten in Wein-Gebürgs-Floß-Mühlen-Münz-Straffen-, Gleits-, Zoll-, Accis-Fleisch-Steuer-, Stempel-, Eisen- und Saltz-Licent-Sachen ꝛc. Besiehe die diesfalls ergangenen Mandata, im Cod. Aug. T. II. c. 4. 5. 7. 8. Lib. IV. und in denen dabey vorgegangenen Unterschleiffen, weshalben selbige denen Beamten oftmahls Commißion zu ertheilen pfleget. Besiehe das Rescript vom 18 Apr. 1709. C. A. T. II. p. 58. nach welchem geringe Gleits- und Accis-Unterschleiffe nicht erst an die Cammer berichtet, sondern durch die Beamte, in Beyseyn der Gleits- und Accis-Einnehmer, Pflichtmäßig untersuchet und abgethan, wichtige aber einberichtet werden sollen. Jedoch ist derer von Adel und andern Gerichten nachgelassen, wenn sie die Defraudation selbst, ohne Angeben der Churfürstl. Bedienten, entdecken, und die Contravenienten anhalten, wieder dieselben nach Inhalt der diesfals ergangenen Mandaten, ferner zu verfahren, auch den darinne gesetzten Antheil samt den Unkosten zu lucriren. Siehe Land-Tags-Abschied, von 1716. §. 3. in fin. und Decisiv-Rescript vom 30. Mertz 1716. C. A. Tom. II. p. 71. Wabst l. c. §. 6. p. 198. Ferner sind III) hieher zu zehlen die Post-Sachen, wovon ebenfals unter dem besondern Artickel: Urtheil in Post-Sachen mit mehrerm zu handeln seyn wird.

Urtheil wider das Canonische oder geistliche Kirchen-Recht, siehe Sententz, (wiederrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. f.

Urtheil wider den Cantzley-Styl, siehe Sententz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. f. wie auch *Stylus Curiæ*, im XL Bande, p. 1472. u. f.

Urtheil in Capital-Sachen, siehe Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. und Sententz, (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. f. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil zu Capital-Straffen, siehe Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. und Sententz, (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. f. wie auch Hals-Gerichte im XII Bande, p. 303. u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil in Capital-Verbrechen, siehe Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. und Sententz, (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. f. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil caßiren oder vernichten, siehe Sententz vernichten, im XXXVII Bande, p. 224.

Urtheil in Cent- oder Malefiz-Sachen, siehe Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. desgleichen Sententz, (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. f. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil bey den Chur-Sächsischen Accis-Collegio, siehe Urtheil in Steuer- und General-Accis-Sachen.

Urtheil bey denen Chur-Sächsischen Aemtern, siehe Urtheil bey denen Aemtern.

Urtheil bey dem Chur-Sächsischen Appellation-Gerichte, siehe Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil bey denen Chur-Sächsischen Berg-Gerichten, siehe Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil bey dem Chur-Sächsischen Cammer-Collegio, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil bey dem Chur-Sächsischen General-Accis-Collegio, siehe Urtheil in Steuer- und General-Accis-Sachen.

Urtheil bey denen Chur-Sächsischen Hof-Gerichten, siehe Urtheil bey denen Hof-Gerichten.

Urtheil bey dem Chur-Sächsischen Hof-Marschall-Amte, siehe Urtheil bey dem Hof-Marschall-Amte.

Urtheil bey denen Chur-Sächsischen Juristen-Facultäten, siehe Urtheil bey denen Sächsischen Rechte-Collegien.

Urtheil bey dem Chur-Sächsischen Kirchen-Rath, siehe Urtheil bey dem Kirchen-Rath.

Urtheil bey denen Chur-Sächsischen Kriegs-Gerichten, siehe Sachsische Kriegs-Gerichte, im XXXIII Bande, p. 387. u. f. Wie auch Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil bey der Chur-Sächsischen Landes-Regierung, siehe unter dem Artickel: Regierung, im XXX Bande, p. 1793. u. f. Wie auch Verfahren, im XLVII Bande, p. 543. u. f.

Urtheil bey dem Chur-Sächsischen Ober-Consistorio, siehe Urtheil bey dem Kirchen-Rath.

Urtheil bey dem Chur-Sächsischen Ober-Hof-Gerichte, siehe Urtheil bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

Urtheile bey dem Chur-Sächsischen Ober-Post-Amte, siehe Urtheil in Post-Sachen.

Urtheil bey der Chur-Sächsischen Ober-Steuer-Einnahme, siehe Urtheil in Steuer- und General-Accis-Sachen.

Urtheil bey denen Chur-Sächsischen Post-Aemtern, siehe Urtheil in Post-Sachen.

Urtheil bey denen Chur-Sächsischen Rechte-Collegien, siehe Urtheil bey denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil bey denen Chur-Sächsischen Schöppen-Stühlen, siehe Urtheil bey denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil bey dem Chur-Sächsischen Steuer-Collegio, siehe Urtheil in Steuer- und General-Accis-Sachen.

Urtheil bey denen Chur-Sächsischen Stiffts-Consistorien, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Consistorium, im XL Bande, p. 51. u. f.

Urtheil bey der Chur-Sächsischen Stiffts-Regierung zu Meissen, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Meissen, im XL Bande, p. 59. u. f.

Urtheil bey der Chur-Sächsischen Stiffts-Regierung zu Merseburg, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Merseburg, im XL Bande, p. 60. u. f.

Urtheil bey der Chur-Sächsischen Stiffts-Regierung zu Naumburg und Zeitz, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Naumburg und Zeitz, im XL Bande, p. 71. u. f.

Urtheil bey der Chur-Sächsischen Stiffts-Regierung zu Wurtzen, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Wurtzen, im XL Bande, p. 75. u. f.

Urtheil bey der Chur-Sächsischen Stiffts-Regierung zu Zeitz und Naumburg, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Naumburg und Zeitz, im XL Bande, p. 71. u. f.

Urtheil bey denen Chur-Sächsischen Universitäts-Gerichten, siehe bey dem Worte: Universität, den Artickel: Universitäts-Gerichtsbarkeit, im XLIX Bande, p. 1793. u. f.

Urtheil wegen Citation derer Mit-Erben, oder anderer Interessenten, siehe Sentenz (schlechte Interlocut.) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil ausser dem Citations-Tage fällen, siehe *Sententia* extra *Citationis diem lata*, im XXXVII Bande, p. 114.

Urtheil in Civil-Sachen, siehe Sentenz (bürgerliche) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil zu Claßificirung der Gläubiger, siehe Sentenz (Claßifications-) im XXXVII Bande, p. 157. u. f. Desgleichen Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353. u. f. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil mit der Clausul: Dafern ein anders nicht erhellet, siehe Sentenz mit der Clausul ꝛc. im XXXVII Bande, p. 209.

Urtheil eines colludirenden Richters, siehe Sentenz wider einen ungerechten Richter, im XXXVII Bande, p. 224.

Urtheil in Commercien-, oder Kauf- und Handels-Sachen, siehe Sentenz derer Kauf- und Handels-Leute, im XXXVII Bande, p. 217. und Urtheil bey dem Handels-Gerichte.

Urtheil eines Commissars, siehe Sentenz, (Commissarische) im XXXVII Bande, p. 158.

Urtheil communiciren, oder Abschrift von demselben ertheilen, siehe Mittheilung der Abschrift, im XXI Bande, p. 617. wie auch Urtheils-Brief.

Urtheil zu Compensirung der Unkosten, siehe unter dem Artickel: Sentenz, (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 153. Desgleichen Unkosten, (Gerichts-) im XLIX Bande, p. 1835. u. f.

Urtheil eines competirenden Richters, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. f. wie auch Sentenz, (Definitiv-) ebend. p. 158. u. f.

Urtheil eines compromissarischen, oder willkührlichen Richters, siehe Sentenz, (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 191. und Sentenz (Commissarische) ebend. p. 158.

Urtheil in Compromiß-Sachen, siehe Sentenz in Compromiß-Sachen, im XXXVII Bande, p. 209.

Urtheil bey denen Concilien, oder Universitäts-Gerichten, siehe bey dem Worte: Universität, den Artickel: Universitäts Gerichtsbarkeit, im XLIX Bande, p. 1793. u. f.

Urtheil concipiren, oder entwerffen, siehe Sentenz abfassen, im XXXVII Bande, p. 204. u. f.

Urtheil in Concurs-Sachen, siehe Sentenz, (Claßifications-) im XXXVII Bande, p. 157. u. f. desgleichen Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353. u. f. wie auch Concurs-Proceß, im VI Bande, p. 915. u. f. und *Concursus Creditorum*, ebend. p. 916. u. f. Jedoch können wir nicht umhin, allhier noch mit wenigen beyzufügen, was dieser halben in denen Berg-Rechten besonders verordnet zu befinden. Es entstehet aber ein solcher Concurs-Proceß, ohngeachtet selbiger zwar ohne der Gläubiger Willen nicht angefangen werden kan, alsdenn nothwendig, wenn ein Schuldner so viel nicht im Vermögen hat, daß seine Gläubiger alle und völlig bezahlet werden können, diese aber gleichwohl ihm keine Nachsicht geben wollen, und in ihn der Zahlung halber dringen, wie er denn auch eben daher also genennet wird, wenn verschiedene Personen, die an jemanden aus allerhand Gründen Forderungen haben, alle auf einmahl wieder den Schuldner klagen, und bezahlet seyn wollen. Es kommt also allhier auf zwey Stücke an, einmahl, daß der gemeine Schuldner nicht so viel in Vermögen habe, daß er bezahlen könne, und so denn, daß die Gläubiger keine Nachsicht geben wollen. Wenn sich nun solche Umstände äussern und die Gläubiger suchen um Erstattung des Arrestes bey dem Berg-Amte

nach;

nach; so wird solchem Suchen nicht sogleich wie sonst nach denen gemeinen Rechten, deferiret, sondern der Berg-Meister nebst Geschwornen müssen zuförderst denjenigen, wieder welchen der Kummer gesucht wird, vor sich bescheiden, und seine Ausflüchte und Schutz Reden darwieder genau erforschen, und nach Möglichkeit solches zu vermeiden suchen, indem ein Concurs-Proceß in Berg-Sachen dem gemeinen Besten weit mehr nachtheilig, als in andern, ist. Besiehe **Joachimsth. Berg-Ordn. von Proceß** art. 14. **Churfürst Christiansl. zu Sachsen Berg-Ordn.** vom Jahre 1589. art. 100. Nach erlangtem Arrest muß der Arrestant solchen von 14. Tagen zu 14. Tagen renoviren, auch bey der andern Renovation die Kummer-Klage zugleich mit übergeben und um Citation ansuchen. Hat er solches beobachtet; so erlanget er ein dinglich Recht an denen verarrestirten Stücken und den Vorzug vor andern, so kein älter, noch besser Recht haben. Besiehe das **Chur-Sächs. Berg-Mandat** von 1713. §. 24. Weil aber nachhero in Chur-Sachsen alle Arreste aufgehoben worden; So ist auch in der **Erläut. Proc. Ordn.** Tit. 4. §. 2. in fine disponiret: "Daß „in Berg-Sachen, was die Arreste betrifft selbige „in Zukunfft gäntzlich ceßiren sollen, **Bauß** in Instit. „Jur. Metall. Germ. c. 11. §. 45." Wann aber endlich doch ein Concurs der Gläubiger entstehet; so muß entweder der Curator litis aus der Masse des Concurses, oder die Gläubiger selbst die Zubussen entrichten, oder gewarten, daß die Berg-Theile, des Processes ungeachtet, ins Retardat verfallen und darinne verstehen. So ist auch **Churfürst Christians I. Berg Ordn.** art. 1. in diesem Puncte durch das **Mandat** von 1713. §. 24. dahin erkläret worden, „daß bey entstehenden Concursen, „wenn der Debitor verstorben oder fugitivus und „dessen Vermögen nicht zu reichet, dessen Berg-„Theile ad Massam Concursus gezogen, und zu Be„friedigung derer liquiden Schulden, ob sie gleich „nicht von Bergbau herrühren, oder darauf ver„sichert, angewendet werden können." Nur ist hierbey zu beobachten, daß die Berg-Schulden andern vorgehen, und stehet bey denen Gläubigern, ob sie die Berg Theile, nach der Berg-Amts-Taxe, und dem darauf erfolgten Anschlage, zu ihrer Bezahlung annehmen, oder selbige von denen fallenden Ausbeuthen nach und nach erwarten wollen. **Bauß** l. c. 4. §. 26. Wenn aber um Berg-Theile sich ein Concurs ereignet und der Priorität oder des Vorzugs wegen die Frage ist; So setzet nur allegirtes **Mandat** §. 29. folgende Ordnung: 1) werden bezahlet die Löhne der Arbeiter, ingleichen Schmeltz- und Hütten-Kosten, dann 2) die Zehenden und andere Landesherrliche Gebühren, 3) dasjenige, was zu Erhebung des Wercks aus denen Zehenden und Hütten Cassen oder auch von andern, mit Vorwissen des Berg-Amts, an Verlag hergegeben worden, 4) diejenigen, welchen die Gebäude oder Berg-Theile von dem Berg-Amte unterpfändlich verschrieben worden und die ein Pignus Prætorium erlanget, wohin auch die Ausbeuten mit zu rechnen, welche der Mann während der Ehe vor seines Eheweibes Berg-Theilen eingehoben, *Constit. Elect. Sax.* 25. P. 3. ibique Carpzov, 5) andere Schulden ingemein, in gleicher Classe, so zur Erbau- und Erhaltung derer Berckwercke vorgestrecket worden. Denen dann endlich 6) bey entstandenen Concurs-Wesen und nicht zulangenden Vermögen eines Schuldners alle übrige Gläubiger, die zugleich bey denen Berg-Aemtern wegen Civil-Schulden liquidiret haben, folgen. **Bauß** l. c. §. 47. Es fällt auch bey Concursen die Materie von Absonderung derer Güter nach Gelegenheit vor. Solche hat statt, wenn bey entstandenem Concurse ein Gemein-Schuldner verschiedenerley Vermögen sich angemasset, und selbiges von einander gesondert wird, damit einem jedwedern Gläubiger nach seinen Rechte auch Rechtliche Satisfaction geschehen möge. Also werden Lehn- und Erb-Güter, ingleichen die Güter des Verstorbenen und des Erbens, des Mannes und des Weibes, ferner das Civil-Vermögen von Bergwercken, u. s. w. abgesondert. **Bauß** l. c. §. 48. Wie aber, wenn ein dergleichen Concurs unter Kauffleuten und Cramern entstehet, alsdenn absonderlich bey dem **Leipziger Handels-Gerichte** zu verfahren und auszusprechen, erhellet aus dieses Gerichts besonderer **Ordnung** d. d. Dreßden, am 21. Decembris 1682. ohne weiters Erinnern von selbst. Und zwar lauten die aus derselben hierher gehörigen Titel folgender massen:

XXII.

Von *Fallimenten* und *Concursibus Creditorum.*

„Wann bey einem Kauffmanne, Cramer, „oder andern Personen, so diesen gleich zu achten, „welche entweder zu Leipzig wesentlich wohnen, „oder sich doch daselbst aufhalten, oder auch Han„dels-Effecten haben, ein Banquerout, oder ein „Falliment sich ereignet, so hat es bey dem, was „wegen der Inventur, Obsignation, Taxation, auch „Verkauffung der vorhandenen Waaren, und „sonsten in Unserm Eingangs angezogenen sub dato „Dreßden, den 26. Septembris, dieses 1682sten „Jahres an den Rath zu Leipzig ergangenen Re„scripts disfalls versehen, nochmahls sein Bewenden, welches Wir jedoch dergestalt erläutert und „erkläret haben willen, daß alsofort bey entstan„denem Falliment, alle des Schuldners Güter, „bewegliche und unbewegliche, ohne Verzug und „vorhergehendes rechtliches Erkenntniß, sofort öf„fentlich subhastiret, und demjenigen, so das mei„ste darauf licitiret, und sie darum erstehet, zu„geschlagen, wieder dergleichen Subhastationes auch „weder Leuterung, noch Appellation angenom„men, sondern diejenigen, so entweder ein Jus „Retentionis, ein Unterpfand, oder ander dergleichen Recht prætendiren wolten, sich an die Kauff„Gelder gebührend zu halten, schlechter Dings „angewiesen werden. Bey entstehenden Concur„sen, sollen die Citationes alsobald auf eine Säch„sische Frist, sub pœna praeclusi, eingerichtet, de„nen Interessenten richtig insinuiret, auch darüber „deutliche Relation ad Acta gebracht, hiernächst „darinnen länger nicht, als 4. Wochen, zum end„lichen Absetzen dergestalt bestimmet, daß in de„nen ersten 6. Tagen, a die Termini an, jedoch „ausgeschlossen die Sonn- und Feyer-Tage, auf „Klägers Provocation, die Exceptiones, in denen „folgenden die Replica, und in denen letzten die „Triplic, jedesmahl, bey Verlust des Satzes, „eingebracht, auch darüber fest gehalten, und „weder von dem Richter, ohne vorhergehendes „Rechtliches Erkenntniß, noch von denen Par„theyen, oder deren Advocaten, hierinnen einige Dilation

„Dilation verstattet werden. Nachdem nun sol-
„cher gestalt die Partheyen citiret worden, und
„einbracht haben, sollen die Acten vor geschlossen
„gehalten, und zum Rechtlichen Versprechen
„übergeben, auch darauf, so es geschehen kan,
„so fort ohne Interlocut hauptsächlich erkannt wer-
„den. So viel im übrigen die Ordnung, nach
„welcher ein Gläubiger vor dem andern zu befrie-
„digen, anlanget; so verbleibet es deswegen bey
„denen, sowohl gemeinen, als Land-üblichen Rech-
„ten, insonderheit Unsers Groß-Herren Vaters
„Proceß-Ordnung, wie auch Unsers Herrn Va-
„ters Decisiv-Befehl, de dato den 4. Septembris,
„1669. allenthalben billich. Wenn der Schuld-
„ner nicht darthun kan, daß er durch Unglücks-
„Fälle, ohne sein Verschulden, in Schaden und
„Abfall der Nahrung kommen, so soll wieder den-
„selben nach Anleitung der **Erledigung der Lan-
„des-Gebrechen**, de A. 1512. §. 19. und de A.
1661. §. 78. ohne Ansehung der Person, mit der
„Schärffe verfahren, ihme keine Handlung zu
„führen, noch bis er zuvorhero klar erwiesen, daß
„er seine Creditores gäntzlich befriediget habe, auf
„die Börse und Wechsel-Platz zu kommen, oder
„daselbst zu scontriren verstattet, er zu keinem öf-
„fentlichen Amte befördert, auch zu ehrlichen Zu-
„sammenkünfften nicht gelassen werden. Da
„aber gleichwohl einer Mittel und Gelegenheit
„haben könnte, seine Creditores von aussenstehen-
„den Effecten zu contentiren, kan er solches durch
„Anweisung, Procuration, oder andere Anstalt,
„vermittelst gewisser Personen verrichten, wel-
„che sodann, auf ihre Abrechnung, die Creditores
„befriedigen, und bey dem Scontro ihre Nahmen
„an des Falliten statt schreiben lassen sollen.

XXIII.

Vom *Spatio Deliberandi.*

„Wenn ein Fallit verstorben, und bey seinem
„Leben nicht allbereit bonis cediret, es sey das Fal-
„liment annoch bey seinem Leben, oder allererst
„nach seinem Tode ausgebrochen, sollen dessen
„Kinder, oder wem sonsten die Succession, ver-
„möge der Rechte, gebühret, innerhalb 8. Wo-
„chen, ob sie entweder ohne Bedingung, oder nach
„den Kräfften der Verlassenschafft, und cum be-
„neficio Inventarii, der Erbschafft sich anmassen,
„oder auch derselben sich begeben wollen, sich
„deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von
„der Succession gäntzlich ausgeschlossen, und ein
„Curator bonorum ex officio bestätiget werden, al-
„lermassen denn das denen Erben vergönnete
„Spatium deliberandi, so sich sonsten nach gemei-
„nen Rechten auf eine Jahres-Frist erstreckt, in
„soweit gäntzlich aufgehoben seyn soll.

XXIV.

Vom Arrest und Kummer.

„Wegen Anlegung, auch Verstattung der
„Kummer und Arreste, lassen wir es bey mehr-
„erwehnten Unserm unterm Dato den 26. Septem-
„bris dieses Jahres ergangenen Rescript noch-
„mahls allenthalben bewenden; Verordnen aber
„hiermit, daß zu Verhütung besorglicher Confu-
„sion, die Arreste jedesmahl bey denen Stadt-Ge-
„richten angeleget und gesuchet, auch renoviret:
„wenn es aber zur Prosecution kommet, die Sa-
„che an das Handels-Gerichte verwiesen, daselbst
„auch der Proceß vollends ausgeübet werden soll.

XXV.

Wann der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner einen Erlaß thun will, also daß die Uebrigen dergleichen thun sollen, wie damit zu verfahren.

„Alldieweiln es auch zu mehrernmahlen geschie-
„het, daß bey ereigneten Fallimenten etliche Cre-
„ditores zusammentreten, mit dem Schuldner
„sich vergleichen, demselben an ihren angegebenen
„Forderungen einen Nachlaß thun, und hierdurch
„die übrigen Mit-Gläubiger zu gleichmäßigem Re-
„miß obligiren wollen, darbey aber öffters grosse
„Gefährte und Betrug mit vorzugehen pfleget:
„Als setzen und ordnen Wir, Krafft dieses, daß
„in Zukunfft dergleichen Pacta die Creditores an-
„derer gestalt, nicht binden sollen, als wenn hie-
„runter nachgesetzte Requisita genau in acht ge-
„nommen worden. Und zwar soll 1) der Schuld-
„ner, wenn er auf solche Masse mit seinen Gläu-
„bigern accordiren will, dieselben allerseits vor das
„Handels-Gerichte beruffen lassen; Hiernächst
„2) bey der ersten Zusammenkunfft ein richtiges
„Verzeichniß aller und jeder seiner Gläubiger, in-
„gleichen eine Specification seines gantzen Vermö-
„gens an Immobilien, Mobilien, Barrschafft,
„aussenstehenden Schulden, und wie es Nahmen
„haben mag, übergeben, auch seine Handels-Bü-
„cher und Schuld-Register, oder da hierzu sobald
„nicht zu gelangen, zum wenigsten eine förmliche
„glaubwürdige Bilanze vorlegen; Dann 3) ein je-
„der Gläubiger seine liquidirten Prætensiones sum-
„marisch bescheinigen; Ferner und 4) der Schuld-
„ner, nach vorhergehender scharffen Verwarnung
„vor der schweren Straffe des Mein-Eydes, wo-
„zu auch einer- oder mehr Geistliche zu gebrauchen,
„vermittelst Eydes zu erhalten, und daß er sein
„gesamtes Vermögen richtig offenbaret, und davon
„nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch
„dasjenige, so sie prætendiret, und er ihnen einge-
„räumet, wahrhafftig, u. keiner ein wenigers zu for-
„dern habe, schweren; hierüber 5) aus diesen allen,
„daß die sämmtlichen Gläubiger ihre Befriedigung
„vollständig, entweder gar nicht, oder doch schwer-
„lich erhalten können, gnugsam zu ersehen sey; u. 6)
„der mehrere Theil der Gläubiger, welches doch
„nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach
„Grösse der Summen, so sie fordern, zu rechnen,
„den Nachlaß verwilliget. Auf solchem Fall nun,
„und wenn keines an diesen Requisitis ermangelt,
„anderer gestalt aber nicht, soll der wenigere Theil
„solchen Accord ebenmäßig anzunehmen schuldig
„seyn, also, daß, da gleich einer oder der andere
„demselben zu wiedersprechen sich unterstünde,
„dennoch darauf nicht zu sehen, sondern dessen un-
„erachtet, dem Accord gemäß zu verfahren.
„Gleichwohl ist dieses nur von denen Gläubigern,
„so einerley Recht haben, zu verstehen, und auf
„die Hypothecarios, oder welche absonderlich privi-
„legiret, und denen sonsten der Verzug gebühret,
„nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht, des
„getroffenen Accords ungeachtet, billich unver-
„mindert verbleibet". Besiehe Siegels Corp. Jur. Camb. P. I. p. 108. u. ff. und den oben erwehnten Decisiv-Befehl vom 4. Sept. 1669. ebend. p. 64. u. f. Wie auch das hieher gehörige Mandat vom 26 Sept. 1682 ebend. p. 66. u. ff. ingleichen den Artickel: Urtheil bey dem Handels-Gericht zu Leipzig.

Urtheil zu Condemnirung des Beklagten, siehe Sentenz (Verdammungs-) im XXXVII Bande, p. 192 desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe und Urtheil im peinlichen Kriegs Processe.

Urtheil confirmiren oder bestätigen, siehe Sentenz (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil in Consistorial-Sachen, siehe Sentenz (Consistorial-) im XXXVII Bande, p. 158. und Urtheil bey denen Consistorien.

Urtheil bey denen Consistorien, siehe Sentenz (Consistorial-) im XXXVII Bande, p. 158. Was aber die Expedition und Ausfertigung bey dem Consistorio zu Leipzig in denen dahin gediehenen Sachen anbetrifft; so werden von diesem geistlichen Gerichte wöchentlich zwey gewisse Sitz-Tage, Mittewochs und Freytags Vormittags von 9 bis 12 Uhr in einem besondern auf dem Thomaser Kirchhofe gelegenen, und dazu destinirten Hause gehalten; nöthigen Falls kommen auch die Assessores Nachmittags von 3 bis 5 Uhr zusammen. Die einlauffenden Chur- und Fürstl. Befehle, Anordnungen, Berichte, Klagen und andere Schrifften werden abgelesen, Audientzen oder Vorbeschiede gepflogen, der Director hält selbst Umfrage, colligiret die Vota, welche die geistlichen und weltlichen Assessores, ohne Unterschied, wie sie ins Collegium gekommen, ertheilen und unterschreiben; sodann giebt der Director sein Votum zuletzt von sich, worauf ein Schluß gemacht wird. Alle Urthel und Abschiede, auch Berichte, sollen von denen weltlichen Beysitzern abgefaßt, die Theologischen Berichte und Bedencken aber in wichtigen Sachen von denen Geistlichen Assessoren gefertiget werden; dahingegen in Sachen, die von keiner sonderbaren Wichtigkeit sind, der Protonotarius die Concepte macht, und ehe man sie auf das Reine bringt, vor dem sämtlichen Collegio abgelesen und von allen Assessoren eigenhändig unterschrieben werden. Der Stylus ist dieser, daß alle Urthel, Citationes und Verordnungen im Nahmen desjenigen Chur- oder Fürsten, dessen Geistlichkeit und Unterthanen die Sachen betreffen, abgefaßt werden. Instr. Leipziger-Consist. §. alle Urtheile ꝛc. *Eluc. Rec. de an.* 1682. §. 16. Wabst's Hist. Nachr. von Churf. Sachs. Sect. II. c. 5 §. 22. Erachtet sich ein Part dadurch graviret; so findet hierwider, und auch sogar wider die auf Fürstl. Special-Befehl ergangene Verordnungen das Rechts-Mittel der Appellation an Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit statt, und werden die darauf zu erstattende Reverentialien oder Refutatorien nicht an den Kirchen-Rath, welchen sonst das Consistorium in denen dahin gehörigen Fällen subordiniret ist, sondern an die Landes-Regierung zu Dreßden, binnen Monats-Frist ertheilet, die Acten eingesendet, und Inhibitiones angenommen, Instr. des Leipziger Consistorii §. „Wofern auch „wider des Consistorii Urthel oder Abschiede Appellationes eingewendet werden, sollen dieselben, „in allen Sachen, ohne Unterschied, ob sie Ihro „Jh. Jh. Jh. Churfürstl. Fürstliche Fürstliche „Fürstliche Durchlauchtigkeit Durchl. Durchl. „Durchl. Unterthanen betreffen, an Churfürst„liche Durchlauchtigkeit alleine ergehen, und an „Dieselben gerichtet, auch bey der Hof-Regie„rung eingeschicket, und wenn sie daselbst ange„nommen, Inhibition ertheilet, und Citationes „ausgefertiget, bey dem Churfürstlichen Appella„tion-Gerichte in nechst folgenden Terminen mit „Einlegung der Acten erster Instantz gebührlich „justificiret, und darüber rechtlich erkannt, auch „allen Appellanten von dem Consistorio auf die „bey ihnen eingewandten Appellationes, Reveren„tiales, oder Refutatorien binnen Monats-Frist „ertheilet, und hierinnen sonsten allenthalben der „Churfürstlichen Sächsischen Appellation Ord„nung nachgegangen werden.„ Wenn aber ein Urthel rechtskräfftig geworden, so soll auf ergangene Verordnung die Execution von denen Beamten oder Unter-Richtern bey Straffe der säumigen Executorn vollstrecket werden, Instruct. c. l. und *Eluc. Recess.* de an. 1682. § 21 woselbst es also heist: „Wenn bey dem Leipzigischen Con„sistorio eine gewisse Schuld ausgeklaget, und „von demselben Executoriales an Ihro Fürstliche „Durchlauchtigkeit Aemter, Räthe und Städte, „oder andern Gerichts-Herrn ertheilet werden, „sollen dieselbe bey Straffe der säumigen Execu„toren, die Execution zu verrichten schuldig seyn, „die Hülffs Vollstreckung auch weder durch Re„scripta, noch in andere Wege gehemmet werden.„ Wabst l. c. § 23. Das Wittenbergische Consistorium anbelangend; so kommt solches mit denen Aemtern und Verrichtungen derer Consistorialen zu Leipzig in denen meisten Stücken, wo kein Grund oder Ursache des Unterschiedes wegen des zeither gemeinschafftlich gewesenen Consistorii zu Leipzig vorhanden, überein; solchergestalt, daß die geistlichen Beysitzer desselben die vorfallenden Theologischen Materien, die Weltlichen aber oder die Rechtsgelehrten die Rechts Händel tractiren. Jedoch werden der bisherigen Observantz gemäß die Acten und Processe von den ältesten Rechtsgelehrten Beysitzer, die Ministerialien und Theologischen Examina aber vom dasigen Superintendenten dirigiret. Besiehe die Ordnung von beyden *Consistoriis* zu Leipzig und Wittenberg, tit. Vom Amte der Assessorn jedes Consistorii. Wabst l. c. §. 24. u. f. woselbst auch sowohl von dem Wittenbergischen, als denen Stiffts-Consistorien zu Wurtzen, Merseburg und Naumburg, desgleichen von denen Consistorien zu Schleusingen und Eißleben, ein mehrers nachgelesen werden kan. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: Urtheil bey dem Kirchen-Rathe, desgleichen Sachen (Consistorial-) im XXXIII Bande p. 191 u. f. wie auch Stiffts-Consistorium, im XL Bande p. 51 u. f. und von dem in denen Consistorien gar öffters vorfallenden Desertions-Processe den Artickel: Urtheil in Desertions-Sachen.

Urtheil bey denen Consistorien in den Chur-Sächsischen Stifftern, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Consistorium, im XL Bande, p. 51 u. f.

Urtheil wider die Consorten, siehe Sentenz wider Interessenten, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil wider das Constitutions-Recht, oder die obrigkeitlichen Verordnungen, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Urtheil in Contracts-Sachen, siehe Sentenz in Contracts-Sachen, im XXXVII Bande, p. 209.

Urtheil in conträren Klag-Sachen, siehe *Sententia* in *Actionibus contrariis*, im XXXVII Bande, p. 107.

Urtheil in Contributions-Streitigkeiten, siehe Urtheil in Steuer- und General-Accis-Sachen.

Urtheil in Conventions- oder Klag-Sachen, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. f. wie auch den Haupt-Artickel: Urtheil.

Urtheil in Conventions oder Vergleichs-Sachen siehe Sentenz in Contracts-Sachen, im XXXVII Bande, p. 209.

Urtheil corrigiren, oder verbessern, siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheil in Criminal-Sachen, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196 u. f. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303 u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil zu Decidirung oder Entscheidung der Haupt-Sache, siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158 u. f.

Urtheil declariren oder erklären, siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f. desgleichen Sentenz (reformirende) ebend. p. 190.

Urtheil eines delegirten Richters, siehe Sentenz im XXXVII Bande, p. 143. und Sentenz (Commissarische) ebend. p. 158.

Urtheil auf die Desert gewordene Appellation siehe Sentenz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f. desgleichen Versäumung, im XLVII Bande, p. 1677 u. f.

Urtheil auf den Desert gewordenen oder versäumten Beweis siehe Sentenz (gemischte Interlocut.) im XXXVII Bande, p. 167 u. f. desgleichen Versäumung im XLVII Bande, p. 1677 u. f.

Urtheil in Desertions-Sachen, oder wegen böslicher Verlassung, Lat. *Sententia in causa desertionis malitiosæ.* Von dem in denen Consistorien leider sehr offt vorkommenden Desertions-Processe, oder von der Art und Weise, darinnen zu verfahren und auszusprechen, ist kürtzlich so viel zu mercken, daß derselbe ordentlicher Weise nicht von Amtswegen, sondern auf Instantz des verlassenen Theils anzustellen, und vor allen Dingen wahrscheinlich beyzubringen, daß 1) Implorant böslich verlassen worden, 2) sich zur Zeit der Desertion oder Verlassung ehrlich aufgeführet habe. Wie viel Zeit aber eigentlich abgelauffen seyn müsse, ehe der Desertions-Proceß zu verstatten, beruhet auf dem willkührlichen Ermessen des Consistorii. besiehe das Rescript an das Ober-Consistorium von der Zeit, wenn der Desertions Proceß statt habe. Vom 21 April 1608 im *Cod. Aug.* T. 1 p. 1014 als welchem auch anheim gestellet ist, ob der Diligentz-Schein, welcher ordentlicher Weise erfordert wird, hinlänglich, oder ob Impetrant noch hierüber mit dem Diligentz-Eyde zu belegen. Berger in El. Proc. Matrim. th. 50. Jedoch soll dieses ohne sonderbahre erhebliche Ursache nicht geschehen. Besiehe die *Instruct.* des Leipziger *Consistorii*, §. die *Ordnandi* &c. wenn dem verlassenden Theile die Citation nicht zu dessen eigenen Händen insinuiret werden kan; so findet die öffentliche oder die edictalische statt, welche in dreyer Herren Landen öffentlich anzuschlagen, und zwar zu drey wiederhohlten mahlen, oder es wird die Citation von 14 Tagen zu 14 Tagen dreymahl von der Cantzel abgelesen, und an die Kirch Thüren angeschlagen. Daß es aber nicht genung sey, wenn das eine Exemplar in einer Churfürstl. Stadt das andere, im Stifft Naumburg oder Merseburg angeschlagen werde, behauptet Carpzov in Prax. Crim qu 140 n 69 u. f. Erscheint nun der verlassende Theil im Termine; so muß ihn der Verlassene wieder annehmen, jedoch gemeiniglich, nachdem jener vorher sich eydlich von dem Verdachte des Ehebruchs gereiniget. Carpzov in Jurispr. Consistor. L. II Def. 209. Beyer ad eand. def. und ad L. III. Def. 70. Bleibet aber der verlassende Theil aussen, und der Ehebruch oder die Zweyweiberey ist klar; so geschiehet alsofort die Trennung des ehelichen Bandes. Beyer ad *Carpzov.* Item Beym. L. II Def 69. Wiewohl viel sicherer und gewöhnlicher ist, democh dem Desertions-Processe seinen Lauff zu lassen, weil etwan der verlassende Theil die Ausflucht der Remißion oder Compensirung ausführen könte. Siehe Berger El. Proc. Matr. th. 51. widrigenfalls ergehet auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung, die andere Citation auf Angebung der Ehehafften, ohne Interlocut, weil nehmlich Klägere ihre An- und Zusprüche wider Beklagten biß auf Ehehafft und behelfliche Widerrede erstanden und erlanget. Besiehe Erl. Proc. Ordn. tit. 10. §. 2. Bleibet aber Beklagter abermahl aussen; so erfolget die dritte Citation zu Anhörung des Urtheils, welches hernach auch in dem anberaumten Termine eröffnet, und dadurch das Band der Ehe aufgehoben, der weltlichen Obrigkeit aber mit der Inquisition wider den verlassenden Theil zu verfahren nachgelassen wird. Das Urthel pfleget also abgefaßt zu werden: „Daß Klägerin wider Beklagten, seines beharrlichen Ungehorsams halber, nunmehro ihre „Ansprüche, Innhalts der Klage, biß auf die „Hülffe erstanden, und erlanget, derowegen Beklagter vor einen böslichen Verlasser seines Ehegattens billig zu erklären, immassen wir ihn „hiermit davor erkennen und erklären, Klägerin „aber der Ehe halber gäntzlich entbinden und „loßzehlen, und bleibet derselben, sich anderweit Christlich zu verehlichen, unbenommen.„

Carp-

Carpzov L. III. Def. 66. Welches Urtheil ebenfalls erfolget, wenn der verlassende Theil auf den Fall eines von ihm verübten Capital-Verbrechens die Flucht ergriffen, und in Schrifften seine Entfernung entschuldigte, oder durch einen Gevollmächtigten sich anmeldete. Denn bey dem Desertions-Processe wird kein Gevollmächtigter zugelassen, es wäre denn der Citirte aus dem Lande verwiesen, welchen Falls die Erscheinung durch einen Gevollmächtigten zugelassen, und in die Citation eingesetzet wird. Besiehe Beyer ad *Carpzov* L. III, Def. 68. Wie weit sich die Krafft und Würckung dieser Sentenz erstrecke, und ob dadurch das Band der Ehe von beyden Seiten oder nur in Ansehung des verlassenen Theils, aufgehoben werde, davon disputiren weitläufftig Stryck in Diss. Sponsal. Sect. VI. §. 44. Berger El. Proc. Matr. th. 52. und in Suppl. p. 157. u. f. Titius in Jur. Priv. Lib. XII. c. 18. Wernher in Diss. de Redintegr. Matr. §. 18. u. f. Besiehe das Churfürstliche Rescript vom 6. August 1709. im Cod. Aug. T. I. p. 1042. woraus erhellet, daß auch zuweilen, nach geendigtem Desertions-Proceß, dem schuldigen Theile verstattet werde, sich anderweit zu verheyrathen. Bey denen allegirten Rechtsgelehrten, und insonderheit in Nicolai Tract. de Repud. & Divort. P. II. c. 2. 6. ist der Desertions-Proceß, wie er bey dem Löblichen Ober-Consistorio zu Dresden vornehmlich verführet wird, ausführlich beschrieben. Wenn aus den Grunde des Ehebruchs auf die Dissolution geklaget, und die Edictal-Citation zu drey mahlen ergangen, Inculpat aber ungehorsamlich aussengeblieben; so hat der erdichtete Ungehorsam den sonst in Bürgerlichen Sachen gewöhnlichen Effect bey sich, und bringet dem klagenden Ehegatten die völlige Ehescheidung zu wege. Von der so genannten Sonderung von Tisch und Bette aber handelt erstgedachter Nicolai l. c. P. II. c. 5. wie auch Carpzov Lib. II. tit. 12. def. 107. u. f. und Bardili, in Diss. de Separat. Cohabit. von Ehescheidungen von Tisch und Bette, Tübingen 1675. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 5. §. 15. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: Desertions-Proceß, im VII Bande, p. 647. und *Desertio conjugalis malitiosa*, ebend. p. 645. u. f. wie auch Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351.

Urtheil eines Dicasterii oder juristischen Collegii siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff. Sententz (peinliche) ebend. p. 175. u. ff. und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962. u. ff. wie auch Urtheil in denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil in Diffamations-Sachen, siehe Sententz in Diffamations-Sachen, im XXXVII Bande, p. 209.

Urtheil über dilatorische oder verzögerliche Schutzwehren, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. ff.

Urtheil einen zu dimittiren, siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil in dinglichen Streit- oder Real-Sachen, siehe Sententz in dinglichen Streit- oder Real-Sachen, im XXXVII Bande, p. 210.

Urtheil in directen Klag-Sachen, siehe *Sententia in Actionibus directis*, im XXXVII Bande, p. 107.

Urtheil in Disciplin-Sachen, siehe unter dem Artickel: Sententz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 151.

Urtheil unter diversen Personen, siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sententz (widrige) ebend. p. 204. und Sententz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sententz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheil in diversen Sachen, siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sententz ebend p. 142. u. f. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 161. Sententz (widrige) ebend. p. 204. und Sententz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sententz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheil zur doppelten Ersetzung, siehe Sententz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221. u. ff. und Sententz (Verdammungs-) ebend. p. 192. wie auch Schade, im XXXIV Bande, p. 703. u. ff.

Urtheil zur dreyfachen Ersetzung, siehe Sententz zur dreyfachen Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 210.

Urtheil vor einen Dritten, siehe Sententz unter andern Partheyen, im XXXVII Bande, p. 206.

Urtheil wider einen Dritten, siehe Sententz wider einen Dritten, im XXXVII Bande, p. 210.

Urtheil in der dritten Instantz, siehe Sententz (dritte) im XXXVII Bande, p. 165. und Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil wider das einem Dritten zustehende Recht, siehe Sententz unter andern Partheyen, im XXXVII Bande, p. 206. und Sententz wider einen Dritten, ebend. p. 210. wie auch Sententz (widerrechtliche) ebend. p. 203. u. f.

Urtheil eines Drittmanns siehe Sententz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil in Duell-Sachen, siehe unter dem Artickel: Sächsisches Duell-Mandat, im XXXIII Bande, p. 337. u. ff. desgleichen Provocirung zum Duell, im XXIX Bande, p. 1017. u. f.

Urtheile, siehe Urtheil.

Urtheile, (Deutsche) siehe Teutsche Abschiede, im XLII Bande, p. 1731.

Urtheile, (diverse) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sententz,

rentz, ebend. p. 142. u. f. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 161. Sententz, (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sentenz, unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheile, (unter diversen Personen gefällte) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sentenz, unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheile, (von diversen Richtern gefällte) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sententz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sententz unter andern Partheyen, ebend. p. 206. Sentenz (in der andern Instanz gefällte) und Sentenz (von einem andern Richter gefällte) ebend. p. 147.

Urtheile, (in diversen Sachen gefällte) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sentenz, ebend. p. 142. u. f. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 161. Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sentenz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheile, (zu diversen Zeiten gefällte) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sentenz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheile, (drey gleichförmige), siehe Sententz (gleichförmige) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheile, (Preiß der) siehe Urtheil-Geld.

Urtheile, (Teutsche) siehe Teutsche Abschiede, im XLII Bande, p. 1731.

Urtheile, (unpartheyische) von Juristischen und Historischen Büchern, ein Journal, siehe Unpartheyische Urtheile ꝛc. im XLIX Bande, p. 1916.

Urtheile, (unterschiedliche) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sentenz, ebend. p. 142. u. f. Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 161. Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sentenz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheile, (unter unterschiedlichen Personen gefällte) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sentenz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheile, (von unterschiedlichen Richtern gefällte,) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sentenz unter andern Partheyen, ebend. p. 206. Sentenz (in

Urtheile, (in unterschiedlichen Sachen gefällte) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sententz, ebend. p. 142. u. f. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 161, Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sententz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheile, (zu unterschiedlichen Zeiten gefällte) siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sententz (widrige) ebend. p. 204. und Sententz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sententz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheile, (zwey von einem Richter gefällte, und einander widerstreitende) siehe Sentenz (widrige) im XXXVII Bande, p. 204.

Urtheil wider einen Echter, siehe Urtheil im Achts-Processe.

Urtheil nach denen Edicten, siehe die unter dem Worte: *Edictum*, im VIII Bande, p. 222. u. ff. befindlichen Artickel.

Urtheil zu Edirung der Urkunden, siehe Urkunden (Vorlegung der) und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231. u. ff. desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff. wie auch Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 171.

Urtheile GOttes, von denen es Offenb. XV, 4. heißet, daß sie offenbar worden. Die Urtheile heissen in der Grund-Sprache δικαιώματα, judicia, Gerichte GOttes; durch welche die meisten Ausleger verstehen die würckliche Gerichte GOttes in Bestraffung der Feinde und Erhaltung seiner Kirche. Weil aber dieses Griechische Wort von den 70. Dollmetschern meistentheils, Psalm CXIX. und sonst, wie auch im N. Testamente Luc. I, 6. Ebr. IX, 1. vor die Rechte und Gebote GOttes gebrauchet wird; als verstehet man allhier eigentlich das Wort GOttes und Evangelium, welches durch Luthern ist wieder herfür gebracht und offenbahret worden. Wiewohl zugleich GOttes gerechtes Gerichte und Urtheil über den Antichrist ist an Tag gegeben und erkennet worden. Lucii Erkl. der Offenbahr. Joh. Conc. 149. p. 918.

Urtheil vor die Ehe, siehe Sententz in Ehe-Sachen, im XXXVII Bande, p. 210. und Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 162. u. f.

Urtheil wider die Ehe, siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 162. u. f. wie auch Sententz in Ehe-Sachen, ebend. p. 210. und Urtheil in Desertions-Sachen,

Urtheil wieder die Ehegelöbnisse, siehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII. Bande, p. 162. u. f. wie auch Sententz in Ehe-Sachen, ebend. p. 210. desgleichen Verlöbniß, im XLVII. Bande, p. 1125. u. ff. und Verlöbnisse (Trennung der) ebend. p. 1192. u. ff.

Urtheil wieder die Ehehafften, siehe Sententz wieder die Ehehafften, im XXXVII. Bande, p. 210.

Urtheil wieder die eheliche Zusage, siehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII. Bande, p. 162. u. f. desgleichen Sententz in Ehe-Sachen, ebend. p. 210. desgleichen Verlöbniß, im XLVII. Bande, p. 1125. u. ff. und Verlöbnisse (Trennung der) ebend. p. 1192. u. ff.

Urtheil in Ehe-Sachen, siehe Sententz in Ehe-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 210. und Sententz (Definitiv-) ebend. p. 162. u. f. wie auch Urtheil in Desertions-Sachen.

Urtheil zur Ehescheidung, siehe Sententz in Ehe-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 210. und Sententz (Definitiv-) ebend. p. 162. u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII. Bande, p. 351. u. ff. wie auch Urtheil in Desertions-Sachen.

Urtheil wieder den Ehestand, siehe unter dem Artickel: Sententz, im XXXVII. Bande, p. 144. und Sententz (Definitiv-) ebend. p. 162. u. f. wie auch Sententz in Ehe-Sachen, ebend. p. 210. desgleichen Urtheil in Desertions-Sachen.

Urtheil zur Ehren-Erklärung, siehe Sententz in Injurien-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 217.

Urtheil in Ehren-Sachen, siehe Sententz in Injurien-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 217. wie auch den Artickel: Sächsisches Duell-Mandat, im XXXIII. Bande, p. 337. u. ff.

Urtheil zur einfachen Ersetzung, siehe Sententz zur einfachen Ersetzung, im XXXVII. Bande, p. 210.

Urtheil in einfachen Streit-Sachen, siehe *Sententia* in *Actionibus simplicibus* im XXXVII. Bande, p. 108.

Urtheil, wieder die eingeführten und ordentlich bekannt gemachten Rechte, siehe Sententz (widerrechtliche) im XXXVII. Bande, p. 203. u. f.

Urtheil, wieder die eingewandte Appellation, siehe Sententz (Appellations-) im XXXVII. Bande, p. 147. u. ff. desgleichen Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil vor oder wieder die eingewandten Ausflüchte, oder Schutz-Reden, siehe Sententz, im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. desgleichen Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff. und Sententz (Interlocut-) ebend. p. 169. u. ff. wie auch Schutz-Rede, im XXXV. Bande, p. 1718. u. ff.

Urtheil wieder die eingewandte Leuterung, siehe Sententz (Leuterungs-) im XXXVII. Bande, p. 174.

Urtheil einholen, die Einholung eines Urtheils, oder rechtlichen Erkänntnisses, Lat. *Consultatio Jurisconsultorum*, ist, wenn ein Richter in Sachen nicht selbst decretiret oder verabschiedet, sondern die Acten an ein Rechts-Collegium zum Spruch Rechtens verschicket, und sich darüber des Rechtens zu belehren bittet. Siehe Urtheils-Frage.

Urtheil einschräncken, siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII. Bande, p. 205. u. f.

Urtheil zur Einsetzung in den vorigen Stand, siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII. Bande, p. 620. u. ff.

Urtheil zu Einstellung der Hülffe, siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII. Bande, p. 155.

Urtheil zur Einweisung, siehe Sententz (Einweisungs-) im XXXVII. Bande, p. 165. und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil in Eisen-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil, wieder elende Personen, siehe Sententz wieder elende Personen, im XXXVII. Bande, p. 210.

Urtheilen, Lat. *judicare*. Wenn wir an einem Dinge mancherley Sachen wahrnehmen, die wir uns zwar als etwas davon unterschiedenes, doch aber dazu gehöriges, oder nicht dazu gehörige, vorstellen, alsdenn urtheilen wir davon. Z. E. wenn ich einen grünen Baum sehe, und mir seine Blätter als etwas, das von dem Stamme und von den Aesten unterschieden ist, doch aber zu denenselben gehöret, vorstelle; so urtheile ich: Der Baum sey grün, oder er habe Blätter. Imgleichen wenn mir die Blüte des Baumes einfället, die ich aber itzo nicht daran finde, so urtheile ich: Der Baum blühe nicht. Gottscheds erste Gründe der gesammten Weltweisheit, Theor. Th. §. 55. Siehe übrigens den Artickel: Urtheil.

Urtheilen, Urteilen, Urteln, oder Urtheln, Lat. *Judicare*, *Sententionari*, oder *Sententiam ferre*, heißt in rechtshängig gewordenen Streit- oder andern zur rechtlichen Untersuchung gediehenen Sachen den Ausspruch thun, oder dieselben rechtlich entscheiden, ein Urtheil fällen, u. s.

u. s. w. Siehe Sententz fällen, im XXXVII. Bande, p. 214. und Sententz eröffnen, ebend. p. 211. u. ff.

Urtheilen, (Ab-) Lat. *Abjudicare*, heißt einem eine Sache durch Urtheil und Recht ab- und dem andern zusprechen.

Urtheilen, (scharffsinnig). Das Vermögen scharffsinnig zu urtheilen ist eine Fertigkeit in dem Beweise dessen, was man behauptet, seine Schlüsse ordentlich nach einander so lange fortzuführen, bis man auf ungezweiffelte Gründe kommet. Wolff von den Kräfften des menschlichen Verstandes, Cap. 2. §. 14.

Urtheilen, (das Vermögen zu), Lat. *Judicium*, siehe Urtheilungs-Krafft.

Urtheilen, (vernünftig) siehe Vernünftig urtheilen, im XLVII. Bande, p. 1386.

Urtheil, entbinden (einen von dem ausgesprochenen) oder frey und loß sprechen, siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII. Bande, p. 155. desgleichen *Sententiam posti & restituti*, ebend. p. 130. u. f. wie auch Setzung in den vorigen Stand, ebend. p. 620. u. ff.

Urtheil, zu Entbindung von der Klage, siehe unter dem Artickel: Sententz, im XXXVII Bande, p. 144. und Sententz (Befreyungs-) ebend. p. 155.

Urtheil entkräfften, siehe Urtheil straffen, und Sententz reformiren, im XXXVII. Bande, p. 221.

Urtheil zu Entscheidung der Haupt-Sache, siehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII. Bande, p. 158. u. ff.

Urtheil entwerffen, siehe Sententz abfassen, im XXXVII. Bande, p. 204. u. ff.

Urtheiler, siehe Urtheils-Verfasser.

Urtheil im Erbbereitungs-Processe, siehe Erbbereiten, im VIII. Bande, p. 1479.

Urtheil einer Erb-Landes-Regierung, siehe Sententz einer Fürstlichen Landes-Regierung, im XXXVII. Bande, p. 215. wie auch Urtheil in der Appellations-Instantz, und Regierung, im XXX. Bande, p. 1793. u. ff.

Urtheil in Erbschaffts-Sachen, siehe Sententz in Erbschaffts-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 210. u. f.

Urtheil zur Erfüllung bringen, siehe Sententz ein Gnüge thun (der ergangenen) im XXXVII. Bande, p. 215. desgleichen Sententz (Vollstreckung der) ebend. p. 193. u. ff. wie auch Urtheils (Vollstreckung eines Berg-).

Urtheil auf den Erfüllungs-Eyd, siehe unter dem Artickel: Sententz im XXXVII. Bande, p. 144.

Urtheil ergäntzen, siehe unter dem Artickel: Sententz, im XXXVII. Bande, p. 143. und Sententz-Aenderung, ebend. p. 205. u. f.

Urtheil ergehet in die Krafft Rechtens, siehe *Judicatum*, im XIV. Bande, p. 1511. und Rechtskräfftig, im XXX. Bande, p. 1520. u. ff.

Urtheil erhalten (Mit) siehe Urtheil und Recht (Mit).

Urtheil, zu Erhöhung der Straffe, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Straffe (Schärffung der) im XL. Bande, p. 591. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, ohne Erkänntniß und Untersuchung der Sache, siehe Sententz, im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. wie auch Sententz (nichtige) ebend. p. 174. wie auch Sententz (wiederrechtliche) p. 203. u. f.

Urtheil erkauffen, siehe *Redimere sententiam*, im XXX. Bande, p. 1632. und Sententz eines bestochenen Richters, im XXXVII. Bande, p. 208.

Urtheil erklären, siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII. Bande, p. 205. u. f. und Sententz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil erläutern, siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII. Bande, p. 205. u. f. desgleichen Sententz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil, zu Erlassung des Arrestes, siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII. Bande, p. 155.

Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person, siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII. Bande, p. 155. und Sententz (peinliche) ebend. p. 186. u. f.

Urtheil, zu Erleichterung der Straffe, siehe Sententz (billige) im XXXVII. Bande, p. 157. und Straffe (Milderung der) im XL. Bande, p. 564. u. ff.

Urtheil eröffnen, siehe Sententz eröffnen im XXXVII. Bande, p. 211. u. ff.

Urtheil erschleichen, siehe Sentenz, (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165. und Sentenz, (falsche) ebend. p. 166.

Urtheil zur Ersetzung oder Wiedererstattung derer verursachten Schäden und Unkosten, siehe Sentenz, (Verdammungs-) im XXXVII Bande, p. 192. desgleichen Sentenz, (Interlocut-) ebend. p 169 u ff. wie auch Sentenz zur Schäden-Ersetzung, ebend. p. 221 u. f.

Urtheil auf erstatteten Bericht derer Arzney-Verständigen, siehe Sentenz derer Arzney-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil auf erstatteten Bericht derer Bau-Verständigen, siehe Sentenz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil auf erstatteten Bericht derer Kunst-Verständigen, siehe Sentenz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil auf erstatteten Bericht des Unter-Richters, siehe Sentenz, (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147 u. ff.

Urtheil auf erstatteten Bericht derer Wund-Aertzte, siehe Sentenz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil zu Erstattung der verursachten Unkosten, siehe Sentenz, (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. ff. desgleichen Sentenz zur Schäden-Ersetzung, ebend. p. 221 u. f. wie auch Unkosten, (Gerichts-) im XLIX Bande, p 1835 u. ff.

Urtheil in der ersten Instantz, siehe Sentenz, (die vorhergehende) im XXXVII Bande, p. 203.

Urtheil zum Ertränken, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 185.

Urtheil erweitern, siehe Sentenz-Aendrung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheil zu Evacuirung oder Räumung der Possess, siehe Sentenz, (Einweisungs-) im XXXVII Bande, p. 165. und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil zur Eviction oder Gewährsleistung, siehe Sentenz zur Gewährsleistung, im XXXVII Bande, p. 216.

Urtheil zum ewigen Gefängniß, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 184.

Urtheil zum ewigen Stillschweigen, siehe Sentenz zum ewigen Stillschweigen, im XXXVII Bande, p. 214.

Urtheil vor oder wider die eingewandten Exceptionen oder Schutz-Reden, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. desgleichen Sentenz, (Definitiv-) ebend. p. 158 u. ff. und Sentenz, (Interlocut-) ebend. p. 169 u. ff. wie auch Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

Urtheil zur Excommunicatione-oder Bann-Straffe, siehe *Sententia Excommunicationis*, im XXXVII Bande, p. 121.

Urtheil zur Excußion oder Vorausklage wegen des belangten Bürgens, siehe Sentenz, (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f.

Urtheil zur Execution, oder zur Hülffe, siehe Sentenz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216. und Urtheils, (Vollstreckung eines Berg) wie auch Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil zur Execution bringen, siehe Sentenz ein Genüge thun, (der ergangenen) im XXXVII Bande, p 215. desgleichen Sentenz, (Vollstreckung der) ebend. p. 193 u. ff. wie auch Urtheils, (Vollstreckung eines Berg-) und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil im Executions- oder Hülffs Processe, siehe Sentenz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen, und Urtheils, (Vollstreckung eines Berg-).

Urtheil in Executions- oder Hülffs-Sachen, siehe Sentenz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen, und Urtheils, (Vollstreckung eines Berg-).

Urtheil exequiren, siehe Sentenz ein Genüge thun, (der ergangenen) im XXXVII Bande, p. 215. desgleichen Sentenz, (Vollstreckung der) ebend. p. 193 u. ff. wie auch Urtheils-(Vollstreckung eines Berg-) und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil exhibiren, oder zum Abschreiben mittheilen, siehe Mittheilung der Abschrifft, im XXI Bande, p. 617.

Urtheil zu Exhibirung der Unkosten, siehe Urkunden, (Vorlegung der) und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231 u. ff. desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff. wie auch Sentenz, (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 171.

Urtheil zum Exuliren, siehe *Exsilii Sententia*, im VIII Bande, p. 2351. und *Sententiam passi*, im XXXVII Bande, p. 130 u. f.

Urtheil zur Eydes-Leistung, siehe Sentenz, (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f.

Urtheil einer Facultät, oder Rechts-Collegii, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p 141 u. ff. Sentenz, (Definitiv-) ebend. p. 158 u. ff. Sentenz, (peinliche) ebend. p. 175 u. ff. und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962 u. ff. wie auch Urtheil in denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil fällen, siehe Sentenz fällen, im XXXVII Bande, p. 214. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211 u. ff.

Urtheil fällen, Hiob XIII, 18. wo es heisset: Siehe, ich habe das Urtheil schon gefället, ich weiß, daß ich werde gerecht seyn. Seine falschen Freunde hielten ihn vor einen gottlosen und bößhafftigen Menschen, weil er von GOtt so gar sehr und auf mancherley Weise geplaget wurde, Cap. IV, 7. Cap. XI, 14. Solche ungegründete hertzfressende Beschuldigungen von sich abzulehnen antwortete Hiob unter andern: Siehe, ich habe

habe das Urtheil schon gefället ꝛc. Mercerus meynet, Hiobs Meynung sey folgende: Wenn ich meine Ursachen werde angeführet, und die gantze Sache ordentlich und gründlich vorgetragen haben, so wird mich jedweder Unpartheyischer vor unschuldig und gerecht halten. Will man der Uebersetzung des sel. Luthers genau folgen, so kömmt diese fast mit demjenigen überein, was Hiob im XXVII Cap. saget: Mein Gewissen beist mich nicht meines gantzen Lebens halber. Siehe ich habe das Urtheil schon gefället, und mich von allen, was mir aufgebürret worden, loßgesprochen. Allwo aber Hiob nicht davon redet, als wäre er vor seine Person gantz rein, und ohne alle Schwachheit und Fehler, sondern sich nur auf seine gerechte Sache und aufs unbetrügliche Zeugniß seines Gewissens von dieser Sache beziehet. Ich habe schon in meinem Gewissen und bey mir meine Sache ordentlich und genau untersuchet, meine Gedancken haben einen rechten Proceß formiret, und alles ordentlich überleget; und da oder bey solcher Prüfung bin ich sattsam versichert worden, daß ich gerecht und unschuldig sey. Dieses sagt mir mein Gewissen, als mein eigener Richter so deutlich und nachdrücklich, als wenn es sonst vor ordentlichen Gerichten und nach allen Rechten wäre ausgemacht, und mir das Recht zugesprochen worden. Tiegmanns Prediger Salom. p. 3.

Urtheil fällen, ein Urtheil über einen fällen, ist in H. Schrifft so viel, als einen zum Tode verdammen, wie zu sehen, 1 Mose XLIII, 18 2 Könige XXV, 6. Jer. XXXIX, 5. Cap. LII, 9. Apost. Gesch. XXVI, 10. Ein solch scharff Urtheil ward auch über den unschuldigen JEsum gesprochen, der ward von der Jüdischen Clerisey um des Volcks unabläßigen Geschreyes willen von dem ungerechten Richter Pontio Pilato zum Tode, und zwar zum Tode des Creutzes verdammet, Matth. XXVII, 26.

Urtheil auf falschen Beweis, siehe unter dem Artickel: Sententz, im XXXVII Bande, p. 144. desgleichen Sententz, (erschlichene) ebend. p. 165. und Sententz, (falsche) ebend. p. 166.

Urtheil aus falschen Briefschafften, siehe unter dem Artickel: Sententz, im XXXVII Bande, p. 144. desgleichen Sententz, (falsche) ebend. p. 166. und Sententz, (erschlichene) ebend. p. 165.

Urtheil aus falschen Documenten, siehe unter dem Artickel: Sententz, im XXXVII Bande. p 144. und Sententz (falsche) ebend. p. 166. wie auch Sententz, (erschlichene) ebend. p. 165.

Urtheil aus falschen Instrumenten oder Urkunden, siehe unter dem Artickel: Sententz, im XXXVII Bande, p. 144. desgleichen Sententz, (erschlichene) ebend. p. 165. und Sententz, (falsche) ebend. p. 166.

Urtheil auf falsche Vorstellung, siehe Sententz, (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165. und Sententz, (falsche) ebend. p. 166. wie auch unter dem Artickel: Sententz, ebend. p. 144.

Urtheil aus falschen Urkunden, siehe Sententz, (falsche) im XXXVII Bande, p. 166. und Sententz, (erschlichene) ebend. p 165 wie auch unter dem Artickel: Sententz, ebend. p. 144.

Urtheil aus einer falschen Ursache, siehe Sententz, (falsche) im XXXVII Bande, p. 166. und Sententz, (erschlichene) ebend. p. 165.

Urtheil aus falschen Zeugnissen, siehe Sententz, (falsche) im XXXVII Bande, p. 166. und Sententz, (erschlichene) ebend. p. 165. wie auch unter dem Artickel: Sententz, ebend. p. 144.

Urtheil in Famoß-Sachen, siehe Sententz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil fassen, siehe Sententz abfassen, im XXXVII Bande, p. 204 u. f. wie auch Urtheils-Verfasser.

Urtheil in favorablen Sachen, siehe Sententz in favorablen Sachen, im XXXVII Bande, p. 214.

Urtheil im Faust- und Kolben-Gerichte, siehe Urtheil im Kampf-Gerichte.

Urtheil in Feldbau-Sachen, siehe Sententz derer Bauersleute, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil derer Feld-Messer, siehe Sententz derer Feld-Messer, im XXXVII Bande, p. 214.

Urtheil in Feudal- oder Lehns-Sachen siehe Sententz, (Lehns-) im XXXVII Bande p. 185 u. f. wie auch Urtheil in der Lehns-Instantz.

Urtheil zum Feuer, siehe Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 185.

Urtheil finden, oder abfassen, siehe Sententz abfassen, im XXXVII Bande, p 204 u. f. wie auch Urtheils-Verfasser.

Urtheil zum Finger abhauen, siehe Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 186.

Urtheil in Fiscalischen Sachen, siehe Sententz, (fiscalische) im XXXVII Bande, p. 166. wie auch Urtheil in Jagd und Forst-Sachen.

Urtheil vor den FISCUM, siehe Sententz, (Fiscalische) im XXXVII Bande, p. 166. wie auch Urtheil in Jagd und Forst Sachen.

Urtheil wider den FISCUM, siehe Sententz, (Fiscalische) im XXXVII Bande, p 166. wie auch Urtheil in Jagd- und Forst-Sachen.

Urtheil in Fleisch-Steuer-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil in Floß-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil wider einen flüchtigen Missethäter, siehe Urtheil im Achte-Processe.

Urtheil Folge leisten, (dem ergangenen) siehe Urtheil Statt geben, (dem).

Urtheil in Forst-Sachen, siehe Urtheil in Jagd- und Forst-Sachen.

Urtheil in Fraiß- oder Malefiz-Sachen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. ff. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil eines fremden oder auswärtigen Rechts-Collegii, siehe unter dem Artickel: Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. ff.

Urtheil eines fremden oder uncompetirlichen Richters, siehe Sententz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. wie auch Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158 u ff. und Sentenz (nichtige) ebend. p. 174. u. ff.

Urtheil zur Frey- und Loßlassung des Beklagten, siehe Sentenz (Loßlassungs-) im XXXVII Bande, p. 174. und Sentenz (Befreyungs-) p. 155.

Urtheil im Freymachungs-Processe, siehe Proceß (Freymachungs-) im XXIX Bande, p. 677.

Urtheil eines freywillig oder willkührlich angenommenen Richters, siehe Sentenz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil einer Fürstlichen Landes-Regierung, im XXXVII Bande, p. 215. und Urtheil bey der Stifftischen und Erb-Landes-Regierung zu Merseburg, wie auch Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil auf ein Fürstliches Rescript, siehe Sentenz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147. u. ff. desgleichen Rescript, im XXXI Bande, p. 688. u. ff.

Urtheil wider ein Fürstliches Rescript, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff. desgleichen Rescript, im XXXVII Bande, p. 688. u. ff.

Urtheil wider die Fürstlichen Verordnungen, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff.

Urtheil über Gänge und Klüffte, siehe Proceß über Gänge und Klüffte, im XXIX Bande, p. 698. u. ff.

Urtheil zum Galgen, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 185.

Urtheil geben, siehe Sentenz fällen, im XXXVII Bande, p. 214. u. ff.

Urtheil zur gedoppelten Ersetzung des verursachten Schadens, siehe Sentenz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221. u. ff. und Sentenz (Verdammungs-) ebend. p. 192. wie auch Schade, im XXXIV Bande, p. 703. u. ff.

Urtheil zur Sentenz (gemischte Interlocut.) im XXXVII Bande, p. 167. u. ff.

Urtheil wider die geführten Acten, siehe Sentenz wider die geführten Acten, im XXXVII Bande, p. 205.

Urtheil zum Gegen-Beweise, siehe Sentenz (Interlocut.) im XXXVII Bande, p. 169. u. ff.

Urtheil bey der Gegenklage, oder Widerklage, siehe Sentenz bey der Widerklage, im XXXVII Bande, p. 225.

Urtheil auf Gegentheils betrügliche Vorstellung, siehe Sentenz (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165. und Sentenz (falsche) ebend. p. 166. wie auch unter dem Artickel: Sentenz, ebend. p. 114.

Urtheil in gehäßigen oder odiösen Sachen, siehe Sentenz in odiösen Sachen, im XXXVII Bande, p. 219.

Urtheil vor gehegtem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. ff. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs Processe.

Urtheil derer geistlichen Consistorien, siehe Urtheil bey denen Consistorien.

Urtheil wider das geistliche Kirchen-Recht, siehe Sententz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff.

Urtheil eines geistlichen Richters, siehe Sententz (Consistorial-) im XXXVII Bande, p. 158 wie auch Urtheil bey denen Consistorien, und Urtheil bey dem Kirchen-Rathe.

Urtheil in geistlichen Sachen, siehe Sententz (Consistorial-) im XXXVII Bande, p. 158. wie auch Urtheil bey denen Consistorien, und Urtheil bey dem Kirchen-Rathe.

Urtheil in geistlichen Verbrechen, siehe Sententz (Consistorial-) im XXXVII Bande, p. 158. wie auch Urtheil bey denen Consistorien, und Urtheil bey dem Kirchen-Rathe, desgleichen Verbrechen, (geistliche) im XLVII Bande, p. 233. u. ff.

Urtheil-Geld, oder Urthel-Urtheils- und Urthels-Geld, Lat. *Honorarium pro Sententiæ conceptione.* heist im Rechts-Gange die dem Richter wegen Verfassung und Eröffnung des Urtheils in denen vor seinen Gerichten anhängig gewordenen Streit- und andern Rechts-Sachen gebührende Belohnung Und ob zwar solches Geld absonderlich in denen Chur-Sächsischen Gerichten die Partheyen, in deren Sachen das Urtheil ergangen, ordentlicher Weise noch vor, oder doch bey dessen würcklicher Eröffnung zu erlegen angehalten werden mögen, Neu-Erl. Proc. Ordn. tit 34. §. 5. so sollen gleichwohl auch die Partheyen mit dessen Eröffnung wegen nicht geschehener Erlegung der Unkosten nicht aufgehalten werden. *Ibid.* tit. 36. §. 2.

§. 2. Jedoch lieget auch denen Gerichten jedes Ortes ob, nicht nur vor die richtige Insinuation so wohl zu Abwartung derer rechtlichen Termine, als auch insbesondere zu Anhörung des Urtheils Sorge zu tragen, sondern auch, wie solche geschehen, zu denen Acten zeitig und mit Fleiß registriren zu lassen. Immassen, wo solches von ihnen nicht beobachtet, oder auch dem Citirten keine gehörige Frist eingeräumet wird, dieselben nicht allein ihrer Gerichts-Sportuln, so viel diesen Termin anbetrifft, vor verlustig geachtet, sondern auch dem erscheinenden Theile die aussergerichtlichen Unkosten, ingleichen das Urtheh-Geld und Bothen-Lohn, wenn durch diese Nachläßigkeit ein leeres Interlocut veranlasset wird, zu bezahlen angehalten, und darauf zugleich die Urthel mit gerichtet werden sollen. *Ibid.* cit. 4. §. 4. Gleichwohl ist dem Richter, wenn er des Mangels in Zeiten gewahr wird, durch Ansetzung eines anderweitigen, oder Prorogirung des bereits anberaumten Termins, solchem vorzukommen, nachgelassen. *Ibid.* Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß dieses Urtheil-Geld bey denen mehresten Rechts-Collegien insgemein schon auf einen gewissen, und nach Beschaffenheit derer Urtheile auf einen höhern oder geringern Preiß gesetzet ist; wovon unter dem Artickel: **Versendung der Acten**, im XLVII Bande, p. 1791. u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan.

Urtheil durch Geld erkauffen, siehe *Redimere Sententiam*, im XXX Bande, p. 1632. und **Sentenz eines bestochenen Richters**, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil zu einer Geld-Straffe, siehe **Sentenz** (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167. u. ff. wie auch **Sentenz in Geld-Straffen**, ebend. p. 215.

Urtheil in Geleits-Sachen, siehe **Urtheil in Cammer-Sachen.**

Urtheil wider eine Gemeine, oder **Universität**, siehe unter dem Artickel: *Universitas*, im XLIX Bande, p. 1815. u. ff. desgleichen **Gemeine**, im X Bande, p. 772. u. ff.

Urtheil, das gemeine Beste, oder das öffentliche **Interesse** betreffend, siehe **Sentenz** (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. desgleichen **Urtheil im peinlichen Berg-Processe**, und **Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.**

Urtheil wider die gemeine Meynung derer Rechtsgelehrten, siehe **Sentenz wider die gemeine Meynung derer Rechtsgelehrten**, im XXXVII Bande, p. 215.

Urtheil wider die gemeinen Rechte, siehe **Sentenz** (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff.

Urtheil wider das gemeine Wesen, siehe unter dem Artickel: **Sentenz**, im XXXVII Bande, p. 144.

Urtheil in gemischten Sachen, siehe **Sentenz in gemischten Sachen**, im XXXVII Bande, p. 215.

Urtheil vor genehm haben, (das) siehe **Urtheils bedancken.**

Urtheil genehm halten, siehe **Urtheils bedancken** (sich des).

Urtheil in General-Acciß-Sachen, siehe **Urtheil in Steuer- und General-Accis-Sachen.**

Urtheil in generalen Klag-Sachen, siehe *Sententia in Actionibus generalibus*, im XXXVII Bande, p. 107.

Urtheil ein Genüge zu leisten (Vorstand, dem) siehe **Vorstand, dem gerichtlichen Bescheide ein Genüge zu leisten**, im L Bande, p. 1263.

Urtheil ein Genüge thun (dem ergangenen) siehe **Sentenz ein Genüge thun** (der ergangenen) im XXXVII Bande, p. 215. und **Urtheils** (**Vollstreckung eines Berg-**).

Urtheil nach denen gerichtlichen Acten, siehe **Sentenz** (Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146. u. ff.

Urtheil wider die gerichtlichen Acten, siehe **Sentenz** (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff. und **Sentenz wider die geführten Acten**, ebend. p. 205.

Urtheil nach der gerichtlichen Observanz siehe **Sentenz** im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. und **Observanz** (gerichtliche) im XXV Bande, p. 276.

Urtheil wider einen gerichtlichen Procuratorn, siehe **Sentenz** (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159. u. ff. Desgleichen **Sentenz** (eine auf Principalen gerichtete) ebend. p. 188.

Urtheil wider den Gerichts-Brauch, siehe **Sentenz** (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. ff. wie auch **Observanz** (gerichtliche) im XXV Bande, 276.

Urtheil über die Gerichts- oder Proceß-Kosten, siehe **Sentenz**, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. desgleichen **Sentenz** (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff. **Sentenz** (Interlocut-) ebend. p. 169. u. ff. und **Sentenz zur Schäden-Ersetzung**, ebend. p. 221. u. ff. wie auch **Unkosten** (Gerichts-) im XLIX Bande, p. 1835. u. ff.

Urtheil wider den Gerichts-Styl, siehe **Sentenz** (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff. wie auch *Stylus Curiæ*, im XL Bande, p. 1472. u. ff.

Urtheil in geringern Rechts-Sachen. siehe **Sentenz** (summarische) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil in geringern Verbrechen, siehe **Sentenz** (Bürgerliche) im XXXVII Bande, p. 157. wie auch **Verbrechen**, im XLVII Bande, p. 219. u. ff.

Urtheil vor den Geschimpften, siehe Sentenz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil vor den Geschmäheten, siehe Sentenz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil wider die geschriebenen Rechte, siehe Sentenz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Urtheil der Geschwornen, siehe Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil nach denen Gesetzen, siehe Sentenz, (rechtmäßige) im XXXVII Bande, p. 189.

Urtheil wider die Gesetze, siehe Sentenz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Urtheil wider die in denen Gesetzen befindlichen und entschiedenen Rechts-Fälle, siehe Sentenz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Urtheil zur Gewährsleistung, siehe Sentenz zur Gewährsleistung, im XXXVII Bande, p. 216.

Urtheil wider Gewissen und Wissen, siehe Sentenz, (falsche) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil unter einer gewissen Bedingung, siehe Sentenz, (bedingliche) im XXXVII Bande, p. 154. u. f.

Urtheil auf gewisse und besondere Fälle, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. desgleichen Sentenz in particular-Sachen, ebend. p. 219.

Urtheil über gewisse Sachen, siehe Sentenz, (gewisse) im XXXVII Bande, p. 168. und Sentenz, (Definitiv-) ebend. p. 161.

Urtheil wider das Gewohnheits-Recht, siehe *Sententia* contra *Jus Consuetudinarium*, im XXXVII Bande, p. 126. und Sentenz, (widerrechtliche) ebend. p. 203 u. f.

Urtheil nach Gleich und Recht, siehe Sentenz, (billige) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil in Gleits-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil ohne gnugsame Untersuchung der Sache, siehe Sentenz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Urtheil in Grentz-Streitigkeiten, siehe Sentenz in Grentz-Streitigkeiten, im XXXVII Bande, p. 216.

Urtheil in gröbern Verbrechen, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219 u. ff.

Urtheil in günstigen Sachen, siehe Sentenz in favorablen Sachen, im XXXVII Bande, p. 214.

Urtheil nach Art eines Gutachtens, siehe *Sententia* ad *Consilii formam lata*, im XXXVII Bande, p. 115.

Urtheil aus gutem Wohlbedacht, siehe Sentenz, (gewisse) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheil gut heissen, siehe Urtheils bedancken.

Urtheil aus einem halbvölligen Beweise, siehe Sentenz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158 u. ff. und Sentenz, (peinliche) ebend. p. 175 u. ff.

Urtheil vor dem Hals-Gerichte, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. und Sentenz, (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196 u. ff. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303 u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig, wie es bey diesem Gerichte mit Verschickung der Acten zum Spruch Rechtens, auch Publicirung des hierauf eingegangenen Urtheils, und was dem weiter anhängig, zu halten, erhellet am besten aus dieses Gerichts eigener und besonderer Ordnung d. d. Dreßden am 21. Decembris 1682, deren hieher gehörige Titel also lauten:

XIX.

„Wie nach vollführter Bescheinigung und „Gegen-Bescheinigung zu verfahren, auch „von *Publication* der Urthel.

„Nach vollführter Bescheinigung und Gegen-„Bescheinigung sollen keine Disputation-Gesetze zu-„gelassen, sondern die Acta alsobald inrotuliret, und „zum rechtlichen Erkenntniß übergeben werden. „Wenn nun also ein Urthel eingeholet, ist solches „denen Partheyen, nach vorhergehender Citation „an dieselben, gebührend zu publiciren.

XX.

„Von Leuterung und *Appellationen*.

„Derjenige, so durch die publicirte Urthel oder „Abschiede sich gravirt zu seyn vermeynet, mag zwar „hierwieder der Leuterung und Appellation nach „Gelegenheit sich gebrauchen, jedoch bescheidentlich „und also: Daß 1) der Beklagte, wenn er in Ar-„rest sitzet, nochmahls darin verbleibe; 2) Die Leu-„terung in 14. Tagen von der Zeit an, da sie einge-„wendet, prosequire, und Leuteraten darzu citiren „lasse; 3) Der Appellant, binnen 8. Tagen nach „eingewandter Appellation, sub pœna desertionis, „die Apostolos auch, ohne vorhergehende Auflage, „ablöse, und zugleich vermöge des, dem Rathe zu „Leipzig ertheilten Privilegii, in casum Succumben-„tiæ, bey dem Handels-Gerichte, nach Gelegenheit „der Sache und der Deputirten Ermäßigung, 20. „30. 40. bis 50 Thaler, welche denn, wenn entwe-„der die Sentenz erster Instanz confirmiret, oder die „Appellation gar nicht angenommen, und rejiciret „wird, oder Appellant auch solcher hernach selbst „wieder renuntiret, verfallen, würcklich und baar „deponire; Dann 4) die Appellation, wenn von „der

„der Zeit, da sie angenommen, zum nächsten Ap„pellation- oder Hof-Gerichts-Termine annoch 3. „Wochen übrig, in solchem Termino bey Verlust „derselben unfehlbar justificire; auch 5) wieder ei„nen Abschied oder Urthel, darinnen Beklagter „condemniret, Leuterung eingewendet, deroselben „aber ungeachtet, in dem folgenden Leuterungs„Urthel es darbey gelassen würde, von Beklagten „die gantze Post, worein er vertheilet, an Capital „und Interesse moræ, alsofort nach der Publication „jetztdesagten Leuterungs-Urthels und dergestalt „noch, ehe solches vires rei judicatæ ergriffen, bey „dem Handels-Gerichte baar niedergeleget, oder „in Verbleibung dessen, er durch Gefängniß hierzu „angehalten werde, wie denn auch Leuterat und „Appellat bald im ersten Termino auf die prosequir„te Leuterung und justificirte Appellation, sich „hauptsächlich, mit der Verwarnung, daß, da es „nicht geschiehet, nichts destoweniger sofort in meri„tis erkannt werden soll, sich einzulassen verbun„den, auch weder Leuteranten oder Appellanten „hierunter einiger Anstand zu ertheilen. Ueber „der eingewandten Leuterung, und wenn solche „prosequiret wird, soll von denen Partheyen mit „zweyen abgewechselten Gesetzen verfahren, die die „Prosecution in Termino gäntzlich absolviret, und „hernachmahls jedem Theile, zu Einbringung ei„nes Gesetzes, mehr nicht, denn 2. Tage, (worun„ter aber gleichwohl die Sonn- und Feyertage nicht „mit zu zehlen) eingeräumet, und im Fall er in sol„cher Zeit selbiges nicht einbrächte, dessen ohne vor„gehendes Rechtliches Erkenntniß vor verlustig ge„halten, auch es ferner nicht ad Acta genommen „werden. Wiewohl Wir auch geschehen lassen, „daß die Appellation entweder unmittelbar an Uns, „oder zuvorher an Unser Ober-Hof-Gerichte zu „Leipzig, und dann ferner anhero gehen möge; So „soll doch, wenn das Urthel oder Abschied erster „Instanz confirmiret, weder beym Appellation noch „Ober-Hof-Gerichte einige Leuterung zugelassen „werden, bey erfolgter Reformatoria aber ist Ap„pellaten sich der Leuterung gebührend zu gebrau„chen unbenommen. Wann die eingewandte „Leuterung oder Appellation frivola erfunden wird, „soll der Leuterant oder Appellant nicht alleine in „die Expensas retardati Processus vertheilet, sondern „auch der Advocat hierüber mit 10. 20. und mehr „Thalern Straffe beeleget werden, in welche „Straffe dann auch der Ober-Hof-Richter, wann „er die Appellation gar nicht annimmet, sondern „als unerheblich rejiciret, ermeldeten Advocaten „oder Anwald wohl vertheilen mag, der denn, ehe „und bevor er diese Straffe erleget, bey diesem Ge„richte zum Advociren oder Anwaldschafften wei„ter nicht zuzulassen. Wenn auch von einer an „die Partheyen ergangenen Citation appelliret „würde, massen denn Advocaten und Partheyen „sich finden, welche das heilsame Remedium auf „diese und andere Wege liederlich zu mißbrauchen „pflegen, soll das Gerichte dessen ungeachtet mit „fernerm Vorladen, auch dem persönlichen Arrest „verfahren, jedoch hierauf behöriges Ortes Be„richt erstatten, der Citatus aber sowohl, als sein „Advocat, des unternommenen Mißbrauchs hal„ber nach Befindung mit Geld, oder Gefängniß, „nachdrücklich bestraffet werden.

XXI.

„Von *Execution* und Hülffe auf die er„gangene Urthel.

„Wann die Urthel oder Abschiede in verbindli„che Krafft Rechtens ergangen, sollen solche ohne „Verzögerung, und zwar folgendergestalt zur „Execution gebracht werden, nehmlich, da sie auf „dingliche Klage ergangen, als wenn einer gewisse „Waaren oder Güter vor sein Eigenthum ange„sprochen hätte, und dieselben ihme zuerkannt wä„ren, soll demjenigen, welchem die Auswort„tung auferleget, innerhalb 8. Tagen, dem Klä„ger selbige zuzustellen, angedeutet, und wenn es „in dieser Zeit nicht geschiehet, die Hülffe würcklich „vollstrecket, die Güter oder Waaren vom Be„klagten genommen, und Klägern übergeben wer„den. Wenn aber die Klage auf persönlichen Zu„sprüchen bestanden, soll wider Beklagten, sobald „nur res judicata vorhanden, nach Wechsel-Recht „verfahren werden, doch daß dem Kläger frey ste„he, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand, „oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelffen „zu lassen. Auf welchem Fall denn dem Schuld„ner die gewöhnlichen 14. Tage bürgerliche Frist „nicht verstattet, sondern solche, Krafft dieses, aus„drücklich aufgehoben seyn, und demselben, inner„halb 3. Wochen den Kläger zu befriedigen, auf„erleget darneben alsobald eventualiter die Hülffe, „mit Ausgang solcher 3. Wochen, auf einen ge„wissen Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in „der Zeit nicht geschicht, sodann würcklich vollstre„cket, Execution und Immission zugleich verrichtet, „und hierauf alsobald auf den nächstfolgenden ge„wöhnlichen Subhastation-Tag mit der Subhasta„tion der Anfang gemacht werden. Da Beklag„ter in dem Urthel ein gewiß Factum zu leisten con„demniret, soll derselbe zu dessen Præstation, nach „Gelegenheit, durch Gefängniß, oder durch zu„längliche Straf-Præcepta angehalten, darwider „aber kein ferner Remedium zugelassen werden.“ Besiehe Siegels Corp. Jur. Camb. P. I. p. 107 u. f. wie auch den Artickel: Urtheil in Concurs-Sachen, und Handels-Gerichte, im XII Bande, p. 432 u. ff.

Urtheil derer Handels-Leute, siehe Sententz derer Kauff- und Handels-Leute, im XXXVII Bande, p 217. und Urtheil bey dem Handels-Gerichte.

Urtheil in Handels-Sachen, siehe Sententz derer Kauff- und Handels-Leute, im XXXVII Bande, p. 217. und Urtheil bey dem Handels-Gerichte.

Urtheil derer Handwercker, siehe Sententz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil in Handwercks-Sachen, siehe Sententz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil hat seine Rechts-Krafft erhalten, siehe *Judicatum*, im XIV Bande, p. 1511. und Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff.

Urtheil in der Haupt-Sache, siehe Sententz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158 u. ff.

Urtheil derer Haus-Wirthe, siehe Sententz derer Bauers-Leute, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil, so an Haut und Haar, oder auf Leib und Leben gehet, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande p. 175. u. ff. und Sententz, (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. ff. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil heimlich fällen, siehe *Sententiam clam ferre*, im XXXVII Bande, p. 128. und Sententz eröffnen, ebend. p. 211. u. ff.

Urtheil zu Herausgebung der Urkunden, siehe Urkunden (Vorlegung der) und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231. u. f. desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff. wie auch Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 171.

Urtheil heraus köcken, welche Redens-Art bey dem Propheten Jesaia XXVIII. 7. vorkommt u. daselbst besonders von Trunckenen Richtern gesagt wird, bedeutet eigentlich nichts anders, als eine Sache ohne Vernunfft und Ueberlegung, oder nur so, wie es einem vor das Maul kommt, beurtheilen. Besold in Thes. Pract. v. Urtheil.

Urtheil wieder eine hergebrachte Gewohnheit, siehe *Sententia* contra *Jus Consuetudinarium*, im XXXVII Bande, p. 126. und Sententz (widerrechtliche) ebend. p. 203. u. f.

Urtheil wieder den Herrn des Streits, siehe Sententz (definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159. u. ff. wie auch Sententz (eine auf Principalen gerichtete) ebend. p. 186.

Urtheil vor den Hochnothpeinlichen Hals-Gerichte, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Sententz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. f. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil des höchsten Gerichts, siehe Sententz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147. u. ff. wie auch Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil bey denen Hof-Gerichten. Lat. *Sententia in Judiciis Provincialibus.* Gegenwärtig wollen wir nur etwas weniges von den rechtlichen Verfahren und Sprechen bey denen Chur-Sächsischen Ober- und Hof-Gerichten anmercken, und einen jeden, welcher von denen auswärtigen und in eines jeden fremden Herrns Landen befindlichen Hof-Gerichten etwas gründlicher unterrichtet und belehret seyn will, auf die vor ein jedes dergleichen Hof-Gerichte abgefaßte besondere Verordnung und Vorschrifft verweisen, da er denn daselbst gewiß sein vollkommenes Gnüge finden wird. Wir müssen aber auch so gleich mit erinnern, daß

wir dasjenige, was dieserhalben von dem Churfürstlich-Sächsischen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig zu erinnern, vor nöthig befinden werden, biß in den Artickel Urtheil bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, versparen, mithin alhier mit unserer Betrachtung blos bey dem andern Chur-Sächsischen oder dem zu Wittenberg befindlichen Hof-Gerichte stehen bleiben. Es werden bey diesem Gerichte jährlich vier Termine, 1) am Tage nach Erhardi, 2) am Montage nach Quasimodogeniti, 3) am Tage nach Mariä Heimsuchung, 4) am Tage nach Michael gehalten, und die Acten nach beschehenem Verfahren, welches acht Tage vor der Seßion absolviret seyn muß, von dem Herrn Ordinario Tages vorher unter die Professores ausgetheilet; dabey wohl zu observiren, daß die Leuterungs-Prosecution nicht demjenigen Referenten, der vorhin die Sache gehabt, und die Sententz, wieder welche geleutert worden, formiret hat, sondern vielmehr einem andern aus dem Collegio unter die Hände kommie. Das Referiren selbst mag wohl ehedessen, zumahl in schweren und zweiffelhafften Sachen, also geschehen seyn, daß man das rechtliche Verfahren wörtlich abgelesen. Alleine Zeithero hat der Referent nur die Haupt-Momente kürtzlich angezogen, und darüber sein Urtheil eröffnet, dahero gewöhnlicher massen die gantze Seßion nebst denen Verhören in einem Tage absolviret, und den folgenden andern Tag die Urtheil publiciret werden. Hierbey mercket Navius in Jur. Instit. C. 2. §. 8. p. 59. an, daß vormahls bis 1686. sowohl der Hof-Richter, als die Beysitzer, ohne Degen in Mänteln erscheinen müssen; wiedrigenfalls Erinnerung geschehen, wie es wieder das alte Herkommen sey, ingleichen daß der Hof-Richter bey Publication der Bescheide und Urthel nach der alt Sächsischen Gräven- oder Richter-Gewohnheit einen Stab in Händen halte. Mabsii Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 2. §. 21. Wieder die eröffneten Urthel werden zwar Leuterungen und Appellationes, welche letztere lediglich an die Hochlöbliche Landes-Regierung zu Dreßden abgehen, zugelassen, und ist in der Wittenbergischen Hof-Gerichts-Ordn. von 1550. tit. Wenn und wie Leuterungen und *Appellationes* statt haben, und tit. von der Leuterung, enthalten, daß bey Ertheilung der Aposteln Monats-Frist anzusetzen, und binnen selbiger die Appellation bey Straffe der Desertion zu introduciren, welches offtmahls zu geschehen pfleget. Allein die daselbst, zu Verhütung muthwilligen Zanckens und Verzögerung der Sachen, gesetzte willkührliche Straffe an Geld oder Leibe, wenn einer wieder ein Hof-Gerichts-Urthel Leuterung und Appellation eingewendet, und das erste Urthel beydemahl confirmiret wurde, ist gäntzlich in Vergessenheit gerathen. Es kan auch in wurckliche Lehn-Stücke vor denen Hof-Gerichten nicht Execution ertheilet werden, sondern alleine von der Hochlöbl. Landes-Regierung; dahingegen; wenn die Hülffe in Allodial-Güter anbefohlen wird, und der Amtmann, oder ein anderer Unter-Richter solche über vier Wochen gefährlich verziehet, soll er dreyßig Gülden, halb den Hof-Gerichten, halb demjenigen, dem er die Hülffe verweigert, zur Straffe erstatten

statten. Wittenbergische Hof-Gerichts-Ordnung, tit. Straffe derjenigen, so zu helffen säumig. Schlüßlich ist mit beyzufügen, daß, weilen dieses Hof-Gerichte unter der Landes-Regierung Inspection stehet, solches von derselben auch auser dem Falle der Appellation, Verordnungen pfleget anzunehmen. Wabst l. c. §. 22.

Urtheil bey dem Hof-Gerichte zu Wittenberg, siehe Urtheil bey denen Hof-Gerichten

Urtheil bey dem Hof-Marschall-Amte zu Dreßden. Obgleich dieses hohe Hof-Amt eigentlich unter die Justitz-Collegien derer Chur-Sächsischen Lande nicht gerechnet werden mag; so müssen dennoch alle u. jede Personen, die vom Churf-Sächsischen Hofe dependiren, sonderlich aber alle Subalternē des Löblichē Marschall-Ober-Cämerey-Stall-Ober-Schencken Ober-Küchen-Jägerey und anderer Hof-Aemter, sich vor diesem Hochlöblichen Hof-Marschall-Amte stellen, und in persönlichen Sachen Recht annehmen. Es scheint aber, als ob die hohen Ober-Officiers, gleichsam die erste Instantz, oder wenigstens das Recht der ersten Erkäntniß und Untersuchung in gewissen Fällen hätten, indem, wenn einer von dero Subalternen der Hof-Aemter zu verklagen, die Beschwerden gemeiniglich bey denenselben zuerst angebracht, und sodann in Entstehung gütlicher Beylegung, bey dem Hof-Marschall-Amte ferner untersuchet, sonderlich aber die bey Hofe streitig vorgefallene Händel debattiret, oder wenn die Sache ohne Proceß nicht auszumachen, ordentlicher Weise, von dem Hof Marschall-Amte denen Beamten zu Dreßden zur Rechtlichen Ausführung committiret werden, maßen auch, wenn in einem u. andern Falle, durch allergnädigste Rescripte wieder die Subalternen besagter Hof-Aemter an das Amt etwas anbefohlen und verordnet wird, diese nach jetziger Zeit, nicht so fort citiret, und wieder sie verfahren zu werden pfleget, bis vorhero ihren vorgesetzten Notification davon gethan und deren Gestellung ins Amt zugleich von ihnen verordnet worden. Vor dem Hof-Marschall-Amte aber wird keine Weitläufftigkeit verstattet, weniger ein Advocat zugelassen, sondern wenn ein Parth den andere verklaget, muß es diesem communiciret, und nach erfolgter Beantwortung, des Herrn Ober-Hof-Marschalls Excellentz durch den Secretar zur Decision vorgetragen werden, und dürffen im übrigen die Partheyen keine Sportuln bezahlen. Besiehe Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 7. §. 13. Sonst aber hat eben dieses Hof-Marschall-Amt auch das Recht über die zwischen denen Churfürstl. Sächsischen Hof-Trompetern und Pauckern entstanden Streitigkeiten zu urtheilen, wie bereits unter dem Artickel: Trompeter im XLV Bande p. 1106. u. ff. mit mehrerm zu befinden. Und was endlich vor Personen in Ehren- und Duell-Sachen vor eben diesem Hof-Amte zu stehen und sich daselbst zu rechtfertigen lassen haben, davon kan der Artickel: Sächsisches Duell-Mandat, im XXXIII Bande, p. 337. u. f. und besonders dessen 58. §. nachgelesen werden.

Urtheil einer hohen Landes-Regierung, siehe Sententz einer Fürstlichen Landes-Regierung, im XXXVII Bande, p. 215. wie auch Urtheil in der Appellations-Instantz, und Regierung, im XXX Bande, p. 1793. u. ff.

Urtheil zur Hülffe, siehe Sententz, zur Hülffe, im XXXVII Bande, p 216. u. f. desgleichen Urtheils (Vollstreckung eines Berg-).

Urtheil im Hülffs-Processe, siehe Sententz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216. u. f. desgleichen Urtheils (Vollstreckung eines Berg-)

Urtheil in jährigen Klag-Sachen siehe *Sententia in Actionibus annalibus* im XXXVII Bande, p. 106. u. f.

Urtheil in Jagd- und Forst-Sachen, Lat. *Sententia in causis venatoriis & foreſtalibus.* Wie wir bereits oben in dem Artickel: Urtheil in Cammer-Sachen, gemeldet haben; so gehöret nach der Chur-Sächsischen Staats- und Landes-Verfassung die Jurisdiction in Sachen, das Jagd- und Forst Wesen betreffend, oder das Recht darüber zu erkennen, vor das Churfürstliche Cammer-Collegium. Und zwar in einem höhern Verstande, also daß darunter die Fürstliche Hoheit, welche sich zum Theil in der Forst-Acht, zum Theil aber in der Wild-Bahne äussert, zugleich mit begriffen ist. Speidel in Spec. Jur. voc. Forst fol. 346. Daß hingegen E. Hochlöbliche Landes Regierung in gemeinen und persönlichen, wie auch dinglichen Sachen, über die Jagd und Forst-Bedienten die Jurisdiction exercire, bestätiget die tägliche Erfahrung, wie z. E. im Geld- oder Injurien-Sachen, u. s. w Verordnungen an die Aemter pflegen gegeben und exequiret zu werden. Sonderlich ist derselben die Untersuchung und Entscheidung der gemischten Sachen zugetheilet, und, wenn ein Rechts-Punct vorkömmt, die Concurrentz verstattet, vermöge Decrets vom 13. August 1670, *Cod. Aug.* T. II. p. 363. Denn ob zwar dieses Decret durch ein gewisses unter dem 25. May 1705. ergangenes Generale scheinet limitiret zu seyn, und dasselbe anderweit auf die von sämtlichen Hof- und Land-Jäger auch Ober-Forst- und Wild-Meister gethane Vorstellung durch ein besonders Rescript vom 26. April 1712. (welches in Bergers Dec. Summ. Prov. Sen. Dec. 295. nachzulesen) wiederholet worden; So ist doch gleichwohl nachhero auf derer Justitz-Collegien und getreuen Stände wiederhohlte Vorstellung von Ihro Königl. Majestät die hohe Versicherung in der Resolution vom 17. Mertz 1722. auf die Präliminair-Schrifft geschehen, daß wegen der über einige Bediente geklagten Exemption, alle Unordnung und Mißdeutung derer ergangenen Befehle, fürohin vermieden, und die Justitz-Collegien bey ihren alten Verfassungen gelassen, der starcke Lauff der Gerechtigkeit nicht gehemmet, noch der Cammer eines mehrern, als sie befugt, sich darunter anzumassen verstattet werden solle; dahero am allerwenigsten obangezogener Satz dergestalt anzunehmen, als ob die Landes-Regierung und andere Gerichte im Churfürstenthum Sachsen nicht Macht hätten, in Sachen zu erkennen und zu sprechen, wenn blosse Privat-Personen über das Jagd- und Forst-Recht unter einander streiten; vielmehr werden daselbst beständig so wohl die Possessorischen, als Petitorischen Processe fort- und ausgeführet. Besiehe Wabsts Histor. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Sect. II. c. 7. §. 2.

Die

Die Personen, welche sich diesfalls der hochlöblichen Cammer submittiren müssen, sind anfänglich alle hohe und niedere Jagd- und Forst-Bedienten, die sämtliche Hof-Jägerey, Land Jäger-Meister, Ober-Forst-Meister, Wild- und Pürsch-Meister, Ober-Förster, Forst-Schreiber, Phasan- und Thier-Wärter, Förster, Hege-Reuter, Schützen, Fuß- und Grentz-Knechte, Jagd-Leute und Blau-Hütte; ingleichen die Jagd-Schneider, Jagd-Balbier. Jagd-Messer-Schmiede, wiewohl die Landes-Regierung die letztern nicht schlechterdings paßiren lassen will. Es haben aber die Churfürstlichen Beamte das Befugniß, daß sie alle Forst- und Jagd-Bediente in persönlichen, sowohl in bürgerlichen als peinlichen und andern Amts-Sachen, gleich denen Amtsassen und anderer Amts-Verwandten, Bedienten und Unterthanen, ohne Requisition des Land-Jäger oder Forst-Meisters, citiren, auch in schweren Verbrechen apprehentiren können, vermöge Rescripts vom 1 Mertz 1701 C. A. T. II p. 53. Jedoch müssen die Rügen in Jagd und Forst-Sachen wider die Forst-Bediente an die Churfürstl. Cammer zur Entscheidung remittiret werden, vermöge Rescripts vom 20 Jul. 1712 C. A. T. II p. 606. Es haben aber Ihro Königl. Majest. in der auf die Prälimin.ar-Schrifft ertheilten Resolution unter den 12 Apr. 1728 §. 12. denen getreuen Ständen versichert, diese itztangezogene Verordnungen vom 1 Mertz 1701 und vom 20 Jul. 1712 dahin erleutern zu lassen, daß besagte Jagd- und Forst-Bediente in dinglichen, und in solchen Sachen, so nicht ihren Dienst und Amt betreffen, vor dem ordentlichen Gerichte desjenigen Ortes, wo sie angesessen sind, Recht geben, und nehmen, in persönlichen aber auf Maaß und Weise, wie die ergangene Verordnungen es besagen, wider sie solle verfahren werden. Hiernechst gehören dahin alle andere Personen in denen die Jagd und Forst angehenden Sachen, wenn dieselbe gleich sonst einen privilegirten Gerichts Stand haben. Also, wenn z E. wider einen Geistlichen in dergleichen Sachen eine Untersuchung anzustellen; so wird zwar das Consistorium, darunter der Geistliche sonst gehörig, zu Sistirung desselben requiriret, auch demselben einen Superintendenten zu adjungiren frey gestellet. Alleine den Proceß dirigiret die Hochlöbl. Cammer, an welche auch die erkannten Geld-Straffen, mittelst Exaction des Consistorii eingesendet werden müssen. Rescript vom 18 Aug. 1713. C. A. T. I p. 89. Wabst l. c. §. 3.

Was nun eigentlich Forst- und Jagd-Sachen heissen, darüber die hochlöbliche Cammer die Direction und Jurisdiction führet, kan man selbige so genau nicht specificiren. Vornehmlich gehören hieher die Conservation der Gehölze, Sicherung der Forst-Geheege, Schonung der Gehaue, das Schlagen der Bauhöltzer zu denen Herrschafftlichen Gebäuden, und anderer Bedürffniß, Verkauffung derselben an Privat-Leute, Begnadigungs-Holtz vor Arme zu Aufbauung wüster oder Bau-Stellen, Deputat-Holtz vor etliche Churfürstliche Bediente, ingleichen die Garnison, Hammer- und Blau-Farben-Wercke, Brenn-Oefen, und Flössen-Holtz, Schirr-Holtz vor die Mühlen, Holtzlesen, Hüttungen und Trifften in Heyden, Eichel-Masten, schädlicher Holtz-Abtrieb, das Torffstechen und Grashauen, das Hartzen, die Aescherung und Steinbrüche in Wäldern, die Stockräume, Stamm- und Anweise-Geld, Holtz-Taxe, Ausmessen der Wiesen in Wäldern, ingleichen die Wald- und Holtz Gemärcke, Heege-Säulen, die Abschaffung spitziger Zäume, Verrückung der Gräntzen in Heyden, und Gehöltzen, Laaß Wiesen, Forst-Excesse, davon die ins Land ergangene Forst-Mandate und Ausschreiben in C. A. T. II. c. 3. Membr. 2. von Holtz-Sachen mit mehrerm nachzusehen. Ferner: die Erhaltung oder Revocirung der Jagden, Hund Zwinger, Hunds-Breglung, Hunde halten bey denen Waasen Meistern, Streitigkeiten über das Luder, Wald-Feuer, Hetz-Steiche und Brücken, Wild-Bahn, die junge Häu bis auf das vierdte und fünffte Laub zu verbieten, Geheege, Flügel-Räumung, Elb-Heger, Thier- und Phasanen-Garten, der Enten-Fang zu Torgau, Wald-Bienen und Vogel-Stellen, Wildpreth-Schaden, Jagd Dienste, Wild-Deuben, und andere Jagd-Verbrechen auch darüber anzustellende Inquisitiones und Untersuchungen. Conferire Berger Diss. de Foro sing. §. 55. 56 und 57. ingleichen die Churfürstlichen Mandate wider die Wildpreths-Diebe, daß solche mit dem Galgen zu bestraffen, von denen Jahren 1579. 1599. 1603. 1605. 1686. 1692. 1700. 1711. C. A. T II. p. 523. Jedoch wenn in denen Höltzern ein Mord begangen worden, so gehöret die Inquisition nicht vor die Forst- sondern vor die ordentlichen Gerichte, wie Struck in Us. Mod. ff. Lib. II. tit. 1. §. 16 bezeuget. Wabst l. c. §. 4. Wenn nun also eine Sache, so Sr. Königl Majest. und Churfürstl. Durchl. Jagd- und Forst-Regalien anbetrifft, vorkommt; so führet die Hochlöbliche Cammer, woselbst die Supplicanten alle Supplicate und Klagen von denen Concipienten mit unterschreiben lassen müssen, vermöge Rescripts vom 29. August 1687. C. A. T. II p 34. und vom 20 Nov. 1711. *Ibid.* p. 62. die alleinige Cognition, verordnet Commißiones, dirigiret den Proceß, und läst durch den Cammer-Procuratorn, oder Cammer-Agenten verfahren, und sodann aus einem Dicasterio hiesiger Lande rechtliche Erkenntniß einhohlen. Bisweilen geschiehet auch, daß der Rechts-Spruch ausserhalb Landes pfleget eingehohlet zu werden; worwieder iedoch von denen getreuen Ständen allerunterthänigste Vorstellung geschehen. Daferne nun aber von diesen Urtheilen oder Verfahren Appellationes eingewendet werden, sollen ordentlicher Weise die Berichte zur Landes-Regierung erstattet werden, woselbst die Beschwerden zu erörtern und zu decretiren, ob der Appellation statt zu geben oder ob solche mit oder ohne Bedingung zu rejiciren; massen dieses als ein Reservat der Churfürstlichen Landes-Regierung anzusehen; dahero zum öfftern denen Beamten auf dergleichen Appellationes ihre Berichte mit denen Acten zur Landes Regierung einzusenden,

zusenden, bey Straffe anbefohlen wird. Indessen ist in allen hohen und niedern Gerichten bekannt, was vor Differentien sich diesfalls unter beyden hochbesagten Collegien herfür gethan, deren Beylegung bey Sr. Königl. Majest. beruhet. Zu Expedition dieser Jagd- und Forst-Sachen ist ein besonderer Jagd-Secretarius verordnet, welcher alle aus dem gantzen Lande in dergleichen Sachen einkommende Supplicate und Berichte vorträget, die Resolutiones niederschreibet, und darauf mündlichen Bescheid ertheilet, oder Signaturen, Befehle, Verordnungen, ingleichen derer Jagd- und Forst-Bedienten Bestallungen ausfertiget, die Jagd-Schiede wohl observiret, auch bisweilen die an das geheime Consilium zu erstattende Berichte concipiret, und die bey dem Collegio einlauffende Special-Befehle, nach gefertigtem Transsumt expediret. Wabst l. c. §. 5.

Urtheil wider das Ja-Wort, oder die eheliche Zusage, siehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 162 u f. desgleichen Verlöbniß im XLVII Bande, p. 1125 u. f. und Verlöbniß (Trennung der) ebend. p. 1192 u. f.

Urtheil zur Immißion, siehe Sententz (Einweisungs-) im XXXVII Bande, p. 165. und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil über die Impertinentz der Beweis-Artickel, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 171.

Urtheil impugniren, oder befechten, siehe Urtheil straffen.

Urtheil über einen Incident-Punct, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f.

Urtheil increpiren, oder schelten, siehe Urtheil straffen.

Urtheil zur Indemnisirung oder Schadloßstellung, siehe Sententz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f.

Urtheil zu Informirung oder Belehrung des Gerichts oder derer Partheyen über zweiffelhaffte Fälle, siehe Sententz (Belehrungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil im Inhibitions-Processe, siehe Proceß (Inhibitions-) im XXIX Bande, p. 680 u. f.

Urtheil wider Injurianten, siehe Sententz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil in Injurien-Sachen, siehe Sententz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil vor Injurirten, siehe Sententz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil vor Inquisiten, oder Peinlich-Beklagten, siehe Sententz vor Inquisiten, im XXXVII Bande, p. 217. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil wider einen Inquisiten, oder Peinlich-Beklagten, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande p. 175 u f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil wegen der Inquisitions Kosten, siehe Unkosten (Inquisitions-) im XLIX Bande, p. 1843 u. f.

Urtheil im Inquisitions-Processe, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Proceß (Nachforschungs-) im XXIX Bande p. 687 u. f. und Untersuchung, im XLIX Bande, p. 2206 u. f.

Urtheil in Inquisitions-Sachen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil aus einem Interdicte, siehe *Interdicta*, und *Interdictum*, im XIV Bande, p. 771 u. f.

Urtheil in Interdicts-Sachen, siehe unter dem Artickel: Sententz (Appellationes-) im XXXVII Bande, p. 151.

Urtheil, das Interesse und die Schäden-Ersetzung betreffend, siehe Sententz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f.

Urtheil wider Interessenten, siehe Sententz wider Interessenten, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil in Inzicht- oder Malefitz-Sachen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. und Sententz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196 u. f. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303 u f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil ist in die Krafft Rechtens ergangen, siehe *Judicatum*, im XIV Bande, p. 1511 und Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. f.

Urtheil bey denen Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, siehe Urtheil bey denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil eines Juristischen Collegii, siehe Sententz im XXXVII Bande, p. 141 u f. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158 u. f. Sententz (peinliche) ebend. p. 175 u f. und Rath derer Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962 u. f. wie auch Urtheil in denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil justificiren, siehe Sententz (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156 und Sententz (Actenmäßige) ebend. p. 146 u. f.

Urtheil in Justitz- oder Klag-Sachen, siehe Sententz, im XXXVII Bande, p. 141 u f.

Urtheil

Urtheil zur Kampff Acht, siehe Urtheil im Kampf-Gerichte.

Urtheil im Kampff-Gerichte oder Kolben-Gerichte. Der Kampf, das Kampf-Gerichte, oder das Faust- und Kolben-Gerichte, ist bekannter massen ehemahls absonderlich in Deutschland eine besondere Art des so genanten Ordel- oder Urthel-Rechts, oder die gewöhnlichste Art eines Beweises gewesen, und wer im Kampffe überwunden worden, ist so wohl, als wenn er die Sache gestanden oder deren überzeiget gewesen, verdammet worden. Siehe **Faust-Recht**, im IX. Bande, p. 335. u. ff. wie auch **Kampff-Gericht**, im XV. Bande, p. 158. Mit was für Solennitäten aber ein solcher rechtlicher Kampff gehalten worden, erscheinet am besten aus der **Ordnung des Kampff-Gerichts des Burggrafthums zu Nürnberg vom Jahre 1410.** „Nach solcher „Ordnung soll 1.) ein jeder, der das Land-Ge„richt des Burggrafthums zu Nürnberg mit „Fürnehmen des Kampffes besuchen will, „die Form und Weise haben, als hernach ge„schrieben stehet. 2.) Zum ersten soll er kom„men für das Land-Gericht des ersten Tages „des Gerichts, das er thun mag verwapnet, „in seinem Harnisch, daß er sich gewöhnlich ge„braucht hat, in seinen Händen ein Schwerd „oder andere Wehr, und soll da an den Land„richter bitten, ihm einen Fürsprech zu geben, „den soll ihm der Landrichter also erlauben. 3.) „Item wenn er nun den Fürsprecher also nennt „und zu ihm fordert, so soll derselbe Fürsprecher „ihm des ersten Dingen, alles das ein Kämpf„fer durch Recht billig haben soll. 4.) Dar„auf soll ihm derselbe Fürsprech reden, wie das „A. hie stande in des Reichs Noth, und bringt „für, wie B. hab gerathen an das Heil. Reich, „jehe er ihm das, das sey ihm lieb, leugne er „ihm aber das, so wolle er ihm das beweisen „mit seinem Kolben auf sein Haupt, nach „Kampffsrecht, und soll darauf bitten eines „kämpflichen Fürbots, gegen demselben seinem „Wiedertheil, und fragen, ob ihm das icht „billig durch Recht gegeben werde, daß ihm „demnach frage des Landrichters durch ein ge„mein Gespräch der Urtheiler, der zum min„sten zwölff Wappens-Genossen seyn sollen, „ertheilet werden soll. 5.) Dasselb kämpflich „Fürbot von Wort zu Wort also lauten soll „Ich N. N. ꝛc. nach Erkänntniß des kämpfli„chen Fürbots soll der Landrichter an dem „Kämpffer gesinnen, ihm zu geloben und an„zurührende, an dem Stab, dem Kampff „nachzukommen, und ihm der Richter den „Kampff schätze, nehmlich 20 Gulden, ob „der Kampff nicht nachkomme, zu verbürgen, „darauf der Kämpffer an dem Gericht-Stab „anrühren und geloben solle, dem Kampff „in obgeschriebener Maß nachzukommen, und „dem Richter solches um dem Kampffschatz, „wie er dem nicht nachkäme, verbürgen, „und nach seinen Willen vergewissen soll. 6.) Auf „solch Verpflicht des Kämpffers soll der „Kämpffer durch seinen Fürsprecher ferner fra„gen, ob er durch Recht und nach Ordnung des „Gerichts icht billig haben solt sein Warner, „Lußner, Grießwerter, und alle andre Freyheit „und Recht, die ein Kämpffer des H. Reichs „nach Ordnung und Freyheit des Landgerichts „haben soll, das alles soll ihm mit gemeiner Folg „und Urteil ertheilet werden. 7.) Fürder soll ihn „der Kämpffer fragen lassen, dieweil er ange„rührt hat, dem Kampff nachzukommen, und „ihm darauf Warner, Lußner, Grießwerter, „und alles anders, daß ein Kämpffer billig ha„ben soll ertheilet sey, ob denn icht billig, er und „die, der er zum Gericht zu bringen nothdürfftig „würdet, mit sammt ihrer Haab und Gute, durch „Freyheit des Gerichts haben sollen, Fried und „Glait zum Gericht und davon handele, und zu „Ende bringen, das alles soll ihm also ertheilet „werden. 8.) Item fürder soll ihn der Kämpf„fer fragen lassen, ob sein Wiedertheil, oder je„mand anders, gen ihm wird fürnehmen ichts, „daß ihn an diesem fürgenommenen Kampff ver„hindern möchte, es wäre mit Gerichten, Geist„lichen oder Weltlichen, oder sonsten an Gericht „mit Wheden, Feindschafften, Gewalt oder an„dern, wie das seyn möchte, ob ihm denn das „alles an seinem Kampffgericht icht billig und zu „recht keinen Schaden oder Verhinderung brin„gen soll, das alles soll ihm ertheilet werden. „9.) Doch in der Maß, ob sich sein Wiedertheil „vor diesem Landgericht gen ihm erböt, Ehren „und Rechts dar zu pflegen, und darum anrüh„ret und gelobet, alles nach Ordnung und Her„kommen dis Land-Gerichts gebührte, so soll „sich der Kämpffer des benügen lassen, und da„rauf sein Fürnehmen des Kampffs abthun. 10) „Item auf den ersten gesetzten Rechttag, darauf „das kämpfliche Fürbot zu der ersten Klag stim„met, soll der Kämpffer wieder für Gericht kom„men, in der hernach geschriebenen Form. 11.) „Item er soll bekleidt und gewapnet seyn, mit ei„nem groben wöllen Gewand, nehmlich Rock, „Hut und Hosen an einander alles mit Rie„men genehet, und ein Creutz von Leder darauf „genehet, ohn alle Leinwand, und soll haben in „seiner Hand einen Schild ohn Eisen, sondern „allein von Holtz, Adern und Leim gemacht, „mit einem weissen leinen Tuch überzogen, und „darein ein rothes leinens Creutz genehet seyn, „und in der andern Hand soll er haben einen „hültzen Kolben gedörret oder gebrennet. 12.) Auf „das mag und soll sich der Kämpffer durch sei„nen Fürsprechen in obbemeldter Maß andingen „lassen, nehmlich ob er als ein Kämpffer des „Reichs icht billig habe, alles das ein Kämpffer „des Reichs durch Recht und Ordnung, und Ge„wohnheit diß Gerichts seinem Kampff billig ha„ben soll, das soll ihm aber mit gemeiner Folg „und Urteil ertheilt werden. 13.) Nach der auf „dieselben Andingung soll ihn der Kämpffer für„bringen und fragen lassen, sintemahlen, und „ihm an dem nechsten vergangenen Gericht ge„gen B. mit Urteil ein kämpflich Fürbot ertheilet „sey, ob denn icht billig der Landrichters-Bot, „der das Fürbot getragen habe, vor Gericht ge„fragt

»fragt und verhört werde, ob er das verkündt »hab, wen und welcher Maß, das soll auch al»so ertheilet werden. 14.) Auf dieselben Urtheil, »soll der Landrichter den Landboten, den solch »kämpflich Fürbot zu tragen befohlen ist, for»dern und den auf sein Eyd, den er alsbald da»rum vor Gericht schwören soll, fragen, wem, »und wenn er solch kämpflich Fürbot geantwort »und verkündigt habe, findet sich denn durch sein »Sage, daß dem Antworter das kämpflich Für»bot persöhnlich unter Augen und zu rechter Zeit »und Weile, nehmlich zwölff Tage, den die im »Land gesessen seyn, vor dem ersten gesatzten »Recht-Tag verkündigt ist, so soll fürder dem »Kläger das Recht und Fürnehmen des Kampffs »ferner für sich folgen. 15.) Item darauf soll »ihm der Kämpffer durch seinen Fürsprechen fra»gen lassen, dieweil der geschworne Landbot im »Gericht verhört sey, und sich an ihm erfunden, »daß er das kämpflich Fürbot, seinem Wieder»theil zu rechter Zeit und Weil, und nach Ge»richts-Ordnung, gnüglich verkündigt habe, ob »er denn icht billig und zu Recht haben soll seinen »Warner, Lußner und Grießwértel, als ein »Kämpffer von Recht haben soll, die sollen ihme »auch also mit einer gemeiner Urteil ertheilet wer»den, doch also, daß er die durch seinen Fürspre»cher mit Nahmen benenne, die fürderhin in »des Landgerichts Buch verzeichnet werden sol»len. 16.) Fürbaß soll ihn der Kämpffer fra»gen lassen, ob er auf das nechst Gericht sein ietzt »benannte Warner, Lußner und Grießwertel »oder derselben sein Fürsprechen, ihr einer oder »mehr nicht gehaben möchte, ob er denn icht bil»lig ander an derselben statt haben und nehmen »möge, und ob ihm das icht billig an seinem »Kampff und Rechten unschädlich sey, das alles »soll ihm mit gemeiner Urteil ertheilt werden. »17.) Demnach soll ihn der Kämpffer fragen »lassen, ob icht billig sein Zuspruch in des Land»gerichts Buch begriffen, darauf ihm sein kämpf»lich Fürbot ertheilet sey, verhört werde. Das »soll ihm also ertheilt, und darauf des Landge»richts Buch erhört werden. Nachdem soll ihn »der Kämpffer fragen lassen, ob icht billig seinem »Wiedertheil dem Antworter nach Gerichts-Ord»nung gerufft, und ihm dazu zum Gericht ge»räumt werde, auf daß er für Gericht kommen, »und keinen Behilff oder Auszug haben möge, »daß er nicht vor Gericht hab kommen mögen, »und wie das geschehen soll, darauf soll mit Ur»teil ertheilt werden, daß dem Antworter durch »des Landgerichts geschwornen Bothen überlaut »zu dreyen mahlen soll gerufft werden, für Ge»richt zu kommen, und sich gegen den Fürneh»men des Klägers zu verantworten, und ihme »darauf das Volck über den Rinck drey Stras»sen, mit der Grießwertel Stangen räumen, »daß er für Gericht kommen möge. 18.) Für»baß soll ihn der Kämpffer fragen lassen, ob sein »Wiedertheil, den er mit seinem Nahmen nen»nen soll, auf den Tag, dieweil Gericht bey »scheinender Sonnen ist, nicht für Gericht kä»me, und sich gegen seinen Fürnehmen des »Kampffs verantwortet, ob er denn icht billig »gegen demselben seinem Wiedertheil, sein erstes »Vorstehen erstanden haben, und ihm das als»dann in das Landgerichts-Buch verschrieben »und verzeichnet werden soll, daß soll ihm mit »gemeiner Folg und Urtheil ertheilet werden. »19.) Darnach mag ihn der Kämpffer fragen »lassen, sintemahl er seinen Wiedertheil vor »Gericht nicht sehe, ob er denn icht billig ein »Weile in sein Ruhe gehen mög, und daß ihm »das an seinem Fürnehmen des Kampffs keinen »Schaden bringen soll. 20.) Das alles soll im »Urteil ertheilt werden, doch also, daß er insol»che Genäh von dem Gericht bleibe, ob sein »Wiedertheil für Gericht kommie, daß man ihm »denn wieder zum Gericht beruffen und erfor»dern möge. 21.) Auf dem andern Gerichts»Tag soll es mit allen Fragen und Urteiln gehan»delt und gehalten werden, als auf dem ersten »gesatzten Recht-Tag, immassen vorgeschrieben »stehet. 22.) Auf dem dritten und endlichen Ge»richts-Tag soll es aber mit allen Fragen und »Urteln gehandelt und gehalten werden in aller »Maß, als auf den ersten zweyen Gerichts-Tä»gen, wie oben begriffen ist, mit diesen nachfol»genden Fragen und Urteilen. 23.) Nehmlichen, »sintemahlen der Kämpffer auf heut sein drittes »und endlichs Vorstehen thue, ob dann sein »Wiedertheil auf heut bey scheinender Sonnen »nicht für Gericht kommie, und ihm zu seinem »Fürnehmen des Kampffs nicht antwortet, ob »denn icht billig zu denselben seinem Wiederthe.l, »um sein Ungehorsamkeit, Verachtung und Ver»schmähung des Heil. Reichs und diß Landge»richts mit der Kampff-Acht gerichtet und ge»urtheilt würde. 24.) Darauf soll mit gemei»nen Urteil ertheilt werden, daß dem Antwor»ter von Gerichts wegen, durch den geschwor»nen Landgerichts-Boten zu dreyen mahlen über»laut soll gerufft werden, für Gericht zu kommen, »und ihm darzu drey Strassen räumen, dar»nach soll der Kläger denselben Tag bis zu Un»tergang der Sonnen warten. Kommt der »Antworter in der Zeit, giebt sich in die Weh»re, wieder das Fürnehmen des Klägers, so »soll geschehen, was recht ist, kommt er in der »Zeit vor Untergang der Sonnen nicht, so soll »sich der Landrichter mit samt Urtelsprechern, nach »gesprochener Urteil, auf das Erdreich des Ant»worters unter das Gewölcken fügen, dieselben »Mahlstatt findet man um Nürnberg, nehmlich »zu und daselbst im Gericht niedersetzen, da soll »dann ihm der Kläger durch sein Fürsprechen »fragen lassen, sintemahln und sich die Sonne »zu Ruhe neigen wolle, und sein Wiedertheil »vor Gericht nicht erschienen sey, ob denn icht »billig zu demselben seinem Wiedertheil nach al»lem ergangenen Urteil mit der Kampff-Acht ge»richtet und geurteilt werde, als Recht ist, das »soll ihm also mit gemeiner Folg ertheilt werden. »25.) Nach solcher ietztgesprochener Urtel sollen »der Landrichter und Landschreiber von dem Ge»richt aufstehen, und sich kehren gegen dem »Landwarts, darinn des Kämpffers Wieder»theil, durch das kämpfliche Verbot betreten ist, und »demselben Antworter nach gesprochenem Urteil,

„in die Kampff-Acht kündigen und sprechen in „nachgeschriebener Weiß. 26) Nehmlich soll der „Landschreiber vorsprechen, und der Landrichter „nachsprechen diese nachgeschriebene Worte, die „aufgeschrieben seyn sollen. 27) Ich nimm N. „E.- und Recht Eigen und Lehen, und setze das „Eigen in des Reichs Cammer, und das Lehen „den Herrn, Herrn, von dem oder den sie zu „Lehen rühren. Ich verkünde auch sein Weib „zu einer Wittwen, seine Kinder zu Wayfen, „und theile sein Leib frey den Vögeln in den Lüften, „den Thieren in den Feldern, den Fischen in den „Wagen, und setz ihn von allen Rechten in das „Unrecht, und ich nimm ihn aus dem Friede, und „setze ihn in dem Unfriede gegen allermänniglich, „und ich sprech ihn hiemit offenbarlich in die „Kampff-Acht, wie Recht ist, und erlaube ihn „allermänniglich, daß niemand an ihn gefrevelt „habe, der ihn angreifft, von Klage wegen N. „der das kämpfflich auf ihn erklagt und erlangt „hat, als Recht ist: Darum, daß er an das „Heil. Röm. Reich gerathen, und das nicht ver„antwortet noch versprochen hat, als Recht ist. „28) Item, es ist die Frage, wie einer an das Heil. „Reich rath, darum man ihn mit dem Kampff „fürnehmen möge, das kömmt so, einer beweist, „daß ihm sein Wiedertheil zu Ehren oder zu Recht „nicht fürkommen will an billigen Stäten, der„selbe ist zu beschuldigen, daß er wider das Reich, „mit seiner Verachtung zu thun habe, daß man „heissen mag, er hat wider das Reich gethan, in „dem Fürheischen, ist in die Leut gebildet, es soll ei„ner, der ein kämpfflich Fürbot nimmt, vor Land„Gericht schwören, daß er sein Wiedertheil, den er „kämpflich fürgenom̃en habe, hab gesehen, auf des „H. Reichs Strassen, mit verdeckten Haupt u. ver„rückten Schwerten sehen rauben, dessen ist nicht, „daß einer solches schwören soll, sondern, so er „Kläger gegen seinem Wiedertheilen kämpfflich „Vorstehen entstanden hat, und ihm sein Wieder„theil in die Kampff-Acht werden soll, so soll der „Kläger vor schwören, daß ihm sein Wiedertheil „mit dem an das heilige Reich gerathen, und im „Ehren oder Rechts vorgestanden sey, so der Klä„ger den Eyd also thut, so soll der Landrichter „den Antworter in die Acht sprechen, wie vor„stehet. Kommt aber sein Wiedertheil zu dem „ersten, andern oder dritten Gericht, und ver„spricht sich, ihm geschehe unrecht an der Beschul„digung, und erbeut sich der Antworter zu Recht „für das Land-Gericht in Ehren und Rechts in „6. Wochen und drey Tagen dazu pflegen, dar„zu soll er Antworter gelassen werden. 29) Item, „mehr eine Frage, welcher also in die Kampff„Acht durch den Kläger geschworen, und den „Landrichter gesprochen würde, wie vorstehet, ob „der wieder daraus kommen möge, und wie der „also würde geachtet, daß ihm weder Bapst, Kay„ser, König, noch der Kläger zuvor willigen habe, „ihn daraus zu thun oder zu lassen, sondern sein „Lebtag muß er die Beschwerde auf ihm tragen, „es begebe sich dann, daß zwey des Heil. Röm. „Reichs-Genoß und das Heil. Römische Reich „mit Heeres-Krafft zu Feld oder Franckfurth „legen, und so derselbige Achter komme, verwap-

„net auf einem weissen Pferd, und vor beyden „geschickten die Spitz bricht und durch kömmt, „so er das wahre Kundschafft, an das Land-Ge„richt, daran er in die Kampf-Acht bracht ist, bringt, „so soll ihn der Landrichter auf Recht daraus las„sen, also, daß er dem Landrichter für den Acht„Schatz, nehmlich dreyßig Pfund Heller alter „Wehrung gnug thue, und an den Stab rühre, „auch allda alsbald, zu GOtt und den Heiligen „schwören, drey Gericht die nechsten vor Land„Gricht vorzustehen, und einem jeden, der zu „ihm sprechen hat, um Treue sein Spruch, Eh„ren und Rechts pfleg, und was allda für Recht „gesprochen wird, daß er dem Folg und genug „thun will, ohne alle Weigerung ungefährlich: „So er solches alles vollbracht, und den Rechten ge„nug gethan hat, so soll ihm der Landrichter wieder „Fried patien, Ehr und Recht geben, und ihm seine „Lehen wieder geliehen werden, und sein eigen „folgen, wo aber der Kampff-Achter, solches, „wie obstehet, nicht statt hat zu vollbringen, so „mag er seinem Leib wohl Friede käuffen oder „Friede erbieten, doch so hat niemand das zu „thun für dem andern, denn ein jeder für sich „selbst. 30) Item, geschehe nun, daß der Ant„worter für Gericht komme zum ersten, andern „oder dritten Vorstehen des Klägers, und sich mit „angedingten Fürsprechen erbeut, dem Kläger „um sein Zuspruch und Beschuldigung Ehren und „Rechts zu pflegen, mit Begeben sein Fürneh„men des Kampffs gegen ihm abzuthun, darauf „wo sich der Kläger des Antworters Erbietung „nicht will begnügen lassen, so soll mit Urtel er„theilt werden, daß sich der Kläger von dem „Antworter um sein Zuspruch, Ehren und Rechts „ihm vor diesem Landgericht zu pflegen begnü„gen lassen soll, doch also, daß der Antworter „dem Landrichter an den Stab rühre, und ge„lobe dem Kläger um sein Zuspruch, der über „drey nicht seyn sollen, Ehren und Rechts vor „diesem Landgerichte zu pflegen, und was also „zu Recht erkannt und gesprochen würde, daß er „das ohne alle Weigerung, Appelliren und Aus„zug aufnehmen und vollziehen wolle ohne Ge„fährde, darauf soll dann der Kläger sein Für„nehmen des Kampffs abthun. 31) Item auf „dasselbige Gericht, auf dem sich der Antworter „in jetztgemeldter Maß gegen dem Kläger Ehre „und Rechts ergiebt, mag der Kläger seinen Zu„spruch in Schrifften ins Landsgerichts-Buch ant„worten, wo er aber der auf die Zeit in Schriften „nicht begriffen, oder sich darnach geschickt hät„te, soll er deß seinen Schub haben, die drey „Tage, vor dem nechst folgenden Landgericht dar„ein zu geben, alsdenn ihm der Antworter zu „solchen Zusprüchen, nach Gerichts-Ordnung „antworten soll. 32) Geschehe aber, daß der „Antworter auf den ersten, den andern, oder „dritten Gerichts-Tag erschiene, und dem Klä„ger zu dem Kampff antworten, oder sich gegen „ihm, als vorstehet, Ehren und Rechts zu pfle„gen erbeut, und der Kläger verächtlich aussen „bleibt ohne Ursache zu Recht gnung, so sollen „dem Antworter auf sein Begehren, auf dasselbige Gericht, auf dem der Kläger als ungehor-

„sam gewest, und verächtlich aussen blieben wäre,
„soll zu dem Kläger gericht werden, gleicher Weise
„als dem Kläger zu dem Antworter, ob der Ant-
„worter ungehorsam gewesen, und aussen blieben
„wäre. 33) Item ob aber der Antworter sich
„auf den ersten, auf den andern oder den drit-
„ten Vorstehen begebe, dem Kläger seines Für-
„nehmens des Kampffs statt zu thun, so soll es
„gehalten werden in nach geschriebener Maß. 34)
„Zum ersten mag ihm der Antworter durch sei-
„nen angedingten Fürsprechen begehren, auf sei-
„nen Wiedertheils Fürnehmen, ihm sein Lehrtag
„zum Kampff zu geben, die sollen ihm also, mit
„Urtel erkannt und zugeben werden, nehmlich 6.
„Wochen und 3. Tage, doch also, daß er mit
„seinem Eyde und Rechten erweise und schwöre,
„daß er zu dem Fürnehmen des Kampffes dieses
„seines Wiedertheils nicht gelehret habe. 35)
„Darnach auch das nechst folgende Landgericht,
„nach Ausgang der gemeldten 6. Wochen und 3.
„Tagen, soll durch den Landrichter, von Ge-
„richts wegen, beyden Theilen für Gericht zu
„kommen, verkündt werden nemlich gen Furth.
„36) Item auf dasselbige Landgericht darauf
„den beyden Partheyen also endlich verkündt ist,
„und beyde Theile entgegen seyn, das Fürneh-
„men des Kampffs zu vollziehen, so soll an dem
„Ende, dahin der Kampff vertrauet ist, der
„Kreis verschranckt seyn, und das Gericht be-
„setzt und gehalten werden, und daselbst soll sich
„der Kläger und auch der Antworter zu recht
„andingen, wie oben von dem Kläger begriffen
„ist, und ihr Warner, Grießwertel und Lußner
„Nahmen. 37) Item, nach solcher Andingung
„und Benennung der Warner, Lußner und
„Grießwertel soll ihn der Kläger fragen lassen,
„wie ihn sein Warner in seinem Amt, in dem
„Gericht, und auch an dem Kreis der Schran-
„cken warnen soll, daß er recht thue und nicht
„unrecht. 38) Darauf soll mit Urtel ertheilt
„werden, daß der Warner, von dem Gerichte,
„ehe die Kämpffer in den Kreis geordnet und an-
„gelassen werden, seinem Kämpffer mit Worten
„das beste rathen, und warnen soll und mag,
„doch mit solchen stillen Worten, daß er über
„den Ring nicht erschallen, und im Kreise soll
„und mag er ihn warnen mit Deuten, Win-
„cken, oder Wortzeichen, vor dem ersten Sieg,
„und nicht länger, desgleichen soll dem Ant-
„worter auf sein Begehren ertheilt werden
„39) Item, darnach soll der Kläger fragen las-
„sen, ob icht billig in dem Kreis, wenn er an
„seiner Ruhe sitzt, sein Fürsprech und auch sein
„Warner zu ihm gehen, mit ihm reden, und
„das Beste rathen möge. 40) Darauf soll er-
„theilt werden, daß sein Vorsprech und sein
„Warner wolle zu dem Kämpffer gehen, und
„sein und ihre Nothdurfft mit einander reden
„mögen, wenn er in dem Kreise an seiner Ruhe
„sitzt, ehe denn sie der Richter angelassen hat.
„41) Desgleichen soll dem Antworter auf seine
„Frage ertheilt werden. 42) Item, fürbaß
„soll ihn der Kläger fragen lassen, ob er einen
„Sieg gewinne oder verliere, und zu seiner Ru-
„he kommen wäre, ob denn icht billig sein War-

„ner zu ihm gieng, und seine Nothdurfft mit
„ihm reden möge. 43) Darauf soll einhellig-
„lich ertheilt werden, wenn er einen Sieg ge-
„winnt oder verliert, so soll ihm von dem War-
„ner oder von niemand nichts zugeben werden,
„mit Worten und Wincken, oder Deuten, des-
„gleichen soll dem Antworter ertheilt werden. 44)
„Item fürder soll ihn der Kläger fragen lassen,
„wie sein Lußner oben genannt, lußen soll, daß
„er recht thue, und nicht unrecht, darauf soll
„ertheilt werden, daß sich der Lußner in dem
„Kreis, dieweil die Kämpffer mit einander ar-
„beiten, zu dem Kämpffer thun, so nechst er mag,
„auf daß er desto baß gehören und verstehen mö-
„ge, was sich zwischen dem Kämpffer begebe, doch
„also, daß er keinen Theil berühre, daß es einem zu
„Nutz, und dem andern zu Schaden kommen
„möcht, und was er also vernimmt und hört, soll
„er fürbaß seines theils Warner fürbringen. 45)
„Item desgleichen soll auch dem Antworter auf
„seine Frag ertheilet werden. Item fürder soll
„ihn der Kläger fragen lassen, wie sich ein Grieß-
„wertel mit der Stangen, ob er der, der im
„Kreis begern wurd, halten soll, daß er recht
„und nicht unrecht thue. 46) Darauf soll er-
„theilet werden, daß sein Grießwertel die Stan-
„gen ungefährlich fürhalten, unterschiessen soll,
„wenn er das durch seines Kämpffers Warner
„oder Lußner geheissen würdet, oder selbst ver-
„nimmt, daß derselbe damit sein Kämpffer der
„Stangen begehrt, doch also, daß er damit kei-
„nem Theil verletzt, daß ihr einem zu Nutz und dem
„andern zu Schaden kommen möge, desgleichen
„soll dem Antworter ertheilt werden. 47) Dar-
„nach soll der Kläger fragen lassen, seytemahl
„er ein Kläger sey, ob er denn icht billig die
„Wahl habe, seinen Stuhl in den Kreis zu se-
„tzen, oder was darum recht sey. 48) Darauf
„soll ertheilt werden, daß beyder Theil Stühle
„in den Kreis gesetzet sollen werden, nach gleicher
„Maß und Wag der Sonnen zu der Zeit, so
„sie eingehen, und sollen darum lösen, wo jeder
„mit seinem Stuhl sitzen solle. 49) Item für-
„baß soll ihn der Kläger fragen lassen, wie man-
„chen Kolben er zu dem Kampff haben soll, und
„was sonst von Rechts wegen darzu haben soll.
„50) Darauf soll ertheilt werden, daß er haben
„möge drey Kolben zu dem Kampff von Holtz,
„deren einen selbst oder zweyen bey ihm halten
„mag, oder daß er einem oder zweyen seiner
„Warner befehlen mag, der soll und mag auch
„haben ein Höltzern Schild mit Spitzen oben und
„unten Eisen, von Holtz, Adern, Leinen, und leinen
„Tuch gemacht, und ein wüllen Kleid, nehmlich
„Rock, Hut und Hosen an einander mit Rie-
„men genehet, darauf ein Creutz von Leder,
„und den Hut von Leder, und Leim gemacht mit
„wüllen Tuch überzogen, und vornen unter Au-
„gen offen, desgleichen soll dem Antworter er-
„theilt werden. 51) Item fürder soll ihn der
„Kläger fragen lassen, ob er seinen Kolben ei-
„nen oder mehr verwürff, daß der aus dem
„Kreis komme, was darum recht sey. 52) Darauf
„solle ertheilet werden, welcher Kämpffer sei-
„nen Kolben einen oder mehr verwürf, daß

„der

„der aus dem Kreiß kommt, der soll verlohren „seyn, und keinem Theil fürder zu statten kom„men. 53) Item ferner soll gefragt werden, ob „er seiner Kolben einen oder mehr verwürf, und „die im Kreiß bleiben, ob die ihm nicht billig „wieder zu statten kommen, und er sich der zu „seiner Nothdurft gebrauchen mög. 54) Dar„auf soll ertheilet werden, welcher Theil seinem „Kolben, einen oder mehr verwürffen, und die „in dem Kreiß blieben, so mögen dieselben Kolben „ihr jedem wohl zu Nutz kommen, ob er anders „der oder die, durch sich selber mit seiner eigenen „Macht zu ihm bringen mag: Darnach soll ihn „der Kläger ferner fragen lassen, ob er seiner „Kolben einen verwürf, und eins andern Kolben „nothdürftig würde, ob ihm denn icht billig sein „Warner, dem die andern Kolben befohlen seyn, „wenn er das an ihn begehret zu bringen, und „zureichen möge, darauf soll ertheilet werden, daß „sein Warner, dem denn einer oder zwey Kolben „befohlen seyn, seinen Theil, so er das begehret, „die wohl zu bringen mög, doch also, daß er da„mit den andern Theil gefährlich nicht berühre „oder nicht ring, daß demselben Theil Schaden, „und seinem Theil zu Nutz kommen mögen. Item „desgleichen soll dem Antworter ertheilet werden. „55) Item der Kläger soll fragen, wie manchmahl „er der Stangen und Ruhe begehren mag, und „was er dadurch verlohren hab, darauf soll er„theilt werden, daß jedweder Theil in dem Fechten „der Stangen und Ruhe wohl dreymahl begehren „möge, die soll man ihm zwirat unterschiessen, und „die Ruhe wiederfahren lassen, aber wenn er „der Stangen und Ruhe zum drittenmahl be„gehret, die soll und mag er nicht haben, sondern „er soll dadurch, so er der Stangen und Ruhe „zum dritten mahl begehret, die soll man wieder„schiessen, und damit die Ruhe und den Sieg „verlohren haben, sich zu ergeben, oder in dem „Fechten zu vollenden, nach des Sieghaften Wil„len. 56.) Item ferner soll gefraget werden durch „den Kläger, ob er oder sein Wiedertheil, der „Stange und Ruhe begehrten, und darauf zu „Ruhe gelassen wurden, wie lange sie die haben „sollen. 57.) Darauf soll ertheilet werden, wenn „ihn die Stangen untergeschossen werden, so soll „sie bey Verlierung des Sieges, ihrer Arbeit des „Fechtens, zu Stund an ohn ferner Verletzung „des andern aufhören, und ein jeder an seine Ruhe, „auf seinen Stuhl gehen, und sollen da in ihrer „Ruhe bleiben, so lang bis sie durch den Richter „wieder angelassen werden, zum andern und „drittenmahl, sollen sie erst wieder angehen. 58) „Item darnach soll der Kläger fragen lassen, ob „icht billig sein Wiedertheil beschauet und besuchet „werde, ob der ichts gefährliches oder anders, „denn von in Recht ertheilt sey, bey ihm hab, das „soll also von ihn beyden Theilen ertheilt und „darauf besucht werden durch ihr beyder Warner, „Lußner und Grießwertel, 59) It. dieselben War„ner, Lußner und Grießwertel sollen alsbald vor „Gericht zu GOtt und den Heiligen schwören, daß „sie sich in ihrem Amten und ihr jeder in seinem „Amt, nicht anders halten oder handeln wollen, „denn wie er in vorgeschriebener Weis mit Urteil „und mit Recht unterweiset ist, getreulich und un„gefährlich. 60) Darnach soll der Kläger fra„gen lassen, wenn sie des erstern von ihren Stüh„len aufstehen, und wie sie des Kampffes ange„hen sollen. 61) Darauf soll erkannt werden, „daß die Kämpffer beyde von ihren Stühlen im „Kreise nicht aufstehen, noch von Statt gehen „sollen, so lang bis sie durch den Richter beruft „werden, nemlich, so er schreyt zum erstenmahl, „so sollen sie aufstehen, so er schreyt zum andern„mahl, so sollen sie stehen bleiben, und so er schreyt „zum drittenmahl und den Stab aufwirft, so sollen „sie allererst angehen, und sonst nicht ehe, bey „Verlierung ein jedes Sieg, der das überführe. „62) Item, ob sich in diesen Händeln ichts begebe „anders, wie in Recht erkannt ist, daß durch jed„weders Warner für den Richter gebracht würde, „so hat der Richte Macht, von Amtswegen die „Grießwertel anzuschreyen, die Stangen fürzu„schiessen, und daß die Kämpffer an ihre Ruhe „gehen, und da sitzen bleiben, bis die Irrung „durch die Urteilsprecher geläutert wurd, alsdenn „sie fürder zum Kampf durch den Richter fürder„lich wieder gelassen werden sollen, an Abbruch „der Ruhe, die ihn vor im Rechten zugeben ist. „Item, darauf soll der Land-Richter lassen berufen, „daß man still schweig, und niemand den Kämpf„fern in ihrem Fechten keine Verhinderung thue, „auch daß ihn niemand keine Belegung oder Anzei„gung thue, mit Worten, Wincken, oder Deu„ten, daß auch niemand kein Aufruhr gegen den „andern fürnehme und mache, dadurch Verhinde„rung der Kämpffer geben möcht, bey der Straffe, „wer solches überführe, daß demselben seine rechte „Hand ohn alle Gnad und unnachläßig stund, so „er betreten wird, abgeschlagen werden soll. 63) „Item, das letzte Kampfgericht, so die Kämpffer „sich zu beyden Seiten in den Kampf geben, das„selbige Kampf-Gericht soll zu Furth bey Nürn„berg besetzt, und durch die Kämpffer da geendet „werden. So ist die Herrschaft des Burggraf„thums zu Nürnberg gefreyt, und von Alters also „herkommen, daß das Amt zu Furth die Schran„cken um den Kreis, den man ihn anzeigt, „da man kämpffen soll, den Umschrencken zu „rechter Nothdurft, doch mündert anders denn „zu Furth, desgleichen hat die Herrschaft eine „Meilwegs gering um Furth, durch die ihren „lassen aufbieten, daß ein jegliches Haus in dem „Zirckel der Meilwegs mit ihrem Harnisch, die „zu haben, und mit ihren Wehren auf den ge„meldten Tag zu früher Tags-Zeit gegen Furth „kommen, welcher aber vor Alters oder aus gnug„samer Ursache, als Witwen oder anderer nicht „kommen möchten, die sollen ihr jedes einen taug„lichen Mann an seine Statt, zu früher Tags„Zeit auf den bestimmten Tag gegen Furth schi„cken, und den Schirm der Herrschaft getreulich „helffen handhaben und schützen, nach ihr jedes „besten Vermögen, auf ihr selbst Kosten, und „welche oder welcher auf den gesetzten Tag nicht „kommen, oder schicken, und ohne redliche Ur„sache aussen bleiben, den hat die Herrschaft des „Burggrafthums zu Nürnberg darum zu straffen „um 10. Pfund Heller, alter Wehrung, und „solche Straffe soll man dem Volck verkünden, „so man die fordert, das Kampf-Gericht helffen „zu beschirmen.“

Urtheil derer Kauff- und Handels-Leute, siehe Sentenz derer Kauff- und Handels-Leute, im XXXVII Bande, p. 217. wie auch Urtheil bey dem Handels-Gerichte.

Urtheil in Kauff- und Handels-Sachen, siehe Sentenz derer Kauff- und Handels-Leute, im XXXVII Bande, p. 217. wie auch Urtheil bey dem Handels-Gerichte.

Urtheil bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte, siehe Sentenz (Cammer-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe, siehe Reichs-Hof-Raths Urtheil, im XXXI Bande, p. 104.

Urtheil bey dem Kirchen-Rath und Ober-Consistorio zu Dreßden, siehe Sentenz, (Consistorial-) im XXXVII Bande, p. 158. und Kirchen-Rath, im XV Bande, p. 749. u. f. Nicht zu gedencken, was eigentlich vor Sachen und Personen vor dieses mit einander vereinigte höchste geistliche Gerichte im Churfürstenthum Sachsen gehören, und wovon besonders, wie auch von dessen ursprünglicher und jetziger Beschaffenheit, in Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 5. umständlich und ausführlich gehandelt wird; so richten wir allhier unsere Absicht nur vornehmlich auf die Art und Weise in denen daselbst anhängig gemachten, oder sonst dahin gediehenen Sachen zu erkennen, wie auch die ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile oder Bescheide zu vollstrecken. Es werden zu dem Ende bey den Löblichen Ober-Consistorio wöchentlich drey Seßiones, nehmlich Montags, Mittwochs und Freytags, Vormittage von zehen bis ein Uhr gehalten, und Sachen, die theils in den Kirchen-Rath, theils in das Consistorium lauffen, vorgenommen, solchergestalt, daß der Ober-Consistorial-Secretarius und Proto-Notarius die Churfürstlichen Befehle und Berichte derer Consistorien, Universitäten, Superintendenten, oder derer Unter-Gerichts-Obrigkeiten, wie solche eingeschrieben, vorträget, darauf entweder Collegialiter, oder in Sachen von Wichtigkeit, welche die Herren Räthe öfters mit nach Hause nehmen, überlegen, und sodann anderweit referiren, nach der Mehrheit der Stimmen Resolutiones ertheilet, oder vorhero Berichte an das geheimde Consilium erstattet, auch nach Beschaffenheit der Sachen, bloß mündlich Anfragen gehalten werden. Und ob gleich bey denen Audientien der Präsident dirigiret, in dessen Abwesenheit aber der älteste Politicus allezeit das Directorium, Siegel und Unterschrift zu haben pfleget; so sollen doch die Politici denen Theologis in Theologischen Sachen, und diese hinwiederum denen Polticis in politischen Händeln nicht vorgreiffen, noch sich des Concipirens anmassen, doch hernach beyderseits von allen wichtigen Sachen freundlich communiciren, vermöge der Ober-Consist. Instruction vom 25 Octob. 1717. §. 4. Wabst l. c. §. 9. Die hierauf erfolgende Resolutiones geschehen entweder durch mündliche Bescheidungen, oder durch Decrete, Rescripte, auch andere Verordnungen an die Consistorien, Universitäten, Superintendenten, weltliche Unter-Richter, oder an beyde zugleich, nach Beschaffenheit der Sachen. Wobey zu mercken, daß bey denen Commissorialien, so an die Superintendenten und Gerichts-Herrschaften zugleich ergehen, der Nahme des Superintendenten dem Gerichts-Herrn, wenn er auch ein Obrister wäre, jedesmahln vorgesetzet wird, ob wohl sonst ein Superintendente, als ein solcher, keinem Doctorn dem Range nach pfleget vorgezogen zu werden, wie Horn in Disput. de Jur. Πρεεδριας hab. Witt. 1700. Observ. 4 anmercket. Hiernächst ist zwischen denen aus dem Kirchen-Rathe und Consistorio ergehenden Verordnungen dieser Unterscheid wohl anzumercken, daß der Stylus beym Kirchen-Rathe, wie in andern hohen Collegien, dergestalt geführet wird, daß Ihro Königl. Majest. Allerhöchster Nahme, als Churfürst von Sachsen, jederzeit oben anstehet, und mit klaren und deutlichen Verordnungs-Worten befohlen wird. Folgends pflegen sothane Verordnungen vom Präsidenten und Ober-Consistorial-Secretar unterschrieben zu werden. Ingleichen werden die im Kirchen-Rathe eröfnete Urthel im Nahmen Ihro Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit abgefaßt und vom Präsidenten und Ober-Consistorial-Secretar unterschrieben. Ueberdiß, wenn in die Fürstlichen Erb-Lande, ehe dieselben wiederum mit den hohen Chur-Hause zu Sachsen vereiniget worden, eine Dispensation ergieng; so ward dem Fürsten derselben Unterthanen vom Präsidenten oder ältesten Politico solches notificiret und Bericht erstattet. Auch wird, wenn die Dispensation in das Marggrafthum Ober-Lausitz gestellet ist, dem Impetranten ein Dispensations-Schein ausgehändiget. Folgends ließ der Fürst in seinem Nahmen, entweder durch die Erb-Landes-Regierung, oder durch das Consistorium zu Leipzig, fernere Verordnungen an die Superintendenten ergehen. *Instr.* des Leipz. *Consist.* §. Was aber ꝛc. *Eluc. Rescr.* d. a. 1682. §. 13. Dahingegen alle Consistorial-Verordnungen, wie nicht weniger die daselbst in Parthey-Sachen eröfneten Urthel, welche nicht leicht interlocutorisch oder mit Anhängen, sondern, wo möglich, zu völliger Entscheidung der Haupt-Sache einzurichten, und nebst denen Berichten von Politicis zu concipiren sind, im Nahmen des Präsidenten, Räthe und Assessoren, also abgefasset werden: Wir begehren an Statt Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit ꝛc. auch ist dieser Unterschied der Schreib-Art, nach Unterschied der zu übergebenden Berichte, Supplicate und Schreiben wohl in acht zu nehmen. Conferire Bergers Oecon. Jur. p. 162. Es hat dieses Collegium sein eigenes Archiv und Siegel, und wird es daselbst bey denen übrigen Expeditionen, wie bey andern Cantzeleyen gehalten. Wabst l. c. §. 10. Daß aber wider die aus dem Kirchen-Rathe ergehende Anordnungen keine Appellation zuläßlich, erhellet aus dem besondern Rescript vom 23 Mertz 1706. ingleichen aus dem Mandate vom 21 Mertz 1702. Gleichwohl ist nach Maßgebung eben dieses Mandats

dats C. A. T. I. p. 871. Dergleichen Appellation nicht schlechterdings zu rejiciren, sondern hierüber an das Hochpreißliche Geheimde Raths-Collegium Bericht zu erstatten, und von daraus die Resolution zu erwarten. Besiehe Navius de Jur. Cler. c. 17. §. 32. Es werden aber doch auch wider die im Kirchen-Rathe eröffnete Urthel, als wenn wegen Stipendien und sofort processiret wird, Leuter- und Oberleuterungen nach Befinden zugelassen. Alle Consistorial-Sachen aber, welche z. E. die Ehe, den Zehenden, die Suspension oder Deposition der Geistlichen angehen, Ziegler Decret. de Jud. p. 21. Schrader de Cauf. For. Eccles. c 1. tit. 1. u. f. nicht weniger die Begräbniß-Sachen, sind denen Suspensivischen Rechts-Mitteln, und besonders der ordentlichen Appellation an die Landes-Regierung, unterworffen. Siehe Churfürst Johann George II. Decisiv-Rescript über die zwischen der Landes-Regierung und dem Ober-Consistorio wegen der Appellationen entstandenen Irrungen vom 13 May 1661. C. A. T. I. p. 1006. ingleichen die Königlichen und Churfürstlichen Rescripte vom 11 Nov. 1701. und vom 20 Mertz 1702. C. A. T. I. p. 1007. wie auch Beyer wider Carpzoven ad L. II. def. 395. und Thönnick in Advocat. Appellat. p. 50. und 71. Und werden darauf Berichte mit den Acten erstattet, und Inhibitiones angenommen. Nachdem auch im übrigen die Jurisdiction der Consistorien eine ordentliche ist; so sind die Sachen von denenselben ordentlicher Weise nicht zu avociren. Landes-Ordn. von 1555. tit. *Consistoria.* §. So wollen ꝛc. Wabst l. c. §. 16. Wenn nun ein Urthel seine Rechts-Krafft ergriffen, welches ordentlicher Weise nach Ablauff 10. Tage von Zeit der Publication geschiehet, (denn es giebet auch in Consistorial-Sachen gewisse Fälle, da das eröffnete Urthel die Krafft Rechtens nicht erlanget, wenn gleich binnen der gesetzten Zeit kein Suspensivisches Rechts-Mittel vor die Hand genommen worden, Böhmer in Disp. de Sent. in rem judic. non transeunt.) so wird alsdenn denen ordentlichen Gerichts-Herren, oder wenn diese bey der Sache selbst interessiret, oder auf anderweit gethane Bedrohung wegen einzubringender 100. Gülden Straffe der säumigen Executorn nicht pariren, sodenn zum Behuff Rechtens einem benachbarten die Vollstreckung derer rechtskräfftigen Urtheile anbefohlen. Erörterung der Landesgebrechen von 1661. tit. von Consistorial-Sachen, Grav. 16. Ordnung von beyden Consistoriis, tit. 7. Bisweilen ist die Sache also beschaffen, daß das Consistorium die Execution einem andern aufzutragen nicht nöthig hat, sondern dieselbe unmittelbar vollstrecken lassen kan, z. E. wenn auf Vollziehung der Ehe erkannt worden, und sich der eine Part dessen beständig weigert, welchen Falls die Personen sofort im Consistorio mögen zusammen gegeben werden. Siehe Rescript vom 10 April 1607. C. A. T. I. p. 1011. Titii Probe des Geistlichen Rechts, L. V. c. 3. §. 20 u. f. und eine artige Anmerckung in Ludovici Einleitung zum Consistorial-Proceß c. 19. §. fin. ad c. 17. X. de Sponsal. & matrim. Endlich ist hierbey noch mit anzumercken, daß der von einem Kirchen-Diener hinterlassenen Schulden halber auf das halbe

Gnaden-Jahr weder Arrest, noch anders Verbot, verstattet wird: Gestalt diese Rechts-Wohlthat nicht aus des verstorbenen Vaters oder Ehemanns Erbschafft, sondern aus einem besondern Privilegio herrühret. Beyer ad *Carpzov.* L. I. Def. 223. seq. Wiewohl auch sonst derer Kirchen-Diener Besoldung nicht leichtlich zu verkümmern, indem selbige gemeiniglich davon leben müssen und ihnen die Zehr-Freyheit zugetheilet wird in c. 3. X. de Solution. Besiehe auch hiervon ein besonders Präjudiz beym Richter P. I. D. 24. n. 4. Weil aber diese Rechts-Wohlthat blos die nöthigen Alimenta conserviret wissen will; So beruhet die Erörterung vom willkührlichen Ermessen derer Consistorien. Wabst l. c. §. 12.

Urtheil wider das Kirchen-Recht, siehe Sentenz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Urtheil in Kirchen-Sachen, siehe Sentenz, (Consistorial-) im XXXVII Bande, p. 158. wie auch Urtheil bey dem Kirchen-Rathe.

Urtheil zu Klägers Indemnisirung oder Schadloßstellung, siehe Sentenz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f.

Urtheil vor Klägers Suchen, siehe Sentenz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f.

Urtheil wider Klägers Suchen, siehe Sentenz, (widrige) im XXXVII Bande, p. 204. desgleichen Sentenz, (widerrechtliche) ebend. p. 203 u. f. wie auch Sentenz, (Befreyungs-) ebend. p. 155.

Urtheil zur Klagloßstellung, siehe Sentenz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f.

Urtheil in Klag-Sachen, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Urtheil.

Urtheil in Klag-Sachen, das bürgerliche Interesse belangend, siehe Sentenz, (bürgerliche) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil in Klag-Sachen nach dem engern oder strengern Rechte, siehe Sentenz in Contracts-Sachen, im XXXVII Bande, p. 209. desgleichen *Actiones stricti Juris*, im I Bande, p. 418. und *Contractus stricti Juris*, im VI Bande, p. 1143.

Urtheil in Klag-Sachen, die gedoppelte Ersetzung des verursachten Schadens betreffend, siehe Sentenz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f. und Sentenz, (Verdammungs-) ebend. p. 192. wie auch Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff.

Urtheil in Klag-Sachen, geistliche Personen oder Sachen betreffend, siehe Sentenz, (Consistorial-) im XXXVII Bande, p. 158. wie auch Urtheil bey dem Kirchen-Rathe.

Urtheil in Klag-Sachen, aus guter Treue und Glauben, siehe *Sententia* in *Actionibus bonæ fidei*, im XXXVII Bande, p. 107.

Urtheil in Klag-Sachen, die keinen Verzug leiden, siehe Sentenz, (summarische) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil in Klag-Sachen, das öffentliche Interesse betreffend, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil in Klag-Sachen, darinnen denen Partheyen zu appelliren nicht vergönnet ist, siehe Sentenz, (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147 u. ff. desgleichen Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil in Klag-Sachen, darinnen denen Partheyen zu appelliren vergönnet ist, siehe Sentenz, (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147 u. ff. desgleichen Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil in Klag-Sachen nach dem strengen Rechte, siehe Sentenz in Contracts-Sachen, im XXXVII Bande, p. 209. desgleichen *Actiones stricti Juris*, im I Bande, p. 418. und *Contractus stricti Juris*, im VI Bande, p. 1143.

Urtheil in Klag-Sachen, die aus einem Verbrechen herrühren, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. desgleichen *Actiones ex maleficio*, im I Bande, p. 411. Verbrechen, im XLVII Bande, p 219 u ff. Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil in Klag-Sachen, die sich auf eine vorhergehende besondere That, in denen Rechten eigentlich *Factum* genannt, beziehen, siehe *Sententia in Actionibus ex Facto*, im XXXVII Bande, p. 107.

Urtheil über klare Briefe und Siegel, siehe Sentenz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216 u. f. desgleichen Urkunden, (beglaubte).

Urtheil über Klüffte und Gänge, siehe Proceß über Gänge und Klüffte, im XXIX Bande, p. 698 u. ff.

Urtheil im Kolben-Gerichte, siehe Urtheil im Kampf-Gerichte.

Urtheil von der Krafft Rechtens aufhalten, siehe Sentenz, (suspendirende) und Sentenz, (suspendirte) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil, so die Krafft Rechtens erhalten hat, siehe *Judicatum*, im XIV Bande, p. 1511. und Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u ff.

Urtheil, so die Krafft Rechtens zu ergreiffen nicht fähig ist, siehe Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 u. f. und Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499 u. ff. desgleichen Sentenz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Urtheil nach der Kriegs-Befestigung, siehe Sentenz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159 u. ff. desgleichen Sentenz, (Interlocut-) ebend. p. 169 u. ff.

Urtheil vor der Kriegs-Befestigung, siehe Sentenz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159 u. ff. desgleichen Sentenz, (Interlocut-) ebend. p. 169 u. ff.

Urtheil im Kriegs-Gerichte, siehe Sentenz, (Kriegs-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 173. wie auch Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil in Kriegs-Sachen, siehe Sentenz, (Kriegs-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 173. wie auch Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil zu Kriegs-Zeiten, siehe *Sententia tempore Belli* lata, im XXXVII Bande, p. 111.

Urtheil derer Künstler, siehe Sentenz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil in Kunst-Sachen, siehe Sentenz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil derer Kunst-Verständigen, siehe Sentenz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil wider die Landesherrlichen Verordnungen, siehe Sentenz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Urtheil einer Landes-Regierung, siehe Sentenz einer Fürstlichen Landes-Regierung, im XXXVII Bande, p. 215. wie auch Urtheil in der Appellations-Instanz, und Regierung, im XXX Bande, p. 1793 u. ff.

Urtheil zur Landes-Verweisung, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. desgleichen Relegation, im XXXI Bande, p. 431 u. ff.

Urtheil derer Land-Wirthe, siehe Sentenz derer Bauers-Leute, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil in Landwirthschafft-Sachen, siehe Sentenz derer Bauers-Leute, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil wider eine lange und wohlhergebrachte Gewohnheit, siehe *Sententia* contra *Jus Consuetudinarium*, im XXXVII Bande, p. 126.

Urtheil in Layen-Sachen, oder weltlichen Rechts-Händeln, siehe Sentenz, (weltliche) im XXXVII Bande, p. 203.

Urtheil über Leben und Tod, siehe Todes-Urtheil, im XLIV Bande, p. 728. desgleichen Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil zum lebendigen Vergraben, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175.

Urtheil zur Lebens-Straffe, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil auf die Legitimation zur Sache, siehe Sentenz, (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f.

Urtheil in der Lehns-Instanz, siehe Sententz (Lehns-) im XXXVII Bande, p. 173 u. f. Ins besondere verdienet hierbey noch aus dem Schwäbischen Lehn-Rechte oder dem Jure Feudali Alemannico und zwar dessen 81 Titul von unrechtem Gewalte, angemercket zu werden, daß in Lehns-Sachen ein Urtheil, darinne ein Vasall oder Lehnsmann mit Unrecht wegen Ungehorsams verurtheilet worden, keine Krafft hat. Die hieher gehörige Verordnung lautet in ihrer Sprache, und zwar nach der Alt-deutschen Mund-Art also: „Ist das ein Herre sinem Man sin gut verteyllet mit unrechte do der Man nüt zugegen ist „und den cleger wisst uffe das gut und Im die gewer entwurt das schadet Ime nüt er habe sein gewer fur sich. Und als er das Innen wurt so sol „er furkomen fur sinen Herren und sol In eins „tages bitten fur sinen Man und den tag sol er dem „cleger kunden uber vierzehen nacht (tag) und der „tage sol nüt denn einer sin. Und kumt yener fur „und der cleger nüt so het er behebt kumt aber der „cleger darnach und beredt sin ehaffte nott als „hievor gesprochen ist das sol der Herre ouch ne„men (dieser auf nemen) Und stirbet der Man e „die clage verendert wurt und lott er lehens erben „hünder Ime die hant dasselbe recht das ouch Ir „Vatter hette ob sü ir Yore zale nüt versument.„ Im Lateinischen Texte aber lauten eben diese Worte folgender Gestalt unter dem Titul: „*De „vi injusta.* 81. Si non jure privati Dominus „vasallum feudo suo, absentem, etsi actorem in „possessionem mittit, reum autem exmittit, id non „nocet vasallo, sed retinet hic possessionem suam. „Cum vero id resciverit, petat terminum coram „Paribus, actori notificandum ultra quatuordecim „noctes, terminus autem unicus sit, comparente „illo & emanente actore, ille obtinuit. Si vero „postea actor veniens, impedimenta probat legi„tima, ut antea dictum, recipiat Dominus. Mor„tuo denique vasallo antequam lis finita sit, he„redes ejus feudales eodem gaudent jure, quo „pater eorum, si anni spatium haud negligunt.„ Besiehe Senckenbergs Corp. Jur. Feud. Germ. p. 70. Wie viel Manne oder Urtheiler aber der Herr an seinem Gerichte haben müsse, und wie es auf den Fall zu halten, dafern er deren nicht genug hat, davon verordnet eben dieses Schwäbische Lehn-Recht tit. 27. Ein Getzug mit suben Mannen, folgendes: „Wo man umbe „lehenrecht vor eime Herren tedingt und wurt ein „getzug erteyllet do mit suben Mannen do sol der „Herre siner Manne zwentzig umbfrogen Und „hett er die nüt alle do so slahe die clage „uff zu eime andern tage Und bringe siner „Manne me dohin So get das gerichte fur „sich umbe die suben Man getzuge.„ Und im Lateinischen: „*De testimonio septem hominum.* „27. Quando de feudo coram Domino agitur „& probandum aliquid est cum septem testibus, „desuper Dominus viginti vasallos suos interrogare „debet; quos si non omnes præsto habet, diffe„rat causam ad alium diem, & adducat plures va„sallos, tunc procedit judicium de testimonio se„ptem hominum.„ Und tit. 28 „drige Getzu„gen. Wo man drige Man zu gezuge leyten sol „do frage der Herre siner Manne subene urteyll „umbe er sol aber siner Manne zwölff han an sime „gerichte zu dem minsten die urteylle gent und ouch „sprechent. §. 2. Wer der Herr ist der nüt zwölff „Man hett so er richten sol umbe lehen, der sol ko„men fur den Herren von dem er das güt hett „und sol der Ir beyder Manne so vil fur sich ge„bietten das er ein urteil zu saminge bringe da „sprechent ir beider Manne urteil umbe Und sint „da wol furspreche und getzuge umbe lehenrecht. „§. 3. Und ist das güt des Herren eigen und mag „er der Manne nüt han als hievor gesprochen ist, „so far er fur den Künig Ist der nüt In lande so „fare er fur den lantrichter und habe genug.„ Oder nach dem Lateinischen Texte: „*De testimonio „trium.* 28. Quoties aliquid probandum est per „tres homines Dominus sententiam desuper rogare „debet septem pares. Ad minimum vero duo„decim vasallos suos in judicio asidentes habere „debet, qui sententias ferunt & pronunciant. § 2. „Qui autem Dominus non habet duodecim vasal„los cum cognoscere debet de feudo adire debet „Dominum, a quo ipse feudum habet, hic ex u„triusque vasallis tot congreget, ut sententia pro„nunciari posset. In tali casu utriusque pares sen„tentiam ferunt, & advocati sunt atque testes, in „causis feudalibus. § 3. Si vero feudum Domini „proprium est, & tot vasallos habere non potest, „quot antea requisiti, accedat Regem, vel eo ab„sente, Judicem Provincialem, ac sufficiat.„ Senckenberg l. c. p. 35 u. f. Dergleichen Verordnung sich auch fast mit eben den Worten in dem Jure Feudali Alemannico ex moribus Bavariæ, oder dem alten Bayerischen Lehn-Rechte c. 25 und 26. befindet. Und zwar lauten daselbst die eigenen Worte dieses Rechts also: „Ain ge„zuignuzz mit siben mannen 25. Swenn „man umb lehenrecht vor einem Herren tadinget „und wirt ain zuig ertailt mit siben mannen da sol „der Herr siner mann zwaintzig umb fragen und „hat er ir nit aller da so schiebe den tag uf und die „clag uf ainen andern tag und bringe siner man„ne dahin minner oder mer so gat daz gericht fur „sich umb die siben gezuige. Von dri gezuigen. „26. Swa man dri gezuige laiten sol da frage „der Herr siben siner mann urtail Ez sol aber der „Herr haben an sinem gericht zwelf siner mann „ze minsten die urtail geben und sprechen und wer „der Herr ist der nit zwelf mann hat so er richten „sol umb lehen recht der sol komen fur sinen Her„ren von dem er daz gut ze lehen hat und sol der „so vil ir baider man fur sich gebieten daz er ain „urtail zesamen bringen muge da sprechent ir bai„der man urtail und sint wol vorsprechen und ge„zuig in lehen recht.„ Senckenberg l. c. p. 141.

Urtheil derer Lehns-Leute, siehe Sententz, (Lehns-) im XXXVII Bande, p. 173 u. f. wie auch Urtheil in der Lehns-Instanz.

Urtheil in Lehns-Sachen, siehe Sententz (Lehns-) im XXXVII Bande, p. 173 u. f. wie auch Urtheil in der Lehns-Instanz.

Urtheil zur Leibes-Straffe, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. desgleichen

gleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil bey dem Leipziger Concilio oder Universitäts-Gerichte, siehe bey dem Worte: Universität, den Artickel: Universitäts-Gerichtsbarkeit, im XLIX Bande, p. 1793 u. f.

Urtheil bey dem Leipziger Consistorio, siehe Urtheil bey denen Consistorien.

Urtheil bey dem Leipziger Handels-Gerichte, siehe Urtheil bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig.

Urtheil bey der Leipziger Juristen-Facultät, siehe Urtheil bey denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil bey dem Leipziger Ober-Hofgerichte, siehe Urtheil bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

Urtheil bey dem Leipziger Ober-Post-Amte, siehe Urtheil in Post-Sachen.

Urtheil bey dem Leipziger Schöppen-Stuhle, siehe Urtheil bey denen Sächsischen Rechts-Collegien, desgleichen Schöppen-Stuhl, im XXXV Bande, p. 883 u. f.

Urtheil bey dem Leipziger Universitäts-Gerichte, siehe bey dem Worte: Universität, den Artickel: Universitäts-Gerichtsbarkeit, im XLIX Bande, p. 1793 u. f.

Urtheil leutern, siehe Sentenz leutern, im XXXVII Bande, p. 218 und Sentenz (geleuterte) ebend. p. 167. wie auch Urtheil in der Appellations-Instantz, und Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil in der Leuterungs-Instantz, siehe Sentenz (Leuterungs-) im XXXVII Bande, p. 174. wie auch Urtheil in der Appellations-Instantz; Urtheil in Bergwercks Sachen; Urtheil bey dem Handels-Gerichte; Urtheil bey denen Hof-Gerichten; und Urtheil bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

Urtheil durch die Leuterung suspendiren, siehe Sentenz (suspendirte) im XXXVII Bande, p. 191. und Sentenz (Leuterungs-) ebend. p. 174. wie auch Urtheil in der Appellations-Instantz, und Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheil in Licent-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil limitiren, oder einschräncken, siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheil zu Linderung der Straffe, siehe Sentenz (billige) im XXXVII Bande, p. 157. und *Sententiam possi & restituti*, ebend. p. 130 u. f. wie auch Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. f.

Urtheil nach der Litis-Contestation, siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159 u. f. desgleichen Sentenz (Interlocut-) ebend. p. 169 u. f.

Urtheil vor der Litis-Contestation, siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159 u. f. desgleichen Sentenz (Interlocut-) ebend. p. 169 u. f.

Urtheil loben, siehe Urtheils bedancken.

Urtheil wider ein Local-Statut, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Urtheil zu Locirung der Gläubiger, siehe Sentenz (Classifications-) im XXXVII Bande, p. 157 u. f. desgleichen Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353 u. f. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil, einen loß und ledig zu lassen, siehe Sentenz (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155. und Sentenz (Loßlassungs-) ebend. p. 174.

Urtheil zu Loßsprechung des Beklagten, siehe Sentenz (Befreyungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil zur Loßsprechung von der Instantz, siehe Sentenz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167. und Sentenz (Interlocut-) ebend. p. 169 u. f. wie auch Sentenz (Befreyungs-) ebend. p. 155.

Urtheil zu Mäßigung der Unkosten, siehe Sentenz zu Moderirung der Unkosten, im XXXVII Bande, p. 218 u. f. desgleichen Unkosten (Moderirung der) im XLIX Bande, p. 1847 u. f. wie auch Unkosten (Gerichts-) ebend. p. 1835 u. f.

Urtheil in Malefitz-Sachen, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196 u. f. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303 u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil derer Marckschieder oder Feld-Messer, im XXXVII Bande, p. 214.

Urtheil derer Mauer-Meister, siehe Sentenz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil derer Medicin- oder Artzney-Verständigen, siehe Sentenz derer Artzney-Verständigen, im XXXVII. Bande, p. 207.

Urtheil bey dem Meißnischen Stiffts-Consistorio zu Wurtzen, siehe Stiffts-Consistorium, im XL Bande, p. 51 u. f.

Urtheil bey der Meißnischen Stiffts-Regierung, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Meissen, im XL Bande, p. 59 u. f.

Urtheil nach den meisten Stimmen, siehe Sentenz nach den meisten Stimmen, im XXXVII Bande, p. 218.

Urtheil in Mercantil- oder Handels-Sachen, siehe Sentenz derer Bauff- und Handels-Leute, im XXXVII Bande, p. 217 wie auch Urtheil bey dem Handels-Gerichte.

Urtheil

Urtheil bey dem Merseburgischen Stiffts-Consistorio, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Consistorium, im XL Bande, p. 51. u. ff.

Urtheil bey der Merseburgischen Stiffts-Regierung, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Merseburg, im XL Bande, p. 60. u. ff.

Urtheil wider einen Meutenirer, oder Rebellen und Aufrührer. Im Jahre 1657 ist zu Stade wider einen Soldaten wegen Meutenirung und Rebellion folgendes Urtheil gesprochen worden: "Hat der, seiner vorigen Unthaten halber, „bereits einmahl durch Urtheil und Recht zum Tode verdammte, und weil man Ihrer Königl. „Majestät Resolution der Execution halber erwartet, auf das Schloß Bremervörde in Gewahrsam enthaltene Nicolas Prätorius sich unternommen, durch seinen also genannten Hofmeister (der sich darnach seines bösen Gewissens halber, und damit er der weltlichen Straffe entgehen möchte, selbst ersäufft) dann den Corporal „Thomas Weyland, und deren Helffer, die „Soldatesque mittelst Spendirungs-Gelder zum „versauffen an sich zu ziehen, und zu einer öffentlichen Meutenation und Revolte zu bewegen, solche „auch am Sonntage Palmarum als den 27 Martii „1659 des Abends, bey beschehenen Zapfenstreich, zum Effect gebracht, sich als Obristen „und Commendanten solcher Meutenirer freywillig ohne Zwang aufgeworffen, auch als Commendant alles verordnet und bestellet; daß sein „Hofmeister alsobald beym Anfang der Meutenation, Capitain Müllern (der damahls die Hauptwache eben auf dem Schloß gehabt,) meuchelmörderischer Weise erschossen, geschehen lassen; „auf der Brücke einen Soldaten, Nahmens Jacob Jensern, beym Arm nehmend, hergezogen, „und dahin, wo der Obrist-Lieutenant und Commendant Picon, nebst einen andern Capitain, „Nahmens Krüger, gestanden, zu schiessen befohlen, und also auch denselben ums Leben bringen lassen, folgends die Constabel an sich gezogen, und gezwungen, auf Ihro Königl. Majestät Leute, als der Herr General-Major von „Volckmann vors Schloß gerückt, Geschütz lösen, und mit Mousqueten feindlich darauf schiessen lassen, worüber ein Soldat ums Leben „kommen, Ingleichen, daß die Constabel „um Mitternacht Dänische Losung schiessen „müssen befohlen; mit dem Feind durch andere Mittels-Personen Correspondentz gepflogen, auch ein Schreiben an den Dänischen „General-Major Eckerich, dieses Innhalts; Er „würde sich zu erinnern wissen, was hiebevor vor „ein Verlaß genommen worden, weil dann nunmehr das Werck vollendet, und das Haus über, „so möchte er cito citissime kommen, Thor und „Thüren solten ihm offen stehen, aufgesetzt und „fortgeschickt; Als die Soldaten auf dem Schloß „gern accordiren, und sich dem Herrn General-Major Volckmannen ergeben wollen, sich äusserst „bemühet, solches zu verhindern, alles der Intention und Meynung, dem Feind selbige Festung in die Hände zu bringen und er dessen allen, „durch eigenes Bekänntniß und eydlich abgehörte „Zeugen aussagen zu Recht überführet; So erken-

„net gegenwärtiges Königliches Krieges-Gericht „vor Recht, daß der Niclas Prätorius als ein „leichtfertiger Verräther daran gehandelt, sich „des Lasters der verletzten Majestät theilhafftig gemacht, und derowegen mit dem Schwerdt vom „Leben zum Tode zu richten, darnach seinen ganzen Leib zu viertheilen, zu zerschneiden und zu zerhauen, solche Viertheile an gemeine vier Heerstrassen, öffentlich aufzuhencken, und der Kopff „auf einen Pfahl zu nageln sey. V. R. R. W.„ Flemming-Deutscher Soldat P. IV. c. 30 §. 6. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: Rebellion, im XXX Bande, p. 1233. u ff. desgleichen Verräther, im XLVII Bande, p. 1605. u. ff. und Verrätherey, ebend. p. 1623. u. ff.

Urtheil mildern, siehe *Sententiam passi & restituti*, im XXXVII Bande, p. 130. u. ff und Setzung in den vorigen Stand, ebend. p. 620. u. ff. wie auch Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 564. u. ff.

Urtheil zu Milderung der Straffe, siehe Sententz (billige) im XXXVII Bande, p. 157. und *Sententiam passi & restituti*, ebend. p. 130. u. ff. wie auch Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 564. u. ff.

Urtheil wider milde Sachen, oder Stiffungen, siehe Sententz wider milde Sachen, im XXXVII Bande, p. 218.

Urtheil in Militair-Sachen, siehe Sententz (Kriegs-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 173. wie auch Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil vor einen Minderjährigen, siehe Sententz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167. u. ff.

Urtheil wider miserable oder elende Personen, siehe Sententz wider elende Personen, im XXXVII Bande, p. 210.

Urtheil über eine Mißhandlung oder ein Verbrechen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil wider die Mit-Consorten einer streitigen Sache, siehe Sententz wider Interessenten, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil zu Moderirung der Unkosten, siehe Sententz zu Moderirung der Unkosten, im XXXVII Bande, p. 218. u. ff. desgleichen Unkosten (Moderirung der) im XLIX Bande, p. 1847. u. ff. wie auch Unkosten (Gerichts-) ebend. p. 1835. u. ff.

Urtheil in Mühlen-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil mündlich eröffnen, siehe Sententz (mündliche) im XXXVII Bande, p. 174. und *Sententiam palam ferre*, ebend. p. 130. wie auch Sentenz eröffnen, ebend. p. 211. u ff.

Urtheil in Münz-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil im Nachforschungs- oder Inquisitions-Processe, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Proceß (Nachforschungs-) im XXIX Bande, p. 687. u. ff. und Untersuchung, im XLIX Bande, p. 2206. u. ff.

Urtheil bey der Nachklage oder Widerklage, siehe Sentenz bey der Wiederklage, im XXXVII Bande, p. 225.

Urtheil zur Nach-Location, siehe Nach-Locations-Urtheil, im XXIII Bande, p. 227.

Urtheil nächster Instanz, oder das vorhergehende Urtheil, siehe Sentenz (die vorhergehende) im XXXVII Bande, p. 203. wie auch Urtheil in der Appellations-Instanz.

Urtheil unter dem Nahmen derer Rechts-Verständigen, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. Sentenz (peinliche) ebend. p. 175. u. ff. und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962. u. ff. wie auch Urtheil in denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil zum Nasen und Ohren abschneiden, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 186. desgleichen Nasen- und Ohren-Abschneidung, im XXIII Bande, p. 792. u. ff.

Urtheil nach der natürlichen Billigkeit, siehe Sentenz (billige) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil wider die natürliche Billigkeit, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff.

Urtheil bey dem Naumburg- und Zeitzischen Stiffts-Consistorio, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Consistorium, im XL Bande, p. 51. u. ff.

Urtheil bey der Naumburg- und Zeitzischen Stiffts-Regierung, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Naumburg und Zeitz, im XL Bande, p. 71. u. ff.

Urtheil über einen Neben-Punct, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. ff.

Urtheil in nicht appellablen Sachen, siehe Sententz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147. u. ff. desgleichen Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil, wider welches nicht appelliret werden mag, siehe Sententz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147. u. ff. desgleichen Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil wegen nicht behörig geschehener Citation, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. ff. desgleichen Sententz (widerrechtliche) ebend. p. 203. u. ff.

Urtheil wider nicht citirte Partheyen, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. ff. desgleichen Sententz (widerrechtliche) ebend. p. 203. u. ff.

Urtheil über nicht geberene Dinge, siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 161. und Sentenz wider die geführten Acten, ebend. p. 205.

Urtheil in einem nichtigen Processe, siehe Sentenz (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. ff. desgleichen Nichtig, im XXIV Bande, p. 495. u. ff. Nichtigkeit, ebend. p. 498. u. ff. und Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499.

Urtheil vor nichtig erklären, siehe Sentenz reformiren im XXXVII Bande, p. 221. desgl. Sentenz (reformirte) ebend. p. 190. und Sentenz (nichtige) ebend. p. 174. u. ff.

Urtheil, so nicht rechtskräfftig werden mag, siehe Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498. u. ff. und Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499 u. ff. desgleichen Sentenz (widerrechtliche) ebend. p. 203. u. ff.

Urtheil niederschreiben, siehe Sentenz (schrifftliche) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil eines Notarien, siehe Sentenz eines Notarien, im XXXVII Bande, p. 219.

Urtheil vor dem Nothpeinlichen Hals-Gerichte, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) p. 196. u. ff. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil wider eine notorische Gewohnheit, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff.

Urtheil in nützlichen Klag-Sachen, Lat. *Sententia in Actionibus utilibus*, heist ein Rechtsspruch in Sachen, darinnen nicht so wohl aus denen ausdrücklichen Worten eines Gesetzes, als vielmehr aus dessen Erklärung, und der Billigkeit nach gesprochen und erkannt wird. Siehe *Actio Utilis*, im I Bande, p. 420. und Sentenz (billige) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil vor null und nichtig erklären, siehe Sentenz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. desgleichen Sentenz (reformirte) p. 190. und Sentenz (nichtige) eb. p. 174. u. f.

Urtheil bey dem Ober-Consistorio zu Dreßden, siehe Urtheil bey dem Kirchen-Rathe.

Urtheil bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, Lat. *Sententia Curiæ Supremae Provincialis Lipsiensis.* So viel die Abfassung der Ober-Hof-Gerichts-Urthel und Abschiede betrifft, soll es bey dem üblichen Gerichts-Styl und wie es disfalls bishero bey dem Ober-Hof-Gerichte gebräuchlich gewesen, verbleiben, und solche allein im Nahmen des Ober-Hof-Richters und der Beysitzere abgefasset werden, in denen Mandaten aber, Inhibitionen und Citationen aber hat zeither und so lange das Hohe Chur-Hauß zu Sachsen bekannter maßen in unterschiedliche Neben-Linien zertheilt gewesen, der Eingang in gesammten gemei-

gemeinen Nahmen Ihro allerseits Chur- und Fürstlichen Durchlauchtigkeit verordneten Ober-Hof-Richters und Beysitzere, in allen Creysen und Landen, ohne Unterschied, wem sie zuständig, gemacht, folgends aber die Auflage in absonderlichen Nahmen eines jeden der Chur- und Fürstlichen Herren Brüdere, dessen Creyse, Lande, Herrschafften, Aemter, Städte, Schrifft- und Amtsassen, Unterthanen und Sachen es angegangen, und wohin die Citationes, Mandate, und Inhibitiones gerichtet, und zu insinuiren gewesen, ausgefertiget werden müssen, besage der ausdrücklichen Worte der **Resolution wegen des Ober-Hof-Gerichts** von 1660. §. 1. Was aber die bey diesem Gerichte zu erlegende Sportuln betrifft; so ist davon keine besondere Taxe zu communiciren, indem der Titul der **Löbl. Ober-Hof-Gerichts-Ordnung, von** *Sportulis*, **item Tax der Citation, Commißion, Urthel und Copeyen**, veraltert; jedoch zu erinnern, daß die Beysitzer, Advocaten und Anwälde, dieses Ober-Hof-Gerichts in ihren eigenen Sachen keine Sportuln bezahlen dürffen, wie **Melich** in Disput. de sportulis §. 15. bezeuget. Besiehe auch **Wabsts** Hist. Nachr vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 2. §. 13. Wieder die eröffneten Urthel sind sowohl Leuterungen, als Appellationes an die hochlöbliche Landes-Regierung, zuläßlich, welches Rechts-Mittel der Appellation in allen Artickeln des Processes zu attendiren, siehe **Neue Proceß-Ordn.** tit. 1. §. 6. in f. und werden hierauf insgemein Apostoli refutatorii, oder Berichte gegeben, es muß sich auch Appellant zu Ablösung derselben, innerhalb Monaths-Frist, ohne eine Citation zu erwarten, von selbst offeriren, sonst ist die Appellation erloschen. **Mandat** von 1690. **Mencke** Disp. 1. ad Proc. Sax. §. 21. Gleichwohl kan das Ober-Hof-Gericht, wenn dem Dippoldiswaldischen Mandate zuwieder, von der Citation appelliret worden, ohne Ansetzung eines Termins, die Refutatorien abzulösen, von Amtswegen stracks berichten, vermöge Rescripts vom 30 Maji 1714. C. A. T. I. p. 1331. Wenn von denen decretirten Inhibitionen appelliret wird, siehe das **Anhangs-Patent** von 1670. §. **wollen** ꝛc. so muß zwar Bericht erstattet werden, es pfleget aber solche die hochlöbliche Landes-Regierung gemeiniglich ohne Communication, dem **Dippoldiswaldischen Mandat** von 1691. §. 7. gemäß, zu rejiciren. Besiehe auch **Bergers** Decis. Prov. Senat. Decis. 456. **Erläut. Proc. Ordn. Anh.** §. 21. p. 312. Wofern anders die Clausula Justificatoria beygefüget, als welche bey denen Inhibitionen niemahls wegzulassen: dahingegen auf die Appellationes von End-Urtheile, ingleichen, wann eine Inhibition confirmiret, caßiret, oder krafft einer schlechten Citation resolviret, oder wenn kein Inhibitions-Fall vorhanden, wegen Wichtigkeit des Präjudizes, zum öftern Reverentialien ertheilet werden. **Mencke** in Disp. 1. ad Proc. §. 52. **Berger** Oeconomia Jur. p. 1138. n. 5. **Barth** in Hodeg. For. p. 830 **Krause** in Proc. Jud. L. II. c. 3. S. 2. §. 16. Jedoch hat sich dieses nunmehro nach der **Erl. Proc. Ordn.** geändert, besage des Anhanges p. 312. §. 21. **wegen der Inhibitionen aber bleibet es** ꝛc. Sonst ist aus dem Hochpreißlichen geheimden Consilio unter den 6. Apr. 1714. an die Hochlöbliche Cammer rescribiret worden, daß solche an das Ober-Hof-Gerichte befehlichs Weise nicht mehr verordnen solle, worauf nach erstattetem Bericht, ein **Erklärungs-Rescript** unter dem 18 Jenner 1717. erfolget, daß, auf der Cammer Veranlassung, jedesmahl die nöthigen Nachrichtungen communiciret werden möchten. Was bey dem Ober-Hof-Gerichte rechtskräfftig erkannt, ist durch Executorialien zur Execution zu bringen, und bey denen Chur-Fürstl. Beamten diesfalls eine Gleichförmigkeit zu halten, daß, was erkannt und seine verbindliche Krafft Rechtens erlanget, alsobald, ohne Requisition anbefohlen, und was sonst der Proceß erfordert, unmittelbar verordnet wird. **Resolut.** von 1660. §. 7. Eluc. Rec. von 1682. §. 37. Rescript vom 9 Jul. 1567. C. A. T. I. p. 1291. **Wabst** l. c. §. 14. übrigens besiehe auch den Artickel: **Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig**, im XXV. Bande, p. 100. u. ff.

Urtheil in der Ober-Leuterungs-Instanz, siehe **Urtheil in der Appellations-Instanz.**

Urtheil bey dem Ober-Post-Amt zu Leipzig, siehe **Urtheil in Post-Sachen.**

Urtheil eines Ober-Richters, siehe **Sententz (Appellations-)** im XXXVII. Bande, p. 147. u. ff. wie auch **Urtheil in der Appellations-Instanz.**

Urtheil bey der Ober-Steuer-Einnahme zu Dreßden, siehe **Urtheil in Steuer- und General-Accis-Sachen.**

Urtheil, eines Obmanns, siehe **Sententz (Schiedsrichterliche)** im XXXVII. Bande, p. 190.

Urtheil in odiösen Sachen, siehe **Sententz in odiösen Sachen**, im XXXVII. Bande, p. 219.

Urtheil in Oeconomischen, oder Feldbau- und Wirthschaffts-Sachen, siehe **Sententz derer Bauers-Leute**, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil öffentlich oder mündlich aussprechen, siehe *Sententiam palam ferre*, im XXXVII. Bande, p. 130. und **Sententz (mündliche)** ebend. p. 174. wie auch **Sententz eröffnen**, ebend. p. 211. u. ff.

Urtheil nach denen öffentlichen Acten, siehe **Sententz (Actenmäßige)** im XXXVII Bande, p. 146. u. f.

Urtheil wieder die öffentlichen Acten, siehe **Sententz (widerrechtliche)** im XXXVII Bande, p. 203. u f. und **Sententz wieder die geführten Acten**, ebend. p. 205.

Urtheil in öffentlichen Angelegenheiten, siehe unter dem Artickel: **Sententz**, im XXXVII Bande, p. 143. und **Sententz in Staats-Sachen**, ebend. p. 223.

Urtheil, das öffentliche Interesse betreffend, siehe **Sententz (peinliche)** im XXXVII. Bande, p. 175. u. ff. desgleichen **Urtheil im (peinlichen Berg-Processe)** und **Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.**

Urtheil in öffentlichen Verbrechen, siehe

Sentenz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Verbrechen, im XLVII. Bande, p. 219. u. ff.

Urtheil wider das offenbahre Recht, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII. Bande, p. 203 u. f.

Urtheil eines Officials, siehe Sentenz eines Officials, im XXXVII. Bande, p. 219.

Urtheil zum Ohren abschneiden, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 186. desgleichen Nasen- und Ohren-Abschneidung, im XXIII. Bande, p. 792. u. f.

Urtheil wieder die ordentlich bekannt gemachten Gesetze, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII. Bande, p. 203. u. f.

Urtheil im ordentlichen Possess-Processe, siehe Sentenz in Possess-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 220. desgleichen *Possessorium ordinarium*, im XXVIII. Bande, p. 1773. u. f.

Urtheil in ordentlichen Rechts-Sachen, siehe Sentenz, im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. wie auch Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff.

Urtheil eines ordentlichen Richters, siehe Sentenz, im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. desgleichen Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff.

Urtheil derer Pairs, und Baronen, oder Lehns-Leute, siehe Sentenz (Lehns-) im XXXVII. Bande, p. 173. u. f. wie auch Urtheil in der Lehns-Instanz.

Urtheil zu Papiere bringen, oder in Schrifften verfaßtes, siehe Sentenz (schrifftliche) im XXXVII. Bande, p. 191.

Urtheil zur Paritions-Leistung, siehe *Paritoriæ Sententiæ*, im XXVI. Bande, p. 973.

Urtheil wieder die denen Partheyen zustehenden Rechte, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII. Bande, p. 203. u. f.

Urtheil eines partheyischen Richters, siehe Sentenz (partheyische) im XXXVII. Bande, p. 175.

Urtheil in Parthey-Sachen, siehe Sentenz, im XXXVII. Bande, p. 141. u. f. wie auch den Haupt-Artickel: Urtheil.

Urtheil in Particular-Sachen, siehe Sentenz in Particular-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 219.

Urtheil wider einen Pasquillanten, siehe Sentenz in Injurien-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 217.

Urtheil vor Peinlich-Beklagten, oder zu dessen Befreyung und Loßsprechung, siehe Sentenz (Befreyungs-) im XXXVII. Bande, p. 155. und Sentenz (peinliche) ebend. p. 175. u. ff. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil wider Peinlich-Beklagten, oder zu dessen Verdammung, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Sentenz (Verdammungs-) ebend. p. 192. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, u. Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil zu Peinlich-Beklagtens Befreyung oder Loßlassung, siehe Sentenz (Befreyungs-) im XXXVII. Bande, p. 155. und Sentenz (peinliche) ebend. p. 175. u. ff. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil zu Peinlich-Beklagtens Verdammung, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Sentenz (Verdammungs-) ebend. p. 192. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil, im peinlichen Anklags-Processe, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Proceß (Accusations-) im XXIX. Bande, p. 661. u. f.

Urtheil im peinlichen Berg-Processe. Der Berg-Proceß theilet sich, wie bereits unter dem Artickel: Proceß (Berg-) im XXIX. Bande, p. 668. gezeiget worden, nach Beschaffenheit der Sachen und Fälle in einen bürgerlichen und peinlichen. Und nachdem wir von dem erstern, oder dem bürgerlichen Berg-processe bereits an dem bemeldeten Orte, wie auch unter denen Artickeln: Urtheil in Bergwercks-Sachen, und Urtheil in Concurs-Sachen gehandelt haben; so wollen wir allhier auch eines und das andere von dem letztern oder dem peinlichen Berg-Processe, und dem dabey üblichen Verfahren und Verurtheilen, beyfügen. Heutiges Tages wird unter der Peinlichkeit überhaupt eine Lebens- oder Leibes-Straffe, als die Abhauung der Hand oder anderer Glieder, der Staupenschlag, u. d. g. begriffen, wenn nehmlich die Klage auf Haut und Haare gehet. Wie nun die Berg-Gerichtsbarkeit ein Fürstliches Reservat oder Regale ist; So dependiret lediglich von dessen Gutbefinden, wem er die Ober- oder peinliche Gerichtsbarkeit in Bergwercks-Sachen anvertrauen will. Also hat Kayser Ferdinand als König in Böhmen, denen Grund-Herren dasiger Lande die Ober-Gerichte über Bergwercke und Berg-Leute in dem Vertrage vom Jahre 1534. No. V. zugestanden, die Berg-Leute mit aller Obrigkeit zu regieren, und daß diese ihnen mit aller Unterthänigkeit und Mannschafft verbunden und verwandt seyn sollen, ja so gar No. VI. alle Amt-Leute als Hauptmann, Bergmeister, Richter, Austheiler, Geschworne ꝛc. darunter mit begriffen. Dieses hat Kayser Maximilian in dem Vertrage von 1575. wiederholet, woselbst die Criminal-Fälle ausdrücklich gemeldet werden, §. Was aber für Malefitz-Händel auf der Stände Grund begeben ꝛc. Besiehe Baussens Instit. Iur. Metall. Germ. c. II. §. 49. In Chur-Sachsen hingegen besaget Churfürst *Augusti* Berg-Ordn. von 1554. art. 89. in den Worten: „Was aber Blutrünste, Lembden ꝛc. Diebstahl „und andere peinliche Fälle sich zutragen, die sollen unsere Berg-Meister, mit Vorwissen unsers Ober-Hauptmanns oder anderer unserer „Amt-Leute der Bergwercke, jederzeit zu richten und zu straffen haben.“ In eben desselben

Zinn-

Zinn-Bergwercks-Ordnung auf den Altenberg 1568. art. 43. 44. und 45. sind peinliche Fälle dem Berg-Meister anbefohlen, denen Civil-Gerichten aber auch nachgelassen, den ersten Angriff zu thun und den Uebelthäter gefänglich einzuziehen. Nachhero ist in Churfürst Christians I. Berg-Ordn. von 1589. art. 9. denen Civil-Gerichten der erste Angriff und Verarrestirung der Uebelthäter überlassen worden, ob auch gleich die That an dem Ende geschehen, wo dem Berg-Meister die Gerichte und der Angriff gebühret, die Cognition aber nachhero ist dem Berg-Meister anbefohlen worden. Also können nun die Berg-Amt-Leute, besage nur ermeldter Berg-Ordnung art. 74. Die Betrügereyen der Kux-Krämtzler nach Befinden mit Staupenschlag und Verweisung des Landes und der Bergwercke bestraffen. Und was die Ober-Gerichtsbarkeit bey Bergwercken betrifft; so ist Churfürst Johann George des I. zu Sachsen Decisiv-Befehl von 1622. vorhanden, wo die peinlichen Achts- und Inquisitions-Processe inn- und ausserhalb der Gruben, auf den alten Puchwercken und Hütten, durch das Berg-Amt verführet, und die Kosten entweder aus den Zehenden oder Aemtern, in Ermangelung anderer Einnahmen, an Sträff-Geldern und dergleichen verlegt werden. Der Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg kan auch in Inquisitions- und Peinlichen Fällen Recht sprechen, welches Churfürst Johann George II. Rescript vom 30. Decembr. 1665. deutlich besaget. Weil auch die Berg-Sachen ein sonderlich Reservat sind; so hat Churfürst Johann George III. zu Sachsen allen Civil-Gerichten, etwas darinnen zu decidiren, untersaget. Besiehe dessen Befehl vom Jahre 1682. Bauß l. c. §. 50. Wieder einen Bergwercks-Delinquenten, wird der peinliche Proceß also von dem Berg-Amte angestellet. Dieser theilet sich in den Anklags-Inquisitions- und Achts-Proceß. Jedoch ist der peinliche Anklags-Proceß in Deutschland nicht nach der alten Römischen Verfassung eingeführet, und die bey denen alten Deutschen im Gebrauch gewesene Anklagen, wovon der Sachsen-Spiegel zeuget, haben heute zu Tage keinen Nutzen zumahl in Berg-Sachen, wo überhaupt alle Solennitäten in Civil- und Peinlichen Processen theils aufgehoben, theils eingeschräncket sind, man wolte denn die Klagen derer Fiscale dahin ziehen, welche in Achts-Processen solche Geschäffte verrichten, wovon bereits unter einem besondern Artickel gedacht worden. Bauß l. c. §. 51. Dagegen ist der Inquisitions- oder peinliche Nachforschungs-Proceß in Berg-Sachen vielmehr im Gebrauch, da das Berg-Amt Obrigkeits wegen ein Verbrechen untersuchet, den Verbrecher erforschet und ihn nach Verdienst bestraffet. Dieser Inquisitions-Proceß ist nun entweder ein allgemeiner, wo der Richter untersuchet, ob und von wem ein Verbrechen begangen worden, oder ein absonderlicher, wenn wieder eine Person, wieder welche gewisse Anzeigen des Verdachts vorhanden sind, weiter verfahren wird. Bauß l. c. §. 52. Hierbey ist der Ordnung halber auf dreyerley zu sehen, erstlich was einer Inquisition vorhergehet, was bey derselben geschiehet, und so denn, was auf dieselbe folget. Ehe und bevor eine Inquisition angestellet wird, muß ein Verbrecher da seyn; so dann muß wieder jemanden dieserwegen sich Verdacht finden. Solcher ergiebet sich aus einer geschehenen Denunciation oder dem gemeinen Ruff, dabey sich der Richter durch summarische Abhörung derer Zeugen, und Besichtigungen immer mehr benachrichtiget. Dahin gehöret auch nach Gelegenheit die Aufhebung des Entleibten, und die Section, die Arretirung u. summarische Untersuchung des Verbrechens, u. s. w. Hierauf folget die Untersuchung selber, da dem Delinquenten bey Abwesenheit nach Gelegenheit ein sicher Geleit ertheilet wird; wenn er aber zu gegen ist, wird er summarisch vernommen, und werden auch Zeugen wieder ihn abgehöret. Darauf folget die articulirte Vernehmung, der Verbrecher wird mit den Zeugen confrontiret, und ihm Defension, sowohl wegen Abwendung der Inquisition oder Tortur, als auch wegen Verminderung der Straffe, zugelassen. Hernach erfolget auf des Delinquenten beständiges und hartnäckiges Läugnen die Tortur, welche theils mit der Territion, theils würcklich, nach denen Umständen geschiehet. Nach vollführter Inquisition werden die hierüber gehaltenen Acten zum Verspruch Rechtens verschicket, und folget alsdenn weiter, daß ein hochnothpeinlich Hals-Gerichte gehalten wird, und die Execution des wider den Verbrecher eingeholten peinlichen Urtheils, nebst der Erstattung derer Unkosten, wovon bey denen Criminalisten alles gar umständlich zu lesen ist. Bauß l. c. §. 53. Von dem vorerwehnten und hieher gehörigen Achts-Processe aber besiehe den Artickel; Urtheil im Achts-Processe.

Urtheil vor einem peinlichen Gerichte, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. ff. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil vor dem peinlichen Hals-Gerichte, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. ff. desgleichen Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. ff. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil im peinlichen Inquisitions- oder Nachforschungs-Processe, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Proceß (Nachforschungs-) im XXIX Bande, p. 687. u. ff. und Untersuchung, im XLIX Bande, p. 2206. u. ff.

Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe. Es ist zwar von dieser Materie unter denen Artickeln: Kriegs-Gerichte, im XV Bande, p. 1910. u. ff. Kriegs-Proceß, ebend. p. 1924. u. ff. und Kriegs-Recht, ebend p. 1934. u. ff. bereits gehandelt worden. Indessen wird hoffentlich

fentlich nicht undienlich seyn, von dem Verfahren und Urtheilsprechen in dieser Art des Processes, absonderlich nach Maßgebung derer Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Kriegs-Reglements, noch eines und das andere beyzufügen.

Ist ein ordentlicher Kläger wieder einen Delinquenten vorhanden; so muß er seine Klage entweder münd- oder schrifftlich vor demjenigen Krieges-Gerichte anbringen, worunter der Beklagte gehöret. Eine schrifftliche Klage wird, wenn sie vom Profoß geschieht, auf folgende Art eingerichtet: „Vor denen Churfürstlichen N. zu gegenwärtigem Kriegs-Recht verordneten Herrn Präsidenten und Assessoribus des Gräflichen N. „Regiments zu Fuß, erscheinet N. N. Regiments-„Profoß, als Ankläger an einem, wieder N. N. „Angeklagten, andern Theils, und saget, mit „Bedingung aller ihn disfalls zustehenden Rechte, „nicht in Form eines zierlichen Libells, sondern „nur kurtzer Erzehlung der Sache an sich selbst, „daß, obwohl in aller Christlichen Potentaten „Militair-Gesetzen, insonderheit aber des Durch-„lauchtigsten Churfürstens zu N. N. (Tot. Tit.) „Articuls-Briefe Num 8. bey Lebens-Straffe heil-„samlich verbothen, daß kein Soldat von seiner „Fahne entlauffen, und ausreissen soll, sich dessen „ungeachtet, dennoch obernannter Angeklagter „höchst-freventlich unterstanden, seinem zum Fähn-„lein geleisteten Eyde zuwieder, sich heimlich da-„von zu machen, und auszureissen. Wann dann „dieses Pflicht-vergessene Beginnen dem Deser-„teur nicht so blosser Dinge vor gut hinaus ge-„hen kan; Als findet sich Ankläger zu Eingebung „dieser Klage genöthiget, und bittet bey gegenwär-„tigem Krieges-Recht zu erkennen und auszuspre-„chen, was hierunter die Kriegs-Gesetze wieder „dergleichen Verbrecher und Ausreisser erfordern „und haben wollen. Dieses, oder was sonst zu „bitten gewesen, stellet Ankläger dem Hochlöbli-„chen Krieges-Recht anheim.

„Implorando.

„Dem Wohlgebohrnen, Wohl- und Mann-„hafften Herrn, Churfürstlichen N. zum Krie-„ges-Recht des Gräfl. N. Regiments zu Fuß „verordneten Herrn Präsidenten u. Assessoribus &c. „Meinem insonders Hochgeehrtesten Herren.„

Man kan auch die Urtheil abfassen, daß des Regiments Profossen Anklage nicht nöthig, und ist die Antwort des Inquisiten an Klägers statt, das Urthel aber wird so dann folgender massen angefangen:

„Auf abgefaßte Inquisitional-Articul u. darauf „beschehene Antwort sprechen wir ꝛc.„ So bald als die Klage angebracht, pfleget der Beklagte gewöhnlicher massen citirt zu werden. Ist aber das Verbrechen des Beklagten also beschaffen, daß eine harte Leibes- oder gar Lebens-Straffe darauf stehet; so wird der Delinquent nach der fast bey allen Armeen in gantz Europa eingeführten Gewohnheit so gleich mit Arrest beleget, und muß sich aus dem Gefängniß verantworten, so denn aber der Kläger, wenn er fremde und bey der Armee nicht bedient ist, auf Begehren des Beklagten gerichtliche Caution stellen, daß er seine Klage ausführen, und allen Falls Schimpf, Schaden und Unkosten ersetzen wolle. Beyde Theile pflegen hierauf ihr angesetzten Termine ihre Nothdurfft entweder durch rechtliche Beystände, oder selbst mündlich, gegen einander anzuführen. Ankläger bringt seine peinliche Klage vor, oder wiederholt die übergebene; Beklagter aber antwortet drauf. Der Krieg Rechtens wird entweder bejahender oder verneinender Weise befestiget, welchen Beklagter seine Exceptionen und Schutz-Reden annectiret. So denn beschliessen beyde Theile mit 2. oder 3. abgewechselten Gesetzen von Mund aus in die Feder zum Urthel. Ist nun dieses entweder in einem Krieges-Gericht oder Dicasterio gesprochen; so wird demselben gemäß Beweiß und Gegenbeweiß geführt, der Zeugen Aussagen disputirt, und sonst, wie in bürgerlichen Sachen gebräuchlich, verfahren. Bey dem Inquisitions-Processe ist die General- und Special-Inquisition in Obacht zu nehmen. Bey der General-Inquisition wird vornehmlich nach dem Corpore delicti geforschet, um daraus zu erkennen, ob und was vor eine Missethat vollbracht sey? und wer dazu geholffen habe? Auf die General-Inquisition folget endlich die Special-Inquisition. Bey dieser beruhet fast das gantze Fundament auf denen Indicien, oder Anzeigungen. Diese sind solche Beweißthümer oder Zeichen, daraus man gewiß, oder doch sehr wahrscheinlich erkennen kan, daß eine Missethat sey begangen worden. Diese Indicien beruhen auf der That, und dependiren von der Beurtheilung eines Richters. Sind so viel Indicien vorhanden, als zu Bewerckstelligung der Captur vonnöthen, und sie sind durch der Zeugen eydliche Bestärckung erwiesen; so muß der Inquisit in Arrest genommen werden, damit er nicht durch die Flucht alle Mühe und Unkosten zu Wasser mache. Man muß sehr behutsam hierbey verfahren, und in keinen andern Verbrechen, als welche eine capitale Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, zur Captur schreiten. Im Kriegs-Gerichte ist zwar, wie aus der täglichen Praxi zu sehen, gebräuchlich, daß auch die geringsten Verbrecher so fort in Arrest genommen werden. Allein man muß doch auch gegen die Ober-Officierer und geehrten Personen behutsam verfahren; es müste denn ein recht grobes offenbahres Verbrechen seyn. Ist ein Delinquente ausgetreten, so wird er auf frischer That durch Steck-Briefe verfolget, und werden dieselben folgender Gestalt eingerichtet:

Steck-Brief, den ein General-Feld-Marschall an einem unter seinem Commando stehenden Obristen abgehen lassen:

„Wohlgebohrner,

„Hochgeehrter Herr Obrister.

„Es haben Ihro Durchlauchtigkeit, der Herzog von N. mir zu erkennen gegeben, was massen „Dero Gemahlin Durchlauchtigkeit ohngefehr „den 7. oder 8. Novembris verwichenhin an Dia-„manten und Perlenschmuck bestohlen worden, „und sich disfalls ein starcker Verdacht auf die „hierbey beschriebene Person ereignet, weshalber „selbige Ansuchung gethan, zu verfügen, daß bey „der gesamten Armee auf ermeldete Person genaue „Achtung gehabt, und falls selbige attrapirt würde, „sie so fort fest gemacht werden möchte. Allermassen nun gedachter Ihrer Durchlauchtigkeit

„hierunter

„hierunter billiger massen an die Hand zu gehen, „und alle Sorgfalt anzuwenden, um diese Person „habhafft werden zu können; So wolle mein „Hochgeehrter Herr Obrister bey seinem unterha„benden Regiment auf das schleinigste verfügen, „daß in den Quartiren, und sonderlich in den „Thoren, wo die Militz Wache hat, auf diesen „N. genau Acht gehabt, und wenn er sich betreten „läßt, oder ausgekundschafftet werden solte, er so „fort arrestirt, und wohl verwahret beybehalten, „auch nachgehends Bericht an mich erstattet wer„de. Es hat auch die jedes Ortes liegende Militz „mit dem Stadt-Rath hierüber zu communiciren, „damit auch selbiger gedachten Menschen habhafft „zu werden, allen Fleiß vorkehren möchte, ver„harrende

„Meines Hochgeehrten Herrn Obristen
Dienstwilligster.

„An den Herrn Obristen N. N. auf die hiebey „beschriebene Person in des Regiments Quartiren „und Quartier-Districten genau acht haben zu „lassen.

„Specification

„Was von Fürstlichem Schmuck ist gestohlen worden:

1) „Eine Ketten von Diamanten.
2) „Ein paar Ohrenspangen mit vier grossen „Diamanten.
3) „Eine Schnure Perlen.
4) „Ein gulden Kettgen, woran ein Angehänge „von Diamanten und Schmaragden.

„Die Person so wegen dieses Diebstals verdächtig heißt mit Nahmen N. N. ist kleiner Statur, „blaß und schmahl von Gesichte schläget die Augen „gemeiniglich nieder, hat lang schwartz braun Haar, „dann und wann einen Zopf darinnen, bisweilen „Knoten, oder einen Haar-Beutel, keinen Barth, „einen weißlichen Tuch-Rock, gehet ein wenig Lendenlahm, ist ohngefehr 22. bis 23. Jahr.“

Ist ein Delinquent entwichen und läßt dem Richter zu verstehen geben, daß er wieder zu erscheinen und seine Defension zu führen, entschlossen, dafern er nur vor der Gefahr der Gefängniß gesichert wäre; so ist demselben auf sein Ansuchen, zu Erfindung der Wahrheit, und bisweilen zu Rettung der Unschuld, ein sicher Geleit nicht leicht zu versagen. Es ist aber dieses zweyerley, ein General und Special sicher Geleit. Das General-Geleite ist, wenn ein Delinquent nur zu den Gerichts-Tagen sicher ab- und zuziehen darf, auch für unrechter Gewalt und nicht weiter vergleitet wird, und solches führet keine längere Sicherheit mit sich, als bis der Delinquent die That bekannt, oder derselben überführet worden. Wenn er aber die That bekennt, oder deren zu Recht überführt ist; so wird auf das sichere Geleit nicht weiter reflectiret, sondern er ins Gefängniß gebracht. Ein Special-Geleite hingegen wird das-

jenige genannt, wodurch der Delinquent völlige Sicherheit erlangt, gegen Bestellung einer baaren, oder Fidejussorischen Caution auf eine gewisse Zeit, oder bis zu Austrag der Sache, und bis etwas heimliches zu Recht wieder ihn erkannt sey, an Ort und Stelle zu verbleiben, mit seinen Freunden, und denen, so ihm bedient sind, sich über seine Defension zu besprechen, und seine Unschuld zu Recht auszuführen. Dergleichen sicher Geleite ist in peinlichen Fällen wohl das sicherste, pfleget aber bey den Kriegs-Gerichten nur vom Souverain der Militz, oder auf dessen Ordre vom Chef der Armee, und dem General-Auditeur ertheilt zu werden. Kan man aber des entflohenen Delinquenten durch Steck-Briefe nicht mächtig werden; so wird mit der Edictal-Citation wieder ihn verfahren. Man schläget aber solche nicht schrifftlich an öffentliche Oerter an, sondern sie wird mündlich unter Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag von einem Unter-Officier verrichtet. Wenn gantze Regimenter meuteniren, und sich von der Armee absondern; so werden sie unter Trommelschlag im Lager citirt. So bald man nun des Delinquenten entweder so gleich nach geschehener That oder vermittelst der Steck-Briefe habhafft geworden, oder derselbe nach geschehener Citation, und erhaltenem sicherm Geleite vor Gerichte erscheinet; so wird er durch den Auditeur in Gegenwart zweyer von dem Obristen dazu befehligten Officiers summarisch über das angeschuldigte Verbrechen vernommen, vor allen Dingen aber ermahnet, er möchte wohl erwegen, daß er hier im Gerichte nicht schlechterdings vor Menschen, sondern zugleich vor GOttes Angesicht stünde, und daher sich wohl in Acht nehmen, GOTT und dem Gericht die Ehre geben, und was er gethan, gütlich bekennen, auch von dem, was er gefragt werden solte, die reine Wahrheit aussagen. Der Beschuldigte wird hierauf summarisch vernommen, welche summarische Verhör mit allem Fleiß registrirt werden muß. Gesetzt nun daß der Inquisit so aufrichtig wäre, und die That so fort gestünde; so darf doch ein Richter oder Auditeur hierauf nicht so gleich zur Anstellung eines Krieges-Rechts Anstalten machen, um darinnen ein Urthel abzufassen, oder wo es gewöhnlich, die Acten in die Dicasterien zum Spruch-Rechtens verschicken, weil er dadurch zu Nullitäten Anlaß geben würde, sondern der Inquisit muß absolut auf Articul vernommen werden. Dieses nun geschichet darum, damit sich der Inquisit deutlich erklären könne, weil er in der summarischen Erzehlung gar leicht einen und den andern Umstand, welcher doch entweder zu seiner künfftigen Bestraffung, oder auch in Gegentheil zu seiner Entschuldigung, ein merckliches beyträgt, aussen lassen kan. Hiernächst erhält er auch dadurch Gelegenheit, einen oder den andern Irrthum, den er etwann in der summarischen Vernehmung begangen, wiederum zu verändern und zu verbessern. Auf eben diesen Schlag wird es auch gehalten, wenn gleich der Inquisit bey der summarischen Verhör alles verneinet. Nehmlich er muß auch vor allen Dingen auf Articul vernommen werden, damit man sehe ob er nicht variire, oder sich etwann wiederspre-

che, und folglich daraus eine neue Anzeigung wieder ihn abzunehmen. Die Verfertigung und geschickte Anbringung der Inquisitional-Articul ist, so zu reden, das Meister-Stück, welches ein Richter oder Auditeur bey einen peinlichen Processe zu machen hat. Diese nun müssen mit Fleiß aus den Acten gezogen, auf die Umstände, wodurch sich der Inquisit verdächtig gemacht, und endlich auf die That selbst recht deutlich und schließlich durchaus aber nicht Bejahungs-Weise; Z. E. wahr, daß Inquisit ꝛc. abgefaßt, und in jedem Articul nur eine Frage begriffen werden. Bisweilen werden auch Inquisitional-Articul wieder gantze Compagnien oder Regimenter abgefasst, wenn sie etwann Feldflüchtig geworden. Dergleichen Verhör und Inquisition geschiehet von einem General-Auditeur, welchem zwey Obristen, oder andere hohe Officiers, der Verhör mit beyzuwohnen, und die Registraturen zu unterschreiben, zugegeben werden. Es müssen hierauf die Regimenter, wie auch eine jede Compagnie besonders, sammt Ober und Unter-Officieren, und denn von jeder Compagnie drey oder mehr der besten Reuter, oder Mousquetierer, etwann über Articul vernommen werden. Man kan auch hernachmahls Zeugen darüber, vermittelst Eydes, abhören. Wenn der Inquisit derer ihm beygemessenen Uebelthaten in seiner Antwort auf die ihm vorgehaltene Articul nicht geständig seyn will; so muß man nach Anleitung des Inquisitions-Processes die vorhandenen Zeugen vermittelst Eydes abhören, und folglich den Inquisiten durch die Aussage derselben zu überzeugen suchen. Ist aber auch der Inquisit bey Vorhaltung der Zeugen-Aussage der Uebelthat noch nicht geständig; so wird er alsdenn mit den Zeugen confrontirt. Ist der Inquisit bey der Confrontation noch nicht dahin zu bringen, daß er die angeschuldigte Uebelthat gestünde, indessen aber durch die Zeugen hart graviret, jedoch nicht völlig überwiesen, so hat man endlich kein ander Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen, als die peinliche oder scharffe Frage. Bey diesem Fall werden die Acten von den Regiments-Gerichten an das General-Kriegs-Gerichte, von diesem aber an die Generalität gesendet, um Ordre zu erwarten, ob zu der Tortur zu schreiten, oder da der Fall zweifelhafft, ob die Inquisitions-Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät zu versenden, doch ist es auch jetzo an viel Orten eingeführet, daß die Inquisitions-Acten bey Regiments-Gerichten so gleich auf Ordre des Obristen, oder bey denen General-Kriegs-Gerichten, auf Befehl des General-Feld-Marschalls, oder des Chefs der Truppen, im Lande nach rechtlichem Erkänntniß versendet werden. Ist nun die Inquisition vollführt, und der Thäter selbst hat entweder die That freywillig bekannt, oder er ist von derselben durch untadelhaffte Zeugen zur Genüge überführt; Alsdenn schreitet man zum gerichtlichen Urtheile, welches durch ein niedergesetztes ordentliches Maeßtz-Gerichte gesprochen wird. Wie dergleichen Gerichte so wohl bey Kayserlichen, als andern, Armeen bestellt wird, haben wir bereits unter den Artickel: Kriegs-Gerichte im XV

Bande, p. 1910. u. ff. angeführt. Jedoch wird es gemeiniglich bey einer Armee anders, als bey der andern, gehalten, und ein Auditeur muß solchen Unterscheid entweder aus der specialen Kriegs-Gerichts-Ordnung seines Herrn, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden, aus der eingeführten Observantz lernen. So bald nun die zu dem Krieges-Gerichte erforderte Personen an bestimmten Orten erschienen sind; so nimmt der Präses seinen gewöhnlichen Sitz ein, und die Assessores placiren sich nach ihrem Range, die Unter-Officiers und Gemeinen aber stehen. Wenn solches geschehen, hält der Auditeur ein kurtze Anrede an dieselben, und bedancket sich, daß sie auf Erfordern zu bevorstehendem Krieges-Gerichte erschienen, zeiget ihnen die Ursache desselben an, durchläufft vor allen Dingen die Acten kürtzlich, stellet den Innhalt derselben deutlich vor, und errinnert die gantze Versammlung, auf die Verlesung der Acten genau Acht zu geben. So denn verlieset der Auditeur die Acten unterweiset die Gerichts-Versammlung aus den Krieges-Articuln, aus Kayser Carls V. Hals- und seines Herrn Criminal-Gerichts-Ordnung, so von dem vorseyenden Verbrechen mit klaren und deutlichen Worten handeln. Im Fall aber das Verbrechen nicht benennet, und keine Straffe darauf gesetzt ist, oder sich durch eine vernünfftige Auslegung und Erklärung daraus nicht entscheiden läßt; so nimmt der Auditeur seine Zuflucht zu den gemeinen Rechten. Nach vorgelesenen Acten hält der Auditeur dem Gerichte die Wichtigkeiten und Pflichten des richterlichen Amtes in einer kurtzen Vorstellung nachdrücklich vor, und meldet ihnen, daß sie sich nunmehro nicht entbrechen würden, dem Krieges-Herkommen nach den richterlichen Eyd abzulegen. Endlich stehen alle auf, und der Auditeur lieset ihnen die Eydes-Formul vor, die ungefehr folgenden Innhalts ist, und nach bewandten Umständen kan geändert werden: „Es schwören Herrn Präses „und Assessores bey GOTT und seinem heiligen „Evangelio, daß sie wollen und sollen in dieser „Inquisitions-Sache über den Delinquenten „N. N. nach ihrem besten Verständniß und „Christlichen Gewissen erwegen, auch nach Befindung ohn einiges Ansehen der Person, „nach den Göttlichen und weltlichen Rechten, „Kayfers Caroli V. peinlicher Hals-Gerichts-„Ordnung, insonderheit denen Churfürstlichen „N. Krieges-Artickuln, Geboth und Verboth „gemäß, recht richten und urtheilen, auch „solches weder um Gunst, Freundschafft, „noch aus Furcht, Feindschafft Haß, Neid, „und Wiederwillen, vielweniger um Geschencke, Gifft und Gaben ithun, am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreyen, „oder einen Unschuldigen condemniren.“ Worauf Herrn Präses und Assessores dem Auditeur folgende Worte nachsprechen: „Daß „ich dem also, wie mir jetzo vorgelesen worden, und „ich es wohl verstanden habe, in allem steiff, stets, „fest und unverbrüchlich nachkommen und nachleben wolle,

„wolle, solches gelobe und schwöre ich mit erho„benen Fingern, als wahr mir GOtt helffe, und „sein heiliges Wort!„ Wenn dieses geschehen, setzen sich die Herren Präses und Assessores wieder nieder, und der Inquisit wird frey von Banden und ungeschlossen herein gebracht Wobey zu mercken, daß der Delinquent, wenn der Profoß oder Stecken-Knecht nicht da ist, sich selbst loß und anschliessen muß. Dem Inquisiten wird so dann vom Auditeur seine begangene That nochmahlen kurtz und deutlich vorgehalten, und er befraget, ob er dieses begangen? Woferu nun Inquisit die That gestehet, so muß er nochmahls gefragt werden, ob er zu seiner Defension und Entschuldigung annoch etwas erhebliches einzuwenden habe, so solte ihm erlaubet seyn, solches annoch vorzubringen. Im Fall er aber weiter nichts vorzubringen weiß, daß zu seiner Entschuldigung relevant und erheblich seyn könte, so wird zu den Votiren geschritten. Das gantze Verfahren bey einem Malefitz-Gerichte kan aus folgendem Formular ersehen werden:

„Act. N. den N. Anno N.

„Zu heutigem angestelten Krieges-Recht sind erfordert:

„Herr Obrist-Lieutenant N. N. von N. Präses, drey Hauptleute, drey Lieutenants, drey „Fändriche, drey Sergeanten, drey Corporale, „drey Gefreyte, drey Schilder-Gäste.

„Actum Quartier, den o. Anno o.

„Articuli.

I. „Wie Inquisit heisse?

II. „Von wannen er bürtig?

III. „Wie alt er sey?

IV. „Was seine Handthierung, und ob er „hiebevor im Kriege gedienet?

V. „Was ihn bewogen, daß er freyen Wil„lens zu des Herrn Obristen N. Capitain„Lieutenants gekommen, und Dienste be„gehret?

VI. „Ob nicht wahr, daß ihm der Capitain„Lieutenant N. Geld auf die Hand gegeben, „sowohl auch mit völliger Montirung, nebst „Degen und Gehencke versehen?

VII. „Ob nicht wahr, daß er das Jurament „darauf freywillig abgeleget?

VIII. „Ob nicht wahr, daß er nach empfange„ner Montirung und so frisch abgelegtem „Eyd, etliche wenige Stunden darauf, noch „selbigen Tages, er Inquisit, schelmischer „und meineydischer Weise davon gegangen?

IX. „Ob nicht wahr, daß er sich kurtz darauf „wiederum bey dem N. Regiment wollen „unterhalten lassen?

X. „Wahr, daß er seine empfangene Monti„rung leichtfertiger Weise von sich bracht, „und jetzo schuldig sey zu sagen, wo er solche „gelassen?

XI. „Ob nicht wahr, daß er ebener massen,

„solches Regiment schelmischer Weise zu „betrügen im Sinn gehabt?

XII. „Ob nicht wahr, daß Inquisit selbst ge„stehen müsse, daß er hierdurch sein Leben „verwürcket, und des Todes schuldig sey?

„Articuli.

„Worüber beyde Inquisiten N. N. von N. und N. N. zu N. zu befragen.

I. „Wie Inquisit heisse, und ob obangesetzter „sein rechter Nahme?

II. „Ob er in Wahrheit von obgenanntem „Orte bürtig, und wie alt er sey?

III. „Was seine Handthierung sey, und ob „er hiebevor im Kriege gedienet?

IV. „Ob er sich nicht freywillig und ungezwun„gen unter des Herrn N. N. Compagnie „unterhalten lassen?

V. „Ob er nicht seine völlige Montirung gleich „andern bekommen?

VI. „Ob ihm nicht genungsam bewust, daß „derjenige, so sein Fähnlein leichtfertig ver„läßt und flüchtig wird, das Leben verlohren?

VII. „Ob er nicht dessen ungeachtet mit seinem „Cammeraden vorsetzlich davon gelauffen?

VIII. „Ob er nicht sein leichtfertiges Vorneh„men zu beschönigen, gesagt, sie wolten „Aepffel hohlen, und so bald wieder kommen?

IX. „Ob er seinem Cammeraden ein Hembde „gestohlen, und solches mitgenommen?

X. „Ob nicht wahr, daß er zu N. 6. biß 8. „Meilen vom Quartier wieder eingehohlet, „und ertappet worden?

XI. „Ob er Inquisit nicht selbst sagen müsse, „daß er das Leben verwürckt, und den Strick „verdienet?

„*Vota.*

„Wieder Inquisiten N. N. von N. sagen:

„Gemeine Knechte.

„Weil er ein junger Kerl wäre und es vielleicht nicht besser verstanden hätte, könnte man „ihn sechsmahl durch die Spißruthen lauffen „lassen.

„Wegen N. N. von N. und N. N. von N.

„Vermeinen sie, daß beyde, weil sie den Ranzen voll Aepffel gesammlet, wohl wieder kommen „seyn würden, im Fall sie sich nicht vor dem „Rumormeister fürchten müssen; möchten gleichwohl, weil sie die Compagnie verlassen, viermahl durch die Spißruthen lauffen.

„Gefreyte.

„Weil N. N. zu zweyen mahlen von seiner „Compagnie gelauffen, auch sich drittens unterhalten lassen wollen, habe er das Leben verlohren.

„Wegen der andern beyden aber:

„Weil ersterer zum Kriege gezwungen worden, „letzterer auch noch nicht geschworen, möchten „sie sechsmahl durch die Spießruthen lauffen.

„Corporals.

„Sprechen N. N. das Leben ab, aus jetztan-
„gezogenen Ursachen; und weil letztere beyde ihre
„Nahrung gesucht, aus Furcht aber vor dem
„Rumormeister ausgetreten, möchte N. N. vier-
„mahl, und N. N. zweymahl durch Spießru-
„then lauffen.

„Sergeanten.

„Sprechen gleichfals N. N. das Leben ab, und
„erkennen den letzten beyden zu, sechsmahl durch
„die Spießruthen zu lauffen.

„Herrn Fähndriche.

„Erkennen vor Recht, daß N. N. weil er noch
„niemahls Dienste gethan, auch Soldaten-Ma-
„nier nicht verstanden, zudem ein unverständi-
„ger Mensch wäre, also nicht am Leben zu straf-
„fen sey, sondern zwey Tage nach einander durch
„eine Parade von zwey hundert Mann, jeden
„viermahl, durch die Spießruthen zu lauffen.

„Weil N. N. wieder Willen geworben, sechs-
„mahl einen Tag durch die Spießruthen, und
„N. N. weil er noch gar jung, und nicht ge-
„schworen, viermahl einen Tag, durch die Spieß-
„ruthen zu lauffen.

„Herrn Lieutenants.

„Erkennen, weil N. N. ein unverständiger
„Mensch, sich also aus Tummheit in kurtzer Zeit
„zu zweymahlen unterhalten lassen, über dieses
„auch nicht tüchtig sey, einem Herrn zu dienen,
„daß man ihn zehnmahl durch die Spießruthen
„lauffen lasse, und mit dem Schelmen von dem
„Regiment jage; Die andern beyde, weil man
„einigen Unverstand bey ihnen verspühret, daß
„man beyde zwey Tage nach einander, jedes
„Tages sechsmahl, durch die Spießruthen lauf-
„fen lasse.

„Herrn Haupt-Leute.

„Erkennen Rechtens, daß N. N. und N. N.
„einerley Straffe verdienet, und um das Leben
„zu spielen haben; hingegen N. N. wegen seiner
„Jugend und Unverstandes durch die Spießru-
„then zweymahl lauffen möchte.

„Des Herrn Obrist-Lieutenants, als Præsidis
„Votum, stimmet mit der Herrn Haupt-Leute
„Voto überein.

„Nun folget die Sentenz:

„Auf beschehener Information, Untersuchung
„der Sache und selbst eigenes Geständniß der
„Inquisiten erkennen, zu diesem Krieges-Recht
„erforderte Präses und Assessores vor Recht, daß
„die beyden N. N. von N. aus N. von des Obri-
„sten N. Leib-Compagnie, und N. N. von N.
„beym N. von Herrn N. Compagnie zwar des
„Lebens verlustig, jedoch aber in so weit begnadi-
„get werden könnten, daß einer von ihnen sich
„durch das Looß oder Spiel salviren möge; wo-
„bey gleichwohl demjenigen, so sich der Lebens-
„Straffe befreyen möchte, sechsmahl durch die

„Spießruthen zu lauffen, zuerkannt worden. N.
„N. von N. aber wird in Ansehung seiner Jugend,
„und daß er den Eyd nicht abgelegt, sechsmahl
„durch die Spießruthen zu jagen seyn, und dabey
„dem Herrn Obristen von N frey gestellet, ob er
„ihn, so wohl auch diesen, welcher sich von bey-
„den loßspielen möchte, wiederum bey seinem Re-
„giment annehmen und dulten wolle.

„Actum die N. in N. ist vorherstehender Urtheil
„denen Inquisiten publicirt und N. N. nachdem
„sich N. N. loßgespielet, dem Scharf-Richter zur
„Execution übergeben worden, welcher selbige
„auch also fort an ihm vollstrecket.„

Wenn nun der Auditeur bey dem Verbrechen und dessen Umständen in Ansehung der Person des Delinquentens noch etwas findet; wodurch die Schärffe des Krieges-Rechts gemildert, und die Straffe gemindert werden könnte; so soll er solches redlich, und nach Gewissen vorstellen, damit die Herrn Votanten Reflexion darauf machen möchten. So bald als die Vota von dem Kriegs-Gerichte eingenommen worden, so examinirt der Herr Präses solche mit dem Auditeur alleine, und sehen, wohin die mehrern Vota ausfallen, damit das Urtheil nach den meisten Stimmen abgefaßt werden könne. Wenn solches geschehen; so liefet der Auditeur selbiges dem Herrn Präsidi und Assessoren nochmahls vor. Und wenn das Gerichte nichts weiter dabey zu erinnern findet, so wird es vom Herrn Präside und Auditeur unterschrieben, wie aus folgendem Formular zu ersehen:

„In Inquisitions-Sachen, Inquisitens (oder
„wieder den von Gewaltiger peinlich angeklagten
„Inquisiten) N. N. von des Hauptmanns N.
„N. Compagnie des N. N Regiments in puncto
„desertionis, (homicidii, Proditionis &c.) erken-
„nen die zu diesem Regiments-Krieges Gericht
„verordnete Churfürstl. N. Herrn Präses und
„Assessores, nach reiffer Erwegung des Facti, al-
„ler dabey eingelauffenen Umstände, der darin-
„nen aufgenommen genungsamen Zeugen-Kund-
„schafft, und des Inquisiten vor öffentlichen
„Krieges-Gerichte gethanen eigenen freywilligen
„Bekänntniß, recht zu seyn, weil er seinen Un-
„serm Gnädigsten Churfürsten und Herrn abge-
„schwohren Eyd der Treue meineydiger Weise ge-
„brochen, sein Fähnlein verlassen und ausgeriß-
„sen, er nach dem N. Churfürstlichen N. Krie-
„ges Articul, seiner darwieder gebrauchten uner-
„heblichen Ausflüchte (diese müssen allhier inserirt
„werden) unerachtet, durch den Nachrichter mit
„dem Strange an dem Galgen vom Leben zum
„Tode zu bringen, und aufzuhencken sey, wie
„er dann hiermit ihm selbst zur wohlverdienten
„Straffe, andern aber zum Exempel und Ab-
„scheu dazu condemniret wird. V. R. W.„

Wenn aber alles recht accurat seyn soll, muß der Auditeur selbst in dem Urtheile die Ursachen mit anführen, warum das Urtheil also, und nicht anders, abgefaßt worden,

ingleichen die zweiffelhaften Ursachen und Rechts-Gründe mit beyfügen, die zur Entschuldigung des Inquisiten geführet worden. Nach verlesenem Urtheil bedanckt sich der Auditeur gegen die Herrn Präsidem und Assessoren, wegen gehabter Mühe; worauf dieselben aus einander scheiden. Die Original-Acten werden sodann nebst den Votis, und dem daraus abgefaßten Urtheil an die Generalität, und von dieser an den Landes-Herrn eingesendet, die Confirmation oder Aenderung des Urtheils, und die Verordnungen wegen der Execution zu erwarten. Der Auditeur notificirt auch den Verlauf der Sache und Innhalt des Urtheils durch ein besonder Admis-Briefgen dem General- oder Ober-Auditeur, damit er die Sachen bey der Generalität und höhern Ortes zur Resolution befördern könne. Wenn nun die Todes-Urtheile mit der Landesherrlichen Confirmation an die Generalität zurück kommen; so werden sie von dieser vermittelst einer Ordre zu vollstreckender Execution an die Regimenter oder Commendanten der Garnisonen gesandt, und darf sich kein Obrister unterstehen, vor Einlauffung der Confirmation das Urtheil vollstrecken zu lassen. So bald nun das Urtheil eingelauffen; so wird es dem Delinquenten publicirt, und ihm eine Zeit von drey, auch nach Bewandniß der Umstände, mehr Tagen, zur Vorbereitung zum Tode, auch Erkänntniß und Bereuung seiner Verbrechen und schweren Sünden, verstattet. Man pfleget denselben auch insgemein aus der Wache in eine andere Stube zu bringen, und entweder gantz von Banden befreyet, oder doch leicht geschlossen, durch eine verstärckte Wache bewachen zu lassen, damit er sich desto geruhiger mit dem ihm zugegebenen Prediger unterreden, und die Vorbereitung zum Tode ungestöhret bewerckstelligen könne, bis an dem zur Execution bestimmten Tage das Urtheil an dem Delinquenten volljogen, und er vom Leben zum Tode gebracht wird. Es pfleget zwar auch dem Delinquenten zuweilen Gnade zu wiederfahren. Es geschiehet aber solches meistentheils aus eigner Bewegniß des Souverains oder commandirenden Generals, oder auf Vorbitte anderer, die bey dem Militair-Wesen nicht bedient sind. Denn bey der Militz selbst ist in den meisten Krieges-Gerichts-Ordnungen ausdrücklich versehen, daß keine Vorbitte wegen Linderung der Straffe vor die condemnirten Uebelthäter geschehen soll. Flemmings Teutscher Soldat P. IV. c. 46. §. 16. u. f.

Urtheil im peinlichen Nachforschungs- oder Inquisitions-Processe, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Proceß (Nachforschungs-) im XXIX Bande, p. 687. u. f. und Untersuchung im XLIX Bande, p. 2206. u. f.

Urtheil, in peinlichen Sachen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. und Sententz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. f. desgleichen Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. f. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil in peinlichen Verbrechen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. Sententz (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. f. Hals-Gerichte im XII Bande, p. 303. u. f. Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219. u. f.

Urtheil, im peinlichen Untersuchungs- oder Inquisitions-Processe, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Proceß (Nachforschungs-) im XXIX Bande, p. 687. u. f. und Untersuchung, im XLIX Bande, p. 2206. u. f.

Urtheil über peremtorische oder zerstörliche Schutz-Reden, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. f.

Urtheil in perpetuirlichen Klag-Sachen, siehe Sententz in perpetuirlichen Klag-Sachen, im XXXVII Bande, p. 220.

Urtheil in persecutorischen Klag-Sachen, Lat. *Sententia* in *Actionibus rei persecutoriis*, siehe diesen Artickel, im XXXVII Bande, p. 108.

Urtheil in Personal-Sachen, siehe Sententz in Personal-Sachen, im XXXVII Bande, p. 220.

Urtheil zur Pest-Zeit, siehe *Sententia* tempore *Pestis lata*, im XXXVII Bande, p. 133.

Urtheil im petitorischen Processe, siehe Sententz im petitorischen Processe, im XXXVII Bande, p. 220.

Urtheil in pönal- oder Straff-Sachen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. desgleichen Sententz in Straff-Sachen, ebend. p. 223. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil im possessorischen Processe, siehe Sententz in Posseß-Sachen, im XXXVII Bande, p. 220.

Urtheil in Posseß-Sachen, siehe Sententz in Posseß-Sachen, im XXXVII Bande, p. 220.

Urtheil bey denen Post-Aemtern, siehe Urtheil in Post-Sachen.

Urtheil in Post-Sachen, besage der in dem Artickel: Urtheil in Cammer-Sachen beygebrachten Eintheilung derer in dem Churfürstenthum Sachsen zum Hochlöblichen Cammer-Collegio gehörigen Sachen, sind dahin unter andern auch die Post-Sachen zu rechnen, wofern also nunmehro ein etwas mehreres beyzubringen seyn wird.

wird. Und zwar haben Ihro Churfürstl. Durchl. nach denen **Post-Mandaten** vom 30 April 1661. vom 24 Sept. 1677. und vom 19 December 1687. C. A. T. II. p. 1002. u. f. ehemahls durch Dero Hochpreißl. Geheimes Consilium alleine, siehe Rescript vom 21 August 1711. C. A. T. II. p. 1042. nunmehro aber durch Dero Hochpreißliches Geheimdes Consilium und hiernechst das Hochlöbliche Cammer-Collegium nicht nur das hohe Post-Regale, sowohl in Dero eigenen, als in etlichen fremden Landen dirigiren, und ihre Post-Meistere daselbst halten, sondern auch die bey Gelegenheit der Post vorkommende Privat-Streitigkeiten vor dem Ober- und Post-Aemtern zu Leipzig, oder wohin sonst die Commission ertheilet wird, erörtern lassen, darüber das Hochlöbliche Cammer-Collegium allenthalben die Direction führet, und die Regierung auch Hof-Gerichte davon ausgeschlossen sind. Siehe Rescript an das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig vom 21 Aug. 1711. welches **Barth** in Hod. For. C. I. p. 14. anführet. Besiehe anbey auch die im *Cod. Aug.* T. II. p. 1047. wie auch in unserm gegenwärtigen Universal-Lexico im XXVIII Bande, p. 1816. u. f. enthaltene und im Jahr 1715. (*Cod. Aug.* T. II. p. 1095.) erläuterte neue **Post-Ordnung** vom 27 Jul. 1713. §. 1. in den Worten: "Daß das gantze Post-Wesen aber von unserm „geheimden Consilio und hiernechst unserer Rent„Cammer dependiren, und daher Geboth und „Verboth gewarten solle, jedoch, wenn sich Cri„minal- oder andere schwere Rechts-Fälle ereig„nen, sind selbige von dem Cammer-Collegio an „die Regierung zu verweisen. §. 2.„ **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sächs. Sect. II. c. 7. §. 7. Unter die hieher gehörigen Personen sind anfänglich zu zählen: Alle Ober- und Post-Meister, Post-Commissarien und Secretarien, Post-Verwalter, Briefsammlere, Post- und Wagenhalter, sammt ihren Knechten, Postilionen und Post-Bothen, die Briefträgere und andere Post-Bediente. Sowohl ausserhalb Landes: Die Post-Meister zu Saalfeld, Peeßneck, Hof, Nordhausen, Mühlhausen, Ilmenau, welche beyde letztere zugleich Kayserliche Post-Meistere sind; Ingleichen zu Querfurth, Wahnfrieden, Großkugel, Dessau, Zerbst, Köthen, Cotbuß, Grünberg, Neustadt, Christian-Stadt und Altenburg; Als auch im Lande, darunter insonderheit: Die Ober-Post-Meister zu Leipzig, an welche die von allen Post-Cursen des Churfürstenthums Sachsen eingebrachte Revenüen zu berechnen sind, und der Ober-Post-Meister zu Budißin, welcher die im Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz erhobene Post-Gelder zusammen bringet, diese beyde aber die sämmtlichen Post-Revenüen zur Hochlöblichen Cammer einrechnen müssen; Die Ober-Post-Meistere zu Dreßden, der Post-Meister zu Lübben, Schleusingen, und die übrigen so nicht alle zu specificiren. Diese Post-Bediente nun sind sowohl in Post- als andern Sachen vor ihre Person der ordentlichen Jurisdiction gäntzlich eximiter, wiewohl ehedessen die Leipzigische Ober-Post-Amts-Bediente vor dem Kreyß Amte nebst denen Geleits-Waage-Accis- und Fleisch-Steuer-Bedienten stehen musten, besage Rescripts vom 27 Octobr. 1684. C. A. T. II. p. 1011. Und wenn auch einer als Zeuge abzuhören, muß dessen Oberer vorher requiriret werden. **Post-Ordnung** vom 27 Jul. 1713. §. 2. Dahingegen, wenn die Post-Bediente unbewegliche Güter besitzen, müssen sie in Ansehung derselben und also nur in Dinglichen Sachen, vor der ordentlichen Obrigkeit des Ortes stehen, und Recht annehmen. §. eod. Die Post-Häuser selbst sind von aller Einquartirung befreyet, vermöge Rescripts vom 14 Mertz 1702. C. A. T. II. p. 1027. Wie denn auch, kraft Decrets vom 1 Sept. 1711. C. A. T. II. p. 1042. alle und jede Post-Bediente von denen Bürger-Wachen frey seyn sollen. Hiernechst aber gehören hieher auch alle Passagiers, Fremde und Einheimische, in Sachen, die das Post-Wesen betreffen. **Wabst** l. c. §. 8. Es sind aber die in Ansehung der Posten vorfallende Sachen unterschiedlich, als wenn zwischen denen Passagiers und Post-Bedienten wegen verlohrner, oder verderbter Bagage, Pretiosen &c. oder sonsten wegen zugefügten Schadens, z. E. Wenn Pferde vom Ueberjagen crepiren müssen, Streit entstünde, siehe **Post-Ordn.** von 1713. §. 21. 44. 61. Etliche dergleichen Fälle ziehet an **Barth** in Hod. For. c. 1. lit. a. p. 9. Ingleichen sind hieher zu referiren: Alle Verbrechen, in Ansehung der Post, als wenn einer in denen Post-Häusern, welche mit der Salve-Garde privilegiret sind, Händel oder Schlägerey anfienge, §. 7. der **Post-Ordn.** von 1713. oder das Post-Horn mißbrauchte, welches bey zehn Thaler oder zuweilen zwantzig Rheinischen Gülden Straffe verbothen, § 13. 16. Versäumniß, Fahrläßigkeit, Trunckenheit der Postmeister, ingleichen der Brief-Träger und Postillionen. §. 24. 25. 29. 30. § 38. in fine §. 67. Betrug und Unterschlagung der Gelder §. 28. und sofort. **Wabst** l. c. §. 9. Ob denen Ober- und Post-Aemtern eine Jurisdiction zustehe, und wie weit selbige gegründet, ist vormahls öfters disputiret worden, und bringet **Barth** in Hod. For. c. 1. p. 9. ein Responsum bey, darinnen die Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig im Monat Jenner 1711. erkannt: "Daß vor allen „Dingen, daß dem Ober-Post-Amte zu Leipzig „die Gerichtsbarkeit über dergleichen Sachen zu„stehe, auch wie die Gerichtsbarkeit eigentlich be„stellet, beglaubte Nachricht zu denen Acten zu „bringen.„ Es scheinet aber, daß daran desto weniger zu zweiffeln, indem nicht nur damahls, das von dem Ober-Post-Amte ertheilte rechtliche Decret, welches **Barth** c. l. anführet, aus den Geheimden Consilio confirmiret, sondern auch die **Post-Ordn.** vom 13 May 1693. §. 6. befiehlet: "Daß, wenn im Ober-Post-Amte zu Leip„zig gebührlich geklaget, der Sachen rechtli„che Erörterung und des Schadens billige „Erstattung, oder andere Satisfaction erwar„tet werden solle;„ ingleichen in der neuen **Post-Ordnung** von 1713. §. 45. auf diese Masse bestätiget worden: "Der Kläger soll die „Umstände der Sache zuförderst bey dem Ober„Post-Amte zu Leipzig, oder denen zu Dreßden, „Budiß-

„Budißin und Lübben, nach diesem aber, wenn „er bey dem daselbst fallenden Bescheide zu ac„quiesciren nicht gemeynet, solche an Unser Cam„mer-Gemach bringen, und billiger massen ent„weder daselbst, oder nach befundenen Umstän„den, durch rechtliches Erkänntniß die Entschei„dung erwarten.“ Wabst l. c. §. 10. Gleichwie aber in Post-Sachen auf alle Art und Weise die Processe zu verhüten, und die friedliche Beylegung ernstlich zu versuchen, auch ausser allen Proceß, aus blosser Erkundigung von der wahren Beschaffenheit der Sache die Post-Sachen summarischer Weise zu tractiren, und zu entscheiden, Decret vom 15. Mertz 1702. C. A. T. II. p. 1027. Also ist sich dabey überall nach denen Post-Ordnungen und Mandaten, als welche vor öffentliche Gesetze erkläret und allen Collegiis und Dicasteriis darnach zu sprechen anbefohlen worden, lediglich zu achten. Siehe Barth in Hod. For. c. l. p. 15. Rescript vom 20 Febr. 1711. C. A. T. II. p. 1019. Neue Post-Ordn. von 1713. §. 72. Wabst l. c. §. 11. In denen Fällen da die Sache keinen Verzug leidet, stehet eines jeden Orts Obrigkeit frey, auf beschehene Imploration, einen Reisenden zu seinem Recht geschwind und ausserhalb Proceß zu verhelffen, jedoch allezeit von dem, was paßiret, Bericht an das Cammer-Collegium schleunig einzusenden: Post-Ordn. von 1713. §. 45. Ingleichen wenn ein Postillion sich durch Frevel so weit vergienge, daß man sich seiner Person nothwendig versichern müste, kan solches nach absolvirten Cours und überliefferter Post, von jedes Orts Obrigkeit, auch wenn Verdacht der Flucht vorhanden, unterwegens geschehen; jedoch daß die Post von derselben Obrigkeit bey Ersetzung alles aus der Versäumniß entstehenden Schadens bis zur nächsten Station fortgeschaffet, und die Begebenheiten sofort an die Cammer einberichtet werde. *Ibid.* §. 10. Nicht weniger kan ein Flüchtiger wegen Missethaten, oder Schulden, von der Obrigkeit jedes Orts bey denen Umwechselungen oder wohl gar auf öffentlicher Strasse angehalten, und zur Gerichts-Hand gebracht werden, welches jedoch schleunig zur Cammer zu berichten: dahingegen ausser dem Fall der Nacheil, keiner sich unterstehen darff, die Post auf seinem Grund und Boden anzuhalten, und die auf derselben befindliche, und ihm insbesondere um Schuld oder anderer Dinge wegen verhafftete Personen bey Straffe 100. Reichs-Gülden anzugreiffen, oder hinwegzunehmen, *Ibid.* §. 15. Wabst l. c. §. 12. Von Setzung der steinern Post-Säulen zu Bequemlichkeit der Reisenden, siehe die Mandate vom 24 Jul. 1722. und vom 7 Sept. 1724. nebst Remmerichs Diss. de Jur. Statuarum Mercurial. wie auch das Rescript wegen der hölzernen Wege-Säulen vom 28 Jenner 1728. wovon auch unter dem Artickel: Meilen-Säulen in Sachsen, im XX. Bande, p. 317. u. ff. ausführlich gehandelt worden.

Urtheil aus Präcipitanz, oder Uebereilung, siehe Sentenz (übereilte) im XXXVII. Bande, p. 191.

Urtheil in Präjudicial-Sachen, siehe Sentenz (Präjudicial-) im XXXVII. Bande, p. 187. u. f.

Urtheil in prätorischen Klag-Sachen, siehe Sentenz im prätorischen Klag-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 221.

Urtheil vor oder wider Principalen, siehe Sentenz (eine auf Principalen gerichtete) im XXXVII. Bande, p. 188. und Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 159. u. ff.

Urtheil in Privat-Sachen, siehe Sentenz in Privat-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 221.

Urtheil in Privat-Verbrechen, siehe Sentenz (bürgerliche) im XXXVII. Bande, p. 157. und Verbrechen, im XLVII. Bande, p. 219. u. ff.

Urtheil über die Proceß-Kosten, siehe Sentenz im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. desgleichen Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff. Sentenz (Interlocut-) ebend. p. 169. u. ff. Sentenz zur Schäden-Ersetzung, ebend. p. 221. u. f. wie auch Unkosten (Gerichts-) im XLIX. Bande, p. 1835. u. ff.

Urtheil in Proceß- oder Parthey-Sachen, siehe Sentenz, im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. wie auch Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff.

Urtheil wider einen Procuratorn, siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII. Bande, p. 159. u. ff. desgleichen Sentenz (eine auf Principalen gerichtete) ebend. p. 188.

Urtheil auf producirte falsche Urkunden, siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil eines prorogirten oder subsidiarischen Richters, siehe Sentenz im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. und Subsidiarische Sentenz im XL. Bande, p. 1578.

Urtheil aus dem Protocoll ablesen, siehe Sentenz eröffnen, im XXXVII. Bande, p. 211. u. ff.

Urtheil, vor oder wider Provocanten zum Duell, siehe Provocirung zum Duell, im XXIX. Bande, p. 1017. u. f. wie auch Sächsisches Duell-Mandat, im XXXIII. Bande, p. 337. u. ff.

Urtheil vor oder wider Provocanten, in Rechts-Sachen, siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII. Bande, p. 169. u. ff. wie auch die unter dem Worte: *Provocatio*, im XXIX. Bande, p. 1010. u. ff. befindlichen Artickel.

Urtheil vor oder wider Provocaten zum Duell, siehe Provocirung zum Duell, im XXIX. Bande, p. 1017. u. f. desgleichen Sächsisches Duell-Mandat, im XXXIII. Bande, p. 337. u. ff.

Urtheil vor oder wider Prorocaten, in Rechts-Sachen, siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII. Bande, p. 169. u. ff. desgleichen die unter dem Worte *Provocatio*, im XXIX. Bande, p. 1010. u. ff. befindlichen Artickel.

Urtheil in Provocations-Sachen, siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII. Bande, p. 169. u. ff. desgleichen die unter dem Worte: *Provocatio*, im XXIX. Bande, p. 1010. u. ff. befindlichen Artickel.

Urtheil publiciren, siehe Sentenz eröffnen, im XXXVII. Bande, p. 211. u. ff.

Urtheil vor publicirt achten, siehe Urtheil.

Urtheil zum Rade, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 185.

Urtheil zu Räumung der Posseß, siehe Sentenz (Einweisungs-) im XXXVII. Bande, p. 165. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil

Urtheil auf Rath derer Rechts-Verständigen, siehe Sententz im XXXVII. Bande, p. 141. u ff. desgleichen Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158. und Sententz (peinliche) ebend. p. 175. u. ff. wie auch Rath der Rechtsgelehrten, im XXX. Bande, p. 962. u. ff. wie auch Urtheil in denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil ratificiren, oder gut heissen, siehe Urtheils bedancken.

Urtheil in Real-Sachen, siehe Sententz in dinglichen Streit- oder Real-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 210.

Urtheil wider Rebellen und Aufrührer, siehe Urtheil wider einen Meutenirer.

Urtheil in Rechnungs-Sachen, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 172. wie auch Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil-Recht, Urtheils-Recht, Urtheil-Recht, Ordel-Recht, Gades-Ordel, GOttes-Gericht, Lat. *Jus Ordalii*, *Ordalium*, *Ardalium*, *Urtella*, oder *Judicium Dei*, ist vor Alters der vermeynte wunderbare Beweisthum durch das Feuer, Wasser, und andere unter dem Worte: Recht (Ordel-) im XXX. Bande, p. 1358. nahmhafft gemachte Arten genennet worden. Siehe auch den Artickel: Urtheil im Kampff-Gerichte, und Purgation (die Canonische) im XXIX. Bande, p. 1673. u. f.

Urtheil und Recht, siehe Urtheil und Recht (Mit).

Urtheil und Recht (Mit) heißt im Rechts-Gange so viel, als durch den Weg Rechtens, oder durch richterlichen Ausspruch, Lat. *Per Viam Juris*, oder *Per sententiam Judicis*. Und obgleich die gemeine deutsche Redens-Art: Mit Recht erhalten, eigentlich eben so viel anzeiget, als ob man sagte: Mit Urtheil erhalten, das heißt, durch den Weg Rechtens oder richterlichen Ausspruch zu dem Seinigen gelangen, so werden doch gar öffters beyde Worte zu desto mehrern Bekräfftigung der Sache dergestalt mit einander verbunden, daß man insgemein zu sagen pflegt: Mit Urtheil und Recht erhalten; dahingegen in der Redens-Art: Ohne Urtheil und Recht gerade das Widerspiel sich äussert, das heißt, daß einer nehmlich weder klagbar geworden, noch viel weniger einen rechtlichen Ausspruch, noch auch sonst das geringste Recht zu der streitigen, obgleich vielleicht schon eine Zeitlang besessenen Sache, vor sich hat. Denaisius in Assert. Jurisd. Camer. fol. 182. u. f. Beso d in Thes. Pract. v. Erhalten.

Urtheil und Recht (ohne) siehe Urtheil und Recht (Mit).

Urtheil und Recht ausgemachte Sache (eine mit) siehe Rechtskräfftig, im XXX. Bande, p. 1520. u. ff. wie auch *Judicatum*, im XIV. Bande, p. 1511.

Urtheil und Recht ausgemachten Sache (Ausflucht oder Schutzwehr einer durch) siehe *Exceptio Rei Judicatæ*, im VIII. Bande, p. 2311. u. f.

Urtheil und Recht begnügen lassen (sich am) siehe Recht begnügen lassen (sich am Gleich und) im XXX. Bande, p. 1365.

Urtheil nach Recht und Billigkeit, siehe Sententz (rechtmäßige) im XXXVII. Bande, p. 189. und Sententz (billige) ebend. p 157.

Urtheil wider Recht und Billigkeit, siehe Sententz (falsche) im XXXVII. Bande, p. 166. und Sententz (widerrechtliche) ebend. p. 203. u. f.

Urtheil über eine in denen Rechten besonders begünstigte Sache, siehe unter dem Artickel im XXXVII. Bande, p. 142. u. f. desgleichen Sententz in favorablen Sachen, ebend. p. 214.

Urtheil wider die Rechte und Gesetze, siehe Sententz (widerrechtliche) im XXXVII. Bande, p. 203. u. f.

Urtheil wider die Rechte derer Partheyen, siehe Sententz (widerrechtliche) im XXXVII. Bande, p. 203. u. f.

Urtheil und Recht erhalten (Mit) siehe Urtheil und Recht (Mit).

Urtheil und Recht erkannte Sache (eine mit) siehe Rechtskräfftig, im XXX. Bande, p. 1520. u. ff. wie auch *Judicatum*, im XIV. Bande, p. 1511.

Urtheil aus rechter Wissenschafft, siehe Sententz (gewisse) im XXXVIII. Bande, p. 168.

Urtheil rechtfertigen, siehe Sententz (Bestätigungs-) im XXXVII. Bande, p. 156. und Sententz (Actenmäßige) ebend. p. 146. u. f.

Urtheil und Recht frey und loß gesprochen (durch) siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII. Bande, p. 155.

Urtheil ohne rechtliche Erkänntniß und Untersuchung der Sache, siehe Sententz, im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. und Sententz (nichtige) ebend. p. 174. u. f. wie auch Sententz (widerrechtliche) ebend. p. 203. u. f.

Urtheil nach dem rechtlichen Verfahren, siehe Sententz (Actenmässige) im XXXVII. Bande, p. 146. u. f.

Urtheil wieder das rechtliche Verfahren, siehe Sententz (widerrechtliche) im XXXVII. Bande, p. 203. u. f. und Sententz wider die geführten Acten, ebend. p. 205.

Urtheil und Recht loßgesprochener Inquisit, oder anderer Beklagter, siehe Sententz (Befreyungs-) im XXXVII. Bande, p. 155.

Urtheil eines Rechts-Collegii, siehe Sententz, im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff. Sententz (peinliche) ebend. p. 175. u. ff. und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX. Bande, p. 962. u. ff. wie auch Urtheil in denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil ohne Rechts-Grund, heißt ein Urtheil, welchem keine Rationes decidendi oder schlüßliche Ursachen beygefüget sind, siehe Urtheil, und Sententz im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. wie auch Versendung der Acten, im XLVII. Bande, p. 1791. u. ff.

Urtheil wider ein rechtskräfftiges Urtheil, siehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII. Bande, p. 162. und Sententz wider ein rechtskräfftiges Urtheil, ebend. p. 221.

Urtheil von der Rechtskrafft aufhalten, siehe Sententz (suspendirende) und Sententz (suspendirte) im XXXVII. Bande, p. 191.

Urtheil, so die Rechts-Krafft erhalten hat, siehe *Judicatum*, im XIV Bande, p. 1511. und Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff.

Urtheil, so die Rechts-Krafft nicht ergreiffen mag, siehe Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 u. f. und Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499 u. ff. desgleichen Sentenz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Urtheil in Rechts-Sachen, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff.

Urtheil vor einen Rechts-Spruch, oder Urtheil, siehe Sentenz, (bestätigte) und Sentenz, (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil wider einen Rechts-Spruch oder Urtheil, siehe Sentenz, (reformirende) und Sentenz, (reformirte) im XXXVII Bande, p. 190. wie auch Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil und Recht Verdammter, (durch) Lat. *Sententia condemnatus*, wird sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Fällen, von einem Beklagten gesagt, welcher durch den in Sachen seiner ergangenen Rechts-Spruch entweder zu Klägers Klag- und Schadloßstellung, oder aber zu der in denen Rechten auf solche Fälle verordneten Straffe verurtheilet worden. Siehe Sentenz, (Verdammungs-) im XXXVII Bande, p. 192. und Sentenz, (peinliche) ebend. p. 175 u. ff. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil und Recht zuerkannte Sache, (eine durch) siehe Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff. wie auch *Judicatum*, im XIV Bande, p. 1511.

Urtheil recitiren, oder ablesen, siehe Sentenz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff.

Urtheil bey der Reconvention oder Wiederklage, siehe Sentenz bey der Wiederklage, im XXXVII Bande, p. 225. und Wiederklage.

Urtheil reformiren, siehe Sentenz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221.

Urtheil einer Regierung, siehe Sentenz einer Fürstlichen Landes-Regierung, im XXXVII Bande, p. 215. wie auch Urtheil in der Appellations-Instantz, und Regierung, im XXX Bande, p. 1793 u. ff. desgleichen die unter dem Worte: Stiffts-Regierung, im XL Bande, p. 58 u. ff. befindlichen Artickel.

Urtheil bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, siehe Sentenz, (Cammer-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 157.

Urtheil bey dem Reichs-Hof-Rathe, siehe Reichs-Hof-Raths-Urtheil, im XXXI Bande, p. 104.

Urtheil auf eine rejicirte Appellation oder Leuterung, siehe Sentenz, (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f.

Urtheil auf Rejicirung des Beweises, siehe Sentenz, (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f.

Urtheil auf Rejicirung derer Zeugen und Urkunden, siehe Sentenz, (gemischte Interlocut-), im XXXVII Bande, p. 167 u. f.

Urtheil zum Reinigungs-Eyde, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff.

Urtheil zum Reissen mit glüenden Zangen, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 185.

Urtheil zu Relaxirung des Arrestes, siehe Sentenz, (Loßlassungs-) im XXXVII Bande, p. 174. und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil zur Relegation, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. desgleichen Relegation, im XXXI Bande, p. 431 u. ff.

Urtheil in Rent-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil eines requirirten oder subsidiarischen Richters, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. und Subsidiarische Sentenz, im XL Bande, p. 1578.

Urtheil rescindiren, oder wieder aufheben, siehe Sentenz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221.

Urtheil auf ein erhaltenes Rescript, siehe Sentenz, (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147 u. ff. desgleichen Rescript, im XXXI Bande, p. 688 u. ff.

Urtheil wider ein erhaltenes Rescript, siehe Sentenz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f. desgleichen Rescript, im XXXI Bande, p. 688 u. ff.

Urtheil zur Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, siehe Sentenz, (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f. desgleichen Setzung in den vorigen Stand, ebend. p. 620 u. ff.

Urtheil zur Restitution der genossenen Früchte, siehe Sentenz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221 u. f.

Urtheil zur Restitution oder Wiedererstattung der verursachten Schäden und Unkosten, siehe Sentenz, (Verdammungs-) im XXXVII Bande, p. 192. desgleichen Sentenz, (Interlocut-) ebend. p. 169 u. ff. und Sentenz zur Schäden-Ersetzung, ebend. p. 221 u. f. wie auch Unkosten, (Gerichts-) im XLIX Bande, p. 1835 u. ff.

Urtheil in Restitutions-Sachen, siehe Sentenz, (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f. desgleichen Setzung in den vorigen Stand, ebend. p. 620 u. ff.

Urtheil restringiren, oder einschräncken, siehe Sentenz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. und Sentenz-Aenderung, ebend. p. 205 u. f.

Urtheil im Retardats-Processe, siehe Proceß, (Retardats-) im XXIX Bande, p. 693.

Urtheil retractiren, oder wieder aufheben, siehe Sentenz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. und Sentenz-Aenderung, ebend. p. 205 u. f.

Urtheil revidiren, siehe *Revisio Sententiæ*, im XXXI Bande, p. 945.

Urtheil in der Revisions-Instanz, siehe Revisions-Sentenz, im XXXI Bande, p. 945.

Urtheil revociren, siehe Sentenz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. und Sentenz-Aenderung, ebend. p. 205 u. f.

Urtheil richten, Offenb. XVIII, 20. wo es heisset: Freue dich über sie, Himmel, und ihr Heiligen Apostel und Propheten, denn GOtt hat euer Urtheil an ihr gerichtet! Quoniam judicavit & vindicavit Deus judicium vestrum de illa. Diese Worte werden unterschiedlich ausgeleget, als nehmlich: Euer Urtheil und Gericht, welches ihr Propheten und Apostel zuvor verkündiget, ist nunmehro erfüllet. Oder: Euer Urtheil, nehmlich damit sie euch verdammet hat, ist an ihr gerichtet und gestraffet worden. Oder: Euer Urtheil, das ihr öffentlich wider Babel gefället, und sie verdammet, hat GOtt nunmehro mit seinem Gerichte und Straffen würcklich gebilliget und wahr gemacht. Es ist aber eigentlich eine Hebräische Art zu reden, da eines Gerichte ist seine Sache, und also eines Gericht und Urtheil richten so viel heisset, als eines andern gerechte Sache treiben und ausführen, einem in seiner guten Sache beystehen, und ihn vertheidigen. Also sagt die Jüdische Kirche: Führe du HErr die Sache meiner Seelen, und erlöse mein Leben. HErr schaue, wie mir so unrecht geschicht, und hilff mir zu meinem Rechte, Klage-Lieder III, 58. 59. Nach der Grundsprache lautet es also: Judica judicium meum, richte mein Gerichte. Nimm dich meiner Sache an, und schaffe mir Recht, wie du mir versprochen und zugesaget hast. Jer. L, 34. Cap. LI, 36. Hat es demnach allhier diese Meynung: GOtt wird sich der Seinigen würcklich annehmen, ihre Sache augenscheinlich richten, und durch sein Gerichte herrlich erweisen, daß die Heiligen Recht haben, und Babel Unrecht. Welches die grossen Schaaren im Himmel also aussprechen: Wahrhafftig und gerecht sind die Gerichte GOttes ꝛc. Offenb. XIX, 2. Lucii Erklär. der Offenb. Joh. Conc. 169. p. 1045.

Urtheil nach denen Römischen Edicten, siehe die unter dem Worte: *Edictum*, im VIII Bande, p. 222 u. ff. befindlichen Artickel.

Urtheil aus einem derer so genannten Römischen Interdicte, siehe *Interdicta*, und *Interdictum*, im XIV Bande, p. 771 u. ff.

Urtheil der Römischen Rota, siehe *Sententia Rotæ Romanæ*, im XXXVII Bande, p. 137. und Ruota, im XXXII Bande, p. 1831.

Urtheil in Rüge-Sachen, siehe Sentenz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil zum Ruthen aushauen, siehe Sentenz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 186. und Staupenschlag, im XXXIX Bande, p. 1397 u. f.

Urtheil derer Ruthengänger, oder Feld-Messer, siehe Sentenz derer Feld-Messer, im XXXVII Bande, p. 214.

Urtheils, (Abfassung eines) siehe Sentenz abfassen, im XXXVII Bande, p. 204 u. f. wie auch Urtheils-Verfasser.

Urtheils, (die Ablesung eines) siehe Sentenz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff.

Urtheils, (die Ablösung des) siehe Urtheil ablösen.

Urtheils, (Abschrifft eines) siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. desgleichen Mittheilung der Abschrifft, im XXI Bande, p. 617. wie auch Urtheils-Brief.

Urtheils, (die Absicht eines) siehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 143.

Urtheils, (Acceptirung oder Annehmung eines) siehe Urtheils bedancken.

Urtheils, (die adäquate Forme eines) siehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 143.

Urtheils, (Aenderung des) siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheils, (der allgemeine Endzweck eines) siehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p 143.

Urtheils, (die Anfechtung eines) siehe Urtheil straffen.

Urtheils, (die Annehmung des) siehe Urtheils bedancken.

Urtheils, (die Annullirung eines) siehe Sentenz vernichten, im XXXVII Bande, p. 224.

Urtheils, (die Approbirung eines) siehe Urtheils bedancken.

Urtheils, (die Aufhaltung oder Suspendirung eines) siehe Sentenz, (suspendirte) im XXXVII Bande, p. 129.

Urtheils, (die Ausdehnung oder Erweiterung eines) siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheils, (die Ausfällung eines) siehe Sentenz fällen, im XXXVII Bande, p. 214. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211 u. ff.

Urtheils, (Ausflucht eines rechtskräfftigen) siehe *Exceptio Rei judicatæ*, im VIII Bande, p. 2311 u. f.

Urtheils, (die Ausfüllung oder Ergänzung eines) siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 143. und Sentenz-Aenderung, ebend. p. 205 u. f.

Urtheils, (Auslegung, oder Erläuterung eines) siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheils, (die Aussprechung eines) siehe Sentenz fällen, im XXXVII Bande, p. 214. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211 u. ff.

Urtheils, (Bedanckung des) siehe Urtheils bedancken.

Urtheils, (die Befechtung eines) siehe Urtheil straffen.

Urtheils, (Behelff eines rechtskräfftigen) siehe *Exceptio rei judicatæ*, im VIII Bande, p. 2311 u. f.

Urtheils, (Bekräfftigung eines) siehe Sentenz, (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheils,

Urtheils, (Beschleunigung des) siehe Urtheil, und Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. f.

Urtheils, (der besondere Endzweck eines) siehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 143.

Urtheils, (Bestätigung eines) siehe Sententz (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheils, (die Billigkeit eines) siehe Sententz (Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146 u. f. wie auch Sentenz (billige) ebend. p. 157.

Urtheils (die Billigung eines) siehe Urtheils bedancken.

Urtheils, (die Cassirung oder Wiederaufhebung eines ausgesprochenen) siehe Sentenz (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174 u. f. Sentenz-Aenderung, ebend. p. 205 u. f. Sentenz vernichten, ebend. p. 224. desgleichen Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498 u. f. wie auch Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499 u. f.

Urtheils, (Citation zu Anhörung des) siehe Sentenz (Citation zu Anhörung der) im XXXVII Bande, p. 157. wie auch Urtheil-Geld.

Urtheils, (Communication des) oder Mittheilung der Abschrifft von einem gefällten Urtheile, siehe diesen Artickel im XXI Bande, p. 617. wie auch Urtheils-Brief.

Urtheils, (Concipirung oder Abfassung eines) siehe Sententz abfassen, im XXXVII Bande, p. 204 u. f.

Urtheils, (Confirmirung oder Bekräfftigung des vorhergehenden) siehe Sentenz (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheils, (copeyliche Abschrifft eines) siehe Mittheilung der Abschrifft, im XXI Bande p. 617. wie auch Urtheils-Brief.

Urtheils, (Corrigirung oder Verbesserung eines) siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheils, (die Declarirung oder Erklärung eines) siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheils, (die Deutlichkeit eines) siehe Sentenz (gewisse) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheils, (Effect oder Würckung eines ausgesprochenen) siehe Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. f. desgleichen Sententz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158 u. f.

Urtheils, (Eigenschafften eines Definitiv-) siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158 u. f.

Urtheils, (Eigenschafften eines Interlocut-) siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f.

Urtheils, (Eigenschafften eines peinlichen) siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheils, (die Eigenschafften eines rechtmäßigen) siehe *Sententiæ Requisito*, im XXXVII Bande, p. 120. und Sentenz, ebend. p. 141 u. f. wie auch Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. f.

Urtheils, (Eingang eines Definitiv-) siehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159 u. f.

Urtheils, (Eingang eines Interlocut-) siehe Sententz, (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f.

Urtheils, (Eingang eines peinlichen) siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheils, (die Einholung eines) siehe Urtheil einholen.

Urtheils (die Einschränckung eines) siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheils, (Einwendung eines rechtskräfftigen) siehe *Exceptio rei judicatæ*, im VIII Bande, p. 2311 u. f.

Urtheils, (der Endzweck eines) siehe unter dem Artickel: Sentenz im XXXVII Bande, p. 143.

Urtheils, (die Entkräfftung eines) siehe Urtheil straffen, und Sentenz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221.

Urtheils, (Entwerffung eines) siehe Sentenz abfassen, im XXXVII Bande, p. 204 u. f.

Urtheils, (Ergängung eines) siehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 143. und Sententz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheils, (Erkauffung eines) siehe *Redimere Sententiam*, im XXX Bande, p. 1632. und Sentenz eines bestochenen Richters, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheils, (Erklärung eines) siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f. und Sententz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheils, (Erläuterung eines) siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f. desgleichen Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheils, (die Eröffnung des) siehe Sentenz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. f.

Urtheils, (die Erschleichung eines) siehe Sentenz (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165 und Sententz (falsche) ebend. p. 166.

Urtheils, (die Erweiterung eines) siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheils, (Exception eines rechtskräfftigen) siehe *Exceptio rei judicatæ*, im VIII Bande, p. 2311 u. f.

Urtheils, (Exequirung oder Vollstreckung eines) siehe Sentenz ein Genüge thun (der ergangenen) im XXXVII Bande, p. 215 und Sententz (Vollstreckung der) ebend. p. 193 u. f. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheils (Exequirung oder Vollstreckung eines Berg-) siehe Urtheils (Vollstreckung eines Berg-).

Urtheils, (Exequirung oder Vollstreckung eines Consistorial-) siehe Urtheil bey denen Consistorien.

Urtheils, (Exequirung oder Vollstreckung

eines Hof-Gerichts-) ſiehe Urtheil bey denen Hof-Gerichten.

Urtheils, (Exequirung oder Vollſtreckung eines Kriegs-Gerichts,) ſiehe Urtheil im peinlichen Kriegs-Proceſſe, wie auch *Execution*, im VIII Bande, p. 2349 u. f.

Urtheils, (Exequirung oder Vollſtreckung eines militariſchen) ſiehe Urtheil im peinlichen Kriegs-Proceſſe, wie auch *Exſecution*, im VIII Bande, p. 2349 u. f.

Urtheils, (Exequirung oder Vollſtreckung eines Ober-Conſiſtorial-) ſiehe Urtheil bey dem Kirchen-Rath.

Urtheils, (Exequirung oder Vollſtreckung eines Ober-Hof-Gerichts-) ſiehe Urtheil bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

Urtheils, (Exequirung oder Vollſtreckung eines peinlichen) ſiehe Sentenz (Vollſtreckung einer peinlichen) im XXXVII Bande, p. 196 u. f. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Proceſſe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Proceſſe, desgleichen Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303 u. f.

Urtheils, (Exequirung oder Vollſtreckung eines rechtskräfftigen) ſiehe Sentenz (Vollſtreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. f. wie auch Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. f.

Urtheils, (Exhibirung eines) oder die Mittheilung der Abſchrifft deſſelben, ſiehe Mittheilung der Abſchrifft, im XXI Bande, p. 617.

Urtheils, (die Fällung eines) ſiehe Sentenz fällen, im XXXVII Bande, p. 214 und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211 u. f.

Urtheils, (Fehler und Mängel eines) ſiehe Sentenz (fehlerhaffte) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheils, (Finder eines) ſiehe Urtheils-Verfaſſer.

Urtheils, (Formalien eines) ſiehe Sentenz im XXXVII Bande, p. 141 u. f.

Urtheils, (Formalien eines Appellations-) ſiehe Sentenz (Appellations-) im XXXVII Bande, p. 147 u. f. desgleichen Urtheil in der Appellations-Inſtanz.

Urtheils, (Formalien eines bürgerlichen) ſiehe Sentenz (bürgerliche) im XXXVII Bande, p. 157. desgleichen Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158 u. f. und Sentenz (Interlocut.) ebend. p. 169 u. f.

Urtheils, (Formallen eines Definitiv-) ſiehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158 u. f.

Urtheils, (Formalien eines Interlocut-) ſiehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f.

Urtheils, (Formalien eines Leuterungs-) ſiehe Sententz, (Leuterungs-) im XXXVII Bande, p. 174.

Urtheil, (Formalien eines peinlichen) ſiehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Proceſſe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Proceſſe.

Urtheils, (die Forme eines) ſiehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 143.

Urtheils, (Gebühr vor die Entwerffung eines) ſiehe Urtheil-Geld.

Urtheils, (Genehmhaltung des) ſiehe Urtheils bedancken (ſich des).

Urtheils, (die Gerechtigkeit eines) ſiehe Sentenz (Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146 u. f.

Urtheils, (die Gewißheit eines) ſiehe Sentenz (gewiſſe) im XXXVII Bande, p. 168.

Urtheils, (gleichlautende Abſchrifft eines) ſiehe Mittheilung der Abſchrifft, im XXI Bande, p. 617. wie auch Urtheils-Brief.

Urtheils, (Gutheiſſung des) ſiehe Urtheils bedancken.

Urtheils, (die Haupt-Abſicht eines) ſiehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 143.

Urtheils, (die Haupt-Eigenſchafften eines rechtmäßigen) ſiehe *Sententiæ Requiſita*, im XXXVII Bande, p. 120. und Sentenz ebend. p. 141 u. f. wie auch Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. f.

Urtheils, (heilbare Nichtigkeit eines) ſiehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 162.

Urtheils, (Hinderniſſe der Vollſtreckung eines eröffneten) ſiehe *Sententiæ Rumoræ*. im XXXVII Bande, p. 120. und Sentenz (Vollſtreckung der) ebend. p. 193 u. f.

Urtheils, (HONORARIUM vor die Entwerffung eines) ſiehe Urtheil-Geld.

Urtheils, (die Impugnirung oder Befechtung eines) ſiehe Urtheil ſtraffen.

Urtheils, (die Increpirung oder Scheltung eines) ſiehe Urtheil ſtraffen.

Urtheils, (der Inhalt eines) ſiehe Sentenz im XXXVII Bande, p. 141 u. f.

Urtheils (das Inſtrument eines) ſiehe Urtheils-Brief.

Urtheils, (die Juſtificirung eines) ſiehe Sentenz (Beſtätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156. und Sentenz (Actenmäßige) ebend. p. 146 u. f.

Urtheils, (die klaren Worte eines) ſiehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. f.

Urtheils, (die Leuterung eines) ſiehe Sentenz leutern, im XXXVII Bande, p. 218. und Sentenz (geleuterte) ebend. p. 167.

Urtheils, (Leuterung eines Appellation-) ſiehe Urtheil in der Appellations-Inſtanz.

Urtheils,

Urtheils, (Leuterung eines Berg-) siehe Urtheil in Bergwercks-Sachen.

Urtheils, (die Limitirung oder Einschränckung eines) siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Urtheils, (die Linderung eines) siehe Sententz (billige) im XXXVII Bande, p. 157. und *Sententiam passi & restituti*, ebend. p. 130 u. f. wie auch Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. f.

Urtheils, (Mängel und Fehler eines) siehe Sententz (fehlerhaffte) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheils, (Milderung eines) siehe *Sententiam passi & restituti*, im XXXVII Bande, p. 130 u. f. desgleichen Setzung in den vorigen Stand, ebend. p. 620 u. f. wie auch Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. f.

Urtheils, (Mittheilung oder Abschrifft eines) siehe Mittheilung der Abschrifft, im XXI Bande, p. 617. wie auch Urtheils-Brief.

Urtheils, (Nichtigkeit eines) siehe Sententz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. f.

Urtheils, (die Niederschreibung eines) siehe Sententz, (schrifftliche) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheils, (nothwendige Eigenschafften eines rechtmäßigen) siehe *Sententiæ Requisita*, im XXXVII Bande, p. 120. desgleichen Sententz, ebend. p. 145. und Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520. u. f.

Urtheils, (Nullität eines) siehe Sententz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. f.

Urtheils, (das Object eines) siehe *Sententiæ Objectum*, im XXXVII Bande, p. 120.

Urtheils, (die Opponirung oder Vorschützung eines rechtskräfftigen) siehe *Exceptio rei judicatæ*, im VIII Bande, p. 2311. u. f.

Urtheils, (der Ort eines zu eröfnenden) siehe Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. f.

Urtheils, (die Publicirung eines) siehe Senteng eröfnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. f.

Urtheils, (Ratificirung oder Gutheissung des) siehe Urtheils bedancken.

Urtheils, (Rechtfertigung eines) siehe Sententz (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156. und Sententz, (Actenmäßige) ebend. p. 146. u. f.

Urtheils, (rechtliche Würckung eines ausgesprochenen) siehe Rechtskräftig, im XXX Bande, p. 1520. u. f. desgleichen Sententz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158. u. f.

Urtheils, (Rechts-Formeln eines) siehe Sententz, im XXXVII Bande, p. 145. u. f.

Urtheils, (Rechts-Gründe eines) oder die schließliche Ursachen, warum so oder so, und nicht anders gesprochen worden, siehe Urtheil, desgleichen *Sententiarum rationes*, im XXXVII Bande, p. 138. und Sententz, ebend. p. 144. wie auch Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. f.

Urtheils, (die Rechts-Krafft eines) siehe *Judicatum*, im XIV Bande, p. 1511. und Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520. u. f.

Urtheils, (die Recitirung oder Ablesung eines) siehe Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. f.

Urtheils, (die Reformirung eines) siehe Sententz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221.

Urtheils, (die Rescindirung oder Wiederaufhebung eines ausgesprochenen) siehe Sententz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. f. und Sententz-Aenderung, ebend. p. 205. u. f. desgleichen Nichtigkeit, im XXIV. Bande, p. 498. u. f. wie auch Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499. u. f.

Urtheils, (die Restringirung oder Einschränckung eines) siehe Sententz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. und Sententz-Aenderung, ebend. p. 205. u. f.

Urtheils, (die Retractirung oder Wiederaufhebung eines) siehe Sententz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. f. und Sententz-Aenderung, ebend. p. 205. u. f. desgleichen Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498. u. f. wie auch Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499. u. f.

Urtheils, (die Revidirung eines) siehe *Revisio Sententiæ*, im XXXI Bande, p. 945.

Urtheils, (die Revision eines) siehe *Revisio Sententiæ*, im XXXI Bande, p. 945.

Urtheils, (die Revocirung oder Wiederaufhebung eines) siehe Sententz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. f. und Sententz-Aenderung, ebend p. 205. u. f. desgleichen Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498. u. f. wie auch Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499. u. f.

Urtheils, (Römische Rechts-Formeln eines) siehe Sententz, im XXXVII Bande, p. 145. u. f.

Urtheils, (die Schärffung eines) siehe Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. desgleichen Straffe, (Schärffung der) im XL Bande, p. 591.

Urtheil, (die Scheltung eines) siehe Urtheil straffen.

Urtheils, (schlüßliche Ursachen eines) siehe *Sententiarum rationes*, im XXXVII Bande, p. 138. und Sententz, ebend. p. 144. desgleichen Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. f. wie auch den Haupt-Artickel: Urtheil.

Urtheils, (Schöpffung eines) siehe unter dem Artickel: Schöppen, im XXXV Bande, p. 875. u. f. und Schöppen-Stuhl, ebend. p. 883. u. f.

Urtheils, (der schrifftliche Aufsatz eines) siehe Sentenz abfassen, im XXXVII Bande, p. 204. u. f.

Urtheils, (Schutzwehr eines rechtskräfftigen) siehe *Exceptio rei judicatæ*, im VIII Bande, p. 2311. u. f.

Urtheils, (die Schwächung eines) siehe Urtheil straffen, und Sentenz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221.

Urtheils, (Sentenz zu Vollstreckung eines rechtskräftig gewordenen) siehe Sentenz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216. u. f.

Urtheils, (Straffung eines) siehe Urtheil straffen.

Urtheils, (Supplirung eines) siehe unter dem Artickel: Sentenz, im XXXVII Bande, p. 143. und Sentenz-Aenderung, ebend. p. 205. u. f.

Urtheils, (die Suspendirung eines) siehe Sentenz, (suspendirende) und Sentenz, (suspendirte) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheils, (Suspension eines) siehe Sentenz, (suspendirende) und Sentenz, (suspendirte) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheils, (Termin zu Publicirung eines) siehe Sentenz eröfnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. f.

Urtheils, (Verbesserung eines) siehe Sentenz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205. u. f desgleichen Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheils, (Verfälschung eines) siehe *Falsi Crimen*, im IX Bande, p. 189. u. f. wie auch Urkunden, (Verfälschung der.)

Urtheils, (Verfasser eines) siehe Urtheils-Verfasser.

Urtheils, (Verfassung eines) siehe Sentenz abfassen, im XXXVII Bande, p. 204. u. f.

Urtheils, (die verhinderte Vollstreckung eines eröfneten) siehe *Sententiæ Remoræ*, im XXXVII Bande, p. 120. und Sentenz, (Vollstreckung der) ebend. p. 193. u. f.

Urtheils, (Verjährung eines nichtigen) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. f. und Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, p. 499. u. f.

Urtheils, (Verjährung eines ungültigen oder unkräfftigen) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. f. desgleichen Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, p. 499. u. f.

Urtheils, (Verjährung wider die Vollstreckung eines rechtskräfftig gewordenen) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. f. desgleichen Sentenz, (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193. u. f.

Urtheils, (Verjährung eines widerrechtlichen) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. f. desgleichen Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, p. 499. u. f.

Urtheils, (Verkauffung eines) siehe *Redimere Sententiam*, im XXX Bande, p. 1632. und Sentenz, eines bestochenen Richters, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheils, (Vermuthung eines alten) siehe Sentenz, (alte) im XXXVII Bande, p. 147.

Urtheils, (die Vernichtigung oder Wiederaufhebung eines ausgesprochenen) siehe Sentenz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. f. und Sentenz-Aenderung, ebend. p. 205. u. f. desgleichen Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498. u. f. wie auch Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499. u. f.

Urtheils, (Verzögerung des) siehe Urtheil, und Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. f.

Urtheils, (vidimirte Copie eines) siehe Mittheilung der Abschrift, im XXI Bande, p. 617. wie auch Urtheils-Brief.

Urtheils, (die Unbilligkeit eines) siehe Sentenz, (wiederrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. f.

Urtheils, (die Ungerechtigkeit eines) siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. f.

Urtheils, (unheilbare Nichtigkeit eines) siehe Sentenz, (nichtige) im XXXVII Bande, p. 174. u. f. und Sentenz, (Definitiv,) ebend. p. 162.

Urtheils, (Unkosten wegen Vollstreckung eines peinlichen) siehe Unkosten, (Inquisitions,) im XLIX Bande, p. 1843. u. f. Hencker-Geld, im XII Bande, p. 1360. und Sentenz, (Vollstreckung einer peinlichen) im XXXVII Bande, p. 196. u. f.

Urtheils, (Unterschrifft eines) siehe Sentenz, (unterschriebene) im XXXVII Bande, p. 193.

Urtheils, (Vollstreckung eines) siehe Sentenz, ein Genüge thun (der ergangenen) im XXXVII Bande, p. 215. desgleichen Sentenz, (Vollstreckung der) ebend. p. 193. u. f. wie auch Urtheils, (Vollstreckung eines Berg-) und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheils, (Vollstreckung eines Berg-) Einem rechtskräftigen Urtheile und Bescheide folget so wohl in Berg-Wercks als andern Sachen desselben Vollstreckung darinnen, daß der Ueberwundene dasjenige, was durch Urthel oder Bescheid ihm Rechtskräftig zu erkannt worden, binnen gewisser Zeit zu befolgen, durch die Obrigkeit gezwungen wird. Besiehe von Schönbergs Berg-Inform. art. 22. Königl. Churfürstl. Sächs. Mandat wegen Bergwercks-Sachen von 1713. §. 25. u. f. Die geschehene Execution giebt demjenigen, der solche erlanget, ein Dinglich Recht. Hierauf folget die Taxation; Solche geschiehet, wenn der Beklagte die Zahlung oder Einräumung binnen 14. Tagen nicht befolget und leistet, von denen Berg-Beamten jedes Orts, und zwar bey Berg-Theilen und Zechen mit Zuziehung zweyer Schicht-Meister

und

und zweyer Steiger und des geordneten Kux-Kräntzlers, von welchem letztern jedesmal fünfe besonders dazu zu vereyden. Chur-Sächs. Mandat von 1713. § 26. Hierbey geschiehet auch die Einweisung in die verholffenen Güter, als die andere Handlung der Execution, und hat selbige diese Würckung, daß der Kläger aus des Beklagten zugehörigen Sachen die Früchte so lange erhebet, bis er befriediget ist; doch muß er Rechnung ablegen und den Ueberrest herausgeben. In Berg-Sachen geschiehet solche bey Ausbeuthen, daß dem Kläger ein Schein an den Austheiler gestellet wird, vermöge dessen ihm die Ausbeuthen gegen Quittungen verabfolget werden. d. *Mand.* §. 25. 26. Wenn der eingeweißte Kläger sich mit der Rechnung und Verwaltung nicht vermengen will, oder es ist auf Seiten des Beklagten gar schlechte Anstalt bey der Administration; So verordnet der Richter einen Sequester, welchem er mit gewisser Instruction die Verwalt- und Besorgung anvertrauet. Kan aber dadurch Beklagter seine Befriedigung noch nicht erlangen; so erfolget die Subhastation, oder die öffentliche Feilbietung und Verkauffung an den Meistbiethenden durch die Obrigkeit. Vorige beyde Stücke sind nur in gewisser massen Berg-üblich. Also hat die Sequestration statt, wenn Gewerckschafften mit einander streitig sind; damit keine ungebührliche Verzögerung vorgenommen, und zum Nachtheil die Ertze nicht ausgehauen und die Gelder davor anderer Orte verwendet werden; so wird bey dem streitigen Gange das streitige Feld einem Administratorn übergeben, welcher dahin verpflichtet wird, daß er solch Feld in seine Special-Aufsicht nehme, den Bau lediglich auf den streitigen Gang und sonst an keinem andern Orte veranstalte und fort stelle, die Zimmerung in denen Schächten und Strecken, sowohl auch die Tag- und Kunst-Gebäude in guter Aufsicht halte, das Gebäude mit Mannschafft nicht überlege, allen unnöthigen Aufgang vermeide, beym Nachschlagen der Ertze, dererselben Aufbereit- und Zugutmachung selbst zugegen sey, über alles richtige Rechnung führe, solches in Anschnitt bringe, und ein mehreres nicht, als was zu der Auslohnung nöthig, aus dem Deposito erhebe. Besiehe das obige Mandat von 1713. §. 23. Wiewohl Herttwig in seinem Bergbuche bey dem Worte: Hülffe, p. 215. ein Urthel anführet, daß Subhastationes bey Bergwercken nicht bräuchlich; So allegirt er doch auch ein anderes bey dem Worte: *Licitatio*, p. 263. wo dieselbe statt habe, nur daß das Geboth nicht auf Tag-Zeiten geschehen dar. Hingegen bey Berg-Theilen u. Vortath geschiehet nach erfolgter Immission der Anschlag mit der Taxation, sowohl bey dem Berg-Amte, als an derselben Stadt-Rathhause, mit Requisition an den Rath daselbst, da denn jederman, bey höherer Licitation eines Fremden, auch dem Gläubiger selbst, freystehet, in drey-vierzehentägiger Frist ein mehreres darauf zu setzen, und einander zu superiren. Den letzten Tag des sechswöchentlichen Termins Mittags mit Schlag 12 Uhr wird dem Meistbiethenden solches adjudiciret, und ist das Recht der ersten Licitation, die Offerirung zu gleichem Gebot, und die Special-Subhastation mit dem höchsten Geboth aufgehoben. Dabey ist noch zu erinnern, daß bey Particular-Ansprüchen, auf Pech-Wercke, Schmeltz-Hütten und andere Tage-Gebäude, verständige, und hiezu verpflichtete Handwercks-Leute, zu Rathe gezogen werden müssen. Wenn kein höheres Geboth, als der Anschlag mit der Taxe ist, erfolget; so werden die subhastirten Dinge dem Kläger davor zu geschlagen. Besiehe das angezogene Mandat §. 26. Die Uebermaasse muß Kläger bey dem Berg-Amte niederlegen, oder hinlängliche Caution bestellen. Wie nun in einer Civil-Schuld nicht eher ein Gläubiger Anspruch an Bergwercke machen kan, bis das andere Vermögen nicht zulanget; So wird bey einer Berg-Schuld wegen des Ueberrestes nach diesem erst das andere Vermögen in Anspruch genommen. Nachdem wir nun bishero von der Subhastation gehandelt, welche die Rechte veranlassen; So ist noch etwas weniges von der freywilligen Subhastation zu gedencken. Diese ereignet sich theils bey Erbschafften, wenn Erben sich des Werthes halber wegen der Bergwercke nicht vergleichen können, oder Gesellschaffter bey der Trennung und Absonderung von der Gesellschaffts-Handlung unter sich selbst dieserwegen nicht einig werden können, und so weiter. Bauß in Instic. Jur. Metall. Germ. c. 11. §. 41.

Urtheil, (Vollstreckung eines Consistorial) siehe Urtheil bey denen Consistorien.

Urtheils, (Vollstreckung eines Hof-Gerichts-) siehe Urtheil bey denen Hof-Gerichten.

Urtheils, (Vollstreckung eines Kriegs-Gerichts) siehe Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch *Execution*, im VIII Bande, p 2349. u. f.

Urtheils, (Vollstreckung eines militarischen) siehe Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch *Execution*, im VIII Bande, p. 2349. u. f.

Urtheils, (Vollstreckung eines Ober-Consistorials-) siehe Urtheil bey dem Kirchen-Rath.

Urtheils, (Vollstreckung eines Ober-Hof-Gerichts-) siehe Urtheil bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

Urtheils, (Vollstreckung eines peinlichen) siehe Sentenz (Vollstreckung einer peinlichen) im XXXVII Bande, p. 196. u. ff. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, desgleichen Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. ff.

Urtheils, (Vollstreckung eines rechtskräfftigen) siehe Sentenz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193. u. ff wie auch Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520. u. ff.

Urtheils, (Vollziehung eines) siehe Sentenz ein Genüge thun (der ergangenen) im XXXVII Bande, p. 215. desgleichen Sentenz (Vollstreckung der) ebend. p. 193. u. ff. wie auch Urtheils (Vollstreckung eines Berg-).

Urtheils, (die Vorlegung eines) oder die Mittheilung der Abschrifft von demselben, siehe

siehe Mittheilung der Abschrifft, im XXI Bande, p. 617. und Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. ff.

Urtheils, (Vorschützung eines rechtskräfftigen) siehe *Exceptio rei judicatæ*, im VIII Bande, p. 2311. u. f.

Urtheils, (Vorstand wegen Genügeleistung des) siehe Vorstand, dem gerichtlichen Bescheide ein Genüge zu leisten, im L Bande, p. 1263.

Urtheils, (die Ursachen eines so oder so ausgefallenen) siehe *Sententiorum Rationes*, im XXXVII Bande, p. 138. und Sententz, ebend. p. 144. desgleichen Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Urtheil.

Urtheils, (Urtheil zu Vollstreckung eines rechtskräfftig gewordenen) siehe Sententz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216. u. f.

Urtheils, (die Wiederaufhebung eines) siehe Sententz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. und Sententz (nichtige) ebend. p. 174. u. f.

Urtheils, (die Wiederruffung eines) siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205. u. f. und Sententz (nichtige) ebend, p. 174. u. f. desgleichen Nichtigkeit, im XXIV Bande, p. 498. u. f. und Nichtigkeits-Klage, ebend. p. 499. u. ff.

Urtheils, (die Wissenschafft eines gefällten oder eröffneten) siehe Wissenschafft.

Urtheils, (die würckliche Aussprechung und Fällung eines) siehe Sententz fällen, im XXXVII Bande, p. 214. und Sententz eröffnen, ebend. p. 211. u. ff.

Urtheils, (Würckungen eines ausgesprochenen und rechtskräfftig gewordenen) siehe Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520. u. ff.

Urtheils, (die Zeit eines zu eröffnenden) siehe Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. ff.

Urtheils, (Zurückhaltung eines eingeholten) siehe unter dem Artickel: Sententz, im XXXVII Bande, p. 144. und Sententz eröffnen, ebend. p. 211. u. ff. wie auch unter dem Haupt-Artickel: Urtheil, und Urtheil bey denen Aemtern.

Urtheils, (Zurücknehmung eines) siehe Sententz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. und Sententz eröffnen, ebend. p. 211. u. ff.

Urtheils, (die zweiffelhafften und schließlichen Ursachen eines) siehe Urtheil, und *Sententiarum rationes*, im XXXVII Bande, p. 138. wie auch Sententz, ebend. p. 144. desgleichen Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. ff.

Urtheil in Sachen, die noch nicht rechtshängig geworden, siehe Sententz (Belehrungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil, ohne die Sache untersucht zu haben, siehe Sententz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. und Sententz (nichtige) eb. p. 174. u. f. wie auch Sententz (widerrechtliche) eb. p. 203. u. f.

Urtheil nach der Sachen wahren Beschaffenheit, siehe Sententz (Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146. u. f.

Urtheil in Sachen, die wieder in den vorigen Stand gesetzet werden können, siehe Sententz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. und Setzung in den vorigen Stand, ebend. p. 620. u. ff.

Urtheil, wider einen Sachwalter, oder Procuratorn, siehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 159. u. ff. desgleichen Sententz (eine auf Principalen gerichtete) ebend. p. 188.

Urtheil in denen Sächsischen Rechts-Collegien. Unter dem Nahmen derer Sächsischen Rechts-Collegien verstehen wir allhier nichts anders, als die beyden Chur-Fürstlich-Sächsischen Schöppen-Stühle und Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg. Nachdem aber von denen beyden erstern bereits unter dem Worte: Schöppen-Stuhl, im XXXV Bande, p. 883. u. ff. umständlich gehandelt worden; so bleiben wir allhier mit unserer Betrachtung blos bey denen beyden bemeldeten Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg stehen, und sind gesonnen, dasjenige, was in Ansehung unsers Vorhabens davon zu wissen und zu mercken nöthig ist, in möglichster Kürtze vorzustellen. Es ist also zuförderst aus dem Visitations-Decrete, die Universität Leipzig betreffend, von 1616. Rubr. *Facultas Juridica.* §. 10. *Cod. Aug.* T. I. p. 915. zu berühren, daß keiner von denen Facultisten bey denen Berathschlagungen auf seiner eigenen Meynung allzuhart bestehen, sondern ein jeder sein Votum gantz gelassen mit Anführung guter Gründe ablegen, und auf die widrigen antworten solle, worauf sich eines gewissen Schlusses nach den meisten Stimmen zu vereinigen. Nicht weniger ist aus dem Visitations-Decret, die Universität Wittenberg betreffend, vom 19 August 1668. § 5. *Cod. Aug.* T. I. p. 986. anzumercken, daß der Ordinarius bey denen einkommenden Rechts-Sachen in der Facultät und Schöppen-Stuhle (ungeachtet des Decanli Prädecentz) dennoch bey Austheilung derer Acten, Anordnung derer Referenten und Correferenten, Sammlung derer Stimmen, Durchsehung und Verbesserung derer abgefaßten Urtheile die Aufsicht und die Direction haben, die Beysitzer zusammen ruffen, die Acten austheilen, und dabey, daß die Sachen nach ihrer Wichtigkeit recht eingetheilet, die schwereften nicht den jüngsten gegeben, auch bey solchen wichtigen Sachen, sie seyn bürgerlich oder peinlich, ein Correferent gebrauchet, alles jederzeit reifflich und wohl erwogen, bey dem Votiren kein Interpelliren, oder unzeitiges Contradiciren zugelassen, sondern alles fein ordentlich und bedachtsam vorgenommen, überlegt, beschlossen, und nach dem gewöhnlichen Stylo recht aufgesetzt und eingerichtet werden möge, mit Fleiß zusehen und in Acht nehmen soll. Wabst. Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 15. §. 9. Gleichwie nun andern Facultäten die Macht gegeben ist, von Dingen, so in ihre Profeßion lauffen, zu respondiren, Carpzov in Jur. Eccl. Lib. II. def. 417. also stehet

dieses

dieses Recht auch insonderheit denen beyden Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg völlig zu, ob zwar die von denenselben eingeholten Responsa vor gerichtliche Urtheile nicht zu achten, sondern, wenn sie der vorseyenden That gemäß sind, nur eine wahrscheinliche Autorität machen, und durch des Richters Approbation erst in Krafft einer Sententz gelten. Horn Resp. XI. p. 108. Wiewohl nach der Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 34. §. fin. kein Unterrichter das eingelangte Urtheil zurücke halten darff. Wegen der peinlichen Sachen ist besonders zu mercken, daß, als die Schöppen zu Leipzig vormahls sich darüber beschwert, wie der Churfürstlichen Stifftung zuwieder sich die Facultäten, ingleichen der Schöppen-Stuhl zu Wittenberg, anmaßten, in peinlichen Sachen Urtheile zu machen, und insonderheit die Facultät zu Leipzig ihre Academischen und Doctoralische Privilegien, nebst der Observantz, in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu erkennen, dabey vorgestellet, und wie sie nicht geringer, in denen Rechten zu respondiren, als andere promovirte Doctorn und Juristen-Facultäten, welche bey ihren Doctor-Promotionen zur Justitz nicht weniger, als die Schöppen, geschworen seyn könnten, Churfürst Johann George mittelst eines unter dem 26. Junii 1638. an die Leipziger Schöppen und Juristen-Facultät ergangenen Decisiv-Rescripts in *Cod. Aug.* T. I. p. 1131. die Sache dermassen entschieden, daß zwar alle Schösser und Beamten (ausser denen im Chur-Kreise, die sich der peinlichen Urtheile auch zu Wittenberg erholen mögen) in peinlichen Sachen alleine bey dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig Rechts erholen, und die erfolgenden Urtheile zur Landes-Regierung uneröffnet einsenden, und der Execution halber fernere Antwort erwarten sollen; dahingegen, was die andern Gerichtsbarkeiten, so mit den Ober-Gerichten beliehen, oder diese sonst beständigst hergebracht, ingleichen auswärtige Gerichts-Herren betreffe, ihnen, wo und welcher Orte sie sich solcher Information erholen wollen, frey gestellet bleibe. Wabst l. c §. 10. Nur ist zu beklagen, daß zwischen denen Juristischen Collegien so vieler Wiederspruch und Mißhelligkeit der Meynungen zu nicht geringer Geldspilterung und Auffenthalt der Processe anzutreffen, davon unter andern das Bedencken der Juristen-Facultät zu Leipzig, etlicher Fälle wegen, worinnen hiebevor ungleich gesprochen worden, vom 11. May 1605. nicht weniger die Monita super Capitibus Juris Criminalis controversi des Leipziger Schöppen-Stuhls vom 20. Jenner 1691. nebst der Wittenbergischen Collegien Beantwortung darauf bey Bergern in El. Crim. p. 202. u. f. P. I. suppl. p. 14. u. f. bezeugen, und sonst denen in Gerichten versirenden bekannt ist. Thomasius leitet dieses zum Theil aus der Nacheiferung derer Schöppen-Stühle und Juristen-Facultäten her, indem jene gewohnt gewesen, nach den alten deutschen Rechten und Gewohnheiten (davon der sogenannte Sachsen-Spiegel Zeugniß giebet,) zu sprechen, dahero auch diese Schöppen im Jahr 1450. angesucht gehabt, sie bey alter Freyheit und guter Gewohnheit zu lassen, Andreä Ockelii Tr. de Scabin. Hall. adj. lit. E. p. 183. Der Pabst aber hätte schon von vielen Jahrhunderten her dieses deutsche Recht in unterschiedenen Bullen angefeindet, die hinter Zobelii Sächsischen Land-Recht zu lesen; daher die Doctorn der Rechte festiglich geglaubet, daß dem gemeinen Wohlseyn nicht besser könnte vorgestanden werden, als wenn die alten Deutschen Rechte ausgemertzet, sonderlich aber das fremde Justinianische und Päbstliche Recht in Deutschland in Praxin eingeführet würde. Thomasius ad *Ossæ* Testam. c. 1. n. 103. p. 210. Welcher ferner untersuchet, ob die Einführung der Juristen-Facultäten, nach Ossä Meynung, für eine Ausbesserung des Regiments zu halten, und beyfüget, daß, nachdem die Universitäten eingeführet worden und die Doctorn der Rechte bey Hofe zu regieren angefangen, diese auch Assessores in Schöppen-Stühlen geworden, ja die Ordinarii der Juristen-Facultäten anfangs nach der Reformation im Rathe und Schöppen-Stuhle zugleich gewesen; auch würde zu jetzigen Zeiten im Schöppen-Stuhl niemand geduldet, der nicht auch ein Doctor der Rechte wäre. Thomasius l. c. 8. n. 17. p. 387. Vornehmlich gründen sich diese Collegien auf die jedes Orts hergebrachte Observantien, wiewohl ihnen neue Meynungen, und Observation einzuführen nicht erlaubet ist. Siehe Erörterung der Land-Gebrechen von 1661. tit. von Justitz-Sachen §. 49. nebst Gribners Diss. ad eund. de observ. Coll. Jurid. Dahero sind auch Ihro Königliche Majestät bewogen worden, denen Dicasterien dieser Lande, mittelst allergnädigsten Befehls vom 9. Mertz 1715. C. A. T. I. p. 1186. zu injungiren, daß sie denen Definitiv-Urtheln allezeit die schlüßlichen Ursachen oder Rechts-Gründe, auch ohne Begehren der Partheyen, mit beyfügen oder einrücken sollen. Welches auch erfordert wird, wenn der Part mit seiner Klage oder Suchen, entweder schlechterdings, oder angebrachter massen, abgewiesen, oder sonst gestalten Sachen nach erkannt, sowohl wenn auf Leuterungen oder Appellationen reformatorisch oder declaratorisch gesprochen worden. Erl. Neue Proc. Ordn. tit. 34. §. 4. Sonst soll einem im Urthel eingeschlichenen Irrthume, ohne Verstattung eines Suspensivischen Rechts-Mittels, mittelst einer zu denen Acten zu bringenden Registratur abgeholffen oder die Acten an das Collegium, da das Urthel gesprochen, wieder eingeschicket u. allda ohne ferneres Entgeld corrigiret werden. *Ibid.* tit. 35. §. 2. Schlüßlich ist in denen Gerichten bekannt, daß, wenn ein Part ein beyfälliges Informat vor sich aus irgend einem Dicasterio erhalten, er öffters von Wiedererstattung der Proceß-Kosten pflege befreyet zu werden. Berger in Oecon. Jur. p. 1037. n. 6. Alleine, gleichwie die Rechts-Lehrer mit gutem Recht voraussetzen, daß dergleichen auf keine falsche Vorstellung müsse erfolgt seyn. Also ist sich hierauf nicht allerdings

lerdings sicher zu verlassen, und ist unter andern, ohnerachtet des von der löblichen Juristen-Facultät zu Wittenberg im Monat Julio 1708. Johann Christian Naumannen wieder Heinrich Schillern, wegen weggekommener Gerste ertheilten beyfälligen Informats, welches Berger in Oecon. Jur. p. 853. n. 4. Extracts-Weise anführet, nicht nur beklagter Naumann in der Haupt-Sache condemniret, sondern auch anbey in die Proceß-Kosten bey dem hochlöblichen Appellations-Gerichte zu Dreßden im Winter-Gerichte 1714. n. 226. vertheilet worden. Wabst l. c. §. 11. Besiehe auch Bodini Disp. de Expensis Victoriæ non præst. th. 9.

Urtheil in Salz-Licent-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheils bedancken (sich des) oder **des Urtheils sich bedancken.** Lat. *Sententiam approbare*, oder *Sententiæ approbatio*, ist eigentlich nichts anders, als eine Genehmhaltung oder Einwilligung derer Partheyen in das in Sachen ihrer ergangene Urtheil. Und zwar geschiehet solches entweder mit klaren und ausdrücklichen Worten, oder auch nur stillschweigend, da nehmlich keine von beyden Partheyen binnen der in denen Rechten darzu verordneten zehentägigen Frist von Zeit der geschehenen Eröffnung durch dasselbe beschwert zu seyn bekennet, noch auch die ihr solchen Falls zustehende Rechts-Mittel der Leuterung oder Appellation, u. d. g. gebrauchet, mithin selbiges durch sein Stillschweigen die Krafft Rechtens ungehindert ergreiffen läßt. Nun ist zwar bekannten Rechtens, daß das Appellations-Mittel dem Appellaten so wohl, als dem Appellanten, gemein sey, dergestalt, daß ein jeder von ihnen seine beyderseitige Beschwerden rechtlich ausführen, und auch der Richter darüber erkennen und aussprechen mag, da er entweder diesen verurtheilet, oder jenen frey und loß spricht, u. s. w. Ob aber dieses auch in Ansehung desjenigen Statt habe, welcher sich des Appellations-Mittels entweder stillschweigend oder ausdrücklich verziehen hat, da er nehmlich das End-Urtheil ausdrücklich angenommen, oder sich des Urtheils mit Worten oder in der That bedancket? solches verdinet allerdings eine etwas gründlichere Untersuchung. Gestalt denn eine solche Approbirung des Urtheils da sich einer desselben bedanckte, nicht von der Würckung zu seyn scheinet, daß er dadurch der Rechts-Wohlthat der Appellation sich verziehen zu haben geachtet werden möge, weil diese Approbirung nicht vom Gegentheil angenommen worden. Daher machen die Rechts-Lehrer diese Haupt-Regel, daß, wenn einer appelliret und gleichwohl auch etwas thut, wodurch er entweder stillschweigend oder ausdrücklich bekennet, er wolle sich der Appellation wieder begeben, als da er sich z. E. wiederum an den ersten Richter wendet, oder um einige Erleichterung und Nachlaß Ansuchung thut, solches aber von der Partey oder dem Richter nicht angenommen worden, demselben eine dergleichen, stillschweigende Renunciation oder Verzicht nicht schadet, noch auch daraus der Gegentheil sich helffen könne. Welches absonderlich in practischen Rechts-Händeln am meisten zu beobachten, wie Sichard in l. 4. n. 14. C. de pact. erinnert, indem die in Abwesenheit einer Parthey bey den Richter geschehene Verzicht jener nichts schaden könne, dafern solche nicht der Richter, als eine öffentliche Person, oder ein Notarius, im Nahmen des Abwesenden annimmt. Bartolus in pen. qu. und Cynus in *Aurb.* Sacramenta puberum, qu. 10. C. si adverf. vendit. per l. certum. §. si quis absente. C. de confeſſ. Philipp Francus in cap. solicitudinem. n. 11. verſ *secunda limitatio*, de confeſſ. weil der andere Theil sich auf diejenigen Handlungen, welche er nicht angenommen hat, noch viel weniger aber der Richter von Amts wegen, da die Parthey sich nicht dawieder setzet, gründen und stützen kan. Ueber dieses schadet nur das Bekänntniß, welches in Gegenwart der Parthey geschehen ist, dem Bekennenden alsdenn erst, wenn jene solches würcklich angenommen hat. Cynus in l. 1. qu. 6. C. de confeſſ. Und dieses zwar in so weit, daß auch nicht einmahl die gerichtliche Acceptation zulänglich ist, welche nur etwann mit diesen allgemeinen Worten geschiehet: Accepto omnia, quæ pro me faciunt; quæ contra, generaliter refuto, das heißt: Ich nehme alles dasjenige an, was vor mich ist, und verwerffe hingegen überhaupt alles, was wieder mich ist, wie Baldus in l. 3. not. 2. C. de repud. hæred. saget. Aus welchem zur Gnüge erhellet, daß die Appellaten u. s. w. durch die Ratification und Acceptation oder Bedanckung des Urtheils sich nicht alsbald schaden; so daß ihnen nichts desto weniger die Rechts-Wohlthat der Appellation gemein sey, zumahl wenn solches etwas einfältige und Bauers-Leute sind, welchen die Rechte wegen ihrer Unwissenheit gar leichte zu Statten kommen, und da ja von niemanden vermuthet wird, daß er sich seines Rechts oder besondern Begünstigung verzeihen wolle, und über dieses auch ein bloser Irrthum ihnen keinesweges schaden soll. Gyland Lib. I. Decis. 12. n. 10. fol. 171. u. s. Welches denn auch um so viel mehr Statt findet, wenn auch der Appellant und also beyde Partheyen das Urtheil loben, oder sich desselben bedancken, und darwieder sich nichts vernehmen lassen. Welchen Falls dem Appellaten sein Bedancken nicht schaden mag, weil es nur gestalten Sachen nach geschehen ist, dafern nehmlich auch der Gegentheil das Urtheil billigen oder sich dessen bedancken würde. Wenn übrigens dieser andere Theil hernachmahls bey dem Urtheil es nicht bewenden lassen will; so folget, daß der Appellat auch nicht daran gebunden sey, gleichwie es sonst bey denen Transacten und Vergleichen gehalten wird, daß nehmlich, obgleich der eine Theil darein williget, der andere aber dagegen handelt, jener alsdenn auch wieder zurück treten kan. Denn sie haben beständig diese Clausul bey sich: Gestalten Sachen nach, und dafern der Gegentheil nicht dawieder handeln wird. Wehner in Obs. Pract. v. Bedancken.

Urtheils-Brief, Urtheils Document, oder Urtheils-Instrument, Lat. *Sententiæ latæ Documentum*, sive *Instrumentum*, heißt absonderlich bey dem Reichs-Cammer-Gerichte eigentlich nichts anders, als eine gleichlautende und vidimirte Copey oder Abschrift eines daselbst gefällten und eröfneten Urtheils, dergleichen denn denen Partheyen unter dem Kayserlichen Insiegel vor sich auszubitten gar wohl vergönnet ist. Und wenn auch schon ein solcher Urtheils-Brief jemanden bereits einmahl gegeben worden, Alters wegen aber gantz verdorben ist; so mag auch um dessen Renovirung und Confirmation angesuchet werden. Ruland de Commiss. P. III. Lib. X. c. 14. n. 10. Fol. 205. Ja es können auch mehrere Kläger und Interessenten bey der Sache, welche vor sich ein Urtheil erhalten, ein jeder für sich einen eigenen Urtheils-Brief, und zwar auf Kosten des Ueberwundenen, ausbitten. Und daß es auch bey den Cammer-Gerichte beständig also gehalten werde, bezeuget Caspar Wilhelm Scipio in Decis. Camer. 203. Lib. III. Keller de Offic. Juridico-polit. Lib. XII. fol. 16. in fin. und fol. 464, Wehner in Obs. Pract. v. Urtheils-Brief,

Urtheils-Bücher, sind eine Art von Gerichts-Büchern, worein besonders die vor diesem oder jenem Gerichte ergangenen Urtheile eingezeichnet werden. Daher sie denn auch bedürffenden Falls allezeit einen völligen Beweis bey sich führen, sie mögen gleich von dem Gerichte selbst, oder auch nur einer blossen Privat-Person, produciret werden. l. scriptura. de fid. instrum. l. fin. C. de re judic. Und dieses zwar aus dem Grunde, weil von einem Gerichte beständig die Vielheit der zugegen gewesenen Zeugen vermuthet wird. Ruland de Commiss. P. III. Lib. 5. c. 6. n. 15. fol. 175. Wehner in Obs. Pract. v. Bücher.

Urtheils-Bücher, (verfälschte) siehe Urkunden, (öffentliche) und Urkunden (Verfälschung der).

Urtheil zur Schadloßstellung, siehe Sententz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221. u. f. wie auch Unkosten (Gerichts-) im im XLIX Bande, p. 1835. u. f.

Urtheil zur Schäden-Ersetzung, siehe Sententz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221. u. f. wie auch Unkosten (Gerichts-) im XLIX Bande, p. 1835. u. f.

Urtheil schärffen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. desgleichen Straffe (Schärffung der) im XL Bande, p. 591. u. f.

Urtheil zu Schärffung der Straffe, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. desgleichen Straffe (Schärffung der) im XL Bande, p. 591. u. f.

Urtheil derer Schätz-Herren, siehe Sententz in Schätzungs-Sachen im XXXVII Bande, p. 222.

Urtheil in Schätzungs-Sachen, siehe Sententz in Schätzungs-Sachen, im XXXVII Bande, p. 222.

Urtheil zur Ehescheidung von Tisch und Bette, siehe Sententz in Ehe-Sachen, im XXXVII Bande, p. 210. und Ehescheidung, im VIII Bande, p. 331. u. f.

Urtheil schelten, siehe Urtheil straffen.

Urtheil eines Schiedsmanns, siehe Sententz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190. und *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160.

Urtheil eines Schieds-Richters, siehe Sententz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190. und *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160.

Urtheil in Schimpfungs-Sachen, siehe Sententz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil in schlechten Rechts-Sachen, siehe *Sententia in Actionibus simplicibus*, im XXXVII Bande, p. 108.

Urtheil zum Schleiffen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 185.

Urtheil zu schleuniger Vollstreckung der Hülffe, siehe Sententz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216. u. f. wie auch Urtheils (Vollstreckung eines Berg-).

Urtheil in Schmach- oder Schmähungs-Sachen, siehe Sententz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil schöpfen, siehe unter dem Artickel: Schöppen, im XXXV Bande, p. 875. u. f. und Schöppen-Stuhl, ebend. p. 883. u. f.

Urtheil eines Schöppen-Stuhls, siehe Sententz im XXXVII Bande, p. 141. u. f. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. f. Sententz (peinliche) ebend. p. 175. u. f. und Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962. u. f. wie auch Schöppenstuhl im XXXV Bande, p. 883. u. f. desgleichen Urtheil in denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil eines Schössers, siehe Urtheil bey denen Aemtern.

Urtheil in Schriften verfassen, siehe Sententz (schriftliche) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil vor oder wider die eingewandten Schutz-Reden, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. f. desgleichen Schutz-Rede im XXXV Bande, p. 1718. u. f.

Urtheil schwächen, siehe Urtheil straffen, und Sententz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221.

Urtheil zur Schwerdt-Straffe, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 185.

Urtheil in schweren Rechts-Sachen, siehe Sententz in wichtigern Rechts-Sachen, im XXXVII Bande, p. 225.

Urtheil in schwerern oder wichtigern Verbrechen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im pein-

peinlichen Kriegs-Processe, desgleichen Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219. u. f.

Urtheils-Document, siehe Urtheils-Brief.

Urtheil vor eine Sentenz oder Urtheil, siehe Sentenz (bestätigte) und Sentenz (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil wider eine Sentenz oder Urtheil, siehe Sentenz (reformirende) und Sentenz (reformirt) im XXXVII Bande, p. 190. wie auch Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil zu Separirung der Eheleute, oder zur Sonderung von Tisch und Bette, siehe Urtheil in Desertions-Sachen.

Urtheil in Servitut-Sachen, siehe Sentenz in Servitut-Sachen, im XXXVII Bande, p. 222. desgleichen Servitut, ebend. p. 520. u. ff.

Urtheil zur Setzung in den vorigen Stand, siehe Sentenz (gemischte Interlocut.) im XXXVII Bande, p. 167. u. f. desgleichen Setzung in den vorigen Stand, ebend. p. 620. u. f.

Urtheils-Finder, siehe Urtheils-Verfasser.

Urtheils-Frage, Urthels-Frage, oder Rechts-Frage, Lat. *Sententiæ Requisitio*, heißt im Rechts-Gange ein kurtz gefaßtes Schreiben, welches ein Richter, nach dem in einer gewissen und vor seinen Gerichten anhängigen Streit-Sache geendigten rechtlichen Verfahren, denen hierüber gehaltenen und gehörig inrotulirten Acten, bey deren Versendung zum Spruch Rechtens, beygeleget, und deshalber dasjenige Rechts-Collegium, an welches die Acten überschicket werden, ersuchet und bittet, ihn des Rechtens zu belehren. Dergleichen Urtheils-Frage kan nun ohngefähr in folgenden Formalien abgefasset werden:

„Magnifice, Hoch-Edle,
„Veste, Hochachtbare und
„Hochgelehrte
„Insonders Hochgeneigte Herren.

„Dieselben belieben aus beykommenden Acten „zu ersehen, was in Injurien-Sachen zwischen „N. N. und dessen Ehe-Weibe, denn N. des N. „N. Ehe-Weibe, beyden allhier ergangen. Wenn „ich denn gerne wissen möchte, was hierinnen „Rechtens; als ergehet an meine Hochgeneigte „Herren mein dienstliches Bitten, Sie belieben „mich solches durch ein verschlossen Urtheil son„der Beschwerde zu verständigen. Solches bin „ich, nebst Erlegung der Gebühr, danckbarlich zu „verdienen geflissen. Datum den N. Anno N.

„N. N.„

J. G. B. Expediter Notarius im Anhange p. 754. Siehe auch den Artickel: Urtheils-Verfasser.

Urtheils-Geld, siehe Urtheil-Geld.

Urtheils-Instrument, siehe *Sententiæ Instrumentum*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Urtheils-Brief.

Urtheils-Krafft, siehe Urtheilungs-Krafft.

Urtheils-Krafft, oder Rechts-Krafft, siehe *Judicatum*, im XIV Bande, p. 1511. und Rechts-Krafft, im XXX Bande, p. 1520. u. f.

Urtheil in Soldaten-Sachen, siehe Sentenz (Kriegs-Gerichts-) im XXXVII Bande, p. 173. und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil auf sonderliche und gewisse Fälle, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. ff. desgleichen Sentenz in Particular-Sachen, ebend. p. 219.

Urtheil zur Sonderung von Tisch und Bette, siehe Urtheil in Desertions-Sachen.

Urtheil nach der Sonnen Untergang, siehe Sentenz, (eine bey Nacht-Zeit gefällte) im XXXVII. Bande, p. 174. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211. u. ff.

Urtheil wegen eines sorglichen Manns, solchen im Gefängniß zu verwahren siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 185.

Urtheil in Spolien-Sachen, siehe Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323. u. f.

Urtheil sprechen, siehe Sentenz fällen, im XXXVII Bande, p. 214. und Sentenz eröffnen, ebend. p. 211. u. f. wie auch Urtheils-Verfasser.

Urtheils-Preiß, siehe Urtheil-Geld.

Urtheils-Recht, siehe Urtheil-Recht.

Urtheils sich bedancken, (des) siehe Urtheils bedancken (sich des).

Urtheils-Sprecher, siehe Urtheils-Verfasser.

Urtheils Straffung, siehe Urtheil straffen.

Urtheil in Staats-Sachen, siehe Sentenz in Staats-Sachen, im XXXVII Bande, p. 223.

Urtheil in Staats-Verbrechen, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. desgleichen Staats-Verbrechen im XXXIX Bande, p. 707.

Urtheil in Standes- oder Präjudicial-Sachen, siehe Sentenz (Präjudicial-) im XXXVII Bande, p. 187. u. f.

Urtheil Statt geben, (dem) Lat. *Stare decreto, vel Sententiæ*, ist so viel, als sich dem richterlichen Ausspruche unterwerffen, ohne darwider zu appelliren, oder ein anders gleichmäßiges Rechts-Mittel ergreiffen. Siehe Folge, im IX Bande, p. 1430. und Gehorsam, im X Bande, p. 631. u. f. wie auch den Artickel: Urtheils bedancken.

Urtheil wider die Statuten, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203 u. f.

Urtheil in Stempel-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil in Steuer und General-Accis-Sachen, Von denen Steuer- und General-Accis-Sachen ist so viel kürtzlich anzumercken, daß dieselben im Churfürstenthum Sachsen vor denen hierzu besonders verordneten hohen Collegien

der Steuer- und General-Accise tractiret werden, und ist die Hochlöbl. Landes-Regierung nebst dem Ober-Hof-Gerichte, besiehe Verordn. vom 25. Mertz 1689. Cod. Aug. T. II. p. 1527. dahin angewiesen, daß die Untersuchung der Contributions-Streitigkeiten, nicht von Justitz-Collegien geschehen, sondern an die Ober-Steuer-Einnahme verwiesen werden soll, ohngeachtet zwar wieder die Ausnahme der Steuer- und Accis-Sachen von denen Justitz-Collegien ehedem schon mehrmahlige Vorstellung geschehen. Im Fall aber ein oder anderer sich einiger Exemtion entweder durch Verjährung, oder krafft eines besondern Vergleichs unter denen Partheyen anzumassen, und solches gegen seinen Gegentheil im Stande Rechtens auszuführen, vermeynete; so soll alsdenn vor Annehmung der Klage, entweder mittelst Berichts, oder sonst, mit dem Geheimden Consilio communiciret werden, Rescript vom 16. Sept. 1673. C. A. T. I. p. 1155. Ingleichen müssen alle, sowohl Steuer- und Accis- als andere Personen in Sachen, so die Steuer und Accise betreffen, oder von denenselben herfliessen, sich dahin weisen lassen. Wir wollen etwas davon aus der Churfürstl. Accis-Ordn. von 1707. tit. Allgemeine Reguln, §. 53. und 54. anhero setzen. „Dahingegen, in Accis-Sachen, und wann die Accise, oder „deren Interesse darunter versiret, ingleichen wenn „jemand die Accis-Bedienten mit Verbal- oder „Real-Injurien angreiffet, die Cognitio Causæ „nicht der ordentlichen Obrigkeit, sondern der Accis-Inspection allein zustehet, und zwar dergestalt, „daß der Commissarius, oder Inspector mit Zuziehung des Orts Obrigkeit, und zwar bey denen „Stadt-Räthen, nicht des gantzen Raths-Collegii, sondern eines oder zwey Raths-Deputirten, „die begangene Unterschleiffe oder Verbrechen gehörig untersuche, und nach Befinden entweder „selbst abthue, oder, wenn solche von einiger „Wichtigkeit, zuförderst Bericht erstatte, und „darauf billigmässiger Weisung gewärtig sey.„ Auch ist bey denen Accis-Fällen kein weitläufftiger Proceß zu verstatten, sondern nur kurtz ab, und zwar dergestalt zu verfahren, daß Citationen und Executionen unmittelbar und ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit, jedoch ohnbeschadet eines jedweden sonst habender Jurisdiction, geschehen möge; auch wenn jemand citiret wird, und nicht erscheinen wolte, ihm solches entweder bey willkührlicher Straffe, oder nach Beschaffenheit der Sachen, sub pœna confessi & convicti nochmahls auferleget, und wenn er hierauf abermahl aussenbleibet, nach Ablauff der angesetzten Frist, worzu jedesmahl mehr nicht, wenn er an Ort und Stelle, als 2. bis 3. Tage, einzuräumen, er sodenn in die Straffe verfallen, oder pro confesso & convicto gehalten, und wieder ihn auf das schleunigste verfahren werden soll, immassen denn auch bey Executionen, weil die Accis-Sachen auf das baldigste zu expediren und dabey gemeiniglich aus dem Verzuge Schaden und Nachtheil zu befahren, sich keinesweges an die Sächsischen Fristen zu binden, sondern dazu ebenfalls nur eine Zeit von etlichen Tagen zu benennen. Wenn aber Justitien-Sachen vorfallen, und die Steuer- oder Accis-Bediente wegen

Schulden, oder sonst in persönlichen Klag-Sachen in Anspruch zu nehmen, es seyn Criminal- oder Civil-Fälle, so gehöret solches vor die ordentliche Obrigkeit, und verordnet alsdenn die Churfürstliche Regierung, nachdem Beklagter gesessen, nach Befinden, und zwar bey Accis-Bedienten mit Zuziehung eines Commissarii, oder Inspectorn nach der Accis-Ordn. von 1707. n. 52. Allgemeine Reguln, Commissionen an die Beamten, welche davon derer beklagten Subalternen hohen Vorgesetzten Notification zu ertheilen angewiesen sind. Siehe Erl. Rescript vom 12. Mertz. 1705. C. A. T. II. p. 1891. bey denen Worten: „Nun lassen wir es „zwar billig dabey bewenden, daß in Sachen, so „die Accise nicht concerniren, noch in unseren der „General-Inspection ertheilten Instructionen, „und ergangenen Rescriptis zum General-Accis-„Wesen und dessen Jurisdiction von uns gezogen „worden, die Accis-Bedienten vor dem ordentlichen Judicio zu stehen schuldig seyn sollen, jedoch, „daß jedesmahl einem Accis-Commissario, Inspectori, oder andern geschickten Accis-Bedienten zugleich mit und nebst dem Amtmanne, oder nach „Befinden, dem Stadt-Rathe diese Commissiones, „Untersuchungen und Berichts-Erstattung mit „aufgetragen werden, gestalten wir denn die Accis-„Commissarios und Inspectores, Krafft dieses vor „Schrifftsäßig erklären, und daß aus unserer „Landes-Regierung an sie geschrieben werde; hier„mit verordnen.„ Die Erkänntniß über die in Steuer- und Accis-Sachen eingewendete Appellationen gehöret ebenfalls vor die Landes-Regierung. Jedoch pfleget mit dem Accis-Collegio communiciret zu werden. Siehe die obangezogenen Rescripte. In denen Real-Sachen aber bleibet es auch hier bey der allgemeinen Regul, daß die Besitzer der Grund-Stücken wegen der dißfalls erhobenen Klage vor dem Gerichte des Orts, wo die streitige Sache gelegen, Recht nehmen müssen. Eben so wenig soll die General-Accis-Inspection, da sich in Innungs- und Policey-Sachen Fälle ereigneten, selbige zur Accise ziehen, sondern die Partheyen von sich ab- und zur Landes-Regierung verweisen, Rescript vom 13. Mertz 1710. C. A. T. II. p. 1966. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 7. §. 13. Im übrigen sind zu Einbringung der Reste und Besorgung rechtlicher Nothdurfft, so wohl bey dem Hochlöblichen Ober-Steuer-Collegio ein Ober-Steuer- und Vice-Ober-Steuer-Procurator, ingleichen in allen Kreisen gewisse Unter-Steuer-Procuratoren, als auch bey dem Hohen Accis-Collegio ein General-Accis-Procurator verordnet, welche bey denen untern und höhern Gerichten, sonderlich bey Concursen, das Steuer- und Accis-Interesse zu beobachten haben. Und ist dieses aus den ihnen ertheilten Instruction mit mehrerm zu erläutern. Wobey als etwas besonders anzumercken, daß wider das Steuer-Cataster vom Jahre 1628. der gegenseitige Beweis von dem Hochlöblichen Appellation-Gerichte im Sommer-Gerichte 1712. in Sachen Göpperts wider Neumannen zugelassen worden. Und zwar deshalben, weil solches Cataster auf einer blossen Revision über vorige sich gründet, und also, wenn aus vorigen

eine Unrichtigkeit zu behaupten, selbiges, als das sich darauf beziehende, hinweg fällt, nach diesem die Steuer-Instruction vom Jahre 1687. §. 7. nicht der Steuer, sondern von der Steuer denen Revisions-Comissarien ertheilet worden. Wabst l. c. §. 14. Ein mehrers hieher gehöriges siehe bey dem Worte: Steuer, im XXXIX Bande, p. 2052. u. ff.

Urtheil in denen Stiffts-Consistorien, siehe Stiffts-Consistorium, im XL Bande, p. 51. u. f.

Urtheil bey der Stiffts-Regierung zu Meissen, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Meissen, im XL Bande, p. 59. u. f.

Urtheil bey der Stiffts-Regierung zu Merseburg, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Merseburg, im XL Bande, p. 60. u. ff.

Urtheil bey der Stiffts-Regierung zu Naumburg und Zeitz, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Naumburg und Zeitz im XL Bande, p. 71. u. ff.

Urtheil bey der Stiffts-Regierung zu Wurtzen, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Wurtzen, im XL Bande, p. 75. u. ff.

Urtheil bey der Stiffts-Regierung zu Zeitz und Naumburg, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Naumburg und Zeitz, im XL Bande, p. 71. u. ff.

Urtheils-Tisch, Urtheil-Tisch, oder Urthel-Tisch, Lat. *Mensa* sive *Tabula in Judicio Criminali adhiberi solita*, heisst besonders bey Hegung des Hoch-noth-peinlichen Hals-Gerichtes derjenige Tisch, um welchen herum der Blut-Richter nebst denen ihm zugefügten Schöppen zu sitzen, und Peinlich-Beklagten das wider ihn eingeholte Todes-Urtheil zu dessen würcklicher Vollstreckung zu eröffnen pflegen. Siehe Sententz (Vollstreckung einer peinlichen) im XXXVII Bande, p. 196. u. ff. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. ff.

Urtheil straffen, Urtheils Straffung, Urtheil schelten, Urtheil entkräfften oder schwächen, Lat. *Sententiam impugnare, increpare, infirmare*, oder *Sententiæ Impugnatio, Increpatio, Infirmatio*, heißt im Rechts-Gange ein Urtheil befechten, dasselbe einer Unbillig- oder Nichtigkeit beschuldigen, wider dasselbe das Appellations- oder Leuterungs-Mittel ergreiffen, mithin dasselbe von der Rechts Krafft aufhalten. Henning Göden Consil. 29. n. 10. Vol. II. Wie denn in der Glosse des Sachsen-Spiegels art. 74. ausdrücklich gesaget wird: „Ihr solt wissen, „da wir Urtheil Straffung nennen, das heißt „man in Kayserlichen und Geistlichen Recht eine „Beruffung.„ Besiehe Moller ad Constit. Saxon. P. I. Constit. 19. n. 1. und Besold in Thes. Pract. v. Urtheil straffen.

Urtheil in Straff-Sachen, siehe Sententz in Straff-Sachen, im XXXVII Bande, p. 223. und Sententz (peinliche) ebend. p. 175. u. ff. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil-Straffung, siehe Urtheil straffen.

Urtheil zur Strang-Straffe, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 185.

Urtheil in Strassen-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil über streitige Dienstbarkeiten, siehe Sententz in Servitut-Sachen, im XXXVII Bande, p. 222. desgleichen Servitut, ebend. p. 520. u. ff.

Urtheil über streitige Gänge und Klüffte, siehe Proceß über Gänge und Klüffte, im XXIX Bande, p. 698. u. ff.

Urtheil über streitige Sachen, siehe Sententz im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. und Sententz (Definitiv-, ebend p. 158. u. ff.

Urtheil in Subsidiarischen Klag-Sachen, siehe Sententz in Subsidiarischen Klag-Sachen, im XXXVII Bande, p. 223.

Urtheil eines subsidiarischen Richters, siehe Sententz, und subsidiarische Sententz, im XL Bande, p. 1578.

Urtheils-Verfasser, Urthels-Verfasser, Urtheils-Fasser, Urtheils-Finder, Urtheils-Sprecher, oder Urtheiler, wie auch Sententionirende, Lat. *Sententionantes, Sententiæ Receptor, Sententiæ Auctor*, oder *Sententiarum Reperrores*, siehe Finder, im IX Bande, p. 940. u. f. wie auch unter dem Artickel: Versendung der Acten, im XLVII. Bande, p. 1791. u. ff. desgleichen Schöppen, im XXXV. Bande, p. 875. u. ff. und Schöppen-Stuhl, ebend. p. 883. u. ff. Gegenwärtig wird indessen nicht undienlich seyn, noch eine kurtze Erörterung der Frage beyzufügen: Ob ein Urthels-Fasser befuget oder auch wohl gar verbunden sey; in den ihm zugeschickten, Acten über etwas zu sprechen, worüber er nicht insbesondere und nahmentlich in der Urthelefrage, befraget worden? Nun möchte es wohl fast scheinen, daß im Falle vollständige Acten an ein Collegium zum Spruch Rechtens versendet werden, auch über die gesammten Acten zu erkennen seyn würde: Weil von dem erstern auf das letztere zu schliessen; Nachgehends aber, im Fall dergleichen unterlassen würde, es Richter und Partheyen neue Unkosten, bey anderweitiger Versendung der Acten, verursachte, welches denn also die Urthelsfasser, aus Liebe zur Gerechtigkeit, billig zu verhüten hätten: Wie denn

endlich

endlich viele Gerichte die Weise haben, die Acten, ohne alle Urthelsfrage, zu versenden, um so gar allen Verdacht zu vermeiden, als wenn hierunter einer oder der andern Partheyen etwas zu Lieb oder Leide vermittelst einer ungebührlichen Suggestion geschehen möchte; da dann die Acten dennoch nicht wieder zurücke gesendet und eine Urthelsfrage verlanget werden mag; Folglich könnte fast daraus erhellen, daß es dießfalls nicht auf die Urthelsfrage des Richters, sondern auf die Acten einig und allein ankäme, über welche insgesamt ein Urthelsfasser sein Urthel einzurichten habe. Endlich nicht zu gedencken, wie solches die gemeine Weise der Rechtszünfften zu seyn pflegt, daß, wenn schon nur über einen Punct bey ihnen angefraget worden, von ihnen dennoch wohl auf die gesammten Acten gesprochen würde. Es ist aber hierauf billig zu wissen, wie anfangs unter dem Amte eines Richters und Urthelsfassers dieser Unterscheid ist, daß jener in dem Kriege Rechtens den Angriff und die Ordnung desselben zu reguliren; dieser aber bloß dabey, wer gewonnen oder verspielt, den Rechten gemäß, zu eröffnen hat. Nachgehends geschiehet auch die Einholung der Urthel vom Richter; mithin hat man diesem es auch allein zu überlassen, worüber er in denen Acten belehret seyn will oder nicht; folglich auch der Urthelsfrage hierunter, wie in denen so genannten Responsis Prudentum, sträcklich nachzugehen, und, wenn sich der Urthelsfasser weiter verlauffet, auch sodann die Klagen billig einlauffen, daß man darüber ja nicht gefraget worden. Dagegen ist was in den oben erwehnten Zweifels-Gründen angeführet worden, leichtlich bey Seite zu legen. Angesehen zum 1.) der Unterscheid zu machen, ob die Acten ohne besondere Urthelsfrage, etwa unter der Formel: „Dieselben empfangen die beygelegten Acten; worüber wir dero Urthel verlangen„; oder aber also: „Denselben übersenden wir die wieder Meviam ergangene Acta inquisitionis ꝛc.„ eingesendet worden; da denn im erstern Falle die Urthelsfasser freye Hände, nicht aber in dem letztern, mithin alsdenn sich an die Inquisition der Mevia einig und allein zu halten, folglich, wann diese einen Kinder-Mord begangen, derselben die den Rechten gemässe Straffe zu setzen haben, ohne auf des Stuprirenden sein Verbrechen, worauf die Rechtsfrage nicht gerichtet gewesen, das geringste Absehen zu nehmen, weil der Richter alsdenn, im Fall der Stuprirende an dem verübten Kinder-Morde keinen Theil hat, schon wissen wird, wie er in dem gemeinen Hurenbruche zu verfahren habe. 2.) Verursachet aldenn die Unkosten der Richter, nicht aber der Urthelsfasser; sintemahl jener wissen sollen, daß er entweder die Acten überhaupt zu verschicken, oder in der Rechtsfrage, als hier geschehen, des Stuprirenden mit Erwehnung zu thun gehabt. 3.) Ist eben deswegen wann die Acten ohne alle Rechtsfrage, einlauffen, die Vermuthung, daß der Richter über alles und jedes, was in den Acten vorkommet, folglich auch gegen den Stuprirenden, ein Urthel einhohlen wollen; dahingegen, wenn in der Urtheils-Frage die Mevia allein benennet worden, der Urthelsfasser sich in solchen Schrancken einig u. allein zu halten hat. 4.) Wird die Zurücksendung der Actē deswegē gar nicht verursachet, wenn der Urthelsfasser, im Fall keine Rechtsfrage vorhanden, sich an die Acten, sonsten aber bloß an die Rechtsfrage hält. 5.) Ist die gemeine Weise niemandē entgegen zu setzē, weil die Gewohnheit der Gerichte, welche kein Landesherr selbsten beysitzet dessen Schweigen zu demjenigen, was er nicht weiß, gar keine Einwilligung oder stillschweigenden Befehl ausmachet. 6.) Ist die vorige, u. anderer ihre Weise, gar sehr zu mißbilligen, wenn der Urthelsverfasser sich weiter, als er befraget worden, verlauffen, oder wohl gar auf den Richter loß gehen und sein Verfahren schelten will; angesehen dafür die Partheyen zu sorgen oder der Ober-Richter auf der Hut stehen muß, dem Urthelsfasser aber, sich ausser der Urthelsfrage zu verlauffen, gar nicht anstehet. Vielmehr muß 7.) der Richter sich nicht in den Verdacht setzen, einige Gemüths-Leidenschafften zu haben und dem Urthelfasser unter den Fuß zu legen, wohin er seine Gedancken richten solle. Zu Verhütung dessen denn, auch die Richter sehr wohl thun, wenn sie ihre Urthelsfragen im Original wiederum zurücke senden und bey die Acten hefften lassen, um sich ausser Verdacht zu setzen, als wenn sie darbey den Urthelsfasser zu verleiten gesuchet. Aus welchem allen deñ offenbahrlich folget, daß ein Urthelsfasser weder gehalten, noch auch ihm erlaubet sey, ausser demjenigen zu sprechen, als worüber er in der Urthelsfrage, nahmentlich gebethen, ersuchet und requiriret worden. Was andere Juristische Collegien dißfalls zu thun oder zu lassen gewohnet sind, solches muß einen Rechtsgelehrten wenig anfechten. Denn die so genannte Practicanten haben keine privilegirte Heerstrassen, die man nicht, wenn man einen richtigern Weg findet, abfahren dürffte. Vernunfft und Gesetze sind unser Licht und Recht; nicht aber die Irrwische der marcktschreyerischen Practicanten. Wer also rechtliche Acten eingesendet, der lasse entweder die Urthelsfrage weg, oder erwarte kein weiteres Urthel, als worauf die Urthelsfrage gerichtet. Und dieses von Rechtswegen. Ludwigs Gel. Anzeigen P. I. St. CCXXIII. p. 983. u. ff.

Urtheil in summarischen Possess-Sachen, siehe **Sentenz (Summarische)** im XXXVII. Bande, p. 191. wie auch *Possessorium Summariissimum*, im XXVIII. Bande, p. 1774. u. ff.

Urtheil in summarischen Rechts-Sachen, siehe **Sentenz** im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. desgleichen **Sentenz (Definitiv-)** ebend. p. 158. u. ff. **Sentenz (summarische)** ebend. p. 191.

Urtheil eines Superintendenten, siehe **Sentenz (Definitiv-)** im XXXVII. Bande, p. 165.

Urtheil in der Supplications-Instanz, siehe **Sentenz (Supplications-)** im XXXVII. Bande, p. 191.

Urtheil suppliren, oder ergäntzen, siehe unter dem Artickel; **Sentenz**, im XXXVII. Bande, p. 143. und **Sentenz-Aenderung**, ebend. p. 205. u. ff.

Urtheil suspendiren, siehe **Sentenz (suspendirende)** und **Sentenz (suspendirt)** im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil in Syndicats-Sachen, siehe Sentenz

teng wider einen ungerechten Richter, im XXXVII. Bande, p. 224, wie auch Syndicat, im XLI. Bande, p. 980. u. ff.

Urtheil wider einen Syndicum, siehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII. Bande, p. 159. u. ff. wie auch Sententz (eine auf Principalen gerichtete) ebend. p. 188.

Urtheil derer Synoden, siehe unter dem Artickel: Sententz (Appellations-) im XXXVII. Bande, p. 148. und Urtheil bey dem Kirchen-Rathe.

Urtheil eines tauglichen oder competirenden Richters, siehe Sententz im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. wie auch Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff.

Urtheil zu Taxirung der Unkosten, siehe Sententz Moderirung der Unkosten, im XXXVII. Bande, p. 218. u. f. und Sententz zur Schäden-Ersetzung, ebend. p. 221. u. f. wie auch Unkosten (Gerichts-) im XLIX. Bande, p. 1835. u. ff.

Urtheil in Theilungs-Sachen, siehe Theilungs-Urtheil, im XLIII. Bande, p. 590.

Urtheil-Tisch, siehe Urtheils-Tisch.

Urtheil zur Todes-Straffe, siehe Todes-Urtheil, im XLIV. Bande, p. 728. und Sententz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 175. u. ff. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil vor einen Todten, siehe unter dem Artickel: Sententz eröffnen, im XXXVII. Bande, p. 214.

Urtheil wider einen Todten, siehe Sententz wieder einen Todten, im XXXVII. Bande, p. 223. und Sententz eröffnen, ebend. p. 213 u. f.

Urtheil aus dem Topffe schöpffen, wird von Urtheilen gesagt, die nur so seichte hin und ohne beygefügte Rechts-Gründe, abgefaßet werden. Siehe Versendung der Acten, im XLVII. Bande, p. 1791. u. ff.

Urtheil zur Tortur, siehe Sententz (gemischte Interlocut-) im XXXVII. Bande, p. 167. u. f. ingleichen Sententz zur Tortur, ebend. p. 224. wie auch Tortur, im XLIV. Bande, p. 1451. u. ff.

Urtheil über einen Transact, oder Vergleich, siehe Sententz in Compromiß-Sachen, und Sententz in Contracts-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 209. wie auch Vergleich, im XLVII. Bande, p. 715. u. ff.

Urtheil in Trompeter-Sachen, siehe Urtheil bey dem Hof-Marschall-Amte, und Trompeter, im XLV. Bande, p. 1106. u. ff.

Urtheil derer Vasallen, oder Lehns-Leute, siehe Sententz (Lehns-) im XXXVII. Bande, p. 173. u. f. wie auch Urtheil in der Lehns-Instantz.

Urtheil verbessern, siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII. Bande, p. 205. u. f. desgleichen Sententz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil in Verbot-Sachen, siehe Verbot, im XLVII. Bande, p. 204. u. ff.

Urtheil über ein Verbrechen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII. Bande, p. 175. u. ff. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Verbrechen, im XLVII. Bande, p. 219. u. ff.

Urtheil über ein Verbrechen, da einem jeden aus dem Volcke frey stehet, Klage anzustellen, siehe *Actiones populares*, im I. Bande, p. 414.

Urtheil eines verdächtigen oder uncompetirlichen Richters, siehe Sententz im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. wie auch Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff.

Urtheil zur Verdammung des Beklagten, siehe Sententz (Verdammungs-) im XXXVII. Bande, p. 192. und Sententz (peinliche) ebend. p. 175. u. ff. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil zur Verdammung in die Proceß-Kosten, siehe Sententz (gemischte Interlocut-) im XXXVII. Bande, p. 167. u. f. wie auch Sententz zur Schäden-Ersetzung, ebend. p. 221. u. f. desgleichen Unkosten (Gerichte-) im XLIX. Bande, p. 1835. u. ff.

Urtheil verfälschen (ein) siehe *Falsi Crimen*, im IX. Bande, p. 189. u. ff. desgleichen Urkunden (Verfälschung der).

Urtheil nach dem Verfahren, siehe Sententz (Actenmäßige) im XXXVII. Bande, p. 146. u. ff.

Urtheil wider das Verfahren, siehe Sententz (widerrechtliche) im XXXVII. Bande, p. 203. u. f. und Sententz wieder die geführten Acten, ebend p. 205.

Urtheil verfassen, siehe Sententz abfassen, im XXXVII. Bande, p. 204. u. f. wie auch Urtheils-Verfasser.

Urtheil auf verführten Beweis und Gegen-Beweis, siehe Sententz im XXXVII. Bande, p. 141. u. ff. und Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff.

Urtheil auf verführten falschen Beweis, siehe Sententz (falsche) im XXXVII. Bande, p. 166.

Urtheil in Vergleichs-Sachen, siehe Sententz in Compromiß-Sachen, und Sententz in Contracts-Sachen, im XXXVII. Bande, p. 209. wie auch Vergleich, im XLVII. Bande, p. 715. u. ff.

Urtheil in verhaßten oder odiösen Sachen, siehe Sententz in odiösen Sachen, im XXXVII Bande, p. 219.

Urtheil verkauffen, siehe Sententz eines bestochenen Richters, im XXXVII. Bande, p. 208. und *Redimere Sententiam*, im XXX. Bande, p. 1632.

Urtheil in Verkümmerungs-Sachen, siehe Sententz zu Anlegung des Arrests, im XXXVII. Bande, p. 206. und Urtheil in Concurs-Sachen, wie auch Verkümmerung, im XLVII. Bande, p. 1022. u. ff.

Urtheil in Verlöbniß-Sachen, siehe Sententz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 162. u. ff. desgleichen Verlöbniß, im XLVII Bande, p. 1125. u. ff. und Verlöbnisse (Trennung der) ebend p. 1192. u. ff.

Urtheil zu Vermehrung der Straffe, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff desgleichen Straffe (Schärffung der) im XL Bande, p. 591. u. ff.

Urheil zu Verminderung der Straffe, siehe Sententz (billige) im XXXVII Bande, p. 157. und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 564. u. ff.

Urtheil vernichten, siehe Sententz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. desgleichen Senteng (reformirte) ebend. p. 190. und Senteng (nichtige) ebend. p. 174. u. ff.

Urtheil wider einen Verräther, siehe unter dem Artickel: Verräther, im XLVII Bande, p. 1605. u. ff. desgleichen Verrätherey, ebend. p. 1623. u. ff.

Urtheil zu Verringerung der Straffe, siehe Senteng (billige) im XXXVII Bande, p. 157. und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 564. u. ff.

Urtheil wegen verrückter Grentz-Steine, siehe Sententz nach dem Agrarischen-Gesetze, im XXXVII Bande, p. 206.

Urtheil auf die versäumte Appellation, siehe Senteng (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167. u. ff. desgleichen Versäumung, im XLVII Bande, p. 1677. u. ff.

Urtheil auf den versäumten Beweis, siehe Senteng (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167. u. ff. desgleichen Versäumung, im XLVII Bande, p. 1677. u. ff.

Urtheil unter verschiedlichen Personen, siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sentenz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheil in verschiedlichen Sachen, siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sentenz, ebend. p. 142. u. ff. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 161. Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sentenz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheil derer Verständigen, in Sachen, ihre Kunst und Wissenschafft betreffend, siehe Sentenz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil des Verstandes (das letzte practische) Lat. *Ultimum intellectus judicium practicum*, ist, das der Mensch von einer Sache nach Erwegung und in Betrachtung aller vorkommenden Umstände endlich fället, daß sie Gut oder Böse zu thun sey. Es hat seinen Grund, wenn man in dem alten Canone sagt, daß das letzte practische Urtheil des Verstandes den Willen zwar determinire, aber ihn doch nicht nöthige. Nun ist zwar gewiß, daß der Mensch sich auch nach diesem letztern und endlichen Urtheil würcklich richtet, und darnach will oder nicht will. Denn das ist ja eben der Endzweck, warum er dieses letzte practische Urtheil fället, nehmlich damit er sich endlich mit Ruhe seines Gemüths zum Wollen oder nicht Wollen determiniren könne. Aber deßhalb wird dadurch doch der Wille oder die Seele nicht zum Wollen oder nicht Wollen necessitirt, so, daß sie nolens volens Wollen oder nicht Wollen müste, und sich nicht noch wieder ändern könte. Alles, was der Verstand dabey thut, erkennet und urtheilet, das ist keine Physische sondern blos Moralische Ursach und Raison, warum sich die Seele endlich aus eigener Beliebung dem Urtheile des Verstandes gemäß zum Wollen oder nicht Wollen determiniret. Wagner von der Freyheit des Willens p. 517. u. ff.

Urtheil verstümmeln, siehe Senteng (fehlerhaffte) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil zur Vertheilung in die geklagte Sache, siehe Senteng (Verdammungs-) im XXXVII Bande, p. 192.

Urtheil zur Verurtheilung des Beklagten, siehe Senteng (Verdammungs-) im XXXVII Bande, p. 192. desgleichen Senteng (peinliche) ebend. p. 175. u. ff. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil wegen verweigerter Recognition derer Documente, siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. ff.

Urtheil zur Verweisung ins Elend, siehe *Exilii Sententia*, im VIII Bande, p. 2351. und *Sententiam passi*, im XXXVII Bande, p. 130. u. ff.

Urtheil auf Verwerffung der Appellation oder Leuterung, siehe Sentenz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167.

Urtheil auf Verwerffung des Beweises, siehe Sentenz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167. u. ff.

Urtheil zu Verwerffung derer Zeugen und Urkunden, siehe Sentenz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167. u. ff.

Urtheil eines verworffenen oder uncompetirlichen Richters, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. desgleichen Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff.

Urtheil in Verwundungs-Sachen, siehe Senteng derer Artzney-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 207. und Wunde (tödtliche).

Urtheil über verzögerliche Schutzwehren, siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. ff. desgleichen Schutz-Rede, im XXXVII Bande, p. 1718. u. ff.

Urtheil verzögern, siehe Urtheil und Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. ff.

Urtheil zu Verzögerung des Processes, siehe Sentenz zu Aufenthalt des Processes, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil aus Uibereilung, siehe Sentenz (übereilte) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil eines Vicarien, siehe Sentenz eines Officials, im XXXVII Bande, p. 219.

Urtheil zur vierfachen Ersetzung, siehe Sentenz zur vierfachen Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 224.

Urtheil zu der Vertheilungs-Straffe, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 185.

Urtheil eines uncompetirlichen Richters, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141. u. ff. desgleichen Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff.

Urtheil über unersetzliche Schäden, siehe *Sententia irreparabilis*, im XXXVII Bande, p. 124.

Urtheil über die Unförmlichkeit des Klag-Libells, siehe Sentenz (schlechte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 190.

Urtheil über ungebetene Dinge, siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 161. und Sentenz wider die geführten Acten, ebend. p. 205.

Urtheil eines ungebührlichen Richters, siehe Sentenz (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. ff. wie auch Sentenz, ebend. p. 141. u. ff. und Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158. u. ff.

Urtheil zur Ungehorsams-Bestraffung, siehe Sentenz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167. u. ff. desgleichen Ungehorsam, im XLIX Bande, p. 1415. u. ff. wie auch Urtheil im Achts-Processe.

Urtheil zum Ungehorsam vor publicirt achten, siehe Urtheil, desgleichen Ungehorsam, im XLIX Bande, p. 1415. u. ff.

Urtheil wider einen ungerechten Richter, siehe Sentenz wider einen ungerechten Richter, im XXXVII Bande, p. 224.

Urtheil unter einer ungewissen Bedingung, siehe Sentenz (bedingliche) im XXXVII Bande, p. 154.

Urtheil auf ungleiche Vorstellung, siehe Sentenz (erschlichene) im XXXVII Bande, p. 165. und Sentenz (falsche) ebend. p. 166.

Urtheilungs-Krafft, Urtheils-Krafft, das Vermögen zu urtheilen, Lat. *Judicium*, ist diejenige Fähigkeit des menschlichen Verstandes, welche die gefaßten Ideen zusammen setzet, oder

von einander absondert, wie es in der That und wahrhafftig nach der Empfindung geschehen soll. Es hat der menschliche Verstand drey unterschiedene Kräffte, als das Gedächtniß, das Ingenium, und die Urtheilungs-Krafft, da denn das Gedächtniß die Ideen der Dinge fasset, damit die beyden andern Fähigkeiten ihre Würckungen daran weisen, und die Ideen unter einander entweder zusammensetzen, oder von einander trennen mögen, jedoch mit dem Unterscheid, daß das Ingenium, nur nach den Regeln der Möglichkeit; die Urtheilungs-Krafft, aber nach der Wahrheit und der Natur der Sache seine Würckung anstellet. Selbige sind Gedancken, und daher gehöret die Urtheilungs-Krafft ausser Streit zum Verstand, bey welchem Puncte Cartesius mit seinen Anhängern eine grosse Confusion begangen. Denn, wie bekañt, so satzte er das Wesen der Seele im Dencken medit. 2 und macht zwey Arten der Gedancken, davon einige Würckungen; andere Leidenschafften der Seelen wären; jene rechnete er zu dem Willen, diese aber zum Verstand, de passionibus, part. 1. art. 17. mithin sahe er das Wollen, das Aversiren, Bejahen, Verneinen, als unterschiedene Arten der Thätlichkeit des Willens an, und muste nach diesem Principio die Urtheilungs-Krafft zum Willen rechnen. Eben dieses lehrten auch seine Anhänger, als Joh. Clauberg not. ad Cartes. princ. part. 1. § 32. p. 5011. Opp. Ludovicus de la Forge de mente humana c. 8. § 5. Anton le Grand Instit. phil. part. 1. p. 59. Philaretus in Ethic. Lib. I. part. 1. c. 3. §. 1. nebst mehrern. Es ist nicht nöthig, diese Meynung weitläufftig zu wiederlegen; denn wir sind sattsam aus unsern eigenen Empfindungen versichert, daß sich weder der Verstand allezeit leidend, noch der Wille thätig verhalte, und daß wir nicht in Willen, sondern im Verstande urtheilen, der ungereimten Folgerungen, die daher fliessen, zugeschweigen. Verwundern muß man sich nur, daß sie die Logic für eine Lehre, die mit dem Verstand zu thun habe, ansehen, und darinnen auch gleichwohl von der Urtheilungs-Krafft handeln, wie unter andern aus den Schrifften des Antons le Grand und Joh. Claubergs zu ersehen, wie davon mit mehrern Maastricht in gangræva novitat. Cartesiana 1. Sect. post. c. 27. §. 3. Joh. Schmid in einer Dissertation de Judicio ad intellectum, non voluntatem pertinente und Walchs histor. logic. p. 711. parergor. acad. zu lesen sind. Diese Urtheilungs-Krafft kan angesehen werden, entweder als eine durch Fleiß und Mühe erlangte Krafft. Jene haben wir von Natur, damit alle Menschen, wenn sie auch noch so einfältig sind, versehen, daß also kein Mensch in der Welt, der nicht urtheilte; diese aber, oder vielmehr den Habitum wohl zu urtheilen, erlangen wir nach vorhergesetzten natürlichen Vermögen durch die Erkenntniß guter Theoretischer Reguln und fleißige Ausübung derselben. Wie aber die natürlichen Kräffte nicht in gleichem Maaß von der Natur ausgetheilet werden, auch die durch die Kunst anzustellende Verbesserung nicht auf gleiche Art geschiehet; also entstehen verschiedene Gattungen judicieuser Leute. Sie haben zwar alle durch Hülffe eines vorausgesetzten guten Naturells ihre Urtheilungs Krafft zur Reiffe gebracht,

gebracht, daß sie nicht nur das wahre von dem falschen zu unterscheiden, sondern auch die nöthigen Folgerungen einer Wahrheit oder Falschheit, eines guten oder bösen vorher zu sehen, geschickt sind; In den Graden aber der Activität und Penetration sowohl an sich, als auch in Ansehung der Verbindung mit den beyden andern Fähigkeiten des Verstandes, dem Gedächtniß und Ingenio sind sie unterschieden. Denn in der ersten Absicht hat man zweyerley judicieuse Leute. Einige können mit der Wahrheit zurechte kommen, wenn andere ihnen den Weg gebahnet, das ist, sie sind im Stande, die Wahrheit, die ein anderer gezeiget, und deren Grund zu begreiffen, können die bereits erfundene Principia in ein und dem andern Stück verbessern, accurater fassen, auch neue Conclusiones daraus ziehen, und durch dieselbigen noch ein und den andern Irrthum erkennen. Andere haben die Urtheilungs-Krafft im höchsten Grad, daß wenn sie solches auf die gelehrte und insonderheit auf die philosophische Wissenschafft appliciren, so lassen sie es nicht bloß bey einer Verbesserung bewenden, sondern führen wohl ein gantz neues Gebäude mit guten Grunde auf, welches auf zweyerley Art geschehen kan, indem sie gantz neue Principia einer entweder zuvor bekannt oder noch nicht bekannt gewesenen Disciplin erfinden, die gehörigen Conclusiones daraus ziehen, und alles in richtigster Ordnung abzufassen wissen. Man pflegt sonst die Urtheilungs-Krafft in eine theoretische (*judicium theoreticum*,) und practische (*judicium practicum*) einzutheilen, davon jene mit theoretischen, diese aber mit practischen Dingen beschäfftiget, welche Eintheilung zwar das Wesen der Urtheilungs-Krafft nicht angeht, und daher so gründlich nicht ist, weil der Unterscheid derer Objecte keine Veränderung in der Sache selbst, die eingetheilet wird, machet; Gleichwohl aber findet sich der Unterscheid unter den Leuten, daß einige glücklicher in theoretischen, andere in practischen Dingen bey dem Judiciren sind; welches vornehmlich von der unterschiedenen Art der Bemühung und des Fleisses herrühret, daß man bald mehr mit theoretischen, bald practischen Dingen sich beschäfftiget. Daher man von dem, der bey Ausübung und Anwendung einer allgemeinen Wahrheit die Umstände bey den besonderen Fällen genau beobachten kan, damit die Anwendung nicht unrecht geschehe, zu sagen pfleget: Er habe eine gute ausübende Urtheilungs-Krafft, oder judicium practicum. Es ist die Urtheilungs-Krafft ausser Streit die vornehmste Krafft des Verstandes, welche Gott zum Haupt über die andern Kräffte gesetzet, und daher den meisten Fleiß in der Ausbesserung des Verstandes erfodert und verdienet, daher man auch von einem Menschen, der keine Urtheilungs-Krafft hat, zu sagen pfleget: Es fehlt ihm am besten. Man handelt davon insgemein in der Logic, welche von der Wahrheit überhaupt tractiret; die Erkenntniß derselben aber ein Werck der Urtheilungs-Krafft ist, daher Clericus in logic, part. 2. cap. 1. Crousaz in systemat. de reflect. tom. 2. cap. 1. Gundling in via ad veritatem part. I. p. 41. Rüdiger de sensu veri & falsi lib. 1. cap. 2. §. 35. und in philosoph. pragmatic. p. 17. Wolff von den Kräfften des menschlichen Verstandes cap. 3. Müller in seiner Philosophie I. Th. p. 85 u. f. Zimmermann in der natürlichen Erkänntniß Gottes p. 485. Dessel-ben Vernunfft-Lehre p. 110 u. f. nebst andern mehr nachzulesen sind. Walchs philosophisches Lexicon. Die Mängel der Urtheilungs-Krafft sind Irrthümer und Vorurtheile, jene bestehen darinne, daß die Urtheilungs-Krafft von den Regeln der Vernunfft-Lehre abweicht; Diese sind falsche Sätze, welche man ohne gehörige Untersuchung vor wahr annimmt. Diesen Mängeln hilfft man ab durch die Vernunfft-Lehre, durch welche, wenn die Urtheilungs-Krafft zunimmt, und man zu solcher Fertigkeit gelanget ist, das wahre von dem falschen zu unterscheiden, und zwar hurtig und gewiß, so heist dieses der philosophische Geschmack oder Sensus veri & falsi. Durch diesen wird man in den Stand gesetzet, gründliche Ueberzeugungen zu machen, wider welche Irrthümer, Vorurtheile und auch sogar die Neigungen in die Länge nicht bestehen können. Ein mehreres davon siehe in Fabricii Logic p. 96 u. f.

Urtheil vor ungültig erklären, siehe Sententz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. desgleichen Sententz (reformirte) ebend. p. 190. und Sententz (nichtige) ebend. p. 174 u. f.

Urtheil in Universal-Klag-Sachen, siehe *Sententia in Actione Universali*, im XXXVII Bande, p. 106.

Urtheil wider eine Universität, siehe unter dem Artickel: *Universitas*, im XLIX Bande, p. 1815. u. f. desgleichen Gemeine, im X Bande, p. 772 u. f.

Urtheil in Universitäts-Sachen, siehe unter dem Artickel: Universität, den Absatz: Universitäts-Gerichtsbarkeit, im XLIX Bande, p. 1793 u. f.

Urtheil wegen der Unkosten, siehe Sententz, im XXXVII Bande, p. 141 u. f. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158 u. f. Sententz (Interlocut-) ebend. p. 169 u. f. Sententz zur Schäden-Ersetzung, ebend. p. 221 u. f. wie auch Unkosten (Gerichts-) im XLIX Bande, p. 1835 u. f.

Urtheil vor unkräfftig erklären, siehe Sententz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. desgleichen Sententz (reformirte) ebend. p. 190. und Sententz (nichtige) ebend. p. 174 u. f.

Urtheil eines unpartheyischen Mannes, siehe Sententz (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190. und *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160.

Urtheil eines untauglichen oder uncompetirlichen Richters, siehe Sententz, im XXXVII Bande, p. 141 u. f. desgleichen Sententz (Definitiv-) ebend. p. 158 u. f.

Urtheil über die Untauglichkeit der Zeugen, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 171.

Urtheil derer Untergänger, oder Feld-Messer, siehe

siehe Sentenz derer Feld-Messer, im XXXVII Bande, p. 214.

Urtheil eines Unter-Richters, siehe Sentenz eines Unter-Richters, im XXXVII Bande, p. 224 und Sentenz ebend. p. 141. u. f. desgleichen Urtheil bey denen Aemtern.

Urtheil zu Unterrichtung oder Belehrung der Richters und der Partheyen in zweiffelhafften Fällen, siehe Sentenz (Belehrungs-) im XXXVII Bande, p. 155.

Urtheil unter unterschiedlichen Personen, siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sentenz unter andern Partheyen, ebend. p. 206.

Urtheil in unterschiedlichen Sachen, siehe *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. desgleichen Sentenz, ebend. p. 142 u. f. Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 161. Sentenz (widrige) ebend. p. 204. und Sentenz (gleichförmige) ebend. p. 168. wie auch Sentenz unter andern Partheyen, p. 206.

Urtheil unterschreiben, siehe Sentenz, (unterschriebene) im XXXVII Bande, p. 193.

Urtheil ohne Untersuchung der Sache, siehe Sentenz im XXXVII Bande, p. 141. u. f. und Sentenz (nichtige) ebend p. 174 u. f. wie auch Sentenz (widerrechtliche) ebend. p. 203 u. f.

Urtheil im Untersuchungs- oder Inquisitions-Processe, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs Processe, wie auch Proceß (Nachforschungs-) im XXIX Bande, p. 687 u. f. und Untersuchung, im XLIX Bande, p. 2206 u. f.

Urtheil unterwerffen, (sich dem ergangenen) siehe Urtheil Statt geben (dem).

Urtheil in untheilbaren Klag-Sachen, oder auf gewisse und besondere Fälle, siehe Sentenz im XXXVII Bande, p. 141 u. f. desgleichen Sentenz in Particular-Sachen, ebend. p. 219.

Urtheil wider unverhörte Partheyen, siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f. desgleichen Sentenz (widerrechtliche) ebend. p. 203 u. f.

Urtheil in unverzüglichen Rechts-Sachen, siehe Sentenz (summarische) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil über unvollständige Acten, siehe *Sententia* ob non integram *Actorum transportationem* nulla, im XXXVII Bande, p. 109 und Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. f.

Urtheil aus unzweiffentlichen Indicien oder Anzeigungen, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. f.

Urtheil aus einem völligen Beweise, siehe Sentenz (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158 u. f. und Sentenz (peinliche) ebend. p. 175 u. f. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil auf vollführten Beweis und Gegen-Beweis, siehe Sentenz, im XXXVII Bande, p. 141 u. f. und Sentenz (Definitiv-) ebend. p. 158 u. f.

Urtheil auf vollführten falschen Beweis, siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil vollstrecken, siehe Sentenz ein Genüge thun, (der ergangenen) im XXXVII Bande, p. 215. desgleichen Sentenz (Vollstreckung der) ebend. p. 193 u. f. wie auch Urtheils (Vollstreckung eines Berg-) und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil zu Vollstreckung der Hülffe, siehe Sentenz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216 u. f.

Urtheil zu Vollstreckung eines rechtskräfftig gewordenen Urtheils, siehe Sentenz zur Hülffe, im XXXVII Bande, p. 216 u. f.

Urtheil vollziehen, oder vollstrecken siehe Sentenz ein Genüge thun (der ergangenen) im XXXVII Bande, p. 215. desgleichen Sentenz (Vollstreckung der) ebend. p. 193 u. f. wie auch Urtheils (Vollstreckung eines Berg-) und Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil zur Vorausklage wegen des belangten Bürgens, siehe Sentenz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167 u. f.

Urtheil mit Vorbehalt, siehe Sentenz (bedingliche) im XXXVII Bande, p. 154 und Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f.

Urtheil mit Vorbehalt eines bessern Beweises oder Gegenbeweises, siehe *Sententia* ulteriorem *Deductionem reservans*, im XXXVII Bande, p. 117. und Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. f.

Urtheil bey Vorbeschieden, siehe Vorbeschied, im L Bande, p. 749 u. f.

Urtheil auf vorgebrachte falsche Urkunden, siehe Sentenz (falsche) im XXXVII Bande, p. 166.

Urtheil vor ein vorhergehendes Urtheil, siehe Sentenz (bestätigte) und Sentenz (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil wider ein vorhergehendes Urtheil, siehe Sentenz (reformirende) und Sentenz (reformirte) im XXXVII Bande, p. 190. wie auch Sentenz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil voriger Instantz, oder das vorhergende Urtheil, siehe Sententz, (die vorhergehende) im XXXVII Bande, p. 203. wie auch Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil vorlegen, oder zum Abschreiben mittheilen, siehe Mittheilung der Abschrifft, im XXI Bande, p. 617. und Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. f.

Urtheil zu Vorlegung der Urkunden, siehe Urkunden, (Vorlegung der) und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231. u. f. desgleichen *Probatio*. im XXIX Bande, p. 620. u. f. wie auch Sententz, (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 171.

Urtheil wider die Vorschrifft der Gesetze, siehe Sententz, (widerrechtliche) im XXXVII Bande, p. 203. u. f.

Urtheil vorschützen, siehe *Exceptio rei judicatæ*, im VIII Bande, p. 2311. u. f.

Urtheil zu Vorweisung der Urkunden, siehe Urkunden, (Vorlegung der) und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 331. u. f. desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. f. wie auch Sententz, (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 171.

Urtheil zu Vorzeigung der Urkunden, siehe Urkunden, (Vorlegung der) und *Editio Documentorum*, im VIII Bande, p. 231. u. f. desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. f. wie auch Sententz, (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 171.

Urtheil wider eine uralte und wohlhergebrachte Gewohnheit, siehe *Sententia* contra *Jus Consuetudinarium*, im XXXVII Bande, p. 126.

Urtheil vom Urine, siehe *Urocriterium*.

Urtheil vor ein Urtheil, siehe Sententz, (bestätigte) und Sententz, (Bestätigungs-) im XXXVII Bande, p. 156.

Urtheil wider ein Urtheil, siehe Sententz, (reformirte) im XXXVII Bande, p. 190. wie auch Sententz reformiren, ebend. p. 221.

Urtheil nach der wahren Beschaffenheit der Sache, siehe Sententz, (Actenmäßige) im XXXVII Bande, p. 146. u. f.

Urtheil in Wechsel-Sachen, siehe Sententz derer Kauff- und Handels-Leute, im XXXVII Bande, p. 217. desgleichen Urtheil bey dem Handels-Gerichte, und Wechsel-Recht.

Urtheil in Wein-Gebürgs-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil in weltlichen Rechts-Händeln, siehe Sententz, (weltliche) im XXXVII Bande, p. 203.

Urtheil in wichtigern Rechts-Sachen, siehe Sententz in wichtigern Rechts-Sachen, im XXXVII Bande, p. 225.

Urtheil im wichtigern Verbrechen, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. desgleichen Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, wie auch Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219. u. f.

Urtheil wieder aufheben, siehe Sententz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. und Sententz (nichtige) ebend. p. 174. u. f.

Urtheil zu Wiederauflassung des Arrestes, siehe Sententz, (Loßlassungs-) im XXXVII Bande, p. 174. wie auch Urtheil in Concurs-Sachen.

Urtheil zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, siehe Sententz (gemischte Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 167. u. f. desgleichen Setzung in den vorigen Stand, eb. p. 620. u. f.

Urtheil zu Wiedererstattung der genossenen Früchte, siehe Sententz, zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221. u. f.

Urtheil zur Wiedererstattung der verursachten Unkosten, siehe Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 196. u. f. wie auch Sententz zur Schäden-Ersetzung, ebend. p. 221. u. f. desgleichen Unkosten (Gerichts-) im XLIX Bande, p. 1835. u. f.

Urtheil bey der Wieder-Klage, siehe Sententz bey der Wiederklage, im XXXVII Bande, p. 225.

Urtheil zum Wiederruf, siehe Sententz in Injurien-Sachen, im XXXVII Bande, p. 217.

Urtheil wiederruffen, siehe Sententz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. und Sententz-Aenderung, ebend. p. 205. u. f.

Urtheil in willkührlichen Rechts-Sachen, siehe Sententz, (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 190. und Sententz, in Compromiß-Sachen, ebend. p. 209.

Urtheil eines willkührlichen Richters, siehe Sententz, (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 191.

Urtheil zu einer willkührlichen Straffe, siehe Sententz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. desgleichen Straffe, (willkührliche) im XL Bande, p. 601. u. f.

Urtheil in willkührlichen Streit-Sachen, oder willkührliche Sententz, siehe Sententz, (Schiedsrichterliche) im XXXVII Bande, p. 191. wie auch *Actio arbitraria*, im I Bande, p. 397.

Urtheil in Wirthschaffts-Sachen, siehe Sententz derer Bauers-Leute, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil wider Wissen und Gewissen, siehe Sententz, (falsche) im XXXVII Bande, p. 166

Urtheil bey dem Wittenbergischen Concilio, oder Universitäts-Gerichte, siehe bey dem Worte: Universität, den Artickel: Universitäts-Gerichtsbarkeit, im XLIX Bande, p. 1793. u. f.

Urtheil bey dem Wittenbergischen Consistorio, siehe Urtheil bey denen Consistorien.

Urtheil bey dem Wittenbergischen Hof-Gerichte, siehe Urtheil bey denen Hof-Gerichten.

Urtheil bey der Wittenbergischen Juristen-Facultät, siehe Urtheil bey denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil bey dem Wittenbergischen Schöppen-Stuhle, siehe Urtheil bey denen Sächsischen Rechts-Collegien.

Urtheil bey dem Wittenbergischen Universitäts-Gerichte, siehe bey dem Worte: Universität, den Artickel: Universitäts-Gerichtsbarkeit, im XLIX. Bande, p. 1793. u. f.

Urtheil wider eine wohlhergebrachte Gewohnheit, siehe *Sententia* contra *Jus Consuetudinarium*, im XXXVII Bande, p. 126.

Urtheil derer Wund-Aertzte, siehe Sententz derer Artzney-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 207.

Urtheil bey dem Wurtzner Stiffts-Consistorio, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Consistorium, im XL Bande, p. 51. u. f.

Urtheil, bey der Wurtzner Stiffts-Regierung, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Wurtzen, im XL Bande, p. 75. u. f.

Urtheil zum Zangen-Reissen, siehe Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 185.

Urtheil in zeitlichen Klag-Sachen, siehe Sententz, in zeitlichen Klag-Sachen, im XXXVII Bande, p. 225.

Urtheil bey dem Zeitz- und Naumburgischen Stiffts-Consistorio, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Consistorium, im XL Bande, p. 51. u. f.

Urtheil bey der Zeitz- und Naumburgischen Stiffts-Regierung, siehe unter dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Naumburg und Zeitz, im XL Bande, p. 71. u. f.

Urtheil in Zent- oder Malefitz-Sachen, siehe Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. f. und Sententz, (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196. u. f. wie auch Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. f. wie auch Urtheil im peinlichen Berg-Processe, und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe.

Urtheil über zerstöhrliche Schutz-Reden, siehe Sententz, (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u. f. desgleichen Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718. u. f.

Urtheil derer Zimmer-Meister, siehe Sententz derer Bau-Verständigen, im XXXVII Bande, p. 208.

Urtheil in Zoll-Sachen, siehe Urtheil in Cammer-Sachen.

Urtheil zum Zungen ausschneiden, siehe Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 186.

Urtheil zurückhalten, siehe Urtheil, und Sententz, im XXXVII Bande, p. 144. wie auch Sententz eröffnen, ebend. p. 211. u. f. Desgleichen Urtheil bey denen Aemtern.

Urtheil zurücknehmen, siehe Sententz reformiren, im XXXVII Bande, p. 221. und Sententz eröffnen, ebend. p. 211. u. f.

Urtheil wider die Zusage oder die Ehegelöbnisse, siehe Sententz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 162. u. f. desgleichen Verlöbniß, im XLVII Bande, p. 1125. u. f. und Verlöbnisse (Trennung der) ebend. p. 1192. u. f.

Urtheil zuwider (so viel ihm das) oder So viel ihn das Urtheil beschweret, Lat. *In quantum contra se est Sententia*, ist eine gewisse Clausul, deren sich die Partheyen gar öfters in der wider das in Sachen ihrer ergangene und ihnen zu hart dünckende Urtheil ergriffenen Appellation bedienen, und wodurch nach der gemeinen Meynung derer Rechtsgelehrten so viel angezeiget werden soll, daß Appellant dieses Rechts-Mittel nicht anders ergriffen zu haben scheinen wolle, als mit der Bedingung, in wie weit oder dafern das Urtheil seinem Suchen oder Rechte zuwider zu seyn befunden werden möchte. Wiewohl andere dafür halten wollen, daß, obgleich solches der Praxi gemäß sey, es gleichwohl mit denen Rechten nicht so allerdings übereinkommen dürfte. So viel ist indessen gewiß, daß, wenn ein Urtheil mehrere und verschiedene Puncte enthält, und der darwieder appellirende nicht so schlechthin und ohne Unterscheid, sondern nur in denen ihm zuwider seyenden Stücken, seine Zuflucht zu dem Rechts-Mittel der Appellation genommen hat, der Gegentheil sich der Gemeinschaft dieser Rechts-Wohlthat nicht gebrauchen, und der Appellations-Richter solches in der ersten Instantz gefälltes Urtheil zum Theil bestätigen, zum Theil aber auch reformiren und verbessern könne, obgleich dieses von der Parthey weder angeführt, noch gebeten worden. L. 29. §. 1. ff. de minor. L. 41. ff. famil. ercisc. c. Raynut. und c. Raynald. Extra de testam. Berlder de Revis. Actor. Concl. 19. n. 5. Gail. Lib. I. Obs 110. Zinzerling Concl. 19. Ferrarius Popä in Form. Appell. a Sent. defin. n. 7. Besold in Thes. Pract. v. Urtheil. Besiehe hierbey auch den Artickel: Urtheil in der Appellations-Instantz.

Urtheil in zweiffelhafften Fällen, siehe Sententz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 158. u. f. Sententz, (Interlocut-) ebend. p. 169. u. f. Sententz, (Belehrungs-) ebend. p. 155. und Sententz, (zweiffelhaffte) ebend. p. 204.

Urtheil aus zweifelhaften Indicien oder Anzeigen, siehe Sentenz (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u.f.

Urtheil zur zweyfachen Ersetzung, siehe Sentenz zur Schäden-Ersetzung, im XXXVII Bande, p. 221. u.f. und Sentenz (Verdammungs-) ebend. p. 192. wie auch Schade, im XXXVII Bande, p. 703. u.f.

Urtheil über einen Zwischen- oder Nebenpunct, siehe Sentenz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169. u.f.

Urthel, siehe Urtheil.

Urthel-Geld, siehe Urtheil-Geld.

Urtheln, siehe Urtheilen.

Urthel-Recht, siehe Urtheil-Recht.

Urthel-Fasser, siehe Urtheils-Verfasser.

Urthel-Frage, siehe Urtheils-Frage.

Urthels-Geld, siehe Urtheil-Geld.

Urthel-Tisch, siehe Urtheils-Tisch.

URTICA, siehe Nessel im XXIII. Bande, p. 1930.

Urtica, (St. Johann de) siehe St. Joannes ab Urtica, den 2 Junius, im XIV Bande, p. 1017. u.f.

URTICÆ FOLIIS CAMPANULA VULGATIOR, VEL MAJOR ET ASPERIOR, *C. B. Pit. Tournef.* siehe *Campanula*, im V Bande, p. 453.

URTICÆ NOSTRATIS SEMEN, Brenn-Nessel-Saamen, wird mehrentheils von den kleinen Nesseln, als welches die schärfste unter allen Nesseln ist, abgeschnitten.

URTICÆ ROMANÆ SEMEN, siehe Nesselsaamen, (welscher oder römischer) im XXIII Bande, p. 1949.

URTICA HORTULANA, siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA INERS ALTERA, *Dod.* siehe *Lamium*, im XVI Bande, p. 324.

URTICA INERS FLORIBUS ALBIS, *J. B.* siehe *Lamium*, im XVI Bande, p. 324.

URTICA INERS, FOLIO CAULEM AMBIENTE, *J. B.* siehe *Lamium*, im XVI Bande, p. 324.

URTICA INERS, FOLIO ET FLORE MINORE J. B. siehe *Lamium*, im XVI Bande, p. 324.

URTICA ITALICA, siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA MAJOR, *Brunf. Fuch.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA MAJOR, *Offic.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA MAJOR VULGARIS *J. B. Raji* Hist. siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA MAJOR VULGARIS ET MEDIA SILVESTRIS, *Park.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA MARINA, siehe Nessel (See-) im XXIII Bande, p. 1943.

URTICA MASCULA VEL ROMANA, *Lob.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA MAS CUM GLOBULIS SIVE ROMANA, *J. B. Raji* Hist. siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA MEDIA SILVESTRIS ET MAJOR VULGARIS, *Park.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA MINOR, *Ger. Raji* Hist. siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA MINOR, *Offic.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA MINOR ACRIOR, *Lob.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA MINOR ANNUA, *J. B.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA MINOR URENS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA MORTUA, *Gesn. Hort.* siehe *Lamium*, im XVI Bande, p. 324.

URTICA OFFICINARUM SEMINE LINI, SIVE SILVESTRIS, *Ad.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA PILULIFERA FOLIO PROFUNDIUS URTICÆ MAJORIS IN MODUM SERRATO, SEMINE MAGNO LINI, *Raji Syn.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA PRIMA, *Matth. Lac.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA PRIMA DIOSCORIDIS, SEMINE LINI, URENS, PILULAS FERENS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA RACEMIFERA MAJOR PERENNIS, *Raji Syn.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA ROMANA, *Ger. Park.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA ROMANA, *Offic.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA ROMANA VEL MASCULA, *Lob.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA ROMANA, SIVE MAS CUM GLOBULIS, *J. B. Raji* Hist. siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA ROMANA SIVE SILVESTRIS SEMINE LINI, *Lob.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA RUBRA, siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA SILVESTRIS ASPERIOR, *Lob.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA SILVESTRIS, SIVE OFFICINARUM SEMINE LINI, *Ad.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA SILVESTRIS SIVE ROMANA SEMINE LINI, *Lob.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICATA PURPURA, siehe *Purpura urticata*, im XXIII Bande, p. 1949.

URTICATIO, siehe Nesselsucht im XXIII Bande, p. 1949. Sonst heißt es auch eine Art, die Lähmung, vermittelst des Hauens mit Brenn-Nesseln, zu curiren.

URTI-

URTICA URENS MAXIMA, *C.B.Pit.Tournef.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA URENS MINIMA, *Dod.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICA URENS PILULAS FERENS, PRIMA DIOSCORIDIS, SEMINE LINI, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA URENS PRIMA, *Dod.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

URTICA VULGARIS URENS, *Trag.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

URTICINI, ein ehemahliges Volck in der Italiänischen Provintz Marca d'Ancona, deren Haupt-Stadt die jetzige Stadt Ortezzano gewesen seyn soll; nach Aussage Plinii. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 340.

URTICINORUM URBS, siehe vorstehenden Artickel.

URTICOSA, Schloß, siehe Ortieuse, im XXV Bande, p. 2052.

URTICULUS, siehe Blatt, im IV. Bande, p. 87.

Ur-Tiechter, siehe Tiechter, im XLIV Bande, p. 49.

Urtorpe, oder Uritorp, Hurdorp, Eyerdorf, ein ehemahliger Ort in dem Pago Saalgau, in den Westlichen Theil von Thüringen. Falckensteins Thür. Chron. I. Theil p. 145.

Urvaig, Landschaft, siehe Uraguay, im L. Bande, p. 1443.

URVARE, siehe *Urbum*, im L. Bande, p. 1515 u. f.

Urucu, *Urucu*, G. Marcgr. G. Pison. *Achiotl Indorum*, *Bixa Americana*, Oriedi, Clus. französisch *Achiote*, *Rocou*, Rocourt, und *Roucou*, ist ein trockner Teig, oder ein Extract, welcher von den Körnern bereitet wird, die in den Schoten eines Baumes liegen, welcher in allen Americanischen Inseln zu wachsen pflegt und insgemein *Rocou*, von den Indianern und Wilden aber *Achiotl*, *Urucu*, *Cochebue* genennet wird. Dieser Baum ist eben nicht gar groß, treibt aus seinem Stamme viel gerade Aeste und Zweige, die mit einer dünnen und glatten Schale überzogen, welche aussenher braun, inwendig weiß aussiehet. Sein Holtz ist weiß, und bricht gar leichtlich. Die Blätter stehen eins ums andere, sind groß und breit, spitzig und glatt, gar schöne grün und haben unterher einen Hauffen röthlichte Adern: sie sitzen an zwey bis drey Finger langen Stengeln. Die Zweige bringen des Jahres zweymahl auf ihren Spitzen gantze Büschel braunröthliche Knöpfe; und aus diesen Knöpfen werden, wenn sie sich aufthun, fünfblätterige Blumen, auf Rosen Art, die sind schön und groß, bleichroth, und etwas leibfarbig, haben aber weder Geruch noch Geschmack. Diese Blume steht in einem Kelche von fünf Blättern, welche nach und nach abfallen, je mehr sich die Blume von einander giebt. Mitten in derselben ist als wie eine Quaste oder Büschel von unzähligen Fäsergen oder Fäden, welche unten gelb und oben Purpurroth aussehen; jedwede hat einen kleinen weißlichen Cörper oben auf der Spitze, der ist runtzlicht und voll weisses Staubes. Mitten in der Quaste stehet die junge Frucht, die sitzt ganz feste auf einem kleinen Stiele, der als wie ein Credentz-Teller formiret, und fünfmahl, wiewohl nur ein wenig eingekerbet ist: dieses Stielgen dient der Blüte zum andern Kelche, anstatt des ersten, welcher, wie gesagt, herunter fällt. Die junge Frucht ist mit zarten, gelblichten Haaren bedecket, und hat oben auf wie einen kleinen Rüssel, der an dem Ober-Theile in ein paar Lippen zerspaltet ist. Wenn er zunimmet, so wird eine Schote daraus, oder eine länglichte oder ovalrunde Frucht, die ist am Ende spitzig, an den Seiten eingedrückt, und siehet schier aus, als wie eine Mirobalane, ist anderthalb oder auch zwey Finger lang, tannetbraun, und bestehet aus zwey Schoten, welche wie ein Igel mit dunckelrothen Spitzen besetzet sind, die aber nicht so scharf wie die an der Castanie; in der Dicke lassen sie sich mit einer grossen grünen Mandel vergleichen. Wenn die Frucht reiffet, wird sie röthlicht, und giebt sich an der Spitze in zwey Theile von einander, darinnen liegen ungefehr sechtzig Saamen-Körner in zwey Reihen eingeschlossen. Diese Körner sind so dicke, als ein starcker Weinbeer-Kern, von Form wie eine Pyramide, liegen hart an einander, und hangen vermittelst kleiner Stiele, an einem dünnen, glatten und gleissenden Häutlein, womit die ganze Höhle in den Schoten überzogen ist. Die Körner sind mit einer feuchten Materie umgeben, die feste an den Fingern kleben bleibet, wenn man sie nur anrührt, und dabey noch so sehr behutsam ist, siehet sehr schön roth, und hat einen treflichen starcken Geruch. Wenn der Saamen aus dieser rothen Materie herausgenommen werden, so ist er hart, und siehet weißlicht, fast wie Hern: er soll zur Arzney nichts dienen. Es giebt noch eine Sorte, des Roucoubaums, der aber von dem vorhergehenden sonst gar nicht unterschieden, als daß seine Frucht nicht stachlicht ist, sich auch nicht so gar leichtlich öfnen lässet. Der Roucou wird zweymahl des Jahres gesammlet, um Johannis herum, und um Weyhnachten; daß die Schote reif ist, erkennen sie daran, wenn sie sich selbsten auf dem Baume aufthut; denn, da wird sie abgenommen und der Teig oder Extract auf folgende Weise bereitet. Die Körner werden zusammt allem dem, was sie umgiebet, aus der Roucouschote ausgezogen, und mit hölzernen Stämpfeln in Canoen, welches hohle Stämme sind, zerstossen, darauf wird Wasser, so viel als genug, gegossen, damit die Materie darinnen weichen möge; also eingeweicht bleibt sie acht Tage stehen, damit in solcher Zeit die rothe und feuchte Materie, mit der die Körner umgeben sind, im Wasser sich ablösen und heruntergehen könne, hernach wird es durch ein selch Sieb gegossen, das in dem Lande bräuchlich ist, und Hibichet genennet wird. Dieses machen die Wilden von Binsen, und die Löchlein an demselben sind viereckigt; sie lassen die Hülsen vier und zwanzig Stunden lang darinnen stehen und austriefen, schütten sie darauf zum andernmahle in ein Canoe, so sie auf das genau-

ste

sie verdecken; darinnen muß es acht Tage hindurch jähren und warm werden, damit alles rothe was noch etwa an den Körnern dürfte hangen blieben seyn, sich desto füglicher ablösen und ausziehen möge. Deswegen giessen sie auch frisches Wasser über die Materie und schlagen sie auch noch einmahl durch ihr Hibichet, vermischen hernach diese Tinctur mit der vorigen, und lassen sie durch ein härenes Sieb laufen, damit nichts nicht unreines dabey bleibe. Nach diesem schütten sie dieses Naß in kupfferne Kessel und lassen es sieden, so stösset es viel Schaum von sich. Dieser Schaum ist nun der Roucou, den sammlen sie mit allem Fleiße und schürten ihn in einen Kessel, den sie Batterie zu nennen pflegen, damit er in demselbigen als wie ein Teig oder Extract werden möge, dergleichen nach Europa übersendet wird: sie formiren denselbigen nach Belieben. Dabey ist noch zu mercken, daß dieses Naß stetig schäumet, so lange nur noch etwas Roucou darinnen ist; hernach bleibet nur ein bräunlicht Wasser über, daß sonst zu nichts dient, als daß sie es auf andere Körner, die sie weichen wollen, giessen. Dieses ist die gemeine Weise den Roucou zubereiten: allein, er kan weit schöner zugerichtet werden, wenn man nur mit den Händen will das Rothe von den Körnern in dem Wasser reiben, und dieselben nicht zerquetschen. Man bekommt wohl nicht so viel Extract, dieweil das grobe von den Körnern nicht darunter kömmt, er ist dagegen um ein grosses reiner und hat eine schönere Farbe, wird aber auch ein gut Theil theurer seyn: mit dem Kochen wird auf obgemeldte Art verfahren. Die mit dieser Arbeit umzugehen pflegen, sind mit den Hauptwehtagen beläftiget; welches den starcken Geruch des Roucousamens zuzurechnen, wie auch dem Einweichen welches diesen Geruch noch mehr vermehret, und ihn auch noch unangenehmer machet. Den trockenen Roucoteig soll man erwählen, welcher ziemlich hoch von Farbe ist, bey nahe wie die Veilgen rüchet. Der aus der Insul Cayenne gebracht wird, soll am besten zugerichtet seyn, und wird auch dessenthalben für den besten gehalten. Die Färber brauchen ihn: es wird auch Wachs darunter gemischet, damit er eine höhere gelbe Farbe bekommen möge: etliche nehmen ihn unter die Chocolate. Der Roucou stärcket den Magen, stillet den Durchfall, befördert die Verdauung, und macht einen leichten Athem, treibet auch den Urin. Die Dose ist ein halber Scrupel bis auf ein gantzes Quentgen. Wenn in leinen Geräthe Flecken von Roucou gekommen sind, so sind sie leichtlich nicht heraus zubringen, absonderlich wenn Oel darzu genommen ist: die Sonne bringet sie viel besser weg, als einige Lauge; wobey annoch zumercken, daß nur ein einig Stück Leinwand, das mit Roucou beflecket ist, eine gantze Wäsche fleckigt machen kan. Diese Beschreibung hat man nicht nur aus den beyden berühmten Scribenten G. Pison und G. Marcgravio gezogen, sondern auch aus des F. Yon, des treflich erfahrenen Apoteckers der P. P. Societatis Jesu in dem Fort auf Martinique Saint Pierre, seiner Beschreibung. Dieser Frater ist an denjenigen Orten, allwo der Roucou wächset und bereitet wird, selbst in Person gewesen, und hat auch eine genaue Beschreibung des Baumes übersendet, dabey auch einige trockene Früchte sammt dem Samen geleget waren, wie nicht weniger die Art, sie zu bereiten, gleichwie er es von den Indianern machen sehen. Siehe auch den Artickel: Orlean, im XXV Bande, p. 1926.

URUCU, *G. Marcgr. G. Pison.* siehe Urucu.

Uruku, siehe Urucu.

URUMA, siehe *Bobora*, im IV Bande, p. 286.

Urumineſtedte (Lambert de), siehe Urunneſtedte.

URUNCA, Stadt, siehe Müllhausen, im XXII Bande, p. 268.

Urunneſtedte (Lambert de) oder Urumineſtedte, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1216. so in Ludwigs Reliq. MST. T. V. p. 104. u. f. zu befinden.

Uruntſperger, (Joh.) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde des Jahrs 1344. in Ludwigs Reliqu. MSTT. T. VII p. 110.

Urup, ein uraltes Dänisches Adeliches Geschlecht, welches 1671. den 15. Mertz in dem Geheimden Rathe und Generaln Axel Urup, welcher ein kluger und fürsichtiger, auch in der Fortification sehr wohlerfahrner Herr gewesen, gäntzlich ausgestorben. Tage-Register Christians V, Königs in Dännemarck, p. 54.

Urur-Anfrau, siehe Vor-Ober-Elter-Mutter, im L Bande, p. 1069.

Ur-ur-Enckelin, siehe Nach-Nifeel, im XXIII Bande, p. 228.

St. Ururia, siehe St. Lucia, den 1. Junius im XIIX Bande, p. 694.

URUS, siehe Urochs.

URUS, Fluß, siehe Ouse, im XXV Bande, p. 2508.

Uruſchnocy, Baum, siehe Varſchnocy, im XLVI Bande, p 645.

Uruskan, Chan von Capchac in der Tartarey. Er hatte drey Söhne, Tocta Caya, Cotlucbuga, welcher von Tocatmichkan umgebracht worden, und Timur Melik. Nach seinem Tode, welcher im Jahr Christi 1376. erfolgete, kam das Reich an seinen Sohn Tocta Caya, und nach diesem noch in eben diesem Jahr an dem andern Sohn Timur Melik. Allgem. Chr. VI B. p 732.

Uruſſ, Fluß, siehe Lena, im XVII Bande, p. 75.

Uruſſow, (Knees Grigorei) Rußisch Kayserl. General, wie auch Gouverneur in Wenorisch. Er wurde 1731. Inspector der Cavalerie, zum General-Major, 1734. zum General-Lieutenant, und 1741. zum Senator ernennet. Auch wurde er im Jahr 1734. nebst den Generalen Sagresky und Biron wieder den Castellan von Czersk commandiret, die ihn den 4. April bey Schwetz glücklich in die Flucht schlugen, welches kurtz darauf auch von eben diesen Generals, unter Anführung des Lessy selbsten, den Grafen von Tarlo betroffen. Wie er denn auch insbesondere, auf Ordre des Erb-Printzens von Homburg, im Novemb. 1735. die Korpicken und Waldschützen in Masovien zur Raison gebracht. Geneal *Archiv.* 1734. p. 564. u. 722. 1735. p. 661. Genealogisch-Historische Nachr. III B. p 726. Schumanns Geneal Handb. 1743. p. 119.

Uruſſow, (Knees Iwan) Rußisch Kayserlicher Staats-Rath und Director der so genannten Masterska-

sterskaja Palata, wozu er im Jahr 1742. ernennet worden. Genealogisch-Historische Nachrichten IV Bande, p. 736.

URVUM, siehe *Urbum*, im L Bande, p. 1515. u. f.

V. R. W. oder **Von Rechts wegen**, siehe Recht (wie) im XXX Bande, p. 1364. und **Versendung der Acten**, im XLVII Bande, p. 1791. u. ff.

Urwäller, heißt auf den Blechhämmern ein Hammerschmidt, so dem Meister mit zur Hand gehen muß.

Urwahr, siehe **Urbar**, im L Bande, p. 1488.

Urwan (Erwan) eine Stadt in klein Persien an den Grentzen von Medien, am Fluß des Berges Ararat, 20. Meilen von Caspischen Meere.

Urweiller, ein Ort in Unter-Elsaß zwischen der Moter und Sorn gelegen, so in die Land-Vogtey Hagenau gehöret. Ichterheims Elsaß. Topogr. I. Th. p. 19.

Urwesen oder **Uhrwesen**, mit diesen Worten verdeutschen einige das aus dem Lateinischen herstammende Wort Element, siehe **Element**, im VIII Bande, p. 765. u. f. f.

Ury, Canton, siehe **Uri**.

Ury, (Friedr. de), von ihm ist bekannt: Historia Ecclesiastica Tumultuum Ecclesiasticorum in Belgio, Amsterd. 1621. in 4. **Draudii** Bibl. Class. p. 1038.

Urybergen, (Johann Frantz von), Holländischer Brigadier bey der Cavallerie, worzu er im Jahr 1743. ernennet wurde. Er war mit 1743. bey den Feldzug derer Engellander und ihrer Alliirten am Mayn, ingleichen auch 1745 bey den Feldzug in Flandern. Genealogisch-Historische Nachr. IV Band, p. 445. V B. p. 902. VII Bande, p. 856.

Ury-Buiter, ist in Holländischer Sprache so viel als ein **Caper**, davon im V Bande, p. 628. nachzusehen.

Uryburg, Canton und Stadt, siehe **Freyburg**, im IX Bande, p. 1858. u. ff.

Uryburg (Nicol.) von ihm ist bekannt Auriaca manus victrix s. Alcmaria triumphans cum Guilielmo imperatore, Leyden 1698. in 12. **Gryphius** de Script. Hist. Sec. XVII. p. 405.

Urydel, (Herm.) kommt in einer Urkunde des Jahrs 1344. als Zeuge vor in **Ludwigs** Reliq. MSTT. T. VI p. 484.

Uryhof, (Hubert Gregorius von), ein Holländischer Poete. Es sind von ihm etliche Gedichte in Holländischer Sprache unter dem Titul. De Gedichten van Hubert Gregorius van Uryhof, Leiden 1725. in 4. im Druck vorhanden, welche in dem Jenner von den *Maindelyke Uittrekfels of Boekzaal der geeleerde Werelt* vom Jahr 1725 recensiret werden. Die Verfaßer setzen einige Stellen aus diesen Gedichten zur Probe hin, und versichern, sie hätten vielen Geist und große Annehmlichkeit darinn gefunden; man hätte auch bey der Jugend des Dichters noch schon etwas besseres von ihm zu hoffen. **Leipziger Gelehrte** Zeit. Beytr. II Th. p. 310.

URI-LUID, sehe **Volonteur**, im L Bande, p. 635. u. f.

Urymeurobeim, ein offener und weitlaufftiger Ort und Herrlichkeit am Rhein, in Fürstenthum Meurs, dessen Schloß aber verstöhret ist. Darzu gehören die Kirch-Dörffer Emmerick, Arterlage und Capellen. Es ist diese Herrschafft ein Lehn von der Abtey Werden, und gehöret nicht eigentlich zur Grafschafft Meurs. Die Aebte haben schon seit 1579. die Hertzoge von Cleve und Chur-Fürsten von Brandenburg damit beliehen; die Printzen von Orange aber haben sich doch nicht daran gekehret, und sie sowohl als die Grafschafft besessen. Abels Preußische und Brandenb. Geogr. p. 390. Desselb. Preuß. und Brandenb. Hist. p. 724.

Urymoet (E. L.), Professor zu Franeker. Er hat dem daselbst 1738 mit Tode abgegangenen Doctor und Professor Albert **Wilhelm Melchioris** die Leichen-Rede gehalten. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen** des Jahrs 1738. p. 708.

Urzendow, eine Stadt in der Woywodschafft Sendomir in Klein-Pohlen.

V. S. was diese beyde Buchstaben in der Musick bedeuten, davon siehe den Artickel: U. im XLVI Bande, p. 3.

US, *Usage*, oder *Usance*, heißt bey denen Frantzosen, wie bey denen Lateinern das Wort *Usus*, so viel, als der Gebrauch, die Gewohnheit, das Herkommen, der Genuß, die Nutzung, die freye Disposition, die Anwendung und Bedienung zu seinem Nutzen und Besten, u. s. w. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers. Sonst kan auch von dem besondern Gebrauche und der Bedeutung dieser Wörter bey der Wechsel-Handlung der Artickel Uso nachgelesen werden.

Us, oder **Usbach**, ein Flüßgen, siehe *Use*.

Usa, ein Fluß in der Moscowitischen Tartarey, siehe Adroba im I Bande, p. 577.

Usa, ein Fluß in Engelland, der mit einem andern Nahmen Ouse geschrieben wird; siehe Ouse, im XXV Bande, p. 2508.

Usa, ein Sohn Abi Nadabs. Er wurde von dem HErrn getödtet, weil er die Bundes-Lade ohne Beruff angegriffen. Es wird diese Geschichte 2. Sam. VI, 6. 7. erzehlet. Hierbey bekümmern sich die Ausleger gar sehr, warum doch Gott so strenge mit Usa verfahren, der allem Ansehen nach eine gar gute Absicht gehabt? und wollen einige dem Usa bald eine Gesetzliche Unreinigkeit zuschreiben; bald aber einen Eingriff in ein frembdes Amt ihm beymessen, massen es ihm nicht zugekommen sey, der Lade des Bundes zu hüten. Wir bleiben bey den eigentlichen Worten, da sein Verbrechen nach den Hebr. ein **Frevel**, **Unvorsichtigkeit** und **Verwegenheit** heißet, und halten dafür, daß es sonderlich darinnen bestanden, indem Usa wider GOttes Geboth die Bundes-Lade angerühret, der den Tod gedrohet denen, so solches thun würden 4 B. Mos. IV, 15. 20. daher die Rabbinen nicht unrecht sagen, Usa hätte die Lade des Bundes gar nicht anrühren sollen, denn sie doch nicht gefallen, sondern vielmehr sich und alle würde erhalten haben. Es kame auch darzu, daß er die Lade Gottes, so er mit seinem Bruder auf den Schultern tragen sollen, die Rinder ziehen lassen. Ueber diese und dergleichen Verbrechen ergrimmte der Zorn des HErrn und schlug ihn um seines Frevels willen. Es halff hier kein Entschuldigen, es sey die Absicht nicht böse gewesen: GOtt will haben, daß

man

man seinen Befehl auf das genaueste beobachte. Wer anders thut, als GOTT befohlen, hat des Höchsten gerechte Strafe unfehlbar zuerwarten, besiehe 3. B. Mos. X, 1. 1 Sam. XV, 26. Was es vor eine Art des Todes gewesen, daran er gestorben, können wir so eigentlich nicht sagen. Viele meynen es habe ihn ein Steck-Fluß getödtet. Andere aber halten dafür, er sey von dem Donner gerührt worden. Da aber die heilige Schrifft sich nicht selbst erkläret hat; so wird es niemand gründlich errathen können. Das gewisseste ist, daß es ein geschwinder, und der gantzen Menge der Anwesenden erschrecklicher Fall gewesen, sintemahl auch GOTTES Absehen war, jedermänniglich ein Entsetzen einzujagen, nicht allein über Usä sonderbare; sondern auch über ihrer aller gemeinen Mishandlung. Ob aber dergleichen plötzlicher Todes-Fall dem Usä an seiner Seeligkeit geschadet, können wir nicht sagen; Vielmehr hoffen wir aus Christlicher Liebe das beste. Usa war ein Zweig aus einer heiligen Familie, welcher, wenn er nicht seinem Stamme anständig gegrünet, und das Lob der Gottseligkeit gehabt hätte, schwerlich wurde von David und dem gantzen Volck zum Begleiter der Lade des Bundes seyn bestellet worden. So kan man ihm auch ja mit keinem Grunde den bis anhero in Hertzen gefaßten seeligmachenden Glauben an den Trost Israelis absprechen, den er auch sonder Zweifel wird gehabt haben, als die Lade des Bundes sollte nach Jerusalem gebracht werden. Seine Sünde war zwar groß, die er durch Angreiffung der Bundes-Lade begieng: doch lief dabey eine gute Meynung mit unter. Er wuste in der Lade die heiligen Gefäße, das Krüplein mit dem Manna, die steinern Tafeln des Gesetzes, die Ruthe Aaronis, welche, seinem Bedüncken nach, durch die überprallende Bewegung dürfften Schaden leiden: denen suchte er durch die Anlegung seiner Hand an die Lade zu Hülffe zukommen. Diese und dergleichen geben uns gute Hoffnung, daß Usa seine Seele errettet habe, in dem über seinen Leib ergehenden Gerichte. Hat ihn gleich die Zorn-Hand des Allerhöchsten zu Boden geschlagen; so zweifelt man doch nicht, GOtt werde mitten im Zorn Gnade und Güte erzeigt haben. **Petrus Martyr** schreibet davon gar gründlich: GOtt fänget mit seinen Gerichten an seinem eigenem Hause an, und züchtiget die, welche er lieb hat, wohl am allererstenund schärfsten; aber das geschicht wie 1 Cor. XI, 32. stehet: wenn wir gerichtet werden, so werden wir vom Herrn gezüchtiget, damit wir nicht mit der Welt verdammet werden. **Kunads** Catech. Christen-Schm. Th. II. p. 569. **Miri** Onomasticum Biblicum p. 979. **Schneiders** Biblisches Lexicon Th. III.

Usa, ein Israelit, in dessen Garten die Könige **Manasse** und **Amon** begraben wurden. 2 B. Kön. XXI, 18.

Usa, der Sohn Simei, ein Merariter. Es wird seiner 1 B. Chron. VII, 29. gedacht.

Usa, ein Sohn Gera, aus dem Stame Benjamin. 1 B. Chron. IX, 7.

Usa, einer von der Nethinim. Esra II, 49.

Usa, (Perez-) ein Ort, siehe **Perez-Usa**, im XXVII. Bande, p. 378.

Usacz, **Usacza**, **Usatz**, eine Stadt in der Woywodschafft Poloczko in Weiß-Reussen, in Groß-Hertzogthum Litthauen, am Fluß Dwina. **Cellarii** alte und neue Geographie Th. II, p. 599. **Arolds** Historische und Politische Geographie p. 833.

Usacza, Fluß, siehe **Uzacza**.

Usacza, Stadt, siehe **Usacz**.

Usadel, ein Dorff in Pommern an dem kleinen Fluß Tollensee. Schneiders Beschreibung des Oder-Strohms p. 301.

USADIUM, ein Vorgebürge im Königreiche Maroceo in Africa. Es führt heut zu Tage den Nahmen **Cantin**. Siehe **Cantin** (Capo), im V. Bande, p. 579.

Usael, heißt bey den Juden derjenige Teuffel, welcher, nach ihrer Tradition, sich nebst dem **Schamhusai** dawieder gelegt, als GOTT den ersten Menschen schaffen wollen. Sie haben mit aller Macht verhindern wollen, daß ein solch edles Geschöpff als der Mensch ist, nicht hervorgebracht werde. Doch GOTT hat sie davor aus gerechtem Zorn aus dem Himmel gestossen, und auf die Erde geworffen. Ehe aber dieses GOTT noch gethan; sollen sie es gemerckt haben, und den Ertz-Engel Michael so fest bey seinen Fittigen ergrieffen haben, daß sie ihn gar zu gerne mit sich herunter gezogen hätten. Doch der HERR soll diesem reinem Geiste zu Hülffe gekommen seyn, und ihn erhalten haben. Von der Schöpffung des Usaels nebst denen übrigen Teuffeln fabuliren sie, daß sie am Freytage Abends vorgegangen. Wie er nebst seinem Gesellen, dem **Schmahusai**, unter den Menschen auf Erden gewohnet: sollen sie sich beyde beweibt haben. Schamhusai soll gestorben seyn. Usael aber lebet noch, verharret in seinen Sünden, und verführet die Menschen-Kinder, das sie in Sünd und Laster gerathen, und eben dieses soll der Asahel seyn, welchen die Juden im Alten Testament jährlich auf einen gewissen Tag einen lebendigen Bock geben musten, auf daß er ihnen keinen Schaden zufügte. Gersons Jüdischer Talmud p. 50. siehe auch Schamhusai im XXXIV. Bande, p. 851. u. f.

Usäus, (Johann Christfried) aus Chemnitz gebürtig und der Weltweisheit Magister. Er ward im Jahr 1712. Catechete und Prediger zum heiligen Geist in der Stadt Löbau in der Ober-Lausitz. Iccanders geistliches Ministerium in Sachsen p. 403.

Usäus, (Paul), aus Sorau gebürtig, nahm nach zurückgelegten Studiis den Magister-Titul an, und ward Pastor in Droßkau. D. Steuber hat ihm folgende Grabschrifft verfertiget:

Hic cubat *Vsæus*, qui Pastor in æde fidelis
Hac fuit: illius mens agit ante Deum.

Magni Geschichte der Stadt Sorau Th. II. p. 29.

Usäus, (Siegmund) oder Uhse, von Sorau gebürtig, war gebohren 1669. den 21 September. Er legte den Grund seiner Studien in seiner Vater-Stadt; gieng darauf nach Breßlau, und vollführte den angefangenen Lauff seines Studierens zu Leipzig. Er langte daselbst im Jahr 1688. an und verließ diese Stadt 1691, als ihn der Hochgräfliche Promnizische Herr Hauptmann, Johann von Felden, zur Information seiner Kinder verschrieb, bey dem er bis 98 verblieben, denn in selbigem Jahre schickte gemeldeter Herr Graf Promnitz, seine beyde ältesten Söhne Graf Erdmannen, und Graf Friedrichen nach Halle auf die Academie, welchen er als Informator zugegeben wurde. Allein noch selbiges Jahr ward er von dem Grafen Promnitz zum Pastor nach Halbau beruffen. Magni Geschichte der Stadt Sorau Th. II. p. 29. u. f. Iccanders Geistliches Ministerium p. 405.

Usäus, (Tobias) war 1598. zu Sorau gebohren. Seine Studien hat er zu Sorau angefangen; sie ein Jahr zu Görlitz und 5 Jahre zu Nürnberg fortgesetzt, und endlich in Straßburg vollführet; allwo er sich 6 Jahr aufgehalten, und auch die Magister-Würde erhalten. Nachdem er Tübingen, Rostock, Greifswalde, Jena, Leipzig, Wittenberg, und andere Oerter mehr besucht, ist er 1632. wieder nach Sorau gekommen, und erstlich zum Con-Rectorat daselbst; hernach zum Hof-Diaconat, und bald darauf 1634. zum Pastorat nach Behnau beruffen worden. Er hat seinem Amte bis ins 45 Jahr vorgestanden, und ist 1678. den 13 August im 80 Jahr seines Alters gestorben. Magni Geschichte der Stadt Sorau Th. II. p. 29.

Usafer, ein Sarmatischer Fürst, und Feldherr gewisser Sarmatischer Völcker, so mit den Quaden gräntzten, und damals unter des Araharius Bothmäßigkeit stunden, schloß 358 mit Constantius einen Frieden, vermittelst dessen er und sein Volck wiederum vor Römische Bundesgenossen erkannt, und des Quadischen Königs Araharius Ober-Herrschafft entzogen wurden. Ammian. l. 17. c. 12. p. 177. Mascovs Geschichte der Fränckischen Monarchie L. VI. §. 55. p. 253.

USAGE, siehe *Us.*

Usai, ein Vater Palals, der nach der Babylonischen Gefängniß an der Mauer zu Jerusalem hat bauen helffen. Es wird seiner gedacht Nehem. III, 25.

Usal, ein Bischoffthum in Sardinien, dessen jetziger Bischoff Josephus Carcassone heißt, der den 24 Jun. 1681. zu Cagliari gebohren und Bischoff den 10 Julii 1736. geworden ist. Genealogiophili Schau-Platz von Italien p. 140.

Usal der sechste Sohn Jaketans, des Sohns Eber. 1 B. Mos. X, 27.

Usalton, ist eine in Georgien gangbare Müntze; sie gilt 11. Sous Frantzösischen Geldes. Ein halber Abagi oder 2 Chaouris machen einen Usalton. Savary Dictionaire Univers. de Commerce.

USANCE, siehe *Us.*

USANCE, (Wechsel-) siehe *Uso.*

USANCES, (See-) siehe See-*Coutumes*, im XXXVI. Bande, p. 1032.

Usano, Lat. *Uretum*, ein Ort in dem Gebiethe von Otranto im Königreich Neapolis. Baudrands Lexicon Geogr. Th. II. p. 476. Siehe auch den Artickel: *Veretum*, im XLVII. Bande, p. 516.

Usan-Quei, ein Chinesischer General ums Jahr 1668. Er ist wegen seiner Treue merckwürdig, die er der abgesetzten Kayserlichen Familie, Mim genannt, erwiesen. Er war Commendant in einer Festung der Provintz Leaotung, und war der eintzige, der dem Haupt-Rebellen Li die Stirne both. Doch endlich kam es so weit, daß dieser Aufrührer ihn in seiner Festung belagert hielt. Der Vater des Usan-Quei befande sich als ein Gefangener in den Händen des Rebellen, und weil der Rebell wußte, daß die Chineser ihre Eltern und Anverwandten über die massen zärtlich zu lieben pflegen, schwur er, den alten Vater ums Leben zu bringen, daferne sich der Sohn nicht ergeben würde. Es wurde auch der Vater an den Fuß der Mauer von der Festung geführet, und man sagte seinem Sohne, was der Tyrann befohlen habe. Der Sohn aber ließ sich oben auf der Mauer auf die Knie nieder vor seinen untenstehenden Vater und bat ihn inständigst er möchte sich gefallen lassen, daß er seine Schuldigkeit allen andern Betrachtungen vorzöge. „Ich bin, sprach derselbe, meinem „Vaterland weit mehr, als meiner eigenen Familie verbunden, kan mich folglich nicht entschliessen, einen Platz zu übergeben, der meiner „Treue anvertrauet ist.“ Mittlerweile schickte er Couriers über Couriers an die Tartarn, welche sich in der Nachbarschafft befanden, und bat dieselben, daß sie zu seinem Beystand erscheinen möchten. Denn hierinnen bestunde, das eintzige Hülffs-Mittel, welches für ihn annoch übrig gewesen. Cum-Te, ein Tartarischer König, war 1635. zur Regierung gekommen, und war in seiner Kindheit heimlich nach China geschickt worden, um daselbst die Sprache und Sitten einer Nation zu erlernen, deren Bezwinger er dereinstens seyn sollte. Dieser ließ keine Zeit verlohren gehen, sondern eylte zum Beystand des eingeschlossenen Generals herbey, und befreyete die Festung von der Belagerung. Ja er that noch mehr. Indem er sich nicht begnügte mit einigen Vortheilen, welche er über den Li erhalten, triebe er ihn bis in das Hertz des Reichs, in welches er zugleich mit eindrunge, indem er seinen Feind verfolgte. Usan-Quei, dem dieser glückliche Succeß der Tartarn über die massen wohl gefiele, hatte es gerne gesehen, weñ sie nunmehro in ihr eigenes Land wieder zurücke gekehret wären. Allein solches war die Meynung gar nicht. Sie bemächtigten sich vielmehr des gantzen Kayserthums und Usan-Quei, der sie geruffen,

sie

sie aber zum Rückweg nicht zwingen, noch ihnen wiederstehen konnte, erkannte sie nunmehro selber für seine Souverains; wogegen er eine Vice-Königs-Stelle von ihnen erhielte. Sein Exempel machte, daß die Tartarn noch viele andere neue Unterthanen bekamen. Im Jahr 1673. gewonn es das Ansehen, als ob sich sehr grose Troublen in dem Chinesischen Reiche ereignen wollten. Usan-Quei lebte dazumahl noch, und war schon lange des Tartarischen Joches überdrüssig: er machte derowegen eine Parthey, brachte Trouppen auf die Beine und ließ sein Haar wachsen, um zu zeigen, daß er der Dienstbarkeit müde wäre. Er bemeisterte sich Anfangs vier Provinzen gegen Westen, und brachte den Unter-König von Fockien dahin, daß er sich mit ihm in seinen Aufstand vereinigte. Bald darauf bekam er auch die gantze Macht des Unter-Königs in Kangtun zu Hülffe, der in dem südlichen Theil von China regierte. Allein das gute Verständniß, das zwischen ihnen war, währte nicht lange. Denn, weil ein jedweder unter ihnen Vorhabens war, sich selbst groß zumachen; so fand der Unter-König in Fockien einen Weg, sich mit Xumhi, dem damahligen Chinesischen Käyser aus der Tartarischen Familie, zu versöhnen, und verließ also die gemeine Sache. Da nun der Unter-König, in Kangtun schwach, oder vielmehr in Furcht war, Land und Leute zuverliehren, lud er die vornehmsten in seinem Bezirck zu einem Mahl ein, und hatte, ohne sich weiter zu erklären, sein Haar abgeschnitten und einen Tartarischen Habit angezogen. Usan-Quei sahe wohl, daß, ob er schon Quansi und Huquana hatte, es dennoch schwer fallen würde, aus diesem Kriege zukommen. Es regierte Usan-Quei mit einer ziemlich unumschränckten Gewalt die Landschafft Yunan, und wurde mit der Zeit, als der allgemeine Beschützer der Grossen angesehen, welche der Tartarischen Regierung müde waren, und sich unter seiner Regierung in Yunan sicher hielten. Da ihn also der Kayser dieserwegen nach Hofe verlangte, um daselbst seine Aufführung zurechtfertigen; so wollte er zwar erscheinen, doch mit einem Gefolge von 80000. Mann. Er erweckte auch kurtz darauf einen gefährlichen Aufstand, ungeachtet einige von seinen Kindern als Geisel seiner Treue bey Hofe in Verwahrung waren. Er machte sich in kurtzer Zeit zum Meister von verschiedenen Landschafften, weswegen sein ältester Sohn auf des Kaysers Befehl enthauptet ward. Usan-Quei hielt so gar an Kayserlichen Hofe Verständniß mit vielen heimlich mißvergnügten Chinesern, welche einen Anschlag machten, den Kayser zu ermorden, und das Tartarische Joch abzuwerffen: allein die Sache kam aus, und kostete vielen Schuldigen das Leben. Hernach vereinigte sich mit dem Usan-Quei der Fürst von Quantum, der sich nach seines Vaters Tode der Regierung angemasset hatte. Es wäre kein Zweifel gewesen, daß diese mit vereinigten Kräfften viel Nachtheil den Tartarn würden zugefügt haben: allein da dem Fürst von Quantum der Usan-Quei nicht genung Ehre erzeigte: so ergab sich der erstere nebst seiner gantzen Landschafft und Armee den Tartarn. Endlich kam es doch so weit, daß der Usan-Quei im Jahr 1679. von den Chinesern gegen die Tartarn zum Kayser ausgeruffen ward. Er bot auch diesen noch einige Zeit behertzt die Stirne. Doch wie sich auf solche Weise alles zu einen Bürgerlichen und innerlichen Krieg anschickte, legte sich Usan-Quei, der schon ein sehr alter Mann gewesen, hin, und starb. Sein Sohn Hum-hoa wurde an seine Stelle von demjenigen Theile von China für einen Kayser erkannt, welcher sich den Tartarn noch nicht unterworffen hatte. Doch bald darauf wurde auch dieser Theil von China überwältiget, und dieser unglückliche Sohn eines Patriotischen Vaters muste in seiner Haupt-Stadt Yunan eine Belagerung ausstehen, und wie die Stadt im Jahr 1681. an die Tartarn übergieng, ergriff er einen Strick und erhenckte sich selbst. Die Gebeine seines Vaters Usan-Quei wurden ausgegraben, und an verschiedenen Oertern zur Schande öffentlich ausgehangen. Martiniere Historie von Asien p. 286. u. ff. Allgemeine Chronicka im X Bande, p. 338. u. f. im XI Bande, p. 712. u. ff. im XII. Bande, p. 597. u. f.

USANTIS, Insul, siehe Quessant, im XXV Bande, p. 2495.

USANTISINA, Insul, siehe Quessant, im XXV Bande, p. 2495.

Usanz, siehe *Uso.*

Usanz (übliche), siehe *Uso.*

Usanz, (Wechsel-) siehe *Uso.*

USARCHA, Stadt, siehe Uzerche.

Usarche, Stadt, siehe Uzerche.

USARCHIA oder *Lusacra*, Frantz *Lusarche*, ein feiner Flecken in Isle de France, sechs Meilen von Paris, und zwey Meilen von Gouvieux. Zeillers Topogr. Gall. I. p. 84.

USARCHIA, Stadt in Nieder-Limosin, siehe Uzerche.

USARGALA, der alte Nahme eines Berges in dem innern Lybien (Lybia interiori) bey dem Fluß Nigris. Es sollen da herum, nach Anzeige des Ptolemäi, die Melanogätuli d. i. die schwartzen Gätuli, ein altes Volck, gewohnt haben. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 943. 947.

Usaz, Stadt, siehe Usacz.

Usaun-Caßan, Persischer König, siehe Uson-Caßan.

Usbach, ein Flüßgen, siehe Use.

Usbec-Chan, war König von Capschac und ein Abkömling des Touschi; ums Jahr 1376. wurde er und seine Nachfolger des Königreichs Mawaralnahar von Tamerlan, beraubt. Er hatte einen Sohn so Gehanbec geheissen. Davon stammet her der Cheybec-Chan, Stiffter der Herrschafft, genannt Dolet-Uzbekyan. Usbec-Chan selbst ist der Stiffter der Usbecker-Chans, oder Könige von Mawaralnahar, so von Touschi-Chan, des Gengis-Chan Sohn, entsprungen, davon man sich in besondern Articuln, insonderheit Mawaralnahra in XLX Bande, p. 2247. und Marawalnahra in ebend. Bande, p. 1175.

Raths erholen muß. Martiniere Historie von Asien ꝛc. p. 385. u. f.

Usbech, Landschafft, siehe Mawaralnahra, im XIX Bande, p. 2247.

USBECHIA, Landschafft, siehe Mawaralnahra im XIX Bande, p. 2247.

Usbeck, Landschafft, siehe Mawaralnahra im XIX Bande, p. 2247.

Usbecker-Chans, werden die Könige von Mawaralnahar genennet, welcher von Touschi-Chan, des Gengis-Chan Sohn, entsprungen. Sie haben ihre Benennung von dem ersten Könige dieser Linie erhalten, welcher Usbec-Chan gewesen. Sie sind ehemahls sehr mächtig gewesen, und haben den angräntzenden Persianern viel Schaden und Abbruch gethan. Wie denn im Jahr 1588. eine Gesandschafft von dem Persischen Schach nach Constantinopel geschicket worden, welche grosse Klage über den damahls regierenden Usbeg-Chan, geführet. Sie bezeugten, daß es mit den Persern fast aus wär, daß eine grose Uneinigkeit unter sie herrschte, welche machte, daß die meisten an den Usbeck-Chan, hiengen. Es habe gemeldeter Printz, den Persianern ein gut Theil ihrer Königreiche entrissen und wäre an Macht und Menge der Unterthanen fast grösser als der Türckische Sultan. Sie haben es auch mit einem Eyde bekräfftiget, daß er immerfort eine Armee von 100000. Mann, die stets in guter Bereitschafft stünden, auf den Beinen habe. Er sey ein Herr über viele Königreiche, und werde für einen rechtmäßigen Nachfolger und Abkömmling des Mahomeds gehalten, und man glaube, daß ihm von Rechtswegen gebühre, die Mahumedische Religion zu schützen und zu handhaben. Von seinen Leuten werde er nicht wie ein irrdischer Mensch bedienet, sondern wie ein irrdischer Gott angebethet. Er lasse sich gar selten sehen, und erreichte neben der Königlichen Regierung auch das Amt eines Mufti. Wenn er sich sehen lasse, lieffen die Leute Hauffen weise zu, ihn zusehen, sie rühreten dabey allerley Instrumente und stimmten Gesänge und Freuden-Lieder an, und schätzten sich glückseelig, wenn sie ihn nur gesehen. Er halte einen Hof, wie der Türckische Sultan, und habe eben so viel 1000. Schützen mit langen Röhren, und eine gute Anzahl Büchsenmeister und Artillerie. Sein Reich breite sich bis nach Indien aus. Eine solche Gestalt hat es mit den Usbecker-Chans im Jahr 1588. gehabt. Martiniere Historie von Asien ꝛc. p. 385. Lewenklaws Türckische Chronicke, p. 142. siehe Usbec-Chan.

Usbecker-Tartaren, siehe Usbecker-Tartarey.

Usbecker-Tartarey, Lat. *Usbeckia*, ist derjenige Strich Landes in Asien, welcher bey den Alten Transoxane, auf den neuern Land-Charten aber Mawaralnahar, Turchestan oder Zagatai genennet wird. Wie Gengis-Chan Beherrscher des gantzen Tartarischen Reichs alle Tartarische Länder im Jahr 1227. unter seine Söhne vertheilte; so bekam diesen Strich Landes der Zagatai, welcher es hernach nach seinen Nahmen genennet. Von der Geographischen Beschaffenheit dieses Landes muß man die Articul Mawaralnahra im XIX Bande, p. 2247. und Marawalnahra in ebend. Bande, p. 1175. nachsehen. Die Einwohner werden die Usbecker-Tartarn genennet. Ihr erster König, von dem sie wahrscheinlich den Nahmen erhalten haben, hieß der Usbec-Chan, König von Caphschac ein Abkömmling des Touschi. Er und seine Nachfolger wurden nach der Zeit des Reichs Mawaralnahar beraubt. Er hatte einen Sohn, so Gehanbec geheissen. Davon stammet her der Cheybec-Chan, Stiffter der Herrschafft, genannt Dolet Utzbekyan. Der Cheybec-Chan war ein Sohn des Berrac-Sultans, der ein Sohn des Abulkayrs-Chan gewesen. Dieser eroberte das Königreich Mawaralnahar von denen Nachkömlingen des Tamerlans wieder. Das geschahe im Jahr 1498. nach dem Tode des Mirza-Sultan-Hussein, der ein Enckel des Tamerlans gewesen. Alsdann gieng er im Jahr 1507. nach Chorassan, von wannen er den Badyazamatn verjagte. Hernach aber ward er selber von dem Persianischen Schach Ismael-Sephi bey der Stadt Merou 1510. geschlagen und getödet. Der zweyte war der Couchi-Chan, so 1529. gestorbē. Der dritte hieß Abousayd und war ein Sohn des Couchangi. Er starb 1532. Der vierte war Gubaydalla-Chan, ein Vetter des Cheybec. Er starb im Jahr 1539. Der fünffte hieß Abdalla-Chan und starb 1540. Der sechste war Abdallatif-Chan, welcher im Jahr 1541. regirete. Alle diese Fürsten und ihre Nachfolger haben jederzeit mit denen Königen in Persien vom Geschlecht des Schach Ismael-Sephi Krieg geführet; und solches ist auch vor nicht allzuvielen Jahren geschehen, wie wir dieses hernach erzehlen werden. Dem Abdallatif-Chan folgte im Jahr 1556. der Bertac-Chan von Bocara. Die Nahmen derer übrigen, welche über die Usbecker-Tartarn seitdem regieret haben, sind unbekannt. Doch es ist gewiß, daß die Fürsten, welche heutiges Tages in Mawaralnahar regieren, noch von den alten Geblüte abstammen, ob wohl ein jedweder seine besondere Souverainete besitzet. Der eine ist der Chan zu Bocara; der andere zu Samarcanda; und der dritte zu Balkhe ꝛc. Im Jahr 1740. hat der Schach Nadyr, König in Persien, diese Usbecker-Tartarn gar sehr gedemüthiget. Die Umstände davon wurden in den öffentlichen Nachrichten also erzehlt: Seitdem er (der Schach Nadyr) von dem Heerzuge gegen den grosen Mogul zurücke gekommen, ist er auf Mittel bedacht gewesen, die Usbeckischen Tartarn zu züchtigen, die verschiedene Jahre her alles gethan, um seine Absichten rückgängig zumachen und die Perser zu einem Aufstand zu reitzen. Gedachter Printz versammlet. Daher im September eine Armee von 40000. Mann in Chorasan unter Anführung eines seiner besten Generals. Diese Armee, worunter sich viele Cavallerie befand, begab sich zu Anfang des Octobris auf dem Marsch gegen die grose Bulcharey, welche das von diesen Tartarn bewohnte Land ist. Weil die Usbecker die Annäherung der Persianer erfuhren, giengen sie ihnen entgegen und lieferten ihnen nicht weit von dem

dem Flusse Amu ein Treffen. Darinnen wurden die Usbecker nach einem sehr blutigem Gefechte in Unordnung gebracht, ob sie gleich über die Helffte stärcker als ihre Feinde waren. Sie flohen mit solcher Eilfertigkeit über den Fluß Amu, daß ein Theil von ihnen bey dessen Paßirung ertranck. Die Perser, welche sich die Bestürtzung zu Nutze machen wolten, die diese Niederlage im Lande verursechte, säumeten nicht gleichfalls über den Fluß zugehen und zogen gerades Weges gegen Buchara, die Haupt-Stadt von der grossen Bucharey. Der Chan, welcher so viele Truppen, als er in Eyl gekunt, zusammen gerafft hatte, postirte sich etliche Meilen von der Stadt um die Perser zu erwarten. Diese aber grieffen die Usbecker aufs neue an, und erhielten so grosse Vortheile über sie, daß viele auf der Wahlstatt blieben; die Gefangenen und die Beute, welche sehr ansehnlich war, nicht zurechnen. Hierauf nahmen diese siegreiche Trüppen Buchara mit stürmender Hand ein; welche grosse Stadt einen Wall und ein Schloß hat, wo der Chan von der Bucharey seine Residentz hatte. Die Perser plünderten die Stadt drey Tage hinter einander, richteten ein grosses Blut-Badt darinnen an, und steckten so denn verschiedene Theile derselben in Brand, welche nebst denen daselbst befindlichen Moscheen und Bädern in die Asche gelegt wurden. Die bey dieser Gelegenheit von ihnen gemachte Beute war sehr wichtig, wegen der vielen Waaren, die sie in den Quartier der Kauffleute gefunden, und wegen der Schätze des Chans, welcher nicht Zeit gehabt, sie in Sicherheit zubringen. Die Persische Armee hat, nachdem sie in der Gegend Buchara einige Tage ausgerastet, sich wieder auf den Marsch begeben, um die grosse Bucharey vollends zubezwingen. Nach der Zeit hat man vernommen, daß die gantze Provintz unter der Perser Bothmäßigkeit gebracht worden. Die Vortheile dieser Conquete waren sehr groß, und haben die Macht des Schach-Nadyr merclich vermehret. Die Eroberung der Bucharey stellet auch die Provintz Chorasan für de Einfälle, welche die Usbecker sonst darein gethan haben, in Sicherheit. Der Schach ist nach der Zeit mit vieler Beute wieder zurück nach Ispahan gekehret, allwo er einen triumphirenden Einzug gehalten, und von den Einwohnern der Stadt mit grossen Freuden-Bezeugungen empfangen worden. Martiniere Historie von Asien ꝛc. p. 369. 385. Genealogisch-Historische Nachrichten, im III Bande, p. 883. u. ff.

USBECKIA, Landschafft, siehe Usbecker-Tartarey.

Usbeckische Tartarey, Landschafft, siehe Usbecker-Tartarey.

Usbeghan, siehe Usbecker-Chans.

Usbek, Landschafft, siehe Usbecker-Tartarey.

USBIUM, eine alte Stadt, so in dem Norico an dem Rein-Strohm gelegen gewesen. Nach Zeugniß des Hermolai, soll sie an der Gräntze der Tenterer (Tenterorum) gelegen haben. Ptolemäus nennt sie Οὐισβιον, Visbium; und Martialis die Einwohner USIPIOS:

Sic leve flauorum valeas genus Vsipiorum
Quisquis & Ausonium non amat imperium.

Von diesem Volcke wird in einem besondern Artickel: Usipeter, gehandelt werden. Man ist streitig, welcher von den heutigen Oertern an diesen Platz stehe, wo das alte Vsbium erbauet gewesen. Einige geben Wisbaden an, davon siehe: Wisbaden, andere halten es vor den Flecken: Ips in Ober-Oesterreich davon siehe Ips im XIV Bande, p. 1247; noch andere aber wollen es vor den Flecken Porsenperg oder Persenperg bey dem Fluß Usper, eine halbe Meile von Ips, ausgeben. Irenici Exegesis Histor. Germaniæ. p. 418. Baudrands Lexicon Geogr. II Th. p. 340.

Usblat, ist ein Nahme, welchen der Tariff der Ausfahrts Zölle von Franckreich des 1664 Jahres dem Fisch-Leim giebt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Usbürger, sind vor Alters solche Personen genennet worden, welche an einem Orte das Bürgerrecht, und den demselben anhängenden Schutz, gegen Erlegung einer Summe Geldes erlangt, ungeachtet sie an einem andern Orte gewohnet. Das Wort kömmt her von aus und Bürger, weil nehmlich dergleichen Leute als auswärtige Bürger anzusehen. Man liesel, daß unter andern die Stadt Straßburg vor Zeiten gar viel solcher Usbürger, und unter demselben auch Standes Personen, gehabt. Schilt. Inst. I. P. part. 1. L. I. tit. 6. §. 4. P. II. tit. 19. § 39.

Uscan, ein Armenianischer Bischoff von Buscharanch, welcher Ort unten an dem Berge Aracos lieget, allwo ein Kloster St. Sergii stehet. Er wurde 1662 von seinem Patriarchen, der seinen Sitz zu Egmiazin hat, in Europa geschickt, um die Bibel, und einige andere Bücher zum Gebrauch ihrer Kirchen drucken zu lassen. Er kam also nach Rom, und wurde von dem Pabste Alexandern VII wohl empfangen. Als er sich ohngefehr 15 Monate daselbst aufgehalten, gieng er nach Amsterdam, allwo er 1664 die gantze Bibel nach denen besten und ältesten Handschrifften in der Armenianischen Sprache, nebst noch unterschiedenen andern Büchern auf seine eigene Unkosten drucken ließ, und hernach mit des Königs in Franckreich Erlaubniß sich zu Marseille aufhielte, allwo er viele Bücher vor seine Nation drucken ließ, und endlich starb. Die von ihm angerichtete Druckerey ist auch nach seinem Tode fortgesetzet worden. Es ist merckwürdig, daß in der Armenianischen Version der Bibel, welche wie oben gemeldet dieser Bischoff nach den ältesten Handschrifften die er mit aus Armenien gebracht, hat drucken lassen, auch der Spruch 1 Joh. V, 7. mit angetroffen werde. Im übrigen hat Rich. Simon von den Kirchen, so von dem Armenianischen Patriarchen, welcher zu Egmiazin residirt, dependiren, eine Nachricht drucken lassen, welche ihm von diesem Uscan dictiret worden. Simon hist. critiqu. Vermischte Bibliotheck VI St. p. 506.

USCANA, eine ehemahlige weitläufftige Stadt in Macedonien an den Päonischen Grentzen von der Stadt und See Lychindus 12 Meilen entfernt, deren

deren Livius Erwehnung thut. Orosius nennt sie *Sulcanum*. Baudrands Lexicon II Theil p. 340. Cellarii alte Geographie p. 176.

USCENUM, eine alte Stadt deren Ptolemäus Erwehnung thut. Moletius hält sie für die Ungarische Stadt Persenburg; andere aber halten sie mit größerm Grunde vor die Stadt Bars. Baudrands Lexicon Geogr. II Theil p. 340. Siehe den Artickel: Bars, im III Bande, p. 527.

USCETA, eine alte Stadt in dem Mittelländischen Theil Africa, welches Byzacium geheissen. Hirtius c. LXXXIX thut derselben mit folgenden Worten Erwehnung: Cæsar interim, a Thapso progressus, *Vscetam* pervenit: Ubi scipio magnum Frumenti numerum armorum, telorum, ceterumque rerum cum parvo præsidio. Es ist wahrscheinlich, daß Usceta mit derjenigen Stadt, welche Ptolemäus *Uzezia* nennt, einerley sey, daß *Uscita* von der Stadt Uzita unterschieden sey, indem sie Ptolemäus von Uzezia; Hirtius aber von *Usceta* unterscheidet. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. im II Bande, p. 872.

R. Uschaja, siehe R. Oschaja, im XXV Bande, p. 285 u. ff.

Uschakow, (Andreas) ein Rußischer Fürst oder Knees. Er war im Jahr 1722 General-Lieutenant; fiel aber zu der Zeit in Ungnade, weil er in einem gewissen Complot, so wegen der Succeßion im Rußischen Reich errichtet worden war, mit eingeflochten worden; indem er einen derer Mitschuldigen, Pissarof genannt, von der Succeßion reden, und durch dessen Verschweigung sich strafbar gemacht. Seine Straffe, womit er angesehen worden, bestand darinnen, daß er sein Amt mit einem niedrigern vertauschen muste. Doch währte es nicht lange, so kam er bey denen folgenden Regenten in eben den Credit, den er vorher gehabt, ja in noch grössern. Im Jahr 1730 den 28 April wurde er General en Chef über die Rußischen Truppen. Im Jahr 1740 empfieng er von der Kayserin Anna als ein Zeichen ihrer besondern Gnade ihr Bildniß mit Diamanten besetzt. Im Jahr 1740 bekam er von der Prinzeßin Anna von Wolffenbüttel, Groß-Fürstin von Rußland, den Orden des heiligen Andrea. In eben diesem Jahre hatte er nebst den General-Auditeur Ehmer die Ehre den abgesetzten Hertzog von Curland und seine Familie zuvernehmen. Im folgenden 1741 Jahre den 28 September wurde er, nachdem er vorher das Gouvernement vor Woramisch überkommen, zum Senator von Rußland erkieset, auch darinnen von der neuen Kayserin Elisabeth den 23 December bestätiget. Im Jahr 745 muste er in Nahmen der Kayserin den Marquis von Chetardie ansagen, daß er sich innerhalb 24 Stunden aus der Stadt Moskau, und so denn aufs eiligste aus dem gantzen Reich begeben solte. Verändertes Rußland II Theil p. 139. Ebend. III Th. p. 95. Europäische Fama, im XXVIII Th. p. 418. Genealogisch-Historische Nachrichten im I Bande, p. 1013. im II Bande, p. 463. 1005. im III Bande, p. 352. 725. 855. im VII Bande, p. 313.

Uschakow, (Födor) ein Rußischer Knees oder Fürst, ward im Jahr 1740 Second-Major, und im Jahr 746 den 22 Jun. erhielt er den St. Annen Orden. Genealogisch-Historische Nachrichten, im II Bande, p. 757 und im VIII Bande, p. 936.

Uschewende, ein Ort in Liefland soll seine Benennung erhalten haben nach einigen von denen Wenden einem alten bekannten Volcke; nach andern aber von Vinnene, Ober-Meister des Ordens der Schwerdt-Träger (Ensiferorum) in Liefland, welcher denselben erbaut haben soll. Hartknochs Dissert. de variis rebus Prusicis Diss. II. p. 26.

Uschlag, ein Chur-Hannoverisches Dorf im Fürstenthum Callenberg, ins Ober-Amt Münden gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Uschner, (Christian Andreas) der Weltweißheit Magister und Archidiaconus zu Grossenhayn ums Jahr 1723. Iccanders geistliches Ministerium in Sachsen p. 60.

USCHOCHI, Volck, siehe Uscoquen.

Uschtorp, ein Ort in Brandenburg, so ehemahls zu den Bißthum Havelberg gehört hat. Man findet desselben Erwehnung in einem Diploma vom Jahr 1445. Ludewigs Reliqu. MSCtor. im VIII Bande, p. 319.

Uschub, Stadt, siehe Sophia, im XXXVIII Bande, p. 853.

Uschup, Stadt, siehe *Scopia*, im XXXVI Bande, p. 661.

Uschwend, eine kleine Stadt in Curland.

USCIONUM, ein Flecken im Hertzogthum Cleve, betrug im 16 Jahrhundert ungefehr 60 Häuser. Die Einwohner desselben nähren sich meistentheils durch den Handel eines gewissen Steins, der in ihren Gebürge gar häuffig hervorkömmt. Sie hauen denselben aus und schaffen die Stücken nach Cleve, da sie durch Trieb des Wassers ausgedrehet und zu Koch- und andern Geschirren, welche die Einwohner Laveggi heissen, gebrauchet werden. Gulers von Weineck Rhætia p. 193. b.

Uscochen, Volck, siehe Uscoquen.

USCOCHI, Volck, siehe Uscoquen.

Uscoken, Volck, siehe Uscoquen.

USCOKI, Volck, siehe Uscoquen.

Uscop, Stadt siehe Scopia, im XXXVI Bande, p. 661, und Sophia, im XXXVIII Bande, p. 835. u. ff.

Uscopia, eine Türckische Stadt in Bulgarien, am Flusse Nissawa, neun Meilen von Sophia gegen Westen gelegen,

Usco-

Uscoquen, Uscochen, Uskoken, Uecoken, *Uscochi*, *Uschochi*, *Uscoki*, *Usgocki*, Fr. les *Uscoques*, ein gewisses Volck in dem Theile von Croatien, welches dem Hause Oesterreich zugehöret. Die ersten von diesem Volcke flohen aus Dalmatien, um sich aus der Türckischen Tyranney los zu machen; wovon einige das Wort Scoco, ein Flüchtling, herleiten. Der vornehmste Ort, den sie erwählten, war die Festung Clissa, so über Spalatro gebauet ist. Als aber dieser Ort 1537 von den Türcken eingenommen worden, flohen sie nach Segna, so eine Stadt ist, welche gegen der Insul Vegia über liegt, und damahls dem Grafen Frangipani zugehörte. Allein der Kayser Ferdinand vereinbarte diesen Ort mit der Crone, weil gedachter Herr nicht mächtig gnug war, ihn wider die Türcken zu beschützen, und gab ihn den Uscoquen. Weil diese Leute ein sehr kühnes und wildes Volck sind, meynte man zwar anfänglich, daß sie gute Dienste wieder die Türcken thun würden, welches auch eine Zeitlang von ihnen geschahe; allein bald hernach legten sie sich auf das Rauben, so, daß sie auch der Christen nicht verschonten, welches sie bey allen verhast machte, und ihnen die Venetianer auf den Hals zog. Wiewohl im Anfange die Zahl ihrer streitbaren Männer sich nicht über 600 belief, waren sie doch den Türcken auf ihren Märschen sehr beschwerlich. Sie bezeugten einen so grossen Widerwillen gegen dieselbe, daß wenn sie einen niedergemacht; die Männer sein Hertz auffrassen, und die Weiber das Blut aussaugten. Bisweilen streiffte sie bis an ihre Häuser und kamen gemeiniglich mit Gefangenen und guter Beute zurücke. Dieses verursachte, daß der Römische Kayser ihrentwegen zwey blutige Kriege führen muste, einen 1591 mit den Türcken und den andern im Jahr 1612 mit den Venetianern. Doch dieser letzte Krieg schien anfänglich nicht viel auf sich zu haben: es erfolgte zu Anfang des 1613 Jahres ein Friede, der zu Wien geschlossen wurde, dessen vornehmste Bedingungen waren, daß der Ertz-Hertzog Ferdinand nach vorhergegangener Untersuchung, die an einigen Raubereyen schuldig befundene Uscoquen straffen lassen, und nicht zugeben solte, daß sie in Zukunfft zu Segna oder an einigen andern See-Plätzen wohnen, sich aufhalten, oder zu denselbigen einigen Zugang haben dürfften ꝛc. Der Kayser ward Bürge wegen Erfüllung dieser Bedingungen, und die Venetianer versprachen dagegen die Gefangenen Uscoquen loszulassen, und ihr Kriegs-Volck zurück zuziehen. Auf diese Weise schien der Krieg gegen Ferdinand wegen Uscoquen ein Ende zuhaben; allein das nicht völlig gelöschte Feuer gerieth nachher in eine viel grössere Flamme. Denn dieser geschlossene Vergleich wurde von Seiten des Ertzhertzogs gantz und gar nicht gehalten. Die Uscoquen streiffte, wie zuvor, sowohl auf die Venetianer als Türcken, welche über dieses den erstern alle Schuld dieser Unordnungen aufbürdeten. Es waren 400 Uscoquen mit 12 Ruder-Schiffen aus Segna in die See gelauffen und machten grosse Beute; allein, da die Venetianer eben so viel Ruder-Schiffe mit Dalmatischen Kriegs-Völckern gegen diese Räuber in die See brachten, so hohlten sie die Schiffe der Uscoquen ein, und geriethen mit ihnen in ein See-Gefechte, welches, nachdem es den gantzen Tag gedauret hatte, des andern Tages mit unglaublicher Verbitterung von beyden Theilen wieder angefangen ward, mit den Ausschlage, daß die Venetianer Ueberwinder blieben und die Uscoquen mit Verlust dreyer Schiffe und 60 Mann der ihrigen die Flucht nehmen muste. Dieses konnten die Räuber nicht vergessen; sondern sie überfielen kurtz hernach aus Rachgier die an einer kleinen Insul liegende Galeere Christophs Venierio mit Gewalt; hieben das meiste Kriegs-Volck darnieder, bekamen den Venierio selbst gefangen, und befreyeten die zum Ruder verdammten Missethäter von den Ketten. Nachdem sie sich kurtze Zeit hernach vollgesoffen hatten, so brachten sie Venierio auf die allergrausamste Art ums Leben, sie reissen das Hertz aus seinem Leibe, und frassen es auf, mittlerweile sein Kopf auf den Tisch zur Pracht aufgestellet war, und der Rumpf Stückweise in der See geschmissen wurde. Bey Anhörung dieses Trauer-Spiels schrie das gemeine Volck zu Venedig um nichts als Rache, und des Venierio Freunde suchten Himmel und Erde zu bewegen, diese That nicht ungestrafft zulassen. Allein der Rath, welcher sich keine Verdrießlichkeit über den Halß laden wolte, nahm nur diesen Entschluß, ihrem Befehlshaber in Dalmatien Philipp Posqualingo Befehl zuzuschicken, sein Kriegs-Volck zu verstärcken, und Segna zu Wasser mit zwantzig Barquen einzuschliessen. Im Jahr 1614 kam ein Abgesandter von Constantinopel zu Venedig an, welcher sich beklagte, daß die Uscoquen der Schiffarth der Türcken Abbruch thäten, und gantz kurtz erklärte, wie der Sultan von ihnen erwartete, daß sie diesen Räubern Einhalt thun würden, oder in entstehenden Falle nicht ohne Schaden der Venetianer solches selbst thun müßte. Worauf diese dem Gesandten zur Antwort gaben, daß sie eben so viel Schaden von den Uscoquen erlitten, als die Türcken; aber mit der Zeit dieses Volck auszurotten Hoffnung hätten, in welcher Absicht sie auch jetzo ihre Haupt-Stadt Segna belagert hielten. Mit dieser Antwort ward der Türckische Hof befriediget. Allein die Uscoquen hielten sich nicht lange stille, sondern sahen bald ihre Gelegenheit ab, einigen Vortheil zuerhalten. Unter andern trug sichs zu, daß sie 400 Mann starck auf einer Klippe zusammen kamen, welche St. Michel heißt und Zara gegen überliegt. Von dar stachen sie nach Zurücklassung einiger Mannschafft zur Sicherheit ihres Abzuges, auf das feste Land über, zogen durch die Venetianischen Lande und plünderten einen Türckischen Ort Issan aus, von da sie mit grosser Beute zurück kehrten. Felix Dobrovich fiel ihre Fahrzeuge an, eroberte eines derselben, welches er verbrennen, und alle darauf gefangene Uscoquen aufhängen ließ. Nach Pasqualingo bekam Lorentz Venierio die Ober-Befehlshaber-Stelle über das Venetianische Kriegs-Volck in Dalmatien. Dieser schloß Segna von der See-Seite so genau ein, daß die Uscocken mit ihren Fahrzeugen unmöglich durchkommen konnten, u. also gezwungen waren, sich mit ihren Streifereyen auf dem platten Lande zu behelffen. Dieser

ser Krieg endigte sich nicht eher als im Jahr 1618, worinnen ein Bündniß geschlossen wurde, vermittelst dessen die See-Küsten inskünfftige von dergleichen Gesindel völlig gereinigt und die Uscoquen weiter ins Land hinein transportirt werden solten. Schon vorher ehe diese Vertreibung der Uscoquen geschahe, haben ihnen die Türcken ein ander Volck entgegen gesetzt, die Matelosses genannt, welche noch ärger als sie waren. Es giebt dreyerley Gattungen von Uscoquen, die Citadini oder Casalini, Stipendiarii und Aventurieri. Di: Citadini sind diejenigen, welche in der Stadt Segna gebohren sind, und eine beständige Wohnung, die von dem Vater auf den Sohn erbet, haben. Die Stipendiarii sind, welche um Sold dienen, und in vier Compagnien eingetheilet werden, deren jegliche aus 50 Mann unter vier Befehlshabern bestehet. Hiernechst sind noch andere Officirer, derer jeglicher ein klein Schiff ausrüstet, um See-Caperey zu treiben. Die Aventurieri sind die Flüchtlinge aus der Türckey und Dalmatien, welche sich mit diesen letztern vereinbaren. Ihre Schiffe oder Kähne haben gemeiniglich 30, einige auch 50 Mann, und lauffen zu verschiedenen Zeiten des Jahres aus, insonderheit um Ostern und Weyhnachten. Alsdenn stossen die Uscoquen von Vinadol zu denen von Segna, welche zur Beschützung der Stadt nichts anders hinter sich lassen, als alte Leute, Weiber und Kinder, Priester und Münche. Bisweilen haben sie gut Glück, und zwar nicht so wohl durch ihre Tapfferkeit, als wegen der Bequemlichkeit der Inseln, Felsen und Wüsten, deren der Venetianische Meer-Busen sehr viele hat, worinnen man sich gar bequem verbergen kan. Die Waffen dieses Volcks sind Feuer-Röhre, Aexte und Bajonets. Der Religion nach sind sie Catholisch. Ihre Gebräuche aber bey Hochzeiten und Begräbnissen sind noch sehr Heydnisch. Sonst dienen sie den Oesterreichischen Provintzen dortiger Enden zur Vormauer wieder die Türcken; contribuiren aber nicht das geringste weder an Geld noch Einquartierung und leiden auch keine Kayserliche Commißion zur Untersuchung ihrer Affairen. Amelot la Houssaye hist. des Uscoques. Hübners Geographie Th I. p. 697. u. f. Hübners Historische Fragen Th. I. p. 6817. Th. III. p. 642. Th. IV. p. 828. Martiniere Historie von Asien ꝛc. p. 1429. Puffendorffs Historie der vornehmsten Reiche und Staaten p. 52. u. f. Vermischte Bibliotheck V St. p. 444. u. f. Allgemeine Chronicke im VII Bande, p. 422. im VIII Bande p. 167 u. f. und im IX Bande p. 243. u. ff. Ludolffs Schaubühne im I Bande, L. XII. c. 1. p. 380. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts c. IV. §. 14. p. 423.

USCOQUES, (LES) Volck, siehe Uscoquen.

Uscudama, Uscuduma, Uskudama, eine ehemahlige Stadt in den Mittelländischen Thracien, welche die Besli bewohnt haben. Eutropius L. VI. c. 8. redet von Marco Lucullo: Oppidum Vscudamam, quod Besli habitabant, eodem die, quo aggressus est, vicit. Zwar spricht Ammianus L. XIV. c. 37. Hadrianopolin, Vrbem Hæmimontanam, *Vscudamam antehoc appellatam*: welches auch Sextus Rufus im IX Cap. bekräfftiget. Es scheinet aber dieses keinen Grund zuhaben, indem Hadrianopel denen Odrysis; keinesweges aber denen Bessis zugehöret hat. Cellarii Notit. Orb. Antiq. im I Bande, p. 1082. Baudrands Lexicon im II Th. p. 340. Baylens Critisches Wörter-Buch Th. I. p. 235, Siehe auch den Artickel: Adrianopel im I Bande, p. 568. u. f.

Uscuduma, Stadt, siehe Uscudama.

Uscufie, ist ein Türckisches Wort und bedeutet einen gewissen Kopff-Schmuck. Er hat die Form einer Pickelhauben, und sieht einer runden Haube ähnlich, fast wie ein Ey, oder wie ein rundes Kelchlein ohne Fuß. Die Griechischen Kayser haben in Gebrauch gehabt, solche Cronen von geschlagenen Gold gemacht zutragen; und hat man dieselben Coronas ovales genennet. Noch jetzo tragen dieselben die Griechischen Patriarchen zu Constantinopel, Alexandria und Antiochia, wenn sie eingeweyhet werden. Sonst pflegen dergleichen Schmuck aus gediegenen Gold verfertiget zu tragen die reichen und vornehmen Janitscharen, desgleichen auch die Peiclar, welche des Türckischen Kaysers Läuffer oder Lackeyen sind, die vor ihn herlauffen müssen, wenn er sich ausser das Sarai begiebt. Man leitet die Gewohnheit, daß dergleichen Hüte oder Cronen bey den Türcken getragen werden, von folgender Geschicht her: Im Jahr Christi 1383 ist der Murat Chan mit einer grossen Macht für eine Festung oder Schloß, Bolina genannt, wohin eine grosse Menge Christen geflüchtet, gezogen. Wie nun der Murat-Chan für die Festung gekommen mit so mächtigen Volck und Kriegs-Rüstung und nach gehabter grosser Mühe und Arbeit gesehen, daß er sie wohl nicht einnehmen möchte: ist er deswegen sehr traurig geworden, hat einen tieffen Seufzer gethan, und gesagt: **Daß dich GOtt zerstöre.** Darauf ist er sogleich abgezogen. Nicht ferne davon hat eine schöne Linde gestanden, die den Nahmen die glückseelige und reiche Linde gehabt. Wie er dahin kommen, hat er sich gelagert, zum Brunnen gesetzt, und bittere Thränen vergossen, auch sich sonst sehr traurig bezeigt. Kurtz darauf soll ihm die Nachricht hinterbracht worden seyn, daß am Schlosse oder Festung die eine Seite eingegangen und umgefallen sey. Wie solches Murat Chan gehört, hat er seinen vornehmsten Minister den Lala Schachin dahin abgeschickt. Wie der dahin kommen, hat er das Schloß eingenommen und die Christen so darinnen gewesen alle gefangen genommen. Fürnehmlich soll man groß Gut darinnen gefunden haben, unter welchen auch güldene Schüsseln und Becher befindlich waren, die wie Pickel-Hauben ausgesehen. Diese sollen nun die Türcken auf ihre Häupter gesetzt, und in der Tracht mit den gefangenen Christen und erbeuteten Gut für den Murat Chan erschienen seyn. Daß nun die Türcken güldene Uscufie oder Hüte tragen, soll zu derselben Zeit aufgekommen seyn. Lewenklaws Türckische Chronicke p. 198. u. f. p. 9.

Uscup, Stadt, siehe *Scopia*, im XXXVI Bande, p. 661.

Uscya, Schloß, siehe Uscza.

Uscza oder Uscya, war im zwölften Jahrhundert ein festes Schloß in Pommern. Micrälii Antiquitates Pomeraniæ p. 145.

USDICESICA REGIO, hat in den alten Zeiten ein Theil von Thracien geheissen, welcher an Mösien und an dem Berg Hämus angräntzte. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. l. 2. c. 15. §. 88. p. 1054.

Usdom, Geschlecht, siehe Usedom.

Use oder Usbach, ein Flüßgen in der Wetterau, entsteht in dem Dillenburgischen und rinnt unweit Oberhayn aus der bekannten Höhe oder aus dem Feld-Berge heraus, und fließt hierauf nach den Ansbacher Hof, und im Usingischen auf Hausen, Westerfeld, und auf die Fürstliche Nassauische Residenz Usingen: geht hernach durch etliche Teiche und treibt nebst verschiedenen Mühlen auch eine Eisenschmelze: fließt weiter an einen Thiergarten, und zwischen Wernborn und Krantzberg hin, nach Holtz Kirch zu; durchstreicht einen Wald, die Hasselhecke genannt, und kommt nach Ziegenberg, Langehayn, Obermerle und Niedermerle; tritt alsdenn ins Hanauische nach Johannesberg, läßt das bekannte Haselheck oder Haseleck, ein Schloß oder Haus, etwas zur Rechten; erreicht hernach Nauheim und die dasige Saltzsod, fließt unten an der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Friedberg vorbey, und fällt gleich unter alten Fauerbach in die Wetter. Hydrographisches *Lexicon* aller Ströhme und Flüsse von Deutschland p. 612.

Usedemann, (Sebastian) hat Carminum, quæ cythara pulsantur libr. in quo selectissima carmina vt Passomezi, Gaillardes &c. continentur, Löwen 1569 in 4. herausgegeben. Drauds Bibl. Class. p. 1622.

Usedom, Lat. *Usedomia*, eine Insel in der Ost-See bey Vor-Pommern. Sie wird von der See, dem grossen Haf und den beyden Flüssen der Schwine und Peene formiret, und ist ohngefehr sieben Meilen lang und dreye breit, und wird vor eine besondere Provinz von Pommern gehalten, auch dahero das Usedomer Land genennet. Vor alten Zeiten soll sie mit dem festen Lande an einander gehangen haben, aber 100 Jahr ohngefehr vor Christi Geburt durch Ergiessung des Meers zu einer Insel worden seyn. Vor diesem ist ohnweit des Ausflusses der Peene die berühmte Handels-Stadt Wineta gestanden, davon an seinem Orte. Was den heutigen Zustand dieser Insel betrift, so ist sie wohl bewohnt, hat einen gar fruchtbaren Boden, schöne Holtzungen, trefliche Fischerey und gutes Weydewerck. Der beste Ort darauf ist Usedom, ein kleines offenes Städtgen. Vor Alters ist es eine grosse und feste Stadt gewesen, nachgehends aber sowohl durch die vielen Kriege als öftere Feuer-Schaden fürnehmlich durch den im Jahr 1473, dermassen verfallen, daß sie nicht wieder aufkommen können. Auch hat alhier ein Präpositus seinen Sitz, und der gantze Synodus bestehet aus 10 ansehnlichen Pfarr-Herren. Die Stadt hat zwey Jahrmärckte deren der 1. den Sonntag nach Mariä-Heimsuchung; der 2. aber vierzehn Tage nach Michaelis. Die übrigen besten Oerter sind, Pudgla ein altes Schloß, Bentz, Mellentin, Crincke. Morgenitz, Stolpe und Caseburg, ausser welchen auch noch die Penemünder-Schantze zu mercken, welches der eintzige Ort ist, darinnen sich Mannschaft halten kan. Diese Insel wurde 1713 vermöge des Sepuestrations-Tractats vom Könige in Preussen besetzt, 1715 von den Schweden überrumpelt, und in demselbigen Jahre, von den damahligen Nordischen Alliirten den Schweden mit stürmender Hand wieder abgenommen. In dem Frieden 1720 ist sie dem Könige von Preussen auf ewig abgetreten worden. *Scriptores Pomeran.* Uhsens Lexicon. Hübners Geograph. Th. III p. 823. Melissantis Geographie Th. I p. 1112. Zellers Beschreibung der X Kreyse p. 459. u. f. Schneider-Beschreibung des Oder-Strohms p. 313. u. f. Abels Preußische Geographie p. 125. Birckenmeyers Antiquarius Th. I p. 695. Altes und neues Rügen p. 152. Zinckens Europäische Friedens-Schlüsse IV Th. p. 469. Marpergers Messen und Jahrmärckte p. 147.

Usedom, Usdom, Usedum, Usethumb, eine uralte adeliche Familie in Pommern, welche von jetztgedachter Insel den Nahmen führet, als in welcher Gegend dieses Geschlecht seit etlichen hundert Jahren gewohnet. Sie hat noch in diesem Jahrhunderte Carzig, Zirmoissel und andere Güter mehr in Rügen besessen. Es führet dieses Geschlecht drey Gems-Hörner im weissen Felde, und auf dem Helme einen Feder-Busch roth und weiß zwischen 2 Gems-Hörnern. Daß es sich schon über viertehalbhundert Jahre in Rügen befunden habe, kan aus alten Urkunden dargethan werden. Ums Jahr 1410 florirte Jaroslaus von Usedom ein Ritter. Nicolas ist 1490 Fürstlicher Rath zu Wolgast gewesen, und etliche Jahre hernach Professor zu Grypswalde worden, aber als Pastor zu Patzke in Rügen gestorben. Johann Usedom beyder Rechte Doctor, Professor zu Grypswalde, und zugleich Hertzoglicher Hof-Rath, wird in dem gedruckten *Catalogo virorum Literatorum in Germania*, und im Adel-Spiegel Lumen Nobilitatis Pomeraniæ genennet; florirte 1555, und ist von Philippen V zweymahl als Gesandter an den Römischen Kayser Carln V, wegen des Stifts Camin und in anderen Sachen abgeschicket worden, der ihm den Titul eines Edlen und Ehrenvesten in der Kayserlichen Resolution an den Hertzog gegeben. Er hatte auch das Glücke, daß er die Pommerischen Lande wegen des Schwedischen Bundes völlig bey dem Kayser aussöhnte, und ward dahero mit dem Ritter-Gute Gagern in Rügen, und mit der Stelle eines Cantzlers zu Wolgast beschencket; starb aber, ehe er noch diese Stelle angetreten. Um eben diese Zeit bekleidete George die Stelle eines Geheimden Raths beym Hertzoge zu Wolgast, und hatte seine Ritter-Güter bey Anclam. Darnach hat Daniel bey Hertzog Johann Friedrichen an dem Kayserlichen Hofe und in Ungarn für einen Cammer-Juncker aufgewartet, und ist nachmahls Hauptmann zu Treptow an der Rega geworden.

Eckhard war zu Anfange des sechzehenden Jahrhunderts in Ansehen. Er ward schon im Jahr 1606 bey Churfürst Friedrichen VI zu Pfaltz wegen seiner sonderbahren Geschicklichkeit zum Hof-Rath, und vier Jahre hernach von dem Chur-Pfältzischen Administratorn, Hertzog Johannsen von Zweybrück, zum Geheimden Rath ernennet; weil sich aber der Zustand in der Pfaltz gäntzlich veränderte, so ließ er sich 1611 von dem Churfürsten zu Brandenburg, Johann Sigismunden, zu einem Beysitzer an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer bestellen. Und ob er wohl in diesen seinen Diensten einmahl 1610 bey Dachsteln in Elsaß von den Soldaten angefallen, und mit 23 Wunden am Haupte und gantzem Leibe erbärmlich zugerichtet worden; so ist er doch, weil Marggraf Georg Friedrich von Baaden und Marggraf Joachim Ernst von Anspach ihn auf ihrer Sänfte abhohlen und durch ihre Aertzte heilen lassen, glücklich curiret worden. Im Jahr 1619 hat er Juridicarum Disputationum Partes IV, quibus universa contractuum materia methodice explicatur, zu Heidelberg in 4. herausgegeben; 1623 ist er von Hertzog Philipp Julius von der Kayserlichen Cammer zu einem Geheimden und Legations-Rath beruffen, hernach zum Cantzler; von Hertzog Bogislaus aber 1625 zum Präsidenten des Hof-Gerichts zu Wolgast, hernach auch zum Schloß-Hauptmann daselbst bestellet worden. Endlich aber ist er als Land-Voigt zu Bergen in Rügen 1642 gestorben, und hat das Geschlechte fortgepflantzet. Friedrich Achats von Usdom hat Oeconomisch-Juristische Anmerckungen über Schweders Tractat von Anschlagung der Güter in Pommern, zu Grypswalde 1739 in 4. herausgegeben. Es ist dieses eine deutsche Dissertation, welche der von Usdom, als Respondens, unter dem Vorsitze Augustin Baltzers auf das Juristische Catheder gebracht. Micrälii Pommerland, VI Buch p. 383. u. f. Wackenroder A. u. N. Rügen p. 318. Gaubens Adels-Lexicon. Draudii Bibl. Class. Müllers Sächsische Annales p. 328 u. f. Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern Th. 2. p. 178. u. f.

Usedomer-Land, Provintz, siehe Usedom, Insel.

USEDOMIA, Stadt und Insul, siehe Usedom.

Usedum, Geschlecht, siehe Usedom.

Usel, ein Flüßgen im Churfürstenthum Bayern, findet seine Quelle in einem Gebürge zwischen dem Kloster Kayersheim, und dem Städtgen Wending in dem Uselthal. Es rinnt auf Flotzen, Kallentin, und durch das Thal herunter nach Gansheim, Tätnig, und Huetnig; wendet sich alsdenn und kommt an Trugenhofen, an Pertelsheim, und an Ranerzhofen vorbey; schleicht sich aber endlich bey Stebberg in die Donau. Hydrographisches *Lexicon* aller Seen und Flüsse in Deutschland p. 612. u. f.

Uselbingen, Usselding oder Usselreich, eine Herrschaft und festes Schloß im Wallonischen Quartier des Hertzogthum Luxemburgs am Flusse Aterte zwischen Arlon und Diekirch, dem Marggrafen zu Baaden-Baden gehörig, an welches Haus es von Kayser Maximiliano I. im Jahr 1503 abgetreten worden. Uhsens Lexicon. *Lexicon* der alten, mittlern und neuen Geography. p. 1193. Hübners Historische Fragen V Th. p. 558. Hübners Geogr. Th. III p. 296.

USELLIS, eine alte Stadt auf der Insul Sardinien, von einigen wird sie für die heutige Stadt Oristagni, von der im XXV Bande, p. 1993. von andern für Ales, gleichfalls eine Bischöfliche Stadt in Sardinien, von der im I Bande, p. 1133 gehalten.

Uselthal, siehe in dem Artickel: Usel.

Usen, Stadt, siehe Usen-Seera.

Usenberg, Lat. *Usenbergense Dominium*, eine Herrschaft im Brißgau, zwischen der Marggrafschaft Hochberg und dem Rhein, den Marggrafen von Baaden-Durlach zuständig. Es führen daher die Marggrafen zu Baaden in ihrem Wappen im blauen Felde einen querliegenden silbernen halben Flug mit niederwärts-gekehrten Schwingen und einem güldenen Klee-Stengel; auf dem Helme zur Lincken einen Manns-Kopf und Rumpf mit blauem Gewande und dergleichen mit Silber aufgeschlagener Mütze, auf welchen beyden ein silberner Flügel mit niederwärts-gekehrten Schwingen und einem güldenen Klee-Stengel erscheinet. Es hatte diese Herrschaft in alten Zeiten ihre eigene Herren, welche nebst den Städten und Herrschaften Kenzingen, Endingen, Kürnberg ꝛc. noch viele Schlösser, Dörffer und Güter im Brißgau besaßen. Burckhard, Herr von Usenberg, lebte um das Jahr 1161, und verließ zwey Söhne, Burckharden und Rudolphen. Dieser hatte einen Sohn gleiches Nahmens, der ohne Erben starb; jener hingegen pflantzte das Geschlechte durch seinen Sohn Hesso fort, dessen Söhne oder Enckel Burckhard und Gebhard gewesen. 1) Burckhard gab 1303 Marggraf Rudolphen von Hochberg die Dörffer Muchen, Schliengen und Steinenstatt, die er von dem Marggrafen zu Lehen getragen, in einem Landgerichte zu Schliengen wieder auf, kaufte anbey verschiedenes zu seiner Herrschaft, muste aber um der vielen Kriege willen, die er mit der Stadt Breysach und andern Benachbarten führte, auch nicht wenig davon versetzen. Kayser Ludewigen leistete er viele Dienste, der ihm davor 1330 verschiedene Orte um 200 Marck Silbers verschrieb. Kurtz hierauf starb er, und verließ einen Sohn, Nahmens Friedrich, der Susannen von Gerolzeck heyrathete, und zwischen 1352 und 1354 ohne Leibes-Erben gestorben. 2) Gebhard, Burckhards Bruder, hatte einen Sohn, Nahmens Hugo, welcher auch um diese Zeit verstorben, und zwey Söhne, Johansen und Hessen, Herren zu Usenberg, nachgelassen. Diese sind die letzten ihres Geschlechts gewesen; da denn ihre Verlassenschaft guten Theils den Marggrafen von Hochberg zu Theil worden. Siehe Hochberg im XIII Bande, p. 305. u. f. Sonst ist Usenberg von Sausenberg und Isenburg wohl zu unterscheiden, mit welchen, zumahl dem letztern,

es öffters vermenget wird. Confer. Spener. Imhof. Schurtzfleisch de reb. Badenſ. Hübners Geographie Th. III. p. 308. Der reiſende Teutſche p. 325. Einleitung zur Hiſtorie der älteſten Fürſtl. Häuſer des H. R. Reichs p. 268 u. f. Triers Wapen-Kunſt mit Feuſtels Vermehrungen p. 444 u. 447.

Usenberg, Geſchlecht, ſiehe den vorſtehenden Artickel.

USENBERGENSE DOMINIUM, Herrſchafft, ſiehe Usenberg.

Usenheim oder Eiſenheim, ein Ort in Weſt-Thüringen, in dem Pago Weringewe gelegen. Falckenſteins Thüringiſche Chronicke p. 146.

Usenhofen, ein Ort, ſiehe Eiſenhofen, im VIII Bande, p. 626.

Usenhoven, ein Ort, ſiehe Eiſenhofen, im VIII Bande, p. 626.

Usen-Serra, אֹזֶן שְׁאֵרָה, von אֹזֶן das Ohr, und שָׁאַר, er iſt übrig geweſen; heißt alſo eigentlich das übrige Ohr. Dieſen Nahmen führete eine Stadt des Stammes Ephraim, welche Seehra, eine Tochter Ephraims, erbauet hat. 1 B. Chron. VIII, 24. Schmids Bibliſcher Hiſtoricus p. 69. Schneiders Bibliſches Lexicon. Miri Onomaſticum biblicum p. 980.

Usento, iſt die Stadt Ugento in Neapolis, ſiehe Ugento, im XLVIII Bande, p. 477 u. f.

USERCA, Stadt in Isle de France, ſiehe *Uſarchia.*

USERCA, Stadt in Nieder-Limoſin, ſiehe Uzerche.

Uſerche, Stadt und Abtey, ſiehe Uzerche.

Uſerches, Stadt und Abtey, ſiehe Uzerche.

USERCHIA, Stadt und Abtey, ſiehe Uzerche.

Uſersthal oder Eußerthal, ein Mönchs-Kloſter ſiehe Eußerthal, im VIII Bande, p. 2224.

Uſes, Stadt, ſiehe Uzes.

Uſes, (Grafen und Hertzoge von), ſiehe Uzes.

USET COUTUMES DE LA MER, ſiehe See-Recht, im XXXVI Bande, p. 1195.

Uſethumb, Geſchlecht, ſiehe Uſedom.

Uſetia oder Utica, (Robert von), war zu Uzez in Narbonne von vornehmen Eltern gebohren, und ließ bald in ſeiner Kindheit einen Prophetiſchen Geiſt von ſich ſpühren. Er wurde ein Presbyter, verließ aber zu Ende des Jahrs 1291 alle ſeine Güter, die er zu Selon durch Erbſchafft beſaß, und gab in daſiger Gegend, inſonderheit aber zu Avignon, einen ſcharffen Bußprediger ab, trat hernach 1293 in den Dominicaner-Orden, und ſtarb zu Metz 1296, deſſen Leichnam der Ordens General, Bernhard de Juzico, 1301 mit nach Avignon nahm, wo ſolcher in die Dominicaner-Sacriſtey iſt beygeſetzet worden. Es ſind von ihm Viſionum libri 2. vorhanden, von denen das eine Jacob Faber zu Paris 1513 in Fol. edirt. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 449.

Uſez, Stadt und Hertzogthum, ſiehe Uzes.

Uſez, (Grafen und Hertzoge von) ſiehe Uzes.

Uſez, (Peter von) ein Frantzöſiſcher Poete und Muſicus im 13 Jahrhundert, war aus einem vornehmen Geſchlecht entſproſſen, und verfertigte Gedichte in ſeiner Mutterſprache. La Croix du Maine Bibl. de Fr.

U. ſ. f. ſiehe Und andere, im XLIX Bande, p. 1187.

USGII, Landſchafft, ſiehe Woloſt.

USGOCKI, Volck, ſiehe Uscoquen.

Ushant, Lat. *Axantos*, eine kleine Inſul von England. Baudrands Lexicon Th. II p. 476.

Usher, (James) ſiehe Uſſerius (Jacob).

Uſi, עֻזִּי, von עָזַז, er hat geſtärcket, heiſt alſo auf Deutſch meine Stärcke. Es führen unterſchiedliche in der H. Schrifft dieſen Nahmen:

1) Der Sohn Buki, der ums Jahr der Welt 2764 Hoherprieſter war, 1 B. Chron. VII, 5.

2) Der Sohn Tholah, ein Enckel Iſaſchar, 1 Chron. VIII, 2.

3) Ein Sohn Bela aus dem Stamme Benjamin.

4) Ein Sohn Michri aus dem Stamme Benjamin.

5) Ein Sohn Bani und Oberſter zu Jeruſalem zur Zeit Esdrä und Nehemiä. Neh XI, 22. Miri Onomaſticum biblic. p. 980 u. f. Schneiders Bibliſches Lexicon Th. III. Schmidts Bibliſcher Hiſtoricus p. 375.

USIA, iſt eigentlich zwar ein Griechiſches Wort; es wird aber doch auch zuweilen bey Lateiniſchen Schrifftſtellern, und beſonders in denen alten Römiſchen Rechten, wie z. E. bey dem Ulpian in l. in venditionibus ff. de contr. emt. gefunden, und bedeutet daſelbſt ſoviel, als die Subſtantz, das Vermögen, Haab und Gut. Budäus in Annot. prior.

Usia, עֻזִּיָּה, von עָזַז, er hat geſtärcket, und יָהּ der Herr; es heiſt alſo dieſer Nahme des Herrn Stärcke. Es führte aber dieſen Nahmen der Sohn des Königes in Juda Amazia, welcher nach ſeines Vaters Tode der 10 König in Juda wurde. Er iſt ein weiſer Fürſt und behertzter Kriegsmann geweſen; befeſtigte viele Städte; bauete Schlöſſer; und ließ viel Kriegs-Rüſtung zum Heer machen. 2 B Chron. XXVI, 1. 4. 5. 24. Er ſtritte wider die Philiſter v. 6. und regierte in die 38 Jahr ſehr wohl und Gottesfürchtig, ſo lange Sacharja, ein Lehrer in den Geſichten des Herrn, lebte. Doch endlich ward er hochmüthig und räucherte ſelbſt, deswegen er mit dem Auſſatz geſtrafft ward. Er regierte in allen 52 Jahre, 2 Chron. XXV, 27. 28. 2 B. Kön. XV, 19. 22. C. XV, 1. 2. und wird auch Aſarjas, und von Matth. I, 9. Oſeas genennet. Schmids Bibliſcher Hiſtoricus p. 410. Miri Onomaſticum Biblicum p. 981. Schneiders Bibliſches Lexicon. Siehe auch Aſarja im II Bande, p. 1785, wo noch ausführlicher von ſeinem Leben gehandelt wird.

Usia, ein Sohn Sauls, und Vater Urſels, aus dem Stamme Levi, 1 B. Chron. VII, 24.

Usia, einer aus den Helden Davids, 1 B. Chron. XII, 24.

Usia, einer aus den Kindern Harin, Esd. X, 11.

Usia, der Sohn Zacharia, aus dem Stamme Juda, Neh. 11, 24.

Usianer, wurden im Eilfften Jahrhundert ein gewisses Volck von Tartarn oder Scythen genennet, welches dem Griechischen Kayser Constantinus X, mit dem Beynahmen Ducas, sehr viel zu schaffen gemacht hat. Heinsii Kirchen-Historie im III Th. p. 893.

Usias, Personen dieses Nahmens, siehe Usia.

USIATINUM, Stadt, siehe Usiatyn.

Usiatyn, Lat. *Usiatinum*, eine kleine Stadt am Fluß Sebroweze in Ober-Podolien, in Pohlen, eilff Meilen von Kamieniecz. Uhsens Lexicon.

Usiel, אוזיאל, von עזז, er ist starck gewesen, und אל, Gott; es heist also Gottes Stärcke. Es haben diesen Nahmen geführt:

1) ein Sohn Cahath, des Stammes Levi, 2 B. Mos. VI, 18. 3 B. Mos. X, 4. von welchem das Geschlecht der Usiliter hergekommen, 4 B. Mos. III, 19.

2) ein Sohn Jesri, Fürst des Stammes Simeon, 1 B. Chron. V, 42.

3) einer der Söhne Heman, des Sängers und Propheten Davids, 1 B. Chron. XXVI, 4.

4) ein Sohn Belah, des Sohns Benjamin, 1 B. Chron. VIII, 7.

5) ein Levit zur Zeit des Königs Ezechiä, aus den Kindern Jeduthun, 2 B. Chron. XXIX 14. Miri Onomastic. Biblicum p. 981 u. f. Schneiders Biblisches Lexicon Th. III.

Usiel, (Jonathan) siehe Jonathan Usielides, im XIV Bande, p. 1108 u. f.

Usiel, (Juda) siehe Juda Usiel, in XIV Bande, p. 1494.

Usielides, (Jonathan) siehe Jonathan Usielides, im XIV Bande, p. 1108 u. f.

Usier, ein Städtlein und Schloß in der Grafschafft Burgund. Die Innwohner desselben sollen in einem so schlechten Rufe stehen, daß auch die andere Burgunder die Erzehlung ihrer lächerlichen Reden und Thaten zur Unterhaltung und Aufmunterung der Gespräche und Vertreibung der Zeit anwenden. Zeilers Beschreibung der X Kreise p. 198.

Usiez, (Marquis von) siehe Batteville, in den Supplementen zu diesem Lexico.

Usifur, siehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 85.

USILA, Stadt und See-Hafen, siehe Safacos, im XXXIII Bande, p. 512.

USILIA, ein Flecken, siehe *Usilla*.

Usilinna, Festung, siehe Nyslot, im XXIV Bande, p. 1762.

Usiliter, siehe den Artickel: Usiel. num. 1.

USILLA, *Vsula*, *Vsilla*, eine ehemahlige Stadt im Königreich Tunis in Africa; ietzo ist es ein Flecken und heißt Casarceton. Baudrands Lexicon Geogr. Th. II. p. 340. Cellarii Notit. Orb. antiq. im II Bande, p. 870. Siehe den Artickel: Casarceton im V Bande, p. 1210.

Usimbardus, (Alexander) siehe Usimbardus, (Usimbardus).

Usimbardus, (Frantz) siehe Usimbardus (Usimbardus).

Usimbardus, (Lorentz) siehe Usimbardus (Usimbardus).

Usimbardus (Peter) Bischoff zu Arezzo, war aus einem Adelichen Geschlechte im Florentinischen gebohren, und bekleidete anfangs am Hofe zu Florentz die Stelle eines Secretarii, ward hierauf Plebanus St. Mariä de Limite und Probst zu Cingoli, ferner oberster Secretarius bey dem Cardinal Ferdinand de Medicis, begleitete auch denselben nach Rom, als der Pabst Gregorius XIII und Sixtus V. erwehlet worden. Als hernach ermeldter Ferdinand zur Regierung von Florentz gelangte, bekam er von demselben eine sehr einträgliche Abtey, und ward endlich 1589 ins obgedachte Bißthum eingesetzt. Er brachte seine beyden Brüder zu den ansehnlichsten Hof- und Kirchen-Aemtern, er stifftete zu Cölln ein Nonnen-Kloster nach der Regel des heil Augustin, und versahe dasselbe mit reichen Einkünfften, er reformirte auch seine Kirche nach der Vorschrifft des Tridentinischen Concilii, und starb endlich mit dem Ruhm eines frommen und exemplarischen Bischoffs den 28 May 1612, nachdem er das Aufnehmen seiner Familie nicht wenig befördert hatte. Ughellus Ital. sac. Tom. I, p. 434 f.

Usimbardus, (Usimbardus) von Colle im Florentinischen gebürtig, war anfangs Canonicus an der Metropolitan-Kirche zu Florentz, und stand bey dem Groß-Hertzog daselbst in grossen Gnaden, wurde darauf 1592 wegen seiner besondern Frömmigkeit zum ersten Bischoff in seiner Vaterstadt eingesetzt, worüber seine Lands-Leute ein ungemeines Frohlocken öffentlich bezeigten. Er suchte sich auch denenselben dadurch gar sehr gefällig zu machen, daß er vors erste die Cathedral-Kirche in guten Stand setzte, solche auch mit vielen und kostbaren Geräthe beschenckte. Ueber dieses stifftete er die Bischöffliche Wohnung und vermehrte die Anzahl der Geistlichen, führte auch das Regiment allenthalben so klug und löblich, daß ihn bey seinem Absterben, welches 1612 erfolgte, iedermann gar sehr beklagte. Er hatte noch 3 Brüder, von denen 1) Peter Bischoff zu Arezzo, von dem ein Artickel vorher gehet; 2) Lorentz, ein Florentinischer Raths-Herr und des Groß-Hertzogs Geheimd-Rath; 3) Alexander, welcher Franzen, Apostol. Cammer-Clericum hinterlassen, der als der letzte männ-

männliche Stamm seines Geschlechtes den Geistl. Stand wieder verließ, und sich mit einer Adel. Dame verheyrathete, ehe er aber noch Kinder mit ihr zeugte, sein Leben beschloß. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 207. **Salvinus** hist. Canonic. Florent.

Usingen, eine kleine Stadt und Schloß in der Wetterau an dem Fluß Usa, in dem Fürstenthume Nassau, eine Meile von Wetzlar und Friedberg, und 2. bis 3. Meilen von Franckfurt gelegen. Sie ist die Residentz des Fürsten von Nassau-Sarbrück in Usingen, und zu Anfang dieses Jahrhundert ist eine neue Stadt allhier angeleget worden: Gleichwie das Schloß schon im 17. Jahrhundert erbauet worden. Hübners Geographie Th. III, p. 408. **Melissantis** Geograph. Th. I, p. 948. **Uhsens** Lexicon. *Lexicon* der alten, mittlern und neuern Geographie.

Usingen, (Barthol.), siehe **Usingensis**.

Usingen (Nassau-) eine Linie derer Grafen und Fürsten von Nassau-Saarbrücken, siehe **Sarbrück**, im XXXIV Bande, p. 69. u. ff. Der Urheber dieser Nassau-Usingischen Linie ist der tapffere und grosse General **Volrath**, Fürst von Nassau in Usingen, Wilhelm Ludewigs, Grafens zu Nassau-Saarbrück, vierdter Sohn. Er war im Jahre 1635. den 24. Februar gebohren, und ließ die Fürstliche Würde, die schon seit Carls IV. Zeiten auf seinem Hauße geruhet, aber nicht gebrauchet worden, von dem Kayser Leopold im Jahr 1688. den 4. Aug vor sich und seine Agnaten verneuern. Er war Kayserlicher und Holländischer General-Feld-Marschall und Ritter des weissen Adler-Ordens, und übernahm 1702, nach Wilhelms III, Königs von Engelland, Ableben, das Commando der Armee, da er denn Käyserswerth, Venlo und Ruremond den Frantzosen aus den Händen riß, und an diesem letztern Orte den 17. October des besagten Jahres das Zeitliche gesegnete. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, nehmlich Catharine Franciscke Isabelle Marien von Croy, Eustachens, Grafens von Roeux, Tochter, und Magdalene Elisabethen, eine Tochter Ferdinand Carls, Grafens von Löwenstein-Wertheim, davon er sich die erste 1678. im Februar und nach dieser ihrem zu Franckfurt am Mayn im May 1686. erfolgtem Tode die andere den 4. August 1688. beygeleget. Mit der letztern, die als Wittbe zu Franckfurt am Mayn gelebet, und den 5. Jenner 1733. gestorben, hat er keine Kinder; mit der erstern aber folgende drey gezeuget: 1) **Wilhelmine Henrietten**, welche 1679. den 12. April gebohren, 1701 den 10. Jenner mit Carl Ludewig Philippen, Wild- und Rhein-Grafen zu Grumbach, vermählet, und 1718. im November durch den Tod hinweggerissen worden; 2) **Wilhelm Heinrichen**, von dem so gleich; und 3) **Marie Albertinen**, so 1686 den 20. May gebohren, 1710. den 30. April Johann Georgen, Grafen von Ortenburg, beygeleget, und 1725. den 4. Dec. in den Wittben-Stand gesetzet worden. Jetztbesagter **Wilhelm Heinrich**, Fürst zu Nassau-Usingen, war 1684. den 2. May gebohren, vermählte sich 1706. den 14. April mit Charlotte Amalien, einer Tochter Heinrichs, Fürstens zu Nassau-Dillenburg, und starb 1718. den 14. Februar. Die mit seiner Gemahlin, so 1738 den 10. October auf ihrem Schlosse Bieberich am Rheine in dem 58. Jahre ihres Alters verstorben, gezeugten Kinder sind: 1) **Francisce Dorothee**, gebohren 1707. den 7. April; 2) **Heinrich Ferdinand**, geb. den 3. Jenner 1708. und auch noch in diesem Jahre den 21. December gestorben; 3) **Amalie Friderice Ludorice**, geb. den 19. Sept. 1709. und auch in solchem Jahre den 14. December gestorben; 4) **Wilhelm Adolph**, geb. den 10. Nov. 1710. und gleichfalls in diesem Jahre den 27. December gestorben; 5) **Carl**, von dem hernach; 6) **Hedwig Henriette**, gebohren den 27. April 1714; 7) **Ludewig August**, Zwilling, gebohren den 27. April 1714. und darauf den 16. December gestorben; 8) **Johannette Christiane**, gebohren den 28. Oct. 1715, und gestorben den 24. August 1716; und 9) **Wilhelm Heinrich**, ein Nachkömmling (Posthumus), Fürst von Nassau-Saarbrücken und Ottweiler, Obrister in Frantzösischen Diensten, von dem Regiment Royal Allemand, und Ritter des St. Huberti-Ordens. Dieser war 1717. den 6. Mertz gebohren; 1737. überließ ihm sein älterer Bruder Carl die Saarbrückische und Ottweilerische Landes-Portion; ward auch in solchem Jahre von dem Churfürsten zu Pfaltz zum Ritter St. Huberti erkläret. Er vermählte sich 1742. den 28. Februar mit Sophie Christine Charlotte Fridericke Erdmuthen, einer Tochter des Grafens George Wilhelms von Erpach, die ihm gebohren a) **Sophie Augusten** 1743. den 31. Jenner, und b) **Ludwigen** 1745. den 3 Jenner. Vorhin gedachter Carl, Fürst zu Nassau-Usingen, Graf von Saarbrück und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idstein, Ritter des Pohlnischen Weissen Adler- und Chur-Pfältzischen St. Huberti-Ordens, erblickte 1712. den 1. Jenner das Licht der Welt; succedirte 1718. seinem Herrn Vater unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter; erbete 1728. nach seines Vetters, Friedrich Ludewigs, Grafens von Nassau-Ottweiler, erfolgtem Tode die Ottweilerischen, Saar-Brückischen und Idsteinischen Lande; trat 1734. den 10. Oct. die Regierung an; und vermählte sich noch in solchem Jahre den 26. Dec. zu Eisenach in aller Stille mit Christiane Wilhelminen, einer Tochter Johann Wilhelms, Hertzogs zu Sachsen-Eisenach. Er pranget mit vielen persönlichen Eigenschafften, ist wohl gereiset, und hält einen sehr artigen Hof. Seine Gemahlin, die 1740. den 27. Nov. auf der Rückreise von Idstein plötzlich an einem Schlagflusse Todes verblichen, hat ihn mit folgenden Kindern erfreuet: 1) **Carl Wilhelm** 1735. den 9. November; 2) **Francisce Christine Henriette** 1736. den 17. December, die aber schon 1741. im December wieder aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 3) **Johann Wilhelm** 1738. den 23. April; und 4) **Johann Adolph** 1740. den 19. Julius. Hübners Genealogischen Tabellen Th. I. Tab. 261. Lehmanns jetztherrschendes Europa Th. I. p. 264. u. f. Genealogisch-Historische Nachrichten II Band, p. 288. 430. u. 656. III Bande p. 923.

p. 923. u. f. IV Band, p. 1016. VI Band, p. 77. VII Band, p. 515. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733. p. 74, Jahr 1734. p. 576. u. f. Jahr 1735. p. 596. u. 650. Jahr 1737. p. 82. u. Jahr 1738. p. 77. u. 564. Schumanns Geneologisches Handbuch des Jahrs 1745. Th. I, p. 329. u. f. Eröfnetes Cabinet Grosser Herren, Th. II, p. 174. u. f. Oesterreichischen Tugend- Spiegels und Helden-Saals, Th. II, p. 378. u. f. Hübners Polit. Hist. Th. VI. p. 854. Genealogiophili ietztlebende Häupter Teutschlands, Th. I, p. 167. Bergers Durchl. Welt, Th. II, p. 347. u. f. Imhofs Not. Proc. S. R. I. p. 410. u. ff.

Usingensis, oder von **Usingen** (Barthol.) ein berühmter Augustiner-Eremite, bekam den Zunahmen nach damahliger Gewohnheit von der Stadt Usingen, woraus er gebürtig war, da er sonst mit seinem Geschlechts-Nahmen Arnoldi hieß. Er studirte zu Erfurt, wurde auch daselbst 1491. Magister, und erlangte darauf eine Philosophische Profession, wobey er sich durch seine Geschicklichkeit in nicht geringe Verwunderung setzte. Nach diesem nahm er auch 1514. in der Theologie die Doctor-Würde an, und wurde folgends in derselben zum Professor bestellet. Wie nun Luther in eben demselbigen Kloster, wo er sich aufgehalten, ehedessen Profess gethan, und dahero mit ihm in Bekanntschafft gerathen; also hielten sie auch, wie sich es aus dieses letztern Briffen urtheilen lässet, noch um das Jahr 1518. gute Freundschaft zusammen, die aber bald hernach völlig aufhörte, da sich Usingensis dem Reformations-Wercke in Erfurt aufs eifrigste widersetzte, und mit Culshamern und Mechlern, als Luthers Freunden, heftige Streitschriften wechselte. Er gieng nach diesem um das Jahr 1526. nach Würtzburg, und begleitete 1530. den dasigen Bischoff auf den Reichstag nach Regenspurg, da er denn auch bey Uebergebung der Augspurgischen Confession gegenwärtig war, kehrte aber doch nachgehends wieder nach Erfurt, und starb daselbst oder zu Würtzburg den 9. September 1532. Seine Schriften sind:

1 Commentarii logicæ figurales, Basel 1507. in 4.
2. Summa compendiaria logicæ, Basel 1507. in 4. Metz 1717. in 4.
3. Compendium Logicæ;
4. Quæstiones in Aristotelis lib. de Anima;
5. Compendium naturalis Philosophiæ, Basel 1511. in 4.
6. De munda Evangelii prædicatione, cœlibatu sacerdotum, eorumque matrimonio; Erfurt 1525. in 4.
7. De Invocatione Sanctorum; Würtzburg 1528. in 8.
8. De inquisitione purgatorii, de liberatione animarum ex eo. Würtzburg 1527. in 8.
9. De merito bonorum operum, Erfurt 1525. in 4.
10. De falsis prophetis, ebend. 1525. in 4.
11. De tribus necessariis ad vitam christianam scil. de gratia, fide & operibus, Würtzburg 1526. in 8.
12. Contra rebaptizantes, Cölln 1529. in 8.
13. De missa stabilienda.
14. De conjugio sacerdotum.
15. Confutatio sermonis *Lutheri* super Salve Regina.
16. Confutatio sermonis *Lutheri* Super regina cœli.
17. Confutatio sermonis *Lutheri* de nativitate B. M. V.
18. Interpretatio in Donatum, in 4.
19. Regulæ & figuræ constructionis cum vitiis grammaticalibus, Metz 1517. in 4.
20. Libelli plures scholastici.
21. Concertatio cum Culsamero Lutherino, Strasburg 1523. in 4.
22. Contra confutationem Culsamericam libri 3. Leipzig und Erfurt 1523. u. f.
23. Responsio ad confutationem *AEgidii Mechlerii*, Erfurt 1524. in 4.
24. Sermo de sacerdotio, Leipzig 1522. in 4.

Heidenreich pandect. Brandenb. Andreä Bibl. Belg. Motschmanns Erfordia litterata, cont. 5. Liebe Beschreibung der Theologen, so den Reichs-Tag zu Augspurg besuchet. Sandulphus Diss. de Scriptor. Augustin. p. 89. u. f. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1717, p. 552.

USIO, welches Wort bisweilen bey denen alten Lateinischen Schrifftstellern vorkommt, bedeutet daselbst nichts anders, als das Wort: *Usus*, der Gebrauch oder die Nutzung, wie Nonius bezeuget. In welchem Verstande es denn auch besonders in l. 60. §. 2. ff. de leg. 3. und in l. 27. §. 4. ff. de aur. & arg. leg. gebraucht wird. Pratejus.

USIPETAE, Volck, siehe Usipeter.

Usipeter, oder Usipier, Lat. *Usipetes*, *Usipii*, *Usipetæ*, ein altes Deutsches Volck, welches seine Wohnungen öfters verändert hat. So viel man aus dem Nahmen abnehmen kan, so ist ihre erste und älteste Wohnung gewesen in der Wetterau an dem kleinen Flusse Us, davon nicht allein sie, sondern auch die Stadt Usingen, und das Usebad, so nun Wißbad heißt, ihren Nahmen empfangen haben. Dieses Volck ist zu den Zeiten des Julius Cäsars von den Thatten, so nachmals den Nahmen Mattiacer bekommen, aus seinem Vaterlande vertrieben, und genöthiget worden, neue Wohnungen zu suchen. Und weil die Tencterer zu gleicher Zeit ein gleiches Unglück betroffen, so haben diese beyde Haufen sich vereiniget, und alle Gefahr mit einander getheilet. In diesem Zustande zogen sie mit ihren Weibern und Kindern in Deutschland herum, von einem Volcke zum andern, würden aber allenthalben abgewiesen. Nachdem sie drey Jahr herum geschweiffet, kamen sie bey den Menapiern an dem Rhein, welche damahls an beyden Ufern wohnten, überfielen sie in ihren Dörffern, ver-

verfolgten sie mit ihren eigenen Fahr-Zeugen über den Strom, und lebten daselbst von dem Vorrath der Flüchtigen den gantzen Winter. Die Gallier, welche der Römer gerne loß seyn, und dieser neuen Ankömmlinge, deren eine unglaubliche Menge gewesen, sich hierzu bedienen wolten, liessen sie mit vielen Verheissungen heimlich nöthigen, tieffer ins Land zu gehen. Sie kamen, und setzten sich mit ihrem Heer an die Maas, in dem Gebiete der Eburoner und Condruser. Cäsar machte inzwischen seine Anstalten, sie zu empfangen. Die Usipeter und Tencterer liessen sich durch Abgesandten entschuldigen: Die Noth allein hätte sie gezwungen, über den Rhein zu gehen, wenn aber Cäsar ihnen ein Stück Landes zur Wohnung anweisen, und das eroberte lassen wolte, so wären sie bereit, ihm in allen Dingen zu dienen. Allein Cäsar, der ohne das mehr deutsche Völcker, als ihm lieb war, in Gallien gefunden, hatte hierzu keine Ohren. Da nun jene durchaus nicht weichen, und dieser jene nicht dulten wolte, so kam es nach vielem Wortwechsel zum Krieg. Die Deutschen hatten die Kühnheit, und zugleich das Glück, mit 800 Pferden 5000 Römische Reuter anzugreiffen, und in die Flucht zuschlagen. Den Morgen darauf kamen die Häupter der Deutschen zu Cäsarn ins Lager, und baten, er möchte den Fehler einiger junger Leute, die sich des Tages zuvor aus Unbesonnenheit an den Römern vergriffen, nicht dem gantzen Volcke zurechnen, sondern vielmehr den geberenen Stillstand bewilligen. Cäsar, der alles, was sie vorbrachten, für List und Betrug hielt, ließ die Gesandten in Verhaft nehmen. Er selbst aber zog mit dem Heer nach der Deutschen Lager. Die Deutschen, die sich keines Ueberfalls versehen hatten, widerstunden dem Einbruche so gut sie konten, einige aber flohen hinter die Wagenburg, sich daraus zu wehren. Die Weiber und Kinder wolten ihr Heil in der Flucht versuchen, wurden aber von der Reuterey verfolgt und niedergehauen. Als solches die Deutschen sahen, warffen sie die Waffen von sich, verliessen das Lager, und flohen bis an den Zusammenfluß der Maas und der Wahl, alwo diejenige, so dem Schwerd der nachhauenden entgangen, sich ins Wasser stürtzten. Ein gut Theil der Reuterey, so bey diesem Treffen nicht gewesen, sondern Raubens halber über die Maas gegangen waren, nachdem sie die Niederlage der ihrigen vernommen, sind über den Rhein geflohen, und haben sich in den Schutz der Sicambrer begeben. Cäsar wolte dieselben ausgeliefert haben: welches aber die Siccambrer nicht thun wolten. Siehe Siccambrer im XXXVII. Bande, p. 878. u. ff. Von dieser Zeit an haben die Usipeter und Tencterer zwischen der Lippe der Roer neben den Sicambrern gewohnet, und meist einerley Schicksal mit ihnen gehabt, ausgenommen die Gefangenschafft. Man giebt folgende Gräntze von ihnen an; als einen Theil von Münster, worinnen die Städte Olsen, Haltern, Sulmen, Gemen, Borben, Borholt: desgleichen der gantze Theil von Cleven, der über den Rhein liegt: die Grafschafft Recklinghusen; und den Theil der Grafschafft Marck, in welchem die Städte Dortmund, Castopp, Bokum, Essen. Ihre Kriegs-Händel, die sie theils mit dem **Drusus**, theils mit dem **Germanicus** gehabt, sind in den Geschichten der Siccambrer und Tubanten berühret worden. Unter der Regierung des Claudius, ward zu dem Britannischen Kriege in Deutschland starck geworben, und unter andern auch bey den Usipiern, alwo einige Rotten junger Mannschafft zum Dienste des Kayfers aufgerichtet, und in den nächsten See-Hafen abgeführet worden. Diese aber empörten sich wider ihre Befehlshaber, erschlugen den Hauptmann samt den Exercitien-Meistern, bemächtigten sich dreyer Jagd-Schiffe, und zwungen die Steuerleute, vom Lande abzustossen. Endlich erschlugen sie auch diese, um Verdachts Willen. Also schwebten sie in der offenbahren See, und wurden von derselben hin und hergeworffen, weil sie keinen Verstand von der Schiffarth hatten. Dessen ungeachtet führten sie Krieg mit allen Schiffen, die ihnen begegneten. Bald schlugen sie dieselben, bald wurden sie geschlagen. Ihr gröster Feind aber war der Hunger. Denn weil sie nichts mehr zu zehren hatten, so musten die schwächsten unter ihnen losen, welcher von den übrigen solte gefressen werden. In solchen kümmerlichen Zustande haben sie gantz Britannien umschiffet, und sind zuletzt von den Schwaben und Friesen als See-Räuber aufgefangen und verkauft worden, wobey man diejenige, so von diesem Unglücke übrig geblieben, für ein Wunderzeichen gehalten. Nicht lange nach dieser Zeit haben die Usipeter eine Colonie ausgesand, das ledige Land der Menapier am rechten Ufer des Rheins einzunehmen. Weil aber die Römer solches nicht gestatten wolten, aus Ursachen, die schon in dem Artickel: **Tubanten**, im XLV Bande, p. 1401. u. f. angezeiget sind, so haben sie sich, wie man dafür hält, nach Zütphen zurücke gezogen. Unter der Empörung **Claudius Civilis**, da manch fremdes Heer auf den Gallischen Boden gelockt worden, wolten auch die Usipier, Chatten und Mattiacer im trüben fischen, und unterstunden sich, Maintz zu belagern, wurden aber von **Vocula** mit blutigen Köpffen abgewiesen. Nach der Zeit ward der Usipier nicht mehr gedacht. Es ist wahrscheinlich, daß sie im dritten Jahrhundert nebst ihren Nachbarn den Fränckischen Nahmen angenommen haben. Cäsar de bello Gall. l. 4. c. 1. 4-16 **Dio** Cassius l. 54. p. 544. **Tacit.** annal. 13. c. 55. und 56. hist. 4 c. 37. & in vit. Agricol. c. 28. **Spener** not. Germ. ant. l. 4. c. 3. §. 23. **Mascov.** Teutsche Geschichte p. 30. u. f. **Historie von Lothringen** p. 11. **Irenici** Exegesis Hist. German. p. 208. 418. u. f. **Cluverius** Ital. antiqu. l. 3. c. 10. **Altham** Comment. in Tacit. **Corvini** Fons latinitat. Th. II. p. 520. **Baudrands** Lexicon Th. II. p. 340. **Cellarii** Notitia Orb. Antiqv

Antiqv. l. 2. c. 5. sect. I. §. 51. p. 377. Siehe auch den Artickel: *Usbium.*

USIPETES, Volck, siehe Usipeter.

Usipier, Volck, siehe Usipeter.

USIPII, Volck, siehe Usipeter.

USITÆ, Volck, siehe *Uzitæ.*

USITATA BONA, so nennen einige im Lateinischen die sonst so genannten Stock-Güter, dergleichen sonderlich in den Jülichischen Landen viele zu befinden sind, und von denen Rutgerus Rulandus de Commiss. P. III. Lib. VI. c. 1. n. 39. fol. 126. mit mehrerm handelt. Wehner in Obs. Pract. v. Stockgüter. Siehe auch den Artickel: Stock-Raum, im XL. Bande, p. 262.

USITATA CONJUGATIO, ist in der Grammatick diejenige Veränderung eines Verbi nach seinen modis, temporibus und personis, welche von denen Lateinischen ächten und gültigen Schrifftstellern als üblich und gebraucht werden und dieserwegen noch jetzo gäng und üblich ist z. E. agam für axim, Dem für ducim, sim für siem, amauero für amasso u. d. g. Hedriche Reales Schul-Lexicon p. 906.

USITATA CONSUETUDO, siehe *Usitatum.*

USITATÆ SPECIES DIAIREOS, *P. A. V.* siehe Schwertelspecies, (gebräuchliche) nach der alten augspurgischen Apotheckerordnung, im XXXVI. Bande, p. 478.

USITATA NOMINA, siehe *Usitatum.*

USITATA PRÆDICATIO, siehe Prädication, im XXIX. Bande, p. 38.

USITATA TRAGEA AROMATICA, *P. A. R.* siehe Würztrisenet, (gebräuchliches) Augspurger.

USITATA VOCABULA, siehe *Vocabula Usitata*, im L. Bande, p. 4.

USITATE, siehe Uiblich, im XLVIII. Bande, p. 791. und *Usitatum.*

USITATISSIMUM UNGVENTUM ROMÆ ANTIPLEURITICUM, *Th. Hofm.* siehe Salbe zum Seitenstechen, welche in Rom sehr gebräuchlich ist, Th. Hofm. im XXXIII. Bande, p. 810.

USITATIUS DAUCUS OFFICINARUM, *Ad.* siehe *Daucus Vulgaris*, Clus. Hist. Pit. Tournef. im VII. Bande, p. 240.

USITATUM, siehe Uiblich, im XLVIII. Bande, p. 791. Hierbey ist noch besonders aus denen Rechten anzumercken, daß dieses Lateinische Wort: *Usitatum*, wenn es allein und ohne Zusatz stehet ebenfalls nichts anders anzeiget, als was üblich, gebräuchlich, oder gewöhnlich ist. Doch findet man auch zuweilen dieses Wort mit andern verbunden, als z. E. im l. si servus legatus. §. 7. ff. de leg. 1. *fere usitatum*, da es denn nicht eben eine allgemeine und durchgängige Gewohnheit, sondern nur was zuweilen oder gar öffters so zu geschehen pflegt. Welches auch von dem Worte *Usitatius* zu sagen, wie aus den l. continuus. §. pen. ff. de verb. oblig. zu ersehen. Uebrigens saget man auch: *Usitatus mos, Usitatum tempus, Usitata consuetudo, Usitatum judicium, Usitata nomina*, u. s. w. da denn allezeit dadurch nichts anders angezeiget wird, als was gemein, gewöhnlich und so hergebracht, oder eingeführet ist, wie absonderlich aus den l. 2. ff. de præscr. verb. erhellet. Spiegel.

USITATUM JUDICIUM, siehe *Usitatum.*

USITATUM TEMPUS, siehe *Usitatum.*

USITATUS, siehe Uiblich, im XLVIII. Bande, p. 791. und *Usitatum.*

USITATUS MOS, siehe *Usitatum.*

Usivar, Stadt und Schloß, siehe Caposwar, im V. Bande, p. 677.

Usiza oder Ussiza, Ußiza, ein festes Berg-Schloß, in Servien an der Grentze von Boßnien, welches auf einen unersteiglichen Felsen gebauet ist. Und ob wohl die gantze Festung nur aus 2 Thürmen und sehr wenigen Terrain um eine grosse Fortification daraus zu machen bestehet: so ist doch sicher, daß wenn man Brod und Lebens-Mittel darinnen hat, solches keine menschliche Macht wegnehmen könne: immassen der einzige Zugang, da man hineinkommen kan, zwischen zweyen Felsen ein Thor in sich hält, an welches man von der Land-Seite durch eine 7 bis 8 Schritt lange Brücke wegen der beyden escarpirten Felsen mit Mühe zukommen kan. Das Thor selbst ist von den beyden Thürmen sowohl, als den höhern Felsen dergestalt defendiret, daß alles, was sich demselben nähret, von Steinen zerschmettret werden kan und muß. Die Felsen und das Schloß sind von dem Bach; die Titenia genannt, umflossen, welcher dicht unter der Festung eine starcke Mühle von 3 Gängen, und deren noch mehrere hinunterwerts treibet. Ein starcker gemauerter Thurm decket den Brunnen, welcher hinunter 156 Stuffen, jede anderthalb Fuß hoch, gemacht ist, doch ist auch in der Höhe eine Winde, um das Wasser heraufzuziehen. Dieser Paß ist von solcher Wichtigkeit, daß man im vorigen Türcken-Kriege 1737. gesagt hat, wenn Ihro Kayserliche Majestät bey Schliessung eines Friedens nichts weiter als Ussiza behielten alle dero Servische Lande dadurch gesichert wären. In gemeldeten Kriege und Jahre gieng er an die Kayserl. mit Verwilligung einer guten Capitulation über. Man wunderte sich

sich dazumahl, daß dieses Schloß so bald übergieng; es war aber davon die Ursache, weil die Besatzung, die aus 200 Mann bestund, an vielen Sachen, einen grossen Mangel hatte. In eben diesen Jahr gieng die Türckische Armee davor, und lag Kayserlicher Seits ein Hauptmann von Collowratischen Regimente mit Nahmen Lochner als Commendant darinnen. Dieser wehrte sich zwar tapffer und schlug 7. Stürme ab, machte auch bey 3000 Türcken davor zu Schanden; jedennoch, weil er gegen die Macht zu schwach war, und nicht mehr als 30 Gesunde nebst 57 Krancken und Verwundeten, überdieß auch wenig Proviant, der auch schon von Würmern angefressen, hatte, die Türcken auch schon das Wasser abgegraben, und den auf den Felsen gestandenen Thurm niedergeschossen; so muste er sich ergeben, welchen zwar die Feinde anders nicht als auf Discretion annehmen wollten, er that ihnen aber zu wissen, ehe er sich auf Discretion ergeben wole, so wolte er sich lieber mit der Festung in die Lufft sprengen, darauf er so denn einen honorablen Abzug bis nach Belgrad erhalten, und die Türcken hingegen befestigten von neuen diesen Ort.„ Europäischer Staats-Secretarius Th. 38. p. 102. u. f. Kern Türckischer Historie, p. 718. u. f. Historisches Jahr-Buch, von 1738. p. 477. u. f.

Usk, ein Fluß und eine Stadt, siehe Uske.

Usk, ein Bettel-Mönchs-Kloster in Böhmen. Ludewigs Reliqu. MSCtor. im VI. Bande, p. 198.

Uske, Usk, Lat. *Osca*, ein Fluß in Engelland, in der Grafschafft Monmuth, an welchem die Stadt Uske lieget.

Uske, Usk, Lat. *Burrium*, *Castrum Oscæ*, eine Engelländische Stadt in Monmouthshire, liegt an dem Flusse gleiches Nahmens, über welchen sie eine Brücke hat. Sie ist groß und wohl bebauet, und hatte vormahls ein Schloß, welches anjetzo gantz ruiniret ist. Man hält davor, daß das alte Durnicum allhier gestanden habe. Der Hertzog von Beaufort hat ein schönes Schloß, Rayland Castle genannt, ohnfern dabey. Cambden Beverell. Mieg. Baudrands Lexicon Th. II. p. 476.

Usker, eine kleine Stadt und Schloß an der rechten Seite des Flusses Kur auf einem Felsen des Gebirges Caucasus, welcher unten mit einer doppelten Mauer umgeben ist. Sie liegt in der Landschafft Georgien in Asien, hat ein Zoll-Hauß, und ist mit Janitscharen besetzet. Zwey Meilen von Usker ist sonst die Gräntze zwischen Persien und der Türckey gewesen. Melissantis Geographie Th. II. p. 263.

Uskoken, Volck, siehe Uscoquen.

Uskovang, eine Stadt in der Armenianischen Provintz Turcomannia in der Asiatischen Türckey. Sie hat einen Bischof, welcher im Jahr 1664. in Armenianischer Sprache die Bibel zu Amsterdam drucken lassen. Cellarii alte und neue Geographie Th. II. p. 792.

Uskow, eine Stadt in der Woywodschafft Posen in Groß-Pohlen, 11 Meilen von der Stadt Posen, ist mit mittelmäßigen Mauern umgeben. Uhsens Lexicon.

Uskudama, Stadt, siehe Uscudama.

Usla, Stadt, siehe Ußla.

Uslar, **Ußlar**, **Oßlar**, eine kleine Stadt und Amt, nach Hannover gehörig, im Fürstenthum Calenberg, in dem Söllinger Walde, zwischen Höxter und Münden, drey Meilen von Göttingen, an der Aale, welcher Fluß in die Schwülme und mit derselben hernach in die Weser fällt, und gute Forellen bey sich führt. Es hat diese Stadt drey Jahr-Märckte, den 1) Sonntag nach Blasii; den 2) Sonntag nach Creutz-Erfindung; den 3) Sonntag nach Creutz-Erhöhung. In den alten Zeiten sind allhier gute Armbrüste gemacht worden; wie man denn noch einen Brief übrig hat, den Herr Gottschalck von Plesse an den Rath zu Ußlar geschrieben, und also lautet: „Ersame, gönstige, gute Fründe, „als ek latest bey juk waß, sah ek in der Her„berge etlikke gode Armböste, die dar bey juw „scholden gemaket werden. Darum bidde ek „juw fründlik jy wolden my dersülven Armböste „drey mit knökern Pylen, Gorden unde Intögen „maken lathen und my endbiden, wat se kosten, „und wenn ik se sal affhohlen laten, so will ek ju „dat Geld gödliken toschiken, dat verdehne ek um „juw gerne. Datum to Plesse Anno 1139. am „Dage Mariæ Magdalenæ.„ Ehmahls war auch allhier ein Fürstliches Schloß, Freudenthal genannt, welches 1612. im Feuer aufgegangen. Zeilers Topogr. Duc. Brunsvicens. Uhsens, Lexicon. Hübners Geographie Th. III. p. 615. Melissantis Geographie Th. I. p. 1008. Marpergers Messen und Jahrmärckte p. 147. Meyers Pleßischer Ursprung p. 184.

Uslar oder Ußlar, eines der ältesten adelichen Häuser in Hessen und in dem Braunschweigischen, von welchem M. Specht, damahls Superintendent zu Uslar, hernach aber General-Superintendent zu Göttingen, im Jahr 1636. ein Stamm-Buch herausgegeben, dergleichen auch vorhero Leznerus gethan, worinnen deren Ursprung von dem Oselarius, einem edlen Römer hergeleitet wird, welcher den Beynahmen de Doro Campo geführet, und die vorhergedachte Stadt Uslar zu des Kaysers Augusts Zeiten erbauet haben soll. Joachim Meier in Originibus & Antiquitatibus Plessensibus p. 9. u. f. ist gantz anderer Gedancken, und verdienen dessen Worte, daß wir sie hier mittheilen: „Die „von Ußlar führen billig von ihrem Oßlar oder „Oselario den Nahmen, fehlen aber gantz ge„wiß hierinnen, daß sie denselben zum Römer „machen, und bis in des Kaysers Augusts Zei„ten hinaufrücken, indem Oselar kein Römi„scher,

„scher, sondern Teutscher Nahme, und eine gar „genaue Gleichheit oder Verwandtschafft mit dem „uralten Nahmen Giseler, welches auch Gise„larius geschrieben wird, wie auch Friedeler, „Fridelarius hat, so wird man auch keine Fa„milie bey den Römern finden, so diesen Nah„men ehemahls weder zum Geschlechts- noch Zu„nahmen geführet, wenn man auch alle Historien, „Inscriptionen, Monumente, und Medaillen „durchführet, woselbst man doch wenigstens eini„ge Spuren hievon antreffen müste. Hierzu „kommt, daß man ihn Oselarius de Doro „Campo nennet, dergleichen Zunahmen nie kein „Römer weder zu Augusts Zeiten, noch lange „hernach geführet, sondern es haben die Italieni„schen Geschlechter allererst nach der Longobarden „Zeit solche Nahmen angenommen, wie denn das „Wort Doro gar kein Lateinisches, sondern ein „Italienisches neueres, oder, welches eher zu „glauben, ein altes Teutsches Wort ist, wie „denn die Italiener und Spanier noch jetzo das „Geld Oro von dem Lateinischen Aurum nennen, „und heisset d'Oro Campo von Goldfeld. Weilen „aber die von Uflar diesen Namen zu Teutsch „niemahl geführet, wohl aber bey dem Leznet „und in alten Diplomatibus und Urkunden Nach„richt gefunden wird, daß sie von Dorfeld, ist „so viel als ein dürres Feld genennet werden, so „glaube ich vielmehr, daß das Wort Doro von „dem Teutschen Dorren als sonsten woher rühre, „und die von Dorfeld solchen Zunahmen viel„mehr aus Teutschland nach Rom, als solchen „aus Rom nach Teutschland gebracht haben. „Ferner ist das Wort Ose oder Use als der An„fang des Nahmens Oselarii bey den Teutschen „gar viel gebräuchlich. Solchergestalt gedencket „Goldast Tom. I. Rer. Alem. eines Bischofs „Ose oder Osius genannt, der ein Teutscher „Alemanner gewesen. Die Nahmen Oswald, „Oseward oder Usseward Lateinisch Usuardus, „Osfred, Osserti, Osmund, Osserich, Usso, „zeigen ebenfals den Anfang von dem Nahmen „Oesseler oder Oselarius, sind auch mit einan„der bey dem Goldast zu finden. Wenn man „nun hinzusetzet, daß der vor das Alterthum des „Oselarii angegebene Brief des Fenestella, wel„chen er an den Oselarius geschrieben haben „soll, mit der Reinigkeit der Zeiten des Augusts „gar nicht übereinkommt, es auch nichts unge„wöhnliches ist dem Fenestella etwas anzudichten, „wie denn auch Dominicus Flaccus sehr herrlich „gekonnt, so wird man gar billig die Meinung „fahren lassen, daß Oselarius derer von Usslar „Stammherr ein Römer und zu des Augusts „Zeiten hieher in Teutschland sich zu wohnen be„geben, und die Stadt Usslar nach seinem Nah„men erbauet habe. Zwar ist es nicht ohne, „daß zur Zeit des Augusts und des Triumvirats, „wie die Proscription des Augusts, Antons und „Lepidus so sehr im Schwange gieng, einige „Römer die Flucht nehmen und sich retiriren „müssen, aber diese giengen nach Asien und Grie„chenland, und wurden daselbst nach der Nie„derlage des Brutus und Caßius zerstreuet; theils „und zwar die wenigsten verkrochen sich in die „Alpen, begaben sich nach Rhätien, und andern „angräntzenden Oertern, dannenhero noch eini„ge von dem Rhätischen und Graubündtischen „Adel als die von Plauta und die von Salis sich „von den alten Römern herschreiben, daß aber „einige damahls nach Teutschland, und zwar so „weit in dessen innerstes gekommen seyn sollen, „wird nimmer zu erweisen seyn. Dieses indessen „ist gewiß, das zu den Zeiten der Kayser des „Gratianus, der Valentinianer, Theodosier, „des Arcadius, Honorius und folgender, wie „Italien von den Teutschen überschwemmet wor„den, die Gothen, Wandeler, Francken und „andere nicht allein zu Römischen Bürgern mit „angenommen, sondern auch gar in den Bürger„meister-Stand erhoben worden, wie die in de„nen Fastis Consularibus aufgezeichnete Nahmen „des Merobaudes, Richimers, Bilichs, „Rumorods, Ardaburs, Ariobinds, Sie„gerwils oder Siegwalds nebst andern mehr „bezeugen. Damahls, glaube ich, seyn des Ose„larius Vorfahren oder Er selbst in Rom ge„kommen, und haben sich daselbst zu wohnen „niedergelassen. Als aber nach der Zeit Rom zu „verschiedenenmahlen erobert und erbärmlich ver„wüstet worden, sich auch verschiedene so wohl „Alt-Römische als Teutsche gleichsam naturalisir„te Familien auf die Flucht begeben müssen, wie „denn solches so wohl zu des Alaricus als nachfol„gends zu des Totila Zeiten geschehen, ist sicher„er und glaublicher zu vermuthen, daß sich Ose„larius mit den Seinigen von Rom hinweg und „wieder nach Teutschland begeben habe. Hievon „nun schreibet sehr nachdencklich Procopius: „Multi quidem Senatorii ordinis Totilæ *jussu* in „Campania morabantur; simul autem intellexerunt, „armis Romanis Romam teneri, profugi e Cam„pania urbem petebant. Cum id fieri sentirent „Gothi, proxima præsidia tenentes, conquisitos „sedulo eos, qui Patricii vocantur, per villas „agrosque interfecere omnes. Bey dieser Un„ordnung nun ist wohl zu glauben, daß einer hie „der andere dort die Flucht genommen, und unter „denselben auch die von Teutschen Völckern auge„nommene Senatores und Patricii; und dienet „hier sehr wohl zu lesen was Lambec in Biblioth. „Vindobon. von denen Perlernibus, Bucellinus „aber in Rhætia Chronologo-Stemmatographica „von denen de Salis und de Plaura vorerwehnter „massen meldet, welches letztere ich zwar einiger„massen mit auf des Augusts Zeiten gezogen, am „meisten aber auf folgende Zeiten, wie die Teut„schen Italien verwüstet, und ihrer eigenen Lands„Leute, wenn sie dieselbe vor die Römer in Waffen „und Diensten gefunden, eben so wenig als anderer „geschonet, zu ziehen ist. Ich habe dieses von de„nen Usslaren um so viel lieber anführen wollen, „weil ich gesehen, daß auch gelehrte und vornehme „Leute in dem Irrthum gestanden, daß Oselarius „de Doro Campo von Ankunft ein Römer zu „des Augusts Zeiten gelebet, mit dem Fenestella „correspondiret, und damahls sich in das innerste „von Teutschland begeben habe, deren Fleiß ich „doch dadurch nichts benommen noch denen „von Usslar, von ihrem Splendeur etwas „entzogen haben will, welche, wenn sie mei„ne Meinung reiflich überlegen, vielmehr derselben

„zu-

„zu als abfallen werden, weil solchergestalt ihre Ge„nealogie ohnfehlbar besser eintreffen, ihnen auch „an ihrem Adel nichts schaden wird, ob Oselarius „ein Römer oder Deutscher gewesen, ob er zu des „Augusts oder zu des Alaricus und Honorius oder „des Totila und des Justinianus Zeiten gelebet, „genug ist es, daß er schon damahls eines edlen und „vornehmen Geschlechts muß gewesen seyn, und sie „und ihre Familie von ihm den Nahmen bekom„men."

Hermann und Ernst von Uslar werden in einem Gandersheimischen Lehnbriefe von 1232. als Zeugen angeführet. Hildebrand von Uslar hat 1259. einen Zeugen in einem Donations-Briefe, dem Stiffte Hildesheim über den Wald Westerholt ertheilet, abgegeben, wie in Leuckfelds Antiqv. *Pældenſ.* P. III. zu sehen. Johann und Ernst haben 1451. das Schloß Neu-Gleichen, an den Eichsfeldischen Grentzen, dem Landgrafen in Hessen verkaufft. Thilo Albrecht hat sich in dem dreyßigjährigen Kriege als Braunschweigischer General-Major berühmt gemacht. Er eroberte 1633. die Festung Peine und Calenberg, ward vor Hildesheim verwundet, und blieb 1634. vor Minden. Johann Albrecht, Heßischer General-Lieutnant, hat sich in selbigem Kriege ebenfals hervorgethan. Von Wedekind von Uslar erzehlet vorerwehnter M. Specht, unter andern Merckwürdigkeiten, daß er als damahls der letzte seines Stammes, 58. Jahr alt, sich mit einer Fräulein von Oldershausen, 15. Jahr alt, verehelichet, und mit ihr sechs Söhne und fünf Töchter gezeuget, auch hundert Jahr alt worden, und ums Jahr 1530. zu Alt-Gleichen verstorben. Er hinterließ Ludolphen und Melchiorn, deren Nachkommen annoch floriren:

I. Von dieses, Melchiors, Nachkommenschafft war Hanß Philipp, auf Alt-Gleichen, Königl. Großbrittannischer Licent-Commissarius, 1730. mit unterschiedenen Söhnen in Flor.

II. Von Ludolphs Nachkommen war Hanß Ernst Fürstl. Lüneburgischer Obrister, ein Vater 1) Thilo Albrechts, von dem so gleich, und 2) Georgens, der um das Jahr 1638. General Major gewesen. Nur gedachter Thilo Albrecht ist im Jahr 1675. und im 45 Jahre seines Alters als Hertzogl. Braunschweigischer General-Lieutenant u. Geheimder-Kriegs-Rath verstorben, nachdem er das Schloß und Amt Uslar gegen ein Darlehn bekommen gehabt. Er hinterließ zwey Söhne, davon 1) der ältere Falck Adolph, das nurgedachte Schloß und Amt Uslar gegen das Rittergut Rittmarshausen unweit Göttingen vertauschet; 2) der jüngere aber, N. 1705. als Chur-Braunschweigischer Rath, Drost und Land-Commissarius gestorben, nachdem er gezeuget a) Friedrich Orten, der 1721. als Hertzoglicher Meinungischer General-Major mit Tode abgegangen; und b) Adolph Hieronymus, welcher vermuthlich der 1736. in Gnaden erlassene Königl. Dänische Obriste ist. Hanß Heimert von Uslar, König. Großbrittannischer und Chur Hannöverischer Obrister, starb im Jenner 1744. im 61. Jahre seines Alters. Sein Vater hieß Ernst von Uslar, und seine Mutter, die ihn 1683. gebohren, war eine von Linsing. Im Jahr 1730. ward er Obrist-Lieutenant des Behrischen Regiments; 1741. aber gieng er als Obrister in Pension. Von seiner Gemahlin, einer von Beck, hat er verschiedene Kinder hinterlassen.

Johann von Uslar, beyder Rechte Doctor, Abt zu Marienthal, und Fürstl. Braunschweigischer Rath, ward 1589. Fürstl Quedlinburgischer Cantzler, und ein Vater Heinrich Philipps, eines Rechtsgelehrten, Canonici zu Goslar, und unterschiedener Reichs-Fürsten Rath. Sie werden beyde, wie Gauhe im Adels-Lexico meldet, zu diesem Geschlechte gezehlet. Hingegen wird in denen Antiquitat. Goslarienſ. Auctario ad Lib. VI. p. 557. in des Heineccii und Leuckfeldi Scriptoribus Rerum Germanicarum, erzehlet, daß Johann von Uslar aus einem edlen und Patricien-Geschlechte, welches in der freyen Reichs Stadt Goslar floriret, entsprossen sey. Er sey im Jahr 1620. an die Stelle Johannis Zunfftii Abt des Klosters Marienthal worden. Heinrich Meibomius, ein Poet und Geschichtschreiber auf der Helmstädtischen Universität, habe ihm darzu in einem wohlgesetzten Gedichte Glück gewünschet, und habe auch in seiner Chronicke von Marienthal p. 282. Tom. 3. Rerum German. diesen Lobspruch von ihm mit eingerücket: "Bonis litteris & diſciplinis ab ineunte „ſtatim ætate imbutus, juri civili eam navavit ope„ram, ut plurimos alios longo poſt ſe intervallo „relinquere videretur. Innotuit itaque mature „aulæ Ducum Brunsvicenſium, in conſiliariorum „numerum adoptatus; fidemque ſuam in eo mu„nere illuſtriſſimæ familiæ ita per annos fere XLV. „probavit, ut nec frigus in eo ipſum affloret, & „æque ſummis atque imis gratus haberetur atque „acceptus, quod difficillimum eſt in aulica digni„tate conſtitutis ab omnibus obtinere. Ut vero „demum poſt exantlatos labores maximos otium „aliquando & quietem indipiſceretur, commen„dante Principe in Abbatem Vallis Mariæ electus „& a Principe confirmatus eſt." Leuckfelds Antiqv. Pœldenſ. p. 111. Lezners Stammbaum dieser Familie. Tromsd. Pufendorfs Schwedische Kriegs-Geschichte. Chemnitz vom Deutschen Kriege. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 3. und 4. Müllers Sächsische Annales, p. 332. Winckelmanns Oldenburgische Chronicke, p. 256. *Antiquitatum Goslarienſium Auctarium ad Lib. VI.* p. 557. in des Heineccii und Leuckfeldi Scriptoribus Rerum Germanic. Falckens Entwurff einer Historiæ Corbeienſis, p. 45. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. III. p. 276. Neumarcks neusprossender Teutscher Palmbaum, p. 236. Gauhens Adels-Lexicon. Genealogisch-historische Nachrichten, VII Band, p. 804 u. f.

Uslava, Fluß, siehe Pilsentz, im XXVIII Bande, p. 200.

Usle, Stadt, siehe Ußla.

Usleber, (Paul) von der Gesellschafft JEsu und Professor des Canonischen Rechts zu Heydelberg.

berg. Weiler in einer Dissertation die Reformirte und Lutherische Religion schändlich gemißhandelt und geschmäht hatte: so nahm sich das Corpus Evangelicum zu Regenspurg, und fürnehmlich der König von Preussen, der Sache an, und forderten dieserwegen Satisfaction und eine nachdrückliche Bestraffung dieses Uslebers. Die Sache war fürnehmlich 1715. und 1716. in Bewegung. Im letztern Jahre wurde in den öffentlichen Blättern folgendes gemeldet: "In der Sache des „P Uslebers, Catholischen Professor zu Heydel„berg, ist zwar auf Anruffen des Kayserlichen Fis„calis und gegen die ungeziemende Schreib-Art ge„dachten Professoris geführte Klage in Rescript an „Chur-Pfaltz erkennet, daß Ihro Kayserl. Majest. „den geklagten Excess mit behöriger Straffe und „Nachdruck untersuchen zu lassen gemeynet wären: „es sollen aber dennoch ihre Königl. Majest. in „Preussen davor halten, daß in dieser detestablen „Sache, und weil derselbe die gantze Reformirte „Religion auf eine unleidliche Art angetast, vom „Evangelischen Corpore zu Regenspurg auf eine „mehrere und eclatante Satisfaction zu bestehen „sey." Ferner hatte in eben diesem Jahre das Evangelische Corpus in einem Schreiben an Chur-Pfaltz vorgestellet, daß ermeldeter Usleber wider die Reformirte Religion die unverschämtesten Lästerungen ausgestossen, sie verketzert und verdammt, den Umgang mit ihnen verboten, sie der gröbsten Laster beschuldiget, ja gar die Catholische angereitzt, die Reformirte um Leib und Leben zu bringen, und weil dieses alles dem jüngsten Kayserl. Edict klar zuwider; so bat Hocherwehntes Corpus, daß die Disputation des Uslebers confiscirt, und derselbe exemplarisch, nach aller Schärffe, wie es die Grösse seines Verbrechens verdiente, abgestrafft werden möchte. Ob nun gleich dieser Jesuit bey seiner Priesterlichen Ehre versicherte, er habe nicht die Absicht gehabt die Catholischen gegen die Evangelischen aufzuhetzen; so war doch das Evangelische Corpus damit nicht zufrieden, und hielte im December offtgemeldten Jahres eine Conferentz im Chur-Sächsischen Quartier. Diese lief da hinaus, daß weil die That den Worten dieses Paters schnurstracks entgegen wär, so könnte man bey den letzten nicht acquiesciren, sintemahl sonsten dieses Beginnen nur mehrern Anlaß geben würde, die Evangelischen vor der gantzen Welt aufs schimpflichste auszuschreyen und die Catholischen wider sie aufzuhetzen, mithin zu den allergefährlichsten Folgen Thür und Thor zu eröffnen. Dahero man von Evangelischen Corporis wegen auf eine Friedenmäßige Remedur zu bestehen, und allenfals in Zeiten bequeme zureichende Entschliessungen zu fassen hätte. Wegen der vom Kayser anbefohlnen Confiscir- und Einschickung der Exemplarien von des P. Uslebers schmähligen Disputation wolte man vorgeben, daß deren keine mehr anzutreffen, sondern solche gleich im Anfange alle verkaufft worden wären. Seine Schrifften sind folgende:

1. Grund Catholischer Lehre.
2. Indicia læsæ veritatis in Dissertatione de vetere & moderna Ecclesiæ disciplina, 1715. in 4.
3. Eydliche Abfertigung wider M. Johann Philipp Storrs Schrifft, die den Titul führte: Abfall M. T. S. Nesters, Heydelberg 1716. in 4.

Coburgischer Zeitungs-Extract 1716. p. 54. 124, 128. 307 u. f. Ludewigs Universal-Historie, im IV Th. p. 16. Unschuldige Nachrichten 1717. p. 256.

Usler, Stadt, siehe Uslar.

Usler, Geschlecht, siehe Uslar.

Usler, (Johann) ein Hamburger, war der Rechten Licentiat, und seit 1656. der Catharinen-Kirche zu Hamburg Vicarius. Er starb den 21. Mertz 1673. Man hat von ihm ein paar Disputationen, von denen er die eine de usufructu zu Harderwick unter dem Vorsitz Johann Christenius 1650. gehalten. Die andere de compensationibus hat ihm zu Basel 1652. die Licentiat-Würde zuwege gebracht. **Mollers** Cimbria literata.

USNACUM, Stadt, siehe Uznach.

USNEA, siehe **Moos**, im XXI Bande, p. 1436.

USNEA CRANII HUMANI, *Offic.* siehe **Hirn-Schalenmoos**, im XIII Bande, p. 194.

USNEA HUMANA, siehe **Hirn-Schalen-Moos**, im XIII Bande, p. 194.

USNEA OFFICINARUM, *C. B.* siehe **Moos**, im XXI Bande, p. 1436.

USNEA PLANTARUM, siehe *Nostoc*, im XXIV Bande, p. 1384.

USNEN und ASNEN *Avium*, siehe *Kali*, im XV Bande, p. 120.

Usnow, ein altes Geschlecht, welches in dem 13 Jahrhundert in Meissen floriret hat. Es geschicht davon Dietrichs von Usnow in einer Urkunde vom Jahr 1267. Erwehnung. **Ludewigs** Reliqv. MSCtor. im I Bande, p. 95.

USO, ist Italiänisch, Lateinisch heist es *Usus*, und bedeutet bey der Musick 1) eben was Chresis, nehmlich denjenigen Theil der Melopöiä, welche den Componisten anweiset, wie die Klänge auf einander folgen, und in was für Stellung dieselben stehen können und sollen, daß eine gute Melodie herauskomme. 2) Eine solche **Ausübung** die nicht durch Regeln und ordentliche Anführung, sondern bloß aus Gewohnheit und blinder Nachahmung anderer erlangt wird. Hiervon stehet eine merckwürdige Passage in du Cange Glossario, den Kirchengesang betreffend, welche also lautet: "Post in„carnationem Christi plures doctores S. Ecclesiæ, & „Specialiter *S. Gregorius & Ambrosius*, cantum musi„calem, quo tam Latini, quam Alemanni, cum cæte„ris linguarum diversarum nationibus, utuntur in di„vino officio, in duo volumina librorum, videlicet „in Antiphonarium & Graduale collegit, dictavit, & „neumavit, seu notavit. Processu tamen temporis „quidam Alemanni, & præcipue Canonici Ordinis „S. Benedicti, qui cantum musicalem non solum ex „arte, verum etiam ex usu & consuetudine perfecte „& corde tenus didicerant, ipsum, omissis clavibus

„&

„& lineis, quæ in neuma & nota muſicali re„quiruntur ſimpliciter in libris eorum notare „cœperunt, & ſic decantaverunt deinde junio„res, & ſuos diſcipulos ſine arte ex frequen„ti uſu & ex magna conſvetudine cantum informa„re; qui cantus ſic conſvetudinem doctus ad di„verſa pervenit loca. Unde jam non *Muſica*, ſed „*Uſus* eſt denominatus. In quo tamen cantu diſci„puli deinde a doctoribus, & doctores a diſcipulis „multiformiter diſcrepare cœperunt, ex qua diſcre„pantia & artis ignorantia *Uſus* dictus eſt *confuſus*. „Quo uſu confuſo ſpreto nunc fere omnes Aleman„ni hactenus miſerabiliter per cantum ſeducti ad ve„ram artem Muſicæ revertuntur.„

USO, *Uſage*, *Uſance*, Lat. *Dilatio conſuetudinaria mercatorum*, ſind bey dem Wechſel-Handel gebräuchliche Worte, welche nichts anders, als diejenige Friſt, oder Zeit bemercken, welche die traßirten Wechſel-Briefe an dieſem oder jenem Orte, auſſer denen Meſſen, gewöhnlicher maſſen in der Bezahlung zu genieſſen haben, und nach deren Verflieſſung die von dem Inhaber dem Traſſaten präſentirten Wechſel-Briefe entweder von dem letztern acceptirt und bezahlt ſeyn, oder von dem erſtern proteſtiret werden müſſen. Mithin iſt der Uſo in ſolchem Verſtande eigentlich nichts anders, als die endliche Verfall- oder Zahlungs Zeit derer traßirten Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechſel, oder aber eine unter denen Wechſel-Negotianten beliebig angenommene und durch die Gewohnheit oder von der Obrigkeit beſtätigte Nachſicht oder Nachwartung, wie lange nehmlich der Brief-Inhaber mit Eintreibung der Zahlung oder in deren Unterbleibung mit Levirung des Proteſtes ſicher und ohne ſeinen Schaden in Gedult ſtehen kan und muß. Es iſt aber dieſer Uſo oder dieſe Nachſichts-Zeit nicht an allen Orten einerley, ſondern nach Verſchiedenheit derer Handels-Plätze, und nachdem die Orte, wohin die Wechſel-Briefe lauten, nahe oder ferne gelegen ſind, ebenfalls ſehr unterſchiedlich, und hat man ſich dahero nach der Gewohnheit eines jeden Ortes, dahin gewechſelt wird, zu achten. Auch wird derſelbe theils nach geſchehener Präſentation, theils aber nach dem Dato des ausgeſtellten Wechſel-Briefes gerechnet. An denen mehreſten Orten Deutſchlandes, wie auch beſonders in Sachſen, hält der Uſo 14 Tage in ſich. Wenn nun daſelbſt ein à Uſo gerichteter Wechſel-Brief einlaufft; ſo rechnet man den Uſo oder die gewöhnliche Verfall-Zeit, wie gedacht, auf 14 Tage, und wird damit den Tag nach der geſchehenen Acceptation zu zehlen angefangen, weil dergleichen Wechſel-Briefe erſt durch die Acceptation ihren Verfall-Tag erlangen, welche Acceptations-Zeit aber auch zuweilen auf den Tag der erſten Präſentation geſtellet oder zurück gezogen, und von da an gezehlet werden muß. Auch werden alsdenn alle Sonn- und Feſt-Täge, ob wohl an denenſelben keinen Proteſt zu machen vergönnet iſt, in dieſe Nachſichts-Zeit bis zum würcklichen Verfall-Tage des Wechſel-Briefes, ingleichen die auſſerordentlich angeſtellten Bet- und Buß-Täge, wie auch die an einigen Orten, als in der Nürnbergiſchen Wechſel-Ordnung von 1654. Art. 2. ſo genannte Schließ- oder Banco-Sperr-Täge, mit eingeſchloſſen. Jedoch wenn der Wechſel-Brief aus gewiſſen Urſachen nicht alſo bald bey der erſten Präſentation, ſondern erſt hernach wenig Stunden vor Abgang der Poſt acceptiret wird; ſo wird die Verfall-Zeit nicht von dem Tage der Acceptation, ſondern von Zeit der erſten Präſentation an gerechnet. Beſiehe die Leipziger Wechſel-Ordnung Art. 5. Eben dergleichen Uſo von 14 Tagen iſt auch in der Märckiſchen Wechſel-Ordnung Art. 13. Magdeburgiſche Wechſel-Ordnung Art. 11. Braunſchweiger Wechſel-Ordnung von 1686. Art. 23. und von 1715. Art. 22. und 27. Breßlauiſche Wechſel-Ordnung von 1672. Art. 5. und von 1716. Art. 15. Franckfurter Wechſel-Ordnung Art. 12. Dantziger Wechſel-Ordnung Art. 19. Hamburger Wechſel-Ordnung Art. 21. und St. Galler Wechſel-Ordnung Verſ. Der Wechſel-*Uſo &c.* geſetzet. Alſo wenn z. E. ein Wechſel-Brief den 1 Junii acceptiret wäre; ſo wäre alsdenn der 16 Junii, nehmlich an denjenigen Orten, wo der Uſo auf 14 Tage geſetzet iſt, und erſt den nächſtfolgenden Tag nach der geſchehenen Acceptation zu zehlen angefangen wird, und alſo allemahl der folgende Tag, vor den eigentlichen Verfall-Tag zu halten, weil nehmlich derjenige Tag, da eine Rechts-Friſt anfängt und wieder aufhöret, und alſo auch in Wechſel-Sachen, ordentlicher Weiſe nicht mit zu rechnen iſt; es müſte denn in einer oder der andern Wechſel-Ordnung, wie z. E. in der Nürnberger von 1654. Art. 3. Augſpurger von 1716. c. 2. §. 1. Breßlauer von 1716. Art. 15. ein anders verordnet worden ſeyn. Wie denn überhaupt die Beſchaffenheit des Uſo nicht beſſer, als aus eines jeden Ortes eigener und beſondern Wechſel-Ordnung zu erlernen ſtehet. Bey eigenen oder auf ſich ſelbſt geſtellten Briefen à Uſo fänget derſelbe den erſten Tag nach dem Dato des Briefes an, und wird eben ſo gerechnet. Beſiehe die Braunſchweiger Wechſel-Ordnung von 1715. Art. 27. An einigen Orten in Deutſchland aber wird derſelbe auf 15 Tage gerechnet, als wie zu Augſpurg, beſage der daſigen Wechſel-Ordnung von 1665. Art. 3. und von 1716. c. 2. §. 1. zu Nürnberg, laut der daſigen Wechſel-Ordnung von 1654. Art. 2. zu St. Gallen in der Schweitz. Beſiehe der Stadt St. Gallen Wechſel-Ordnung von 1693. Verſ. Der Wechſel-*Uſo* allhier ꝛc. desgleichen in Preuſſen und angrentzenden Landen, vermöge der Preußiſchen Wechſel-Ordnung von 1684. Art. 20. In Franckreich hat der Uſo 30 Tage, es mögen gleich die Monate mehr oder weniger Tage haben. Siehe die *Ordonnances de Louis XIV. ſur le Commerce* de l' an. 1673. tit. 5. Art. 5. Welches aber wohl zu verſtehen,

hen, wenn nehmlich der Wechsel-Brief auf Uso von Monaten, z. E. zahlt *Uso* im Monat Jenner, Februar ꝛc. in Deutschland hingegen auf den 14. oder 15. des bemeldeten Monats, lautet. Wenn auch gleich der Trassate entweder wegen noch nicht erhaltenen Advis-Briefes, oder Provision, ingleichen eines dritten Ordre zur Bezahlung vor dessen Conto die Acceptation zu bedencken, und bis auf einen dergleichen Erfolg verschoben hätte; so kan derselbe dennoch bey würcklichem Erfolg sich annoch zur Zahlung in rechter Zeit, wenigstens einen Tag vor Verfliessung des Uso, erklären, und muß nicht allein der Einhaber ihn solcher gestalt annehmen, sondern auch derjenige, so inzwischen per honor acceptiret, auf gethane Anzeige ihm so fort weichen. Siehe die Nürnberger Wechsel-Ordnung von 1682. Art. 11. Es giebt aber nicht allein ganz *Uso*, sondern auch halb *Uso*, desgleichen nicht nur einfach, sondern auch anderthalb *Uso*, und doppelt *Uso*, oder *Uso Doppio*, welche aber sonst in nichts von einander unterschieden sind, ausser daß an denenjenigen Orten und Enden, wo der gemeine oder einfache Uso auf 15 Tage bestimmt ist, der doppelte Uso für 30 Tage, anderthalb Uso für 23 Tage, und ein halb Uso für 8 Tage gerechnet wird. Besiehe die Augspurger Wechsel-Ordnung von 1665. Art. 3 und von 1716. c. 2. §. 1. ingleichen die Nürnberg. Wechsel-Ordnung von 1654. Art. 2. wo hingegen der einfache Uso auf 14 Tage gerechnet wird; so sind diesem nach der doppelte oder Doppio Uso 28, anderthalb Uso 21 und halb Uso 7 Tage, wie solches besonders in der Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung angeführet zu befinden. Wiewohl auch an einigen Orten, wo gleich der gantze Uso nur auf 14 Tage gerechnet wird, halb Uso doch acht Tage Sicht hat, wie also z. E. aus der Breßlauer W. O. von 1672. Art. 5. und von 1716. Art. 15. zu ersehen. Wenn nun z. E. der letzte Uso-Tag auf einen Sonnabend ausgehen, mithin der endliche Verfall oder Zahlungs-Tag auf den darauf folgenden heiligen Sonntag fallen würde; so könnte alsdenn erst am nächstfolgenden Montage die Zahlung begehret und eingefordert werden. Es ist aber desfalls absonderlich zu Augspurg, dem Briefs-Inhaber zum Besten, daß er nicht gar zu lange warten dürffe, heilsamlich verordnet worden, daß die Bezahlung dergleichen auf den heiligen Sonntag verfallender Wechsel-Briefe (wider die sonst zwar allerwegen nach den Wechsel-Rechten eingeführte und bestimmte Regel) des Sambstags oder Sonnabends vorher wohl eingefordert werden möge, auch die auf solchen Sambstag bezahlte Wechsel für wohlbezahlt gelten und gehalten seyn, wie nicht weniger die gewöhnlichen Respect-Tage anders nicht, als wenn der Sambstag der eigentliche Verfall-Tag wäre, darnach beobachtet werden sollen. Siehe die Augspurgische W. O. von 1665. Art. 4. Und auf gleiche Weise ist es auch mit denen Wechsel-Briefen bewandt, welche auf einige Tage-Sicht oder Nachsicht, mehr oder weniger, gestellet sind, weil solche ihre Zahlungs-Zeit ebenfalls von dem ersten Tage nach der geschehenen Acceptation an, mit Einrechnung aller Sonn- und Fest-Tage, zehlen. Leipziger W. O. Art. 7. Verf. Würden ausser denen Messen ꝛc. und Art. 15. in den Worten: "Und „zum Exempel bey drey oder vierzehen Tage-„Sicht oder Nachsicht mit einem Briefe, so den „1 Junii acceptiret worden, der 14 oder 15 „ejusdem vor den Verfall-Tag gehalten werden „ Wenn sie auch gleich auf 1. 2. 3. 4. und 8 Tage Nachsicht lauteten. Leipziger W. O. c. l. und Braunschweiger W. O. von 1685. Art. 23. und von 1715. Art. 27. Besiehe auch die Hamburger W. O. von 1711. Art. 22. welche jedoch nur auf den Fall, da der Wechsel-Brief Nachsicht lautet, den Tag nach der Acceptation vor den ersten rechnet, nicht aber bey denen Uso Briefen. Die neue Braunschweiger W. O. aber ist darinnen von der Leipziger unterschieden, daß diese den Tag, da die Nachsicht-Zeit zu Ende gehet, in solche selbst mit einrechnet, jene aber allemahl den folgenden, so auf den letzten Uso- oder Nachsicht-Tag folget, vor den eigentlichen Verfall-Tag hält. Wären aber dieselben nicht gleich bey der ersten Praesentation, sondern erst hernach, und nur etliche Stunden vor Abgang der nächsten Post acceptiret worden; so müste ebenfalls die Acceptations-Zeit auf jene zurück gezogen, und von dar die eigentliche Verfall-Zeit derselben angerechnet werden. Braunschweiger Wechsel-Ordnung von 1715. Art. 28. u. a. Wenn aber ein Wechsel-Brief auf einen gewissen Tag Nachsicht gerichtet ist; so ist derselbige benannte Tag der eigentliche Verfall-Tag. Nürnberger Wechsel-Ordnung von 1654. Art. 3. Merckwürdig ist hierbey, daß nach der Breßlauer alten Wechsel-Ordnung von 1672. Art. 5. in Ansehung der Verfall- oder Zahlungs-Zeit durch aus verordnet worden, daß die ausser dem Uso gesetzten Zahlungs-Zeiten, mithin auch kurtze und lange Sicht, von dem Dato des Wechsel-Briefes an, nach der neuern aber von 1716. Art. 5. erst von dem nachfolgenden Tage, an welchem der Wechsel-Brief datirt ist, gerechnet werden sollen. Hiermit kommet auch überein die Cölnische Wechsel-Ordnung von 1675. Art. 2. Da es heißt: „Als nehmlich ein Wechsel ist gezeichnet oder da-„tirt den ersten Junii zu zahlen, drey Tag-Sicht „oder Nachsicht, von solchem Wechsel-Brief „soll der vierdte vor den Verfall-Tag gehalten „werden." Besiehe die Erläuterung der Amsterdammer Wechsel-Ordnung vom 6 Februar 1663. Art. 1. Uebrigens ist hierbey alles eins, ob ein Brief einige Tage Sicht, oder Nachsicht, lautet, weil die Wechsel-Ordnungen sich dieser Wörter ohne Unterscheid bedienen. Zu Augspurg müssen alle Wechsel-Briefe insgemein von kurtzer oder langer Nachsicht, so auf den Donnerstag, Freytag, Sambstag, (Sonnabend) Sonntag, Montag u. Dienstag verfallen, schlechterdings auf die Mittwoche, ohne fernere Respect-Zeit, bezahlt,

was aber auf die Mittwoche selbst verfällt, in nächst folgenden Scontro oder Dienstag gezogen werden. Augsp. W. O. von 1716. c. 4. §. 1. Es ist auch vorher schon in Ansehung derer Venetianischen Briefe allda verordnet worden, daß, wenn dieselbe gleich am Sonnabend oder Montag, auch Dienstag erst acceptiret würden, selbige doch an der Mittwoche, als welcher Tag von alten Zeiten her daselbst zum Cassa- oder Zahl-Tage gewiedmet worden, bezahlet werden sollen. Augsp. W. O. von 1682. Art. 4. Aus diesem allen aber ersiehet man, wie nöthig und nützlich es sey, das Datum oder den Tag der Acceptation eigentlich zu bemercken, da sich die Verfallzeit in diesen beyden Gattungen der Wechsel-Briefe so genau darnach richtet. Uebrigens wäre wohl zu wünschen, daß, weil die Deutschen Wechsel-Ordnungen in diesen Zeit-Rechnungen und deren Anfangs- und Beschluß-Tägen so sehr von einander weichen, doch in einer und eben derselben Republick durch einhellige Uebereinstimmung eine allgemeine Vergleichung und Einigkeit mit andern vornehmen Handels-Städten getroffen und ein vor allemahl fest gestellet werden möchte. Nachdem aber und so lange dieses nicht ist, muß man sich lediglich an die in denen hin und wieder bekannt gemachten Wechsel-Ordnungen fest gestellte Zeit oder Nachwartungs-Frist richten. Aus nachstehendem Alphabetischen Verzeichnisse und Berichte kan ersehen werden, wie der Uso oder die Verfall-Zeit derer ausser denen Messen zahlbaren und keinen in sich selbst fest gestellten Zahlungs-Termin enthaltenden Wechsel-Briefe auf denen vornehmsten Europäischen Wechsel-Plätzen zu verstehen oder zu rechnen sey; da hingegen von der Verfall-Zeit derer Meß- oder auch solcher Wechsel-Briefe, deren Zahlungs-Zeit schon in ihnen selbst deutlich bestimmet und angezeiget ist, bey dem Worte: Wechsel-Briefe unter einem besondern Artickel gehandelt werden soll.

In den Altenburgischen Landen

Ist der Uso 14 Tage, nach dem Tage der Acceptation an zu rechnē. Siehe die Altenburg. W. O. §. 7.

Zu Amsterdam

Ist der Uso von dahin traßirten Wechsel-Briefen

aus Madrit, Bilbao, Cadix, Sevilla, Lissabon, gantz Spanien und Portugall, Venedig, Livorno, Genua,	2 Monat nach Dato des Wechsel-Briefes.
Londen, und gantz Engelland, Paris, Lion, Rouen, Rochelle, Bourdeaux, Bayonne, Geneve,	1 Monat nach Dato des Wechsel-Briefes, und werden die Wechsel-Briefe von allen diesen Orten auf Amsterdam ordentlich 2 Uso, mithin 2 Monat Dato ausgestellet.
aus Leipzig, Wien, Franckfurt, Nürnberg, Augspurg, Hamburg, und der Schweitz,	14 oder, wie andere wollen, 15 Tage nach der Präsentation und Acceptation des Wechsel-Briefes.
Seeland, Rotterdam, Antwerpen, Brüssel, Ryssel, und denen gantzen Spanischen oder Oesterreichischen, auch Frantzösischen Niederlanden,	1 Monat Dato; man bedienet sich aber dessen selten, und werden die Tratten von diesen Orten nach Amsterdam ordentlich auf kurtze Sicht eingerichtet.

Breßlau traßirt ordentlich auf Amsterdam 6 Wochen Dato.

Dantzig 40, Königsberg aber 41	Tage nach Dato obschon der Uso 1 Monat Dat. ist.

Zu Antwerpen

Ist der Uso von dahin traßirten Wechsel-Briefen

aus Engelland, Holland, Franckreich,	1. Monat Dato.
Italien, Spanien,	2 Monat Dato.
Deutschland,	14 Tage Sicht.

Zu Augspurg

Ist der einfache Uso von allen Orten 15 Tage, Uso Doppio 30 Tage, anderthalbe Uso 23 Tage, und ½ Uso 8 Tage,	nach geschehener Acceptation. Bes. die Augsp. W. O. c. 2. §. 1.

Zu Basel

Ist der Uso 14 Tage Sicht.

Zu Berlin und in dem gantzen Brandenburgischen

Wird der Uso zu Folge des 27. Art. der dasigen Wechsel-Ordnung also gesetzt:

½ Uso 7 Tage Uso 14 Tage 1 ½ Uso 21 Tage und doppelt Uso 28 Tage	nach geschehener Acceptation.

Zu Bologna

Ist vermöge dasiger Wechsel-Ordnung §. 7. folgender Uso eingeführet.

von Rom und Genua	10 Tage Sicht.
Mayland, Venedig, Florentz, Pisa,	8 Tage Sicht.

von Lucca, und andern Plätzen im Toscanischen desgleichen Ancona Marca, Romagna, und andern Landschafften in der Lombardey } 8 Tage Sicht.
Neapolis, 15 Tage Sicht.
Palermo, Meßina, Bar und andern Ländern dieses Königreichs } 1 Monat Sicht.
Lion, Besanzon und Spanien } nach denen Jahrmärckten,
Antwerpen, Paris, und allen Plätzen in den Niederlanden und Franckreich } nach Verlauff von 2 Monaten.
London, und aus der Levante, } nach verlauffenen 3 Monaten.

Zu Braunschweig

Ist nach dem 22. Art. der dasigen Wechsel-Ordnung

½ Uso 7
Uso 14 } Tage, nach geschehener Accep-
2 Uso 28 } tation zu rechnen.

Zu Bremen

Ist der Uso 14 Tage Nachsicht.

Zu Breslau

Ist der Uso von allen Orten } nach geschehener
14 Tage } Acceptation S.
½ Uso aber 8 Tage, } Breßl. W. O. §. 15.

Zu Cölln

wird der Uso, für 14 Tage,
½ Uso 7 Tage,
1½ Uso 21 Tage, und
2 Uso 28 Tage. } nach geschehener Acceptation gerechnet.

Zu Dantzig

Ist der Uso zu Folge des 19. §. dasiger Wechsel-Ordnung auf 14 Tage, nach dem Tage der geschehenen Acceptation, gesetzet.

Zu Florentz

Ist der Uso
von Londen 3 Monat,
Amsterdam und Hamburg, } 2 Monat } nach Dato des Wechsel-Briefs.

Zu Franckfurt am Mayn

Wird der Uso auf 14 Tage nach geschehener Acceptation gerechnet. S. Franckf. W. O. §. 12.

In Franckreich

Wird der Uso, vermöge des Edit de Commerce de l'An. 1673. Art. 5 tit 5. vor 30 Tage von allen Orten her gerechnet; diejenigen Briefe aber, so aus Spanien oder Portugall gezogen sind, haben 60 Tage. Besiehe de la Porte p. 343.

Zu Genua

Ist der Uso
von Londen, 3 Monat,
Amsterdam, und Hamburg, } 2 Monat } nach Dato des Wechsel-Briefes.
Venedig und Rom, } 14 Tage Nachsicht.
Mayland, Florentz, und Livorno, } 8 Tage Nachsicht.

In denen Gothaischen Landen

Ist der Uso 14 Tage, nach dem Tage der Acceptation an zu rechnen, S. die Gothaische W. O. §. 7.

Hamburg

Unterscheidet in dem Uso von Wechsel-Briefen, so aus Deutschland kommen, in dem 22. Art. Dasiger Wechsel-Ordnung folgender Gestalt.

Wenn ein Wechsel-Brief aus Deutschland auf Uso lautet, verstehet sich 14 Tage Sicht, und wird der Acceptations-Tag mit gerechnet; solte er Nachsicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation vor den ersten gerechnet.

Von Wechsel-Briefen aber, so
aus Spanien, Portugall, Italien, Engelland und Franckreich } gezogen werden, ist der Uso 1 Monat Dato, und werden die Wechsel-Briefe ordentlich auf 2 Uso von diesen Reichen auf Hamburg eingerichtet.

Aus Holland hingegen ist der Uso zu Hamburg dem von Briefen aus Deutschland gleich.

Zu Königsberg

Ist der Uso nach dem 17 Art. der Preußischen W. O. 15 Tage.

Leipzig

Hat, den 15 Art. der dasigen Wechsel-Ordnung zu Folge, 14 Tage nach geschehener Acceptation zum Uso.

Zu Livorno

Ist der Uso
von Londen 3 Monat,
Amsterdam und Hamburg, } 2 Monat } nach Dato des Briefes.

Zu Lissabon

Ist der Uso wie zu Madrit.

Zu London

Ist der Uso
von Amsterdam, Antwerpen, Holland, und Franckreich, } 1 Monat, oder 30 Tage, Dato.
Italien, 3 Monat Dato.
Spanien, und Portugall, } 2 Monat Dato.
Deutschland, 1 Monat, oder 30 Tage nach Dato.

Zu Lübeck

Ist nichts regulirtes.

Zu Madrit

Ist der Uso
von Amsterdam, Venedig, Genua, und Livorno, } 2 Monat nach Dato des Wechsel-Briefes.
Lyon, 1 Monat, oder auch 6 Wochen nach Dato des Briefes.

Zu Magdeburg

wird
½ Uso zu 7, 1 Uso zu 14, 1½ Uso zu 21, 2 Uso zu 28 } Tagen, nach geschehener Acceptation gerechnet, S. die dasige Wechsel-Ordn. Art. 27.

Zu Neapolis

Ist der Uso
von Venedig, 15 Tage nach der Acceptation.
Florentz, 20 Tage nach Dato des Briefes.

Zu Nürnberg

Ist nach der dasigen Wechsel-Ordn. c. 3. §. 1.

der einfache Uso auf 15 Tage	nach dem Tage der geschehenen Acceptation zu rechnen.
2 oder Doppio Uso auf 30 Tage	
1½ Uso auf 23 Tage	
½ Uso auf 8 Tage	

Zu Paris

Ist der Uso von Tratten
aus Holland, Engelland, } 1 Monat Dato.
Deutschland, 1 Monat Dato, oder 30 Tage.
Spanien, und Portugall, } 60 Tage.
Italien, und denen übrigen Orten Franckreichs, } 30 Tage Dato.

Zu Rom

Ist der Uso
von Londen, 3 Monat nach Dato des Briefes.
Amsterdam, Hamburg, Spanien, und Portugall, } 2 Monat nach der Acceptation.
Neapolis, 8 Tage Sicht.

St. Gallen

Hat seinen Uso zu Folge der dasigen Wechsel-Ordnung auf 15 Tage nach der Acceptation inclusive gesetzt.

Auf Stockholm

wird ordentlich ein Monat Sicht gewechselt.

Zu Straßburg

Ist der Uso
aus Deutschland, der Schweitz, Franckreich, u.s.w. } 14 Tage Sicht.

Zu Venedig

Ist der Uso
von Amsterdam, Antwerpen, und Hamburg, } 2 Monat Dato.
Londen, 3 Monat nach Dato.
Nürnberg, Augspurg, Wien, Franckfurt, St. Gallen, Genua, und Neapolis, } 15 Tage nach der Acceptation.
Bologna, Florentz, Livorno, } 5 Tage nach der Acceptation.
Bergamo, Mayland, } 20 Tage nach Dato des Briefes.
Rom, Ancona, } 10 Tage nach der Acceptation.

In den Weimarischen Landen

Ist der Uso 14 Tage, nach dem Tage der Acceptation an zu rechnen. Siehe die Weimarische W. O. §. 9.

Zu Wien

wird zu Folge des 16. Art. der dasigen Wechsel-Ordnung

von ½ Uso 7 Tage, Uso 14 Tage, 1½ Uso 21 Tage, 2 Uso 28 Tage } nach dem Tage der geschehenen Acceptation gerechnet.

Ausser der bisher beschriebenen Nachsichts- oder Verfall-Zeit derer auf Uso gestellten Wechsel-Briefe hat man an den mehresten Orten auch noch eine andere Art derselben, insaemein Discretion- und Ehren- oder Respect-Täge aenannt, wovon aber unter dem Artickel: Wechsel-Briefe (Nachsichts-Tage derer verfallenen Nicht-Meß-) mit mehrerem gehandelt werden soll. Hier aber mercken wir nur noch eines und das andere, den insbesondere sogenannten Uso und dessen Nutzen betreffend, an. Es ist also einem vorsichtigen Cambisten oder Wechsel-Negotianten höchstnöthig, von dem Uso aller Handlungs-Plätze genaue und sichere Nachricht zu haben, er mag gleich Trassenten, Remittenten, Präsentanten oder Acceptanten, nach Gelegenheit derer Handlungs- und Wechsel-Geschäfte präsentiren. Und zwar, als einem Trassenten, ist ihm eine solche Nachricht um deswillen erforderlich: a) Um den Preis darnach zu reguliren b) Allenfalls zu wissen, wenn die Valuta für seinen trassirten Wechsel-Brief dem Acceptanten angeschaft

werden müsse; c) Um den gewissen Termin zu wissen, wenn ein dergleichen auf Uso ausgestellter Wechsel-Brief bezahlt, oder mit Protest ritornirt werden müsse. Ein Trassent muß von dem Uso eines jeden Handlungs-Platzes, wie gesagt, um deswillen wohl informirt seyn, um bey Verhandlung seines Wechsel-Briefes den Preiß darnach zu reguliren. Es wird in der Praxi zwischen lang- und kurtzsichtigen Wechsel-Briefen in dem Preise ein Unterscheid gemacht, und würde es dannenhero von einem Trassenten sehr ungereimt seyn, wenn er von einem, wie von dem andern gleichen Cours prätendiren wolte. Im Fall nun ein auf Uso traßirender Handelsmann eine solche Tratta per suo Conto paßiret; so ist ihm sehr nöthig zu wissen, wie lang ein solcher Uso an dem Orte seines Trassaten zu lauffen habe, um demselben disfalls nöthige Provision anzuschaffen. In dergleichen Fällen muß ein Banquier mit denen schuldigen Remessen um destomehr accurat seyn, weil im widrigen sein Credit sehr darunter leiden würde. Welches alles aber sehr leicht von ihm versäumet werden könnte, wann er den Uso, mithin den Verfall seiner Tratta, nicht eigentlich wüste. Eine genaue Nachricht von eines jeden Handlungs-Platzes Uso ist hiernächst einem Trassenten um deswillen nöthig, um zu wissen, wenn ein dergleichen auf Uso ausgestellter Wechsel-Brief zu verhandeln oder fortzuschicken sey. Wenn einem Banquier gemachte und auf Uso ausgestellte Wechsel-Briefe mit der Ordre remittirt worden, solche zu verhandeln; so ist er in Ansehung desjenigen an dem von ihm solche Wechsel-Briefe verhandelt werden, als ein Trassent zu betrachten, und würde er sich vieler Gefahr ausgesetzt sehen, und also sehr übel daran seyn, im Fall ihm der Uso, mithin die Zeit, wenn solche Wechsel-Briefe verfallen, unbekannt wäre. Denn gesetzt, er behielte solche länger, als deren Verfall-Zeit leiden wollte, ohne solche zu verhandeln, seinem Remittenten zu ritorniren, oder allenfalls an den Zahlungs-Ort zum eincaßiren zu senden, und der Trassant oder Acceptant würde indessen schlimm; so würde ihm aller alsdenn entstehender Schaden zur Last fallen. Es ist dannenhero einem solchen Trassenten allerdings zu rathen, nicht allein sich, wie gesagt, von eines jeden Orts Uso wohl zu informiren, sondern auch dergleichen Remesse, im Fall sich keine Gelegenheit zum verhandeln präsentiren wolte, ehender zu frühe, als zu spat, zu ritorniren. Um aber auch bey deren Verhandlung desto besser zu erweisen, daß dergleichen Wechsel-Briefe von einem Trassenten in noch guter Zeit verhandelt worden; so ist fürsichtig gethan, den Giro nicht allein auszufüllen, sondern auch das Datum, wenn solcher ausgefüllt, mithin die Verhandlung geschehen, einem solchen Giro anzuhängen. Endlich ist einem Trassenten, von eines jeden Orts Uso wohl informiret zu seyn, um deswillen nöthig, um zu wissen, wenn der Wechsel-Brief bezahlt, oder der Protest einlauffen müsse. Es füget sich oft, daß ein solcher Verhandler von seinem Remittenten anderweite Versicherung, bis zum Eingang ihme gethaner Remessen, in Händen hat, oder er giebt demselben nur limitirten Credit. In beyden Fällen hat er also nöthig zu wissen, wenn ein dergleichen Wechsel-Brief bezahlt seye, oder mit Protest ritorniren müsse, um seine Mesüres hiernach desto sicherer und geruhiger nehmen zu können. Wenn auch ein Wechsel-Brief, es mag gleich derselbe von ihme eigenhändig traßiret, oder vermöge seines Giro nur von ihm verhandelt worden seyn, mit Protest ritorniret wäre; so ist eine genaue Nachricht von eines jeden Orts Uso von grosser Consequentz. Man muß für Einlösung dergleichen protestirter Wechsel-Briefe sehr behutsam gehen, und vorher genau untersuchen, ob auch alles dasjenige, so zu einem ordentlichen Protest erfordert wird, dabey observiret worden. Und wie eines der disfalls nöthigen Erfordernisse wohl dieses ist, daß die Protestation nicht zu frühe, noch zu spät geschehe; also kan ein solcher, dem, wie gesagt, der Uso, und wie lange derselbe an einem jeglichen Orte zu lauffen habe, nicht bekannt ist, disfalls sehr leicht aus Unwissenheit einen Fehler begehen, so ihm zu grossen Schaden gereichen könnte. Denn hätte z. E. ein solcher Trassant einen zu früh oder zu spät protestirten Wechsel-Brief würcklich eingelöst, und würde hernachmahls erst der dabey begangenen Fehler gewahr; so kan er an denjenigen, an welchen er einmahl einen solchen Wechsel-Brief und Protest vergüret, mithin den Protest als gut approbirt; keinen Recours haben, oder denselben zur Wieder-Herausgebung des einmahl bezahlten, niemahls obligiren, noch weniger aber kan er seinen Committenten, bey solchen Umständen, belangen, als welcher nach entdecktem Fehler die geforderte Satisfaction mit gutem Fug zu refusiren berechtiget ist. Genaue Nachricht von eines jeden Platzes Uso zu haben, ist hiernächst auch einem Remittenten, und zwar um deswillen, nicht weniger nöthig, um zu wissen: a) wenn der erhandelte Wechsel-Brief verfallen sey; b) wenn er versandt werden müsse; c) wenn er mit Protest ritorniret, ob er in rechter Zeit protestirt worden. Ein Remittent, er mag nun in Commißion oder für seine eigene Rechnung remittiren, würde nicht wissen können, wenn ein auf Uso ausgestellter Wechsel-Brief verfallen sey, im Fall ihm eines jeden Orts Uso nicht bekannt ist, und solchenfalls leicht zu Schaden kommen können. Was kurtz zuvor bey dem Trassenten in Ansehung des Preises erinnert worden; schlägt, wie bey dem Verhandeler, also auch hier bey dem Remittenten, als Erhandler, an. Remittirt man in Commißion; so ist gemeiniglich bey einer solchen Commißion auch die Sicht und Zeit limitirt, zu welcher dergleichen Remessen geschehen, und da ist abermahl eine genaue Nachricht des Uso nöthig. Wenn einem Remittenten der Uso eines also ausgestellten Wechsel-Briefs unbekannt ist; so ist ihme auch dessen Verfall-Zeit unwissend. Und wie er solchemnach auch in dessen Versendung gar leicht einen Fehler begehen könnte, so könnte er nicht weniger dadurch zu grossem Schaden kommen. Ein solcher Remittent ist disfalls eben demjenigen unterworffen, und wird das, so von einem Trassen-

ten

ten obgedachter massen erfordert worden, in dergleichen Fall auch von ihm mit Recht verlanget, dahin man sich Kürtze halber bezogen haben will. Sodenn ist einem Remittenten der Uso eines jeden Orts zu wissen nöthig, im Fall der von ihm gerirte Wechselbrief mit Protest ritornirt, und ihme präsentiret wird. Gleichwie auch dasjenige, so disfalls bey einem Trassenten kurtz vorher erinnert worden, auch hier bey dem Remittenten durchaus anschlägt; also wollen wir den geneigten Leser nicht weniger beliebiger Kürtze halber dahin verwiesen haben. Einen Präsentanten betreffend; so hat derselbe um deswillen fürnehmlich, eines jeden Orts Uso kundig zu seyn, nöthig, damit er wissen möge, wenn derselbe verfallen, und von dem Acceptanten bezahlt werden müsse, auch allenfalls der Protest zu leviren sey. Ein Präsentant, wenn er die Commißion von seinem Remittenten übernommen, muß in deren Effectuirung sehr fleißig und aufmercksam seyn, immassen aller im widrigen daher entstehender Schade, er mag nun zu früh, oder zu spät protestirt, oder solches zu thun gar verabsäumet haben, völlig auf ihn kommt. Dannenhero ist ihm allerdings nöthig, den Uso seines Orts, oder desjenigen Platzes, wohin der Wechselbrief ausgestellet ist, zu wissen. Daß auch endlich dem Trassaten oder Acceptanten seines Orts Uso nicht unbekannt seyn dörffe. wird um deswillen niemand in Zweiffel ziehen, weil ihm im widrigen zugleich unwissend seyn müste, wenn er seinen acceptirten Wechselbrief zu zahlen schuldig ist. Ein Acceptant muß seinen acceptirten Wechselbrief weder zu frühe, noch zu spät, das ist, weder für, noch nach der Verfall-Zeit, sondern auf den in dem Wechselbrief benannten Verfall-Tag genau bezahlen. Denn wird er solches zu früh thun, und der Präsentant käme inzwischen zu falliren; so ist es keine gute Zahlung. Durch Verzögerung seiner schuldigen Zahlung aber würde er sich einen schimpflichen Protest zuziehen. Um nun eines, wie das andere, desto besser zu vermeiden; so ist ihm der Verfall seines acceptirten Wechselbriefs, und sodenn der Uso allerdings zu wissen nöthig; Besiehe hiervon den **In Vorfällen fürsichtigen** *Banquier* c. 5. §. 44 u. f. **Herbachs** verbesserte Wechsel-Handlung p. 16 u. f. **Raumburgers** Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen c. 44. §. 12 u. f. **Siegels** Corp. Jur. Camb P. II. p. 437 u. f. wie auch die Artickel: **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)** und **Zahlungs-Zeit**, desgleichen **Nachsicht**, im XXIII Bande, p. 235 u. f. **Nachwartung**, ebend. p. 295. **Sicht**, im XXXVII Bande, p. 914. und *Vista*, im XLVIII Bande, p. 1872.

Uso, Bischoff von Verden im 12 Jahrhundert. Er bauete das Stifft St. Andreas, wo er begraben liegt. Abels Teutsche und Sächsische Alterthümer Th. III p. 246.

USO, (anderthalb) siehe *Uso*.

USO, (doppelt) siehe *Uso*.

USO (DOPPIO) siehe *Uso*.

USO, (einfach) siehe *Uso*.

USO, (ganzer) siehe *Uso*.

USO, (gemeiner) siehe *Uso*.

USO, (halb) siehe *Uso*.

USO, (Wechsel-) siehe *Uso*.

USO-Briefe, oder *a Uso* gestellte Wechsel-Briefe, siehe *Uso*.

USOCONA, Stadt, siehe *Uxacona*.

Usodimare, (Anton) ein Genueser aus dem 15 Jahrhundert, hat 1455 eine weite Reise gethan, und solche in Ital. Sprache beschrieben. Man trifft die Handschrifft davon in dem Archiv der Republick Genua an, dahin sie Federic de Federicis verschencket hat. Oldoin Athen. Ligust.

Usodimare, (Bonvassalus) ein Genueser in der andern Helffte des 13 Jahrhunderts, war in der Historie seines Vaterlandes wohl erfahren, und wurde derowegen vom Rathe darzu beseh-ligt, daß er solche von 1266 an, wo Caffarus aufgehöret, fernerweit solte fortsetzen. Er hat dieselbe bis 1276 fortgeführet, und ist sie hin und wieder noch in Handschrifft anzutreffen. Oldoin Athen. Ligust.

Usodimare, (Marinus oder Martin), ein Genueser, von dem aber die Zeit, wenn er floriret, nicht eigentlich bekannt ist, hat auf Befehl seiner Obrigkeit die Geschichte seines Vaterlandes von 1266 an beschrieben, bis dahin solche von **Marin de Marinis** war fortgesetzet worden. Oldoin Athen. Ligust.

Usodimare, (Martin) siehe **Usodimare** (Marinus).

Usodimare, (Paul Baptist) ein Mönch zu Monte Cassino von Genua gebürtig, war ein berühmter Theologus in seiner Vaterstadt, und gab zu Rom 1652. Franc. de Sales discursus aus m Frantz. ins Ital. übersetzt heraus, hatte auch noch andere Schrifften zur Presse fertig liegen, konte aber solche, weil ihn der Tod übereilte, nicht ans Licht stellen. Man trifft sie in dem Kloster zu Genua in Handschrifft an. Oldoin Athen. Ligust.

Usodimare, (Stephan) im Lat. **Usumaris** genannt, ein Dominicaner-General von Genua, bekleidete zuvor andere wichtige Aemter seines Ordens, und starb den 3 Mertz 1557. Man hat von ihm Privilegia per complures summos Pontifices Ordini Prædic. concessa, Rom 1555 in 4 welches Werck mit dem Chronico magistrorum ordinis, so ihm von **Altamura** beygelegt wird, einerley zu seyn scheinet. Seine epistola encyclica lieget zu Rom in Handschrifft. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 143. Oldoin Athen. Ligust.

Usolsko, ein kleiner Fluß in der Provintz Perneski in Ost-Rußland, welcher sich in den Fluß Kama ergeust.

Uson, (Johann Anton) ein Spanischer Jesuite, zu Daroca gebohren 1594, ward Professor zu Alcala de Hennores und starb zu Madrit den 21 August 1638. Er verließ:

1. Comment. in Thomæ Summam theologiæ.
2. Sermonem in anniversario *Franc. Ximenez Cisneros*, Alcala 1628 in 4.

3. Sermonem in feſto S. *Franc. Borgiæ*, ebend. 1634.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. I. Anton. Bibl. Hiſpan Witte Diar. Biogr.

Uſon-Caſſan, oder Uſum-Caſſan, einer von den mächtigſten Königen in Perſien, wird bey den Scribenten bald Aſembech, bald Caſaner, bald aber Sun-Caßianus genennet. Er war ein Sohn Carailuchs, eines mächtigen Fürſten (ſonder Zweiffel in Turcomannien) und brachte ſich durch ſeine tapffere Thaten dermaſſen empor, daß er Herr über Armenien wurde. Es waren aber damals zwey Factionen in Turcomannien, die vom ſchwartzen und die vom weiſſen Widder: jene hatten das Königl. Regiment in Perſien, und von dieſer war Uſon-Caſſan, welcher endlich jene bezwang, die beyden letzten Könige aber, nehmlich Joonchan und AzenAly, im Kriege erſchlug, und 1470 ſich auf den Thron ſetzte. Hierauf ſchickte er eine prächtige Geſandſchafft an den Türckiſchen Kayſer Mahomet II, und prätendirte von demſelben theils die Landſchafft Cilicien, theils das nunmehro unter Türckiſcher Botmäßigkeit ſtehende Trapezuntiſche Kayſerthum, weil er des Trapezuntiſchen Kayſers Davids Bruders Tochter zur Gemahlin hatte. Es entrüſtete ſich aber Mahomet über dieſen Vortrag, und zog mit einer groſſen Armee wider ihn zu Felde. Uſon Caſſan erinnerte hierauf den Pabſt Paulen II, des mit deſſen Vorfahren Pius II wider den Türcken geſchloſſenen Bündniſſes; da es denn der Pabſt dahin brachte, daß das Römiſche Reich, Ungarn, Franckreich, Venedig ꝛc. mit geſammter Macht das Türckiſche Reich angreiffen wolten; allein es erfolgte weiter nichts, als daß die Venetianer dem Uſſon-Caſſan einige Hülffe leiſteten, und alſo waren die Perſer zu ſchwach, den Türcken zu widerſtehen. Zwar hatten ſie anfangs 1472 in zwey Schlachten am Euphrat groſſen Vortheil, ruinirten auch in dem folgenden Jahre in Natolien ein Türckiſches Corpo von 30000 Mann. Als aber hernach die beyden Haupt-Armeen bey Toccat an einander geriethen, davon iede über 300000 Mann ſtarck war; ſo erhielten die Türcken durch den Gebrauch des Büchſen-Pulvers einen vollkommenen Sieg. Als Mahomet wieder nach Hauſe zog, ſo ließ er an einem jeden Orte, wo er ſein Lager gehabt, 500 Perſianiſche Gefangene mitten von einander ſchneiden, und unbegraben liegen. Uſon-Caſſan machte zwar Anſtalt, dieſe Niederlage zu rächen, aber ſein eigener Sohn Ungbermaumet rebellirte wider ihn, und nahm ſeine Zuflucht zum Türckiſchen Kayſer, wodurch ein neuer Krieg entſtehen wolte. Doch Uſſon-Caſſan ſtellte ſich nach und nach kranck, bezeigte groſſe Bekümmerniß wegen ſeines Sohns, und verſicherte jederman, daß dieſes Unglück ſein Tod ſeyn würde. Wie man nun glaubte, daß er dem Tode nahe ſey, nahm er ſeine vertrauteſte Räthe auf die Seite, und ließ ſonſt niemand vor ſich kommen, ſondern aller Orten ausſprengen, daß er geſtorben wäre. Hierauf kam der Sohn eilends, ſein väterliches Königreich einzunehmen. Als er aber die Leiche ſeines Vaters ſehen wolte, ſo ſaß der Vater geſund und friſch auf ſeinem Throne, und empfieng ihn mit einer harten Anrede; hernach ließ er ihn in das Gefängniß werfen, und endlich erbärmlich umbringen. Nicht lange hernach 1478, ſtarb auch Uſon-Caſſan in dem 78 Jahre ſeines Alters, und hinterließ von ſeiner vorgedachten Gemahlin noch zwey Söhne, Kalula und Kacubbeck, welcher letztere jenen in eben der Nacht, als der Vater geſtorben war, erſchlagen, und ſich dadurch auf den Thron geſetzet. Peter Bizarus macht von dem Uſon-Caſſan folgendes Portrait: Er war von langer Leibes-Statur, Majeſtätiſchen Anſehen, freygebig, großmüthig, weiſe und tapffer. Sonſten ſoll ſeine Gemahlin, die der Griechiſchen Religion zugethan war, ihn ziemlich nahe zur Chriſtlichen Religion gebracht haben. Lib. 10. hiſt. Perſ. p. 263. Angiolello de vit. & geſt. reg. Perſ. Lewenklaws Türckiſche Chronicke p. 27. Martiniere Hiſtorie von Aſia, Africa und America p. 913. 1344. Hübners Politiſche Hiſtorie Th. IX p. 405 u. f. Pithander von der Quelle Leben und Thaten des Kuli-Chans in Perſien, p. 106 u. f.

Uſora, ein Strich Landes in der Europäiſchen Türckey, in Bosnien zwiſchen Cracovo, und den Flüſſen Saw, Bosna und Verina. Der Haupt-Ort darinnen führt gleichen Nahmen und iſt wohl befeſtiget. Zeilers Ungarn p. 248. Uhſens Lexicon.

Uſorthon, König in Egypten, ſiehe Oſorthon, im XXV Bande, p. 2137.

USO-Tage, ſiehe *Vſo*.

Uſper, ein Flüßgen in Oeſterreich, welches gegen Freyenſtein über, oberhalb Böſenbeug, das obere von dem untern Oeſterreich ſcheidet; und ſich auf dieſer Seite in die Donau ergießt. Hydrographiſches Lexicon p. 116.

Uſper, (Frantz) ſiehe Upſer (Frantz) im L Bande, p. 1438.

USPIAM, irgendswo. De Fer hat Land-Charten verfertiget, darinnen er die bey America geſetzte Goldreiche Inſuln mit dem Nahmen der Inſuln Uspiam belegt, weil er keine andere Nahmen davon gewuſt. Abels Deutſche und Sächſiſche Alterthümer Th. I, p. 192.

USQUE, Biß, ſiehe dieſes Wort im III Bande, p. 1971 u. f.

Uſque, (Abraham) ſiehe Abraham Uſque, im I Bande, p. 161.

Uſque, (Samuel) ein Portugieſiſcher Jude, lebte 1553, und ſchrieb Conſolacam as tribulacoens de Yſrael, Ferrara 1553. Es beſteht aus drey Geſprächen, deren Inhalt in Wolffii Bibliotheca hebraica p. 1072 anzutreffen. Anton Bibl. Hiſpan. Deutſche *Acta Eruditorum* Tom. XI p. 675.

USQUE AD TERTIAM GENERATIONEM, heißt in den Rechten bis zu der dritten Zeugung, oder bis in das dritte Glied, wie ſolches Albericus in l. patronus, §. Sempronio ff. de leg. 3. mit mehrerm erläutert. Spiegel.

USQUE DUM, Solange, ſiehe Biß ſo lange, im III Bande, p. 1972. desgleichen Bedingungen, ebend. p. 894 u. f.

USQUE

USQUE NUNC, Biß hieher, oder Biß anhero, davon zu sehen im III. Bande, p. 1972.

Ussan, (D'), ein Abt, hat die vornehmste Sorge getragen in Ausarbeitung supplementi siue tertii Voluminis ad *Ludovici Moreri* Dictionarium historicum, Paris 1689. in Fol. dabey ihm aber doch andere geholffen haben. Struvius in Introduct. in Notitiam rei litterariae p. 757. Mylii Bibliotheca de Anonymis n. 1762. p. 980.

USSARA, eine alte Stadt in Mauretania Cäsariensi, davon man aber nichts merckwürdiges aufgezeichnet findet. Cellarii Notit. Orb. antiqu. im II. Bande, L. IV. c. 6. §. 38. p. 925.

Ussawus, ein altes Adliches Geschlecht im Königreich Böhmen, davon Albertus Reudl von Ussawus im Jahr 1522. Unter-Cämmerer gemeldeten Königreichs gewesen ist. Redels sehenswürdiges Prag p. 177.

Ußbach, ein Flüßgen, siehe Use.

Ußbeg-Chan, ein König, siehe Usbec-Chan.

Ußburger, siehe Usbürger.

Usschindling, Ausschindling, oder Ausschneidling, siehe dieses Wort, im II. Bande, p. 2263.

Usschnidling, oder Ausschneidling, siehe dieses Wort, im II. Bande, p. 2263.

Usse, (Modane-), Stadt, siehe Modane im XXI. Bande, p. 700.

Ussea, ein Fluß, so in Genevois entspringt, und hernach in die Rhone fällt. Uhsens Lexicon.

Ußeda, Hertzogliches Hauß, siehe Uzzeda.

Ussel, *Ussela*, eine kleine Stadt in der Provintz Limosin, gegen die Grentzen von Auvergne, etwan 8 Meilen von Tulle, deren Einwohner die falschen Diamanten wohl zu zurichten wissen. Uhsens Lexicon.

USSELA, Stadt, siehe Ussel.

Usselding, Herrschafft und Schloß, siehe Uselding en.

Usseldum oder Usseldun, Lat. *Uxellodunum*, eine ehemahlige Stadt in dem alten Gallien. Cäsar hat dieselbe mit Beyhülffe eines deutschen Volckes, die Ubier genannt, belagert. Sie lag in den Gräntzen der Cadurcorum und ist nach Valesii Meynung das heutige Lopuech d' Usseldun. Valesii Notit. Galliæ. Mascovs Geschichte der Fränckischen Monarchie L. II. §. 27. p. 42. Allgemeine Chronicke Th. II. p. 743.

Ußeldun, Stadt, siehe Ußeldum.

Usselinx (Willhelm), ein Kauffmann zu Antwerpen zu Ausgang des 16 und Anfang des 17 Jahrhunderts. Er hatte sich lange Zeit auf den Spanischen Insuln in America aufgehalten, und grosse Erfahrung in den Americanischen Sachen erlangt. Er that derowegen denen Staaten von Holland im Jahr 1607. den Vorschlag, eine Handlungs-Gesellschafft nach West-Indien aufzurichten. Er bekam Peter Plancius zu Amsterdam und einige andere von Middelburg, auf seine Seite, welche den Staaten die Sachen so angenehm vorstellten, daß es nicht viel fehlte, so wäre die vorgeschlagene Gesellschafft zu Stande gekommen; und es würde die Einwilligung der Staaten unfehlbar erfolget seyn: wenn nicht andere wichtige Geschäffte dazwischen gekommen, die die Sache rückgängig gemacht. Allgemeine Chronicke Th. X. p. 73.

Usselmeyer, ein Obrist-Lieutenant unter der Schwedischen Armee, die ums Jahr 1647. in Deutschland Krieg geführet hat. G. P. H. Sachsen-Coburgische Historie II. Buch p. 326.

Usseln, ein Dorff im Waldeckischen unweit Corbach. Goidschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Ußelreich, Herrschafft und Schloß, siehe Uselding en.

Usselrich, Herrschafft und Schloß, siehe Uselding en.

Ussendorffin, (Scholastica) eine Adliche gelehrte Dame, so etliche Centurien wohlgesetzter Lateinischer Epigrammatum nachgelassen, wovon der Professor zu Hildesheim Peter Sevenstern grosses Rühmen gemacht. Paullini Hoch und Wohlgelehrtes Deutsches Frauen-Zimmer p. 157.

Ussens, ein Flüßgen, welches in der Schweitz fliesset, und bey Sieders in die Rhone fällt. Hydrographisches Lexicon p. 487.

Usserius, (Heinrich) auf Englisch Usher oder Ußher, ein Ertzbischoff von Armagh, und Primas von Irrland, lebte zu Ausgange des 16 Jahrhunderts, war anfänglich Archidiaconus zu Dublin, und wurde in solcher Qualität zweymahl an die Königin Elisabeth geschickt, da er denn dasjenige, was ihm aufgetragen war, glücklich ausrichtete. Das erstemahl wegen einer Sache, welche die Kirche des H. Patricius betraf, und zum andern mahle wegen der Stifftung zu der Academie Dublin. Er arbeitete lange Zeit an einem grossen Wercke wider den Bellarminus. Allein, man sagt, das seine Frau alle die Papiere zusammen gelesen, und ins Feuer geworffen, unter dem Prätext, daß es keine gleiche Parthey zwischen einem Manne, der sein Haußwesen und Kinder, und einem, der keine Sorge von der Welt hätte. Jacob Usserius, von dem so fort, war seines Brudern Sohn. Heinrich Fitz Simon Britanno in ach. ministrorum. Voss. de Hist. Lat. Bayle.

Usserius, (Jacob) Ertzbischoff von Armagh und Primas von Irrland, war aus einem ansehnlichen Geschlechte der Usher in Irrland zu Dublin den 4 Jenner 1580. gebohren. Sein Geschlecht war alt und hieß ehemals Nevill, als aber einer seiner Vorfahren ums Jahr 1200 bey dem Könige John das Amt eines Ushers verwaltet, ward der Nahme Nevill in Usher verwandelt. Sein Vater, Arnold Usserius, war

war Cantzley-Secretarius, und seine Mutter, **Margarethe**, eine Tochter Jacobs Stanihurst, so Richter zu Dublin war, und von welchem man berichtet, daß er zuerst der Königin **Elisabeth** gerathen habe, eine Universität zu Dublin aufzurichten. Seine Mutter hatte sich in Abwesenheit ihres Gemahls, durch die Päbstlichen Emissarios zur Catholischen Religion verführen lassen. **Bayle** berichtet, daß er zwey Baasen soll gehabt haben, die ihn lesen gelehrt, ob sie gleich blind gebohren waren. Er hatte in seiner Jugend zwey fürtrefliche Præceptores, **Jacob Fullerton** und **Jacob Hamilton**, welche von dem damaligen Könige in Schottland, Jacoben, heimlich nach Irrland geschickt waren, die Gemüther der Protestirenden Edelleute an ihn zu ziehen, und sein bestes, im Fall die Königin Elisabeth sterben solte, zu beobachten, welche aber, damit sie desto besser möchten verborgen bleiben, kein Bedencken trugen, die Jugend zu informiren. **Usserius** begriff alles mit solcher Geschwindigkeit, daß er schon in dem 13 Jahre seines Alters tüchtig befunden wurde, in die Anzahl der Academischen Alumnorum des Collegii Trinitatis zu Dublin aufgenommen zu werden, und weil er insonderheit eine grosse Lust zu dem Historischen Studio hatte, soll er schon in dem 15 oder 16 Jahre seines Alters eine völlige biblische Chronologie, so weit die Bücher der Könige gehen, verfertiget haben. Sein Vater verlangte daß er sich auf die Rechtsgelehrsamkeit legen solte, nachdem aber derselbe 1598. verstorben, ergrif er das Theologische Studium. Damit er ohne alle Hinderung den Studien obliegen konte überließ er die Erbschafft, die auf ihn, als den Erstgebohrnen, gefallen, aber mit Weitläuftigkeiten verknüpffet war, seinem Bruder, **Ambrosius**, welcher eine grosse Kentniß der Hebräischen und Arabischen Sprache besaß, und behielt vor sich so viel, als zu seinen Studien und Unterhalt erfordert wurde. Als um diese Zeit der Jesuite **Heinrich Fiz Symonds**, der zu Dublin gefangen war, die Gelehrtesten, unter den Protestirenden daselbst zu einer Disputation ausforderte, trug man solches dem **Usserius** auf, ohngeachtet derselbe nur 18 oder 19 Jahr alt war. Er hat sich hierbey dergestalt verhalten, daß der Jesuit Bedencken trug, sich mit ihm ferner einzulassen, und selbst bewogen ward ihn wegen seiner Gelehrsamkeit zu rühmen. Weil aber **Usserius** hierbey erkennete, daß die Römisch-Catholischen sich zum öftern auf die Kirchen-Väter zu beruffen pflegten, nahm er sich vor, die Schrifften der Kirchen-Väter von Wort zu Wort durchzulesen, welche Arbeit er in dem 20 Jahre seines Alters anfieng, und bis in das 38 fortsetzte, binnen welcher Zeit er alle Griechische und Lateinische Kirchen-Väter, ja auch die meisten Scholasticos, vom ersten Jahrhundert bis auf das 13 durchlas, auch zugleich Anmerckungen darüber machte, und seine Meinung, welche Schrifften genuin seyn, oder nicht, eröfnete. Hieraus wolte er ein groß Werck verfertigen, unter dem Titul: Bibliotheca theologica, welches er aber, weil er von dem Tode übereilet wurde, nicht vollenden kunte. Er wurde im übrigen in dem 21 Jahre seines Vaters Bruder, dem vorgedachten **Heinrich Usserius**, der auch Bischoff zu Armagh war, zum Diaconus und Priester zu Dublin verordnet. Im Jahr 1607. wurde er Baccalaureus der Theologie, und hernach Cancellarius der Kirchen St. Patricii zu Dublin, auch bald darauf Professor auf derselben Universität. Die Præfectur des Collegii zu Dublin, die ihm 1610 angetragen wurde, schlug er aus; wurde aber im Jahr 1612. der Theologie Doctor, nachdem er seine Vorlesungen: de septuaginta hebdomatibus *Danielis* & de millenio Apocalyptico gehalten. Als auch 1616. ein Parlament und eine Versammlung der Geistlichen wegen gewisser Religions-Puncte und der Kirchen-Disciplin zu Dublin gehalten wurde, muste **Usserius** einige Artickel auffsetzen, die von den Ständen gebilliget, und von dem Könige bestätiget wurden. Es wolten ihn zwar einige übelgesinnete hierüber in Verdacht bringen, als wenn er von der Engelländischen Kirchen-Disciplin abgewichen, und suchten ihn bey dem Könige anzugeben, als wenn er es mit den Puritanern hielte; er legte aber seine Unschuld dergestalt an den Tag, daß ihm der König 1620. von freyen Stücken das Bißthum Meath übergabe. Im Jahr 1626. aber wurde er zum Ertzbischoff von Armagh ernennet, welchem Amte er bis in das Jahr 1640. vorstund. Als er aber im Jahr 1640. eine Reise nach Engelland that, wie er auch sonst alle drey Jahre zu thun pflegte, um in den Engelländischen Bibliothequen sich umzusehen, wurde er durch die in Engelland entstandene Unruhe verhindert, daß er gar nicht wieder nach Irrland kam. Hierdurch wurde er auch aller seiner Einkünfte und seiner Güter beraubet, ausser seiner Bibliothec, die man in dem Irrländischen Schlosse Droghedah verwahret hatte, und welche er sich nach Engelland bringen ließ. Der König gab ihm zwar das Bißthum Carlisle; er wurde aber auch dessen durch das Parlement, das sich dem Könige wiedersetzte, bald beraubet. Die Holländer trugen ihm hierauf eine Profeßion auf der Universität zu Leyden an, und der Cardinal **Richelieu** invitirte ihn zwar mit ansehnlichen Bedingungen und Uberschickung seines kostbahren Gemähldes nach Franckreich, er schlug aber beydes aus, indem es in Engelland an vornehmen Leuten nicht fehlte, die ihn gerne seinen Unterhalt gaben, damit sie nur seines Umgangs geniessen, und sich seiner Predigten bedienen kunten. Als der König auf der Insul Whigt von dem Parlament gefangen gehalten wurde, und man damit umgienge, daß die Bischöffe sollten abgeschafft werden, so schlug er ein Mittel, beyde Partheyen zuvergnügen vor, indem er die Macht der Bischöffe mäßigte, und dieselbe nur zu Präsidenten oder Vorstehern der Synoden in ihren Dioecesen haben wolte. Wie aber solches den Feinden der Bischöffe nicht genung war; so machte er sich hergegen bey denen andern verdächtig, daß er ein Feind der Hierarchie sey. Endlich wurde er 1647, als er sich zu Londen bey

der

der Gräfin von Peterborough aufhielte, von der Societät of Lincolns Inn zum Prediger berufen, und ihm eine anständige Pension ausgemacht, welchem Amte er auch in die sieben Jahr vorgestanden, bis er anderthalb Jahr vor seinem Ende wegen Blödigkeit des Gesichts und Mangel der Zähne abdanckte. Er starb endlich in der Stad Reygate in der Grafschaft Surrey in seinem 76. Jahre den 23. Märtz 1655. Seine Gemahlin war eine Tochter Lucas Challoniers, Doctors der Gottes-Gelahrheit, und ist anderthalb Jahr zuvor gestorben. Ihr Ehestand hat 40. Jahr getauret; und haben eine Tochter gezeuget, die mit dem Timotheus Kyrrel, Stadthalter von Caerdiff in der Provinz Wallis, verheyrathet worden. Cromwell, der sonst dem Usserius feind war, ließ ihn dennoch öffentlich begraben, weil er wohl wuste, daß ihn das Volck sehr liebte. Seine Bibliothec, welche aus 10000. gedruckten Büchern und Manuscripten bestund, wolte der König von Dänemarck und auch der Cardinal Mazarini kauffen; allein Cromwell verhinderte es, daher es geschahe, daß sie vor 2200. Pfund Sterling von der Irrländischen Armee gekaufft, und der Universität zu Dublin geschencket wurde. Daß Cromwell eine grosse Feindschaft gegen den Usserius geheget, soll, wie einige berichten unter andern daher gekommen seyn, weil Usserius zu dem Cromwell, da dieser noch zu Oxford als ein Studiosus gelebet, soll gesaget haben, er würde zwar ein grosser Mann werden, aber der Kirche viel Schaden zufügen. Man führt auch sonst noch unterschiedenes an, daß Usserius vorher verkündiget habe, als, daß des Cromwells Regiment nicht lange währen, sondern daß das Reich wiederum an den rechtmässigen Erben kommen, iedoch er selbst es nicht erleben würde, u. d. m. Unter den Schriften des Usserius sind sonderlich bekannt:

1. Annales veteris & novi testamenti, Tom. II. Londen 1650. 1654.
2. Antiquitates ecclesiarum Britannicarum, quibus inserta est pestiferæ adversus Dei gratiam a *Pelagio* Britanno in Ecclesiam inductæ hæreseos historia, Dublin 1639. in 4. und ebend. 1659. in Fol.
3. Syntagma de LXX interpretum versione, & Liber *Esthræ* ex II MSS. codicibus Bibl. Arundellianæ editus, Londen 1655. in 4.
4. De ecclesiarum christianarum Successione & statu, Londen 1613. in 4.
5. Epistolæ Ignatii, Barnabæ & Polycarpi cum annotationibus.
6. De Symbolo Apostolico & aliis fidei formulis.
7. Historia Godeschalci & Prædestinatianæ controversiæ ab eo motæ, Hanau 1662. in 8.
8. De Episcoporum & metropolitanorum origine, Londen 1687. in 8.
9. De Lydiana sive proconsulari Asia,
10. De Cainaane superaddito dissertatio, Londen 1655.
11. Britanicarum ecclesiarum antiquitates & hæreseos pelagianæ historia,
12. Epistola ad Ludov. Capellum de textus hebraici variantibus lectionibus, Londen 1652. in 4.
13. Historia dogmatica controversiæ inter orthodoxos & pontificios de scripturis & sacris vernaculis.
14. De Macedonum & Asianorum anno solari, Londen 1648. in 8. u. in Gronovs thesauro Antiqu. Græc. Tom. IX.
15. Chronologia sacra & de symbolis fidei, Oxfurt 1660. in 4.
16. Historia dogmatica controversiæ de scripturis & sacris vernaculis &c.
17. Von der Religion der alten Irrländer.
18. Von der Menschwerdung Christi.
19. Predigten.
20. Briefe in Englischer Sprache.
21. Sylloge veterum epistolorum hibernicarum, Paris 1665. in 4. u. vorher zu Dublin 1632.
22. de potestate regum & obedientia subditorum. 1661.

Unter seinen noch ungedruckten Wercken aber befinden sich

a. Censura Patrum & aliorum scriptorum ecclesiasticorum.
b. Prælectionum in Bellarminum Vol. II.
c. Epistolæ ad viros doctos.
d. Bibliotheca theologica, die aber vielleicht mit erwehnter censura einerley ist.
e. Predigten ꝛc.

Die Academie zu Oxford ließ ihn auf ihre Unkosten in Kupffer stechen, und beehrte ihn mit dieser Lobschrift: Jacobus Usserius, Archiepiscopus Armachanus, totius Hiberniæ primas, antiquitatis primævæ peritissimus, orthodoxæ religionis vindex ἀναντιῤῥήτος, errorum malleus, in concionando frequens, facundus, præpotens, vitæ inculpatæ exemplar spectabile.

Jacob Growius aber verfertigte auf ihn folgende Grabschrifft:

M. S.
Jacobus Usserius,
Archiepiscopus Armachanus,
hic situs est.
Ob
rerum eruditionem,
ingenii acumen,
dicendi & scribendi facilitatem,
morum gravitatem suavitate conditam,
vitæ candorem & integritatem,
æquabilem in utraque fortuna animi constantiam,
orbi christiano & piis omnibus charus;
omniumque judicio, præterquam suo,
Præsul vere magnus:
Qui ecclesiam veterem institutis,
Clerum suo exemplo,
populum concionibus assidue
instruxit:
Qui scripturas Veteris ac Novi Fœderis
commentariis ex ultima
& recondita antiquitate illustravit,
chronologiam sacram pristino nitori restituit,
Bonarum artium Professores inopia afflictos
munificentia sublevavit.
Denique qui hæreses propullulantes
calamo erudito contudit,
His ingenii dotibus, his animi virtutibus ornatus,
Antistes optimus, piissimus, meritissimus,
inter bella civilia & patriæ suæ & ecclesiæ funesta,
sibique luctuosa,

Cum nec patriæ nec ecclesiæ diutius prodesse poterat,
In Christo pacis auctore placide obdormivit,
Anno Christi MDCLV.
Aetatis suæ LXXVI.

Parre, the Life of *James Usherr*. Smiths, ingl. Bates. Vitæ quorundam eruditiss. viror. Buntheims Englischer Kirchen- und Schulen-Staat. Cap. 29. p. 1128. u. ff. Pope Blount Cens. celebr. Autor. Bayle. Unschuldige Nachrichten 1707. p. 169. Ebend. 1726. p. 260. Witte Diar. biograph. Leti la Vie d' *Olivier Cromwell*. Niceron Memoires T. V. Hallervorde Bibliotheca curios. p. 155. *Nouvelles de la republique des lettres de l'an* 1701. T. I. p. 71. le Clerc. Bibl. Vniverselle T. II. p. 219. u. ff. Joh. George Jochius Vitæ aliquot theologorum insignium. Clarmundus P. VI. n. 8. Weismannus Hist. Eccl. sec. 17 §. 21. §. 30. Centingius de scriptor. XVI. post Christum natum seculorum p. 191.

Usses, les Usses, ein Fluß in Savoyen, welcher in der Landschafft Genevois entspringet, und sich bey Regonfle mit der Rhone vereiniget.

Ussezan, ein Adliches Geschlecht, so im 14. Jahrhundert zu Böhmen florirt hat. Es wird davon Johannis von Ussezan in einem alten Diplomate von Jahr 1352. gedacht. Ludewigs Reliqu. MSCtorum im IV Bande, p. 282.

Ußher, Personen dieses Nahmens, siehe Ußerius.

Ussig, ist die Stadt Aussig in Böhmen, siehe Aussig im II Bande, p. 2266.

Ußingshausen, ein Bürgerlich Land-Gut im Fürstenthum Callenberg, unweit Göttingen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Ußitza, Berg-Schloß, siehe Usizza.

Ußizza, ein Berg-Schloß, siehe Usizza.

Ußkocken, Volck, siehe Uscoquen.

Ußla oder Usla, eine Stadt in der Grafschafft Lippe; ist wegen der Saltz-Quellen bekannt. Sie hat zwey Jahr-Märckte, 1. Sonntags nach Blasii, 2. Sonntags nach Creutz-Erfindung. Heingelmanns Geograph. p. 162. Cellarii alte und neue Geographie Th. II. p. 505. Marpergers Messen und Jahr-Märckte p. 147.

Ußlar, Stadt, siehe Uslar.
Ußlar, Geschlecht, siehe Uslar.
Ußleber, (Paul), siehe Usleber.
Ußler, Stadt, siehe Uslar.
Ußler, Geschlecht, siehe Uslar.

Uß-mann, oder Ausmann, heist ein Bürger einer Stadt, so zwar ausser derselben, aber doch in ihrem Marckt-Rechte und Gerechtigkeit wohnet, sonst auch ein Vorstädter. Besold. Siehe Vorstadt, im L Bande, p. 1244. u. ff.

Ußoldun (Lopuech d'), Stadt, siehe Ußeldum.

Ußolengo, ein festes Schloß in Hertzogthum Placentz, nicht weit von dem Flusse Trebia. Im jetztlauffenden Jahre ist es von den Oesterreichern eingenommen worden. Leipziger Zeitungs-Extract 1746. p. 89.

Usson, sonst Ucio oder Uxo, Lat. *Ocio*, ist eine kleine Stadt in Auvergne, eine Meile von dem Flusse Allier und sechse von Clermont gelegen, welche ehemahls zu der Grafschaft Brive gehörte. Das Schloß, Usson ist wegen seiner Lage auf einem hohen Felsen, sehr feste, in welchen Stand es König Ludewig XI. setzen lassen, um seine Staats-Gefangene darauf zu bringen. Es ist auch selbiges dadurch bekannt worden, daß des Königs Heinrichs IV. Gemahlin, Margarethe von Valois, sich lange daselbst aufgehalten, und ein sehr liederliches Leben geführet hat, wiewohl es scheinet, daß sie in ihrem Alter sich gebessert habe, daher viele von ihren Gönnern diesen Felsen mit dem Berge Tabor vergleichen, und zu einem Gottes-Tempel machen wollen, der eine geraume Zeit der Wollüstigen Insel Caprea, darinnen Tiberius seinen Lüsten in aller Einsamkeit nachgehangen, mag seyn zu vergleichen gewesen. Hadr. Valesius not. Gall. Baudrand. Coulon Rivieres de France. Bassompierre. Bayle. Uhsens. Lexicon.

Usson, ist ein theils Gräfliches theils Marck-Gräfliches Geschlecht in Franckreich davon unterschiedliche Grafen und Marquis d' Usson dem Kriege gefolget sind. Heutige Souverains von Europa p. 170. 175. Menckens Leben Leopoldi. p. 826.

Uß-Schnittling, ein altes Deutsches Wort, heisset so viel als einer, der aus Mutter-Leibe geschnitten. Hundii Glossarium in Leibnizens Collectionibus Etymolog. p. 233.

Ußschrifft, heisst in einer in Ludwigs Rell. MSC. T. I. p. 478. befindlichen Urkunde so viel, als eine Copey, oder Abschrifft.

Ußtyc, ein Städtgen, siehe Ustyl.

Usta, ist ein Türckisches Prädicat und Ehren-Wort, so denen Künstlern und Handwerckern, zumahl Christen pflegt beygelegt, und deren eigentlichen Nahmen vorgesezt zu werden. Nehrings Juristisches Lexicon, p. 1246.

Usta, Stadt, siehe Aussig, im II Bande, p. 2266.

USTADIUM, Stadt, siehe Ystädt.

Ustagelu ogli, siehe Ustazelu ogli.

Ustaogli, siehe Ustazelu.

Ustariz, ein Adliches Geschlecht in Spanien, davon im Jahr 1738. im August Don Casimir, de Ustariz Staats- und Kriegs-Secretarius geworden ist, und in May 1739. vor sich und seine Erben zum Marquis erkläret wurde. Zu gleicher Zeit ist auch Hieronymus de Ustariz als Secretarius von Neu-Spanien bekannt worden. Genealogischer *Archivarius* 1738. p. 407. Genealogisch-Historische Nachrichten I Band, p. 264. Schumanns Geneologisches Hand-Buch 1741. p. 21. 22.

Ustarroz (Johann Franciscus Andreas de), ein Spanier hat *Balthasaris*, Hispaniarum Principis, pompam funebrem Cæsar-Augustanam siue Obeliscum Historicam geschrieben Gryphius de scriptor. Hist. XVII. sec. illustrantibus, p. 195.

Ustazelu ogli, Ustagelu ogli, Ustaogli. Dieser Nahme heißt so viel als des Ustazelu Sohn. Es hat diesen Nahmen ein Feldherr des Persianischen Sophi Jsmaels geführet, der mit dem Sultan Selim Krieg geführet. Wer dieser Ustagelu gewesen sey, wird in der Türckischen Geschichte nicht ausdrücklich gemeldet. Jovius erzehlt, daß so gleich nach des Selims Schlacht mit den Persern, und nach der Eroberung der Stadt Touris der Türcken-Krieg wider den Castagelu, Fürsten der Aladulier sey beschlossen, und geführet worden. Eben dieses Krieges gedencken auch die Türcken in der Chronick, er sey nehmlich gleich darauf geführt worden, aber wider den Aladeule, so des Landes Dulgadir Hertzog gewesen. Hieraus dünckt uns nun, könne man so viel verstehen, daß die Fürsten gedachter Landschafft Dulgadir insgemein den Nahmen Aladeule gehabt: aber daß daneben sie auch noch einen besondern Nahmen geführet: und daß dieser von des Selims Kriegs-Volck überwundene Fürst Ustazelu geheissen habe: sein Sohn aber Ustazelu ogli, der beym Jsmael General-Feld-Marschall gewesen, und in der Ebene Zaderan erschlagen worden. Lewenklaws Türckische Chronicke, p. 367.

USTCHIMA, wird von Worm beschrieben, daß es eine Americanische Frucht sey, als ein Finger dicke, mit rauher Haut und kurtzer Wolle umgeben.

Usted, Stadt, siehe Ystädt.

Ustede, Stadt, siehe Ystädt.

Ustedt, Stadt, siehe Ystädt.

Ustega, Ustica, Lat. *Euonymus*, eine kleine Insel auf dem Toscanischen Meer, den Liparischen Inseln gegen Norden, nicht weit von Sicilien, gelegen. Plinius L. III. c. VIII. am Ende, redet davon also: a solante LXXV. M. *Osteodes:* contraque Paropinos *Vstica.* Ptolemäus meldet folgendes: Ὀστικα νῆσος καὶ πόλις. Ustica ist sowohl eine Insel als auch eine Stadt. Dieser Paropus aber, von welchen Plinius sagt, daß ihm gegen über die Insel Ustica liege, befindet sich, zwischen die thermas Himerenses und Cephalödim. Baudrands Lexicon, Th. II. p. 340. Cellarii Notit. Orb. Antiqv. L. II. c. 12. §. 126. p. 817. Ubsens Lexicon.

USTENCILES, siehe Servis, im XXXVII Bande, p. 481.

Ustenheim, ein Dorf, 2. Stunden von Maynz gelegen. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Uster, Ustri, eine Herrschafft und Schloß im Canton Zürch, ob dem Greyffensee an der Aa gelegen, woselbst vor Zeiten die Freyherren dieses Nahmens, so der Aebte von Einsiedeln Erbschencken waren, ihren Sitz hatten. Nachgehends kam sie an die von Bonstetten, und die niedern Gerichte brachte die Stadt Zürich an sich. Im Jahr 1694. wurde hier in der Erde ein sechs Zoll hoher Mercurius gefunden, welcher in der Kunstkammer zu Zürich aufbehalten wird. Stumpf l. 6. p. 123. Bluntschli Merckw. p. 4. und 285. Tyrsteler.

St. Usthazanes, siehe Simeon Gnapheus, im XXXVII Bande, p. 1397 u. f.

USTIA, diesen Nahmen führt in einem alten *Diario belli Hussitici*, welches in Ludewigs Reliqv. MSCtor. im VI Bande, p. 157. befindlich ist, die Stadt Außig in Böhmen. Siehe Außig, im II Bande, p. 2266.

Ustia, eine Stadt im Hertzogthum Rezan in Rußland bey Baronisch.

Ustiano, Stadt, siehe Ostiano, im XXV Bande, p. 2334.

USTICA, ein Berg mit einem Thale gleiches Nahmens in Sabinien, nicht weit von dem ehemahligen Land-Gute des *Horatii*. Er wird von besagten Poeten cubans genannt, weil er nach und nach in die Höhe steigt, und die Gestalt eines liegenden Menschen haben soll. Der Brunn Blandusia, und ein anderer Berg Lucretilis haben nicht weit davon gelegen. Man kan hierbey *Horatii* L. I. Oda XVII. L. III. Od. XIII. u. L. I. Ep. XVI. und XVIII. zu Rathe ziehen. Ein alter Ausleger dieses Poeten macht folgende Anmerckung, *Vstica*, nomen montis & vallis. Doch kan nicht geleugnet werden, daß einige das Wort USTICA vor den Nahmen des Land-Gutes *Horatii* annehmen. Cellarii Notitia Orb. Antiqv. L. II. c. 9. sect. 2. §. 329. Hedrichs Schul-Lexicon. Cluverii Ital. Antiqv. l. 2. c. 9. Corvini Fons latinitatis, Th. II. p. 520.

USTICA, Insel und Stadt, siehe Ustega.

USTIGO, heist eine Verbrennung, und ist entweder eine chymische oder chirurgische Arbeit, jene ist eigentlich eine Einäscherung der Erdgewächse und Thiere, oder eine Röstung, Calcination, oder auch Cementation der Metallen. Diese ist Cauterium, Cauterisation, da ein Glied mit einem glüenden Instrumente gebrennet wird.

USTILAGO, siehe Brand, (im Getreyde) im IV Bande, p. 1019.

USTILAGO RUSTICA, siehe *Dictamnus Creticus*, Cflic. C. B. Raji Hist. im VII Bande, p. 794.

USTILIACUM, Schloß, siehe Ostille, im XXV Bande, p. 2335.

USTILIS TERRA, siehe Torf, im XLIV Bande, p. 1308.

Ustina, oder Nyölot, ein Ort in Finland in der Provintz Savolaxia. Müllers kleiner Atlas, Th. I. p. 580.

USTIO, siehe *Ardor*, im II Bande, p. 1284.

USTIO, ist eine chymische und pharmaceutische Arbeit, welche mit der Ustulatio oder Tostio fast überein kommt, jedoch sind diese beyde Verrichtungen darinne von einander unterschieden, daß diese mit einem kleinen, jene aber mit einem grössern Feuer verrichtet wird. Dahero auch die Tostion die Sachen vielmehr trocknet, als verbrennet, und so ja etwas verbrannt wird; so wird doch nur dessen äusserliche Gestalt verzehret. Durch die Ustion aber werden sowohl die äusserlichen, als auch die innerlichen Theile verbrennet. Es sind aber dieser Verbrennung vielerley Arten: viele Sachen werden in einem gemeinen Ofen; andere in einem irrdenen Topffe, wie auch in eisernen und küpffernen Pfannen; etliche auch in einer Goldschmiedesse oder in einem chymischen Reverberirofen gebrannt. Die Verbrennung der Artzneyen geschiehet eigentlich siebenerley Ursachen halber. 1) Die Medicamente zu entschärffen, d. i. denselben, vermittelst der Verbrennung, ihre Schärffe zu benehmen, oder zum wenigsten dadurch zu schwächen, u. zu temperiren. 2

Denselben eine Schärffe zu geben, wenn sie schwach u. nicht scharff sind, wie solches bey dem Queckſilber, Weinteufen, ungelöschtem Kalcke u. noch vielen andern dergleichen zu sehen, welche durch das Brennen gantz hitzig und zernagend gemacht werden; und diese Arbeit nennen die Chymisten Calciniren. 3) Werden die Medicamente, wenn sie hart oder zähe seyn, und derowegen nicht durchdringen können, gebrennet, damit sie leichter und geschwinder möchten gepülvert und subtil gemacht werden; als wie z. E. die Knochen, Hörner und Klauen der Thiere ꝛc. gebrannt werden. So werden auch 4) etliche Sachen gebrennet, derer selben Farbe zu verändern. 5) Eine Sache desto eher in ein Pulver zu bringen: als Wolle, Haare, u. d. g. 6) Damit die bey den Artzneyen befindlichen, bösen und schädlichen Feuchtigkeiten durch das Feuer möchten verzehret werden, welches bey dem Lasursteine, Scorpionen, Nattern und andern zu geschehen pfleget. Die Nattern werden in einem Topffe zum Theriackſalze gebrannt, welche Verbrennung Fabur in seiner Chymie ausführlich beschreibet. Man muß sich aber bey dem Brennen in Acht nehmen, daß nicht der böse und vergiffte Dampff das Gehirne angreiffe und verletze. Es werden auch viel Medicamente, welche hart und feste sind, als die Mineralien, ehe sie gebraucht werden können, gebrannt, z. E. die Steine, welche zwischen glühenden Kohlen, die man stets mit einem Blasebalge anfeuren muß, gebrennet werden. Der Lasurstein und andere harte Cörper werden erstlich in kleine Stücke zerschlagen, und in einem neuen irrdenen Topffe, mit einem durchlöcherten Deckel bedeckt, gebrannt, daß die Ausdunstung desto besser befördert werden möge, bis sie durch und durch glüend werden. Die Thiere werden mehrentheils gantz gebrennet, wenn sie klein sind; oder auch nur die gröbsten Theile davon, als die Knochen, Hörner, Haare, Federn, Klauen ꝛc. Diese werden in einem beschlossenen Topffe, in einem Back- oder Töpfferofen zubereitet. Also wird auch das Bley und Zinn folgendermassen zu einem Kalcke gebrannt: Nehmet ein Pfund gereinigtes Bley oder Zinn, lasset es in einer irrdenen unverglasurten Pfanne oder Tiegel fliessen, rühret es mit einem irrdenen Spatel so lange, bis alles in ein Pulver gegangen, welches ohngefehr in einer halben Stunde geschiehet. Dieses Pulver ist erstlich schwärtzlich, wenn es aber im Feuer gehalten wird, so erscheinet es feuergelb; wenn es nun also fünf bis sechs Stunden im Feuer gebrannt, wird es ein schönes rothes Pulver, welches vom Bleye bereitet, *Minium*, oder **Mennige** heist, und nichts anders, als ein reverberirter Bleykalck ist. **George Friedrich Stabel**, nennet in seiner Chymia Dogmatico-experimental. Tom. I. p. 34. die **Ustion**, *Concrematio*, und beschreibet sie als eine chymische Verrichtung, vermöge welcher sowohl die vermischten und zusammengesetzten, als auch die sich selbst gelassenen, oder dazu geschickt gemachten Cörper aller drey Reiche, durch die hefftigste Bewegung des Feuers in ihrer Vermischung auf das vollkommenste aufgelöset, und die Beschaffenheit der meisten Bestandtheile verändert wird. Demnach sind die Sachen, welche zu dieser Arbeit zu gebrauchen: 1) alle trockene und ausgedreugte Erdgewächse; 2) alle feste und harte Theile der Thiere; 3) deren feste, weiche und gedreugte Theile; 4) deren flüßige und inspißirte oder verdickte Theile; 5) alle zusammen gewachsene mineralische Schwefel; 6) alle vitriolische und salzichte Cörper; 7) alle arsenicalische, marcasitische und durch die Kunst geschickt gemachte metallische Cörper. Die Art und Weise, solche Arbeit anzustellen, ist verschiedentlich, und zwar 1) in Ansehung der unterschiedenen Natur und Beschaffenheit obbenannter Cörper; 2) In Erwegung des verschiedenen Endzweckes, welchen der Künstler suchet. Die erste Art, welche schlecht und gemein ist, geschiehet ohne Ofen und Instrumente, wenn man nehmlich die Cörper der Erdgewächse und Thiere unmittelbar an dem Feuer anzündet und verbrennet, dabey man denn ihre flüchtigen Theile nichts achtet, sondern solche verfliegen lässet, hingegen aber die fixern, salzichterdhafften erhält. Diese Verrichtung wird nun entweder Einäscherung oder Verbrennung genennet: jenen Nahmen bekommt sie, wenn man die Erdgewächse solchergestalt zu Asche verbrennet, damit man hernach ihre fixalkalischen Salze daraus laugen möge; diesen aber, wenn man auf gedachte Manier feste und harte Sachen verbrennet, da man z. E. das gebrannte Hirschhorn und dergleichen bereitet. Die andere Art geschiehet, wenn man einige Stücke der Erdgewächse und Thiere, wie auch einige Mineralien, besonders vitriolische und salzichte Cörper, in verschiedene Instrumente, als Retorten, und zwar entweder irrdene, oder eiserne, oder gläserne, entweder schlechte oder röhrichte, oder in ein ander dergleichen dazu erfundenes Gefäß verschliesset, solches hernach in einen Reverberirofen setzet, geschickte Recipienten vorleget, und in das stärckste Feuer setzet, damit die flüchtigen von dem Feuer erhabenen Theile in den Recipienten gesammlet, die fixern aber in den Retorten zurück bleiben mögen. Die dritte Art ist, da man Sachen von Thieren oder Erdgewächsen, oder auch einige Mineralien, z. E. Küchensalz, Steinkohlen u. d. g. in einem besonders dazu erfundenen Ofen, unmittelbar auf die darinne befindlichen glüenden Kohlen wirfft, und zwar dergestalt, daß ihre flüchtigen, in Gestalt eines Rauches erhabenen Theile, durch die an der Seite dieses Ofens befindliche Röhre frey gehen, und in dazu geschickten Vorlagen in ein Naß zusammen lauffen und aufgefangen, mithin von den zurückgebliebenen fixern Theilen geschieden werden mögen. Die vierte Art geschiehet, wenn die dazu besonders bereiteten Metallenkalcke in irrdene Gefässe, so Treibscherben heissen, gethan und in einem besonderen Ofen reverberirt werden; da man sie denn so setzet, daß die Flamme beständig von den Seitentheilen des Ofens auf die Metallenkalcke vornehmlich zu dem Ende schlage, daß nach **Hollands** oder **Runckels** Manier die metallischen Salze daraus können bereitet werden. Die fünfte Art ist, da gemeiner Schwefel angebrennet wird, und zwar darum, daß dessen sauerer Geist entweder unter der Glocke, nach der gemeinen Manier, oder in Sublimirgefässen, nach Stahls Vorschrifft, oder in einem mit Wasser angefüllten Fasse gesammlet werde. Hierbey hat man zu mercken: 1) Daß die erstere Manier vornehmlich zu gebrauchen, sowohl, wenn man die fixen Salze aus den Erdgewächsen haben, als auch, wenn man

die

die festen und harten Theile der Thiere calciniren will; 2) Daß man die andere Art besonders vornehme, die flüchtigen Saltze, empyreumatischen Oele und verschiedene sauere Geister zu bereiten; 3) Daß die Vorsichten und Handgriffe, welche bey der Destillation der sauern Geister zu bedachten, von dem berühmten Stahl in seinem Tractate von Saltzen am besten gezeiget worden; 4) Daß die dritte Art am meisten diene, wenn aus geringen und unwerthen Sachen, in grosser Menge, weniger Zeit und mit geringen Unkosten, flüchtige Saltze, empyreumatische Oele, und verschiedene sauere Säffte sollen bereitet werden. Die Würckungen dieser chymischen Arbeit sind verschiedentlich; Denn das Bestandwesen der benannten Cörper wird auf das innigste zertrennet und aufgelöset; die flüchtigen Theile von den fixern geschieden; die saltzichten und ölichten verwandelt; und die sauern theils flüchtig gemacht, theils mit den irdischen vereiniget, und in eine saltzalkalische Substantz verwandelt. Die würckende Ursache ist das Feuer, welches auf mancherley Art und Bewegung in die angeführten Cörper würcket; Demnach sind auch die Würckungen unterschiedentlich, und zwar erstlich nach dem Unterscheide des Feuers, welches zuweilen auf die einfachste Art würcket, doch aber höchst würcksam ist, alle Löchergen der Cörper durchdringet, und daher von den Physicis das elementarische Feuer, oder die Materie der Wärme genennet wird, wenn nehmlich die Cörper unmittelbar unter Gläser oder Brennspiegel gesetzet werden; im Gegentheil aber ist das Küchenfeuer mehr ein gemischter Cörper, welcher aus verschiedenen ölichten Substantzen, besonders von Kohlen oder Holtze bereitet worden. Der andere Unterschied ist, nachdem die Cöper diesem Elemente verschiedentlich ausgesetzet werden, nehmlich entweder in verschlossenen Gefässen oder an der freyen Lufft. Der dritte betrifft die verschiedenen Grade des Feuers; und der vierte die verschiedentliche Natur und Vermischung der Sachen; Denn nachdem diese verschiedentlich sind, nachdem ereignet sich auch ihre Gegenwürckung, oder der Widerstand, den sie dem Feuer thun, wie besonders an den wäßrichten, erdigten, und saltzichten Cörpern zu sehen. Der Endzweck und Nutzen dieser Arbeiten ist sehr ansehnlich: denn sie werden deswegen angestellet, daß aus den benannten Sachen verschiedene flüchtige Geister, flüchtige Saltze, stinckende Oele, mancherley sauere Säffte, die Aschen der Erdgewächse, verschiedene alkalisch fixe Saltze, aus manchen Theilen der Thiere und einigen Mineralien Kalcke, fixe Metallensaltze und die Phosphori bereitet werden mögen, welche Producte denn hernach manchen edlen Nutzen haben. Allein nicht gar zu wohl oder vollkommen können die Chymisten mit solcher Arbeit die Mischung der Cörper untersuchen: angesehen nicht alle Substantzen, welche dadurch aus den vermischten Cörpern gebracht werden, vorhero würcklich in denselben ihrer Gestalt nach gewesen sind, sondern sie werden nur durch das Feuer aus selbigen gebracht; Also werden die alkalisch flüchtigen Saltze, die fixen Saltze der Erdgewächse und die stinckenden Oele nicht aus selbigen gezogen, sondern die erstern kommen aus den wesentlichen Saltzen, die letztern aber aus den wesentlichen Oelen ꝛc. nachdem ihre Theile verändert worden. Ob nun wohl dergleichen Untersuchung nicht allein zulänglich ist; so ist es doch auch nicht undienlich, sie zugleich mit andern anzustellenden Proben ebenfals auch mit darzu zu nehmen.

USTIUGA, Provintz, siehe Ostioug, in XXV Bande, p. 2340.

USTOR, eigentlich ein Verbrenner, kommt her von Uro und bedeutete bey den Alten, nach unserer Art zu reden, einen Todten-Gräber, oder denjenigen, der die Scheiter Hauffen aufführen, muste, wenn ein Todter verbrannt werden sollte. Catullus Epigr. LX. spricht: A semiraso tunderetur *Ustore*. Hennings Trichologia c. V. p. 34.

Ustra, Stadt, siehe Außig, im II Bande, p. 2266.

Ustrí, Herrschafft und Schloß, siehe Uster.

USTRINA, siehe Schmeltzhütte, im XXXV Bande, p. 311.

USTRINA, wurde bey den alten Römern derjenige Ort genennet, wo die todten Cörper verbrannt wurden. Festus voce *Bustum*. Nieuports Antiquit. Roman. p. 315.

USTRINA FERRARIA, siehe Eisenhammer, im VIII Bande, p. 624.

Ustronick, Dorf, siehe Wistronick.

Ustrony, Dorf, siehe Wistronick.

Ustryczky, oder Ustrzycky, (Bogislaus) ward im Jahr 1732. Castellan von Lemberg, und befand sich im Jahr 1734. in Dantzig bey Stanislao, unterzeichnete auch daselbst nebst andern Magnaten den 29 die Submißions-Acte. Genealogischer Archivarius, 1732. p. 281. 1734. p. 513.

Ustrzycky, (Bogislaus) siehe Ustryczky.

USTULARE, heißt bey den Chymisten und Apothekern, sengen, dörren, ein wenig brennen; Also wird die Rhabarber geröstet, und dadurch ihrer lösenden und purgirenden Krafft beraubet; ihre anhaltende oder stopffende Krafft aber, welche in ihren inwändigen Theilen beschlossen lieget, herausgetrieben und vermehret. Desgleichen wird auch der Coffee geröstet, um selbigen von seiner zähen und dem Menschen schädlichen Feuchtigkeit zu erledigen. Ingleichen wird auch die rohe Seide gesenget; im Sengen aber muß man Acht haben, daß sie nicht verbrenne.

USTULATIO, so viel, als Brandmarcken, oder Brandmahlen, siehe Brandmahl, im IV Bande, p. 1070. u. f.

USTULATIO, Versengung, Dörrung, heißt, wenn man einige Artzneyen auf einer Schauffel dörret, daß die narcotische Krafft wegrauchet, z. E. wenn man das Opium röstet. Siehe Dörrung, im VII Bande, p. 1157.

USTULATIO FORCIPUM CANDENTIUM, siehe Zangen-Reissen.

USU, (DE) sie *Usu & habitatione*, (*de*) wie auch *Usu & Usufructu* &c.

USU ACQUIRERE, siehe *Usucapere*.

USU ACQUISITA SERVITUS, oder eine durch den blossen Gebrauch erlangte Dienstbarkeit, siehe Servitut, (verjährte) im XXXVII Bande, p. 549. u. f.

USUALE, siehe *Usualis*.

USUALES SPECIES ALEXIPHARMACÆ, DE GEMMIS FRIGIDÆ, *Zwelferi*, siehe Species, (gebräuchliche kühlende und giftvertreibende Edelgesteine) Zwelfers, im XXXVIII Bande, p. 1285.

USUALIA MEDICAMENTA, siehe Gebräuchliche Artzeneyen, im X Bande, p. 493.

USUALIA STATUTA, siehe Statuten, (alte) im XXXIX Bande, p. 1334.

USUALIA VERBA, siehe Worte, (gewöhnliche).

USUALIS, oder *Usuale*, wird in denen Rechten von solchen Dingen und Sachen gesagt, welche wir zu gebrauchen und zu nutzen haben. L. interdum ff. de public. Spiegel und Pratejus.

USUALIS LINGUA, heißt bey dem Sidonio eine solche Sprache, da jedwedes von den Römern erobertes Land die Lateinische Sprache zwar angenommen, selbige aber mit ihrer Mutter-Sprache vermischet. Sie wird auch sonst LINGUA PROVINCIALIS LATINÆ ÆMULA, auch LINGUA ROMANA RUSTICA genennet. Siehe Sprache, (Lateinische) in XXXIX Bande, p. 429. und vornehmlich p. 433. Wehrs Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 288.

USUALIS MATRICULA CAMERÆ IMPERIALIS, zu Deutsch des Reichs-Cammer-Gerichts Usual-Matrickel, siehe Reichs-Matrickel, im XXXI Bande, p. 114. u. f.

USUALIS MENSIS, siehe Monat, (gewöhnlicher) in XXI Bande, p. 1026.

USUALIS MORETUS, siehe *Moretus*, in XXI Bande, p. 1623.

USUALIS PECUNIA, Current- oder Land-Müntze, siehe Müntze, (Current-) im XXII Bande, p. 476.

Usual-Matrickel, (Reichs-Cammer-Gerichts-) siehe Reichs-Matrickel, im XXXI Bande, p. 114. u. f.

Usual-Statuten, siehe Statuten, (alte) im XXXIX Bande, p. 1334.

Usuardus, bey dem Trithemio aber Isuardus, ein Frantzose, war einiger Meinung nach ein Mönch zu St. Germain des Prez, oder wie andere wollen, zu Fulda oder zu St. Salvator in Neustrien, und lebte nicht zu Carls des grossen Zeiten, wie viele davor halten, sondern unter König Carl dem Kahlen. Er dedicirte solchem sein Martyrologium, wie Hadr. Valesius in Defens. disceptationis de Basilicis P. II. und Mabillon in Præf. ad Sec. IV. Bened. P. II. p. 87. ingleichen *Bovillartus* Præf. ad Usuardum bekräftigen. Man hat dasselbe Anfangs dem Wercke, welches zu Lübeck 1475 unter dem Titel: Rudimentum novitiorum in fol. gedruckt, und zu Leipzig auf der Universitäts Bibliothec befindlich ist, einverleibet, hernach aber unter Jac. de Voragine Nahmen in Holland 1480. aufgelegt, und Bellinus de Padua hat es unter dem Titel: Martyrologium Romanum zu Venedig 1498 an das Licht gestellet, darauf es zu Padua 1500. zu Cölln 1515. und 1521. wieder nachgedruckt worden. Nach der Zeit kam es von Joh. Munerato, einem Parisischen Theologo, zu Paris 1536. und mit Joh. Molani Zusätzen und Anmerckungen zu Löven 1568. und 1573. in 8. ferner zu Antwerpen 1583. und in eben dem Jahre in Ren. Laur. de la Barre Collection, die er Historiam Christianam veterum Patrum betitelt, zuletzt aber und weit verbessert von Joh. Bapt. Sollerius zu Antwerpen 1714. in Fol. heraus, welche Edition in den Actis Erud. 1715. p. 473. umständlich recensiret worden. Es ist zwar dieses Martyrologium schier in allen Frantzösischen Kirchen recipiret worden, und hat durchgehends in grossem Ansehen gestanden, welches Launojus Opp. T. II. p. 499. f. mit vielen Zeugnissen bestärcket; allein im Jahr 1670. ist wegen der Autorität desselben ein starcker Streit entstanden, indem die Canonici zu Paris das Martyrologium ihrer Kirche, welches des obigen Usuardi seines ist, von neuem ediren, drey aber von ihnen die Worte darinnen XVIII. Cal. Sept. Domitio sanctæ Dei genitricis Mariæ geändert wissen wolten. Es gab dahero Julius, der Domsänger zu Paris, 3 verschiedene Werckgen zur Vertheidigung des Usuardi heraus, 2 seiner Collegen aber als Jacob Gaudin und Nicolaus Advocatus Billiadus wiederlegten ihn, und edirten beyde im Jahr 1670. ersterer Assumtionem Mariæ virginis vindicatam, letzterer aber Vindicias Parthenicas. Als hierauf Launojus auf Einrathen 2 Canonicorum wieder Gaudin Judicium de controversia super exscribendo Parisiensis Ecclesiæ martyrologio und wieder den Billiadum Specimen erratorum, quæ in vindiciis Parthenicis extant, schrieb, welche Werckgen in dessen Opp. T. I. p. 84. f. befindlich sind; stellte Billiadus ohne des Launoji Erwehnung zu thun, repetitas vindicias 1672. in 8. ans Licht. Sonsten ist auch in diesem Streit der Brief Jac. Boileau de contentione orta inter Canonicos Parisienses super verbis Usuardi, den er unter dem Nahmen B. Carpentarii zu Douay oder vielmehr zu Sens 1671. herausgegeben, und der ebenfals in Launoji Opp. T. I. p. 108. stehet, bekannt. Sonsten hat auch obiger Usuardus noch ein ander Buch, nemlich de vitiis & virtutibus geschrieben, das aber noch in Handschrifft liegt, und in der Kloster-Bibliothek zu Camberon im Hennegau befindlich ist.

Bulæus

Bulæus Hist. Univers. Paris. Andreä Bibl. Belg. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit. Sigebertus Gemblacensis in *Fabricii* Bibl. Eccl. p. 103. Anonymus Mellicensis ebend. p. 154. Cave, Hist. liter. Dupin Bibl. Eccles. T. VII. Bolland Præf. gen. in vit. sanct. Voss. de Hist. lat. Vales. in Not. ad hist. eccl. Eusebii Baronius in Martyr. Trithem. de script. Eccl. Sigbert. de scriptor. Eccles. *Acta sanctorum*. Unschuldige Nachrichten, 1715. p. 1138. u. f. Conringii Hist. litteraria de script. XVI. p. C. n. Seculorum p. 104. Heinsii Kirchen-Historie Th. III. p. 292.

USUARIA, heißt in den Rechten eine Weibs-Person, welcher der Gebrauch einer gewissen Sache zustehet. Siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. f.

USUARIA RES, heißt in denen Rechten eine Sache, deren Gebrauch von ihrem Eigenthums-Herrn einem andern verstattet worden, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. f.

USUARIA UXOR, siehe *Usuraria uxor*.

USUARIUS, heißt in den Rechten einer, der den Gebrauch einer Sache, wie *Usufructuarius*, der den Nießbrauch oder die Nutznieſſung derselben hat l. 13. §. de præteritis ff. de Usufr. bisweilen aber stehet das Wort Usuarius auch an statt Usufructuarius, als in l. si cum duorum. 32. ff. de stipul. servor. Brissonius, Pratejus.

USUARIUS, wird sonst auch von denen Dingen und Sachen gesagt, welche wir zu gebrauchen und zu nutzen haben. So heißt z. E. *Usuarius Servus* ein Knecht, dessen Dienste wir zu gebrauchen Fug und Macht haben. l. 14. ff. de usu & habit. l. 2. ff. de pecul. l. 7. §. si servum. l. 12. §. quare, ff. de dolo. l. 54. ff. de acquir. rer. domin. Pratejus.

USUARIUS SERVUS, siehe *Usuarius*.

USUCAPERE, usucapiren, heißt in denen Rechten durch langen Gebrauch und Besitz eines Dinges das Eigenthum desselben überkommen. Welche sonst auch im Lateinischen *Usu acquirere*, und zu Deutsch verwähren genannt wird. Besiehe l. 1. 19. & 21. ff. ex quib. caus. major. l. 82. §. 1. ff. de leg. 1. l. 33. in princ. ff. de usucap. l. 22. §. sed & si cui ff. ad Trebell. Pratejus. Daher kommt nun das Wort: *Usucapio*, welches eigentlich so viel, als *Acquisitio per usum*, anzeigen soll, die Usucapion, oder Usucapirung, die Brauch- oder Besitznehmung, die Besitz-Ergreifung, die Ersitzung, die Besitz-Eigenung, die Verjährung und Verwährung, vermöge deren jemand das Eigenthum eines Dinges oder Grund-Stückes durch den langen und rechtmäßigen Besitz und Gebrauch desselben erlanget, der andere hingegen die Herrschaft desselben, und das ihn sonst an denselben zugestandene Eigenthum verlieret. l. 1. §. ult. ff. ex quib. caus. major. l. 3. ff. de usucap. l. 17. in fin. ff. de rei vindic. Welches letztere jedoch in denen Rechten besonders *Præscriptio*, oder die Verjährung heisset; wie denn auch eines dem andern mehrentheils entgegen gesetzet, öfters aber, und zwar denen Worten nach, eines vor das andere genommen wird. Derjenige nun, so die in den Rechten gesetzte Frist der Usucapion adimpliret und erfüllet hat, heisset Dominus, oder der Herr und Eigenthümer, und der dieselbe nur angefangen hat, Quasi-Dominus, Gleich als Herr oder Eigenthümer; eine auf solche Art verjährte oder verwährte Sache selbst *Res Usucapta*. Pratejus und Spiegel. Ein mehrers hieher gehöriges siehe unter dem Worte: Verwähren, im XLVIII Bande, p. 108. und Verjährung im XLVII Bande, p. 854. u. f. desgleichen Nutz-Inhabung, im XXIV Bande, p. 1726. und Usucapion.

USUCAPIENDI JUS, das Recht etwas zu usucapiren, oder zu verjähren, und zu verwähren, siehe *Usucapere*, und Usucapion.

USUCAPIENDIS (LEX SCRIBONIA DE SERVITUTIBUS NON) oder *de Servitutibus urbanorum prædiorum*, siehe *Scribonia Lex de Servitutibus urbanorum prædiorum*, im XXXVI Bande, p. 722.

USUCAPIO, siehe *Usucapere*, und Usucapion.

USUCAPIO (QUASI) siehe *Quasi usucapio*, im XXX Bande, p. 119.

USUCAPIO ABSOLUTA, eine geendigte oder vollführte Verjährung, siehe *Usucapere*, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. f. desgleichen Verjährung, (unterbrochene) ebend. p. 889. u. ff.

USUCAPIO ADIMPLETA, die erfüllte oder vollendete Verjährung, siehe *Usucapere*, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. f. desgleichen Verjährung (unterbrochene,) ebend. p. 889. u. f.

USUCAPIO COEPTA, eine angefangene Verjährung, siehe *Usucapere*, und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. f.

USUCAPIO CONSUMMATA, eine vollendete Verjährung, siehe *Usucapere*, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. f. wie auch Verjährung (unterbrochene) ebend. p. 889. u. f.

USUCAPIO CURRENS, eine lauffende oder noch nicht geendigte Verjährung, siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. f.

USUCAPIO FINITA, eine geendigte Verjährung, siehe *Usucapere*, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. f.

USUCAPIO ILLEGITIMA, eine unrechtmäßige Verjährung, siehe Usucapion und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. f.

USUCAPIO ILLICITA, eine unerlaubte Verjährung, siehe Usucapion, und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. f.

USUCAPIO IMMEMORIALIS, eine undenckliche Verjährung, siehe Verjährung von undencklichen Zeiten her, im XLVII Bande, p. 918. u. f.

USU-

USUCAPIO IMPEDITA, eine verhinderte oder unterbrochene Verjährung, siehe **Verjährung, (unterbrochene)** im XLVII Bande, p. 889. u. f.

USUCAPIO IMPLETA, eine vollendete Verjährung, siehe *Usucapere*, und **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854 u. f. desgleichen **Verjährung (unterbrochene)** ebend. p. 889. u. f.

USUCAPIO INJUSTA, eine unrechtmäßige Verjährung, siehe **Usucapion**, und **Verjährung (unterbrochene)** im XLVII Bande, p. 889. u. f.

USUCAPIO INTERDICTA, siehe **Verjährung, (unterbrochene)** im XLVII Bande, p. 889. u. f.

USUCAPIO INTERPELLATA, siehe **Verjährung, (unterbrochene)** im XLVII Bande, p. 889. u. f.

USUCAPIO INTERRUPTA, siehe **Verjährung (unterbrochene)** im XLVII Bande, p. 889. u. f.

USUCAPIO JUSTA, eine rechtmäßige Verjährung, siehe **Usucapion**, und **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854. u. f.

USUCAPIO LEGIBUS CONFORMIS, eine rechtmäßige Verjährung, siehe **Usucapion**, und **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854. u. f.

USUCAPIO LEGIBUS PROHIBITA, eine durch die Gesetze verbotene, oder unrechtmäßige Verjährung, siehe **Usucapion**, und **Verjährung (unterbrochene)** im XLVII Bande, p. 889. u. f.

USUCAPIO LEGITIMA, eine rechtmäßige Verjährung, siehe **Usucapion**, und **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854. u. f.

USUCAPIO LICITA, eine erlaubte und vergönnte, oder rechtmäßige Verjährung, siehe **Usucapion**, und **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854. u. f.

Usucapion, Lat. *Usucapio*. Die Bedeutung und den Ursprung dieses Wortes, nebst der rechtlichen Würckung der dadurch angedeuteten Sache, siehe in dem Artickel: *Usucapere*. Gegenwärtig wollen wir also nur noch eines und das andere von dem Ursprunge der Sache selbst und deren anfänglichen Beschaffenheit aus denen Römischen Alterthümern beyfügen. Und zwar das erstere anlangend; so ist es gantz wahrscheinlich daß die **Usucapion**, oder, wie wir heut zu Tage zu reden pflegen, die **Verjährung** und **Verwährung**, welche sonst auch bey denen alten Römern *Usus auctoritas* genennet ward, aus dem Athenienſischen Rechte geflossen sey. Wenigstens läßt Plato, welcher in den meisten dergleichen Sachen den Athenienſischen Rechte zu folgen pfleget, in seiner Republick auch die Usucapion zu. Siehe **Plato** de Leg. XII. p. 691. wie denn auch Isocrates auf eben diese Athenienſischen Rechte zu zielen scheint, da er unter der Person des Archedamus also saget: ἀλλὰ μὴν ἀδ' ἐκεῖνο, ὑμᾶς λέληθεν, ὅτι τὰς κτήσεις, καὶ τὰς ἰδίας καὶ κοινὰς, ἣν ἐπιγένηται πολὺς χρόνος, κινήσιας καὶ παλαιὰς πάντες νομίζουσιν; oder, wie es nach der Lateinischen Uebersetzung heißt: Sed nec illud vos præterit, possessiones sive privatas, sive publicas, præscriptione longi temporis & confirmari, & patrimonii loco habendas, persuasum esse hominibus. Von Rom aber wissen wir, daß daselbst die Usucapion durch die Decemviraliſischen Gesetze eingeführet worden, als woselbst man dieserwegen folgende Verordnung liest: Usus auctoritas fundi biennii, ceterarum rerum annuus usus esto. **Gothofredus** ad LL. XII. Tabb Tab. VI. Es wurden also zu Rom vor Alters die unbeweglichen Sachen in zwey Jahren, die beweglichen aber in einem Jahre usucapirt, oder verjähret. Weil aber zu der Zeit, da diese XII Gesetz-Tafeln gemacht wurden, die Römische Macht und Gewalt blos innerhalb den Gräntzen Italiens bestand; so geschahe es, daß die Usucapion einzig und allein in denen Italiänischen oder diesen dem Rechte nach gleich geachteten, mithin nur in denen unbeweglichen und insbesondere Mancipi beygenannten Gütern, Statt hatte. In denen Provinzen aber konnte niemahls eine Privat-Person das Eigenthum derer darinne gelegenen Güter, sondern nur das Volck, erlangen, folglich fand auch in Ansehung derselben keine Usucapion Statt. **Janus Vincentius Gravina** de LL. XII. Tabb. p. 317. Die beweglichen Sachen aber konnten alle, sie mochten gleich mancipi und nec mancipi seyn, usucapiret werden. Und also sind auch des Ulpians Worte Fragm. XIX. 8. zu verstehen, da er sagt: *Usucapione dominia adipiscimur tam mancipi rerum, quam nec mancipi.* **Cujacius** in Paratitl. ad tit. C. de Usucap. transf. Sonst war auch durch eben diese Decemviraliſischen Gesetze denen Fremden das Recht der Usucapion benommen, und deswegen in selbigen also verordnet: Adversus hostem æterna auctoritas esto. **Cicero** de Offic. Lib. I. c. 12. Durch das Wort Hostis aber verstund man damahls einen Fremden; wie nach dem Cicerone auch **Cajus** in l. 234. pr. ff. de verb. signif. lehret. In welchem Verstande auch **Ennius** vom Scipione Africano also saget:

Hic est ille situs, cui nemo civis neque hostis
Quivit pro factis reddere operæ pretium.

Da nun also die Usucapion blos eine durch das bürgerliche Recht eingeführte Art und Weise das Eigenthum einer Sache zu erlangen war; so war selbige auch denen Fremden mit den Bürgern nichts gemeiner, als die sogenannte Mancipatio oder in Jure cessio. Jedoch scheinet dieses Recht hernachmahls denen Latinis Junianis und denjenigen Fremden, mit denen man in besonders gutem Vernehmen stand, mitgetheilet worden zu seyn. Denn daß auch diese das **Jus Mancipationis** gehabt haben,

haben, erhellet aus des Ulpians Fragm. XIX. Allein nach des Kayſers Antonini Caracallä Conſtitution, und nachdem man allen Ingenuis das Bürgerrecht mitgetheilet; ſo war zwar die vorige Latinitas nicht mehr, ſondern nur die Peregrinitas, das heißt, nicht das Lateiniſche, ſondern das Fremdlings-Recht, im Schwange. Daher man auch nach der Zeit vielen Fremden und Barbarn das Jus Nexi Hereditarum, und Usucapionis zuzugeſtehen pflegen. **Ezechiel Spanheim** in Orb. Rom. Exerc. II §. 13 u. f. daß aber in denen XII Geſetz Tafeln die Uſucapion geſtohlener Sachen verboten worden; ſolches ſcheinet wohl nur von dem Diebe ſelbſt zu verſtehen geweſen zu ſeyn, bis auf das Atiniſche Geſetze, in welchem erſt dieſe Verordnung gemachet worden: Ut, quod ſubreptum eſſet ejus rei æterna eſſet auctoritas, niſi ſi in ejus, cui ſubreptum eſſet, poteſtatem revertiſſet, wie den Inhalt deſſelben **Gellius** Noct. Attic. Lib. XVII. c. 7. **Paulus** in l. 4. §. 6. ff. de uſurp. & uſucap. und **Julianus** in l. 32. pr. ff. eod. alſo erzehlen. Hierauf folgeten der Lex Julia & Plautia de Uſucapione rerum vi poſſeſſorum, und der Lex Scribonia de Servitutibus non uſucapiendis, wovon unter beſondern Artickeln ein mehrers nachgeleſen werden kan. Und bis dahin hatte man alſo nur die Uſucapion im Gebrauch welcher die Decemviraliſchen Geſetze gedachter maſſen in Anſehung der beweglichen Sachen nur ein Jahr, in denen unbeweglichen Gütern aber zwey Jahr, zu deren Vollendung vorgeſchrieben hatten. Denn da damahls die Römiſchen Bürger entweder beſtändig in der Stadt oder auf ihren Land-Gütern waren, und nicht leicht aus ihrem Vaterlande oder aus Italien zu gehen gewohnt waren; ſo hielt man dieſe kurtze Zeit zur Uſucapion der Sachen ſchon hinlänglich zu ſeyn, ohne deshalber erſt einen Unterſcheid zwiſchen denen gegenwärtigen und abweſenden zu machen. Jacob Rävard in Tribon. IV p. 772. Als aber die Römer nach und nach die Gräntzen ihres Reiches weit und breit erſtreckten, ſo fieng man an, theils durch Edicte, theils durch ſogenannte Conſtitutiones Principum, an ſtatt der in denen alten Geſetzen zur Uſucapion unbeweglicher Sachen erforderten Friſt einen viel längern Zeit-Verlauff zu beſtimmen. l. 76. ff. de contr. emt. Weswegen denn die unbeweglichen Sachen nicht mehr innerhalb zwey Jahren, ſondern durch den Gebrauch und Beſitz einer langen Zeit, das iſt, wie es Paulus Recept. Sent V. 2. 3. ausleget, unter denen gegenwärtigen innerhalb zehn, unter abweſenden aber innerhalb zwantzig Jahren, die aber auch ohne die geringſte Unterbrechung beſtändig hinter einander weg gehen muſten, verjähret wurden. Nachdem aber jene alte und durch die Decemviraliſchen Geſetze eingeführte Erlangung des Eigenthums ins beſondere *Uſucapio* hieß; ſo nennte man dagegen dieſe neue Art Longa poſſeſſione capionem, l. 4 in fin. ff pro emt. l. ult. eod. oder Longæ Poſſeſſionis Prærogativam. l. 5. ff. de itin. actuque priv. worinnen aber die insbeſondere ſo genannte Uſucapion von dieſer Longa Poſſeſſione Capione eigentlich unterſchieden geweſen, zeiget Jacob Rävard Tribon. VIII. ſeq. p. 776 nach der ihm gewöhnlichen Deutlichkeit. Jene war bürgerlichen, dieſe aber theils bürgerlichen, theils Prätoriſchen Urſprungs. Jene beſtand in einer ſehr kurtzen, dieſe aber in einer deſto längern Zeit. In jener hatte man auf die Abweſenheit oder Gegenwart nicht die geringſte Abſicht; in dieſer aber kam vieles darauf an, ob das Geſchäffte unter denen gegenwärtigen oder abweſenden verhandelt worden. In jener war die Zeit allezeit gewiß in dieſer aber bisweilen ungewiß ſo offt nehmlich jemand den Titul ſeiner Poſſeß nicht beweiſen konte Alsdenn wurde ein ſolches Zeit-Alter erfordert, deſſen Urſprung oder Anfang der Menſchen Gedencken überſtieg, und dieſes vertrat ſodenn die Stelle eines Geſetzes, wie **Ulpian** in l. 1. in fin. ff. de aqua & aqua pluv. arcend. bezeuget. Und da endlich die Uſucapion unbeweglicher Sachen blos auf Italieniſchen Grund und Boden Statt hatte, princ. Inſt. de uſucap. ſo konnten hingegen durch die Longa Poſſeſſione capionem ſo wohl die in denen Provinzen gelegenen, als des Italieniſchen Rechtes theilhafftigen Güter verjähret werden, wie Jacob Rävard in Tribon X p. 781 u. f ſehr gelehrt darthut Bey ſo bewandten Umſtänden nun kan man billig ſagen, daß Juſtinianus eben nichts neues vorgebracht, ſondern nur das alte Recht wiederholet und beſtätiget hat, da er in l un. C. de uſucap. transf. dieſes Recht auch auf die in denen Provintzen gelegene Güter erſtrecket hat, und die beweglichen Sachen in drey Jahren, die unbeweglichen aber unter gegenwärtigen in zehn, und unter abweſenden in zwantzig Jahren verjähret wiſſen wollen. Gleich als ob ſolches alles was er wegen der Uſucapion oder Verjährung unbeweglicher Güter angeordnet hat, nicht ſchon lange vor ſeinen Zeiten durch die Edicta Prætorum und Conſtitutiones Principum eingeführt geweſt wäre. Es finden ſich zwar unterſchiedene, welche läugnen, daß die Longa Poſſeſſione Capio vor des Juſtinians Zeiten im Gebrauche geweſen und dagegen behaupten, daß ihrer in denen Pandecten nur durch die vom Tribonian geſchehene Einſchiebung ſo öffters gedacht werde. Daß ſolches aber von ihnen ohne Grund geſchehe, und diejenigen Stellen der Alten, darinnen der Longa Poſſeſſione Capionis Erwehnung geſchiehet, unverfälſcht und aufrichtig ſind, mithin der Sache ein groſſes Gewichte geben, hat der offterwehnte **Rävard** in Tribon. XII p. 788 ſo ſchön, als gelehrt, ausgeführet. Daher denn auch eben dieſer **Rävard** Tribon. X p. 781 nicht unbillig an dem Juſtinian ausſetzt, daß es ihm in dieſem Stücke an der ſonſt einem Geſetzgeber nöthigen Klugheit gemangelt habe. Beſiehe **Heineccius** in Antiqu Rom. ad Inſt. Lib. II. tit. 7. So viel nun übrigens die heutige Beſchaffenheit der Uſucapion oder der Verjährung und deren rechtliche Würckungen anbelanget; ſo verweiſen wir unſere Leſer auf den im XLVII Bande, p. 854 u. f. befindlichen Artickel: **Verjährung**, als woſelbſt dieſe Materie bereits umſtändlich abgehandelt worden.

Uſucapion, (eine abſolvirte oder vollendete) ſiehe *Uſucapere*, und **Verjährung**, im

XLVII Bande, p. 854 u. f. desgleichen Verjährung (unterbrochene) ebend. p. 889 u. f.

Usucapion, (angefangene) siehe *Usucapere*, und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (aufgehaltene oder suspendirte) siehe Suspension der Verjährung, im XLI Bande, p. 465. und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (erfüllte) siehe *Usucopere*, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f. desgleichen Verjährung (unterbrochene) ebend. p. 889 u. f.

Usucapion, (eine erlaubte) siehe Usucapion, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f.

Usucapion, (Exception der) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. f.

Usucapion, (fortlauffende) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (geendigte) siehe *Usucopere*, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f. desgleichen Verjährung (unterbrochene) ebend. p. 889 u. f.

Usucapion, (gehinderte) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (eine durch die Gesetze verbotene) siehe Usucapion, und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (eine Gesetzmäßige) siehe Usucapion, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f.

Usucapion, (eine gestörte oder unterbrochene) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (Hindernisse der) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (interrumpirte) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (lauffende) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (eine nichtige oder vergebliche) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (das Recht der) siehe Usucapion.

Usucapion, (eine zu Recht beständige) siehe Usucapion, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f.

Usucapion, (eine rechtmäßige) siehe Usucapion, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f.

Usucapion, (eine zu Recht nicht beständige) siehe Usucapion, und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (Rechtsverwährte Zeit der) siehe Usucapion, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f.

Usucapion, (stehende) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 854 u. f.

Usucapion, (stillschweigende) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f.

Usucapion, (Störung der) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (suspendirte) siehe Suspension der Verjährung, im XLI Bande, p. 465 und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (eine turbirte oder gehinderte) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (eine verbotene) siehe Usucapion, und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (vergebliche oder nichtige) siehe Usucapion, und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (eine vergönnte) siehe Usucapion, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f.

Usucapion, (verhinderte) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (eine verjährte) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f. desgleichen Verjährung von undencklichen Zeiten her, ebend. p. 918 u. f.

Usucapion, (undencklíche) siehe Verjährung von undencklichen Zeiten her, im XLVII Bande, p. 918 u. f.

Usucapion, (eine unerlaubte) siehe Usucapion, und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (eine ungehinderte) siehe Usucapion, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f.

Usucapion, (eine ungestörte) siehe Usucapion, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854.

Usucapion, (eine unrechtmäßige) siehe Usucapion, und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (unterbrochene) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (eine untersagte) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (eine unverbotene) siehe Usucapion, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f.

Usucapion, (eine unvergönnte) siehe Usucapion, und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. f.

Usucapion, (eine **unverhinderte**) siehe **Usucapion**, und **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Usucapion, (eine **unzuläßliche**) siehe **Usucapion**, und **Verjährung** (**unterbrochene**) im XLVII Bande, p. 889. u. ff.

Usucapion, (**vollendete**) siehe *Usucapere*, und **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. wie auch **Verjährung** (**unterbrochene**) ebend. p. 889. u. ff.

Usucapion, (**Vorschützung der**) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306. u. ff.

Usucapion, (eine **widerrechtliche**) siehe **Usucapion** und **Verjahrung** (**unterbrochene**) im XLVII Bande, p. 889. u. ff.

Usucapion, (eine **zuläßliche**) siehe **Usucapion**, und **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Usucapion beweglicher Sachen, siehe **Usucapion**.

USUCAPIONEM, (RESTITUTIO ADVERSUS) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die Rechts-verwährte Zeit, oder in Ansehung seiner von einem andern verjährten und verwährten Güter. Siehe **Setzung in den vorigen Stand**, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff. desgleichen **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

USUCAPIONEM, (SI ADVERSUS) ist die Aufschrifft des 36 Titels aus dem II Buche des Justinianischen Codices, und enthält eine Verordnung, wie es auf den Fall zu halten, wenn ein Minderjähriger wegen seiner von einem andern verjährten und verwährten Güter wieder in den vorigen Stand eingesetzet werden will.

USUCAPIONE PRO DONATO (DE) ist die Aufschrifft des 6 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, wie auch des 27 Tituls aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der Verjährung derer einem geschenckten Sachen.

USUCAPIONE PRO DOTE (DE) ist die Aufschrifft des 9 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, wie auch des 28 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von der Verjährung derer Ehegelder, oder des Heyrat-Gutes.

USUCAPIONE PRO EMTORE VEL PRO TRANSACTIONE (DE) ist die Aufschrifft des 4 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, wie auch des 26 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von der Verjährung gekaufftер oder durch einen Vergleich erlangter Sachen.

USUCAPIONE PRO HÆREDE ET PRO POSSESSORE (DE) ist die Aufschrifft des 5 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, wie auch des Justinianischen Codicis und handeln beyde von Verjährung derer einem durch das Erbgangs-Recht zugefallenen Güter.

USUCAPIONE TRANSFORMANDA, ET DE SUBLATA DIFFERENTIA RERUM MANCIPI, ET NEC MANCIPI (DE) ist die Aufschrifft des 31 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von Verrückung oder Veränderung derer sonst gewöhnlich gewesenen Zeiten der Verjährung, wie auch von dem aufgehobenen Unterschiede der Sachen, welche man bey denen alten Römern Mancipi, und Nec mancipi nannte.

Usucapion gestohlener Sachen, siehe **Usucapion**.

USUCAPIONIBUS, (COMMUNIA DE) ist die Aufschrifft des 30 Titels aus dem VII Buche des Justinianischen Codicis, und enthält die gemeinen Rechte, die Verjährung und Verwährung betreffend.

USUCAPIONIBUS (LEX ATINIA DE) von diesem Gesetze ist schon etwas in dem Artickel: **Usucapion** gedacht worden. Hier aber wollen wir nur noch etwas weniges von den vermuthlichen Urhebern desselben beyfügen. An und vor sich ist das Alter dieses Gesetzes allerdings ungewiß, ausser daß man nur aus dem Gellio ersehen kan, daß dasselbe schon vor des Scävolä, Bruti, und Manilii, wie auch des P. Nigidii Zeiten errichtet gewesen. Wie denn auch so gar schon **Cicero** in Verr. III. desselben Erwehnung thut. Weswegen denn des **Stephani Vinnii Pighii** Muthmassung in Annal. Tom. II. p. 255. nicht sonderlich von der Wahrheit abzufallen scheinet, daß solches allem Ansehen nach im Jahre 556 nach Erbauung der Stadt Rom, unter der Regierung derer Bürgermeister Cajus Cornelius Cethegus und Q. Minutius Rufus, von dem Zunfftmeister C. Atinius Labeo, ausgebracht worden. Wovon auch in des **Hadr. Puluäi** Libro singulari ad Legem Atiniam, so zu Venedig im Jahre 1585. an das Licht getreten, ein mehrers nachgelesen werden kan. **Heineccius** in Antiqu. Rom. ad Inst. Lib. II. tit. 6. §. 4.

USUCAPIONIBUS (LEX JULIA PLAUTIA DE) siehe *Plautia Lex de Usucapionibus*, im XXVIII Bande, p. 777. u. ff.

USUCAPIONIBUS, (LEX SCRIBONIA DE) oder, wie es auch sonst genennet wird, *Lex Scribonia de Servitutibus urbanorum prædiorum*, oder *de Servitutibus non usucapiendis*, siehe *Scribonia Lex de Servitutibus urbanorum prædiorum*, im XXXVI Bande, p. 722.

USUCAPIONIBUS ET LONGI TEMPORIS PRÆSCRIPTIONIBUS (DE USURPATIONIBUS ET) siehe *Præscriptionibus (de Usucapionibus & longi temporis)* im XXIX Bande, p. 85. Sonst aber kan hierbey noch gemercket werden, daß solches auch die Aufschrifft des 3 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten ist.

USUCAPIONIS ABSOLUTIO, die Vollendung der Verjährung, siehe *Usucapere*, desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. wie auch Verjährung (unterbrochene) ebend. p. 889. u. ff.

USUCAPIONIS CONSUMMATIO, die Vollendung der Verjährung, siehe *Usucapere*, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. desgleichen Verjährung (unterbrochene) ebend. p. 889. u. ff.

USUCAPIONIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306. u. ff.

USUCAPIONIS IMPEDIMENTA, oder Hindernisse der Verjährung, siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

USUCAPIONIS INTERPELLATIO, siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. ff.

USUCAPIONIS INTERRUPTIO, siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. ff.

USUCAPIONIS JUS, oder das Recht der Usucapion, siehe Usucapion.

USUCAPIONIS PRÆSCRIPTIO, oder die Verjährung der Usucapion, siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. desgleichen Verjährung von undencklichen Zeiten her, ebend. p. 918. u. ff.

USUCAPIONIS REMORÆ, oder Hindernisse der Verjährung, siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. ff.

USUCAPIONIS SUSPENSIO, siehe Suspension der Verjährung, im XLI Bande, p. 465. und Verjährung (unterbrochene) im XLVII. Bande, p. 889. u. ff.

USUCAPIONIS TEMPUS, oder die in denen Rechten vorgeschriebene Zeit der Verjährung, siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. wie auch Usucapion.

USUCAPIO NON IMPEDITA, eine unverhinderte oder vollendete Verjährung, siehe *Usucapere*, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. wie auch Verjährung (unterbrochene) ebend. p. 889. u. ff.

USUCAPIO NULLA, eine nichtige oder vergebliche Verjährung, siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. ff.

Usucapion unbeweglicher Sachen, siehe Usucapion.

Usucapion von undencklichen Zeiten her, siehe Verjährung von undencklichen Zeiten her, im XLVII Bande, p. 918. u. ff.

USUCAPIO PERMISSA, eine erlaubte und vergönnte, oder rechtmäßige Verjährung, siehe Usucapion, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

USUCAPIO PRÆSCRIPTA, oder eine verjährte Usucapion, siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. wie auch Verjährung von undencklichen Zeiten her, ebend. p. 918. u. ff.

USUCAPIO PROHIBITA, eine verbotene oder untersagte Verjährung, siehe Usucapion, und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

USUCAPIO REI VENDITÆ, oder die Verjährung einer verkauften Sache, siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. desgleichen *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

USUCAPIO RERUM FURTIVARUM, oder die Usucapion gestohlener Sachen, siehe Usucapion.

USUCAPIO RERUM IMMOBILIUM, oder die Usucapion unbeweglicher Sachen, siehe Usucapion.

USUCAPIO RERUM MANCIPI, siehe Usucapion.

USUCAPIO RERUM MOBILIUM, oder die Usucapion beweglicher Sachen, siehe Usucapion.

USUCAPIO RERUM NEC MANCIPI, siehe Usucapion.

USUCAPIO SUSPENSA, siehe Suspension der Verjährung, im XLI Bande, p. 465 und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. ff.

USUCAPIO TACITA, eine stillschweigende Verjährung, siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

USUCAPIO TURBATA, eine gestörte oder unterbrochene Verjährung, siehe Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 88. u. ff.

Usucapiren, siehe *Usucapere*.

Usucapirt, siehe *Usucapere*.

Usucapirte Sache, siehe *Usucapere*, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u ff.

Usucapirten Sache, (Vindicirung einer) siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Usucapirung, siehe *Usucapere*, und Usucapion.

Usucapirung einer verkauften Sache, siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. f. desgleichen *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

USUCAPTÆ REI VINDICATIO, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff. desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

USUCAPTA RES, siehe *Usucapere*.

USUCAPTA SERVITUS, siehe Servitut (verjährte) im XXXVII Bande, p. 549. u. ff.

USU CONSUMIBILIS RES, oder eine durch den Gebrauch verzehrliche Sache, siehe *Fungibiles Res*, im IX. Bande, p. 2319.

USU CONSUMITUR (RES, QUÆ) oder eine durch den Gebrauch verzehrliche Sache, siehe *Fungibiles Res*, im IX. Bande, p. 2319.

USU ET HABITATIONE (DE) ist die Aufschrifft des 8. Tituls aus dem VII. Buche derer Pandecten, und des 33 Tituls aus dem III. Buche des Justinianischen Codicis, wie auch des 5 Tituls aus dem II. Buche der Institutionen, und handeln allerseits von dem so genannten schlechten Gebrauche und der Wohnungs-Gerechtigkeit.

USU ET USUFRUCTU, ET REDITU, ET HABITATIONE, ET OPERIS, PER LEGATUM VEL FIDEICOMMISSUM DATIS (DE) ist die Aufschrifft des 2 Tituls aus dem XXXIII. Buche der Pandecten, und handelt von dem durch ein Vermächtniß oder Fideicommiß erlangten Gebrauche, Nießbrauche, Nutzung, Wohnungs-Rechte, und andern Dienstleistungen, besonders dem Knechte.

USU ET USUFRUCTU LEGATO (DE) siehe *Usu & Usufructu, & reditu*, &c.

USUFRUCTU (CAUTIO PRO) oder *Cautio Usufructuaria*, siehe unter dem Artickel: *Cautio*, im V. Bande p. 1741. desgleichen **Vorstand** (Gesetzmäßiger) im L. Bande, p. 1253. und **Vorstand wegen der Wiederklage**, ebend. p. 1269. u. ff. wie auch **Nießbrauch**, im XXIV. Bande, p. 853. u. ff.

USUFRUCTU (DE) ist die Aufschrifft des 4. Tituls aus dem II. Buche derer Institutionen, und handelt von dem Nießbrauche.

USUFRUCTU (INSTITUTIO IN) heißt in den Rechten die Erb-Einsetzung im Nießbrauche oder der Nutznießung, siehe **Nießbrauch**, im XXIV. Bande, p. 853. u. ff.

USUFRUCTU ADCRESCENDO (DE) ist die Aufschrifft des 2 Tituls aus dem VII. Buche der Pandecten, und handelt von dem Zuwachse des Nießbrauchs oder der Nutzniessung.

USUFRUCTUARIA, heißt eine Weibs-Person, welche in gewissen Gütern als eine Wittwe oder Mutter in ihres verstorbenen Mannes nachgelassenen oder in ihrer Kinder Gütern, den Nießbrauch oder Nutzniessungs-Gerechtigkeit hat; da selbige denn besonders in denen Rechten auf Lateinisch *Usufructuaria vidua*, *Usufructuaria uxor*, oder *Usufructuaria mater*, genennet wird. Siehe übrigens den Artickel: **Nießbrauch**, im XXIV. Bande, p. 853. u. ff.

USUFRUCTUARIA ACTIO, siehe *Actio Usufructuaria*, im I. Bande, p. 420. desgleichen **Nießbrauch**, im XXIV. Bande, p. 853. u. ff.

USUFRUCTUARIA CAUTIO, siehe unter dem Artickel: *Cautio*, im V. Bande, p. 1741. desgleichen **Vorstand** (Gesetzmäßiger) im L. Bande, p. 1253. und **Vorstand wegen der Wiederklage**, ebend. p. 1269. u. ff. wie auch **Nießbrauch**, im XXIV. Bande, p. 853. u. ff.

USUFRUCTUARIÆ CAUTIONIS REMISSIO, die Erlassung der sonst von dem Nutzniesser wegen der ihm zustehenden Fruchtniessungs-Gerechtigkeit zu bestellenden Caution, siehe **Nießbrauch**, im XXIV. Bande, p. 853. u. ff.

USUFRUCTUARIA MATER, siehe *Usufructuaria*.

USUFRUCTUARIA SERVITUS, die Nutzniessungs-Gerechtigkeit, siehe **Nießbrauch**, im XXIV. Bande, p. 853 u. ff. desgleichen **Nutzung**, ebend. p. 1727.

USUFRUCTUARIA VIDUA, siehe *Usufructuaria*.

USUFRUCTUARIA UXOR, siehe *Usufructuaria*.

USUFRUCTUARII CAUTIO, oder *Cautio Usufructuaria*, siehe unter dem Artickel: *Cautio*, im V. Bande, p. 1741. desgleichen **Vorstand** (Gesetzmäßiger) im L. Bande, p. 1253. und **Vorstand wegen der Wiederklage**, ebend. p. 1269. u. ff. wie auch **Nießbrauch**, im XXIV. Bande, p. 853. u. ff.

USUFRUCTUARII HÆREDES, siehe *Usufructuarius hæres*,

USUFRUCTUARII JUS, oder das einem Nutzniesser zustehende Recht, siehe **Nießbrauch**, im XXIV. Bande, p. 853. u. ff.

USUFRUCTUARIUM REGNUM, wird von **Grotio** dasjenige Reich genennet, welches ein Regent zwar erblich besitzt, doch nicht an jemand andern als dem es vermöge der Thron-Folge zusteht, veräussern kan. Gemeldeter Autor setzt es dem regno patrimoniali entgegen. Deutsch wird es ein **nicht eigenthümliches Reich** genennet. In diese Classe gehören fürnehmlich diejenigen Reiche, die ihren Regenten durch den freyen und ungezwungenen Willen ihrer Völcker, ohne daß das Recht der Eigenthümlichkeit mit verwilliget würde, zutheil werden. Es hat sonder Zweiffel das Volck oder die Nation bald anfangs, da sie dem Regenten die Majestät erblich anträgt, das Recht, gleichwie andere Stücke, also auch die Ordnung der Erb-Folge zum besten des Reichs einzurichten, und solche Einrichtung unter andern Grund-Gesetzen des Reichs durch Pacte mit dem Regenten zubefestigen: von welchen Einrichtungen sodann, als Grund-Gesetzen des Reichs, der Regent abzuweichen, und das Reich entweder unter den Lebendigen durch Pacte zuveräussern, oder auf den Fall des Todes durch einen letzten Willen auf einen andern zu bringen kein Recht haben kan. Ist in den Grund-Gesetzen des Reichs dieser Punct übergangen und wegen einer gewissen Erb-Folge nichts veranstaltet, das Reich aber dennoch dem Regenten erblich überlassen worden: so kan dieser Titul der Erblichkeit, in Ansehung der Ordnung der Erb-Folge, nicht leicht eine andere Auslegung leiden, als daß das Reich erblich seyn solle in derjenigen Ordnung der Reichs-Folge, die von andern Völckern durchgehends bräuchlich befunden wird, **Böhmer** Jur. Publ. Univ. Part. spec. l. 3. c. 4. §. 19; und nicht, wie **Grotius** davor hält, in der Erb-Folge, die hernach der Regent seinen Unterthanen in ihren Erb-Fällen durch Privat-Gesetze vorschreiben kan:

als welche beyderley Ordnungen zwar in vielen Stücken, aber doch nicht in allen, mit einander übereinkommen; indem der Unterscheid des Privat-Nutzens der einzelnen Bürger, welcher der Grund der durch das bürgerliche Recht zubestimmenden Privat-Erb-Folge ist, von dem gemeinen Staats-Interesse, welches der Grund der Staats-Erb-Folge ist, hier und da einen Unterscheid nach sich gezogen. Die fürnehmsten Stücke, in welchen nach den Sitten der Völcker in den nicht eigenthümlichen Reichen die Staats-Erb-Folge von der Privat-Erb-Folge unterschieden befunden wird, sind, wie Grotius l. 2. c. 7. §. 14. u. ff. selbst lehret folgende: 1.) Ein Reich kan oder muß nicht etwan, wie ein Privat-Vermögen, unter mehrere Erben von gleichen Grade, Z. E. unter mehrere Kinder des verstorbenen Regenten zertheilet werden: Dieweil allhier nicht von dem Privat-Nutzen der Erben aus einem hinterlassenem Vermögen, zu welchem alle Erben gleiches Grades auch gleiches Recht prätendiren können, gehandelt wird; sondern von der Erb-Folge eines Reichs, bey welcher das allgemeine Interesse des Staats die Absicht ist, welches nicht leidet, daß das Reich durch Theilungen geschwächet werde. Zu dem setzet der Pact des Volcks mit dem Regenten, durch welchen der Regent das Reich erblich überkommen, den Pact der Nation unter einander, daß sie in einem einzigen Staat! unter nur einer und zwar erblichen Majestät vereinigt seyn wolle, voraus: dahero kan das Reich von dem Vorfahrer auf dem Nachfolger nicht anders vererbet werden, als unter der Bedingung, unter welcher es jenem anvertrauet worden, nehmlich daß die Nation, der ersten Stifftung gemäß, in nur einen Staat vereiniget bleibe. 2.) Die Erb-Folge eines solchen Reichs fällt nur auf die Leibes-Erben oder Nachkommen des ersten Stamm-Vaters, der das Reich zuerst erworben, d. i. auf diejenigen, die von seinem Geblüte in absteigender Linie abstammen und nicht wie die Privat-Erb-Folge, auch auf die Seiten-Linien des ersten Stamm-Vaters, es wäre denn dergleichen ausdrücklich verordnet: dieweil die Nation ihm, und seinen von seinem Geblüt abstammenden Erben oder Nachkommen, und keinen andern das Reich zugewendet. „In conferendo regno nomen familiæ aut posterorum non aliud „agnoscit principium, quam personam primi regis; nec habere latitudinem intelligitur, sed „a puncto descendere, & in descensu demum „& ex descensu in latera crescere“ Böclerus ad *Grotium* l. 2. c. 7. §. 15. ob wohl Huberus de jure civitatis l. 1. sect. 7. c. 7. §. 13. u. ff. anderer Meynung ist. 3.) Die Erb-Folge eines solchen Reiches kan nur auf die ehelichen Leibes-Erben des ersten Stamm-Vaters und also nicht auch auf die an Kindes statt angenommene, auch auf keinen Bastard, wenn diesen der Regent auch gleich legitimiren wollte, fallen: dieweil nach den gemeinen Wort-Verstande der Pact, durch welchen das Reich auf den ersten Stamm-Vater erblich gekommen, keine andere Deutung leidet, als daß durch die Erben des Reichs diejenigen verstanden werden, die aus einer nach den Sitten der Nation solennen Ehe entsprossen: zugeschweigen daß in einer so wichtigen Sache mehr als irgendswo eine öffentliche Gewißheit der Abstammung, und daß also die Ehe dem Volcke auf das solenneste declariret werde, vonnöthen sey; dieweil die Nation der Abstammung vergewissert seyn muß, bey einer Concubine aber doch gleichwohl die zum wenigsten in Ansehung des Volcks nöthige Angelobung der ehelichen Treue fehlet, als welche in einer Sache von so wichtiger Folgerung vor die gantze Nation, durchaus nicht aus den Augen zusetzen ist. Dahero folget, daß, obgleich ein Regent über alle menschliche Gesetze erhaben ist: und also auch an die weltlichen Reichs-Solennitäten in Ansehung der Ehe nicht gebunden zu seyn scheinen möchte: diese letztern ihm doch nicht so gar indifferent seyn können, indem er in Ansehung derer zuerzeugenden Reichs-Erben an dieselben allerdings, nicht zwar als ihm von einem Obern vorgeschriebenem Gesetze, aber doch durch einen, wo nicht ausdrücklichen doch stillschweigenden Pact, gebunden ist, wenn anders die aus seiner Ehe zuhoffenden Kinder der Reichs-Folge fähig seyn sollen. Es ist noch in frischem Andencken, was in diesem Stücke nach dem Tode Ludewig XIV. passiret, welcher zweene seiner natürlichen Söhne legitimiret, und der Reichs-Folge fähig erkläret hatte: welche Verordnung aber so fort, nach des Königs Tode, auf Ansuchen der Printzen von Geblüte, öffentlich vor null und nichtig erkläret und solche Erklärung in Parlamente zu Paris registriret ward, mit dem Beyfügen, daß wenn alle ächte Erben des Königlichen Stammes abgehen solten, der Nation ihr natürliches Recht, mit Uebergehung aller natürlichen Söhne ihrer Könige, sich einen Regenten frey zu wehlen, vorbehalten und gelassen werden müste. 4.) Unter Personen gleiches Grades hat eine Manns-

Manns-Person, ob sie gleich jünger ist, das Vorrecht vor einer auch ältern Weibs-Person: dieweil, nach den Sitten der Völcker, die das männliche Geschlecht zu den Staats- und Kriegs-Geschäfften vor tüchtiger geachtet als das weibliche, es also hergebracht, und das Fundamental-Gesetz der Erblichkeit in einem solchen Reiche bey vorfallenden Zweifel nach solchen hergebrachten Sitten zuerklären ist. "Credendum est, populos in con„stituenda successione mares, proprie spectasse, fœ„minisque præhaberi voluisse. Si tamen mares de„fecerint, fœminarum nonnisi subsidiariam opem & „ad instaurandum genus, certe non ad continuandam „diu muliebris imperii seriem, electam esse.„ **Böcler** ad *Grotium* L. II. c. 7. §. 17. Es hat 5) unter mehrern Manns-Personen, oder auch wo keine vorhanden, unter mehrern Weibes-Personen gleichen Grades, die älteste das Vorrecht: dieweil sie durch das Recht der Geburt das Recht der Reichs-Folge schon erlanget, ehe die jüngern gebohren worden, und diesen also durch das Glück zuvorgekommen. 6) Die Weibs-Personen sind von der Reichs-Folge gäntzlich ausgeschlossen, wo ein deutliches und ungezweifeltes Reichs-Gesetze deswegen vorhanden; ausser diesen kan ihnen das Erb-Recht unter den angeführten Bedingungen nicht versaget werden. 7) Der Nachfolger in einem Erb-Reiche, das kein eigenthümliches Reich ist (regnum patrimoniale) erlangt sein Recht nicht durch den Willen und durch eine Wohlthat seines Vorfahrers: sondern unmittelbar durch die Grund-Gesetze des Reichs, krafft der Abstammung des Geblüts. Dannenhero ist ein Nachfolger im Reiche nicht verbunden nebst der Nachfolge im Reiche auch die Privat-Erbschafft seines Vorfahren anzutreten, und hierdurch die Pflicht, dessen gemachte Privat-Schulden zubezahlen über sich zunehmen. Auch scheinet hieraus zufolgen, daß derjenige, der durch das Recht des Geblütes auf ein Erb-Reich die Anwartschafft hat, zwar wohl vor sich, aber nicht auch vor seine Nachkommen, von solcher Anwartschafft sich mit Bestande loß sagen könne; fürnehmlich wenn deren schon einige vorhanden sind, die also vermöge der Grund-Gesetze des Reichs schon ein Recht der Anwartschafft haben. **Müllers** Philosophische Wissenschafften Th. III. p. 607. 609. u. ff.

USUFRUCTUARIUS, siehe **Nieſſer**, im XXIV Bande, p. 862. und **Nießbrauch**, ebend. p. 853. u. ff.

USUFRUCTUARIUS GENERALIS, siehe *Usufructuarius Universalis.*

USUFRUCTUARIUS HÆRES, heißt in den Rechten ein solcher, dem die Nutzniessungs-Gerechtigkeit Testaments-Weise verlassen und beschieden worden. Doch nennet man auch wohl also zuweilen eines Nutzniessers Erben. Von deren Rechten siehe unter dem Artickel: **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

USUFRUCTUARIUS PARTICULARIS, oder *Specialis*, heißt in den Rechten ein Frucht- oder Nutzniesser, dem solches Recht nur in einer gewissen und besondern Sache, oder auch nur auf gewisse masse zugestanden worden.

USUFRUCTUARIUS PATER, heißt in den Rechten ein Vater, welchem in seiner Kinder Gütern die Nutzniessungs-Gerechtigkeit gebühret. Siehe **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

USUFRUCTUARIUS QUEMADMODUM CAVEAT, ist die Aufschrifft des 9 Tituls aus dem VII Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, auf was Masse ein Nutz- oder Fruchtnieſſer in Ansehung der ihm an einer oder der andern Sache zustehenden Nutzniessung oder Nießbrauchs Gerechtigkeit Vorstand machen solle.

USUFRUCTUARIUS SPECIALIS, siehe *Usufructuarius particularis.*

USUFRUCTUARIUS UNIVERSALIS, oder *generalis*, heißt in den Rechten ein solcher dem von einem andern in dessen sämmtlichen Gütern der Nießbrauch oder die Nutzniessung entweder Testaments-Weise verlassen, oder in andere Wege zugestanden worden.

USUFRUCTU EARUM RERUM, QUÆ USU CONSUMUNTUR, VEL MINUUNTUR, (DE) ist die Aufschrifft des 5 Tituls aus dem VII Buche derer Pandecten, und handelt von dem Nießbrauch solcher Sachen, welche durch ihren Gebrauch entweder gäntz und gar verzehret, oder doch sonst ziemlich abgenutzet und verringert werden.

USUFRUCTU, ET QUEMADMODUM QUIS UTATUR, FRUATUR (DE) ist so wohl die Aufschrifft des 4 Tituls aus dem II Buche der Institutionen, als des 1 Tituls aus dem VII Buche derer Pandecten, wie auch des 33 Tituls aus dem III Buche des Codicis, und handelt allerseits so wohl von der Nutzniessungs-Gerechtigkeit, als auch von der Art und Weise, wie ein Nieſſer sich derselben zu gebrauchen hat.

USUFRUCTU LEGATO (DE) siehe *Usu & Usufructu, & reditu*, &c.

USUFRUCTU QUANTITATUM ET JURIUM (SENATUS-CONSULTUM DE) siehe *Senatusconsultum de Usufructu quantitatum & Jurium*, im XXXVI Bande, p. 1857. u. f.

USUFRUCTUS, an statt *Ususfructus*, siehe **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff. desgleichen **Nutzung**, ebend. p. 1727.

USUFRUIT, so heißt bey denen Frantzosen der in denen Rechten so genannte *Ususfructus*, davon zu sehen unter dem Artickel: **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff. desgleichen **Nutzung**, ebend. p. 1727.

USUFRUTTO, heißt im Italienischen der in denen Rechten so genannte *Ususfructus*, davon zu sehen unter dem Artickel: **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff. desgleichen **Nutzung**, ebend. p. 1727.

USULA, Stadt im Königreiche Tunis, siehe *Usilla.*

USU LEGATO (DE) siehe *Usu & Usufructu, & reditu*, &c.

USULLA, Stadt, siehe U*sillo*.

Usum, ist ein Türckisches Wort und bedeutet so viel als lang und groß, welches, so es denen Nahmen beygesetzet wird, einen Herrn oder Fürsten bedeutet; als Usum Hassan der grosse Hassan. Nehrings Juristisches Lexicon.

USUM, (ACQUISITIO PER) siehe U*sucapere*.

Usum-Cassan, König in Persien, siehe Uson-Cassan.

USU MEDIOLANENSIUM SECUNDUM QUOSDAM (DE) ist die Aufschrifft des 28 Titels II. und handelt von denen Mayländischen Lehns-Gebräuchen, nach einiger Vorgeben oder Lehr-Sätzen.

USUMFRUCTUM REDIMERE, siehe *Redimere usumfructum*, im XXX Bande, p. 1632.

USUMFRUCTUM RELIQUIT (SI SECUNDO NUPSERIT MULIER, CUI MARITUS) siehe *Si secundo nupserit mulier*, &c. im XXXVII Bande, p. 1817.

USUM INTERNUM, (TROCHISCI DE BENZOE AD) *Zwelferi*, siehe *Trochisci de Benzoë ad Usum internum*, Zwelferi, im XLV Bande, p. 997.

USUM SUUM CONVERTERE (IN) siehe Nutzen verwenden (In seinen) im XXIV Bande, p. 1726. desgleichen Verwendung in seinen Nutzen, im XLVIII Bande, p. 163. u. ff.

USUM VITÆ CONCEDERE, siehe Pardon geben im XXVI Bande, p. 835.

USU PALLII (DE AUCTORITATE ET) siehe *Pallii* (*de auctoritate & usu*) im XXVI Bande, p. 362.

Usur, siehe weiter unten Usur Piale.

USURA, Frantz. *Usure*, zu Deutsch der Wucher, der Zins, oder das Interesse, so ein Schuldner seinem Gläubiger wegen eines ihm von demselben vorgeschossenen und eine Zeitlang genutzten Capitals, oder auch wegen Hinterhaltung, Verweilung, oder nicht zu rechter Zeit geschehener Zahlung schuldiger Gelder zu entrichten versprochen, oder gehalten ist. Dergleichen waren nun bey denen Römern vor den Legibus XII Tabularum auf nichts gewisses gesetzet; sondern ein jeder nahm, so viel er bekommen kunte. In besagten Gesetzen aber wurde verordnet, daß niemand mehr, als das so genannte Fœnus unciarium das ist, den hunderten Theil des Capitals, oder 1 pro Cent auf einen Monat, so des Jahrs 12 pro Cent beträget, nehmen solte. Und wie denn der As eingetheilet wurde; so wurde nachher auch die Zinse gerechnet, also, daß z. E. U*sura semissis* so viel als ein halb pro Cent, auf den Monat oder 6 pro Cent auf das gantze Jahr, quadrans so viel als 3 pro Cent; triens so viel als 4 pro Cent; quincunx so viel, als 5 pro Cent, u. s. f betrug. Sonst werden auch *Usuræ illegitimæ*, unrechtmäßige Zinsen, *Usuræ illicitæ* unzuläßige Zinsen; *Usuræ prohibitæ* verbothene Zinsen, *Usuræ usurarum* Zinß von Zinß, Juden-Wucher sonst Anatocismus genannt, u. s. w. Hedrichs Schul-Lexicon. Nehrings Juristisches Lexicon. Siehe *Anatocrismus* im II Bande, p. 79. und überhaupt den Artickel: Zins, wie auch die übrigen unter diesem Worte befindlichen Artickel.

USURA (DE) ist die Aufschrifft der 2 Constitution oder Novelle des Kaysers Nicephori, und handelt vom Zinse oder Wucher.

USURA APERTA, heißt bey denen Rechtsgelehrten so viel, als öffentlicher Wucher, siehe Wucher.

USURA ASSIS, was hierunter ehedem die Römer verstanden haben, siehe unter dem Artickel: Zins, und Zinsen (zwölfffache).

USURÆ, siehe U*sura*.

USURÆ ACCEPTÆ, oder erhaltene Zinsen, siehe Zins.

USURÆ ACERBÆ, siehe Zinsen (beissende).

USURÆ ADJUDICATÆ, oder zuerkannte Zinsen, siehe Zins.

USURÆ ex ÆQUITATE DEBITÆ, siehe Zinsen (billige).

USURÆ ALTERUM TANTUM EXCEDENTES, oder Zinsen, so das Capital übersteigen, siehe Zinsen (verbotene).

USURÆ ANNUÆ, siehe Zinsen (jährliche).

USURÆ ARBITRARIÆ, siehe Zinsen (willkührliche).

USURÆ ASSES, siehe Zinsen (zwölfffache).

USURÆ AUCTÆ, vermehrte oder erhöhete Zinsen, siehe Zins, und Zinsen (wucherliche).

USURÆ AVIDÆ, siehe Zinsen (eilfffache).

USURÆ BESSALES, siehe Zinsen (achtfache).

USURÆ BESSES, siehe Zinsen (achtfache).

USURÆ BINÆ CENTESIMÆ siehe Zinsen (vier und zwantzigfältige).

USURÆ BIS CENTESIMÆ, siehe Zinsen (vier und zwantzig fältige).

USURÆ CAMBIALES, oder Zinsen in Wechsel-Sachen, siehe Zins.

USURÆ CENTESIMÆ, siehe Zinsen (zwölffache) und *Centesima usura*, im V Bande, p. 1828 u. f. wie auch Monatliche Zinsen, im XXI Bande, p. 1042.

USURÆ CERTÆ, siehe Zinsen (gewisse).

USURÆ CHIROGRAPHARIÆ, heissen in denen Rechten die Zinsen, welche aus einer Schuld-Verschreibung herrühren siehe Zins.

USURÆ CIVILES, siehe Zinsen (billige) und Zinsen (sechsfache).

USURÆ COMMERCIORUM CAUSA CONSTITUTÆ, siehe Zinsen (Kauffmännische).

USURÆ COMPENSATIVÆ, siehe *Usuræ compensatoriæ*.

USURÆ

USURÆ COMPENSATORIAE, oder *Vſuræ compenſativæ*, und *recompenſativæ*, heiſſen Zinſen, wodurch der Schuldner ſeinem Gläubiger den ihm gethanen Geld-Vorſchuß, wie billig, zu vergüten ſucht. Siehe Zins.

USURAE COMPOSITAE, ſonſt auch *Vſuræ Vſurarum* genannt, ſiehe Zins, und Zinſen, (verbotene) wie auch *Vſura*, desgleichen *Anatociſmus*, im II Bande, p. 79.

USURÆ CONJUNCTÆ, ſonſt auch *Uſuræ Uſurarum* genannt, ſiehe *Uſura*; deegleichen Zins, und Zinſen, (verbotene) wie auch *Anatociſmus*, im II Bande, p. 79.

USURÆ CONSUETÆ, oder gewöhnliche Zinſen, ſiehe Zins, und Zinſen, (Landübliche).

USURÆ CONSUETUDINARIÆ, oder durch Gewohnheit eingeführte, ſiehe Zins, und Zinſen, (Landübliche).

USURÆ ex CONTRACTU DEBITÆ, ſiehe Zinſen, (verſprochene).

USURÆ CONTROVERSÆ, ſiehe Zinſen, (ſtreitige).

USURÆ CONVENTIONALES, ſiehe Zinſen, (verſprochene) und Zinſen, (willkührliche).

USURÆ CURRENTES, ſiehe Zinſen, (laufende).

USURÆ DAMNOSÆ, ſiehe Zinſen, (ſchädliche).

USURÆ DEBITÆ, ſiehe Zinſen, (billige) und Zinſen, (rechtmäßige).

USURÆ DECUNCES, ſiehe Zinſen, (zehnfache).

USURÆ ex DEPOSITO, oder Zinſen wegen eines deponirten oder hinterlegten Guts, ſiehe Zins, und *Depoſitum*, im VII Bande, p. 610 u. ff.

USURÆ DETERMINATÆ, ſiehe Zinſen, (gewiſſe).

USURÆ DEUNCES, ſiehe Zinſen, (eilfffache).

USURÆ DEXTANTES, ſiehe Zinſen, (zehnfache).

USURÆ DODRANTES, ſiehe Zinſen, (neunfache).

USURÆ DOLOSÆ, betrügliche oder wucherliche Zinſen, ſiehe Zins, und Zinſen, (wucherliche) wie auch Wucher.

USURÆ DOTIS, oder Zinſen vom Heurats-Gute, ſiehe Zins, und Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

USURÆ DRACHMALES, hieſſen bey denen Griechen eben ſo viel, als bey denen Lateinern die *Uſuræ Centeſimæ*, das iſt, wölffe vom Hundert, oder Monatliche Zinſen, ſiehe Zinſen, (zwölffache).

USURÆ DUBIÆ, ſiehe Zinſen, (ungewiſſe).

USURÆ DUPLICES, ſiehe Zinſen, (zweyfache) und Zinſen, (vier und zwanzigfältige).

USURÆ DUPLICES CENTESIMÆ, ſiehe Zinſen, (vier und zwanzigfältige).

USURÆ EXACTÆ, eingeforderte Zinſen, ſiehe Zins.

USURÆ EXCESSIVÆ, ſiehe Zinſen, (übermäßige).

USURÆ EXPENSARUM LITIS, oder Zinſen wegen der Gerichts-Koſten, ſiehe Zinſen von einer abgeurtheilten Sache.

USURÆ EXTRAORDINARIÆ, ſiehe Zinſen, (auſſerordentliche).

USURÆ FISCALES, ſiehe Zinſen, (Fiſcaliſche).

USURÆ FOENERATITIÆ, ſiehe Zinſen, (wucherliche).

USURÆ FRAUDULENTÆ, betrügliche oder wucherliche Zinſen, ſiehe Zins, und Zinſen, (wucherliche) wie auch Wucher.

USURÆ FREQUENTES, oder gewöhnliche Zinſen, ſiehe Zins, und Zinſen, (Landübliche).

USURÆ GRAVIORES, ſiehe Zinſen, (übermäßige).

USURÆ GRAVISSIMÆ, ſiehe Zinſen, (übermäßige) und Zinſen, (zwölffache).

USURAE HONESTAE, ſiehe Zinſen, (billige).

USURAE ILLEGITIMAE, ſiehe Zinſen, (verbotene).

USURAE ILLICITAE, ſiehe Zinſen, (verbotene).

USURAE ILLIQUIDAE, ſiehe Zinſen, (ungewiſſe).

USURAE IMMODERATAE, ſiehe Zinſen, (übermäßige).

USURAE IMMODICAE, ſiehe Zinſen, (übermäßige).

USURAE IMPENDIORUM PRO MELIORATIONE, oder Zinſen wegen der Verbeſſerungs-Koſten, ſiehe Zins, und Verbeſſerung, im XLVII Bande, p. 145 u. ff.

USURAE IMPENSARUM, oder Zinſen wegen der aufgewandten Unkoſten, ſiehe Zins, und Zinſen von einer abgeurtheilten Sache.

USURAE INCERTAE, ſiehe Zinſen, (ungewiſſe).

USURAE INCIVILES, ſiehe Zinſen, (übermäßige).

USURAE INDEBITAE, ſiehe Zinſen, (ungebührliche).

USURAE INDETERMINATAE, ſiehe Zinſen, (ungewiſſe).

USURAE INHONESTAE, ſiehe Zinſen, (übermäßige) und Zinſen, (verbotene).

USURAE INIQUAE, ſiehe Zinſen, (verbotene) und Zinſen, (wucherliche).

USURAE INJUSTAE, siehe Zinsen, (verbotene) und Zinsen, (wucherliche).

USURAE INSOLITAE, siehe Zinsen, (übermäßige) und Zinsen, (wucherliche).

USURAE JUDAEIS PRAESTANDAE, oder Zinsen, so denen Juden zu bezahlen, siehe Zinsen, (Juden).

USURAE JURE DEBITAE, siehe Zinsen, (rechtmäßige).

USURAE JUSTAE, siehe Zinsen, (billige) und Zinsen, (rechtmäßige).

USURAE LEGALES, siehe Zinsen, (rechtmäßige).

USURAE LEGATAE, siehe Zinsen, (vermachte).

USURAE LEGATORUM, oder Zinsen von denen Vermächtnissen, siehe unter dem Artickel: *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff.

USURAE LEGIBUS INTRODUCTAE, siehe Zinsen, (rechtmäßige) und Zinsen, (Landübliche).

USURAE LEGITIMAE, siehe Zinsen, (rechtmäßige) und Zinsen, (zwölfffache).

USURAE LEVIORES, siehe Zinsen, (billige).

USURAE LICITAE, siehe Zinsen, (rechtmäßige) wie auch den Haupt-Artickel: Zins.

USURAE LIQUIDAE, siehe Zinsen, (gewisse).

USURAE LITIGIOSAE, siehe Zinsen, (streitige).

USURAE LUCRATORIAE, siehe Zinsen, (wucherliche).

USURAE MAJORES, siehe Zinsen, (übermäßige) und Zinsen, (wucherliche).

USURAE MARITIMAE, siehe Bodmerey, im IV Bande, p. 341 u. f. desgleichen *Nauticæ usuræ*, im XXIII Bande, p. 1324. und *Fœnus nauticum*, im IX Bande, p. 341 u. f.

USURAE MAXIMAE, siehe Zinsen, (übermäßige) und Zinsen, (zwölfffache.)

USURAE MELIORATIONUM, Zinsen wegen der Meliorations- oder Verbesserungs-Kosten, siehe Zins, und Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145 u. ff.

USURAE MENSTRUAE, siehe Monatliche Zinsen, im XXI Bande, p. 1042. und Zinsen, (zwölfffache).

USURAE inter MERCATORES RECEPTAE, siehe Zinsen, (Kauffmännische).

USURAE propter MERCES TABERNARIAS, oder Zinsen von ausgenommenen Kram-Waaren, siehe Zins, und Zinsen, (Kauffmännische).

USURAE MINIMAE, siehe Zinsen, (billige) und Zinsen, (vierfache).

USURAE MITIORES, siehe Zinsen, (billige).

USURAE MODERATAE, siehe Zinsen, (billige) und Zinsen, (fünfffache).

USURAE MODESTAE, siehe Zinsen, (fünffache).

USURAE MODICAE, siehe Zinsen, (billige) und Zinsen, (fünfffache).

USURAE ex MORA, oder Zinsen wegen verzögerter Zahlung, siehe Zinsen, (Straff-).

USURAE MORDACES, siehe Zinsen, (beissende) und Zinsen, (sechzigfältige).

USURAE MORDENTES, siehe Zinsen, (beissende) und Zinsen, (sechzichfältige).

USURAE MULTIPLICATAE, vervielfältigte oder erhöhete Zinsen, siehe Zinsen, (wucherliche)

USURAE MUTUI, oder Zinsen wegen vorgeschossener Gelder, siehe Zins, und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

USURAE ex MUTUO, oder Zinsen wegen vorgeschossener Gelder, siehe Zins, und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

USURAE NAUTICAE, siehe *Nauticæ usuræ*, im XXIII Bande, p. 1324. und *Fœnus nauticum*, im IX Bande, p. 1409. wie auch Bodmerey, im IV Bande, p. 341 u. f.

USURAE NECESSARIAE, siehe Zinsen, (nothwendige).

USURAE inter NEGOTIATORES SIVE MERCATORES RECEPTAE, siehe Zinsen, (Kauffmännische).

USURAE NIMIAE, siehe Zinsen, (übermässige) und Zinsen, (wucherliche).

USURAE NOCIVAE, siehe Zinsen, (schädliche).

USURAE NON MORDACES, nicht beissende oder leidliche Zinsen, siehe Zinsen, (billige).

USURAE ex NUDO PACTO PROMISSAE, siehe Zinsen, (versprochene).

USURAE ODIOSAE, siehe Zinsen, (schädliche).

USURAE ORDINARIAE, ordentliche oder gewöhnliche Zinsen, siehe Zinsen, (rechtmäßige) und Zinsen, (Landübliche).

USURAE PACTITIAE, siehe Zinsen, (versprochene).

USURAE ex PACTO DEBITAE, siehe Zinsen, (versprochene).

USURAE PALLIATAE, siehe Zinsen, (verdeckte).

USURAE PECUNIAE INDEBITE SOLUTAE, oder Zinsen wegen bezalten Geldes, so man nicht schuldig gewesen, siehe Zins.

USURÆ PECUNIÆ RETENTÆ & *in pro-pr ios usus conversæ*, oder Zinsen von zurück gehaltenem und in seinen eigenen Nutzen verwandtem Gelde, siehe Zinsen (zwölffache).

USURÆ DE PECUNIA IN USUS SUOS VERSA, oder Zinsen von fremden und in seinem Nutzen verwandtem Geld, siehe Zinsen (zwölffache).

USURAE DE PECUNIA RETENTA, oder Zinsen von zurück gehaltenem Gelde, siehe Zinsen (zwölffache).

USURÆ POENALES, siehe Zinsen (Straff-).

USURÆ POPULARES, siehe Zinsen (Landübliche).

USURÆ PRÆSCRIPTÆ, siehe Zinsen (verjährte).

USURÆ PRÆSUMTIVÆ, siehe Zinsen (vermuthliche).

USURÆ PRÆTERITÆ, oder die in einem Urtheil übergangenen Zinsen, siehe Zins, und Zinsen von einer abgeurtheilten Sache.

USURÆ PRÆTII SOLUTI, oder Zinsen wegen nicht bezahlten Kauff-Geldes, siehe Zins.

USURÆ PRÆTII SOLUTI, oder Zinsen wegen des bezahlten Kauff-Geldes, siehe Zins.

USURÆ PRÆTII TARDIUS SOLUTI, oder Zinsen wegen verzögerter Zahlung, siehe Zinsen (Straff-).

USURÆ PROHIBITÆ, siehe Sattelung, im XXXIV Bande, p. 200. desgleichen Zinsen (verbothene).

USURÆ PROMISSÆ, siehe Zinsen (Versprochene).

USURÆ PROVINCIALES, siehe Zinsen (Landübliche).

USURÆ PUNITORIÆ, siehe Zinsen (Straff-).

USURÆ PUPILLARES, siehe *Pupillares Usuræ* im XXIX Bande, p. 1631. desgleichen Zins.

USURÆ QUADRANTES, siehe Zinsen (dreyfache.)

USURÆ QUALIFICATÆ, siehe Zinsen (qualificirte).

USURÆ QUATERNÆ, siehe Zinsen (acht und vierzigfältige).

USURÆ QUINÆ, siehe Zinsen (sechzigfältige).

USURÆ QUINCUNCES, siehe Zinsen (fünffache).

USURÆ QUINCUNCIALES, siehe Zinsen (fünffache).

USURÆ QUOTANNIS SOLVENDAE, siehe Zinsen (jährliche).

USURÆ REALES, würckliche oder wahrhafftige Zinsen, siehe Zins.

USURÆ RECEPTÆ, gebräuchliche oder gewöhnliche Zinsen, siehe Zins, und Zinsen, (Landübliche).

USURÆ RECOMPENSATIVÆ, siehe *Usuræ compensatoriæ.*

USURÆ REI JUDICATAE, siehe Zinsen von einer abgeurtheilten Sache.

USURÆ REI SOLUTÆ, oder Zinsen wegen des bezahlten Geldes, siehe Zins.

USURÆ REMISSÆ, oder erlassene Zinsen, siehe Zins.

USURÆ RESIDUÆ, siehe Zinsen (rückständige).

USURÆ RESIDUI RATIONUM, oder Zinsen von denen Rechnungs-Resten, siehe Zins.

USURÆ RETENTÆ, zurückgehaltene oder vorenthaltene Zinsen, siehe Zins.

USURÆ SANGUINOLENTÆ, blutige oder gleichsam das Blut aussaugende Zinsen, siehe Zinsen (beissende) und Zinsen (wucherliche).

USURÆ SEMISSALES, siehe *Semissales Usuræ.* im XXXVI Bande, p. 1767. und Zinsen (sechsfache).

USURÆ SEMISSES, siehe *Semissales usuræ*, im XXXVI Bande, p. 1767. und Zinsen (sechsfache).

USURÆ SEMIUNCIARIÆ, ein halb pro Cent, oder ein halbes vom Hundert, siehe Zins.

USURÆ IN SENTENTIA OMISSÆ, oder die in einem Urthel weggelassenen Zinsen, siehe Zins, und Zinsen von einer abgeurtheilten Sache.

USURÆ SEPTUNCES, siehe Zinsen (siebenfache).

USURÆ SEXTANTES, siehe Zinsen (zweyfache).

USURÆ SIMPLICES, einfache oder schlechte Zinsen, die man von einem Capital erhebt, siehe Zins.

USURÆ SIMULATÆ, siehe Zinsen (verdeckte).

USURÆ SOLENNES, feyerliche oder durch die Gesetze bestimmte Zinsen, siehe Zins und Zinsen (rechtmäßige).

USURÆ SOLVENDÆ, siehe Zinsen (gefällige) desgleichen Zahlung.

USURÆ SOLUTÆ, oder bezahlte Zinsen, siehe Zins, ingleichen Zahlung.

USURÆ SORTEM EXCEDENTES, oder das Capital übersteigende Zinsen, siehe Zinsen (verbotene).

USURÆ SORTI CONJUNCTÆ, oder mit dem Haupt-Stuhle vereinigte Zinsen, siehe Zins, und *Anatocismus*, im II Bande, p. 79.

USURÆ SORTIS, oder Zinsen von einem ausgeliehenen Capital, siehe Zins.

USURÆ SPONTANEÆ, siehe Zinsen (willkührliche).

USURÆ STATUTARIÆ, Statutarische oder Statutenmäßige Zinsen, siehe Zinsen (Landübliche) und Zinsen (rechtmäßige).

USURÆ STIPULATÆ, siehe Stipulirte Zinsen, im XL Bande, p. 195. desgleichen Zinsen, (versprochene).

USURÆ ex STIPULATIONE DEBITÆ stipulirte oder bedungene Zinsen, siehe Zinsen (versprochene) wie auch Stipulirte Zinsen, im XL Bande, p. 195.

USURÆ in STIPULATUM DEDUCTÆ, stipulirte oder bedungene Zinsen, siehe Zinsen (versprochene) wie auch Stipulirte Zinsen, im XL Bande, p. 195.

USURÆ SUMMÆ, siehe Zinsen (übermäßige) und Zinsen (wucherliche).

USURÆ SUPERFLUÆ, siehe Zinsen (übermäßige).

USURÆ TARDATÆ SOLUTIONIS, oder Zinsen wegen verzögerter Zahlung, siehe Zinsen (Straff).

USURÆ TAXATÆ, taxirte oder bestimmte Zinsen, siehe Zinsen (gewisse).

USURÆ TERNÆ, siehe Zinsen, (sechs und dreyßigfältige).

USURÆ TERRESTRES, siehe *Fœnus terreſtre*, im IX Bande, p. 1135. und Zins.

USVRÆ TRIENTALES, siehe *Trientes uſuræ*, im XLV Bande, p. 700 und Zinsen (vierfache).

USURÆ TRIENTES, siehe *Trientes uſuræ*, im XLV Bande, p. 700. und Zinsen (vierfache).

USURÆ TRIPLICES, siehe Zinsen (dreyfache).

USURÆ TRIPLICES CENTESIMÆ, siehe Zinsen (sechs und dreyßigfältige).

USURÆ ULTRONEÆ, siehe Zinsen (willkührliche).

USURÆ UNCIÆ, siehe Zinsen (einfache) und *As*, im II Bande, p. 1773. u. ff. wie auch *Unciæ uſurariæ*, im XLIX Bande, p. 1165.

USURAE UNCIARIAE, siehe Zinsen (einfache) und *As*, im II Bande, p. 1773. u. ff. wie auch *Unciæ uſurariæ*, im XLIX Bande, p. 1165.

USURAE VOLUNTARIÆ, siehe Zinsen (willkührliche).

USURÆ USITATÆ, gewöhnliche oder gebräuchliche Zinsen, siehe Zins, und Zinsen (Landübliche).

USURÆ USURARUM, oder Zins von Zinsen, siehe Zins, und Zinsen (wucherliche).

USURÆ VULGARES, siehe Zinsen (Landübliche).

USURAM COMMITTERE, oder *Uſuram exercere*, zu Deutsch Wucher treiben oder wuchern, siehe Wucher.

USURA MENTALIS, heisset bey denen Rechts-Gelehrten so viel, als heimlicher Wucher, siehe Wucher.

USURAM EXERCERE, siehe *Uſuram committere*.

USURA PECUNIARIA, heißt in den Rechten der Wucher, so mit Gelde getrieben wird. Siehe Wucher.

USURARIA CONVENTIO, siehe Wucherlicher Handel.

USURARIA EMTIO VENDITIO, siehe Wucherlicher Verkauff.

USURARIÆ PRAVITATIS CRIMEN, siehe Wucher.

USURARIÆ PRAVITATIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio uſurariæ pravitatis*, im VIII Bande, p. 2320. u. f. desgleichen Wucher.

USURARIÆ PRAVITATIS REUS, siehe Wucherer.

USURARIÆ UNCIÆ, siehe *Unciæ Uſurariæ*, im XLIX Bande, p. 1165. desgleichen Zins.

USURARIA LOCATIO, siehe Wucherlicher Pacht.

USURARIA PECUNIA, heißt in denen Rechten, wie z. E. in l. 11. und 12. ff. de compenſ. Geld, so auf Zins oder Wucher ausgethan wird. Siehe Zins, und Wucher.

USURARIA POENA, siehe Zinsen (Straff).

USURARIA PRAVITAS, siehe Wucher.

USURARIA SOCIETAS, siehe Societät (Löwen) im XXXVIII Bande, p. 179.

USURARIA VENDITIO, siehe Wucherlicher Verkauff.

USURARIA UNCIA, siehe *Unciæ uſurariæ* im XLIX Bande, p. 1165. desgleichen Zins.

USURARIA UXOR, an statt *Uſuaria*, heißt in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern eine Weibs-Person, deren sich jemand statt eines Eheweibes bedienet. Hotemann, Pratejus.

USURARII, siehe Wucherer.

USURARII TESTAMENTUM, oder das Testament eines Wucherers, siehe Wucherer, und Testament, im XLII Bande, p. 1204. u. ff. wie auch Testament (Statutarisches) ebend. p. 1255. u. ff.

USURARII TESTIMONIUM, oder das Zeugniß eines Wucherers, siehe Wucher, und Zeugniß.

USURA-

USURARIO, siehe Wucherer.

USURARIORUM POENA, oder die Straffe derer Wucherer, siehe Wucher.

USURARIUM CRIMEN, siehe Wucher.

USURARIUM DEBITUM, siehe Wucherliche Schuld.

USURARIUM INSTRUMENTUM, siehe Wucherliches Instrument.

USURARIUM NEGOTIUM, siehe Wucherlicher Handel.

USURARIUM PACTUM, siehe *Pactum usurarium*, im XXVI Bande, p. 154. wie auch Wucherlicher Handel.

USURARIUS, siehe Wucherer.

USURARIUS AS, was die alten Römer hierunter verstanden haben, siehe unter dem Artickel: Zins, und Zinsen, (zwölffache).

USURARIUS CONTRACTUS, siehe Wucherlicher Handel.

USURARIUS DEBITOR, heißt in den Rechten ein Schuldner, welcher seinem Gläubiger vor das von ihm erborgte Capital Zinsen bezahlen muß. L 7. ff. de usur. Pratejus.

USURARIUS DIES, heißt in den Rechten der Tag, da die wegen eines erborgten Capitals gefällige Zinsen bezahlet werden sollen. Spiegel. Siehe Zins.

USURARIUS MANIFESTUS, ein öffentlicher Wucherer, siehe Wucherer.

USURARIUS MENTALIS, ein heimlicher Wucherer, siehe Wucherer.

USURARIUS NON MANIFESTUS, ein heimlicher Wucherer, siehe Wucherer.

USURARUM, (POENA IN FRAUDEM) oder die Straffe wegen betrüglicher oder wucherlicher Zinsen, siehe Wucher.

USURARUM ACCESSIO, die Zulage oder Vermehrung der Zinsen, siehe Zins.

USURARUM ACTIO, oder die Klage wegen streitiger Zinsen, siehe Zins.

USURARUM ADJUDICATIO, oder die Zuerkennung der Zinsen, siehe Zins.

USURARUM AUGMENTUM, die Vermehrung oder Erhöhung der Zinsen, siehe Zins, und Zinsen (wucherliche).

USURARUM CAUSA, siehe Zins-Sachen.

USURARUM COMMIXTIO CUM SORTE PRINCIPALI, oder die Vermengung der Zinsen mit dem Haupt-Stuhle, siehe Zins, und *Anatocismus*, im II Bande, p. 79.

USURARUM COMPUTATIO, siehe Zins-Rechnung.

USURARUM COMPUTATIO IN SORTEM, die Einrechnung oder Vermengung der Zinsen mit dem Haupt-Stuhle, siehe Zins, und *Anatocismus*, im II Bande, p. 79.

USURARUM COMPUTUM, siehe Zins-Rechnung.

USURARUM CONSTITUTIO, die Bestimmung oder Bedingung der Zinsen, siehe Zins, und Wucherlicher Handel.

USURARUM CONVENTIO, die Bedingung oder Bestimmung der Zinsen, siehe Zins, und Wucherlicher Handel.

USURARUM CONVERSIO IN SORTES, die Verwandelung der Zinsen in ein Capital oder Haupt-Stuhl, siehe Zins und *Anatocismus*, im II Bande, p. 79.

USURARUM CRIMEN, siehe Wucher.

USURARUM CURSU, (LIBERATIO AB) oder die Befreyung vom Lauffe derer Zinsen, siehe Zins.

USURARUM CURSUS, siehe Zinsen, (laufende).

USURARUM EXACTIO, die Einforderung der Zinsen, siehe Zins.

USURARUM FRAUS, oder der gebrauchte Betrug in Ansehung derer wegen eines ausgeliehenen Capitals bedungenen Zinsen, siehe Zins, und Zinsen, (wucherliche) wie auch Wucher.

USURARUM IMPUTATIO IN SORTEM, die Einrechnung oder Vermengung der Zinsen mit dem Haupt-Stuhle, siehe Zins, und *Anatocismus*, im II Bande, p. 79.

USURARUM LEGATUM, siehe Zinsen, (vermachte).

USURARUM LIQUIDATIO, die Liquidirung oder Bescheinigung der Zinsen, siehe Zins.

USURARUM MAJORUM PACTUM REMISSORIUM, oder Vergleich wegen Erlassung höherer Zinsen, siehe Zins.

USURARUM MIXTIO CUM SORTE, oder die Vermengung der Zinsen mit dem Haupt-Stuhle, siehe Zins, und *Anatocismus*, im II Bande, p. 79.

USURARUM MODUS, oder die Art und Weise, derer zu bedingenden und zu bezahlenden Zinsen, siehe Zins.

USURARUM OBLIGATIO, oder die Verpflichtung zu Entrichtung der Zinsen, siehe Zins.

USURARUM PACTUM, siehe *Pactum Usurarium*, im XXVI Bande, p. 154. wie auch Wucherlicher Handel.

USURARUM PENSATIO, oder die Bezahlung der Zinsen, siehe Zins.

USURARUM PETITIO, oder die Einforderung der Zinsen, siehe Zins.

USURARUM PRÆSCRIPTIO, siehe Zinsen, (verjährte).

USURARUM PRÆSTATIO, oder die Abstossung der Zinsen, siehe Zins.

USURARUM PRÆSUMTIO, siehe Zinsen, (vermuthliche).

USURARUM QUANTITAS, die Grösse oder Beschaffenheit der Zinsen, siehe Zins.

USURARUM REDACTIO IN SORTEM, oder die Vereinigung der Zinsen mit dem Haupt-Stuhle, siehe Zins, und *Anatocismus*, im II Bande, p. 79.

USURARUM REMISSIO, oder die Erlassung der Zinsen, siehe Zins.

USURARUM REPETITIO, oder die Wiederforderung der bezahlten Zinsen, siehe Zins.

USURARUM RESTITUTIO, oder die Wiedererstattung der bezahlten Zinsen, siehe Zins.

USURARUM RETENTIO, die Zurück- oder Vorenthaltung der schuldigen Zinsen, siehe Zins.

USURARUM SIMULATIO, siehe Zinsen, (verdeckte).

USURARUM SOLUTIO, oder die Bezahlung der Zinsen, siehe Zins, imgleichen Zahlung.

USURARUM SOLUTIONE, (LIBERATIO AB) oder die Befreyung von Bezahlung der Zinsen, siehe Zins.

USURARUM SOLUTIONES IN DUPLUM COMPUTENTUR, (UT PARTICULARES) ist die Aufschrifft der 121. Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die Particular-Bezahlungen der Zinsen in eine Haupt-Summe zusammen gerechnet werden sollen, bis selbige dem Capital gleich kommen.

USURARUM STIPULATIO, siehe Stipulirte Zinsen, im XL Bande, p. 195. desgleichen Zinsen, (versprochene).

USURARUM VORAGO, siehe *Vorago*, im L Bande, p. 714.

USURARUM USURÆ, oder Zinse von Zinsen, siehe Zins, und Zinsen, (wucherliche).

USURAS, (ACTIO PROPTER) oder Klage wegen streitiger Zinsen, siehe Zins.

USURAS, (CONDEMNATIO IN) die Verdammung oder Vertheilung zu Bezahlung der Zinsen, siehe Zins.

USURAS, (OBLIGATIO AD) oder die Verpflichtung zu Bezahlung der Zinsen, siehe Zins.

USURAS TRIENTES PECUNIA LICITO MUTUETUR, (UT AD) ist die Aufschrifft der 83. Novelle oder Constitution des Kayserts Leonis, und enthält eine Verordnung, daß es erlaubt seyn solle, Geld gegen vierfache Zinsen, oder viere vom Hundert auszuleihen.

USURE, siehe USURA.

USURIER, siehe Wucherer.

USURIS, (ACTIO SUPER) oder Klage wegen streitiger Zinsen, siehe Zins.

USURIS, (DE) ist so wohl die Aufschrift des 32. Tituls aus dem IV Buche des Justinianischen Codicis und der 160. Novelle, als des 19. Tituls aus dem V Buche derer Decretalen, und wird allerseits von denen Zinsen, wie auch von dem Wucher gehandelt.

USURIS, (LEX GABINIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, Krafft dessen verboten war, einem Stadthalter in denen Römischen Provintzen Geld auf Zinsen vorzustrecken, und daß, wenn es ja geschehen, gleichwohl keine Obrigkeit befugt seyn solte, über eine deshalber ausgestellte Schuld-Schrift zu erkennen, damit nehmlich die Leute in denen Provintzen von denen Römern nicht so erschöpfet werden; sonst aber solte es auch nicht vergönnet seyn, von einem ausgeliehenen Capital mehr als monatliche Zinsen, oder 12 vom Hundert zu nehmen, nebst beygefügter Bedrohung, daß widrigenfals diejenigen, so darwieder handeln würden, nicht allein das Capital einbüssen, sondern auch ausserdem noch mit einer nahmhafften Strafe angesehen werden solten. Heineccius in Antiq. Rom. ad Inst. Lib. III. tit. 15. §. 14.

USURIS, (LIBERATIO AB) oder die Befreyung von Bezahlung der Zinsen, siehe Zins.

USURIS ET FRUCTIBUS, ET CAUSIS, ET OMNIBUS ACCESSIONIBUS, ET MORA, (DE) ist die Aufschrifft des 1. Tituls aus dem XXII Buche derer Pandecten, und handelt von denen Zinsen und Früchten oder Nutzungen eines Gutes und andern Zugängen, wie auch von ungebührlicher Verzögerung, deren Bezahlung oder Abtragung betreffend.

USURIS ET FRUCTIBUS LEGATORUM ET FIDEICOMMISSORUM, (DE) ist die Aufschrifft des 47. Tituls aus dem VI Buche des Codicis, und handelt von denen Zinsen und Früchten oder Nutzungen derer Vermächtnisse und Fideicommisse.

USURIS FISCALIBUS, (DE) ist die Aufschrifft des 8. Tituls aus dem X Buche des Codicis, und handelt von denen Fiscalischen Zinsen.

USURIS NAUTICIS, (DE) siehe *Nauticis Usuris, (de)* im XXIII Bande, p. 1324.

USURIS PUPILLARIBUS, (DE) siehe *Pupillaribus Usuris, (de)* im XXIX Bande, p. 1631.

USURIS, QUÆ DUPLUM EXCEDUNT, NON PRÆBENDIS (DE) oder, wie andere lesen, *de Vsuris supra duplum non computandis*, ist die Aufschrift der 138 Novellen, und enthält eine Verordnung, daß, wenn die Zinsen das Capital bereits übersteigen, so denn keine mehr bezahlet werden sollen.

USURIS REI JUDICATÆ (DE) ist die Aufschrift des 54 Titels aus dem VII Buche des Codicis, und handelt von den Zinsen einer abgeurtheilten Sache.

USURIS SUBJICERE, siehe *Subjicere*, im XL Bande, p. 1550. desgleichen Zins.

USURIS SUBJICI, siehe *Subjicere*, im XL Bande, p. 1550. desgleichen Zins.

USURIS SUPRA DUPLUM NON COMPUTANDIS (DE) siehe *Vsuris, quæ duplum excedunt, non præbendis (de)*.

USURPANTIA INGENIA, werden auch COLLECTIVA genennt, und denen investigantibus, oder inventivis ingeniis entgegen gesetzet. Es wird nehmlich dadurch diejenige Beschaffenheit der Fähigkeit verstanden, vermöge deren einige lieber der fremden Erfindung zu ihrer oder anderer Nutzen sich bedienen, als alle Dinge selbst erforschen wollen. **Langens** Protheoria Erudit. p. 112.

Usurpantz, Lat. *Vsurpatio*, heist sonst auch die Observantz, der Gebrauch, die Gewohnheit, das Herkommen, u.d.g. Siehe Herkommen, im XII Bande, p. 1689. und Gewohnheit, im X Bande, p. 1398. u. f. wie auch die unter dem Worte: Observantz, im XXV Bande, p. 173. u.f. befindlichen Artickel.

USURPARE, siehe Usurpiren.

USURPARE CIVITATEM, siehe Usurpiren.

USURPARE HONOREM, siehe Usurpiren.

USURPARE JUS, siehe Usurpiren.

USURPARE LEGEM, oder *Vsurpata Lex*, siehe Usurpiren.

USURPARE SERVITUTEM, siehe Usurpiren.

USURPATA CIVITAS, oder *Vsurpare civitatem*, siehe Usurpiren.

USURPATA LEX, siehe Usurpiren.

USURPATA PRIVILEGIA, siehe *Privilegia antiquitus usurpata*, im XXIX Bande, p. 587.

USURPATA SERVITUS, siehe Usurpiren.

USURPATEUR, siehe *Vsurpator*.

USURPATIO, Frantz. *Vsurpation*, Ital. *Vsurpazione*, zu Deutsch, die Interrumpirung, Aufhebung oder Unterbrechung der Verjährung. Siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u.f. Sonst verstehet man hierunter auch die sonst sogenannte Usurpantz, siehe dieses Wort, desgleichen den unbefugten und widerrechtlichen Besitz und Gebrauch eines Dinges, die Anmassung eines fremden Reiches oder andern Gutes, den Eingriff in ein fremdes Regiment, Amt, oder Gewalt, u. d.g. Siehe Usurpiren.

USURPATIO CIVITATIS, oder *Vsurpare civitatem*, siehe Usurpiren.

USURPATIO HONORIS, siehe Usurpiren.

USURPATIO JURIS, siehe Usurpiren.

USURPATIO LEGIS, oder *Vsurpata Lex*, siehe Usurpiren.

USURPATION, siehe *Vsurpatio*.

USURPATIONIBUS ET USUCAPIONIBUS (DE) siehe *Vsucapionibus & longi temporis Præscriptionibus*, &c.

USURPATIO PRIVILEGIORUM, siehe *Privilegia antiquitus usurpata*, im XXIX Bande, p. 587.

USURPATIO SERVITUTIS, siehe Usurpiren.

USURPATOR, sonst auch im Lateinischen *Invasor* oder *Injustus Possessor*, und *Detentor* genannt, Frantz. *Usurpateur*, heißt in den Rechten derjenige, der ein Gut, eine Erbschaft, ein Reich, oder Gebiete, Vermögen ꝛc. so lange widerrechtlich besitzet, bis ihn der rechtmäßige Herr oder Erbe von seiner Usurpation depossediret und austreibet. Siehe Usurpiren, und Possess (unrechtmässige) im XXVIII Bande, p. 1754. desgleichen Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323 u.f.

USURPATUM, siehe Usurpiren.

USURPATUM JUS, siehe Usurpiren.

USURPATUS HONOR, oder *Usurpare honorem*, siehe Usurpiren.

USURPAZIONE, siehe *Usurpatio*.

USURPER, siehe Usurpiren.

Usur Piale, ein Türckischer Admiral unter der Regierung des Groß-Sultans Ibrahims. Er empörte sich wieder diesen seinen Herrn: bekam aber davor den Strick, mit welchen er erdrosselt wurde zu Lohne. Boethii Kriegs-Helm Th. I. p. 15.

Usurpiren, Lat. *Vsurpare*, Frantz. *Vsurper*, heißt in den Rechten, sich einer Sache unrechtmäßiger Weise gebrauchen, sich eines fremden Gutes anmassen, und dasselbe dem rechtmäßigen Herrn eigenmächtig entziehen, ihm dasselbe vorenthalten, innenbehalten, sich eines Besitzes widerrechtlich anmassen, die Verjährung unterbrechen, u. s. w. l. 2. u. 5. ff. de usurp. & usucap. In gleichem Verstande wird auch in l. 7. ff. de muner. & honor. gesagt, *Vsurpare honorem*, das ist, sich einer Ehren-Stelle oder Würde widerrechtlich anmassen; desgleichen *Vsurpare Jus*, an statt die Possess oder den Besitz eines Gutes ergreifen, und *Vsurpare civitatem* sich vor einen Bürger ausgeben. Hodomann, Budäus Spiegel. Ferner sagt man *Vsurpare Servitutem*, sich durch den Gebrauch

Gebrauch einer Dienstbarkeit bey derselben erhalten, l. 6. §. 1. l. 8 in fin. l. 9. und l. 16. ff. si servit. vind. Doch heist auch besonders in l. 40. §. 1. ff. ex quib. caus. major. *Vsurpata Servitus* eine verlohrne und durch den Gebrauch wieder erlangte Dienstbarkeit. Und endlich heist *Vsurpatum* überhaupt alles, was man durch den Gebrauch erlanget. d. l. 40. ff. ex quib. caus. major. Also heist auch in l. 16. ff. quemadm. servit. amitt. *Vsurpatum Jus* ein durch den Gebrauch erlangtes oder beybehaltenes Recht, und in l. 2. §. 1. ff. de admin. rer. *Vsurpata Lex* ein durch den Gebrauch eingeführtes oder erhaltenes Gesetze, u.s.w. Hierbey ist aber auch noch zu gedencken, daß hingegen bey andern Lateinischen Schriftstellern das Wort *Vsurpare* so viel anzeiget, als etwas im Gebrauch haben, oder sich desselben zum öftern bedienen. Spiegel. Uebrigens kommt hiervon das Wort: *Vsurpatio*, und *Vsurpator*, wovon unter besondern Artickeln nachzusehen.

USUS, der Gebrauch, oder die Gewohnheit. Daher sagt man: Es ist *nicht in Vsu*, das heist, es ist nicht im Gebrauch, nicht üblich, keine Gewohnheit, keine Manier, u.s.w. Siehe **Gewohnheit**, im X Bande, p. 1398. u.f.

USUS, Frantz. *Vs*, Ital. *Vso*, zu Deutsch der **Gebrauch**, in rechtlichen Verstande, siehe **Gebrauch**, im X Bande, p. 494. u.f. desgleichen **Nutzen**, im XXIV Bande, p. 1725. und von dem Unterscheide zwischen dem **Gebrauche** und dem **Nießbrauche**, in dem Artickel: *Vsusfructus*.

USUS, hieß sonst auch bey denen Lateinern so viel, als *Vsura*, wovon unter dem Artickel: **Zins** mit mehrerm gehandelt werden soll.

USUS, war bey denen Römern auch eine besondere Art, die Ehe zu vollziehen, und welche allem Ansehen nach darinne bestanden haben mag, daß eine dergleichen Heyrath ohne die sonst gewöhnliche Confarreation und Coemtion durch den blossen Gebrauch und genauern Umgang geschahe. Thomasius in Diss. de Usu Pract. doctr. Inst. de Nupt. l. 5. Wenn nun eine Ehe auf solche Art geschlossen ward; so kam ein dergleichen Ehe-Weib nicht in die Gewalt ihres Mannes, mithin ward sie auch keine so genannte Materfamilias oder Haus-Mutter, sondern nur eine Matrone. Gellius Noct. Attic. Lib. XVIII. c. 6. Folglich konnte sie auch so wenig ihres verstorbenen Mannes Verlassenschaft ohne Testament erben, als dieser seines Weibes Güter nicht alle unter dem Nahmen des Heyraths-Gutes oder der Mitgift erhielt. Jedennoch aber wurden beyde zu dem Besitz von ihres verstorbenen Ehegatten Gütern aus dem Edicte Unde Vir & Uxor gelassen. Heineccius in Antiqu. Rom. ad Inst. Lib. I. tit. 10. §. 14.

USUS, sonst ward dieses Wort auch in Ansehung des Besitzes und der Verjährung liegender Gründe denen sogenannten Rebus mancipi entgegen gesetzt, wie in dem Artickel: **Usucapion** des mehrern zu ersehen.

USUS, heist bey den Physiologen, wenn ein Theil des menschlichen Cörpers eine solche Bequemlichkeit besitzet, daß er zum Besten der andern ihm anhangenden Theile, oder wohl gar des gantzen Leibes, genutzet oder gebrauchet werden kan.

USUS, Deutsch die **Nutzanwendungen**, sind ein Theil der Predigten, und nichts anders als gewisse Folgen, die aus dem Haupt-Satze hergeleitet werden. Es sind derselben fünf Arten: 1) der **Lehr-Vsus**, (USUS DIDASCALICUS;) 2) Der Straf- oder **Widerlegungs-Vsus**, (USUS ELENCHTICUS;) 3) Der **Ermahnungs-Vsus**, (USUS PÆDEVTICUS;) 4) Der **Warnungs-** oder **Bestrafungs-Vsus**, (USUS EPANORTHOTICUS;) und 5) der **Trost-Vsus** (USUS CONSOLATORIUS.) Sie pflegen gemeiniglich bis ans Ende verspart zu werden, und können sehr erbaulich seyn, wenn sie gehörig eingerichtet werden. Der **Lehr-Vsus**, *Vsus didascalicus*, bestehet darinnen, wenn man aus einer abgehandelten Materie noch einen besondern Glaubens-Punct oder auch eine allgemeine Lebens-Pflicht herleitet. Geschicht das erstere; so muß man die Glaubens-Puncte deutlich erklären, richtig erweisen, und was sie für einen Einfluß in die Gottseligkeit haben anzeigen. Geschicht aber das andere; so hat man ebenfalls eine richtige Erklärung, was die Lebens-Pflichten eigentlich in sich fassen, zugeben; damit man nicht heuchlerische, oder selbsterwehlte Wercke für die von GOtt uns anbefohlne Lebens Pflichten halte. Ueberdiß hat man auch die Bewegungs-Gründe, die uns zur Ausübung solcher Pflichten antreiben sollen, nicht nur aus der Natur der Sache selbst, und aus dem Rechte, welches GOtt als Schöpfer über uns hat, sondern auch aus dem Reiche der Gnaden vorzulegen. Was den Straf- oder **Widerlegungs-Vsum**, *Vsum elenchticum*, anbetrift, so siehe hiervon den Artickel: **Straf-Vsus**, im XL Band, p. 630. Der **Ermahnungs-Vsus**, *Vsus pædevticus*, bestehet in Aufmunterungen zur Gottseligkeit. Hier hat nun ein Lehrer seiner Pflicht noch keinesweges eine Genüge gethan, wenn er etwa nur sagt: Seyd doch so gesinnet; thut doch dieses oder jenes; welches manchmahl mit einem Hauffen ausschweiffender Worte, die dem Grunde nach auf eins hinaus lauffen, zugeschehen pflegt. Er muß vor allen Dingen auch die Bewegungs-Gründe anzeigen, warum die Zuhörer dieses oder jenes zu thun sich entschliessen sollen. So muß er auch nicht unterlassen, ihnen vorzustellen, wie sie dasjenige, was sie zu thun haben, bey sich möglich machen, und zu dem Ende sie auch belehren, wie die Hinderungen, welche die Ausübung schwer machen, aus dem Wege geräumet werden können. Wenn dieses verabsäumet wird; so pflegen die besten Ermahnungen mehrmahl nicht viel zu helffen. Denn der Zuhörer denckt immer, die Ermahnungen wären an sich wohl alle gut; aber es sey nicht möglich, sie ins Werck zu richten. Siehe auch den Artickel: *Pædevticus Vsus*, im XXVI Bande, p. 192. u.f. Der **Warnungs-** oder **Bestrafungs-Vsus**, *Vsus epanorthoticus*, ist derjenige Usus oder

Dieje-

diejenige Nutzanwendung, worinnen man die Laster der Menschen bestraffet. Die Laster der Menschen sind von einem Lehrer billig zubestraffen: es muß aber auch hier Behutsamkeit angewendet werden, wozu folgende Erinnerungen dienen können: Hat ein Lehrer es jemahls nöthig, einen Theil seiner Predigten wohl zubedencken und auszuarbeiten; so ist es gewiß dasselbige Stück, in welchem er die Laster bestraffen will. Sehr viele Prediger geben sich in keinem Theile ihrer Predigt weniger Mühe, als in diesem. Sie dencken, das werde ihnen schon von selbst zufliessen, weil ihre Bestraffungen mehrentheils nur in hefftigen Schelten wider die Laster, in einen Hauffen Exclamationen und in Verfluchung und Verdammung der Personen selbst bestehet. Wer recht straffen will, der muß seine Bestraffungen so einrichten, daß eine wahre Beßerung erhalten werden könne. Dieser Zweck aber wird nicht erreicht, wenn man nur mit bittern Scheltworten, und mit offenbarer Einmischung seiner eigenen Affecten, die Bestraffung verrichtet. Dadurch werden die Gemüther nur aufgebracht, und in einen heimlichen Grimm gesetzet, welcher auch wohl nicht selten öffentlich ausbricht. Solchergestalt ist denn wenig Besserung zu hoffen. Wer straffen will, der muß mit Ueberzeugung straffen. Es ist nicht genung, daß man nur saget: dieses oder jenes sey Sünde; das müsse man lassen, oder man sey verdammt; sondern man muß auch zeigen, warum etwas Sünde sey, wie ein schändliches Uebel die Sünde sey, und was für schädliche Früchte in Zeit und Ewigkeit aus der Sünde erwachsen. Wenn man nur allein mit vielen hefftigen Ausdrücken wider die Sünde loß donnert; so kan eine solche Rede in der sinnlichen Empfindung der Zuhörer wohl einige Bewegung verursachen; diese aber währet gemeiniglich nicht länger als der sinnliche Eindruck, welchen der hefftige Vortrag verursachet. So bald solcher Eindruck verschwindet, so bald verschwindet auch die aus demselben entstandene Gemüths-Bewegung. Dahingegen wenn der Mensch gründlich überzeugt wird, daß, und warum er etwas für Sünde anzusehen habe, und was für ein unumgänglicher Schaden ihm daraus entstehe; sodann ist von Seiten der Zuhörer schon ein größerer Nutzen aus den Bestraffungen ihrer Lehrer zuhoffen. Eine jegliche Sünde hat nicht nur etwas schändliches und schädliches, sondern auch etwas lächerliches an sich. Es kan nicht schaden, wenn bey gewissen Fällen auch das letztere von einigen Lehrern gezeigt wird. Jedoch muß dieses auf eine ernsthaffte, und nicht auf eine Theatralische Weise geschehen. So darf man auch nicht dencken, als ob durch eine solche Vorstellung allein, der Sünder gründlich gebessert werden könne. Es wird nichts weiter damit ausgerichtet, als daß der Sünder sich einigermassen vor sich selbst, und vor andern schämen lerne, damit die übrigen Vorstellungen einen desto freyern und tiefern Eingang in das Gemüth der Zuhörer erhalten. Die gröste Frucht ist hier von einer überzeugenden Lehr-Art, dadurch man die Sünde als Sünde anzusehen lernt, zuhoffen. Wenn ein Lehrer öffentlich straft; so hat er sich zu hüten, daß er nicht eine und die andere Person in der Gemeine also beschreibe; daß man gleichsam mit Händen greiffen könne, er ziele auf keine andere als auf dieselbe. Findet er gewisse besondere Vergehungen einer und der andern Person zubestrafen nöthig; so soll er solche Bestraffungen lieber ins Geheim und zwar mit Sanftmuth verrichten: damit der Bestraffte erkennen möge, man rede nicht aus einem unordentlichen Affecte; sondern aus wahrer Liebe und zu seinem wahren Besten. Oeffentliche Bestraffungen sollen billig nur allgemein seyn, und soll der Lehrer dabey nicht thun, als ob er selbst sich von allen Bestraffungen ausschliessen könte, und als ob dieselbe nur allein auf seine Zuhörer fallen müsten. Insonderheit steht es jungen und angehenden Predigern und noch mehr Candidaten sehr übel an, wenn sie mit Hefftigkeit auf die Gemeinen hinein schelten. Sie thun viel besser, wenn sie sich in diesem Stücke fein mäßigen. Sie sind noch lange nicht Christus, welcher sich in seinem Straf-Amte manchmahl ziemlich harter Ausdrücke bediente: Wiewohl er solches auch nicht in dem Haufen hinein, und wider alle; sondern nur wider gewisse Arten von Leuten that, deren Heucheley und Boßheit er auf eine unfehlbare Weise erkannte. Es giebt demnach dieses Exempel keinen Behelff für solche, die keine Hertzenskündiger sind, und doch offt ohne Unterscheid gantze Gemeinen mit den allerhefftigsten Ausdrücken angreiffen. Mit einem Worte: der Bestraffungs-Usus muß mit Liebe, mit einem sanftmüthigem Ernste und mit Mitleiden geführet werden. Was endlich den Trost-*Usum*, *Usum consolatorium*, *Usum paracleticum*, anbelangt, so ist derselbe zwar nicht gäntzlich zurücke zu setzen, er muß aber doch auch nur sehr sparsam, und mit Vorsicht gebraucht werden. Es lautet seltsam, wenn ein Lehrer bey seinem Straf-Usu auf das heftigste wider die gantze Gemeine loß zieht, sie bis in den Abgrund der Höllen verdammet, und dann gleich unmittelbar darauf, mit einem allgemeinem Trost aufgezogen kömmt; als ob er lauter betrübte Sünder, oder heilige und fromme Kinder GOttes vor sich hätte. Damit macht er, das die Zuhörer dencken, es sey ihm bey den vorigen kein Ernst gewesen. Es giebt wenig Leute, die da bedürffen, daß man sie insbesondere tröste; sehr viele aber sind, die sich eines Trostes, den etwa der Lehrer ertheilet, fälschlich anmassen und darüber die gantze Frucht, von dem, was sie sonst gerührt haben möchte, verscherzen. Darum soll ein Lehrer bey seinem Trost-Usu sich einer besondern Behutsamkeit bedienen, siehe auch den Artickel: *Paracleticus Usus*, im XXVI. Bande, p. 724. u. f. In den gemeinen Homiletischen Anweisungen giebt man gewisse Fächer an, aus welchen man Beweiß-Gründe und Erläuterungen hernehmen kan, seine Usus desto geschickter auszuführen.

I. Bey dem Lehr-Usu soll man seine Argumente herleiten

α) aus der göttlichen Offenbahrung. Der heilige Geist legt in der Schrifft von diesen Articul ein unbetrüglich Zeugniß ab.

β) aus der Aehnlichkeit des Glaubens. Die

Evangelische Glaubens-Lehre, wenn man sie in denen wichtigsten Articuln betrachtet, bringet nichts anders mit sich als was uns unser Text lehret.

γ) aus der Sach-Erklärung. Man sehe nur die wahre Beschaffenheit der Sache an, so wird man von diesem Lehr-Satz sattsam überzeugt werden.

δ) von der Uebereinstimmung der Sache mit der gesunden Vernunfft. Wenn man nur siehet, wie es in weltlichen, oder natürlichen Dingen zuzugehen pfleget, so wird man von der Wahrheit dieses Lehr-Satzes genungsam überzeuget werden.

ε) von Beyspielen. Die Exempel der Heiligen stellen uns nichts anders vor.

ζ) von der Leichtigkeit der Sache. Was wir hier glauben und lehren, das ist GOtt ein leichtes, ob es gleich unserer Vernunfft schwer scheinet.

η) von der Wahrhafftigkeit GOttes. GOttes Verheissungen können nicht trügen.

ϑ) von dem Willen GOttes. Diese Lehre stimmt mit dem Willen GOttes genau überein, wie er ihn in seinem Worte offenbahret hat.

ι) von der Uebereinstimmung der Kirchen-Lehrer. Hierinnen sind die Lehrer der rechtgläubigen Kirche mit uns vollkommen einstimmig.

κ) von der Grösse des Geheimnisses. Gesetzt, man kan es mit der Vernunfft fassen, so ist es doch eben deswegen ein Geheimniß, weil man es nicht begreiffen sondern glauben soll.

II. Bey den Straf-Usu in so ferne er mit Wiederlegung der Irr-Lehrer zuthun hat, zeigen sie folgende Quellen an, woraus man Rath und Trost schöpffen kan.

a) von gewissen Sprüchen der Schrifft, die das Gegentheil darthun. Die heilige Schrifft widerspricht denen falschen Lehrern in ihrer ungegründeten Lehre ins Angesicht.

b) daß ihre Schlüsse nicht bündig sind (ab inconsequentia). Wollten sie gleich diese und jene Ursach und Sprüche der H. Schrifft zu ihrem Behuff anführen; so würde doch ihr Irr-Satz und falsche Lehre daraus nicht folgen.

c) von einer Ungereimtheit. Man sehe doch, was aus solcher Lehre vor schädliche Folgerungen erwachsen müssen!

d) von der GOttes-Lästerung. Mit einer solchen entsetzlichen Lehre wird GOtt und seine Ehre auf das empfindlichste verletzet.

e) von einem Wiederspruch. Die Feinde der Wahrheit müssen sich hierinnen einander selbst wiedersprechen.

f) daß es ihnen keinen Nutzen schafft. Wenn sie auch gleich mit diesen ihren falschen Lehr-Satz viel zugewinnen suchen, so gelingt es ihnen doch nicht.

g) von der Uneinigkeit der Feinde selbst, und dem schlechten Zusammenhang ihrer Lehre. Ihre falsche Lehre muß sich durch einen andern Lehr-Satz selbst wiederlegen.

h) von dem Mangel der Aehnlichkeit des Glaubens. Wie wollen sie doch immermehr diesen irrigen Satz mit der Glaubens-Lehre zusammen reimen?

i) von der gesunden Vernunfft, deren zuwider sie etwas glauben. Sie mögen nun auch so gar den natürlichen Verstand zu Rathe ziehen, er wird sie hierinnen selbst das Gegentheil lehren.

k) von der Strafe der Ketzer. O wie harte hat GOtt so viel falsche Lehrer gestrafft, welche sich wieder die heylsame Erkenntniß des Heylandes empöret und gesetzt haben!

III. Es folgt nunmehro der **Ermahnungs-Usus**, *Usus pædeuticus*; allein weil er schon nach dieser Methode unter den Artickel *Pædeuticus usus* im XXVI. Bande, p. 192. u. f. ist abgehandelt worden; so wollen wir unsere Leser dahin verwiesen haben.

IV. Der Warnungs- oder Bestraffungs-Usus, *Usus Epanorthoticus*, nimmt seine Beweiß-Gründe

1) von dem Verboth GOTTes. Das harte Verboth unsers GOttes sollte uns billig davon abschrecken.

2) von der natürlichen Unbilligkeit. Die natürliche Billigkeit beschämt und bestrafft der Sünder thörichtes Beginnen.

3) ab inhonesto. Was der heilige Geist hier strafft, läßt sich mit denen Regeln der Erbarkeit nicht zusammen reimen.

4) von dem nicht nothwendigen (a non-necessario) Lieber! was ist doch vor eine Nothwendigkeit und Zwang, so freventlich und vorsetzlich zu sündigen?

5) von der Beschwerlichkeit. Man bedencke was vor Verdruß, Sorge, Beschwerung, und Unlust die Menschen bey der Sünde auszustehen haben!

6) von Schaden. Der Schaden, der aus dieser Sünde entspringt, ist mit keiner Feder gnugsam vorzustellen.

7) von der Schwierigkeit. Es ist zuerbarmen, daß der Sünder sich mehr Mühe giebt zu sündigen als der Gläubige Gutes zu thun

8) von der Schönheit des Wiederspiels. Man sehe wie die Tugend in den Augen GOttes so annehmlich sey, und wie ein Gläubiger gesegnet sey!

9) von Beyspiel. Schauet an die Beyspiele der Alten! ist wohl jemand ungestrafft blieben, der GOTT verachtet?

10) von einem Gleichniß. GOTT läst uns in der Natur selbst die Heßlichkeit dieses Lasters vor Augen stellen.

V. Von

V. Von dem Troſt-Uſu iſt gleichfals nach dieſer Manier ſchon unter dem Artickel *Poracleticus uſus* im XXVI Bande, p. 724. u. f. gehandelt worden.

Ueberhaupt iſt noch bey den Uſibus anzumercken, daß man nicht eben alle Uſus oder Nutz-Anwendungen bis ans Ende der Predigt ausſetzen darf; ſondern ſie laſſen ſich manchmahl gleich nach der Abhandelung eines jeglichen Haupt-Punctes im Texte gar füglich anbringen. Manche Materien ſind ſo beſchaffen, daß ſie ſo gleich den Gebrauch, den man von ihnen machen kan, in Munde führen. Es fällt alſo viel beſſer ins Gemüthe, wenn man den Nutzen einer abgehandelten Materie ſo gleich zeiget, als wenn man damit bis ans Ende der Predigt wartet. Auf den letztern Fall wird man genöthiget, dasjenige, was man ſchon einmahl geſagt hat, und woraus man die Nutz-Anwendung herleiten will, zuwiederhohlen. Der Eindruck ins Gemüthe iſt nicht ſo groß, als wenn man die Anwendung ſo gleich an Ort und Stelle, woraus ſie natürlich fließt, beybringet. Es müſſen denn aber dieſes beſondere Anwendungen ſeyn, die nicht eben allemahl mit den übrigen, die ſonſt hin und wieder angebracht werden, eine nothwendige Verknüpffung haben dürffen; wenn ſie nur, wie gedacht, eine natürliche Folge der abgehandelten Materie ſind. So thun ſie auch der Nutz-Anwendung, die in dem Schluſſe der Predigt folgt; keinen Eintrag. Denn dieſe geht auf die Propoſition, in welcher der gantze Innhalt der Predigt kurtz zuſammen gefaßt iſt; jene aber, die beſondern Anwendungen flieſſen aus der Abhandlung der beſondern Stücke, woraus die gantze Propoſition und derſelben Haupt-Theile beſtehen. Joh. Guſtavs Reinbecks Vorbericht, wie eine gute Predigt abzufaſſen ſey; vor den Grundriß einer überzeugenden Lehr-Art im Predigen §. XLVII. u. ff. p 44. u. ff. Chladenii Inſtitutiones Homileticæ p. 338. u. ff.

USUS, bey der Muſick, ſiehe *Uſo*.

USUS, (Beſtraffungs-) ſiehe den Artickel: *Uſus*, in Predigten.

USUS, (Ermahnungs-) ſiehe den Artickel: *Uſus*, in Predigten.

USUS, (Lehr-) ſiehe den Artickel: *Uſus*, in einer Predigt.

USUS (NON-) ſiehe *Non-Uſus*, im XXIV Bande, p. 1256.

USUS, (Straff- oder Widerlegungs-) ſiehe den Artickel: *Uſus*, in Predigten.

USUS, (Troſt-) ſiehe den Artickel: *Uſus*, in Predigten.

USUS, (Warnungs-) ſiehe den Artickel: *Uſus*, in Predigten.

USUS, (Widerlegungs-) ſiehe den Artickel: *Uſus*, in Predigten.

USUS ABUSUS, der Mißbrauch oder unrechte Gebrauch des jemanden zuſtehenden Rechts, eine fremde Sache zu gebrauchen. Siehe Gebrauch, im X Bande, p. 495. u. f.

USUS AD QUEM RES COMPARATA EST, heißt in den Rechten der Gebrauch einer Sache, worzu dieſelbe eigentlich gemacht oder beſtimmet iſt. Siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USUS ÆDIUM, oder der Gebrauch eines Hauſes, ſiehe Gebrauch, im X Bande, p. 495. u. f. wie auch Wohnungs-Gerechtigkeit.

USUS ÆSTIMATIO, die Schätzung oder der Werth des einem zuſtehenden Gebrauchs, ſiehe Gebrauch, im X Bande, p. 495.

USUS AGRI, oder der Gebrauch eines Ackers, ſiehe Gebrauch, im X Bande, p. 495.

USUS ALIENATIO, oder die Veräuſſerung des Gebrauchs, ſiehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USUS AMISSIO, der Verluſt oder die Einbuſſe des Gebrauchs, oder die Art und Weiſe, wodurch derſelbe verlohren geht. Siehe Gebrauch, im X Bande, p. 495. u. f.

USUS AMITTATUR (QUIBUS MODIS USUSFRUCTUS VEL) ſiehe *Quibus modis uſusfructus vel uſus amittatur*, im XXX Bande, p. 249. u. f.

USUS AQUARUM, oder der Gebrauch des Fluß- und anderer Waſſer, ſiehe Waſſers (Gebrauch des).

USUS ARMORUM, der Gebrauch der Waffen, oder des Gewehrs, ſiehe Waffen.

USUS AUCTORITAS, ſiehe Uſucapion.

USUS CESSIO, die Abtretung des Gebrauchs, an einen andern, ſiehe Gebrauch, im X Bande, p. 494.

USUS COMMUNIS, der gemeine Gebrauch, ſiehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USUS COMMUNIS LOQUENDI, ſiehe *Uſus vulgatus loquendi*.

USUS CONCESSIO, oder die Verſtattung des Gebrauchs, ſiehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USUS CONSOLATORIUS, ſiehe den Artickel: *Uſus*, in Predigten.

USUS CONSTITUTIO, die Conſtituirung oder Beſtellung des Gebrauchs, ſiehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. f.

USUS DIDASCALICUS, ſiehe den Artickel: *Uſus*, in einer Predigt.

USUS DIMENSURATIO, die Beſtimmung oder Ausrechnung des Gebrauchs, ſiehe Gebrauch, im X Bande, p. 495. u. f.

USUS DIVIDUUS, der theilbare Gebrauch, oder da einem eine Sache nur zum Theil zu gebrauchen verſtattet wird, ſiehe Gebrauch, im X Bande p. 494.

USUS DOMUS ALIENÆ, oder der Gebrauch eines fremden Hauses, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 495. u. f. wie auch Wohnungs-Gerechtigkeit.

USUS ELENCHTICUS, siehe den Artickel: *Usus*, in Predigten.

USUS EPANORTHOTICUS, siehe den Artickel: *Usus*, in Predigten.

USUS EQUI, oder der Gebrauch eines Pferdes, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 495.

USUS EQUITII, oder der Gebrauch eines Pferde-Stalls, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 495.

USUS FACTO HOMINIS CONSTITUTUS, oder der durch eines Menschen besondere That oder Handlung bestimmte Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. f.

USUS FORMALIS, der förmliche oder wahrhafftige Gebrauch einer fremden Sache, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USUSFRUCTUS, Frantz. *Usufruit*, Ital. *Usufrutto*. zu Deutsch der Nießbrauch, die Fruchtnieſſung oder der Genuß derer Früchte und Einkünffte eines fremden unbeweglichen Gutes. Siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u ff. Ob nun wohl an diesem angezogenen Orte von dieser Materie schon etwas umständlich gehandelt worden; so erachten wir doch vor nöthig, zur Erleuterung der Sache allhier noch eines und das andere beyzufügen. Und zwar so viel zuförderst und ins besondere das Lateinische Wort *Usus fructus* anbelangt; so ist dasselbe, wie sich gleich bey dessen ersten Anblick von selbst ergiebet, aus denen Worten Usus und Fructus zusammen gesetzt, und begreiffet also schon von selbst und krafft seiner eigenen Bedeutung so viel in sich, daß es so wohl den Gebrauch als die Nutzung oder die Früchte einer Sache anzeiget; sintemahl es nicht nur zu denjenigen Dingen gerechnet wird, welche einen Gebrauch, oder mit denen Rechten zu reden, einen *Usum*, sondern auch zu denen, welche *in fructu* sind, das heißt, welche besondere Früchte und Nutzungen, geben. Wie es denn daher auch von einigen im Deutschen gar wohl durch Frucht- oder Nutznieſſung, oder Nutz-Gebrauch, übersetzet wird. Wer also den Usumfructum oder Nutz-Gebrauch hat, der darff sich der Sache nicht nur zu seinem Gebrauche bedienen, sondern er kan auch daraus alle Nutzung ziehen, und Vortheil suchen. Jedoch ist hierbey wohl zu mercken, daß gleichwohl zwischen dem so genannten *Usu* oder schlechten Gebrauche (wovon auch unter dem Worte: Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff ein besonderer Artickel: nachzusehen) und den *Usufructu* oder Nutz-Gebrauche ein nicht geringer Unterscheid zu beobachten. Denn ob sie gleich an und vor sich viele Dinge unter einander gemein haben, und auch überhaupt kein Nießbrauch oder keine Fruchtnieſſung ohne den schlechten Gebrauch einer Sache nicht seyn kan; so sind doch auch nicht wenige Stücke, darinnen sie von einander abweichen. Als 1) bestehet die Nutznieſſung nicht etwan nur in einem schlechten, sondern in einem solchen Gebrauche der Sache vermöge dessen der Fruchtnieſſer alle und jede Nutzungen und Vortheile von der zu nutzenden und zu gebrauchenden Sachen, wie auch alle davon erzielte oder zu hoffende Früchte, es seyn gleich natürliche, oder Bürgerliche, das heißt, sie mögen gleich aus den Cörper der Sache selbst, oder nur bey Gelegenheit derselben entstehen, zu genieſſen hat; dahingegen der schlechte Gebrauch sich so weit nicht erstrecket. Weswegen auch in l. si. habitatio. 10. und in l. per servum 14. §. 1. ff. de usu & habit. gar recht gesaget wird, daß zwar der Nießbrauch den schlechten Gebrauch in sich fasse, dieser aber auch ohne jenen bestehen könne und auch würcklich davon abgesondert werde. 2) Beziehet sich der Gebrauch nur auf die äusserste Nothdurfft, der Nießbrauch aber geschiehet ausser dem auch wohl nur zur Lust und zum Vergnügen. Denn Vermöge des Gebrauchs einer Sache oder des jemanden daran zustehenden Rechts sich derselben zu gebrauchen kan dieser so ein dergleichen Recht hat, von der Sache, welche er zu gebrauche: berechtiget ist, mehr nicht genieſſen, als er zu seiner selbst eigenen und seiner Familie Unterhaltung nach Beschaffenheit seines Standes und Würde bedarff; so, daß es ihm zwar weder an dem nöthigsten ermangeln, noch auch derselbe eben alzu grossen Ueberfluß haben möge. Und also darf demselben z. E. aus einem Walde mehr Holtz, als er zum Kochen und Einheitzen, aber vom Getraide, Weine und Baum-Früchten ein mehrers, als er zum Unterhalt vor seine Familie, oder aber vom Oele, Heu und Strohe mehr, als er ebenfals zu andern Sachen nöthig hat, nicht zugestanden werden. Doch gebühret ihm freylich wohl ein mehrers, wenn er Weib und Kinder hat; wie hingegen wiederum ein wenigers, wenn er entweder verwittibt, oder noch unverheyrathet und ohne Kinder ist. Hingegen der Fruchnieſſer genieſſet vermöge der ihm zustehenden Nutznieſſungs Gerechtigkeit alle von der Sache herrührende Früchte und Nutzungen, ob er gleich derselben nicht nöthig hat, nicht nur zur natürlichen Nothdurfft, sondern auch zu seinem Gewinste und Vortheil, wenn nur die Sache selbst nicht zu Grunde oder sonst zu übel zugerichtet wird. Daher sich denn auch gar wohl begreiffen lässt aus was vor Grunde Ulpian in d. l. per servum. 14. §. 1. ff. de usu & habit sagen können, der Gebrauch sey von dem Nießbrauche wie ein Theil von dem Gantzen unterschieden. 3) Beheit der Gebrauch, man mag gleich die Natur des Gebrauchs selbst, oder das Gemüthe und die Willens-Meynung des gebrauchenden in Erwägung ziehen, vor dem Nießbrauch her; da im Gegentheile dieser erst auf jenen erfolget. Daher geschiehet 4) daß der Fruchtnieſſer sein Recht auch auf einen andern bringen, und ihm solches also z. E. verpachten, verkauffen oder verschencken könne, u. s. w. Derjenige aber, dem bloß der schlechte Gebrauch zustehet, kan, ob ihm sonst zwar unverwehret ist, dasjenige, was er vermöge seines Rechts bereits überkommen hat, wenn er dessen selbst ermangeln will an einen andern zu überlassen, gleichwohl, so viel das Recht, sich der Sache zu gebrauchen, anbelanget, solches auf denselben

nicht

nicht überbringen. l. plenum. II. §. si usus. ff de usu & habit. Denn da der Gebrauch vorerwehnter massen nur nach einer gewissen Person Stand und Würde abzumessen ist, mithin selbiger in solcher Absicht bald wachsen und zunehmen, bald aber sich auch wieder verringern und abnehmen kan; so mag derselbige auf eine andere Person nicht überbracht werden, als dessen Grösse und eigentliche Beschaffenheit so nach gantz ungewiß ist. 5) Kan auch der Gebrauch einer Sache ihrer mehrern, und zwar völlig oder gantz, verstattet werden, wenn nehmlich die Sache von der Beschaffenheit ist, daß sie zu aller ihrem Gebrauche zureichend ist. Den Nießbrauch aber können ihrer zwey nicht gantz, jedennoch aber getheilt haben. **Connanus** Lib. I. c. 5. 6) Versendet der sterbende Nutzniesser nicht nur die bereits erhobenen und eingesammleten Früchte auf seinen Erben, sondern es müssen auch dem letztern die noch nicht eingehobenen nach Beschaffenheit der Jahrs-Zeit, in welcher die Fruchtniessung bestehet, abgefolget werden. l. 5. §. fin. ff. si usufr. pet. l. 32. §. pen. ff. de usufr. leg. Derjenige aber, welcher den blossen Gebrauch hat, kan selbigen auf seinen Erben nicht verfällen; sondern es kommt alles, was von denen entweder bereits genossenen, oder noch zu geniessenden Früchten übrig ist, auf den Eigenthums-Herrn der Sache. **Connanus** d. c. 5. **Vultejus** in Comm. inst. de usu & habit. n. 1. 2. u. f. **Calvinus** in Lex. Jur. v. *Usus*, und *Usufructuarius*. Ueberhaupt aber wird der Nießbrauch in zweyerley Verstande genommen, als einmahl, daß er den Genuß der Früchte selbst, sodenn aber auch das Recht, dieselben zu gebrauchen und zu geniessen anzeiget, wie besonders nach des Alberici Urtheile aus dem l. quod si pendente. ff. de peric. & commod rei vend. und aus dem l. si ususfructus ff. de jur. dot. zu schliessen. **Spiegel**. Hernach wird auch dem Worte *Usufructus* oder Nießbrauch so wohl ein **uneigentlicher**, als **eigentlicher** Verstand beygeleget. In der ersten Bedeutung kommt dieser Nießbrauch auch einem Eigenthums-Herrn in seiner eigenen Sache zu, und wird sodenn in denen Rechten mit einem besondern Nahmen *Ususfructus causalis*, oder *materialis* genennet, l. 4. ff. de usufr. l. cum testamento. §. si fundum. ff. de except. rei jud. weil er nehmlich von des Eigenthums-Herrn Sache abhanget, oder, wie es in l. 21. C. commod. und in l 5. ff. si ususfr. pet. heißt, a causa domini dependet. Mithin ist die Würckung des Eigenthums kein absonderliches Recht, indem eine eigene Sache niemand dienen kan. l. 5 princ. ff. si ususfr pet. Indessen aber stehet er doch in diesem Verstande sowohl dem Ober-Herrn oder dem Domino pleno. arg. l. 126 §. 1. ff. de Verb. obl. welcher in einer Sache das Ober und nutzbare Eigenthum zugleich hat, als auch dem untern Herrn oder Domino minus pleno, wie z. E. in einem Lehn-Gut den Vasallen oder Lehnmann, zu, und heißt alsdenn ins besondere das nutzbare Eigenthum 2. F. 13 und 2. F. 8. §. rei. Der Nießbrauch aber in seiner eigentlichen Bedeutung stehet einem in einer andern oder fremden Sache zu, und heißt in denen Rechten besonders *Ususfructus Formalis*, weil er, indem er von dem Eigenthume abgesondert ist, oder da die Nutzniessungs-Gerechtigkeit dem einen das Eigenthum aber einem andern zusteher, seine eigene und besondere Forme hat. l. permisceri. in princ. ff. de acquir. poss. l. 1. ff. de usufr. l. uti frui. in princ. ff. si ususfr. pet. §. 1. Inst. de usufr. ibique **Accursius**. Hermanns Jurist Lex. T. I. v. *Ususfructus*. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß diese Eintheilung des Nießbrauchs in Usumfructum causalem und formalem fast alle Ausleger der obangezogenen Gesetze angenommen haben. Obgleich dieselbe völlig erdichtet und von denen Lehr-Sätzen derer Rechtsgelehrten gantz entfernet ist, welche, da sie den Nießbrauch beschreiben, sagen, er sey ein Recht, fremde Sachen zu brauchen und zu nutzen Welche Worte wohl zu erwägen sind. Denn da überhaupt eine jedwede Beschreibung das wahre Seyn und Wesen der beschriebenen Sache in sich halten muß und also, wenn man diese Beschreibung etwas genauer beleuchtet, daraus unwidersprechlich erhellet, daß der Nießbrauch in seiner Art nur einerley sey, welcher in dem Gebrauche und der Nutzung fremder Sachen bestehet hingegen, wenn es an dem seyn solte, daß man ausserdem noch eine andere Art des Nießbrauchs habe, welche nehmlich in dem Rechte, seine eigene Sachen zu nutzen und zu gebrauchen bestünde; so könnte man mit allem Rechte diejenigen Gesetzgeber einer Unwissenheit und des Unverstandes beschuldigen, welche die Worte: **fremde Sachen**, wider die Wahrheit der Sache, dafern nehmlich noch eine Art des Nießbrauchs in seinen eigenen Sachen übrig wäre, in die Beschreibung des Nießbrauchs eingeflicket hätten Es meynet aber Corrasius, derjenige, welcher lieber der Ausleger Erdichtungen, als des Rechtsgelehrten Pauli Lehr-Satz, behaupten wolte, müsse nicht wohl bey Muthe seyn. Weswegen denn allerdings denen Rechten gemässer ist, nur eine Art des Nießbrauchs, und zwar in fremden Sachen, anzunehmen. Welches auch besonders Tripho in l cum in fundo in princ ff. de jur. dot. wie auch **Ulpian** in l uti frui. in princ. ff. si ususfr. pet gantz klar und deutlich anzeiget. Welches auch vornehmlich daher noch mehr erhellet, weil der Nießbrauch nicht nur in l. 1 ff. de servit sondern auch in l. 5. ff si ususfr. pet. ausdrücklich eine Servitut oder Dienstbarkeit genennet wird, eine eigene Sache aber ihrem Herrn nicht dienen kan. l. utilitate communi. ff. de servit. urb. præd. Mithin kan auch nicht gesagt werden. daß der Nießbrauch in seinen eigenen Sachen statt habe Corrasius Miscell. Lib. V. c. 3. n. 1. u. 2. **Calvinus**, in Lex. Jur. v. *Usumfructum*. Unterdessen ist doch aber auch der Nießbrauch von denen übrigen Servituten oder Dienstbarkeiten unterschieden. Denn da wir in denen Prädial Servituten oder in den Dienstbarkeiten, welche auf denen Gütern haften, weder die Sache selbst gebrauchen, noch geniessen, sondern uns nur der Servitut gebrauchen, welche der Sache anklebet; so ist dieses letztere unstreitig weniger, als die Sache selbst gebrauchen, weil uns ja die Sache, welche uns die

Prädial-Dienstbarkeit schuldig ist, nicht übergeben wird, wie doch bey dem Nießbrauche geschiehet. Uebr dieses ist auch der Nießbrauch allein theilbar; die übrigen Dienstbarkeiten aber sind alle untheilbar. l. 5. ff. de usufr. l. 6. §. 3. ff. si servit. vind. l. 1. §. si ususfructus. l. lege 7. l. sed ususfructus. 81. ff. ad L. Falcid. Die Grund-Ursache dieses Unterschiedes aber beruhet darinne, weil der Nießbrauch im Genusse bestehet. l. 1. ff. quand. dies legat. Geniessen aber heißt die Früchte und Nutzungen einer Sache erheben, welches sich auf eine That beziehet, und also gar wohl eine Theilung zuläst, gleichwie ich auch die Früchte eines Gutes zum Theil einnehmen, zum Theil aber auch verwerffen kan. Hingegen die übrigen Dienstbarkeiten bestehen nicht im Genuß, sondern im Gebrauche. Vultejus in Comment ad Inst. tit. de usufr. in princ. n. 12. u. 14. Calvinus v. *Ususfructus*. Sonst ist der Nießbrauch auch in vielen Fällen ein Theil des Eigenthums. Nicht zwar, als ob das Eigenthum aus solchen Theilen bestünde, in welchen auch der Nießbrauch Statt habe, sondern nur wegen der Bequemlichkeiten und Vortheile der zu nutzenden Sache, welche alle der Fruchtniesser sich so wohl, gleich dem Herrn, zuzueignen berechtiget ist, als er die Sache selbst, krafft des ihm gebührenden Nießbrauchs, nicht anders, als ob er gleich deren würcklicher Herr wäre, gebrauchen und nutzen mag. Und dieses geschiehet, wie der Rechtsgelehrte Paulus in l. 4. ff. de usufr. saget, in vielen, nicht aber in allen Fällen. Welches auch die Glosse in d. l. gar schön erkläret hat, allwo gesaget wird: der Nutzniesser ist wahrhafftig des Nießbrauchs, oder des erlangten Rechtes Herr, und suchet sich also, als dessen Herr, wenn er an dessen Gebrauch verhindert wird, bey solchem Rechte billig zu behaupten. l. 5. ff. si usufr. pet. Es ist demnach der Nießbrauch allerdings ein Theil des Eigenthums, nehmlich desjenigen, welcher die Nutzniessungs-Gerechtigkeit hat. Hingegen ist derselbe wiederum kein Theil des Eigenthums, sondern eine Servitut oder Eigenthum, wie Paulus in l. 25 ff. de verb. sign. redet, nehmlich in Ansehung desjenigen, dessen Gut einem andern den Nießbrauch, und also eine würckliche Servitut, schuldig ist. Vultejus d. l. n. 8. Calvinus v. *Ususfructus*. Solchemnach läßt sich auch gar wohl sagen, daß der Nießbrauch in solcher Absicht zweyerley ist, nehmlich ein *Ususfructus nudus*, welcher nichts anders, als eine würckliche Servitut ist, und nur auf der Person des Nutzniessers beruhet, und *non nudus*, welcher zugleich mit dem Eigenthume verbunden ist. l. 126. §. 1. ff. de verb. obl. l. si cum testamento. §. pen. ff. de except. rei jud. Cujacius ad l. 58 ff. de verb. obl. Calvinus v. *Ususfructus*. Ferner theilet man auch den im eigentlichen Verstande angenommenen Nießbrauch in einen wahrhafftigen und Gleich als Nießbrauch. Der wahrhafftige Nießbrauch, Lat. *Ususfructus verus*, ist nichts anders, als der Nießbrauch einer solchen Sache, welche durch den Gebrauch nicht gäntzlich abgenutzet oder gar verbrauchet werden mag, sondern auch nach geschehenem Nießbrauche noch in ihrem Wesen verbleibet, als eines Hauses, eines Gartens, einer Bibliotheck, eines Instrumentes, eines Brau-Gefässes, u. d. g. Und von diesem wird auch eigentlich so wohl allhier in dem vorseyenden Artickel, als auch unter dem Worte: Nießbrauch im XXIV Bande, p. 853. u. f. gehandelt. Von dem Gleich als Nießbrauch aber, im Lateinischen *Quasi Ususfructus* genannt, siehe den Artickel: *Quasi Ususfructus* im XXX Bande, p. 119 u. f. und unter dem Worte: Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860 u. f. Ferner theilet man den Nießbrauch in Ansehung seiner würckenden Ursache in einen nothwendigen oder willkührlichen. Der nothwendige Nießbrauch, Lat. *Ususfructus necessarius*, ist, welcher unter öffentlichen Ansehen und aus einer gewissen Nothwendigkeit bestellet wird. Und dieser ist wiederum entweder ein gesetzlicher, oder gerichtlicher. Der gesetzliche oder Gesetzmäßige, Lat. *Ususfructus legalis* ist derjenige, welcher unmittelbar aus einer besondern Verordnung der Gesetze entspringet; der gerichtliche aber, Lat. *Ususfructus judicialis*, welcher durch das richterliche Amt bestellet wird. l. 6. §. 1. ff. de usufr. l. 16. §. 1. ff. fam. ercisc. l. 6. § 50. ff. Comm. divid. Den willkührlichen Nießbrauch, Lat. *Usumfructum voluntarium* anbelangend; so ist derselbe entweder ein testamentirlicher, oder nicht testamentirlicher. Der Testamentirliche, Lat. *Ususfructus testamentarius* ist, welcher jemanden in einem Testamente, als durch ein Vermächtniß hinterlassen wird. l. 6. pr. ff. de usufr. §. 1. Inst. eod. Der nicht testamentirliche, Lat. *Ususfructus non testamentarius*, ist wiederum entweder ein bedungener, Lat. *Ususfructus conventionalis*, welcher durch eine besondere Convention oder Abrede bestellet wird, d. §. 1. Inst. de usufr. oder ein verjährter, Lat. *Ususfructus præscriptus*, welcher durch Verjährung und den Gebrauch einer langen Zeit erlanget wird. l. fin. in fin. C. de præscript. long. temp. Besiehe Eckolt ad ff. tit. de Usufr. §. 3. not. *Causa efficiens*. Oder wie andere die Sache erklären; so wird der Nießbrauch entweder a Lege, das ist, von denen Gesetzen selbst, oder ab homine, das ist, von einem Menschen, bestellet. Im ersten Fall geschiehet solches entweder vom Bürgerlichen oder Sächsischen Rechte. Also ist z. E. in den Römischen Rechten jedwedem Vater vermöge der ihm zustehenden Väterlichen Gewalt der Nießbrauch in seiner Kinder Vermögen zugeschlagen worden. l. 9. C. de bon. quæ lib. In dem Sächsischen Rechte aber ist auf gleiche Weise einem Ehemanne so wohl der Nießbrauch, als auch die Verwaltung, in seines Ehe-Weibes Gütern überlassen. Land-Recht Lib. I. Art. 31. u. 45. junct. l. 37. ff. de leg. Wenn nun der Nießbrauch von einem Menschen bestellet wird; so geschichet solches entweder vom Richter, oder vom

Eigenthums-Herrn selbst. Das erstere geschiehet durch Urtheil und Recht in dem so genannten Judicio divisorio, z. E. Familiæ erciscundæ, das ist, bey der Erbtheilung, l. 16. §. 1. ff. fam. erciſc. Das andere aber von einem Eigenthums Herrn, welcher das völlige Eigenthum besitzet. Und zwar wird in Ansehung dessen der Nießbrauch entweder ausdrücklich, z. E. durch einen Contract, an einen andern überlassen und bestätiget, oder auch von diesem nur stillschweigend durch eine Präscription oder Verjahrung erlanget. Welche letztere wiederum entweder das Nutznieſſungs-Recht selbst, oder nur disfalls eine Ausflucht zu wege bringet. Es wird also zwar das Recht des Nießbrauchs durch die Verjährung einer langen Zeit erlanget, wobey jedoch gute Treue und Glauben nebst einem gehörigen Titel erfordert wird. Arg. l. 4. l. 12. C. de præscr. long. temp. junct. l. 8. pr. C. de præscr. 30. vel 40. ann. Wer aber den Nießbrauch durch die längste Zeit, und zwar aus guter Treue und Glauben besitzet, derselbe kan ihn ohne Titel verjähren. d. l. 8. §. 1. Denn es wird alsdenn wegen dieser Länge der Zeit ein rechtmäßiger Titel vermuthet. Wiewohl Coccejus in Jur. Contr. tit. de Usufr. qu. 2. desfalls widriger Meynung ist. In Sachsen hingegen wird der Nießbrauch, wie alle Arten der Servituten, in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen verjähret. Hiernächst aber bringet die Verjährung auch eine Ausflucht zu wege. Und dieses geschi het, wenn der Besitzer eine Sache wider besser Wissen inne hat und sich wider den rechten Herrn derselben vertheidigen will. Da er nehmlich einwendet, daß er das Grund-Stücke bereits seit 30 oder 40 Jahren her besessen habe. d. l. 8. §. 1. Denn die Rechte verstatten einem viel eher die Freyheit zu excipiren, als zu klagen. Mithin wenn ein Besitzer, welcher weiß, daß er die Sache nicht mit Recht hat, den Besitz derselben verlieret; so mag er alsdenn auch die sogenannte Actionem Confessoriam nicht erheben. Sonst wird auch der Nießbrauch unter Lebenden ausdrücklich durch eine denen Rechten nach erlaubte Gleich als Uebergebung, das ist, von Seiten des Eigenthums-Herrns durch sein Leiden und Stillschweigen, und von Seiten des Nutznieſſers durch den Gebrauch und den Genuß der Bequemlichkeit, bestellet. Ein Formular aber eines Contracts, durch welchen der Nießbrauch unter Lebenden auf jemanden überbracht wird, kan folgendes seyn:

„Zu wissen sey hiermit, daß zwischen Titio und „Cajo folgender Contract abgehandelt und ge„schlossen worden. Nehmlich es verkaufft ermel„deter Titius dem Cajo den Nießbrauch seines in „der Grimmischen Gasse gelegenen Hauses vor „2000 Rthl. gantzer Kauff-Summe, dessen er sich „alsobald anzumassen u. auf seine Lebens-Zeit zu be„dienen haben soll. Gleichwie nun bey Vollziehung „dieses vor solchen Nießbrauch Cajus 2000 Rthl. „völlig entrichtet, und das Haus in baulichem We„sen zu erhalten, so wohl die Herren-Gefälle davon „abzutragen versprochen; also sind beyderseits Con„trahenten damit zu frieden, haben allen Ausflüch„ten Krafft dieses renunciret, und zu mehrerer Be„kräfftigung solchen Contract unterschrieben, auch „besiegelt, sind auch erböthig, denselben gerichtlich „vortragen und confirmiren zu lassen. So „sche„hen ꝛc. „Ebener massen wird der Nießbrauch auch auf den Todes-Fall, z. E. durch ein Vermächniß oder letzten Willen transferiret, und bekommt auf solchen Fall der Vermächtnißnehmer Krafft der Rechte selbst die Nutznieſſungs-Gerechtigkeit. Arg. l. 25. §. fin. ff. de usufr. junct. l. 19. §. 1. ff. quemadm. serv amitt. Die Personen anlangend, von welchen der Nießbrauch erlanget werden mag; so sind es alle diejenigen, denen es nicht ausdrücklich verboten ist. Und zwar sind solches entweder wahrhafftige oder erdichtete Personen, z. E. gantze Städte, Gemeinden, Societäten, Gesellschafften, Kirchen, u. s. w. l. 56. ff. de usufr. Alsdenn aber dauert selbiger 100 Jahr, weil dieses Alter vor die längste Lebens-Zeit eines Menschen gehalten wird. d. l. 56. Nicht zwar deswegen, weil vermuthet werde, daß ein Mensch über hundert Jahr lebe, sondern vielmehr wegen der Vermuthung, daß er niemahls 100 Jahr alt werde. Die Sachen aber, welche zum Nießbrauch gegeben werden, müssen solche seyn, die im täglichen Handel u. Wandel gebraucht werden können. z. E. Die alten Müntzen oder Schau-Stücke, l. 28. ff de usufr. Die Statuen oder Bild-Säulen, oder auch andere Bildnisse u. Gemählde. l. 41. ff. eod. Mit einem Worte: Welche Sache einen Nutzen bringt, u. durch den Gebrauch nicht verzehret wird, in derselben kan ein wahrhafftiger Nießbrauch bestellet werden. Mithin beziehet sich dieses Recht ausser denen schon im vorhergehenden, wie auch unter dem Artickel: Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. benannten Sachen auch noch auf viele andere, z. E. Zinsen, Renten, Erb-Zins-Lehn-Stamm-Güter, u. d. g. wie auch auf Flüsse, stehende Wasser oder Seen, Teiche, Fisch-Halter, Thier-Gärten u. s. w. von welchen allen aber allhier mit mehrerm, zu handeln allzu weitläufftig seyn möchte. Kurtz, dieses Recht erstrecket sich auf alle u. jede Sachen, sie seyn gleich cörperlich. l. 2. ff. de usufr. l. 5. §. 2. ff. quib. mod. usufr. fin. oder uncörperlich. Denn daß auch die uncörperlichen oder wie sie sonst genennet werden, die Befugnisse und Gerechtigkeiten genutzet und gebrauchet werden können, bezeuget, um allhier nur zweyer zu gedencken, so wohl das sogenannte Pfarr-Lehn, oder Pfarr-Recht, wovon bald mit mehrerm gehandelt werden soll, als auch das Exempel der Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit, welche, da sie zuweilen mit einem gewissen Gebiete verknüpffet und verbunden ist, eben daher die Patrimonialische genennet zu werden pfleget, deren Früchte oder Nutzungen vornehmlich in Auferlegung und Beytreibung derer Geld-Straffen bestehen, und welche auch einem andern ungehindert überlassen werden mag. Schneidewin ad §. 2. Inst. usufr. und Vinnius ad eund §. So viel nun aber das Pfarr-Recht, von welchem im XXVII Bande, p. 1289. u. ff. ein ausführlicher Artickel zu befinden ist, in so fern es unserer vorhabenden Materie gemäß ist, anbelanget; so genieſſet dasselbe auch der Nutznieſſer. Denn wenn der Nießbrauch eines Gutes oder Schlosses mit allen Zubehörungen, oder der Nießbrauch aller und jeder Güter unter welchem ein solches Schloß oder Gut, mit dem das Pfarr-Lehn verknüpffet ist, begriffen, einem ist verlassen worden; so ist ausser allem Zweiffel, daß derselbe auch mit Ausschlieſſung des Eigenthums-Herrens ausser denen

andern

andern daraus gehobenen Nutzungen zugleich das Pfarr-Lehn ausüben könne. Wie denn ausgemacht, daß überhaupt alle Einkünffte, alle Früchte, alle Nutzungen und Vortheile, welche entweder aus dem Cörper der zu nutzenden und zu gebrauchenden Sache selbst, oder bey deren Gelegenheit entstehen, dem Fruchtnieſſer zugehören, wie **Vinnius** ad Pr. J. de usufructu n. 2. schreibet, und solches auch in denen Gesetzen, als l. 7. l. 9. l. 59. §. 1. ff. de usufructu. l. 13. ff. quib. mod. ususfruct. amitti l. 25. und 28. de usufr. ausdrücklich enthalten, wenn auch schon dadurch der Fruchtnieſſer nicht bereichert wird, indem schon genug ist, wenn das aus der zum Nießbrauche ausgesetzten Sache entspringende Gute nur von der Beschaffenheit ist, daß es des Fruchtnieſſers Willen und Vergnügen auf einigerley Weise gnug thun kan. Denn der Nutzen des Nießbrauchs bestehet eben nicht in Bereicherung des Nutznieſſers, sondern in einer jedweden Folge und Würckung desselben, wenn sie auch nur zu dessen Lust und Vergnügen gereichet. **M. Aurel. Galvan** de usuf. c. 31. n. 3. f. 383. Nun ist aber unter andern auch das Pfarr-Lehn, und die mit demselben verknüffte Würckung desselben, besonders die Präsentation zu dem erledigten geistlichen Amte allerdings eine Frucht und Würckung desselben, c. 19. X. de Jure Patron. **Stephanus** de Jurisdict. Lib. IV. c. 13. n. 20. **Finckelthaus** de Jure Patron. c. 6. n. 17. **Reinking** de R. S. & E. 3. l. 9. n. 16. Auch ist niemand anders befugt, die Früchte und Nutzungen eines Gutes einzuheben, als der Nutznieſſer. Nichtweniger kommt das reelle oder mit einer gewissen Sache verknüpffte Pfarr-Lehn allezeit schlechthin auf jeden Besitzer derselben Sache; so, daß es ihn gleichsam verfolget. Worzu noch kommt, daß der Fruchtnieſſer allerdings Besitzer dieses Gutes ist, auf dem das Pfarr-Lehn hafftet. Aus welchem allen denn nothwendiger Weise so viel folgen muß, daß auch der Fruchtnieſſer mit Ausschlieſſung des Eigenthums-Herrns berechtiget sey, das Pfarr-Lehn vollkommen auszuüben, wenn nicht etwas anders verglichen worden. Womit auch übereinstimmen **Brunnemann** J. E. Lib. II. c. 8. §. 15. **Joh. Voetius** ad ff. tit. de usufructu §. 27. **Barbosa** ad c. 7. X. de Jure Patron. **Menoch** L. I. Cons. 66. n. 6. **Molinäus** ad Parisiens. Consuet. tit. 1. §. 1. gloss. 1. n. 49. u. ff. **Leeuwen** Cens. For. Part. I. Lib. II. c. 15. n 4. **Wames** Consil. 475. **Rochus von Curte** n. 64. **Herc. Marescottus** Var. Resol. L. I. c. 30. **Mangius** de Serv. Pers. Tit. 1. qu. 14. n. 153. **Stephani** de J. P. P. I. c. 17. n. 14. Es wäre denn, daß dem Fruchtnieſſer nur aus bloſſer Gnade und auf Lebenslang die Nutzungen oder Einkünffte des Gutes gelassen worden. Damit derselbige hieraus seine Alimentation und Erhaltung ziehen könne, als in welchem Falle der Fruchtnieſſer sich das Pfarr-Lehn nicht zuschreiben kan. Aus Ursachen, weil zwar das Pfarr-Lehn bey Gelegenheit der Sache, nicht aber aus dem Cörper der Sache selbst entspringet, folglich auch nicht eigentlich eine Frucht des Gutes genennet werden kan, sondern nur aus besonderer Verordnung der Gesetze die Stelle derer Früchte vertritt; l. 34. ff. de usufr. l. 38. pr. ff. d. leg. 3. l. 8. §. 1 ff. de reb. aut. jud. possid. l. 121. ff. de V. S hingegen aber in diesem Falle diese Person, der die Nutzungen eines Gutes auf Lebenslang zu ihrer Erhaltung seyn gelassen worden, keinesweges die Sache selbst, sondern nur bloß das Recht des Nießbrauchs besitzet. **M. Aurel. Galvan** c. 34. de usufr. **Castell Sotomajor** de usufr. c. 6. Und zwar auch dieses nur in Ansehung der Alimente, von denen bekannt, daß unter den Nahmen der Alimente nur diejenigen Früchte verstanden werden, welche zur Erhaltung dieses Lebens nöthig sind. **Martin Coler** de Aliment. Lib. II. c. 1. Das Pfarr- und Kirchen-Lehn aber nutzet zur Erhaltung und Alimentation nicht das geringste, sondern gehöret vielmehr nur zur Ehre, als zum Vortheile im Beutel oder zu Vermehrung des Vermögens. **Finckelthaus** l. c. c 6. n. 20. Folglich kan auch dieser Fruchtnieſſer dem die Einkünffte nur zu seiner Alimentation oder Lebens-Erhaltung gelassen werden, das Pfarr-Lehn und dessen Würckungen nicht genieſſen. Und hindert nichts, wenn man gleich anführen wolte, daß ja gleichwohl einem Fruchtnieſſer ordentlicher Weise alle Früchte und Nutzungen einer Sache zugehören, ob sie auch schon zur bloſſen Gemüths-Ergötzung und Annehmlichkeit dienen, als welches nur in diesem besondern Falle wahr ist, wenn nehmlich der Nießbrauch in einer gantz unnützen Sache, oder doch in einer solchen, die einem nur zur Anmuth und zum Vergnügen gereichen kan, bestellet worden. Anders aber verhält es sich, wenn der Nießbrauch eines Gutes der Alimenten halber einem umsonst und Bitts-weise ist eingeräumet worden, damit er daraus seine Lebens-Mittel und Erhaltung ziehen könne. Aus Ursache, weil die Absicht und Willens-Meynung des Concedirenden, welche allezeit aus dem Endzwecke desselben zu beurtheilen ist, das Gesetze oder die Forme der Vergünstigung darreichet und dieselbe erkläret. l. 23. 34. ff. de R. J. l. 26. ff. de usufr. **Speculator** de fruct. §. 1. n. 7. **Gail.** de Pignor. Obs. 10. n. 2. Ja eben diese End-Ursache, welche gleichsam die Seele und die Grund-Ursache der geschehenen Verordnung ist, erweitert oder beschräncket und erkläret dieselbe auch und ist eben daher in besondere Obacht zu ziehen. **Romanus** Consil. 16. n. 4. **Decian** Resp. 41. n. 20. **Pario** Vol. I. Cons 78. n. 13. So kan auch das Exempel und die Lehre, daß dem Fruchtnieſſer das Pfarr-Lehn oder vielmehr nur die Ausübung desselben zustehe, auf gegenwärtigen Fall nicht gezogen werden, weil jenem mit dem Nutz-Gebrauche alle und jede Rechte, die auf dem Gute hafften zu exerciren, zugleich eingeräumet, diesem aber nichts mehr, als die bloſſen Alimente, verstattet worden; daß also nothwendig die andern Früchte vornehmlich die Bürgerlichen und unschätzbaren, die zu Erhaltung des Lebens nichts beytragen, worunter allerdings das Pfarr- u. Kirchen-Lehn gehöret, davon ausgenommen und dem Eigenthums-Herrn gehören müssen. Folglich ist in diesem Falle die Macht und Gewalt oder das Recht des Nießbrauchs nach Beschaffenheit seiner End-Ursache auf gleiche Weise einzuschräncken, wie in dem Fall Rechtens ist, da einem der Nießbrauch eines Gutes blos zu seinen Unterhalte verlassen worden. Arg. l. 10. §. 2. ff. de usu & habit. l. 57. §. 1. ff. de usufr.

Man-

Mantica de Conject. Ult. Volunt. L. IX. tit. 5. n. 2. Martin Coler de Aliment. L. I. c. 15. n. 70. Herold Consil. 1. n 38 Wie nun der Fruchtnieſſer vermöge des ihm zuſtehenden Rechtes die Sache zu nutzen u. zu gebrauchen, auch zugleich das dem Gute, darinnen er den Nießbrauch hat, anhangende Pfarr-Lehn zugleich gebrauchen mag; alſo iſt auch nicht abzuſehen, warum man der Wittwe, wenn man ihr ein gewiſſes Gut, auf welchem das Pfarr-Lehn haffte, zum Leib-Gedinge ausgeſetzet hat, gleiches Recht verweigern wolte. Denn das iſt ja ſattſam bekannt, daß das Leibgedinge ſchon an u. vor ſich ſelbſt nichts anders, als ein Nießbrauch und die Wittwe nichts anders, als eine Fruchtnieſſerin, ſey, welche in dem ihr zum Leibgedinge angewieſenen Gute den Nießbrauch oder die Nutznieſſung deſſelben haben, und die Nutzungen ſamt ſämmtlichen Revenüen von ſolchem Gute einheben möge, welches ſie nach der weitern Auslegung des l. 7. ff. de uſufr. auf gleiche Weiſe, wie ein anderer Fruchtnieſſer, wohl nutzen kan. Carpzov P. II. Conſtit. 42. Def. 7. Richter de Succeſſione ab Inteſtato Sect. 4. Membr. 3. n. 2. Stryck de Succeſſ. ab Inteſt. Diſſ. 4. §. 18. Titii Jus Privat. Lib. XI. c. 13. §. 16. Johann von Caſtillo de Vſufr. c. 36. Weshalber ſie denn auch, wie andere Fruchtnieſſer, dieſerwegen gebührender maſſen Vorſtand beſtellen muß, ſowohl auch ein Inventarium aufzurichten verpflichtet iſt, Carpzov l. c. Def. 7. u 8. nicht minder alle, ſowohl ordentliche, als auſſerordentliche, Beſchwerden tragen muß, l. 7. §. 2. l. 27. §. 3. ff. de uſufr. l. 7. de publ. & vectigal. l. 2. C. de annon & tribut. Carpzov P. III. C. 16. Def. 12. Struvii Synt. Jur. Feud. c. 14. §. 9. Titii Jurisprud. Priv. l. c. §. 16. Iſt nun eine Wittwe nichts anders, als eine Fruchtnieſſerin des ihr zum Leibgedinge ausgeſetzten Gutes, und ſoll ſelbige gleiche Beſchwerungen und Vortheile, als andere Fruchtnieſſer, haben, dieſen aber ſtehet nach dem, was wir im vorhergehenden geſagt haben, unter andern auch die Ausübung des an dem Gute hafftenden Pfarr-Lehns zu; ſo muß nicht minder die Wittwe daſſelbe ebenfals vollkommen beſitzen. Henel de Dodalit. c. 8. §. 11. Myler von Ehrenbach in Gamalog. cap. 10. §. 1. Böhmer in Jur. Eccl. Prot. Lib. III. tit. 38. §. 116. Um ſo vielweniger iſt zu zweiffeln, daß der Mann, welchem von ſeiner Ehefrauen ein Gut, auf dem das Pfarr-Lehn hafftet, zur Mitgifft oder Ausſteuer zugebracht worden, in demſelben Heurats-Gute ſich des Pfarr-Lehns gültiger Weiſe unterziehen möge; ſintemahl ſattſam bekannt, daß der Mann in ſolchem Heurats-Gute nicht etwan nur als bloſſer Fruchtnieſſer angeſehen werden müſſe, ſondern ſein Recht nach der Diſpoſition derer Römiſchen Rechte weit ſtärcker, als des Fruchtnieſſers ſeines, ſey, als welcher in der That ſelbſt und bürgerlicher Weiſe Herr des Heurats-Gutes, ſowohl in Abſicht auf deſſen Verwaltung u. Gebrauche, als die daraus zu erzielenden Früchte und Nutzungen iſt, ob ſchon das natürliche Eigenthum deſſelben bey der Frauen verbleibet. Pr. Inſt. in quibus alienare licet, l. 13. §. 2. ff. de fund. dot. l. 7. §. 3. l. 75. ff. de jure dot. l. 21. §. 4. ff. ad municipal. l. 30. C. de jure dot. Folglich weil der Mann Herr der Mitgifft iſt, ſo gar, daß er das Heurats-Gut in ſtehender Ehe ſowohl von andern Perſonen, die ſich deſſelben angemaſſet haben, als wohl ſelbſt von ſeiner eigenen Frauen, wieder vindiciren

mag; ja ſelbſt die Frau Zeit währender Ehe, ſowohl die Vindication des entwendeten Heurats-Gutes, als auch die daraus entſtehende Actionem facti anzuſtellen, nicht befugt iſt; l. 24. ff. de act. rer. amot. l. 18. §. fin. ff. ſolut. matrim. l. 49. §. 1 ff. de furtis l. 9. C. de rei vindic. Voetius ad ff. Tit. de jure dotium §. 20. Hubers Prælect. J. C. ad tit. ff. de jure dotium §. 11. vielmehr alles dieſes, ſowohl auch die daraus erhobene und entſpringende Nutzungen dem Manne allein gehören: ſo muß allerdings bekannt werden, daß auch die Ausübung des Pfarr-Lehnes ihm alleine zuſtehen müſſe; c. 7. X. de jure patron. Linckelthaus de Jure Patron. c. 6. n. 16. Dannenhero denn auch, wenn ein geiſtliches Amt erlediget iſt, nicht die Frau, ſondern der Mann, einen Candidaten dazu beruffen, und dem Conſiſtorio präſentiren kan; es wäre denn, daß die Frau einige andere Bona receptitia oder aber für ſich behaltene Güter hätte, die ſie nehmlich dem Manne nicht zum Heyrats-Gute mitgebracht, auf welchen das Pfarr-Lehn hafftet. In ſolchem Falle iſt ſie alleine befugt, bey dieſen Bonis receptitiis auch mit Ausſchlieſſung des Ehemannes die erledigte Stelle zu vergeben, und dem Conſiſtorio die beruffene Perſon zu präſentiren. Stryck ad *Brunnemanni* J. E. L. III. c. 8 §. 15. Beſiehe auch Chriſtian Gottl. Wolffens Synt. Jur. Eccl. P. I. tit. 7. §. 46. 47. u. 48. Ferner beziehet ſich das Nutznieſſungs-Recht auf alle, ſowohl bewegliche, l. 7. l. 15. §. 3. l. 21. l. 28. l. 41 l. 68. ff. de uſufr. §. 2. Inſt. eod. als unbewegliche Sachen, d. §. 2. Inſt. eod. Ja es iſt kein Zweiffel, daß dieſes Recht von dem Eigenthums-Herrn auf einen andern ſowohl unter Lebenden, als auf den Todes-Fall, nicht nur zum Theil, oder in einer gewiſſen und beſondern Sache, ſondern auch in allen ſeinen Gütern, oder ſeinem ſämmtlichen Vermögen, und in ſeiner gantzen Verlaſſenſchafft, wenn nur davon wenigſtens der vierte Theil unbeſchwert bleibet, beſtellet u. verlaſſen werden könne, l. 29. l. 34. §. fin. ff. de uſufr. Wiſſenbach ad ff. tit. eod. th. 6. Eckolt ad eund. tit. §. 4. Und endlich mögen auch ſolche Sachen, welche ſich durch den Gebrauch entweder gantz und gar verzehren, oder doch mercklich verringern, einem andern zur Nutznieſſung verſtattet u. eingeräumet werden. Beſ. den tit. ff. de uſufr. ear. rer. wie auch den Artickel: *Quaſi-Vſusfructus*, im XXX Bande, p. 119 u. f. desgleichen unter dem Artickel: Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860 u. f. Alſo wollen wir hier nur noch mit wenigen anmercken, daß der Gleich als Nießbrauch in Sachen von der erſten Art, oder in ſolchen, welche durch den Gebrauch gäntzlich verzehret werden, in denen Rechten beſonders *Conſumtivus*, oder der Verzehrende, l. 7. ff. de uſufr. ear. rer. wiehingegen in denen von der letztern Art, oder in ſolchen, die ſich nur durch den Gebrauch verringern und abnutzen, *Deminutivus*, oder der verringernde genennet werde, l. 1. ff. eod. Eckolt ad eund. tit. not. *de Quaſi-Vſufructu*. Wenn nun alſo der Nießbrauch jemanden einmahl verſtattet worden; ſo bringet ſelbiger alsdenn gantz beſondere Würckungen zuwege, und zwar entweder gewinſtliche, dahin gehöret das Recht des Beſitzes oder des Nutz-Gebrauches ſelbſt, das Recht einen neuen Bau zu verkündigen, desgleichen einem andern einen gleichmäßigen Gebrauch zu verbieten, oder auch, wenn ihm dergleichen

chen begegnet, sich durch Vindicirung seines Rechts, wie nicht weniger nach Gelegenheit entweder durch die so genannte Actionem confessoriam oder negatoriam, dabey zu behaupten, und zu schützen, u. s. w. oder aber beschwerliche, als daß z. E. der Fruchtnieſſer Vorstand bestellen muß, und was dergleichen mehr ist, wovon unter dem offt angezogenen Artickel: Niesbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. Besiehe hierbey Eckards Jurispr. Civil. P. III. p. 76 u. ff. und Hermanns Jurist. Lex. T. I. v. *Vsusfructus*. Schließlich können wir nicht umhin, hierbey noch insbesondere aus denen Chur-Sächsischen Rechten, den Nießbrauch anbetreffend, so viel anzumercken, daß derselbe von der Kinder Gütern allein dem Vater wegen der ihm zustehenden väterlichen Gewalt gehöret. Const. 25. P. III. und Dec. 62. Die Mutter und Groß-Mutter aber haben sich dessen nicht anzumassen, Dec. 62. wenn sie gleich der Kinder Vormundschafft verwalten, *Ibid.* oder aber dieselben mit nothdürfftigen Alimenten versehen. *Ibid.* Doch soll in der Ober-Lausitz die Mutter, so die Kinder bey sich hat und auferziehet, die Abnutzung ihrer Erbschafft behalten und gebrauchen. Landes-Ordn. 1551. In des Weibes Gütern und Vermögen hat der Mann ebenfals den Nießbrauch. Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 21. C. 35. p. 3. Wenn nun in die Nutzungen oder Zinsen, welche der Schuldner krafft des Nießbrauchs aus des Weibes oder der Kinder Gütern zu erheben hat, die Hülffe zu vollstrecken ist; so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als wenn diesen zuförderst der Alimenten halber zulänglich prospiciret worden. Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 21. Sonst sollen auch nicht allein die Besitzer unbeweglicher Güter, C. 5. P. I. Proc. Ordn. t. 13. §. 1. sondern auch deren Fruchtnieſſer vor angesessen gehalten werden. Erl. Proc. Ordn. ad 13. und daher von dem Vorstande der Unkosten halber befreyet seyn. *Ibid.*

USUSFRUCTUS, bey Bergwercks-sachen, wie sich damit zu verhalten? Bes. Churfürstl. Sächß. *Constit.* part. 3. ubi Zobel. & Carpz. ingleichen Eisenhart, cap. 4. § 13. Biederm. Dissertat. Jur. de jure Metallor. th. 32. & 34. wie auch unter dem Artickel: Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854.

USUSFRUCTUS, sonst verstehet man unter diesem Worte auch überhaupt alle und jedwede Renten, jährliche Gefälle, Früchte oder Einkünffte eines Capitals, Land-Gutes ꝛc. so derjenige genieſſet, dem das Capital zu seiner eigenen Willkühr sonst nicht in die Hände gegeben wird. Siehe Nutzung, im XXIV Bande, p. 1727. und Urbar, im L Bande, p. 1488.

USUSFRUCTUS, (QUASI-) siehe *Quasi-Vsusfructus*, im XXX Bande, p. 119 u. f. desgleichen Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860 u. f.

USUSFRUCTUS ABUSUS, oder der Nießbrauch der Nutznieſſungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 856 u. ff.

USUSFRUCTUS ACCESSIO, die Zulage oder die Vermehrung der Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 856. wie auch *Vsusfructus Adcretio.*

USUSFRUCTUS ACCRESCENDUS, siehe *Vsusfructus Adcretio.*

USUSFRUCTUS ACCRETIO, siehe *Vsusfructus Adcretio.*

USUSFRUCTUS ACQUAESTUS CONJUGALIS, oder der einem Ehemanne in denen mit seinem Eheweibe in stehender Ehe erworbenen Gütern, siehe *Vsusfructus.*

USUSFRUCTUS ACQUISITIO, oder die Erlangung der Fruchtnieſſungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. ff.

USUSFRUCTUS ADCRETIO, *Vsusfructus Accretio* sive *Accessio*, und *Vsusfructus accrescendus*, zu Deutsch die Zulage oder Vermehrung des Nießbrauchs, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 856. desgleichen *Accrescendi Jus*, und *Accrescere*, im I Bande, p. 284. Nur ist hierbey noch besonders zu mercken, daß, 1) wenn der Nießbrauch ihrer zweyen oder mehrern zugleich vermacht worden, und einer von diesen Vermächtnißnehmern solches Recht gleich verlohren hat, selbiges alsdenn dem andern zuwächst; welches sich hingegen in Ansehung des Eigenthums gantz anders verhält, l. 1. §. 3. ff. de usufr. accresc. 2) Wächst der Nießbrauch auch demjenigen zu, welcher gleich seinen daran gehabten Antheil bereits eingebüsset oder veräuſſert hat, l. 10. ff. eod. 3) Wenn einem nur der Nießbrauch, dem andern aber das Gut selbst, oder das Eigenthums-Recht vermachet worden; so wird davor gehalten, daß der Nießbrauch beyden zugleich beschieden und verlassen sey, l. 3. §. fin. l. 9. ff. eod. l. 19. ff. de usufr. leg. Und ist die Ursache hiervon diese, weil von dem Gute im Zweiffel davor gehalten wird, daß solches dem Vermächtnißnehmer gantz beschieden worden. Nun aber bestehet das Gut an und vor sich aus zwey Theilen, nehmlich aus dem Eigenthume und aus dem Nutz-Gebrauche desselben, welcher letzterer aus jenem von selber flieſſet. Franzkius in Com. ad Dig. tit. de usufr. accresc. n. 25. Anders aber verhält es sich in der jemanden durch Urtheil und Recht oder richterlichen Ausspruch zuerkannten Nutznieſſung, l. 16. §. 1. ff. famil. ercisc. weil dem Richter nicht aufgetragen ist, in streitigen Sachen eine Gemeinschafft einzuführen, sondern dieselbe gebührend zu theilen, und die Partheyen aus einander zu setzen. Sveyus de Jur. Accresc. c. 2. in fin. Eckolt in Comm. ad ff. tit. de usufr. accresc. §. 10.

USUSFRUCTUS ADEMTIO, die Entziehung oder Einbusse des Nießbrauchs, siehe *Vsusfructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 856 u. ff.

USUSFRUCTUS AESTIMATIO, oder die Schätzung der Fruchtnieſſungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 857 u. f.

USUSFRUCTUS AGRI, oder die Nutznieſſung eines Ackers, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 856. und *Vsusfructus.*

USUSFRUCTUS ALIENATIO, oder die Veräusserung der Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 856. wie auch *Vsusfructus.*

USUSFRUCTUS AMISSIO, der Verlust oder die Einbusse der Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854 u. ff. wie auch *Vsusfructus Adcretio.*

USUSFRUCTUS AMITTENDI TEMPUS, heist in den Rechten die Zeit, da der jemanden an einer fremden Sache zugestandene Nießbrauch wieder

wieder aufhöret und verlohren geht. Siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p 854 u. ff.

USUSFRUCTUS ANNUORUM REDITUUM, oder der Nießbrauch jährlicher Renten und Einkünffte, siehe *Vsusfructus*, und *Annui Reditus*, im II Bande, p. 402 u. f.

USUSFRUCTUS ARBORUM, oder der Nießbrauch in Ansehung der Bäume, siehe *Vsusfructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854.

USUSFRUCTUS AUGMENTUM, die Vermehrung oder Verbesserung des Nießbrauchs, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 856. wie auch *Vsusfructus Adcretio*.

USUSFRUCTUS BIBLIOTHECAE, oder der Nießbrauch einer Bibliotheck, siehe *Vsusfructus*.

USUSFRUCTUS in BONIS LIBERORUM, die einem Vater oder einer Mutter in ihrer Kinder Gütern zustehende Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 855 u. f. wie auch den Artickel: *Vsusfructus*.

USUSFRUCTUS BONORUM, oder der Nießbrauch der Güter, siehe *Vsusfructus*.

USUSFRUCTUS BONORUM COMMUNIUM, oder die Nutznieſſung derer Commun-Güter, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 855 u. f.

USUSFRUCTUS BONORUM OMNIUM, der Nießbrauch aller Güter oder des sämtlichen Vermögens, siehe *Vsusfructus*.

USUSFRUCTUS CAUSALIS, siehe *Caussalis Vsusfructus*, im V Bande, p. 1732. wie auch den Artickel: *Vsusfructus*.

USUSFRUCTUS CENSUS, der Nießbrauch der jährlichen Zinsen, oder Renten, siehe *Vsusfructus*.

USUSFRUCTUS CERTORUM BONORUM, oder der Nießbrauch gewisser und benannter Güter, siehe *Vsusfructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. f.

USUSFRUCTUS CESSIO, die Cedirung oder Abtretung der Nutznieſſung an einen andern, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854.

USUSFRUCTUS CIVITATI RELICTUS, oder die einer Stadt überlassene Nutznieſſungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860.

USUSFRUCTUS in CODICILLO RELICTUS, oder die jemanden in einem Codicill verlassene Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854 u. f. desgleichen *Vsusfructus*.

USUSFRUCTUS COLLEGIO RELICTUS, der einem gantzen Collegio oder Gesellschaft überlassene Nießbrauch, siehe *Vsusfructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860.

USUSFRUCTUS COMMODA, die Vortheile oder Bequemlichkeiten des Nießbrauchs, siehe *Vsusfructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. f.

USUSFRUCTUS COMMUNITATI RELICTUS, oder die einer Gemeine überlassene Nutznieſſungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860. wie auch *Vsusfructus*.

USUSFRUCTUS CONCESSIO, oder die Verstattung des Nießbrauchs, siehe *Vsusfructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853.

USUSFRUCTUS CONDITIONATUS, oder die unter einer gewissen Bedingung verstattete Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 855. u. f. wie auch *Vsusfructus*.

USUSFRUCTUS CONSOLIDATIO CUM PROPRIETATE, oder die Wieder-Vereinigung der Nutznieſſung mit dem Eigenthume, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854 u. f.

USUSFRUCTUS CONSTITUTIO, die Bestellung oder Einführung der Fruchtnieſſungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854 u. f. desgleichen *Usufructus*.

USUSFRUCTUS CONSUMTIVUS, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS per CONTRACTUM CONSTITUTUS, oder die durch einen Contract eingeführte und verordnete Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854 u. f. desgleichen *Usufructus*,

USUSFRUCTUS CONVENTIONALIS, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS DEFENSIO, oder die Behauptung des Nießbrauchs, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS DEMINUTIVUS, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS DETERMINATUS, ein bestimmter oder bedungener Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. f.

USUSFRUCTUS ex DIE RELICTUS, oder der von einer gewissen Zeit an verlassene Nießbrauch, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 859.

USUSFRUCTUS DIVIDUUS, oder der theilbare Nießbrauch, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS DIVISUS, oder der getheilte Nießbrauch, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS a DOMINO CONSTITUTUS, oder der von dem Eigenthums-Herrn bestellte Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. f.

USUSFRUCTUS DONATIO oder die Verschenckung des Nießbrauches, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854 u. f. wie auch *Usufructus*.

USUSFRUCTUS DOTALITII, oder der Nießbrauch eines Leibgedinges, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 859 wie auch *Usufructus*.

USUSFRUCTUS DOTIS, oder der Nießbrauch des Heurats-Gutes, siehe *Usufructus* und Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. f.

USUSFRUCTUS DUOBUS VEL PLURIBUS LEGATUS, der ihrer zweyen oder mehrern vermachte Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854 u. f. wie auch *Legatum Usufructus*, im XVI Bande, p. 1379 u. f. desgleichen *Usufructus Adcretio.*

USUSFRUCTUS ECCLESIAE RELICTUS, oder der einer Kirche verlassene Nießbrauch, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS EFFIGIERUM, oder der Nießbrauch der Gemählde und anderer Bildnisse, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS EMPHYTEUSEOS, oder der Nießbrauch eines Erb-Zins-Gutes, siehe *Usufructus*, wie auch *Emphyteusis* im VIII Bande, p. 1030 u. f.

USUSFRUCTUS EXCEPTIO, oder die Ausflucht des einem zustehenden Nießbrauchs, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS EXPRESSE CONSTITUTUS, oder der jemanden ausdrücklich verstattete Nießbrauch, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS EXSTINCTIO, oder die Erlöschung der Nutznieſſungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande p. 854. u. f.

USUSFRUCTUS EXTENSIO, die Erweiterung oder Ausdehnung des Nießbrauchs, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS EXTRANEO CESSUS, oder der einem fremden abgetretene Nießbrauch, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS FEUDI, oder der Nießbrauch eines Lehn-Gutes, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS FIDEICOMMISSI, oder der Nießbrauch eines Stamm-Gutes, siehe *Usufructus*, desgleichen *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. f.

USUSFRUCTUS FINITUS, oder der geendigte Nießbrauch, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. u. f. wie auch *Usufructus Adcretio.*

USUSFRUCTUS FLUMINIS, oder der Nießbrauch eines Flusses, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS FORMALIS, siehe *Usufructus*, und *Formalis Usufructus* im IX Bande, p. 1493.

USUSFRUCTUS GENERALIS, der allgemeine Nießbrauch oder die Nutznieſſung in des Eigenthümers sämmtlichen Vermögen, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS GREGIS, oder die Nutznieſſung einer Heerde Viehes, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 857.

USUSFRUCTUS HAEREDITATIS, oder der Nießbrauch einer Erbschaft, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. u. f. wie auch *Legatum Usufructus*, im XVI Bande, p. 1379. u. f.

USUSFRUCTUS ab HOMINE CONSTITUTUS, oder die durch eines Menschen That oder Verordnung eingeführte Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. u. f. desgleichen *Usufructus.*

USUSFRUCTUS HOMINIS, oder der Nießbrauch eines Menschen, siehe *Usufructus Servorum.*

USUSFRUCTUS HORTI, oder die Nutznieſſung eines Gartens, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 856.

USUSFRUCTUS ICONUM, oder der Nießbrauch der Bildnisse, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS IMAGINUM, oder der Nießbrauch der Bildnisse, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS IMMINUTIO, oder die Verringerung des Nießbrauchs, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. u. f.

USUSFRUCTUS IMPEDITUS, oder der verhinderte Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. f.

USUSFRUCTUS IMPENSAE, oder die wegen der jemanden an einem gewissen Gute zustehenden Nutznieſſungs-Gerechtigkeit zu machenden Ausgaben und Unkosten, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 857.

USUSFRUCTUS IMPERFECTUS, der unvollkommene oder nicht völlige Nießbrauch, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS IMPROPRIUS, oder der uneigentliche Nießbrauch, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS INCOMMODA, oder die Unbequemlichkeiten des Nießbrauchs, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. u. f.

USUSFRUCTUS INCREMENTUM, die Vermehrung oder Verbesserung des Nießbrauchs, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 856. wie auch *Usufructus Adcretio.*

USUSFRUCTUS INDETERMINATUS, ein unbestimmter oder unbedingter und völliger Nießbrauch, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS INDIVIDUUS, oder der untheilbare Nießbrauch, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS INDIVISUS, oder der ungetheilte Nießbrauch, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS INTEGER, der gantze oder völlige Nießbrauch einer Sache, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS a JUDICE CONSTITUTUS, oder der von einem Richter verordnete Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. u. f.

USUSFRUCTUS JUDICIALIS, der gerichtlich oder von einem Richter verordnete Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. u. f.

USUSFRUCTUS JURE, heist nach Nießbrauchs Recht, oder in Kraft der einem zustehenden Nutznieſſungs-Gerechtigkeit, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. f.

USUSFRUCTUS JURE CIVILI INTRODUCTUS, oder der durch das bürgerliche Recht eingeführte Nießbrauch, siehe *Usufructus.*

USUS-

USUSFRUCTUS JURE SAXONICO INTRODUCTUS, oder der durch das Sächsische Recht eingeführte Nießbrauch, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS JURISDICTIONIS, oder der Nießbrauch, der Gerichtsbahrkeit, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS JURIS PATRONATUS, oder der Nießbrauch des Pfarr-Rechts, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS JURIUM, oder der Nießbrauch derer Rechte uud Dienstbarkeiten, sonst auch derer uncörperlichen Sachen, siehe *Usufructus,*

USUSFRUCTUS JUS, oder das Nutznießungs-Recht, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 853. u. ff.

USUSFRUCTUS LACUS, oder der Nießbrauch eines Sees, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS LAPICIDINÆ, oder die Nutznieſſung eines Steinbruchs, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854.

USUSFRUCTUS LEGALIS, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 855. u. ff.

USUSFRUCTUS LEGATI CEDAT (QUANDO DIES) siehe *Quando dies Usufructus Legati cedat*, im XXX. Bande, p. 61. u. f.

USUSFRUCTUS LEGATUM, siehe *Legatum Usufructus*, im XVI. Bande, p. 1379. u. f. desgleichen Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854. u. f. wie auch *Usufructus Adcretio.*

USUSFRUCTUS a LEGE CONSTITUTUS, oder die durch ein Gesetze eingeführte und angeordnete Fruchtnießung, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 855. u. ff. wie auch *Usufructus.*

USUSFRUCTUS LEGITIMÆ, oder der Nießbrauch des Pflichttheils, siehe unter dem Artickel: *Legitima*, im XVI. Bande, p. 1404. desgleichen Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 855. u. f.

USUSFRUCTUS LIBRORUM, die Nutznieſſung der Bücher oder einer Bibliotheck, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS LIMITATUS, der beschränckte oder unter einer gewissen Bedingung verstattete Nießbrauch, siehe *Usufructus* und Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 855. u. ff.

USUSFRUCTUS LOCATIO, oder die Verpachtung der Nutznießung, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 856. wie auch *Usufructus.*

USUSFRUCTUS per LONGAM POSSESSIONEM ACQUISITUS, oder die durch langen Besitz eines Gutes erlangte oder verjährte Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 855. wie auch *Usufructus.*

USUSFRUCTUS MATERIALIS, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS MATERNUS, heißt in den Rechten die einer verwittibten und sich wieder verheyrathenden Mutter an ihrer Kinder erster Ehe, und denenselben von ihrem verstorbenen ersten Manne hinterlassenen Gütern zustehende Fruchtnieſſungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 856.

USUSFRUCTUS MELIORATIO, oder die Verbesserung der Nutznießung, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 856. wie auch *Usufructus Adcretio.*

USUSFRUCTUS METALLIFODINARUM, oder der Nießbrauch derer Bergwercke, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854.

USUSFRUCTUS MONETÆ, der Nießbrauch der Müntze oder des Geldes, siehe *Usufructus*, desgleichen Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 860. u. f. wie auch *Quasi-Usufructus*, im XXX. Bande, p. 119. u. f.

USUSFRUCTUS MORTIS CAUSA CONSTITUTUS, oder die auf dem Todes-Fall eingeführte und verordnete Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854. u. ff. wie auch *Usufructus.*

USUSFRUCTUS MUNICIPIO RELICTUS, oder der einer Stadt verlassene Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 860.

USUSFRUCTUS NECESSARIUS, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS NEMORIS, die Nutznieſſung eines Waldes oder Gehöltzes, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854. desgleichen *Usufructus.*

USUSFRUCTUS NON NUDUS, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS NON TESTAMENTARIUS, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS NON-USUS, oder der Nicht-Gebrauch der Nutznieſſungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 860.

USUSFRUCTUS NUDO PACTO CONSTITUTUS, oder der durch ein blosses Pact eingeführte Nießbrauch, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854. u. ff. desgleichen *Usufructus.*

USUSFRUCTUS NUDUS, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS NUMISMATUM, oder die Nutznieſſung alter Müntzen und Schau-Stücken, siehe *Usufructus*, desgleichen Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 860. u. f. wie auch *Quasi Usufructus*, im XXX. Bande, p. 119. u. f.

USUSFRUCTUS NUMMORUM, oder die Nutznießung des Geldes, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 860. u. f. wie auch *Quasi-Usufructus*, im XXX. Bande, p. 119. u. f. desgleichen *Usufructus,*

USUSFRUCTUS OMNIUM BONORUM, der Nießbrauch aller Güter oder des sämmtlichen Vermögens, siehe *Usufructus.*

USUSFRUCTUS OMNIUM RERUM, der

Nießbrauch aller Güter oder des sämmtlichen Vermögens, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS ONERA, die Bürden oder Beschwerungen der Nutznießungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854. u. ff.

USUSFRUCTUS OPPIGNORATIO, oder die Verpfändung des Nießbrauchs, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 856.

USUSFRUCTUS OVIUM, oder die Nutzniessung des Schaaf-Viehes, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 857.

USUSFRUCTUS per PACTUM CONSTITUTUS, oder die durch ein Pact oder Gedinge eingeführte Fruchtniessungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854. u. ff. wie auch *Usufructus*.

USUSFRUCTUS PAGO RELICTUS, oder die einem Dorffe überlassene Nutzniessungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 860.

USUSFRUCTUS PARTICULARIS, der sonderliche oder theilbare Nießbrauch, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS PARTIUM METALLICARUM, die Nutzniessung derer Bergtheile, oder Bergwercke siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande. p. 854.

USUSFRUCTUS PATERNUS, heißt in den Rechten die einem Vater an seiner Kinder Gütern zustehende Nutznießung, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 855. u. ff.

USUSFRUCTUS PECORIS, oder die Nutzniessung des Viehes, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 857.

USUSFRUCTUS in PECULIO ADVENTITIO, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 855. u. f. desgleichen die unter den Worten: *Peculium Adventitium*, im XXVII. Bande, p. 35. u. ff. befindlichen Artickel.

USUSFRUCTUS PECUNIÆ, oder die Nutzniessung des Geldes, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 860. u. f. wie auch *Quasi-Usufructus*, im XXX. Bande, p. 119. u. f.

USUSFRUCTUS PERFECTUS, siehe *Perfectus Usufructus*, im XXVII. Bande, p. 380. desgleichen *Usufructus*.

USUSFRUCTUS PETATUR, VEL AD ALIUM PERTINERE NEGETUR (SI) siehe *Usufructus petatur*, &c. im XXXVII. Bande, p. 1903.

USUSFRUCTUS PETITIO, oder die Klage wegen des streitigen Nießbrauchs, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS PICTURÆ, oder die Nutzniessung eines Gemähldes, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS PIGNORATIO, oder die Verpfändung des Nießbrauchs, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 856.

USUSFRUCTUS PISCINÆ, der Nießbrauch eines Teiches oder Fisch-Hälters, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS PLENUS, oder der völlige Nießbrauch, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS PLURIBUS LEGATUS, der ihrer mehrern zugleich vermachte oder getheilte Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854. u. f. wie auch *Legatum Usufructus*, im XVI. Bande, p. 1379. u. f. desgleichen *Usufructus Adcretio*.

USUSFRUCTUS in PORTIONE HÆREDITATIS, oder der nur in einer gewissen Erb-Portion verlassene Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und *Usufructus Adcretio*, wie auch *Legatum Usufructus*, im XVI. Bande, p. 1379. u. f.

USUSFRUCTUS POSSESSIO, der Besitz oder würckliche Gebrauch der Nutzniessungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 853. u. ff.

USUSFRUCTUS PRÆDII, oder der Nießbrauch eines liegenden Grundes, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854. u. ff.

USUSFRUCTUS PRÆSCRIPTIO, oder die Verjährung des Nießbrauchs siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 855.

USUSFRUCTUS PRÆSCRIPTUS, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 855.

USUSFRUCTUS PRÆSTATIO, oder die Leistung des Nießbrauchs, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 853. u. ff.

USUSFRUCTUS PRÆSUMTUS, ein vermeyntlicher Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und *Quasi-Usufructus*, im XXX. Bande, p. 119. u. f.

USUSFRUCTUS PRATI, oder die Nutzniessung einer Wiese, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 856.

USUSFRUCTUS PROHIBITIO, oder die Untersagung des Nießbrauchs, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS PROMISSUS, oder die versprochene Nutzniessung, siehe Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854. u. ff. wie auch *Usufructus*.

USUSFRUCTUS a PROPRIETARIO CONSTITUTUS, oder der von dem Eigenthums-Herrn angeordnete oder verstattete Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854. u. ff.

USUSFRUCTUS PROPRIUS, oder der eigentliche Nießbrauch, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS PURE RELICTUS, oder der einem schlechthin und ohne Bedingung verlassene Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und *Legatum Usufructus*, im XVI. Bande, p. 1379. u. f. wie auch Nießbrauch, im XXIV. Bande, p. 854. u. f.

USUSFRUCTUS QUANTITATUM, der Nießbrauch gewisser Quantitäten, oder solcher Sachen, die insgemein gewogen, gemessen oder gezehlet, und sonst auch insbesondere verzehrliche Sachen genennet werden. Siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860. u. f. wie auch *Quasi-Usufructus*, im XXX Bande, p. 119. u. f.

USUSFRUCTUS QUASI-TRADITIO, siehe *Usufructus*, und Uibergebung (erdichtete) im XLVIII Bande, p. 620.

USUSFRUCTUS REDINTEGRATIO, oder die Wiederherstellung des verlohrnen Nießbrauchs, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. u. ff. wie auch *Repetitio Usufructus*, im XXXI Bande, p. 640.

USUSFRUCTUS REDITUUM ANNUORUM, oder der Nießbrauch jährlicher Renten und Einkünffte, siehe *Usufructus*. und *Annui Reditus*, im II Bande, p. 402. u. f.

USUSFRUCTUS REI ALIENÆ, oder der Nutz-Gebrauch einer fremden Sache, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

USUSFRUCTUS REI INUTILIS, oder der Nießbrauch einer unnützen Sache, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS REI PROPRIÆ, oder der Nießbrauch seiner eigenen Sache, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854.

USUSFRUCTUS REITERATIO, oder *Repetitio*, siehe *Repetitio Usufructus*, im XXXI Bande, p. 640.

USUSFRUCTUS REMISSIO, oder die Erlassung des Nießbrauchs, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

USUSFRUCTUS REPETITIO, siehe *Repetitio usufructus*, im XXXI Bande, p. 640.

USUSFRUCTUS RERUM CONSUMTIBILIUM, oder die Nutzniessung verzehrlicher Sachen, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860. u. f. wie auch *Quasi-Usufructus*, im XXX Bande, p. 119. u. f.

USUSFRUCTUS RERUM CORPORALIUM, oder die Nutzniessung cörperlicher Sachen, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

USUSFRUCTUS RERUM DOTALIUM, oder die Nutzniessung des Heurats Gütes, siehe *Usufructus*, desgleichen Heuraths-Gut, im XII Bande, p. 1040. u. ff.

USUSFRUCTUS RERUM FUNGIBILIUM, oder die Nutzniessung verzehrlicher Sachen, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860. u. f. wie auch *Quasi-Usufructus*, im XXX Bande, p. 119. u. f.

USUSFRUCTUS RERUM IMMOBILIUM, oder die Nutzniessung unbeweglicher Sachen, siehe *Usufructus* und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

USUSFRUCTUS RERUM INCORPORALIUM, oder die Nutznissung uncörperlicher Sachen, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854.

USUSFRUCTUS RERUM MOBILIUM, oder die Nutzniessung beweglicher Sachen, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

USUSFRUCTUS RERUM NON FUNGIBILIUM, oder der Nießbrauch unverzehrlicher Sachen, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

USUSFRUCTUS RERUM, QUÆ USU CONSUMUNTUR, oder der Nießbrauch verzehrlicher Sachen, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860. u. f. wie auch *Quasi-Usufructus*, im XXX Bande, p. 119. u. f.

USUSFRUCTUS RESERVATIO, oder die Vorbehaltung des Nießbrauchs, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 855. u ff.

USUSFRUCTUS RESTRICTUS, der eingeschränckte oder unter einer gewissen Bedingung verstattete Nießbrauch, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 855. u. ff.

USUSFRUCTUS SALTUS, die Nutzniessung eines Waldes oder Gehöltzes, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. wie auch *Usufructus*.

USUSFRUCTUS per SENTENTIAM JUDICIS ADJUDICATUS, oder der jemanden durch Urtheil und Recht zuerkannte Nießbrauch, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS SEQUESTRATIO, oder die Sequestrirung der Fruchtniessungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 858.

USUSFRUCTUS, SERVITUS, die Nutzniessungs-Gerechtigkeit, oder das Recht des Nießbrauchs, siehe *Usufructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

USUSFRUCTUS SERVITUTIS, oder der Nießbrauch einer Servitut, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854.

USUSFRUCTUS SERVORUM, heißt in den Rechten der Nießbrauch oder die Nutzniessung fremder Knechte. Und ist zwar nicht zu leugnen, daß, wenn jemanden zwar nicht ausdrücklich der *Usufructus*, oder der Nießbrauch, sondern nur die Operæ Servorum, oder die Dienste der Knechte entweder durch einen letzten Willen verlassen, oder unter Lebenden verstattet worden, solches mit dem Nießbrauche selbst einige Aehnlichkeit habe; massen die Dienste der Knechte in nichts anders, als deren Gebrauch und Nutzung, bestehen. l. 4. & 5. ff. de oper. serv. Indessen aber werden dennoch nicht allein die Dienste und der Nießbrauch der Knechte einander entgegen gesetzet, l. 37. ff. de usufr. l. 5. § 3. ff. usufruct. quemadm.

cav.

cav. l. 1. §. 9. ff. ad L. Falcid. sondern es wird auch so gar geläugnet, daß derjenige, welchem gleich die Dienste der Knechte gebühren, deren Fruchtnieſſer sey. l. 2. ff. de Usufr. leg. Es sind demnach eigentlich von der Sache zu reden, die Dienste und der Nießbrauch der Knechte allerdings von einander unterschieden. Denn 1) wird der Nießbrauch durch des Nutznieſſers Standes-Verringerung so wohl, als durch den Nicht-Gebrauch, geendiget. §. 3. Inst. de usufr. l. 3. §. fin. ff. quib. mod. usufr. fin. l. pen. §. 2. C. de usufr. Welches sich hingegen in dem Nießbrauche der Knechte gantz anders verhält. l. 2. ff. de usu & usufr. leg. l. 2. ff. de oper. serv. 2) Ist der Tag der vermachten Fruchtnieſſung nicht eher, als von Zeit der angetretenen Erbschafft an gefällig. l. un. § 2. ff. quand. dies usufr. legat. ced. Allein die Zeit der schuldigen Dienste fängt gleich von dem Tage an, da sie gefordert werden. l. 7. ff. de usu & usufr. leg. 3) Scheinen die Dienste ein besser und stärcker Recht als der Nießbrauch, in sich zu halten. Von welcher Meynung jedoch Struv in Synt. Jur. Civil. Exerc. 12. th. 13. nicht unbillig abgehet. Wie denn allerdings dieser Unterscheid vielmehr umzukehren, und also dem Nießbrauche ein stärcker und besser Recht zuzueignen seyn will. Denn in den Dienſten der Knechte ist nur derjenige Nutzen und Vortheil enthalten, welchen man würcklich von den Dienſten eines fremden Knechtes erwarten und ziehen mag. l. 6. ff. de oper. serv. l. 1. §. 9. ff. ad L. Falcid. In den Nießbrauche aber wird zugleich dasjenige mit begriffen, was der Knecht aus des Nutznieſſers selbsteigenen Sachen erwirbet und vor sich bringt. §. 4. Inst. Per quas pers. cuique acquir. l. 21. ff. de usufr. l. 10. § 3. ff. de acquir. rer. domin. Struv in Syntagm. Jur. Civ. tit. de oper. serv. th. 53. Und daher sagt man auch, daß der Nießbrauch eines Menschen auch zugleich dessen Dienste mit einschlieſſet. l. 3. & 4. ff. de oper. serv. Nicht zwar förmlicher Weise, sondern nur nach dem Vermögen und krafft einer natürlichen Folge. l. 14. §. 1. ff. de usu & habit. Biccius in Aur. Jur. Pract. Sect. II. n. 31. lit. q. Endlich und 4) geht der Nießbrauch durch Verjährung des Eigenthums nicht verlohren. l. 17. §. 5. ff. de usufr. l. 44. § 5. de usurpat. & usucap. Die Dienste eines Knechtes aber erreichen durch und mit dessen Usucapion ihre Endschafft. l. 2. ff. de usu & usufr. leg. Eckolt ad ff. de oper. serv. per tot. Siehe *Operæ servorum*, im XXV Bande, p. 1501. u. f.

USUSFRUCTUS SIMPLICITER RELICTUS, oder der einem schlechthin und ohne Bedingung verlassene Nießbrauch, siehe *Ususfructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. u. f. wie auch *Legatum Ususfructus*, im XVI Bande, p. 1379. u. f.

USUSFRUCTUS SIMULACRI, der Nießbrauch eines Bildes oder Gemähldes, siehe *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS SOLIDUS, der völlige oder gantze Nießbrauch einer Sache, siehe *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS SPECIALIS, der eigentliche und besondere, oder auch der getheilte Nießbrauch, desgleichen die Nutznieſſung einer sonderlichen Sache, siehe *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS STAGNI, der Nießbrauch eines Sees oder stehenden Wassers, siehe *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS STATUÆ, die Nießbrauch einer Statue oder Bild-Säule, siehe *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS STATUTARIUS, der Statutarische oder durch besondere Local-Rechte eingeführte Nießbrauch, siehe *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS STIPULATIO, die Stipulirung oder Versprechung des Nießbrauchs, siehe *Ususfructus*, und Stipulirte Zinsen, im XL Bande, p. 195.

USUSFRUCTUS SYLVÆ, die Nutznieſſung eines Waldes oder Gehöltzes, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. wie auch *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS TACITE CONSTITUTUS, oder der stillschweigends errichtete Nießbrauch, siehe *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS TESTAMENTARIUS, siehe *Ususfructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. u. ff. wie auch *Legatum Ususfructus*, im XVI Bande, p. 1379. u. f.

USUSFRUCTUS per TESTAMENTUM RELICTUS, oder der jemanden Testaments-Weise verlassene Nießbrauch, siehe *Ususfructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. u. ff. wie auch *Legatum Ususfructus*, im XVI Bande, p. 1379. u. f.

USUSFRUCTUS TOTIUS HÆREDITATIS, oder der Nießbrauch einer gantzen Erbschafft, siehe *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS TRADITIO, oder die Uebergebung des Nießbrauchs, siehe Uibergebung, im XLVIII Bande, p. 614. u. ff. desgleichen Uibergebung (erdichtete) ebend. p. 620. wie auch *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS TRANSLATIO AD ALIUM, die Transferirung oder Ueberlassung der Nutznieſſung an einen andern, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. wie auch *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS VEL USUS AMITTATUR (QUIBUS MODIS) siehe *Quibus modis ususfructus vel usus amittatur*, im XXX Bande, p. 249. u. f.

USUSFRUCTUS VENDITIO, oder der Verkauff des Nießbrauchs, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 855. u. ff. wie auch *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS VERUS, siehe *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS VESTIUM, oder der Nießbrauch der Kleider, siehe *Ususfructus*.

USUSFRUCTUS VICO RELICTUS, oder die einem Dorffe überlassene Nutznieſſungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860.

USUSFRUCTUS VINDICATIO, die Vindicirung oder Behauptung des Nießbrauchs, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS VINEÆ, oder die Nutznieſſung eines Weinberges, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 856.

USUSFRUCTUS VINI, oder die Nutznieſſung des Weins, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860 u. f. wie auch *Quaſi-Usufructus*, im XXX Bande, p. 119 u. f.

USUSFRUCTUS VITALITII, oder der Nießbrauch eines Leibgedinges, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 859.

USUSFRUCTUS VIVARII, oder der Nießbrauch eines Thier-Gartens, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS inter VIVOS CONSTITUTUS, oder die unter Lebendigen eingeführte und verabredete Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854 u. ff. wie auch *Usufructus*.

USUSFRUCTUS ULTIMA VOLUNTATE RELICTUS, oder der durch einen letzten Willen verlaſſene Nießbrauch, siehe *Usufructus*, wie auch Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854 u ff. desgleichen *Legatum Usufructus*, im XVI Bande, p. 1379 u. f.

USUSFRUCTUS UNIVERSALIS, der allgemeine Nießbrauch, oder die Nutznieſſung des ſämmtlichen Vermögens, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS UNIVERSITATI RELICTUS, die einer Univerſität oder Gemeine überlaſſene Nutznieſſung, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860. wie auch *Usufructus*.

USUSFRUCTUS UNIVERSORUM BONORUM, oder der Nießbrauch des ſämmtlichen Vermögens, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS VOLUNTARIUS, siehe *Usufructus*.

USUSFRUCTUS USUCAPIO, die Uſucapirung oder Verjährung der Fruchtnieſſungs-Gerechtigkeit, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 855. wie auch *Usufructus*.

USUSFRUCTUS UTENSILIUM, oder der Nießbrauch des Haus-Geräthes, siehe *Usufructus*.

USUS FUNDI, oder der Gebrauch eines Grund-Stückes, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 495.

USUS GLANDIUM, zu Deutſch das Eichel-Leſungs-Recht, oder wie es in einigen alten Urkunden vom Jahre 1292. und 1296. in Melchſ. Neers Tom. IV. Deciſ. 35. fol. 993 u.f. genannt wird, Dehem, iſt ein beſonders Befugniß oder Gerechtigkeit, die in einem Walde erwachſenen und abgefallenen Eicheln zuſammen zu klauben, oder aufzuleſen, über welches Recht man aber noch nicht einig iſt, ob ſolches dem Wald-Eigenthums-Herrn, oder aber dem Forſt- oder Wildbanns-Herrn zuſtehe? und wovon unter dem Artickel: Wald-Recht, ein mehrers beygebracht werden ſoll.

USUS GREGIS OVIUM, oder der Gebrauch einer Heerde Schaafe, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 496.

USUS HOMOGENEUS, siehe *Homogeneum*, im XIII Bande, p. 747.

USUS HORTI, oder der Gebrauch eines Gartens, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 495.

USUS IMMEMORIALIS, der undenckliche Gebrauch und Beſitz einer Sache, siehe Uſucapion, und Verjährung von undencklichen Zeiten her, im XLVII Bande, p. 918 u. ff.

USUS INDIDUUS, der untheilbare Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494.

USUS INTEGER, der gantze oder völlige Gebrauch einer Sache, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff. wie auch den Artickel: *Usufructus*.

USUS JUMENTI, oder der Gebrauch eines Zugs Ochſen, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 496.

USUS JUS, das Recht des Gebrauchs, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

USUS LEGATUM, oder das Vermächtniß des Gebrauchs, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. f.

USUS LOCATIO, die Vermietung oder Verpachtung des Gebrauchs, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494.

USUS LONGISSIMI TEMPORIS, oder der Gebrauch und Beſitz einer Sache nach der allerlängſten Zeit, siehe Uſucapion.

USUS LOQUENDI, Deutſch der Sprach-Gebrauch; es wird darunter diejenige Bedeutung der Wörter in einer Sprache verſtanden, die man ihnen in gemeinen Leben und in den Unterredungen mit andern gegeben hat. Z. E. In gemeinen Leben heiſt das Licht ein Ding, welches die umſtehenden Cörper ſichtbar macht; es will alſo der Sprach-Gebrauch haben, daß wenn ich Licht höre nennen, ich mir allezeit eine dergleichen Vorſtellung oder Idee machen ſoll. Man erkennet daraus, daß diejenigen den Sprach-Gebrauch beybehalten, welche mit ihren Wörtern ſolche Concepte verbinden, die man im gemeinen Leben mit zu verbinden pflegt. Die Weltweiſen theilen den Uſum loquendi ein in civilem und technicum. CIVILIS iſt derjenige, deſſen man ſich in Umgange mit allen und jeden, die der Sprache mächtig ſind, bedienet; hingegen TECHNICUS iſt die Art zu reden unter den Gelehrten und Künſtlern, in ſoferne ſie gewiſſe eigentliche Begriffe, die in ihre Kunſt einſchlagen, andern mittheilen wollen. Reuſchii Syſtema Logicum, §. 253. p. 286 u. f. Baumeiſters Inſtitutiones philoſophiæ rationalis, §. 143 u. f. p. 102 u. f. Ebend. Philoſoph. Defin. I. p. 25.

USUS LOQUENDI VULGATUS, siehe *Uſus vulgatus loquendi*.

Uſus maris, (Stephan) siehe Uſodimare.

USUS MORTIS CAUSA CONSTITUTUS, der auf den Todes-Fall oder durch einen letzten Willen beſtellte Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. f.

USUS NECESSARIUS, der nothwendige oder nothdürfftige Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494.

USUS NEMORIS, der Gebrauch eines Gehöltzes, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. f.

USUS NUDUS, siehe *Nudus usus*, im XXIV Bande, p. 1583. und Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

USUS OPERARIUS, siehe *Operarius usus*, im XXV Bande, p. 1503.

USUS OPPIGNORATIO, oder die Verpfändung des Gebrauchs, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

USUS OSSIUM, siehe *Ossium Vsus*, im XXV Bande, p. 2195.

USUS OVIUM, oder der Gebrauch des Schaaf-Viehes, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 495 u. f.

USUS PACTITIUS, oder *Vsus pacto constitutus*, der durch einen besondern Vergleich bestimmte Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p 495.

USUS PACTO CONSTITUTUS, siehe *Vsus pactitius*.

USUS PAEDEVTICUS, siehe den Artickel: *Vsus*, in Predigten.

USUS PARACLETICUS, siehe den Artickel: *Vsus*, in Predigten.

USUS PAROCHIÆ, siehe *Parochiæ Vsus*, im XXVI Bande, p. 1006.

USUS PARTIALIS, oder der Gebrauch von dem Theile einer Sache, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. f.

USUS PECORUM, oder der Gebrauch des Viehes, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 495 u. f.

USUS PECUNIÆ, oder der Gebrauch des Geldes, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 496.

USUS PECUNIÆ, hieß auch bey denen alten Lateinern eben so viel, als *Vsura*, wovon unter dem Artickel: Zins, mit mehrerm gehandelt werden soll.

USUS PERPETUI CAUSA, siehe *Perpetui usus causa*, im XXVI Bande, p. 536.

USUS PRÆDII, oder der Gebrauch eines liegenden Grundes, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff. wie auch *Prædium*, im XXIX Bande, p. 41 u. ff.

USUS PRÆSCRIPTIO, oder die Verjährung des Gebrauchs, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 495.

USUS PRIVATUS, siehe Privat-Gebrauch, im XXIX Bande, p. 576.

USUS QUOTIDIANUS, der tägliche Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff. desgleichen *Vsus suus*.

USUS RATIONIS, Deutsch der Gebrauch der Vernunfft. In gemeinen Leben sagt man, daß derjenige den Gebrauch seiner Vernunfft habe, welcher eine Sache richtig überlegen, und den Schaden oder Vortheil davon einsehen kan. Die Weltweisen beschreiben ihn durch ein Vermögen, solche Handlungen hervor zu bringen, die zu der Einsicht in den Zusammenhang allgemeiner Wahrheiten vonnöthen sind. Es kan sich dieser Gebrauch der Vernunfft nicht eher zeigen, als biß sich die Menschen abstracte Begriffe zu machen vermögend sind. Reuschii Logica, §. 33 p. 20. Baumeisters Philosoph. Defin. I. p. 162. siehe auch den Artickel: Vernunfft, im XLVII Bande, p. 1390, im II Abschnitte, p. 1422.

USUS RECIPROCUS, zu Deutsch ein reciprocirlicher Gebrauch, dergleichen absonderlich unter denen Bauers-Leuten gar gemein ist, da nehmlich z. E. einer seine Ochsen oder sein Zug-Vieh dem andern zu Bestellung und Einpflügung seiner Felder auf gewisse Tage lehnet, damit dieser mit seinem Viehe hinwiederum jenem, wenn er ackern will, aushelffe. Welches man aber nach dem Begriffe der Römischen Rechte weder mit dem Nahmen eines Commodati belegen, noch auch deshalber bedürffenden Falls die sonst daher entstehende Actionem Commodati anstellen kan; sondern nur aus der so genannten Actione Præscriptis verbis geklaget werden mag, l. si tibi rem inspiciendam, §. 1. ff. de præscript. verb. Jasius, Spiegel, Pratejus und Calvinus in Lex. Jur. v. *Vsus reciprocus*.

USUS REI ALIENÆ, oder der Gebrauch einer fremden Sache, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

USUS REI CONSUMTIBILIS, oder der Gebrauch einer verzehrlichen Sache, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 496.

USUS REI FUNGIBILIS, oder der Gebrauch einer verzehrlichen Sache, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 496.

USUS REI IMMOBILIS, oder der Gebrauch einer unbeweglichen Sache, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

USUS REI MOBILIS, oder der Gebrauch einer beweglichen Sache, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

USUS REI NON CONSUMTIBILIS, oder der Gebrauch einer unverzehrlichen Sache, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

USUS REI NON FUNGIBILIS, oder der Gebrauch einer unverzehrlichen Sache, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

USUS RUSTICUS, Bäurischer oder Landwirthschafftlicher Gebrauch, siehe Servitut, (Bauer-) im XXXVII Bande, p. 531. wie auch *Prædium*, im XXIX Bande, p. 41 u. ff. und Land-Gut, im XVI Bande, p. 427 u. ff.

USUS SALTUS, der Gebrauch eines Waldes oder Gehöltzes, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. f.

USUS SCRIBENDI, heist bey denen Orthographis die Gewohnheit zu schreiben. Sie geben davon folgende Anweisung: Wenn der usus scribendi oder die eingeführte Gewohnheit zu schreiben nicht aus einem übeln und verderbten Gebrauch herrühret; so solte man denselben allerdings folgen, z. E. die Alten haben beliebt bey, zwey, drey, frey, u. d. g. Wörter am Ende mit einem y zu schreiben, weil solche Wörter

kein u leiden, und die Deutschen doch nicht gerne auf ein einfaches und schlechtes i ein Wort endigen. Hier ist der Gebrauch ohne Misbrauch: Warum wolte man demselben nicht folgen? Der Usus scribendi hat auch eingeführt, daß das y in der Mitten in solchen Wörtern beybehalten werde, wenn sie declinirt oder componirt werden, z. E. in beyde, zweyfältig, Dreyer, die Freyen, u. s. f. Also ist es auch mit den Wort Eltern bewand, dieses solte eigentlich nach seiner Herleitung Aeltern geschrieben werden, weil es von alt herkommt; allein der Gebrauch hat darinnen andere Verfügung getroffen, dem man billig folgen muß. Anbey hat man noch darauf zusehen, ob viele oder wenige einen gewissen Usum scribendi, der nicht so gar genau mit der Abstammung (Derivation) übereinstimmet; der doch aber keine Zweydeuttigkeit oder einen Misverstand einführet, angenommen haben. Ist er von vielen beliebt, so richtet man sich freylich mehr darnach, als wenn er von einigen angenommen worden: und so im Gegentheil. Pohls Deutsche Ortographie im Vorberichte p. 15. u. ff.

USUS SERVI, oder der Gebrauch eines Knechts, zumahl in Absicht auf deren Beschaffenheit bey den Römern, bestehet im Gebrauch seiner Dienste, als welcher zwar der, dem dieses Recht zukommt, sich vor seine Person gebrauchen mag; es ist ihm aber nicht vergönnt, solches Recht an einen andern zu überlassen. §. 3. Inst. de Usu & Habit.

USUS SERVITUS, oder der schlechte Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USUS SERVITUTIS, der Gebrauch einer Servitut oder Dienstbarkeit, siehe Servitut, im XXXVII Bande, p. 520. u. ff.

USUS SIMPLEX, der schlechte Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USUS SOLIDUS, der völlige oder gantze Gebrauch einer Sache, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff. wie auch den Artickel: *Usus fructus*.

USUS SUI CAUSA, und *Usu suo duci*, ward bey denen Römern eigentlich von solchen Mancipiis oder Leibeigenen gesagt, welche besonders zu der cörperlichen Beschützung ihres Herrn und zu dessen täglichem Gebrauch, oder anderer dergleichen Nothdurfft bestimmet waren, als z. E. die Cubicularii, Coqui, Ministratores, Obsonatores, u. s. w. l. 203. ff. de verb. sign. Daher sie denn auch besonders in l. ult. §. quotiens. ff. de publ. *Usualia Mancipia* genennet werden. Jedoch pflegte man diese Worte in gleichem Verstande auch von andern Sachen zu gebrauchen. So heißt z. E. in l. 28. ff. de aur. arg. leg. *Argentum usus sui causa paratum*, Silber-Geschirre, welches sich jemand zu seinem selbst eigenen Gebrauche angeschaffet hat, u. d. g. m. Brissonius, Pratejus, Calvinus in Lex Jur. v. *Usus sui causa*.

USUS SUOS CONVERSÆ (USURÆ RETENTÆ ET IN) oder Zinsen von zurück gehaltenem und in seinen Nutzen verwandtem Gelde, siehe Zinsen (zwölffache).

USUS SUOS VERTISSE (IN) siehe Nutzen verwenden (In sie nen) im XXIV Bande, p. 1726. und Verwendung in seinem Nutzen, im XLVIII Bande, p. 163. u. ff.

USUS SUUS, oder *Usus quotidianus*, heißt in den Rechten sein eigener oder täglicher Gebrauch. l. cum in testamento. ff. de aur. & arg. leg. Siehe *Usus sui causa*.

USUS SYLVÆ, der Gebrauch eines Waldes oder Gehöltzes, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USUS TESTAMENTO RELICTUS, oder der durch einen letzten Willen verlassene Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USUS TRANSLATIO, die Transferirung oder Uebertragung des Gebrauchs auf einen andern, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USUS VENDITIO, die Verkauffung des Gebrauchs, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494.

USUS VIÆ, oder der Gebrauch des öffentlichen Weges, siehe Weg.

USUS VITÆ NECESSARIUS, oder der nothdürfftige Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff. wie auch *Usus fructus*.

USUS ULTIMA VOLUNTATE CONSTITUTUS, oder der durch einen letzten Willen verlassene Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USU SUO DUCI, siehe *Usus sui causa*.

USUS URBANUS, siehe *Urbanus*, im L Bande, p. 1487. u. ff. und Städtischer Gebrauch, im XLIX Bande, p. 840.

USUS VULGARIS, der gemeine Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

USUS VULGATUS LOQUENDI, oder *Usus communis loquendi*, zu Deutsch der gemeine Sprach-Gebrauch, heißt in denen Rechten nicht so wohl die durch das gemeine Volck eingeführte übele Gewohnheit, so oder so zu reden, das heißt, denen zum gemeinen und täglichen Umgange nöthigen Worten und Redens-Arten diesen oder jenen willkührlichen Verstand beyzulegen, als vielmehr dieselben in der durchgängig und allerwegen angenommenen Bedeutung zu gebrauchen. Baldus in l. 1. C. de success. edict. Spiegel, und Calvinus in Lex. Jur. h. v.

USU TENERE, oder *Usu capere*, siehe Usucapion.

USU TOLLERE, siehe *Tollere*, im XLIV Bande, p. 1139.

USU VOCUM, (LOCUS AB) heißt in der Logick und Rhetoricke ein solcher Locus, daraus man ein Argument von dem Sprach-Gebrauch eines Wortes hernimmt.

U. s. w. siehe Und andere, im XLIX Bande, p. 1187. u. ff.

Ussa, ein Fluß in Volhynien in Pohlen, fällt unterhalb Czernobel in den Przipiec.

Uszód, ein Dorf oder Flecken in den Bezierck von Solth im Königreich Ungarn. Es liegt nicht weit von St. Benedict und wird von einem Fluß Bajasus, welches ein Canal der Donau ist, bewässert. Es wächst allhier viel von Zwiebeln und Kohl. Die Einwohner sind gebohrne Ungarn. Belii Notit. Hungar. im III Bande, p. 586.

Uszor, ein Schloß in den Obern-Theil der Graffschafft Presburg in Ungarn, liegt in einer angenehmen Gegend, allwo man sich im Sommer ungemein vergnügen kan. Es wird von denen edlen Herrn Naszvadi bewohnet. Der Flecken, der dabey liegt, führet gleichen Nahmen, und gehört dem Geschlecht Naszvadi und Korlath. Der Bezirck, der dazu gehört, ist weitläufftig genung; doch fehlt es ihn an Wiesewachs, und Waldung hat es gar nicht. Es wird von einer See bewässert, die sehr Fischreich ist. Belii Notit. Hungar. im II Bande, p. 223. 239.

Usztyl, Ußztyc, ein Städlein im Königreich Pohlen, eine Meile von Zantock, fast 3 Meilen von Pyla, zur Lincken der Notecz, darein gleich unterhalb der Fluß Cudda fällt, welcher seinen Anfang in Pommern, hinter Neu-Stettin aus den Seen und Pfützen nimmt. Schneiders Beschreibung des Oder-Strohms p. 224.

UT, oder *Uti*; diese Partickel beziehet sich eigentlich zwar nur auf die End-Ursache einer That oder Handlung; sie hat aber dennoch so wohl in denen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, mancherley und unterschiedliche Bedeutungen, wie besonders **Albericus** durch viele Exempel beweiset. Um also hier davon nur etwas weniges zu gedencken; so bezeichnet das Wörtlein: *Ut* gar öffters die Art und Weise, nach welcher oder wie etwas geschiehet, wie **Bartolus** in l 1. ff. de cond. & demonstr. und tit. C. de cond. quæ sub mod. anmercket; zuweilen aber auch eine Bedingung. l. cum tale. ff. de cond. & demonstr. Manchmahl bedeutet es auch so viel, als nach Beschaffenheit der Sache oder der Umstände. l. 1. C. de iis qui dar. vel. lib. occid. Gemeiniglich aber wird es nach Art einer Bewegungs-Ursache, als in l. si quis temere ff. de legat. 1. oder auch wohl in Absicht auf eine Gewohnheit, gleichwie in l. in ecclesiis. C. de episc. & cler. l. 1. ff. de servit. u. c. cum liqueat. 1. qu. 1. gebraucht. Wiederum braucht man dasselbe an statt des Wörtleins: **Als**, c. locis. 63. dist. 1. zuweilen auch an statt **sondern**, oder **aber**, l. cum post. C. de appell. ferner an statt **gleich als, wie**, oder **gleichwie**, l. leges ut generales. C. de legib. l. si cum dotem. § 1 & §. fin. ff. solut. matrim. nicht weniger an statt **obgleich, obwohl**, l. sed an ultro. ff. de neg. gest. desgleichen vor **wenn**, l. si cum dies. §. si arbitrer. ff. de arbitr. wie auch vor **daß, Auf daß, Damit**, l. postulante. in pr. ff. ad SC. Treb. u. s. w. **Calvinus**.

UT, ist die erste unter den sechs aretinischen Sylben, womit im also genannten Cantu naturali, das c; in cantu durali, das g; und in cantu b mollis, das f. in allen Octaven, pflegt belegt zu werden.

UTA, **Uota** oder **Oda**, soll des Kayfers **Arnolphs** Gemahlin, und des Hertzogs in Bayern **Luitpolds** Schwester gewesen seyn, mit welcher er einen Sohn **Ludewigen**, seinen Nachfolger im Reich, soll gezeiget haben. Sie soll in Abwesenheit **Arnolphs** des Ehebruchs beschuldiget worden seyn, welchen Verdacht sie aber bey des Kayfers Zurückkunfft von Metz, in Gegenwart 80. Fürsten vermittelst Eydes abgelehnet und ihre Unschuld dargethan hat. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 785. und 786. Wiewohl auch andere sie mit einem andern Nahmen, nehmlich **Jutta**, oder **Ludgarde** belegen, und sie für eine Tochter Guelphi, Hertzogs in Bayern halten; auch sagen, daß sie des Ehebruchs überführet worden. **Allgem. Chron.** III Band, p. 755. **Mezerai** Abreg. T. I. Noch andere wissen gar nicht, wer sie gewesen, noch wie sie geheissen. Besiehe den Artickel: **Arnulphus**, im II Bande, p. 1602. u. ff.

Uta oder **Utha**, eine Prinzeßin und Tochter des Hertzogs in Bayern Theodi V. Sie ist wegen der Historie bekannt, die sich ihrenthalben mit dem Heil. **Emmerano** zugetragen, wovon unter dessen Artickel im VIII Bande, p. 1013. mit mehrern nachzulesen.

UT AB ILLUSTRIBUS, ET QUI SUPER EAM DIGNITATEM SUNT, *omnimodo super pecuniariis causis, sed & injuriarum criminoliter per Procuratorem dicantur; Clarissimis autem in pecuniariis licere eis & per Procuratorem & per se litigare*; oder wie andere lesen. *Ut Illustres in pecuniariis omni modo per procuratores causas agant; cum vero de injuria criminaliter agatur, duntaxat secundum privilegium ipsis ad hoc concessum, Clarissimis autem tam per se, quam per procuratores liceat causas agere*, ist die Aufschrifft der LXXI Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die so genannten Personæ Illustres, und noch höhere Standes-Personen, so wohl in Geld-Sachen, als auch in Injurien-Sachen, wenn deshalber peinlich geklagt und verfahren werden solte, jedesmahl, wegen des ihnen wegen ihres besondern Ehren-Standes zugestandenen Privilegii anders nicht, als durch einen Procuratorn oder Anwald vor Gerichte zu handeln haben; da hingegen denen Clarissimis nur in Geld-Sachen verstattet werden solle, entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten, zu erscheinen.

UT ACTIONES ET AB HÆREDIBUS, ET CONTRA HÆREDES INCIPIANT, ist die Aufschrifft des 11 Titels aus dem IV Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß in streitigen Sachen so wohl denen Erben einer oder der andern mit Tode abgegangenen Parthey, als auch wider dieselben, Klage erhoben werden mag.

UT AD SUUM PATROCINIUM NEMO SUSCIPIAT RUSTICOS, AUT VICOS EORUM, siehe *Vicos eorum* (Ut *ad suum Patrocinium nemo suscipiat rusticos, aut*) im XLVIII Bande, p. 887.

UT AD USURAS TRIENTES PECUNIA LICITE MUTUETUR, siehe *Usuras trientes pecunia licite mutuetur* (Ut *ad*).

Utan (Ubi-) Frucht, siehe **Ubi Utan**, im XLVI Bande, p. 844.

UT

UT ANTHIMUS, SEVERUS, PETRUS, ZOARAS, ET RELIQUI HÆRETICI, ECCLESIASTICO GRADU DETRAHANTUR, oder, wie andere lesen, *De Depositione Anthimi, & Severi, & Petri, & Zoaræ, & reliquorum*, ist die Aufschrift der XLII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die hier benannten und andere Ketzer alle mit einander ihrer geistlichen Aemter und Würden entsetzet werden sollen.

UT CAUSÆ POST PUBERTATEM ADSIT TUTOR, siehe *Tutor (ut causæ post Pubertatem adsit)* im XLV Bande, p. 2093.

Utceſter, Uttokceſter, Uttoxeter, Lat. *Etocetum*, ein sehr grosser und noch ziemlich wohl gebaueter Marckflecken in der Engelländischen Provintz Staffordshire, zwischen herrlichen Viehweyden gelegen. Der Marck dieses Orts soll der gröste in selbiger Gegend von Engelland seyn an Vieh, Butter und dergleichen Sachen. Dieser Ort ist von Londen 104 Meilen entfernet. **Beeverell. Miege. Baudrands** Lexic. Geograph. T. I. p. 278.

UT CLERICI A MUNERIBUS PERSONALIBUS ET NEGOTIIS SECULARIBUS ABSTINEANT, ist die Aufschrift des 50 Tituls aus dem III. Buche der Decretalen wie auch des 6. Capitels aus der CXXIII. Novelle, und enthalten die Verordnung, daß die Geistlichen sich der persönlichen Aemter und der weltlichen Geschäffte enthalten sollen.

UT CLERICI APUD PROPRIOS EPISCOPOS PRIMUM CONVENIANTUR, ET POST HOC APUD CIVILES JUDICES, ist die Aufschrift der LXXXIII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die Geistlichen erstlich bey ihren eigenen Bischöffen, und hernach bey denen weltlichen Richtern belanget werden sollen.

UT CLERICI EX UNA ECCLESIA IN ALIAM TRANSFERANTUR, AD SUPPLENDUM DEFICIENTIUM STATUTUM NUMERUM, ist die Aufschrifft der XVI. Novelle, und enthält die Verordnung, daß die Geistlichen aus einer Kirche in die andere versetzet werden sollen, um derer an der gesetzten Zahl ermangelnden ihre Stellen zu ergäntzen.

UT CLERICI, QUI RECEDUNT ALIIS PRO EIS SUBROGATIS, PRÆBEANT SUBROGATIS EMOLUMENTA; RECEDENTES AUTEM REMEARE VOLENTES NON SUSCIPI: ET UT, SI QUIS ÆDIFICANS ECCLESIAM, AUT ALITER IN EADEM SERVIENTIBUS MINISTRANS EMOLUMENTA, VOLUERIT ALIQUOS CLERICOS INSTITUERE, NON FORTUITE EOS, SED PRO RATIONE SANCTISSIMI PATRIARCHÆ SUSCIPIAT, ist die Aufschrift der LVII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die Geistlichen, welche von ihren Aemtern abgehen, nachdem andere an ihre Stelle gesetzet worden, diesen den benöthigten Unterhalt reichen, und wenn sie hernach gleich wieder selbst in ihre Aemter zurück treten wollen, dennoch nicht wieder darzu gelassen werden sollen; und daß, wenn jemand, da er eine Kirche erbauet, oder sonst denen darinne dienenden den Unterhalt reichet, einige Geistliche einsetzen wolte, er solches doch nicht nach seinem blossen Gefallen, sondern auf Ermessen und Gutachten des Hochwürdigsten Patriarchen thun solle.

UT CLERICI TUTORES ESSE POSSINT, siehe *Tutores esse possint (Ut Monachi & Clerici)* im XLV Bande, p. 2097.

UT CONSENSU MATRIMONIUM SOLVI POSSIT, ist die Aufschrift der CXI Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die Ehe mit beyderseits verehlichter Bewilligung wiederum getrennet werden möge.

UT CONSUETUDO EST, siehe **Wie gebräuchlich.**

UT CONTRA FLUXUM PRIOREM FACTUM RESTITUATUR, (INTERDICTUM) siehe *Interdictum, ut contra fluxum priorem factum restituatur*, im XIV Bande, p. 775.

UT CREDITORES PRIMUM ADGREDIANTUR PRINCIPALES DEBITORES, MOX ILLIS SOLVENDA NON EXISTENTIBUS, SECUNDO LOCO MANDATORES ETIAM, AUT CONSTITUTÆ PECUNIÆ REOS, AUT FIDEJUSSORES, oder, wie andere lesen: *De Fidejussoribus, & Mandatoribus, & Sponsoribus, & Solutionibus* ist die Aufschrift der IV Novelle, und ist darinne versehen, daß die Gläubiger erstlich die Haupt-Schuldner, wenn aber diese nicht im Stande sind, so gleich zu bezahlen, alsdenn diejenigen, welche es ihnen gerathen oder geheissen, jenen zu borgen, oder deren Bürgen, angreiffen sollen.

UT, CUM DE APPELLATIONE COGNOSCITUR, SECUNDUM ILLAS LEGES DEBEAT JUDICARI, QUÆ TEMPORE LATÆ SENTENTIÆ OBTINEBANT, NON SECUNDUM EAS, QUÆ POSTEA PROMULGATÆ SUNT: ET DE ALIIS CAPITULIS, ist die Aufschrift der CXV Novelle, und wird darinne verordnet, daß, wenn über eine eingewandte Appellation zu erkennen, nach denenjenigen Gesetzen, welche zur Zeit des ausgesprochenen Urtheils im Schwange gewesen, nicht aber denen erst nach der Zeit bekannt gemachten, geurtheilt werde solle. u. s. w.

UT DE CÆTERO COMMUTATIONES ECCLESIASTICARUM RERUM NON FICTE FIANT AD PIISSIMUM IMPERATOREM, ET HOC MODO AD ALIAS PERSONAS TRANSEANT RES; SED HÆC TANTUMMODO FIANT AD IMPERIALEM DOMUM: ET UT LICEAT PERPETUAS EMPHYTEUSES AGI AB ORATORIIS IN ORATORIA, DECRETO VIDELICET INTERPOSITO, EXCEPTA HAC MAJORE ECCLESIA, NEC TAMEN IN PRIVATAM PERSONAM TRANSEAT EMPHYTEUSIS, ist die Aufschrift der LV Novelle, und enthält eine Verordnung, daß bey Verwande-

lung oder Veräusserung der Kirchen-Güter keine Verstellung Statt haben solle, als ob solche an Sr. Kayserl. Majest. geschehen wäre, und diese Güter solcher Gestalt auf andere Personen gebracht würden; sondern solche bloß an das Kayserliche Haus geschehen möge; ingleichen daß auch nach eingelangtem Decret ein beständiger Erbzins von einem Bet-Hause an das andere entrichtet werden möge, ausgenommen bey der Haupt-Kirche, (zu Constantinopel) jedoch daß auch dieser Erb-Zins niemahls an eine Privat-Person gelange.

UT DE CÆTERO NULLAM LICENTIAM HABEAT DUX AUT DIOCOLYTA LYDIÆ ET LYCAONYÆ IN PHRYGIAM UTRAMQUE ET PISIDIAM ADVENIRE, ist die Aufschrift der CXLV Novelle, und wird darinen verordnet, daß kein General und Befehlshaber in Lydien und Lycaonien die Freyheit haben solle, in die beyden Phrygien und in Pisidien zu kommen.

UT DEFUNCTI, SEU FUNERA EORUM NON INJURIENTUR A CREDITORIBUS, ET UT CONSILIARII NON SUSCIPIANT COGNITIONES ABSQUE JUDICIBUS, ist die Aufschrift der LX Novelle, und wird darinne verordnet, daß die Verstorbenen, oder deren Leichen-Begängnisse, von denen Gläubigern nicht beschimpfet werden; imgleichen daß die Räthe oder Beysitzer sich keiner Erkänntniß der Sachen ohne Beyseyn der Richter unterziehen sollen.

UT DEI AMANTISSIMI EPISCOPI CUM PROVINCIARUM INDIGERIIS ET INCOLIS, QUOS SIBI PRÆSIDES ESSE VELINT, EOS SIBI A SACRATISSIMO PRINCIPE CONCEDI PETANT, IIQUE GRATIS PRÆSIDES FIANT: UT TAMEN, QUI IN PRÆSIDEM PETITUR, IDONEE FISCO CAVEAT: SI VERO PRÆSIDEM PETERE DISTULERINT, UT TUM ADVERSUS EUM, QUI IPSIS PRÆSES MISSUS FUERIT, QUODCUNQUE ETIAM OCCASIONE PUBLICORUM TRIBUTORUM FECERIT, QUERELAM INSTITUERE NEQUEANT, ist die Aufschrift der CXLIX Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die Gottliebenden Bischöffe mit denen Eingebohrnen und Einwohnern der Provintzen die Freyheit haben sollen, sich diejenigen, welche sie gerne als Stadthalter bey sich sähen, von Ihro Kayserlichen Majestät auszubitten, welche ihnen so denn auch umsonst und willig zugestanden werden solten; jedoch daß derjenige, welcher von ihnen darzu ausgebeten worden, bey der Kayserlichen Cammer gebührenden Vorstand bestelle: Dafern sie aber darum zu bitten verzogen hätten; so solten sie alsdenn wider denjenigen, welcher ihnen zum Stadthalter zugeschicket worden, was er auch bey Gelegenheit der öffentlichen Steuern und Abgaben unternommen haben würde, nicht befugt seyn, sich zu beschweren.

UT DELIBERANDI JUS ETIAM AD IMPUBERES TRANSMITTATUR, ist die Aufschrift der CXVIII Novelle, und wird darinnen verordnet, daß die in denen Rechten angeordnete Bedenck-Zeit wegen Antretung einer Erbschafft auch denen Unmündigen zu Gute gehen solle.

UT DETERMINATUS SIT NUMERUS CLERICORUM SANCTISSIMÆ MAJORIS ECCLESIÆ, NEQUE NON CÆTERARUM SANCTISSIMARUM ECCLESIARUM HUJUS AUGUSTISSIMÆ URBIS, oder, wie andere lesen, *Ecclesiarum Constantinopolitanarum*, ist die Aufschrift der III Novelle, und enthält eine Verordnung, daß so wohl bey der Haupt- als denen übrigen Kirchen in der Kayserlichen Residentz-Stadt Constantinopel eine gewisse und bestimmte Anzahl der Geistlichen seyn solle.

UT DICTUM FUIT, siehe den Artickel: Oben, im XXV Bande, p. 33.

UT DIFFERENTES JUDICES AUDIRE INTERPELLANTIUM ALLEGATIONES, COGANTUR AB EPISCOPIS HOC AGERE; ET UT, QUANDO IN SUSPICIONE HABUERINT JUDICEM, PARITER AUDIAT CAUSAM ET CIVITATIS EPISCOPUS ET DE CAUTELA ALIA, QUAM OMNINO OPORTET EPISCOPUM AGERE, ist die Aufschrift der LXXXVI. Novelle, und wird darinne verordnet, daß die Richter, welche es immer von einer Zeit zur andern verschieben, derer Partheyen Beschwerden anzuhören, von denen Bischöffen darzu angehalten werden sollen; und daß, wenn sie den Richter in billigem Verdacht haben, alsdenn auch wohl der Bischof selbiger Stadt sich der Untersuchung der Sache unterwinden möge, und mit was vor Vorsicht und Behutsamkeit ein solcher Bischof zu verfahren habe.

UT DIGNITATUM ORDO SERVETUR, ist die Aufschrift des 8 Tituls aus dem XII Buche des Codicis, und enthält eine Verordnung, daß unter denen Dignitäten oder Ehren-Stellen eine gewisse und gebührende Ordnung beobachtet und beybehalten werden solle.

UT DIVINÆ JUSSIONES SUBSCRIPTIONEM HABEANT GLORIOSISSIMI QUÆSTORIS, ist die Aufschrift der CXIV Novelle, und wird darinne verordnet, daß die Kayserlichen Befehle von dem Quæstore gehörig unterschrieben seyn sollen.

UT DONATIONES PRINCIPUM &c. siehe *Ut sicut Principum Donationes &c.*

UT

UT DONATIONES, QUÆ IN LITERAS RELATÆ NON SUNT, AD QUINGENTOS USQUE AUREOS VALEANT, ist die Aufschrifft der L. Constitution oder Novelle des Kayſers Leo, und enthält eine Verordnung, daß die Schenckungen, welche nicht förmlich niedergeschrieben oder zu Papiere gebracht worden, bis auf 500 Goldgülden kräfftig und zu Recht beständig seyn sollen.

UT DONATIO PROPTER NUPTIAS SPECIALIS CONTRACTUS SIT, oder, wie andere lesen, *Ut Sponsalitia Largitas specialis sit Contractus*, ist die Aufschrifft der LXIX Novelle, und wird darinne verordnet, daß die Schenckung wegen der Ehe, oder das Gegen-Vermächtniß ein absonderlicher Contract seyn solle.

UT EANT, AUT SATIS, VEL CAUTUM DENT, IN JUS VOCATI, siehe *Satis, vel cautum dent in Jus vocati* (*ut eant, aut*) im XXXIV Bande, p. 189.

UT EA, QUÆ PRÆFECTIS, AUT LARGITIONIBUS, AUT REBUS PRIVATIS, AUT SACRO PATRIMONIO DEBENTUR IN RELIQUIS IN QUACUNQUE SPECIE, USQUE AD PRÆTERITAM SEPTIMAM INDICTIONEM ET IPSAM INDULGEANTUR, oder, wie andere lesen, *De reliquis publicis non exigendis & de discussione diversarum actionum*, ist die Aufschrifft der CXLVII Novelle, und handelt von der Erlassung oder Nachsicht, die öffentlichen Steuer- und andere dergleichen Reste betreffend, wie auch von der Abstellung unterschiedlicher Klagen.

UT EA, QUÆ VOCANTUR INSINUATIVA SUPER CLERICIS IN MAJORE ECCLESIA QUIDEM DENTUR; IN ALIIS AUTEM ECCLESIIS PENITUS NON DENTUR, ist die Aufschrifft der LVI Novelle, und wird darinne verordnet, daß, die sogenannten Insinuations-Gelder von denen Geistlichen zwar in der Haupt-Kirche zu Constantinopel, in denen übrigen aber schlechterdings nicht mehr entrichtet werden sollen.

UT ECCLESIA ROMANA CENTUM ANNORUM GAUDEAT PRÆSCRIPTIONE, siehe *Præscriptione* (*ut Ecclesia Romana centum annorum gaudeat*) im XXIX Bande, p. 84.

Utecht, (Joachim) oder Utrecht, von Stettin, allwo er anfangs Diaconus an der Nicolai-Kirche, hierauf an der Marien-Kirche Archidiaconus wurde, schrieb:

1. Tentatum Lutherum Victorem, Leipz. 1660 in 12.
2. Institutionem Lutheri militem, Leipz. 1660 in 12.
3. Fundamenta Lutheri, eb. 1661 in 12.
4. Immotam mensam Domini, seu de Eucharistia libellum, Leipz. 1666 in 8.
5. Scholam *Lutheri reseratam*; ebend. 1666 in 12.
6. Armatum Lutheri contra Turcas, ebend. 1665 in 8.
7. De Parentum & liberorum, Magistratuum & subditorum, Præceptorum & discipulorum officiis.

und starb im Monat Septembr. 1666. Witte Diar. Biogr.

Uteleur, ein Nachkömmling des Stratonis, Königs in Tyrus, welcher gleichfals König gewesen seyn soll. Unter seiner Regierung soll Salmanasser, König in Assyrien, Tyrus erobert haben: Obwohl Justinus dieses Unglück auf die Zeiten Amasiä bringet. Schneiders Bibliſch. Lex. III Theil p. 466.

Uten, (Conrad de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1215, so in Kuchenbeckers Analect. Hall. Collect. IV p. 347 u. f. zu befinden.

Utenbach, Udenbach, ein Dorf an der Wiete in Thüringen, 1 Stunde von Schkölen, ist ein Filial von dem Dorfe Casekirchen, und gehöret ins Amt Eisenberg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Utenbogard, (Johann) siehe Wytenbogard.

UTENBURGA, ein Kloster, siehe Ottenbeuern, im XXV Bande, p. 2380.

Uteridal, (Alexander) ein Musicus des Herzogs Ferdinands, gab verschiedene Wercke heraus, als: im Jahre 1570 fünff- und sechsstimmige Cantiones Sacras: ingleichen die sieben Buß-Psalmen; im Jahre 1573 drey-fünf- und sechsstimmige Missen; vierstimmige Magnificat über die acht Kirchentone; und Muteras sacras von sechs und mehr Stimmen; im Jahre 1574 Cantiones gallicas von vier, fünf und mehr Stimmen; und im Jahre 1577 den andern und dritten Theil seiner fünf- und sechs-stimmigen Cantionum sacrarum; sämtlich zu Nürnberg in Quarto gedruckt. Bes. Draud's Bibl. Class. und Printzens Mus. Hist. c. 11. §. 31. woselbst gesagt wird: er habe durch seine heraus gegebene Motetten nicht ein schlechtes Lob erworben.

UTENDAM DARE PECUNIAM, siehe *Utendum dare.*

UTENDA PECUNIA, siehe *Utendum dare.*

UTENDI FRUENDI JUS, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. f. ingleichen *Usus-fructus.*

UTENDI FRUENDI SERVITUS, zu deutsch die Nutznieſſungs-Gerechtigkeit, oder das Recht des Nießbrauchs, siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. f. wie auch *Ususfructus.*

UTENDI JUS, das Recht des Gebrauchs, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. f.

UTENDO ACQUISITA SERVITUS, oder eine durch den bloſſen Gebrauch erlangte Dienſtbarkeit, siehe Servitut (verjährte) im XXXVII Bande, p. 549 u. f.

UTENDO CONSUMUNTUR (RES QUÆ) oder Sachen, welche durch den Gebrauch verzehret

ret werden, siehe *Fungibiles Res*, im IX Bande, p. 2319. desgleichen *Ususfructus*.

UTENDO FRUENDO (CAUTIO DE) oder *Cautio usufructuaria*, siehe unter dem Artickel: *Cautio*, im V Bande, p. 1741. desgleichen Vorstand (Gesetzmäßiger) im L. Bande, p. 1253 und Vorstand wegen der Wiederklage, eben daselbst p. 1269 u. f. wie auch Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. f.

UTENDO FRUENDO (PROMISSIO DE) siehe *Promissio de utendo fruendo*, im XXIX Bande, p. 802. wie auch *Ususfructus*.

Utendorf, Marckflecken und Dorf, siehe Uttendorf.

UTENDUM DARE, heist sowohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, so viel, als einem eine Sache zu seinem Gebrauch leihen, welches man sonst mit denen Rechten zu reden, *Commodare* nennet. Besonders in l. 2. ff. de calumn. die Worte; *Utendum dare*, oder *Utendam dare pecuniam*, so viel, als Geld vorschiessen, welches iedoch sonst eigentlich *Mutuo* oder *Mutuum dare* hieß. Nun machet zwar auch Labeo in l. 1. ff. commod. die Worte *Utendum dare* zum Genere, und eignet also dieselben so wohl denen beweglichen als unbeweglichen Sachen zu; dagegen machet er das Wort *Commodare*, und will solches eigentlich nur von denen beweglichen Sachen gesagt wissen. Inmittelst, saget Ulpian, schiene doch das Wort: *Commodare* auch von denen rebus soli, das ist, von liegenden Gründen oder unbeweglichen Gütern gebraucht zu werden. l. 19. & 21. §. 1. ff. eod. tit. dem sey aber, wie ihm wolle; so heißt im Gegentheile aus eben diesem Grunde in l. 15. ff. de pos. die Redens-Art: *Utendum rogare* so viel, als einem etwas abborgen. Horomann, Pratejus, Calvinus in Lex. Jur. v. *Utendum*,

Utenhahn, Dorf, siehe Uttenhahn.

Utenheim, Geschlecht, siehe Uttenheim.

Utenhofen, Geschlecht, siehe Uttenhofen.

Utenhoven, Geschlecht, siehe Uttenhofen.

Utenhusen, ein Schloß, siehe Uthenhausen.

Utenroda, Dorf, siehe Utteroda.

Utenroda, Geschlecht, siehe Utterodt.

UTENS, heist in denen Rechten ein jeder, welcher sich einer gewissen Sache, sie bestehe, worinnen sie wolle, zu seinem Vortheil und Nutzen bedienet; insbesondere aber derjenige, welchem in einer fremden Sache entweder nur der sogenannte schlechte Gebrauch, oder aber der völlige Nießbrauch zustehet, von deren erstern bereits unter dem Worte: Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. f. von dem letztern aber in denen Artickeln: *Ususfructus*, und Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. f. umständlich gehandelt worden.

UTENS, Fluß, siehe *Uris*.

Utensahsin, oder Ottinsaßin, Odensassen, ein ehemahliger Ort in dem Pago Grabfeld, im Westlichen Theile von Thüringen gelegen. Falckensteins Thüring. Chron. I Th. p. 143.

UTENSILES, ist Frantzösisch, deutsch heisset es Geräthschafft, oder alle die Zubehör zu einer Sache, als Kriegs-Geräthschafft, Schiff-Geräthschafft, Stück-Geräthschafft u. s. w.

UTENSILES du CANON, siehe Stück-Geräthschafft, im XL Bande, p. 1325.

UTENSILES de GUERRE, ist so viel als Kriegs-Geräthschafft, davon im XV Bande, p. 1910 nachzusehen.

UTENSILES d'un VAISSEAU, siehe Schiff-Geräthschafft, im XXXIV Bande, p. 1504.

UTENSILIA, oder *Utensilia Bona*, heissen in denen Rechten das Geräthe, oder die Gerade, oder vielmehr die zur Gerade gehörigen Sachen. Siehe Gerade, im X. Bande, p. 1043 u. f.

UTENSILIA, heissen auch die Instrumente oder das Werckzeug eines Werckmeisters, oder Handwercksmanns, siehe Instrument, im XIV Bande, p. 761.

UTENSILIA, heissen endlich auch das Haus-Geräthe, oder der Haus-Rath, siehe diesen Artickel, im XII Bande, p. 908 u. f. ingleichen Meublen, im XX Bande, p. 1425.

UTENSILIA BONA, siehe *Utensilia*.

UTENSILIA CHYMICA, siehe Chymisch Geräth, im V Bande, p. 2310.

UTENSILIUM LEGATUM, oder der vermachte Haus-Rath, siehe *Legatum Supellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

UTENSILIUM USUSFRUCTUS, oder der Nießbrauch des Haus-Geräthes, siehe *Ususfructus*.

Utensperg, Dorf und Geschlecht, siehe Utensberg.

Utenweiler, ein Eremitaner-Kloster St. Augustini-Ordens, zwischen Buchau und Munderkingen, unterhalb des Bergs Buß, auf welchem ein herrliches, den Herren Truchsessen von Waldburg gehöriges Schloß gleiches Nahmens ist. Zeilers Beschr. der X Kreise, p. 716.

UTER, *Utra*, *Utrum*, heißt so wohl einer, als welcher von beyden, und wird also dieses Wort im ersten Falle nur schlechthin, im letztern aber Fragweise gebraucht. l. 1. ff. de rer. permut. l. uter ex fratribus. ff. de condit instit. l. in Falcidia ff. ad L. Falcid. l. scientiam. ff. ad L. Aquil. l. is a quo. ff. de rei vind. Bartolus in l. creditor. § Lucius. ff mandati. Spiegel. Calvinus in Lex. Jur. v. *Uter*.

UTER, *Uris*, heißt in l. 3. ff. de trit. vin. & ol. leg. eine Haut, ein Fell, oder ein lederner Sack, worinnen man Wein oder Oel von einem Orte zum andern zu bringen pflegt, und insgemein ein Schlauch; Siehe dieses Wort, im XXXIV Bande, p. 1829 u. f.

Utera,

Utera, *Utriculum*, ein Flecken in Andalusien in Spanien, fünf Meilen von Sevilla. Uhsens Geogr. Lex.

UTERES, siehe Schlauch, im XXXIV Bande, p. 1829.

Uteret, Lat. *Uteretum*, ein Städtgen in Georgien in Migrelien, wo der Fluß Abbascia in dem Fazzo fället. Uhsens Geogr. Lex.

UTERETUM, Stadt, siehe Uteret.

UTERI ABSCESSUS, Abscеß der Gebährmutter. Daß auch dieses Eingeweide den Eytergeschwulsten unterworffen, und dadurch vielmahls eine schwere, ja gar tödtliche Geburt verursachet wird, lehret folgendes Exempel, welches D. George Christoph Kroben, zu Königssee, den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. XXXIII. p. 96. u. f. in Lateinischer Sprache einrücken lassen, und folgenden Inhaltes ist: Gedachter Artzt ist nehmlich den 28. Jul. 1725 zu einer Kaufmannsfrau gefordert worden, welche 37. Jahre alt gewesen und das erste mahl niederkommen wollen, auch bereits drey gantzer Tage in schweren Kindesnöthen gelegen, ohne daß ihr von der Wehmutter hätte können geholffen werden; dabey habe sie noch dazu einen Vorfall des Mastdarms gehabt. Der Puls sey schwach, die Frucht in ihrem ordentlichem Lager und gewannt, der Weg aber enge und die Wehen mehr überhingehend als anhaltend gewesen; dazu wäre ein Schaudern gekommen, die Bewegung der Frucht hätte nachgelassen, und aus der Gebährmutter sey das Meconium, oder die Excremente des Kindes und Geblüte abgelauffen, welches denn, wie gemeiniglich zu geschehen pflege, den Tod der Frucht angekündiget habe. Weil nun aber darauf nicht die Geburt erfolget, hätte obbenannter Artzt folgendes Pulver verordnet:

Rec. Borrac. venet. ʒi.
Cinnabar. nativ. præp. ʒi.
Aloës succo tr.
Croci oriental. aa. gr. Vi.
Olei Cinamom. ver. Succin. alb. aa. Gtti.

Mischet und theilet es in zwey gleiche Theile. Dieses hätte er sonst in vielen Fällen bewährt befunden gehabt, hier aber sey es ohne Nutzen gewesen, und die Frucht wäre nicht darnach abgegangen; Dannenhero habe er den Kayserschnitt vorgeschlagen; allein da auch dieser keine Statt gefunden, hätte die unglückselige Kreissende den 30. Jul. Nachmittags um 3. Uhr das Leben mit dem Tode verwechselt. Bey Oefnung des Unterleibes habe er in der rechten Seite einen Abscеß gefunden, der einer Spannen lang, einer Handbreit, und einer geballten Faust groß gewesen, ein Drittelpfund gewogen gehabt, und so wohl an der Gebährmutter, als an der Harnblase gehangen, und diese beyde Eingeweide gedruckt; Daraus wäre anfänglich eine fette und eyterichte Materie geflossen, hernach aber gelbe Haare hervorgekommen, welche Zweiffels ohne in den Cörper geheret worden. Bey Oefnung der Gebährmutter selbst habe er die Frucht ordentlich gelegt befunden, allein die rechte und lincke Ferse, so unter dem Hodensäckgen der Frucht gestecket, wäre von den Nabelgefässen umschlungen, und der Kopf forne breit, hinten aber lang gewesen, auch hätte die Nachgeburt feste angehangen, deshalben denn so wohl, als wegen des beschriebenen Abscesses, wie nicht weniger, wegen der mit Urin angefüllten Harnblase, und der Grösse des Hauptes, ingleichen, wegen Enge des Beckens, da die Knochen der Scham- und des heiligen Beines in Ansehung der bereits erlangten Jahre, ziemlich verwachsen gewesen, dieser betrübte Ausgang erfolget sey.

UTERI ACETABULUM, Mutternäpflein, heißt die innere Mündung der Gebährmutter, davon unter dem Artickel, Gebährmutter, im X Bande, p. 457. nachzulesen.

UTERI ANGUSTIA, *Uteri Clausura*, Enge oder Verschlossenheit der Gebährmutter, ist eine weibliche Beschwerung, die man insgemein in eine angebohrne und zufällige abtheilet; Die angebohrne ist, wenn entweder das innerliche oder äusserliche Mundloch der Gebährmutter gleich Anfangs von der Geburt an, mit einer fibrösen Haut überzogen und bedecket ist; Daher man diejenigen, so dergleichen Zufall erdulten müssen, *Atretos*, *Imperforatas*, oder von Natur Verschlossene nennet. Die zufällige geschiehet von Zusammenwachsung einer Wunde oder eines Risses, dergleichen z. E. von harter Geburt, von der Venusseuche, und andern zufälligen Ursachen mehr entstanden seyn kan. Die Enge der Gebährmutter ist stufenweise unterschieden: indem diese Decke zuweilen den Eingang gantz, oder nur zum Theil bedecket, und wenn sie am untern Theile der Mutterscheide sitzet, hemmet sie den Ausfluß der Monatsblume, am obern Theile aber nicht also, weil die monatliche Reinigung aus der Mutterscheide hervorquillet. Je mehr diese Enge äusserlich zu sehen, je leichter wird sie gehoben; je mehr sie aber verborgen, und innerlich sticket, je schwerer ist ihr beyzukommen, zumahl in dem innern Mundloche der Gebährmutter. Die Cur wird jederzeit durch einen Schnitt verrichtet, wovon in den chirurgischen Schrifften nachzusehen.

UTERI ASCENSIO, das Aufsteigen der Mutter, ist so viel als Mutterbeschwerung, davon zu sehen, *Hysterica Passio*, im XIII Bande, p. 1511.

UTERI CANCER, Mutterkrebs. Daß auch die Gebährmutter dem Krebse, und krebshafften Geschwulsten, Schäden und Geschwüren unterworffen sey, ist eine bekannte Wahrheit, welche die Erfahrung täglich mehr und mehr bekräfftiget. Dieweil aber diese Gattung des Krebses von den andern Arten nur benannter Kranckheit nichts unterschieden ist, und überhaupt selten, ja, fast gar nicht geheilet werden kan; als wollen wir uns bey dessen Abhandlung nicht aufhalten, sondern nur diejenige Beobachtung anführen, welche in den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. VI. p. 1881. befindlich, und von der Oefnung einer Frauensperson, die am Mutterkrebse verstorben, handelt. Es hat bereits Galen gesaget, es

sey das Weibsvolck von einer kältern und schwächern Beschaffenheit, als die Mannspersonen, unter andern auch darum: weil sie mit vielen Excrementen angefüllet wären, so die Natur zu den Geburtsgliedern, als den schwächsten Theilen des Leibes, zu treiben gewohnet sey. Der gute Galen hat hierinne wohl eine practische Wahrheit zum Grunde, die er aber mit seinen theoretischen Begriffen mehr verdunckelt, als erläutert. Denn, daß eben auch dieserwegen, weil sie des monatlichen Blutflusses unterworffen seyn, deren Beschaffenheit für kälter und schwächer zu achten; oder, daß sie eben dieses Ausflusses wegen mehr Excremente, als die Mannspersonen haben müßten; oder auch, daß das monatliche Blut selbst plattердings ein Excrement, so wie etwan die übrigen excrementitischen Wäßrigkeiten seyn, solches ist wohl eben nicht zu erweisen. Die Ursache zu diesem Wahne hat dem Galen und seinen Nachfolgern dieses gegeben, daß man die Kranckheiten sämtlich von einer der Qualität nach bösen Materie hergeleitet, und solchemnach geschlossen, wo viele Kranckheiten, da müßte auch viel böse Materie im Leibe seyn. Doch es kan ein Mensch, am allermeisten aber ein Frauenzimmer, auch die besten Säfte, und gleichwohl wegen dererselben entweder würcklichen oder nur vermeinten Menge, oder auch erblich, vielerley so genannte kränckliche Bewegungen haben, ja, ein Frauenzimmer hat auch bey dem gesundesten Leibe, und bey dem besten Geblüte, wenn sonst alles richtig ist, ihren Monatsfluß am ordentlichsten und gnugsamsten. Indessen ist gleichwohl wahr, daß das Weibsvolck vor den Mannspersonen, ein Schauplatz vieler Kranckheiten oder kränklicher Anfälle ist, und dieses hauptsächlich, wegen gedachter Monatsreinigung und der Gebährmutter, wovon unter andern Andreas Otto Gölickens, Disputation de Frequentia ægrotandi in sexu sequiori præ virili, Halæ 1713. mit mehrerem nachzulesen. Es leidet es gegenwärtige Abhandlung nicht, diesen gantzen Zusammenhang umständlich vorstellig zu machen. Wir begnügen uns, bloß ein Exempel hiervon aufzuführen, da eine gewisse Frau in Breßlau, zwar nicht hauptsächlich in Ansehung der Monatszeit oder Geburt, doch gleichwohl in Betrachtung des Baues und der Verrichtung der Gebährmutter, zufälliger Weise in folgendes schwere Unglück verfallen: Nehmlich eine Frau von 46 Jahren und sanguinischcholerischen Temperamente, so drey Kinder gehabt, und zwar das letztere zwey und zwantzig Jahr vorher, der es auch einmahl unrichtig gegangen, hebet Abends ihr Fleischerlied oder Tisch, worauf das Fleisch zu Kauffe ausgeleget wird, hinauf, und will solches anlegen; weil sie es aber nicht recht befestiget, schläget es sie rückwärts mit grosser Gewalt darnieder, daß sie gantz ausser sich selbst gesetzet wird: Sie erholet sich zwar wieder, behält aber einen grossen Schmertz im Rücken, und zwar in der Gegend der Nieren; Die Monatszeit bleibet zwar in ihrer Ordnung, doch gehet sie sehr wenig; der Rückenschmertz hingegen nimmet zu, und findet sich zugleich eine unbeschreibliche Angst und grosser Schmertz in dem Unterleibe, wobey die

Gefässe der goldenen Adern ziemlich aufgeschwollen; dem sich alsbald ein Ausfluß eyterichter Materie durch die Scham mit greulichem Gestancke zugesellet; dabey ist der Leib beständig verschlossen gewesen, daß sie genöthiget worden, sich insgemein wöchentlich clystiren zu lassen. In diesem Zustande brachte sie dreyßig Wochen zu, ausser daß sich vierzehen Tage vor ihrem Ende eine starcke Blutstürtzung der Gebährmutter einstellete, von der sie dergestalt geschwächet wurde, daß sie dem plötzlichen Tode nahe ward, der auch, weil der Blutfluß, wegen Zerfressung der Blutgefässe anhielte, kurtz darauf erfolgte. Man bedienet sich hierbey der Mutter-zertheilenden, reinigenden und schmertzstillenden Mittel, ja der Opiatartzneyen selbst, wie nicht weniger auch der Aderlaß und Blutigel: weil die goldenen Adern manchmahl ziemlich aufschwollen; aber alles ohne Nutzen, und der Tod war der eintzige, der dem Uebel ein Ende machte. Es ward hierauf den 23. Novembr. 1718. die Oefnung vorgenommen, und da befand man die Gebährmutter ohngefehr in Grösse einer geballeten Faust; und selbige war gantz scirrhös, bis an die Gegend des innern Muttermundes, da denn zwischen diesem und dem Mutterhalse gegen die rechte Seite selbige durchlöchert war; darhinter befand sich eine ziemliche Höhle bis an das Hüfftbein, und waren zugleich alle Musceln da herum gantz verzehret, so, daß man mit der Hand hineinfahren, und das bloß liegende Hüfftbein fühlen konnte. In dieser Höhle war ein abscheulich stinckender Ichor, mit etwas Materie vermischet, die durch den durchlöcherten Mutterhals in die Mutterscheide beständig herabfloß. Von dem innern Muttermunde aber an, bis in die Hälffte der Mutterscheide, zwischen den Falten, waren lauter drüsenhaffte Gewächse, gantz krebshaftig und dunckelblau. Der Eyerstock an der rechten Seite war sehr groß, voll stinckenden Geblütes, wie auch ebenfals die abführenden Gefässe; auch war die Muttertrompete sehr aufgeschwollen. Sonst waren die Nieren, und die übrigen Eingeweide und Theile des Leibes in vollkommenen gutem Stande. Es versicherte so wohl der Artzt, als der Wundartzt, daß sie ihr Lebtage bey keiner Fäulniß so einen entsetzlichen Gestanck empfunden, als bey dieser Oefnung.

UTERI CLAUSURA, siehe *Uteri Angustia.*

UTERI COALITUS, heißt das Zusammenwachsen der Gebährmutter, oder vielmehr der Mutterscheide, und wird vermöge einer Lanzette gelöset. Siehe den Artickel: *Atreti*, im II Bande, p. 2959.

UTERI COLLUM, Mutterhals, siehe Gebährmutter, im X Bande, p. 457.

UTERI CONDYLOMATA, siehe Schaamdrüsen, im XXXIV Bande, p. 661.

UTERI CONVULSIONES, heist nicht nur das Zucken und der Krampf, sondern überhaupt alle unordentliche Beroegungen der Gebährmutter, welche sich vornehmlich bey schweren Geburthen zu ereignen pflegen. Darwider dienen nun: Aal-Leber, Wallroßzahn, rohes Einhorn, See-Kuhstein, Agtstein, agtsteinisirter Hirschhornsaft, Spießglas, und natürlicher Zinnober, Safran, Opium und Opiate, getrocknete Pferdehoden, gepülverte Menschen-Nachgeburt, u. d. g. Z. E.

℞. Aquæ Matricar. ℥ii. Cinnamom. ℥i.
Borrac. venet. ℈ß.
Myrrh. ℈i.
Sal. volat. Succin. ℈ß.
Syrup. de Canella, ℥ß.
M. D. S. Beförderndes und linderndes Stärcktränckl ein, Löffelweise zu nehmen.

Oder:

℞. Aquæ Lilior. convall. ℥ii.
Meliss. Puleg. aa. ℥i.
Cinnamom. c. Vin. ℥ß.
Test. equi pulver. ℈iv.
Borrac. venet. ℈ii.
Essent. Castor. Succin. aa gtt. x.
Olei dest. Nuc. mosch. gtt. vi.
Sacchar. albi, ℥ii.
M. F. Potio, D. S. wie vorige. Oder:

℞. Aquæ Lilior. albor. Cordial. H. S. aa. ℥ß.
Carbuncul. Cinnamom. aa. ℥ii.
Borrac. venet. gr. IX.
Balsam Vitæ, gr. II. Essent. Croci, gtt. iii.
M. F. Potio, S. wie zuvor. Oder:

Rec. Aquæ Cinnamom. Lilior. albor. Puleg. aa. ℥i.
Fell. Anguill. ℥ß.
Borrac. Venet.
Cinnabar. Antim. aa. ℈i.
Syrup. Pœon. ℥ß.
M. D. S. Befördernde Mixtur, wie die vorhergehenden zu nehmen. Oder:

Rec. Aquæ Lilior. albor. ℥iii. Cinnamom. c. Vin. ℥vi.
Liqv. C. C. succinat. ℥iß.
Spirit. Fuligin. ℈ii.
Borrac. venet. ℥i.
Syrup. Artemis. ℥iii.
M. D. S. wie zuvor. Oder:

℞. Aquæ Flor. Tiliæ, Cortic. Aurant. aa. ℥iß. Rorismarin. Vitæ Matthioli, aa. ℥ß.
Essent. Cinnamom. ℥vi.
Confect. Alkerm. ℥i.
Spirit. Sal. armoniac. aromatic. gtt. xvi.
Olei dest. Macis, gtt. iii. Succin. gtt. ii.
Syrup. Menth. Pœon. aa. ℥iii.
M. D. S. Beförderndes Trängklein, Löffelweise zu gebrauchen. Oder:

℞. Unicorn. ver.
Dent. Hippopot.
Pulv. Hepat. Anguill. aa. ℈ß.
Succin. præp. ℈i.
Myrrh. rubr. gr. x.
M. F. Pulv. S. Beförderndes Pulver auf viermahl.

Oder:

℞. Dent. Hippopotam.
Succin. præp. aa. ℈ß.
Cinnabar. Antimon. ℈i.
Croci opt. gr. vi.
M. F. Pulv. S. den dritten Theil auf einmahl.

UTERI CORNUA, Mutter-Hörner sind die Muttertrompeten, davon im XXII Bande, p. 1658 u. f. nachzulesen.

UTERI CRASSITIES IN GRAVIDIS, heist die Dicke und Stärcke der Gebährmutter bey Schwangern. Was etliche Schriftsteller, und besonders Mauriceau und Dionis, davon geurtheilet, ist unter dem Artickel: Gebährmutter, im X Bande. p. 457. u. f. nachzusehen.

UTERI CREPATURA, siehe Zersprengung der Gebährmutter.

UTERI DELIRAMENTUM, siehe Geilheit, (weibliche) im X Bande, p. 637.

UTERI DOLOR, Mutterschmertz, siehe *Hysterica Passio*, im XIII Bande, p. 1511.

UTERI EXULCERATIO, siehe *Ulcera Uteri*, im XLIX Bande, p. 662 u. f.

UTERI EMPNEVMATOSIS, siehe *Uteri Inflatio*.

UTERI EPILEPSIA, siehe Mutterfraiß, im XXII Bande, p. 1628.

UTERI FICOS, (UNGUENTUM ad) *Plateri*, siehe *Unguentum* ad *Ficos Uteri*, Plateri, im XLIX Bande, p. 1586.

UTERI FUNDUS, Muttergrund, siehe Gebährmutter, im X Bande, p. 457.

UTERI FURORE, (EMULSIO IN) *Ettmülleri*, siehe *Emulsio in Furore Uteri*, Ettmülleri, im VIII Bande, p. 1126.

UTERI FURORE, (EMULSIO IN) *Michaëlis*, Milch zum Mutterwüten, Michaelis. Diese wird also gemacht:

℞. Amygdal. dulc. ℥i.
Decocti Hordei, ℥viii.
Semin. 4. frigid. major. aa ℥ii.
Papaver. ℥ii.
Sacchar. ℥iß.
Syrup. Papav. ℥ß.
Mischet und machet es zu einer Milch.

UTERI FURORE, (PULVIS IN) *Michaëlis*, siehe *Pulvis in Furore Uteri*, Michaëlis, im XXIX Bande, p. 1515.

UTERI GLANDULÆ, Drüsen der Gebährmutter, davon kan unter dem Artickel: Gebährmutter, im X Bande, p. 459. nachgesehen werden.

UTERI HÆMORRHAGIA, Blutstürzung der Gebährmutter, ist diejenige Beschwerung, welche sonst auch überflüßige Monatsreinigung genennet wird, und davon im XXI Bande, p. 1044. u f. nachzulesen. Einige Exempel von Weibsleuten, die von diesem Flusse heftig heimgesuchet worden, sind in den Breßlauer-Naturgeschichten, Vers. IX, p. 314. Vers. XII, p. 635. Vers. XIV, p. 515. und Vers. XXXVI, p. 725. zu finden.

UTERI HAEMORRHOIDES, siehe Schaamdrüsen, im XXXIV Bande, p. 661.

UTERI HERNIA, siehe *Hernia Uteri*, im XII Bande, p. 1757.

UTERI HUMIDITAS NIMIA, siehe Gebährmutter (gar zu feuchte) im X Bande, p. 460.

UTERI HYDROPS, siehe Gebährmutter-Wassersucht, im X Bande, p. 471. Ingleichen Mutterwassersucht, im XXII Bande, p. 1660.

UTERI INFLAMMATIO, siehe Mutterentzündung, im XXII Bande, p. 1628.

UTERI INFLATIO, Mutterblähung, Aufblähung der Gebährmutter, ist eine *Empnevmatosis* oder *Tumor flatulentus Vteri*, das ist eine Windgeschwulst der Gebährmutter, da sich in selbiger Blähungen gehäuffet haben. Weil diese Beschwerung öfters mit verstopfter Monatsblüte, Aufschwellung der Brüste, mit etwas darinne befindlicher Milch, und einer kleinen Erhebung des Unterleibes verbunden ist, so giebet sie oftermahls zur fälschlichen Vermuthung einer Schwangerschaft Anlaß. Die näheste Ursache sind Blähungen, diejenigen aber, so solche verursachen, mancherley, als Zulassung der kalten Luft zu den Geburts-Gliedern gleich nach der Geburt, desgleichen in oder nach der monatlichen Reinigung, Erkältung gleich nach dem Bade, ferner eine sonderliche Schwachheit der Gebährmutter, verletzte Dauung, u. s. w. Es wird diese Kranckheit zuweilen langwierig gnung beobachtet, sonderlich so sich die Winde in den Gefässen der Mutter aufhalten, oder wenn sie gleich nach der Geburt kommen, und man ihnen nicht bald in der erst abhilft. Die Cur wird nach dem Unterscheide der Ursachen auf mancherley Art angegriffen: Wenn demnach das Uebel von einer üblen Dauung des Magens und der Gebährmutter, oder von einer schleimichten Unreinigkeit entstanden, so müssen die Unreinigkeiten verbessert und abgeführet werden, darzu dienet, Poley, Melisse, Mutterkraut, Mayran, Rosmarin, Alant-Liebstöckel- und Entianwurtz, Fenchel-Anis-Feldkümmel- und cretischer Möhren-Saamen, Frantzosen-Wachholder- und Sassafras-Holtz, die Holtzessentz, Ammoniak- und Galbangummi, Sennesblätter ohne Stiele, Rhabarber, u. d. g. die Salbey-Entian-Sassafras- und Frantzosenholtz-Essentz, Z. E.

Rec. Spirit. Sal. ammoniac. c. Gumm. ammoniaco, ʒii.
Essent. Gentian. Salviæ, aa. ʒi.
Spirit. Nitri dulcis, ʒß.
M. S. Zertheilende Mixtur, 50 Tropffen auf einmahl. Oder:

Rec. Essent. Anthos, ʒii. Levistic. Lignor. aa. ʒi.
M. D. S. wie vorhergehende.

Die hierzu dienlichen Purgansen und abführenden Mittel können seyn, Scammonien, Galbangummi, die stinckende Pillenmasse, Alhandelküchlein, Jalappenhartz, u d. g. Z. E.

Rec. Mass. Pilular. fœtidar. ʒß.
Galban. in Acet. solut. gr. v.
Scammon. præp. gr. iii.
Extract. Trochisc. Alhandl. gr. i.
M. F. Pilulæ, auf einmahl zu nehmen.

Man kan auch aus Purgansen, und den oben angeführten Kräutern Büschel verordnen. Z. E.

Rec. Herb. Marrub. Puleg. aa. Mi.
Fol. Sennæ s. stipit. ʒß.
Rad. Jalapp.
Turbith. elect. aa. ʒii.
Agaric. trochiscat. ʒiii.
Caryophyllor.
Zingiber. aa. ʒii.
Macis, ʒi.
Incis. & contus. M. F. Nodulus, S. Büschel, zu einer halben Kanne Alantwein.

Nach diesen dienen zum Gebrauche Blähungsmittel, welche man mit den vorhergehenden versetzen kan, z. E. Poley, Calaminth, Chamillen, Lorbeeren, Costus-Galgant- und Zittwerwurtz, cretischer Möhren-Saamen, Feldkümmel, Myrrhen, das Blähungs-Wasser, der anisirte Salmiak- und versüßte Salpetergeist, die flüchtige Würtz-Calmus-Zittwer-Essentz und andere; zum äusserlichen Gebrauche aber das Galban-Tacamahac-Ammoniak- und Lorbeer-Pflaster; eine Salbe aus Lor-Rauten-Kümmel-Chamillen-Anis-Fenchel- und Bibergeil-Oele; ein Umschlag aus Thymian, Poley, Beyfuß, Stabwurtz, Majoran, Quendel, Chamillen-Blumen, und cretischen Möhren-Saamen; eine Räucherey aus Myrrhen, Ladanum, Muskatennüssen, Bibergeil, und andern Sachen. Z. E.

Rec. Aquæ carminativ. ʒiv. Aurantior. c. Vin. ʒiß.
Spirit. Sal. ammoniac. anisat.
Essent. Zedoar.
Spirit. Nitri dulc.
Lapid. Cancror. præp. aa. ʒi.
Syrupi Cortic. Aurantior. ʒvi
M. F. Potio, S. Blähungstränckgen, Löffelweise zu gebrauchen. Ferner:

Rec. Olei destill. Anisi, Carvi, Castor. Chamomill. Fœnicul. Lauri, aa ʒß.
M. S. Zertheilendes Oel, den Unterleib damit zu schmieren.

Ist aber die Kranckheit von kalter Luft, nach der Geburt, oder nach dem Bade, und so weiter, entstanden, so werden zertheilende Schweißmittel am dienlichsten seyn, als Schweißtreibendes Spießglas, Krebssteine, Hechtkiefer, Myrrhen, Schwefelblumen, die Bibergeilessentz, der lavendulirte Salmiakgeist, die Galgant- und Zittweressentz, die Bezoartinctur, und andere. Es können auch Bähungen aus Thymian, Raute, Poley, Stabwurtz, Calaminth, Chamillenblumen, Lein-Bockshorn- und Dillsaamen, Kümmel, Lorbeeren u. d. g. gebrauchet werden. Z. E.

Rec. Aquæ Flor. Sambuc. Chamomill. aa. ʒiß.
Rob. Juniper.
Tinct. Bezoard. s. a.
Essent. Galang. aa. ʒi.
Antim. diaphoret.
Ebor. s. igne, aa. ʒß.
Syrup. Carduibenedict. q. s.
M. F. Potio, S. Zertheilendes Schweißtränckgen auf zweymahl.

Oder:

Oder: Rec. Lapid. Cancror. præp. ℈i.
Antimon. diaph. gr. X.
Myrrhæ,
Sal. volat. Succin. aa. gr. v.
M. F. Pulv. S. Schweißpulver, auf einmahl.

Ferner: Rec. Herb. Abrotan. Calaminth. Puleg. Rutæ.
Flor. Chamomill. rom. aa. Mij.
Sem. Lini,
Baccar. Juniper. aa. ℥ij.
Semin. Anethi, Cumin. aa. ℥ß.
Aquæ fontan. q. s.
F. Decoct. zur Bähung.

UTERI INJECTIO, seu *Uterina Injectio*, das **Einspritzen** in die **Gebährmutter**, ist diejenige Verrichtung, da man vermittelst, einer Spritze ein flüßiges Medicament nicht nur in die Mutterscheide, sondern auch an die Gebährmutter, zu bringen suchet. Von dem grossen Nutzen solcher Einspritzungen bey Kranckheiten der weiblichen Geburtsglieder hat der berühmte Medicus und Physicus bey der Pforte zu Naumburg, **D. Joh. Greg. Gerhard** folgende Abhandlung den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XXIII, p. 216. u f. einrücken lassen. Obwohl dergleichen Erfindung, schreibet er, ganz nichts neues wäre, und die Einspritzungen der Gebährmutter schon längstens üblich gewesen, und mit nicht geringen Nutzen würden gebrauchet worden seyn; So scheine es doch denenjenigen recht verhaßt vorzukommen, die, ob sie gleich lieber gesund, als kranck wären, doch nicht einmahl, vielleicht aus einer eingebildeten und unnöthigen Schamhafftigkeit, sich Clystiere wolten setzen lassen, geschweige, daß sie, aus vorgefaßten Meynungen, die Muttereinspritzungen zulassen würden. Jedoch lasse er einem jeden seine unnöthigen Gedancken hierinne, und sage frey, daß eine Weibsperson, die zu einer gantz besonderen Schamhafftigkeit geneigt sey, eher Muttereinspritzungen gebrauchen könne, als Clystiere, welche den Leib öffnen sollten: weil jene eine noch so schamhaffte Frau sich unvermerckt selbst beybringen könnte; da hingegen bey den Clystieren, so den Leib öffneten, der Patiente sich insgemein einen andern anvertrauen müsse: indem nicht jedermann diejenigen Röhren oder Instrumente, wodurch sich einer selbst das Clystier setzen könne, besitze oder habhafft werden möge. So viel nun den sonderbaren und von ihn beobachten Nutzen betreffe, so wolle er nur zwey merckwürdige Exempel beybringen, die andern aber inzwischen verschweigen. Eine Frau etliche 40 Jahr alt, von nicht gar zu vielen Säfften, überkam unverhofft einen starcken Mutterblutfluß, und diesen vermuthlich aus einer zur **Unzeit vorgenommenen** Aderlaß auf dem Fusse, da sie doch die Monatszeit noch ordentlich gehabt hatte. Der Fluß hielte bey nahe vier Wochen an, und bliebe er gleich nach Gelegenheit, der Arzneyen, manchmahl einen bis zwey Tage weg, so kam er doch kurz darauf desto stärcker wieder, also, daß die Frau zuletzt, gantz entkräfftet darnieder lag, und jedermann Achtung gab, wenn ihr die Seele entgehen würde. Obbenanter Artzt hatte derselben auf dem Arme zur Ader gelassen, er ließ ihr die Glieder binden, brauchte Bähungen mit Eßige und Ziegelsteinen, auch ließ er auf die Schamlefftzen einen Schwamm legen, der innerlichen Medicamente nicht zugedencken, aber alles umsonst. Da nun endlich fast alle Hoffnung verlohren war, ließ er ihr ein ordentliches Clystierröhrgen nach Proportion von Holtze drehen, womit sie sich selbst eine Einspritzung aus arabischen Gummi, Tragante, Hausblasen, und etwan einem halben Quentgen Fischleime, warm beybringen mußte, dabey er wieder Salpeterarzneyen mit untergab. Nach viermahligem Gebrauche stunde der Fluß, und hat sie kein eintziges Recidiv wieder bekommen. Sie erholete sich an Kräfften, bekam auch nach acht Wochen ordentlich und ohne übermäßigen Blutfluß die Monats-Zeit wieder, und ist auch nach der Zeit gesund geblieben. Eine andere Frau hatte kurtz darauf das Unglück, daß ihr täglich eine Anzahl lebendiger Würmer, so wie grosse Käsemaden gestaltet, nur daß sie etwas länger waren, aus der Scham hervorkrochen, welche, nachdem man sie eine Stunde, an der Lufft liegen ließ, gestorben, und wurden anbey gantz welck. Nach innerlichen Gebrauche der Wurmarzneyen, und zwar der besten, denen man eine besondere Krafft wider solches Ungeziefer zuschreibet, auch der Queckfilbermittel, wolte es sich doch nicht geben. Endlich versuchte es unser Arzt mit einer Einspritzung von Wurmarzneyen und einem gantz gelinden Queckfilberwasser; und dieses that den erwünschten Nutzen ohne einigen Schaden, und mit völliger Herstellung der Patientin. Was die Muttereinspritzungen sonsten in andern Mutterkranckheiten, Z. E. in Verstopffung und Verminderung, desgleichen, in Mißfärbigskeit der Monatszeit, im Unrichtiggehen, und gar zu starcker monatlichen und Geburtsreinigung, bey Mondkälbern, weissen und unreinen Flusse, und andern Schwachheiten der Gebährmutter, für Nutzen schaffeten, würden diejenigen erfahren, welche solche nicht verabscheueten.

UTERI LIGAMENTA, **Mutterbänder**, siehe *Ligamentum*, im XVII Bande, p. 1154.

UTERI MUSCULUS SPIRALIS, ist ein besonderer Muscel, welcher bey Schwängern auf dem Grunde der Gebährmutter beobachtet wird. Bes. **Ruyschens** Adversar. Anatom. Dec. III. Tab III. Ingleichen den Artickel: **Gebährmutter**, im X Bande, p. 458.

UTERINA, **Muttermittel**, werden insgemein alle diejenigen Arzneyen genennet, welche wider alle Kranckheiten der Gebährmutter gebrauchet werden; insbesondere aber verstehet man hier eigentlich nur diejenigen, welche wider die Mutterbeschwerung dienlich sind. Siehe *Anthysterica Medicamenta*, im II Bande, p. 525.

UTERINÆ siehe UTERUS.

UTERINA EPILEPSIA, siehe **Mutterfraiß**, im XXII Bande, p. 1628.

UTERINAE PILULAE, siehe *Pilulæ Uterinæ*, im XXVIII Bande, p. 329.

UTERINAE SORORES, siehe *Uterus*; desgleichen Schweſter, im XXXVI. Bande, p. 480. u. ff.

UTERINA ESSENTIA, *Brandenb.* siehe *Eſſentia Uterina*, Diſpenſ. Brandenb. im VIII Bande, p. 1954.

UTERINA ESSENTIA, *Cnœpheli*, ſiehe *Eſſentia Uterina*, Cnœphelii, im VIII. Bande, p. 1954.

UTERINA HERBA, ſiehe *Matricaria*, im XIX. Bande, p. 2083.

UTERINA INJECTIO, ſie *Uteri Injectio.*

UTERINA MIXTURA, ſiehe Mixtur (Mutter-) im XXI. Bande, p. 650.

UTERINA PLACENTA, ſiehe Mutter-Ruche, im XXII. Bande, p. 1645.

UTERINA PURGATIO SPECIFICA, *Agricolæ*, ſiehe *Specifica Purgatio Uterina*, Agricolæ, im XXXVIII. Bande, p. 1343.

UTERINA REMEDIA, ſiehe oben *Uterina.*

UTERINA SYNCOPE, Mutterhinbrüten, ſiehe Ohnmacht, im XXV Bande, p. 993.

UTERINA TINCTURA, ſiehe Tinctur, (Mutter-) im XLIV. Bande, p. 303.

UTERINA TINCTURA, *Charos*, ſiehe Tinctur, (Mutter-) Charas, im XLIV. Bande, p. 303.

UTERINA TINCTURA, *Dolæi*, ſiehe Tinctur, (Mutter-) Dolái, im XLIV Bande, p. 303.

UTERINA TINCTURA, *Jungkenii*, ſiehe Tinctur, (Mutter-) Jungkens, im XLIV Bande, p. 304.

UTERINA TINCTURA, *Mynſicht.* ſiehe Tinctur, (Mutter-) Mynſichts, im XLIV Bande, p. 304.

UTERINA VAGINA, ſiehe Mutter-Scheide, im XXII. Bande, p. 1651.

UTERINI, werden in Rechten diejenigen Stief-Geſchwiſter genennet, ſo zwar von einer Mutter, aber von unterſchiedlichen Vätern herkommen. Siehe *Uterus.*

UTERINORUM SUCCESSIO, oder die Nachfolge des Halb-Geſchwiſters von der Mutter, ſiehe Nachfolge, oder Erbfolge, derer Seiten-Freunde, im XXIII. Bande, p. 171. u. ff.

UTERINUM BALSAMUM, *Jungkenii*, Mutterbalſam, Jungkens.

Rec. Sevi hircini,
Lacrymar. Galbani, Aſſæ fœtid.
Axung. Caſtorei, aa. ʒſſ.
Olei Succini, Rutæ, Sabinæ, aa. ʒiij.

Miſchet und machet es zu einem Balſam. Damit füllet man eine halbe welſche Nußſchale an, und leget dieſe über den Nabel, davon ſich denn die Schmertzen der Mutter, und die daher entſtehenden Mutterbeſchwerungen vortreflich ſtillen und legen laſſen.

UTERINUM BALSAMUM, *Mynſicht*, Mutterbalſam, Mynſichts.

Rec. Butyr. majal. inſulſi, ʒi.
Olei Jovis anglic. Succin. citrin. Terebinthin. aa. ʒiß.
Gummi Tacamahac. Aſſæ fœtidæ, Galbani, Sabinæ, aa. ʒi.
Caſtorei veri, ʒß.
Sevi hircini, q. ſ.

Miſchet und machet es nach der Kunſt zu einem Balſam, von ſeiner rechten Stärcke. Den Nabel warm damit geſchmieret, und eine groſſe Nußſchale darüber gebunden, hilfft treflich wider das Aufſteigen der Mutter: indem ſelbige dadurch behend wiederum an ihren rechten Ort gebracht, ſinkend gemacht, und die Schmertzen geſtillet werden. Dabey ſoll ſich aber eine ſolche Frau ſtarckrüchender Sachen enthalten, hingegen etliche Tropffen weiſſes Agtſtein- und Bibergeiloel vor die Naſe ſtreichen, dergleichen auch auf die Hertzgrube ſchmieren.

UTERINUM BALSAMUM, *Schraderi*, Mutterbalſam, Schröders.

Rec. Galban. puriſſ.
Serapin. elect. aa. ʒvi.
Aſſæ fœtid. ʒß.
Ammoniaci, ʒi.

Zerlaſſet dieſe Gummien in:

Olei deſtill. Juniper. Terebinth. aa. q. ſ.

und thut dazu:

Olei deſtill. Lauri, ʒß. Succin. ʒß.

Miſchet und machet es zu einem Balſam, welcher die Erſtickungen der Mutter ungemein ſtillet, und die Monatszeit befördert, wenn man den Nabel damit ſchmieret, und den Unterleib abwärts damit reibet.

UTERINUM ELIXIR, *Bierlingii*, ſiehe *Elixir Uterinum*, Bierlingii, im VIII. Bande, p. 894.

UTERINUM ELIXIR, *Charas*, ſiehe *Elixir Uterinum*, Charas, im VIII. Bande, p. 894.

UTERINUM ELIXIR, *Crollii*, ſiehe *Elixir Uterinum*, Crollii, im VIII. Bande, p. 894.

UTERINUM ELIXIR, *D. F. H. ex Th. Hofmann.* ſiehe *Elixir Uterinum*, D. F. H. ex Th. Hofmann. im VIII. Bande, p. 894.

UTERINUM ELIXIR, *D. G. M. Th. Hofmann.* ſiehe *Elixir Uterinum*, D. G. M. Th. Hofmann, im VIII. Bande, p. 894.

UTERINUM ELIXIR, *Hofmanni*, ſiehe *Elixir Uterinum*, Hofmanni, im VIII. Bande, p. 894.

UTERINUM ELIXIR, *Jungkenii*, ſiehe *Elixir Uterinum*, Jungkenii, im VIII. Bande, p. 894.

UTERINUM ELIXIR, *Michaëlis*, ſiehe *Elixir Uterinum*, Michaëlis, im VIII. Bande, p. 895.

UTERINUM ELIXIR, *le Mort.* ſiehe *Elixir Uterinum*, le Mort. im VIII. Bande, p. 895.

UTERINUM ELIXIR, *Rolfincii*, ſiehe *Elixir Uterinum*, Rolfincii, im VIII. Bande, p. 895.

UTERINUM ELIXIR, ex *Schrædero*, ſiehe *Elixir Uterinum*, ex Schrœdero, im VIII. Bande, p. 895.

UTERINUM ELIXIR, *Scretæ*, ſiehe *Elixir Uterinum*, Scretæ, im VIII. Bande, p. 896.

UTERINUM ELIXIR, *Timæi*, ſiehe *Elixir Uterinum*, Timæi, im VIII. Bande, p. 896.

UTERINUM ELIXIR, *Wedelii*, ſiehe *Elixir Uterinum*, Wedelii, im VIII. Bande, p. 896.

UTERINUM (seu HYSTERICUM) ELIXIR, *Zwelferi*, siehe *Elixir Uterinum* seu *Hystericum*, Zwelferi, im VIII Bande, p. 896.

UTERINUM EXTRACTUM SPECIFICUM, *Mynsichtii*, siehe *Extractum Uterinum Specificum*, Mynsichtii, im VIII Bande, p. 2409.

UTERINUM SAL, *Mynsichti*. siehe Salz, (Mutter.) Mynsichts, im XXXIII Bande, p. 1406.

UTERINUS FLUOR, siehe *Fluor Albus*, im IX Bande, p. 1379.

UTERINUS FUROR, siehe Geilheit, (weibliche) im X Bande, p. 637.

UTERINUS SPIRITUS, *C. D. G. M.* siehe *Spiritus Uterinus*, C. D. G. M. im XXXIX Bande, p. 263.

UTERINUS SPIRITUS, *Charas*, siehe *Spiritus Uterinus*, Charas, im XXXIX Bande, p. 263.

UTERINUS SPIRITUS SALIS AMMONIACI, siehe Salmiacgeist, (Mutter.) im XXXIII Bande, p. 1070.

UTERINUS VAGITUS, siehe Weinen der Frucht in Mutterleibe.

UTERI ORIFICIUM, siehe Muttermund, im XXII Bande, p. 1651.

UTERI OSCULUM, siehe Muttermund (innerer) im XXII Bande, p. 1651.

UTERI PLACENTA, siehe Mutterkuche, im XXII Bande, p. 1651.

UTERI PROCIDENTIA, siehe Gebährmutter-Vorfall, im X Bande, p. 460.

UTERI PROLAPSUS, siehe Gebährmutter-Vorfall, im X Bande, p. 460.

UTERI SCIRRHUM, (ENEMA AD) *Mynsicht*. siehe Clystier, im VI Bande, p. 500.

UTERI SCIRRHUS, siehe Scirrhus, (Gebährmutter.) im XXXVI Bande, p. 632.

UTERI SICCITAS NIMIA, siehe Gebährmutter (gar zu trockene) im X Bande, p. 460.

UTERI SPECULUM, siehe Mutter-Spiegel, im XXII Bande, p. 1656.

UTERI STRANGULATIO, siehe *Strangulatio Uteri*, im XL Bande, p. 662.

UTERI SUBLIGACULUM, siehe Mutterbinde, im XXII Bande, p. 1627.

UTERI SUFFOCATIO, Muttererstickung, siehe *Hysterica Passio*, im XIII Bande, p. 1511.

UTERI SUFFOCATIONEM, (OPIATUM AD) siehe *Opiatum ad Suffocationem Uteri*, im XXV Bande, p. 1644.

UTERI SUFFOCATIONEM, siehe *Specificum ad Suffocationem Uteri*, im XXXVIII Bande, p. 1358.

UTERI TUBA, siehe Muttertrompete, im XXII Bande, p. 1658. u. f.

UTERI TUMOR, Muttergeschwulst, ist entweder natürlich oder widernatürlich: natürlich ist sie bey der Schwangerschafft; widernatürlich aber bey den Mondkälbern, der Wind- und Wassersucht, so dieses Eingeweide anfüllet.

UTERI TUMOR FLATULENTUS, siehe *Uteri Inflatio*.

UTERI VAGINA, siehe Mutterscheide, im XXII Bande, p. 1651.

UTERI VAGINÆ CONSTRICTOR, siehe Musceln der Mutterscheide, im XXII Bande, p. 1194.

UTERI VAGINÆ MUSCULI, siehe Musceln der Mutterscheide, im XXII Bande, p. 1193.

UTERI VAGINÆ PLEXUS RETIFORMIS, siehe Netzförmige Flechte der Mutterscheide, im XXIII Bande, p. 2017.

UTERI VAGINÆ PROCIDENTIA, Mutterscheiden-Vorfall; suche unter dem Artickel: Gebährmutter-Vorfall, im X Bande, p. 460.

UTERI VAGINÆ RUPTURA, siehe Zerreissung der Mutterscheide.

UTERI VAGINÆ SPHINCTER, siehe Musceln der Mutterscheide, im XXII Bande, p. 1194.

UTERI VAGINÆ TUBERCULA, siehe Schaamdrüsen, im XXXIV Bande, p. 661.

UTERI VAGINÆ ULCUS, siehe *Ulcus Vaginæ Uteri*, im XLIX Bande, p. 697. u. ff.

UTERI VAGITUS, siehe Weinen der Frucht in Mutterleibe.

UTERI VASA LIMPHATICA, siehe Waseradern der Gebährmutter.

UTERI VERRUCÆ, Warzen der Gebährmutter, siehe Schaamdrüsen, im XXXIV Bande, p. 661.

UTERI ULCERA, Geschwüre der Gebährmutter, siehe *Ulcera Uteri*, im XLIX Bande, p. 662.

ULTERI ULCUS, Geschwür der Gebährmutter, siehe *Ulcera Uteri*, im XLIX Bande, p. 662.

UTERI VULNERA, siehe Wunden der Gebährmutter.

UTERLIBET, einer von beyden, welcher einem beliebet, oder welchen man will. l. arbor § de vestibulo ff. commun. divid. l, qui duos. ff. de procur. Spiegel, Calvinus.

UTERNI, Volck, siehe *Juernii*, im XIV Bande, p. 1538.

UTERO. (ROTULÆ FOETUM IN) CONFORTANTES, *Sennerti*, siehe *Rotulæ fœtum in Utero confortantes*, Sennerti, im XXXI Bande, p. 1269.

UTERO EXISTENTES (IN) heissen ungebohrne und in ihrer Mutter Leibe noch verschlossen liegende Kinder, von denen bereits im XLIX Bande, p. 1388. u. ff. in einem umständlichen Artickel mit mehrerm gehandelt worden.

UTERO GESTARE (IN) siehe *Uterus*.

UTERO GRAVI, siehe *Uterus*.

UTERO HABERE, (IN) siehe *Uterus*.

UTERO MATERNO, (NUTRITIO FOETUS IN) siehe Nahrung der Frucht in Mutterleibe, im XXIII Bande, p. 539.

UTERO UNO TRES EDERE, siehe *Uterus*.

UTER PULVERE PYRIO REPLETUS, siehe Saucisse, im XXXIV Bande, p. 296.

UTERQUE, *Utraque*, *Utrumque*, heißt bald, und zwar am gewöhnlichsten, einer wie der andere, oder beyde zugleich, l. si quis duob. ff. de leg. 2. bald aber auch einer von beyden, l. Pomponius. ff de rei vind Pratejus Sonst aber äussert sich auch zwischen denen Worten: *Uterque* und *Ambo* dieser Unterschied, daß wenn man im Lateinischen sagt, dieses oder jenes sey ab utroque geschehen, alsdenn dadurch verstanden wird, es sey von diesem und jenem, oder von einem, wie von dem andern, jedoch absonderlich, wenn man aber das Wort Ambo braucht, es sey von einem und dem andern, oder von beyden zugleich, geschehen. Spiegel, Calvinus. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: *Omne*, im XXV Bande, p. 1431. u. f.

UTERQUE POENUS, sind nach einigen bey dem Horatio, Lib. II. Od. 2. v. 11. die von Carthago oder dem jetzigen Carthagena in Spanien: nach andern aber alles, was von Pœnis theils in Africa, theils in Spanien lebete.

UTERQUE SEXUS, heissen beyde Geschlechter, so wohl Manns- als Weibs-Personen. l. si quis. ff. de jurisd. omn. jud. Calvinus.

Utersen, ein Lutherisches Adeliches Jungfern-Stift nebst einem Flecken in Holstein, unweit Pinneberg. Es gehören unter dieses Stifft neun Dörffer, und wird solches von einer Priorin administriret. Doch berichten auch einige, daß sie unter einen Probst wären, weil 1658 in einer Relation, des Königlichen Dännemärckischen Raths und Probsts, des Klosters Utersen in Hollstein, Herrn Böschen von Buchwald, gedacht worden ist. Es hält dieser Flecken auch zwey Krahm-Ochsen- und Pferde-Märckte, als 1) auf den Annen-Tag, und den 2) auf Dionysius. Nicolaus Heldnaderus in Sylva Chronol. Circuli Balthici. Zeilers Beschr. der X Creyse p. 1111. Hübners Geogr. III Th. p. 561. Dän. Staats-Calend.

Uterrhausen, ein Schloß und Dorf in Niederhessen an der Schwalm, 1 Meile von Fritzlar. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken &c.

UTERUS, heißt eigentlich der Unter-Leib, der Bauch oder Leib einer Weibs-Person, sonst auch der Mutter Leib, oder die Bährmutter. l. 3. ff. de condict. indeb. l. 3. §. est autem. ff. de suis & legit. l qui in utero. ff. de stat. homin. Siehe den Artickel: Gebährmutter, im X Bande, p. 456. Daher heißt auch in l. qui gravi. ff de jur. codic. *Utero gravi*, und in l. 4. ff de SC. Silan. *In Utero gestare*, desgleichen in l. 30. § 6. ff. de adqu. *In Utero habere*, schwerleibig oder schwanger seyn. Ferner heißt aus gleichem Grunde in l. 3. §. item Julianus. ff. de statu lib. *Uno utero tres edere* oder wie in l. 7. ff. de reb. dub. gesagt wird, Uno fœtu, auf einmahl drey Kinder zur Welt bringen. Und endlich heissen auch eben daher *Uterini* oder *Uterinæ*, Halb-Geschwister, oder Bruder und Schwestern, welche von einer Mutter herkommen, ob sie sonst gleich verschiedene Väter gehabt. Calvinus in Lex. Jur. v. *Uterus*.

UTERUS PLENUS, siehe *Plenus uterus*, im XXVIII Bande, p. 805.

UTERUS VACUUS, siehe *Vocuus*, im XLVI Bande, p. 35.

UT EXACTIONE INSTANTE DOTIS PRIMÆ ET SECUNDÆ VIRO AD SECUNDA VOTA MIGRANTI PRÆPONATUR UXOR PRIMA, siehe *Viro ad secunda Vota migranti*, &c. im XLVIII Bande, p. 1783.

UT EX LEGIBUS, SENATUSQUE CONSULTIS BONORUM POSSESSIO DETUR, siehe *Senatusconsultis bonorum possessio detur (ut ex Legibus)* im XXXVI. Bande, p. 1834.

UT FACTÆ NOVÆ CONSTITUTIONES, siehe *Ut novæ Constitutiones* &c.

UT FACTUM OPUS RESTITUATUR, SIVE TOLLATUR, (INTERDICTUM) siehe *Interdictum Ut factum opus restituatur*, im XIV Bande, p. 775.

Utfall, Königlich Schwedischer Schout by Nacht, wurde im April 1742 Vice-Admiral; Wie denn auch im Jahr 1743 die Schwedische Haupt-Flotte zu Carlscrona unter ihm stund, Genealogisch-Historische Nachrichten im IV Bande, p. 258. im V Bande, p. 220.

Utfart, heißt in einer in Ludewigs Rell. MSc. T. IV. p. 218. befindlichen Urkunde so viel, als eine Zoll-Stäte, Lat. *Telonii transitus*.

Utfers, eine Art grosser Schiffe in Engelland, siehe Uffers, im XLVIII Bande, p. 463.

UT FIDEICOMMISSI RESTITUTIONES USQUE AD UNUM GRADUM CONSISTANT, siehe *Restitutiones Fideicommissi usque ad unum gradum consistant* (Ut) im XXXI Bande, p. 804.

UT

UT FRATRUM FILII SUCCEDANT PARITER AD IMITATIONEM FRATRUM, ASCENDENTIBUS ETIAM EXTANTIBUS, ET UT MULIERES NON INSINUATÆ ANTE NUPTIALI DONATIONE NON LÆDANTUR; NON INSINUANS AUTEM VIR, ETSI COMPETAT NUPTIALE LUCRUM, EO NON FRUATUR: ET RURSUS UT MULIERES NON SECUNDO NUBENTES, DOMINÆ SINT PARTIS SPONSALITIÆ LARGITATIS, QUANTUM PARS FACIT UNIUS FILII; ET UT SIMILES SINT POENÆ UTRIUSQUE SEXUS, DUM SINE CAUSA RATIONABILI REPUDIUM MITTITUR, ist die Aufschrifft der CXXII. Novelle, und ist darinne versehen, daß der Brüder Söhne mit den Brüdern, wenn auch gleich noch Aufwärts-Verwandte vorhanden sind, in der Erbfolge gleiches Recht haben, und die Weiber in Ansehung ihres, obgleich nicht insinuirten, Gegen-Vermächtnisses nicht verkürtzet werden, der Mann aber, welcher deren Insinuation unterläst, ob ihm gleich sonst das Heurats-Gut gebühret, dessen nicht geniessen; hinwiederum auch die Weiber, welche sich nicht zum andernmahle verheyrathen, von einem Theile ihres Gegen-Vermächtnisses, welcher so viel als eines Kindes Theil ausmacht, völlige Eigenthümerinnen seyn, sonst aber in beyderley Geschlechte gleiche Straffen statt haben sollen, wenn sich eines von dem andern ohne vernünfftige Ursache trennet.

Utha, eine Prinzeßin, siehe Uta.

UT HABEANT QUARTAM PARTEM IN SUBSTANTIA VIRI, (DE UXORIBUS INDOTATIS, siehe *Vxoribus indotatis* &c.

Uthacus, oder Uthalcus, ein ehemahliger Sächsischer König in Mercia, einen kleinen Königreiche in Britannien, welcher den König Egbertum in West-Sachsen um das Jahr 830. vor seinen Oberherrn erkennen müssen. Deswegen auch von etlichen der Periodus der damahligen Könige in Mercia mit diesem geschlossen wird. Hübners Polit. Histor. II Th. p. 681.

Uthai, ein Sohn Amihud, aus dem Stamme Juda, 1 Chron. X, 4.

Uthai, einer aus den Kindern Bigevai, Esra VIII, 14.

Uthalcus, König, siehe Uthacus.

Uthalricus, Personen dieses Nahmens, siehe Odalrich, im XXV Bande, p. 441.

Utham, ein Fluß in Schottland, an dem die kleine Handels-Stadt Newburg lieget. Melissantes Geographie, Th. I, p. 465.

Uthen, (Justus Christian) ein Lutherischer Prediger, gebohren 1680. zu Scherenberg, ward Prediger zu Arnstadt, und 1709. Pastor zu Langensaltza. Im Jahr 1716. wurde er als Superintendent nach Freyburg beruffen, verschied aber den 25. Junii gedachten Jahres, ehe er solches Amt würcklich antreten konte Er hat nicht nur an den Unschuldigen Nachrichten fleißig mit gearbeitet, sondern auch wider Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie folgende Schrifft herausgegeben: Anmerckungen über G. Arnolds Erzehlung der von Stiefseln zu Langensaltza erregten Händel, Langensaltza 1714. in 4. Es hatte Herr Thomasius Herrn Arnolden die wegen Ef. Stieffels zu Langensaltza ergangene Acta, welche jenes sel. Vater von dem Langensaltzischen Superintendent L. Keulingen zur Abschrifft bekommen, communiciret, der hieraus im 3. Theile seiner Ketzer-Historie eine sehr partheyische Erzehlung gemacht Diese Acta nun hat Herr Uthen mit den Original-Acten fleißig conferiret, und sonnenklar gezeiget, wie sehr sich Arnold dabey versündiget, da er unter andern wider die Acten verschwiegen und geleugnet, daß der Superintendent und das Ministerium gegen Stieffeln die Grade der Vermahnung gebraucht, A. 3. a. seq. dem Ministerio falsch schuld gegeben, daß sie Stieffels-Kind mit Gewalt zur Tauffe holen lassen, da doch, als er es nicht wolte tauffen lassen, und Serubabel vor sich genennet, die beyden Groß-Väter es zur Tauffe gebracht und darum gebeten, B. 2. a. daß er Stieffels betrügliches Verfahren mit der Revocation des Ministerii Härte aufbürden wolle, welche doch juxta Acta grossen Fleiß und Lindigkeit, doch auch Behutsamkeit gegen ihn gebraucht. Stieffel hat gotteslästerlich vorgegeben, der himmlische Vater habe sein Serubabel Kind selbst gezeuget, C. 3. a. auch das Volltrincken vor keine Sünde halten wollen. Unschuld. Nachr. 1714. p. 508. und 1716. p. 1270.

Uthengasse, siehe den Artickel: Utho II, Bischoff zu Straßburg.

Uthenhausen oder Utenhusen, ein Schloß, welches Graf Berthold von Henneberg, weil er sich auf die Hülffe des Hertzogs Ludewigs in Bayern zu verlassen hatte, auf den Grund und Boden des Bißthums Würtzburg, unter dem Bischoffe Albrecht von Hohenlohe, bauen wolte: allein der Bischoff schlug die Henneberger, und machte das Schloß dem Erdboden gleich. Hübners Polit. Histor. Th. VII. p. 171.

Utherius, (Pendraco) ein ehemahliger Römischer König in Britannien. Er erhielte 492. einen grossen Sieg wider die Sachsen. Hübners Polit. Histor. II Th. p. 662.

Uthhausen, ein Chur-Sächsisches Dorf in der Diöces Kemberg gelegen, und unter dessen Inspection gehörig. Iccanders Geistl. Minister. p. 305.

Uthin, ist die Stadt Eutin in der Hollsteinischen Landschafft Wagrien, davon im VIII Bande, p. 2243. nachzusehen. Sie soll von der Timbrer ihren ehemahligen Gott Othin, welches so viel als die Sonne bedeutet, den Nahmen haben, und diesemnach auf Deutsch so viel als Sonnen-Stadt zu nennen seyn. Falckensteins Nordg. Alterthüm. I Th. p. 75.

UTHINA, eine ehemahlige Bischöfl. Stadt in Africa in der Landschafft Zeugitana an dem lincken Ufer des Flusses Bagrada gelegen, so ehedem unter den Ertz Bischoff zu Carthago gehoret. Cellarii alte Geogr. p. 417. Bandrands Lex. Geogr. T. II. p. 341.

UT HI, QUI OBLIGATAS SE HABERE PERHIBENT RES MINORUM, AUT OBLIGATI SUNT EIS, AD EORUM GUBERNATIONEM PENITUS NON ACCEDANT: ET CURATORES NULLO MODO SUSCIPIANT CESSIONES ADVERSUS EOS, QUORUM CURATIONEM AGUNT, AUT EGERUNT: HÆC AUTEM GENERALITER VALEBUNT IN OMNI CURATIONE, IN QUIBUS PERSONIS LEGES CURATORES PRÆBENT: ET DE GUBERNATIONE PECUNIARUM COMPETENTIUM EIS, QUORUM NEGOTIA ADMINISTRANTUR: ET QUANDO EAS RECONDI AUT MUTUARI OPORTET, AUT EX EIS REDITUS COMPARARI, oder, wie andere lesen, *Ut, qui se res minorum obligatas habere perhibent, aut eis obligati sunt, penitus ad illorum gubernationem & tutelam non accedant: Et ut curatores nullo modo cessiones suscipiant adversus eos quorum curam gerunt gesseruntve: Et ut hæc generaliter in omni curatione valeant, in quibus casibus leges curatores dari præcipiunt: item de administratione pecuniarum illis competentium, & quando eas deponi oporteat, aut reditus ex eis comparari,* ist die Aufschrifft der LXXII. Novelle, und wird darinne verordnet, daß diejenigen, welche vorgeben, daß ihnen der Minderjährigen Güter verpfändet sind, oder welche diesen selbst verpflichtet sind, schlechterdings nicht zu deren Verwaltung und Vormundschafft gelassen werden; die Curatorn aber sich keinerley Cession wider diejenigen, deren Curatel sie führen oder geführet haben, unterwinden; und daß solches überhaupt in allen Arten der Curatel, welche die Gesetze selbst in Ansehung gewisser Personen und Fällen anordnen, also beobachtet; ingleichen wie es mit Verwaltung der solchen Personen, deren Geschäffte durch andere verrichtet werden, gehörigen Geldern gehalten, und wenn solche entweder verwahrlich beygelegt, oder dagegen ausgelehnt, oder auch durch dieselben gewisse jährliche Zinsen oder Renten verschaffet werden sollen.

Uthleben, Dorf, siehe Utleben.

Uthlo, (Joh.) Pastor zu St. Jacob in Göttingen zu Anfange der andern Helffte des sechszehenden Jahrhunderts. Er war ein eifriger Synergiste. Stussens Memoria Theod. Berckelmanni, p. 272.

Uthmann, ein altes Adeliches Geschlecht in Schlesien, welches in dem Breßlauischen Schmoltz, Rathen, Lamsfeld und Rosenthal besitzet, und sich auch in andern Ländern, als in der Laußnitz, Meissen, Cleve, absonderlich in Franckreich, ausgebreitet hat, siehe den Artickel: **Hottomann**, im XIII Bande, p. 995 u. f. Ihr Wappen zeiget im rothen Schilde einen geharnischten Mann biß auf die Füsse, welcher in der rechten Hand ein blosses Schwerdt, mit der Lincken aber die Scheide hält, hat einen schwartzen Hut mit weissen Federn, und um den Hut eine schwartz und gelbe Schnure. Auf dem gekrönten Helme zwey Flügel, den förderen roth und den hintern schwartz. Die Helmdecken sind auch roth und schwartz. So wird das Wappen in dem Wappen-Buche, Th. I. p. 63. und in Spenern angeführet, so auch in Lucä Schles. cur. Merckw. welcher dabey das Stamm-Hauß setzet, daß es das Wappen derer von Uthmann und Rathen sey. Allein Sinapius hat in einem alten Wappen-Buche gefunden, daß die von Uthmann und Schmoltz nur beschriebenes Wappen führet, und führten die von Uthmann und Rathen etwas anders, nehmlich einen getheilten Schild, dessen Ober-Feld blau, darinnen ein ausgebreiteter weisser Adler (doch ohne Beine und Schwantz, die von dem Unter-Thrile des Schildes bedecket sind): das untere Feld roth, darinnen zur Lincken ein gelber Adlers-Fuß zur Rechten ein zusammen gebogener Arm blau gekleidet. Auf dem Helme drey Strauß-Federn, die fördere blau, die mittlere weiß, die hintere roth. Die fördet Helmdecke ist roth und gelb, die hintere blau und weiß. Im Jahr 1507. lebte Hedwig, des Thomas Brockendorfs nachgelassene Wittib, welche von den Fürstl. Gebrüdern, Hertzogen Albrecht und Carln zu Oelß, die Bestätigung erhielt, daß Jungfrauen Hedwig, des alten Christoph Utmanns Tochter, und ihrer Tochter Tochter, ihre Güter, Dörffer, und Vorwercke, nehmlich Groß-Racke und Langenau, im Oelßnischen aus Lehn-Rechte zu einem Erb-Rechte verliehen werden. Sebastian von Uthmann, ein vortreflicher Cavalier, florirte 1527, als in welchem Jahre der König Ferdinand in Ungarn und Böhmen mit seiner Gemählin Anne zum erstenmahle in Breßlau anlangete. Wie nun dem Könige der Rath mit 300. Pferden, blau und weiß geschmückt, auf anderthalb Meilen entgegen geritten, so rennten unterweges vor dem Könige dieser Sebastian Uthmann und Hanß Bockwitz gegen einander, stachen und trafen ritterlich, worüber der König ein besonderes Vergnügen bezeigete, und sie beyde mit einem goldenen Ringe und einem Stücke Sammt beschenckete. Im Jahr 1541. den 23. September wurden bey damahliger Türcken-Gefahr von der Stadt Breßlau 700. Fuß-Knechte unter dem Hauptmann Balthasar Penzig und dem Fähnrich Erasmus Uthmann nach Troppau geschicket. Im Jahr 1611. den 19 Sept. legte Kilian von Uthmann in Breßlau nebst andern Abgeordneten dem Könige Matthias II, die Erb-Hüldigung im Nahmen des Breßlauischen Fürstenthums ab. Im Jahr 1613. den 8 Jenner ward Otto von Uthmann Königl. Appellations-Rath zu Prage. Oben gedachten Sebastians Bruder war Nicolaus I, dessen Sohn, Nicolaus II, ein Vater worden Nicolaus III, zu Schmoltz. Dieser vertrug sich 1514 mit Bernhard Haugwitzen wegen der Güter Schweinern und Schwebitz im Breßlauischen, legte 1515. seine ansehnliche Aemter in Breßlau nieder, entschlug sich der Welt-Sorgen, und brachte sein hohes Alter in Ruhe auf 95. Jahre. Er starb 1550. den 10 May als ein Vater 28. Kinder und hatte einen Vetter, Nahmens Lambert, der unter der Regierung des Königs Ludewigs XI. um das Jahr 1480. in Franckreich kommen, und in Paris seinen glücklichen Sitz gefunden hat, siehe den Artickel: **Hottomann**, im XIII Bande, p 995 u. f. Melchior von Uthmann, auf Rathen, heyrathete Annen von Barthin, die ihm gebahr: 1) Melchiorn, welcher 1621. bey der Festung Caminieck von den Tartarn erschlagen worden, und 2) Annen, die

an

an Jacob von Baudiß, auf Pöppelwitz, vermählet worden. Siegmund Moritz von Uthmann, auf Ober-Brunau im Pitschnisch-Briegischen, lebte noch zu Anfange des achtzehenden Jahrhunderts. Wappenbuch Th. I, p. 63. Spangenbergs Adels-Spiegel. Schickfus L. I. p. 206 Polii Hemerolog. p. 163. Weingartens Fürsten-Spiegel. Henelii Silesiogr. Renov. c. VIII p. 754. Bucelinus. Spener. Cunradi. Sil. Tog. Sinapii Schles. Cur. Th. I. p. 1015 u. f. u. Th. II. p. 1094. Ebendeß. Olsnogr. Th. I. p. 895 u. f. Lucä Schlesiens cur. Merckw. p. 1860. Gauhens Adels-Lexicon.

Uthmöde oder Uhtmöde, ein Dorf und Kirchspiel in dem Magdeburgischen Halb-Gerichte, eine halbe Meile von Neu-Hallensleben, war ehemahls ein Filial von Satuelle, ietzo aber ist es Mater. Es bestehet aus 40 Häuser, und weil es nur eine Gasse hat, so wird davon vorgegeben, daß die eine Helffte Stifftisch, die andere Braunschweigisch gewesen, auch die Kirche dorthin gehöret habe, daher ein grosser Streit entstanden, davon hernach ein mehrers. Sonst ist dieser Ort sehr alt, und giebts der fremde Nahme, daß es ein Wendisch Dorff gewesen, und unter dem Titul des Halbgerichts auch unter dem Magdeburgischen Amt Alvensleben gestanden. Was nun die Pfarre zu Uhtmöden und den daher entstandenen Differentien betrifft, so ist kürtzlich folgendes davon zu bemercken: Es concurriren aber bey dieser Historie 5 Oerter: Calförde, Satuelle, Uhtmöden, Zöbbenitz und Roxför, wobey man iedoch so viel Contradictionen findet, daß man fast nicht heraus kommen kan. Denn von Uhtmöden giebet man auf Braunschweigischer Seite an, daß es anfänglich ein Filial von Calförde gewesen, und von Joachim Schmidten 1542 Jacob Busse, Johann Grall 1571, und Heinrich Swieger bestellet worden. Weil aber Uhtmöde 1 Meile davon entfernet, so hätten sie es durch die Satueller zu Zeiten bestellen lassen, und weil Calförde damahls in den Händen der Gläubiger gewesen, so wäre eines und das andere geschehen, welches de Jure dem Eigenthums-Herrn nicht nachtheilig seyn können. Magdeburg hingegen dociret aus seinen Visitations-Büchern, daß Uhtmöde freylich ein Filial, aber von Satuelle sey, und daß die ersten Prediger von dem Administratore beruffen und dahin gesetzet, auch in den Kirchen-Visitationen von 1563 und 1583 von den Stifftischen Consistorial-Räthen examiniret seyn. Es wird hinzugefüget, daß kein Innhaber 1583 mehr zu Calförde gewesen, und also keine Negligentz derselben mehr angeführet werden könne; bey der ersten Visitation aber das Wolffenbüttelische Consistorium nicht geschwiegen haben würde, wenn es Recht gefunden hätte, dem Stiffte in einer so wichtigen Sache sich zu widersetzen. Von Uhtmöden und Satuelle hingegen hat der alte Gundelin zu Uhtmöden ausgesagt, wie in den alten Verträgen stünde, daß die Prediger wechselsweise bestellet würden, und da H. A. Reß herkommen, hätte sollen ein Adjunctus von Halle hingeschicket werden. Mit einem Worte, es ist allenthalben viel ungleiches, Magdeburg aber hat in Kriegs-Zeiten am wenigsten sein Recht poußiren können. Mit Satuelle und Uhtmöden ist der Anfang ohnstreitig einerley, aber im Fortgange variiret es mit den Predigern. Es wird dahero nöthig seyn, die Pastores allhier herzusetzen um in der Sache ein besser Licht zu bekommen, dabey man aber auch die Braunschweigische Nachricht vom Uhtmödischen Pastorat nicht vergessen wird. Weil Satuelle als Mater von Uhtmöde angegeben worden, so ist von diesen auch billig der Anfang zu machen. So stehet aber im Magdeburgischen Visitations-Buch d. d. den 3 May 1564. „Satuelle gehöret Lud. und Joachim von Alvensleben, und die Pfarre gehet von ihnen zu Lehn. „Uhtmöde das Dorff ist halb Magdeburgisch halb „Braunschweigisch, und ist derhalben viel Wunder. Ein Theil ist Alvensleben zuständig, der „andere halbe Theil des Dorffs will gehen nach „Calförde. Die Pfarre ist ein Filial von Satuelle, (Satuelle aber lieget von Uhtmöde etwas über eine viertel Meile, und ist damahls noch Alvenslebisch gewesen, aber nicht lange darnach Schulenburgisch geworden, wohin es auch noch gehöret):

„Matthäus Hothlingius, P. Satuel. An. 1557 „zu Wittenberg ordiniret, laut seines Testimonii, „war ein wohlgelehrter Mann, aber die Bauren „haben sehr übel beten können, derowegen man „ihn hart zugesprochen und vermahnet, auf die „Leute wohl Achtung zu geben.„ Dabey noch diese Note stehet: „Uhtmöde ist Halbgerichtig, die „Leute sind ungetheilet, müssen an beyde Orte „folgen, wenn sie gefodert werden. Ingl. Da„mahls ist befohlen, daß wenn der Satueller „Pastor zu Uhtmöde zuletzt prediget, und die „Leute den Catechismum lernen werden; die „Bauren ihn und den Küster speisen, und beyde „mit dem Hirten-Lohn verschonen sollen.„

Calphurnius, dieser soll jenen gefolget seyn.

Johann Beinichen. Dieser kommt in dem andern Magdeburg. Visitations-Buche von 1583 vor, und sind die Worte diese: „Satuelle „das Dorff gehöret Joachim von Schulenburg „zum Deissel und gehöret ihm die Pfarre. Uht„möde das Dorff gehöret zum Halbgerichte. Ist „Magdeburgisch und Braunschweigisch, und die „Pfarre als ein Filial gegen Satuelle. Dieser „Beinichen ist An. 1564 zu Halle ordiniret, laut „seines Testimonii, hat seine Vocation von L. „und J. von Alvensleben und beyden Gemeinden.„

Jac. Angelus.
Martinus Sencker.
Henricus Busse.
Mauritius Muretus.
Dietr. Herm Höpke, vocirt 1683.
Just. Henr. Fahrenholtz, vociret 1703.
Aug. Ludolf. Meyer, voc. 1709.
Ernst. Sam. Glück, voc. 1734. m. Dec.

Hingegen auf Braunschweigischer Seite giebet man

man an, die Calfördischen Pastores hätten Uhtmöde mit respiciret, und wären also 4 folgende:

Joach. Schmidt, de an. 1542.

Jac. Busso.

Joh. Groll, 1571 und.

Heinr. Schwieger, 1593.

Pastores zu Calförd gewesen. Diesem letztern soll es beschwerlich gefallen seyn, Uhtmöde zu curiren, weswegen L. Wornhard nach Uhtmöde vociret, und dieses mit Zöbbenitz zu einer eigenen Pfarre geworden wäre. Allein diesem ist zuwider, daß in der ersten Magdeburgischen Visitation An. 1564. Matth. Hothling als vocirter Pastor vom Jahr 1557 angegeben wird. Dem ist vermuthlich gefolget

N. Prätanus, welcher in der Calfördischen Nachricht ausgelassen, aber in den Magdeburgischen Gräntz-Acten An. 1577 seine eigene Hand und Attestat über einer gewissen Sache von sich gestellet hat.

Leonhard Wornhard, P. Uhtm. gebürtig von Eysenstadt in Oesterreich.

H. Ludovici, der 1626 aus Helmstädt vociret. Dieser ist 1636 vom Feinde erschossen worden, da er nach dem Garten gehen und über den Zaun steigen wollen. Nach dessen Tode ist das Amt in etlichen Jahren nicht besetzet worden, sondern soll von Calförde aus versehen worden seyn.

Christoph Löbenstein, ein Exulant aus der Marck, und aus Ungarn gebürtig, ist 1639 vociret. Zu dessen Zeiten hat der Magdeburgische Administrator Augustus, nach überstandenen Krieges-Zeiten 1650 die Visitation wieder vornehmen wollen, aber da ist ein neuer Streit zwischen Magdeburg und Braunschweig angegangen. Weil nun der Hertzog nichts versehen wolte, so hat er

Christian Gundelin, von Cellerfeld gebürtig, in Zeiten 1665 jenem zum Adjuncto gesetzet, und zwar unter solchen Anstalten, daß die Schlag-Bäume vorm Dorffe haben müssen verschlossen, und Wachten dabey gestellet werden; ingleichen hat beym Satuellischen Schlag-Baume an der Gräntze ein Wächter mit einem Gewehr stehen müssen, damit, wenn etwa von Magdeburgischer Seiten Commissarii cum Inspectore sich einfinden würden, er alsdenn eine Losung mit dem Gewehr geben könte. Und so ist auch die Vorsicht an Braunschweigischer Seiten 1686 beobachtet worden. Da

Henr. Adr. Reßius, von Bartensleben bürtig bisheriger Rector zu Calförde, vorgedachten Gundeln ist adjungiret worden, da hingegen ein anderer von Halle hat sollen hin beruffen werden. Zu dieser Zeit ist der Streit zwischen beyden Häusern sehr hefftig gewesen, indem Reßio durchaus verboten, dem Haldenslebischen Inspector zu subscribiren; wie unten mit mehrern soll gedacht werden; Ja man giebt vor, auf Brandenburgischer Seite hätte man gedrohet, Reßium auf dem Wege nach seinem Filial Zöbnitz aufzufangen, ihn mit einer andern Pfarre zu versehen, und hier einen andern de facto zu introduciren, wogegen dem Amtmann zu Calförde eine Ordre wäre zugestellet worden, ihm sicher Geleit zu geben; als aber gedachter Reßius beym Umdecken des Stroh-Daches der Pfarre, Wornhards Vocation von 1593 ohngefehr gefunden, und die vidimirte Copie davon an das Consistorium zu Halle geschickt worden wäre, da hätte man acquiesciret. Indessen ward dessen Sohn

Werner Conr. Reßius, 1721 dem Vater adjungiret, welcher noch im Amte stehet.

Was nun den Streit in Uhtmöde zu Löbensteins und A. Reßii Zeiten anbetrifft; so geschahe dieses also: Der Administrator zu Halle Augustus wolte 1650 sein altes Recht wegen der Kirchen-Visitation nach langer Krieges-Zeit wieder hervor suchen. Unter Christian Wilhelm war alles verwirret; Nach dessen Acht solte des Kaysers Ferdinands Sohn Leopold Ertz-Bischoff seyn, er konte aber solche Stelle nicht lange begleiten, und der postulirte Augustus muste auch viele Jahre pausiren. Mittlerweile war an das Halb-Gerichte nicht zu gedencken. Als er aber nun in Ecclesiasticis wieder Haussuchung thun wolte, fand er auf Braunschweigischer Seiten grosse Hindernisse. Da aber der Churfürst Friedrich Wilhelm das Hertzogthum bekommen, ward der Pastor Gundelin 1683 nach Halle zum Huldigungs-Actu citiret. Als man zu Wolffenbüttel dieses vernahm, ließ das Fürstl. Consistorium an denselben einen nachdrücklichen Befehl untern dato Wolffenbüttel den 26 Jul. 1683 ergehen, solcher Citation auf keine Weise Folge zu leisten. Hernach bekam dieser Gundelin 1686 einen Befehl von dem Hällischen Consistorio, dem Hallenslebischen neuen Inspectori Baßigen durch einen Handschlag reverentiam zu prästiren. Als derselbe nun solches zu Wolffenbüttel meldete, erfolgete daher ein anderer Befehl Wolffenbüttelischer Seits de dato den 29 May 1686, darinnen demselben obbemeldeter Citation Folge zu leisten, untersaget wurde. Georg Baßig, der Neu-Hallenslebische Inspector hatte hierauf in Erfahrung gebracht, wie man den Rector zu Calförde hätte zum Adjuncto zu Uthmöden gesetzt, und daß solches heimlich zugegangen wäre; Dieses meldete er an die Hällische Regierung den 21 Octob. 1686. Solches konte dieselbe so nicht hingehen lassen, schrieb daher den 4 Nov. an die Consistorial- und Kirchen-Räthe zu Wolffenbüttel, in welchen Schreiben sie sich wegen dieses Verfahrens beschwereten, solches als einen Eingriff in Sr. Churfürstl. Durchl. Jura territorii und Episcopalia hielte, auch wider diese turbationes feyerlichst protestirte, und anbey dieselben Eingriffe sofort gäntzlich wieder abzustellen und dergleichen weiter nicht zu vermehren bath. Darauf aber die Antwort unterm 8 Dec. 1686 auf Braunschweig-Lüneburgischer Seiten diese war: „Daß ihnen „solch und dergleichen Anmuthen billig befremdet vorkomme; indem Ihr gnädigster Fürst „und Herr sich weit über Menschen Gedencken „laut der vorhandenen beglaubten Nachricht „sowohl in possessione vel quasi des an selben Ort „bisher stets geruhig besessenen Exercitii derer

„allda

„allda von hier angeordneten Kirchen-Visitatio-
„nen, als auch der Introduction der jedesmahligen
„Prediger unstreitig befände, und sie demselben fer-
„ner zu inhäriren, und dasjenige auch letzthin zu
„verordnen, was ihres gnädigsten Fürsten und
„Herrns Jura territorialia und episcopalia erfor-
„derten, billig Ursache gehabt. Gleichwie sie aber
„bey sogestalten Sachen nicht absehen könnten, wie
„der Herrn Hallenser Anführen nach, Ihrer Chur-
„Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Juri territoriali
„sie einen Eingriff gethan hätten, oder nachbarliche
„Streitigkeiten desfalls erwogen solten; also könn-
„ten sie auch sothaner Ihrer vermeindlichen einge-
„wandten Protestation und gebetener Abstellung
„der sogenannten Turbation hierunter statt zuge-
„ben, sich nicht bemächtigen, sondern müsten viel-
„mehr mehr höchstgedachten ihren gnädigsten
„Fürsten und Herrn wohlhergebrachte Gerechtsa-
„me durch diese Gegen-Protestation feyerlichst ver-
„wahren.„ Die Regierung zu Halle continuirte hierauf ihr Schreiben nach Wolffenbüttel den 30 Decembr. 1686 folgendermaßen; "Daß „aus denen bey hiesigen Consistorio vorhandenen „Kirchen-Visitations-Registraturen erwehnten „Holtz-Creyßes klärlich erhelle, wie nicht allein „1563 und 1583 die Kirche zu Uthmöde und „Zöbbenitz auf Anordnung der damahligen Ertz-„Bischöffe zu Magdeburg ohne jemandes Contra-„diction visitiret, dabey die Pfarrer examiniret, „des Kirchen-Zustandes nebst deren und des Pre-„digers auch Küsters Einkomen helle Erkundigung „eingezogen, und alles dasjenige, was bey andern „Orten des Ertz-Stiffts jetzo Hertzogthums Mag-„deburg geschehen, daselbst ebenfalls verrichtet und „registriret worden, sondern auch bey der letz-„ten im Jahr 1650 in erwehntem Ertz-Stifft „gewesenen Visitation die verordneten Comissarii, „den damahligen Pfarrer zu Uthmöde u. Zöbbenitz „Christoph Lobensteinen vor sich citiret, wie nicht „weniger sich selbst persönlich dahin begeben, den „Kirchhof, Kirche und Glockenthurm besehen, „den Pfarrer auch die Kirchen- und Schul-Ver-„zeichnisse binnen 4 Wochen bey der Cantzeley zu „Halle einzuschicken anbefohlen, wie nicht weniger „als das Consistorium zu Wolffenbüttel den Fürstl. „Magdeburgischen Amtmann zu Alvensleben Geb-„hard Joh. Hampen die Kirche zu Uhtmöde mit Ab-„forderung berührter Verzeichniße zu verschonen „erinnert, des letzt verstorbenen Hn. Administrato-„ris Hertzogs Augusts zu Sachsen Fürstl. Durchl. „höchstseligen Andenckens in einen den 4 Oct. 1650 „an Herrn Hertzog Augusts zu Braunschweig „Fürstl. Durchl. abgelassenen Freund-Oheimli-„chen Schreiben, daß Ihr die Jura episcopalia, und „was dem anhängig, zu Utmöde und Zöbbenitz „zuständig angeführet, und hierunter zu unnöthi-„gen Mißhelligkeiten keine Ursache zu geben, ge-„beten haben, anderer daselbst an Seiten dieses „Hertzogthums vorgenommenen Actuum Juris „episcopalis anjetzo zugeschweigen. Hieraus „würde man nun Fürstl. Braunschweigischer „Seits selbst leichtlich ermeßen können, daß bey „solcher Bewandniß, und da auch, wenn gleich „per incuriam der vormahligen Ertz-Bischöffe, „über Dero Bedienten das Haus Braunschweig „sonderlich tempore belli sich hierunter etwas an-„gemasset; dasselbe dennoch Sr. Chur-Fürstl. „Durchl. zu Brandenburg, als Successori singu-„lari aliena incuria nicht präjudiciren möge, aner-„wogen bekannt; Quod non valenti agere non cur-„ret præscriptio, über diß die vorgeschützte præ-„scriptio immemorialis ohne Grund sey, und zum „wenigsten weil die Dörffer Uhtmöde und Zöbbe-„nitz in das unstreitige Halb-Gerichte gehörten, „dem Hertzogthum Magdeburg zugleich und cu-„mulative die Jura episcopalia daselbst zugestehen „müsten, hätten auch zu denenselben das zuver-„läßige Vertrauen und ersuchten sie hierdurch „dienstfreundlich, sie würden und wolten es nun-„mehro dahin vermitteln, damit die Sache ihren „vorigen Ansuchen gemäß eingerichtet, und alle „turbationes und Eingriffe in Sr. Chur-Fürstl. „Durchl. Gerechtsame gäntzlich nachbleiben möch-„ten.„ Hierauf antworteten Cantzler und Rä-the zu Wolffenbüttel den 21 Jenner 1687 daß sie weit bessere Argumente entgegen setzen könnten, weil aber die Hertzoge so viel Actus visitationis, Pfarr-Bestellungen vor sich hätten, und das Jus Episcopale exerciret, und also aus der Possession sich nicht geben könnten, als reprotestirten sie übri-gens, und wolten nicht weiter schreiben. Hierauf verlautete es im Mertz 1687 als ob das Haus Brandenburg würde eine Kirchen-Visitation hal-ten. Da brauchten nun die Wolffenbüttelischen Cantzler und Räthe diese Vorsicht, daß sie an Heinr. Adrian Reß den 3 Mertz besagten Jahres eine schrifftliche Warnung abgehen liessen, daß er sich ja nicht einlassen solte, und wenn Arrestata sol-ten gemachet werden, er von Calsörde aus Hülffe sich zu versprechen hätte. Eben desselben Tages besagten 1687 Jahres verlangete die Hällische Regierung durch ein Schreiben an das Wolffen-büttelische Consistorium einige Exempel von solcher Pfarr-Bestellung zu sehen. Worauf denn fol-gende Nachricht den 22 April besagten Jahres von Wolffenbüttel einlief: "Sie berichteten „nehmlich; daß sie die umständliche Nachricht „fänden, daß die Dörffer Uthmöden nnd Zöb-„benitz nach vorgemachten Religions-Frieden be-„reits zu der Pfarre zu Calsörde gehöret, und die „Sacra daselbst von denen Calsördrischen Pfarren „verrichtet worden. Als aber 1542 der Opper-„mann oder Cüster zu Calsörde Nicolaus Hart-„ling zum Prediger nacher Rücksörde befördert „worden, habe der damahlige Pfarrer daselbst „Joachim Schmiedt, demselben die Capelle zu „Zöbbenitz abgetreten, welches auch von der ho-„hen Landes-Obrigkeit bey der Zeit noch währen-„den turbulenten Zustande connivendo zugelassen „worden. Diesem Hartlingk sey im Officio des-„sen Sohn Jacob Hartling succediret, welcher „denn das Dorff Zöbbenitz ebenfalls beybehal-„ten, und habe Jacob Busse, Pastor zu Calsörde, „ihm dasselbe angewiesen. Das Dörff Uhtmö-„den hingegen sey jederzeit bey der Calsördischen „Pfarre geblieben, wiewohl im vorigen Jahr-„hundert, als die von Alvensleben das Haus „Calsörde, Pfandsweise besessen, die Prediger „zu Satuel den Gottesdienst daselbst zu Zeiten, „und wenn die Calsördische Pfarrer verhindert

„gewesen, auch wohl möchten verrichtet haben. „Als aber 1593 den 16 Mertz der Pastor zu „Calförde Heinrich Schwieger Ansuchung ge„than, daß, weil er Unvermögens halber, der „Uthmödischen Gemeinde nicht mehr vorstehen „könnte, demselben ein besonderer Prediger ge„geben werden möchte; so sey seinem Suchen de„feriret, und auf des damahligen hiesigen Cons„storii Anordnung, Leonhardt Wernhardt von „der Theologischen Facultät zu Helmstädt am 28 „Mertz desselben Jahres examiniret, darauf ordi„niret, und zum Pfarrer zu Uthmöde von Hertzog „Heinrich Julio hochsel. Andenckens confirmiret, „demselben das Dorf Zöbbenitz als ein Filial bey„gelegt, er an beyden Orten von den Superin„tendenten zu Königs-Luter und Amtmann zu „Calförde eingeführet werden, maßen die dis„falls ergangene Acta vollkömmlich allhier zu fin„den wären. Jetztgedachter Leonhard Wern„hardt habe solches ihm aufgetragene Pfarr-Amt „continuiret bis 1626 in welchem Jahre er ver„storben, und die durch sein Ableben erledigte „Pfarre Heinrich Ludowici, nachdem derselbe „auf des hiesigen Consistorii Befehl vorhero „examiniret und ordiniret, hinwieder aufgetra„gen, derselbe auch von Hertzog Ulrich Durchl. „am 16 Novembr. gedachtes Jahres darzu confir„miret, und darauf von dem Superintendenten „zu Königs-Luter und Amtmann zu Calförde „immittiret worden, gestalt denn auch disfalls die „Acta Originalia allhier vorhanden wären. Nach„dem aber auch derselbe 1636 hinwieder ver„storben, wären die Pfarren, weil die Dörffer „per injurias belli ziemlich verwüstet worden, „lange Zeit offen geblieben, und habe das hiesige „Consistorium die Anordnung gemacht, daß die „Pastores von Calförde solche mit versehen, bis „endlich 1639 ein aus der Marck Branden„burg der Krieges-Unruhe halber entwichener „und exulirender Prediger, nahmentlich Chri„stoph Löwenstein: solche anzunehmen sich „erbothen, worauf derselbe testantibus actis am „11 Febr. besagten Jahres von hieraus darzu „bestellet, confirmiret, und ebenfalls von dem „Superintendenten zu Königs-Lutter auch Amt„mann zu Calförde an beyden Orten angewiesen „worden. Diesem, als er 1667 verstorben, sey „in Officio gefolget Christian Gundelinus, wel„cher denn auch allhier examiniret, ordiniret, zum „Prediger zu Uthmöde und Zöbbenitz confirmiret, „auch von den General-Superintendent zu Helm„städt daselbst immittiret sey, und habe man von „Seiten des damahligen Ertz-Stiffts Magdeburg, „ungeachtet ungegründete Prätension bereits „1650 und folgende moviret worden, nicht die „geringste Contradiction gemacht. Und wie der„gestalt alle zu Uhtmöden und Zöbbenitz gewesene „Prediger, keinen einigen ausgenommen, von „dem Hause Braunschweig bestellet worden; also „würde ihr gnädigster Herr um soviel weniger zu „verdencken seyn, daß sie bey ihren Befugnüs und „absque interruptione gehabten Possession sich be„halten, und im vorigen Jahre auf des alten Pa„storis zu Uthmöde Ansuchen demselben den Re„ctor zu Calförde Heinrich Adrian Reßen adjun„giret, und ihn zum Substituto Pastore aus Landes„Fürstlicher Hoheit confirmiret hätten. Was „hiernächst die Kirchen-Visitationen anbelangete, „wären solche ebenfalls jederzeit, und so lange in „ecclesiasticis in hiesigen Landen einige Verfas„sung gewesen, an denen quästionirten Orten ge„schehen, und hätte man bis dato damit continui„ret, maßen denn auch die Kirchen- und Kasten„Rechnungen; alljährlich in hiesigen Consistorio „eingeschicket, und von langen Jahren allhier vor„handen wären; insonderheit fände sich eine Re„latio visitationis de Anno 1571 in welcher mit „ausdrücklichen Worten enthalten, daß in selbi„gem Jahre auch bey Johann Grollen, Pfarrern „zu Calförde und Uthmöden die Visitation gesche„hen laut Extracts sub lit. A. weiter fände sich ei„ne dergleichen Relation de an. 1586, davon ein „Extract sub lit. B. ingleichen noch eine andere de „Anno 1609 deren Extract sub lit. C. sich befän„de. Von denen fernern Visitationen, so im Jahr „1638. 1645. 1647. 1650. 1655. 1658. 1660 „und folgende Jahre, wie auch noch 1683 und „1685 zu Uthmöden und Zöbbenitz gehalten wer„den, wären zwar ebenfalls ausführliche Berich„te zu dem hiesigen Consistorio eingesendet; sie ach„teten aber von allen denenselben Copien zu com„municiren noch zur Zeit nicht nöthig, wie sie denn „auch denen Herren mit Anziehung aller derer „übrigen actuum, welche vi Juris Episcopalis ihren „gnädigsten Herrn und Dero Vorfahren an der „Regierung in decisione controversiarum matri„monialium, irrogatione pœnarum ecclesiastica„rum und sonsten an gemeldten Orten exerciret, „nicht beschwerlich fallen, besondern dererselben „eigenen Erwegung anheim geben wolten, ob des„wegen, daß man dißeits, die bißhero geruhig „gehabte Possession continuiret, dem neuerli„chen Anmuthen, daß der Pastor zu Uthmöde sich „dem Ober-Pfarrer zu Haldensleben als einen „Chur-Brandenburgischen Inspectori mittelst „Handschlages verwandt machen sollen, sich wie„dersetzet und jüngsthin einen neuen Prediger da„selbst bestellet, sie sich mit Fug über einige Tur„bationes und wiederrechtliche Eingriffe beschwe„ren könnten. Sie müsten des beständigen dar„fürhaltens seyn, es hätte höchstgedachter ihr gnä„digster Herr vielmehr Ursache über derer Herren „bisherige Anmaßlichkeiten Beschwerung zufüh„ren, als sonderlich, da sie bis dato nichts anziehen „könnten, wodurch sie das von Seiten des Hertzog„thums Magdeburg prätendirende Jus Episcopale „beständig begründen möchten. Denn was die im „Jahr 1650 attentirte Visitation beträffe, sey der„selben dißeits feyerlichst wiedersprochen, maßen sie „denn auch wegen gemachter Gegen-Anstalt zu kei„nen Effect gediehen. Daß aber in vorigen Jahr„hundert nehmlich 1563 und 1583 einige Visita„tiones zu Uthmöde und Zöbbenitz Ihrer seits ge„schehen seyn solten, könnten sie aus denen Ihnen „vor diesen communicirten Extracten der dortigen „Visitations-Bücher nicht abnehmen, wiewohl „auch, wenn sie gleich geschehen wären, solche „Actus dem Hause Braunschweig wenig prä„judiciren würden, weil zu der Zeit das „Amt Calförde, wie oben gedacht, in denen Hän-

den

„den derer Gläubiger gewesen, deren Negligentz „de jure dem Domino nicht nachtheilig seyn mö„ge. Sie wolten demnach dieses denen Herren „Hallensern zur erlangten Antwort melden, „und wiederholten ihre zu unterschiedenen mah„len, geschehene Gegen-Protestationes hiermit „nochmahls, die Heren dienstfreundlich ersuchen„de, Sie wolten obangeführte des Hauses Braun„schweig, und ihrer gnädigsten Herrschafft in„contestable Befügnisse reiflich überlegen, und „dieselbe bey demjenigen, was sie so lange Zeit „ohne jemands Contradiction besessen, ferner ge„ruhig lassen". Zum Ueberfluß schickten sie auch die zu Reßii Zeiten unterm Stroh-Dache gefundene Vocation des L. Wornhardt mit, welche also lautete:

„Von G. Gn. Wir Heinrich Julius, postu„lirter Bischoff zu Halberstadt und Hertzog zu „Braunschweig und Lüneburgk thun kund und „bekennen hiemit offenbahrlich für uns und unse„re Erben gegen jedermänniglichen, daß wir krafft „habenden Juris patronatus, dem würdigen und „gelahrten, unsern lieben andächtigen getreuen „Ehren Leonhardum Wornhardt mit unser Pfarr „Uthmöde und Filial Zebbenitz in unsern Amt „Calförde aus Gnaden belehnt, ihm auch das „Pfarr-Amt an denselben Orte aus Landes„Fürstl. Hohe- und Obrigkeit committiret und „befohlen haben, thun das und belehnen ihn hie„mit, und in Krafft dieses Brieffs dergestallt, daß „er Ehren Leonhardus Wornhardt der Gemeine „an gedachten Orte, GOttes Wort aus den Pro„phetischen und Apostolischen Schrifften lauter „und rein, seinem höchsten Vermögen und von „GOtt verliehenen Verstande und Gaben nach „treulich und fleißig vortragen, die vorgedachte „Gemeine auch mit allen andern Seelsorgern, „wie solches einen Evangelischen Prediger gebüh„ret, versehen, und in dem allen unsern ausge„gangenen Corpori Doctrinæ Christliche Kirchen„Ordnung und der Formulæ Concordiæ in ihren „rechten gesunden Verstande sich gemäß verhal„ten. Daneben auch das Pfarr-Amt an gedachten „Orte mit Treu und Sorgfältigkeit verwalten, die „Ritus in der Kirchen gleichförmig und unser publi„cirten Kirchen-Ordnung gemäß, und mit fremden „verführischen Irrthümern, unverändert treiben, „auch sonst jedermänniglich in seiner befohlenen „Heerde, einen Christlichen unstraffbahren und „Ehrbaren Wandel und Leben führen, und sei„nen Beruff und Amte treulich nachsetzen, da„mit also aller Unehrbarkeit und Lastern gewehrt werden möge. Er soll und will auch uns „und unsern Erben getreu und hold seyn, un„sern Nutzen fördern, und Schaden und Arges „aber wehren, warnen, und abwenden, unserm „verordneten Consistorio und seinen vorgesetzten „General- und Special-Superintendenten schul„digen Gehorsam leisten, und sonsten alles ande„re thun, was einem getreuen Prediger und „Seelen-Sorger gebühret, und ihm unser pu„blicirten Kirchen-Ordnung allenthalben aufle„gen, immassen er solches alles mit handgegebe„ner Treu an Eydes statt versprochen und zuge„saget hat. Setzen ihn derowegen in die meß„barliche Possession und Aufnahme, obgemelter „unser Pfarre zu Uthmöde und Filial Zebbenitz „und allen Deroselben Aufkünfften, Renten, „Zinsen, Gütern und Nutzungen, und was son„sten noch dazu gehöret, und seinem Antecesso„ri und hiebevor davon gefolget ist, nichts über„all ausbeschieden hiemit und in Krafft dieses „Brieffes, und wollen ihn, dabey nach aller Ge„bühr schützen und verthädigen. Alles getreu„lich und ungefehrlich. Des zu Urkund haben „wir diese Belehnung mit unsern Fürstl. Consi„storial-Secret besiegelt, auch eigenhändig unter„schrieben. Geschehen und gegeben auf unser „Veste Wulffenbüttel der 24 Aprilis Anno 1681.

Als sie dieser zu Halle sahen, und gleichwohl auch erkannten, daß bey allen noch viel zu erinnern wäre; liessen sie ihr ferneres Schreiben nach Wolffenbüttel anstehen, vermeldeten es vielmehr dem Churfürsten Friedrichen, den 21 Jenner, welcher denn resolvirte, die Sache gar auf einen andern Fuß zu setzen. Wie denn auch endlich alles in einem Receß von Jahre 1707. abgethan, und die Pfarre zugleich an Braunschweig gar überlassen worden ist. Sam. Walthers Magdeburgisch Merckwürdig. VIII. Th. p. 183. u. p. 272. u. ff.

Uthmüller, (Anton Heinrich), war im Jahre 1725. Organist an der S. Catharinen Kirche in Hamburg. Bes. das Jetztlebende Hamburg, besagten Jahres.

Utho, Bischoff zu Freysingen, vom Jahr 905. bis 907. Hübners Polit. Hist. VIII. Th. p 103.

Utho I, Bischoff zu Straßburg vom Jahr 749. bis 756. In etlichen Catalogis wird seiner gar nicht gedacht. Hübners Polit. Histor. VII. Th. p. 286.

Utho II, Bischoff zu Straßburg vom Jahr 812. bis 821. saß 9 Jahr. Die Gasse in Straßburg, wo seine Eltern gewohnet haben, wird bis diesen Tag die Uthengasse genennet. Hübners Polit. Histor. VII. Th. p. 287.

Utho III, ein Bischoff zu Straßburg vom Jahr 950. bis 965, saß 15 Jahre. Er war des Hertzogs in Schwaben, Hermanns II, Bruders Enckel, und sammlete viel Bücher, davon noch welche in der Straßburgischen Bibliothec vorhanden seyn solten. Unter andern schrieb er Vitas Sanctorum Arbogasti atque Amandi, von denen das erste zu Cölln 1485. und zu Straßburg 1496. besonders gedruckt, hernach auch denen Actis SS. Tom. V. des Monats Junius p. 170. einverleibet worden ist. Hübners Polit. Hist. Th. VII. p. 289. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Utho, ein Eremit, von dem fabuliret wird, daß er seine Zimmer-Axt ordentlich an den Sonnen-Strahlen aufgehangen habe. Rambecks Heiliges Benedictiner-Jahr. Unschuld. Nachr. 1724. p. 217.

Utholm, ein kleines Stück Landes von vier Kirchspielen, in Eiderstede in dem Hertzogthum Schleßwig gelegen. Danckwerth Beschr. von Schleßw. und Holstein P. II. c. 13. p. 152. Hübners Geogr. II Th. p. 56.

Uthquemen, ein altes deutsches Wort, komt vor in einer Urkunde vom Jahr 1389. in Ludewigs Reliqu. MST. T. IX. p. 548. und heisset so viel als zu Felde gehen, oder wider den Feind ziehen (castra sequi).

UTI, eine Partickel, siehe *Ut*.

UTI, wenn dieses Wort so viel, als gebrauchen oder nutzen heißt; so können hiervon die Artickel: **Gebrauch**, im X Bande, p. 494. u. ff. **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff. **Nutzen**, ebend. p. 1729. und *Ususfructus*, nachgelesen werden.

UTI (NON) siehe *Non Usus*, im XXIV Bande, p. 1256.

UTI A ME POSSESSA, siehe **Wie es von mir besessen worden.**

UTI APPELLATIONE (NOLLE) siehe *Nolle uti appellatione*, im XXIV Bande, p. 1198.

UTI ARMORUM USUS INSCIO PRINCIPE INTERDICTUS SIT, ist die Aufschrifft des 46. Tituls aus dem XI Buche des Codicis, und enthält eine Verordnung, daß niemanden vergönnet seyn solle, ohne Vorbewust des Fürsten sich der Waffen oder des Gewehrs zu gebrauchen.

Utica, eine Stadt in Africa, und zwar insonderheit in der Provintz Zeugitana an dem Mittelländischen Meere. Sie war nach Carthago die Hauptstadt in gantz Africa und nach dieser Zerstöhrung würcklich das Haupt der übrigen Städte. Die Einwohner begabte **Augustus** mit dem Römischen Burger-Rechte, und hat von ihr insonderheit **Cato Uticensis** den Nahmen, weil er sich selbst an solchem Orte umbrachte. Anjetzo soll sie nach einigen der Ort **Torto Farina**, nach andern aber, so die Sache besser zu treffen scheinen, das ietzige **Biserta** seyn, welches eine grosse und feste Stadt in den Africanischen Königreich Tunis, an dem mittelländischen Meere, zwischen Carthago und Tabarco, gegen Bastion de France gelegen. Sie hat einen guten Hafen, ist sonst aber eines der berufensten Raub-Nester in der Barbarey.

Utica, Stadt in Spanien, siehe **Marmolejo**, im XIX Bande, p. 1611.

UTICA, Stadt in Nieder-Languedoc, siehe **Uzes.**

Utica (Robert von), siehe **Usetia.**

UTICENSE COENOBIUM, wird die Benedictiner-Abtey St. **Evroul** in der Normandie genennet, davon im VIII. Bande, p. 2198. nachzusehen.

Uticensis, (**Cato**), siehe **Cato** (Marcus Porcius), im V Bande, p. 1557. ingleichen **Utica.**

Uticensis (**Victor**), Bischoff, siehe **Victor Vitensis**, im XLVIII Bande, p. 996.

UTICENSIS EPISCOPATUS, siehe **Uzes.**

UTICENSIS TRACTUS, siehe **Ouche**, im XXV Bande, p. 2482.

Uticke, (Samuel), der Welt-Weisheit Magister und Pastor zu Oeltscha im Röthaischen Kreyse, unter die Inspection Leipzig gehörig, ist gebohren den 22 May 1670. zu Bahnen in Vor-Pommern, ward den 20 Jun. 1701. aus Leipzig zu diesen Pastorat vociret. **Iccanders** Geistl. Ministerium vom Jahr 1723. p. 129.

UTICNA, eine ehemahlige Africanische Stadt in der Landschafft Zeugitana, bey dem Vorgebürge Cabo Bon nach Aussage Ptolomäi, deren Nahmen aber bey andern unbekannt. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 891.

UTICUM, ein Wald, siehe **Ouche**, im XXV Bande, p. 2482.

UTICUS, Wald, siehe **Ouche**, im XXV Bande, p. 2482.

UTIDAVA, eine ehemahlige Stadt in Dacien, so aber anietzo gantz zernichtet. Siehe auch den Artickel: **Utvarthel.**

Utielle, eine kleine Stadt in Neu-Castilien, an den Grentzen des Königreichs Valencia.

UTI E REPUBLICA FIDEQUE TUA ESSE VIDEBITUR, war eine gewisse Formul bey den Römern, wenn von dem Senat einer Magistrats-Person etwas aufgetragen wurde. Wie **Livius** berichtet daß der Senat an dem Pro-Consul Marcellum also geschrieben; Bisweilen aber gebrauchten sie sich auch dieser Worte: quod commodo reipublicæ fieri posset. **Hildebrands** Antiqu. p. 597. u. f.

UTI FRUI, siehe *Ususfructus.*

UTI FRUI IMPEDITUS, wird in den Rechten von demjenigen gesagt, welcher verhindert wird, sich des ihm zustehenden Nießbrauchs oder der Nutznieſſung zugebrauchen. Siehe *Ususfructus.* und **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

UTIGURI, ein altes Volck der Hunnen, mit welchen der Kayser Justinianus im Bündnis war und ihnen jährlich eine Geld-Summe erlegte. Als nun im Jahr 559. ein ander Hunnisches Volck, die Cotriguri genannt, in das Römische Gebiethe eingefallen waren, und solches eher zu verlassen sich verweigerten, ehe man ihnen eine grosse Geld-Summe zur Rantzion für die Gefangenen, welche sie auf ihren Zuge bekommen, gegeben hatte, auch im Fall der Weigerung droheten, dieselben insgesammt umzubringen: Ließ Justinianus, um sich diese Gäste vom Halse zu schaffen, ihnen anfänglich das geforderte Geld einhändigen; Er schrieb aber zugleich an die Utiguros, und berichtete ihnen, daß die Cotriguri in das Römische Gebiethe gefallen wären, um ihnen zu zeigen, daß er einen grossen Fehler begangen, indem er nicht lieber mit ihnen, als mit den Utiguris, ein Bündniß gemachet hätte: Man habe zwar die Feinde mit leichter Mühe schlagen können, doch habe man solches unterlassen, um sie bey dieser Gelegenheit auf die Probe zu stellen, allermassen sie denselben, wenn sie ihnen an Muth und Tapferkeit überlegen zu seyn, vermeynten, ihre Beute leicht abnehmen könten; Daferne sie aber so verzagt wären, daß sie jene ungehindert gehen liessen, so wolle der Kayser das Geld nicht mehr an sie, sondern an die Contriguros, gegen welche sie sich nicht zu stehen getraueten, erlegen. Sandicles, welcher das Commando über die Utiguros führete, ward durch diesen Brief dermassen gerühret, daß er nicht allein das Gebiet der Cotriguer durchstreiffte, und einige Weiber und Kinder wegführte, sondern auch denjenigen, welche aus den Kayserlichen Landen kamen, entgegen zog,

und

und ihnen die gemachte Beute aus den Händen risse. Hierdurch entstund ein unversöhnlicher Haß zwischen diesen beyden Völckern, welche einander durch innerliche Kriege aufrieben, daß also das Griechische Reich durch ihre Streiffereyen nicht mehr angefochten wurde. Agath. Lib. V. Allgem. Chron. III Band, p. 275.

UTILE, siehe *Vtilis*.

UTILE, ist in der Rhetorick alle das, was ein Gemüths- Leibes- oder Glücks-Gut zuwege bringet, oder vermehret, woher sodann eine Sache gar füglich im genere demonstrativo kan gelobet werden, oder auch im genere deliberativo gerathen werden. Z. E. wenn ich erweise: 1) daß man dadurch klug, gelehrt, geschickt und tugendhaft werde; 2) daß man dadurch seine Gesundheit erhalten und befördern könne; 3) daß man Geld und Gut dadurch erwerben könne; 4) daß man sich viel gute Freunde und Patrone dadurch zuwege bringen könne; 5) daß man dadurch die Wohlfarth des gemeinen Wesens und das Interesse des Staats befördern könne; 6) daß man sich dadurch glücklich oder unglücklich machen könne.

UTILE DOMINIUM, das Unter- oder Nieder- ingleichen das mindere, oder nutzbare Eigenthum, oder die erbliche Nutzbarkeit, ist, welches von dem *Dominio directo* oder dem Ober-Eigenthume abhänget, und vermöge dessen wir ein immerwährendes, auch auf unsere Erben fallendes Recht in eines andern Sache haben, und daraus uns hernach begebenden Falls die Utilis Rei Vindicatio oder die nützliche Vindicirung der Sache zustehet; dergleichen sich bey einem Vasallen, Erbzinsmanne, oder Emphiteuta, wie auch Superficiario ereignet. 2. F. 8. §. rei. urg. l. 1. §. fin. ff. si ager vectig. l. 16. §. fin. ff. de pign. act. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: *Dominium*, im VII Bande, p. 1215 u. f.

UTILE EST, oder *Vtilius est*, heißt in den Rechten so viel, als es ist einem nützlicher oder zuträglicher, versteht sich, etwas zu thun, oder zu lassen; und wird auch daher diese Redens-Art zuweilen als eine schließliche oder Bewegungs-Ursache seiner Thaten und Handlungen angegeben. l. 3. §. hoc interdicto. ff. ne quid in loco publ. l. 5 in fin. ff. si pars hæred. pet. l. 89. in fin. ff. de solut. Pratejus, Brissonius, Calvinus.

UTILE INTERDICTUM, UTI POSSIDETIS, siehe *Interdictum utile uti possidetis*, im XIV Bande, p. 775.

UTILES ACTIONES, siehe *Actio utilis*, im I Bande, p. 420.

UTILES ANNI, nützliche Jahre, siehe unter dem Artickel: *Annus*, im II Bande, p. 411. wie auch Zeit (nützliche).

Utilesbach, Utilsbach, oder Odesbach, Otsbach, ein ehemahliger Ort in dem Pago Tullifelt, in dem Westlichen Theil von Thüringen. Falckensteins Thüring. Chron. I Th. p. 145.

UTILES DIES, nützliche Tage, siehe Tag (nützlicher) im XLI Bande, p. 1467. desgleichen Zeit (nützliche).

UTILES EXCEPTIONES, siehe *Exceptio utilis*, im VIII Bande, p. 2321.

UTILES EXPENSÆ, siehe *Expensæ utiles*, im VIII Bande, p. 2344. desgleichen Unkosten (nützliche) im XLIX Bande, p. 1844.

UTILES IMPENSÆ, siehe Unkosten (nützliche) im XLIX Bande, p. 1844. wie auch *Expensæ utiles*, im VIII Bande, p. 2344.

UTILES MENSES, siehe Monat (nützlicher) im XXI Bande, p. 1029. wie auch Zeit (nützliche).

UTILES PASSUS, siehe *Passus utiles*, im XXVI Bande, p. 1231.

UTILES RATIONES, heissen die Gründe und Bewegungs-Ursachen einer That oder Handlung, so von dem daher zu erwartenden besondern Nutzen und Vortheil hergenommen sind; sonst auch die Staats-Raison. Siehe diesen Artickel, im XXXIX Bande, p. 672. u. f.

UTILES SUMTUS, oder *Expensæ*, siehe *Expensæ utiles*, im VIII Bande, p. 2344. wie auch Unkosten (nützliche) im XLIX Bande, p. 1844.

UTILE TEMPUS, siehe Zeit (nützliche).

UTILE UTI POSSIDETIS (INTERDICTUM, siehe *Interdictum utile uti possidetis*, im XIV Bande, p. 775.

UTILI (ARGUMENTUM AB,) siehe *Vtile*.

UTILIA, siehe *Vtilis*, und *Vtilitas*.

UTILIA (PRIVATIM,) siehe *Vtilitas*.

UTILIA (PUBLICE,) siehe *Vtilitas*.

UTILIA ACCEPTIren, oder *Vtiliter accepti*ren, heißt besonders im Rechts-Gange, das nützliche, oder was einem zu Behauptung seiner Sache dienlich seyn kan, vor sich oder vor bekannt annehmen. Und bedienen sich die Advocaten dieser Redens-Art gar öfters bey der Befestigung des Kriegs-Rechtens, da einer aus des andern Schriften und Sätzen dasjenige annimmt, und seiner Parthey, der er bedient ist, zum Besten ausleget, was er vielmehr vor, als wider die Gerechtigkeit ihrer Sache zu seyn glaubt.

UTILI ACTIONE TUTELÆ, (DE) siehe *Tutelæ & utili actione (de contraria,)* im XLV Bande, p. 2064.

UTILIA PACTA, siehe *Pacta utilia*, im XXVI Bande, p. 129.

UTILIA STATUTA, siehe Statuten (günstige) im XXXIX Bande, p. 1342.

UTILIA VERBA, siehe Worte (nützliche.)

UTILI CURATIONIS CAUSA ACTIONE (DE) siehe *Tutelæ, & rationibus distrahendis & utili Curationis causa Actione (de)* im XLV Bande, p. 2064.

UTILIS, oder *Vtile*, heißt überhaupt alles, was einem ersprießlich, nützlich ein- und zuträglich, oder heilsam ist. Siehe Nutzbar, im XXIV Bande, p. 1729. wie auch *Vtilitas*, und *Vtiliter*.

UTILIS ACTIO, siehe *Actio utilis*, im I Bande, p. 420.

UTILIS ACTIO, ALBI CORRUPTI, siehe *Actio Albi corrupti*, im I Bande, p. 396.

UTILIS ACTIO AMOTARUM RERUM, siehe *Actio amotarum rerum*, im I Bande, p. 396. u. f.

UTILIS ACTIO AQUÆ PLUVIÆ ARCENDÆ, siehe *Actio Aquæ pluviæ arcendæ*, im I Bande, p. 397.

UTILIS ACTIO ARBORUM FURTIM CÆSARUM, siehe *Actio Arborum furtim cæsarum*, im I Bande, p. 397.

UTILIS ACTIO CALVISIANA, hat heut zu Tage zwischen einem arrogirenden Vater und dessen arrogirten Sohne statt. Siehe *Actio Calvisiana*, im I Bande, p. 398.

UTILIS ACTIO ex CODICILLO, siehe *Actio ex Testamento*, im I Bande, p. 419.

UTILIS ACTIO COMMODATI, hat statt, wenn einer dem andern zwar nicht wahrhaftig etwas geliehen hat, sondern dergleichen nur aus gewissen Worten und Umständen gefolgert wird. Pacius in Disp. 18. th. 26. 27. 28. Vulrejus Lib. II. Jurispr. Rom. in Tract. de Action. Siehe übrigens den Artickel: *Actio Commodati*, im I Bande, p. 399.

UTILIS ACTIO COMMUNI DIVIDUNDO, siehe *Actio Communi dividundo*, im I Bande, p. 399. u. f.

UTILIS ACTIO CONFESSORIA, siehe *Actio Confessoria*, im I Bande, p. 400 u. f.

UTILIS ACTIO CONSTITUTÆ PECUNIÆ, siehe *Vtilis Actio constitutoria.*

UTILIS ACTIO de CONSTITUTA PECUNIA, siehe *Vtilis Actio constitutoria.*

UTILIS ACTIO de CONSTITUTO, siehe *Utilis Actio constitutoria.*

UTILIS ACTIO CONSTITUTORIA, oder *de Constituto*, ingleichen *Vtilis Actio pecuniæ constitutæ*, oder *de pecunia constituta*, heißt diejenige Klage, welche heut zu Tage die Pupillen und Minderjährigen kraft des ihren Vormündern und Curatorn entweder von dem Schuldner selbst, oder auch einem andern vor denselben, geschehenen anderweitigen Versprechens, die Schuld zu bezahlen, anstellen können. l. 5. §. 9. ff. de pec. constit. Siehe *Actio Constitutoria*, im I Bande, p. 401.

UTILIS ACTIO CURATIONIS CAUSA, siehe *Actio Tutelæ*, im I Bande, p. 419 u. f. desgleichen Vormundschafts-Klage, im L Bande, p. 1009 u. f.

UTILIS ACTIO de DEJECTO ET EFFUSO, siehe *Actio de dejecto & effuso*, im I Bande, p. 402.

UTILIS ACTIO EMTI, siehe *Actio emti*, im I Bande, p. 405.

UTILIS ACTIO de EO, QUOD CERTO LOCO DARI OPORTET, siehe *Actio de eo, quod certo loco*, im I Bande, p. 399.

UTILIS ACTIO in FACTUM, siehe *Actio ex Facto* oder *in Factum*, im I Bande, p. 405.

UTILIS ACTIO FAMILIÆ HERCISCUNDÆ, siehe *Actio Familiæ herciscundæ*, im I Bande, p. 407.

UTILIS ACTIO de FILIATIONE, siehe *Actio de Filiatione*, im I Bande, p. 407.

UTILIS ACTIO FINIUM REGUNDORUM, siehe *Actio finium regundorum*, im I Bande, p. 407.

UTILIS ACTIO DE INGENUITATE, oder *Liberalis*, siehe *Actio Liberalis*, im I Bande, p. 410.

UTILIS ACTIO INSTITORIA, siehe *Actio Institoria*, im I Bande, p. 408.

UTILIS ACTIO de JUREJURANDO oder *Actio in Factum ex Juramento præstito*, siehe diesen Artickel, im I Bande, p. 406.

UTILIS ACTIO quod JUSSU, siehe *Actio quod jussu*, im I Bande, p. 409.

UTILIS ACTIO ex LEGE AQUILIA, siehe *Actio Legis Aquiliæ*, im I Bande, p. 410.

UTILIS ACTIO LEGIS AQUILIÆ, siehe *Actio Legis Aquiliæ*, im I Bande p. 410.

UTILIS ACTIO LIBERALIS, siehe *Actio Liberalis*, im I Bande, p. 410.

UTILIS ACTIO de MORTUO NON INFERENDO, siehe *Actio de Mortuo non inferendo*, im I Bande, p. 412.

UTILIS ACTIO NEGATORIA, siehe *Actio negatoria ex Servitutibus Prædiorum*, im I Bande, p. 412.

UTILIS ACTIO de PAUPERIE, siehe *Actio de Pauperie*, im I Bande, p. 413. u. f.

UTILIS ACTIO de PECUNIA CONSTITUTA, siehe *Utilis Actio constitutoria.*

UTILIS ACTIO PECUNIÆ CONSTITUTÆ, siehe *Utilis Actio constitutoria.*

UTILIS ACTIO PIGNORATITIA, siehe *Actio pignoratitia*, im I Bande, p. 414.

UTILIS ACTIO PRÆSCRIPTIS VERBIS, oder *Actio in Factum*, siehe *Actio Præscriptis verbis*, im I Bande, p. 415. und *Actio ex Facto*, ebend. p. 405.

UTILIS ACTIO PUBLICIANA, siehe *Actio Publiciana*, im I Bande, p. 415.

UTILIS ACTIO QUOD JUSSU, siehe *Actio quod Jussu*, im I Bande, p. 409.

UTILIS ACTIO REI VINDICATORIA, siehe *Utilis Rei Vindicatio.*

UTILIS ACTIO in REM, siehe *Actio realis*, im I Bande, p. 416.

UTILIS ACTIO de in REM VERSO, siehe *Actio de in Rem verso*, im I Bande, p. 417. wie auch Verwendung in seinen Nutzen, im XLVIII Bande, p. 163 u. f.

UTILIS ACTIO RERUM AMOTARUM, siehe *Actio amotarum rerum*, im I Bande, p. 396 u. f.

UTI-

UTILIS ACTIO RESCISSORIA, oder *Quasi-Publiciana*, siehe *Actio rescissoria*, im I Bande, p. 417.

UTILIS ACTIO SERVIANA, oder *Actio Quasi-Serviana*, siehe *Actio Hypothecaria*, im I Bande, p. 408.

UTILIS ACTIO SERVI CORRUPTI, siehe *Actio Servi corrupti*, im I Bande, p. 417 u. f.

UTILIS ACTIO, SI QUADRUPES PAUPERIEM FECISSE DICATUR, siehe *Actio de Pauperie*, im I Bande, p. 413 u. f.

UTILIS ACTIO ex STIPULATU, siehe *Actio ex Stipulatu*, im I Bande, p. 418.

UTILIS ACTIO SUBSIDIARIA, siehe *Actio subsidiaria*, im I Bande, p. 418.

UTILIS ACTIO ex TESTAMENTO, siehe *Actio ex Testamento*, im I Bande, p. 419.

UTILIS ACTIO TUTELÆ, siehe *Actio Tutelæ*, im I Bande, p. 419 u. f. wie auch Vormundschaffts-Klage, im L Bande, p. 1009 u. ff.

UTILIS ACTIO VENDITI, siehe *Actio venditi*, im I Bande, p. 420.

UTILIS ANNUS, ein nützliches Jahr, siehe unter dem Artickel: *Annus*, im II Bande, p. 411.

UTILIS CURATIONIS CAUSA ACTIO, siehe *Actio Tutelæ*, im I Bande, p. 419 u. f. wie auch Vormundschaffts-Klage, im L Bande, p. 1009 u. ff.

UTILIS DIES, siehe Tag, (nützlicher) im XLI Bande, p. 1467. wie auch Zeit, (nützliche).

UTILIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio utilis*, im VIII Bande, p. 2321.

UTILIS MENSIS, siehe Monat, (nützlicher) im XXI Bande, p. 1029. wie auch Zeit, (nützliche).

UTILIS PASSUS, siehe *Passus utiles*, im XXVI Bande, p. 1231.

UTILIS PROMISSIO, siehe Versprechen, (ein vortheilhafftes) im XLVII Bande, p. 1946.

UTILIS RATIO, siehe *Utiles Rationes*.

UTILIS RATIO VINDICATIO, oder *Utilis Actio Rei vindicatoria*, das ist, die nützliche Vindicirung einer Sache, ist eine solche Klage, welche der Eigenthums-Herr einer ihm von Handen gekommenen Sache wider denjenigen anstellet, so dieselbe unrechtmäßiger Weise im Besitz gehabt, solche aber bereits wiederum veräussert, oder von abhanden kommen lassen, daß er solche entweder wiederum herstellen, oder Klägern allen dißfals entgehenden Nutzen ersetzen solle. Nehringe Jurist. Lex. v. *Utilis*. Siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff. desgleichen *Actio rei vindicatoria*, im I Bande, p. 420 u. f.

UTILIS STIPULATIO, siehe Stipulation, (erlaubte) im XL Bande, p. 167.

UTILIS TRANSACTIO, siehe Vergleich, (nützlicher) im XLVII Bande, p. 732.

UTILIS TUTELÆ ACTIO, siehe *Actio Tutelæ*, im I Bande, p. 419 u. f. wie auch Vormundschaffts-Klage, im L Bande, p. 1009 u. ff.

UTILIS VINDICATIO, siehe *Utilis Rei Vindicatio*.

UTILITAS, der Nutzen, oder die Nutzbarkeit, das Interesse, der Vortheil, Gewinst, u. d. g. siehe Nutzen, im XXIV Bande, p. 1725 u. f. Ueberhaupt ist derselbe nach Maßgebung der Rechte zweyerley, als ein öffentlicher und Privat-Nutzen, Lat. *Utilitas publica*, und *privata*, oder wie es in l. 1. §. 1. ff. de just. & jur. ausgedruckt wird, *publice* und *privatim utilia*. Der öffentliche, oder, wie er sonst auch in l. 51. in fin. ff. ad L. Aquil. genennet wird, der gemeine Nutzen, Lat. *Utilitas communis*, ist nichts anders, als das gemeine Beste, oder der Nutzen und Vortheil, so einer gantzen Stadt, Republick, oder dem gemeinen Wesen zuwächset. Siehe Oeffentlicher Nutzen, im XXV Bande, p. 561. desgleichen Republick, im XXXI Bande, p. 656 u ff. Der Privat-Nutzen, oder der eigene Nutzen hingegen ist, welchen ein jedweder vor sich, oder eine und die andere Privat-Person insonderheit geniesset. Siehe Privat-Person, im XXIX Bande, p. 583. desgleichen Privat-Leben, ebend. p. 580. und Privat-Oeconomie, ebend. p. 580 u. ff.

UTILITAS, also nennet Vitruvius die Bequemlichkeit des Gebäudes, wovon im III Bande, p. 1292. gehandelt worden.

UTILITAS COMMUNIS, siehe *Utilitas*.

UTILITAS EVIDENS, ein augenscheinlicher Nutzen, oder der gar leicht zu erweisen stehet, siehe Nutzen, im XXIV Bande, p. 1725 u. f.

UTILITAS PAR, ein gleichmäßiger oder gemeiner Nutzen, daran einem so viel, als dem andern, gelegen ist; daher denn auch in Ansehung solcher Personen ein gleiches oder einerley Recht entstehet, l. 5. §. constituitur, ff. ut in poss. legat. l. 2. §. procuratorem, ff. pro emt. l. fin. ff. de cloac. l. 12. ff. de leg. Brissonius, Pratejus, Calvinus.

UTILITAS PRIVATA, siehe *Utilitas*.

UTILITAS PUBLICA, siehe *Utilitas*, und Oeffentlicher Nutzen, im XXV Bande, p. 561.

UTILITATE COMMENDARI, (EX) wird in denen Rechten von Gesetzen und Obrigkeitlichen Verordnungen gesagt, welche wegen des besondern Nutzens und Vortheils, den sie schaffen, oder in dessen Absicht sie errichtet worden, um so viel eher anzunehmen und zu befolgen sind, l. 1. ff. de negot. gest. l. 1. ff. de restit. in integr. l. 1. ff. de exercit. act. l. 1. ff. nautæ caup. Calvinus, v. *Utilia*.

UTILITATEM CIVITATIS, (VERSIO IN) die Verwendung in den Nutzen einer Stadt, siehe Verwendung in seinen Nutzen, im XLVIII Bande, p. 163 u. ff.

UTILITATEM NOSTRAM, (IN) zu unserm Nutzen angewendet, oder in unsern Nutzen verwendet,

wendet, siehe Verwendung in seinen Nutzen, im XLVIII Bande, p. 163 u. ff.

UTILITATEM PUBLICAM, VEL PER MENDACIUM FUERIT ALIQUID POSTULATUM, VEL IMPETRATUM, (SI CONTRA JUS VEL) siehe *Si contra Jus* &c. im XXXVII Bande, p. 941.

UTILITATE PUBLICA RECEPTUM, wird besonders in l. 8. ff. depos. von Rechten und andern Dingen gesagt, welche des gemeinen Nutzens wegen angenommen sind, oder geduldet werden. Calvinus v. *Utilia.*

UTILITATE SUADENTE RECEPTUM, wird in denen Rechten von Dingen gesagt, welche wegen eines besondern Nutzens oder Vortheils angenommen oder zugelassen sind, l. 1 §. sunt qui putent. ff ne quid in flum. publ. und l. 44. §. eum qui, ff. de usucap. Calvinus v. *Utilia.*

UTILITATIS COMMUNIS VINCULUM. siehe *Vinculum utilitatis communis*, im XLVIII Bande, p. 1559.

UTILITATIS NULLIUS, ohne Nutzen, unnütze, oder was keinen Nutzen hat, siehe Nichtig, im XXIV Bande, p. 495.

UTILITATIS PUBLICÆ CAUSA PROPOSITUM, wird in l. 1. §. 1. ff. de loc. publ. fruend. von Gesetzen und Obrigkeitlichen Verordnungen gesagt, welche des gemeinen Nutzens wegen gemacht worden. Calvinus v. *Utilia.*

UTILITATIS VINCULUM, siehe *Vinculum utilitatis communis*, im XLVIII Bande, p. 1559.

UTILITER, nützlich, siehe *Utilis*, und Nutzbar, im XXIV Bande, p. 1724.

UTILITER, wird besonders in Juristischem Verstande auch von solchen Sachen gesagt, welche nicht aus der klaren Verordnung derer Rechte, oder denen ausdrücklichen Worten der Gesetze, sondern aus deren vernünfftiger Erklärung und Auslegung hergeleitet werden. Nehrings Jurist. Lex. v. *Utilis.*

UTILITER ACCEPTIren, siehe *Utilia accepti*ren.

UTILI TUTELÆ ACTIONE, (DE) siehe *Tutelæ & utili actione*, (*de contraria*) im XLV Bande, p. 2064.

UTILIUS EST, siehe *Utile est.*

UT ILLUSTRES IN PECUNIARIIS OMNI MODO PER PROCURATORES CAUSAS AGANT, &c. siehe *Ut ab illustribus, & qui super eam dignitatem sunt*, &c.

Utilo, oder Udilo, Odilon I, Hertzog von Bayern, folgte seinem Vater Theodon, und führte eine Zeitlang Krieg in Italien, starb aber 565, zehen Jahr hernach, als die Gothen durch Marses, einen Verschnittenen, aus Italien vertrieben worden. Andreä Presbyteri Chron. Bavar. Avent. Annal. Boj. Adlzreiter Annal. Boj. Brunner Annal. Boj.

Utilo, Otilo, Odilo, Odillo, Odilue, oder Ogdilo II, Hertzog in Bayern, im 8 Jahrhunderte, folgete Hugiberten, im Jahr 739. in der Regierung nach, vereinigte sich im Jahr 741. mit Carl Martellus wider die Saracenen, welche damahls der gantzen Christenheit schrecklich waren. Er legete auch in der mit ihnen gehaltenen Schlacht grosse Proben seiner Tapfferkeit ab. In eben demselben Jahre vermählete er sich mit Hiltrud oder Chiltrud, einer Fränckischen Prinzeßin und Tochter des besagten Carl Martellus, welche, wie einige wollen, nach ihres Vaters Tode, wider den Willen ihrer Brüder Carolomannus und Pipinus, auf Anstifften ihrer Stiefmutter der Sunehild, einer Bayerischen Prinzeßin, nach Bayern zu besagtem Odilo geflohen, oder nach andern von diesem entführet, und zur Gemahlin genommen war. Hierauf suchte er sich von der Ober-Herrschafft der Francken loßzureissen, zu welchem Ende er nicht allein den Königlichen Titel annahm, sondern auch alle Mittel vorkehrete, die ihm wider die Francken zu Hülffe kommen konnten. Insonderheit stund er mit Theodebald, Hertzogen von Schwaben, und den Sclaven seinen Nachbarn von der andern Seite, wie auch mit den Sachsen, und selbst mit dem Hertzoge von Aquitanien in genauem Bündnisse. Mit diesem letzterem insonderheit war verglichen, daß wenn einer von ihnen angegriffen würde, der andere ihm Lufft machen, und von seiner Seite ins Fränckische Gebiete einfallen solte. Aber die beyden Söhne des mehrgedachten Carl Martellus, Carolomannus und Pipinus, giengen im Jahr 749. mit einer Armee nach Bayern, und kamen ohne Widerstand bis an den Lech, auf welchem Fluß Utilo am meisten trauete. Er hatte alle Brücken abbrechen, alle Fahrzeuge wegnehmen, und die Ufer an seiner Seite mit spitzigen Pfählen verwahren lassen. Die Armeen lagen 15. Tage gegen einander, als die Francken endlich einen Furth in dem Flusse entdeckten, und weil sie den Bayern unvermuthet über den Hals kamen desto leichter den Sieg erhielten. Utilo zog sich nach verlohrnem Treffen über den Inn zurück, und weil die Francken beynahe zwey Monate in Bayern blieben: so nöthigten sie dadurch den Hertzog, die Hoheit des Fränckischen Reichs nach wie vor zu erkennen, da denn im Jahr 744 der Friede erfolgete. Unter ihm richtete auch der Heilige Bonifacius die Kirche von Bayern ein, und vertheilete sie in die 4 Bißthümer Saltzburg, Passau, Regenspurg und Freysingen. Endlich starb er im Jahr 748, oder nach andern 761. und hinterließ einen unmündigen Sohn Thaßilo III. Andr. Presbyt. Chron. Bavar. Aventin. Annal. Boj. Andr. Brunner Annal. Boj. *Continuator Fredegar.* c. 3. und 112. *Annal. Metenſ.* ad ann. 743. und 748. *Annal. Fuldenſ.* ad ann. 744. Willibald Vit. S. Bonif. c. 3. Pagius ad ann. 739. n. 1 u. ff. Hübners Polit. Histor. V Band, p. 276 u. f.

Utilsbach, ein Ort, siehe Utilesbach.

UT IMMOBILIA ANTENUPTIALIS DONATIONIS, siehe *Ut Res immobiles donationis ante nuptias &c.*

UT

UT IMPERATORIS NOMEN IN INSTRUMENTIS ET ACTIS PUBLICIS PRÆPONATUR, ET UT TEMPORA, QUÆ LATINIS DESIGNANTUR LITERIS, MANIFESTIUS SCRIBANTUR, oder, wie andere lesen, *Ut præponatur nomen Imperatoris Documentis, & ut Latinis literis apertius tempora inscribantur*, ist die Aufschrifft der XLVII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß in denen öffentlichen Instrumenten oder Urkunden der Kayserliche Titul vorangesetzet, und die Zeiten, welche mit Lateinischen Buchstaben geschrieben werden, deutlicher ausgedruckt werden sollen.

UTINA, Stadt, siehe Udine, im XLVI Bande, p. 881.

UT IN FLUMINE PUBLICO NAVIGARE LICEAT, ist die Aufschrifft des 14 Titels aus dem XLIII Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, daß auf einem öffentlichen Flusse oder Strohme einem jeden vergönnt seyn solle zu schiffen.

Utina, (Valentin Nicodemus) Diaconus zu Gersbach, im Amte Heringen gelegen, in das Hochgräfliche Consistorium zu Stollberg am Hartz gehörig, gebürtig von Rudelstadt, wurde 1713 zu diesem Diaconat vociret, und ist zugleich Rector der dasigen Stadt-Schule. Iccanders Geistl. Minister. vom Jahr 1723. p. 377

UT INGRATITUDO VASALLI PROBETUR TESTIBUS QUINQUE, ist die Aufschrifft des 4 Capitels aus dem V Buche der Longobardischen Lehn-Rechte, und enthält eine Verordnung, daß eines Vasallen Undanckbarkeit gegen seinen Lehns-Herrn durch fünff Zeugen erwiesen werden solle.

Utinis, (Almonius) unter diesen Nahmen, ist folgende Vertheidigungs-Schrifft vor Leibnitzen und Wolffen, die vermuthlich den Herrn Johann Christoph Harenberg zum Verfasser hat, unter nachstehenden Titul im Jahr 1725 ans Licht getreten: Demonstratio theologico philosophica, quod idea electi mundi optimi a Deo, salva ejus sapientia & libertate, removeri nequeat. Man findet solche in der *Biblioth. Bremens. Historico-Philologico-Theologica.* Class. VIII Fasc. I. p. 47. bis 79. Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie II Th. p. 537 u. f. Ebend. Historie der Leibnizischen Philosophie II Th. p. 417.

UT IN MAGISTRATUUM INITIO JURETUR, ist die Aufschrifft der XCVII Novelle des Kayserß Leo, und enthält eine Verordnung, daß die obrigkeitlichen Personen bey Antretung ihres Amtes schwören sollen.

UT IN MONACHORUM NUMERUM DECENNIS PUER ASSUMATUR, ist die Aufschrifft der VI Novelle des Kayserß Leo, und enthält eine Verordnung, daß auch ein zehnjähriger Knabe ein Münch werden möge.

Utino, (Leonhart von) ein Dominicaner Mönch von Udine, in dem 15 Jahrhunderte. Er war ein vortrefflicher Prediger. Wie denn auch seine Predigten auf die Heiligen eines von den ersten Wercken seyn sollen, die aus der Presse gekommen; Denn sie sind 1446 oder wie andere wollen zu Venedig 1473 gedruckt worden; Seine andern Wercke sind vor dem Ende des 15 Jahrhunderts gedruckt, darunter folgende sind:

1. Tract. de locis communibus. Ulm, 1478.
2. Fasten- und Sonntags-Predigten, Lion, 1495.

Es soll derjenige gewesen seyn, der die Erzehlung mangelhafft gefunden, welche die Frauen im Beichtstuhle thun, wie solches Jacob Olivier, ein Licentiat beyder Rechte, versichert, und mit ihm Bayle im Critischen Wörter-Buch IV Band. Olearius Biblioth. vet. & nov. p. 467. 859. Bayle l. c.

Utino, (Thomas de) ein Dominicaner von Udine, daher er auch seinen Zunahmen hat, war 1410 Prior zu Bologna. In der Kayserl. Bibliotheck zu Wien lieget von ihm testimonium Jo. de Jessenitz datum de decreto a theologis edito, ut ad rogum damnarentur libri Jo. Wikleffi. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 822.

Utino, (Thomas de) ein Dominicaner von Udine, daher er auch seinen Zunahmen hat, und woselbst er in dem Orden getreten, war Doctor der Theologie und profitirte solche viele Jahre. Er florirte 1483 und schrieb Summam de casibus conscientiæ s. de dubiis per totam quadragesimam. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 865.

UT IN POSSESSIONE LEGATORUM VEL FIDEICOMMISSORUM SERVANDORUM CAUSA ESSE LICEAT, siehe *Possessione Legatorum vel Fideicommissorum* &c. im XXVIII Bande, p. 1763.

UT IN POSSESSIONEM LEGATORUM, VEL FIDEICOMMISSORUM SERVANDORUM CAUSA MITTATUR, ET QUANDO SATISDARI DEBEAT, ist die Aufschrifft des 53 Titels aus dem VI Buche des Codicis, und enthält eine Verordnung, daß ein vermeyntlicher Erbe oder auch ein anderer in den Besitz der streitigen Vermächtnisse oder Stamm-Güter bis zum Austrag der Sache, damit dieselben indessen nicht verwüstet werden, eingewiesen, und wenn deshalber Vorstand gemacht werden solle.

UT IN PRIVATIS DOMIBUS SACRA MYSTERIA NON FIANT, ist die Aufschrifft der LVIII Novelle, und wird darinne verordnet, daß in Privat-Häusern nicht die Geheimnisse der Religion, oder solche Handlungen, welche eigentlich zum öffentlichen Gottes-Dienste gehören, unternommen werden sollen.

UT INSTRUCTA EST CUM OMNI JURE SUO, siehe Wie es steht und liegt.

UT INSTRUCTUS EST FUNDUS, siehe Wie es steht und liegt.

UT INTRA CERTUM TEMPUS CRIMINALIS QUÆSTIO TERMINETUR, ist die Aufschrifft des 44 Tituls aus dem IX Buche des Codicis, und enthält eine Verordnung, daß die peinlichen Processe innerhalb einer gewissen Zeit zu Ende gebracht werden sollen.

UTINUM, Stadt, siehe Udine, im XLVI Bande, p. 881. u. f.

UTI OECONOMICE, siehe Pfleglich brauchen, im XXVII Bande, p. 1592.

UTI OPTIMUS MAXIMUSQUE EST, wie diese Worte zu verstehen, siehe bey dem Artickel: *Optimum maximumque tradere*, im XXV Bande, p. 1705.

UTI POSSEDI, siehe Wie es von mir besessen worden.

UTI POSSIDETIS, (INTERDICTUM) siehe *Interdictum uti possidetis*, im XIV Bande, p. 775.

UTI POSSIDETIS (INTERDICTUM UTILE) siehe *Interdictum utile uti possidetis*, im XIV Bande, p. 775.

UTI ROGAS, oder, wie es auch nur mit denen beyden Buchstaben: U. R. angezeiget wurde, welche bey denen alten Römern diejenigen, die bey Errichtung neuer Gesetze von denen Obrigkeitlichen Personen, denen solche Macht zustand, ersuchet worden, ihre Meynung darüber zu eröffnen, bey Einsammlung der Stimmen, auf das von sich zu gebende Täffelein verzeichneten, und wodurch sie nichts anders anzeigen wolten, als daß sie dieserhalben mit dem Referenten vollkommener Meynung wären, und seinen geschehenen Antrag billigten. Cicero ad Atticum Lib. I. Epist. 14. Zur Erläuterung dieser Sache kan man hierbey die Artickel: *Rogatio*, im XXXII Bande, p. 493. Römische Gesetze, ebend. p. 382. u. ff. und *Senatusconsultum*, im XXXVI Bande, p. 1835. u. ff. nachlesen.

UTIS, *Vitis*, *Utens*, *Montone*, ein Fluß, siehe Montone, im XXI Bande, p. 1408.

UTIS, Gr. Οὖτις, war der verstellte Nahme, den sich Ulysses bey dem Polyphemo gab, welcher Lateinisch so viel als Nemo, Deutsch Niemand, heisset.

Utisburg, Dorf, siehe Utschburg.

Utison, ein Ort, siehe Utze.

UT ITA DICAM, oder *Ut sic dixerim.*

UT JUDÆI SECUNDUM CHRISTIANISMI RITUS VIVANT, ist die Aufschrifft der CXLVI Justinianischen, wie auch der LV Novelle des Kayfers Leo, und enthält eine Verordnung, daß die Juden nach den Christlichen Gebräuchen leben sollen.

UT JUDEX COMPLEAT, QUOD DECESSORI MANDATUM EST, ist die Aufschrifft des 6 Capitels aus der CXXXIV Novelle, und wird darinnen verordnet, daß ein Richter dasjenige, was seinem Vorfahren anbefohlen gewesen, vollends ausrichten und zu Ende bringen solle.

UT JUDEX SUPPLEAT, QUÆ DESUNT ADVOCATIS PARTIUM, ist die Aufschrifft des 11 Tituls aus dem II Buche des Codicis, und enthält eine Verordnung, daß ein Richter von Amts wegen dasjenige ergäntzen und ersetzen solle, was die Advocaten derer Partheyen versehen oder vergessen haben.

UT JUDICES DIFFERENTES AUDIRE INTERPELLANTIUM ALLEGATIONES, siehe *Ut differentes Judices* &c.

UT JUDICES NON EXPECTENT SACRAS JUSSIONES, SED QUÆ VIDENTUR EIS, DECERNANT, ist die Aufschrifft der CXXV Novelle, und wird darinne verordnet, daß die Richter in denen an sie gelangten Sachen nicht erst die Kayserlichen Befehle abwarten, sondern, nach ihrem eigenen Verstande und besten Ermessen erkennen und aussprechen sollen.

UT JUDICES SINE QUOQUAM SUFFRAGIO FIANT, oder, wie andere lesen, *Ut Judices sine quoquo suffragio fiant*, ist die Aufschrifft der VIII Novelle, und wird darinne anbefohlen, daß die Richter nicht gewählet werden sollen.

UT JUDICI SUSPECTO ADJUNGATUR EPISCOPUS, siehe *Ut Præsid.*, &c.

UT JURENT LITIGANTES IN EXORDIO LITIS, siehe *Ut Litigantes* &c.

UT JURIS EST, siehe Wie Recht.

UT JUSSIONES DIVINÆ SUBSCRIPTIONEM HABEANT QUÆSTORIS, siehe *Ut divinæ Jussiones*, &c.

UTIZENSE CASTRUM, eine Bischöffliche Stadt in Franckreich, siehe Usez.

Utka, ein Rußisches Schloß und Grentz-Festung im Königreiche Siberien, am Fluß Suzawaia, gegen die Tartarn Usimzi und Baskrzi.

Utleben, oder Uthleben, ein Dorf in Thüringen, in dem Fürstl. Schwartzburgischen Amte Heringen, eine Stunde von der Stadt Heringen gelegen, und in das Amt Heringen gehörig. Es stehet sonst unter dem Hochgräflichen Consistorio zu Stollberg am Hartz, in Ecclesiasticis. Wabsts Churfürstenth. Sachsen p. 53. u. Beyl. Treibers Schwartzburg p. 155. Iccanders Geistl. Minister. in Sachsen p. 378. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

UT LEGATORUM SEU FIDEICOMMISSORUM SERVANDORUM CAUSA CAVEATUR, ist die Aufschrifft des 3 Tituls aus dem XXXVI Buche der Pandecten, und enthält eine Verordnung, daß, wenn jemand in den Besitz eines Vermächtnisses oder Fideicommisses eingewiesen wird, derselbe Vorstand bestellen solle, solche nicht zu verwüsten.

UT LIBERTI DE CÆTERO AUREO NON INDIGEANT ANNULO: ET UT PRISTINIS RESTITUANTUR NATALIBUS: ET DE CELEBRATIONE DOTALIUM INSTRUMENTORUM IN LIBERTIS MULIERIBUS FACTA, ET HOC IPSO ETIAM NUPTIAS LEGITIMAS FIERI, ET FILIOS SUOS: SI NUPER ETIAM ANCILLA FUERIT, ET IPSAM LIBERAM ESSE CELEBRATIONE DOTIS, ET NUPTIAS LEGITIMAS, ET QUI EX EA PROCESSERINT, FILIOS SUOS, ist die Aufschrifft der LXXVIII. Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die Freygelassenen weiter nicht eines goldenen Ringes bedürffen, und daß dieselben in ihre natürliche Freyheit gestellet werden sollen, so gut, als ob sie gleich gantz frey gebohren wären; und daß, wenn jemand mit einer freygelassenen Weibs-Person eine Ehestifftung errichtet, eben dadurch so wohl die Ehe rechtmäßig und gültig, als auch die daraus gebohrnen Kinder seiner väterlichen Gewalt unterwürfig werden, und solches auch auf den Fall Statt haben solle, wenn die Weibs-Person gleich zuvor eine Leibeigene gewesen, wie sie denn auch eben durch die Errichtung der Ehestifftung oder die Bestimmung eines ordentlichen Heurats-Gutes frey werden soll.

UT LICEAT HEBRÆIS SECUNDUM TRADITAM LEGEM SACRAS SCRIPTURAS QUACUNQUE LINGUA LEGERE, oder, wie andere lesen, *Ut liceat Hebræis secundum traditam legem sacras scripturas Latine, vel Græce, vel alia lingua legere, & ut de locis suis expellantur non credentes judicium, vel resurrectionem, aut dicentes angelos subsistere creaturam Dei*, ist die Aufschrifft der CXLVI Novelle, und enthält eine Verordnung, daß denen Hebräern oder Juden zwar vergönnt seyn solle, die Heilige Schrifft nach ihren Traditionen auch in der Lateinischen oder Griechischen, oder einer jedweden andern Sprache zu lesen; daß aber doch diejenigen unter ihnen, welche kein jüngstes Gericht, oder keine Auferstehung, noch auch, daß die Engel als GOttes Geschöpffe bestehen, gläuben, aus denen Oertern, allwo sie zeither geduldet worden, vertrieben werden sollen.

UT LICEAT MATRI ET AVIÆ, ET ALIIS PARENTIBUS, POST LEGITIMAM PARTEM LIBERIS DERELICTAM, QUOMODO VOLUERINT RESIDUAM FACULTATEM SUAM DISPONERE, ET ALIA CAPITULA PLURA, ist die Aufschrifft der CXVII. Novelle, und wird darinne verordnet, daß einer Mutter und Groß-Mutter, und andern Eltern frey stehen solle, nachdem sie ihren Kindern das Pflichttheil ausgesetzt, mit ihren übrigen Vermögen, so wie es ihnen beliebt, zu schalten und zu walten.

Utlingsberg, ein ehemahliges Schloß des Grafen Urichs von Regensberg, welches der Kayser Rudolph mit einer sonderbahren List einnahm. Er wuste nehmlich, daß der Graf immer mit weissen Pferden und weissen Hunden zu reiten pflegte; deswegen legte sich Rudolph in aller Stille dergleichen zu, und als er Kundschafft kriegte, daß der Graf ausgeritten war, so kam er mit seinen Schimmeln vor das Schloß, und ward durch Irrthum ohne Wiedersprechen eingelassen. Hübners Polit. Histor. V Th. p. 68.

UT LITE PENDENTE NIHIL INNOVETUR, ist die Aufschrifft des 16 Tituls aus dem II Buche der Decretalen, und des 8 Tituls aus dem II Buche in 6to, wie auch des 5 Tituls aus dem II Buche derer Clementinorum, und wird darinne verordnet, daß während des Processes nichts neuerliches vorgenommen werden soll

UT LITE PENDENTE, VEL POST PROVOCATIONEM, AUT DEFINITIVAM SENTENTIAM, NULLI LICEAT IMPERATORI SUPPLICARE, siehe *Supplicare (Ut Lite pendente, vel post provocationem &c. nulli liceat Imperatori*, im XLI. Bande, p. 364.

UT LITIGANTES JURENT IN EXORDIO LITIS, QUIA NEQUE PROMISERUNT DARE JUDICIBUS, NEQUE DABUNT: ET DE SPORTULIS, ET UT QUÆ JUBENTUR, REFERENDARII COMPLEANT, ET NON MISCEANT SEMETIPSOS CAUSÆ, ET PER SE EXEQUANTUR, ist die Aufschrifft der CXXIV Novelle, und wird darinne verordnet, daß die streitenden Partheyen zu Anfange des Processes schwören sollen, wie sie denen Richtern weder etwas zu geben versprochen, noch auch geben wollen; wie auch wegen derer Sportuln, desgleichen das die Referendarien, was sie geheissen werden, ergäntzen und ausrichten, und sich nicht selbst in den Streit mischen und also die Sache durch sich oder in ihrem Nahmen auszumachen suchen sollen.

Utlucken, siehe **Lucken**, im XVIII Bande, p. 740.

UT MAGISTRATIBUS URBIS LICEAT NEGOTIARI, ÆDIFICARE, MUNERAQUE ACCIPERE, ist die Aufschrifft der LXXXIV Novelle, des Kaysers Leo, und wird verordnet, daß denen Stadt-Obrigkeiten vergönnet seyn soll, Handlung zu treiben, zu bauen, und Geschencke zu nehmen.

UT MAGISTRATUS A DEPOSITA ADMINISTRATIONE QUINQUAGINTA DIES COMMORENTUR IN SUIS PROVINCIIS, SIVE MILITAREM, SIVE CIVILEM FUNCTIONEM GESSERINT, oder, wie andere lesen, *De Administratoribus*, ist die Aufschrifft der XCV Novelle, und enthält eine Verordnung, daß alle Obrigkeiten und Befehlshaber, nach niedergelegter Regierung, noch 50 Tage lang in ihren Provintzen verweilen sollen, sie mögen gleich eine Kriegs- oder Bürgerliche Bedienung verwaltet haben.

UT MATRES ETIAM TUTELÆ RATIONIBUS OBNOXIÆ SINT, siehe *Tutelæ rationibus etiam matres obnoxiæ sint (Ut)*, im XLV Bande, p. 2066.

UT MONACHI ET CLERICI TUTORES ESSE POSSINT, siehe *Tutores esse possint (Ut Monachi & Clerici)* im XLV Bande, p. 2097.

UT MONACHI IN UNO CONCLAVI HABITENT, ist die Aufschrifft der CXXIII Novelle, und ist darinne versehen, daß die Münche in einem Gemache beysammen wohnen sollen.

UT MONACHI PER PROCURATOREM SE DEFENDANT, ET DE QUANTITATE SPORTULARUM, ist die Aufschrifft des 27. Capitels aus der CXXIII. Novelle, und wird darinne verordnet, daß die Münche ihre Sache durch einen Anwald mögen ausführen lassen, und von der Grösse der Sportuln.

UT

UT MONACHUS DE ACQUISITIS TESTARI POSSIT, ist die Aufschrifft der IV und V Novelle, des Kayſers Leo, und wird darinne verordnet, daß ein Münch von denen vor ſich erlangten Gütern teſtiren möge.

UT MULIERES SECUNDO NON NUBENTES &c. ſiehe *Ut Fratrum Filii ſuccedant* &c.

UT MULIER, QUÆ AD SECUNDAS NON TRANSIT NUPTIAS, &c. ſiehe *Ut Mulier, quæ matrimonium non iterat*, &c.

UT MULIER, QUÆ MATRIMONIUM NON ITERAT, UNIUS LIBERORUM PORTIONEM PROPRIETATIS JURE CAPIAT, SIMILITER ET PATER, oder, wie andere leſen, *Ut Mulier, quæ ad ſecundas non tranſit nuptias, tantum habeat, quantum unus filiorum*, iſt die Aufſchrifft des 3 Capitels aus der CXXVII Novelle, wie auch der XXII Novelle des Kayſers Leo, und enthält eine Verordnung, daß ſo wohl eine Weibs- als Manns-Perſon, welche nicht zur andern Ehe ſchreitet, aus ihres verſtorbenen Ehegatten Verlaſſenſchafft ſo viel, als ein Kindes Theil austrägt, eigenthümlich erhalten ſolle.

UT NE MARITUS, QUEMADMODUM UXOR, ILLA PRAEMORIENTE, PRAETER DONATIONEM PROPTER NUPTIAS, QUICQUAM CAPIAT, iſt die Aufſchrifft der XX. Novelle des Kayſers Leo, und wird darinne verordnet, daß ein Ehemann, gleichwie ein Eheweib, wenn ſolche vor ihm mit Tode abgehet, auſſer dem Gegen-Vermächtniſſe, von ihrer Verlaſſenſchafft nichts erhalten ſolle.

UT NEMINI LICEAT IN EMTIONE SPECIERUM SE EXCUSARE ET DE MUNERE SITONIAE, iſt die Aufſchrifft des 27 Tituls aus dem X Buche des Codicis, und enthält eine Verordnung, daß niemanden vergönnet ſeyn ſolle, ſich bey Ein- oder Aufkauffung des Getreides zu entſchuldigen, wie auch von dem ſo genannten Munere Sitoniæ, davon unter dem Worte: *Sitonia* im XXXVII Bande, p. 1845. ein mehrers nachzuſehen.

UT NEMINI LICEAT SINE JUDICIS AUCTORITATE SIGNA REBUS IMPONERE ALIENIS, ſiehe *Signa rebus imponere alienis*, im XXXVII Bande, p. 1210.

UT NEMO AD SUUM PATROCINIUM SUSCIPIAT RUSTICOS, VEL VICOS EORUM, ſiehe *Vicos eorum* (*Ut nemo ad ſuum patrocinium ſuſcipiat ruſticos, vel*) im XLVIII Bande, p. 887.

UT NEMO INVITUS AGERE VEL ACCUSARE COGATUR, iſt die Aufſchrifft des 7 Tituls aus dem III Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß niemand wieder ſeinen Willen gezwungen werden ſolle, wider einen andern, es ſey gleich bürgerlich, oder peinlich, zu klagen.

UT NEMO PRIVATUS TITULOS PRÆDIIS SUIS VEL ALIIS IMPONAT, VEL REGALIA VELA SUSPENDAT, ſiehe *Prædiis ſuis vel alienis* &c. im XXIX. Bande, p. 40.

UT NEQUE MILES, NEQUE FOEDERATUS OBSERVETUR DOMUI PRIVATÆ, AUT POSSESSIONI ALICUJUS, iſt die Aufſchrifft der CXVI Novelle, und enthält eine Verordnung, daß kein Soldate, noch Bunds-Genoſſe in einem Privat-Hauſe, oder in irgend einem Privat-Gute, an- und aufgenommen oder verwieſchet werden ſolle.

UT NON ALITER CREDATUR INSTRUMENTO DE ALTERO INSTRUMENTO FACIENTI MENTIONEM, QUAM SI ID IPSUM PROFERTUR, iſt die Aufſchrifft des 3 Capitels aus der CXIX Novelle, und wird darinne verordnet, daß einem Inſtrumente, welches ſich auf ein anderes beziehet, anders nicht, als wenn dieſes zugleich mit vorgebracht wird, geglaubet werden ſolle.

UT NON FIANT PIGNORATIONES PRO ALIIS PERSONIS, ſiehe *Pignorationes pro aliis perſonis* (*Ut non fiant*) im XXVIII Bande, p. 155. u. f.

UT NON LIBERENTUR CURIALI FORTUNA JUDÆI, NEC SAMARITANI, AUT HÆRETICI, OCCASIONE EORUM RELIGIONIS, SED CURIALIBUS QUIDEM FUNCTIONIBUS SUBJACEANT, PRIVILEGIIS VERO CURIALIUM NON FRUANTUR; POSSE VERO EOS CONTRA ORTHODOXOS, QUOD SUBJACEANT CURIALI FORTUNÆ, TESTIMONIUM PERHIBERE UT QUI ET PRO ORTHODOXA POLITIA RECTE TESTIMONIUM PERHIBEANT, iſt die Aufſchrifft der XLV Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die Juden und Samaritaner, und überhaupt alle Ketzer, wegen ihrer Religion, das Amt derer Curialium, oder derer bey den Rath-Häuſern nöthigen Bedienten anzunehmen zwar nicht befreyet, jedoch aber derer ſonſt dieſen letztern zuſtehenden Privilegien nicht theilhafftig, im übrigen gleichwohl eben deswegen ſo wohl vor, als wieder die Rechtgläubigen zu zeugen fähig ſeyn ſollen.

UT NON LICEAT CONSENSU MATRIMONIUM DISSOLVERE, iſt die Aufſchrifft der II Novelle des Kayſers Juſtini, und enthält eine Verordnung, daß denen Eheleuten nicht vergönnet ſeyn ſolle, ſich nach ihrem eigenem Gefallen wiederum von einander zu ſcheiden.

UT NON LICEAT CONSENSU MATRIMONIUM DISSOLVERE, NISI EX CAUSA PROBABILI, iſt die Aufſchrifft des 10 Capitels aus der CXVII Novelle, und wird darinne verordnet, daß die Eheleute nicht die Freyheit haben, ſich nach ihrem eigenen Gefallen, auſſer einer wahrſcheinlichen Urſache von einander zu trennen, und ihre Ehe wieder aufzuheben.

UT NON LUXURIENTUR HOMINES CONTRA NATURAM, ſiehe *Ut, qui contra naturam luxurientur*, &c.

UT NOVÆ CONSTITUTIONES POST ALIOS DUOS MENSES, QUAM INSINUATÆ FUERINT, OBTINEANT: ITEM PARCIT HIS, QUI SUBTILITATEM CONSTITUTIONUM

NUM IN TESTAMENTIS NON OBSERVANT, RELINQUENDO QUADRANTEM, ET HÆREDIS NOMEN AUT NON INSCRIBENDO AUT NON NUNCUPANDO; oder, wie andere lesen: *Ut factæ novæ Constitutiones post insinuationes earum post duos menses valeant: Parcit autem non custodientibus subtilitatem constitutionum, super testamentis in relinquendo quadrante, aut non subscribendo nomen hæredis, aut non dicendo*, ist die Aufschrifft der LXVI Novelle, und wird darinne verordnet, daß die neuen Constitutionen nach Verlauff zweyer Monate von der Zeit an, da sie ordentlich kund gemachet worden, gültig seyn und die Krafft eines Gesetzes haben sollen. Jedoch wird derjenigen geschonet, welche die Subtilität der Gesetze in ihren Testamenten nicht so genau beobachten, da sie zwar jemanden den vierten Theil ihres Vermögens erblich hinterlassen, jedoch weder den Nahmen des Erben in oder unter das Testament schreiben, noch auch denselben mündlich benennen.

UT NULLAM DE CETERO LICENTIAM DUX ALIQUIS, AUT COHIBENDIS VIOLENTIIS PRÆPOSITUS HABEAT AD UTRAMQUE PHRYGIAM ACCEDENDI, AUT QUOSDAM SIBI CONJUNCTOS EO DIRIGENDI, UT ALIQUOS COMPREHENDANT; SED NEQUE EARUM PROVINCIARUM INCOLÆ AD EOS, QUI TALES MAGISTRATUS IN LYCAONIA ET ITEM LYDIA GERUNT, DECURRANT, APUDQUE IPSOS CONTRA ALIQUOS QUERELAM INSTITUANT, QUUM CIVILES MAGISTRATUS ABUNDE SUFFICIANT AD HUJUSMODI EMERGENTES CASUS PERSEQUENDOS, ist die Aufschrifft der CXLV Novelle, und ist darinne versehen, daß kein General, oder anderer Befehlshaber, welcher sonderlich zu Abwendung und Bestraffung aller Gewaltthätigkeiten gesetzet ist, die Freyheit haben solle, in die beyden Phrygien weder in Person zu kommen, noch auch einige seiner Zugeordneten dahin abzuschicken, um jemanden handfeste zu machen; dagegen aber solten auch die Einwohner dieser Provintzen diejenigen, welche in Lycaonien und Lydien eben solche obrigkeitliche Aemter verwalten, nicht anlauffen, noch auch bey denenselben wider jemanden Beschwerde führen, indem die bürgerlichen Obrigkeiten schon mit gnugsamer Gewalt versehen sind, dergleichen sich eräugnende Fälle zu ahnden und zu bestraffen.

UT NULLI JUDICIUM LICEAT HABERE LOCI SERVATOREM, NISI CERTIS EX CAUSIS DIVINA CONCESSERIT JUSSIO, ist die Aufschrifft der CXXXIV Novelle, und wird darinne verordnet, daß keinem Richter vergönnt seyn solte, einen Statthalter oder Nachgesetzten zu haben, wenn ihm nicht dergleichen Freyheit durch einen ausdrücklichen Käyserlichen Befehl zugestanden worden.

UT NULLUS EX VICANEIS PRO ALIENIS VICANEORUM DEBITIS TENEATUR, siehe *Vicaneis pro alienis Vicaneorum debitis teneatur* (*Ut nullus ex*) im XLVIII Bande, p. 806.

desgleichen *Repressaliæ non licitæ*, im XXXI Bande, p. 650.

UT NULLUS FABRICET ORATORII DOMOS PRÆTER VOLUNTATEM EPISCOPI, ET UT DEPUTET PRIUS, QUÆ CIRCA DILIGENTIAM ET STATUM FABRICATI ORATORII SUFFICIANT; ET UT EPISCOPI NON DESINT SUIS ECCLESIIS, ET DE ALIENATIONE ECCLESIASTICARUM RERUM IMMOBILIUM, ist die Aufschrifft der LXVII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß niemand ohne Genehmhaltung des Bischoffs ein Bet-Haus, und ehe er nicht zuvor ein hinlängliches zu dessen Abwartung und Unterhaltung ausgesetzet hat, erbauen, desgleichen daß sich die Bischöffe von ihren Kirchen nicht entfernen, und wie es endlich mit Veräusserung der unbeweglichen Kirchen-Güter gehalten werden solle.

UT NULLUS MUTUANS AGRICOLÆ; TENEAT EJUS TERRAM; oder wie andere lesen: *De bis, qui mutuum dant agricolis*, ist die Aufschrifft der XXXIII Novelle, und handelt von denenjenigen, welche denen Acker- oder Bauersleuten Geld vorschiessen, daß nehmlich jene dieser ihre Güter nicht statt eines Unterpfandes in Besitz nehmen sollen.

Uto, *Utum Regnum*, ein Königreich in Japon auf der Insel Ximo in Asien.

Uto, Personen dieses Nahmens, siehe **Udo**, im XLVI Bande, p. 883. u. ff. und **Utho**.

Uto, ein Priester, welchem deswegen im Jahr 1095. der Teuffel den Hals gebrochen haben soll, weil er den Bischöff Burcharden I zu Halberstadt darzu verleitet, daß er die Zehnden mit Gewalt in seine Kammer zog, die sonst dem Fuldischen Kloster Hervelden aus Sachsen waren geliefert worden. Hübners Polit. Histor. Th. VII p. 531.

UT OECONOMI ET SIMILES APUD PROPRIUM EPISCOPUM CONVENIANTUR, ist die Aufschrifft des 23 Capituls aus der CXXIII Novelle, und wird darinne verordnet, daß die Kirchen- und Kloster-Vögte, und dergleichen Personen, bey ihren eigenen Bischoffe belanget werden sollen.

UT OMNES CLERICI RES SUAS IN SUA POTESTATE HABEANT, ist die Aufschrifft des 19 Capitels aus der CXXIII Novelle, und wird darinne verordnet, daß alle Geistliche ihre Sachen und Güter in ihrer Gewalt haben sollen.

UT OMNES JUDICES, TAM CIVILES, QUAM MILITARES, POST ADMINISTRATIONEM DEPOSITAM QUINQUAGINTA DIES IN CIVITATIBUS CERTIS LOCIS PERMANEANT, ist die Aufschrifft des XLIX Tituls aus dem I Buche des Codicis, und enthält eine Verordnung, daß alle, so wohl bürgerliche, als Kriegs-Richter, nach niedergelegter Verwaltung, noch 50 Tage lang in denen Städten, wo sie dieselbe versehen, an gewissen Oertern bleiben sollen.

UT OMNES OBEDIANT JUDICIBUS PROVINCIARUM, siehe *Ut omnes Provinciarum Magistratibus obtemperent* &c.

UT OMNES PRIVATI PRÆSIDIBUS SUBJACEANT, ET EXECUTORES QUOQUE URBIS

CONSTANTINOPOLITANÆ, ist die Aufschrifft des 6 Capitels aus der VIII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß alle Privat-Leute denen Präsidenten, u. so gar auch die Ausrichter in der Stadt Constantinopel, unterworffen seyn sollen.

UT OMNES PROVINCIALES PRÆSIDIBUS SUIS DEBITUM HONOREM ET SOLITAS ACCLAMATIONES DEFERANT, ist die Aufschrifft des 10 Capitels aus der VIII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß alle Einwohner derer Provintzen ihren Präsidenten oder Statthaltern die schuldige Ehre und den gewöhnlichen Zuruff bezeugen sollen.

UT OMNES PROVINCIARUM MAGISTRATIBUS OBTEMPERENT, SIVE DE CRIMINIBUS, SIVE DE PECUNIIS AGATUR: ET UT CAUSÆ ILLIC EXAMINENTUR, NEMINE PRORSUS EXEMTO PER ALIQUOD PRIVILEGIUM ABSQUE SACRA PRAGMATICA FORMA, oder, wie andere lesen: *Ut omnes obediant Judicibus Provinciarum & in criminalibus, & in pecuniariis, & ibi negotia examinentur, nullo excepto per privilegium, nec huc conventi deducantur, nisi sacra Pragmatica forma exhiberi quempiam jusserit*, ist die Aufschrifft der LXIX Novelle, und ist darinne versehen, daß alle und jede denen Obrigkeiten oder Richtern in denen Provintzen, so wohl in peinlichen, als Geld-Sachen, gebührende Folge leisten, und die Sachen daselbst abgethan werden, auch hiervon niemand befreyet seyn, oder denselben irgend ein Privilegium schützen, noch weniger aber jemand, der bereits daselbst in Anspruch genomen worden, vor einen andern Richter gezogen werden solle, dafern nicht durch einen ausdrücklichen Kayserl. Special-Befehl ein anders verfüget wird.

UT OMNIA HABEANTUR PRO EXPRESSIS, das ist, daß alles u. jedes vor ausgedruckt gehalten werden solle, ist eine Clausul, welche in denen Instrumenten oder brieflichen Urkunden eben so viel würcket, als ob alles und jedes darunter verstandene insonderheit und nahmentlich ausgedrucket wäre. Besold Contin.

UTOPIA, siehe Schlaraffenland, im XXXIV Bande, p. 1828.

UT OPUS FACTUM RESTITUATUR, SIVE TOLLATUR, (INTERDICTUM) siehe *Interdictum, ut factum opus restituatur, sive tollatur*, im XIV Bande, p. 775.

UT OPUS, QUO DETERIOR FIT NAVIGATIO, RESTITUATUR (INTERDICTUM) siehe *Interdictum ut opus, quo deterior fit, navigatio, restituatur*, im XIV Bande, p. 775.

UT ORATORII DOMOS NULLUS FABRICET, siehe *Ut nullus fabricet Oratorii domos.*

UT ORDINARIÆ PRÆFECTURÆ URBANÆ LIBERENT A CURIALI FORTUNA, ist die Aufschrifft der LXX Novelle, und enthält eine Verordnung, daß alle so genannte Stadt-Präfecturen diejenigen, so dieselben bedienen, von denen übrigen Stadt-Aemtern befreyen sollen.

UT ORDINATIONES GRATIS FIANT, ist die Aufschrifft des 16 Capitels aus der CXXIII Novelle, und wird darinne versehen, daß die Ordination oder Priester-Weihe ohne Entgeld geschehen solle.

UT PACTA ETIAM NON CONSTITUTA POENA VALEANT, siehe *Pacta etiam non constituta pœna valeant* (*Ut*) im XXVI Bande, p. 126.

UT PARTICULARES USURARUM SOLUTIONES IN DUPLUM COMPUTENTUR, siehe *Usurarum solutiones* &c.

UT PATRES VEL MULIERES, QUI NUPTIAS NON ITERANT, UNIUS LIRERORUM PORTIONEM CAPIANT, so lesen einige die Aufschrifft des 3 Capitels aus der CXXVII Novelle, an statt: *Ut Mulier, quæ Matrimonium non iterat*, u. s. w. wovon besser oben nachzusehen.

UT PER SCRIBENDI IGNAROS TESTAMENTA ETIAM CONFIRMENTUR, siehe *Testamenta etiam confirmentur* &c. im XLII. Bande, p. 1280.

UT PETITUM, ABNEGATUM, zu Deutsch, wie gebeten, so abgeschlagen, siehe Abgeschlagen, im I Bande, p. 122.

Urphe, ein Amt, Flecken und Residentz eines Grafen von Solms-Laubach in der Wetterau, zwischen Friedberg und Hungen an der Post-Strasse, drey Stunden von gedachtem Friedberg gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken &c.

UT POSSESSIO BONORUM EX LEGIBUS ET SENATUSCONSULTIS DETUR, siehe *Possessio Bonorum ex Legibus & SCtis detur*, im XXVIII Bande, p. 1756.

UT POST ANNUM ET TRIA EDICTA IN ACTOREM CONTUMACEM SENTENTIA SEQUATUR, ist die Aufschrifft des 3 Capitels aus der CXII Novelle, und ist darinne versehen, daß nach einem Jahre und drey ergangenen Edicten wider einen ungehorsamen Kläger endlich das Urtheil erfolgen solle.

UTPOTE, siehe Nehmlich, im XXIII Bande, p. 1616.

UT PRÆDIIS SUIS VEL ALIENIS NEMO PRIVATUS TITULOS IMPONAT, VEL VELA REGIA SUSPENDAT, siehe *Ut Prædiis suis vel alienis* &c. im XXIX Bande, p. 40.

UT PRÆPONATUR NOMEN IMPERATORIS DOCUMENTIS, siehe *Ut Imperatoris nomen* &c.

UT PRÆSIDES ABSQUE ULLA DATIONE PECUNIÆ AD OFFICIA MITTANTUR, so lesen einige die Aufschrifft der VIII Novelle, an statt daß andere lesen: *Ut Judices sine quoquam suffragio fiant*, wovon besser oben nachzusehen.

UT PRÆSIDES PROVINCIARUM EX INDIGENIS ET GRATIS FIANT, siehe *Præsides Provinciarum* &c. im XXIX Bande, p. 113.

UT

UT PRÆSIDES, QUI INTERPELLANTIS ALLEGATA AUDIRE DIFFERUNT, COMPELLANTUR ID FACERE AB EPISCOPIS: ET UT SI QUIS PRÆSIDEM SUSPECTUM HABET, IN COGNITIONEM LITIS ADHIBEAT SOCIETQUE ETIAM CIVITATIS EPISCOPUM. ITEM UT QUI A PRÆSIDE OFFENSIONEM PATIUNTUR ET INJURIAM, ADEANT EA DE RE EPISCOPUM, DEQUE ALIA CAUTELA, QUÆ AB EPISCOPIS OMNINO CORROBORARI, FIERI VERO DEBET A PRÆSIDIBUS, so lesen einige die Aufschrifft der LXXXVI Novelle, an statt daß andere lesen: *Ut differentes Judices audire interpellantium allegationes &c.* wovon besser oben nachzusehen.

UT PRÆSIDES QUINQUAGINTA DIES FACIANT IN PROVINCIA SUA, POSTQUAM EIS SUCCESSUM EST, ist die Aufschrifft des 9 Capitels aus der VIII Novelle, und ist darinne versehen, daß die Präsidenten oder Statthalter in denen Provintzen sich darinnen nach der Ankunfft ihrer Nachfolger noch 50 Tage lang aufhalten sollen.

UT PRÆSIDES TRIBUTORUM EXACTIONI DILIGENTER INCUMBANT, ist die Aufschrifft des 8 Capitels aus der VIII Novelle, und wird darinne verordnet, daß die Präsidenten fleißige Obsicht wegen Eintreibung der Steuern haben sollen.

UT PRÆSIDI SEU JUDICI SUSPECTO ADJUNGATUR EPISCOPUS, so lesen einige die Aufschrifft der LXXXVI Novelle, an statt daß andere lesen: *Ut differentes Judices audire interpellantium allegationes* &c. Wovon besser oben.

UT PRIMÆ ET SECUNDÆ DOTIS EXACTIONE INSTANTE, NEMPE VIRO AD SECUNDAS DIGRESSO NUPTIAS, PRIOR UXOR, AUT EX PRIORE MATRIMONIO SUSCEPTI LIBERI PRÆFERANTUR: UTQUE, SI UXOR, AUT IS, QUI DOTEM PRO EA CONSCRIPSIT, IN DOTEM CONSCRIPTA TRADERE VOLUERIT, ET MARITUS EA SUSCIPERE DIFFERAT, SOLUTO MATRIMONIO NIHILO MINUS AB EO PER IPSUM CONSCRIPTA EXIGATUR DONATIO ANTE NUPTIAS; ET NE DONATIONEM ANTE NUPTIAS PRÆSTET, QUI, QUO MINUS DOTEM ACCIPERET, IN CAUSA NON FUIT, so lesen einige die Aufschrifft der XCI Novelle, an statt daß andere lesen: *Ut viro ad secunda vota migranti præponatur uxor prima*, davon zu sehen unter dem Artickel: *Viro ad secunda vota migranti* &c. im XLVIII Bande, p. 1783.

UT PRINCIPUM DONATIONES, siehe *Ut sicut Principum donationes.*

UT PRODIGUS, QUÆ EX RE IPSIUS SINT, FACERE POSSIT, siehe *Prodigus, quæ ex re ipsius sint, facere possit*, (Ut) im XXIX Bande, p. 751.

UT PROPRIETAS DOTIS ET PROPTER NUPTIAS DONATIONIS SERVETUR FILIIS, ist die Aufschrifft des 1 Capitels aus der XCVIII Novelle, daß das Eigenthum des Heurats-Gutes und des Gegen-Vermächtnisses denen Kindern vorbehalten werden solle.

UT PROTOCOLLA DIMITTANT IN CHARTIS (DE) TABELLIONIBUS, ET) siehe *Protocolla Tabelliones dimittant in Chartis*, im XXIX Bande, p. 975.

UT PURPURÆ SEGMENTA ET PARTICULÆ IN PUBLICIS, MERCIMONIIS SINT, siehe *Purpuræ Segmenta* &c. im XXIX Bande, p. 1727.

UT, QUÆ CIRCA VIMINACIUM SUNT ECCLESIÆ, SUB PROPRIO ARCHIEPISCOPO SINT, siehe *Viminacium sunt Ecclesiæ*, &c. im XLVIII Bande, p. 1500.

UT, QUÆ DESUNT ADVOCATIS PARTIUM, JUDEX SUPPLEAT, siehe *Ut Judex suppleat* &c.

UT, QUÆ MULIER MARITI ODIO ABORTAT, REPUDIARI AB ILLO POSSIT, siehe *Repudiari ab illo possit* (*ut, quæ mulier mariti odio abortat,*) im XXXI Bande, p. 666.

UT, QUI ALIOQUI SACERDOTIO DIGNUS EST, SI LEGITIMI ILLI LIBERI SINT, NON IMPEDIATUR ILLUD CONSEQUI, siehe *Sacerdotio dignus est*, &c. im XXXIII Bande, p. 177.

UT, QUI CONTRA NATURAM LUXURIANTUR, ET PER DEUM ADJURANT, ITEM BLASPHEMIAS IN DEUM INGERUNT, ADFICIANTUR SUPPLICIO, oder, wie andere lesen: *Ut non luxurientur homines contra naturam, nec jurent per capillos Dei, aut aliquid hujusmodi, neque blasphementur in Deum*, ist die Aufschrifft der LXXVII Novelle, und wird darinne verordnet, daß niemand wider die Natur sündigen, noch bey GOtt, oder dessen Haupte, u. s. w. schwören, noch auch einige Lästerungen wider denselben ausstossen, oder widrigenfalls nach Befinden der Umstände an Leib und Leben gestrafft werden solle.

UT, QUI ECCLESIAS ÆDIFICANT, PRIUS DEFINIANT, QUÆ AD CURAM ET CONSTITUTIONEM EJUS ET CONSERVATIONEM PERTINENT, ist die Aufschrifft des 2 Capitels aus der LXVII Novelle, und wird darinne verordnet, daß diejenigen, welche eine Kirche erbauen wollen, zu vorher bestimmen sollen, was so wohl zu deren Abwartung und Beschaffenheit, als Unterhaltung, gehöret.

UT, QUI JUSJURANDUM DEFERT, PRIUS DE CALUMNIA JURET, ist die Aufschrifft der XCIX Novelle des Kayfers Leo, und enthält eine Verordnung, daß derjenige, welcher einem andern den Haupt-Eyd zuschiebet, erst den Eyd vor Gefährde abschwören soll.

UT QUI PROVINCIALEM HOMINEM EXTRA TERRITORIUM SUUM IN JUS PRODUCIT, CAUTIONEM PRÆBEAT, QUOD, NISI LITEM OBTINEAT, PRÆSTATURUS SIT, QUANTUM JUDEX EUM, QUI CALUMNIA TENTATUS EST, ACCIPERE STATUERIT:

RIT: ITEM UT, QUI LIBELLUM SUSCIPIT, AD DELIBERANDUM, AN JUDICIO DISCEPTARE VELIT, AUT DATUM TOLERARE JUDICEM, VIGINTI DIERUM SPACIUM HABEAT. PRÆTEREA QUOD, QUI POST JURATORIAM CAUTIONEM IN JUDICIO NON COMPARET, OMNEM LITIS IMPENSAM DEBEAT ACTORI PERSOLVERE, ET DEINCEPS CAUSAM DICERE, DATIS FIDEJUSSORIBUS. INSUPER DE HYPOTHECIS MILITIARUM, QUÆ EX CASU VOCANTUR, QUÆ PERSONÆ ET QUANDO HOC JUS HABEANT. POSTREMO ET DE INDOTATIS UXORIBUS, UT ET IPSÆ QUARTAM PARTEM IN SUBSTANTIA VIRI HABEANT, ET ITEM VIR IN SUBSTANTIA UXORIS, QUANDO INOPS EST, QUI SUPERSTES MANSIT, oder, wie andre lesen, *De exhibendis & introducendis reis: & ut bi, qui conveniuntur, post vicesimum diem præsententur judicibus: & de iis, qui juratoriam cautionem exponunt, & ante litis contestationem absentes fiunt: & de hypothecis, quæ appellantur ex casu: & quæ personæ & quando hoc jus habent: & de indotatis uxoribus, ut habeant quartam partem in substantia viri, & ipse vir in substantia uxoris, quando inops est, cui relinquitur,* ist die Aufschrifft der LIII Novelle, und ist darinne versehen, daß derjenige, welcher einen Einwohner einer Provintz vor auswärtigen Gerichten belanget, Vorstand machen solle, daß er, dafern er den Proceß nicht gewinnen solte, so viel bezahlen wolle, als der Richter erkennen würde, daß widerrechtlich Beklagter annehmen solle; Ingleichen daß der, welcher ein Klag-Schreiben annimmt, 20 Tage Bedenck-Zeit haben solle, ob er sich in den Proceß einlassen, oder den benannten Richter erkennen wolle; über dieses, daß der, welcher nach geleisteter eydlicher Caution im Gerichte nicht erscheinet, Klägern alle verursachte Proceß-Kosten wieder erstatten, und hernach, nachdem er zuvor durch bestellte Bürgen Sicherheit gemacht, sich auf die Sache einlassen solle; ferner von denen so genannten zufälligen Hypothecken, was vor Personen und wenn sie dieses Recht haben sollen; und endlich von denen mit keiner Ausstattung versehenen Weibs-Personen, daß solche so wohl von ihres Mannes als auch der Mann von seines Weibes Verlassenschafft, wenn der überlebende Ehegatte arm ist, den vierten Theil erben sollen.

UT, QUI SE RES MINORUM OBLIGATAS HABERE PERHIBENT, &c. siehe *Ut bi, qui obligatos se habere perhibent*, &c.

UT, QUI TERTIUM MATRIMONIUM CONTRAHUNT, SACRI CANONIS POENÆ OBNOXII SINT, ist die Aufschrifft der XC Novelle des Kayserś Leo, und enthält eine Verordnung, daß diejenigen, welche sich zum dritten mahle verheyrathen, der gewöhnlichen Kirchen-Straffe unterworffen seyn sollen.

UT, QUI VIGINTI ANNORUM EST, HYPODIACONUS CREARI POSSIT, ist die Aufschrifft der XVI und LXXV Novelle des Kayserś Leo, und ist darinne versehen, daß, wer 20 Jahr alt ist, zum Unter-Caplane gemacht werden möge.

UTRA, siehe *Uter*.

Utralisten, nennet man eine Art Indifferentisten, weiln sie beydes, was wahr und was falsch ist, wie es ihnen etwa am bequemesten zu seyn scheinet, annehmen und vertheidigen. In Engelland sind sie sonderlich unter dem Nahmen der Latitudinariorum bekannt worden, weil sie sich fein generale Bekänntnisse und weite Gewissen machen. Heinsii Kirchen-Histor. IX Th. p. 1152.

UTRAQUE, siehe *Uterque*.

UTRAQUE, (SUB) siehe *Sub Utroque*, im XL Bande, p. 1608.

UTRAQUEI, siehe Utraquisten.

UTRAQUE PARTE CAVERE, (EX) heißt in l. 2. ff. de ædil. edict. so viel, als beyderseitige Versicherung, daß ist, wenn die streitenden Partheyen einander Wechselsweise Versichrung wegen der Schadlosstellung geben. Calvinus.

UTRAQUE SICILIA, siehe Sicilien, im XXXVII Bande, p. 925.

UTRAQUISTÆ, siehe Utraquisten.

Utraquisten, Lat. *Utraquei, Utraquistæ*, werden die Böhmischen Brüder genennet, wegen der beyderley Gestalt im Heil. Abendmahl, von welchen im IV Bande, p. 374. gehandelt wird.

UT RATIO VASALLI PRIUS, QUAM DOMINI, DISCUTIATUR, ist die Aufschrifft des 79 Capitels aus dem II Buche der Longobardischen Lehn-Rechte, und enthält eine Verordnung, daß, wenn zwischen einem Vasallen und seinem Lehns-Herrn Streit entstehet, des Vasallen seine gemachten Forderungen und Ansprüche eher, als des Lehns-Herrns seine, untersucht und abgethan werden sollen.

Utrecht, Lat. *Provincia Ultrajectina*, eine Herrschafft und eine von den sieben Provintzen der vereinigten Niederlande, welche gegen Norden an die Süder-See, gegen Westen an Holland, gegen Osten an Geldern, und gegen Süden an die Betau gräntzet. Die Staaten von dieser Provintz bestehen aus der Geistlichkeit, oder den fünf Collegiis Canonicorum, so sämtlich reformirt, dem Adel und den Städten. Sie schicken einen Deputirten in den Rath der Staaten nach dem Haag; in den Provincial-Versammlungen aber haben die Abgesandten der Clerisey die erste Stimme; die Edelleute, so Landgüter besitzen, die andere, und die Städte die letztere. Utrecht war anfangs ein Ertzbißthum, welches von Willibrodus, der Friesen Apostel, um das Jahr 697 zu den Zeiten des Fränckischen Königs Clodovæus, angeleget, aber bald hernach in ein Bißthum verwandelt worden. Die Bischöffe waren regierende Herren über die gantze Landschafft, und zugleich Reichs-Fürsten. Im Jahr 1529 trat der Bischoff Heinrich die gantze weltliche Regierung dem Kayser Carln V ab, und behielt vor sich nichts als die geistliche Gerichtbarkeit. Hierauf ward dieses Land mit den übrigen Niederlanden vereinbaret; 1579 aber trat es mit in den Bund der vereinigten Provintzen, worauf denn

in

in der Reformation alles secularisiret worden, doch hat man die Collegia Canonicorum an den Haupt-Kirchen beybehalten, und wenn sich die Stände versammlen, so haben sie ihren Sitz und Stimme darunter. Die Bischöffe sind bis zur Secularisation in folgender Ordnung auf einander gefolget:

1. **Willibrodus**, bekam von dem Pabste Segius den Nahmen **Clemens**, und saß bis 739.
2. **St. Bonifacius**, der hernach 745. Ertzbischoff zu Maintz worden, saß bis 756.
3. **Gregorius**, aus einer Adelichen Familie im Trierischen gebürtig, starb 779.
4. **Adalbert** oder **Albericus**, ein Engelländer, starb 784.
5. **Theodardus**, ein Frießländer, und vortreflicher Prediger, starb 798.
6. **Harmacarus**, ein Frießländer, starb 817, einige setzen 808.
7. **Rixfridus**, ein Frießländer, hat von dem Kayser Carln den Grossen, die Stadt Duerstadt, jetzo Wyck genannt, erhalten, und ist 836, andere setzen 819 gestorben.
8. **Friedrich**, ein Frießländer von vornehmer Ankunfft, starb 838.
9. **Alfried**, oder **Albericus**, ein Bruder des vorigen, starb 846.
10. **Egiardus**, hat von dem Kayser **Lotharius** die Bestätigung über die Donationen am hiesigen Stifte erhalten, und ist um das Jahr 850 verstorben.
11. **Ludger**, starb 856. oder nach andern 854.
12. **Hungerus**, ein Frießländer; zu seiner Zeit geschahe der Einfall der Normänner, welche Utrecht eingeäschert; **Hungerus** begab sich zu dem Könige **Lotharius**, hielt sich zuletzt in dem Stifte Lüttich auf, und starb 866.
13. **Odibald**, starb 900.
14. **Egilbold**, oder **Egilbert**, saß ein Jahr.
15. **St. Ratbodus**, oder **Radleodus**, aus Königl. Frießischen Geblüte entsprossen, wird der Friesen Apostel genennet, und ist um das Jahr 917 verstorben.
16. **Balderic**, ein Graf von Cleve, hat 60 Jahr regieret, und von Rom vieler Heiligen Cörper und Reliquien mitgebracht, die er seiner Kirche geschencket. Er starb 977.
17. **Volmar**, starb 990.
18. **Balduin**, ein Graf von Holland, starb 994.
19. **St. Anfridus**, ein Graf von Cleve, der viele Güter in Brabant und im Lüttichischen besaß. In der Jugend hatte er im Kriege gedienet, und sich mit einer Adelichen Dame, **Hilswinde**, vermählet, welche nachgehends bey ihm in Verdacht einer ehelichen Untreu gerathen; als aber dieselbe durch ein Wunderwerck ihre Unschuld darthat, gelobten sie beyde ihre übrige Lebenszeit GOtt zu opffern. **Hilswinde** bauete ein Kloster, und begab sich darein, **Anfried** aber schenckte seine meiste Güter dem Stifte Utrecht, und ward nachgehends zum Bischoff daselbst erwählet. Zuletzt ist er stockblind worden, und 1008 verstorben.
20. **Adrobald**, oder **Adelbold**, ein Frießländer, war anfangs ein Benedictiner-Mönch in der Abtey Lobes, im Lüttichischen, hernach aber des Kaysers **Heinrichs II**, vornehmster Geheimer Rath, der ihn nachgehends diesem Stifte recommendiret, welchem er sehr löblich vorgestanden. Er starb 1027.
21. **Bernulphus**, war ein Pfarrer zu Osterbeck, unweit Arnheim, bey welchem der Kayser **Conrad II**, seine schwangere Gewahlin **Gisela**, unterwegens gelassen, da er nach Utrecht gereiset, um daselbst die Streitigkeiten unter den Domherren, wegen der neuen Bischoffs-Wahl zu endigen. Als nun **Bernulphus** dem Kayser nach Utrecht die Zeitung überbrachte, daß seine Gemahlin einen jungen Printzen gebohren hätte, ward er vor seine Bemühung zum Bischoff erwählet. Er starb 1054.
22. **Wilhelm**, ein Graf von Geldern. Er that nebst andern Bischöffen eine Reise in das gelobte Land, und nahm einen ansehnlichen Comitat mit; ward aber unterwegens von den Arabern rein ausgeplündert, die meisten von seinem Gefolge erschlagen, und er selbst hart verwundet. Er starb 1075.
23. **Conrad**, aus Schwaben, ehemahliger Informator des Kayserss **Heinrichs IV**, welcher das Stift mit unterschiedenen Herrschafften, diesem **Conrad** zu gefallen, beschenckte. Er ward 1099, als er gleich Messe gelesen hatte, von einem Baumeister mit einem Messer erstochen, weil er von dessen Sohne, die Kunst einen festen Grund an morastige Orte zu legen, heimlich erforschet, und darauf die Kirche zu unser lieben Frauen zu Utrecht angeleget.
24. **Burcard**, starb 1112.
25. **Godebald**, ward von dem Kayser **Heinrichen V**, drey Jahr gefangen gehalten, weil er an einer gewissen Verschwörung wider denselben solte Theil haben. Als er wieder los kam, danckte er 1125 ab, gieng ins Kloster Osterbrock, und starb 1128. nach andern 1127.
26. **Andreas**, ein Graf von Cuyck, und bisheriger Dom-Probst zu Lüttich, starb 1138.
27. **Heribert**, war von sehr geringer Ankunfft aus dem Dorffe Berom oder Borom in Frießland. Zu seiner Zeit erhielten

ten die Domherren von dem Kayser Conraden III, die Freyheit, bey ereignender Vacanz einen Bischoff nach ihrem Gefallen zu erwählen. Er starb 1150.

28. Hermann, ein Graf von Horn, starb 1156.

29. Gottfried, ein Graf von Rhenen, starb 1178.

30. Balduin, ein Graf von Holland, starb 1196.

31. und 32. Arnold I. ein Graf von Isenburg, und Theodoricus I, ein Graf von Holland, wurden beyde erwählet, starben aber beyde in Italien, 1199, als sie der Pabst nach Rom citiret hatte, um den Streit auszumachen.

33. Theodoricus II, ein Graf von Arc, einige nennen ihn von Are, war bisheriger Dom-Probst zu Mastricht, und als er erwählet wurde, war er Kayserl. Abgesandter in Sicilien. Er hat mit den benachbarten Grafen Krieg geführet, und ist 1212 gestorben.

34. Otto I, ein Graf von Geldern, von 18 Jahren; als er zu Rom Veniam ætatis holen wollen, starb er unterwegens 1215.

35. Otto II, ein Graf von der Lippe, bey Belagerung der Festung Cövorden, 1227, ward er von der ausfallenden Garnison gefangen, und so lange gemartert, bis er seinen Geist aufgab.

36. Willebrand, ein Graf von Oldenburg, und zugleich Bischoff zu Paderborn. Er hat den grausamen Tod seines Vorfahren gerochen, den Mörder Rudolphen, der Cövorden inne hatte, gefangen bekommen, und aufs Rad legen lassen. Er saß bis 1233.

37. Otto III, ein Graf von Holland, und bisheriger Gouverneur von Frießland, starb 1249.

38. Goswin, ein Herr von Amstel, wurde wegen seiner grossen Einfalt genöthiget, das Stift 1251 wieder aufzugeben, und mit der vornehmsten Canonicat-Stelle zu Cöln vorlieb zu nehmen.

39. Heinrich, ein Graf von Vianen, muste mit den Herren von Amstel, wegen Absetzung Goswins Krieg führen; er bekam aber dieselben gefangen, und ließ hernach von den Rantzion Geldern ein Schloß zu Utrecht bauen, und Friedland oder Vredeland nennen. Er starb 1267. nach andern 1276.

40. Johann I, aus dem Hause Nassau, ein einfältiger Mann. Das Stift gerieth zu seiner Zeit in grosse Armuth, und die Domherrn brachten es bey dem Pabste dahin, daß Johann 1288 abgesetzet ward.

41. Johann II, ein Lothringischer von Adel, des Geschlechts von Sirck; er ward 1296 Bischoff zu Tull. Sein Nachfolger war

42. Wilhelm II, ein vornehmer Rechtsgelehrter von Mecheln, und bisheriger Auditor die Ruota zu Rom; weil der Pabst ihn zum Bischoff gemacht, war das Dom Capitul und die gantze Stadt Utrecht ihm gehäßig, welche ihn endlich gefangen nahmen, und ein gantzes Jahr sitzen liessen. Nach seiner Befreyung zog er nach Rom, und wolte dem Pabste sein Bißthum aufgeben. Als der Pabst aber solches nicht zulassen, und Wilhelm bey seiner Rückkunfft das Bißthum mit Gewalt behaupten wolte, ward er 1301 in einem Scharmützel von den Rebellen erschlagen.

43. Guido, ein Graf von Hennegau, starb 1317.

44. Friedrich II, ein Lothringischer von Adel, des Geschlechts von Sirck, wurde, weil er viele Schulden hatte, und keinen sonderlichen Staat führen konnte, von dem Adel verachtet, und starb 1322 meistens vor Verdruß.

45. Jacob von Houthshorn, bisheriger Dom-Dechant zu Utrecht, starb 1323 eines unvermutheten Todes.

46. Johann III von Bronchorst, war einmüthiglich vom Dom-Capitul erwählet; die Grafen von Holland aber, und die von Geldern, ingleichen der Hertzog von Brabant, brachten es bey dem Pabste dahin, daß Johann von Diest das Bißthum erhielte, und muste der von Bronchorst weichen. Der von Diest starb 1341.

47. Nicolas Capuci, ein Italiener, erhielte von dem Pabste das Bißthum, dahingegen einige Capitulares den vorgedachten Johann von Bronchorst, andere aber Johann von Arckel erwählet hatten. Nicolas wolte das Stift durch einen Procurator regieren lassen, und am Päbstlichen Hofe bleiben; weil aber das Dom-Capitul solches nicht zugeben wolte, gab er das Bißthum 1342 wieder auf, und ward ein Cardinal.

48. Johann IV, der vorgedachte von Arckel, ward 1364 Bischoff zu Lüttich.

49. Johann V, ein Graf von Virnenburg, und bisheriger Bischoff zu Münster, starb 1371 unvermuthet, da die Canonici schon auf seine Absetzung bedacht waren.

50. Arnold, Graf von Horn. Einige Canonici hatten Zuederus Uterloo, Dom-Probst zu Utrecht, einen alten, ungestalten, und dabey ungelehrten Mann, erwählet, welcher aber zurücke stehen muste. Arnold ward 1378 zum Bißthum zu Lüttich beruffen, und wolte gerne Utrecht zugleich behalten, aber die Dom-Herren wolten solches nicht zugeben.

51. Florentius, von Wevelinghofen, starb 1393.

52. Friedrich III von Blanckenheim, starb 1423.

53. Sveder, Graf von Culemburg, bisheriger Dom-Probst zu Utrecht, kam durch des Pabsts Martins V Hülffe zum Bißthum; weil aber die Dom-Herrn Rudolphen von Diepholt ordentlich erwählet hatten, muste Sveder weichen, und 1439 oder nach andern 1433 im Elende zu Basel sterben.

54. Rudolph von Diepholt, bisheriger Dom-Probst zu Osnabrüg und Canonicus zu Cöln. Nach dem Tode des vorgedachten Sveders, ward Wallram, Graf von Meurs, von etlichen Dom-Herren wider Rudolphen erwählet; er muste aber zurücke stehen. Rudolph starb 1455.

55. Gisbert oder Giselbert von Brederode, bisheriger Dom-Prost zu Utrecht, ward ordentlich erwählet; es hatte aber Hertzog Philipp der Gute von Burgund das Bißthum Utrecht bey dem Pabste vor seinen natürlichen Sohn David ausgebeten, welcher auch mit Gewalt Besitz davon nehmen wolte. Endlich übergab ihm Gisbert 1456 das Bißthum.

56. David, ein natürlicher Sohn Hertzogs Philipps des Guten aus Burgund, hat löblich regieret, und ist 1496 gestorben.

57. Friedrich IV, ein Sohn Carls, Marggrafens von Baden. Der unruhige Hertzog Carl in Geldern, machte ihm viel Ungelegenheit, weswegen Friedrich endlich 1516 abdanckte, und Jahres darauf verstarbe.

58. Philipp, ein natürlicher Sohn Hertzogs Philipps des Guten in Burgundien, und ein Bruder des vorgedachten Davids, war b shero Groß-Admiral in den Niederlanden gewesen. Ungeachtet er wenig Lust zu dem geistlichen Leben hatte, muste er doch auf Anhalten des Kayserś und des Königs in Spanien die Bischöffliche Würde annehmen; er hat aber löblich regieret, und ist 1524 verstorben. Sein Leben hat Gerhard Noviomagus ausführlicher beschrieben.

59. Heinrich II, ein Sohn Philipps Churfürstens zu Pfaltz, und zugleich Bischoff zu Worms; nach diesem ward er auch Bischoff zu Freysingen. Weil er nicht im Stande war, das Bißthum wider seine Feinde, und sonderlich wider Hertzog Carln in Geldern zuschützen, und Kayser Carl V, ihm bishero beygestanden hatte, so trat er demselben 1529, mit Willen der Stände, die gantze weltliche Regierung des Bißthums ab, und behielt nichts als die geistliche Gerichtsbarkeit. Vorhero hatten sich schon die Provintzen Ober-Yssel und Gröningen, so bishero zum Stiffte gehöret hatten, dem Kayser ergeben. Gedachter Kayser aber setzte noch im vorgemeldeten Jahre einen andern, und den folgenden Bischoff.

60. Wilhelmen von Enckeford aus Brabant, einen besondern Freund Pabsts Adrians VI, von welchem er auch war zum

Cardinal und Bischoff zu Tortosa in Spanien gemacht worden. Es befand sich aber Wilhelm zu Rom als Pro-Datarius in der Päbstlichen Cantzeley; ist auch niemahls nach Utrecht gekommen, sondern hat das Stifft durch einen Procurator, Jacob Ureneque genannt, versehen lassen. Er ist 1536 verstorben.

61. George, ein Graf von Egmond, starb 1559.

62. Friedrich V, Freyherr Schenck von Tautenburg, ein sehr gelehrter Herr, war vorhero Präsident des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyer. Der König Philipp II. in Spanien hatte vor, dieses Bißthum zu einem Ertz-Bißthum zu machen, wie denn dieser Friedrich allbereit den Ertzbischöfflichen Titel davon erhalten. Allein weil das Stifft sich mit in das Bündniß der vereinigten Provintzen, welches eben zu Utrecht geschlossen worden, begab, auch nachgehends zu der Protestirenden Religion trat: so ist Friedrich der letzte Bischoff gewesen, und 1582 gestorben. Man lese hierbey die Schrifft, welche zu Delfft unter den Titel: Causa Ecclesiæ Ultrajectivæ 1724. in 4. herausgekommen, worinne man zugleich von der heutigen Verfassung der dasigen Ertz-Bischöffe weitere Nachricht finden kan. Ingleichen *Acta Historico Ecclesiastica*, im I Bande, p. 488.

Was übrigens die Weite dieser Provintz betrifft, so mag dieselbe von Süden gegen Mitternacht ohngefehr 7 Meilen, und von Morgen gegen Abend 11 Meilen ausmachen. Das Land ist fruchtbar und liegt etwas höher als Holland, wird auch vielmehr als in Holland angebauet. Die Civilität hat Utrecht mit Haag gemein, u. gehen die Damen in Frantzösischer Kleidung. Dieses kan man Utrecht mit Recht und Fug nachsagen, daß da die höfflichsten Holländer seyn. Die Alten zehlten in dem Stiffte 5 Städte und 70 Dörffer, und theilten es in das Ober- und Nieder-Stifft, Cemland und Montfort. Es ist auch da eine Rechen-Cammer, so hat das Stifft auch eine besondere Müntze, darüber die Generalen die Aufsicht haben. Sie ist unter allen die lustigste Provintz in den vereinigten Niederlanden, und führet ein aus dem rechten Winckel bandweise durchschnitten roth und silbern Schild. Joh. de Beka Chron. Ultraject. Heda de Episc. Ultraject. Hortensi Secessiones civ. Ultraject. Guicciardini descr. Belgii. Henschenius de Episc. Traject. Matthäi de reb. Ultraject. Schoock de Canon. Ultraject Maresius vindic. de Canon. Ultraject. *Histoire abregee de la ville & province d' Utrecht.* Bockenbergs Catal. & Hist. Episc. Ultraject. Bucel Catal. Episc. Ultraject in Germ. Hübners Polit. Histor. VII Theil p. 871. u. ff. Melissantes Geogr. I Theil p. 598. Weiskohls Vorstellung der XVII Niederl. Provintzen p. 234. u. ff. Hübners Geogr. I Theil p. 510. u. ff. J. H. D. Rheinische Antiqu. p. 660. u ff. Verschiedene Geschrifft wegen der Canonisyen der Stat Utrecht, Amsterdam 1663 in 4. Ordinancien van de Provincie en Stat Utrecht,

3. Thei-

3. Theile, Utrecht 1698 in 4. Ingleichen van Procederen in het stichт van Utrecht, *door van der Meulen*, 2. Theile, Utrecht 1706 in 4.

Utrecht, die Haupt-Stadt der vorstehenden Provintz gleiches Nahmens, führet im Lateinischen verschiedene Nahmen, als ULTRAJECTUM, ULTRICESIUM, und TRAJECTUM AD RHENUM oder TRAJECTUM INFERIUS, zum Unterschied der Stadt Mastrich, welches *Trajectum ad Mosam* genennet wird; wiewohl Cluverius meynet, es müsse Trajectus gegeben werden und nach der Vierdten Declination gehen. Vor Alters hieß sie ANTONIA oder ANTONINA, und soll im Jahr Christi 65 von Antonino Columno, einem Römischen Zunfftmeister und Raths-Herrn, der von dem Kayser Nerone aus Rom verjaget worden, und hieher geflüchtet, zu allererst seyn erbauet und nach ihn genennet worden seyn. Andere hingegen melden, sie habe ihren Ursprung dem Marco Antonio, einem Römischen Triumvir, der unter Julio Cäsare in den Niederlanden Krieg geführet, zu dancken. Noch andere sind der Meynung, weil sie Antoninus Pius wieder ausbessern lassen, so hätte sie auch von ihm den Nahmen Antonina erlanget. Die Deutsche Benennung Utrecht führet Marc. Zuerius in Theatr. Hollandiæ von Out, das ist Alt, und von Trecht, her, welches soviel heißt, als eine Ueberfahrt. Mit diesem stimmet auch Bertius überein, wenn er meldet, daß dieser Ort Trecht geheissen, und von den Wilden oder Sclaven, die auch das Schloß Wildenburg 3600 Schritte oberhalb Utrecht erbauet, vielleicht einen Zunahmen bekommen habe. Indessen ist gewiß daß diese Stadt von des erstgedachten Antonii Nachkommen bis ins Jahr 186 beherrschet; in selbigem Jahre aber von den besagten Wilden oder Slaven erobert, und bis auf den Grund zerstöhret, nicht lange hernach auch von eben diesen Wilden wieder erbauet, und Wildaburg genennet worden. Endlich hat der Fränckische König Dagobertus I. im 7 Jahrhundert sich Meister von diesem Lande gemacht, und weil um diese Gegend eine starcke Ueberfuhrt über den Rhein gewesen, habe man sie von selbiger Zeit an Trajectum ad Rhenum oder Ultrajectum genennet. Doch sey anfangs Utrecht nur ein Schloß gewesen, und von Burggrafen regieret worden; als aber nach und nach eine Stadt darbey entstanden, habe sich dieselbe 1270 in die Freyheit gesetzet, von welcher Zeit an das Regiment von denen Zünfften gantzer 259 Jahre auf eine Democratische Art geführet worden. Endlich sey diese Stadt 1529 an Kayser Carl den V. gekommen, bis sie von den General-Staaten in den Bund aufgenommen worden. Deme sey nun wie ihm wolle, so ist Utrecht gegenwärtig eine schöne, grosse, wohlerbauete und volckreiche, zugleich aber die Haupt-Stadt in der Provintz dieses Nahmens, in den vereinigten Niederlanden, und zwar in einer recht anmuthigen und fruchtbaren Gegend an dem alten Rheinstrohm. Sie liegt acht Meilen von Amsterdam, sieben von Leyden und Arnheim fünffe von Rehnen und dreye von Woerden. sie soll sich auch, wie man vorgiebt, im Mittelpunct des gantzen Landes befinden, und wird

allenthalben von vielen starcken Festungen bedecket, weswegen auch die Herren General-Staaten selbige weiter zu befestigen, für unnöthig erachten. Inzwischen ist sie doch rings herum mit einer Mauer von Ziegelsteinen, einen einfachen Wall, nebst einem Wasser-Graben, und mit 9 Bastionen oder Bollwercken, wie auch mit 4 Thoren, als der Maly-Pforte, Wittesfrouen-Pforte, Plomben-Pforte und Weert-Pforte versehen. Ausser dem ist diese Stadt auch sehr volckreich, die Gassen sind breit und gantz gerade, die Häuser auch angenehm gelegen und wohl gebauet, wie man denn seit der Friedens-Abhandlung 1713 und 1714 eine grosse Anzahl neuer Häuser daselbst aufgeführet. Durch die Gassen fliessen zwey Canäle oder Gräben in den Rhein, davon der eine de Vaert, und der andere de Nieuwe-Gracht genennet wird, worüber sechs und dreyßig steinerne Brücken gehen sollen. Unter den öffentlichen Gebäuden sind sonderlich der Dom zu St. Martini, so ehedessen die Cathedral- oder Bischöffliche Haupt-Kirche gewesen, merckwürdig. Sie stellet noch ein stattlich und herrlich Gebäude vor, dessen Eingang überaus schön, und wohl werth ist, daß es von den kunstbegierigen Liebhabern betrachtet werde. Sie soll den König Dagobert ums Jahr Christi 630 zu ihren Erbauer haben, und von Adelbaldo, dem neunzehenden Bischoff, 1024 in Gegenwart Kayfers Henrichs II. und zwölff Bischöffen, von neuen eingeweihet worden seyn. Man verwahret darinne ein Hemde ohne Nath, wovon man vorgiebet, daß solches der Jungfrau Maria zugehöret haben soll. Der an dieser Kirche stehende Thurm, von welchen man 15 bis 18 Städte betrachten kan, hat 457 Stuffen, und ist 388 Fuß hoch. Nebst dieser betrachtet man die Marien-Kirche, welche in Betrachtung ihres Gebäudes, für die künstlichste gehalten wird; man erzehlet, daß im Jahr 1099 in derselben ein gantzer Pfeiler gesuncken sey, oder daß, als man den Grund gelegt, sich eine Klufft oder Höhle allda gezeiget habe, welche sich mit nichts anders als nassen Ochsen-Häuten wollen ausfüllen und bedecken lassen, weswegen auch noch heutiges Tages an dem über der Höhle befindlichen Pfeiler zum Gedächtnis ein Ochse eingehauen, unten aber dabey folgende Schrifft zu lesen ist:

Accipe, Posteritas, quod post tua Secula narres,
Taurinis cutibus fundo solidata columna est.

In dieser Kirche zeiget man zwey alte heidnische Götzen-Bilder mit Flügeln von Ertzt, ingleichen in grosses elfenbeinernes Horn, welches im Heydenthume zur Zusammenruffung des Volcks gebrauchet worden, in welches mancherley seltsame Dinge geschnitten sind. Ferner eine alte Crone, so Kayser Heinrich der IV. dahin verehret hat. Endlich die berühmten Einhörner, davon das eine 6 und einen halben Schuh lang, und bey 30 Pfund schwer ist. Nebst diesen beyden sind annoch die Kirchen zu St. Nicolai, zu St. Catharina, zu St. Petri, zu St. Johannis, zu St. Jacobi und die Buer-Kirche. Es giebet auch in dieser Stadt noch etliche Klöster, die aber nicht mehr Catholisch sind, darunter ist das zu St. Maria Magdalena, zu St. Servacii, zu St. Ag-

St. Agnes, und das Wittfrauen-Kloster. Unter den weltlichen Gebäuden sind zu betrachten, das Stadt- und Rathhauß, der Gerichtshof der Provintz, welcher aus einem Vorsitzer, 9 Räthen, einen Schatzmeister und andern Personen mehr bestehet. Ferner das Cruys-Gast-Hauß, das Deutsche Hauß, das Observatorium, und die Häuser Groenewoum und Oudoen. Kayser Carolus der V. bauete allda ein schönes und festes Schloß, Nahmens Vradenburch oder Friedensburg, welches aber 1577 von den Bürgern bis auf den Grund wieder weggerissen worden. Dieses Kaysers gewesenen Lehrmeisters, hernach Pabsts Adriani des VI, so von hier gebürtig gewesen, Hauß, so er als Pabst allda aufführen lassen, wird den Fremden noch gezeiget. Auch befinden sich vier Vorstädte daselbst, darinnen verschiedene Palläste, Lust-Häuser und Gärten zu sehen sind. Nicht weniger hat die umliegende Gegend gleichfalls viele Schlösser, Märckte und Dörffer, daß also dieses Gebiete billig für das lustigste in den sieben Provintzen zu halten ist. Nach Guicciardini Bericht liegen um diese Stadt auf eine Tage-Reise weit 50 Städte, und zwar so nahe, daß man zu Fuß in eine iede derselben gelangen, und von Morgens bis Abends 26 davon im Umkreis besichtigen kan. Es ist auch allhier eine Universität und hohe Schule, deren wirckliche Eröffnung fast auf diese Weise, wie vier und zwantzig Jahr vorher bey der Inauguration zu Gröningen geschehen, den 26 Mertz 1636 erfolgte. Der Anfang dazu war eine Schola illustris oder Gymnasium, so von dem Stadt-Rath den 27 Jun. 1634 unter dem Bürgemeister Theodorica Velthusio und Antonio Geyero angeleget worden. Bey der Einweihung waren drey Pfältzische, oder wie sie damahls hiessen, Königlich-Böhmische Printzen, nehmlich Friedrich des V. Churfürstens von Pfaltz und angemaßten Königs in Böhmen Söhne, zugegen. Darauf legte man eine wohleingerichtete Buchdruckerey an, man bereitete einen Thurm zu astronomischen Observationen, und schaffete die accuratesten Instrumente in demselben an. Man errichtete ferner ein Anatomisches Theater, einen medicinischen Garten und ein chymisches Laboratorium, wie denn auch nebst verschiedenen Professoren, viele Sprach- und Exercitien-Meister dahin beruffen wurden. Der erste, so in den Rechten promoviret worden, hieß Justus Criextius, dieser erhielt den 1. Dec. 1636 von dem Stadt-Rath, als Nutritore und Curatore der Universität, einen grossen vergüldeten Becher zum Andencken, auf dessen Deckel die Minerva Trajectina, an dem Rand der Hut, Buch und Ring, als die Insignien eines Doctors, inwendig aber die Sonne, als das Wappen der Universität zu sehen, an dem Boden aber folgendes zu lesen war: Memoriæ sacrum. Præmium hoc una cum jure civitatis Nobilis Amplisimi Domini, Domini Consules ac Senatus inclytæ urbis Trajectinæ donarunt Nobilissimo Domino Justo Criex, quod primus in nova Academia Ultrajectina juris utriusque Doctor esset renunciatus. Kalendis Decembris CIↃIↃCXXXVI. Sonst dependiret diese Universität gäntzlich von dem Stadt-Magistrat allein, aus dessen Mittel iederzeit die Curatores genommen sind, iedoch werden die Gradus und Nahmen der Staaten von der gesammten Provintz Utrecht ertheilet. Doch lebet der Rector Magnificus allda sowohl bey dem Adel als den Raths-Collegio in guten Respect, dem allezeit der Pedell, zum Unterscheide seines Amtes, das Scepter vorträgt, daran oben der Universität silbernes Wappen hanget. Im Jahr 1736 den 27 Mertz feyerte diese Universität unter dem Rectorat des berühmten Drackenborchs das erste Jubiläum, von dessen Solennität in Kundmanns Schlesischen Müntzen p. 711 u. f. ein mehreres nachzulesen. Man kan auch die Neue Europäische Fama im XVII Theile p. 379 u. f. nachsehen. Von der dasigen Bibliotheck, so Arnoldo Buchelio ihren Grund zu dancken hat, und andern Sehenswürdigkeiten, siehe Ranold in Mulxograph. P. I. Cap. V. p. 113. Die Ritter-Academie für junge von Adel und hohe Standes-Personen, welche im Reuten, Fechten, Tantzen und andern Adelichen Exercitien, auch in der Mathesi sich perfectioniren wollen, ward den 4 Mertz 1705 eröffnet und eingeweihet, auch sind zu dessen Andencken verschiedene Müntzen, so bey Kundmann l. c. p. 717 u. f. zu sehen, geschlagen worden. Medaill-Sammlung aufs Jahr 1741, 36 Woche, p. 281. Die Einwohner bestehen in dreyen Haupt-Collegiis. Erstlich seynd die Canonici mit dem Decano des Stiffts, anietzo die Geistlichkeit; darnach der Adel; drittens die Bürgerschafft. Der Adel vornehmlich führet sich hier prächtig auf, und richtet seinen Staat auf Frantzösische Manier ein. Damit man seine Häuser unterscheide und kenne, setzt er von aussen über die Thüren seine Schilde und Wappen. Die Einwohner befleißigen sich auch mehr als insgemein einer besondern Höflichkeit und Freundlichkeit, sind darbey hurtigen Gemüths und von guter Resolution. Man giebet auch vor, als hätten vorzeiten Stadt und Bißthum Utrecht 40000 gewaffnete Männer ins Feld stellen können. Hauptsächlich ist diese Stadt wegen des am 23 Jenner 1579 von den fünff Provintzen, Holland, Seeland, Geldern, Frießland und Utrecht allda aufgerichteten Bundes, die Utrechtische Union genannt, wodurch der ietzige freye Staat der Vereinigten Niederlande gegründet worden, und davon ein besonderer Artickel handelt, berühmt. Es ward damahls eine von ihnen geprägte Müntze bekannt, auf welcher sich ein Schiff ohne Seegel und Mast darstellete, mit der Ueberschrifft: Incertum quo fata ferant; Es traten aber bald noch die beyden Provintzen, Gröningen und Ober-Yssel in dieses Bündniß. Auch ist daselbst der bekannte Utrechter Friede im Jahr 1713 und 1714 zu Stande gebracht worden, wovon gleichfalls ein besonderer Artickel folget. Pabst Adrianus VI. Kaysers Carl V Lehrmeister, ward allhier 1459 gebohren, und zeiget man den Fremden noch dasjenige Haus, so er als Pabst allhier aufführen lassen, wovon bereits oben gedacht, siehe anbey Köhlers historische Müntz-Belustigungen ad An. 1729. 16 Stück p. 21. Eben dieser

Ort war auch die Geburts-Stadt der berühmten und 1678, im 71 Jahre ihres Alters, verstorbenen Anna Maria Schurmannin, einer gelehrten Dame. Ehedem bemerckte man allhier eine besondere alte Gewohnheit, daß bey dem Einzug eines neuen Bischoffs, alle aus der Stadt verbannete Leute wieder zurück kommen durfften, iedoch so, daß sie demselben gleich auf dem Fuß nachfolgeten, und so viel als ihrer waren, mit einem Strick umfangen und eingeschlossen sich öffentlich darstellen musten. Die vor dem Thor lincker Hand befindliche sogenannte Maillen-Bahn, hat König Ludewig der vierzehende in Franckreich, ihrer um diese Gegend gelegenen angenehmen Spatziergänge wegen, für so schön gehalten, daß er gewünschet, selbige nach Versailles bringen zu können, auch daher seiner Armee ernstlich anbefehlen lassen, nicht den mindesten Baum von dieser Maillen-Bahn zu ruiniren. Die Königin Christina in Schweden hat sich auch offtermahlen an diesem Orte aufgehalten. Unter den dasigen Professoren war Gisbertus Voetius, ein Reformirter Theologus allhier, in solchem Ansehen, daß man ihn nur Papam Ultrajecti nennete. Es haben auch nebst oben besagter Königin Elisabeth verschiedene Kayser allhier residiret; wie denn Conrad II. 1059, und Heinrich V. 1125 hieselbst verstorben sind. Im Jahr 1546 hielte Carl V. daselbst ein Capitul des Ordens vom güldenen Vließ. Im Jahr 1577 fiel sie von den Spaniern ab. Im Jahr 1672 den 27 Jun. nahmen die Frantzosen diese Stadt ein und setzten sie in unerträgliche Contribution; doch wurde sie im Jahr 1673 den 23 Novembr. von denselben wiederum befreyet, und von den General Staaten aufs neue in den Bund aufgenommen. In eben diesen 1673 Jahre den 22 Jun. entstund allda ein grausamer Sturm-Wind, welcher an Kirchen, Thürmen und Häusern einen unbeschreiblichen Schaden that. Die eigentliche Nahrung der Stadt bestehet im Feldbau, wie denn die gantze Provintz ein offenes Land ist, so durch Anwesenheit des Adels gröstentheils ihre Commercien befördert, worzu die verschiedene Canäle, mittelst welcher man, wie bereits oben gedacht worden, in sechs und zwanzig andere Städe in einem Tage reisen, und von dar wieder Abends zurück kommen kan, vieles beytragen. Ausser der Stadt werden auch viele Ziegel gebrennet, so man ziemlich weit an die herum liegende Orte verführet. Das Wappen der Stadt Utrecht ist Bandweise aus dem rechten Winckel durchschnitten, ingleichen oben roth und unten Silber. Sie liegt unter den 52. Grad, 12 Minuten Latitudinis und dem 26 Grad, 6 Minuten Longitudinis, wie auch unter dem Himmels-Zeichen des Widders. Maginus. Werdenhagen. Guicciard descr. Belgic. Itin. Germ. Diels dict. Geogr. Schramms Reise-Lexicon. J. H. D. Rheinik Antiq. p. 655 u. f. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 871 u. f. Was die Religion zu Utrecht anbelanget, so hatte man bereits 1579 daselbst einen Schluß gemachet, daß iede Provintz Macht haben solte, nach Gutbefinden eine öffentliche Religion einzuführen, und 1583 beschloß man, daß die Calvinische in allen vereinigten Provintzen gelten und allein die Oberhand behalten solte, welches auch hernach geschehen. Schon im Jahr 1578 war zu Utrecht Magister Hubert Duiffhuis oder Taubenhaus, welcher der Reformation zu einem guten Werckzeuge dienete, und also hergekommen war. Er hatte seine Haushälterin insgeheim geehliget, und einige Kinder mit ihr gezeuget. Er empfieng die dieser Sache wegen zu ihm kommenden Glaubens-Untersucher auf das freundlichste, bewirthete sie mit einer guten Mahlzeit und hielte sie so tief in die Nacht dabey auf, daß sie auf sein Ersuchen ihr Anbringen bis auf den andern Tag aussetzten, um desto nüchterner mit einander zu sprechen. Als sie sich unter dieser Bedingung in die Herberge zurück begaben, verließ er noch dieselbe Nacht insgeheim die Stadt, und wurde von seinem Bruder, den damahligen Bürgemeister Bernhard Jacob Duiffhuis, zum Ost-Thore hinaus gelassen. Er flüchtete vorerst nach Cölln, und als er daselbst eines Tages mit seinem ältesten Söhngen an der Hand und thränenden Augen ausserhalb der Stadt spatzieren gieng, ohne daß er sich einem Menschen vertrauen durffte, so begegnete ihm ein zu Dordrecht wohnhaffter Cöllner, der ihn daselbst offtmahls hatte predigen hören, und also wohl kannte, auch seine Noth mercken mochte, daher er ihm einen Wechsel-Brief verehrete. Als er solchergestalt mit Geld unterstützet war, nahm er den Rückweg nach Rotterdam, und wurde nach Utrecht als Ober-Pfarrer in die St. Jacobs-Kirche beruffen, welches er um so viel gemächlicher annahm, da seine Ehegattin vor vier Jahren gestorben war. Kurtze Zeit hernach setzte er sich öffentlich wider das Pabstthum, und gab den Rath Nachricht davon, welcher einen Entschluß zu seinem Besten faßte, und ihm jährlich zweyhundert und funffzig Gulden zulegte. Er hielt um seine Erlassung an, und gieng wieder nach Rotterdam, nachdem er sich zuvor öffentlich von dem Pabstthum abgesondert hatte. Er wurde zu Rotterdam und in dem Haag zum Prediger-Dienst beruffen, welches er ausschlug, hingegen auf Ersuchen der Herren von Utrecht die Verwaltung seines alten Kirchspiels in eben diesen 1578 Jahre wieder annahm, und daselbst die Reformation öffentlich einführte. Die andern Reformirten in Utrecht hatten um diese Zeit noch keine öffentlichen Kirchen, sondern liessen sich von auswärtig geborgten Predigern in einer Scheune unter solchen Zulauf predigen, daß der Platz vielmahl zu klein wurde. Sie nahmen sich also vor, die Kirche der Minne-Brüder, welche damahls nicht gebrauchet wurde, einzunehmen, und darinnen predigen zu lassen, bis ihnen die Obrigkeit eine Kirche verwilligte. Damahls brach man die Bilder ab, und suchte die Reformation nach der Weise der Holländischen Kirche einzuführen. Gleichwohl weigerte sich Duiffhuis beständig, sich mit ihnen zu vereinigen. Unterdessen wurde die Annehmung des entworffenen Religions-Friedens von den Utrechtischen Staaten abgeschlagen, und zwar meistentheils auf Anstifften der Geistlichkeit, obgleich einige von der Ritterschaft

schaft der Meynung waren, daß man darein willigen, und unter der Hand einige ächte Lehrer des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses annoch beruffen solte, von welchen die Geistlichkeit weniger Schaden, und die Reformirten desto mehrern Abbruch zu erwarten haben würden. Doch in den Ommelanden von Utrecht wurde der beniehmte Religions-Friede angenommen und von dem Ertz-Hertzoge bestätiget. Im Jahr 1580 überfiel das Volck zu Utrecht die Kirchen, wo der Römische Gottesdienst annoch üblich war, und schmisse die Altäre und Bilder in Stücken. Der Aufruhr vermehrte sich, und die gantze Bürgerschaft kam zum Gewehr; Es wurde auch noch in eben diesem Jahre ein Gutachten im Nahmen des Stadthalters, des Richters und sämmtlichen Gerichte abgekündiget, vermöge welchen allen Priestern und geweyheten Personen verboten wurde, innerhalb der Stadt und derselben Weich-Bilde den Römischen Gottesdienst, und was demselben anhängig, zu üben. Zugleich wurde allen Geistlichen Personen männ- und weiblichen Geschlechts die öffentliche Tragung der geistlichen oder geweyheten Kleider untersaget, mit Befehl an die Obersten ver Orden, daß sie ihre Ordens-Leute mit der ihnen bey der letztern Union und errichteten Religions-Frieden zugestandenen Freyheit begnügen solten. Im Jahr 1588 wurde zu Utrecht, als man die Hurerey und Haltung der Kebs-Weiber, als Sünden, die man in einer Stadt, wo die reformirte Religion im Schwange gieng, nicht zu dulden wären, unter einer strengen Busse verboten, zugleich auch ein neuer Befehl wider die Uebung des Römischen Gottesdiensts kund gemacht. Im Jahr 1617 fiengen die Kirchen-Streitigkeiten zu Utrecht mit grossen Bewegungen wieder an. Der Rath daselbst verboth seinen Remonstrantischen Einwohnern, ausserhalb der Stadt in die Predigt und zum Abendmahl zu gehen, und sagte, daß diese Leute, unter dem Deckmantel der Reformirten Religion, Unruhe zu machen suchten. Im folgenden 1618 Jahre wurden die Soldner der Remonstranten zu Utrecht durch den Prinzen von Oranien abgeschaffet, dahingegen den Gegen-Remonstranten, welche um die öffentliche Uebung des wahren reformirten Gottesdienstes in der Stadt anhielten, mit Gutbefinden des Printzens und der Abgeordneten der Generalität, die Burg-Kirche eingeräumet wurde. Der Zulauf bey der ersten Predigt, sowohl von Auswärtigen, als den Einwohnern, war ungemein groß, nur das Sieges Gepränge der Wahrheit, wie sie es nenneten, mit anzusehen. Hierauf schickte der gesammte Rath von Utrecht drey Herren an den Kirchen-Rath, denselben zur Einräumung des Doms an die Gegen-Remonstranten zu bewegen, weil die Burg-Kirche zu klein war. Der Kirchen-Rath bewies die Unbilligkeit dieses Verlangens, er setzte aber darzu, wie er sich zu gehorsamen nicht entbrechen wolle, wenn die Obrigkeit solches anbeföhle. Hierauf schickte der Magistrat einen schriftlichen Befehl, daß sie den Dom abtreten, und sich in Zukunft mit der Burg-Kirche behelffen solten, welchem auch nachgekommen wurde. Baudart. Mem. X. 57. Brand. Hist. Reform. Libr. 30. Im Jahr 1609 wurde in Utrecht ein Provintzial-Synodus gehalten, welcher aus gegenremonstrantischen Gliedern des Stifts bestunde, und von einigen auswärtigen Predigern und den Abgeordneten des National-Synodi verstärcket wurde. Die remonstrantischen Prediger wurden von den Staaten von Utrecht durch ein Ausschreiben beruffen, dasjenige anzuhören, was man ihnen vorbehalten würde. Sie fanden sich den bestimmten Tag ein, und kamen in einem besondern Zimmer des Doms zusammen, mittlerweile der Synodus in einem andern Zimmer versammlet war. Nachdem sie hier einige Zeit gewartet, so setzten sie eine Vorstellung an die Abgeordneten der Staaten bey diesem Provintzial-Synodo auf, welche nach geschehener Vorlesung die Verfasser an die Staaten verwiesen, als welche diesen Synodum beruffen und gut geheissen hätten. Hierauf wurde noch eine Vorstellung aufgesetzet, und mit der vorigen den Staaten übergeben. Hierinne ersuchten sie, daß sie vermöge der Kirchen-Ordnung der Provintz Utrecht als Glieder dieses Synodi angesehen, oder ihnen zugestanden werden möchte, als ein zweyter Synodus der Provintz, oder als ein zweytes Glied und Helfte zu handeln, um endlich nicht Haupt vor Haupt, sondern gemeinschaftlich zu vernehmen, was man ihnen wegen des Dordrechtischen National-Synodi vorzutragen haben würde. Diesem ohngeachtet wurde eine grosse Anzahl remonstrantischer Prediger von ihren Diensten abgesetzet, einige wenige verliessen ihre alte Parthey, und traten zu den Reformirten über. Sieben von den Abgesetzten wurde das Land verboten. Brand. l. c. Im Jahr 1642 entstund zu Utrecht zwischen **Voetius** und **Maresius** zu Hertzogenbusch, wegen der Kirchen-Güter ein Streit. Jener meynte, daß diese Einkünfte zum Besten der Kirchen und Schulen und zu andern andächtigen Gebräuchen verwendet werden solten, und gab diese Meynung in einer gewissen Schrift nicht undeutlich zu erkennen. Dahingegen Maresius auf der Domherren zu Utrecht ihrer Seite war, dieweil sie von der Reformirten Religion waren und diese Würde als ein weltliches Amt ansahen, die Einkünfte der Utrechtischen Kirchen-Güter, so wie die Regierung zu Hertzogenbusch die von den ihrigen unter den Nahmen einer Brüderschaft unserer lieben Frauen erhoben. Im Jahr 1660 übergaben die meisten Prediger in besagter Stadt, welche noch willig waren, daß die Güter der Römischen Geistlichen zu weltlichen Gebräuchen verwendet wurden, deswegen an die Staaten von Utrecht eine Schrift, darinn sie Mittel vorschlugen, wie die Kirchen-Güter in dieser Provintz, nach ihrer Meynung, gebraucht werden solten. Das vornehmste bestund darinn, daß die Einkünfte der Kirchen-Güter nicht von Privat-Personen erhoben, sondern den Staaten übergeben werden solten, dieselben, wie es sich gebührte, zu verwalten, und zum Dienste der Kirchen und Schulen zu verwenden. Die Staaten von Utrecht gaben keine Antwort darauf, sondern verlangten im Gegentheile, daß, wie es zu Amsterdam und an andern

dern Orten gebräuchlich war, allezeit zween aus der Regierung einen beständigen Sitz bey den Kirchen-Versammlungen haben solten, um zu hören und zu sehen, was darinnen vorgieng. Hierzu konnten die Prediger sich nicht entschliessen und gaben vor, daß sich die Regierung etwas anmassete, worzu sie kein Recht hätten. Abraham van de Velde, und Johann Teeling predigten kühne weder diese Unternehmung der Regierung, und bekamen auch die Bürger soweit auf ihre Seite, daß die Staaten nichts unternehmen durften, ihr Recht durchzutreiben, bis sie zuvor sieben Compagnien Soldaten von Amsterdam hatten kommen lassen. Nachdem diese die Stadt besetzet hatten, so schickte die Regierung Befehl an van de Velde und an Teelingen, die Stadt und Provinz vor der Sonnen Untergange zu räumen. Sie waren auch gezwungen zu gehorchen, allein sie hielten vor ihrer Abreise an, daß ihnen der Kirchen-Rath ein Zeugniß wegen ihrer Lehre und guten Lebens geben möchte, welches auch geschahe. Teeling ward kurtz darauf nach Campen, und van de Velde nach Middelburg beruffen. Unterdessen erhielten die Staaten, was sie verlangten, ob man gleich noch immer hören muste, es wäre abscheulich, daß die weltliche Obrigkeit der Kirche als der Braut Christi das Maul verbinden wolte. Benthems Holl. Kirchen- und Schul-Staat. 2 Th. Im Jahr 1672, als die Frantzosen die Stadt Utrecht inne hatten, wurde der Römische Gottesdienst daselbst wieder öffentlich eingeführet. Der Cardinal von Bouillon, der viele Jahre hernach, da er bey dem Könige in Ungnade gefallen, in eben dieser Stadt unter den Reformirten einen sichern Aufenthalt gefunden hatte, reinigte bey dieser Gelegenheit die Dom-Kirche von der Ketzerey, und ließ die Cantzel, die Bäncke und Stühle aus der Kirche wegnehmen, und auf dem Kirch-Hofe verbrennen. Der Päbstliche Vicarius hielte auch seinen Einzug in die Stadt, mit dreyßig Mönchen in ihren Ordens-Kleidern, dergleichen Leute man in achtzig Jahren nicht gesehen hatte. Ungefehr ums Jahr 1691 machten die Staaten von Utrecht, nach dem Beyspiel der Staaten von Holland, zu Erhaltung der Ruhe und Friedens sowohl in der Kirche als auf den hohen Schulen, auf welchen die Sachen nunmehro so eingerichtet waren, daß sowohl Coccejaner, als Voetianer zu Lehrern und Professoren gefunden wurden, eine Verordnung, und verfaßten ihre Meynung in sieben Artickeln, davon dieses kürtzlich der Innhalt ist: "Der erste: Daß „alle Lehrer in ihren Schriften, Predigten und „Catechismus-Lehren bey den gewöhnlichen Formularen bleiben, und sich wohl hüten solten, et„was zu lehren oder zu schreiben, welches dar„wider stritte; und daß sie also, da kein wesent„licher Streit unter ihnen übrig bliebe, mit ein„ander in brüderlicher Liebe, Friede und Einig„keit umgehen müsten. Der andere, daß sie die„jenigen Artickel, worinnen sie nicht einig wären, „nicht nach ihrem eigenen Urtheile von solchem „Gewichte zu seyn vorzugeben befugt seyn solten, „als wenn ohne dieselben die heilige Schrift nicht „richtig erklärt, gelehrt oder geprediget werden „könnte. Der dritte, daß sie sich aller unschrift„mäßigen Redens-Arten und Deutungen der „Prophezeyungen enthalten solten, welche einiges „Mißvergnügen oder Empörungen verursachen „könnten. Der vierdte, daß sie sich vor allen „Dingen hüten solten, ihren Zuhörern Anlaß zu „geben, die Geheimnisse des Christlichen Glaubens „nach den Regeln der Welt-Weisheit zu beur„theilen, so daß alles verworffen werden müsse, „wovon man keine deutlichen und klaren Gründe „angeben könne. Der fünfte, daß bey dem Be„ruffe der Prediger allein diejenigen in Erwegung „gezogen werden solten, die von richtiger Lehre „und Leben und von friedfertiger Gemüths-Art „wären. Der sechste, daß diese Artickel zuerst „denjenigen vorgeleget werden solten, welchen „daran gelegen wäre. Und der siebende, daß die „Regenten überall verpflichtet seyn solten, die Hand „über derselben Aufführung zu halten." Allgem. Chron. VIII Band, p. 126. 136. 527. IX. Band, p. 93. 96. 123. XI. Band, p. 72. 73. 498. und 502. XII. Band, p. 203.

Utrecht, (George) siehe *Trajectinus*, George im LXIV Bande, p. 1947 u. f.

Utrecht, (Joachim) siehe Utecht.

Utrecht, (Simon de) ein ehemahliger Raths-Herr und Burgermeister zu Hamburg vom Jahr 1433 bis 1437. Fabricii *Memor. Hamburg.* p. 133.

Utrechter Bund, siehe Utrechtische Union.

Utrechtische Commercien-Tractat. 1) zwischen Franckreich und Engelland, und 2) zwischen Franckreich und Holland. Diese sind auf einen Tag mit den Utrechtischen Friedens-Tractaten, nehmlich den 11 April 1713, unterzeichnet, und keiner vor dem andern bekannt gemacht worden. Dahero es falsch ist, wenn einige vorgeben, es wäre der Englische Commercien-Tractat am ersten mit Franckreich errichtet worden, damit die Englische Nation vor allen Dingen dadurch möchte gewonnen werden. Der Commercien Tractat

I. zwischen Franckreich und Groß-Brittannien.

ist folgenden Innhalts:

I. „Daß zwischen beyderseits Unterthanen in „jeden Theils Staat und Landen in Europa eine „freye Handlung mit allen und jeden Waaren „seyn solle.

II. „Bey entstehenden Friedens-Bruch zwi„schen beyden Kronen soll eine Zeit von sechs „Monaten bestimmet seyn, binnen welcher bey„derseits Unterthanen, die sich in eines oder des „andern seinen Ländern alsdenn befinden, nebst „ihrem Vermögen und Waaren retiriren, oder „auch ihre Güter verkauffen können. (NB. wie „in dem Friedens-Tractat Artic. XIX.)

III. „Beyderseits Unterthanen sollen hinführo „keine Feindseligkeit, Capereyen, noch Repressalien ausüben, auch die Repressalien-Briefe, nicht, „als in dem Fall einer offenbahren Verweigerung „der Justitz zugestanden werden. (NB. wie in „Friedens-Tractat Art. XVI.)

IV.

IV. „Eines jeden Unterthanen sollen in des an„dern Lande in Europa, wo sie wollen, reisen und sich „aufhalten können, ohne daß sie einen Paß von„nöthen haben. Doch daß sie friedlich leben, und „sich denen Landes-Gesetzen gemäß aufführen.

V. „Erwehnte Unterthanen sollen eben dergleichen Freyheit haben in des andern Theils Län„dern und Orten in Europa zu handeln, mit „allen Waaren, ausgenommen denen, welche „durch Gesetze in eines oder des andern Lande „einzuführen verbothen. Sie mögen auch sich „so lang daselbst aufhalten, als sie wollen, Häu„ser und Wohnungen miethen, alle unverbothe„ne Waaren erhandeln, es seye aus der ersten „Hand, oder von andern, auf öffentlichen „Märckten, oder in Häusern. Es soll ihnen „nicht weniger unverwehret seyn, die erkaufte „Waaren in ihren Gewölbern und Niederlagen „aufzubehalten, oder anderwerts hergebrachte da„selbst zu verkauffen, ohne daß man sie zwinge, „solche auf öffentlichen Märckten feil zu legen. „Sie sollen auch wegen sothaner Freyheit oder „aus andern Ursachen keine andere Zölle bezahlen, „als diejenige, welche sie für ihre Schiffe und „Waaren nach denen in beyderseits Reichen ein„geführten Gesetzen zu erlegen verbunden seyn. „Ferner steht ihnen frey zu Wasser oder Land „sich mit ihren Weibern, Kindern, Gesind und „Waaren, sie mögen diese letztere mit sich ge„bracht oder im Lande gekaufft haben, wieder „aus dem Reich zu begeben, doch daß sie die „gewöhnliche Gaben davon abstatten. Was „die Religion betrifft, sollen sie nebst ihren Do„mestiquen eine völlige Gewissens-Freyheit genies„sen, doch daß sie ihren Gottesdienst in den „Häusern halten, auch sonst niemand anders „demselben beywohne, und wenn sie sterben, sol„len sie an bequemen ehrlichen Orten begraben „und ihre todte Cörper nicht beunruhiget werden.

VI. „Beyderseits Unterthanen sollen die ge„wöhnliche Zölle, Weggeld, und Ein- und „Ausgangs-Recht durch alle Provintzen und Län„der bezahlen. Zu dem Ende sollen die Zoll„Register und Tarif sowohl zu Londen und an„dern Groß-Britannischen, als zu Rouen und „andern Frantzösischen Handels-Städten öffent„lich ausgehenget werden, damit man sich bey „vorfallenden Streitigkeiten darnach richten mö„ge. Und daferne ein Bedienter ein mehreres, „auch nur unter dem Nahmen eines freywilligen „Geschenckes davon fordern solte, soll er der be„leidigten Parthey Satisfaction geben, und nach „den Gesetzen abgestrafft werden.

VII. „Die Kauf- und Schifleute, Schiffe „und Waaren, die den Unterthanen beyder „Allirten zugehören, sollen weder zu Land noch „Wasser, weder unter dem Vorwand, daß „man sie zu öffentlichen Diensten oder Kriegs„Expedition brauche, noch unter einem andern, „angehalten werden. Am allerwenigsten soll „dergleichen von einer Privat-Person seiner „Dienste halber geschehen. Es soll auch beyder„seits Unterthanen von dem einen oder andern „Theil wider Willen des Eigenthums-Herrn „nichts abgezwungen werden. Hierunter aber „wird nicht mit begriffen, was durch ordentliche „Wege Rechtens wegen Schulden oder Ver„brechen geschiehet.

VIII. „Beyderseits Unterthanen sollen in eines „jeden Landen aller Privilegien und Freyheiten „in Ansehen ihrer eigenen und anderer angehöri„gen Personen und Waaren, als einige fremde „Nation, so in der grösten Freundschafft steht, „geniessen.

IX. „Alle seit 1664. in Groß-Britannien wi„der die Einführung Frantzösischer Waaren ge„machte Verordnungen, und Erhöhung der Ab„gaben sollen aufgehoben seyn, und keine mehrere „Gaben von denen aus Franckreich kommenden „Waaren gefodert werden, als von andern, sie „mögen aus einem Lande in Europa kommen, „woher sie wollen; hingegen soll der 1664. den „18. Septembr. in Franckreich getroffene Tarif „gültig seyn, und die Zölle und andere Impositen „auf Waaren von den Großbritannischen Un„terthanen in Franckreich nach demselben allein „abgegeben werden. Weil aber von Franckreich „verlanget worden, daß gewisse Waaren, wolle„ne Tücher und Zeuge, Zucker, gesaltzene Fi„sche, und was von den Wallfischen herkommt, in „dem obgedachten Tarif nicht mit soll begriffen seyn; „von Seiten Groß-Britanniens hingegen auch ei„nige Puncte vorgekommen, die ihre Richtigkeit „noch nicht erlangen können, deren Verzeichniß „in einen absonderlichen Instrument, so die bey„derseits Gevollmächtigte unterschrieben, enthal„ten; so sollen in 2 Monaten nach Auswechse„lung der Ratificationen zu Londen sich von bey„den Theilen Commissarien versammlen, und „alle Schwürigkeiten ausmachen; doch sollen sie „denen Artickeln dieses Tractats nichts zuwieder „schliessen.

X. „Der Zoll auf den rohen oder zubereiteten „Taback, so nach Franckreich geführet wird, soll „auf einen so leidlichen Fuß gesetzet werden, als „derjenige, so von andern aus Europa und Ame„rica nach Franckreich gebrachten Taback gegeben „wird. Es sollen auch beyderseits Unterthanen „besagten Zoll vom Taback in Franckreich gleich„mäßig geben, und dißfals die Groß-Britanni„schen Unterthanen denen Frantzösischen Kaufleu„ten gleich gehalten werden.

XI. „Der Impost von 50 Sols Tournois „von jeder Tonne, die bisher in Franckreich von „dem Englischen Schiffen abgetragen worden; „wie auch die 5 Schillinge Sterling, so die „Frantzösischen Schiffe von jeder Tonne in Groß„Britannien geben müssen, sollen hinführo auf„gehoben seyn, und nicht mehr aufgebracht „werden.

XII. „Kein Schiff- oder Kaufmann von Groß„Britannien soll gezwungen werden, einen Un„terhändler in Franckreich zu gebrauchen, oder „sich gewisser darzu verordneter Arbeits-Leute zu „bedienen, oder einige andere Waaren als ih„nen gefällig aus- oder aufzuladen; sondern „sollen hierin völlige Freyheit haben, und eben „dergleichen sollen auch die Frantzösischen Unter„thanen in Groß-Britannien geniessen.

XIII. „Denen beyderseitigen Unterthanen soll „auch unverwehret seyn; an welchen Ort in des „andern Land sie sich befinden, ein zu Recht be„ständiges Testament zu machen, und von allen „ihren Gütern, Geld und ausstehenden Schul„den zu disponiren. Wenn sie auch ohne Testa„ment verstürben, so sollen ihre rechtmäßige Er„ben, oder Vollzieher des Testaments, ungeach„tet sie nicht naturalisiret worden, die ungehin„derte freye Posseß aller und jeder Güter nach „denen Landes-Gesetzen ergreiffen können; und „sollen hierwieder keine andere Rechte, Statuten, „Jura Caduci, Albinagii und dergleichen gelten.

XIV. „Wenn Streitigkeiten in bürgerlichen „Sachen zwischen einem Schifs-Capitain und „seinen Leuten entstehen, soll der in sothanen Ha„fen oder Ort befindlichen Obrigkeit nicht erlau„bet seyn, von ihnen ein mehreres zu fordern, „als eine schriftliche Verbindung, sich vor der „Obrigkeit des Orts allemahl zu stellen, welche „dem Kläger soll eingehändiget werden. Wenn „dieses geschehen, soll das Schif nicht an seiner „Reise gehindert werden. Es soll auch den „Kaufleuten zu beyden Theilen erlaubet seyn, „ihre Kauf-Bücher zu halten, in welcher Sprache „sie wollen. Und wenn in Proceß-Sachen sie „ihre Bücher vorzeigen müssen, soll der Richter „weiter nichts darin anzusehen befugt seyn, als „so viel den Streit angehet. Auch ist nicht er„laubt, ihnen ihre Bücher mit Gewalt zu neh„men, und solche vorzuenthalten, ausgenommen „allein in Banquerotten. Noch weniger sollen „die Großbritannischen Unterthanen gehalten „seyn, ihre Bücher, Memorialien, Rechnungen „auf gestempelt Pappier zu schreiben; ihre Jour„nals oder Tagebücher ausgenommen, weil, „wenn sie gültig seyn sollen, nach den Gesetzen, „denen in Franckreich sich alle und jede Handels„leute zu unterwerffen, verbunden, dieselbe von „dem Richter, (doch umsonst) unterschrieben „seyn müssen.

XV. „Keinem Armateur, der von einer an„dern Nation, so mit einem oder dem andern „Theil in Feindschaft stehet, Commißion hat, „soll erlaubt seyn, in einigen Hafen von Groß„Britannien oder Franckreich seine Schiffe aus„zurüsten, die genommene Priesen, daselbst zu „verkauffen, oder sich mit Provision zu versehen.

XVI. „Wenn beladene Schiffe von beyder„seits Unterthanen in einem Hafen der einen oder „andern Crone, Ungewittershalber einzulauffen „gezwungen werden, soll man sie nicht nöthigen, „ihre Waaren allda auszuladen, oder von sol„chen etwas zu entrichten, es sey denn, daß sie „von denselben gutwillig etwas aussetzen wollen, „um vor das gelößte Geld das Schif ausbessern „zu können, oder Lebens-Mittel davor zu kauffen, „als in welchem Fall nicht die sämmtliche Ladung „verzollet wird, sondern nur dasjenige, so aus„geladen oder verkauffet worden.

XVII. „Allen Großbritannischen und Fran„zösischen Unterthanen soll frey stehen, nach de„nen Häfen zu schiffen und zu handeln, die mit „einem oder dem andern Theil im Krieg begrif„fen, und zwar diß nicht nur aus bemeldten „feindlichen Häfen und Orten in einen neutralen, „sondern auch von einem feindlichen Ort in einen „ebenfals feindlichen. Unter dieser Freyheit der „Schiffe sind auch die darauf befindlichen Leute „mit begriffen, wenn sie keine Soldaten sind, „oder würcklich in feindlichen Diensten stehen; „dergestalt, daß man sie nicht aus dem Schiff „hinweg zu nehmen befugt seyn solle.

XVIII. „Sothane Freyheit erstrecket sich auch „auf alle Waaren die im Schiffe sind, wenn „auch solche gleich denen Feinden gäntzlich zu„stünden. Die Contrebanten ausgenommen.

XIX. „Worunter verstanden werden Schieß„Gewehr, Bomben, Stücke, Zundstricke, Pul„ver, Lunden, Kugeln, Bajonetten, Degen, „Wurf-Spiesse, Picken, Hellebarden, Mörser, „Petarden, Granaden, Salpeter, Musqueten, „Sturm- und Pickel-Hauben, Pantzer, Curasse, „und was zur Bewaffnung der Soldaten gehöret, „Wehrgeräthe, Pistolenholfftern, Pferde mit „Sattel und Zeuge, und was sonst mehr vor „Kriegs-Werckzeuge seyn mögen.

XX. „Nachfolgende Waaren sind unter obi„gen nicht begriffen; Allerley Sorten von Tü„chern und andern wollenen Zeugen, Gespinste, „Seyden, Cattun; Gold, Silber, gemüntzt „und ungemüntzt, Zinn, Eisen, Bley, Kupfer, „Metall, Kohlen, Korn und Gerste, samt al„lerley Korn- und Hülsen-Früchte, Toback, und „allerley Specereyen, eingesaltzen und geräuchert „Fleisch, gesaltzene Fische, Käse, Butter, Bier, „Oel, Wein, Zucker, Saltz und überhaupt „was zum Unterhalt des Menschen gehöret. Fer„ner Pech, Segeltücher, Ancker, Maste, Bre„ter und Balcken, sammt allem, was zu Aus„besserung der Schiffe gehöret, ingleichen auch „alle andere Waaren, die keinem Kriegs-Zeuge „ähnlich sind, wohin zugleich die Lebens-Mittel „gehören, dergestalt, daß die beyderseitigen Un„terthanen solche frey ungehindert in die feindli„che Lande sollen führen können, jedoch diejeni„gen Städte und Orte ausgenommen, die schon „würcklich berennt oder belagert sind.

XXI. „Um aber allen Streit über diesen „Punct vorzukommen, hat man sich verglichen, „daß, wenn eine von beyden Cronen in Krieg „treten würde, die ihren Unterthanen zugehöri„gen Schiffe, so dann mit Pässen oder See„Briefen versehen werden sollen, worin der Na„me, Beschaffenheit und Grösse des Schiffes, „und denn der Name und Wohnstatt des Schif„Capitains enthalten, damit man wissen könne, „welches des einen oder andern seinen Unterthа„nen würcklich gehöre. Ueberdiß soll ihnen noch „ein Certificat ertheilet werden, worin eine Ver„zeichniß der sämmtlichen Ladung, nebst dem Ort, „wo das Schif abgefahren, und wo es wieder „anländen will, enthalten, damit man daraus „erkenne, ob es etwas von denen Contrebanden „bey sich führe, davon im 19. Artickul Erweh„nung geschehen. Darneben steht es einem

„frey,

„frey, den Nahmen dessen, dem die Waaren ge„hören, mit hineinsetzen zu lassen.

XXII. „Wenn von beyderseitigen Unterthanen „einige auf einer den andern Theil zugehörigen Kü„ste anländen, in einem Hafen aber einzulauffen „nicht willens sind, oder doch ihre Ladung daselbst „nicht verkauffen wollen, so sollen sie auch von selbi„ger eine Verzeichniß hervor zu geben, nicht ange„halten werden können, es sey denn, daß sie sich „durch gewisse Zeichen verdächtig gemacht, daß sie „eines oder des andern seinen Feinden verbotene „Waaren zuführen.

XXIII. „Falls nun dieser Verdacht klar wäre, „sollen erwehnte Unterthanen verbunden seyn, in „denen Häfen ihre Pässe und Certificate aufzuwei„sen.

XXIV. „Wenn von beyderseitigen Unterthanen Schiffe auf den Rheeden oder auf offenbahrer See, denen Kriegs-Schiffen von einer oder „der andern beyder Nationen, oder auf Particulier„Personen Kosten ausgerüsteten Schiffen begegnen, so sollen erwehnte Kriegs-Schiffe oder Armateurs jenen nicht näher als auf einen Canonen„Schuß kommen, und ihre Chalouppen an das „Kauffarthey-Schiff, so ihnen begegnet, schicken, „aber nicht mehr als zwey bis drey Personen in „dasselbe treten, welchen der Schiffs-Herr seinen „Paß und Certificat vorzeigen soll, worauf das „Schiff ohne fernere Hinderung seinen Lauf wei„ter fortsetzen kan.

XXV. „Alle Kauffarthey-Schiffe, sowohl des „einen als des andern Theils, die sich in einen feind„lichen Hafen begeben wollen, oder von deren Lauf „und Ladung man Argwohn hat, es sey solches gleich „in einem Hafen, oder auf offenbahrer See, sollen „ihre Pässe und Certificate vorzuzeigen verbunden „seyn, damit man sehe, ob sie nichts von verbotenen „Waaren geladen.

XXVI. „Wenn nun aus dem Certificat so viel „erhellet, daß einige verbotene Waaren vorhanden, „die nach einem feindlichen Hafen geführet werden „sollen, es mag gleich das Schiff einem Großbrit„tannischen oder Frantzösischen Unterthanen gehö„ren, so ist nicht erlaubt, die Waar-Löcher derselben „zu eröffnen, oder die vorhandene Kisten, Packe „oder Tonnen aufzuschlagen, oder sonst etwas da„von zu entwenden, es sey denn, daß alles zu Land „in Gegenwart eines Admiralitäts-Bedienten „ausgeladen werde. Es sollen auch die angetroffene Contrebanden nicht ehe veräussert werden, „bis erwehnte Bediente solche nach rechtlichen „Verfahren durch ihren Ausspruch vor verfallene „Güter erkläret. Darbey ist zu wissen, daß die an„dern erlaubten Güter nicht vor verfallen gehalten „werden sollen, weiln Contrebande darbey gewesen; „daher sie auch nicht vor gute verfallene Prisen zu „achten. Wenn auch die verbotene Waaren „nicht mehr als einen Theil der Ladung ausmachen, „und der Schiffs-Capitain sich erbietet, solche so „gleich demjenigen, der sie angetroffen, verabfolgen „zu lassen, so soll der letztere gehalten seyn, das „Schiff zur Stunde wieder loßzugeben, ohne sol„ches weiter zu verhindern.

XXVII. „Im Gegentheil hat man sich vergli„chen, das alles, so einer oder der andere Unterthan „von beyden Cronen auf ein feindlich Schiff gela„den, ob gleich dasselbe nicht Contrebande wäre, „doch eben also verfallen seyn solle, als ob es würck„lich dem Feind gehöret habe. Ausgenommen diejenige Waaren, welche noch vor der Kriegs-Erklä„rung auf das Schiff geladen worden, oder auch „nach derselben, jedoch in folgender Zeit. Nehm„lich in Zeit von sechs Wochen in der gantzen Ge„gend zwischen The Naze oder Terreneuf in Nor„wegen; und denen Soundings oder Scherligischen „Inseln. In Zeit von zweyen Monaten zwischen „Soundings und Gibraltar; von zehen Wochen „in der Mittelländischen See; und acht Monaten „an jedem andern Orte der Welt; dergestalt, daß „welche Waaren an besagten Ort und binnen be„sagter Zeit nach der Kriegs-Erklärung aufgela„den worden, der Confiscation keinesweges unter„worffen seyn; jedoch aber wenn Contrebande„Waaren darauf vorhanden, solche hernach in „feindliche Hafen zu führen, nicht erlaubt seyn solle.

XXVIII. „Damit auch beyder Majestäten Un„terthanen destomehr versichert seyn, daß ihnen we„der von den Kriegs-Schiffen noch von Capern ei„niger Uebertast geschehe, so wollen beyde Majest. „ihren Schiff-Capitainen und überhaupt allen „Dero Unterthanen anbefehlen, daß keiner dem „andern Schaden thun, oder widrigenfalls vor „alles stehen solle.

XXIX. „Diesemnach sollen alle Schiff-Obern „sten der Caper, ehe und bevor sie ihre Patente und „Commißionen empfangen, genungsame Caution „durch tüchtige Leute, die an dem Schiffe nicht in„teressiret sind, auf 1500. Pfund Sterling oder „16500. Pfund Tournois, oder wenn besagtes „Schiff mit mehr als 150. Mann an Soldaten „und Matrosen besetzet, auf 3000. Pfund Ster„ling oder 30000. Pfund Tournois stellen, daß sie „allen diesem Tractat zuwider verursachenden „Schaden gut thun wollen, auch bey Straffe, daß „ihre Patente widerruffen und aufgehoben seyn „sollen.

XXX. „Beyderseits Majestäten werden Befeh„le ertheilen, daß die Beurtheilungen der Admira„litäten wegen der gemachten Prisen der Gerech„tigkeit und diesem Tractat gemäß seyn.

XXXI. „Wenn auch beyder Königl. Majest. „Ambassadeurs oder andere characterisirte Mini„ster über die Ungerechtigkeit dieser Urtheile Klage „führen, wollen sie die Sache in ihrem Rath wieder „von neuen untersuchen, und binnen 8. Monaten „Justitz wiederfahren lassen; immittelst aber soll „es nicht erlaubt seyn, die streitigen Güter zu ver„kauffen, noch auszuladen.

XXXII. „Wenn der Ausspruch eines Prodesses „zwischen einem Caper und einem, der sein Schiff „zurück fodert, in Faveur dieses letztern geschehen, „soll derselbe, nach gemachter Caution vollzogen „werden, ungeachtet der Caper an einen Ober„Richter appelliret, welches hingegen nicht gesche„hen soll, wenn der Spruch vor dem Caper aus„gefallen.

XXXIII. „Im Fall ein Schiff auf des einen „Theils Küste Schiffbruch leidet, sollen die errette„te

„te Güter dem Eigenthums-Herrn wieder erstattet „werden, doch gegen Erlegung der Kosten, so auf „die Errettung gewandt worden; darbey aber bey„der Nationen Recht und Gewohnheiten unbe„schadet bleiben.

XXXIV. „Beyderseits Unterthanen soll frey ste„hen, solche Advocaten, Notarien, Factores ꝛc. zu „erwehlen, als sie wollen.

XXXV. „Beyderseits Majestäten wollen in „Dero Häfen keinen See-Räuber Platz verstat„ten, sondern dieselbe und alle, so ihnen Schutz ge„ben, in Hafft bringen und straffen, auch die ge„raubte Güter denen Eigenthums Herren, wenn „sie ihr Recht erweisen, wieder erstatten lassen. „Auch sollen alle Schiffe, welche man ihnen auf der „offenbahren See wieder abnehmen wird, in einen „Hafen eines von beyden Reichen geführet, und „dem allda commandirenden Officier anvertrauet „werden, damit solche der rechte Eigenthums-Herr „wieder erlange.

XXXVI. „Denen Kriegs-Schiffen beyder Ma„jestäten, und denen, so Ihre Unterthanen ausge„rüstet, stehet frey, die von ihren Feinden erbeutete „Schiffe und Waaren hinzuführen, wo sie wollen, „ohne denen Bedienten der Admiralität etwas zu „bezahlen, oder in eines Theils seinen Häfen ange„halten, durchsuchet, oder an ihren Lauf gehindert „zu werden. Im Gegentheil aber soll denen, die „von beyderseits Unterthanen einige Prisen ge„macht, in keines seinen Häfen den geringsten Auf„enthalt verstattet werden.

XXXVII. „Beyderseits Königl. Majest. wollen „auch nicht verstatten, daß die Waaren und Schif„fe, so eines oder des andern seinen Unterthanen zu„stehen, weder auf ihren Küsten noch Häfen und „Flüssen, durch andere Kriegs-Schiffe weggenom„men werden. Und so sich dergleichen ereignete, „wollen beyde Theile ihre Macht vereinigen, damit „der dißfals verursachte Schade wieder ersetzet „werde.

XXXVIII. „Daferne in Zukunfft diesem allen „entgegen gehandelt würde, oder Streitigkeit ent„stünde, so soll die Freundschafft und das gute Ver„ständniß deswegen nicht aufgehoben seyn, sondern „der Streit gütlich beygeleget; Und fals einer von „den Unterthanen darwider handelt, blos allein „derselbe darum bestraffet werden.

XXXIX. „Wenn ein Caper an einem Schiffs„Herrn oder dessen Untergebene einige Gewalt ver„übet, soll nicht nur das Schiff, nebst allem, so dar„auf ist, es sey was es wolle, wieder loßgegeben, son„dern auch der Caper nachdrücklich darum bestraf„fet werden.

XL. „Zu Urkund dessen ꝛc.

Zu Ende dieses Tractats ist dem neunten Artickel desselben zu Folge ein doppelter Anhang beygefüget worden, davon der erste aus folgenden Artickeln bestehet:

I. „Soll keine einzige Manufactur, so in einem „von beyderseits Königreichen gemacht wird, hin„künfftig weder examiniret, noch vor verfallen er„kläret werden, und diesem kein Gesetz noch Ver„ordnung entgegen stehen.

II. „Der Zoll, der vor das Anländen und Abse„geln seit einiger Zeit gefordert worden, und in En„gelland Head-money, in Franckreich der Haupt„Zoll genennet wird, soll abgethan seyn.

III. „Der Englische Toback soll hingeführet „werden, wohin man will, und der Impost darauf „von dato an aufhören.

IV. „In folgendem Fall allein, und sonst in kei„nem andern, nehmlich wenn Großbritannische „Schiffe solche Waaren, die sie in einem Frantzösi„schen Hafen geladen, in einen andern führen wol„len; sollen sie die in vorigem Artickel abgeschaffte „und beniemte Taxe bezahlen. Sie sollen aber „nicht nach der Grösse der Schiffe, sondern nach„dem sie viel oder wenig geladen, diese Taxe abge„ben.

V. „Weil die Großbritannische Kaufleute viele „Waaren nach Franckreich bringen, und daselbst „abholen, die sie nach dem Gewichte verzollen, und „solche nachmahls in Fässer, Kisten und Päcke ein„schlagen; so hat man sich verglichen, daß besagte „Zölle nicht anders als nach dem Gewichte der „Waaren abgefordert, davon aber das Gewicht „der Fässer, Kisten und Päcke abgezogen werden „solle.

VI. „Die Güter in den Schiffen, welche nicht „angesaget worden, sollen nicht vor verfallen erklä„ret werden, es seye, daß sich ein offenbahrer Be„trug hervor thäte, oder die Güter ehe ans Land ge„bracht würden, als sie verzollet worden.

VII. „So sichs begebe, daß ein Kauffarthey„Schiff keinen See-Paß noch Certificat habe, soll „die Sache zwar von der Obrigkeit untersucht wer„den; Jedoch wenn durch andere rechtmäßige An„zeigen und Beweise es sich fände, daß das Schiff „einem Unterthanen beyder Cronen gehöret, soll es „nicht verfallen seyn, sondern mit der völligen La„dung frey und loß gegeben werden. Ein gleiches „soll auch geschehen, wenn gleich die Pässe und Cer„tificate nicht vollkömmlich nach der vorgeschriebe„nen Form eingerichtet, oder der Schiffs-Capitain, „dessen Nahme im Paß befindlich, nicht mehr vor„handen, sondern ein anderer an seine Stelle nach„hero gekommen wäre.

VIII. „Es soll zur Regel dienen, daß, wenn ein „Schiff 24. Stunden in feindlicher Gewalt gewe„sen, es deswegen vor keine gute Prise erkannt, „sondern denen Eigenthums-Herren wieder zurück „gegeben werden solle.

IX. „Beyden Theilen steht frey, zum Behuf ih„rer Unterthanen Consuls aus ihrer Nation in des „andern Landen zu halten, die alle ihrem Amt be„hörige Freyheiten und Rechte geniessen sollen. „Wegen der Orte, wo sie zu halten, wird man sich „vergleichen.

Zu Urkund ꝛc.

Der andere Anhang handelt vom Tarif in folgenden Artickeln:

I. „Alle Wallfische, Fischbein und Fischtrahn „bezahlen beym Eingang in Franckreich den Zoll „nach dem Tarif vom 7 Dec. 1699.

II. „Alle

II. „Alle Tücher, Ratine, Sargen, sind eben „diesem Tarif unterworffen, und damit die Hand„lung desto mehr befördert werde, sollen sie von „St. Valery auf der Somme nach Rouen und „Bourdeaux geführet iedoch aber alle auf eben die „Art visitiret werden, als mit denen ins Reich ver„fertigten zu geschehen pflegt.

III. „Gesaltzene Fische sollen nicht anders als „Tonnen weise ins Reich gebracht werden, man „wird aber in allen Eingängen des Reichs und al„len unter des Königs Gehorsam stehenden Lan„den den von 1664 gemachten Tarif sogleich auf„heben und mehr nicht als 40 Pfund von einem „Leth, so 12 Fäßgen, iedes 300 Pfund wiegend, „in sich hält, vor das Einganas-Recht abfordern, „iedoch sollen selbige nicht weiter als nach St. Va„lery an der Somme, Rouen, Nantes, Libourne „und Bourdeaux gebracht werden; alle andere „Häfen aber an den Ocean und an der Mittel„ländischen See bleiben vor diesen Waaren ver„schlossen.

IV. „Der Zucker, sowohl in Hüten als gestossen, „Candelzucker, auch weisser und brauner, zahlet „den Tarif, wie solcher den 7 Dec. 1699 verglichen „worden.

Zu Versicherung dessen ꝛc.

Dieser Tractat ist zu finden in den *Actes & Memoires de la Paix d'Utrecht* T. III p. 124. *Mercure historique* Juillet 1713 p. 44 u. f. Neueröffneter Staats-Spiegel 65 Theil p. 377 u. f. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet XXVII Eingang, p. 1146 u. f.

Der Commercien-Tractat II zwischen Franckreich und Holland enthält folgendes in sich:

I „Beyderseits Unterthanen sollen der Freyheit „in Handlung und Schiffarth geniessen, die sie „vor dem Kriege gehabt haben.

II. „Und solchergestalt sind alle Feindseligkeiten „zu Wasser und Land, Capereyen, Repressalien„Briefe, aufgehoben, und sollen die Uebertreter „als See-Räuber gestrafft, und aller Schaden er„setzt werden.

III. „Die Prisen, welche in der Ost- und Nord„See von Terneuse in Norwegen bis zu Ende des „Canals in Zeit von 4 Wochen; von dem Ende „des Canals bis an das Cap St. Vincent in sechs „Wochen, von dar bis in das Mittelländische Meer, „und bis an die Linie in zehen Wochen; und über „der Linie und an allen andern Orten der Welt in „Zeit von acht Monaten von der Publication ge„genwärtigen Tractats an zu rechnen, gemacht „werden, sollen wieder zurück gegeben, und aller zu„gefügter Schaden ersetzet werden.

IV. „Alle Repressalien-Briefe sollen vor null „erkläret seyn, und hinführo keine mehr wider des „andern Unterthanen ertheilet werden, es sey denn „in dem Fall einer offenbahren Verweigerung der „Justitz, welche aber nicht ehe davor zu halten, bis „die Bittschrifft desjenigen, der um Repressalien„Briefe anhält, dem Minister des andern Theils „zugestellet worden, damit solcher in Zeit von vier „Monaten sich der Sache erkundigen, und Recht „verschaffen könne, dem solches gebühret.

V. „Die Unterthanen können auch nicht wegen „der Schulden ihrer Herrschaft angehalten werden.

VI. „Beyderseits Unterthanen sollen mit einan„der in guter Freundschafft und Correspondentz „leben, und aller Freyheit der Handlung und „Schiffarth in Europa mit allerley Waaren, de„ren Handlung nicht verboten ist, geniessen.

VII. „Um deswillen können beyderseitige Unter„thanen mit ihren Waaren und Schiffen frey in „beyderseitige Lande kommen, iedermann verkauf„fen, kauffen, und mit Waaren handeln, deren „Ein oder Ausfuhre unverboten ist, ohne daß sol„che Freyheit auf einigerley Weise restringiret, o„der denen eigenen Unterthanen zum Nachtheil „des andern Theils seinen, Freyheiten verliehen, „oder der andere Theil mit grössern Zöllen und Im„posten als die natürliche Unterthanen beleget „werden mögen.

VIII. „Die Unterthanen der General Staa„ten sollen in Ansehen der sogenannten Droits „de Contablie, d'Ancrage, du sol Prarisis, und „anderer Auflagen, weder unter dem Titel eines „fremden Rechts oder sonsten, schlimmer gehalten „werden als die Unterthanen Sr. Allerchristlich„sten Majest. welche an den Orten, da dergleichen „Auflagen gehoben werden, keine Bürger sind.

IX. „In Ansehen der Handlung nach Levante „in Franckreich, und der 20 pro Cent, die bey „solcher Gelegenheit gehoben werden, sollen die „Unterthanen der General-Staaten eben der „Freyheit geniessen, als die Unterthanen des Al„lerchristlichsten Königs, dergestalt, daß sie Waa„ren von der Levante nach Marseille und andern „erlaubten Plätzen in Franckreich, sowohl auf ih„ren eigenen, als Frantzösischen Schiffen, führen „mögen, ohne die 20 pro Cent in andern Fällen, „als die Frantzösische Unterthanen selbst zu be„zahlen.

X. „Denen Unterthanen der General-Staa„ten soll erlaubt seyn, den geböckelten Hering „frey und ungehindert nach Franckreich und dem „conquetirten Land zu bringen, und sollen die dar„wider ergangene Arrets vom 15 Julii und 14 „Sept. 1697 aufgehoben seyn.

XI. „Man wird auf den Zoll- und Pack-Häu„sern die Unterthanen von beyden Theilen sobald „als möglich fördern, und ihnen keine Hinderniß „in Weg legen.

XII. „Die Krieas-Schiffe von beyden Theilen „sollen allezeit die Rheden und Häfen frey und „offen finden, und daselbst vor Ancker liegen kön„nen, so lang es ihnen nöthig ist, ohne visitiret zu „werden. Doch sollen sie sich dieser Freyheit „nicht mißbrauchen, und durch allzulanges und „affectirtes Stilleliegen denen Gouverneurs Ge„legenheit zum Verdacht geben, sondern die Ur„sache ihrer Ankunfft und Verbleibens kund „thun.

XIII. „Die Kriegs-Schiffe Sr. Majest. und „der General Staaten, welche zum Krieg ausge„rüstet worden, mögen die gemachte Prisen der „Feinde hinbringen, wohin sie wollen, ohne der „Admiralität oder andern deswegen etwas zu be„zahlen, und ohne daß sie mögen angehalten, oder „von den Bedienten der Orten, wo sie einlauffen, „von der Gültigkeit der Prisen erkannt werden; „im Gegentheil soll man denenjenigen, welche von „denen Unterthanen Sr. Majestät und der Ge-

„neral-Staaten eine Prise gemacht, keinen Auf-
„enthalt gönnen, sondern wenn sie durch Sturm
„in einen Hafen einzulauffen, genöthiget wor-
„den, sie alsobald wieder wegschaffen.

XIV. „Die Unterthanen der General-Staaten
„sollen dem Gesetze d'Aubaine, (Juri Albinagii)
„in Franckreich nicht unterworffen seyn, sondern
„von ihren Gütern durch Testamente, Schen-
„ckungen und andere Weise disponiren, auch ih-
„re Erben ab intestato succediren, ob sie gleich kei-
„ne Neutralitäts-Briefe erhalten; auch sollen sie
„der Handlung wegen sich in den Städten des
„Königreichs niederlassen; aber das Bürgerrecht
„anders nicht erlangen können, wenn sie nicht
„vorher naturalisiret worden. Ueberhaupt aber
„sollen die Unterthanen der General-Staaten in
„allen Stücken eben so, wie die natürliche Unter-
„thanen Sr. Majest. gehalten, und insonderheit
„unter der Taxe auf Fremden nicht begriffen wer-
„den. Eben dieses soll auch denen Frantzösischen
„Unterthanen in den Niederlanden zu gute kom-
„men.

XV. „Wenn des einen Theils Last-Schiffe in
„des andern Häfen stille liegen, sollen sie nicht ge-
„zwungen werden, auszuladen und ihre Waaren
„zu verkauffen, oder ehe sie ausgeladen, einiges
„Recht zu bezahlen.

XVI. „Die Schiffs-Patronen, Matelots und
„andere Schiff-Bedienten, die Schiffe und Waa-
„ren, so darauf geladen, sollen unter keinerley
„Vorwand, auch nicht der Erhaltung und Be-
„schützung des Staats, können arretiret, und
„nicht das geringste als mit Einwilligung der Ei-
„genthums-Herren und gegen Bezahlung der
„Sachen, vorenthalten werden. Doch ist hier-
„unter nicht begriffen, was durch die Wege Rech-
„tens, um Schulden oder anderen rechtmäßigen
„Ursachen willen geschicht, als worinn der Ju-
„stitz der Lauf zu lassen,

XVII. Beyderseits Unterthanen mögen in aller
„Freyheit schiffen und handeln, sowohl von den
„Häfen ihres Landes, als auch anderer Staa-
„ten, nach den Plätzen solcher Staaten, welche
„mit dem einen Theil in Krieg begriffen sind; oh-
„ne Unterscheid der Eigenthums-Herren der
„Waaren.

XVIII. „Diese Freyheit erstrecket sich auf alle
„und iede Waaren, die nicht Contrebanden
„sind.

XIX. „Hierunter werden verstanden allerley
„Schieß-Gewehr, Canonen, Musqueten, Mor-
„tiers, Petarden, Bomben, Granaden, Stück-
„zeug, Bandoliere, Pulver, Lunten, Salpeter,
„Kugeln, Piquen, Degen, Casket, Küraſſe,
„Helleparden, Pferde, Sattel, Pistolholfftern
„und anderes Kriegs-Geräthe.

XX. „Unter diesen Contrebanden sind aber
„nicht begriffen, Getreyde, Korn, Weitzen, Hül-
„senfrüchte, Oel, Wein, Saltz, und was zur Le-
„bens-Nahrung gehöret, sondern sie bleiben frey
„und erlaubt, auch nach feindlichen Orten zu
„führen, die berennete und belägerte Festungen
„ausgenommen.

XXI. „Die Bewerckstelligung alles obigen soll
„folgender massen geschehen. Wenn die Schiffe
„mit den Waaren so den Unterthanen Sr. Ma-
„jest. zugehören, in einem Hafen der General-
„Staaten eingelauffen, und von dar nach den
„feindlichen Häfen gehen wollen, sollen sie allein
„verbunden seyn, denen Bedienten der General-
„Staaten in dem Hafen ihre Paßporte vorzu-
„zeigen, darinn die Verzeichniß ihrer Ladung,
„mit der Unterschrifft und dem Siegel der Admi-
„ralitäts-Bedienten, des Orts, wo sie am ersten
„abgefahren, bekräfftiget, nebst Anzeigung des
„Orts, wohin sie destiniret, enthalten ist. Und
„sobald dieses geschehen, sollen sie unter keinerley
„Vorwand weiter angehalten werden.

XXII. „Ein gleiches soll geschehen mit denen
„Frantzösischen Schiffen, welche nach einigen
„Rheden der General-Staaten kommen, und
„nicht in den Hafen einlauffen wollen oder wenn
„sie einlauffen, ihre Ladung nicht auslegen wol-
„len; denn diese sollen nicht verbunden seyn, von
„ihrer Ladung Rechenschafft zu geben, es sey
„denn, daß sie verdächtig seyen, daß sie denen
„Feinden der General-Staaten Contrebande zu-
„führen.

XXIII. „Und in solchem Fall eines Verdachts
„sollen gedachte Unterthanen verbunden seyn, in
„denen Häfen ihre Paßporte in obbeschriebener
„Form aufzuweisen.

XXIV. „Daferne gedachte Schiffe in den Rhe-
„den eingelauffen, oder mitten auf dem Meer et-
„lichen Schiffen der General-Staaten oder Par-
„ticulier-Capern begegneten, sollen ermeldte
„Schiffe der General-Staaten, um alle Unord-
„nung zu vermeiden, denen Frantzösischen nicht
„näher kommen als einen Canon-Schuß, und
„eine kleine Barque oder Chaluppe an die Fran-
„zösischen abschicken, und nur allein zwey oder
„drey Leute hinein gehen lassen, denen der Fran-
„zösische Schiff-Patron die obbeschriebene Paß-
„porten und See-Briefe zeigen soll, wodurch man
„nicht allein die Ladung, sondern auch den Ort
„des Schiffes, wo es sich aufzuhalten pflegt, er-
„kenne. Und soll diesen Paßporten und See-
„Briefen völliger Glaube zugestellet werden. Da-
„mit auch aller Betrug hierinn verhütet werde,
„sollen beyderseits gewisse Marquen und Gegen-
„Siegel Ihrer Majestät und der General-Staa-
„ten ausgeliefert werden.

XXV. Daferne sich nun in denen Frantzösi-
„schen Schiffen, so nach einem mit den General-
„Staaten in Feindschafft stehenden Ort gehen,
„einige Contrebanden befinden, sollen solche aus-
„geladen und in Gegenwart der Richter von der
„Admiralität confisciret werden; ohne daß die
„übrige Waaren so nicht Contrebanden sind, da-
„rum angehalten werden mögen.

XXVI. „Alles, was von Frantzösischer Unter-
„thanen Waaren in einem feindlichen Schiff von
„den Unterthanen der General-Staaten ange-
„troffen wird, ob es gleich keine Contrebanden
„sind, soll mit allem übrigen confisciret werden.
„Im Gegentheil soll alles frey seyn, was auf de-

„nen

„nen Frantzösischen Schiffen geladen ist, wenn „es auch gleich denen Feinden der General-Staa„ten gehöret, ausgenommen die Contrebanden, „wegen welcher man sich nach den obigen Arti„culn richten wird. Zu mehrerer Erleuterung „dieses Articuls hat man sich verglichen, daß, im „Fall alle beyde Partheyen, oder nur eine von „denselben im Krieg verwickelt wären, die Güter, „welche denen Unterthanen der andern Parthey „zugehören, und auf den Schiffen dererjenigen, „welche aller beyden, oder eines von beyden Feinde „worden, geladen sind, keinesweges wegen dieser „Ladung auf feindlichen Schiffen sollen confisciret „werden können. Und diß soll nicht allein be„obachtet werden, mit denen Waaren, welche vor „der Kriegs-Erklärung geladen worden; sondern „auch, wenn solches gleich nach der Kriegs„Erklärung geschehen, jedoch in nachgesetzter „Zeit und Gräntzen; nehmlich, wenn sie sind „geladen worden in der Ost- oder Nord-See „von Terneuse in Norwegen biß zu Ende des „Canals in Zeit; von vier Wochen; von „dem Ende gedachten Canals biß an das „Cap St. Vincent in Zeit von sechs Wochen; „von dar bis in das Mittelländische Meer und bis „an die Linie in Zeit von zehn Wochen; und dann „über die Linie und an allen andern Orten der „Welt in acht Monaten, von der Publication der „gegenwärtigen. Dergestalt, daß die Waaren „und Güter der beyderseitigen Unterthanen, wel„che in beniemter Zeit auf feindliche Schiffe ge„laden worden, keinesweges können confisciret „werden, wenn man sie auf feindlichen Schiffen „antrifft, sondern an die Eigenthums-Herrn zu„rückgegeben werden müssen, es sey denn, daß sie „nach verflossenen obgedachten Terminen aufge„laden worden. Jedoch sollen keine Contreban„den auf feindlichen Schiffen nach feindlichen Hä„fen transportiret werden, ob sie gleich wegen ob„besagter Ursache wieder zurückgegeben worden. „Eben diese Freyheit der Waaren erstrecket sich „auch auf Personen, dergestalt, daß, wenn solche „gleich Feinde sind, sie doch nicht können wegge„nommen werden, wenn sie auf einem freyen „Schiffe sich befinden, es sey denn daß sie würck„lich in Kriegs-Diensten der Feinde leben.

XXVII. „Alles, was bisher von den Frantzösi„schen Unterthanen gemeldet worden, ist auch von „denen Unterthanen der General-Staaten zu „verstehen, und sollen beyde Theile in Ansehen ge„genwärtigen Tractats, was die Handlung be„trifft, einander gleich gehalten werden.

XXVIII. „Und um die Unterthanen der Gene„ral-Staaten destomehr zu versichern, daß ihnen „durch besagte Kriegs-Schiffe keine Gewalt ge„schehen solle, wird denen Schiff-Capitainen und „andern Unterthanen Sr. Majestät verboten „werden, dieselbige in einigerley Sache zu mole„stiren oder zu beschädigen, oder widrigenfalls al„les wieder zu ersetzen.

XXIX. „Um deswillen sollen hinführo alle Ca„pitains und Armateurs verbunden seyn, vor ih„rem Abfahren sichere Caution von 15000 Li„vres Tournois vor Gericht zu stellen, um vor al„len Schaden, so sie diesem Tractat zuwider thun „möchten, gut zu seyn, bey Straffe der Nullität „ihrer Commißionen.

XXX. „Wenn ein Frantzösischer Schiffs-Ca„pitain ein Schiff mit Contrebanden in die Hän„de bekommt, soll ihm nicht erlaubt seyn, die Kuf„fer, Kisten, Ballen und Fässer aufzuschlagen, „oder zu veräussern, wenn sie nicht vorher ans „Land gebracht, und in Gegenwart der Admirali„täts-Richter ein Inventarium über die im Schiff „gefundenen Waaren gemacht worden. Aus„genommen, wenn die Contrebanden nur einen „Theil der Ladung ausmachen, und der Schiff„Patron solche dem gedachten Capitain auslie„fern will; auf welchen Fall gedachter Patron „an Fortsetzung seiner Reise nicht soll gehindert „werden.

XXXI. „Se. Majestät werden die gehörige „Ordres geben, daß die Rechts-Urtheile wegen der „Prisen der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß „seyn, und schleunig zur Execution gebracht wer„den.

XXXII. „Und wenn die Abgesandten und an„dere Minister der General-Staaten an dem Hof „Sr. Maj. Klage wider solche Urtheile führen „werden, wollen Se. Majest. dieselbe in Dero „Rath wieder revidiren lassen, und zwar aufs höch„ste innerhalb drey Monaten; und währender „Revision sollen die streitigen Güter weder ver„kaufft noch ausgeladen werden, es sey denn, daß „die interessirte Partheyen um den Verderb der „Waaren zu verhüten, darein willigen.

XXXIII. Wenn ein Proceß in der ersten und „andern Instantz zwischen denjenigen, so eine Pri„se auf der See gemacht, und denen Interessenten „derselben geführet wird, und diese letztere ein fa„vorables Urtheil erhalten, soll dieselbe unter Cau„tion zur Execution gebracht werden, ohngeach„tet der Appellation desjenigen, der die Prise ge„macht hat; nicht aber im Gegentheil. Und was „in diesem und vorhergehenden Articuln wegen „der Prisen auf der See von den Unterthanen des „einen Theils gesagt worden, soll auch von des an„dern Theils seinen zu verstehen seyn.

XXXIV. „Se. Majest. und die General-Staa„ten mögen zu aller Zeit in des andern Landen so„viel Kriegs und Kauffarthey-Schiffe bauen oder „miethen lassen, als ihnen gefället, auch soviel „Kriegs-Munition einkauffen, als sie nöthig ha„ben, und zwar nach billigen Preiß; ohne daß de„nen Feinden des einen oder andern Theils, wenn „solche Aggressores sind, dergleichen erlaubet sey.

XXXV. „Wenn einige Kriegs- oder Kaufar„they-Schiffe durch Sturm oder andern Zufall „an den Küsten eines oder des andern Allirten „Schiffbruch leiden, sollen dieselbe ihre Ausrü„stung und Waaren, oder wenn solche verkaufft „worden, der Werth davon von denen Eigen„thums-Herrn wieder erstattet werden, wenn sol„che in Jahr und Tag solche reclamiren; nur daß „sie etliche billige Abgaben, und was von beyden „Theilen deswegen wird reguliret werden, bezah„len. Und Se. Majest. und die General-Staa„ten werden diejenige mit aller Schärffe straffen, „so in dergleichen Fällen sich gegen die unglückli„chen Leute inhuman bezeugen.

XXXVI. „Keine See-Räuber sollen in beyder„

„seits Landen noch Häfen geduldet, sondern ver„folgt und abgestrafft, auch die von denselben ge„raubte Schiffe und Güter ohne Proceß denen „Eigenthums-Herren frey wieder gegeben wer„den.

XXXVII. „Beyderseits Unterthanen sollen in des „einen oder andern Theils Landen sich solcher Ad„vocaten und Notarien bedienen, und ihre Han„dels-Bücher in solcher Sprache halten können, „als sie wollen.

XXXVIII. „Hinführo sollen zu beyden Theilen „keine Consuls zugelassen werden; und wenn „man vor gut befindet, einander Residenten, „Agenten, Commissarien oder andere Leute zuzu„schicken, sollen sie sich nirgend anders aufhalten „können, als wo der Hof gewöhnlich residiret.

XXXIX. „Se. Majestät und die General Staa„ten wollen nicht zulassen, daß einiges Kriegs„Schiff oder Caper von einigen Printzen, Re„public oder Stadt, als es sey, in den ihnen an„gehörigen Häfen einige Prise über des andern „Theils Unterthanen mache; und im Fall solches „geschehe, wollen sie alle Gewalt brauchen, solche „wieder erstatten zu lassen.

„XL. Daferne dieser Tractat in einem oder „dem andern übertreten wird, soll er doch noch in „seiner Krafft verbleiben, und die beyderseitige „Freundschafft deswegen nicht aufgehoben, son„dern die Sache gütlich beygelegt, und wenn die „Unterthanen daran Schuld haben, solche allein „darum gestraffet werden.

XLI. „Wenn ein völliger Friedens-Bruch „zwischen beyden Theilen entstehet, soll denen Un„terthanen neun Monate Zeit gelassen werden, „sich nebst ihren Waaren aus des andern Lan„den zu retiriren, oder die Waaren zu verkauf„fen.

XLII. „Man wird aufs möglichste vermeiden, „alles, was die Execution dieses Tractats, und „insonderheit des siebenden Artickuls verhindern „kan.

XLIII. „Gegenwärtiger Commercien-Tractat „soll 25 Jahr währen, von dem Tage der Un„terzeichnung anzurechnen; und die Ratificatio„nes sollen in drey Wochen nach der Unterzeich„nung ausgewechselt werden.

XLIV. „Zu mehrerer Sicherheit soll dieser „Tractat in dem Parlament zu Paris und andern „Parlamenten in Franckreich, und in der Rechen„Cammer zu Paris; wie auch in allen Gerich„ten der General-Staaten, da es gewöhnlich ist, „publiciret und einregistriret werden.

Es ist dieser Tractat zu finden in den *Actis & Memoires de la Paix d' Utrecht* Tom. III. p. 433. *Mercure historique & Politique*, Mai 1713. p. 566. Europ. *Fam.* 144. Theil p. 1003. *Elect. Jur. Publ.* V. Tom. V. Stück p. 388. und Curieuses Bücher und Staats-Cabinet im XXVII Eingang p. 1192. u. ff.

Utrechtischer fünffacher Friede, vom Jahr 1713 zwischen Franckreich u. Engelland, Franckreich und Savoyen, Franckreich und Portugall, Franckreich und Preußen, auch Franckreich und Holland. Seit dem der bekannte Spanische Succeßions-Streit zwischen dem Hause Oesterreich und dem Hause Bourbon angegangen, waren bereits zu sechsmahlen Friedens-Tractaten und Propositiones auf das Tapet gekommen, ohne daß sich die beyden Haupt-Partheyen und die, so denenselben anhiengen, darüber recht vergleichen konnten. Der Weltbekannte Theilungs-Tractat, welcher noch bey Lebzeiten des Königes in Spanien Carls II, zwischen Franckreich, Engelland und Holland 1700 im Monat Mertz geschlossen worden, war der erste. Nachdem nun der Kayser, und nachgehends Franckreich selbst daran nicht mehr gebunden seyn wolten, sondern auf allen Seiten zu denen Waffen griffen, und der Krieg eine Zeitlang fortgesetzet worden, hat Franckreich zum andern mahl 1705 heimlich durch den Marquis d' Alegre an die Holländer einen Frieden proponiret, und sich erboten, dem König Carl III, Neapel und Sicilien, nebst Meyland und einer grossen Summe Geldes zu geben, wenn man seinem Enckel Spanien und Indien lassen würde. Im folgenden Jahre ließ der König in Franckreich abermahl durch den Chur-Fürsten von Bayern an Engelland und Holland öffentlich Frieden anbieten, und zwar auf eben diese Conditionen, daß sein Enckel Spanien und Indien, der König Carl III, aber den Ueberrest behalten solte. Zu Anfang des 1709 Jahres kamen neue Friedens-Propositiones von Franckreich an Tag, auf welche sich die Alliirten in denen berühmten Friedens-Präliminarien, so in dem Haag den 28 May reguliret worden, erklärten. Hierauf folgete 1710 die Friedens-Handlung zu Gertruydenburg. Von allen diesen Negociationen ist überhaupt anzumercken, daß Franckreich allezeit zu einer Theilung angetragen, sich aber den besten Theil, Spanien und Indien, und dem Hause Oesterreich den Ueberrest ausbedungen. Im Gegentheil sind die Alliirten, zu Folge der grossen Alliantz allezeit eiferig darauf bestanden, daß der König Carl III, Spanien und Indien, nebst Meyland haben solte. Wegen der übrigen zu der Spanischen Monarchie gehörigen Stücken haben sie die Theilung nicht gantz und gar ausgeschlagen. Ingleichen ist zu mercken, daß bey allen bisherigen Friedens-Vorschlägen, so von Franckreich geschehen, die Alliirten jederzeit so behutsam gegangen sind, daß keiner ohne der andern Vorwissen nur eine Proposition anhören wollen, um keine Ursache zur Jalousie zu geben; Dannenhero Franckreich, so gerne es auch einen separaten Frieden gewünschet, und die Alliantz zu trennen gesuchet, es doch niemals zu solchem Zwecke gelangen, oder einige heimliche Negociation anfangen können. Wenn man nun gegen dieser einmüthigen und standhafften Aufführung der hohen Alliirten Potentzen die Friedens-Handlung zu Utrecht betrachtet, so ist gewiß der Unterschied so groß, daß man sich nicht wundern darff, daß so viele Klagen und Beschwerden darüber geführet worden. Allein, wenn man im Gegentheil erweget, was nur seit denen letztern Friedens-Tractaten zu Gertruydenburg vor eine Veränderung in der Welt vorgegangen, so kan man ohne grosse Schwürigkeit errathen, was

zu dem veränderten Plan des Friedens-Ursache gegeben. Wir wollen die Haupt-Umstände kürtzlich berühren. Das vornehmste betrifft den Todes-Fall des Kayserß Josephs im Jahr 1711 durch welchen das Kayserthum und alle Oesterreichische Provintzen an den König Carl III, gekommen sind. Der Todt des alten Dauphins von Franckreich, der zu gleicher Zeit sich ereignet, hat nicht weniger zu Veränderung der Affairen beygetragen. Mit einem Wort, Franckreich nahm durch diese beyde Todes-Fälle Gelegenheit denen Alliirten vorzustellen, daß, woferne der neue Kayser Carl VI, nebst dem Oesterreichischen Erbtheil auch noch die gantze Spanische Monarchie besitzen solte, das Hauß Oesterreich aus der Balance schreiten würde; dahingegen wenn der König Philipp in dem Besitz von Spanien und Indien verbliebe, solches von keiner gefährlichen Folge mehr seyn könte, weil er nun von keinem Vater in Franckreich dependiren, sondern vor sich allein in Spanien, seine Brüder aber in Franckreich, jeder insbesondere herrschen würde. Es ist nicht ohne, daß man nichts destoweniger noch gar sehr angestanden, diesen Raisonnement zu folgen; weilen viele davor gehalten, daß Carl VI, durch den Zuwachs der Spanischen Monarchie dennoch nicht zu mächtig; auf der andern Seite aber ohnerachtet des Todes-Falles des alten Dauphins, und einer nochmahligen Renunciation des Königes Philipps, die Vereinigung der beyden Reiche Franckreich und Spanien, zumahlen nach dem kurtz darauf erfolgten Todte des zweyten Dauphins, Hertzog von Burgund, zu befürchten seyn würde. Und es stehet dahin, was noch geschehen wäre; wenn nicht um eben diese Zeit Franckreich die Kunst gefunden hätte, den Hertzog von Marlborough und seine gantze Familie bey der Königin in Engelland in Ungnade zu bringen, mithin die Parthey derer Whigs zu stürtzen, und die Torrys zu erheben. So bald dieses geschehen, ward das Friedens-Negotium angefangen. Und weil die Königin in Engelland dasselbe mit eben dem Eyfer als der König in Franckreich pousirete, so darf man sich nun nicht mehr wundern, daß es endlich zu einem erwünschten Ende gediehen ist. *Mercure galant*, Janv. 1713. p. 120.

Die erste Negociation dieses Friedens geschahe zwischen Franckreich und Engelland, kurtz nach dem Tode des Kayserß Josephs. Der Graf von Tallard, welcher seit der Höchstädtischen Schlacht sich in Engelland aufgehalten, soll, wie man durchgehends glaubet, von Franckreich darzu gebrauchet worden seyn, mit denen neuen Ministern an dem Englischen Hofe, darunter der Graf von Oxford und der Herr von St. John, nunmehro Vicomte von Bolingbrock, die vornehmsten waren, insgeheim darüber zu conferiren. Man lässet dieses an seinem Orte beruhen; So viel aber ist gewiß, daß kurtz nach dem Tode des Kayserß Josephs, da bereits die Herrn Harlay und S. John am Brete waren, der Anfang an dem Friedens-Negotio gemacht, und alles auf das geheimste tractiret worden. Dannenhero man auch wenig Particularia davon melden kan. Dieses aber weiß man, daß der Herr Prior, welcher vor diesem bey dem Frieden zu Ryßwick Secretarius der Englischen Ambassade war, von dem Englischen Hof schon zu Anfang des Monats Julii 1711 nach Franckreich geschicket worden, woselbst er auch zwey Monat lang verblieben, und wegen dem Frieden negotiiret hat. *Mercure historique* Sept. 1711. p. 300. Es ist auch eine eigene Schrift davon herausgekommen, unter dem Titul: Voyage de Mr. Prior d'Angleterre en France. Desgleichen hielten sich an dem Englischen Hofe zwey Frantzösische Ministeri, darunter Herr Menager war, auf, die zu eben dem Ende von Franckreich dahin geschicket worden; und der Frantzösische Abt du Bois, welcher ehemahls bey der Ambassade des Hrn. Tallard in Londen sich befunden, gieng beständig nach Engelland ab und zu. Alles wurde zwar anfänglich mit dem gröstem Geheimniß tractiret; Nichts desto weniger aber kame man bey Zeiten darhinter, und der Herr Menager war nicht lange zu Londen, so erfuhr es die gantze Stadt, und versammlete sich eine grosse Menge von dem gemeinen Volcke vor seinem Hause, dergestalt, daß man grosse Mühe hatte, dasselbe davon wegzubringen. *Mercure historique* Octobre 1711. p. 439. Die Reise des Herrn Prior ward auch entdecket; Denn als er in Engelland anlangte, und zu Deal ausstiege, erkannte ihn ein Zollbedienter daselbst. Weil er sich nun einen andern Nahmen gegeben, ward er angehalten, ob er gleich einen Passeport von dem Staats Secretario, der auf seinen angenommenen Nahmen eingerichtet war, vorzeigte, bis endlich ausdrückliche Ordre von Hof kam, ihn los zu lassen, dadurch aber die Sache alsobald kund wurde. *Lettre à un Seigneur touchant l'Etat & le Progres de la présente Negotiation de Paix*, davon ein Extract in dem *Mercure galant* Nov. 1711. p. 810. zu lesen. Es ist auch bekannt, daß der Kayserliche Gesandte Graf von Gallasch gar zeitlich von der heimlichen Negociation Nachricht bekommen, und daß solches die gröste Ursache gewesen, warum er dem Englischen Hofe nicht angestanden. Nachricht vom Guiscard, in dem XIV Eingang des Bücher-Cabinets p. 747. Endlich als man mit denen vornehmsten Puncten richtig war, machte man keine Heimlichkeit mehr daraus, sondern liesse alsobald in die gedruckte Zeitungen vom 22 October setzen: "Daß man mit dem Friedens-Tractat so weit gekommen seye, daß man „mit nächsten die Artickel würde mittheilen können, „welche dergestalt rühmlich und nützlich vor die „Nation und alle Alliirte seyen, daß ein dauer-„hafter, sicherer und honorabler Frieden daraus „folgen würde.„ Man ermangelte auch nicht, etliche Tage hernach diese Artickel, welche von Hrn. Menager unterzeichnet worden, zu publiciren, und waren dieselben folgendes Innhalts:

„Präliminar-Artickel, von Seiten Franckreich, „zu einem allgemeinen Frieden zu gelangen.

„Alldieweilen der König aus allem seinem Ver„mögen zu Wiederherstellung des allgemeinen „Friedens behülflich seyn will, so erklären Se. Ma„jestät:

I. „Daß Sie die Königin von Groß-Britan„nien in dieser Qualität, desgleichen auch die Erb„folge dieser Krone, nach der gegenwärtigen Ver„fassung erkennen wollen.

II. „Daß sie gutwillig und aufrichtig einwilli-„gen, daß man alle rechtmäßige und billige Wege ergreiffe, um zu verhindern, daß die Kronen „Franckreich und Spanien niemahls in der Per„son eines einigen Fürsten mit einander vereiniget „werden; massen Se. Majestät versichert sind, daß „eine solche übermäßige Macht dem Wohlstande „und der Ruhe von Europa zuwider ist.

„III. Die Meynung des Königes ist, daß alle „Printzen und Staaten, die in diesem Kriege ver„wickelt sind, ohne einige Ausnahme, eine billige „Satisfaction in dem zuschliessenden Friedens„Tractat erlangen; und daß das Commercium „hinführo zum Vortheil vor Engelland und Hol„land, und anderer Nationen, die gewohnet sind, zu „handeln, wieder hergestellet, und erhalten werde.

IV. „Alldieweiln auch der König die Beobach„tung des Friedens, wenn er wird geschlossen seyn, „genau gehalten haben will; und der Zweck, den „sich derselbe vorsetzet, dahin gehet, um die Grän„tzen seines Reiches zu versichern, ohne die Staa„ten seiner Nachbarn auf einigerley Weise zu be„unruhigen; so verspricht Se. Majest. in den zu „schliessenden Tractat einzuwilligen, daß die Hol„länder in dem Besitz der festen Plätze, die in „demselben specificirt seyn werden, in denen Nie„derlanden, welche hinführo zur Bariere und „Vormaur dienen sollen, gesetzet werden, und die „Ruhe von Holland wieder alle und jede Unter„nehmungen von Seiten Franckreichs zu versi„chern.

V. „Der König verwilliget auch, daß man eine „sichere und anständige Bariere vor das Reich „und vor das Haus Oesterreich formire.

VI. „Obgleich Dünkirchen dem König sehr „grosse Summen gekostet, sowohl um dasselbe ein„zubekommen, als es zu befestigen; und auch noch „ansehnliche Unkosten erfordert werden, die Wer„cke zu schleiffen; So will Se. Majest. nichts „destoweniger sich verbinden, solche alsobald nach „Schliessung des Friedens niederzureissen, mit „dem Beding, daß man Ihro ein Aequivalent „vor die Befestigungs-Wercke zu ihrer Satis„faction gebe Und weil Engelland dieses Aequi„valent nicht geben kan, so soll die Untersuchung „dessen auf die Friedens-Conferenzen ausgesetzet „seyn.

„VII. Wann die Conferenzen der Friedens„Handlung formiret sind, wird man in denenselben aufrichtig und in der Güte alle Forderun„gen der Fürsten und Staaten, die in diesem „Kriege verwickelt sind, ausmachen, und nichts „unterlassen, um dieselbe zum Vergnügen der in„teressirten Partheyen zu reguliren und zu endi„gen.

„In Kraft der Vollmacht des Königes haben „wir unterzeichneter Ritter des Ordens von St. „Michael, Abgeordneter des Commercien-Raths, „im Nahmen Sr. Majestät gegenwärtige Präli„minar-Artickel beschlossen. Dessen zu Urkund „haben wir unterzeichnet.

(L.S.) Menager.

Geschehen Londen den
27 Sept alt. Styl. oder
8 Octobr. N. St. 1711.

Actes & Memoir. & autres pieces authentiques concernant la Paix d' Utrecht, T. I. p. 131. *Mercure historique* Novemb. 1711. p. 528. *Mercure galant*, Nov. 1711. p. 816.

Weil aber die Königin in Engelland den Nahmen nicht haben wolte, als ob sie in besondern Tractaten, mit Vorbeygehung der übrigen Alliirten, stünde; so war ihre vornehmste Sorge, einer jeden Parthey davon Nachricht zu geben. Solchemnach wurden die Artickel den 9 Octob. dem in Engelland subsistirenden Kayserlichen Gesandten Grafen von Gallas mitgetheilet. Der Graf von Strafford ward auch als ausserordentlicher Ambassadeur alsobald nach dem Haag geschickt, um denen Alliirten Ministern die jetztgedachten Artickel zu communiciren, anbey auch den Ort des Friedens-Congresses, welchen Franckreich dem Wohlgefallen der Königin von Engelland anheim gestellet, zu reguliren. Den 21. Octobr. langte er in dem Haag an, woselbst man aber bereits von der Friedens-Negociation zwischen Engelland und Franckreich Nachricht erhalten, und den Holländischen Pensionarium Herrn von Buys zum ausserordentlichen Ambassadeur ernennet hatte, um nach Engelland zu gehen, und sich der wahren Beschaffenheit zu erkundigen; der auch von der würcklichen Abreise bloß durch den contrairen Wind war abgehalten worden. Kaum war also der Graf von Strafford im Haag angekommen, so wurden etliche Deputirte der Herren General-Staaten an ihn abgeschicket, die auch nach abgelegten Complimenten eine lange Conferentz seines Anbringens wegen mit ihm gehalten. Die andere fremde Minister thaten ein gleiches, weil sie alle begierig waren zu vernehmen, was er ihnen des Friedens halber würde zu communiciren haben. Es bezeugte sich aber jedermann bey dem Anblick der obangeführten 7. Propositionen bestürtzet, und waren alle der Meynung, daß man auf solche generale und geringe Vorschläge sich mit Franckreich in keine Handlung einlassen könnte. Der Kayser ließ an die vornehmsten Alliirte Schreiben ergehen, und dieselbe zu Verwerffung solchen Friedens-Propositionen, und zu standhafter Fortsetzung des Krieges ermahnen. Sein Schreiben an die Herrn General-Staaten war folgendes:

Hochmögende Herren:

„Aus denen Briefen, so wir jüngst aus dem „Haag empfangen, haben wir verstanden, daß „der Englische Gesandte wiederum nach Dero „Provintzien gekommen, und neue Präliminar„Artickel des Friedens mit sich gebracht habe, „die der König in Franckreich vorgeschlagen, welche „sehr künstlich eingerichtet, und wahrhaftig so be„schaffen sind, als man von einem Feinde erwar„ten mag; sintemahlen sie lauter zweiffelhafte „und zweydeutige Dinge enthalten; und wenn „man sich die Mühe giebt, die vergeblichen Wor„te und Redens-Arten beyseite gesetzet, den inner„lichen Grund recht zu erwegen, so wird man „augenscheinlich den niemahls sattsam zu beweinenden Verlust der Spanischen Monarchie darinnen antreffen, da man doch blos um derentwillen,

„willen, und um deren Erhaltung, bey unserm „Kayserlichen Hause, wie auch zu Herstellung „der Ruhe von Europa, den jetzigen Krieg ange„fangen, gantzer zehen Jahre sich mit einander „herumgeschlagen, und so viel Blut vergossen hat, „daß nichts schändlichers und kläglichers in der „Welt sich zutragen könnte. Denn, wer begrei„fet nicht, daß, wenn der Feind noch einen so „schrecklichen Zuwachs seiner Stärcke bekommet, „nicht allein alle hohe Alliirten insgesammt und „ein jeder insonderheit, eine schimpfliche Sclave„rey zu erwarten hat, welche wir bisher von un„sern Hälsen abgeschüttelt; daß er sich von un„serer Freyheit Meister macht; und daß er suchet „mit unerträglicher Frechheit uns nunmehro Ge„setze vorzuschreiben, die er kürtzlich von uns selbst „hat annehmen müssen. Ja, noch mehr, wenn „auch gleich der Krieg auf eine solche Weise fort„gesetzet würde, daß dieser Feind, welcher bis „Dato durch seine unglückliche Successen gantz „entkräftet worden, sich wieder erhohlen, und „uns als ein Sieger überfallen und darnieder „werffen solte; würde es uns dennoch nicht erlau„bet seyn, in dergleichen ungerechte Prälimina„rien einzuwilligen. Jetzt aber, da er denen „Armeen der Alliirten nicht mehr unter die Au„gen treten darf, da er sich an keinem Orte, „weder im Felde, noch in seinen Festungen sicher „befindet, da er einen Theil seiner Macht und „besten Plätze verlohren, und befürchten muß, daß „man ihm ehester Tagen in das Hertze seines „Königreiches eindringe; kan man sich auch wohl „enthalten, auf diejenigen gerechter Weise zu „zürnen, welche, nachdem sie durch die Frantzö„sische Betrügereyen so öfters hinter das Licht „geführet worden, jetzund von neuen erfahren „wollen, daß Franckreich allemahl viel verspricht, „und niemahls hält; auf diejenige, welche denen „Feinden Unterschleif thun, ihre Bundsgenossen „verlassen, ihre Bindnüsse aufkündigen, und „mit einem Worte, ihre Siege zu nichts brau„chen, als ihren Nachkommen ein neues Joch „darmit zu bereiten? Wahrhaftig, wenn es „nicht vor der gantzen Welt klar wäre, daß der „König in Franckreich, mit Antragung dieser „Präliminarien, nach seiner Gewohnheit das „Absehen führete, unter dem Vorwand, eine „allgemeine Friedens Versammlung anzustellen, „bloß die Alliirten zu trennen, und Miß-Ver„ständniß unter ihnen zu erwecken, vermittelst „seiner gewöhnlichen Kunst-Griffe, wodurch er „allzeit sich von demjenigen wieder loß zu wickeln „gewust hat, welches schon beschlossen war; so „würde doch zum wenigsten das traurige Ange„dencken des vergangenen genung seyn, die Sa„che mehr als klar zu machen, und beständig vor „unsere Augen zu legen. Dieses ist auch jeder„zeit die vornehmste Ursache gewesen, warum „wir geglaubet haben, man könne den allgemei„nen Frieden auf kein besseres Fundament setzen, „als wenn man die Unbeständigkeit von Franck„reich durch solche Präliminar-Artickul in Schran„cken setze, daß es nicht mehr betrüglich hinterge„hen, noch durch einen unbilligen Frieden, wie „schon oft geschehen, sich aus der Sache wickeln „möge. Wir zweifeln keinesweges, ihr werdet „gleichfals auf dieser Meinung beharren, und „eure Rathschläge mit den Unsrigen vereinbah„ren, um die Mittel auszufinden, wodurch man „die Königin von Groß-Britannien bewege, und, „wo es möglich ist, verbinde, daß sie diese Frie„dens-Präliminarien verwerffen, und den Krieg „fortsetzen möge; oder aber, wenn man ja mit „dem Feinde zur Handlung schreiten muß, daß „es nicht anders als mit diesem Beding geschehe, „daß die vorige Präliminarien, welche meisten„theils von ihm selbst vorgeschlagen worden, un„verrückt und unverändert bleiben; und daß „also die Königin den bisher erworbenen unsterb„lichen Ruhm, und die Wohlfahrt und Sicher„heit ihres Volckes, denen ungetreuen Frantzösischen Verheissungen, sie mögen auch so groß „seyn, als sie wollen, nicht anvertrauen wolle. „Wir ersuchen euch dannenhero inständig, und „ermahnen euch auf das freundlichste, daß ihr „nach eurer gewöhnlichen Großmüthigkeit, nebst „uns den Schluß fasset, diese Sache, welche sich „jetzo in so grosser Gefahr befindet, zu unterstü„tzen, und daß Ihr doch nicht zu geben möget, „daß die Frantzösische Blendungen durch unsere „eigene Verwahrlosung, ihren Zweck erreichen „und verursachen, daß, unsere herrliche Siege, „sich in lauter Schande und Unehre verwandeln. „Was uns anbelanget, es lauffe auch die Sa„che, wie sie wolle, so verwerffen wir diese Prä„liminarien allezeit, so wohl vor das gegenwärti„ge, als zukünftige, und werden unsern Gesan„den keinesweges erlauben, denen deshalben „vorgeschlagenen Conferentzen beyzuwohnen; son„dern wir werden vielmehr alle unsere Kräfte an„wenden, wie wir auch schon würcklich thun, „daß unsere Armeen, sonderlich die in Catalo„nien, aufs neue in guten Stand gesetzet und „verstärcket werden; damit alle Welt überzeuget „sey, daß es keinesweges an uns gelegen habe, „daß der Krieg nicht zu einem glücklichen Ende „hinausgeführet, und ein gegründeter, dauer„hafter und nützlicher Frieden vor alle Alliirten, „der Welt erworben worden. Im übrigen, ꝛc.“ Gegeben zu Mayland, den 8 Nov. 1711. *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht T. I. p. 134. Mercure historique*, Janv. 1712. p. 49. *Mercure Galant* Novembre 1711. p. 818. Das Circular-Schreiben an alle Churfürsten des Reichs sub Dato Mayland den 7. Nov. ist fast eben dieses Inhalts, und zu lesen in dem *Mercure historique* Decembre 1711. p. 629. Die Holländer bezeugten nicht weniger Mißfallen an diesen Friedens-Präliminarien, und der Staats-Rath ermahnete die Herren General-Staaten auf das nachdrücklichste zu Fortsetzung des Krieges, als derselbe nach Gewohnheit um eben solche Zeit, nehmlich den 13 Nov. 1711. den Kriegs-Staat auf das künftige Jahr nebst dem gewöhnlichen Præambulo überreichte. Dieses Preambule de la Petition, ou Proposition generale du Conseil d' Etat &c. ist zu lesen in denen *Actes & Memoires de la Paix d'Utrecht* Tom. I. p. 139. in dem *Mercure galant* Decemb. 1711. p. 914. und in einer Schrift die 1712. zu Utrecht unter

unter den Titul: *Defense du preſent Miſtere d' Angleterre*, aus dem Englischen übersetzet, herausgekommen, und zwar p. 92. Die nachdrücklichste Vorstellung aber wider die Frantzösische Präliminarien liessen Se. Churfürstl. Durchl. von Hannover, durch Dero nach Engelland abgeschickten Abgeordneten Baron von Bothmar machen; welcher den 9. Dec. 1711. folgendes sehr merckwürdiges Memorial der Königin von Groß-Britannien übergabe: „Se. Churfürstl. Durchl. von Braunschweig Lüneburg hat „unterzeichneten seinen Staats-Minister und „Geheimden Rath, Baron von Bothmar, zu „Ihro Majestät der Königin von Groß-Britannien zurücke gesendet, mit Befehl, Ihro Majestät vor allen Dingen gehorsamsten Danck abzustatten, daß dieselbe Ihro die Ehre gethan, „alles was seit kurtzem wegen der Friedens-Handlung vorgegangen, durch eine Person von „Distinction und Vertrauen, den Herrn Grafen von Rivers, zu communiciren, und daß „Ihre Majest. bey dieser Gelegenheit eine neue „Probe von Dero Freundschaft und Sorgfalt „vor das Interesse des Durchl. Chur-Hauses an „den Tag geben wollen. Es beziehet sich Sr. „Churfürstl. Durchl. insonderheit auf Dero „Meinung, welche sie gegen den Milord Rivers „mündlich bezeuget, und auf diejenige Antwort, „welche sie schriftlich auf dessen überbrachte Pro„positiones gegeben, davon eine Abschrift hierbey „folget. Es halten dieselbe davor, daß es wieder den Respect, und daß gute Verständniß, „womit Ihro Majest. das Chur-Hauß beehret, „lauffen würde, wenn sie nicht wiederum alle „Aufrichtigkeit dargegen bezeugeten, so Ew. Maj. „von Dero allertreugesinntesten und eiferigsten „Diener und Freunde zu gewarten, welcher an „Dero Ruhm und Interesse mehrern Theil „nimmt, als sonst jemand in der Welt. Sie „verhoffen, Ew. Majest. werden ihnen die Ehre „thun, alles in dem Verstande und Absicht anzunehmen, wessen sie sich aufrichtig gegen den „Milord Rivers zu erklären, die Freyheit genommen, ingleichen auch dasselbige, was sie denen Ministern Ew. Majest. weiterhin durch ihren unterzeichneten Abgesandten vorzustellen, befohlen haben. Sr. Churfürstl. Durchl. Meinung über den Frieden, und dessen Handlung „bestehet darinnen, daß die Alliirten nicht nur „ausdrücklicher und positiver Erklärungen, sondern auch würcklicher Versicherungen benöthiget „sind, vornehmlich, weil sie mit einem solchen „Feinde zu thun haben, dessen Manieren zu handeln genungsam bekannt sind. Eben diesem „haben die vorige Präliminarien vorgebeuget, indem sie Franckreich verbunden, vor allen Dingen einige Plätze zur Versicherung voraus zu „geben. Allhier aber ist weder eine würckliche „Versicherung, noch auch einige klare und eigentliche Erklärung vorhanden. Alles kommt „auf ungewisse generale Verheissungen und Worte an, die in dem Grunde nichts heissen, und „worüber man viele Jahre hinter einander negociren könte. Man überlässet dem reiffen Urtheil, „welches das sicherste Mittel seye, dem Krieg

„aufs eheste sein Ende zu machen; entweder, „da man zum voraus von Franckreich solche „Conditiones fordert, daß hernach in einer „General-Versammlung nichts mehr übrig wäre, „als denenselben nur den Nahmen eines förmlichen Tractats zu geben; oder aber, daß „man diese Versammlung nur auf zweydeutige „und unverständliche Artickel eröfnet, bey welchen Franckreich ein freyes Feld vor sich finnet, seine gewöhnliche Intriguen und Betrügereyen anzubringen.

„Nichts kan die Alliirten ins künftige sicher „stellen, als eine vollkommene Einigkeit unter „denenselben, mitlerweile man an einem allgemeinen Frieden arbeitet; und eine gemeinschaftliche Versicherung und Garantie, über dasjenige, was in denenselben beschlossen worden. Ohne Dieses wird gantz Europa in „Verwirrung, und über kurtz oder lang in „die Sclaverey verfallen, vornehmlich, wenn „man Spanien und Indien einem Printzen „aus dem Hause Bourbon überlässet. Ja „man könnte sich nicht einmahl die Hofnung „machen, daß nach Schliessung eines solchen „Friedens, Groß-Britannien in Sicherheit „seyn, und sich in ruhigen und florisanten „Zustande erhalten könnte, woferne dasselbe „nicht mit denen General-Staaten und übrigen Alliirten in einer solchen Vereinigung „bleibet, wodurch alle mit einander vor denen Unternehmungen von Franckreich gesichert „wären. Alle ihre vereinbahrte Kräfte haben „kaum zugereichet, sich vor denenselben zu „schützen; woraus man schliessen kan, was „erst geschehen würde, wenn diese Crone zu „ihrem Zweck gelangte, sie zu trennen; und „was dieselbe ausrichten könnte, wenn sie „sich nur etliche Jahre wieder erhohlet, und „durch Spanien und die Reichthümer von „Indien noch mehr verstärcket hätte. Solchemnach zweifelt man nicht, Ihro Majestät von Groß-Britannien werden des Vorsatzes seyn, in allen Angelegenheiten mit Dero Alliirten, zu Folge der ihnen gegebenen „Versicherungen, gemeinschaftlich und zugleich „zu handeln. Allem Mißtrauen aber vorzubeugen, wäre nöthig, daß keine geheime „Handlung geflogen würde, als welche nur „Anlaß gibt zu befürchten, es möchte einer „oder der andere von denen Alliirten einen besondern Tractat schliessen. Alle Alliirten werden mit Vergnügen zum Frieden einstimmen, „wenn nur derselbe ihnen Sicherheit verschaffet; angesehen keiner unter ihnen ist, der nicht „der Unkosten und Beschwerlichkeiten des Krieges müde wäre, oder der da denselben länger „fortsetzen wolte, wenn er ihn nicht mehr nöthig „hielte. So ist auch über dieses keiner unter „ihnen, der nicht mit Freuden alle sein Vermögen beytragen solte, um Groß-Britannien die „Conditiones und Vortheile, welche dasselbe „von Franckreich prätendiren mag, zu verschaffen.

„Sc.

„Se. Chur-Fürstl. Durchl. werden insonderheit „vor ihre Schuldigkeit erachten, alle Mühe darzu „anzuwenden, welche man von ihr verlangen kan; „wie denn auch nichts auf der Welt so billig ist, „in Ansehen der grossen Dinge, welche Ihre Bri„tannische Majestät mit Dero kriegerischen Na„tion zum Vortheil der allgemeinen Sache, von „dem ersten Anfang ihrer glorwürdigen Regierung „verrichtet haben. Und dieser Weg scheinet auch „Sr. Chur-Fürstl. Durchl. viel sicherer zu seyn, „zu diesen Zweck zu gelangen, und die Vortheile „beyzubehalten, als wenn Groß-Britannien da„hin arbeitete, ohne Beystimmung seiner Allirten, durch eine absonderliche Handlung. Nichts „würde auch Franckreich grössern Vortheil schaffen, als wenn es durch seine Geschicklichkeit eine „von denen beeden Seepotentzen so weit verblen„den könnte, daß dieselbe einigen Vortheil an„nähme, welcher der andern so nachtheilig wäre, „daß die Jalousie, welche daraus entstünde, ihre „Einigkeit inskünfftige hindern könnte, als wel„che, weil darinnen ihrer beyderseitige Sicherheit „bestehet, Franckreich die gröste Hinderniß ist an „seinen weitaussehenden Anschlägen. Se. Chur„Fürstl. Durchl. können gut seyn, daß der Kay„serliche Hof niemahls im Sinne gehabt, wie man „ihm Schuld geben will, sich zum Nachtheil des „Groß-Britannischen Interesse mit Franckreich in „eine heimliche Negociation einzulassen, um aber „alle Gelegenheit zum Verdacht so wohl von Sei„ten des Kaysers als der General-Staaten der ver„einigten Niederlanden aufzuheben, könnte man „sich aufs neue mit diesen beeden Puissancen ver„knüpffen; und man kan versichert seyn, daß sie „beyderseits keine Schwürigkeiten machen wer„den, auf die allerverbindlichste und feyerlichste „Art der Königin zu versprechen, nimmermehr „mit dem allgemeinen Feinde einige Handlung ein„zugehen, oder einigen Antrag und Propositio„nen von ihm anzunehmen, ohne Beypflichtung „Ihrer Majestät, und ohne mit derselbigen alle „gemeinschafftliche Mittel zunehmen. Man giebt „vor, daß der Kayserliche Hof mit leichter Mühe „dahin zu bringen, auf Spanien und Indien „Verzicht zu thun; wenn man ihm nur die Ita„liänische Staaten und Niederlande überlässet. „Allein es ist billig, den neuen Kayser erst darüber „zu vernehmen, von dem man weiß, daß er die „Spanische Affairen sich sehr angelegen seyn lässet. „Es ist unschwer, alle die schädliche Folgerun„gen zu begreiffen, die man zu befürchten hat, wenn „man Spanien und Indien dem Hertzog von An„jou überlässet. Ihre Majestät selbst haben sich „in Dero Anrede bey Eröffnung der letztern Ses„sion des Parlaments öffentlich darüber erkläret, „indem sie den Spanischen Krieg als eine solche „Sache recommandiret, woran der Britannischen „Nation am meisten gelegen, und die durch das „Commercium des Süd-Meeres, womit man sie „anlocken will, keinesweges ersetzet werden könn„te; als welches wenn man Ihro auch dasselbe „würcklich und in der That einräumete, daran „man aber noch billig zweiffeln kan, doch nur pre„carium wäre, bittweise geschehen, und nicht län„ger währen würde, als Franckreich und Spanien

„es verstatten wolten. Diese beyde Kronen können in dem obgedachten Falle nicht anders, als „eine einige angesehen werden. Jedermann weiß, „daß Franckreich die Spanier in ihrem Rath, in „ihren Finantzen, in ihren Krieges-Sachen regie„ret, und selbst den Handel nach Indien durch sei„ne Schiffe führet. Es hat sich schon allbereit so „sehr davon Meister gemacht, daß wenn auch die „Spanier sich davon befreyen wolten, es seye nach „dem Frieden, oder nach dem Tode des Königes „in Franckreich, solches nicht mehr in ihrer Ge„walt stehet, und kein Tractat mehr kräfftig ge„nung ist, von Franckreich zu erhalten, daß es „solche grosse Vortheile dahinden lasse. Es ist „auch über dieses noch zu erwegen, daß wenn der „Stamm des Hertzogs von Anjou, oder der männ„liche Stamm des Dauphins, seines Bruders, „über kurtz oder lang, verlöschen solte, diese beyde „Kronen gäntzlich unter einem Haupte vereiniget, „und kein Tractat noch Renunciation so starck „seyn würde, diese Vereinigung auf solchen Fall „zu verhindern; wie davon die Renunciation, so „in dem Pyrenäischen Frieden geschehen, und „der Partage-Tractat unter andern augenschein„liche Beyspiele sind. Es ist auch nichts gewis„sers, als daß der König in Franckreich, wel„cher ohnerachtet des Ryßwickischen Friedens „und seiner Verbindnüße mit dem König Wil„helm III. glorwürdigsten Andenckens, noch bey „dessen Leben einen andern vor den König in En„gelland erkannt, so bald er davor gehalten, durch „seinen Enckel Meister von Spanien zu seyn, also „auch nicht sobald denselben auf diesem Throne be„festiget sehen würde, da er sich nicht bemühen solte, „seine Creatur auf den von Groß-Britannien zu„bringen, worinnen er auch seinen Zweck erhalten „wird, nachdem er seine Macht durch die von Spa„nien, und seine Reichthümer durch die von Indien „vermehret hat. Es ist leicht zum voraus zubegreif„fen, in was grosser Gefahr die Person der Köni„gin auf solchen Fall seyn, und wo es mit der Frey„heit von Groß-Britannien unter einem König, „der in Frantzösischen Principien auferzogen wor„den, und der mit einem Haß wieder die vornehm„sten Engelländer, die ihm nach dem Gesetze ab„geschworen haben, angefüllet ist, hinkommen „würde; und daß es alsdenn um die Freyheit von „gantz Europa und der protestantischen Religion „geschehen wäre; durch das Bündniß der Obli„gation, der Nothwendigkeit und Danckbarkeit „derer drey Könige, der entgegen gesetzten Reli„gion, und einer solchen Macht zu Wasser und „Land, unter der Direction des Königes in Franck„reich. Dieses sind alles solche Consequentzien,

„worbey Se. Chur-Fürstl. Durchl. allzusehr in-
„teressiret ist, um dieselbe mit einer Gleichgültig-
„keit anzusehen.

„Was die Barriere in denen Spanischen Nie-
„derlanden betrifft, kan man nicht sagen, daß sie
„allein zur Sicherheit der vereinigten Niederlande
„dienet; sondern sie gehet die Sicherheit von
„Groß-Britannien eben so nahe an, welches
„sich nicht weniger als besagte Republic in Ge-
„fahr befinden würde, wenn Franckreich Mei-
„ster von denen Spanischen Niederlanden wer-
„den solte. Dieses ist eine Wahrheit, die zu
„allen Zeiten von denen Engelländern er-
„kannt worden, auch so gar unter der Re-
„gierung Carls II, welcher, ohnerachtet seiner
„Verbindung mit dieser Krone, nicht zulassen
„wolte, daß sie sich derselben bemächtigte.
„Dergestalt, daß die Barriere, welche diesem
„gefährlichen Feinde den Eingang in die Nie-
„derlande verwehret, die beyde See-Potentzen
„gleichmäßig interessiret, wie auch das Deut-
„sche Reich; zugeschweigen, daß Groß-Bri-
„tannien anjetzo in der Garantie dieser Bar-
„riere, auch die von der Protestantischen Suc-
„cession antrifft. Es geschehe aber, was da
„wolle, entweder, daß man gleich jetzo die
„Friedens-Versammlung eröffnet, oder sol-
„che auf eine andere Zeit hinaus setzet, da
„nehmlich Franckreich bessere Erklärungen von
„sich giebt; So hält Se. Chur-Fürstliche
„Durchlauchtigkeit davor, daß man sich in
„Ansehen der Zurüstungen zu der bevorste-
„henden Campagne deswegen nicht saumse-
„lig finden lassen solle; allermaßen keine Hoff-
„nung vorhanden ist, gute Friedens-Vor-
„schläge zu erlangen, als wenn man sich in
„Stand setzet, die Campagne zeitlich mit an-
„sehnlichen Kräfften anzufangen, und solches
„um so vielmehr, als man die grosse Zurü-
„stungen, welche Franckreich auf seiner Seite
„macht, vor Augen siehet. Aus dieser Be-
„trachtung will auch Se. Chur-Fürstliche
„Durchlauchtigkeit sich der Erlaubnis Ihrer
„Majestät, welche ihm solche mit solcher Gü-
„tigkeit verwilliget, nehmlich diesen Winter ei-
„nige ihrer Regimenter Dragoner nach Hau-
„se zu beruffen, nicht bedienen, sondern hat
„sich entschlossen, sie alle in denen Nieder-
„landen zu lassen. Se. Chur-Fürstliche
„Durchlauchtigkeit wird nichts destoweniger
„vor Ihro Majestät eben die Danckbarkeit

„bezeugen, als wenn Sie sich würcklich der
„gedachten Erlaubnis bedienet hätte. Man
„darff nicht zweiffeln, es werde der Kayser
„um ein grosses seine Kräffte vermehren, bes-
„ser als vorhero geschehen, und die General-
„Staaten werden gleichfalls dasjenige thun,
„worzu sie durch Tractaten verbunden sind;
„wie denn Se. Kayserliche Majestat bereit
„ist, sich disfalls von neuen mit Ihrer Groß-
„Britannischen Majestät zu verabreden. Das
„vornehmste aber wird seyn, daß man sich
„von dem Fallstrick eines Waffen-Stillstands
„vorsehe, welche allem Ansehen nach Franck-
„reich gleich bey Eröffnung der Friedens-
„Versammlung proponiren wird, und wor-
„bey die See-Potentzen genöthiget sind, eben
„die Kräffte und Krieges-Unkosten daran zu
„wenden, eben die Flotten und Armeen auf
„denen Beinen zu halten, und doch sich der-
„selben nicht zu bedienen, noch den Fortgang
„ihrer siegreichen Waffen zu verfolgen. Man
„hat Ursache zu hoffen, daß wenn man in
„genauer Einigkeit bleibet, man Franckreich
„unter Göttlichen Seegen dahin bringen wird,
„billige Conditionen einzugehen; weiln die äus-
„serste Erschöpffung, darinnen sich diese Kro-
„ne befindet, und die Nothdurfft, welche sie
„an dem Frieden hat, gantz gewiß ist, und
„von allen Seiten bestätiget wird. GOTT,
„welcher die Waffen der Königin und ihrer
„Alliirten mit so vielen Siegen über ihren
„Feinde gesegnet hat, um sie durch einen
„sichern und vortheilhafftigen Frieden zu be-
„schützen wieder das, so sie vor ihm zu fürch-
„ten haben, wird nicht zugeben, daß da er
„so erschöpffet, und bey allen Gelegenheiten
„überwunden worden, er doch noch seinen
„Zweck erhalte, und aus diesem Krieg sich
„wickele, durch einen Frieden, welcher ihm
„rühmlich, allen siegreichen Alliirten aber nach-
„theilig ist, und die Freyheit von gantz Eu-
„ropa unterdrücket; indem der Feind durch
„solchen Frieden die Macht gewinnet, Spa-
„nien einen König zu geben, Groß-Britan-
„nien einen aufzudringen, und das Römische
„Reich selbst zu nöthigen, daß es keinen Kay-
„ser wehlen darff, als der Franckreich anstän-
„dig ist.

Gegeben zu Londen den 9 Dec. 1711.
unterzeichnet

Freyherr von Bothmar.

Siehe *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht*, T. I. p. 174. *Mercure Historique* Janv. 1712. p. 69. *Mercure galant*, Janv. 1712. p. 125. Europ. Fam. 125 Theil, p. 430 u. f. Alle diese Vorstellungen aber waren vergebens: Die Königin beharrete darauf, daß man auf die von Menager unterzeichnete Friedens-Artickel einen Congreß anstellen, den Ort der Handlung ausmachen, und einen förmlichen Frieden schliessen solte. Sie erklärte sich darneben, daß, woferne man nicht einstimmen würde, sie sich genöthiget befinde, einen besondern Frieden mit Franckreich und Spanien zu machen. Weil man nun den Ernst vor sich sahe, so war nichts mehr darwider einzuwenden. Die Königin hatte vier Städte vorgeschlagen, in welchen die Handlung gepflogen werden solte, nehmlich Aachen, Lüttich, Niemegen und Utrecht. Unter diesen ward der letzte Ort beliebet. Die Herren General-Staaten dorfften sich auch nicht länger weigern, denen Frantzösischen Gevollmächtigten Passeporte zu ertheilen; welche sie der Königin einhändigten, die solche alsobald nach Franckreich schickte. Hierauf ward der Anfang derer Conferentzen auf den 12 Jenner des künfftigen Jahres 1712. feste gesetzet, und die Königin von Großbritannien liese dieses allen und jeden Alliirten durch ein Circular-Schreiben bekannt machen. Auch darneben andeuten, daß sie mit denen Herren General-Staaten beschlossen, ihre Minister nur in Qualität der Gevollmächtigten dahin abzusenden, welche den Caracter Ambassadeur nicht ehe, als an dem Tage, da der Friede unterzeichnet würde, annehmen solten. Das Circular-Schreiben ist zu finden in denen *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht*, Tom. I. p. 188. und in dem *Mercure historique* Dec. 1711. p. 656. Se. Kayserliche Majestät protestirten zwar wider alles dieses nochmahls ausdrücklich; sie behaupteten, daß die Herren General-Staaten vermöge des VI. Artickels der grossen Alliantz nicht vor sich allein, ohne ihre Beystimmung, denen Frantzösischen Ministern Pasporte ertheilen könnten; welches sie auch selbst 1709. bey der Friedens-Handlung in dem Haag also in Acht genommen; und alles dieses stellete der Kayserliche Gesandte in dem Haag, Graf von Goes, in einem Memorial an die General-Staaten vor, ehe es geschehen, siehe *Mercure historique* Dec. 1711. p. 685. Aber weil der Englische Gesandte, Graf von Strafford, so sehr darauf drang, und man endlich dieses wohl noch konnte geschehen lassen, um die Königin von Engelland nicht etwa in Unwillen zu bringen, so liesse man es darbey verbleiben. Se. Kayserl. Majestät aber erkläreten sich hierauf, daß sie keinen Gesandten zu denen Conferentzen schicken wolten; Da denn auch die General-Staaten anfiengen, neue Schwürigkeiten zu machen, weil sie ohne dem Kayser nicht tractiren mochten. Allein es wurde nach grossen Bemühen des Grafen von Strafford auch diese Difficultät gehoben, und der Kayser beredet, seine Minister denen Friedens-Conferentzen beywohnen zu lassen, damit solche, wo sie ja nicht mit einstimmen wolten, auf allen Fall ihre Protestationes einwenden könnten; nachdem man vorhero versprochen, die offtgemeldte 7. Präliminar-Artickel nicht zum Fundament zu setzen, sondern daß jedem frey stehen solte, auf den Fuß, wie die Sachen bey der Handlung zu Gertruydenberg verblieben, fortzufahren, und seine Anforderung zu machen. Auf diese Weise hatten also alle Zubereitungen ihre Richtigkeit, und nichts mehr war übrig, als daß alle im Krieg begriffene Partheyen ihre Ministe benenneten, welche denen auf den 12 Jenner 1712. angesetzten Conferentzen zu Utrecht als Gevollmächtigte beywohnen solten. Dieses geschahe auch von einen jeden, und so viel man weiß, sind folgende Personen von deren hohen Principalen darzu ernennet worden:

Liste der Plenipotentiarien bey der Friedens-Handlung zu Utrecht.

Von Franckreich ward zum ersten und vornehmsten Plenipotentiario ernennet, der Marquis d' Uxelles; zum andern der Abt und nachmahliger Cardinal, von Polignac; zum dritten der Herr Menager, der kurtz vorher zum Grafen von St. Jean gemacht worden.

Der König Philipp V. von Spanien benennete auch drey Gesandten, den Hertzog von Ossuna; den Grafen von Monteleone, und den Grafen von Bergheyck. Sie wurden aber nicht ehe, als bey Unterzeichnung des Friedens zugelassen; und blieb der erste so lange in Franckreich, der andere gieng als Gesandter nach Engelland, der dritte ward gar wieder nach Spanien beruffen.

Mit denen Gesandten der beyden Churfürsten von Cölln und Bayern gab es noch grössere Difficultäten. Der erste ernennete zu seinem Gevollmächtigten den Baron Karrich; der andere den Baron von Malknecht; sie sind aber anfänglich nicht dabey gewesen oder zugelassen worden.

Derer hohen Alliirten Minister:

Von Ihro Römisch-Kayserl. Majestät der Graf von Singendorff, der Herr von Consprück; und als dieser letztere in währender Handlung gestorben, ist seine Stelle durch den Baron von Kirchner ersetzet worden.

Wegen Ihrer Röm. Kayserl. Majestät, als Königs in Spanien, der Graf von Corsana.

Wegen der Cron Engelland: der Bischoff von Bristol, und der Graf von Strafford.

Wegen des Königes von Portugall, der Graf von Tarouca, und D. Luis d' Acunha.

Wegen des Königes in Preussen, der Graf von Dánhoff, der Graf von Metternich; und der Marschall von Liberstein.

Wegen der Herren General-Staaten, der Herr von Randwyck, wegen der Provintz Geldern; Die Herren Buys und van der Düssen wegen Holland; Der Herr von Mörmond wegen Seeland; Der Herr Baron von Renswoude wegen Utrecht; Der Herr von Goßlinga wegen Frießland; Der Graf von Rechteren wegen Ober-Yssel; und der Graf von Tu und Knipphausen wegen Gröningen.

Wegen dem Hertzog von Savoyen, der Graf von Maffey, der Marquis Solari del Borgo; und der Herr von Mellaredo.

Wegen Chur-Mayntz, der Graf von Stadian,

dian, welcher auch der associirten Creysse Interesse beobachtete.

Wegen Chur-Trier, der Baron von Elß, und der Herr von Kayserfeld.

Wegen Chur-Pfaltz, der Baron von Hundheim.

Wegen Chur-Sachsen, der Graf von Werthern, und der Baron von Gersdorff.

Wegen Chur-Hannover, der Baron von Bothmar.

Von dem Fränckischen Creyß, der Graf von Schönborn, und der Herr von Fischer.

Von dem Schwäbischen Creyß, und dem Hertzog von Würtemberg, der Baron von Stauffenberg, und der Herr Hespen.

Von dem Ober-Rheinischen Creyß, der Baron von Hundsheim, und der Herr von Engelbrechten.

Von dem Bischoff zu Münster, der Dom-Probst Plettenburg, und der Herr Dücker.

Von Hessen-Cassel, der Baron von Dalwich,

Von Holstein-Gottorp und Baden-Durlach, der Herr Perrecum.

Von dem Cöllnischen Dom-Capitul, die Canonici Herr Eschenbrenner und Solemacher.

Von dem Hildesheimischen Dom-Capitul, der Freyherr von Twickel.

Der Gesandte im Nahmen des Groß-Meisters und Ritter-Ordens von Malta hieß Baron von Merveldt.

Die neutralen Minister sind:

Vom Römischen Hofe, der Graf von Paßioneis.

Von der Cron Schweden, der Baron von Palmquist.

Im Nahmen der verwittibten Königin von Spanien, befande sich der Duc de Pierre daselbst.

Von der Republick Venedig, Don Carolo Ruzini.

Von dem Hertzog von Lothringen, der Baron von Begue, der Baron von Forstner, und der Herr Moineville.

Von dem Groß-Hertzog von Florentz, der Marquis von Rinuccini.

Wegen des Hertzogs von Modena, der Graf von Bargami.

Wegen des Hertzogs von Parma, der Graf von St. Severin d'Arragon.

Wegen des Hertzogs von Guastalla, der Graf von Fantoni.

Wegen der Schweitzer-Cantons, der Herr von St. Savarin.

Wegen der Republick Genua, der Herr Sarba.

Wegen der Graubünder, der Herr Sales.

Wegen der Frantzösischen Reformirten in London, der Herr Dabourdiens, Minister aus der

Savoye in Londen, und der Herr von Crepigny, ein refugirter Edelmann.

Von andern Herren, die ihre oder anderer Privat-Angelegenheiten bey dem Frieden besorgten, hielten sich zu Utrecht folgende auf:

Der Cardinal von Bouillon, wegen seiner eigenen Sachen.

Der Marquis von Rochegude, wegen der Evangelischen Cantons, intercedirte vor die auf Galeeren verdammte geistliche Personen seiner Religion.

Der Baron von Woerden besorgte die Affairen der Prinzeßin von Epinoy.

Der Herr Mars die Angelegenheiten des Printzens von Conty wegen Neufchatel und Oranien.

Der Abt du Bos von wegen der Prinzeßin von Conde.

Der Herr de la Faye, wegen dem Hertzog von Tremouille.

Der Herr Reinald de Duliolo, Nobili von Bologna, und Professor zu Bologna und Padua.

Der Termin, an welchem die Friedens-Handlung eröffnet, und die erste Zusammenkunfft solte gehalten werden, war zwar, wie oben gemeldet, auf den 12 Jenner feste gesetzet worden; Weil aber der Bischoff von Bristol erst den 15, der Graf von Strafford den 17, die Frantzösische Gevollmächtigte den 18, die Holländische den 19, die Savoysche den 20 Jenner zu Utrecht anlangeten, konnte solches auf die bestimmte Zeit nicht geschehen. Es ist auch zu mercken, daß anfänglich keine andere Minister zu Utrecht anlangeten, als die Frantzösische, Engellantische, Holländische und Savoysche. Denn obgleich Se. Kayserl. Maj. ihre Plenipotentiarien ernennet, machten sie dennoch immer Schwürigkeiten, dieselbe denen Friedens-Conferentzen beywohnen zu lassen; sondern es verblieben dieselbe mitlerweile in dem Haag, u. alle Gesandten derer Deutschen Stände folgeten diesem Exempel nach. Als die Frantzösische Plenipotentiaren zu Utrecht angelanget waren, liessen sie dem Stadt-Magistrat ihre Ankunfft berichten, der sie den 19. und 20 Jenner durch drey Deputirten aus ihrem Corpore u. einen Secretair bewillkommete. *Actes & Memoires de la Paix d'Utrecht*, Tom. II. p. 255. Desgleichen weil die Englischen Gesandten bereits zu Utrecht waren, begaben sie sich alsobald nach Ankunfft der Frantzösischen, zu ihnen; und den Abend darauf legten diese bey jenen wiederum die Gegen-Visite ab. Bey Ankunfft der übrigen Gevollmächtigten giengen auch etliche Tage mit Visiten u. Complimenten vorbey. Ingleichen hielten die anwesende Plenipotentiarien der Alliirten Potentzen vorhero unter sich einige Conferentzen, ehe der allgemeine Congreß eröffnet wurde. Den 22 Jenner begaben sich alle Minister, die zu Utrecht waren, auf das Stadthauß, auf welchem die Conferentzen solten gehalten werden; und besahen die Gelegenheiten desselben. Sie erwehlten hierauf einen grossen Saal, darinnen beyde Partheyen alle zusammen kommen, und mit einander conferiren solten. Auf jeder Seiten dieses Saals war noch ein Zimmer, davon eines vor die Frantzösi-

schen

schen Minister insonderheit, das andere vor die Alliirten Minister auserlesen worden, darinnen iede Parthey vor sich allein, mit ihren Alliirten conferiren, und sich auch zuerst darinnen versammlen könte, bis sie zur gesetzten Zeit zugleich mit der andern in den grossen Saal treten, und sich ohne gesuchten Vorzug und Ober-Stelle an die darinnen befindliche Tafel setzen solten. Desgleichen ward anfänglich beschlossen, daß die Frantzösischen Plenipotentiarien durch das Thor, so auf die Strassen heraus gehet; die Alliirten aber, durch das Thor an der Seite des Canals, welches das gewöhnlichste ist, und von dar man gerade auf den grossen Conferentz-Saal zukommt, in das Stadt-Hauß fahren solten. Nachhero aber änderte man sich, und ließ neben dem Thor an der Seite des Canals, ein anderes von gantz neuem erbauen; daß also beederseits Ministers auf der Seite des Canals, die Alliirten durch das alte, und die Frantzösischen durch das neue Thor einfuhren, doch dergestalt, daß keine Parthey im Einfahren, Auf- und Abgehen, einander begegnen, noch einiger Streit wegen des Ranges entstehen konte. Einige Tage hernach verfügte sich der Marechal d'Uxelles noch einmahl incognito auf das Stadthauß, und als er in dem grossen Conferentz-Saal befunden, daß an einem Orte ein grosser Spiegel, und ein Camin gestanden, welches vielleicht zu einem prädentirten Vorzug vor denjenigen, welcher auf solcher Seite sitzen möchte, Gelegenheit geben könte, gab er denen Englischen Gesandten davon Nachricht; worauf mit allgemeiner Beystimmung aller übrigen Holländischen und Savoyischen Minister beschlossen wurde, das Camin und den Spiegel auf die Seite zu schaffen, und dargegen verschiedene Kohl-Pfannen, mit glüenden Kohlen angefüllet, in das Gemach zu stellen, um dasselbe zu erwärmen. Nach diesem war man bemühet, ein Reglement zu machen, um allen weitern Streitigkeiten, welche entweder unter denen Gesandten, oder unter derselben Domestiquen entstehen möchten, vorzubauen. Die Alliirten Minister machten den Aufsatz, und gaben ihn denen Frantzösischen zu übersehen, worauf die Ordnung den 28 Jenner völlig abgefasset, und denen Staaten der Provintz Utrecht, wie auch dem Stadt-Magistrat communiciret wurde, damit solche, so viel an ihnen, die Execution desselben befördern möchten, so sie auch versprochen. Gemeldte Ordnung oder Reglement bestunde in folgenden 13 Puncten:

I. „Die Plenipotentiarien werden nach dem „Congreß fahren, ieder in einer Kutsche mit 2. „Pferden, und mit wenig Gefolge. Sie werden „in das Stadthauß gehen, durch die Thür, welche nach ihrem Zimmer gehet, worüber sie zu ihrer Bequemlichkeit übereingekommen sind; und „um allen Streit zwischen denen Kutschern vorzubauen, sollen sie ihre Kutschen an der Seite ran„giren, von welcher ihre Herren darein gegangen „sind.

II. „Alle Conferenzien sollen ohne Ceremonien „gehalten werden, dergestalt, daß die Plenipo„tentiarien von der Seite, da sie in den Saal tre„ten, sitzen sollen; und soll daselbst kein hohes noch „niedriges Ende, sondern sie alle ohne Unterscheid, „durch einander, (pele mele) seyn.

III. „Man soll von beyden Seiten die Uneinigkeit unter denen Kutschern und geringen Bedienten verhindern; Ja es soll denenselben anbefohlen werden, einander gleichmäßig mit „Freundlichkeit und Höflichkeit zu begegnen, und „bereit zu seyn, einer dem andern alle Hülffe und „Dienste in allen Fällen zu erweisen.

IV. „Wenn zwey Kutschen einander in engen „Strassen begegnen, da sie nicht zu gleicher Zeit „durchfahren können, so sollen, ohne erst zu streiten, wer die Oberhand nehmen, oder zuerst „vorbey fahren soll, und also Verdrießlichkeit zu „verursachen, die Kutscher im Gegentheil verbunden seyn, beederseits so viel als ihnen nur „möglich seyn wird, den Durchgang zu öffnen „und leicht zu machen; und derjenige, welcher zuerst wegen der Schwürigkeit gewarnet worden, „soll stille halten, und dem andern Platz machen, „wenn man siehet, daß er solches auf seiner Seiten am leichtesten thun kan.

V. „In denen ordentlichen Spatzierfahrten, „sowohl inn- als ausserhalb der Stadt, soll man „die Gewohnheit, welche unter denenjenigen, so „einander begegnen, eingeführet ist, in acht nehmen, daß ein ieder auf seiner Seite die rechte „Hand behalte, sowohl, als in denen Strassen und „öffentlichen Wegen und durchgehends überall, wo solches gemächlich geschehen kan, ohne „die geringste Bezeugung und Affectation des „Vorranges.

VI. „Die Pagen, die Diener zu Fuß, und überhaupt alle die Liverey tragen, sollen weder „Stock noch Gewehr, als Degen, Messer, Taschen-Pistolen, oder andere, von was Art sie auch „seyn möchten, verdecket oder bloß, weder in der „Stadt noch auf denen Spatziergängen tragen. „Ueber dieses soll allen Domestiquen verboten „seyn, des Nachts nach zehn Uhr auszugehen, „es sey denn auf ausdrücklichen Befehl, oder zum „Dienst ihrer Herren, dergestalt, daß man niemand von denselben sonsten ausser dem Hause „zu ungebührlichen Stunden antreffe; diejenige aber, so darwider handeln, sollen alsofort scharff „bestraffet werden.

VII. „Wenn ein Domestique der Plenipotentiarien einer Missethat überzeuget würde, so die „gemeine Ruhe stöhren könte, so soll der Plenipotentiarius, dem er zugehöret, von seinem Rechte abstehen, ihn selbst zu straffen; und nachdem „er ihm allen Schutz und Privilegium benommen, soll er machen, daß er in die Hände des ordentlichen Richters von dem Orte, da die Missethat begangen worden, es sey in der Stadt oder anderswo, überliefert werde; und soll selbst „verlangen, daß man gegen den Schuldigen, den „Rechten nach verfahre. Und daferne der peinliche Richter, (insgemein Schout genannt,) ieinand auf frischer That ertappet, es sey durch

„sich selbst, durch seine Bedienten, oder durch „andere, so soll ihnen frey stehen, denselben zu „greiffen, und gar in das Gefängniß zu setzen, „wenn sie auch gleich wissen, daß er ein Dome„stique oder von der Suite eines Plenipotentia„rii seye, bis daß sie seinem Herrn davon Nach„richt ertheilen können, welches sie alsobald und „ohne Verzug thun sollen. Eben dergleichen „soll geschehen, darzu auch der Schout ersuchet „wird in dem Fall einer von gedachten Domesti„quen des Nachts in denen Wirths-Häusern, o„der verdächtigen Orten, angetroffen wird, nach„dem die grosse Glocke mit läuten aufgehöret hat; „worauf dasjenige, was der Plenipotentiarius „befehlen wird, auf das genaueste soll exequiret „werden, es seye, daß er verlange, daß man sei„nen Domestiquen in dem Gefängniß behalten, „oder loß lassen solle.

VIII. „Wenn ein Domestique eines Pleni„potentiarii einen Domestiquen eines andern „Plenipotentiarii beschimpffet, oder Zanck mit „ihm anfängt, soll der Anfänger alsofort der „Gewalt des Herrn von demjenigen welcher an„gefallen und beleidiget worden, übergeben wer„den, der alsdenn mit demselben nach Recht ver„fahren solle, wie er es vor gut befindet.

IX. „Alle Plenipotentiarien sollen ihren Dome„stiquen sowohl Edelleuten als andern, auf das „schärffste verbiethen, einigen Zanck oder Streit „unter sich anzufangen; Und Falls, dieses Ver„bots ungeachtet, man dergleichen befinden, oder „einer derselben so verwegen seyn würde, sich mit „Gewalt der Waffen helffen zu wollen, so soll „er auf der Stelle aus dem Hause des Plenipo„tentiarii, und gar aus der Stadt gejaget wer„den, ohne Ansehen dessen, was er zu seiner Ent„schuldigung vorbringen möchte, es seye von „übermäßigen Affront, der ihm angethan, oder „daß er zuerst angegriffen worden; Ja er soll „verpflichtet seyn, auf die Klage, die deswegen „ergehen möchte, vor dem Gerichte seines natür„lichen Fürstens, zu antworten, als woselbst er „deswegen nach den Rechten gestraffet werden „soll.

X. „Die Minister von beyden Seiten verspre„chen sich, daß sie keinen Domestiquen, der von „seinem Herrn verjaget worden, in ihre Dienste „nehmen wollen.

XI. „Wenn ein Minister begehret, iemanden „von seinen Bedienten mit dem Gefängniß zu „bestraffen, so soll der Magistrat ersuchet werden, „demselben eine Zeitlang in die Stadt-Gefäng„nisse zu setzen, auf Unkosten des Ministers.

XII. „Man ist einig worden, daß sich die Kut-

„schen vor dem Stadt-Hause rangiren, wie sie „daselbst ankommen, und gnugsamen Platz las„sen sollen, damit die folgende gemächlich nähern, „und sich darnach auf die Reihe stellen können, „dergestalt, daß eine genungsame Passage zwi„schen denen Kutschen und dem Hause verbleibe.

XIII. „Alles obige, worüber man mit einer ge„meinen Zusammenstimmung, vor die Policey „und die gute Ordnung dieser Versammlung ü„bereingekommen ist, soll an einem andern Or„te, Zeit, und unterschiedener Gelegenheit, zu „keinem Exempel oder Consequentz angezogen „werden, und niemand soll hieraus in einigen „andern Fall einigen Vortheil haben oder Scha„den davon empfangen.„ Geschehen zu Utrecht den 28 Jan. 1712. *Actes & Memoir. de la Paix d'Utrecht* T. I p. 193. *Mercure historique* Fevrier 1712 p. 221. *La Clef du Cabinet de Princes*, Mars 1712 p. 211.

Der Stadt-Magistrat hat auch eine Verordnung ergehen lassen, um alle Unordnungen unter denen Pagen und Laquayen zu verhüten; *Actes & Memoires de la Paix d'Utrecht* T. II p. 258. Und denen Plenipotentiarien von Groß-Britannien ward die Collegial-Kirche St. Johannis eingeräumet, daß sie darinnen ihren Gottesdienst nach Art der Englischen Kirche verrichten könten. Es ließ auch der Magistrat schon zu Ende des Decembers ein Reglement zur Bequemlichkeit der ausserordentlichen Couriers publiciren; welches Reglement in denen *Act. & Memoires de la Paix d'Utrecht* T. I p. 190 stehet; desgleichen auch denen Bürgern verbieten, einigen Gesandten der Schulden halber zu arretiren; *Act. de Memoires de la Paix d'Utrecht* T. II p. 256. Nach diesen Zubereitungen wurden endlich den 29 Jenner die Friedens-Conferentzen eröffnet. Ohngefehr eine viertel oder halbe Stunde nach zehen Uhr des Morgens wurden die Thüren der besonderen Zimmer vor die Plenipotentiarien, die nächst an dem grossen Saale waren, zu gleicher Zeit auf beyden Seiten geöffnet; da denn die Französische Gevollmächtigte auf einer Seite, und die Engelländische auf der andern zu gleicher Zeit in den Saal traten, und nachdem sie von weiten einander durch eine kleine Neigung gegrüsset, näherten sie sich mit gleichen Schritten der Taffel, und setzten sich alle miteinander zugleich auf die Fauteils oder Lehnen-Seßel, die auf der Seite ihres Zimmers stunden, darbey nieder. Indem dieses geschahe, traten aus dem Zimmer der Alliirten Potentzen

Gevoll-

Gevollmächtigten, die Herrn Buys, van der Dussen, Goslinga und Renswoude, alle viere Gevollmächtigte der vereinigten Niederlande, und nach ihnen die Savoyschen Gevollmächtigten, der Graf del Borgo und Herr von Meillaredo in den Saal, und setzten sich gleichfalls an die Taffel. Als nun alle Anwesende Ministers sassen, wurden die Thüren der Zimmer geschlossen, weil man niemand mehr erwartete. Hierauf fieng der Bischoff von Bristol an, und hielte eine Rede an die Frantzösische Gevollmächtigte des Innhalts: „Daß sie sich im Nahmen GOttes versammlet, an einem Frieden „zwischen denen hohen Alliirten, und dem Allerchristlichsten König zu arbeiten. Daß die Gevollmächtigte derer ersten aufrichtig dazu geneigt, „und von ihren Principalen ausdrücklich beordert wären, um mit allem, was von ihnen dependirte, zu concurriren, damit diese so heilsame und Christliche Sache zu einem erwünschten Ende gebracht werde. Daß sie auch verhofften, „die Frantzösische Gevollmächtigten würden eben „so gesinnet seyn, und solche weitläufftige und zureichende Ordres haben, daß sie ohne Zeit„Verlust dem Verlangen derer hohen Alliirten, „antworten, und sich deutlich erklären könten, „über die Puncte, darüber man in dem Congreß handeln würde, und daß sie solches auf „eine so deutliche, helle und besondere Art thun „wolten, daß jeder von denen Alliirten Fürsten „und Staaten insbesondere eine billige und rechtmäßige Satisfaction auf ihre Anforderungen „dabey finden könte". &c. *Mercure historique* Fevrier 1712. p. 225. *La Clef du Cabinet* Mars 1712. p. 217. Der Marschall d' Ulpelles antwortete auf diesen Discours, und versicherte, daß dieses gleichfals die Intention des Allerchristlichsten Königes seines Herren seye ꝛc. Worauf der Abt von Polignac eine aus dermassen schöne Rede gleiches Inhalts hielte. In dieser ersten Conferentz wurden auch die Vollmachten von beyden Seiten einander ausgewechselt; und zuletzt verabredet und beschlossen, daß die allgemeine Versammlungen hinführo alle Woche zweymahl, Mittwochs und Sonnabends; die besondere Versammlungen unter denen Alliirten auch zweymahl, Montags und den Sonnabend Nachmittag solten gehalten werden, darneben aber doch auch frey stehen solte, auf erfoderten Fall, sich ausserordentlich zu versammlen. Hiermit ward die erste Conferentz geschlossen, ohne daß man von der Haupt-Sache selbst zu reden angefangen. Die zweyte Conferentz ward den 3 Febr. gehalten, und um aller Alliirten ihre zu dem Congreß nach Utrecht desto eher anzulocken, erkläreten sie: „Daß etliche gewisse Präliminar„Puncte, so auf Frantzösischer Seiten durch „den Herrn Menager unterschrieben worden, „die Alliirten keinesweges binden solten." Es wurde auch über dieses vor gut befunden, alle weitläuftige Untersuchungen zu vermeiden, und auf das kürtzeste alles auszumachen, damit man desto eher zu einem Schluß gelangen möchte. In dieser Absicht proponirte der Bischoff von Bristol, daß man auf gleiche Weise einen gewissen Tag bestimmen solte, an welchen der Friede solte unterzeichnet, und alles binnen solcher Zeit ausgemachet werden, gleichwie man einen Tag zu Eröfnung der Conferenz bestimmet hätte. Die Holländische Gevollmächtigte aber verlangten, daß man ihnen Zeit lassen möchte, ihren Principalen davon Nachricht zu geben; sie schickten auch alsobald nach geendigter Conferenz einen Courier nach dem Haag; woselbst die Herren General-Staaten diesen Vorschlag denen Kayserlichen, Portugiesischen, und andern anwesenden Ministern der Alliirten communicireten. Der Graf von Singendorf fertigte hierauf alsobald einen Courier ab, dem Kayser von dieser letztern zu Utrecht gehaltenen Conferentz Nachricht zu geben, desgleichen auch die andere Minister an ihre Principalen thaten. Diese letztere Conferenz hatte alle erwünschte Würckung. Es ist glaublich, daß die Frantzösische und Englische Plenipotentiarien aus keiner andern Absicht dergleichen Erklärungen und Propositionen gethan, als bloß nur die übrigen Alliirten, deren Minister noch im Haag waren, zu schleuniger Abschickung derselben nach Utrecht, zu bewegen, und desto eher einen General-Frieden zum Stande zu bringen. Diesen Zweck erhielten sie auch, weil nunmehro die übrigen Minister derer hohen Allirten sich auf einmahl nach einander einfanden. Der Graf von Metternich, erster Plenipotentiarius Sr. Königl. Majestät in Preussen war bereits vorher auf dem Wege, und langte an eben dem Tage, da die zweyte General-Conferentz gehalten worden, zu Utrecht an. Den folgenden Tag versammleten sich die Alliirten insbesondere, welcher Versammlung er beywohnete, und den 6 Febr. als die dritte allgemeine Conferenz gehalten wurde, sich auch dahin verfügete. Endlich kamen auch die Kayserliche Gevollmächtigte, der Graf von Singendorf und der Herr von Consprück, den 9 Febr. zu Utrecht an, nachdem sie vorhero nochmahls öffentlich declariret, und in die Zeitungen setzen lassen, daß sie den Schluß nicht ehe gefasset, denen Friedens-Conferentzen beyzuwohnen, als nachdem die Frantzösische Plenipotentiarien den 3ten dieses sich wegen der Unverbindlichkeit der 7 Präliminar-Artickel erkläret, und auf inständiges Ersuchen derer hohen Alliirten, und insonderheit der Herren General-Staaten. Als sie in der Stadt ankamen, waren die Minister der Alliirten Potenzen eben gleich insbesondere beysammen; dannenhero sie sich alsofort nach dem Stadt-Hause begaben, und zu der Versammlung gelassen wurden. Den folgenden Tag, als den 10 Febr. war abermahl eine allgemeine Conferenz, und zwar die vierte an der Zahl, worbey sich nebst denen andern Ministern, welche denen ersten Conferenzen beygewohnet, auch die Kayserlichen, Preussische und alle Holländische einfunden. Nachdem man auf beyden Seiten lange gestritten, wer die erste Proposition thun solte, die Frantzosen oder die Alliirten so gaben endlich die erstern nach, und versprachen, daß sie den folgenden Tag ihre Propositiones in einer ausserordentlichen Conferentz übergeben wolten, welches sie auch erfülleten, und waren dieselben folgendes Inhaltes:

Umständ-

Umständliche Erklärung der Anerbietungen von Franckreich zu einem allgemeinen Frieden, zur Satisfaction aller in gegenwärtigen Kriege interessirten Theilen.

„Der König will bey Unterschreibung des „Friedens die Königin von Großbritannien in „jetztbenannter Qualität, wie auch die Succeßi„on zu dieser Krone, wie dieselbe gegenwärtig „fest gestellet ist, und auf die Art und Weise, „wie Ihro Majestät von Großbritannien gefal„len wird, erkennen.

„Se. Majestät wollen alle Befestigungs-Wer„cke von Dünkirchen alsobald nach dem Frieden, „doch mit Bedingung eines Ihro anständigen „Aequivalents niederreissen lassen.

„Die Insel St. Christoph, die Bay und „Meer-Enge von Hudson sollen gäntzlich an „Großbritannien cediret, und respective Acadien „mit dem Fort, und Port Royal gäntzlich Sr. „Majestät restituiret werden.

„Was die Insul Terreneuve betrifft, so er„bietet sich der König, selbige auch an Groß„britannien zu überlassen, und behält sich allein „das Fort Plaisance, nebst dem Recht, den „Cabeliau zu fangen, und zu dörren, wie vor „dem Kriege.

„Man wird einen Commercien-Tractat, ent„weder vor oder nach dem Frieden, worinnen „Engelland die Wahl haben solle, richtig machen, „in welchem man, so viel als möglich die Be„dingungen vor beyde Nationen auf gleichen Fuß „setzen wird.

„Der König wird bey Unterschreibung des „Friedens einwilligen, daß die Spanische Nie„derlande, welche der König von Spanien an „den Churfürsten von Bayern überlassen, denen „vereinigten Niederlanden zur Barriere oder „Vormauer dienen; und um solche zu vermehren, „will er noch Fürnes und Fürner Ambacht, das „Fort Knocke, Ypern und dessen Castellaney, „wie auch Menen mit seinem Umfange beyfügen; „dargegen aber verlanget Se. Majestät zur „Barriere vor Franckreich Aiere, St. Venant, „Bethune, Douay, Bouchain und ihre De„pendentien.

„Daferne die General-Staaten in denen fe„sten Plätzen der Barriere, die solchergestalt aus „denen, an Sr. Churfürstl. Durchl. abgetrete„nen Staaten, und aus denen, welche Franck„reich von dem Seinigen darzu giebt, formiret „worden, Besatzungen halten wollen, so ver„williget Se. Majestät, daß sie von ihren Trup„pen so viele als ihnen gefället, dahin legen, und „daß über dieses dieselbe auf Unkosten des Lan„des erhalten werden.

„Vermittelst dieser Uebergabe und Einwilli„gung verlanget der König seiner Seits zum Ae„quivalent der Demolition von Dünkirchen die „Städte und Citadellen von Ryssel und Dornick, „mit ihren Castellaneyen und Dependentien.

„Nachdem die Barriere zwischen der Kron „Franckreich und denen General-Staaten also zum „Stande gebracht seyn wird, so verspricht der Kö„nig zu mehrerem Aufnehmen der Handlung ihrer „Unterthanē, ihnē alles dasjenige, was in dem Ryß„wickischen Tractat, und in den vortheilhafftigen „Tarif von 1644. verwilliget worden, zu accordi„ren, ausgenommen allein sechserley Arten von „Waaren, darüber man sich vergleichen, u. welche „mit denen jetzo üblichen Auflagen beladen bleiben „werden, desgleichen die Execution der 50 Sous „von der Toñen auf denē Holländischē Schiffen, die „nach Franckreich, von denen vereinigten Nieder„landen, und von fremden Ländern kommen.

„Was die Handlung auf Spanien, und das „Spanische Indien betrifft, wird sich der König „nicht nur gegen denen General-Staaten, sondern „auch gegen Großbritannien, und alle andere Po„tentzen, in Krafft der Vollmacht die er darüber „hat, verbinden, daß diese Commercien präcise „und durchgehends auf eben die Art, als es unter „der Regierung und bis an den Todt Königs Carls „II. gebräuchlich gewesen, fortgetrieben werden sol„len; und wird versprochen, daß die Frantzosen sich „gleich andern Nationen denen alten Gesetzen und „Ordnungen derer Vorfahren Sr. Catholischen „Majestät wegen der Handlung und Schiffarth „nach Indien, unterwerffen sollen.

„Se. Majestät verwilligen über dieses, daß al„le Europäische Potentzen die Garantie dieser „Verheißung über sich nehmen mögen.

„Se. Majestät versprechen, daß der König „Dero Enckel zu Beförderung des Friedens, auf „alle Prätension an die Königreiche Neapolis „und Sardinien, wie auch an das Hertzog„thum Meyland Verzicht thun, und darein willi„gen werde, daß derjenige Theil, so von dem letztern „an dem Hertzog von Savoyen abgetreten worden, „in Sr. Königl. Hoheit Gewalt verbleiben möge; „versehen sich aber hingegen, daß das Haiß Oester„reich in Ansehung dieser Abtretung, gleichfalls von „allen seinen Auforderungen an die übrigen Theile „der Spanischen Monarchie abstehen, und seine „Truppen alsbald nach erfolgten Frieden, aus sel„bigen zurücke ziehen werde.

„Die Grentzen zu beyden Seiten an dem Rhein „sollen in eben denjenigē Stande, in welchem sie vor „dem Anfang des Krieges gewesen, gesetzet werden.

„Durch Vermittelung aller dieser obigen Con„ditionen verlanget der König, daß die Churfürsten „von Cölln und Bayern in denen völligen und „gäntzlichen Besitz ihrer Lande, Würden, Vor„züge, Güter, beweglich und unbeweglich, de„ren sie sich vor gegenwärtigen Kriege zu erfreuen „gehabt, wieder eingesetzet werden mögen, da„hingegen wollen Se. Majestät in Deutschland „und Preussen, alle diejenigen Titel, welche sie „bishero noch nicht erkennet, erkennen. Der „König will dem Hertzog von Savoyen dasje„nige, was er demselben in währenden Kriege „abgenommen, wiedergeben; desgleichen sollen „Se. Königliche Hoheit alles dasjenige wieder „abtreten, was sie von Franckreich erobert, der„gestalt, daß die Gräntzen auf beyden Seiten „auf eben dem Fuß gesetzet werden, auf „dem sie vor Ankündigung des Krieges gewesen.

„Die Portugiesische Sachen in Europa sollen auf eben den Fuß wieder hergestellet wer„den, und verbleiben, wie sie vor dem gegen-

wärtigen

„wärtigen Kriege gewesen, sowohl in Ansehen „Franckreichs, als auch Spaniens; Was aber „die Herrschaften in America betrift, wenn dis„falls einiger Streit auszumachen, wird man sich „bemühen, in der Güte deswegen überein zu kom„men. Der König wird freywillig und aufrich„tig mit denen Alliirten alle die rechtmäßigsten „Mesuren concertiren, um zu verhindern, daß die „Kronen Franckreich und Spanien niemahls un„ter einem Haupte vereiniget werden, das ist, daß „ein Printz zugleich von einer, wie von der andern „König sey.

„Alle vorhergehende Tractaten, nahmentlich der „Münsterische, und alle darauf folgende, sollen „wiederhohlet und bestätiget werden, auch bey ih„rer vorigen Kraft und Nachdruck verbleiben, aus„genommen, allein diejenigen Artickel, in welchen „durch den gegenwärtig zu schliessenden Friedens„Tractat etwas ausgelassen oder geändert wer„den möchte.

War unterzeichnet Zuruellee.

Actes & Memoir. de la Paix d'Utrecht. T. I. p. 198. *Mercure historique* Febr. 1712. p. 228. *Mercure Galant* Fevr. 1712. p. 257. *La Clef du Cabinet des Princes*, Auril 1712. p. 281.

Nach Verlesung dieser Propositionen, liessen die Gevollmächtigte der Alliirten ihre Secretarien hinein kommen, damit solche Abschriften davon nehmen möchten; und nach Endigung der Conferentz wurden die Expressen nach denen Höfen abgeschicket. Den folgenden Tag, als den 12. Febr. hielten die Minister der Alliirten Potentzen eine ausserordentliche Conferentz, darbey sich der Graf von Tarouca, Portugiesischer Plenipotentiarius, einfande, welcher den Abend vorher angekommen war; und ward beschlossen, daß man denen Frantzösischen Ministern auf die obige Propositiones den 5 künftiges Monats antworten solte. Den 13. Febr. ward die sechste allgemeine Conferentz gehalten, in welcher man denen Frantzösischen Ministern meldete, daß man ihnen den 5 Mertz eine Antwort auf ihre Explication specifice übergeben wolte. Weiln nun, bevor diese Antwort erfolgte, nichts sonderliches konte tractiret werden, so beschlosse man, sich bis auf besagten 5ten Mertz nur einmahl die Woche zu versammlen; die Kayserliche und einige andere Minister derer Alliirten reißten hierauf den 14. Febr. nach dem Haag. Dagegen kamen nunmehro die andere Gesandten der deutschen Fürsten. und neutralen Potentzen, als von Manytz, Cölln, Trier, Lothringen, Modena, von denen Protestantischen Cantons in der Schweitz und zu Utrecht an. Der Preußische Plenipotentiarius arrivirte auch den 15 Febr. mitler Zeit bis auf den 5 Mertz ward nur ein einigesmahl, nehmlich den 20 Febr. eine General-Conferentz gehalten, die aber nicht über eine Stunde währete. In derselben verstatteten die Frantzösischen Plenipotentiarien denen Portugiesischen und Savoyischen Plenipotentiarien Passporte vor ihre Couriers, daß dieselbe mitten durch Franckreich nach Utrecht frey, sicher und gerades Weges gehen konnten. Der Portugiesische Minister verlangte zwar auch ein gleiches durch Spanien, weil aber die Alliirten Difficultäten machten, des Königes in Spanien Philipps Gevollmächtigte zu admittiren; so ward ihme dieses auch abgeschlagen. Die Alliirten Minister hielten unterdessen theils zu Utrecht, theils in dem Haag, dahin die meisten, sonderlich die Kayserliche und Engelländische, abgegangen waren, um mit denen Herren General-Staaten selbst zu conferiren, ihre besondere Versammlungen; in welchen sie wegen der Form ihrer Antwort auf die Frantzösische Propositionen rathschlageten, und endlich übereinkamen, daß ein jeder Theil vor sich seine Anfoderung insbesondere machen; zuletzt aber die Clausul hinzufügen solte; daß er sich vorbehielte, nach Gelegenheit, sowohl vor sich, als vor seine Alliirten noch mehrere Forderungen zu specificiren; und daß allen Alliirten billige Satisfaction wiederfahre. Da nun die bestimmte Zeit heran nahete, die Antwort denen Frantzösischen Ministern zu übergeben, so verfügten sich die nach dem Haag abgereißte Plenipotentiarien wieder nach Utrecht, und endlich, als die achte General-Conferentz den 5 Mertz gehalten wurde, übergabe ein jeder Gevollmächtigter derer Alliirten seine Demandes specifiques oder ausdrückliche Anforderungen denen Frantzösischen Ministern. Weil dieselbe zum Verstand der folgenden Historie unentbehrlich sind, will man solche ohne Veränderung in das Deutsche übersetzet, allhier beyfügen:

Anforderungen im Nahmen Sr. Kayserl. und Catholischen Majestät, und des Reichs.

I. „Daß die Decreta und Verordnungen, „welche bishero den innerlichen Zustand des „Reichs betreffend, gemacht worden, oder noch „gemacht werden dörften, bestehen sollen; und „Franckreich, sowohl zur Satisfaction als Sicherheit, Ihro und dem Reich gäntzlich wieder„gebe, alles was demselben von dem Reiche und „dem Hause Oesterreich durch den Münsteri„schen, Niemwegischen und Ryßwickischen Frie„den entweder abgetreten oder überlassen, und „was sonst bishero von demselben zurück gehalten „worden; ingleichem daß zu Folge der Anforde„rung der Associirten Reichs-Kreyse, zu deren nö„thiger Sicherheit der Durchlauchtigste Her„tzog von Lothringen in alle Länder, Festungen, „und Orte wieder eingesetzet werde, die der „Krone Franckreich von Carl dem vierdten, „Hertzog von Lothringen, durch verschiedene „Tractaten abgetreten worden, mit Aufhebung „aller Lehens- und Huldigungs-Pflicht, nebst „Vorbehaltung einer weiteren Erklärung im „Nahmen Sr. Kayserlichen Majestät und des „Reichs, welche sogleich nach der darüber an„zustellenden Deliberation auf dem Reichs„Tage geschehen solle.

II. „Gedachte Se. Kayserliche und Catholi„sche Majestät verlangen noch weiter, daß aus„ser denen bereits eroberten Spanischen, Ita„liä-

„liänischen und Niederländischen Königreichen „und Plätzen, noch die gantze übrige Spani„sche Monarchie, wie solche der König Carl „II. im Besitz gehabt, (ausgenommen, was „die von dem Durchl. Hause Oesterreich mit „dem Durchl. König von Portugall und Sr. „Königl. Hoheit von Savoyen, desgleichen mit „der Durchl. Königin von Groß-Britannien „und denen Herren General-Staaten der ver„einigten Niederlande eingegangene oder noch ein„zugehende Tractaten betrift,) Deroselben völlig„lich restituiret werde, und bey gedachtem Hau„se Oesterreich und dessen Erben und Nachfol„gern, nach der Ordnung des Testaments wey„land Königes Philipps IV. von Spanien, ver„bleibe. Jedoch weigern sich Se. Kayserl. und „Catholische Majestät nicht, mit Dero Herren „Allirten weiter zu tractiren, falls im Nahmen „des Allerchristlichsten Königes von dessen Her„ren Gevollmächtigten anständigere Propositio„nes, als die letztere hinführo übergeben werden.

III. „Denen sämmtlichen Alliirten Sr. Kay„serl. und Cathol. Majestät und des Reichs soll „in allem, was sie von Franckreich begehren kön„nen, und entweder jetzo gleich verlangen, oder „nachhero verlangen werden, nach Innhalt und „Erforderung der Bündnisse und Vergleiche, wo„mit sie sich unter einander verbunden, gäntzliche „Satisfaction gegeben werden.

IV. „Auch soll andern Freunden, und des heil. „Röm. Reichs Ständen, Clienten, Vasallen und „Unterthanen, aller Schaden, der ihnen von „Franckreich oder seinen Anhängern sowohl vor „als nach dem Anfang des Krieges, auf einiger„ley Weise zugefüget worden, gut gethan wer„den.

„Im übrigen behalten sich Se. Kayserl. und „Cathol. Majestät die Freyheit bevor, alles vor„gedachte noch weiter auszuführen, und zu erklä„ren, oder auch zu verändern, wie selbige es dem „Frieden und der gemeinen Sicherheit am zuträg„lichsten finden werden.

Utrecht, den 5. Mertz
1712.

P. C. Gr. von Sintzendorff.
C. F. von Consbruch

Besondere Anforderungen Ihrer Majestät der Königin von Groß-Britannien, an die Kron Franckreich.

I. „Der Allerchristlichste König soll in denen „genauest- und kräftigsten Terminis die Succeßion „zur Krone von Groß-Britannien, so wie selbige „durch die unter der Regierung des verstorbenen „Königes Wilhelm des III. glorwürdigsten An„denckens, und Sr. jetztregierenden Majestät ge„machte Parlaments-Acten auf die Protestanti„sche Linie des Hauses Hannover limitiret wor„den, erkennen.

II. „Der Allerchristlichste König soll über die„ses, sowohl vor sich, als vor seine Erben und „Nachfolger versprechen, niemahls eine andere „Person, als Ihre jetztregierende Majestät, und „diejenigen, so Deroselben kraft der obgemeldeten „Parlaments-Acten auf den Thron folgen wer„den, vor einen König oder Königin von Groß„Britannien zu erkennen.

III. „Der Allerchristlichste König soll sich auch „verbindlich machen, die Person, welche auf besag„te Groß-Britannische Krone prätendiret, ohn„verzüglich aus dem Frantzösischen Gebiete zu „schaffen.

IV. „Der Allerchristlichste König soll vor sich, „seine Erben und Nachkommen versprechen, höchst„ermeldte Königin von Groß-Britannien, Dero „Erben und Nachfolger der obgedachten Prote„stantischen Linie, in ruhigen Besitz der Krone „von Groß-Britannien, und allen ihren Depen„dentzien, niemahls zu beeinträchtigen; wie auch „keiner Person oder Personen, welche sich etwa „inskünftige unterfangen wolten, unter wasserley „Vorwand und Ursache es immer seyn möchte, „sich ermeldter Succeßion zu widersetzen, weder „directe noch indirecte, zu Wasser oder zu Lande, „mit Gelde, Waffen, Ammunition, Schiffen, Ma„trosen, Soldaten, oder auf andere Weise, eini„ge Hülffe und Beystand zu verleihen; noch de„nenjenigen behülflich zu seyn, welche sich solcher „Succeßion entweder directe oder indirecte, durch „einen öffentlichen Krieg, oder durch erregte Auf„ruhr und Conspirationen, wieder die Kraft ob„erwehnter Acten auf dem Groß-Britannischen „Throne sitzende Printzen und Printzeßin, oder „wieder diejenige, in deren Faveur die Groß-Bri„tannische Kron-Folge nach Innhalt mehrermeld„ten Acten offen seyn wird, entgegen setzen werden.

V. „Die Frantzösischen Gevollmächtigte sollen „sogleich mit denen Groß-Brittannischen über ei„nen Commercien-Tractat zwischen beyden Kö„nigreichen in Handlung treten.

VI. „Der Allerchristlichste König solle alle Be„festigungs-Wercke der Stadt Dünkirchen schleif„fen, wie auch den Hafen ausfüllen, und die zu „Reinigung desselben diensame Schleussen ruini„ren lassen; alles auf seine Unkosten, und in der „Zeit von zwey Monaten, nach Unterzeichnung „des Friedens; Und Se. Höchstbesagte Majestät „sollen auch gehalten seyn, besagte Fortificationes, „Hafen oder Schleussen niemahls wieder repariren „zu lassen.

VII. „Se. Allerchristlichste Majestät sollen Ih„ro Majestät der Königin von Groß-Britannien „an dem Tage der Auswechselung der Ratificatio„nen des zu machenden Friedens, Authentische und „förmliche Ceßions-Acten der Inseln St Christoph „und Terreneuve, nebst der Stadt Plaisance, und „denen andern in denen benachbarten Meeren ge„legene Inseln, wie auch Acadien nebst der Stadt „Port-Royal, sonst Annapolis Royal genannt, „und was von besagten Ländern dependiret, über„liefern.

VIII. „Der Allerchristlichste König soll der Königin „und dem Königreich Großbritañien die Bay und „Meer Enge Hudson, benebenst allen dazu behörigen „Ländern, Meeren, Küsten, Flüssen, Plätzen und

Forts

„Forts wiedergeben und verwilligen, daß die „Grentzen zwischen gedachten Bay von Hudson, „und denen Frantzösischen Posseßionen auf denen „Küsten des Flusses St. Laurent, reguliret wer„den, und daß denen Groß-Britannischen und „Frantzösischen Unterthanen verboten werden, „besagte Grantzen jemahls zu überschreiten, oder „zu Wasser oder Lande einer in des andern zu rei„sen.

IX. Der Allerchristlichste König soll auch der „Englischen Compagnie von der Bay von Hud„son, vor allen Verlust, welchen dieselbe durch „den Frantzösischen Einfall und Plünderung zur „Friedens-Zeit an ihren Colonien, Schiffen, „Personen und Waaren erlitten, eine rechte und „billige Schadloßhaltung verschaffen.

X. „Die Unterthanen von Franckreich, Ein„wohner von Canada, und andere sollen sich hin„führo enthalten, den Handel zwischen denen „Groß-Britannischen Unterthanen, und denen ge„bohrnen Americanern zu verhindern, wie auch „die 5 Indianische Nationen oder Cantons und „andere, welche in Groß-Britannischen Gehor„sam oder Freundschafft stehen, zu beunruhigen.

XI. „Ihro Majestät verlangen Krafft ihrer „Alliantzen, daß der Allerchristlichste König allen „und jeden hohen Alliirten eine rechtmäßige und „billige Satisfaction, in dem, was sie an Franck„reich fordern, geben möge.

XII. „Ob man gleich vor zuträglich erachtet, „daß ein jeder derer hohen Alliirten seine Anforde„rungen vor sich mache; weil jedoch die Mini„sters Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von Braun„schweig-Lüneburg noch nicht angelanget, als „aus andern Ursachen, so verlangen Ihrer Ma„jestät Gevollmächtigte, daß Franckreich die „Churwürde Sr. Durchl. nebst allen darmit ver„knüpfften Rechten und Vorzügen erkennen „solle.

XIII. „Ihre Majestät die Königin reserviren „denen Alliirten, derer Ministers noch nicht ha„ben können zu dem Congreß kommen, die Frey„heit, ihre Anforderungen und Verlangen nach „diesem gleichfals vorzubringen, und sollen selbige „also angenommen und betrachtet werden, als „wenn sie jetzund überreichet worden; weil Ihrer „Majestät Meynung ist, daß man darauf eben„mäßig regardire, um ihnen billige Satisfaction „zu verschaffen.

XIV. „Die Königin verlanget auch, daß, um „die Ruhe des Reiches destobesser zu erhalten, die „Clausul, so dem vierdten Articul des Ryßwicki„schen Friedens angehanget worden, abgethan „werde, und daß Franckreich sich auf keinerley „Weise darwieder setze, daß die Religions-Sa„chen in dem Reiche nach Inhalt des Westphäli„schen Friedens geordnet werden.

XV. „Dasjenige, was Ihre Majestät vor die „reformirte Protestanten in Franckreich, die so auf „die Galeeren gesetzet oder verdammet worden, die „so in den Gefängnissen oder andern Orten auf„behalten werden, oder die geflüchtet sind, zu be„gehren, sich verbunden finden, soll im Verfolg „der Negociation mit Zuziehung dero Alliirten, so „daran Theil nehmen, erkläret werden.

XVI. „Ihre Groß-Britannische Majestät be„gehren überdiß, daß der Allerchristlichste König „dem Hause Hamilton vor das Hertzogthum „Chatelleraut, und dem Obristen Carl Douglas „vor die Güter, so ihm von Franckreich genom„men worden, und andere von Dero Unterthа„nen gutes und schleuniges Recht verschaffe.

XVII. „Ihro Majestät verlangen auch, daß „Franckreich allen Dero Freunden, welche bey „folgender Handlung benennet werden sollen, ei„ne rechtmäßige und billige Satisfaction vor al„len Verlust und Schaden, die sie von Franckreich „erlitten, desgleichen die Wiederherstellung der „Freyheiten und Privilegien, welche sie mit Recht „fordern können, verschaffe.

Besondere Anforderungen Sr. Majestät des Königes von Portugall.

„Demnach Se. Königliche Majestät von Por„tugall darvorhalten, daß die Affairen von Por„tugall auf keinen guten Fusse bleiben können, „wenn nicht alle und jede Herrschafften, daraus „die Spanische Monarchie zu Zeiten des Catho„lischen Königes Carls II, bestanden, dem Hause „Oesterreich gäntzlich wiedergegeben werden; als „verlangen dieselbe

I. „Daß die gantze Spanische Monar„chie, nebst dem darinnen begriffenen West„Indien dem Allerdurchl. und Großmäch„tigsten Fürsten, Kayser Carl VI, abgetreten „werde, ausgenommen die Städte, Flecken, „Schlösser, Dörffer, Herrschafften, Gebiete und „Rechte sowohl in Europa als in America, über „welche sich der Allerdurchl. und Großmächtigste „Fürst, Kayser Leopold, mit dem Durchl. und „Großmächtigsten Fürsten Petro II, König in „Portugall, und denen andern hohen Alliirten „verglichen, daß solche Sr. Portugiesischen Maj. „auf ewig cediret und gegeben werden sollen; wie „auch die, so denen andern hohen Alliirten ver„sprochen worden.

II. „Daß Franckreich Ihro, und den übrigen „Königen von Portugall nach Ihr auf ewig alles „Recht, was selbiges auf die Länder, die zum „Nord-Cap, insgemein Caput de Norte genannt, „und zu dem Staat von Maranon gehöret, und „zwischen denen Flüssen der Amazonen, und Vin„cent Pinsen liegen, zu haben prätendiret, ungehin„dert aller Provisional- oder Decisiv-Tractaten, „welche über den Besitz und das Recht besagter „Länder aufgerichtet worden; wie auch alles an„dere Recht, so Franckreich auf die andere Län„der von der Portugiesischen Monarchie, haben „möchte abtreten solle.

III. Höchstgemeldte Se. Portugiesische Maje„stät behalten sich vor das Recht bey folgenden „Zusammenkünfften obgemeldte Forderungen „weitläufftiger zu erklären.

IV. Selbige wollen auch nach Innhalt Dero „Alliantzen durchaus, daß allen und jeden Allir„ten

„ten über ihre Forderungen von Franckreich „eine rechtmäßige und billige Satisfaction zuge„standen werde.

V. Und endlich, daß Franckreich allen Freun„den Sr. Portugiesischen Majest. deren in fol„genden Tractaten Meldung geschehen wird, vor „allen Verlust und Schaden, so ihnen von Franck„reich zugefüget worden, eine rechtmäßige und „billige Satisfaction verschaffen solle.

Utrecht, den 5 Mertz
1712.

J. Gr. von Tarouca.

Besondere Anforderungen Sr. Königl. Majestät des Königes von Preussen.

I. „Se. Majestät der König von Preussen „soll in dieser Qualität ohne Restriction oder ei„nige Bedingung erkannt werden.

II. „Höchstgedachte Se. Majestät soll vor ei„nen Souverainen, natürlichen und rechtmäßi„gen Printzen der Stadt und des Fürstenthums „Oranien erkannt, und Deroselben diese Stadt „und Fürstenthum mit allen Rechten, Zubehö„rungen und Dependenzien, als rechtmäßigem „Successor des Hauses Chalons-Orange wie„der gegeben worden.

III. „Sollen höchstgedachte Sr. Königl. Maje„stät von Preussen vermöge eben dieser Succeßi„ons- und anderer Rechte, alle in der Franche„Comte, Burgundien, und andern unter Franck„reich gehörigen Provincien gelegene Güter der „Häuser Chalon-Orange und Chatel-Belin, „nach Innhalt der zwischen denen Königen von „Franckreich und Spanien und denen Printzen „von Oranien (als denen letztern Se. Majestät „succediret) errichteten Tractaten, benebenst allen „Gerechtigkeiten, Zubehörungen und Dependen„zen, allen Nutzungen, Renten und Einkünfften „besagten Fürstenthums, und anderer in Fran„che-Comte und anderswo unter Frantzösischer „Beherrschung gelegenen Güter, so seit dem Ab„sterben weyland Sr. Brittannischen Majestät „genossen worden, restituiret werden.

IV. „Höchstgemeldte Sr. Preußische Majestät „sollen auch vor einen rechtmäßigen Souverainen „Printzen der Grafschafften Neufchatel und Va„lengin, nebst allen ihren Gerechtigkeiten, Zube„hörungen und Dependenzen, vermöge des Aus„spruchs derer dreyen Stände, vom 3 Nov. 1707 „erkannt, und besagtes Land Neufchatel und Va„lengin allezeit und in allen Stücken als ein Glied „der löblichen Schweitzerischen Eydgenossenschafft „geachtet werden.

V. „Alle Arreste, Urtheile, Erklärungen, Ver„tauschungs und andere Acten, wie selbige immer „seyn mögen, so der Souverainität und Eigen„thümlichkeit des Fürstenthums Oranien, Neuf„chatel und Valengin, und der Güter aus denen „Erbschafften von Chalon und Chatel-Belin, wo „solche nur gelegen, zu wiederlauffen, sollen gänt„lich wiederruffen, zernichtet, caßiret und getilget „werden.

VI. „Die Arresten, Ordnungen und Urtheile, „so wieder die 1703 und hernach, entwichene Pro„testanten von Oranien ergangen, sollen gleichfals „wiederruffen, zernichtet und aufgehoben seyn.

VII. „Die Schweitz, ihre Alliirten und Bunds„Genossen, und insonderheit die Cantons Zürch, „Bern, Glariß, Basel, Schaffhausen und Ap„penzell, die Souverainetät und Stadt Neufcha„tel und Valengin, die Städte Genff, St. Gal„len, Mülhausen, und Bienne, nebst allen ihren „Zubehörungen und Dependenzen solten in die„sem Tractat als eine Friedens-Condition begrif„fen werden, ohne daß man einigen Theil der löb„lichen Eydgenossenschafft, und insonderheit die „löblichen Reformirten Cantons und ihre „Bunds-Genossen angreiffen, noch ihren Ruhe„stand, es seye unter was Vorwand es immer „wolle, stöhren möge.

VIII. „Dem Staat von Neufchatel soll das „kleine Stücke der Franche-Comte disseits des „Flusses Doux, nebst dem Schlosse Joux und „seinen Dependenzen, zur Schadloshaltung vor „die an verschiedenen Orten der Güter, Staaten „und Provintzen Sr. Majestät zugefügten Ver„derbniß, in aller Souverainität vereiniget wer„den.

IX. „Die Unterthanen Sr. Majestät sollen „überall die Vortheile in Ansehen des Commercii, „wie die Unterthanen Ihrer Groß-Britannischen „Majest. und Ihro Hochmögenden geniessen, oh„ne daß besagte Unterthanen gehalten seyn, grös„sere und andere Rechte, Anlagen, Zölle, oder ei„nige Impositiones auf ihre Personen, Güter, „Waaren, Schiffen, oder deren Fähr-Geld, we„der directe noch indirecte als die Unterthanen er„meldeter Potentzen, zu bezahlen.

X. "Die Stadt Geldern nebst dem Canton „dieser Provintz und die Stadt und Land Erke„lens, welche Se. Preußische Majestät besitzen, sol„len deroselben in völliger Souverainität und Ei„genthum, als durch die Waffen Sr. Majestät „von Franckreich erobert, u. wegen anderer wich„tigen Anforderungen, über welche Sr. Majestät „von der Krone Spanien noch nicht befriediget „worden, gelassen werden.

XI. Weil viele Frantzosen von der Reformir„ten Religion, so ihr Vaterland zu verlassen ge„nöthiget worden, unter den Gehorsam Sr. „Majestät geflüchtet, und durch Naturalisations„Bürger- und anderes Recht Dero Unterthanen „worden, und aber unter diesen Flüchtlingen ei„nige ihre Männer, Weiber, Kinder, Eltern, oder „andere nahe Anverwandte, auch viele ihre Güter „in Franckreich hinterlassen, oder deren seit deme „durch Succeßion, Erbschafft oder andere Weise „acquiriret, aber selbe nicht zu sich bekommen, „und geniessen können, als verlangen Sr. Ma„jestät in Ansehung des Schutzes, welchen sie ih„ren Unterthanen schuldig.

1) „Daß gemeldte Männer, Weiber, Kinder, „Eltern oder andere nahe Anverwanden besagter „Flüchtlinge ungehindert aus Franckreich ziehen, „und zu ihren Männern, Weibern, Kindern, El„tern,

„tern, oder anderen nahen Anverwandten, so »sich unter dem Gehorsam Sr. Majest. niederge»lassen, kommen mögen.

2) „Die Restitution aller, so wohl ermeldeten »Flüchtlingen, als ihren Descendenten, die als „Unterthanen Sr. Majestät gebohren worden, „oder ihren Erben daselbst von rechtswegen zuge»höriger, beweglichen und unbeweglichen Güter.

3) „Daß besagte Flüchtlinge und ihre Descen„denten, die als Unterthanen Sr. Majestät ge»bohren sind, in allen Stücken als wahrhaftige »Unterthanen Sr. Majest angesehen und geach»tet werden, auch folglich so wohl in Franckreich, "als allen darzu gehörigen Landen, aller Gerech„tigkeiten, Privilegien, Befreyungen, Freyhei„ten und Vortheilen, als die übrige Untertha»nen des Königes geniessen sollen, ohne einige »Ausnahme oder Vorbehalt.

„Hiernächst wünschen Se. Majestät, daß es „Sr. Allerchristlichsten Majestät gefallen möge, in „Ansehung der Freundschaft, so durch den Frie»den wieder hergestellet werden soll, denen von "der reformirten Religion in Franckreich verblei„benden, die Gewissens Freyheit zu verwilligen, „wie auch alle diejenige, so wegen der reformirten „Religion in Gefängnissen, Klöstern, Galeeren „und andern Orten verwahret werden, loßzu„lassen, und in Freyheit zu setzen.

XII. „Die Clausul des IV Artickels des Ryß„wickischen Friedens soll abgeschaft, und die Re„ligions-Sachen in dem Reich, und insonder»heit an denen Orten, so durch den Ryßwicki»schen Frieden wieder gegeben worden, oder durch "den zumachenden Frieden wieder gegeben werden „sollen, in den Stand gesetzet werden, darinnen „sie nach dem Inhalt des Westphälischen Frie„dens seyn sollen.

XIII. „Ein oder mehrere Artickel sollen über „obiges errichtet werden, mit denen zur Erkläh„rung und Sicherheit desjenigen, worüber man „sich vergleichen wird, dienlichen Clausuln.

XIV. „Die hohen Alliirten Sr. Majestät sollen „nach Inhalt deroselben Bündnisse Satisfaction „haben.

XV. „Dero Freunde, welcher bey weiterem Ver„folg der Negociation zu gedencken, sollen vor »den Verlust und Schaden, so ihnen von Franck„reich zugefüget worden, eine rechtmäßige und "billige Satisfaction, wie auch die Freyheiten und "Privilegien, welche sie mit Recht zu fordern, wie„der hergestellet bekommen.

XVI. „Se. Majestät behalten sich das Recht „und die Freyheit bevor, noch andere Forderun»gen zu thun, nachdem es der Verfolg der allge„meinen Friedens-Handlung erfordern wird.

Utrecht, den 5 Mertz 1712.

D. M. Gr. von Dönhoff.
E. C. Gr. von Metternich.

„Besondere Anforderungen Ihrer Hoch»mögenden, derer Herren General„Staaten der vereinigten Niederlan»den, an Se. Allerchristlichste Maje»stät den König in Franckreich, zu ei»nem allgemeinen Frieden.

„Besagte Herren Staaten verlangen zu diesem „Ende

I. „Daß Se. Allerchristlichste Majestät so »wohl vor sich selber, als den Printz oder die "Printzen Dero Alliirten, und alle andere, wel„che darauf prätendiren könnten, in den kräftigsten „und weitläuftigsten Terminis allem Rechte, wel»ches Sie, oder der Printz, oder die Printzen, Dero "Alliirten, oder andere, auf die Spanische Nie»derlande, so wie der verstorbene König Carl II. "selbige besessen hat, oder nach Inhalt des Ryß„wickischen Friedens besitzen sollen, prätendiren „könnten, renunciren oder renunciren lassen sol»len; Und dieweiln das Hertzogthum, Stadt, "und Festung Luxenburg, mit der Grafschaft "Chimay, die Grafschaft, Stadt und Schloß „Namur, wie auch die Städte Charleroy und „Neuport noch jetzo in der Gewalt von Franck»reich oder dessen Alliirten sind; so soll Se. Al»lerchristlichste Majestät die Verfügung thun, daß "dieses Hertzogthum, Grafschaften, Städte und „Festungen, mit allen ihren Zubehörungen und „Dependenzien, und alles was über dieses noch »zu bemelden und obenernennten Spanischen "Niederlanden gehören möchte, in dem Stande, "darinnen sich alles anjetzo befindet, mit denen „Fortificationen, ingleichen denen Canonen, Ar„tillerie und Kriegs-Ammunition, so daselbst »würcklich zu befinden, und mit allen Schriften, "Briefschaften, Documenten und Archiven, "die gedachte Spanische Niederlande, oder einen „Theil derselben angehen, unverzüglich nach dem „Frieden, und aufs längste 14 Tage nach Aus»wechselung der Ratificationen besagten Herren "Staaten in die Hände geliefert werden, um »selbige, nebst dem Rest der bereits wieder er»oberten Spanischen Niederlande Sr. Kayserli„chen Cathol. Majest. wiederzugeben, so bald als »besagte Herren Staaten mit deroselben über die "Art und Weise, wie ermeldte Spanische Nie»derlande ihnen zur Barriere und Sicherheit die„nen sollen, sich verglichen, und Sr. Kayserl. „und Cathol. Majest. ihnen nach Inhalt des »Münsterischen Friedens-Schlusses das Ober»Quartier von Geldern, vermittelst eines Aequi»valents, darüber man sich vergleichen wird, ei„genthümlich und mit aller Souverainete cediret „haben werden.

II. „Daß die Städte und Plätze Menin mit sei„nem Bezirck, Ryssel mit seiner Citadelle, Douay »mit dem Fort Scarpe und Orchies, und die »gantze Castellaney von Ryssel mit denen respecti»ve Verwaltereyen und Aemtern, darunter auch »begriffen die Ländereyen von Loeu, und der Fle»cken Gorque; Dornick mit seiner Citadelle, und "dem darzugehörigen Gebiete; Aire mit seinem "Amte oder Verwalterey, und das Frantzösische „Fort Terouanne, Lillers mit seinem Amte, St. „Venant mit seiner Zugehör, Bethune mit seiner

„Verwalterey oder Ämte, und Bouchain mit „seiner Zugehör, denen Herren Staaten mit allen „Inbegriff ihrer Vergen, Castellaneyen, Gebie„ten, Verwaltereyen, Aemtern, Zugehörungen „und Dependentzen, annexis und incorporatis, „ohne einige Ausnahme; alles auf eben die Art „und Weise, als der Allerchristlichste König alle „besagte Städte, Plätze, Forts und Länder, mit „allen ihren Zubehörungen und Dependentzen, „annexis und incorporatis vor dem gegenwärtigen „Kriege besessen hat, verbleiben; und daß der „Allerchristlichste König, sowohl vor sich, als „vor die Printzen seiner Nachfolger, gebohren „oder die noch werden gebohren werden, in fa„veur besagter Herren Staaten in den allerkräf„tigsten und weitläuftigsten Terminis auf alle sei„ne Prätensionen an gedachte Städte, Plätze, „Vergen, Castellaneyen, Gebiete, Verwalte„reyen, Aemter, und alle derselben Zugehörun„gen und Dependentzen, Annexa und incorpora„ta, renunciren solle.

III. „Daß Se. Allerchristlichste Majestät so „wohl vor sich als die Printzen seine Erben und „Nachfolger, gebohrne oder ungebohrne, durch „den bevorstehenden Friedens-Tractat in denen „kräftigsten und weitläuftigsten Terminis abtre„ten; und alsobald nach dem Frieden, und aufs „längste vierzehen Tage nach der Auswechselung „der Ratificationen evacuiren, und besagten Her„ren Staaten in die Hände geben solle: Furnes „und Furner-Ambacht, nebst denen darunter be„griffenen acht Kirchspielen, und dem Fort Kwo„cke, die Städte Loo und Dürmüden mit ihren „Dependentzen, Ypern mit seiner Castellaney „und Dependentz, die Städte und Castellaney„en Bailleul oder Belle, Merville, Warneton, „Commines, Warwick, Poperingen, Cassel, und „was von denen oberwehnten Orten dependiret; „Valenciennes mit seiner Probstey; Conde und „Maubeuge mit seiner Probstey; alles mit sei„nen Zugehörungen, Dependentzen, annexis & „incorporatis, ohne einige Ausnahme, auf die „Art und Weise, als der Allerchristlichste König „anjetzo diese Städte, Plätze, Forts und Län„der, mit allen ihren Zubehörungen, Dependen„tzen, annexis & incorporatis besitzet, und mit „denen Fortificationen, wie sie anjetzo sind, gleich „wie auch mit dem Geschütz, Artillerie und Kriegs„Ammunition, die sich anjetzo darinnen befinden, „und mit allen Schriften, Briefen, Archiven „und Documenten, welche besagte Städte, Forts, „Plätze und ihre Dependentzen, und Zubehörun„gen angehen.

„Worbey es doch besagten Herren Staaten „frey stehen solle, sich sowohl über ermeldte Spa„nische Niederlande, als über gedachte Städte „und Plätze, welche sie behalten, und die andern, „so sie zu ihrer Sicherheit noch von Franckreich „begehren, mit Sr. Kayserl. und Cathol. Ma„jestät und Dero Nachfolgern in denen Spani„schen Niederlanden, zu vergleichen, und von „Zeit zu Zeit mit Sr. Kayserl. und Cathol. Ma„jestät oder Dero Nachfolgern hierüber solche Con„ventiones zu machen, als es besagte Herren „Staaten vor gut befinden werden. Mit „dem ausdrücklichen Verstande, daß keine Pro„vintz, Stadt oder Platz der besagten Spani„schen Niederlanden, noch derer, die von dem „Allerchristlichsten König sollen cediret werden, „jemahls an die Crone Franckreich, oder an ei„nigen Printzen oder Printzeßin von dem Fran„tzösischen Hause oder Linie, es sey in Kraft einer „Schenckung, Verkaufs, Tausches, Ehebere„dung, testamentarischer Successión, oder ab in„testato, oder unter einigem andern Titul, er „seye, wie er wolle, cediret, übertragen oder ge„geben, noch zufallen, oder auf einige Weise un„ter die Gewalt und Bothmäßigkeit des Aller„christlichsten Königes, noch einiges Printzen „oder Printzeßin aus dem Frantzösischen Hause „und Linie kommen möge.

IV. „Daß Se. Allerchristlichste Majestät sich in „keinerley Weise wiedersetzen sollen, daß die Gar„nisonen, welche sich im Nahmen der gedachten „Herren Staaten in der Stadt, Schloß und „Fort Huy, der Citadelle Lüttich, und in der „Stadt Bonn befinden, oder hernach befinden „werden, daselbst verbleiben, bis man sich mit „dem Kayser und Reich anders darüber wird ver„glichen haben.

V. „Daß Se. Allerchristlichste Majestät be„sagten Herren Staaten und ihren Unterthanen „alle Vortheile des Commercii und der Schiffahrt, „die in dem Ryßwickischen Friedens- und Com„mercien-Tractat enthalten, und folglich auch die „Befreyung von der Auflage des fünften Sous „von der Tonnen auf die fremden Schiffe, wie „solche Befreyung durch einen besondern Artickel „des gedachten Commercien-Tractats erkläret „worden, wie auch den Tarif von 1664. ohne „Ausnahme einer einigen Waare oder andere „Ausnahmen absolute und positive zustehen sol„len; ohne daß ein anderer nachheriger Tarif, „Edict, Declaration, Ordonnantz oder Arret, „in Ansehen ihrer Statt haben könne, sondern „daß alle Tarif, Edicte, Declarationen, Ordon„nantzen und Arrets, und alle andere Beschwer„rungen, so man seit 1664. zum Nachtheil des „Commercii und der Schiffahrt derer Unterthanen „des Staats eingeführet; wie auch der Tarif, „welcher den 29 May 1669. zwischen denen Com„missarien von Franckreich und dem Staat aufge„richtet worden, in Ansehen ihrer abgeschaffet, cas„siret und annulliret seyn, auch von allen diesen ins„künftige directe noch indirecte, oder unter sonst ei„nigen Vorwand und Nahmen, wie es auch seyn „möchte, in Ansehen ihrer etwas geändert werden „solle.

VI. „Weil viele Frantzosen von der reformirten „Religion, so ihr Vaterland zu verlassen genöthi„get worden, unter dem Gehorsam der Herrn Ge„neral Staaten geflüchtet, und durch Naturali„sations-Bürger- und anderes Recht derselben „Unterthanen worden, und aber unter diesen Flücht„lingen einige ihre Männer, Weiber, Kinder, El„tern, oder andere nahe Anverwandte, auch viele ih„re Güter, in Franckreich hinterlassen, oder deren „seithdeme durch Successión, Erbschaft oder andere „Weise acquiriret, aber selbige nicht zu sich bekom„men und geniessen können, als verlangen die Her„ren General Staaten in Ansehen des Schutzes, „welchen sie ihren Unterthanen schuldig.

1) „Daß gemeldte Männer, Weiber, Kinder,
„Eltern oder andere nahe Anverwanden besagter
„Flüchtlinge ungehindert aus Franckreich ziehen,
„und zu ihren Männern, Weibern, Kindern, El-
„tern oder andern nahen Anverwanden, so sich un-
„ter dem Gehorsam der gedachten Herren Staa-
„ten niedergelassen, kommen mögen.

2) „Die Restitution aller, sowohl ermeldten
„Flüchtlingen, als ihren Descendenten, die als Un-
„terthanen des Staats gebohren worden, oder ih-
„ren Erben daselbst, von Rechtswegen zugehöri-
„ger beweglichen und unbeweglichen Güter.

3) „Daß besagte Flüchtlinge und ihre Descen-
„denten, die als Unterthanen des Staats gebohren
„sind, in allen Stücken als wahrhafftige Unterthа-
„nen des Staats angesehen, und geachtet werden,
„auch folglich sowohl in Franckreich, als allen dar-
„zu gehörigen Landen, aller Gerechtigkeiten, Privi-
„legien, Befreyungen, Freyheiten und Vortheilen,
„als denen übrigen Unterthanen, in Krafft der
„Friedens- und Commercien-Tractaten zustehet,
„ohne einige Ausnahme und Vorbehalt, geniessen
„sollen.

„Hiernächst wünschen die Herren Staaten, daß
„es Sr. Allerchristlichsten Majestät gefallen möge,
„in Ansehung der Freundschafft, so durch den Frie-
„den wieder hergestellet werden soll, denen von der
„Reformirten Religion in Franckreich verbleiben-
„den, die Gewissens-Freyheit zu verwilligen, wie
„auch alle diejenige, so wegen der Reformirten Re-
„ligion in Gefängnissen, Klöstern, Galeeren, und
„andern Orten verwahret werden, loßzulassen und
„in Freyheit zu setzen.

VII. „Daß Se. Allerchristlichste Majestät so-
„gleich nach dem Frieden besagten Herren Gene-
„ral-Staaten als Executoren der Testamente des
„verstorbenen Königes von Großbritannien, und
„weyland des Printzen Friedrich Heinrichs, das
„Fürstenthum Oranien und alle andere Güter und
„Ländereyen, so höchstermeldetem Könige von
„Großbritannien zugehöret, und in Franckreich
„oder andern unter der Beherrschung des Aller-
„christlichsten Königes stehenden Landen gelegen,
„mit allen Genossenen und angefallenen Einkünff-
„ten, Gerechtigkeiten, Actionen, Privilégien, Ge-
„bräuchen und Vorzügen, in eben demselbigen
„Stande, Art und Weise, wie mehr ermeldter Kö-
„nig von Großbritannien dieselbigen vor gegen-
„wärtigem Kriege genossen, oder doch geniessen sol-
„len, wiedergeben sollen, damit solche von besagten
„Herren Staaten demjenigen oder denenjenigen,
„welche Recht darzu haben, nachmahls restituiret
„werden können.

VIII. „Daß Se. Allerchristlichste Majestät al-
„le Befestigungs-Wercke der Stadt Dynkirchen,
„aller Forte, des Hafens, der Ryßbäncke, und al-
„les was davon dependiren kan, nichts ausgenom-
„men, schleiffen, wie auch besagten Hafen ausfül-
„len lassen sollen, und zwar alles auf Dero Unko-
„sten, und ohne einiges Aequivalent, also daß die
„Helffte besagter Fortificationen rasiret, und die
„Helffte des Hafens ausgefüllet werde, in zwey
„Monaten nach Auswechselung der Ratificatio-

„nen; die andere Helffte aber besagter Fortifica-
„tionen und alles was zur gäntzlichen Ausfüllung
„besagten Hafens übrig seyn wird, in denen andern
„zwey Monaten vollendet seye, ohne daß man be-
„sagte Fortificationes jemahls wieder aufrichten,
„oder diesen Hafen directe oder indirecte wieder
„schiffbar machen könne.

IX. „Weil auch die, dem Ende des vierten Arti-
„ckels des zwischen dem Kayser, und Reiche eines,
„und dem Allerchristlichsten Könige andern Theils
„geschlossenen Ryßwickischen Friedens, angefügte
„Clausul welche dahin gehet, daß die Römisch-Ca-
„tholische Religion in denen wiedergegebenen Or-
„ten verbleibe, denen Westphälischen Tractaten
„offenbahr zuwider ist, und noch viele andere Con-
„traventionen verursachet hat, die die Ruhe im
„Reiche gestöret, und kein anderes Mittel den Ru-
„hestand daselbst zu erhalten, als die Kirchen-Sa-
„chen auf den Fuß besagten Friedens wieder herzu-
„stellen und zu erhalten; Als verlangen die Herren
„Staaten, welche gar sehr interessiret, daß die öf-
„fentliche Ruhe, wenn sie in dem Reiche durch ei-
„nen guten Frieden gleichfals wieder hergestellet
„seyn wird, daselbst auf keinerley Weise gestöret
„werde, von dem Allerchristlichsten König, daß der-
„selbe so viel als ihn betrifft, einwillige, daß diese
„Clausul im künfftigen Friedens-Schlusse abge-
„schaffet werde, und folglich Se. Allerchristlichste
„Maj. sich auf keinerley Weise widersetze, daß in
„denen Ländern, Städten und andern Oertern, so
„Sr. Kayserl. Maj. und dem Reich allbereit wie-
„dergegeben worden, oder noch wiedergegeben wer-
„den sollen, die Kirchen-Sachen gäntzlich in dem
„Stand, da sie nach Innhalt der obgedachten
„Westphälischen Tractaten seyn sollen, wieder
„hergestellet werden, und darinne verbleiben.

„Die gedachte Herren Staaten verlangen über
„dieses Satisfaction ihrer Alliirten, und eines je-
„den derselben, nach Innhalt der bey Gelegenheit
„dieses Krieges beyderseits errichteten Tractaten
„und Alliantzen, und zwar auf solche Art und Wei-
„se, daß in Krafft ermeldter Tractaten, die Herren
„Staaten gleichfals die Sicherheit ihrer Repu-
„blick, und das Interesse ihres Commercii dabey
„erhalten.

„Sich im übrigen vorbehaltend die Macht, den
„Innhalt dieser Artickel zu erklären, erläutern und
„erweitern, wie sie es bey weiterem Verfolg dieser
„Handlung vor gut befinden werden.

„Gleichwie auch ermeldte Herren Staaten de-
„nenjenigen von ihren Alliirten, derer gevollmäch-
„tigte Minister sich bey dem Congreß noch nicht
„einfinden können, die Macht vorbehalten, ihre
„Forderungen zu thun, und daselbst zu überliefern,
„und sollen selbige, als wenn sie jetzund überreichet
„worden, angenommen und angesehen werden.

„Ihre Hochmögenden behalten sich ebenfals
„die Freyheit bevor, daß sie unter währendem Lauf
„dieser Handlung die andere Forderungen und
„Interesse ihrer Alliirten, wie auch das Interesse
„der Könige, Printzen und Staaten ihrer Freun-
„de, und ihrer eigenen Unterthanen unterstützen
„und secundiren mögen.

Forderungen Seiner Königl. Hoheit von Savoyen, zu einem künfftigen General-Frieden.

„Alldieweilen die rechtmäßige Satisfaction Sr. „Königl. Hoheit von Savoyen nicht besser reguli„ret werden kan, als durch Dero Alliantz-Tracta„ten, und eine billige Sicherheit ihrer Staaten, so „verlangen Hochermeldete Se. Königl. Hoheit

„Daß in dem zu schliessenden Friedens-Tractat „das notorische und unläugbare Recht, welches „Sr. Königl. Hoheit auf die Succeßion von Spa„nien, so gleich nach Abgang des Durchl. Hauses „Oesterreich, zustehet, und durch das Testament „Philipp IV. Königes von Spanien erkläret wor„den, in allen Stücken aufrecht erhalten werde, oh„ne demselben einigermassen Eintrag zu thun, und „daß kein dritter Printz vor Sr. Königl. Hoheit in „einigem der Staaten der besagten Spanischen „Monarchie eingeführet noch etabliret werde.

„Daß Hochermeldte Se. Königl. Hoheit ohn„verzüglich wieder in den Besitz des Hertzogthums „Savoyen, derer davon dependirenden Provin„tzen, der Grafschafft Nizza, und ihrer Dependen„tzen, und aller Orte und Länder, welche gedachter „Sr. Königl. Hoheit zugehören, und durch die „Waffen Sr. Allerchristlichsten Majestät in wäh„renden Lauf dieses Krieges eingenommen worden, „ohne einigen Vorbehalt, wiederum gesetzet werde.

„Daß Se. Allerchristlichste Majestät in faveur „Sr. Königl. Hoheit sich verziehen, und Deroselben abtreten alle Eigenthums-Rechte und Sou„verainität auf die Forte Exilles und Fenestrelles, „und auf alle Thäler jenseit des Berges Geneve „und andere Alpen, das Thal Chateau Dauphin „mit begriffen; und daß um die Barriere der Staa„ten Sr. gedachten Königl. Hoheit zu formiren, „die solche zugleich als eine Schadloßhaltung vor „die Plätze in ihren Staaten, welche geschleiffet „worden, annehmen werden, Se. Allerchristlichste „Majestät Ihro abtrete auf der Seite von Pie„mont die Festungen Mont-Dauphin und Brian„con, nebst dem Ländgen Brianconnois, und das „Thal Quieraſco; Auf der Seite von Savoyen „den Ort Barraux mit seinem Fort und Gebiete, „und das wenige Land von dar biß an die Grentzen „von Savoyen, an der einen Seite von dem Fluß „Isere, und an der andern Gonselin; und von dar „eine Linie gezogen biß an den Col de Vaugiani, „mit allem, was zwischen besagter Linie, und la Ro„chette und andern Ländern von Savoyen liegt; „Desgleichen die Länder, Orte und Dörffer, wel„che jenseits der Rhone, auf der Seite von Sa„voyen liegen, dergestalt, daß der Gebrauch der „Rhone zwischen dem König von Franckreich und „dem Hertzog von Savoyen, von Genev bis an „St. Genis d'Aoste, inclusive, gemein verbleibe; „und auf der Seite von Nizza das Fort Monaco, „darbey der Allerchristlichste König verbunden „bleibet, den Printzen dieses Nahmens schadloß zu „halten. Die von dem Kayser Leopold glorwür„digsten Angedenckens an Se. Königl. Hoheit, ver„möge ihres Alliantz-Tractats und geheimer Arti„ckeln desselben vom 8 Novemb. 1703. gethane „Cessiones, sollen in ihrer Krafft und aufrecht be„stehen, und ihren gäntzlichen Effect haben; und

„soll deswegen Se. Allerchristlichste Majestät die„selbe vor solche erkennen, auch denenselben weder „directe noch indirecte, zu welcher Zeit und waser„ley Ursache es immer seyn möge, zuwider handeln, „noch Se. Königl. Hoheit an dem Genieß aller die„ser Länder, Städte, Plätze, Güter, Rechte und „Ausübung derselben, so in besagten Cessionen be„griffen, weder per viam juris noch facti, hindern.

„Daß es Sr. Königl. Hoheit frey stehe, an al„len denen Orten, die Ihnen durch Dero vorige „Tractaten erworben worden, solche Fortificatio„nes anzulegen, als sie es vor gut erachten werden.

„Daß der Printz von Monaco Sr. Königl. „Hoheit Ober-Herrschafft und dominium directum „der Oerter Menton und Roccabruna erkennen, „und wie seine Vorfahren gethan, die Belehnun„gen von Ihro empfahen solle.

„Daß das Commercium von Franckreich nach „Italien, & vice versa, so wie es der 6. Artickel des „Turinischen Tractats ausweiset, geschehen, und „die Briefe und Felleisen der ordentlichen Posten „noch ferner durch eben diese Wege, als bißhero, „geschicket werden sollen; und soll man in Ansehen „dieses, in denen Landen Sr. Königl. Hoheit das„jenige beobachten, was man in Franckreich mit „denen Post-Kuffern, die aus Italien nach Spa„nien, und vice versa gehen, zu Zeiten Carls II. „practiciret hat, ohne daß die Routen auf einiger„ley Weise verändert werden mögen. Die Fran„tzösische Fahrzeuge sollen das alte Dace, insge„mein das Recht von Villafranca genannt, gleich„wie solches zu denen Zeiten der Vorfahren Sr. „Königl. Hoheit geschehen, bezahlen, und dißfals „weder von Sr. Allerchristlichsten Majestät, noch „von Dero Unterthanen die geringste Weigerung „geschehen.

„Daß Se. Königl. Hoheit die Baronie des Es„sars und andere Güter und Effecten, welche sie „in Franckreich haben, frey verkauffen mögen, oh„ne daß ihnen hierinne von Sr. Allerchristlichsten „Majestät einige Hinderniß in Weg geleget werde, „als welche in faveur gedachter Sr. Königl. Ho„heit und Ihrer Nachfolger oder Erbnehmen auf „alle Rechte, welche selbige ins künfftige auf die „Länder, die in Bugey liegen, und die anjetzo ge„dachter Sr. Königl. Hoheit zugehören, prätendi„ren könnten, Verzicht thun, und Deroselben das „unwiderrufliche Eigenthum vor Sie und Dero „Nachfolger im Hertzogthum Savoyen, oder ihre „Erbnehmen, auf den Nothfall cediren.

„Der Turinische Tractat von 1696. soll auf „das genaueste in allem deme, worinnen durch ge„genwärtigen nicht derogiret wird, gehalten und in „Acht genommen werden.

„Gedachte Se. Königl. Hoheit behalten sich „vor, die obbemeldten Forderungen zu erklären, zu „specificiren, und zu vermehren, wie ihnen die Hand„lung darzu Gelegenheit geben, und es Deroselbe „gut und billig scheinen wird. Gedachte Sr. Kö„nigl. Hoheit begehren über dieses, daß zu Fol„ge der Alliantz-Tractaten, alle hohe Allirten, und ein jeder derselben ihre Satisfaction „finde und habe; und daß die Friedens-Tracta„ten, welche Sie mit Franckreich aufrichten, „in denenjenigen, welche die andere hohe Allirten

„mit

„mit Sr. Allerchriſtlichſten Maj. machen werden, „respective wiederhohlet und ſtipuliret werden, „gleich als wenn ſie denenſelben von Wort zu „Wort inferiret wären; mit Vorbehalt vor die „abweſende Alliirten, deren Miniſter noch nicht „kommen können, ihre Anforderungen zu machen.

„Sie verlangen noch weiter, daß Franckreich „allen ihren Freunden und Unterthanen, die in dem „Verfolg der Handlung ſollen benennet werden „eine Satisfaction vor ihren Verluſt und Scha„den, ſo ihnen Franckreich zugefüget und verurſa„chet, und vor ihre Forderungen, die ſie von Rechts„wegen thun, erhalten ſollen.

Utrecht den 5 Mertz
1712.

Gr. von Maffey.
Marquis del Borgo.
Meillaredo.

„Forderungen der aſſociirten Creyße.

„Demnach die traurige Erfahrung gelehret, daß „denen an Franckreich anſtoſſenden Creyßen, „ſchon ſeit dem Münſteriſchen Frieden von dem „Allerchriſtlichſten König kein Genuß des Friedens „gelaſſen, ſondern ſolche von ihm ſowohl zu Kriegs„als Friedens-Zeiten beſtändig, theils durch die „Vexationes der Reunionen, theils durch of„fenbahre Feindſeligkeiten, beunruhiget worden; „als erfordert die Sicherheit der Creyße vor allen „Dingen, daß der Allerchriſtlichſte König, nebſt „einer Schadloshaltung vor alle in gegenwärtigen „Kriege zugefügte Schaden, alles dasjenige wie„der hergebe, was ihm durch den Münſteriſchen, „und die folgende Friedens-Tractaten, von denen „Creyßen, und von dem Hauſe Oeſterreich cediret „worden, desgleichen die beyden Theile der Her„zogthümer Lothringen und Barr, welche ſowohl „durch Tractaten als mit Gewalt der Waffen ab„geriſſen worden, mit Aufhebung alles aller Lehns„und Vaſallen-Pflicht. Dergeſtalt, daß hiermit „allem erlittenen und inskünftige noch zu beſor„genden Unglücke, durch den bevorſtehenden Frie„den vorgeſehen, und alſo die allgemeine Ruhe zwi„ſchen dem Königreich Franckreich und denen an„liegenden Reichs-Creyßen wieder aufgerichtet „werden, und feſte verbleiben möge.

Utrecht den 5 Mertz
1712.

Stadian.

Dieſe Anforderung der Creyße wurde mit einer weitläuffigen Deduction begleitet, und alles in derſelben noch deutlicher ausgeführet. Der Titel derſelben iſt: Diſcours ſur la demande que les Cercles de l'Empire, compris dans la grande Alliance, on fait au Congres pour la Paix, touchant la reſtitution de ce qui a ete cede a la France par la Paix de Munſter, & les Traites ſuivans. Sie iſt auch in denen *Actes & Memoires de la Paix d'* Utrecht, Tom. I. p. 244. befindlich. Der Innhalt derſelben gehet dahin, daß darinnen 1) die Nothwendigkeit; 2) die Gerechtigkeit und Billigkeit der verlangten Reſtitution, und 3) die Facultät auf Seiten Franckreichs, dieſe Reſtitution zu bewerckſtelligen, erwieſen wird. Der 1 Punct, nehmlich die Nothwendigkeit, daß Franckreich dasjenige, was es ſeit dem Münſteriſchen Frieden von Deutſchland abgeriſſen, wieder hergebe, und dadurch die Barriere des Reichs formiret werde, zu erweiſen, wird aus der Hiſtorie voriger Zeiten angeführet: „Was maßen „Franckreich am erſten 1552 durch die Uſurpa„tion der drey Bißthümer Metz, Tull und Ver„dun, ſich den Eingang in Deutſchland eröffnet, „und in dem folgenden Deutſchen dreyßigjährigen „Kriege noch weiter um ſich gegriffen, Elſas und „Lothringen angefallen, ſich der Ceßion der drey „Bißthümer und der Landvogtey im Elſas ge„misbraucht, die Reunionen, die Einnahme „von Straßburg und andere der gantzen Welt be„kannte Vexationen erfolget, an welchem allein „der Münſteriſche Friede Schuld geweſen, durch „den Franckreich zum allererſten in den Stand „geſetzet worden, daß es ſolche Conqueten machen „können. Dieſe Conqueten haben dem Reiche „vielfältig geſchadet, erſtlich, daß Franckreich „durch die vielen Länder ſehr mächtig worden, und „auf 50 bis 60000 Mann mehr, als vorher, un„terhalten können; ſodann, daß es an denen „Reichs-Sachen Theil angenommen, und Gele„genheit bekommen, verſchiedene Fürſten auf ſei„ne Seite zu bringen; daß es an dem Rhein von „Baſel bis Philippsburg, conſiderable Feſtungen „gebauet, als Hünningen, Neu-Breiſach, das „Fort Mortier und Fort Louis; viele andere Fe„ſtungen, als Straßburg, Luxenburg, Kayſers„werth, Bonn und andere weggenommen, daß es „ſolchergeſtalt den Krieg mit dem Reich bequem„lich führen, ohne Wiederſtand in daſſelbe ein„dringen, und die exponirten Creyße über den „Hauffen werffen können; daß es in die verei„nigte Niederlande eingefallen; daß es die Schwei„tzeriſche Cantons wegen der Nachbarſchafft da„hin gebracht, daß ſolche ein groſſes Abſehen auf „Franckreich haben müſſen, und niemahls in ein „Bündniß wieder daſſelbe zu bringen ſind, ſondern „ſie ihm die beſten Truppen überlaſſen; und end„lich daß es ſich dadurch den Weg zur Univerſal„Monarchie bahnet, darzu es ohne dieſes menſch„licher Weiſe unmöglich gelangen kan. Sol„chemnach wird geſchloſſen, daß kein Menſch, der „die Situation des Reiches in Anſehen der drey „Bißthümer und Elſaſſes betrachtet, nach dieſem „mehr in Zweiffel ziehen könne, daß die Sicher„heit der Creyße und des Reiches auf andere „Weiſe, als durch obgedachte Reſtitution zu er„langen ſey. Worbey man jedoch proteſtiret, „dem übrigen Innhalt des Münſteriſchen Frie„dens nicht zu präjudiciren. Der 2 Punct, nehm„lich die Gerechtigkeit dieſer Reſtitution wird er„wieſen, 1) durch die vorgedachte Nothwendig„keit, und die Sicherheit der allgemeinen Ruhe. „2) Durch die Nördlingiſche Alliantz, dar„innen dieſelbe denen Creyßen verſprochen wor„den, deren auch die Creyße auf ihrer Seite ein „Genügen gethan. 3) Weil ſo viele Stände des „Reichs darbey intereßiret ſind. 4) Weil durch „einen Krieg alle vorhergehende Friedens-Tracta„ten eo ipſo ruinpiret und aufgehoben werden. „Dannenhero der Münſteriſche Frieden, ſolcher

„Anforderung nicht entgegen seyn kan. Desglei-„chen ist ohne Grund, wenn man denen Creyßen „vorwerffen will, als ob sie nichts zu fordern hät-„ten, weil sie Franckreich nichts abgewonnen, „weiln Krafft der Alliantz alle Alliirten als eine „Person anzusehen, und insonderheit die Creyße „sich in währendem Kriege redlich angegriffen, und „sich vielmehr zu beklagen hätten, daß man sie offt „bloß gelassen. 5) Weil es billig die Quelle „alles folgenden Unglückes zu verstopffen, welches „der Münsterische Frieden ist. 6) Weil die Creyße „berechtiget sind, eine genugsame Caution vor „das künfftige von Franckreich zu fordern. 7) „Franckreich hat selbst kein Recht an die Länder, „so ihm in dem Münsterischen Frieden überlassen „worden, gehabt, weil es in dem vorhergehenden „dreyßigjährigen Kriege bezeuget, daß es keinen „eigenen Vortheil darbey suche. 8) Weil die „Creyße zu ihrer Barriere keine andere Länder ver-„langen, als die zu jeden Zeiten zu Deutschland ge-„höret haben. 9) Weil es billig, daß indem „Franckreich die Restitution der beyden Churfür-„sten zu Cölln und Bayern verlanget, man zum „Aequivalent die Barriere begehre. Der 3. „Punct, daß es Franckreich ein leichtes sey, diese „Restitution zu bewerckstelligen, wird erwiesen. „1) Weil der König ja nichts von dem Seinigen, „sondern nur dasjenige wieder giebt, was zu allen „Zeiten Deutschland angehöret hat. 2) Weil „die Einkünffte der Länder und Oerter, welche „Franckreich nach dem Buchstäblichen Innhalt „des Münsterischen Friedens zugenieſſen hat, gar „ein weniges abwerffen; maßen Franckreich das „wenigste daraus gezogen, sondern allein aus an-„derer Souverainen Herren Gütern, die es wie-„der den Sinn gedachten Friedens usurpiret, sich „bereichert. 3) Weil Franckreich an seiner Si-„cherheit hierdurch nichts verliehret, maßen Welt-„bekannt ist, daß Deutschland und die Creyße in-„sonderheit nicht in Stand sind, Conqueten zu-„machen, sondern GOtt dancken, wenn sie nur „das ihrige behalten können.

Absonderliche Forderungen des Hochwürdigen und Durchl. Printzen und Chur-Fürstens von Trier.

„Se. Chur-Fürstl. Durchl. von Trier verlan-„gen, daß die Stadt Trier, nebst ihrem Fort St. „Martin genannt, wie auch die Stadt und Schloß „Saarburg in dem Stand, wie sie jetzt befindlich, „ohne fernere Demolition oder Verderbung eini-„ges öffentlichen oder Privat-Gebäudes, mit de-„nen Canonen, welche zu der Zeit, als sie einge-„nommen worden, darinnen gewesen; wie auch „die Flecken Feppin, und alle übrige Oerter, Le-„hen, Einkünffte, Geistliche und Weltliche Rech-„te, welche wegen des Ertz-Bißthums und Chur-„Fürstenthums sowohl, als der Abtey Prinn, und „der darzu gehörigen Güter, dieselbe, oder Dero „Herrn Vorfahren so wohl vor, als nach dem „Münsterischen Frieden gehabt und besessen haben, „oder haben und besitzen sollen, restituiret werde, „und sie solches alles hinführo ohne einige Beunru-„higung oder Hinderniß von Franckreich besitzen, „genieſſen, und ausüben mögen; mit Vorbehalt, „Dero bey gegenwärtigem Kriege erlittene Scha-„den zu verzeichnen. Nächst diesem begehren „Se. Chur-Fürstl. Durchl. in den geruhigen Be-„sitz des Groß-Priorats von Castilien und der Ab-„tey Panorma, und aller davon dependirenden „Einkünffren und Gerechtigkeiten, mit denen bey „gegenwärtigem Kriege mit Unrecht hinterhalte-„nen Früchten und Nutzungen wiederum gesetzet „zu werden.

„Endlich verlangen Se. Chur-Fürstl. Durchl. „daß nach Innhalt derer Tractaten ihren Alliirten „eine rechtmäßige und billige Satisfaction von „dem Könige in Franckreich gegeben werde.

Utrecht den 5 Mertz
1712.

J. W. B. B. d' Eltz

de Kaiserfeld.

„Forderungen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. „von der Pfaltz.

„Demnach Se. Chur-Fürstl. Durchl. vernom-„men, daß die zu gegenwärtigen Friedens-Tracta-„ten abgeschickte Minister Sr. Aller-Christl. Ma-„jestät einige Propositiones übergeben, und hier-„auf von denen gegenwärtigen Ministern derer „Alliirten vor gut angesehen worden, daß ein jeder „derer Alliirten seine Forderungen insbesondere „überreichen solle; Als verlangen Se. Chur-„Fürstl. Durchl. in solcher Hofnung, daß allen „und jeden Alliirten eine rechte und billige Sat.s-„faction geleistet werde. Sodann daß Se. Chur-„Fürstl. Durchl. in den geruhigen Besitz der Ihro „von der verstorbenen Kayserl. Majestät mit Ein-„willigung und Gutbefinden des gantzen Chur-„Fürstl. Collegii, Jure postliminii überlassenen „Ober-Pfaltz und Grafschafft Cham, und aller der-„selben App- und Dependentien verbleiben, und „daß sie derselben Rechten, Privilegien und Nu-„tzungen mit dem alten Vorzug der Chur-Fürstl. „Würde zu Folge des Innhaltes der darüber ver-„liehenen Belehnung und aufgerichteten Instru-„menten, ruhig, friedsam, und ungehindert ge-„nieſſen, desgleichen auch alle Orte, Ländereyen, „Städte, Flecken, Schlösser und Dörffer, wel-„che durch die Armee und Waffen Sr. Allerchrist-„lichsten Majestät unter dem Vorwand der Ober-„herrschafft, des Supremi dominii, der Confisca-„tion oder auf einige andere Weise abgerissen und „eingenommen worden, Deroselben alsobald, „nebst billigmäßiger Satisfaction vor die zugefüg-„te Schäden, und unmäßlich eingetriebene Contri-„butionen restituiret werden.

Utrecht den 5 Mertz
1712.

Hundheim.

„Besondere Forderungen des Durchl. und „Hochwürdigsten Herrn Bischöffen und „Fürsten von Münster und Paderborn.

„Alldieweilen Se. Fürstl. Gnaden in diesem vor „die Freyheit und Wohlfahrt von gantz Europa „unter-

„unternommenen Krieg, unmäßliche Summen „aufzuwenden, mit grossen Kosten ihre Solda„ten zu unterhalten, und zu dem Ende dero ge„treue Unterthanen beyder Diöcesen mit übermäs„sigen Contributionen zu belegen gezwungen „worden. Dero Herrschaften auch durch die be„ständige Durch-Märsche derer Auxiliar-Völcker „grossen Schaden gelitten; Als verlanget Se. „Fürstl. Gnaden wegen dem Recht der Satis„faction und Schadloshaltung, daß diese Unko„sten und Schaden von dem Allerchristlichsten „Könige gut gethan, und ersetzet werden; und sol„ches mit desto grösserer Billigkeit, als in fast „gleichem Fall die Bißthümer Münster und Pa„derborn durch den Westphälischen Frieden ge„zwungen worden, denen damahligen Alliirten „von Franckreich eine grosse Geld-Summe un„ter dem Nahmen einer Satisfaction zubezahlen.

Utrecht den 5 Mertz 1712.

Besondere Forderungen Sr. Durchl. des Herrn Landgraffen von Hessen.

„Demnach der Durchlauchtigste Fürst von „Hessen in der zwischen denen meisten Fürsten „und Staaten von Europa geschlossenen Allianz „mit begriffen, und durch besondere Vergleiche „noch weiter darzu verbunden ist; Als wünschet „Se. Durchl. nichts mehr, denn das alle Theile „und Artickel dieses Bundes erfüllet, und ein je„der derer Alliirten der Früchte, welche in solchen „Bündniß enthalten sind, geniessen möge.

„In Krafft also des vorbesagten Bündnißes „verlangen Se. Durchl.

„I. Daß alle und jede Alliirte eine vollkomme„ne und billige Satisfaction erhalten.

„II. Daß das Exercitium der Religion nach „der Augspurgischen Confeßion erhalten, und in „allen Provintzen des Heil. Römischen Reichs „nach dem Westphälischen Frieden gäntzlich resti„tuiret, auch die Clausul des vierdten Articuls in „Ryßwickischen Frieden völlig abgeschaffet werde.

III. „Verlangen Se. Durchl. zu ihrer Sicher„heit und Satisfaction, daß deroselben das Schloß „Rheinfels, die Stadt St. Goar, die Festung Katz, „und das dazugehörige Amt, auf ewig gegeben wer„de, wie auch ferner daß der 45 Artickel des Ryßwi„ckischen Friedens, in soferne er dieser Forderung zu„wieder ist, unkräfftig und ungültig erkläret werde. „Gleichwie auch höchstbillig und recht ist, daß die „Schaden, welche in währenden diesem Kriege von „Sr. Durchl. erlitten worden, wieder gut gethan, „und die Unkosten, welche sie in solcher Zeit aufzu„wenden genöthiget wordē, wieder ersetzet werden.

IV. „Daß ihnen dannenhero vor dieselbe eine „vollkommene Satisfaction gegeben werde.

V. „Daß das Durchl. Haus Lothringen eine „rechtmäßige und billige Satisfaction erhalte.

VI. „Daß alle Gütet der Oranischen Erbschafft, „welche vorjetzo von dem König in Franckreich vor„behalten werden, mit allen so wohl in vorigen als „gegenwärtigen Kriege empfangenen Nutzungen, „und cum omni causa restituiret, und derselben Ver„waltung denen Hochmögenden Staaten der ver„einigten Niederlande, denen solche als Executoren „des Testaments Wilhelms III weyland Königes „von Großbritannien, glorwürdigsten Andenckens, „mit grösten Rechte zukommt, übergeben werde.

„Im übrigen behalten sich Se. Hochfürstl. „Durchl. von Hessen bevor, inskünftige noch wei„ter zu erklären und hinzuzusetzen, alles was dieselbe zu mehrerer Befestigung und Erhaltung der „Sicherheit und Satisfaction sowohl aller Alliir„ten und Freunde, als Dero Durchl. Hauses dien„lich erachten werden.

Utrecht den 5 Mertz 1712.

B. von Dalwich.

Vor den Durchlauchtigsten Fürsten u. Herrn, Eberhard Ludwig, Hertzogen von Würtenberg und Teck, Grafen von Mümpelgard, Herrn zu Heydenheim ꝛc. und dessen Hochfürstl. Hauß verlanget man

„I. Eine billige und denen Tractaten gemäße Sa„tisfaction, vor die in gegenwärtigen Kriege aufge„wandte Unkosten und erlittene Schaden, deren „genauere Verzeichniß, nebst denen Mitteln, „wie solche einigermassen ersetzet werden kön„nen, noch ferner zu produciren, man sich vor„behält.

„II. Die Befestigung der bereits erlangten Pos„seßion in dem Antheil der von dem Hertzogthum „Würtemberg auf allen Seiten eingeschlossenen „Herrschafft Wiesensteig, welchen vormahls das „Haus Bayern gehabt, auf die Art, wie selbe „dem Durchl. Hertzoge gegeben und überlassen „worden.

„III. Die vollkommene Restitution des Für„stenthums Mömpelgard an den Durchl. Her„tzog Herrn Leopold Eberhard, nebst allen „zubehörigen, sowohl der Grafschafft Horburg, „und der Herrschaften Reichenweyher, Gran„ges, Clerval und Passavant, die nicht weni„ger als das Fürstenthum selber dem Heil. Rö„mischen Reiche unmittelbar unterworffen; als „auch der freyen Herrschafften und aller Ober„herrschafft und Independentz von Hericourt, „Chatelot, Blamont und Hemont, in den al„ten und jetztermeldeten Stand der Immedietät „und Oberherrschafft, sowohl in Geistlichen als „Weltlichen, und in alle Rechte und Freyhei„ten, Vorzüge und Einkünfften, nichts ausge„nommen, welche vorhero darzu gehöret, oder „auf einige Weise dahin gehören mögen, mit „Aufhebung alles dessen, was unter einigerley „Titel, Zeit und Weise dargegen gethan, oder „prätendiret worden.

„Und endlich das hochermeldeter Sr. Durchl. „eine billige Satisfaction wegen der Stadt und „Festung Neu-Breisach, die auf den Hornbur„gischen Gebiete gebauet worden, ertheilet „werde.

Utrecht den 5 Mertz 1712.

A G. von Heespen.

Alle diese Anforderungen sind nebst der Explication Specifique der Frantzösischen Offerten a parte gedruckt zu finden; Auch denen *Actes & Memoir. de la Paix* d' Utrecht T. I. p. 203. u. f. *Mercure histor.* Mars 1712. p. 331. u. f. *Mercure galant* Mars 1712. p. 376. und andern Schrifften mehr inseriret worden.

Als diese Anforderungen nun denen Frantzösischen Gevollmächtigten obgedachtermassen den 5 Mertz überreichet worden, versprachen sie, dieselbe nach Hofe zu schicken, und bey der nächsten

Conferentz wieder- und darauf zu antworten. Als man nun den 9 Mertz wieder zusammen kame, und eine Antwort zu erhalten verhoffte, entschuldigten sich die Frantzösischen Minister, daß sie aus Mangel nöthiger Paßporte nicht einmahl ihre Demandes nach Höfe schicken können. Es wurden ihnen demnach sechs Paßporte ertheilet, und bis auf den 30 Mertz Zeit gelassen, an welchem Tage sie versprachen, schrifftlich auf die eingegebene Demandes zu antworten. Als aber der 30 Mertz herankam, ward zwar eine General-Conferentz gehalten, der Marquis d' **Uxelles** aber hielte nur eine Rede, und protestirte von neuem von der aufrichtigen Intention seines Königes zum Frieden, mit dem Vermelden, daß weil man beederseits die Forderungen und Prätensionen einander übergeben, und sie auch ihre Instructionen ferner erhalten, man im Stande sey, nunmehro mit einem jeden Alliirten in Handlung einzutreten, auf die Weise, als man sonst bey Congressen zu thun gewohnet sey. Alliirter seits antwortete man, daß weil sie ihre Forderungen schrifftlich übergeben, sie verhoffet hätten, man würde ihnen auch schrifftlich darauf antworten, und daß sie noch darauf warteten. Die Frantzösische Minister aber replicirten, daß dieses unnöthig, und die Negociation nur dadurch aufgehalten würde. Der Graf von **Sintzendorf** aber behauptete, daß die Art mündlich zu tractiren vielmehr darzu diene, die Contestationen zu vermehren und zu verlängern, als zu endigen. Nichts destoweniger beharreten die Frantzösischen Minister auf ihrer Meynung; jedoch damit die Alliirten etwas schrifftliches haben möchten, dictirten sie folgende Worte:

„Weil man von beyden Theilen einander die „Propositiones schrifftlich überlieffert, so glauben wir nunmehro im Stande zu seyn, mit allen Alliirten, nach der in vorigen Congressen „üblichen Form in Conferentz zu treten.

Die Gevollmächtigte der hohen Alliirten begaben sich hierauf in ihr Zimmer, um wegen einer Antwort zu rathschlagen, die sie auch gleich darauf in folgenden Worten schrifftlich von sich gaben:

„Wir hätten uns versehen, daß nachdem wir „unsere Forderungen schrifftlich, und ein jeder „insonderheit übergeben, wie ihr es verlanget, ihr „uns auch Eure besondere Antworten schrifftlich „ertheilen würdet, welches wir auch noch erwarten.

Allein die Frantzösischen Gevollmächtigten bestunden darauf, daß sie solches nicht thun würden. Sie sollen auch angeführet haben, daß, wenn sie solches thäten, ihre Antworten und Propositionen sogleich den Tag darauf gedruckt würden, welches sich doch zu dergleichen Negociationen gar nicht schicket; Worauf der Graf von Sintzendorf geantwortet: „daß, wenn sie „ihre Anforderungen vor billig hielten, sie vielmehr gerne sehen solten, daß solche publiciret „würden, damit die Völcker, welche davon „Kenntniß bekämen, die ersten wären, zu bitten, daß man selbige annehmen möchte; da im „Gegentheil auch, wenn sie nicht acceptabel, „es natürlich sey, daß die Alliirten dem Publico

„die Ursachen sehen liessen, warum man sie nicht „annehmen könnte; Wie man denn eben in der „Absicht zugelassen, daß auch die ihrigen gedruckt „worden.

Bey Gelegenheit der Dictatur und schrifftlichen Antworten kam auch die Frage von dem allgemeinen Protocoll aufs Tapet. Es hatten zwar gleich anfänglich bey denen allererstenConferentzien die Englischen Minister das Protocoll geführet; weil aber sonst hierunter eine gewisse Priorität gesuchet wird, so haben die andere Gesandten darwieder protestiret, und eine jede Parthey hernach ihr besonderes Protocoll geführet. Weil nun die Frantzösischen Minister nicht zu bewegen waren, in schrifftliche Antwort zu willigen, so ward diese Conferentz ohne weiteres Vornehmen geendiget. Worbey sich einer von denen Holländischen Ministern noch zuletzt vernehmen ließ, daß bey der Verweigerung einer schrifftlichen Antwort es besser wäre, man hebte die Conferentzen gäntzlich auf. Den folgenden Tag, als den 31 Mertz hielten die Gevollmächtigte der Alliirten unter sich eine besondere Conferentz, in welcher sie einmüthiglich wegen einer nochmahligen Declaration an die Gevollmächtigte von Franckreich überein kamen, die sie auch bey der nächsten General-Conferentz, den 2 April, denenselben notificirten, und zwar in folgenden Worten.

Messieurs!

„Sie wissen, wie wir uns an verwichener „Mittewoche erkläret haben, alsobald nach denjenigen, so sie dictiret; nehmlich, daß wir uns „sämtlich versehen, auf unsere absonderliche und „schrifftliche Anforderungen, auch absonderliche „und schrifftliche Antwort zu erhalten, und daß „wir solche schrifftliche Antwort noch erwarteten. Wir haben nachgehends darüber gerathschlaget, und verharren noch einmüthiglich in „eben dieser Meinung, und verlangen solchemnach durchaus, daß diese Antwort uns schrifftlich übergeben werde.„ Die Frantzösische Ge„vollmächtigte antworteten hierauf, daß man „ihnen drey Wochen Aufschub verstatten solte, um an ihren König einen Expressen abzusenden, und über das von ihnen verlangte neue Instructiones einzuholen. Hernach verliessen sie um 12 Uhr den Congreß, woselbst die Alliirten noch eine Stunde beysammen verharreten. Den 5 April ward zwischen denen Alliirten Gevollmächtigten eine besondere Conferentz gehalten, darinnen man beschlossen, nicht ehe mit Franckreich wieder zu tractiren, bis solches auf jeder Alliirten Forderungen insonderheit, und zwar schrifftlich, würde geantwortet haben; worauf man den folgenden Tag, als den 6 April, an welchem eine General-Conferenz gehalten worden, diese neue Declaration denen Frantzösischen Ministern überreichet:

Messieurs!

„Sie wissen, daß wir verwichenen Sonnabend „verharret, auf unsere besondere und schrifftliche „Forderungen, eine besondere und schrifftliche Antwort zu begehren. Wir haben „nochmahls unter einander deliberiret, und „einmüthiglich beschlossen, darbey zu verblei-

„ben,

„ben, daß eine besondere und schriftliche Antwort „auf unsere besondere und schriftliche Forderungen „gegeben werden müsse.

Den 7. April hielten die Gevollmächtigte derer Protestantischen Potentzen eine Conferentz bey dem Bischof von Bristol, wegen des vierdten Artickels des Ryßwickischen Friedens, und ward der Schluß derselben dem Grafen von Singendorf communiciret. Nach der Zeit sind zwar unterschiedene General-Congresse gehalten, aber in demselbigen nur von denen benöthigten Pasporten gehandelt worden. Den 23. April ward wiederum ein General-Congreß gehalten, und jedermann von denen Gevollmächtigten glaubte, die Frantzosen würden nunmehro ihre Antwort schriftlich übergeben, weil die bestimmte Zeit von drey Wochen um war. Allein sie liessen nur wissen, daß sie ihre Ordres von Hofe noch nicht erhalten. Man führete ihnen aber zu Gemüthe; „Daß solches gantz nicht mit der Würdigkeit de„rer Alliirten Potentaten überein käme, daß ihre „Minister zusammen kommen, und sich mit Wind „abspeisen lassen solten. Es wurde ihnen auch „bedeutet, man würde nicht weiter mit ihnen zu„sammen kommen, es wäre denn, daß sie zuvor „notificiren liessen, wie sie ihre Ordres erhalten, „und also Antwort geben wolten.„ Und hierbey verbliebe es auch, massen von diesem Tage an, nehmlich von den 23. April, bis zu Ende des Jahres keine General-Versammlung mehr angestellet worden.

Die Ursache, warum sich die Frantzosen so hartnäckig erwiesen, ist wohl unschwer diese, weil sie wusten, daß sie Engelland auf ihrer Seite hatten, und verhoften, dasselbe auch noch ferner auf solche gute Meinung zu bringen, daß die Alliirten hernach von sich selber würden genöthiget werden, nachzugeben. Dannenhero sie unmöglich einwilligen konten, sich in schriftliche Propositionen und specifique Antworten auf eines jeden von denen Alliirten Forderung, einzulassen, wodurch sie sich nur präjudiciret haben würden, da sie immittelst durch mündliche und generale Handlung die Sache so lang aufzuhalten gedachten, bis endlich ein besonderer Waffen-Stillstand, und die Furcht eines besondern Friedens mit Engelland die Alliirten nöthigen würde, alles einzugehen, was sie verlangeten. Mit einem Worte: Die Frantzösischen Minister suchten die Handlung auf die lange Banck zu schieben, in der Hofnung, daß sich die Conjuncturen favorabel vor sie ändern würden. Die Alliirten hingegen suchten der gantzen Negociation ein baldiges Ende zu machen, oder dieselbe gar zu rumpiren, in der Hofnung, daß bey Fortsetzung des Krieges Franckreich dahin würde gebracht werden, sich näher zu geben, dergestalt, daß wenn auch Engelland von der Alliantz nachmahls abtreten solte, die übrige Alliirten durch die inzwischen gemachte Conqueten schon vor sich allein mächtig genung seyn würden, ihrem Feinde Gesetze vorzuschreiben.

Aber eine einzige Sache gab der gantzen Friedens-Handlung den Ausschlag. Solches war der besondere Waffen-Stillstand zwischen Franckreich und Engelland. Dieser war ein Donner-Wetter, welches die Alliirten lange befürchtet, und den Schlag von sich abzuwenden, auf alle Weise und Wege sich bemühet hatten. Denn sie sahen wohl, was daran gelegen war; Hätte Engelland nur noch dasselbige Jahr seine Armee mit denen übrigen Alliirten zugleich agiren lassen, so würde man ohnfehlbar Cambray weggenommen haben, und bis an die Frantzösische Gräntzen, vielleicht auch noch weiter, hineingedrungen seyn. Alsdenn hätte Engelland immerhin mögen seinen besondern Frieden machen, die übrigen Alliirten würden im Stande gewesen seyn, sich selber ohne Engelländische Hülffe Rath zu schaffen. Dahingegen, weil Engelland gleich bey dem Anfang der Campagne seine Armee abzoge, die Alliirten nichts mehr vornehmen konnten, sondern sich in allem nach dem Willen der Königin von Groß-Britannien anschicken muſten. Diese Betrachtung war Ursache, daß Se. Kayserliche Majestät, daß die General-Staaten, mit einem Worte, daß alle diejenige Alliirten, welche ihrem Interesse zuträglich hielten, daß Franckreich auf das äusserste zu treiben, und die Spanische Monarchie dem Hause Oesterreich einzuräumen seye, sich bemüheten, Engelland zu Fortsetzung des Krieges zu bewegen, und den besorglichen Waffen-Stillstand aufzuhalten. Dieses war die Ursache der Reise des Printzen Eugens nach Engelland, welche derselbe gleich zu Anfang des angesetzten Friedens-Congresses vornahme. Den 16. Jenner langte er zu Whitehall an. Man kan aus dem Memorial, welches er den 18. Febr. an die Königin übergeben, u. welches durch den Druck publiciret worden, (*Merc. historiqu.* Mars 1712. p. 319.) einigermassen abnehmen, was seine Verrichtung in Engelland gewesen. Er stellete darinnen vor; „daß Se. Kayserl. Majest. alles das Ihrige in dem „bisherigen Krieg gethan, was man von Ihro „erwarten können, sogar, daß sie oft ihre Residentz „von Garnison entblösset gelassen, um die Trup„pen in das Feld zu schicken. Es erböthen sich „aber dieß lbe, ihre Kräfte zu vermehren, 103920 „Mann ins Feld zu stellen. Die Königin solte „bedencken, daß die Jahres-Zeit, vornehmlich in „Spanien bereits sehr avanciret sey, und man „doch noch keine Anstalten daselbst gemacht hätte; „daß, es werde Krieg oder Friede, keine Zeit zu „versäumen sey. Denn wenn das letzte geschehen solle, würden allein die gute Anstalten im „Felde den Feind zu einem rechtschaffenen Frie„den zwingen können, wenn er sehen würde, daß „man im Stande sey, den Krieg noch mit weit „grössern Kräften, als in vorigen Jahren, fort„zusetzen. Das vornehmste betreffe den Krieg „in Spanien. Die Herren General Staaten „hätten beschlossen, nicht allein alle ihre Troup„pen daselbst zu lassen, sondern auch noch mit 4. „Bataillonen zu vermehren. Se. Kayserl. Ma„jestät erböthen sich, dreyßig tausend Mann ih„rer eigenen Völcker daselbst zu halten, und von „denen Kosten des dasigen Krieges, welche insge-

„sammt auf 4 Millionen gerechnet würden, eine „Million über sich zu nehmen. Wenn nun die „beyde See-Potentzen eben dergleichen Anerbie„tungen thun würden, als sie in vorigen Jahren „gethan, so sey zu hoffen, daß man diesen Krieg „bald und glücklich endigen, und Franckreich, auch „sogar unter währendem Congreß, zu einem „beständigen Frieden zwingen würde.„ Die Folge hat es aber gewiesen, daß des Printzen Eugens Negociation fruchtlos gewesen. Denn eben zu der Zeit fieng man in dem Parlamente an, denen Holländern wegen ihrer Hülffs-Leistung bey dem bisherigen Kriege, und wegen des Bariere-Tractats einen Streit zu erregen, davon die Umstände in dem X Eingang des Büche-Cabinets p. 895. ausführlich erzehlet werden. Diese Klagen solten einen honorablen Weg zu dem Waffen-Stillstand bahnen, und die Engelländer in ihrer Conduite justificiren. Denn als die Herren General-Staaten den 19. Mertz ein Schrebien an die Königin abgehen liessen, und dieselbe ersuchten, alle möglichste Efforts zu thun, und den Krieg mit Nachdruck fortzusetzen, schickte dieselbe ein Memorial dargegen welches der Graf von Strafford den 18 April in einer Conferentz mit denen General-Staaten überreichte, darinne enthalten war: "Daß sie zu „Fortsetzung des Krieges alle nöthige Ordres ergehen lassen, die Geld-Summen übermacht, „den grösten Theil der Recrouten überschicket, „und daß der Rest derselben mit dem ersten „guten Winde, nebst dem Hertzog von Ormond als General dero Force in Flandern folgen solte. Es hielten aber Ihro Majestät „davor, daß bey dem gegenwärtigen Zustande „der Sachen nichts nöthiger wäre, als eine gute Harmonie und vollkommene Uebereinstimmung, um dem Feinde zu zeigen, daß man im „Stande sey, den Krieg fortzusetzen; damit man „sich aber nicht selbst betröge, und dasjenige „verspräche, was man nicht halten könnte, so „wäre unumgänglich vonnöthen, wegen demjenigen übereinzukommen, was ein jeder vor „seinen Antheil hergeben könne; Und damit man „seine Mesures recht nehme, so verlangten Ihre Majestät eine Antwort auf vier Puncte, „welche beträffen den Krieg in Flandern, in „Spanien, in Portugall, und zur See. ꝛc. „und daß Ihro Hochmögende die Anzahl der „Trouppen in denen Niederlanden, welche sie „daselbst zu wenig hätten, suppliren möchten; „daß über die ein Drittel in den vier Millionen Kronen zu Ausführung des Krieges in „Spanien, der Staat noch 4000 Mann „ins Feld stellen müste, welche dieselben vor diesem gewohnt gewesen in Portugall zu unterhalten, ingleichen auch ihre „Portion an denen Subsidien zu bezahlen; „und daß in Ermangelung dieses Ihro Groß„Britannische Majestät sich genöthiget befinde, Dero Trouppen in denen Niederlanden „nach Proportion zu verringern, und Dero „Contingent von Trouppen in Spanien und „Portugall auch nicht zu fourniren ꝛc. *Mercure historique* Mai 1712. p. 594. Die General Staaten antworteten hierauf mit eben denen Raisons, welche sie in dem an Ihre Königl. Majest. überschickten Memorial, darauf sie sich auch bezogen, weitläuftig ausgeführet, daß sie nehmlich alles dasjenige gethan, was ihnen vermöge der Alliantz zugekommen. Dieses Memorial ist in dem X Eingange des Bücher-Cabinets p. 940. Extractsweise zu befinden. Allein die Königin begnügte sich hiermit nicht, sondern ließ den ausserordentlichen Abgesandten der General-Staaten zu Londen, Herrn von Borselen, den 19. May 1712 eine schriftliche Antwort ertheilen, des Innhalts: »Daß sie sich wundern müste, daß, anstatt »Ihro die verdienten Lobsprüche, wegen der »Efforten die sie in dem Krieg in Spanien und »Portugall gethan, zu geben, man vielmehr solches als einen schuldigen Antheil halten wolte. »Daß nach denen Principien, welche sie in ihrem Memorial zum Grunde setzten, Engelland nie zu viel, und die vereinigte Niederlande niemahls zu wenig geben könnten. Se. Majest. „aber liessen sich dieselbe so wenig auf andere „Meynung bringen, daß sie vielmehr die Decla»ration, die der Graf von Strafford in ihrem »Nahmen gethan, nochmahls bestätigten. Und »seyen dieses keinesweges solche Puncte, die die »Königin etwa zu einer Negociation vorgeschla„gen, sondern eine blosse Communication einer »bereits festgefaßten Resolution, welche Sie Dero Alliirten mittheilen wollen, damit dieselbe ihre »Mesuren darnach nehmen können. Und weil »bereits alle Ordres darnach gegeben worden, so „wäre keine Aenderung derselben mehr zu hoffen.„ *Actes & Memoir. de la Paix d' Utrecht.* T. I. p. 499. *Mercure historiqu.* Juin 1712. p. 651. *Mercure galant*, Juin 1712. p. 262. Kurtz darauf brach endlich das gantze Werck, worauf man bishero präludiret hatte, vollend aus. Denn indem die Alliirte Armee unter dem Printzen Eugen von Savoyen und dem Herzog von Ormond bereits aufgebrochen war, und zugleich mit einander die Schelde paßiret hatten, in Willens, wie man gedachte, dem Feind alsobald eine Schlacht zu liefern, so declarirte der Hertzog von Ormond den 26. May, „daß er Ordre habe, nichts ohne neue „Ordre seiner Königin zu unternehmen, sondern „bloß defensive sich zu halten.„ Und zu gleicher Zeit, als sich die Holländische Deputirte darüber bey dem Bischof von Bristol beschwereten, declarirte dieser: "Daß weil die General-Staaten „so wenig Lust zu dem Frieden bezeugeten, Ihro „Majestät die Königin ihre Sachen mit den „Frantzosen wohl alleine ausmachen würden.„ Wie bestürtzt die Alliirten über diese beyde Declarationen gewesen, kan man leicht gedencken. Die General-Staaten schrieben den 5. Jun. an die Königin in den allerhöflichsten, submissesten und nachdrücklichsten Terminis, und stelleten derselben vor: "Daß „durch die Ordre Ihrer Majestät an „den Hertzog von Ormond die Operationes

„tiones der Alliirten Armee gehemmet würden, da „dieselbe den gantzen Krieg über niemals in solchem „schönen Stande gewesen, und man ohnfehlbar „grosse Dinge hätte ausrichten können. Die „Declaration des Bischoffs von Bristol hätte sie „noch mehr bestürtzet; Sie hätten ihre bisherige „Aufführung sorgfältig untersuchet, aber nichts „finden können, so zu einigem Mißvergnügen „welches Ihro Majestät gegen sie blicken lassen, „hätte Gelegenheit geben können. Von dem er„sten Tage an, da Ihro Majestät den Thron be„stiegen, hätten sie alle Hochachtung gegen die„selbe bezeuget, als sie von einem Freunde und „Alliirten begehren mögen. Sie hätten Dero „Freundschafft und Affection recht sorgfältig ge„suchet, und sich bemühet, dieselbe zu cultiviren, „und ie mehr und mehr Dero Vertrauen zu ge„winnen, und sich Dero Meynung gleichförmig „aufzuführen, so viel ihnen möglich gewesen. Sie „glaubten auch eine gar augenscheinliche Probe „desselben insonderheit in Ansehen der Friedens„Handlung gegeben zu haben. Indem sie, als „Ihre Majestät ihnen die von Mr. Menager un„terschriebene Präliminar-Artickel communici„ren, und einen Congreß zum General-Frieden „antragen lassen, alsobald darein gewilliget, und „die Pasporte vor die Frantzösische Minister er„theilet; ob sie gleich vielfältige Ursachen gehabt, „wenigstens ohne Vorwissen der übrigen hohen „Alliirten, darinnen anzustehen. Sie hätten „nicht weniger in Ansehen der Schwürigkeiten „wegen des Barriere-Tractats gethan, und sich „erboten, in neue Handlung deswegen zu treten, „da sie doch berechtiget gewesen wären, sich an „den solennen Tractat, welcher von beyden Sei„ten in aller Form ratificiret worden, zu halten; „und hätten also verhofft, Ihrer Majest. Ver„trauen vollkommen zu gewinnen, und zwar sol„ches um so vielmehr, weil Ihre Majestät, als „es um eine Zusammenkunfft zu einer allgemeinen „Friedens-Handlung zu thun war, ihnen durch „Dero Abgesandten erkläret, daß sie nur in die„sem einigen Punct unsere Uebereinstimmung, und „Probe unseres Vertrauens begehrete, und uns „hernach starcke und thätliche Merckmahle Dero „Affection und gerechten Absehens vor die ge„meine Sache der Alliirten geben wolten; auch „weil hernachmals, als die Schwürigkeiten we„gen dem Barriere-Tractat darzwischen gekom„men, Ihre Majestät sie abermahlen versichern „lassen, daß wenn sie in denen Haupt-Puncten, „sonderlich aber in der Sache von Aßiento nach„geben würden, dieses das Mittel seyn solte, das „beyderseitige Vertrauen wieder herzustellen, und „wenn solches geschehen, wolten sich Ihro Maj. „das Interesse des Staats von Hertzen angelegen „seyn lassen, und in der gantzen Handlung mit „unserer Beystimmung agiren. Allein sie befän„den sich nunmehro gar weit von ihrer Hoffnung „entfernet, weil sie zu eben der Zeit, da sie mit ih„rer Majestät am nächsten gekommen zu seyn, und „über die streitige Puncte einen Vergleich zu tref„fen gemeinet, den Grafen von Strafford, „ohne daß er das Werck zu Ende gebracht, „verreisen, die Armee in ihren Progres-

„sen gehemmet sehen, und eine Erklärung „erhalten müsten; daß Ihro Majestät sich „aller Verbindung in Ansehen unser entlediget „hielten; davon man zur Ursache anführe, daß „sie denen guten Anbietungen welche uns die„selbe gegeben, nicht gemäß bezeugeten, und mit „Dero Ministern wegen des Friedens nicht ein„stimmen wolten. Dasjenige aber, was sie be„reits gemeldet, könte genung seyn, solche nach„theilige Gedancken von ihnen abzuwenden. Sie „fügten diesem hinzu, daß sie niemahls sich ge„weigert, zu Folge der grossen und andern Al„lianzen mit Ihrer Majestät und Dero Mini„stern in aller Vertraulichkeit wegen der Frie„dens-Affairen zu communiciren und zusammen „zu stimmen. Sie bezeugeten auch, daß sie noch „allezeit dazu fertig und bereit wären, in soferne „es die Tractaten und Allianzen mit denen hohen „Alliirten zuliessen. Aber alle Propositionen, „welche ihnen bishero in dieser Sache gethan „worden, seyen gar zu general gewesen, ohne daß „ihnen der Schluß der zwischen denen Ministern „Ihrer Majestät und denen von Franckreich ge„triebenen Negociationen, oder auch die Gedan„cken Ihrer Majest. über dasjenige, worüber sie „concertiren solten, wäre communiciret worden. „Dieses sey wahr, daß in einigen der letztern Con„ferentzen, die Minister Ihrer Majestät die ihri„gen befraget hätten, ob sie mit einer Vollmacht „versehen wären, einen Friedens-Plan zu ma„chen? Allein es wäre billig gewesen, ehe man „dieses von ihnen gefodert, daß man ihnen vor„her den Schluß der zwischen denen Ministern „Ihrer Majestät und denen Feindlichen so lange „zeither gepflogenen Handlung, oder doch zum „wenigsten die Gedancken Ihrer Majestät darü„ber communiciret hätte. Wenn dieser Plan „oder Entwurff allein das Interesse Ihrer Ma„jestät und das Ihrige anbeträffen, so könnte „man ihnen vielleicht übel ausdeuten, daß sie nicht „augenblicks darein gewilliget, wiewohl auch auf „solchen Fall die Sache nicht ohne Schwierigkeit „seyn würde, weil die geringste Wissenschafft, wel„che der Feind davon erhalten dürffte, nicht an„ders als sehr nachtheilig seyn könte. Alldie„weiln aber der von ihnen geforderte Plan das „Interesse aller Alliirten und fast gantz Europa „angehen solte, hätten sie nicht unbillig befürch„tet, daß nachdem bereits die besondere Handlun„gen zwischen denen Ministern Ihrer Majestät „und denen Frantzösischen, ingleichen die Facili„tät, die sie in Ertheilung in den Congreß zu „Utrecht, und in Ertheilung der Pasporte vor „die Französischen Minister allbereit Sr. Kayser„lichen Majestät und denen andern Alliirten „grossen Verdacht und Unruhe erwecket, diesel„be, wenn sie vernehmen würden, daß die Mi„nister Ihrer Majestät und die Ihrigen mit ein„ander an einen Friedens-Plan arbeiteten, bevor „die Frantzösische Minister auf die Forderungen „der Alliirten ausdrücklich und specialiter geant„wortet, noch mehr Verdacht schöpffen, und sich „beunruhigen würden, indem sie gedencken möch„ten, als wenn Ihrer Majestät und ihre Inten„tion wäre, die grosse Allianz und allgemeine

„Sache

„Sache zu verlassen, oder wenigstens mit Franck-
„reich allein das Looß der Alliirten zu reguliren,
„wodurch Se. Kayserl. Majest. und die andere
„Alliirten könten genöthiget werden, ihre Me-
„suren ins besondere zu nehmen, und ihre Sa-
„chen so zu führen, daß es mit dem Interesse Ih-
„rer Majest. nicht überein kommen würde. Die-
„se Raisons hielten sie vor zulänglich, ihre Con-
„duite bey Ihrer Majestät zu justificiren; und
„wenn sie nicht mit aller Willfährigkeit, als Ihre
„Majestät wünschen mögen, in die verlangte Zu-
„sammenstimmung getreten, so verhofften Sie,
„daß Ihre Majest. ihre Schwürigkeit aufs höch-
„ste anders nicht, als vor einen Exceß einer Vor-
„sichtigkeit und Scrupulosität, keinesweges aber
„als einen Mangel ihres Vertrauens gegen Ihro
„Majestät, aufnehmen würde, da immittelst die
„Alliirten dasselbe als eine Zuwiderhandlung wi-
„der die Tractaten, und insonderheit wider den
„VIII Artickel der grossen Alliantz hätten ansehen
„mögen. Sie verhofften auch, daß Ihre Ma-
„jestät wegen der angeführten Raisons nunmehro
„den üblen Verdacht, als ob sie denen guten An-
„erbietungen, welche Sie ihnen gegeben, sich
„nicht gemäß bezeuget, und mit Dero Ministern
„wegen des Friedens nicht einstimmen wolten.
„Wenn aber auch gleich Ihre Majestät diese Rai-
„sons nicht vor gültig annehmen wolten, so bäten
„sie doch noch in Betrachtung zu ziehen, ob diese
„Sache genung wäre, daß sich Ihre Majestät
„deswegen von aller Verbündniß gegen sie ent-
„lediget halten könten. Wenn sie ihren Bünd-
„nissen und Tractaten zuwider gehandelt hätten,
„würden sie dennoch von Ihrer Majest. Gerech-
„tigkeit verhoffen, daß sie ihnen vorhero ihre Zu-
„widerhandlung vorhalten, und nicht ehe sich von
„ihren Verbindungen ledig achten würden, als
„bis sie sich geweigert, ihren Fehler zu verbessern;
„Weil sie aber sich niemahls in einem Tractat ver-
„bunden, mit ihrer Majest. wegen einem Frie-
„dens-Plan, ohne Theilnehmung der übrigen
„Glieder der Allianz zusammen zu stimmen, so
„könte die erwiesene wenige Schwürigkeit nichts
„als eine Ermangelung an denen Tractaten an-
„gesehen werden, noch folglich Ihre Majestät sich
„ihrer Verbindung in Ansehen ihrer entziehen;
„Sie ersuchten demnach Ihre Majest bey der
„Declaration des Bischoffs von Bristol nicht zu
„verharren, die Ordre des Hertzogs von Ormond
„zu revociren, ihnen den Schluß der bisherigen
„Handlung zwischen Ihnen und denen Französi-
„schen Ministern zu communiciren, und die alte
„Freundschafft wieder zuzuwenden ꝛc.„ Dieses
„Schreiben ist vollständiger zu lesen in denen *Actes & Memoires de la Paix d'Utrecht* T. I p. 502. *Mercure historique* Juin 1712 p. 662 *Mercure galant.* Juin 1712 p. 271. Allein alles dieses halff nichts; vielmehr ward das Englische Ministerium dadurch noch mehr erbittert, als es sehen muste, daß die General-Staaten dasjenige, was sie ihnen wegen einer beyderseitigen besondern Negociation mit Franckreich insgeheim angetragen, nunmehro aller Welt an Tag legeten. Die Antwort der Königin sub dato den 9 Jun. bestunde darinnen: „Sie hätte sich niemahls etwas mehr angelegen seyn lassen, als ein „gutes Verständniß und vollkommene Einigkeit „mit ihrem Staat. Dannenhero sie auf alle Wei-„se dahin getrachtet, die zwischen ihnen entstan-„dene Privat-Streitigkeiten in der Güte beyzu-„legen, damit man hernach von publiquen Sa-„chen desto vertrauter und offenhertziger mit ein-„ander reden könte, welches in denen gegenwärti-„gen Conjuncturen vor allen Dingen nöthig sey. „Sie verhoffte aber, es würde die Unruhi-„gung wegen der Declaration des Hertzogs von „Ormond und des Bischoffs von Bristol nun-„mehro aufgehöret haben; und Sie wiederhole, „was sie ihnen so vielmahls gemeldet, daß es nun „bey ihnen stünde, daß alle Mesuren, sowohl we-„gen dem Krieg, als Frieden, mit Beystimmung „ihres Staats genommen würden. Der Graf „von Strafford würde nächstens wieder zurück „kommen, und alle Instruction mitbringen, um „das vorige Vertrauen wieder zu erneuern. Im „übrigen aber könte sie nicht bergen, daß sie aus „der massen bestürtzt gewesen, als sie gesehen, daß „ihr Schreiben fast eben sobald in öffentlichen „Druck gekommen, als sie es von ihren Gesand-„ten empfangen. Ein solches Verfahren sey so-„wohl der guten Politique als der Wohlanstän-„digkeit zuwider. Dieses hiesse eine Remonstranz „an statt einer Repräsentation, und an den Pö-„bel zu appelliren, an statt sich an den Souverain „zu wenden. Sie verhoffte, daß sie hinführo „dergleichen nicht mehr würden geschehen lassen, „weil sie ihre Ehre verbinde, auf dergleichen Me-„moires und Schreiben gar nicht zu antworten. *Actes & Memoires de la Paix d'Utrecht* T. I p. 519. *Mercure historique* Juillet 1712 p. 72. *Mercure galant.* Juillet 1712 p. 411. Diese Antwort war so zu reden, weder kalt noch warm, und das einige, was man daraus nehmen konte, war eine ungewisse Hoffnung, daß der Graf von Strafford, welcher bereits den 21 May, nach einer gehaltenen Unterredung mit denen Französischen Ministern, ingleichen einer andern mit dem Pensionario Heinsio, nach Engelland abgegangen war, wieder kommen, und vielleicht solche Instructiones mitbringen würde, wodurch das gute Vertrauen wieder hergestellet werden könte. Allein man erfuhr bald das Gegentheil. Der Hertzog von Ormond hielte den 25 Jun. eine Conferentz mit dem Printzen Eugen, und declarirte demselben, daß er Ordre von seiner Königin hätte, binnen drey Tagen einen Waffen-Stillstand auf zwey Monate lang mit Franckreich in seiner Armee zu verkündigen, und zehen Englische Bataillonen nach Dünkirchen zu schicken welches Franckreich zur Versicherung seiner aufrichtigen Neigung zum Frieden einräumen wolte. Er proponirte auch dem Printzen Eugen und denen Deputirten der General-Staaten, desgleichen allen Generalen, der im Englischen Sold stehenden Truppen, bey Verlust ihres Soldes und rückständiger Forderungen, eben dieses zu thun, und ihm zu folgen; beyde Theile aber verlangten Bedenckzeit, und schlugen es nachmahls gäntzlich ab. Der Bischoff von Bristol thate an die Minister der Alliirten zu Utrecht eben dergleichen

Pro-

Propositionen, bekam aber keine Antwort. Dieses unvermuthete Bezeugen der Alliirten, sonderlich aber dererjenigen Generalen, deren Trouppen in Englischen Sold stunden, machte das Englische Ministerium bestürtzt, als welches in denen Gedancken war, daß der Waffen-Stillstand zwischen Engelland und Franckreich alle andere Alliirten zur Nachfolge bewegen würde. Die Königin liesse demnach, so bald sie hiervon berichtet worden, durch den Staats-Secretar, Herrn von St. John, denen Ministern von Dennemarck, Preussen, Hannover, Pfaltz ꝛc. den 1 Julii melden: „Daß nachdem Ihre Majestät sichere Nachricht erhalten, wodurch sie den „gegenwärtigen Zustand der Affairen auf diesen „Punct gebracht sehe, daß nunmehro nicht mehr „von denen Friedens-Conditionen oder vom Kriege, sondern bloß allein davon die Frage sey, ob „Ihre Majestät Obwaltung und das Geheimiß „der Friedens-Handlung in Händen haben, oder „ob solches auf die Herren General-Staaten „kommen solle, und daß diese, um die Mesuren, „welche Sie genommen hätte, zu unterbrechen, „die Alliirten zu menagiren suchten, dergestalt, „daß derselben Generals in Flandern, dem Printzen „Eugen sich unterworffen, und den Krieg fortzusetzen, und geweigert haben, der Ordre des „Hertzogs von Ormond zu folgen, im Fall die „Königin vor gut befände, zum Nutzen des Friedens zu einem Waffen-Stillstande zu schreiten; „Als liesse Ihre Majest. allen Ministern derjenigen Printzen, deren Trouppen in Flandern entweder gäntzlich oder allein in Englischen, oder „zugleich mit in Holländischem Sold stünden, „zu wissen thun, daß Sie diese Verweigerung „als eine Erklärung wieder sich selbst ansehen, und „daß Sie beschlossen, weder Sold, noch Subsidien, noch Rückstände an diejenige zu bezahlen, „welche solches thun würden; welches ermeldte „Minister an ihre Principalen berichten könnten. „Man würde dem Hertzog von Ormond alsobald Ordre zuschicken, Dünkirchen in Besitz „zu nehmen, als welcher Platz, nebst denen übrigen davon ihre Majestät in dem Plan, so sie „dem Parlamente den 17. Jun. eröfnet, weil „sie in drey Jahren nicht eingenommen werden „könnten, mehr wehrt wären, als diejenige, welche man bey Fortsetzung des Krieges einnehmen „möchte; Dannenhero Sie verhoften, die Alliirten würden ihren Nutzen besser dabey finden, „als wenn sie davon abgiengen, zumahlen, da „Ihre Majestät, es geschehe auch, was da wolle, „sich von dem vorgedachten Plan nicht würden „abwendig machen lassen.„ *Actes & Memoir. de la Paix d'Utrecht* T. I. p. 536. *Mercure historique*, Aout 1712. p. 202. *La Clef du Cabinet* Sept. 1712. p. 187. Nichts destoweniger verharreten alle Alliirten, bey der Continuation des Krieges; und liessen sich weder durch diese Bedrohungen, noch durch die guten Worte des Graffen von Strafford, welcher gleich den folgenden Tag nach dieser Declaration des Herrn von St. John nach Holland gegangen, in der Intention alle Alliirten zu Annehmung des Waffen-Stillstandes zu bewegen, nicht auf andere Gedancken bringen. Dannenhero man Englischer Seits nun nicht länger mehr verweilete, sondern der Hertzog von Ormond den 18. Julii, an eben dem Tage, da er von Dünkirchen Possession nahme, auch den Waffen-Stillstand zwischen Engelland und Franckreich in denen Niederlanden, in seiner Armee publiciren liesse, desgleichen auch die Frantzosen an eben diesem Tage in denen Grentz-Festungen thaten. Und nicht lange hernach, nehmlich den 19. August erfolgte endlich gar der allgemeine Waffen-Stillstand zwischen Engelland und Franckreich an allen Orten und Theilen der Welt, welcher auf 4. Monat lang, nehmlich von 22. August bis auf den 22. Decemb. 1712. geschlossen wurde, als binnen welcher Zeit man verhoffte mit dem Frieden fertig zu werden. Der Tractat ist zu lesen in dem *Mercure historique* Sept. 1712. p. 311. *Mercure galant*, Sept. 1712. p. 91. *La Clef du Cabinet* Octobr. 1712. p. 250. *Actes & Memoires de la Paix d'Utrecht* T. II. p. 323.

Hierdurch hatte nun Franckreich erhalten, was es wünschete. Denn dieser Abtritt der Engelländer verursachte, daß die Alliirten nicht im Stande waren, das geringste zu unternehmen, da hingegen die Frantzösische Armee, als die nunmehro weit stärcker war, einen glücklichen Succes nach dem andern gewonne. Solchergestalt sahen die Alliirten die unumgängliche Nothwendigkeit vor sich, Frieden zu machen. Und es ist auch kein Zweiffel, daß dieselbe, sonderlich nachdem die Frantzösische Armee soviele Progressen gemacht, in vielen Stücken würden nachgegeben haben, und man viel eher zu dem Schluß eines allgemeinen Friedens würde gelanget seyn, wenn nur Engelland und Franckreich selbst sich nunmehro darzu geneigt erwiesen hätten. Allein, weil die Intention der Königin und ihres Staats-Ministerii dahin gienge, erstlich vor sich zum voraus grosse Avantagen, vermittelst einer Particular-Handlung zu erlangen, und dadurch allen Alliirten, vornehmlich aber denen Holländern den Vortheil abzulauffen; so dann vors andere einen solchen Friedens-Plan mit Franckreich zu reguliren, und allen Alliirten vorzuschreiben, wie sie es ihrem Interesse zuträglich, oder sonst ihrem Willen convenable hielte; so war es freylich noch nicht Zeit, die General-Conferentzen fortzusetzen, sondern man hielte vor rathsamer, solche unter einem scheinbahren Vorwand so lange aufzuschieben, bis theils die Frantzösische Armee unter Faveur ihrer Ueberlegenheit, sich der vornehmsten Plätze, welche man ohnedem dieser Krone in dem Friedens-Plan zum voraus schon bedungen hatte, bemächtiget haben würde, damit es hernach in dem zu schliessenden Frieden mit der Restitution derselben destoweniger Difficultäten geben möchte; theils auch bis man immittelst alles vor sich allein, dergestalt mit Franckreich würde reguliret haben, daß gar wenig mehr in denen General-Congressen, zu Schliessung des Friedens würde übrig seyn. Dieses waren die wahrhaften Ursachen, warum das Friedens-Werck zu Utrecht, so lange liegen geblieben. Die Gelegenheit und der Vorwand, welchen man hierzu nahm, war die Affaire zwischen denen Fran-

Frantzösischen und Holländischen Gevollmächtigten Herrn Menager und den Grafen von Rechtern, davon die Acta publica, die in dieser Sache abgehandelt worden, in dem II Tomo der *Actes & Memoires de la Paix d'Utrecht*, p. 262. u. f. stehen, daraus man sich am gründlichsten informiren kan. Sie sind auch schon vorhero in die *Electa juris Publ.* welche zu Jena herauskommen, und zwar in das I Stücke des V Tomi p. 3 - 52. in Deutscher Sprache inseriret worden. Desgleichen hat auch aus diesen Actis, welche erstlich in einer Frantzösischen Memoire aparte gedruckt herausgekommen, der Herr Autor der Europ. Fama in dem 138 Theil p. 517. u. f. einen Extract gemacht. So dann ist auch in dem Neueröfneten Welt- und Staats-Spiegel, und zwar in dem 53 Theil, p. 434. eine Nachricht davon zu lesen. Die Umstände davon sind diese: Den 27 Julii 1712. an welchem Tage man die Zeitung von der zu Denain vorgegangenen Action zu Utrecht vernommen, fuhr der Graf von Rechtern zu dem Herrn von Moetmont, einem andern Holländischen Friedens-Gesanden, früh Morgens um zehn Uhr, und als er vor dem Quartier des Herrn Menager vorüber fuhr, fieng der vor demselben die Wacht haltende Schweitzer, und noch andere desselben unter dem Thor stehende Laqueyen an zulachen, und mit Fingern auf des Grafen Laqueyen, die hinten auf der Kutsche stünden, zu deuten. Der Graf von Rechtern traf den Herrn von Moermont auf dem St. Johannis-Platze an, setzte sich zu ihm in seine Kutsche, in Willens nach dem Maille-Spiel spatzieren zu fahren; als sie aber beyde wieder zurücke kamen, und vor des Herrn von Menager seinem Hause von neuen vorbey paßireten, befunde sich der Schweitzer nebst denen Laqueyen noch vor dem Thore, und beschimpften der beyden Holländischen Gevollmächtigten Laqueyen mit allerhand ungebührlichen Geberden und Finger-Deuten, nochmahls. Wie nun die Laqueyen sich hierüber bey ihren Herren beschwehret, schickten diese den folgenden Morgen den Legations-Secretar Rumpf an den Herrn Menager, und liessen mit aller Höflichkeit um Satisfaction wegen dieses erlittenen Affronts bitten, oder, wenn er diese zu leisten abschlüge, befahlen sie ihm folgendes Billet abzulesen: „Daß als der Graf von Rechtern ungefehr gegen 10 Uhr Vormittags am 28 Jul. 1712. bey „dem Quartier des Herrn Menager, Frantzösischen Bevollmächtigten, vorbey paßiret, einige „von seinen Dienern, die vor dem Thor gestanden, in ihre Hände geklopffet, mit den Fingern „auf die Diener besagten Grafens gedeutet, und „sie mit vielen andern nichtswürdigen Geberden, „auf eine gantz lästerliche Weise beleidiget; daß „nach Verlauf einiger Stunden, als der Graf „von Rechtern mit dem Herrn von Moermont „wiederum zurücke gefahren, sie so verwegen gewesen, und eben die ärgerliche ungeziemliche „Gebärden von neuem angehoben. Alldieweiln „aber diese beyde Herren sothane Affaire anders „nicht als vor eine Beschimpffung ihrem Character zuwieder lauffend ansehen könnten und selbige darnach mercklich empfunden, dieses auch „wieder das allerseits beliebte Reglement und Policey-Ordnung, so zu Anfang der Conferentzen gemacht worden, lauffet; so lassen sie beyderseits den Herrn Menager inständig ersuchen, „daß er diese Verwegene zu ihrer Befriedigung „abzustraffen, sich gefallen lassen wolle, damit „sie nicht, sich das Recht selbst zu verschaffen, „gemüßiget werden; mit dem Anerbieten, daß „in dergleichen Fall, sie solches gegen den Herrn „Menager, und alle übrige Minister zu erwiedern nicht unterlassen wollen.

Ermeldter Secretar verfügte sich befohlner massen zu dem Herrn Menager, brachte selbigem die Klagen wegen desjenigen, was unter denen beyderseitigen Laqueyen vorgegangen, vor, und begehrte auf die höflichste Weise um Satisfaction. Der Herr Menager machte zwar ein Haufen Schwürigkeiten, versprach aber doch endlich nach vielen Remonstriren, und nachdeme der Secretar das vorgedachte Billet abgelesen, daß er Nachmittag um 3 Uhr des Herrn Moermont und Graf Rechtern ihre Laquayen mit seinen Domestiquen confrontiren lassen wolte, um von ihnen die Wahrheit zu vernehmen. Hierauf schickten jetztgedachte beyde Herren den Herrn van Riel, Adjunctum des Legations-Secretärs, mit ihren Leuten um bestimmte Zeit nach des Herrn Menagers Quartier, damit solcher das Wort führen, und alles in guter Ordnung und mit Respect vortragen möchte, und befahlen ihren Laqueyen bey gröster Ungnade, daß sie niemand fälschlich anklagen solten, als der würcklich Schuld an dem Affront trüge. Der Graf von Rechtern war kaum um 1 Uhr Nachmittage in seinem Hause wieder eingetreten, so kam ein Edelmann von Herrn Menager, und bate im Nahmen desselben, weil zwey von seinen Bedienten mit seiner Erlaubniß aus der Stadt geganaen, welche des Abends erst wieder zurücke kommen würden, so möchte er die vorgesetzte Confrontation bis auf den Morgenden Tag, wenn seine Domestiquen alle beysammen seyn würden, ausgestellet seyn lassen, welches sich der Graf von Rechtern, so noch eben diesen Abend nach dem Haag zu verreisen hatte, gefallen ließ. Des folgenden Tages, als den 29. Jul. schickte der Herr Menager eben diesen Edelmann wieder zu dem Herrn Moermont, mit Vermelden, daß er nach Zurückkunft seiner zwey Domestiquen, der bewusten Sache halber eine Untersuchung angestellet, es sey aber von allen mit einander die That geleugnet worden; jedoch, wenn man zum Ueberfluß seinen Schweitzer, den man insonderheit beschuldigte, darum befragen wolte, könnte er ihn wohl zu ihm schicken. Der Herr Moermont aber antwortete; es sey hiermit noch nicht genung, sondern weil Herr Menager die Confrontation der Leute versprochen, würde man bey solchem einmahl gefaßten Schluß verbleiben, und sich daran halten: Wenn aber der Graf von Rechtern, welcher doppelt in der Sache interessiret, ohne dem nicht zu Hause, wäre seine Meinung, daß es besser gethan seyn würde, wenn man die Sache bis zu dessen Zurückkunft ver-

verschieben wolte. Zwey Tage hernach wurde der Herr Moermont todtkranck, und der Graf von Rechtern kam erst in 14. Tagen wieder nach Utrecht. Also schickte man den 15 Aug. den Secretarium Rumpf an Hrn. Menager, u. begehrte nochmahlen raisonable Satisfaction. Der Secretair brachte zur Antwort: Hr. Menager wolle wiederum einen Edelmann mit voriger Antwort auch an den Grafen von Rechtern abfertigen. Dieser Edelmann kam auch folgendes Tags zum Grafen von Rechtern, und meldete, daß nach dessen Abreise Hr. Menager seine Leute vorgehabt, die alles geleugnet; jedoch wolle er den Schweitzer, auf den sich die Holländer beruffen, zu dem Grafen senden, daß er ihn weiter davon befragen könnte. Der Graf von Rechtern aber replicirte, daß ihm wegen dieser Zuschickung die Sache vorkäme, als ob der Herr Menager vielmehr seine Diener zu schützen, und sich der Affairen wider alle Billigkeit seiner selbst eigenen Zusage, und wider den 8. Artickel der aufgerichteten Policey-Ordnung, so zu Verhütung der zwischen denen Bedienten entstehenden Streitigkeiten gemacht worden, zu entschütten, und mit Gewalt eine Ursache unter der Banck hervorzuziehen suchte, als ihnen eine dem Verbrechen gemässe Satisfaction zu verschaffen gedencke. Der Schweitzer wäre eben sowohl als die andern schuldig, und hätte der Herr Menager weiter nichts zu thun, als allein seine und ihre Domestiquen gegeneinander zu verhören, und sich anzustellen, daß er die Wahrheit rund aus erfahren und wissen wolle, so würde solches ausser Zweiffel gar bald an den Tag kommen. Er solte anbey versichert seyn, daß weder der Herr von Moermont, noch der Herr Graf von Rechtern die Satisfaction so hoch nicht treiben würden, daß es zum Unglücke eines seiner Bedienten ausschlagen dörffte; immittelst solte er gleichwohl demjenigen, was der Erbarkeit zukomme, ein Genüge leisten. Zwey Tage hernach, als der Graf von Rechtern mit denen Herren von Randwyck und Buys bey dem Mall-Spiel spatzieren gegangen, und sich der Herr Menager kurtz hernach auch zu ihnen gesellet, und eine Zeitlang von unterschiedenen indifferenten Dingen mit ihm gesprochen, hat der Graf von Rechtern zuletzt das Wort genommen, und gemeldet: "Der Streit „mit unsern Dienern ist noch unerörtert, und ich „möchte wohl wünschen, daß der Herr Menager „ihnen eine billige Satisfaction geben lassen wol„te." Worauf Herr Menager versetzet: "Ich „habe meinen Edelmann zu dem Herrn Grafen „geschickt gehabt, und ihme bedeuten lassen, daß „ich meine Laqueyen examiniret, und daß sie ins„gesammt dasjenige, wessen man sie beschuldiget, „geläugnet; Daß ich auch meinen Schweitzer zu „demselben zu senden, und von ihme, ob meiner „Domestiquen einer schuldig oder nicht, befragen „zu lassen, bereit gewesen;" Der Graf Rechtern aber replicirte, daß es gar keinen Schein-Grund haben könnte, daß des Herrn von Moermont und seine Laqueyen die Seinige hätten fälschlich anklagen sollen. Sein Schweitzer sey eben sowohl schuldig als die andern, und dahero in der Sache anders nichts zu thun, als, daß man sie, wie man dessen einig worden, gegen einander stelle und verhöre, wobey er aber seinen Ernst, daß er die Wahrheit rund aus wissen wolte, von sich spüren lassen müste, er versicherte, daß die Thäter sodann gar bald entdecket werden würden. Der Herr Menager aber sagte, daß solchemnach der eine Theil der beständige Ankläger seyn, und der andere Theil die Beschuldigungen unaufhörlich verneinen würden; dergleichen Tumult verlange er in seinem Hauß nicht, und begehre sich in dieser Affaire nicht zum Richter aufzuwerffen. Der Graf von Rechtern ließ sich von neuen vernehmen, daß es ihme gleichwohl zukomme, seine Hauß-Bediente in ihrer Schuldigkeit zu erhalten, und werde man, was den besorglichen Tumult betreffe, dagegen allschon gute Sorge tragen, daß von Seiten seiner Laqueyen die Confrontation mit allem Respect und ersinnlichen Ordnung geschehe. Es verblieb aber der Herr Menager auf seiner Meynung vor wie nach. Der Herr Buys fieng hierauf auch an, und sagte zu dem Herrn Menager, daß ausser allen Zweiffel seine Domestiquen unrecht hätten, alldieweiln auch seine Laqueyen sich beschweret, daß sie von ihnen verspottet worden, und um Revange ersuchet, also daß er, was ihn betreffe, nothwendig Satisfaction verschaffen müste. Allein der Herr Menager beharrete beständig auf seiner abschläglichen Antwort, da denn der Graf von Rechtern zuletzt meldete: „Es ist genung, mein Herr, von der Sache gere„det; und weil derselbe keine Satisfaction zu „geben vermeynet, wird es am besten gerathen „seyn, daß man die Laqueyen ihre Streithändel „unter einander selbst ausmachen lasse." Und hierauf kehrte sich der Graf zu einem seiner Laqueyen, mit vermelden, daß, weil er nach allen genommenen Bemühungen und angewandten Fleiß von dem Herrn Menager keine Satisfaction erhalten können, so möchten sie ihre Zanckhändel selbst mit einander ausmachen. Indem sie nun hierauf noch eine kleine Weile auf- und abspatzieret, kam einer von des Herrn Menager Laqueyen, nebst 4. andern, klagende, es habe ihm einer von des Grafen von Rechtern Leuten ein paar Maulschellen gegeben. Graf Rechtern fragte den Thäter, welcher auch mit zugelauffen kam: obs wahr? der sprach, "ja; und „es ist eben einer von denen, so uns den Affront „gethan." Darauf sagte der Graf zu den Laqueyen des Herrn Menager: "Da sehet ihr, „was es nach sich ziehet, jemanden zu affronti„ren, und keine Satisfaction zu geben! So offt „als meine Laqueyen ein solches thun, will ich sie „noch darzu allemahl belohnen, und wenn sie es „unterlassen, von mir wegjagen." Diese Rache hat Herr Menager auf das hefftigste empfunden, selbige denen andern Frantzösischen Gesandten vorgetragen, und auch in denen verhassesten Worten davon nach Hof geschrieben. Da denn gleich Ordre gekommen, allen General-Friedens-Congreß aufzuheben, mit denen Holländischen Deputirten nichts mehr zu conferiren, und Genungthuung ernstlich zu begehren. Worauf die Frantzösische Gesandte den 5 Sept. 1712. nachfolgendes Schreiben eingegeben haben: "Die Bevollmächtigte von Franckreich ha„ben

„ben von dem König ihrem Herrn Ordre em„pfangen, alle Friedens-Handlung so lange auf„zuheben, biß sie Satisfaction empfangen ha„ben über die Beleidigung, so der Herr von „Rechtern einem derselbigem erwiesen. Sol„chemnach haben sie Ordre, erstlich die General„Staaten zu befragen, ob der Herr von Rech„tern in der Gewaltthätigkeit, so einer von sei„nen Domestiquen ausgeübet, und in seinen ei„genen dabey geführten Reden sich nach der In„struction seiner Principalen verhalten? oder ob „dieses Verfahren, es sey aus was Ursache es „wolle, von ihm eigenmächtig allein geschehen? „Daferne nun die Herren General-Staaten be„kennen, er habe sich seiner Instruction gemäß „verhalten, so befinden sich die Bevollmächtigte „von Franckreich nicht mehr in gnungsamer Si„cherheit zu Utrecht, und müssen deshalber an „Ihro Majestät Bericht erstatten. Werden sie „aber diese Aufführung des Herrn von Rechtern „misbilligen, so prätendiret der König, daß weil „die erlittene Beleidigung öffentlich geschehen, „auch die Bekenntniß derselben öffentlich gesche„hen müsse. Es sollen demnach die übrigen Ge„vollmächtigten der vereinigten Niederlande sich „sämmtlich zu einem von denen dreyen Frantzö„sischen Plenipotentiarien verfügen, bey welchem „die andere beyde auch schon seyn werden. „Daselbst sollen sie im Nahmen ihrer Principa„len versichern, daß der Herr von Rechtern nie„mahls einigen Befehl erhalten, sich also aufzu„führen, wie er gethan; sie mißbilligten solches „ausdrücklich, und es wäre ihnen hertzlich leid, „daß Ihro Königliche Majestät hätte glauben „können, als ob sie einige Intention hätten, Ih„ro den behörigen Respect nicht zu geben. Der „König begehrte ferner, man solle den Herrn „von Rechtern von seinem jetztragenden Cara„cter zurück ruffen, und einen andern Friedens„Gevollmächtigten ernennen, weil seinen Pleni„potentiarien unmöglich wäre, sich ferner mit „demjenigen Minister in einige Tractaten einzu„lassen, welcher das Recht der Völcker gebrochen „hätte. Dieses ist das einige Mittel, Ihro Ma„jestät wieder zu begütigen, und seine Plenipo„tentiarien werden kein anderes annehmen.“ Der Graf von Rechtern unterließ zwar nicht, sich in einem Memorial an die General-Staaten bestermassen zu rechtfertigen, und meldete unter andern: “Daß er bereits 32. Jahr in der Re„gierung gestanden, und die vornehmsten Aemter „zu bedienen, die Ehre gehabt; daß es beynahe „11. Jahr, daß ihn die Hochmögende Herren mit „dem Caracter eines öffentlichen Ministers, und „ihres Deputirten bey ihren Armeen bekleidet ha„ben. Es seyen ihm aber dergleichen Meynungen, „als der Hr. Menager behaupte, daß er dem Völ„cker-Rechte zuwider gehandelt, niemahls vorge„kommen, dahero er auch frey gestünde, daß er kei„neswegs der erste zu seyn verlange, an welchem „der Hr. Menager sich seiner neuen Maximen be„dienen dörffte.“ Jedoch aber, um seine Liebe vor seines Vaterlandes beste zu zeigen, endigte er sein Schreiben mit diesen Worten: “Solchemnach zu „beweisen, daß mir auf der Welt nichts liebers, als „mein Vaterland, und zu bezeugen, daß ich nicht al„lein meine Commißion, sondern gar mein Leben, „wenn es vonnöthen, vor dasselbe, um es dadurch „glücklich zu machen, aufzuopffern, bereit und wil„lig bin, erscheine ich mit allen Gehorsam und mög„lichsten Respect, meine Commißion Eurer Hoch„mögenden Händen zu übergeben, wie ich denn „Krafft gegenwärtiges, dasselbe zu verrichten, mir „hiermit die Freyheit nehme, indem ich ihnen vor al„le erzeigte Wohlthaten, womit sie mich seit 11. Jah„ren ungefehr mit der Bedienung, sowohl in Qua„lität eines Deputirten bey ihren Armeen, als eines „ausserordentlichen Gesandtens an verschiedentli„chen Höfen u. Bevollmächtigtens zu denen Frie„dens-Tractaten zu beehren, Belieben getragen, „meinen unterthänigsten Danck abstatte; im übri„gen, Hochmögende Herren, inbrünstig wünschen„de, daß der Himmel ihre Personen und ihre Regie„rung mit allerhand Gattung Seegen, reichlich ü„berschütten wolle.“ Die Herren General-Staaten faßten hierüber den 20 Sept. einen Schluß, den sie auch denen Großbritannischen Ministern, welche sich den Streit beyzulegen dem äusserlichen Ansehen nach bemüheten, communicirten, des Innhalts: „Daß Ihro Hochmögende, weiln sich die Sachen in „solchem Zustande befänden, nicht nöthig erach„ten, einen Rechtsspruch darüber zu thun, oder eine „und die andere Parthey damit zu beleidigen; Und „daß dieselbe nicht glaubet, daß ein solcher Streit, „wie dieser, ein so wichtiges Werck, als der Friedens„Schluß sey, verhindern könnte; daß inzwischen „Ihro Hochmög. niemahls vorher einige Nach„richt von der Sache gehabt, massen sie sonsten wohl „eine oder die andere Ordre deshalben an den Gra„fen von Rechtern würden haben abgehen lassen; „daß sie folglich alles das, was sich begeben, vor das „ihrige nicht erkennen, und es ohnwissend ihrer und „ihrer Befehle geschehen; daß sie wohl hätten wün„schen mögen, daß diese Affaire niemahls wäre vor„genommen, noch Sr. Allerchristl. Maj. wäre bey„gebracht worden; wiewohl sie anbey, weiln es er„folget, nichts destoweniger versicherten, daß, ob sie „gleich das Unglück hätten, mit Franckreich im „Krieg verwickelt zu seyn, Se. Maj. ihnen doch so „viel Recht wiederfahren lassen, u. von ihnen glau„ben würde, daß sie niemahlen den Respect, welchen „eine Republick gegen einen so grossen König zu be„zeugen, schuldig, aus der Acht lassen würden. Sie „würden sich gewiß hierüber sehr betrüben, wenn „Se Maj. andere Gedancken führen solten. Jedoch „wolten sie, um ihr Verlangen vor das Friedens„Werck zu bezeugen den Grafen von Rechtern nicht „mehr als Plenipotentiarien darzu gebrauchen, son„dern nach Gewohnheit ihrer Provintz einen an„dern erwehlen.“ Ob nun gleich diese Erklärung der General-Staaten denen Frantz. Ministern zu ei„ner gnungsamen Satisfaction hätte gereichen kön„nen; so wolten sich dieselbe doch darmit noch nicht befriedigen lassen, sondern beharreten auf dem, was sie schrifftlich eingegeben. Und weil die Engl. Mini„ster, welche die Mediation in diesem Streit übernom„men, gar zu langsam verfuhren, so blieb der Streit, u. zugleich alle Friedens-Handlung liegen. Die Ur„sache nun dieses letztern war wohl, wie schon vorher gedacht worden; weil nehmlich die Frantzös. und Engl. Minister mit allem Fleisse suchten die Nego„ciation eine Zeitlang zu verzögern, bis inzwischen

beyde

beyde Kronen ihren Frieden unter sich zur Richtigkeit würden gebracht, und alle Affairen dergestalt disponiret haben, daß die übrige Alliirten hernach keine Difficultäten mehr machen, sondern nach dem regulirten und vorgeschriebenen Plan sich anzuschicken und zu unterschreiben gezwungen seyn würden. Daß dieses die wahrhaffte Intention der beeden Potentzen gewesen, kan man auch unter andern daraus schliessen, weil die Königin in Engelland noch ehe einmahl der Waffen-Stillstand mit Franckreich von dem Hertzog von **Ormond** publiciret worden, den 17 Junii 1712. in einer Anrede an das Parlament schon die Haupt-Articul des vorhabenden Friedens bekannt gemacht. Weil nun nicht allein die vornehmsten Lords in Engelland, sondern insgesamt alle Alliirten diesem Friedens-Plan sich wiedersetzten, so ward das Englische und Frantzösische Ministerium genöthiget, dergleichen Comödie zu spielen; Wie sie denn hierdurch es auch dahin gebracht, daß in der That alle in besagter Anrede eröffnete Puncte nachgehends in die Friedens-Tractaten beliebet worden. Die Rede der Königin war folgende:

„Mylords und Meßieurs. Es ist das unstreitbare Vorrecht der Krone, Friede zu machen, und Krieg zu führen. Nichts destoweniger ist das Vertrauen, welches ich auf euch setze, so groß, daß ich bey Eröffnung dieser Session euch bekannt gemacht habe, welchergestalt man eine Handlung zu einem allgemeinen Frieden angefangen, und euch hernach durch Messagen versprochen, die Bedingungen vor dem Schluß derselben mitzutheilen.

„Diesem Versprechen zu Folge komme ich anjetzo euch zu berichten, auf welche Conditionen ein allgemeiner Friede könne geschlossen werden. Es ist nicht nöthig, euch die Schwierigkeiten zu melden, welche sich bey einer solchen Sache natürlicher Weise hervor thun; und es ist nur gar zu klar, daß diese Schwierigkeiten durch neue zu Hintertreibung dieses guten und grossen Werckes künstlich erregte Hindernisse vermehret worden.

„Inzwischen hat mich nichts abhalten können, dem wahren Interesse meiner Königreiche beständig zu folgen; gleichwie ich anderer Seits auch nichts unterlassen, daß alle unsere Alliirten dasjenige, so ihnen vermöge der Tractaten gehöret, und was zu ihrer Sicherheit dienet, erhalten mögen.

„Und dieweil ich mir nichts mehr angelegen seyn lasse, als die Protestantische Erbfolge dieser Königreiche, wie solche durch die Gesetze, in dem Hause Hannover etabliret worden, zu versichern; als hat man gantz besondere Sorge getragen, damit nicht allein dieselbe in den allerkräfftigsten Terminis erkannt, sondern auch noch zu mehrerer Sicherheit versprochen werden möge, daß diejenige Person, welche diese Verordnung zu beunruhigen vermeinet hat, aus denen Landen weiche, die unter der Herrschafft der Krone Franckreich stehen. Die vornehmste Ursache, die uns bewogen, diesen Krieg anzufangen, war die Furcht, daß Spanien und Indien nicht etwan mit Franckreich vereinigt würden; daher der vornehmste Endzweck, den ich bey dem Anfang dieses Tractats mir vorgesetzet, dahin gegangen, daß ich dergleichen Vereinigung hindern möchte. Die vorige Exempel und Handlungen geben genungsam zu erkennen, wie schwer es ist, die Mittel zu solchem Endzweck auszufinden. Ich habe mich aber nicht allein mit denenjenigen begnüget, die in der Speculation bestehen, oder die bloß auf Tractaten beruhen; sondern vielmehr auf ein gründliches Mittel gedrungen, und die Macht in Händen haben wollen, dasjenige worüber man sich vergleichen würde, zur Execution zu bringen. Ich kan euch demnach anheute melden, daß man endlich Franckreich vermocht, sich dahin zu erbieten, daß der Hertzog von Anjou vor sich und seine Nachkommen zu ewigen Zeiten auf alien Titel und Recht an die Krone Franckreich renunciren solle, und damit dieser wichtige Artickel nicht Gefahr lauffe, wird die Erfüllung desselben das Versprechen begleiten. Man wird zugleich erklären, daß nach dem Tode des gegenwärtigen Dauphin und seiner Söhne, die Succeßion der Krone Franckreich dem Hertzog von Berry und seinen Söhnen, dem Hertzog von Orleans und seinen Söhnen, und folglich denen andern Printzen vom Hause Bourbon zugehören solle. Was Spanien und Indien betrifft, so soll die Succeßion dieser Staaten nach dem Tode des Hertzogs von Anjou und seiner Kinder einem solchen Printzen zugehören, über dem man sich in dem Tractat vergleichen wird, jedoch so, daß alle andere Printzen aus dem Hause Bourbon beständig davon ausgeschlossen bleiben. Man erbietet sich noch überdis zur Sicherheit der obgemeldten Renunciationen und Verordnungen, daß solche auf die allerkräfftigste und solenneste Weise, sowohl in Spanien, als in Franckreich ratificiret werden, und diese Reiche sowohl, als andere in gegenwärtigen Kriege verwickelte Potentzen Garands davon seyn sollen.

„Dieses Anerbieten ist so beschaffen, daß es sich von selbsten exequiret. Spanien hat ein Interesse solches zu unterstützen; und in Franckreich wird es denen Personen, welchen diese Succeßion zustehet, niemahls an Willen und Macht fehlen, ihr eigen Recht zu behaupten und zu vertheydigen.

„Franckreich und Spanien sind auf diese Weise mehr als jemahls in der That getheilet. Und also wird man mit GOttes Seegen ein effectives Aequilibrium und gleiches Gewicht der Macht in Europa aufrichten, welches so wenig Zufällen unterworfen seyn wird, als es immer in menschli-

»chen Sachen möglich ist. Man hat be»reits einen Commercien-Tractat zwischen mei»nen Reichen und Franckreich angefar»gen; aber die übermäßige Auflagen so »man auf gewisse Waaren gesetzet, »und das Verbot, so man wieder andere »ergehen lassen, verursachen, daß es un»möglich ist, dieses Werck so geschwind, »als es zu wünschen wäre, zu endigen. Je»doch hat man sich bemühet, ein Mittel zu »treffen, um diese Sache zur Richtigkeit zu »bringen, und inzwischen Franckreich ver»sprechen lassen, daß es uns alle Freyhei»ten und Vortheile, welche es andern Na»tionen zustehen wird, auch accordiren »solle.

»Dieweil die Theilung der Insul St. Chri»stoph zwischen uns und den Frantzosen, mei»nen Unterthanen viel Ungelegenheit und Nach»theil verursachet, so habe ich begehret, »daß man mir diese gantze Insul abtrete, und »Franckreich williget in dieses Begehren.

»Wir haben ein solches merckliches Inter»esse an der Handlung in dem Nordlichen A»merica, daß ich alle ersinnliche Bemühung »angewandt, diesen Articul auf das vortheil»hafftigste einzurichten, Franckreich bewilliget »uns die gantze Bay und Meer-Enge von »Hudson, desgleichen die Insel Terre neu»ve nebst Plaisance wiederzugeben, und An»napolis mit dem Rest von Neu-Schottland »oder Acadien uns gäntzlich abzutreten.

»Die Schleiffung von Dünkirchen wird un»sere Handlung in hiesigen Gegenden noch »mehr versichern. Man erbietet sich, Gi»braltar, Porto Mahon samt der gantzen »Insel Minorca in meinen Händen zu lassen, »deren Besitz zur Versicherung unserer Hand»lung in den Mittelländischen Meer dienen, »und den Credit von Großbritannien in da»sigen Gegenden bestätigen wird.

»Unsere Handlung nach Spanien und »West-Indien kan man überhaupt auf den »Fuß einrichten, wie sie zur Zeit Carls II. »Königs in Spanien gewesen; und insbeson»dere kan man sich versprechen lassen, daß »Spanien denen Unterthanen von Groß-Bri»tännien alle Vortheile, Rechte und Frey»heiten zustehe, welche es jeder andern Na»tion zugestanden, und hinführo zustehen »wird.

»Alldieweiln aber der Antheil, welchen wir »an den Unkosten des gegenwärtigen Krieges »gehabt, uns ein Recht giebt, einige Di»stinction in den Friedens-Conditionen zu »prätendiren, so habe ich mit Nachdruck be»gehret, und erhalten, daß man uns auf »dreyßig Jahre lang den Assiento oder die »Freyheit, das Spanische Indien mit Schwar»tzen zu versehen, zustehe, auf gleiche Art, als »solche die Frantzosen seit zehen Jahren ge»nossen.

»Ich habe nicht auf mich genommen, das »Interesse unserer Alliirten zu entscheiden; »Denn dis ist eine Sache, die auf der Ver»sammlung zu Utrecht muß ausgemachet wer»den; allwo ich alle Bemühung, wie bishero »allezeit geschehen, anwenden werde, um »einen jeden von denselben alle rechtmäßige »und billige Satisfaction zu verschaffen. Doch »kan ich euch bereits anjetzo melden, daß »Franckreich sich erbietet einzuwilligen, daß »der Rhein dem Reich zur Barriere diene; »Auch erbietet es sich, Breysach, Kehl und »Landau abzutreten, und alle Festungen sowohl »jenseits des Rheins, als auf diesem Fluße zu »schleiffen.

»Was das Interesse der Protestanten in »Deutschland betrifft, so wird Franckreich keine »Schwierigkeit machen, noch sich darwieder se»tzen, daß dieselbe auf den Fuß des Wesiphäli»schen Friedens-Tractats wieder hergestellet »werden.

»Die Spanischen Niederlande können Sr. »Kayserlichen Majestät zufallen; und die König»reiche Neapel und Sardinien, das Hertzogthum »Meyland und der Toscanischen Küste gelegene »Spanische Plätze können dem Kayser auch durch »den Friedens-Tractat abgetreten werden.

»Obschon, was das Königreich Sicilien an»langet, kein Streit mehr ist, wegen der Abtre»tung, so der Hertzog von Anjou thun solle; so »ist doch noch nicht ausgemacht, wie man dar»über disponiren wird. Das Interesse der »General-Staaten in Ansehen des Commercii, »ist nach dem Fuß als es derselben Minister ver»langet, bis auf etliche wenige Sorten von »Waaren zugestanden; Gleichwie auch die gantze »Barriere, wie sie die Staaten 1709. von Franck»reich begehret, ausgenommen zwey oder drey »Plätze aufs höchste. Und was diese Ausnah»me belanget, so sind unterschiedliche Mittel »vorgeschlagen worden; und ich zweiffele kei»neswegs, daß diese Barriere nicht solchergc»stalt eingerichtet werden könne, um diese Re»public wieder alles Unternehmen auf Frantzö»sischer Seite gäntzlich zu bedecken; als wel»ches der Grund ist von allen Verbindlichkei»ten, die ich mit den Staaten disfalls habe.

»Weil die Anforderungen Portugalls von »Spanien dependiren, und dieser Articul lan»ge Zeit bestritten worden, so ist es noch nicht »möglich gewesen, einigen sonderlichen Fort»gang hierinn zu machen; Meine Gevollmäch»tigte aber werden nunmehro Gelegenheit haben, »diesen König in seinen Ansprüchen beyzustehen.

»Des Königs in Preussen seine sind also be»schaffen, daß, wie ich hoffe, sie von Seiten »Franckreichs keine grosse Schwierigkeit antref»fen werden; und ich will nicht ermangeln, alle »Bemühung anzuwenden, einem so guten Al»liirten, alles was ich werde können, zu ver»schaffen.

»Der

„Der Unterschied unter der Bariere, welche vor „den Hertzog von Savoyen 1709 verlanget wor„den, und denen Anerbietungen, welche Franck„reich anjetzo thut, ist sehr gering; weil aber dieser „sich auf eine solche rühmliche Weise vor den „Dienst der gemeinen Sache hervor gethan, so bin „ich bemühet, ihm noch andere Vortheile zu ver„schaffen.

„Franckreich hat eingewilliget, daß der Chur„fürst von der Pfaltz den Rang, den er gegenwär„tig unter den Chur-Fürsten hat, behalte, und im „Besitz von der Ober-Pfaltz verbleibe.

„Die Chur-Würde in dem Hause Hannover „ist zu folge des Artickels, welcher auf Begehren „dieses Fürsten, meinen Anforderungen einverlei„bet worden, auch erkannt.

„Was die übrige Alliirten betrifft, zweiffele ich „nicht, im Stande zu seyn, ihre unterschiedliche „Interesßen zu versichern.

Mylords und Herren:

„Ich habe euch also hiermit nicht allein diejenige „Friedens-Conditionen, welche man vor meine „Unterthanen erlangen kan; sondern auch die, so „Franckreich zur Satisfaction der Alliirten anbie„tet, mitgetheilet.

„Die erstern sind also beschaffen, daß ich Ursa„che habe zu hoffen, sie werden meine Unterthanen wegen der grossen und ungleichen Last, so sie „während diesem gantzen Kriege getragen, einiger maßen schadloß halten; und ich will hoffen, „daß keiner von unsern Alliirten, insonderheit „aber die, welche durch diesen Frieden einen so gros„sen Zuwachs an Ländern und Macht gewinnen „sollen, Groß-Britannien seinen Antheil an der „Ehre und denen Vortheilen dieser Sache mißgönnen werden.

„Was die Alliirten angehet, sind die Sachen „noch nicht gäntzlich also reguliret, als sie in weniger Zeit hätten seyn können. Weil es aber nöthig „ist, diese Seßion zu endigen, habe ich nicht länger anstehen wollen, euch diese Sache zu communiciren. Ich zweiffle nicht, ihr werdet völlig überzeuget seyn, daß ich auf meiner Seite bey dem „Verfolg dieser Negociation nichts verabsäumen „werde, um zu einem baldigen und glücklichen „Schluß des Friedens zu gelangen; zu dem Ende „ich mich auf euer gäntzliches Vertrauen gegen „mich, und daß ihr von Hertzen gerne hierinnen „mit mir zustimmen werdet, verlasse.„ *Les Soupiers de l'Europe a la vëue du Projet de Paix contenu dans la Harangue de la Reine de la Grande Bretagne a son Parlement, du 17. Juin 1712.* p. 269. *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht* Tom. I. p. 522. *Mercure historique & Politique* Juin 1712. p 684. *Clef du Cabinet* Aout 1712 p. 126. Europ. Fama 132. Theil p 1028. Neueröffneter Staat-Spiegel, I Append. zum 48 Theil p. 1179. Schlüssel zur heutigen Historie I. Quart. II. Eröffn. p. 185.

Nachdem nun die Alliirten sich nach diesem hier angezeigten Friedens-Plan nicht alsobald anschicken wolten, ließ die Königin Anna den besondern Waffen-Stillstand zwischen Groß Britannien und Franckreich in denen Niederlanden nicht allein durch den Hertzog von Ormond den 18 Julii publiciren; sondern auch würcklich ihre Truppen von den übrigen Alliirten absondern, und von Dünkirchen Possession nehmen. Weil nun hierdurch die Alliirte Armee sehr geschwächet worden, im Gegentheil aber die Frantzösische sich sehr verstärcket hatte, so bekam Franckreich Gelegenheit, diejenigen Plätze, welche es bey dem zukünfftigen Frieden wieder zu erhalten suchte, ohne grosse Hindernüß einzunehmen. Wie denn auch nach der Action bey Denain der Marschall von Villars die festen Plätze Mortagne, St. Amand, Marchiennes, Douay, Quesnoy und Bouchain in einer Campagne eroberte. Den 22 Aug. ward endlich gar ein allgemeiner Waffen-Stillstand zwischen Groß-Britannien und Franckreich an allen Orten und Theilen der Welt auf vier Monat lang geschlossen; *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht* T. II. p. 323. *Mercure historiq.* Sept. 1712. p. 311. *Mercure galant*, Sept. 1712. p. 91. *La Clef du Cabinet*, Octobr. 1712. p. 250.

Solchem zu Folge wurden die Englischen Truppen in Catalonien und Portugall nach Hause beruffen; wodurch nicht allein die Kayserliche und Portugiesische Armee in dasigen Gegenden auffer Stand gesetzet worden, zu agiren, sondern auch die Krone Portugall sich genöthiget fande, den 7 Novembr. 1712. gleichfalls zu einem Waffen-Stillstand mit Franckreich und Spanien zu schreiten. *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht* Tom. I. p. 552. Immittelst ward auch der Lord Lexmigton als Abgesandter von der Königin Anna nach Spanien geschickt, welcher den 18 Octobr. zu Madrid anlangte, jedoch nicht eher den Character eines Ambassadeurs annahme, bis der König Philipp V, den 5 Nov. auf öffentlichen Cortes auf die Krone Franckreich vor sich und seine Erben renuncirte; wobey zugleich das Successions-Recht auf Spanien nach Abgang der Leibes-Erben des Königs Philippe V; dem Hertzog von Savoyen mit gäntzlicher Ausschliessung des Hauses Oesterreich vorbehalten wurde. Ausser diesem hat erwehnter Minister auch die übrige Affairen, welche nachmahls in den Friedens-Tractat gekommen, als die Ceßion der Festung Gibraltar, und der Insel Minorca, wie auch der Aßiento, und andere Sachen richtig gemacht. Zu gleicher Zeit als der Lord Lexmgton in Spanien an dem Frieden arbeitete, ward der Graf von Peterborough an dem Savoyischen Hof darzu gebrauchet, welcher nach vollendeter Verrichtung den 20 Jenner 1713 wieder in London anlangte. Mit Franckreich aber ward indessen

sen nicht nur beständig durch den Vicomte de **Bolingbrock** und den Herrn **Prior**, und auf Frantzösischer Seite durch den Abt **Gautier** zu Londen und Paris, wie auch durch die beyderseitige Plenipotentiarien zu Utrecht an der Friedens-Handlung fortgefahren; sondern auch der Hertzog von **Schrebsbury** zu Ende des Jahres als Gesandter nach Franckreich, und der Hertzog von **Aumont** als Frantzösischer Gesandter nach Engelland geschicket, und die Affairen mit einander reguliret; dahin insonderheit die Renunciation des Königs und der Printzen von Franckreich auf die Krone Spanien zu rechnen ist, welche aber erst im Monat Mertz 1713 solenniter im Parlamente in Gegenwart des Englischen Gesandten geschehen ist. Nachdem also erstlich der Friede zwischen Engelland Spanien und Franckreich; sodann die übrige Haupt-Puncte welche in die Friedens-Schlüsse mit Savoyen und etlicher andern Alliirten kommen solten, ihre Richtigkeit hatten; so langte der Englische Gevollmächtigte Graf von **Strafford** den 7 Decembr. 1712 mit einem erneuerten Friedens-Plan in dem Haag an, und bezeugte in einer mit denen Deputirten der General-„Staaten gehaltenen Conferentz: „Daß er niemahls mit solchem Vergnügen erschienen, als „jetzo, angesehen er mit solchen Ordres und Instructionen versehen, durch die er glaubte, „daß ein guter Friede in Europa gemacht, und „das vorige gute Vernehmen zwischen Ihrer „Majestät von Groß-Britannien und denen „Staaten wieder hergestellet werden könte. „Er könne nicht umhin vorzustellen, daß gleich„wie er jederzeit gewünschet, daß die Kriegs„Begierde und der Eigennutzen etlicher Perso„nen niemahls Gelegenheit möchten gegeben „haben, zu der Kaltsinnigkeit, welche denen „Staaten fatal hätte seyn können, und noch „seyn würde, daferner sie die letzte Anerbietun„gen Ihrer Majestät zu Wiederherstellung „der Freundschafft nicht annehmen; Also nun„mehro die Ueberlegung des geschehenen, zu „Vermeidung der zukünfftigen Ungelegenheiten, „dienen könte. Denn die Abschlagung eines „Waffen-Stillstandes, zu Folge des Vortrags „Ihrer Majestät hätte allbereit schon fast den „Ruin des Staats nach sich gezogen, und „würde noch mehr zu befürchten seyn, im Fall „sie anjetzo den Schluß nicht fasseten, den Frie„den zugleich mit ihrer Majestät zu unterschrei„ben. Er wäre beordert auf die letzt überge„bene Proposition Ihrer Hochmögenden zu ant„worten, daß darinne ein Punct enthalten, „welcher denen Engagements, so Ihre Majestät „schon vorhero übernommen, zu wieder liefe; „nehmlich daß Sicilien dem Hertzog von Sa„voyen verbleiben solle. Es ereigneten sich „auch in andern Puncten anjetzo unwiedertreib„liche Hindernüße, welche man übersteigen kön„nen, wenn man sich dem Vorhaben Ihrer „Majestät nicht so starck entgegen gesetzet, „und dieselbe gezwungen hätte, vor sich insbe„sondere einen Waffen-Stillstand zu machen. „Es erkenne jedermann, daß die Unschlüßigkeit „des Staats böse Zufälle auf sie geladen, und

„dannenhero würde Ihro Majestät gerne se„hen, daß der Staat endlich bey solchen Pro„positionen fest beharrete, die an sich selbst „billig und von Franckreich in diesem wider„wärtigen Zustande der Sachen erlanget werden „könnten. Und diß seye die Antwort auf der „Staaten letztgethane Proposition. Ueber diß „wäre er von seiner Königin beordert, zu mel„den, daß Ihro Majestät festiglich entschlossen, „darauf zu dringen, und auch von Franckreich „zu erhalten, daß solches Tournay abtrete, und „die Barriere des Staats durch einen solchen „wichtigen Platz verstärcket werde. Jedoch „dependirte das Verhalten Ihrer Majestät in „dieser Sache noch gäntzlich von des Staats „seinem, und wenn dieselbe eine so grosse Sa„che zum Vortheil des Staats eingiengen, so „verhofften sie, daß der Staat hinwiederum „auf seiner Seite mit Ihrer Majestät zu dem „Schluß des Friedens alsobald concurriren „würde, ohne neue Einwürffe hervor zu suchen, „oder andere Forderungen zu machen. Der „Staat solte sich hierüber auf eine authenti„sche Manier erklären, damit Ihro Majestät „sich darauf gründen und verlassen könten; „Worauf sodann Ihre Majestät in vollem „Congreß wolten declariren lassen, daß der „Articul von Abtretung der Festung Tournay „in den Friedens-Tractaten eine Conditio sine „qua non seye. Nebst dem habe er zu melden, „daß der König in Franckreich sehr grosse „Instantzen thue zum Nutzen seines Alliirten, „des Chur-Fürstens von Bayern, und zum „allerwenigsten verlange, daß der Chur-Fürst „im Besitz von Luxenburg, Namur und Charlesroy, die nichts destoweniger zur Barrie„re des Staats gehören, verbleiben solle, bis „er in das Churfürstenthum Bayern, mit „Ausnahm der Ober-Pfaltz, wieder einge„setzet, und den Rang des neunten Chur„Fürstens erhalten. So begehre auch der „König in Franckreich, daß ermeldten Chur„Fürsten das Königreich Sardinien gegeben „werde, um durch den Königlichen Titel die „Verringerung des Chur-Fürstlichen Ranges „einzubringen; und Ihre Majestät hielten da„vor, daß diese Puncte wohl könnten ver„williget, und dadurch der Besitz von Tour„nay dem Staat versichert, auch ein sicherer und dauerhaffter Friede gemachet wer„den. Nach diesem hatte er im Nahmen „Ihrer Majestät Ihren Hochmögenden vor„zutragen, wie sehr dieselbe wünschten, eine „vollkommene Einigkeit mit dem Staat wie„der herzustellen, und zu unterhalten; auch „verhofften, Ihre Hochmögende würden hier„innen einerley Meynung mit Ihro seyn, und „allem demjenigen abhelffen, was zum Nach„theil Dero Königreiche entweder jetzo oder „hinführo gereichen könnte. Er hätte Ordre „Ihre Hochmögenden bey dieser Gelegenheit „zu berichten, daß er ein Project eines neuen „Garantie-Tractats der Succeßion und Bar„riere mit gebracht, und daß er befehlicht, „darauf zu dringen, damit dieser Tractat

„noch

„noch vor dem Schlusse des Friedens zur Rich-
„tigkeit komme. Er wolte hernach bey der
„Untersuchung eines jeden Artickels in gedachtem
„Tractat weisen, daß man in diesem Plan, um
„das friedliebende Gemüth Ihrer Majestät erken-
„nen zu geben, viele Sachen stehen gelassen, wel-
„che man in Engelland ansehe, als sehr nachtheilig
„vor die Unterthanen Ihrer Majestät, und die
„man gewißlich auch weder nach dem Buchsta-
„ben, noch nach dem Endzweck der grossen Alli-
„antz vertheydigen könne; die auch gantz und gar
„nicht mit dem Grund, worauf dieses Bündniß
„geschlossen und der gegenwärtige Krieg angefan-
„gen worden, bestehen möge. Er wolle auch
„wissen, daß die Veränderungen, Zusätze und
„Weglassung höchstnöthig gewesen, um das ir-
„rige zu verbessern, das zweifelhafte zu erklären,
„und etliche Hindernisse, so der Handlung von
„Groß-Britannien dadurch zugewachsen, aufzu-
„heben, wie auch noch grösserem Uebel vorzubeu-
„gen, welches man zu befürchten, mehr als zu
„sehr Ursache habe. Und durch diese also ver-
„besserte Garantie der Succeßion und Bariere
„würden nicht nur beyde Nationen mehr gesi-
„chert, sondern auch der Tractat bey allen Zeiten
„und Zufällen exequiret, und ein festes Band der
„Freundschaft zwischen beyden Nationen aufge-
„richtet werden; Dahingegen auf der widrigen
„Seite der Staat nichts anders als eine langsa-
„me Execution zu hoffen, von einem Tractat, der
„von der Nation vor schimpflich und schädlich
„erkläret worden; Wolte man aber diese Nation
„dennoch darzu verpflichtet halten, so würde es nur
„zu lauter Jalousien und über kurtz oder lang zu
„öffentlichen Rupturen Anlaß geben. Unter
„denen Conditionen dieses neuen Tractats wäre
„in dem vierdten Artickel enthalten, daß der Staat
„nach Wohlgefallen Besatzungen halten und
„vermehren könne, in folgenden Plätzen, als Fur-
„nes, Fort Knock, Ypern, Menin, Tournay,
„Mons, Charleroy, Dam, Gent, Fort la Perla,
„Philippe und Damme; daß das Fort St. Du-
„nas an Sluys dem Staat eigenthümlich über-
„lassen, und das Fort Rodenhausen disseits Gent
„geschleiffet werde. In dem neunten Artickel
„stünde, daß alle Einkünfte der von Franckreich
„abgetretenen Plätze, die zur Zeit des Absterbens
„Carls II. nicht zu Spanien gehöret, dem Staat
„zum Unterhalt der Bariere gelassen werden sol-
„len, ausgenommen dasjenige, so zu dem Bürger-
„lichen Regiment in solchen Plätzen nöthig ist;
„desgleichen eine Million Gülden jährlicher Ein-
„künfte aus dem Rest der Niederlande; und was
„Bonn, Huy und Lüttich betrift, müßte solches
„mit dem Kayser und Reich ausgemacht werden;
„doch gienge die Meynung der Königin dahin,
„daß das erstere Kayserliche, die beyden andern
„aber vom Staat Besatzungen haben sollen.
„Endlich meldete der Graf von Strafford, daß
„die Königin ohnerachtet der in Weg gelegten
„Hindernisse und Verzögerungen des Staats die
„Negociationes vielleicht länger, als die gute Po-
„litic zuläßt, aufgehalten; aber nunmehro ihre
„gegenwärtige Anerbietungen die letzten seyn.
„Sie wolte Ihren Hochmögenden vertrauen,

„daß in Ansehen der grossen Dienste, welche der
„Hertzog von Savoyen der gemeinen Sache er-
„wiesen, sie demselben zu einiger Schadloshaltung
„Sicilien und etliche Länder disseits der Alpen zu
„Bedeckung Exille und Fenestrelles verschaffen
„wolle; daß ihm auch die Succeßion auf Spa-
„nien nach Philippen durch die Renunciationes
„zuerkannt worden. Ihre Majestät begehrete
„dannenhero die Beystimmung des Staats zu
„allem, was sie dem Hertzog versprochen; desglei-
„chen daß der Staat sich mit Ihro vereinige, um
„den Kayser zu nöthigen, eine Neutralität vor I-
„talien einzugehen, und wären Ihre Majestät ge-
„sonnen, diesen Punct als eine Condition zum
„Transport der Trouppen in Catalonien mit an-
„zuhängen; weil sonst ohne die Neutralität der
„Kayser gantz Italien und insonderheit den Her-
„tzog von Savoyen beunruhigen würde, wie be-
„reits ein Kayserlicher Minister einem Savoyi-
„schen gedrohet, wodurch die Königin und der
„Staat unumgänglich in einen Krieg in Italien
„verwickelt werden würde. Der Graf von
„Strafford lase denen Holländischen Deputir-
„ten auch die Antwort vor, welche man disfalls
„einem Kayserlichen Minister zu Londen gege-
„ben, welche gleiches Innhalts war: Hernach
„meldete er ferner, daß, weil Ihre Majestät ver-
„nommen, daß sich einige Unordnungen in dem
„Gouvernement der Spanischen Niederlande er-
„eigneten, sie den Grafen von Orrery dahin zu-
„rück geschickt, um denselben abzuhelffen, und die
„Regierung zugleich mit den Deputirten des
„Staats zu übernehmen, und zu behalten, bis die
„Königin mit Ihren Hochmögenden sich ver-
„glichen, auf was Weise diese Lande dem Kay-
„ser zu übergeben seyn; jedoch mit dem Anhang,
„daß der Graf von Orrery beordert sey, nichts
„hierinn zu thun, bis er vorher die Disposition
„des Staats sehe, sich mit der Königin zu verei-
„nigen. Damit er also in kurtzen Worten das
„nöthige wiederhole, so komme alles darauf an,
„erstlich daß der Staat sich geschwind resolvire,
„ob er geneigt sey, oder nicht, den Frieden un-
„verzüglich und ohne fernern Aufschub zu unter-
„schreiben; oder wenn sie länger als zwey oder
„drey Wochen säumen würden, so wäre Ihre
„Majestät genöthiget, den Frieden vor sich allein
„ohne den Staat einzugehen. Daferne aber
„der Staat nicht länger säumet, mit Ihrer Ma-
„jestät zu unterschreiben, so versprechen Dieselbe,
„dem Staat Tournay zu verschaffen, welcher
„Platz nebst andern nicht mehr würden zu hof-
„fen seyn, wenn die Königin ihren Frieden be-
„sonders machen solte. Der Friedens-Plan sey
„beynahe eben der, so in der Rede der Königin
„an das Parlament enthalten, mit dem Zusatz,
„daß, zu mehrerer Sicherheit der Bariere, der
„Staats-Garnison zu Mons, wie in den übrigen
„Plätzen der Bariere, halten dürffe. Ihre Ma-
„jestät hätten zwar sich bemühet, Franckreich zu
„Abtretung Conde zu bewegen, sie hätte aber
„nichts erhalten können. In Ansehen des Reichs
„seye an dem, was in gemeldter Rede der Köni-
„gin gemeldet worden, nichts geändert; desglei-
„chen auch nichts in Ansehen des Kaysers, aus-
„genom-

„genommen daß Sardinien dem Churfürsten „von Bayern, und Sicilien dem Hertzog von „Savoyen gehören solle, und begehre Ihre Ma„jestät die Beyhülffe des Staats in dieser Sache, „und damit man den Kayser bewege, in die Neu„tralität von Italien und Evacuation von Cata„lonien zu willigen. Vor allen Dingen aber „wäre nöthig, daß die Gevollmächtigten des „Staats zu Utrecht mit genungsamer Vollmacht „balde versehen würden, um den Bariere-Tra„ctat zu schliessen, und die Freundschaft beyder„seits dadurch wieder herzustellen.„ Zu dem Ende übergab der Graf von Strafford dem Gref„fier Fagel eine Copie von dem neuen Project dieses Tractats: "und bezeugte, daß, was die be„sondern Artickel des vorigen Tractats betreffe, „Ihre Majestät den ersten davon, (darinn das „Ober-Quartier von Geldern dem Staat ohne „Equivalent versprochen worden,) wegzulassen „wünschte, um so vielmehr, als Ihre Hochmö„genden zu der Zeit, da der König in Preussen „in Holland gewesen, declariret, daß sie davon „abgestanden wären. Was aber den zweyten „separaten Artickel des vorigen Tractats angehe, „(darinn von Erweiterung der Gräntzen auf der „Seite von Flandern denen General-Staaten „Hofnung gemacht worden,) so möchte solcher „bleiben wie er wäre„ *Actes & Memoir. de la Paix d'Utrecht.* T.II. p. 399. Europ. Fama 143. Th. p. 915.

Dieser neueröfnete Friedens-Plan ward alsobald den 19. Decembr. 1712 in einer Conferentz zu Utrecht, worbey aller Alliirten Gevollmächtigte gegenwärtig waren, bekannt gemacht, und denen Ministern eine Schrift davon communiciret, deren Innhalt folgender war: "Der Churfürst „von Bayern soll in den Besitz seiner Länder „wieder eingesetzet werden; ausgenommen die „Ober-Pfaltz, welche dem Churfürsten von der „Pfaltz verbleibet; jedoch mit diesem Beding, „daß Se. Churfürstl. Durchl. von Bayern in „den Besitz von Sardinien als König dieses „Reichs gesetzet werde; und Luxenburg, Namur, „und Charleroy nicht ehe herausgebe, bis diese „Sachen alle exequiret worden.

„Der Hertzog von Savoyen soll wiederum ein„gesetzet werden, in dasjenige, so man ihm genom„men; und soll ihm gnungsames Land eingeräu„met werden, um Fenestrelles und Exiles zu be„festigen. Ueberdis sollen Se. Königliche Hoheit „im Besitz von Sicilien mit dem Titel eines Kö„niges gesetzet werden; und der Krone Spanien „succediren, im Fall die Linie des Königs in Spa„nien abgehen solte. Der Rhein soll dem Reich „zur Bariere dienen; aber die Frantzösischen For„te an demselben geschleiffet werden, und Landau „Sr. Kayserlichen Majest. verbleiben. Franck„reich wird den König in Preussen erkennen, ihm „den Titel Majestät geben, und ihm 1400000 „Francken vor das Fürstenthum Oranien bezah„len; und der Besitz der Herrschaften Neufcha„tel und Valengin soll Sr. Preußischen Majest. „verbleiben. Engelland bietet denen General„Staaten der vereinigten Niederlande eine Off„und Defensiv Alliantz an, wie auch einen neuen „Bariere-Tractat, durch welchen die Erbfolge der „Krone Engelland von neuen in dem Durchlauch„tigsten Chur-Hause Hannover versichert wird; „und kraft dessen vierdten Artickels Ihre Hoch„mögenden in Furnes, Fort Knocke, Ypres, Me„nin, Stadt und Schloß Tournay, Mons, Char„leroy, Stadt und Schloß Namur, Schloß „Gent, in den Forten von Gent, la Perle, Phi„lippe und Damme, nach ihrem Wohlgefallen Be„satzungen halten, vermehren und vermindern kön„nen. Das Fort St. Donas, so zu den Befe„stigungen von Sluys gehöret, soll denen Staa„ten eigenthümlich überlassen, und das Fort Ro„denhuysen, disseits Gent gelegen, geschleiffet „werden.

„Durch den 9. Artickel dieses Tractats wird „versprochen, daß alle Einkünfte der von Franck„reich abgetretenen Plätze, die zur Zeit des Ab„sterbens des Königs Carls II. nicht zu Spanien „gehörten, sollen dem Staat zum Unterhalt der „Bariere verbleiben, ausgenommen dasjenige, so „zu dem bürgerlichen Regiment in gedachten „Städten, Plätzen und Castellaneyen vonnöthen „ist. Desgleichen eine Million Gulden alle Jah„re, aus den allerklaresten Einkünften des Rests „der Spanischen Niederlande. Was Bonn, „Huy und Lüttich betrift, wird solches mit denen „Kayserlichen Ministern auszumachen seyn; „Doch geht die Meynung der Königin von Groß„Britannien dahin, daß Bonn eine Kayserliche „und die beyde andere Plätze Holländische Be„satzung haben.

„So viel die Disposition des Ober-Quartiers „von Geldern angehet, wird solche nach einem „Artickel des alten Bariere-Tractats, und eini„gen mit einem Fürsten von der Alliantz darüber „gepflogenen Erklärungen geschehen.

„Weil der Artickel, welcher den Hertzog von „Savoyen angehet, nicht kan erfüllet werden, es „willige denn der Kayser in eine Neutralität von „Italien; so wird der Staat der vereinigten „Niederlande eingeladen, sich mit Engelland zu „vereinigen, um den Kayser zu ermahnen, daß „er seine Einwilligung darein gebe; und die Hoch„mögenden werden gebeten, auf diesen Plan bin„nen drey Wochen zu antworten, weil sonst „Engelland seinen Frieden mit Franckreich beson„ders schliessen wird. *Mercure historique* Janvier 1713. p. 113. u. f.

Niemand war ausser dem Kayser, übler mit diesem Friedens-Plan zufrieden, als die vier associirte Reichs-Kreyse, welche hierauf alsobald den 30 Decembr. 1712. dem Englischen Minister durch ihren Bevollmächtigten vortragen liessen. "Es seye bekannt, daß der verstorbene „König Wilhelm von Engelland die vier Kreyse „eingeladen, um in die grosse Alliantz mit dem „Kayser, Engelland und Holland einzutreten, wel„che auch hierzu eingewilliget, und zu Nördlingen

»darüber einen solennen Tractat aufgerichtet. Nicht »weniger seye bekannt, daß Ihro Majest. die heutige »Königin gedachten Tractat ratificiret, und mit »dem Siegel des Königreichs bestätigen lassen. »So seye auch unläugbar, daß die Kreise von dem »ersten Moment der geschlossenen Alliantz an, bis »dato alle Conditionen des Nördlinger Tractats »auf ihrer Seite erfüllet; darneben von dem »Feind grosse Drangsal erlitten; und zwar alles »auf ihre eigene Kosten, ohne Ihro Majestät »durch einen einigen Schilling Subsidien zu be»schwehren; mit einer solchen Standhafftigkeit, »daß Ihre Majest. iederzeit ein Vergnügen dar»über bezeugt, und sie hoffen gemacht, daß Sie »ihre gute Dienste nicht vergessen, sondern ihnen »zu Folge der Versicherungen des Nördlinger»Tractats die Früchte ihrer angewandten Kosten »und Bemühungen geniessen lassen würde. »Nichts destoweniger müsten sie mit Schmer»tzen vernehmen, daß Ihro Majestät darauf be»harreten, daß ein allgemeiner Friede zu ma»chen seye, ohne daß die Kreise die geringste »Consolation oder Würckung der Alliantz ver»spühren sollen; ohne einige Redintegration, »Barriere und Sicherheit; welches sie in die äus»serste Betrübniß setze, und der Nachwelt ein »trauriges Angedencken hinterliesse; Dannen»hero nehmen sie ihre Zuflucht zu der Gerechtig»keit und Gütigkeit Ihrer Majestät, zu der Klug»heit ihrer Minister, und Generosität der gan»tzen Nation, mit dem Ersuchen, sie als solche »gute und getreue Alliirte nicht zu verlassen, noch »in der unglücklichen Situation, darein sie durch »die vorhergehende Frieden gefallen, stecken zu »lassen. Es sey der Gloire Ihrer Majestät daran »gelegen, ihre öffentliche und solenne Versiche»rungen zu erfüllen; es erfodere die Klugheit und »Billigkeit des Ministerii, sacrum verbum regis »und sacram fidem des grossen Siegels des König»reichs zu bewahren, damit solches nicht in dem »Archiv zum traurigen Gedächtniß bleibe; es »betreffe auch die Ehre und das Interesse der »gantzen Englischen Nation, daß diese getreue »Alliirte auch einige Früchte von so vielen Millio»nen Unkosten, die sie um einen gerechten und »billigen Frieden aufgewendet, einsammlen mö»gen. Sie bäten dannenhero die Herren Ge»vollmächtigten Ihrer Majest. der Königin da»von Nachricht zu geben, und ihr Verlangen »dermassen befördern zu helffen, daß sie eine »tröstliche Instruction vor die Kreise hoffen könn»ten.« *Actes & Memoires de la Paix d'Utrecht* T. II p. 423.

Die General-Staaten hingegen entweder aus Furcht eines Particular-Friedens von Engelland, oder aus Furcht, es möchte Franckreich bey Verzögerung des Friedens in bevorstehender Campagne noch grössere Progressen machen, und folglich ihre verhoffte und versprochene Barriere noch kleiner werden; oder endlich weil einige Holländische Minister von Franckreich immittelst bestochen worden; legten sich nunmehro schon näher zum Ziel, und erklärten sich in einem Schreiben an die Königin, daß sie entschlossen, den Frieden zugleich mit derselben zu unterschreiben;

nur setzten sie noch wegen ein und anderer Puncte etliche Anmerckungen auf, über welche sie die Königin ersuchten, ihre Minister mit den ihrigen conferiren zu lassen. Ihr Schreiben an die Königin war folgender massen abgefasset:

Madame,

»Wenn wir einige Zeit genommen, über den »Vortrag, welchen der Graf von Strafford, »Dero ausserordentlichen Ambassadeur und Ge»vollmächtigter uns nach seiner Zurückkunfft an»hero gethan, zu rathschlagen; so verhoffen wir, »daß die Verfassung unseres Regiments so wohl »als die Wichtigkeit der Sachen, davon gehan»delt wird, uns zur Entschuldigung dienen, und »die wenige Verweilung, so durch unsere Be»rathschlagung verursachet werden mögen, durch »die Aufrichtigkeit unserer Meynung, und durch »den Entschluß, welchen wir fassen, uns mehr als »iemahlen an Ew. Majest. zu halten, genung»sam eingebracht werden werde. Vor allen Din»gen befinden wir uns verbunden, Ew. Majest. »Danck zu sagen, vor die Eröffnung, welche »Dieselbe uns durch gedachten Grafen von Straf»ford thun lassen, und vor die nicht weniger obli»gante als kräfftige Versicherungen, welche er »hinzugefüget, sowohl des Verlangens Ew. Ma»jest. dem gantzen Europa einen guten Frieden zu »verschaffen, und der insonderheit zur Sicherheit »und sogar zu Vermehrung unseres Staats die»ne; als auch Dero Neigung, eine gute, feste »und dauerhaffte Freundschafft und Correspon»dentz vor Sie und Dero Nachfolger mit unserer »Republic aufzurichten. Diese Versicherungen »sind uns vollkommen angenehm gewesen, weil »wir nichts anders wünschen, als einen solchen »Frieden, dessen gantz Europa durch Wiederher»stellung und Versicherung seiner Ruhe geniessen »möge; und weil in diesem Frieden wir vor un»sern Staat nichts anders zum Absehen haben, »als die Erhaltung unserer Rechte und unserer »Sicherheit, und keine andere Vermehrung und »Vergrösserung, als so viel uns zu dieser Erhal»tung und Sicherheit nöthig ist. Und weil uns »vor allem andern nichts mehr angelegen ist, (wie »wir schon vorhero Ew. Majestät bezeuget haben, »und nochmahls wiederholen,) als das Band ei»ner guten Freundschafft und Einigkeit zwischen »Ew Majest. Dero Nachfolgern und unserer »Republic, so fest, als es möglich ist, zu verknüpf»fen, um solche unauflößlich und beständig zu »machen; so haben wir davor gehalten, keine »vornehmere noch wichtigere Probe von derse»ben geben zu können, als wenn wir declarirten, »gleichwie wir es gegenwärtig thun, daß wir ent»schlossen sind, uns mit Ew. Majest. zu vereini»gen, um in die Mesures mit einzutreten, welche »dieselbe wegen des Friedens genommen, und »solchen in Gemeinschafft und zu gleicher Zeit mit »Deroselben zu schliessen und zu unterzeichnen; »auch mit Ew. Majestät neue Verbindungen we»gen der Succeßion und Barriere einzugehen, »einen neuen Tractat darüber zu machen, und »solchen noch vor dem Frieden zu schliessen und »zu unterzeichnen. Wir zweiffeln nicht, Ew.

„Majest. werden nach dieser feyerlichen Erklä-
„rung von der Aufrichtigkeit unserer Meynun-
„gen, sowohl in Ansehen des Friedens, als in
„Ansehen der Verbündniß, wodurch wir mit
„Deroselben auf das kräfftigste vereiniget wer-
„den können, überzeuget seyn. Inzwischen hof-
„fen wir, Madame, es werden Dieselbe erlauben,
„daß wir einige Conditionen wegen des zu ma-
„chenden Friedens, welche wir theils zu einiger
„Erleuterung, theils zur Befestigung des Frie-
„dens und unserer Sicherheit vor nöthig gehal-
„ten, formiret haben. Wir haben unseren Ge-
„vollmächtigten zu Utrecht anbefohlen, denen von
„Ew. Majest. unsere Anmerckungen zu commu-
„niciren, mit ihnen darüber zu conferiren, und
„sie so viel als möglich zu vergleichen. Weil es
„aber seyn kan, daß Ew. Majest. Gevollmächtig-
„te nicht genungsam instruiret noch authorisiret
„sind, alle Puncte, worüber wir unsere Anmer-
„ckungen gestellet, und die wir vor nöthig erach-
„ten, auf solche Weise, als wir wünschen, aus-
„zumachen; wir aber Verlangen tragen, die Zeit
„so viel als möglich zu erspahren, und in allen
„Stücken gegen Ew. Majestät offenhertzig zu han-
„deln begehren; so haben wir davor gehalten,
„nicht besser thun zu können, als vor allem erst-
„lich unsere Anmerckungen dem Herrn Borselen
„unserm ausserordentlichen Gesandten zuzusen-
„den, damit er die Ehre habe, Ew. Majestät o-
„der denen Commissarien, welche Dieselbe darzu
„zu verordnen belieben werden, solche mitzuthei-
„len. Und damit Ew. Majestät überzeuget seyn
„mögen, daß unsere Intention keinesweges ist,
„den Schluß des Friedens durch aufgeworffene
„Schwürigkeiten aufzuschieben noch weniger zu
„hemmen; und damit wir zu gleicher Zeit das
„grosse und vollkommene Vertrauen, welches
„wir in Ew. Majest. setzen, blicken lassen; so un-
„terwerffen wir unsere Meynungen in diesen Af-
„fairen, so wichtig und von grosser Folge als sie
„auch sind, denen, so Ew. Majestät haben, und
„übergeben unsere Interessen in Dero Hände,
„Ew. Majestät unterthänigst ersuchende, unsere
„Anmerckungen untersuchen zu lassen, und auf
„das baldeste, als es immer möglich seyn wird,
„Dero Ordres darüber und die nöthigen In-
„structionen an Dero Gevollmächtigte zu Utrecht
„zu schicken, in soferne dieselbe über ein oder ande-
„re Puncte und Articul derselben nicht genung
„instruiret seyn möchten. Und weil wir uns auf
„die grosse Klugheit Ew. Majestät, auf Dero
„Eifer vor das gemeine Beste, und auf Dero Af-
„fection vor uns und unsere Republic gäntzlich
„verlassen, so werden wir uns mit der Meynung
„Ew. Majestät über diese Puncte vereinigen, so-
„bald nur Dero Gevollmächtigte dieselbe denen
„unsrigen werden eröffnet haben. Nach diesem
„Zeichen unseres Vertrauens können wir nicht
„zweiffeln, Ew. Majestät werden unser Interesse
„zu Hertzen nehmen wollen; Wir gläuben, daß
„es überflüßig, Ew. Majestät die Versicherung
„unseres brünstigen Verlangens nach dem Frie-
„den, unserer aufrichtigen Intention uns mit
„Deroselben zu vereinigen, und in Dero genom-
„mene Mesures mit einzutreten, und unserer se-

„sten Resolution uns mit Ew. Majestät durch ei-
„ne unveränderliche Anhangung zu vereinigen,
„zu wiederholen, weil unser Verlangen dahin ge-
„het, solches alles in der That würcklich zu er-
„kennen zu geben. Immittelst bitten wir Gott,
„Madame, daß er seinen Seegen über die Mesu-
„ren, welche Ew. Majest. genommen haben, und
„über diejenige, so wir mit Dero nehmen wer-
„den, ausschütten, Dero Regierung mit Glück
„und Ehre erfüllen, und Dero geheiligte Person
„lange Jahre in Gesundheit und Wohlergehen
„erhalten wolle In dem Haag den 23 Dec.
1712. *Actes & Memoires de la Paix d'Utreche* T. II p. 413.

Die Antwort aber der Königin auf dieses Schreiben bestunde in folgenden:

„Hochmögende Herren, unsere gute Freunde,
„Alliirten und Bundsgenossen.

„Durch die würckliche und feste Proben unse-
„rer Freundschafft vor euren Staat; durch die
„zusammen gesetzte Bemühungen, die wir nie-
„mahls unterlassen haben, anzuwenden, um die
„Intriquen dererjenigen zu vernichten, welche
„aus Antrieb ihrer Paßionen und Nutzens gesu-
„chet haben, euch von uns zu trennen; und durch
„den Schmertz, welchen wir empfunden, da die
„gute Harmonie zwischen Uns und Eurer Repu-
„blic einen Stoß zu leiden geschienen; wird es
„euch ein leichtes seyn, die Freude zu erkennen,
„welche uns euer Brief vom 29 des verwichenen
„Monats erwecket hat. Unser Verhalten hat sich
„allezeit auf ein aufrichtiges Verlangen, die glei-
„che Macht in Europa zu erhalten, und nicht al-
„lein die Sicherheit, sondern auch eine Vergrös-
„serung eurem Staat zu verschaffen, gegründet.
„Diß ist der vornehmste Antrieb gewesen, der
„uns bewogen, einen so lang, als beschwerlichen
„Krieg, als derjenige ist, aus welchem wir hoffen
„nun mit nächsten auszugehen, fortzuführen.
„Nachdem aber durch die Zufälle, welche die wei-
„se Vorsorge Gottes geschehen lassen, es uns be-
„dünckt hat, mehr als iemahls nöthig zu seyn,
„die von Seiten Franckreichs gethane Vorschlä-
„ge eines allgemeinen Friedens anzuhören; so hat
„eben dieses Verlangen uns vor allen Dingen an-
„getrieben, euch von unserm Vorhaben Nachricht
„zu geben, und bemühet zu seyn, in einer so wich-
„tigen Crisi das Band unserer Einigkeit wo mög-
„lich fester als iemahls zu verknüpfen. Dannen-
„hero sind die Versicherungen, welche ihr von dem
„Grafen von Strafford letztens erhalten, und die
„euch so angenehm gewesen, nicht anders, als ei-
„ne Wiederholung derjenigen, welche eben dieser
„Minister auch bey so viel andern Gelegenheiten
„in unserm Nahmen gegeben hat; es sind Versi-
„cherungen, die euch niemahls betrogen haben,
„und niemahls betriegen werden, weil sie aus dem
„Hertzen einer wahrhafftigen Freundin herkom-
„men, die ihr eigenes Interesse nebst der Religion
„ihrem darinn setzet, daß sie das eurige unterstütze,
„und welche euch in einer andern Meynung zum
„Frieden einzuladen oder zum Krieg anzufrischen
„nicht fähig ist. Euer Entschluß mit uns wegen
„der Succeßion und Barriere neue Verbindun-

gen

»gen einzugehen, einen neuen Tractat darüber »zu machen, und solchen noch vor dem Frieden »zu schliessen und zu unterzeichnen, kan nicht »anders als gute Würckung nach sich ziehen; »und wenn alle Ursache zum Zwiespalt wegen der »beyderseitigen Interessen der zwo Nationen ein»mahl gehoben ist, so werden wir alsdenn im »Stande seyn, zugleich mit euch vor unserer Al»liirten ihre zu sorgen, und mit denen Potentzen, »wieder welche wir den Krieg geführet, desto »nützlicher zu tractiren. Die Jahres-Zeit und ge»genwärtiger Zustand der Affairen (deren Schwü»rigkeiten bloß allein der Inaction auf dem Con»greß zu Utrecht, da inmittelst die Armeen in der »Campagne agiret haben, zuzuschreiben sind,) lassen »nur gar wenig Zeit übrig zu Ausmachung dieser »Puncte, welche noch vor dem Schluß des Frie»dens verglichen werden sollen. Um deswillen sind »unsere Minister instruiret worden, euch bloß allein »das Project eines neuen Tractats zu übergeben, als »welcher nichts enthält, als solche Artickul, die gar öf»ters mit einander untersuchet, und darin die Mei»nungen zu beyden Theilen dergestalt ausgedrücket »worden, wie wir davor gehalten, daß sie ohne einige »Contestation angenommen u. gebilliget werden kön»ten. Um eben dieser Ursache Willen haben wir in der »Antwort, welche unsere Minister auf die Anmerkun»gen über das Project des Succeßion- u. Barriere»Tractats zu geben beordert sind, vor gut befunden, »alle Puncte, die uns von einer allzulang wierigen »Discußion zu seyn bedüncken, und in dem ge»genwärtigen Tractat einverleibt zu werden, auf »einen andern zu verspahren. Wir hoffen, ihr »werdet darüber vergnügt seyn, weil wir nicht »zweifeln, daß ihr aufrichtig entschlossen, hinfüh»ro eine vollkommene Verständniß, Freundschaft »und Einigkeit mit uns zu unterhalten. Ihr »dörft auch nicht zweifeln, daß wir alle unsere »Sorge anwenden werden, das, was eure Bar»riere angehet, auf die billigste und eurem In»teresse zuträglichste Weise zu endigen. Die »Erklärung, die ihr thut, daß ihr entschlossen, »euch mit uns zu vereinigen, in die Mesuren, »welche wir wegen des Friedens genommen, mit »einzutreten, und denselben in Gemeinschaft und »zu gleicher Zeit mit uns zu schliessen und zu un»terschreiben, kan die gemeine Sache einiger »massen wegen des Unglücks, welches allbereit »von der Trennung der Alliirten hergekommen, »wieder schadloß machen, und sie vor denen, wel»che noch ins künftige sonst zu befürchten, sicher »stellen. Unserer Seits bitten wir euch festiglich »versichert zu seyn, daß wir das Exempel und »die kluge Aufführung jener grossen Königin, un»serer Vorfahren, welche so viel zu Erhaltung »eurer Republik beygetragen, zu der Zeit, da eu»re tapfere Vorfahren den ersten Grund darzu »geleget, niemahls aus den Augen lassen werden; »und daß wir dieses vor die gröste Ehre unserer »Regierung halten, daß wir dasjenige, was die»se Printzessin zu Aufrichtung eurer Macht gethan, »nicht allein nachgeahmet, sondern auch über»troffen haben. Und in diesem werden wir auch »noch ferner fortfahren; Wir werden euer In»teresse gleich dem unserigen zu Hertzen nehmen, »und mit dem grösten Eifer dahin arbeiten, daß »wir solches befördern mögen, so viel möglich »seyn wird; nicht wenig bereuende, daß wir nicht

»mehr im Stand sind, so wohl euer als unserer »gemeine Alliirten Interesse so vortheilhaftig zu »beobachten, als wir in dem vergangenen Früh»jahr hätten thun können. Womit wir GOtt »bitten, daß er euch, Hochmögende Herren, »unsere gutei Freunde, Alliirten und Bundsge»nossen in seiner heiligen und göttlichen Obhut »bewahre. Geschrieben in unserm Hof zu St. »James den $\frac{18}{7}$ Jenner $17\frac{12}{13}$ und unsers »Reichs im eilften.

»Eure gute Freundin

»Anna, Königin.

Actes & Memoir. de la Paix d'Utrecht T. II. p. 418.

Ob nun gleich denen Holländern in dieser Antwort gantz rund abgeschlagen worden, einige Anmerckungen von ihnen anzunehmen, so hat man nichts destoweniger noch vor würcklicher Unterzeichnung des Succeßions- und Barriere-Tractats an dem Englischer Seits übergebenen Project eines und das andere geändert. *Mercure historiq*; Fevrier 1713. p. 230. in fine.

Der Inhalt des gantzen Tractats aber, welcher den 29. Jenner 1713. in der Nacht geschlossen und gesiegelt, nachhero aber zu gesetzter Zeit beyderseits ratificiret worden, gieng dahin: »Weil der vorige Tractat vom 29 Octob. 1709. »viele Artickul enthielte, die einer weitern Erklä»rung benöthiget wären, die anjetzo denen »Unterthanen Ihrer Majestät von Groß-Bri»tannien schimpflich, und von gefährlicher Fol»ge, auch ihrem Interesse und Bequemlichkeiten »nachtheilig schienen, daferne man nicht einige »Aenderungen nach der Billigkeit darinnen mach»te; darneben auch einige Artickul zu jetziger Zeit »nicht mehr sich schickten, sondern unnützlich »worden; Ueberdieses auch in dem 17 Artickul »gedachten Tractats verabredet worden, von der »beyderseitigen Garantie einen besondern Tractat »zu machen, welches aber bis Dato nicht ge»schehen; so hätten die Königin von Groß-Bri»tannien und die General-Staaten, in Betrach»tung, wie nöthig es sey, einen so wichtigen »Tractat nicht in der Unvollkommenheit und »Dunckelheit zu lassen; wie auch, daß kein Ver»gleich einzugehen, der den Unterthanen des einen »oder andern Theils beschwerlich, in einer Alliantz, »deren Zweck ist, eine genaue Freundschaft aufzu»richten, vor gut befunden, einen neuen Tractat zu »machen, zu welchem Ende die Königin mit Voll»macht darzu versehē N. N. und die General-Staa»ten N. N welche über folgende Artickul sich vergli»chen: I. Daß der vorige Tractat vom 29 Octob. »1709. nebst dessen zweyen besondern Artickuln »solte null und nichtig seyn; die übrige Friedens»Schlüsse und Alliantzen aber in ihrer Kraft ver»bleiben. II. Daferne die Protestantische Suc»ceßion von Groß-Britannien durch einen öf»fentlichen Krieg oder durch Conspiration oder »Verrätherey solte von jemand, wer der auch »seye, angegriffen und bestritten werden, so sollen »die General-Staaten nach Erforderung Zeit und »Weise auch Proportion der Forces zu Wasser und »Land, davon in dem 13. Artickul ein mehreres, »solche schützen helffen. III. Ihre Majestät die »Königin von Groß-Britannien wird alles mög»liche thun, daß zu Folge des fünften Artickuls »der 1701. den 7. Sept. geschlossenen Alliantz

„nicht allein die Provintzen des Spanischen Flan„dern, sondern auch die Städte und andere durch „die Waffen eingenommene oder noch nicht ero„berte Plätze die man vor gut befinden wird, de„nen General-Staaten zur Barriere wider „Franckreich überlassen werden. IV. Zu dem „Ende hat man beschlossen, daß die General „Staaten in nachfolgenden Plätzen Besatzungen „halten, vermehren und vermindern dörffen, „als Furnes, Fort Knocke, Ypres, Menin, „Stadt und Citadelle Tournay, Mons, Charle„roy, Stadt und Schloß Namur, Schloß „Gent, denen Forts Perle, Philippe und Dam„me, wie auch in dem Fort St. Donas, so „ganz in die Fortificationen von Sluys angehän„get ist, und denen Staaten eigenthümlich ver„bleibt, und daß das Fort Rodenhuysen soll ge„schleiffet werden. V. Wenn die General„Staaten mit Franckreich im Krieg verwickelt „sind, oder es offenbar ist, daß sie Franckreich „angreiffen will, so soll ihnen auf diesen Fall er„laubet seyn, eine so grosse Anzahl Trouppen nach „denen Plätzen in denen Provintzen des Spani„schen Flandern zu schicken, als ihnen nöthig „zu seyn scheinen wird. VI. Sie sollen auch in „die Plätze, darin sie Besatzung halten, Lebens„Mittel, Munition, Geschütz und alles, was „ihnen zum Unterhalt der gedachten Besatzung „nöthig düncken wird, ohne Zoll und Wege„Geld oder einige Hinderniß abschicken können. „VII. Die General-Staaten sollen in denen Plä„tzen, so von ihnen besetzet werden, solche Gou„verneurs, Commendanten und andere Offi„ciers halten, als sie wollen, und diese sollen „allein ihrer Gewalt was die Sicherheit der Plä„tze und die Kriegs-Gesetze betrifft, unter„worffen seyn; doch ohne Nachtheil der Geist„und Weltlichen Rechte des Kayfers Carls VI. „VIII. Es ist den General-Staaten erlaubt, ge„dachte Plätze zu befestigen, die Befestigungs„Wercke zu erneuern, und alles zu thun, was „zur Defension derselben gereichen kan. IX. „Alldieweiln das Eigenthum und die Ober-Herr„schafft der Spanischen Niederlande, sowohl de„ren, die der König Carl II, besessen, als die „seitdem conquetiret worden, bey Sr. Kayserl. „Majestät verbleibet; so wird nöthig seyn, daß „eine solche Stipulation geschehe, Kraft wel„cher alle Einkünfte ausser denen, welche zu „Erhaltung des Bürgerlichen Regiments in de„nen Städten und Orten der Barriere nöthig „sind, und die zur Zeit des Absterbens des letz„ten Königs in Spanien Carls II, demselben „gar nicht gehörten, hinführo denen General„Staaten gehören sollen, zum Unterhalt der Be„satzungen, Magazinen und anderen Sachen; „jedoch unter dieser absonderlichen Bedingung, „daß die General-Staaten sich Kraft dieses „Artickuls oder unter andern Nahmen, niemahls „anmassen, in gedachten Plätzen neue Zölle „anzulegen, oder die alten zu vermehren oder „zu verringern. Unter eben dieser Condition, „und gar nicht anders, soll denen General„Staaten zu oberwehnten Unkosten 100 Tau„send Gulden jährlich oder Hunderttausend „Reichsthaler alle viertel Jahr aus den sicher-

„sten Einkünften desjenigen Theils der Spani„schen Niederlande, welche von dem letzten Kö„nig in Spanien zur Zeit seines Absterbens be„sessen worden, bezahlet werden. X. Soll kein „Platz von dieser Barriere jemahls unter was „Titel es sey, an Franckreich oder eine Linie des „Königlichen Hauses kommen können. XI. Ih„re Königl. Majestät von Groß-Britannien ver„sprechen, den Kayser zu Eingehung alles dessen, „was hier verglichen worden, vermögen zu helffen, „und auch nachhero den Tractat jederzeit zu „garantiren. XII. Das gegenwärtige Gouver„nement der beyden See-Potentzen in den Spa„nischen Niederlanden soll nicht ehe geändert, „noch die Englische und Holländische Besatzungen „aus den Plätzen derselben ehe gezogen werden, „bis der Kayser den General-Staaten die Bar„riere obgedachtermassen eingeräumet. XIII. „Damit aber dem Groß-Britannischen Com„mercio durch die Besatzungen der General„Staaten kein Eintrag geschehen, noch der 6te „Artickul gegenwärtigen Tractats gemißbrauchet „werde; so sollen die Unterthanen von Groß„Britannien hinführo zu Kriegs- und Friedens„Zeiten in denen Oerten der Barriere aller Frey„heiten und Privilegien in Ansehung der Hand„lung geniessen, die sie jemahls genossen, und die „den Holländern entweder schon zugestanden wor„den, oder noch zugestanden werden sollen. „Auch verbinden sich die General-Staaten, daß „sie sorgfältig verhüten wollen, damit nicht un„ter dem Nahmen des Proviants und Kriegs„Munitionen vor ihre Garnisonen, davon im 6. „Artickul gedacht worden, einiger Betrug in „Ansehen der auf Kaufmanns-Waaren gelegten „Zölle mit unterlauffen möge, und sollen gar „keine Handels-Waaren zugleich mit auf die „Schiffe, worin man Kriegs-Munitionen „führt, geladen werden. Auch sollen binnen „15 Tagen nach der Ratification dieses Tractats „von beyden Theilen Commissarien zusammen „kommen, und mit den Kayserlichen Commissa„rien, wenn dieser einige ernennen will alle Sachen „des Commercii in den Spanischen Niederlanden „ausmachen. XIV. Um die Garantie der Barriere „und Succeßion zu leisten, soll Groß-Britannien „denen General-Staaten 10000. Mann zu Fuß, „und die General-Staaten an Groß-Britannien „6000. Mann zu Fuß zu Hülffe schicken, und jeder „Theil dem andern mit 20. wohl ausgerüsteten „Schiffen dienen. Ist aber die Gefahr grösser, so soll „der eine Theil, so von dem andern darum ange„sprochen wird, seine Hülffe auch vermehren, den „Frieden mit dem Feinde brechen, und alle seine „Kräfte zu Wasser und Lande mit dem angegriffe„nen vereinigen. XV. Alle Könige und Staaten sol„len mit zum Beytritt dieses Tractats zugelassen „seyn. XVI. Der Tractat aber in vier Wochen ra„tificiret werden.“ Dieser Tractat ist zu lesen in den *Actes & Memoir de la Pair d'Utrecht* Tom. II p. 426. *Mercure historique* Mart. 1713. p. 339. *Elekis Jur. Publ.* V. Tom. III. Stück p. 194. Europ. Fama 142. Theil, p. 842. So bald die General-Staaten auf die Proposition des Grafens Strafford eine ernstliche Neigung, den Frieden mit der Königin Anna zugleich zu schliessen, blicken liessen,

sich

sich auch wegen des jetztangeführten Barriere-Tractats gäntzlich mit der Königin Verlangen conformirten; so bekam die gantze Friedens-Handlung wieder einen Fortgang; Weil solchergestalt keiner von den Alliirten mehr sich dem Frieden nach der Königin Vorschrifft wiedersetzte, als der Kayser und das Reich, die man aber vor viel zu geringe hielte, dem Frieden umstossen oder hindern zu können. Damit also die Conferentzen zwischen Franckreich und Holland wieder ihren Anfang nehmen könten, so wurde den 29 Jenner 1713. und also eben an dem Tage, an welchem des Abends der Barriere-Tractat zwischen Großbritannien und denen General-Staaten unterzeichnet worden, der Streit zwischen Hn. **Menager** und den Grafen von **Rechtern**, wodurch alle öffentliche und allgemeine Handlung zu Utrecht bis dato gehemmet worden, wieder beygeleget, und zwar auf folgende Weise: Drey von den sechs Gevollmächtigten des Staats, die das Looß getroffen, nehmlich der Herr von der **Duffen**, der Baron von **Renswoude** und der Graf von **Kniphuyssen**, verfügten sich zu dem Marschall d'Uxelles und legten folgendes Compliment ab:

„Die Gevollmächtigte der Herren General-„Staaten der vereinigten Niederlande versichern „im Nahmen gedachter Herren ihrer Obern, „die Herren Gevollmächtigte von Franckreich, „daß der Herr Graf von **Rechtern** keine Ordre „empfangen, welche sein Bezeugen gegen den „Herrn **Menager** autorisiren könte; daß die „Staaten sein Verhalten mißbilligen, und daß „ihnen sehr leid seyn würde, wenn Se. Allerchrist-„liche Majest. glauben könte, daß sie der Intention „wären, an dem Respect, welcher Ihro gebühret, „zu ermangeln. Um deswillen versichern „sie noch weiter, daß die Commißion des Gra-„fen von **Rechtern**, als Gevollmächtigten zu „den Friedens-Handlungen aufhören wird, und „daß Ihro Hochmögenden nach der Verfaßung „ihres Regiments an die Stände der Provintz „Ober-Yssel schreiben werden, damit dieselbe „einen andern ernennen und präsentiren, wel-„cher den Platz des gedachten Grafens ersetze.„ *Mercure historique* Fevrier 1713. p. 229. u. f.

Mit diesem Compliment war der Frantzösische Gevollmächtigte nicht allein gäntzlich zu frieden, sondern nöthigte die Holländischen auch auf den Mittag bey ihm Tafel zu halten, um von der gestiffteten Einigkeit Proben zu geben. Nichtsdestoweniger wurde doch nach diesem keine General-Conferentz zu Utrecht gehalten. Die Holländer hatten sich zwar durch Engelland schrecken, Portugall, Savoyen und andere durch Privat-Vortheile gewinnen lassen, nach dem zwischen Engelland und Franckreich verglichenen Plan sich zu accommodiren; aber der Kayser, und mit ihme das Reich, wolten durchaus von einem solchen Frieden nichts hören. So lange aber diese nicht den andern beytraten, konte auch keine allgemeine Conferentz gehalten werden. Ueberdis war es dem Englischen und Frantzösischen Interesse auch nicht convenabel, auf eine General-Conferentz zu dringen; aus Furcht, es möchten die durch bisherige Special-Negociationen getrennete Alliirten sich in vielen Stücken zum Nachtheil des vorgeschriebenen Friedens-Plans mit einander vereinigen, wenn man in allgemeinen Zusammenkünfften mit einander tractiren würde. Dahingegen durch die besondere Handlungen mit jedem Alliirten die Jalousien unter denselben unterhalten, und dadurch der Zweck, welchen Engelland hatte, die Alliirten nach seinen Willen zu dirigiren, viel besser erreichet werden konte. Gleichwohl muste die Königin in Engelland den Kayser noch wegen einer Sache sehr menagiren. Denn sie hatte dem Hertzog von Savoyen das Königreich Sicilien zugedacht. Ob nun gleich der Kayser endlich wohl sahe, daß er auf diesem Frieden an der Krone Spanien oder an West-Indien nicht mehr dencken dörffte, so kam ihm doch dieses harte vor, daß er auch die Inseln in Mittelländischen Meere verlieren solte. Und daher konte man wohl voraus sehen, daß der Hertzog von Savoyen von dem neuen Reich nicht geruhig noch sicher würde Possetzion nehmen können, wenn nicht der Kayser einen Waffen-Stillstand in Italien eingehen würde. Zugeschweigen, daß man auch ein und andere Italiänische Fürsten, denen in währenden Kriege von dem Kayser ihre Länder und Festungen genommen worden, wieder zu restituiren suchte, welches ohne vorher zugestandenen Waffenstillstand nicht zu hoffen war. Um deswillen bemühete sich die Königin vor allen Dingen einen Waffen-Stillstand in Italien einzuführen, und weil der Kayser wohl nimmermehr hierzu würde Lust gehabt haben, indem er nur dardurch den Utrechtischen Frieden beförderte, welchen doch vielmehr zu hindern und zu rumpiren sein Interesse erforderte; so bediente sie sich dieses Mittels, daß sie nebst Franckreich die Evacuation und den freyen Abzug der Kayserlichen Völcker in Catalonien nicht anders zugestehen wolte, bis vorher die Neutralität von Italien von dem Kayser gleichfalls eingegangen worden. An dieser Evacuation aber war dem Kayser viel gelegen, nicht allein, weil der General Stahrenberg mit seiner Armee gantz eingesperret war, und in augenscheinliche Gefahr liefe, verlohren zu gehen, sondern vornehmlich, weil Ihro Majestät die Kayserin sich damahls noch zu Barcellona befande, Dero hohe Person man einer solchen grossen Gefahr nicht konte exponiren lassen. Und solchergestalt ward der Kayser genöthiget den verlangten Waffenstillstand einzugehen. Doch währete es noch lange bis derselbe zur Richtigkeit gebracht worden; Denn den 31 Jenner 1713 und also gleich zwey Tage nach Schliessung des Barriere-Tractats zwischen Engelland und Holland, und nach Vergleichung des Streits zwischen Hn. **Menager** und den Grafen von **Rechtern** ward bey denen Ministern von Großbritannien zwischen denen Kayserlichen und Frantzösischen Gevollmächtigten wegen der Evacuation von Catalonien und der Neutralität von Italien die erste Conferentz gehalten, und den 14 Mertz 1713. kam der Tractat erst völlig zum Stande. In diesem Tractat ist unter andern, merckwürdig, daß er eigentlich nur von denen Gevollmächtigten von Engelland und Franckreich aufgerichtet, und erst

von

von diesen allein, hernach auch von den Kayserlichen und Englischen Ministern, doch alles unter einem dato unterschrieben, in den Tractat aber gar sorgfältig beobachtet worden, daß weder dem Kayser, noch König Philipp V. einiger Präjudiz durch die Titulatur geschehen möge. Dahero denn von aller Königlichen, auch Kayserlichen Benennung abstrahiret, und nur die Worte: les Parties belligerantes; la Puissance qui fait l' Evacuation; la Puissance, qui fait la remise, la Cour qui fait son sejour en Catalogne, les Parties contractantes; gebraucht worden. Der Inhalt des Tractats war dieser:

I. „Daß alle Deutsche und Alliirte Truppen „aus dem Fürstenthum Catalonien, und den „Inseln Minorca und Ivica transportiret wer„den, und damit solches desto füglicher gesche„hen möge, zwischen denen kriegenden Parthey„en in obgedachten Orten ein vollkommener „Waffenstillestand zu Wasser und Lande seyn „solte. Den Tag, da der Stillstand anfangen „wird, soll die Potentz, welche die Evacuation „verrichtet, Barcelona oder Tarragona, (in dem„der evacuirenden Potentz die Wahl verbleibet, „welche von obgedachten Städten selbige bis zur „gäntzlichen Evacuation behalten will,) der an„dern kriegenden Parthey übergeben. Dieser „Waffenstillstand soll so lange dauren, bis daß „der Hof, welcher gegenwärtig in Catalonien „residiret, nebst seiner gantzen Suite und an„dern Personen, welche ihm folgen wollen, samt „ihren Effecten, sowohl als die obgedachte Trup„pen selbiges gäntzlich verlassen, und in Italien „arriviret. Und weil der Transport nicht an„ders als über See geschehen kan, so sollen die„jenige, welche nach Abreise der erstern zurück „bleiben, in denen nach dem 7 Articul anzuwei„senden Orten in Sicherheit verbleiben, bis sie „die zu ihrem Transport benöthigte Schiffe an„getroffen; doch mit der Bedingung, die annoch „in selbigem Staat besetzten Oerter jedesmahl „bey ihrem Abzug der andern Potentz zu über„lassen. II. Damit der Transport auf das ge„schwindeste als möglich geschehe, solle der Eng„lische Commendant der Flotte mit dem Com„mendanten en Chef, oder Commissarien von „beyden kriegenden Partheyen disfalls confer„ren. III. Von dem Transport sind ausge„nommen die Canons, und Kriegs-Instrumen„te, welche sich bey der Eroberung in denen Plä„tzen befunden, und die, so mit Frantzösischen „Wappen bezeichnet sind, als welche alle der an„dern Parthey überliefert werden sollen. Der „Transport geschicht unter Begleitung der Eng„lischen Flotte, ohne daß Franckreich solchen auf „einigerley Weise hindern möge, und wenn die „darzu destinirte Schiffe durch Sturm in Fran„tzösische Häfen einzulauffen gezwungen würden, „sollen sie nicht arretiret werden. IV. Es soll „nicht erlaubt seyn, diejenigen, so weggehen wol„len, der Schulden wegen anzuhalten, sondern „von beyden Theilen Commissarien ernennet wer„den, die Schulden und zur Sicherheit gegebene „Geissel richtig zu machen. V. Die Krancken, „sowohl Kriegs- als andere Leute, und nahment„lich Geistliche, sollen bis zu Wiedererlangung

„ihrer Gesundheit in Catalonien verbleiben, und „hernach sicher mit Paßporten abreisen dörffen. „VI. Alle in dem Spanischen Krieg gemachte „Gefangene sollen zu beyden Theilen wiedergege„ben werden. VII. Wegen alles übrigen sollen „die Commendanten en Chef von jeder kriegen„den Parthey sich vergleichen. VIII. Wenn die „Evacuation anfangen wird, soll in Faveur aller „Unterthanen und Einwohner von Catalonien „und denen bemeldten Inseln eine allgemeine „Amnestie wegen des in währendem Krieg ge„schehenen, gelten. IX. Weil die gevollmächtig„ten Minister der Potentz, welche ihre Truppen „aus Catalonien und den Inseln heraus ziehet, „nochmahls auf Erhaltung der Privilegien vor „die Einwohner gedrungen, Franckreich aber „und dessen Alliirten diese Affaire bis zum Frie„dens-Schluß ausgesetzet, so haben sich Ihro „Großbritannische Majestät erkläret, alsdenn „darzu behülflich zu seyn, wobey auch besagte „Gevollmächtigte Minister acquiesciret, weil der „Allerchristlichste König gleichfalls declariren las„sen, daß er zu eben dem Endzweck mit concur„riren wolle. X. Was die übrige Puncte be„trifft, welche nicht eigentlich zur Evacuation ge„hören, als von der allgemeinen Amnestie, Er„haltung der Güter, Beneficien, Chargen, und „andern der Spanier, Italiäner und Niederlän„der, die bisher einer von beyden Partheyen an„gehangen; sollen solche bis zum Friedens-Schluß „ausgesetzet seyn. XI. Weiter ist zwischen de„nen contrahirenden Partheyen mit Zuziehung „Sr. Königlichen Hoheit des Hertzogs von Sa„voyen verglichen worden, daß nach zwey Wo„chen nach dem Tage der Unterzeichnung gegen„wärtigen Tractats bis zu künftigen allgemeinen „Frieden ein gäntzlicher Waffenstillstand zu Was„ser und Lande in gantz Italien und allen In„seln des Mittelländischen Meeres, wie auch in „allen dis- und jenseits der Alpen gelegenen Sa„voyischen Ländern seyn; die Kriegs-Contributio„nes in denen von Franckreich besessenen Savoy„schen Ländern aufhören, und den Unterthanen „von beyden Theilen erlaubt seyn solle, mit ein„ander Handlung zu treiben. XII. Die Sachen „in Italien, sollen in währendem Stillestande „in dem Zustand, darinn sie jetzo befindlich, ver„bleiben, und derselben Ausmachung bis zur „Friedens-Handlung ausgesetzet seyn. XIII. Die „Königin von Großbritannien will die Garan„tie dieses Tractats auf sich nehmen. XIV. Ge„genwärtige Convention soll binnen vier Wochen „von Ihrer Majestät ratificiret werden. Zu „Urkund dessen haben sich die Großbritanni„sche und Frantzösische Gevollmächtigte unter„schrieben.„ *Actes & Memoir de la Paix d' Utrecht* T. II. p. 472. *Mercure historique* Mars 1713. p. 329. *La Clef du Cabinet* Mai. 1713. p. 306. *Electa jur. Publ.* V. Tom. IV. Stück p. 268. Europ. *Fama* 141. Th. p. 765. Eben an dem Tage, da dieser Tractat errichtet worden, nehmlich den 14 Mertz 1713. hat auch der Hertzog von Savoyen einen Waffenstillstand mit dem König in Franckreich eingegangen des Inhalts; „Daß solcher bis zum allgemeinen

„Frie-

„Frieden dauren, und auf eben solche Weise in „beyderseitigen Ländern gelten solle, als der Waf„fenstillstand in gantz Italien, so heute geschlossen „worden. Alle Contributionen zu beyden Seiten „sollen aufhören, inzwischen aber die Unterthanen „Freyheit haben, mit einander zu handeln. Die „Sachen von Italien unter währendem Waffen„stillstand, sollen in dem Stande bleiben, als sie sind, „und ihre Ausmachung auf die Friedens-Hand„lung verschoben seyn; ausgenommen die völlige „Execution des den 8 Nov. 1703. zwischen dem „verstorbenen Kayser Leopold und Sr. Königl. „Hoheit von Savoyen geschlossenen Tractats.“ *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht*, T. II. p. 495. *Mercure historique* Mars 1713. p. 337. *La Clef du Cabinet.* Mai 1713. p. 330. Europ. Fama 142. Theil, p. 776. *Electa Juris Publ.* V. Tom. IV. Stück, p. 277.

Noch vor diesen Tractaten, nehmlich den 9. Mertz 1713. wurden die Paßporte vor die Gevollmächtigte Minister des Königs Philipps V. ausgefertiget, welche man bis dato verweigert hatte, weil noch die meiste Allirten den König Philipp V nicht agnosciren wollen. Aber nunmehro waren schon die vornehmsten Allirten und insonderheit die Holländer, gewonnen. Ja der gantze Friede mit Engelland, Holland, Portugall, Preussen und Savoyen war um diese Zeit schon so gut als richtig, und der völlige Schluß und Unterzeichnung desselben, wurde nur noch eine kurtze Zeit trainiret, in der Hoffnung, daß sich endlich noch der Kayser und das Reich würde bewegen lassen, damit der Friede allgemein seyn möchte. In diesem Absehen gab der König in Franckreich abermahls schrifftlich seine Anerbietungen und Anforderungen, sowohl vor sich, als vor die beyden Churfürsten von Cölln und Bayern, an Tag; welche die Großbritannische Gevollmächtigte den 13 Mertz 1713. denen Allirten mittheilten. So declarirten auch die Frantzösischen Gevollmächtigten denen Holländischen, in Gegenwart der Großbritannischen, daß ihr König einwillige, alle Plätze, deren in dem Barriere-Tractat Erwehnung geschehe, zu cediren, ausgenommen etliche in denen Castellaneyen von Ypern und Tournay, woselbst er verlangte, daß keine Befestigung noch Schleussen solten angeleget werden. *Mercure historique* Mars 1713. p. 328.

„Anerbietungen des Königs in Franckreich zu dem „künfftigen Frieden mit dem Hause Oesterreich „und dem Röm. Reich.

„Der Ryßwickische Friedensschluß vom Jahr „1697. soll wieder hergestellet seyn, und der Rhein „zur Grentze und Barriere zwischen Franckreich „und dem Reiche dienen; dergestalt, daß der König „behalte alles, was Se. Majestät würcklich disseits „des Flusses besitzet, und zurück gebe oder schleiffen „lasse die Plätze welche ihm jenseits Rheins zuge„hören.

„Se. Majest. werden den Kayser in dieser Qua„lität bey Unterzeichnung des Friedens erkennen, „und ihm übergeben die Stadt Alt-Breysach mit „allen ihren Dependentzen, die zur rechten Seite „des Rheins liegen; vor sich aber die zur lincken „Seite gelegene, u. unter andern das Fort Mortier, „zu Folge des Ryßwickischen Friedens, behalten.

„Se. Maj. werden gleichfals diesen Printzen und „dem Reich wiedergeben das Fort Kehl. Was die „übrigen Fortressen jenseits Rheins betrifft, wird „der König das Hornwerck gegen Hünningen über „auf der rechten Seite des Flusses, wie auch ein an„deres Hornwerck auf einer Insel von Hünningen; „desgleichen das Rhein-Fort auf einer Insel auf „der rechten Seite der Straßburger-Brücke, wenn „man nach dem Fort Kehl geht; und das Fort Piel „auf der Brücke zwischen dem Rhein-Fort und dem „Fort Kehl schleiffen lassen. So wird man auch „das Rhein-Fort nebst dem Hornwerck auf der „Marckgrafen-Insel gegen gedachten Fort über, „wie auch einige Redouten und Schantzen auf „eben dieser Insel schleiffen.

„Das Fort Sellingen an dem Fluß Stollen jen„seits Rheins gegen Fort Louis über, soll geschleif„fet werden.

„Die Fortificationen, so man zu Homburg und „Bitsch gemacht hat, sollen zu Folge des 30. Arti„ckels des Ryswickischen Friedens gleichfals ge„schleiffet werden.

„Dieser Printz soll noch überdiß das Königreich „Neapel, das Hertzogthum Meyland, ausgenom„men des Stückes, so an den Hertzog von Savoyen „cediret worden, und die Spanische Niederlande „mit denen hernach specificirten Bedingungen ha„ben.

„Anforderungen des Königs vor den Chur„fürsten zu Cölln.

„Der König verlanget vor den Churfürsten zu „Cölln, die Restitution seiner Lande, Beneficien, „Würden, Sitzes, Einkünfften, Meublen, Edelge„steine, und insgesammt alle Güter und Vorzüge, „welcher dieser Printz in währendem Kriege berau„bet worden. Eben dergleichen Restitution vor „seine in die Acht erklärte Bedienten und Dome„stiquen, deren Güter confisciret worden, weil sie „ihren Herrn gefolget sind.

„Daß keine andere Truppen in die Stadt und „Citadelle Lüttich, Schloß Huy und Stadt Bonn „geleget werden, als dieses Printzen seine. Da„ferne aber doch vonnöthen wäre, daß Holländi„sche Garnison in der Citadelle Lüttich und in dem „Schloß zu Huy; und Westphälische Creyß-Völ„cker in der Stadt Bonn zu halten, so soll diese „Condition den Frieden nicht brechen. Nur stellt „Se. Majestät vor, daß an statt der Creyß-Besa„tzung in Bonn die Aussenwercke dieser Stadt ge„schleiffet werden, damit dieselbe keine Ombrage „mehr verursache.

„Anforderungen des Königs vor den Chur„fürsten zu Bayern.

„Der König verlanget gleichfals vor den Chur„fürsten von Bayern die Restitution aller seiner „Länder und Würden, ausgenommen die Ober„Pfaltz und den Rang als erster weltlicher Chur„fürst, welche bey dem Hause Pfaltz bey Lebzeiten „dieses Churfürsten und des Printzen Carl seines „Bruders verbleiben sollen; wie auch insgesammt „aller Einkünffte, Meublen, Edelgesteine, Artille„rie, Munition, Güter und anderer Vorzüge, wel„cher

„cher dieser Printz währendem Krieg beraubet „worden.

„Eben dergleichen Restitution vor seine in die „Acht erklärte Bedienten und Domestiquen, de„nen ihre Güter confisciret worden, weil sie ihrem „Herren gefolget sind.

„Ueberdiß verlangt der König vor gedachten „Churfürsten das Königreich Sardinien, zur „Schadloßhaltung vor dasjenige, so er bey Lebzei„ten des Churfürsten von Pfaltz und seines Bru„ders verlieret.

„Er soll auch schadloß gehalten werden wegen „der Excesse, so, dem Tractat zu Landau oder Il„vesheim zuwider, in seinen Landen verübt worden; „und so lang als er wegen aller obigen Anforderun„gen nicht vergnügt wird, soll er in denen Nieder„landen in Souverainete besitzen die Provintzen „und Plätze Luxenburg, Namur, Charleroy und „Neuport; und wird man sich wegen der nach „Neuport einzulegenden Besatzung vergleichen; „Die Holländer aber besetzen Charleroy, Namur „und Luxenburg. Und der Churfürst soll gedach„ter Souverainete von Luxenburg geniessen, bis er „wegen dem Tractat zu Ilvesheim Satisfaction „erhalten, mit diesen zweyen Conditionen.

I. „Daß die Decision darüber dem Urthel un„partheyischer Schieds-Richter überlassen werde, „und die Königin, weil sie verlanget, daß die Sa„chen auf das baldeste und in der Güte ausgemacht „werden, begnüget sich, von der Zahl der Schieds„Richter zu seyn.

II. „Daß Luxenburg verbunden sey, Holländi„sche Garnison einzunehmen, wie Charleroy und „Namur.

„Franckreich will an seine Anerbietung nicht „länger gehalten seyn, als biß den 1 Jun. und un„ter währender Negociation keinen Waffenstill„stand verwilligen.“ *Actes & Memoir. de la Paix d'Utrecht*, T. II. p. 498. *Mercure historique*, Avril 1713. p. 421. *Clef du Cabinet* Mai 1713. p. 359. **Europ. Fama** 142 Theil, p. 834.

Es wurden auch hierüber einige Conferentzen zwischen den Kayserlichen und Frantzösischen Gevollmächtigten gehalten. Insonderheit ward in einer Conferentz zwischen beyden Theilen in Gegenwart der Englischen Gevollmächtigten den 22. Mertz 1713. erstlich von der Barriere zwischen Franckreich und Deutschland geredet; da denn die Kayserl. Minister zu erkennen gaben, daß sie in das Wort Barriere niemahls consentiren würden. Die Frantzösischen antworteten auch, daß, weil der Ryswickische Friede der Plan des jetzigen wäre, so könnte man sich endlich dißfals nach demselben richten, und das Wort weglassen; Als hierauf die Chur-Bayerische Sachen aufs Tapet kamen, so gab der Graf von Sintzendorff so viel nach, daß der Churfürst von Bayern Sardinien mit dem Königlichen Titel, und gantz Bayern, wie er es vor dem Krieg gehabt, haben solte; ausgenommen die Ober-Pfaltz und der erste Rang unter den Weltlichen Churfürsten, welche aber nach dem Todte des Churfürsten von der Pfaltz und seines Bruders wieder an ihn fallen solten. Inzwischen aber solte zu seinem Faveur ein neunter Electorat errichtet werden. Man redete hierauf auch von der Schadloßhaltung des Churfürsten wegen des Ilvesheimischen Tractats. Und nach diesem verlangten die Frantzösischen Minister, daß der Kayser denen Italiänischen Printzen die Plätze, welche ihnen zugehöret, und die nicht von dem Königreich Neapel und von dem Hertzogthum Meyland dependirten, als z. E. Mantua, Mirandola, Comachio, Castiglione, restituiren solte. Allein der Kayserl. Minister wolte wegen dieses letzten Puncts, und wegen der Schadloßhaltung des Churfürsten von Bayern vor den Tractat zu Ilvesheim nichts eingehen. *La Sardaigne, Paranymphe de la Paix*, p. 45. Die Königin in Engelland und die übrige Alliirten aber wolten nun nicht länger anstehen, das Friedens-Werck zum Schluß zu bringen. Sie verhofften auch, wenn der Kayser den rechten Ernst sehe, er würde sich endlich auch geben müssen. Der Friede zwischen Franckreich und Engelland war schon seit vier oder acht Wochen völlig richtig, und die Unterzeichnung ward nur so lange aufgeschoben, bis die übrige Alliirten sich auch mit Franckreich würden verglichen haben. Nun kam inzwischen der Friede mit Savoyen, Portugall und Preussen auch zum Stande, und nachdem den 10 April 1713. in einer Conferentz, welche vom Nachmittag bis nach Mitternacht gedauret, der Friedens- und Commercien-Tractat zwischen Holland und Franckreich auch reguliret worden, so bestimmte man den folgenden Tag, als den 11 April darzu, daß die Unterzeichnung aller Friedens-Instrumenten geschehen solte. Gleich frühe Morgens an diesem Tage versammleten sich die Minister der Alliirten auf dem Rathhause der Stadt, und hielten eine Conferentz, worzu der Marquis de **Miremont**, als den die Königin von Großbritannien beordert, vor das Interesse der Frantzösischen Protestanten zu sorgen, auch gelassen ward. Man setzte allda eine kurtze Repräsentation auf, welche der Großbrit. Minister versprach, denen Frantzösischen Gevollmächtigten ohnverzüglich zuzustellen, so er auch gethan. Nach diesem verfügten sich die Gevollmächtigten von Großbritannien zu dem Grafen von Sintzendorff, und communicirten ihm einen neuen Plan eines Friedens zwischen Franckreich und dem Kayser und Reich, darüber sie sich mit den Frantzösischen verglichen; declarirten aber anbey, daß Franckreich nicht länger daran gehalten seyn wolte, als biß auf den 1 Junii, und daß sie gleich jetzo im Begriff wären, mit den übrigen Alliirten ihren Frieden mit Franckreich zu unterzeichnen. Ohngefehr um 11. Uhr Vormittags fanden sich die Frantzösische Gevollmächtigten bey denen Großbritannischen ein, u. um 2. Uhr Nachmittags wurde das Friedens-Instrument zwischen Großbritannien und Franckreich unterzeichnet. Die Savoyischen Minister langten hierauf an, und unterzeichneten gleichfals ihren Tractat mit Franckreich, worauf sie nebst denen Portugiesischen, Preußischen und Holländischen bey dem Grafen von Strafford zur Tafel blieben, und sich hernach jeder auf eine kurtze Zeit nacher Hausse verfügten. Des Abends um 8. Uhr aber kamen die Portugiesische und Frantzösische Minister wieder zu den Grafen von Strafford, und unterzeichneten ihren Frieden. Um 11 Uhr in der Nacht

thaten

thaten die Preußischen dergleichen, und nachdem die Holländische Minister inzwischen ihren Friedens- und Commercien-Tractat collationiret, unterzeichneten sie demselben mit denen Frantzösischen um 2 Uhr des Morgends. Worauf jeder Theil seine Expressen abschickte, um die Friedens-Instrumente ihren Principalen zu überbringen. Bey dieser Friedens-Handlung hatte auch der Marquis de **Miremont** ein Memorial vor die Protestanten in Franckreich eingegeben, welches folgendes Innhalts war: "Es werden „nehmlich in dem Memorial denen Gevollmächtigten der Protestantischen Fürsten und Staaten zwey Stücke vor Augen geleget. Erstlich „der erbarmenswürdige Zustand der Protestantischen Kirchen und Gemeinden in Franckreich, „und der Familien, woraus dieselbe vor diesem „bestanden. Mehr als 700 Kirchen, worunter etliche waren, die mehr als 10000 Communicanten hatten, heißt es darinn, seyen eine „nach der andern in dreyßig Jahren durch allerley Chicanen weggenommen, und endlich durch „die Revocation eines solennen Edicts, welches „doch nach seinen eigenen Worten beständig und „irrevocabel seyn sollen, vertilget worden. Durch „diese Revocation seyn mehr als eine Million „Leute nicht allein aller Religions-Uebung; alles „Unterrichts in ihrer Kindheit, Raths und Trostes in ihren Verwirrungen oder Kranckheiten „beraubet; sondern auch der gröste Theil gezwungen worden, sich durch Unterschreibungen zu „verbinden, dem Gottesdienst und Irrthümer „der Römischen Kirche beyzupflichten. Andere „hätten das Königreich verlassen, oder seyen daraus verjaget worden. Die meiste von denen, „welche im Anfang der Gewaltthätigkeit nachgegeben, da sie sich wieder von ihrem Fall aufrichten wollen, seyen theils nach denen Frantzösischen Colonien in America geschlept, und in die „Sclaverey gebracht; theils in die Klöster und „Gefängnisse gestecket worden, worinn noch bis „dato viele hundert von beyderley Geschlecht sich „würcklich befinden; theils habe man auf die „Galeeren verdammet, ohne Unterschied des Alters noch Qualität der Leute, und obgleich viele von diesen gestorben, sey doch die Anzahl derselben noch sehr groß, weil man noch von Tag „zu Tage andere darzu verdamme, und oftmahls „andere Laster, als den Abscheu vor der Römischen Kirche, zum Vorwand gebrauche. So „bald man nur argwohne, daß einer in dem „Hertzen reformiret seye, werden ihm tausend „Plagen erwiesen. Bald zwinge man sie mit „Geld-Straffen zur Messe zu gehen; bald nehme man ihnen ihre Kinder weg, aus Furcht, „es möchten dieselbe in der Reformirten Religion „unterrichtet werden; und lasse sie in besondern „Häusern erziehen, da die Eltern vor sie alles „bezahlen müssen. Man zwinge sie, ihre Kinder „von Catholischen Priestern tauffen; sich von „demselben copuliren und trauen; und in „Kranckheiten besuchen zu lassen. Entfahre einem auf dem Tod-Bette ein eintziges Wort „einer Reue wegen abgeschworner Religion, so „würden ihre Kinder und Erben der Erbschaft „beraubet. Sie müsten alle Begräbniß-Kosten bezahlen, ob sie gleich nicht auf den „Gottes-Acker begraben würden, sondern die „Erlaubniß erkauffen müsten, sich in die Gärten, Keller oder sonst begraben zu lassen, und „ob man wohl nicht alle mehr anjetzo der Christlichen Begräbniß beraube, würden ihnen doch „die gewöhnliche Ehren darbey nicht vergönnet. Denen, so aus dem Reich geflüchtet, „auch sogar, denen Geistlichen, welchen doch „durch die Revocation des Edicts von Nantes „selbst die Erlaubniß sich zu retiriren gelassen „worden, würden alle Güter confisciret, und „an andere gegeben. Ausser dem Mitleiden aber, welches man über diesen Zustand „vieler tausend Personen haben müste, seye „noch zum andern diese Ursache von den Protestantischen Alliirten zu erwegen. Nehmlich „das Interesse, welches sie haben, sich dem „Wachsthum der Römischen Religion zu widersetzen; als welche nur damit jederzeit umgehe, alle Protestanten auszurotten Es seye „auch niemahls vor unerlaubt gehalten worden, „sich der Unterthanen eines Potentaten anzunehmen, und vor dieselbe im Frieden zu intercediren. Dannenhero wären zwey Stücke „in Faveur der Protestanten in Franckreich zu „verlangen; erstlich, daß man die nöthige Concessiones, und hernach auch die Sicherheit „derselben erhalte. Das erste bestünde in 3. „Puncten; in einer Freyheit der Religion, in „einer Freyheit der Personen; und Erstattung „der Güter.

„Was die Religion betreffe, so wäre zu wünschen, daß eine gäntzliche und uneingeschränckte „Freyheit derselben, sowohl in Ansehen der Uebung „der Kirchen und Kirchen-Diener, als auch der „Schulen, Begräbnisse und allem andern, so zu „einer freyen Religions-Uebung gehöret könnte „erhalten werden. Daferne aber solches nicht „zu hoffen, so wäre wenigstens eine gäntzliche Gewissens-Freyheit zu begehren, welche nachfolgende Stücke mit sich führe: 1) Daß niemand „unter dem Vorwand, daß er andere Meynungen als die der Römischen Kirche gemäß sind, „führe, oder denen Ceremonien des Catholischen „Gottesdienstes beywohne, oder die Predigten derselben anhöre, möge beunruhiget werden. 2) „Daß man ihnen Freyheit lasse, in ihren Häusern zu beten, und die Religions-Handlungen, „so ihnen das Gewissen anbefiehlet, auszuüben. „3) Daß man denen Vätern und Müttern frey „lasse, ihre Kinder zu unterrichten, und aufzuerziehen, und ihnen im Testament Vormünder zu ernennen. 4) Daß man in Ehe Sachen und „Taufen sie zu nichts zwinge, so wider ihr Gewissen ist. 5) Daß sie in ihren Kranckheiten „nicht von Mönchen oder andern Catholischen „Geistlichen besuchet werden, und man ihnen vielmehr erlaube, daß von andern Orten Geistliche, „die von Geburt Frantzosen sind, sie ohne grosse „Versammlungen, und in der Stille besuchen und „trösten. 6) Daß man ihnen ein schlecht Begräbniß ohne Ceremonien nicht mißgönne. 7) „Daß ihnen erlaubt werde, an welchem Ort des „Reichs

„Reichs sie wollen, zu wohnen, ohne ihnen unter „dem Vorwand der Religion solches zu verbie„ten. 8) Daß ihnen erlaubt werde, ihre Woh„nung von einem Ort zum andern zu transporti„ren, auch gar aus dem Königreich zu gehen, nach „alter Gewohnheit des Reiches, als nach welcher „die Frantzosen zu allen Zeiten die Freyheit gehabt „haben, ausser dem Lande sich nieder zu lassen. „9) Und von ihren Gütern durch Kauf, Ver„pfändung, Tausch und Schenckung oder andere „durch Gesetze erlaubte Weise zu disponiren. 10) „Daß der Vorwand ihrer Religion sie nicht un„fähig mache der Chargen und Bedienungen, so„wohl in Krieg als Gericht- und Policey-Wesen, „sondern daß sie in diesem Stücke überall gleich „den andern Unterthanen gehalten werden. 11) „Daß alle Edicte, Verordnungen, Urtheile ꝛc. so „diesen Freyheiten zuwider, aufgehoben und ver„nichtet werden. 12) Daß, wenn sie gezwun„gen worden, zu versprechen, sich der Römischen „Kirche zu conformiren, solches nicht gelten mö„ge, sie zu nöthigen, einigen Actum dieser Religion „zu thun, weil sie zu dergleichen Versprechen mit „Gewalt gezwungen worden.

„Die Freyheit der Personen, als der zweyte „Punct, wäre zu begehren: 1) Vor alle Manns„und Weibs-Personen, die in Klöstern und Ge„fängnissen stecken, weil sie zu viel Affection vor „ihre Religion blicken lassen. 2) Vor unterschiedli„che Geistliche, die noch heimlich gefangen sitzen „und bey Leben sind. 3) Vor viele hundert „Personen, so auf die Galeeren verdammet wor„den, darunter viele vornehme von Adel, Advoca„ten, Kaufleuten, ehrliche Bürger, und etliche „von solchem Alter sind, da man nach denen Ge„setzen auch die gottloseste Criminellen, so auf ewig „auf die Galeeren verdammt worden, wiederum „frey läßt.

„Drittens wäre zu begehren, die Restitution „der Güter vor alle die, so wegen der Religion aus „dem Reich gewichen, sie mögen es gleich auf „Königlichen Befehl, als die Geistlichen, oder wi„der dieselbe gethan haben, weil es vor der letzten „Revocation des Edicts in Franckreich jederzeit „unerhört gewesen, einem bloß wegen der Reli„gion die Freyheit zu benehmen, sich anders wo„hin zu retiriren, oder von seinen Gütern zu dispo„niren; welche Neuerung erst von den Jesuiten „eingeführet worden, die die Ketzer aus dem Ca„nonischen Recht verdammet, daß sie ihrer Güter, „Ehre und Vorzüge verlustig seyn solten; Wel„ches Recht aber niemahls in Franckreich statt „gehabt, indem vielmehr gantz Franckreich wie„der dasselbe in faveur Heinrichs IV. einen Auf„stand erreget, als solchen der Pabst und die „Spanier als einen Ketzer und Relapsum alles „Rechts an die Krone verlustig erklärten. Weil „nun die Sache an sich selbst ungerecht, so wäre „nichts billigers, als daß man um Wiedererstat„tung der Güter anhalte. Etliche derselben wä„ren denen nächsten Anverwandten zugekommen; „etliche hätte der König vor sich eingezogen; noch „etliche aber an andere gegeben, die gar kein

„Recht darzu gehabt hätten. Nach diesen Con„cessionen aber wäre hauptsächlich auch auf die „Sicherheit des Frantzösischen Versprechens zu „dringen, weil man sich alsdenn auf die blossen „Worte des Königs nicht verlassen könnte. Zu „dem Ende müste man erstlich darauf sehen, daß „die Concessiones in deutlichen klaren Worten „geschehen, damit man dieselbe hernach nicht ver„drehen könnte; Vors andere aber komme alles „darauf an, daß die Protestantische Staaten sich „die Sache einen Ernst seyn liessen, und recht „darauf dringeten, als wodurch sie desto eher das„jenige, so sie verlangeten, erhalten, und was sie „erhalten, desto kräftiger machen würden. *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht* T. II. p. 522.

Ueber dieses hatten auch Se. Königl. Majestät in Preussen noch auf Dero Tod-Bette ein Interceßions-Schreiben an die Königin Anna vor die arme auf die Galeeren verdammte Frantzösische Reformirten abgehen zu lassen, anbefohlen; *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht* T. II. p. 511. Welches auch so viel würckte, daß die Groß-Britannische Minister gedachtermassen den 11 April frühe Morgends folgende Repräsentation denen Frantzösischen Gevollmächtigten übergaben:

„Demnach die der Protestantischen Religion „zugethane Alliirten das Elend zu Hertzen gezo„gen, welches eine grosse Anzahl der Unterthanen „Sr. Allerchristlichsten Majestät die einerley Reli„gion mit ihnen bekennen, bloß allein darum lei„den müssen, weil sie nach dem Lichte ihres Ge„wissens GOtt dienen, welche Freyheit ihnen doch „sowohl das göttliche Gesetz, die Gebote der Lie„be und insonderheit die durch Sr. Allerchrist„lichste Majestät bestätigte Gesetze des Königs„reichs Franckreichs, zugekommen, indem sie sich „jederzeit als getreue Unterthanen und in den „Regeln ihrer Pflicht und ihres Gehorsams auf„geführet haben; Als nehmen sich ermeldte Allir„ten durch Mitleiden bewogen, um so vielmehr „dieser armen Leute an, weil man ihren unglück„seligen Zustand, daferne sie in demselben nach „dem wiederhergestellten Frieden verharren solten, „also auslegen könnte, als ob Se. Allerchristlich„ste Majestät wider die Protestanten insgesammt „einen Widerwillen hätten, welches vielen Po„tentzen von dieser Religion leid seyn würde, als „welche verhoffen, durch den Frieden hinführo „mit Sr. Allerchristlichsten Majestät wiederum in „Freundschaft zu treten und zu leben. Um des„willen können mehrgedachte Alliirten nicht um„hin, sich gleichfalls vor eine grosse Anzahl gedach„ter Frantzösischen Unterthanen, welche genöthi„get worden, ihr Vaterland zu verlassen, und sich „in die Länder gedachter Alliirten retiriret haben, „zu interessiren, um sie anzufrischen, nach dem „Frieden wiederum zu den Ihrigen zu kehren. „Dannenhero befinden sich die zum General-Frie„den bevollmächtigte Minister besagter Allirten „in Kraft ausdrücklicher Ordres „ihrer Souverainen verbunden, die „Herrn Gevollmächtigten Seiner Allerchrist„lich-

„lichsten Majestät auf das inständigste zu ersu„chen, dem König ihrem Herrn vorzutragen, daß „doch denen Frantzösischen Protestanten die Er„leichterung, nach welcher sie so lange seuffzen, „wiederfahre, und sie in ihre Rechte und Frey„heiten in Ansehen der Religion, und eine gantz„liche Gewissens-Freyheit wieder hergestellet, und „diejenige von denselben, welche in Gefängnissen „und Galeeren sind, in Freyheit gesetzet werden, „damit sie an dem Frieden, dessen gantz Europa „dem Ansehen nach geniessen wird, Theil nehmen „mögen. *Actes & Memoir. de la Paix d'Utrecht* T. II p. 513. *Mercure historique* May 1713 p. 525.

Diese Vorstellung hatte doch noch den Effect, daß nach dem Frieden etliche hundert arme Reformirte von den Galeeren loß, und frey aus dem Reiche gelassen wurden. Ein mehreres aber konte man von Franckreich nicht erhalten. Nunmehro ist nichts mehr übrig, als von denen Friedens-Schlüssen, welche den 11 April obgedachter massen unterzeichnet worden, einen ausführlichen Extract mitzutheilen. Die Originalia derselben wären zum Theil in Lateinischer, zum Theil in Französischer Sprache abgefasset. Die Tractaten zwischen Franckreich und Holland waren ganz Französisch. Die übrigen Lateinisch und Französisch mit dem Unterscheid, daß die Instrumente, so von den Französischen Ministern unterschrieben worden, Frantzösisch, die aber, so der andere Theil unterschrieben, Lateinisch abgefasset waren. In dem Englischen Frieden war dis besondere, daß sich die Königin in Engelland vor dem König in Franckreich in ihren Lateinischen, und der König in Franckreich vor der Königin in Engelland in seinem Französ. Instrumente nennete.

In dem **Friedens-Tractat zwischen Groß-Britannien und Franckreich** ist also folgendes enthalten:

I. „Es soll ein allgemeiner und beständiger „Friede zwischen beyden Kronen seyn.

II. „Alle Feindseligkeiten aufhören.

III. „Alle in vorhergehenden Kriege geschehene „Beleidigung soll in Vergessenheit gestellet seyn.

IV. „Franckreich erkennet die Protestantische „Erb-Folge von Groß-Britannien, wie solche in „dem Hause Hannover durch Gesetze etabliret „worden, und weil sich die Person, welche bey „Lebzeiten des Königes Jacobs II. einen Prin„zen von Wallis, und nach desselben Tode einen „König von Groß-Britannien tituliren lassen, „aus eigner Bewegung aus Franckreich retiriret, „in Willens anderswo zu verbleiben, so verspricht „der König in Franckreich vor sich und seine „Nachfolger, Sorge zu tragen, daß derselbe un„ter keinerley Vorwand mehr wieder dahin zurück „kommen möge.

V. „Ueber dieses verspricht der Allerchristlichste „König, sowohl in seinem, als seiner Erben und „Nachfolger Nahmen, daß sie zu keiner Zeit die „Könige von Groß-Britannien aus der Protestantischen Linie, in dem Besitz der Groß-Brittannischen Krone stöhren, noch einiger Person, „die solches öffentlich oder heimlich thun wolte, „weder directe noch indirecte, zu Wasser oder „Lande, mit Geld, Waffen, Schiffen, Matro„sen ꝛc. Beystand leisten wolle.

VI. „(Hier sind die Renunciations-Acten des „Königes Philipps V. aus Franckreich, und der „Hertzoge von Berry und Orleans auf Spanien „inseriret). Diese Renunciationen sollen iederzeit die Krafft eines Pragmatischen, Fundamentellen und unveränderlichen Gesetzes haben, und „solchen zu Folge Spanien und Franckreich auf „ewig von einander separiret und getrennet blei„ben. Es verpflichten sich auch beyde Maj. Maj. „von Groß-Britannien und Franckreich, daß „weder sie noch ihre Erben iemahls etwas wider „diese Renunciationes vornehmen oder gestatten, „sondern solche iederzeit handhaben wollen. Ueber„diß ist Se. Allerchristl. Maj. zufrieden und ver„spricht, daß Sie hinführo keinen andern Vor„theil und Conditiones in Ansehen des Commercii „ihrer Unterthanen nach Spanien und Indien „verlangen noch annehmen wollen, als welche sie „unter der Regierung des Königs Carls II von „Spanien gehabt, oder welche andern dahin han„delnden Völckern und Nationen erlaubt werden.

VII. „Die Schiffarth und Handlung zwischen „den Unterthanen beyder Königl. Majestäten soll „frey seyn, wie sie vor dem Kriege gewesen, und in „dem zwischen beyden Nationen heute geschlosse„nen Commercien-Tractat verglichen worden.

VIII. „Die ordentlichen Wege des Rechtens „sollen hinführo eröffnet, und beyderseits Unter„thanen ihre Processe nach den Gesetzen beyder „Königreiche auszuführen, frey seyn.

IX. „Se Allerchristl. Majest. wollen auf Dero „eigene Unkosten innerhalb fünff Monaten nach „Unterzeichnung des Friedens alle Fortificatio„nes der Stadt Dünkirchen rasiren, den Hafen „ausfüllen, und die Dämme und Schleusen rui„niren lassen, mit der Bedingung, daß besagte „Fortificationes, Häfen, Dämme und Schleusen „niemahls sollen wieder aufgebauet werden. Doch „soll diese Schleiffung nicht ehe ihren Anfang neh„men, als biß dem Allerchristl. König dasjenige ü„bergeben worden, was zum Equivalent davor ge„höret.

X. „Der Allerchristl. König will an Groß-Bri„tannien auf ewig abtreten die Bay und Meer„Enge Hudson mit allen festen Landen, Meeren, „Küsten, Flüssen, so daran liegen. Alle diese „Sachen sollen mit allen Gebäuden, in dem Zu„stand, darinne sie ietzo sind, und allen Fortressen, „gantz und nicht demolirt mit allen anietzo sich da„selbst befindlichen Canonen, Kugeln und denselben proportionirten Quantität Pulver, wenn „es daselbst vorhanden, und andern zur Artillerie „gehörigen Vorrath; und zwar in sechs Monaten „nach der Ratification dieses Tractats, übergeben „werden. Jedoch soll die Compagnie zu Quebec „und alle Französische Unterthanen Freyheit ha„ben, mit allen Gütern, Waaren und Gewehr „aus gedachten Ländern wegzuziehen. Die „Gräntzen aber an der Bay sollen durch Com„missarien binnen einen Jahre entschieden wer„den, und keines Theils Unterthanen erlaubt seyn, „über dieselbe zu kommen. Auch sollen diese Com„missarien an andern Orten alsdenn zwischen den „Groß-Britannischen und Frantzösischen Colo„nien die Gräntzen ausmachen.

XI. „Der Allerchristlichste König will der nach „der Bay Hudson handelnden Englischen Com„pagnie wegen alles zur Friedens-Zeit durch „Streiffereyen an Colonien, Schiffen, Perso„nen und Gütern zugefügten Schadens, nach„dem solcher durch die von beyden Theilen er„nennte Commissarien taxiret worden, billige Sa„tisfaction gegen. Gedachte Commissarien sol„len auch die Klagen untersuchen, sowohl der „Groß-Britannischen Unterthanen, wegen der „zur Friedens-Zeit von denen Frantzosen ihnen „genommenen Schiffen, und wegen des im ver„gangenen Jahre auf der Insel Montserat und „andersivo erlittenen Schadens; als auch der „Frantzösischen Unterthanen wegen der Capitula„tion auf der Insel Nevis oder Nieves und dem „Fort Gambie, und wegen ihrer Schiffe, so ferne „ihnen einige zu Friedens Zeit von den Engelländern genommen worden; desgleichen alle andere „zwischen beyden Nationen obhandene und un„ausgemachte Streitigkeiten.

XII. „Der Allerchristlichste König will an dem „Tage der Auswechselung der Ratificationen ge„genwärtigen Tractats ein solennes Instrument „der Königin von Groß-Britannien zustellen las„sen, Krafft dessen hinführo die Insel St. Chri„stoph von den Unterthanen von Groß-Britan„nien allein soll bewohnet werden; ingleichen „gantz Neu-Schottland oder Acadia nach seinen „alten Gräntzen, wie auch die Stadt Port Roya„le so anietzo Annapolis Royale genennet wird, „und alles andere, so zu besagten Stücken gehö„ret, eigenthümlich, mit allem Recht, so die Kro„ne Franckreich darauf hat, auf ewig an die Kro„ne Groß-Britannien abtreten; gleichwie der „Allerchristlichste König solche hiermit abtritt, und „zwar dergestalt, daß die Frantzösische Unterthanen ins künfftige von aller Fischerey an der Kü„ste von Neu-Schottland gegen Morgen, von „der Insul Sable genannt inclusive bis 30 Mei„len gegen Südwesten, ausgeschlossen seyn sol„len.

XIII. „Die Insul Terreneuf nebst den anlie„genden Inseln soll hinführo Groß-Britannien „gäntzlich zugehören; und zu diesem Ende will „der Allerchristlichste König innerhalb 7 Mona„then nach Auswechselung der Ratificationen „gegenwärtigen Tractats die Stadt und Festung „Plaisance, und alle andere Plätze, welche die „Frantzosen in besagter Insel besitzen, abtreten; „und weder er noch seine Nachfolger niemahln „mehr einigen Anspruch auf diese Insel machen. „Doch soll denen Frantzösischen Unterthanen er„laubt seyn, an dem Theil, der von dem Capo „Bonavista bis an die Mitternächtige Spitze ge„dachter Insel, und von dar gegen Abend bis an „dem Ort, Pointe Riche genannt, sich erstrecket, „zu fischen, und ihre Fische auf dem Lande zu „trocknen; sonst aber keinen Ort auf der Insel „befestigen, noch sich längere Zeit, als zum Fisch„dörren nöthig ist, auf der Insul aufhalten. „Die Insul Cap-Breton aber und alle andere so „wohl an dem Munde des Flusses St. Laurent, „als an der Bay gleiches Nahmens sollen hinfüh„ro Franckreich zugehören, und von Sr. Aller„christlichsten Majestät nach Gefallen befestiget „werden können.

XIV. „Man hat sich verglichen, daß die Un„terthanen des Allerchristlichsten Königs, in denen „Krafft dieses Tractats an Groß-Britannien ab„getretenen Orten, die Freyheit haben sollen, sich „mit allen Mobilien in Jahres-Frist anders wohin „zu begeben; diejenigen aber, welche lieber da„selbst bleiben und Unterthanen von Groß-Bri„tannien seyn wollen, sollen die freye Religions„Uebung, so ferne als solche die Groß-Britanni„schen Gesetze erlauben, zu geniessen haben.

XV. „Die Frantzösische Unterthanen in Cana„da, und andere, sollen die unter der Groß-Bri„tannischen Herrschafft stehende 5 Indianische „Nationen oder Cantons, und die andere Ameri„caner ihre Alliirten, nicht beunruhigen. Gleich„falls sollen die Groß-Britannischen Unterthanen „mit den Americanern, die Franckreichs Unter„thanen oder Freunde sind, friedlich leben, und „beyder Kronen Unterthanen mit diesen Natio„nen zu handeln frey seyn; gleichwie auch denen „natürlichen Einwohnern dieser Länder erlaubt „ist, mit denen Englischen oder Frantzösischen „Colonien ohne Unterschied nach Gefallen zu „handeln. Welche Völcker aber eigentlich der „Krone Groß-Britannien oder Franckreich Un„terthanen und Freunde sind, das soll von denen „Commissarien deutlich ausgemachet werden.

XVI. „Alle Represalien-Briefe, so von einen „wider die Unterthanen des andern Theils zuge„standen worden, sollen nunmehro abgethan seyn, „und nicht mehr hinführo ertheilt werden, es sey „denn in Fall einer offenbahren Verzögerung oder „Verweigerung der Gerechtigkeit, und daß die „Supplic desjenigen, der um Represalien-Brie„fe anhält, dem Minister, welcher sich im Nah„men des Printzen, wider dessen Unterthanen sie „sollen gegeben werden, an dem Orte befindet, „vorgezeiget worden, damit selbiger in Zeit von „vier Monaten oder eher sich des Wiederspiels er„kundigen, oder dem Kläger Satisfaction ver„schaffen möge. Daferne sich aber kein solcher „Minister allda aufhält, sollen die Represalien„Briefe doch nicht eher als nach vier Monaten „von der Ansuchung an, zugestanden werden.

XVII. „Was in dem Waffen-Stillstand vom „$\frac{11}{21}$ August 1712 wegen der von beyden Theilen „genommenen Schiffe, Waaren und andern be„weglichen Güter, und derselben Restitution sti„puliret worden, soll in seiner vollkommenen „Krafft verbleiben.

XVIII. „Daferne diesem Tractat von einen „Unterthanen von beyden Theilen in einigerley „Sache zuwider gehandelt würde, soll dieser Frie„de dadurch nicht gestöhret, sondern nur der Ver„brecher nach dem Völcker-Recht gestraffet wer„den.

XIX. „Daferne dieser Frieden wieder durch ei„nen Krieg gebrochen würde, sollen die alsdenn in „feindlichen Hafen oder Gebiete befindliche Schif„fe,

„se, Waaren und alle andere Güter, bewegliche und „unbewegliche nicht confiscirt noch sonst beleidi„get, sondern beyderseits Unterthanen eine Frist „von 6 Monaten zu Verkauffung oder Wegfüh„rung derselben, und zu ihren eigenen Abzug ver„gönnet seyn.

XX. „Allen Alliirten Ihrer Groß-Britannischen „Majestät soll wegen dem, was sie von Franckreich „mit Recht zu fodern haben, billige Satisfaction „gegeben werden.

XXI „Der Königin von Groß-Britannien zu „Gefallen wird der Allerchristlichste König in dem „mit dem Kayser und Reich zu schliessenden Frie„den verwilligen, daß in gedachten Römischen „Reiche alles, was die Religion betrifft, nach dem „Westphälischen Frieden reguliret werde.

XXII. „Der Allerchristlichste König verspricht „überdis, dem Geschlechte Hamilton wegen dem „Hertzogthum Chatelraut, dem Hertzog von „Richmond, wegen dem, so er in Franckreich zu „fodern hat, und dem Herrn Carolo von Doug„las, wegen einiger liegenden Güter, und andern, „nach dem Friedens-Schluß Recht wiederfahren „zu lassen.

XXIII. „Beyderseitige Kriegs-Gefangene sol„len ohne Rantzion wiederum loßgelassen werden, „nur daß sie die währender Gefangenschafft ge„machte Schulden bezahlen.

XXIV. „Der heut geschlossene Friede zwischen „Franckreich und Portugall wird durch gegen„wärtigen Tractat bestätiget, und ihre Groß„Britannische Majest. nehmen die Garantie des„selben über sich.

XXV. „Der heute zwischen Franckreich und „Savoyen geschlossene Friedens-Tractat soll in ge„genwärtigem insonderheit als ein wesentliches „Stücke eingeschlossen und bestätiget seyn, gleich „als wenn er von Wort zu Wort inseriret wäre; „und ihre Groß-Britannische Majestät erklären „ausdrücklich, daß sie an die wegen der Garantie „darinn enthaltene Clausuln und Versprechen „wollen gehalten seyn.

XXVI. „Der König in Schweden, nebst seinem „Königreich und Ländern, der Groß-Hertzog von „Florentz, die Republic Genua, und der Hertzog „von Parma sollen in gegenwärtigen Tractat aufs „beste mit eingeschlossen seyn.

XXVII. „Gedachte Königliche Majestäten ha„ben auch in diesem Tractat die Hansee-Städte, „nahmentlich Lübeck, Bremen und Hamburg, „und die Stadt Dantzig einschliessen wollen, mit „dem Effect, daß dieselbe alsobald nach dem „Schluß des General-Friedens, in Ansehen der „Handlung aller vormahls gehabten Vortheile „wieder geniessen mögen.

XXVIII. „In diesem Friedens-Tractat sollen „alle diejenige welche vor Auswechselung der Ra„tificationen oder sechs Monate hernach von bey„den Theilen mit gemeinsamer Bewilligung ernen„ne werden, mit begriffen seyn.

XXIX. „Die Auswechselung der Ratificationen „soll zu Utrecht binnen vier Wochen geschehen.

XXX. „Zu dessen Beglaubigung beyderseits „Gevollmächtigte sich eigenhändig unterschrieben.„ Dieser Friedens-Tractat ist in Lateinischer und

Frantzösischer Sprache in denen *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht* Tom. III. p. 216. in der Frantzösischen allein, in dem *Mercure historique* Juillet 1713. p. 23. und in der Deutschen in der Europ. Fama 146 Th. p. 176. *Elect. Jur. Publ.* Tom. V. VII Stück p. 605. zu lesen und vollständiger anzutreffen. Ueber dieses hat, nebst den Commercien-Tractat, davon in einen besondern Artickel gehandelt wird, die Königin von Groß-Britannien untern 25 Junii 1713 eine Declaration erlassen, daß zu Folge des 28 Artickels des Friedens-Tractats die Republic Venedig in dem Frieden mit Franckreich eingeschlossen seyn solte. *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht* Tom. III. p. 557.

Der Inhalt des Friedens-Tractats zwischen Franckreich und Portugall ist dieser:

I. „Es soll hinführo ein beständiger Friede und „gutes Verständniß zwischen Portugall und „Franckreich seyn; und daferne eine Uebertretung „dieses Tractats geschähe, soll selbige beyderseits „in der Güte beygeleget werden, der gegenwär„tige Tractat aber, dem ohngeachtet, in seiner „Krafft und Würde bleiben.

II. „Soll beyderseits eine gäntzliche Vergessen„heit aller bisher wieder einander verübten Feind„seligkeiten seyn; also und dergestalt, daß alle „und jede der Kronen Franckreich und Portu„gall Unterthanen nicht befugt seyn der in wäh„renden Kriege erlittenen Schäden wegen Genug„thuung zu fordern.

III. „Alle Kriegs-Gefangene zu beyden Seiten „sollen ohne Rantzion wieder frey gegeben wer„den.

IV. „Daferne es sich etwan zugetragen, daß in „denen Colonien oder andern Domainen bey„derseits Majestäten ausserhalb Europa ein oder „anderer Theil einen Ort eingenommen, oder „eine Festung erbauet hätte, wovon man wegen „der Entlegenheit biß jetzo noch keine gewisse „Nachricht erhalten mögen; sollen solche Plätze „von Stund an in die Hände des ersten Besi„tzers, in dem Stand, darinn sie zur Zeit der „Publication des Friedens sich befunden, wieder „geliefert, und die neu angelegten Forts wieder ge„schleiffet werden, also, daß die Sachen auf glei„chem Fuß verbleiben, als sie vor dem Anfang „des Krieges gewesen.

V. „Die Handlung soll auf dem festen Lan„de von Franckreich und Portugall, wie vor „gegenwärtigen Kriege getrieben werden; jedoch „mit Vorbehaltung der Freyheit, die Conditio„nes des besagten Commercii durch einen beson„dern Tractat zu reguliren.

VI. „Eben die Privilegien und Befreyungen „so die Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Maje„stät geniessen werden, sollen denen Unterthа„nen Sr. Portugiesischen Majestät in Franck„reich auch zugestanden seyn; und man soll den „Kaufleuten Consules zugeben können, mit e„ben den Freyheiten, welche die Frantzösischen „in Portugall sonst gehabt haben.

VII. „Denen Kauffarthey- und Kriegs-Schif„fen soll beyderseits erlaubt seyn, in denen Fran„zösischen und Portugiesischen Häfen, allwo sie „vor diesem gewohnt gewesen, hinzukommen,

„noch

„noch ferner einzulauffen, wenn nur der letztern „in denen grossen Häfen nicht mehr als sechse, „und in denen kleinern nicht mehr als dreye sind. „Im Fall aber sich eine größere Anzahl Kriegs„Schiffe von einer der beyden Nationen sich vor „des andern Hafen sehen läßt, sollen sie ohne „vorher erlangten Urlaub vom Gouverneur oder „Magistrat nicht einlauffen. Und daferne ge„dachte Schiffe durch Sturm und Ungewitter o„der andere dringende Noth gezwungen wür„den; ohne geforderte Erlaubniß in einen Ha„fen einzulauffen. sollen sie verpflichtet seyn ihre „Ankunft alsobald dem Gouverneur oder Magi„strat kund zu thun, und können sie über die „Zeit, so ihnen zugelassen wird, nicht allda ver„bleiben, auch mitlerweile nicht das geringste „vornehmen, wodurch der Hafen könte beschä„diget werden.

VIII. „Se. Allerchristl. Majestät begiebt sich „durch gegenwärtigen Tractat auf ewig vor alle „Dero Nachkommen, aller Rechte und Ansprü„che auf das Eigenthum der Länder des Nord„Cap, welche zwischen den Fluß der Amazonen „und dem Fluß Yapoc oder Vincent Pinson „liegen, damit dieselbe hinführo von der Krone „Portugall en Souverain, eigenthümlich und ruhig„lich besessen werden.

IX. „Dem zu Folge soll Se. Portugiesische Ma„jestät die Forts Araguari, Camau oder Macapa „und alle andere, die vermöge des zu Lißbonn den 4 „Mertz 1700 zwischen Sr. Allerchristl. Maj. und „dem König Petro II. geschlossenen Provisional„Tractats demoliret worden, wiederum bauen „dörffen. Und soll gedachter Provisional-Tractat „hiermit ohne Kräfften seyn. Auch soll Se. Por„tugiesische Maj. in besagtem Lande so viele Forts „aufbauen dörffen, als dieselbe vor gut befinden „wird.

X. „Sr. Allerchristl. Maj. erkennet durch den „gegenwärtigen Tractat, daß die beyden Ufer des „Flußes der Amazonen, so wohl auf der Mittags„als Nord-Seite eigenthümlich und in aller Sou„verainete Sr. Portugiesischen Maj. zugehören; „und verspricht auch niemahls auf die Schiffahrt „und den Gebrauch gedachter Rivier einen An„spruch zu machen.

XI. „Und auf eben solche Weise begiebt sich auch „die Krone Franckreich aller andern Ansprüche, die „sie sonst noch auf einige Domaine Sr. Portugiesi„schen Maj. so wohl in America, als in einem an„dern Theil der Welt machen könnte.

XII. „Und weil zu befürchten stehet, es möchten „neue Streitigkeiten zwischen den Unterthanen „beyder Kronen entstehen, wenn die Einwohner „von Cayene nach Maranhon und dem Fluße der „Amazonen handeln; so verspricht Se. Allerchristl. „Maj. daß kein Frantzösischer Unterthan, weder in „Cayene noch sonsten, nach obverwehnten Orten „handeln, noch den Fluß Vincent Pinson paßiren „sollen, und in denen Ländern des Nord-Cap zu „handeln, oder Sclaven einzukauffen; gleichwie „auch Se. Portugiesische Maj. verspricht, daß keiner „von ihren Unterthanen nach Cayene handeln solle.

XIII. „Auch sollen keine Frantzösische, sondern „bloß allein Portugiesische Mißonarien nach obge„nielderen an Portugal cedirten Ländern kommen.

XIV. „Der Friede soll alsobald nach der Publi„cation seine Würckung haben.

XV. „Daferne auf einigerley Weise zwischen bey„den Kronen die Freundschafft unterbrochen wür„de, und eine Ruptur entstünde, soll denen beyder„seitigen Unterthanen allemahl noch sechs Monate „Zeit gelassen werden, ihre Personen und Güter „anderswohin in Sicherheit zu bringen.

XVI. „Weil die Königin in Engelland zur Ga„rantie dieses Tractats sich erboten, wird solche von „beyderseits Majestäten angenommen.

XVII. „Es sollen auch sonst alle Könige, Für„sten und Republiquen, welche in solche Garantie „mit eintreten wollen, zugelassen werden.

XVIII. „Alle diese obige Articul sind von beyder„seits Gevollmächtigten errichtet worden, welche „denn Krafft ihrer Vollmachten versprechen, daß „sie von ihren Souverainen sollen erfüllet wer„den.

XIX. „Die Ratificationen sollen innerhalb 50 „Tagen nach der Zeichnung dieses Tractats aus„gewechselt werden.

Man findet diesen Friedens-Tractat vollständiger in den *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht* Tom. III. p. 302. *Mercure historique* Juin 1713. p. 688. Der Europ. Fama 146. Theil p. 169. *Elect. Jur. Publ.* T. V. VII. Stück p. 621.

Der Friedens-Tractat zwischen Franckreich und Preußen begreifft folgende Artickel in sich:

I. „Soll beyderseits ein beständiger aufrichtiger „Friede seyn, und von dato an alle Feindseligkeiten „aufhören.

II. „Diesem zu Folge sollen Ihre Preußische „Majestät alle Dero Truppen sowohl in den Nie„derlanden als anderswo, gleich nach Ratificirung „dieses Tractats zurückziehen, und dieselbe unter „keinerley Vorwand nach diesem mehr wider den „Allerchristl. König agiren lassen, jedoch Ihr „Reichs-Contingent, so dieselbe als Reichs-Glied „zustellen verbunden, hievon ausgenommen.

III. „Alle in dem vorhergehenden Kriege verüb„te Feindseligkeiten sollen auf ewig vergessen seyn.

IV. „Beyderseits Majestäten ihre Vasallen „und Unterthanen sind unter dieser Amnestie mit „begriffen.

V. „Alle Kriegs-Gefangene zu beyden Theilen „werden ohne Rantzion wieder loß gelassen.

VI. „Der Westphälische Frieden soll in Anse„hen des Deutschen Reichs, so wohl in geist- als „weltlichen Dingen in völligen Kräfften erhalten „werden, nicht anders als ob er allhier von Wort „zu Wort mit eingerücket wäre.

VII. „Das Ober Quartier von Geldern, wel„ches Ihro Königl. Majestät würcklich besitzen, soll „Deroselben auf ewig abgetreten seyn, und zwar „vermöge der Vollmacht, welche der Allerchristl. „König von dem Catholischen König dieser halben „empfangen; und auf eben solche Art, bey allen „Deroselben Erben und Nachfolgern beyderley „Geschlecht verbleiben, als es zu Carls II. Zeiten „gewesen; mit diesem ausdrücklichen Beding, daß „in den abgetretenen Orten die Catholische Reli„gion in dem Stande verbleibe, wie sie unter der „Spanischen Regierung sich befunden.

VIII. „Ihre Allerchristl. Maj. treten ebenfalls „vermöge der von dem Catholischen Könige erhal„tenen Vollmacht, an Ihro Königl. Majestät in „Preußen und Dero Erben und Nachfolger bey„derley Geschlechts, auf ewig ab, das in dem „Ober-Quartier von Geldern gelegene Land Kes„sel, das Amt Krieckenberg, mit aller Oberherr„lichkeit, mit eben solcher Gewalt, als die Könige „in Spanien solche gehabt, zu besitzen. Die Ca„tholische Religion aber soll, wie im vorigen Arti„ckel daselbst durchgehends in dem Stande blei„ben, darinn sie unter den Königen in Spanien „gewesen. Ihro Allerchristl. Majest. versprechen „anbey, daß dieser und vorhergehender Artickel „von dem Catholischen König in Zeit von 2 Mo„naten nach Unterzeichnung dieses Tractats ratifi„ciret werden solle.

IX. „Der Allerchristl. König erkennt den Kö„nig in Preußen vor einen souverainen Herrn von „Neufchatel und Valengien, und verspricht den„selben in dem Besitz dieser Lande weder heimlich „noch öffentlich zu stöhren, noch darzu seine Unter„thanen stöhren zu lassen. Die Einwohner dieser „Lande sollen auch in gantz Franckreich eben die „Rechte und Freyheiten geniessen, deren sonst die „Schweitzer sich zu erfreuen haben, und die ihnen „zugestanden worden, ehe Ihro Königl. Majest. „in Preußen erwehnte Länder bekommen.

X. „Ihre Königl. Majest. in Preußen begeben „sich auf ewig aller Rechte und Ansprüche auf das „Fürstenthum Orange und die in der Grafschafft „Burgund gelegene Herrschafften und Ländereyen „der Erbschafft von Chateau Belliard, dergestalt, „daß solche ohne Ausnahme dem Allerchristlichsten „König, dessen Erben und Nachfolger überlassen „seyn sollen. Ihre Königl. Majest. in Preußen „versprechen auch, denen Erben des verstorbenen „Printzen von Nassau, Stadthalters von Ost„Frießland, durch ein Aequivalent, wegen ihrer „darauf habenden Ansprüche, Genügen zulei„sten, dergestalt, daß solche dem Aller„christlichsten König und dessen Nachfolgern „an dem ruhigen Besitz solcher Lande keinen Ein„trag thun, oder solche in Anspruch nehmen „sollen. Diejenige Einwohner solches Fürsten„thums, welche sich aus demselben anders wo„hin wenden wollen, können solches in einer „Jahres-Frist von der Ratification dieses Tra„ctats anzurechnen, thun; und ihre unbeweg„liche Güter ungehindert verkauffen. Eben die„ses letztere soll auch denenjenigen, so sich bereits „an andere Orte begeben, erlaubt seyn. Auch „soll der König in Preussen die Freyheit haben, „den Nahmen des Fürstenthums Orange dem„jenigen Theil von Geldern, so ihm in dem O„ber-Quartier desselben abgetreten worden, bey„zulegen, und den Titel und Wappen dieses „Fürstenthums zu führen.

XI. „Beyderseits Königliche Majestät. neh„men die Garantie über diesen Tractat, so die „Königin in Engelland zu thun versprochen, „und anderer, die dieselbe übernehmen wollen, „an.

XII. „Die 13 Cantons der Republic „Schweitz nebst ihren Bundsgenossen und Al„liirten; insonderheit das Fürstenthum Neuf„chatel und Valengin, die Republic und Stadt „Geneve, wie auch die Städte St. Gallen, „Mühlhausen und Bienne, nebst den sieben „Gemeinden des Walliser Landes und die Grau„bünder sollen in diesem Friedens-Tractat mit „eingeschlossen seyn.

XIII. „Die Auswechselung der Ratificationen „dieses Tractats sollen binnen vier Wochen ge„schehen.

„Diesem Tractat sind noch zwey besondere „Articul angehänget worden, in deren einem der „Allerchristlichste König sowohl vor sich als im „Nahmen des Königs Philipps V. Krafft ha„bender Vollmacht versprochen, daß er Se. Kö„nigl. Majestät in Preussen vor einen König er„kennen, ihm den Titel Majestät und an„dere gebührende Ehre geben, auch Dero Mi„nister als Königliche tractiren wolle.

„Der andere besondere Articul lautet dahin, „daß die Königl. Preußische Besatzung in Rhein„bergen, ohnerachtet desjenigen, so im 2 Arti„cul des Friedens-Tractats beliebet worden, „doch nicht ehe, als bis nach erfolgten Frieden „auf Seiten des Reichs abgeführet werden, und „auch alsdenn Ihrer Königlichen Majestät in „Preussen wieder das Ertzstifft Cölln habende „Ansprüche in ihrer Gültigkeit verbleiben sollen.

Die Ratificationes des Königs Philipp V. in Spanien, davon in dem Tractat Meldung geschicht, sind auch zu rechter Zeit eingelauffen. Sie stehen in den *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht* Tom. III. p. 522. 527. woselbst auch der Friedens-Tractat p. 323. wie nicht weniger der letztere in *Mercure historique* Juin 1713. p. 453. Europ. *Fama* 155. Theil p. 874. und in *Elect. Jur. Publ.* Tom. V. VIII. Stück p. 697. zu befinden ist.

Der Friedens-Tractat zwischen Franckreich und Savoyen bestehet in folgenden Articuln:

I. „Es soll inskünfftige ein ewiger Friede zwi„schen beyden Theilen, wie auch ein Stillstand „aller Feindseeligkeiten zu Wasser und Lande „seyn.

II. „Desgleichen eine Amnestie aller in vori„gen Kriege zu beyden Theilen zugefügten „Schäden.

III. „Se. Allerchristl. Majestät wird alsobald „nach Ratification dieses Tractats an Se. Kö„nigliche Hoheit von Savoyen das Hertzog„thum Savoyen, die Grafschafft Nizza, und „insgesamt alle und jede Plätze, welche dieselbe „in währenden Kriege eingenommen, in dem „Stande, als sie sich anjetzo befinden, mit al„ler Artillerie und Kriegs-Munition, wie sie sich „zur Zeit der Eroberung befunden, abtreten.

IV. „Se. Allerchristl. Majestät tritt vor sich „und Dero Erben auf ewig an Savoyen ab, „das Thal Pragelas, mit denen Forts Exilles „und Fenestrelles, die Thäler Oulx, Sezane, „Bardonache, Chateau Dauphin, und alles, „was nächst an den Alpen auf der Seite gegen „Piemont lieget. Im Gegentheil cediret Se. „Königl. Hoheit an Se. Allerchristl. Majestät „und Dero Erben auf ewig das Thal Barcello-

„nette u. seine Zugehörungē; dergestalt, daß die Gipf-
„fel der Alpen hinführo zu Grentzē zwischē Franck-
„reich, Piemont u. der Grafschaft Nizza dienen,
„und die Ebenen, so sich auf gedachten Gipfeln
„und Höhen befinden, getheilet werden, und das, so
„auf der Seite gegen Dauphine und Provence
„lieget, an Franckreich, das andere gegen Pie-
„mont und Nizza an Savoyen gehören solle.
„Zu mehrerer Sicherheit sollen diese Cessiones
„in denen Parlaments-Gerichten und Rechen-
„Cammern zu Pariß und in Dauphine, desglei-
„chen in dem Senat und der Rechen-Cammer
„zu Turin und Nizza einregistriret werden. Und
„in vier Monaten von dem Tage der Unterzeich-
„nung dieses Tractats zu rechnen, soll man bey-
„derseits Commissarien ernennen, die Grentzschei-
„dung richtig zu machen.

V. „Gleichwie zu Folge dessen, was zwischen
„Sr. Allerchristl. und Catholischen Majest. an
„einem, und Ihrer Großbritannischen Maj. am
„andern Theile verabredet worden, als eine we-
„sentliche Friedens-Condition zu halten, daß der
„Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst
„und Herr, Philipp V. Catholischer König in
„Spanien und Indien, an Se. Königl. Hoheit
„von Savoyen und Dero Nachfolger die Insel
„und das Königreich Sicilien, in aller Souve-
„rainität abtrete; als williget Se. Allerchristl.
„Maj. ein, daß diese Condition ein wesentliches
„Stücke gegenwärtigen Tractats sey, und die
„Gültigkeit habe, als wenn sie von Wort zu
„Wort hier eingerücket worden. Sie erkennen
„auch hierauf Krafft dieses Tractats Se. Königl.
„Hoheit von Savoyen vor den einigen und recht-
„mäßigen König von Sicilien, und versprechen,
„dieselbe an dem Besitz niemahls zu hindern,
„sondern Ihro allen Beystand zu leisten, wieder
„die, so dieselbe darinn beunruhigen wollen.

VI. „Der Allerchristl. König consentiret gleich-
„falls, daß die Erklärung des Königs in Spa-
„nien, wodurch er die Succession seiner Krone
„in Ermangelung seiner Descendenten auf das
„Haus Savoyen fest gestellet, ein wesentliches
„Stück dieses Tractats sey, zu Folge der Acten
„Sr. Catholischen Maj. vom 9 und 5 Nov 1712.
„welche in den Tractat Sr. Catholischen Maje-
„stät und Königl. Hoheit von Savoyen sollen
„inseriret, und auch allhier angesehen werden,
„als wären sie von Wort zu Wort mit eingerü-
„cket. Die Renunciationen der Hertzoge von
„Berry und Orleans auf die Erbfolge von Spa-
„nien, und das darüber ausgefertigte Patent
„des Königs, sollen zu Ende des gegenwärtigen
„Tractats mit angeführet, und als dessen we-
„sentliches Stück geachtet seyn. Se. Allerchristl.
„Majestät versprechen, diesen Renunciationen
„niemahls entgegen zu handeln, sondern viel-
„mehr das Haus Savoyen in seinem disfalls
„habenden Rechte jederzeit zu schützen, und ihm
„zum Besitz gedachter Successiön zu verhelffen.

„VII. Die Cessiones, welche der verstorbene
„Kayser Leopold in dem Tractat vom 8 Nov.
„1703. an Seine Königliche Hoheit von Sa-
„voyen gethan, wegen des Theils von dem
„Hertzogthum Montferat, so der verstorbene
„Hertzog von Mantua besessen, der Landschaff-
„ten Alexandria und Valencia, mit allem
„Land, so zwischen dem Po und Tanaro
„lieget, von Lumelino, Val de Sessia und
„des Rechts über die Lehen der Langhes, und
„was das Vigevanesio oder dessen Aequiva-
„lent betrifft, seilen in ihrer Krafft verblei-
„ben, und die Prätendenten wegen des Her-
„tzogthums Montferat zu Folge ermeldten Tra-
„ctats vom 8 Nov. 1703. indemnisiret wer-
„den; und versprechen Seine Allerchristlich-
„ste Majestät keinen Printzen, der diesem zu
„wider seyn wird, beyzustehen, sondern viel-
„mehr in Gemeinschafft der Königin von Groß-
„britannien ihre Macht anzuwenden, den
„Inhalt dieses gegenwärtigen Articuls, die
„Provintz Vigevano mit eingeschlossen, zu
„mainteniren. Auch soll der Schiedsrich-
„terliche Ausspruch vom 27 Junii 1712 in
„seiner Krafft verbleiben, und binnen sechs
„Monaten durch das Arbitrium der Garants
„des Tractats vom 8 Nov. 1703. wegen Be-
„zahlung dessen, was Seine Königliche He-
„heit von Savoyen zu fordern hat, die Ma-
„suren genommen werden.

„VIII. Seiner Königlichen Hoheit von Sa-
„voyen stehet frey zur Sicherheit Dero Länder
„an den Grentzen, und an allen Enden und
„Orten dergleichen Fortificationes anzulegen,
„wie sie es vor rathsam befinden, ohneracht
„aller vorhergehenden Tractaten und Vergle-
„iche, so diesem zu wider lauffen.

„IX. Die Streitigkeit Seiner Königlichen
„Hoheit von Savoyen und des Printzen von
„Monaco wegen dem prätendirten Lehens-Nexu
„von Menton und Rocabruna soll durch Schieds-
„richterlichen Spruch Ihrer Allerchristlichsten
„und Großbritannischen Majestät sechs Mo-
„nate nach Unterzeichnung gegenwärtigen Tra-
„ctats ausgemacht werden.

„X. Das gewöhnliche Commercium in Ita-
„lien soll bleiben, wie es zu den Zeiten Carl
„Emanuels II. der Seiner Königlichen Hoheit
„Vater war, bestellt gewesen, mit Bezahlung
„der Zölle zu beyden Seiten, durch den Weg
„von Susa, Savoyen, Pont de Beauveisin
„und Villefranche. Die Frantzösischen Schiffe
„sollen auch die alte Auflage, insgemein Droit
„de Villefranche genannt, bezahlen, wie zu Zei-
„ten des Hertzogs Carl Emanuels. Die Cou-
„riers und gewöhnliche Posten von Franckreich
„sollen wie vorhero durch die Länder Sr. Kö-
„niglichen Hoheit passiren, und die Abgaben von
„den Kaufmanns-Waaren, die sie führen, be-
„zahlen.

XI. „Se. Allerchristl. Majestät williget ein,
„daß Se. Königl. Hoheit alle Ländereyen, Gü-
„ter und Effecten, so dieselbe in Poitou und
„Burgey hat, verkauffe, und begiebt sich in Fa-
„veur gedachter Sr. Königlichen Hoheit oder
„deren, so es an sich handeln, alles Anspruchs
„und Eigenthums an gemeldte Länder.

XII. „Die Güter der beyderseitigen Unterthā-
„nen, so in währenden Kriege confisciret wor-
„den,

„den, sollen wieder frey, und die Verschenckung „derselben an andere aufgehoben seyn, auch die „seit Unterzeichnung des Friedens verfallene Nu„tzungen denen Eigenthums-Herren gehören.

XIII. „Die in Contradictorio über Partheyen, „so die Richter erkannt und sich rechtmäßig ge„schützt haben, ergangene Urtheile sollen gültig „seyn, und die condemnirte nicht anders als „durch ordentliche Wege darwieder gehöret wer„den.

XIV. „Sr. Königl. Hoheit Unterthanen, „welche zum Dienst Sr. Allerchristlichsten Ma„jestät oder vor deroselben Entrepreneurs und „Commissarien, oder zum Unterhalt der Fran„zösischen Armee gewisse Lieferungen auf sich ge„nommen, und auch geleistet, sollen in kurtzer „Frist auf Vorzeigung der Recipiße und Obli„gationen baar bezahlet, und ihnen deshalber „schleunige Justitz verschafft werden. Im Ge„gentheil verspricht Se. Königl. Hoheit denen „Frantzösischen Unterthanen hierinnen ein glei„ches wiederfahren zu lassen.

XV. „Alle Kriegs-Gefangene, oder andere Un„terthanen, so wegen des Kriegs an einem Ort in „Verhafft gesetzet worden, sollen wieder loßgelas„sen werden.

XVI. „Die Artickel des Münsterischen, Pyrä„neischen, Niemägischen, Ryßwickischen und ande„rer Friedens-Schlüsse, in so weit dieselbe Se. Kö„nigl. Hoheit angehen, und vornehmlich der Turi„nische Friedens-Schluß von 1696. sollen derge„stalt beobachtet werden, (in soferne ihm der gegen„wärtige nicht zuwider ist) als wären sie allhier „von Wort zu Wort eingerückt.

XVII. „Alle diejenige, so innerhalb 6 Monaten „genannt werden, sollen in gegenwärtigen Tractat „mit eingeschlossen seyn, wenn beyde Theile darein „willigen.

XVIII. „Dieser Tractat soll unverbrüchlich ge„halten, und in allen denen, so der Allerchristl. Kö„nig mit den Alliirten machen wird, in nachdrückli„chen Wort:n bestätiget werden.

XIX. „Die Ratificationen sollen zu Utrecht in „Monatsfrist ausgewechselt werden, unterdessen „aber alle Feindseligkeiten aufhören.

„Vor der Unterschrifft der Gevollmächtigten „sind die in dem Tractat gemeldte Renunciations„Acten inseriret.“

Dieser Tractat ist vollständiger zu lesen in den *Actes & Memoir. de la Paix d' Utrecht*, Tom. III. p. 227. *Mercure historique* Juin 1713 p. 621. Europ. Fama 148 Theil, p. 271. *Elect. Juris Publ.* T. V. X Stück, p. 819.

Der Friedens-Tractat zwischen Franckreich und Holland lautet kürtzlich also:

I. „Es soll hinführo ein beständiger, aufrichtiger „Friede zwischen beyden Theilen seyn, und alle „Feindseligkeiten, sowohl zu Wasser als Lande auf„hören.

II. „Es soll eine völlige Amnestie alles dessen, so

„in währendem Kriege geschehen, seyn, und die bey„derseitige Unterthanen, so sich in des andern „Dienst begeben, oder seine Lande retiriret, ohne „Benöthigung eines fernern Pardons, zurück kom„men dörffen.

III. „Wenn einige Prisen in der Nord- oder „Ost-See von Terneuse bis zu Ende der Manche „an dem Canal in Zeit von vier Wochen; oder von „gedachter Manche bis an den Cap St. Vincent „in sechs Wochen; und von dar in das Mittelän„dische Meer bis an die Linie in 10. Wochen; und „über der Linie und an allen andern Orten der Welt „innerhalb acht Monaten, von der Publication die„ses Friedens in Paris und in dem Haag zu rech„nen, gemacht werden; sollen dieselbe mit Erse„tzung alles Schadens wiedergegeben werden.

IV. „Ueberdiß soll zwischen dem König und de„nen General-Staaten und derselben Unterthä„nen, eine aufrichtige, feste und beständige Freund„schafft und gute Correspondentz zu Wasser und „Land an allen Orten seyn.

V. „Dieser Freundschafft zu Folge soll ein Theil „des andern Wohlfarth durch Rath und That al„lezeit befördern, und einander zum Schaden keine „Tractaten hinführo machen, sondern, wo dergleis„chen geschicht, solche unterbrechen und alsobald „Nachricht davon geben.

VI. „Diejenige, welchen ihre Güter wegen des „Kriegs confisciret worden, sie seyen von welcher „Religion sie wollen, sollen ohnerachtet aller In„corporationen und Verschenckungen, ohne wei„tern Proceß derselben wieder geniessen, und ihnen „frey stehen ohne fernere Erlaubniß solche zu ver„kauffen.

VII. „Se. Allerchristl. Majest. wollen denen „General-Staaten in Faveur des Hauses Oester„reich übergeben, alles was dieselbe oder Dero Al„liirten noch in den Spanischen Niederlanden be„sitzen, und soll das Hauß Oesterreich in den Besitz „gedachter Spanischen Niederlande, um derselben „auf ewig zu geniessen, gesetzet werden, sobald als „die Herren Staaten mit demselben wegen der „Barriere sich verglichen haben. Doch mit dem „Verstande, daß von dem Ober-Quartier von „Geldern alles, was der König von Preussen würck„lich inne hat, und besitzet, als die Stadt und das „Amt Geldern, die Städte und Aemter Strahlen, „Wachtendonck, Middelaer, Walbeeck, Aertsen, „Afferden, und de Wiel, wie auch Raey und Klein „Kevelaer mit allen Zubehörungen, demselben ver„bleibe. Ueberdiß soll dem König in Preussen „übergeben werden das Amt Krieckenbeeck und das „Land Keßel mit allen Dependentzen; und sollen „die General-Staaten ihre Völcker aus obbesag„ten Orten abziehen und alles ausräumen. Auch „hat man sich verglichen, daß in dem Hertzogthum „Luxenburg oder Limburg eine Landschafft von „30000. Rthlr. Einkünfften, ausgesetzt und in Fa„veur der Prinzeßin Ursini und ihrer Erben zum „Fürstenthum gemacht werden soll.

VIII. „Se. Allerchristl. Majest. wollen solchem„nach in obgemeldte Faveur alsobald nach dem „Frieden, und aufs längste 14. Tage nach Aus„wech-

„wechselung der Ratificationen denen General-
„Staaten übergeben das Hertzogthum, Stadt und
„Festung Luxemburg mit der Grafschafft Chiny;
„die Grafschafft, Stadt und Schloß Namur, wie
„auch die Städte Charleroy und Nieuport, mit al-
„len Zugehörungen in dem Stande, als sie sich je-
„tzo befinden.

IX. „Und weil Se. Cathol. Maj. an Sr. Chur-
„fürstl. Durchl. von Bayern mit der völligen Sou-
„verainität und Eigenthum gedachte Spanische
„Niederlande abgetreten; so verspricht Se. Aller-
„christl. Maj. eine Acte von Sr. Churfürstl Durchl.
„zu verschaffen, darinn dieselbe alle Dero Rechte
„und Anspruch, die sie auf gedachte Niederlande ha-
„ben mögen, an die General-Staaten in Faveur
„des Hauses Oesterreich cediret, und gedachtes
„Hauß Oesterreich vor den rechtmäßigen und sou-
„verainen Herrn dieser Niederlande erkennet;
„welche Cessions-Acte an eben dem Tage, da die
„Ratificationes dieses gegenwärtigen Tractats
„ausgewechselt worden, der Königin von Groß-
„britannien zugestellet werden sollen. Doch mit
„dem Verstand, daß der Churfürst von Bayern
„die Souverainetät und Einkünffte des Hertzog-
„thums und der Stadt Luxemburg, der Stadt und
„Grafschafft Namur, der Stadt Charleroy und
„ihrer Angehörungen behalte, biß er in alle seine
„Länder, mit Ausnahm der Ober-Pfaltz, restitui-
„ret, in dem Rang eines neunten Churfürsten und
„in Besitz des Königreichs Sardinien und Königl.
„Titel gesetzet worden. Se. Churfürstl. Durchl.
„sollen, so lange Sie die Souverainete gedachter
„Länder haben, auch ihre Truppen in denen De-
„pendentzen des Hertzogthums Luxemburg, doch
„nicht in grösserer Anzahl als 7000. halten, und
„keine Truppen der General-Staaten ausgenom-
„men die Garnisonen zu Luxemburg, Namur und
„Charleroy, in denen Dependentzen der unter
„Bayern verbleibenden Länder, sich aufhalten noch
„durchpaßiren dörffen. Doch sollen die General-
„Staaten Freyheit haben, ihrer Garnison in Lu-
„xemburg Lebens-Mittel und Kriegs-Munition zu-
„zuführen. Man hat sich auch verglichen, daß der
„Churfürst von Bayern die Souverainetät und
„Einkünffte der Stadt und Hertzogthums Luxem-
„burg behalten solle, bis er wegen dem Tractat zu
„Ilversheim schadloß gehalten werde; welches
„durch Schieds-Richter, darunter die Königin von
„Großbritannien seyn will, auszumachen. Se.
„Allerchristl. Maj. verspricht auch, zu verschaffen,
„daß Se. Cathol. Maj. so viel als nöthig erachtet
„wird, die obgedachte Cession des Churfürsten von
„Bayern approbiren solle.

X. „Obgleich der Churfürst von Bayern die
„Souverainete und Einkünffte von Luxemburg,
„Namur und Charleroy behält, soll doch derselbe
„und sein Bruder, der Churfürst zu Cölln, wie auch
„Ihre Allerchristl. Maj. ihre Truppen alle daraus
„wegziehen, (ausgenommen die Dependentzen
„von Luxemburg) und die Truppen der General-
„Staaten diese Festungen besetzen; und diese sollen
„nach dem Reglement, welches nach dem Ryßwi-
„ckischen Frieden mit Sr. Churfürstl. Durchl. als
„damahligen General-Gouverneur gedachter Nie-
„derlande, gemacht worden, logiret und tractiret

„werden; Wie denn auch die Stadt und das Her-
„tzogthum Luxemburg, Stadt und Grafschafft Na-
„mur und Stadt Charleroy mit ihren Dependen-
„tzen zu der Million Holländischer Gulden, welche
„zum Unterhalt der Holländischen Garnisonen ver-
„willliget worden, ihren Antheil geben; jedoch ver-
„sprechen die General-Staaten, daß ihre Truppen
„den Churfürsten von Bayern auf keinerley Weise
„in dem Besitz der Souverainetät und Einkünfften
„besagter Städte und Länder beunruhigen sollen.

XI. „Se. Allerchristl. Maj. cediret vor sich und
„ihre Erben denen General-Staaten in Faveur des
„Hauses Oesterreich alles Recht, so dieselbe haben
„mag, auf die Stadt Menin mit ihrem District; die
„Stadt Tournay mit allen Zugehörungen und
„Dependentzen, wie sie der Allerchristl. König vor
„dem gegenwärtigem Kriege gehabt; ausgenom-
„men daß St. Amand mit seinen Dependentzen,
„und Mortagnes ohne dieselbe Sr. Allerchristl.
„Majest. verbleiben; jedoch daß zu Mortagnes we-
„der Fortificationes noch Schleussen angeleget
„werden sollen. Man hat sich auch verglichen, daß
„der Printz von Epinoy in den Besitz des Landgens
„Antoinus wieder eingesetzet werde, mit dem Be-
„ding, daß das Hauß Ligne seinen Anspruch darauf
„vor gehörigen Richtern ausführen möge. Die
„General-Staaten versprechen auch, daß sie die
„Plätze mit ihren Dependentzen, so ihnen der Aller-
„christl. König in diesem Artickel cediret, dem Hauß
„Oesterreich, so bald sie mit demselben deswegen ü-
„bereingekommen sind, wieder abtreten wollen.

XII. „Se. Allerchristl Maj. cediren auch vor sich
„und Dero Erben, in Faveur des Hauses Oester-
„reich alles Recht, so dieselbe auf Furnes, Furner-
„Ambagt, die acht Kirchspiele und das Fort Knok-
„cke mit begriffen, die Städte Loo und Dixmun-
„den mit ihren Dependentzen, Ypres mit seiner Ca-
„stellaney, Rousselaer mit begriffen, nebst Warne-
„ton, Commines und Warwietu haben; und wol-
„len Se. Allerchristl. Maj. gedachte Plätze auf das
„längste in zwey Wochen nach Auswechselung der
„Ratificationen ausräumen und denen General-
„Staaten übergeben, damit sie solche hernach dem
„Hause Oesterreich wiedergeben, so bald sie sich mit
„demselben darüber verglichen.

XIII. „Die Schiffahrt auf der Lis von dem
„Ausfluß der Deule bis hinauf, soll von allem Zoll
„und Impost frey seyn.

XIV. „Keine Provintz, Stadt, Festung oder
„Platz der Spanischen Niederlande, oder die, so
„von Sr. Allerchristl. Maj. abgetreten worden, sol-
„len jemahls an die Krone Franckreich oder einigen
„Printzen des Königl. Hauses weder durch Kauf,
„Schenckung, oder einigen andern Titel fallen kön-
„nen.

XV. „Die General-Staaten sollen an Se. Al-
„lerchristl. Maj. abtreten die Stadt Ryssel mit ihrer
„Castellaney, Orchies, das Land Laleu und den Fle-
„cken de la Gourgue, die Städte u. Plätze Aire, Be-
„thune, und St. Venant, mit dem Fort Francois,
„ihren Aemtern und Dependentzen, wie sie von Ih-
„rer Allerchristl. Maj. vor dem Kriege besessen ge-
„wesen; welche Plätze aufs längste vierzehen Tage
„nach Auswechselung der Ratificationen dieses
„Tractats, in dem Stande, wie sie sind, ausgelie-
„fert werden sollen. Man hat sich auch verglichen,
„daß

„daß der Printz von Epinoy in den Besitz der „Güter Ciscinus und Roubaix, und anderer die „im District von Ryssel liegen, wieder eingesetzet „werden soll, doch daß das Hauß Ligne seinen „Anspruch auf gedachte Güter gerichtlich ausfüh„ren möge.

XVI. „Was die Restitution der Canonen, Ar„tillerie und anderer Kriegs-Munition betrift, so „hat man sich verglichen, daß die Städte Luxem„burg, Namur, Charleroy und Nieuport, und „überhaupt alle Plätze, so von Ihrer Allerchristl. „Majest. oder Dero Alliirten besessen werden, in „dem Stand, wie sie beym Absterben des Catho„lischen Königs Carl II, gewesen; die Städte, „Lille, Aire, Bethune, St. Venant in dem „Stand, wie man sie bey der Eroberung gefun„den; und die Stadt Ypres mit 50. Stücken „Geschütz von allerley Calibre, und mit der „Helfte der jetzt daselbst befindlichen Kriegs-Mu„nition; die Stadt Furnes aber in dem Stande, „wie sie beym Anfang des jetztlauffenden Jahres „gewesen, sollen ausgeliefert werden.

XVII. „Die Armeen zu beyden Seiten sollen „sich alsobald nach der Auswechselung der Ratifi„cationen gegenwärtigen Tractats nach dem Ge„biete und Landen ihrer eigenen Souverainen zu„rücke ziehen, und nicht in des andern Theils „Landen stehen; und soll alsobald nach Unter„zeichnung dieses Tractats ein Waffenstillstand „seyn, nicht allein an allen Orten zu Wasser und „Lande, die unter der Herrschaft des Allerchristl. „Königes und der General Staaten stehen, son„dern auch in denen Niederlanden zwischen den „Unterthanen und Trouppen einiger Potentz als „es wolle.

XVIII. „Der Genuß der Steuren, Subsidien „und anderer Auflagen, davon der Allerchristl. „König und die General Staaten in Besitz sind, „in allen Ländern, die beyderseits anjetzo abgetre„ten worden, soll fortwähren bis auf den Tag der „Auswechselung der Ratificationen, und was „alsdenn noch im Rest bleibt, soll bezahlet; und „die Eigenthums-Herrn der confiscirten Wälder „in den Dependentzen der Plätze, welche beyder„seits abgetreten werden, in den Besitz derselben „wieder gesetzet; von dem Tag der Unterzeich„nung dieses Tractats aber keine Wälder mehr „behauen werden.

XIX. „Der Inhalt des zweyten Artickuls dieses „Tractats soll auch allen Einwohnern der Spa„nischen Niederlande zu gut kommen, und eine „völlige Amnestie zwischen ihnen und denen Fran„tzösischen Unterthanen gelten.

XX. „Vermittelst dieses Friedens haben die „Unterthanen Sr. Allerchristl. Majestät und der „Spanischen Niederlande die Freyheit in beyder„seitigen Landen zu handeln, verkauffen, und „kauffen, ohne andere Erlaubniß einzuhohlen. „Denen Einwohnern der von dem Allerchristl. „König und den General-Staaten abgetretenen „Plätze soll auch frey stehen, in Zeit von einem „Jahre wegzuziehen, und ihre beweg- und unbe„wegliche Güter zu verkauffen, ohne einige Hin„derniß.

XXI. „Gemeldte Unterthanen zu beyden Thei„len, Gemeinden und Collegia sollen in allen „Würden und Beneficien, so sie vor dem Krieg „gehabt, wie auch in den Genuß aller Güter „und Einkünfte, so sie bey Gelegenheit des Krie„ges verlohren, oder die ihnen durch Erbschaft „und anders indessen zugefallen, restituiret wer„den, ohne jedoch die unter solcher Zeit verfallene „Nutzungen wieder zu fordern. Und hierunter „sind auch diejenige mitbegriffen, welche in dem „letztern Kriege der wiedrigen Parthey angehan„gen sind. Doch sollen die Urtheile und Arrets, „denen durch diesen Tractat nicht ausdrücklich „derogiret worden, in ihrer Kraft bleiben, und „diejenige, so dadurch einigen Besitz von eines „andern Gütern erlangt, dabey geschützet wer„den; und die sich lädiret befinden, durch ordent„liche Wege Rechtens sich prospiciren.

XXII. „Was die Einkünfte betrift, welche an „die Generalität einiger Provintzen der Nieder„lande verknüpffet sind, und theils von Sr. Al„lerchristl. Majestät, theils von den General„Staaten oder dem Hauß Oesterreich besessen „werden, hat man sich verglichen, daß gewisse „Commissarien sollen benennet werden, um die „Portion richtig zu machen, die jeder Theil be„zahlen soll.

XXIII. „In denen durch gegenwärtigen Tra„ctat abgetretenen Ländern und Städten, sollen „die Beneficien, welche unter währenden Kriege „rechtmäßig vergeben werden, denen Besitzern „gelassen werden, und insgesammt alles, „was die Römisch-Catholische Religion betrift, „sowohl in Ansehen der Obrigkeiten, welche nicht „anders als Römisch-Catholisch seyn mögen, als „in Ansehen der Bischöffe, Capitel, Klöster, des „Malteser-Ordens, und anderer Geistlichen in „dem Stande gelassen werden, als sie vor dem „Krieg und vor der Cession gewesen; dergestalt, „daß sie alle Rechte und Freyheiten geniessen, als „unter Römisch-Catholischen Souverainen.

XXIV. „Das Exercitium der Protestantischen „Religion derer Trouppen, so die General„Staaten in den obgedachten Plätzen halten, soll „nach dem Reglement, so unter dem König Carl „II. mit dem Chur-Fürsten von Bayern, als „Gouverneur der Niederlande aufgerichtet wor„den, gehalten werden.

XXV. „Die Gemeinden und Einwohner der „von Sr. Allerchristl. Maj. abgetretenen Plätze, „sollen bey dem Genuß aller ihrer Freyheiten, „Rechten, erblichen Aemtern, Besoldungen und „anderem gelassen werden, die sie unter dem Al„lerchristl. König gehabt. Ein gleiches soll auch „in denen von den General-Staaten abgetrete„nen Plätzen geschehen, daß nie von denselben „keine Neuerung in dem bürgerlichen Regiment „vorgenommen worden.

XXVI. „Die Besatzungen, welche die General„Staaten in Huy und Lüttich haben, sollen auf „Kosten der General-Staaten daselbst verbleiben, „und der Allerchristl. König will verschaffen, daß „der Chur-Fürst zu Cölln darein willige, wie „auch, daß die Befestigungs-Wercke von Bonn

„in drey Monaten nach der Wiedereinsetzung des „Chur-Fürsten rasiret werden.

XXVII. „Alle Kriegs-Gefangene zu beyden „Theilen sollen ohne Rantzion wieder loßgelassen; „doch aber ihre Schulden in drey Monaten nach „Auswechselung der Ratificationen bezahlet wer„den.

XXVIII. „Die ausgeschriebenen und verwillig„ten Contributiones von beyden Theilen sollen „bis auf den Tag der Auswechselung der Ratifi„cationen, und die Rückständen in drey Mona„ten hernach bezahlet werden. Mitlerweile aber „soll keine Execution deswegen wider die Aemter „und Gemeinden geschehen, wenn sie nur sichere „Caution wegen der Bezahlung gegeben. Eben „dieses soll auch zwischen den Unterthanen Sr. „Allerchristl. Majestät und der Spanischen Nie„derlande Statt haben.

XXIX. „Damit die beyderseitige Freundschaft, „desto fester seye, hat man sich verglichen, daß, „wenn dieser Tractat von beyden Theilen erfüllet „worden, eine Renunciation sowohl überhaupt, „als insonderheit geschehen soll, über alle Ansprü„che, sowohl von vergangener als gegenwärtiger „Zeit, die ein Theil gegen den andern machen „könnte, damit hinführo alle Gelegenheit zu Zwi„stigkeiten aufhöre.

XXX. „Die ordentliche Wege des Rechtens „sollen wieder geöfnet seyn, und denen Unterthanen zu beyden Seiten frey stehen, ihre Rechte „nach den Gesetzen jedes Landes zu verfolgen; „auch sollen die Repressalien-Brieffe aufgehoben „seyn, und derjenige, dem sie ertheilet worden, „durch die ordentliche Wege des Rechtens sich „helffen.

XXXI. „Weil es unumgänglich nöthig ist, zu „verhindern, daß die Crone Franckreich und „Spanien niemahls vereiniget werden; und ver„mittelst der Renunciationen ein Mittel gefunden „worden, solches zu verhindern; so sollen gedach„te Renunciationen des Königs Philipps V, und „der Frantzösischen Printzen als ein Grund-Ge„setz angesehen seyn, und von beyden Theilen je„derzeit bey ihrer Kraft mainteniret werden.

XXXII. „Der Allerchristl. König verspricht, daß „er keinen andern Vortheil weder vor sich noch „vor seine Unterthanen in der Handlung und „Schiffahrt nach Spanien oder West-Indien „verlangen wolle, als er zur Zeit Carl II, gehabt, „oder die jeder dahin handelnden Nation verstat„tet werden. Und so lange die Könige in Spanien „allen handelnden Nationen keine andere Vortheile verstatten, soll die Handlung nach Spanien und „West-Indien gäntzlich, wie zu Zeiten des Catholi„schen Königs Carls II, getrieben werden.

XXXIII. „Der Allerchristl. König williget ein, „daß in dem mit dem Reich zu machenden Frie„den alles, was die Religion daselbst betrift, nach „Inhalt des Westphälischen Friedens geschlossen „werde.

XXXIV. „Auch soll in gedachten Frieden die „Festung Rheinfels und die Stadt St. Goar dem „Land-Grafen von Hessen-Cassel verbleiben, ver„mittelst eines Equivalents, so denen Land-Grafen „von Hessen-Rheinfels zu bezahlen, mit dem „Beding, daß die Römisch-Catholische Religion „in dem Stand daselbst bleibe, als sie sich gegen„wärtig befindet.

XXXV. „Daferne diesem Tractat aus Unacht„samkeit oder sonsten zuwider gehandelt würde, „soll der Friede dennoch aufrecht bleiben, und die „Contraventiones in der Güte beygelegt, und so „sie von den Unterthanen herkommen, diese allein „darum gestraft werden.

XXXVI. „Wenn auch eine Ruptur zwischen „beyden Theilen entstünde, soll denen Untertha„nen doch allemahl neun Monate Zeit gelassen „werden, um sich mit ihren Gütern anders wo„hin zu begeben, und ihre Meublen zu verkauffen.

XXXVII. „In diesem Tractat sollen auf Sei„ten des Allerchristl. Königs mit begriffen seyn „alle, die noch vor Auswechselung der Ratifica„tionen, oder sechs Monate hernach benennet „werden; Auf Seiten der General-Staaten „aber die Königin von Groß-Britannien und alle „andere Alliirten, welche in sechs Wochen nach „Auswechselung der Ratificationen den Frieden „annehmen werden; Wie auch die dreyzehen „Cantons der Schweitzer, und ihre Bundsge„nossen, insonderheit aber die Evangelische Can„tons, Zürch, Bern, Glaris, Basel, Schaf„hausen, und Appenzell, mit ihren Bundsgenos„sen; nahmentlich die Republik Genf, Stadt „und Grafschaft Neufchatel, die Städte St„Gallen, Mühlhausen und Bienne; Desglei„chen die Graubündter, die Städte Bremen „und Emden, und alle Könige, Fürsten, Staa„ten, Städte und Particular-Personen, welche „die General-Staaten wollen begriffen haben.

XXXVIII. „Zu mehrerer Sicherheit soll dieser „Friedens-Tractat in dem Parlament zu Paris, „und allen andern Parlamenten in Franckreich, „und in der Rechen-Cammer zu Paris; Gleich„wie auch in allen Hofen und Gerichten der Ge„neral-Staaten, wo es gewöhnlich ist, publici„ret und einregistriret werden.

XXXIX. „Die Auswechselung der Ratificatio„nen soll in drey Wochen nach Unterzeichnung „des Tractats geschehen.

Zu Urkund dessen ꝛc.

Dieser Friedens-Tractat ist zu finden in den *Actes & Memoir. de la Paix d' Utrecht* Tom. III. p. 356. *Mercure historique*, Mai 1713. p. 530. Europ. Fama. 144. Theil p. 981. und *Elect. Jur. Publ.* Tom. V. V Stück p. 355.

Nebst diesem Tractat wurden, nebst den Commercien-Tractat, davon in einem besondern Artickul nachzusehen, noch etliche beson-

dere

dere Articul aufgesetzt, unterzeichnet und ratificiret. In dem ersten war enthalten: Daß die Auflage der 50 Sols von der Tonne, so in Franckreich auf fremde Schiffe gesetzet ist, wider die Schiffe der General-Staaten nicht gelten, und niemahls wieder aufgebracht werden soll, es sey unter welchem Vorwand es wolle, ausgenommen allein in dem Fall, wenn gemeldte Schiffe einige Waaren in Franckreich einladen, und von einen Frantzösischen Hafen nach einem andern Frantzösischen Hafen führen. In den andern besondern Articul verbindet sich der Allerchristl. König, den Frieden zwischen Spanien und den General Staaten befördern, und diesen letztern alle Vortheile in Handlungs-Sachen verschaffen zu helffen, welche in dem Münsterischen Tractat enthalten sind; und daß dieser Tractat solle geschlossen werden, sobald die gevollmächtigte Ambassadeurs des Königs in Spanien zu Utrecht würden angelanget seyn.

In dem dritten besondern Articul versprechen die General-Staaten, daß, weil die Niederlande, und die in dem Friedens-Tractat von Sr. Allerchristl. Majest. abgetretene Plätze dem Hause Oesterreich zugehören, dieses alle deswegen errichtete Articul erfüllen soll, so bald es in Besitz derselben gesetzet worden.

In dem vierdten besondern Articul ist enthalten, daß, weil die Königin von Groß-Britannien und die General-Staaten verabredet, beyderseits eine Versammlung etlicher Commissarien zu Utrecht anzustellen, um die Zölle im Aus- und Eingehen in den Niederlanden mit denen Commissarien des Hauses Oesterreich zu reguliren, und der Allerchristlichste König sich wegen der Handlung seiner Unterthanen auch dabey interessiret befinder; so erklären sich die General-Staaten, daß es ihnen angenehm seyn werde, daß Se. Allerchristl. Majest auf ihrer Seite Commissarien darzu abschicke; wie auch daß sie zufrieden, daß unterdessen, bis obgedachtes Reglement gemacht, die Unterthanen von Franckreich, Groß-Britannien und der General-Staaten diejenige Zölle im Ein und Ausgang bezahlen, welche jede Nation 1680 bezahlet hat; und diese Declaration haben auch die Groß-Britannische Gevollmächtigte approbiret.

In dem fünften besondern Articul versprechen die General-Staaten, die Spanischen Niederlande dem Hause Oesterreich nicht eher zu übergeben, bis dasselbe eine Cessions-Acte des Königreichs Sardinien an den Chur-Fürsten von Bayern von sich gestellet.

Endlich sind den 28 April 1713 und den 12 May besagten Jahres noch drey andere Articul darzu gekommen, davon der erste untern 28 April denen Holländern Erlaubniß giebt, auf den Frantzösischen, und denen Frantzosen auf denen Holländischen Küsten, den Hering und andere Fische zu fangen, ohne durch Kriegs-Schiffe, Caper und andere mehr daran gehindert zu werden.

In dem andern Articul vom 12 May ist der Termin wegen Restitution der Prisen, dessen Anhang in dem 3 Articul des Commercien-Tractats auf den Tag der Publication gesetzt worden, auf den Tag der Unterzeichnung desselben, gleichwie in den Ryßwickischen Frieden geschehen, zurück geschoben worden. Der letzte Articul von eben diesem dato enthält nur eine Declaration der General-Staaten, daß die Ratification der beyden Tractate und besondern Articul geschehen sey, und zwar in der völligen Zuversicht, es werde die Cessions-Acte der Spanischen Niederlande, welche der Chur-Fürst von Bayern vorgestern durch die Frantzösische Gesanden denen Groß-Britannischen übergeben lassen, den 11ten Articul gedachten Friedens-Tractats gemäß seyn. Die Auswechselung der Ratificationen aller dieser Tractaten geschahe zu Utrecht; doch nicht den 2 May, wie es hätte seyn sollen; weil die Renunciations-Acte des Chur-Fürstens von Bayern auf die Spanischen Niederlande noch nicht fertig war. Dannenhero geschahe die Auswechselung der Frantzösischen und Savoyischen Ratificationen allein den 6 May. Sobald aber obgemeldte Renunciations-Acte den 10 May fertig war, geschahen die Auswechselungen auch den 10 mit der Groß-Britannischen, de 11. mit der Preußischen und den 12. mit der Holländischen. Die Portugiesische Ratification lief wegen Entlegenheit dieses Reichs später ein, und geschahe die Auswechselung derselben mit der Frantzösischen erst zu Ende des Monats May. Wegen Evacuation der Plätze in den Niederlanden, so theils von Franckreich, theis von den Holländern cediret worden, hielten die beyderseitige Generals der Graf Tilly, General Dopf, Printz von Hollstein-Beck, und der Marchall von Montesquiou, General-Lieutenant Bellievre und Intendant le Blanc, zu Orchies den 22 May eine Conferentz, welcher zu Folge die Stadt Namur an eben diesem Tage denen Holländern, und Bethune und St. Venant denen Frantzosen; den 31. denen Engelländern im Nahmen des Kayfers Nieuport; denen Frantzosen Aire; denen Holländern Furnes; den 4 Junii denen Frantzosen Ryssel, und denen Holländern Ypern und Charleroy eingeräumet worden. Den 7 Junii solte die Evacuation vom Luxenburg geschehen, sie wurde aber verschoben, bis auf den 26, weil einige Streitigkeiten wegen der rückständigen Contributionen, vorgefallen waren. Und solchergestalt hatte zwar der Friede zwischen Franckreich und Groß-Britannien, Portugall Preußen, Savoyen und Holland seine Richtigkeit. Der Friede aber dieser Alliirten mit Spanien verzoge sich noch länger. Der Friede mit dem Kayser und Reich erfolgte gar nicht zu bestimmter Zeit, sondern ist erst zu Rastadt und Baden gantz besonders geschlossen worden. Unter andern neutralen Printzen und Particulier-Personen, deren Protestationes wider den am 11 April zu Utrecht geschlossenen Frieden auf den Stadthause zu Utrecht einregistriret worden; als des Fürsten Wilhelm Hyacinth von Nassau, Siegen, der Fürsten von Nassau-Dillenburg, des Hertzogs von Lothringen, der minderjährigen Printzen von Nassau Dietz, des Duc de Luynes, des Grafen von Matignon, der Hertzogin von Lesdiguieres und des Hertzogs von Villeroy, des Marquis d'Alegre, des Hertzogs von Tremouille,

ille, der Prinzeßin und des jungen Printzens von Conde, des Printzen von Conty, des Hertzogs von Luxemburg, des Marquis de Chatillon, des Marquis de Coudre, des Printzen von Epinoy, wegen ihrer Prätensionen, wie auch der Stände des Bißthums Lüttich wieder den 26 Articul des mit den General-Staaten geschlossenen Tractats, und anderer mehr, ist sonderlich merckwürdig die Protestation des Ritters von St, Georgen, oder des Prätendenten von Engelland, die er unter den Nahmen Jacob III, Königs von Groß-Britannien, nach dem Exempel seines prätendirten Vaters Jacobs II, welcher ein gleiches bey dem Ryßwickischen Frieden gethan, in Lateinischer Sprache an Tag geben lassen; welche man zur Curiosität in Deutscher Uebersetzung alhier mittheilen, und damit die Utrechtische Friedens-Historie beschliessen will, sie lautet also:

„Jacobus der Dritte von GOttes Gnaden „König von Groß-Britannien, Franckreich „und Irrland, Beschützer des Glaubens, „allen Königen, Fürsten, Republiquen ꝛc.

„Aldieweilen nach einem so langen und der ganzen Christenheit so fatalen Krieg alles zu beyden Seiten zu Schliessung eines Friedens bereit ist, ohne auf unser Interesse einiges Absehen zu haben; So haben wir vor gut und nöthig erachtet, durch diese solenne Protestation unsern unzweifelhafften Recht wider alles, was zu dessen Verminderung und unsern Nachtheil geschehen könnte, vorzusehen.

„Unser Vorhaben ist nicht, eine weitläufftige „Erzehlung von der Suite der Ungerechtigkeiten, „die vor diesem wider uns begangen worden, anzustellen, weil dieselbe vor den Augen aller Welt „geschehen, und dahero nur mehr als zu bekannt „sind, daß es nöthig wäre, sie zu wiederhohlen. „Wir können auch nicht glauben, daß noch einige Leute an der Gerechtigkeit unserer Sache „zweifeln solten. Und gewißlich, Wir sind nicht „allein wegen dem Zustand unserer Sachen gerühret, sondern, weil die Liebe, so wir vor unsere „Unterthanen tragen, sich nicht verändern kan, so „können Wir auch nicht ohne sehr empfindlichen „Schmertzen ansehen, daß man bis daher weder „ihr Gut noch Blut geschonet hat, nur die äusserste Ungerechtigkeit, so uns zugefüget worden, „zu unterstützen; und daß es schon so weit mit „ihnen gekommen ist, daß, wenn der Friede ohne „uns geschlossen wird, sie nothwendiger Weise ein „Raub der Fremden werden, und derselben Herrschafft unterworffen seyn müssen. Und weil wir „vernehmen, daß die Alliirte Printzen vor unser „Recht kein Absehen haben, so befinden wir uns „gar sonderlich verbunden, sowohl in Ansehen „unser selbst, als unserer Posterität und Unterthanen, so viel als in unserer Gewalt ist, zu verhindern, daß unser Stillschweigen nicht als eine „heimliche Einwilligung in dasjenige, so zu unserm und der rechtmäßigen Erben unserer Königreiche Nachtheil geschlossen werden könnte, „angesehen werden möge.

„Um deswillen protestiren wir feyerlich und in „bester Form wider alles insgesamt, was zu unsern Nachtheil mag verordnet und verglichen „werden, weil es wegen Ermangelung rechtmäßiger Gewalt ipso jure null und nichtig ist.

„Wir protestiren auch und erklären, daß die „Mängel dieser Protestation, wenn deren einige „an der Form befindlich, weder uns noch unseren „rechtmäßigen Erben, Reichen oder Unterthanen „schaden mögen. Und durch diese gegenwärtige „Schrifft, mit unsern grossen Siegel untersiegelt, „behalten wir uns alle unsere Rechte und Ansprüche bevor, und erklären, daß sie in salvo und „in Vollkommenheit verbleiben.

„Wir protestiren endlich vor GOtt, daß wir „frey seyn wollen von allem Fehler oder Schande, und daß uns nicht möge beygemessen werden die Ursache des Unglücks, welches die Ungerechtigkeiten, so man uns angethan oder hernach anthun wird, unsern Königreichen und der „gantzen Christenheit zuziehen können. Gegeben „zu St. Germain den 25 April, im Jahr unseres Herrn 1712 und unseres Reichs im eilfften.

Jacobus König

Durch des Königs eigene Hand

Sonst ist auch diese Protestation zu lesen in dem *Mercure historique* May 1713. p. 527. *Clef du Cabinet des Princes* Mai 1713. p. 374. &c. Ein mehreres von diesem Frieden findet man in den offtangeführten *Actes & Memoires de la Paix d' Utrecht*, T. I. II. und III. *Mercure historique* vom Jahr 1711. 1712. und 1713. *Mercure galant* 1711. 1712. Europ. *Fama* 125. 132. 141. 142. 143. 144. 146. 148. u. 155 Theil. und im Curieusen Bücher- und Staats-Cabinet XVI. Eingang p. 151. u. ff. XXIII. Eing. p. 363. u. ff. XXVII. Eing. p. 1071. u. ff. u. XXXI. Eing. p. 1852. u. ff. Zenners Kriegs- und Friedens-Lex. zu Ende. Noch ist alhier einer Schrifft zu gedencken, welche Herr Leibnitz unter folgenden Titel: Gedancken über des Grafens von Singendorff Project wegen des Utrechtischen Friedens aufgesetzet, und solche im Jahr 1713. Sr. Kayserlichen Majestät überreichet, welche Schrifft auch das Glücke hatte, dem Kayser dergestalt wohl zu gefallen, daß ihm kurtz darauf als Reichs-Hofrath zum erstenmahl 2000 fl. ausgezahlet und damit alljährlich fortzufahren versprochen wurde. Es würde ihm überdis, wenn er zu Wien bleiben wolte, annoch freye Wohnung und Kost nebst andern Begnadigungen angeboten. Man findet hievon weitere Nachricht in den Leipz. Zeitungen auf der 2 Seite des 1717 Jahres in den *Actis Erudit.* besagten Jahres, ingleichen in des Ungenannten Anmerckungen über des Herrn Fontenelle Lebens-Beschreibung des sel. Herrn von Leibnitzens, wie auch in Ludovici Historie der Leibnizischen Philosophie 1 Th. p. 214. u. 215.

Utrechtische Friedens-Congreß, siehe Utrechtischer Friede,

Utrechtische Friedens-Handlung, siehe Utrechtischer Friede.

Utrech-

Utrechtische Union, oder Utrechter Bund, diese ist das Fundament der Niederländischen Republic. Sie wurde von den Niederländern den 23 Jenner 1579. zu Utrecht geschlossen, vermöge deren die 5 Provintzen, Seeland, Holland, Utrecht, Geldern und Frießland sich auf immer und ewig verbunden, vor ihre Religion und Freyheiten Gut und Blut aufzuopfern. Gebauers Grund-Riß zu einer umständlichen Historie, p. 263. Wegeners Einleit. zu den Welt- und Staats-Geschichten. p. 246. Ludwigs Universal-Histor. I. Th. p. 544.

Utredus, ein Engelländer, war Bischoff zu Landaf, darzu ihn Theobald, Ertzbischoff zu Cantelberg, im Jahr 1139. einweihete, nachdem dieses Bißthum 6 Jahr vacant gestanden. Er hatte eine Tochter, die an einen vornehmen Herrn in Engelland, Nahmens Jorwerth ap Owen ap Caradoc, Herrn von Carleon, vermählet worden. Er starb 1148. Godwin de Præsul. Angl. P. I. p. 633.

Utredus, Graf von Northumberland in Engelland, zur Zeit als der Dänische König Canutus mit seinen Leuten Posto in diesem Königreiche gefasset hatte. Er hat mit gemeldeten Canutus lange Zeit Krieg geführet; doch in der Länge ist er nicht vermogend gewesen, der Gewalt des Canutus zu widerstehen; und hat sich und sein Land ihn unterwerffen müssen. Pontoppidani Gesta & vestigia Danorum in Anglia T. II. p. 108.

Utredus Boltonius, ein Benedictiner Mönch, siehe Bolton (Utredus,) im IV Bande, p. 507.

UT, RE, MI, FA, SOL, LA. Dieses sind die sechs Sylben, so Guido Aretin, im Jahr 1044. aus folgendem in der Römischen Kirche gebräuchlichen Hymno, worinnen der H Johann, als ein Patron der Sänger, und weil er sich selbst vocem clamantis in deserto genennet, wider die Heiserkeit angeruffen wird:

Ut queant laxis — *Resonare* fibris
Mira gestorum — *Famuli* tuorum
Solve polluti — *Labii* reatum
Sancte Johannes.

Es hat auch davon Abraham Buchholtzerus in seinem Indice Chronologico diese Verse gemacht:

Cur adhibes numeros cantumque labori?
UT RElevet MIserum FATum, SOLitosque LAbores.

Die Ursache, warum dieser grosse Musicus nur 6. Tone, die mit 6. Sayten übereinkommen, hat benennen wollen, da doch die Music sieben Tone begreift, soll diese gewesen seyn, daß die Sprünge der Stimmen-Intervallen der Quinten und Quarten im Singen besser, als wann man es anders angestellt hätte, flössen. Man merckte, daß die Tone im Niederfallen den steigenden nicht gantz gleich wären: und darum befiehlt das Musicalische Gesetz dieses grossen Regenten, daß man, wenn der Gesang über das *La* aufstiege, alsdenn das *Re* anstatt des vorigen *La* singen solte; und daß in der zweyten Veränderung über dem *Fa* folgendes *Re* anstatt des *Sol* klingen müsse. Im Absteigen gebeut diese Music-Vorschrift im Gegentheil, daß man die unterste Noten müsse verändern in die oberste, und die erste Quart unter *Fa* absteigende, das *Mi* in *La* verwechseln, womit denn die Quinte angefangen wird. Schneiders Biblisches Lexicon Th. II. p. 866. u.f. Vogels Leipziger Annales p. 14.

UTREMIFASOLLARII, also werden diejenigen genennet, welche nur gemeldte sechs Sylben, anstatt der sieben Claves, c, d, e, f, g, a, h, brauchen.

Utrenna, heißt bey den Russen der Früh-Gottesdienst. Heinsii Kirchen-Historie XI. Theil p. 92.

UT REO IN JUS VOCATO POST LIBELLI DATIONEM VIGINTI DIERUM INDUCIÆ DENTUR, siehe *Reo in jus vocato*, &c. im XXXI Bande, p. 632.

Utrepeja, (Demetrius Griska) siehe Demetrius Griska Utrepeja, siehe im VII Bande, p. 507. u.f.

UT REPUDIO VEL BONA GRATIA SOLUTO MATRIMONIO, ID, QUOD ALTERUTRI PERSONÆ CAUTUM EST, FILIO SUO CONSERVET, ET DE ALENDIS LIBERIS A PARENTIBUS, ist die Aufschrift des 2 Capitels aus der XCVIII. Novelle, und ist darinnen versehen, daß, wenn ein Ehegatte den andern verstößt, oder sie sich sonst aus gutem Willen wiederum von einander trennen, alsdenn ein jeder von ihnen, was ihm von den andern versichert worden, seinen Kindern zum Besten erhalten solle, wie auch, daß die Eltern ihre Kinder ernähren sollen.

Utresen, ein Adliches Fräulein-Kloster in Stormarn, einem Theile von Hollstein, gehört unter gemeinschaftliche Regierung. Melissantis Geograph. Th. I. p. 1029.

UT RES IMMOBILES DONATIONIS ANTE NUPTIAS A MARITO, NE CONSENTIENTE QUIDEM UXORE, VEL PIGNORI OBLIGARI, VEL OMNINO ALIENARI LICEAT, NISI POSTEA ÆQUE ILLI SATISFIERI POSSIT, UTQUE EADEM ET IN DOTE OBTINEANT, oder wie andere lesen, *Ut immobilia antenuptialis donationis neque hypothecæ dentur, neque omnino alienentur a viro, nec consentiente uxore, nisi postea satisfieri possit uxori; Hæc vero etiam in dote valere*, ist die Aufschrift der LXI. Novelle, und ist darinne verordnet, daß die zum Gegen-Vermächtniß bestimmten unbeweglichen Güter von einem Ehemanne, auch nicht einmahl mit Einwilligung seines Eheweibes, verpfändet, noch gäntzlich veräussert werden mögen, dafern das Weib hernachmahls nicht auf andere Weise Schadlos gestellet werden könnte; welches auch in Ansehung des Heyraths-Gutes ebenfalls also zu beobachten.

UT RESTITUAT HÆREDI, QUOD LEGATORUM NOMINE QUIS OCCUPAVIT,

der *Quod Legatorum*, ist die Aufschrift des 3. Tituls aus dem XLIII. Buche der Pandecten, und enthält nichts anders, als das sonst sogenannte *Interdictum quod Legatorum*, davon zu sehen im XIV Bande, p. 775.

UT RESTITUTIONES FIDEICOMMISSI AD UNUM GRADUM CONSISTANT, siehe *Restitutiones Fideicommissi* &c. im XXXI Bande, p. 804.

UTRES UNCTI, waren Schläuche von Leder, welche aufgeblasen, und mit Oel beschmieret, sodann aber bey den Ascoliis der Alten auf eine Wiese oder andern freyen Platz gelegt wurden, worauf dann die Bauern also mit einem Beine zu springen pflegten, daß sie das andere in die Höhe hielten, und wenn sie denn darauf mit dem einem Beine kunten stehen bleiben, hatten sie den Schlauch gewonnen. Allein weil selbiger nicht allein vor sich rund und prallend, sondern auch noch darzu mit dem Oele bestrichen, und also schlüpfrig war, fielen die meisten dabey auf die Mäuler, welches denn bey den Zuschauern ein ungemeines Lachen machte. Es waren aber besagte Ascolia ein Bauer Fest, welches sie auf ihre Dämische Art dem Baccho zu Ehren begiengen. Hedrichs Schul-Lexicon. Siehe auch *Ascolia* im II Bande, p. 1823.

UTRIARII, eine Art Ketzer die ordentlich Ascitæ oder Ascodrogitæ heissen, siehe *Ascodrogitæ* im II Bande, p. 1823.

UTRICESIUM, Stadt, siehe Utrecht.

UTRICLARII, siehe *Utricularii*.

UTRICULARII oder *Utriclarii*, dieser Nahme bedeutet

1) Eine Art von Musicanten, welche sonsten auch im Griechischen ἀσκαύλαι, im Frantzösischen *Joueurs de Cornemuse*, und im deutschen Sackpfeiffer, genennet werden. Dergleichen Leute waren bereits bey den Alten sehr gewöhnlich; doch findet man nicht, daß sie auch, wie z. E. die fidicines und tibicines, mit bey dem Gottesdienste der Römer oder Griechen wären gebrauchet worden.

2) Eine gewisse Art von Schifleuten, welche sich der Schläuche wie z. E. die Lintrarii der lintrium bedienet. Man hat zwar von diesen letztern fast gar keine Nachricht, und werden sie nur allein in etlichen Inscriptionen erwähnet; doch ist aus allen Umständen zu schliessen, daß sie entweder kleine Schiffe in Gestalt eines Schlauchs gehabt, oder welches fast wahrscheinlicher ist, daß sie eine gewisse Anzahl von Schläuchen an einander feste gemacht, dieselbige sodann wie einen Floß mit Bretern bedeckt, und darauf gefahren seyn. Sie hatten ihr besonder Collegium, oder Zunft, und in demselben ihre gewisse Vorgesetzten, welche Honorati Utricularii, oder Honorati corporis utricularium genennet worden.

Sveton. in vita Neronis c. 54. Spon. in miscell. erud. ant. p. 61 Schwartz. de collegio Utricular. in miscell. Polit. humanitat. p. 27. u. f. Pitiscus II. 1126. Schötgens Antiquitäten-Lexicon. Gelehrte Fama im XXXIV Th. p. 726 u. f.

UTRICULARIS TIBIA, siehe Schaafforgel, im XXXIV Bande, p. 645. Ingleichen *Tibia Utricularis*, im XLIV Bande, p. 33.

UTRICULARIUS, ist lateinisch, und heist ein Sackpfeifer.

UTRICULI, werden von denenjenigen, so von der Anatomie der Pflantzen geschrieben, diejenigen Körner oder Küglein oder kleinen Cörperlein genennet, welche man so häufig in dem Häutlein und in der Haut des Saamens Körnleins und dergleichen durch gute Vergrösserungs Gläser antrift, ja daraus der gröste Theil von dieser Frucht bestehet. Der Herr von Wolff nennet es ein Bläsiges Wesen, welches häuffig in der Rinde und im Marcke angetroffen wird und beyde Theile schwammicht macht. Man darf nur bey Anfang des Frühlings das Häutlein von der Rinde eines jungen Reißleins abscheelen, so fällt es schöne genung in die Augen, und die Vergrösserungs-Gläser zeigen, daß es nichts anders als ein Hauffen kleiner Bläßlein ist. Wir treffen sonst nichts als Fasern und diese durch alle Theile der Pflantzen vertheilte Bläßlein an, wenn wir alles durchsuchen, was sich in ihnen unterscheiden lässet. Nun muß in den Pflantzen etwas vorhanden seyn, darinnen der Nahrungs-Saft zubereitet wird. Denn da alle Pflantzen einerley Nahrung aus der Erde ziehen; so ist doch der in ihnen befindliche Saft gar sehr unterschieden. Derowegen muß die Nahrung, welche die Pflantze zu sich genommen, verändert werden. In den Fasern kan diese Veränderung nicht vorgehen, denn diese sind subtile Röhrlein, darinnen sich bloß ein Saft befindet, der sich von dem Nahrungs-Safte abgesondert, als wie in unsern Leibe und in den Leibern der Thiere in den Fäserleinen, daraus die Fasern der Mäuslein bestehen, ein Saft anzutreffen ist, der von dem Blute abgesondert wird. Es bleibt demnach nichts übrig, wo die Zubereitung des Nahrungs-Saftes geschehen könnte als in den *Vtriculis* oder Bläßleins, daraus das bläsige Wesen besteht. Und solchergestalt kommen dieselbe mit den Magen in unserm Leibe, und in den Thieren überein, und vertreten bey den Pflantzen dessen Stelle. Und eben deßwegen zeigen sich die Adern der Pflantzen bloß an der Rinde und an dem Marck, weil sie daselbst aus den *Vtriculis* den zubereiteten Nahrungs-Saft erhalten und nach diesen ihn weiter durch die Pflantze vertheilen können. Es hat auch schon Malpighius, der die Anatomie der Pflantzen zuerst untersucht, den Vtriculis diese Verrichtung zugeeignet. Malpighius in Idea Anat. Plant. f. 14. Wolffs Physica Dogmatica T. III. §. 227. p. 639. u. f.

UTRICULUM, Stadt in Ombria, siehe Otricoli, im XXV Bande, p. 2377 u. f.

UTRICULUM, Flecken in Andalusien, siehe Utera.

UTRI.

UTRIS, siehe *Uter*.

UTRIUSQUE MEDULLÆ NERVI, siehe Nerven beyderley Marcks, im XXIII Bande, p. 1867.

UTRIUSTRI, ein Dorf in Ost-Frießland, dessen in den Geschichten unis Jahr 782 Meldung geschiehet. Eckards Franc. Orient. im I Bande, p. 685. 722.

UTROBI (INTERDICTUM), siehe *Interdictum Utrobi*, im XIV Bande, p. 775.

Utropeja, (Demetrius Griska) siehe Demetrius Griska Utrepeja, im VII Bande, p. 507 u. f.

UTROBI (INTERDICTUM), siehe *Interdictum Utrobi*, im XIV Bande, p. 775.

UTRUM, siehe *Uter*.

UTRUM, oder *Num*, siehe Ob, im XXV Bande, p. 11.

UTRUMQUE, siehe *Uterque*.

Utschburg, Utisburg, ein Chur-Maynzisch Dorf im Erfurthischen Gebiete in Thüringen, fast 3 Stunden von Erfurth, ins Amt Aginannsdorf gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Utschka, ein hoher Berg in Istria am Adriatischen Meer bey der Stadt Lourana. Melissantis Geograph. Th. I p. 748.

UT SENTENTIAM JUDICES IN LITERAS REFERANT, SUAQUE MANU OBSIGNENT, siehe *Sententiam Judices in literas referant &c.* im XXXVII Bande, p. 129.

UT SERVI IMPERATORIS DE REBUS SUIS, QUOMODO VELINT, STATUERE POSSINT, siehe *Servi Imperatoris de rebus suis &c.* im XXXVII Bande, p. 470.

UT SIC DIXERIM, oder *Ut ita dicam*, zu deutsch, daß ich so sage, So zu sagen, oder wenn ich so sagen soll, ist eine Redens-Art, welche sowohl in denen Rechten, wie z. E. in l. postulante. ff. ad Trebell. als auch bey andern Schrifftstellern, hin und wieder gefunden wird, und eigentlich nichts anders anzeigen soll, als daß man zwar bey sich selbst empfinde, wie man wohl die Sache, von der man redet, nicht so recht genau vortrage, indessen aber doch dieselbe lieber mit dergleichen Worten, als zur Zeit würcklich geschiehet, andeuten, als völlig mit Stillschweigen übergehen wolle. Spiegel und Calvinus.

UT, SICUT PRINCIPUM DONATIONES NON EGENT GESTIS MONUMENTORUM, SIC NEC A PRIVATIS IMPERATORIBUS FACTÆ DONATIONES INDIGEANT, ist ein Theil von der Aufschrifft der LII Novelle, und enthält eine Verordnung, daß, gleichwie es bey denen von denen Kayserp an jemanden geschehenen Schenckungen nicht nöthig ist, solche zu Papiere zu bringen, oder dieserwegen ein besonderes Instrument aufzurichten, also auch dergleichen nicht nöthig seyn solle, wenn Privat-Personen denen Kayserp etwas verehren.

UT, SI MARITUS PER MATRIMONII TEMPUS IN FURUREM INCIDAT, INTRA QUINQUENNIUM MATRIMONIUM SOLVI NEQUEAT, ist die Aufschrifft der CXII Novelle des Kayserp Leo, und ist darinne versehen, daß, wenn ein Ehemann währender Ehe in die Raserey verfällt, die Ehe innerhalb sünff Jahren nicht getrennet werden soll.

UT SINE PROHIBITIONE MATRES DEBITRICES ET CREDITRICES TUTELAM GERANT MINORUM, NEQUE JUSJURANDUM PRÆSTENT, QUOD NON VENIANT AD SECUNDA VOTA, siehe *Tutelam gerant minorum &c.* im XLV Bande, p. 2070.

UT SINE ULLO IMPEDIMENTO MATRES FILIORUM TUTELAM SUSCIPIANT, LICET EOS SIBI HABEANT OBNOXIOS, AUT ETIAM IPSÆ ILLIS OBNOXIÆ SINT: QUAMVIS JUSJURANDUM NON PRÆSTENT, QUOD NUPTIAS ITERATURÆ NON SINT, siehe *Tutelam gerant minorum &c.* im XLV Bande, p. 2070.

UT, SI PLURES FILII NON SINT, QUAM QUATUOR, LEGITIMA PORTIO CENSEATUR TRIENS; SI ULTRA QUATUOR SEMIS: ET UT NATURALES LIBERI, NULLA EXISTENTE PROLE LEGITIMA, UNA CUM MATRE AB INTESTATO SEXTANTEM ACCIPIANT: ET UT COLLATIO TAM EX TESTAMENTO, QUAM AB INTESTATO COMPETAT, NISI EXPRESSIS VERBIS TESTATOR ID PROHIBEAT: ET DE DIVISIONE BONORUM IN LIBEROS FACTA A PARENTIBUS: ET DE EO, QUI PROPRIUM CHIROGRAPHUM INFICIATUR: DEQUE ALIIS CAPITULIS, oder, wie andere lesen, *De Triente & Semisse, & Successionibus filiorum & nepotum naturalium, & collationibus vel distributionibus, nec non & literarum, aut numerationum, atque rerum, ex quibus derivent, inficiationibus*, ist die Aufschrifft der XVIII Novelle, und ist darinne versehen, daß, wenn jemand mit Tode abgehet, und nicht mehr, als vier Kinder hinterläßt, alsdenn deren Pflichttheil nur der dritte Theil, wenn ihrer aber mehr, als viere, sind, alsdenn die Helffte von dessen Vermögen davor geachtet werden, und daß die natürlichen Kinder, wenn keine rechtmäßigen vorhanden sind, zugleich mit der Mutter ohne Testament den sechsten Theil erben, sonst aber sowohl aus einem Testamente, als ohne Testament, die Einwerffung der Güter statt haben solle, es wäre denn, daß der Testirer solches mit ausdrücklichen Worten verboten hätte; ingleichen von der gemachten Theilung der Eltern wegen ihrer Güter unter ihren Kindern; wie auch von demjenigen, welcher seine eigene Handschrifft abläugnet, und von andern Puncten.

UT, SI SPONSA EX ALIO GRAVIDA DEPREHENDATUR, SPONSALIA RESCINDI POS-

POSSINT, siehe *Sponsa ex alio gravida deprehendatur &c.* im XXXIX Bande, p. 345.

UT, SI UXOR MENTE CAPIATUR, IDQUE NEQUE DOLO MARITI, NEQUE IPSO CONSCIO, ALIORUM MALEFICIO FIAT, ET ULTRA TRES ANNOS ID MALUM DURET MATRIMONIUM DIRIMATUR, ALTERAMQUE UXOREM MARITO DUCERE LICEAT, ist die Aufschrifft der CXI Novelle des Kayſers Leo, und wird darinne verordnet, daß, wenn ein Eheweib närrisch wird, und ihr dieſes Unglück weder durch ihres Mannes Schuld, noch auch mit deſſen Vorwiſſen, durch anderer Leute böſe Künſte begegnet, ſolches Uebel auch über drey Jahr währet, die Ehe alsdenn zertrennet werden, und dem Manne frey ſtehen ſolle, ſich eine andere Frau zu nehmen.

UT SPONSALITIA LARGITAS SPECIALIS SIT CONTRACTUS, ſiehe *Ut donatio propter nuptias ſpecialis contractus ſit.*

Utſtern, ehemahls ein Kloſter in Dännemarck, unter das Biſsthum Stavanger gehörig. Pontoppidani Annales Eccleſ. Danicæ Tom. II p. 142.

UT SUFFICIENS NUMERUS TESTIUM TESTAMENTUM RATUM FACIAT, TAMETSI ID NEQUE ILLORUM SUBSCRIPTIONES, NEQUE SIGNACULA HABEAT, ſiehe *Teſtamentum ratum faciat &c.* im XLII Bande, p. 1407.

UT SUPRA, ſiehe Oben, im XXV Bande, p. 33.

Utſutai, ein Königreich in der groſſen Aſiatiſchen Tartarey, welches ſeinen beſondern König hat; ungeachtet deſſen Einwohner und der König ſelbſt immerfort unter Zelten leben. Es führt derſelbe mit etlichen Völckern öffters Streit. Meliſſantis Geograph. Th. II p. 397.

Utramaccomack, ein vornehmer Indianer, befand ſich nebſt ſeinem König Powhatan ums Jahr 1607 in Engelland. Er kriegte Befehl von dieſem letzten, das Volck in gantz Engelland zu zehlen und ihm eine accurate Liſte zu überbringen. Nun konte dieſer Indianer weder leſen noch ſchreiben: wenn er alſo auf die Gaſſe gieng, trug er anfänglich einen langen Stock bey ſich, und ſo offt er einen Engländer ſahe, ſchnitte er eine Kerbe in ſeinen Stock. Allein weil er nicht ſo offt ſchneiden konnte, als ihm Leute vor Augen kamen, warff er endlich den Stock gar von ſich, und zehlte nicht weiter. Als er nach Hauſe kam, fragte ihn der Powhatan: wie viel Engländer waren? Er antwortete: Zehle die Sterne am Himmel, die Blätter auf den Bäumen, den Sand am Ufer der See: ſo viel ſind Männer in England. Staats-Secretarius im VIII Th. p. 674 u. f.

UT TAM VETERUM, PRINCIPUM, QUAM RECENTIORUM NUMISMATA, MODO JUSTI PONDERIS PROBÆQUE MATERIÆ SINT, VALEANT, ſiehe *Numiſmata, modo juſti ponderis probæque materiæ ſint &c.* im XIV Bande, p. 1668.

Uttechheim, ein Dorf in Elſaß, zwiſchen der Sauvel und Moſig gelegen; zu den Flecken Waßlenheim oder Voßlen gehörig. Ichterheims Elſaßiſche Topographie Th. I p. 27.

UTTENBURANA SCHOLA, Benedictiner-Kloſter, ſiehe Ottenbeuern, im XXV Bande, p. 238 u. f.

Uttendorf, ein Bayeriſches Pfleg-Gerichte, Marckflecken und Schloß im Biſsthum Paſſau, an dem Waſſer Mattich zwiſchen Mattichhofen und Braunau gelegen, gehöret unter die Landes-Regierung zu Burghauſen. Ertels Chur-Bayeriſcher Atlas Th. I p. 185. Hübners Geographie Th. III p. 182.

Uttendorff, ein Dorf in Elſaß, welches dem Kloſter Neuenburg gehöret. Ichterheims Elſaß. Topogr. Th. I p. 19.

Uttenhahn, ein Dorf bey Löbau in der Ober-Laußnitz, dem Herrn von Berger zuſtändig. Goldſchadts Beſchreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Uttenhauſen, ein Dorf unter das Amt Weiſſenſee in Thüringen gehörig. Wabſts Churfürſtenth. Sachſen Th. II p. 29.

Uttenheim, ein Ort zwiſchen der Scheer und Ill in Elſaß gelegen; gehöret nacher Wörd, und auch dem Freyherrn von Reinach. Es haben ſich von dieſem Orte die ausgeſtorbenen Herren von Uttenheim geſchrieben. Ichterheims Elſaßiſche Topographia p. 50. Von dem Geſchlechte derer von Uttenheim ſiehe den folgenden Artickel.

Uttenheim, Udenheim, Utenheim, eine von den älteſten adelichen Familien im Unter-Elſaß, allwo ſie Ramſtein, Hönheim, und das Schloß zu Kogenheim beſitzet. Sie hat ſich 1266 zu Straßburg niedergelaſſen, nachdem 1261 Hans daſelbſt ins Regiment gekommen. Hugo und Friedrich wurden 1385 in der Schlacht bey Sempach erſchlagen. Werner hat 1290 zu Straßburg, Wolff 1392 zu Schaffhauſen, wie auch 1408 zu Heilbrunn, und Hermann 1481 dem Thurnier zu Heydelberg beygewohnet. Derer von Udenheim war um das Jahr 1402 Domherr, hernach Scholaſticus, und endlich Decanus an der Metropolitan-Kirche zu Maynz. Friedrich unterſchrieb 1416 den Burgbrief zu Straßburg. Hans war 1438 Amtmann zu Neuweiler. Stephan lebte 1485 als Chur-Pfältziſcher Rath. Alexius und Bernhard waren 1486 mit Churfürſt Philippen zu Pfaltz in der Belagerung von Geroldseck. Conrad war 1491 in der Schlacht bey Torneck erſchlagen. Chriſtoph ward 1502 Biſchoff zu Baſel, davon im folgenden Artickel ein mehrers. Im Jahr 1696 lebte Chriſtoph Wilhelm, welcher das Geſchlechte fortgepflantzet, und oben gemeldete Güter beſeſſen. Hertzogs Elſaß. Chron. l. 6. Gauhens Adels-Lexicon im II Th. p. 2723.

Uttenheim, (Chriſtoph von) Biſchoff zu Baſel, war aus der vorgedachten Familie entſproſſen, und

und legte sich mit solchem Eifer auf die Studien, daß er erstlich Magister, und nachdem er auch in den Päbstlichen Rechten sich eine sattsame Erkäntniß zuwege gebracht, Doctor wurde. Nachdem er eine Zeitlang Dom-Herr zu St. Thomas in Straßburg gewesen, begab er sich nach Basel und ward allda 1473 Rector der Universität, ingleichen Canonicus und Custos an der dasigen Dom-Kirche, wie auch der Cluniatensischen Congregation General-Vicarius. Weil auch um diese Zeit Caspar de Rheno, Bischoff von Basel, seinem Amte nicht gar wohl vorstund, wurde erstlich zu dessen Vicario, und endlich 1502 zu dessen Nachfolger in ermeldtem Bißthum ernennet. Er überließ aber solches endlich seinem Coadjutori, Nicolasen von Dießbach, freywillig, und verfügte sich nach Dellsperg, woselbst er von seinen ehemahligen Canonicis eine Pension von 200 Gülden genoß, und gieng nicht lange hernach 1527 mit Tode ab. Man sagt, daß er meist deswegen abgedanckt, weil er eines stillen Gemüths gewesen, und bey den vielen Unruhen, welche sich damahls in Basel wegen der Religions-Aenderung ereignet, nicht gewust, wohin er sich kehren solte. Mit Erasmus hielte er vertraute Freundschafft, war auch allem Müssiggange und Hoffart feind, und fand sein bestes Vergnügen in geistlichen Betrachtungen. Im Jahr 1522 schrieb er zu Basel in dem Magdalenen Kloster folgende Worte nebst seinen Nahmen in das Fenster: Spes mea crux Christi, gratiam, non opera, quæro, woraus zu ersehen, daß er von dem Verdienste der Wercke in Absicht auf die Seligkeit nichts gehalten. Er hat im übrigen die Acta Synodi Basilienſis cum oratione ad Clerum 1503 herausgegeben. Urstis. Chron. Basil. Tonsola Monum. Basil. Erasmi epist.

Uttenhofen, ein Ort in Elsaß, zwischen der Weinsteinerne Bach und Zintzel gelegen und nach Hanau gehörig. Ichtersheim Elsaßische Topographie I Th. p. 14.

Urtenhofen, Dorf siehe Udenhofen, im XLVI Bande, p. 879.

Uttenhofen, Utenhofen, eigentlich Utenhoven, ein ansehnliches Geschlechte in Flandern, aus welchem unterschiedliche gelehrte Männer entsprossen. Johann von Utenhoven war zu Ardemburg, nicht weit von Brügge gebohren, und wurde daher DE ARDEMBURGO zugenannt. Er war ein Dominicaner, wurde um das Jahr 1283 Doctor der Theologie, lehrte zu Paris mit grossem Beyfall, und starb zu Brügge 1269. Er hat zwey Commentar. geschrieben, welche noch im 15 Jahrhundert werth gehalten worden. Nicolas von Utenhoven, gebürtig von Gent, von dem ein besonderer Artickel, und dessen Sohn Carl, wurden in ihrem Vaterlande zu wichtigen Bedienungen gezogen, und nicht weniger um ihres Verstandes, als um ihrer Gelehrsamkeit willen, sehr hoch geschätzet: Dannenhero auch Erasmus Roterodamus Nicolasen mit einer Griechischen und Lateinischen Grabschrifft, Carln aber mit unterschiedenen Briefen beehret. Dieser letztere hinterließ einen Sohn, gleichfals Carl genannt, von welchem ein besonderer Artickel folget. Im Jahr 1606 war ein von Utenhoven Commendant zu Rheinberg, welches er in solchem Jahre an die Spanier übergab. Echard Bibl. Scr. Ord. Prædic. T. I. Teißier Elog. P. II. la Croix du Maine Bibl. de Fr. Melch. Adami. Valer. Andr. Bibl. Belg. Verdier Bibl. Franc. Adr. Turneb. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts p. 139.

Uttenhofen, Utenhofen, eine alte Adeliche Familie in Thüringen und im Voigtlande, welche auch noch zu unsern Zeiten in der Nieder-Lausnitz auf dem Gute Käsel unweit Luckau florirt hat. Von Johann von Uttenhofen findet man in Schöttgens Diplomat. Nachlese der Historie von Ober-Sachsen XI Th. p. 131 u. ff. einen Lehn-Brief vom Jahr 1328, vermöge dessen er von Landgraf Friedrichen in Thüringen mit etlichen Hufen zu Weissenfels zum Burglehn beliehen worden. Gedachter Brief ist folgender:

„Wyr Friderich vonn Gottis gnadenn „Landtgrave zu Doringen, Marggrave zu „Meyßen, vnd in dem Osterlant, vnd Herre „in dem Lande zu Plyßen, thuen kundt vnd „bekennen an diessem gegenwertigen Brieffe, das „vnsere liebe mutter frawe Elisabet dem erbern „reichen vnsern lieben getrawen Diener Hern Johanns von Vtenhofen vnd seinen rechten erben „durch sunderliche Dienst, die ehr yhr vnd vns „mancherley gethan hat, vnd noch thuen sall, geligin hat zu rechten Burclehenns zcu Weyssenuels vier huffen, die sie hat gekaufft zu deme „Edeln manne, Hern Albrecht von Hackeborn, „die hievore warn hern Heynen von Kyrchdorff, „vnd auch ander vier hueffen, die da ettiswennen „waren hern Henrichs von Puzerne, der da ist „genandt Manegoldt, alßo das die vorgenanthen acht hueffen sunderlichen und mittenander „sollen sein des vorgenanthen hern Johanns von „Vtenhoffen, vnd seyner rechten erben ein stete „vnd ein recht Burclehen zu Weyssenuels, als „es vorgeschrieben ist. Vnd wenne die das von „sunderlichen gnaden vnd gunst von vnsern vnd „yren gutten Willen gethan vnd gegeben hat, szo „gebe wir vnd thuen vns sonderlichen dartzu alßo „innglichen, das wir wollen, das das gantze macht „vnd crafft haben solle, vnd besteren das an diesem „gegenwertigen Brieffe. Zcu einen Vrkunde, „das diß vorgenanthe Burclehen von vns vnd vnsern nachkommenlingen stete vnd gantz, dem vorgenanthen vnsern beyden vnd seynen erben „werde gehalden, haben wir unsern Brieff „lassen geben befestendt mit vnserm Insiegel. „Des gezeuge sein vnsere lieben getrawe Heinrich, „junger, Voyth von Plawen, Ruzzen genant, „Herrn Ludewig von Scheckingburg, vnser „Obrister schreyber Herr Eberhardt von Malsleiben und sein Sohn Herr Conemund, Herr „Diakonis von Thuringisueldt, Herr Otto „von Coterwitz, vnßere Ritherr, zu dem vnßel „man viel vnd genugk, die das gesehen vnd gehordt „haben. Der gegeben ist zu Gotha, als man „zelet nach Gottis Geburt Tausent Jhare, dreyhundert Jhar, in dem acht vnd zwentzigsten „Jhare, an Sannt Mauricius Tage.„ Ulrichs von Utenhoven Witib. Gerhaus, vnd ihr Sohn, Ulrich von Untenhoven, haben 1346 dem Bischoffe zu Aichstädt und seinem Gottes-Hause ihre

Häuser, in Gredingen gelegen, überlassen, und ist der darüber ausgestelte Brief in Falckensteins Cod. Diplomat. Antiqu. Nordgav. p. 180. zu befinden. Lazar von Uttenhofen war um das 16 Jahrhundert Chur-Sächsischer Cantzler, und zeugete Christophen von Uttenhof, auf Leinitz, Schlem und Röbitz, dessen Tochter Marthe an Casparn von Quingenberg vermählet worden. George von Uttenhofen, auf Nieder-Schlem, lebte 1533, und hatte mit einem von Izhoffen wegen deß Klosters Owe Streit, wie solches aus einer Urkunde vom gedachten Jahre in Schamelii Beschreib. des Klosters zu St. Moritz vor der Stadt Naumburg p. 27. u. ff. erhellet. Wolffgang von Utenhof wird in Seckendorffs Hist. Luth. L. III. §. 75, n. 12, als Königs Christians in Dännemarck Cantzler und Staats-Minister im Jahr 1539 angeführet, und dabey gesetzet, daß er einer von Adel aus Voigtland, und zwar aus dem Amte Weida gewesen. David von Utenhoff, zu Zoßen, ward 1578 Hertzoglicher Geheimder Rath und Cantzler zu Coburg, und starb 1580, wie Hönn in der Coburg. Chron. I Th. p. 54. anführet. Gauhens Adels-Lexicon. Müllers Leichen-Predigt auf Caspar Trützschlern (Zwickau 1636 in 4.) Ebend. Leichen-Predigt auf Marthe Trützschlerin (Zwickau 1656. in 4.)

Uttenhofen oder Utenhov (Anne) aus einem Holländischen gelehrten Geschlechte, war ein gelehrtes und sehr belesenes Weib in Holland, machte ein gut Carmen, und wird billig unter die vortrefflichen Poetinnen gezehlet. Von ihr ist noch zu lesen Postius Part. II. Pœmat. p. 339. Pasch in Gynæc. Doct. p. 59. Thomas. in Diss. de Fœm. Erudit. Thes. I. §. 5. Paulini Hoch- und Wohlgel. Frauenzimmer p. 157.

Uttenhofen oder Utenhovius (Carl) ein Poete, gebohren zu Gent 1536, aus einer ansehnlichen Familie, allwo sein Groß-Vater Nicolas, wegen seines vornehmen Herkommens und wegen seiner Klugheit und Gelehrsamkeit berühmt war. Der Sohn reisete fast die gantze Zeit seines Lebens von einem Orte zum andern herum, lag aber dabey dennoch denen Studien beständig ob, und mit so grossem Erfolg, daß er einen mehr als gemeinen Ruhm verdienete. Er brachte es sehr weit in der Griechischen, Lateinischen, Frantzösischen, Italienischen, Englischen, Deutschen, Hebräischen und Chaldäischen Sprache, studirte zu Paris, gieng hierauf in Begleitung Paul Joxius nach Engelland, schrieb daselbst der Königin Elisabeth zugefallen verschiedene Wercke, welche ihn auch mit Geschencken und andern Gnaden-Bezeugungen von sich ließ. Des berühmten Johann Morels zu Ambrun gelehrte drey Töchter, Camille, Lucretie und Diane, hatten das Glücke, eine Zeitlang seiner Unterweisung zu geniessen. Er ließ sich zuletzt in der Stadt Cöln nieder; arbeitete lange Zeit vor seinem Tode an einem Commentario über des *Nonni* Dionysiaca; doch sind dieselben nicht ans Licht gekommen. Er soll innerhalb 30 Jahren alle Briefe an seine gute Freunde in Versen geschrieben haben; wurde endlich zu Cöln vom Schlage gerühret, als er sich zu Tische setzen wolte, starb 1600 den 1 August in dem 64 Jahre am Schlage und ließ:

1. Epigrammata, Epitaphia aliaque poemata.
2. Epistolas, Cöln 1597 in 8.
3. Mythologiam Aesopicam carmine elegiaco.
4. Epist. Penelopes ad Ulyssem carmine græco redditam.
5. Callimachum & Nonni Dionysiaca, Lat. redita.
6. Carmina græca & latina.
7. Xeniorum s. allusionum librum ad nomina illustrium aliquot Europæ virorum: Jo. Boteri commentariolum s. libellum ad serratorium de regis Hispan. Philippi II. & Mahometi III. viribus, opibus, provinciis &c. aus dem Ital. übersetzt.

Sein Epitaphium, welches er sich selbst verfertiget, lautet also:

Hic & ego tandem capio ecce in pulvere somnum:
Opperiorque diem, mea qua mutatio fiat.
Namque animus redimet famulorum
Jova suorum,
Ipse creaturamque suam servire
suetam,
Asseret a carie corruptæ molis,
in ævum
Libertate Dei soboles ut honore fruatur.
Hæc animo spes certa meo atque immota
reposta est.

Sein Symbolum war: Καίρολος ἀθὴν ὦ ζιος: Οὐθένατες Μὲ τίον καὶ χαρίτων ὁ βίος.

Adami Vitæ Germ. Philos p. 445. u. ff. Andreæ Bibl. Belg. Verdier Bibl. Franc, Teiss. Eloges de Scavans. La Croix du Maine Bibl. de Fr. Freher Theatr. Erudit. Sweerti Athen. Belg. Allgem. Chron. X Band, p. 447. u. ff.

Uttenhofen oder Utenhof, (Johann) ein Prediger der vertriebenen Niederländer zu London in Engelland, lebte vermuthlich zur Zeit des Ferdinands, Hertzogs von Abba, welcher ums Jahr 1567 mit den Reformirten oder sogenannten Hugenotten in Franckreich gar grausamlich umgieng. Es ist von ihm auch eine Historische Relation geschrieben worden, was denen E. Reformirten, die aus Engelland vertrieben und hin und wieder in den Evangelischen Ländern sich einzunisteln gesuchet haben, bey solcher Gelegenheit wiederfahren. Sie führet den Titel: 1) Narratio de instituta ac demum dissipata Belgarum aliorumque peregrinorum in Anglia Ecclesia. Basel 1560 in 8. Siehe Unsch. Nachr. 1719. p. 211. u. ff. Uberdis hat er auch 2) Purgatio Minist. in Eccles. peregrinis, Frf. 1506 in 8. geschrieben u. verschiedene Gesänge, zumahl den bekannten Gesang: Christ der du bist Tag und Licht, in Niederteutsche Reime gesetzet. Sein eigener Gesang stehet im Meinungischen Gesang-Buche vom Jahr 1711. 1716. p. 1720, und ist: O GOtt, du unser Vater bist ꝛc. welcher aber gleichwohl im Holländischen Gesangbuch, das bey Willem von Duisberg zu Amsterd. 1707 in 8. gedruckt ist, nicht gefunden wird. Wesels Lieder-Historie III Th. p. 348.

Utten-

Uttenhofen, oder **Utenhovius** (Nicolas) ein gelehrter Mann, gebürtig von Gent, war des Concilii in Flandern Präses, und bey **Carln V.** Rath, schrieb unterschiedene nette Episteln an den **Erasmus Roterodamus** und andere Gelehrte, und starb den 11 Febr. 1527. Es hat ihm **Erasmus** folgendes Epitaphium gemacht:

Hoc saxo tegitur celebris heros
Utenhovius ille Nicolaus,
Quo sub Præside Flandriæ Senatus
Multos floruit unice per annos.
Hoc patri orphana turba liberorum,
Μνημεῖον posuit pio quidem illo
Sed casso officio. Quid attinebat
Hæc illi monumenta comparare,
Cuius scilicet adprobata virtus
Hæret mentibus omnium, nec illa
Illam vis aboiebit aut vetustas.

Andreä Bibl. Belg. **Verdier** Bibl. Franc. **Hofmanns** Lexicon univ. **Swertii** Athen. Belg. **Adami** Vitæ Germanorum Philosophorum p. 444.

Uttenhofen, oder **Utenhove** (Reynier Baron von), Herr von Ameliswеert, ein Mitglied der Staaten von Utrecht wegen der Ritterschafft, starb den 8. Febr. 1745. im 53 Jahre seines Alters. **Geneal. Nachr.** VII. Band, p. 649.

Uttenhofer, (Caspar), ein gebohrner Nürnberger und Liebhaber der Mathematik, legte sich auf solche, weilen er einen starcken Trieb darzu hatte, mit vieler Begierde, und brachte es auch mit der Zeit ziemlich weit darinne. Er legte solches nachgehends durch ein und ander Werckgen, das er heraus gab, mit grossem Lobe dar. Das erste darunter war auf die Verbeßerung der Gnomonique gerichtet, da er eine neue Methode, wie nach einem in kleinere Theile getheilten Werckschuh allerhand Sonnen-Uhren gantz leicht zu beschreiben, im Jahr 1615. in 4. durch den Druck bekant machte, und zwar unter dem Titel: Pes mechanicus oder Werckschuh, das ist, eine neu erfundene Weiß allerley Sonnen-Uhren aus einem ausgetheilten Werckschuh gantz leicht zu machen, allein für die Einfältige und diejenige, welche zu dieser Kunst nicht wenig Lust, oder doch mit dem Zirckel und Linial nicht viel umgehen, und also dieselben aus dem Geometrischen Fundamenten nicht machen können, ihnen zum Besten beschrieben und an Tag gegeben. Die andere Ausgabe von diesem Wercke ist im Jahr 1620. in 4. mit eingedruckten Kupffern herausgekommen. Zu dem andern veranlaßte ihn ein Comet, der gegen das Ende des 1618. Jahres in dem Boote erschienen, davon er zu Nürnberg 1619. in 4. denen Liebhabern etwas zu einem Bericht im Druck mitgetheilet, so er betitelt: Judicium de nupero cometa astrologo-historicum, oder kurtzer Bericht und Erklärung, was von dem neuen Cometen oder geschwäntzten Stern, so sich dieses zu Ende lauffenden 1618ten Jahres etliche Zeiten am Himmel in dem Zeichen der Waag bey dem Boote sehen lassen, zuhalten, und desselben Bedeutung oder Würckung seyn möge, aus Astrologischen Gründen mit allem Fleiß verrichtet, desgleichen aus bewährten Historien und vielen Exempeln erwiesen und beschrieben. Es ist solches Werckgen 1620. und 1627. zu Nürnberg in 4. dann von **Narcissus Schwehlen** etwas vermehrter zu Stuttgard 1646. und 1661. in 4. wiederum aufgeleget worden. Das dritte bestund in der Beschreibung eines Meß-Zirckels, der von jemand anders erfunden und ihm war communiciret worden, weil er solch Instrument zum Ab- und Ausmessen vor sehr dienlich hielte. Er hat solches zwar etliche mahl zu ediren versprochen, ist aber immerzu davon verhindert worden, und den 31 May 1621. in ledigem Stande verstorben, jedoch hat es **Daniel Schwenter** zu Nürnberg 1626. in 4. mit einer Vorrede herausgegeben, unter dem Titel: Circinus geometricus oder Meß-Zirckel nehmlich ein geometrisches Instrument, durch welches gar leicht, gewiß und künstlich, sowohl ohne als durch die Rechnungen alle Höhe, Länge, Tiefe und Breite und Schräge, desgleichen ein Acker, Wißmat oder Wald abzumessen, eine Mappe zubeschreiben, grosse Geschütze zurichten, allerley Visier-Stäbe zu denen Büchsen und Kugeln, benebens etliche gemeine gebräuchliche Sonnen-Uhren zu machen und andere Sachen mehr zuerkundigen sind. Sonsten hat dieser **Uttenhofer** auch **Georgen Galgenmayers** Unterricht vom Proportional-Zirckel mit einer Dedication an **George Brenteln** zu Lavingen vermehrt und verbeßert zu Ulm 1615. in 4. herausgegeben. **Doppelmayrs** Historische Nachricht von denen Nürnbergischen Mathematicis p. 167. f. **Alexander** von den Uhren p. 313. **Wolffs** kurtzer Unterricht von Mathematischen Schrifften §. 244. p. 144.

Uttenreuth, ein Ort, siehe **Uttenried.**

Uttenried oder **Uttenreuth**, ein Dorf unweit Erlangen im Bareuthischen unter das Amt Bayersdorff gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. **Abels** Preußische Geograph. Th. I, p. 435.

Uttensberg oder **Utensperg**, ein Dorf, womit die Stadt Erfurt von Hertzog **Wilhelmen** zu Sachsen-Weimar beliehen worden. Siehe des Erfurtischen Raths diesfalls im Jahr 1456. ausgestellten Brief in **Ludwigs** Reliqu. MSTT. T. X. p. 654.

Uttensberg, ein Adliches Geschlecht, welches im 15 Jahrhundert in Thüringen floriret; und davon **Hanns von Uttensberg** gewisse Güter an den Grafen von Gleichen im Jahr 1438. zur Lehn bekommen hat. **Sagittarii** Historie der Grafschafft Gleichen p. 161.

Utter oder **Otter**, ein Heßisches Dorf unweit Alsfeld. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken, ꝛc.

Utterode, ein Dorf in Thüringen, unweit Creutzburg an der Werre. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Utterode, ein Schwartzburgisches Dorf in Thüringen, etliche Stunden von dem Amte Keula. Goldschadts Beschreibung der Marckt-flecken ꝛc.

Utterodt oder Utenroda, eines der ältesten adelichen Häuser in Thüringen, welches heut zu Tage zwischen Gotha und Eisenach ansehnliche Ritter-Güter besitzet, in welcher Gegend auch deren alter Stamm-Sitz Utteroda gelegen ist. Sigebert von Utterodt ist 996. auf dem Thurnier zu Braunschweig gewesen. Heinrich von Utterodt florirte 1114. Hermann von Utterodt hat 1250. an Ludewig und Friedrichen Gebrüdere von Wangenheim 18 Hufen Landes verkauffet, welche diese 1272. dem Kloster zum H. Creutz in Gotha geschencket, wie in *Gotha Diplomatica* P. III. p. 29. zu sehen. Im Jahr 1398. nahm Conrad von Utterodt die Lehn über Brüheim, vermachte auch 50 Acker Holtz aufm Krainberge nach Gotha. Otto von Utterodt kaufte 1370. Grossen-Behringen von Friedrich dem ältern, Ritter und Herrn zu Wangenheim. Berlet und Hans von Utterodt, Conrads des ältern Söhne, haben den Rittersitz Scharffenberg, zwischen Eisenach und Waltershausen gelegen, von denen von Eschwege theils ertauschet, theils aber erkauffet, und sind 1458, wie auch deren Söhne, Heinrich, Berlet und Christoph von Utterodt, 1478. von Wilhelmen, Hertzoge zu Sachsen, damit beliehen worden, deren Nachkommen selbigen noch heutiges Tages besitzen und sich davon beynahmen. Nur gedachter oder ein anderer Heinrich von Utenroda wurde nebst andern im Jahr 1458. von dem Grafen Siegemund zu Gleichen, zu seiner Kinder Vormündern bestellet. Hans von Utterodt hatte gegen 1446. das zur Fränckischen Ritterschafft gehörige Schloß und Ort Roßdorf im Besitz. Conrad von Utterodt war 1502. Land-Commenthur in den Balleyen Thüringen und Sachsen; Nicolas von Utterodt aber 1527. Commenthur und Stadthalter der Balley in Thüringen, welcher letztere 1528. mit den Churfürstlich-Sächsischen Visitatorn in Altenburg sich unterredete, und zur Erhaltung eines Lutherischen Predigers daselbst, wie auch eines in Plauen, jährlich 200 Gülden verwilligte. Joachim von Utterodt wurde gegen 1543. in den Deutschen Orden aufgenommen. Wilhelm lebte 1567. in welchem Jahre er sich mit unter denen Deputirten befand, die von wegen der Hof- und Land-Junckern in den bekannten Grumbachischen Händeln zu den Belagerern, der Stadt Gotha abgeschicket wurden. Hans Andreas war mit bey dem Leichen-Conduct als der Fürstliche Cörper des Hertzogs zu Sachsen, Bernhards, des Grossen, 1655. nach Weimar gebracht wurde; schon zuvor 1651. war er zum Mitgliede der fruchtbringenden Gesellschafft ernennet worden. Eben dieser Hans Andreas und Wolff Siegmund befanden sich 1656. bey den Leichen-Begräbniß des Printzen Friedrichs zu Sachsen-Weimar; im Jahr 1659. ward er in die fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen. Heinrich Wolff von Utterodt, und Hans Ludewig von Utterodt, zum Scharffenberg und im Thal, befanden sich 1675. bey dem Leichen-Conducte des Hertzog Ernstens zu Sachsen-Gotha. Hanß Reinhardt von Utterodt, Lieutenant, trug dabey die Fahne der Marggrafschafft Meissen. Von der Thalischen Linie starb 1702. Hans Ludewig von Utterodt, Stallmeister bey Pfaltzgraf George Wilhelmen zu Birckenfeld, im 66 Jahre seines Alters, und hinterließ Siegmund Christophen, von dessen Söhnen Johann Adolph Christoph, Fürstlich Gothaischer Forstmeister zu Georgenthal, Johann Ludewig Heßischer Cornet, Heinrich Wilhelm, Königlich Polnischer Lieutenant und Gottfried Siegmund, Heßischer Lieutenant gewesen. Die Lupnitzische Linie hat Andreas Friedrich von Utterodt, der Annen von Farroda geheyrathet, und mit selbiger Wenigen-Lupnitz und Mellborn zu Anfange des 16 Jahrhunderts bekommen, gestiftet. desselben Söhne waren: 1) Johann Reinhard von Utterodt, Geheimder Rath und Ober-Jägermeister in Darmstadt, starb 1719, und verließ George Friedrichen von Utterodt, Fürstlich Sächsischen Weissenfelsischen Cammerjuncker, der 1719. im Schwalbacher Bade gestorben. 2) Johann George von Utterodt, so Fürstlich Gothaischer Cornet gewesen, und die Rittergüter Oelleben und Pohlstedt, nahe an Gotha gelegen, an sich erkauffet, starb 1728. im 73 Jahre seines Alters, und hinterließ Johann Georgen von Utterodt, Fürstl. Gothaischen Dragoner-Hauptmann. 3) Adam Adolph von Utterodt, Fürstl. Sächsischer General-Lieutnant, von dem, dessen Gemahlinnen und Kinder der folgende Artickel handelt. Zu dieser Linie gehöret vermuthlich Adam Andreas, Königl. und Chur-Sächsischer Cammerherr, der 1738. Gesandter am Kayserlichen Hofe zu Wien, hernach in Schweden, und 1739. in Engelland gewesen. Aus der Schwartzhäuser Linie war Siegmund Levin von Utterodt, ein Sohn Andreas Friedrichs von Utterodt, des ältern, Kayserlich und Königlich Böhmischer Forstmeister auf den Herrschafften Preßnitz, Comedau und Sonneberg, der um der Lutherischen Religion willen solche austrägliche Dienste lieber verlassen, und auf seinem Rittersitze Schwartzhausen seine Zeit in der Stille vollendet. Dieser wird es seyn, welcher sich 1655. bey des Hertzogs zu Sachsen, Bernhards, des Grossen, Leichen-Conducte, als selbiger zu Weimar beygesetzet ward, befunden, und die Printzeßin zu Gotha, Johanne, geführet. Er hat hinterlassen 1) George Christophen von Utterodt, Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Ober-Aufseher der Elb- und Schiffarten, wie auch des Strassenbaues, gebohren den 18 Novembr. 1649, gestorben in Pretzsch 1713, dessen Sohn, Christoph Hartmann, hat als Hessen-Casselischer Hauptmann den 24 August 1711. vor Bouchain in den Aprochen sein Leben beschlossen. 2) Heinrich Wilhelmen von Utterodt,

rodt, Fürstl. Hofmeister und Ober-Forstmeister zu Römhild, welcher 1730. des gantzen Utterodtischen Geschlechts Senior war. George Ludewig war 1746. Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Major bey dem Allenbeckischen Regimente. Rudolphs Gotha Diplom. Seckendorf Hist. Luther. Müllers Annal. Saxon. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 346. und 356. Neumarcks neu-sprossender Palm-Baum, p. 385. und 406. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1731. p. 151; des Jahrs 1737. p. 859; des Jahrs 1738. p. 686, 760. und 768. Genealogisch-Historische Nachrichten, I Band, p. 846. IV Band, p. 931, und VIII Band, p. 118.

Utterodt, (Adam Adolph von) Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer General, war ein Sohn Wolff Siegmunds von Utterodt und Anne Beatens von Wangenheim, ein Enckel Hans Andreas von Utterodt und Deborens von Sebach. Er war in Wenigen-Lupnitz, bey Eisenach, 1654. den 18 Oct. gebohren. Nachdem er eine geraume Zeit zu Eisenach, Jena und Helmstädt den Studien obgelegen, und sonderlich in der Mathematick schöne Wissenschafften erlanget, trat er 1675 in Fürstl. Eisenachische Kriegs-Dienste als Fähnrich, da er seine Tapfferkeit wider die Schweden bey Fehrbellin, wie auch bey den Belagerungen Wollin, Wolgast, Anclam, Demin und Stettin an den Tag legte. Im Jahr 1679, da er zu Eisenach die Stelle eines Hauptmanns über eine Compagnie, und zugleich den Character eines Kammer-Junckers erhalten, that er eine Reise nach Franckreich. Als im Jahr 1681. im November die Eisenachische Prinzeßin Eleonore Erdmuthe Louise, nachmahls Churfürstin zu Sachsen, an Johann Friedrichen, Marggrafen zu Brandenburg Onolsbach, verheyrathet wurde, trat er in Anspachische Dienste gleichfals als Cammerjuncker, und commandirte dabey eine Fränckische Creyß-Compagnie. Mit solcher wohnte er 1683. dem Entsatz der Kayserl. Residentz Wien bey, da sein commandirender General und Obrister der nachmahls berühmte Kayserl. General-Feld-Marschall Graf Thünge war. Im Jahr 1687. gab das Fürstl. Haus Sachsen-Weimar ihm das Ober-Sächsische Creyß Regiment als Obrist-Lieutnant, und bald darauf als Obristen zu commandiren. Hierauf zog er 1689 mit vor Maintz, in welcher Belagerung ihn der Churfürst von Sachsen in Dienste verlangte, und ihm das Kuffische Regiment anvertrauete. Er that mit solchem verschiedene Feldzüge wider Franckreich am Rheinstrome und an der Mosel. Im Jahr 1693. declarirte ihn Johann George IV. zum würcklichen General-Major, welche Stelle ihm auch der König Friedrich August hernach bestätigte. Im Jahr 1697. commandirte er als ältester General alle Festungen und Truppen des gantzen Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande, und war zugleich Gouverneur der Residentz Dreßden, führte hierauf die sämmtliche Truppen nach Cracau, und verharrete in Königl. Diensten bis 1700, da er seine Erlassung suchte, aber nur Urlaub erhielte, sich auf einige Zeit auf seine Güter zu begeben. Die Hertzoge von Weimar und Eisenach nahmen ihn hierauf zum General-Lieutnant 1707. über Dero gesammte Truppen an; zu Eisenach führte er auch die Direction der Steuer, und war bey dasiger wie auch Gothaischer Landschafft geraume Zeit Aeltester der Ritterschafften. Er starb im Novembr. 1730. auf dem Rittergute Wenigen-Lupnitz im 77. Jahre seines Alters. Seine erste Gemahlin war Elisabeth Juliane von Selmitz, von welcher kein Kind mehr am Leben. Mit der andern Gemahlin, Hedwig Catharine, einer Tochter des Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Staats-Ministers, Nicolasens, Freyherrns von Gersdorf, mit welcher er 40. Jahr im Ehestande gelebet, hat er viele Kinder zwar erzeuget davon aber der einzige Sohn, Adam Adolph von Utterodt, Königl. und Chur-Sächsischer Cammerherr, auch Hof- und Justitien-Rath ihn überlebet. Allgemeines Historisches Lexicon.

Utter Pendragon, ein Brittischer König. Er ward mit Einwilligung aller Britten im Jahr 500. zum Nachfolger seines Bruders Ambrosius erkläret, und hat den Tod seines Bruders, welchen Pascentius mit Gifft hatte vergeben lassen, gerochen, und sowohl den Pascentium als seinen Beschützer, den Irrländischen König Gillomon, in einer Schlacht erlegt. Von dar wandte er sich im Jahr 507. gegen Occa, des Hengisti Sohn, welcher sich der Gelegenheit dieses Kriegs mit Pascentio bedienet, und mit seinen Sachsen die Stadt Yorck im Jahr 508. belagert hatte. Diesen überwand er auch und bekam ihn, wie einige berichten, gefangen; doch wollen andere sagen, daß Occa im Gefechte ums Leben gekommen Inzwischen ist dieses gewiß, daß darauf ein Friede zwischen den Britten und Sachsen erfolget, wodurch die letztern von ihren Bündniß mit den Picten wider die Britten abgezogen worden. Larrey Histoire d'Angleterre, T. I. Allgemeine Chronicke, Th. III. p. 306.

UT TERRULÆ, AUT DOMUS, AUT VINEÆ SANCTISSIMÆ ECCLESIÆ MYSIÆ, IN REDEMTIONEM CAPTIVORUM AUT ALIMONIAM PAUPERUM RELICTÆ, POSSINT ALIENARI SECUNDUM COMPREHENSUM HAC LEGE DISTINCTIONEM, siehe *Terrulæ, aut domus, aut vineæ*, &c. im XLII Bande, p. 1141.

Uttesen, ein Adliches Geschlecht, welches in Nieder-Sachsen im 13 Jahrhunderte floriret hat. Davon Herwicus von Uttesen im Jahr 1240. als Cämmerer Ottonis, Hertzogs von Braunschweig und Lüneburg, in einem alten Diploma erwehnt wird. Pfeffingers Hist. des Braunschweigisch-Lüneburgischen Hauses, Th. I. p. 79.

UT TESTAMENTA ETIAM PER SCRIBENDI IGNAROS CONFIRMENTUR, siehe *Testamenta etiam confirmentur*, &c. im XLII Bande, p. 1280.

UT TESTAMENTI FACTIONEM CAPTIVI HABEANT, siehe *Testamenti factionem habeant, (Ut captivi)* im XLII Bande, p. 1323.

Uttlinger-Brunn, eine Quelle in dem Amte Herrspruck bey Nürnberg, aus welchem und vielen andern Quellen der Fluß Pegnitz seinen Ursprung nimmt. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 57.

Uttmann, (Hans) hat geschrieben einen Berg-

Bericht von Gebürge, Schürffen, Gängen, Metallen ꝛc. Es iſt dieſer an das Licht getreten zu Dreßden 1732. in Quart.

Uttokceſter, Stadt, ſiehe Utceſter.

UT TONDEANTUR PONTIFICUM ELECTORUM UXORES, ſiehe *Pontificum electorum uxores tondeantur*, (*Ut*) im XXVIII Bande, p. 1496.

Uttoriter, Stadt, ſiehe Utceſter.

Uttoxeter, Stadt, ſiehe Utceſter.

Uttringen, oder Vitringen, ein Kloſter in Kärnthen, Ciſtercienſer-Ordens. Es iſt davon noch eine Donation Hertzogs Ulrichs von Kärndten verhanden, welche im Jahr 1256. geſchehen, und in einer alten geſchriebenen Ueberſetzung aufbehalten worden. Sie lautet folgendergeſtalt:

„Wier Ulrich von Gottes Genaden, Hertzog „In Kerndten, vnd Herr In Chrain, Allen Chriſt„glaubigen, gegenwurttigen und khunfftigen, die „diß gegenwurttig ſchreiben, anſeehen wunſchen „wier vnnſern Grueß vnd das ſo ſich des Ewigen „ſcheins des vnbeſchreiblichen liechts gebrauchen ꝛc.

„Dieweill wier vonſtundan, als wier geborn „werden, wiederumben zw den Thodt geen, vnnd „alle menſchen gleich miteinander zw diſem Trueb„ſalligen Eendt diſes lebens eyllen, vnnd haben „nichts annders, dann allain was der Samen un„ſerer wercke hinfuran frucht bringt, das wier ver„hoffen, derhalben wier noch den Apoſtel khreff„tigkhlich glauben, das vnns zw ſäaen ſey, Auf das „wier In der gebenedeyung wiederum ſchneiden, „welliches vnns In den Ewigen leben Säligkhli„chen Iſt zw beſizen, derwegen ſo wollen wier alle „Sachen, das Zergengkhlich für das Pleiblich, das „Zeitlich für Ewig, dan das iſt die allerherlichſt „Veranderung, von deſſelben wegen alle Ding zu „uerlaſſen, von wellichen wier, ſo wier In haben, „widerumb alle Ding beſizen, Aus welliche vrſa„chen wier Jetzt zw wiſſen thuen, Das wier die „Ortter, ſo gott zue geapgendt ſeyn, oder zue geap„geendt werden, Nach Gunſt wollen begnaden, „Derhalben wier das Gottzhauß zu Vittring, Ci„ſtercienſer Ordens, In vnnſerm Gebiet gelegen, „In ſolliche vnſere ſondere gnad aufnemen, Das „alle die, ſy ſein frey oder aigen, oder ſonſt mit billi„cher gerechtigkhait zw den Cloſter gehörig, oder In „ſein Aigenthuemb ſizendt, von vnſern Richtern, „Potten, Rechtſprechern, vnnd Amtsverwaltern, „gantz Frey vnnd ledig ſeind und wellen das von al„len zwieſpalten, vnainigkhaitten oder In ander „weeg Clagen, die vnndter Innen entſpringen, „Der Abt oder wem, Er an ſeiner ſtatt darzue ver„ordnet, ſoliches billich richt vnd Straffe, vnd iſt „umb ſoliches vnſern Richtern mit nichte antwurt „zw geben ſchuldig, wo aber ainer diß lanndts wi„der der vorgemelten ainem, Ain Clag haben wur„de, Solle er vnns oder vnſere Richter, wie ſich ge„burt, erſuechen, vnnd Innen gericht mittzuthail„len begern, Alsdan ſollen In vnſere Richter, Ge„richt zuthuen vollmachtigen Gewalt haben, doch „mit der Beſchaidenhait, das der, ſo bekhlagt wiert „Auſerhalb er ſey dan, durch des bemelten Cloſters „botten zuerſchein erfordert, Antwort zugeben nit „zwungen khan werden. Es ſollen auch die bemel„ten Vnderthan umb khainer Andern vrſach wil„len, zu wilkhur oder gericht zuſammengefordert „werden, So nun etwan ain ſtraff, Es ſey vmb „wem es well, ervolgt, die vnß oder vnſern Richtern „zuegehorig erkhenndt wirt, die ſoll der Abbt, oder „ſein Verwalter an vnſer Stat Einnemen und das „ſollen Auch vnſere Richter nit widerſprechen durf„fen, Jedoch behalten wier vnns bevor, diſe ſo mit „den Thodt Rechtlichen ſein zwſtraffen, wellicher „Mallefitzigen gueter, ſo ſy der Kirchen beliben ſein, „ſollen ſy, wie ſy mit Gurte umbfangen ſein, Nach„volgendt durch den Potten vnnſern Gericht zuver„urthaillen vberantwurt werden, Weitter von we„gen vnnſer vnd vnſerer Erben Soligkheit, vnd „vmb hilff der Seell vnſers Vatters, ſolch Ge„dachtnus Bernhards vnd ander vnſerer verſtor„benen Eltern, So wellen wier, das alle die gue„ter, ſo zw den vorgedachten Cloſter durch Ire aus„geber, oder Brueder oder ander Ire Potten in „vnſerm gebiet durch alle fleckhen vnnd Märgkht „durchgefuert werden, die ſollen an alle Moutten „vnnd zoll Frey geen, derhalben vnd zw bekhrefftii„gung alles des, damit es beſtandig pleib, haben „wier diß gegenwuerttig ſchreiben, mit under„ſchriebnen zeugen, vnnd mit vnſers Inſigels ver„warend, zu befeſtigung furgenumben, Zeugen „ſeynd Fridreich Abbts des Cloſters daſelbs. „Johans von Sittich, Ruedolf von Land„ſtraß, bede Abbte, Luicoldus Abbte zu Sand, „Pauls Ulrich, Brobſt zu Velkhemargkht, Ul„rich von Sternberg vnnd Ulrich von Hennen„berg, bede Graffen, Dyetmar von Weiſſen„eckh, Fridrich von Wolfsperg, Hainrich, „Druchſeß von Kreutz, Ortolfus von Oſter„witz, vnnd andere vill mer geiſtlich vnd weltlich. „Geſchehen In Lauentall, bej Sand Paulls. An„no dñi. In 1256. An den 9 tag Januarii. Der „Romer Zinßzall in 14ten.

„Vertulmatſchung einer lateiniſchen Freyhait von „Hertzog Ulrichen In Kerndten ꝛc. den Gotz„hauß Vittring gegeben.“

Fortgeſetzte Sammlung von Alten und Neuen 1730. p. 3 u. ff.

UTTRUSTINGE, ſiehe See-Rüſtung, im XXXVI Bande, p. 1201.

UT TUTELÆ RATIONIBUS ETIAM MATRES OBNOXIÆ SINT, ſiehe *Tutelæ rationibus etiam matres obnoxiæ ſint*, (*ut*) im XLV Bande, p 2066.

UT TUTORI, QUI FACTUS EST PUPILLI DEBITOR AUT CREDITOR, CURATOR ADJUNGATUR, ſiehe *Tutori qui factus eſt pupilli debitor*, &c. im XLV Bande, p. 2102.

Uttweil, Flecken, ſiehe Utwail.

Uttwein, oder auch Oſtwoy, eine Adeliche Familie in Schleſien, theilet ſich in die Häuſer Ziegenhals im Meißniſchen Fürſtenthum, und Lubonitz im Oppliſchen Fürſtenthum. N. von Uttwein u. Ziegenhals lebte um das Jahr 1500, und hatte eine von Reideburg, aus dem Hauſe Reſen im Briegiſchen, zur Gemahlin, die ihm gebohren Chryſoliten von Uttwein, ſo an Caſparn von Panwitz u. Mechwitz um das Jahr 1520. verehelichet worden. Lucä Schleſiens curiöſe Merckw. p. 1827. Sinapii Schleſiſche Curioſitäten, II Th. p. 852.

Urvar-

Utvarhel, Lat. *Comitatus Utvarhelensis*, ist eine Grafschaft in Siebenbürgen, welche die so genannten Zeckler besitzen. Der beste Ort darinnen führt gleichen Nahmen, und heißt in Lateinischen UTIDAVA. Hübners Geographie, Th. II, p. 320. Baudrands Lexicon Th. II, p. 476

UTVARHELENSIS COMITATUS, Grafschaft, siehe **Utvarhel.**

UT VASALLI INGRATITUDO &c. siehe *Ut ingratitudo Vasalli &c.*

UT VASALLI RATIO PRIUS, QUAM DOMINI DISCUTIATUR, siehe *Ut Ratio Vasalli prius, quam Domini, discutiatur.*

UT VASALLI SUMTIBUS DOMINI SERVITIA PRÆSTENT, ist die Aufschrift des 107. Capitels aus dem II Buche der Longobardischen Lehn-Rechte, und enthält eine Verordnung, daß die Vasallen die ihren Lehns-Herren schuldigen Lehn- oder Ritter-Dienste auf ihrer Herren Unkosten leisten sollen.

UT VIRO AD SECUNDA VOTA MIGRANTI PRÆPONATUR UXOR PRIMA, siehe *Viro ad secunda vota migranti præponatur uxor prima, (ut)* im XLVIII Bande, p. 1783.

UT VISUM FUERIT ÆQUUM ET JUSTUM, siehe **Wie es billig und recht seyn wird.**

UTUM, oder *Utus*, eine ehemahlige Stadt in dem untersten Theil Mösiens. Der Fluß gleiches Nahmens hat sie bewässert. Cellarii Notit. Orb. Antiq. l. II. c. 8. §. 65.

UTUM REGNUM, Königreich, siehe *Uto.*

UTUNTÆ, Flecken, siehe Zunzen.

UTUS, der alte Nahme eines Flusses in Mösien bey der Stadt gleiches Nahmen, welcher in die Donau fließt. In dieser Gegend ist der Arugillus von Attila noch Ammianus Bericht, erschlagen worden. Baudrands Lexicon. Th. II, p. 341. Siehe auch *Utum.*

UTUS, Stadt, siehe *Utum.*

St. Utus, siehe St. Rogatus, den 24. Merz, im XXXII Bande, p. 496.

Utwail, Uttweil, ein Flecken in der Schweitz, der Stadt Zürch zuständig, und nicht weit von Römischhorn gelegen. Im Jahr 1644. wurden dieses Fleckens wegen unter den 5. Catholischen Haupt-Orten in der Schweitz, als Mit-Regenten in der Landgrafschaft Thürgow, und denen Herrn von Zürch, wegen Auferbauung einer Reformirten Kirche grosse Streitigkeiten geführet. Davon ist nachzulesen Math. Meriani Topographia Helv. p. 22. Es wurde auch im Jahr 1651. ein neuer Streit dieserwegen angefangen; doch auch bald beygeleget. Ludolfs Schaubühne, Th III, p. 29. J. H. D. Rhein. Antiquarius p. 62.

Uz, Landschaft, siehe Uz.

Uzberg, Stadt und Amt, siehe Uzberg.

Uze, Vogtey, Marcktflecken, Dorf, und Geschlecht, siehe Uzen.

Uzen, Uizen, Utison, eine Vogtey und Marcktflecken an der Fusse im Amt Meinersen, im Lüneburgischen, unter die Inspection Burgdorf, und nach Absterben des Hertzogs von Zelle, dem Churfürsten zu Hannover gehörig. Gruppens Hannover p. 120.

Uzen, Utze, Uze, ein Dorf im Lüneburgischen, und Stamm-Hauß einer Adlichen Familie, welche in 15. Jahrhundert in Braunschweig florirt hat. Es ist davon Hartwig von Utzen bekannt worden, der einen berühmten Strassen-Räuber abgegeben, und zu seinen Raubnest einen Ort, Ampleve genannt, der im Braunschweigischen liegt, hatte. Im Jahr 1425. wurde er auf seiner Burg gefangen, und dieses gemeldete Raubnest Ampleve zerstöhrt. Es hatte davon der von Utzen die Magdeburgischen Bürger angefallen, und ihnen ihr Gut genommen. Derohalben machten sich die Magdeburgischen und Braunschweigischen Bürger, als des Ertzbischofs von Magdeburg Vorstellungen an den Hertzog nicht viel helffen wolten, davor, rissen die Burg ein, den von Utzen aber brachten sie nach Magdeburg, und steckten ihn in den neuen Keller. Doch liessen sie ihn wieder loß, aber die Braunschweiger wolten ihn auch eine zeitlang feste halten, weil er versprochen, sich zustellen, allein der von Utzen entkam ihnen glücklich. Im Jahr 1438. war er schon wieder so mächtig geworden, daß er die Hartzburg einnahm. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II. p. 593. Walthers Singularia Magdeburgica, Th. VI, p 67. Pfeffinger Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. I, p. 481.

Utzenberg, ein an der Zürcher-See in der Schweitz gelegenes Schloß. Im Jahr 1251. belagerte es der Graf von Habspurg; hätte es aber kaum einbekommen können, wenn ihn nicht ein Schwein-Hirte einen heimlichen Eingang in dasselbe gezeuget hätte. So bald die Zürcher hineinkamen, wurde es ausgeplündert und zerstöhrt. Allgemeine Chronicke, V Band, p. 907.

Utzendow, eine Stadt in der Woywodschaft Sendomir in Klein-Pohlen.

Utzhausen, oder Otzhusen, ein Dorf in Thüringen, in den Bezirck Grabfeld. Falckensteins Thüringische Chronicke, Th. I. p. 143.

Utzigen, eine Herrschaft mit einem Schlosse im Berner-Gebiete, in der Gemeinde Bechingen, allwo ehemahls ein Adliches Geschlechte dieses Nahmens seinen Sitz gehabt hat. Das jetzige Schloß hat Samuel Jenner, weiland Venner der Stadt Bern, erbauet, und es nebst der Herrschaft an Nicolas Dachselhofern vertauschet, dessen Nachkommen es annoch besitzen.

Uzinger, Geschlecht, siehe Uzinger.

Uzlar, Stadt und Amt, siehe Uslar.

Uzmannspach, ein Meßing-Hammer, liegt im Amte Hilpoltstein von Winterstein gegen Aufgang an der Reser, denen Kaulern zu Nürnberg ehedessen gehörig. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 79.

Uznach, Stadt und Herrschaft, siehe Uznach.

UVA, heißt eigentlich eine Traube, davon im XLV Bande, p. 55. ingleichen der Artickul: Weintraube, nachzusehen; Von etlichen Schriftstellern aber werden die Judenkirschen darunter verstanden, von welchen der Artickul, *Alkekengi*, im I Bande, p. 1227. handelt. Bey einigen Anatomisten heißt auch das Zäpflein, Uva.

Uva, (Benedict dell',) ein netter Poete in dem 16 Jahrhundert, aus einem Adelichen Geschlechte zu Capua, war ein Mönch zu Mont-Caßin, und wurde Beicht-Vater des Vice-Königes in Sicilien M. A. Caraffa. Er schrieb

1. Le vergini prudenti;
2. Il pensier della morte;
3. Il Dororeo.

Die erstere dieser Schriften ward zu Venedig, 1738. in 8. von neuem aufgeleget. Es war dasselbe Gedichte schon vorlängst von Scipione Ammirato zu Florentz an das Licht gestellet worden. Dessen Herausgabe ist man in der letztern gar genau nachgegangen, und hat nur die zuvor noch ungedruckten Gedichte des Verfassers dazu gesetzet. Toppi Bibl. Nap. Leipz. Gel. Zeit. 1738. p. 232.

Uva, (Jehann) Erz-Bischof zu Lanciano, von Melfi gebürtig, war aus dem Franciscaner Orden, und wurde den 18 April 1701. zur obgedachten Würde erhoben, die er bis 1717. bekleidet, da er im Monat Jenner verstorben. Ughellus, Ital. Sac. Tom. VI, p. 794.

Uva, (Johann Leonhard) ein Dominicaner von Neapolis, florirte in der ersten Helfte des 17 Jahrhunderts, und lebte in dem Kloster St. Maria del Rosario della Barra seiner Gelehrsamkeit wegen in grosser Hochachtung. Er hat

1. Panegirico del glorioso Sant'Antonio di Padova zu Neapolis 1629. in 4. herausgegeben, auch
2. Conciones varii generis und
3. Conceptuum moralium silvam geschrieben, welche beyde letztern aber in dem oben gedachten Kloster annoch in Handschrift liegen.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II, p. 461.

UVA, *Plin*, siehe *Componula*, im V Bande, p. 454.

UVA ACERBA, siehe *Agresta*, im I Bande, p. 815.

UVA ALBANA, war ehedessen, nechst der Falernischen, in grössester Achtung in Italien, und der daher gemachte Wein insonderheit seines Geschmacks und der Farbe wegen beliebt. Er ward auf den Hügeln erbauet, wo ehedessen die Stadt Alba longa gestanden hat, und sind die Weinberge bis jetzo noch in solcher Gegend, wegen Güte des Weins, in gutem Flore. Hederichs Real-Schul-Lexic. p. 155.

UVA AMERICANA CRISPA, siehe *Uva Crispa Americana*.

UVA CRISPA, siehe Stachelbeer, im XXXIX Bande, p. 733.

UVA CRISPA, *Dod. Lob. Tab.* siehe *Grossularia*, im XI Bande, p. 1078.

UVA CRISPA AMERICANA, Americanische Klosterbeerlein. Diese Pflantze bringet meistentheils in den Regenmonathen der Americaner, bey welcher Zeit ein grosser Theil der Gewächse daselbst fruchtet, ihre Frucht. Sie stetget von einer langen, faselichten, weissen Wurtzel, die einen grünlich weissen Stängel ersprieſsen lässet, so hoch empor, wie eine Staude von gemeiner Grösse, und wafnet sich allenthalben mit Stacheln. An besagtem Stängel wachsen die Blätter von unterschiedlicher Gestalt und Grösse, und vergleichen sich mit den Blättern der Juripeba, seynd blaßgrün, weich anzugreifen, zart und auf dem Rücken, nach der Länge, mit Dörnlein besetzet. Oben, und aus der Mitte des Stängels und der Zweige entspriessen drey oder vier Blümlein, die aus dem Grünen aufs Gelbe fallen, fünf Blätter, und inwendig viel empor stehende Fäselein tragen. Hernach kommen die Früchte, die so groß wie Mespeln, rund, glatt, grünlichweiß, und nach der Länge mit saatgrünen Hohlkehlen gestrichen sind, und bald hernach gelb werden: Sie bestehen, gleich unsern Klosterbeerlein, aus einem Bälglein, und ihrem Marke, das säuerlich und wohl schmecket. Der Same fället rund, in gedrungener und zusammen gedruckter Gestalt, und gilblicht, welchen man mit sammt der Frucht zugleich verzehret. Solche Frucht wird oft und vielmahls, beydes von Krancken und Gesunden, zu Stillung des Durstes gebrauchet, und um ihrer anmuthigen Säuere willen sehr geliebet. Von der Wurzel vermuthet Piso gleichfals etliche Artzneymittel, die man aber zur Zeit noch nicht erfahren.

UVA CRISPA, FRUCTU CERASI MAGNITUDINE, *Ges. Hort.* siehe *Grossularia*, im XI Bande, p. 1079.

UVA CRISPA SIVE GROSSULARIA, *Offic. Raji* Hist. siehe *Grossularia*, im XI Bande, p. 1078.

UVA CRISPINA, *Cord.* siehe *Grossularia*, im XI Bande, p. 1078.

UVA DAMASCENA, siehe *Vitis Damascena* im XLIX Bande, p. 95.

UVADIUM, an statt *Vadium*, siehe dieses Wort, im XLVI Bande, p. 45.

UVÆ,

UVÆ, Trauben, siehe *Uva*.

UVÆ in ALIENO EXPRIMENDÆ JUS, siehe Zeltet-Recht, im XV Bande, p. 425.

UVÆ ARIDÆ VEL PASSÆ MAJORES, ET PASSULÆ MAJORES, *Offic.* siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 956.

UVÆ CORINTHIACÆ, siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 957.

UVÆ CILICIÆ PASSÆ, siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 957.

UVÆ CRUDÆ, siehe Weintrauben (rothe).

UVÆ DAMASCENÆ, siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 956.

UVÆ DURACINÆ, siehe Weintrauben (harte).

UVÆ IMMATURÆ, siehe *Agresta*, im I I Bande, p. 815. u. f. Ingleichen Weintrauben.

UVÆ MAJORES ARIDÆ VEL PASSÆ, ET PASSULÆ MAJORES, *Offic.* siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 956.

UVÆ MAJORES PASSÆ VEL ARIDÆ, ET PASSULÆ MAJORES, *Offic.* siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 956.

UVÆ MARINÆ, siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 956.

UVÆ MASSILIOTICÆ, siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 957.

UVÆ MATURÆ RECENTES, siehe Weintrauben.

UVÆ MINORES PASSÆ, VEL PASSULÆ, CORINTHIACÆ, *C. B.* siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 957.

UVÆ MINORES PASSÆ, ET PASSULÆ MINORES, *Offic.* siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 957.

UVÆ PASSÆ, siehe *Passa uva*, im XXVI Bande, p. 1199, und *Passulæ*, ebendaselbst p. 1226; Ingleichen Rosinen, im XXXII Bande, p. 955.

UVÆ PASSÆ vel ARIDÆ MAJORES, ET PASSULÆ MAJORES, *Offic.* siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 956.

UVÆ PASSÆ CILICIÆ, siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 957.

UVÆ PASSÆ MAJORES, *Tragi*, *Gesn.* Hort. *Cast.* siehe unter dem Artickel: Wein.

UVÆ PASSÆ MINORES, kleine Rosinen, siehe den Artickel: Wein.

UVÆ PASSÆ MINORES, VEL PASSULÆ CORINTHIACÆ, *C. B.* siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 957.

UVÆ PASSÆ MINORES, ET PASSULÆ MINORES, *Offic.* siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 957.

UVÆ PASSULÆ MASSILIOTICÆ, siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 957.

UVÆ PURPUREÆ, siehe Weintrauben (rothe).

UVÆ QUERCUS, Eichentrauben, siehe Eiche, im VIII Bande, p. 461.

UVÆ ZIBEBÆ, *Tabern.* & *Ger.* suche unter dem Artickel: Wein.

VUAGUE-MESTRE, siehe Wagen-Meister.

VUACUE-MESTRE-GENERAL, siehe General-Wagen-Meister, im X Bande, p. 848, g.

UVA HERBA, *Montalban.* siehe *Botrys*, im IV Bande, p. 841.

UVA INVERSA, siehe Einbeer, im VIII Bande, p. 531.

Vualabure, Ort, siehe Walbart.

UVA LACUS HIERICONTIS, *Dioſc. Gal.* & *Aetii*, siehe Rose von Jericho, im XXXII Bande, p. 867.

Vualdbaringi, Ort, siehe Wald-Beringen.

Vualgererhus, Ort, siehe Waltershausen.

Vualguarnero, ist der Nahme eines Fürstlichen Geschlechtes in Italien, das aus Sicilien herstammet. Den 1 May 1721 ward ein Fürst von Vualguarnero Capitain der Sicilianischen Leib-Guarde bey Sr. Majestät dem Könige von Sardinien. Emanuel, ebenfalls Fürst von Vualguarnero, war 1724 Lieutenant bey gedachter Guarde. Genealogischer Schaupl. des jetztherrsch. Eur. p. 231.

UVA LUPINA, siehe Einbeer, im VIII Bande, p. 531. Ingleichen Nachtschatten, im XXIII Bande, p. 283.

UVA MAJOR, *Ger.* siehe *Ephedra*, im VIII Bande, p. 1348.

UVA MAJOR PASSA, *C. B.* siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 956.

UVA MARINA, siehe Meer-Traube, im XX Bande, p. 207.

UVA MARINA, *Dod.* siehe *Ephedra*, im VIII Bande, p. 1348.

UVA MARINA ET INTORTA, siehe *Grossularia*, im XI Bande, p. 1078.

UVA MARINA MINOR, *Ger.* siehe *Ephedra*, im VIII Bande, p. 1349.

UVA MARITIMA MAJOR, *C. B. Raji* Hist. siehe *Ephedra*, im VIII Bande, p. 1348.

UVA MONSTROSA BARBATA, siehe *Vitis vinifera silvestris*, im XLIX Bande, p. 97.

Uvan, (Paul) ein Presbyter zu Paßau, lebte um die Mitte des 15 Jahrhunderts, hielte sich einige Jahre lang zu Zwickau auf, und schrieb hernach

1. Sermones de tempore.

2. De 7 vitiis capitalibus.

Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinitat.

UVANGA SUEVIÆ, Stadt, siehe Wangen.

Vuangheim, Ort, siehe Wangheim.

UVA PASSA, siehe *Passa Uva*, im XXVI Bande, p. 1199.

UVA PASSA. *Lonic.* suche unter dem Artickel: Wein.

UVA PASSA MAJOR, grosse Rosine, siehe den Artickel: Wein.

UVA PASSA MAJOR, *C. B.* siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 956.

UVA PASSA MINOR, siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 957.

Urapirup, ein sehr stachlichter Baum in West-Indien, dessen Blätter sehr artig, blau, gelb und roth, durch einander scheckiret sind. Er trägt Früchte, die rund, wie die Aepffel, und so gut zu essen sind: Sie werden aber nicht, als nur in den Regen-Monaten, abgenommen.

UVA QUERCINA, siehe Eiche, im VIII Bande, p. 451. u. ff.

UVA RHÆTICA, siehe *Rhætica Uva*, im XXXI Bande, p. 1062.

UVA RHODIA, siehe *Rhodia Uva*, im XXXI Bande, p. 1154.

UVARUM ACINI, siehe *Semen Vini*, im XXXVI Bande, p. 1745. Ingleichen Wein.

UVARUM GRANA, siehe *Semen Vini*, im XXXVI Bande, p. 1745. Ingleichen Wein.

UVARUM IMMATURARUM SUCCUS, unreiffer Traubensaft, siehe *Agresta*, im I Bande, p. 815. Ingleichen Wein.

UVARUM PRESSURA, zu Deutsch, das Wein-Auspressen, siehe Weinbergs-Ordnung; desgleichen *Servitus uvas exprimendi*, im XXXVII Bande, p. 519. u. f.

UVARUM SEMEN, siehe *Semen Vini*, im XXXVI Bande, p. 1745.

UVAS EXPRIMENDI SERVITUS, siehe *Servitus uvas exprimendi*, im XXXVII Bande, p. 519. u. f.

UVA SPINA, siehe Stachelbeer, im XXXIX Bande, p. 733.

UVA SPINA, *Matth.* siehe *Grossularia*, im XI Bande, p. 1078.

VUASUNGA, Ort, siehe Wasungen.

UVA TAMINÆA, *Plin.* Hist. Nat. Lib. XXIII. c. 1. siehe *Delphinium Platani folio, Stophisagria dictum*, Pit. Tournef. im VII Bande, p. 470.

UVA TAMINIA, siehe *Delphinium Platani folio, Stophisagria dictum, Pit. Tournef.* im VII Bande, p. 470.

UVATIO, siehe *Staphyloma*, im XXXIX Bande, p. 1227.

UVA VERSA, siehe Einbeer, im VIII Bande, p. 531.

UVA URSA, *Dod.* siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande, p. 1055.

UVA URSI, *Uva ursi*, Clus. Hisp. Pit. Tournef. *Vaccinia Ursi*, Ger. *Radix Idæa putata & Uva Ursi*, J. B. Raji Hist. *Uva, Ursi*, Galeni, Clusio, Park. *Vitis Idæa, foliis carnosis & veluti punctatis, sive Idæa radix Dioscoridis, C. B.* Ist ein kleiner Strauch, dem Heidelbeerstrauche nicht unähnlich, doch sind seine Blätter länglicht und forne rund, fast wie am Buchsbaume, jedoch schmäler auf beyden Seiten gestreifet und voll Adern, von Geschmack etwas bitter und anziehend. Die Blätter sitzen an den holzigen und eines Schuhes langen Zweigen, welche mit einer dünnen Schale überzogen sind, die leicht herunter geht. Die Blüten wachsen Trauben-weise auf der Zweige ihren Spitzen, sehen als wie Schellen aus und roth. Wenn sie vergangen sind, so folgen ihnen fast gantz runde, weiche, rothe Beeren, deren jede fünf kleine Steinlein beschlüsset, welche gemeiniglich wie in den Melonen liegen, oben her rundlicht sind und an den andern Seiten breit. Die Beeren haben einen sehr anziehenden Geschmack Das Kraut wächst in warmen Landen, wie in Spanien. Blätter, Blüte und Beeren sind sehr anziehend. Uva Ursi, wird es genannt, weil dieses Krautes Beeren wie die Weinbeeren sehen, und weil sie die Bäre gerne fressen.

UVA URSI, *Clus. Hisp. Pit. Tournef.* siehe *Uva Ursi.*

UVA URSI, *Galeni, Clusio, Park.* siehe *Uva Ursi.*

UVA URSI ET RADIX IDÆA PUTATA, *J. B. Raji* Hist. siehe *Uva Ursi*

UVA VULPINA, siehe Einbeer, im VIII Bande, p. 531.

UVA VULPIS, siehe Nachtschatten, im XXIII Bande, p. 283.

Vucedrina, eine Türckische Stadt in Bulgarien, an der Donau, wo der Fluß Ogost hinein fällt, zwischen Widdin und Nicopolis. Lex. der Alt. Mittl. und Neuen Geogr. p. 1194.

Vuchang,

Vuchang, die Haupt-Stadt in der Provintz Huquang in China, ist eine grosse und wegen der herrlichen Gebäude inn- und ausserhalb der Ring-Mauer berühmte Stadt Es lässet sich da ein majestätischer Pallast eines Königes aus dem Geschlechte Taiminga, der an diesem Orte Hof gehalten hat, sehen; Wie auch fünf Capellen, die allen andern an Grösse und Kosten vorgehen. Sie liegt an dem mittägigen Gestade des Flusses Kiang, und ob sie schon nicht allerdings nahe kommt, sind doch die Canäle hin und wieder gezogen, daß man sie gantz durchschiffen kan. Auch hat ihr Gebiete durch und durch sehr viel Bächlein und Wasser, das Feld fruchtbar zu machen. Hie liegen Berge, in denen man Crystall gräbt; Hie sammlet man das Kraut Cha; Hie macht man sehr viel Pappier aus den Rohren und Blättern, so in selbigen Gegenden wachsen. Diese Stadt ist über neun Gemeinden gesetzt, deren Nahmen sind: 1) Vuchang, 2) Kiayu, 3) Puki, 4) Hienning, 5) Cungyang, 6) Tungching, 7) Hingque, 8) Taye, 9) Tungxan. Vor Zeiten als die Könige regiereten, war hie das Königreich Cu, in welchem das Volck nicht die Chinesische, sondern eine andere besondere Sprache führeten, dessen wir aus dem Cungfutius selbst dis Zeugniß haben, da er saget: "Wann die Könige wollen fromm seyn, so müssen sie bey frommen „Leuten wohnen, als wie derjenige in das Kö„reich Cu ziehen, oder mit den Leuten aus „dem Königreich Cu umgehen muß, der die „Sprache Cu lernen will: Es kan auch nicht „seyn, daß der König gut sey, welcher böse „Höflinge um sich hat, gleich wie es nicht seyn „kan, daß einer die Sprache Cu begreiffe, der „immer mit den Sinesern umgeht." Das Geschlecht Hana nannte diese Stadt Kianghia. König U, der allhie seinen Königlichen Sitz gehabt, gab ihr den heutigen Nahmen, aber von dem Geschlecht Sunga wird sie, mit verändertem Nahmen, Jngcheu, und von Tanga, Vucing, endlich von Taiminga, mit wiederhohltem Nahmen, Vuchang genennet. In dieser Haupt-Stadt hat die Societät, welche sich nach Jesu nennet, eine Kirche, die aber jederzeit, aus Mangel der Leute, ohne Priester ist. Der Stadt gegen Süd-Osten liegt der Berg Taquon, dessen Steine und Erde von Goldfarbe schimmern, an Hügeln und Thälern gantz lustig. Bey der Gemeine Vuchang liegt ein Berg dieses Nahmens, auf welchem man vor Zeiten einen Mann gesehen haben soll, der über den gantzen Leib rauch von Haaren, zehen Ellen hoch gewesen sey, und zu der Zeit, als das Geschlecht Cina regieret, gelebet habe. Um Kiayu, auf dem Gestade des Flusses Kiang, liegt der Berg Chapie der wegen der grossen Niederlage, die Caocao von dem Cheuyvo erlitten hat, denckwürdig ist. Bey Kungyang liegt der grosse Berg Lungciven, der ohngefähr zwey hundert Stadien lang, auf welchem eine sehr grosse Höle zu sehen ist. Die Gemeine Hinque hat den Berg Chung, auf welchem eine Pechschwartze See, wie Dinte, zu sehen ist. Der Berg Kieuquon, das ist, von neun Palläſten, wird also genennet, weil des Königes Cyngan Söhne sich auf demselben neun Palläſte, darinnen zu studiren, erbauet haben. Jtzt ist eine zwiefache See, die eine bey Kiayu, die andere bey Puki. Der Bach Han kommt aus dem Gebürge Vuchang, und weil das Wasser über die Gewohnheit kalt ist, temperirt es, auch mitten in den Hunds-Tagen, die Luft daselbst: Dahero die Könige auf diesen Bach einen Pallast gesetzet hatten, da sie sich in Sommers-Zeiten, die über-grosse Hitze zu meiden, aufzuhalten pflegten. Der Bach Lo fließt mitten durch die Stadt. Die Jnsul Lu liegt bey der Gemeine Vuchang, in dem Flusse Kiang. Bey dem Berge Chepie liegt die Jnsul Sanhoa, in der Gegend Taye, da Cheuyvus, nachdem er den Caocao überwunden, seinen Kriegs-Völckern ein Banquet angestellet, und alle Tische mit Blumen gezieret hat, daher der Nahme Sanchoa, von dem Blumen-Streuen, entstanden ist. Aus dem Gebürge Taye fällt ein Wasser herunter, fast vierhundert Meß-Ruthen hoch. Martinii Atlas Sinenſis, p. 77. u. f. Deutsche Staats-Geogr. p. 131.

Vucheu, Lat. *Vucheum*, die siebende Stadt in der Provintz Kiangsi in China, hat windigte Berge, lustige Wasser und liegt zwischen Fokien und Quantung zu alleräuserst. Die Berge sind hie so gar schön und lustig, daß man nicht wohl etwas mehr begehren könnte. Aus denselben kommen Flüsse und Bächlein herfür, so das gantze Land durchwässern, darum es auch vor allen andern, wegen der Fruchtbarkeit und der gesunden Luft, zu preisen ist. Hie wachsen sehr gute Pomerantzen, hie findet sich die Nahrung in solcher Menge, daß gar nichts, auch herrlich zu leben, ermangeln kan. Hie sind etliche prächtige Gebäude, und sonderlich fünf Helden-Capellen. Nach dieser Stadt fährt man auch zu Schiffe aus dem See Poyang, dannenhero ihr kein geringer Nutzen zuwächst. Sie hat sechs Gemeinen unter sich; Als 1) Vucheu, 2) Cungkin, 3) Kinki, 4) Nhoang, 5) Loan, 6) Tunghiang. Der Stadt gegen Morgen liegt der Berg Nangkiu, auf welchem ein Wundersames Bild stehen soll, einem Menschen gleich, welches, nach bevorstehender Veränderung der Luft, immer andere Farben annehme, daran die Einwohner das helle und regenhafte Wetter leichtlich abnehmen könnten. Kinki hat den ungeheuren Berg Junglin in der Nähe, auf welchem 36 Spitzen zu zählen sind, und erstrecket sich bis an die Grentzen Quangsin und Kienchang. Der Bach Liensan, so der Stadt gegen Nord-Westen fließt, ist deswegen denckwürdig, weil dis Wasser von den Chinesern zu den Stunden-Gläsern, die sie mit Wasser zurichten, gesuchet wird, massen es vor allen andern Wassern der Verän-

derung

derung der Luft am wenigsten unterworffen ist. Es stehet auch der lustige Brunn Mingyo bey Kinki, so liegt auch auf dem Tummel-Platze in der Stadt der See He, das ist, schwartz, welcher wegen seiner schwartzen Farbe also genennet ist. Martinii Atlas Sinensis, p. 93. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II, p. 523. Baudrandi Lex. Geogr. §. II, p. 341. Berckmeyers Antiquar. Th. II, p. 191. Teutsche Staats-Geogr. p. 131.

VUCHEUM, Stadt, siehe Vucheu.

Vuconius, (Victorianus) siehe Voconius, im L Bande, p. 80.

Vucrina, ein Illyrischer Fluß der durch Bosnien bis in den Sau-Strom in dem Königreich Ungarn hinein gehet. Baudrands Lex. Geogr. P. II, p. 341.

Vucum I, Chinesischer Kayser, war ein Sohn des Mocum, lebte um das Jahr Christi 841, und hat mit vielem Ruhm sechs Jahr geherrschet. Allgem. Chron. B. III. p. 955.

Vucum II, Chinesischer Kayser, und der zehende aus der Mimischen Familie, welcher auch zuweilen Mucum genennet wird, folgte 1506 dem Hiaocum in der Regierung nach. Bey Antritt seines Regimentes sahe der Himmel sehr erzürnet aus. Denn es erschien ein entsetzlicher Comet, es donnerte und blitzte auf eine gantz ausserordentliche Weise, und die grausamen Sturm-Winde waren mit vielen Erschütterungen des Erdbodens untermenget. Sein Ober-Hof-Meister nahm dabey Gelegenheit, den Kayser, als einen sehr hitzigen und unvernünftigen Fürsten, zu vermahnen, daß er seinen Zorn mäßigen, das Reiten und Jagen temperiren, Schertz und Narrentheidung abschaffen, die Schmarotzer von dem Hofe jagen, kluge Leute zu Aemtern befördern, und sich, mit einem Worte, vor einem dissoluten Leben hüten solte, so würde der Himmel ihm und seinem Reiche wiederum gnädig seyn. Einsmahls verkleidete sich der Kayser, und vagirte, in was vor Absicht, ist unbekannt, in dem Walde herum; Er traf aber in demselben ein Tyger-Thier an, daß ihm etliche Merckmahle gab, daß er kaum mit dem Leben davon kam. Gleichwohl wolte er nach diesem in eigener Person, ebenfalls in verkleidetem Habite, wider die Tartarn, als gegen welche er das Reich China sehr wohl vertheidiget hat, zu Felde gehen; Als es nun alle Reichs-Räthe durchgehends wiederriethen, so erzürnte sich der junge Kayser dermassen, daß er zu dem Säbel griff: Doch der Vornehmste darunter sprang alsobald hin, und reckte seinen Hals her, mit Versicherung, daß er lieber sterben, als zu einem so gefährlichen Vorhaben rathen wolte. Es bedachte sich aber der Kayser eines bessern, und stund von seinem thörigten Beginnen ab. Zu einer andern Zeit wolte er nochmahls nach den mittägigen, oder aber den mitternächtigen Theilen seines Reiches, an der Spitze eines mächtigen Heeres wider die Tartarn zu Felde ziehen; Das wiederriethen die Reichs-Räthe abermahl, in guter Meynung, weil es das Ansehen haben würde, als ob er sich für den Tartarn retiriret hätte. Da tobte der Kayser abermahl, und ließ etliche von denen, die ihm widersprochen hatten, gefangen setzen.; Die andern musten vor dem königlichen Pallaste, unter freyem Himmel, fünf Tage nach einander, Schild-Wache stehen, oder nach anderer Beschreibung, lagen sie auf den Knien: Als aber eben damahls eine grosse Wasserfluth entstund, so schlug er in sich, und pardonnirte einem, wie dem andern. Vucum gieng endlich in dem 1522 Jahre nach Christi Geburt, in dem 16 Jahre seiner Regierung, u. 31 Jahre seines Alters, aus der Welt, und beklagte sich gar sehr über seine begangenen Jugendfehler. Allgem. Chron. Band VI, p. 760 u. f. Band X, p. 334. Hübners Polit. Histor. Th. IX, p. 757 u. f.

Vuczidern, Stadt, siehe Wuczidern.

VUE, siehe Prospect, im XXIX Bande, p. 938.

VUE, ou *Vuë d' uue place de guerre*, siehe Scenographie, im XXXIV Bande, p. 572, u. ff.

UVEA MEMBRANA, Trauben-Häutlein, suche unter dem Artickel: Häutlein der Augen, im XII Bande, p. 152.

UVEA OCULI, Trauben-Häutlein des Auges, suche unter dem Artickel: Häutlein der Augen, im XII Bande, p. 152. ingleichen *Rhagoides*, im XXXI Bande, p. 1064.

UVEA TUNICA, siehe *Tunica*, im XLV Bande, p. 1818 u. f.

Uvecker, (Johann Jacob) schrieb Antidotarium generale laborioſe & methodice digestum, welches zu Basel, 1576, in 4, gedruckt worden ist.

UVEGA, ist eben derjenige Stern, welcher insgemein *Lucida Lyræ* genennet, und wovon unter diesem Worte, in dem XVIII Bande, p. 712, gehandelt wird. Wolffs Mathem. Lex. p. 1480.

VUEGEFURTE, Ort, siehe Wegefurt.

VUEISSENBURGUM ASATIÆ, Stadt, siehe Weissenburg.

VUEISSENBURGUM FRANCONIÆ, Stadt, siehe Weissenburg.

UVEITAHA, Ort. siehe Weyd, (Ober- und Unter-).

Uoel, siehe Ufel, im XLVIII Bande, p. 411.

Vuell, (Peter) hat einen Tractat de Usuris geschrieben, der zu Cölln, 1564 in 8, gedruckt worden ist.

Vuellithi, der Nahme eines Heßischen Dorfes, dessen in einigen alten Urkunden Meldung gethan wird. Grupens Orig. Pyrmont. & Swalenberg. p. 147.

Uven Miao, siehe Miao im XXI Bande, p. 3 u. f.

VUENTILGERESHUS, Ort, siehe Wernshausen.

Vueren, auch Vüren, Vurne, Tervuren, Tervueren, Tervere, Terveuren genannt, ein Flecken, oder kleine Stadt, in dem Oesterreichischen, oder Spanischen Brabant, zwischen Brüssel und Löven, nahe bey dem Sonien-Busche gelegen. Es soll dieser Ort, der eine Freyheit hat, bey dem Eingange des Waldes Sogni, zwey Meilen von Brüssel, und auch so weit von Löwen liegen. Ihr Patron ist der heilige Hubertus, dahero auch an dem sogenannten Huberts-Feste, diesem Patrone zu Ehren, iedermann erlaubet ist, in der gantzen Gegend, wie und wo es ihm gefället, auf die Jagd zu gehen. Die Stadt hat ein sehr schönes Lust-Schloß, in welches sich vor diesem die Hertzoge zu Brabant, wegen Bequemlichkeit des Jagens und Vogelfanges, gar offt begeben haben, deren auch drey allda begraben liegen, nehmlich Anton und seine beyden Söhne, Johann, Stiffter der Lövischen hohen Schule, und Philipp. Der Ertz-Hertzog Albrecht hat das Schloß wieder in guten Stand gesetzt. Die der Stadt gehörige Stelle einer Vicomte, oder Vice-Grafschafft, ist von langer Zeit her erblich, und bey unterschiedlichen Adelichen Häusern gewesen. Endlich hat sie Liebert Frantz Christyn käuflich an sich gebracht, und, da er 1718 ohne Erben verstorben ist, den Baron von Meerbeck zu dem Erben eingesetzt. Butkens Troph. de Brab. T. II p. 26 Suppl. T. I p. 12, und 473. Ludolfs Schaubühne Th. II, p. 319. Junckers Beschr. der XVII Niederl. Prov. p. 176. Dicelii geogr. Diction. p. 296. Uhsens geogr. hist. Lex. Th. II p. 523. Lexicon der Alt. Mittl. u. Neuen Geogr. p. 1194.

VUESLARIA HASSIÆ, Stadt, siehe Wetzlar.

VUESTHEIM, Ort, siehe Westheim.

VUESTHUSEN, Ort, siehe Westhausen.

VUETTERUNGA, Ort, siehe Wetringen.

Uoettus, (Carl) beyder Rechten Doctor von Perugia im 17 Jahrhundert, war unter seinen Landsleuten der erste, welcher die Stelle eines Auditors dasiger Rota bekleidet, darzu ihn Clemens X erhoben. Er hatte sich von Jugend auf denen netten Künsten und der Poesie in seiner Muttersprache gewiedmet, und gab in solcher viele sowohl Freud- als Leid-Gedichte, auch eines auf den Graf de Oddis unterm Titel: Turre-

na festante heraus. Er hat noch in der andern Helffte florirt. Oldoin Athen. august.

Uvettus, (Horatius) ein Bruder des vorherstehenden Carl Uvettus von Perugia, war beyder Rechten Doctor, und lehrte solche mit vielem Ruhm in seiner Vaterstadt, ob er gleich noch ziemlich jung war. In der Poesie und in denen Alterthümern hatte er ebenfalls eine grosse Geschicklichkeit und Wissenschafft erlanget, wie er denn durch verschiedene Poesien in seiner Mutterspra-che, die auch im Druck erschienen, sich hervor gethan, darunter

1. Carmen in obitum Georg. Boreæ, Perugia 1637.
2. Carmen in Jo. Bapt. Pasquæ lauream doctoralem &c.

Sein Sterbe-Jahr ist zwar nicht eigentlich beniemet, doch soll er nicht lange nach 1637 diese Zeitlichkeit verlassen haben. Oldoin Athen. august.

Vufer, (P. Leopold) ein Jesuit, war der Königin in Portugall Beicht-Vater, und starb 1697 zu Lissabon. Heut. Souv. in Eur. p. 13.

Vu-Heu, oder Lien-Tien-Heu, Kayserin in China, regierte von 684 biß 705, also 21 Jahr. Sie setzte sich mit Gewalt auf den Thron, und war auch niemand fähig, sie wieder herunter zu stossen. Sie ließ die Köpffe der Vornehmsten brav springen, wenn sie nur den geringsten Argwohn hatte, als wenn sie ihr nicht treu wären. Wie sie denn einstens auf einen Tag 850 Personen um eine Spanne kürtzer machen ließ. Sie erregte auch eine Verfolgung wider die Christen, welche 15 Jahr nach einander anhielt. Endlich starb diese Chinesische Semiramis, 81 Jahr alt, und konte es doch nicht verhindern, daß nicht der Sohn des vorigen Kaysers auf den Thron gekommen wäre. Hübners polit. Historie Th. IX, p. 722.

Uviano, (Andreas von) siehe Viano, im XLVIII Bande, p. 545 u. f.

VUIDE, siehe *Vacuus*, im XLVI Bande, p. 35.

VUIDE, ausgeleeret, leer, heissen in der Wappenkunst die Creuze und andere Stücke, so offen stehen, daß man dadurch das Feld oder des Schildes Boden siehet. Menestriers Wappenkunst p. 117.

Vuje, Chinesischer Kayser, um das Jahr der Welt 2752, vor Christi Geburt 1197, regierte vier Jahr. Allgem. Chron. B. I, p. 98.

Uviecius, (Jacob) ein Jesuite, gebohren zu Vagrow, einer Stadt in Groß Pohlen, studirte zu Cracau, wurde 1565 in den Jesuiter-Orden aufgenommen, war auch in seinem Vaterlande Prediger, schrieb

1. Concionum in anni totius festivitates & Dominicas Tomos II, unter dem Titul: Postilla major;
2. De doctrina Catholica;
3. Postillam minorem;

4. Biblia notis illustrata;
und in die Pohlnische Sprache übersetzt.
5. de Confessione sacramentariorum Sendomirensi Catholicor. quorundam Judicium;
6. de Purgatorio;
7. Vitam & doctrinam Christi;
8. Libellum pro divinitate Christi & Spiritus Sancti.
9. Defensionem Sacrificii missæ adversus Franciscum Stancarum.

und starb zu Cracau 1597. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Staravolscii Scriptor. Polon. centur.

Uvilo, Ertz-Bischoff zu Lorch und Bischoff zu Passau, siehe Wilo.

VUIMPINA, Stadt, siehe Wimpfen.

Vümve, ein altes deutsches Wort, das so viel, als Fünff bedeutet, und in einem Diploma von 1297 gefunden wird. Ludewigs Rel. MSt. T. I p. 188.

VUINSHEIMUM, Stadt, siehe Winsheim.

Vüren, Stadt, siehe Vueren.

Vuist, eine von den Schottischen westlichen Inseln, so ohngefehr 30 Meilen lang und 6 breit ist. Die Fluth fleust an zwey Orten in diese Insul, da es denn das Ansehen gewinnet, als ob es drey Inseln wären; zur Zeit der Ebbe aber siehet man, daß es nur eine Insel ist. Es sind viele Seen von frischem Wasser darauf, und insonderheit einer, welcher drey Meilen lang ist, worein der See von sich selbst einen Gang gemacht hat, so daß sie nicht zurück gehalten werden kan, ob schon die Einwohner einen Damm, der 60 Schuh hoch ist, aufgeworffen. In diesem See werden Fische gefangen, welche überall einem Lachse ähnlich sehen, ausgenommen an dem Bauche, welcher weiß, und an dem Rücken, welcher schwartz ist. Es sind fünff Pfarr-Kirchen in der Insel. Buchanan.

VUIZILAHES, Ort, siehe Wißlich.

Vulbertus, siehe in dem Artickel: St. Vulfrannus.

Vulc, oder Vulco, soll ein aus Servien herstammendes Wort seyn, und noch heut zu Tage in Wendischer, oder Sclavonischer Sprache, so viel, als ein Wolff, bedeuten. Es sollen auch die Böhmen diejenigen Vulc, oder Vulco, heissen, die wir Deutschen Wolff, oder Wolffgang, nennen. Lewenklaw. Türck. Chron. p. 202.

Vulcain, *Vulcani Insula*, eine Insel auf den Oceano Orientali, gegen Neu-Guinea, hat vier Feuerspeyende Berge.

Vulcan, siehe *Vulcanus*.

VULCANALIA, war ein Fest, welches jährlich den 23 August zu Rom, dem Vulcanus zu Ehren, also gefeyert wurde, daß ein jeder solchem Gotte ein Kalb, oder ein Schwein verbrannte, um damit zu machen, daß er sie vor Feuer-Schaden behüten solte. Insonderheit aber wurde die Haupt-Solennität darbey in dem Circo Flaminio gefeyert, und war sonst dieses die Zeit, von der die Gelehrten anfiengen bey angebrannten Lichte zu studiren. Siehe auch den Artickel: Vulcanus.

Vulcanetto, ein Beynahme der Insul *Lisca Bianca* in Sicilien, von welcher in dem XVII Bande, p. 1617 Meldung geschehen ist. Baudrands Lex. Geogr. P. II, p. 477.

VULCANI, oder Feuerspeyende Berge, siehe Feuer-speyende Berge, im IX Bande, p. 768 u. f. und *Volcani*, im L Bande, p. 353 u. f.

VULCANIA, Insel, siehe Volcano, im L Bande, p. 354.

VULCANIA ACIES, ist bey dem Virgilius *Aen. X, v.* 408, bloß so viel, als das Feuer, welches, wo es hinkömmt, alles, wie ein Kriegs-Heer verwüstet. Hederichs Real-Schul-Lex. p. 2862. Siehe auch den Artickel Vulcanus.

VULCANIA ARMA, sind bey dem Virgilius *Aen. VIII, v.* 535, soviel als Waffen, die Vulcanus, als Gott der Schmiede, selbst bereitet, dergleichen denn von ihm nicht nur Æneas, sondern auch vorher schon Achilles, jener durch die Venus, dieser aber durch die Thetis, als ihre Mütter, erhalten. Hederichs Real-Schul-Lex. p. 2862.

VULCANIÆ INSULÆ, siehe Liparische Inseln, im XVII Bande, p. 1503.

VULCANIA TELLUS, ist bey dem Virgilius *Aen. VIII. v.* 422, soviel, als die Insul Hiera, unter der Vulcanus insonderheit seine Schmiede haben solte. Hederichs Real-Schul-Lex. p. 2862. Siehe auch Liparische Inseln, im XVII Bande, p. 1503.

VULCANI FORUM, Gegend, siehe Solfatara, im XXXVIII Bande, p. 545 u. f.

VULCANII MONTES, siehe Feuer-speyende Berge, im IX Bande, p. 768 u. f. und *Volcani*, im L Bande, p. 353 u. f.

VULCANI INSULA, Insul in Asien, siehe Volcanes, im IV Bande, p. 476.

VULCANI INSULA, Insel auf dem Tyrrhenischen Meer, siehe Volcano, im L Bande, p. 354.

VULCANI INSULA, Insul auf dem Oceano Orientali, siehe Vulcain.

VULCANI LAPIS, siehe Bimsstein, im III Bande, p. 1865.

VULCANI OFFICINA, siehe Vulcans Werckstatt.

VULCANI OLLA, Schwefel-Gebürge, siehe Solfatara, im XXXVIII Bande, p. 545.

VULCANI RETE, siehe *Rete Vulcani*, im XXXI Bande, p. 843.

Vulcanische Inseln, siehe Liparische Inseln, im XVII Bande, p. 1503.

VULCANI TEMPLUM, Schwefel-Gebürge, siehe Solfatara, im XXXVIII Bande, p. 545 u. f.

Vulcanius, (Bonaventura), insgemein de Smit genannt, ein gelehrter Niederländer, war den 30 Junius 1538 zu Brügge in Flandern gebohren, und hatte Petern Vulcanius, einen gelehrten Mann, zum Vater, von welchem Erasmus sehr viel gehalten. Anfänglich informirte ihn der Vater selbst, da er aber das 16 Jahr erreicht, hielt er ihm die besten Lehrmeister, und schickte ihn darauf nach Löven, um allda seine Studien fortzusetzen. Als nun der Cardinal Franz Mendoza in Spanien einige Zeit hernach einen jungen Menschen verlangte, welcher in schönen Wissenschafften, und besonders in der Griechischen Sprache, wohl beschlagen wäre, wurde er dazu ersehen, weswegen er 1559 durch Franckreich in Spanien gieng, alwo ihn der Cardinal zu seinem Secretario und Bibliothecario machte, und ihm einige Griechische Väter in das Lateinische zu übersetzen auftrug. Nachdem er sich nun über 11 Jahre daselbst aufgehalten hatte, starb der Cardinal, und er gieng zu dessen Bruder Ferdinand, Ertzbischoff von Toledo, in Dienste. Auch hier währte es nicht lange, weil der Ertzbischoff ebenfalls verstarb, dahero gieng er wieder zurücke in die Niederlande; weil aber sein Vater noch vor seiner Ankunft gestorben, und er auch darneben nichts als lauter Unruhe und Unordnung in seinem Vaterlande gefunden, begab er sich bald darauf erstlich nach Cölln, sodann aber nach Basel und Genev, und brachte an beyden Orten die Zeit mit Uebersetzung einiger Kirchen-Väter und anderer Wercke in die lateinische Sprache zu, bis er folgends auch den Tod seiner Mutter vernahm, da er denn wieder nach Hause eilte, und kurtz darauf der erste Rector der zu Antwerpen neu aufgerichteten Schule wurde. Endlich wurde er 1578 auf der Universität zu Leiden zum Professor der griechischen Sprache ernennet, trat aber dieses Amt erst 3 Jahre darauf an, und verwaltete solches annoch 32 Jahre, nach deren Verfliessung er sich zum Emerito erklären ließ. Er starb endlich den 9 Octobr. 1614. zu Leiden in dem 77 Jahre seines Alters, da ihm Cunäus die Leichen-Rede hielte; er selber aber sich folgendes Epigramma gemacht;

Ter denos docui Leidis binosque per annos,
Cattigenûm pubem Grajugenum ore loqui,
Nunc manibus pedibusque oculisque ac auribus æger
Et senior languens lampada trado aliis.

Morery voc. *Vulcanius*, T. IV. p. 560, meynet, er wär erst 1615. gestorben. Es wird ihm wegen der Religion eben nicht das beste Zeugniß gegeben, und als man ihn erinnert hat, er solle sich zu dem Tode bereiten, soll er davon nichts haben hören wollen. Seine Schrifften sind:

1. Commentarius de lingua Getica S. Gothica cum characteribus ei linguæ propriis cumque notis partes II, Lion, 1597, in 8.
2. Glossaria latino-græca & græco-latina cum notis. Leiden 1600. in Fol.
3. De naturali nostra per dignam eucharistiæ sumtionem cum Christo unione.

Ueber dieses hat man auch viele Uebersetzungen von ihm aus dem Griechischen und Lateinischen, dergleichen

a. Cyrilli *Alexandrini*, *Patriarchæ*, libri 17. de adoratione in spiritu & veritate.
b. Ejusd. liber adversus Anthropomorphitas.
c. Ej. dialogi ad *Hermiam*. Diese hat er zuerst übersetzet.
d. *Nic. Cabasilæ* orationes VII. de vita in Christo, welche Arbeit aber, als sie einem Theologo zur Uebersetzung überschicket worden, verlohren gangen.
e. *Arriani* historia de rebus gestis *Alexandri* M. cum notis.
f. *Callimachi* hymni & epigrammata cum *Moschi* ac *Bionis* idylliis, latinis versibus & scholiis illustrata.
g. *Constant. Porphyrogeneto* de thematibus orientalibus cum notis, Antwerpen, 1589. in 8.
h. *Agathias* cum notis. Paris, 1660. in Fol.
i. *Isidori* libri originum & *Mart. Capellus* emendatius editi.
k. *Nilus*, Archi-Ep. Thessal. de Primatu Pontificis Rom. & de purgatorio, græce & latine.
l. *Jornandes* de rebus Geticis cum notis.
m. *Apuleji* opera omnia emendatius edita Antw. 1594. in 12.
n. *Aristoteles* de mundo gr. & lat. dabey noch *Gregorii Cyprii* encomium maris. Leyden, 1591. in 8.

In Handschrifft liegen von ihm noch

1. *Tatiani* harmonia IV. evangeliorum cum interpretatione verbali lingua Getica.
2. Poemata græca & latina.
3. Proverbia gnomica ex hispanica lingua versa.
4. Odæ tres anacreonticæ græcæ in natalem Domini.
5. *Eman, Chrysoloræ* tr. de comparatione veteris & novæ Romæ, gr. & lat.

Ausser gedachten Philologischen und zu den schönen Wissenschafften gehörigen Wercken, hat er auch die innerlichen Unruhen der Niederländer von 1556. bis 1577. aufzuschreiben sich gefallen lassen. Das Werck ist sehr reell und umständlich, wiewohl es den wenigsten glücket, daß sie diese Historie zu Gesichte bekomen: der Titel ist: Historia Belgicorum Tumultuum. Er soll auch eine Spanische Grammatic geschrieben haben. Swertii Athen. Belg. Andreä Bibl. Belg. Meursii Athen. Batavæ. Scultet narr. hist. Ghilini theatr. Huetius de clar. interpr. Baylens Crit. Wörter-Buch, Th. IV, p. 498. Allgem. Chron. B. X, p. 503. Pfeffingers Merckw. des XVII Jahrhund. p. 480. Wittens Diar. Biogr. T. I. Bergers Beytr. zu der Durchl. Welt, Anhang, p. 209. u. f. Adami Vitæ Germ. Philos. p. 523. u. ff. Conrings Hist. lit. p. 227. Ausführlicher Bericht von neuen Büchern, B. I, p. 44. Mylii Bibl. Anon. P. I, p. 563. Draudii Bibl. Class. p. 1010, 1037, 1116, 1215, 1334, 1369, 1391, 1405, 1426, 1433, 1451, 1547, 1549, Leipz. gel. Zeit. 1736, p. 857. v. Ryssel Bibl. P. I, p. 77. *Bibl. Ittig.* P. I, p. 63, 102, 115. *Bibl. Siber.* p. 36. Riveti Criticus sacer.

VULCANIUS MONS, ein Hügel bey der in in dem X Bande, p. 1086. u. f. beschriebenen Stadt Gergenti, von welchem Hügel Corvinus

nus des Solinus Worte aus dessen II Capitel anführet. Siehe Corvini Font. Latin. T. II; p. 521.

Vulcano, Insel, siehe Volcano, im L Bande, p. 354.

Vulcanos, oder Volcanos, Lat. *Vulcanus*, oder *Vulcanus pagus*, ehemahls Asine genannt, ist ein Flecken in Sacania in Morea, und zwar in Argia, an dem Golfo von Neapolis. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II, p. 523. Baudrands Lex. Geogr. P. II, p. 476. Lex. der A. M. u. N. Geogr. Siehe auch Asine, im II Bande, p. 1849.

Vulcanus Werckstatt, Lat. *Vulcani* officina, wird die Spanische Provintz, Biscaya, wegen der vielen daselbst befindlichen Stahl- und Eisen-Hütten, desgleichen die Chinesische Provintz Tainfu, des starcken Gewehr-Handelswegen, genennet. Melissantes Geogr. Th. I, p. 212. Arnoldi Hist. u. polit. Geogr. p. 163. Siehe auch Biscaya, im III Bande, p. 1936 u. f. Ingleichen Tainfu, im XLI Bande, p. 1520.

VULCANUS, heißt bey den Chymisten das Feuer, und wird so wohl für das natürliche, als künstliche genommen; Auch verstehen sie öffters darunter den Schwefel.

VULCANUS, bedeutet auch bisweilen einen brennenden Berg, der aus seinem Innern Feuer speyet, wie der Aetna und Vesuvius ist. Siehe die Artickel: Feuer-speyende Berge, im IX. Bande, p. 768. u. ff. und *Volcani*, im L Bande, p. 353. u. f.

VULCANUS, oder *Vulcanus Liguæ*, Berg, siehe Ligua, im XVII Bande, p. 1183.

VULCANUS, Fluß, siehe Walpo.

VULCANUS, Flecken, siehe Vulcanos.

Vulcanus, Griechisch, Ἥφαιστος, ein heydnischer Abgott, von dem wir folgende Umstände bemercken wollen.

I. Des Vulcanus Benennung.

Der lateinische Nahmen *Vulcanus*, welcher auch hin und wieder *Volcanus* geschrieben wird, soll von dem hebräischen Thubalcain, durch Wegnehmung des Thu, und Verwandelung des B in V, herkommen. Jedoch sind auch, welche ihn theils von Volo, ich fliege, herleiten, daß also *Volcanus* so viel, als *Volicanus*, seyn soll, weil das Feuer ein fliegendes Wesen sey; Theils von *Violentia*, gleichsam *Violicanus*, weil das Feuer eine grosse Macht habe. Hingegen soll der Griechische Nahme, Ἥφαιστος, von ἀφῆ ἑστίας, oder dem Berühren des Heerdes, nach anderer Meynung von ἅπτω, ich zünde an, und αἴστοω, ich reise nieder, herkommen; Allein andere leiten ihn auch von dem hebräischen Oph, fliegen, und Esch, das Feuer, her. Noch andere führen solchen Nahmen von φάος und ἴσως her, nach welchem er so viel, als ein Vorsitzer des Lichtes, heisset, oder auch nur von ἤφθαι, anzünden, wie nicht weniger von dem Phönicischen Epheschto, welches so viel heisset, als: Er hat im Feuer gekocht. Sonst wird er auch *Mulciber*, gleichsam Mulcens Ferrum, der das Eisen weich macht, *Æmeus*, weil er in dem Berge Aetna seine Esse hatte, *Tarpides*, weil er hinckete, *Lemnius*, weil er auf die Insul Lemnos gefallen war, desgleichen *Igmipotens*, und *Junonigena*, genennet.

II. Des Vulcanus Eltern.

Da mehr als vier Vulcans gewesen sind, finden sich auch gantz unterschiedene Eltern zu ihnen. Massen des ersten Vater Coelus, des andern Nilus, des dritten Jupiter, und des vierdten Mänalius gewesen seyn soll. Gleichwie aber der dritte von diesen Vulcans die Juno zu der Mutter gehabt haben soll, also sind auch, welche vorgeben, daß er von der Juno allein herstamme, als welche ihn, ohne Zuthun eines Mannes, von dem Winde empfangen, und aus ihrer Hüffte gebohren habe; Welche Wind-Geburt aber für nichts anders, als einen heydnischen Wind, anzusehen ist. In dieses Vulcanus Historie sind auch die Geschichte der drey übrigen Vulcanus insgesammt zusammen geflossen.

III. Des Vulcanus Auferziehung.

Weil er sehr ungestalt war, als ihn Juno gebahr, schmiß sie ihn für Verdruß aus dem Himmel herunter, da er denn in das Meer fiel, allein von der Thetis aufgefangen, und sodann von ihr erzogen ward. Andere hingegen wollen, daß solches von dem Jupiter geschehen sey. Derselbe soll ihn, wegen seiner Häßlichkeit mit einem Fusse in die Ribben gestossen haben, daß er von dem Himmel herunter in die Insul Lemnos gestolpert sey; Oder aber er soll, da er die Juno bey den Haaren einstens zum Himmel herunter gehänget, und ihr Vulcanus zu Hülffe kommen wollen, denselben bey dem einen Beine ergriffen, und aus dem Himmel in die Insel Lemnos herunter geschleudert haben. Daselbst soll er, nachdem er den gantzen Tag über geflogen habe, bey Untergang der Sonne angekommen seyn, und, wo er nicht von den Lemniern aufgefangen worden wäre, würde er selbst den Hals gebrochen haben. Immittelst ward er doch von solchem Falle lahm, indem er nach einigen dennoch den Fuß, oder nach andern das eine Bein zerbrach, oder wenigstens verrenckete. Wie aber des Jupiters Wurf von ihm zuverstehen, da er schon erwachsen gewesen ist, also sollen ihn, da ihn Juno noch als ein kleines Kind von sich schmiß, nach einiger Meynung die Sinties, ein Volck in der Insul Lemnos, nach andern aber selbst die Affen, vollends auferzogen haben.

IV. Des Vulcanus Handthierung und Wercke.

Er wird insgemein für den Gott des Feuers gehalten, als welches er nach einigen selbst, oder doch dessen Gebrauch, mithin aber auch die Künste, welche mit demselben umgehen, und auf Schmeltzen, Schmieden, und andere Arbeit mit dem Metalle hinaus lauffen, erfunden haben soll. Er ward deswegen auch für den Gott der Schmiede und aller andern Künstler, welche mit dergleichen Sachen umgehen, verehret. Er soll, unter andern künstlichen Dingen, auch folgende verfertiget haben: 1) Einen güldenen Stuhl, welchen er seiner Mutter, der Juno, schickte, den er aber also zugerichtet hatte, daß, als sie sich auf denselben setzte, sie nicht wieder

aufstehen

aufstehen konnte und dieses theils aus Rache, daß sie ihm so wenig Liebe erzeiget, sondern ihn aus dem Himmel geworffen hatte, theils auch, damit er seine Stelle in dem Himmel wiederum erlangete. Solches geschach auch. Denn Bacchus nahm ihn wieder mit in den Himmel hinauf, daß er seiner Mutter wieder von dem Stuhle loß helffen können, oder weil er nicht wuste, wer seine Eltern waren, ließ er solche auch nicht eher wieder loß, als bis sie ihm solches sagte, und er also seine Stelle auch unter den Göttern mit bekam. 2) Den Scepter des Jupiters, welcher aber doch durch den Mercurius, Pelops, Atreus und Thyestes, endlich an den Agamemnon kam. 3) Den Pallast der Sonne. 4) Derselben kostbaren Wagen. 5) Der Ariadne Krone, die ihr Bachus schenckete, und hernach mit unter die Sterne an dem Himmel versetzete. 6) Einen besondern Becher des Telephus. 7) Den Kasten, worinnen Eurypylus den GOtt Arsymnetes mit von Troja brachte. 8) Das Hals-Band, so der Harmonia, oder Hermione, auf ihrer Hochzeit geschencket ward, hernach aber an die Euripyhle, und endlich in den Tempel der Venus zu Amathunte in Cypern kam. 9) Das Diamantene und ungemein subtile Netz, worinnen er seine ehebrecherische Gemahlin, die Venus, mit ihrem Liebhaber, dem Mars fieng, wie wir hernach zeigen wollen. 10) Die Pandora, womit Jupiter den Prometheus zu betrügen suchte. 11) Die Waffen des Achilles, Aeneas, und Memnon, wie auch den güldenen Harnisch, den er dem Hercules verehrete, und selbst aller übrigen Götter Waffen. 12) Die Donner-Keile des Jupiters, welche er nach einigen mit seinen Schmiede-Knechten, den Cyclopen, unter welchen Brontes, Steropes und Pyracmon die bekanntesten sind, verfertigte. 13) Ein Schwerdt, das er dem Peleus auf dessen Beylager mit der Thetis verehrete, 14) Einen Hund, den er dem Jupiter, dieser der Europa, Europa der Procris, und diese dem Cephalus, schenckete, welcher Hund so geschwind war, daß ihm kein Thier entlauffen konnte, zuletzt aber vor dem Jupiter wieder in einen Stein verwandelt ward. 15) Den Helm des Pluto, welcher solchen unsichtbar machte, wenn er ihn aufsetzete. 16) Ueber solches alles muste er einstens dem Jupiter, unerleidlicher Kopff-Schmertzen wegen, den Kopff von einander schlagen, da denn die Minerva heraus sprang; allein er muste auch auf dessen Befehl den guten Prometheus mit an den Caucasus anschmieden.

V. Des Vulcanus Gemahlin und Kinder.

Vulcanus wolte gern eine Gemahlin aus den Göttern haben, und zwar verlangte er für die Waffen, die er den Göttern, und insonderheit dem Jupiter wieder die Gigantes, geschmiedet hatte, die Minerva zu der Gemahlin. Allein es wolte ihn solche auf keine Weise haben, ob sie ihm schon Jupiter bis dahin versprochen hatte. Indessen entstund doch von ihm der Erichthonius daher. Andere wollen, daß solch Göttin zu ihm gekommen, sich einige Waffen bey ihm machen zu lassen, da er ihr denn sonst was zugemuthet habe, allein auch von ihr abgewiesen worden sey. Nachmahls bekam er doch die schöne Venus zu seiner Gemahlin, die ihm aber auch schlechte Farbe hielt, und zwar Kinder gnug, allein keines von ihm bekam, die er auch einstens, als er sie bey dem Mars antraff, mit demselben in vorgedachtes Netz verwickelte, und darauf in solcher Positur allen Göttern zeigete. Einige geben ihm sonst auch die Aglaja, eine von den Gratien, zu der Gemahlin, oder auch die Maja, welche noch andere die Majesta nennen. Immittelst war es mit dem Vulcanus selbst so gar richtig auch nicht, maßen er ebenfalls seine Neben-Wege gieng, und also von andern Göttinnen und Weibern den Corynetes, Peripheraus, Ardalus, Brotheus, Margion, Olenias oder Olenus, Albion, Aegyptus, Erichthonius, Cäculus, Cercyon, Philoctus, Aethiops, Cacus, und andere mehr, zu seinen Söhnen hatte.

VI. Des Vulcanus Bildung.

Er wird als ein Schmidt fürgestellet, der mit einem Beine lahm ist, und in der einen Hand einen Hammer hält, um sich herum aber andere Götter stehen hat, die ihn auslachen, da er immittelst dem Jupiter seine Donner-Keule schmiedet, welche ein Adler demselben zuzuführen bereit stehet. Einige bilden ihn anbey mit einem Hute auf dem Haupte, und zwar mit einem Himmel-blauen, und auch wohl mit einer Zange in der Hand. Er stehet hierbey offt auch vor seinem Amboße, und schmiedet der Pallas einen Helm, indem er ihr zugleich einige fertige Donner-Keile überreichet. So ist er auch bald gantz nackend, bald aber mit einem alten schlechten Lumpen bekleidet. Wenigstens aber hatte er allemahl den gantzen rechten Arm blos, um solchergestalt desto ungehinderter seine Arbeit verrichten zu können.

VII. Des Vulcanus Aufenthalt.

Dieser war zuerst in der Insul Lemnos, als in welche er von dem Himmel fiel, und darinnen seine Schmiede aufrichtete, welches denn darum gedichtet wird, weil solche Insul entweder von dem Blitze öffters getroffen wird, oder ein gleichsam gantz verbranntes Erdreich hat, als von daher noch die jetzige Terra Sigillata kömmt. Hienechst soll er auch seine Officin unter dem Berge Aetna in Sicilien gehabt haben, als von welcher man auch insonderheit vorgiebt, daß die Cyclopen mit darinnen gewesen wären und solches zwar wiederum, weil derselbe einer der erschrecklichsten Feuerspeyenden Berge ist, dessen Krachen und Prasseln von innen für das Schmieden der Cyclopen angegeben wird. Jedoch versetzen auch andere solche seine Schmiede vielmehr in die Liparischen Inseln, oder doch zwischen solche Insuln und Sicilien, insonderheit in die Insul Hiera, so anjetzo auch daher Vulcania, oder insgemein Vulca, heisset, welche auch Feuer und Asche auswirfft, in der denn Vulcanus seine Arbeit dergestalt zu treiben gedichtet ward, daß davon selbst der Aetna, als ein benachbarter Berg, seinen Wiederschall gab, als ob es donnerte, oder doch selbiges auf die 500 Stadien weit gehöret werden konnte.

VIII. Des Vulcanus Verehrung.

Er ward bereits von den Egyptern göttlich verehret, weil er zuerst das Feuer dergestalt erfunden, daß, als der Blitz in dem Winter ohngefehr einen Baum angestecket, und indem er hinzu getreten ist, und befunden, daß ihm die Wärme gar kurre deuchte, er immer mehr und mehr Materie dem Feuer gegeben hat, und als endlich auch andere Leute darzu gekommen sind, und der Wärme Güte ebenfalls gefühlet, sie ihn erst zu ihrem Könige, und endlich seiner Verdienste wegen, zu einem ihrer Götter gemachet haben. So dann aber hatte er insonderheit seinen Tempel zu Athen, auf den Berge Aetna in Sicilien, woselbst ein stetsbrennendes Feuer, allein auch gewisse Hunde unterhalten wurden, welche die, so mit geziemender Devotion in den Tempel giengen, mit aller Schmeicheley passiren liessen, böse und ruchlose Leute aber anfielen und zerrissen. Zu Rom ward ihm schon von dem **Romulus** dergleichen errichtet, allein ausserhalb der Stadt, entweder, weil er sich mit seinem Neben-Buhler, dem **Mars**, nicht wohl hätte vertragen mögen, oder auch, weil das Feuer solcher Stadt alsobald Anfangs gefährlich gewesen ist. Es kam aber derselbe doch nach der Zeit mit in die Stadt. Unter den Landschafften sind ihm insonderheit die besagte Insul Lemnos, unter den Thieren die Löwen, unter den Bäumen die Fichten, und unter den Metallen das Eisen, für heilig gehalten worden. So verbrannten ihm auch die Römer die eroberten Waffen der Feinde. Was die Feste anlanget, so feyerten ihm zu Ehren die Griechen die Lampasophoria, da sie mit angezündeten Fackeln nach einem gewissen Ziele liefen, wenn aber einem die seinige auslöschete, muste er mit Schimpff von dem Spiele abstehen, wofern aber einer von dem andern übertroffen ward, gab der Ueberwundene dem nächsten nach ihm seine Fackel, und was des Dinges alles mehr war. Zu Rom wurden ihm jährlich von dem 23 bis 29. August die Vulcanalia angestellet, an welchen ein jeder dem Vulcanus zu Ehren ein Kalb, Schwein, oder anderes Thier, in das Feuer warff und verbrannte, um damit zu machen, daß er sie vor Feuer-Schaden behüten solte. Insonderheit aber ward die Haupt-Solennität dabey in dem Platze, Circus Flaminius genannt, gefeyert, siehe den Artickel: *Vulcanalia*.

IX. Die eigentliche Historie von dem Vulcanus.

Einige wollen, daß **Vulcanus** der **Thubalcain**, der zuerst die Kunst in Ertz und Eisen zu arbeiten erfunden, oder zu einer mehrern Vollkommenheit gebracht habe, seine Frau Gemahlin, die **Venus** aber, desselben schöne Schwester **Naema** sey. 1 B. Mos. IV, 22. Dagegen machen ihn noch andere zu dem ersten Könige in Egypten, und andere zugleich zu des Sol Vater. Ob er aber eben der gewesen, welchen die Egypter auch **Opan**, nannten, oder auch selbst der **Osiris**, stehet dahin. Wenigstens soll doch Egypten von diesem **Vulcanus**, oder Ἥφαιστος, zu erst Ἡφαιστία genennet worden seyn. Indessen wollen ihn einige auch für **Opan** lieber **Phtha** nennen, dessen Vater **Cneph** der Schöpffer aller Dinge gewesen; der ein Ey aus seinem Munde habe gehen lassen, woher dieser **Phtha** entsprungen, so mit dem **Amun**, **Vulcanus** und **Osiris** einerley gewesen, so aber allemahl auch kein anderer, als **Moses** gewesen seyn soll. Andere halten für das sicherste zu glauben, daß es ehemahls unterschiedene und berühmte Künstler in Eisen- und Ertz-Arbeit, und vielleicht auch von gutem Stande, gegeben, deren Historie denn die Griechen zusammen geschmeltzet, und ihrem **Vulcanus** zugeschrieben haben. So wollen einige, **Vulcanus** sey ein Printz, und zwar vielleicht aus der Titanum Geschlechte gewesen, der seinen Aufenthalt in Sicilien gehabt, und sich insonderheit des Schmeltzens der Metalle und Schmiedens des Eisens beflissen, insonderheit aber in seinem Vaterlande Lemnus das erste Eisen zu Waffen geschmiedet habe. Wir können auch hier nicht unangemercket lassen, daß der dritte unter den alten Cretensischen Königen **Vulcanus**, oder **Hephestion**, und der VII unter den Aboriginischen Königen ebenfalls **Vulcanus** genennet werde.

X. Anderweitige Deutung auf den Vulcanus.

In physicalischem Verstande wird **Vulcanus** insgemein für das Feuer gehalten, welcher der **Juno**, das ist der Lufft, Sohn gewesen sey, weil der Blitz, als das besonderste Feuer, in der Lufft gezeuget wird. Er ist aber insonderheit in die Insul Lemnos gefallen, weil dieselbe den Blitzen sehr unterworffen seyn soll, wobey er lahm gewesen, weil der Blitz nicht gerade zugehet, oder auch das gemeine Feuer nicht gerade aufsteiget, oder, weil das Feuer das Holtz zu seiner Erhaltung, wie der Lahme einen höltzernen Stab zu seinem Fortkommen benöthiget ist. Er hat ferner die **Venus** zu seiner Gemahlin gehabt, weil aus Wärme und Feuchtigkeit die Dinge gezeuget werden, oder auch aus Wärme die Wollust entstehet, und was dergleichen alles mehr ist, welches sich gar wohl auf das Feuer und die daher rührende Wärme deuten lässet. Allein einige machen ihn auch zu einem Bilde eines erzürnten Menschen, dessen Appetit **Pyracmon**, die Erhitzung **Steropes**, und dessen Schreyen **Brontes**, als des **Vulcanus** Schmiede-Knechte, bemercken sollen. Damit, daß ihn **Minerva**, nicht zu dem Manne haben wollen, wird angedeutet, daß die Weisheit und die knechtischen Bemühungen, ingleichen die freyen Künste und die mechanischen Künste, sich nicht zusammen schicken, oder, wenn sie ja zusammen gezwungen werden, ein **Erichthonius**, oder eine Mißgeburt, daher entstehet, vielleicht soll es auch anzeigen, daß die Kunst dem Verstande nicht gleich kommen kan, wenn sie sich auch noch so sehr darnach bestrebet. Allein daß **Vulcanus** dem **Jupiter** den Kopff gespalten, daß besagte Mi-

nerva heraus gekonnt, solches soll bedeuten, daß durch Arbeit und Unterwinden die Künste und Weisheit zuwege gebracht werden. Homer. in Iliad. ingl. in hymn. in Apoll. Cic. de nat. deor. l. 3. c. 22. Plutarch. Quæst. Rom. c. 47. Diod. Sic. l. 1. Apollodor. l. 1. c. 3. Pausan. Bœot. c. 40. Att. c. 14. und 20. Lacon. c. 17. Varro de L. l. l. 5. c. 3. Isidor. Orig. l. 8. c. 11. Voss. de idol. l. 1. c. 27. Natalis Com. mythol. l. 2. c. 6. Struv. Ant. Rom. c. 1. Cellar. ad Plin. l. 3. ep. 5. *Histoire crit. de* la rep. des lettr. T. 8. p. 82 u. f. Hederichs Real-Schul-Lex. p. 2862 u. ff. Desselben Lex. Mythol. p. 1954 u. ff. Desselben Histor. Wissensch. p. 412. Allgem. Chron. B. I. p. 6, 36, 162. Schmids Bibl. Histor. p. 841, 867. Unschuld. Nachr. 1721. p. 300. Schöttgens Antiqv. Lex. p. 1260 u. f. Nieuports Antiqv. Rom. p. 143 u. f. Abels Griechische Alterth. Th. I. p. 23, 185, 1210 u. f. Corvini Fons Latin. P. II. p. 521. Longin vom Erhabenen, dessen Leben, p. 67. Micrälii Hist. Eccl. T. I. p. 197. Desselben Histor. Polit. T. I. p. 18, 94, 204. Döderleins Antiqv. Gentil. Nordgav. p. 14. Begeri Thes. Brand. T. I. p. 363 u. f. T. II. p. 138, 276.

Vulcanus, (Aloysius) ein Franciscaner aus dem Neapolitanischen, hielte sich lange Zeit in dem gelobten Lande auf, und gab 1563. heraus: Vera e nuova descrittione di tutta terra santa. Toppi Bibl. Nap.

Vulcanus, (Pierius) hat *Sphærica* geschrieben, die zu Rom 1537. und zu Cöln 1571, beydemahl in 8, nebst *Joannis* de *Sacrobosco* Sphæra, gedruckt worden sind. Draudii Bibl. Class. p. 1493.

VULCANUS ANTOCI, Volcano de Antoco, Berg, siehe Antoco, im II Bande, p. 664.

VULCANUS AREQUIPÆ, Berg, siehe Volcano de Arequipa, im I. Bande, p. 354.

VULCANUS CAUCÆ, Volcano de Coca, Berg, siehe Coca, im VI Bande, p. 532.

VULCANUS CHILLANI, Berg, siehe Volcano de Chillan, im I. Bande, p. 354.

VULCANUS CHUANAUCUS, Volcano de Chuanauca, Berg, siehe Chuanauca, im V Bande, p. 2293.

VULCANUS S. CLEMENTIS, Volcano de St. Clemente, Berg, siehe St. Clemente, im VI Bande, p. 344.

VULCANUS COPIAPI, Berge, siehe Volcano de Copiaco, im I. Bande, p. 354.

VULCANUS COQUIMBI, Berg, siehe Volcano de Coquimbi, im I. Bande, p. 354.

VULCANUS GUATIMALÆ, Berg, siehe Volcano de Guatimala, im I. Bande, p. 354.

VULCANUS HUAPEUS, Volcano de Huape, Berg, siehe Huape Vulcan, im XIII Bande, p. 1044.

Vulcanus-Insel, eine von den vier und zwantzig kleinen Japanischen Inseln in Asien. Hübners Geogr. Th. II. p. 558. Siehe auch Volcanes, im IV Bande, p. 476. Desgleichen Volcano, im I. Bande, p. 354. und Vulcain.

VULCANUS LIGUÆ, Volcano de Ligua, ein Berg, siehe Ligua, im XVII Bande, p. 1183.

VULCANUS MASPÆ, Berg, siehe Volcano de Maspa, im I. Bande, p. 355.

VULCANUS NICARAGUÆ, Berg, siehe Volcano de Nicaragua, im I. Bande, p. 355.

VULCANUS NOTUCI, Berg, siehe Volcano de Notuco, im I. Bande, p. 355.

VULCANUS OSORNI, Berg, siehe Volcano de Osorno, im I. Bande, p. 355.

VULCANUS PAGUS, ein Flecken, siehe Vulcanos.

VULCANUS PETEROÆ, Berg, siehe Volcano de Peteroa, im I. Bande, p. 355.

VULCANUS PINTÆ, Berg, siehe Volcano de Pinta, im I. Bande, p. 355.

VULCANUS QUECHUCABUS, Berg, siehe Volcano de Quechucabi, im I. Bande, p. 355.

VULCANUS VILLÆ DIVITIS, Berg, siehe Volcano de Villaricca, im I. Bande, p. 355.

VULCASSINUS TRACTUS, Landschafft, siehe Vexin, im XLVIII Bande, p. 401.

Vulcatius Gallicanus, ein alter Lateinischer Historicus und Rathsherr zu Rom, lebte zu des Kayfers Diocletianus Zeiten um das Jahr 290. Er hat sich vorgenommen, aller Römischen Kayser Leben zu beschreiben, doch hat man weiter nichts von ihm als des Avidius Cassius Leben, welches nebst den andern scriptoribus historiæ Augustæ öffters aufgeleget und mit Isaacs Casaubonus Anmerckungen zu Paris 1603. in 4. auch mit Borhorns Noten zu Leiden 1632. in 12. ans Licht gestellet worden. Er hat fast gleiche Schreib-Art mit dem Aelius Spartianus, wie sie denn auch deshalben öffters mit einander verwechselt worden sind. Voss. de Hist. Lat. Hancke de script. rer. Roman. L. I. c. 23. Fabric. Bibl. Lat. L. III. c. 6. P. I. u. III. Bergers Beytr. zur Durchl. Welt, Anhang, p. 144. Webers Hist. der Lat. Sprache, p. 269. Morhofs Polyhist. T. I. p. 908. Ludwigs Univ. Hist. Th. I. p. 127.

Vulcatius Terentianus, lebte unter den drey Kayfern Gordianis, und schrieb deren Leben. Julius Capitolinus.

Vulceja, oder **Vulci**, eine alte Stadt in Neapolis, wird vor das heutige Bocino gehalten, wovon im IV Bande, p. 302. gehandelt worden ist. Cellarii Not. Orb. Ant. T. I. p. 726.

Vulci, Stadt, siehe Vulceja.

VULCI, oder *Volsciæ*, Stadt in Etrurien, siehe *Volci*, im I. Bande, p. 360.

VULCIENTES, Volck, siehe *Volcientes*, im I. Bande, p. 361.

Vulco, siehe Vule.

Vulderius, (Meilard) ein Rechtsgelehrter von Furnes in Flandern, studirte zu Bourges unter Franz Duarenus und Jacob Cujacius, hörte hernach zu Löben den Gabriel Mudäus fleißig, und nahm den Titel eines Licentiaten an. So bald

bald er in sein Vaterland zurück gelanget, fieng er auf seine ungemeine Beredsamkeit vertrauend an, die Peinlichen Processe vor dem Flandrischen Concilio zu führen, ward hernach Stadt-Consulent zu Audenarde, endlich aber und 1586. des ermeldten Concilii Advocatus Fisci. Er wuste sich in die intricatesten Händel zu finden, und alles mit grosser Deutlichkeit vorzutragen, schrieb Responsa, oder Consilia, und starb 1592. den 10 Mertz. Sweertius Athen. Belg.

Vuldulff, war ein König der alten Ost-Gothen, aus der Amalischen Familie. Micrälii Hist. Polit. T. I. p. 401.

Vulfadus, Abt der Klöster des H. Medardus zu Soissons und Nebais in Franckreich, lebte um das Jahr 860. Eckardi Franc. Orient. T. II. p. 476.

Vulfelinus, Bischoff zu Münster, wohnte 887. dem Cölnischen Synodo bey. Eckardi Franc. Orient. T. II. p. 690.

Vulfetrudis, oder Volfetrudis, des Grimoaldus Tochter, ward in dem Jahre 659, da sie zwantzig Jahr alt war, von der sterbenden Gertrudis, ihres Vaters Schwester, zu der Aebtißin in dem Nonnen-Kloster der Brabantischen Stadt Nivelle, und also zu ihrer Nachfolgerin, bestimmet. Könige, Königinnen und Priester, suchten sie, des Hasses wegen, den sie gegen ihren Vater Grimoaldus gehabt hatten, erst durch Ueberredungen, hernach auch durch Gewalt, von ihrem Amte abzuziehen; konnten aber nichts wider sie ausrichten. Sie ist in dem 30. Jahre ihres Alters, den 9. des Christ-Monats, verstorben, und in der Basilica des H. Apostel Peters, mit grossem Fleisse, in einem Marmorsteinernen Begräbnisse, beygesetzet worden. Eckardi Franc. Orient. T. I. p. 236. 244.

Vulsi, ehemahls auch Strymphalum genannt, eine Stadt in Peloponnes. Baudrandi Lex. Geogr. P. II. p. 477.

Vulsi, (Lago di) See, siehe Strymphalis, im XL Bande, p. 1478.

Vulsinus Boetius, Bischoff, siehe Boetius, (Wilsinus) im IV Bande, p. 411.

St. Vulfrannus, Bischoff zu Sans, war aus einem vornehmen Geschlechte, und war sein Vater Vulbertus, ein Kriegs-Minister bey König Dagoberto und Clodovåo II. Er wurde um das Jahr 650. gebohren oder etwas hernach, und hielte sich auch lange bey Hof auf. Er wurde in seiner Jugend wohl unterrichtet, und war bey Hof wohl gelitten. Um das Jahr 690. wandte er denen zu Fontenelle seine Güter zu, und um das Jahr 693. wurde er Ertz-Bischoff. Er stunde seinem Amt rühmlich vor, begab sich hernach im Jahr 700. nach Frießland, die Lehre des Evangelii allda zu predigen und auszubreiten. Ob er damahls sein Amt aufgegeben, ist ungewiß. Als er einsmahls zu Schiffe war, Messe halten wolte, und die Schaale oder Schüssel ins Meer fiel, soll er solche durchs Gebet wieder erlanget haben. Auch soll er einen Gehenckten vom Galgen losgemachet haben, nachdem er schon zwey Stunden gehangen hatte. Ein ander mahl, wie man weiter erzehlet, kam er einigen, so in Gefahr waren, zu ertrincken, zu Hülffe, wandelte auf dem Meer zu Fuß ihnen entgegen und half ihnen darvon. Nach dem 720. Jahre verließ er Frießland wieder, lebte noch lange zu Fontenelle und beschloß sein Leben allda im Jahr 741. Bey seinem Grabe sollen viele Wunder geschehen seyn. Nach der Zeit wurden seine Reliquien nach Abbeville gebracht, allwo ihm zwey Kirchen zu Ehren gebauet worden sind. Der Gedächtniß-Tag ist der 20 Mertz.

Vulfridus Auglus, ein Cistercienser-Mönch im Kloster Strata-florida, soll wegen seiner Offenbahrungen berühmt gewesen seyn, und einen Prophetischen Geist gehabt haben, Henriquez nennet ihn Beatum. Der Gedächtniß-Tag ist der 13 Febr.

VULFRIEHESHUSON, Ort, siehe Wolfershausen.

VULGAGO, *Æmil.* siehe *Asarum*, im II Bande, p. 1787.

VULGAIR, siehe *Vulgaris*.

St. Vulganius, ein Eremit, der zu Monstrelet gestorben, wird sonst den 2 Novembr. verehret. Der Gedächtniß-Tag ist der 29 Mertz.

VULGARE, siehe *Vulgaris*.

VULGARE, Vulgiren, ausbreiten, gemein oder bekannt machen, nachsagen, u. s. w. Daher heissen z. E. *Vulgata*, oder *Vulgata Jura*, die gemeinen und bekannten Rechte. Hehrings Lex. h. v.

VULGARE ALKAKENGI, *Park.* siehe *Alkekengi*, im I Bande, p. 1227.

VULGARE ASARUM, *Park.* siehe *Asarum*, im II Bande, p. 1787.

VULGARE BUGLOSSUM, *Matth.* ein Gewächs, siehe Ochsenzunge, im XXV Bande, p. 381.

VULGARE BUGLOSSUM SEU GERMANICUM, *Matth. Tab. J. B.* ein Gewächs, siehe Ochsenzunge, im XXV Bande, p. 381.

VULGARE BUGLOSSUM MAJUS, *J. B.* siehe Ochsenzunge, im XXV Bande, p. 381.

VULGARE DOMINIUM, das gemeine oder nutzbare Eigenthum, siehe *Utile Dominium*, und *Dominium* im VII Bande, p. 1215 u. ff.

VULGARE EXORDIUM, ist ein solcher Eingang, welcher fast auf alle Fälle gebraucht werden kan, und daher eine vorseyende Sache nicht genau genug berühret, oder doch sonst allzugemein herauskömmt. Hederichs Real-Schul-Lex. p. 1271.

VULGARE HIPPOSELINUM, Park. siehe Petersilge aus Alexandria, (vermeinte) im XXVII Bande, p. 1062.

VULGARE JUS PATRONATUS, so heist bey denen Canonisten der sonst so genannte Pfarr-Satz, oder das Pfarr-Recht, wovon bereits im XXVII Bande, p. 1289 u. ff. ausführlich gehandelt worden.

VUL-

VULGARE MARRUBIASTRUM, siehe *Marrubiastrum*, im XIX Bande, p. 1675.

VULGARE MARUM, siehe **Marum**, im XIX Bande, p. 1883.

VULGAREM CASUM FACTA (SUBSTITUTIO IN) oder die auf einen gemeinen oder gewöhnlichen Fall geschehene Substitution oder Nacherbsatzung, bedeutet in l. 1. §. 1. ff. de vulg. & pupill. substit. eben so viel, als die sonst so genannte *Substitutio Vulgaris*, oder die gemeine Nacherben Einsetzung. Brissonius, Pratejus, Calvinus in Lex. Jur. v. *Vulgaris Substitutio*. Siehe Nacherbsatzung, (die gemeine) im XXIII Bande, p. 96. u. f.

VULGARE MENTASTRUM, *Lugd.* siehe Münze, im XXII Bande, p. 468.

VULGARE MILLEFOLIUM, *Porck. Trag.* siehe *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216.

VULGARE MILLEFOLIUM, *C. B. Pit Tournefort* siehe *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216.

VULGARE MILLEFOLIUM PURPUREUM MINUS, *C. B.* siehe *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216.

VULGARE MILLEFOLIUM TERRESTRE, *Ger.* siehe *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216.

VULGARE MILLIARE, siehe Meile, im XX Bande, p. 306. u. f.

VULGARE OLEUM CADINUM, siehe *Oleum Cadinum vulgare*, im XXV Bande, p. 1218.

VULGARE OLEUM ROSARUM, *D. A.* siehe Rosenoel, im XXXII Bande, p. 919.

VULGARE OLEUM TAKINUM, siehe *Oleum Cadinum vulgare*, im XXV Bande, p. 1218.

VULGARE PACTUM, heißt nach Maßgebung der alten Römischen Rechte ein Pact, welches insgemein denen Contracten, und besonders denen Ehestiftungen, beygefüget zu werden pflegt. L. 30. ff. de pact. dotal. L. 5. ff. de divort. L. 3. C. de pign. act. L. 4. ff. eod. L. 1, C. de pact. pign. Brissonius, Pratejus, Calvinus. Besiehe hierbey auch den Artickel: *Pactum vulgare*, im XXVI Bande, p. 154.

VULGARE PENTAPHYLLUM, *Trag.* siehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283.

VULGARE PENTAPHYLLUM MINUS PROCUMBENS, FLORE LUTEO, RADICULAS EMITTENS EX GENICULIS, *Morss.* Hist. 2. siehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283.

VULGARE PENTAPHYLLUM QUINQUEFOLIUM REPENS, *J. B.* siehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283.

VULGARE PETROSELINUM, *Park.* siehe Petersilge, im XXVII Bande, p. 1055.

VULGARE PHU, *Tab.* siehe Baldrian, im III Bande, p. 201.

VULGARE PINEOLATUM, *P. A. V.* siehe *Pineolatum vulgare*, P. A. V. im XXVIII Bande, p. 372.

VULGARE POLEMONIUM COERULEUM, *Pt. Tournefort.* siehe Baldrian, (fremder unächter) im III Bande, p. 204.

VULGARE POLYGONATUM, *Park.* siehe Schminckwurzel, im XXXV Bande, p. 460.

VULGARE POLYGONATUM LATIFOLIUM, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe Schminckwurzel, im XXXV Bande, p. 460.

VULGARE PRÆMIUM, heißt in l. 13. §. extat. ff. de jur. fisc. eine denen Denuncianten versprochene Belohnung. Brissonius, Pratejus, Calvinus.

VULGARE PULEGIUM, *Park.* siehe Poley, im XXVIII Bande, p. 1159.

VULGARE PULEGIUM seu MENTHA AQUATICA, *Tournef.* siehe Poley, im XXVIII Bande, p. 1159.

VULGARE QUINQUEFOLIUM, *Ger.* siehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283.

VULGARE RAPUM, *Trag. Dod.* siehe Rübe, im XXXII Bande, p. 1674.

VULGARE RAPUNCUM, *Trag.* siehe Rapunzel, im XXX Bande, p. 886.

VULGARE ROSMARINUM, SIVE LIBANOTIS CORONARIA, *Park.* siehe Rosmarin, im XXXII Bande, p. 971.

VULGARES ACTIONES, siehe *Vulgaris*.

VULGARES ARTES, gemeine oder Mechanische Künste, Handwercker, siehe Handwerck, im XII Bande, p. 450. desgleichen Mechanische Künste, im XX Bande, p. 22.

VULGARES CASUS, siehe *Vulgaris*.

VULGARE SERPYLLUM, *Dod. Ger. J. B.* siehe Quendel, im XXX Bande, p. 192.

VULGARE SERPYLLUM MINUS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Quendel, im XXX Bande, p. 192.

VULGARE SERPYLLUM REPENS, *Clus.* Hist. siehe Quendel, im XXX Bande, p. 192.

VULGARE SISER, *Park.* siehe Zuckerwurzel.

VULGARE SMYRNIUM SIVE HIPPOSELINUM, *Park.* siehe Petersilge aus Alexandria, (vermeynte) im XXVII Bande, p. 1062.

VULGARES NUCES, siehe Nuß, im XXIV Bande, p. 1699.

VULGARE SOLANUM, *J. B.* siehe *Alkekengi*, im I Bande, p. 1227.

VULGARE (ET HORTENSE) SOLANUM, *J. B. Raji* Hist. siehe Nachtschatten, im XXIII p. 283.

VULGARE SOLANUM, *Trag. Park.* siehe Nachtschatten, im XXIII Bande, p. 283.

VULGARE SOLANUM NIGRUM, *Cord.* Hist. *Pit. Tournef.* siehe Nachtschatten, im XXIII Bande, p. 283.

VULGARES PASSULÆ ET MAJORES, siehe Rosinen, im XXXII Bande, p. 957.

VULGARES PROPOSITIONES, siehe Satz, im XXXIV Bande, p. 246.

VULGARES PSALMI, siehe Psalm, im XXIX Bande, p. 1063.

VULGARES TROCHISCI PRO FUMO, *F. F.* ex *Schrædero*, siehe *Trochisci pro Fumo Vulgares*, F. F. ex Schrœdero, im XLIV Bande, p. 1007.

VULGARE SULPHUR, siehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 96.

VULGARES USURÆ, siehe Zinsen, (Landübliche).

VULGARE TANACETUM, *Trag. Park.* siehe Rainfarn, im XXX Bande, p. 700.

VULGARE TANACETUM FLORE LUTEO, *J. B. Raji* Hist. siehe Rainfarn, im XXX Bande, p. 700.

VULGARE TANACETUM LUTEUM, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Rainfarn, im XXX Bande, p. 700.

VULGARE TANACETUM ODORATUM, *Flor.* siehe Rainfarn, im XXX Bande, p. 700.

VULGARE TRACHELIUM, *Clus.* siehe *Campanula*, im V Bande, p. 453.

VULGARE TRIPOLIUM, *Lob.* siehe Seesternkraut, im XXXVI Bande, p. 1207.

VULGARE TRITICUM, GLUMAS TRITURANDO DEPONENS, *J. B.* siehe Weitzen.

VULGARE VERBASCUM ALBUM, AUT THAPSUS BARBATUS COMMUNIS, *Park.* siehe Wollkraut.

VULGARE VERBASCUM, FLORE LUTEO MAGNO, FOLIO MAXIMO, *J. B.* siehe Wollkraut.

VULGARIA, siehe *Vulgaris.*

VULGARIA INGENIA, siehe *Plebeja Ingenia*, im XXVIII Bande, p. 787.

VULGARIA NOMINA, heissen in l. 2. ff. de præscr. verb. gewöhnliche Schulden, oder solche, die insgemein vorkommen und alle Tage gemacht zu werden pflegen. Calvinus.

VULGARIA PRUNA, siehe *Pruna vulgaria*, im XXIX Bande, p. 1040.

VULGARIA TECTORIA, heissen in l. 13. in fin. ff. de servit. urb. præd. Schuppen oder Stallungen vor das Vieh. Brissonius, Calvinus.

VULGARIA VASA, heissen L. suppellectili. ff. de supell. leg. Gefässe oder Geschirre, die zum gemeinen Gebrauche und vor keiner gewissen Ort insbesondere bestimmet sind. Brissoniue, Calvinus.

VULGARIA VERBA, siehe Worte, (gemeine).

VULGARI ET PUPILLARI SUBSTITUTIONE, (DE) siehe *Substitutione vulgari & pupillari*, (*de*) im XL Bande, p. 1593.

VULGARI MODO, siehe *Vulgaris.*

VULGARI PURGATIONE, (DE) siehe *Purgatione vulgari*, (*de*) im XXIX Bande, p. 1677.

VULGARIS, oder *Vulgare*, *Vulgaria*, Frantz. *Vulgair*, heißt überhaupt und eigentlich alles, was gemein, oder gebräuchlich, gewöhnlich und schlecht ist, zum Unterschiede dessen, was nicht so gemein und gebräuchlich ist, sondern was besonders an sich hat. Und kommt dieses Wort in solchem Verstande einer jedweden Sache zu, die nichts besonders und ausnehmendes an sich hat, die aller wegen vorkommt und zu finden oder gebräuchlich ist, sie mag sonst gleich belebt, oder unbelebt, cörperlich oder uncörperlich seyn. Also sagen wir: eine gemeine Kleidung die nicht so köstlich und ausbündig, sondern gar gebräuchlich ist; desgleichen ein gemeiner Redner, ein gemeiner Prediger, ein gemeiner Doctor, ein gemeiner Schreiber, eine gemeine Stimme, ein gemeiner Verstand, der gantz unwissend und nicht ausgebessert ist, ein gemein Ding, welches gebräuchlich ist, und gar öfters zu geschehen pflegt, u. s. w. Also kan man auch eine gemeine Steuer eine solche nennen, die gar gewöhnlich und fast aller wegen eingeführet ist; u. d. g. m. Wehner in Obs. Pract. v. Gemein. Daher heißt auch *Vulgoriter* und *Vulgo*, gemeiniglich oder gewöhnlich. Nehrings Hist. Polit. und Jurist. Lex. h. v. *Vulgari modo*, gewöhnlicher massen, oder wie gebräuchlich; *Vulgares Casus*, gemeine oder gewöhnliche Fälle, u. s. w. Calvinus in Lex. Jur. h. v.

VULGARIS, oder *Vulgare*, heißt auch in den Rechten bisweilen so viel, als solenn, feyerlich, ordentlich, rechtmäßig, oder durch die bürgerlichen Gesetze eingeführt. Also heissen z. E. in l. 1. ff. de præscr. verb. und in l. 46. ff. de hæred. instit. *Actiones vulgares* so viel, als durch die Gesetze bestimmte, gewöhnliche und ordentliche Klagen. Brissonius, Pratejus, Calvinus, h. v.

VULGARIS ACTIO, siehe *Vulgaris.*

VULGARIS ALBA MAJOR NYMPHÆA, *Park.* siehe Nixblume, im XXIV Bande, p. 1040.

VULGARIS ALCEA, *Dod. Lob. J. B.* siehe *Alcea*, im I Bande, p. 1061.

VULGARIS ALCEA SIVE MALVA VERBENACA, *Park.* siehe *Alcea*, im I Bande, p. 1061.

VULGA-

VULGARIS AMICITIA, eine gemeine Freundschafft, heißt eine solche, welche aus einer schlechten Bekanntschafft entstehet, und insgemein auch unter gottlosen und liederlichen Leuten zu seyn pflegt. l. latæ culpæ ff. de verb. sign. l. sciendum. §. si alicujus. ff. de legat. Spiegel, Calvinus.

VULGARIS ARBOR STYRAX, *Parck.* siehe Storax, im XL Bande, p. 419.

VULGARIS ATHANASIA, *Loc.* siehe Rainfarn, im XXX Bande, p. 700.

VULGARIS BETONICA, *Clus.* siehe *Betonica*, im III Bande, p. 1552.

VULGARIS BETONICA FLORE PURPUREO, *Parck.* siehe *Betonica*, im III Bande, p. 1552.

VULGARIS BETONICA PURPUREA, *I. B.* siehe *Betonica*, im III Bande, p. 1552.

VULGARIS BUGLOSSA, siehe Ochsen-Zunge, im XXV Bande, p. 381.

VULGARIS CALAMUS AROMATICUS, MULTIS ACORUM, *I. B.* siehe *Acorus*, im I Bande, p. 366.

VULGARIS CASUS, siehe *Vulgaris.*

VULGARIS CAUTIO LEGATORUM, heißt in l. 13. §. iidem principes. ff. de legat. 1. und tit. ut legat. seu fideicomm. nom. cav. diejenige Art des Vorstandes, welchen insgemein dieselbigen bestellen müssen, denen ein Vermächtniß oder Fideicommiß auf einen gewissen Tag oder unter einer gewissen Bedingung verlassen worden. Brissonius, Calvinus.

VULGARIS CHAMOMILLÆ OLEUM DESTILLATUM, siehe Oel, (gemein Chamomillen-) im XXV Bande, p. 677.

VULGARIS CICUTARIA, *Clus.* Hist. siehe Schierling, im XXXIV Bande, p. 1454.

VULGARIS CLAUSULA IN CALCE SENTENTIARUM SUBNECTI SOLITA, heißt die zu Ende derer Urtheile gewöhnliche Clausul, und womit dieselben insgemein beschlossen werden: von Rechtswegen, oder V. R. W. Siehe Recht (wie) im XXX Bande, p. 1364. desgleichen Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. ff.

VULGARIS DAUCUS, *Clus.* Hist. *Pit. Tournef.* siehe *Daucus Vulgaris*, Clus. Hist. Pit. Tournef. im VII Bande, p. 240.

VULGARIS EXCEPTIO, heißt besonders in l. 3. ff. de popul. act. die sonst so genannte *Exceptio rei judicatæ.* Siehe diesen Artickel, im VIII Bande, p. 2311. u. f.

VULGARIS FOENICULI SAL, siehe Salz, (Fenchel-) im XXXIII Bande, p. 1333.

VULGARIS FONTALIS MAJOR LATIFOLIA, *Parck.* siehe Samkraut, im XXXIII Bande, p. 1695.

VULGARIS FORMULA, heißt in l. 44. ff. de furt. so viel, als die sonst so genannte Actio de Peculio, oder die Klage und der Ausspruch auf das einem noch in väterlicher Gewalt stehenden Sohne oder auch einem leibeigenen Knechte zugehörigen Sonder-Guts, wegen der derselben beyzufügenden besondern Formul, in Ansehung des von einem solchen Sohne oder Knechte geschehenen Schadens. Pratejus, Calvinus. Siehe *Actio de Peculio*, im I Bande, p. 414. wie auch die unter dem Worte: *Peculium*, im XXVII Bande, p. 35. u. ff. befindlichen Artickel.

VULGARIS GROSSULARIA SPINOSA SILVESTRIS, siehe Stachelbeer, im XXXIX Bande, p. 733.

VULGARIS JURISPRUDENTIA, siehe Rechtsgelehrsamkeit, (gemeine) im XXX Bande, p. 1441.

VULGARIS MALVA FLORE PURPUREO PERENNIS, *Volkamer.* siehe *Alcea*, im I Bande, p. 1061.

VULGARIS MERETRIX, heißt eine gemeine Canaille oder Jedermanns-Hure, siehe *Meretrix prostituta*, im XX Bande, p. 995. desgleichen Hure, im XIII Bande, p. 1265. u. ff.

VULGARIS MULIER, siehe *Mulier Vulgaris*, im XXII Bande, p. 716.

VULGARIS NARDUS INDICA, *I. B.* siehe Narden, (indianischer) im XXIII Bande, p. 655.

VULGARIS NUMMULARIA, *Parck.* siehe Pfennigkraut, im XXVII Bande, p. 1370.

VULGARIS NUMMULUS LUTEUS, *Luidii*, siehe Pfennigsteine, im XXVII Bande, p. 1373.

VULGARIS NUX, siehe Nuß, im XXIV Bande, p. 1699.

VULGARIS NUX JUGLANS, *Parck.* siehe Nußbaum, im XXIV Bande, p. 1707.

VULGARIS NUX REGIA, SIVE JUGLANS, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe Nußbaum, im XXIV Bande, p. 1707.

VULGARIS (& *major*) PARIETARIA, *Trag.* siehe Glaskraut, im X Bande, p. 1595.

VULGARIS PELECINUS, siehe *Pelecinus*, im XXVII Bande, p. 168.

VULGARIS PEPO, *Raj.* Hist. *Pit. Tournef.* siehe Pfeben, im XXVII Bande, p. 1307.

VULGARIS PERSONA, oder *Levis persona*, heißt in den Rechten eine Person, die entweder wegen ihrer leichtsinnigen oder verächtlichen Lebens-Art nicht vor vollkommen ehrlich gehalten, und besonders in l. legitimos. ff. de legit. tut. einer ehrlichen und ehrbar lebenden entgegen gesezt wird. Siehe *Levis notæ Macula*, im XVII Bande, p. 628. u ff. desgleichen Unehre, im XLIX Bande, p. 1212. u. ff.

VULGARIS (& *Major*) PETASITES, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Pestilenzkraut, im XXVII Bande, p. 830.

VULGARIS PETASITES, *Parck.* siehe Pestilenzkraut, im XXVII Bande, p. 830.

VULGARIS PETASITES RUBENS, ROTUNDIORE FOLIO, *I. B. Raji* Hist. siehe Pestilenzkraut, im XXVII Bande, p. 830.

VULGARIS PHLOMOS MAS, aut *Verbascum Lob.* siehe **Wollkraut.**

VULGARIS (sive MINOR) PIMPINELLA, *Matth. Parck.* siehe **Pimpernell**, im XXVIII Bande, p. 338.

VULGARIS PIMPINELLA SILVESTRIS MAJOR, *Dod. Park.* siehe **Pimpernell**, im XXVIII Bande, p. 340.

VULGARIS POENA, siehe *Pœna vulgaris*, im XXVIII Bande, p. 971.

VULGARIS POLYACANTHA sive CARDUUS, *Pit. Tournef.* siehe *Polyacanthus*, im XXVIII Bande, p. 1275.

VULGARIS POLYGALA, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe *Polygala*, im XXVIII Bande, p. 1298.

VULGARIS PRUNUS, *Park.* siehe **Pflaumenbaum**, im XXVII Bande, p. 1582.

VULGARIS PSEUDOACACIA, *Pit. Tournefort.* siehe *Pseudoacacia*, im XXIX Bande, p. 1081.

VULGARIS PULSATILLA, *Lob. Ger.* siehe **Küchenschelle**, im XV Bande, p. 2019.

VULGARIS PURGATIO, siehe **Purgation** (die gemeine) im XXIX Bande, p. 1675. u. ff.

VULGARIS PYROLA NOSTRAS, siehe **Wintergrün.**

VULGARIS RAPHANUS, *Park.* siehe **Rettig**, im XXXI Bande, p. 860.

VULGARIS RAPHANUS PRIMUS, *Matth.* siehe **Rettig**, im XXXI Bande, p. 861.

VULGARIS RAPHANUS ET ROTUNDUS, *Trag.* siehe **Rettig**, im XXXI Bande, p. 860.

VULGARIS RAPONTICA, siehe *Rapontica vulgaris*, im XXX Bande, p. 865.

VULGARIS RAPUNCULUS ESCULENTUS, *Park.* siehe **Rapunzel**, im XXX Bande, p. 886.

VULGARIS REGULUS ANTIMONII, *Lemery*, siehe **Spießglaßkönig**, (gemeiner) Lemery, im XXXVIII Bande, p. 1765.

VULGARIS RESEDA, *C. B. Pit. Tournef. Raji* Hist. siehe *Reseda*, im XXXI Bande, p. 699.

VULGARIS RESEDA SEU MINOR, *Park.* siehe *Reseda*, im XXXI Bande, p. 699.

VULGARIS RESEDA MINOR, *Pit. Tournef.* siehe *Phyteuma*, im XXVII Bande, p. 2244.

VULGARIS ROSA ALBA, siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 836.

VULGARIS ROSA ALBA MAJOR, *C. B.* siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 836.

VULGARIS ROSA CENTIFOLIA, siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 836.

VULGARIS RUBEOLA QUADRIFOLIA, LÆVIS FLORIBUS PURPURASCENTIBUS, *Pit. Tournef.* siehe *Rubeola*, im XXXII Bande, p. 1413.

VULGARIS SABINA, *Park.* siehe **Sadebaum**, im XXXIII Bande, p. 320.

VULGARIS SALICARIA PURPUREA FOLIIS OBLONGIS, *Pit. Tournef.* siehe **Weiderich (brauner).**

VULGARIS SALIX ALBA ARBORESCENS, *C. B.* siehe **Weide.**

VULGARIS SALIX ARBOREA ANGUSTIFOLIA ALBA, *Park.* siehe **Weide.**

VULGARIS SALIX RUBENS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Weide.**

VULGARIS SALVIA MAJOR, *Park.* siehe **Salbey**, im XXXIII Bande, p. 817.

VULGARIS SANICULA, SIVE DIAPENSIA, *Park.* siehe **Sanickel**, im XXXIII Bande, p. 2036.

VULGARIS SAPONARIA, *I. B. Park.* siehe **Seifenkraut**, im XXXVI Bande, p. 1501.

VULGARIS SAXIFRAGA ALBA, *Park.* siehe **Steinbrech**, im XXXIX Bande, p. 1640.

VULGARIS SCANDIX, SIVE PECTEN VENERIS, *Park.* siehe **Nadelkörbel**, im XXIII Bande, p. 327.

VULGARIS SCANDIX, SEMINE ROSTRATO, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Nadelkörbel**, im XXIII Bande, p. 327.

VULGARIS SENECIO, *Park.* siehe *Senecio*, im XXXVII Bande, p. 19.

VULGARIS SENECIO SIVE ERIGERON, *I. B.* siehe *Senecio*, im XXXVII Bande, p. 19.

VULGARIS SENECIO MINOR, *C. B. Pit. Tournef.* siehe *Senecio*, im XXXVII Bande, p. 19.

VULGARIS SINAPI, SIVE SILIQUA LATIUSCULA GLABRA, SEMINE RUFFO, *I. B. Raji* Hist. siehe **Senf**, im XXXVII Bande, p. 34.

VULGARIS (SIVE TORMINALIS) SORBUS, *Park.* siehe **Sperberbaum**, (wilder) im XXXVIII Bande, p. 1505.

VULGARIS SPINA INFECTORIA, SIVE RHAMNUS SOLUTIVUS, *Park.* siehe **Wegdorn.**

VULGARIS STIPULATIO, siehe **Stipulation** (gemeine) im XL Bande, p. 170.

VULGARIS STOECHAS, *Park.* siehe **Stöchaskraut**, im XL Bande, p. 268.

VULGARIS SUBSTITUTIO, siehe **Nacherbsatzung** (die gemeine) im XXIII Bande, p. 96. u. ff.

VULGARIS SUBSTITUTIO EXPRESSA, siehe Nacherbsatzung (die gemeine) im XXIII Bande, p. 96. u. ff. desgleichen Nacherbsatzung (die ausdrückliche) ebend. p. 87.

VULGARIS SUBSTITUTIO GENERALIS, siehe Nacherbsatzung (die allgemeine) im XXIII Bande, p. 86.

VULGARIS SUBSTITUTIO TACITA, siehe Nacherbsatzung (die gemeine) im XXIII Bande, p. 96. u. ff. wie auch Nacherbsatzung (die stillschweigende) ebend. p. 113. u. ff.

VULGARIS TEREBINTHUS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Terpenthinbaum, im XLII Bande, p. 1073.

VULGARIS TERMINUS, siehe Wort (gemeines).

VULGARIS TIBIA, siehe *Tibia Vulgaris*, im XLIV Bande, p. 33.

VULGARIS TORMENTILLA, *Park.* siehe Tormentille, im XLIV Bande, p. 1341.

VULGARIS TORMENTILLA ALPINA MAJOR, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe Tormentille, im XLIV Bande, p. 1342.

VULGARIS VALERIANA, *Trag.* siehe Baldrian, im III Bande, p. 201.

VULGARI SUBSTITUTIONE (DE) siehe *Substitutione vulgari & pupillari* (*de*) im XL Bande, p. 1593.

VULGARIS VESICARIA, siehe *Alkekengi*, im I Bande, p. 1227.

VULGARIS VICIA SATIVA, *J. B. Park. Raji* Hist. siehe Wicken.

VULGARIS VICIA SATIVA SEMINE NIGRO, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Wicken.

VULGARIS VIRGA AUREA LATIFOLIA, *J. B. Raji* Hist. siehe Goldruthe, im XI Bande, p. 134.

VULGARIS VITIS, siehe *Vitis Vulgaris*, im XLIX Bande, p. 97.

VULGARIS ULMARIA, *Park.* siehe *Barba Caprae*, im III Bande, p. 385.

VULGARIS ULMUS, *Park.* siehe Rüster, im XXXII Bande, p. 1773.

VULGARIS UMBILICUS VENERIS, *Park.* siehe Nabelkraut, im XXIII Bande, p. 33.

VULGARIS URTICA MAJOR, *J. B. Raji* Hist. siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

VULGARIS URTICA MAJOR ET MEDIA SILVESTRIS, *Park.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

VULGARIS URTICA URENS, *Trag.* siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

VULGARIS USUS, oder der gemeine Gebrauch, siehe Gebrauch, im X Bande, p. 494. u. ff.

VULGARIS UXOR, heißt in den Rechten, und besonders in l. si uxor. 13. §. 1. ff. ad Leg. Jul. de adult. eine gemeine Weibs-Person, oder vielmehr eine solche, welche, da sie zuvor ein liederliches und unzüchtiges Leben geführet, sich hernachmahls an eine gewisse Manns-Person verheyrathet, und dessen ordentliches Eheweib wird. Calvinus h. v.

VULGARITER, siehe *Vulgares.*

Vulgarius, dieser wird in der Apologie der Augspurgischen Confeßion Art. IV. p. 157. allegirt; es ist aber durch denselben Niemand anders zu verstehen, als Theophilactus, welcher in der Bulgarey gewesen, und von Luthern und andern damahls also genennet worden, weil aus Bulgaria leicht Vulgaria hat können gemacht werden. Elswichs Observat. de Vulgario in Dipl. Lubecens. Vol. I. Unschuld. Nachr. 1726, p. 641. u. f.

VULGATA, siehe *Vulgare.*

VULGATA, siehe in dem Artickel: Bibel, im III Bande, p. 1695. u. ff. den Abschnitt: Lateinische Bibel, p. 1709. u. f.

VULGATA (SECUNDUM) siehe *Secundum vulgata*, im XXXVI Bande, p. 970.

VULGATA JURA, siehe *Vulgare.*

VULGATA PANDECTARUM EDITIO, heißt die gemeine Edition oder Ausgabe derer Pandecten, davon zu sehen unter dem Artickel: Pandecten, im XXVI Bande, p. 505. u. ff.

VULGATA VERSIO, siehe in dem Artickel: Bibel, im III Bande, p. 1695. u. ff. den Abschnitt: Lateinische Bibel, p. 1709. u. f.

VULGATIOR CAMPANULA FOLIIS URTICÆ, VEL MAJOR ET ASPERIOR, *C. B. Pit. Tournef.* siehe *Campanula*, im V Bande, p. 453.

VULGATIOR FOEMINA PÆONIA, *J. B. Raji* Hist. siehe Päonien, im XXVI Bande, p. 198.

VULGATIOR PYROLA, *Clus.* siehe Wintergrün.

VULGATIOR SABINA, *Ad.* siehe Sadebaum, im XXXIII Bande, p. 320.

VULGATIOR TEREBINTHUS ANGUSTIORE FOLIO, *Park.* siehe Terpenthinbaum, im XLII Bande, p. 1073.

VULGATIOR TURRITIS, *J. B. Park. Raji* Hist. siehe *Turritis*, im XLV Bande, p. 2019.

VULGATISSIMUM PENTAPHYLLUM, *Park. Raji* Hist. siehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283.

VULGATISSIMUS ULMUS FOLIO LATO SCABRO,

SCABRO, *Ger. emac.* siehe Rüster, im XXXII Bande, p. 1773.

VULGATUM PULEGIUM, *Ang.* siehe Poley, im XXVIII Bande, p. 1159.

VULGATUS USUS LOQUENDI, siehe *Usus vulgatus loquendi.*

VULGENTIUM, Stadt, siehe Apt, im II Bande, p. 975.

VULGIENTES, Volck, siehe Apt, im II Bande, p. 975.

VULGIENTIUM, Stadt, siehe Apt, im II Bande, p. 975.

Vulgiren, siehe *Vulgare.*

VULGI VIURNA GALLORUM ET RUELLII, *Lob. Coſt.* siehe Mehlbaum, (kleiner) im XX Bande, p. 265.

VULGO, siehe *Vulgariter.*

VULGO CAUDA MURIS, siehe *Vermicularis*, im XLVII Bande, p. 1299.

VULGO CONCEPTI, siehe *Vulgo concipere.*

VULGO CONCIPERE, und *Vulgo parere*, wird in denen Rechten von solchen liederlichen und unzüchtigen Weibs-Personen gesagt, welche sich mit einem jeden gemein machen und nicht allein davon schwanger werden, sondern auch nachhero bey ihrer erfolgenden Niederkunfft den rechten und eigentlichen Vater ihrer zur Welt gebrachten Leibes-Frucht nicht anzuzeigen wissen. l. 5. verſ. nec intereſt. ff. de ſtat. hom. l. 5. ff. de in jus voc. l. 4. §. cognationis. ff. de grad. cogn. & adfin. l. 22. C. de adult. l 77 § mater. ff. de leg. 2. Briſſonius, Pratejus. Daher heissen auch insbesondere die aus einem solchen unzüchtigen Beyschlaffe erzeugten Kinder *Vulgo concepti*, oder *Vulgo quæſiti.* Calvinus. Siehe auch den Artickel: Unächte Geburt, im XLIX Bande, p. 1072.

VULGO CORPORE QUÆSTUM FACERE, oder *Vulgo ſui copiam facere*, wird in denen Rechten von solchen liederlichen und unzüchtigen Weibs-Personen gesagt, welche sich von einem jeden um Geld brauchen lassen. Siehe *Meretrix proſtituta*, im XX Bande, p. 995. desgleichen Hure, im XIII Bande, p. 1265. u. ff.

VULGO DICTA ROSA HIERICHUNTEA, *C. B.* siehe Rose von Jericho, im XXXII Bande, p. 867.

VULGO INCARNATA ROSA RUBELLO FLORE MAJORE MULTIPLICATO SIVE PLENO, *J. B.* siehe Rose, im XXXII Bande, p. 837.

VULGO LANTANA, ALIIS VIBURNUM, *J. B. Raji* Hiſtor. siehe Mehlbaum (kleiner) im XX Bande, p. 265.

VULGO PARERE, siehe *Vulgo concipere.*

VULGO QUÆSITI, siehe *Vulgo concipere*, wie auch Unächte Geburt, im XLIX Bande, p. 1072.

VULGO QUÆSITUS PARTUS, siehe Unächte Geburt, im XLIX Bande, p. 1072. desgleichen *Vulgo concipere.*

VULGO SPINA CERVINA, *Geſn.* siehe Wegedorn.

VULGO SUI COPIAM FACERE, siehe *Vulgo corpore quæſtum facere.*

VULGO VIBURNUM, *C. B.* siehe Mehlbaum (kleiner) im XX Bande, p. 265.

VULGUS, der gemeine Hauffen, das gemeine Volck, der Pöbel, oder das Pöbel-Volck, siehe Pöbel-Volck, im XXVIII Bande, p. 948. u. f.

Vulkan, Abgott, siehe Vulcanus.

Vulkanius, (Bonaventura) siehe Vulcanius.

Vullgreve, oder Vollgreve, (Friedrich) war 1523 ein Römisch-Catholischer Dom-Prediger zu Hamburg. Als den 28 April 1528. alle Prediger auf das Rathhaus gefordert wurden, um, bey entstandenem Zwiespalte zwischen den Römisch-Catholischen und Evangelischen, ihre Lehre aus der H. Schrifft zu beweisen, und denjenigen, der seine Sätze daraus nicht bewähren könnte, Sach-fällig zu erklären, ward unter andern Vullgreve angeklaget, daß er in dem Artickel von dem Predigt-Amte angestossen habe. Er hatte nehmlich gelehret: 1) Ein Bischoff möge wohl eine Frau haben, aber alsdenn könne er nicht Bischoff seyn. Paulus rede 1 Timoth. III, von einem geistlichen Weibe und von geistlichen Kindern. 2) Die Apostel hätten ihre Weiber verlassen, und, nach Empfangung des Heil. Geistes, keine wieder genommen. 3) Wenn auch gleich Paulus schriebe, daß ein Bischoff eine Frau haben mögte, so hätten doch die andern Männer GOttes nichts davon geschrieben. Darum solte man nur bey den Schrifften der ersten Apostel bleiben; St. Paulus wär erst lange nach ihnen gekommen. Vullgreve ward also von den Evangelischen gefraget: Womit er seinen Satz beweisen wolle? Er sagte aus Pauli Episteln. Als sie ihm nun antworteten, daß daselbst nichts von einem geistlichen Weibe und von geistlichen Kindern gesaget werde, sondern der Text vielmehr ausdrücklich bejahete, es geziemete einem Bischoffe Weib und Kinder zu haben, wuste er nichts als den mystischen Sinn und das Ansehen der Kirche vorzuschützen: Daher er auch weiterer Antwort nicht werth geachtet ward. Nachricht von der Stadt Hamburg, Th. II, p. 136. 183, 186 u. f. 197. u. f.

Vullwort, siehe Vollwort, im L Bande, p. 628.

Vulna, ein Fluß in der Frantzösischen Provintz Poitou, nicht weit von Lusignan. Zeilers Itiner. Gall. p. 456.

VULNERA, siehe Wunde.

VULNERA ABDOMINIS, siehe Unterleibes-Wunden, im XLIX Bande, p. 2155.

VUL-

VULNERA APERTA, siehe Offene Wunden, im XXV Bande, p. 902.

VULNERA AURIUM, siehe Ohr-Wunden, im XXV Bande, p. 1074.

VULNERA CAPITIS, zu Deutsch Haupt-Wunden, davon ist zu sehen im XII Bande p. 862. u. ff. desgleichen unter dem Artickel: Wunden (tödtliche).

VULNERA in CORPORIS PARTE, QUÆ SCISURAM NON PATITUR, zu Deutsch Beinschrötige Wunden; siehe diesen Artickel im III. Bande, p. 996.

VULNERA FRONTIS, siehe Stirn-Wunden, im XL Bande, p. 203.

VULNERA GLADIATORUM, zu Deutsch Kämpfer- oder Kämpfer Wunden; davon ist zu sehen im XV Bande, p. 159.

VULNERA HEPATIS, (DECOCTUM AD) *Purmanni*, siehe Tranck in Leber-Wunden, Purmanns, im XLIV Bande, p. 2001.

VULNERA HIANTIA, zu Deutsch offene Wunden; davon ist zu sehen im XXV Bande, p. 902.

VULNERA LETHALIA, siehe Wunde, (tödtliche.)

VULNERA NARIUM, siehe Nasen-Wunden, im XXIII Bande, p. 812.

VULNERANDI ACTUS, oder die würckliche Verwundung, siehe Verwundung, im XLVIII. Bande, p. 200 u. f. desgleichen Schlägerey, im XXXIV Bande, p. 1671, u. f. wie auch Wunde.

VULNERA NERVORUM, siehe Nervenverletzungen, im XXIII Bande, p. 1901.

VULNERA NON LETHALIA, siehe Wunde (tödtliche.)

VULNERANS, oder *Vulnerator*, einer, der einen andern verwundet, siehe Verwundung, im XLVIII Bande, p. 200. u. f. desgleichen Schlägerey, im XXXIV Bande p. 1671. u. f. wie auch Wunde.

VULNERANTIS POENA, oder die Straffe eines, so den andern verwundet, siehe Verwundung, im XLVIII Bande, p. 200. u. f. desgleichen Schlägerey, im XXXIV Bande, p. 1671. u. f. wie auch Wunde.

VULNERA OESOPHAGI, siehe Wunden der Speiseröhre.

VULNERA OMENTI, siehe Netz-Wunden, im XXIII. Bande, p. 2022.

VULNERA PALPEBRARUM, siehe Wunden der Augenlieder.

VULNERA PANCREATIS, siehe Wunden der Gekrösdrüse.

VULNERA PECTORIS, siehe Wunden der Brust.

VULNERA PROFUNDITATEM UNGUIS ET LONGITUDINEM DIGITI HABENTIA, siehe Wunden (Fleisch-).

VULNERA PULMONUM, siehe *Pulmonum Vulnera*, im XXIX. Bande, p. 1230.

VULNERA PULMONUM (DECOCTUM AD) *Purmanni*, siehe Tranck in Lungenwunden, Purmanns, im XLIV. Bande, p. 2002.

VULNERARE, verwunden, siehe Verwundung, im XLVIII. Bande, p. 200. u. f. desgleichen Schlägerey, im XXXIV. Bande, p. 1671. u. f. wie auch Wunde.

VULNERA RECENTIA, siehe Wunden (frische).

VULNERA RENUM, siehe Nieren-Wunden. im XXIV Bande, p. 833.

VULNERARIA, siehe Wundmittel.

VULNERARIA, eine Pflantze, siehe Hasenklee, (gelber) im XII Bande, p. 707.

VULNERARIA AQVA, *Rabelii*, suche unter dem Artickel: Vitriol- (oder Schwefel-) Säuere, im XLIX Bande, p. 280 u. ff.

VULNERARIA ESSENTIA, *Brandenb.* siehe *Essentia Vulneraria*, Dispens. Brandenb. im VIII Bande, p. 1954.

VULNERARIA ESSENTIA, *Lentilii*, siehe *Essentia Vulneraria*, Lentilii, im VIII Bande, p. 1954.

VULNERARIA ESSENTIA, *Rolfincii*, siehe *Essentia Vulneraria*, Rolfincii, im VIII Bande, p. 1954.

VULNERARIA ESSENTRIA, *Wedelii*, siehe *Essentia Vulneraria*, Wedelii, im VIII Bande, p. 1955.

VULNERARIA FEBRIS, siehe *Febris Vulneraria*, im IX Bande, p. 392.

VULNERARIA MIXTURA, siehe Mixtur (Wund-) im XXI Bande, p. 652.

VULNERARIA POTIO, siehe Wundtränckgen.

VULNERARIA PRATENSIS LOTO AFFINIS, *C. B.* siehe Hasenklee (gelber) im XII Bande, p. 707.

VULNERARIA RUSTICA, *I B.* siehe Hasenklee, (gelber) im XII Bande, p. 707.

VULNERARIUM, ein Wundmittel, siehe Wundmittel.

VULNERARIUM BALSAMUM, *Crollii*, siehe Wundbalsam, Crollens.

VULNERARIUM BALSAMUM, *Ettmülleri*, siehe Wundbalsam, Ettmüllers.

VULNERARIUM BALSAMUM, *Hartmanni ex Schrædero*, siehe Wundbalsam, Hartmanns aus dem Schröder.

VULNERARIUM BALSAMUM, *Hofmanni*, siehe Wundbalsam, Hofmanns.

VULNERARIUM BALSAMUM *Iungkenii*, siehe *Balsamum Vulnerarium*, Iungkenii, im III Bande, p. 284.

VULNERARIUM BALSAMUM, *Metensium ex Schrædero*, siehe Wundbalsam, (Austrasier.) aus dem Schröder.

VUL-

VULNERARIUM BALSAMUM, *D. R. Th. Hofm.* siehe Wundbalsam, D. R. Th. Hofm.

VULNERARIUM BALSAMUM MINDERI, siehe Minders Wund-Balsam, im XXI Bande, p. 311.

VULNERARIUM BALSAMUM, *Rhumelii*, siehe *Balsamum Vulnerarium*, Rhumelij, im III Bande, p. 285.

VULNERARIUM BALSAMUM, *Schræderi*, siehe Wundbalsam, Schröders.

VULNERARIUM BALSAMUM, *Wedelii*, siehe Wundbalsam, Wedels.

VULNERARIUM BALSAMUM, *Würzii*, siehe Wundbalsam, Würtzens.

VULNERARIUM BALSAMUM ITALICUM, *Maetsii*, siehe Wundbalsam, (italienischer) Maets.

VULNERARIUM BALSAMUM ITALICUM, *Mortii*, siehe Wundbalsam, (italienischer) Morts.

VULNERARIUM BALSAMUM SAMARITANUM, *Schræderi*, siehe Samariter Wundbalsam, Schröders. im XXXIII Bande, p. 1644.

VULNERARIUM DECOCTUM, siehe Wundtrank.

VULNERARIUM DECOCTUM, *Batean.* siehe Wundtrank, Batean.

VULNERARIUM DECOCTUM, *Ettmülleri*, siehe Wundtrank, Ettmüllers.

VULNERARIUM DECOCTUM, *Gockelii*, siehe Wundtrank, Gockels.

VULNERARIUM DECOCTUM, *Lond.* siehe Wundtrank, Londoner.

VULNERARIUM DECOCTUM, *Michaëlis*, siehe Wundtrank, Michaelis.

VULNERARIUM DECOCTUM, *Mynsieht.* siehe Wundtrank, Mynsichts.

VULNERARIUM DECOCTUM, *Poterii*, siehe Wundtrank, Poters.

VULNERARIUM DECOCTUM AD FISTULAS, *Purmanni*, siehe Wundtrank zu Fisteln Purmanns.

VULNERARIUM DECOCTUM AD FISTULAS MAXILLÆ INFERIORIS, *Purmanni*, siehe Wundtrank zu Fisteln des Unterkiefers, Purmanns.

VULNERARIUM DECOCTUM AD HÆMORRHOIDES EXULCERATAS, *Purmanni*, siehe Wundtrank zur bösen goldenen Ader, Purmanns.

VULNERARIUM DECOCTUM UNIVERSALE, *Purmanni*, siehe Trank, (allgemeiner Wund-) Purmanns, im XLIX Bande, p. 1966.

VULNERARIUM EMPLASTRUM, ex *Th. Hofmann* siehe *Emplastrum Vulnerarium*, ex Th. Hofmann im VIII Bande, p 1108.

VULNERARIUM EMPLASTRUM, *de Spina*, siehe *Emplastrum Vulnerarium*, de Spina, im VIII Bande, p. 1108.

VULNERARIUM EMPLASTRUM MIRACULOSUM, *Schulzii*, siehe *Emplastrum Vulnerarium Miraculosum*, Schulzii, im VIII Bande, p. 1106.

VULNERARIUM EMPLASTRUM ad RENES EXULCERATOS ZWELFERI, siehe *Emplastrum Vulnerarium* ad *Renes exulceratos* Zwelferi, im VIII Bande, p. 1108.

VULNERARIUM EMPLASTRUM VERUM, *Zwelferi*, siehe *Emplastrum Vulnerarium Verum*, Zwelferi, im VIII Bande, p. 1109.

VULNERARIUM OLEUM, siehe Wundöl.

VULNERARIUM OLEUM, *Mindereri*, juxta *P. A. R.* siehe Wundöl.

VULNERARIUM UNGVENTUM, siehe Wundsalbe.

VULNERARIUM UNGVENTUM, *Th. Hofm.* siehe Wundsalbe, Th. Hofmanns.

VULNEARIUM UNGVENTUM, *Iungkenii*, siehe Wundsalbe, Jungkens.

VULNERARIUM UNGUENTUM AUREUM, *Ph. Nor.* siehe Wundsalbe (goldene) Nürnberger.

VULNERARIUM UNGVENTUM AUREUM, *Zwelferi*, siehe Wundsalbe (goldene) Zwelfers.

VULNERARIUM UNGVENTUM RUBRUM, siehe Wundsalbe, (rothe).

VULNERARIUM UNGVENTUM RUBRUM, *Purmanni*, siehe Wundsalbe, (rothe) Purmanns.

VULNERARIUM UNGVENTUM VIRIDE, siehe Wundsalbe, (grüne).

VULNERARIUS, siehe Wund-Arzt.

VULNERARIUS BALSAMUS SAMARITANUS, ex *Schræd.* siehe Samariter-Wundbalsam, Schröders, im XXXIII Bande, p 1644.

VULNERARIUS LIQVOR, *Mynsicht.* siehe *Liquor Vulnerarius*, Mynsicht. im XVII Bande, p. 1606.

VULNERARIUS PULVIS, siehe *Pulvis Vulnerarius, Woyt.* im XXIX Bande, p. 1592.

VULNERARIUS SYRUPUS, siehe Wundsyrup.

VULNERARIUS SYRUPUS, *Zwelferi* siehe Syrup, (Lungensuchts- und Wund-) Zwelfers, im XLI Bande, p. 1127.

VULNERA SANGUINOLENTA, siehe Wunden (Fleisch-).

VULNERA SCLOPETORUM, siehe Schuß-Wunden, im XXXV Bande, p. 1693.

VULNERA SIMPLICIA, siehe Wunden (schlechte).

VULNERATÆ VENÆ, siehe Uibelgeschlagene Adern, im XLVIII Bande, p. 568.

VULNERATA FERA BESTIA, zu Deutsch angeschossen Wild, daß es schweist, siehe Wild-Schützen.

VULNERA TEMPORUM, siehe Schlafwunden, im XXXIV Bande, p. 1724.

VULNERATI, Verwundete, siehe Verwundung, im XLVIII Bande, p. 200. u. f. desgleichen Schlägerey, im XXXIV Bande, p. 1671. u. f. wie auch Wunde; und Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489. u. ff.

VULNERA TIBIÆ, siehe Schienbeins-Wunden, im XXXIV Bande, p. 1452.

VULNERATIO, siehe Verwundung, im XLVIII Bande, p. 200 u. f. desgleichen Schlägerey, im XXXIV Bande, p. 1671 u. f. wie auch Wunde.

VULNERATIO CUM BACULO, die Verwundung mit einem Stabe oder Stocke, siehe Wunde.

VULNERATIO DOLOSA, eine böszliche oder vorsetzliche Verwundung, siehe Wunde.

VULNERATIO FERARUM, die Anschiessung des Wildes, daß es schweißt, siehe Wild-Schützen.

VULNERATIONIS POENA, oder die Straffe der Verwundung, siehe Wunde.

VULNERATOR, siehe *Vulnerans*.

VULNERATORUM TORTURA, oder die Tortur derer, die einen andern verwundet haben; ob, wenn und in wie fern solche Statt habe? siehe unter dem Artickel: Wunde, desgleichen Tortur (Anzeigen zur) im XLIV Bande, p. 1515 u. f.

VULNERATUS, verwundet, siehe Verwundung im XLVIII Bande p. 200 u. f. desgleichen Schlägerey, im XXXIV Bande, p. 1671 u. f. wie auch Wunde; und Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERATUS (GRAVITER) schwerlich verwundet, siehe Wunden (tödtliche).

VULNERATUS (LETHALITER) ein tödtlich Verwundeter, siehe Wunden (tödtliche).

VULNERATUS (LEVITER) leichtlich verwundet, siehe Wunde (eine leichte).

VULNERATUS (MORTIFERE) ein tödtlich-Verwundeter, siehe Wunden (tödtliche).

VULNERA VASORUM UMBILICALIUM, Wunden der Nabelgefässe, siehe unter dem Artickel: Nabelgefässe, im XXIII Bande, p. 30.

VULNERA VENENATA, siehe Vergiffte Wunden, im XLVII Bande, p. 702.

VULNERA VENTRICULI, (DECOCTUM AD) *Purmanni*, siehe Trank in Magen-Wunden, Purmanns, im XLIV Bande, p. 2002.

VULNERA VESICÆ, siehe Wunden der Blase.

VULNERA VESICÆ, (DECOCTUM AD) *Purmanni*, siehe Trank in Blasen-Wunden, Purmanns, im XLIV Bande, p. 1987.

VULNERA VESICULÆ BILIARIÆ, siehe Wunden der Gallenblase.

VULNERA ET ULCERA, (BALSAMUM AD) *Wolffgangii*, siehe Wund- (und Geschwür-) Balsam, Wolffgangs.

VULNERA ET ULCERA, (UNGUENTUM AD) *Th. Hofm.* siehe Wund- und Geschwür-Salbe, Th. Hofmanns.

VULNERA UTERI, siehe Wunden der Gebährmutter.

VULNERE ILLATO (EMENDA PRO) zu deutsch die Wette oder Busse wegen einer beygebrachten Wunde, siehe Wunde.

VULNERE LETHALI (ATTESTATUM DE) siehe Wund-Zettel; desgleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1490 u. f.

VULNERE MORTUUS (EX) oder der an einer empfangenen Wunde Verstorbene, siehe Wunden (tödtliche) und Besichtigung der Wunden.

VULNERE VITA EXCEDERE, heist in den Rechten an einer empfangenen Wunde sterben, l. si ita vulneratus. ff. ad L. Aquil. Calvinus. Siehe Wunden (tödtliche) wie auch Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERIBUS RITE INSPICIENDIS ET EXAMINANDIS (JURAMENTUM DE) oder Eyd wegen gehöriger Besichtigung und Untersuchung der Wunden, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1490.

VULNERIS DEFORMITAS IN FACIE, zu deutsch ein Schandmahl, siehe dieses Wort, im XXXIV Bande, p. 860; desgleichen Narbe, im XXIII Bande, p. 625 u. f.

VULNERIS DESCRIPTIO, siehe Wund-Zettel, ingleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1490 u. f.

VULNERIS DESCRIPTIONEM CONTINENS SCHEDULA, siehe Wund-Zettel, desgleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1490 u. f.

VULNERIS ILLUTI POENA, oder die Straffe einer beygebrachten Wunde, siehe Wunde.

VULNERIS LATITUDO, oder die Breite einer Wunde, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1491 u. f. desgleichen Wunden (tödtliche).

VULNERIS LONGITUDO, oder die Länge einer Wunde, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1491 u. f. desgleichen Wunden (tödtliche).

VULNERIS PROBATIO, der Beweis oder die Besichtigung der Wunden, siehe diesen Artickel, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERIS PROFUNDITAS, oder die Tieffe einer Wunde, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1491 u. f. wie auch Wunden (tödtliche).

VULNERUM, (UNGUENTUM AD CONTRACTURAM) *Paracelsi*, siehe *Unguentum ad Contracturam Vulnerum*, Paracelsi, im XLIX Bande, p. 1580.

VULNERUM ACCIDENTIA, Zufälle der Wunden; siehe Wunde.

VULNERUM ÆSTIMATIO, oder die Schätzung der Wunden, siehe Wunde.

VULNERUM CONTUSIO, Quetschung der Wunden; siehe Wunde.

VULNERUM CURATIO, siehe Wunden-Cur.

VULNERUM CURATIO MAGNETICA, die Magnetische oder Sympathetische Wunden-Cur, siehe Sympathie, im XLI Bande, p. 744 u. f.

VULNERUM CURATOR, siehe Wund-Arzt.

VULNERUM DOLOR, Schmerz der Wunden; siehe Wunde.

VULNERUM EXAMEN, die Untersuchung oder Besichtigung der Wunden, siehe diesen Artickel im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERUM EXAMEN (REQUISITIO AD) oder die Erforderung zu Untersuchung und Besichtigung der Wunden, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERUM EXAMINANDORUM TEMPUS, oder die Zeit, wenn die Besichtigung der Wunden angestellet werden soll, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1490.

VULNERUM (& Ulcerum) INCARNATIVUM. Nehmet Bleyweiß oder Mennige, so viel beliebig, ziehet daraus das Oel, wie gewöhnlich; denn habt ihr das beste Fleischmittel, welches gutes und frisches Fleisch machet. Dieses Bley-Oel dienet auch zu aller Krätze, wider die Sommersprossen, Warzen, Brandschäden und Entzündung.

VULNERUM INFLAMMATIO, Entzündung der Wunden; siehe Wunde.

VULNERUM INFLICTIO, oder die Verwundung, siehe diesen Artickel im XLVIII Bande, p. 200 u. f. desgleichen Schlägerey, im XXXIV Bande, p. 1671 u. f. wie auch Wunde.

VULNERUM INSPECTIO, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERUM INSPECTIO ILLEGALIS, eine illegale oder zu Recht nicht beständige Besichtigung der Wunden, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1492 u. f.

VULNERUM INSPECTIO JUDICIALIS, oder die gerichtliche Besichtigung der Wunden, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERUM INSPECTIO LEGALIS, oder eine rechtmäßige Wunden-Besichtigung, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERUM LABIA, Wund-Lefzen; siehe Wunde.

VULNERUM LETHALITAS, die Tödtlichkeit der Wunden, siehe Wunden (tödtliche) wie auch Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERUM LETHALITATE (TESTIMONIUM DE) siehe Wund Zettel, desgleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1490 u. f.

VULNERUM LETHALIUM EXAMEN, die Untersuchung oder Besichtigung tödtlicher Wunden, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERUM LETHALIUM JUDICIUM, oder das Urtheil von der Tödtlichkeit der Wunden, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERUM MAGNITUDO, die Grösse oder Beschaffenheit der Wunden, siehe Wunde, desgleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1491 u. f.

VULNERUM QUALITAS, die Beschaffenheit der Wunden, siehe Wunde; desgleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERUM QUALITATE (TESTIMONIUM DE) siehe Wund-Zettel; ingleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1490 u. f.

VULNERUM RENUNCIATIO, oder die Beurtheilung der Wunden, siehe Wunde; desgleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERUM SPASMUS, Wunden-Gicht oder Krampf, ist ein schlimmer Zufall der Wunden, welcher unter dem Artickel, Wunde, mit soll abgehandelt werden.

VULNERUM SUTURA, siehe Nath der Wunden, im XXIII Bande, p. 888.

VULNERUM VISITATIO, die Visitirung oder Besichtigung der Wunden, siehe diesen Artickel, im III Bande, p. 1489 u. f.

VULNERUM UNIO, siehe Vereinigung der Wunden, im XLVII Bande, p. 504.

VULNETIA, Städtgen, siehe Vernazza, im XLVII Bande, p. 1346.

VULNUS, siehe Wunde.

VULNUS ABDOMINI ILLATUM, eine Bauch-Wunde, siehe Unterleibes-Wunden, im XLIX Bande, p. 2155; ingleichen Wunden (tödtliche).

VULNUS ABDOMINIS, Wunde des Unterleibes, siehe Unterleibes-Wunden, im XLIX Bande, p. 2155; und Wunden (tödtliche).

VULNUS ABSOLUTE LETHALE, eine schlechterdings tödtliche Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS PER ACCIDENS LETHALE, oder eine nur zufälliger Weise tödtliche Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS APERTUM, siehe Offene Wunden, im XXV Bande, p. 902.

VUL-

VULNUS ARMIS LETHIFERIS ILLATUM, oder eine jemanden mit einem tödtlichen Gewehr beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche) desgleichen Waffen (tödtliche) wie auch Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1492 u. ff.

VULNUS ARTERIIS ILLATUM, eine denen Arterien oder Puls-Adern beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS AURIBUS ILLATUM, oder eine denen Ohren beygebrachte Wunde, siehe Wunde, desgleichen Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860.

VULNUS BACULO ILLATUM, eine jemanden mit einem Stocke oder Stabe beygebrachte Wunde, siehe Wunde.

VULNUS per BOMBARDAM ILLATUM, eine jemanden mit einer Flinte oder anderm Schieß-Gewehr beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche); wie auch Waffen (tödtliche).

VULNUS BRACHIO ILLATUM, oder eine Arm-Wunde, siehe Wunde.

VULNUS CAPITI INFLICTUM, zu Deutsch eine Haupt-Wunde; davon ist zu sehen im XII Bande, p. 862. u. ff. wie auch unter dem Artickel: Wunden (tödtliche).

VULNUS CAPITIS, zu Deutsch eine Haupt-Wunde; davon ist zu sehen im XII Bande, p. 862. u. ff. desgleichen unter dem Artickel: Wunden (tödtliche).

VULNUS CASSALE, siehe *Cassale Vulnus*, im V Bande, p. 1246.

VULNUS CEREBRI VENTRICULIS ILLATUM, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862. u. ff.

VULNUS CEREBRO ILLATUM, eine Hirn-Wunde, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862. u. ff.

VULNUS CERVICI ILLATUM, oder eine jemanden in das Genicke beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS CLAUDITATEM PARIENS, zu Deutsch Lämde, oder Lähmung siehe Wunde.

VULNUS COLLO ILLATUM, eine Hals-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS COLO ILLATUM, eine dem grossen oder dem Mast-Darme beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS CORDI ILLATUM, eine Hertz-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS CORDIS VENTRICULO ILLATUM, oder eine der Hertz-Cammer beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS CORPORIS LOCO NON PERICULOSO ILLATUM, oder eine jemanden an einem eben nicht gefährlichen Orte beygebrachte Wunde, sonst auch Offene Wunden genannt; davon zu sehen im XXVI Bande, p. 902.

VULNUS in CORPORIS PARTE, QUÆ SCISSURAM NON PATITUR, zu Deutsch eine Beinschrötige Wunde; davon ist zu sehen im III Bande, p. 996.

VULNUS COXÆ ILLATUM, oder eine dem dicken Beine beygebrachte Wunde, siehe Wunde.

VULNUS CRANII TEGUMENTIS ILLATUM, siehe Wunden (tödtliche) desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862.

VULNUS CRANIO ILLATUM, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862. u. ff.

VULNUS CRURI ILLATUM, zu Deutsch eine Beinschrötige Wunde; davon ist zu sehen im III Bande, p. 996.

VULNUSCULUM, siehe Wunde (eine leichte).

VULNUS DEFORME, zu Deutsch ein Schandmahl, siehe dieses Wort, im XXXIV Bande, p. 860. Desgleichen Narbe, im XIII Bande, p. 625. u. ff.

VULNUS DURÆ MATRI ILLATUM, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862 u. ff.

VULNUS FACIEI ILLATUM, oder eine jemanden in das Gesichte beygebrachte Wunde, sonst auch eine Schramme oder Narbe, genannt; siehe Wunde; desgleichen Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860. wie auch Narbe, im XXIII Bande, p. 625. u. ff.

VULNUS FEMORI ILLATUM, oder eine Hüfft-Wunde, siehe Wunde.

VULNUS cum FRACTURA, heißt eine Wunde, da der unter dem Fleische liegende Knochen mit verletzet ist.

VULNUS FRONTI ILLATUM, oder eine jemanden an der Stirne oder in das Gesichte beygebrachte Wunde, siehe Wunde, desgleichen Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860. wie auch Narbe, im XXIII Bande, p. 625. u. ff.

VULNUS GENÆ ILLATUM, eine denen Backen oder Wangen beygebrachte Wunde, siehe Wunde, desgleichen Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860. wie auch Narbe, im XXIII Bande, p. 625. u. ff.

VULNUS per GLADIUM ILLATUM, oder eine jemanden durch einen Degen beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS GRAVE, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS GULÆ ILLATUM, oder eine dem Schlunde oder der Kehle beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS HEPATI ILLATUM, eine Leber-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS HIANS, zu Deutsch, eine offene Wunde; davon ist zu sehen im XXV Bande, p. 902.

VULNUS JECORI ILLATUM, eine Leber-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS ILLATUM, oder eine jemanden beygebrachte Wunde, siehe Wunde; desgleichen Verwundung, im XLVIII Bande, p. 200. u. f. wie auch Schlägerey, im XXXIV Bande, p. 1671. u. f.

VULNUS INFLICTUM, oder eine jemanden beygebrachte Wunde, siehe Wunde; desgleichen Verwundung, im XLVIII Bande, p. 200. u. f. wie auch Schlägerey, im XXXIV Bande, p. 1671. u. f.

VULNUS INTERCOSTALE, oder eine jemanden zwischen die Ribben beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS INTESTINIS ILLATUM, oder eine jemanden in das Eingeweide beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS LAPIDIBUS ILLATUM, oder eine jemanden durch Steine beygebrachte Wunde, siehe Wunde.

VULNUS LATUM, eine breite Wunde, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1491. u. ff.

VULNUS LETHALE, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS LEVE, siehe Wunde (eine leichte).

VULNUS LEVISSIMUM, siehe Wunde (eine leichte).

VULNUS LIENI ILLATUM, eine Milz-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS LONGUM, eine lange Wunde, siehe Wunden (tödtliche) wie auch Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1491. u. ff.

VULNUS MAGNUM, eine grosse Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS MALÆ ILLATUM, oder eine dem Backen beygebrachte Wunde, siehe Wunde, desgleichen Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860. wie auch Narbe, im XXIII Bande, p. 625. u. ff.

VULNUS MANIBUS ILLATUM, oder eine denen Händen beygebrachte Wunde, siehe Wunde.

VULNUS MATRIS DURÆ, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862. u. ff.

VULNUS MATRIS PIÆ, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862. u. ff.

VULNUS MAXILLIS ILLATUM, oder eine denen Kinnbacken beygebrachte Wunde, siehe Wunde, desgleichen Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860. wie auch Narbe, im XXIII Bande, p. 625. u. ff.

VULNUS MORTALE, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS MORTIFERUM, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS NASO ILLATUM, oder eine der Nase beygebrachte Wunde, siehe Wunde, desgleichen Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860. wie auch Narbe, im XXIII Bande, p. 625. u. ff.

VULNUS NON LETHALE, siehe Wunde (eine leichte).

VULNUS NON SANGUINOLENTUM, zu Deutsch Blut-Runst, oder Braun- und Blau, siehe Wunde.

VULNUS OBLIGARE, siehe *Obligare Vulnus*, im XXV Bande, p. 220.

VULNUS OCULIS ILLATUM, oder eine denen Augen beygebrachte Wunde, siehe Wunde, ingleichen Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860.

VULNUS ORI ILLATUM, oder eine dem Munde beygebrachte Wunde, siehe Wunde, desgleichen Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860.

VULNUS PECTORI ILLATUM, oder eine Brust-Wunde, siehe Wunden (tödtliche) und Wunden der Brust.

VULNUS PECTORIS, Brustwunde, siehe Wunden der Brust; und Wunden (tödtliche).

VULNUS PEDIBUS ILLATUM, oder eine denen Füssen beygebrachte Wunde, siehe Wunde.

VULNUS PERICARDIO ILLATUM, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS PERICRANII, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862. u. ff.

VULNUS PERICULOSUM, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS PIÆ MATRI ILLATUM, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862. u. ff.

VULNUS PLEURÆ ILLATUM, oder eine Seiten-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS POSTERIUS, die letzte oder zuletzt empfangene Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS PRIUS, die erste oder zuerst empfangene Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS PROFUNDITATEM UNGUIS ET LONGITUDINEM DIGITI HABENS, siehe Wunden (Fleisch-).

VULNUS PROFUNDUM, eine tieffe Wunde, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1491. u. ff.

VULNUS PULMONIBUS ILLATUM, oder eine Lungen-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS RECENS, siehe Wunden (frische).

VULNUS RENIBUS ILLATUM, oder eine Nieren-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS SANGUINOLENTUM, siehe Wunden (Fleisch-).

VULNUS SCLOPETORUM, Schußwunde, siehe Schußwunden, im XXXV Bande, p. 1693.

VULNUS per SCLOPETUM ILLATUM, oder eine jemanden durch ein Feuer-Rohr beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche) desgleichen Waffen (tödtliche).

VULNUS per SE LETHALE, oder eine an und vor sich tödtliche Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS SIMPLEX, siehe Wunden (schlechte).

VULNUS SIMPLICITER LETHALE, oder eine schlechterdings tödtliche Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS SPINÆ DORSI ILLATUM, oder eine dem Rückgrad beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS SPLENI ILLATUM, oder eine Milz-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS STOMACHO ILLATUM, oder eine Magen-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS TEGUMENTIS CRANII ILLATUM, siehe Wunden (tödtliche) desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862. u. ff.

VULNUS TEMPORIBUS ILLATUM, oder eine jemanden an die Schläfe beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche) desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862. u. ff.

VULNUS THORACI ILLATUM, oder eine Brust-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS THORACIS VERTEBRIS ILLATUM, oder eine Brust-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS VENENATUM et MALIGNUM, Giftige und böse Wunde, siehe Vergiftete Wunden, im XLVII Bande, p. 702.

VULNUS VENIS ILLATUM, oder eine jemanden an denen Blut-Adern beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS VENTRICULIS CEREBRI ILLATUM, siehe Wunden (tödtliche); desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862. u. ff.

VULNUS VENTRICULO CORDIS ILLATUM, oder eine Hertz-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS VENTRI ILLATUM, eine Bauch-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS VERTEBRIS THORACIS ILLATUM, oder eine Brust-Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

VULNUS VESICÆ URINATORIÆ ILLATUM, oder eine Blasen-Wunde, siehe Wunden, (tödtliche).

VULNUS VISCERIBUS ILLATUM, oder eine jemanden in dem Eingeweide beygebrachte Wunde, siehe Wunden (tödtliche).

Vulodimirus, Woywode zu Crakau, schlug 1241, in Pohlen mit den Tartarn, ward, weil die Pohlen zugleich auf einmahl unter diesem tapffern Feld-Herrn fochten, mitten in dem Siege von einem frischen Tartarischen Hinterhalte überwunden, und blieb bey Chmielick, Thebesii Liegnitz. Jahr-Bücher Th. II, p. 51, 57.

VULPARIA, siehe Eisenhütlein, (blau) im VIII Bande, p. 627.

Vulpe, (Flaminius de) siehe Papazzonius, im XXVI Bande, p. 625.

Vulpe, (Gregorius) ein Welscher Medicus von Vicenza, lebte zu Anfange des XVI Jahrhunderts, und ließ die Sammlung einiger aus dem Griechischen in das Latein übersetzten medicinischen Tractate des Hippocrates, Galenus, Philaretus, Theophilus, die unter dem Nahmen *Articella* bekannt war, mit seiner Vorrede zu Venedig 1513 in Folio wieder auflegen. Reſtners Medicin. Gel. Lex. p. 903.

Vulpe, (Johann) siehe Vulpius.

VULPECULA, Deutsch der Fuchs, ist ein neues Gestirn in dem nordlichen Theile des Himmels, welches zum Theil in der Milch-Strasse zwischen dem Schwan, Adler und Delphin sich befindet. Hevel hat solches zuerst in Firmamento Sobiesciano Fig. L eingeführet, und die Länge

und Breite der dazu gehörigen Sterne in seinem Prodrom. Astronomiæ, p. 308, angemercket. Wolffs Mathemat. Lex. p. 1480. u. f.

VULPECULA MARINA, siehe *Alopecias*, Oppiani, im I Bande, p. 1319.

Vulpellus, (Octavius, oder Octavianus) schrieb folgendes:

1. Tractatum de pace, induciis, & promissionibus de non offendendo, Venedig 1573 in 8.
2. Lib. I. criminalium allegationum, Venedig, 1592, in Folio.
3. De Adverbiorum & Præpositionum significationibus, Urbino, 1595, in Fol.

Draudii Bibl. Class. p. 669, 801. Struvs Bibl. Jur. p. 399.

VULPES, Griechisch ἀλώπηξ, Frantz. *Renard*. Ital. *Volpe*, Spanisch *Carapoza-Zorra*, Deutsch Fuchs. Ist ein vierfüßiges Thier, wild, schlau und listig, in vielen Stücken einem Hunde gleich, nur daß die Ohren um ein gut Theil kürtzer, und der Schwantz gantz dicke mit langen Haaren besetzt ist. Flemming in seinem vollkommenen teutschen Jäger im ersten Theile p. 138. beschreibet einer Fuchsin Anatomie mit folgenden Worten: Diese Füchsin war zwey-Jährigter Grösse, eine sogenannte Brand-Fuchsin. Als solche nun lebendig um den Unlauff des Geblütes deutlich zu demonstriren, gehalten und seciret wurde, gieng ihr vor Angst vieler Gescht aus der Nase. Da man nun solcher den Balg aufgeschärffet, das Schloß eröffnet, kam die Bürde mit 4 Jungen heraus gefahren, so mit denen Köpffen nach dem Hertzen lagen einer länglichten Gurcken Grösse. Als eines derselben eröffnet worden, war es innewendig voller wäßrichter Gallerte, darinne die Frucht als eine Jährige Mauß lag, welche bereits lebendig war. Das Bürdlein war auswendig grün, etwas feiste, und hatten alle viere eines zu dem andern Correspondence. Innerlich war ein doppelt grüner Crantz, die Köpfe lagen meistens beysammen, und waren einerley Grösse; Wie man solcher völlig die Hertz Cammer aufgespalten, sahe man das diaphragma nervös verwachsen: Das Hertze sprang perpetuirlich, gestalt denn währender Anatomie so wohl die Mutter, als die vier jungen Füchse einer Stunden lang, bis das Hertze heraus genommen, lebten, daraus denn zu muthmassen, wie dauerhafftig solches Thier seyn möge. Mitten im Zwerg-Felle war ein Crystall-Häutgen, durchsichtig eines Thalers groß, welches recht einen Hasen-Kopf mit 2 Ohren formirte und klar wie ein Glaß war, an welchen durch viele kleine Häutgen das Hertz mit der Lunge angewachsen befunden wurden. Die Lunge war weißlicht und hatte 7 lobos. Das Hertz war vor Angst und Bangigkeit gantz welck, und doch ziemlich steif. Die Leber hatte die Galle in der Mitten, war auswendig an das Diaphragma angewachsen, und bedeckte das klare Häutgen. Die Miltz war in der Grösse und Farbe wie der Fuchsin Zunge. Die Leber hatte 5 Lobos, war brauner Farbe, darzwischen die Galle eines Tauben-Eyes groß, heraus blickte, am Ende fast wie eine Bley-Kugel anzusehen. In dem Magen, als man ihn umgekehrt, war eine sehr dicke Haut, welche dem Ansehen nach, als krum geschlungene Regen-Würmer gewachsen, zu befinden, zwischen welchen Falten die Verdauung vermuthlich zu geschehen pfleget. In diesem Magen waren viel Mäuse-Haare, zerbissene Knochen, Käfer, so theils noch gantz, theils verweset, wie auch Holtz-Maden, zahme Schweins-Haare und Brodt, welches letztere sie bey der Kirrung genommen, das vorige aber ihre gewöhnliche Nahrung gewesen. Der Darm war sehr feist und dicke, dergleichen bey keinem Thiere so starck zu befinden, als solcher der Länge nach aufgeschlitzet, war er $2\frac{3}{4}$ Dreßdnischer Länge nach, darinne viel Losung von Käfern und unglaublich viel Spul-Würmer eines starcken Zwirn-Fadens dicke, so lebendig, und häuffig heraus griebelten, und zu sehen waren. Zu Ende des Darmes waren 2 Gewächse, darinnen gleichfals, als wie im Blinden Darme, die Losung sich formirte, von da der übrige Darm annoch $\frac{3}{4}$ biß zum Wegde-Loche continuirte. Die Nieren derer jede einer Castanien-Grösse, waren feist verwachsen. Die Gurgel war eben wie bey andern Thieren. Der Kopff, als das merckwürdigste, dieses berühmten klugen Thieres war Wunderswürdig zu betrachten; Ueber denen Augen war die Hirnschale voll geschwollen Fleisch aufgelauffen, welches der Schlag des Zügels am Halse verursachet hatte, zu jeder Seiten eines Hüner-Eyes Grösse. Als die Hirn-Schale eröffnet, welche zwar feste, aber eines Messer-Rückens dicke war, sahe man das Gehirn in drey Theile unterschieden, das vornehmste und ordentlichste war hinten im Genücke, einer Castanien groß, und durch unzählbare kleine Ductus von milchichter Eigenschafft misciret, auch mit kleinen Blut-Aedergen als rothe Seide umwickelt. Das mittelste Gehirn war als weisse Schlicker-Milch, und dem innerlichen Ansehen nach das Oberste, wie das Gedärme eines grossen Vogels durchwunden, innerlich aber durchwachsen, von welchen die Ductus nach denen Augen zugiengen. Das Gebiß war scharff versehen, daran forne 6 kleine Zähne unten und oben waren: die grössesten Fänge waren die zwey obersten, nächst solchen die zwey untersten, zu beyden Seiten derer Kien-Backen hatte er auf einer jeden 5 drey doppelte Zähne, oben aber gleichfals 5 einfache, wobey unter denen Augen Haacken-Zähne Die Nase war dürre und spitzig, dessen Röhre aber oben nach dem Schlund zugebogen. Die Ruthe ist $\frac{3}{4}$ weniger ein Zoll Dreßdnisches Maaß lang von 7 Gliedern gewesen. Die Fuchsin hatte zwey hellgrüne Crystallische Augen einer Hasel-Nuß Grösse, in der Mitten einen schwartzen Punct. Es hat eine Fuchsin, nachdem sie 9 Wochen getragen, 4 bis 6 Junge im Monat May, verwahret solche in Gruben und Löchern die sie wohl aussiehet: Die Jungen sind anfangs weißgelblicht, die Haare aber werden immer dunckler;

Die

Die Alte bringet junge Vögel und nähret sie, bey Sonnen-Schein spielen sie vor denen Löchern. Um Jacobi lauffen die Jungen mit der Alten zu Felde, lernen springen, Heuschrecken, Grillen, Fliegen und Gewürm fangen, ingleichen Mäuse, junge Wachteln und Lerchen: Ihre Wohnung finden sie selbst. Um Martini ist der Balg am besten. Im andern Jahr des Herbsts hecken sie alleine. Hinter denen zahmen Gänsen und Hühnern, sind sie scharff her. Des Frühlings, wenn die Frösche vorkommen, fangen die Füchse dieselbigen, davon ihre Haare ausfallen, die May-Käfer fressen sie auch gerne, desgleichen thun sie denen jungen Rehen grossen Schaden. Sie rantzen oder rollen zu Anfange des Februars um Licht-Meß-Zeit und traben ihrer etliche hinter einander einer Fuchsin nach, wie die Hunde, bleiben auch beysammen hängen, und thun solches fast lieber bey neblichten als hellen Wetter bey Tage, wenn es aber ganz garstig Wetter ist, kriechen und verbergen sie sich in ihren Bauen. Wann sie von Hunden gejaget werden, und anders nicht heraus können, nehmen sie ihre Flucht auf kurtze knorrichte und vom Winde gebogene Bäume, kriechen gantz hinauf, und sehen dem Jagen derer Hunde unter sich zu. Sie werden vor dem Hunde oder durch Klopffen geschossen, oder auf dem Felde mit Winden gehetzet, ingleichen in Netzen geschlagen, meistens aber im Eisen gefangen. Wo grosse Herrschafftliche Jagden sind, werden dieselben auch auf dem Lauff-Platz durch kleine schmale Netzen geprellet, welches eine rechte Königliche Lust ist. Es haben die Füchse in allen derer Hunde Eigenschafft: Maßen die Fuchsin 9. Tage läuffisch ist die Jungen auch so lange blind bleiben. Ja, sie können sich auch mit Hunden belauffen, und davon junge ziehen. In Moscowitischen Ländern, Syberien und dergleichen, giebet es guntz schwartze Füchse, deren Rauchwerck ziemlich theuer. Die meisten Füchse aber sind in denen Nordischen Ländern, wegen der grimmigen Kälte, sehr häuffig zu finden. Die hier zu Lande gewöhnlichen Füchse sind zweyerley, als die Brand-Füchse, die etwas grösser, haben schwartze Läuffte, Ohren und Schwantz, als ob sie versenget wären, einen grauen Peltz auf dem Rücken und nicht viel röthlichtes. Die Roth, oder Birck-Füchse aber sind etwas kleiner, und röther von Haaren, an Läufften, Ohren und Schwantz braunlichter, und haben an dem Schwantz eine weisse

Spitze: Die Füchse haben auch gemeiniglich, des Sommers, da sie räudig werden, viel Flöhe, welche doch magerer als der Hunde Flöhe sind. Wenn nun der Fuchs sich reinigen will, watet er ins Wasser, so tief er kan, setzet sich hinten langsam nieder und immer tieffer, daß sie nach dem Kopffe lauffen, dann duncket er endlich den Kopff auch hinein, springet jählings heraus, und kratzet die übrigen reinlich ab. Der Fuchs hat einen scharffen Geruch, und kan den Wind über 100 Schritte haben. Wenn er das geringste unrichtig vermercket, so recket er die Nase in die Höhe und nimmt bald die Flucht. In seiner Höhlen, aus welcher er viel Ausgänge macht, soll er mit der Schlange sehr friedlich leben, wohlwissende, daß dieses gifftige Thier ihn vertreiben würde. In welcher Politique er viele Menschen übertrifft, und nicht unbillig einem guten Hoffmanne verglichen wird. Dem Raben aber, welcher ihr Verräther, und seine Jungen raubet, ist er von Natur sehr feind. Wenn um Licht-Messe hell und klar Wetter ist, bleibet der Fuchs in seinem Baue, weil er noch Winter vermercket, maßen denn die Füchse bey Aenderung des Wetters, sonderlich im Winter, so es kalt werden will, wie ein Hund bellen soll, daß es weit zu hören ist. Wo sie anpissen, welches sie wie die Hunde thun, kan man es weit rüchen. Wenn die Füchsin junge hat, trachtet sie denen Hühnern hefftiger nach, als sonst der Fuchs, und so sie unter Hühner und Gänse kömmt, wird sie, wo möglich, alles würgen und eine nach der andern ins Getrayde oder Rohr schleppen; Eine Fuchsin ist so begierig darauf, daß sie sich gegen ein Gänse-Mägtgen wohl zur Wehre stellet. Es kan der Fuchs des Frühlings wenn die Hasen rammlen, sich zu ihnen gesellen, und artlich mit ihnen spielen, da nun der eine seine Schalckheit mercket, und fortläuffet, erwischet er den andern bey dem Halse und behält ihn zur Beute bey sich: Sonsten können sie auch die alten Haasen in ihren Lagern gar öffters betrügen, wenn sie den Wind in Acht nehmen, sie beschleichen und bespringen. Seine Spuhr und Gefärde ist wie eines kleinen Hundes nur länglichter und spitzigter, hat zwischen denen Ballen mercklich mehr Haare, trabet einen geraden Schritt in den andern, so die Hunde nicht thun. Frisset Mäuse mit deren Stimme er sich am liebsten locken lässet, wie auch Obst und Wein-Trauben. Im Winter aber werden sie mit dürren Pflaumen weit gekirret. Wunderlich ist es, daß wenn der Fuchs kranck ist, er Tannen-Holtz und Weyrauch fressen soll, so

er

er aus denen Ameiß-Hauffen kratzet, wovon ihm hinten eine Queer-Hand von Creutz auf dem Schwantze in denen Haaren eine Materie wächset, die Fuchs-Blaue genannt, so ein klein Bläßlein ist von allerhand Haaren bewachsen, und wie eine blaue Viole rüchet, an welcher er in seinen Lager stets die Nase hat, solche zu seinen Balsam braucht und sich damit curiret. Von dem Fuchs wird zur Medicin, als eine bewährte Artzeney vor die Schwindsüchtigen, die Lunge trefflich gut gehalten: Ingleichen soll der Schweiß den Stein zermalmen, und austreiben. Die Mumia eines geräucherten Fuchses im Spielicht soll vor das Rind-Vieh gut seyn, wie auch das Fett zu einer herrlichen Heyl-Salbe dienen. Der Fuchs führet viel flüchtig Saltz bey sich. Sein Fleisch ist denen Nerven dienlich und stärcket. Sein Fett ist gut zu dem Zucken und Ziehen in denen Gliedern, auch zum Zittern derer Glieder. Die Nerven zu stärcken, zum zertheilen: Die preßhafften Glieder werden damit gestrichen. Die Fuchs-Leber dienet zu allen denen Gebrechen, wie die Fuchs-Lunge, wird auch gleicher Gestalt, wie dieselbige, gebraucht. Die Fuchs-Leber ist auch gut denen, die ein hartes und geschwollenes Miltz haben, mit einen Orymel, das ist mit einen Honig-Eßig-Syrup eingenommen. Fuchs-Zunge gedörret, am Hals gehänget, in ein Seiden Tüchlein gebunden, ist gut zu denen trieffenden Augen, oder so jemand ein Fell in denen Augen hat. Die gedörrete Fuchs-Zunge in warmen Wein geweichet, zeucht alle Dörner, Pfeile, und Stacheln aus dem Fleisch heraus, so man selbige mit der Spitzen über das verwundete Löchlein bindet, und solches thut sie also gewaltig, daß auch, so die Spitze der Zungen an ein gantzes Ort gewendet wäre, sich der Stachel oder Dorn nach der Zungen Spitzen durch die gantze Haut heraus ziehet. Das Miltz des Fuchsen gedörret, in einen warmen Wein geweicht, und über das harte geschwollene Miltz gebunden, vertheilet und vertreibet die Härtigkeit des Miltzes. Fuchs-Geilen zertreiben und zertheilen die Geschwür hinter denen Ohren, so man selbige offt damit reibet und bestreichet. Sollen gedörret gehalten werden. Fuchs-Blut, wenn man einen lebendigen Fuchs sticht, desselbigen Bluts also warm ein Gläßgen voll getruncken, treibet den Stein gewaltig, ist ein Experiment. Solches verrichtet auch Fuchs-Blut gedörret, gestossen und mit Zucker und Wein eingenommen. Fuchs-Schmaltz ist gut denen zitternden Gliedern für den Krampff, und für die Schmertzen derer Glieder, dieselben warm damit gerieben und geschmieret. Fuchs-Oel wird also gemacht: Man soll nehmen einen lebendigen Fuchs, selbigen zu Stücken hacken, und gut Baum-Oel und frisch Brunnen-Wasser, jedes gleichviel, daß es darüber gehe, das ist, man muß von jeden ein gemeines Maaß drüber giessen und eine gute Hand voll Saltz darauf streuen, solches also sieden lassen, und in dem Sieden

Dill und Thymus, jedes ein Pfund hinzu thun, wenn das Wasser eingesotten, folgendes das Oel durch ein Tuch seichen und in einem Glaß behalten. Fuchs-Oel also, wie gemeldet, bereitet, dienet denen Podagrischen und denen Lahmen Gliedern, dem Rücken-Wehe, und denen Nieren, warm damit geschmieret. Fuchs-Fleisch ist warmer und trockener Natur, in der Speise genossen dienet es denen, so einen kalten schleimigen Magen haben, denen Cholerischen aber ist es schädlich. Der Fuchs-Balg ist einer warmen oder hitzigen Natur, derowegen denen kalten Podagrischen und lahmen Gliedern sehr bequem, die Arme und Schenckel damit bekleidet. Wie gleichfalls auch Hosen aus ihren Leder gemacht. Es machet der Fuchs, ob er gleich gerne in der Erde wohnet, doch selten sein Lager, sondern er erkundiget sich eines Dachs-Baues, und treibet den Dachs durch vielen Streit aus denselben, wenn er ihm gewachsen ist, oder wenn er vermercket, daß der Dachs ausgegangen, leget er seine Losung häuffig vor die Röhre. Weil nun zwischen ihnen beyden, wegen Beraubung derer jungen, eine besondere Feindschafft ist, und der Dachs bey seiner Ankunfft den Gestanck vermercket, so verlässet er seine Wohnung, und fliehet davon, worauf der Fuchs sie so gleich beziehet: Oder wenn er des Sommers räudig worden ist, durchschlüfft er den Dachs-Bau, verstänckert solchen allenthalben, welches der Dachs als ein reinlich Thier nicht vertragen kan, sondern gerne ausziehet. Da aber der Fuchs keinen Dachs-Bau findet, und doch sicher seyn will, muß er nothwendig seinen Bau unter einen wurtzlichten Baum oder Stein machen, welches doch nur mit einer Röhre geschiehet: Man findet auch öffters in freyen Felde in denen Korn-Feldern Fuchs-Gruben, welches man einen Noth-Bau nennet, so nur von jungen Füchsen geschiehet, welche von denen alten vertrieben worden, und sich selbst zu nähren nirgends hin wissen. Wenn eine Fuchsin, welche ihre Monathliche Zeit hat, oder gar Läuffisch ist, von Hunden gejaget oder gehetzet wird, und die Hunde bald daran kommen, seichet sie in den Schwantz, und wirfft solchen um sich, daß es die Hunde in die Augen beisset, so wird sie kein Hund leicht greiffen. Daher das Sprichwort ist: Er will den Fuchs nicht beissen. Wenn die Füchse mit Netzen umstellet sind, lauffen sie ungescheut an dem Zeuge herum, ob sie vielleicht unten hindurch, oder im Wechsel ausschlupffen, oder auf einen Stamm-Wind-Bruch oder andern Vortheil überspringen können, auch schlagen sie mit dem Schwantze an die Netze, solche abzuwerffen und über zu kommen. Olaus Magnus gedencket, daß es in denen Mitternächtischen Ländern schwartze, weiße, rothe, blaugesprengte, und mit einem Creutz auf den Rücken bezeichnete Füchse gäbe, davon wäre aber eine Art so schlimm und listig als die andere. Die schwartzen Bälge werden vor kostbarer gehalten, denn die andern, weil die Czaare in Moscau

die-

dieselben selbst zu tragen pflegen. Nach diesen werden die mit einen Creutz bemerckten vor eine besondere Zierrath gehalten, und gelten auch diese Bälge im Handel und Wandel bey denen Russen und Tartarn so viel, als die schwartzen. Die weissen aber, und die etwas blaulicht sind, weil sie die Haare leichtlich gehen lassen, werden weniger geachtet. Die schwartzen werden bißweilen durch die Kunst nachgemacht, und verfälschet. Die in Arabien sollen, nach dem Zeugniß Scaligers, von sehr garstigen Haaren und grosser Kühnheit seyn, und des Nachts durch ein greßliches Heulen sich Heerden-weise auf den Raub begeben. Avicenna schreibet, daß er gesehen, wie ein Rabe und ein Fuchs in einem Behältnisse eingeschlossen sich scharff mit einander zubissen hätten, des Rabens Kopff, hätte von des Fuchsens seinen Anfällen weidlich geblutet, und der Rabe hätte mit seinen Krallen des Fuchses Schnautze so feste gehalten, daß er dieselbe aufzuthun, nicht mehr wäre vermögend gewesen. Als der Aristomenes mit seinen unter sich habenden Masseniern mit denen Lacedämoniern gestritten, so ist er unglücklich gewesen, daß er selbst nebst 50. seiner Leute von denen Lacedämoniern gefangen wird; Diese werffen 50. von denen Masseniern nebst ihren Heerführer in eine abscheuliche Höhle von einen Berg herunter; die andern crepiren alsbald; Aristomenes aber fället im Herunterstürtzen auf einen Adler, der gleich vorbey flieget, und wird mit seinen Flügeln gesund herunter gebracht. Da er nun in einigen Tagen darauf vermercket, daß ein Fuchs von denen todten Cörpern frisset, so kreucht er dem Fuchse nach, da er wieder zurücke kehret, und trifft eine Höhle an, da er kaum mit der Hand hinein kommen kan, durch welche er aber doch etwas von dem schimmernden Tages-Lichte erblicket; solche machet er mit seinen Händen nun immer weiter und weiter, biß er glücklich davon kömmt, und also seine Errettung dessen Führer zu dancken hat. Bey denen Lustbarkeiten, die die Römer gehabt, ist unter andern nach der Anführung des Alexanders ab Alexandro mit gewesen, wenn sie Füchsen die Bälge angezindet, und solche hernach lauffen lassen. Heutiges Tages ergötzen sich die grossen Herren, an statt dessen, mit Fuchsprellen. In der Türckey sollen diejenigen, die die Predigten versäumen, also gestrafft werden, daß sie etliche zusammen gebundene Fuchsschwäntze durch die Stadt schleppen müssen und bißweilen von denen Jungen und andern Volck mit Kothe geworffen werden. Balbinus erzehlet in seinen Miscellaneis Regni Bohem. Dec. I. l. 62. p. 137. daß er einstens gesehen, wie ein Fuchs, da er von denen Hunden wäre verfolget worden, in einen Teich gesprungen, und lange Zeit unter dem Wasser gesteckt, um sich hierdurch zu salviren. Es hat einstens Galeacius aus der Familie derer Sfortier in seiner Jugend-Hitze dem Hertzog von Venedig, Bartholomäo Bergomati als einen sehr listigen und gescheuten Manne, der aber doch auch bisweilen durch anderer List war hintergangen worden, einen alten im Behältniß eingeschlossenen Fuchs zum Geschencke überschicket. Bergomati, als ein alter gescheuter Mann, merckte wohl, was Galeacius damit haben wolte, damit er nun dieses jungen Herrn Spötterey mit gleichen recompensiren möchte, so verehrete er ihm davor einen angebundenen und mit hauffen Spielzeuge derer kleinen Kinder und andern Tändeleyen gezierten Habicht. Picinellus T. I. Mundi Symbol. p. 431. Man lieset im Buch der Richter am XV, 4. und folgenden, daß Simson 300. Füchse, je zwey und zwey zusammen gebunden, und zwischen die Schwäntze Brände gestecket, sie also damit in das Getreyde derer Philister lauffen lassen, und hierdurch nicht allein daßselbe, sondern auch ihre Weinberge und Oel-Bäume angezündet; Ob nun wohl einige Spötter und Schrifft-Verächter die Wahrheit dieser Historie in Zweiffel ziehen wollen, und zwar aus diesen beyden Gründen: 1) Weil sie sich nicht vorstellen können, daß Simson so viel Füchse hätte können zusammen bringen, und 2) wenn er solche auch gleich zusammen gebracht, so hätte er doch die Brände nicht können zwischen die Schwäntze stecken, und das Getreyde damit anzünden, allein es ist auf beydes gar leicht zu antworten, und zwar auf das erste, daß nach dem Zeugniß Aeliani um das Caspische Meer eine so grosse Menge Füchse angetroffen werde, daß sie auch so kirre sind, daß sie in die Städte hinein lauffen, und die Menschen fast wie die Hunde careßiren; und wie die wilden Schweine unsern Grund-Stücken grossen Schaden zufügen, so ist es vor diesen mit denen Füchsen im Jüdischen Lande gewesen. Die Redens-Arten von dem Fuchse sind folgende: Der Fuchs ist listig, bellet, läufft, reinet oder reihet, trabet, wird geludert, mit Fallen, Garnen und in Gruben, auch mit Schlieffern aus seinen Bau oder Loch gefangen, von dem Strick mit Hunden gehetzet, erschlagen oder von denen Hunden erbissen, hat Fänge, Zähne, einen Balg, nicht eine Haut, und Schwantz, Klauen, nicht Füsse, und ein Fuchs-Loch heisset eine Röhre. In denen Apothecken hat man von dem Fuchse das Fett, die Lunge, die Leber, die Galle, die Miltz, den Balg, das Geblüt, den gantzen Fuchs, und den Koth. Auf der Küste von Malabar und etlichen Inseln findet sich eine Art Füchse, Jackhals genannt, denen unsern gleich, die aber nach Menschen-Fleisch sehr begierig sind, und die Todten aus der Erden herfür scharren, ja, derer Lebenden, wenn sie sie auf dem Felde schlaffend finden, nicht verschonen. In Armenien hat es schwartze Füchse, die sind giffig. Man stösset sie zu Pulver, und bestreuet damit die Feigen, deren man des Orts auch gar viel hat, und wenn die Hirsche, wilde Schweine, Bären und dergleichen Thiere, dieselbigen fressen, so sterben sie davon. Cornelius Agrippa und Raviscus schreiben, wenn die Hühner die Leber von dem Fuchse essen, so sollen sie die Füchse nicht angreiffen, und fressen, wie sie doch sonst gerne Hüner, Enten, Gänse ꝛc. speisen. Cardanus schreibet auch: wenn man einen Fuchs zu Stücken hauet, und kochet ihn, und giebet es denen Hünern, Enten und Gänsen in der Speise mit zufressen, so greiffe sie innerhalb zwey Monaten kein Fuchs an. Der Fuchs ist insgemein ein Sinnbild eines arglistigen, falschen, heimtückischen, rachgierigen Menschen. Er kan aber auch die Bedeutung der Behutsamkeit, der Vorsichtigkeit und Klugheit haben.

Vulpes, (Angelus oder Anton) ein Italienischer Minorite von Monte Pilofo, war Magister der Theologie, und des St. Laurentii Collegii zu Neapolis Rector. Auf seinem Epitaphio wird er genennet vere humanis noscendis Vulpes, verius divinis rimandis Angelus. Er verfertigte Comment. in S. Theologiæ summam Jo. Duns Scoti, Tomis X. Narrationem de vita, martyrio & miraculis S. Gregorii Martyris, Apostoli, Archiepiscopi & Primatis magni Armeniæ, in Italienischer Sprache, und starb den 29 Mertz 1647. Toppi Bibl. Nap. Wadding Annal. minor. Wittens Diar. Biogr. T. II. Fabricii Bibl. Eccles. Auctar. p. 323.

VULPES MARINA, Fisch, siehe *Alopecias Oppiani*, im I Bande, p. 1319 u. ff.

Vulpher, des Königes in Mercien Penda Sohn, folgte demselben um das Jahr 654. in der Regierung nach. Allgem. Chron. B. III. p. 560.

Vulpherus, ein Bekenner des Glaubens und Priester, ist in der Landschafft Argathelia in Schottland berühmt, und wird von einigen Sanct genennet. Der Gedächtniß-Tag ist der 28. Febr.

Vulpi, (Joseph Rocchus) siehe Vulpius.

Vulpia, *Ulpianum*, oder *Justiniana Secunda*, Stadt, siehe *Ulpianum*, im XLIX Bande, p. 774.

VULPIACUM, Ort, siehe Ulpen, im XLIX Bande, p. 769.

VULPIANA, oder Prisrendi, Stadt, siehe Prisrend, im XXIX Bande, p. 554.

VULPICIDA, siehe Eisenhütlein, (blau) im VIII Bande, p. 627.

VULPINALIA, war der Nahme einer Gewohnheit zu Rom, da man jährlich in dem April, wenn die Römer ihre Equiria, oder Roß-Spiele, feyerten, einen Fuchs mit einer brennenden Fackel zu verbrennen pflegte. Ovidius leitet diese Gewohnheit von einem Bauer her, der einen Fuchs, welcher ihm die Hüner gefressen, verbrennen wollen, da denn der Fuchs unrecht verstanden, aus dem Brande nach der Saat gewandert sey, und dieselbe angesteckt habe. Allein diese Fabel scheinet von Simsons Füchsen entlehnet, und also aus göttlicher Schrifft gestohlen zu seyn: als welches der Teufel, als ein Affe GOttes, öffters im Gebrauch gehabt hat. Paulini Phil. Lust-Stund. Th. I. p. 150 u. f.

VULPINA VENATIO, zu Deutsch die Fuchs-Jagd, ist eine Art der sonst so genannten Nieder-Jagd, siehe Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff.

VULPINA UVA, siehe Einbeer, im VIII Bande, p. 531.

VULPIN FRANCOIS, Landschafft, siehe Vexin, im XLVIII Bande, p. 401 u. f.

Vulpinius, (Johann Baptist) ein Rechtsgelehrter, schrieb: Succum ex Operibus Farinacii, Leiden 1687. in Folio. Struvens Biblioth. Juris, p. 436. und 924.

VULPINUM CASTRUM, Stadt, siehe Regnard, (Chateau) im XXX Bande, p. 1894.

VULPINUM OLEUM, *Mesuæ, P. A. V.* Fuchsöl, Mesuä, nach der alten Augspurgischen Apotheckerordnung. Nehmet einen gantzen, ausgeweideten Fuchs, und thut dazu:

Aquæ fontanæ, ℔iij.
Olei veteris clari, ℔. iv.
Salis, ℥vi.

Kochet es zusammen, und unter dem Kochen werfet dazu:

Anethi,
Thymi, aa. ℔i.

Haltet mit dem Kochen an, bis das Fleisch von den Knochen abfället, und das Wasser eingesotten; denn seiget das Oel durch und hebet es zum Gebrauche auf. Es hat eine vortrefflich erweichende und zertheilende Krafft, dahero es zu den kalten Gebrechen der Nerven, und besonders zu den Gliederkranckheiten dienet. Der Fuchs, den man dazu nimmt, muß wohl bey Leibe und munter, nicht hager, in seinem besten Alter, nicht jung oder frisch geworffen seyn. Mit dieser Composition kommt die Brandenburgische und Nürnbergische fast überein, ausser, daß jene vier Pfund Wasser und Oel, aber nur fünf Unzen Salz, diese hingegen nur drey Unzen des letztern in ihrer Vorschrifft gesetzet. Lemery lehret das Fuchsöl also verfertigen: Nehmet einen erwachsenen Fuchs, ziehet ihm den Balg ab, weidet ihn aus und zerschneidet ihn in Stücke; denn thut darzu:

Salis commun. ℥iv.
Summitat. Thymi, Anethi, aa, Mij. Salviæ, Rorismar. Chamæpit. aa, Mi.
Olei commun. ℔iv.

Stosset alles zusammen, thut es in ein irrdenes Gefäß, das wohl zugedeckt ist, und kochet es zwölff Stunden im Frauenbade; denn drücket es aus, reiniget das ausgepreßte Oel und hebet es zum Gebrauche auf. Abraham Friedrich Krafft will im I Theile seines verderblichen Unziefers, p. 45. daß das Fuchsöl auf nachfolgende Weise zugerichtet werde: Man nimmt einen lebendigen Fuchs, streifet demselbigen den Balg ab, wirfft das Eingeweide weg, und hacket ihn in Stücken. Über das zerstückte Fleisch giesset man Baumöl, und frisches Brunnenwasser, eines so viel als des andern, daß es darüber gehe, nehmlich ein gantzes Maaß. Darnach nimmt man eine gantze Hand voll Salz, lässet es wohl mit einander sieden, und so es im Sude ist, thut man Dille und Thymian, jedes zwey Pfund dazu, lässet auch alles wohl mit einander sieden, und dieses so lange, bis sich das Fleisch von den Knochen ablöset, und das Wasser eingesotten; hernach seiget man das Oel durch ein Tuch, und behält es in einem wohlvermachten Glase. Dieses Oel ist den podagrischen und lahmen Gliedern, auch zum Rücken- und Hüfftweh, ingleichen den Nieren sehr dienlich, sich warm damit geschmieret.

VULPISIMIA, siehe Beutel-Thier, im III Bande, p. 1584 u. ff.

VULPIS PRIAPUS, siehe Fuchsziemen, im IX Bande, p. 2224.

VULPIS PULMO, Fuchslunge, siehe *Vulpes.*

VULPISSIMA, siehe Beutelthier, im III Bande, p. 1584.

VULPIS UVA, siehe Nachtschatten, im XXIII Bande, p. 283.

VULPIUM VENATIO, die Fuchs-Jagd, ist eine Art der sonst so genannten Nieder-Jagd, siehe Jagt, im XIV Bande, p. 150. u. ff.

Vulpius, (Cajetanus) siehe Vulpius (Johann Anton).

Vulpius, (Heinrich) von Lingen in Westphalen, war anfangs der Schulen zu Rostock, darnach des Gymnasii zu Reval Rector, schrieb

1. Nomenclatorem Davidicum hebræo-latinum, Rostock, in 12.
2. Collegium Ethicum; exhibens antiquissimæ & nobilissimæ Philosophiæ moralis præcepta, methodice proposita, Rostock 1620 in 4.
3. De Arithmeticæ practicæ regulis, Cölln 1544.
4. Disp. de generali Philosophiæ constitutione.
5. Semi-centuriam Quæstionum ethicarum.
6. De incarnatione filii Dei, ex Esaiæ VII, 14 &c.
7. De minutiis physicis & Arithmeticæ astronomicæ regulis, zu Cölln gedruckt. Und starb 1646.

Witte Diar. Biogr. Sweertii Athen. Belg. Draudii Bibl. Class. p. 1398.

Vulpius, (Hieronymus) siehe Vulpius (Johann Anton).

Vulpius, (Johann) zu Wittow in Rügen, schrieb zwey Predigten von Christi Auferstehung, die zu Stralsund, 1643, in 4. gedrucket, und in Prätorii Homiletischem Bücher-Vorrathe angeführet worden sind.

Vulpius, oder Vulpe, (Johann) ein Notarius publicus Cäsareus, von Salsitz in Meissen bürtig, war nur Schulmeister zu Groß-Corbetha, am Ende des 17 und Anfange des 18 Jahrhunderts, schrieb aber etliche 40, und meistens historische Tractate, doch mit schlechter Approbation, als:

1. Altenburgs Hoheit, Altenburg 1694. 1699 in 4.
2. Weissenfels Ansehnlichkeit; oder Weissenfels sonderbahre nützliche Gedächtnisse, Weissenfels 1674 in 4.
3. Löblichkeit der Stadt Crimmitzschau, Weissenfels 1704 in 4.
4. Fürtrefflichkeit der Stadt Merseburg, Quedlinburg 1700 in 4. Magdeb. 1702.
5. Naumburgs Zierlichkeit.
6. Eislebens Mercklichkeit.
7. Magdeburgs Herrlichkeit; Magdeburg 1702 in 4.
8. Plagium Kauffungense; Weissenfels 1704 in 4.
9. Historie Ludewigs des Springers, Altenb. 1713.
10. Fürtrefflichkeit der Stadt Aschersleben.
11. Rigä Unüberwindlichkeit.
12. Laubens Glück und Unglückseligkeit.
13. Thorner Schaubühne.
14. Der Stadt Elbingen historischen Gedächtniß-Ring.
15. Fürtrefflichkeit der Stadt Quedlinburg.
16. Franckenbergs Bequemlichkeit, Weissenfels 1704 in 4.

Wittens Diar. Biogr. T. II. Fränckische *Acta*, Samml. XX. p. 716 Mylii Bibl. Annon. p. 1017. Schwartzens Gesch der Stadt Leipzig, p. 4, 37, 104, 128, 25 u. ff. 262 u. ff. 267, 274, 291, 294, 298, 301, 303 u. f. Falckensteins Thür. Chron. Th. I, p. 47, 52. Der Reisende Deutsche, 1744, p. 57, 119 *Bibl. Itzig.* T. II, p. 187, 189. *Bibl. Siber.* p 25. *Bibl. Griebner.* P. II. p. 351, 354. *Bibl Heineccian.* p. 199.

Vulpius, (Johann Anton) war von Como aus einem Patritien-Geschlechte gebürtig, und brachte es in denen Rechten so weit, daß er darinnen die Doctor-Würde erlangte. Nach diesem ward er Vicarius des Bischoffs Bernardins de Cruce zu Como, und den 17 April 1559. Bischoff daselbst. Er wohnte dem Tridentinischen Concilio bey, und brachte die auf solchem ergangene Decrete mit zurück, darnach er seine Clerisey regulirte, hielte auch 2 Synodos, und ward von Gregorius XII, als Nuntius in die Schweitz geschickt, so zu beyden Theilen nicht ohne grossen Nutzen abgelauffen. Nach seiner Zurückkunfft fieng er an, den Bischöfflichen Pallast auszubessern, und das Andencken seiner Vorfahren wieder aufzufrischen. Er ließ auch den Leib des Heil. Abundius, der unter seiner Regierung war wieder gefunden worden, nebst verschiedenen andern heiligen Reliquien in silbernen Gefässen verwahren, und versahe die Cathedral-Kirche mit allerhand kostbarem Geräthe. Endlich starb er den 30 August 1588 in dem 75 Jahre seines Alters, und bekam in der Cathedral-Kirche, darinnen er begraben lieget, folgendes Epitaphium:

D. O. M.
Joanni Antonio Vulpio, Episcopo & Patritio Novocomensi,
de literis, Christiana religione & Apostolica Sede
ob præclare in Concilio Tridentino & ad Helvetios Pont. Max. Legat.
adhibitam operam bene merito,
com-

communi bonorum omnium mœrore sublato,
qui templum hoc vestibus pretiosis &
theca argentea
ad sanctorum reliquias servandas affabre
facta exornavit,
Episcopium in elegantiorem formam
restituit.
Defendens & Benedictus hujus
ædis Canonici fratri optimo PP.
Vixit annos LXXIV. menses VII. dies XXIX.
Obiit anno M D LXXXVIII. III. Kal. Septembr.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 319. f.

Vulpius, oder **Volpi**, (Johann Anton) Professor der Physic und Eloquenz auf dem Gymnasio zu Padua in diesem jetzigen Jahrhunderte. Er hat sich durch Schrifften bekannt gemacht, die er theils selbst geschrieben, theils ihre Ausgabe besorget hat. Es sind solches folgende:

1. La divina Comedia di Dante Aligheri, accresciuta di un doppio Rimario & di tre Indici copiosissimi, per opera del Sig. Gio. Antonio Volpi, Publico Professore di Filosofia. Tre Volumi. Padua 1727 in 8.

2. *Jo. Antonii Vulpii*, Physicæ Professoris in Gymnasio Patavino, Scholæ duæ: altera de *Aristotele*, ejusque laudatoribus & reprehensoribus: altera, quæ præcipue eidem Philosopho vitio vertantur. His adjectum est σύνταγμα de veteribus Philosophis, Libro, Physicorum ab Aristotele enumeratis, in quo singulorum sententiæ de rerum naturalium Principiis breviter & summatim exponuntur. Padua 1728 in 8. Den Anfang in dieser Sammlung machen zwey Reden, welche der Verfasser zu Padua den 26 Hornung und 1 Mertz 1727 gehalten hat; Das letzte aber ist eine blosse Probe von dem, was man jungen Anfängern von den Meynungen der alten Welt-Weisen sagen kan.

3. *Jacobi*, sive *Actii Sinceri Sannazarii*, Neapolitani, Viri Patricii, Poemata, ex antiquis editionibus accuratissime descripta. Accessit ejusdem Vita, *Jo. Ant. Vulpio* auctore; item *Gabrielis Altilii*, & *Honorati Fascitelli* Carmina, quæ extant. Padua 1719 und 1731 in 4.

4. *Andr. Naugerii*, Orator. & poetæ clarissimi, Opera omnia, quæ quidem magna adhibita diligentia colligi potuerunt. Curantibus *Joh. Anton.* J. U. D. & *Cojetan. Vulpiis*, Bergomensibus, Fratribus. Padua 1728 in 4.

5. Hat Vulpius des Zacharias Scholasticus, Bischoffs zu Mytilene, Ammonium, oder Gespräch, darinnen er die Lehre von der Ewigkeit der Welt wiederleget, aus dem Griechischen in das Italienische übersetzet, und mit gelehrten Anmerckungen erläutert. Er hat demselben seine Abhandlungen vom Leeren, und vom Orte, ingleichen seine bey dem Antritt der Profession gehaltene Rede nebst Anmerckungen, auch einige seiner lateinischen Gedichte, und endlich eine Probe von des Grafen Alfonso Aldrighetti Lateinischen und Italienischen Gedichten, beygefüget, und das gantze Buch 1735 in 4. drucken lassen.

6. *Marci Hier. Vidæ* Poemata, quæ ipse vivus agnoverat, curantibus *Jo. Ant.* & *Cajetano Vulpiis*. Padua 1731 in 4. zwey Bände.

7. *Jo. Ant. Vulpii* oratio, habita in gymnasio Patavino, cum a tractanda Philosophia ad politiorem humanitatem exponendam translatus esset. Padua 1737 in 4. Der Verfasser bestraffet in dieser Rede den Eyfer seiner jungen Lands-Leute, nur nach ausländischen Schrifften zu sehen, darüber sie deren, so von den Italienern verfertiget werden, vergessen. Er zeiget die Quellen und Folgen dieses Fehlers an, nebst den Mitteln, wie ihm abzuhelffen sey.

8. Uebernahm Vulpius 1736 die Bemühung der Ausgabe folgenden Wercks: *Aurelii Macrobii Theodosii*, V. C. & illustris, quæ extant, omnia, diligentissime emendata, & cum optimis editionibus collata, ut ex præfatione manifestum.

9. C. *Valerius Catullus*, Veronensis, & in eum. *Jo. Ant. Volpii*, Eloqu. Prof. in Gymnasio Patavino, novus commentarius locupletissimus; Padua, 1737, groß 8. Vulpius hatte schon 1710 kurtze Anmerckungen über den Catullus, Tibullus und Propertius drucken lassen; Allein nachhero befand er, das er in diesem Wercke, das er noch in seiner Jugend geschrieben, nicht genug Gelehrsamkeit sehen lassen, und insonderheit denen nicht Genüge gethan habe, welche die Gedancken und Kunst-Begriffe der Poesie dieser Dichter aus dem Grunde einzusehen begehreten. Nachdem er nun, durch beständiges und vieljähriges Lesen, so wohl der Auctorum classicorum, als auch neuer Scribenten, zu einem vollständigen Commentario über die jetztgedachten 3 Poeten Vorrath gesammlet, hat er mit Ausarbeitung dessen über den Catullus, als den Aeltesten unter ihnen, den Anfang gemachet. Der Text erscheinet hier in der grössesten Richtigkeit, nach des Isaac Voßius Ausgabe, und einigen Manuscripten, mit denen er theils von dem Volpi selbst, theils von einigen seiner guten Freunde, zusammen gehalten worden ist. Der Commentarius ist, in gespaltenen Columnen, unter den Text gedrucket. Bey desselben Abfassung hat er mehr auf Leser von mittelmäßiger Fähigkeit und Wissenschafft, als auf Gelehrte, welche die Auctores vor sich selbst verstehen, gesehen. Zu dem Ende hat er aus den vorigen Commentarien das Beste ausgelesen, so zu Erläuterung der Sprache, der Mythologie, der Alter-

Alterthümer, der Poesie, und zu den Regeln des Sylben-Masses dienen konnte. Critische Anmerckungen und unterschiedene Lese-Arten wird man zwar auch antreffen, doch nicht in solcher Menge, daß er sich dadurch an der Erklärung des Auctoris hätte abhalten lassen. Die Register sind vollständig. Das erste ist über alle Worte und Redens-Arten, mit guten Anmerckungen versehen; Das andere von denen angeführten Auctoren, an der Zahl fast 500. Das Leben **Catulli**, die Zeugnisse der Alten, und eine Abhandlung von dem Metro des **Catullus**, welche letztere hier vermehret ist, zeugen auch in ihrer Art von dem grossen Fleisse, den **Vulpius** bey dieser Ausgabe angewendet hat.

10. Rime del Signor *Gio. Antonio Volpi*, Publico Professore di Umane Lettere nello studio di Padova; Padua 1741 in 8. In dieser neuen Ausgabe sind dreyerley neue Sachen enthalten. Als eine lange und lesenswürdige Zuschrifft, an **Lodovico Manini**, Statthalter zu Padua; Ein Zusatz von 93 Gedichten, welche meistens moralisch, oder geistlich, sind; Und einige Anmerckungen über die Reime, welche in der ersten Ausgabe nicht zu finden gewesen sind. Zufälliger Weise finden sich auch einige Verse von andern unter des **Vulpius** Gedichten.

11. *Joannis Antonii Vulpii* carminum libri quinque. Editio altera, nonnullis ejusdem animadversionibus illustrata. Accesserunt *Joannis Antonii Vulpii* antiquioris, Patricii & Episcopi Novocomensis, ac *Hieronymi*, ejus fratris, carmina, quæ supersunt. Padua, 1742 in 8. In dem 1725 Jahre kam die erste Ausgabe von diesen Gedichten zu dem Vorscheine, und fand eine gute Aufnahme. Weil nun in dem 1741 Jahre die Italienischen Gedichte dieses Verfassers mit neuen und ansehnlichen Zusätzen wiederum herausgegeben worden war, so nahm man dergleichen auch mit den Lateinischen vor, und stellete sie also in einem gleichen Formate, und mit einem gleichen Drucke, an das Licht. Es wurden aus den vorigen drey Büchern nunmehro fünffe, und man that ausser dem zu den Sinn-Gedichten des **Hieronymus Volpi**, eines berühmten Erd-Beschreibers seiner Zeiten, und zu den vermischten Gedichten des ältern **Johann Anton Volpi** oder **Vulpius**, ehemahligen Bischoffs zu Como, auch noch einige andere lesenswürdige Gedichte von fremden Händen hinzu. Es kommen solche von dem Professor der Rechte auf der Universität zu Padua, **Hercules Franciscus Dandini**, von dem P. **Carl Rozio**, einem Jesuiten zu Florenz, von dem **Franciscus Maria Zanotti**, einem berühmten Dichter und Professor der Welt-Weisheit zu Bologna, her. Die wichtigsten Zusätze sind von dem jüngern **Johann Anton Vulpius** selbst gemacht, und bestehen nicht nur in verschiedenen Lateinischen Gedichten, sondern auch und vornehmlich in allerhand Anmerckungen über dieselben, welche in gedachter Auflage das erste mahl zu dem Vorscheine kommen. Von diesem jüngern **Johann Anton Vulpius** wird auch endlich noch gerühmet, daß er in seiner Art vortreflich sey, und in seinen Elegien den **Tibullus** und **Propertius** glücklich nachahme. **Leipz. Gel. Zeit.** 1730, p. 505 u. f. 657. 1732, p. 12, 422 u. f. 1733, p. 653. 1736, p. 17, 391. 1737, p. 464, 506 u. f. 1738, p. 69 u. f. 1741, p. 651 u. f. 1742, p. 835. *Bibl. Siber.* p. 108.

Vulpius, (Johann Baptist) ein Medicus von Bergomo, ward 1722 Professor der Anatomie zu Padua, hatte dabey in der Praxi vieles versucht, und schrieb:

1. Epistolam ad Vallisnerium de anatome linguæ Chamæleontis in Ital. Sprache.
2. Præfat. in adversaria omnia Morgagni, it. in Corn. Celsum & Q. Serenum Samonicum.

Papadopoli hist. Gymnas. Patav. T. I. p. 176. *Acta Erudit.* 1720. *Diar. liter. Ital.* Tom. XXXIII. **Fabricius** Hist. Biblioth. P. IV. p. 12. **Stollens** medic. Gel. Lex. p. 466.

Vulpius, (Joseph) schrieb: Tabulas Antiatianas, e minis veteris Antii nuper efossas, cum Interpretation. & Notis, welches Buch zu Rom 1736 in 4. gedruckt worden ist.

Vulpius, oder **Vulpi**, (Joseph Rochus) ein Jesuitischer Priester, schrieb folgendes:

1. Librum singularem, de D. Ignatii Lojolæ Gloria, welches Buch an **Johann Peter Maffeji** drey Bücher de vita & moribus Divi Ignatii Lojolæ angedruckt worden, und zu Padua 1727 in 8. an das Licht getreten ist.
2. Epistola Tiburtina ad Angelum Mariam Tit. S. Marci, S. R. E. Cardinalem Quirinum, Brixiensem Antistitem, 1734, mense Octobri. Dieser Brief ist in dem 13 Tomo der zu Venedig heraus gekommenen Raccolta d' opuscoli scientifici e filologici des P. Ang. Calogiera befindlich.
3. Vetus Latium profanum, in dessen vierdten Tomo, der zu Padua 1727 in groß 8 an das Licht getreten ist, de Veliternis & Coranis gehandelt wird. In dem V Tomo, der 1732 in 4. heraus gekommen, ist de Lanuvinis & Ardeatibus die Rede. Das VIII Buch darinnen handelt 1) de Lanuvii origine, situ, ejusque conditoribus; 2) de re publica & colonia Lanuvina; 3) de Lanuvinorum templis; 4) de templo Junonis Sospite Lanuvii; 5) de reliquis Lanuvinorum ædificiis, ac præcipue de villis, antiquitus in agro Lanuvino sitis; 6) de Solonio in agro Lanuvino; 7) de familiis Lanuvinis Romæ illustribus; 8) de viris Lanuvinis olim apud Romanos clarissimis; 9) de Marcio, colle prope Lanuvium; 10) de Tellenis, Ficana, & Politorio, oppidis jam diu excisis, & quondam Lanuvino agro conterminis. Das IX Buch handelt 1) de Ardea conditoribus; 2) de Turno, aliisque Ardeatium Regibus; 3) de Re publica & colonia Ardeatina; 4) de præcipuis Ardeatium templis; 5) de antiquis prædiis & villis, deque paludibus

& aquis in Ardeatino; 6) de via Ardeatina; 7) de Castro Javi quondam in finibus Ardeatium; 8) de Sugunto Ardeatium Colonia. Der VI Tomus, der 1734 gefolget ist, handelt de Laurentibus & Ostiensibus. Das X Buch darinnen handelt 1) de Laurento, Lavinio, & Lauro Lavinio, oppidis; 2) de agro Laurenti & castro Troja Nova, in eo antiquissimis temporibus excitato; 3) de villis atque sepulcris antiquitus in agro Laurenti exstructis; 4) de Laurentium templis & religionibus; 5) de Numicio flumine & luco Jovis Indigetis atque Annæ Perennæ in agro Laurenti; 6) de Coloniis, Laurentum ac Lavinium deductis, earumque claris & familiis; 7) de familiis Laurentibus, Lavinatibus & Lauro- Lavinatibus apud Romanos illustribus Das XI Buch handelt 1) de conditore, situ, appellatione urbis Ostiæ; 2) de portu Ostiensi; 3) de Insula Sacra inter ostia Tiberina; 4) de Colonia Ostiensi; 5) de via & agro Ostiensi; 6) de Ostiensium templis aliisque vetustis ædificiis; 7) de collegiis, sive corporibus artificum coloniæ Ostiensis; 8) de Tiberi flumine, veteris Latii limite occidentali. Ausser vielen erklärten Inscriptionen sind auch einige alte Denckmaale darein gebracht worden, die erst 1732 ausgegraben worden sind. Leipzig gel. Zeit. 173 , p. 506, 695. 1733 p. 538. 1734, p 792 889 u. f. 1736, p 811.

Vulpius, (Labienus) ein Italiener von Amerino, war 1570 Auditor Rotæ zu Florentz, und schrieb Catenum Jurium &c. Jacobilli Bibl. Umbr.

Vulpius, (Melchior) von Wasungen, einer im Hennebergischen Gebiete an der Werre liegenden kleinen Stadt, Schloß und Amt, gebürtig, war zu Weymar Cantor, und ein berühmter Musicus, und hat nicht nur selbst Lieder gedichtet, sondern auch zu vielen Gesängen geschickte Melodien gesetzt. Er gab folgende Sachen in Druck; als: Im Jahre 1602 oder 1603 den ersten Theil seiner fünf-sechs-und achtstimmigen Cantionum sacrarum, zu Jena; und im Jahre 1611 den andern Theil derselben, zu Erfurt; im Jahre 1605 oder 1606 das Canticum Mariæ von fünf, sechs und mehr Stimmen zu Jena; im Jahre 1608 Lateinische Hochzeitstücke in Folio; im Jahre 1609 vier-und fünf-stimmige Choral-Lieder, in Quarto zu Jena gedruckt; im Jahre 1610 das Opusculum novum selectissimarum cantionum sacrarum, von vier, fünf, sechs, sieben und acht Stimmen, dem Landgrafen zu Hessen **Ludovico** zugeschrieben, und zu Erfurt in Quarto gedruckt. Der erste Theil der sonntäglichen Evangelischen Sprüche ist im Jahre 1615 und der andere Theil im Jahr 1611 zu Jena heraus gekommen. Jenem hat der Schrifftsteller dem Rathe und Ministerio zu Erfurt, unterm 9 Jenner im Jahre 1612 und diesem dem Rathe und Ministerio der Städte Schweinfurt und Königsberg in Francken im Jahre 1614 zugeschrieben. Sonsten ist auch von ihm das Compendium musicum M. **Heinrich Fabers** mit lateinischen und deutschen Texte 1617 in 8. zu Erfurt heraus gekommen Die sechste Herausgabe ist im Jahre 1636 zu Jena, und die siebende im Jahr 1665 zu Erfurt in 8. ans Licht getreten. Er gab auch die Paßions-Historie mit 4 Stimmen zu Erfurt, 1613, in Folio heraus. Er starb im Jahre 1616. Zu seinem im Jahre 1609 in Quart gedruckten Gesangbuche mit Noten, hat der damahlige General-Superintendens in Weimar **Anton Probus**, eine schöne Vorrede gemacht, darinnen er cum excellentissimis artificibus Superioris & hujus seculi, Orlando, Meilando, Gallo, und andern mehr verglichen wird. In dem Gothaischen Gesang-Buche von 1715 lauten seine Lieder: Erstanden ist der H. Christ. Uns ist ein Kind gebohren. O H. Geist, du göttlichs Feur. Ob er aber auch das Lied: Jetzt sproßt herfür ꝛc. verfertiget habe, ist ungewiß, und wird solches in dem Meinungischen Gesang-Buche von 1711 dem **Johann Saubertus**, in andern aber dem **Cornelius** Freund, einem Cantor in Zwickau, wie aus Blumbergs Zwickauischen Gesangbuche von 1710, p. 194, erhellet, zugeeignet. Wegels Lieder-Dichter, Th. III, p. 349. Draudii Bibl. Class. p. 1620, 1632, 1642.

Vulpius, (Peter) ein Enckel des hernach folgenden **Vulpianus Vulpius**, ward ihm 1622 zum Coadjutor des Bißthums Novara gegeben, und an statt Cäsars Fidelis, der zu Rom Gouverneurs Stelle bekleidete, zum Bischoff von Salon in Partibus gemacht. Er succedirte endlich 1629 in dem Bißthum Novara, und verwaltete solches gar löblich bis 1635. da er starb. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV p. 729.

Vulpius, (Vulpianus oder Ulpianus) ein grosser Prälat, an dem des Glückes Unbestand gar sonderlich wahrzunehmen, war zu Como aus einer vornehmen Familie gebohren, und wurde von **Johann Anton Vulpius**, der seines Vaters Bruder und Bischoff zu Como war, erzogen. Er begab sich sodann nach Rom, und wurde von **Sixtus V.** zum Referendario beyder Signaturen bestellet, nach und nach auch von einer Ehrenstuffe zur andern erhoben. Endlich machte ihn **Paul V** dem seine Gelehrsamkeit und gute Qualitäten nicht unbekannt waren, 1609 den 23 Febr. zum Ertz-Bischoff von Chieti, schickte ihn auch als seinen Nuntium an den Großhertzog zu Florentz **Cosmus II**, und an den König in Spanien. Als er wieder zurück gekommen, ward er lange Secretarius Congregationis Episcoporum und Regularium, endlich aber 1619 als Bischoff zu Novara eingesetzt hätte auch den Cardinals Hut mit der Zeit davon getragen, dafern er seine Zunge besser im Zaum zu halten gewust. Es schiene zwar, als **Gregorius XV** den Päbstlichen Stuhl bestiegen, und er von diesem als Præfectus Brevium und Datarius angenommen worden, als ob sein Verlangen nach der Cardinals-Würde noch erfüllet werden dürffte; Allein er fiel, da er sich mehr seinen Aemtern treulich vorzustehen als ermeldtem Pabste sich gefällig zu machen bemühte, in dessen Ungnade, und bekam von ihm Ordre, sich nach seinem Bißthum zu verfügen, und dessen Administration abzuwarten. Indem er nun alles zur Abreise fertig gemacht, und im Begriff ist, von Rom wegzugehen, stirbt gedachter **Gregorius**, und sein Nachfolger **Urban VIII.** behält ihn bey sich, macht ihn auch zum Præfecto der Päbstl. Wohnung und der Brevium. Er versahe beyde Aemter

noch

noch in die 6 Jahre, und starb ohne weitere Beförderung im Jahr 1629. den 10 Mertz im 71 Jahr seines Alters. Man hat ihn zu Rom bey St. Carln de Catinariis begraben, und das Epitaphium, so ihm gesetzet worden, lautet also:

D. O. M.

Vulpiano Vulpio Novocomensi
Theatino primum, mox Novariensi Antistiti
Spectatæ fidei, antiqui officii ac constantis
invictique adversus cupiditates
animi viro
hæredes ex testamento posuerunt.

Vixit annos LXX. Menses VIII.
Obiit VI. Idus Martii MDCXXIX.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IV, p. 728. f. Tom. V p. 766. u. f.

VULQUECIN, (FIEFS, QUI SE GOUVERNENT SELON LA COUTUME DU) siehe *Vulquecini Gallici* (*Feuda ad morem.*)

VULQUECINI GALLICI, (FEUDA AD MOREM) oder, wie sie im Frantzösischen genennet werden, *Fiefs, qui se gouvernent selon la coûtume du Vulquecin, ou du Vexin le Francois*, sind eine Art Lehn-Güter, welche vornehmlich in der Frantzösischen Landschaft, *le Vexin le François*, und im Lateinischen *Tractus Vulcassinus* oder *Vulquecinus* genannt, vorkommen, und wovon sie auch den Nahmen haben. Es beruhet aber die Beschaffenheit und der Unterscheid dieser Lehn-Güter von andern eigentlich darinne, daß in selbigen bey jeder Veränderung des Lehns, und also auch von denen Descendenten oder denen unterwärts Verwandten des Lehnmanns, welche doch sonst ordentlicher Weise davon befreyet sind, die Lehn-Tax oder Lehn-Waare bezahlet werden muß. Molinäus ad Consuet. Paris. tit. 1. §. 3. wie denn von diesen Lehen in der alten Consuetudine Parisiensi also gesaget wird: En ce non comprins les fiefs, qui relievent & se gouvernent selon la coustume du Vulquecin le François; in der neuen aber: Es quels fiefs, qui se gouvernent selon la coustume du dict Vexin, est deu relief à toutes mutations. Unterdessen läugnet doch erst bemeldeter Molinäus in gloss. 6. ad d. tit. §. 1. daß diese Art von Lehen nicht öffentlichen, sondern nur Privat-Rechtens sind; so, daß auch an denenjenigen Oertern, wo sonst gleich dem Frantzösischen Rechte nachgegangen wird, selbiges dennoch, als ein gantz besonders Recht, nicht vermuthet werde, sondern von dem, so sich darauf beziehet, bewiesen werden müsse. Schilter in Instit. Jur. Feud. c. 9. §. 31. ibique Gebauer p. 159. not. a).

VULQUECINUS TRACTUS, Landschaft, siehe Vexin, im XLVIII Bande, p 401. u. f.

Vulradus, Bischof zu Halberstadt ums Jahr 1279. Ludwigs Reliqu. MSST. T. I, p. 121.

Vulsadus, lebte ums Jahr 866, und hatte anfänglich mit Hincmaro wegen seiner Einweyhung zum Priester durch Ebbonem Verdrießlichkeit, ward darauf zum Ertzbischof zu Bourges erwehlet. Von ihm ist ein Brief an die Priester seines Bißthums durch Mabillen herausgegeben worden. Dupin Bibl. Eccl. T. VII. Allgemeine Chronicke.

Vulsborn, Pfulsborn, ein Chursächsisch Dorf und Kirche in Thüringen, nicht weit von Sultza an der Ilm. Es gehöret zur Herrschaft und Amte Tautenburg, und liegt eine Stunde von Dornburg an der Saale. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

VULSELLA, siehe Kaufgänglein, im XXX Bande, p. 1101.

Vulseme, (von) war zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts Marechal de Camp und wurde 1704. in der Schlacht bey Höchstädt mit gefangen. Eugenii Helden-Thaten, Th. II. p. 242. Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18ten Jahrhunderts Th. II, p. 760.

Vulsi, Stadt, siehe Strymphalus, im XL Bande, p. 1478. u. f.

Vulsi, (Lago di) siehe Erasino, im VIII Bande, p. 1463, ingleichen Strymphalus, im XL Bande, p. 1478. u. f.

VULSINENSES, Volck, siehe *Volcientes*, im L Bande, p. 361.

VULSINIENSIS LACUS, siehe Volsinium im L Bande, p. 656. u. f.

VULSINII, Stadt, siehe Volsinium, im L Bande, p. 656. u. f.

Vulsinium, Stadt, siehe Volsinium, im L Bande, p. 656. u. f.

VULSINIUS LACUS See, siehe Volsinium, im L Bande, p. 656. u. f.

Vulsino, See, bey der Stadt Bolena, siehe Volsinium, im L Bande, p. 656. u. f.

Vulso, (A. Manlius) siehe Manlius, (A.) Vulso zugenannt, im XIX Bande, p. 975.

Vulso, (Cajus Manlius) siehe Manlius, (Cajus) Vulso zugenannt, im XIX Bande, p. 976.

Vulso, (Cn. Manlius) siehe Manlius, (Cn.) Vulso zugenannt, im XIX Bande, p. 977.

Vulso Longus, (L. Manlius) siehe Manlius, (L.) Vulso Longus, im XIX Bande, p. 978.

Vulson de la Colombiere, (Marcus) siehe Colombiere, (Marcus Vulson de la) im VI Bande, p. 717.

Vulsonius, (Marcus) siehe Colombiere, (Marcus Vulson de la) im VI Bande, p. 717.

VULT, zu Deutsch Er will, siehe Wollen.

St.

St. Vult, siehe St. Vultus.

VULTAVA, Fluß, siehe Muldau, im XXII Bande, p. 686.

VULTAVIA, Fluß, siehe Muldau, im XXII Bande, p. 686.

VULTAVIENSIS CIRCULUS, Landschaft, siehe Moldauer-Creyß, im XXI Bande, p. 894.

Vultawa, Fluß, siehe Muldau im XXII Bande, p. 686.

Vultejus, ein Tribunus Militum von des Cäsars Parthey, welcher mit ungefehr 1000 seiner Leute von der gantzen feindlichen Armee umgeben wurde, und da er deren Geschoß einen gantzen Tag ausgehalten, endlich die Seinigen vermahnete, sich lieber selbst unter einander nieder zu machen, als den Feinden zu ergeben, so auch von selbigen bewerckstelliget wurde. Hedrichs Schul-Lexicon.

Vultejus, (Christoph) ein Sohn Justens Vultejus, der als beyder Rechten Doctor und Professor der Hebr. Sprache zu Marpurg 1575. gestorben, und des Hermanns Vultejus Bruder, gebohren zu Wetterau in Hessen den 21 August 1561. Er ward, nachdem er Deutschland, Italien, Franckreich und Engelland durchreiset, beyder Rechten Doctor, und hernach Königs Christians IV. in Dännemarck Regierungs-Rath, auch in verschiedenen Gesandschaften, und unter andern nach Hamburg im Jahr 1603. gebraucht. Er starb zu Flensburg den 12 November 1607, wo ihm folgendes Epitaphium in der Kirche gesetzet worden:

Christophorus Vultejus hic est conditus,
Ex parte notus is suis clarissimis
Ex fratribus, sed ex seipso notior:
Cui spiritum corpusque parva Wettera
Dedit, virorum fertilis præstantium.
Germana tellus atque tellus Irala,
Et Galliæ tellus & Angliæ probos
Mores dederunt atque literas bonas,
Linguisque cultam plurimis prudentiam.
Vir, si quis alter, aptus ad res arduas,
Et dignus aula Principum potentium,
Et dignus astris, quo tulerunt optimam
Partem sui (nec omnis hic enim jacet)
Irata terris, ipsi amica, Numina.

Er hat Polyäni Stratagematum libros VIII, die sein Vater Griechisch und mit einer Lat. Uebersetzung zu Basel 1550. edirt, von neuem auflegen lassen, Lübeck 1601. in 8 und Js. Casaubonus gab sie mit seinen Anmerckungen zu Leiden 1690. in 8. heraus. Mollers Cimbria literata.

Vultejus, (Friedrich) war Kayserl. Notarius Publicus, und gab im Jahr 1673. zu Rinteln ein Büchelgen heraus, dessen Titul folgender war: Fleisch und Blut JEsu Christi, unsers allerliebsten Erlösers, in dem Gebrauch des heil. Abendmahls nach der Art der Gegenwart betrachtet. In selbigen gab er vor, es würde uns in heil. Abendmahle kein anderes Blut, als das vergossene, und kein anderes Fleisch, als das dahin gegebene und getödtete, und demnach alle beyde von einander unterschieden, und von dem Leibe Christi abgesondert dargereichet. Daher war dieses unter andern sein Satz: Das in dem Leiden vergossene Blut Christi ist nicht wieder in desselben verklärten Leib angenommen, sondern nebst den abgesonderten Theilgen des Fleisches ausser demselben zurückgelassen worden. Dabey gab er irriger Weise vor, es würden die Theilgen des Fleisches, so an der Krone, Geisseln und Nägeln hängen geblieben, wie auch die vergossenen Blut-Tröpflein wunderbarer Weise von GOtt auf dieser Erde erhalten, und zur Zulänglichkeit so vieler Communicanten vermehret. Schertzer in System. Theol. p. 242. 389. Uhsens Kirchen-Historie L. II, c. 3. Sect. 4. p. 515.

Vultejus, (Hermann) ein berühmter Rechtsgelehrter, war ein Sohn des hernachfolgenden Just Vultejus, und zu Wetter in Hessen den 16 Decemb. 1555. gebohren. Sein Vater schöpfte sogleich eine grosse Hofnung bey seiner Geburt von ihm, wie man aus dem von ihm verfertigten Epigrammate ersehen kan:

Ex vero tibi nomen habes: nam milite tali
Arx Domino sacri sacra tuenda chori est.
Perge tibi faveat, quem sit profiteris Jesum,
Sic tibi, sic paries gaudia mille patri
Sic *Hermannus* eris, tuaque hæc exercitus arma
Impius horrebit visa, dabitque fugam.
Teutones *Hermannum* dicunt, Græcique σαοδρον,
Armorum gnarum militiæque Virum.
Ast isch milchama solymæ gens nominat oræ
Hanc explere stylo laus tua, nomen erit.

Er hatte kaum sein 4 Jahr zurücke geleget: so nahm ihn sein Vater schon mit in die Schule zu Wetter und zeigte sich schon zu der Zeit seine grosse Fähigkeit. Im Jahr 1560. wurde sein Vater nach Marburg beruffen, und zugleich dem Sohne ein neues Feld eröfnet, worinnen sich sein Fleiß konnte sehen lassen. Nachdem er einige Zeit das Pädagogium daselbst besucht hatte: wurde er vor geschickt gehalten, das Academische Leben anzutreten. Er ließ sich derowegen zu Marburg im Jahr 1563. den 19 Octob. unter dem Rector Johann Lonicero, der Gottesgelahrheit und Griechischer Sprache öffentlichen Lehrer, inscribiren: und gab sich die rühmlichste Mühe in den Wissenschaften immer mehr und mehr zuwachsen. Die Weltweisheit studierte er unter Petro Nigedio, die Matheſin unter Victorino Schönfeldio, die Griechische Sprache unter Bernhardo Copio: und sein Fleiß hatte so guten Fortgang, daß er von Petro Nigedio den 16 Mertz 1570. zum Baccalaureo der Philosophie öffentlich gemacht wurde. Nachdem er diese erste Ehren-Staffel bestiegen: ließ sich bey ihm eine besondere Begierde spüren, auch fremde Universitäten zu besuchen. Sein Vater war ihm hierinnen nicht zuwieder, sondern schickte ihn nach Heidelberg, welche dazumahl eine der berühmtesten Universitäten war. Er trat seine Reise dahin an im Jahr 1571. und

wurden,

wurde, nachdem er daselbst angekommen, in das so genannte Collegium sapientiæ aufgenommen. Allhier hörte er bey Zacharias Ursinus die Physic, bey Lambertus Rudolphus Pithopöus die Arithmetic und Stern-Wissenschafft, bey Matthäus Launojus die Moral-Philosophie, und bey Wilhelm Xylander die Griechische Litteratur. Nachdem er eine Zeitlang also mit den grösten Fleiß die so genannten schönen Wissenschafften studiret hatte: so widmete er hernach seine völlige Zeit der Gottesgelahrheit, und hatte zu Lehrern darinnen Immanuel Tremellium und Hieronymum Zanchium. Nachdem er also gantzer 3 Jahr zu Heydelberg zugebracht, wurde er von seinem Vater wieder nach Hauße beruffen. Doch ehe er dahin gieng, nahm er vorher zu Heydelberg im Jahr 1574 den 9 Decembr. unter dem Promotor Bernhardo Copio, der Griechischen Sprache öffentlichen Lehrer, den Titul eines Magisters an. Wie er zu Hauße angelanget war: trug man ihm das Amt des vornehmsten Præceptors an dem dasigen Pädagogio an. Ob er nun wohl darzu keine sonderliche Lust bezeigte, ja es lieber ausschlagen wolte; so trat er es doch endlich aus Gehorsam gegen seinen Vater den 24 Februar. 1575 an; verwaltete es aber kaum 2 Monate. Denn den letzten Tag des Monats Martii starb sein Vater Justus Vultejus und setzte also unsern Hermannum in eine völlige Freyheit. Er gab nicht lange hernach sein Amt auf, und fieng von neuen zu studiren an, doch mit dem Unterscheide, daß da er vorher der Gottesgelahrheit sich beflieſſen; er nunmehro die Rechts-Gelehrsamkeit zu seinem Haupt-Studio sich erwehlte. Er hörte darinnen fürnehmlich Regnerum Sertinum und Hermanum Lersnerum, die sich einen grosen Ruhm wegen ihrer Wissenschafft erworben hatten. Doch bediente er sich auch hierbey der Unterweisung Nicolai Vigelii und Johannis Antrechti, welcher letztere bald darauf sein Schwieger Vater ward. Wie er einige Zeit zu Marburg in Studiren beschäfftiget gewesen war: faßte er den Vorsatz auch frembde Academien zu besuchen. Er verfügte sich dieserwegen im Jahr 1576. ohne Verzug nach Genev. Er gab daselbst einen fleissigen Zuhörer ab des um die Rechtsgelehrsamkeit unsterblich verdienten Franciscus Hotomanus, der durch die Parisische Blut-Hochzeit aus Franckreich vertrieben, und sich in Genev niedergelassen hatte. Darnach suchte er auch sich die gelehrten Vorlesungen des Julius Pacius wohl zu Nutzen zumachen. Sein Fleiß hatte auch die vortrefflichste Würckungen. Er hatte nicht nur mit besondern Ruhme öffters allhier die Stelle eines Opponenten, bey öffentlichen Disputationen vertreten: sondern trat auch endlich selbst auf das Catheder, und vertheidigte eine Disputation de pactis. Er lehrte darauf mit grosen Beyfall zu Genev die Dialectick, Oratorie, und die Institutiones des Justiniani. Ob es ihm nun also gleich sehr glücklich zu Genev gieng: so faßte er doch zu Anfang des 1577 Jahrs den Vorsatz, auch die Italiänischen Academien zu besuchen. Er that zugleich eine Reise durch die Schweitz, und besahe daselbst die vornehmsten Städte; kam endlich nach Venedig, und, nach dem er die Seltenheiten dieser Stadt in Augenschein genommen, verfügte er sich gerades Weges nach Padua. Er besuchte daselbst die Vorlesungen Jacobi Menochii, Tiberii Deciani und Everneri Pisonis Soacii; unter deren Anführung er das weitläufftige Meer der Rechtsgelehrsamkeit glücklich durchseegelt hat. Nachdem er allhier eine Zeitlang geblieben: richtete er nunmehro alle sein Bestreben dahin, wie er auch die übrigen Städte von Italien und gantz Franckreich durchreisen mögte. Er verließ also Padua und besahe Bologna Siena, Pisa, Rom, Neapolis, Bourges u. a. berühmte Universitäten. Er kehrte darauf im Jahr 1579 durch Steyermarck wieder nach Haußе; nachdem er völlige 3 Jahr abwesend gewesen war. In Steyer wurde er mit einem vornehmen Baron von Ensennitz bekannt, der ihm bath, einen Hofmeister seiner jungen Herren, eine Zeitlang abzugeben. Er nahm diese angetragene Function an, und setzte sich hierbey in die Gewogenheit vieler Grosen durch Steyermarck und Oesterreich. Bald hernach verfügte er sich durch Bäyern nach Basel, und nahm den 2 Februar 1580. die Würde eines Docters beyder Rechten an, nachdem er eine Disputation de seruitutibus öffentlich vertheidiget hatte. Er gieng darauf im Monat Mertz nach Hauß, und machte seiner noch lebendem Mutter durch seine Wiederkunfft Freude: Doch wurde diese Freude in etwas gestört, da sie vernahm, daß er nur deswegen nach Haußе gekommen, um seine Sachen in Ordnung zubringen, und darauf sein Glück in Oesterreich zusuchen. Er würde auch sein Vorhaben ins Werck gerichtet haben, wenn ihm nicht noch in eben dem Jahre den letzten Tag des Augusts die Vocation zur Professur der Griechischen Sprache zu Marburg wäre zugeschicket worden. Er trat also dieses Amt in Septembr. mit einer Rede de laudibus Græcæ linguæ an und verheyrathete sich darauf im Jahr 1581. den 3 Jenner, mit Eulalia Adelheid, Wigand Hoppelii, beyder Rechte Doctors und Professors zu Marburg, Tochter. Es ist hierbey merckwürdig, daß er durch diese Ehe in die Verwandschafft Philippi Melanchtons kam. Er wurde hierauf den 20. Decemb. ordentlicher Professor des Rechts, und der Academie Syndicus, und trat sein Amt den 7 Jenner. 1582. mit einer Rede: de dignitate Jurisprudentiæ an. Bey seiner ersten Vorlesung, gab er seinen Zuhörern eine Ideam jurisprudentiæ uniuersæ, welche so großen Beyfall erhielt, daß Friedrich Sylburgius dieselbe hernach durch Johann Wechelium, wiewohl wider Willen des Verfassers drucken ließ. In eben diesen Jahr den 24 April machte ihn der Land-Graf zu Hessen-Cassel Wilhelm zum Assessor des Hessischen Oberhof-Gerichts. Im Jahr 1587. schickte ihn eben dieser Land-Graf als Gesandten nach Dännemarck, daß er daselbst die Uneinigkeit, die zwischen den Dähnischen und Hollsteinischen Hauße vorwaltete, mit beyzulegen bemüht seyn solte. Es both ihn darauf, ungeachtet er nicht älter als 32 Jahr war, Johann Casimir, Pfaltz-Graf am Rhein, die Cantzler-Stelle zu Neustadt an; die Universität aber zu Heydelberg eine Profession: und Heinrich, Hertzog von Boullion, die fürnehmste Profession des Rechts auf der neuaufgerichteten Universität Sedan an: doch er schlug alle diese Ehren-Aem-

ren-Aemter aus. Wie ihn auch Land-Graf Wilhelm IV gerne an seinen Hof ziehen wolte: so ließ er sich nicht bewegen, daß er das unbeständige und unruhige Hof-Leben, der Academischen Ruhe und Zufriedenheit vorgezogen hätte. Im Jahr 1589. wurde er als Gesandter an den jüngern Wilhelm, Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg, abgeschicket, daß er die obschwebende Streitigkeiten zwischen denen Grafen von Oldenburg und der Stadt Bremen über die Schiffarth in der Weser im Nahmen des Kayserς ausmachen solte. Im Jahr 1591. den 12 May bekam er die oberste Profession der Rechte; und wurde im Jahr 1592. der Academie Rector, ob er gleich in Geschäfften seines Fürstens sich außer Marburg befand. Er wurde in eben diesen Jahre von der Universität nach Cassel abgegeschicket, die Condolentz in ihrem Nahmen wegen Absterbens Willhelms IV Land-Grafens von Hessen, zuthun; und zu gleich denen Exequien beyzuwohnen. Es konnte nicht anders kommen, als daß ein so groses Glück grose Neider bey sich führen muste. Es ist also auch Vultejus nicht davon befreyt gewesen. Nicolaus Vigelius, sein College, hat ihn in einer Schrifft, die er Examen Jure-Consultorum betittelt, hefftig angegriffen, und grose Lästerungen wider ihn ausgestoßen; desgleichen auch im Jahr 1594 Johann Niellius, der Rechte beflieſſener und hernach Doctor und Professor der Rechte, hat in einer Supplic an den Land-Grafen, so wohl die Professores überhaupt, als fürnehmlich diejenigen aus der Juristen Facultät hefftig angegriffen, und verleumdet; ja auch hierdurch der gantzen Marburgischen Academie Tort und Schaden thun wollen. Doch Vigelius muste dem Vultejo eine Abbitte und Ehren-Erklärung thun, und hingegen Niellius mit 8 Tage Carcer die Relegation verbüßen, die ihm war zuerkannt worden. Im Jahr 1594 ruffte ihn der Hertzog von Braunschweig-Lüneburg zu einer Raths- und Professor-Stelle in Helmstädt, welches er aber abermahls höfflich ausschlug. Im Jahr 1604 den 8 Julii verlohr er durch den Todt seinen ältesten Sohn Johann, welcher Fall ihm sehr nahe gieng. Im Jahr 1605 ward er an Hermann Lersners Stelle der pro Emerito erkläret worden, Pro-Cancellarius der Universität. Im Jahr 1607 bekam er einen neuen Wiedersacher an Gottfried Antonium, Cantzlern und ersten Professor der Rechten zu Giesen. Er hielt nehmlich in gemeldetem Jahre daselbst eine Disputation de augustissimæ, sacratissimæque Cameræ Imperialis jurisdictione; darinnen er den Vultejum angegrieffen hatte. Vultejus saß hierzu stille; doch regte sich vor ihm Georgius Martin von Bartenstein aus Preussen, welcher in einer Disputation sehr bescheiden seinen Præceptor, den Vultejum, vertheidigte. Allein Antonius saß hierzu nicht stille; sondern gab im Jahr 1608 eine Disputationem Apologeticam de potestate Imperatoris legibus soluta & hodierno imperii statu cum subjectis corollariis adversus Hermann. Vultejum, JC. Marburgensem, heraus. Man kan die Mäſſigung, womit sie geschrieben worden aus den Worten erkennen, die wir hier zur Probe beyfügen wollen; sie stehen §. 64 und sind an den Martinum, der die Feder vor den Vultejum ergriffen, gerichtet: "Num vero putas nos, quos tuus præsul, ne per nomen suum „inclarescceremus, responsione indignos iudicabat, „te scurram & tenebrionem ullo responso dignari? „Carcere et exilio dignus es, sacrilege, non respon„so. Et vero cum *Vultejo* nobis res est, et de„hinc quoque erit, quotiescunque facultas, cui præ„est, istiusmodi scurrilia scripta in nos edi permi„serit: cum *Vultejo*, inquam, qui suo ministerio non „ut discipulos et excollegas, sed ut vilissimos lixas „nos tractare non dubitauit, non in nostram tantum, „sed et in florentissimæ nostræ Academiæ ignomini„am, res nobis est & erit; non tecum scurra. Te „asinum saltantem ridemus, et lusci Borussi recto „adspectu vitulos enectos miramur. Abi quo trahi meritus es, abi„ Es folgten darauf im Jahr 1609 und 1610 noch zwey dergleichen Disputationes, darinnen dieser Antonius vieles an den Vultejum ausetzte: doch Vultejus ließ sich nicht dahin bringen, daß er seine Zeit mit Controvertiren verderbet hätte. Im Jahr 1611. wurde er von Land-Graf Mauricio zum Assessor des Consistorii ernennet. In eben diesem Jahre wurde er zur ersten Profession der Rechte auf der neuerrichteten Academie Rinteln beruffen; welches er aber ausschlug. Im Jahr 1630 wurde er von Kayser Ferdinand II. zum Comite Palatino, Kayserlichen Rath und Ritter durch D. Ottonem Melandrum, der gleichfalls Kayserlicher Rath war, ernennet. Es wollte es zwar Vultejus anfänglich nicht annehmen; indem er sich dieser hohen Kayserlichen Gnade unwürdig schätzte! Doch als 1631 zum andernmahl ihm es angebothen wurde, und man ihn vorstellte, er würde, wenn er auf seiner Meynung beharrete, die Ungnade dieses Kayserς auf sich laden, nahm er es endlich an. Es überbrachte ihn den Adel-Brief Peter Heinrich von Stratzendorff, Reichs-Vice-Cantzler. Doch als derselbe nebst allen Handschrifften des Vultejι bey der Einnahme der Stadt Marburg im Jahr 1647 verlohren gegangen war: hat Kayser Leopold im Jahr 1694 durch folgenden neuen ihn wiederum ersetzet: „Wir Leopold von Gottes „Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen „Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu „Hungarn, Böhmen, Dallmatien, Croatien, und „Sclavonien, König, Ertzhertzog zu Oesterreich, „Hertzog zu Burgund, zu Brabant zu Speyer, „zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtem„berg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu „Schwaben, Marg-Graf des H Römischen „Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober- und Nie„der-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu „Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu Gärtz, Land„Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, „zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen vor „uns und unsere Nachkommen am Heil. Römi„schen Reich und unsern Erb-Königreichen, Für„stenthum und Landen, öffentlich mit diesem Brief „und thun kund allermänniglich, wiewohl wir aus „Römischer Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, „darein uns der Allmächtige nach seinem göttlichen „Willen gesetzet hat, auch angebohrner Güte und „Mildigkeit allezeit geneigt seynd, aller und jeder „unserer und des Heil. Römischen Reichs, auch un„serer Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Landen, „Unterthanen

„Unterthanen und Getreuen Ehr, Nutz, Auf-
„nehmen und Bestes zu befördern, so ist doch
„Unser Kayserliches Gemüth desto mehrers be-
„weget, und begierlicher, denenjenigen unser
„Kayserliche Gnad und Sanfftmüthigkeit mitzu-
„theilen, auch ihren Nahmen und Stammen
„in noch höhere Ehre und Würdigkeit zu setzen,
„und sie mit unserer Kayserlichen Gnaden und
„Freyheiten zubegaben, welcher Vor-Eltern und
„sie selbst in alten erbarren und redlichen Stand
„herkommen, und sich Adlicher guter Sitten
„befliessen, auch uns, dem H. Römischen Reich,
„und unserm Erz-Hauß Oesterreich mit getreu-
„er beständiger Dienstbarkeit vor andern gehor-
„samlich anhängig und zugethan seynd.

„Wenn wir nun gnädiglichen angesehen, wahr-
„genommen und betrachtet, die Ehrbarkeit, Red-
„lichkeit, gutes Herkommen, Adliche Sitten,
„Tugend und Vernunfft, wormit vor unser
„Kayserlichen Majestat Unsers lieben Oheim des
„Fürstens zu Hessen-Cassel löblicher Regierungs-
„Rath und Vice-Cantzler, Unserer und des
„Reichs lieber getreuer **Hermann Vultejus**
„gerühmet worden, auch die angenehme, gute und
„sehr ersprießliche Dienste, welche unsern Anherrn
„Ferdinando dem Andern, Christmildester
„Gedächtniß, sein Alt-Vater **Hermann Vul-**
„**tejus** gewesener Procancellarius zu Marburg
„in den vorigen schweren Krieges-Läufften im
„Reich, dem gemeinen Wesen zum Besten mit
„ungesparter Mühe und Arbeit in viele Wege
„treu und unterthänigst erwiesen, immassen dann
„höchstgedachter Unser Anherr in Ansehung sol-
„cher stattlich erworbenen Meriten, ihm sammt
„seiner gantzen Posterität nicht allein in des Heil.
„Römischen Reichs Adelstand neben Beylegung
„des Kayserlichen Raths-Titul zu einer Erkennt-
„niß Käys. Gnaden proprio motu erhebt, son-
„dern ihm auch das hierüber verfertigte Diploma
„durch den damahligen Reichs-Vice-Cantzler
„Grafen von Strahlendorff anstatt eines Neu-
„en-Jahres übersenden lassen, dessen rühmlichen
„Exempel nachzufolgen, er **Hermann Vulte-**
„**jus** von Jugend auf sich beflissen, auch gehor-
„sambst gebethen, daß, weilen gedachtes seines
„Alt-Vaters Diploma vermöge eines unsglaub-
„würdig producirten Attestati Anno sechszehen-
„hundert sieben und viertzig bey der durch die
„damahlige Käyserliche Waffen mit Sturm ü-
„bergangene Stadt Marburg und hierauf gefolg-
„ten Blinderung wieder verlohren worden, Wir
„ihme in gnädigster Consideration der von ge-
„dachten seinem Alt-Vater dem heil. Römischen
„Reich so viel geleisteten treu unterthänig-
„sten Diensten seinen bishero erloschenen Adel-
„stand aus Kayserlichen Gnaden aufs neue zu
„confirmiren und zu bestätigen, gnädigst geruhen
„möchten, welches wir auch um so gnädiger ge-
„willliget haben, als er hinführo Uns, dem heil.
„Römischen Reich und unserm Ertz-Hauß Oe-
„sterreich in allen Begebenheiten treu und unter-
„thänige Dienste zu leisten des unterthänigen Er-
„biethens ist, auch wohl thun kan, mag und soll;
„so haben Wir demnach zu Erzeigung Unserer
„Kayserlicher Gnade, darmit Wir ihme **Her-**
„**mann Vultejo** gewogen, diese besondere Gna-
„de gethan, und ihme sein Adlich Herkommen
„und Geschlecht nicht allein confirmirt und besti-
„tiget, sondern auch ihn, seine Eheliche Leibes-
„Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns-
„und Weibs-Personen von neuen in den Stand
„und Grad des Adels Unserer und des heil. Rö-
„mischen Reichs und unserer Erb-Königreichen,
„Fürstenthum und Landen, recht gebohrnen A-
„del- und Rittmäßigen Lehnen und Turniers Ge-
„noß-Leuten erhebt, darzu gewürdiget, geschöpft,
„geadelt, und sie derselben Schaar, Gesellschafft
„und Gemeinschafft des Adels zugefügt, zugesel-
„let, und vergleichet, allermassen und gestalt als
„ob sie, von ihren vier Ahnen Väter- und Müt-
„terlichen Geschlechts beyderseits recht Adelge-
„bohrne Lehens-Turnirs Genoß und Rittermäs-
„sige Edelleuthe wären;

„Und zu mehrer Gedächtniß und Zeugniß solch
„unserer Kayserlichen Gnad und Erhöhung in
„den Adelstand haben Wir ihnen und seinen E-
„helichen Leibes-Erben und deroselben Erbens-
„Erben Manns- und Weibs-Personen in ewige
„Zeit sein ehedessen schon geführtes Adliches Wap-
„pen confirmiret und bestättiget. Thun das auch
„und geben ihme **Hermann Vultejo** seinen ehe-
„lichen Leibes-Erben und derenselben Erbens-Er-
„ben Manns- und Weibs-Personen solche Gnad
„und Freyheit, confirmiren, und bestätigen ihnen
„ihr Adelich Herkommen, erheben, würdigen, und
„setzen sie also von neuen in den Stand und Grad
„des Adels, adlen, gesellen, gleichen, und fügen
„ihn auch in die Schaar, Gesell- und Gemein-
„schafft Unserer und des H. Reichs, auch Unse-
„rer Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen
„rechtgebohrnen Lehens-Turniers Genoß und Ritt-
„mäßigen Edelleuthen gönnen und erlauben ih-
„nen auch obberührtes Adliche Wappen und
„Kleinod also zu führen und zugebrauchen, von
„Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit
„hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs, und
„meynen, setzen und wollen, daß nur vorge-
„dachter **Hermann Vultejus** dessen Eheliche
„Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben,
„Manns- und Weibs-Personen in ewige Zeit
„rechtgebohrnen Lehens-Turniers Genoß und
„Rittmäßige Edelleuth seyn, von männiglich also
„geheissen, und aller Orten und Enden und je-
„den geist- und weltlichen Handeln und Sachen
„davor erkennet, geehret, genennet, und geschrie-
„ben werden, auch alle und jede Gnad, Ehre,
„Würde, Freyheit, Vortheile, Recht, und Ge-
„rechtigkeit, Alt-Herkommen und gute Gewohn-
„heit haben, mithin beneficien auf Domstiffren,
„hohen und niedern Aemtern und Lehen, geist-
„und weltlichen anzunehmen, zu empfahen, zu
„haben, und zu tragen, mit andern Unsern und
„des Reichs auch Unserer Erb-Königreiche Für-
„stenthum und Landen rechtgebohrnen Lehens-
„Turniers Genoß und Rittmäßigen Edelleuthen
„in allen und jeden Turnieren zu reuthen, zu tur-
„niren, Lehen und alle andere Gericht und Recht
„zu besitzen, Urtheile zu schöpffen und Recht zu-
„sprechen, auch der und aller anderer Adlichen
„Sachen, Handlungen und Geschäfften inner
„und

„und ausserhalb Gerichts theilhafftig, würdig, „empfänglich, dazu tauglich und gut seyn, sich „dessen alles in all und jeden ehrlichen, redlichen, „Adlichen und Ritterlichen Sachen und Geschäff„ten zu Schimpf und Ernst in Streiten, Stür„men, Schlachten, Kämpffen, Turnieren, Ge„stechen, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, „Panniren, Gezelt aufschlagen, Insiegeln, Pet„schafften, Kleinodien, Begräbnissen, Gemähl„den, und sonsten an allen Orten und Enden nach „ihren Ehren, Nothdürfften, Willen und Wohl„gefallen, gebrauchen und geniessen sollen und „mögen, als andere Unsere und des Heil. Reichs „auch unserer Erb-Königreich Fürstenthum und „Landen, rechtgebohrner Lehens-Turniers Ge„noß und Rittmäßige Edelleuth von Recht und „Gewohnheit von allermänniglich unverhindert. „Und gebiethen darauf allen und jeden Churfür„sten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, „Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, „Land-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Vitz„Domben, Voigten, Pflegern, Verwesern, „Amtleuthen, Landrichtern, Schultheissen, Bür„germeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der „Wappen, Ehren-Holden, Persevanten, Bür„gern, Gemeinden und sonsten aller andern Un„sern und des Reichs, auch Unserer Erb-Kö„nigreiche, Fürstenthum und Lande, Unterthа„nen und Getreuen, was Würden, Stands oder „Wesens die seynd, ernst und vestiglich mit die„sem Brief, und wollen, daß sie ob viel ernield„ten **Hermann Vultejum**, seine Eheliche Lei„bes-Erben, und derenselben Erbens-Erben „Manns- und Weibs-Personen für und für in „ewige Zeit als andere Unsere und des Reichs, „auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthum „und Landen rechtgebohrne Lehens-Turniers„Genoß und Rittmäßige Edelleuthe in allen und „jeden geist- und weltlichen Ständen, Stifftern „und Sachen, wie vor stehet, annehmen, zulas„sen, würdigen, ehren, und an dieser vorgeschrie„benen Unsern Kayserlichen Gnaden, Freyhei„ten, Gewohnheiten, Gesellschafften des Adels „auch obberührten Adelichen Wappen und Klei„nod nicht hindern noch irren, sondern allerdings „ungehindert gebrauchen, geniessen, und gäntzlich „dabey bleiben lassen, darwieder nicht thun, noch „das jemands andern zuthun gestatten, in keine „Weise noch Weg als lieb einen jeden seye Unser „und des Reichs schwere Ungnad und Straf und „darzu eine poen nehmlich funfzig Marck löthig „Goldes zu vermeyden, die ein jeder so offt er „freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unse„sere und des Reichs-Cammer und den andern „halben Theil obbenannten **Hermann Vulte„jo** seinen Ehelichen Leibes-Erben und derensel„ben Erbes-Erben, so hierwieder beleidiget wür„den, unnachläßlich zubezahlen verfallen seyn solle.

„Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Un„sern Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der „gegeben ist in unserer Stadt Wien den achten „Tag des Monaths Octobris nach Christi Un„sers lieben Herrn und Seligmachers Gnaden„reicher Geburth im Sechzehenhundert vier und „neuntzigsten, Unserer Reiche des Römischen im „Sechs und dreysigsten, des Hungarischen im „Neun und dreysigsten, und des Böheimbschen „im Acht und dreysigsten Jahr

(L. S.) **Leopold.**

Vt Dominicus Andreas
Graf von Kauniz.

Ad mandatum Sac.
Cæs. Maj. proprium
C. T. Consbruch.

Im Jahr 1634. den 28 April begieng er aufs feyerlichste sein Ehe-Standts Jubel-Fest worzu ihn der Landgraf **George** zu Hessen in einem sehr gnädigen Schreiben Glück wünschte, welches in **Kuchelbeckers** unten anzuführenden Buche anzutreffen ist. Nach dieser Solennität verstrichen kaum drey Monate, so verfiel dieser Greiß in eine tödliche Kranckheit und gab den 31 Julii 1634 im 79 Jahr seines Alters seinen Geist auf. Die Leichen-Predigt hielt ihn aus Offenb. XIV, 13. **Justus Feuerbornius**, der H. Schrifft Doctor und derselben ordentlicher Professor. Man hat ihm folgendes Grabmahl aufrichten lassen:

Deo Ter Opt. Max. Sacrum
Celeberrimus Jurisconsultus
HERMANNUS VULTEJUS
Justi Filius, Wetteranus Hessus
Comes Palatinus Cæsareus
Patriæ Academiæ & Judicii
Supremi Lumen & Columen
Studium Labores & Fidelitatem
scriptis suis eruditiss.
Bonis doctisque Omnibus abunde Probauit
Diuersis Officiis Dexterrime Perfunctus
Professorio Annis LIII. Et XI. Mensibus
Primariatu Ann. XLIII. II Mens.
Procancellariatu Ann. XXIX.
Et Adsess. Munus In Supr. Hals. Dicast. LII. a.
III. Mens. Gessit
Tandem Vero Aevi satur
An. Chr. cIↃIↃcXXXIV. Vltima Julii Jngenti
Cum Luctu Academiæ Et Ciuitatis Pie ac Beate
Obiit Ac Tenue Illud Quod Mortale Habuit sub
Hoc Saxo Componi Voluit Vbi In Pace Quiescit
Vixit Omnibus Vtilis Nemini Gravis
Annos LXXVIII. M. VII. D. VI. H. V.
Cui
Marito Parenti Socero Auo Desideratiss.
Vidua Liberi Generi Nepotes Moestiss.
H. M. P. C.

Seine Schrifften sind folgende:

1. Idea Juris Logica; de causis juris constituentibus; expositio XIV. posteriorum titul. L. II. Instit. Franckfurth 1586. in 8.

2. Disce-

2. Disceptationum Scholasticarum Juris Liber unus, Marburg 1588. ebend. 1594. ebend. 1608 in 8.
3. Jurisprudentiæ Romanæ a Justiniano compositæ L. II. Marburg 1590. ebend. 1594. ebend. 1598. Franckfurt 1599. Marburg 1610. ebend. 1618. ebend. 1628. und endlich durch Johannem Just Winckelmann zu Hanau 1652. in 8.
4. De feudis eorundemque Jure libri duo, Marburg 1595. ebend. 1602. ebend. 1617. Franckfurt 1629.
5. Commentarius in Institutiones Juris civilis a Justiniano compositas, Marburg 1598. ebend. 1600. ebend. 1613. in 4.
6. Commentarius ad Titulum Codicis de Jurisdictione & foro competente, Franckfurt 1599. ebend. 1625.
7. Consiliorum & Responsorum Doctorum & Professorum facultatis Juridicæ in Academia Marburgensi, Marburg 1606. in IV Tom. in Fol.
8. Oratio funebris *Ludovico* seniori, Hassiæ, Principi, dicta, welche unter des Hermann Kirchners Reden mit angetroffen wird.
9. Tractatus de Judiciis in Libr. IV. divisus, opus posthumum a filio *Joanne Vultejo* editum, Cassel 1654. in 4.

Seine Kinder sind folgende gewesen: 1) Johann, welcher im Jahr 1604. den 8 Jul. im 22. Jahre seines Alters starb; 2) Helmericus, der diese Welt den 13 Sept. 1609, 13 Jahr alt, verlassen; 3) Johann Hermann; 4) Hermann Ludwig, so beyde in der ersten Kindheit die Schuld der Natur bezahlt; 5) Justus Gerhard, starb 1615; 6) Johann Christoph, ward Regierungs-Rath bey dem Landgrafen von Hessen; 7) Johann, war zu Marburg den 6 Jenner 1605. gebohren, und ist Geheimder Kriegs-Rath bey Wilhelm V, Landgraf von Hessen, geworden; 8) Hermann Andreas, starb 1609. den 12 August, im 2. Jahr seines Alters; 9) Catharine Justine; 10) Catharine; 11) Christine; 12) Barbar Catharine; 13) Anne Marie. Johann Philipp Kuchenbeckers Vita *Hermanni Vulteji* JCti. Giessen 1731. in 8. Joh. Heinrich Dauters Vita H. Vulteji. Caspar Cunrads Prosopographiæ Medicæ P. III. Witte in Memor. JCt. Dec. 2. *Bibliotheque historique des auteurs de Droit* par *Simon*, T. I. Frehers Theatr.

Vultejus, (Johann) wird gemeiniglich Rhemensis genannt, weil er zu Rheims in Champagne gelebt hat, ist ein Vater Justi Vulteji und Groß-Vater Hermanni Vulteji. Man hat von ihm: Epigrammatum Libr. IV. desgleichen Xenia, Leyden 1537. in 8. Sie sind auch dem T. III. Gall. Poet. p. 1131. beygefüget. Kuchenbecker de Vita Hermanni Vulteji, p. 9. Jellers Monumenta varia inedita, p. 504.

Vultejus, (Johann) war zu Marburg den 6. Jenner 1605. gebohren. Sein Vater war der berühmte Hermann Vultejus, von dem wir in einem besondern Artickel gehandelt. Er zog im Jahr 1622. auf die Universität Leiden und studirte daselbst das Recht. Im Jahr 1624. schiffte er nach Engelland über und besahe London, Orfurt und Cambridge. Von dar gieng er nach Paris, Anjou und Genev, daß er die Italiänische und Frantzösische Sprache erlernen möchte. Nachdem er durch die Schweitz und Straßburg nach Marburg zurück gekehret, nahm er daselbst im Jahr 1630. die Würde eines Doctors beyder Rechten an. Er hielt sich darnach zu Speyer bey der Kayserlichen Reichs-Kammer auf, da ihn der entstandene Krieg an den anderweitigen Reisen hinderte. Philippus Reinhard, Graf zu Solms, beruffte ihn darnach als seinen Rath in das Schwedische Lager; wo er sich die Gunst des Grafens von Oxenstiern erwarb. Er würde auch unfehlbar in Schwedische Dienste getreten seyn, wenn nicht die unglückliche Schlacht bey Lützen vorgefallen wäre. Er verfügte sich derowegen nach Cassel und ward von Wilhelmen V. zu seinem Geheimden Kriegs Rath ernennet. Nach dem Tode Wilhelms V. wurde er von der Amalia Elisabeth im Jahr 1641. nach Regenspurg abgeschicket; nicht weniger befand er sich auch gantzer 5. Jahre bey den Westphälischen Friedens-Handlungen. Wie er wieder zurück kam, trug man ihm die Würde eines Cantzlers im Jahr 1651. nachdem er es eine Zeitlang ausgeschlagen, auf. In dem Testament Wilhelms VI. wurde er zum Vormundschafts-Regierungs-Rath ernennet: starb aber 1684 den 14 August. Er hatte sich zu Hanau im Jahr 1643. den 16 Oct. mit Elisabethen, welche aus der Adlichen Familie der Tossanorum entsprungen war, verheyrathet. Kuchenbeckers Vita Hermanni Vulteji, p. 219 u. ff.

Vultejus, (Johann) der Weltweißheit Magister und der Kirche zu Riddorholmen und Bromen in Stockholmen und des Königl. Schwedischen Consistorii Assessor, starb in ein m Alter von 60. Jahr, den 23 Mertz des Jahrs 1700. Er war zu Stockholm den 13 Junii 1639. gebohren; studierte zu Upsal und disputirte daselbst de Prædestinatione. Zum andernmahl defendirte er unter dem Vorsitz M. Samuel Schuncks, Professors der Griechischen Sprache, de superstitiosa divinatione 1658, in welchem Jahre er zum Pfarrer in Gothenburg bey der Deutschen Gemeinde war bestellet worden. Seine Schrifften sind:

1. Predigt über Matth. XXII, 14. 1670. in Fol.
2. Leichen-Predigt bey der Beerdigung David Amias, Königl. Commissarii, die zum Titel hat: Beatitudo Davidica, oder Glückseligkeit einer seligen Seele, aus Ps. CXVI, 7-9. 1675. in Fol.
3. Rechtschaffener Lehrer und Prediger Trost- und Amts-Trutz bey der Beerdigung M. Nicolai Westermanns, Pastor zu Gothenburg, aus Jes. XLIX, 3-5. 1675. in 4.

Nachdem er zum Pastorat nach Stockholm beruffen worden, hat er unterschiedliche Leichen-Predigten mehr in Druck ausgehen lassen. Ueber diese Predigten hat man auch eine compendiöse Postille über die Evangelia, welche in Schwedischen Versen abgefast und 1686. in 4. herausgekommen ist.

Nova litteraria Maris Balthici & Septentrionis, Anni 1700. p. 265.

Vultejus, (Just) ein Philologe, gebohren zu Wetter in Hessen 1529, zoge 1544. auf die Academie nach Marpurg, und wurde daselbst Baccalaureus, gieng darauf nach Straßburg, Leipzig, Wittenberg, Zürch und Basel, that eine Reise durch die Niederlande, Franckreich und Schweitz, wurde in seiner Vaterstadt Rector der Schule, 1560, Pädagogiarche zu Marpurg, nach Happels Tode aber Professor der Hebräischen Sprache. Er übersetzte den Aelianus, Heraclides und Polyänus in die Lateinische Sprache, und starb an einem unglücklichen Falle den 31 Mertz 1575. Seine hinterlassenen Gedichte hat man in 5. Büchern zusammen gedruckt und zu Marburg 1612. herausgegeben. Er hinterließ drey Söhne: von denen **Christoph**, Königl. Dänischer Rath in Jütland, **Johann**, ein berühmter Medicus, und **Hermann**, ein vornehmer Rechtsgelehrter in Marpurg worden. **Johann Autrecht** hat dessen Leben in einer Rede beschrieben, die man bey **Kuchenbeckers** Comment. de vita Hermanni Vulteji findet. **Adami** Vitæ Erudit. **Freher** Theatr. Eruditor. **Guilielmi Budæi** Thanatologia in des **Heinecci** und **Leuckfeldi** Scriptor. Rer. German. p. 250. **Lizel.** Hist. Poet Græc. Germ. **Fellers** Monumenta inedita, p. 504.

Vultejus Menas, ein Práco zu Rom, allein von einem guten ehrlichen Wesen, dem der **L. Marcius Philippus** seine Affection gönnete; allein durch sein Einladen zur Mahlzeit und andere dergleichen Merckmahle seiner Gewogenheit auch endlich um seine Freyheit brachte, und ihn so gut als vor einen Narren hielt; da er vorher in seiner Gelassenheit lebte. **Hedrichs** Schul-Lexicon.

VULTIACUM, war im 7 Jahrhundert ein Land-Gut in Franckreich an der Marne gelegen. **Eckardi** Francia Orient. im I Bande, p. 168.

VULTONNA, Fluß, siehe **Boutonne**, im IV Bande, p. 938.

Vultri, Flecken, siehe **Voltri**, im L Bande, p. 674.

VULTUMNA, Fluß, siehe **Boutonne**, im IV Bande, p. 938.

VULTUNNA, Fluß, siehe **Boutonne**, im IV Bande, p. 938.

VULTUR, siehe **Geyer**, im X Bande, p. 1401.

VULTUR, der alte Nahme eines Berges in Italien, und zwar insonderheit zwischen Apulien und Lucanien, als welche beyde Provintzen er eben also von einander schied, daß seine eine Seite zur einen, und die andere zur andern gerechnet wurde. Unter andern Oertern lag auch die Stadt **Venusia** auf ihm, welche, da sie noch jetzo unter den Nahmen **Venosa** bekannt ist, ihn auch zugleich noch zu unsern Zeiten anzeiget. **Hedrichs** Schul-Lexicon. **Cellarii** alte und neue Geographie, Th. I. p. 140.

Vulturale, (Frantz Anton) Bischoff zu Vesti, war von Neapolis und **Michaels Vulturale** Sohn. Er hatte sich in seiner Vaterstadt auf die Rechte geleget, und darinnen mit grossem Ruhm die Doctor-Würde erhalten, auch nachgehends eine geraume Zeit vor denen Gerichten zu Neapolis einen berühmten und redlichen Advocaten abgegeben. Allein er sattelte nach reiffer Ueberlegung um, und wiedmete sich dem geistlichen Stande, brachte es auch so weit, daß er von einer Stuffe zur andern stieg, und als er mit dem Cardinal, **Anton Pignatelli**, als dessen Allmosenier, nach Rom kam, vom Pabst **Innocenz XII.** wider alles Vermuthen 1697. zum obigen Bischoff erwehlet ward. Er fieng hierauf an, die ihm anvertraute Kirche mit aller Sorgfalt zu administriren, und beydes im Lehren und Leben mit einem guten Exempel vorzuleuchten. Setzte er sich durch seine sanfftmüthige Regierung überall in Liebe und Hochachtung, so erbauete er auch durch seine öffters Predigten fast jedermann. Er pflegte alle Festtage zu Abend in der Dom-Kirche Messe zu lesen, dabey er allezeit eine kurtze Predigt hielte, und manchmahl vor grosser Andacht so viele Thränen vergoß, daß er öffters ein ander Chorhembd statt des von Thränen durch und durch benetzten anlegen muste. Die Zeit aber seiner Bischöfl. Regierung hat nicht gar 10. Monat gewähret, und ist er den 18 October noch in obgedachtem 1697. Jahre, als er sein 54. erreichet, verschieden. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 873 u. f.

Vulturara, Stadt, siehe **Volturara**, im L Bande, p. 674 u. ff.

Vulturara, (Marggrafen von) siehe den Artickel: **Caraccioli**, im V Bande, p 735 u. ff. und in den Supplementen zu diesem Lexico.

VULTURARIA, Stadt, siehe **Volturara**, im L Bande, p. 674 u. ff.

Vulturara, Stadt und Bißthum, siehe **Volturara**, im L Bande, p. 674 u. ff.

VULTUR CADENS, ein Gestirne, siehe *Cygnus*, im VI Bande, p. 1920; ferner **Leyer**, im XVII Bande, p. 720. und *Lucida lyræ*, im XVIII Bande, p. 712.

Vulturcius, einer von des **Catilinä** Anhängern, so von dem **Lentulo** mit den Gesandten derer Allobrogum abgeschicket wurde, einen Brief dem **Catilinä** zu überbringen, den aber **Cicero** mit auffangen ließ, und durch ihn ein grosses Licht von der gantzen Zusammenverschwörung bekam. **Hedrichs** Schul-Lexicon.

VULTURES, heissen bey denen Rechtsgelehrten in verblümtem Verstande diejenigen, welche die Testamente verfälschen und anderer Leute Verlassenschafft mit List und Betrug an sich zu reissen suchen. **Calvinus** in Lex. Jur. h. v.

Vulturinus, (Joh. Gottl.) siehe **Vulturius**.

Vulturinus, (Pancratius) von Hirschberg in Schlesien, ein Augustiner-Erimite, Licentiat der Theologie und Lector zu Neiß, hat, als er noch zu Padua studiret, 1506. Panegyricum Silesiacum, oder eine Beschreibung von Schlesien in Lateinischen Versen verfertiget, welche in **Hofmanns** Scriptor. rer. Lusaticarum stehet. **Lebensl. Eberts** cervimontium doctum.

VUL-

VULTURIS MONS, Berg, siehe *Vultur*.

Vulturius, (Joh. Gottlob) der Philosophie Magister und Pastor zu Tharand bey Dreßden, gab im Jahr 1725 in 8 heraus: Beweiß, daß die Offenbarung Johannis nach der Ordnung der Geschichte beschrieben sey. Unschuldige Nachrichten 1727. p. 1144. u. f.

Vulturius, (Robert) siehe **Valturius**, im XLVI Bande, p. 439. u. ff.

VULTURNIUM, Stadt, siehe **Geyer**, im X Bande, p. 1402. u. f.

Vulturno, Fluß, siehe **Voltorno**, im L Bande, p. 674.

VULTURNUM, von **Varrone** und **Ptolemäo** *Volturnum* genannt, ist das heutige Castel a mar di Bitorno oder Castel del Volturno. Es war ehemahls eine Bischöfliche Stadt in Campanien, unter dem Ertz-Bischof von Capua, 10 Meilen von dieser Stadt entfernt, an der Mündung des Flusses Voltorno gelegen. In denen gantz alten Zeiten ist es so wohl ein festes Schloß als auch eine Stadt und Colonie gewesen. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. im I Bande, p. 666. Baudrands Lexicon Geograph. Th. II. p. 343.

VULTURNUS, heist der Wind, den man sonst insgemein den Ost-Süd-Ost-Wind zu nennen pfleget. Er wehet von derjenigen Seite des Morgens her, wo die Sonne im Winter aufgehet. Demselben stehet gerade entgegen der West-Nord-West-Wind. **Plinius** L. II. c. 47. gedencket beyder mit folgenden Worten: Sunt ergo bini in quatuor cœli partibus: ab oriente æquinoctiali Subsolanus; ab oriente brumali Vulturnus, illum Apeliotem; hunc Eurum Græci appellant. Und **Seneca** l. 5, Natur. Quæst. c. 16. Qui surgit ab oriente æquinoctiali, Subsolanus apud nos dicitur: Græci illum ἀφηλιώτην vocant. Ab oriente hyberno Eurus exit, quem nostri vocavere *Vulturnum*. Desgleichen erwehnt ihn auch **Gellius** L. II. c. 22. **Cellarii** Notit. Orb. antiqu. T. I. p. 27. 29. **Corvini** Fons latinit. Th. II.

VULTURNUS, Fluß, siehe **Voltorno**, im L Bande, p. 674.

VULTURRENI, oder *Volturreni*, ein altes Hetrurisches Volck, so ehemahls das Thal Volturena besessen, dahero es auch seinen Nahmen davon soll bekommen haben. **Gulers von Weineck** Rhætia p. 163. b.

VULTUR VOLANS, ein Gestirne, siehe *Aquila*, im II Bande, p. 1066; und *Lucida aquilæ*, im XVIII Bande, p. 712.

VULTUS, siehe **Angesicht**, im II Bande, p. 274. u. ff.

St. Vultus, ein erdichteter Päbstlicher Heiliger. Es ist eine silberne Müntze vorhanden, auf deren einen Seiten ein Mannskopf mit einer Crone, darauf ein Creutz stehet, zusehen mit der Umschrifft: S. VULTUS; auf der andern aber ein Creutzzug, darinnen Luca und am Rande Carolus Imperator. Sie ist Zweifels ohne zu Caroli IV. Zeiten gepräget, und stellt nach der Einfalt selbiger Zeiten einen neuen erdichteten Heiligen St. Vultum, vor. So viel man weiß, kommt das gantze Werck von einem so genannten Miracul-Bilde oder gemahlten Antlitz her, welches man Volto di Luca genennet und hernach einen Heiligen daraus gemacht. Der Verfasser des *Hexaemeron Rustique* meldet p. 160, daß man diesen St. Vult ehemahls auch zu Paris in der Kirchen des H. Grabs auf der Gasse St. Denys verehret. Eben derselbe berichtet p. 1591. daß man zu Corbonblancs bey Bourdeaux sonst das Fest der H. Pointe gefeyert, welche das Volck die Tochter der H. Pentecoste genennet, wozu eine vorgegebene Pointe oder Dorne aus der Leidens-Crone Christi Anlaß gegeben, der man zu Ehren ein Fest noch in der Pfingst-Wochen gefeyert. Unschuldige Nachrichten 1711 p. 600. u. f.

VULVA, siehe Schaam, im XXXIV Bande, p. 649.

VULVA CEREBRI, ist an den Wurtzeln des Gewölbes im Gehirne, am Grunde eine Spalte, welche zum Trichter führet. Siehe Gehirn, im X Bande, p. 614.

VULVÆ LABIA, seu LABRA, Schaamlippen, siehe Schaam, im XXXIV Bande, p. 649.

VULVÆ PESTIS, siehe **Venusseuche**, im XLVI Bande, p. 1719.

VULVÆ RUPTURA, siehe Schamzerreissung, im XXXIV Bande, p. 667.

VULVÆ TUMOR, Schaamgeschwulst, siehe Schaamzerreissung, im XXXIV Bande, p. 667.

VULVARIA, *Cast. Tab. Lugd.* siehe **Melde**, (stinckende) im XX Bande, p. 479.

VULVARIA ATRIPLEX, siehe Schamkraut, im XXXIV Bande, p. 664.

VULVARIA VOCATA ATRIPLEX PUPILLA OLIDA, HIRCINA, GARUM OLENS, *Lob.* siehe **Melde** (stinckende) im XX Bande, p. 479.

Vulvi, *Symphalus*, Stadt siehe Symphalus, im XL Bande, p. 1478. u. f.

Vulvinus Boethius, Bischoff, siehe Boetius (Wilfinus) im IV Bande, p. 411.

Vulwort, **Vullwort**, oder **Vollwort**, davon zu sehen im L Bande, p. 628.

Vulxin, Landschafft, siehe **Vexin**, im XLVIII Bande, p. 401; ingleichen Vilcaßin, ebend. p. 1295.

VULY PAVAN, siehe *Pointiana*, im XXVIII Bande, p. 1031.

VUNGUS, **Vouzgy**, Fluß und Stadt, siehe Vouzgy, im L Bande, p. 1414.

Vuoestensaße, Dorf, siehe Wüsten-Sassen.

Vuolcherichesbusun, Dorf, siehe Vuolfricheshus.

Vuolfecheroleyere, Dorf, siehe Wolffershayer.

Vuolfeshart, Dorf, siehe Wolfferes.

Vuolfmunteshusun, Dorf, siehe Wolmershausen.

Vuolfricheshus, oder Vuolcherichesbusun, Völckerhausen, ein Dorf in West-Thüringen in dem Bezirck Tullifelt. Falckenstein Thüringische Chronicke Th. I. p. 145.

Vuolmunteshusun, Dorf, siehe Wolmershausen.

VUORMACIA, Stadt, siehe Worms.

Vuping, Gemeinde, siehe Tingcheu, im XLIV Bande, p. 366.

Vur, ein Holländisch Wort, heißt auf Deutsch eine Stunde, siehe Stunde, im XL Bande, p. 1359. u ff.

VUR-BORD, siehe Stunden-Bret, im XL Bande, p. 1363.

Vur-Glas, siehe Sand-Uhr, im XXXIII Bande, p. 1990.

Vurgundaib, war in alten Zeiten der Nahme des Landes der Burgunder, welches an der Weichsel gelegen war. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. I. p. 370.

Vuringen, Stadt, siehe Wuringhen.

Vurle, ein Fluß in Westphalen, fällt bey dem Dorf, Neuenbrücke genannt, in die Ems. Hydrographisches Lexicon. p. 156.

VURMICUS FLUVIUS, Fluß in Deutschland, siehe Worm.

VURMIUS, ein Fluß in Deutschland, siehe Worm.

VURNA, Stadt in Flandern, siehe Furnes, im IX Bande, p. 2332.

Vurne, Stadt, siehe Furnes, im IX Bande, p. 2332; ingleichen Vueren.

Vurnes, Stadt in Flandern, siehe Furnes, im IX Bande, p. 2332.

VURNIA, Stadt, siehe Furnes, im IX Bande, p. 2332.

VURSKAITI, diesen Nahmen führten zu den alten Zeiten in Preussen die geringen und untersten Pfaffen, wie dieses aus einem Brief des Johannis Meletii an George Sabinum erhellet. Auch Waisselius, in Chron. Pruss. p. 19. nennet sie so. Hartknochs Diss. de var. rebus Pruss. Diss. IX. p. 150.

Vurthern, ein unbekannter Ort in Thüringen, dessen in einem Diploma von 1120 Erwehnung geschiehet. Ludewig Reliqu. MSCtor. im X Bande, p. 136.

VURZENA, Stadt, siehe Wurzen.

VUSIACUM, Stadt, siehe Vouzgy, im L Bande, p. 1414.

Vust, Insul in Schottland, siehe Eust, im VIII Bande, p. 2224.

Vusten-Sassen, Dorf, siehe Wüsten-Sassen.

VUSTUM, also nennt der Tarif des Zoll-Hauses von Lyon das gebrannte Kupfer, sonst aes ustum genannt. Savary Diction. Univ. de Commerce.

Vu-Sum, Kayser von China. Er war der 16 aus der dreyzehenden Kayserlichen Familie, genannt Tam, und kam im Jahr Christi 864 zur Regierung. Er verwaltete dieselbe 6 Jahr, und hat sich durch die Wiederherstellung einer Gewohnheit die noch jetzo in China in acht genommen wird, merckwürdig gemacht. Solche besteht darinnen, daß alle Gelehrte, so Mandarins und eine Bedienung bey Hofe haben, verbunden sind, alle fünf oder zum wenigsten alle sieben Jahre ein Verzeichniß von ihren Fehlern und Gebrechen herauszugeben. Martiniere Histor. von Asia ꝛc. p 243.

Vu-Sum, Kayser von China und zwar der dritte aus der zwantzigsten Kayserlichen Familie in China, genannt Xven. Er kam zur Regierung im Jahr Christi 1324 und beehrte den längst verstorbenen Confucius, mit dem Königlichen Titul. Er regierte 4 Jahr und starb im 39 Jahr seines Alters. Martiniere Historie von Asien ꝛc. p. 261.

Vu-Sum, Kayser von China und zwar der eilffte aus der ein und zwantzigsten Kayserlichen Familie in China, genannt Mim, siehe Vu-Cum.

Vu-Ti, oder Hiao-U, nannte sich anfangs Chieu. Er war der fünffte Chinesische Kayser aus der fünften Familie genannt Han, und kam im Jahr der Welt 3808 zur Regierung und führte dieselbe bis 3862. Er war der Kayserliche Sohn von einer Concubine, da doch ein Sohn von der Kayserlichen Gemahlin vorhanden gewesen, der Jung geheissen, und nach allen Rechten hätte succediren sollen. Es war aber eine Printzeßin vorhanden, die bey Hofe erzogen worden und vor eine vollkommene Schönheit paßiren konnte, weshalben ein Oracul von ihr zuvor verkündiget hatte, daß sie dereinstens Kayserin werden würde. Derohalben verlangte sie Jung der Kayserliche Printz zur Gemahlin; bekam aber den Korb und es ward ihm von der Printzeßin der Chieu, vorgezogen. Der vorige Kayser Kim-Ti lebte damahls noch und diese Schönheit hatte eine dermassen grosse Gewalt über sein Hertze, daß sie ihn zur Enterbung seines rechtmäßigen Sohnes bewog; wogegen der natürliche Sohn Chieu zum Nachfolger ernennet wurde, welcher den zum Nachfolger ernennet wurde, welcher den Nahmen Vu-Ti annahm, nachdem er den Thron bestiegen hatte. Das war ein Printz, der in Ansehung seines Humeurs von seinem Groß-Vater Venti, der wegen seiner Gelassenheit und Gnade sich in allgemeine Liebe gesetzt, gar sehr unterschieden. Gleich anfangs trachtete er nach anders nichts als nach Eroberungen, nach Kriegen und nach Blutvergiessen. Bey so gestalten Sachen kam der Weltweise Tum-Chung mit einem Musicalischen Instrumente, das sehr übel gestimmt gewesen, zu ihm und fieng an zu spielen. Wie nun der Kayser zu ihm sprach: Bringet doch vor allen Dingen die

Sayten

Saytendes Instruments in Ordnung. Denn ihr hört ja gar wohl, daß in dem Zustand, worinnen es sich befindet, es nicht möglich ist, daß ihr etwas rechts auf demselben spielen könnt. Da ergriffe der Philosoph, welcher es mit Fleiß gethan, daß er sein Instrument ungestimmt gelassen, und sich dieses Verweises schon vorhero vermuthet, die Gelegenheit, und gab dem Kayser in Ansehung der Kayserlichen Regierung eine sehr gute Lehre. Er sagte nehmlich dem Kayser: Daß so wenig, als ein übelgestimmtes Instrument etwas nütze, eben so und nicht besser sey eine Regierung, wenn der Regent nur mit lauter Blutvergiessen oder anderen ungerechten und unlöblichen Absichten schwanger gehe. Von dieser Lehre profitirte der Kayser. Er fieng gantz ernstlich an, das innerliche Wesen seines Reichs wohl einzurichten, schrieb auch selber fünff Bücher, die man in China unter die libros Clasicos oder unter solche Bücher, auf die man sich als richtig verlassen kan, zurechnen pfleget. Ja wer in China einen Gradum unter denen Gelehrten annehmen will; muß sich auf das Lesen solcher Bücher legen und wohl darinnen bewandert seyn. Indessen ließ er sich doch von der Neigung zur Jagd über die Maßen sehr einnehmen. Einstmahls verlohr er sich von seiner Svite dergestalt, daß er sich gantz allein befand. Ja er gerieth in eine Mörder-Grube und war schon so gut als verlohren. Denn die Banditen und Mörder hätten ihn ohnfehlbar hingerichtet, wenn ihm nicht eine alte Frau, welche Mitleiden mit ihm trug, Gelegenheit an die Hand gegeben, daß er entkommen können. Wie er der Gefahr entgangen war, dachte er der Sache weiter nach und fieng an, es vor eine grosse Thorheit zuhalten, unschuldigen Thieren nachzujagen, und einen so grossen Schaden in den Feldern zu thun um sie zuerhaschen, auch öffters selber in Leib- und Lebens-Gefahr darüber zugerathen; durch welche Ueberlegung er auch in diesem Stück zur Besserung gebracht wurde. Auf einer Jagd geschahe es, daß er ein überaus rares Thier fand, welches vor ein Einhorn paßiren konnte. Der Kayser wolte dannenhero, daß diese Begebenheit zum Anfang einer neuen Denck-Zeit dienen solte. Mit denen Tartarn führte er viele Jahre nach einander Krieg. Unterdessen aber, da die Soldaten mit diesem Krieg beschäfftiget waren, gestattete er durchaus nicht, daß der Feld-Bau darüber verabsäumet werden möchte. Ja er selber schämte sich nicht, die Profeßion eines Ackermanns zutreiben, sondern schlug die Hand an den Pflug, um auf diese Weise seine Unterthanen destomehr aufzumuntern. Dennoch verfiel dieser Fürst in einem Wahnwitz, der von der Liebe zum Leben seinen Ursprung hatte. Es war nehmlich damahls in China eine Art von Narren verhanden, welche zwar auch in gantz Europa mehr als zu allgemein worden. Diese wolten nicht nur vor Leute angesehen seyn, welche Gold und Silber machen könnten, sondern wurden auch Van-Sui genannt, das so viel bedeutet, als 10000 Jahr, weil sie so unverschämmt waren, sich zurühmen, als ob sie ein Geheimniß besässen, durch welches das menschliche Leben bis auf 10000 Jahr verlängert werden könnte. Nach dem Rath dieser Betrüger ließ der König einen Pallast von wohlriechenden Holtze erbauen, wozu die schönsten Ceder-Cypressen- Kampffer, und andere herrliche Bäume genommen wurden, die einen dermaßen starcken Geruch von sich gaben, daß man ihn etliche 1000 Schritte davon schon empfinden konnte. Mitten in diesem Pallast stunde ein Thurm von Kupfer erbauet, zwantzig Ruthen hoch. Auf dessen Spitze stund ein grosses Gefäß in der Gestalt eines Bechers, das diente zu einem Trichter den Thau des Himmels darinnen aufzufangen. Mit diesem Thau vermischten sie zerflossene Perlen von einem sehr grossen Werth und gaben solches hernach vor ihr Geheimniß der Unsterblichkeit an; doch so, daß sie auch noch verschiedene Specereyen hinzuthaten, und allerhand Gauckelwerck damit trieben. Alsdenn präsentirten sie solches dem Kayser in einem güldenen Becher. Kluge und rechtschaffene Leute seufftzeten, als sie sahen, daß sich der Kayser von diesen Betrügern, so bey der Nase herum führen ließ. Jedoch was geschahe? Wie man dem Kayser den güldenen Becher mit dem prätendirten Geheimniß präsentirte, befand sich einer unter seinen Hofleuten, der das Gefäß ergrief, und alles, was sich darinnen befande, auf einmahl hinunter aussoffe, und hinunter schluckte, ohne daß man ihn davon verhindern konnte, weil er die Zeit darzu sehr wohl in acht nahm. Die prätendirten Adepti wolten über diese Verwegenheit rasend werden, und der Kayser war gesonnen, den kühnen Hofmann mit vieler Marter hinrichten zulassen. Dieser aber sprach: "Man erwarte doch den Ausgang der Sache. Ist „die Artzeney ein sicheres Mittel wieder den Todt, „so bin ich ja unsterblich, und es stehet nicht in eurer „Macht, mich um das Leben zu bringen. Stecket aber Betrügerey darhinter, so habe ich „doch zum wenigsten den Vortheil, daß ich den „Kayser solche entdecket.„ Der Kayser dachte auch der Sache weiter nach, und wurde von seiner wunderlichen Einbildung, die er sich von dem prätendirten Geheimniß der Betrüger gemacht, befreyt. Dem ohngeachtet schiene der Kayser Vu-Ti darzu gebohren zuseyn, daß er sich gleichsam von einem jedweden, der sich dessen nur unterstehen wolte, solte betrügen lassen. Solchem nach fand sich ein Zauberer, Nahmens Xanckung, der dem Kayser bald nach der vorigen Begebenheit einen Streich spielte. Es hatte nehmlich der Kayser eine Maitresse, die er aufs zärtlichste liebte. Als es sich nun fügte, daß sie starb, wolte sich der Kayser dieses Todes-Falles wegen durchaus nicht trösten lassen, erkundigte sich auch, ob nicht ein Mitel vorhanden wäre, durch welches er derselben wieder habhafft werden könnte? Da beredte der Zauberer den leichtgläubigen Herrn: Es sey seine Maitresse unsterblich und in dieser Qualität, nehmlich als eine unsterbliche, in den Mond versetzet. Ja der Zauberer versprach dem Kayser, er wolte sie aus dem Mond zurück auf die Erde bringen. Zu solchem Ende machte er tausenderley Gauckeleyen, doch auf eine so ungeschickte Art, daß der Kayser den Betrug merckte und ihn hinrichten ließ. Dem ungeachtet hörte bey dem Kayser das Verlangen seiner Maitresse wieder theilhafftig zuwerden noch nicht auf. Vielmehr fieng er an auf die Gedancken zugerathen, einen Thurm zu bauen,

bauen, der so hoch werden solte, daß er von demselben vollends in den Mond kommen, und Umgang mit seiner Maitresse haben könnte. Wieder solchen Bau that man dem Kayser tausenderley Vorstellungen: Allein es war nicht möglich ihm einen Begrief von der Unmöglichkeit der Sache beyzubringen, weil die ausserordentliche Liebe zur Maitresse seinen Verstand gäntzlich verfinstert hatte. Doch war endlich hierinnen ein Baumeister glücklich. Dieser sprach zum Kayser: „Es müste „ein Thurm von der Höhe, wie er ihn verlangte, „nach seinen Fuß und Grund von einem Umfang „seyn, den das gantze Chinesische Reich hätte. „Wann man aber solches Reich mit dem Grund „des Thurms umhüllen, oder es vielmehr darin„nen begraben wolte; so wäre es billig, daß sich „der Kayser vorhero um ein ander Reich bekümmerte.„ Dieses seltsame Raisonnement that seine Würckung und der Kayser kam von einem schwachen oder thörigten Gedancken wieder zu sich selber. Zu der Zeit war China von der Zauberey gewaltig inficirt, und eine grosse Menge Menschen, allerley Standes, legten sich darauf. Das thaten absonderlich viele Weiber und unverheyrathete Weibes-Personen, die sich nach der Kunst bestrebten das Mannsvolck an sich zu ziehen und in sich verliebt zu machen. Nun hatte der Kayser **Vu-Ti** zwey Söhne. Der eine hieß **Guei** und war ächter Geburt; der andere aber Nahmens **Filoung** hatte eine Concubine zu seiner Mutter. In dem Pallast des erstern hatte sich die Zauberey ebenfals eingeschliechen und er war von Hexen- und Zauber-Geschmeiß gleich von seiner Kindheit an, auf gar liederliche und verderbte Wege gezogen worden. Sie trieben ihre Leichtfertigkeit dermaßen weit, daß sie auch Printzen von Kayserlichen Geblüte vergiffteten, unterm Vorwand, ihnen Liebes-Träncke beyzubringen. Wie solches zu den Ohren des Kaysers gelangete, ließ er die Sache untersuchen. Die Commißion dießfalls aber ward dem **Chung**, einem geschwohrnen Feind des **Guei**, aufgetragen und also geschahe, daß der Printz gar bald über die Maßen sehr graviret wurde. Bey so gestalten Sachen wurde der Printz in Verhafft gebracht. Er trachtete zwar aus dem Gefängniß zu entwischen, ward aber verfolgt und eingehohlet, weshalben er sich das Leben mit seinen eigenen Händen nahm. Wie dessen Mutter solches hörete, geriethe sie darüber in eine solche Trostlosigkeit und Betrübniß, daß sie sich ebenfalls selber entleibte. Diese Begebenheit zog sich der Kayser sehr zu Gemüthe, gab sich doch aber endlich zufrieden bey einem Unfall der geschehen und nicht zu ändern war. Den **Filung** ernannte er nunmehro zu seinem Nachfolger. Ueber solche Wahl frohlockete die Mutter dieses Printzen, und bauete grosse Hoffnung auf dieselbe, aber der Ausgang traf mit ihrer Hoffnung nicht überein. Denn es befurchte der Kayser **Vu-Ti**, es möchte sein Sohn **Filung**, der noch sehr jung gewesen, seiner Mutter allzu viel Gewalt einräumen, weshalb er zwey kluge Mandarins ernannte, seine Vormünder zu seyn, und währender Minderjährigkeit des jungen Kaysers zu regieren. Die Mutter hingegen, welche ein saures Gesicht dazu machte, ließ er hinrichten, weil er besorgte, sie möchte etwa eine solche blutige und traurige Regierung anstifften, wie sie sich vor ihm schon öffters ereignet, wann die Königinnen die Vormundschafft an sich gerissen und Unheil im Reiche angerichtet. Im übrigen hat die Regierung des **Vu-Ti** in allen vier und funffzig Jahr gewähret. Martiniere Hist. von Asien ꝛc. f. 182. u. ff. Hübners Polit. Histor. IX Th. p. 655.

Vu-Ti, Kayser von China; der dreyzehende aus der siebenden Kayserlichen Familie in China, **Cin** genannt; Er kam im Jahr Christi 373 zur Regierung und verwaltete dieselbe bis 397 Zu seiner Zeit sonderte sich der mittägige Theil von China vom Rest des Reiches ab. Solcher mittägige Theil gehorchte einem König, welcher **FuKien** geheissen. Er rebellirte wieder den Kayser und brachte eine fast unzehlbare Armee zusammen. Nun hatte der Kayser zwar lange nicht so viel Mannschafft, wie dieser Rebell; aber in der That weit mehr Soldaten, mit denen er die grosse Menge der Rebellen schlug und zerstreuete. **FuKien** entflohe, ward aber von seinen eigenen Generals erdrosselt. **Vu-Ti**, an statt daß er hätte suchen sollen, von seinem Siege zu profitiren, überließ sich denen Wollüsten welche ihn unglücklich machten. Eine von seinen Maitressen, welche schlechterdings vor jung angesehen seyn wolte, da sie doch schon dreyßig Jahr alt gewesen, zog es sich dermaßen zu Hertzen, da sie vom Kayser in Schertz *seine Alte* genennet wurde, daß sie ihn aus Rachgierigkeit vergifftete als er vier und zwantzig Jahr regiert hat. Das geschahe im Jahr Christi 396. Martiniere Histor. von Asien ꝛc. p. 214. u. f. Hübners Polit. Histor. IX Th. p. 696. u. f.

Vu-Ti, der andere Chinesische Kayser aus der neunten Kayserlichen Familie in China, **Cy** genannt. Er kam im Jahr Christi 483 zur Regierung, lebte 45 Jahr und hatte 11 Jahr regieret, wie er im Jahr Christi 515 gestorben. Ehemahls waren die Bedienungen in China auf die gantze Lebens-Zeit vergeben worden; und hernach wurden sie auf 6 Jahr mitgetheilet. Allein dieser Kayser setzte das Ziel dißfalls gar nur auf drey Jahr. Zu seiner Zeit lebte **Fanchin**, ein Philosoph, der eben diejenigen Meynungen hegte, welche dem *Epicuro* beygemessen werden, und sie unter den Chinesern ausbreitete. Martinier Historie von Asien ꝛc p. 219. Hübners Pol. Hist. IX Th. p. 701.

Vu-Ti, Chinesischer Kayser, aus der Familie Leam, siehe Siaojen, im XXXVII Bande, p. 845.

Vu-Tim, Lat. *Vutingus*, Chinesischer Kayser und zwar der zwantzigste aus der Kayserlichen Familie in China, genannt **Tanga**, kam im Jahr der Welt 2624 zur Regierung und führte dieselbe bis 2683. Er war noch sehr jung als sein Vater **Siao-Yr** starb, und man machet eine kleine Erzehlung über seine Regierung. Gleichwie er noch nicht in einem Alter war, daß er selber regieren konnte, also verschlosse er sich in ein kleines Hauß, nahe bey dem Grab seines Vaters, wo er stets mit Beten und Nachsinnen beschäfftiget gewesen, ohne

mit

mit jemanden ein Wort zu reden, da mittlerweile sein Premier-Minister den Staat regierte. Nach einem dreyjährigen Stillschweigen kamen die Stände des Reichs und baten ihn, daß er die Regierung selber antreten möchte. Er weigerte sich aber mit ihnen zu reden, wogegen er ein Billet von sich stellete, durch welches er denenselben einen Mann bemerckte, der ihm in einem Traum erschienen sey. Von diesem Mann machte er eine ordentliche Abbildung und ermahnte dieselben, daß sie ihn suchen solten; wobey er declarirte, daß er das Stillschweigen nicht brechen würde, biß sie ihn gefunden hätten. Solchemnach ward eine allgemeine Nachforschung im gantzen Reiche angestellt. Der eintzige Mann aber, welcher der Abbildung gleich kam, war ein Maurer, den man über seiner Arbeit antraf. Der ward nach Hofe geführet, und man legte ihn verschiedene Fragen über wichtige Dinge vor. Sein: Beantwortung war mit der grösten Weißheit abgefast. Er redete von der Regierung, wie ein Mann, der selber lange Zeit auf dem Throne gesessen; worüber sich jedermann höchlich verwundern muste. Der König erkannte auch, daß es derjenige war, welchen ihn der Himmel im Schlaf angezeiget, weshalb er sich seiner Leitung und Führung überließ und auf diese Weise sein Volck glücklich machte. Der Friede und der Ueberfluß waren die Früchte der Weißheit des einen und der Aufmercksamkeit des andern. Welche glückselige Regierung 59. Jahr gewähret bis ins Jahr vor Christi Geburt 1265. Martiniere Historie von Asien ꝛc. p. 134 u. f. Hübners Polit. Histor. IX Th. p. 573. Kohltreifs Defensio restitutæ antiquitat. temporum, p. 162.

Vutin, Chinesischer Kayser, siehe **Vu-Tim.**

Vuting, *Vutinga*, eine Stadt in der Provintz Junnan in China. Die Gegend dieser Stadt ist ein Stück an dem Königreich Tien gewesen. Das Geschlecht Lana schrieb sie zu den Landen Yecheu, Sujus zu Quencheu, und ward unter dem Geschlecht Tanga genannt Tacheu, trägt den heutigen Nahmen vom Geschlecht Jvena. Sie hat vier Gemeinden, als 1. Vuting, 2. Hokio, 3. Yuenmeu, 4. Lokiuen. Sie stöst an der Haupt-Stadt Gebieth, und hat vor andern einen lustigen und fruchtbaren Boden, durch welchen der Fluß Kinxa zwiefach läufft, ohne daß noch viele andere Wasser zur Fruchtbarkeit helffen. Sie ist eine Festung und mit einer ziemlich starcken Besatzung versehen, weil sie in der Nachbarschafft Queichen liegt, da man sich von den Bergleuten immerfort eines Ueberfalls befahren muß. Hier ist auch ein Ueberfluß an Biesam, und weil die Weid vor die Schaafe sehr gut ist, siehet man viel Heerden. **Martini Martinii** Atlas Sinensis fol. 168, Uhsens Geogr. Lexicon. Baudrands Lexicon Geograph. Th. II. p. 477.

VUTINGA, Stadt, siehe **Vuting.**

Vutingus, Kayser von China, siehe **Vu-Tim.**

Vutri, oder **Vultri**, Flecken, siehe **Volteri**, im L Bande, p. 674.

Vu-Vam, Chinesischer Kayser, und zwar der erste aus der dritten Kayserlichen Familie in China, Cheu oder Cheou oder Cheva genannt. Er trat die Regierung im Jahr der Welt 2826. an und verwaltete dieselbe bis 2833. Erstlich hieß er Fou, nahm aber den Bey-Nahmen **Vu** an, der einen Martialischen Mann bedeutet. Er wird auch in der Historie **Vu-Vam** genannt. Er ist also derjenige, von dem die Geschichte Meldung thut, daß er den Nahmen verändert, indem er zu der höchsten Königlichen Gewalt gelanget, und man glaubt, daß nach seinem Exempel die folgenden Kayser ebenfals bey der Besteigung des Throns neue Nahmen angenommen. Er war ein gerechter und großmüthiger Fürst und bestieg den Thron im 1121. Jahre vor Christi Geburt. Weil noch Fürsten vom Geschlecht der alten Könige vorhanden waren; so wiese er ihnen Sitze und Ländereyen in denen Provintzen an. Denen vom Hause Xinun in der Provintz Xensi; Denen vom Hause Hoam-Ti in der Provintz Huquam; Denen Nachkommen des Yno in der Provintz Pekeli; und der Posterität des Xun in der Provintz Honan. Den berühmten Weltweisen **Linrand** machte er zum Statthalter in der Landschafft Ci; und ein anderer Philosoph, Nahmens Cheucung, bekam die Statthalterschafft in **Lu-Cieui**, einen Enckel des Cheu, ließ **Vu-Vam** aus dem Gefängniß heraus, und gab ihm ein Lehen in der Halb-Insel Chorea. Darauf fieng er an, das übel zugerichtete Reich wieder in Ordnung zu bringen. Der Gottesdienst ward wieder auf den alten Fuß gesetzet; die Verwaltung der Provintzen wurde lauter wohlverdienten Leuten aufgetragen; alle unschuldige Gefangene wurden loßgelassen; gelehrte Leute kriegten wieder einen Zutritt bey Hofe: Mit einem Wort, vor die eisernen kamen nunmehro güldene Zeiten in das Land. Im andern Jahr seiner Regierung fiel er in eine schwere Kranckheit; aber sein Premier-Minister, Nahmens **Cheucum**, bat GOtt, er möchte den Kayser leben und ihn davor sterben lassen: welches Gelübde eine solche Würckung soll gehabt haben, daß der Kayser des andern Tages gesund und frisch geworden. Solche Begebenheit wird in ein gewisses Buch gezeichnet, welches nachgehends vor heilig gehalten und das Buch der göttlichen Offenbahrungen genennet ward. Martiniere Historie von Asien ꝛc. p. 141 u. f. Hübners Polit. Histor. Th. IX. p. 585.

Vuveri, ein alter Pagus in der Mittel-Marck, wird in einem Diploma erwehnt, und soll vielleicht Uchri heissen. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II. p. 324. siehe auch Uchri im XLVI Bande, p. 848.

UVULA, siehe Zäpfflein.

UVULA, eine Pflantze, siehe *Daphne Alexandrina*, Fuchs. im VII Bande, p. 165.

UVULA DELAPSA, siehe Niedergefallenes Zäpfgen, im XXIV Bande, p. 721.

UVULÆ AMPUTATIO, siehe Zäpffleins-Ablösung.

UVULÆ CASUS, heist das Fallen des Zäpffgens, davon zu sehen: Niedergefallenes Zäpffgen, im XXIV Bande, p. 721.

UVULÆ EXULCERATIO, Schwärung des Zäpffgens, entstehet nach vorhergegangener Entzündung, und muß mit reinigenden und balsamischen Mitteln geheilet werden, unter welchen der Rosenhonig am besten thut.

UVULÆ INFLAMMATIO, siehe Entzündung des Zäpfgens, im VIII Bande, p. 1326.

UVULÆ LAXATIO, siehe Niedergefallenes Zäpfgen, im XXIV Bande, p. 721.

UVULÆ LAXITAS, siehe Niedergefallenes Zäpfgen, im XXIV Bande, p. 721.

UVULA ELONGATA, siehe Niedergefallenes Zäpfgen, im XXIV Bande, p. 721.

UVULÆ MUSCULI, siehe Musceln des Zäpfgens, im XXII Bande, p. 1286.

UVULÆ PROCIDENTIA, siehe Niedergefallenes Zäpfgen, im XXIV Bande, p. 721.

UVULÆ PROLAPSUS, siehe Niedergefallenes Zäpfgen, im XXIV Bande, p. 721.

UVULÆ PROLONGATIO, siehe Niedergefallenes Zäpfgen, im XXIV Bande, p. 721.

UVULÆ RELAXATIONE, (PULVIS IN) *Hildani*, siehe *Pulvis in Relaxatione Uvulæ*, Hildani, im XXIX Bande, p. 1560.

UVULÆ RELAXATIONE, (PULVIS IN) *Regii & Riverii*, siehe *Pulvis in Relaxatione Uvulæ*, Regii & Riverii, im XXIX Bande, p. 1560.

UVULÆ TUMOR, siehe Zäpffleins-Geschwulst.

UVULÆ ULCERA VENEREA, siehe Venerische Zäpffleingeschwüre, im XLVI Bande, p. 1594.

UVULARIA, siehe *Campanula*, im V Bande, p. 254.

UVULARIA, *Brunf.* siehe *Daphne Alexandrina*, Fuchs. im VII Bande, p. 166.

UVULARIA, *Offic.* siehe *Daphne Alexandrina*, Fuchs. im VII Bande, p. 165.

UVULARIA MAJOR, *Trag.* siehe *Campanula*, im V Bande, p. 254.

VUUR, heist auf Holländisch die Schiff-Laterne, siehe Schiff-Laterne, im XXXIV Bande, p. 1506 u. f.

VUUR, (BLIK-) ein Holländisch Wort, auf Deutsch Blick-Feuer; Blick-Feuer aber ist das Feuer, so man des Nachts auf dem Leucht- oder andern hohen Thürmen anzündet, um den Schiffen auf der See zu leuchten.

VUUR-BAAK, VUUR-BAAKE, ein Holländisch Wort, auf Deutsch ein Leucht-Thurm, ein Pharus, siehe Laterne, im XVI Bande, p. 895.

VUUR-BUNDEL, ein Holländisch Wort, auf Frantzösisch Fagots ardans, siehe *Fagots ardans*, im IX Bande, p. 93.

Vuuren, (Vree-) siehe Vree-Vuuren, im L Bande, p. 1521.

FUUR-FLESSEN, Deutsch Feuer- oder Sturm-Flaschen, siehe Sturm-Töpfe, im XL Bande, p. 1436 u. f.

VUUR-KISTEN, Holländisch, Deutsch Feuer-Kisten, siehe Feuer-Kiest, im IX Bande, p. 753.

VUUR-KLOOT, Holländisch, Deutsch eine Bombe, siehe Bombe, im IV Bande, p. 515 u. ff.

VUUR-PIJLEN, Holländisch, Deutsch eine Rachete, siehe Rachete, im XXX Bande, p. 488 u. ff.

VUUR-SCHICHTEN, Holländisch, Deutsch Feuer-Pfeile, oder Spiesse, siehe Feuer-Pfeile, im IX Bande, p. 762 u. ff.

VUUR-TOOREN, Holländisch, Deutsch ein Leucht-Thurm, siehe Laterne, im XVI Bande, p. 895.

VUUR-WERKEN, Holländisch, Deutsch Feuer-Werck, siehe Feuer-Werck, im IX Bande, p. 773.

VUUR-WERKER, Holländisch, Deutsch Feuerwercker, siehe Feuerwercker, im IX Bande, p. 773.

Vu Ti, oder Vu-Heu, Chinesische Kayserin, siehe Vu-Heu.

Vu Ye, Chinesischer Kayser und zwar der fünf und zwantzigste aus der andern Kayserlichen Familie in China, genannt Tanga. Er kam im Jahr der Welt 3312. zur Regierung, und führte dieselbe auf eine sehr schändliche Weise bis 3316. Es schiene, als ob China bis auf diese Zeit die natürliche Religion beybehalten habe. Zwar hat es Menschen genung gegeben, welche Sclaven derer Laster und der abscheulichsten Leidenschafften gewesen. Aber der Verwurf, welchen man dem Vu-Ye machet, daß er mit Gewalt den Dienst derer falschen Götter habe einführen wollen, giebet Ursache zu glauben, daß vor ihm denen Chinesern die Abgötterey unbekannt gewesen. Doch dem sey, wie ihm wolle, so gieng dieser Fürst in seiner Gottlosigkeit dermassen weit, daß er mit Pfeilen gen Himmel schoß, auch sich rühmte, er habe GOtt oder die Engel verwundet. Die Lästerungen dieses Ungeheuers erlitte GOtt eine Zeitlang. Endlich aber brach sie in Gerechtigkeit aus, und es wurde dieser Elende durch einen Donnerschlag zerschmettert, nachdem er vier Jahre regiert hatte. Martiniere Historie von Asien &c p. 136 Kohlreiffii Defensio restitutæ antiquitatis temporum, p. 162.

Vuyren, Stück Landes, siehe Sugen, im XL Bande, p. 1785.

Uwan, ein sehr mächtiger Graf in Ungarn ums Jahr 1281; der aber die Oesterreichischen Lande mit lauter Raubereyen unsicher gemacht. Kayser Rudolph Habespurgicus, der sich damahls äusserst angelegen seyn ließ dergleichen Rotten zu vertilgen, doch aber auch nicht gerne einen öffentlichen Krieg anfangen wolte: ließ ihn mit List zu sich einladen; und wie dieser gantz unbesorgt zu ihm kam, befahl er seinen Hofdienern, daß sie ihn so gleich ersäuffen musten, damit man eines so schädlichen Menschen loß würde. Allgemeine Chronicke, Th. IV. p. 433 (i) u. f.

Uwan,

Uwan, oder **Unwan**, Ertz-Bischoff zu Bremen, von 1013 bis 1029. Er war ein sehr weiser und frommer Mann, und zugleich auch ein reicher Ertz-Bischoff, wandte aber das Geld nicht übel an. Denn er beschenckte die beyden Nordischen Könige nehmlich **Canutum** II. in Dännemarck, und **Olaum** II. in Schweden reichlich, und erhielt dadurch grossen Vortheil vor die Christen in selbigen Königreichen: dahero liset man von ihm; Er habe Carnalia ausgesäet, aber Spiritualia eingeerndet. Hingegen sahe es auf der Seite gegen die Wenden zu seiner Zeit schlecht mit dem Christenthum aus. Denn eben damahls hatte im Jahr 1020 der Brandenburgische Marggraf Theodoricus den Wendischen König Mistevojum einen Hund gescholten, worüber ein grausames Blutbad der armen Christen erfolgete. Damahls wuste man nicht, was man sich zu dem Sächsischen Hertzoge Bernharden aus Billingischen Stamme zu versehen hatte, weil er aller Orten um sich griff. Dieses gab Gelegenheit, daß die Stadt Bremen mit einer Mauer umfasset wurde, die aber eben nicht auf einen Tag fertig ward. Sonst hat dieser Ertz-Bischoff auch die Stadt Hamburg wieder angebauet, und bey der neuen Dom-Kirchen daselbst 12 Canonicos constituiret, und die Mönche davon abgesondert. Das hohe Stifft hätte dieses Mannes länger nutzen sollen. Allein er starb zu zeitig, nehmlich 1029 den 27 Jenner, und man begrub ihn seinem Vorfahren, dem Libentio I, in der Mitte des Thores ante gradus Sanctuarii, zur lincken Seiten. Thraziger will übrigens vorgeben, ob hätten unter diesem **Unwanno** die Pfaffen Weiber genommen. Man weiß nicht ob er gewiß canonisiret sey. Der Gedächtniß-Tag ist der 27 Jenner. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 882 u. f. **Nachricht von der Stadt Hamb.** II Th p. 32 u. f.

Uwan oder **Unwan**, Bischoff zu Paderborn, von dem Jahre 916 bis 935, saß also auf dem Bischöfflichen Stuhle 20 Jahre. **Hübners** Polit. Histor. VII Th. p. 491.

Uwar, ein Adeliches Geschlecht, welches im dreyzehenden Jahrhundert in Oesterreich floriret. Man findet in einem alten Diploma 1704 **Rapots von Uwar** erwehnet. **Ludewigs** Reliqu. MStor. im IV Bande, p. 108.

U. w. d. g. m. i. siehe **Und andere**, im XLIX Bande, p. 1187 u. f.

Uwens, (Lorentz) ein Niederländischer Jesuit von Nieuegen, trat 1608 in dem 19 Jahre seines Alters in die Societät, gab hernach eine lange Zeit einen Prediger ab, ward auch Rector des Collegii zu Antwerpen, und 2 mahl Præfectus des Profeß-Hauses daselbst, starb auch in solcher Würde den 2 October 1641 in dem 51 Jahre seines Alters. Man hat von ihm

1. Orationem funebrem in parentalibus Petri Pockii, Brabantiæ Cancellarii, dictam Bruxellis, zu Löwen gedruckt.
2. Imaginem primi seculi Societatis Jesu, ins Niederländische übersetzt, Antwerpen 1640.
3. Predigten, die er an denen vornehmsten Orten gehalten, aber noch nicht gedruckt sind.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Uwenus, (Johann Baptista) siehe **Wens.**

Uwesen, ein Adeliches Geschlecht in Oesterreich, welches im zwölfften Jahrhundert floriret. Es wird in einer alten Urkunde von Jahr 1192 **Ricbekere de Uwesen**, als eines Ministerialis der Kirche zu Passau, erwehnt. **Ludewigs** Reliqu. MStor. im IV Bande, p. 248.

VXACONA oder VSACONA, ist nach dem **Camdenus** das heutige Okeryate; war ehemahls eine Stadt, ietzo ein Dorf in der Englischen Provintz Alvion. Es liegt fast in der Mitten, von Routon 22 Meilen, und Urcester 24 Meilen entfernt, gegen Northampton in der Grafschafft Shropshire. **Baudrands** Lexicon Geograph. Th. II p. 343.

UXAMA, wird von dem **Ptolemäo** Υ̓́ξαμα Ἀργέλλαι, oder wie der Pfältzische Codex hat, Ἀργαιλαι, genennet, eine alte Stadt in Spanien, so von einem alten Volcke, denen Arevacis, bewohnet worden. **Florus** nennet sie AUXIMA l. III c. 12. Doch ist ihr eigentlicher Nahme Vxama gewesen. Denn die rechte Schreib-Art von ihren Nahmen lehrt uns eine Zuschrifft, die auf einen Stein eingegraben zu Alcala de Hennares gefunden worden, und bey dem **Gruter** p. 693. num. 8. also lautet:

Licinius Julianus
UXAMENSIS
Ann. XX. H. S. Est
Julia Mater F. C.

Sie ist von dem **Pompejo Magno**, weil sie sich ihm widerspenstig bezeiget, zerstöret, und hernach wieder aufgebauet worden. Die Mohren haben dieselbe auch nicht verschonet. **Cellarii** Notitia orb. antiq. im I Bande, p. 94. **Baudrands** Lexicon Th. II p. 343. Heut zu Tage wird sie **Borgo d'Osma** genennet, von deren Beschaffenheit siehe **Osmo** im XXV Bande, p. 2122.

UXANTES, eine Insul in Nieder-Bretagne, siehe **Ovessant** im XXV Bande, p. 2495.

UXANTIS, Insul, siehe **Ovessant** im XXV Bande, p. 2495.

UXANTISINA, Insul, siehe **Ovessant**, im XXV Bande, p. 2495.

UXANTUS, Insul in Franckreich, siehe **Ovessant** im XXV Bande, p. 2495.

Urbridge, eine kleine Stadt in der Englischen Provintz Midleser, an der Grentze von Buckingham, nicht weit von London. **Lexicon der alten, mittl. und neuen Geographie.**

Urbridge, (Grafen von) siehe **Paget**, im XXVI Bande, p. 231 u. f.

UXELLA. Stadt in Engelland, siehe Lestuthiell im XVII Bande, p. 494.

Uxelles, (Marquis von) siehe Ble (du), im IV Bande, p. 118, und in den Supplementen zu diesem Lexico.

UXELLODUNUM, war ehemahls eine Stadt der Caduccorum in dem alten Gallien; heut zu Tage heißt sie le Peuch d'Usseldun, oder Isseldun, auch Issoudun, siehe Issoudun im XIV Bande, p. 1413; ingleichen Usseldum.

UXELLUM, Stadt in Engelland, siehe Lestuthiell im XVII Bande, p. 494.

UXENA, Stadt, siehe Uzelis.

UXENTUM, Stadt, siehe Ugento, im XLVIII Bande, p. 477.

UXENTUS, ein Berg in Indien, nicht weit von dem Flusse Ganges, dessen Ptolemäus erwehnt. Es bewohnen die Gegend herum die Adisathri, ein Indianisches Volck, deren Haupt-Stadt Balantipyrgum. Cellarii Notit. Orb. Antiq. in II Bande, p. 737. Baudrands Lexicon Th. II p. 344.

UXIA, Landschafft, siehe *Uxii*.

UXIA, von Ptolemäo Οὐξία, von andern UZIA genannt, eine ehemahlige Stadt in Persien, am Meer gelegen, von der man weiter nichts aufgezeichnet findet. Doch muß man sie nicht mit dem Volcke welches Uxii genennet worden, verwechseln, wovon sogleich ein Artickel folgt. Cellarii Notit. Orb. antiqu. L. III. c. 19. §. 44.

UXIANA, Landschafft, siehe *Uxii*.

UXII, von Plinio *Oxii* genannt, eine Nation in Susiana, so theils auf dem Gebürge wohnete, und ein freyes Volck waren, theils aber sich in der Ebene befanden, und unter der Perser Bothmäßigkeit stunden. In ihrer ehemahligen Landschafft liegt heut zu Tage ungefehr der ietzige Ort Bend, woraus man ihre Gegend ungefehr abnehmen kan. Einige rechnen sie zu den alten Elymais. Arrianus Indic. c. 40. hält sie vor einen Theil der Susier. Συσίων, ἔθνος αὐλόνομον καλυπτρηφόρα προσοικέει. Οὔξιοι καλέονται. Susiorum gens quædam superne accolit; Uxii vocantur. Ebenderselbe L III. Expedit Alexandr. c. 17. Deinde Susis cum exercitu movens, καὶ διαβὰς τὸν Πασιτίγριν ποταμὸν, ἐμβάλλει εἰς τὴν Οὐξίων γῆν, & transgressus Pasitigrin amnem inuadit Vxiorum regionem. Eben dieses sagt auch Curtius l. 5. c. 3. Rex (Susis profectus) quartis castris peruenit ad fluuium; Pasitigrim incolæ vocant. Amne superato in regionem Uxiorum peruenit. Also haben die UXII eigentlich über Susa hinaus und über den Fluß Pasitigrim oder Droatin an den Gräntzen des eigentlichen Persiens gewohnt; und der Fluß Pasitigris selbst, wie Curtius daselbst sagt, entspringt auf dem Gebürge der UXIORUM, oder wie Diodorus l. 17 c. 67 schreibt: ὃς ῥέων ἀπὸ τῆς Οὐξίων ὀρεινῆς. Die Eintheilung, die wir oben von diesem Volcke gemacht, bestätiget theils Diodorus theils Strabo. Jener redet von den Vxiis, die auf der Ebene wohnten, am angeführten Orte also: fertilissimam & aquis largissimis irrigatam, quæ omnis generis fructus copiose proferat. Von der bergichten Landschafft der Uxiorum schreibt dieser l. 15 p. 501: sunt complures angustiæ VXIOS transeunti juxta Persidem. Die gantze Landschafft heißt UXIA. Strabo l. 16 p. 512 E Susis in Persidem mediterraneam iter est per *Uxiam*. Diodorus nennet sie l. 17 c. 67. VXIANAM. Cellarii Notit. Orb. antiqu. L. III c. 19. §. 32. Hedrichs Schul-Lexicon.

Urilia, Urilica, Lat. *Jalysus*, ein Flecken an der Nordlichen Küste der Insul Rhodus. Uhsens Lexicon. Baudrands Lexicon Th. II, p. 477, siehe auch *Jalysus* im XIV Bande, p. 180.

Urilica, ein Flecken, siehe Urilia.

UXISAMA, eine Insul auf dem Atlantischen Meer, ist von Spanien drey Tage-Reisen zur See entfernt, und eine von denenjenigen, welche Azores genennet werden. Baudrands Lexicon Th. II p. 344, siehe auch Acores im I Bande, p. 366.

Urita, eine Stadt in der Woywodschafft Trockie, im Groß-Hertzogthum Litthauen, die hölzerne Häuser hat. Melissantis Geographie Th. II p. 53.

Urkul, eine kleine Stadt in der Liefländischen Provintz Letten, nicht weit von Riga an dem Düna-Strohm. Uhsens Lexicon.

Urkull, ein Freyherrliches Geschlecht in Liefland; davon zu ietzigen Zeiten ein Baron von Urkull in Rußischen Diensten gestanden hat. Im Jahr 1734 wurde er Obrister. Das Jahr darauf befand er sich in Danzig und begieng daselbst den 9 May den Gedächtniß-Tag der Crönung seiner Kayserin in Gegenwart vieler vornehmen Herrschafften aufs prächtigste. Im Jahr 1739 wurde er zum General-Major ernennet. Genealog. Archivar. des Jahrs 1734 p. 564, und des Jahrs 1735 p. 633. Genealogisch-Historische Nachrichten im I Bande, p. 1014.

Uro, Stadt und Schloß siehe Ußon.

UXOR, ein Eheweib, oder eine Ehegattin. Von deren Rechten siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. f. desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. f. wie auch Weiber-Rechte.

Uxor, Dorf, siehe Höxter im XIII Bande, p. 403 u. f.

UXOR (UNDE VIR ET) siehe *Bonorum Possessio unde Vir & Uxor*, im IV Bande, p. 679. desgleichen Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. f. wie auch Untestirt, im XLIX Bande, p. 2319 u. f.

UXOR ACTRIX, heißt ein Eheweib, die in Streit-Sachen als Klägerin verwickelt ist, siehe Weiber-Rechte.

UXOR ADULTERA, oder ein ehebrecherisches Weib, oder eine Ehebrecherin, siehe *Adulterium*, im I Bande, p. 587 u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. f. wie auch in dem Artickel: Ehestand, ebend. p. 360. u. ff.

UXOR intra ANNUM LUCTUS NUBENS, heißt ein Eheweib, so sich nach ihres Mannes Tode innerhalb des in denen Rechten verordneten Trauer-Jahrs anderweit verehlichet; siehe Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114. u. ff.

UXORATUS, zu Deutsch, Beweibet, oder verehlicht siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff.

UXOR BANNITI, ein Eheweib eines Aechters oder des Landes Verwiesenen, siehe unter dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 358. desgleichen Achts-Erklärung, im I Bande, p. 340. u. ff.

UXOR in BONORUM POSSESSIONEM VENTRIS NOMINE MISSA, siehe *Bonorum Possessio nomine ventris*, im IV Bande, p. 677. desgleichen Ungebohrne und in Mutter-Leibe noch verschlossen liegende Kinder, im XLIX Bande, p. 1388. u. ff.

UXOR CASTA, oder ein keusch und züchtig lebendes Eheweib, siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff. desgleichen Weiber-Rechte.

UXOR CIVICA, eine Bürgers-Frau, oder ein Bürgers-Weib; siehe Weiber-Rechte.

UXOR COEMTA, oder *per coemtionem*, was hierdurch ehemahls bey denen Römern angedeutet worden; davon siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 389.

UXOR CONFAREATA, oder *per confareationem*, was hierdurch ehemahls bey denen Römern angedeutet worden, davon siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 387. u. ff.

UXOR ex CONSUETUDINE, oder *per usum*, was hierdurch ehemahls bey denen Römern angedeutet worden, davon siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 389.

UXOR CONTUBERNALIS, was hierdurch ehemahls bey denen Römern angedeutet worden; davon siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 390. desgleichen *Contubernales*, im VI Bande, p. 1157.

UXOR CONTUMAX, ein halsstarriges oder ungehorsames Eheweib, siehe Weiber-Rechte; desgleichen unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 367. u. ff.

UXOR CORREA DEBENDI, heißt ein Eheweib, die sich mit oder vor einen andern verschrieben, eine gewisse Schuld zu bezahlen. Siehe Weiber-Rechte, und Weibliche Schulden; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande p. 1148. u. ff.

UXOR CREDITRIX, heisst ein Eheweib, so jemanden Geld oder andere Sachen borget, und also dessen Gläubigerin wird. Siehe Weiber-Rechte.

UXOR DEBITRIX, heisst ein Eheweib, so von jemanden Geld oder andere Sachen borget, und also dessen Schuldnerin wird Siehe Weiber-Rechte; desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff. wie auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXOR DEFORMIS, eine häßliche oder ungestalte Frau; ob und in wie fern solche einer schönen nachzusetzen sey? siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 370. u. f.

UXOR DELINQUENS, oder ein Eheweib, so ein Verbrechen begehet, siehe Weiber-Rechte.

UXOR DERELICTA, oder ein verlassenes Eheweib, siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645. u. f. wie auch Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. desgleichen Urtheil in Desertions-Sachen, p. 707. u. ff.

UXOR DESERENS MARITUM, oder ein ihren Mann verlassendes Eheweib, siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645. u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. wie auch Urtheil in Desertions-Sachen, p. 707. u. ff.

UXOR DESERTA A MARITO, oder ein von ihren Manne verlassenes Eheweib, siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645. u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. wie auch Urtheil in Desertions Sachen, p. 707. u. ff.

UXOR DIFFARREATA, was hierdurch bey denen Römern angedeutet worden; davon siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 388.

UXOR DIVES, eine reiche Frau, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 371. u. ff.

UXOR DOCTA, oder ein gelehrtes Eheweib; von deren Unbequemlichkeit siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 372.

UXOR DOTATA, ein Dotirtes oder mit einem ordentlichen Heyraths-Gute versehenes Eheweib, siehe Heyraths-Gut, im XII Bande p. 1940. u. f.

UXORE (DELICTA COMMISSA AB) oder die von einem Eheweibe begangenen Verbrechen, siehe Weiber-Rechte.

UXORE (FIDEJUSSIO MARITI PRO) die Bürgschafft oder Gutsagung eines Ehemannes für sein Eheweib, siehe Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORE (FORNICATIO CUM ALIENA) die Unzucht mit eines andern Eheweibe, oder der Ehebruch, siehe *Adulterium*, im I Bande, p. 587. u. ff.

UXORE (INTERCESSIO MARITI PRO) die Intercession oder Gutsagung eines Ehemannes für sein Eheweib, siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORE (PROCURATIO MARITI PRO) die Vertheidigung oder Vertretung eines Ehemannes in Sachen, sein Eheweib betreffend, siehe Weiber-Rechte; desgleichen Vertretung, im XLVIII Bande, p. 37.

UXORE DUCENDA (INTERDICTUM DE) siehe *Interdictum de Uxore ducenda*, im XIV Bande, p. 774.

UXOREM (DELICTA COMMISSA IN) oder wider ein Eheweib begangene Verbrechen, siehe Weiber-Rechte.

UXOREM (DONATIO INTER VIRUM ET) siehe *Donatio inter Virum & Uxorem*, im VII Bande, p. 1250. u. f. wie auch unter dem Artickel: Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff.

UXOREM (PACTA INTER VIRUM ET) die Pacten oder Verträge zwischen Mann und Weib, siehe Weiber-Rechte, desgleichen Ehestifftung, im VIII Bande, p. 401. u. f. wie auch Ehe-Beredung, ebend. p. 337.

UXOREM (POTESTAS MARITI IN) oder die Gewalt eines Mannes über sein Eheweib, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 367. u. ff. wie auch den Artickel: Weiber-Rechte.

UXOREM (SÆVITIA MARITI IN) oder das grausame Verfahren eines Mannes wider sein Eheweib, sie Weiber-Rechte.

UXOREM DESERENS, oder ein sein Eheweib verlassender Mann, siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645 u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. wie auch Urtheil in Desertions-Sachen, p. 707. u. ff.

UXOREM DUCERE, ein Weib nehmen, sich verehelichen, oder sich in den Ehestand begeben, siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff.

UXOREM DUCERE INTRA OPIFICIUM, zu Deutsch ins Amt freyen, siehe Freyen ins Amt, im IX Bande, p. 1866.

UXOREM INTERFICIENS, heißt ein Mann, der sein eigenes Weib umbringt. Siehe Mord zwischen Eheleuten, im XXI Bande, p. 1592. u. ff.

UXOREM SUAM FLAGELLIS CASTIGAVERIT (SI QUIS) ist die Aufschrifft des 14 Capitels aus der CXVII Novelle, und ist darinnen versehen, wie es auf den Fall zu halten, dafern ein Ehemann sein Weib mit Geisseln züchtigen würde.

UXOR ERUDITA, oder ein gelehrtes Eheweib; von deren Unbequemlichkeit siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 372.

UXORES, siehe *Uxor*.

UXORES CLERICORUM, oder die Weiber der Geistlichen, siehe Weiber-Rechte; desgleichen unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 379. u. ff. wie auch Priester, im XXIX Bande, p. 413. u. ff.

UXORES DOCTORUM, Doctors Weiber, siehe Weiber-Rechte; desgleichen unter dem Artickel: *Doctor*, im VII Bande, p. 1125.

UXORES DUAS HABENS, heißt ein Mann, der zwey Weiber zugleich hat, siehe Zweyfache Ehe; desgleichen Polygamie, im XXVIII Bande, p. 1300. u. ff.

UXORES IMPROPRIÆ, heissen besonders in l. quæsitum. §. uxore. ff. de fund. instr. derer Knechte Eheweiber, welche sonst insgemein nur *contubernales*, genennet wurden. Pratejus, und Calvinus h. v.

UXORES MILITUM, zu Deutsch Saldaten-Weiber, siehe diesen Artickel: im XXXVIII Bande, p. 508. u. f. desgleichen Weiber-Rechte.

UXORES PONTIFICUM, oder Priester-Weiber, siehe Weiber-Rechte, desgleichen unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 379. u. f. wie auch Priester, im XXIX Bande, p. 413. u. f.

UXORES PONTIFICUM ELECTORUM (UT TONDEANTUR) siehe *Pontificum electorum (Ut tondeantur uxores)* im XXVIII Bande, p. 1496.

UXORES SACERDOTUM, oder der Priester Weiber, siehe Weiber-Rechte; desgleichen unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 379. wie auch Priester, im XXIX Bande, p. 413. u. f.

UXORES SUMMENIANÆ, siehe *Meniana*, im XX Bande, p. 695. und *Summoenium*, im XLI Bande, p. 263.

UXOR EXPULSA, ein ver- oder ausgestossenes Eheweib, siehe *Repudium*, im XXXI Bande, p. 666. u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff.

UXOR FIDEJUBENS, ein sich vor jemanden verbürgendes oder gut sagendes Eheweib, siehe *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXOR FOEDA, oder eine häßliche Frau; ob und in wie fern solche einer schönen nachzusetzen sey? siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 370. u. f.

UXOR FORMOSA, eine schöne oder wohlgestalte Frau; ob und in wie fern solche einer schönen vorzuziehen sey? siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 370. u. f.

UXOR FUGITIVA, ein flüchtiges oder ihrem Manne entlauffenes Eheweib, siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645. u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. wie auch Urtheil in Desertions Sachen, p. 707. u. ff.

UXOR FURIOSA, oder ein rasendes und unsinniges Eheweib, siehe unter dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. desgleichen Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. f.

UXOR GRAVIDA, siehe Schwangere, im XXXV Bande, p. 1853. u. f. desgleichen Ehestand, im VIII Bande, p. 364. u. f.

UXOR HECTORIS, ist die Andromache, siehe Andromache, im II Bande, p. 202. u. f.

UXOR HONESTA, ein ehrlich und züchtig lebendes Eheweib, siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff. desgleichen Weiber-Rechte.

UXORI (DISPOSITIO FACTA) oder eine einem Eheweibe zum Besten geschehene Verordnung, siehe Weiber-Rechte.

UXORIA DOS, siehe *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. f. desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. f.

UXORIÆ DOTIS PRIVILEGIA, die Privilegien oder besondern Befreyungen der Ehegelder oder des Heurathe-Gutes, siehe Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. f. desgleichen die unter dem Worte *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. f. befindlichen Artickel.

UXORIÆ REI ACTIO, siehe *Actio rei uxoriæ*, im I Bande, p. 32 *a* u. f. wie auch *Rei uxoriæ Actio*, im XXXI Bande, p. 418.

UXORIÆ REI ACTIONE, IN EX STIPULATU ACTIONEM TRANSFUSA, ET DE NATURA DOTIBUS PRÆSTITA (DE) siehe *Rei uxoriæ Actione &c.* im XXXI Bande, p. 418.

UXORIA RES, siehe *Res uxoria*, im XXXI Bande p. 830. desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. f. wie auch Weiber-Rechte.

UXORIAS RES (JUS MARITI IN) oder das Recht eines Ehemannes über seines Weibes Vermögen, siehe unter dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. f.

UXORIBUS CAPTIVORUM ALIIS NUBERE LICEAT (NE) ist die Aufschrifft der XXXIII Novelle des Kayser Leo, und enthält eine Verordnung, daß der Gefangenen Weibern nicht vergönnt seyn solle, sich an andre Männer zu verheyrathen.

UXO-

UXORIBUS DUABUS DUCENDIS (LEX VALENTINIANI DE) siehe *Valentiniani Lex de duabus Uxoribus ducendis*, im XLVI Bande, p. 242.

UXORIBUS INDOTATIS, UT HABEANT QUARTAM PARTEM IN SUBSTANTIA VIRI (DE) siehe *Ut, qui provincialem hominem extra territorium suum in jus producit*, &c.

UXORIBUS MILITUM ET EORUM, QUI REIPUBLICÆ CAUSA ABSUNT (DE) siehe *Reipublicæ causa absunt (de Uxoribus militum, & eorum, qui)* im XXXI Bande, p. 350.

UXORIBUS PROCONSULUM ET PRÆSIDUM (SENATUSCONSULTUM DE) siehe *Senatusconsultum de Uxoribus Proconsulum & Præsidum*, im XXXVI Bande, p. 1858.

UXORICIDIUM, der Weiber-Mord, oder die Ermordung seines eigenen Eheweibes, siehe Mord oder Todschlag zwischen Eheleuten, im XXI Bande, p. 1592. u. ff.

UXORI DONATA, oder was einem Weibe geschenckt worden, siehe Weiber-Rechte.

UXOR IGNOBILIS, ein unadeliches, ein Bürgers- oder Bauers-Weib, siehe Weiber-Rechte.

UXORI ILLATÆ INJURIÆ, die Injurirung oder Schimpffung eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte.

UXORI LEGATUM, oder was einem Weibe vermacht worden, siehe Weiber-Rechte.

UXOR ILLEGITIMA, siehe *Uxor justa*.

UXOR ILLUSTRIS, eine Fürstliche oder andere vornehme Standes-Person weibliches Geschlechtes, siehe Weiber-Rechte.

UXOR IMPERATORIS TURCICI PRIMOGENITI MATER, siehe Sultanin Favorita, im XLI Bande, p. 218.

UXOR IMPOTENS, oder ein unvermögendes Eheweib, siehe unter dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. desgleichen Ehestand, ebend. p. 360. u. ff. wie auch Unvermögen (männliches) im XLIX Bande, p. 2352. u. ff.

UXOR IMPRÆGNATA, oder ein schwangeres Weib, siehe Schwangere, im XXXIV Bande, p. 1853. u. ff. desgleichen Ehestand, im VIII Bande, p. 364. u. ff.

UXOR IMPROPRIA, siehe U*xor justa*.

UXOR IMPUDICE VIVENS, ein unkeusches oder unzüchtig lebendes Eheweib, siehe Weiber-Rechte, desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff; wie auch *Adulterium*, im I Bande, p. 587. u. ff. und Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114. u. ff.

UXOR INDOTATA, heist ein Eheweib, so ihrem Manne kein Heurats-Gut zubringt. Siehe Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff.

UXOR INJUSTA, siehe *Uxor justa*.

UXOR INOPS, ein armes Eheweib, siehe unter dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff. wie auch Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139. u. ff und in wie fern solche einer reichen vorzuziehen unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 371. u. ff.

UXOR INSANA, oder ein unsinniges Eheweib, siehe unter dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. desgleichen Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff.

UXORI OBLIGATA (BONA MARITI) oder die einem Eheweibe verpfändeten Güter ihres Mannes, siehe unter dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff. desgleichen *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495. u. ff.

UXORIO NOMINE, zu Deutsch, im Nahmen seines Weibes, oder in ehelicher Vormundschafft, siehe Vormund (kriegerischer) im L Bande, p. 908. u. ff. und Vormundschafft (immerwährende) ebend. p. 972. u. ff.

UXORI PAUPERI DEBITA (QUARTA) oder der einem armen Eheweibe gebührende Viertheil aus ihres Mannes Verlassenschafft, siehe Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139. u. ff. desgleichen Portion (Statutarische) im XXVIII Bande, p. 1622. u. ff.

UXORIS ADMINISTRATOR, des Weibes Administrator, Ehe-Voigt, oder ehelicher Vormund, siehe Ehe-Voigt, im VIII Bande, p. 402. desgleichen Vormundschafft (immerwährende) im L Bande, p. 972. u. ff.

UXORIS ADULTERIO DEHONESTATUS MARITUS, ein Hörnerträger, oder Hahnrey, siehe Hahnreyh machen, im XII Bande, p. 215.

UXORIS ÆS ALIENUM, oder eines Eheweibes Schuld, siehe Weiber-Rechte, und Weibliche Schulden; desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff. wie auch *Beneficium Senatusconsulti Velleiani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORIS ALIENÆ STUPRATIO, die Schändung oder Schwängerung eines fremden Eheweibes, oder der Ehebruch, siehe *Adulterium*, im I Bande, p. 587. u. ff.

UXORIS ALIENATIO, oder die von einem Eheweibe unternommene Veräusserung ihrer Güter, siehe Weiber-Rechte; desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff.

UXORIS ALIMENTATIO, die Veralimentirung oder Erhaltung eines Eheweibes, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff. desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff.

UXORIS BONA, eines Eheweibes Güter oder Vermögen, siehe *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. ff.

u. ff. Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561. u. ff. *Bona Receptitia*, ebend. p. 563. Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468. u. ff. und Spiel-Gelder, im XXXVIII Bande, p. 1633.

UXORIS BONA (SUCCESSIO MARITI IN) oder die Erbfolge eines Ehemanes in seines verstorbenen Weibes nachgelassenes Vermögen, siehe Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139. u. ff. desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff.

UXORIS BONA ILLATA, siehe Weibliches Einbringen.

UXORIS BONORUM COLLATIO, siehe *Bonorum Collatio*, im IV Bande, p. 656. u. ff.

UXORIS BONORUM POSSESSIO VENTRIS NOMINE, siehe *Bonorum Possessio ventris nomine*, im IV Bande, p. 677. wie auch Ungebohrne und in Mutterleibe noch verschlossen liegende Kinder, im XLIX Bande, p. 1388 u. ff.

UXORIS CASTIGATIO, die Castigirung oder Züchtigung eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS CAUSA, oder *Uxorio nomine*, heist im Nahmen seines Weibes, oder in ehelicher Vormundschafft, siehe Ehe-Voigt, im VIII Bande, p. 402. desgleichen Vormundschafft (immerwährende) im L Bande, p. 972. u. ff.

UXORIS CAUTIO FOENERATITIA, ist nichts anders als die Bürgschafft oder Gutsagung eines Eheweibes vor ihren Mann, oder auch vor jemand anders, in Schuld-Sachen. Siehe Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORIS CAUTIO JURATORIA, oder eines Eheweibes eydliche Caution, siehe Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORIS CERTIORATIO DE BENEFICIO SIBI COMPETENTE, oder die Verständigung eines Eheweibes von der ihr zuständigen Rechts-Wohlthat; siehe *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORIS COLLATIO BONORUM, siehe *Bonorum Collatio*, im IV Bande, p. 656. u. ff.

UXORIS COMPROMISSUM, oder das von einem Eheweibe geschehene Compromiß, siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORIS CONDITIO, oder der Stand und die Würde eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS CONFESSIO DE PECUNIA RECEPTA ET IN UTILITATEM SUAM VERSA, oder eines Eheweibes Bekänntniß wegen empfangenen und in seinen Nutzen verwendeten Geldes, siehe *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORIS CONSENSUS, die Einwilligung oder Zustimmung eines Eheweibes in die Veräusserung ihrer Güter oder andere beschwerliche Contracte, siehe Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORIS CONTRACTUS, oder die von einem Eheweibe eingegangenen Contracte, siehe Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORIS CURATOR JUDICIALIS, eines Eheweibes gerichtlicher oder kriegischer Vormund, siehe Vormund (kriegerischer) im L Bande, p. 908. u. ff.

UXORIS CURATOR LEGITIMUS zu Deutsch, der Ehe-Vogt, oder ehelicher Vormund, siehe Ehe-Voigt, im VIII Bande, p. 402. desgleichen Vormundschafft (immerwährende) im L Bande, p. 972. u. ff.

UXORIS DEBITA, oder eines Eheweibes Schulden, siehe Weiber-Rechte, und Weibliche Schulden; desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff. wie auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORIS DEFENSIO, die Vertheidigung oder Vertretung eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte; desgleichen Vertretung, im XLVIII Bande, p. 37.

UXORIS DEFUNCTÆ (SUCCESSIO MARITI IN BONA) oder die Erbfolge eines Ehemannes in seines verstorbenen Weibes nachgelassenes Vermögen, siehe Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139. u. ff. desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff.

UXORIS DEFUNCTÆ HEREDES, oder die Erben eines verstorbenen Eheweibes, siehe Weiber-Rechte; desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff. wie auch Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139. u. ff.

UXORIS DELICTA, oder eines Eheweibes Verbrechen, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS DESERTIO MALITIOSA, siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645. u. ff. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. wie auch Urtheil in Desertions-Sachen, p. 707. u. ff.

UXORIS DIGNITAS, oder der Stand und die Würde eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS DISPOSITIO DE BONIS PARAPHERNALIBUS, die Disponirung oder Verordnung eines Eheweibes wegen ihrer Paraphernal- oder Neben-Güter; siehe Neben-Güter, im

XXIII Bande, p. 1468 u. ff. desgleichen Testament der Eheleute, im XLII Bande, p. 1289 u. ff.

UXORIS DISPOSITIO TESTAMENTARIA, eines Eheweibes testamentirliche Verordnung oder letzter Wille wegen ihrer Verlassenschafft, siehe Testament der Eheleute, im XLII Bande, p. 1289 u. ff.

UXORIS DIVORTIUM, siehe Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

UXORIS DOLUS, oder der von einem Eheweibe begangene Betrug bey Schliessung eines Contracts, siehe *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

UXORIS DOS, siehe *Dos*, im VII Bande, p. 1342 u. ff. desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

UXORIS ELEEMOSYNÆ, oder die von einem Eheweibe geschehene Ausspendung der Allmosen, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS EXCEPTIO SENATUSCONSULTI VELLEJANI, oder die von einem Eheweibe vorgeschützte Ausflucht der ihr aus dem Vellejanischen Rathsschlusse zustehenden Rechts-Wohlthat, siehe *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

UXORIS EXPULSIO, die Aus- oder Verstossung eines Eheweibes, siehe *Repudium*, im XXXI Bande, p. 666 u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

UXORIS FIDEJUSSIO, oder die Bürgschafft eines Eheweibes, siehe *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

UXORIS FORNICATIO CUM ALIO VIRO, die Unzucht eines Eheweibes mit einem fremden Manne, oder der Ehebruch, siehe *Adulterium*, im I Bande, p. 587 u. ff.

UXORIS FORUM, oder der Gerichts-Stand eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS HÆREDITAS, die Erb- oder Verlassenschafft eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte, desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. wie auch Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff. und Testament der Eheleute, im XLII Bande, p. 1289 u. ff.

UXORIS HONOR, oder die Ehre und Würde eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS HYPOTHECA IN BONIS MARITI, die Hypotheck oder das Pfand-Recht eines Eheweibes in ihres Mannes Vermögen, siehe unter dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. desgleichen *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495 u. ff.

UXORIS IGNOBILIS JUS SUCCEDENDI, oder das Erbgangs-Recht eines unadelichen Eheweibes, siehe Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff.

UXORIS ILLATA, siehe Weibliches Einbringen.

UXORIS IMMISSIO IN BONA MARITI VENTRIS NOMINE, siehe *Bonorum Possessio ventris nomine*, im IV Bande, p. 677. wie auch Ungebohrne, und in Mutterleibe noch verschlossen liegende Kinder, im XLIX Bande, p. 1388 u. ff.

UXORIS IMPRÆGNATIO, die Schwängerung oder Schwangerschafft eines Eheweibes, siehe Schwangere, im XXXIV Bande, p. 1853 u. f. wie auch unter dem Artickel: Ehestand, im VIII. Bande, p. 364 u. ff.

UXORIS INCARCERATIO, oder die gefängliche Verwahrung eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte, und Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. f.

UXORIS IN INTEGRUM RESTITUTIO, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines Eheweibes in den vorigen Stand, siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

UXORIS INSTITUTIO, oder die Erbeinsetzung eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS INTERCESSIO, die Verbürgung oder Gutsagung eines Eheweibes, siehe *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

UXORIS JURA, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS LEGATUM, oder was einem Eheweibe vermacht worden, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS MANDATUM, oder die von einem Eheweibe ausgestellte Vollmacht, siehe Weiber-Rechte, desgleichen Vollmacht, (gerichtliche) im L Bande, p. 558 u. ff.

UXORIS MUNDUALDUS, sive *curator legitimus*, zu Deutsch der Ehe-Voigt, oder ehelicher Vormund, siehe Ehe-Voigt, im VIII Bande, p. 402. desgleichen Vormundschafft, (immerwährende) im L Bande, p. 972 u. ff.

UXORIS NOBILIS JUS SUCCEDENDI, siehe Weibliche Gerechtigkeit, desgleichen Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff.

UXORIS NOMINA, siehe Weibliche Schulden.

UXORIS NOMINE, oder *Uxorio nomine*, zu Deutsch, im Nahmen seines Eheweibes, oder in ehelicher Vormundschafft, siehe Vormundschafft, (immerwährende) im L Bande, p. 972 u. ff.

UXORIS OBLIGATIO, die Verpflichtung oder Verschreibung eines Eheweibes vor ihren Ehemann, oder auch vor jemand anders, siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u ff. wie auch Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

UXORIS OFFICIUM, oder die Pflicht und Schuldigkeit eines Eheweibes gegen ihren Mann, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 369 u. ff.

UXORIS PAUPERIS SUCCESSIO, die Nach- oder Erbfolge eines armen Eheweibes in ihres verstorbenen Mannes Verlassenschafft, siehe Nach-

folge, oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff. wie auch Portion, (Statutarische) im XXVIII Bande, p. 1622 u. ff.

UXORIS POSSESSIO BONORUM VENTRIS NOMINE, siehe *Bonorum Possessio ventris nomine*, im IV Bande, p. 677. wie auch Ungebohrne und in Mutterleibe noch verschlossen liegende Kinder, im XLIX Bande, p. 1388 u. ff.

UXORIS POTESTAS IN MARITUM, siehe Weiber-Regiment.

UXORIS PRIVILEGIA, die Privilegien oder besondern Befreyungen eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

UXORIS PROCURATIO, oder eines Eheweibes Besorgung gerichtlicher Händel, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS PROCURATOR JUDICIALIS, zu Deutsch ein gerichtlicher oder kriegischer Vormund, siehe Vormund, (kriegerischer) im L Bande, p. 908 u. ff.

UXORIS PROCURATOR LEGITIMUS, zu Deutsch ein Ehe-Voigt, oder ehelicher Vormund, siehe Ehe-Voigt, im VIII Bande, p. 402. desgleichen Vormundschafft, (immerwährende) im L Bande, p. 972 u. ff.

UXORIS PROMISSIO, oder eines Eheweibes Verheissung, siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

UXORIS PROVOCATIO AD BENEFICIUM SENATUSCONSULTI VELLEJANI, oder die Beruffung eines Eheweibes auf die ihr aus dem Vellejanischen Rathsschlusse zustehende Rechts-Wohlthat, siehe *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

UXORIS RAPTUS, der Raub oder die Entführung eines Eheweibes, siehe *Raptus*, im XXX Bande, p. 878 u. ff.

UXORIS RENUNCIATIO, oder die Verzichtleistung eines Eheweibes auf die ihr sonst gebührenden Rechts-Wohlthaten und Gerechtigkeiten, siehe Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212 u. ff. wie auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

UXORIS REPUDIATIO, siehe *Repudium*, im XXXI Bande, p. 666 u. f. wie auch Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

UXORIS RESTITUTIO, die Restitution oder Wiedereinsetzung eines Eheweibes in den vorigen Stand, siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

UXORIS SEPARATIO A MENSA ET THORO CONJUGALI, oder die Sonderung von Tisch und Bette, siehe unter dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff. wie auch Urtheil in Desertions-Sachen, p. 707 u. ff.

UXORIS SEQUESTRATIO, siehe Sequestration der Weibs-Personen, im XXXVII Bande, p. 313 u. ff.

UXORIS STATUS, oder der Stand und die Würde eines Eheweibes, siehe Weiber Rechte.

UXORIS STIPULATIO PRO MARITO, oder Stipulation eines Eheweibes vor ihren Ehemann, siehe Stipulation der Eheleute, im XL Bande, p. 181 u. f. desgleichen Stipulation der Weibs-Personen, ebend. p. 187 u. f.

UXORIS STUPRATIO VIOLENTA, oder die Nothzüchtigung eines Eheweibes, siehe Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff.

UXORIS SUBJECTIO, oder die Unterwürffigkeit eines Eheweibes gegen ihren Mann, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 367 u. ff.

UXORIS SUBSCRIPTIO, die Unterschrifft oder Verpflichtung eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

UXORIS SUCCESSIO, die Nach- oder Erbfolge eines Eheweibes, siehe Nachfolge, oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff. desgleichen Portion, (statutarische) im XXVIII Bande. p. 1622 u. ff.

UXORIS SUPERSTITIS PORTIO STATUTARIA, siehe Portion, (Statutarische) im XXVIII Bande, p. 1622 u. ff. desgleichen Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff.

UXORIS TESTAMENTUM, siehe Testament der Eheleute, im XLII Bande, p. 1289 u. ff.

UXORIS TESTIMONIUM, oder das Zeugniß eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte, desgleichen Zeugniß.

UXORIS TORTURA, oder die Tortur eines Eheweibes, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS TRADUCTIO AD DOMUM VIRI, oder die Heimführung, siehe dieses Wort, und Heimhohlen, im XII Bande, p. 1184. wie auch unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 382. desgleichen *Nuptiæ*, im XXIV Bande, p. 1690 u. ff. und Hochzeit, im XIII Bande, p. 322 u. ff.

UXORIS TRANSACTIO PRO MARITO, oder Vergleich eines Eheweibes vor ihren Mann, siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie auch Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

UXORIS TUTELA, oder die Vormundschafft eines Eheweibes, siehe Vormundschafft, im L Bande, p. 927 u. ff. und Vormundschafft, (ausserordentliche) ebend. p. 937 u. ff.

UXORIS TUTELA PERPETUA, siehe Vormundschafft, (immerwährende) im L Bande, p. 972 u. ff.

UXORIS TUTOR LEGITIMUS, ein ehelicher Vormund, oder Ehe-Voigt, siehe diesen Artickel, im VIII Bande, p. 402. desgleichen Vormundschafft, (immerwährende) im L Bande, p. 972 u. ff.

UXORIS VENDITIO, oder der von einem Eheweibe unternommene Verkauff gewisser Güter und Sachen, siehe Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande p. 1148. u ff.

UXORIS VIOLATIO, die Schändung oder Nothzüchtigung eines Eheweibes, siehe *Adulterium*, im I Bande, p. 587. u. ff. desgleichen Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455. u. ff.

UXORIS ULTIMA VOLUNTAS, eines Eheweibes letzter Wille oder Testament, siehe Testament der Eheleute, im XLII Bande, p. 1289. u. ff.

UXORIS VOTUM, oder eines Eheweibes Gelübde, siehe Weiber-Rechte.

UXORIS UTILITATEM VERSA (PECUNIA IN) oder in eines Eheweibes Nutzen verwendetes Geld, siehe unter dem Artickel: *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXORIUM AES, hieß bey denen Römern diejenige Geld-Straffe, welche die Manns-Personen, so sich niemahls verheyrathet hatten, und bereits zu einem ziemlichen Alter gelanget waren, erlegen musten. Festus v. *Uxorium*. Heineccius in Antiqu. Rom. ad Inst. Lib. I. tit. 25. §. 3. Wie denn bereits in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u ff. gezeiget worden, daß nicht allein die Römer, sondern auch unterschiedene andere Völcker, das ehelose Leben dergestalt verabscheuet, daß sie nicht allein die ausser der Ehe lebenden und sich durchaus nicht verheyrathen wollenden Personen über die maßen verächtlich gehalten, sondern auch mit unterschiedlichen Straffen beleget.

UXORIUM IMPERIUM, siehe Weiber-Regiment.

UXORIUS, siehe *Mulierculârius*, im XXII Bande, p. 715.

UXORIUS MUNDUS, siehe Weiber-Schmuck.

UXORIUS PUDOR, siehe Weibliche Zucht.

UXOR JUSTA, oder *Uxor legitima*, ein rechtmäßiges Eheweib, heist in denen Rechten ein Eheweib, mit welcher sich ein Ehemann auf die in denen Rechten oder Gesetzen vorgeschriebene Art und Weise verehlichet hat; wie hingegen *Uxor injusta*, oder *Uxor illegitima*, ein unrechtmäßiges Eheweib, mit welcher sich ein Ehemann entweder wider das in denen Gesetzen enthaltene Verbot, oder doch sonst nicht auf die gehörige Art und Weise verehlichet hat. l. si uxor. 13. §. 1. ff. de adult. l. 31. ff. de rit. nupt. wie denn daher auch die ersteren zuweilen *Uxores Legibus ductæ*, und die letztern *Uxores contra Leges nuptæ* genennet werden. l. marito. 24. in fin. ff. de rit. nupt. Sonst heissen die erstern bey einigen auch *Uxores propriæ* und *veræ*, eigentliche und wahrhafftige Eheweiber; wie hingegen die letztern *Uxores impropriæ* und *putativæ*, uneigentliche und blos vermeyntliche Eheweiber. Calvinus in Lex. Jur. v. *Uxor*. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff.

UXOR IXIONIA, Gr. Ἰξιονίη ἄλοχος, ist bey dem Homero Il. Ξ v. 317. so viel als die *Dia* des *Deionei*, der nach andern Eionei Tochter und Gemahlin des Ixionis, Königs in Thessalien, mit welcher Jupiter ehebrecherischer Weise den Pirithoum erzeuget. Hedericks Schul-Lexicon. p. 1675.

UXOR LASCIVA, oder ein freches und wildes Eheweib, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff. desgleichen Ehescheidung, ebend. p. 351. u. ff. wie auch Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114. u. ff.

UXOR contra LEGES NUPTA, siehe *Uxor justa*.

UXOR LEGIBUS DUCTA, siehe *Uxor justa*.

UXOR LEGITIMA, siehe *Uxor justa*.

UXOR LIBIDINOSA, oder ein geiles und wollüstiges Eheweib, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff. desgleichen Ehescheidung, ebend. p. 351. u. ff. wie auch Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff.

UXOR LITIGANS, ein streitendes oder proceßirendes Eheweib, siehe Weiber-Rechte.

UXOR LOCUPLES, oder ein reiches Eheweib; ob und in wie fern solches einem armen vorzuziehen, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 371. u. ff.

UXOR LUE INFECTA, oder ein mit der Seuche behafftetes Eheweib, siehe unter dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff.

UXOR LUXURIOSA, ein schwelgerisches Eheweib; was solche einem Manne vor Schaden und Unbequemlichkeit verursache, davon siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 372.

UXOR MAJORENNIS, ein majorennes oder volljähriges Eheweib, siehe Weiber-Rechte.

UXOR MALESANA, oder ein unsinniges Eheweib, siehe unter dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. desgleichen Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff.

UXOR, quæ in MANCIPIUM VIRI VENIT, was hierdurch ehemahls bey denen Römern angedeutet worden, siehe unter den Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 389.

UXOR, quæ in MANU EST, oder *Uxor, quæ in monum convenit*, was dieses ehemahls bey denen Römern bedeutet, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 387. u. ff.

UXOR MARITIRES SUBTRAHENS, oder ein ihres Ehemanns Sachen entwendendes Eheweib, siehe *Amovere*, im I Bande, p. 1769. u. ff. desgleichen *Actio amotarum rerum*, ebend. p. 396.

UXOR cum MARITO COMMUNEM NEGOTIATIONEM EXERCENS, oder ein Eheweib, so mit ihrem Manne gemeinschafftliche Handlung treibt, siehe Kauffmanns-Frau, im XV Bande, p. 267. desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

UXOR a MARITO DESERTA, oder ein von ihrem Manne verlassenes Eheweib, siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645. u. ff. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. wie auch Urtheil in Desertions-Sachen, p. 707. u. ff.

UXOR MARITUM DESERENS, oder ein ihren Mann verlassendes Eheweib, siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645. u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. wie auch Urtheil in Desertions-Sachen, p. 707. u. ff.

UXOR MARITUM SUUM INTERFICIENS, oder ein ihren Ehemann umbringendes Eheweib, siehe Mord oder Todschlag zwischen Eheleuten, im XXI Bande, p. 1592. u. ff.

UXOR, quæ in MATRIMONIUM CONVENIT, was hierdurch ehemahls bey denen Römern angedeutet worden, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 387. u. ff.

UXOR MENTE CAPIATUR (SI) siehe, *Ut, si uxor mente capiatur*, &c.

UXOR MENTE CAPTA, oder ein blödsinniges Eheweib, siehe unter dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. desgleichen *Mente captus*, im XX Bande, p. 848. u. ff.

UXOR MERCALIS, siehe *Mercalis Uxor*, im XX Bande, p. 881.

UXOR MERCATRIX, eine Handels- oder Kauffmanns-Frau, siehe Kauffmanns-Frau, im XV Bande, p. 267. desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

UXOR MILITIS, oder eines Soldaten Eheweib, siehe Soldaten-Weiber, im XXXVIII Bande, p. 508. u. ff. desgleichen Weiber-Rechte.

UXOR MINORENNIS, oder ein noch minderjähriges Eheweib, siehe Weiber-Rechte; wie auch unter dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1945.

UXOR MORBO SONTICO LABORANS, oder ein mit einer anhaltenden Kranckheit behafftetes Eheweib, siehe unter dem Artickel; Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff.

UXOR NEGOTIATIONEM EXERCENS, eine Handels- oder Kauffmanns-Frau, siehe Kauffmanns-Frau, im XV Bande, p. 267. desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

UXOR NEGOTIATRIX, eine Handels- oder Kauffmanns-Frau, siehe Kauffmanns-Frau, im XV Bande, p. 267. desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

UXOR NOBILIS, eine Edel-Frau, oder eine Adeliche Dame, siehe Edel-Frau, im VIII Bande, p. 208. desgleichen Weiber-Rechte.

UXOR NON MERCATRIX, oder ein Eheweib, so keine Handlung treibt, siehe Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

UXOR OBLIGANS SE CUM MARITO, oder ein sich mit ihrem Manne verpflichtendes Eheweib, siehe Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff. wie auch Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff.

UXOR ODORIFERA, siehe *Argentum*, im II Bande, p. 1340.

UXOR PAUPER oder ein armes Eheweib, siehe unter dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff. wie auch Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139. u. ff. und in wie fern solches einem reichen vorzuziehen, unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 371. u. ff.

UXOR PLEBEJA, ein gemeines Bürgers-Weib, oder noch schlechtern und geringern Standes, siehe Weiber-Rechte.

UXOR PRÆGNANS, ein schwanger Weib, siehe Schwangere, im XXXV Bande, p. 1853. u. ff. desgleichen unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 364. u. ff.

UXOR PRIMA, das erste Eheweib, sie Zweyte Ehe, desgleichen Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff.

UXOR PRIMA PRÆPONATUR (UT VIRO AD SECUNDA VOTA MIGRANTI) siehe *Viro ad secunda vota migranti præponatur uxor prima (ut)* im XLVIII Bande, p. 1783.

UXOR PRINCIPIS, oder eine Fürstliche Gemahlin. siehe Weiber-Rechte; desgleichen Vormundschafft (Fürstliche) im L Bande, p. 954. u. ff.

UXOR PRO MARITO, VEL MARITUS PRO UXORE, VEL MATER PRO FILIO CONVENIATUR (NE) siehe *Ne uxor pro marito, vel maritus pro uxore, vel mater pro filio conveniatur*, im XXIV Bande, p. 398.

UXOR PROPRIA, siehe *Uxor justa*.

UXOR PUDICA, ein keusch und züchtig lebendes Eheweib, siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff. desgleichen Weiber-Rechte.

UXOR PUERPERA, eine Kindbetterin, oder Sechswöchnerin, siehe diesen Artickel, im XXXVI Bande, p. 877. u. ff.

UXOR PULCHRA, eine schöne Frau; ob und in wie fern solche einer häßlichen vorzuziehen sey? siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 370. u. ff.

UXOR PUTATIVA, siehe *Uxor justa.*

UXOR RABIDA, oder ein rasendes Eheweib, siehe unter dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, 351. u. f. desgleichen Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. f.

UXOR REA, heißt ein Eheweib, so in Streit-Sachen als Beklagte verwickelt ist, siehe Weiber-Rechte.

UXOR REFRACTARIA, eine widerspenstiges oder ungehorsames Eheweib, siehe Weiber-Rechte; desgleichen unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 367. u. f.

UXOR REMANCIPATA, heißt bey denen Römern ein Eheweib, welche erst mit ihrem Manne vermittelst der so genannten Coemtion sich in ein eheliches Bündniß eingelassen, und in dessen Gewalt gekommen war, hernachmahls von demselben wiederum verstossen ward. Ravard, ad LL. XII. Tabb. p. 98. Heineccius in Antiqu. Rom. ad Just. Lib. I tit. 10. §. 12.

UXOR REPUDIATA, oder ein verstossenes Eheweib, siehe *Rupudium*, im XXXI Bande, p. 666 u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. f.

UXOR RUSTICA, ein Bauers-Weib, siehe Weiber-Rechte.

UXOR SANA, ein gesundes Eheweib, siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. f.

UXOR SECUNDA, das andere oder zweyte Eheweib, siehe Zweyte Ehe.

UXOR ad SECUNDA VOTA TRANSIENS, oder ein sich zum andern mahle verheyrathendes Eheweib, siehe Zweyte Ehe; desgleichen Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. f.

UXOR STERILIS, ein unfruchtbares Eheweib, siehe unter dem Artickel: Unfruchtbarkeit, im XLIX Bande, p. 1294. u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. f.

UXOR SUPERSTES, ein Ueberlebendes Eheweib, siehe Uiberleben, im XLVIII Bande, p. 679 desgleichen Trauer-Jahr, im XL Bande, p. 114 u. f.

UXOR TANTUM, was hierdurch ehemahls bey denen Römern angedeutet worden, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 389.

UXOR TUTRIX, siehe Vormünderin, im L Bande, p. 903.

UXOR VAGABUNDI, eines Vaganten, oder Land-Läuffers Eheweib, siehe Weiber-Rechte; wie auch die unter dem Worte: Vagabund, im XLVI Bande, p. 93. u. f. befindlichen Artickel.

UXOR VERA, sie *Uxor justa.*

UXOR VESANA, oder ein unsinniges Eheweib, siehe unter dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. f. desgleichen Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. f.

UXOR VIDUA, siehe Wittwe.

UXOR VILIS, ein geringes oder gemeines Weib, siehe Weiber-Rechte.

UXOR VIOLATA, ein geschändetes oder genothzüchtigtes Eheweib, siehe *Adulterium*, im I Bande, p. 587. u. f. desgleichen Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455. u. f.

UXOR per VIOLENTIAM STUPRATA, oder ein genothzüchtigtes Eheweib, siehe Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455. u. f.

UXOR a VIRO SEPARATA, oder ein von ihrem Manne geschiedenes Eheweib, siehe Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. f. desgleichen Urtheil in Desertions-Sachen, p. 707. u. f.

UXORUM ACTUS JUDICIALES, oder derer Eheweiber gerichtliche Handlungen, siehe Weiber-Rechte.

UXORUM BENEFICIA, oder weibliche Rechts-Wohlthaten, siehe Weiber-Rechte.

UXORUM BONA, oder der Eheweiber Güter und Vermögen, siehe Weiber-Rechte; desgleichen Heurathe-Gut, im XII Bande p. 1940. u. f.

UXORUM BONA DOTALIA, oder derer Eheweiber Heurathe-Gut, siehe Heurathe Gut, im XII Bande, p. 1940. u. f. wie auch unter dem Worte: *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. f. befindlichen Artickel.

UXORUM BONA IMMOBILIA, oder der Eheweiber unbewegliche Güter, siehe unter dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. f.

UXORUM BONA MARITIS NON TRADITA, oder der Eheweiber Güter, so sie ihren Männern nicht übergeben haben, siehe Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468. u. f. desgleichen *Bona paraphernalia*, im IV Bande, p. 561. u. f. und *Bona receptitia*, ebend. p. 563. wie auch Spiel-Gelder, im XXXVIII Bande, p. 1633.

UXORUM BONA MOBILIA, der Eheweiber bewegliche Güter, oder das Fahrniß, siehe unter dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. f. desgleichen Fahrniß, im IX Bande p. 102.

UXORUM BONA NON DOTALIA, siehe *Uxorum Bona præterdotalia.*

UXORUM BONA PARAPHERNALIA, siehe *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561 u. f. desgleichen Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468. u. f.

UXORUM BONA PRÆTERDOTALIA, oder *non dotalia*, so nennen einige die sonst von andern Rechtsgelehrten so genannten *Bona Paraphernalia*, oder Neben-Güter, Wehner in Obs. Pract. v. Ains-Hand-Güter. Siehe *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561. u. f. desgleichen Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468. u. f.

UXORUM BONA PROPRIA, oder der Eheweiber eigene Güter, siehe *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561 u. f. und *Bona receptitia*, ebend. p. 563. desgleichen Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468. u. f. wie auch Spiel-Gelder, im XXXVIII Bande, p. 1633. und Gerade, im X Bande, p. 1043. u. f.

UXORUM BONA RECEPTITIA, siehe *Bona receptitia*, im IV Bande, p. 563. desgleichen Spiel-Gelder, im XXXVIII Bande, p. 1633.

UXORUM CAPITATIO, oder der Eheweiber Kopf-Steuer, siehe Weiber-Rechte.

UXORUM COMMUNITAS, oder die Gemeinschafft der Weiber, siehe Weib.

UXORUM GERMANICARUM JURA, oder der Deutschen Weiber Rechte, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 380. u. f. desgleichen Weiber-Rechte.

UXORUM GRÆCARUM JURA, oder der Griechischen Weiber Rechte, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 380. wie auch p. 385. u. f. desgleichen Weiber-Rechte.

UXORUM HEBRÆARUM JURA, der Häbräischen oder Jüdischen Weiber-Rechte, siehe unter dem Artickel: Ehrstand, im VIII Bande, p. 377. u. f. desgleichen Weiber-Rechte.

UXORUM IGNORANTIA JURIS, oder der Eheweiber Unwissenheit der Rechte, siehe Weiber-Rechte; desgleichen Unwissenheit, im XLIX Bande, p. 2552. u. f. wie auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. f.

UXORUM ILLATA, siehe Weibliches-Einbringen.

UXORUM IMMUNITATES, siehe Weiber-Rechte.

UXORUM JUDAICARUM JURA, oder der Jüdischen Weiber Rechte, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 377. u. f. desgleichen Weiber-Rechte.

UXORUM JURA, siehe Weiber-Rechte.

UXORUM JURA IN FEUDIS, oder der Eheweiber Rechte in Lehns-Gütern, siehe Weiber-Rechte; desgleichen unter dem Artickel: Heurathe-Gut, im XII Bande, p. 1944. u. f.

UXORUM JURAMENTA, oder der Weiber Eydschwüre, siehe Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. f.

UXORUM PLURALITAS, die Vielheit der Weiber, oder die Vielweiberey, siehe Polygamie, im XXVIII Bande, p. 1300. u. f. desgleichen Ehestand, im VIII Bande, p. 363 u. f.

UXORUM POTESTAS IN MARITOS, siehe Weiber-Regiment.

UXORUM PRIVILEGIA, siehe Weiber-Rechte.

UXORUM PROSTITUTIO, oder die Prostituirung der Eheweiber, siehe Weiber-Rechte.

UXORUM RES GERADICÆ, oder die weibliche Gerade, siehe Gerade, im X Bande, p. 1043. u. f.

UXORUM ROMANARUM JURA, oder der Römischen Weiber Rechte, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 386 u. f. desgleichen Weiber-Rechte.

UXORUM TUTELA PERPETUA, siehe Vormundschafft (immerwährende) im L Bande, p. 972 u. f.

UXOR VOLUPTUOSA, ein wollüstiges und verschwenderisches Eheweib. Was solche einem Manne vor Schaden und Unbequemlichkeit verursache, davon siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 372.

UXOR USUARIA, siehe *Usuaria uxor*.

UXOR USUCAPTA, oder *per usum*, was hierunter bey denen Römern verstanden worden, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 389.

UXOR USUFRUCTUARIA, siehe *Usufructuaria*.

UXOR per USUM was hierdurch ehemahls bey denen Römern verstanden worden, siehe unter dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 389.

UXOR USURARIA, siehe *Usuraria uxor*.

UXOR VULGARIS, siehe *Vulgaris uxor*.

Uxul, ein geringer Ort in Liefland welcher im Jahr 1158. von denen vielen Kauf-Leuten, die aus Lübeck und Bremen in diese Gegend gekommen, angebauet worden ist. und den Grund geleget hat zu Ausbreitung der Christlichen Religion daselbst. Hübners Polit. Histor. Th. IV p. 644.

UXUQVA, siehe Neuspanischer Brasilien-Baum, im XXIV Bande, p. 316.

Vyanen, Stadt in Holland, siehe Vianen, im XLVIII Bande, p. 544 u. f.

Vycens, eine Freyburgisches Landvögtliches Schloß, zwischen Pätterlingen und Lassarre gelegen, welches im Savoyschen Kriege 1536. gewonnen worden.

Vyck, Stadt, siehe Wyck.

Vyenthal, Städtgen, siehe Vianden, im XLVIII Bande, p. 543.

Vyerighe (de), hat Theatrum Belgii Foederati, zu Rotterdam 1699. in 4 herausgegeben.

VYERKISTEN, siehe Feuerkisten, im IX Bande, p. 753.

Vyfalvinus, (Emerich Katona), siehe Katona, (Emerich), im XV Bande, p. 236.

Uyffel, oder Uiffel, eine vornehme Freyherrliche Familie in Brabant, deren Anherr Johann Jacob Baptista Ferdinand von Uyffeln auf Uffeln, Königs Philipps des fünften in Spanien Rath und General-Einnehmer der Königl. Domainen und Finantien in Brabant gewesen. Ihm wurde im Jahr 1706 das Schloß und Ritter-Gut Ober-Heembecke, zwischen Vilvorden und Brüßel gelegen, und unmittelbar unter denen Hertzogen von Brabant stehend, nebst Ertheilung des Freyherrlichen Characters zu einer Baronie aufgerichtet. Es ist das Königliche Diploma davon im Tr. l' Erect. de toutes les terres du Brabant zulesen. Uns deuchtet, daß seine Familie von der von Uffel, so in Ober- und Nieder-Sachsen floriret, abgestammet, und nach Braban-

Brabantischer Mund-Art Uffel durch Uiffel oder Uyffel ausgesprochen werde, wie denn in gedachtem Lateinischen Diplomate vorerwehnter erster Baron ausdrücklich auch van Uffeln genennet wird. Von seinen Nachkommen starb N. Baron von Uyffel, Herr auf Imbecke, als Staats-Rath und General-Einnehmer von Brabant im Jahr 1729. *Tr. l'Erect. de toutes les terres du Brabant*, f. 136. Gauhens Adels-Lex. II Theil, p. 2664 u. f.

Vyhel, ein Ungarisches Städtlein, ist des Jahrmarckts halber berühmt, wie David Frölich n. 397. meldet; hat überdiß ein zerstörtes Schloß. Zeilers Ungarn, p. 354.

Vylach, Stadt, siehe Vylack.

Vylack, Vylach, Veylach, *Veilachum, Juollum*, eine kleine Stadt in Nieder-Ungarn, an der Donau, acht Meilen von Esseck gegen Mittag.

Vylack, (Johann von) war Bischoff zu Vacza in Ungarn und Präsident der Königl. Kammer in Ungarn. Er trat dieses Amt unter der Regierung Ferdinands I. im Jahr 1561. an, und gab es wieder auf 1569. Belli Notit. Hungar. im I Bande, p. 451.

Vynne, (Joh.) ein Engelländer, der Heil. Schrifft Doctor, und erstlich Bischoff von St. Assaph; um das Jahr 1741. aber Bischoff von Bath und Wells. Er hat des Lockens Buch de Intellectu humano in ein Compendium gebracht, mit solcher Geschicklichkeit, daß einige dasselbe dem Tractat selbst vorziehen. Es ist unter folgenden Titel Frantzösisch herausgekommen: Abrege de l'Essai de Mr. *Locke* sur l'Entendement humain, traduit de l'Anglois par Mr. *Bosset*, London 1720. in 8. Kurtze Nachricht von den Büchern der Stollischen Bibliotheck, p. 82 u. f. Schumann Genealogisches Hand-Buch 1741. p. 65.

Vynsterwalde, so wird in alten Urkunden die Stadt Finsterwalde in der Nieder-Lausitz geschrieben; siehe Finsterwalde, im IX Bande, p. 959 u. f.

Vyngelberghe, ein Adliches Geschlecht, welches im 14 Jahrhundert in Brandenburg florirt hat; davon Werner de Vyngelberghe in einem alten Diploma vom Jahr 1347. als Zeuge angeführet wird. Ludewigs Reliqu. MSCtor. im VII Bande, p. 510.

Vyose, ein Dorf in Böhmen, von dem in einem alten Diploma vom Jahr 1048. Erwehnung geschicht. Ludewigs Reliqv. MSCtor. im VI Bande, p. 56.

Vypao, *Vypaus, Frigidus*, ein Fluß in Crain in der Grafschafft Görtz, welcher sich unterhalb der Stadt Görtz in den Lisonzo ergeust. Lexicon der alten, mittlern und neuern Geographie. Uhsens Lexicon.

VYPAUS, Fluß, siehe Vypao.

Vyst, oder Wuist, eine Insel, siehe Eust, im VIII Bande, p. 2224.

St. Vyt, Stadt in Luxemburg, siehe St. Veit, im XLVI Bande, p. 1009.

Uytembogaerd, (Johann) siehe Wytenbogard.

Vytembogart, (Johann) siehe Wytenbogard.

Uytenbgard, (Johann) siehe Wytenbogard.

Vytenbogard, (Johann) siehe Wytenbogard.

Vytenhov, oder Vitenhof, Uytenhoven, (Johann) gab im Jahr 1553. die Embdische Confeßion und Micronii Catechismum in Holländischer Sprache heraus. Walchs Religions-Streitigkeit. ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, III Th. p. 67. Heinsii Kirchen-Historie, V Th. p. 828.

Uytenhoven, (Johann) siehe Vytenhov.

Uythagius, (C. Cornelius) siehe nachstehenden Artickel.

Vythagius, Uythagius, Vithagius, (C. Cornelius) hat sich durch folgende Schrifften bekannt gemacht:

1. Eine Disputation de Polygamia, Rotterdam 1680 in 8. Der Verfasser will darinnen behaupten, daß die Vielweiberey weder den göttlichen Gesetzen noch dem Natur-Rechte zuwider sey.
2. Anti-Christus Mahomethes, Amsterdam 1666. in 12.
3. Explicatio *Mosis Maimonidis* super Judæorum sacramentis, Leiden 1683. in 8.
4. De Lectione s. lingua Rabbinica sine punctis, ebend. 1680. in 8.

Struvs Bibl. Juris, p. 583. Siebers Biblioth n. 3855. Etwas weniges ist schon von ihm gemeldet worden unter dem Artickel: Vithagen, im XLIX Bande, p. 68.

UYTLEGGER, siehe *Uitlegger*, im XLIX Bande, p. 101.

Uytterneſſe, (Spanghen de) Geschlecht, siehe Spanghen de Uytterneſſe, im XXXVIII Bande, p. 1097.

Uyvar, ist der Ungarische Nahme der Festung Neuheusel in Ungarn, siehe Neuheusel, im XXIV Bande, p. 174.

Vyvyan von Trelowarren, ein altes Geschlechte in Engelland, welches etliche 100 Jahr zu Telkudrin oder Trivudrin, so in dem Kirchspiele Buryan in Cornwal lieget, und vorjetzt Tréviddren heisset, seinen Sitz gehabt, bis Johann Vyvyan denselben zu Trelowarren, welche Herrschafft er mit Honorien, einer Tochter Richards Ferrers, erheyrathet, aufgeschlagen. Dieser Johann Vyvyan von Trelowarren lebte in dem 15 Jahrhundert unter Heinrichs VI. und Eduards IV. Regierung, und hinterließ Richarden, welcher 1493. und 1505. Sherif von Cornwal gewesen, und mit Florentien, Richards Arundel von Trerice Tochter, zwey Söhne gezeuget. Der jüngste, Robert, wurde ein Rechtsgelehrter.

Der älteste, Michael, war 1507. Sheriff in Cornwall, und hinterließ bey seinem 1561. erfolgten Tode von Thomasinen, Johann Glyn von Mowall Tochter, Johann, welcher sich Elisabeth, eine Tochter und Mit-Erbin Thomas Thethurfe, ehelich beylegte. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, Johann Vyvyan, war 1573. ein Parlaments-Glied wegen Helston, und wurde durch Annen, Balduins Mallet Tochter, ein Vater Hannibals Vyvyan, welcher wegen Helston, Truro und St. Maws dem Parlamente beygewohnet, auch Sheriff von Cornwall gewesen. Er verehlichte sich mit Philippen, Rogerius Tremaine von Cullacomb Tochter, und zeugte mit derselben Frantzen, welcher 1616. Sheriff von Cornwall war, und von Lavedan, Johann Connock von Treworgy Tochter, Richarden nach sich ließ. Dieser Richard Vyvyan wurde von Carln I. 1644. zum Baron erhoben, und bekam mit Marien, einer Tochter Jacobs Bulteel von Barnstaple, zwey Söhne: 1) Der älteste, Vyel Vyvyan, wurde nach seines Vaters Tode Baronet, war 1682. Sheriff von Cornwall, und starb 1696. ohne Erben. 2) Der jüngste, Carl, starb vor seinem jetztgedachten Bruder, hinterließ aber von Marien, Richards Erisye Tochter, drey Söhne: 1) Der jüngste, Johann, war ein Mitglied des Exeter-Collegii zu Oxford. 2) Der mittelste, Carl, bekleidete die Stelle eines Hauptmanns bey der Armee. 3) Der älteste, Richard, folgte 1696. seinem Vatter in der Würde eines Barons, und starb 1724, worauf ihm Franz Vyvyan, der älteste von seinen sechs Söhnen, die ihm Marie, die eintzige Tochter und Erbin Frantzens Vyvyan, gebohren, folgte, welcher 1728. noch im ledigen Stande lebte. *The English Baronets*, T. I. p. 601.

Vywar, eine Türckische Stadt in Servien, nicht weit von der Sau. Uhsens Lexicon.

Vyza, eine Türckische Stadt in Romanien, allwo ein Sangiac und Ertz-Bischoff. Uhsens Lexicon. Siehe Bilzier, im III Bande, p. 1864.

Uz, eine Landschafft. Es kan dadurch wohl nichts anders als ein gewisser Strich Arabiens verstanden werden, er mag nun einem von den nachfolgenden Uz, welchem er will, seinen Nahmen zu dancken haben. Es hat vornehmlich diese Landschafft Uz der Hiob durch seine grosse Gedult in Creutz und Leiden bekannt gemacht. Cellarius in Notit. Orb. Antiqv. III. 14. p. 697 u. ff. behauptet, daß es die Landschafft Ausitis in wüsten Arabien gewesen sey, und also Hiob ein Nachkomme des Nahors gewesen sey, welches desto wahrscheinlicher wird, wenn man bedencket, daß Nahor auch einen Sohn Nahmens Bus gezeuget, 1 B Mose XXII, 20. 21. und der eine Freund des Hiobs, der Elihu von Bus gewesen ist. daß sich also die zwey Brüder Uz und Bus in den wüsten Arabien gesetzet, und einen Theil desselbigen bevölckert haben, Hiob XXXII, 2. Schneiders Biblisches Lexic Th. III. Schmids Biblischer Historicus, p. 119.

Uz, der erstgebohrne Sohn des Arams und der Enckel des Sems, 1 B. Mos. X, 23. Weil nun Aram, wie bekannt, ein Altvater derer Syrer ist; die Damascener Gegend aber von den Arabern ארם genennet wird, welches mit den Hebräischen ארץ ziemlich verwand zu seyn scheinet: so hält Bochartus Phaleg. II. 8. mit andern dafür, daß Uz insonderheit seine Nachkommenschafft in Damascener Syrien gehabt und verlassen, auch wahrscheinlich die Stadt Damascus erbaut habe. Schneiders Biblisches Lexicon, Th. III. Mirt Onomasticum Biblicum.

Uz, der erstgebohrne Sohn des Nahors, des Vaters Abrahams von der Milca gebohren, 1 B. Mos. XXII, 21. welcher mit seinen Nachkommen die Landschafft Ausitis am Euphrat, d. i. das Land Uz soll bebauet haben, darinnen Hiob Regent gewesen ist. Schneiders Biblisches Lexicon, Th. III. Schmids Biblischer Historicus, p. 119.

Uz, ein Abstämmling des Edoms oder Esau, von welchem hernach das Edomiter Land das Land Uz genennet wird, Kl. Lied. Jer. IV, 21: Freue dich und sey frölich du Tochter Edom, die du wohnest im Lande Uz. Schneiders Biblisches Lexicon.

Uza, ist der Nahme eines Götzens unter denen alten Arabern, welcher aus dem wahrhafften Nahmen oder göttl. Attributo A'ziz, so im Arabischen groß und mächtig bedeutet, zusammen gesetzet ist. Herbelot Bibl. Orient.

Uza, Personen dieses Nahmens, siehe Usa.

Uzacza, oder Usacza, ein Fluß in Litthauen, welcher in der Woywodschafft Minsk entspringet, und in der Woywodschafft Poloczk bey der Stadt Usacza in die Düna fällt.

VZALIS, *Vzialis*, *Vzalitanum*, auch *Vsalitanum*, eine alte Bischöfliche Stadt in Afria, nicht weit von der Stadt Utica. Plinius und der H. Augustinus thun derselben Erwehnung. Baudrands Lexicon, Th. II. p. 344.

UZALITANUM, Stadt, siehe *Uzalis*.

Uzan, eine ehemahlige Stadt in dem Mittelländischen Zeugitano in dem eigentlichen Africa, nicht weit von Utica. Cellarii Notit. Orb. Antiqv. L. IV. c. 4. §. 66. p. 891.

Uzangues, ein General von des Chinesischen Kaysers Armee. Er wurde 1644. wider die Tartarn ausgeschickt, welche in China eingefallen waren. Indessen aber richtete ein Chinesischer General, mit Nahmen Licungs, eine Empörung an, und überrumpelte unvermuthet die Stadt Peking. Der Kayser, welcher nicht gerne in seine Hände fallen wolte, flohe aus seinem Pallast in den Garten, und hieng sich selbst an einen Baum. Als Uzangues von dieser Rebellion, wie auch von des Kayssers Tode, und von Eroberung der Stadt Peking Nachricht bekommen hatte, sprach er die Tartarn um Hülffe wider die Rebellen an. Hierauf kam der Tartarische König Tsumte mit 80000. Mann zu Pferde, und 200000. Mann zu Fuß ins Land, und nöthigte den Uzangues nebst seiner gantzen Armee dazu, daß sie sich nach der Tartarischen Gewohnheit, bescheren musten. Allein 1674 suchte Uzangues, ob er wohl den Titel Vice-König von Quangsi angenommen hatte, eine Gelegenheit, solches

Joch

Joch abzuschütteln. Dahero ließ er sein Haar wachsen, erklärte sich wider die Tartarn, wurde in kurtzer Zeit Meister von den vier grossen Provintzen gegen die Westliche Seite zu, und zog 1676 den Vice-König von Fokien, dessen Länder Ostwärts lagen, und den Vice-König von Canton, welcher in der südlichen Gegend von China regierte, auf seine Seite; allein diese unterwarffen sich dem Tartarischen Kayser bald wieder, so, daß er nur Quangsi und Huguan im Besitz behielt. *Relation de la Chine.* Gaubens Helden-Lexicon. Siehe auch den Artickel: Usan-Quei.

Uzberg, Uzberg, Osberg, Urzberga, eine kleine Stadt, mit einem dazu gehörigen Amte, und sonst ziemlich festem Schlosse. Sie lieget zwar in der Hessen-Darmstädtischen Grafschafft Catzenelnbogen, zwischen den Städten Darmstadt und Erpach, wird dennoch aber zu der Unter-Pfaltz gerechnet. Im Jahr 1622 wurde das Schloß von den Bayern weggenommen. Hübners Geographie Th. III. p. 432. Melissantis Geographie Th. I. p. 978. Uhsens Lexicon. Lexicon der alten, mittlern und neuern Geographie p. 1194. Abelini Theatr. Europ. p. 621.

Uzdirkorn, heißt in der Alt-Deutschen Sprache so viel als auserkohren. Es kommt dieses Wort in einem Diploma von Jahr 1267 vor. Ludewigs Reliqu. MSCtor. im I Bande, p. 93.

Uze, Vogtey, Marcktflecken, Dorf, und Geschlecht, siehe Uzen.

UZECIA, von Ptolemeo Οὐζηκία genannt, eine Stadt in Africa. Sie scheint einerley zu seyn mit des Hirtius c. 89. USCETA. Denn wenn sie es nicht seyn solte: so ist man nicht im Stande die Gräntze der eigentlichen Stadt UZECIA anzugeben. Nach andern soll sie Coryahon heut zu Tage heissen, und nicht weit von Thysdrus gelegen haben. Cellarii Notit. Orb. antiqu. III, 4. 21. p. 874. Baudrands Lexicon Th. II. p. 344.

Uzeda, oder Uceda, eine Stadt in Neu-Castilien, in Spanien, mit einem festen Castell, an dem Flusse Xalama oder Xarama, zwischen Siguenza und Madrit, sieben bis acht Meilen von Alcala de Henares gegen Norden gelegen. Sie gehörte zu des Königs Philipps II. Zeiten, unter dem Titul einer Grafschafft, dem Hause Velazquez; Philipp III, aber erhob sie zu einem Hertzogthum, und belehnte damit einen aus der Familie Sandoval, von welchem es an das Haus Giron, und von diesem an das Haus Pacheco aus dem Hause Acunna gelanget ist. Johann Frantz Pacheco von Uzeda, Philipps V, Cammerherr, Gouverneur und General-Capitain von Gallicien, vertrat 1709 die Stelle eines Gesandten zu Rom, nahm aber 1711 Carls III Parthey, weil ihm, wie man vorgab, der Printz von Santo Buono in der Stadthalterschafft von Peru war vorgezogen worden. Imhof von Grand. in Span. Hübners Geographie Th. I. p. 55. Melissantis Geographie Th. I. p. 162. Lexicon der alten, mittlern und neuern Geographie.

Uzeda, (Hertzoge von) siehe Giron, im X Bande p. 1505. u. ff. und Pacheco, im XXVI Bande, p. 73. u. f.

Uzeda, (Caspar de) ein Spanischer Franciscaner-Mönch im 16 Jahrhundert, war Difinitor seines Ordens, und lehrte lange die Theologie zu Salamanca. Er hinterließ Commentaria in epistolam ad Hebræos, die aber noch nicht im Druck heraus sind. Anton Bibl. Hispan.

Uzeda Guerrero, (Peter de) ein Erimite von Toledo, ward Magister der Theologie, Professor zu Alcala des Henares und Salamanca, und ein guter Poete, florirte 1576, und schrieb Sylvam lectionum super Apocalypsin, 1576; gab auch Thomas a Villanova conciones in besser Latein übersetzet und in richtige Ordnung gebracht heraus. Anton Bibl. Hisp.

Uzekestorf, ein geringer Ort in Brandenburg, dessen Erwehnung geschicht in einem sehr alten Diploma, dabey aber die Jahrzahl nicht ausgedruckt. von Ludewigs Reliqu. MSCtor. im II Bande, p. 432.

Uzelis, *Uxena*, war ehemahls eine Stadt in Hispania Bätica; anjetzo ist es ein Dorf. Baudrands Lexicon Th. II. p. 344.

UZELLA, Stadt in Engelland, siehe Lesuthieli, im XVII Bande, p. 494.

Uzen, Vogtey, Marcktflecken, Dorf, und Geschlecht, siehe Uzen.

UZENACUM, Stadt, siehe Uznach.

Uzendow, Stadt, siehe Uzendow.

Uzerche, oder Uzerches, Userche, Useres, Usarche, Lat. *Userca, Usarchia, Usarcha, Userchia,* eine kleine Stadt in Franckreich, in Nieder-Limosin, an dem Flusse Vezere gelegen. Sie hat ein Schloß und eine Benedictiner-Abtey, liegt sehr vortheilhafftig, und gehört unter den Abt, welcher Herr davon ist, massen schon unter dem Könige Lotharius im 10 Jahrhundert Hildegarius, der Bischoff von Limoges, die Stadt dem alda befindlichen Benedictiner-Kloster geschencket hat. Indessen ist die Stadt noch viel älter, weil aus einem Briefe des Kuricius, Bischoffs von Limoges, der im 5 Jahrhundert gelebet, erhellet, daß albereits damahls eine Kirche alda gewesen. Die Häuser sind da alle so sauber, und so fein mit Schiefer gedecket, daß man im Sprüchwort sagt: Qui a maison a Userches, a Chateau en Limosin. Sonst hat die Stadt in den einheimischen Kriege einige Belagerungen ausgehalten. In dem obgedachten Benedictiner-Kloster wird ein Tischtuch gezeiget, auf welchen Christus sein letztes Abendmahl soll gehalten haben. Von den Aebten des Klosters sind folgende bekannt, als:

1. Gausbertus.
2. Adelbaldus 997.
3. Ricardus 1028.
4. Peter de Donzenaco 1048.

5. Constantin.
6. Geraldus 1071.
7. Gausbertus Malafayda 1097.
8. Peter Brechada de Turribus 1110.
9. Aldebert Grimoardi oder Grimaldi 1114.
10. Bernhard de Alba-roca 1135.
11. Gaubertus de Mirabel.
12. Hugo de la Porcharia 1151.
13. Gerald de Mirabel.
14. Peter Matthäi 1163.
15. Rainald de Maurangas 1171.
16. Bernhard 1177.
17. Aimericus 1190.
18. Wilhelm 1222.
19. Guido 1228.
20. Elias 1230.
21. W. 1247.
22. Johann.
23. Wilhelm I. 1270.
24. Gerald 1288.
25. Wilhelm II. 1306.
26. Gerald 1388.
27. Guido 1413.
28. Guichard de Combornio 1442.
29. Carolus de Maumont 1496.
30. Rigaldus de la Tour 1531.
31. Gerhard Ruffi.
32. Frantz de Pompadour.
33. Goffrid de Caumont, wurde seines ältesten Bruders Erbe, und heyrathete 1586.
34. Christoph de l' Estang 1621.
35. Rogerius d' Aumont, starb den 25 Mertz 1653.
36. Carl d' Aumont, starb 1695.
37. Frantz d' Urfe, starb 1701.
38. Carl Frantz de Halencourt de Dromenil, resignirte 1706.
39. St. Patri 1706.

Descr. hist. de Fr. Hübners Vollst. Geogr. Th. I. p. 203. Melissantes Geogr. novist. Th I. p. 373. Sammarthanus Gallia Christiana Tom. II. p. 585. u. ff.

Uzerte, Uzeste, *Uzesta*, ein Schloß in Guienne, zwischen Bourdeaux und Bazas. Man findet alda des Pabsts Clemens V Grabmahl, welcher ehemahls Bischoff von Bourdeaux gewesen, und 1316 alhier begraben worden. Er war in dem Dorffe Villandrando gebohren, welches eine Meile davon gelegen ist. Baudrands Lexic. Geograph. Th. II. p. 344.

Uzes, Uzez, Uses, Usez, Lat. *Uzetia*, *Ucetia*, *Ucecia*, *Ucica*, bey den Alten *Castrum Useticense*, *Castrum Uticense*, *Castrum Ucetiense*, genannt, eine Stadt in Sevennes in Nieder-Languedoc, an dem kleinen Flusse Eisent, 3 Meilen von Nimes, woselbst starcke Handlung, absonderlich mit dem Tuche, so man alda verfertiget, getrieben wird. Sie führet den Titul eines Hertzogthums und Pairie, hat ein unter dem Ertzbischoff von Narbonne gehöriges Bißthum, und ist mit drey Schlössern versehen, davon eines dem Könige, das andere dem Bischoffe und das dritte dem Hertzoge zugehöret. Das da herum gelegene Land, so zugleich die Diöces des Bischoffs ist wird l' Usege, auch von einigen Usegais genennet. Die Stadt Uzes hat mit der Provintz Languedoc gleiche Schicksale gehabt, und ist von den Römern unter die Westgothen, von denselben aber unter die Francken gekommen. In dem 11 Jahrhundert hatte sie schon besondere Herren, welche in dem 12 Jahrhundert den Geschlechts-Namen Decani führten und sich auch Herren von Posquieres nenneten. Von diesen kam sie im 13 Jahrhundert an die von Bermond, welche sich Vicomten von Uzes schrieben, und zu Anfange des 16 Jahrhunderts ausstarben. Hierauf fiel sie an Jacoben de Basset, Herrn von Crussol, welcher des Johanns, des letzten Vicomten von Uzes, Tochter, Nahmens Simonne, zur Gemahlin hatte, und ihr Enckel, Jacob von Crussol, wurde 1566 zum ersten Hertzog von Uzes gemacht. Bey denen in dem 16 Jahrhundert geführten Religions-Kriegen hielte sie eifrig der Reformirten Parthey; allein 1692 wurde sie genöthiget, sich dem Könige gäntzlich zu unterwerffen, welcher so dann ihre Festungs-Wercke schleiffen ließ. Im Jahr 1728 wurde Frantz de Lastic de St. Jal zum Bischoff von Uzes ernennet, und den 3 April 1729 eingeweyhet. Er hat in seiner Diöces eine Abtey und 181 Parochien. Catel hist. de Languedoc. Sammarthan Gall. Christ. *Descr. hist. & geogr. de Fr.* Baudrands Lexicon Th. II. p. 476. Uhsens Lexicon.

Uzes, (Hertzoge und Grafen von) siehe unter Crussol, im VI Bande, p. 1768. u. ff.

UZESTA, Schloß, siehe Uzerte.

Uzeste, Schloß, siehe Uzerte.

UZETIA, Stadt, siehe Uzes.

Uzez, Stadt, siehe Uzes.

UZEZIA, Stadt, siehe in dem Artickel: *Uceta*.

Uzgenehmenheiten, heissen in alten Urkunden so viel, als die sonst so genannten rechtlichen Ausflüchte oder Schutz-Reden. Besiehe Ludwigs Rell. MSc. T. I. p. 382.

UZIA, Stadt in Persien, siehe *Uxia*.

UZIALIS, Stadt, siehe *Uzalis*.

Uziel, (Jonathan ben) siehe Jonathan Usielides, im XIV Bande, p. 1108 u. ff.

Uzienien, ein grosser und schön gebaueter Flecken im Königreiche China, an dem See Povang, wo sich der Fluß Kan in das Meer ergeust. Er ist über eine Stunde lang, und wegen des schönen Porcellans sehr berühmt, dahero sich jederzeit daselbst viel Kaufleute befinden.

Uzier,

Uzier, ein Scythisches Volck, welches im Jahr 1065 mit grosser Macht in Thracien einfiel, und die wenigen von dem Griechischen Kayser **Constantinus Ducas** gegen sie abgeschickte Truppen gar leicht in die Flucht schlug. Der von allem Rath entblößte **Constantinus** nahm seine Zuflucht zu GOtt, den er inbrünstig anruffte, und sein Gebeth ward erhöret. Denn es kam ein hefftiges Sterben in gedachter Barbaren Armee, und die Balgaren nebst den Pazinazen grieffen die übrig gebliebenen etliche mahl an, und schlugen sie dermaßen, daß wenige von ihnen ihr Vaterland wieder sahen. **Joh. Scylitz Curopalat.** und Zonaras l. 18. c. 9. **Allgemeine Chronicke** III Th. p. 672.

Uzinger oder **Uzinger** (Alexander) der Weltweißheit Magister und Pfarrherr am Berge zu Schmalcalden, hat sich führnehmlich durch folgende Schrifften bekannt gemacht:

1. Nothwendige Erinnerung von dem grossen Abfall und geringer Beständigkeit, so sich neulich in der Fränckischen Verfolgung ereignet, sammt kurtzer und einfältiger Erörterung vier fürnehmer Fragen auf die Vermeidung des Pabstthums und den Abfall gerichtet. 1588.
2. Eine Schrifft von Exorcismo, daß er nicht nothwendig sey. Franckf. 1738. in 8.

Unschuldige Nachrichten 1712. p. 19. u. ff.

Uzinger oder **Uzinger** (Sigmund) war Anwald zu Lintz und florirte ums Jahr 1481. **Preuenhuebers** Annales Styrenses p. 132.

UZITA, eine ehemahlige Stadt in Africa, und zwar, wie am wahrscheinlichsten, in der Provintz Byzacie unfern von Adrumato und Ruspina etwas Land-einwerts, und also in dem jetzigen Königreich Tunis zwischen den Oertern Hamametha und Cairoan. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. IV. 4. 19. p. 872. **Baudrands** Lexicon II Theil p. 344. **Hedrichs** Schul-Lexicon.

UZITÆ oder *Usitæ*, war ein gewisses Edomitisches Volck, das sehr Gottlos lebte, und nur deswegen zu mercken ist, weil der unschuldige Hiob unter ihnen sich aufhielt. **Fabricii** Histor. Sac. Hist. 31. p. 37. u. ff.

Uzmemmingen, siehe in dem Artickel: **Uzwingen.**

Uznach, **Uznach**, Lat. *Usnacum* eine kleine Stadt nebst einer Herrschafft, an der lincken Seite des obern Zürcher Sees, in der Eydgenossenschafft, eigentlich in der Landschafft Gasteren, nicht weit von Rapperswell gelegen. Sie treibet mäßige Handlung. Im Jahr 1437 wurde sie den Cantonen Schweitz und Glarus verpfändet, und ihnen endlich 1469 von Petermannen, Freyherrn von Raron, gar käufflich überlassen. Das Schloß, so ehemahls daselbst gewesen, und **Uznaberg** geheissen, ist 1537 geschleiffet worden. Der Landvogt der beyden Cantonen wohnet nicht in der Herrschafft, sondern kommt dann und wann dahin, um die ihm anvertraute Geschäffte zu besorgen. Die Gemeinde an **Uznanger Berge**, so zu nächst dabey lieget, hat einen Amtmann und Räthe. **Tschudi** Glarner Chron. **Hübners** Geographie III Th. p. 599. **Uhsens** Lexicon. **Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.** **Melissantes** Geograph. noviss. I Th. p. 670. **Müllers** kleiner Atlas I Th. p. 248.

Uznanger Berg, siehe den Artickel: **Uznach.**

Uztarroz, (Johann Frantz Andreas de) ein berühmter Spanischer Historicus von Saragossa, dessen Vater, **Balthasar Andreas** ebenfalls in der Historie seines Vaterlandes nicht unerfahren gewesen, und genealogiam regiæ domus Aragonensis in Handschrifft hinterlassen hat, legte sich mit sonderbarem Fleiß auf die Alterthümer und Geschichte von Spanien, und ward nach **Frantzens de Urrea** Tode 1646. Königl. Historiographus, schlug auch, damit er solchem Amte desto besser ein Genüge thun möchte, die Dom-Herrn-Stelle so wohl zu Saragossa als anderer Orten aus, starb aber in seinen besten Jahren um 1668, weilen das eigentliche Jahr unbekannt. Seine Schrifften sind:

1. Mausoleo a la memoria del D. *Balthasar Andres* su padre, Saragossa 1636.
2. Defensa de la patria de San Lorenzo, ebend. 1638 in 4.
3. Descripcion de la Justa en campo abierto, que mantuvo en el colo de Caragoza D. *Raimundo Gomez de Mendoza*, ebend. 1638.
4. Antigvedad de la villa de Mallen, 1641.
5. Elogio à la memoria de D. *Geronimo Ximenez de Vrreo*, 1642.
6. Panegirico Sepulchral à la memoria postuma del D. *Thom. Tamajo de Vargas*, 1642.
7. Historia de S. *Domingo de Val* martyr Cæsaraugustano, 1643 in 4.
8. Chronologia de las imagines aparecidas de nuestra Senora en el reino de Aragon, 1643.
9. Monumento de los Santos martyres *Justo* y *Pastor* en la ciudad de Huesca, con las antigvedades que se hallaron fabricando una capilla para traslaclar sus Santos cuerpos, Huesta 1644 in 8.
10. Disenno de la insigne y copiosa bibliotheca de *Franc. Filbol*, in Versen, ebend. 1644. in 8.
11. Juramento del Principe D. *Baltasar Carlos* en la Seo de Caragoza, Saragossa 1645.
12. Discurso de las medallas antigvas Espannolas, que publico D. Vinc. Juan de Lastanosa en su museo, ebend. 1645.
13. Obelisco historico y honorario del Principe de D. Balthasar Carlos que erigio la ciudad de Caragoza, 1646.

14. Vida de S. Orentio Obiſpo de Aux, 1648.

15. Segunda parte de la Univerſidad de Amor.

Er hat auch verſchiedenes von Hieronymus de Blancas Wercken, als:

16. Las coronaciones de los Sereniſſimos Reies de Aragon und

17. Dos tratados del modo de tener Cortes, zu Saragoſſa 1641 in 4. ans Licht geſtellet, und noch viele wichtige Schrifften theils angefangen, theils zu Stande gebracht in Handſchrifft hinterlaſſen, unter welchen letzteren ſind:

a. La vida de Geronimo de Curita y de los demas Coroniſtas del reino de Aragon.

b. El Parnaſo Aragones oder von denen Poeten in Aragonien.

c. Annalium regni Aragoniæ continuatio.

Uebrigens wolte er auch, wie er dann darzu würcklich die Hoffnung gemacht, verfertigen.

1. Caragoza antigva.

2. La fundacion del Hoſpital real de nueſtra Sennora de Gracia.

3. Bibliotheca de los eſcritores del reino de Aragon.

4. Suceſos del Principado de Catalunna.

Anton Bibl. Hiſpan.

Uzzyunge, ſiehe **Uzzwunge**.

Uzueda, (Gabriel) ſiehe **Bocangel**, im IV Bande, p. 288.

UZULA, oder *Uſullo*, eine ehemahlige Stadt in der Landſchafft Zeugitana in Africa. Cellarii alte und neue Geographie I Th. p. 417.

Uzum Haſſan, ein Fürſt, ſiehe **Ogurlu Mohamed**, im XXV Bande p. 968.

Uzuphar, dieſes Wort kömmt bey einem alten Poeten, Odo genannt, vor in folgenden Verſen:

Hic pigmentorum ſpecies, Arabumque labores
Cozambrum, rarumque laſer, Melopisque labores
Uzuphar & myrrham, thus, quæ portarat auarus
Extremas mundi currens mercator ad oras.

Man erklärt es von Zinnober, cinnabaris; denn die in Handſchrifft liegenden Anmerckungen über dieſes Gedichte, welche Cangius anfuhrt, enthalten folgendes: Cinnabaris l. Vzifur, ſcil. minium Eckardi Francia Orientalis II Th. p. 517. 518.

Uzwingen, (**Moſer von Filseck zu**). Dieſe Linie der Moſer wird in Burgermeiſters Theſaur. Jur. Equeſtr. T. I. p. 335 angeführet. Es ſoll dieſelbe im Canton Kocher gewohnt haben. Herr Moſer aber in erläuterten Würtenberg und deſſen I Th. p. 70 geſtehet, daß er weder wiſſe, wo dieſes Uzwingen gelegen, oder wie es an die Moſeriſche Familie, oder wieder von ihr hinweggekommen. Doch muthmaſſet er, es ſolte vielleicht **Uzmemmingen** heiſſen, welche die Herrn Jartheim beſitzen, davon einer eine Moſerin von Filseck geheyrathet hat, und es mit ihr bekommen haben mag.

Uzzeda, Hertzogliches Haus, ſiehe **Giron**, im X Bande, p. 1505. u. ff. und **Pacheco**, im XXVI Bande, p. 73. u. ff.

Uzzwunge, oder **Uztzyunge**, heiſt in alten Urkunden ſo viel, als die Exemtion, oder die Ausnahme und Befreyung von der Gerichtsbarkeit, oder auch von denen ſonſt gewöhnlichen Auflagen und Beſchwerden. Beſiehe **Ludwigs** Rell. MSCr. T. I. p. 382.

Ende des Ein-und Funfzigſten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zedler, Johann Heinrich [Herausgeber] / Ludovici, Carl Günther, 1707-1778 [Herausgeber] / Ludewig, Johann Peter von, 1668-1743 [Verfasser eines Vorworts]
Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschafften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden
Bd.: Ein und Funfzigster Band

Halle und Leipzig Anno 1747

2 Enc. 23-51
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10326099-9
VD18 90541766